No

Roenne. u H. Simon, die preuss.
Ordnungen vom 19 November. u
vom 17 Maerz. 1831. mit ihren
Ergänzungen u. Erläuterungen.
Breslau. 1843. hlbldrbd.

(2 1/2 ₰)

R71547p

Die

Preußischen

Städte-Ordnungen

vom 19. November 1808 und vom 17. März 1831

mit ihren

Ergänzungen und Erläuterungen,

insbesondere

den in der Gesetzsammlung für die Preußischen Staaten, in den von Kamptzschen Annalen für die innere Staatsverwaltung und in deren Fortsetzungen durch die Ministerial-Blätter enthaltenen Verordnungen und Reskripten, in systematischer Ordnung und nach ihrem organischen Zusammenhange

dargestellt

unter Benutzung der Archive der Ministerien des Innern und der Justiz

Von

Ludwig von Rönne,
Kammer-Gerichts-Rathe.

und

Heinrich Simon,
Ober-Landes-Gerichts-Assessor.

8 8 4 22
17/6/08

Breslau,
bei Georg Philipp Aderholz.

1843.

Provinzial-Ordnungen

vom 19. November 1808 und vom 17. März 1823

mit den

Erläuterungen und Ergänzungen,

welche

in der Gesetzsammlung für die Königlichen Staaten,
in den von Rampz'schen Annalen für die innere Staatsverwaltung
und in deren Fortsetzungen durch die Ministerial-Blätter enthaltenen
Verordnungen und Reskripten, in systematischer Ordnung und nach
ihrem organischen Zusammenhange

bearbeitet

unter Benutzung der Archive der Ministerien des Innern
und der Justiz

von

Ludwig von Rönne,
Kammer-Gerichts-Rath.

und

Heinrich Simon,
Ober-Landes-Gerichts-Assessor.

Breslau,
bei Georg Philipp Aderholz.

1842.

Vorwort.

Die Gemeinden, älter als der Staat, haben durch Bildung des Letzteren nicht ihr selbstständiges Leben verloren. Sie sind mehr, als bloße von der Staatsgewalt zur Erleichterung der Administration angeordnete Abtheilungen der Regierten, und haben, ungeachtet ihres Eintrittes in den Staat, vollen Anspruch, sich nur denjenigen Beschränkungen zu unterwerfen, die für die innere Freiheit des Letzteren nothwendig. Eine die Verhältnisse der Gemeinden angemessen bestimmende Gemeinde-Ordnung gehört zu den Grundlagen des Wohles der Gemeinde-Bürger, wie des Staates.

Was insbesondere die städtischen Gemeinden betrifft, so war deren Verfassung und Verwaltung zu verschiedener Zeit in den Deutschen Ländern sehr verschieden gestaltet. Während Deutschlands Städte im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert bei großer Selbstständigkeit den höchsten Flor und Wohlstand erreichten, wurde zu Ende des fünfzehnten und im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts ihre Macht durch die der Landesherrn beschränkt. Die späteren Einflüsse der materialistischen Ansichten von dem Wesen und der Behandlung des Staates steigerten den Wirkungskreis der Landeshoheit noch bedeutender[1]) und hatten eine immer entschiedenere Einmischung der Staatsregierungen in die städtische Verwaltung zur Folge.

---

[1]) Vergl. die Einleitung des Werkes, S. 13 ff.

In den Preußisch-Brandenburgischen Staaten hatte insbesondere die energische Herrschergewalt Königs Friedrich Wilhelm's I. dahin gewirkt, den Städten ihre Selbstständigkeit zu nehmen und sie der speziellsten Aufsicht und Vormundschaft des Staates zu unterwerfen[1]). Das Unglück, welches im Jahre 1806 den Preußischen Staat betraf, ließ die aus jener Aufhebung aller Selbstständigkeit erwachsenen Uebelstände in vollem Maaße erkennen. Es war der folgenden glorreichen Periode der vaterländischen Gesetzgebung, in welcher der Staat sich zur Wiedererlangung der verlorenen Unabhängigkeit ermannte, vorbehalten, den Städten des Vaterlandes ihre verlorene Selbstständigkeit zurückzugeben und sie von Neuem zu der freien Lebensthätigkeit selbstständiger Gesammtpersönlichkeiten zu erwecken. Die Städte-Ordnung vom 19. Nov. 1808, ein Geschenk des edelsten Vertrauens des Herrschers, gewährte den Städten zurück, was man ihnen genommen hatte, ihren Haushalt, und behielt dem Staate vor, was des Staates ist, Polizei und Justiz; es sollten die Städte selbstständig sein, aber nicht, wie vor Alters, Staaten im Staate; die preußischen Städte hatten eine magna charta ihrer Munizipal-Freiheit empfangen, so weit sich diese irgend mit der Freiheit des Staates vertrug.

Die glücklichen Erfolge der Preußischen Waffen in den Freiheitskriegen hatten das Gebiet des Staates weit über dessen frühere Gränzen hinaus erweitert. In den neu- und wiedererworbenen Landestheilen fanden sich die verschiedenartigsten Verhältnisse der Stadtgemeinden vor. Es war den Principien des Staates gemäß, nach welchen derselbe nur Ein inneres Staatsrecht kennt, dieselben im ganzen Umfange des Staatsgebietes nach gleichen Grundlagen zu reguliren. Dieser Erwägung trat hinzu, daß die Erfahrung angeblich gelehrt haben sollte, es entspreche die Städte-Ordnung vom 19. Nov. 1808 nicht den davon gehegten Erwartungen[2]). Es wurde

[1]) A. a. O. S. 19 ff.

[2]) Vergl. hierüber die Einleitung des Werkes, S. 31.

daher deren Revision in der Absicht angeordnet, demnächst das revidirte Gesetz für den ganzen Umfang der Monarchie einzuführen. Die in Folge dessen zu Stande gekommene revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1821 fand indeß nicht die unbedingte Billigung aller Provinzial-Landstände. In den Landestheilen, in welchen die ältere Städte-Ordnung Gültigkeit erlangt hatte, zeigte sich eine entschiedene Vorliebe für dieselbe. In Anerkennung der deshalb vorgetragenen Wünsche der Stände wurde daher dort die ältere Städte-Ordnung beibehalten, wobei indeß den Provinzialständen und auch den Stadtgemeinden überlassen blieb, die Verleihung der revidirten Städte-Ordnung, wenn sie diese ihrem Interesse zusagender fänden, besonders nachzusuchen[1]). In den Provinzen Sachsen nebst der Nieder-Lausitz[2]) und Westphalen[3]) wurde hiernächst die revidirte Städte-Ordnung fast in allen Städten, mit Ausnahme einiger minder bedeutenden, und im Großherzogthume Posen[4]) in 42 der wichtigeren Städte eingeführt. Nur in Neu-Vorpommern[5]) und in der Rheinprovinz[6]), in letzterer jedoch mit Ausnahme der mit der revidirten Städte-Ordnung beliehenen Stadt Wetzlar, ist bis jetzt keine der beiden Städte-Ordnungen in Wirksamkeit getreten.

Diese Letzteren nun, deren Würdigung in Ansehung ihres Verhältnisses zu einander und zum Staate in der Einleitung[7]) erfolgt, konnten nur in den Grundzügen die Verfassung der Stadt-Gemeinden bestimmen, und je reichhaltiger sich durch die wiederhergestellte Selbstständigkeit der Letzteren deren inneres Leben in verschiedenartigster Gestaltung entwickelte, desto mehr kam es darauf an, daß die Gesetzgebung nicht hinter dem Bedürfnisse der Zeit zurück-

[1]) Vergl. die K. O. v. 17. März 1831 in der Einleitung S. 44. Von der hiernach gestatteten Befugniß haben indeß nur die drei Städte: Königsberg in der Neumark, Wendisch-Buchholz und Cremmen, Gebrauch gemacht.
[2]) Vergl. die Einleitung, S. 45.
[3]) Vergl. ebendas. S. 48.
[4]) Vergl. ebendas. S. 52.
[5]) Vergl. ebendas. S. 55.
[6]) Vergl. ebendas. S. 63.
[7]) Vergl. ebendas. S. 37. ff.

blieb. Eben so sehr lag daran, die Einheit der Grundsätze bei der Ausführung des Gesetzes im ganzen Staate zu erhalten. Die Kenntniß der zur Erreichung dieser Zwecke ergangenen Gesetze und Reskripte ist für jeden, der bei der Ausführung der Städte-Ordnungen mitzuwirken hat, oder den inneren Zustand der Preußischen Städte-Verwaltung beurtheilen will, unerläßlich.

Mit einem Werke, welches dem hierdurch herbeigeführten praktischen Bedürfnisse zu entsprechen suchte, trat einer der Unterzeichneten bereits im Jahre 1840 auf[1]).

Die gegenwärtige Schrift nun bildet einen Theil des größeren, die Verfassung und Verwaltung des Preußischen Staates betreffenden Werkes, und wir dürfen uns daher einer ausführlicheren Darlegung der inneren Einrichtung und des Zweckes derselben enthalten, indem wir uns im Allgemeinen hierüber sowohl bei der Ankündigung jenes Werkes, als in dem Vorworte zum „Polizeiwesen des Preuß. Staates" näher ausgesprochen haben. Nur einige, die gegenwärtige Schrift speziell betreffende Andeutungen seien uns gestattet.

In der Einleitung reihet sich einer gedrängten Darstellung des Geschichtlichen der Entstehung und Ausbildung des Deutschen Städtewesens die Schilderung des Zustandes der Städte im Preußischen Staate bis zur Publikation der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 an. Die darauf folgende ausführliche Geschichte der Abfassung und Revision der Städte-Ordnung, ihrer Publikation und Einführung, ist ausschließlich den uns zur Verfügung gestellten amtlichen Quellen entnommen. Sie dürfte

---

[1]) Vergl. über dasselbe das C. R. des K. Min. des J. u. der P. v. 17. Jan. 1840 an die Regierungen aller Provinzen, wodurch die Provinzial-Behörden auf dies unter dem Titel: Die Preuß. Städte-Ordnungen vom 19. November 1808 u. 17. März 1831 mit ihren Ergänzungen und Erläuterungen durch Gesetzgebung und Wissenschaft. Herausgegeben von L. v. Rönne, O. L. G. Rathe. Breslau bei G. P. Aderholz. 1840, erschienene Werk mit der Anweisung aufmerksam gemacht worden, dasselbe nicht nur für ihre Bibliotheken anzuschaffen, sondern auch, um es in den Amtsblättern den Magistraten, Stadtverordneten und allen denjenigen zu empfehlen, welche sich für diesen Gegenstand interessiren. (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 7. Nr. 10.)

so mehr das Interesse in Anspruch nehmen, als ähnliche Mittheilungen bis jetzt nicht veröffentlicht sind, und wir können die uns in dieser Beziehung zu Theil gewordene Vergünstigung hier nur wiederholt mit größtem Danke anerkennen, hinzufügend, daß wir von derselben zu Gunsten dieses Werkes auch in vielfacher anderer Beziehung Gebrauch machten.

Bei der Bearbeitung der Gesetze selbst mit ihren Ergänzungen und Erläuterungen hat dem vorherrschend praktischen Zwecke eine besondere Berücksichtigung zu Theil werden müssen. Es erschien daher unerläßlich, den Text des Gesetzes im ungetrennten Zusammenhange zu geben, nicht unterbrochen durch die bei weitem zahl- und umfangreicheren gesetzlichen und ministeriellen Ergänzungen. Für die revidirte Städte-Ordnung war es ausführbar, die zum Gesetze gehörigen Novellen, wegen des geringeren Umfanges derselben, in Noten zu den einzelnen Paragraphen zu geben. Die ältere Städte-Ordnung dagegen mußte aus jenem Grunde zunächst vorangestellt werden, worauf in systematischer Anordnung die Ergänzungen folgen. In letzterer Beziehung war dem praktischen Zwecke gemäß die Legal-Ordnung in Ansehung der neun Titel, in welche die Städte-Ordnung zerfällt, beizuhalten, wogegen in den einzelnen Titeln die Folge-Ordnung der Paragraphen dem Interesse logischer Anordnung nachgestellt wurde. Die betreffenden Paragraphen des Gesetzes sind hier mit gesperrter Schrift wiederholt, um lästige Verweisungen zu vermeiden, und es wurde gleichzeitig zur Erleichterung des Auffindens der zu den einzelnen Paragraphen ergangenen Bestimmungen, dem Werke eine auf die betreffenden Seitenzahlen hinweisende Uebersicht der Paragraphen der Städte-Ordnung beigegeben.

Da bei zweifelhafter Deutung der älteren Städte-Ordnung die neuere zuweilen über den Willen des Gesetzgebers Aufklärung geben kann [1]) und die genaue Vergleichung beider Gesetze über-

[1]) Vergl. hierüber das R. des K. Min. des J. u. der P. v. 21. März 1840 an die Reg. zu Potsdam. (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 79, f. im Werke S. 371.)

haupt von Interesse, so ist bei jedem Paragraphen des einen Gesetzes der korrespondirende des anderen allegirt, was zugleich das schnellere Auffinden der zu diesem korrespondirenden Paragraphen ergangenen Ergänzungen befördert.

Zur Erleichterung des Gebrauches werden auch das chronologische Register und das alphabetische Repertorium, so wie auch die dem Ganzen vorangestellte Inhalts-Uebersicht, wesentlich beitragen.

Berlin, im Juli 1843.

v. Rönne. Simon.

Uebersicht des Inhaltes.

Seite

Einleitung.

Erste Abtheilung.

Geschichtliche Darstellung der Entstehung und Ausbildung des Deutschen Städtewesens.

I. Urgeschichte der Städte. 1
II. Begründung der Stadtverfassung in der Zeit von der Mitte des neunten Jahrhunderts bis in das zwölfte Jahrhundert. 5
III. Das Städtewesen vom zwölften Jahrhundert bis zu Ende des fünfzehnten. 8
IV. Periode vom Ende des fünfzehnten Jahrhunderts bis zur Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts. 11
V. Das Städtewesen in der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts bis zur Französischen Revolution. 13
VI. Die letzten Jahrzehnten des achtzehnten Jahrhunderts und das neunzehnte Jahrhundert. 14

Zweite Abtheilung.

Zustand der Städte im Preuß. Staate vor Publikation der St. O. vom 19. Nov. 1808. 17

Dritte Abtheilung.

Geschichtliche Darstellung der Abfassung der St. O. von 1808, und Revision derselben. 26

Vierte Abtheilung.

Publikation und Umfang der Gültigkeit der älteren und der revidirten St. O. Einführung derselben. 41

Fünfte Abtheilung.

Literatur. 68

I.

Die Städte-Ordnung vom 19. Nov. 1808.

A. Ordnung für sämmtliche Städte der Preuß. Monarchie v. 19. Nov. 1808. 72
B. Systematische Zusammenstellung der St. O. v. 19. Nov. 1808 mit deren Ergänzungen und Erläuterungen.

Seite

Erster Titel.

Von der obersten Aufsicht des Staates über die Städte. 93

Zweiter Titel.

Von den Städten im Allgemeinen.

Erste Abtheilung.

Von den Quellen der Verfassung der Städte. 109

Zweite Abtheilung.

Vom Umfange des Stadtrechtes und der städtischen Polizei- und Gemeinde-Bezirke. 111

Dritte Abtheilung.

Von den verschiedenen Klassen der Einwohner der Stadt. 118

Vierte Abtheilung.

Von der Eintheilung der Städte.

I. Aufhebung des Unterschiedes zwischen mittelbaren und unmittelbaren Städten. 119
II. Eintheilung sämmtlicher Städte in Klassen. 120
III. Eintheilung jeder Stadt in Bezirke. 121

Fünfte Abtheilung.

Von der Führung der Orts-Chroniken. 121

Dritter Titel.

Von den Bürgern und dem Bürgerrechte.

Erste Abtheilung.

Begriff von Bürger und Bürgerrecht; Einheit des Bürgerrechtes. . . 124

Zweite Abtheilung.

Von der Berechtigung zur Erlangung des Bürgerrechtes.

Erster Abschnitt.

Im Allgemeinen. 126

Zweiter Abschnitt.

Von der Zulassung des weiblichen Geschlechtes zum Bürgerrechte. . . 127

Dritter Abschnitt.

Von dem Anspruche auf Zulassung zum Bürgerrechte ohne Rücksicht auf Stand, Geburt, Religion und persönliche Verhältnisse und Beschränkungen in diesen Beziehungen.

I. Berechtigung der Militairpflichtigen, Soldaten, Landwehrmänner und Invaliden zur Erlangung des Bürgerrechtes.
A. Militairpflichtige Individuen. 128
B. Soldaten in Reihe und Glied. 130
C. Landwehrleute. 133
D. Invaliden. 133
II. Berechtigung Minderjähriger zur Erlangung des Bürgerrechtes. . . 133
III. Berechtigung der Juden zur Erlangung des Bürgerrechtes. . . 135
IV. Anspruch der Ausländer auf Erlangung des Bürgerrechtes. . . . 136
V. Anspruch der Scharfrichter-Gehülfen auf Erlangung des Bürgerrechtes und der damit verbundenen Ehrenrechte. 137
VI. Von den Personen, welche das Bürgerrecht nicht erlangen können und den Folgen der Versagung desselben.
A. Personen, welchen dasselbe zu versagen ist. 138
B. Folgen der Versagung und des Verlustes desselben. 140

Dritte Abtheilung.

Von der Verpflichtung zum Bürgerwerden.

Erster Abschnitt.

Von der Verpflichtung zum Bürgerwerden in Bezug auf den Erwerb städtischer Grundstücke und den städtischen Gewerbebetrieb.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Vorschriften.

I. In Bezug auf den Erwerb städtischer Grundstücke. 143

Seite
II. In Bezug auf den Betrieb städtischer Gewerbe. 150
Zweites Kapitel.
Besondere Vorschriften über die Verpflichtung des weiblichen Geschlechtes zum Erwerbe des Bürgerrechtes in Bezug auf Grundbesitz und Gewerbebetrieb. 160
Drittes Kapitel.
Verfahren bei Verweigerung oder Verzögerung der Gewinnung des Bürgerrechtes. 164
Zweiter Abschnitt.
Von der Verpflichtung zum Bürgerwerden ohne Bezug auf Grundbesitz und Gewerbebetrieb. 166
Vierte Abtheilung.
Von der Behörde, welche das Bürgerrecht ertheilt. 166
Fünfte Abtheilung.
Von den Kosten des Bürgerrechtes.
Erster Abschnitt.
Allgemeine Vorschriften. 167
Zweiter Abschnitt.
Vorschriften üb. d. Befreiung d. Soldaten v. Bürgerrechtsgeldern insbesond. 175
Sechste Abtheilung.
Von den Rechten und Pflichten der Bürger.
Erster Abschnitt.
Von den Rechten der Bürger.
I. Im Allgemeinen. 180
II. In Bezug auf Gewerbebetrieb insbesondere. 180
Zweiter Abschnitt.
Von den Pflichten der Bürger.
I. Im Allgemeinen. 181
II. Verpflichtung zur Tragung städtischer Lasten. 183
III. Verpflichtung der Bürger zur Uebernahme von Stadtämtern. . . 184
IV. Verpflichtung der Bürger zur Leistung persönlicher Dienste. . . .
A. Ueberhaupt. 184
B. Schützengilden. 188
Siebente Abtheilung.
Von dem Verluste und der Aufgebung des Bürgerrechtes.
I. Verlust durch Veränderung des Wohnsitzes. 196
II. Verlust durch bloße Entfernung aus der Stadt. 197
III. Verlust wegen begangener Verbrechen oder niederträchtiger Handlungen. 197
IV. Von der freiwilligen Wiederaufgebung des Bürgerrechtes. . . . 205

Vierter Titel.

Von den Schutzverwandten.

I. Begriff der Schutzverwandten. 206
II. Rechte und Pflichten derselben.
A. Rechte. 206
B. Pflichten.
1) Konkurrenz zu den Gemeindelasten. 207
2) Konkurrenz zu persönlichen Diensten. 207

Fünfter Titel.

Von den Stadtgemeinden.

Erste Abtheilung.
Mitglieder der Stadtgemeinde oder Bürgerschaft. 207
Zweite Abtheilung.
Vorsteher und Vertreter der Stadtgemeinden. 208
Dritte Abtheilung.
Von dem Gemeinde-Einkommen.
Erster Abschnitt.
Von dem Einkommen und Vermögen der Stadtgemeinde.
I. Gemeinschaftliches Stadtvermögen. 209

Seite
II. Bürgervermögen. 209
III. Vermögen ganzer Klassen und Korporationen. 210
IV. Vermögen von Anstalten und Stiftungen. 210
Zweiter Abschnitt.
Von dem Einkommen aus Gemeinde-Steuern.
Erstes Kapitel.
Von der Art und Weise der Kommunal-Besteuerung. 215
Zweites Kapitel.
Von der Verpflichtung, zu den Gemeinde-Steuern beizutragen.
I. Regelmäßige Verpflichtung. 263
II. Abweichende Bestimmungen.
A. Beschränkung der Verpflichtung.
A. In Betreff der Staatsdiener. 273
B. Persönliche Befreiungen von Kommunal-Lasten. 333
C. Dingliche Befreiungen von Kommunal-Lasten. 336
B. Ausdehnung der Verpflichtung. 342
Drittes Kapitel.
Von der Einziehung der Gemeinde-Steuern. 344
Dritter Abschnitt.
Von dem Einkommen der Stadtgemeinden aus Gerichtsbarkeits-Nutzungen.
Erstes Kapitel.
Von dem Einkommen der Stadtgemeinden aus Strafgeldern. . . 352
Zweites Kapitel.
Von dem Einkommen der Stadtgemeinden aus anderen Nutzungen der Gerichtsbarkeit. 359
Vierter Abschnitt.
Von dem Einkommen der Stadtgemeinden aus Sporteln. . . . 360
Fünfter Abschnitt.
Von dem Einkommen der Stadtgemeinden aus dem Anspruche auf herrenlose Güter und Erbschaften. 364
Vierte Abtheilung.
Von dem Austritte aus der Stadtgemeinde. 365
Fünfte Abtheilung.
Von dem Strafrechte der Stadtgemeinden gegen ihre einzelnen Mitglieder. . 365
Sechste Abtheilung.
Von dem Gerichtsstande der Stadtgemeinden. 366

Sechster Titel.

Von den Stadtverordneten.

Erste Abtheilung.
Von der Wahl und dem Wechsel der Stadtverordneten.
Erster Abschnitt.
Von den Stadtverordneten, deren Anzahl und Stellvertretern im Allgemeinen. 369
Zweiter Abschnitt.
Von der Wahl der Stadtverordneten.
Erstes Kapitel.
Von der Art und Weise der Stadtverordneten-Wahl im Allgemeinen. . 371
Zweites Kapitel.
Von dem Rechte der Theilnahme an der Stadtverordneten-Wahl. . 372
Drittes Kapitel.
Von den Wahlversammlungen. 376
Viertes Kapitel.
Von der Wählbarkeit der Bürger zu Stadtverordneten.
I. Persönliche Erfordernisse der Wahlfähigkeit. 379
II. Erfordernisse einer bestimmten Anzahl mit Häusern Ansässiger unter den Stadtverordneten. 385
Fünftes Kapitel.
Von dem Zeitraume, für welchen die Wahl der Stadtverordneten stattfindet. 385

Seite

Sechstes Kapitel.
Von dem Verfahren bei dem Wahlakte und von der Prüfung und Bestätigung der Wahl. 386

Zweite Abtheilung.
Von den Rechten und Verhältnissen der Stadtverordneten-Versammlung.

Erster Abschnitt.
Von dem Rechte der Stadtverordneten-Versammlung zur Vertretung der Stadtgemeinde im Allgemeinen. 388

Zweiter Abschnitt.
Von der rechtlichen Wirkung der Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung und von der Ausführung derselben im Allgemeinen. . . . 395

Dritter Abschnitt.
Von der Organisation der Stadtverordneten-Versammlung.

Erstes Kapitel.
Von der Konstituirung und Einrichtung der Stadtverordneten-Versammlung überhaupt.

I. Im Allgemeinen. 397
II. Vollzähligkeit und Ergänzung der Versammlung. 398
III. Vorsteher und Protokollführer. 401
IV. Titel der Versammlung. 404
V. Kosten und Lokal. 404

Zweites Kapitel.
Von den Sitzungen der Stadtverordneten-Versammlung und dem Verfahren dabei.

I. Anzahl und Zeit der Sitzungen. 404
II. Befugniß der Bürger zu schriftlichen Vorträgen. 404
III. Beschlußfähigkeit der Versammlung. 404
IV. Schlüsse durch Stimmenmehrheit. 404
V. Vollziehung und Einsendung der Beschlüsse. 404
VI. Maaßregeln für Aufrechthaltung d. Ordn. u. Ruhe bei den Versammlungen. 406

Dritte Abtheilung.
Von den persönlichen Rechten und Pflichten der Stadtverordneten.

I. Rechte. 408
II. Pflichten. 409

Siebenter Titel.

Von den Magistraturen und Bezirksvorstehern.

Erste Abtheilung.
Von dem Magistrate im Allgemeinen. 413

Zweite Abtheilung.
Von den Bestandtheilen des Magistrats. 414

Dritte Abtheilung.
Von den persönlichen Erfordernissen der Magistratsmitglieder.

Erster Abschnitt.
Von den allgemeinen Eigenschaften der Magistratsmitglieder. . . 415

Zweiter Abschnitt.
Von der besonderen Befähigung der Magistratsmitglieder.

Erstes Kapitel.
Qualifikation und Prüfung der anzustellenden Magistratspersonen. . 418

Zweites Kapitel.
Unvereinbarkeit der Magistratsämter mit anderen Aemtern. . . 420

Drittes Kapitel.
Persönliche Hindernisse der Uebernahme von Magistratsstellen.

I. Verwandtschafts-Hindernisse. 423
II. Persönliche Feindschaft mit Magistratsmitgliedern 424

Viertes Kapitel.
Von der Pflicht der Magistratsmitglieder zum Erwerbe des Bürgerrechtes. 424

Seite

Vierte Abtheilung.
Von der Anstellung der Magistratsmitglieder.
Erster Abschnitt.
Von der Wahl, Präsentation und Bestätigung selbst. 424
Zweiter Abschnitt.
Von der Dauer der Magistratsämter. 436

Fünfte Abtheilung.
Von der Vereidigung und Einführung der Magistratsmitglieder.
I. Vereidigung der Magistratsmitglieder. 439
II. Einführung derselben. 440

Sechste Abtheilung.
Von der Anstellung der Unterbeamten.
Erster Abschnitt.
Von der Anstellung der allgemeinen städtischen Unterbeamten.
I. Von der Befugniß zu deren Anstellung. 444
II. Von der Berücksichtigung versorgungsberechtigter Militair-Invaliden bei Besetzung der Unterbeamten-Stellen. 446
III Von der Annahme der zu mechanischen Dienstleistungen bestimmten Unterbeamten gegen Kündigung. 456
IV. Von den städtischen Medizinalpersonen. 457
Zweiter Abschnitt.
Von der Anstellung der örtlichen Unterbeamten (Bezirksvorsteher). . 459

Siebente Abtheilung.
Von den Rechten und Pflichten der Magistrats- und der übrigen städtischen Beamten.
Erster Abschnitt.
Von deren Rechtsverhältnissen in Bezug auf das Amt.
Erstes Kapitel.
Von den Rechten der Magistrats- und übrigen städtischen Beamten.
I. Aeußere Auszeichnung.
A. Titel. 460
B. Rang. 461
C. Amtskleidung. 461
II. Gerichtsstand. 462
III. Besonderer Schutz der Amts- und persönlichen Ehre. 467
IV. Amtseinkünfte.
A. Gehalt. 469
B. Vergütung außerordentlicher Dienste und Auslagen aus Veranlassung des Amtes. 471
V. Anspruch der städtischen Beamten auf Pension. 472
VI. Anspruch derselben auf Versorgung der nachgelassenen Familie. . . 482
VII. Befugniß des Stadt-Syndikus, wenn derselbe Justizkommissarius ist, zur Aufnahme von Verträgen der Stadtgemeinden mit dritten Personen. . 483
Zweites Kapitel.
Von den Pflichten der Magistrats- und übrigen städtischen Beamten.
I. Pflicht zur Amtsthätigkeit.
A. Beurlaubung. 485
B. Stellvertretung. 485
C. Nebenämter. 488
II. Disciplin. 488
Zweiter Abschnitt.
Von den Rechtsverhältnissen der Magistrats- und städtischen Beamten in Bezug auf ihre Privatangelegenheiten.
I. In Beziehung auf Gewerbebetrieb. 490
II. In Beziehung auf gerichtliche Beschlagnahme des Gehaltes. . . . 491
III. In Beziehung auf Kommunal-Besteuerung. 492
IV. In Beziehung auf Vergehungen.
A. Einleitung gerichtlicher Untersuchungen gegen Kommunalbeamte. . . 492
B. Nichtanwendbarkeit der Strafe der Degradation gegen Kommunalbeamte 494
C. Anwendung des Rechtsmittels der Aggravation in Kriminal-Untersuchungen gegen Kommunalbeamte. 495

Seite

Achte Abtheilung.
Von dem bei der Publikation der Städte-Ordnung vorhanden gewesenen Beamten-Personale. 497

Achter Titel.

Von der Geschäfts-Organisation und dem Verhältniß der Behörden zu einander.

Erste Abtheilung.
Von der Polizei- und Justizverwaltung. 498

Zweite Abtheilung.
Von der Verwaltung des Gemeindewesens.

Erster Abschnitt.
Von der Aufstellung der Grundsätze der Verwaltung des Gemeindewesens. 511

Zweiter Abschnitt.
Von der Verwaltung des Gemeindewesens nach den bestehenden Grundsätzen.

Erstes Kapitel.
Von den dem Magistrate allein obliegenden Geschäften. . . 513

Zweites Kapitel.
Von den Geschäften u. Verhältnissen der Deputationen und Kommissionen. 518
I. Von der Bestellung der Deputationen und Kommissionen und den dazu zu wählenden Personen. 520
II. Von den einzelnen Gattungen der Deputationen und Kommissionen. . 522
III. Dauer der Amtsverwaltung der Bürgermitglieder der Deputationen. . 532
IV. Geschäftsführung der Deputationen. 533

Drittes Kapitel.
Von den Geschäftsverhältnissen der Bezirksvorsteher. . . . 535

Viertes Kapitel.
Von den Geschäftsverhältnissen der Stadtverordneten.
I. Kontrolle der Verwaltung durch dieselben. 536
II. Beschaffung der erforderlichen Geldmittel durch dieselben. . . . 545

Fünftes Kapitel.
Von den Geschäften, bei welchen die Zustimmung der Staatsbehörde erforderlich ist.
I. Veräußerung von Gemeinde-Grundstücken. 548
II. Erwerbung von Grundstücken für Stadtkommunen. 551
III. Anstellung von Prozessen Seitens der Stadtgemeinden. . . . 553

Dritter Abschnitt.
Von dem formellen Geschäftsgange bei den Stadtbehörden.

Erstes Kapitel.
Von dem Geschäftsverkehr mit anderen Behörden.
I. Verhältnisse des Magistrates.
A. Verhältniß zu den vorgesetzten Behörden. 555
B. Verhältniß zu koordinirten Behörden. 555
II. In Betreff der Stadtverordneten. 556

Zweites Kapitel.
Von dem inneren Geschäftsverkehr der städtischen Behörden. . . 557
I. Von der Geschäftsführung der Stadtverordneten.
A. Instruktion für dieselben. 558
B. Ernennung von Deputationen. 561
C. Form der Ausfertigungen. 561
II. Von der Geschäftsführung der Magistrate.
A. Geschäfts-Reglement. 562
B. Einrichtung der Registraturen. 572
C. Aufbewahrung städtischer Urkunden und Archive. 577
D. Anlegung rathhäuslicher Bibliotheken. 579
III. Von dem städtischen Kassen- und Rechnungswesen. 579

Seite

Neunter Titel.

Von der Verpflichtung der Bürger zur Annahme öffentlicher Stadtämter, von dem Verluste derselben und der Suspension von solchen Stellen.

Erste Abtheilung.
Von der Verbindlichkeit zur Annahme öffentlicher Stadtämter. . . 586

Zweite Abtheilung.
Von den Folgen beharrlicher Weigerung oder selbstverschuldeter Unfähigkeit der Uebernahme städtischer Aemter. 590

Dritte Abtheilung.
Von der Amtsentsetzung und Suspension der städtischen Beamten.
I. Amtsentsetzung. 591
II. Suspension. 600

II.

Die revidirte Städte-Ordnung für die Preuß. Monarchie, vom 17. März 1831. . . . 605

Anhang zur revidirten Städte-Ordnung v. 17. März 1831.
A. Instruktion behufs der Geschäftsführung der Stadtverordneten. . . 692
B. Verordnungen, betr. die Einführung der revid. Städte-Ordnung. . 694

Erklärung der Abkürzungen.

A. . . . . heißt:	v. Kamptz Annalen für die innere Staatsverwaltung.
A. L. R. . . . . —	Allgemeines Landrecht.
A. G. O. . . . . —	Allgemeine Gerichtsordnung.
Anh. z. . . . . —	Anhang zum (zur).
Anl. . . . . —	Anlage.
anl. . . . . —	anliegend.
Abschn. . . . . —	Abschnitt.
Abth. . . . . —	Abtheilung.
Amtsbl. . . . . —	Amtsblatt.
Aug. . . . . —	August.
Bd. . . . . —	Band.
Ber. . . . . —	Bericht.
betr. . . . . —	betreffend.
Bez. . . . . —	Bezirk.
Bürgerm. . . . . —	Bürgermeister.
C. . . . . —	Cirkular.
C. R. . . . . —	Cirkular-Reskript.
C. V. . . . . —	Cirkular-Verordnung.
Centralbl. . . . . —	Centralblatt für Preuß. Juristen.
Centralbl. d. Fin. Min. . . . —	Centralblatt des Finanzministeriums.
Cr. O. . . . . —	Criminal-Ordnung für die Preuß. Staaten.
Dec. . . . . —	December.
Dep. . . . . —	Deputation.
Depart. . . . . —	Departement.
dergl. . . . . —	dergleichen.
desgl. . . . . —	desgleichen.
Dirig. . . . . —	Dirigent.
E. . . . . —	Edikt.
E. E. . . . . —	Ew. Excellenz.
Einf. O. . . . . —	Einführungs-Ordnung.
erg. . . . . —	ergebenst.
Ergänzungen . . . . . —	Ergänzungen der Preuß. Rechtsbücher von Gräff, von Rönne und Simon.
Ew. . . . . —	Ew. Wohlgeboren ꝛc. ꝛc.
Febr. . . . . —	Februar.
Fin. Min. . . . . —	Finanz-Ministerium.
G. . . . . —	Gesetz.
G. S. . . . . —	Gesetz-Sammlung für die Pr. Staaten.
geh. . . . . —	gehorsamst.
Ger. . . . . —	Gericht.
Gräff . . . . . —	Gräff's Sammlung der Verordnungen, welche in den v. Kamptzschen Jahrbüchern für Preuß. Gesetzgebung enthalten sind.
H. . . . . —	Herr.
Hyp. O. . . . . —	Hypotheken-Ordnung.
J. . . . . —	Jahr.
Jahrb. . . . . —	v. Kamptz Jahrbücher ꝛc.
Jur. W. . . . . —	Juristische Wochenschrift.
Just. Min. Bl. . . . . —	Justizministerialblatt.
K. . . . . —	Königlich.

Kap.	heißt:	Kapitel.
K. O.	—	Kabinets-Ordre.
Kom.	—	Kommunal.
L. u. St. G.	—	Land- und Stadtgericht.
Mag.	—	Magistrat.
Maj.	—	Majestät.
Min.	—	Ministerium.
Min. d. A. A.	—	Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Min. d. F.	—	Ministerium der Finanzen.
Min. d. G. U. u. M. Ang.	—	Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Min. der J.	—	Ministerium der Justiz.
Min. des J.	—	Ministerium des Innern.
Min. f. H. u. G.	—	Ministerium für Handel und Gewerbe.
Min. d. Kr.	—	Ministerium des Krieges.
Min. d. P.	—	Ministerium der Polizei.
Min. Bl.	—	Ministerialblatt für die innere Verwaltung.
Nov.	—	November.
Ob. Bürgerm.	—	Ober-Bürgermeister.
Okt.	—	Oktober.
O. L. G.	—	Oberlandesgericht.
Ob. Präs.	—	Ober-Präsident (Ober-Präsidium).
Pat.	—	Patent.
Pr.	—	Preußisch.
Prov.	—	Provinz.
Publik.	—	Publikandum.
R.	—	Reskript.
Rabe	—	Rabe's Sammlung Preuß. Gesetze und Verordnungen ꝛc.
Reg.	—	Regierung.
Regl.	—	Reglement.
rev. St. O.	—	revidirte Städte-Ordnung.
S.	—	Seite.
sämmtl.	—	sämmtlich (sämmtliches).
Schr.	—	Schreiben.
Sept.	—	September.
städt.	—	städtisch.
St. Ger.	—	Stadtgericht.
St. O.	—	Städte-Ordnung.
St. V.	—	Stadtverordneter.
Th.	—	Theil.
Tit.	—	Titel.
unterz.	—	unterzeichnete (tes).
V.	—	Verordnung.
Verf.	—	Verfügung.

Einleitung.

Erste Abtheilung.

Geschichtliche Darstellung der Entstehung und Ausbildung des Deutschen Städtewesens.

L. F. Gabke, Grundriß eines Stadt- und Bürgerrechtes, nebst einer kurzen Theorie vom Ursprunge der Städte. 8. Hamburg. 1782.

Dr. E. L. A. Eisenhardt, Versuch einer Anleitung zum Deutschen Stadt- und Bürgerrechte. 8. Braunschweig. 1791.

J. v. Destouches, über den Verfall der Städte und Märkte und die Mittel ihnen wieder aufzuhelfen. 8. Ulm. 1803.

E. Th. Gaupp, über Deutsche Städtegründung, Stadtverfassung und Weichbild im Mittelalter, besonders über die Verfassung von Freiburg im Breisgau verglichen mit der Verfassung von Cöln. 8. Jena. 1824.

Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters. 4 Bde. 8. Bonn. 1826 bis 1830.

Dr. Rauschnik, das Bürgerthum und Städtewesen der Deutschen im Mittelalter. 3 Bde. 8. Dresden. 1829.

Dr. C. W. v. Lancizolle, Grundzüge der Geschichte des Deutschen Städtewesens mit besonderer Rücksicht auf die Preuß. Staaten. 8. Berlin und Stettin. 1829.

Dr. H. G. Reichard, historisch-politische Ansichten und Untersuchungen, betreffend die Frage von der praktischen Ausbildung der städtischen Verfassungen in Deutschland. Zum Behuf der vaterländischen Gesetzgebung zusammengestellt. 8. Leipzig. 1830.

Dr. E. M. Schilling, Lehrbuch des Stadt- und Bürgerrechts der Deutschen Bundesstaaten. 2 Bde. 8. Leipzig. 1830. (Bd. I. S. 1—64 Verfassungsgeschichte des Deutschen Städtewesens.)

K. F. Eichhorn's Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, §§. 13—16, 25. a., 83., 224. a. und b., 243—245., 263., 290., 294. Note b., 303., 310—313. und 431—434.

Dessen Abhandlung über den Ursprung der städtischen Verfassung. (In der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft von Savigny, Eichhorn und Göschen, Bd. 1. H. 2. S. 220 ff. u. Bd. 2. H. 2. S. 165 ff.)

I.

Urgeschichte der Städte.

Nach den ältesten historischen Nachrichten[1]) über die Germanen waren dieselben in der frühesten Zeit in verschiedene größere und kleinere Volksstämme, jeder Volksstamm, nach seiner räumlichen Ausdehnung an Gebirgszügen, Flüssen und Wäldern, in verschiedene Sammtgemeinheiten

[1]) Vgl. die Schilderungen der Römer bei J. Caesar de B. G. IV. 1., VI. 22. und Tacitus Germ. 16. 26.

(Landschaftsvereine, Gaue[1]) und in kleinere Gesellschaften (geschlossene Lokalgemeinden oder Markgenossenschaften[2]) vereiniget. Die vorzüglichsten Beschäftigungen des Volkes waren Ackerbau, Jagd und Krieg; die vorherrschende Neigung für letztere war der Ausbildung von Kunstfertigkeiten keineswegs günstig, welcher überdieß die Rauhheit des Klimas und die Armuth des Bodens hindernd entgegen standen. Es gab daher in der ältesten Zeit keine Städte mit Künsten und Gewerben, sondern die einzelnen Glieder der Markgenossenschaften hatten zerstreut liegende Wohnungen.

Die bürgerliche Verfassung war gegründet auf die Abtheilung in größere Volksgemeinden, in Gaugemeinden und in Markgenossenschaften. Die letzteren (Lokalgemeinden) hatten besondere Vorsteher; die Gaugemeinden hatten Gesammtobrigkeiten (Grewen), und die Gesammtheiten der Gaugemeinden (die Volksstämme) hatten ihre Führer und Oberhäupter (Fürsten oder Könige). Jede größere oder kleinere Gemeindeverbindung war für die Besorgung ihrer inneren Angelegenheiten selbstständig. Zu der Volksgemeinde gehörte aber bei den meisten Völkern nur das herrschende Volk, die Adelichen und die Freien, neben welchen, bloß unter dem Schutze Anderer, die Unfreien lebten[3]). Die Berathung und Entscheidung über die wichtigeren öffentlichen Angelegenheiten beruhte bei der allgemeinen Volksversammlung. In dieser erschienen der König, die Häupter der angesehensten edlen Geschlechter (die Fürsten, die größten Grundherren), die übrigen Adelichen, die Priester, die Grafen der Gaugemeinden, die Vorsteher der Markgenossenschaften und die Freien überhaupt, und berathschlagten und beschlossen über die Wahlen der Könige, der Fürsten, der Anführer, der Gaurichter, über Krieg und Frieden u. s. w. In den Versammlungen der Gaugemeinden fand die Berathung über die besonderen Angelegenheiten des Gaues Statt, und die Markgenossenschaften konnten in gleicher Weise, unter Leitung ihrer Vorstände, über ihre inneren Angelegenheiten selbstständig beschließen.

Zur Abwehr gegen auswärtige Feinde verbanden die Germanischen Volksstämme sich zu einem Ganzen und wählten dann zum gemeinschaftlichen Anführer den Tapfersten, den berühmtesten unter den Königen.

Wenn indeß in den ältesten Nachrichten, welche uns über den Zustand Deutschlands aufbewahrt worden, und namentlich bei Tacitus, die ursprüngliche Beschaffenheit der Wohnstätten in der Art geschildert wird, als habe es lediglich zerstreut liegende Höfe, im Gegensatze zusammenhängender, geschlossener Orte, gegeben, so darf dies doch keineswegs als die ausschließende Regel genommen werden; sondern es kommen, sowohl nach dem Zeugnisse des Tacitus, als auch nach der Mittheilung anderer Schriftsteller von den Kriegen der Römer mit den Germanen, damals schon einzelne größere, zusammenhängende Orte, die Städte genannt werden[4]), sowie auch befestigte Burgen, welche den Kern späterer Städte bildeten[5]), vor. Auf dem linken Rheinufer, in den Wohnsitzen germanischer

---

[1]) Gau, Gow, Göw (im Lateinischen des Mittelalters pagus) hängt mit dem Griechischen γέα zusammen und bezeichnet daher jeden Landstrich, aber auch einen Distrikt, dessen Gränze eine politische Bedeutung hat.

[2]) Vgl. Mösers Osnabrückische Geschichte, Th. I. S. 13 ff.

[3]) Vgl. hierüber das Nähere in Eichhorn's Deutscher Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. I. §. 15.

[4]) So z. B. der Kattische Hauptort Mattium.

[5]) Hierher gehören die Burgen des Segest und des Marbod.

Stämme, fanden die Römer bereits befestigte Städte vor, und es waren dergleichen auch in dem Lande der Rhätier, der Bojen, der Noriker schon vor der Zeit des Eintretens der Römer vorhanden [1]).

Die Verfassung und rechtliche Gestaltung solcher Ortschaften sind uns indeß völlig unbekannt, indem die ältesten Geschichtsquellen darüber kaum einige Andeutungen gewähren.

In demjenigen Theile Deutschlands, welcher der Herrschaft der Römer unterlag, haben Römische Verfassung und Kultur sich verbreiten können. Augustus hatte, nach Zerstörung der Republik, die Alleinherrschaft begründet; um die Erwerbung Galliens zu sichern, bereitete er (seit 13 v. C. G.) die Eroberung Germaniens vor. Da indeß den Römern die Anfangs am Niederrhein erlangten Vortheile durch Arminius (im J. 9 n. C. G.) wieder entrissen wurden, auch die Unterjochung der Germanen schwer und die Kriege gegen sie mehr glorreich, als nützlich schienen, so ordnete bereits Tiberius die bloße Vertheidigung der Rhein- und Donaugränze an. Seitdem hatten die Römer unterhalb des Einflusses der Mosel in den Rhein keine Besitzungen auf dem rechten Rheinufer; oberhalb desselben aber war auf dem rechten Rheinufer, bis in das vierte Jahrhundert vor C. G., ein bedeutender Landstrich Römisch, und es wurden zum Schutze desselben Kastelle und Vertheidigungslinien angelegt, welche wahrscheinlich Hadrian [2]) zu einer einzigen befestigten Landwehre (Vallum Romanum) verband. In diesen Theilen Deutschlands, am linken Rheinufer und rechten Donauufer, sowie in dem Lande zwischen dem oberen Rhein und der oberen Donau, haben unter Römischer Herrschaft viele, zum Theil bedeutende und blühende Städte mit Römischer Organisation [3]) bestanden [4]). Sie sind zum Theil mit älteren Ortschaften der Germanen, die in Städte mit Römischer Verfassung umgeschaffen worden, identisch, zum Theil neu angelegt. Es ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß diese Städte im Wesentlichen nach Römischer Verfassung organisirt waren, wenn es gleich an bestimmten Nachrichten hierüber in den Geschichtsquellen fehlt.

Die Römische Politik hatte den Gesichtspunkt festgehalten, daß den Gemeinden Röm. Bürger eine Verwaltung durch sich selbst und aus sich selbst am meisten zusage, daß das städtische Leben sich am kräftigsten aus einer geregelten Selbstständigkeit entwickele, und daß von Bürgergemeinden, die in ihrem Inneren selbstbeweglich und zum Selbstbeschluß über die eigenen Angelegenheiten befähiget, die kräftigste Rückwirkung für die Staatszwecke zu erwarten sei. Die Römischen Municipien und Kolonien waren daher mit allen Einrichtungen zu einer selbstständigen Bewegung in ihrem Inneren versehen. Die Gemeindeverfassung war den Einrichtungen Roms nachgebildet. Es bestanden selbstständige Senate, unabhängige Magistrate, Korporationen der Bürger, permanente Bürgervertretungen, Bürgerversammlungen neben einander. In der gesellschaftlichen Ordnung der Municipien vertrat ein beständiges Kollegium der Dekurionen (ordo decu-

---

[1]) So z. B. Bojodurum (jetzt Passau), Kampodunum (jetzt Kempten), Bregenz ꝛc.

[2]) Vgl. Spartianus in vita Hadriani, cap. 12., Wenk, Hessische Landesgeschichte, Th. II. S. 30 ff., Mannert's Geographie der Griechen und Römer (2te Ausg.), Th. 3. S. 259 ff.

[3]) Ueber die verschiedenen Formen der Römischen Städteverfassung vergl. v. Savigny Gesch. des Röm. Rechts im Mittelalter, Th. I. S. 16 ff.

[4]) So z. B. Augsburg, Juvavia (jetzt Salzburg), Cöln, Trier.

rionum), welches sich selbst aus der Gesammtheit der Bürger ergänzte, die Stelle des Senates. An der Spitze der Kurie und somit des ganzen städtischen Wesens, standen Duumvirn oder anders benannte Magistratus, welche nicht durch die Dekurionen allein, sondern durch die gesammte Bürgerschaft gewählt wurden. Die Dekurionen und ihre Vorsteher bildeten in allen Beziehungen die ordentliche Lokalobrigkeit der Stadt. In der Mitte der Dekurionen befanden sich die Richter, Censoren, Aedilen und Quästoren für die Gemeinde. Es bestand ferner eine Zunftverfassung durch Vereinigung der Handwerker und Gewerbetreibenden in Kollegien und Korporationen, welche der Aufsicht der Dekurionen und Magistrate unterworfen blieben.

Die Germanischen Völker, welche sich bei der allmähligen Auflösung des Römischen Reiches nach und nach der Provinzen am Rhein und an der Donau bemächtigten, nahmen zwar einen Theil der Ländereien in Besitz; was aber die Römischen Städte betrifft, so ist wenigstens das theilweise Fortbestehen der Römischen Verfassung wohl nicht zu bezweifeln, obwohl es an zuverlässigen historischen Nachrichten durchaus mangelt[1]). Es ist somit ein Zusammenhang der späteren städtischen Verfassung, namentlich an Orten, welche eine besonders schonende Behandlung erfahren haben, mit den Römischen Verhältnissen zwar wahrscheinlich, aber historisch nachweisen läßt derselbe sich nicht. Die ersten einigermaaßen sicheren und vollständigen Nachrichten über die Deutschen Städte-Einrichtungen beginnen vielmehr erst für die Zeit der Merovingischen und Karolingischen Könige. Namentlich unter den letzten Karolingern fangen die uns aufbewahrten geschichtlichen Nachrichten an zusammenhängender zu werden und reihen sich an die im Fränkischen Reiche und in anderen Germanischen Staaten bestandenen, im Wesentlichen wahrscheinlich aus der frühesten Germanischen Vorzeit herstammenden Ortsverfassungen.

Es lassen sich hier unterscheiden:

1) Ortschaften, welche lediglich eine Gemeinde freier Leute oder freier Eigenthümer umschlossen, mit deren Angehörigen und deren freiem oder auch unfreiem Gesinde;

2) Herrschaftliche Orte, die einem Grund- und Schutzherrn gehörten, zu welchen deren Einwohner in dem Verhältniß dinglicher und persönlicher Abhängigkeit standen. Dergleichen Herrenrechte standen theils dem Könige, theils dem Adel, theils der Geistlichkeit zu.

3) Ortschaften, welche als gemischte zu bezeichnen, weil daselbst, neben einer völlig freien Gemeinde, ein Theil der Feldmark und der Höfe einem anderen Herrn gehörte, oder auch mehrere Herrschaften, unabhängig von einander, betheiligt sein konnten.

Was die Orte der ersten Gattung betrifft, so standen dieselben in einer wesentlichen Beziehung zu der Verfassung der Grafschaften, in welche jede Provinz des Fränkischen Reiches eingetheilt war. Es stand nämlich an der Spitze einer jeden Grafschaft ein Königl. Beamter (Graf, comes), welchem die höchste ordentliche richterliche, Militair- und Polizeigewalt über die freien Leute anvertrauet, und welcher Vorstand der Gemeinde war, welche die von keiner Herrschaft abhängigen Freien bildeten, aus deren Mitte die Schöffen genommen wurden, welche unter des Grafen Vorsitz das Grafschafts- oder Landgericht bildeten. Unter den Grafen standen als Vorsteher einer Anzahl Ortschaften und

[1]) Vgl. hierüber Eichhorn's Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte, Bd. 1. §. 25. a.

Feldmarken, die Centenarien (centum gravii); den einzelnen von freien Gemeinden gebildeten Orten aber waren Dekane (gratio villae) vorgesetzt, welche ebenfalls als Königl. Beamte dem Grafen subordinirt waren.

In den herrschaftlichen Orten wurden die Ortsobrigkeiten von der Herrschaft bestellt und waren von dieser abhängig. Der Beamte, welcher der Rechtspflege, der Polizei und dem Kriegswesen, in der Regel auch dem Oekonomischen vorstand, hieß Voigt oder Schultheiß (villicus, judex, actor). Zu dem Königlichen Grafen standen solche herrschaftlichen Orte nicht in gleicher Unterordnung, wie die von keiner Herrschaft abhängigen; es bestand vielmehr für die Besitzungen des Königs, des Adels und der Kirche eine Freiheit (Immunität) von der vollen Gewalt des Grafen und der Unterbeamten desselben, so daß diesen nur ausnahmsweise eine Einwirkung zukam, was namentlich in Betreff der Jurisdiktion stattfand.

In gemischten Orten bestanden die erwähnten Einrichtungen für verschiedene Höfe und Ländereien nebeneinander.

II.

Begründung der Stadtverfassung in der Zeit von der Mitte des neunten Jahrhunderts bis in das zwölfte Jahrhundert.

Selten ist die eigentliche Erbauung einer Stadt von Grund aus unternommen worden, und es reicht auch die Geschichte eines Ortes selten hinauf bis zu dessen erstem Entstehen; vielmehr finden wir bereits, so früh auch reichhaltigere Geschichtsquellen beginnen, die meisten Ortschaften der späteren und noch der gegenwärtigen Zeit, und selbst viele, welche seitdem schon verschwunden sind. Dagegen sind häufig Burgen oder feste Schlösser erbauet, in deren Umgebung oder unter deren Schutze später Ortschaften entstanden. In dieser Hinsicht sind die von König Heinrich I. begründeten Anstalten dieser Art in den östlichen Gränzländern vorzugsweise zu erwähnen, welche besonders zum Schutze gegen die Ungarn, Normänner und Slaven bestimmt waren, aber keineswegs, wie vielfach angenommen worden, die Konstitution neuer bleibender Lokalverfassungen, als Keim der späteren Stadtrechte bildeten[1]).

Die Entstehung des Stadtrechtes ist zunächst an solchen Orten zu erkennen, welche ganz oder zum Theil einer Herrschaft unterworfen, namentlich an solchen, die der Sitz eines Bisthumes waren. Die Privilegien der Bischöfe erhoben im zehnten Jahrhundert nach und nach alle Bischofssitze zu Immunitäten, in welchen die Grafengewalt auf bischöfliche Vögte übergegangen war, und da die Kaiser um dieselbe Zeit große Distrikte, in welchen kaiserliche Herrschaften belegen, zu besonderen Reichsvogteien machten, so bekamen auch viele andere Orte in sofern die Verfassung einer geistlichen Immunität, als auch hier die Gewalt des Grafen auf einen besonderen kaiserlichen Vogt überging. Die nächste Folge der in Betreff solcher Orte erweiterten Immunitätsrechte war die, daß dieselben aus der zeitherigen juristischen Verbindung mit der Umgegend (der Grafschaft und der Cent) heraustraten und eine abgeschlossene Verfassung in der Art erhielten, wie sie regelmäßig nur eine ganze Grafschaft gehabt hat. Diese abgeschlossene Lokalverfassung wurde übrigens gewöhnlich

[1]) Mit Unrecht hat man daher diesem Könige öfters den Beinamen des Städtegründers gegeben.

durch zwei herrschaftliche Beamte gehandhabt, welche in der Regel Voigt und Schultheiß genannt wurden, neben welchen indeß häufig noch andere subalterne Gehülfen vorkamen.

Schon im früheren Mittelalter fanden sich in Deutschland an den mehrsten Orten Elemente zu einer Gemeindeverfassung und selbst für unfreie Leute bestanden korporationsmäßige Vereine. Dergleichen Verhältnisse wurden auch keineswegs durch die Erweiterung der herrschaftlichen Rechte über einen Ort unterdrückt, sondern es hatten vielmehr die Absonderung der Bisthümer aus der Gauverbindung und die Verwandlung der Königlichen Herrschaften in Reichsvogteien bedeutenden Einfluß auf die weitere Entwickelung des städtischen Lebens. Indem nach und nach alle Städte, wo sich Bischofssitze befanden, und alle befestigten Städte (civitates) und öffentlichen Villen, die im Gebiete der Reichsvogteien mit eingeschlossen waren, hierdurch in die Verhältnisse der Immunität traten, wodurch die Gewalt der Grafen in denselben auf die bischöflichen oder kaiserlichen Vögte überging, konnte die Rechtspflege thätiger werden, die Verwaltung sich lebendiger bewegen und die Ausbildung der inneren Gemeindeverhältnisse sich selbstständiger entwickeln, je näher die Organe der öffentlichen Gewalt mit den Lokalitäten verbunden wurden. Die schon äußerlich durch ihre Befestigungen isolirten Städte sonderten auch in ihren inneren Verhältnissen sich immer mehr von denen des platten Landes ab. Sie nahmen zu an Anzahl der Bewohner, es vermehrte sich die Thätigkeit der Künste und Gewerbe, der Handel und der Verkehr bekamen erhöhten Aufschwung, die Erbauung von Kirchen, die Anlegung von Märkten, die Errichtung größerer, gemeinnütziger Anstalten waren davon die Folge. Es war natürlich, daß demgemäß auch die Rechtsverhältnisse für Personen und Eigenthum sich entwickelten, die Organe für die Verwaltung des Gemeinwesens sich bildeten, und die Fortbildung des letzteren, dem Bedürfnisse angemessen sich gestaltete.

So entstand eine innere städtische Freiheit, eine selbstständige Bewegung der städtischen Gesellschaft; es entwickelte sich ein städtisches Gemeinderecht, ein städtisches Privatrecht. Die Bahn zur Ausbildung des Stadtrechtes war bereits gebrochen durch die Munizipaleinrichtungen in den Städten Römischen Ursprunges; die Selbstständigkeit und die innere Verwaltung der Gemeinden im Römischen Sinne verband sich mit dem Germanischen Prinzipe, welches den Gemeinden der Freien die Unabhängigkeit für ihre inneren Angelegenheiten sicherte. Es verbreiteten sich einzelne städtische Institute durch Mittheilungen von Stadt zu Stadt, und so entstanden mehrfache Gleichförmigkeiten und übereinstimmende Richtungen. Die Stellung der Städte in politischer und privatrechtlicher Hinsicht bildete sich zu einem Systeme, welches mit dem Ausdrucke: „Wikbilde" oder: „Weichbildsrecht"[1]) bezeichnet

[1]) Die neueren Forschungen über das Weichbild der Städte, dessen historische Entstehung und ursprüngliche Bedeutung sind in einer Abhandlung von C. F. Neumann (Hermes, oder kritisch. Jahrb. der Literatur, Bd. 30. H. 1. S. 39 ff. Leipzig 1828.) zusammengestellt. Diese Abhandlung (Entstehung und Ausbildung des Städtewesens im Mittelalter) berührt auch den Streit über die etymologische Abbildung von wic. wih, — vicus, Stadt, Dorf, oder von wig. wih, — heilig, geweiht, und von Bild — Bildniß, item Gesetz, Recht, wovon im Deutschen billig, im Englischen bill, im Französischen billet abzustammen scheint. Zum weiteren Studium gehört in sprachlicher Hinsicht: 1) Viarda, altfriesisches Wörterbuch; 2) Ihre, glossarium Suio — Gothicum; 3) Adelung's

wurde, welches dem Ausdrucke: „Stadtrecht (jus civitatis) entspricht, wodurch die Verfassung solcher Orte bezeichnet wird.

Da das Weichbildrecht zuerst in bischöflichen Städten, also an Orten entstand, welche ursprünglich Römische Verfassung gehabt hatten, so gewann es in diesen Städten bald eine Eigenthümlichkeit, welche späterhin mit zum Wesen des Weichbildrechtes gerechnet wurde. Die Städte mit erhaltener Römischer Verfassung besaßen in dem erhaltenen Stande der Dekurionen eine Gemeinde (cives), welcher die Verwaltung des Gemeindegutes, die Polizeigewalt und besonders die Aufsicht bei der Markt- und Handwerkspolizei geblieben war, welche sie durch einen Gemeinderath (cives im vorzüglicheren Sinne, später consules genannt) ausübte. Aus diesem Rathe und den Schöffen der freien Deutschen Gemeinde bildeten der an die Stelle des Grafen tretende Vogt und der die Stelle des ordentlichen öffentlichen Lokalbeamten einnehmende Schultheiß ihre Schöffen. Diese Verbindung übertrug die Römischen Gemeindeeinrichtungen auch auf die Deutsche Gemeinde, und ein aus beiden zusammengesetzter Rath dehnte allmählig die unabhängige Verwaltung des Gemeindegutes und der Polizei zu einer selbstständigen Verwaltung aller öffentlichen Angelegenheiten der Stadt in ihren inneren und äußeren Verhältnissen aus, wobei die Vorsteher des Gemeinderathes (magistri civium, magistri consulum, Bürgermeister) dem herrschaftlichen Vogte oder Schultheißen nur geringe Mitwirkung gestatteten. Die Handwerker, welche durch die Römischen Polizeieinrichtungen in Genossenschaften vereinigt waren, obgleich sie zur Gemeinde der Bürger nicht gehörten, und keinen Antheil hatten an der Verwaltung des Rathes, schlossen sich doch eng an diese Obrigkeit an, um sich gegen die Anmaaßung der Herrschaft zu schützen, welche das Hofrecht auf sie auszudehnen strebte. Diese Einrichtungen übertrugen sich auch auf solche Städte, in welchen der Dekurionenstand sich bei Vertreibung der Römer in eine Dienstmannschaft (familia) der Fürsten verwandelt hatte. Es war hier zwar statt eines Gemeinderathes nur eine Reihe herrschaftlicher Beamten, welche die anderwärts dem Rathmanne zustehenden Rechte verwalteten; aber die Dienstmannschaft, aus welcher diese genommen wurden, erzwang hier die Bildung eines Gemeinderathes mit Hülfe der freien Bürger, welche das Weichbildrecht zu einer Gemeinde mit ihr verband, und welche von einer Theilnahme an ihren Geschäften überdieß nicht ausgeschlossen werden konnten, seitdem sie ihre Gerichtsgenossen geworden waren. In Städten endlich, die durch das einer Deutschen villa ertheilte Weichbildrecht entstanden waren, nahmen die Schöffen von selbst die Gestalt eines Gemeinderathes an, sobald das Emporkommen des Gewerbes die Römischen Polizei- und Markteinrichtungen und damit eine Vereinigung der Handwerker und Gewerbetreibenden in Innungen erforderlich zu machen schien.

Alle Städte suchten hiernächst auch außerhalb ihrer Ringmauern ihre Macht fester zu begründen durch Erwerbung von Grundeigenthum und durch Aufnahme von Ausbürgern oder Pfalbürgern; auch zogen häufig

---

Wörterbuch; 4) J. Grimm's deutsche Grammatik, Bd. 2, S. 641; in juristischer Beziehung hingegen, sowie in historischer: 1) Gryphiander, de Weichbildi Saxonici; 2) Eichhorn in der Zeitschr. für gesch. Rechtsw., Bd. 1. S. 224; 3) Kruse's Archiv für alte Geschichte ꝛc. Leipzig. 1822; 4) Gaupp, über Deutsche Städtegründung, Stadtverfassung und Weichbild. Jena. 1824.

freie Leute in die Städte, indem sie einen Meier auf ihr Gut setzten, weil sie daselbst bessere Sicherheit und, so lange die wenig geachteten Handwerker noch nicht zur Gemeinde gehörten, eine ehrenvolle Gemeindeverbindung fanden. Auf diese Art fing das Weichbildrecht an, die Gränzen des ursprünglichen Stadtgebietes zu überschreiten und begriff auch die Landflächen, deren Besitzer das Bürgerrecht gewonnen hatten; jemehr aber sich der Kreis vergrößerte, auf welchen die Stadt unmittelbar einwirkte, desto kräftiger erwachte in der Gemeinde das Gefühl der Selbstständigkeit, welches ihre Bestrebungen leitete.

An die Kaiser knüpfte die Städte das gemeinschaftliche Interesse, dem Systeme der Hoheit entgegen zu wirken, welches der Adel einzuführen bemühet war. Es ward schwierig für sie, der oft versuchten Unterdrückung durch die Großen zu entgehen, und nur durch festes Anschließen an die kaiserliche Gewalt konnten sie Sicherheit für ihre Freiheit gewinnen. Die Kaiser endlich erkannten immer deutlicher den Werth der Städte für die Erhaltung ihrer eigenen Macht und daher bestärkten sie die Anhänglichkeit der freien Gemeinden durch Vermehrung der Privilegien, wodurch deren Selbstständigkeit für die innere Verwaltung befestiget wurde.

III.

Das Städtewesen vom zwölften Jahrhundert bis zu Ende des fünfzehnten.

Mit dem Anfange des zwölften Jahrhunderts beginnen zuverlässigere und bestimmtere Nachrichten über die Entstehung vieler Städte. Es ist in dieser Zeit das Stadtrecht, wie es sich bis dahin bereits entwickelt hatte, in einzelne Ortschaften eingeführt und dabei in der Regel das Stadtrecht einer anderen älteren Stadt zum Vorbilde genommen[1]), hierdurch aber ein verwandtschaftlicher Zusammenhang der Deutschen Stadtverfassungen herbeigeführt, worin ein Hauptgrund der wesentlichen Einheit derselben durch ganz Deutschland liegt. Die meisten[2]) Städtebegründungen des späteren Mittelalters sind von Landesherren ausgegangen. Vor Entstehung der Landeshoheit war dazu nur der Kaiser berechtiget; im späteren Mittelalter hatten aber die geistlichen und weltlichen Landesherren selbstständig die Befugniß, in ihrem Gebiete Stadtrecht zu ertheilen. Dies ist besonders in dem nordöstlichen Deutschland (in Mecklenburg, Pommern, der Mark, Preußen) der Fall gewesen. War das Stadtrecht früher zunächst und unmittelbar zu Gunsten der Herrschaften verliehen worden, so geschah dies jetzt in der Regel zu Gunsten *des Ortes selbst*, welcher dadurch bedeutende Vortheile erlangte, indem er ein bedeutender Sitz des Handels und der Gewerbe, schon durch das mit dem Stadtrechte stets verbundene Marktrecht, wurde, und eine selbstständige rechtliche Existenz erhielt.

Die Städte wurden im zwölften Jahrhundert aus bloßen Immunitäten, *selbstständige Korporationen*, die sich nach eigenem unbeschränktem Gesammtwillen regierten. Ueberall tritt in dieser Zeit ihr Bestreben hervor, die noch bestehenden herrschaftlichen Befugnisse zu beseitigen oder ein-

[1]) Vergl. in dieser Beziehung für die *Märkischen* Städte die Abhandl. von v. *Kamptz* über die älteren Stadtrechte der Mark Brandenburg in *Mathis* juriſt. Monatsschr. Bd. 11. S. 38 ff.

[2]) Da, wo die *Kaiser* noch Domainen hatten, haben auch sie noch seit dem Anfange des zwölften Jahrhunderts Stadtrechte ertheilt. Bisweilen haben dies auch solche Herren gethan, die, selbst einem Landesherrn untergeben, sich nur im Besitze einer der Landeshoheit sich nähernden herrschaftlichen Gewalt befanden.

zuschränken[1]) und für sich möglichste Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zu gewinnen, wobei sie meistentheils ein glückliches Resultat erreicht haben. Ueberdies waren sie auch mit mehr oder minder günstigem Erfolge bemüht, sich herrschaftliche Rechte zu erwerben und zuzueignen, namentlich das herrschaftliche Zollrecht, Münzrecht, Jagd, Fischerei, Gerichtsbarkeit ꝛc., sowie auch neue Gerechtsame zu erlangen, als Markt- und Meßgerechtigkeiten, Zollfreiheiten, Stapel- und Umschlags-Gerechtsame, Ausschließung der Bewohner des platten Landes vom Handel und von den Handwerken ꝛc. In den Antrieben des Handels und des Verkehrs gewann das Leben der Städte größere Ausbildung und kräftigeres Zusammenhalten. Es entstanden neben den herrschenden Geschlechtern die Genossenschaften der Kaufleute, der Krämer, der Künstler; es verstärkten sich die von älterer Zeit her durch lokale Gemeinschaft und polizeiliche Einrichtungen befestigten Innungen der Handwerker. Zur Vertheidigung der Städte führten alle Bürgerrechts-Genossen die Waffen; die Glieder der altbürgerlichen Geschlechter und die reicheren Kaufleute bildeten Reiterschaaren, während sich die Handwerker, nach Genossenschaften und Stadtvierteln geordnet, zu den Reihen der Fußmiliz stellten. Die Selbstbewaffnung der Städtebewohner mußte die städtische Betriebsamkeit schützen; ein freier, kräftiger Bürgerstand mußte entstehen, um das rohe Ritterthum den Gesetzen der Civilisation zu unterwerfen und die Macht und Anmaaßung des Adels in die gehörigen Schranken zu verweisen. In den Schwankungen der geschwächten Reichsautorität, in der bedrohlichen Bewegung aristokratischer Partheien, in den Stürmen des Fehdewesens und der Anarchie des Faustrechtes traten die Städte zu Schutz- und Trutz-Bündnissen[2]) für die Sicherheit der Gewerbe, des Handels und des Völkerverkehrs zusammen. In der inneren Entwickelung der städtischen Verfassung zeigt sich zunächst eine selbstständige, von den Gemeinden unabhängige Obrigkeit, welche ihr Recht über die Gemeinde nicht durch Bewilligung oder aus Auftrag derselben besaß, sondern die Ermächtigung zu ihrer Gewalt in sich selbst trug. Dies beruhete bei einigen Städten (namentlich bei denen Römischen Ursprunges) auf den gleich bei ihrer Gründung eingewurzelten aristokratischen Gestaltungen, und auf den Fränkischen Staatseinrichtungen, indem namentlich vermöge der Römischen Verfassung die Wahl der Gemeindebeamten nur aus bestimmten Geschlechtern stattfinden konnte; bei anderen Städten (von Fränkischem oder späterem Deutschen Ursprunge) hatte die Selbstständigkeit der Obrigkeit ihren Grund darin, weil gleich bei der Errichtung vom Könige oder Grundherrn ein Befehlshaber über die Gemeinde gesetzt und die Rechtspflege durch ebenfalls von oben ernannte Beamte verwaltet wurde, welche selbst die Schöffen für ihre Gerichte unter den hierzu geeigneten Freien wählen durften. Die Selbstständigkeit der Gemeinderäthe, welche sich nach Einführung des Weichbildrechtes in den Städten bildeten, befestigte sich noch mehr durch die Bestätigung der

---

[1]) Es gehört hierher namentlich die allmälige Befreiung von den Lasten der Hörigkeit, von Frohnden für die Herrschaft, von Grundzinsen, persönlichen Abgaben, Einschränkung oder Aufhebung der Theilnahme herrschaftlicher Beamten an den Geschäften des Rathes, Beschränkung oder Aufhebung des Rechtes, die Stadt mit Kriegsvölkern besetzt zu halten, Befreiung von Kriegsdiensten ꝛc.

[2]) Das erste Bündniß dieser Art schlossen Hamburg und Lübeck im J. 1241; im Jahre 1247 wurde von 60 Städten der Rheinische Städtebund, in den letzten Decennien des 13ten Jahrh. wurde von 70 Städten der ruhmvolle Hansebund, und 1379 von 34 Städten der Schwäbische Städtebund errichtet.

Verfassungseinrichtungen der Städte Seitens der Kaiser oder der Landesherren. Noch wichtiger wurde dies Verhältniß der Rathsbehörde zur Gemeinde für die Ordnung der Städte, nachdem die Kaiser und die Landesherren in vielen Städten den Einfluß auf die Wahl der Gemeinderäthe und ihrer Vorsteher aufgegeben hatten und die Vogtei oft auf die Rathsbehörden übertragen war. Es ruhte in der Mitte des Rathes die Repräsentation der ganzen Stadt. Unter der Leitung der Rathsbehörden entwickelten sich die Stadtrechte; die Autonomie der Städte schuf die urkundliche Feststellung der in Uebung gekommenen Rechte und Gewohnheiten, und solche Statuten erhielten leicht die kaiserliche oder landesherrliche Bestätigung.

Seit dem Beginne des vierzehnten Jahrhunderts trat ein Umstand hinzu, welcher die Kraft der Stadtgemeinden noch höher erhob. Es wurde nämlich das aristokratische Prinzip eingeschränkt, welches bisher in der Verwaltung der Städte vorherrschend gewesen war. So lange die altbürgerlichen Geschlechter durch bedeutendern Güterbesitz und Reichthum ein vorherrschendes Ansehen behaupteten, war die aristokratische Gestaltung des Stadtrathes genügend gewesen; allmählig aber artete ein solches Regiment in Schlaffheit und selbstsüchtiges Wesen aus. Die Verbreitung größeren Wohlstandes und höherer Bildung unter den übrigen Klassen der Stadtbewohner und die Gestaltung der Gewerbsgenossenschaften zu Zünften, brachte unter der größeren Zahl der Gemeindeglieder ein höheres Kraftgefühl hervor, wodurch der Wunsch der Theilnahme an der Gemeindeverwaltung begründet wurde. In vielen Städten ward die Befriedigung des Gewerbstandes durch gütliche Vereinigung der Zünfte mit dem Rathe erreicht; in vielen dagegen mußte Waffengewalt der Zünfte erzwingen, was die altbürgerlichen Geschlechter zu gewähren verweigerten. Diese Veränderung im Organismus des Stadtregimentes trat auf verschiedene Weise ins Leben. In einigen Städten wurde das vorhandene, nur aus den altbürgerlichen Geschlechtern gewählte Rathspersonal mit einer Abtheilung vermehrt, welche man aus der Gemeinde wählen ließ; in anderen Städten wurde die ganze Bürgerschaft, einschließlich der ältesten Klasse derselben, in Zünfte getheilt, und der Gemeinderath aus gewählten Vertretern dieser Korporationen zusammengesetzt (Zunftregiment); in anderen Städten wurde der in der alten Form gelassenen, oder aus Alt- und Neubürgern zusammengesetzten, oder durch Gewählte aus den Zünften gebildeten Rathsbehörde eine neue, aus allen Bürgerklassen gewählte Korporation gegenüber gestellt, um die ersteren bei der Verwaltung zu kontrolliren, und bei den wichtigsten Geschäften ein selbstständiges Stimmenrecht auszuüben und Beistand zu leisten (kleiner und großer Rath). Die Rathspflege verblieb den Schöffen, welche sich selbst ergänzten und ihre Stellen lebenslänglich behielten; die Polizei- und Gemeindeverwaltung führten die Rathmannen, welche zu gewissen Zeiten von der Gemeinde und den Zünften gewählt und erneuert wurden. Die Häupter des Rathes (Bürgermeister) wechselten jährlich und wurden von den Schöffen und Rathmannen gewählt.

So erreichten die Städte während des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts ihren höchsten Flor und es stiegen ihr Wohlstand und ihre Bevölkerung. Dies gab ihnen eine Macht, welche weit mehr über ihre Stellung zu ihrer Herrschaft entschied, als die Verfassung, welche jene rechtlich bestimmte. Es war daher auch zwischen den Reichsstädten und Landstädten nicht nur in den inneren Einrichtungen und

der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten wenig Unterschied, sondern selbst ihre äußeren Verhältnisse waren sich, bis auf die Theilnahme der letzteren an den landschaftlichen Verbindungen, fast ganz gleich. Der Handel und die Gewerbe in den Deutschen Städten jener Jahrhunderte erreichten eine Entwickelung und Vollkommenheit, wie keine andere Periode der Geschichte Deutschlands sie aufweisen kann, so lange nicht die neuen See-Entdeckungen seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts einem eigentlichen Welthandel die Bahn eröffneten. Zum Schutze ihrer Existenz und ihres Verkehrs bedurften in jener Zeit die Städte eines ausgebildeten Kriegswesens und sie haben auch dafür eine ausgezeichnete Energie entwickelt, indem sie sich nicht allein auf ihre Befestigung beschränkten, sondern sich auch nach einem großen Maaßstabe die durch den Gebrauch des Schießpulvers veränderte Kriegsweise aneigneten. Selbst die Flotten der Hanse konnten jeder andern Seemacht den Rang streitig machen.

IV.

Periode vom Ende des fünfzehnten Jahrhunderts bis zur Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts.

Schon gegen das Ende des fünfzehnten und zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts hatten die hohe Bedeutung und der Glanz abzunehmen begonnen, welche die Deutschen Städte im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert durch blühenden Handel und Gewerbe, durch ihr ausgebildetes Kriegswesen, durch ihre zum Theil selbstständige politische Existenz (Reichsstädte), durch ihr Korporations- (Einigungs-) Wesen, und endlich durch ihren Einfluß auf Kunst und Poesie gewonnen hatten. Diese Periode, in welche der Uebergang aus dem Mittelalter in die moderne Zeit fällt, ist ausgezeichnet durch eine sich in wenige Jahrzehnte zusammendrängende Reihe der wichtigsten und folgenreichsten Ereignisse. Es gehören hierher die Verbreitung der Buchdruckerei, das dadurch neu angeregte Leben der Literatur und Wissenschaft, die Entdeckung Amerika's und des Seeweges nach Indien, der ewige allgemeine Landfriede, die Gestaltung der Reichsverfassung unter Maximilian I., die Reformation. Es konnte nicht fehlen, daß alle diese Ereignisse auch auf das Städtewesen ihren Einfluß geltend machten. Zwar sind die Städte nicht plötzlich zu dem geringen Grade eigenen, wahren Kommunallebens herabgesunken, auf welchem sie meistentheils in der neueren Zeit angetroffen werden; sie haben vielmehr während des sechszehnten Jahrhunderts ihren frühern Zustand noch ziemlich vollständig erhalten, aber schon in dieser Zeit und namentlich in der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts ist der Verfall ihrer Selbstständigkeit und ihres politischen Lebens vorbereitet worden.

Der Anfang der Herrschaft, welche Literatur und Wissenschaft in dem neueren Europa gewann, zeigte sich insbesondere auch wirksam in Bezug auf Politik und Staatsrecht. Die allgemeinen politischen Ansichten des Mittelalters, welche sich in der Vorstellung vom Wesen des Pabstthumes und Kaiserthumes konzentrirten, hatten durch die Reformation ihre Kraft und Bedeutung verloren, und nur im Schooße der katholischen Kirche eine geschmälerte Wirksamkeit behauptet. Besonders aber sind es zwei Richtungen des literarischen Treibens gewesen, welche in jener Zeit für Politik und Staatsrecht in Deutschland die größte Wirksamkeit gehabt haben. Es waren dies: das Studium des klassischen Alterthumes und des Römischen Rechtes. Ersteres führte zu einer völligen

Nichtachtung der Zustände des Mittelalters, welche die richtige Auffassung und Behandlung der damals gegenwärtigen Verhältnisse sehr erschwerte. Eine noch direktere Einwirkung in Beziehung auf den Rechtszustand hatte aber, für Staatsverhältnisse, wie für das Privatrecht, das sich im sechszehnten Jahrhundert steigernde Ansehen des Königlichen Rechtes. Die praktische Tendenz der damaligen Juristen, Politiker und Staatsmänner war hauptsächlich dahin gerichtet, die Steigerung der landesherrlichen Macht zu befördern. Dem Landesherrn wurde ausschließlich das Waffenrecht zugeschrieben, ferner Gesetzgebung und Besteuerung, auch wohl der Anspruch auf Dienste der Unterthanen im Allgemeinen, ohne speziell begründetes Dienstverhältniß; von seiner Genehmigung wurde die Rechtmäßigkeit jeder korporativen Vereinigung abhängig gemacht; vieles, was seiner wahren Geschichte nach ganz unabhängig von landesherrlicher Anordnung und Bewilligung sich gebildet hatte und einer rechtlichen Existenz genoß, wurde auf vermeintliche Privilegien und Begnadigungen, die widerrufen werden konnten, zurückgeführt. Die Erweiterung der landesherrlichen Macht, welche hierdurch eintrat, kam zum Theil schon damals mehr den landesherrlichen Beamten, als dem Landesherrn selbst zu Gute, wenigstens wurde der Bildung und der Macht der neueren Beamtenhierarchie schon die Bahn bereitet. Alle Stände der Unterthanen, die in der älteren Verfassung als Haupt-Stände, als Grundbestandtheile des Landes gegeben waren, haben in ihrer Bedeutung und Selbstständigkeit verloren. Dies hat namentlich auch die Städte betroffen. Der Bürgerstand, in dem ursprünglichen Sinne des Namens, dessen politische Existenz mit der der Städte identisch ist, und woran nicht alle und jede Städte-Einwohner Theil hatten, sondern nur, in verschiedenen Abstufungen der eigentlichen Bürger, verlor zum Theil seine Bedeutung durch das Emporkommen des Bürgerstandes als dritten Standes, nämlich des sogenannten Mittelstandes, der großen, sehr unbestimmt begränzten Masse, der sogenannten Gebildeten, die nicht gerade zum Adel und zu der Geistlichkeit gehörten. Der Bürgerstand im letzteren Sinne hat mit den Städten keinen andern Zusammenhang, als daß er hauptsächlich aus Einwohnern der Städte hervorgeht. Er ist besonders die Pflanzschule der Offizianten, und hat Bedeutung erhalten und ist gewissermaßen mächtig geworden auf Kosten aller anderen Stände, und namentlich auf Kosten des Bürgerstandes selbst in dem ursprünglichen Sinne des Namens, durch das Ansehen wirklicher und vermeintlicher Wissenschaft nnd wissenschaftlicher Bildung und durch das Gewicht der Beamtenhierarchie, die sich vornämlich aus ihm ergänzte. Seine Ansichten und Bestrebungen bezweckten die Steigerung der monarchischen Gewalt und ihrer Dienerschaft auf Kosten der Selbstständigkeit des im Kommunalverbande lebenden Bürgerstandes.

Zu diesen allgemeinen, vorzüglich aus den veränderten Ansichten der Machthaber hervorgehenden Ursachen des Verfalls, die für andere Stände ebenso, wie für die Städte wirkten, traten für diese noch eigenthümliche Verhältnisse, welche ihnen das Festhalten ihrer früheren selbstständigen Stellung erschwert haben. Dahin gehört besonders der Verfall des Deutschen Handels und Gewerbes durch die veränderte Gestaltung des Welthandels seit den Entdeckungen und Kolonisationen in Asien und Amerika, und der Charakter der großen Kriege, welche im Innern Deutschlands geführt worden sind, wie der Schmalkaldische, der dreißigjährige, bei welchen das Kriegswesen der einzelnen Städte nicht mehr in Betracht kommen konnte.

V.

Das Städtewesen in der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts bis zur Französischen Revolution.

In dieser Zeitperiode war es, wo hauptsächlich die Beschäftigung mit der Auffindung und Verbreitung allgemeiner Ansichten über Ursprung, Wesen und Bestimmung des Rechtszustandes und überhaupt der menschlichen Gesellschaft, wie auch über die praktische Politik sich vermehrte. Im Einklange mit dem im geistigen Leben dieses Zeitraumes im Allgemeinen vorherrschenden Charakter hat sich eine materialistische Ansicht von dem Wesen und von der Behandlung des Staates geltend gemacht. Ausgehend von der Annahme, daß das Prinzip der Zweckmäßigkeit oder Nützlichkeit das höchste sei, nach welchem eine Regierung zu streben habe, und daß Sicherheit der Zweck des Staates sei, zu deren Beförderung, nach Außen wie im Inneren, möglichst zahlreiche stehende Heere für das hauptsächlichste Mittel zu erachten, welche wieder zweierlei, nämlich Geld und Menschen, voraussetzten, waren zwei Haupt-Tendenzen vorherrschend, nämlich die Vermehrung des Geldes im Lande, namentlich des der Regierung zur Disposition stehenden, und die Population. Der praktische Einfluß dieses politischen Materialismus steigerte, besonders in den größeren Territorien, den Wirkungskreis der Landeshoheit bedeutend. Eine unmittelbare Folge hiervon aber waren in Beziehung auf die Städte mehr oder weniger durchgreifende Regierungsmaaßregeln, und insbesondere auch eine Einmischung der Staatsregierungen in die städtische Verwaltung. Die Städte blieben ferner nicht der ausschließliche Mittelpunkt der Gewerbe, indem Industrie und Fabrikwesen auch auf dem platten Lande Duldung und Begünstigung fanden. Abgesehen von der Ungunst der äußeren Umstände, welche auf diese Weise das politische Leben der Städte und den Flor ihres Handels und Gewerbes hemmten, begann auch der wahre, gemeinnützige Bürgersinn zu schwinden. Das Interesse an dem städtischen Gemeinwesen nahm ab; die vielseitigere, geistige Bildung, welche sich unter dem höheren Bürgerstande verbreitete und deren Hauptsitz die Städte wurden, kam diesem selbst wenig zu Gute; sie leitete sogar von der Theilnahme an dem einzelnen Orte ab und wandte sich entfernteren Gegenständen und für das praktische Leben größeren Wirkungskreisen zu. Besonders wurde der Staatsdienst bei der Vervielfältigung der landesherrlichen Bedienungen und den, im Vergleiche zu den Kommunal-Obrigkeiten und Kommunal-Beamten so sehr gesteigerten Vortheilen und Ehrenvorzügen für viele Individuen der wünschenswertheste Lebensberuf. So wurden dem Gemeinwesen der Städte die edelsten Kräfte entzogen und dies wirkte um so nachtheiliger, da sich durch die Gestaltung des modernen Geschäftswesens auch für die Verwaltung städtischer Angelegenheiten die Arbeit vermehrte, und eine besondere Art der Beamtenbildung erfordert wurde, wozu auch manche direkte landesherrliche Anordnungen in vorzüglichem Maaße beitrugen.

Zu der Zeit, als das Deutsche Reich unterging, schildert Dahlmann[1]) mit treffenden Zügen, war der Zustand des städtischen Wesens auf deutschem Boden im Allgemeinen dieser: wo die Staatsregierung, oder noch schlimmer, wo irgend eine untergeordnete Grundherrschaft (Mediatvasallen-Städte[1]) noch städtische Freiheiten, vielleicht nur deren Trümmer, übrig gelassen hatte, da lagen sie in der Regel in den Händen eines sich selbst er-

[1]) Vergl. dessen Politik Bd. 1. S. 249. §. 243.

glänzenden Stadtraths, an welcher Korporation man die Vererbung der Grundsätze preisen mag, aber schwerlich die Grundsätze, zumal wenn er, wie das in Leipzig und Dresden der Fall, von aller Rechenschaft wegen des Haushaltes durch landesherrliche Privilegien befreit war. Ueberall hatte der Magistrat den Sieg über die gewerblichen Korporationen errungen; in sofern aber diesen eine Mitwirkung noch zustand, geschah solche in der Regel durch lebenslängliche, meist wohlbelohnte Bürgerdeputirte, mit Rechtsgelehrten als Konsulenten zur Seite: die Bürgerschaft war zufrieden, wenn ihr Nahrungsstand nicht verschlechtert war, Zunft gegen Zunft in herkömmlicher Trennung der Betriebsarten, vornämlich aber in Ausschließlichkeit des Betriebs gegen Schutzverwandte geschützt ward, die zur bürgerlichen Nahrung nicht berechtiget.

VI.

Die letzten Jahrzehnten des achzehnten Jahrhunderts und das neunzehnte Jahrhundert.

Diese Periode, welche vor allen andern in der Geschichte den Charakter des Revolutionairen an sich trägt, ist namentlich auch für die Städte von dem höchsten Einflusse gewesen. Dieselben haben eine zweifache Art der Behandlung erfahren. Man ist entweder von der Ansicht ausgegangen, daß alle Staatsbürger eine gleichartige Masse bilden müßten, in welcher selbstständige Körperschaften, als Staaten im Staate, nicht zu dulden, weil sie des letzteren Einheit und somit seine Existenz gefährdeten. Wo diese Ansicht Eingang gefunden hat, da ist die juristische Existenz der Städte, als solcher, vernichtet und es sind dieselben nur Orte geblieben, welche sich von andern durch größere Einwohnerzahl und mannichfaltigeren Geschäftsbetrieb unterscheiden. So in Frankreich seit der Revolution, in denjenigen Theilen Deutschlands, welche, von den Franzosen erobert, der Republik und dem Kaiserreich einverleibt wurden, dann auch in dem nach französischer Verfassung organisirten Königreiche Westphalen und Großherzogthum Berg; endlich in einigen rein deutschen Staaten, wo die Städte nach dem Beispiele der Französischen Gesetzgebung umgeschaffen wurden, (z. B. in Baiern vom Jahre 1808 bis 1818., im Herzogthum Nassau und im Großherzogthume Hessen-Darmstadt.

Die zweite Ansicht geht davon aus, daß zwar ein örtliches, lebendiges Kommunalwesen als zweckmäßig und wünschenswerth anzusehen, daß aber der bisherige Zustand desselben abgestorben, oder in seinen Prinzipien verwerflich, und daher eine den Fortschritten des Staatslebens entsprechende neue, möglichst gleichförmige, Kommunalverfassung, ohne Rücksicht auf das positiv Gegebene, nach Vernunft-Grundsätzen zu konstruiren sei. Die Norm hierbei hat das sogenannte Repräsentativ-System gegeben, in dessen Sinne den Kommunen ein demokratischer Charakter gegeben, demgemäß die Kommunal-Obrigkeit möglichst zu einem bloßen Organe der Bürgerschaft, oder der aus dieser durch Wahl hervorgehenden Repräsentanten gemacht, und durch Wahl von unten herauf jene Obrigkeit erneuert würde. Von dieser Ansicht aus ist namentlich in Oesterreich die Josephinische Reform in Beziehung auf die Städte ausgegangen; es ist von derselben die Preußische Regierung bei Errichtung der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 geleitet worden. Dieselbe Richtung hat die Gesetzgebung (seit 1818) in Baiern, in Würtemberg (1818 und 1822) und in Baden genommen.

Gegenwärtig findet sich in Deutschland ein dreifacher Zustand der Städte hinsichtlich ihrer inneren Verfassung und ihrer äußeren politischen Stellung. Man kann nämlich unterscheiden[1]):

1) Städte mit alter (konfirmirter oder restaurirter) Gemeinde-Verfassung. Es ist hier nicht die Rede von dem, nirgends mehr bestehendem, ursprünglichen oder ältesten Verhältnisse der Gemeinde zum Staate, sondern von dem aus dem sechszehnten Jahrhunderte herrührenden, zum Theil noch bestehenden Verhältnisse einer Anzahl von Städten, während die Verfassung der übrigen neueren Ursprunges ist. Sehr viele Städte sind nämlich in der Hauptsache gar nicht, oder nur vorübergehend von den Umwandlungen berührt worden, welche das revolutionaire Zeitalter auch für die Verfassung und Stellung der Gemeinden herbeigeführt hat. Es ist solchen Städten eine gewisse Selbstständigkeit, als Ueberrest früherer größerer Selbstständigkeit, und zwar um so bedeutender oder unbedeutender, geblieben, je nachdem der Staat mit größerer oder geringerer Mäßigung eine Obervormundschaft ausgeübt hat[2]).

2) Städte mit zerstörter (supprimirter) Gemeindeverfassung. In denjenigen Ländern, in welchen die eigentliche Gemeindeverfassung gänzlich unterdrückt ist, kommen die Stadt-Gemeinden nur nach dem Namen, ohne politische Bedeutung, vor. Sie haben zwar korporatives Recht, vermöge dessen sie eigene Vermögen erwerben und einen vom Staatshaushalte getrennten Haushalt führen dürfen, welcher sich auf ihre lokalen Bedürfnisse (Armenpflege, Polizei ꝛc.) bezieht; allein das Gemeindevermögen wird als sogen. mittelbares Staatsgut angesehen und daher unter spezieller Kontrolle und Autorisation der Regierung verwaltet und die Gemeindebeamten sind landesherrliche Staatsdiener[3]).

3) Städte mit neubelebter und formirter Gemeindeverfassung. In den meisten Staaten des deutschen Bundes ist in der neuesten Zeit den

---

[1]) Jede Gemeinde bildet eine wirkliche Körperschaft, d. h. ein Subjekt von Rechten; allein darin zeigt sich eine durchgreifende Verschiedenheit in den staatsrechtlichen Verhältnissen der Gemeinden nach den einzelnen deutschen Bundesstaaten, ob diese Rechte bloß Privatrechte oder ob sie auch politische Rechte und von welchem Umfange letztere sind. In dieser Beziehung macht v. Lancizolle (a. a. O., S. 126. ff.) in Betreff der Städte die oben erwähnte dreifache Unterscheidung, welche Maurerbrecher (Grundzüge des deutschen Staatsrechts. Frankf. a. M. 1837. §§. 165 ff.) auf alle Gemeinden ausdehnt.

[2]) In denjenigen Staaten, in welchen sich die bedeutendste politische Freiheit der Städte erhalten hat, besitzen dieselben: a) eigene Gerichtsbarkeit in erster Instanz; b) das Recht, ihre Gemeinde-Beamten der Staatsregierung oder der Gemeindeherrschaft zu präsentiren; c) selbstständige Verwaltung des Gemeindevermögens ohne Rechnungsablage an die Regierung, jedoch ohne Befugniß, zu veräußern und Gemeindesteuern anders, als mit landesherrlicher Bewilligung auszuschreiben; d) Theilnahme an der landständischen Repräsentation, als besondere Körperschaft.

Zu den Städten dieser Klasse gehören außer den vier freien Städten (Hamburg, Lübeck, Bremen und Frankfurt a. M.) die Städte in Oesterreich, Mecklenburg, Holstein, Oldenburg, und mehreren kleineren deutschen Gebieten; im Preuß. Staate sind nur noch die Städte in Neuvorpommern hierher zu rechnen.

[3]) Bei der Landesrepräsentation treten solche Städte nicht als solche auf, sondern lediglich als das zufällige Aggregat der zur Repräsentation erforderlichen Anzahl von Seelen. Zu den Ländern, deren Städte dieser Kategorie beizuzählen, gehören: Nassau, (V. über die Orts- und Gemeinde-Verwaltung v. 5. Juni 1816.) Hessen-Darmstadt, (Hessen-Darmstädtische Gemeinde-Ordnung v. 30. Juni 1821.) Anhalt-Köthen, und im Preuß. Staate die Rheinprovinz.

städtischen Gemeinden eine veränderte, auf die politischen Theorien des Zeitalters[1]) gebaute Konstitution verliehen worden[2]). Die wesentlichen Rechte, welche hierdurch den auf diese Art emancipirten Stadtgemeinden verliehen worden, sind:

a) das Recht der Autonomie, wonach die Gemeinde das Recht hat, Statuten zu machen, welche die allgemeine landesherrliche Gemeindeordnung abändern, erläutern, oder ergänzen können;

b) das Recht, ihre Organe selbst und frei sich zu wählen, vorbehaltlich der Bestätigung durch die Regierung;

c) das Recht, ihre inneren Angelegenheiten, unabhängig von der Regierung, zu ordnen;

---

[1]) Ueber das politische Element, aus welchem diese neuesten Kommunal-Ordnungen entsprungen sind, vergl. man: Sensbury's, Entwurf einer Gemeindeordnung 1821., v. Brederlow, über Leben und Verfassung in Kreisen und Gemeinden, 1820., Pagenstecher, die deutsche Gemeindeverfassung. 1818., K. J. Sparre-Wangenstein, Entwurf der Grundzüge einer Gemeindeordnung. 8. Hannov. 1823., Reichard, Ansichten und Untersuchungen ꝛc. ꝛc. der städtischen Verfassungen in Deutschland. 1830., v. Ulmenstein, Verhandlungen der französischen Deputirtenkammer über das Gemeindegesetz. 1830, H. Müller, über Gemeinde-Verfassung, zunächst für Churhessen und in Beziehung auf die daselbst einzuführende Städte- u. Gemeindeordnung, mit Vergleichung und prüfenden Rückblicken auf die in anderen deutschen Staaten bestehenden allgemeinen Gesetze dieser Art. 8. Hanau. 1831., H. Beisler, Betrachtungen über Gemeindeverfassung und Gewerbewesen, mit besond. Bezugnahme auf Bayern. 8. Augsburg. 1831., G. A. Scherpf, Streiflichter, gerichtet auf des Reg.-Rath H. Beisler Betrachtung über Gemeindeverfassung u. Gewerbewesen. 8. Augsb. 1831., A. v. Harthausen, Gutachten über den Entw. einer Gemeindeordnung für Rheinland-Westphalen. 1833. (als Manuskript gedruckt), Fr. Ch. Dahlmann, die Politik auf den Grund und das Maaß der gegebenen Zustände zurückgeführt. 8. Götting. 1835., S. 214—244.

[2]) Bundesstaaten, in welchen dies der Fall ist, sind nebst den betreff. Gemeindeordnungen insbesondere folgende: a) Preußen: Städte-Ordn. v. 19. Novemb. 1808., revidirt v. 17. März 1831., b) Bayern: Städte-Ordn. und Gemeinde-Ordn. v. 17. Mai 1818., c) Würtemberg: Kommunalgesetze v. 31. Decemb. 1819., v. 1. März 1822 und 15. April 1828., d) Baden: Gemeindegesetz v. 31. Dec. 1831., (vergl. dasselbe in Müller's Archiv für d. neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten. Bd. 3. S. 99 ff. und die Abhandlung darüber von v. Rotteck, a. a. O., Bd. 4. S. 314 ff.) und Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts v. 31. Decemb. 1831. Müller a. a. O., Bd. 3. S. 147.), so wie G. über die Formen der Wahlen zu den verschied. Gemeindeämtern ꝛc. v. 1. Juni 1832. (Müller a. a. O. Bd. 3. S. 267.) e) Sachsen: Städte-Ordn. v. 2. Febr. 1832.*), (Samml. der G. u. Verordn. für das Königreich Sachsen. 1832. St. 3., Müller's Arch. Bd. 2. S. 503.) nebst Nachtrag v. 13. Sept. 1833, f) Churhessen: Verfassungs-Urkunde §§. 42—48. Gemeinde-Ordn. für die Stadt- u. Landgemeinden Churhessens v. 23. Okt. 1834.**) (abgedruckt in Müller's Arch. Bd. 6. H. 2. S. 177.) g) Hannover: Städte-Ordn. für einzelne Städte seit 1819. (Vergl. den Aufsatz über die Kommunal-Ordn. der hannoverschen Städte in der Rheinischen Ztg., Jahrg. 1842. Beibl. zu Nr. 345.), h) Sachsen-Weimar: Städte-Ordn. für einzelne Städte: für Weimar v. 21. Dec. 1810., für Neustadt a. a. O. v. 24. März 1817., für Weida v. 8. März 1825., i) Sachsen-Altenburg: für die Stadt Eisenberg: St. Ordn. v. 14. Aug. 1829. Vergl. über die Grundzüge aller dieser Gemeinde-Ordn.: Dahlmann's Politik, Bd. 1. S. 224 ff. Nr. 244—247 und Reichard, histor. polit. Ansichten ꝛc. S. 165. ff.

---

*) Vergl. a) den Aufsatz: Ueber die Königl. Sächs. allg. Städte-Ordn. a. 2. Febr. 1832 zum Vergleich mit der Preuß., in Janke's Abhandl. über Preußens Kommunal-Wesen. Jahrg. 2. (1835) S. 318. ff. b) Fr. Bülau, kritische Bemerkungen über die Städte-Ordn. des Königreichs Sachsen v. 2. Febr. 1832. (In Müller's Archiv d. deutsch. Gesetzgeb., Bd. 2. S. 634. ff.)

**) Vergl. den Aufsatz: „Etwas über Gemeinde-Ordn., mit besond. Rücksicht auf Churhessen, in Müller's Arch., Bd. 6. H. 2. S. 1. ff.

d) das Recht, neue Mitglieder, frei und unabhängig von der Regierung, aufzunehmen;

e) das Recht, ihr Vermögen, ohne Einmischung der Regierungsbehörden, zu verwalten.

Zweite Abtheilung.

Zustand der Städte im Preuß. Staate vor Publikation der Städte-Ordnung vom 19. November 1808.

Dr. Fr. Ch. J. Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Kameral- und Polizeirechte, sowohl von Deutschland überhaupt, als insbesond. von den Preuß. Staaten. Frankf. a. O. 1785. Bd. I. S. 576—685.

G. H. Borowski, Abriß des praktischen Kameral- und Finanz-Wesens, nach den Grundsätzen, Landesverfassungen und Landesgesetzen in den Königl. Preuß. Staaten, od. Kameral- und Finanz-Praxis. 3te Ausg. Berlin 1805. Bd. 2. S. 483 ff.

F. R. F. Terlinden, Anleitung zum Preuß. Stadt- und Bürgerrechte. gr. 8. Halle 1797.

A. Zimmermann, Versuch einer historischen Entwickelung der Märkischen Städteverfassungen. 8. Berlin 1837—1840. 3 Thle.

Die Entwickelung der Verfassung in den Städten derjenigen Landestheile, welche zur Zeit der Abschließung des Tilsiter Friedens (d. 9. Juli 1807) die Preuß. Monarchie bildeten, hat im Wesentlichen denselben Gang genommen, wie im übrigen Deutschland. In der Mark Brandenburg insbesondere, als dem Kern des Staates, hatten die meisten der jetzt noch vorhandenen Städte bereits im zwölften Jahrhundert durch Privilegien der Markgrafen ihre Gemeinde-Verfassung, ihre Innungen, Bann- und ausschließenden Rechte, Magistrate, welche die Bürgerschaft selbst wählte, und überhaupt städtische Institutionen erhalten. Namentlich wurden die Städte von den Markgrafen der ersten Askanischen Dynastie vorzüglich in Flor gebracht und zur Freiheit erhoben. Es ist bemerkenswerth, daß die Geschichte jenes Zeitabschnittes von allen Streitigkeiten der damaligen Landesfürsten mit den Städten schweigt, die sonst in Deutschland so häufig vorkamen. In der letzten Zeit der Regierung der Askanier verlor sich die frühere Einigkeit zwischen Stadt und Land; denn als die Städte erst gestiftet wurden und aufblühten, trug der Landadel selbst zu ihrem Emporkommen bei und es zogen sogar viele Edelleute in die Städte, wo sie die bürgerlichen Aemter besetzten. Es gab daher Stadt- und Landadel, welcher sich bald zu befehden anfing. Aus ersterem entstanden die Patricier. Die Fürsten dieser Zeit hielten es mehr mit den Städten, als mit dem Adel. Sie ertheilten ihnen viele einträgliche Rechte und Grund und Boden[1]). Unter den beiden folgenden Dynastien in Brandenburg, der Bayerischen (1320—1373) und der Luxemburgi-

[1]) So erhielt unter andern Berlin in dieser Zeitperiode von Otto dem Fünften, Otto dem Sechsten und Albrecht das Münzrecht gegen einen Kanon von 10 Pfund Brandenburgisch für das Jahr; ferner das Niederlagsrecht von Waaren, das Jahrmarktsgeld, einen Wasserzoll vom Holze ꝛc. ꝛc. Aehnliche Rechte, auch Grundeigenthum, erhielten um dieselbe Zeit: Salzwedel, Osterburg, Stendal, Brandenburg, Treuenbrietzen, Soldin, Rathenow, Fürstenwalde, Prenzlow ꝛc. ꝛc.

schen (1373—1417) sehen wir die Städte und Stände dieses Landestheiles den höchsten Grad der Selbstständigkeit erreichen. Die städtische Verfassung war in der Regel folgende[1]). Den Magistrat bildeten zwölf Rathsherren, deren drei von den Gilden und einer von den gemeinen Bürgern gewählt wurden. Die Stadtgemeinde theilte sich in Rathsgilden und gemeine Bürger. Jährlich sollten eilf aus den Gilden und einer aus den gemeinen Bürgern gewählt, und von diesen vier auf ein Jahr in den Magistrat aufgenommen werden. Nach Niederlegung ihres einjährigen Amtes erfolgte eine ähnliche Wahl, und die vier abgegangenen konnten erst nach zwei Jahren wieder gewählt werden. Die Prokonsules waren Bürgermeister, die Konsules Rathsherren. Es ist ungewiß, wie erstere gewählt wurden, ingleichen wer zu den Landtagen deputirte, ob Magistrat oder Bürgerschaft; nach und nach aber usurpirten die Patricier die Wahlen. Die Magistrate gaben die städtischen Gesetze; es sollten aber daran die jährlich geschworenen vier Gildemeister Theil nehmen und den Gesetzvorschlag mit der Gilde berathen. Konnte der Rath sich nicht mit den Gilden einigen, so mußte der erstere eidlich versichern, daß das Gesetz dem Landesherrn und der Gemeinde nützlich und heilsam sei, worauf sodann die Publikation erfolgte. Stadtgüter, Einkünfte und Ausgaben verwalteten die Kämmerer, welche jährlich dem Rathe und vier Gildemeistern Rechnung ablegten.

Mit der Thronbesteigung der Hohenzollern (1417) beginnt die Reaktion in Betreff der Selbstständigkeit der Städte und Stände. Hinsichts der Städte war es besonders Kurfürst Joachim I., welcher ihre Verhältnisse durchgreifend veränderte. Bis dahin waren alle Statuten und Verfassungen von den Städten ausgegangen; sie hatten für ihre Bedürfnisse die Form derselben erfunden, und von den Fürsten nur die Gewährleistung gefordert; jetzt zum ersten Male trat der Fürst auf und gab eine von ihm entworfene und für die Bedürfnisse der Städte eingerichtete Verfassung[2]). Er bereiste selbst das Land, um sich aus eigner Anschauung von der Verfassung und dem damaligen Zustande der Städte zu informiren[3]). Hierauf erließ er die Polizei-Ordnung der Städte von Mittwoch nach Divisionis Apostolorum 1515[4]). (C. C. March. Tom. VI. Nachl. S. 1. ff). Nach derselben sollte die volle Zahl des alten und neuen Rathes jeder Stadt aus 16 Personen, nämlich aus 4 Bürgermeistern und 12 Rathmännern, bestehen, die ein Jahr um das andere das Regiment haben und bei eintretenden Todesfällen ihrer Mitglieder sich aus der Zahl der Bürger durch eigene Wahl nach Stimmenmehrheit ergänzen sollten. (Artikel 1). Ueber alle Einnahmen und Ausgaben der Stadt sollte der abgehende Rath

---

[1]) Vergl. Friedrich von Cölln historisches Arch. der Preuß. Prov.-Rechts-Verfassungen. H. 1. Berlin 1819. S. 19. ff.

[2]) Vergl. v. Cölln a. a. O. H. 1. S. 40., v. Lancizolle a. a. O. S. 77., Zimmermann a. a. O., Bd. 1. S. 3.

[3]) Vergl. Zimmermann a. a. O. Bd. 1. S. 105., Gallus, Geschichte der Mark Brandenburg, II. p. 244.

[4]) Im Eingange dieser Polizei-Ordnung heißt es: „Nachdem Wir Joachim ꝛc. ꝛc. aus gnädiger Zuneigung und Wohlmeinung Uns in Unsere Städte gefüget, Uns ihres Regimentes und Wesens zu erkundigen und förderlich gnädiglich zu richten und zu helfen, damit unsere Städte und Einwohner an ihrer Nahrung zunehmen, sich bessern, Friede, Gericht und Recht bei ihnen erhalten werde, demnach Wir nach nothdürftiger Erfahrung aller Gelegenheit auf folgende Artikel Ordnung gemachet."

dem neuen vollständige Rechnung legen. (Artik. 2.)[1]) Diese Vorschriften waren zu allgemein, um an die Stelle der alten Stadtverfassungen einzutreten, weshalb diese noch in ihrer Eigenthümlichkeit fortlebten[2]); indeß bezeugt die erwähnte Polizei-Ordnung bereits unwiderleglich, daß das eigentliche innere Städteleben schon im Erlöschen war. Denn während in der städtischen Verwaltung des 14. und 15. Jahrhunderts die größte Regsamkeit herrschte, welche nicht das Ergebniß der Befehle der Fürsten, sondern der eigenen Gemeindeinteressen waren, bedurfte es jetzt einer solchen Auffrischung derselben.

Der Kurfürst beherrschte von nun an seine Stände. Diese Stellung war die nothwendige Folge der Weltverhältnisse und ihrer Einwirkung auf Deutschland. Sowie die einzelnen größeren Staaten des deutschen Reiches anfingen, eine Rolle in der Geschichte Europas zu spielen, mußten die kleineren Verhältnisse den größeren weichen. Das Bedürfniß der Zeit erforderte Kraft der Regierungen; wenn diese unterlagen, mußten auch die Stände zu Grunde gehen, und hieraus entwickelte sich die neue Gestaltung der Verhältnisse.

Die oben[3]) dargestellten Elemente der neueren Zeit haben in den Preußisch-Brandenburgischen Staaten besonders früh in hohem Grade ihre Entwickelung gefunden. Vorbereitet durch verschiedene äußere Umstände und durch die Persönlichkeit und Regierungsweise mehrerer Regenten, besonders des Churfürsten Friedrich Wilhelm, wurde zuerst vom Könige Friedrich Wilhelm I. mit großer Kraft und Konsequenz

---

[1]) Der übrige Inhalt dieser Ordnung betrifft polizeiliche Gegenstände, als Anordnungen über Maaß und Gewicht, wegen Güte der Lebensmittel, Feuersgefahr ꝛc.

[2]) In den Mittel- und Neumärkischen Städten hatte sich die Einrichtung des alten und neuen Rathes dadurch gebildet, daß der letztere die laufenden Geschäfte besorgte und jener bei solchen Geschäften zugezogen wurde, wo es auf Kenntniß aus früherer Zeit ankam, wodurch es sich ausbildete, daß diese Mitwirkung für gewisse Fälle als verfassungsmäßig bestimmt wurde. Seit Ende des 14. Jahrh. traten daher die alten Rathmänner als gleichsam integrirender Theil des Rathskollegiums auf. (Riedel, diplom. Beitr. zur Gesch. der Mark Brandenburg, S. 330., Fidicin histor. diplomat. Beitr. zur Geschichte der Stadt Berlin, S. 330.) Unter der Regierung Joachim's I. nimmt die Einrichtung mit dem alten und neuen Rathe einen ganz eigenen Charakter an. In vielen Städte-Ordn. (z. B. für Landsberg a. d. W. 1511., Soldin 1502., Straßburg 1515., Treuenbrietzen 1525) bilden 12 Rathmänner den Rath, welche sich in zwei Sektionen theilen, neue und alte Rathmänner genannt, welche umwechselnd ein Jahr um das andere regieren. Rathwahlen geschehen nur, wenn Sterbefälle vorkommen. Anstatt der sonst jährlich üblichen Wahl ist nur noch ein Wechsel nöthig, welcher Rathswandelung, Rathversetzung oder Rathsumsetzung heißt und mit einem Schmause, Rathskost genannt, verbunden ist. In allen wichtigen Angelegenheiten sollen die neuen Rathleute die alten zur Mitberathung entbieten. Diese Verordnungen stimmen mit der (oben erwähnten) allgemeinen von 1515 überein. Es ist, wie Zimmermann a. a. O., Bd. 1. S. 108 bemerkt, nicht wahrscheinlich, daß ähnliche Einrichtungen von Alters her in diesen Städten bestanden haben, sondern entweder hatte man in der letzten Zeit aus Erschlaffung oder Bequemlichkeit eine solche Gewohnheit wurzeln lassen, oder sie war erst durch Joachim's Verordnung eingeführt. Es findet sich keine Spur, daß auch in den größeren Städten die Einführung der neuen oder Modifikation der älteren Verfassung versucht wäre. Die Selbstständigkeit derselben war in dieser Periode noch zu bedeutend, als daß sie so leicht von dem Ueblichen hätten lassen sollen. Es ist demnach die V. von 1515 wahrscheinlich nur in den unbedeutendsten Städten ins Leben getreten, und Joachim's Versuch der Uniformirung der städtischen Verfassungen, wenigstens bei seinen Lebzeiten, gescheitert. (Zimmermann a. a. O, Bd. 1. S. 108—109).

[3]) Vergl. Abtheil. I. sub IV. u. V. (Oben S. 11—14.)

eine sehr energische und konzentrirte Herrschergewalt mit allen ihren Attributen, besonders einer sehr formirten, zahlreichen Staatsdienerschaft, geltend gemacht. Schon Kurfürst Friedrich Wilhelm hatte zunächst in mehreren einzelnen Städten erhebliche Veränderungen der Verfassung vorgenommen, hiernächst aber auch durch manche allgemeine Landesgesetze und Anstalten das Städtewesen afficirt. Es gehört hierher besonders die Einführung der Akcise und die Anstellung der Steuerkommissarien, wodurch in finanzieller und polizeilicher Hinsicht, so wie für die Berührungen mit dem Militairwesen der selbstständige Wirkungskreis der Stadträthe wesentlich vermindert werden mußte, und worin der Anfang der Stellung des später sogenannten commissarius loci oder des Steuerrathes liegt. Noch bedeutender aber hat die Regierung Königs Friedrich Wilhelm's I. (1713—1740) auf den Zustand und die Verfassung der Städte eingewirkt. Ausgehend von den politischen Lehren und Maximen jener Zeit, waren ihm die Menge des Geldes und die Vermehrung der Population des Staates der Zielpunkt des Strebens, beides zunächst als Mittel zur Aufstellung eines zahlreichen stehenden Heeres. Ueberdieß reizte seine Persönlichkeit ihn, alle Verhältnisse nach dem Zuschnitte eines streng soldatischen Regiments zu bilden und zu behandeln. Bei jedem Regierungsantritte waren die hergebrachten Gerechtsame der Städte theils in generelle Landesreversalien, theils für jede einzeln durch besondere Urkunden, anerkannt worden; dagegen haben unter ihm die Städte bedeutende Aenderungen ihrer Verfassung erfahren, welche auf lange Zeit hinaus, bis zu der neuesten Reorganisation derselben, ihren inneren Zustand und ihre äußere Stellung wesentlich bestimmt haben. Es haben nicht bloß die unter ihm ergangenen allgemeinen Landesgesetze und Einrichtungen im Finanz-, Kriegs- und Polizeiwesen erheblichen Einfluß auch auf die Städte ausgeübt, sondern es sind auch direkte Aenderungen in der städtischen Verfassung selbst vorgenommen worden. Der Zweck derselben war theils auf möglichste Vermehrung der Einkünfte des Staates aus den Städten gerichtet, zu welchem Zwecke strenge finanzielle Beschränkungen eingeführt wurden, theils auf Anordnung der speziellsten Oberaufsicht und Leitung durch landesherrliche Behörden. Es wurde insbesondere hinsichts der inneren Einrichtung der einzelnen Städte die Zusammensetzung des Magistrates verändert. Dieser war für die ihm belassenen Geschäfte zu zahlreich und daher zu kostspielig[1]); König Friedrich Wilhelm I. reducirte ihn auf ein einfaches, wenig zahlreiches Rathskollegium und schrieb diesem die Geschäftsvertheilung und den Geschäftsgang genau vor[2]). Nach außen hin wurden die Stadträthe in die strengste Unterordnung gestellt gegen die Steuerräthe oder commissarii locorum[3]),

[1]) In vielen Städten (namentlich in der Mark und im Magdeburgischen) gab es doppelte oder gar dreifache Stadträthe mit abwechselnder Amtsführung.

[2]) In den Städten des Königreiches Preußen bestand nach alter Verfassung ein besonderer Rath und ein besonderes Gericht. Diese Kollegien hatten nach Verschiedenheit ihres Ressorts für das Beste der Gemeine zu sorgen, und die Polizei und die Justiz zu verwalten. Durch das Reglement v. 12 Juni 1723 wurden zur Administration sämmtlicher Polizei-, Justiz- u. Stadtgemeinde-Sachen in den Landstädten die bis dahin bestandenen beiden Kollegien in einen Magistrat kombinirt und Besoldungsetats für die Mitglieder angeordnet. Die Magistratsglieder wurden aber nach wie vor von den Magistraten aus den Großbürgern mit besonderer Rücksicht auf gelehrte Männer, tüchtige Kaufleute und andere erfahrene Personen gewählt, auch von der höchsten Landesobrigkeit bestätiget.

[3]) Die Institution der Steuerkommissarien rührt wahrscheinlich von dem großen Kurfürsten her, obwohl eine Verordnung über die Errichtung derselben nicht bekannt ist. Ueber die Art ihrer Anstellung vergl. den Plan des Minister v. Ha-

und gegen die Kriegs- und Domainen-Kammern[1]). Die Organisation dieser Provinzial-Finanz- und Polizei-Behörden ist vorzüglich von Einfluß gewesen auf das äußere, allem selbstständigen lokalen Leben der Städte ungünstige Verhältniß derselben, wie es bis in die neueste Zeit bestanden hat. König Friedrich Wilhelm I. hat übrigens weder die bestehende städtische Verfassung im Ganzen, noch die Organisation des Rathes völlig aufgehoben und umgeformt, sondern die Art der Besetzung des Rathes blieb im Wesentlichen dieselbe. Der Rath ergänzte sich daher in der Regel selbst, wie bisher; auch wurde das Wahlrecht der Bürgerschaft oder einzelner Bürgerschafts-Korporationen, wo es bestand, aufrecht erhalten; nur wurde die Bestätigung Seitens der Landesbehörden, so wie für einzelne Stellen ein landesherrliches Ernennungsrecht, unbedingt oder aus mehreren von der Stadt selbst vorgeschlagenen Kandidaten vorbehalten. Die Städte behielten ihre eigene Gerichtsbarkeit und Polizei, ihre Patronatsrechte über Kirchen und Schulen, und es konnte somit der Stadtrath, ungeachtet seiner Abhängigkeit von den Landesbehörden, in vielen Beziehungen eine wirksame Lokalbehörde bleiben. Es erfolgte endlich die Aenderung der Rathsverfassung keineswegs durch ein allgemeines und einförmiges Gesetz, welches sämmtliche Städte, mit Beseitigung der provinziellen und lokalen Verschiedenheit, auf gleiche Weise behandelt hätte; sondern es ergingen für die einzelnen Städte auf Grund örtlicher Untersuchungen besondere Verordnungen, welche rathhäusliche Reglements genannt wurden[2]).

Seit König Friedrich Wilhelm I. ist bis in die neueste Zeit keine gleich erhebliche Aenderung in der Verfassung und dem äußeren Verhältniß der Städte des Preuß. Staates eingetreten[3]). Indeß erlangten die Kriegs-

gen, wie das Preuß. Kameral- u. Finanzwesen in Ordnung zu bringen (in d. histor. stat. Beitr. f. d. Preuß. Staaten, Th. I. S. 43. §§. 1—3.) Diese Commissarii locorum wurden dergestalt bestellt, daß jedem derselben mehrere Städte untergeordnet wurden. Sie waren zugleich, wegen der Verbindung der Städte mit den Kammern, Kriegs- u. Steuerräthe. Ueber ihre Rechte und Obliegenheiten ist eine Instruktion vom 6. Mai 1712 (C. C. M. Tom. III. Abth. 1 p. 287. sqq.) ergangen. Alles was von Seiten des Magistrates oder der Bürgerschaften nach Hofe, an das Generaldirectorium oder an die Kammern gelangte oder von diesen erlassen wurde, mußte durch ihre Hände gehen und von ihnen mit einem Beiberichte begleitet sein. (Regl. v. 13. Sept. 1773 für die Magistrate der Königl. Westpreuß. Städte außer Elbing Tit. VI. §. 1., N. C. C. Tom. V. Abth. 1. S. 1288). Sie hatten die Aufsicht über den Magistrat, welcher ihnen auf Erfordern Bericht zu erstatten verbunden, und welchen sie zu visitiren berechtiget und verpflichtet waren (Instrukt. v. 6. Mai 1712. §§. 1. u. 23, Konstitution v. 25. April 1715., wie es mit Expedirung der Justizsachen bei den General- und den Provinzial-Komissariaten zu halten, §. 2., C. C. M. Tom. II. Abth. 1. S. 565).

[1]) Vergl. das Notifikatorium v. 26. Jan. 1723, betr. die Errichtung der Kriegs- u. Domainenkammern u. das Patent v. 24. Jan. 1723, wegen Etablirung des Gen.-Direktoriums (C. C. M. Tom. VI. II. S. 241. Nr. 153.)

[2]) Vergl. in dieser Beziehung: Beckmann's Beschreibung der Mark Brandenburg, Th. II., Fischbach's Städtebeschreibung, Seckt Geschichte von Prenzlow, v. Dreyhaupt Beschreibung des Saalkreises.

[3]) Die erheblichsten Bestimmungen unter der Regierung Friedrich des Großen waren in Betreff der Städte:

a) das R. v. 18. Jan. 1760, wodurch angeordnet wurde, daß in rechtlichen Angelegenheiten, wo es auf ein punctum juris ankommt, das Urtheil nicht nach der Mehrheit der Stimmen der im Rathskollegium sitzenden Illiterati, welche zur Justiz nicht vereidiget worden, sondern nach dem voto des Richters, Justiz-Bürgermeisters, Syndikus und der zur Justiz verpflichteten Bedienten abzufassen, (N. C. C. Tom. II. p. 441. Nr. 3.)

b) das R. v. 28. März 1762, daß bei den Magistraten kein Senator lite-

und Domainen-Kammern nach und nach de facto die Vormundschaft über die Städte, auch ergingen späterhin Landesgesetze, welche dies bestätigten. So wurden

a) durch das Ressort-Reglement v. 19. Juni 1749[1]) §§. 1. 2. 7. u. 8 die rathhäuslichen Oekonomie- und Kämmerei-Angelegenheiten, das Kreditwesen der Städte, die genaue Beobachtung des deshalb gefertigten Kompetenz-Etats, die Streitigkeiten der Städte und Kämmereien mit Städten oder Kämmereien, nebst städtischen Kommunal-Sachen, der Kognition der Kammern beigelegt.

b) Das Reglement v. 30. März 1767[2]) erneuerte diese Bestimmungen.

c) Das A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 149—152., Tit. 6. §§. 66, 67. u. 83—85.) setzte die Einschränkungen näher fest, welchen die Verwaltung des städtischen Wesens unterworfen sein sollte.

d) Das R. v. 19. Decbr. 1799. Sect. IV.[3]) verordnete, daß Prozesse über Kämmerei Vermögen, die ohne Genehmigung der Kriegs- und Domainen-Kammern geführt worden, nichtig seien, auch bei Prozessen über Bürgervermögen dergleichen Genehmigung in der Regel erforderlich sein solle.

So kam es dahin, daß weder die Kommunen noch die Magistrate, sich ohne Genehmigung der Kammern irgend eine Disposition in städtischen Angelegenheiten erlauben durften. Das Kämmerei- und Societäts-Vermögen wurde nach Etats verwaltet, die von dem Steuerrathe, der Kammer, der Ober-Rechnungs-Kammer und der General-Kontrolle revidirt, und dann von den Landesbehörden vollzogen wurden. Ueberschreitungen einzelner Etatstitel konnte nur die Staatsbehörde dechargiren. Keine neue Anlage, keine Erhöhung bisheriger Beiträge war ohne Genehmigung des Staates zulässig. Ueber die Benutzung jedes Kämmerei-Grundstückes und über jede nicht etatsmäßige Ausgabe mußte Approbation der Kammer und nöthigenfalls der Landesbehörde beigebracht werden. Sämmtliche Kämmerei- und städtischen Societäts-Rechnungen wurden vom Steuerrathe, der Kammer, und der Ober-Rechnungs Kammer revidirt. In Harmonie mit dieser Vormundschaft der Kammern und der höheren Staatsbehörden über die Städte war auch die Repräsentation der Bürgergemeinden organisirt. Es war in der Organisation der Gemeinden eine allgemeine Zersplitterung und eine große Verschiedenheit der Interessen zu bemerken. Es bestanden mehrfache beträchtliche Abstufungen des Bürgerrechtes, je nach der Ansäßigkeit im inneren ursprünglichen Gemeindebezirke, oder in den Vorstädten, oder nach der Nichtansäßigkeit, oder nach den Gewerben; als besondere Anziehungspunkte für größere oder kleinere Korporationen, und als eben so viele Trennungsvehikel walteten die Gilden und Zunftverbände; im abhängigen Verhältnisse, mehr oder weniger ausgeschlossen von den Rechten der Bürger, wohnten die Beisassen und Schutzverwandten neben und unter den Gemeindegliedern. Nach verschiedenen Privatrechtsvorschriften (nach Statutarrecht, oder Landrecht, oder gemeinem Recht) wurden die Rechtsverhält-

ratus ohne vorhergegangenes Examen und Legitimation darüber zu dem Justizwesen gezogen werden solle. (N. C. C. Tom. III. p. 131. Nr. 13.)

c) Regl. v. 13. Sept. 1773 für die Magistrate der Königl. Westpreuß. Städte, außer Elbing. (N. C. C. Tom. V. Abth. 2. p. 1266. Nr. 48.)

d) Regl. v. 20. Sept. 1773 für den Magistrat und die Gerichte der Stadt Elbing. (a. a. O. p. 777. Nr. 47.)

[1]) C. C. M. Cont IV. S 163. Nr. 66., Rabe Bd. I. Abthl. 2. S. 232.

[2]) N. C. C. Tom. IV. S. 956.

[3]) N. C. C. Tom. X. p. 2713. Nr. 74., Rabe Bd. 5. S. 673.

nisse bei den Einwohnern der inneren Stadt, in den Vorstädten, oder in den Markungen des Weichbildes beurtheilt und entschieden. Das Allgemeine Landrecht (Thl. II. Tit. 8. §§. 111—114., cf. Tit. 8.) hatte die Repräsentation der Bürgergemeinde auf die Zunft- und Korporations-Verfassung gegründet und so mangelhaft bestimmt, daß es durchaus an einem Vereinigungspunkte zur sicheren Ausmittelung des Gesammtwillens der Bürgergemeinde fehlte. War auf diese Weise die Bürgerschaft von der Theilnahme an den Kommunal-Angelegenheiten fast gänzlich ausgeschlossen, und gewöhnt, den Magistratshandlungen müßig zuzusehen, so war die Folge davon, daß das Band zwischen der Magistratur und der Bürgerschaft zerrissen und das wechselseitige Vertrauen derselben zu einander vernichtet werden mußte; bei den Bürgern aber konnte sich die Fähigkeit, die öffentlichen Angelegenheiten zu beurtheilen, die Forderungen an eine zweckmäßige Verwaltung zu kennen, nach den Mitteln zur Erhaltung des Gemeinwohles selbst zu forschen, nicht gehörig entwickeln. In den Magistraturen erzeugte sich ein verderblicher Geist der Lauigkeit und Widersetzlichkeit, und ihre stets erhaltene Unmündigkeit mußte ihre Geistesthätigkeit nothwendig lähmen.

Es traten noch verschiedene andere Ursachen hinzu, welche die Mängel der städtischen Verfassung vollendeten. Dahin gehörte:

1) Das Invaliden Versorgungswesen.

Die Magistrats- und Polizei-Stellen, sofern nicht Justizpersonen dazu nöthig waren, mußten mit Invaliden besetzt werden, auf welche die Wahl der Magistrate beschränkt war. Solche gediente Krieger glaubten sich dem Staate durch ihre früheren Dienste verpflichtet zu haben und sahen den erhaltenen Civilposten als Ruheposten an. Wo auch diese Ansicht nicht statt fand, da hinderte körperliche und geistige Invalidität und unzureichende Kenntniß der Geschäfte und Verhältnisse eine nützliche Wirksamkeit, deren Mangel auf das so nothwendige Ansehen der Offizianten und auf das Vertrauen der Bürgerschaft gleich nachtheilig einfließend war.

2) Die Einmischung der Garnison-Chefs in die Polizei- und Kommunal-Angelegenheiten.

Der Soldat ist kein Mitglied des Bürgerverbandes der Stadt, sondern nur deren zufälliger Bewohner; er trägt nicht zu den polizeilichen Anstalten bei, wiewohl er davon Vortheile genießt. Es steht ihm daher kein Recht der Einmischung in die Verwaltung der Stadt zu. Dies Rechtsverhältniß hatte man nicht beachtet und daraus war der Erfolg hervorgegangen, daß kein rechtlicher und tüchtiger Bürger sich verstehen wollte, den Posten eines Bürgermeisters oder eines Rathsherren in einer kleinen Stadt zu übernehmen, weil der Garnison-Chef sich herausnehmen durfte, ihn in ein untergeordnetes Verhältniß zu stellen, ihm grobe Vorwürfe zu machen und wohl mitunter auch zu mißhandeln.

3) Die bestehende Einrichtung der Justizverwaltung und ihre Verbindung mit anderen Administrations Zweigen, besonders der Polizei.

Es fehlte bei vielen Magistraten an passenden Geschäftseintheilungen, um den Justizsachen neben den Administrativangelegenheiten den raschen Fortgang zu sichern, und in sofern nicht genügende Vorsorge dafür getroffen war, daß mit der juristischen und polizeilichen Leitung stets auch allgemeinere administrative Intelligenz, industrielle und praktische Kenntniß und richtiger Geschäftstakt für die Behandlung aller dahin gehörigen Angelegenheiten lebendig sich verbände. Es mußte diese organische Blöße dazu beitragen, daß gerügte Verwaltungsmißbräuche, mangelhafte Kommunal-

und Korporativeinrichtungen und Schlendrian im Geschäftsgange zum Schaden der Gemeinden sich lange fortschleppen durften. Dabei war noch zu rügen, daß jede Verbesserung zu sehr von der Willkühr des Magistrats abhängig blieb, da derselbe, als streng geschlossene Korporation, in dem Umfange seiner obrigkeitlichen Gewalt nur den Besitz eigener Rechte und Interessen erkannte. Ueberdies hatte auch die Verbindung der Justizverwaltung mit der Administration die kleineren Städte in die Hände der Richter gegeben, die ihre Ueberlegenheit im Schreiben zu Vormündern der Magistrate gemacht hatte.

So wurde es herbeigeführt, daß der geachtete Bürger in der Regel seine Theilnahme den öffentlichen Angelegenheiten ganz entzog und daß der Gemeingeist völlig erlosch. Noch schlechter war es um das geistige Element des Staatsbürgerthumes bestellt. In gänzlicher Entfernung von allen öffentlichen Geschäften bildete der Bürger die Kräfte, die Geschicklichkeit und die Gesinnungen nicht aus, welche das städtische Gemeinwesen erfordert und gewissermaaßen voraussetzet.

„Die Magistrate, bemerkt von Raumer[1]) sehr treffend, ergänzten sich „in einigen Orten durch eigene Wahl, meist wurden sie höheren Orts er„nannt, und die Bürgerschaft hatte, besonders seit der zweiten Hälfte des „achtzehnten Jahrhunderts, weder hierbei, noch hinsichtlich der Steuern, „Rechnungen u. s. w., irgend einen erheblichen Einfluß. So zerfiel die „Stadt in zwei ganz unverbundene Theile; die ganz Zurückgesetzten ge„horchten ungern und sahen (nicht selten mit Recht) in den Magistraten nur „einseitige, eigennützige Gegner; und diese scheinbar Unbeschränkten wur„den doch auch ihrer Allmacht keineswegs froh. Denn erstens galten die „Stellen vieler Bürgermeister, Kämmerer, Rathsherren u. s. w. oft für „eine bequeme Versorgung invalider Feldwebel und Unteroffiziere, welche, „ohne Rücksicht auf Fähigkeit oder Unfähigkeit, in die Magistrate hineinge„schoben wurden; zweitens standen diese unter strengster Vormundschaft „der Regierungen, ohne deren Zustimmung kaum das Unbedeutendste be„schlossen und vollzogen werden durfte. Außerdem waren fast alle Städte „der näheren Aufsicht eines Steuerrathes untergeordnet, d. h. eines Man„nes, der laut seines Prüfungszeugnisses oft nicht Regierungsrath werden „sollte, aber doch für tauglich galt, zehn bis zwölf Bürgerschaften zu re„gieren."

Diese Mängel der städtischen Verfassung waren in ruhigen geregelten Verhältnissen übersehen worden, weil nur das Heer und die Königliche Beamtenschaft als Staat in Betracht kamen. Ihnen wurde auch mit der Einführung des A. L. R. nicht abgeholfen. Denn das Gute, was dasselbe in Betreff der Verfassung der Städte enthielt, konnte, wegen seiner bloß subsidiarischen Anwendbarkeit, nicht ins Leben übergehen. Außerdem hatte das A. L. R. in diesem Theile die Institute, welche nach der früheren Verfassung mit dem Stadtrechte verflochten waren, in sich aufgenommen, und in Ansehung des Verfassungsrechtes der Gemeinde überhaupt, was als Ergänzung des Stadtrechtes dienen sollte, ließ sich schwerlich behaupten, daß ein solches, auf die vagen Grundsätze des Römischen Rechtes gebautes System von lauter Abstraktion den durchaus eigenthümlichen Bedürfnissen der Stadtgemeinde zusagen würde.

„Aber der Tag der Prüfung blieb nicht aus, bemerkt Dahlmann[2]),

---

[1]) Vgl. Fr. v. Raumer, über die Preuß. Städteordnung. Leipzig. 1828. S. 16 ff.
[2]) Vgl. Dahlmann's Politik, Bd. I. S. 216. §. 241.

„da man inne ward, es sei das Volk an Kraft und Muth verstümmelt, seit „man es in seinen wichtigsten Gliedmaaßen, den Gemeinden, schwach ge„macht; daher das allgemeine Ungeschick gefährlichen Zeitläuften zu begeg„nen, denn wem man seine nächsten Geschäfte, die er täglich vor Augen „sieht, abgenommen hat, der muß größeren Sorgen unterliegen [1])".

Der Donner des Krieges und das Mißgeschick der Staaten verscheuchten den Schlummer der Gewohnheitsliebe, der Bequemlichkeit und der Alltäglichkeit. Es brach das Unglücksjahr 1806 herein, das Heer war zerstreut, die Beamtenschaft gelähmt, entflohen, oder dem Sieger verpflichtet. Es häuften sich die Anforderungen an die Kommunen und an die einzelnen Bürger. Da trat es hervor, daß so manche Bürgertugend untergegangen sei, daß kein Gemeinsinn in den Städten herrsche, daß jedes Gefühl, dem Ganzen ein Opfer zu bringen, aller Eifer und alle Liebe für die öffentlichen Angelegenheiten verloren gegangen sei, und daß mithin die beste Unterlage der wahren Vaterlandsliebe fehlte. So wie sich die Gefahr einer Stadt näherte, oder in solcher kräftige Anstrengung erforderlich war, zeigte sich die Unzulänglichkeit der bestehenden Verfassung. Es blieb nichts übrig, als das Gemeindewesen und was damit in Verbindung stand, schnell in die Hände der Bürgerschaft zu geben, oder sie zu größerer Theilnahme aufzufordern. So wirksam sich dies auch überall zeigte, so fühlbar war doch der Mangel an festen Bestimmungen und gehörigem Zusammenhange.

Alle diese Wahrnehmungen gewährten dem Staate die Ueberzeugung, daß die Zeit neue Mittel erfordere, den Gemeinsinn zu beleben, und durch Begeisterung der Nation einen glorreichen Ausgang des nothwendig werdenden Kampfes zur Wiedererlangung der verlorenen Unabhängigkeit vorzubereiten. Es mußte der Zustand der Bewohner der Städte und des platten Landes verbessert, und so in ihnen die Liebe zum Vaterlande, Antheil an dessen Wohlfahrt, und Wille zur Vertheidigung desselben erweckt werden. Um dies zu bewirken erschien zuerst das E. v. 9. Okt. 1807, welches die Unterthänigkeitsverhältnisse des platten Landes aufhob. Dann folgte die Abschaffung der Zwangs- und Bannrechte. Diese Gesetzgebung veränderte gänzlich die ländlichen Verhältnisse, forderte große Opfer von den Gutsbesitzern, und verbesserte wesentlich die Lage des Bauernstandes.

Um auch den Städten die verlorene Selbstständigkeit wieder zu geben und dadurch auch deren Gemeinsinn aufs Neue zu erwecken, wurde die Städteordnung v. 19. Nov. 1808 erlassen [2]).

---

[1]) „Vielleicht war die Lage der städtischen Kommunen nirgend unsicherer, fährt Dahlmann a. a. O. fort, als in Preußen, wenn wir Preußischen Schriftstellern selber folgen. Die höchste Abhängigkeit von der Provinzialbehörde, der man vergeblich verbriefte Rechte entgegenhielt, und die Magistrate, häufig Fremdlinge der Stadt, entschädigten sich für den Druck, den sie erlitten, durch denjenigen, den sie ausübten."

[2]) „Die Absicht war," bemerkt Dahlmann (Politik, Bd. 1. S. 223.), „der Städteordnung eine Organisation der Landgemeinden folgen zu lassen, wozu die nothwendigen Vorschritte durch das G. v. 9. Okt. 1807 geschehen waren, welches die freie Wahl des Gewerbes und die Auflösung der Gutsunterthänigkeit verkündiget; den Schlußstein sollten die Reichsstände bilden. Indessen ward man wie die Jahre weiter gingen, und äußere Gefahr entfernt schien, an dem großen, und wer wollte es läugnen? allzeit gewagten Unternehmen irre, dessen Ausführung Preußen einen entschiedenen, des ersten protestantischen Staates der Christenheit würdigen Stand zwischen den aus Grundsatz unumschränkten Regierungen und den durch Umwälzung erneuten Staaten gegeben haben würde. Es liegt aber in den Lebensbahnen der Staaten eine gewisse Nothwendigkeit."

Dritte Abtheilung.

Geschichtliche Darstellung der Abfassung der Städteordnung von 1808, und Revision derselben.

Die Aeltesten der Bürgerschaft in Königsberg i. Pr. hatten in einer Immediatvorstellung v. 15. Juli 1808 die Mängel der bestehenden städtischen Verfassung dargestellt, indem sie besonders hervorhoben, daß es derselben an einem Vereinigungspunkte fehle, den Gemeinwillen sicher auszumitteln. Die dortige Bürgerschaft sei in drei Klassen abgetheilt, nämlich die Kaufmannschaft, die Mälzenbräuer und die Gewerke. Die beiden ersteren würden zwar durch eine Hauptdeputation von 50 Mitgliedern einigermaaßen in Bürgerangelegenheiten vertreten, die Gewerke aber würden durch 12 Aeltesten repräsentirt, die verfassungsmäßig keine Glieder der Hauptdeputation seien, sondern in der Regel ihre Erklärungen über Gegenstände, welche das Interesse der Stadt oder der Bürgerschaft seien, besonders bei dem Magistrate abgäben. Die Glieder der Hauptdeputation, wie die zwölf Aeltesten der Gewerke, hätten nicht die gesetzliche Legitimation, um den Gesammtwillen der Bürger in jedem Falle entscheidend zu beschließen, da sie nicht einmal eine sichere Form ihrer Wahlen zur Legitimation ihrer Eigenschaft als Deputirte für sich hätten. Diese Repräsentation der Bürgerschaft sei daher ohne Kraft und um den Gemeinwillen der Bürger zu ermitteln, würde nur übrig bleiben, alle Glieder individuell darum zu befragen. Dies Mittel sei aber wegen der großen Anzahl der Bürger zu schwierig und zeitraubend. Die Wirkungen einer so fehlerhaften Verfassung seien die größten Nachtheile für das städtische Gemeinwesen, welche sich besonders bei den letzten Zeitereignissen gezeigt hätten.

Die Aeltesten der Königsberger Bürgerschaft trugen aus diesen Gründen bei des Königs Majestät auf Bildung einer gesetzlichen Repräsentation der Bürgerschaft bei den das städtische Wesen betreffenden Verhandlungen an und überreichten zugleich den Entwurf einer verbesserten Verfassung, welchen die Hauptdeputation und die Aeltesten der Gewerke ausgearbeitet hatten. Die Vorstellung wurde mittelst K. O. v. 25. Juli 1808[1]) dem

---

[1]) Diese K. O. lautet dahin:

„Mein lieber Staatsmin. Frh. v. Schrötter. Die Aeltesten der hiesigen „Bürgerschaft tragen für diese, um auf eine rechtskräftige Art an den das „städtische Wesen betreffenden Verhandlungen Theil nehmen zu können, in der „nebst ihrer Anlage urschriftlich beikommenden Immediatvorstellung v. 15. d. M. „auf Bildung einer gesetzlichen Repräsentation an.

„Eine solche Einrichtung ist ein Theil der Einführung einer vollständigen Mu„nizipalverfassung, die der städtischen Gemeinde und ihren Vorstehern Befug„nisse beilegt, wodurch sie eine zweckmäßige Wirksamkeit erhalten, und sie nicht „nur von den Fesseln unnützer schwerfälliger Formen befreit werden, sondern „auch ihr Bürgersinn und Gemeingeist, den die Entfernung von aller Theil„nahme an der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten vernichtet, wieder „neues Leben erhält. Ihr habt den Plan zu einer solchen städtischen Gemeinde„Verfassung sowohl in Beziehung auf die Repräsentation der Bürgerschaften, „als innern Einrichtung der Magistrate zu entwerfen, dabei die Verhältnisse der „verschiedenen Städte nach ihrem Umfange und ihrer Bevölkerung zu berücksich„tigen, über die Sache selbst mit den städtischen Ständen zu konferiren und das „Ganze zur Genehmigung einzureichen, damit die Abänderung der städtischen

Staatsmin. Frh. v. Schrötter mit dem Auftrage zugefertiget, einen Plan zu einer zweckmäßigeren städtischen Gemeindeverfassung zu entwerfen, darüber mit den städtischen Ständen zu konferiren, und das Ganze zur Genehmigung einzureichen.

Schon früher hatte inzwischen der Staatsmin. Frh. vom Stein, welchen der König nach Hardenberg's Rücktritt am 5. Okt. 1807 an die Spitze der Staatsgeschäfte gestellt hatte, diesem Gegenstande seine Aufmerksamkeit zugewandt[1]). Von ihm war der Geh. Kriegsrath und Polizeidirektor Frey zu Königsberg veranlaßt worden, Vorschläge über die Organisirung der Munizipalverfassungen und Einrichtung der Magistraturen auszuarbeiten. Letzterer hatte sich dieser Arbeit unterzogen, und seinen Bericht nebst Entwurf einer Konstitution hatte v. Stein unterm 17. Juli 1808 dem Min. v. Schrötter zum Gebrauche bei dem Entwurfe des Plans zu der neuen Munizipalverfassung, wozu er denselben bereits früher aufgefordert habe[2]), mitgetheilt, indem er sich mit den Vorschlägen des Geh. Raths Frey größtentheils einverstanden erklärte und nur bei 19 Punkten abweichende Ansichten aussprach. Frey theilte hiernächst dem Min. v. Schrötter mittelst Ber. v. 28. Aug 1808 noch die ihm unaufgefordert zugestellten Bemerkungen des Geh. Rath Morgenbesser und des Stadtrath Horn zu seinem Entwurfe mit, indem er zugleich seine Erklärung über diese Gegenbemerkungen beifügte. Auch erstattete er unterm 29. Aug. 1808 dem Min. v. Schrötter auf dessen Aufforderung noch einen besondern gutachtlichen Bericht über die Frage: in wiefern eine Theilnahme der Bürger durch ihre Repräsentanten an der Polizeiverwaltung zweckmäßig sei.

Der Min. v. Schrötter zog nun bei der Ausarbeitung des Entwurfs der neuen Munizipalordnung die Geh. Räthe Wilkens, Morgenbesser und Friese zu, und besonders scheint es der erstere gewesen zu sein, dessen angestrengteste Thätigkeit für die Redaktion des neuen Gesetzes in Anspruch genommen wurde; denn von ihm ist der Entwurf angefertiget, auch hat er das denselben motivirende Schreiben abgefaßt, mit welchem v Schrötter unterm 9. Sept. 1808 dem Geh. Staats- und Kabinets-Min. Frhrn. vom Stein die entworfene

Konstitution für sämmtliche Städte in Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen, nebst Instruktion für die Repräsentanten der Bürgerschaft,

übersandte.

Bei Ausarbeitung dieser Konstitution sind die Arbeiten des Geh. Rath

---

„Verfassung so bald als möglich ausgeführt werden kann. Ich bin Euer wohl-
„affektionirter König."
Königsberg, den 25 Juli 1808. Friedrich Wilhelm.
An den Staatsmin. Frh. v. Schrötter hierselbst.
(Act. general. des K. Min. des J., betr. die Organisation der Munizipalverfassungen und die Einrichtung der Magistraturen, sign. Kämmereisachen Gen. 5. Vol. I. fol. 1.)

[1]) Der Frh. v. Stein ist, bemerkt Dahlmann (Politik Bd. 1. S. 217) indem er (durch die Emancipation der Stadtgemeinden) den Grund zu Preußens Rettung legte, in tieferem Sinne, als König Heinrich, der bloß Festungen bauen konnte, der Städteerbauer von Deutschland geworden.

[2]) Da die K. O., wodurch dem Min. v. Schrötter der amtliche Auftrag zur Ausarbeitung einer neuen Stadt-Kommunalordnung ertheilt wurde, erst unterm 25. Juli 1808 erlassen ist, so scheint sich hieraus zu ergeben, daß diese Aeußerung Stein's in seinem Schr. v. 15. Juli 1808 sich nur auf eine nicht offizielle Aufforderung beziehen kann.

Frey, nebst Bemerkungen des Min. vom Stein dazu, zum Grunde gelegt, und es ist die Konstitution auf das ganze Kommunalverhältniß der Städte ausgedehnt worden, indem von der Ansicht ausgegangen wurde, daß nicht allein die Repräsentationen und Magistraturen der Städte zweckmäßig zu gründen, sondern auch die Verhältnisse der einzelnen städtischen Einwohner zum Ganzen und der städtischen Behörde, sowohl gegeneinander, als auch gegen den Staat angemessen zu reguliren sei.

Der Min. vom Stein bestellte die Geh. Räthe v. Schön und v. Altenstein zu Referenten in der Sache, und machte in eigenhändigen Bemerkungen zu dem Entwurfe auf einige der wichtigsten Punkte aufmerksam, welche bei den ferneren Konferenzen zur Berathung zu ziehen. Nachdem der Entwurf zunächst unterm 4. Okt. 1808 in dem General-, Finanz- und Polizei-Departement, und sodann unterm 12. ej. m. in dem Provinzial-Departement vorgetragen worden, und nachdem der Min. v. Schrötter in einem (von Wilkens und Friese verfaßten) Gutachten seine Gegenbemerkungen gegen die bei jenen Konferenzen beschlossenen Abänderungen aufgestellt hatte, arbeitete v. Altenstein ein Referat behufs des durch den Min. vom Stein angeordneten Vortrages im Plenum des General-Departements aus. Dieser Vortrag erfolgte am 19. Okt. 1808, und es wurde dabei im Ganzen das projektirte Gesetz als dem Zwecke völlig entsprechend anerkannt. Die Resultate der Konferenz verzeichnete v. Altenstein in einem Konklusum. Nach Maaßgabe dieses Beschlusses wurde nunmehr der Entwurf der Konstitution noch modificirt und sodann mittelst gemeinschaftlichen Berichts der Min. vom Stein und v. Schrötter v. 9. Nov. 1808 Sr. Maj. dem Könige

der Entwurf zur Städte-Ordnung nebst Instruktion für die Stadtverordneten

zur Vollziehung überreicht. Es wurde insbesondere, dem Beschlusse des Generaldepartements zufolge, dahin angetragen, die neue Städteordnung sogleich für sämmtliche Städte der Monarchie zu emaniren, weil alle Städte ein gleich dringendes Bedürfniß dieser neuen Einrichtung und den natürlichen Anspruch auf die Wohlthat hätten, welche von Sr. Maj. den Preußischen Städten schon zugedacht sei; zugleich wurde bevorwortet, von der durch die K. O. v. 25. Juli 1808 angeordneten Vernehmung der städtischen Stände, welche großen Aufenthalt verursachen würde, zu abstrahiren, da solche bei dem so sehr getheilten Interesse der Bürgerschaften, nur unnöthige Weiterungen zur Folge haben würde.

Mittelst K. O. dd. Königsberg den 19. Nov. 1808 [1]) remittirte den Kö-

---

[1] Diese K. O. lautet dahin:

„Meine lieben Staatsmin. Frh. v. Schrötter und Frh. vom Stein! Der „Wunsch der hiesigen Bürgerschaft nach einer gesetzlichen Repräsentation, und „nach Theilnahme an dem städtischen Gemeinwesen ist gewiß allgemein. Beides „wird auch den Bürgersinn und Gemeingeist beleben. Gern habe Ich daher die Mir „von Euch am 9. d. M. vorgelegte, hierbei zurückgehende Städteordnung sogleich „für sämmtliche Städte Meiner Monarchie vollzogen, ohne deshalb noch weitere „Rückfragen nöthig zu finden; genehmige auch, daß die Ausführung geschehe und „damit sogleich in den großen Städten der Anfang gemacht und sodann fortgefah„ren werde. Ihr, der Staatsmin. Frh. v. Schrötter, werdet für das König„reich Preußen, und Ihr, der Staatsmin. Frh. vom Stein, durch die Imme„diatkommission in Berlin für die übrigen Provinzen wegen der sogleich vorzu„nehmenden Publikation das Nöthige verfügen.

„Den Kämmereien die bisherigen Zuschüsse aus landesherrlichen Kassen, soweit „sie nicht Entschädigung für aufgeopferte Nutzung sind, für immer zu belassen, „kann Ich mich nicht entschließen; es wird vorläufig genug sein, wenn es für

nig bereits die vollzogene Städteordnung und ordnete die Publikation und Ausführung näher an, zu welcher nun unverzüglich geschritten wurde.

Der neuen Ordnung, welche die Hauptpunkte der Kommunalverhältnisse umfaßte, lag die Haupttendenz[1]) zum Grunde, die Einwirkung der Staatsgewalt auf das Wichtigste zu beschränken, getrennte Gemeinden innerhalb eines Ortes zu einem Ganzen zu verbinden und für dieses die obrigkeitliche Leitung zu konzentriren, im Innern der Stadt eine lebendige Gliederung der Gemeindeglieder zu begründen, dem trennenden und schwächenden Korporationsgeiste die Nahrung zu entziehen, und das Rechtsgebiet des Magistrates und der Bürgergemeinde deutlich zu bestimmen. Es sollte dem Vertrauen der Gemeinde zu dem Magistrate eine sichere Grundlage verschafft, für die Bürgerschaft ein gesetzlicher Vereinigungspunkt, eine feste Repräsentation organisirt, dieser ein selbstständiger, den Gemeinsinn weckender Einfluß auf die Stadtverwaltung versichert, die Pünktlichkeit der öffentlichen Geschäftsführung allenthalben befördert und das Wechselverhältniß zwischen Magistrat und Gemeinderepräsentation mit den Beziehungen beider Korporationen zu den Staatsbehörden in die für das Gemeinwohl zuträglichsten Formen geleitet werden.

„Preußens Ziel," bemerkt Dahlmann[2]) sehr bezeichnend, „war ein„fach: die Städte sollen selbstständig, aber nicht, wie vor Alters, Staat „im Staate sein. Darum sollen sie wieder erhalten, wo man ihnen diesen „genommen hat, ihren Haushalt, sollen abgeben, was des Staates ist, „Polizei und Justiz; ihr Gemeinwesen soll nicht länger von unabhängi„gen Korporationen mit lebenslänglichen, fast erblichen Mitgliedern, aber „auch nicht von Staatsbeamten, es soll von Gemeindebeamten, von wech„selnden Behörden, deren Wahl von der Bürgerschaft ausgeht, verwaltet „werden."

Zur Erreichung dieser Absichten, hat das Gesetz im Wesentlichen folgende Bestimmungen getroffen:

1) Dem Staate bleibt das Recht der höchsten Aufsicht und Einwirkung, welche sich indeß im Allgemeinen auf Erhaltung der Stadtverfassung, auf die letzte Kontrolle der Verwaltung des Stadtvermögens und darauf be-

---

„jetzt auf ein Jahr geschieht. Theils kann der Staat nicht mehr freigebig sein, „theils ist jede Stadt verpflichtet, die Bedürfnisse des Gemeinwesens und die „Kosten der Polizei und Justizverwaltung selbst aufzubringen. Ich bin Euer „wohlaffektionirter König."

Königsberg den 19 Nov. 1808. Friedrich Wilhelm.

An die Staatsmin. Frh. v. Schrötter und Frh. vom Stein hierselbst.

(Act. general des K. Min. des J. betr. die Organisation der Munizipalverfassungen und die Einrichtung der Magistraturen, sign. Kämmereisachen Gen. 5 Vol. II.)

[1]) Die Städteordnung bezeichnet selbst in ihrem Eingange in der Kürze treffend die wegzuschaffenden widerwärtigen Elemente und das als Neuzubildende, wenn es darin heißt: „Der besonders in neueren Zeiten (1806) sichtbar gewordene Mangel an angemessenen Bestimmungen in Absicht des städtischen Gemeinwesens „und der Vertretung der Stadtgemeinden, das bis jetzt nach Klassen und Zünften sich theilende Interesse der Bürger, und das dringend sich äußernde Bedürfniß einer wirksameren Theilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung des „Gemeinwesens, überzeugen Uns von der Nothwendigkeit, den Städten eine „selbstständigere und bessere Verfassung zu geben, in den Bürgergemeinden einen „festen Vereinigungspunkt gesetzlich zu bilden, ihnen eine thätige Einwirkung „auf die Verwaltung des Gemeinwesens beizulegen und durch diese Theilnahme „Gemeinsinn zu erregen und zu erhalten."

[2]) Vgl. dessen Politik Bd. 1. S. 223.

schränkt, darüber zu wachen, daß nichts gegen den Zweck des Staates und gegen die bestehenden Gesetze vorgenommen werde.

2) Die Städte werden nach der Volkszahl in große (mit 10,000 Einw. und darüber), mittlere (mit 3500—10,000 Einw.) und kleine (unter 3500 Einw.) eingetheilt. Im Innern soll jede Stadt sich nach Maaßgabe ihres Umfanges in mehrere Bezirke abtheilen. Der ganzen Stadt ist ein Magistrat und jedem Bezirke ein Bezirksvorsteher vorgesetzt.

3) Die Einwohner theilen sich in zwei Hauptklassen: Bürger und Schutzverwandte; aller bisherige Unterschied zwischen den Bürgern wird aufgehoben. Keinem ansäßigen, unbescholtenen Manne darf das Bürgerrecht versagt werden; Stand, Geburt, Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien, und überhaupt persönliche Verhältnisse machen bei Gewinnung des Bürgerrechtes keinen Unterschied. Jeder, der städtische Gewerbe treibt und Grundstücke besitzt, muß Bürger werden und alle Bürgerpflichten übernehmen. Alle persönliche Befreiungen hören in dieser Beziehung auf.

4) Die Bürgerschaft wird in allen Angelegenheiten durch die Korporation der Stadtverordneten vertreten, welche von den stimmfähigen Bürgern erwählt werden. Diese Repräsentation der Bürgerschaft soll, nach Verschiedenheit der Städte, einen größeren oder geringeren Umfang haben. Außer den normalmäßigen Stadtverordneten werden auch Stellvertreter bis zum Drittheil ihrer Anzahl ernannt. Jährlich scheidet ein Drittheil der Stadtverordneten aus. Der Magistrat veranlaßt die Wahlversammlungen und leitet sie durch den Bezirksvorsteher oder einen besonders Beauftragten.

5) Die Stadtverordneten erwählen einen Vorsteher aus ihrer Mitte auf ein Jahr. Sie erwählen die unbesoldeten Magistratspersonen, die Oberbürgermeister, Bürgermeister und Kämmerer aus der Bürgerschaft auf sechs Jahre, die übrigen besoldeten Beamten dagegen auf zwölf Jahre. Die Oberbürgermeister bestätiget der König, alle übrigen erwählten Beamten die Regierung.

6) Die Stadtverordneten vertreten in ihrer Gesammtheit die Bürgergemeinde in allen Angelegenheiten des städtischen Gemeinwesens. Die eigentliche Verwaltung ist allein dem Magistrate, die Kontrolle der gesammten Verwaltung dagegen den Stadtverordneten zugewiesen; manche Geschäfte werden in gemischten Deputationen verhandelt. Außerdem ist den Stadtverordneten ein wesentlicher Antheil an allen allgemeinen Beschlüssen, an der gesetzgebenden Gewalt, zugestanden, und die Bewilligung der Steuern (jedoch mit Rücksicht auf das allgemeine System des Staates), der Ausgaben, Zulagen u. s. w. in ihre Hände gelegt.

Mit der Erlassung der Städte-Ordnung gab die Regierung kräftigen Impuls und systematische Anleitung zu allgemeiner Auffassung konstitutioneller Begriffe und zur Einübung konstitutioneller Ordnung. Sie kündigte sich, bemerkt Reichard[1]), als Grundlage zu einem gesellschaftlichen Systeme an, in welchem, unter dem Schutze der monarchischen Gewalt, allgemeine Selbstthätigkeit des Staatsbürgerthumes, lebendige Antriebskraft zur Anfachung und Unterhaltung des Gemeinsinnes in den Lokalverhältnissen, allgemeine Aufklärung des Volkes über die öffentlichen Angelegenheiten, praktische Auferziehung zum innigeren Nationalgefühl und sichere Verstärkung des Staates im Großen durch geistige Erhebung des Volkes, als Hauptmarimen wirken sollten. Die Lokalitäten traten in ein bestimmtes

[1]) Vergl. Müller's Archiv für die neueste Gesetzgebung Bd. 2. S. 379.

Rechtsgebiet; die Preuß. Städte hatten eine magna charta über ihre Munizipalfreiheiten empfangen.

Der hauptsächlichste Zweck der Städte-Ordnung war dahin gerichtet, des Bürgers Sinn für die Wohlfahrt des Staates durch Ueberweisung der eigenen Verwaltung der Kommunal-Angelegenheiten an die Bürgerschaften zu heben und in ihm neue Kraft und Thätigkeit zu beleben. Gleiche Wirkungen brachte die fast gleichzeitige Gesetzgebung zur Verbesserung des Zustandes der Landbewohner hervor. Ein übermüthiger Feind und das Gefühl eines von diesem stets vermehrten Druckes hatten Haß und Erbitterung erzeugt. Jene Verfügungen erreichten daher um so schneller ihren Zweck. Begeisterung hob alle Gemüther, der Sieg ward errungen, die Monarchie glorreich wieder hergestellt. Es war aber der Zweck der Städte-Ordnung zugleich auch auf die Berücksichtigung des Interesse des Staates bei der Erhaltung der dauerhaften Wohlfahrt der Städte gerichtet gewesen. Man glaubte indeß aus der Erfahrung die Ueberzeugung erlangt zu haben, daß diese Zwecke nicht überall vollständig erreicht worden seien[1]).

Die Erinnerungen, welche man gegen die Städte-Ordnung zu machen fand, bezogen sich auf verschiedene Punkte. Man glaubte, daß das Oberaufsichtsrecht des Staates zu sehr beschränkt worden sei; die im Gesetze enthaltenen Verfügungen waren bei vielen Punkten nicht bestimmt genug, weshalb sie Anlaß gaben zu einer verschiedenartigen Auslegung und folglich zu Streitigkeiten. Andere Verfügungen dagegen schienen zu sehr dahin zu streben, das Verschiedenartigste in eine allgemeine Form zu bringen, und wurden daher unpraktisch befunden. Für die meisten Städte wurde die Anzahl der Stadtverordneten zu groß erachtet, wogegen die für Stimm- und Wahlfähigkeit angeordneten Vermögens- und Einkommenssätze für zu niedrig befunden wurden, indem auch die ärmere und die weniger gebildete Klasse der Bürger in die Stadtverordneten-Versammlung und in den Magistrat gelangte. Die Anstellung der Magistratspersonen auf nur zwölf und sechs Jahre, theils ohne, theils mit geringer Pension, machte deren Zukunft unsicher und sie daher von der Volksgunst abhängig. Das gegenseitige Verhältniß der Stadtverordneten war mit zum Theil zweideutigen

---

[1]) Dahlmann (Politik Bd. I. S. 226. §. 245.) bemerkt in dieser Beziehung:
„Im Fortgange der Jahre machte man in Preußen mit der Städte-Ordn. die „Erfahrung, die man anderswo mit mancher Verfassungs-Urkunde gemacht hat, „sie passe nicht überall zu den Zuständen. Man fühlte in mancher Stadt das „Bedürfniß, neben ihr noch ein besonderes Statut, der örtlichen Eigenthümlich„keit entsprechend, zu besitzen, man empfand an der öfter eintretenden Schwierig„keit, die Magistratsstellen würdig zu besetzen, daß der Stadtrath an seinem frü„heren Uebergewicht im ersten Eifer wohl zu sehr verkürzt, und namentlich, in so„fern das Amt zugleich einen Nahrungsstand begründet, wegen des Wechsels zu „unsicher gestellt sei. Seit der Einführung der Gewerbefreiheit paßte ferner die „Bestimmung nicht mehr, das Bürgerrecht bestehe in der Befugniß, städtische Ge„werbe zu treiben und Grundstücke im Polizeibezirk der Stadt zu besitzen (§. 15.), „denn diese Befugniß war jetzt allgemein, es gab seit 1810 keine ausschließlich „städtischen Gewerbe mehr, die Thorakcise war 1818 verschwunden und seit 1820 „auch der Unterschied zwischen städtischen und ländlichen Steuern. Die Zahl „der Stadtverordneten war offenbar bisher zu groß. Endlich mochten auch „manche Sorglichkeiten mitwirken, da man dieses Weges für jetzt einmal nicht „weiter wollte, ob nicht schon viel zu viel geschehen sei. Waren auch die Zeiten „längst vorüber, da man in allem Frieden die Städte abschäumte, wie Sancho „die Töpfe des Camacho, die Orkane unserer Zeit brechen plötzlich ein, und jede „Gemeinde, die über sich hinaussieht, und das thut jetzt jede, sucht gern ihr „Schirmdach, wenn die Gewitterwolken: Wohl des Ganzen und höheres „Staatsinteresse genannt, häufiger heranziehen. Ließ der Widerstand der „Städte sich berechnen?"

Worten ausgesprochen, welche Streitigkeiten veranlaßten, und es zeigte sich das Bedürfniß, dies genauer zu bestimmen.

Diesen und anderen Mängeln suchte man durch Deklarationen abzuhelfen; es mußten aber deren so viele erlassen werden, daß die Kenntniß des Gesetzes dadurch erschwert wurde. Bereits im Jahre 1814 wurde von mehreren Seiten das Bedürfniß einer Deklaration der Städte-Ordnung v. 19. Nov. 1808 zur Sprache gebracht[1]). Der Staats-Kanzler Fürst von Hardenberg hatte das Königl. Ministerium des Innern deshalb veranlaßt, eine Revision der Städte-Ordnung zu bewirken, indem dieselbe sich bei den bisherigen Erfahrungen in den alten Provinzen nicht nur als nöthig gezeigt, sondern da auch bei der bevorstehenden Einrichtung der Verwaltung in den wieder eroberten Theilen der Monarchie es erforderlich sei, den dortigen Kommunen eine bestimmte Verfassung zu geben. Der damalige Minister des Innern v. Schuckmann ließ nun zunächst in seinem Ministerium die erforderlichen Materialien sammeln und die nöthigen Vorarbeiten anfertigen. Bei dem Vortrage der Sache im Staatsministerium kam indeß zuvörderst die Frage in Anregung, ob es vorzuziehen sei, daß man:

1) statt der Städte-Ordnung, die sich nur auf eine besondere Art der Kommunen bezieht, eine allgemeine Kommunal-Ordnung oder Gemeinde-Verfassung, die nebst den Städten auch das platte Land umfasse, konstituire oder daß man beides getrennt lasse und mit diesem Gesetze

2) bei den Städten stehen bleibe, und in diesem Falle, ob man entweder für dieselben eine neue Städte-Ordnung entwerfe, oder die bisher bestehende Einrichtung des Kommunalwesens durch eine Deklaration der vorhandenen Städte-Ordnung modifizire.

Das Staatsministerium war mit dem Minister des Innern dahin einverstanden, daß es theoretisch genommen zwar richtiger scheine, eine allgemeine Kommunal-Ordnung zu erlassen und dieser nur die für die Stadt- und Land-Gemeinen nöthig befundenen besonderen Bestimmungen hinzuzufügen, als eine besondere Städte-Ordnung zu behalten, und nebst dieser eine Dorfs-Ordnung zu erlassen, daß aber praktisch Ersterem überwiegende Gründe entgegenständen. Denn:

1) müsse man in einem solchen Gesetze zu weit ausholen, zu viel von den abstrakten Sätzen, von denen der Gesetzgeber ausgehe, selbst als Vorschrift aussprechen, welches bei einem solchen Gesetze höchst zweckwidrig sein würde, da es nicht wie das Civilrecht bloß durch eine eigene dazu wissenschaftlich gebildete Klasse von Staatsbeamten, sondern durch Männer aus den Gemeinen, von denen man größtentheils nur gesunden Verstand und Elementarbildung fordere, in Anwendung gebracht werden solle, weshalb es so konkret als möglich, und die nöthige Reihe der Syllogismen von der Vorschrift bis zu ihrer richtigen Vollziehung nicht zu lang sein müsse.

2) Würde es zu Mißdeutungen und Verwirrungen führen, wenn man durch eine allgemeine Kommunal-Ordnung zu der Meinung Anlaß geben wollte, als werde eine Gleichstellung der Städte- und Dorfbewohner beabsichtiget.

Das Staatsministerium bevorwortete daher die Beibehaltung einer abgesonderten Städte-Ordnung und die Beibehaltung der bisherigen, zu welcher eine den einzelnen Paragraphen sich anschließende Deklaration zu erlassen. Diese Ansichten entwickelte der Minister des Innern in einem unterm 4. Febr. 1815 an den Fürsten Staatskanzler v. Hardenberg er-

[1]) Vergl. Acta des Minist. des Innern, Städte-Sachen Gen. Nr. 67. Vol. 1—4'

ſtatteten Berichte. Es wurde indeß in ſofern von dieſen Anſichten wieder abgewichen, als der Miniſter des Innern im Jahre 1816 einen Entwurf einer ganz neuen Städte-Ordnung ausarbeiten ließ, welcher unterm 5. Okt. 1816 den Regierungen zu Potsdam und Düſſeldorf und den Ober-Präſidien von Weſtphalen und der Rheinprovinz zum Gutachten mitgetheilt wurde. Hierbei hatte es indeß damals das Bewenden. Erſt im Jahre 1824 wurde die Sache, und zwar zunächſt von den Provinzial-Landſtänden der Mark Brandenburg wieder aufgenommen. Sie trugen bei dem Könige darauf an, mehrere Verfügungen der Städte-Ordnung zum allgemeinen Beſten abzuändern. Sie waren der Meinung, daß zur Stimm- und Wahlfähigkeit erforderte Grundvermögen oder Einkommen müſſe erhöhet werden, damit nur die gebildete Klaſſe der Bürger zu Stadtverordneten und Mitgliedern des Magiſtrats gewählt werden könne. Sie wünſchten ferner verbeſſerte Wahlformen, lebenslängliche Ernennung der Mitglieder des Magiſtrats, Verminderung der Anzahl der Stadtverordneten und genauere Beſtimmung des Wechſelverhältniſſes zwiſchen dieſen und dem Magiſtrat.

Aus Veranlaſſung deſſen ließ das Miniſterium des Innern die Vorſchläge, welche es zu einer Deklaration der Städte-Ordnung bei deren Einführung in die Provinz Sachſen zu machen für nothwendig erachtete, mit den ſolche motivirenden Gründen zuſammenſtellen und legte dieſe Arbeit dem Staatsminiſterium zur Prüfung vor[1]). Hiernächſt wurde dieſelbe mittelſt Berichts des letzteren v. 31. März 1825 des Königs Majeſtät zur Genehmigung überreicht, worauf die Mittheilung an die Schleſiſchen und Sächſiſchen Stände zur Begutachtung auf dem im Jahre 1825 zu haltenden Provinzial-Landtage erfolgte. Nachdem die Erklärungen dieſer beiden Landtage eingegangen waren, ordnete die auf ferneren Antrag des Staatsminiſteriums ergangene K. O. v. 24. Juli 1826 an, daß zuvörderſt auch die Provinzial-Stände der Provinzen Brandenburg, Pommern und Preußen darüber zu hören, und eine K. O. v. 2. Aug. 1826 befahl, auch die Provinzial-Stände von Rheinland und Weſtphalen zur gutachtlichen Aeußerung über die Deklaration und reſp. die Einführung der Städte-Ordnung zu veranlaſſen.

Nachdem die Erklärungen der Landtage von Brandenburg, Pommern, Preußen, Schleſien, Sachſen, Weſtphalen und Rheinland eingegangen waren, ließ der Miniſter des Innern (v. Schuckmann) dieſelben überſichtlich zuſammenſtellen und fügte jedem Punkte ſein Gutachten bei, welche Arbeit er mittelſt Votum v. 20. Aug. 1827 dem Staatsminiſterium und zwar unter Beifügung:

1) des Entwurfs einer Deklaration der Städte-Ordnung für die alten Provinzen,
2) des Entwurfs einer Städte-Ordnung für ſämmtliche neue Provinzen mit Ausſchluß des Großherzogthums Poſen, und
3) des Entwurfs einer Verordnung, die Einführung der Städte-Ordnung in den neuen Provinzen betreffend,

überreichte. Die Stände der Provinzen Brandenburg, Preußen, Pommern und Schleſien hatten nämlich einſtimmig eine große Anhänglichkeit an die ältere Städte-Ordnung zu erkennen gegeben, wodurch es dem Miniſterium des Innern motivirt ſchien, das Geſetz nicht um des bloß theoretiſchen Satzes willen zurückzunehmen, daß auch der Form nach das Geſetz in allen Provinzen gleich ſein müſſe. Dabei wurde aber auch

[1]) Vergl. Acta Gen. des Min. des Innern von Städteſachen Nr. 143. Vol. 1—4.

für einleuchtend gehalten, daß in den neuen Provinzen nicht das alte, durch Weitläuftigkeit und Unbestimmtheit in der Fassung als mangelhaft anerkannte Gesetz und zugleich eine Deklaration zu publiziren sei, indem dadurch gleich vom Anfange an die Auffassung und das Verständniß des Gesetzes erschwert werden würde. In Betreff der neuen Provinzen unter sich fand das Ministerium des Innern keinen Grund zu einer Unterscheidung und deshalb legte es den früher nur für die Provinz Sachsen ausgearbeiteten Entwurf einer neuen Städte-Ordnung mit einigen Modifikationen als Städte-Ordnung für Sachsen, Westphalen und Rheinland, Neu-Vorpommern, die Kreise Thorn, Kulm und Michelau, sowie die Nieder-Lausitz, die Preuß. Ober-Lausitz und die mit der Provinz Brandenburg vereinigten ehemals Sächsischen Landestheile vor, wobei bemerkt wurde, daß diese Städte-Ordnung in allem Wesentlichen mit der alten Städte-Ordnung, wie sie deklarirt werden solle, übereinstimme, so daß bei der Ausführung der Sache nach eine und dieselbe Städte-Ordnung in der ganzen Monarchie sein werde[1])

Bei dem Vortrage der Sache im Staatsministerium kam nun zunächst in Frage:

1) ob überhaupt nur eine Ergänzung und Deklaration der Städteordnung für die alten und für die neuen Provinzen?

2) ob für die alten lediglich eine Deklaration, für die neuen aber ein vollständiges Gesetz? oder

3) ein neues Gesetz für alle Provinzen eingeführt werden solle?

Das Staatsministerium war in Betreff der Frage ad 1. darüber einverstanden, daß es unzulässig sei, den neuen Provinzen ein durch seine Ausführlichkeit ohnehin die Auffassung erschwerendes, in seiner Redaktion hin und wieder mangelhaftes Gesetz, dessen Verständniß durch eine, viele Vorschriften wesentlich abändernde Deklaration noch mehr erschwert werden würde, zugleich mit dieser letztern zu geben, und daß für dieselben daher ein neues vollständiges, das Alte und Neue im Zusammenhange umfassendes

---

[1]) Die Haupt-Prinzipien, von welchen bei Entwerfung des neuen Gesetzes ausgegangen wurde, waren folgende:

1) Das Oberaufsichtsrecht des Staats muß eine größere Ausdehnung erhalten.

2) Die Gränzen des städtischen Gemein-Bezirks sind festzustellen.

3) Der Umfang der städtischen Selbstständigkeit ist deutlich zu bestimmen.

4) Nicht ein Jeder darf zur Gewinnung des Bürgerrechts berechtigt und verpflichtet werden, sondern es ist an solche Bedingungen zu binden, welche den Unbemittelten davon ausschließen.

5) Die ärmere, ungebildete Klasse der Bürger muß in der Regel aus der Stadtverordneten-Versammlung und aus dem Magistrate entfernt werden.

6) Daher ist die Wahlfähigkeit selbst zu beschränken, und

7) die bisher gesetzlich angeordnete Anzahl der Stadtverordneten zu vermindern.

8) Das Interesse der Gewerbe ist zu berücksichtigen.

9) Die wechselseitigen Rechte und Verpflichtungen des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung sind, zu Vermeidung bisheriger Zweifel, genauer zu bestimmen.

10) Auch die Kenntnisse und Erfahrungen der Schutzverwandten muß man zu benutzen suchen.

11) Die den Bekennern der mosaischen Religion eingeräumten Befugnisse sind noch zur Zeit zu beschränken.

12) Die Erwerbung von städtischen Grundstücken und der Betrieb von Gewerben in der Stadt ist bis zu einer bestimmten Höhe des Vermögens oder des Einkommens, nicht von Erwerbung des Bürgerrechts abhängig zu machen.

13) Unrecht, welches in der Städteordnung gegen Einzelne (z. B. die von persönlichen Lasten und Pflichten Befreiten und die Mediatherrn) verübt worden, muß soviel möglich aufgehoben oder auf irgend eine Art entschädiget werden.

Gesetz zu erlassen sei. Dagegen wurde es in Betreff der Frage ad 2. zweifelhaft befunden, ob es nicht bedenklich sein möchte, in den alten Provinzen, welche nach den Erklärungen der Stände die Städteordnung v. 19. Nov. 1808 sämmtlich lieb gewonnen hätten, diese gänzlich zurückzunehmen, indem dies zu der Meinung Veranlassung geben könne, als ob beabsichtiget werde, nicht allein die Form, sondern auch das Wesen des Gesetzes aufzuheben und den Städten die verliehene Selbstständigkeit wieder zu entziehen. Allein dieser Bedenklichkeit ungeachtet war das Staatsministerium einstimmig für die Bejahung der Frage ad 3. Denn eine Beschränkung der Selbstständigkeit der Kommunen und der Unabhängigkeit ihres innern Haushalts von den Staats-Verwaltungs-Behörden liege, nach den unter Allerhöchster Genehmigung den Ständen vorgelegten Propositionen, nicht in den Absichten des Königs, und sei auch durch den Entwurf der neuen Städteordnung nicht bezweckt, wovon die Stände sich leicht überzeugen würden, sobald sie sich mit dem Gesetze vertraut machten. An sich aber könne es jedem Bürger in den alten Provinzen nur angenehm sein, das Alte und Neue in möglichst bündiger Fassung und im Zusammenhange mit einem Blicke zu übersehen und der Mühe der Zusammenstellung des ausführlichen alten Gesetzes mit der neuen Deklaration und Ergänzung überhoben zu sein. Jedenfalls sei es wichtig und wünschenswerth, daß dies Fundamentalgesetz in allen Städten der Monarchie dasselbe sei. Auch seien keine provinziellen Verhältnisse vorhanden, durch welche eine Verschiedenheit in den Hauptgrundsätzen gerechtfertiget werden möchte. Das Einzelne werde sich überall nach dem örtlichen Bedürfnisse sachgemäß ausbilden können. Aus diesen Gründen beantragte das Staatsministerium mittelst Berichts v. 17. Okt. 1828 bei dem Könige die Einführung der neu entworfenen Städteordnung für alle Provinzen, mit Ausschluß des Großherzogthums Posen, dessen Stände zuvörderst mit ihrem Gutachten darüber zu vernehmen sein würden. Der König fertigte hierauf die Entwürfe zur Städteordnung und zu den Verordnungen wegen deren Einführung in die alten und neuen Provinzen der Monarchie mittelst K. O. v. 4. Nov. 1828 dem Staatsrathe zur Prüfung und Begutachtung zu. Während der Verhandlungen des Staatsrathes hatte der inzwischen zum Minister des Innern ernannte Freiherr v. Brenn in einem unterm 2. Nov. 1830 an den König erstatteten Berichte die Ansicht aufgestellt, daß die neue Städteordnung nicht in den Städten des älteren Theils der Monarchie einzuführen, sondern es daselbst bei der Städteordnung v. 19. Nov. 1808 zu belassen. Mittelst K. O. v. 25. Nov. 1830 wurde eine besondere Berathung des Staatsministeriums hierüber angeordnet. Der Staatsminister Freiherr v. Brenn motivirte nunmehr in einem Votum v. 30. Nov. 1830 seine Ansicht dadurch:

a) Die Städteordnung v. 19. Nov. 1808 sei ein von allen Bürgerschaften der alten Provinzen dankbar angenommenes, höchst werth gehaltenes Königliches Geschenk. Wenn sie auch ihre Fehler in der Redaktion haben, in vielen einzelnen Punkten schwankend sein, und nicht hinreichend dafür gesorgt sein möge, daß die Vertreter auch wirklich aus den wohlhabenderen, angesehenen und gebildeteren Bürgern gewählt werden, so habe man sich an diese Fehler gewöhnt und die Administration sei allenthalben nach dem Gesetze in einem ordnungsmäßigen Gange, mit welchem die Bürger zufrieden seien. Eine dringende Veranlassung zur Aenderung sei daher in den alten Provinzen nicht, wie in den neuen, vorhanden, wo die städtische Verwaltung fast allenthalben eine gesetzliche Basis gänzlich entbehre und eine Aenderung daher dringend gewünscht werde. In den alten Provinzen

handle es sich dagegen darum, einen den Bürgern lieb gewordenen Zustand durch ein neues Gesetz zu ändern. Möge auch diese Aenderung eine wahre Verbesserung sein, so lasse sich doch dies erst in der Folge fühlen, und erst durch genaue Vergleichung beider Gesetze, des alten und des neuen, erkennen, und es sei für jetzt kein genügender Grund vorhanden, den bisher für wohlthätig befundenen gesetzlichen Zustand zu modifiziren.

b) Ueberdieß schiene es nicht ganz gerechtfertiget, in den alten Provinzen die Wahlfähigkeit in der Art, wie die neue Städteordnung beabsichtige, zu beschränken, indem dazu nach letzterer ein höheres Einkommen und ein bedeutenderer Grundbesitz erfordert werden solle. Denn dadurch werde einem bedeutenden Theile der jetzt wahlfähigen Bürger dies Recht wieder entzogen, welches dieselben zeither rechtmäßig besessen hätten. In den neuen Provinzen sei dies anders, weil dort ein solcher Besitz nicht vorhanden und die geringeren Bürger schon durch Stimmfähigkeit und Wahlrecht, und durch die Hoffnung zur Wahlfähigkeit bei Vermehrung ihres Wohlstandes ein bedeutendes und jedenfalls höchst angenehmes Geschenk erhielten. Endlich sei

c) von dem Staatsministerium und dem Staatsrathe vorgeschlagen worden, daß den Grundherrn der Mediatstädte die ihnen durch die Städteordnung von 1808 ohne allen Vorbehalt genommenen Regierungsrechte unter gewissen Modifikationen wieder verliehen werden sollten.

Aber abgesehen davon, daß in denjenigen Mediatstädten der alten Provinzen, in welchen die Edikte v. 9. Okt. 1807, v. 14. Sept. 1811, v. 29. Mai 1816 und die Dienst-Ablösungs-Ordnung v. 7. Juni 1821 zur Ausführung gebracht, oder wo die früheren Unterthanen-Verhältnisse durch Verträge aufgelöst worden, kein Grundherr im früheren Sinne des Wortes mehr existire, sei auch in anderer Hinsicht jene anderweite Verleihung aufgehobener Rechte und die neue Unterordnung der schon seit einer Reihe von Jahren für emanzipirt erklärten Städte unter den persönlichen Einfluß ihrer Grundherrn, bei einem auf gesetzlichem Wege herbeigeführten ganz verändertem Zustande der Verhältnisse für bedenklich zu erachten, wie denn namentlich die Einwohner der ehemaligen Schlesischen Mediatstädte auf dem Provinzial-Landtage entschieden dagegen protestirt hätten.

Wenn aus diesen Gründen die Zurücknahme der alten Städteordnung in den alten Provinzen und die Einführung der neuen für bedenklich zu halten, so sei auch weder im Interesse des Staats, noch im Interesse der einzelnen Städte ein Nachtheil darin zu finden, wenn den alten Provinzen die alte Städteordnung gelassen und den neuen die neue gegeben werde. In Beziehung auf die Verhältnisse der Stadtgemeinden zum Staate beruhten beide Gesetze auf denselben staatsrechtlichen Grundlagen und ihre wesentlichsten Bestimmungen seien dieselben. Die neue Städteordnung lasse sogar in vielen Vorschriften einen Raum, welcher nach den örtlichen Verhältnissen verschieden ausgefüllt und benutzt werden könne, wodurch ohne Zweifel eine große Verschiedenheit zwischen den Städten in Hinsicht vieler Verwaltungsformen von selbst entstehen werde. Um so weniger sei in Beziehung auf das Interesse des Staats gegen die durch die beiden Gesetze selbst begründete Verschiedenheit zwischen den alten und neuen Städten ein wesentliches Bedenken aufzufinden. Dagegen hätten sich in der inneren Verfassung der Stadtgemeinden der alten Provinzen unter dem gesetzlichen Schutze der Städteordnung v. 19. Nov. 1808 so bestimmte Verhältnisse gebildet und Wurzel geschlagen, daß ein schneller Uebergang zu andern und entgegengesetzten Bestimmungen nothwendig Verwirrungen herbeiführ-

ren und zerstörend einwirken würde. Erkenne man künftig den Erfolg der neuen Städteordnung mit größerer Sicherheit, so werde es vielleicht an der Zeit sein, die letztere auch in den alten Provinzen einzuführen und deshalb dürfte im Eingange des Gesetzes das Nöthige vorzubehalten sein.

Diesen Ansichten trat das Königl Staatsministerium, bei welchem die Sache in der Sitzung v. 22. Dec. 1830 zur Berathung gelangte, allgemein bei. Es wurde insbesondere nicht für angemessen gehalten, ohne ausdrückliche Einwilligung der Interessenten ein Gesetz zurückzunehmen, welches bestimmte Rechte verliehen habe, und dafür ein anderes einzuführen, welches diese Rechte beschränke und wesentlich modifizire. Die Zurücknahme der alten und die Einführung der neuen Städteordnung werde daher in ganzen Provinzen nur auf Antrag der Provinzialstände erfolgen können. Unbedenklich scheine es aber, sie in denjenigen einzelnen Städten der alten Provinzen einzuführen, welche selbst darum bäten. Es wurde zugleich für erforderlich gehalten, den Ständen der alten Provinzen eine Erklärung darüber zukommen zu lassen, warum, ungeachtet sie sämmtlich zum Gutachten über die vorgeschlagenen Modifikationen der Städteordnung aufgefordert worden, es dennoch zunächst beim Alten bleiben solle, was sich schon allein durch die große Verschiedenheit in den abgegebenen Erklärungen hinreichend motivire.

In diesem Sinne berichtete das Staatsministerium unterm 22. Dec. 1830 an den König unter Beifügung des Entwurfs zu den Propositions-Dekreten an die Provinzialstände. Die hierauf an das Staatsministerium erlassene K. O. v. 18. Jan. 1831 entschied hierauf, daß die revidirte Städteordnung für diejenigen Städte, in welchen die Ordnung v. 19. Nov. 1808 verbindliche Kraft hat, zur Zeit nicht einzuführen und solches den Provinzialständen vermittelst der entworfenen Propositions-Dekrete zu eröffnen.

Nachdem hierauf die neue Städteordnung nach den Beschlüssen des Staatsrathes anderweitig redigirt und modifizirt worden, hierüber auch in einer nochmaligen Plenarsitzung v. 19. Jan. 1831 im Staatsrathe Vortrag gehalten worden war, überreichte der letztere das solchergestalt sorgfältig erwogene Gesetz nebst Zubehör für die sämmtlichen Stadtgemeinden der Monarchie, mit Ausschluß des Großherzogthumes Posen, dessen Stände zuvor darüber gehört werden sollten, zur Vollziehung des Königs. Diese erfolgte unterm 17. März 1831; es sprach sich aber das Gesetz selbst nicht darüber aus, wie weit sich seine Anwendung erstrecken solle, sondern darüber wurde durch besondere Verordnungen[1]) Bestimmung getroffen.

In dem Grundgedanken stimmt die revidirte Städteordnung mit der älteren überein; die Unterschiede betreffen hauptsächlich einzelne Fragen der Ausführung. „Der allgemeinste Unterschied", bemerkt v. Savigny[2]), „möchte wohl darin bestehen, daß das ältere Gesetz die „Städte mehr nach gleicher Regel behandelt und selbst die zugelassene Ver„schiedenheit zum Theil an eine durchgreifende Klassifikation in große, „mittlere und kleine Städte knüpft, anstatt daß das neuere Gesetz einen „großen Spielraum individueller Verschiedenheiten frei läßt, und demselben „eine unbestimmte Form giebt durch die vorgeschriebenen Statuten, auf „deren Abfassung die Stadtbehörden selbst großen Einfluß haben, und

[1]) Vergl. unten im Abschn. IV. der Einleitung.

[2]) Vergl. dessen Abhandlung über die Städte-Ordnung in Ranke's historisch-politischer Zeitschrift Jahrg. 1832, H. 3. S. 392.

„wodurch zugleich der Weg zu einer lebendigen Fortbildung dieser Ver„fassung in jeder Stadt gebahnt ist.“ Nach der älteren Städteordnung (§. 49.) hat das Statut bloß die Bestimmung, Privilegien und Konzessionen und früher bereits abgefaßte Beschlüsse und sonstige Verfassungen, in soweit sie den Bestimmungen des Gesetzes nicht widersprechen, in das Statut aufzunehmen. Da indeß, nach der jetzigen Gesetzgebung, von Privilegien nicht eigentlich die Rede sein kann, alle Einzelnheiten aber in dem Gesetze selbst ziemlich genau bestimmt sind, so bleibt zweifelhaft, was in das Statut kommen soll, weshalb auch in keiner Stadt der alten Provinzen der Monarchie ein Statut zu Stande gekommen sein soll. Dagegen schreibt die revidirte Städteordnung hinsichtlich mehrerer Gegenstände, z. B der Zahl der Stadtverordneten, der Befähigung zur Stimmfähigkeit und Wählbarkeit ꝛc., nur bestimmte Gränzen vor, unter und über welche nicht hinausgegangen werden darf, und innerhalb welcher sie den Gemeinden freie Bewegungen läßt, aber anordnet, daß die genauere Bestimmung durch das Statut geschehen müsse, welches von der Staatsbehörde zu bestätigen ist und nur unter deren Genehmigung wieder abgeändert werden kann.

Außerdem stellen sich besonders folgende Abweichungen der beiden Städte-Ordnungen als bemerkenswerth heraus[1]):

1) Die verschiedenen Bestimmungen des Begriffs vom Bürgerrechte. Nach der Städteordnung von 1808 besteht die Gemeinde nur aus der Bürgerschaft. (§. 46). Wer nicht Bürger ist, kann keine Grundstücke besitzen und kein städtisches Gewerbe treiben. (§§. 15. 23). Alle Bürger sind aber auch stimmfähig mit Ausnahme derjenigen, welche in großen Städten, weniger als 200 Thlr., in mittleren und kleinen weniger als 150 Thlr. jährlich erwerben. (§. 74) Die Schutzverwandten haben nur eine beschränkte Befugniß zu Gewerben (§§. 40. 42.) und tragen zu den Lasten der Gemeinden in einem angemessenen Verhältnisse bei (§. 44).

Nach der revidirten Städteordnung besteht die Stadtgemeinde aus allen Einwohnern und alle sind zu Grundbesitz und Gewerben gleich fähig (§§. 2. 8. 26.). Bürger heißen alle diejenigen Einwohner, welche Stimmrecht bei den Wahlen haben, die übrigen sind Schutzverwandte (§§. 11. 24. 25.). Zur Erwerbung des Bürgerrechts berechtigt und verpflichtet sind: a) die, welche ein Grundeigenthum besitzen, dessen geringster Werth in kleinen Städten nicht unter 300 Thlr., in größeren nicht über 2000 Thl. bestimmt werden soll; b) die, welche ein Gewerbe von 200 bis 1200 Thlr. jährlichen Ertrag betreiben. Berechtigt, aber nicht verpflichtet zum Bürgerrecht, sind die, welche aus andern Quellen ein reines Einkommen von 400 bis 1200 Thlr. nachweisen und wenigstens zwei Jahre lang in der Stadt gewohnt haben. Die Lasten der Gemeinde werden von Bürgern und Schutzverwandten ohne Unterschied getragen. Auch bei geringem Vermögen giebt persönliche Würdigkeit Anspruch auf Bürgerrecht.

Hiernach ergeben sich folgende Abweichungen des neueren Gesetzes von dem älteren:

a) daß dem, welchem das Bürgerrecht, das ist das Stimmrecht bei den Wahlen, versagt oder entzogen wird, nicht auch zugleich die Fähigkeit zum Grundbesitz und zu Gewerben versagt und entzogen wird. Nach der alten

[1]) Vergl. die erwähnte Abhandlung von v. Savigny und die Bemerkungen in Klein's System des Preuß. Civilrechts, 2te Ausg. Halle 1836. Bd. 2. S. 257. ff., desgl. die Schrift: Die beiden Preuß. St. Ordn. verglichen v. K. Streckfuß. 8. Berlin. 1841.

Städteordnung war das Letztere auch mit dem Ersteren verbunden, bis durch die Kabinetsordres von 25. August 1822 und 6. April 1823 bestimmt wurde, daß die Ausschließung von dem Bürgerrecht keinen Einfluß auf Grundbesitz und Gewerbebetrieb haben sollte.

b) Daß von der Ausübung des Bürgerrechts, als Ehrenrecht, und thätiger Theilnahme an der Verwaltung nicht mehr, wie früher, die ganz Armen und Geringen ausgeschlossen sind, sondern daß es nun durch einen höheren Vermögensbesitz bedingt ist; jedoch theils mit großen Abstufungen nach der Größe und dem Reichthum der Städte, theils mit Zulassung persönlicher, durch besondere Würdigkeit begründeter Ausnahmen.

2) Nach beiden Städteordnungen wird die ganze Stadtgemeinde, mit Einschluß der Schutzverwandten, von dem Kollegium der Stadtverordneten vertreten, welche von der gesammten Bürgerschaft gewählt werden.

Nach der alten Städteordnung beträgt die Zahl der Stadtverordneten in großen Städten 60—102, in mittleren 36—60, in kleinen 24—36. Zwei Drittheile müssen Grundbesitzer sein.

Nach der neuen Städteordnung sind es überhaupt 9—60. Nur die Hälfte braucht aus Grundbesitzern zu bestehen. — Nach beiden werden sie stets auf 3 Jahre gewählt, so daß jährlich ein Drittheil ausscheidet.

Zwei wichtigere Unterschiede, als in der bloßen Anzahl, sind folgende: In größeren Städten würde die Vereinigung aller Bürger zur Vollziehung einer Wahl sehr unzweckmäßig, oft ganz unmöglich sein. Deshalb verordnete die alte Städteordnung (§§. 72, 73) eine Absonderung der Bürger nach Stadtbezirken, und verbietet ausdrücklich, sie nach Ordnungen, Zünften und Korporationen zu ordnen. Die neue Städteordnung (§§. 50—55) dagegen überläßt es dem Statut, die Wahlen entweder nach Stadtbezirken oder nach Klassen, je nach der Beschäftigung oder Lebensweise der Bürger, oder auch nach beiden Theilungsgründen anzuordnen.

Eine zweite noch wichtigere Abweichung betrifft die Bedingung der Wählbarkeit. Die alte Städteordnung (§§. 84, 85) erklärt alle stimmfähige Bürger auch für wählbar, wobei sie nur die geringe Beschränkung hinzufügt, daß zwei Drittheile aus Hausbesitzern bestehen sollen. Die neue Städteordnung (56, 59) hat diese Beschränkung auf die Hälfte der Stadtverordneten vermindert, dagegen von der anderen Seite eine weit wichtigere Beschränkung hinzugefügt. Wählbar wird ein Bürger in der Regel nur durch einen Grundbesitz von wenigstens 1000—12,000 Thaler an Werth, je nach der Größe der Stadt, oder durch ein Einkommen von wenigstens 200—1200 Thaler. Ausnahmen wegen persönlicher Würdigkeit können durch gemeinschaftlichen Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten bestimmt werden.

3) Die ältere Städteordnung (§§. 142—145) bestimmt für die Magistratsmitglieder feste Zahlen, nur mit einigem Spielraum, für die drei Klassen der Städte, große, mittlere und kleine. Die meisten werden auf 6 Jahre gewählt, wenige auf 12 Jahre. In jeder großen Stadt, das heißt, die wenigstens 10,000 Einwohner hat, soll ein Oberbürgermeister sein. (§§. 144. 153).

Die neue Städteordnung (§§. 85, 91, 94) dagegen überläßt weit mehr der Bestimmung jedes Statuts nach individuellem Bedürfniß, indem sie nur allgemein verordnet, daß nicht weniger als vier Mitglieder in jedem Magistrat sein sollen. Der Bürgermeister und die besoldeten Mitglieder werden auf 12 Jahre, die übrigen auf 6 Jahre gewählt; ausnahmsweise ist auch eine lebenslängliche Wahl zulässig, wozu jedoch die Einstimmung

beider Stadtbehörden und der Regierung erfordert wird. Oberbürgermeister sollen nur in größeren, vom Könige besonders zu bestimmenden Städten, ernannt werden.

4) Nach der älteren Städteordnung (§§. 183. 184 189) hängt die letzte Entscheidung über alle wichtige Gegenstände fast ganz allein von den Stadtverordneten ab: selbst bei Veräußerungen, Schulden, Besteuerung der Bürger u. s. w. ist in der Regel eine Genehmigung der Regierung nicht erforderlich. Der Magistrat aber ist eigentlich nur ausführende Behörde. (§§. 174 ff.) Es wird freilich angenommen, daß bei jenen wichtigen Beschlüssen, der Anstoß oder Vorschlag vom Magistrat ausgehe, also schon dadurch die Uebereinstimmung beider Behörden vorausgesetzt; bei neuen Einrichtungen wird diese Uebereinstimmung noch ausdrücklich erfordert (§§. 170 ff). Wie es aber bei einer unüberwindlichen Verschiedenheit der Meinungen gehalten werden solle, ist nicht bestimmt.

In der neuen Städteordnung (§§. 110—116) finden sich hierin zwei wichtige Abweichungen.

a) Zuerst giebt sie genau die Fälle an, in welchen einseitiges Handeln zulässig, oder Uebereinstimmung erforderlich ist, zugleich aber auch das Verfahren, wodurch diese Uebereinstimmung bewirkt, oder im äußersten Falle ersetzt werden soll. Jede Behörde nämlich kann es versuchen, die andere durch Abgeordnete von ihrer Ansicht zu überzeugen. Mißlingt dies fortwährend, so ernennt die Regierung einen Kommissarius, welcher eine Vereinigung zu bewirken suchen, und zu diesem Zweck beide Behörden zu einer Versammlung berufen muß, auch dabei noch andere Bürger zuziehen kann. Erfolgt auch nun keine Einigung, so werden die widerstreitenden Meinungen in besondere Gutachten gefaßt, und der Regierung zur Entscheidung vorgelegt.

b) Eine zweite sehr wichtige Abweichung der neueren Städteordnung (§§. 117—123) liegt endlich darin, daß für mehrere besonders wichtige Beschlüsse und Handlungen, außer der Einstimmung der beiden Stadtbehörden, auch noch die, früher nicht nöthige, Genehmigung der Regierung erfordert wird. Die wichtigsten Fälle dieser Art sind Ankäufe, Veräußerung von Grundstücken ꝛc. Hierin liegt eine Beschränkung der Stadtbehörden, die sich in dem älteren Gesetze nicht findet.

5) Die neue Städteordnung (§. 79) schreibt vor, daß, wenn das Interesse eines oder mehrerer Stadtverordneten mit dem Interesse der Stadtgemeinde in Widerspruch steht, die persönlich Betheiligten die Versammlung verlassen, und, an ihrer Statt, von dem Vorsteher die Stellvertreter berufen werden müssen. Die alte Städteordnung enthält hierüber nichts.

6) Nach der alten Städteordnung (§. 113) soll Niemand, der nicht wirklicher Stadtverordneter ist, den Sitzungen der Versammlung beiwohnen, und außer dem Syndikus sind sämmtliche Magistratspersonen davon ausgeschlossen. Die neue Städteordnung (§. 111) verordnet dagegen, daß Magistrat und Stadtverordnete gegenseitig Deputirte zu ihren Sitzungen abschicken dürfen, wenn es zur Erläuterung der Beschlüsse oder zur Vorbereitung derselben oder Verständigung über eine abweichende Meinung erforderlich ist.

7) Nach der alten Städteordnung (§§. 24. 39) beschließen die Stadtverordneten, ob das Bürgerrecht wegen geringer Strafen oder vorläufiger Freisprechung versagt, oder auch wegen solcher Strafen oder niederträchtiger Handlungen entzogen werden soll. Nach der neuen Städteordnung

(§. 21) ist in allen Fällen dieser Art die Bestätigung des Magistrats ausdrücklich vorgeschrieben und dem Betheiligten der Rekurs an die vorgesetzte Staatsbehörde zugelassen.

8) Die alte Städte-Ordnung (§. 49) schreibt die Errichtung eines Statuts vor, und bestimmt eine dreimonatliche Frist, binnen welcher die Einreichung erfolgen soll; dies ist aber fast nirgends geschehen, wahrscheinlich, weil die Frist zu kurz war. Die neue Städteordnung (§§. 1—4) wiederholt die Vorschrift, ohne die Erfüllung in so kurzer Zeit zu fordern. Sie macht aber die Entwerfung des Statuts zu einer unerläßlichen Nothwendigkeit, weil sie viele Punkte, über welche Bestimmung erfolgen muß, unbestimmt und den städtischen Behörden, innerhalb gestellter Gränzen, eine freie Bewegung gelassen hat.

9) Die alte Städte-Ordnung will im Staate nichts dulden, was der Städte-Ordnung entgegen ist, die revidirte läßt dagegen auch Abweichungen vom Gesetze zu, erfordert indeß dazu die Königliche Genehmigung.

10) Die alte Städte Ordnung (§. 208) bestimmt eine Amtskleidung für alle Magistrats Mitglieder, Stadtverordneten, Bezirks-Vorsteher ꝛc. Die neue Städte Ordnung hat diese Vorschrift nicht; es steht indeß der Stadtverordneten-Versammlung frei, darüber eine Vorschrift in das Statut aufzunehmen.

Vierte Abtheilung.

Publikation und Umfang der Gültigkeit der älteren und der revidirten Städte-Ordnung. Einführung derselben.

I. Die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 ist ursprünglich für diejenigen Provinzen, welche damals die Preußische Monarchie bildeten, nämlich für Ost- und Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien und die rechts der Elbe belegenen Theile des Herzogthumes Magdeburg gegeben worden[1]). Die Minister von Stein und von Schrötter hatten in ihrem Berichte vom 9. November 1808 bei Ueberreichung des Entwurfs der Städte-Ordnung bemerkt, daß es nicht zweckmäßig erscheine, die dadurch beabsichtigte neue Einrichtung sofort bei deren Publikation gleichzeitig in sämmtlichen Städten einzuführen, sondern daß es angemessener sein werde, daß solches zuerst in einigen großen Städten und hiernächst nach den Umständen weiter geschehe. Dies wurde durch die K. O. v. 19. Novbr. 1808[2]) genehmiget.

Es wurde hierauf die Städte-Ordnung mittelst R. des Minister von Schrötter v. 25. Nov. 1808 mitgetheilt:

1) dem Geheimen Kriegsrathe und Polizei-Director Frey zu Königsberg, um sie dem dortigen Magistrate vorzulegen und mit diesem alles Erforderliche zur Einführung zu bearbeiten;

[1]) Die (mittelst R. v. 3. Juli 1820 mitgetheilte) K. O. v. 2. Juni 1820 (Jahrb. Bd. 15. S. 249. Gräffs Samml. Bd. 1. S. 198) bestimmte auch, daß die St. Ordn. v. 19. Novbr 1808 in den neuen und wiedereroberten Provinzen, der Publikation des Allgem. Landr. und der dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Verordnungen ungeachtet, als eingeführt nicht betrachtet, und daher bei Beurtheilung der rechtlichen Verhältnisse der Stadtkommunen nicht auf dieses Gesetz, sondern nur auf die bei Einführung des Allgem. Landrechtes in jeder Provinz besondere Gesetzgebung und Verfassung Rücksicht genommen werden solle.

[2]) Vergl. oben S. 28.

2) dem Stadt-Präsidenten Bax zu Elbing mit gleicher Anweisung in Betreff der Stadt Elbing.

Zugleich wurden die Ostpreußische, die Westpreußische und die Litthauische Kammer angewiesen, die neue Städte-Ordn. in den beiden großen Städten Königsberg und Elbing mit dem 1. Januar 1809, in den mittleren Städten mit dem 1. Februar 1809 und in den kleinen Städten mit dem 1. März 1809 einzuführen. Dazu wurde ihnen gleichzeitig die erforderliche Instruktion ertheilt.

Hiernächst wurde die Städte-Ordnung mittelst R. des Königl. Ministeriums des Innern (Graf von Dohna) vom 30. Dec. 1808 übersandt:

1) der Kurmärkischen Kammer zu Berlin mit der Anweisung, sofort für die Einführung zu sorgen, so daß solche mit dem 1. April 1809 vollendet sei;

2) der Neumärkischen Kammer zu Küstrin;

3) der Pommerschen Kammer zu Stettin;

4) den Schlesischen Kammern zu Breslau und Glogau;

mit gleicher Anweisung.

Die Leitung der Ausführung wurde für Schlesien dem Oberpräsidenten und Geh. Staatsrathe v. Massow zu Breslau, für Preußen und Litthauen dem Oberpräsidenten v. Auerswald zu Königsberg und für die übrigen Provinzen dem Oberpräsidenten und Geh. Staatsrathe Sack zu Berlin aufgetragen[1]).

Ob und in wiefern nun aber die gestellten Zeitpunkte bei den einzelnen Städten wirklich inne gehalten worden, konstirt nicht näher.

Die Städteordn. v. 19. Nov. 1808 ist hiernächst:

A. durch spätere Verordnungen verliehen:

1) den zum provinzialständischen Verbande des Königreichs Preußen gehörenden Städten, woselbst sie noch nicht eingeführt worden, durch die K. O. v. 13. April 1831.

Mit Bezug auf Meine Ordre v. 17. v. M. mache Ich dem Staatsministerio bekannt, daß Ich den zum provinzialständischen Verbande des Königreichs Preußen, nach der V. v. 17. März 1828, gehörenden Städten, in welche die St. Ordn. noch nicht eingeführt ist, die St. Ordn. v. 19. Nov. 1808 mit ihren seitdem erlassenen gesetzlichen Deklarationen verliehen habe. Wegen der Einführung in die vorbemerkten Städte haben Sie, der Min. des J. u. der P., das Erforderliche einzuleiten, und da die V. v. 17. v. M. nicht überall zum Grunde gelegt werden kann, die abweichenden Vorschriften, die deshalb zu erlassen sind, zu entwerfen und zu Meiner Genehmigung einzureichen, wonächst sowohl die Verleihung selbst, als die Modifikationen der Einführung durch die G. S. und die Amtsblätter der Reg. zu Danzig und Marienwerder bekannt zu machen sein werden. (G. S. 1832. S. 115.)

2) Den zum provinzialständischen Verbande des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Preußischen Markgrafenthums Oberlausitz gehörenden Städten, wo sie noch nicht gilt, durch die K. O. v. 26. April 1831.

Ich habe in Folge Meiner Bestimmungen v. 17. März d. J., den zum provinzialständischen Verbande des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Preußischen Markgrafenthums Oberlausitz gehörenden Städten der Oberlausitz, in welche die St. Ordn., in welche die St. Ordn. noch nicht eingeführt ist, die St. Ordn. v. 19. Nov. 1808 mit ihren seitdem erlassenen gesetzlichen Deklarationen und Abänderungen verliehen und beauftragen Sie, den Min. des J. u. der Pol., wegen der Einführung derselben,

---

[1]) Vgl. Acta gen. des Min. des J., betr. die Organisation der Munizipalverfassungen und die Einrichtung der Magistraturen sign. Kämmereisachen Gen. 5.

in die vorbemerkten Städte, die weitern Einleitungen zu treffen. Behufs der Bekanntmachung sehe Ich zuvörderst auf Meine O. v. 13. d. M. über die Modifikationen der Einführungsordre Ihrem Berichte entgegen. (G. S. 1832. S. 115.)

B. Da in den vorstehenden K. O. v. 13. und 26. April 1831 auf die später ergangenen Deklarationen ausdrücklich hingewiesen wird, so erklärte der König in einer an den Min. d. Inn. und der P. v. Brenn erlassenen K. O. v. 4. Nov. 1831 es für erforderlich, daß diese Deklarationen zusammengestellt, in Ansehung derjenigen, welche in die G. S. bereits aufgenommen worden, die betreffende Stelle bezeichnet, und die übrigen in derselben abgedruckt würden. In sofern allgemeine Bestimmungen durch Ministerialverfügungen erlassen sein sollten, deren verbindliche Wirkung ohne Königliche Sanktion zu bezweifeln wäre, sollte diese Veranlassung benutzt werden, solche zur nachträglichen Allerh. Genehmigung vorzulegen, damit sie hiernächst gleichfalls durch die G. S. bekannt gemacht würden.

Das Min. d. Inn. und der P. wurde daher beauftragt, eine solche Zusammenstellung auszuarbeiten. Dasselbe genügte dieser Anweisung und reichte die Arbeit mittelst Immediatberichts v. 21. Febr. 1832 ein. In diesem Berichte bemerkte dasselbe, daß in die Zusammenstellung auch diejenigen Ministerialbestimmungen ihrem wesentlichen Inhalte nach aufgenommen worden, durch welche eine Ergänzung der St. Ordn. habe bewirkt werden sollen, und nach welchen sich in der Praxis jetzt geachtet werde, wogegen alle diejenigen Ministerialbestimmungen wegegelassen seien, welche ohne eine bestimmte ergänzende Disposition blos die Anwendung des Gesetzes in einzelnen zweifelhaften Fällen regulirt haben, deren Erlassung daher ohnehin in den Befugnissen des Ministeriums liege[1]). Außer den in die Sammlung aufgenommenen, schon bestehenden Deklarationen hielt das Ministerium aber noch einige andere für nothwendig, welche verschiedene Zweifel zu erledigen beabsichtigten, die auch durch die revidirte St. Ordn. noch nicht beseitiget worden. Das Ministerium hatte diese neuen Bestimmungen zu einer besonderen Verordnung zusammengestellt und bemerkte im Allgemeinen[2]), daß darin nur solche Vorschläge aufgenommen seien, durch welche der charakteristische Unterschied zwischen der alten und neuen St. Ordn. nirgends berührt, die Stellung der städtischen Behörden gegen einander und gegen den Staat und die Kommunen nicht geändert, und daher, wenn sie allgemein zur Ausführung kämen, auch Niemanden zur Beschwerde Veranlassung gegeben werde.

Die hierauf erlassene K. O. v. 8. Mai 1832 genehmigte im Wesentlichen die eingereichte Zusammenstellung, bemerkte aber, daß es der besseren Uebersicht wegen angemessen sei, daß diejenigen Vorschriften, welche in einer besonderen Ordre zusammengestellt worden, sofort der Sammlung der Nachträge eingeschaltet würden. Demgemäß wurde nunmehr die Zusammenstellung anderweitig ausgearbeitet und mittelst Ber. v. 26. Mai 1832 zur Allerh. Genehmigung eingereicht, welche mittelst K. O. v. 4. Juli 1832 erfolgte.

Ich habe die mit Ihrem Ber. v. 26. Mai c. Mir eingereichte Zusammenstellung der nachträglichen Bestimmungen, durch welche die St. Ordn. v. 19. Nov. 1808 seit ihrer Bekanntmachung ergänzt und erläutert worden, genehmigt, auch diesen Bestimmungen,

---

[1]) Dasjenige, was in dem Ber. des K. Min. zur Motivirung der einzelnen Bestimmungen der Zusammenstellung bemerkt wird, wird unten zu den einzelnen §§. der Zusammenstellung mitgetheilt.

[2]) Die Motive der einzelnen §§. sind ebenfalls unten zu den speziellen Bestimmungen der Zusammenstellung v. $\frac{4}{7}$ Juli 1832 mitgetheilt.

in soweit sie auf Verf. des Ministerii beruhen, Meine Bestätigung ertheilt, und autorisire Sie, die hierbei zurückfolgende Zusammenstellung sammt gegenwärtiger O. durch die G. S. bekannt zu machen. Ich billige übrigens, daß Sie die blos reglementarischen Verf. des Min. und solche, durch welche die Zweifel der Behörden über die Auslegung und Anwendung des G. in einzelnen Fällen beseitigt worden, nicht in die Zusammenstellung aufgenommen haben, da die Ministerien zum Erlasse solcher Verf., welche das G. nicht ändern, oder nicht eine gesetzliche Deklaration enthalten, ohne besondere Autorisation befugt sind. (G. S. 1832. S. 181.)

Die Zusammenstellung v. 14. Juli 1832[1]) sagt im Eingange:

Se. Maj. der König haben für nöthig befunden, sowohl diejenigen Allerh. Anordnungen, durch welche die St. Ordn. v. 19. Nov. 1808 ergänzt und erläutert worden, als auch die zu gleichem Zwecke erlassenen Min. Verf., ihrem wesentlichen Inhalte nach, übersichtlich zusammen stellen zu lassen. Dem deshalb ergangenen Allerh. Befehle gemäß ist folgende Zusammenstellung der gedachten Vorschriften gefertigt und Sr. Maj. dem Könige vorgelegt worden.

Am Schlusse derselben heißt es:

Nachdem nun Se. Maj. der König mittelst der vorgedruckten Allerh. K. O. v. 4. d. M. diese Zusammenstellung zu genehmigen, auch, in sofern die darin enthaltenen Vorschriften auf Min. Verf. beruhen, solche zu bestätigen und die gesetzliche Publikation derselben anzubefehlen huldreichst geruhet haben, so wird solche hierdurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Wenn außer vorstehenden Bestimmungen eine auf die St. Ordn. v. 19. Nov. 1808 einwirkende gesetzliche Vorschrift ergangen ist, so versteht es sich von selbst, daß, so lange ihre Aufhebung nicht ausdrücklich bekannt gemacht wird, ihrer gesetzlichen Kraft durch die hier übersehene Aufnahme derselben nichts entzogen werden soll.

(G. S. 1832. S. 182 u. 191.)

II. Die revidirte St. Ordn. v. 17. März 1831, nebst der Instruktion Behufs der Geschäftsführung der Stadtverordneten und der Einführungsordnung von demselben Tage, ist durch die (nachstehende) K. O. v. 17. März 1831 bekannt gemacht und dadurch zunächst:

A. den zum provinzialständischen Verbande der Mark Brandenburg und des Markgrafthumes Niederlausitz nach der V. v. 17. Aug. 1825 gehörenden Städten, in welche die St. Ordn. von 1808 nicht eingeführt ist, verliehen worden.

Das Staatsmin. empfängt hierbei die revidirte Städteordnung, die Instruktion für die Stadtverordneten und das Einführungspatent, auf den gutachtlichen Bericht des Staatsraths von Mir vollzogen. In Rücksicht auf die Einführung habe Ich beschlossen, daß die St. Ordn. d. 19. Nov. 1808 in den Städten, worin sie gesetzliche Kraft hat, für jetzt beibehalten, den Provinzialständen, oder auch den Stadtgemeinen aber überlassen werden soll, die Verleihung der revidirten Ordnung, wenn sie selbige ihrem Interesse zusagender finden, bei Mir besonders nachzusuchen[2]). In die anderen Städte, in welchen

---

[1]) Die einzelnen §§. derselben sind zu den betr. §§. der St. Ordn. von 1808 gegeben worden.

[2]) Von dieser Befugniß haben bis jetzt nur drei Städte Gebrauch gemacht. Es ist nämlich die rev. St. O. an die Stelle der St. O. v. 19. Nov. 1808 verliehen worden.

a) der Stadt Königsberg in der Neumark durch die K. O. v. 4. Juli 1822.

„Auf Ihren Ber. v. 25. Mai c. verleihe Ich der Stadt Königsberg in der „Neumark, auf deren Antrag, die rev. St. Ordn. v. 17. März 1831, in Stelle „der St. Ordn. v. 19. Nov. 1808 und überlasse Ihnen, weiter hierin zu verfü„gen, auch diese Verleihung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

(G. S. 1832. S. 176.)

b) der Stadt Wendisch-Buchholz durch die K. O. v. 24. Juli 1832.

„Auf Ihren Antrag v. 25. v. M. will Ich der Stadt Wendisch-Buchholz „im Teltowschen Kreise, die rev. St. Ordn. hierdurch verleihen, und Ihnen, dem

die St. Ordn. von 1808 nicht verbindliche Kraft hat, soll die St. Ordn. provinzenweise nach und nach, auf den Grund besonders zu publizirender Verleihungen, eingeführt werden. Für jetzt verleihe Ich die rev. St. Ordn. den zum provinzialständischen Verbande der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz nach der V. v. 17. Aug. 1825 gehörenden Städten, in welche die St. Ordn. v. 1808 nicht eingeführt ist. Das Staatsmin. beauftrage Ich, die rev. St. Ordn. nebst der Instruktion für die Stadtverordneten und dem Einführungspatente, sowie den gegenwärtigen Befehl, durch die G. S. bekannt zu machen. Sie, der Min. des J. und der P. haben wegen der Einführung in die vorbemerkten Städte das Erforderliche zu verfügen, auch zu veranlassen, daß dieser Befehl in die Amtsblätter der Reg. zu Potsdam und Frankfurt aufgenommen werde. (G. S. 1831. S. 9.)

B. In der Provinz Sachsen[1]) wurden vor Einführung der rev. St. Ordn. die landständischen Deputirten des dortigen Standes der Städte darüber vernommen, ob sie für diejenigen Städte der Provinz, welche sich noch nicht im Besitze der St. Ordn. von 1808 befanden, auf Einführung dieser letzteren oder der rev. St. Ordn. antragen wollten? Von den 24 Deputirten erklärten sich nur 2 zu Gunsten der älteren St. Ordn. Die Deputirten der Städte motivirten ihren Beschluß in einer an den König gerichteten Erklärung v. 12. April 1831 dadurch, daß bei Abfassung der rev. St. Ordn. nicht allein die Bemerkungen des ersten Sächsischen Provinziallandtages, sondern auch die Erfahrungen benutzt worden, welche eine mehr als 22jährige praktische Anwendung an die Hand gegeben habe, ohne doch das glückliche Grundprinzip der alten St. Ordn. zu ändern, nach welchem den Stadtgemeinden eine selbstständigere Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten zu Theil, in den Bürgern aber, durch angemessenere Theilnahme an dieser Verwaltung, der Sinn und Eifer für das gemeinsame Wohl erhöht werden sollte.

In Folge dessen wurde den zum provinzialständischen Verbande der Provinz Sachsen gehörenden Städten, in welchen die ältere St. Ordn. nicht gilt, die St. Ordn. v. 17. März 1831 durch die K. O. v 28. April 1831 verliehen[2]).

Ich habe in Folge Meiner Bestimmung v. 17. März d. J. den zum provinzialständischen Verbande der Provinz Sachsen nach der V. v. 17. Mai 1827 gehörenden Städten, in welchen die St. Ordn. v. 19. Nov. 1808 nicht verbindliche Kraft hat die rev. St. Ordn. v. 17. März d. J. verliehen, welches Ich dem Staatsmin. mit der Anweisung

---

„Min. des J. und der P., überlassen, wegen deren Einführung die weitere Einleitung zu treffen. (G. S. 1832. S. 198.)

c) der Stadt Cremmen durch die K. O. v. 13. April 1839.

„Auf Ihren Ber. v. 13. v. M. habe Ich der Stadt Cremmen im Ost-Havelländischen Kreise des Reg. Bez. Potsdam, dem von den Stadtbehörden ausgesprochenen Wunsche gemäß, die rev. St. Ordn. v. 17. März 1831 verliehen. Der zehnte Titel dieses Gesetzes bleibt jedoch außer Anwendung, da die betheiligten Privatdominien auf Wiederherstellung der frühern Verwaltungsrechte Verzicht geleistet haben, und Ich Sie, den Staatsmin. v. Ladenberg, zu gleicher Verzichtleistung Namens des Domainenfiskus hierdurch autorisire. Die dem Fiskus und den Dominien auch nach Einführung der Städteordnung in der Stadt verbliebenen nutzbaren und Ehrenrechte werden denselben auch fernerhin vorbehalten. Sie, der Staatsmin. v. Rochow, haben wegen der Einführung des G. das Nöthige anzuordnen und gegenwärtige Ordre durch die G. S. bekannt machen zu lassen. (G. S. 1839. S. 165.)

[1]) Vgl. Acta gen. des Min. des J., betr. die Einführung der St. Ordn. in der Provinz Sachsen, Nr. 146. Vol. I.

[2]) Das Publ. der Reg. zu Liegnitz v. 1. Juni 1823, welches ein zwischen dem Magistrate und der Bürgerschaft der Stadt Lauban (in der Ob. Lausitz) errichtetes Statut über die Verwaltung des Gemeinwesens daselbst genehmiget und publizirt, ist hierdurch für beseitiget zu erachten. (A. VII. 319. — 2. 48.)

an Sie, den Min. des J. und der P., wegen der Einführung derselben nach den Vorschriften der Einführungsordn. von demselben Tage, die erforderlichen Einleitungen unverzüglich zu treffen, zur Veranlassung der Aufnahme dieses Befehls in die G. S., sowie in die Amtsblätter der Reg. zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt bekannt mache. (G. S. 1831. S. 53.)

Das Königl. Staatsmin. ertheilte mit Bezug hierauf unterm 5. Mai 1831 dem Oberpräsidium der Provinz Sachsen den Auftrag, die Einführung der rev. St. Ordn. (nach Maaßgabe der demselben unterm 21. April 1831 ertheilten besonderen Instruktion) zu veranlassen. Diese Einführung ist erfolgt, indeß erklärten dabei folgende 11 Städte:

a) im Reg. Bez. Magdeburg: die Stadt Frohse;

b) im Reg. Bez. Merseburg: die Städte Wallhausen, Brücken, Bibra, Seida, Schönewalde, Uebigau und Elsterwerda;

c) im Reg. Bez. Erfurt: die Städte Sachsa, Beneckenstein und Thamsbrück,

von der Befugniß Gebrauch machen zu wollen, welche der §. 2. der Einführungs-Ordnung v. 17. März 1831 gestattet, wonach kleine Städte gleich den Landgemeinden verwaltet werden können, wenn sie dies wünschen, und die Regierung solches genehmiget, in welchem Falle sie auch in Hinsicht des ständischen Verhältnisses zu den Landgemeinden übergehen sollen. Das Ministerium des Inn. u. d. Pol. unterstützte mittelst Berichtes v. 22. Nov. 1831 bei dem Könige diesen Wunsch, welchem hierauf durch die K. O. v. 5. Dec. 1831 statt gegeben wurde. Es kam indeß nicht zur Ausführung dieser Bestimmung, sondern in Erwägung des inzwischen angeregten Bedenkens, daß nicht mit Gewißheit konstire, ob die Mehrheit der Bürger der erwähnten Städte das Ausscheiden derselben aus der Zahl der Städte wünsche, wurde beschlossen, einstweilen nur mit Einführung der revidirten Städteordnung in denselben Anstand zu nehmen und die bisherige Art der Verwaltung derselben bis zu Emanation einer Verordnung über die Verwaltung der Landgemeinden bestehen zu lassen. Von den oben genannten 11 Städten haben indeß später die Städte Bibra und Beneckenstein auf Einführung der revidirten Städteordnung angetragen, welche hierauf erfolgt ist, wogegen die Städte Ziegenrück und Leimbach gebeten haben, bei ihnen die revidirte Städteordnung nicht einzuführen, welchem Antrage gleichfalls stattgegeben worden ist. Endlich ist der Stadt Sachsa auf ihren späteren Antrag die revidirte Städteordnung mittelst K. O. v. 20. Juli 1839 verliehen worden.

Auf Ihren Bericht v. 28. v. M. will ich der Stadt Sachsa im Kreise Nordhausen, in welcher früher, ihrem eigenen Antrage gemäß, mit Einführung der revidirten Städte-Ordn. Anstand genommen worden ist, nach dem jetzigen Antrage des Gemeinderathes solche verleihen, Sie jedoch hiermit zugleich ermächtigen, dafern dies nach weiteren Ermittelungen zur Vermehrung der Zahl der wählbaren Personen und zur Erleichterung des Wechsels erforderlich sein sollte, den nach §. 56 der St. Ordn. zur Wählbarkeit erforderlichen Grundwerth von Eintausend Thalern bis auf sechshundert Thaler, oder auch die Zahl der Stadtverordneten von neun bis auf sechs zu ermäßigen und ein hiernach entworfenes Statut zu bestätigen. Diesen Befehl haben Sie durch die G. S. bekannt machen zu lassen. (G. S. 1842. S. 238.)

Da eine besondere Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Sachsen noch nicht erlassen worden ist, so fand das Min. des Inn. u. d. Pol. sich veranlaßt, dem Könige mittelst Immediat-Berichtes v. 28. Okt. 1839 Vorschläge über die Art und Weise zu machen, wie in denjenigen kleinen Sächsischen Städten, in welchen (nach Obigem) die revidirte Städteordnung nicht eingeführt worden, die Kommunalverwaltung nach Art der Landgemeinden zu reguliren. Die K. O. v. 13. Nov. 1839 ordnete hierüber zunächst eine Berathung des Staatsministeriums an, welche unterm 5. Mai

1840 stattfand. Auf den hierauf erstatteten Bericht des Staatsministeriums v. 7. Juni 1840 erging sodann an das Min. d. Inn. nachstehende K. O. v. 19. Juli 1840.

Da nach Ihrem Ber. v. 28. Okt. v. J. die hauptsächlichste Schwierigkeit, welche der Einführung der rev. St. Ordn. in ganz kleinen Städten entgegen steht, darin liegt, daß in solchen Orten nicht eine hinreichende Anzahl qualifizirter Personen sich auffinden läßt, um einen Magistrat und eine Stadtverordneten-Versammlung, als zwei besondere Kollegien, mit Berücksichtigung der erforderlichen Stellvertreter und des bei neuen Wahlen etwa erforderlichen Wechsels, zu bilden, im Uebrigen aber das G. auch auf kleine Orte anwendbar und ohne Vermehrung der Administrationskosten einzuführen ist, so will Ich, um jene Schwierigkeit zu beseitigen, hiermit für die Stadt Uebigau, welche bereits die Einführung der rev. St. Ordn. gewünscht hat, und für die andern Sächsischen Städte, in welchen nach der Ordre v. 5. Dec. 1831 die Einführung ausgesetzt worden ist, für den Fall, daß solche denselben Wunsch aussprechen sollten, im Einverständnisse mit dem Gutachten des Staatsminist. v. 7. v. M., folgende Modifikationen des gedachten G. genehmigen:

1) Anstatt des nach der rev. St. Ordn. erforderlichen Magistrats-Kollegii kann bloß ein Bürgermeister zur Führung der Verwaltung gewählt werden, welchem alle durch das G. den Magistraten beigelegte Pflichten und Rechte obliegen und zustehen.

2) Diesem Bürgermeister können zugleich die Funktionen des Vorstehers und Protokollführers der Stadtverordneten-Versammlung übertragen werden.

3) Ein Stimmrecht in der Versammlung steht ihm aber solchenfalls nur dann zu, wenn gleiche Stimmen vorhanden sind, in welchem Falle er die entscheidende Stimme abzugeben hat.

4) Wenn in der Stadtverordneten-Versammlung durch Anträge des einen oder andern Mitgliedes Gegenstände zur Sprache kommen, bei welchen es auf Beschwerden gegen die Verwaltung des Bürgermeisters ankommt, oder bei welchen er sonst persönlich betheiligt ist, so ist er verbunden, die Versammlung zu verlassen.

5) Für diesen Fall, so wie für andere Behinderungsfälle, sowohl bei Führung der Verwaltung, als bei Leitung und Protokollirung der Stadtverordneten-Verhandlungen, ist von der Versammlung aus ihrer Mitte ein Stellvertreter zu erwählen und von der Regierung zu bestätigen. Dieser behält seine Funktion bis zum Ablauf der Zeit, auf welche er als Stadtverordneter gewählt ist.

6) Die §§. 15. und 56. der rev. St. Ordn. zur Stimmfähigkeit und Wählbarkeit festgestellten Erfordernisse können nach dem Bedürfnisse des Ortes ermäßigt werden.

Endlich kann auch

7) Die Zahl der Stadtverordneten bis auf sechs vermindert werden.

8) Wenn auch die St. Ordn. in der einen oder andern der damit noch nicht betheiligten Städte mit diesen Modifikationen eingeführt wird, so kann solche doch in ständischer Beziehung beim Stande der Landgemeinen verbleiben, bis sie selbst am Stande der Städte Theil zu nehmen wünscht.

Ich autorisire Sie nun, mit diesen Modifikationen oder auch mit der einen und andern derselben, die rev. St. Ordn. nicht nur in der Stadt Uebigau, welche solche gewünscht hat, sondern auch in den andern, damit noch nicht betheiligten kleinen Städten der Provinz Sachsen, wenn die Kommunen durch hierzu erwählte Deputirte darauf antragen, einführen zu lassen, und die hiernach zu entwerfenden Statuten zu bestätigen.

Sanssouci, den 19. Juli 1840.

Friedrich Wilhelm.

(Min. Bl. 1840. S. 277.)

Das K. Min. des Inn. u. d. Pol. (v. Meding) kommunicirte dem Ober-Präsid. der Provinz Sachsen diese K. O. mittelst R. v. 31. Juli 1840.

Durch die mit Beilagen hier beifolgenden Ber. der K. Reg. zu Merseburg v. 13. Sept. v. J. und 24. Febr. d. J., die Regulirung der Gemeindeverfassung in einigen kleinen Sächsischen Städten betr., habe ich mich bewogen gefunden, wegen Regulirung dieses Verhältnisses Sr. Maj. dem Könige allgemeine Vorschläge vorzutragen und hierauf unterm 19. d. M. diejenige Allerh. K. O. erhalten, von welcher ich Ihnen hierbei Abschrift mittheile.

Ew. ꝛc. ersuche ich hiernach, an die Reg. der Provinz, in deren Bezirken kleine mit der St. Ordn. noch nicht betheiligte Städte vorhanden sind, das Erforderliche zu verfügen, wo es als nothwendig erscheint, eine Befragung der Bürgerschaft über die Einführung der St. Ordn. unter den gestatteten Modifikationen zu veranlassen, und mir demnächst die in gewöhnlicher Form zu entwerfenden Statuten zur Bestätigung einzureichen.

(Min. Bl. 1840. S. 277. Nr. 488.)

Das K. Ober-Präsidium hat unterm 23. Jan. 1841 berichtet, daß hiernach die erforderlichen Anordnungen getroffen worden.

C. In Betreff der Provinz Westphalen[1]) wurde, nachdem die Redaktion der revid. St. Ordn. v. 17. März 1831 vollendet war, noch vor deren Vollziehung und Publikation, dem Ob.-Präsid. der Provinz Westphalen durch die K. O. v. 24. Febr. u. 14. März 1831 der Auftrag ertheilt, die landständischen Abgeordneten des Standes der Städte der Provinz Westphalen darüber zu hören, ob sie auf die Einführung der revid. oder der älteren St. Ord. antragen wollten? Die (30) Deputirte der Städte entschieden sich zwar einstimmig für die Wahl der St. Ordn. v. 19. Nov. 1808, führten aber ausdrücklich an, daß sie im Allgemeinen der revid. St. Ordn. den Vorzug einraumen müßten und die ältere nur aus dem Grunde erwählten, weil sie aus den Bestimmungen der §§. 112, 127, 39, 130, 131, 121, der rev. St. Ordn. eine Gefährdung der städtischen Interessen besorgten. Der König erklärte jedoch in der an das Königl. Staatsministerium erlassenen K. O. v. 1. Mai 1831, daß die Erinnerungen der städtischen Abgeordneten gegen einige §§. der revid. St. Ordn. nur auf Mißverständnissen zu beruhen schienen, die aus einer unvollständigen Auffassung der Verhältnisse und einer mangelhaften Vergleichung beider Gesetze entstanden, zum Theil auch da, wo ein Lokal-Erforderniß es mit sich bringe, durch das Statut zu beseitigen seien. Daher seien die Interessenten hierüber zuvörderst zu belehren, und wenn sie dessenungeachtet bei ihrer Erklärung beharrten, so solle ihnen die St. Ordn. v. 1808 verliehen werden. Das Staatsministerium berichtete hierauf, nach anderweitiger Berathung des Gegenstandes, unterm 31. Okt. 1831, daß, wenn gleich die befohlene Belehrung auf überzeugende Weise bewirkt werden könne, doch der hauptsächlichste Grund gegen die Einführung der älteren St. Ordn. in einer der beiden westlichen Provinzen immer der sei, daß dort Sammtgemeinden beständen, welche Städte und Dörfer umfaßten, daß daher die Regulirung des Gemeindewesens in den Städten die gleichzeitige Regulirung dieser Angelegenheit in den Ortschaften des platten Landes unerläßlich mache, weil bei der Trennung der Städte von dem bisherigen Verbande die Gemeinde-Verwaltung des platten Landes in Verwirrung gerathen müsse, wenn nicht gleichzeitig für deren neue Organisation gesorgt werde, daß daher auch die neue St. Ordn. und der Entwurf der ländlichen Kommunal-Ordn. für die westlichen Provinzen nach einem Systeme bearbeitet seien und eigentlich ein Ganzes bildeten. Wenn nun in den Städten der Provinz Westphalen die St. Ordn. von 1808 und in den Landgemeinden der Entwurf der Landgemeinde-Ordn. eingeführt werden sollte, so gehe die Einheit und Konsequenz in der Organisation des gesammten Gemeinwesens der Provinz verloren. Daher trug das Staatsministerium dahin an, den ferneren Maaßregeln wegen Einführung der St. Ordn. in Westphalen und den Rheinlanden so lange Anstand zu geben, bis der Staatsrath die Bearbeitung der Ordnung für die Landgemeinden in den westlichen Provinzen beendigt haben werde. Dieser Antrag wurde durch die Allerh. K. O. v. 14. Novbr. 1831 genehmiget. In Gemäßheit derselben wurde dann auch in dem Landtags-Abschiede v. 22. Juli 1842 für den 3ten Provinz.-Landtag den Ständen eröffnet, daß auf die Anträge derselben wegen baldiger Einführung der St. Ordn. und der Ordn. für die Landgemeinden, so wie wegen des Kommunal-Verwaltungs-Systemes, angemessen erscheine,

[1]) Vergl. Acta gn. des Minist. d. J., die Einführung der St. Ordn. in der Provinz Westphalen, gen. Nr. 147. Vol. I. u. II.

die Kommunal-Angelegenheiten der Städte und Landgemeinden in den westlichen Provinzen, im Zusammenhange und nach wesentlich gleichen Grundsätzen ordnen zu lassen, weshalb zunächst das Gutachten des Staatsraths über den demselben vorliegenden Entwurf einer Ordnung für die Landgemeinden abzuwarten.

Inzwischen hatten die Stadtbehörden von Minden und Herford den Antrag gemacht, diesen Städten die rev. St. O. v. 17. März 1831 zu verleihen und das K. Min. des I. unterstützte diesen Antrag Allerhöchsten Orts, worauf demselben durch die K. O. v. 11. Nov. 1832[1]) Statt gegeben wurde. In gleicher Art wurde später durch die K. O. v. 26. Nov. 1833[2]) der Stadt Bielefeld die rev. St. O. verliehen; desgl. durch die K. O. v. 18. Dec. 1833[3]) der Stadt Höxter und durch die K. O. v. 1. Febr. 1834[4]) der Stadt Dortmund. Die Einführung der rev. St. O. in diesen Städten war für zulässig erachtet worden, weil in denselben das Hinderniß nicht vorhanden war, welches in der bisher bestandenen Vereinigung mit Landgemeinen gefunden wurde. Die zum vierten Provinziallandtage der Provinz Westphalen versammelten Provinzial-Stände hatten hiernächst den Antrag auf Einführung der ländlichen und städtischen Gemeindeordnung erneuert, worauf ihnen in dem Landtagsabschiede v. 13. Jan. 1835 eröffnet wurde, daß die Einführung der rev. St. O. in der Provinz Westphalen angeordnet sei und wegen deren Anwendung auf die einzelnen Ortschaften rücksichtlich welcher Bedenken entgegen stehen möchten, die nöthigen Instruktionen ertheilt seien. Mit Bezug auf diese vorläufige Eröffnung erging hiernächst die K. O. v. 18. März 1835, betreffend die Einführung der rev. St. O. in der Provinz Westphalen:

Nachdem Ich im Landtagsabschiede für die Westphälischen Provinzialstände v. 13. Jan. d. J. den Städten der Provinz Westphalen die rev. St. O. v. 17. März 1831 verliehen habe, veranlasse Ich Sie, den Oberpräsidenten der Provinz mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen, unter der Maaßgabe, daß er, wenn an einzelnen Orten Bedenken entgegenstehen, mit der Einführung daselbst noch Anstand nehme und weitere Instruktion deshalb nachsuche, über welche Ich Mir, dafern die Sache nicht im administrativen Wege erledigt werden kann, die unmittelbare Entschließung vorbehalte und Ihren gutachtlichen Bericht erwarte. Diesen Befehl haben Sie durch die G. S. bekannt machen zu lassen. (G. S. 1835. S. 40.)

In Folge dieser K. O. erging an das Ob. Präsid. der Provinz Westphalen unterm 24. März 1835 Seitens des K. Min. des I. und der P. die Anweisung, mit der Einführung der rev. St. O. in allen denjenigen Städten, in welchen kein besonderes Bedenken entgegenstehe, sofort vorzuschreiten; was aber diejenigen Städte betreffe, in welchen wegen eines von

---

[1]) Dieselbe ist in der G. S. v. 1832. S. 229 im Auszuge dahin mitgetheilt:
„Auf Ihren Ber. v. 19. v. M. will Ich, nach Ihrem Antrage, den Städten „Minden und Herford, dem Ansuchen der Stadtbehörde gemäß, die rev. „St. O. v. 17. März 1831 verleihen."
Berlin, den 11. Nov. 1832. Friedrich Wilhelm.
An den Staatsmin. Frhrn. v. Brenn.
Dabei wurde aber den genannten Städten eröffnet, daß, wenn auf Veranlassung der provinzialständischen Verhandlungen besondere von den Statuten nicht abhängige Modifikationen in Ausführung der St. O. für die Städte der Provinz Westphalen beschlossen werden sollten, auch die Städte Minden und Herford sich nicht entziehen könnten, diese Modifikationen bei sich in Anwendung zu bringen.

[2]) Dieselbe ist in der G. S. 1833. S. 295 in gleichlautendem Auszuge abgedruckt.

[3]) G. S. 1834. S. 2.

[4]) G. S. 1834. S. 20.

Seiten der Kommunen erhobenen Widerspruches, oder aus anderen Gründen sich Bedenken entgegen stellen sollten, so sei daselbst mit der Einführung Anstand zu nehmen und weitere Instruktion einzuholen.

Das Oberpräsidium der Provinz Westphalen berichtete hierauf unterm 18. Febr. 1838, daß die St. O. in folgenden (57) Städten eingeführt sei:

a) Im Regierungsbezirk Münster:

1) Münster, 2) Warendorf. 3) Bocholt, 4) Borken, 5) Anholt, 6) Ahaus, 7) Vreden, 8) Stadtlohn, 9) Tecklenburg, 10) Coesfeld, 11) Dülmen, 12) Haltern, 13) Lüdinghausen, 14) Werne, 15) Beckum, 16) Recklinghausen, 17) Dorsten.

b) Im Regierungsbezirk Minden:

1) Minden, 2) Herford, 3) Bielefeld, 4) Wiedenbrück, 5) Paderborn, 6) Salzkotten, 7) Warburg, 8) Borgentreich, 9) Beverungen, 10) Höxter, 11) Brakel, 12) Nieheim, 13) Driburg, 14) Steinheim.

c) Im Regierungsbezirk Arnsberg:

1) Arnsberg, 2) Neheim, 3) Brilon, 4) Winterberg, 5) Hallenberg, 6) Rüthen, 7) Ober-Marsberg, 8) Attendorn, 9) Gesecke, 10) Werl, 11) Menden, 12) Siegen, 13) Hilchenbach, 14) Laasphe, 15) Berleburg, 16) Hamm, 17) Unna, 18) Dortmund, 19) Soest, 20) Schwerdte, 21) Hagen, 22) Herdecke, 23) Altena, 24) Plettenberg, 25) Iserlohn, 26) Lippstadt.

Später wurde noch auf den wiederholten Antrag der Stadt Lügde im Reg. Bez. Minden das Oberpräsidium für Westphalen mittelst Verf. des K. Min. des J. und der P. v. 14. Jan. 1841 autorisirt, daselbst die Einführung der rev. St. O. zu bewirken.

In den übrigen (39) Städten der Provinz Westphalen blieb die Einführung der St. O. einstweilen und zwar hauptsächlich deswegen ausgesetzt, weil sich in vielen dieser Städte nicht die nöthige Anzahl geeigneter Bürger zur Bildung tüchtiger Magistrats- und Stadtverordneten-Kollegien, mit Rücksicht auf den erforderlichen Wechsel, ermitteln ließ, und weil sich durch die nöthig werdende Trennung der Städte von den bisher bestandenen Gesammt-Gemeinden die Verwaltungskosten so bedeutend vermehrt haben würden, daß der daraus hervorgehende Nachtheil überwiegend erschien. In Erwägung dieser Verhältnisse kam daher zur Sprache, ob es nicht zweckmäßig sei, gleichzeitig mit Einführung der beabsichtigten V. über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden in der Provinz Westphalen für diejenigen Städte dieser Provinz, welchen die St. O. bisher noch nicht verliehen worden, ein besonderes Gesetz über die Einrichtung der Gemeindeverfassung zu erlassen. Nach erfolgter Berathung im Staatsmin. erging hierauf gleichzeitig mit der Landgemeindeordnung für die Provinz Westphalen die nachstehende V. v. 31. Okt. 1841 über die Einrichtung der Gemeindeverfassung in denjenigen Städten der Provinz Westphalen, in welchen die St. O. bisher nicht eingeführt ist[1]).

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. Durch die O. v. 18. März 1835 ist genehmigt worden, daß wenn der Einführung der rev. St. O. v. 17. März 1831 an einzelnen Orten der

---

[1]) Vgl.: Die Landgemeindeordnung für die Provinz Westphalen und die V. über die Einrichtung der Gemeindeverfassung in denjenigen Städten der Provinz Westphalen, in welche die St. Ordn. bisher nicht eingeführt ist, dd. Sanssouci den 31. Okt. 1841 kritisch beleuchtet von dem Verfasser der Westphälischen Zustände. gr. 12. Iserlohn 1842.

Provinz Westphalen besondere Bedenken entgegenstehen sollten, solche einstweilen ausgesetzt bleiben könne.

Nachdem Wir über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden dieser Provinz durch die Landgemeindeordnung vom heutigen Tage Bestimmung getroffen haben, so ist es nothwendig, auch die Verhältnisse derjenigen Städte, wo die rev. St. O. bisher nicht eingeführt ist, näher festzustellen; Wir verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsmin. was folgt:

§. 1. Die rev. St. O. soll nunmehr auch in diejenigen Städte der Provinz Westphalen, wo sie bisher noch ausgesetzt geblieben, eingeführt werden, wenn dieselben 2500 Einw. oder darüber haben.

Sollte jedoch hiernächst die Stadtverordneten-Versammlung darauf antragen, daß die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinde nach der Landgemeinde-O. eingerichtet werde, so kann diesem Antrage stattgegeben werden, in sofern nach genauer Untersuchung die St. O. den besonderen Verhältnissen und Interessen der Stadtgemeinde nicht für entsprechend zu achten ist.

§. 2. In den übrigen Städten, wo die Einführung der St. O. bisher ausgesetzt geblieben ist, soll die Landgemeinde-O. zur Anwendung kommen.

Sollte jedoch die Gemeinde-Verordneten-Versammlung (§. 9) die St. O. wünschen, und deren Einführung nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, so kann der Stadt die St. O. verliehen werden.

§. 3. In beiden Fällen (§§. 1 u. 2) entscheidet der Min. des J. auf den mit dem Gutachten des Oberpräsidenten begleiteten Bericht der Regierung.

§. 4. Bei der Anwendung der Landgemeinde-O. in den Städten sollen nachstehende Modifikationen eintreten:

§. 5. Die auswärts wohnenden Hausbesitzer werden nicht zu den Gemeindegliedern, sondern zu den Forensen gezählt.

§. 6. Das Gemeinde- oder Bürgerrecht steht nur denjenigen zu, welche die im §. 42 der Landgemeinde-O. vorgeschriebenen persönlichen Eigenschaften besitzen, in dem Stadtbezirke ihren Wohnsitz haben und entweder

1) von ihren im Stadtbezirke gelegenen Grundbesitzungen einen nach Vorschrift des §. 40 daselbst nicht unter zwei, und nicht über fünf Thaler zu bestimmenden Hauptgrundsteuerbetrag oder

2) einen in gleicher Art nicht unter vier und nicht über 8 Thaler für die Haushaltung und nicht unter zwei und nicht über 4 Thaler für den Einzelnen zu bestimmenden Klassensteuersatz entrichten.

§. 7. Das Bürgerrecht kann nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden, und ruht in allen Fällen, in denen ein Bürger zur Ausübung desselben in eigener Person nicht fähig oder im Stande ist.

§. 8. Wer seinen Wohnsitz in dem Stadtbezirke aufgiebt, verliert dadurch das Bürgerrecht. Als solcher wird in Ermangelung einer ausdrücklichen Erklärung derjenige betrachtet, welcher nicht binnen Jahresfrist nach seiner Entfernung einen Stellvertreter zur Erfüllung seiner bürgerlichen Obliegenheiten bestellt hat.

§. 9. Die Stadtgemeinde wird jederzeit durch eine Gemeinde- (Stadt-) Verordneten-Versammlung vertreten.

§. 10. Für die Stadtverordneten wird eine, von dem Oberpräsidenten auf ein Drittel bis zur Hälfte derselben zu bestimmende Anzahl von Stellvertreten gewählt, welche bestimmt sind, in Behinderungsfällen oder bei dem Abgange einzelner Stadtverordneten deren Stelle einzunehmen.

Die Einberufung des Stellvertreters geschieht nach der Mehrheit der Stimmen bei der Wahl.

§. 11. Zum Behuf der Wahl der Stadtverordneten und Stellvertreter kann die Stadt nach Bestimmung des Oberpräsidenten, welcher jedoch zuvor die Gemeindebehörden mit ihren Gutachten zu vernehmen hat, in Wahlbezirke eingetheilt werden.

Es bleibt vorbehalten, nach Publikation des Gewerbepolizeigesetzes auch Wahlen nach Klassen anzuordnen.

§. 12. Wenigstens die Hälfte der Stadtverordneten muß aus Grundbesitzern bestehen, welches jedoch auf die Stellvertreter keine Anwendung findet. Wenn von den zu Stadtverordneten Gewählten weniger als die Hälfte Grundbesitzer sind, so treten diejenigen Unangesessenen, welche die wenigsten Stimmen gehabt haben, zurück und werden die ersten Stellvertreter. Die Wahl muß alsdann zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Grundbesitzern in denjenigen Wahlversammlungen, in welchen die Zurücktretenden gewählt waren, erneuert werden.

§. 13. Die Stelle des Vorstehers der Stadtgemeinde (Bürgermeisters) soll in der Re-

gel mit der des Amtmanns verbunden und eine Ausnahme hiervon nur mit Genehmigung Unsers Ministers des Innern gestattet sein.

§. 14. Für einzelne Stadttheile können nach Vorschrift des §. 82 der Landgemeinde-Ordn. Bezirksvorsteher (Rott- oder Viertelsmeister) bestellt werden.

§. 15. Bei Anstellung der zum Dienste der Stadt erforderlichen Unterbeamten und Diener sind die jetzt bestehenden und künftig zu erlassenden Verordnungen wegen Versorgung der Invaliden zu befolgen.

Urkundlich ꝛc. (G. S. 1841. S. 322.)

Mit Bezug auf diese V. erging hiernächst die K. O. v. 13. Juni 1842 über den Zeitpunkt der Anwendung der neuen Landgemeinde-O. für Westphalen, in den einzelnen Orten der Provinz, und die Fortdauer der bisherigen Kommunal-Verfassung bis zur Einführung der neuen Kommunalbehörden.

Auf Ihren Ber. v. 13. v. M. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß die Bestimmungen der Landgemeinde-O. für die Provinz Westphalen v. 31. Okt. v. J. (G. S. S. 297), sowie der unter demselben Tage ergangenen V. über die Einrichtung der Gemeindeverfassung in denjenigen Städten der Provinz Westphalen, in denen die St. Ordn. bisher nicht eingeführt ist (G. S. S. 322), in den einzelnen Orten erst dann vollständig zur Anwendung kommen, wenn die Kommunalverhältnisse daselbst nach diesen Gesetzen umgestaltet sind, insbesondere die Einführung der neuen Kommunalbehörden erfolgt ist. Bis dahin bleibt an jedem Orte die bisherige Kommunalverfassung in Gültigkeit und die bisherigen Gemeindebehörden bestehen mit den ihnen gesetzlich zugewiesenen Funktionen fort. Diejenigen Orte, in denen die Einführung der Landgemeinde-O. und die V. über die Einrichtung der Gemeindeverfassung in den Städten ꝛc. beendet ist, sind durch das Amtsbl. der betr. Reg. bekannt zu machen, unter Angabe des Zeitpunkts, von welchem ab die neue Kommunalverfassung daselbst in Wirksamkeit tritt. Ich weise Sie an, diese Erklärung zur Beseitigung der entstandenen Zweifel durch die G. S. publiziren zu lassen. (G. S. 1842. S. 209.)

D. In der Provinz Posen war die St. O. v. 1808 bereits in Gemäßheit der nachstehenden (bis jetzt nicht abgedruckten) K. O. v. 5. Febr. 1818 (an den Min. v. Schuckmann) in der Stadt Bromberg eingeführt.

Ich will gestatten, daß die St. O. von 1808 schon jetzt vor der Organisation des Kommunalwesens im Großherzogthum Posen abgesondert in der Stadt Bromberg unter den in Ihrem Berichte angezeigten Maaßgaben eingeführt werde.

(Acta des Justizmin. betr. die St. O. Gen. S. No. 12. Vol. I. Fol. 104.)

Die rev St. O. v. 17. März 1831 wurde mittelst der K. O. 4. Jan. 1832 der Stadt Posen verliehen.

Obwohl Meine Entschließung, wegen allgemeiner Einführung der St. O. im Großherzogthum Posen, noch bis dahin ausgesetzt bleiben muß, daß die dortigen Provinzialstände ihre Erklärung darüber abgegeben haben werden, so habe Ich doch der Stadt Posen, um derselben wegen des ruhigen und besonnenen Verhaltens, durch welches die Einwohner, sowohl während der Unruhen im Nachbarstaate, als unter den durch den Ausbruch der Cholera verursachten Drangsalen, den Anordnungen der obrigkeitlichen Behörden mit lobenswerther Bereitwilligkeit entgegen gekommen sind, einen besondern Beweis Meiner Gnade und Meines Vertrauens zu geben, die St. O. v. 17. März v. J. verliehen, und gemäß dem Vorbehalte im §. 85 derselben festgesetzt, daß der Vorsitz im Magistrat durch einen von Mir zu bestätigenden Oberbürgermeister geführt werden soll. Diesen Befehl haben Sie durch die G. S. bekannt machen zu lassen und darnach das Weitere zu verfügen. (G. S. 1832. S. 7.)

Hiernächst bemerkte der zweite Posensche Landtagsabschied v. 14. Febr. 1832 (sub I. No. II. ad 17.)

Ueber die Anwendbarkeit der rev. St. O. v. 17. März 1831 auf die Städte der dortigen Provinz, besonders auf die kleineren, wollen Wir noch zuvörderst dem Gutachten des Landtages entgegen sehen, behalten Uns jedoch, wenn etwa die eine oder andere der größeren Städte um die Einführung dieses Gesetzes bitten sollte, vor, deshalb auch vorher noch Entschließung zu fassen. Der Stadt Posen haben Wir als einen Beweis Unseres besonderen Vertrauens und Unserer Anerkennung der, von der Kommune wäh-

rend der dort herrschenden Cholera bewiesenen Gesinnung, bereits die rev. St. O. verliehen.

Es wurde hierauf die rev. St. O. ferner verliehen:

1) den Städten Rawicz und Fraustadt durch die K. O. v. 17. Juli 1832.

Auf Ihren Antrag v. 27. v. M. will Ich den Städten Rawicz und Fraustadt, dem von beiden geäußerten Wunsche gemäß, die rev. St. O. v. 17. März v. J. verleihen, und Sie ermächtigen, wegen Einführung derselben durch den Oberpräsidenten der Provinz Posen das Weitere zu verfügen, auch die Bekanntmachung zu veranlassen. (G. S. 1832. S. 191.)

2) der Stadt Lissa durch die (gleichlautende) K. O. v. 27. Okt. 1832. (G. S. 1833. S. 21.)

3) der Stadt Birnbaum durch die (gleichlautende) K. O. v. 17. März 1833. (G. S. 1833. S. 28.)

4) der Stadt Zduny durch die K. O. v. 5. Aug. 1833.

Auf Ihren Antrag v. 7. v. M. will Ich der Stadt Zduny, dem von derselben geäußerten Wunsche gemäß, die rev. St. O. v. 17. März 1831, mit Ausschluß des auf die Provinz Posen nicht anwendbaren zehnten Titels, hiermit verleihen, und Sie ermächtigen, wegen deren Einführung durch den Oberpräsidenten der Provinz das Weitere anzuordnen. (G. S. 1833. S. 88.)

5) der Stadt Kempen durch die (gleichlautende) K. O. v. 2. Nov. 1833. (G. S. 1833. S. 128.)

6) der Stadt Meseritz durch die K. O. v. 23. Nov. 1833 (welche mit der K. O. ad 1. gleichlautend). (G. S. 1833. S. 291.)

7) der Stadt Bojanowo durch die K. O. v. 24. Juli 1834 (welche mit der K. O. ad 4 gleichlautend ist). (G. S. 1834. S. 147.)

8) der Stadt Schwerin durch die K. O. v. 31. Okt. 1834 (welche mit der K. O. ad 4 gleichlautend ist). (G. S. 1834. S. 180.)

9) der Stadt Krotoschin durch die (ebenfalls gleichlautende) K. O. v. 29. Nov. 1834. (G. S. 1834. S. 182.)

10) der Stadt Sarne durch die (ebenfalls gleichlautende) K. O. v. 28. März 1835. (G. S. 1835. S. 44.)

11) den Städten Schmiegel und Schrimm durch die (ebenfalls gleichlautende) K. O. v. 20. April 1835. (G. S. 1835. S. 49.)

12) der Stadt Kosten durch die K. O. v. 23. Mai 1835 (welche mit der K. O. ad 1 gleichlautend ist. (G. S. 1835. S. 98.)

13) der Stadt Ostrowo durch die K. O. v. 3. Juni 1835 (welche mit der K. O. ad 4 gleichlautend ist. (G. S. 1835. S. 98.)

14) der Stadt Kobylin durch die (ebenso lautende) K. O. v. 15. Aug. 1835. (G. S. 1835. S. 183.)

15) der Stadt Schneidemühl durch die K. O. v. 15. Aug. 1835 (welche mit der K. O. ad 1 gleichlautend ist). (G. S. 1835. S. 183.)

16) der Stadt Filehne durch die K. O. v. 28. Aug 1835 (welche mit der K. O. ad 4 gleichlautend ist). (G. S. 1835. S. 196.)

17) der Stadt Jutroszcyn durch die K. O. v. 3. Sept. 1835.

Auf Ihren Bericht v. 9. v. M. will ich der Stadt Jutroszcyn im Großherzogthum Posen, dem Wunsche derselben gemäß, die rev. St. O. v. 17. März 1831 verleihen, und haben Sie mit deren Einführung den Ob. Präsid. der Provinz zu beauftragen. Uebrigens bestimme ich hiermit im Allgemeinen, daß in allen Fällen, in welchen Ich die St. O. im Großherzogthum Posen verleihe, der 10. Titel derselben nicht zur Anwendung kommen soll. (G. S. 1835. S. 214.)

18) der Stadt Inowraclaw durch die K. O. v. 24. Sept. 1835 (welche mit der K. O. ad 4 gleichlautend ist). (G. S. 1835. S. 215.)

19) der Stadt Nackel durch die (gleichlautende) K. O. v. 24. Sept. 1835. (G. S. 1835. S. 215.)

20) der Stadt Samter durch die K. O. v. 24. Sept. 1835 (welche mit der K. O. ad 1 gleichlautend ist). (G. S. 1835. S. 216.)

21) der Stadt Kurnik durch die (gleichlautende) K. O. v. 18. Okt. 1835. (G. S. 1835. S. 225.)

22) der Stadt Trzemeszno durch die (gleichlautende) K. O. v. 5. Dec. 1835. (G. S. 1835. S. 297.)

23) der Stadt Rogasen durch die (gleichlautende) K. O. v. 12. Dec. 1835. (G. S. 1835. S. 297.)

24) der Stadt Punitz durch die (gleichlautende) K. O. v. 13. Febr. 1836. (G. S. 1836. S. 140.)

25) Der St. Grätz durch die K. O. v. 25. Juni 1836 (welche mit der K. O. ad 4 gleichlautend ist). (G. S. 1836. S. 200.)

26) der Stadt Gnesen durch die K. O. v. 13. Juli 1836 (welche mit der K. O. ad 1 gleichlautend ist). (G. S. 1836. S. 208.)

27) der Stadt Schönlanke durch die (gleichlautende) K. O. v. 12. Nov. 1836. (G. S. 1836. S. 312.)

28) der Stadt Czarnikau durch die K. O. v. 31. März 1837 (welche mit der K. O. ad 4 gleichlautend ist). (G. S. 1837. S. 72.)

29) der Stadt Kozmin durch die K. O. v. 19. Aug. 1837 (welche mit der K. O. ad 1 gleichlautend ist). (G. S. 1837. S. 140.)

30) der Stadt Lobsens durch die (gleichlautende) K. O. v. 6. Okt. 1837. (G. S. 1837. S. 147.)

31) den Städten Bomst und Buk durch die gleichlautende) K. O. v. 24. Jan. 1838. (G. S. 1838. S. 93.)

32) den Städten Strzelno und Labischin durch die (gleichlautende) K. O. v. 24. Jan. 1838. (G. S. 1838. S. 195.)

33) der Stadt Wronke durch die (gleichlautende) K. O. v. 6. Okt. 1838. (G. S. 1838. S. 497.)

34) der Stadt Reisen durch die K. O. v. 17. Nov. 1838 (welche mit der K. O. ad 4 gleichlautend ist). (G. S. 1839. S. 3.)

35) der Stadt Schildberg durch die K. O. v. 5. Jan. 1839 (welche mit der K. O. adl gleichlautend ist). (G. S. 1839. S. 65.)

36) der Stadt Chodziesen durch die K. O. v. 24. Febr. 1839 (welche mit der K. O. ad 4 gleichlautend ist). (G. S. 1839. S. 78.)

37) der Stadt Wongrowiecz durch die K. O. v. 3. März 1839 (welche mit der K. O. ad 1 gleichlautend ist). (G. S. 1839. S. 92.)

38) der Stadt Blesen durch die K. O. v. 18. Mai 1839.

Auf Ihren Bericht v. 3. d. M. will Ich der Stadt Blesen im Großherzogthum Posen, dem Wunsche derselben gemäß, die rev. St. O. v. 17. März 1831 verleihen, wobei Ich zugleich, um den Wechsel bei der geringen Anzahl der Wahlfähigen zu erleichtern, die Zahl der dortigen Stadtverordneten auf sechs bestimme, und überlasse Ihnen, den Oberpräsidenten der Provinz mit der Einführung zu beauftragen.

(G. S. 1839. S. 207.)

39) der Stadt Pleschen durch die K. O. v. 5. Nov. 1839 (welche mit der K. O. ad 1 gleichlautend ist). (G. S. 1839. S. 334.)

40) der Stadt Zirke durch die (gleichlautende) K. O. v. 23. Juni 1840. (G. S. 1840. S. 143.)

41) der Stadt Wollstein durch die (gleichlautende) K. O. v. 11. Nov. 1840. (G. S. 1840. S. 375.)

42) der Stadt Wreschen durch die (gleichlautende) K. O. v. 11. Okt. 1841. (G. S. 1841. S. 290.)

43) der Stadt Exin durch die (gleichlautende) K. O. v. 29. April 1842. (G. S. 1842. S. 192.)

E. In Betreff Neuvorpommerns[1]) wurde, nachdem die Redaktion der rev. St. O. vollendet worden, den zum Provinziallandtage des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen versammelten Ständen mittelst Allerh. Propositions-Dekrets v. 18. Jan. 1831 davon mit dem Bemerken Kenntniß gegeben, daß deren Einführung erfolgen werde, sobald die Stände der Provinz darauf antrügen. Die Pommerschen Stände baten hierauf in einer Petition v. 31. ej. m., daß die Frage wegen Anwendung der rev. St. O. in Neuvorpommern zunächst zur Berathung an den dortigen Kommunallandtag verwiesen, und bis dahin, daß solche beendigt sein werde, mit der Publikation der neuen St. O. rücksichtlich Neuvorpommerns nicht vorgeschritten werden möge. Das zum Gutachten hierüber angewiesene K. Staatsmin. erachtete in dem Immediatberichte v. 13. April 1831 den Antrag der Stände für unzulässig, indem die Befragung des Kommunallandtages von keinem Nutzen sei, es vielmehr nothwendig erscheine, mit jeder Stadt besonders darüber zu verhandeln, ob die Beibehaltung spezieller Verhältnisse und Privilegien für die Gesammtheit der Stadt wirklich nützlich und wünschenswerth und welche Einrichtung deshalb zu treffen sei. Die Magistrate und Stadtrepräsentanten der Städte Stralsund und Greifswald hatten inzwischen unterm 16. März 1831 gebeten, für ihre Stadtgemeinden die St. O. nicht einzuführen, sondern die bisherige Stadtverwaltung beibehalten zu dürfen. Der König erachtete indeß in der an das Ministerium erlassenen K. O. v. 15. April 1831 diesen Antrag für unzulässig, da es nicht angemessen scheine, daß zwei einzelne Städte eine von der allgemein einzuführenden St. O. in ihren Grundzügen abweichende Verfassung beibehielten, zumal da alle Eigenthümlichkeiten der bisherigen Kommunalverwaltung, mit Ausnahme der Repräsentantenwahl, wenn die Stadtgemeine solche, als ihrem Lokalinteresse angemessen, beizubehalten wünsche, vermittelst eines Statuts in den Organismus der neuen Verwaltung aufgenommen werden könnten.

Das K. Staatsmin. sollte daher nur in Erwägung ziehen, auf welche Art der Uebergang aus der bestehenden in die neue Verwaltung vermöge der schonendsten Formen sich bewirken lasse, und welche Veränderungen dieserhalb in den allgemeinen Vorschriften der Einführungs-O. nothwendig seien. In dem hierauf erstatteten Immediatberichte v. 9. Dec. 1831 erkannte die Majorität des K. Staatsmin. es an, daß die Städte Stralsund und Greifswald sich von anderen Städten dadurch unterscheiden, daß ihre Verfassung nicht auf einer früheren allgemeinen landesherrlichen Anordnung als Verwaltungsmaaßregel beruht, welche durch die neue St. O. abgeändert wird, sondern daß sie eine althergebrachte, vollständige, landesherrlich anerkannte Verfassung haben. Mit Rücksicht hierauf war das K. Staatsmin. der Ansicht, daß:

1) den Magistraten und Repräsentanten genannter Städte zu eröffnen: daß die Grundprinzipien der St. O., nämlich die der freien Wahl der Repräsentanten der Stadtgemeinen, und durch diese wieder des Magistrats, auch in den Neuvorpommerschen Städten zur Anwendung gebracht werden müßten;

2) dieselben zu belehren, daß die nothwendige Veränderung, welche die Verfassung der dortigen Städte erleiden müsse, lediglich in Anwendung der

[1]) Vergl. Acta gen. des Min. des J., betr. die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und die Einführung der St. O. auf den Grund des G. v. 17. März 1831, sign. Städte-Sachen Gen. No. 115. 4 Vol., und Acta gen. des Just. Min., betr. die St. O. Gen. S. No. 12.

gedachten Grundprinzipien bestehe, daß aber nicht nur die besonderen Privilegien und Rechte, welche die genannten Städte besitzen, sondern auch die dort bestehenden Einrichtungen nach Anwendung jener Grundprinzipien gar wohl noch ferner bestehen könnten, wenn die Bürgerschaften selbst deren Beibehaltung wünschten;

3) die Bestellung einer neuen Repräsentation durch freie Wahl der gesammten Bürgerschaft anzuordnen, wobei nichts entgegenstehe, die Zahl der jetzigen Repräsentanten, ihre Benennung und Eintheilung auf die verschiedenen Grade oder Klassen beizubehalten, und nichts abzuändern sein würde, als daß die Wahl unter Leitung eines vom Oberpräsidenten zu ernennenden Kommissarius nach den in §§. 67 ff. der rev. St. O. enthaltenen Vorschriften vorzunehmen sein würde, auch alle zeither ausgeschlossene Bürger, wenn ihnen nichts als die bisherige Observanz entgegenstehe, zur Wahlversammlung zugezogen werden müßten.

Der König erklärte sich in der K. O. v. 28. Dec. 1831 hiermit zwar einverstanden, befahl jedoch vor Einführung der rev. St. O. in die Neuvorpommerschen Städte zu untersuchen und zu ermitteln, theils ob die besondere Verfassung, welche als solche von den Magistraten und Repräsentanten der Bürgerschaft zu Stralsund und Greifswald behauptet werde, rechtlich bestehe, theils ob in diesem Falle das bestehende Rechtsverhältniß zu denjenigen Rechten, Freiheiten und Privilegien gehöre, deren Aufrechterhaltung im achten Artikel des mit der Krone Schweden abgeschlossenen Traktats v. 7. Juni 1815 Preußischer Seits zugesichert worden.

Das K. Staatsmin. bejahte in dem Berichte v. 8. Sept. 1832 zwar die erste dieser beiden Fragen, hielt jedoch dafür, daß der gedachte Traktat den Anträgen, wie sie untem 9. Dec. 1831 aufgestellt worden, nirgends entgegenstehe.

Zur Rechtfertigung dessen wurde bemerkt, der Art. 8 des erwähnten Traktats laute folgendergestalt:

„Se. Maj. der König von Preußen verpflichtet Sich feierlichst, den Ein„wohnern von Schwedisch-Pommern ihre Rechte, Pflichten und Privilegien „zu bestätigen, wie sie gegenwärtig bestehen und in den Jahren 1810 und „1811 festgesetzt worden sind."

Im Verfolg dieses Traktats hätten Se. Maj. Sich in dem Patente v. 19. Sept. 1815 dahin ausgesprochen:

„Dagegen sichern Wir den Einwohnern der hierdurch von uns in Besitz „genommenen Länder allen den Schutz zu, dessen Unsere Unterthanen Un„serer übrigen Staaten sich zu erfreuen haben. Die Beamten bleiben, bei „vorausgesetzter treuer Verwaltung, im Genusse ihres Gehaltes und ihrer „Emolumente. Jedermann behält den Besitz und Genuß seiner „wohlerworbenen Privatrechte. Was Wir künftighin in den „Gesetzen und Formen zu ändern beschließen, wird nur durch die „Rücksicht auf die Wohlfahrt des Landes und der Einwohner aller Klassen „begründet und sorgfältig mit eingebornen, der Landesverfassung „kundigen und patriotisch gesinnten Männern berathen „werden."

Hieraus ergebe sich, daß Se. Maj. auf das Recht der Gesetzgebung in Schwedisch-Pommern nicht Verzicht geleistet, wie denn solches auch bereits in Beziehung auf die Einrichtung der indirekten Steuern in einem der wichtigsten Punkte ausgeübt worden, ohne daß die Krone Schweden ein Recht, dieser gesetzlichen Aenderung zu widersprechen, beansprucht habe. Wenn den Städten, als mit Privatrechten versehenen Korporationen, ihre

Gerichtsbarkeit, ihr Patronatsrecht oder ein anderes auf Privilegien beruhendes Recht, wider ihren Willen genommen werden sollte, so würde in Beziehung auf jenen Traktat ein Widerspruch allerdings zu erwarten sein; allein eine solche Maaßregel werde nicht beabsichtiget, sondern es handle sich zunächst nur darum, mit frei zu erwählenden Repräsentanten der Städte über Veränderungen in der dortigen Stadtverfassung zu verhandeln, durch welche die Rechte der Städte keineswegs beeinträchtiget, vielmehr alle Bürger zur Ausübung von Rechten berufen werden sollten, die zeither nur von einigen Wenigen ausgeübt worden. Eine Veränderung in den diesfälligen Gesetzen und Formen werde daher auf dem Wege herbeigeführt werden, welchen Se. Maj. in Verfolg des Traktats mit Schweden durch das Besitzergreifungspatent v. 19. Sept. 1815 versprochen hätten.

Der König vermißte in dem Berichte des Staatsmin. v. 8. Sept. 1832 eine Auseinandersetzung darüber, wie die Rechte, Freiheiten und Privilegien der Neuvorpommerschen Städte in den Jahren 1810 und 1811, wahrscheinlich auf den Grund der Konstitution v. 6. Juni 1809, faktisch festgesetzt worden, und verlangte in dieser Beziehung eine Vervollständigung des Berichtes. Unterm 8 Juni 1833 veranlaßte demgemäß das K. Staatsmin. den Oberpräsidenten v. Schönberg zu Stettin die zur Beantwortung der Frage:

wie die Rechte, Freiheiten und Privilegien der Neuvorpommerschen Städte, deren Beibehaltung, wie sie in den Jahren 1810 und 1811 festgesetzt worden, in dem Traktat mit Schweden v. 7. Juni 1815 zugesichert sei, auf den Grund der Schwedischen Konstitution vom Jahre 1809 faktisch festgesetzt worden seien?

erforderlichen Erörterungen anzustellen, auch anzuzeigen, welche Veränderungen in den Verhältnissen dieser Städte, sowohl hinsichtlich ihrer inneren Verwaltungsrechte, als in Beziehung auf ihre Stellung zum Staate in Folge der Konstitution von 1809 rechtlich und faktisch vorgegangen sein möchten.

Das Resultat der deshalb angestellten Untersuchung, welches der genannte Oberpräsident unterm 22. Febr. 1834 dem K. Staatsmin. vorlegte, gab die Ueberzeugung, daß

1) die Schwedische Konstitution von 1809 niemals in Neu-Vorpommern eingeführt worden, und daß

2) weder in den Jahren 1810 und 1811, noch späterhin gesetzliche Bestimmungen erfolgt seien, wodurch der Rechtszustand der Neu-Vorpommerschen Städte irgend eine wesentliche Veränderung erfahren hätte.

Der Rechtszustand der Neuvorpommerschen Städte sei also, wie sich hiernach ergebe, im Ganzen noch vollkommen derselbe, wie er sich von Alters her durch die Privilegien, Statuten und Beschlüsse der städtischen Obrigkeiten allmählig gebildet habe. Die wahre Gestaltung davon und was noch als wirklich bestehendes und wahrhaft begründetes Recht anzusehen sei, lasse sich aber ohne spezielle Untersuchung um so weniger erkennen, als gerade die städtischen Obrigkeiten durch ihre Beschlüsse vielfache Abänderungen in den Statuten getroffen hätten, welche der Landesregierung gar nicht bekannt gemacht worden seien.

Das K. Staatsmin. war deshalb der Ansicht, daß eine genauere Kenntniß der wirklich bestehenden Verfassung der Städte Neuvorpommerns das erste Erforderniß sei, um klar übersehen zu können, welche Mängel und Bedürfnisse bei diesen Verfassungen obwalten und auf welchem

Wege die deshalb nothwendig erscheinenden Abänderungen herbeizuführen seien[1]).

---

[1]) Die Geschichte der inneren Verfassung Neuvorpommerns zerfällt in folgende Perioden:

a) bis zum 26. Juni 1806 bestand dort die frühere Verfassung so wie sie sich unter den Herzogen von Pommern ausgebildet hatte;

b) durch die V. v. 26. Juni 1806 hob König Gustav IV. von Schweden jene ältere Verfassung gänzlich auf, indem er die Verfassung des Schwedischen Reiches auch dort einführte und durch eine V. v. 4. Juli 1806 die Leibeigenschaft aufhob.

c) Sein Nachfolger, König Karl XIII., welcher dem Königreiche Schweden die Konstitution vom Jahre 1809 gab, führte diese zwar in dem Schwedischen Theile von Pommern nicht ein; er erließ aber im Jahre 1810 mehrere organische Verordnungen über die Einrichtung der Landesrepräsentation, die Organisation der Landesbehörden und die Verwaltung des Landes. Durch seine Bekanntmachung v. 18. Febr. 1811 hob er die V. Königs Gustav IV. v. 26. Juni 1806, in soweit sie nicht durch seine (Karl's XIII.) neueren Verordnungen bestätiget worden, gänzlich wieder auf, bestimmte aber, daß die Leibeigenschaft fernerhin abgeschafft bleiben solle.

In dieser V. wird den Städten zur Pflicht gemacht, zu den erledigten Bürgermeisterstellen dem Könige drei Kandidaten vorzuschlagen, zugleich aber die übrigen Kompetenten, mit Anzeige ihrer Verdienstlichkeit, zu benennen.

Die Schwedische Konstitution vom Jahre 1809 ist in Neu-Vorpommern niemals eingeführt. Auch sind in den angezogenen Verordnungen vom Jahre 1810 und 1811 anderweitige Bestimmungen über die Verfassung der Städte nicht enthalten. Diese gründet sich vielmehr auf Lokal-Statuten, die jedoch zum Theil, vermöge des den Städten zustehenden juris statuendi vielfach abgeändert sind.

Die städtische Verfassung der (14) Städte Neuvorpommerns und Rügens beruht im Ganzen auf gleichen Grundlagen. Was insbesondere:

a) die Stadt Stralsund*) betrifft, so beruhet die Verfassung derselben hauptsächlich auf dem landesherrlich bestätigten Bürgervertrage v. 14. Febr. 1816 (Dähnert's Urkunden-Samml. Bd. 2. S. 67.). Schon durch ein landesherrliches Privilegium vom Jahre 1319 hatte Stralsund das Recht erhalten, ut arbitrium statuant quomodo voluerint, und hatte in Folge dieses Rechtes seine Stadtverfassung durch Beschlüsse des Rathes und der Bürgerschaft ausgebildet. Als aber über dieselben später Streitigkeiten zwischen dem Magistrate und der Bürgerschaft entstanden waren, wurden dieselben unter landesherrlicher Vermittelung durch den vom Herzoge Philipp Julius bestätigten Bürgervertrag v. 15. Febr. 1616 geschlichtet.

Wenn nun gleich die hierdurch eingeführte Verfassung im Einzelnen durch Beschlüsse des Raths und der Bürgerrepräsentanten geändert worden ist**), so ist deshalb dennoch an dem rechtlichen Bestande derselben nicht zu zweifeln, da der

---

*) Vergl. C. F. Fabricius, Stralsund's Verfassung und Verwaltung. 8. Stralsund. 1831.

**) Das Rathskollegium zu Stralsund besteht jetzt aus einem Bürgermeister, einem Syndikus und 10 Rathsherren, worunter 6 gelehrte. Der Rath ist die eigentliche Stadtobrigkeit, er übt die obrigkeitlichen Rechte, Justiz, Polizei und Aufsicht über das gesammte Stadtwesen, sowie die Vertretung der Stadt nach Außen kraft eigenen Rechtes aus. Die Mitglieder werden auf Lebenszeit bestellt und durch Kooptation aus der ersten Bürgerklasse, also vom Rathe selbst gewählt. Zu gelehrten Mitgliedern können auch auswärtige berufen werden, bevor sie Bürger geworden sind. Zum Bürgermeister werden zwei Rathsmitglieder von dem Rathe vorgeschlagen und einer davon wird von dem Könige bestätiget. Die Bürgerschaft wird, dem Rathe gegenüber, durch das Kollegium der Funfzig-Männer vertreten. Dasselbe besteht:

a) aus den Funfzigern (Kollegialen), welche durch alle Bürger gewählt werden und von welchen 25 aus den Bürgern der ersten und 25 aus den Bürgern der zweiten Klasse genommen werden müssen; und

b) dem Bürgerworthalter, einem von dem Kollegium selbst auf Lebenszeit gewählten und besoldeten juristischen Berather und Wortführer, der aber kein Stimmrecht hat.

Außerdem besteht eine Achtmannskammer aus 7 Kaufleuten und einem Gewerks Aeltesten, welche mit Zuziehung eines Stadt-Buchhalters im Namen der Bürgerschaft die Stadtkasse verwalten. Dies bürgerschaftliche Kollegium schlägt zu diesen Stellen jedesmal zwei Personen vor, aus welchen der Rath einen nach dem Loose auswählt und bestätiget. Die Rechnungsabnahme erfolgt durch ein aus 4 Rathsmitgliedern und 4 Deputirten des bürgerschaftlichen Kollegiums gebildetes collegium re-

Inzwischen war die Ernennung des Hrn. v. Rochow zum Minister des Innern und der Polizei erfolgt, und dieser beschloß, bevor in dem angeführ-

---

Stadt Stralsund überhaupt in ihren Grundstatuten und Privilegien, welche bei jeder Regierungsveränderung von dem neuen Landesherrn anerkannt und bestätiget worden, das Recht verliehen ist, ihre Stadtverfassung durch Statuten einzurichten und anzuordnen, und insbesondere da Rath und Bürgerkollegia am Schlusse des obgedachten Bürgervertrages sich unter landesherrlicher Zustimmung vorbehalten haben, den Vertrag zu verändern, zu verbessern, zu ringern und zu mehren, wie auch gänzlich aufzuheben. Von diesem Vorbehalte freien Gebrauch zu machen, waren die städtischen Behörden auch ohne landesherrliche Bestätigung nach dem Privilegium vom Jahre 1319 zu jeder Zeit berechtiget, daher auch an der Rechtskräftigkeit der durch Beschlüsse der städtischen Kollegien stattgefundenen Veränderungen nicht zu zweifeln ist. Die landesherrliche Dazwischenkunft war bei dem gedachten Bürgervertrage nur durch die Streitigkeiten zwischen den gedachten Kollegien, von welchen, nach Inhalt des Vertrages, Tumult und Blutbad zu besorgen gewesen, nothwendig geworden. Bei Uebereinstimmung der Kollegien bedürfen, in Folge jenes Privilegiums, die in der Verfassung zu treffenden Aenderungen der landesherrlichen Bestätigung nicht. Noch neulich sind einige dergl. Aenderungen getroffen worden (namentlich durch ein Statut v. 5. Okt. 1831), welche die Stadtbehörden der Regierung nicht einmal angezeigt haben.

b) Aehnliche Verhältnisse bestehen in Greifswald*). Auch in dieser Stadt sind die entstandenen Streitigkeiten durch einen Bürgervertrag v. 25. Aug. 1623 unter landesherrlicher Bestätigung geschlichtet worden. Auch in diesem Vertrage ist am Schlusse dem Rathe und der Bürgerschaft vorbehalten worden, den Vertrag nach vorgängiger Berathschlagung und seiner Beliebung zu ändern, zu verbessern, zu vermehren oder zu vermindern. Dieses Vorbehaltes ungeachtet ist zwar in die Konfirmation v. 9. Nov. 1624 die Klausel aufgenommen worden:

daß der Vertrag ohne Sr. Fürstl. Gnaden Vorwissen und Bewilligung in keinen Punkten geändert werden solle.

Dessenungeachtet aber besteht in allem Wesentlichen die Stadtverfassung von Greifswald noch gegenwärtig diesem Vertrage gemäß.

c) Für die Stadt Barth bildet das Lübische Recht die Grundlage der Verfassung, welche außerdem auf der sogenannten Bauersprache, den Polizei-Verordnungen Philipp's I. (1584), Bogislaw's XIII. (1597) und Philipp's Julius (1689), auf eine Verabschiedung der Herzogin Agnes (1626), auf den Kommissions-Rezessen v. 19. Juli 1682, 15. Juni 1706, 15. Dec. 1722 (confirm. v. 19 Okt. 1727) und v 1. Okt. 1776**), auf dem Kontributions-Modus vom Jahre 1779 (bestätiget 1780), auf der Instruktion der Raths- und Stadtämter vom Jahre 1805, auf der Zinsensteuer-Statute vom Jahre 1807, endlich auf allgemeinen Verfügungen und Privilegien des Landesherrn, der Regierung und der Stadtbehörden, beruhet. Diese V. sind indes zum Theil veraltet und unanwendbar und heben sich zum Theil selbst auf. Die Grundzüge der Verfassung sind: α) der Magistrat ist die oberste Verwaltungsbehörde der Stadt; β) die Repräsentanten kontrolliren denselben in der Verwaltung; γ) beide vorgenannte Kollegien vereint sind die Vertreter der Stadt; δ) beide sind ganz unbeschränkt und in allen ihren Schritten der landesherrlichen Oberaufsicht unterworfen; ε) es findet unter den Einwohnern ein Unterschied der Stände statt mit unterschieblichem Einfluß auf das Gemeindewesen.

---

visorium. Wie dem Rathe allein die obrigkeitlichen Rechte beiwohnen und die Bürgerschaft allein die unmittelbare Verwaltung des baaren Stadtvermögens hat, so konkurrirt sonst Rath und Bürgerschaft gemeinschaftlich bei den übrigen, und namentlich den wichtigeren, Verwaltungsakten, insbesondere aber bei dem jus statuendi. Uebrigens giebt es 3 Klassen von Bürgern; die Repräsentanten werden aus den beiden ersten Klassen derselben genommen und nachdem vom Kollegio für jede erledigte Stelle 3 Kandidaten dem Rathe benannt und von diesem genehmigt sind, durch die gesammte Bürgerschaft nach Stimmenmehrheit gewählt.

*) In Greifswald bestehen 4 Bürgerklassen, aus deren 3 ersten die Repräsentanten genommen werden.

**) Vergl. Dähnert's Urkunden-Samml. Suppl. Bd. 3. S. 260. und Bd. 4. S. 332 und 334.

ten Sinne fernerer Bericht erstattet würde, sich persönlich an Ort und Stelle von den Einzelheiten und von den Eigenthümlichkeiten der Neuvorpommerschen Städteverfassung zu unterrichten. Dies geschah im Juli 1835, bei welcher Veranlassung die Bürgermeister von Stralsund und Greifswald und die Verweser der Bürgermeister-Aemter zu Barth und Lassan konvocirt wurden. Diesen wurden Vorschläge zur Reorganisation der Verfassung der genannten Städte gemacht, wobei davon ausgegangen wurde, daß alle noch lebensfähigen und zu einer Entwickelung geeigneten Elemente der vorgefundenen Verfassung, auf deren Erhaltung die Magistrate und Bürgerschaften Werth legen, unter Anschließung an die Prinzipien der bestehenden Landesverfassung und allgemeinen Gesetzgebung in Lokal-Statuten zusammengestellt werden müßten. Dabei wurde den erwähnten Vertretern der genannten Städte eröffnet, daß dies Einschreiten der landesherrlichen Gewalt, kraft des derselben zustehenden Rechts der Oberaufsicht, unerläßlich sei, weil die gegenwärtige Verfassung keine Garantie für das Fortbestehen eines befriedigenden Zustandes gewähre, und wenn

d) Für die Stadt Bergen bilden das Reglement v. 18. Jan. 1790*) nebst dem darin bezogenen Privilegio Herzogs Philipp Julius von 1613**) und der Instr. für die Alterleute und Sechszehn-Männer v. 17. Nov. 1780***) und

e) für die Stadt Lassan das Reglement v. 30. März 1798†) die Grundlage der bestehenden Verfassung.

Diese Reglements haben seither wesentliche Abänderungen nicht erlitten, als daß:

α) die Stadt Lassan, welche früher zu den sog. Amtsstädten gehörte und als solche unter der unmittelbaren Aufsicht des Königl. Amtshauptmanns zu Wolgast stand, im J 1806 bei der vom Könige Gustav IV. Adolph angeordneten neuen Eintheilung des Landes in 4 Aemter zu einer selbstständigen und landtagsfähigen Stadt erhoben wurde. Die vormalige Reg. zu Stralsund fand sich dadurch veranlaßt, nach Beendigung der Kriegsunruhen unterm 16. Jan. 1816 ein Additament hierüber zum Lassaner Stadt-Reglement zu erlassen.

β) Ehemals stand in allen Städten der Provinz den Magistratskollegien die eigene Wahl und Bestallung ihrer Bürgermeister zu. Durch eine Königl. V. v. 18. Febr. 1811 behielt sich jedoch der Landesherr die Ernennung und Bevollmächtigung der Bürgermeister, auf den von der Regierung einzureichenden Vorschlag dreier dazu qualifizirter Personen von Seiten des Magistrats der Stadt, in welcher sich die Erledigung ereignen dürfte, vor. Seit der Vereinigung der Provinz mit der Preuß. Monarchie ist die Anstellung der Bürgermeister, mit höherer Genehmigung, auf die Regierung übergegangen, und von ihr bisher in der Art ausgeübt worden, daß sie, wenn ein rechtsgelehrter Bürgermeister zu bestallen war, über die Qualifikation der dazu vorgeschlagenen Personen zuvor immer das Gutachten des Ob. App. Ger. in Greifswald eingezogen hat.

γ) Nach dem K. der vormal. Reg. zu Stralsund v. 22. Dec. 1783 an die Magistrate der Neuvorpommerschen Städte, mit Ausnahme von Stralsund und Greifswald, sollen die Stadtrechnungen jährlich, nachdem sie von den bürgerschaftlichen Repräsentanten revidirt worden, mit den Belägen und dem gehaltenen Revisionsprotokolle zur Einsicht an die Reg. eingesandt werden, welches auch seitdem von dem Magistrate zu Barth, Bergen und Lassan geschehen ist.

δ) Zufolge einer landesherrl. V. v. 9. Okt. 1800 darf in den kleineren Städten der Provinz Keiner zum rechtsgelehrten Mitgliede des Magistrats erwählt werden, der nicht zuvor beim K. Hofgericht zu Greifswald das Richter-Examen bestanden hat, wonach auch zeither in Barth, Bergen und Lassan verfahren ist.

*) a. a. O. Suppl. Bd. 3. S. 489.
**) a. a. O. Bd. 2. S. 454.
***) a. a. O. S. 12.
†) a. a. O. Suppl. Bd. 4. S. 384.

auch wünschenswerth sei, solche Institutionen zu bewahren, oder wenigstens als Grundlage für die Fortbildung der Kommunalverhältnisse zu benutzen, denen ein historischer Ursprung und eine Entwickelung aus den individuellen Beziehungen der städtischen Gemeinwesen zur Seite stehe, es von der anderen Seite für die Pflicht der Landesbehörden erkannt werden müsse, dasjenige aus den bestehenden Einrichtungen zu entfernen, was nicht sowohl als wesentlicher Bestandtheil eines auf historischem Boden erwachsenen Stadt-Regiments, denn als Produkt augenblicklicher und vergangener Verhältnisse, und mit deren Abänderung und Umgestaltung folglich als überflüssig oder mangelhaft erscheine. Die nach diesen Grundprinzipien zu bearbeitenden Lokal-Statuten würden zur Allerhöchsten Bestätigung vorgelegt werden; wenn aber die Errichtung einer zweckmäßigen städtischen Verfassung auf diesem Wege nicht erreicht werden sollte, so bleibe nur die Einführung der rev. St. O. übrig, worauf alsdann angetragen werden würde. Das hierüber aufgenommene Konferenz-Protokoll v. 6. Juli 1835 wurde mittelst R. v. 20. Aug. ej. a. dem Regierungs-Präsidenten v. Seydewitz zu Stralsund mit dem Auftrage kommunicirt, die erforderlichen Einleitungen zu treffen, daß in den Städten Stralsund, Greifswald, Barth, Bergen und Lassan mit den Statuts-Entwürfen sogleich begonnen werde.

Nur in Stralsund, Barth und Lassan sind von den Stadtbehörden Orts-Statuten entworfen worden. Das Statut für Stralsund hielt der Reg.-Präsident v. Seydewitz (in dem Berichte v. 11. Okt. 1837) den Grundsätzen des Konferenz-Protokolls v. 1. Juli 1835 nicht für entsprechend; das Statut der Stadt Barth aber erachtete derselbe für fast allen materiellen Prinzipien jenes Protokolls widersprechend und hat (in dem Berichte v. 6. Febr. 1836) dahin angetragen, die rev. St. O. als prinzipales Recht in Barth einzuführen und die Abänderungen dem Statute zu überlassen. In dem R. v. 14. Juli 1836 erklärte das K. Min. des Innern und der Polizei sich im Wesentlichen mit den Ausstellungen gegen den Entwurf einverstanden und bei den ferneren Verhandlungen trug die Stadt Barth dahin an, die rev. St. O. mit geringen Modifikationen, die der Reg.-Präsident v. Seydewitz für annehmbar erachtete, bei ihr einzuführen. Der von den Ortsbehörden zu Lassan verfaßte Statuts-Entwurf entspricht wesentlich den wörtlichen Bestimmungen der rev. St. O. mit geringen Modifikationen. Hierüber wurde durch das R. des K. Min. des Inn. v. 2. Juni 1836 noch eine kommissarische Verhandlung angeordnet und die Stadt autorisirt, die Verleihung der rev St. O. nachzusuchen, welches geschehen ist. Eben so hat die Stadt Loitz auf Verleihung der rev. St. O. angetragen. Die drei Städte Barth, Lassan und Loitz haben sich zugleich bereit erklärt, die städtische Jurisdiktion an den Staat abzutreten und dies zur Bedingung ihres Antrages auf Verleihung der rev. St. O. gemacht. Des Königs Majestät erklärten auf den hierüber erstatteten Bericht v. 7. Okt. 1836 in der K. O. v. 28. Okt. ej. a. daß die wegen Einführung der rev. St. O. in einigen Neuvorpommerschen Städten getroffenen Einleitungen genehmiget und das Ministerium autorisirt werde, hiernach auch bei den übrigen Städten jener Provinz zu verfahren, wobei übrigens, außer den Magistraten und Kommune-Repräsentanten, eine von der Bürgerschaft frei zu erwählende Deputation zuzuziehen. Zunächst wurden nun Ermittelungen angestellt über die Art und Weise, wie die hiernach zu erwählenden Deputationen zu konstituiren seien und über die Trennung der Justizverwaltung von der städtischen Administration und

der Polizeiverwaltung. Bevor indeß die hierüber eingeleiteten Verhandlungen zu bestimmten Resultaten gediehen waren, hatte das K. Min. des Inn. und der P. erneuerte Bedenken dabei gefunden, ob die oben erwähnten Anträge der Städte Barth, Lassan und Loitz wirklich aus dem verständigen Gesammt-Willen dieser Städte hervorgegangen seien. In einem unterm 3. Aug. 1840 erstatteten Immediat-Berichte hat dasselbe seine diesfälligen Ansichten Allerhöchsten Orts ausführlich vorgetragen und ist auf die bereits im Jahre 1835 ausgesprochene Meinung zurückgekommen, daß es angemessen sei, von der Einführung der rev. St. O. in den Neuvorpommerschen Städten gänzlich zu abstrahiren und dagegen die einzelnen Städte zu veranlassen, daß sie unter der Leitung eines Regierungs-Kommissarius ihre herkömmliche, meist auf ungeschriebener Gewohnheit beruhende Verfassung zusammenstellen, die auf untergegangene Verhältnisse gestützten, nicht mehr lebensfähigen Bestandtheile derselben, unter Anschließung an die Grundsätze der jetzigen Landesverfassung, davon ausscheiden oder modificiren, und dies purificirte Grundgesetz zur Königl. Genehmigung einreichen.

Die Allerhöchste definitive Entscheidung dieser Angelegenheit ist zur Zeit noch nicht erfolgt [1]).

---

[1]) Die jetzige Verfassung der Neuvorpommerschen Städte gleicht einem alten, im Gothischen Geschmacke erbauten Gebäude, an welches im Laufe der Zeit überall An- und Ausbaue und geschmacklose Verzierungen angebracht sind, welche die alten Formen zu erkennen verhindern. Sie ist, wie sie jetzt dasteht, weder alt und ehrwürdig, noch fehlerfrei, und man muß das durchaus Willkührliche und Verfassungswidrige, aber durch Gewohnheit Geheiligte von dem trennen, was der Verfassung angehört, in dieser aber wieder was alt und was sehr neu ist, wenn man sie richtig beurtheilen und sich nicht durch den sonst so löblichen Sinn, das Ehrwürdige unangetastet zu lassen, verleiten lassen will, das Bestehende erhalten zu wollen, weil es alt ist. So ist z. B. in Betreff Stralsund's schon der Bürgervertrag v. 4. Febr. 1616, das Grundgesetz der Stadt, in vielen Punkten nicht zur Ausführung gekommen. Anderes ist durch Beliebungen abgeändert, d. h durch Beschlüsse des Raths und der Repräsentanten, oder ergänzt; doch sind jene nicht gesammelt und vieles liegt in den Protokollbüchern des Raths. Von einem Theile der Abänderungen läßt sich schwerlich nachweisen, daß sie überall in Uebereinstimmung mit den Repräsentanten gemacht sind; öfters hat der Staat es übernehmen müssen, den Unordnungen und Zerwürfnissen durch Resolutionen ein Ziel zu setzen, und endlich ist das Statut v. 5. Okt. 1831 erschienen, durch welches die alte Verfassung im eigentlichen Sinne aufgehoben und eine neue an ihre Stelle gesetzt wurde, welche offenbar die Absicht hatte, das Städtewesen der Preuß. St. O. mehr zu nähern, wobei man aber einmal weit über das Ziel hinaus gerathen ist, und dann wieder eine Hauptsache unerledigt gelassen hat, nämlich die klare und unzweideutige Begränzung der Befugnisse und Pflichten des Raths und der Repräsentanten. In keiner Beziehung muß so sehr auf die Observanz zurückgegangen werden, als hier, da auch der Bürgervertrag v. 14. Febr. 1616 dies Verhältniß nicht geordnet hat, und diese Unsicherheit der Befugnisse und Pflichten ist offenbar überall in der Verwaltung bemerkbar und läßt oft annehmen, daß die Theilnahme des Repräsentanten-Kollegii an der Verwaltung durchaus illusorisch sei.

Die Geschichte vieler Städte Neuvorpommerns lehrt, daß sie ein fortwährender Kampfplatz bürgerlicher Unruhen gewesen sind, in denen sich die Bürger gegen ihre Obrigkeit auflehnten und eine Theilnahme an der Verwaltung zu vindiciren suchten, die ihnen vom Rathe theils offen, theils durch gesellschaftliche Einrichtungen mancherlei Art indirekt geschmälert wurden, und der Tummelplatz erbitterter Partheien. Es wurden früherhin dieselben Klagen laut über Willkühr, Eigenmächtigkeit des Raths und über schlechte Verwaltung des Stadtvermögens, die sich jetzt hören lassen und immer mehr hervortreten dürften, jemehr sich die Besorgniß entfernt, welche die Einführung der St. O. einflößt. Die bestehende Verfassung der Neuvorpommerschen Städte leistet in sich durchaus keine Gewähr, daß ein solcher Zustand der Verirrung und Erbitterung nicht wiederkehre, wie er

F. In der Rheinprovinz werden sowohl die städtischen, als auch die ländlichen Gemeinden noch nach den fremdherrlichen Gesetzen, die einen Unterschied zwischen städtischen und ländlichen Gemeinden nicht kennen, verwaltet.

Im Jahre 1826 wurde dem ersten Rheinischen Provinziallandtage zu erwägen gegeben: ob die Grundsätze der St. O. nach den Verhältnissen der Provinz bei Regulirung des Kommunalwesens in Anwendung gebracht werden könnten; ob solche in diesem Falle nach den von dem Staatsministerium gemachten, den Ständen zugefertigten Vorschlägen zu modificiren seien; ob die unter dem Namen der Bürgermeistereien bestehenden Sammtgemeinden nach den Bedürfnissen oder Wünschen der Einsassen noch ferner bestehen oder getrennt und die einzelnen Kommunen für sich verwaltet werden sollten; und endlich, welche besondere Vorschriften dieses Verhältnisses wegen in dem einen oder andern Falle für die Rheinprovinzen nöthig werden dürften. Der Landtag erklärte sich nicht für Einführung der St. O.,

---

denn namentlich in Stralsund im J. 1831 sich in dem Maaße verkündigte, daß man gerathen fand, Konzessionen zu bewilligen, die in dem Statut v. 5. Okt. 1831 enthalten sind.

Wenn nun gleich die Magistrate und Gemeinevertreter der Städte Stralsund und Greifswald die Beibehaltung der jetzigen Gemeineverfassung als wünschenswerth dargestellt haben, so bleibt doch zunächst zweifelhaft, ob dies auch wirklich der Wunsch der Bürgerschaften und ob nicht es vielleicht nur der Wunsch der Personen ist, welche den Magistrat und die Kommunalrepräsentanten bilden, ob in diesen der Wunsch durch die innere Güte der zeitherigen Stadtverfassung oder durch die Furcht, in Folge der Einführung der St. O. an Ansehen und persönlichen Vortheilen zu verlieren, hervorgebracht worden? Denn zwei Korporationen, welche durch Selbstergänzung und nicht durch freie Wahl der Bürgerschaften zusammengestellt sind, können nicht als Organe der letzteren, ihrer Wünsche und Meinungen betrachtet werden. Wollte man aber auch die Magistrate und Kommune-Repräsentanten als zuverlässige Organe der Bürgerschaften annehmen, so würde es doch nicht erforderlich sein, um der Konservation der empfehlungswerthen Eigenthümlichkeiten der dortigen Stadtkommunalverfassungen willen, die Einführung der rev. St. O. auszuschließen oder dieses Gesetz als ein nur subsidiarisch anwendbares zu publiciren. Daß die Selbstergänzung der städtischen Kollegien aufhören müsse, daß die freie Wahl der Stadtverordneten durch die Bürgerschaft, des Magistrats durch die Stadtverordneten an ihre Stelle treten müsse, darüber kann, vom Gesichtspunkte der inneren Zweckmäßigkeit ausgegangen, kein Bedenken obwalten. Ist man aber über diese hauptsächlichste Aenderung der Grundlage der dortigen Städteverfassung einig, so werden die übrigen Einrichtungen kaum mehr Gegenstand ernstlicher Diskussion sein können; denn die meisten derselben stellen sich als vereinbar mit der St. O. dar, und wenn irgend eine, der St. O. widersprechende Einrichtung auf besondere Bedürfnisse und Verhältnisse begründet und ihre Beibehaltung daher wünschenswerth sein sollte, so bietet der §. 3 der rev. St. O. dazu eine sichere Grundlage dar, und es ist daher keineswegs nöthig, das Gesetz nur als subsidiarisches Recht einzuführen. Dies letztere würde vielmehr den Nachtheil einer großen Ungewißheit mit sich führen. Es wäre nämlich in diesem Falle die ältere Stadtverfassung die Basis. Bei allen ihren Bestimmungen würde es bewenden, sofern sie nicht ausdrücklich abgeändert würden. Nur da, wo sie Lücken hätte, würde das subsidiarische Recht eintreten. Nun beruhet aber diese Stadtverfassung keineswegs allenthalben auf festen Bestimmungen des geschriebenen Rechts. Vieles hat sich im Laufe der Zeit anders gestaltet und sich durch Observanz ausgebildet. Fortwährende Zweifel würden sich daher ergeben, was noch gelte und was nicht, würden die Bürger aufregen und die Behörden in Verlegenheiten bringen. Wird dagegen die St. O. als das hauptsächlichste Gesetz anerkannt, so werden diese Zweifel nicht eintreten. Alle Vorschriften der St. O. werden in Wirksamkeit treten, in sofern sie nicht nach §. 3 derselben ausdrücklich aufgehoben und durch anderweitige Bestimmungen im Statute ersetzt sind. Alles wirklich Brauchbare wird auf diesem Wege seine Berücksichtigung finden, ja neu befestiget, und jeder Zweifel über dessen Gültigkeit ausgeschlossen werden können.

legte vielmehr einen, einstimmig angenommenen, förmlichen Entwurf zu einer Städte- und Kommunalordnung vor. Der Landtagsabschied v. 13. Juli 1827 verhieß darauf die Ausarbeitung einer St. O. und einer Gemeindeordnung für das platte Land, unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche des Landtags und demnächstige Vorlegung desselben an den Landtag.

Endlich wurde im Jahre 1833 dem vierten Landtage der Entwurf einer Landgemeindeordnung für die westlichen Provinzen vorgelegt, und darüber, sowie über Einführung der rev. St. O. ein Gutachten gefordert. Der Landtag bat: „daß die Provinz mit jeder Absonderung der Form für die Kommunalverfassung zwischen Stadt und Land verschont, und der Zustand erhalten bleiben möge, welcher in dieser Beziehung seit einer langen Reihe von Jahren mit entschiedenem Vortheil besteht, der das allgemeine Staatsbürgerthum in kräftiger Ausbildung den Oertlichkeiten näher brachte, und sich durch die Einrichtungen immer kräftiger ausbilden wird, welche den von Sr. Majestät landesväterlich beabsichtigten Anordnungen diesen Oertlichkeiten jetzt durch größere Selbstständigkeit der Gemeinen zuführen werden," und wünschte, daß die von dem Landtage berathenen Modifikationen der St. O. und des Entwurfs der Landgemeindeordnung in einer verbundenen Gemeindeordnung für die Rheinprovinz gewährt würden. Hierauf verhieß der Abschied v. 3. März 1835 gründliche Erwägung der abgegebenen Erklärung und möglichst schleunige Erledigung.

Der Landtag vom Jahre 1841, welchem bekannt gemacht war, daß die Berathungen über die Gemeindeordnung geschlossen, und daher wegen deren Publikation Entscheidung zu erwarten sei, wiederholte das Gesuch um Publikation dieser Gemeindeordnung, durch welche den Gemeinden das Recht zugesichert wird, ihre Gemeindevertreter und Kommunalbeamten selbst zu wählen und ihren Gemeindehaushalt mit größerer Einheit und Selbstständigkeit zu reguliren, da dieselbe in dem Zeitraume von acht Jahren ein immer fühlbareres Bedürfniß geworden sei, indem die Kommunalausgaben von Jahr zu Jahr erhöht und schon bis zu einer fast unerschwinglichen Höhe gestiegen seien, worauf der Landtagsabschied v. 7. Nov. 1841 erwiederte, daß die Redaktion der über die Kommunalverfassung der Städte und Landgemeinden in der Rheinprovinz zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen ihrer Beendigung nahe und die baldige Publikation derselben zu erwarten sei[1]).

Inzwischen ist für die Stadt Wetzlar (im Reg. Bez. Koblenz) bereits durch die K. O. v. 22 Juli 1839 die revidirte St. O. verliehen worden.

Da die Bedenken, welche gegen den Antrag des Stadtraths zu Wetzlar auf Verleihung der revid. St. O. angeregt worden, nach Ihrem Berichte v. 28. v. M. für erledigt zu achten sind, so will Ich der Stadt Wetzlar die revid. St. O. v. 17. März 1831 nunmehr verleihen. Sie haben den Ober-Präsidenten der Provinz wegen der Einführung derselben mit der erforderlichen Instruktion zu versehen und diesen Erlaß durch die G. S. bekannt zu machen. (G. S. 1839. S. 238.)

III. Ueber das Verfahren bei Einführung der St. O. sind besondere Verordnungen ergangen.

A. In Betreff der revid. St. O.:

1) die V. v. 17. März 1831, betr. die Einführung der revid. St. O. in

[1]) Vergl. die Aufsätze über die Reform der Rheinischen Gemeinde-Ordnung in der Rheinischen Zeitung pro 1842, Beiblatt zu Nr. 307. 310. 312. 314. 317. 333. und 535.

den mit der Monarchie wieder und neu vereinigten Provinzen und Landestheilen, und

2) die K. O. v. 28. März 1835, betr. die Einführung der revid. St. O. in den zeither nach der St. O. v. 19. Nov. 1808 verwalteten Städten.

(Vergl. im Anh. [sub B.] zur revid. St. O.)

B. Durch die K. O. v. 13. und 26. April 1831[1]) war die Einführung der St. O. v. 19. Nov. 1808 in die damit noch nicht beliehenen Städte des Königreiches Preußen und Schlesiens angeordnet, zugleich aber dem Ministerium des Innern und der Polizei, resp. dem Staatsministerium aufgetragen worden, den Entwurf zu einer angemessenen Einführungs-Verordnung einzureichen. In Gemäßheit dessen überreichte das Staatsministerium mittelst Berichts v. 14. Mai 1831 dem Könige den Entwurf einer K. O. über das Verfahren bei der Einführung der St. O. von 1808 in die zum provinzialständischen Verbande des Königreichs Preußen gehörigen, vormals Warschauischen Landestheile, so wie in die Städte des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Preuß. Markgrafthums Ober-Lausitz, in welchen die St. O. noch nicht eingeführt worden. Es wurde in dem Berichte hervorgehoben, daß die V. v. 17. März 1831 wegen Einführung der revid. St. O.[2]) in Hinsicht vieler darin enthaltenen Bestimmungen nicht auf die Einführung der alten St. O. passe, wogegen manche andere Bestimmungen (z. B. die §§. 28 und 29, §. 30) anwendbar sein würden. Die Vorschläge des Staatsministeriums beschränkten sich indeß zunächst auf dasjenige, was bei der Einführung selbst nothwendig, und gründeten sich meistens auf die V. v. 17. März 1831. In soweit diese Vorschläge aber Neues enthielten, wurden sie in dem Berichte besonders motivirt. In dieser Beziehung war nämlich:

1) ad 6. des Entwurfs vorgeschlagen, die Ober-Präsidenten zu autorisiren, die Zahl der Stadtverordneten in kleinen Städten bis auf 9, in mittleren bis auf 18, und in großen bis auf 30 zu vermindern, wenn die Verhältnisse dies rathsam erachten. Die Zahl der Stadtverordneten, welche der §. 70 der St. O. fordere, sei längst als zu groß erkannt worden, weshalb die K. O. v. 10. Juni 1809 bereits für ganz kleine Städte ein minimum von neun Personen angenommen habe, wobei es auch in der revid. St. O. §. 46 verblieben sei. Aber auch für die mittleren und großen Städte sei das minimum von 36 und 60 Stadtverordneten zu groß, weshalb in der revid. St. O. die letztere Zahl selbst für die größten Städte als Maximum angenommen worden sei.

Es wurde daher in dem Entwurfe die Zahl von 30 Stadtverordneten als die höchste beibehalten.

2) Wurde ad 9. des Entwurfs bemerkt, daß die Eintheilung der Städte in große, mittlere und kleine, mit den an diesen Unterschied geknüpften Vorschriften, sich nicht als praktisch bewährt habe und daher auch nicht strenge durchzuführen sei. Namentlich in Beziehung auf die in den §§. 142 ff enthaltenen Bestimmungen über die Zahl und Art der Magistratspersonen habe oft davon abgegangen werden müssen, weshalb die rev. St. O. §. 85 hierüber keine speziellen Vorschriften aufgenommen habe und es gerechtfertigt scheine, die Ober-Präsidenten zur Ertheilung von Dispensationen in dieser Hinsicht zu autorisiren.

3) Wurde ad 13 des Entwurfs bemerkt, daß man die Grundsätze über Pensionirung der jetzigen Magistrats-Personen, welche §. 161 der alten

[1]) Vergl. oben S. 42.

[2]) Vergl. im Anh. zur revid. St. O.

St. O. selbst enthalte, bei Bearbeitung der rev. St. O., da die diesfälligen Bestimmungen nur transitorisch seien, in die V. über die Einführung verwiesen habe. Wo es sich aber um die Einführung der alten St. O. handle, werde hierüber nichts festzusetzen, sondern lediglich dem Gesetze selbst und der darnach bereits ausgebildeten Praxis nachzugehen sein. Der §. 17 der V. v. 17. März 1831 sei besonders durch die in den Westlichen Provinzen auf 5 Jahre angestellten, nach deren Ablauf aber stillschweigend beibehaltenen Bürgermeister veranlaßt. Ein solches Verhältniß trete aber in Westpreußen nicht ein, weshalb dessen auch nicht zu gedenken sei.

Die auf diesen Bericht an das Staatsministerium erlassene K. O. v. 4. Nov. 1831 ging indeß davon aus, daß in die Einführungs-Ordnung keine Bestimmung aufgenommen werden dürfe, durch welche die St. O. selbst abgeändert werden würde, weil die Aufnahme einzelner Modifikationen im Sinne der rev. St. O. die freie Wahl zwischen beiden Gesetzen gefährden würde, welche den städtischen Abgeordneten zugestanden sei. Wenn dagegen sämmtliche Stadtgemeinen oder einzelne unter ihnen im eigenthümlichen Interesse ihrer Verwaltung eine Modifikation solcher Bestimmungen der St. O. von 1808, die den Haupt-Grundsatz einer selbstständigen Gemeine-Verwaltung nicht aufhebe, nothwendig oder rathsam erachteten, so solle ihnen freistehen, durch das Statut dergleichen Modifikationen, unter Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung, zu beschließen. Dies sei in der Einführungs-Ordnung festgesetzt und habe darin ohne Beeinträchtigung der Rechte der Städte festgesetzt werden können, weil dadurch die Rechte der Stadtgemeinen nicht beschränkt, sondern erweitert worden. Die Städte hätten es hiernach in ihrer Hand, die Zahl der Stadtverordneten und Magistratsmitglieder zu beschränken, so wie die Wahlform in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 52—55 der rev. St. O. zu verändern. Die Ober-Präsidenten seien anzuweisen, die Stadtgemeinen bei der Einführung der St. O. mit Bezug auf §. 17 der Einführungs-Ordnung besonders darauf aufmerksam zu machen, daß die ihm beigelegte Befugniß, sich namentlich auf die Beschränkung der Zahl der Stadtverordneten und der Magistrats-Mitglieder, so wie auf Modifikationen der Wahlform, in Anwendung bringen lasse.

Die nach diesen Grundsätzen erlassene Einführungs-O. v. 4. Nov. 1831 gab indeß im K. Staatsmin. noch zu ferneren Erörterungen Veranlassung, welche sich auf die Befugniß der Städte zum Uebertritt zum Stande der Landgemeinen, auf die Verhältnisse der Mediat-Städte zu dem Mediatherrn und auf die Errichtung der städtischen Statute bezogen. Das K. Staatsmin. fand sich veranlaßt, in diesen Beziehungen unterm 31. Jan. 1832 einen anderweitigen Bericht zu erstatten, in Folge dessen die K. O. v. 28. Febr. 1832 über das Verfahren bei Einführung der St. O. v. 19. Nov. 1808 in die mit derselben noch nicht versehenen Städte des Königreiches Preußen und in die Städte des Preuß. Markgrafthums Ober-Lausitz erging.

Mit Bezug auf Meine an das Staatsmin. erlassenen Befehle v. 13. und 26. April v. J., Kraft welcher Ich den zum provinzialständischen Verbande des Königreiche Preußen und den zum provinzialständischen Verbande des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Preuß. Markgrafthums Ober-Lausitz gehörenden Städten, in welche die St. O. noch nicht eingeführt ist, die St. O. v. 19. Nov. 1808 verliehen habe, bestimme Ich wegen des bei der Einführung zu beobachtenden Verfahrens Folgendes:

§. 1. Die zur Einführung der St. O. erforderlichen Anordnungen trifft und leitet der Ober-Präsident.

§. 2. Die St. O. ist in allen denjenigen Orten einzuführen, welche auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertreten werden. Wünscht die Eine oder Andere der zu einem ständischen Kollektiv-Wahlverbande gehörenden Städte, daß die St. O. bei

ihr nicht eingeführt werde, und ist solches zu genehmigen, worüber Ich Mir die Entschließung vorbehalte, so soll sie auch in Hinsicht der ständischen Verhältnisse vom Stande der Städte ausscheiden und in den der Landgemeinen übergehen. Die Verwaltung solcher Städte wird jedoch bis zu weiterer Bestimmung in der zeitherigen Art fortgeführt.

§. 3. Auch solchen Orten, welche bisher nicht als Städte auf dem Landtage vertreten waren, werde Ich, wenn die Umstände sich dazu eignen, auf besonderen Antrag die St. O. verleihen, womit sie dann auch in Hinsicht der ständischen Vertretung zu den Städten übergehen.

§. 4. In Orten, worin hiernach die St. O. einzuführen ist, soll zuvörderst ausgemittelt werden, welche Bürger nach Vorschrift derselben im §. 74 stimmfähig sind. Diese Ausmittelung liegt den jetzigen Magistraten unter Vernehmung mit den dermaligen Gemeinevertretern ob.

§. 5. Der Magistrat fertigt demnächst darüber Listen an, welche im Rathhause zu Jedermanns Einsicht offen gelegt werden; auch wird, daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht. Wer sich darin mit Unrecht übergangen sieht, hat seine Einwendungen dagegen binnen vierzehn Tagen nach der Bekanntmachung, bei Verlust der Einreden, bei der Gemeine-Verwaltungsbehörde anzugeben und zu bescheinigen. Diese hat darüber das Gutachten der Gemeine-Vertreter zu vernehmen und, wenn hiernach die Aufnahme nicht beschlossen wird, binnen andern vierzehn Tagen an die Regierung zu berichten, welche für die erste Wahl ohne Rekurs zu entscheiden hat.

§. 6. Gleichzeitig hat der Magistrat nach vorgängiger Vernehmung mit der Gemeine-Repräsentation Vorschläge zu eröffnen:

a) ob und in welche Bezirke die Stadt Behufs der Wahlen einzutheilen ist? (§. 11 der St. O.) und

b) wieviel Stadtverordnete, je nachdem die Stadt nach der letzten Bevölkerungsliste zu den großen, mittlern oder kleinen gehört, gemäß §. 70 der St. O. und Meiner wegen der kleinen Städte erlassenen O. v. 10. Juni 1809 zu wählen sind?

Der Oberpräsident setzt hierüber auf das Gutachten der Regierung das Nöthige fest.

§. 7. Nach dieser Festsetzung wird zur Wahl der Stadtverordneten, unter Leitung eines der Ortsverhältnisse kundigen Kommissarii, geschritten, welchen der Oberpräsident zu bestellen hat.

§. 8. Sobald die Stadtverordneten-Versammlung gewählt und dem Gesetze gemäß konstituirt ist, wird sie zum Gutachten aufgefordert, wie viel Magistratspersonen, besoldete oder unbesoldete, anzustellen, und welche Besoldungen den ersteren auszusetzen sind.

§. 9. Die Festsetzung hierüber steht ebenfalls dem Oberpräsidenten zu.

§. 10. Hierauf schreitet die Stadtverordneten-Versammlung zur Wahl der Magistrats-Personen. Bis zur Bestätigung dieser Wahlen durch die Regierungen bleiben jedenfalls die bisherigen Beamten in ihrer Wirksamkeit.

§. 11. Auch die Verhandlungen der Stadtverordneten, welche nach §§. 8 und 10 erforderlich sind, werden von dem Kommissario (§. 7) geleitet, welcher verpflichtet ist, der Versammlung hierbei nach seiner Kenntniß der Verhältnisse und Geschäfte mit Rath an die Hand zu gehen, namentlich auch die Stadtverordneten darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn die definitiv angestellten Magistratspersonen nicht wieder gewählt werden, ihnen die §. 161 der St. O. vorgeschriebenen Pensionen ausgesetzt werden müssen, deren Betrag unter seiner Mitwirkung vorläufig zu ermitteln ist.

§. 12. Werden die ersten Wahlen der Magistratspersonen für ungeeignet erklärt, so müssen in der (§. 11) vorgeschriebenen Art neue Wahlen veranstaltet werden.

§. 13. Der Oberpräsident hat die unzweifelhaften Pensionen auf die Stadtkasse anweisen zu lassen. Wenn eine nicht wiedergewählte Magistratsperson einen höheren Pensionsbetrag fordern zu können glaubt, so bleibt derselben, dafern nicht ein Vergleich getroffen werden kann, die Ausführung der größeren Ansprüche vorbehalten, ohne daß deshalb die Auszahlung des unzweifelhaften Minderbetrages aufzuhalten ist.

§. 14. Nach vollendeter Einführung hört die unmittelbare Einwirkung des Oberpräsidenten wieder auf, welche ihm in dieser V. zur Herstellung größerer Gleichheit der Organisation beigelegt worden ist.

§. 15. Die Gemeine-Rechnungen werden bis zum Schlusse des letzten Jahres vor Einführung der St. O., unter Leitung der Regierung, nach den bisher bestandenen Vorschriften gelegt und erledigt. Für das laufende Jahr, in welchem die St. O. eingeführt wird, sollen die bestehenden Etats zum Grunde gelegt werden.

§. 16. Alle diejenigen Einwohner, welche nach der St. O. das Bürgerrecht zu gewinnen haben, und solches bei Einführung des Gesetzes noch nicht besitzen, erhalten solches unentgeldlich. Alle Einwohner aber bleiben im Genusse der nach der Ortsverfassung

ihnen zeither zugestandenen Rechte, mit Ausschluß der Stimm- und Wahlfähigkeit, welche vom Bürgerrechte und von den §§. 74 und 84 der St. O. aufgestellten Erfordernissen abhängt.

§. 17. Da es für jede Stadt einer Feststellung derjenigen Einrichtung bedarf, worüber die St. O. der Gemeine die Wahl aus alternativen Bestimmungen vorbehalten hat, so setze Ich fest, daß jede Stadt verpflichtet sein soll, das im §. 51 der St. O. bezeichnete Statut in der vorgeschriebenen Frist abzufassen, wenn sich dasselbe auch nur auf die vorbehaltene Wahl solcher Bestimmungen beschränkt.

§. 18. Zugleich will Ich, in Erweiterung der im §. 49 der St. O. den Stadtgemeinen ertheilten Befugniß, dieselben berechtigen, durch das Statut in den Formen der Kommunal-Verwaltung diejenigen Abweichungen von der Vorschriften der St. O., welche sie nach örtlichen oder sonst eigenthümlichen Verhältnissen dem Interesse ihres Gemeinewesens nothwendig oder nützlich erachten, in soweit zu treffen, als dadurch die Selbstständigkeit der Bürgerschaft in ihrer Kommunalverwaltung, als das Hauptprinzip der St. O., nicht gefährdet wird. Dergleichen Statute, worin die Bestimmungen der St. O. modificirt werden, sind jedoch zu Meiner unmittelbaren Bestätigung vorzulegen.

Das Staatsmin. hat gegenwärtige Bestimmungen nebst Meinen Befehlen v. 13. und 26. April v. J. durch die G. S. und die betr. Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 28. Febr. 1832.

(G. S. 1832. S. 116.) Friedrich Wilhelm.

Das K. Staatsmin. erließ hierauf unterm 30. März 1832 an die Ober-Präsidenten der Provinzen Preußen und Schlesien die Anweisung zur Publikation dieser Vorschriften durch die betr. Amtsblätter und zur Ausführung der dadurch angeordneten Maaßregeln.

Fünfte Abtheilung.

Literatur.

I. Ausgaben und Bearbeitungen der Städte-Ordnungen.

Die St. O. v. 19. Nov. 1808 findet sich abgedruckt in der G. S. 1806 bis 1810. S. 324 ff., desgl. im N. C. C. Tom. XII. S. 471., bei Mathis Bd. 7. S. 96 und bei Rabe Bd. 9. S. 321.

Die St. O. v. 17. März 1831 ist abgedr. in der G. S. 1831. S. 10.

Von beiden St. O. sind außerdem besondere Ausgaben und Bearbeitungen, zum Theil mit Zusammenstellungen der abändernden und deklarirenden Gesetze verbunden, erschienen. Dahin gehören:

Die St. O. dd. Königsberg d. 19. Nov. 1808 nebst Dekl. derselben v. 4. Juli 1832, den betr. §§. der St. O. zugesetzt. 8. Berlin. 1834. Mittler.

Die rev. St. O. für die Preuß. Monarchie mit den dazu gehörigen Verordnungen. De dato Berlin den 17. März 1831. 8. Berlin. 1831. Reimer.

Die St. O. v. 1808 mit der rev. nach ihren Abweichungen zusammengestellt. 8. Ebendas.

Ordnung für sämmtliche Städte der Preuß. Monarchie, verbunden mit allen zur Erklärung und Vervollständigung derselben bis jetzt erschienenen Reskripte und Verordnungen, nebst einem ausführlichen Sachregister, von J. Schulz. 8. Frankfurt a. O. 1811.

(J. W. Schunken), Allgem. St. O. für die Preuß. Monarchie, nach ihrem wesentlichen Inhalte und mit dessen erfolgten Erläuterungen und näheren Bestimmungen. 8. Elberfeld. 1816.

C. W. F. Grattenauer, Ordnung der Städte der Preuß. Monarchie. gr. 8 Breslau. 1809. Korn.

J. D. F. Rumpf, die Preuß. St. O. v. 19. Nov. 1808, mit den gesetzlichen sowohl, als reglementsmäßigen, ergänzenden und erläuternden Be-

stimmungen, nebst der rev. St. O. mit den dazu gehörigen Verordnungen, v. 17. März 1831, und einer Vergleichung beider. 6te Ausg. 8. Berlin. 1834. Hayn.

(F. J. Hafemann), die Preuß. St. O. nebst den über dieselbe ergangenen neueren Gesetzen, Verordnungen und Reskripten bis zum Jahre 1827 incl. gr. 8. Leipzig. 1829. Lehnhold.

F. H. von Strombeck, die rev. St. O. v. 17. März 1831 mit den seit Publ. der älteren St. O. bis jetzt erlassenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Gesetzen, Verordnungen und Ministerial-Verfügungen. gr. 8. Halberstadt. 1832.

J. G. Blumschein, vollständiger Kommentar zur rev. St. O. v. 17. März 1831. Mit besonderer Rücksicht auf die, dieselbe ergänzenden und erläuternden Gesetze, Reskripte und Verordnungen und nach einer mehrjährigen praktischen Erfahrung bearbeitet. 2 Thle. 8. Quedlinburg und Leipzig. 1841 [1]).

II. Schriften, welche politische und staatswirthschaftliche Erörterungen über die St. O. enthalten.

A. Ueber die St. O. v. 19. Nov. 1808.

Thiel, die Pr. St. O. und ihr Einfluß auf die Volksbildung. (In den Schles. Provinzialblättern. 1825. März, S. 213, Juni, S. 559; 1826. Febr. S. 109.)

Fr. von Raumer, über die Pr. St. O., nebst einem Vorworte über bürgerliche Freiheit nach Französischen und Deutschen Begriffen. Leipzig. 1828. gr. 16. Brockhaus.

Streckfuß, über die Pr. St. O., Beleuchtung der Schrift des Herrn Prof. v. Raumer unter gleichem Titel. 8. Berlin. 1828. Trautwein.

Dr. K. Fr. Horn, Bemerkungen zu der Schrift des Herrn Prof. v. Raumer: Ueber die Pr. St. O. 8. Königsberg. 1828. Unger.

Praktische Bemerkungen über die (oben aufgeführten) Schriften von Raumer und Streckfuß. Mannheim. 1828. Löffler.

Fr. von Raumer, zur Rechtfertigung und Berichtigung seiner Schrift über die Pr. St. O. Leipzig. 1828. gr. 8. Brockhaus.

Wehnert (Reg. R.), über die Reform der Pr. St. O. 8. Potsdam. 1828. Riegel.

W. Perschke, Versuch einer Metakritik der Kritik der Herren von Raumer, Streckfuß, Horn, Wehnert und Thiel, über die Pr. St. O., als ein Kommentar zu dem Gesetze. Leipzig. 1829. gr. 8. Hartmann.

Wiese (J. R.), über die Pr. St. O., mit Rücksicht auf die Schriften von v. Raumer, Streckfuß ꝛc., und auf die äußeren Einrichtungen im Städtewesen und Bürgerthum. 8. Berlin. 1829. Oehmike.

H. C. Freih. von Ulmenstein, die Pr. St. O. und die Französische Kommunal-O., mit Rücksicht auf die Schriften des Herrn Prof. v. Raumer und des Herrn Geh. Ober-Regierungsraths Streckfuß. Berlin. 1829. Enslin.

Dr. C. F. Horn, Sendschreiben an den Herrn Bürgermeister Perschke in Landshut, veranlaßt durch dessen Metakritik der Kritiken über die Pr. St. O. Königsberg. 1829. Universitäts-Buchhandlung.

Dr. C. F. Horn, die Pr. St. O., verglichen mit dem Entwurfe zu einem neuen Kommunalgesetze für Frankreich, wie solches der Französischen

[1]) Der I. Thl. giebt die §§. der St. O. mit kommentatorischen Bemerkungen, der II. Thl. enthält die Novellen und Reskripte nach der Reihenfolge der §§. des Gesetzes.

Deputirtenkammer am 9. Febr. 1829 von dem Min. des J. vorgelegt worden ist. Königsberg 1829. Universitätsbuchhandlung.

Kritik des Jesus Sirach über die St. O. Ein Nachtrag zu Perschke's Metakritik der St. O. gr. 8. Leipzig 1829. Lehnhold.

Ueber das Städtewesen und über die Pr. St. O. Ein Beitrag zu den Streitfragen über die letztere. Von einem Laien. Breslau 1829. 8. (Vergl. die Recension dieser Schrift in der Breslauer Zeit. d. 1829. Nr. 113. S. 1546 und die Gegenschrift a. a. O. Nr. 116. S. 1591.)

Dr. F. Gans, über die Pr. St. O. (Eine Recension.) In den Beiträgen zur Revision der Pr. Gesetzgebung. 8. Berlin 1830—1832. Dunker u. Humblot. S. 260 ff. Nr. XVII. [1])

Ueber die Erfolge der Pr. St. O. (In der Deutsch. Mon. Schr. für Literatur u. öffentl. Leben, herausgegeb. von K. Biedermann, Jahrg. 1842. H. 2. S. 236—242.)

Meinungsstreit über die St. O. in Preußen. (In der allgem. juristi. Zeitschrift von Elvers und Bender, 1828. S. 245 u. S. 253 ff.)

B. Ueber die rev. St. O., insbesondere in Vergleichung mit der älteren St. O.:

v. Savigny, die Preußische Städteordnung. (In Ranke's historisch-politischer Zeitschrift, Jahrg. 1832. H. 3. S. 389 ff.)

Reichard, Ansichten über die rev. St. O. für die Pr. Monarchie v. 17. März 1831, im Vergleich mit der älteren St. O. v. 19. Nov. 1808, nach ihrem Verhältniß zum Ganzen der Pr. Staatsverfassung und nach ihrer Bedeutung für das konstitutionelle Leben in Preußen, in Alex. Müller's Archiv für die neueste Gesetzgebung aller Deutschen Staaten. Bd. 2. S. 353—502.

Dr. G. A. Bielitz, Zusammenstellung der hauptsächlichsten Abweichungen der rev. St. O. von der älteren. (In der Jur. Zeit. 1832. S. 416 ff.)

Die ältere und die rev. Pr. St. O. (Abhandlung in Dr. Janke's Zeitschr.: Abhandlungen über Preußens Kommunalwesen ꝛc., Jahrg. II. [Berlin. 1835.] S. 197 ff.)

K. Streckfuß (Geh. Ob. R. R.), die beiden Pr. St. O. verglichen. 8. Berlin. 1841.

III. Schriften, welche Abhandlungen über einzelne Theile der St. O. enthalten:

J. E. Th. Janke, Abhandlungen über einige der wichtigsten Theile der Pr. St. O., Städteverwaltung und Kommunalverfassung. Eine Zeitschr. in Quartalheften. 8. I. Jahrg. Potsdam 1833. Riegel. II. Jahrg. (auch unter dem Titel: Abhandlungen über Preußens Kommunalwesen und denkwürdige vaterländische Gesetze und Einrichtungen). Berlin 1835. Trautwein.

Kameralistische Zeitung für die K. Pr. Staaten, von K. F. Rauer. 8 Jahrgänge. 1835—1842.

J. G. Blumschein, was ist Kämmerei- und Bürgervermögen, und wem gebührt die Nutzung desselben? Ein Kommentar zur St. O. von 1831, und somit ein Rathgeber für Magistrate, Stadtverordnete und alle diejenigen, welche sich von diesem Gegenstande einen gesetzlichen Begriff verschaffen wollen. 8. Quedlinburg und Leipzig 1840.

---

[1]) Diese Abhandlung enthält insbesondere eine Kritik der bisher erschienenen Schriften über die St. O.

J. G. Blumschein, die Kommunalsteuer in den Städten. Ein Handbuch f. Magistrate, Stadtverordnete und alle Diejenigen, welche wissen wollen, welche Kommunalabgaben gesetzlich erhoben werden dürfen. Nach der St. O. von 1808 und 1831 und den darüber ergangenen Gesetzen und Verordnungen — welche dem Werke einem Anhange beigefügt sind — bearbeitet. 8. Quedlinburg und Leipzig. 1840.

IV. Populäre Schriften.

Fischer (Stadtdirektor), Entwurf eines kurzen Geschäftsreglements, brauchbar zum Amtsleitfaden für Magistratspersonen und zum Selbstunterricht für Stadtverordnete und andere an der Gemeinverwaltung Theil nehmende Bürger großer, mittlerer und kleiner Städte der Pr. Monarchie, verfaßt nach dem Geiste der für selbige publicirten Ordn. v. 19. Nov. 1808. Breslau 1809. Korn.

Katechismus für Stadtverordnete der Pr. Städte. Berlin 1832.

Dr. C. W. Spieker, Wodurch hat sich die Städteordnung bewährt als eine gute und heilsame Sache? Eine Predigt bei der 25jährigen Jubelfeier derselben in Frankfurt a. d. O. Frankfurt 1834. Menzel'sche Buchhandlung.

J. A. L. Fürstenthal, Repertorium über sämmtliche das Stadtkommunalwesen betreffende Gesetze, Ministerial- und Regierungsreskripte. Ein Handbuch für jeden Bürger und Kommunalbeamten in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Schlesien und Pommern. 8. Neisse 1835.

J. G. Blumschein, alphabetische Zusammenstellung aller in der St. O. v. 17. März 1831 enthaltenen Bestimmungen. 8. Quedlinburg und Leipzig. 1840.

I.

Die Städte-Ordnung vom 19. November 1808[1]).

A.

Ordnung für sämmtliche Städte der Preuß. Monarchie vom 19. November 1808.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Der besonders in neueren Zeiten sichtbar gewordene Mangel an angemessenen Bestimmungen in Absicht des städtischen Gemeinwesens und der Vertretung der Stadtgemeine, das jetzt nach Klassen und Zünften sich theilende Interesse der Bürger, und das dringend sich äußernde Bedürfniß einer wirksamern Theilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung des Gemeinwesens, überzeugen uns von der Nothwendigkeit, den Städten eine selbstständigere und bessere Verfassung zu geben, in der Bürgergemeine einen festen Vereinigungspunkt gesetzlich zu bilden, ihnen eine thätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinwesens beizulegen und durch diese Theilnahme Gemeinsinn zu erregen und zu erhalten. Zur Erreichung dieser landesväterlichen Absicht, verleihen Wir, Kraft dieses, aus Königlicher Macht und Vollkommenheit, sämmtlichen Städten Unserer Monarchie, nachstehende Ordnung, indem Wir mit Aufhebung der derselben zuwiderlaufenden, jetzt über die Gegenstände ihres Inhalts bestehenden Gesetze und Vorschriften, namentlich der auf solche Bezug habenden Stellen des allgemeinen Landrechts, Folgendes verordnen:

Titel I.

Von der obersten Aufsicht des Staats über die Städte.

§. 1. Oberstes Aufsichtsrecht des Staats.

Dem Staat und den von solchen angeordneten Behörden bleibt das oberste Aufsichtsrecht über die Städte, ihre Verfassung und ihr Vermögen, in soweit nicht in der gegenwärtigen Ordnung auf eine Theilnahme an der Verwaltung ausdrücklich Verzicht geleistet ist, vorbehalten.

§. 2. Ausübung desselben.

Die oberste Aufsicht übt der Staat dadurch aus, daß er die gedruckten Rechnungs-Extrakte oder die öffentlich darzulegenden Rechnungen der Städte über die Verwaltung ihres Gemeinvermögens einsieht, die Beschwerden einzelner Bürger oder ganzer Abtheilungen über das Gemeinwesen entscheidet, neue Statuten bestätigt, und zu den Wahlen der Magistratsmitglieder die Genehmigung ertheilt.

Titel II.

Von den Städten im Allgemeinen.

§. 3. Stadtrecht.

Das Stadtrecht, so wie überhaupt der Umfang der Städte, erstreckt sich auch auf die Vorstädte.

§. 4. Polizei- und Gemeinebezirk.

Zum städtischen Polizei- und Gemeinebezirk gehören daher alle Einwohner und sämmtlichen Grundstücke der Stadt und der Vorstädte.

---

[1]) Es ist für den praktischen Gebrauch zweckmäßig, hier zuvörderst die St. O. v. 19. Nov. 1808 im vollständigen ungetrennten Abdruck zu geben (sub A.) und hierauf erst die Zusammenstellung der Ergänzungen und Erläuterungen derselben (sub B.) folgen zu lassen.

§. 5. Einwohner.

Die Einwohner jeder Stadt bestehen nur aus zwei Klassen, aus Bürgern oder aus Schutzverwandten, oder aus Einwohnern, die das Bürgerrecht gewonnen, und solchen, die dasselbe nicht erlangt haben. Einwohner sind alle diejenigen, welche im Gemeinebezirk ihren Wohnsitz aufgeschlagen haben.

§. 6. Beide, sowohl Bürger als Schutzverwandte, werden in allen Angelegenheiten, die auf das allgemeine Interesse der Stadt Bezug haben, nach dieser Ordnung und den Verfassungen der Stadt beurtheilt.

§. 7. Aufhebung des Unterschiedes zwischen mittelbaren und unmittelbaren Städten.

Der Unterschied, welcher bisher zwischen mittelbaren und unmittelbaren Städten stattfand, soll in allen Beziehungen auf städtische Angelegenheiten künftig aufhören.

§. 8. Den Gutsherrn wird nicht gestattet, über mittelbare Städte dieser Ordnung zuwiderlaufende Rechte und Befugnisse auszuüben.

§. 9. Eintheilung sämmtlicher Städte in Klassen.

Sämmtliche Städte sollen, nach der Zahl ihrer Einwohner, in der Zukunft in große, mittlere und kleine eingetheilt werden.

§. 10. Es werden unter den großen Städten diejenigen, welche mit Ausschluß des Militairs, Zehntausend Seelen und darüber haben, unter mittlern Städten diejenigen, welche ohne Militair Dreitausend Fünfhundert, allein noch nicht Zehntausend Seelen enthalten, — und unter kleinen Städten diejenigen verstanden, welche, das Militair ungerechnet, noch nicht Dreitausend Fünfhundert Seelen zählen.

§. 11. Eintheilung jeder Stadt in Bezirke.

Jede Stadt, welche über Achthundert Seelen enthält, soll geographisch, nach Maaßgabe ihres Umfanges, in mehrere Theile getheilt werden, wovon jedoch in großen Städten keiner über 1500 und keiner unter 1000, — in mittlern und kleinen aber, keiner über 1000 und unter 400 Seelen enthalten darf.

§. 12. Diese Theile werden Bezirke genannt, und jeder derselben wird durch einen Beinamen nach der darin belegenen Hauptstraße, oder einem Hauptplatze ꝛc. von den übrigen unterschieden.

§. 13. Vorgesetzte Behörde der Stadt und des Bezirks.

Der ganzen Stadt ist ein Magistrat, und jedem Bezirk ein Bezirksvorsteher vorgesetzt.

Titel III.

Von den Bürgern und dem Bürgerrechte.

§. 14. Begriff. a. Vom Bürger.

Ein Bürger oder Mitglied einer Stadtgemeine ist der, welcher in einer Stadt das Bürgerrecht besitzt.

§. 15. b. Vom Bürgerrechte.

Das Bürgerrecht besteht in der Befugniß, städtische Gewerbe zu treiben und Grundstücke im städtischen Polizeibezirk der Stadt zu besitzen. Wenn der Bürger stimmfähig ist, erhält er zugleich das Recht, an der Wahl der Stadtverordneten Theil zu nehmen, zu öffentlichen Stadtämtern wahlfähig zu sein, und in deren Besitze die damit verbundene Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung nebst Ehrenrechten zu genießen.

§. 16. Einheit des Bürgerrechts.

In jeder Stadt giebt es künftig nur ein Bürgerrecht. Der Unterschied zwischen Groß- und Kleinbürgern und jede ähnliche Abtheilung der Bürger in mehrere Ordnungen wird daher hierdurch völlig aufgehoben.

§. 17. Erlangung des Bürgerrechts. Nothwendige Eigenschaften der Bewerber.

Das Bürgerrecht darf Niemanden versagt werden, welcher in der Stadt, worin er solches zu erlangen wünscht, sich häuslich niedergelassen hat und von unbescholtenem Wandel ist. Wenn er bisher an einem andern Orte gewohnt hat, muß er seine Aufführung, und wie er sich bis dahin ehrlich genährt hat, durch Zeugnisse der dasigen Ortsbehörde nachweisen.

§. 18. Zulassung des weiblichen Geschlechts.

Auch unverheirathete Personen weiblichen Geschlechts können, wenn sie diese Eigenschaften besitzen, zum Bürgerrecht gelangen.

§. 19. Kein Unterschied des Standes, der Religion ꝛc., jedoch mit bemerkten Einschränkungen.

Stand, Geburt, Religion und überhaupt persönliche Verhältnisse machen bei Gewin-

nung des Bürgerrechts keinen Unterschied. Auch hergebrachte Vorzüge der Bürgerkinder und besondere Arten von Verpflichtungen der Unverheiratheten ꝛc. hören völlig auf. Kantonisten, Soldaten, Minderjährigen und Juden kann das Bürgerrecht aber nur unter den vorschriftsmäßigen Bedingungen zugestanden werden. Dieselben, imgleichen die Mennonisten, sind auch nach Erlangung desselben in Absicht des Erwerbes von Grundstücken und des Betriebes von Gewerben den Einschränkungen noch unterworfen, welche durch Landesgesetze und Ortsverfassungen bestimmt sind.

§. 20. Ausnahme wegen Verbrechen.

Jeder, der wegen eines Verbrechens das Bürgerrecht verlieren würde, wenn er dasselbe schon besäße, imgleichen jeder, der wegen eines Verbrechens zur Festung oder zum Zuchthause auf drei Jahre oder zu einer härteren Strafe verurtheilt ist und diese Strafe erlitten, oder noch zu erleiden hat, kann das Bürgerrecht nicht erlangen.

§. 21. Wer schon zu einer Criminaluntersuchung gezogen, aber zu einer geringeren Strafe verurtheilt, oder nur vorläufig losgesprochen ist, dem muß auf den Antrag der Stadtverordneten das Bürgerrecht versagt werden.

§. 22. Wegen Konkurs, Untersuchung und Kuratel.

Auch im Konkurs befangene, wegen Verbrechen in Criminaluntersuchung begriffene und unter Kuratel gesetzte Personen, sind bis zum Ende des Konkurses, der Untersuchung und der Kuratel, unfähig, das Bürgerrecht zu gewinnen.

§. 23. Verpflichtung zum Bürgerwerden.

Wer bis jetzt zum Bürgerthum gehörige städtische Gewerbe betrieben, oder Grundstücke in einer Stadt erworben haben sollte, ohne das Bürgerrecht besessen zu haben, muß letzteres sogleich nach Publikation dieser Ordnung nachsuchen und erlangen, oder beziehungsweise das betriebene städtische Gewerbe niederlegen und das erworbene Grundstück veräußern.

§. 24. Wer das Bürgerrecht ertheilt.

Das Bürgerrecht wird in allen Städten, sie mögen bisher mittelbare oder unmittelbare Städte genannt worden sein, imgleichen bei allen Bürgern, ohne Unterschied, ob sie Deutsche, namentlich: Pfälzer, Franzosen oder von anderer Nation sind, vom Magistrat des Orts ertheilt. Es fällt daher die Annahme von Bürgern durch andere Behörden z. B. durch den akademischen Senat ganz weg. Der Magistrat hat jedesmal, vor Ertheilung des Bürgerrechts, das Gutachten der Stadtverordneten darüber einzuziehen, ist aber nur im Fall des §. 21, und wenn gesetzliche Einwendungen gemacht worden, daran gebunden.

§. 25. Allgemeine Rechte und Pflichten der Bürger.

Jeder, der Bürger werden will, ist verbunden, dem Magistrat den Bürgereid zu leisten und muß sich darin verpflichten, diese Ordnung aufrecht zu erhalten und das Beste der Stadt nach seinen Kräften zu befördern.

§. 26. Tragung städtischer Lasten.

Einem jeden Bürger liegt die Verpflichtung ob, zu den städtischen Bedürfnissen aus seinem Vermögen und mit seinen Kräften die nöthigen Beiträge zu leisten und überhaupt alle städtische Lasten verhältnißmäßig zu tragen.

§. 27. Uebernahme von Stadtämtern.

Er ist schuldig, öffentliche Stadtämter, sobald er dazu berufen wird, zu übernehmen und sich den Aufträgen zu unterziehen, die ihm zum Besten des Gemeinwesens der Stadt gemacht werden.

§. 28. Leistung anderer persönlichen Dienste.

Alle andere persönlichen Dienste sind die Bürger zur Sicherheit der Stadt und in jedem Nothfall zu übernehmen schuldig. Da auch eine Schützengilde in der Bürgerschaft zu den nothwendigen Anstalten bei jeder Stadt gehört, so soll durch ein besonderes Reglement das Nähere darüber zur Achtung jedes Bürgers bestimmt werden.

§. 29. Wenn nicht die persönliche Gegenwart der Bürger wegen außerordentlicher Gefahr ausdrücklich gefordert wird, oder bei besonderen Gattungen von Dienstleistungen vorgeschrieben ist; so können sie diese persönlichen Dienste durch andere taugliche Personen in ihrer Stelle verrichten lassen.

§. 30. Kunst- und handwerksmäßige Dienste sind die Bürger unentgeldlich zu leisten nicht verpflichtet.

§. 31. Von Staatsdienern und anderen Personen im öffentlichen Amte und Berufe kann die persönliche Gegenwart bei Diensten, welche sonsten in Person geleistet werden müssen, nur in sofern, als ihre Amts- und Berufsverrichtung solche zuläßt, verlangt werden. Sie sind indessen taugliche Stellvertreter zu bestellen schuldig.

§. 32. Keine Befreiungen von persönlichen Leistungen.

Befreiungen von allgemeinen persönlichen Leistungen der Bürger, sie mögen in Geldbeiträgen oder in sonstigen Leistungen und Lasten bestehen, finden durchaus nicht Statt, und können so wenig von einzelnen Mitgliedern, als besonderen Gesellschaften der Stadtgemeine erworben werden. Auch mit Einwilligung der Stadtgemeine darf solches zum Nachtheil der übrigen Bürger nicht geschehen.

§. 33. Bisher genossene persönliche Befreiungen hören daher völlig auf, ohne Unterschied, ob solche seither mit gewissen Geschäften und Würden nach hergebrachter Verfassung verbunden waren, oder ob sie auf andere Weise erlangt sind.

§. 34. Betrieb der Gewerbe.

Sämmtliche Bürger einer Stadt, welche sich daselbst häuslich niedergelassen haben, sind berechtiget, mit Genehmigung des Magistrats ein jedes erlaubte Gewerbe zu betreiben, welches nicht in eine gewisse Zunft oder Innung eingeschränkt ist. In Absicht der zünftigen Gewerbe bleibt es bei den allgemeinen und besonderen Vorschriften und Verfassungen, in soweit und so lange, als der Staat die darnach bestehenden Einrichtungen nicht ändert.

§. 35. Vorstädtische Einwohner können nur in soweit die bürgerlichen Gewerbe außer den Ringmauern der Stadt betreiben, als nach der bestehenden indirekten Steuerverfassung der Betrieb derselben daselbst erlaubt ist.

§. 36. Verpflichtung abwesender Bürger.

Abwesende Bürger sind schuldig, taugliche Stellvertreter am Orte selbst zu ernennen, an welchen man wegen aller Lasten und Pflichten sich halten kann, und die überall die Stelle des Abwesenden vertreten müssen.

§. 37. Verlust des Bürgerrechts durch Veränderung des Wohnsitzes.

Wer seinen Wohnsitz an einen anderen Ort verlegt, verliert dadurch das Bürgerrecht in der verlassenen Stadt. Will er solches erhalten, so muß er binnen drei Monaten nach seinem Abzuge die Erlaubniß dazu beim Magistrat nachsuchen, welcher diesen Antrag den Stadtverordneten zum Gutachten vorzulegen, und nach Maaßgabe des letztern die Erlaubniß zu ertheilen und zu versagen hat.

§. 38. Durch bloße Entfernung aus der Stadt.

Bürger, welche, ohne einen andern Wohnsitz zu nehmen, sich aus der Stadt entfernen, und wegen ihrer bürgerlichen Lasten und Pflichten keinen Stellvertreter am Orte ernennen, verlieren das Bürgerrecht binnen zwei Jahren.

§. 39. Durch Verbrechen ꝛc.

Wer für ehrlos erklärt, des Landes verwiesen, oder nach ergriffener Flucht, des Todes schuldig erkannt worden, verliert sein Bürgerrecht sofort. Dasselbe trifft jeden, der eines Meineides, Urkundenverfälschung, unredlicher Vormundschaftsverwaltung oder sonst eines qualificirten Betrugs vom Richter überführt worden ist. Andere Verbrechen haben den Verlust desselben nur alsdann zur nothwendigen Folge, wenn darauf, nach Vorschrift der Criminalgesetze, ausdrücklich erkannt, oder der Verbrecher zum drittenmal mit einer Criminalstrafe für begangene Verbrechen belegt worden ist. Doch kann jeder, der sich durch niederträchtige Handlungen verdächtig gemacht, oder wegen eines Verbrechens Criminalstrafe erlitten hat, durch einen Schluß der Stadtverordneten des Bürgerrechts für verlustig erklärt werden.

Titel IV.

Von den Schutzverwandten.

§. 40. Begriff.

Alle Einwohner, welche das Bürgerrecht nicht gewonnen haben, heißen in Beziehung auf das städtische Gemeineverhältniß, Schutzverwandte.

§. 41. Rechte und Pflichten. — Verhältniß zur Obrigkeit.

Dieselben sind, gleich den Bürgern, in allen Polizei- und Gemeine-, mithin auch in den Gewerbeangelegenheiten, der Ortspolizeibehörde, dem Magistrat, nebst den sonst dazu bestellten Behörden und deren Anordnungen, unterworfen.

§. 42. Erlaubniß zum Gewerbsbetrieb nach der Verfassung.

So lange sie nicht durch Erlangung des Bürgerrechts aus der Klasse der Schutzverwandten herausgetreten sind, dürfen sie nur solche bürgerliche Gewerbe betreiben, wozu es verfassungsmäßig des Bürgerrechts nicht bedarf.

§. 43. Keine andere Rechte wirklicher Bürger.

Auf andere Rechte wirklicher Bürger, welche diesen als Mitglieder der Stadtgemeine zukommen, haben sie keinen Anspruch.

§. 44. Konkurrenz zu den Gemeinlasten.

Sie sind schuldig, nach Maaßgabe ihres Gewerbes und ihrer Vermögensumstände, in einem angemessenen Verhältnisse mit den Bürgern, zu den städtischen Lasten und Pflichten, imgleichen zu den öffentlichen Anstalten, wenn sie den Vortheil derselben mit genießen, beizutragen, wobei es sich von selbst versteht, daß die §§. 32. und 33, wegen Unzulässigkeit der persönlichen Befreiungen ertheilten Bestimmungen, auch auf die Schutzverwandten Anwendung finden.

§. 45. Konkurrenz zu persönlichen Diensten.

In Ermangelung näherer Bestimmungen sind sie jedoch zu persönlichen Diensten nur in dringenden Nothfällen, wo die Mitwirkung der eigentlichen Bürger zur Abwendung einer der Stadt drohenden Gefahr nicht hinreichen würde, verpflichtet. Wegen der Staatsdiener und anderer Personen im öffentlichen Amte und Berufe finden dabei die Bestimmungen des vorigen Titels auch hier Anwendung.

Titel V.

Von den Stadtgemeinen.

§. 46. Begriff.

Der Inbegriff sämmtlicher Bürger der Stadt macht die Stadtgemeine oder die Bürgerschaft aus. Alle diejenigen, welche in der Bürgerrolle eingetragen stehen, sind also als Mitglieder der Stadtgemeine zu betrachten.

§. 47. Magistrat, Vorsteher der Stadtgemeine.

Der Magistrat des Orts ist der Vorsteher der Stadt, dessen Befehlen die Stadtgemeine unterworfen ist. Seine Mitglieder und die Subjekte zu den öffentlichen Stadtämtern wählt und präsentirt die Bürgerschaft.

§. 48. Stadtverordnete.

Die Bürgerschaft selbst wird in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens durch Stadtverordnete vertreten. Sie ist befugt, dieselben aus ihrer Mitte zu wählen.

§. 49. Besondere Rechte und Verfassungen der Stadt.

Privilegien und Konzessionen, welche der Stadtgemeine vom Staate ertheilt sind, so wie auch die unter Genehmigung des Staats früher bereits abgefaßten Beschlüsse derselben und sonstigen Verfassungen, dürfen den Bestimmungen dieser Ordnung nicht entgegenstehen, und sollen nur in soweit, als dies nicht der Fall ist, gültig sein, zu dem Ende aber bei jeder Stadt in ein besonderes Statut zusammengetragen werden.

§. 50. In diesem Statut, welches der Magistrat des Orts entwirft, und worüber die Stadtverordneten sich erklären, soll zugleich näher bestimmt werden, welche Gewerbe von den Schutzverwandten der Stadt betrieben werden können, und welche das Bürgerrecht voraussetzen.

§. 51. Das Statut selbst aber muß binnen drei Monaten nach Publikation dieser Ordnung zur Prüfung und Genehmigung der Landesbehörde gelangen, und nach erfolgter Bestätigung desselben kann die Gemeine, ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats, eben so wenig dieses Statut als die Ordnung selbst abändern, indem der Staat allein befugt ist, solche zur allgemeinen Norm für die Zukunft zu erklären oder aufzuheben.

§. 52. Gemeinschaftliches Stadtvermögen.

Der Bürgerschaft liegt es ob, dahin zu sehen, daß das zu gemeinsamen städtischen Zwecken bestimmte Vermögen demgemäß und zum Besten der Stadt verwandt werde.

§. 53. Bürgervermögen.

Auch in Ansehung desjenigen Theils des gemeinschaftlichen Vermögens, wovon die Nutzungen lediglich für die einzelnen Mitglieder der Bürgergemeine bestimmt sind, ist die Stadtgemeine berechtigt, zum Besten der Stadt, sowohl für die jetzigen als künftigen Mitglieder der Gemeine, auf diese Nutzungen Verzicht zu leisten und solche zu gemeinschaftlichen Zwecken der Stadt zu bestimmen; wobei es keiner gerichtlichen Verhandlungen, sondern nur eines gesetzlich abgefaßten Beschlusses der Stadtverordneten und dessen Bestätigung von Seiten des Magistrats bedarf.

§. 54. Vermögen ganzer Klassen und Korporationen.

Bei ganzen Klassen und Korporationen in der Stadtgemeine soll nur in den Fällen, wenn solche eigene Vorsteher und Verwalter haben, denselben, unter Aufsicht der Stadtgemeine und des Magistrats, die Verwaltung ihres gemeinschaftlichen Vermögens überlassen, sonst aber letztere von der Stadtgemeine besorgt werden.

§. 55. Anstalten und Stiftungen mit ihrem Vermögen.

Die zu gemeinsamen oder öffentlichen Zwecken bestimmten, der Stadt zugehörigen Anstalten und Stiftungen stehen mit ihrem Vermögen unter der Aufsicht der Stadtgemeine.

§. 56. Aufbringung des fehlenden Bedürfnisses.

Dieselbe ist indessen verbunden, alles dasjenige, was zur Befriedigung des öffentlichen Bedürfnisses der Stadt erfordert wird, und aus dem Gemeine-Einkommen nicht bestritten werden kann, auf die Stadteinwohner zu vertheilen und aufzubringen.

§. 57. Keine Prägravation Einzelner.

Die Stadtgemeine ist nicht berechtigt, durch Stimmenmehrheit einem oder etlichen Mitgliedern neue Lasten oder Verpflichtungen aufzuerlegen, oder Einem oder dem Andern gesellschaftliche Rechte zu entziehen oder einzuschränken, sobald nicht gesetzliche Gründe solches rechtfertigen.

§. 58. Befreiungen auf Privat-Grundstücken.

a) Keinen Erwerb neuer.

So wenig als nach den §§. 32 seq. im 3ten Titel Befreiungen von allgemeinen persönlichen Lasten der Stadt künftig unter irgend einem Vorwande stattfinden sollen, eben so wenig ist auch die Stadtgemeine befugt, Privatgrundstücke von irgend einer Gemeinelast zu befreien, möge solche in Abgaben, andern Leistungen oder Duldungen bestehen. Privatgrundstücke, welche nicht bereits bei Publikation dieser Ordnung dergleichen Befreiungen rechtsgültig erworben und besessen haben, können solche überhaupt auf keine Art mehr erlangen.

§. 59. b) Beschränkung der bestehenden auf den Besitz.

Bei Privatgrundstücken aber, die sich wirklich im Besitz einer rechtsgültig erworbenen Befreiung befinden, wird der Umfang der Befreiung ausdrücklich dahin beschränkt, daß solche nur im gewöhnlichen Zustande der Dinge und in keiner weitern Ausdehnung, als dieselbe bisher von dem einzelnen Grundstücke besessen worden, fernerweit stattfinden sollen und anerkannt werden dürfen.

§. 60. c) Befugniß zur Ablösung.

Die Stadtgemeine ist auch befugt, diese Befreiungen ohne Unterschied, von welcher Gattung sie sein mögen, den Besitzern der betreffenden Grundstücke gegen grundsätzliche Entschädigung abzukaufen. Die Grundsätze zum Verfahren bei dieser Ablösung werden in einer allgemeinen Verordnung bestimmt werden. Sobald dies geschehen ist, kann die Bürgerschaft von ihrer Befugniß zu jeder Zeit Gebrauch machen.

§. 61. Beiträge neuer Mitglieder zu schon vorhandenen Gemeinschulden.

Jedes Mitglied der Bürgerschaft übernimmt, ohne daß es deshalb einer Bekanntmachung bei seiner Aufnahme bedarf, die Verpflichtungen seines Verhältnisses, mithin auch die Verbindlichkeit, die nöthigen Beiträge zur Berichtigung schon vorhandener Gemeinschulden gleich andern Bürgern zu leisten.

§. 62. Austritt aus der Gemeine und Ausgleichung wegen der Vortheile und Lasten.

Hat ein Mitglied der Stadtgemeine die gesellschaftlichen Vortheile Eines Jahres ganz oder zum Theil bereits genossen, so kann dasselbe vor Ablauf dieses Jahres nicht anders austreten, als wenn es auch alle in dieses Jahr fallende Lasten entrichtet, oder die Stadtgemeine dafür entschädigt. Sonst stehet es jedem frei, ohne Weiteres nach Gutbefinden auszuscheiden, nur muß dieser Vorsatz jederzeit dem Magistrat zuvor angezeigt werden.

§. 63. Befugniß über die einzelnen Mitglieder.

In wieweit Mitglieder der Gemeine, welche dem gemeinschaftlichen Zwecke vorsätzlich oder sonst beharrlich zuwider handeln, von den Stadtverordneten aus der Gemeine gestoßen, ihnen Rechte, die den einzelnen Mitgliedern als solche zukommen, entzogen, ihre Lasten vermehrt, oder sie sonst von ihnen gestraft werden können, soll in dieser Ordnung unter den betreffenden Titeln für die einzelnen Fälle, wo die diesfällige Berechtigung eintritt, ausdrücklich bestimmt werden.

§. 64. Dieses Strafrecht gegen die Mitglieder wird ohne besondere Form, bloß mit Beobachtung der hierin vorgeschriebenen Modalitäten und innerhalb der hierin bestimmten Gränzen, ausgeübt.

§. 65. Die Berufung auf die vom Staate angeordneten Richterstühle findet gegen solche Strafverfügungen nicht statt, sobald die Klage nicht darüber geführt wird, daß die Gränzen des Strafrechts überschritten seien.

§. 66. Außer den in dieser Ordnung speziell bestimmten Fällen, hat aber die Stadtgemeine, als solche, durchaus kein Strafrecht gegen ihre Mitglieder.

§. 67. Ausübung der Rechte der Gemeine.

Von allen nach Inhalt dieser Ordnung der Stadtgemeine beigelegten oder derselben sonst zustehenden Rechten, wird einzig und allein die Befugniß der Stadtverordnetenwahl von der Stadtgemeine in der Gesammtheit ausgeübt.

§. 68. Alle übrige innere sowohl als äußere Angelegenheiten der Stadtgemeine werden durch Berathschlagungen und Schlüsse ihrer, nach der Vorschrift des folgenden Titels,

erwählten Stadtverordneten angeordnet, es mögen diese Angelegenheiten die Stadtgemeine, als eine moralische Person betrachtet, oder die Mitglieder derselben, als solche, betreffen.

Titel VI.

Von den Stadtverordneten.

Abschnitt I.

Von der Wahl und dem Wechsel derselben.

§. 69. Nothwendigkeit der Stadtverordneten und deren Bestellung.

Die Vertretung der Stadtgemeine oder Bürgerschaft durch Stadtverordnete ist nothwendig, weil jene aus zu vielen Mitgliedern besteht, als daß ihre Stimmen über öffentliche Angelegenheiten jedesmal einzeln vernommen werden könnten. Deshalb soll in jeder Stadt, nach deren Größe, der Wichtigkeit der Gewerbe und dem Umfange der Angelegenheiten des Gemeinwesens, eine angemessene Repräsentation der Bürgerschaft bestellt werden und künftig bestehen.

§. 70. Zahl derselben und deren Bestimmung.

In kleinen Städten werden 24 bis 36, in mittlern 36 bis 60, und in großen 60 bis 102 geeigenschaftete Mitglieder der Stadtgemeine dazu erwählt. Innerhalb dieser Gränzen hat jeder Magistrat, mit Zuziehung der jetzigen Bürgerschaftsvorsteher, nach dem Bedürfniß des Orts, Behufs der ersten Wahl, die zu bestellende Anzahl zu bestimmen.

§. 71. Stellvertreter der Stadtverordneten.

Damit aber durch Todesfälle, langwierige Krankheiten und lange Geschäftsreisen die Anzahl der Stadtverordneten nicht während des Zeitraums, für welchen sie bestellt sind, vermindert werden möge, so werden jedesmal bei der Wahl der Stadtverordneten eben so viele Stellvertreter derselben erwählt, als der dritte Theil der neuerwählten Stadtverordneten ausmacht.

§. 72. Wahl nach Bezirken.

Die Wahl der Stadtverordneten und Stellvertreter derselben wird in den verschiedenen (nach §§. 11. seq. im II. Titel zu bildenden) Bezirken der Stadt bewirkt. Die Zahl der im Ganzen zu wählenden Subjekte muß daher auf die Wahlbezirke, nach Verhältniß der darin vorhandenen stimmfähigen Bürger, vertheilt werden.

§. 73. Nicht nach Ordnungen, Zünften und Korporationen, von allen stimmfähigen Bürgern.

Die Wahl der Stadtverordneten nach Ordnungen, Zünften und Korporationen in den Bürgerschaften, wird dagegen hierdurch völlig aufgehoben. Es nehmen an den Wahlen alle stimmfähige Bürger Antheil, und es wirkt jeder lediglich als Mitglied der Stadtgemeine ohne alle Beziehung auf Zünfte, Stand, Korporation und Sekte.

§. 74. Stimmfähigkeit.

Das Stimmrecht zur Wahl der Stadtverordneten und Stellvertreter steht zwar in der Regel jedem Bürger zu; jedoch sind als Ausnahmen folgende davon ausgeschlossen: a) diejenigen, welche nach den §§. 20. und 22 im III. Titel unfähig sein würden, das Bürgerrecht zu erlangen, wenn sie solches nicht schon besäßen; b) Magistratsmitglieder, während der Dauer ihres Amts; c) Bürger weiblichen Geschlechts; d) unangesessene Bürger — in großen Städten, deren reines Einkommen noch nicht 200 Thaler, — und in mittlern und kleinen Städten, deren reines Einkommen noch nicht 150 Rthlr. jährlich beträgt; und e) Personen, welchen als Strafe das Stimmrecht entzogen ist.

§. 75. Außerdem können Bürger, welche einer von den §. 21 im III. Titel bestimmten Vorwürfen trifft, nur mit Einwilligung der Stadtverordneten-Versammlung, und bis dahin, daß letztere nach dieser Ordnung organisirt worden, auf keinen Fall eine Stimme bei besagten Wahlen abgeben.

§. 76. Ob unangesessene Bürger das §. 74 unter dem Buchstaben d) bestimmte reine Einkommen besitzen, soll von den Stadtverordneten geprüft und bestimmt werden. In der Regel genügt die Wissenschaft der prüfenden Stadtverordneten, daß der Bürger das geordnete reine Einkommen wirklich besitze. Behufs der ersten Stadtverordnetenwahl geschiehet die Prüfung und Bestimmung vom Magistrat, mit Zuziehung der jetzigen Bürgerschafts-Vorsteher.

§. 77. Wer einmal als stimmfähig angenommen ist und einer Wahl mit beigewohnt hat, kann nur nach sorgfältiger Prüfung und gewissenhafter Ueberzeugung der Stadtverordneten, durch deren Beschluß deshalb, weil sein jährliches Einkommen zu geringe sei, davon wieder ausgeschlossen werden.

§. 78. Eben so kann jeder Bürger, welcher aus diesem Grunde bis dahin nicht stimm-

fähig war, zum Stimmrecht gelangen, sobald die Stadtverordneten-Versammlung sich überzeugt, daß sein Einkommen von dem vorgeschriebenen Belange sei.

§. 79. Führung der Bürgerrollen nach den Bezirken.

Der Magistrat hat von der ganzen Stadt, und zwar von jedem Bezirk derselben besonders, eine zuverlässige Bürgerrolle zu führen. In dieser Bürgerrolle ist in einer besondern Kolonne zu vermerken, ob der Bürger stimmfähig sei oder nicht?

§. 80. Die Versammlung der Stadtverordneten hat jährlich vor der neuen Wahl die Bürgerrollen in Beziehung auf Stimmfähigkeit zu untersuchen, diejenigen, welche das erforderliche reine Einkommen erst erlangt haben, in Zugang zu bringen, und diejenigen, deren Vermögen so abgenommen hat, daß sie das vorschriftsmäßige reine Einkommen nicht mehr besitzen, auszustreichen.

§. 81. Erscheinen der Stimmfähigen in der Wahlversammlung ihres Bezirks.

Jeder stimmfähige Bürger ist verbunden, in der Wahlversammlung des Bezirks, in dessen Bürgerrolle er eingetragen steht, in Person zu erscheinen oder sich mit gesetzlichen Gründen beim Bezirksvorsteher zu entschuldigen. Er kann weder in einem andern Bezirk, noch durch einen Bevollmächtigten das Wahlrecht ausüben. In sofern er seinen Wohnort im Laufe des letzten Jahres in einen andern Bezirk verlegt hat, muß er sich beim Magistrat erkundigen, ob er auch gehörig in die Rolle des Bezirks, worin er wohnt, übertragen ist.

§ 82. Bei jeder Wahlversammlung werden diejenigen, welche sich eingefunden haben, mit der Bürgerrolle des Bezirks verglichen. Sollte aus Irrthum Jemand erschienen sein, der nicht zu dem Wahlbezirk gehört, oder nicht stimmfähig ist, so wird er deshalb bedeutet und muß sich entfernen.

§. 83. Nachtheilige Folgen des Ausbleibens.

Die etwa ausgebliebenen stimmfähigen Bürger werden durch die Beschlüsse der Anwesenden verbunden. Sollte Jemand so wenig Bürgersinn besitzen, daß er, ohne sich auf eine gesetzliche Art entschuldigt zu haben, wiederholentlich nicht erschiene, so sollen die Stadtverordneten befugt sein, ihn durch ihren Beschluß des Stimmrechts und der Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung für verlustig zu erklären, oder auf gewisse Zeit davon auszuschließen.

§. 84. Wahlfähigkeit.

Wahlfähig ist jeder Bürger, der ein Stimmrecht hat, außerdem aber Niemand. Nur in dem Bezirk, wo der stimmfähige Bürger verzeichnet ist, darf er gewählt werden. In diesem kann solches geschehen, er mag bei der Wahlversammlung anwesend sein oder nicht.

§. 85. Von den in jedem Bezirk zu erwählenden Stadtverordneten und Stellvertretern müssen wenigstens zwei Drittel mit Häusern in der Stadt angesessen sein.

§. 86. Zeitraum, für welchen die Subjekte gewählt werden, und deren Wechsel.

Die Stadtverordneten sowohl, als auch die Stellvertreter, werden auf drei Jahre und zwar bei der ersten Wahl mit der vollen Anzahl, bei den folgenden Wahlen aber jedesmal mit einem Drittel derselben gewählt. Dagegen scheidet jährlich ein Drittel aus und dieses Drittel wird am Ende des ersten und zweiten Jahres durchs Loos, hiernächst aber jederzeit durch das Dienstalter, bestimmt. Im zweiten Jahre kann aber nur unter denen gelooset werden, welche schon zwei Jahre Stadtverordnete gewesen sind, und dasselbe gilt von den Stellvertretern.

§. 87. Wahlversammlung.

In jedem Jahre versammeln sich die stimmfähigen Gemeineglieder der Stadt in einem für jeden Ort ein für allemal zu bestimmenden Monat zur Wahl der Stadtverordneten. Sie nimmt allemal nach vorhergegangener gottesdienstlichen Handlung ihren Anfang.

§. 88. Regulirung derselben.

Der Magistrat bestimmt Tag, Stunde und Ort der Versammlung, und deputirt für jeden Bezirk einen Kommissarius aus seiner Mitte oder den Bezirksvorsteher. Dieser Kommissarius hat den Vorsitz, jedoch nur in den hierin ausdrücklich bestimmten Fällen eine Stimme bei der Wahlversammlung.

§. 89. Einladung dazu.

Die Einladung geschieht wenigstens 14 Tage vor dem Wahltage, und zwar in solchen Städten, wo Zeitungen und Intelligenzblätter erscheinen, durch zweimaliges Einrücken, in diese öffentlichen Blätter und durch Anschläge an den Kirchthüren und andern dazu schicklichen Orten. In andern Städten soll solche gleichmäßig durch Anschläge und zweimal von den Kanzeln bewirkt werden.

§. 90. Eröffnung derselben.

Das Wahlgeschäft beginnt in der Art, daß der Magistrats-Kommissarius die §§. 79 bis 104 in diesem Abschnitt laut und deutlich vorlieset und hiernächst bekannt macht, wie

viele Personen überhaupt zu wählen sind, und wie viele Hausbesitzer darunter mindestens begriffen sein müssen.

§. 91. Wahl eines Wahlaufsehers nebst Beisitzer.

Sodann schreiten die Versammelten zur Wahl eines Wahlaufsehers und dreier Beisitzer aus ihrer Mitte. Der Bezirksvorsteher schlägt zu diesem Posten die Personen vor, und die anwesenden stimmfähigen Bürger beschließen darüber durch Stimmenmehrheit. Wenn die Stimmen gleich sind, giebt die Stimme des Kommissarius den Ausschlag. Die Stimmen werden bei diesem Geschäft auf dem kürzesten Wege, durch Aufheben der Hände, abgegeben.

§. 92. Geschäfte derselben.

Dem Wahlaufseher und dem Beisitzer liegt es ob, auf den ordnungsmäßigen Gang der Wahl der Stadtverordneten und Stellvertreter derselben zu achten und die dabei vorkommenden speziellen Geschäfte zu besorgen. Von den Beisitzern führt der eine das Wahlprotokoll und der zweite die Kandidatenliste. Der dritte bewirkt den Umlauf des Gefäßes zur Einsammlung der Stimmen, und der Wahlaufseher eröffnet dieses Gefäß.

§. 93. Vorschlag der Kandidaten.

Jedem stimmfähigen Bürger steht es frei, einen Kandidaten laut vorzuschlagen und kurz zu bemerken, was zu seiner Empfehlung dient. Dieser wird in der Liste der Wahlkandidaten verzeichnet. Werden nicht Wahlfähige vorgeschlagen, so protestirt der Magistrats-Kommissarius mit Anzeige des Grundes gegen den Vorschlag. Außerdem hat er aber kein Recht, gegen einen Vorschlag etwas einzuwenden.

§. 94. Stimmensammlung.

Ueber die Wahlkandidaten werden die Stimmen der Reihe nach gesammelt. Jedes Mitglied erhält ein weißes und ein schwarzes Zeichen, wovon jenes für, und dieses wider den Kandidaten gilt. Es geht alsdann ein verdecktes Gefäß herum, in welches von jedem eins dieser Zeichen geworfen wird. Das zweite Zeichen muß jedes Mitglied in ein anderes verdecktes Gefäß zurücklegen.

§. 95. Das erste Gefäß, worin die Stimmen gesammelt worden, wird vor der Versammlung vom Wahlaufseher geöffnet und die Wahl für richtig erklärt, wenn so viele Zeichen von beiderlei Farben zusammen vorgefunden worden, als Wähler gegenwärtig sind. Wer die Stimmenmehrheit wider sich hat, wird auf der Kandidatenliste gelöscht. Wer sie für sich hat, wird mit der Anzahl der ihm günstigen Stimmen in die Kandidatenliste bemerkt. Sind die Stimmen gleich, so entscheidet die Stimme des Kommissarius.

§. 96. Ist über sämmtliche verzeichnete Kandidaten gestimmt, so vergleicht man die Anzahl derer, die die Stimmenmehrheit für sich haben, mit der Anzahl der von dem betreffenden Bezirk zu wählenden Stadtverordneten und Stellvertreter derselben, und untersucht, wie viele von jenen Hausbesitzer sind.

§. 97. Sind die nöthigen Subjekte noch nicht vorhanden oder darunter weniger Hausbesitzer begriffen, als erfordert worden, so können, zur Ergänzung der fehlenden und zur fernerweiten Stimmensammlung, Kandidaten sich selbst melden, oder andere Mitglieder neue Vorschläge machen. Die hiernächst noch fehlenden müssen der Wahlaufseher und dessen Beisitzer nach der Reihe vorschlagen.

§. 98. Nähere Bestimmung der Stadtverordneten und Stellvertreter derselben.

Von diesen mit der Stimmenmehrheit verzeichneten Kandidaten werden diejenigen, welche die meisten Stimmen für sich haben, Stadtverordnete, und die übrigen Stellvertreter derselben. Sind mehrere Kandidaten mit der Stimmenmehrheit vermerkt, als Subjekte zu wählen, so scheiden diejenigen aus, welche die wenigsten Stimmen für sich haben.

§. 99. Findet sich aber, daß bei diesem Verfahren die erforderliche Anzahl von Hausbesitzern unter den Stadtverordneten nicht begriffen sein würde, so werden zuerst so viele Hausbesitzer, als nöthig sind, nach der Rangordnung, welche ihnen die Anzahl der Stimmen giebt, und hiernächst nur so viele, als außerdem erfordert werden, von den übrigen mit der Stimmenmehrheit verzeichneten Kandidaten zu Stadtverordneten bestimmt und angezeigt.

§. 100. Eben so wird es bei Ernennung der Stellvertreter derselben gehalten. Indessen genügt es hierbei schon, wenn so viele Hausbesitzer, als zu Stadtverordneten und Stellvertretern derselben zusammen nöthig sind, sich überhaupt in beiden Klassen befinden.

§. 101. Wenn mehrere mit der Stimmenmehrheit verzeichnete Kandidaten gleich viele Stimmen für sich haben, so hat, wenn es darauf ankommt, wer von ihnen Stadtverordneter oder Stellvertreter derselben werden, oder für diese Wahl ausscheiden soll, allezeit der im Bezirk mit einem Grundstücke angesessene Bürger vor dem unangesessenen

den Vorzug. Läßt sich hiernach die Sache nicht entscheiden, so muß solches durchs Loos geschehen.

§. 102. Fassung des Wahlprotokolls.

Das Wahlprotokoll soll die Zahl der anwesenden Mitglieder enthalten und mit einer namentlichen Liste der fehlenden, imgleichen mit den öffentlichen Blättern und Attesten der Pfarrer begleitet sein, wodurch die Einladung zu der Wahlversammlung geschehen ist.

§. 103. Die erwählten Stadtverordneten und Stellvertreter müssen sämmtlich im Wahlprotokolle mit ihrem Charakter, Gewerbe, Vor- und Familiennamen, ingleichen mit der Bemerkung verzeichnet werden, ob sie Hausbesitzer sind oder nicht.

§. 104. Sodann folgt die Erklärung, daß solchen durch diese Wahl diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten beigelegt würden, welche den Stadtverordneten und Stellvertretern derselben nach den bestehenden Gesetzen zukommen.

§. 105. Unterschrift desselben.

Hiernächst wird das Wahlprotokoll der Wahlversammlung von dem Wahlaufseher laut vorgelesen, und von dem Magistrats-Kommissarius, dem Bezirksvorsteher, in sofern dieser nicht zugleich Magistrats-Kommissarius ist, dem Wahlaufseher, den dreien Beisitzern und sechs anderen Mitgliedern der Versammlung, die nicht zu den erwählten Stadtverordneten und Stellvertretern gehören, unterschrieben.

§. 106. Beförderung desselben an den Magistrat.

Das Wahlprotokoll wird nach beendigtem Geschäfte von dem Magistrats-Kommissarius sofort dem Magistrate übergeben.

§. 107. Prüfung und Bestätigung der Wahl.

Der Magistrat läßt jedes Wahlprotokoll, so wie es eingeht, von der Stadtverordneten-Versammlung prüfen, bestätigt sodann die Wahl, in sofern sich dagegen nichts Wesentliches zu erinnern findet, und fertigt auf den Grund der Wahlprotokolle eine von ihm beglaubigte Nachweisung von sämmtlichen, solchergestalt erwählten Stadtverordneten und Stellvertretern, der Stadtverordneten-Versammlung zu. Bei der ersten Wahl geschiehet die Prüfung vom Magistrat mit den jetzigen Bürgerschaftsvorstehern.

Abschnitt II.

Von den Rechten und Verhältnissen der Stadtverordneten.

§. 108. Gesetzliche Vollmacht der Stadtverordneten.

Die Stadtverordneten erhalten durch ihre Wahl die unbeschränkte Vollmacht, in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens der Stadt die Bürgergemeine zu vertreten, sämmtliche Gemeineangelegenheiten für sie zu besorgen, und in Betreff des gemeinschaftlichen Vermögens, der Rechte und der Verbindlichkeiten der Stadt und der Bürgerschaft, Namens derselben, verbindende Erklärungen abzugeben.

§. 109. Besonders sind sie befugt und verpflichtet, die zu den öffentlichen Bedürfnissen der Stadt nöthigen Geldzuschüsse, Leistungen und Lasten auf die Bürgerschaft zu vertheilen, und zu deren Aufbringung ihre Einwilligung zu geben, auch überhaupt die gemeinen Lasten und Leistungen zu reguliren.

§. 110. Die Stadtverordneten sind berechtigt, alle diese Angelegenheiten ohne Rücksprache mit der Gemeine abzumachen, es mögen solche nach den bestehenden Gesetzen bei den Korporationen von der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder, oder jedes einzelnen Mitgliedes abhängen. Sie bedürfen dazu weder einer besondern Instruktion oder Vollmacht der Bürgerschaft, noch sind sie verpflichtet, derselben über ihre Beschlüsse Rechenschaft zu geben. Das Gesetz und ihre Wahl sind ihre Vollmacht, ihre Ueberzeugung und ihre Ansicht vom gemeinen Besten der Stadt ihre Instruktion, ihr Gewissen aber die Behörde, der sie deshalb Rechenschaft zu geben haben. Sie sind im vollsten Sinne Vertreter der ganzen Bürgerschaft, mithin so wenig Vertreter des einzelnen Bezirks, der sie gewählt hat, noch einer Korporation, Zunft ꝛc., zu der sie zufällig gehören.

§. 111. Beschränkung des Gebrauchs der Vollmacht.

Die Stadtverordneten haben nicht einzeln, sondern nur in der Gesammtheit die Befugniß, durch gemeinschaftliche Beschlüsse, nach näherem Inhalte dieser Ordnung, von der gesetzlichen Vollmacht Gebrauch zu machen.

§. 112. Bildung einer Versammlung.

In jedem Orte bilden die Stadtverordneten eine eigene Versammlung unter dem Namen: Stadtverordneten zu — — — — —

§. 113. Nur aus Stadtverordneten.

Niemand, der nicht wirklicher Stadtverordneter ist, soll den Sitzungen derselben beiwohnen. Die Annahme eines besondern, zur Zahl der Stadtverordneten nicht gehörigen

Rechtsverständigen für die Versammlungen der Stadtverordneten, darf daher unter keinem Vorwande stattfinden. Der Syndikus des Magistrats wird solchen bei Berathungen über rechtliche Gegenstände den Vortrag machen.

§. 114. Ohne Besoldung.

Alle Stadtverordneten-Stellen müssen unentgeltlich verwaltet werden, und es wird jede Remuneration einzelner Stadtverordneten um so mehr ausdrücklich untersagt, als die Annahme solcher Remunerationen ohnehin schon Mangel an Gemeinsinn verrathen würde. Auch Sporteln und Immunitäten jeder Art sind unzulässig. Nur baare Auslagen dürfen erstattet werden.

§. 115. Jeder Stadtverordnete wird dagegen durch das Vertrauen, welches die Bürgerschaft vermöge der auf ihn gefallenen Wahl ihm bezeigt, in einem hohen Grade geehrt, und hat daher unter seinen Mitbürgern auf eine vorzügliche öffentliche Achtung Anspruch.

§. 116. Vorsteher und Protokollführer.

Die Versammlung der Stadtverordneten soll einen Vorsteher und einen Protokollführer, für jeden dieser Posten aber einen Stellvertreter beständig haben. Sie werden von der Stadtverordneten-Versammlung aus deren Mitte auf ein Jahr gewählt. Nur wirkliche Staatsdiener und praktizirende Justiz-Kommissarien sind zu diesen Aemtern nicht wahlfähig. Entsteht im Laufe des Jahres unter dem Vorsteher und Protokollführer ein Abgang, so übernimmt der Stellvertreter das Amt auf die Zeit, in welcher der Abgehende das Amt zu verwalten hatte, und dessen Stelle wird durch neue Wahl besetzt.

§. 117. Vollzähligkeit und Ergänzung der Stadtverordneten.

Die für jeden Ort bestimmte Anzahl Stadtverordneten soll beständig vollzählig vorhanden sein. Es rücken daher bei eintretenden Erledigungen die Stellvertreter der Stadtverordneten in derjenigen Ordnung, ohne weitere Wahl, an die Stelle der abgegangenen ein, wie sie Stimmen bei ihrer Wahl gehabt haben, so daß diejenigen, welche die meisten Stimmen hatten, zuerst einrücken. Sie bekleiden die erledigten Stellen so lange, als selbige die Abgegangenen zu bekleiden haben würden. In den Platz ausgeschiedener Hausbesitzer müssen mit Häusern angesessene Stellvertreter wieder eintreten, wenn sonst nicht zwei Drittel der Stadtverordneten aus Hausbesitzern bestehen würden.

§. 118. Von den Veränderungen Anzeige dem Magistrat.

Der Magistrat des Orts muß von den Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung, deren Vorstehern und Protokollführern, den Stellvertretern der beiden letztern und den Stellvertretern der Stadtverordneten, jederzeit genau unterrichtet sein. Ihm ist daher jede Veränderung mit Benennung der Personen, wobei solche eingetreten ist, ohne Verzug von der Stadtverordneten-Versammlung anzuzeigen.

§. 119. Sitzungen.

Die Stadtverordneten versammeln sich wenigstens monatlich einmal, wo es aber das Bedürfniß erfordert, öfter, zu einer ordinairen Sitzung. In dringenden Fällen kann der Vorsteher außerordentliche Sitzungen durch einen Umlauf ansagen lassen.

§. 120. Befugniß der Bürger zu schriftlichen Vorträgen.

Jedem Bürger, so wie auch jedem Stadtverordneten, steht es frei, über alle das Gemeinwesen der Stadt angehende Gegenstände, der Stadtverordneten-Versammlung seine Meinung und seine Vorschläge schriftlich einzureichen, stattfindende Mängel anzuzeigen und Verbesserungen in Antrag zu bringen.

§. 121. Beschlußfähigkeit der Versammlung.

Die Versammlung der Stadtverordneten ist nur dann befugt zu berathschlagen und Schlüsse zu fassen, wenn wenigstens zwei Drittel der Stadtverordneten anwesend sind. Deshalb muß in jedem Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung ausdrücklich bemerkt werden, ob sämmtliche Stadtverordnete, oder wie viele davon, anwesend und wie viele abwesend waren?

§. 122. Schlüsse durch Stimmenmehrheit.

Die Beschlüsse der Versammlung werden in allen Angelegenheiten, nach vorheriger Berathschlagung, durch eine absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Sind die Stimmen gleich, so entscheidet die Stimme des Vorstehers. Zwischen ordinairen und außerordentlichen Angelegenheiten findet bei den Beschlüssen kein Unterschied Statt.

§. 123. Unterschrift derselben.

Die Beschlüsse werden vom Vorsteher, vom Protokollführer und wenigstens von sechs anderen Mitgliedern unterschrieben, und müssen allezeit dem Magistrate eingesandt werden.

§. 124. Ernennung von Deputationen.

Die Stadtverordneten sind, zur Prüfung der ihrer Fürsorge anvertrauten Angelegenheiten, Deputationen zu ernennen befugt.

§. 125. Einziehung von Nachrichten.

Jede Nachricht über Verfassung und Verwaltung der Zünfte, oder sonst über Gegenstände des Gemeinwesens, soll den Stadtverordneten auf deren Ansuchen von den Behörden zuverlässig und vollständig mitgetheilt werden.

§. 126. Rechtliche Wirklichkeit der Beschlüsse.

Die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung, wenn solche die allgemeinen Angelegenheiten der Stadt betreffen, verbinden alle Einwohner derselben, sie seien Bürger oder Schutzverwandte.

§. 127. Ausführung derselben.

Doch kann die Stadtverordneten-Versammlung keine gefaßte Beschlüsse mit öffentlicher Autorität selbst zur Ausführung bringen. Der Magistrat des Orts ist allein dazu befugt und haftet dafür, daß nichts gegen den Staat und gegen die Gesetze ausgeführt werde.

§. 128. Instruktion zur Geschäftsführung bei den Versammlungen.

Behufs der Geschäftsführung der Stadtverordneten bei ihren Verhandlungen erfolgt eine besondere Instruktion hierneben, wonach dieselben sich gemessenst zu achten haben.

§. 129. Maaßregeln für Ruhe und Ordnung bei den Versammlungen.

Nur nothwendige Geschäftsreisen, Krankheiten und andere dringende Veranlassungen können das Ausbleiben von Stadtverordneten aus der Sitzung entschuldigen. Sie müssen aber dem Vorsteher angezeigt werden. Der Vorsteher kann, wenn solches unterlassen wird, das Ausbleiben beahnden.

§. 130. Dasselbe ist bei jedem, die Ordnung und Ruhe störenden Betragen der Fall, wenn der Zuruf zur Ordnung nicht beachtet wird.

§. 131. Wer zwei oder gar dreimal hintereinander ohne gehörige Entschuldigung ausgeblieben ist, oder wiederholentlich Ordnung und Ruhe gestört hat, kann von der Versammlung durch Stimmenmehrheit entweder auf eine bestimmte Zeit oder für immer aus den Versammlungen ausgeschlossen werden.

§. 132. Befugniß der Versammlungen zu Strafbestimmungen künftiger Norm.

Jeder Stadtverordneten-Versammlung bleibt es überlassen, die Strafen für die einzelnen Fälle und unter andern auch für den Fall des zu späten Erscheinens in den Sitzungen durch Beschluß zur künftigen Norm zu bestimmen. Nur dürfen keine anderen Gattungen von Strafen als die vorbemerkten und Geldstrafen, höchstens bis zu Fünf Thaler angenommen werden. Die Geldstrafen werden dem Magistrat angezeigt und von diesem zum Armenfonds eingezogen.

§. 133. Entbehrlichkeit der Spezialvollmachten bei Bevollmächtigungen.

In allen Fällen, wo die Bevollmächtigkeiten der Stadtverordneten nach den Gesetzen einer Spezialvollmacht von der Stadtverordneten-Versammlung bedürfen würden, soll ein vom Vorsteher und sechs Mitgliedern vollzogenes und vom Magistrate des Orts bestätigtes Zeugniß: „daß durch einen gesetzlich abgefaßten Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung, die Bevollmächtigten bevollmächtigt seien," die Stelle der Vollmacht vertreten. Dieses Attest muß jedoch mit dem gesetzlichen Stempel begleitet werden.

§. 134. Der Ausfertigungen Form.

Berichte, Urkunden und Instruktionen werden, außer dem Vorsteher und Protokollführer, von drei andern Mitgliedern, die übrigen Ausfertigungen und alle Beglaubigungen aber bloß von jenen unterschrieben. Urkunden werden jedesmal besiegelt.

§. 135. Bei der Unterschrift und in dem Siegel führt die Versammlung den ihr im §. 112 beigelegten Titel.

§. 136. Und Kostenfreiheit.

Es werden alle Ausfertigungen der Stadtverordneten, ohne Unterschied, ganz kostenfrei bewirkt.

§. 137. Haftung für Geschäftsvernachlässigungen.

Vorsteher und Protokollführer sind, nebst den Unterbedienten, für die Folgen der von ihnen vernachlässigten Geschäfte verhaftet.

§. 138. Kosten des Geschäftsbetriebes.

Die Kosten des Geschäftsbetriebs der Stadtverordneten trägt die Kämmerei-Kasse und werden bei solcher verrechnet.

§. 139. Gelaß.

Das Gelaß für die Versammlungen hat für jetzt der Magistrat den Stadtverordneten vorzuschlagen, und in Ermangelung einer andern schicklichen Gelegenheit, auf dem Rathhause anzuweisen. Den Stadtverordneten steht es aber frei, künftig nach Gefallen eine Aenderung damit zu treffen.

Titel VII.

Von den Magistraturen und Bezirksvorstehern.

§. 140. Nur ein Magistrat für jede Stadt.

In jeder Stadt darf für den ganzen Polizeibezirk derselben nur ein Magistrat sein. An Orten, wo mehrere Magistraturen jetzt bestehen, werden solche in einen Magistrat vereinigt. Auch für Pfälzer und französische Kolonien können besondere Magistraturen nirgends weiter stattfinden.

§. 141. Aus Bürgern.

Das Magistrats-Kollegium soll überall aber nur aus Mitgliedern der Bürgerschaft bestehen, die das Vertrauen derselben genießen. Jeder mit Gemeinsinn erfüllte Bürger wird, auch ohne Vortheile für seine Person dabei zu beabsichtigen, dieses ehrenvolle Amt gern übernehmen.

Größtentheils unbesoldet.

Zur Verminderung der Administrationskosten können daher nur diejenigen Magistratsmitglieder für ihre Amtsführung entschädigt werden, welche ihre Zeit derselben ganz zu widmen haben.

§. 142. Mitglieder in kleineren Städten.

Das Magistrats-Kollegium soll in kleinen Städten einen besoldeten Bürgermeister und einen besoldeten Rathsmann, der zugleich Kämmerer ist, außerdem aber nach Maaßgabe des Bedürfnisses vier bis sechs unbesoldete Rathsmänner enthalten.

§. 143. In mittleren Städten.

In mittleren Städten soll dasselbe mit einem besoldeten Bürgermeister, einem besoldeten Rathsherrn, der zugleich Kämmerer ist, einem besoldeten Rathsherrn zum Syndikus und sieben bis zwölf unbesoldeten Rathsherrn besetzt werden.

§. 144. In großen Städten.

In großen Städten bildet sich der Magistrat aus einem besoldeten Oberbürgermeister, einem bis zwei besoldeten gelehrten Stadträthen (nämlich gesetz- und verfassungsurkundigen Männern, die für die öffentliche Geschäftsführung vollständig ausgebildet sind), einem besoldeten Stadtrath für's Baufach, wo derselbe nöthig ist, einem besoldeten Stadtrath als Syndikus, einem besoldeten Stadtrath als Kämmerer, und zwölf bis funfzehn unbesoldeten Stadträthen. Der älteste gelehrte Stadtrath führt in Abwesenheit des Oberbürgermeisters das Präsidium und daher den Charakter Bürgermeister.

§. 145. Sollte wegen besonderer Umstände die eine oder die andere Stadt, neben den bestimmten, unbesoldeten Magistratsmitgliedern, einer größeren Anzahl besoldeter Mitglieder des Magistrats, als vorstehend angeordnet worden, bedürfen: so steht es den Stadtverordneten frei, mit Genehmigung der Provinzial-Polizeibehörde, die Ansetzung eines oder mehrerer besoldeten Magistratsglieder noch zu bewilligen.

§. 146. Dauer der Verwaltung.

Von allen (§§. 142. 143. 144 und 145) bestimmten Magistratsmitgliedern werden allein a) die Syndici, und b) die gelehrten Stadträthe nebst dem Stadtrath für das Baufach auf zwölf Jahre, die übrigen aber nur auf sechs Jahre bestellt, so daß von letzteren alljährlich, oder wo die Anzahl dazu zu klein ist, von zwei zu zwei Jahren immer ein Theil ausscheidet und durch neue Mitglieder ersetzt wird.

§. 147. Unbesoldeten Mitgliedern steht es aber frei, schon am Ende der ersten drei Jahre das Amt niederzulegen, und sich hierüber zur gehörigen Zeit zu erklären. Nach dem Eintritt des vierten Jahres ist jedoch diese Erklärung ohne Erfolg.

§. 148. Eigenschaften der Mitglieder.

Zu den Magistratsstellen dürfen nur geachtete, rechtliche, einsichtsvolle und geschäftskundige Männer gelangen, die wenigstens ein Alter von 26 Jahren erreicht haben. Oberbürgermeister, Bürgermeister und Kämmerer sollen diese Eigenschaften in einem vorzüglichen Grade besitzen. Der Kämmerer aber muß ein bemittelter Mann sein.

§. 149. Prüfung.

Alle nach dem §. 146 auf 12 Jahre anzustellende Magistratspersonen müssen überdem in ihren Fächern hinlängliche gründliche Kenntnisse besitzen und sich zu dem Ende vor ihrer Ansetzung den deshalb anzuordnenden Prüfungen unterwerfen.

§. 150. Verwandtschaftshindernisse.

Auch darf Niemand, der zu einer Magistratsstelle gewählt oder vorgeschlagen wird, mit den übrigen im Magistrate bleibenden Mitgliedern und dazu schon erwählten und vorgeschlagenen Personen im dritten Grade oder näher verwandt oder verschwägert sein.

§. 151. Befugniß zum Gewerbebetrieb.

Alle nach dem §. 146 nur auf 6 Jahre angestellte Personen können neben ihrem Posten zugleich als Bürger ihr Gewerbe treiben.

§. 152. Wahl, Präsentation und Bestätigung.

Sämmtliche Mitglieder der Magistrate, mit Ausschluß des Oberbürgermeisters, werden Namens der Stadtgemeinde von den Stadtverordneten erwählt, und von der Provinzial-Polizeibehörde bestätigt.

§. 153. Zu dem Posten des Oberbürgermeisters sollen hingegen drei Kandidaten von der Stadtverordneten-Versammlung präsentirt werden, wovon einer durch landesherrliche Bestätigung zum Oberbürgermeister ernannt wird.

§. 154. Werden unqualifizirte Subjekte (§. 152) gewählt, und (§. 153) präsentirt: so muß, nach versagter Bestätigung, die Wahl und beziehungsweise die Präsentation wiederholt werden.

§. 155. Gewinnung des Bürgerrechts.

Wird Jemand, der noch nicht Bürger ist, zum Magistrats-Mitgliede gewählt und bestätigt, so muß er sofort das Bürgerrecht gewinnen.

§. 156. Titel.

Die Titel Oberbürgermeister, Bürgermeister, Stadtrath, Rathsherr und Rathmann sind unbedingt mit dem Amte selbst verbunden. Wer einen dieser Posten verwaltet hat, und solchen niederlegt, kann keine der benannten Titel weiter führen. Er wird dagegen, wenn er diese Stelle wenigstens 9 Jahre mit Ehren bekleidet, oder sich in solcher namentlich und ganz besonders ausgezeichnet hat, Aeltester der Stadt, und behält diesen Titel als eine Auszeichnung des Verdienstes von der Stadt lebenslang. Sobald ein Magistrats-Mitglied aber seines Postens entsetzt wird, so darf ihm der Titel Aeltester so wenig beigelegt werden, als es sich dessen zu bedienen befugt ist.

§. 157. Unterbediente.

Die Unterbedienten des Magistrats werden nach dem Bedürfniß angenommen, und vom Magistrat auf Lebenszeit gewählt. Sie werden aber vor ihrer Ansetzung den Stadtverordneten namentlich bekannt gemacht, und in sofern von diesen gegen die Gewählten erhebliche gegründete Ausstellungen gemacht werden, darf der Magistrat solche nicht unbeachtet lassen.

§. 158. Besoldung.

In Ansehung des Diensteinkommens der besoldeten Magistrats-Mitglieder und Officianten ist es zwar in Gemäßheit der Vorschrift des folgenden Titels überhaupt Sache der Stadtverordneten, solches vor der jedesmaligen Ansetzung zu bestimmen. Insbesondere bleibt es aber bei den nach §. 146 auf 12 Jahre gewählten Magistrats-Mitgliedern, welche durch kein Gewerbe neben ihrem Amte ihren Unterhalt erleichtern können, den Stadtverordneten überlassen, sich mit denselben über die Besoldung zu vereinigen, da diese Männer bei der Ungewißheit ihrer Lage natürlich eine höhere Belohnung fordern, werden, die aber auch bei treffender Wahl durch angestrengtere Dienstleistung wieder ersetzt werden wird.

§. 159. Pensionirung.

Damit nun diese Stellen, welche nur zur Erleichterung einer Veränderung nicht auf Lebenszeit besetzt werden, von Männern, die die erforderlichen Eigenschaften dazu besitzen, mit Bereitwilligkeit angenommen werden mögen, so wird hierdurch bestimmt, daß die nach §. 146 auf zwölf Jahre gewählten Magistrats-Mitglieder, wenn sie nach Ablauf der Periode, für welche sie gewählt sind, nicht wieder gewählt werden,

a) nach 12jähriger Dienstleistung bei einem Gehalte von 1500 Thlr. und darüber, wenigstens 800 Thlr., bei einem Gehalte von 1000 Thlr. und darüber, mindestens 600 Thlr., und bei einem Gehalte unter 1000 Thlr. wenigstens die Hälfte desselben;

b) nach 24jähriger Dienstleistung, oder wenn sie zweimal gewählt worden sind, bei einem Gehalte von 1500 Thlr. und darüber, wenigstens 1000 Thlr., und bei einem Gehalte von 1000 Thlr. und darüber mindestens 600 Thlr. und bei einem Gehalte unter 1000 Thlr., wenigstens zwei Drittel desselben als Pension jährlich erhalten sollen.

Es schließen diese Bestimmungen jedoch eine höhere Pensionsbewilligung von Seiten der Bürgerschaft nicht aus, und diese läßt sich sicher erwarten, wenn ein Mann zum dritten Mal wieder gewählt ist, und dadurch schon einen Beweis des besonderen Vertrauens und der besondern Zufriedenheit der Bürgerschaft erhalten hat. Es bleibt also der letztern das Weitere deshalb ganz überlassen.

§. 160. Jetziges Magistratspersonal.

Von dem jetzt angestellten Magistrats-Personal werden nur diejenigen Mitglieder, welche wieder gewählt werden, und diejenigen Unterbedienten, welche mit wahrem Nutzen für die Stadt fortdienen können, beibehalten.

§. 161. Dessen Besoldung und Pensionirung.

Allen Mitgliedern und Officianten, die jetzt bei den Magistraten angestellt sind, muß, in sofern sie von der Bürgerschaft wieder gewählt und beziehungsweise beibehalten wer-

den, wenigstens das bisherige Diensteinkommen während ihrer fernern Dienstzeit gesichert werden. Diejenigen, welche nicht wieder gewählt werden, erhalten von dem Zeitpunkt ihres Antritts an die §. 159 zu Buchstab b) in diesem Titel für solche Magistrats-Mitglieder, welche künftig nach 24jähriger Dienstzeit nicht wieder gewählt werden, bestimmten Pensionen, wenn die Bürgerschaften sich nicht veranlaßt sehen, ihnen wegen ihrer früher sich um die Stadt erworbenen Verdienste, oder aus anderen Gründen höhere Pensionen auszusetzen.

§. 162. Vollständige Anstellung der unbesoldeten Mitglieder.

Die Anzahl der künftig erforderlichen unbesoldeten Magistrats-Mitglieder wird aber auf allen Fall gleich vollständig gewählt und angestellt.

§. 163. Bezirksvorsteher.

Der Bezirksvorsteher soll ein in dem betreffenden Bezirke angesessener Hausbesitzer sein, der die Achtung seiner Mitbürger genießt, und Geschäftserfahrenheit mit Gemeinsinn und Einsicht verbindet. Er wird von den Stadtverordneten, Namens der Bürgergemeine, auf 6 Jahre jedesmal gewählt, hat jedoch die Befugniß, nach 3 Jahren zu erklären, daß er die Stelle nicht weiter behalten könne oder wolle. Der Magistrat bestätigt ihn. Besoldung oder Immunität ist mit diesem Amte nicht verbunden.

§. 164. In Krankheits- oder Abwesenheitsfällen wird der Bezirksvorsteher durch einen für diesen Fall von den Stadtverordneten zu erwählenden Bürger vertreten, der in dem betreffenden Bezirke ansäßig sein muß.

Titel VIII.

Von der Geschäftsorganisation und dem Verhältniß der Behörden gegen einander.

§. 165. Die Polizei wird nach den besondern Vorschriften verwaltet, welche deshalb schon bestehen, und ferner werden ertheilt werden. Es ist also hier nicht der Ort, Grundsätze zur Organisation der Polizei in den Städten zu bestimmen.

§. 166. Dem Staate bleibt vorbehalten, in den Städten eigene Polizeibehörden anzuordnen, oder die Ausübung der Polizei dem Magistrat zu übertragen, der sie sodann vermöge Auftrages ausübt. So wie die besonderen Polizeibehörden, welche in den Städten angeordnet werden, unter den obern Polizeibehörden stehen, so steht auch der Magistrat, welcher die Polizei vermöge Auftrages erhält, unter diesen höhern Behörden rücksichtlich alles dessen, was auf die Polizeiübung Bezug hat. Die Magistrate werden in dieser Hinsicht als Behörden des Staats betrachtet. Der Magistrat muß die Ausübung der Polizei, so weit sie ihm übertragen wird, unweigerlich übernehmen, und die ganze Bürgerschaft in diesem Falle sowohl, als auch dann, wenn die Polizei durch eine eigene Behörde verwaltet wird, die Polizeiübung, so weit es gefordert wird, unterstützen.

§. 167. Da die Ortspolizei jeder Stadt hauptsächlich für die Sicherheit und das Wohl der städtischen Einwohner thätig ist, so liegt der Stadtgemeine auch ob, die Kosten, welche die Erhaltung des nöthigen Polizeipersonals und die, nach der Disposition der Polizeibehörde, erforderlichen Anstalten nothwendig machen, aufzubringen. Ob der Magistrat oder eine andere Behörde die Polizei ausübt, macht dabei keinen Unterschied.

§. 168. Gemeinwesen.

Die Beschaffenheit dieser Kosten und die Ausführung der Anstalten nach der Disposition der Polizeibehörde, imgleichen die Unterstützung der letztern zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, sind Gegenstände des Gemeinwesens.

§. 169. Verwaltung desselben vom Magistrat, mit Konkurrenz der Bürgerschaft.

Die ganze Geschäftsführung in allen das Gemeinwesen betreffenden Angelegenheiten soll sich zwar zur Begründung der Einheit in den Magistrat concentriren, und von demselben geleitet werden. Der Bürgerschaft wird indessen zur Beförderung einer lebendigen Theilnahme an diesen Angelegenheiten die kräftigste Mitwirkung dabei zugestanden.

§. 170. Bei Entwürfen zu neuen Einrichtungen.

Nicht nur der Magistrat als Ortsobrigkeit, sondern auch die Stadtverordneten, können auf Einführung neuer, und Abänderung bestehender Einrichtungen im Gemeinwesen antragen.

§. 171. Deshalb gemachte Vorschläge der Stadtverordneten muß der Magistrat, wenn darnach bestehende Gesetze, Verfassungen, und höhern Orts genehmigte Einrichtungen abgeändert oder neue dadurch nicht begründete Bestimmungen ertheilt werden sollen, mit seinem Gutachten begleitet, an die Ortspolizei-Behörde befördern, vorausgesetzt, daß eine besondere Behörde zur Ortspolizei-Verwaltung außer dem Magistrat vorhanden ist. Zu neuen Bestimmungen, die nicht gegen das Gesetz oder bestehende Vor-

schriften sind, kann die Ortspolizei-Behörde, in soweit als sie durch die besondere Instruktion über ihre Geschäftsführung dazu im Allgemeinen autorisirt ist, die Zustimmung ertheilen. Außerdem aber hat dieselbe die Entscheidung der Provinzialpolizei-Behörde über die beabsichtigten Neuerungen einzuholen.

§. 172. Anträge auf andere, durch die Gesetze und höhere Genehmigung schon begründete Gemeineeinrichtungen, dürfen bloß vom Magistrat geprüft werden. Er kann solche, sobald sie dem Staat, den Gesetzen und Privatrechten nicht entgegen sind, selbst bestätigen. Findet er dabei Bedenken, so werden die eingegangenen Vorschläge, mit seinem Gutachten begleitet, von ihm an die Ortspolizei-Behörde befördert, welche damit, wie im vorhergehenden §. bestimmt ist, zu verfahren hat.

§. 173. Ueber neue Einrichtungen im Gemeinwesen des Orts, oder Abänderungen schon bestehender Gemeineeinrichtungen der Stadt, welche nicht von den Stadtverordneten selbst in Antrag gebracht werden, soll jedesmal die Stadtverordneten-Versammlung mit ihrem Gutachten gehört werden. Diese hat ihre Meinung nicht nur über die Zweckmäßigkeit der Neuerung, sondern auch über die Ausführung derselben abzugeben.

§ 174. Bei der Ausführung.

Der Magistrat ist die ausführende Behörde. Er hat aber ohne unmittelbare Theilnahme von Bürgern, nur die allgemeine Leitung der ganzen Verwaltung des Gemeinwesens und diejenigen speziellen Geschäftszweige abzumachen, wobei es nicht auf eigene Administration oder fortlaufende Lokalaufsicht, sondern hauptsächlich auf Gesetzes- und Verfassungskunde ankommt.

§. 175. Alle Angelegenheiten, womit Administration verbunden, oder die wenigstens anhaltende Aufsicht und Kontrolle oder Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfen, werden hingegen durch Deputationen und Kommissionen besorgt, welche aus einzelnen oder wenigen Magistratsgliedern, dagegen größtentheils aus Stadtverordneten und Bürgern bestehen, die von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt und vom Magistrat bestätigt werden.

§. 176. In diesen Deputationen und Kommissionen hat die darin sitzende älteste oder alleinige Magistratsperson zwar den Vorsitz, allein jedes Mitglied eine gleiche Stimme, mit der Maaßgabe, daß bei Gleichheit der Stimmen, eben so wie in anderen Kollegien, dem Vorsitzenden die Entscheidung zusteht.

§. 177. Die Zahl der Bürgermitglieder in jeder Deputation und Kommission wird nach dem Bedürfniß bestimmt und muß auf Verlangen des Magistrats zu jeder Zeit verstärkt werden. Damit diese Beisitzer aus der Bürgerschaft aber zu den ihrer Verwaltung anzuvertrauenden Geschäften die ihnen nöthigen und nützlichen Kenntnisse besitzen, so soll der Magistrat vor jeder Wahl die Stadtverordneten darauf aufmerksam machen, welche Eigenschaften bei den zu wählenden Beisitzern vorzüglich zu wünschen seien. Besoldung oder anderes Diensteinkommen ist mit ihrem Amte nicht verbunden.

§. 178. Vom Magistrat allein.

Die Geschäfte, welche der Magistrat allein zu treiben hat, werden folgende sein:

a) die Besetzung der Magistratsstellen, Bezirksvorsteher- und Bürgerämter, nach der Wahl der Stadtverordneten, imgleichen die Wahl und Ansetzung der Unterbedienten;

b) alle, die städtische Verwaltung betreffenden Generalien und die auf den Antrag der einzelnen Deputationen und Kommissionen zu ertheilenden Bestimmungen in Spezialien;

c) alle Beschwerdesachen, sie mögen die Beeinträchtigung einzelner Einwohner der Stadt, die Verwaltung oder die verzögerte Abmachung betreffen;

d) die Annahme der Bürger, Führung der Bürgerrollen, Verzeichnung der Grundstücks-Erwerber und Ertheilung der Gewerbs-Konzessionen. Letztere kann aber da, wo der Maalstrat nicht zugleich, vermöge Auftrags, die Polizei-Verwaltung hat, nur nach geschehener Einwilligung der Polizeibehörde erfolgen;

e) Handlungs-, Strom-Schifffahrts-, Manufaktur- und Fabriken-Angelegenheiten;

f) die Kontrolle der öffentlichen Kassen, die die Einforderung und Prüfung der Etats, das Rechnungswesen und die Bestimmung der zu den städtischen Bedürfnissen erforderlichen Beiträge der Bürgerschaft. Außerdem liegt aber dem Magistrat die Aufsicht auf die Geschäftsführung sämmtlicher Deputationen und Kommissionen und die Kontrolle derselben ob. Besonders ist das Magistrats-Präsidium verbunden, sich darum genau zu bekümmern und die Geschäftsführung zu revidiren.

§. 179. Von gemischten Deputationen und Kommissionen aus dem Magistrat und der Bürgerschaft.

Zur Geschäftsverwaltung in Deputationen und Kommissionen sind geeignet:

a) die kirchlichen Angelegenheiten. Jede Kirche erhält einen Obervorsteher aus dem Magistrate und zwei Kirchenvorsteher aus der Gemeine, welche die Externa besorgen;

b) Schulsachen. Die Organisation der Behörde zur Besorgung der innern Angelegenheiten wird besondern Bestimmungen vorbehalten. Die äußern Angelegenheiten besorgt ein Magistratsmitglied als Obervorsteher mit den nöthigen Vorstehern aus der Bürgerschaft. In großen und mittleren Städten, wo gelehrte Schulen bestehen, erhalten diese ihr besonderes Vorsteheramt, und die übrigen Schulen, nach angemessenen Abtheilungen, ebenfalls dergleichen.

c) Das Armenwesen wird von einer Deputation geleitet. In kleinen Städten soll sie aus dem Bürgermeister nebst Stadtverordneten und Bürgern aus verschiedenen Gegenden der Stadt bestehen. In großen und mittleren Städten tritt außerdem wenigstens der Syndikus und nöthigenfalls noch ein anderes Magistratsmitglied hinzu. Auch werden Geistliche und Aerzte in die Deputation mit aufzunehmen sein. Wo die Polizei des Orts einer besondern Behörde außer dem Magistrat übertragen ist, soll allezeit auch der Vorsteher der Ortspolizei Mitglied derselben sein. Unter dieser Leitungsbehörde, die den Namen: Armendirektion, führt, wird die Verwaltung des Armenwesens lediglich durch Kommissionen aus der Bürgerschaft besorgt, und die Stadt zu dem Ende in angemessene Armenbezirke getheilt. In kleinen und mittlern Städten werden diese Bezirke ganz nach den §. 11 bestimmten Wahlbezirken angenommen; in großen Städten können aber, nach den Umständen, mehrere Wahlbezirke in einen Armenbezirk verbunden werden. Aus jedem Armenbezirk werden zu der Verwaltung des Armenwesens, nach dem Bedürfniß, ein oder mehrere Stadtverordnete oder Bürger bestellt, wovon einer wenigstens zugleich in der Direktion Mitglied ist. Diese Stadtverordnete und Bürger sind schuldig, in ihren Bezirken die Armen auszumitteln und ihren Zustand zu untersuchen. Ihnen insgesammt liegt aber in Absicht sämmtlicher Armen der Stadt, die Sorge für Unterhalt, Krankenpflege, Beschäftigung und Erziehung nebst Unterricht ob. In großen und mittleren Städten theilen sie sich nach diesen vier Hauptzweigen in besondere Abtheilungen. Auch werden jeder mit dem Armenwesen in Verbindung stehenden Anstalt, als: Hospitälern, Armen-, Kranken-, Pesthäusern, milden Stiftungen ꝛc., einzelne oder mehrere Mitglieder der Kommissionen vorgesetzt, welche die Verwaltung besorgen oder kontrolliren, jedoch die Disposition des Stifters bei den Stiftungen nicht ändern dürfen. Das ganze Armenwesen wird also den Händen der Bürgerschaft, ihrem Gemeinsinn und der Wohlthätigkeit der Stadteinwohner anvertraut. Der Magistrat bleibt aber, als Vollstrecker der Polizeianordnungen, verpflichtet, darauf zu wachen, daß die Straßenbettelei abgestellt werde.

d) Die Feuersozietäts-Angelegenheiten werden von einer besondern Deputation, bestehend aus einem oder zweien Magistratsgliedern, und mit Grundeigenthum angesessenen Stadtverordneten und Bürgern aus den verschiedenen Gegenden der Stadt, verwaltet. In großen und mittlern Städten gehört zu den hierzu zu bestimmenden Magistratsgliedern auch der Syndikus.

e) Für die Sicherungsanstalten, als: Nachtwache, Feuerdienst, Revision der Lösch-Instrumente, ist ebenfalls eine eigene Deputation aus einem oder zweien Magistratsgliedern und aus Stadtverordneten und Bürgern zu bilden, welcher die Polizeibehörde des Orts beitritt, in sofern solche außer dem Magistrat besteht.

f) Für die Anstalten, welche die Sanitätspolizei erfordert, wird, mit Zuziehung des Physikus, oder eines andern Arztes, Kreis- oder Stadtchirurgus, eine gleiche Deputation eingesetzt.

g) Eine Baudeputation, die ebenfalls nur aus einem oder zweien Magistratsgliedern, sonst aber aus Stadtverordneten und Bürgern bestehen, und wovon in großen Städten der Stadtrath des Baufaches Mitglied sein soll, besorgt alle Bauangelegenheiten, mit Inbegriff der Straßenpflasterungen, Entwässerungen, Unterhaltung öffentlicher Promenaden ꝛc.

h) Die Kuratel über die Kämmereikassen wird von einem Magistratsgliede und 4 bis 6 Stadtverordneten oder Bürgern verwaltet.

i) Wo ein Aichamt der Maaße und Gewichte, Straßenerleuchtung, Stadthofswirths-, Gefängniß-, Zuchthaus- und Arbeitsanstalten, Landwirthschaften der Kämmerei, Waldungen derselben, oder andere ähnliche Administrationsgegenstände und Anstalten stattfinden, und von der Bedeutung sind, daß sie eigene Deputationen und Kommissionen erfordern, sind auch für diese dergleichen nöthig.

k) Das Serviswesen wird ebenfalls mit Konkurrenz der Bürgerschaft durch eine besondere Deputation verwaltet, die nähere Organisation derselben jedoch einer besondern Verordnung vorbehalten; bis dahin bleibt es bei der jetzigen Verfassung.

§. 180. Sämmtlichen Kommissionen und Deputationen steht es frei, die Besorgung spezieller Geschäfte wieder einzelnen Kommissarien zu übertragen, und sich nach den Gegenständen in der Spezialaufsicht zu theilen. Bei jedem Neubau wird von zweien Bürgern die spezielle Aufsicht geführt.

§. 181. Jedes Bürgermitglied der §. 179 bestimmten Deputationen bekleidet seine Stelle sechs Jahre, nach deren Ablauf eine neue Wahl eintritt; es bleibt jedoch jedem Mitgliede frei, nach drei Jahren abzutreten.

§. 182. Von den Bezirksvorstehern als Unterbehörden.

Jeder Bezirksvorsteher bildet eine Unterbehörde des Magistrats. Sein Wirkungskreis erstreckt sich auf den Bezirk, welchem er vorsteht. Hierin wird ihm die Besorgung der kleinern Angelegenheiten und die Kontrolle der Polizeiordnungen übertragen. Dahin gehören die Aufsicht auf Straßen, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen ꝛc., deren Reinigung, kleine Ausbesserungen derselben, Kontrolle der Erleuchtung und Nachtwache, Aufsicht auf öffentliche Plätze und deren Reinigung, Besorgung von Leistungen dieser Art für Rechnung säumiger Partikuliers, Verwaltung und Aufsicht über Rettungsanstalten des Bezirks, und Befolgung der Aufträge der Deputationen in Beziehung auf die Polizei-Anstalten. Ihm liegt ob, sich um alle Angelegenheiten des Gemeinwesens in seinem Bezirk zu bekümmern. Diejenigen Mängel, welche von ihm nicht abgeholfen werden können, hat er der betreffenden Deputation oder Kommission anzuzeigen. Dasselbe muß besonders bei Unglücksfälle drohenden Gefahren geschehen, die von ihm nicht gleich abgewandt werden können.

§. 183. Kontrolle der Verwaltung durch Stadtverordnete.

Die Stadtverordneten in der Gesammtheit kontrolliren die ganze Verwaltung des städtischen Gemeinwesens in allen Zweigen:

a) Alle Kämmerei- und städtische Kassen-, auch Nutzungs- und Verbesserungsetats, nebst Etatsüberschreitungen, werden der Stadtverordneten-Versammlung zum Gutachten vorgelegt, und der Magistrat darf deren Erinnerungen, so weit Gesetze oder höhere Vorschriften ihnen nicht entgegenstehen, nicht unbeachtet lassen.

b) Neue Gehalte dürfen weder beim Kämmerei- noch beim Armenwesen, mithin überhaupt aus keinen städtischen Fonds, ohne Einwilligung der Stadtverordneten, zugestanden werden, sobald nicht allgemeine Vorschriften solche nothwendig machen.

c) Ueber anzustellende Prozesse — abzuschließende Vergleiche — Aufnahme und Kündigung von Kapitalien — Veräußerung und Verpfändung der Kämmereigüter — Belegung derselben mit Dienstbarkeiten — Pläne zur Bewirthschaftung von Grundstücken — Nutzungen und Administrationsgegenstände des Gemeinwesens — außerordentliche Holzschläge in den städtischen Waldungen — Bedingungen bei Vererbpachtung oder Verzeitpachtung von Grundstücken und Nutzungen — die Gebote bei den deshalb gehaltenen Licitationen — jeden Neubau — jeden Lieferungskontrakt — jede Remissionsanweisung — und überhaupt über alle Gemeingegenstände von Wichtigkeit, sollen künftig jederzeit die Stadtverordneten sich zuvor erklären, und deren Erinnerungen genau berücksichtigt werden.

d) Die Rechnungen von allen Deputationen, Kommissionen und Bezirksvorstehern, mit Einschluß der Rechnungen vom Armenwesen, imgleichen die Hauptkämmereirechnungen, müssen an die Stadtverordneten-Versammlung gelangen. Jede verwaltende Behörde ist schuldig, der Rechnung ihres Ressorts eine Uebersicht von ihrer Administration beizufügen, welche vom Magistrat mit den erforderlichen Bemerkungen begleitet werden soll. Die Stadtverordneten prüfen die Administration und besorgen die Rechnungsabnahme durch einen jedesmal zu ernennenden Ausschuß aus ihrer Mitte. Von diesem wird in einem durch Anschläge in der Stadt öffentlich bekannt gemachten Termin, worin jeder Bürger Zutritt hat, die eingekommene Rechnung abgenommen. Die Stadtverordneten bestimmen hiernächst durch Beschluß die Erinnerungen, und entscheiden nach deren Beantwortung darüber. In großen und mittleren Städten werden Rechnungsextrakte mit einem Auszuge aus der Uebersicht der verwaltenden Behörde, und den Bemerkungen des Magistrats, imgleichen die Erinnerungen und hiernächst die Entscheidungen abgedruckt, wovon jeder Stadtverordnete ein Exemplar umsonst, und jeder Bürger auf Verlangen dergleichen gegen Bezahlung erhält.

e) Jeder Neubau wird von den Stadtverordneten durch eine Deputation derselben abgenommen, und es gilt davon dasselbe, was wegen der Rechnungsabnahmen angeordnet ist.

f) Die Stadtverordneten sind befugt, selbst die Geschäftsführung der Deputationen und Kommissionen des Magistrats durch Deputationen aus ihrer Mitte zu untersuchen. Sie müssen jedoch jedesmal zuvor beim Magistrat auf die Zuordnung eines Magistratsgliedes antragen.

§. 184. Beschaffung des fehlenden Geldbedürfnisses.

Für die Beschaffung der öffentlichen Geldbedürfnisse haben die Stadtverordneten zu sorgen. Sie bestehen aus Gemeine-Geldbedürfnissen, Polizeikosten und Kosten der Justizverwaltung. Die beiden letzteren Gattungen von Ausgaben werden vom Staate durch dessen Behörden bestimmt und können nicht versagt werden, wiewohl der Bürgerschaft, bei eigener Ausführung der Polizei-Anstalten, jede dem Zweck unbeschadet zulässige Ersparung unbenommen bleibt. Die Gemeine-Geldbedürfnisse werden vom Magistrat zusammengestellt. Die Stadtverordneten haben aber die Nothwendigkeit derselben zu prüfen und lediglich die Bedarfssumme zu bestimmen. Die Art der Deckung der öffentlichen Geldbedürfnisse schlägt der Magistrat der Versammlung der Stadtverordneten, mit Rücksicht auf die Kämmereietats- und Rechnungsabschlüsse, vor. Die Stadtverordneten entscheiden darüber, und vertheilen das von den Stadteinwohnern aufzubringende Quantum auf die Bürger und Schutzverwandte. Findet der Magistrat jedoch bei den Bestimmungen der Stadtverordneten erhebliche Bedenken, die ihm Gefahr für das Gemeinwesen oder die Erreichung der Staatszwecke befürchten lassen, und kann er sich mit der Versammlung der Stadtverordneten nicht einigen, so bleibt ihm der Rekurs an die obere Landesbehörde vorbehalten.

§. 185. Verantwortlichkeit der Deputationen, Kommissionen und Bezirksvorsteher und Verhältniß derselben.

Die Mitglieder jeder Kommission oder Deputation sind für den ordnungsmäßigen Betrieb ihrer Geschäfte und für die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften zunächst verantwortlich, und als Kontrolleur derselben haftet der ganze Magistrat dafür subsidiarisch; dasselbe gilt von den Bezirksvorstehern und den Mitgliedern der Kommissionen und Deputationen, welchen spezielle Gegenstände zur separaten Besorgung übertragen sind. Bei beiden haftet jedoch die Kommission oder Deputation, vor welche die Angelegenheit ressortirt, subsidiarisch für die gehörige Ausführung. Der Bezirksvorsteher ist in diesen Angelegenheiten ihren Leitungen und Anordnungen unterworfen.

§. 186. In Absicht der Ausgaben.

Damit wegen der Geldmittel keine Verlegenheit durch die getheilte Administration entstehe, so muß

a) jeder Deputation und Kommission, mit Ausnahme der Armendirektion, ihr besonderer Etat gegeben werden, dessen Betrag sie ohne Genehmigung des Magistrats nicht überschreiten darf.

b) Die Bezirksvorsteher und einzelnen Kommissarien erhalten bestimmte Summen, bis zu deren Betrag sie, ohne fernere Anweisungen, nur Ausgaben bestreiten dürfen.

c) Die Armendirektion wird in den vorhandenen Anstalten und in der Wohlthätigkeit der Stadteinwohner die erforderlichen Mittel zu ihren Zwecken finden. In sofern aber die Abstellung der Straßenbettelei und die Erhaltung der ganz hülflosen Einwohner dadurch nicht erreicht wird, so müssen die Stadtverordneten hierzu die Mittel gewähren, und diese der Armendirektion überwiesen werden.

§. 187. Und Korrespondenz.

Im übrigen soll jede Korrespondenz zwischen den Deputationen und Kommissionen mit dem Magistrats-Kollegium möglichst vermieden und abgekürzt werden. Berichte an die Staatsbehörden werden nicht von den einzelnen Deputationen und Kommissionen, sondern nur vom Magistrat erstattet. Wie es hierunter aber in Absicht der Servis- und innern Schulangelegenheiten gehalten werden soll, wird besonders bestimmt werden.

§. 188. Geschäftsverbindung der Stadtverordneten mit den Staatsbehörden.

Mit den Provinzial- und Landespolizei-Behörden stehen die Stadtverordneten zwar regelmäßig in keiner offiziellen Geschäftsverbindung. In sofern sie indessen bei der Verwaltung des Magistrats und dessen Deputationen oder Kommissionen Pflichtwidrigkeiten entdecken, sind sie verbunden, sofort der Provinzialpolizei-Behörde davon Anzeige zu machen.

§. 189. Geschäftsverbindung des Magistrats mit der Provinzial-Polizei-Behörde.

Der Magistrat besorgt nach dieser Geschäftsorganisation, mit Konkurrenz der Bürgerschaft und unter der Kontrolle der Stadtverordneten, die ganze Verwaltung der Gemeine-Angelegenheiten, und es ist daher in den einzelnen Administrationsfällen die Einholung der Genehmigung der Provinzial-Polizei-Behörde nicht weiter erforderlich. Inzwischen wird hierdurch festgesetzt, daß Veräußerungen von Grundstücken

1) nur in Fällen der Nothwendigkeit und Nützlichkeit, ohne weitere Anfrage bei der obern Staatsbehörde, von den Städten sollen vorgenommen werden können.

2) In diesem Falle ist durchaus erforderlich:

a) die Einwilligung der Stadtverordneten zur Veräußerung —

b) die Veräußerung durch eine öffentliche Licitation, bei deren Bekanntmachung zugleich die Gründe, warum eine dergleichen Veräußerung nothwendig und nützlich sei, allgemein bekannt gemacht werden — und

c) eine kurze nachholende Anzeige über die eingetretene Veränderung bei der Ortspolizei-Behörde.

3) Jeder, der in Ermangelung dieser Erfordernisse bei der Veräußerung mitgewirkt hat, bleibt dafür besonders verantwortlich. In Absicht der Geistlichen und Schul-, ingleichen der Servis- und Einquartirungs-Angelegenheiten, wird der Magistrat, wegen der Geschäftsverbindung, auf die besonderen Verordnungen verwiesen, welche deshalb bestehen und noch zu erwarten sind. Dasselbe ist in allen Polizei-Angelegenheiten der Fall. Uebrigens folgt es aus der Bestimmung des §. 1, daß die Geschäftsführung des Magistrats nicht nur der Aufsicht und Kontrolle der Provinzial-Polizei-Behörde, sondern auch des Departementsraths und jeder andern dazu geordneten Behörde unterworfen bleibt. Allen diesen Behörden ist er schuldig, jederzeit diejenige Auskunft, welche verlangt wird, zu ertheilen und die erforderten Berichte zu erstatten.

§. 190. Entwerfung eines Geschäftsregulativs.

Nach den vorstehend ertheilten, allgemeinen Bestimmungen, soll sofort nach erfolgter Publikation dieser Ordnung für jede Stadt ein besonderes Geschäftsreglement, mit Rücksicht auf die speziellen Verhältnisse des Orts, vom Magistrat mit den Stadtverordneten entworfen, und ohnfehlbar binnen sechs Wochen bei der Provinzialpolizei-Behörde übergeben, danach aber sofort für jede Klasse von Städten ein Geschäftsregulativ ausgearbeitet und zur Bestätigung der Landesbehörde eingereicht werden.

Titel IX.

Von der Verpflichtung der Bürger zur Annahme öffentlicher Stadtämter, von dem Verlust derselben und der Suspension von solchen Stellen.

§. 191. Verbindlichkeit zur Annahme mit Ausnahmen.

Jeder Bürger ist schuldig, öffentliche Stadtämter zu übernehmen, und solche, womit kein Diensteinkommen verbunden ist, unentgeltlich zu verrichten.

§. 192. Bei letztern soll jedoch die Dauer der Verwaltung auf eine bestimmte Zeit beschränkt, und der Betrag der dabei vorfallenden Kosten von der Gemeine vergütet werden.

§. 193. In sofern die Dauer der Verwaltung nicht in diesem Gesetz bei den einzelnen Aemtern schon auf längere Zeit bestimmt ist, findet solche in der Regel auf sechs Jahre Statt, jedoch bleibt jedem überlassen, die Stelle nach Ablauf von drei Jahren niederzulegen.

§. 194 Auch sind die Bürger der Stadt verbunden, spezielle Aufträge des Magistrats zu übernehmen, und sich denselben erforderlichen Falls, ohne Rücksicht auf die Dauer des Geschäfts, bis zu deren Erledigung zu unterziehen.

§. 195. Stadtverordnete, Stellvertreter derselben, Bezirksvorsteher und überhaupt Bürger, welche ein öffentliches städtisches Amt außer dem Magistrat bekleiden, sind verbunden, sobald sie zu Magistratsmitgliedern gewählt werden, ihr bisheriges Amt niederzulegen, und dagegen die auf sie gefallene neue Wahl anzunehmen.

§. 196. Dasselbe ist der Fall, wenn Bezirksvorsteher zu wirklichen Stadtverordneten gewählt werden.

§. 197. Ausgeschiedene Stellvertreter der Stadtverordneten können, wenn sie in die Zahl der Stadtverordneten während der Dauer ihres Amts nicht eingerückt sind, nach ihrem Austritt sofort zu jeder andern Stelle gewählt werden, und müssen solche annehmen.

§. 198. Bei gewesenen Stadtverordneten, Bezirksvorstehern und Magistratsgliedern ist zwar ebenfalls ihre anderweite Wahl zu einem dieser Posten gleich nach ihrem Austritte zulässig, allein wer einem dieser Aemter 3 Jahre hindurch vorgestanden hat, kann in großen Städten erst nach 6, in mittleren nach 4, und in kleinen nach 2 Jahren zur Annahme der neuen Wahl gezwungen werden. Dasselbe gilt auch von anderen Stadtämtern, und namentlich von den Stellen der Mitglieder der Magistratsdeputationen, die jedoch Stadtverordnete zugleich sein können.

§. 199. Blos fortdauernde Krankheiten, Reisen, die eine lange Abwesenheit nöthig machen, die gleichzeitige Verwaltung von drei öffentlichen Aemtern und ein Alter über sechszig Jahre, sind allgemein gültige Ursachen, die Annahme eines Stadtamtes zu versagen.

§. 200. Außerdem können Staatsdiener, Geistliche, Professoren, Schullehrer und andere Offizianten öffentlicher Anstalten, imgleichen praktizirende Aerzte mit Einschluß der Geburtshelfer und Chirurgen, so wie auch andere zur Rettung und schleunigen Hülfe der nothleidenden Menschheit besonders berufene Personen, öffentliche Stadtämter auch alsdann ablehnen, wenn deren Verwaltung neben ihren Amts- und Berufsgeschäften nicht besorgt werden kann.

§. 201. Folgen beharrlicher Weigerung.

Wer, ohne eine der vorstehend bestimmten gesetzlichen Ursachen für sich zu haben, ein öffentliches städtisches Amt nicht allein auf den ersten Antrag ablehnt, sondern auch, auf die schriftliche Auseinandersetzung der Unerheblichkeit seiner Einwendungen, die Annahme dennoch beharrlich verweigert, oder sich auf die zweite Aufforderung binnen drei Tagen nicht erklärt, ist unwürdig, an den Ehrenrechten eines Bürgers weiter Theil zu nehmen.

§. 202. Er verliert alsdann das Stimmrecht bei den Wahlen der Stadtverordneten und alle Theilnahme an der Verwaltung des Gemeinwesens, muß dagegen aber verhältnißmäßig stärker zu andern Gemeinlasten beitragen. Das Verhältniß dieser stärkeren Konkurrenz wird auf ein Sechstel bis ein Drittel der Abgaben bestimmt, die ihn sonst getroffen haben würden. Die Festsetzungen in diesen Gränzen wird der Stadtverordneten-Versammlung überlassen.

§. 203. Auch über die Gültigkeit der Einwendungen soll jedesmal in der Stadtverordneten-Versammlung gestimmt werden.

§. 204. Folgen selbst zugezogener Unfähigkeit.

Die §. 202 bestimmte stärkere Konkurrenz zu den Gemeinlasten trifft überhaupt jeden Bürger, der sich den Verlust des Stimmrechts selbst zugezogen, und dadurch unfähig gemacht hat, an der Verwaltung des städtischen Gemeinwesens Theil zu nehmen.

§. 205. Entsetzung.

Wem einmal ein öffentliches Stadtamt auf bestimmte oder auf Lebenszeit übertragen ist, dem kann es vor Ablauf dieser Zeit, in der Regel, nur dann von der Behörde wieder entzogen werden, wenn derselbe wegen Vergehen oder schlechter Aufführung vom Stimmrecht ausgeschlossen werden muß, oder Ursachen obwalten, weshalb Staatsdiener ihrer Posten entsetzt werden können.

§. 206. Bei andern öffentlichen Stadtämtern, außer den Magistrats-, Bezirksvorsteher-, Stadtverordneten- und Stellvertreter-Stellen, muß solches auch alsdann geschehen, wenn die Stadtverordneten-Versammlung, mittelst eines durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusses, darauf anträgt.

§. 207. Suspension.

Dahingegen soll ohne Unterschied jeder, der ein öffentliches Stadtamt verwaltet, davon suspendirt werden, so bald er in Konkurs geräth, oder unter Kuratel gesetzt wird, oder wegen eines Verbrechens zur Criminal-Untersuchung gezogen werden soll.

§. 208. Amtskleidung.

Um endlich aber das ehrenvolle Amt eines Magistratsmitgliedes und den hohen Beruf der Stadtverordneten, Bezirksvorsteher und Beisitzer der Deputationen und Kommissionen auszuzeichnen, wird hierdurch bestimmt, daß die Magistratsmitglieder und Stadtverordneten, bei ihren Zusammenkünften im Dienste der Stadt und bei der Ausübung ihres Amts, in ganz schwarzer Kleidung, als Amtskleidung, erscheinen, außerdem aber dieselben, so wie die Bezirksvorsteher und Bürgerbeisitzer in den Deputationen und Kommissionen, dabei nachstehende Amtszeichen tragen sollen.

1) In großen Städten:

a) die Magistratsmitglieder und Stadtverordneten goldene Ketten mit goldnen Medaillen;
b) die Bezirksvorsteher und Bürgerbeisitzer in den Deputationen und Kommissionen silberne Ketten mit silbernen Medaillen.

2) In mittleren Städten:

a) die Magistratsmitglieder und Stadtverordneten silberne Ketten mit silbernen Medaillen;
b) die Bezirksvorsteher und Bürgerbeisitzer in den Deputationen und Kommissionen silberne Medaillen an einem Bande mit silberner Einfassung.

3) In kleinen Städten:

a) die Magistratsmitglieder und Stadtverordnete silberne Medaillen an einem Bande mit silberner Einfassung;
b) die Bezirksvorsteher und Bürgerbeisitzer in den Deputationen und Kommissionen silberne Medaillen an einfachen Bändern.

Es wird über die Form der Ketten und das Gepräge der Medaillen das Erforderliche besonders bestimmt werden.

So wie Wir Uns nun versichert halten, daß die Einwohner sämmtlicher Städte

Unserer Monarchie Unsere landesväterliche Huld, welche Wir denselben durch Ertheilung dieser Ordnung bezeigen, als getreue Unterthanen, mit Dank erkennen und derselben nachleben werden, eben so befehlen Wir Unsern sämmtlichen Staatsbehörden, allen Magistraten und Bürgerschaften, so wie überhaupt Jedermann, sich darnach schuldigst aufs Genaueste zu achten.

Gegeben Königsberg, den 19. Nov. 1808.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Schrötter. v. Stein.

B.

Systematische Zusammenstellung der Städteordnung vom 19. November 1808 mit deren Ergänzungen und Erläuterungen.

Erster Titel.

Von der obersten Aufsicht des Staates über die Städte.

H. G. Reichard, historisch-politische Ansichten und Untersuchungen, betr. die Frage von der praktischen Ausbildung der städtischen Verfassungen in Deutschland. 8. Leipzig 1830 (Abschn. III. Kap. 7. S. 497—510, Wahrung der Oberaufsicht von Seiten des Staates).

I. Die St. O. setzt in den §§. 1 u. 2 im Allgemeinen fest, daß dem Staate das Recht der Oberaufsicht über die Stadtkommunen zusteht, und in welcher Art und Weise dessen Ausübung erfolgen soll.

§. 1. Oberstes Aufsichtsrecht des Staats. Dem Staat und den von solchem angeordneten Behörden bleibt das oberste Aufsichtsrecht über die Städte, ihre Verfassung und ihr Vermögen, in soweit nicht in der gegenwärtigen Ordnung auf eine Theilnahme an der Verwaltung ausdrücklich Verzicht geleistet ist, vorbehalten.

§. 2. Ausübung desselben Die oberste Aufsicht übt der Staat dadurch aus, daß er die gedruckten Rechnungsextrakte oder die öffentlich darzulegenden Rechnungen der Städte über die Verwaltung ihres Gemeinvermögens einsieht, die Beschwerden einzelner Bürger oder ganzer Abtheilungen über das Gemeinwesen entscheidet, neue Statuten bestätiget und zu den Wahlen der Magistratsmitglieder die Genehmigung ertheilt[1]).

II. Mit Bezug hierauf bestimmt der §. 189 der St. O. (am Ende) in Betreff des Verhältnisses des Magistrats zu den vorgesetzten Behörden:

Es folgt aus der Bestimmung des §. 1, daß die Geschäftsführung des Magistrats nicht nur der Aufsicht und Kontrolle der Provinzialpolizeibehörden, sondern auch des Departementsraths und jeder andern dazu geordneten Behörde unterworfen bleibt. Allen diesen Behörden ist er schuldig, jederzeit diejenige Auskunft, welche verlangt wird, zu ertheilen und die erforderten Berichte zu erstatten.

Zu diesen Bestimmungen (ad I. und II.) sind nachstehende Ergänzungen und Erläuterungen zu bemerken:

A. Die Staatsbehörden, unter deren Oberaufsicht die Städte stehen, sind zunächst die Regierungen[2]) und in höherer Instanz die

---

[1]) Einzelne Bestimmungen über das Oberaufsichtsrecht des Staates enthalten ferner die §§. 152. 153. 166. 167. 171. 184. 189 der St. O. Vgl. rev. St. O. §. 139.

[2]) V. v. 30. April 1815. §§. 13. 33 u. 38. (G. S. 1815. S. 88 ff.) und Instr. v. 23. Okt. 1817. §. 3. (G. S. 1817. S. 248.)

Oberpräsidenten der Provinzen[1]); in letzter Instanz aber das Ministerium des Innern[2]).

B. Zu den Organen, deren die Regierungen sich zur Ausübung des Ober-Aufsichtsrechtes über die Stadtkommunen[3]) bedienen können, gehören auch die Landräthe[4]).

Hierüber sind ergangen:

1) V. v. 30. April 1815, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden, §. 36:

Alle Ortschaften, die in den Gränzen eines Kreises liegen, gehören zu demselben und sind der landräthlichen Aufsicht untergeordnet; doch sollen alle ansehnliche Städte mit derjenigen Umgebung, die mit ihren städtischen Verhältnissen in wesentlicher Berührung stehen, eigene Kreise bilden. (G. S. 1815. S. 91.)

2) R. des K. Min. des I., Abth. I. (Köhler), v. 12. Sept. 1817, an den Magistrat zu Stettin.

Der Mag. zu Stettin scheint bei Seinen, in der Vorstellung v. 30. v. M. entwickelten, das Verhältniß der städtischen zu den landräthlichen Behörden zum Gegenstande habenden Ansichten durch eine Verwechselung der Landes- und der Ortspolizeiangelegenheiten mit dem städtischen Gemeinwesen irre geführt worden zu sein. Die Polizeiverwaltung zählt die St. O. überall nicht zu den nothwendigen Attributionen der Städte-Magistrate, sondern behält dem Staat im §. 166 ausdrücklich vor, in den Städten eigene Polizeibehörden anzuordnen, in soferu die Ausübung der Polizei dem Magistrat nicht übertragen werden möchte, der solche, wenn sie ihm übertragen wird, immer nur vermöge Auftrags zu besorgen hat. Der Entwurf der neuen landräthlichen Dienstinstruktion legt aber den Landräthen durchgehends in keiner andern, als in polizeilicher Hinsicht, eine Mitwirkung bei der städtischen Gemeineverwaltung bei, und ist mit den Grundsätzen der St. O., wenn die Sache aus dem Gesichtspunkte, welchen der so eben genannte §. aufstellt, betrachtet wird, vollkommen wohl verträglich. Selbst der §. 46 macht hierunter keine Ausnahme, indem er die Landräthe blos verpflichtet, als Organe der Reg., welche (nach §. 1. der St. O.) das Oberaufsichtsrecht über das Vermögen der Stadtgemeinen auszuüben hat, über die Mißbräuche zu wachen, die bei dessen Verwaltung stattfinden könnten, und sie der Reg. einzuberichten. Demnach können die Folgerungen, welche der Mag. aus dem landräthlichen Instruktionsentwurf, in Beziehung auf die gesetzlichen Rechte und Ansprüche der Städte ableiten zu dürfen glaubt, als logisch-richtig nicht angesehen werden, und es scheint überall keine Veranlassung vorhanden zu sein, das Gutachten der städtischen Behörden über die Anwendbarkeit jenes Instruktionsentwurfs einzuziehen, da ihnen ein wesentliches Interesse bei der Sache nicht beizumessen ist. (A. I. 11. — 4. 10.)

3) R. des K. Min. des I. (v. Schuckmann), v. 15. Dec. 1824, an den K. Oberpräsid. v. Heydebreck.

Ew. Exc. sende ich die Anl. Ihres Ber. v. 7. d. M., wegen der Beschwerde des Mag. und der Stadtverordneten zu N. N. über die von der K. Reg. angeordnete Kontrolle der Kommunalverwaltung, beigehend zurück, indem ich Ihnen zugleich abschriftlich denjenigen Bescheid, welchen ich auf eine ganz ähnliche Beschwerde dem Mag. zu N. N. unterm 12. Nov. 1822 (Anl. a.) ertheilt habe, mittheile, um danach den Mag. und d Stadtverordneten zu N. N. ebenfalls zu bescheiden.

Anl. a.

Auf Veranlassung der Beschwerde des Mag. zu N. N. v. 24. Aug. d. J. hat das Min. sich die Instruktion, welche die K. Reg. zu Frankfurt den Landräthen zu jährli-

---

[1]) Instr. v. 31. Dec. 1825. §. 11. (G. S. 1826. S. 4.)

[2]) K. O. v. 11. Jan. 1819. sub 2. (G. S. 1819. S. 2.), K. O. v. 28. April 1834 und 12. Jan. 1835, nebst Regul. v. 25. Febr. 1835. (Jahrb. Bd. 45. S. 237., Gräff's Samml. Bd. 8. S. 406.)

[3]) Hinsichts des Verhältnisses der Landräthe zu den Magistraten als Ortspolizeibehörden insbesondere, vgl. Th. IV. (Polizeiwesen) Bd. 2. S. 546 ff.

[4]) Es werden hier zur besseren Uebersicht alle über diesen Gegenstand erlassenen Bestimmungen gegeben, obwohl ein Theil derselben zunächst für diejenigen Landestheile ergangen ist, in welchen die rev. St. O. gilt. Bei letzterer wird an betr. Orte hierher zurückverwiesen.

cher Revision der Kommunalverwaltung der Städte ertheilet hat, einsenden lassen, und daraus ersehen, daß dieselbe, ohne die Mag. und Stadtverordneten irgend in ihren gesetzmäßigen Rechten und der hiernach einzurichtenden Wirksamkeit zu beschränken, keinen andern Zweck hat, als der K. Reg. die Ueberzeugung zu verschaffen, daß überall dem Gesetze und der darauf zu begründenden Ordnung gemäß verfahren werde. Von dem Mag. zu N. N. wird nichts verlangt, als daß derselbe regelmäßig jährlich dem Landrathe über die in der Instruktion benannten Gegenstände Auskunft gebe, und hierzu ist der Mag. nach §. 189 der St. O. verpflichtet.

Daß der Landrath von der K. Reg. zu diesen Revisionen gewählt worden ist, entspricht ganz der Stellung der Landräthe als beständiger Kommissarien der Reg., und dem gedachten §. 189 der St. O. selbst, wonach der Mag. die erforderte Auskunft nicht nur der Reg., sondern jeder andern dazu geordneten Behörde zu ertheilen schuldig ist. Wenn nun nach Anzeige der K. Reg. in vielen Städten die St. O. nur sehr mangelhaft ausgeführt ist, so kann das Min. die Instruktion nicht nur nicht mißbilligen, sondern muß ihr vielmehr seinen vollkommenen Beifall schenken. Ob andere Reg. sich auf diese oder auf andere Weise der Erreichung des Zweckes versichern wollen, hängt von den Bedürfnissen ihres Depart. und ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung ab, ohne daß den Unterbehörden um deshalb, weil die von einer Reg. getroffene Einrichtung in einem andern Departement nicht bestehet, dagegen eine Einwendung zustehet. Und da auch die K. Reg. die Absicht zu erkennen gegeben hat, die Revisionen bei solchen Mag., welche sich durch ordnungsmäßige Besorgung ihrer Geschäfte auszeichnen, von selbst als unnöthig wegfallen zu lassen, so ist überall kein Grund zur Beschwerde vorhanden, daher der Mag. zu N. N. mit der seinigen abgewiesen wird.

Berlin, den 12 Nov. 1822. Min. des J. Erste Abth.
(A. VIII. 1105. — 4. 74.) Köhler.

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 20. März 1833, an den Mag. zu Nordhausen und nachrichtl. an die K. Reg. zu Erfurt.

Dem Mag. wird auf die Vorstellung v. 4. d. M. eröffnet, daß von denselben Grundsätzen, welche die K. Reg. zu Erfurt in der von dem Mag. eingereichten Vers. v. 16. Okt. v. J. aufgestellt hat, auch in den Provinzen ausgegangen wird, in welcher die St. O. v. Jahre 1808 gilt, wonach denn zwar die Reg. die unmittelbar den Städten vorgesetzte Behörde, der Landrath aber ihr beständiger Kommissarius ist, welcher darauf, daß der Geschäftsgang immer in dem vorgeschriebenen Gange bleibe, Aufsicht zu führen, und dem daher auch der Mag. jede erforderte Auskunft zu ertheilen hat, ohne daß jedoch der Erstere in die Kommunalverwaltung einzugreifen berechtigt ist. Bei diesem aus der gesetzlichen Stellung der Landräthe von selbst hervorgehenden Verhältnisse muß es auch in Sachsen bewenden.

Die Reg. aber wird, wenn ein Landrath hiernach seine Kompetenz überschreiten, oder auch sich unpassender Formen gegen den Mag. bedienen sollte, auf jedesmaliges Anrufen Remedur zu treffen, niemals Anstand nehmen. (A XVII. 109. — 1. 66.)

5) Publik. der K. Reg. zu Merseburg v. 23. April 1833.

Um den Zweifeln zu begegnen, die sich seit Einführung der rev. St. O. v. 17. März 1831 über das Kompetenz-Verhältniß der Kreisbehörden in städtischen Angelegenheiten ergeben haben, finden wir uns bewogen, in Gemäßheit diesfallsiger Entscheidungen des K. Hohen Min des J. u. d. P. Folgendes bekannt zu machen:

1) die Städte, welche keine besondern Kreise bilden, sind nach §. 36 der Allerh. V. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden v 30. April 1815 S. 85 der G. S., da diese V. durch die St. O. nicht aufgehoben worden ist, der landräthlichen Aufsicht untergeordnet, und die Herren Landräthe sind nach §. 33 l. c. die Organe, deren sich die Regierung zur Vollziehung ihrer Verfügungen bedienen kann.
2) In Sachen, wo die Magistrate nach §. 84 der St. O. als Verwalter der Gemeine-Angelegenheiten handeln, oder in eigentlichen Gemeine-Verwaltungssachen, stehen die Magistrate nach §§. 115. und 139 der St O. unmittelbar unter der Regierung, die Landräthe sind aber die beständigen Kommissarien der Regierung, welche darauf, daß der Geschäftsgang immer in dem vorgeschriebenen Gange bleibe, Aufsicht zu führen, und denen die Magistrate daher auch jede erforderte Auskunft zu ertheilen haben, ohne daß jedoch die Ersteren in die Kommunal-Verwaltung einzugreifen berechtigt sind.
3) In Sachen dagegen, wo die Magistrate nach angeführtem §. der St. O. als Organ des Staates handeln, mithin unverzüglich in Polizeisachen, stehen die Magistrate, obschon nach §. 105 der St. O. zunächst unter der betr. Staatsbehörde, namentlich aber in Polizeisachen unter der Kreisbehörde, berichten daher an die Landräthe, empfangen von diesen Bescheid und stehen zu denselben in dem nämlichen Subordina-

tions-Verhältnisse, wie vor Einführung der St. O., oder wie die Verwaltungsbehörden der mittelbaren Ortschaften des platten Landes.
(A. XVII. 429. — 2. 99.)

6) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 12. März 1836 an die Reg. zu N.

Der Landrath N. hat mittelst der in Abschrift beigehenden Vorstellung bezüglich auf den ihm von der K. Reg. unterm 23. Jan. d. J. ertheilten Bescheid, um Feststellung seines Verhältnisses zu den Stadtmagistraten gebeten.

Wenn ich nun die landräthliche Verf. v. 1. Dec. v. J., welche zu jenem Bescheide Veranlassung gegeben, mit dem letztern selbst vergleiche, so kann ich zu der darin enthaltenen Zurechtweisung keine Veranlassung finden. Der Landrath veranlaßte den Magistrat, in einem speziellen Falle eine Ausfertigung der Militairbehörde einer dortigen Einwohnerin zu insinuiren. Man würde nun in Wahrheit den Landrath, welcher als beständiges Organ der Regierung überhaupt auf Ordnung zu sehen, insonderheit aber als Kreis-Polizeibehörde und in den ihm obliegenden Militair-Angelegenheiten auch die Folgsamkeit des Magistrats in Anspruch zu nehmen hat, auf eine seiner Stellung unangemessene enge Wirksamkeit beschränken, wenn man ihm in solchen Fällen, welche die Kommunalverwaltung gar nicht berühren, in welchen vielmehr der Magistrat nur als Behörde handeln soll, das Recht streitig machte, demselben einen Auftrag zu einer einzelnen ganz unbedeutenden und unverfänglichen Handlung zu geben. Der §. 189 der St. O. v. 19. Nov. 1808 berechtigt den Staat, jeder andern Behörde als der Regierung die Aufsicht über die Magistrate aufzutragen. Keine andere Behörde ist dazu so geeignet, als der Landrath, und wenn die K. Reg. demselben die Aufsicht über die Stadt N. nicht ganz speziell aufgetragen haben sollte, so ist es doch immer rathsam, einzelne, daraus hervorgehende unverfängliche und zweckmäßige Handlungen bei entstehendem Konflikte zu ratihabiren und nicht das Ansehen des Landraths, dem Magistrat gegenüber, zu beeinträchtigen.

Was aber die allgemeine Einrichtung wegen Insinuation der Erlasse der Militairbehörden anlangt, so hat der Landrath nur seine Erwartung ausgesprochen, daß der Magistrat sich dem Verlangen der Militairbehörde nicht entziehen, und ihn zwingen werde, die Sache höhern Orts zur Sprache zu bringen. Er hat also dadurch anerkannt, daß dem Magistrat hierunter eine generelle Anweisung zu ertheilen, nicht zu seiner Kompetenz sondern zu der der Reg. gehöre. Daß er aber zu Vermeidung unnützer Schreiberei im Wege der Vermittelung in einem völlig human gefaßten Erlasse den Magistrat zur Einwilligung in diese Einrichtung zu disponiren suchte, ist keineswegs tadelnswerth und verdient die Bezeichnung als Einmischung nicht, welche in dem Erlasse v. 23. Jan. enthalten ist.

Nach diesen Andeutungen möge die K. Reg. in der Folge das Verhältniß der Landräthe zu den Magistraten betrachten und behandeln und der ersteren zwar keine Einmischung in die Angelegenheiten des Kommunalhaushalts ohne besondern Auftrag gestatten, jedoch dafür sorgen, daß ihr Ansehen, als beständige Kommissarien der Reg. und als Kreispolizeibehörde, wenn sich's bloß um das Verhältniß der Behörden gegeneinander in Regierungsangelegenheiten handelt, ohne Noth nicht beeinträchtigt werde. Hierzu wird ihr der Schluß des §. 189 der St. O. hinreichendes Anhalten geben.

Der Landrath N. möge die K. Reg. Selbst hiernach mit der weiteren Bescheidung versehen. (A. XX. 129. — 1. 78.)

7) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 28. Sept. 1836 an die Reg. zu Merseburg.

Der K. Landrath zu N. hat mir Abschrift derjenigen Verf. eingereicht, welche die K. Reg. unterm 5. Sept. 1835 wegen Niederschlagung einer gegen den Magistrat zu N. festgesetzten Ordnungsstrafe erlassen hat. In sofern bei Erlaß dieser Verf. die Ansicht dahin gegangen ist, daß den Landräthen, vermöge der ihnen obliegenden Aufsicht und Kontrolle über sämmtliche Unterbehörden des Kreises, die Befugniß obliege, den Magistraten in allen denjenigen Dienstangelegenheiten, welche diese Aufsicht und Kontrolle befassen, Ordnungsstrafen anzudrohen und mit Verstattung des Rekurses auferlegen zu dürfen, daß aber den Landräthen eine Disciplinar-Gewalt und ein Recht, Disciplinar-Strafen gegen die Magistrate und deren Mitglieder festzusetzen nicht zustehe, bin ich mit dem Inhalte des Erlasses einverstanden. (A. XX. 511. — 3. 8.)

8) C. R. der K. Reg. zu Posen v. 4. Febr. 1837.

Der Herr Landrath N. hat uns davon Mittheilung gemacht, daß der Mag. sich geweigert, ihm die Konduitenliste der städtischen Beamten einzureichen, indem Seiner Ansicht nach die Magistrate der Städte, denen die St. O. verliehen, nicht verpflichtet seien, einer solchen Anforderung des Landraths zu entsprechen.

Diese Ansicht ist jedoch in den Gesetzen nicht begründet. Die Magistrate stehen in ihrer Eigenschaft als Lokalpolizeibehörde (§. 109 der rev. St. O.) wie jede andere Polizeibehörde des Kreises zu dem Landrathe im Verhältnisse direkter Unterordnung. Als Verwalter der Gemeinde-Angelegenheiten (§. 84 der rev. St. O.) stehen die Magistrate zwar unter unmittelbarer Leitung der K. Regierungen, diese sind jedoch befugt, in allen Angelegenheiten, wo es sich um örtliche Anschauung und örtliches Einschreiten handelt, sich der Landräthe, als ihrer beständigen Kommissarien, zur Beaufsichtigung und Leitung der Magistrate zu bedienen.

In beiden Beziehungen ist es nothwendig, daß der Landrath von der amtlichen Tüchtigkeit und dem sittlichen Betragen aller bei den Magistraten seines Kreises angestellten Beamten in ununterbrochener Kenntniß bleibe, und, um ihm diese Kenntniß zu sichern, haben wir angeordnet, daß die Magistrate auch nach Einführung der rev. St. O. in der bisherigen Art der Konduitenlisten an den Landrath des Kreises einreichen, durch den sie an uns gelangen werden.

In besonderer Beziehung auf die Angelegenheiten der Polizei beauftragen wir hiermit, unter Hinweisung auf den §. 109 der rev. St. O. ausdrücklich den Bürgermeister N. mit Verwaltung der Polizei im Umfange des Stadtbezirkes.

Wir fügen hinzu, daß derselbe in dieser Stellung unter der unmittelbaren Leitung des Herrn Landraths steht, und allen Anordnungen, die derselbe im Interesse der Polizeiverwaltung nöthig findet, nachzukommen verpflichtet ist.

Posen, den 4. Febr. 1837.

K. Reg., Abth. des Inn.

An den Magistrat zu Schrimm.

Abschrift vorstehender Verf. an sämmtliche Herren Landräthe zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung. In allen Städten des Kreises, in denen die rev. St. O. eingeführt ist, wird den Bürgermeistern die Verwaltung der Polizei für den Umfang des Stadtbezirks übertragen, was Sie denselben in Unserm Auftrage und unter Hinweisung auf den §. 109 der rev. St. O. mitzutheilen haben.

Posen, den 4. Febr. 1837.

K. Reg., Abth. des Inn.

(A. XXI. 1029. — 4. 134.)

9) R. des K. Min. des Inn. u. d. Pol. (v. Rochow) v. 8. April 1837 an den Mag. zu N. und abschriftl. an die Reg. zu Münster.

Wenn in der Verf. der K. Reg. zu Münster v. 11. v. M. (Anl. a.) dem Magistrat zu N. aufgegeben ist, derselben die Konduitenlisten über die dortigen städtischen Unterbeamten durch den Landrath einzureichen, so ist, wie ich dem Mag. auf seine Beschwerde v. 25. v. M. eröffne, hierin nichts der St. O. Widersprechendes zu bemerken. Denn die Landräthe sind die beständigen Kommissarien der Regierungen zur Führung örtlicher Aufsicht, und es steht den Letzteren ganz frei, sie als ihre Organe in Städte-Angelegenheiten zu gebrauchen. Und wenn in reinen Disciplinar-Angelegenheiten, bei welchen die durch die St. O. eingeführte größere Selbstständigkeit der Kommunal-Verwaltung gar nicht in Frage kommt, die K. Reg. zu Münster den Landrath auch mit seiner Ansicht hören und deshalb die an sie zu erstattenden Magistrats-Berichte durch seine Hand gehen lassen will, so ist hiergegen nichts zu erinnern.

Der Mag. kann daher nur angewiesen werden, der Verf. der K. Reg. Folge zu leisten ꝛc.

Anlage a.

Dem Mag. eröffnen wir auf den Bericht v. 1. d. M., daß die Konduitenliste von sämmtlichen städtischen Beamten, mit Ausnahme des Bürgermeisters und der Rathsherren, uns, und zwar durch den Herrn Landrath, einzureichen, diesem auch über die persönlichen Verhältnisse des Bürgermeisters und der Rathsherren die nöthige Auskunft zu geben ist, damit derselbe die Konduitenliste über die Magistratspersonen abzugeben im Stande ist.

Was die von dem Herrn Landrath zu beobachtende dienstliche Schreibart gegen den Mag. anlangt, so verfügt derselbe in den Gegenständen an den Mag., in welchen dieser gleich allen übrigen Ortsbehörden dem Landrathe untergeordnet ist, in rein städtischen Angelegenheiten aber findet kein Disciplinar-Verhältniß zwischen Landrath und Mag. statt. Münster, den 11. März 1837.

K. Reg., Abth. des Inn.
du Vignau.

(A. XXI. 429. — 2. 119.)

10) R. desselb. Min. v. 6. März 1839 an die Reg. zu Bromberg.

Durch die Allerh. V. v. 30. April 1815 (G. S. S. 85 ff.) ist für die Amtsbefugnisse der Provinzialbehörden eine feste Norm gegeben, welche seitdem keine Modifikation erlitten hat. Indem diese V. unter die Organe der Regierungen für die Hauptzweige ihrer Verwaltung in den §§. 33. und 40 ohne Einschränkungen die Landräthe mit begreift, hat sie außer Zweifel gestellt, daß die Beamte bei der Handhabung der Polizei überhaupt in ihren Kreisen überall, mithin ebensowohl in den Städten als auf dem Lande, vermöge ihres eigentlichen Amtsberufes, mitzuwirken haben. Mittelst der Vorschrift im §. 36 sind überdies alle Ortschaften, die in den Gränzen eines landräthlichen Kreises liegen, (also auch die Städte) als zu demselben gehörig, der Aufsicht der Landräthe ausdrücklich unterworfen worden, und eine Ausnahme hiervon machen nur die unmittelbar von den Regierungen ressortirenden Städte. Im Uebrigen giebt der §. 166 der St. O. einen festen Anhalt. (A. XXIII. 153. — 1. 127.)

11) Auszug aus dem R. des K. Min. des Inn., Abth. I. (v. Meding), v. 10. Mai 1841, an die Stadtverordneten zu N., Reg. Bez. Bromberg.

— Wenn auch nach der St. O. die K. Reg. diejenige Behörde ist, welche in Kommunal-Angelegenheiten zu entscheiden hat, so ist doch dadurch die Vorschrift der V. v. 30. April 1815 §. 36 nicht aufgehoben, nach welcher alle Ortschaften eines Kreises, also auch die Städte, der landräthlichen Aufsicht untergeordnet sind. Hierdurch ergiebt sich von selbst das Subordinations-Verhältniß der Magistrate gegen die Landräthe, daher die K. Reg. ganz richtig und gesetzmäßig verfügt hat, indem der Mag. von ihr angewiesen worden, die vom Landrathe in Form der Verf. zu erfordernde Auskunft in Berichtsform zu ertheilen. Hierbei behält es sein Bewenden.

(Min. Bl. der inn. Verw. 1841. S. 161. Nr. 240.)

12) R. des K. Min. des Inn. u. d. P. (v. Rochow) v. 31. Mai 1841 an den Mag. zu N. und abschriftl. an die K. Reg. zu Koblenz.

— In Bezug auf die Verwaltung der Gemeine-Angelegenheiten wird das Oberaufsichtsrecht des Staats über die Städt nach §. 139 der rev. St. O. durch die K. Reg. ausgeübt. Der Mag. berichtet daher in diesen Angelegenheiten unmittelbar an die K. Reg. und empfängt von derselben seine Bescheide. Mit dieser Stellung des Magistrats steht es aber nicht im Widerspruch, daß die K. Reg. sich des Landrathes, als ihres beständigen Kommissarius, bei Handhabung ihres Oberaufsichtsrechtes bedient, um ihn in dazu geeigneten besonderen Fällen zu beauftragen, in Angelegenheiten der Kommunal-Verwaltung einzuschreiten. Ohne einen solchen besonderen Auftrag wird sich der Landrath einer Einwirkung auf diesen Theil der Geschäftsführung des Mag. enthalten. Damit er aber in den einzelnen Fällen, für welche die K. Reg. sein Einschreiten anordnet, mit Sachkenntniß und Erfolg wirken kann, ist es nothwendig, daß der Landrath von dem Gange der Kommunal-Verwaltungen und den desfallsigen Bestimmungen der K. Reg. fortdauernd Kenntniß erhalte. Durch die Anordnung, daß die Berichte des Mag. an die K. Reg. und die Bescheide derselben bei dem Landrathe zur Kenntnißnahme durchgehen, wird dieser Zweck gesichert, ohne daß die dem Mag. durch die rev. St. O. verliehene Stellung und Seine unmittelbare Unterordnung unter die K. Reg. irgend beeinträchtigt wird.

In Bezug auf diejenigen Gegenstände, bei denen der Magistrat als Organ der Staatsgewalt auftritt, namentlich also in Polizei-Angelegenheiten, ist Derselbe nach §. 105 der rev. St. O. den betr. Staatsbehörden untergeordnet. Die nächste vorgesetzte Behörde ist in dieser Beziehung der Landrath, dem nach §. 36 der Allerh. V., wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden, v. 30. April 1815 alle Ortschaften des Kreises, also auch die Städte, untergeordnet sind. In Angelegenheiten dieser Art hat daher der Mag. an den Landrath zu berichten und von demselben Bescheid zu erwarten.

(Min. Bl. 1841. S. 161. Nr. 241.)

13) R. desselb. Min. v. 29. Dec. 1841 an den Mag. zu N.

Dem Mag. eröffne ich auf Seine von der K. Reg. zur Entscheidung hier vorgelegte Beschwerde v. 1. v. M., wie es zwar nicht dem geringsten Bedenken unterliegt, daß der Landrath als Kommissarius der Reg. und unmittelbar dem Mag. vorgesetzte Behörde, dasjenige, was von Letzterem in amtlichen Schreiben an ihn gelangt, in Berichtsform verlangen und die unterlassene Befolgung seiner Anordnungen mit Ordnungsstrafen verpönen kann. Es ist daher gegen die Festsetzung der letzteren im vorliegenden Falle an sich selbst um so weniger etwas zu erinnern, als sich aus den früheren Beschwerden des Bürgermeisters und den darauf erlassenen Bescheiden ergiebt, daß der Mag. Seine Stellung zu verkennen und die Geschäftsführung durch unzulässige Ansprüche zu erschweren nur zu geneigt scheint. Indessen habe ich im vorliegenden Falle die festgesetzte Ordnungsstrafe von Einem Thaler niedergeschlagen, in der Hoffnung, daß der Mag. künftig zu ähnlichen Rügen keine Veranlassung geben werde. Ich mache demselben aber bemerklich,

daß die vorgesetzten Behörden um so geneigter sein werden, sich in der Korrespondenz mit Ihm der mildesten Form zu bedienen, je weniger Derselbe durch unzulässige Ansprüche zum Gebrauche weniger angenehmer Formen Selbst Veranlassung giebt.

Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 4. No. 7.)

14) R. desselb. Min. v. 10. Jan. 1842 an die K. Reg. zu Bromberg.

Der K. Reg. theile ich anl. (a) Abschrift desjenigen Bescheides mit, welchen des Königs Maj. dem Mag. zu Gnesen auf die Immediat-Beschwerde über das Verhältniß der Stadtbehörden zum Landrathe zu ertheilen geruht haben.

Anlage a.

Was die zweite von den Stadtverordneten geführte Beschwerde, über die Stellung des Landraths zu den städtischen Behörden, betrifft, so muß es dabei verbleiben, daß in allen Fällen, wo der Landrath als Kommissarius der Reg. in städtischen Angelegenheiten auftritt, derselbe sich des Reskriptenstyls zu bedienen befugt ist, weil diese Befugniß in dem Subordinations-Verhältniß der Städte zu der auftragenden Behörde begründet ist. Berlin, den 18. Dec. 1841. Friedrich Wilhelm.

An den Mag. zu Gnesen. (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 4. No. 81.)

C. Vorschriften über die Art und Weise der Ausübung des Ober-Aufsichtsrechtes.

1. Revision der städtischen Verwaltungen und Verfahren dabei.

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 16. Mai 1839 an die K. Reg. zu Potsdam. Die Regierungen sind berechtigt, über jeden Theil der Magistrats-Verwaltung Auskunft zu erfordern und zu diesem Zweck auch jede städtische Kasse zu revidiren oder durch den betr. Landrath revidiren zu lassen.

Der K. Reg. erwiedere ich auf den Ber. v. 25. März c., in Betreff Ihrer Befugniß, nach dem Erscheinen des neuen Reglements für das Städte-Feuer-Societätswesen die bisherigen extraordinairen Revisionen der städtischen Kassen auch ferner abhalten zu lassen, daß Ihr diesfälliger Zweifel sich durch den Schluß des §. 189. der St. O. von selbst erledigt. Danach ist jeder Mag. verpflichtet, der Landes-Polizeibehörde, unter deren Kontrolle er steht, oder jeder andern dazu geordneten Behörde, jederzeit diejenige Auskunft, welche verlangt wird, zu ertheilen, und die erforderten Berichte zu erstatten. Verlangt nun die K. Reg. die erforderliche Auskunft über irgend einen Theil der Magistrats-Verwaltung nicht mittelst eines Berichts, sondern durch Vorlegung von Akten, Rechnungen, Kassenbeständen ꝛc., so ist jeder Mag. solche Ihr selbst, oder dem von Ihr dazu beauftragten Landrath, zu ertheilen verpflichtet. Hiernach kann Ihr Recht, jede städtische Kasse zu revidiren, keinem Zweifel unterliegen.

Der Mag. zu N. hat sich früher über die von der Reg. zu Frankfurt im Allgemeinen angeordnete Revision der Magistrats-Verwaltung durch die Landräthe beschwert, und ist darauf mit dem abschriftlich beif. Bescheide v. 12. Nov. 1822 (Anl. a.) versehen worden.

Im Uebrigen versteht es sich von selbst, daß dieses Recht, jede Magistrats-Verwaltung zu revidiren, um zu sehen, ob sie dem Gesetze und der allgemeinen Ordnung entspreche, hinsichtlich der Befugniß der materiellen Disposition über die städtischen Angelegenheiten die durch das Gesetz festgesetzten Befugnisse der städtischen Behörden nicht beeinträchtigen darf.

Anlage a.

Auf Veranlassung der Beschwerde des Mag. v. 24. Aug. d. J. hat das Minist. sich die Instruktion, welche die K. Reg. zu Frankfurt den Landräthen zu jährlicher Revision der Kommunal-Verwaltung der Städte ertheilt hat, einsenden lassen, und daraus ersehen, daß dieselbe, ohne die Mag. und Stadtverordneten irgend in ihren gesetzmäßigen Rechten und der hiernach einzurichtenden Wirksamkeit zu beschränken, keinen andern Zweck hat, als der K. Reg. die Ueberzeugung zu verschaffen, daß überall dem G. und der darauf zu begründenden Ordnung gemäß verfahren werde. Von dem Mag. zu N. wird nichts verlangt, als daß Derselbe regelmäßig jährlich dem Landrath über die in der Instr. benannten Gegenstände Auskunft gebe, und hierzu ist der Mag. nach §. 189 der St. O. verpflichtet. Daß der Landrath von der K. Reg. zu diesen Revisionen gewählt worden ist, entspricht ganz der Stellung der Landräthe, als beständiger Kommissarien der Reg., und dem gedachten §. 189 der St. O. selbst, wonach der Mag. die erforderte Auskunft nicht nur der Reg., sondern jeder andern dazu geordneten Behörde, zu ertheilen schuldig ist.

Wenn nun nach Anzeige der K. Reg. in vielen Städten die St. O. nur sehr mangelhaft ausgeführt ist, so kann das Minist. die Instrukt. nicht nur nicht mißbilligen, son-

dern muß ihr vielmehr seinen vollkommenen Beifall schenken. Ob andere Reg. sich auf diese oder auf andere Weise der Erreichung des Zweckes versichern wollen, hängt von den Bedürfnissen ihres Departements und ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung ab, ohne daß den Unterbehörden um deshalb, weil die von einer Reg. getroffene Einrichtung in einem andern Depart. nicht besteht, dagegen eine Einwendung zusteht. Und da auch die K. Reg. die Absicht zu erkennen gegeben hat, die Revisionen bei solchen Mag., welche sich durch ordnungsmäßige Besorgung ihrer Geschäfte auszeichnen, von selbst als unnöthig wegfallen zu lassen, so ist überall kein Grund zur Beschwerde vorhanden, daher der Mag. zu N. mit der Seinigen abgewiesen wird.

Berlin, den 12. Nov. 1822. Minist. d. J. Erste Abth. Koehler.

An den Mag. zu N. und abschriftl. an die K. Reg. zu Frankfurt.

(A. XXIII. 380. — 2. 96.)

b) R. d. K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 6. Juni 1840 an den K. Ob. Präsid. zu N. Die Reg. sollen auf Anrufen der Stadtverordneten-Versammlungen die Revision städtischer Verwaltungen auf Kosten der Stadt bewirken lassen.

Da die K. Reg. zu N. selbst die große Unordnung in den Angelegenheiten der Stadt N. zugestanden hat, so liegt es wohl jedenfalls in nobili officio derselben, auf Anrufen der Stadtverordneten-Versammlung zu deren Abstellung beizuwirken. Ohne Zweifel wird sich ein qualifizirter Assessor oder Referendar finden, welcher geeignet ist, das Geschäft zu übernehmen. Da übrigens solches nicht im gewöhnlichen Aufsichtsrechte des Staats liegt, sondern von den Stadtverordneten eine außergewöhnliche Hülfe erbeten wird, so versteht sich's auch von selbst, daß die Stadt die dem Kommissario zu zahlenden Diäten und Reisekosten aufbringen muß. (Min. Bl. 1840. S. 215. No. 365.)

c) R. desselb. Min. v. 9. April 1842 an den K. Ob. Präsid. zu N. Berechtigung der Regierungen zur Revision der städtischen Verwaltungen, insbesondere durch den Departements-Rath, und Verfahren dabei im Allgemeinen.

Die K. Reg. zu N. hat mir diejenige Verf. mitgetheilt, welche Ew. ꝛc., in Betreff der Revisionen der Mag. von Seiten der Reg., derselben zur Nachachtung mitgetheilt haben, und hat deshalb auf weitere Bestimmung angetragen, da sie den Inhalt mit den deshalb ergangenen Min. Verf. nicht zu vereinigen weiß.

Nun bin ich zwar mit Ew. ꝛc. vollkommen darin einverstanden, daß diese Revisionen, wenn sie über die angemessenen und gesetzlichen Gränzen hinausgingen, nicht nur unzulässig, sondern auch schädlich sein würden. Dieselben müssen sich im Wesentlichen auf die formelle Geschäftsführung beschränken und dazu dienen, der Reg. die Ueberzeugung zu verschaffen, daß auch wirklich das G. gehandhabt und die Ordnung der Verwaltung aufrecht erhalten werde. Auf keine Weise darf dabei in die materiellen Befugnisse der Stadtbehörden eingegriffen werden, und der Kommissarius muß sich, wenn er etwa bemerken sollte, daß die Stadtbehörden in den ihrer Disposition überlassenen Verwaltungs-Gegenständen seiner Ansicht nach unzweckmäßig verführen, immer darauf beschränken, rathgebend, und bei etwanigen nicht zur Entscheidung der Reg. gehörigen Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zwischen Mag. und Stadtverordneten vermittelnd einzuwirken. Nicht minder würde es nachtheilig sein, wenn die Reg. bei Mag., welche sich notorisch durch eine gute und sorgfältige Verwaltung auszeichnen, und bei solchen, welche schon früher zu Rügen über Nachlässigkeit, Unfähigkeit oder Unredlichkeit Veranlassung gegeben, gleichmäßig verfahren und beide gleich oft, und mit gleicher Peinlichkeit in alle Einzelnheiten eingehend, revidiren lassen wollte, da hiermit in den bessern Mag. nur Widerwille und Unlust erweckt werden, und, wie in allen Fällen, in welchen redliche und ihres Geschäfts kundige Beamte ohne Noth in ihrer Wirksamkeit kontrollirt und gestört werden, nur Nachtheil für das Geschäft selbst erwachsen würde. Endlich bin ich auch darin mit Ew. ꝛc. einverstanden, daß die Departementsräthe zu sehr in Anspruch genommen werden würden, wenn sie selbst diese Revisionen zu oft vornähmen und auf geringfügige Veranlassungen sich selbst an Ort und Stelle begäben, indem bei solchen Veranlassungen die nahen Landräthe, welche die Sachen gelegentlich abthun können, weit zweckmäßiger zu verwenden sein werden. Indessen ist wohl vorauszusetzen, daß die Reg. und deren Präsidenten insbesondere hierbei von richtigem Takte werden geleitet und die gesetzlichen und angemessenen Gränzen nicht überschreiten werden. Ich halte es daher auch nicht für rathsam, die Befugniß derselben zu Veranstaltung von Revisionen auf gewisse ein für allemal vorzuschreibende Fälle zu beschränken, dadurch ihrem pflichtmäßigen Ermessen vorzugreifen und ihre Selbstständigkeit ohne Noth zu beschränken. Bei meinem Minist. ist die Erfahrung gemacht worden, daß, ohne Eintritt eines der bezeichneten drei Fälle, in

einer Stadt viele Jahre nach Einführung der St. O. nicht eine einzige Stadtverordnetenwahl zur Ausführung der gesetzlich vorgeschriebenen jährlichen Erneuerung eines Drittheils gehalten worden war, vielmehr die zuerst gewählten Stadtverordneten unausgesetzt fungirt hatten, so daß eigentlich alle Beschlüsse derselben völlig ungültig waren, und daß auf andere Weise lange Zeit hindurch auf eine dem Gesetze und der Ordnung völlig widersprechende Weise verfahren worden ist, ohne daß eine Beschwerde eingegangen wäre, so daß nur der Zufall zur Entdeckung und Remedur geführt hat. Den nach längerer Zeit sehr schwer und mit großen Verlegenheiten abzustellenden Uebelständen wird vorgebeugt, wenn in nicht zu langen Zwischenräumen die Reg. nach ihrem Ermessen durch den Departementsrath oder durch die von ihr als zuverlässig und umsichtig erkannten Landräthe von dem Gange der Verwaltung in allen Städten ihres Bezirks sich Ueberzeugung verschaffen. Daß der Departementsrath selbst, so weit es ohne Vernachlässigung seiner sonstigen Berufsgeschäfte zulässig ist, sich diesen Revisionen unterziehe, muß ich für nothwendig ansehen, da ohne dergleichen Erörterung an Ort und Stelle derselbe ein lebendiges Bild der Gegenstände seines Wirkungskreises nicht auffassen kann. Ueber die Befugniß dazu — die sorgfältigste Berücksichtigung aller materiellen Befugnisse der Stadtbehörden immer vorausgesetzt — kann nach dem §. 189 der St. O. kein Bedenken vorhanden sein. Bei Ausübung dieser Befugniß innerhalb der durch das G. und durch richtige Beurtheilung vorgezeichneten Schranken wird auch gewiß kein der von Ew. ꝛc. besorgten Uebelstände eintreten. Indem ich bemerke, daß ich der K. Reg. zu N. Abschrift dieses Schreibens mittheile, darf ich hoffen, daß Ew. ꝛc. obige Ansichten gef. berücksichtigen werden. (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 107. Nr. 162.)

d) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 17. April 1842 an die K. Reg. zu N. Vermeidung unnöthiger Revisionen der städtischen Verwaltungen durch die Regierungen, und Verfahren bei den Revisionen des Departementsraths im Allgemeinen.

Der K. Reg. übersende ich hierbei eine Eingabe des Mag. zu N., in welcher sich derselbe über die von Ihr hinsichtlich der extraordinairen Kassenrevisionen getroffene Anordnung beschwert.

Nun ist zwar an der Befugniß der K. Reg., eine solche Anordnung zu treffen, und sich dadurch von der Regelmäßigkeit der Geschäftsführung des Mag. zu überzeugen, nach dem Schlusse des §. 189 der St. O. nicht zu zweifeln, und dasjenige, was der Mag. dagegen anführt, widerlegt sich durch die klaren Worte des G. von selbst. Dagegen ist es eine ganz andere Frage: ob es auch rathsam sei, von dieser Befugniß gegen jeden Mag. ohne Ausnahme und ohne Unterschied, ob seine Geschäftsführung im Allgemeinen und seine Geschäftseinrichtung Vertrauen für die Ordnungsmäßigkeit seiner Verwaltung einflößt oder nicht, Gebrauch zu machen, und insonderheit auch gegen die tüchtigen größeren Magistrate eine solche regelmäßige jährlich wiederkehrende Kontrolle einzuführen, wie die K. Reg. sie angeordnet hat. Diese Frage muß ich verneinen, indem ich der Meinung bin, daß dergleichen regelmäßiges Einsenden von Akten und Nachrichten die bessern Mag., welche hierin ein Zeichen von Mißtrauen erkennen müßten, nicht mit Unrecht mißvergnügt machen, in vielen Fällen, besonders wenn bei der K. Reg. nicht sofort Resolution erfolgte, durch Abwesenheit der Akten bei der Magistratsverwaltung Aufenthalt und Störung veranlassen, die K. Reg. aber ohne allen wesentlichen Nutzen mit einer Masse von Berichten überhäufen würde. Der größere Theil der Arbeit wird wohl den Rechnungs-Subalternen anheimfallen, die sich nicht immer durch große Schnelligkeit in der Bearbeitung auszeichnen, und deren Zeit und Kraft auch nicht ohne Noth in Anspruch genommen werden darf. Auf die Belebung der Verwaltung selbst wird dadurch in der Regel eher nachtheilig als vortheilhaft eingewirkt werden. Weit besser wird es sein, wenn in den wohlverwalteten Städten der Departementsrath sich bei gelegentlicher Anwesenheit durch Rücksprache mit den Magistratspersonen und mit den gebildetesten und zuverlässigsten Stadtverordneten, so wie durch den Besuch der Gemeinde-Institute, nach Befinden auch durch Einsicht der Akten ein lebendiges Bild der Verwaltung verschafft, in welchem Falle dann oft durch eine kurze Rücksprache mehr, als durch lange formelle Revisionen und Kontrollen auszurichten ist.

Wenn daher der Mag. zu N. nicht durch besondere Thatsachen Veranlassung zum Mißtrauen und zu der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit solcher fortwährenden Kontrollmaßregeln gegeben hat, so möge Sie solche wieder abstellen und den Erfolg nur historisch anzeigen, im entgegengesetzten Falle aber gutachtlich berichten.

(Min. Bl. 1842. S. 182. No. 236.)

e) Instruktion der K. Reg. in Cöslin zur Revision der städtischen Verwaltungen, v. 14. Febr. 1842.

Im Allgemeinen wird bemerkt, daß es nicht Absicht sein kann, bei jeder angeordneten

oder von dem betr. Departementsrathe ex officio vorzunehmenden Revision alle hier vorgeschriebenen Punkte hintereinander erörtern zu lassen, daß es vielmehr dem besonderen Kommissario, oder dem jedesmaligen Ermessen des Departementsrathes überlassen bleibt, zu bestimmen, welche Gegenstände der städtischen Verwaltung revidirt werden sollen, daß aber dieser Revision die jetzige Instruktion den Anhalt über das, was bei jedem Theile der Verwaltung zu beachten wäre, geben soll. Wird eine Kassenrevision vorgenommen, so kann sie nur bei strenger Befolgung der Vorschrift Ueberzeugung der Richtigkeit geben.

Das erste Geschäft des anlangenden Kommissarius muß die Revision der städtischen Kassen sein, wobei auf die besondere beigefügte Anweisung (Anl. a.) hierüber Bezug genommen wird.

Demnächst, und resp. in der Zeit, welche ihm die Kassenrevision übrig läßt, hat sich derselbe durch Nachfrage bei den betr. Magistratspersonen, Einsicht der Akten, örtliche Besichtigung, über nachfolgende Gegenstände zu unterrichten, und das Resultat, so wie den Grund seiner Kenntniß, zu registriren:

1. Gemeinde- und Polizeibezirk der Stadt. Feststellung der Gränzen. §§. 3. u. 4 der St. O.
2. Rechte der Stadt. — Zahl der Einwohner, wie sie ermittelt wird. §§. 7, 8, 9, 10. der St. O.
3. Bezirkseintheilung. Bezirksvorsteher. §§. 11, 12, 163 der St. O.
4. Bürger. Bürgerrolle. Prüfung der Stimmfähigkeit. §. 79. 80.
   Entziehung des Bürgerrechts. §. 39. ibid.
   Bürgerbücher. (cf. v. Kamptz Ann. Bd. 3. S. 743.)
   Insbesondere Prüfung:
   a) ob das Statut über Erwerbung des Bürgerrechts durch Gewerbtreibende vorhanden und beachtet ist §. 23, 42, 50. ibid.;
   b) ob die Hausbesitzer ꝛc. wirklich alle Bürger;
   c) ob bei der Eidesleistung die richtige Form beachtet wird. §. 25. St. O. u. G. v. 5. Nov. 1833. K. O. v. 11. März 1814;
   d) ob an Bürgergeld nicht zu viel gefordert wird. G. 28. Juli 1838. G. S. 444. und wegen Nebenabgaben R. 14. Nov. 1838. (Annal. S. 953.)
   e) ob die Bürgerrechtsgelder unmittelbar zur Stadthauptkasse fließen, ihr die Einnahme gehörig überwiesen wird, z. B. durch Aushändigung des Bürgerbriefes ꝛc.
5. Stadtverordneten-Versammlung.
   a) Zahl der Stadtverordneten. §. 70. St. O. u. Zus. im G. $\frac{1}{14}$ Juli 1832.
   b) Wahlverhandlungen §§. 81. ff. der St. O.
      α) Vertheilung der jährlich zu Wählenden nach Bezirken. §. 72.
      β) Wahlzeit.
      γ) Vorladung, Besuch der Versammlung.
      δ) Prüfung der Erschienenen nach der Bürgerrolle, ob etwas gegen die Ausbleibenden geschehen?
      ε) Ob die zur Wahl Vorgeschlagenen die Versammlung verlassen. R. 10. Juli 1841. Minist. Bl. d. J. S. 207.
      ζ) Fassung des Wahlprotokolls §. 102. ff.
   c) Ob nur Fähige zu Stadtverordneten gewählt worden sind, $\frac{2}{3}$ Hausbesitzer §. 85., keine Unterbeamte cf. Zus. zum §. 84. G. $\frac{1}{14}$ Juli 1832.
   d) Ob die Stellvertreter richtig bestimmt werden. §. 117. St. O. u. G. $\frac{1}{14}$ Juli 1832.
   e) Bestätigung der Wahlen durch den Magistrat.
   f) Ob die hierher gehörenden Nachrichten dem Magistrate immer vollständig vorgelegt, von ihm gehörig gesammelt werden.
   g) Wahl des Vorstehers und Protokollführers. §. 116. St. O.
   h) Stadtverordneten-Versammlung selbst:
      α) Zeit der ordentlichen Sitzung, außerordentliche Versammlungen. §. 120. Ob die Bekanntmachung der zu berathenden Gegenstände gehörig erfolgt. (§. 12, 13. der Instr. zur Geschäfts-Ordnung.)
      β) Ob stets die richtigen Stadtverordneten und resp. deren Stellvertreter zur Versammlung zugezogen worden. (§. 117. St. O. und Zus. dazu im G. $\frac{1}{14}$ Juli 1832.)
      γ) Ob stets beschlußfähige Zahl vorhanden? §. 121.
      δ) Ob nicht Remuneration an Stadtverordnete gegeben wird? (Prüfung der Ausgaben.)
      ε) Fassung der Protokolle. Ordnung in der Versammlung. Strafbestimmungen §. 132.
   i) Versammlungsort. §. 139. Geschäftsgang und Kontrolle. §. 137. Tagezettel oder Journal. §. 15 der Geschäftsinstruktion.

6. Magistrat.
   a) Ist die Zahl der Magistratsmitglieder dem Umfange der Stadt angemessen? §§. 141—144.
   b) Angabe der Mitglieder, Charakteristik, Amtsdauer, Gewerbebetrieb.
   c) Ob die besoldeten Magistratsmitglieder das Bürgerrecht gewonnen, und alle Mitglieder die Bestätigung der Regierung erhalten haben?
   d) Ob keine Verwandtschaft zwischen den Mitgliedern besteht? §. 150. St. O. und Zus. dazu v. 1/5 Juli 1832.
   e) Gehalt. Ob Sporteln davon ausgeschlossen sind. cf. C. Verf. v. 2. Juni 1820 und wegen der Assessoratsgebühren, Amtsbl. Bek. v. 17. Febr. 1832. Amtbl. Nr. 8.
7. Unterbediente.
   a) Aufzählung derselben, deren Anstellungsberechtigung, Fähigkeit, Gehalt, Lage, cf. Zus. v. 1/5. Juli 1832 zum §. 157. St. O. und R. v. 12. Mai 1837 und v. 2. Mai 1841. Min. Bl. d. I. S. 149. cf. Amtsbl. Bek. v. 21. Nov. 1837. Amtsbl. S. 270., 2 Thlr. Strafe, wenn nicht Versorgungsberechtigte angestellt werden.
   b) Ob die Ernennung durch den Magistrat erfolgt. §. 157. St. O.
8. Geschäftsgang im Allgemeinen.
   a) Journal.
   b) Registratur, ob Kommunal-, Polizei-, Militair-, Steuer-, Kirchen- und Schulsachen gehörig getrennt sind?
      Repertorium.
      cf. event. Anleitung zur Einrichtung einer Registratur, v. K. Annal. Jahrg. 1822, S. 672.
   c) Archiv. R. v. 3. März 1832. v. K. Annal. Bd. 16. S. 666.
   d) Bibliothek. cf. R. v. 3. Sept. 1826. ibid. Bd. 20. S. 362.
   e) Nachweis über die wiederkehrenden Termine (General-Termins-Kalender) Reproduktionskalender.
   f) Nachweis über ausgegebene Akten.
   g) Akten des Dirigenten über Disciplin ꝛc.
   h) Bemerkung, ob im Allgemeinen Verstöße gegen die Instr. v. 25. Mai 1835 für die Magistrate vorkommen?
9. Geschäftsvertheilung.
   a) Polizei, ob sie vom Dirigenten oder dem Kollegio verwaltet wird? cf. R. v. 22. Dec. 1832. v. K. Annal. Bd. 16. S. 436. Polizeistrafen, Sporteln, Kontrollbuch darüber; deren Berechnung darf nicht beim Magistrate erfolgen. Amtsbl. Bek. v. 18. Okt. 1823. Nr. 45 des Amtsblattes.
   b) Kommunalverwaltung
      α) Deputationen, Zahl und Organisation 175. Art. der Geschäftsführung, Protokollbuch, Kontrolle durch den Magistrat 178. f. St. O. Schuldeputation insbes. cf. Bek. 23. Juli 1811 im Stargardter Amtsbl. de 1811. S. 100.
      β) Verhältniß zwischen Magistrat und Stadtverordneten. Ob beide in ihren Schranken bleiben.
   c) Geschäftslokale.
10. Kommunalverwaltung im Einzelnen.

I. Vermögen der Stadt.

   a) Kämmereivermögen, Inventar darüber, sowohl bewegliches als unbewegliches, über Rechte ꝛc. Servituten.
   b) Bürgervermögen. Inventar desselben.
   c) Nachweis der Benutzung dieses Vermögens, ob diese Nutzung im Etat beachtet ist. Wegen Veräußerung der Grundstücke cf. §. 189. St. O. und Zus. im G. 1/5 Juli 1832. Wegen Benutzung der Forst, cf. Instr. v. 26. Okt. 1841.
   d) Ob die Separation eingeleitet; welche Hindernisse dabei obwalten.

II. Vermögen der Koporationen, Zünfte, dessen Verwaltung. Gewerksassessorate. Prüfung der Gebühren, und ob sie bei der Stadthauptkasse richtig gebucht sind.
(cf. Amtsbl. Bek. 17. Febr. 1832. Amtsbl. Nr. 8.)

III. Vermögen der Stiftungen und Anstalten.

   a) Nachweis der verschiedenen Stiftungen, Hospitäler, Armenstiftungen, Legate zu Stipendien, Schulstiftungen, Kirchen ꝛc.
   b) Auskunft über deren Verwaltung, Rendantur, Beschaffenheit der Gebäude ꝛc.
   c) Kassenrevision.
   d) Rechnungslegung.
   e) Etats.

IV. Kommunalbedürfnisse.

a) Nachweis der Schulden, Tilgungsplan.
b) Uebersicht des sonstigen Bedarfs der Stadt.
c) Nachweis über die Deckung des Bedarfs.
α) Grundsätze der Besteuerung §. 56. St. O.
β) Zuschläge zu den Staatssteuern. R. v. 18. Febr. 1834. v. K. Annal. Bd. 18. S. 121 ff.
γ) Einkommensteuer, deren Veranlagung, Reklamationen. cf. Instr. v. 9. Nov. 1838. in v. K. A. S. 377—386.
d) Ob Einzelne durch die Art der Erhebung der Abgaben prägravirt oder bevorzugt sind? §§. 57. 58 f. St. O. — Steuerfreie Grundstücke.

V. Kassen- und Rechnungswesen.

a) Ob vollständige Etats nach Vorschrift der Verf. v. 21. Okt. 1834 und 24. Aug. 1837. (General-Akten) angelegt, die Spezialkassen ordnungsmäßig in eine Hauptkasse zusammengezogen sind? eventuell welche Spezialkassen noch bestehen? Deren Etats.
b) Rechnungslegung. Decharge. Art der Monita gegen die Rechnungen; ob die Prüfung derselben wohl gründlich erfolgt ist? cf. nach Verf. v. 18. Juli 1841. Gen. Akten.
c) Kassenrevision; ob die Stadtverordneten zugegen sind. §. 183. St. O. Extraordinaire Revisionen.
d) Zustand der Reste, Einziehung, Niederschlagung.

VI. Städtische Bauten.

Verfahren dabei, Zuziehung von Sachkundigen, Abnahme durch die Stadtverordneten. §. 183. St. O., Rechnungslegung.

VII. Armenverwaltung.

Mit Rücksicht auf die unter III. nachgewiesenen Stiftungen ist hier speziell zu erörtern, was für die Heilung der Armenkranken durch Armenärzte, Lazarethe, geschehen, wie die Unterstützung der Armen erfolgt ꝛc., ob für Benutzung der Arbeitskräfte derselben gesorgt ist ꝛc.

VIII. Prozesse der Stadt. cf. §. 183. Lit. c.

11. Polizeiverwaltung im Einzelnen.

Hierbei ist der Uebersicht zu folgen, welche vom K. Min. des J. am 16. Febr. 1831 gegeben, und in den v. K. Annal. abgedruckt ist, jedoch mit Rücksicht auf das schon Erörterte, beginnt Revisor sogleich mit den einzelnen Theilen der Polizeiverwaltung, wobei ebenfalls das schon Erörterte fortbleibt, also

I. Bei der Bevölkerungspolizei das sub 2 und 4 Erörterte.
II. Bei der Sittenpolizei das sub 10. Nr. 8. Gesagte.
III. Bei der Armenpolizei das sub 10. Nr. III. und VIII. Gesagte.
IV. Medizinalpolizei das sub 10. Nr. VIII. Erwähnte.
V. Sicherheitspolizei. Es muß eine vollständige Gefangenliste gehalten, und die Geldeinnahme und Ausgabe von und für Gefangene kontrollirt werden. Ueber Verpflegung der Gefangenen ist Nachfrage zu halten.
Die Gestellung der Wachtmannschaften ist zu kontrolliren, das Vorhandensein der Sicherheitsvereine. K. O. v. 1. Okt. 1830. v. K. Annal. Bd. 14. S. 806.
VI. Baupolizei
VII. Straßenpolizei } ist nichts Besonderes zu erwähnen.
VIII. Feuerpolizei. Die Reinigung der Schornsteine ist zu beachten; was deshalb Observanz sei, anzugeben.

Zu Nr. 9. Fremdenpolizei, ist nichts zu erinnern.

Zu Nr. 10. Gewerbepolizei, wird auf das zu rücksichtigen sein, was zu Nr. 10. sub VI. oben gesagt worden ist.

Cöslin, den 14. Febr. 1842. Königl. Regierung. Abth. des J.

Anlage a.

Grundzüge zur Revision der städtischen Kassen.

1) Sobald der Revisor in der zu revidirenden Stadt ankommt, begiebt sich derselbe unverweilt auf das Rathhaus, ordnet die Berufung des Bürgermeisters und der Kassenrevisions-Deputation an, und geht in das Lokal der städtischen Hauptkasse.

Hier wird der Rendant herbeigerufen, zur Vorlegung der Kassenbücher und Kassenschlüssel aufgefordert, und bis zum Eintreffen des Bürgermeistes und der Revisionsdeputation mit Beschreibung des Kassenlokals, der Sicherheit des Geldkastens, Angabe der Kaution des Rendanten, verfahren.

2) Mit der Ankunft des Bürgermeisters, event. eines Stellvertreters, und der Kassendeputation wird festgestellt:

a) welche verschiedene Kassen etwa der Rendant verwaltet, namentlich ob er zugleich Erheber der Steuern, der Feuersocietäts-, Amtsblatts- und Gesetzsammlungsgelder, der Separationskosten ꝛc. ist, welche durch den Etat der Hauptkasse nicht durchlaufen.

Für alle die Kassen sind die Journale vorzulegen — da ein Hauptjournal nicht angeordnet ist, zu zeichnen (d. h. bei der letzten Post ist ein Strich zu ziehen, und der Tag der Revision dabei zu bemerken; später wird auch die Summe des Abschlusses mit Buchstaben eingetragen) und der Abschluß derselben durch einen Kalkulaturbeamten oder ein Mitglied der Revisionskommission anzuordnen.

b) Zugleich ist nachzufragen, über welche Einnahmen Heberegister geführt werden, aus denen die Uebertragung in das Hauptjournal nicht täglich, sondern vierteljährig nachgegeben ist. Auch diese sind abzufordern, zur Rekapitulation zu übergeben, damit die Ist-Einnahme und event. Ausgabe in das Journal oder den Abschluß übertragen werden kann.

c) welche städtische Kassen noch außerdem durch besondere Rendanten verwaltet werden.

3) Nunmehr werden die Kassenschlüssel dem Rendanten zur Oeffnung des Geldkastens und zur Vorzählung der Bestände übergeben.

a) Ueber sämmtliche Kassenbestände wird, den Münzsorten gemäß, eine Nachweisung aufgenommen, und von dem Rendanten und der Revisionsdeputation vollzogen, vom Kommissarius beglaubigt.

b) Der Rendant muß noch die Versicherung hinzufügen, daß er keine zur Kasse gehörenden Gelder außer den vorstehend verzeichneten in seiner Gewahrsame habe; event. muß er alle dergleichen Gelder sofort vorlegen; ihm ist anzudeuten, daß er sich durch Verschweigung solcher sich später etwa doch ermittelnden Gelder dem Verdachte der absichtlichen Uebervortheilung der Kasse aussetze.

4) Dann ist aus den verschiedenen Journalen, Heberegistern ꝛc. ein Abschluß zu fertigen, vom Rendanten anzuerkennen, der Rendant zu befragen, ob und welche Buchungen in Einnahme und Ausgabe und weshalb etwa er sie unterlassen; diese Buchungen sind event. nachzuholen, der Abschluß ist darnach zu berichtigen.

5) Endlich ist der Geldbestand mit dem Abschlusse zu vergleichen.

a) Jedes Minus im Bestande gegen den Abschluß muß der Rendant als Defekt sofort der Kasse ersetzen.

b) Jedes Plus bleibt bis zur nähern Aufklärung vorläufig als Depositum in der Kasse und wird so auf Anordnung des Revisors sofort gebucht.

Bis hier muß uno actu ohne jede Unterbrechung verhandelt und über alles Geschehene ein Protokoll aufgenommen werden. Fehlt es zur Fortsetzung der Revision an Zeit, so sind Bücher und Beläge unter Verschluß zu bringen und die weitere Verhandlung kann vertagt werden. Wenn nach der Erörterung sub 2. Litt. c. andere städtische Kassen durch besondere Rendanten verwaltet werden, so ist die Unterbrechung der Verhandlung schon deshalb nöthig, um bei diesen Rendanten dieselbe Revision nach den Anordnungen sub 1—5 vorzunehmen, oder wenn die Zeit dazu zu kurz ist, durch Versiegelung der Bücher und Geldbestände alles in statu quo zu erhalten.

6) Jetzt wird zur Prüfung der Bücher übergegangen. Zunächst wird die letzte Jahresrechnung vorgelegt und nachgeforscht, ob der Bestand nach der Rechnung in das Journal übertragen worden; dann werden die andern Einnahmen im Journale, den Heberegistern ꝛc. nach den Belägen geprüft, desgleichen sämmtliche Ausgaben nach den Belägen. (Sollten die Beläge der Ausgabe ꝛc. nach dem Manual geordnet sein, so kann Revisor sich begnügen, die Uebertragung in das Manual zu prüfen und dort die Beläge vergleichen.) Alle Monita werden verzeichnet und dem Rendanten, wie der Revisionsdeputation, zur Anerkennung vorgelegt.

7) Bemerkungen über die Einrichtung des Journals und eine etwaige Vereinfachung der Buchführung durch ein Hauptjournal unter Beibehaltung der Heberegister, etwa mit monatlicher Rekapitulation, schließt diesen Theil der Revision. Die Kolonne zur Vergleichung der Uebertragung in das Manual ist nicht zu übersehen.

8) Es folgt die Revision und Abschließung der Manuale

a) Das Manual muß alle Positionen des Etats enthalten.

b) Die Uebertragung der Reste nach der letzten Rechnung ist Hauptbedingung.

c) Die richtige Uebertragung aus dem Journal ist wenigstens probeweise nachzusehen.

d) Der Abschluß ist zwar dem Rendanten zu überlassen, derselbe aber mit den Büchern überall zu vergleichen und in calculo in den Büchern probeweise zu prüfen.

Der Abschluß muß nach den Titeln des Etats

Soll)
Ist) Einnahme- und Ausgabe-Reste

nachweisen.

e) Die Reste werden speziell ausgezogen, und die Anerkennung durch die Restanten wird mindestens probeweise besorgt.

f) Finden sich Restanten aufgeführt, die bezahlt haben, so ist Defekt vorhanden, der sorgfältige Prüfung jeder Restposition erheischt, um den Umfang des Defekts festzusetzen.

9) Bei Differenz zwischen dem Abschlusse der Manuale und Journale muß der Grund der Differenz sogleich ermittelt, jede Mehr-Einnahme resp. im Manual oder Journal nachgetragen und der Betrag zur Kasse baar eingezogen werden. Die Ausgabe wird nur bei vollständigen Belägen nachträglich gebucht, und event. bei den Baarbeständen, wenn die Kasse überall richtig sein sollte, dem Rendanten vergütigt.

10) Der vom Rendanten vorgelegte Abschluß des Manuals muß in jeder Position der Soll-Einnahme nach dem Etat geprüft und ermittelt werden, weshalb nicht mehr Einnahmen haben stattfinden können. Z. B.

a) In Ansehung aller Einnahmen von Grund und Boden, von Gerechtigkeiten mit Rücksicht auf die Fälligkeitstermine und die etwa zu berechnenden Zu- und Abgänge.

b) In Ansehung der Bürgergelder nach den Bürgerbüchern (cf. Instruktion über Revis. der städt. Verw. No. 4. Lit. c.).

c) Polizeistrafen, Sporteln nach den Kontrollen beim Magistrate (cf. l. c. No. 9. Lit. a.)

d) Assessoratsgebühren (cf. l. c. No. 10. 11.).

e) Forsten (cf. ibid. No. 10. I. Lit. c.) u. s. w.

11) Die Ausgaben sind zwar schon im Journale nach den Belägen durchgegangen. Sollten sich bei der Durchsicht der Manuale aber neue Zweifel über deren Richtigkeit finden, so ist das zu erörtern.

12) Ueberall, wo sich Soll- oder Ist-Einnahmen finden, die nicht zu Buch getragen sind, muß der Rendant vernommen und bei Ist-Einnahmen sogleich zur Erstattung und nachträglichen Buchung angehalten werden.

13) Eine gleiche Prüfung nach Soll- und Ist-Einnahme und Ausgabe ist auch bei allen vom Rendanten verwalteten Nebenkassen zu bewirken, und auch hier eine Restnachweisung vorzulegen und probeweise anzuerkennen. Bei den Steuererhebungen, Feuersocietätsgeldern ꝛc. muß das Soll nach den diesfälligen Nachweisungen der betreffenden Behörden geprüft, allenfalls durch Atteste dieser Behörden, z. B. der Kreissteuerkasse, bescheinigt werden.

14) Endlich bleibt zu ermitteln, ob nicht außerordentliche Einnahmen zu besonderen Zwecken stattgefunden haben. Z. B. Ueberweisung von Geldern für Bauten, für Arme (vom Landarmenfonds), für Abgebrannte (vom Feuersocietätsfonds), oder ob Kassenverwaltungen verschwiegen worden sind, wie z. B. die Feldkasse, die Eichungskasse u. s. w. Ueber solche Beträge, auch Depositа, Vorschüsse ꝛc. sind besondere Ausweise aufzunehmen, der Abschluß darnach zu berichtigen und der richtige Baarbestand nachzuweisen.

15) Bemerkungen über die Buchführung, mit Rücksicht auf das schon zu Nr. 7 Gedachte, die Aufbewahrung der Bestände, die Pünktlichkeit des Rendanten ꝛc., die Rechnungslegung, die dagegen aufgestellten Monita, die Kassenrevision durch die städtischen Behörden, die Monita dabei und die Erledigung der Monita gegen Rechnungslegung und Kassenführung bilden den Schluß.

16) Die ganze Verhandlung muß vom Rendanten, dem Bürgermeister und der Kassendeputation mit vollzogen werden. Es können darin eben sowohl Zurechtweisungen wegen fehlerhaften Verfahrens, als Rechtfertigungen des Rendanten ꝛc. aufgenommen werden. Köslin, den 14. Febr. 1842. K. Reg. Abth. des I.

(Min. Bl. 1842. S. 250. Nr. 343.)

2) R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Rochow), v. 19. Juli 1839 an die K. Reg. zu Breslau. Den Reg. steht die Disciplinargewalt über die Magistrate und folglich auch das Recht zu, die Namhaftmachung der Referenten bei erstatteten Berichten zu verlangen und die Befolgung dieses Befehls durch Ordnungsstrafen zu erzwingen.

Der K. Reg. erwiedere ich auf den Ber. v. 24. v. M., betr. die Weigerung des Mag. zu N., bei seinen Berichten die Referenten zu benennen, daß es dieses Ber. gar nicht bedurft hätte, da die K. Reg. berechtigt gewesen wäre, den Mag. ohne Weiteres durch Ordnungsstrafen zu Befolgung Ihrer diesfälligen Anordnung anzuhalten. Die Stadtmagistrate haben, was die Aufsicht über ihre formelle Geschäftsführung und die von der vorgesetzten Behörde ihnen gegenüber auszuübende Disciplinargewalt anlangt,

durchaus keine andere Befugnisse in Anspruch zu nehmen, als jede andere Ihr untergebene Behörde. Sie sind nach dem Schlusse des §. 189 der St. O. verpflichtet, Ihr jederzeit diejenige Auskunft zu ertheilen, welche verlangt wird, daher, wenn die K. Reg. bei jedem Berichte Auskunft verlangt, wer Referent gewesen, die Verweigerung dieser Auskunft nur als ein gesetzwidriges Ungebührniß betrachtet werden kann. Da nun hiernach an der Befugniß der K. Reg., die fragliche Verf. zu erlassen, nicht im Entferntesten zu zweifeln ist, ich auch gegen die Zweckmäßigkeit derselben nichts zu erinnern finde, so bleibt Ihr das Weitere lediglich überlassen. (A. XXIII. 634. — 3. 85.)

3) R. des K. Min. des J. Abth. I. (v. Meding) v. 12. Febr. 1840 an die Einwohner zu N. und abschriftlich an die K. Reg. zu Bromberg. Aus der Pflicht des Staates zur unentgeltlichen Beaufsichtigung des Kommunalwesens folgt nicht die Verbindlichkeit desselben, die Kosten der Kommissarien zur Aufarbeitung von Rechnungsresten städtischer Behörden zu tragen, sondern diese Kosten fallen den Kommunen zur Last.

Auf Ihre von des Königs Maj. ohne Allerh. Verf. hierher abgegebene Immediatvorstellung v. 15. Okt. v. J., die Abwickelung des dortigen Kommunal-Rechnungswesens betr., dient Ihnen zum Bescheide, daß zwar der K. Reg. zu Bromberg obliegt, die Aufsicht über das Kommunalwesen unentgeltlich zu führen, dieselbe aber keineswegs verpflichtet ist, Kommissarien auf Kosten der Staatskasse abzusenden, um die durch die Schuld der städtischen Behörden verbliebenen Rechnungsreste aufarbeiten zu lassen. Es ist daher ganz in der Ordnung, daß die Kosten für die Kommissarien von den Kommunen, zu deren Vortheil sie abgesendet worden, getragen werden. Diese Kosten sind übrigens im vorliegenden Falle nicht von dem Betrage, den Sie in Ihrer Beschwerdeschrift angegeben haben, und sind von dem dazu kompetenten Stadtrath und der Revenüen-Verwaltungs-Deputation bereits auf einen geeigneten Fonds angewiesen worden, wogegen Ihnen kein Widerspruchsrecht zusteht, wobei es also sein Bewenden behält.

(Min. Bl. 1840. S. 44. Nr. 75.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 20. Aug. 1840 an die Reg. zu Stettin. Die Reg. sind berechtiget, die Wiederherstellung einer geregelten städtischen Verwaltung durch Kommissarien (auf Kosten der Stadt) bewirken zu lassen.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 30. v. M., bin ich damit einverstanden, daß nicht nur zur Aufarbeitung der Restangelegenheiten der Stadt N., sondern auch zur einstweiligen Direktion des Mag. ein Kommissarius in diese Stadt gesandt und die definitive Besetzung der Bürgermeisterstelle so lange aufgeschoben werde, bis dem zu ernennenden Bürgermeister die Verwaltung völlig geordnet übergeben werden kann.

Da es übrigens hierbei nicht bloß auf einen Akt der der K. Reg. obliegenden Oberaufsicht, sondern darauf ankommt, Geschäfte, deren Besorgung den von der Stadt zu besoldenden Beamten obliegt, die aber von diesen in große Unordnung gebracht sind, in Ordnung bringen und die Reste aufarbeiten zu lassen, so versteht es sich auch von selbst, daß nicht die Staatskasse, sondern nur die Stadt verpflichtet ist, die reglementsmäßigen Diäten und Reisekosten des Kommissarii zu beschaffen, und für die demselben etwa erforderliche Arbeitshülfe zu sorgen. (Min. Bl. 1840. S. 343. Nr. 611.)

D. In Betreff der Frage: wie weit sich das Beaufsichtigungsrecht des Staats hinsichts des Schuldenwesens der Städte erstrecken dürfe? ist der Grundsatz ausgesprochen worden, daß zwar die Selbstständigkeit der Kommunen auch in dieser Beziehung zu berücksichtigen, daß aber die Regierung, wenn ihren Erinnerungen nicht Folge geleistet werden sollte, berechtiget und verpflichtet sei, dem leichtsinnigen Schuldenmachen der Städte und der Säumigkeit derselben in Befriedigung der Gläubiger entgegen zu treten, und die dazu erforderlichen Maaßregeln zu treffen.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn) v. 20. März 1831 an die K. Reg. zu N.

Aus dem Ber. der K. Reg. v. 4. d. M. habe ich ersehen, welche Bewandtniß es mit der seit dem Kriege stattgefundenen Vermehrung der Schulden der Stadt N. hat.

Wenn nun auch diese Vermehrung durch die nothwendig gewesenen außerordentlichen Ausgaben und durch mehrere sehr nützliche Verwendungen erläutert wird, und der Schuldenzustand nach dem Vermögen der Stadt nicht als übermäßig zu betrachten ist; so erheischt doch die Lage der Sache die besondere Aufmerksamkeit und die Einwirkung der K. Reg. Allerdings enthält die St. O. keine direkten Vorschriften, durch welche

die K. Reg. berechtigt würde, bei Fällen dieser Art unmittelbar und entschieden einzugreifen. Allein, wenn der Staat nach dem A. L. R. und der G. O.[1]) das Recht und die Pflicht hat, die Kommunen gegen Exekutionen zu schützen, welche das Bestehen ihres Haushalts gefährden können, und die Gläubiger zur Annahme von Abschlagszahlungen zu nöthigen, so geht schon hieraus auch das Recht und die Pflicht der K. Reg. hervor, auf das Schuldenwesen der Kommune zu achten, und dazwischen zu treten, wenn die Schulden ohne Noth vermehrt werden sollen. Eben dies geht aus der St. O. selbst hervor, da nach §. 184 der K. Reg. die nothwendige Einwirkung vorbehalten ist, wenn die von den Stadtverordneten dekretirten Kommunal-Steuern Gefahr für das Gemeinwesen drohen, woraus denn von selbst folgt, daß auch die K. Reg. der Veranlassung zu solchen Steuern vorzubeugen ein Recht und eine Pflicht hat.

Nun muß zwar nach dem Geiste der St. O. die Einwirkung der K. Reg. in allen Fällen, wo es sich nicht um Verhütung des Gesetzwidrigen handelt, zunächst nur eine vermittelnde sein, indem das Vertrauen, welches Se. Maj. der König den Bürgerschaften durch die Verleihung der St. O. bewiesen, die landesherrlichen Behörden verpflichtet, von der Voraussetzung auszugehen, daß die städtischen Behörden, wenn sie von der vorgesetzten Staatsbehörde in irgend einer Angelegenheit auf einen, dem öffentlichen Besten drohenden Nachtheil aufmerksam gemacht werden, von selbst das Nöthige vorkehren werden, um diesem Nachtheile vorzubeugen.

Sollten aber wider Erwarten dieselben in einem Falle gegründeten Erinnerungen kein Gehör geben, so werden, besonders was die Vermehrung der Schulden anlangt, die eben angedeuteten gesetzlichen Vorschriften auch ein bestimmtes Anhalten geben, um, nöthigenfalls nach Einholung Allerhöchster Entschließung, einem solchen Beginnen direkt entgegen zu treten, und den städtischen Behörden nicht nur die Kontrahirung neuer Schulden zu verbieten, sondern auch sie zu Abtragung der vorhandenen zu nöthigen.

Von diesen Grundsätzen ausgehend, möge daher die K. Reg. im vorliegenden Falle die städtischen Behörden zu N. auf die Nothwendigkeit, mit Kontrahirung neuer Schulden einzuhalten, und die Verzinsung und allmälige Abtragung der vorhandenen durch einen bestimmten und genau einzuhaltenden Tilgungs-Plan zu sichern, aufmerksam machen. Dabei wird auch in Betrachtung zu ziehen sein, ob nicht bei der Administration Ersparungen gemacht werden können, welche allerdings, namentlich in Hinsicht des anscheinend übermäßig zahlreichen Verwaltungs-Personals, gar wohl zulässig sein dürften.

Da nach dem Ber. der K. Reg. die städtischen Behörden selbst die Nothwendigkeit solcher Vorkehrungen bereits erkannt haben, so ist vorauszusetzen, daß dieselben auf jeden der Natur der Sache und dem wahren Vortheile der Stadt entsprechenden Vorschlag der K. Reg. gern eingehen werden. In diesem Falle mag derselbe auch einen Tilgungsplan, wegen dessen von hier aus ohne genauere Ermittelungen keine Grundsätze vorgeschrieben werden können, mit ihnen verabreden, und in soweit durch solchen die Rechte der Gläubiger nicht beschränkt, und neue der Genehmigung nicht bedürfende Steuern nicht nothwendig werden, ihn auch Selbst bestätigen, und auf dessen Ausführung halten.

Entgegengesetzten Falls, welcher jedoch auf keine Weise vorausgesetzt werden darf, hat die K. Reg. anderweit mit gründlicher Darlegung des Sachverhältnisses zu berichten.

(A. XV. 102. — 1. 43.)

2) Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn) v. 14. Dec. 1831 an die K. Reg. zu Stettin.

Was den von der K. Reg. in Beziehung auf das Schuldenmachen der Gemeinden aufgestellten Grundsatz anlangt, so erfordert der Geist und Buchstabe der St. O. allerdings auch in dieser Hinsicht Berücksichtigung oder Selbstständigkeit der Kommunen.

---

[1]) Die Vorschriften, welche hier gemeint sind, finden sich:

a) in der A. G. O. I. 24. Anh. §. 153 (entnommen aus dem R. v. 6. Dec. 1809, Rabe Bd. X. S. 211.), woselbst vorgeschrieben ist, daß die Gerichte bei Exekutionen gegen Stadtgemeinen zunächst mit der Regierung darüber verhandeln sollen, wie die Exekution ohne gänzlichen Ruin der Stadtkommune vollstreckt werden könne, und daß, wenn sie sich mit der Regierung über die zu nehmenden Maaßregeln nicht vereinigen können, die Exekution auszusetzen, und die Vorbescheidung des Justizministers einzuholen sei;

b) in dem A. L. R. II. 8. §§. 149—151, wonach das Vermögen der Kämmereien unter Oberaufsicht des Staates steht, welcher berechtigt ist, die ordentliche Verwaltung zu kontrolliren, und ohne dessen Genehmigung keine Schulden aufgenommen werden dürfen.

Diese kann aber nicht so weit ausgedehnt werden, daß die K. Reg. vom leichtsinnigen Schuldenmachen der Städte oder auch von der Säumigkeit derselben in Befriedigung der Gläubiger nicht ex officio Notiz nehmen, und nöthigenfalls auch Ihre Einwirkung eintreten lassen müßte. Denn da es am Ende Sache der Aufsichtsbehörde ist, die Kommunen gegen Ansprüche der Gläubiger auf sofortige Befriedigung, in soweit dadurch der Kommunalhaushalt gestört werden würde, zu sichern, so liegt hierin auch die Befugniß und Verpflichtung, einem solchen Falle durch alle gesetzlichen Mittel zuvorzukommen.
(A. XV. 775. — 4. 40.)

3) Auszug aus der R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 25. Juni 1839 an den Mag. zu N. und abschriftl. an die K. Reg. zu Liegnitz.

Was sodann die Beschwerde des Mag. darüber anlangt, daß die K. Reg. die Ausstellung einer Obligation an den Justizkommissar für die aus jenem Prozesse seit vielen Jahren rückständigen Gebühren nicht zugeben wolle, so kann ich auch diese nicht für gegründet erachten. Nach §. 98. Thl. II. Tit. 6 des A. L. R. und nach §. 153 des Anh. zur G. O. muß die Reg. sich der Kommunen gegen die Gläubiger annehmen, wenn es auf Einziehung einer städtischen Schuld ankommt. Hieraus folgt von selbst das Recht und die Pflicht, auch der muthwilligen Vermehrung der städtischen Schulden vorzubeugen, um nicht die Gläubiger in den Fall zu bringen, durch die etwa später nothwendigen administrativen Verfügungen benachtheiligt zu werden. Die St. O. legt den Gemeinden die Pflicht auf, ihr laufendes Bedürfniß, in soweit es nicht aus dem Kommunal-Vermögen bestritten werden kann, durch Beiträge der Einwohner zu decken, daher die K. Reg. mit vollem Rechte darauf hält, daß dies nicht durch Kontrahirung neuer Schulden geschehe. (A. XXIII. 395. — 2. 111.)

Zweiter Titel.

Von den Städten im Allgemeinen.

Erste Abtheilung.

Von den Quellen der Verfassung der Städte.

Die Quellen der städtischen Verfassung sind:

a) die Vorschriften der St. O. selbst,

b) die besonderen Privilegien und Konzessionen, welche den einzelnen Städten vom Staate ertheilt sind, so wie die unter Genehmigung des Staats früher abgefaßten Beschlüsse derselben und besonderen Einrichtungen, welche in das Statut[1]) aufgenommen worden.

In letzterer Beziehung bestimmt die St. O. §§. 49—51.

§. 49. Privilegien und Konzessionen, welche der Stadtgemeinde vom Staate ertheilt sind, so wie auch die unter Genehmigung des Staats früher bereits abgefaßten Beschlüsse derselben und sonstige Verfassungen dürfen den Bestimmungen dieser Ordnung nicht entgegenstehen und sollen nur in so weit, als dies nicht der Fall ist, gültig sein, zu dem Ende aber bei jeder Stadt in ein besonderes Statut zusammengetragen werden.

§. 50. In diesem Statut, welches der Magistrat des Orts entwirft und worüber die Stadtverordneten sich erklären, soll zugleich näher bestimmt werden, welche Gewerbe von den Schutzverwandten der Stadt betrieben werden können und welche das Bürgerrecht voraussetzen.

§. 51. Das Statut selbst aber muß binnen drei Monaten, nach Publikation dieser Ordnung, zur Prüfung und Genehmigung der Landesbehörde gelangen und nach erfolgter Bestätigung desselben, kann die Gemeinde ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats, eben so wenig dieses Statut als die Ordnung selbst abändern, indem der Staat allein

[1]) Vergl. die Abhandlung: „Das Statut der Städte" in Janke's Abhandlungen über einige der wichtigsten Theile der St. O., Städteverwaltung ꝛc., Bd. I. S. 211 ff.

befugt ist, solche zur allgemeinen Norm für die Zukunft zu erklären oder aufzuheben.

Vergl. rev. St. O. §§. 2—4.

Ueber das Verfahren bei Anfertigung der Statuten der Städte bestimmte:

a) das R. des Min. des I. v. 19. Mai 1809 (sub Nr. 6) an sämmtl. Reg., daß die angefertigten Statuten von den Provinzial-Regierungen, mit deren Gutachten begleitet, dem Min. des I. zur Bestätigung zu überreichen seien.

(Rumpf's St. O. S. 66. Act. gen. des Min. des I, Städtesachen No. 5. Vol. III.)

b) Das R. v. 24. Mai 1809[1]).

Es ist dabei mit Behutsamkeit zu verfahren, um nicht Verhältnisse in dem Statut zur Sprache zu bringen, welche außer der im G. befindlichen Aufgabe liegen. Die St. O. hat ausschließlich die Verfassung und Verwaltung des städtischen Gemeinwesens im Allgemeinen geordnet, dabei aber für jede Stadt ein Statut vorbehalten, worin die besondere Verfassung, Rechte und Einrichtungen des einzelnen Ortes, welche durch jenes Hauptgesetz nicht aufgehoben wurden, vielmehr nach Ausführung der verbesserten Verfassung des Gemeinwesens unverändert bleiben, zusammengestellt werden sollen. Nach dieser sehr deutlichen Bestimmung dürfen also bei Abfassung des Statuts die Gränzen der St. O. selbst nicht überschritten, namentlich keine Festsetzungen über polizeiliche Verhältnisse, von welcher Art sie auch sein mögen, sondern nur solche, die das innere Gemeinwesen betreffen, darin aufgenommen werden, und bei den Mediatstädten ist noch, als zu ihrer Grundverfassung gehörig, die mit dem Grundherrn ferner bestehende Verbindung, so weit beide Theile darüber einig sind, mit namentlich spezieller Erwähnung derjenigen Punkte auszuführen, worüber Streitigkeiten obwalten. Daß die Statuten von den Mediatstädten den Grundherren zur Prüfung vorgelegt werden müssen, versteht sich von selbst, und um dieserhalb die Sache für immer auf einen festen Fuß zu bringen, ist es nothwendig, daß die Statuten der Mediatstädte von den Grundherrschaften, in Hinsicht des darin aufgenommenen grundherrlichen Verhältnisses, gerichtlich anerkannt werden.

(Rumpf's St. O. S. 66.)

c) Die K. O. v. 28. Febr. 1832 über das Verfahren bei Einführung der St. O. v. 19. Nov. 1808 in die mit derselben noch nicht versehenen Städte des provinzialständischen Verbandes des Königreichs Preußen und des provinzialständischen Verbandes des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Preuß. Markgrafthums Oberlausitz, bemerkt im §. 18:

Zugleich will Ich, in Erweiterung der im §. 49 der St. O. den Stadtgemeinen ertheilten Befugniß, dieselben berechtigen, durch das Statut in den Formen der Kommunalverwaltung diejenigen Abweichungen von den Vorschriften der St. O., welche sie nach örtlichen oder sonst eigenthümlichen Verhältnissen dem Interesse ihres Gemeinewesens nothwendig oder nützlich erachten, in soweit zu treffen, als dadurch die Selbstständigkeit der Bürgerschaft in ihrer Kommunalverwaltung, als das Hauptprinzip der St. O. nicht gefährdet wird. Dergleichen Statute, worin die Bestimmungen der St. O. modificirt werden, sind jedoch zu Meiner unmittelbaren Bestätigung vorzulegen.

(G. S. 1832. S. 116.)

d) Das C. R. der K. Reg. zu Potsdam v. 31. März 1836 an sämmtl. Magistrate.

Die in unserer C. Verf. v. 5. Jan. 1834 aufgestellte Frage: ob in den Städten unseres Depart., zufolge besonderer Privilegien und Konzessionen, von den Magistraten früher das jus statuendi, d. h. das Recht ausgeübt sei, besondere gesetzliche Bestimmungen für den Ort oder die Gemeinde zu erlassen, die über das allgemeine Recht hinausgehen, oder demselben widersprechen, ist fast durchgehends verneinend beantwortet.

In unserem, höheren Orts in dieser Angelegenheit erstatteten Berichte, haben wir uns demgemäß dahin ausgesprochen, daß es in diesem Sinne der Abfassung von Statuten nach Maaßgabe des §. 49 der St. O. nicht bedürfe, und es kann daher, nach der uns er-

[1]) Dies R. wird auch in den Jahrb. Bd. 35. S. 244 mitgetheilt, woselbst es aber v. 4. Mai 1809 datirt ist.

theilten Resolution, diese Angelegenheit im Allgemeinen vorläufig um so mehr auf sich beruhen, als des Königs Maj. zuvörderst noch um eine Deklaration der, dieses Gegenstandes wegen, ergangenen Allerh. K. O. gebeten worden sind.

In dem betr. Min.-Erlasse ist jedoch zugleich ausgesprochen, daß, sofern Städte nach §. 49 cit. Privilegien, Konzessionen und besondere Verfassungs-Normen in Anspruch nehmen, und deshalb die Aufstellung von Statuten verlangen, diesen Anträgen nachgegeben werden könne. — Hierbei kommen jedoch nur

1) solche Gegenstände in Betracht, welche auf die Verfassung der Stadt vom Einfluß sind, und die Verhältnisse der Einzelnen zur Kommune, zwar nicht der St. O. zuwider, aber doch auf eine in derselben nicht vorgesehene Art, reguliren. Dahin gehört z. B. das von einer oder der andern Stadt etwa in Anspruch zu nehmende Recht, gewisse Antheile der Kaufgelder von verkauften Grundstücken zur Stadtkasse einzuziehen, ferner ausschließliche Berechtigungen gewisser Korporationen, z. B. das Recht, eine öffentliche Waage zu halten, Zollberechtigungen u. dgl. — Privatrechtliche Befugnisse, wie z. B. das Recht der Weide in einer K. oder Privat-Forst, oder umgekehrt, das Recht einer Domaine zur Weide in der Stadtforst, gehören dagegen in dies Statut nicht;
2) würden in das in diesem Sinne zu entwerfende Statut, über solche Gegenstände, Bestimmungen aufzunehmen sein, hinsichtlich derer die St. O. einen gewissen Raum für die besonderen Verhältnisse gelassen hat, wie z. B. im §§. 50. 53. 59. 70. 72. — Bei §. 70 würde besonders darauf Bedacht zu nehmen sein, die Zahl der Stadtverordneten nach Maaßgabe der Dekl. v. 14. Juli 1832 zu beschränken.

Der Magistrat hat nunmehr mit den Stadtverordneten in Ueberlegung zu nehmen, ob die Anfertigung eines derartigen Statuts nach den dortigen Verhältnissen als zweckmäßig und wünschenswerth erscheint, und im Bejahungsfalle deshalb seine weiteren Anträge zu machen. — Dabei bemerken wir jedoch noch Folgendes:

Bei den ad 1. gedachten Privilegien und besonderen Berechtigungen wird jedenfalls die höhere Entscheidung darüber eingeholt werden müssen, ob dieselben überhaupt anerkannt und ferner geduldet werden können, indem z. B. bei der Frage: ob eine Stadt berechtiget ist, von dem Verkaufe der Grundstücke ein gewisses Prozent zur Kämmerei-Kasse einzuziehen, zu prüfen ist, ob eine solche Abgabe nicht den Bestimmungen der allgemeinen Steuergesetze, und der Freiheit des innern Verkehrs hinderlich sei, in welchem Falle dieselbe nach §. 13 des G. v. 30. Mai 1820 wegfallen müßte. — Da bei dieser Entscheidung mehrere der K. Min. betheiligt sind, so erscheint es nicht zweckmäßig, die desfallsige Kommunikation mit den betheiligten Behörden bis nach Entwerfung des ganzen Statuts auszusetzen, und das K. Min. des J. u. d. P. hat deshalb angeordnet, daß in allen Fällen, in welchen ein zur Aufnahme in das Statut sich eignendes besonderes Recht von einer Stadt in Anspruch genommen wird, hierüber zuvor entschieden werden solle.

Der Mag. wird daher eintretenden Falls, unter Beifügung der vorhandenen Beweismittel, zuvörderst über das spezielle Sach- und Rechtsverhältniß an uns zu berichten haben. (A. XX. 363. — 2. 83.)

Zweite Abtheilung.

Vom Umfange des Stadtrechtes und der städtischen Polizei, und Gemeinde-Bezirke.

I. Die St. O. bestimmt in §§. 3 und 4.

§. 3. Stadtrecht. Das Stadtrecht, so wie überhaupt der Umfang der Städte erstreckt sich auch auf die Vorstädte.

§. 4. Polizei- und Gemeinde-Bezirke. Zum städtischen Polizei- und Gemeinde-Bezirke gehören alle Einwohner und sämmtliche Grundstücke der Stadt und der Vorstädte.

Vergl. rev. St. O. §§. 5—9.

II. Ueber den Begriff des städtischen Polizei- und Gemeinde-Bezirks haben die Ansichten der Verwaltungsbehörde geschwankt.

1) Das C. R. der Polizei-Deput. der Churmärk. Reg. v. 14. Aug. 1810 (an sämmtl. Magistrate der Churmark) bemerkte unter Bezugnahme auf ein (nicht mitgetheiltes) R. des Min. des J. v. 12. Juli 1810, daß die städtischen Feldmarken nicht mit zum städtischen Gemeinde-Bezirke zu ziehen-

sondern daß nur die Städte und Vorstädte in ihrem bisherigen Umfange, bloß mit Zuziehung der darin und dazwischen liegenden ländlichen Grundstücke, ihren Gemeindebezirk bilden.

Wir ꝛc. Es ist durch das R. aus dem Min. d. J. v. 12. v. M. festgesetzt worden, daß die städtischen Gemeine-Bezirke für jetzt nur vorläufig zu reguliren sind, da die Organisation der ländlichen Kommunalverfassung noch bevorsteht, und erst in Verbindung mit derselben überhaupt passende feste Anordnungen rücksichtlich der Städte werden getroffen werden können. Da in Ansehung dieser die V. v. 19. Nov. 1808 die Grundstücke der Städte und Vorstädte zum Kommunalverbande bestimmt hat, so soll es für jetzt im strengsten Wortverstande dabei verbleiben, und es dürfen daher die städtischen Feldmarken überall nicht mit zugezogen werden, indem bis auf weiteres die Städte und Vorstädte in ihrem bisherigen Umfange, bloß mit Zuziehung der darin und dazwischen liegenden ländlichen Grundstücke, ihren Gemeindebezirk bilden.

Ihr habt Uns daher binnen 3 Wochen diejenigen innerhalb des Bezirks der Stadt etwa belegenen Grundstücke anzuzeigen, welche bisher noch nicht zum städtischen Kommunalverband gehört haben, nach obigen Grundsätzen aber in der Folge dazu gehören sollen und zugleich die Verhältnisse, in welchen diese Grundstücke bisher zum platten Lande gestanden haben, genau und vollständig zu bemerken.

(Rabe's Samml. X. 399.)

Das R. des K. Justizminist. (v. Kircheisen) v. 8. Mai 1812 theilte gleichfalls mit, daß nach einer Verf. des Min. des Inn. v. 15. Aug. 1809[1]) die bisher zum platten Lande gehörig gewesenen Grundstücke, sobald sie von Grundstücken der Stadt und Vorstädte eingeschlossen sind oder mit denselben vermischt liegen, künftig dem städtischen Gemeinde-Bezirke angehören und dem städtischen Kommunal-Verbande einverleibt werden sollen, und daß mit Ausführung dieser Bestimmung, nach der Aeußerung des Departements der allgem. Polizei im Min. des J., auch bereits an den meisten Orten vorgegangen worden, wo der in Rede stehende Fall vorhanden gewesen[2])

(Jahrb. I. 19. Gräff II. 31.)

Von denselben Ansichten geht das R. des K. Min. des Inn. u. d. P. (v. Rochow) v. 31. Juli 1834 an die Grundeigenthümer der Mediatstadt N. und abschriftlich an das K. Oberpräs. der Provinz Schlesien aus. Alle Häuser, welche von städtischen Grundstücken eingeschlossen sind, gehören zum städtischen Polizei- und Gemeinebezirke, also nicht bloß die, welche sich schon vor der St. O. im städtischen Kommunalverbande befanden, sondern auch diejenigen, welche früher als außerhalb desselben betrachtet wurden.

Auf Ihre Vorstellung v. 29. Dec. v. J., worin Sie erneuert gegen die beabsichtigte künftige Einverleibung Ihrer Grundstücke in das Stadtgebiet der Mediatstadt N. reklamirt haben, wird Ihnen eröffnet, daß nach genauerer Untersuchung der Sache Ihre Beschwerde in der Hauptsache als ungegründet betrachtet werden muß.

---

[1]) Diese Verf. findet sich nirgends abgedruckt. Vergl. Rabe's Samml. XIII. 836. Rumpf (St. O. S. 4.) allegirt ein (nirgends abgedrucktes) R. des Min. des Inn. v. 13. Aug. 1809, welches bestimme, daß diejenigen zum platten Lande gehörigen Grundstücke, welche eine völlig *separirte* wenngleich mit der städtischen Feldmark und specialiter mit der Stadt selbst *zusammenhängende* Lage haben, nach wie vor bei dem platten Lande bleiben, in sofern als die Einwohner des letztern schlechterdings keine städtischen Gewerbe treiben und überhaupt an den städtischen Gerechtsamen in keiner Beziehung Theilnehmer sind.

Es *scheint* dies dasselbe R. zu sein, dessen das R. des K. Justizminist. v. 8. Mai 1812 als unterm 15. Aug. 1809 erlassen erwähnt.

[2]) Das Justizminist. knüpft hieran die Anweisung an die Gerichte, in allen Fällen, wo solche Enklaven dem städtischen Kommunalverbande inkorporirt worden, auch die Jurisdiktion über dieselben dem betr. Stadtgerichte zu übertragen. Das R. des K. Justizminist. v. 24. Jan. 1815 (Jahrb. V. 11., Gräff II. 32) bemerkt indeß, daß dergleichen Grundstücke, wenn sie Pertinenzien adelicher Güter sind, ihren eximirten Gerichtsstand behalten, wogegen die Bewohner derselben, sofern ihnen kein forum exemt. zusteht, der Gerichtsbarkeit der Stadtgerichte unterworfen seien.

Nach der St. O. v. 19. Nov. 1808 §. 4 gehören alle Einwohner und sämmtl. Grundstücke der Stadt und Vorstädte zu dem städtischen Polizeibezirk. Da nun nach der von dem Herrn Ober-Präs. eingereichten Zeichnung Ihre Häuser von städtischen Grundstücken eingeschlossen sind, so ist es ganz unbestreitbar, daß sie nach Einführung jenes G. auch zum Gemeinde- und Polizeibezirk gehören müssen. Dies ist um so rechtlicher und billiger, als Ihre zerstreut liegenden Häuser an den städtischen Anstalten, als: den Feuerlöschungs-Anstalten, der Armenpflege, überhaupt den Polizei-Anstalten in ihrem ganzen Umfange, dem Straßenpflaster, den Schulen ꝛc., Theil nehmen, folglich alle Vortheile des Kommunalverbandes genießen, daher aber auch an den Lasten desselben Theil nehmen müssen, indem den Besitzern außerdem anzusinnen wäre, alle Anstalten dieser Art für sich allein auf eigene Kosten zu errichten, die Stadt aber nicht genöthigt werden könnte, die Kinder derselben in ihre Schulen aufzunehmen, ihnen bei Feuersbrünsten zu Hülfe zu kommen und dergl.

Daß die Allerh. Disposition im §. 4 der St. O. sich nicht bloß auf solche Vorstädte oder solche einzelne Häuser beziehe, welche zeither sich schon im Kommunalverbande befanden, sondern auch auf diejenigen, welche früher als außerhalb desselben befindlich betrachtet worden sind, beweist hinlänglich der §. 140, wonach in der ganzen Stadt nur Ein Magistrat sein soll. Durch diese Bestimmung sind die an mehreren Orten für die der Stadt früher nicht einverleibt gewesenen Vorstädte bestandenen besonderen Magistrate aufgehoben, und diese Vorstädte, wenn sie auch vorher besondere Gemeinden bildeten, der Stadtgemeinde einverleibt worden. Hierdurch ist Ihre Vereinigung mit der Stadt N. durch die St. O. v. 1808 schon gesetzlich ausgesprochen worden.

Die rev. St. O., auf welche Sie Sich, obwohl sie in N. nicht gilt, beziehen, läßt nach §. 6 des G. selbst und nach §§. 28. und 29 der Einführungs-Ordn. dergl. Einverleibungen mit gehöriger Auseinandersetzung wegen der bestehenden Verhältnisse zu, und legt dem Min. des Inn., wenn keine Vereinigung der Interessenten zu treffen, die Entscheidung bei.

Daß Sie an das Dominium privatrechtliche Abgaben zu entrichten haben, macht in der Sache keinen Unterschied.

In allen Mediatstädten sind solche geblieben, und sind überhaupt die privatrechtlichen Verbindlichkeiten, welche solchen Häusern gegen den Fiskus, gegen Dominien oder gegen Privatleute obliegen, nirgends alterirt worden. Die öffentlichen Abgaben, welche die Bürger ihres eigenen Nutzens wegen für die öffentlichen Anstalten zu leisten haben, sind aber ganz anderer Art, und haben mit jenen, bei sehr vielen längst im Kommunalverbande gestandenen Häusern bestehenden privatrechtlichen nichts gemein.

Das Einzige, was Sie nach der St. O. §§. 58. und 59 mit Recht zu fordern haben, ist die Beibehaltung Ihrer rechtsgültig erworbenen Realbefreiung, nach Maßgabe des gewöhnlichen Zustandes und in keiner weiteren Ausdehnung, als dieselbe zeither besessen worden. Sollten Sie glauben, in dieser durch den abgeschlossenen Vergleich verletzt zu sein, so soll derselbe, da Sie bei dessen Abschließung durch keinen gehörig legitimirten Bevollmächtigten vertreten worden sind, auf Sie nicht angewandt werden, sondern das gemeingesetzliche Verhältniß, wie solches nach der St. O. sich ergiebt, stattfinden.

Da nun auch das Dominium mit der Einverleibung der fraglichen Häuser sich einverstanden erklärt hat, so ist im Uebrigen dagegen nichts zu erinnern, und bewendet es mit der in Beziehung auf die Realbefreiung ausgesprochenen Modifikation bei den getroffenen Verfügungen.

Sollten Sie etwa, der ausgesprochenen Absicht gemäß, Sich über diesen Bescheid Allerh. Orts beschweren wollen, so haben Sie solchen nach der V. v. 14. Febr. 1810 der Beschwerde im Orig. beizufügen. (A. XVIII. 747. — 3. 91.)

2) Diese Ansichten hat man indeß schon vorlängst, als den Worten des Gesetzes nicht entsprechend, wieder verlassen, und das K. Min. des Inn. u. d. P. (v. Rochow) hat demgemäß in neuerer Zeit als Grundsatz anerkannt, daß der §. 4 der St. O. v. 1808 voraussetze, daß die Grundstücke wirklich städtische und vorstädtische, nicht aber ländliche seien, weshalb ländliche Enklaven oder vermischt liegende Grundstücke nicht zum städtischen Polizei-Bezirk zu rechnen, wo aber die Vereinigung bereits erfolgt sei, es dabei zu belassen, wogegen da, wo solche noch nicht geschehen, bis zum Erscheinen der ländlichen Kommunal-Ordn. Alles in statu quo zu lassen.

a) R. des K. Min. des Inn. u. d. P. (v. Rochow) v. 6. Sept. 1836 an den K. Ober-Präs. der Provinz Preußen.

Ew. Exc. übersende ich anl. eine Beschwerde des Gerbermeisters N. zu N. über die neuerlich erst verfügte Verbindung seines bisher zum platten Lande gehörig gewesenen

Grundstücks mit der Stadt, mit dem Ersuchen, solche entweder selbst noch zu erledigen, oder zu berichten.

Ich bemerke dabei, daß der §. 4 der St. O. v. 19. Nov. 1808 sämmtliche Grundstücke der Stadt und Vorstädte zum Polizei-Bezirk der Stadt rechnet, wobei vorausgesetzt werden muß, daß sie wirklich städtische und vorstädtische, nicht aber ländliche sind. Früher hat man zwar angenommen, daß auch ländliche Grundstücke, wenn sie von denen der Stadt und Vorstädte umschlossen sind, zum städtischen Polizeibezirke gezogen werden müßten. Allein die hierbei gefundenen Schwierigkeiten haben das Min. des Inn. bereits unterm 16. April 1812 (Anl. a. und b.) veranlaßt, sämmtl. Reg. anzuweisen, daß sie, wo die Einverleibung solcher ländlichen Grundstücke noch nicht geschehen sei, solche bis zum Erscheinen der ländlichen Kommunal-Ordn. aussetzen und Alles in statu quo lassen sollten. Die Verf. v. 30. Mai 1829 [1]), welche die Reg. anzieht, paßt auf den Fall nicht, weil sie von städtischen Grundstücken spricht, deren Besitzer auswärts wohnen, wie sich dies schon aus dem darin gebrauchten Ausdrucke „Forensen" ergiebt. Diese Verf. enthält daher nichts als die Bestimmung, welche nachher durch die Zusammenstellung v. $\frac{4}{14}$ Juli 1832 ad §. 55 b. (G. S. S. 184.) gesetzlich bestätigt worden ist. Eine Einverleibung eines bis jetzt unbestritten als zum platten Lande gehörig betrachteten Grundstücks wird daher durch alles Obige nicht gerechtfertigt, daher, wenn nicht besondere Umstände stattfinden, die Beschwerde nicht würde als ungegründet zurückgewiesen werden können.

a.

Der Herr Staatskanzler hat auf den Bericht des Depart. der allgem. Polizei in einem vorgewesenen speziellen Falle die Bestimmungen vorläufig festgesetzt, wie es wegen Behandlung der in Gemäßheit der St. O. hin und wieder zum städtischen Kommunalverbande gezogenen, früherhin zum platten Lande gehörig gewesenen Grundbesitzer gehalten werden soll.

Der diesfällige Bescheid v. 13. d. M. wird der K. Reg. hierbei abschriftl. mitgetheilt, (Anl. b.) um sich danach in den betr. Fällen zu achten. Da es übrigens die Absicht ist, definitiv diesen Gegenstand durch die ländliche Kommunal-Ordn. zu erledigen, so finden jene Bestimmungen auch nur in den Fällen Anwendung, wo die Inkorporation von dergleichen ländlichen Grundstücken zur städtischen Kommune bereits ausgeführt ist; im entgegengesetzten Falle ist es am besten, die Ausführung bis zum Erscheinen der ländlichen Kommunal-Ordn. überhaupt auszusetzen, und vorläufig Alles in statu quo zu lassen.

Berlin, den 16. April 1812.

K. Geh. Staatsrath und Chef des Allg. Pol.-Dep. im Min. des Inn.

An Sack.

sämmtl. Königl. Regierungen.

b.

Nach vorgängiger Rücksprache mit der Behörde über den Inhalt Ihrer Eingabe v. 27. Febr. d. J. eröffne ich Ihnen nunmehr, daß Ihrem Antrage wegen Aufhebung der geschehenen Inkorporation Ihrer innerhalb der Stadt und Vorstadt Trebbin belegenen Mühle in den städtischen Kommunalverband nicht gewillfahrt werden kann. Diese Inkorporation gründet sich auf ein allgemeines Polizeigesetz, welchemgemäß auch die sonst zum platten Lande gehörig gewesenen Grundstücke, sobald sie von den Grundstücken der Städte und Vorstädte eingeschlossen sind, oder mit denselben vermischt liegen, dem städtischen Gemeinebezirk angehören und dem städtischen Kommunalverbande einverleibt werden sollen. Bei der topographischen Lage Ihrer Besitzung hat auch sie eine solche Inkorporation betreffen müssen, die jedoch in Ihrem Verhältnisse als Erbpächter und in Ihren daraus entspringenden Verbindlichkeiten gegen den Fiskus, welcher Grundeigenthümer der Mühle bleibt, nichts ändern kann.

Lediglich hierauf bezieht sich die in Ihrer Vorstellung aus dem §. 6 Ihres Erbpachtskontrakts angeführte Stelle, wonach Ihnen als Erbpächter keine neuen Lasten auferlegt werden sollen. Davon verschieden sind aber landesherrliche und Kommunalabgaben, die aus dem neuen Verhältnisse der Inkorporation entspringen. Es versteht sich von selbst, daß Sie nicht städtische und ländliche Abgaben an die Staatskassen zugleich entrichten, vielmehr von letzteren nunmehr befreit werden müssen, weshalb Sie Sich an die Kurmärkische Reg. zu wenden haben. Diese wird auch, falls Sie über Ihnen abgeforderte städtische Kommunal-Beiträge gegründete Beschwerden haben, hierüber entscheiden, indem Sie in der Regel nur zu den kurrenten Kommunallasten herangezogen werden können, und, falls Sie vorhin als Grundbesitzer auf dem platten Lande die Lasten des Krieges getragen haben, von allen Beiträgen zu den Gemeinde- und Kriegsschulden

---

[1]) A. XIII. 319. Vergl. zum §. 56 b. der St. O. v. 1808.

der Stadt eben sowohl frei bleiben, als mit ferneren Beiträgen zu ländlichen Kommunallasten verschont werden müssen. Berlin, den 13. April 1812.

v. Hardenberg.

An den Mühlenbesitzer N. zu Trebbin.

Abschrift dem Herrn Geh. Staatsrath Sack zur Nachricht auf den Ber. v. 26. v. M. Berlin, den 13. April 1812.

v. Hardenberg.

(A. XX. 643. — 3. 104.)

b) R. desselb. Min. v. 12. Juni 1837 an die K. Reg. zu Potsdam.

Der K. Reg. erwiedere ich auf den Ber. v. 18. Mai d. J., daß unter den angezeigten Umständen die Vereinigung der Amtsfreiheit zu N. mit der Stadt nicht verfügt werden kann. Die St. O. v. 19. Nov. 1808 §. 4 rechnet zum Polizeibezirke alle Einwohner und Grundstücke der Stadt und Vorstädte. Wenn man auch früher der Meinung gewesen ist, daß hierunter auch diejenigen ländlichen Grundstücke zu verstehen, welche von städtischen enklavirt seien, so ist man doch, wie der K. Reg. bekannt sein wird, von dieser dem Worte des G. nicht entsprechenden Meinung vorlängst wieder abgegangen, daher denn in N., wie in anderen Städten, die, wenn auch mit den letzteren geographisch verbundenen ländlichen Gemeinden n ch als solche fortbestehen. Hierbei muß es auch, bis ein G. zu bergl. Einverleibungen ein besseres Anhalten darbietet, in allen Fällen bewenden, in welchen nicht zwischen den Interessenten eine gütliche Vereinigung stattfindet.

(A. XXI. 455. — 2. 145.)

c) R. desselb. Min. an den K. Oberpräs. der Provinz Preußen.

Dem von Ew. Exc. mittelst Ber. v. 4. d. M. gemachten Antrage wegen Gestattung der Einverleibung mehrerer ländlicher Grundstücke in den Kommunalverband der Stadt N. bin ich außer Stande zu entsprechen, da die St. O. §. 4 nur von Grundstücken der Städte und Vorstädte, nicht aber von ländlichen Grundstücken spricht, welche von städtischen oder vorstädtischen umschlossen sind. Die Einverleibung der letztern kann nach den seit langer Zeit angenommenen, dem Worte des G. entsprechenden Grundsätzen wider den Willen der Interessenten nicht verfügt werden. Dem Mag. zu N. muß daher lediglich überlassen bleiben, ob er im Wege des Vertrages die Einverleibung bewirken kann. Um solche aus Rücksicht auf das öffentliche Beste auch gegen den Willen der Interessenten zu verfügen und dazu Allerh. Genehmigung einzuholen, dazu ist die Sache nicht vorbereitet.

(A. XXI. 453. — 2. 143.)

d) Das R. desselb. Min. v. 24. Jan. 1840 (an den Ob.-Präs. der Provinz Brandenburg) spricht denselben Grundsatz in besonderer Beziehung auf Domanial-Grundstücke aus, welche geographisch mit der Stadt verbunden sind, aber unter sich einen ländlichen Kommunalverband bilden.

Nachdem ich über den in der Eingabe v. 4. Sept. v. J. enthaltenen Antrag des Magistrats zu N. wegen Einverleibung mehrerer unter der Polizei-Jurisdiktion des dortigen Rentamts stehender Grundstücke in den städtischen Polizei- und Gemeine-Verband Ber. von der Behörde erfordert habe, gebe ich Demselben Folgendes zu erkennen.

Der Mag. befindet sich im Irrthum, wenn derselbe aus dem §. 4 der St. O. folgert, daß die bei N. gelegenen und geographisch mit der Stadt verbundenen Grundstücke auch dem Stadtbezirke einverleibt werden müßten. Jene Gesetzesstelle spricht von Grundstücken der Stadt und der Vorstädte, wozu aber Domanial-Grundstücke nicht gehören, welche unter sich einen ländlichen Kommunalverband bilden, und zu der Stadt in demselben Verhältnisse stehen, wie andere benachbarte Dorfgemeinden. Da sowohl die Domainenbehörde, als die Eigenthümer der Grundstücke bei N. der Vereinigung dieser Grundstücke mit der Stadt widersprechen, solche auch durch keine dringende Gründe des öffentlichen Wohles geboten wird, so kann sie wider den Willen der Betheiligten nicht stattfinden. Dagegen ist die K. Reg. zu N. nicht abgeneigt, dem Mag., wie schon früher geschehen, die Polizeiverwaltung, unabhängig von der Kommunalverwaltung, über die ihrer Lage nach dazu geeigneten Grundstücke mittelst speziellen Auftrages zu überweisen, ohne der Stadt deshalb die Armenpflege aufzulegen, die immer eine Kommunalverpflichtung ist, wenn auch die Entscheidung, wer zur Armenunterstützung sich qualifizire, der Polizei zusteht. Es bleibt daher dem Mag. überlassen, Sich mit Seinen Anträgen an die K. Reg. zu wenden.

(Min. Bl. 1840. S. 45. Nr. 77.)

3) Für Schlesien nebst der Grafschaft Glatz und dem Markgrafthum Ober-Lausitz ist hierüber die V. v. 20. Nov. 1838, betr. die Ergänzung und Erweiterung des §. 4 der St. O. v. 19. Nov. 1808 hinsichtlich des städtischen Gemeindebezirks ergangen.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Da Unsere getreuen Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz darauf angetragen haben, daß die im §. 4 der St. O. v. 19. Nov. 1808 hinsichtlich des städtischen Gemeindebezirks enthaltene Bestimmung nach den im §. 6 der rev. St. O. aufgenommenen Vorschriften ergänzt und ausgedehnt werden möge, so verordnen Wir, diesem Antrage entsprechend, auf den Bericht Unseres Staatsministerii, für die zu dem gedachten ständischen Verbande gehörigen Landestheile Folgendes:

1) Wenn es nach den örtlichen Verhältnissen zweckmäßig ist, so können sowohl Grundstücke, welche zu dem Stadtbezirke zeither nicht gehört haben, aber entweder von der städtischen Feldmark umschlossen sind, oder doch in Verbindung mit derselben stehen, zum Stadtbezirke gelegt, als auch Grundstücke, welche dazu gehört haben, davon getrennt werden. Die Vereinigung und Trennung kann sowohl von der Stadtbehörde nach dem Wunsche der Betheiligten verfügt, als auch von dieser selbst in Antrag gebracht werden. Im letzteren Falle ist außer der Uebereinkunft der Betheiligten die Genehmigung der Regierung nothwendig. Die Veränderung trifft auch jedesmal die Bewohner der Grundstücke. In allen Fällen einer solchen Vereinigung oder Trennung muß aber, so weit es nöthig ist, zwischen den Betheiligten eine Auseinandersetzung, und zwar lediglich im Verwaltungswege, erfolgen [1]).
2) Wenn die Vereinigung oder Trennung von der Behörde aus Gründen des öffentlichen Wohls verfügt wird, so sollen ebenfalls zuvörderst gütliche Vereinigungen versucht und solche, wenn nicht wesentliche Bedenken entgegenstehen, bestätigt werden. Kommt aber eine solche Vereinigung nicht zu Stande, so steht Unserm Min. des I. u. d. P. die Entscheidung nach den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit zu. Derselbe hat auch über die Verfahrungsweise bei solchen Auseinandersetzungen besondere Instruktionen zu erlassen [2]). (G. S. 1838. S. 3.)

Dazu: R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Rochow) v. 17. Mai 1839 an den K. Oberpräs. der Provinz Schlesien.

Die K. Reg. zu Oppeln hat mittelst Ber. v. 26. v. M., unter der Anzeige, daß der Magistrat zu N. darauf angetragen habe, mehrere unmittelbar an die Stadt anstoßende ländliche Grundstücke mit dem städtischen Kommunalverbande zu vereinigen, behufs Ausführung der Allerh. V. v. 20. Nov. v. J., um die erforderliche Anweisung gebeten. Diese ist in der Instr. enthalten, welche die Herren Oberpräsidenten bei Einführung der rev. St. O. erhalten haben. Ew. Exc. theile ich anbei einen Auszug (Anl. a.) aus dieser Instr. mit, um danach nicht nur die Reg. zu Oppeln zu bescheiden, sondern auch die andern Reg. Ihres Oberpräsidial-Bezirks für vorkommende Fälle mit Anweisung zu versehen, und eventuell Selbst solche in Vollziehung zu bringen.

Anlage a.

Auszug aus der Instr. für die Herren Oberpräs., in deren Provinz die neue St. O. v. 17. März 1831 eingeführt werden wird.

20. Die zu besserer Begränzung der städtischen Bezirke nachgelassene Verbindung und Trennung von Grundstücken und Etablissements, mit und von andern Gemeinen, wird große Vorsicht erheischen. Da solche erst nach Konstituirung der neuen städtischen Behörden vor sich gehen soll, so wird bis dahin die Zeit zu benutzen sein, um durch die Kommissarien alle Fälle, in welchen eine solche Vereinigung und Trennung als nothwendig oder überwiegend nützlich erscheinen möchte, ermitteln und die Verhältnisse im Voraus genau untersuchen zu lassen. Ueberhaupt wird auch in der Folge diese Angelegenheit nirgends zu übereilen sein.

In sofern es hierbei bloß darauf ankommt, den Wirkungskreis der Verwaltungsbehörden zu verändern, ist der Grundsatz festzuhalten, daß die Verwaltung möglichst einfach und in ihrem Organismus zusammenhängend sein muß.

Sollen aber rechtliche Verhältnisse, nämlich Theilnahme an Nutzungen oder Lasten der Gemeine oder an beiden zugleich, abgeändert werden, so kann dies nicht geschehen, ohne die Interessenten vorher zu hören. Die Interessenten, welche bei den Verhandlungen gehört werden müssen, sind, wenn es sich bloß um die Einverleibung der zeither in keinem Gemeineverband gestandenen Etablissements handelt,

a) die Besitzer dieser Etablissements, und
b) die Stadtbehörden (Magistrat und Stadtverordneten) der Gemeine, mit welcher sie verbunden werden sollen.

---

[1]) Dieser §. ist fast wörtlich dem §. 6 der rev. St. O. gleichlautend.

[2]) Dergl. besondere Instruktionen sind bis jetzt nicht publicirt worden.

Sind aber dergleichen Etablissements erst von einer andern Gemeine zu trennen, so müssen auch

c) die Behörden der Gemeine, welcher sie zeither angehört haben, mit ihren Erklärungen gehört werden.

Kommt nun zwischen diesen verschiedenen Interessenten eine Vereinigung zu Stande, so ist solche, wenn immer möglich, zu bestätigen, dafern sie auch mit einigen administrativen Inkonvenienzen verbunden sein sollte, besonders wenn solche nur vorübergehend sind.

Bleibt aber von der einen oder andern Seite ein Widerspruch übrig, der nicht durch Verhandlungen beseitigt werden kann, so sind dergleichen Trennungen und Vereinigungen gegen den Widerspruch der Interessenten nur in Fällen ganz entschiedener Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit auszuführen.

In Hinsicht der Ausgleichungen sind dann folgende Hauptgrundsätze zu beobachten:

aa) Im Allgemeinen ist dahin zu wirken, daß kein Einzelner, ohne ausreichende Entschädigung, in seinen Nutzungsrechten beeinträchtigt und zu Beiträgen stärker als früher angezogen, auch den übrigen Gemeindegliedern keine stärkere Last aufgelegt werde. Am wenigsten ist es zulässig, daß die Interessenten gleichzeitig zu städtischen und ländlichen Lasten und Abgaben von demselben Objekt angezogen werden, daher jene erst dann erhoben werden können, wenn diese abgesetzt sind.

bb) Die mit den Städten zu vereinigenden Besitzer und Einwohner erhalten, in sofern sie das Bürgerrecht zu gewinnen verpflichtet sind, solches unentgeltlich, können jedoch, wenn sie gewisse Nutzungsrechte erhalten, welche nicht bloß zur Entschädigung für die anderwärts verlornen dienen, dafür zu Entrichtung eines Einkaufsgeldes angehalten werden. Sie sind nicht verpflichtet, zu Ablösung der vor ihrer Aufnahme in den städtischen Verband der Stadtgemeine obgelegenen Schuldverbindlichkeiten beizutragen, oder diejenigen Anstalten mit zu unterhalten, von welchen sie keinen Nutzen ziehen können.

cc) Wenn Güter und Etablissements zeither mit Gemeinen verbunden waren und von denselben getrennt werden, so müssen sie, dafern nicht das Auskunftsmittel ad dd. gewählt wird, dasjenige, was sie in Folge früherer Verbindlichkeiten an Letztere zu leisten hatten, auf so lange fortleisten, bis die Verbindlichkeit, aus welcher die Leistung herrührt, gelöst ist; sie bleiben dagegen auch bis dahin im Besitze der zeitherigen Nutzungen. In demselben Verhältnisse, in welchem sie die während der Vereinigung entstandenen Verbindlichkeiten ablösen müssen, haben sie auch Theil an dem, während dieser Zeit erworbenen Gemeine-Vermögen.

dd) Am angemessensten wird es jedoch sein, dahin zu wirken, daß zu Beseitigung aller Verwickelungen mit den Einzelnen, diejenige Gemeine, welche bei solchen Trennungen oder Vereinigungen gewinnt, diejenige, welche dabei verliert, durch aversionelle Abfindung oder allmälige Zahlungen bis zu Ablösung der bestehenden Verbindlichkeiten aus ihrer Gemeine-Kasse unmittelbar entschädige, wogegen dann dergleichen Güter mit den Leistungen, zu welchen sie früher dem Kommunal-Verbande, aus welchem sie scheiden, verpflichtet waren, an den Kommunal-Verband, zu welchem sie übergehen, gewiesen werden können.

ee) Wenn dergleichen Etablissements nach früherer Verfassung zu Gegenständen beitragen mußten, von welchen sie keinen Nutzen hatten, so kann der Gemeine-Verband, von welchem sie ausscheiden, dafür keine Entschädigung verlangen. In dem neuen Gemeine-Verhältniß tritt dann sofort der §. 40 der St. O. in Wirksamkeit.

ff) Wenn geographisch mit der Stadt verbundene Stadttheile oder Vorstädte zeither eigene Korporationen bildeten, so ist die Vereinigung derselben mit der Stadt baldmöglichst zu bewirken, da nur hierdurch die nöthige Einheit in der Verwaltung hergestellt werden kann.

Besitzen dergleichen besondere Korporationen ein Vermögen an Grundstücken, Kapitalien, Realrechten ꝛc., welches lediglich für die Bestreitung der Gemeine-Ausgaben bestimmt war, und daher dem Kämmerei-Vermögen gleichkommt, (§. 31 der St. O.) so ist solches ohne weitere Ausgleichung mit dem Kämmerei-Vermögen zu vereinigen, wogegen aus letzterem alle Gemeine-Ausgaben für diese Stadttheile, namentlich auch die Pensionen für die etwa nicht wieder anzustellenden Beamten, zu bestreiten sind.

Das Vermögen, dessen Nutzungen zeither an die Einwohner in Folge persönlichen Nutzungsrechts vertheilt wurden (§. 32 der St. O.) bleibt auch ferner den Einwohnern dieser Stadttheile bestimmt, so lange es nicht in gesetzlicher Art in Kämmerei-Vermögen verwandelt wird (§. 123 der St. O.). Die Regierungen werden, wenn dergleichen Verwandlung in Antrag kommt, darauf zu sehen haben, daß nicht diese einzelnen Stadttheile prägravirt werden.

In Hinsicht des den Korporationen und Stiftungen oder einzelnen Klassen eigenthümlichen Vermögens bewendet es auch in solchen Stadttheilen bei der §. 33 der St. O. enthaltenen Vorschrift.

gg) Unter denselben Modifikationen können auch ganz nahe bei der Stadt liegende ländliche Gemeinen, wenn unter beiden Theilen eine Uebereinkunft zu treffen ist, mit den Städten verbunden und als Vorstädte derselben behandelt werden.

Ohne Uebereinstimmung der beiden Gemeinen würde nur die dringendste administrative Nothwendigkeit eine solche Vereinigung rechtfertigen, wozu denn die Genehmigung Sr. Maj. des Königs einzuholen sein würde.

Berlin, den 21. April 1831. Der Minist. des J. u. d. P. v. Brenn.

(A. XXIII. 392. — 2. 109.)

4) Ueber den Begriff und Umfang der städtischen Polizei-Bezirke und der Vorstädte spricht sich das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 24. Dec. 1836 an den K. Oberpräsid. der Provinz Pommern aus.

Ew. ꝛc. erwiedere ich auf Ihren B. v. 7. d. M., daß, dem Sprachgebrauche nach, unter städtischem Polizeibezirke nichts anderes verstanden werden kann, als der Bezirk, in welchem die Stadt mit ihren Behörden die Polizei auszuüben hat. Und da auch zu den Grundstücken der Stadt und der Vorstädte diejenigen gehören, welche in der Feldmark liegen, so kann nach §. 4. der St. O. eben so wenig, als nach dem Sprachgebrauche, ein Zweifel darüber obwalten, daß auch die Feldmark zu dem städtischen Polizeibezirke [1]) gerechnet werden müsse. Dies Alles ergiebt sich von selbst. Zum Ueberflusse hat aber die rev. St. O., welche bei eintretenden Zweifeln über den Sinn gewisser Stellen der alten als Erläuterung derselben dienen kann, im §. 5. die Feldmark noch ausdrücklich als zum städtischen Gemeinebezirk gehörig, aufgeführt.

Vorstädte sind ferner nach dem Sprachgebrauche alle diejenigen Etablissements, welche vor der Stadt auf städtischem Gebiete liegen. Daß sie unmittelbar an der Stadt liegen müssen, ist nirgends vorgeschrieben, auch nicht immer der Fall, vielmehr bekannt, daß sie in manchen Fällen, wie z. B. die Vorstadt Neufahrwasser bei Danzig, in bedeutender Entfernung von den Städten liegen. Wenn daher der Forstgrund bei Wangerin, auf welchem mehrere Etablissements entstanden sind, zu der städtischen Feldmark gehört, so bilden diese Etablissements ohne Zweifel eine Vorstadt. Uebrigens versteht sichs ebenfalls von selbst, daß ein Mag. nicht willkürlich durch Kontrakte die Vorschriften der St. O. ändern und nicht das öffentliche Recht der Stadt zu ihren Einwohnern willkürlich anders bestimmen kann. Wenn darüber nach allgemeinen Grundsätzen noch irgend ein Zweifel obwalten könnte, so würde er, was die Befugniß zu Gewinnung des Bürgerrechts und die Uebernahme der damit verbundenen Leistungen anlangt, durch §. 32, 57 u. 58. vollkommen beseitigt werden ꝛc. (A. XX. 952. — 4. 130.)

Dritte Abtheilung.

Von den verschiedenen Klassen der Einwohner der Stadt. [2])

Die St. O. bemerkt in §§. 5 u. 6:

§. 5. Die Einwohner jeder Stadt bestehen nur aus zwei Klassen, aus Bürgern oder aus Schutzverwandten oder aus Einwohnern, die

---

[1]) Es ergiebt sich, daß hier nur von dem Polizei-Bezirke, im Gegensatze des Gemeine-Bezirks die Rede ist. Denn daß die städtische Feldmark nicht zum städtischen Kommunal-Bezirke gehöre, hatte das Min. des J. bereits in dem R. v. 12. Juli 1810 anerkannt, dessen die Churmärkische Reg. in ihrem C. R. v. 14. Aug. 1810 (s. oben S. 111.) erwähnt. Die oben sub Litt. b. mitgetheilten R. des Min. des J. u. d. P. aber sprechen nur von ländlichen Grundstücken, welche vermischt mit denen der Stadt oder Vorstädte, oder von diesen enklavirt liegen, und bestimmen, daß solche nicht zum städtischen Gemeine-Verbande zu ziehen, wenn es nicht bereits geschehen sein sollte.

Vergl. übrigens in Betreff der Uebertragung der Polizeiverwaltung auf den innerhalb der Städte liegenden Domainen oder Domainen-Parzelen an die städtischen Polizei-Behörden, die R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 13. April 1825 (A. IX. 413. — 2. 89.) u. v. 19. Juni 1837 (A. XXI. 455 — 2. 146.), welche bestimmen, daß zwar eine solche Uebertragung zweckmäßig und zulässig, der Magistrat aber keineswegs verpflichtet sei, einen solchen Auftrag wider seinen Willen anzunehmen. (Vergl. beim Polizeiwesen, Th VI. Bd. 2. S. 488—489.)

[2]) Von den hier nur im Allgemeinen erwähnten Einwohnerklassen (Bürgern und Schutzverwandten) wird im Einzelnen näher gehandelt in Tit. III. u. IV. (s. unten.)

das Bürgerrecht gewonnen und solchen, die dasselbe nicht erlangt haben.

Einwohner sind alle diejenigen, welche im Gemeindebezirk ihren Wohnsitz aufgeschlagen haben.

§. 6. Beide, sowohl Bürger als Schutzverwandte, werden in allen Angelegenheiten, die auf das allgemeine Interesse der Stadt Bezug haben, nach dieser Ordnung und den Verfassungen der Stadt beurtheilt.

Vergl. revid. St. O. §§. 10, 11 u. 24.

Vierte Abtheilung.

Von der Eintheilung der Städte.

I. Aufhebung des Unterschiedes zwischen mittelbaren und unmittelbaren Städten.

Die St. O. disponirt in §§. 7 u. 8:[1])

§. 7. Der Unterschied, welcher bisher zwischen mittelbaren und unmittelbaren Städten stattfand, soll in allen Beziehungen auf städtische Angelegenheiten künftig aufhören.

§. 8. Den Gutsherren wird nicht gestattet, über mittelbare Städte, dieser Ordnung zuwider laufende Rechte und Befugnisse auszuüben.

Vergl. revid. St. O. §§. 133—138.

Dazu:

1) R. d. K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 20. Sept. 1837, an den Grundherrn der Mediatstadt N. Den Mediatherren in den mittelbaren Städten steht die Bestätigung der Bürgermeister in dergleichen Städten nicht mehr zu.

Hinsichtlich der von Ew. ꝛc. mittelst Eingabe v. 1. d. M. erhobenen Beschwerde, über

---

[1]) In der Abhandlung in den Jahrb. Bd. 35. S. 242. ff. wird ausgeführt, daß es eine unrichtige Ansicht sei, wenn angenommen werde, daß durch die Vorschriften der §§. 7 u. 8. der St. O. die Mediatherrschaft selbst und alle darin enthaltenen Rechte aufgehoben worden. Schon die, auf die der St. O. zuwiderlaufenden Rechte beschränkte, Fassung des Gesetzes widerspreche dieser Auslegung, welcher auch die Gerechtigkeit entgegenstehe. Die Verhältnisse der Mediatstädte zu ihren Mediatherren ergäben sich vollständig aus dem Ursprunge der ersteren; fast alle seien auf dem eigenthümlichen Grund und Boden der Mediatherren errichtet und aus demselben bewidmet, völlig in dem Verhältnisse der Dörfer, deren Bewohner Eigenthümer ihrer Hufen seien, nur mit dem Unterschiede, daß der Landesherr den ersteren, größtentheils auf Ansuchen der Mediatherren, das Stadtrecht ertheilt habe. Hierdurch hätten die Mediatstädte, so viel die städtische Verfassung betreffe, städtische Gerechtsame erhalten, weiter aber habe sich ihr Zustand nicht verändert; dem Mediatherrn seien alle, sowohl in der Grundherrlichkeit, als in der Gutsherrlichkeit enthaltenen Rechte verblieben. Auch selbst in Rücksicht auf städtische Rechte und besonders auf die städtische Verfassung hätten die Mediatstädte sich wesentlich von den Immediatstädten unterschieden, indem in den ersteren den Mediatherren mannigfaltige Gerechtsame, z. B. die Ernennung, oder mindestens die Bestätigung, der Magistratspersonen ꝛc. zugestanden habe. Es gebe schwerlich eine Mediatstadt, deren Verhältnisse zum Mediatherrn nicht durch Verträge oder rechtskräftige Erkenntnisse näher bestimmt wären; es sei aber klar, daß die allgemeine Aufhebung aller dieser Rechtstitel und der darauf begründeten Verhältnisse nicht in der Absicht des Gesetzgebers habe liegen, sondern daß vielmehr diese nur auf die, durch die St. O. bestimmten, Verhältnisse der städtischen Verfassung im eigentlichen Sinne und namentlich nur darauf habe gehen können, daß das Verhältniß der Bürger der Mediatstädte zu der städtischen Verwaltung und zu dem Magistrate mit dem der Immediatstädte auf gleichen Fuß gesetzt werden solle. Die Verhältnisse und Gerechtsame der Mediatherren zu den städtischen Kommunen seien daher nur in soweit berührt, als sie dieser Absicht entgegenständen. So sei auch die St. O. von der Gesetzgebung und den Staatsbehörden stets angesehen worden, wie namentlich aus dem R. v. 4. (24.) Mai 1809 (s. oben Abth. I., S. 110) so wie aus anderen (in Bezug genommenen) R. hervorgehe.

die in dortiger Stadt ohne Ihre Zuziehung statt gehabte Wahl eines Bürgermeisters würde es mir angenehm gewesen sein, wenn Sie, dem Publik. v. 14. Febr. 1810 gemäß, die Verf. der K. Reg. zu Magdeburg, gegen welche die Reklamation gerichtet ist, beigelegt hätten, indem über letztere nicht zu entscheiden ist, wenn nicht diese Verf. vorliegt. Vorläufig muß ich aber Ew. ꝛc. darauf aufmerksam machen, daß die St. O. v. 19. Nov. 1808 §. 7 u. 8. alle Rechte der Mediatherren, die den Vorschriften dieses G. entgegenlaufen, aufhebt, daher ihnen auch die Bestätigung der Bürgermeister nicht mehr zusteht. Die Minist. Verf. v. 22. April 1835 (A. S. 430) kann hier gar nicht angezogen werden, da sie einen in der Niederlausitz vorgekommenen Fall betrifft, in welchem die revid. St. O. in Anwendung kam. (A. XXI. 686. — 3. 92.)

2) In dem Gutachten der Abtheilungen des Staatsraths für das Innere, die Justiz und die Fin., vom 25. Jan. 1830, wird bemerkt, daß die alte St. O. die mediatherrlichen Rechte keinesweges in ihrem ganzen Umfange, sondern nur in sofern, als sie derselben zuwiderlaufen, aufgehoben, oder eigentlich außer Anwendung gesetzt habe, ohne indeß auszusprechen, wie weit diese Rechte der St. O. zuwiderlaufen. Letzteres habe die neue St. O. in dem §. 82 (jetzt §§. 133—138) bestimmt; es sei auf eine alle Interessen vereinigende Art ausgesprochen, daß die dort gedachten Rechte der St. O. nicht zuwiderlaufen, und es liege daher von selbst vor, daß die alte St. O. sie in soweit nicht aufgehoben habe. (Vergl. das alleg. Gutachten. S. 66.)

3) Ueber den Gerichtsstand der Mediatstädte vergl. unten Tit. V. Abth. VI.

II. Eintheilung sämmtlicher Städte in Klassen.

Die St. O. bemerkt in §§. 9 u. 10:

§. 9. Sämmtliche Städte sollen nach der Zahl ihrer Einwohner, in der Zukunft in große, mittlere und kleine eingetheilt werden.

§. 10. Es werden unter den großen Städten diejenigen, welche, mit Ausschluß des Militairs, Zehntausend Seelen und darüber haben, — unter mittleren Städten diejenigen, welche ohne Militair, Dreitausend Fünfhundert, allein noch nicht Zehntausend Seelen enthalten, — und unter kleinen Städten diejenigen verstanden, welche das Militair ungerechnet noch nicht Dreitausend Fünfhundert Seelen zählen.

Dazu:

R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 27. April 1828, an das K. Ober-Präsid. zu N. N. Eine Stadt geht bei zugenommener Bevölkerung nicht ipso facto, sondern nur durch Anerkennung der Regierung in eine höhere Klasse über; wenn aber ein Bürger wegen Verschonung mit einem öffentlichen Amte die Vorschrift des §. 198 der St. O. in Anspruch nimmt, so sind ihm die daselbst vorgeschriebenen Freijahre nach den Worten des Gesetzes zuzugestehen.

Ew. ꝛc. erwiedere ich auf das gef. Schreiben v. 13. d. M., die Stadt N. betr., daß, wenn eine Stadt darauf anträgt, wegen zugenommener Bevölkerung aus der einen Klasse in die andere versetzt zu werden, die Reg. dies unbedenklich genehmigen, eben so auch, wenn sie selbst eine stärkere Repräsentation und eine Vermehrung der Magistrats-Mitglieder nach den Verhältnissen der Stadt für nothwendig ansieht, diese Veränderung selbst anordnen kann, indem es sich hierbei lediglich um die Ausführung einer bestimmten gesetzlichen Vorschrift handelt. Indessen ist diese Vorschrift nicht so zu deuten, daß jede Stadt, bei Vermehrung der Bevölkerung bis auf die entscheidende Zahl ipso facto, und wenn auch weder die Stadt-Behörden noch die Reg. eine Aenderung für nothwendig halten, in eine höhere Klasse übergehe; vielmehr verbleiben die Städte bis dahin, daß ein Uebergang solcher Art in Antrag gebracht, und von der Reg. anerkannt wird, in der bisherigen Klasse, und hierbei muß es auch, was die Einrichtung der öffentlichen Verwaltung anlangt, bis zu etwaniger anderweiter Bestimmung sein Bewenden behalten.

Wenn indessen in einer Stadt, welche ihrer Bevölkerung nach eine höhere Klasse, als zuwelcher sie gerechnet wird, in Anspruch nehmen könnte, ein Bürger wegen Verschonung mit einem öffentlichen Amte die im §. 198 der St. O. enthaltene Vorschrift in Anspruch nimmt, so kann man ihm, zumal hierbei das Recht eines einzelnen in Frage kommt, immerhin die vorgeschriebenen Freijahre nach den Worten des G. zugestehen, und geht dies um so mehr an, als auch der Zweck des G. damit im Einklange ist. Denn nach dem

letzteren ist die Zahl der Freijahre in den kleineren Städten um deshalb kleiner angenommen, weil in diesen die Personen mit der erforderlichen Qualifikation schwerer zu finden sind. Diese Schwierigkeit vermindert sich mit der steigenden Bevölkerung, und wird um so geringer sein, wenn, ungeachtet die Stadt nach letzterer schon in die erste Klasse gehören würde, dieselbe doch nur die für Städte zweiter Klasse vorgeschriebene Zahl von Stadtverordneten und Magistrats-Mitgliedern hat. (A. XII. 421—2. 68.)

III. Eintheilung jeder Stadt in Bezirke.

Die St. O. disponirt in §§. 11 u. 12:

§. 11. Jede Stadt, welche über achthundert Seelen enthält, soll geographisch, nach Maßgabe ihres Umfanges, in mehrere Theile getheilt werden, wovon jedoch in großen Städten keiner über 1500 und keiner unter 1000, — in mittleren und kleinen aber keiner über 1000 und unter 400 Seelen enthalten darf.

§. 12. Diese Theile werden Bezirke genannt, und jeder derselben wird durch einen Beinamen nach der darin belegenen Hauptstraße oder einem Hauptplatze ꝛc. ꝛc. von den übrigen unterschieden.

Vergl. revid. St. O. §. 97. u. St. O. von 1808. §§. 163 u. 164.

Fünfte Abtheilung.

Von der Führung der Orts-Chroniken.

1) Publik. der K. Reg. zu Liegnitz v. 28. März 1817 wegen Fortsetzung der Stadt Chroniken [1]).

Die Sitte unserer Vorfahren, in den Städten Jahrbücher zu halten, in welche die bedeutenden Vorfälle des Orts unter obrigkeitlicher Autorität verzeichnet wurden, bestand früher auch in den Städten Schlesiens. Dem Geschichtsschreiber wurden dadurch wichtige Thatsachen erhalten, deren Kunde sonst verloren gegangen wäre. Die Aufbewahrung des Andenkens denkwürdiger Ereignisse weckte und nährte zugleich eine Theilnahme an dem Gemeinwesen, welche die Bürger unter einander, und mit den Vorfahren und Nachkommen enger verknüpfte.

Aber diese schöne Sitte ist großentheils außer Gewohnheit gekommen. In der neueren Zeit haben die vielen durch den Druck verbreiteten Zeitungen und Tagesblätter dazu unstreitig beigetragen. Diese aber beschränkten sich in der Regel nur auf das Allgemeine der Provinzen. Sie erstrecken sich nicht auf das Besondere, nur für den einzelnen Ort Wichtige. Die Stadt-Chronik wird also dadurch keineswegs ersetzt und entbehrlich gemacht.

Sämmtl. Mag. hiesigen Reg.-Depart. fordern Wir daher hierdurch auf, alle und jede Ereignisse, die in ihren Städten im Lauf des gegenwärtigen Jahrhunderts in besonderer Beziehung auf die Stadt vorgekommen sind, in soweit sie der Aufbewahrung für die Nachwelt würdig, chronologisch in einfacher Geschichtsform für das Andenken zu sammeln. Ihrer Einsicht bleibt die Beurtheilung überlassen, welche Ereignisse in diese Chronik gehören.

Vorzüglich aber finden darin ihren Platz, die Veränderungen in der Verfassung und Verwaltung des Gemeinwesens, der Kirchen, Erziehungs- und sonstigen öffentlichen Anstalten, die Veränderungen in Kommunal- und Polizei-Instituten, die Nachrichten über Gewerbe und Handelszustand, imgleichen vom Einflusse der Gesetzgebung, wobei, was jene Gegenstände anbelangt, die Namen der Männer zu bemerken sind, die sich um einen oder andern Gegenstand der gemeinen Wohlfahrt der Stadt verdient gemacht haben. In die Chronik ist auch insonderheit aus der Periode 1813, 1814 und 1815 aufzunehmen die Geschichte der Anstrengungen, wodurch die Stadt ihre Theilnahme an dem hohen Interesse, das Vaterland vom Druck fremder Vorherrschaft zu befreien, die Herstellung deutscher Selbstständigkeit und dauernde Glückseligkeit zu erringen, bekundet hat, die Anzeige der freiwilligen Gaben zur Förderung jenes Zwecks, der Name derer freiwilligen Vaterlandsvertheidiger, die sie gestellt hatte, und was geschehen ist bei Bildung der Landwehr und des Landsturms. Hier werden zugleich dem dankbaren Andenken der Nachwelt aufzubewahren sein die Namen derer, welche den Tod für das Vaterland starben und die durch ausgezeichnete Tapferkeit, oder durch sonstiges Verdienst, das eiserne Kreuz sich erwarben.

Binnen 6 Monaten wollen Wir durch die Mag. in Kenntniß gesetzt sein von der Vorkehrung zu Darstellung der Chronik über den verflossenen Zeitabschnitt, und wie dafür

---

[1]) Die K. Reg. zu Magdeburg hat unterm 18. Mai 1817 ein wörtlich gleichlautendes Publik. an die Mag. ihres Depart. erlassen. (A. I. 152—2. 96.)

gesorgt, daß dieses jede Stadt so sehr interessirende Werk fortgesetzt erhalten werde. Die Arbeit ist der Hand eines dazu vollkommen tüchtigen Beamten zu überweisen, und daß das, was der Chronik einverleibt werden soll, vorher geprüft sein müsse, versteht sich von selbst. (A. I. 164. — 1. 106.)

2) Bekanntmachung der K. Reg. zu Münster v. 15. Sept. 1838 wegen Führung von Orts-Chroniken.

Von den bisher zu unserer Kenntniß gekommenen, durch die Bürgermeister angefertigten Orts-Chroniken, sind nur sehr wenige dem nach unserer Verf. v. 5. Sept. 1817 (Amtsbl. S. 366) beabsichtigten Zwecke entsprechend befunden worden.

Meistens enthalten sie Notizen und Angaben von keinem erheblichen Interesse, und die historisch-topographisch und statistischen Nachrichten sind größtentheils sehr mangelhaft. Auch fehlt es vielen Chroniken gänzlich an äußerer Form und chronologischer Ordnung.

Wir finden uns daher veranlaßt, zur Abstellung dieser und mehrerer anderer Mängel folgende bestimmte Vorschriften zu ertheilen, welche in Hinsicht der Form und Folge der Rubriken, vornämlich auch zur Erleichterung der allmäligen Ergänzung aus der früheren Zeit, der künftigen Vergleichung und Zusammenstellung einzelner Gegenstände aus mehreren Jahren und besonders der jährlichen Fortführung strenge befolgt werden müssen, ohne übrigens in der Bearbeitung des Stoffes selbst die Einsicht und Freiheit der Verfasser irgend zu beschränken.

Die Chronik — Geschichte nach der Zeitfolge — soll das besondere Leben eines Orts oder Kirchspiels, aus deren örtlichen Verhältnissen entwickeln und in Bezug auf diese die Ereignisse und wesentlichen Veränderungen eines jeden Jahres der Wahrheit gemäß darstellen.

Jede Stadt und jedes ländliche Kirchspiel bildet dafür ein abgeschlossenes Ganze, wenigstens bis zu dem Zeitpunkte, wo durch die neue ländliche Gemeinde-Ordnung der Umfang der Gemeinde-Verwaltungsbezirke bleibend bestimmt sein wird.

Die Chroniken werden durch die Bürgermeister verfaßt, welchen, sich dabei der Hülfe sachkundiger Einwohner des Orts, besonders der Pfarrer, zu versichern, empfohlen wird; möchten einzelne Bürgermeister gar dazu nicht geeignet und geneigt sich finden, so werden die Landräthe dafür Sorge tragen, daß die Ausführung einem anderen tüchtigen Manne, gegen eine angemessene Entschädigung aus der Gemeindekasse, übertragen wird. Besonders gilt dies von der ersten Anlage und von der älteren Geschichte der Gemeinden; die Fortführung wird dann minder schwierig und es wird auch nachzugeben sein, für die ältere Geschichte vorerst die Materialien sorgfältig zu sammeln und die vollständige Bearbeitung derselben so lange auszusetzen, bis sich der mit Lust und Liebe dafür ausgestattete, thätige und tüchtige, gemeinsinnige Mann gefunden haben wird.

Mit 1830 anhebend, muß jedoch unausbleiblich sofort Hand ans Werk gelegt und noch im Laufe dieses Jahres die Chronik jeden Orts verfaßt werden.

Was das Aeußere der Orts-Chroniken anbetrifft, so müssen solche auf weißem Schreibpapier das Folio-Format haben, gut (Rücken und Ecken in Leder) eingebunden sein, sauber und leserlich geschrieben, fortlaufend paginirt werden, jedes Blatt einen drei Finger breiten Rand zur Angabe der Rubrik, und der Jahreszahl bei dem jährlichen Nachtrage, jede Abtheilung nach dem wahrscheinlichen Umfange des Materials für die Fortführung in den nächsten zehn Jahren eine angemessene Seitenzahl erhalten, am Eingange mit einer Inhaltsanzeige versehen werden. Die Bücher zu den Orts-Chroniken in der vorbeschriebenen Art werden aus Gemeindemitteln angeschafft. In Beziehung auf Materie und Inhalt ist die nachfolgende Reihe-Ordnung der Rubriken zu befolgen.

I. Die Einleitung, die jeder Chronik vorausgehen muß, umfaßt die örtliche Beschreibung, Topographie, Name, Gränzen, Lage, Berge, Flüsse, Bäche, Sümpfe oder stehende Wasser, Beschaffenheit, Vertheilung und Kultur des Bodens, Arealgröße der Aecker, Gärten, Wiesen, Weiden, Waldungen, Gemeinheiten, Bleichen ꝛc. in Preußischen Morgen. Kirchdörfer und dazu gehörige Bauerschaften, Rittersitze, deren Verbindung unter einander durch Kunststraßen, Kommunalwege und Brücken. Merkwürdigkeiten der Natur und Kunst.

II. Die ältere Geschichte bis 1800 und die neuere Geschichte des Orts von 1800 bis 1830. Die vorhandenen Druck- und Handschriften, wozu die Gemeinde-, Kirchen-, Gerichts- oder andere Archive, sowie sonstige Nachrichten und Materialien über Ursprung, Erweiterung, Veränderung, Besitzer, Wappen, Schicksale, einflußreiche Ereignisse, Verfassung, Verwaltung des Orts, der Kirchen, Schulen, Klöster und anderer dort vorhandenen wichtigen Anstalten, denkwürdige, um Ort oder Land verdiente Personen, welche dort geboren oder gelebt, frühere Geistliche, Beamte, Gerichtsverfassung, Steuer- (Schatzungs-) Verhältnisse, Erwerbszweige u. s. w. zu benutzen, eifrigst und sorgfältig zu sammeln, von der neuern Zeit durch

zuverlässige persönliche Nachfrage und Ermittelung zu ergänzen sind; die Bearbeitung braucht jedoch nicht sofort zu erfolgen, sie darf nicht übereilt und kann, wie schon bemerkt, noch einige Jahre verschoben, jetzt nur der Stoff dafür gesammelt werden.

III. Statistik, oder die politische Gestaltung des Orts, nach der Ankündigung ihres innern und äußern Lebens im Kreise der Gegenwart:

a) Wohnungen, Kirchen, Bethäuser, Kapellen, Synagogen, öffentliche, für andere Staats- oder Kommunalzwecke bestimmte Gebäude, Anzahl der Feuerstellen, der Ställe, Scheunen und Schuppen, der Kolonate, Kötter, Tagelöhner, Wohnhäuser, Fabrikanlagen in jeder Abtheilung (Bauerschaft), Provinzial-Feuersocietäts- und Hagelversicherungssumme — desgl. in Privatsocietäten.

b) Bevölkerung ꝛc. nach dem Bestande am Ende des Jahres 1830 nach Geschlecht, Alter, ehelichem Stand und Religionsverhältnissen, Heirathen, Geburten und Sterbefälle.

c) Viehstand, am Ende des Jahres 1830 a. b. und c. nach der statistischen Tabelle und aus der Bevölkerungsliste.

d) Kulturverhältnisse, in Beziehung der Natur, Kunst, Wissenschaft und Sittlichkeit und Darstellung des Gemeindewesens, mit Rücksicht auf Staatsverfassung und Verwaltung, Justizpflege, Polizei, Staatswirthschaft, Steuerwesen und Militairwesen im Allgemeinen.

Es folgt hierauf

IV. das Gemeindewesen überhaupt nach seinem Bestande im Jahre 1830, namentlich:

a) Bildung und Zusammensetzung der Stadt (Kirchspiel) zu einem politischen Verbande, vor und nach der Einführung der St. O. (wo solche stattgefunden hat) und darin bis Ende 1837 eingetretene Veränderungen.

b) Bürgermeister, Beigeordnete, Gemeinderäthe, Gemeindeerheber, für die ganze Bürgermeisterei, Vorsteher für die einzelnen Abtheilungen (Bauerschaften) in den Städten, welche die St. O. erhalten haben, Magistrat, Stadtverordnete, städtische Ausschüsse ꝛc.

Gemeindevermögen, dessen einzelne Bestandtheile, Rechte ꝛc. der ganzen Stadt, des Kirchspiels, der einzelnen Abtheilungen, welche ein besonderes Vermögen besitzen; Gemeinde-Etat der jährlichen Einnahmen und Ausgaben.

Gemeindesteuern, der Stadt, des Kirchspiels, der Bauerschaften; Betrag der Schulden, Zinsen, Tilgung (der Altschatzpflichtigen besonders), Beiträge zum Landarmenhause und zur Provinzialirrenanstalt.

V. Kirchenwesen. Parochialverfassung, Kirchengebäude, Jahr der Erbauung, Unterhaltungsverpflichtung, Versicherung in der Feuersocietät, Kirchenvermögen und dessen Verwaltung, Pfarre, Pfarreieinkünfte, Patrone, Personal, (Pfarrer, Hülfsgeistliche), Vikarien, andere Benefizien, deren Verleiher und Verpflichtungen.

VI. Schulwesen. Elementar- und gelehrte Schulen, Schulhäuser, Jahr der Erbauung und Erweiterung, Vermögen der Schulen und dessen Verwaltung; Schulvorstand, Besetzung der Lehrerstellen, angestellte Lehrer, deren Besoldung; schulfähige und die Schule besuchende Kinder; Kleinkinderschulen.

VII. Armenwesen. Allgemeine Armenpflege, gewöhnliche Zahl der Unterstützungsbedürftigen; Armenmittel; Beschäftigungsanstalten; Verwaltung — Etat — besondere Armenanstalten, Zweck, Bestand, Fonds; Verwaltung, Vermächtnisse.

VIII. Polizeiwesen. Lokalpolizeiordnungen. Polizeianstalten. Feuerlöschanstalten. Polizeidiener, Nachtwächter, Feldhüter: Polizeigefängnisse; Vagabundenjagden; Anstalten für Erhaltung der Gesundheit und des Lebens und zur Rettung der Scheintodten; Krankenanstalten, Aerzte, Wundärzte, Apotheken; Schutzpockenimpfung und deren Resultate. Anstalten für öffentliche Bequemlichkeit, Badeanstalten. Oeffentliche Wege, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen, Straßenpflaster, Straßenreinigung, nächtliche Erleuchtung in den Städten ꝛc. Maaß und Gewicht, Preise der Lebensmittel und Feuerung; Taxen.

IX. Oeffentliche Abgaben. Betrag der Grund-, Klassen-, Gewerbesteuer, Veranlagung, Erhebung der indirekten Steuern von Brennerei, Brauerei; Mahl- u. Schlachtsteuer; andere Leistungen; Feuer- und Hagelsocietätsbeiträge.

X. Justizpflege. Von welchem Gerichte verwaltet, in Städten, welche Sitz eines solchen, das Gerichtspersonale und dessen Veränderungen, Gefängnisse; Angabe der stattgehabten Subhastationen, der peinlichen Verbrechen ꝛc.

XI. Gewerbeverhältnisse und Verkehr. Vorzüglicher Nahrungserwerb durch Produktion (rohe Stoffe, Ackerbau, Viehzucht, Getreidepreise), Fabrikation (Verarbeitung derselben), Handelsverkehr, Nebengeschäfte (Spinnerei), Handwerksbe-

trieb; Kaufleute; Krämer; Schankwirthe; Mühlen; Brennereien und Bierbrauereien; Salzsiedereien; Ziegeleien; Bleichen; Marktverkehr; Leggenanstalten; Hollandsgänger ꝛc. Bergwerksbetrieb; Torfgräberei ꝛc.; Fortschritte oder Rückgang; Juden.

XII. Militairische Verhältnisse. Garnisonirung; längere Kantonirungen; Vorspann; Lieferungen; Landwehrverhältnisse; Angabe der Einwohner im 1. und 2. Aufgebot, der Armeereserve und in der Linie der jährlichen Ersatzmannschaften für das stehende Heer; Invaliden.

XIII. Vermischte Gegenstände. Auf die physischen und moralischen Eigenthümlichkeiten und die Lebensweise der Einwohner sich beziehende bemerkenswerthe Wahrnehmungen; Vorurtheile, besondere Gebräuche, Spiele und öffentliche Vergnügungen (Peters). Merkwürdige Ereignisse, z. B. Besuch von höchsten Personen, Feier bei besonderen Veranlassungen; allgemein herrschende und ungewöhnliche Krankheiten. Glücks- und Unglücksfälle; gemeinnützige Unternehmungen; Belobung und Auszeichnung wegen edler Handlungen und anerkannter Verdienste; seltene Naturerscheinungen; öffentliche und Privatvereine für gemeinnützige Zwecke; Hülfsvereine für der Haft entlassene Einwohner, Mäßigkeitsvereine; Schützengesellschaften; Freimaurerlogen ꝛc.

Diese Leitungspunkte werden hinreichen, den schon angefangenen Chroniken eine größere Mannigfaltigkeit und Vollständigkeit zu geben und auch den weniger geübten und von Berufsgeschäften abhängigen Verfassern der Chroniken die Anfertigung und Fortsetzung derselben zu erleichtern. Ist die Grundlage nur erst vollendet, wozu bereits ad II. eine längere Frist gewährt ist, ad I. III. bis XIII. aber nachgegeben wird, in jedem Jahre nur 3—4 Rubriken vollständig auszuarbeiten, dabei auch noch der Aufstellung des Bestandes in 1830 die nachfolgenden Jahre, jedoch von jedem besonders darunter zu bemerken, so kann die Fortschreibung, sowohl in den bleibenden als in den wandelbaren Rubriken, mit gar keiner Beschwerde verknüpft sein, wenn nur gleich, wie sich ein Datum ergiebt, dasselbe eingetragen wird und am Jahresschlusse die etwa noch sich findenden Lücken ergänzt werden. Dem Verfasser bleibt dabei freie Hand in die Einzelnheiten näher einzugehen, nur muß jede Weitschweifigkeit vermieden werden.

Wir fordern die Herren Landräthe und den Herrn Oberbürgermeister hier auf, dafür ernstlich zu sorgen, daß die Ausarbeitung der Ortschroniken sofort vorbereitet und damit nach dieser Anleitung im laufenden Jahre ernstlich und überall vorgeschritten wird. Des Endes haben dieselben die Arbeiten von Zeit zu Zeit zu revidiren, und wir selbst behalten uns vor, die Ausführung und Fortführung der Ortschroniken durch unsere reisenden Mitglieder überall kontrolliren zu lassen, auch zu unserer Ueberzeugung von Befolgung der gegenwärtigen Anweisung alljährlich einige der Chroniken aus jedem Kreise einzufordern. Wir erwarten zuversichtlich, daß hiernach die Sache einen guten Fortgang nehmen, die Chroniken selbst durch thätige Mitwirkung vieler gemeinsinniger sachkundiger Männer einen erheblichen Werth gewinnen und die Ueberzeugung von der bedeutenden Wichtigkeit derselben sich immer allgemeiner befestigen wird.

(A. XXII. 695. —3. 139.)

Dritter Titel.

Von den Bürgern und dem Bürgerrechte[1]).

Erste Abtheilung.

Begriff von Bürger und Bürgerrecht; Einheit des Bürgerrechtes.

Die St. O. bestimmt in den §§. 14—16:

Begriff. a. Vom Bürger.

§. 14. Ein Bürger oder Mitglied einer Stadtgemeine ist der, welcher in einer Stadt das Bürgerrecht besitzt.

---

[1]) Die K. Reg. zu Oppeln hat unterm 30. Mai 1822 (A. VI. 684. —3. 47.) eine C. V. an sämmtliche Landräthe und Magistrate ihres Departements erlassen, worin die gesetzlichen und ministeriellen Vorschriften über das Bürgerrecht zusammengestellt sind. Da die unten folgende systematische Darstellung jene Zusammenstellung vollständig ersetzt, so ist letztere nicht abgedruckt, sondern nur betr. Orts in Bezug genommen worden.

b. Vom Bürgerrechte[1]).

§. 15. Das Bürgerrecht besteht in der Befugniß, städtische Gewerbe zu treiben und Grundstücke im städtischen Polizeibezirk der Stadt zu besitzen. Wenn der Bürger stimmfähig ist, erhält er zugleich das Recht, an der Wahl der Stadtverordneten Theil zu nehmen, zu öffentlichen Stadtämtern wahlfähig zu sein, und in deren Besitze die damit verbundene Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung nebst Ehrenrechten zu genießen[2]).

Einheit des Bürgerrechts.

§. 16. In jeder Stadt giebt es künftig nur ein Bürgerrecht. Der Unterschied zwischen Groß- und Kleinbürgern und jede ähnliche Abtheilung der Bürger in mehrere Ordnungen wird daher hierdurch völlig aufgehoben.

Vgl. rev. St. O. §. 11.

1) Den im §. 15 der St. O. ausgesprochenen Begriff des Bürgerrechtes hat die K. O. v. 6 April 1823 (G. S. 1823. S. 42.) und die daraus entnommene Zusammenstellung v. $\frac{4}{14}$. Juli 1832 zu §§. 20 u. 39 der St. O. sub Litt a. (G. S. 1832. S. 183.) wesentlich geändert, indem es gegenwärtig nach derselben ein doppeltes Bürgerrecht giebt:

a) für Unbescholtene, nach dem Begriffe der St. O., und

b) für Bescholtene, welches keine Theilnahme an den Ehrenrechten gestattet und sich bloß auf die Befugniß zum Grundbesitz und Gewerbebetrieb beschränkt.

(R. des Min. des J. u. d. P. v. 13. Juli 1837. [A. XXI. 702. — 3. 106.] vgl. unten zu §§. 20. 39 der St. O.)

2) Begriff des Ehrenbürgerrechtes und Umfang der damit verbundenen Rechte und Pflichten.

Zusammenstellung v $\frac{4}{14}$. Juli 1832. (Zum §. 16. der St. O.)

Wenn die städtischen Behörden sich bewogen finden, einer Person das Ehrenbürgerrecht zu ertheilen, so ist dies eine bloße Ehrenbezeigung, welche die Theilnahme an den Lasten und Pflichten des Bürgerrechts von selbst ausschließt[3]).

(G. S. 1832. S. 182.)

---

[1]) Die Zusätze, welche die Zusammenstellung v. 14. Juli 1832 zum §. 15 der St. O. giebt, betreffen die Verpflichtung zur Erlangung des Bürgerrechts wegen Besitzes städtischer Grundstücke und wegen städtischen Gewerbebetriebes, und gehören daher nicht zum §. 15, welcher lediglich den Begriff des Bürgerrechtes aufstellt, sondern zum §. 23, welcher von der Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechtes handelt.

[2]) Ueber die Berechtigung der Scharfrichtergehülfen zum Erwerbe der bürgerlichen Ehrenrechte, vgl. R. v. 28 Okt. 1827 u. K. O. v. 21. ej. m. (A. XI. 1011. —) zum §. 17 der St. O. (Berechtigung zur Erlangung des Bürgerrechts.)

[3]) Diese Bestimmung ist dem R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 13. Nov. 1827 an den Ob. Präs. v. Bassewitz entnommen, worin es heißt:

„Auf einen Ber. der K. Reg. zu Potsdam v. 10. v. M., die von der Stadt„verordneten-Versammlung zu Brandenburg beabsichtigte Ertheilung des Ehren„bürgerrechts an den Rektor des dortigen Gymnasii Dr. N. betr., habe ich mich „bewogen gefunden, an des K. Maj. zu berichten, da mir zwar die Absicht der „Stadtverordneten beifallswürdig, die St. O. §§. 16. 26 und 32 aber derselben „den Worten nach entgegen zu stehen schien. Se. Maj. haben hierauf allergn. „zu erklären geruhet*), daß diese Paragraphen auf das Ehrenbürgerrecht nicht „bezogen werden sollten, und daß solches, als eine Ehrenbezeigung, die Theil„nahme an den Lasten und Pflichten des gewöhnlichen Bürgerrechtes von selbst „ausschließe, als weshalb den auch in dem darüber auszufertigenden Diplom das „Nöthige ausgedrückt werden könne."

---

*) Dies ist mittelst K. O. v. 10. Nov. 1827 geschehen. (Act. gen. des Min. des J., Städte-Sachen Nr. 152.)

3) R. des K. Min. des J. (Gr. Dohna) und der J. (Beyme) v. 29. Dec. 1809 an das O. L. G. zu Königsberg. Der §. 16 der St. O. hat in Ansehung der Wechselfähigkeit der Bürger nichts geändert.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Es sind zwar darüber Zweifel entstanden, ob der §. 16 der St. O., welcher den Unterschied zwischen den verschiedenen Klassen von Bürgern aufhebt, in Ostpreußen und Litthauen, die Kleinbürger nicht auch in Ansehung der Wechselfähigkeit den Großbürgern gleich gesetzt habe; da aber die Wechselfähigkeit nicht von dem Range der Personen, sondern von der Art ihres Gewerbes und von ihrer Bekanntschaft mit dem Wechselverkehr abhängt, beides aber nicht bei allen Bürgern gleich sein kann, das Wechselrecht auch eine dem, gegen den es ausgeübt wird, nachtheilige Ausnahme von der Regel ist, diejenigen unter den Kleinbürgern aber, welche wegen ihres ausgedehnten Verkehrs des Wechselrechts bedürfen, sich dazu nach Vorschrift des A. L. R. Thl. 2. Tit. 8. §§. 773 ff. qualificiren können, so wird hierdurch ausdrücklich erklärt, daß es in Ansehung der Wechselfähigkeit bei den Bestimmungen des A. L. R. am angezeigten Orte, §§. 715—747 ff. und des Zus. §. 139 im Ostpr. Prov. R., wodurch die Malzenbrauer den Kaufleuten in Rücksicht auf die Wechselfähigkeit gleich geachtet werden, sein Bewenden behält. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß auch der, welcher sich selbst wechselmäßig nicht verpflichten kann, dennoch befugt ist, Wechsel gegen andere auszuklagen. ꝛc. (Mathis Bd. 9. S. 140. Rabe Bd. 10. S. 226.)

Zweite Abtheilung.

Von der Berechtigung zur Erlangung des Bürgerrechtes.

(St. O. §§. 17—22.)

Erster Abschnitt.

Im Allgemeinen.

Die St. O. bestimmt im §. 17:

Das Bürgerrecht darf Niemandem versagt werden, welcher in der Stadt, worin er solches zu erlangen wünscht, sich häuslich niedergelassen hat und von unbescholtenem Wandel ist. Wenn er bisher an einem andern Orte gewohnt hat, muß er seine Aufführung, und wie er sich bis dahin ehrlich genährt hat, durch Zeugnisse der dasigen Ortsbehörde nachweisen.

Vgl. rev. St. O. §. 14, St. O. von 1808. §. 49.

Dazu:

1) Zusammenstellung v. $\frac{4}{14}$. Juli 1832. (Zum §. 17. sub Litt. b.[1])

Der Ausdruck: „sich häuslich niederlassen," bedeutet soviel, als: „seinen Wohnsitz im rechtlichen Sinne in einem Orte nehmen[2]).

(G. S. 1832. S. 182.)

„Ew. ꝛc. überlasse ich daher, die Regierung in Potsdam für den vorliegenden „Fall hiernach zu bescheiden, und wegen künftiger Fälle die Ihnen untergebenen „Reg. mit Anweisung zu versehen." (A. XI. 966. — 4. 46.)

Das R. desselb. Min. v. 13. Nov. 1827. (A. XI. 967. — 4. 47.) wies die Ob. Präsid. von Preußen, Pommern, Schlesien und Sachsen an, sich ebenfalls hiernach zu achten.

Wegen der Berechtigung der mit dem Ehrenbürgerrechte Beliehenen zur Uebernahme von Stadtämtern, vgl. R. v. 16. Okt. 1830. [A. XIV. 778. — 4. 42.] (Unten Tit. IX. ad §§. 191 ff. der St. O.)

[1]) Die Bestimmung des Zus. der Zusammenstellung v. $\frac{4}{14}$. Juli 1832. zum §. 17. sub Litt. a. betrifft die Verpflichtung eines Bürgers zum Erwerbe des Bürgerrechtes bei dem Ueberzuge in eine andere Stadt und die dafür zu entrichtenden Kosten. Dieser Zus. gehört also nicht zum §. 17 der St. O., sondern zum §. 23. (Vgl. unten.)

[2]) Die Bestimmung ad b. ist aus den R. v. 19. Mai und 21. Aug. 1809 (Rumpf S. 11., C. V. der Reg. zu Oppeln v. 30. Mai 1822. §. 3. v. K. Annal. Bd. 6. S. 685.) entnommen.

Uebrigens sind hier die Vorschriften der A. G. O. Th. I. Tit. 2. §§. 9 ff. in Bezug zu nehmen, wonach zur Begründung des Wohnsitzes außer dem bloßen

2) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 15. Juli 1825, an den Mag. zu N. N. Gegen die Bestimmung des §. 17 der St. O. gelten keine Observanzen.

Es kann nur Befremden erregen, daß der Mag. zu N. N. in Seiner Vorstellung v. 29. v. M. der wegen Ertheilung des Bürgerrechts dortiger Stadt an den ehemaligen Landwehrmann, Tuchmachergesellen N. N dortselbst an Ihn ergangenen, durch den §. 17 der St. O. wohlbegründeten Verf. der K. Reg. zu Potsdam v. 27. Mai d. J. die jener Gesetzstelle widersprechende Observanz entgegenstellen will, da Ihn doch der §. 49 hätte belehren sollen, daß alle der St. O. widersprechende Verfassungen durch dieses G. aufgehoben sind.

Es behält daher bei der Reg. Verf. lediglich sein Bewenden.

(A. IX. 664. — 3. 79.)

3) R. v. 6. Aug. 1809. Das Bürgerrecht darf weder ein bloßer Titel, noch der Deckmantel für die Erlangung anderer Zwecke sein; daher muß jeder Bürger aktives Mitglied der Stadt sein, in welcher er das Bürgerrecht besitzt[1]). (Annal. VI. 696.)

4) R. des K. Min. des J. v. 18. Febr. 1809. Das Bürgerrecht kann an mehreren Orten zugleich erworben werden[2]). (Annal. VI. 692.)

5) C. R. v. 21. Aug. 1809. Das Bürgerrecht darf nie durch Nebenbedingungen in irgend einer Art beschränkt werden[3]). (Annal. VI. 693.)

Zweiter Abschnitt.

Von der Zulassung des weiblichen Geschlechts zum Bürgerrechte.

Die St. O. bestimmt im §. 18[4]):

Auch unverheirathete Personen weiblichen Geschlechts können, wenn sie diese Eigenschaften besitzen, zum Bürgerrecht gelangen.

Dazu:

1) R. des K. Min. des J. v. 19. Mai 1809 (ad Nr. 2.) an sämmtl. Reg. ꝛc.

Der §. 18 der St. O. enthält eben sowenig eine Ausschließung verheiratheter Frauen vom Bürgerthum, als derselbe sich bloß auf eine freiwillige Bürgerrechtserwerbung bezieht.

Aufenthalte auch die Absicht, seinen beständigen Wohnsitz an einem Orte nehmen zu wollen, gehört. Diese Absicht kann sowohl ausdrücklich erklärt, als auch durch Handlungen oder Thatsachen geäußert werden. (§. 10. a. a. O.) Für eine stillschweigende Aeußerung dieser Art ist es zu achten:

α) Wenn Jemand an einem gewissen Orte ein Amt, welches seine beständige Gegenwart daselbst erfordert, übernimmt, Handel und Gewerbe daselbst zu treiben anfängt, oder sich daselbst alles, was zu einer eingerichteten Wirthschaft gehört, anschafft. (§. 11.)

β) Wenn Jemand eine Pacht übernimmt und sich auf dem gepachteten Gute aufhält, so begründet dies seinen Wohnsitz. (§. 12.)

γ) Wer an zwei verschiedenen Orten eingerichtete Wirthschaften hat und sich abwechselnd bald an dem einen, bald an dem andern Orte aufhält, oder Gewerbe treibt, von dem ist anzunehmen, daß er an beiden Orten seinen Wohnsitz habe. (§. 15.)

Vgl. auch Ergänz. und Erläut. der Preuß. Rechtsbücher von Gräff ꝛc., zur A. G. O. I. 2. §§. 10—12, 2te Ausg. Bd. 8. S. 93 ff.

[1]) Dies R., welches nicht abgedruckt ist, wird in der C. V. der Reg. zu Oppeln v. 30. Mai 1822. §. 33 (Annal. Bd. 6. S. 696.) allegirt. Rumpf (S. 10.) bezeichnet dasselbe als ein R. der Neumärk. Reg. v. 19. Aug. 1809.

[2]) Dies R. wird in der C. V. der Reg. zu Oppeln v. 30. Mai 1822. §. 22 (Annal. Bd. 6. S. 692.) mit dem Bemerken allegirt, daß in solchen Fällen die Bestimmung des §. 36 der St. O. eintritt und daß nach einem Min. R. v. 19. Mai 1809 der Stellvertreter auch an den Bürgerwahl-Versammlungen Theil nimmt.

[3]) Dies C. R. wird in der bez. C. V. zu Oppeln §. 23 (a. a. O. S. 693) allegirt.

[4]) Die Zusätze, welche die Zusammenstellung v. 1/12. Juli 1832 zum §. 18. der St. O. giebt, handeln von der Verpflichtung der Ehefrauen, Wittwen und geschiedenen Frauen zum Erwerb des Bürgerrechtes und gehören daher nicht hierher, sondern zum §. 23 der St. O. (Vgl. unten.)

werbung beziehen läßt, indem vielmehr auch verheirathete Frauen, wiewohl der Regel nach die Männer sie vertreten müssen, in den Fall kommen können, das Bürgerrecht selbst zu gewinnen, und unverheirathete Personen weiblichen Geschlechts wegen des Besitzes eines Grundstücks, oder zum Betriebe eines bürgerlichen Gewerbes es zu erlangen verpflichtet sein können.

(Rumpf S. 12. Acta gen. des Min. des J., Städte-Sachen Nr. 5. Vol. III.)

2) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 24. Dec. 1823, an die K. Reg. zu Breslau. Ehefrauen, deren Männer im Konkurs befangen sind, sind zum Erwerbe des Bürgerrechts berechtiget[1]).

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 7. d. M. betr. die Frage: ob Ehefrauen, deren Männer im Konkurs befangen sind, das Bürgerrecht gewinnen können? — erwiedert daß das Min. hierunter keinen Zweifel finden kann, und ganz dem beitritt, was der Mag. dort selbst auf Anlaß zweier vorgekommener Fälle in dem eingereichten Schreiben an die Stadtverordneten v. 26. Sept. c. über die Sache geäußert hat.

Hiernach bedarf auch die Frage wegen der Vertretung keiner weiteren Erörterung, da es sich von selbst verstehet, daß, wenn zu gewissen Diensten nur wirkliche Bürger, auch als Stellvertreter, zugelassen werden können, ein Eridarius in Vertretung seiner Ehefrau nicht zugelassen werden kann, vielmehr diese dann für einen andern qualificirten Stellvertreter sorgen, oder auf ihre Kosten vom Mag. dafür gesorgt werden muß.

(A. VII. 868. — 4. 78.)

Dritter Abschnitt.

Von dem Anspruche auf Zulassung zum Bürgerrechte ohne Rücksicht auf Stand, Geburt, Religion und persönliche Verhältnisse und Beschränkungen in diesen Beziehungen.

Die St. O. disponirt im §. 19.

Stand, Geburt, Religion und überhaupt persönliche Verhältnisse machen bei Gewinnung des Bürgerrechts keinen Unterschied. Auch hergebrachte Vorzüge der Bürgerkinder und besondere Arten von Verpflichtungen der Unverheiratheten ꝛc. hören völlig auf. Kantonisten, Soldaten, Minderjährigen und Juden kann das Bürgerrecht aber nur unter den vorschriftsmäßigen Bedingungen zugestanden werden. Dieselben, imgleichen die Mennonisten, sind auch nach Erlangung desselben, in Absicht des Erwerbes von Grundstücken und des Betriebes von Gewerben, den Einschränkungen noch unterworfen, welche durch Landesgesetze und Ortsverfassungen bestimmt sind.

Vergl. rev. St. O. §§. 15—18.

I. Berechtigung der Militairpflichtigen, Soldaten, Landwehrmänner und Invaliden zur Erlangung des Bürgerrechtes.

A. Militairpflichtige Individuen.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 26. Juli 1836 an die K. Reg. zu Potsdam. Militairpflichtige bedürfen zur Erlangung des Bürgerrechts keines Konsenses der Militairbehörde, sondern es genügt die Beibringung des Nachweises der ordnungsmäßigen Gestellung bei der Ersatzbehörde.

Der Min. des J. u. d. P. ist auf den Ber. v. 13. d. M. mit der K. Reg. darin einverstanden, daß bei den hier eintretenden Umständen die Zulassung des Tischlergesellen N. zu Havelberg zum städtischen Bürgerrecht, auch ohne daß derselbe zuvor seine Militairpflicht erfüllt hat, zu gestatten sein wird. Die K. Reg. hat daher den Mag. anzuweisen, dem N. sofort das Bürgerrecht zu ertheilen, ihm aber dabei zu eröffnen, daß die Gewinnung des Bürgerrechts in seiner Militairverpflichtung nichts ändere.

In dem Ber. der Reg. zu Potsdam v. 13. Juli 1836 heißt es:

Eines Konsenses der Militairbehörde zur Erlangung des Bürgerrechts für Militairpflichtige bedarf es nicht, vielmehr wird es nach Inhalt des von dem ꝛc. Min. des J.

[1]) Vgl. §. 23 der St. O. v. 1808, wonach in Konkurs befangene Personen nicht berechtiget sind, das Bürgerrecht zu erwerben.

unterm 7. Jan. 1830 (Anl. a) erlassenen R. genügen, wenn der ꝛc. N. den Nachweis beibringt, daß er sich ordnungsmäßig bei der Ersatzbehörde gestellt hat ꝛc.

Anl. a.

Der ꝛc. Reg. eröffne ich auf den Ber. v. 20. v. M., daß es auf eine Erörterung der Frage:

welche Einrichtung zur Erleichterung der Kontrolle der Militairpflichtigen zu treffen sei?

nicht weiter, sondern lediglich darauf ankommt, die schon durch die Allerh. K. O. v. 28. Juni 1827 [1]) getroffene Festsetzung pünktlich zur Ausführung zu bringen ꝛc.

Die Aeußerung der ꝛc. Reg., daß der Antrag des Militair-Kommissarius sich aus den bisher erlassenen Bestimmungen nicht rechtfertigen lasse, erscheint daher unbegründet. Wäre es aber auch zulässig, die Sache in dem Sinne, wie es der Mag. wünscht und die K. Reg. unterstützt, zu behandeln, so würde ich dennoch nicht darauf eingehen, weil weder früher von dem Mag., noch jetzt von der ꝛc. Reg. ein haltbarer Grund für diese Ansicht angeführt worden ist. Die ꝛc. Reg. bemerkt zwar, was auch früher von dem Mag. gesagt worden, daß eine Verstärkung der bisherigen Kontrolle in anderen Beziehungen mancherlei Bedenken zu unterliegen scheine; worin aber diese mancherlei Bedenken bestehen, ist in dem vorliegenden Berichte nicht angeführt worden.

Der Mag. und die ꝛc. Reg. stellen sich die Ausführung der getroffenen Anordnung schwieriger vor, als solche in der That ist. Wer sich in dem Alter von 20—25 Jahren zum Bürgerrecht meldet, muß sich zunächst wegen seines Militairverhältnisses ausweisen.

Da die Militairpflichtigen durch die Ersatzkomm. mit den nöthigen Atteſten über ihre Gestellung u. s. w. versehen werden, so ist jeder Militairpflichtige, welchem in Beziehung auf sein Militairverhältniß nichts zur Last zu legen ist, im Stande, den gedachten Nachweis sofort zu beschaffen.

Daß Jemand wirklich schon als Soldat gedient habe, wird aber keineswegs erfordert, sondern es bedarf nur der Bescheinigung, daß er bis dahin in Beziehung auf sein Militairverhältniß nichts verschulde.

Wer sich also z. B. zeither ordnungsmäßig vor die Ersatzkomm. gestellt hat, jedoch noch nicht durch die Reihefolge zum Dienste herangezogen, oder als zeitig unbrauchbar zurückgestellt worden ist ꝛc. und sich darüber gehörig auszuweisen vermag, kann unbedenklich zum Bürgerrechte zugelassen, muß aber alsdann in Gemäßheit der dieserhalb bestehenden früheren allgemeinen Vorschrift zu Protokoll damit bekannt gemacht werden, daß die Erlangung des Bürgerrechts in Betreff seiner Militairverpflichtung nichts ändere. Sobald er sich indessen wegen bisheriger Erfüllung der ihm in Beziehung auf sein Militairverhältniß obliegenden Verpflichtungen nicht auszuweisen vermag, darf der Mag. ihn auch nicht als Bürger aufnehmen, muß ihn vielmehr zunächst an den Militair-Kom. zur Regulirung seines Militairverhältnisses verweisen.

Durch dieses Verfahren wird selbst noch dem eigenen Interesse der städtischen Behörde in sofern entsprochen, als auf diese Weise dem doch immer unangenehmen Falle vorgebeugt wird, daß nicht ein Individuum heute als Bürger aufgenommen und vereidigt wird, den der Militair-Kommissar vielleicht morgen als einen entwichenen Militairpflichtigen oder unsichern Rekruten aufgreifen läßt, und der Militairbehörde zur Einstellung bei einer Garnison-Komp. überweist.

Daß Hinsichts der letzteren der Kommunal-Kasse das Bürgerrechtsgeld entgeht, was die Kasse bezogen haben würde, wenn die betreffenden Individuen ohne Rücksicht auf ihr Militairverhältniß als Bürger angenommen worden wären, kann hier selbstredend gar nicht in Betracht kommen.

---

[1]) Diese K. O. (v. K. Ann. Bd. 11. S. 504.) hat angeordnet, daß beim Ersatzgeschäfte alle Individuen der Altersklasse von 20—25 Jahren, in soweit sie nicht zum Militairdienst ausgehoben, oder gänzlich für unbrauchbar erklärt werden, Loosungsscheine erhalten sollen, welche ihr Militairverhältniß vollständig bezeichnen, und von Jahr zu Jahr durch die Kreis-Ersatz-Kommissionen ihres jedesmaligen Aufenthalts berichtigt und resp. ergänzt werden müssen. Diese Loosungsscheine werden auch bei den wandernden Handwerkern dem Wanderbuche beigefügt. Die Militairpflichtigen sind bei der Ertheilung zu bedeuten, daß wenn sie bei Reisen und Aufenthalts-Veränderungen den Ausweis über ihr Militairverhältniß nicht bei sich führen, sie die daraus entstehenden unangenehmen Folgen sich selbst beizumessen haben. Auch sollen die Ortsbehörden und Landräthe keinem jungen Manne der bezeichneten Altersklasse, den Aufenthalt und die Niederlassung gestatten, ohne sofort jenen Nachweis von Amtswegen einzusehen.

Hiernach hat die ꝛc. Reg. den Mag. mit dem Eröffnen zu bescheiden, daß es ihm in den Fällen, wo er gleichwohl Zweifel finden und sich dieserhalb mit dem Militair-Komm. nicht vereinigen könnten möchte, unbenommen bleibe, unter Anzeige der Spezial-Fälle höhere Entscheidung einzuholen. Was übrigens den Antrag der ꝛc. Reg. am Schlusse Ihres Ber. betrifft, den Grundsatz, daß das Bürgerrecht den Individuen zwischen 20 bis 25 Jahren, welche die Erfüllung ihrer Militairverpflichtung nicht nachweisen können, versagt werden muß, durch eine besondere Bestimmung zur gesetzlichen Norm zu erheben, so bemerke ich, daß diese Norm schon in der Allerh. K. O. v. 28. Juni 1827 enthalten ist. (A. XX. 754 ff.)

2) C. R. der K. Reg. zu Oppeln v. 30. Mai 1822. §. 5.

Der Besitz und die Erwerbung eines Grundstücks geben so wenig, als der selbstständige Betrieb eines Gewerbes oder Verheirathung, ein Recht zur Befreiung vom Kriegsdienst. Ein Militairpflichtiger kann daher Bürger werden, ohne dazu — in sofern er anders volljährig ist — eines Konsenses zu bedürfen.

(Breslauer Amtsbl 1815. Nr. 71. S. 116.)

Wenn hiernach die sonst üblich gewesenen Possessionsscheine nicht ferner erforderlich sind, so muß doch bei jedem einzuschreitenden Etablissement an einem Orte die Stammrolle des Geburtsortes berichtiget werden. Die Magistrate müssen daher, wenn ein Etablissement angemeldet wird, nach einer Prüfung des Gesuchs in polizeilicher Hinsicht, und bevor solches genehmiget wird, die betr. Behörde um die Ausstellung eines Attestes requiriren: daß die Löschung in der Stammrolle des Geburtsortes gehörig bewirkt, und ihnen gegen das beabsichtigte Etablissement kein gesetzliches Hinderniß bekannt sei. Ein solches Attest wird stempel- und kostenfrei ertheilt, und auf den Grund desselben die Eintragung in die Stammrolle des neuen Wohnortes vrranlaßt. (Breslauer Amtsbl. 1815. Nr. 263. S. 313, Oppelner Amtsbl. 1816. Nr. 22. S. 58.) (A. VI. 686. — 3. 47.)

B. Soldaten in Reihe und Glied.

1) Soldaten sind zum Bürgerrechts-Erwerb berechtiget, wenn ihnen dazu der Konsens des Regiments-Chefs, oder, in dessen Ermangelung, des sonstigen Vorgesetzten, ertheilt worden[1]).

a) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 5. April 1828 an den K. Ober-Präsidenten Sack zu Stettin.

Ew. Exc. erwiedere ich auf Ihren Ber. v. 29. v. M., die Zulassung der Soldaten zum Bürgerrecht und Gewerbebetrieb betr., daß ich mich mit den von der K. Reg. ertheilten Entscheidungen nur einverstanden erklären kann. Wenn der Soldat, welcher das Bürgerrecht gewinnen oder ein Gewerbe betreiben will[2]), die Einwilligung seines

---

[1]) Das C. R. der K. Reg. zu Oppeln v. 30. Mai 1822 bemerkt hierüber im §. 6:

„Volljährige Soldaten des stehenden Heeres bedürfen zum Betriebe selbstständiger städtischer Gewerbe und zur Uebernahme der eigenen Verwaltung von „Grundstücken, mithin zur Erlangung des Bürgerrechts, eines Regimentskonsenses." (Breslauer Amtsbl. 1815. Nr. 71. S. 116. (A. VI. 687.)

[2]) In Hinsicht der Berechtigung der Militairpflichtigen und Soldaten zum Betriebe eines Gewerbes verordnet das G. v. 7. Sept. 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe §§. 3—5.

„§. 3. Der Gewerbschein giebt keinem Militairpflichtigen das Recht, vor „Aufhebung seiner Verpflichtung zum Kriegsdienste, ein Gewerbe selbstständig „zu betreiben, zu dessen Betriebe für eigene Rechnung er nach der Militairverfassung nicht gelassen werden darf."

„§. 4. Soldaten in Reihe und Glied dürfen in Bezug auf §. 19 des E. v. „2. Nov. 1810 keinen Gewerbschein ohne schriftliche Genehmigung seines Regiments-Chefs lösen."

„§. 5. Diese Genehmigung muß von Seiten des Regiments-Chefs auf ein „bestimmtes Gewerbe gerichtet sein. Die Civilbehörden entscheiden nächstdem „allein, welchen Bestimmungen sich der Soldat in Hinsicht auf polizeiliche Zwecke „oder auf die Verhältnisse der Kommunen, unterwerfen müsse."

(G. S. 1811. S. 263.)

Die Gensd'armen müssen nach der Instr. v. 30. Dec. 1820. §. 18 außer der Genehmigung ihrer militairischen Vorgesetzten auch die ihrer vorgesetzten Civil-Dienstbehörde beibringen. (G. S. 1821. S. 10)

Vergl. übrigens Rudloffs Milit. R. §§. 175—178 u. 459.

Regiments-Chefs beibringt, dann kann der Mag. ihm nur solche Bestimmungen vorschreiben, nach welchen derselbe sich richten müßte, wenn er auch nicht Soldat wäre. Zu besonderen Beschränkungen der Soldaten giebt das Gesetz den Magistraten keine Berechtigung. Ob künftig deshalb etwas Anderes gesetzlich verordnet werden wird, muß erwartet werden.

Zu Leistung derjenigen Bürgerdienste, welche die Soldaten wegen ihres militairischen Berufes nicht persönlich leisten können, müssen dieselben allerdings taugliche Stellvertreter bestellen. Allein das Gesetz schreibt nicht vor, daß solche ein für allemal und im Voraus bestellt werden sollen. Der Soldat, welcher Bürger ist, bleibt vielmehr berechtigt, dergl. Dienste, wenn sie mit seinen Militairpflichten vereinbar sind, auch selbst zu leisten, und daher müssen an ihn zuerst die Aufforderungen gelangen. Ueber die Tauglichkeit des in den einzelnen Fällen bestellten Vertreters hat dann allerdings die Behörde zu entscheiden, und bleibt berechtigt, wenn ein untauglicher bestellt wird, auf Kosten des Interessenten den Dienst verrichten zu lassen, und bei öfters wiederkehrender Unordnung dieser Art auch auf Bestellung eines bleibenden Vertreters zu dringen, oder einen solchen auf Kosten des Interessenten zu bestellen ꝛc. (A. XII. 434. — 2. 78.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 17. Dec. 1834 an die K. Reg. zu Gumbinnen.

In Betreff der Fragen, welche im Ber. v. 29. v. M. aus Veranlassung eines in Ragnit vorgekommenen Spezialfalles, hinsichtlich der Zulassung in Reihe und Glied stehender Soldaten zum städtischen Bürgerrecht aufgestellt sind, kann ich die K. Reg. nur auf das Gesetz verweisen, welches über dieselben hinreichende Auskunft ertheilt.

Nach §. 15 der St. O. wird zur Befugniß, ein städtisches Gewerbe zu treiben, das städtische Bürgerrecht vorausgesetzt. Da keine Ausnahme gemacht ist, so müssen auch Soldaten solches gewinnen, wenn sie ein städtisches Gewerbe betreiben wollen. Nach §. 19 kann Soldaten das Bürgerrecht unter den vorschriftsmäßigen Bedingungen ertheilt werden.

Diese Bedingung ist nach §. 21. Tit. 10. Thl. II. des A. L. R.[1]) die Erlaubniß des Regiments-Chefs. Ist kein Regiments-Chef vorhanden, so wird für den Magistrat ein Attest, daß dem Betheiligten die Gewinnung des Bürgerrechts von Seiten der Militairbehörde erlaubt sei, von Seiten des sonstigen Vorgesetzten des Truppentheils genügen, indem dieser es bei seiner vorgesetzten Behörde zu verantworten hat, ob er zur Ausstellung des erforderlichen Attestes kompetent war. Ist auf diesem Wege ein Soldat Bürger geworden, so hat er auch alle bürgerliche Verpflichtungen zu erfüllen, wobei ihm jedoch, als einer in öffentlichem Berufe stehenden Person, nach §. 31 der St. O. die Befugniß zusteht, sich vertreten zu lassen. (A. XVIII. 1055. — 4. 86.)

2) Die Art. 24 und 43—45 der Kriegs Artikel v. 3. Aug. 1808[2]) ent-

---

[1]) Der §. 21 a. a. O. lautet:
„Militairpflichtige dürfen für sich selbst keine andere bürgerliche Nahrung treiben,
„als die ihnen nach der besonderen Polizeiverfassung jedes Orts, unter Genehmi-
„gung des Regiments-Chefs, ausdrücklich zuzulassen ist."

[2]) Dieselben lauten dahin:
„Art. 24. Wer sich durch Verstümmelung seines Körpers zum Kriegsdienste
„untüchtig gemacht hat, soll, wenn er diese Absicht nicht vollständig erreicht hat,
„dennoch eingestellt, und mit sechswöchentlichem strengen Arreste bis drei-
„monatlicher Festungsstrafe und Verlust des National-Militair-Abzeichens, wenn
„er aber dadurch wirklich zum Dienste untüchtig geworden, mit ein- bis dreijäh-
„riger Festungsstrafe bestraft, und außerdem für unfähig erklärt werden, je im
„Dienste des Staates anzestellt zu werden, oder in demselben ein Grundstück
„oder das Bürgerrecht zu erwerben. Gleiche Strafen treffen diejenigen, welche
„vor ihrer Einstellung in den Militairdienst sich demselben durch Entweichung,
„oder andere hinterlistige Handlung entziehen. Kann man solcher nicht habhaft
„werden, so wird ihr Vermögen zur General-Invaliden-Kasse eingezogen."

„Art. 43. Diebstahl ohne erschwerende Umstände wird, je nachdem er bis auf
„fünf Thlr., oder mehr beträgt, zum erstenmal mit achttägigem bis vierwöchent-
„lichem strengen Arrest, oder mit vierwöchentlicher bis zweijähriger Festungs-
„strafe, und zugleich mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes
„bestraft."

„Wird der Soldat zum zweiten Male wegen eines dergleichen Diebstahls zur
„Untersuchung gezogen, und desselben überführt, so wird er mit Züchtigung durch
„Stockschläge und mit achtwöchentlicher bis vierjähriger Festungsstrafe bestraft.
„Stiehlt er zum dritten Male, so wird er mit geschärfter Züchtigung durch Stock-

halten Vorschriften über die Fälle, in welchen Soldaten wegen begangener Verbrechen unfähig sein sollen, das Bürgerrecht zu erwerben.

Mit Bezug hierauf ertheilte das C. R. des K. Depart. für die höhere und Sicherheits Pol. im Min d. J. (F. zu Wittgenstein) v. 15. Juli 1812[1]) den sämmtl. K. Reg. folgende Instruktion zur Ausführung jener Bestimmungen:

Um zu verhindern, daß die auf den Grund kriegsrechtlicher Erkenntnisse aus dem Militairstande ausgestoßenen Individuen nicht das Bürgerrecht oder ein Grundstück erwerben, haben einige Provinzial-Reg. unter Beziehung auf die §§. 43, 44 und 45 der neuen Kriegsart. ein allgemeines Publik. an die Polizei- und die mit Berichtigung des Besitztitels zu den Hypothekenbüchern beauftragte Behörden erlassen und dieselben darin aufgefordert, das Bürgerrecht, und die Erlaubniß, ein Grundstück zu erwerben, nur unter strenger Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu ertheilen, und insbesondere immer eine vollständige Nachweisung zu verlangen, daß der, welcher um eine solche Erlaubniß nachsucht, nie im Militair gestanden hat oder doch aus demselben ehrenvoll entlassen worden ist.

Ein solches Publik. erfüllt den, bei der Mittheilung der Namen der solchergestalt aus dem Militairstande ausgestoßenen Personen, intendirten Zweck vollkommen und macht die öffentliche, namentliche Bekanntmachung jener Individuen um so mehr überflüssig[2]), als bei dem bei den mehrsten dieser Verurtheilten entfernten Zeitpunkt der Freilassung, ihre Namen doch nur zu leicht in Vergessenheit gerathen.

Da ein gleichförmiges Verfahren in dieser Hinsicht sehr zu wünschen ist, so wird dies der K. Reg. hierdurch bekannt gemacht[3]). (A. II. 394 u. 788. — 2. 65 u. 3. 76.)

Die K. O. v. 31. Mai 1838 verordnete indeß sub Nr. 1 und 3:

1) Es soll künftig neben der Ausstoßung aus dem Soldatenstande auf die Unfähigkeit des Verbrechers zum Erwerbe des Bürgerrechts und des Besitzes von Grundstücken nicht weiter erkannt[4]), und, was die Folgen dieser Ausstoßung in Bezug auf den Erwerb oder die Beibehaltung des Bürgerrechts für den Verbrecher betrifft, bei den allgemeinen

---

„hiebe und mit Festungsstrafe so lange bestraft, bis er sich bessert und hinlänglich „nachweiset, wie er künftig seinen ehrlichen Unterhalt werde verdienen können; „auch soll ein solches unwürdiges Mitglied gänzlich aus dem Soldatenstande „ausgestoßen, zugleich aber für unfähig erklärt werden, je das Bürgerrecht oder „den Besitz eines Grundstückes in den K. Staaten zu erwerben."

„Art. 44. Diebstahl unter erschwerenden Umständen, zu welchem größere „Hausdiebstähle, Diebstähle an Sachen, die nicht unter genauer Aufsicht gehalten „werden können, mithin auch Diebstähle an Sachen der Kameraden, desgl. Diebstähle, die an Kirchen, milden Stiftungen, K. Kassen, Montirungs-Kammern, „Posten u. s. w. verübt werden, auch Diebstähle zur Nachtzeit gehören, wird dem „zweiten, und nach Befinden dem dritten Diebstahle ohne erschwerende Umstände, „gleich bestraft."

„Art. 45. Gewaltsamer Diebstahl, das ist, derjenige, der durch gefährliches „Einsteigen oder Erbrechen, oder durch Oeffnung verschlossener Behältnisse, oder „durch Einschleichen in die Häuser zur Nachtzeit verübt worden, wird mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, körperlicher Züchtigung durch „Stockhiebe, und auf ein bis acht Jahre verhältnißmäßig zu bestimmende Festungs-„Arbeit bestraft. Im Wiederholungsfalle wird derjenige, der einen gewaltsamen „Diebstahl begangen hat, mit geschärfter Züchtigung, zehnjähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe, Ausstoßung aus dem Soldatenstande, und Unfähigkeit „zum Erwerbe des Bürgerrechts, und zum Besitze eines Grundstückes bestraft.

(Mathis jur. Monatschr. Bd. 6 S. 377. Rabe Bd. 9 S. 243.)

[1]) Das R. des K. Pol. Min. (F zu Wittgenstein) v. 8. April 1818 an die K. Reg. zu Liegnitz (A. II. 393. — 2. 65.) und das R. desselb. Min. v. 12. Sept. 1818 an die K Reg. zu Potsdam (A. II. 787. — 3. 76.) enthalten lediglich Verweisungen auf das R. v. 15. Juli 1812.

[2]) Vgl. indeß die K. O. v. 31. Mai 1838 sub Nr. 3.

[3]) Das Publik. der K Reg. zu Oppeln v. 30. Mai 1822. §. 6 weiset in dieser Beziehung die Magistrate an, wenn ein Soldat das Bürgerrecht nachsucht, die Abschiede sorgfältig nachzusehen, damit sich kein zum Bürgerrechts-Erwerb für unfähig erklärtes Individuum einschleicht. (A. VI. 637.)

[4]) Die K. O. v. 31. März 1838 verbietet also nur in denjenigen Fällen das

Vorschriften, es sei der St. O. v. 19. Nov. 1808. §§. 20—22. 39, so wie solche durch Meine Erlasse v. 25 Aug. 1822 und 6. April 1823, und in der Zusammenstellung der nachträglichen Bestimmungen v. 14. Juli 1832 [1]) modificirt worden sind, oder, wo die rev. St. O. v. 17. März 1831 eingeführt ist, der §§. 19—21 derselben, belassen werden.

3) Die Urtheile, in denen auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande erkannt worden, sind in Gemäßheit des Art. 35 der Instr. für die Landwehr-Inspecteurs v. 10. Dec. 1816 jederzeit, und zwar durch die Amtsblätter des Reg. Bezirks, worin der Verurtheilte seine Heimath hat, oder, falls er ein Ausländer ist, durch die Amtsblätter des Bezirks, in welchem der Garnisonort liegt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

(G. S. 1838. S. 369.)

3) Ueber die Freiheit der Soldaten von Bürgerrechtsgeldern vgl. unten.

C. Landwehrleute.

C. R. der K. Reg. zu Oppeln v. 30. Mai 1822. §. 7.

Die Landwehrleute des ersten Aufgebots bedürfen, wenn sie volljährig sind, des §. 6 gedachten Regiments-Konsenses nur in Kriegeszeiten, und während der Dauer des wirklichen Aufgebots der Landwehr, und im letztern Falle auch nur dann, wenn sie wirklich im Dienst befindlich sind. In Friedenszeiten und bei Entlassungen auf unbestimmten Urlaub, bedarf es des Regiments-Konsenses so wenig, als die Landwehrmänner des zweiten Aufgebots, und die zur Kriegs-Reserve entlassenen Soldaten desselben bedürfen.

Da jedoch so wenig der Besitz eines Grundstücks als der Betrieb eines Gewerbes vom Militairdienst befreit, noch auf die Familien derer, welche sich vor Erfüllung ihrer Militairpflicht verheirathet haben, Rücksicht genommen wird, so müssen die Magistrate ihnen bei Nachsuchung des Bürgerrechts die diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich bekannt machen. (Breslauer Amtsblatt v. 1815 Nr. 71. pag. 116. Oppelner Amtsblatt v. 1817 Nr. 210 pag. 382.) (A. VI. 688.)

D. Invaliden.

C. R. der K. Reg. zu Oppeln v. 30. Mai 1822 §. 8.

Die mit Selbsternährungs-Scheinen verabschiedeten Soldaten dürfen das Bürgerrecht nicht erwerben, wenn sie für ihre eigenen Personen ohne Gesellen und Burschen ein gemeines, wenn auch sonst zünftiges Handwerk betreiben. Es sind vielmehr solche Individuen gleich den Schutzverwandten zu behandeln.

(Min. R. v. 11. Okt. 1811. Breslauer Amtsbl. 1811 Nr. 241 pag. 230 seq.) (A. VI. 688.)

II. Berechtigung Minderjähriger zur Erlangung des Bürgerrechts. (St. O. §. 19.)

1) R. des Min. des I. v. 19. Mai 1809 an sämmtl. Reg., sub Nr. 3.

Da für Minderjährige die Bürgerrechts-Erwerbung unter den vorschriftsmäßigen Bedingungen in dem §. 19 (der St. O.) ausdrücklich nachgelassen ist, so unterliegt es keinem Zweifel, daß der §. 22 bloß die Unfähigkeit großjähriger Personen, welche aus irgend einer Ursache unter Kuratel stehen, bestimmt hat.

(Acta gen. des Min. des I., Städte-Sachen Nr. 5. Vol. 3.)

Urtel auf Unfähigkeits-Erklärung des Verbrechers zum Erwerbe des Bürgerrechts zu richten, in welchen die Kriegs-Artikel diese Strafe neben der der Ausstoßung aus dem Soldatenstande androhen. Dies sind die Fälle der Art. 43., 44. und 45. In dem Falle des Art. 24, welcher gleichfalls die Strafe der Unfähigkeits-Erklärung zum Bürgerrechts-Erwerb komminirt, wird also nach wie vor das Urtel darauf zu richten sein.

Faßt man hiernach die Bestimmungen der bestehenden Gesetzgebung über diesen Gegenstand im Zusammenhange auf, so ergiebt sich, daß die Magistrate bei Nachsuchung des Bürgerrechts Seitens solcher Individuen, welche im aktiven Militairdienste stehen, ihre Prüfung darauf zu richten haben, ob denselben der Konsens ihres Regimentschefs oder sonstigen Militairvorgesetzten ertheilt worden, Seitens anderer Individuen aber darauf, ob sie nicht zu denjenigen gehören, gegen welche nach Art. 24 der Kriegs-Art. auf Unfähigkeit zum Bürgerrechts-Erwerb, oder nach Art. 43—45 auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande (und die damit [stillschweigend] gesetzlich verbundene Folge) erkannt ist. In allen Fällen (der Art. 24 und 43—45) kann nur die Versagung der Ehrenrechte, nicht aber des Bürgerrechts selbst, stattfinden.

[1]) Vgl. unten zu §§. 20 ff. der St. O. v. 1808.

2) C. R. der K. Reg. zu Oppeln v. 20. Mai 1822 §. 9.

Den Minderjährigen kann das Bürgerrecht nur auf vorhergegangene Majorennitäts-Erklärung ertheilt werden. (A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 16. und §. 19 der St. O.)

Der Majorennitäts-Erklärung aber ist die gerichtlich verlautbarte Erklärung des Vaters, den Sohn aus der väterlichen Gewalt zu entlassen, gleich zu achten (§. 107 des Anh. zum A. L. R.)

Wenn ein Minderjähriger durch Kauf, Tausch oder Erbrecht ein Grundstück erwirbt, so liegt ihm ob, das Bürgerrecht nachzusuchen, da er aber durch sein Alter verhindert wird, dies selbst zu thun, so ist es Sache des Vormundes, sich deshalb beim Magistrat zu melden, die vorläufige Bewilligung des Bürgerrechts für den Kuranden zu bewirken, und einen Stellvertreter zur Leistung aller Kosten und Pflichten zu ernennen. Bis zur erreichten Volljährigkeit oder Majorennitäts-Erklärung bleibt die Verpflichtung des Minderjährigen, den Bürgereid zu leisten, imgleichen sein Recht zur Stimmfähigkeit suspendirt, so daß die volle Wirkung des Bürgerrechts für ihn erst dann eintritt, wenn, er alle vorschriftsmäßigen Bedingungen erfüllt und die Volljährigkeit erlangt hat. (Min. R. v. 26. Nov. 1810.) [1])

Zum Gewerbe-Betriebe kann einem Minderjährigen das Bürgerrecht nicht ertheilt werden, indem die Magistrate durch solche Bewilligung sich jedem Dritten verantwortlich machen würden, der dadurch veranlaßt würde, mit Minderjährigen unverbindliche Verträge einzugehen. (Frankfurter Amtsbl. 1817 Nr. 118. pag. 148 seq.)
(A. VI. 489.)

3) Publ. der K. Reg. zu Frankfurt v. 18. März 1817, wegen Ertheilung des Bürgerrechts an Minderjährige.

Die Verf. des K. Min. des J. v. 26. Nov. 1810 wegen Ertheilung des Bürgerrechts an Minderjährige, welche durch unser Cirk. v. 13. Dec. desselb. J. und für den Lebusschen und Beeskowschen Kreis durch das Kurmärkische Amtsbl. v. 1811 S. 5 bekannt gemacht worden ist, haben mehrere Magistrate gemißdeutet und mit Bezug auf §. 1. unserer V. v. 6. Febr. 1815 (Amtsbl. 1815 S. 55) sogar dahin ausgelegt, daß einem jungen Manne schon nach zurückgelegtem zwanzigsten Jahre, auch ohne erfolgte Großjährigkeits-Erklärung, das Bürgerrecht unbedingt ertheilt werden könne.

Dies ist aber ganz den Gesetzen entgegen. Die St. O. §. 19 verweiset ausdrücklich auf die Landesgesetze, und nach denselben kann das Bürgerrecht keinem Minderjährigen, ohne vorhergegangene Majorennitäts-Erklärung ertheilt werden, welcher letztern jedoch die gerichtlich verlautbarte Erklärung des Vaters, den Sohn aus der väterlichen Gewalt zu entlassen, gleich zu achten ist. A. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 216 [2]), Tit. 8. §. 16 [3]), Erster Anh. zum A. L. R. §. 107 [4]).

Die V. v. 28. Nov. 1810 hat hierin nichts geändert, sondern nur bestimmt, daß Minderjährige, welche, selbst wenn sie noch nicht für großjährig erklärt sind, nach §§. 597. bis 599 Tit. 18. Thl. II. des A. L. R. durch den Vormund und unter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts allerdings Grundstücke erwerben können, die Bewilligung des Bürgerrechts unter den bezeichneten Modalitäten vorläufig nachsuchen müssen, und es wird dabei ausdrücklich bestimmt, daß

bis zur erreichten Volljährigkeit oder Majorennitäts-Erklärung die Verpflichtung des Minderjährigen, nach §. 25 der St. O. den Bürgereid persönlich zu leisten, ingleichem sein Recht zur Stimmfähigkeit (§. 15) suspendirt bleibe.

Diese Festsetzung, welche bloß für den Fall des Erwerbes von Grundstücken und zur Aufrechthaltung des §. 23 der St. O., nach welchem Jeder, der ein Grundstück in der Stadt erwirbt, auch Bürger werden muß, gegeben ist, kann aber auf Minderjährige, die ein Gewerbe anfangen, nicht ausgedehnt werden, und die Magistrate würden sich durch

---

[1]) Dies R. findet sich in den Sammlungen nicht abgedruckt.

[2]) Der §. 216 a. a. O. lautet:
„Wenn der Vater in diesem Zeitraume seinen Willen, den Sohn zu entlassen, mit Beistimmung des Sohnes bei dem vormundschaftlichen Gerichte verlautbart, so hat dieses zugleich alle Wirkungen einer Majorennitäts-Erklärung."

[3]) Der §. 16 a. a. O. lautet:
„Auch kann ein Minderjähriger, ohne vorhergegangene Majorennitäts-Erklärung, in die Bürgerrolle nicht eingeschrieben werden."

[4]) Der §. 107 cit. lautet:
„Auch in Ansehung der Qualifikation zum Bürger- und Meisterrecht hat die in Gemäßheit des §. 216. Tit. 2. Thl. II. A. L. R. gehörig verlautbarte Erklärung des Vaters gleiche Wirkung mit der Majorennitäts-Erklärung."

solche Bewilligungen des Bürgerrechts jedem Dritten verantwortlich machen, der dadurch veranlaßt würde, mit Minderjährigen unverbindliche Verträge einzugehen.
(A. I. 167. — 1. 108.)

4) In Betreff der Ausländer, welche das 24ste Jahr noch nicht zurückgelegt haben, vergl. R. v. 11. März 1825 (A. IX. 149. — 1. 93.) unten sub IV. Nr. 5.

5) Ueber die Verpflichtung Minderjähriger, beim Erwerb von Grundstücken das Bürgerrecht zu erlangen, vergl. unten Abschn. III. zum §. 23. der St. O.

III. Berechtigung der Juden zum Erwerbe des Bürgerrechtes. (St. O §. 19.)

1) Zusammenstellung vom $\frac{4}{14}$. Juli 1832 zum §. 19 der St. O., sub Litt. b.

In Hinsicht der Juden bewendet es überall, wo das E. v. 11. März 1812 nicht gilt [1]), bis zu anderweiter gesetzlicher Bestimmung bei der jetzt bestehenden Verfassung.
(G. S. 1832. S. 183.)

2) Diejenigen Juden, welchen durch das E. v. 11. März 1812 (G. S. 1812 S. 17.) die Rechte der Preuß. Staatsbürger beigelegt sind, genießen, insofern nicht besondere Abweichungen festgesetzt sind, gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen (§. 7 a. a. O.); es steht ihnen frei, in Städten sowohl als auf dem platten Lande sich niederzulassen (§. 10) und Grundstücke jeder Art, gleich den christlichen Einwohnern zu erwerben, auch alle erlaubte Gewerbe mit Beobachtung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu treiben (§. 11), mithin auch das städtische Bürgerrecht zu erwerben, wozu sie in den Fällen des §. 23 der St. O. auch verpflichtet sind. Fremde Juden dürfen sich vor Erkaufung des Preuß. Staatsbürgerrechts nicht im Staate niederlassen (§. 31), zur Erwerbung dieses Bürgerrechtes können sie nur auf den Antrag der Regierung der Provinz, in welcher die Niederlassung erfolgen soll, mit Genehmigung des Min. des J. gelangen (§. 32), sie genießen hiernächst aber mit den Einländern gleiche Rechte und Freiheiten (§. 33) [2]).

Mit Rücksicht auf diese gesetzlichen Bestimmungen bemerkt das R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Bernuth) v. 26. Mai 1839 an den Mag. zu N. in Betreff der Bewilligung des Bürgerrechts für naturalisirte Juden.

Dem Mag. gereicht auf Seine Beschwerde v. 10 d. M., wegen der von der K. Reg. zu Gumbinnen angeordneten Zulassung des Juden N. aus Breslau zu dem Bürgerrecht der Stadt N. zum Bescheide, daß einem nach dem G. v. 11. März 1812 naturalisirten Juden das Bürgerrecht nur aus denselben Gründen versagt werden kann, aus welchen solches auch einem Christen versagt werden darf.

Da nun dergleichen Gründe in Beziehung auf den N. nicht angeführt worden, so hat es bei der Verf. der K. Reg. sein Bewenden. (A. XXIII. 401. — 2. 120.)

---

[1]) In Betreff der Landestheile, in welchen die rev. St. O. gilt, und insbesondere in Betreff des Großherzogthums Posen, vergl. die Zus. zur rev. St. O. Tit. III. 2., §§. 15. 16. (Unten.)

[2]) Das C. R. der K. Reg. zu Oppeln v. 30. Mai 1822 bemerkt in dieser Beziehung im §. 10:

„Die Juden bedürfen zur Erwerbung des Bürgerrechts in den Städten das „Staatsbürgerrecht, zu welchem sie sich nach Anleitung des E. über die bürgerl. „Verhältnisse der Juden v. 11. März 1812 qualificiren müssen. Haben sie „dasselbe gewonnen, so können sie sich nicht nur in den Städten niederlassen und „darin Grundstücke erwerben, sondern auch alle erlaubte Gewerbe treiben, indem „sie durch die Verleihung des Staatsbürgerrechts alle bürgerlichen Freiheiten und „Rechte der Christen erworben haben." (§§. 7., 10. und 11 des E. v. 11. März 1812.) (A. VI. 489.)

3) Rücksichtlich der Schutz-Juden bemerkt das R. des K. Min. des J. v. 27. Febr. 1809 an die Reg. zu Stettin und nachrichtlich an die übrigen Regierungen:

Die in Eurem Ber. v. 8. d. M. zur Sprache gebrachten Zweifel über die Behandlung der Juden bei Einführung der verbesserten Verfassung des städtischen Gemeinwesens nach der V. v. 19. Nov. v. J. haben lediglich darin ihren Grund, daß Ihr mit den diesfälligen Erwägungen nicht bei dem Gegenstande des Gesetzes stehen geblieben seid. Dieser beschränkt sich auf die innern Kommunalverhältnisse der Städte, und es sind also auch bloß die Rechte und Pflichten der Juden, als Einwohner einer Stadt, nicht aber ihre staatsbürgerlichen Verhältnisse darauf zu beurtheilen. Bei diesem Gesichtspunkte beantworten sich die aufgestellten Fragen aus der St. O. sehr bestimmt dahin, daß Schutzjuden das Bürgerrecht nach den Bestimmungen des §. 17 verlangen können, und es nach §. 23 als Besitzer eines Grundstücks in der Stadt, oder zur Fortsetzung eines zum Bürgerthum gehörigen Gewerbes gewinnen müssen, wenn sie nicht in den letzten beiden Fällen etwa selbst von der andern Alternative der Veräußerung des Grundstücks und Niederlegung der bürgerlichen Hantirung Gebrauch zu machen vorziehen. Sie nehmen indeß, nach Erlangung des Bürgerrechts, an den Rechten und Befugnissen der Bürger nur soweit Antheil, als solches die Beschränknisse ihres staatsbürgerlichen Verhältnisses gestatten; d. h. diese werden in keinem Falle durch das Bürgerrecht einer Stadt aufgehoben oder modifizirt. Den Bürgereid müssen sie in ihren Synagogen unter der Beobachtung der gewöhnlichen Förmlichkeiten ihrer Religion ableisten [1]).

(Rumpf's St. O. S. 16. Acta Gen. des Min. des J., Städtesachen, Nr. 5. Vol. III.

IV. Anspruch der Ausländer auf Erlangung des Bürgerrechtes [2]).

1) Das R. des K. Min. des J. v. 15. Juli 1809 an sämmtl. Reg. bestimmt:

Die Begünstigungen, welche bisher Ausländer bei ihrer Niederlassung in Städten und Gewinnung des Bürgerrechts zu Theil geworden sind, können nach Einführung der verbesserten Verfassung des Gemeinwesens überhaupt nicht weiter stattfinden, und am wenigsten würde sich die Zumuthung gegen die Stadtgemeine, sie ferner zu gewähren, rechtfertigen lassen ꝛc. Die Genehmigung des ꝛc. Antrages, daß Ausländer gleich jedem Einheimischen bei ihrer Niederlassung in Königsberg die geordneten Bürgerrechtsgelder bezahlen sollen, unterliegt also keinem Bedenken ꝛc.

(Rumpf a. a. O. S. 11. Acta Gen. des K. Min. des J., Städtesachen, Nr. 5. Vol. III.)

2) Nach dem R. v. 19. April 1810 [3]) ist es übrigens erforderlich, bevor ihnen das Bürgerrecht ertheilt wird, in allen Fällen die Genehmigung der Provinzial-Polizeibehörde dazu einzuholen, damit nicht in politischer Beziehung erhebliche oder wichtige Bedenken übersehen werden.

(Rumpf's St. O. S. 22.)

Nach dem R. v. 29. Nov. 1815 [4]) ist dies insbesondere in dem Falle vorgeschrieben, wenn Französische Emigranten das Bürgerrecht nachsuchen. (Fischer Repertor. Bd. 2. S. 170.)

3) Das R. des K. Min. des J. v. 25. Juni 1809 an sämmtliche Reg. bestimmt:

ꝛc. Der Antrag: keinem fremden Rheder oder Schiffer während eines Seekrieges das Etablissement und die Gewinnung des Bürgerrechts zu gestatten, kann nicht genehmiget werden. Die Konkurrenz solcher Ausländer wird den inländischen Rhedern und Schiffern nicht nachtheilig sein, sie kann aber für das Ganze und Allgemeine wesentliche Vortheile bringen und muß von einem Staate, der für seinen Handel fremder Schiffe bedarf, unter allen Umständen nicht nur nicht gestört oder unterdrückt, sondern vielmehr

---

[1]) Ueber die Ableistung des Bürgereides Seitens der Juden vergl. R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 20. April 1833 (A. XVII. 443. 2. 111.) unten zum §. 25. der St. O. v. 1808.

[2]) Von der Verpflichtung derselben zum Erwerbe des Bürgerrechtes vergl. unten sub Abth. III.

[3]) Dies R. findet sich in den Sammlungen nicht abgedruckt.

[4]) Desgleichen.

begünstigt werden. Die dringendste Veranlassung dazu findet gerade während eines Seekrieges statt. Wir wollen also, daß künftig fremden Rhedern und Schiffern das Etablissement und die Bürgerrechts-Gewinnung in keiner Art erschwert, vielmehr in allen Fällen die Zulässigkeit bloß nach den Vorschriften der St. O. beurtheilt werden soll.

(Rumpf a. a. O. S. 11. Acta Gen. des Min. des J., Städtesachen, Nr. 5. Vol. III.)

4) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 19. Nov. 1824. Der Nachweis der Entlassung aus dem früheren Unterthanenverbande ist nicht nothwendig [1]).

Das Min. des J. ist durch das K. Min. der a. Ang. unterrichtet worden, daß der Mag. hierselbst dem N. N. aus N. N. zwar das Bürgerrecht bewilligt, von demselben aber den Nachweis seiner Entlassung aus seinem früheren Unterthans-Verbande gefordert hat. Ein solcher Nachweis ist bei einem Ansiedler, der nicht etwa einem fremden Militair obligat ist, in keinem Gesetze vorgeschrieben, und das Fordern desselben würde nicht allein die Ansiedelung nützlicher Bürger erschweren, sondern auch zu diplomatischen Weiterungen Veranlassung geben. Der Mag. hat Sich daher dergleichen in dem G. nicht genehmigter Forderungen zu enthalten. (A. VIII. 1113. — 4. 79.)

5) R. des K. Min. des J. (v. Köhler) v. 11. März 1825 an den Mag. zu Berlin. Ausländern, welche zwar das 24ste Jahr noch nicht zurückgelegt, aber nach den Gesetzen ihres Landes die Majorennität bereits erreicht haben, ist beim Eintritt in die Preuß. Staaten das städtische Bürgerrecht aus dem Grunde der Minderjährigkeit nicht zu versagen.

Ueber die im Ber. v. 19. v. M. enthaltene Anfrage des Mag. hierselbst, ob Ausländer, welche vor dem 24sten Jahre majorenn werden, vor dieser Zeit das hiesige Bürgerrecht gewinnen können? ist früher schon durch ein R an die Reg. zu Potsdam v. 26. Mai 1812 entschieden worden, welches Demselben anl. in Abschrift (Anl. a.) zur Nachachtung mitgetheilt wird.

a.

Der Nagelschmied-Meister N. N. zu Potsdam hat in einer an das Justiz-Min. remittirten Immediat-Vorstellung um Majorennitäts-Erklärung seines künftigen Schwiegersohnes, des aus Hannover gebürtigen Nagelschmieds-Gesellen N. N. nachgesucht, damit letzterer das Bürgerrecht erlangen, und alsdann die Ehe zwischen ihm und der Tochter des Nagelschmied-Meisters N. vollzogen werden konne.

Nach der auf Veranlassung des K. Justiz-Min. bei dem Stadtgerichte zu Potsdam erfolgten Ausmittelung hat der Nagelschmied-Geselle N. das 21ste Jahr bereits zurückgelegt, und also nach den jetzt in Hannover geltenden Gesetzen die Volljährigkeit erlangt.

Das K. Justiz-Min. ist der Meinung, daß derselbe nicht in die Minderjahrigkeit nach den diesseitigen Gesetzen zurückfallen konne, und also anzunehmen sei, daß den Bedingungen der St. O., welche §. 19 die Volljährigkeit zur Erwerbung des Bürgerrechts fordert, Genüge geschehen sei.

Dieser Meinung tritt das Allgem. Pol.-Depart. bei, und das Alter des N. ist sonach kein Hinderniß, den Wunsch desse ben zu erfüllen, weshalb die K. Reg. hiermit autorisiret wird, den Magistrat zu Ertheilung des Bürgerrechts anzuweisen, wenn keine anderweiten Gründe entgegenstehen. Berlin, den 26. Mai 1812.

K. Geh. Staatsrath und Chef des Dep. im Min. des J. für die Allgem. Pol.
v. Schuckmann.

(A. IX. 149. — 1. 93.)

V. Anspruch der Scharfrichter-Gehülfen auf Erlangung des Bürgerrechtes und der damit verbundenen Ehrenrechte.

---

[1]) In Betreff der Oesterreichischen Unterthanen, welche sich nach der Publikation der Kartell-Konvention v. 18. Okt. 1818 aus ihrem Vaterlande begeben haben, bemerkt ein (in den Sammlungen nicht abgedrucktes, bei Rumpf S. 20 allegirtes) R. v. 18. April 1821, daß denselben das Bürgerrecht in einer diesseitigen Stadt nicht ertheilt werden darf, als bis sie durch Zeugnisse ihrer Behörden dargethan, daß Oesterreichischer Seits wegen ihrer Militairpflicht kein Anspruch an sie gemacht werde.

Dasselbe bemerkt das C. R. der K. Reg. zu Oppeln v. 30. Mai 1822 §. 21. (A. VI. 692.)

C. R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 28. Okt. 1827 an sämmtl. K. Reg. nebst K. O. v. 21. ej. m. [1]).

Der K. Reg. wird die abschriftl. anl. Allerh. K. O. v. 21. d. M. (Anl. a.), welche des Königs Maj. in Beziehung auf die bürgerlichen Ehrenrechte der Scharfrichter-Gehülfen rücksichtlich des darin erwähnten Spezial-Falles, zu erlassen geruht haben, zur Publikation durch die Amtsblätter mit der Aufforderung zugefertiget, Ihrer Seits sorgfältig darauf zu achten, daß überall genau nach der durch diese K. O. ausgesprochene Allerh. Willensmeinung verfahren werde, und keine Behörde sich, unter welchem Vorwande es auch sei, eine Abweichung davon erlaube.

Anlage a.

Ich habe auf die Anfrage der Stadtverordneten, ob dem Scharfrichtergehülfen N. N. bei dem Ankauf städtischer Grundstücke auch die in der St. O. bestimmten bürgerlichen Ehrenrechte zu Theil werden können, in Erwägung der stattfindenden Verhältnisse entschieden, daß ihm diese Rechte nicht zu entziehen sind. Denn durch das Vorurtheil, das bisher auf dem Betriebe seines Gewerbes gehaftet hat, waren in noch früheren Zeiten auch verschiedene andere Gewerbe betroffen, bei denen es, nachdem es durch die Gesetzgebung gemißbilligt worden, nunmehr in Vergessenheit gerathen ist. Es ist kein Grund vorhanden, dieses Vorurtheil bei dem Gewerbe der Scharfrichterknechte fortdauern zu lassen, und wenn es von moralisch untadelhaften Personen ausgeübt wird, solche von dem Genuß der bürgerlichen Rechte auszuschließen. Ich habe deshalb bereits durch Meine O. v. 4. Dec. 1819 festgesetzt, daß die Scharfrichtergehülfen zur Leistung ihrer Militairpflicht zugelassen werden sollen, und hierdurch ihre bürgerliche Ehre hergestellt, weil Niemand um seiner bürgerlichen Geschäfte willen für unehrlich gehalten werden, kann, wenn er der Ehre des Kriegsdienstes fähig erachtet ist.

(A. XI. 1011. — 4. 76.)

VI. Von den Personen, welche das Bürgerrecht nicht erlangen können und den Folgen der Versagung desselben.

A. Personen, welchen das Bürgerrecht zu versagen ist.

1) Wegen begangener Verbrechen, wegen eingeleiteter Criminal-Untersuchung, wegen Konkurs und wegen eingeleiteter Kuratel.

Die St. O. disponirt in §§. 20—22.

§. 20. Jeder, der wegen eines Verbrechens das Bürgerrecht verlieren würde, wenn er dasselbe schon besäße, ingleichen Jeder, der wegen eines Verbrechens zur Festung oder zum Zuchthause auf 3 Jahre, oder zu einer härtern Strafe verurtheilt ist, und diese Strafe erlitten oder noch zu erleiden hat, kann das Bürgerrecht nicht erlangen [2]).

§. 21. Wer schon zu einer Criminal-Untersuchung gezogen, aber zu einer geringeren Strafe verurtheilt, oder nur vorläufig frei gesprochen ist, dem muß auf den Antrag der Stadtverordneten das Bürgerrecht versagt werden.

§. 22. Auch in Konkurs befangene, wegen Verbrechen in Criminaluntersuchung begriffene und unter Kuratel gesetzte Personen, sind bis zum Ende des Konkurses, der Untersuchung und der Kuratel unfähig, das Bürgerrecht zu gewinnen [3]).

---

[1]) Diese K. O. ist auch durch die Amtsblätter sämmtlicher Provinzen publicirt worden. Vergl. Bergius Ergänz. zur G. S. S. 231.

[2]) Der §. 39 der St. O. schreibt die Fälle vor, in welchen das Bürgerrecht (d. i. die damit verbundenen Ehrenrechte) gesetzlich verloren geht, und wo den Stadtverordneten zusteht, dasselbe durch einen Beschluß zu entziehen. Es versteht sich von selbst, daß in allen Fällen, wo die Stodtverordneten befugt sind, die bürgerlichen Ehrenrechte zu entziehen, ihnen auch das Recht zusteht, bei Nachsuchung des Bürgerrechts die bürgerlichen Ehrenrechte zu versagen. In dieser Beziehung fallen also die Vorschriften der §§. 20. und 39 der St O. v. 1808 völlig zusammen, weshalb hier auf den §. 39 nebst dessen Ergänzungen und Erläuterungen hinzuweisen ist.

[3]) Die (in den Sammlungen nicht abgedruckten) R. des Min. d. J. v. 19. Mai 1809 und v. 26. Nov. 1810 bemerken, daß:

Vergl. revid. St. O. §§. 19, 20 u. 21.

Dazu:

R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 20. Juni 1820 an die K. Reg. zu Liegnitz. Eine Ausdehnung der Vorschriften, wann das Bürgerrecht zu versagen, (St. O. §§. 20—22) findet nicht statt.

Bei Entscheidung der Frage: wann das Bürgerrecht versagt werden müsse? kann nur der bestimmte Inhalt des Gesetzes zum Leitfaden dienen. Eine Ausdehnung auf einen darin nicht benannten und in die benannten Rubriken nicht zu bringenden Fall, ist unzulässig.

Hieraus und aus den §§. 20 u. 39 der St. O. ergiebt sich von selbst, daß in dem von der K. Reg. unterm 1. d. M. angezeigten Falle, und da kein Widerspruch von Seiten der Stadtverordneten, welcher nach §. 21 zu beachten wäre, stattfindet, das Bürgerrecht nicht versagt werden kann, es müßte denn, was die K. Reg. nicht anführt, auch nach dem Zusammenhange Ihres Ber. kaum glaublich ist, der Kandidat eines von den §. 39 namentlich angegebenen Verbrechen begangen haben. (A. IV. 267. — 2. 38.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 13. Juli 1837 an den K. Ober-Präsid. der Provinz N. Personen, welche in Criminal-Untersuchung sind, kann deshalb das Bürgerrecht für Grundbesitz und Gewerbebetrieb nicht versagt werden, sondern nur die Ertheilung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Auf Ew. Exc. Ber. v. 20. v. M.,

die zwischen Denenselben und der dortigen K. Reg. in Bezug auf die Bewilligung des Bürgerrechts der Stadt Z. für den in Criminal-Untersuchung befangenen Destillateur N. aus O. entstandene Meinungsverschiedenheit betr.,

erwiedere ich erg., daß die von Ihnen ausgesprochene Ansicht, nach welcher dem ꝛc. N. das Bürgerrecht in Z. nicht zu versagen sein dürfte, so offenbar dem Gesetze völlig gemäß ist, daß ich Ew. Exc. nur anheimstellen kann, danach zu verfügen.

Wenn die K. Reg. sich an die Vorschrift des §. 17 der St. O. hält, wonach das Bürgerrecht Niemandem versagt werden dürfe, der von unbescholtenem Wandel sei, woraus von selbst folge, daß es dem Bescholtenen versagt werden könne, so vergißt sie, daß diese Vorschrift sich auf den Begriff des Bürgerrechts bezieht, welcher im Gesetze selbst ausgesprochen ist, wonach das Bürgerrecht in der Befugniß zum Grundbesitz und Gewerbebetrieb, sowie in Ausübung der Ehrenrechte besteht.

Diesen Begriff aber hat die Zusammenstellung v. 1/7. Juli 1832 ad §. 20 und 39 der St. O.[1]) wesentlich geändert indem es nun nach derselben ein doppeltes Bürgerrecht giebt, eines für Unbescholtene nach dem Begriffe der St. O. und eines für Bescholtene welches keine Theilnahme an den Ehrenrechten gestattet und sich bloß auf die Befugniß zum Grundbesitz und Gewerbebetrieb beschränkt. Offenbar ist derjenige, welcher eines Verbrechens überführt und deshalb bestraft worden ist, bescholtener, als derjenige, welcher zur Zeit noch dessen nur verdächtig ist. Auch ist die K. Reg. im Irrthume, wenn sie glaubt, daß ein Verbrecher durch Abbüßung der Strafe seine Unbescholtenheit in dieser Beziehung wieder erlange, da nach §. 20 und 39 der St. O. in den dort bezeichneten Fällen Jeder, der eine Criminalstrafe erlitten hat, vom Bürgerrechte, nach der Dekl. v. 1/7. Juli 1832 also von den bürgerlichen Ehrenrechten, auszuschließen ist.

(A. XXI. 702. — 3. 106.)

Der in Bezug genommene Bericht v. 20. Juni 1837 lautet dahin:

Mit der hies. K. Reg. befinde ich mich in einer Meinungsverschiedenheit, die nach dem dabei in Frage kommenden allgemeinen Grundsatz zu wichtig ist, als daß ich mir nicht erlauben sollte, Ew. Exc. hohe Entscheidung darüber ganz geh. zu erbitten. Der Fall, welcher sie veranlaßt hat, ist folgender. Ein Destillateur, Namens N., bisher in O. wohnhaft, wünscht sich in Z. niederzulassen und fortan dort sein Gewerbe zu betreiben und hat zu dem Ende daselbst die Ertheilung des Bürgerrechts nachgesucht. Dieses wird ihm jedoch, wie die Niederlassung, von dem Mag. zu Z. unter Zustimmung der hiesigen

---

a) nur volljährige unter Kuratel stehende Personen im §. 22 der St. O. für unfähig erklärt sind, das Bürgerrecht zu gewinnen; und

b) auf Minderjährige, die ein Gewerbe anfangen, die Bestimmung des §. 22 nicht ausgedehnt werden kann. (Rumpf's St. O. S. 18.)

Wegen den Ehefrauen in Konkurs gerathener Männer, vergl. R. v. 24. Dec. 1823. (Oben sub II. B. S. 128.)

[1]) Vergl. unten sub B.

K. Reg. verweigert, weil er sich zur Zeit wegen des Verdachts, einen gewaltsamen Diebstahl begangen zu haben, in Criminal-Untersuchung befindet und der Haft nur vorläufig gegen Erlegung einer Kaution von 200 Rtlr. entlassen worden ist.

Mir schien, als diese Sache durch eine Beschwerde des ꝛc. N. zu meiner Kenntniß kam, jene Verweigerung rechtlich nicht begründet. Denn wenn schon nach §. 22 der St. O. Personen, die wegen Verbrechen in Criminal-Untersuchung sind, bis zum Ende der letztern unfähig sein sollen, das Bürgerrecht zu gewinnen, so ist doch in den unterm 14. Juli 1832 publizirten deklaratorischen Bestimmungen ausdrücklich gesagt, daß die Versagung des Bürgerrechts in allen durch die St. O. vorgeschriebenen Fällen nur die Ausschließung von den Ehrenrechten betreffe, auf Grundbesitz und Gewerbebetrieb aber von keinem Einfluß sein sollte.

Hiernach glaubte ich denn, könne auch dem ꝛc. N. der gegen ihn schwebenden Criminal-Untersuchung ungeachtet das Bürgerrecht in Z. nicht versagt werden, sofern er auf die damit verbundenen Ehrenrechte keinen Anspruch mache und es nur verlange, um sein Gewerbe beginnen zu können. Die K. Reg., welcher ich dies zu erwägen gab, will sich jedoch hiermit nicht einverstanden erklären. Sie ist der Meinung, daß die von mir aufgestellte Argumentation nur dann Platz greifen könnte, wenn der N. bereits vor Einleitung der mehrerwähnten Untersuchung in Z. ansäßig gewesen wäre, nicht aber im vorliegenden Falle, wo es sich, bevor überhaupt von Ertheilung des Bürgerrechts die Rede sein könne, um die Befugniß zur Niederlassung handle. Denn diese Befugniß stehe nur den Unbescholtenen zu, und für unbescholten werde der ꝛc. N. erst dann gelten können, wenn die gegen ihn anhängige Untersuchung, sei es durch Freisprechung oder durch Abbüßung der ihn etwa gewärtigenden Strafe beendigt sei. Ich habe hiergegen eingewendet, daß wenn, den schon angeführten deklaratorischen Bestimmungen zufolge, den in Criminaluntersuchung Befangenen allgemein und ohne Unterschied das Bürgerrecht ad effectum des Grundbesitzes und Gewerbebetriebs nicht verweigert werden dürfe, ihnen eben deshalb auch die Befugniß zur Niederlassung und Veränderung ihres Wohnsitzes zustehen müsse, daß mir kein gesetzlicher Grund bekannt sei, welcher eine Kommune berechtigen könne, Personen dieser Art die Aufnahme in den Gemeinde-Verband zu verweigern, da die deshalb unterm 29. Juli 1822 von Ew. Exc. hoh. Min. ergangenen Bestimmungen in Erwartung der neuen Kommunalordnung unterm 9. Aug. ejusd. wieder suspendirt worden seien und daß sich überhaupt keine rechte Ursache dafür auffinden lasse, denn bloß Verdächtigen, wie dies doch bei Festhaltung des von der K. Reg. aufgestellten Grundsatzes der Fall sein würde, ungünstiger zu stellen, als den Schuldigen und wirklich Bestraften.

Von der Richtigkeit dieser Ansicht will sich jedoch die hiesige K. Reg. nicht überzeugen; fortwährend behauptet sie, ohne einen gesetzlichen Grund für den von ihr in die Bestimmungen der St. O., wie mir scheint, willkürlich hineingelegten Unterschied geltend machen zu können, daß es sich hier zunächst nur um die Niederlassung handle, und daß die Erlaubniß zu dieser dem Bescholtenen von der Gemeine zu Recht verweigert werde, und mir bleibt daher nur übrig, Ew. Exc. höhere Entscheidung ganz geh. zu erbitten. (A. XXI. 700. — 3. 105.)

2) R. v. 8. Nov. 1809.[1]) **Bordellwirthe und Bordellwirthinnen können das Bürgerrecht nicht erlangen und denjenigen, welchen es früher ertheilt ist, dürfen die Stadtverordneten dasselbe nach §. 39 der St. O. durch einen Beschluß wieder entziehen.** (A. VI. 693)

3) **In Betreff der aus dem Soldatenstande ausgestoßenen Individuen** vergl. oben sub I. B. Nr. 2 S. 131—132.

B. Von den Folgen der Versagung und des Verlustes[2]) des Bürgerrechtes.

Zusammenstellung v. $\frac{4}{14}$. Juli 1832. (Zu §§. 20 u. 39 der St. O.)

a) Die Versagung des nachgesuchten Bürgerrechts und die Ausschließung von dem schon gewonnenen, betrifft in allen durch die St. O. angegebenen Fällen nur die Ausschließung von den Ehrenrechten, namentlich vom Rechte der Theilnahme an den

---

[1]) Dies R. findet sich in den Sammlungen nicht abgedruckt, sondern ist nur in dem C. R. der Reg. zu Oppeln v. 30. Mai 1822 §. 24 sub Nr. 5 (A. VI. 693) allegirt. Rumpf (St. O. S. 11 sub Nr. 8) bezeichnet dasselbe als unterm 30 Nov. 1809 erlassen.

[2]) Hierüber vergl. §. 39 der St. O. von 1808. (Unten Abth. VII.)

Wahlen und Berathungen der Bürgerschaft, und der Wählbarkeit zu Kommunal-Aemtern, ist aber auf Grundbesitz und Gewerbebetrieb von keinem Einflusse [1]).

Daher soll in solchen Fällen der Bürgerbrief nicht versagt werden, sondern eventuell nur mit Aufnahme der auf die Ehrenrechte sich beziehenden Klausel ausgefertigt werden [2]).

b) Diejenigen Personen, welche vor Einführung der St. O. das Bürgerrecht gewonnen, jedoch Verbrechen begangen haben, wegen welcher ihnen nach diesem G. das Bürgerrecht zu versagen oder wieder zu entziehen wäre, bleiben bei Einführung derselben, nach Verschiedenheit der Fälle auf Antrag der Stadtverordneten (§. 21) oder in nothwendiger Folge ihres Vergehens (§. 39), von den städtischen Ehrenrechten ausgeschlossen [3]).

---

[1]) Vergl. hierzu das R. des Min. d. J. u. d. P. v. 13. Juli 1837 (Oben S. 139.)

[2]) Folgendes sind die Quellen dieser Bestimmungen:

a) Auszug aus der K. O. v. 25. Aug. 1822, betr. die Beschränkung der §§. 21 u. 39 der St. O.

Uebrigens soll die nach den §§. 21 u. 39 der St. O. den St.-V. zustehende Befugniß der Ausschließung von dem schon gewonnenen Bürgerrecht auf den Gewerbsbetrieb und Grundbesitz von keinem Einflusse sein, sondern die Folgen dieser Ausschließung sich nur auf den Verlust der durch die St. O. verliehenen Ehrenrechte, namentlich des Rechts der Theilnahme an den Wahlen und Berathungen der Bürgerschaft, imgleichen der Wählbarkeit zu Kom. Aemtern erstrecken. Töplitz, den 25. Aug. 1822.

An den Staats-Minist. v. Schuckmann. Friedrich Wilhelm.

(G. S. 1822. S. 206.)

b) Deklaration der K. O. v. 25. Aug. 1822, die Ertheilung des Bürgerrechts betr., v. 6. April 1823.

Auf Ihren Ber. v. 27. v. M. bestimme Ich Meine O. v. 25. Aug. v. J. näher dahin, daß die Versagung des nachgesuchten Bürgerrechts und die Ausschließung von dem schon gewonnenen in allen durch die St. O. bestimmten Fällen, nur die in der bemerkten Ordre näher bezeichneten Ehrenrechte betreffen, auf Grundbesitz und Gewerbebetrieb aber von keinem Einflusse sein, und daher in solchen Fällen der Bürgerbrief nicht versagt, sondern eventuell, nur mit Aufnahme der auf die Ehrenrechte sich beziehenden Klausel, ausgefertigt werden soll. Berlin, den 6. April 1823.

An den Staats-Minist. v. Schuckmann. Friedrich Wilhelm.

(G. S. 1823. S. 42.)

Die R. der Min. des H. u. der J. v. 28. April 1823 (A. VII. 384. — 2. 100.), des J. v. 14. Juli 1823 (A. VII. 687. — 3. 104.) u. des J. v. 31. Okt. 1823 (A. VII. 941. — 4. 123.) bemerkten, daß die Polizei-Behörde bei der ihr obliegenden Prüfung der Qualifikation solcher Individuen, deren Gewerbe-Betrieb (nach §§. 131 ff. des Gewerbe-Pol. Ed. v. 7. Sept. 1811) von polizeilicher Konzession abhängig ist, nicht auf die Thatsache, ob dergl. Individuen die bürgerlichen Ehrenrechte versagt worden, sondern nur auf die Gründe, weshalb dies geschehen, zu sehen haben, und daß die K. O. v. 6. April 1823 nichts habe ändern sollen in den gesetzlichen Erfordernissen einer gewissen persönlichen Qualifikation zu gewissen dieser Qualifikation bedürfenden Gewerben. (Vergl. in Th. VII. des Werkes, bei der Gewerbe-Polizei.)

[3]) Das R. v. 5 Sept. 1809 (welches bei Rumpf S. 17. allegirt wird) bestimmte bereits, daß wenn Jemand, der vor der Publikation der St. O. wegen Verbrechen bestraft ist, zur Zeit der Publikation der St. O. sich im Besitz des Bürgerrechts befindet, demselben zwar nicht das Bürgerrecht, wohl aber die höheren und mehreren, den Bürgern durch die St. O. beigelegten Befugnisse, in sofern die Stadtverordneten darauf antragen, entzogen werden können.

(Rumpf's St O. 17.)

In dieser Beziehung hat sich auch das R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 4. Jan. 1828 dahin ausgesprochen:

„Da der R. N. nach dem Ber. des Mag. v. 14. v. M. wegen begangener „Verbrechen zweimal Criminal-Strafe erlitten hat, so hat derselbe allerdings „nach §§. 39 der St. O. durch den Beschluß der Stadtverordneten der bürgerli„chen Ehrenrechte beraubt werden können. Denn diese Ehrenrechte wurden „erst durch die St. O. ertheilt, und wenn dies G, deren Erlangung von gänzli„cher Unbescholtenheit abhängig macht, so kann man nicht sagen, daß es als

Im Verfolg dieser Bestimmungen sind ergangen:

1) V. v. 18. Dec. 1841 in Betreff der bürgerl. Rechte bescholtener Personen in den mit der St. O. v. 19. Nov. 1808 beliehenen Städten der Provinz Preußen.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. Auf den Antrag Unserer getreuen Stände der Provinz Preußen und nach dem Gutachten Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen, die in der Deklaration v. 6. April 1823 ertheilte Bestimmung über die bürgerlichen Rechte bescholtener Personen, welche später auch in die Zusammenstellung der Ergänzungen zur St. O. v. 14. Juli 1832 aufgenommen worden ist, für die Provinz Preußen folgendermaßen zu erläutern und zu modificiren:

1) Es bewendet dabei, daß die Versagung des nachgesuchten Bürgerrechts und die Ausschließung von dem schon gewonnenen in allen durch die St. O. v. 19. Nov. 1808 angegebenen Fällen nur auf die Ausschließung von den bürgerlichen Ehrenrechten, von Stimmfähigkeit und Wählbarkeit sich bezieht, auf Grundbesitz und Gewerbebetrieb aber von keinem Einflusse ist.

2) Es soll aber den hiernach ausgeschlossenen Personen fernerhin auch der Bürgertitel und der Bürgerbrief versagt werden. Personen dieser Art, welche Grundstücke besitzen oder ein Gewerbe betreiben wollen, haben sich an den Mag. der Stadt zu wenden, welcher ihnen, wenn nicht andere gesetzliche Gründe entgegenstehen, ein Zeugniß zu ertheilen hat, daß ihnen hinsichtlich des Grundbesitzes und Gewerbebetriebes kein allgemeines Hinderniß im Wege stehe. Dieses Zeugniß, für welches die gewöhnlichen Bürgerrechtsgelder von demjenigen, der sie nicht bereits früher bezahlt hat, zu entrichten sind, vertritt Behufs der Legitimation des Betheiligten zum Grundbesitz und Gewerbebetriebe die Stelle des Bürgerbriefs. Auf Gewerbe, welche nach den Gesetzen ein besonderes Vertrauen und besondere Erlaubniß voraussetzen, hat dies Zeugniß keinen Einfluß.

3) Die Stadtverordneten bleiben berechtigt, auf Personen dieser Art die Bestimmungen der §§. 202—204 der St. O. v. 19. Nov. 1808 anzuwenden.

4) Den Stadtverordneten verbleibt die Befugniß, in solchen Fällen, in welchen nach §. 21 u. 39 der St. O. die Versagung und Entziehung des Bürgerrechts auf ihren Antrag stattgefunden hat, bei der Ueberzeugung von der Besserung der Betheilig-

---

„rückwärts wirkend betrachtet werden müsse, wenn wegen eines vor Publikation „der St. O. begangenen Verbrechens die Ehrenrechte entzogen werden, die ein „Einwohner vorher ohnehin nicht besaß, und die er nur unter den vom Gesetz„geber angesprochenen Bedingungen erlangen und beibehalten konnte.

„Allein rückwärts würde das G allerdings wirken, wenn der N. N. nunmehr „nach §. 204 der St. O. um des früheren Vergehens willen zu höheren Kom„munalsteuern und Leistungen, als die anderen Einwohner, angezogen werden „sollte. Denn diese höheren Leistungen sind der Natur der Sache nach nichts „weiter, als eine Geldstrafe, welcher das G. diejenigen unterwirft, die sich den „Verlust des Stimmenrechts zugezogen haben. Mit dieser Strafe aber war das „Verbrechen des N. N. zu der Zeit, als er es beging, nicht verpönt, und er kann „daher nach klarer Vorschrift des A. L., Einl. §. 14 jener Vergehungen wegen „damit nicht belegt werden.

„Was den jetzigen Lebenswandel des N. N. anlanget, so behauptet der Mag., „derselbe vermöge keinen ordentlichen Erwerbszweig nachzuweisen und führe „fortwährend den unredlichen Lebenswandel eines Schwindlers. Wenn der „Mag. dieses allgemeine Urtheil durch solche bestimmte, hinreichend erwiesene „und nach Publikation der St. O. begangene Handlungen, welche nach § 39 des „G., die Entziehung des Bürgerrechts rechtfertigen würden, zu begründen ver„mag; so wird dann den N. N. die §. 204 angedrohete Strafe treffen können. „Bis dahin bewendet es aber zwar bei der Entziehung der Ehrenrechte, wenn „solche nämlich auf einem Beschlusse der Stadtverordneten beruht; eine höhere „Anziehung desselben mit Kommunal-Lasten findet aber nicht statt."

(A. XII. 129. — 1. 47.)

Der Immediatbericht v. 21. Febr. 1832 bemerkt zur Motivirung der obigen Bestimmung der Zusammenstellung sub b.:

„Da die St. O. neue Ehrenrechte verleiht, so ist es unbedenklich gewesen, sie „auch wegen vorhergegangener Verbrechen zu verweigern, und hierin keine Rück„wirkung des G. zu erkennen, weil der Betheiligte hiernach in den früher wirk„lich erworbenen Rechten nicht gestört wird."

(Act. gen. des K. Min. des J., Städte-Sachen Nr. 152.)

ten diesen Antrag zurückzunehmen, worauf der Magistrat nachträglich das Bürgerrecht ertheilen kann.

Dagegen kann in den Fällen, in welchen die Versagung oder Entziehung des Bürgerrechts unmittelbare gesetzliche Folge eines Verbrechens ist, die Zulassung zum Bürgerrechte nur in Folge einer von uns ertheilten Begnadigung stattfinden. (G. S. 1842. S. 30.)

2) K. O. v. 23. April 1842, durch welche des Königs Maj. die für die Provinz Preußen erlassene V. v. 18. Dec. 1841, in Betreff der bürgerlichen Rechte bescholtener Personen in den mit der St. O. v. 19. Nov. 1808 beliehenen Städten, auch für die Stadt Breslau für gültig zu erklären geruhet haben.

Dem Antrag des Mag. und der Stadtverordneten zu Breslau entsprechend, will Ich auf Ihren Bericht v. 6. d. M. die für die Provinz Preußen unterm 18. Dec. v. J. erlassene V. in Betreff der bürgerlichen Rechte bescholtener Personen in den mit der St. O. v. 19. Nov. 1808 beliehenen Städten (G. S. 1842. S. 30.) auch für die Stadt Breslau hiermit für gültig erklären und Sie ermächtigen, diese Bestimmung durch die G. S. bekannt zu machen. (G. S. 1842. S. 115.)

Dritte Abtheilung.

Von der Verpflichtung zum Bürgerwerden.

Die St. O. disponirt in §. 23:

Wer bis jetzt zum Bürgerthum gehörige städtische Gewerbe betrieben, oder Grundstücke in einer Stadt erworben haben sollte, ohne das Bürgerrecht besessen zu haben, muß letzteres sogleich nach Publikation dieser Ordnung nachsuchen und erlangen, oder beziehungsweise das betriebene städtische Gewerbe niederlegen und das erworbene Grundstück veräußern.

Vergl. revid. St. O. §. 15.

Erster Abschnitt.

Von der Verpflichtung zum Bürgerwerden in Bezug auf den Erwerb städtischer Grundstücke und den städtischen Gewerbebetrieb.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Vorschriften.[1])

I. In Bezug auf den Erwerb städtischer Grundstücke.[2])

---

[1]) Ueber die Verpflichtung zum Bürgerrechts-Erwerbe beim Uebergange in eine andere Stadt und über die Bürgerrechts-Kosten in diesem Falle, vergl. Zusammenstell. v. 7/5. Juli 1832 zum §. 17 der St. O. (sub Lit. a.) (s. unten sub Abth. V. [von d. Kosten des Bürgerrechtes.])

[2]) Die V. v. 28. Juli 1838 über die bei Gewinnung des Bürgerrechtes zu entrichtenden Abgaben bestimmt im §. 6.:

„Die Berichtigung des Besitztitels hängt nicht von der Erwerbung des Bürgerrechts ab." (G. S. 1838. S. 444.)

Dasselbe war bereits durch die (mittelst R. des Minist. des J. u. d. P. v. 26. Aug. 1837 mitgetheilte) K. O. v. 21. Aug. 1837 (Ann. Bd. 21. S. 699—700) bestimmt. Uebrigens sind hierdurch folgende Bestimmungen antiquirt:

a) R. v. 29. Nov. 1814, daß die Gerichte sich vor Berichtigung des Besitztitels städtischer Grundstücke und Gewerbegerechtigkeiten den Erwerb des Bürgerrechts oder daß der Mag. solchen nicht für nothig erachte, nachweisen lassen müssen. (Jahrb. Bd. 4 S. 222. Gräff Bd. 1 S. 196.)

b) R. v. 14. Dec. 1832, daß jeder, der ein städtisches Grundstück durch eine Handlung unter Lebendigen, durch Testament, oder im Wege der Intestaterbfolge erwirbt, bevor der Besitztitel für ihn berichtigt werden kann, den Erwerb des Bürgerrechts nachweisen muß. (Jahrb. Bd. 40. S. 475, Gräff Bd. 7. S. 167.)

Bei der Subhastation städtischer Grundstücke insbesondere ist es nicht nöthig, daß der Meistbietende vor dem Zuschlage das Bürgerrecht gewinne,

1) Zusammenstellung v. $\frac{4}{14}$. Juli 1832. (Zum §. 15 der St. O.[1]) Litt. a.

a) Die den Eigenthümern im städtischen Gemeindebezirke aufgelegte Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts kann nur gegen die Eigenthümer bewohnter Grundstücke, nicht aber gegen die Eigenthümer der nicht mit Wohnhäusern bebauten Parzellen, in Anspruch genommen werden[2]).

2) Vorschriften für den Fall, wenn ein Grundstück, dessen Besitz den Bürgerrechtserwerb erfordert, mehreren Miterben zufällt.

V. v. 28. Juli 1838, über die bei Gewinnung des Bürgerrechts zu entrichtenden Abgaben, §. 5[3]):

---

sondern es genügt, wenn er ein Attest des Mag. darüber beibringt, daß der Ertheilung des Bürgerrechts an ihn, im Falle des Zuschlages, nichts entgegenstehe. Vergl. Anh. zur A. G. O. §. 405 entnommen aus den R. v. 4. Febr. u. 7. März 1812. Jahrb. Bd. 1. S. 32 u. 41. Gräff Bd. 2. S. 466 u. 467.)

[1]) Die Zusammenstellung v. $\frac{4}{14}$. Juli 1832 giebt diesen Zusatz mit Unrecht zu dem §. 15 der St. O., welcher nur vom Begriff des Bürgerrechts handelt, während der Zusatz offenbar zum §. 23 der St. O. gehört. Der Immediat-Bericht v. 21. Febr. 1832 bemerkt übrigens zur Motivirung dieser Bestimmung:

„Die Städte haben oft Landleute aus benachbarten Dörfern, welche irgend ein „kleines Feldstück in der Stadtflur angekauft, das Bürgerrecht zu gewinnen genöthiget, lediglich um die Bürgerrechtsgelder zu beziehen. Dies hat in früher Zeit schon die aufgenommene Bestimmung veranlaßt, welche eine nicht unwesentliche Modifikation der St. O. enthält."

(Act. gen. des K. Min. des J., Städtesachen, Nr. 152.)

[2]) Dieselbe Bestimmung enthielten:

a) das R. des K. Min. des J. v. 6. April 1813, welches von Rumpf S. 18 und in der C. V. der K. Reg. zu Oppeln v. 30. Mai 1822. §. 12. (A. VI. S. 689) allegirt wird;

b) das R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 5. Nov. 1824, an die K. Reg. zu Breslau.

„ Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 21. v. M. betr. die Frage:
„ ob Dorfbewohner, wenn sie städtische Grundstücke erwerben, das Bürgerrecht zu gewinnen gehalten seien?
„eröffnet, daß das Min. des J. bei den über die Verpflichtung zu Gewinnung „des Bürgerrechts aus der St. O. sich ergebenden Zweifeln immer dafür angenommen hat, daß nur bei Erwerbung solcher innerhalb des städtischen „Bezirks liegenden Grundstücke, welche mit einem bewohnbaren Hause versehen sind, und daher den persönlichen Aufenthalt des Akquirenten auf dem „Grundstücke wenigstens möglich machen, von Auswärtigen das Bürgerrecht „gewonnen werden müsse."

„ Hiernach mag die K. Reg. auch den einberichteten Fall entscheiden. Daß „übrigens die Besitzer von städtischen Feldern, auch wenn sie nicht Bürger „sind, alle auf das Grundeigenthum innerhalb der Feldmark gelegte Kommunallasten mit tragen müssen, versteht sich von selbst."

(A. VIII. 1112. — 4. 78.)

Das R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 15. Okt. 1819, an die K. Reg. zu Königsberg, welches ausspricht, daß Schutzverwandte, die im Orte wohnen, und einen in der Vorstadt belegenen Garten erwerben, das Bürgerrecht erlangen müssen, wogegen sie dazu nicht verpflichtet sind, wenn sie nicht im Orte wohnen (A. III, 930. — 4. 22.) ist durch die obige Bestimmung die Zusammenstellung v. $\frac{4}{14}$. Juli 1832 beseitiget, indem nach letzterer die Verpflichtung zum Bürgerrechts-Erwerb nur dann abhängen soll, ob Jemand ein bewohntes (d. h. ein mit Wohngebäuden bebautes) Grundstück im städtischen Gemeindebezirke akquirirt.

[3]) Des Königs Maj. hatte die Erörterung im legislativen Wege über die beiden Fragen angeordnet:

a) wie es bei vorübergehendem gemeinschaftlichen Besitze und beim Besitze Minderjähriger hinsichtlich der Gewinnung des Bürgerrechts und der Bezahlung der Bürgerrechtsgelder zu halten? und

§. 5. Fällt ein im Stadtbezirke belegenes Grundstück, dessen Besitz die Gewinnung des Bürgerrechts erfordert, mehreren Miterben zu, so kann

1) die Gewinnung desselben erst nach erfolgter Erbtheilung und nur von demjenigen gefordert werden, welcher das Grundstück übernimmt.

2) Wird das Grundstück für gemeinschaftliche Rechnung an einen Dritten verkauft, so liegt keinem der Erben die Gewinnung des Bürgerrechts ob [1]).

3) Uebernehmen bei der Erbtheilung einige Erben das Grundstück, so sind dieselben sowohl da, wo die St. O. v. 19. Nov. 1808, als auch da, wo die St. O. v. 17. März 1831 gilt, das Bürgerrecht ein jeder einzeln zu gewinnen verpflichtet, jedoch nur dann,

---

b) ob derjenige, welcher in Folge der K. O. v. 31. Okt. 1831 ein Grundstück erwirbt und es ohne Berichtigung des Besitztitels wieder verkauft, noch nachher, wenn er aufgehört hat, Grundbesitzer zu sein, gezwungen werden könne, das Bürgerrecht zu gewinnen und die Bürgerrechtsgelder zu bezahlen?

Das Staatsmin. (in dem Ber. v. 26. April 1837) und die Abth. des Staatsraths für die innere Verw. und die Justiz (in dem Ber. v. 15. März 1838) haben, zur Beseitigung der in obigen Beziehungen entstandenen Bedenken, diejenigen Bestimmungen hierüber in Vorschlag gebracht, welche der §. 5 der V. v. 28. Juli 1838 aufgenommen hat. Es ist in Betreff der Frage ad a. davon ausgegangen worden, daß die St. O. v. 1808 ein Kollektiv eines von mehreren Personen zu erwerbenden Bürgerrechts gar nicht kenne und daß solches ein Unding sei. Das Bürgerrecht sei ein complexus von persönlichen Rechten und Pflichten, und der Zweck der Gewinnung desselben liege keinesweges in der zur Stadtkasse dafür zu erlegenden Abgaben. Nach der rev. St. O. (§. 14.) seien Minderjährige und Auswärtige nicht einmal fähig, das Bürgerrecht zu erwerben, und es sei nach §. 15 vor Erwerbung eines Grundstücks und Berichtigung des Besitztitels für die Fähigen keine Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts vorhanden, vielmehr trete solche erst ein, wenn das Grundstück einen gewissen Werth habe. Wenn Mehrere ein Grundstück erwürben und sogleich Anstalt machten, es wegen der Erbtheilung wieder zu verkaufen, so würde nach der rev. St. O. eine Verbindlichkeit zur Gewinnung des Bürgerrechtes für diesen Zwischenbesitz gar nicht in Anspruch zu nehmen sein. Da hiernach die Vorschriften beider St. O. in dieser Beziehung nicht genügend und darüber gleichmäßige und feste gesetzliche Bestimmungen wünschenswerth seien, so sei darüber eine Vorschrift nothwendig und nützlich.

Was die Frage ad b. betrifft, so haben das Staatsmin. und die Abth. des Staatsraths für die Verwaltung des J. und der Justiz sich ebenfalls für die Verneinung entschieden. Denn wenn auch (nach §. 23. der St. O. v. 1808) Nichtbürger bei Erwerbung städtischer Grundstücke verpflichtet seien, das Bürgerrecht selbst dann zu gewinnen, wenn sie den Besitztitel nicht für sich berichtigen lassen, so bleibe doch bei einer standhaften Weigerung dem Magistrate nichts übrig, als die Wiederveräußerung zu verlangen, indem die Ableistung des Bürgereides nicht zu erzwingen stehe, und ohne Gewinnung des Bürgerrechtes das als ein Akcessorium erscheinende Bürgerrechtsgeld nicht einforderbar sei. Ueberdies sei durch die Deklarat. v. 4. Juli 1832 der nach der St. O. v. 1808 bestehende Begriff des Bürgerrechts sehr modificirt, durch die aufgehobene Zwangspflicht der Besitztitelberichtigung der Verkehr mit Grundstücken erleichtert und vermehrt, wodurch, wenn auch der vorübergehende Besitz sogleich von dem Bürgerrechtsgelde betroffen werden sollte, der Kämmerei zum Nachtheil des Publikums ein Gewinn erwachsen würde, an den bei Abfassung der St. O. nicht gedacht sei, und eine Mindereinnahme sei von der Versagung der Bürgerrechtsgebühren bei vorübergehendem Besitze kaum zu besorgen, zumal solche Grundstücks-Erwerber, die sich im Besitze zu erhalten gedenken, in der Regel die Eintragung in das Hppothekenbuch nachsuchen und die Justizbehörden und Notarien angewiesen seien, den Magistraten von jedem Vertrage über das Eigenthum von Grundstücken sofortige Nachricht zu geben. Von diesen Motiven ausgehend sind die Bestimmungen des §. 5. der V. v. 28. Juli 1838 erlassen worden.

(Vgl. die allegirten, als Manuskript für die Mitglieder des Staatsraths gedruckten, Gutachten.)

[1]) Dies hatte bereits die (durch das R. des Min. des J. u. d. P. v. 26. Aug. 1837) mitgetheilte) K. O. v. 21. Aug. 1837 bestimmt. (Annal. Bd. 21. S. 699—700.

wenn der Antheil des einzelnen den im §. 15 der St. O. v. 17. März 1831 bestimmten Werth hat [1]).

Eben diese Bestimmungen treten ein, wenn von einem Gewerbe die Rede ist, welches die Gewinnung des Bürgerrechts voraussetzt. (G. S. 1838. S. 444.)

Dazu;

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 25. Dec. 1838, an die K. Reg. zu Cöslin.

Da, wie ich der K. Reg. auf Ihre Anfrage v. 1. d. M., wegen der hinsichtlich der Gewinnung des Bürgerrechts anzuwendenden Grundsätze, erwiedere, in den Städten, in welchen die St. O. v. 19. Nov. 1808 gilt, die Bestimmungen der rev. St. O. in Absicht des Bürgerrechts überhaupt nicht eintreten, insonderheit die im §. 15 der letztern vorgeschriebenen Sätze innerhalb der festgesetzten Gränzen nicht durch Statute zu reguliren sind; so ist bei Anwendung des §. 5. der Allerh. V. v. 28. Juli d. J. immer das Minimum der im gedachten §. 15 vorgezeichneten Sätze als Norm anzunehmen, dergestalt, daß in Erbfällen bei Uebernahme eines gemeinschaftlichen Grundstücks oder Gewerbes und Fortführung des letztern nach der Erbtheilung auf gemeinschaftliche Rechnung das Bürgerrecht von den Einzelnen nur dann zu gewinnen ist, wenn der Werth des Antheils am Grundstücke wenigstens 300 Rthlr., der antheilige Ertrag des Gewerbes aber wenigstens 200 Rthlr. beträgt. Uebrigens bleibt, den Worten des G. gemäß, diese Disposition lediglich auf Erbfälle beschränkt, in welchen durch die erzwungene Erwerbung des Bürgerrechts beim Vorhandensein vieler Miterben leicht ein großer Theil des Nachlasses durch die Bürgerrechtsgelder absorbirt werden könnte. Bei freiwilligem gemeinschaftlichen Erwerbe eines Grundstücks oder beim Beginnen eines Gewerbes tritt aber diese Rücksicht nicht ein, da jeder im Voraus die Kosten überschlagen und berechnen kann, ob ihm die beabsichtigte Gemeinschaft vortheilhaft sei oder nicht.

(A. XXII. 952. — 4. 95.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 19. Febr. 1840, an den Mag. zu Prenzlau.

ꝛc. Was die dem Mag. gegen das G. v. 28. Juli 1838 beigegangenen Zweifel anlangt, so ist es ein Irrthum, zu welchem das G. selbst keine Veranlassung giebt, wenn der Mag. annimmt, daß der §. 15 der rev. St. O. in jeder Beziehung auch in den Städten eingeführt sei, in welchen die St. O. v. 19. Nov. 1808 gilt. Bloß in Hinsicht auf den gemeinschaftlichen Besitz mehrerer Erben ist sich §. 5 auf den §. 15 der rev. St. O. bezogen, diese Beziehung auch im Nachsatze auf den Fall ausgedehnt, daß mehrere Erben ein ererbtes Gewerbe gemeinschaftlich fortbetreiben. Nun ist §. 15 der rev.

---

[1]) Durch diese Bestimmungen sind folgende R. für beseitiget zu erachten:

a) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 28. April 1826, daß, wenn mehrere Minderjährige in den gemeinschaftlichen Besitz eines städtischen Grundstücks treten, dahin zu wirken sei, daß die Magistrate nicht von jedem derselben die Gewinnung des Bürgerrechtes verlangen, sondern sich, wenn nur der Vormund wegen der von dem Grundstücke zu entrichtenden Abgaben, und anderen Leistungen Vorkehrung trifft, mit diesem Anspruche gedulden, bis sich entscheidet, wer von den Unmündigen solches übernimmt.

(A. X. 386. — 2. 69.)

Die V. v. 28. Juli 1838. §. 5 bestimmt, ohne Rücksicht darauf, ob die zum gemeinschaftlichen Besitze berufenen Miterben majorenne oder minorenne sind, wie es in dergl. Fällen zu halten, und es kann daher nicht zweifelhaft sein, daß diese Vorschriften auch für den Fall maaßgebend sein müssen, wenn minorenne Miterben vorhanden.

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 18. März 1837, welches (mit Bezugnahme auf ein hierüber binnen Kurzem zu erwartendes Gesetz) erklärte, daß die St. O. ein Kollektiv-Bürgerrecht, welches bei gemeinschaftlichem Besitze eines Grundstücks von einem der Mitbesitzer für alle übrigen gewonnen werden müsse, nicht kenne, und daß auch ein solches, da das Bürgerrecht bei bestimmten persönlichen Rechten auch dergl. persönliche Pflichten auflege, nicht denkbar sei. Es sei vielmehr bei vorübergehendem gemeinschaftlichen Besitze eines Grundstücks dahin zu wirken, daß die Magistrate von den Miterben die Bürgerrechtsgewinnung nicht verlangen, sondern solche dem künftigen Erwerber des Grundstücks vorbehalten.

(A. XXI. 116. — 1. 113.)

St. O. verordnet, daß Niemand zur Erwerbung des Bürgerrechts verpflichtet sei, welcher nicht ein Grundstück im Werthe von wenigstens 300 Thlr. besitze, oder ein Gewerbe betreibe, welches wenigstens 200 Thlr. jährlichen Ertrag gewähre. Der Stadt ist in solchen Fällen aber überlassen, dieses Minimum unter höherer Genehmigung bis zu dem im G. bestimmten Maximo zu erhöhen, in welchem Falle der höhere Satz im Statute auszudrücken ist. Hieraus folgt nun, daß in Städten, in welchen die alte St. O. gilt, nach dem G. v. 28. Juli 1838 alle diejenigen, welche ein ererbtes Grundstück in gemeinschaftlichem Besitze behalten, oder ein ererbtes Gewerbe gemeinschaftlich forttreiben, das Bürgerrecht nur dann zu gewinnen verpflichtet sind, wenn der Werth des Antheils des Einzelnen an dem Grundstücke die Summe von 300 Thlr, das Einkommen aus dem Antheile an dem Gewerbe aber die Summe von 200 Thlr. jährlich erreicht; daß es aber der Stadt unverwehrt ist, diese Summen durch einen unter höherer Bestätigung zu fassenden Beschluß statutarisch bis zu dem im G. ausgedrückten Maximo zu steigern. Da der Fall solcher Gemeinsamkeit überhaupt nur selten vorkommt, und da man zeither in der Regel von mehreren Besitzern eines Grundstücks nur Einem die Erwerbung des Bürgerrechts angesonnen hat, so ergiebt sich daraus, daß die Stadt an ihren Einnahmen wahrscheinlich gar keinen Verlust erleiden, vielleicht selbst noch etwas gewinnen wird.

Daß die Berichtigung des Besitztitels dagegen nicht von der Erwerbung des Bürgerrechts abhängig sei, ist §. 6 allgemein vorgeschrieben, daher es hierbei auch in Prenzlau bewendet.

Es wird der Stadt nicht schwer werden, ihre Grundbesitzer auch nach Berichtigung des Besitztitels zur Gewinnung des Bürgerrechts anzuhalten. In allen andern Beziehungen bewendet es lediglich bei den Bestimmungen der alten St. O., da das G. v. 28. Juli 1838 darin nichts ändert.

Hiermit wird die Erledigung der vom Mag. aufgestellten Zweifel bewirkt sein.

(Min. Bl. 1840. S. 83. Nr. 136.)

c) R. desselb. Min. v. 28. Febr. 1840 an die K. Reg. zu Liegnitz.

Die in der beigehenden Vorstellung des Mag. zu N. gegen die Verf. der K. Reg. v. 3. Jan. d. J. hinsichtlich der Gewinnung des Bürgerrechtes bei gemeinschaftlichem Besitze aufgestellten Bedenken muß ich als begründet ansehen. Die St. O. v. 19. Nov. 1808 enthält keine Bestimmung darüber, wie es gehalten werden solle, wenn ein Grundstück sich im gemeinschaftlichen Besitze Mehrerer befindet, am wenigsten aber die Vorschrift, daß dann Einer der Besitzer das Bürgerrecht allein und für die Andern mit erwerben solle. Vielmehr ist aus §. 15 zu folgern, daß, da ein Mitbesitz auch ein Besitz ist, jeder im Hypothekenbuche eingetragene Mitbesitzer, so klein auch der Besitz selbst und sein Antheil daran sein möge, das Bürgerrecht zu erwerben, verpflichtet sei.

Weil aber Fälle vorgekommen sind, daß bei Befolgung dieses Grundsatzes die Bürgerrechtsgelder mehr betragen haben würden, als der Werth eines durch Erbschaft an mehrere Interessenten gelangten Grundstücks, deren keiner die Mittel hat, die Andern wegen ihrer Antheile abzufinden, bei so unbedeutendem Besitze aber es auf der einen Seite unbillig sein würde, sämmtliche Interessenten zur Gewinnung des Bürgerrechts und Erlegung der Bürgerrechtsgelder anzuhalten, auf der anderen Seite aber es, wie gedacht, sich mit den Grundsätzen der St. O. nicht verträgt, Einen der Mitbesitzer das Bürgerrecht, welches ein untheilbares, persönliches mit Pflichten verbundenes Recht ist, für alle andere Besitzer gewinnen zu lassen, die Andern aber, obwohl Jenen in jeder Rücksicht gleichstehend, als Schutzverwandte zu behandeln, so ist in der V. v. 28. Juli 1838 bestimmt worden, daß bei Erbfällen zwar allen Erben, welche bei der Erbschaft das Grundstück gemeinschaftlich übernehmen, die Gewinnung des Bürgerrechts obliege, jedoch nur dann, wenn der Antheil eines Jeden wenigstens den Werth von 300 Thlrn. habe, um nicht bei ganz kleinen Antheilen den Werth derselben durch die Bürgerrechtsgelder zu absorbiren, oder doch zu sehr zu belasten. Auf Erbfälle aber ist die Bestimmung beschränkt worden, weil in solchen die Erwerbung selbst und die Gemeinsamkeit derselben nicht eine willkührliche ist, wie bei andern Erwerbungsarten, bei welchen Jeder, der ein Grundstück erlangt, sich die damit verbundenen Lasten im Voraus berechnen kann. Da dergl. Fälle gemeinsamen Besitzes in Folge eines Erbanfalles nur selten vorkommen, und in diesen seltenen Fällen nur bei geringfügigem Besitze die Bürgerrechtsgelder wegfallen, während sie bei größerem, wenn nach einer durch die St. O. nicht gerechtfertigten Modalität Einer für Alle das Bürgerrecht früher gewinnen mußte, nun von Allen bezahlt werden müssen, so werden auch die Städte hierbei keine Einbuße erleiden.

Was übrigens die Beziehung auf den §. 15 der rev. St. O. hinsichtlich des für die einzelnen Antheile anzunehmenden Normalsatzes anlangt, so theile ich der K. Reg. anl. einen an den Mag. zu Prenzlau erlassenen Bescheid mit, um darnach auch Ihrer Seits zu verfahren. Wenn eine Stadt das Minimum von 300 Thlrn. für den Werth jedes

Antheils am gemeinschaftlichen Grundbesitze oder von 200 Thlrn. jährlichen Ertrag vom Antheile am gemeinsamen Gewerbe annimmt, so bedarf sie deshalb der höhern Bestätigung nicht, welche jedoch erforderlich ist, wenn ein höherer Satz statutarisch angenommen werden soll.

Hiernach möge die K. Reg. entweder die Sache noch selbst reguliren und solchenfalls, unter Wiedereinreichung der Originalbeilage, die getroffene Verf. abschriftlich einreichen, oder die entgegenstehenden Bedenken anzeigen. (Min. Bl. d. inn. Verw. 1840. S. 83. Nr. 137.)

d) R. desselb. Min. (v. Meding), v. 8. Febr. 1842, an den Mag. zu Berlin.

Dem Mag. wird auf den Ber. v. 5. v. M., betr. die Verpflichtung der minorennen Kinder des Kaufmanns N. und des verstorbenen Gastwirths N. zur Gewinnung des hiesigen Bürgerrechts, hierdurch eröffnet, daß die angeführten beiden Fälle ganz zu den Kategorien gehören, welche im §. 5. Nr. 1 und 2 des G. v. 28. Juli 1838 bezeichnet sind. Eben der Fall, daß mehreren Minderjährigen ein Grundstück durch Erbschaft angefallen war und man sie sämmtlich oder einen derselben zur Gewinnung des Bürgerrechts nöthigen wollte, hat zu dieser Bestimmung Veranlassung gegeben, indem es für unbillig und zweckwidrig erachtet worden ist, Minderjährigen, welche bürgerliche Rechte und Pflichten noch gar nicht ausüben können, die Gewinnung des Bürgerrechts anzusinnen, lediglich um sie zur Bezahlung der Bürgerrechtsgelder zu nöthigen.

Jedenfalls ist daher, wenn nicht etwa noch während der Minderjährigkeit eine förmliche Erbtheilung eintritt, die Volljährigkeit der N. N.schen Erben abzuwarten, um zu sehen, ob demnächst alle, oder einige derselben die Grundstücke übernehmen werden und ob dann die Bestimmungen des §. 5. Nr. 3 eintreten. Eine Modifikation der diesfallsigen Bestimmungen der St. O. ist, wie auch §. 6 beweiset, durch dieses G. allerdings eingetreten. Es muß daher bei den in der Sache ergangenen Entscheidungen der K. Reg. zu Potsdam v. 18. Dec. v. J. sein Bewenden behalten.

(Min. Bl. der inn. Verw. 1842. S. 56. Nr. 85.)

3) Auch Officianten und deren Ehefrauen und Wittwen, welche städtische Grundstücke besitzen, müssen das Bürgerrecht erwerben.

R. des K. Just. Min. (Beyme), v. 28. April 1810, an das O. L. G. zu Stettin.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Auf Eure Anfrage v. 30. v. M. in Betr. des von den dortigen mit städtischen Grundstücken angesessenen Officianten zu gewinnenden Bürgerrechts ertheilen Wir Euch, nach gehaltener Rücksprache des Großkanzlers mit dem Min. des J. hiermit zum Bescheide:

1) daß diejenigen Officianten, welche Grundstücke auf den dortigen Freiheiten besitzen, gleich allen andern Grundbesitzern das Bürgerrecht erwerben müssen, wogegen nach §§. 59 und 60 der St. O. die Realimmunität dieser Grundstücke von bürgerlichen Lasten so lange fortdauern wird, bis sie von der Stadtgemeinde abgekauft ist;

2) daß auch Ehefrauen und Wittwen von Officianten als Eigenthümerinnen von Grundstücken, nach der Analogie des §. 18. in Verbindung mit §. 23 der St. O., das Bürgerrecht zu gewinnen verbunden sind, und daß minderjährige Eigenthümer durch ihre Vormünder repräsentirt werden;

3) daß jeder Officiant, welcher städtische Grundstücke besitzt, alle Verpflichtungen eines Bürgers zu übernehmen hat, mit der Modifikation, welche die St. O. im §. 31 in Rücksicht der Vertretung derselben durch Andere bei persönlichen Diensten bestimmt. Sind ꝛc.

(Mathis Bd. 10. S. 116. Rabe Bd. 10. S. 329.)

4) Der Grundherr ist bei Erwerbung eines Grundstückes in seiner Mediatstadt nicht zum Bürgerrechtserwerbe verbunden.

R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 30. Juli 1819, an die K. Reg. zu Oppeln[1]).

Der K. Reg. wird hierdurch eröffnet, daß die von Ihr in dem Ber. v. 14. d. M. aufgestellte Frage:

in wiefern Grundherren in Mediatstädten bei Erwerbung eines bürgerlichen Grundstücks das Bürgerrecht eben dieser Städte zu gewinnen angehalten werden können?

schon früher in mehreren analogen Fällen von dem unterz. Min. verneinend beantwortet worden ist, weshalb sich dieselbe auch in dem gegenwärtigen Falle, wegen des von dem Grafen Bethusy, als Grundherrn der Mediatstadt Rosenberg, daselbst akquirirten Grundstücks hiernach zu achten hat. (A. III. 748. — 3. 44.)

---

[1]) Die K. Reg. zu Oppeln nimmt in ihrem Publik. v. 30. Mai 1822. §. 17. (A. VI. 691) auf dies P. Bezug.

5) Der Fiskus, oder die denselben vertretende Behörde, ist beim Erwerbe städtischer Grundstücke nicht zum Bürgerrechts-Erwerbe verpflichtet. R. d. K. Min. der F. (v. Bülow) u. des J. (v. Schuckmann) v. 17. Nov. 1817.

Auf das der K. Reg. unterm 6. v. M. mitgetheilte Schreiben der unterz. Minist. an den H. Justizminist., in Betreff der Verpflichtung des Fiskus zu Gewinnung des Bürgerrechts bei Erwerbung eines städtischen Grundstücks, ist die in Abschrift hier beigef. Antwort (Anl. a.) eingegangen, nach deren Inhalt das Bedenken des L. u. St. G. zu Glogau wegen Berichtigung des Besitztitels für den Fiskus von dem zu einer Hebammenlehranstalt angekauften Hause beseitigt ist.

Anlage a.

Da ich der von Ew. in dem ꝛc. Schreiben v. 6. v. M. angenommene Meinung,

„daß der Fiskus bei Erwerbung eines städtischen Grundstücks zu Gewinnung des „Bürgerrechts nicht verpflichtet sei,"

lediglich beitrete, so habe ich das L. u. St. G. zu Glogau durch das O. L. G. daselbst anweisen lassen, von dem Verlangen der Nachweisung des gewonnenen Bürgerrechts, zum Zweck der Berichtigung des Besitztitels für den Fiskus von dem zur Hebammenschule bestimmten Hause, abzustehen; wovon ich Ew. ꝛc. zu benachrichtigen nicht ermangele.

Berlin, den 4. Nov. 1817. v. Kircheisen.

(A. I. 121. — 4. 78.)

b) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. d. F. (v. Alvensleben) v. 16. Mai 1838 an die K. Reg. zu N.

Die K. Reg. enthält anl. Abschrift eines Ber. des Direktors d. K. Porzellan-Manufaktur, nach welchem der Mag. zu N. die Porzellanfabrik auffordert, wegen der dort etablirten Niederlage das Bürgerrecht zu gewinnen, mit dem Auftrage, den Mag. auf die Unschicklichkeit und Unangemessenheit seines Ansinnens aufmerksam zu machen und ihn darauf zu bescheiden.

Diejenige Person, welche das Bürgerrecht gewinnen müßte, wäre der Fiskus, welcher die Manufaktur für seine Rechnung durch seine Beamten betreiben läßt. Der Fiskus ist aber nach dem A. L. R. Thl. II. Tit. 14. §. 1 der Complexus aller Arten von Staatseinkünften. Dieser also müßte nach §. 25 der St. O. den Bürgereid leisten, nach §. 27 öffentliche Stadtämter übernehmen, und alle sonstigen Rechte und Pflichten der Bürger erfüllen, welche nur von bestimmten einzelnen Personen ausgeübt und erfüllt werden können. Alles dies würde derselbe auch thun müssen, wenn er ein Grundstück erwürbe. Nach §. 23 würde, wenn die Ansicht des Mag. gegründet wäre, jede Stadt berechtigt gewesen sein, nach Einführung der St. O. den Fiskus in allen Städten, in welchen er damals ein Grundstück besaß, zur Gewinnung des Bürgerrechts, und event. zum Verkaufe seiner Justiz-, Steuer-, Militair- und anderen Gebäude, ja selbst der etwa innerhalb des Stadtbezirks belegenen Festungswerke, zu nöthigen. Ja, die Stadtgemeine hätte, wenn sie den Grundsatz des §. 15 auf den Fiskus anwenden wollte, das Bürgerrecht selbst gewinnen müssen, um zum Besitze ihres Rathhauses und ihrer anderen Gebäude und Grundstücke qualificirt zu sein.

Die K. Reg. möge hierauf den Mag. aufmerksam machen, und nicht nur den speziellen Fall erledigen, sondern auch den Mag. auffordern, daß er in Zukunft bei seinen Beschlüssen die Folgerungen, die daraus hervorgehen, besser, als hier geschehen, in Ueberlegung ziehen möge.

Wegen Besteuerung der bei der Niederlage angestellten Beamten bewendet es bei dem G. v. 11. Juli 1822, weshalb auch dem Mag. über die Gehälter derselben die gewünschte Nachweisung ertheilt werden wird. (A. XXII. 375. — 2. 96.)

6) In Betreff anderer moralischen Personen, welche städtische Grundstücke erwerben, bemerkt das C. R. der K. Reg. zu Oppeln v. 30. Mai 1822. §. 16.

Moralische Personen (d. h. Korporationen, Kirchen, Schulen, milde Stiftungen und überhaupt alle Gesellschaften, welche in den Rechten als eine Person betrachtet werden) müssen zum Besitz städtischer Grundstücke, welche sie als Privateigenthum erwerben, einen Lehnsträger haben, der für sie das Bürgerrecht gewinnen muß. (Bescheid der Reg. zu Breslau an den Mag. zu Schweidnitz v. 10. Okt. 1809.) (A. VI. 691.)

7) R. des K. Min. des J. v. 19. Mai 1809 (sub Nr. 11) an sämmtl. Regierungen.

Zwischen städtischen und vorstädtischen Hausbesitzern ist kein Unterschied zu machen; Eigenthümer von Brücken und Buden können aber nicht denselben gleich geachtet werden, und es hat die St. O. für diese die Verpflichtung zur Erwerbung des Bürger-

rechts, in sofern nicht etwa ihr Gewerbe solche heischt, keinesweges bestimmt. Dasselbe Verhältniß findet bei denjenigen statt, die Apotheken oder dergleichen Gerechtigkeiten haben. Sie gehören nach erlangtem Bürgerrechte in die Klasse unangesessener Bürger, und sind den Nachweis eines gewissen jährlichen reinen Einkommens zur Begründung des Anspruchs auf Stimmfähigkeit unterworfen. (Rumpf a. a. O. S. 19. Zus. 7., Act. gen. des K. Min. des J., Städte-Sachen Nr. 5. Vol. III.)

II. In Bezug auf den Betrieb städtischer Gewerbe[1]).

1) Die gegenwärtig bestehende Gewerbe-Verfassung bewirkt keine Veränderung in der Verpflichtung, das Bürgerrecht zu erwerben.

G. v. 7. Sept. 1811, über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, §. 1.

Die Lösung des Gewerbscheins ändert nichts in der Verpflichtung, Bürger zu werden, oder der Gemeine als Mitglied beizutreten und Kom.-Lasten zu übernehmen. Gewerbe, welche nach allgemeinen Gesetzen oder örtlichen Statuten nur Bürger oder Gemeineglieder treiben dürfen, können auch auf den Grund des Gewerbscheines, nur nach Erlangung des Bürgerrechts oder der Gemeine-Mitgliedschaft betrieben werden. Hat indessen jemand in einer Stadt das Bürgerrecht gewonnen und wird durch Verhältnisse bewogen, sich in einer andern anzusiedeln, so ändert dies zwar nichts in seiner Verpflichtung, auch daselbst Bürger zu werden und zu den Kom.-Lasten beizutragen, es sollen indessen einem solchen keine doppelten Kosten zur Last fallen, sondern für das Bürgerrecht an dem neuen Wohnorte nur in soweit ein Nachschuß bezahlt werden, als solches theurer denn in dem vorhergehenden ist. (G. S. 1811. S. 263.)

2) R. des K. Min. des J. u. d P. (Köhler) v. 14. Okt. 1834 an den K. Hofsticker N. zu Berlin. Kunstfertigkeiten, wodurch Jemand persönlich als Künstler gelten kann, befreien ihn, wenn er davon bei einem von ihm betriebenen Gewerbe Gebrauch macht, nicht von der Verpflichtung zum Bürgerrechts-Erwerb, wenn dies Gewerbe von der Gewinnung des Bürgerrechts abhängig ist.

Es kommt, wie Ihnen auf Ihre erneuerte Beschwerde v. 8. d. M., wegen der Ihnen angesonnenen Gewinnung des hiesigen Bürgerrechts, eröffnet wird, gar nicht darauf an, ob Sie Kunstfertigkeiten besitzen, durch welche Sie persönlich als Künstler gelten können, sondern darauf, ob Ihr Gewerbe zu denjenigen gehört, welche nach der Verfassung der Stadt die Gewinnung des Bürgerrechts erfordern.

Ein Tischler oder Töpfer, welche ihre Fabrikate mit vorzüglichen plastischen Kunstarbeiten zu zieren wissen, werden, in soweit sie letztere selbst fertigen, vielleicht sehr bedeutende Künstler sein können, dessenungeachtet aber das Bürgerrecht gewinnen müssen.

Da nun auf den Ausfall der Prüfung, welcher Sie bei der hiesigen Kunst-Akademie Sich unterwerfen wollen, gar nichts ankommt, so hat es bei der früheren V. lediglich sein Bewenden, daher auch die Maaßregeln, welche der Mag. trifft, um Sie zur Gewinnung des Bürgerrechts zu nöthigen, nicht zu sistiren sind.

(A. XVIII. 1054. — 4. 85.)

3) R. der K. Min. des J. für Gewerbe-Ang. (v. Brenn), des J. u. d. P. (v. Rochow) und d. F. (v. Alvensleben) v. 22. Mai 1837 an den Mag. zu Berlin. Zum Gewerbe-Betriebe der Kommissionäre ist der Bürgerrechts-Erwerb erforderlich.

Dem Mag. wird auf Seinen Ber. v. 23. Jan. d. J. hierdurch eröffnet, daß, da der N. zu dem unternommenen Gewerbebetriebe als Kommissionair gar nicht befugt ist, und die bloße Entrichtung der Gewerbesteuer die Verpflichtung zur Erfüllung derjenigen Bedingungen, welche bei legalem Betriebe des Gewerbes eines Kommissionairs eintreten, noch nicht nach sich zieht, der rc. N. zur Erwerbung des Bürgerrechts nicht angehalten werden kann, vielmehr nur wegen unterlassener Einholung des polizeilichen Konsenses zur Untersuchung zu ziehen ist. Dagegen würde derselbe allerdings das Bürgerrecht erlangen müssen, falls er künftig die polizeiliche Konzession zu dem Gewerbe erhalten sollte, wobei jedoch dem Mag. bemerklich gemacht wird, daß die Ertheilung einer solchen Kon-

---

[1]) In Betreff der Verpflichtung mehrerer Miterben, welche ein von ihrem Erblasser betriebenes Gewerbe fortsetzen wollen, vgl. die V. v. 28. Juli 1838. §. 5. (Oben S. 145.)

zession für das Gewerbe eines Kommissionairs beim Fondshandel nach §. 7 der V. v. 19. Jan. 1836 (G. S. S. 11) überhaupt nicht zulässig ist.
(A. XXI. 445. — 2. 133.)

4) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 15. Jan. 1839 an die K. Oberpräsid. der Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen, Schlesien und Sachsen. Städtische Gewerbe sind alle solche, welche selbstständig in der Stadt betrieben werden, und es bedarf zu deren Betriebe, ohne Rücksicht auf bisherige Observanz, stets der Gewinnung des Bürgerrechts [1]).

Von meinen Herren Amtsvorgängern ist in mehreren Fällen der Grundsatz ausgesprochen worden, daß nur diejenigen städtischen Gewerbetreibenden, welche nach der im Orte bestandenen Observanz vor Einführung der St. O. v. 19. Nov. 1808 bereits ihres Gewerbes wegen das Bürgerrecht zu gewinnen verpflichtet gewesen sein würden, es auch fernerhin zu gewinnen verpflichtet seien [2]). Dieser Grundsatz ergiebt sich aber theils nicht aus dem Gesetze, theils ist er in manchen Fällen mit dem Zwecke desselben unvereinbar.

Der §. 15 der St. O. macht nämlich die Befugniß, städtische Gewerbe zu betreiben, von der Gewinnung des Bürgerrechts abhängig, ohne jedoch zu definiren, was unter solchen zu verstehen sei. Ebenfalls ohne nähere Bestimmung setzt aber der §. 23 gewisse zum Bürgerthume gehörige Gewerbe voraus, und bestimmt, daß derjenige, der solche, ohne Bürger zu sein, früher betrieben habe, das Bürgerrecht gewinnen müsse. Hier wird also eine Observenz vorausgesetzt, nach welcher früher gewisse städtische Gewerbe auch ohne Bürgerrecht haben betrieben werden dürfen, diese Observanz aber wird aufgehoben, so daß es um so weniger als zulässig erscheint, jetzt noch unbedingt auf die früheren, nach dreißig Jahren ohnehin in vielen einzelnen Fällen nicht mehr zu ermittelnden Observanzen zurückzugehen.

Nach §. 50 hat erst im Statute näher bestimmt werden sollen, welche Gewerbe von den Schutzverwandten der Stadt betrieben werden können. Hier wäre nun, wenn es die Absicht des Gesetzgebers gewesen wäre, es in dieser Beziehung lediglich bei den früheren Observanzen bewenden zu lassen, der Ort gewesen, dies auszudrücken. Dies ist aber nicht geschehen, daher auch die Absicht nicht vorauszusetzen. Wenn im Statute nach §§. 49 auch früher gefaßte Beschlüsse der Stadtgemeinden haben aufgenommen werden sollen, durch welche etwa auch hinsichtlich des Bürgerrechts eine besondere Verfassung entstanden sein möchte, so ist nicht anbefohlen, daß es hierbei, auch bei veränderten Umständen, sein Bewenden behalten müsse.

Nun haben sich aber, seit Erlassung des Gesetzes, in vieler Beziehung die Umstände so geändert, daß, wenn der Zweck der St. O. erreicht werden soll, in vielen Fällen auf die frühere Observanz gar nicht zurückgegangen werden kann. Früher war in den meisten Fällen der Betrieb eines Gewerbes vom Beitritt zu einer Zunft, dieser aber von der Gewinnung des Bürgerrechts abhängig. Manche Gewerbe waren sonst städtische, in sofern sie nur in den Städten, nicht aber ohne besondere Konzession auf dem Lande betrieben werden durften. Andere sehr wichtige Gewerbszweige sind erst neu entstanden. Es würden daher diejenigen, welche früher nach der Observanz das Bürgerrecht um des-

---

[1]) Vgl. das R. v. 9. Sept. 1840. (Min. Bl. 1840. S. 346.) Unten sub No. 6., Litt. b. S. 157.

[2]) Dieser Grundsatz ist namentlich in dem R. der K. Min. des H. und der G., (v. Bülow) und des J. (v. Schuckmann) v. 8. Okt. 1824 an die K. Regr. zu Königsberg in Preußen ausgesprochen, worin es heißt:

„&c. Wenn über die vor Einführung der St. O. stattgefundene Observanz „Zweifel eintreten, so ist vorläufig und bis zu näherer gesetzlicher Bestimmung „anzunehmen, daß jeder, der ein gewerbsteuerpflichtiges städtisches Gewerbe betreibet, auch zur Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet ist. Wo aber die „Observanz bestimmt ist, hat es bei dieser sein Bewenden."
(A. VIII. 1111. — 4. 77.)

Das R. des K. Min. des J. (Kahle) v. 13. Sept. 1822 an den Mag. zu Königsberg, welches bemerkt, daß, da die dortigen Schweinehändler das Bürgerrecht zeither nicht haben gewinnen müssen, das Gewerbe noch nicht zu den nach §. 23 der St. O. bis jetzt zum Bürgerthum gehörigen zu rechnen sei (A. VI. 699. — 3. 50.) ist durch das R. v. 15. Jan. 1839 ebenfalls für beseitiget zu erachten, weil es darnach auf die bisherige Observanz in dieser Beziehung nicht mehr ankommen soll.

halb gewinnen mußten, weil sie zu einer Zunft gehörten, die Erwerbung verweigern können, weil sie jetzt nicht mehr einer solchen beizutreten hätten. Andere würden ihre Weigerung damit unterstützen können, daß das von ihnen betriebene Gewerbe kein städtisches sei, weil es auch auf dem platten Lande betrieben werden könne. Ein großer Fabrikant von Dampfmaschinen, von neu erfundenen chemischen Präparaten, ein Mehlfabrikant welcher eine Dampfmühle gebraucht ꝛc., würden aber ebenfalls nicht genöthigt werden können, das Bürgerrecht zu gewinnen, weil diese Gewerbe vor Einführung der St. O. gar nicht betrieben worden sind, folglich auch keine Observanz deshalb bestehen konnte. Hierdurch würde aber der Zweck des Gesetzgebers, alle selbstständigen Gewerbetreibenden, im Gegensatze, auf der einen Seite von Gelehrten und Künstlern, auf der andern von Tagelöhnern und Dienstleuten, zur Theilnahme an der Verwaltung zu berufen, vereitelt werden. Jene früheren Grundsätze, mit dem Zurückziehen auf zweifelhafte Observanzen, sind daher nicht mehr anwendbar. Vielmehr ist sich lediglich an den §. 15 der St. O. zu halten, und unter Beobachtung obiger Gegensätze, unter städtischem Gewerbe dasjenige zu verstehen, was selbstständig in der Stadt betrieben wird. Alle diejenigen, welche hiernach zeither ohne Zweifel zu Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet waren, bleiben es auch ferner. Um aber die Zweifel zu beseitigen, welche hiernach in vielen Fällen noch darüber bleiben könnten, welche Gewerbe nach dem jetzigen Zustande der Industrie und nach den örtlichen Verhältnissen der Stadt zu den städtischen zu rechnen sein möchten, sind nach Anleitung des §. 50 der St. O. die Stadtbehörden zu Fassung eines der K. Reg. zur Bestätigung einzureichenden Beschlusses zu veranlassen.

(A. XXIII. 126. — 1. 114.)

5) R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Barnuth) v. 29. Juni 1842 an die K. Reg. zu Potsdam. Zahnärzte, welche mit Zahn-Medikamenten ꝛc. einen offenen Handel treiben, sind zur Gewinnung des Bürgerrechtes verpflichtet.

Der Magistrat zu N. hat sich in einem Ber. v. 29. April d. J. bei den unterz. Min. darüber beschwert, daß die K. Reg. ihn hindern wolle, den Zahnarzt N. herselbst, welcher mit Zahn-Medikamenten und Utensilien (Zahnbürsten und dergleichen) einen offenen Handel treibe, zur Gewinnung des Bürgerrechts anzuhalten. Nun kann zwar ein Zahnarzt, wenn er bei Ausübung seiner Kunst bloß denjenigen Patienten, welche sich um persönlich zu leistende Hülfe an ihn wenden, zugleich die weiter nöthigen Mittel selbst verabreicht, um deshalb als einer, der ein bürgerliches Gewerbe betreibt, nicht angesehen werden. Sehr verschieden hiervon ist aber der offene Handel, welchen hiesige Zahnärzte mit dergleichen Mitteln und Utensilien zu treiben pflegen, indem sie von diesen Gegenständen große Vorräthe halten und davon für bestimmte Preise Jedem, der auch ihre sonstige ärztliche Hülfe nicht in Anspruch nimmt, das Verlangte verabfolgen, oder durch ihre Leute verabfolgen lassen. Diese sind daher als Handeltreibende zu betrachten, und werden auch nach einer Mittheilung des K. Finanzmin. der Gewerbesteuer vom Handel unterworfen.

Wie dieselben hiernach als bürgerliche Gewerbetreibende behandelt werden, so kann es keinem Bedenken unterliegen, sie auch hinsichtlich der Gewinnung des Bürgerrechts gleichmäßig zu behandeln, und daher die Verpflichtung, Gewerbesteuer zu zahlen, als ein Zeichen der Verpflichtung, das Bürgerrecht zu gewinnen, anzunehmen. Die K. Reg. hat diesem gemäß, wenn Ihr nicht gegen Obiges besondere — zuvörderst anzuzeigende — Bedenken beigehen, das Erforderliche zu verfügen, auch den Magistrat zu bescheiden, über den Erfolg aber binnen 14 Tagen zu berichten.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 257. Nr. 349.)

6) Fälle, in welchen es zum Betriebe städtischer Gewerbe der Gewinnung des Bürgerrechtes nicht bedarf.

a) Auswärtige Gewerbetreibende brauchen das Bürgerrecht nicht zu erwerben.

Zusammenstellung v. $\frac{4}{14}$. Juli 1832 (zum §. 15 der St. O.)[1] sub Litt. b.

---

[1]) Dieser Zusatz wird in der Zusammenstellung v. $\frac{4}{14}$. Juli 1832 als zum §. 15 der St. O. von 1808 gehörig bezeichnet; dieser §. stellt indeß nur den Begriff des Bürgerrechts auf und der obige Zusatz handelt von der Verpflichtung zum Bürgerrechts-Erwerb in Bezug auf Gewerbe-Betrieb, gehört daher zum §. 23 der St. O. v. 1808.

Gewerbtreibende, welche nur vorübergehend in der Stadt Geschäfte treiben, ohne in derselben ihren Wohnsitz, im rechtlichen Sinne zu nehmen [1]), können nicht zur Gewinnung des Bürgerrechts angehalten werden [2]). (G. S. 1832. S. 182.)

---

[1]) Vgl. über den Begriff des Wohnsitzes die Zusammenstellung v. 7/11. Juli 1832 zum §. 17 der St. O. (sub Litt. b.) und die Note dazu. (Oben S. 126.)

[2]) In demselben Sinne sind schon früher mehrere Entscheidungen der K. Min. ergangen, welche als Grundlage der obigen Bestimmung anzusehen sind, und hier mitgetheilt werden, weil sie zu deren Erläuterung und Anwendung auf einzelne Fälle beitragen:

a) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 1. Aug. 1817 an den Mag. von Berlin.

„ Dem hies. Mag. eröffnen wir auf den Ber. v. 20. v. M., betr. den Antrag der Stadtverordneten-Versammlung, die sich hier aufhaltenden handeltreibenden Fremden zur Gewinnung des Bürgerrechts zu verpflichten, daß wir mit den von der hies. K. Reg. in ihrem Bescheide v. 28. März d. J. über diesen Gegenstand entwickelten Grundsätzen völlig einverstanden sind, und dafür halten, daß dieselben die Ueberzeugung der Stadtverordneten selbst werden ansprechen müssen, wenn diese das Interesse der Bürgerschaft, als solches, nur von demjenigen der handlung- und gewerbtreibenden Klasse sondern, und die Sache aus dem Gesichtspunkt des ersteren beurtheilen. Denn da die Behufs des Gewerbe-Betriebs hier anwesenden Fremden, wie die Reg. richtig bemerkt hat, durch die Kommunal-, Akeise- und die direkt oder indirekt zu entrichtende Miethe-Abgabe (als die einzigen den hies. Einwohnern dermalen obliegenden Kommunal-Steuern) nicht nur über die nach der St. O. von den Schutzverwandten zu tragenden ⅔ der Gemeindelasten hinaus, sondern den Bürgern völlig gleich betroffen werden, so findet eine Prägravation der Bürger, im Verhältnisse zu dergl. Fremden, in Tragung der Kommunal-Lasten, keineswegs statt. Auf den Bürgerwacht-Dienst aber kann hier, wo von Behandlung der sich nur pro tempore im Lande aufhaltenden Fremden die Rede ist, keine Rücksicht genommen werden, wie denn dieser auch von den Schutzverwandten nicht gefordert wird, und wiewohl wir sonst die Erheblichkeit dieser Last gar nicht in Abrede stellen wollen, so wird dieselbe doch jedenfalls dadurch, daß alle Schutzverwandten in den erstgedachten beiden Hauptzweigen der Kommunal-Lasten über die Grundsätze der St. O. hinaus den Bürgern gleiche, und nicht blos in dem Verhältniß von ⅔ kontribuiren, augenscheinlich weit mehr, als ausgeglichen, und kann paßlicher Weise nicht zum Vorwande dienen, um den hiesigen Aufenthalt der Fremden unnatürlich und auffallend zu erschweren.

„ Der Antrag der Stadtverordneten ist überhaupt den Grundsätzen des K. „Ed. v. 7. Sept. 1811 über die polizeil. Verhältnisse der Gewerbe und der allgemeinen Gewerbefreiheit entgegen. Auch ist er aus der St. O. in der Ausdehnung, wie geschehen, gar nicht abzuleiten.

„ Der Mag. hat die Stadtverordneten also zu bescheiden, daß auf ihren Antrag nicht eingegangen werden könne." (A. I. 97. — 3. 57.)

b) R. der K. Min. des H. (v. Bülow), des J. (v. Schuckmann) und d. F. (v. Klewitz) v. 5. Aug. 1823 an die K. Reg. zu Breslau.

„ In Beantwortung der im Ber. v. 21. Mai d. J. aufgestellten Fragen, wird der K. Reg. Folgendes eröffnet:

Wer in einem Orte Handel treibt, kann es nur thun, entweder

„ a) stehend, und in diesem Falle nach Erwerbung des Bürgerrechts, sofern die Statuten des Orts solches von einem Händler fordern, oder

„ b) umherziehend

„ Der letztere Begriff paßt jedoch nicht auf Personen, die, wie die Guhrauer Mehl-, Butter- und Viktualienhändler ihren Handel in Berlin den größten Theil des Jahres und aus eigen gemietheten Lokalen treiben. Sie sind also als stehende Händler anzusehen, und als solche mit der Gewerbesteuer der Händler Berlins zu belegen.

„ Ob in Guhrau ihnen Gewerbesteuer auferlegt werden könne, kommt darauf an, ob sie sich auch dort einen Laden oder Comtoir halten, in welchem Falle sie allerdings, nach §. 4. des G. auch dort steuerpflichtig sind. Geschiehet der Einkauf der Butter und anderen Viktualien umherziehend, so sind sie außerdem der Gewerbesteuer als Hausirer unterworfen. Daß einige von ihnen zugleich Müller sind, und angeblich nur eigen gefertigtes Mehl

Dabei bemerke man:

a) R. der Min. des H., des J. und d. F. d. 20. Juni 1822. Ausländ-

„verkaufen, würde sie nur dann von einer doppelten Gewerbesteuer — als „Müller und Händler — befreien, wenn Fabrikation und Handel an einem „Orte stattfinden, aber nicht, wie es hier der Fall ist, wenn beide Geschäfte „getrennt von einander betrieben werden. Dagegen ist die hiesige Gewerbe-„steuer-Deputat. angewiesen worden, im Falle einige jener Subjekte, den „Handel hier wirklich erst im April 1821 angefangen haben, den Betrag der „Steuer für das 1ste Quartal 1821 zur Restitutions-Liquidation zu bringen."

„ Da übrigens sämmtliche in Rede stehende Indiduen ein stehendes Ge-„werbe hier betreiben, und es keinen Unterschied macht, ob dies das ganze „Jahr hindurch oder nur während des Sommers in gemietheten oder eigen-„thümlichen Lokalen durch die Unternehmer selbst, oder durch deren Bevoll-„mächtigte geschiehet, so sind sie zur Gewinnung des hiesigen Bürgerrechts, „und in Folge dessen, zur Theilnahme an den Lasten, welche die hiesigen „Gewerbetreibenden ihrer Kategorie zu tragen haben, verpflichtet."

„ Hiernach ꝛc." (A. VII. 686. — 3. 103.)

c) R. der K. Min. des H. (v. Bülow), und des J. (v. Schuckmann) v. 11. Febr. 1825. an die K. Reg. zu Danzig.

„ Die auf dem Bollwerke und auf Terra nova bei Elbing wohnenden „Kahnschiffer N. N. haben sich darüber beschwert, daß ihnen nur nach Ge-„winnung des dortigen Stadt-Bürgerrechts gestattet sein soll, auch mit le-„digen Gefäßen nach Elbing zu kommen, daselbst auf Ladung zu warten „oder solche zu suchen, und bei der Gelegenheit die Verf. der K. Reg. an den „Mag. v. 28. Aug. v. J. in Abschrift eingereicht, worauf letzterer die seinige „gründet."

„ Wir müssen der K. Reg. bemerklich machen, daß eine bestimmte gesetz-„liche Bestimmung über den Gegenstand zwar nicht vorhanden, jedoch an-„zunehmen ist, daß nur solchen Gewerbetreibenden, die in der Stadt ihren „festen Wohnsitz haben, zur Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet wer-„den können, indem aus dem Gegentheile folgen würde, daß auch fremde „Kaufleute, welche eine Zeitlang sich in einer Stadt ihrer Handels-Geschäfte „halber aufhalten, Hausirer, welche ihr Gewerbe innerhalb der durch das „Hausir-Regl. bestimmten Gränzen von Zeit zu Zeit in den Städten betreiben, „und mehrere andere in gleichen Verhältnissen sich befindende Personen, die „bisher nirgends Bürger geworden sind, zur Gewinnung des Bürgerrechts „angehalten werden müßten."

„ Die erstgedachte Ansicht wird auch durch den §. 17. der St. O. begrün-„det, wonach nur solchen Personen, die in der Stadt sich häuslich „niederlassen, oder ein Grundstück erwerben, das Bürgerrecht nicht ver-„sagt werden darf."

„ Wir beauftragen daher die K. Reg., die in Rede stehende Verf. zurück „zu nehmen, und den Mag. zu Elbing anzuweisen, die Bittsteller an der „Fortsetzung ihres Gewerbes in der bisherigen Art nicht zu hindern."

(A. IX. 145. — 1. 90.)

d) R. derselb. Min. v. 6. Mai 1825 an die K. Reg. zu Danzig.

„ Wenn die K. Reg. in Ihrem, das Kahnschiffer-Gewerbe zu Elbing betr. „Ber. v. 23. Febr. d. J. eines Widerspruches zwischen der gemeinschaftlichen „Verf. der unterz. Min. v. 11. ej. und der besonderen des Handels-Minist. „v. 18. Jan. d. J. gedenkt, so muß Ihr darauf bemerklich gemacht werden, „daß ein solcher überall nicht stattfindet."

„ In den Verhandlungen, welche mit der letztgedachten Verf. sich endigten, „verlangte die Kaufmannschaft zu Elbing die Ausschließung der auswär-„tigen Schiffer von Betreibung von Speditions-Geschäften,

„ weil nach §. 6. und 12. des Statuts für die dortige Kaufmannschaft „ nur die Kaufleute zum Betriebe dieses Gewerbes berechtigt wären" —

„wogegen in den Verhandlungen, worin die erstere Verf. erlassen wurde, der „Mag. von den fremden Kahnschiffern die Gewinnung des Bürgerrechts „forderte,

„ weil die Kahnschifferei ein städtisches Gewerbe sei, und deshalb zu sei-„ ner Ausübung das städtische Bürgerrecht gewonnen werden müsse."

„ Beide Verf. behandeln also ganz verschiedene Gegenstände; beiden lie-„gen ganz verschiedene Entscheidungsgründe unter, und nur die K. Reg. hat

der, welche während ihres vorübergehenden, Aufenthalts im Lande rohe oder halb rohe Fabrikate einkaufen und sie von inländischen Professionisten

---

„sie in einen zufälligen Zusammenhang gebracht, in welchem sie gar nicht „stehen. Ihre Verf. v. 28. Aug. und 23. Sept. v. J., welche durch die „Min. Verf. v. 18. Jan. d. J. bestätigt worden sind, behandeln nur den „ersteren Gegenstand, und haben mit dem letzteren gar nichts zu thun."

„ Was nun die Frage betrifft:

„ ob die Kahnschiffer aus Terra nova das städtische Bürgerrecht gewinnen müssen?

„um deren Entscheidung es sich hier einzig und allein handelt, so muß des„halb nach §. 1. des G. v. 7. Sept. 1811 und §. 23. der St. O. auf die „frühere Verfassung zurückgegangen werden. Es genügt aber zu dem Ende „keineswegs die Behauptung der K. Reg., daß das Kahnschiffer-Gewerbe „in Elbing zu denen gehöre, welche nur von Bürgern betrieben werden könn„ten, es hätte vielmehr von Ihr nachgewiesen werden müssen, daß in frühe„rer Zeit jeder auswärtige Kahnschiffer ohne Unterschied, ob er mit oder „ohne Ladung zur Stadt gekommen, kurze oder lange Zeit sich darin aufge„halten und große oder geringe Ladungen in Elbing aufgenommen habe, zur „Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet gewesen sei. Nur erst, wenn „dieser Nachweis gehörig geführt wäre, würde die K. Reg. einen gesetz„lichen Grund für Ihre Meinung haben anführen können."

„ Wenn nach Ihrer Festsetzung Schiffer, welche ohne Ladung zur „Stadt gekommen sind, daselbst nicht auf Ladung warten, oder dieselbe „suchen dürfen, so hätte zugleich auch erklärt werden müssen, ob es eine „Ladung heißt, wenn ein Schiffer mit zweien Scheffeln Getreide zur Stadt „kommt, oder ob dazu 10, 100, oder 1000 Scheffel gehören; ob ein Schiffer „wartet, wenn er sich eine Stunde in der Stadt aufhält, oder ob dies erst „dann so genannt werden kann, wenn er seinen Aufenthalt bis zu einem „Tage, einer Woche, oder einem Monat verlängert; und endlich, ob ein „Schiffer Ladung sucht, wenn sie ihm angeboten wird, oder ob er selbst „danach fragen muß."

„ Hiernach muß es in Gemäßheit der von den unterz. Min. angenomme„nen Verwaltungs-Maxime,

„ daß nur solche Gewerbetreibende, welche das Gewerbe in den Gränzen „ der Kommune betreiben, und in der Stadt ihren festen Wohnsitz haben, „ zur Gewinnung des Bürgerrechts angehalten werden können,

„bei der Verf. v. 11. Febr. d. J. lediglich verbleiben.

(A. IX. 146. — 1. 91.)

e) R. derselb. Min. v. 16. Mai 1825 an den Mag. zu N. N.

„Es ist allgemeiner Grundsatz der Verwaltung, daß nur diejenigen Ge„werbetreibenden, welche in einer Stadt ihren festen Wohnsitz haben, das „Bürgerrecht dieser Stadt gewinnen müssen, während alle andere Gewerb„treibende, welche nur von Zeit zu Zeit in einer Stadt ihr Gewerbe trei„ben, ohne sich daselbst beständig aufzuhalten, zur Gewinnung des Bürger„rechts nicht verpflichtet sind."

„ Diese Bestimmung folgt theils aus der Natur der Sache, da entgegen„gesetzten Falles, fremde Kaufleute, Hausirer, und mehrere andere Personen, „welche nie Bürger geworden, künftig das Bürgerrecht gewinnen müßten, „theils aus §. 17 der St. O., wonach nur denjenigen das Bürgerrecht nicht „versagt werden darf, welche sich in einer Stadt häuslich niederlassen, indem, „wenn Gewerbetreibende ohne Unterschied Bürger werden müßten, die Kom„munal-Behörden in dieser Vorschrift das beste Mittel finden würden, ihre „Gewerbetreibende durch Versagung des Bürgerrechts von der Konkurrenz „der Fremden zu befreien."

„ Die §. 16 und 23 der St. O. und der §. 1 des G. v. 7. Sept. 1811, „welche der Mag. für seine abweichende Meinung in dem Ber. v. 8. v. M. „anführt, enthalten nichts, was jenem Grundsatze widerspräche, und der „Mag. muß daher mit seinem Antrage:

„ auch auswärtige Bauhandwerker zur Gewinnung des Bürgerrechtes zu „ verpflichten,

„um so mehr zurückgewiesen werden, als dortige Bauhandwerker wahrschein„lich in viel größerer Anzahl ihr Gewerbe in anderen Städten betreiben,

für Stücklohn und Ausfuhr zurichten lassen, haben die Gewinnung des Bürgerrechtes nicht nöthig. (A. VI. 388.)

β) In Betreff der russischen Kaufleute bestimmt der Art. 3. Litt. d. des Handelsvertrages mit Rußland v. $\frac{19}{7}$. Dec. 1818 (und ratificirt d. 18. Febr. 1819).

Es soll einem jeden Unterthanen der beiden hohen kontrahirenden Theile freistehen, die Natur- und Kunsterzeugnisse seines Landes in allen Städten und Häfen des im Art. 1 bezeichneten Bereichs im Ganzen zu verkaufen oder verkaufen zu lassen, auch Einkäufe zu machen, ohne daß es hierzu der Gewinnung des Bürgerrechts seinerseits bedarf, und ohne daß er für diese Berechtigung irgend eine Abgabe, als Gewerbesteuer oder Kronsteuer, zu bezahlen hat.

Verarbeitete Waaren darf er jedoch nur, vom Tage seiner Ankunft an gerechnet, sechs Monate lang verkaufen. Nach Verlauf dieser Zeit soll er, wenn er diesen Handel fortsetzen will, verpflichtet sein, das Bürgerrecht der Stadt, wo er ihn treibt, zu gewinnen. Findet er es vortheilhaft, seine Waare an einen Ausländer zu verkaufen, so ist er verpflich-

---

„ohne daselbst zur Bürgerrechts-Gewinnung angehalten zu werden, wie z. B. „der Ofen-Fabrikant N. N. in den meisten und ganz entfernten Städten der „Monarchie durch seine Leute Oefen setzen läßt.

„ Eben so unrichtig ist die Behauptung des Mag., daß jeder Gewerbtreibende sich bei den Kommunalbehörden aller einzelnen Orte, wo er sein „Gewerbe betreiben will, melden müsse, da die im §. 19a. des Gewerbesteuer-„G. v. 30. Mai 1820 enthaltene Bestimmung ihrem Zwecke nach nur dahin „ausgelegt werden kann, daß die Meldung bei der Kommunalbehörde des „Wohnortes erfolgen muß.

„ Daß die, für Hausirer geltenden Vorschriften wegen Ausdehnung ihrer „Gewerbescheine in der Regel nicht auf Bauhandwerker Anwendung finden „können, davon wird der Mag. bei näherer Prüfung sich wohl selbst überzeugen.

„ Ob ein fremder Bauhandwerker die gesetzliche Prüfung bestanden habe „oder nicht, dies gehört nicht zur Kognition der hiesigen Behörden, sobald „derselbe einen Gewerbe-Erlaubnißschein besitzt, da vorausgesetzt werden muß, „daß die Behörde, welche diesen Schein ausgestellt, sich um die Qualifikation „des Inhabers bekümmert habe." (A. IX. 404. — 2. 81.)

ζ) R. des K. Min. des J. und d. P. (Köhler) v. 25. Juli 1829 an die K. Reg. zu Königsberg.

„ Der K. Reg. werden die mit dem Ber. v. 13. v. M. eingereichten Akten „mit dem Bemerken wieder zugefertigt, daß dem, in dem Amtsdorfe Bitte „bei Memel ansässigen Böttcher N. N. die Verpflichtung zur Erwerbung des „Bürgerrechts der Stadt Memel nicht auferlegt werden kann, wenn derselbe „für den Brauer N. N., auf den Grund eines Akkords, in dessen Behausung „Böttcherarbeiten gegen ein bestimmtes Tagelohn verrichtet, indem dergl. „Tagelöhnerarbeit nicht als ein Gewerbe, zu dessen selbstständigem Betriebe „das Bürgerrecht erforderlich ist, betrachtet werden kann. Wollte aber der „N. N. oder ein anderer Handwerker aus den Amtsdörfern bei Memel, „in der Stadt eine Werkstätte zum Betriebe seines Gewerbes errichten, so „müßte derselbe dann allerdings zur Gewinnung des Bürgerrechts angehalten werden." (A. XIII. 611. — 3. 102.)

Der Immediatbericht ist v. 21. Febr. 1832 bemerkt übrigens zur Motivirung der Vorschrift der Zusammenstellung ad §. 15. sub Litt. b.:

„ Diese Bestimmung ist dadurch veranlaßt worden, daß die Städte auswärtige Handwerker, welche eine Bestellung in der Stadt auszuführen hat-„ten, z. B. Bauhandwerker aus Charlottenburg bei einem Hausbau in Ber-„lin, auf den Grund der St. O. haben nöthigen wollen, das Bürgerrecht zu „gewinnen. Hiernach würde ein Handwerker oder Fabrikant, der in vielen „Städten persönlich arbeitet, oder durch seine Leute Arbeiten ausführen läßt, „z. B. der Ofenfabrikant Feilner in Berlin, allenthalben das Bürgerrecht „gewinnen und die Lasten der einzelnen Städte tragen müssen, was natürlich „die Gewerbsamkeit ohne allen Grund in hohem Grade belästigen und die „Konkurrenz vermindern würde."

(Act. Gen. des K. Min. des J., Städtesachen Nr. 152.)

tet, sich hierzu, so weit es die Gesetze erfordern, eines Kaufmanns, welcher Bürger der Stadt ist, zu bedienen. (G. S. 1819. S. 170.)

b) Justizkommissarien, approbirte Aerzte und Chirurgen können aus keinem anderen Grunde, als wegen des etwanigen Besitzes eines bürgerlichen Grundeigenthums, zur Gewinnung des Bürgerrechts in den Städten angehalten werden; wenn jedoch die Chirurgen zugleich Bader und Barbiere sind, so sind sie als solche zur Gewinnung des Bürgerrechts in allen Städten verbunden, wo vor dem E. v. 2. Nov. 1810 das Barbieren und Baden nur auf den Grund ausschließlicher Gewerbsberechtigungen ausgeübt werden durfte, und deren Inhaber damals zur Gewinnung des Bürgerrechts durch Gesetz oder Observanz verpflichtet waren.

(Entscheidung des Staatskanzlers v. 28. Jan. 1813, Rumpf's St. O. S. 20. Nr. 16.)

In dieser Beziehung ist auch ergangen:

R. des K. Min. des J. und d. P. (v. Meding) v. 9. Sept. 1840 an den K. Oberpräs. der Provinz Pommern.

Ew. Hochw. erwiedere ich auf Ihre Anzeige v. 29. v. M., daß der Beschluß des Mag. zu N., nach welchem künftig Justizkommissarien, Aerzte ꝛc. zur Gewinnung des städtischen Bürgerrechts verpflichtet sein sollen, nach den bestehenden G. nicht aufrecht zu erhalten ist, und auch in meinem Circularerlasse v. 15. Jan. v. J. [1]) (A. 1839. S. 126) seine Rechtfertigung nicht findet. Unter dem Ausdrucke: städtische Gewerbe, sind niemals solche Beschäftigungen verstanden worden, deren Ausübung auf einem wissenschaftlichen Studio, auf dem Nachweis der darin erworbenen Ausbildung und der deshalb vom Staate ertheilten besonderen Erlaubniß beruht. Deshalb ist auch in der gedachten C. Verf. ausgesprochen worden, daß es der Zweck des G. sei, die eigentlichen Gewerbtreibenden, im Gegensatze von Gelehrten und Künstlern auf der einen, und von Tagelöhnern und Dienstleuten auf der andern Seite, zur Gewinnung des Bürgerrechts zu verpflichten. Unter Gelehrten sind aber selbstredend diejenigen zu verstehen, welche sich über denjenigen Grad der Gelehrsamkeit in ihrem Fache ausgewiesen haben, der erforderlich ist, um zur praktischen Ausübung ihrer Wissenschaft zugelassen zu werden. Personen dieser Art sind zu keiner Zeit zur Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet gewesen, und müssen auch ferner von dieser Verpflichtung befreit bleiben, wenn sie nicht ein Grundstück erwerben, oder neben ihrem gedachten Berufe noch ein städtisches Gewerbe treiben, und aus einem dieser Gründe die Verpflichtung eintritt. Der Grund, auf welchen die Verf. v. 15. Jan. v. J. erlassen worden ist, daß nämlich in Hinsicht mehrerer städtischen Gewerbe die Observanz zweifelhaft sei, mehrere auch ganz neu entstanden seien, tritt bei den Aerzten, Justizkommissarien ꝛc. gar nicht ein, da Personen dieser Art von jeher in den Städten vorhanden gewesen sind, aber durchaus nach keiner bis jetzt bekannt gewordenen Observanz zur Gewinnung des Bürgerrechts angehalten worden sind. Wenn sie jedoch solches zu erlangen wünschen, sind sie nach §. 17 der St. O. solches zu erlangen berechtigt. (Min. Bl. 1840. S. 346. Nr. 617.)

c) Hebammen und Thierärzte, welche kein städtisches Grundeigenthum besitzen, sind vom Bürgerrechtserwerb dispensirt.

R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 2. Dec. 1817 an die K. Reg. zu Breslau.

Der K. Reg. wird auf ihre Anfrage im Ber. v. 19. v. M. eröffnet, daß nach Analogie der Entscheidung des Hrn. Staatskanzlers v. 28. Jan. 1813 auch Hebammen und Thierärzte, welche kein Grundeigenthum innerhalb des Stadtgebiets besitzen, von der Gewinnung des städtischen Bürgerrechts zu entbinden sind. (A. I. 118 4. 74.)

d) Zeitpächter städtischer Feldgrundstücke sind nicht zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet.

R. des K. Min. des J. und der P. (v. Rochow) v. 11. Juni 1835 an den Mag. zu Trebnitz und abschriftl. an die K. Reg. zu Breslau.

---

[1]) Vergl. oben sub II., Nr. 4. S. 151.

Des Königs Maj. haben mir die Immediateingabe des Mag. zu Trebnitz v. 16. v. M. mit dem Auftrage zuzufertigen geruht, auf dessen Antrag: die ländlichen Inquilinen und Pächter zur Gewinnung des städtischen Bürgerrechts anhalten zu dürfen, weiter zu verfügen und den Mag, zu bescheiden.

In Folge dessen eröffne ich dem letztern, daß die Zeitpachtung von Feldgrundstücken im städtischen Territorium im Allgemeinen nicht als ein solches städtisches Gewerbe angesehen werden kann, wegen dessen vorübergehenden Betriebs das Bürgerrecht gewonnen werden müßte. Jedenfalls aber hat der Mag., wenn besondere Ortsobservanzen für seinen Antrag sprechen, sich zuvörderst deshalb an die K. Reg. und demnächst an den Hrn. Oberpräs. zu wenden, und ev. einer fernerweiten Beschwerde den ihm Seitens dieser Behörde ertheilten Bescheid beizufügen.

(A. XIX. 448. 2. 91.)

e) Beamte von Lebensversicherungs-Gesellschaften können nicht zur Gewinnung des Bürgerrechts angehalten werden.

α) Auszug aus dem R. des K. Min. des J. und d. P. (Köhler) v. 15. Nov. 1837 an die K. Reg. zu Potsdam.

Wenn der Generalbevollmächtigte der hiesigen Lebensversicherungs-Gesellschaft, ohne ein Geschäft für eigene Rechnung zu betreiben, nur Beamter der Gesellschaft ist, so wird er so wenig, als der Buchhalter einer Handlung, zur Gewinnung des Bürgerrechts angehalten werden können. (A. XXI. 1016. — 4. 115.)

β) R. des Min. des J. und d. P. (Köhler) v. 10. Febr. 1838 an den Mag. zu Berlin, und abschriftlich an die K. Reg. zu Potsdam.

Das Min. kann den in dem Ber. v. 3. d. M. enthaltenen Antrag des Mag. hierselbst, wegen Heranziehung des Generalagenten der hiesigen Lebensversicherungs-Gesellschaft zur Gewinnung des städtischen Bürgerrechts, so weit die Sache sich jetzt übersehen läßt, für begründet nicht erachten, muß vielmehr den diesfälligen Ansichten der K. Reg. zu Potsdam in dem eingereichten Bescheide v. 9. v. M. (Anl. a) lediglich beipflichten, da ein Beamter einer Gesellschaft so wenig, wie der Inhaber von Aktien, als ein selbstständiger Gewerbetreibender angesehen werden kann, daher aber der gedachte Generalagent weder in der einen, noch in der andern Qualität als zur Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet zu betrachten ist. Erst dann, wenn der Geschäftsbetrieb derselben sich so gestaltet, daß er als verpflichtet zur Entrichtung von Gewerbesteuer betrachtet werden muß — was bis jetzt von dem Mag. nicht angeführt worden ist — würde das Min. ihn zur Erwerbung des Bürgerrechts für verbunden halten, indem bisher in zweifelhaften Fällen immer die Gewerbesteuer als Kriterium angenommen worden ist, daß der Betheiligte ein zum Bürgerrecht verpflichtendes Gewerbe treibe.

Anl. a.

Wenn gleich der ꝛc. L. als Generalbevollmächtigter oder Generalagent das ganze Geschäft der dortigen Lebensversicherungs-Gesellschaft leitet, die Aufträge annimmt, und die anderweitigen kaufmännischen Geschäfte der Gesellschaft an der Börse besorgt, so kann derselbe doch immer nur als Beamter der letztern und nicht als ein solcher angesehen werden, welcher ein kaufmännisches Geschäft auf eigene Rechnung betreibt, und zwar gerade deshalb, weil er jene Geschäfte nur im Auftrage der Gesellschaft und nicht nach eigener Willkühr, sondern nach den von der Gesellschaft in den Statuten festgestellten Grundsätzen besorgt. Daß der ꝛc. L. statutenmäßig die Verpflichtung hat, 20 Aktien zu übernehmen, mithin gleichzeitig Mitglied der Gesellschaft ist, kann jene Stellung, vermöge der er im Auftrage der ganzen Gesellschaft deren Geschäfte besorgt, nicht alteriren, und also auch seine Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts nicht begründen. Der Mag. wolle daher hiernach die Beschwerde des ꝛc. L. erledigen, und wie dies geschehen, demnächst anzeigen. Potsdam, den 9. Jan. 1838.

K. Reg. Abth. des J.

(A. XXII. 135. — 1. 114.)

f) Muster-Kolorirer sind nur dann zum Bürgerrechtserwerbe verpflichtet, wenn sie das Gewerbe in dem Umfange des §. 12b. des Gewerbesteuer-G. v. 30. Mai 1820 betreiben.

R. der K. Min. des J. und d. P. (v. Rochow) und d. F. (v. Alvensleben) v. 31. Jan. 1838 an die Klassifikations-Kommissarien der Muster-Kolorirer, so wie abschriftlich an den Mag. zu Berlin.

Ihrem Antrage v. 16. Nov. v. J., den hies. Mag. anzuweisen, alle diejenigen, welche das Gewerbe des Musterkolorirens hierselbst selbstständig betreiben, zur Gewinnung des Bürgerrechts anzuhalten, kann nicht Statt gegeben werden.

Das Gewerbe des Musterkolorirens gehört zu denjenigen Gewerben, bei welchen grundsätzlich die Steuerpflichtigkeit über die Verbindlichkeit zu Gewinnung des Bürgerrechts entscheidet, jene tritt aber nach §. 12b. des Gewerbesteuer-G. v. 30. Mai 1820 erst alsdann ein, wenn ein Musterkolorirer sein Gewerbe mit mehr als einem erwachsenen Gehülfen und einem Lehrling, oder mit mehr als zwei Lehrlingen betreibt, oder wenn derselbe noch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager von Mustern hält, mithin kann auch nur derjenige Musterkolorirer, welcher das Gewerbe in diesem Umfange betreibt, zur Gewinnung des Bürgerrechts angehalten werden.

Sollten Sie der Ansicht sein, daß bei einem oder dem anderen Ihrer Gewerbsgenossen nicht nach diesen Grundsätzen verfahren werde, so bleibt Ihnen überlassen, Fälle der Art sowohl bei der Steuerbehörde, als beim Mag. zur Anzeige zu bringen.

(A. XXII. 136. — 1. 115.)

g) Posthalter, welche nicht am Stationsorte wohnen, sollen von der Gewinnung des Bürgerrechts und von Kommunallasten befreit sein.

C. R. der K. Minist. des J. u. d. P. (v. Meding) und d. F. (v. Alvensleben) v. 10. Aug. 1840 an die K. Ob. Präsid. der Prov. Brandenburg, Preußen, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westphalen.

Es ist in einigen Fällen die Frage entstanden:

ob Posthalter, welche nicht am Stationsorte wohnen, dennoch verpflichtet seien, ihres Geschäftsbetriebes wegen, an demselben das Bürgerrecht zu gewinnen und zu den Kommunallasten beizutragen.

In Betrachtung nun, daß dergl. Posthalter, wenn sie nicht zugleich Lohnfuhrwesen betreiben, nicht als bürgerliche Gewerbtreibende, sondern blos als Beauftragte einer Staatsanstalt zu betrachten sind, daß daher auch diejenigen Pferde, welche sie blos des Postdienstes wegen halten müssen, vom Militair-Vorspann freigelassen werden, auch dieses Dienstes wegen keine Gewerbesteuer von ihnen gefordert wird, bestimmen wir: daß im obgedachten Falle die Posthalter, wenn sie nicht wegen Grundbesitzes oder sonstigen Gewerbebetriebes, nach der St. O., das Bürgerrecht zu gewinnen verpflichtet sind, dazu und zu den Beiträgen zu den Kommunallasten nicht angehalten werden können.

Ew. ꝛc. ersuchen wir, hiernach die K. Reg. anzuweisen und in vorkommenden Fällen selbst zu entscheiden. (Centralbl. d. F. M. 1840. S. 349. Nr. 134, Min. Bl. 1840, S. 283. Nr. 501.)

Dazu:

a) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. d. F. (Gr. v. Alvensleben) v. 11. März 1841 an das Ob. Präsid. v. Schlesien.

Aus unserem Erlasse v. 10. Aug. v. J. (Min. Bl. Jahrg. 1840. S. 283) ergiebt sich, wie wir Ew. Exc. auf den Ber. v. 2. Jan. c., betr. die Anfrage der K. Reg. zu Oppeln:

ob Posthalter, die am Stationsorte ihren Wohnsitz haben, zur Gewinnung des Bürgerrechts und zur Entrichtung der Kommunal-Abgaben von ihrem Einkommen aus der Posthalterei angehalten werden können, wenn sie weder Grundstücke besitzen noch ein anderes Gewerbe nebenbei betreiben?

ergeb. erwiedern, im Allgemeinen, daß eine Posthalterei kein solches Geschäft sei, welches zur Gewinnung des Bürgerrechts verpflichte. Die Verf. spricht zwar nur von Personen, welche ihr Domizil außerhalb des Orts haben. Wäre aber deren Geschäft überhaupt von der Beschaffenheit, daß deshalb das Bürgerrecht gewonnen werden müßte, so würde eine außerhalb des Stationsortes wohnende Person von dieser Verbindlichkeit so wenig befreit werden können, als ein außerhalb wohnender Kaufmann, der in einem Orte eine Handlung errichtet, ohne sein persönliches Domizil daselbst zu nehmen, davon befreit werden kann. Hiernach kann also ein Posthalter, wenn er kein Grundstück besitzt und kein sonstiges zur Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtendes Gewerbe treibt, auch wenn er im Orte sein Domizil hat, zur Gewinnung des Bürgerrechts nicht angehalten werden, sondern ist, wie früher ausgesprochen worden, als Beauftragter des Staats zu betrachten und als Schutzverwandter zu behandeln. Hieraus folgt denn auch, daß er als Schutzverwandter auch vom Ertrage der Posthalterei zu den städtischen Kommunalbedürfnissen ebenso beitragen muß, wie andere Beauftragte des Staats, und die mit einem festen Gehalte versehenen Staatsdiener selbst, dazu beizutragen haben. Durch jene Verf. ist nichts weiter entschieden worden, als

daß der Betrieb einer Posthalterei kein zur Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtendes bürgerliches Gewerbe sei, wie denn auch Posthalter, als solche der Gewerbesteuer nicht unterliegen. (Min. Bl. d. i. Verw. 1841. S. 58. Nr. 79.)

β) R. des K. Min. des J, Abth. I. (v. Meding) v. 14. Dec. 1841 an den Posthalter N. zu N.

Auf Ihre Vorstellung v. 2. d. M. wird Ihnen hiermit zum Bescheide eröffnet, daß die Verf. der K. Reg. v. 2. Sept. v. J., in Betreff der Verpflichtung zur Entrichtung der Kommunal-Abgaben, nur auf diejenigen Posthalter anwendbar ist, welche nicht im Stationsorte ihr persönliches Domizil haben, der Gemeinde mithin nicht angehören, und denen daher auch keine Verpflichtung obliegt, zu persönlichen Kommunalsteuern beizutragen. Dagegen ist nicht der geringste Grund vorhanden, denjenigen Posthaltern, welche am Stationsorte wohnen, der Kommune also nach der St. O. als Bürger oder Schutzverwandte angehören, eine, den ausdrücklichen Bestimmungen dieses G. widersprechende Steuerbefreiung hinsichtlich desjenigen Einkommens zuzugestehen, welches sie von der Posthalterei beziehen, und ihnen dadurch selbst eine Begünstigung vor den wirklichen Staatsdienern einzuräumen, welche von ihren Besoldungen Kommunalsteuern entrichten müssen. Ihre Beschwerde kann hiernach als gegründet nicht angesehen, muß vielmehr lediglich zurückgewiesen werden.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 321. Nr. 524.)

h) Rücksichtlich der Invaliden und verabschiedeten Soldaten bestimmt das R. des allgem. Polizeidepart. und des Depart. f. H. u. G. im Min. des J. v. 11. Okt. 1811[1]), daß, da es nach §. 23 der St. O. bloß nach der Verfassung vor Einführung der St. O. beurtheilt werden kann, welche städtischen Gewerbe zum Burgerthum gehören, nach solcher aber Invaliden und verabschiedete Soldaten, die einen Invalidenversorgungs- oder Selbsternährungsschein erhalten hatten, ohne die Verpflichtung, Bürger zu werden, ihre erlernte Profession, wenn sie keine Gesellen oder Burschen hielten, ungehindert treiben konnten; da ferner durch die Verpflichtung, Gewerbescheine zu lösen, nach dem G. über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe v. 7. Sept. 1811 in der Verpflichtung, Bürger zu werden, oder der Gemeine als Mitglied beizutreten und Kommunal-Lasten zu übernehmen, nichts geändert ist, dergleichen Invaliden und verabschiedete Soldaten, wenn sie bloß für ihre Person ihre erlernte Profession treiben, zur Gewinnung des Burgerrechts nicht angehalten werden können.

(Rumpf's St. O. S. 19, Bresl. Amtsb. 1811. S. 330. Nr. 241.)

Zweites Kapitel.

Besondere Vorschriften über die Verpflichtung des weiblichen Geschlechts zum Erwerbe des Bürgerrechts in Bezug auf Grundbesitz und Gewerbebetrieb.

I. Ehefrauen, deren Männer Bürger sind, sind nicht verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben, und zwar:

a. in Bezug auf Grundbesitz.

α) R. des Just. Min. (v. Kircheisen) v. 28. Juni 1814.

Das Dep. für die allg. Poliz. im K. Min. des J. hat den Just. Minist. von den Zweifeln benachrichtiget, welche über die Frage entstanden sind: ob die Ehefrau eines Bürgers zur Erwerbung eines Grundstücks das Bürgerrecht für ihre Person besonders gewinnen müßte. Da nun das ged. Depart. diese Frage verneinend entschieden, und die Reg. zu Liegnitz bestimmt dahin instruirt hat, daß die Ehefrau eines Bürgers die besondere Gewinnung des Bürgerrechts für sich zur Erwerbung eines Grundstücks nicht bedürfe, so wird solches dem K. O. L. G. mit der Anweisung bekannt gemacht, bei der Eintragung des Besitztitels für eine solche Ehefrau, derselben keine weiteren Hindernisse in den Weg zu legen, sondern nur von ihr den Nachweis zu fordern, daß ihr Ehemann das Bürgerrecht wirklich erlangt habe, und sodann mit der Eintragung auf den Grund dieses Nachweises verfahren zu lassen. ꝛc.

(v. K. Jahrb. Bd. 3. S. 272. Gräff's Samml. I. 196.)

---

[1]) Dies R. ist in den Sammlungen nicht abgedruckt.

β) Extrakt aus dem Schreiben des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 8. Sept. 1827 an den K. Staats-Min. v. Klewitz zu Magdeburg.

Ew. Exc. übersende ich anl. eine Beschwerde der verehel. N. N. zu N., über den dort. Mag. darüber, daß derselbe Behufs der Akquisition eines Hauses ihr die Erwerbung des Bürgerrechts ansinnet, ungeachtet ihr Mann solches bereits besitzt. Ich bemerke dabei, daß das Min. des J. den allgemeinen Satz, daß die Frau an den Rechten des Mannes Theil nimmt (eine Theilnahme, welche Thl. 2 Tit. 8. §. 57 des A. L. in Beziehung auf die bürgerlichen Rechte selbst Wittwen und geschiedenen Frauen zugestanden ist) immer auch auf das Bürgerrecht und die damit verbundene Befugnisse angewandt, und daß das Justiz-Minist. unterm 28 Juni 1814 die Schlesischen O. L. G., von welchen Zweifel geäußert worden waren, angewiesen hat, der Ehefrau eines Bürgers, wenn sie ein Grundstück akquirire und nachweise, daß ihr Ehemann das Bürgerrecht gewonnen, bei Berichtigung des Besitztitels keine weitere Schwierigkeiten zu machen. Ew. Exc. stelle ich daher erg. anheim, in der Sache selbst gef. zu entscheiden, oder die K. Reg. zur Entscheidung anzuweisen. (A. XI. 682. — 3. 57.)

b) In Bezug auf Gewerbebetrieb.

R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 25. Febr. 1825 an den Mag. zu Berlin.

Die Meinung, welche der Mag. hiers. in dem Ber. v. 8. d. M. äußert, daß nämlich die Ehefrau eines Bürgers, welche ein eigenes Gewerbe betreibt, nicht verpflichtet sei, für ihre Person das Bürgerrecht zu gewinnen, ist ganz richtig, und darnach zu verfahren. (A. IX. 149. — 1. 92.)

II. Ehefrauen von Nichtbürgern, Wittwen von Bürgern und geschiedene Frauen.

Zusammenstellung vom $\frac{4}{14}$. Juli 1832. (zum §. 18. der St. O [1]).

a) Auch Frauen von Nichtbürgern müssen, wenn sie Gewerbe betreiben oder Grundstücke erwerben wollen, das Bürgerrecht gewinnen [2]).

b) Wittwen von Bürgern und geschiedene, aber nicht ausdrücklich für den schuldigen Theil erklärte Frauen, bleiben, so lange sie nicht sich anderweit verheirathen, im Besitze des Bürgerrechts, und können in Folge desselben Gewerbe treiben und Grundstücke erwerben, ohne das Bürgerrecht für ihre Person besonders zu gewinnen [3]). (G. S. 1832. S. 182.)

---

[1]) Der §. 18 der St. O. handelt nur von der Befugniß des weiblichen Geschlechts zur Gewinnung des Bürgerrechts; in dem obigen Zusatze ist aber von der Verpflichtung dazu die Rede, weshalb derselbe zum §. 23 der St. O. gehört.

[2]) Diese Bestimmung enthielt bereits das (nicht in den Sammlungen abgedruckte) Minist. R. v. 28. Jan. 1814, welches die K. Reg. zu Oppeln in der C. V. v. 30. Mai 1822 §. 4 (A. VI. 686) allegirt. Der Immediatbericht v. 21. Febr. 1832 bemerkt übrigens zur Rechtfertigung dieser Vorschrift:

„Was in der St. O. nur von unverheiratheten Frauenspersonen vorgeschrie„ben ist, muß auch auf Frauen von Nichtbürgern angewendet werden, wenn „diese nicht vom Gewerbebetrieb und Grundbesitz im eigenen Namen ausge„schlossen bleiben sollen." (Act. gen. des K. Min. des J., Städte-Sachen Nr. 152.)

[3]) Diese Bestimmung gründet sich auf die bereits früher von dem K. Min. über diese Materie angenommenen Grundsätze. Es hatte nämlich:

a) das Devart. der allgem. Pol. im Min. des J. (v. Schuckmann) in dem R. v. 17. März 1812 (an die K. Reg. zu Königsberg i. P., Potsdam, Königsberg i. N., Stargardt, Marienwerder, Gumbinnen, Breslau u. Liegnitz), welches durch das R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 18. Aug. 1818 mitgetheilt ist, ausgesprochen, daß weder Wittwen der Bürger, noch deren abgeschiedene, nicht für den schuldigen Theil erklärte Ehefrauen, wenn sie das Gewerbe fortsetzen oder ein Grundstück aus der Masse überkommen, für ihre Person das Bürgerrecht, in dessen Besitz ihre verstorbenen oder abgeschiedenen und für den schuldigen Theil erklärten Ehemänner gewesen sind, noch besonders erwerben dürfen, vielmehr so lange alle den letzteren zugestandene bürgerliche Rechte behalten, als sie ihren Stand nicht verändern.
(A. II. 746. — 3. 58.)

III. In Betreff der Ehefrauen und Wittwen von Offizianten

b) Das R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 17. Okt. 1817 an den Mag. zu Potsdam erläuterte (unter Bezugnahme auf ein [nicht mitgetheiltes] Min. R. v. 18. Mai 1812) zwar, daß durch eine anderweitige Verheirathung einer Wittwe oder geschiedenen Ehefrau, in deren Gewerbsverhältnisse nichts geändert werde, und daher nicht angenommen werden könne, daß dadurch ihr Stand (im Sinne jenes R.) verändert werde; allein diese Bestimmung ist durch die Vorschrift der Zusammenstellung v. 7. Juli 1832 für beseitigt zu erachten, weil darin ausdrücklich festgesetzt ist, daß die Befreiung nur bis zur anderweitigen Verheirathung dauere. (A. I. 120. — 4. 77.)

c) Nach diesem R. war indeß nur angenommen, daß Wittwen und geschiedene Ehefrauen, so lange sie ihren Stand nicht verändern, das von ihrem Ehemanne bereits betriebene Gewerbe fortsetzen und bereits besessene Grundstücke beibehalten dürfen, ohne für ihre Person das Bürgerrecht besonders zu erwerben. Späterhin kam indeß zur Sprache: ob sie auch neue Gewerbe anfangen und Grundstücke erwerben könnten, ohne das Bürgerrecht zu gewinnen? und auch diese Frage wurde affirmativ entschieden.

Es bemerken hierüber:

α) das Schreiben des K. Just. Min. (Graf v. Danckelmann) an das K. Min. des J. v. 15. Dec. 1828:

„Ew. ꝛc. gebe ich mir die Ehre, den auf Veranlassung Ihres Schreibens „v. 1. Sept. c. erforderten Ber. des hies. St. G. v. 7. Nov. c. abschriftlich „zu übersenden (Anl. a) um daraus die Gründe zu ersehen, aus welchen dies„es Gericht die Gewinnung des Bürgerrechts Seitens der Wittwe N. N., „vor Eintragung ihres Besitztitels auf dem von ihr erworbenen Grundstücke, „für nöthig erachtet hat. Diese Gründe kann ich nicht für erheblich halten, „und mit Ew. ꝛc. bin ich darin einverstanden, daß es der Gewinnung des „Bürgerrechts im vorliegenden Falle nicht bedarf. Die Verf. v. 28. Juni „1814 handelt allerdings nur von Ehefrauen, allein der Grund derselben fin„det auch auf Wittwen Anwendung, da selbige nach der ausdrücklichen, durch „die St. O. nicht aufgehobenen Bestimmung des §. 57 Tit. 8 Thl. II. des „A. L., so lange sie ihren Stand nicht verändern, an den bürgerlichen Rech„ten ihrer gewesenen Männer Theil nehmen, und zu diesen bürgerlichen „Rechten der Männer auch das Recht, Grundstücke zu erwerben, gehört. „Auf die in der Verf. des vormaligen allgem. Pol. Dep. v. 17. März 1812 „enthaltene Beschränkung des Rechts der Wittwen, Grundstücke ohne vor„her erfolgte Gewinnung des Bürgerrechts zu erwerben, scheint es mir bei „der jetzigen, diese Beschränkung nicht aussprechenden Aeußerung Ew. ꝛc., „um so weniger anzukommen, als die Bestätigung der gedachten Verf. durch „die spätere v. 18. Aug. 1818 sich nicht auf jene Beschränkung bezieht. Ich „finde daher kein Bedenken, das hiesige St. G. zur Berichtigung des Besitz„titels der Wittwe N. N. in Absicht des von ihr erworbenen Grundstücks „anzuweisen, erbitte mir jedoch in Bezug auf die Verf. v. 18. Aug. 1818 „über das dabei zur Sprache kommende Prinzip, über welches die admini„strativen und gerichtlichen Behörden gleichmäßig zu belehren sein dürften, „Ew. ꝛc. gef. Aeußerung."

Anlage a.

„Indem Ew. ꝛc. wir das, an Ein K. Min. des J. gerichtete Gesuch der „Wittwe N. N. v. 10. Aug. a. c., das Schreiben desselben an Ew. ꝛc. v. „1. Sept. a. c. und Ew. ꝛc. v. 18. Sept. a. c. zurückreichen, zeigen wir „befohlenermaßen an, daß die Verf. v. 28. Juni 1814 v. K. Jahrb. 3 Bd. „S. 272 nur von Ehefrauen der Bürger spricht. Dagegen verordnen die R. „des Min. des J. v. 17. März 1812 und 18. Aug. 1818 v. K. Ann. Bd. 2. „3. H. S. 746 und Ergänz. des A. L. R. Bd. 2. §. 1742 S. 11, daß Wittwen „der Bürger und geschiedene Ehefrauen derselben, welche nicht für den schul„digen Theil erachtet sind, nur wenn sie das Gewerbe fortsetzen oder ein „Grundstück aus der Masse überkommen, von der Erwerbung des Bürger„rechts so lange dispensirt sind, als sie ihren Stand nicht verändern. In „diesen Verordnungen scheint sedes materiae enthalten zu sein, und da die „Wittwe N. N. ein fremdes Grundstück nicht aus der Masse ihres Eheman-

als Eigenthümerinnen von Grundstücken, bemerkt das R. des K. Justizmin. (Beyme) v. 28. April 1810 an das O. L. G. zu Stettin, sub Nr. 2:

Auch Ehefrauen und Wittwen von Offizianten als Eigenthümerinnen von Grundstücken, sind nach der Analogie des §. 18 in Verbindung mit §. 23 der St. O. verbunden,

---

„nes eingetauscht hat, so scheint uns, daß sie auch das Bürgerrecht gewin„nen müsse. ꝛc.

Berlin, den 7. Nov. 1828. Königl. Stadtgericht.

(A. XV. 573.)

β) Das R. des K. Just. Min. (Gr. v. Danckelmann) v. 2. Jan. 1829 an das K. St. G. zu Berlin (welches mittelst R. des K. Min. des J. [Kohler] v. 14. ej. m. der K. Reg. zu Potsdam mitgetheilt ist).

„Nach vorgängiger Rücksprache mit dem K. Min. des J. wird dem K. „St. G. auf den Ber. v. 7. Nov. v. J., betr. die Nothwendigkeit der Ge„winnung des Bürgerrechts von Seiten einer Bürgerwittwe beim Ankauf „eines Grundstücks eröffnet, daß es in dem vorausgesetzten Falle der Gewin„nung des Bürgerrechts nicht bedarf. Die Verf. v. 28. Juni 1814 handelt „zwar nur von Ehefrauen, allein der Grund derselben findet auch auf Witt„wen Anwendung, da selbige nach der durch die St. O. nicht aufgehobenen „Bestimmung des §. 57. Tit. 8 Th. 2 des A. L., so lange sie ihren Stand „nicht verändern, an den bürgerlichen Rechten ihrer gewesenen Männer Theil „nehmen, und zu diesen Rechten auch das Recht, Grundstücke zu erwerben, „gehört. Auf die, in der Verf. des vormaligen allgem. Pol. Dep. v. 17. März „1812 enthaltene Beschränkung des Rechts der Wittwen, Grundstücke ohne „vorher erfolgte Gewinnung des Bürgerrechts zu erwerben, kommt es hier„nach nicht weiter an."

„Das K. St. G. wird daher angewiesen, den Besitztitel der Wittwe R. „R. auf dem von ihr erworbenen Grundstücke zu berichtigen, auch in ähnli„chen Fällen die vorgängige Gewinnung des Bürgerrechts nicht zur Be„dingung der Berichtigung des Besitztitels zu machen."

(A. XIII. 125. — 1. 52.)

Mit Bezug auf dies R. (sub β) bemerkt das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn) v. 22. Sept. 1831 an die K. Reg. zu Potsdam:

„ Vom hies. Mag. ist dem Min. die zwischen demselben und den Stadtver„ordneten obwaltende Meinungsverschiedenheit über die Frage:

„ ob Wittwen oder geschiedene, und nicht für den schuldigen Theil erklärte

„ Frauen von Bürgern, Behufs der Erwerbung eines Grundstückes oder zum

„ Anfange eines neuen Gewerbes, das Bürgerrecht neu gewinnen müssen?

„unter Beziehung auf die von der K. Reg. unterm 1. Mai d. J ertheilte, von „den Stadtverordneten aber angefochtene Entscheidung angezeigt und um Be„stimmung gebeten worden.

„ Nun gründet sich die Meinung der K. Reg. und des Mag., wonach jene „Frage bejahend zu beantworten ist, allerdings auf die vom vormal. Dep. für „die allgem Pol. unterm 17. März 1812 ertheilte Entscheidung.

„ Späterhin ist aber, als von Seiten der Gerichtsbehörde die Gewinnung des „Bürgerrechts von Wittwen bei Erwerbung neuer Grundstücke verlangt worden „war, zwischen den Min. der J. und des J. die Sache weiter verhandelt wor„den, und beide Min. haben sich dahin vereinigt:

„ daß Wittwen und nicht für schuldig erklärte geschiedene Ehefrauen, so lange

„ sie ihren Stand nicht verändern, d. h. so lange sie nicht wieder heirathen,

„ — in welchem Falle ihre Verhältnisse nach denen ihrer Ehemänner zu beur-

„ theilen sind — in Folge ihrer Theilnahme am Bürgerrechte des früheren

„ Ehemannes auch neue Grundstücke erwerben können, ohne das Bürgerrecht

„ neu zu gewinnen."

(Schreiben des J. Min. v. 15. Dec. 1828.)

„ Wird nun die Befugniß, neue Grundstücke zu erwerben, hiernach als ein „Ausfluß des, im §. 57 Tit. 8 Thl. II. des A. L. den Wittwen zustehenden „Bürgerrechts betrachtet, so folgt hieraus nach §. 15 der St. O. von selbst, daß „derselbe Grundsatz auch auf die Befugniß, neue Gewerbe anzufangen, ange„wandt werden muß.

„ Hiernach muß der Meinung der Stadtverordneten beigepflichtet, und die „K. Reg. veranlaßt werden, demgemäß das Erforderliche in künftigen Fällen zu „verfügen." (A. XV. 571. — 3. 36.)

das Bürgerrecht zu gewinnen, und minderjährige Eigenthümer werden durch ihre Vormünder repräsentirt. (Mathis X. 116. Rabe X. 329.)

IV. R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 5. Juli 1828 an das Ober-Präs. zu N. N. Unverheirathete Frauenzimmer, welche Gewerbe betreiben, wozu vor Einführung der St. O. von denjenigen, die dasselbe zunftmäßig zu betreiben berechtigt waren, das Bürgerrecht gewonnen werden mußte, sind zum Bürgerrechtserwerb auch jetzt verpflichtet.

Aus der abschriftl. Anl. werden Ew. ꝛc. entnehmen, was mir der Mag. zu N. N. unter dem 10. v. M., die Gewinnung des Bürgerrechts der Frauen betr., vorgetragen hat. Das in seiner Vorstellung enthaltene Gesuch scheint mir nicht unbegründet. Denn wenn auch im Allgemeinen der Grundsatz,

daß die Gewinnung des Bürgerrechts nur zu solchen Gewerben nothwendig ist, welche auch vor Einführung der St. O. nicht ohne dasselbe betrieben werden konnten,

für richtig gehalten werden muß; so dürften doch dabei diejenigen Fälle zu unterscheiden sein, wo, wie z. B. bei Schneiderinnen, von Gewinnung des Bürgerrechts früher blos deswegen nicht die Rede sein konnte, weil Frauenzimmer wegen der Zunftverfassung überhaupt von dem eigentlichen Betrieb solcher Gewerbe ausgeschlossen waren.

In diesen Fällen erscheint es allerdings zweckmäßig, alle die, welche jetzt das Gewerbe betreiben, auch nach gleichen Grundsätzen zu behandeln. Wenn daher ein Frauenzimmer ein Gewerbe betreibt, zu welchem vor Einführung der St. O. von denen, die damals dieses Gewerbe zunftmäßig zu betreiben berechtigt waren, das Bürgerrecht gewonnen werden mußte, so scheint es richtig, ein solches Frauenzimmer auch zur Erwerbung des Bürgerrechts anzuhalten.

Dieser Grundsatz würde jedoch weder auf die Wittwen und unschuldig geschiedenen Ehefrauen der Gewerbetreibenden, für welche das etwa von ihren Ehemännern gewonnene Bürgerrecht in Kraft bleibt, noch auf solche Frauenzimmer, welche blos auf Tagelohn außer ihrer Wohnung nähen, schneidern oder sonst ein Gewerbe betreiben, sondern lediglich auf diejenigen zu beziehen sein, welche selbstständig, für eigene Rechnung und in ihrer Wohnung ihr Gewerbe betreiben.

Indem ich Ew. Exc. anheim stelle, künftig nach den vorstehend entwickelten Grundsätzen verfahren, und demgemäß die Reg. anweisen zu wollen, ersuche ich Dieselben auch, den Mag. zu N. N. hiernach zu bescheiden; oder mir Ew. ꝛc. abweichende Ansicht oder etwa entgegenstehende Gründe zu entwickeln. (A. XII. 1035. — 4. 74.)

Drittes Kapitel.

Verfahren bei Verweigerung oder Verzögerung der Gewinnung des Bürgerrechtes.

I. Das C. R. des K. Min. des J. und d. P. (v. Schuckmann) v. 6. Aug. 1827 an sämmtl. K. Reg. mit Ausschluß der rheinischen und der zu Münster, Posen und Bromberg, (A. XI. 740. — 3. 92) bemerkte, daß, da das Gewerbe-Polizei-E. v. 7. Sept. 1811 schon das Verbot enthalte, daß kein Gewerbe, zu dessen Betriebe die Gewinnung des Bürgerrechts erfordert werde, vor erlangtem Bürgerrecht angefangen werden solle, und da nach §. 11 der Reg. Instrukt. v. 23. Okt. 1817 die Prov. Behörden befugt seien, Kontraventionen hiergegen durch eine willkührliche Geld- oder Gefängnißstrafe zu verpönen, die Reg. autorisirt sein sollten, für dergleichen Kontraventionsfälle eine Geldstrafe von 5—50 Thlrn. oder eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu kommuniren, daß aber die Behörden, welche die Gewerbesteuerrollen führen, anzuweisen, daß sie solche Gewerbetreibende, welche bei Anmeldung des Gewerbes den Bürgerbrief nicht zugleich mitbringen, wenngleich sie dieselben sofort in die Rollen eintragen, und die Gewerbesteuer von ihnen erheben müssen, doch gleichzeitig ad protocollum bedeuten, wie sie bei 5—50 Thlrn. Strafe den wirklichen Betrieb des Gewerbes erst nach erlangtem Bürgerrechte anfangen dürften.

Das R. des K. Min. des J. und d. P. (Köhler) v. 27. April 1833 (A. XVII. 492. — 2. 149) sprach dagegen aus, daß der Behörde zustehe, demje-

nigen, der ein Gewerbe ohne Gewinnung des Bürgerrechtes anfängt, das Gewerbe zu verbieten, oder ihm im Wege der Exekution bei Strafe die Gewinnung des Bürgerrechts aufzugeben, demnächst aber ev. diese angedrohte Strafe, die zur executio ad faciendum gehöre, beizutreiben wogegen die Unterlassung der Bürgerrechts-Gewinnung kein Polizei-Vergehen sei, welches ohne vorherige Strafandrohung im Wege der Exekution mit einer Polizeistrafe gerügt werden könnte [1]).

Da diese beiden Bestimmungen nicht zu vereinigen waren, so bestimmte das R. des K. Min. des J. und d. P. (Köhler) v. 4. Okt. 1833 (A. XVII. 1044. — 4. 107), daß zwar das C. R. v. 6. Aug. 1827 eine allgemeine Strafandrohung nachlasse, zugleich aber den Steuerbehörden die Pflicht auferlege, diejenigen, welche ein Gewerbe anfangen, und deshalb die Steuer erlegen, noch besonders an die Gewinnung des Bürgerrechts und die auf deren Unterlassung gesetzte Strafe zu erinnern, so daß die letztere doch immer von dieser Erinnerung abhängig bleibe, wogegen das R. v. 27. April 1833 eine Geldstrafe oder auch die Sistirung des Gewerbes nur vermöge der executio ad faciendum auf vorherige besondere Androhung zulasse. Da die allgemeine Strafandrohung in Vergessenheit gekommen und die besondere Erinnerung von Seiten der Steuerbehörden unterblieben sein könnte, und da es letzteren Falls, wenn die Steuerbehörde die Steuer ohne Erinnerung angenommen habe, unzulässig und jedenfalls unbillig erscheine, eine nicht gesetzlich, sondern nur administrativ angedrohte Strafe festzusetzen, so solle es lediglich bei der Vorschrift des R. v. 27. April 1833 bewenden.

Hiernächst verordnete indeß das C. R. der K. Min. des J. und d. P. v. 9. Aug. 1839 an sämmtl. Reg. (A. XXIII. 696. — 3. 156 und Centralbl. des Fin. Min. 1839. S. 255):

1. Jede Kommunal- oder sonst mit der Führung von Notizregistern über die Gewerbetreibenden, beziehungsweise der Gewerbesteuerrollen und Listen beauftragte Behörde, bei der ein Gewerbe, welches nur auf Grund einer polizeilichen Erlaubniß oder nach erlangtem Bürgerrecht betrieben werden darf, behufs Entrichtung der Gewerbesteuer, ohne Beibringung jener Erlaubniß, beziehungsweise des Bürgerbriefs, angemeldet wird, hat die Anmeldung zwar in dem, über die Gewerbetreibenden geführten Notizregister bei der betreffenden Steuerklasse nachrichtlich zu vermerken; es wird aber auf Grund der bezeichneten Anmeldung künftig die Steuer weder in der Zugangsliste oder Steuerrolle aufgenommen, noch eingezogen.

Dagegen eröffnet

2. die zu 1 gedachte Behörde, bei welcher die Anmeldung bewirkt ist, dem Anmeldenden zu Protokoll oder schriftlich, daß er, bei Vermeidung einer polizeilichen Strafe von 5—50 Thlr. oder der sonst bestimmungsmäßigen Ahndung, das Gewerbe vor erlangter polizeilicher Erlaubniß oder vor Erwerbung des Bürgerrechts nicht ausüben dürfe, daß daher die Gewerbesteuer von ihm nicht werde eingezogen werden, daß er aber, bevor er, nach erlangter polizeilicher Erlaubniß oder nach erlangtem Bürgerrechte, das Gewerbe wirklich anfange, dasselbe, unter Beibringung der Erlaubniß, beziehungsweise des Bürgerbriefs, behufs Entrichtung der Gewerbesteuer, anmelden müsse.

3) In der Regel ist die zu 1 bezeichnete Behörde zugleich die Polizeibehörde. Alsdann hat dieselbe in dieser letztern Eigenschaft darüber zu wachen, daß das Gewerbe nicht ausgeübt werde, und, den Umständen nach, das Strafverfahren einzuleiten. Ist aber die zu 1 bezeichnete Behörde nicht zugleich die Polizeibehörde, so hat die erstere die letztere, zu dem vorgedachten Zwecke, jedesmal von dem, in Gemäßheit der Anordnung zu 2 Veranlaßten in Kenntniß zu setzen.

4) Jeder, welchem fortan die polizeiliche Erlaubniß zu einem steuerpflichtigen Gewerbe oder das Bürgerrecht behufs Ausübung eines solchen Gewerbes ertheilt wird, ist dabei

---

[1]) Das R. der K. Min. des J. für H. und G. Ang. und des J. und d. P. v. 17. März 1831 (A. XV. 112. — 1. 50) bemerkte ebenfalls schon, daß eine Strafe wegen Unterlassung der Bürgerrechts-Gewinnung nur im Wege der Exekution eintreten könne.

aufzufordern, das Gewerbe vor dessen Beginn, behufs Entrichtung der Gewerbesteuer, anzumelden. Außerdem hat diejenige Behörde, von welcher die polizeiliche Erlaubniß oder der Bürgerbrief ertheilt ist, je nach der bestehenden, zu 3 erwähnten Einrichtung, beziehungsweise das steuerliche Interesse selbst wahrzunehmen, oder, zu diesem Zwecke, die zu 1 bezeichnete Behörde von demjenigen, was in Gemäßheit des Vorstehenden veranlaßt ist, in Kenntniß zu setzen. (Vergl. in Thl. VII. des Werkes [Gewerbepolizei.])

II. R. der K. Min. des J. (Dohna) und der J. (Beyme) v. 2. März 1810 an das K. Ger. und sämmtliche O. L. Ger. Verfahren gegen Offizianten, welche mit städtischen Grundstücken angesessen sind, und sich weigern, das Bürgerrecht zu gewinnen.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Es ist uns angezeigt worden, daß einige mit städtischen Grundstücken angesessene Offizianten sich weigern, das Bürgerrecht zu gewinnen, und daß über die gesetzlichen Mittel, selbige dazu anzuhalten, Zweifel entstanden sind. Es ist jedoch die Verbindlichkeit selbst in den Gesetzen bestimmt, und die Mittel, die Erfüllung derselben zu bewirken, sind durch die Gesetze und durch die Natur der Sache selbst gegeben. Denn die Verbindlichkeit der mit städtischen Grundstücken angesessenen Offizianten, das Bürgerrecht zu gewinnen, ist in Ansehung der sowohl vor, als nach Erscheinung der St. O. erworbenen städtischen Grundstücke durch den §. 23 der St. O. festgestellt, und dabei zugleich verordnet worden, daß selbige, wenn sie sich nicht dazu verstehen wollen, ihre Grundstücke veräußern müssen.

Zuvörderst muß daher, im Falle der Weigerung, die Vorschrift befolgt werden, welche die A. G. O. Th. I. Tit. 24. §. 48 vorschreibt, wenn Jemand genöthigt werden soll, etwas zu thun, und daher der Exekutor angewiesen werden, sich auf 3 oder 8 Tage bei einem solchen widerspenstigen Offizianten einzulegen. Ist diese Exekution fruchtlos, so muß dem widerspenstigen Offizianten, unter Androhung der Subhastation, eine dreimonatliche Frist zur Veräußerung des Grundstücks gesetzt, bei deren Ablauf aber zur öffentlichen Veräußerung geschritten, und das Gericht, unter welches das Grundstück gehört, um deren Vollziehung requirirt werden. Dieses habt Ihr Euch daher in vorkommenden Fällen zur Richtschnur dienen zu lassen. Sind ꝛc.

(Mathis Bd. 9. S. 28. Rabe Bd. 10. S. 291.)

Zweiter Abschnitt.

Von der Verpflichtung zum Bürgerwerden ohne Bezug auf Grundbesitz und Gewerbebetrieb.

I. Verpflichtung der zu den Magistratsstellen berufenen Personen.

St. O. §. 155.

Wird Jemand, der noch nicht Bürger ist, zum Magistratsmitgliede gewählt und bestätigt, so muß er sofort das Bürgerrecht gewinnen.

II. Geistliche können nur dann angehalten werden, das Bürgerrecht zu erwerben, wenn sie ein eigenthümliches bürgerliches Grundstück im Stadtgebiete besitzen.

(R. v. 1. März 1809, alleg. in der C. V. der K. Reg. zu Oppeln v. 30. Mai 1822, §. 13. A. VI. 690.)

Vierte Abtheilung.

Von der Behörde, welche das Bürgerrecht ertheilt [1]).

St. O. §. 24.

Das Bürgerrecht wird in allen Städten, sie mögen bisher mittelbare oder unmittelbare Städte genannt worden sein, imgleichen bei allen Bürgern, ohne Unterschied, ob sie Deutsche, namentlich: Pfälzer,

---

[1]) Das R. des Justizmin. v. 29. Nov. 1814 bemerkt, daß die Frage, ob in vorkommenden Fällen Jemand das Bürgerrecht zu gewinnen verpflichtet ist, z. B. ob Erben, welche auf sich gemeinschaftlich den Besitztitel von ererbten Grundstücken und Gerechtigkeiten berichtigen lassen wollen, das Bürgerrecht gewinnen müssen, zunächst von der Beurtheilung des Mag. und der vorgesetzten Polizeibehörde abhängt. (Jahrb. Bd. 4. S. 222. Gräff Bd. 1. S. 196.)

Franzosen oder von anderer Nation sind, vom Mag. des Orts ertheilt. Es fällt daher die Annahme von Bürgern durch andere Behörden z. B. durch den akademischen Senat ganz weg. Der Mag. hat jedesmal, vor Ertheilung des Bürgerrechts, das Gutachten der Stadtverordneten darüber einzuziehen [1]), ist aber nur im Fall des §. 21, und wenn gesetzliche Einwendungen gemacht werden, daran gebunden.

(Vgl. revid. St. O. §. 12.)

Dazu:

Schreiben des K. Min. des J. und d. P. (v. Brenn) v. 16. März 1833 an den K. Geh. Staatsmin. v. Klewitz zu Magdeburg. Ueber die Aufnahme neuer Ansiedler darf zwar das Gutachten der Stadtverordneten erfordert werden, es darf aber solches keine verbindende Norm für die Behörde sein.

Ew. Exc. übersende ich anl. eine Beschwerde des Mag. zu N. über die K. Reg. zu N., das Verfahren bei Aufnahme neuer Ansiedler betr., zu gef. Entscheidung, bemerke aber dabei, um künftigen Meinungsverschiedenheiten zwischen uns vorzubeugen, daß ich zwar mit der K. Reg. den Stadtverordneten irgend eine entscheidende Mitwirkung bei der Frage: ob ein zur Niederlassung sich meldender Auswärtiger zuzulassen sei? nicht einräumen kann, jedoch auch kein Bedenken dabei finde, daß den Stadtverordneten dergl. Anträge zur Begutachtung vorgelegt werden, da die Stadt bei solchen Aufnahmen allerdings interessirt ist, und die Stadtverordneten vielleicht Thatsachen, welche dem Mag. unbekannt sein und die Annahme verbieten können, beizubringen wissen. Es wird nur darauf ankommen, sie im Voraus zu belehren, daß ihr Gutachten keine verbindende Norm für die Behörde sei.

Daß die K. Reg. in Angelegenheiten dieser Art das Sportuliren des Mag. nicht duldet, kann ich nur billigen. (A. XVII. 114. — 1. 72.)

Fünfte Abtheilung.

Von den Kosten des Bürgerrechts [2]).

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

Die St. O. von 1808 läßt den Punkt wegen der Bürgerrechtsgelder völlig unberührt. Bald nach ihrer Einführung hat sich daher in derselben eine Lücke gefunden, deren Ausfüllung das damalige Min. des J. für nöthig erachtete, und wodurch, da das G. eine Erhebung von Bürgerrechtsgeldern nicht untersagt, die allgemeine Verf. v. 25. Juni 1809 [3]) herbei-

---

[1]) Nach einem R. der Neumärkischen Reg. v. 1. März 1810 brauchen die Mag. nur in solchen Fällen, wo fremde Personen um das Bürgerrecht anhalten, bei Einholung des Gutachtens der Stadtverordneten-Versammlung, dieser die Qualifikationsatteste der Imploranten vorzulegen; wo hingegen den Stadtverordneten die Subjekte, welche das Bürgerrecht erlangen wollen, persönlich bekannt sind, bedarf es dieser Mittheilung der Qualifikationsatteste nicht.
(Rumpf St. O. S. 22)

[2]) Die V. v. 9. Juli 1812 wegen Aufhebung der Kanton-Reluitions-Abgabe für das Bürgerrecht in den kantonfreien Städten (G. S. 1812. S. 122) ist von keiner praktischen Bedeutung, seitdem durch die neuere Gesetzgebung das gesammte Kantonwesen abgeändert worden.

[3]) Dies R. des K. Min. des J. v. 25. Juni 1809 an die Reg. zu Königsberg (und abschriftl. den übrigen damaligen Reg. zur Nachachtung mitgetheilt) lautet dahin:

„Unsere ꝛc. Da nach der St. O. alle Bürger gleiche Rechte haben, so „müssen sie auch das Bürgerthum unter gleichen Bedingungen erlangen, „und es ist also, wie Ihr auch schon in dem Ber. v. 8. d. M. bemerkt, die „Ansicht der hiesigen Stadtverordneten durchaus richtig, daß das Bürger„rechtsgeld für die einzelnen Orte nur auf einen Satz, nicht aber nach dem „Vorschlage des Mag., mit Rücksicht auf den Umfang des Gewerbes und „Vermögens des werdenden Bürgers, verschieden bestimmt werden könne.

geführt worden, Inhalts welcher bei Erwerbung des Bürgerrechts in großen Städten 10 Rthlr., in mittleren 6 Rthlr. und in kleinen Städten 3 Rthlr. an Bürgerrechtsgeld erhoben werden sollen, mit Ausnahme der Städte Berlin, Königsberg und Breslau, wo ein Satz von 25 Rthlrn. zugestanden worden. Abgesehen von der Frage, ob das K. Min. des J. eine solche Anordnung treffen konnte, oder ob es dazu nicht einer legislativen Bestimmung bedurfte, hatte sich das Verhältniß faktisch dahin gestellt, daß fast seit dem Bestehen der St. O. von 1808 in den Provinzen, wo sie zur Anwendung gekommen, durchgehends nach jener ministeriellen Anordnung zu Werke gegangen wurde, welche keine Anfechtung erlitten hat. Die Akten über die Abfassung der St. O. von 1808 ergeben nicht, warum darin der Punkt wegen der Bürgerrechtsgelder unberührt geblieben, die rev. St. O. aber disponirt im §. 13, daß an Orten, wo für Ertheilung des Bürgerrechts Gebühren (Bürgerrechtsgelder) üblich waren, solche nach der zeitherigen Observanz forterhoben, oder auch unter Genehmigung des Min. des J. neu bestimmt werden können. Des Königs Maj. hatte die Berathung des Staatsmin. und späterhin auch des Staatsraths darüber angeordnet,

---

„Diese Beziehungen und Verhältnisse kommen blos bei den Leistungen für das „Gemeinwesen und dessen Bedürfnisse in Betracht. Dagegen finden wir den „Satz von 20 Rthlr., welchen die Stadtverordneten für den hiesigen Ort „festsetzen wollen, allerdings zu hoch, indem eine Abgabe von dem Belange in „vielen Fällen, namentlich bei nothwendiger Bürgerrechtsgewinnung, wegen „des Besitzes eines Grundstücks, insofern dieses von geringem Werth ist, oder „bei unbedeutenden Gewerben, die das Bürgerthum voraussetzen, äußerst „drückend, für Einzelne sogar unerschwinglich sein, überdies aber auch der „freiwilligen Bewerbung um das Bürgerrecht nachtheilig entgegen wirken „würde. Auf der andern Seite ist dagegen nicht zu übersehen, daß dessen „Erlangung rücksichtlich des Kostenpunkts doch nicht zu sehr erleichtert wer„den darf, und deswegen können wir seinen Antrag, das Bürgerrechtsgeld „für Königsberg auf 5 Rthlr., für Braunsberg, als einer zur zweiten Klasse „gehörigen Stadt auf 3 Rthlr., und in allen übrigen kleinen Städten auf „1 Rthlr. 45 Gr. zu bestimmen, nicht genehmigen, vielmehr wird das Bürger„rechtsgeld auf 10 Rthlr. für große, 6 Rthlr. für mittlere, und 3 Rthlr. für „kleine Städte hierdurch festgesetzt.

„Bei dem Beschlusse, daß fremde Schiffer für das Bürgerrecht 100 Rthlr. „bezahlen sollen, sind die hies. Stadtverordneten zu weit gegangen, weshalb „derselbe so wenig, als der in dem vorliegenden Ber. enthaltene, auf ganz „unrichtigen Voraussetzungen beruhende Antrag, keinem fremden Rheder oder „Schiffer während eines Seekrieges das Etablissement und die Gewinnung „des Bürgerrechts zu gestatten, genehmigt werden kann. Die Konkurrenz „solcher Ausländer wird den inländischen Rhedern und Schiffern nicht nach„theilig sein, sie kann aber für das Ganze und Allgemeine wesentliche Vor„theile bringen, und muß von einem Staate, der für seinen Handel fremder Schiffe „bedarf, unter allen Umständen nicht nur nicht gestört oder unterdrückt, sondern „vielmehr begünstigt werden. Die dringendste Veranlassung dazu findet ge„rade während eines Seekrieges statt. Wir wollen also, daß künftig frem„den Rhedern und Schiffern das Etablissement und die Bürgerrechtsgewin„nung in keiner Art erschwert, vielmehr in allen Fällen die Zulässigkeit blos „nach den Vorschriften der St. O. beurtheilt werden soll. Sind ꝛc."

Das R. des K. Min. des J. v. 11. Sept. 1823 (A. VII. 639) bemerkte, daß diese Bestimmung nur auf diejenigen Orte anwendbar sei, wo die St. O. gelte. In andern Orten könne bis zu gesetzlicher Bestimmung über die Städteverfassung etwas Allgemeines über die Bürgerrechtsgelder nicht vorgeschrieben, sondern es müsse bei dem, was jeden Orts hergebracht, einstweilen belassen werden. Jedoch sollten die Reg. vorkommenden Falls untersuchen, ob das in Anspruch genommene Herkommen auch wirklich gehörig gegründet ist, um den Mag. eine willkührliche Taxirung der aufzunehmenden Bürger jeden Falls nicht zu gestatten.

ob es nicht rathsam sei, diese letzteren Bestimmungen der rev. St. O. auch in denjenigen Städten einzuführen, in welchen die St. O. von 1808 gilt; allein beide Behörden haben sich hiergegen erklärt, weil kein Bedürfniß vorhanden sei, die Grundsätze der Min. V. v. 25. Juni 1809, welche seit 30 Jahren ohne Widerspruch bestanden, zu ändern, und durch die Einführung des §. 13 der revid. St. O. für die alten Städte gewissermaßen die sämmtl. Stadtbehörden aufzufordern, die Sache einer neuen Erörterung zu unterwerfen und auf die seit 30 Jahren erloschenen Observanzen zurückzugehen. Ueberdies spreche dagegen auch die Verschiedenheit des Bürgerrechts nach der älteren und nach der revid. St. O. Nach der ersteren müsse es Jeder gewinnen, der in einer kleinen Stadt ein Grundstück kaufe, welches nicht viel mehr werth sei, als der Betrag der Bürgerrechtsgelder, oder der so eben ein Gewerbe anfange, von welchem noch zweifelhaft sei, ob es ihn ernähren werde, wogegen nach der rev. St. O. die Bürgerrechtsgewinnung erst bei einem beträchtlichen Grundbesitze, und bei einem Gewerbebetriebe erst dann nöthig sei, wenn die Erfahrung gezeigt, daß dieser Betrieb auch einen gewissen Ertrag gewähre.

Diese Ansichten sind von des Königs Maj. gebilligt, und davon ausgehend ist die V. v. 28. Juli 1838 über die bei Gewinnung des Bürgerrechts zu entrichtenden Abgaben (s. unten §§. 1. 3 und 4) erlassen worden [1]).

1) V. v. 28. Juli 1838 über die bei Gewinnung des Bürgerrechts zu entrichtenden Abgaben.

Wir ꝛc. haben Uns bewogen gefunden, zur Deklaration und Ergänzung der Vorschriften der St. O. v. 19. Nov. 1808. §§. 16 und 19, und v. 17. März 1831 (§. 13) über die bei Gewinnung des Bürgerrechts zu entrichtenden Abgaben auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach eingeholtem Gutachten Unseres Staatsrath zu verordnen, was folgt:

§. 1. Für die Ertheilung des Bürgerrechts dürfen, außer den allgemein zulässigen Bürgerrechtsgeldern, weiter keine Abgaben oder Leistungen gefordert werden [2]).

---

[1]) Vgl. die (für die Mitglieder des Staatsraths gedruckten) Gutachten des Staatsmin. v. 26. April 1837 und der Abtheilungen des Staatsraths für die innern und die Justizangelegenheiten v. 15. März 1838.

[2]) Ueber die Unzulässigkeit der Erhebung von Abgaben (namentl. zur Orts-Armenkasse) bei Gewinnung des Bürgerrechts und beim Erwerbe städtischer Grundstücke insbesondere, sind ergangen:

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 30. April 1833 an den Mag. zu Bernstadt, und abschriftlich zur Nachricht an die K. Reg. zu Breslau.

„Nachdem das Min. über die Beschwerde des Mag. zu Bernstadt v. 12. „v. M., wegen der ihm untersagten ferneren Erhebung eines Armen-Beitrags von den dortselbst das Bürgerrecht gewinnenden Personen, von der „K. Reg. zu Breslau die erforderte nähere Auskunft erhalten hat, kann „dasselbe den Mag. nur auf den in der Sache ergangenen Bescheid der K. „Reg. welcher der Beschwerde hätte beigefügt werden sollen, mit dem Eröffnen zurückweisen, daß Niemand behindert werden wird, auf etwaige „Erinnerung einen nach eigenem Belieben abzumessenden Beitrag zur „Armenkasse bei Gewinnung des Bürgerrechts zu leisten, daß aber irgend „ein Zwang oder eine von der Erlegung eines gewissen Beitrages abhängig „zu machende Bedingung dabei ungebührlich und ganz unzulässig ist."

(A. XVII. 440. — 2. 108.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 15. Okt. 1838 an den Mag. zu N. und abschriftlich an die K. Reg. zu Potsdam.

„Die unterm 23. v. M. vom Mag. angebrachte Beschwerde über eine „Verf. der K. Reg. zu Potsdam, (Anl. a.), durch welche die Abgabe vom „Kaufpreise der gerichtlich subhastirten Grundstücke zur Armenkasse abgestellt „worden ist, ist ungegründet, daher ich solche nur zurückweisen kann. Die

§. 2. Werden für die Benutzung der nur gewissen Klassen von Einwohnern zum Vortheil gereichender städtischen Anstalten besondere Abgaben erheben, so kann von der

---

„angeführten Gesetze, welche die Einrichtung von Armenkassen anordnen, „rechtfertigen an sich selbst diese auf Befehl der ausführenden Behörden ein„geführte Abgabe nicht. Am wenigsten ist solche nach Einführung der St. „O. noch zulässig gewesen, und hätte längst abgestellt werden sollen. Denn „nach diesem G. sollen alle Kommunalbedürfnisse, zu welchen auch die Be„dürfnisse der Armenkasse gehören, nach den Kräften und dem Vermögen „sämmtlicher Einwohner vertheilt und alle Prägravationen Einzelner ver„mieden werden. Eine solche Prägravation ist es es aber, wenn diejenigen, „deren Grundstücke gerichtlich subhastirt werden, oder die Käufer derselben, „oder die Gläubiger, den Betrag der Abgabe mehr bezahlen oder verlieren, „folglich nicht nach ihrem Vermögen, sondern nach einem völlig zufälligen „Verhältnisse zur Armenkasse beitragen sollen. Aus diesem Grunde sind „Abgaben dieser Art überall, wo sie sich vorgefunden, abgestellt worden. In „Halle an der Saale, in welcher ein Kaufschoß von allen Grundstücks„verkäufen, der unstreitig gerechter war, als eine lediglich von subhastirten „Grundstücken erhobene Abgabe, seit Jahrhunderten bestanden hatte, ist „solcher durch Allerh. Bestimmung Seiner Maj., als den jetzigen Gesetzen „widersprechend, aufgehoben worden."

„Hiernach finde ich die Verf. der K. Reg. vollkommen gerechtfertigt, und „kann die dagegen erhobene Beschwerde des Mag. nur zurückweisen."

Anlage a.

„Aus den uns jährlich einzusendenden Rechnungs-Extrakten haben wir er„sehen, daß in mehren Städten unseres Regierungsbezirks bei Besitzveränderun„gen des Grundeigenthums eine Prozentabgabe des Grundwerths als Kommu„nalabgabe erhoben wird. Eine derartige Abgabe, welche den Verkehr mit dem „Grundeigenthum erschwert, widerspricht jedoch nicht nur den Grundsätzen der „St. O. (§. 56.), sondern auch der jetzigen Steuergesetzgebung (§. 6. 7. 13. des „G. v. 30. Mai 1820). Der Mag. wird daher in Folge einer höhern Orts, bei „einem Spezialfalle dieser Art, getroffenen Entscheidung, angewiesen, in sofern „eine solche Abgabe dort existirt, von der Erhebung derselben für die Zukunft „abzustehen, es sei denn, daß die Stadt beweisen wolle, daß diese Abgabe als „Reallast auf den Grundstücken ruhe, was im Rechtswege ausgeführt werden „müßte. Potsdam, den 13. Juli 1838.

Königl. Regierung. Abth. des Innern.

Böttger.

An sämmtliche Magistrate. (A. XXII. 1027. — 4. 168.)

c) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Meding) v. 22. Dec. 1838 an den Mag. zu Wusterhausen a. d. D.

„Da die St. O. vorschreibt, daß die Kommunal-Bedürfnisse nach den „Kräften und dem Vermögen sämmtlicher Gemeindemitglieder aufgebracht „werden sollen, und die Prägravation Einzelner ausdrücklich verbietet, eine „solche Prägravation aber dann vorhanden ist, wenn man demjenigen, „der zufällig ein Grundstück mit eigenem Vermögen oder mit Schulden er„wirbt, ein Viertel Prozent des Kaufwerthes abfordert, folglich sogar die „Schulden des Betheiligten einer Abgabe unterwirft, so ist, wie dem Mag. „auf Seine Beschwerde v. 6. d. M. zum Bescheide gereicht, die an vielen „Orten stattgefundene Abgabe bei Grundstücks-Verkäufen überall als gesetz„widrig abgestellt, und dies in einzelnen Fällen von des Königs Maj. be„stätigt worden."

„Die Verjährung, auf welche der Mag. Sich hinsichtlich Seines Antra„ges wegen Belassung der dort üblich gewesenen Abgabe jener Art beruft, „würde, als civilrechtlicher Titel, nur gegen einzelne Personen im Rechts„wege geltend gemacht werden können, nicht aber gegen die Staatsbehörde, „wenn es darauf ankommt, zu entscheiden, ob eine solche Abgabe, in Folge „der veränderten Gesetzgebung, ferner bestehen könne, oder als gesetzwidrig „abzustellen sei."

„Hiernach hat es bei der Verf. der K. Reg. zu Potsdam v. 28. Aug. d. J. „lediglich sein Bewenden." (A. XXII. 957. — 4. 101.)

Entrichtung derselben oder auch von der Erlegung eines Einkaufsgeldes [1]) wohl der Gebrauch der Anstalten, aber nicht die Erlangung des Bürgerrechts abhängig gemacht werden.

§. 3. Die Höhe der Bürgerrechtsgelder an Orten, wo die St. O. v. 29. Nov. 1808 eingeführt ist, wird auf zehn Thaler in großen, auf sechs Thaler in mittlern, und auf drei Thaler in kleinen Städten (§. 10. der St. O.) bestimmt [2]); der Minister des J. soll jedoch ermächtigt sein, auf den Antrag einer Stadtgemeine eine Ausnahme hiervon, sowie die Erhebung herkömmlicher kleiner Nebenabgaben [3]) zu gestatten und den Betrag der letzteren festzustellen; wo dies bereits geschehen ist, hat es dabei sein Bewenden.

§. 4. In Städten, wo die St. O. v. 17. März 1831 eingeführt ist, verbleibt es in Ansehung der Bürgerrechtsgelder bei den Bestimmungen des §. 13. derselben; der Minister des J. ist jedoch ermächtigt, bei Prüfung des Statuts zweckwidrige und mit den jetzigen Verhältnissen nicht übereinstimmende Hebungen abzustellen.

§. 6. Fällt ein im Stadtbezirke belegenes Grundstück, dessen Besitz die Gewinnung des Bürgerrechts erfordert, mehreren Miterben zu, so kann

1) die Gewinnung desselben erst nach erfolgter Erbtheilung und nur von demjenigen gefordert werden, welcher das Grundstück übernimmt.

2) Wird das Grundstück für gemeinschaftliche Rechnung an einen Dritten verkauft, so liegt keinem der Erben die Gewinnung des Bürgerrechts ob.

---

[1]) Vergl. revid. St. O. §. 32.

[2]) Dies hatte bereits das R. des K. Min. des J. v. 25. Juni 1809 (s. oben S. 167.) festgesetzt. Das R. desselb. Min. v. 2. Sept. 1826 (A. X. 765. — 3. 108.) an die Reg. zu Breslau, hatte den Antrag auf Gestattung der Verdoppelung dieser Bürgerrechtsgelder (zum Zwecke der Verhütung leichtsinniger Ansiedelungen) als unzweckmäßig verworfen. Das R. des K. Min. d. J. u. d. P., (v. Rochow) v. 19. Febr. 1840 an den Mag. zu Prenzlau und abschriftl. an die K. Reg. zu Potsdam, versagt ebenfalls die Erhöhung der zeitherigen Bürgerrechtsgelder.

„In dem vom Mag. unterm 3. Dec. v. J. erstatteten Ber. kann ich keine „Veranlassung finden, der Stadt Prenzlau, so lange sie auch hinsichtlich der „Zahl der Magistratspersonen und Stadtverordneten, der Gerichtsporteln ꝛc. „zu den mittleren Städten gehört, ausnahmsweise die Erhöhung der zeitherigen „Bürgerrechtsgelder von 6 Rthlr. bis auf 10 Rthlr. zu gestatten, da die „Gründe, welche dafür angeführt werden, bei jeder wohlhabenden Mittelstadt „eintreten und daher bei Berücksichtigung derselben die Ausnahme derselben „zur Regel werden würde. Dahingegen finde ich kein Bedenken, dabei die fernere Erhebung von 1 Rthlr. 5 Sgr. für Stempel und Gebühren, neben dem „Bürgerrechtsgelde, zu gestatten." (Min. Bl. 1840. S. 83. Nr. 136.)

[3]) Das R. des Min. des J. v. 14. März 1810 (Rumpf a. a. O. S. 8.) bemerkte, daß außer dem bestimmten Bürgerrechtsgelde von resp. 10, 6 und 3 Rthlrn. auch noch für die Verhandlungen und Ausfertigungen wegen der Annahme zum Bürgerthum, die sonst üblich gewesenen Sporteln eingezogen werden könnten.

In dieser Beziehung sind ferner ergangen:

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 31. Okt. 1838.

„Auf den Ber. v. 16. d. M., die bisher bei Ertheilung des Bürgerrechts „der Stadt N. üblich gewesenen Nebenabsichten im Gesammtbetrage von „1 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf. betr., ermächtige ich die K. Reg., dem Mag. die „fernere Erhebung des Stempelbetrages und der Gebühren bis zu allgemeiner „Regulirung des Sportelwesens der Mag. zu gestatten, auch in ähnlichen Fällen, wenn nicht die zeitherige Observanz besondere Inkonvenienzen „herbeiführt, es bei selbigem zu belassen, und bis auf Weiteres nirgends „ex officio, sondern nur auf Anträge und Beschwerden, in die Sache näher „einzugehen." (A. XXII. 954. — 4. 98.)

b) R. desselb. Min. v. 14. Nov. 1838 an die Reg. zu Cöslin.

„Es ist, wie ich der K. Reg. auf Ihre Anfrage v. 22. v. M., wegen der „bei Gewinnung des Bürgerrechts zu entrichtenden Nebenabgaben, erwiedere, „keinesweges meine Absicht, die Städte im Besitze der üblichen Nebenabgaben zu stören, in sofern nicht dieselben übertrieben und unzuläßig sind, und „Beschwerden darüber eingehen. Nur in solchen Fällen möge die K. Reg. „berichten, in anderen Fällen aber die Forterhebung der zeitherigen Abgaben „ohne Anfrage gestatten." (A. XXII. 953. — 4. 97.)

3) Uebernehmen bei der Erbtheilung einige der Erben das Grundstück, so sind dieselben sowohl da, wo die St. O. v. 19. Nov. 1808, als auch da, wo die St. O. v. 17. März 1831 gilt, das Bürgerrecht ein jeder einzeln zu gewinnen verpflichtet, jedoch nur dann, wenn der Antheil des einzelnen den im §. 15 der St. O. v. 17. März 1831 bestimmten Werth hat.

Eben diese Bestimmungen treten ein, wenn von einem Gewerbe die Rede ist, welches die Gewinnung des Bürgerrechts voraussetzt [1]).

§. 6. Die Berichtigung des Besitztitels hängt nicht von der Erwerbung des Bürgerrechts ab.

Urkundlich ꝛc. (G. S. 1838. S. 444.)

2) Zusammenstellung vom $\frac{4}{14}$. Juli 1832 zum §. 17 der St. O. (sub Litt. a.)

Wer bereits in einer Stadt das Bürgerrecht gewonnen hat, muß dasselbe bei dem Ueberzuge in eine andere, in dieser zwar ebenfalls erwerben. Es sollen indessen einem solchen keine doppelte Kosten zur Last fallen, daher er für das Bürgerrecht in dem neuen Wohnorte nur in sofern einen Nachschuß zu bezahlen hat, als dasselbe theurer denn am vorigen ist [2]). (G. S. 1832. S. 182.)

Mit Bezug auf diese Bestimmungen sind ergangen:

a) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 22. Nov. 1827 an den Mag. zu N. N. Die Begünstigung der Ermäßigung der Bürgerrechtskosten findet nicht bloß bei gänzlicher Aufgebung des früheren Wohnortes, sondern auch bei jeder neuen Ansiedelung statt.

Das Min. kann der Ansicht des Mag. zu N. N. im Ber. v. 7. d. M., nach welcher der Prinzipal der N.schen Buchhandlung in Berlin, N N., der in N N. eine Filial-Buchhandlung zu etabliren beabsichtiget, die Kosten des Bürgerrechts dortiger Stadt zu entrichten gehalten sein soll, weil derselbe seinen Wohnsitz und sein Gewerbe in N. N. beibehält, nicht beipflichten, vielmehr die eingereichten Verf. der K. Reg. und des K. Ob. Präsid. dortselbst v. 10. u. 27. Okt. d. J. nur bestätigen, da in dem G. v. 7. Sept. 1811 §. 1 die dort festgesetzte Begünstigung nicht von der gänzlichen Aufgebung des Bürgerrechts in dem früheren Wohnorte abhängig gemacht, vielmehr auf jede neue Ansiedelung und jeden neuen Wohnsitz im rechtlichen Sinne ausgedehnt, und bei einem rechtlich zulässigen doppelten Wohnsitze der Ort des neuen Etablissements auch der neue Wohnort zu benennen ist. (A. XI. 967. — 4. 48.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 9. Aug. 1834 an die K. Reg. zu Gumbinnen. Bei Wiedergewinnung des verlorenen Bürgerrechts in derselben oder in einer anderen Stadt sind die vollen Bürgerrechts-Gelder abermals zu entrichten.

Der K. Reg. erwiedere ich auf Ihren Ber. v. 21. Juni d. J., daß derjenige, welcher das in einer Stadt gewonnene Bürgerrecht auf gesetzliche Art verloren hat, es ohne allen Zweifel in derselben Stadt, wenn er dessen bedarf, wieder gewinnen und die Bürgerrechtsgelder auf's Neue bezahlen muß. Um so weniger kann es einem Zweifel unterliegen, daß derjenige, welcher das Bürgerrecht verloren, und hernach als Nichtbürger gelebt hat, dann aber an einem anderen, als dem früheren Wohnorte, von Neuem Bürger werden will, auch auf's Neue das Bürgerrecht gewinnen und die Kosten bezahlen muß, da dasjenige, was er aufgegeben und mit Rechten und Pflichten verloren hat, ihm

---

[1]) Vergl. die Zusätze hierzu oben Abthl. III. (Verpflichtung zum Bürgerwerden) Abschn. Kap. I., Nr. I., sub 2. S. 144 ff.

[2]) Diese Bestimmung ist dem §. 1 des G. v. 7. Sept. 1811 über die polizeil. Verhältnisse der Gewerbe entnommen. Ueber die Anwendbarkeit derselben auf die ehemals Westphälischen Landestheile bemerkt das R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 22. April 1827:

„Ew. Exc. übersende ich anl. einen Ber. der K. Reg. zu Merseburg, die „Anwendbarkeit des §. 1 des G. v. 7. Sept. 1811 auf die in den ehemaligen „Westphälischen Landestheilen zu erhebenden Bürgerrechtsgelder, zu gef. „Entscheidung, da der Fall selbst eine Kommunalsache betrifft, bemerke „jedoch erg., daß der Unterschied, welchen die K. Reg. zwischen dem ersten „und den übrigen Paragraphen des gedachten G. macht, mir nicht begründet scheint, da auch jener erste Paragraph einen gewerbepolizeilichen Zweck „hat, den nämlich, die Uebersiedelung der Gewerbetreibenden aus einer „Stadt, wo sie nicht hinlängliche Nahrung finden, in eine andere zu „erleichtern." (A. XI. 439. — 2. 70.)

auch an dem neuen Wohnorte nicht zum Vortheile gereichen kann. Denn das G. v. 7. Sept. 1811 und die Dekl. v. $\frac{4}{14}$. Juli 1832 setzten beide Bürger voraus, welche, als solche, von der einen in die andere Stadt überziehen. (A. XVIII. 751. 3. — 93.)

c) R. des Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 8. Mai 1836 an den Mag. zu Frankfurt, und abschriftlich an die K. Reg. daselbst. Die Ermäßigung der Bürgerrechtskosten findet ohne Rücksicht auf die Provinz, aus welcher der Uebersiedelnde kommt, statt, und gilt insbesondere auch für übersiedelnde Juden der Provinz Posen.

Dem Mag. zu Frankfurt eröffne ich auf die Vorstellung v. 21. v. M., worin Derselbe auf Anlaß des dort vorgekommenen Spezialfalles darüber anfragt: ob Bürger aus Städten des Großherzogthums Posen bei ihrer Uebersiedelung in die alten Provinzen die in ihrem früheren Wohnorte gezahlten Bürgerrechtskosten anzurechnen befugt seien? hiermit zum Bescheide, daß die Bestimmung in der Dekl. v. $\frac{4}{14}$. Juli 1832 ad §. 17 der St. O. ganz unbedingt aufgestellt, und irgend ein Unterschied hinsichtlich der Städte, aus welchen der neue Ansiedler kommt, nicht gemacht ist, daher ich meinerseits einen Unterschied zu machen mich nicht berechtigt, auch zur Einholung einer Allerh. Entschließung darüber mich um so weniger veranlaßt finden kann, als einerseits die ursprüngliche Bestimmung im G. v. 7. Sept. 1811 die Erleichterung des Umzuges Behufs der Förderung der Gewerbsamkeit im ganzen Inlande zum Zwecke hat, andererseits aber der Gegenstand für die Städte, in welchen dergl. einzelne Niederlassungen vorkommen, von sehr geringer Bedeutung ist; eher würde, wenn Beschwerden aus Städten, in welchen die rev. St. O., nicht aber das G. v. 7. Sept. 1811 gilt, vorkämen, daß man dort das Reciprocum zu beobachten sich weigere, Veranlassung vorhanden sein, deshalb bei Sr. Königl. Maj. auf gesetzliche Deklaration anzutragen. So wie aber jetzt die Sache vorliegt, ergiebt sich dazu kein Grund, daher es lediglich bei der eingereichten Verf. der dortigen K. Reg. v. 8. Jan. d. J. sein Bewenden behält. (A. XX. 371. — 2. 90.)

d) Auszug aus dem R. des K. Min. des J. (v. Meding) v. 14. Dec. 1841 an die Stadtverordneten zu N. Die Ermäßigung der Bürgerrechts-Kosten nach der Zusammenstellung v. $\frac{4}{14}$. Juli 1832 ad §. 17 der St. O. erstreckt sich nicht auf Stempel und baare Auslagen, wohl aber auf die zur Stadtkasse fließenden eigentlichen Sporteln.

— ꝛc. Was die Frage anlangt, ob bei Gewinnung des Bürgerrechts solche Personen, welche schon vorher in einer Stadt das Bürgerrecht gewonnen, nach der Zusammenstellung v. $\frac{4}{14}$. Juli 1832 ad §. 17 noch Stempel und Sporteln zu bezahlen haben, so bezieht sich diese Bestimmung nur auf die von der Stadt zu beziehenden Kosten, folglich weder auf die Staatsstempel-Abgabe, noch auf die etwa unter den Sporteln befindlichen baaren Auslagen.

Was dagegen die zur Stadtkasse fließenden eigentlichen Sporteln betrifft, so sind diese nur als ein Zuschlag zum eigentlichen Bürgerrechtsgelde zu betrachten. Sie müssen daher, wenn früher im vorigen Wohnorte im Ganzen eben so viel oder mehr bezahlt worden ist, unbedenklich wegfallen. (Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 320. Nr. 523.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 14. Nov. 1837 an die K. Reg. zu N. Kommunal Beschlüsse, nach welchen die Stundung und Bewilligung von Terminal-Zahlungen bei Bezahlung der Bürgerrechtsgelder gänzlich ausgeschlossen sein soll, sind zwar für unzweckmäßig, aber nicht für unzulässig zu erachten.

Der K. Reg. erwiedere ich auf Ihren Ber. v. 20. v. M. hinsichtlich der Frage: ob ein Kommunalbeschluß, nach welchem die Stundung und Bewilligung von Terminalzahlungen bei Bezahlung der Bürgerrechtsgelder gänzlich ausgeschlossen sein soll, gültig sei oder nicht? daß ich den darin ausgesprochenen Ansichten nicht durchgängig beipflichten kann. Die St. O. bietet kein Anhalten für die Staatsbehörden dar, die Kommunen an dem Beschlusse: die ihnen zukommenden Gefälle aller Art ohne Ertheilung von Stundung einzutreiben, zu verhindern. Selbst dann, wenn ein solcher Beschluß für unzweckmäßig zu halten wäre, kann derjenige, der ihn zu fassen berechtigt ist, an der Ausführung nicht gehindert werden. Und für unzweckmäßig muß ich einen Beschluß allerdings halten, durch welchen die Kommunalbehörden sich hinsichtlich der Ertheilung von Stundung bei Abtragung der Bürgerrechtsgelder selbst im Voraus die Hände binden. Denn es ergiebt sich von selbst, daß mancher Einwohner, der zu Betreibung seines Gewerbes das Bürgerrecht nothwendig bedarf, die hohen Bürgerrechtsgelder aber nicht bezahlen kann, außer Nahrungsstand gesetzt werden wird, wenn man ihn rücksichtslos zur Erlegung der letztern zwingt, und daß die Gefahr, er werde der Armen-

kasse zur Last fallen, sich nicht vermindert, wenn man ihm die Gewinnung des Bürgerrechts bei Geld- oder Gefängnißstrafe aufgiebt, oder ihn zwingt, das im Stillen betriebene Gewerbe, durch welches er sich zeither ernährt hat, niederzulegen. Die Absicht, leichtsinnige Niederlassungen zu verhindern, wird dadurch auf keine Weise erreicht. Denn der Leichtsinnige wird, wenn er nicht als Bürger selbstständig arbeiten kann, als Geselle heirathen, ohne sich darum zu bekümmern, was aus ihm und den Seinigen werden soll, wenn er einmal keine Arbeit findet oder erkrankt; oder er wird, um die Bürgerrechtsgelder zu bezahlen, seinen letzten Thaler ausgeben, seine Effekten und Arbeitsgeräthschaften verpfänden und das Fehlende borgen, und dann desto sicherer bei dem ersten Unfalle der Gemeinde zur Last fallen. Rücksichten der Humanität wie administrativer Klugheit, gebieten daher gleichmäßig, daß die Kommunalbehörde sich nicht durch dergl. Beschlüsse außer Stand setze, dem fleißigen und tüchtigen Arbeiter durch Stundung der Bürgerrechtsgelder zu Hülfe zu kommen. Indessen kann demjenigen, der frei zu handeln befugt ist, so lange er das Gesetz nicht verletzt, auch unzweckmäßig zu handeln, nicht immer verwehrt werden. (A. XXI. 1015. — 4. 114.)

4) R. des Min. des J. u. d. P (v. Rochow) v. 11. Okt. 1836 an den Mag. zu Berlin. Bürgerrechtsgelder, welche Jemand indebite für das nur aus Irrthum gewonnene Bürgerrecht bezahlt hat, müssen ganz oder theilweise (nach Verhältniß der etwa inmittelst gezogenen Vortheile) erstattet werden.

Dem Mag. hierselbst erwiedere ich auf Seine Beschwerde v. 16. v. M., wegen der ihm angesonnenen Zurückerstattung der Bürgerrechtsgelder an die Grundbesitzer zu Borhagen, daß ich der von der K. Reg zu Potsdam in dieser Angelegenheit unterm 24. Juli d. J. erlassenen Verf. (Anl. a.) nur beitreten kann, indem sich von selbst versteht, daß, wenn Jemand das Bürgerrecht nur aus Irrthum gewonnen und die Bürgerrechtsgelder indebite bezahlt hat, er solche später bei Entdeckung des Irrthums um so mehr ganz oder theilweise (nach Verhältniß der etwa inmittelst gezogenen Vortheile) zurückfordern kann, wenn ihm die Vortheile, die er bei rechtmäßiger Erwerbung jenes Rechts dadurch für immer sich zu eigen gemacht haben würde, wieder entzogen worden sind.

Anlage a.

Wir können den Gründen, welche der Mag. in seinem Ber. v. 9. Mai c. gegen die ihm auferlegte Zurückerstattung der von den Grundbesitzern zu Borhagen gezahlten Bürgerrechtsgelder vorgetragen hat, nicht beitreten. Denn wenn der Mag. zur Begründung seiner Ansicht anführt, daß die gedachten Grundbesitzer während der Zeit, daß sie Bürger gewesen sind, auch die damit verbundenen Vortheile in Ansehung der Feuer-Sozietät, des Armenwesens ꝛc. genossen haben, so bemerken wir hiergegen, daß sie als Aequivalent für diese Vortheile des Kommunal-Verbandes die laufenden städtischen Lasten und Abgaben getragen haben, und daß das Bürgerrechtsgeld nicht als Gegenleistung für die erwähnten Vortheile, sondern mehr als Einkaufsgeld, und zwar für die Theilnahme an den Rechten des Bürgerthums angesehen werden muß, woraus sich denn auch als durchaus billig ergiebt, daß denjenigen, welche mit Unrecht zur Gewinnung des Bürgerrechts angehalten sind, sobald aus diesem Grunde das Verhältniß wieder aufgehoben werden muß, das Bürgerrechtsgeld zurückzuzahlen ist. Die Bemerkung des Mag., daß alsdann auch allen Bürgern, welche das Bürgerrechtsgeld nur wegen eines Grundstücks hätten gewinnen müssen, das Bürgerrechtsgeld zurückzuzahlen sein würde, sobald sie das Grundstück wieder veräußert und deshalb für den Augenblick keinen Vortheil von dem Bürgerrecht hätten, widerlegt sich theils schon hierdurch, theils durch die Bemerkung, daß durch die bloße Veräußerung des Grundstücks die Vortheile des Bürgerrechts noch keineswegs verloren gehen, wie im vorliegenden Falle. Wenn aber auch wirklich die Theilnahme an den Rechten des Bürgerthums aufhörte, so ist doch immer der Fall, daß Jemand aus freien Stücken, oder durch eigene Schuld gezwungen, sein Grundstück veräußert und deshalb diese Vortheile verliert, von dem vorliegenden durchaus verschieden, und kann daher die obige Ansicht nicht widerlegen. Uebrigens bemerken wir, daß auch des Hrn. Ob. Präsid. v. Bassewitz Exc., wie der Mag. aus unserer, ihm inzwischen abschriftlich mitgetheilten Verf. v. 12. Mai c. an die Wittwe N. zu Borhagen entnommen haben wird, sich bereits damit einverstanden erklärt hat, daß in Fällen dieser Art ein Anspruch auf Zurückerstattung der Bürgerrechtsgelder wohl begründet ist. Der Mag. wolle daher nicht weiter Anstand nehmen, nach Maßgabe unserer Verf. v. 18. März c. zu verfahren.

Potsdam, den 24. Juli 1836. Königl. Reg. Abtheil. des Innern.
(A. XX. 933. — 4. 113.)

5) Auszug aus dem Marginal-R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Meding) v. 25. Juli 1839 an die Reg. zu Potsdam. Die Einziehung der Bürgerrechtsgelder ist mit schonender Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse zu bewirken.

Hierbei muß die Bemerkung wiederholt werden, daß es höchst unzweckmäßig ist, wie der Mag. zu N. beabsichtigt, einen Einwohner, welcher sich durch ein Kolorir-Geschäft redlich zu ernähren sucht, die hohen Bürgerrechtsgelder aber überhaupt nicht, oder doch nicht auf einmal zu bezahlen im Stande ist, durch rücksichtsloses Bestehen auf sofortige Zahlung außer Nahrung zu setzen und durch Geldstrafen und deren Beitreibung durch Exekution seine Lage noch bedrängter zu machen. (A. XXIII. 648. — 3. 101.)

Zweites Kapitel.

Vorschriften über die Befreiung der Soldaten von Bürgerrechts-Geldern insbesondere.

1. In Betreff derjenigen Soldaten, welche in den Kriegen der Jahre 1813—1815 gedient haben, bestimmt die Zusammenstellung v. $\frac{4}{14}$. Juli 1832 (zum §. 19 der St. O. sub Litt. a.):

Jedem Soldaten, der in den Kriegen der Jahre 1813 bis 1815 gedient und Zeugnisse seines Wohlverhaltens aufzuweisen hat, soll das Bürgerrecht der Stadt, in der er wohnen und sein Gewerbe betreiben will, unentgeldlich ertheilt werden, wenn er durch ein Zeugniß zweier unbescholtener Bürger des Orts bescheinigt, daß er die Kosten des Bürgerrechts zu bezahlen nicht im Stande sei [1]).

Dieser Begünstigung werden theilhaft [2]):

1) alle Soldaten, welche mit mobil gemachten Truppentheilen ausmarschirt sind, gleichviel, ob sie vor den Feind kamen oder nicht [3];
2) Nicht-Combattanten, welche sich bei solchen Heeres-Abtheilungen befanden, die vor den Feind gekommen sind;
3) Landes-Eingeborene, welche die Kriege von 1813 zwar nicht bei der preußischen, aber doch bei einer der alliirten Armeen mitgemacht haben [4]).

(G. S. 1832. S. 183.)

---

[1]) Dieser Satz ist wörtlich aus der V. v. 20. März 1816 (G. S. 1816. S. 110) entnommen.

[2]) Die Bestimmungen dieses zweiten Satzes der Zusammenstellung zum §. 19 (sub Litt. a.) der St. O. sind wörtlich der K. O. v. 22. Sept. 1819 (G. S. 1819 S. 217) entnommen.

[3]) Die R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 22. April und 28. Mai 1817 an die Reg. zu Königsberg und Köslin (A. I. 154 u. 155. — 2. 99 u. 100) hatten die Ansicht ausgesprochen, daß nur diejenigen Soldaten, welche 1813—1815 gedient und vor dem Feinde gestanden, auf freies Bürgerrecht Anspruch hätten.

[4]) Dies bestimmt auch das R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 12. April 1827 an den Mag. zu Berlin.

„Die Meinung, welche der Mag. hiers. in Seinem Ber. v. 30. v. M. über „den Ausspruch des vormaligen N.schen Grenadiers, jetzigen Arbeitsmannes N. „N. hierselbst auf unentgeldliche Ertheilung des Bürgerrechts äußert, ist nach „den Allerh. K. O. v. 20. März 1816 und v. 22. Sept. 1819 ad 3 (beide in der „G. S.) unstreitig die richtige, und daher dem N. N., wenn er die nöthigen „Bescheinigungen beibringt, das freie Bürgerrecht nicht zu versagen."

(A. XI. 141. — 2. 72.)

Der Ber. des Mag. zu Berlin v. 30. März 1827 lautet dahin:

„Der Arbeitsmann N. N., welcher die Feldzüge von 1813, 1814 u. 1815 in „dem N.schen Grenadier Bataillon N. mitgemacht, und namentlich dem Gefecht „bei Oudenarde und den Belagerungen von Condé, Lille und Maubeuge beige„wohnt, hat auf kostenfreie Ertheilung des hiesigen Bürgerrechts angetragen, „ist aber mit seinem Gesuche von der Stadtverordneten-Versammlung um des„willen zurückgewiesen worden, weil er weder die Kriegsdenkmünze pro 1813 u. „1814, noch pro 1815 besitzt. Unseres Erachtens aber kommt es hierauf um so weni„ger an, als der N. N. vorwurfsfrei gedient und die Denkmünze nur deshalb „nicht erhalten hat, weil er in N.schen und nicht in Preuß. Diensten gestanden, „sondern lediglich darauf, ob derselbe als einheimischer oder preuß. Unterthan zu „betrachten ist, und die Feldzüge von 1813, 1814 u. 1815 bei einer alliirten Ar„mee mitgemacht hat, indem Landeseingeborene, welche die Kriege von 1813 bis

Zu diesen Bestimmungen bemerke man folgende Erläuterungen [1]):

α) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 27. Juni 1817 an die K. Reg. in Berlin. Soldaten, deren Väter im Stande sind, ihnen eine solche Ausstattung zu gewähren, daß sie auch die Kosten des Bürgerrechts bestreiten können, sind nicht befreit von l ttzterem

Der K. Reg. wird die Eingabe des hies. Mag. v. 17. d. M., wegen Beschränkung der Bewilligung des freien Bürgerrechts rücksichtlich derjenigen in den Feldzügen von 1813—1815 gedienten Militairs, die zwar selbst noch kein Vermögen haben, deren Eltern oder Verwandte aber wohlhabend sind, hierbei in Abschrift zugefertigt.

Der Antrag der Stadtverordneten ist in sofern begründet, als die Väter solcher Personen im Stande sind, ihnen die gesetzliche Aussteuer (cf. §§. 232 seq. Tit. 2. Thl. 2. A. L. R.) in solchem Maaße zu gewähren, daß sie auch die Kosten des Bürgerrechts zu bestreiten vermögen. In diesem Falle ist nämlich das im G. v. 20. März v. J. vorausgesetzte Unvermögen nicht vorhanden.

Dagegen kann andern Militairpersonen, welche dergl. Ansprüche nicht haben, deshalb, weil sie unvermögende Verwandte, oder sonst Aussicht zur einstigen Erwerbung von Vermögen haben, die Erlegung jener Kosten nicht zugemuthet werden.

Hiernach ꝛc.

(A. I. 156. — 2. 101.)

β) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 7. Jan. 1826 an den Mag. zu Berlin. Die Ertheilung des freien Bürgerrechts an ehemalige Militairpersonen findet auch bei Wohnortsveränderungen statt.

Unter den verschiedenen Meinungen, welche der Mag. in seinem Ber. v. 23. v. M. mir vorgetragen hat, ist unstreitig die erstere die richtige, nach welcher diejenigen, welche nach der Allerh. K. O. v. 20. März 1816 Anspruch auf freies Bürgerrecht haben, solches nicht nur in der ersten Stadt, in welcher sie sich niederlassen, sondern bei etwaiger Veränderung auch in ihrem nachherigen Wohnorte erhalten müssen. Denn da der Gesetzgeber unbedingt vorgeschrieben hat, daß dergl. Personen das Bürgerrecht in der Stadt, in welcher sie wohnen und ihr Gewerbe treiben wollen, frei zu ertheilen sei, ohne zu bestimmen, daß diese Begünstigung bei einer Wohnungsveränderung aufhören solle, so ergiebt sich von selbst, daß jede Stadt, welche eine solche Person zum Wohnorte wählt, zu Ertheilung des freien Bürgerrechts verpflichtet sei. Bei der Klarheit der Bestimmung in sich hat der Gesetzgeber unstreitig alle weiteren Beisätze und Klauseln um so mehr für überflüssig gehalten, als er vorausgesetzt hat, daß ohnehin die Kommunen die Dankbarkeit des Staates gegen seine Vertheidiger theilen, und im Zweifelsfalle eher zu viel als zu wenig gewähren würden; besonders da das Objekt, welches durch eine restriktive Deutung des G. erlangt werden konnte, von der äußersten Geringfügigkeit ist; wie denn wahrscheinlich der vorliegende Fall seit Erlassung der Allerh. K. O. der erste sein dürfte, in welchem ein ehemaliger Soldat, der schon anderwärts das freie Bürgerrecht erlangt hatte, nach Verlassung des ersten Wohnorts auch hier darauf Anspruch macht.

Hiernach hat also der Mag. im vorliegenden Falle sowohl, als in den etwa in Zukunft vorkommenden Fällen zu verfahren (A. X. 98. — 1. 74.)

γ) R. des K. Min. des J. und d. P. (v. Rochow) v. 1. Sept. 1837 an die K. Reg. zu Gumbinnen. Die Ertheilung des freien Bürgerrechts

---

„1815 zwar nicht in der Preuß., doch aber bei einer alliirten Armee mitgemacht, „nach der Allerh. K. O. v. 22. Sept. 1819 von der unentgeldlichen Verleihung „des Bürgerrechts nicht ausgeschlossen werden sollen. In sofern nun der Landes„theil, in welchem der R. N. geboren, bereis im Monat Mai 1815 unter Preuß. „Hoheit gekommen ist, muß derselbe von da ab unzweifelhaft auch als Preuß. „Unterthan angesehen und den Landeseingeborenen gleich erachtet werden. Da „er demnach also als Preuß. Unterthan wenigstens einen Theil des Feldzuges „von 1815 in einer alliirten Armee mitgemacht hat, so wird ihm unserer Mei„nung nach die kostenfreie Ertheilung des Bürgerrechts nicht versagt werden „können; wir submittiren jedoch auf die hochgeneigteste Entscheidung Eines K. „Min. ganz geh. (A. XI. 439. — 2. 71.)

[1]) Ueber die beschränkte Anwendbarkeit dieser Vorschriften in denjenigen Städten, in welchen die revidirte St. O. gilt, vergl. die R. des K. Min. des J. und d. P. v. 24. Juni 1833 (A. XVIII. 436. — 2. 81) und v. 14. Okt. 1835 (A. XIX. 1032. — 4. 90) zum §. 13 der rev. St. O.

findet auch an ehemalige, in die diesseitigen Staaten eingewanderte Militairs aus den Feldzügen von 18$\frac{1}{2}^{3}$ statt.

Der Zweifel, welcher von der K. Reg. in Ihrem Ber. v. 3. Mai d. J. hinsichtlich der Bewilligung des freien Bürgerrechts der Stadt Gumbinnen für den Schneider N. dortselbst, der aus dem Großherzogthum Weimar gebürtig ist und bei dem Weimarschen Kontingent die Feldzüge von 1813 15 mitgemacht hat, erhoben worden, erledigt sich, wie ich derselben eröffne, vollkommen dadurch, daß nach Preuß. Verfassung diejenigen Ausländer, welche in den Preuß. Staatsverband aufgenommen worden, ohne irgend eine Ausnahme alle Rechte der Landeseingeborenen erhalten, so wie sie allen Pflichten derselben genügen müssen. Ich überlasse der K. Reg., hiernach den dortigen Mag. zu bescheiden. (A. XXI. 703. — 3. 107.)

d) R. des K. Min. des J. Abth. I. (v. Meding) v. 25. Juli 1841 an die K. Reg. zu Potsdam. Ehemalige Soldaten, welche nach der K. O. v. 20. März 1816 zur Befreiung von Bürgerrechtsgeldern berechtigt sind, können um deshalb, weil sie die unentbehrlichen Subsistenzmittel beziehen, nicht zu deren Zahlung herangezogen werden.

Das Immediatgesuch des pensionirten Briefträgers und ehemaligen Soldaten N. zu Berlin v. 14. Juli c. um Ertheilung, des freien Bürgerrechts, ist br. m. an die K. Reg. zu Potsdam zur Verfügung abzugeben. Wenn sonst die Bedingungen eintreten, unter welchen nach der Allerh. K. O. v. 20. März 1816 das Bürgerrecht unentgeltlich ertheilt werden soll, so kann der Umstand, daß der Bittsteller 60 Rthlr. bezieht, der Anwendung nicht entgegentreten, da man nicht sagen kann, daß derjenige, welcher, um die Bürgerrechtsgelder zu bezahlen, seine Subsistenzmittel auf 6 Monate aufopfern müßte, des Vermögens sei, sie zu berichtigen.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1841. S. 272. Nr. 442.)

e) Das Publik. der K. Reg. zu Oppeln v. 30. Mai 1822 bemerkt hierüber im §. 37:

Denen Soldaten und denen Nichtkombattanten, welche in den J. 1813—1815 gedient haben, soll das Bürgerrecht unentgeltlich ertheilt werden, wenn sie Zeugnisse ihres Wohlverhaltens haben, und durch zwei unbescholtene Bürger des Orts darthun können, daß sie die Kosten dafür nicht aufzubringen vermögen. (K. O. v. 20. März 1816, Min. R. v. 11. Sept. 1816, G. S. 1816. Nr. 341. S. 110, Bresl. Amtsbl. 1816. S. 309, K. O. v. 22. Sept. 1819, G. S. 1819. Nr. 561. S. 217.)

Beamte können deshalb, weil sie als Militairs gedient haben, keinen Anspruch auf diese Vergünstigung machen. (Min. R. v. 18. Dec. 1818, v. K. A. Thl. II. H. 4. S. 1079.)

Die bei der deutschen Legion angestellt gewesenen eingeborenen Preußen können dagegen darauf Anspruch machen. (Min. R. v. 18. Juli 1817, Liegnitzer Amtsbl. 1817, Nr. 247. S. 340.)

Auch die Wittwen der Soldaten, wenn sie des Bürgerrechts bedürfen, müssen es unentgeltlich erhalten. (Bresl. Amtsbl. 1815. Nr. 68. §. 37. S. 114.)

(A. VI. 697.)

II. Bereits eine K. O. v. 13. März 1733 [1]) hatte bestimmt, daß den Soldaten, die 12 Jahre gedient haben, oder im Kriege durch Blessuren

---

[1]) Diese K. O., welche sich in den Sammlungen nicht abgedruckt findet, lautet dahin:

„Unsern ꝛc. Nachdem Wir Allerhöchst selbst resolvirt, daß wenn die Sol„daten entweder bei Unsern Regimentern 12 Jahre Kriegsdienste gethan, oder „durch die in solchen Kriegsdiensten empfangenen Blessuren untüchtig wer„den, ferner Soldatendienste zu thun, wenn sie auch gleich in dem letzteren „Falle nur 1 Jahr gedient hätten, das Bürger- und Meisterrecht in den „Städten unentgeltlich bekommen sollen. Als habt Ihr Euch darnach ꝛc. zu „achten und die desfalls nöthige Ordre an die Magistrate in den Städten zu „stellen. Sind ꝛc. Berlin, den 13. März 1733.

Friedrich Wilhelm."

(Act. gen. des K. Justizmin., betr. die St. O., Nr. 12. vol. 3. fol. 107.)

Ueber deren fortdauernde Gültigkeit bemerkte das R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 8. März 1824 an die Reg. zu Danzig:

„Der K. Reg. wird auf ihre Anfrage v. 17. v. M. erwiedert, daß die fer„nere Anwendung der K. O. v. 13. März 1733, wegen unentgeltlicher Er-

zum Soldatendienst untüchtig geworden, das Bürger- und Meisterrecht in den Städten unentgeltlich zu ertheilen sei.

Mit Bezug hierauf erging die K. O. v. 7. April 1838, betr. die unentgeltliche Ertheilung des Bürgerrechts in den Städten an Soldaten.

Auf den Ber. und Antrag des Staatsmin. v. 22. Febr. c. bestimme Ich, daß nach Anleitung der in den alten Provinzen früher gültig gewesenen V. v. 13. März 1733, künftig in sämmtlichen Provinzen Meiner Monarchie den Soldaten, die entweder zwölf Jahre im aktiven Militair gedient haben, oder, abgesehen von der Zahl ihrer Dienstjahre, durch Wunden im Kriege invalide geworden sind, das Bürgerrecht in den Städten unentgeltlich ertheilt, und diese Vorschrift überall in Anwendung gebracht werden soll, mit der Maaßgabe, daß nur diejenigen auf diese Befreiung Anspruch machen können, welche sich über ihre gute Führung auszuweisen vermögen, und durch ein Zeugniß zweier unbescholtener Bürger des Orts bescheinigen, daß sie ohne Beeinträchtigung ihres Nahrungsstandes [1]) die Kosten des Bürgerrechts zu bezahlen nicht im Stande sind.

(G. S. 1838. S. 255.)

„theilung des Bürgerrechts an ehemalige Soldaten in den seltenen Fällen, „in welchen unter den gegenwärtigen Verhältnissen noch eine Berufung auf „selbige wird stattfinden können, keinem Zweifel unterliegt."

(A. VIII. 199. — 1. 97.)

Dagegen bezeichnet die K. O. v. 7. April 1838 (s. oben) jene K. O. v. 13. März 1733 als früher gültig gewesen. Die K. Min. des Kr. (v. Witzleben) und des J. und d. P. (v. Rochow) hatten nämlich in einem Immediatber. v. 16. März 1837 die Ansicht ausgeführt, daß die alleg. K. O. durch die St. O. von 1808 außer Kraft gesetzt worden, da die Erlegung des Bürgerrechtsgeldes eine persönliche Leistung sei, und der §. 32 der St. O. alle Befreiungen von solchen Leistungen für unzulässig erkläre, und im Eingange der St. O. alle derselben zuwiderlaufenden Gesetze und Vorschriften ausdrücklich aufgehoben worden seien. Wäre sie aber auch noch für gültig zu achten, so würde sie doch nur in den Provinzen gelten, in welchen sie publizirt worden, wonach also die Soldaten in den neuen Provinzen eines Vortheils entbehren würden, den sie in den alten Provinzen zu genießen haben. Uebrigens würden hiernach die Soldaten in Folge eines 12jährigen Friedensdienstes sogar besser gestellt sein, als die, welche die Kriege von 1813—15 mitgemacht haben, und nach der K. O. v. 20. März 1816 das Bürgerrecht nur dann unentgeltlich erhalten sollen, wenn sie ihr Unvermögen bescheinigen. Daher scheine es zweckmäßig, die Bestimmungen der K. O. v. 13. März 1733 allgemein einzuführen, daran jedoch das Erforderniß des Nachweises und der Bescheinigung der K. O. v. 20. März 1816 zu knüpfen. Diese Ansichten approbirte die K. O. v. 15. April 1837, und nachdem in Folge dessen das beantragte G. im Staatsmin. zur Berathung gelangt, erging demgemäß die K. O. v. 7. April 1838.

[1]) In dieser Beziehung hatte bereits das R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 18. Dec. 1818 an die K. Reg. zu Berlin, bemerkt, daß die unentgeltliche Ertheilung des Bürgerrechts an K. Offizianten, die früher im Militair gedient haben, unstatthaft sei.

„Der Mag. der hies. Stadt hat dem unterz. Min. diejenige Entschei„dung eingereicht, welche von Seiten der K. Reg. auf Anlaß eines gegenwär„tig eingetretenen Falles, wo ein K. Offiziant, der angeblich einen nicht un„bedeutenden Posten bekleidet, und Willens ist, ein Haus zu kaufen, die unent„geltliche Ertheilung des Bürgerrechts hies. Stadt verlangt, weil er als Feld„webel 22 Jahre gedient hat, in Absicht der Anwendung der K. O. v. 13. März „1733 unterm 10. v. M. getroffen worden. Das Min. kann mit dieser Ihrer „Entscheidung, nach welcher die unentgeltliche Bürgerrechts-Ertheilung an „alle Individuen, welche 12 Jahre im Militair gedient haben, ohne Aus„nahme stattfinden soll, nicht einverstanden sein. Denn der K. Befehl v. „13. März 1733 bezweckt offenbar nichts anderes, als Erleichterung des Un„terhalts der Militairinvaliden. Wem der Staat aber in einem öffentlichen „Amte seinen Unterhalt angewiesen hat, der gehört der Klasse der Militairin„validen nicht weiter an, sondern tritt in die Reihe der Staatsbeamten über, „welche auf die Begünstigung der unentgeltlichen Zulassung zum Bürgerrecht „in keinem Falle Anspruch zu machen haben. Hiernach rc.

(A. II. 1070. — 4. 52.)

Ueber die nur nach dem Wortinhalte zulässige Anwendung dieser Vorschriften (ad I. und II.) sind ergangen[1]):

α) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 15. Sept. 1838 an den K. Oberpräsidenten der Provinz Sachsen.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche nach Ew. ꝛc. Ber. v. 25. v. M. bei Anwendung der, die unentgeltliche Ertheilung des städtischen Bürgerrechts an frühere Soldaten betr. Allerh. Kab. O. v. 7. April d. J. (G. S. 1838. S. 255.) entstanden sind, bemerke ich Folgendes ergeb.:

ad 1. Da die K. O. v. 7. April d. J. sich lediglich auf Bürgerrechtsgelder bezieht, so kann sie, da jede Befreiung von allgemeinen Abgaben strictissimae interpretationis ist, auch nur auf diese, nicht aber auf andere Abgaben bezogen werden. Einzugsgelder von Schutzverwandten kennt übrigens die St. O. nicht. Einkaufsgelder aber, für welche eine gewisse Nutzung erlangt wird, werden die durch die gedachte Allerh. O. bezeichneten Militairpersonen ebenfalls erlegen müssen, wann sie auf die Nutzung Anspruch machen. Im Allgemeinen aber ist in Folge der Allerh. O. v. 7. April c. eben so zu verfahren, wie hinsichtlich der Soldaten, welche die Kriege von 1813—1815 mitgemacht haben, in Folge der K. Bestimmung v. 20. März 1816 (G. S. S. 110.) zeither schon verfahren worden ist.

ad 2. Da die Allerh. O. v. 7. April d. J., gleich der v. 20. März 1816, nur die unentgeltliche Ertheilung des Bürgerrechts vorschreibt, nicht aber hinsichtlich der anderen Bedingungen, unter welchen das Bürgerrecht erlangt werden soll, irgend eine Bestimmung trifft, so versteht es sich, wie Ew. ꝛc. richtig bemerken, von selbst, daß auch die durch die Kab. O. wegen der Bürgerrechtsgelder bevorzugten Personen das Bürgerrecht nur erlangen können, wenn sie dazu nach dem Gesetze und Statute qualifizirt sind. Der Zweck Sr. Maj. des Königs, wohlgedienten Militairs nach der Entlassung ihre bürgerliche Niederlassung zu erleichtern, wird auch hierdurch nicht beeinträchtigt, da nach der revid. St. O. der Gewerbebetrieb von der Gewinnung des Bürgerrechts nicht abhängig ist. (A. XXII. 681. — 3. 126.)

β) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 29. Okt. 1838 an den K. Oberpräsid. der Provinz Sachsen.

Auf Ew. ꝛc. ferneren Ber. v. 8. d. M., die Erhebung der Einzugsgelder von Militairpersonen betr., erwiedere ich erg., daß ich, da jede Befreiung von einer allgemeinen Last strictissimae interpretationis ist, es nur bei den Bestimmungen der Allerh. K. O. v. 20. März 1816 und 7. April 1838, ihrem Wortinhalte nach, bewenden lassen kann, nach welchem die in diesen Ordres bezeichneten Soldaten bloß von den Bürgerrechtsgeldern befreit worden sind. Wie ich die gedachten Bestimmungen ausdehnend zu erklären nicht befugt bin, so kann ich auch zu einem Antrage auf Deklaration um so weniger Veranlassung finden, als auch die ältere K. O. v. 13. März 1733 nur von Bür-

---

Mit Bezug hierauf sprach sich ferner das R. des K. Min. des J. und d. P. (Köhler) v. 24. Juni 1834 an den Mag. zu Thorn, und abschriftl. an die K. Reg. zu Marienwerder, über die Anwendbarkeit der K. O. v. 13. März 1733 dahin aus:

„Auf die Anfrage des Mag. zu Thorn, v. 29. v. M., wird demselben hier„mit eröffnet, wie die Anwendbarkeit der K. O. v. 13. März 1733 wegen „unentgeltlicher Ertheilung des Bürgerrechts, an ehemalige Soldaten nicht „durch Armuth und Zahlungsunfähigkeit der betr. Individuen, sondern nur „durch Invalidität, oder in Ermangelung derselben auch durch 12jährige „Dienstzeit allein bedingt wird. — Dagegen erscheint es durch den, in der in „Rede stehenden Allerh. Bestimmung gewählten Ausdruck: „Soldaten" „gerechtfertigt, dieselbe nicht auf solche Personen auszudehnen, welche als „Offiziere verabschiedet, oder nach ihrer Entlassung aus dem Militair in Ei„vilbedingungen mit Besoldung übergetreten sind.

„Hierdurch rechtfertigt sich auf der einen Seite der Inhalt der von dem „Mag. in Bezug genommenen Verf. v. 18. Dec. 1818, auf der andern aber „die unentgeltliche Ertheilung des Bürgerrechts an den Bombardier N."

(A. XVIII. 438. — 2. 82.)

[1]) Diese Erläuterungs-Reskripte beziehen sich zwar zunächst auf die Landestheile, für welche die rev. St. O. gilt, werden aber wegen ihrer theilweise allgemeinen Anwendbarkeit hier im Zusammenhange mit den darin bezogenen Gesetzen gegeben.

gerrechtsgeldern, nicht aber von Einzugsgeldern spricht, obwohl Abgaben der letzteren Art zu jener Zeit ohne Zweifel auch in vielen Städten der älteren Provinzen gebräuchlich gewesen sind. Was die noch in einigen Städten der Provinz Sachsen üblichen Einzugsgelder anlangt, so kommt es nun, da die V. v. 28. Juli d. J. (G. S. 1838. S. 444.) publizirt, und mir durch den §. 4. die Autorisation ertheilt worden ist, bei Prüfung des Statuts zweckwidrige und mit den jetzigen Verhältnissen nicht übereinstimmende Hebungen abzustellen, darauf an, die Statute jener Städte festzustellen. Hierbei werde ich, wenn nicht die Städte selbst auf diejenigen Einzugsgelder, durch welche keine bestimmte Nutzung erlangt wird, Verzicht leisten, dann auf nähere Anzeige Entschließung fassen, ob dergleichen Einzugsgelder nach den besonderen Verhältnissen zulässig sind, oder nicht. (A. XXII. 682. — 3. 127.)

Sechste Abtheilung.

Von den Rechten und Pflichten der Bürger.

Erster Abschnitt.

Von den Rechten der Bürger.

I. Im Allgemeinen.

Ueber den Umfang der in dem Bürgerrechte enthaltenen Befugnisse im Allgemeinen, vergl. §. 15. der St. O. von 1808 nebst den Zusätzen dazu. (Oben S. 125.)

II. In Bezug auf Gewerbe-Betrieb insbesondere.

Die St. O. disponirt in den §§. 34 u. 35.

§. 34. Sämmtliche Bürger einer Stadt, welche sich daselbst häuslich niedergelassen haben, sind berechtigt, mit Genehmigung des Magistrats, ein jedes erlaubte Gewerbe zu betreiben, welches nicht in eine gewisse Zunft oder Innung eingeschränkt ist.

In Absicht der zünftigen Gewerbe bleibt es bei den allgemeinen und besonderen Vorschriften und Verfassungen, in soweit und so lange, als der Staat die darnach bestehende Einrichtung nicht ändert[1]).

§. 35. Vorstädtische Einwohner können nur in soweit die bürgerlichen Gewerbe außer den Ringmauern der Stadt betreiben, als nach der bestehenden indirekten Steuerverfassung, der Betrieb derselben erlaubt ist.

Dazu:

R. der K. Min. des J. für Gew. Ang. (Bethe) und des J. u. d. P. (Köhler) v. 18. Aug. 1835 an die K. Reg. zu Oppeln. Bewohner des platten Landes als Besitzer einzelner städtischer Grundstücke (Forensen) haben, wenn sie das Bürgerrecht erworben, in Beziehung auf den Absatz ihrer Gewerbeprodukte mit den übrigen Bürgern nur dann gleiche Rechte, wenn sie an allen städtischen Lasten vollständig Theil nehmen.

Die Min. des J. treten der zweiten Alternative der in dem Ber. der K. Reg. vom 26. Mai d. J. aufgestellten Frage dahin bei:

---

[1]) Die Zünfte bestehen in den Landestheilen, aus welchen der Preuß. Staat im Jahre 1810 bestand, nicht mehr in der hier vorausgesetzten Verfassung. Es hat vielmehr in diesen Provinzen, wo das E. v. 2. Nov. 1810 Gültigkeit hat, jeder Stadtbewohner das Recht, gegen Entrichtung der Gewerbesteuer, ein zunftmäßiges Gewerbe zu treiben, und Lehrlinge und Gehülfen dabei anzunehmen, ohne der Zunft, wenngleich dieselbe noch fortbesteht, beitreten zu müssen (G. v. 7. Sept. 1811. §§. 1, 6 und 7., G. S. 1811. S. 263.), in sofern nicht zum Betriebe des Gewerbes gewisse Eigenschaften und Fähigkeiten erfordert werden, deren Besitz also derjenige, welcher sich dem Gewerbe widmen will, vorher nachzuweisen verbunden ist (a. a. O. §§. 82 ff.). Der §. 2. des G. v. 7. Sept. 1811 bemerkt übrigens, daß derjenige, welchem wegen Bescholtenheit das Recht, Bürger oder Gemeinemitglied zu sein, gesetzlich versagt wird, auch auf Grund eines Gewerbescheins kein Gewerbe selbstständig betreiben darf, dessen Betrieb das Bürgerrecht oder den Beitritt zur Gemeine erfordert.
(G. S. 1811. S. 263.)

daß den Bewohnern des platten Landes, die als Besitzer einzelner zur Feldmark der Stadt Ober-Glogau gehörigen Grundstücke das Bürgerrecht erworben haben, bei dem Verkaufe ihrer Gewerbeprodukte in der Stadt gleiche mit den dortigen Gewerbetreibenden nicht zuzugestehen sind.

Denn als wirkliche Besitzer der Stadt können die Besitzer von Wandeläckern in der Feldmark derselben nur dann angesehen werden, wenn sie sich durch die Theilnahme an allen städtischen Lasten darauf ein Recht erworben haben. Außerdem sind sie nur Mitglieder der Gemeine in Beziehung auf ihren städtischen Grundbesitz (Forensen), und dieser kommt bei dem hier in Rede stehenden Gewerbebetriebe nicht in Betracht. Demnach haben zwar die fraglichen Grundbesitzer, da sie einmal das Bürgerrecht der Stadt erlangt haben, nach §. 15. der St. O. auch die Befugniß, städtische Gewerbe zu treiben; aber nach §. 26 ibid. nur gegen die vollständige Theilnahme an den städtischen Lasten; übernehmen sie mithin letztere, so kann ihnen die Befugniß zum Absatze ihrer Gewerbeprodukte nicht streitig gemacht werden, verweigern sie aber dieselbe, so ist das Gegentheil ebenso unzweifelhaft. (A. XIX. 820. — 3. 165.)

Zweiter Abschnitt.

Von den Pflichten der Bürger.

I. Im Allgemeinen.

1) Die St. O. bestimmt im §. 25.:

Jeder, der Bürger werden will, ist verbunden, dem Magistrat den Bürgereid zu leisten und muß sich darin verpflichten, diese Ordnung aufrecht zu erhalten und das Beste der Stadt nach seinen Kräften zu befördern.

Vergl. revid. St. O. §. 12.

2) In Betreff der Ableistung des Bürgereides[1]) sind folgende Vorschriften zu bemerken:

---

[1]) In Betreff der Nichtverpflichtung zur Ableistung eines besonderen Huldigungseides Seitens städtischer Grundbesitzer und Kommunen, bemerkt das R. des K. Justizmin. v. 30. Dec. 1815:

„Der Justizmin. hat über die Anfragen des K. O. L. G. von Litthauen in „dem Ber. v. 24. Nov. c., die Abnahme des Huldigungseides bei Erwerbungen städtischer Grundstücke betr., mit dem H. Min. des J. Rücksprache genommen, und aus dessen Antwort ersehen, daß unter dem 19. Juni 1809 „ein Gen. R. erlassen worden, worin der Bürgereid so, wie in dem Ber. des „Kollegii angegeben steht, formulirt und mithin die Sr. Maj. dem Könige „zu leistende Huldigung aufgenommen und vorgeschrieben ist. Hiernach wird „dem Kollegio eröffnet

„ad 1 des Ber.: daß städt. Grundbesitzer, welche bereits den Bürgereid „in der vorgeschriebenen Form abgeleistet haben, von dem St. Ger. nicht angehalten werden können, den Huldigungseid als Grundbesitzer noch besonders „zu leisten, in welcher Voraussetzung denn auch auf den Unterschied, ob der „Bürgereid vor oder nach Einführung der St. O. geleistet ist, nichts weiter „ankommt. Es versteht sich aber dabei von selbst, daß diejenigen, welche Grundstücke, die außer dem bewohnten Theile der Städte und Vorstädte in den „zur Stadt gehörigen Feldmarken gelegen sind, akquiriren, ohne den mit der „Huldigungsformel abgefaßten Bürgereid, noch sonst überhaupt den Huldigungseid geleistet zu haben, diesen letzteren Eid noch nachzuholen verbunden sind;

„ad 2, daß die Wiederholung des Huldigungseides keinesweges erforderlich ist, wenn eine St. Kommune, welche durch ihre Abgeordneten bereits „die allg. Landeshuldigung geleistet hat, Grundstücke auf ihren Namen „erwirbt;

„ad 3, daß, wenn der Huldigungseid vor den Untergerichten geleistet wird, „dafür eben dieselben Gebühren anzusetzen sind, welche in der Allg. Geb. „Taxe überhaupt für eine Vorladung, für einen Schwörungs-Termin, und „für ein Rekognitions-Attest bestimmt sind.

„Hiernach hat das K. O. L. G. sowohl das dortige St. G., als die übrigen Unterger. seines Dep. mit Anweisung zu versehen."

(v. K. Jahrb. Bd. 7. S. 5.)

α) **Die K. O. v. 5. Nov. 1833, wegen der Dienst- und Bürgereide[1]), bestimmt die Norm der letzteren:**

Zugleich verordne ich, daß der Bürgereid dahin abgeleistet werden soll:

„Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Seiner Königl. Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein, meinen Vorgesetzten willige Folge leisten, meine Pflichten als Bürger gewissenhaft erfüllen und zum Wohle des Staats und der Gemeine, zu der ich gehöre, nach allen meinen Kräften mitwirken will, so wahr mir Gott helfe[2]) u. s. w.

(G. S. 1833. S. 291.)

β) **In Betreff der Bürgereide der Juden insbesondere bemerkt das K. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn) v. 20. April 1833 an die K. Reg. zu N. N., daß dieselben ihre Bürgereide nicht in der Synagoge zu leisten brauchen.**

Ich bin mit der von der K. Reg. im Ber. v. 28. v. M. geäußerten Meinung darin einverstanden, daß die einzelnen Juden nicht gezwungen werden können, der Synagogen- oder Betstuben-Gesellschaft ihres Orts wider ihren Willen beizutreten. Indessen wird die vom Mag. in N. zur Sprache gebrachte Angelegenheit, wegen Ablegung des Bürgereides von Seiten eines solchen nicht beigetretenen Juden, auch nicht in der von der K. Reg. beabsichtigten Art erledigt werden können. Allerdings ist die Meinung der K.

---

[1]) Hierdurch ist die Eidesnorm, welche in der Zusammenstellung v. $\frac{4}{11}$. Juli 1832 (zum §. 25. der St. O.) vorgeschrieben war, (G. S. 1832. S. 184.) antiquirt.

Das Formular eines Bürgerbriefes schreibt das an sämmtl. Reg. erlassene C. R. des K. Min. des J. v. 19. Juni 1809 mit dem Bemerken, daß solches Allerh. Orts konfirmirt worden, zur Nachachtung dahin vor:

„Der Mag. der K. Preuß. Stadt N. N. thut kund und bekannt hierdurch, „daß der N. N., nachdem er die nöthigen Erfordernisse nachgewiesen, seinem „Ansuchen gemäß, zum Bürger hiesiger Stadt angenommen worden ist. „Und da derselbe durch folgenden heute vor uns abgeleisteten Eid:

„Ich ꝛc. (die Norm ist hier, als antiquirt, weggelassen)

„die getreue Erfüllung aller bürgerlichen Pflichten angelobet hat, so erklärt „der Mag. gedachten N. N. aller Rechte und Wohlthaten, welche einem hie„sigen Bürger zustehen, hierdurch gleichfalls theilhaftig und genußbar, mit „dem Versprechen, ihn bei dem erlangten Bürgerrechte, so lange er sich desselben nicht unwürdig zeigt, gegen Jedermann kräftigst zu schützen."

„Urkundlich zum öffentlichen Glauben unter dem Stadtinsiegel ausgefertigt.

„N. N. den u. s. w.

„(L. S.) Der Magistrat der Stadt N. N.

„Bürgerbrief für N. N." (Rumpf's St. O. S. 22.)

[2]) In Betreff der Betheurungsworte enthalten die Gesetze folgende Vorschriften:

a) Für protestantische Glaubensgenossen lauten dieselben dahin:
„So wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum zur Seligkeit."
(Crim. O. §. 334.)

b) Für Katholiken:
„So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."
(K. O. v. 8. Aug. 1835, G. S. 1835. S. 182.)

c) Für Griechische Christen:
„Ich ... schwöre vor dem Allmächtigen Gott und vor seinem heiligen „Evangelio, daß ꝛc. Zu dessen Betheurung küsse ich das Wort und das Kreuz „meines Erlösers. Amen!" (A. G. O. I. 10. §. 364.)

d) Für Juden:
„Ich schwöre bei Adonai, dem Gott Israels ꝛc. Wenn ich falsch schwöre, so „müssen mich alle die Strafen treffen, welche mir in der geschehenen Vermahnung angedeutet sind." (A. G. O. I. 10. §. 336.)

e) Bei Mennoniſten vertritt ein bloßes feierliches Angelöbniß die Stelle des Eides.
(A. G. O. I. 10. §. 203. Nr. 5. u. V. v. 11. März 1827. G. S. 1827. S. 28.)
Desgl. bei Philipponen.
(K. O. v. 19. Nov. 1836, v. K. Jahrb. Bd. 49. S. 175, Gräff's Samml. X. 96.)

Reg., daß auch die Bürgereide der Juden nur in der Synagoge abgeleistet werden können, auf das Min. R. v. 27. Febr. 1809[1]) begründet. Indessen finde ich zu der darin enthaltenen Vorschrift selbst keine gesetzliche Nothwendigkeit. In der G. O. Thl. I. Tit. 10. §. 317. u. f. f., ist bloß von den de- und referirten und den vom Richter aufgelegten Eiden die Rede, und für diese vorgeschrieben, daß sie in der Synagoge oder Schule abgeleistet werden sollen. Dagegen ist nach §. 346 die Ablegung der Zeugeneide den Juden an der Gerichtsstätte erlaubt. Um so unbedenklicher ist es, den Bürgereid, als ein einer Administrations-Behörde zu leistendes Juramentum promissorium, unter Zuziehung eines Rabbiners oder Assessors, welchen der Schwörende auf seine Kosten zu gestellen haben wird, auf dem Rathhause in Gegenwart des Mag. abnehmen zu lassen. Dem Eide wird die Ermahnung §. 330 vorauszuschicken, bei der Abnahme die Förmlichkeit §. 346. 4. zu beobachten, und der Eid selbst nach §. 336 einzurichten sein ꝛc. (A. XVII. 443. — 2. 111.)

γ) **K. O. v. 11. März 1814. Junge Bürger in den größeren Städten sollen den Bürgereid in der Uniform der Bürgerbataillone leisten[2]).**

Zur Aufrechthaltung des äußeren Anstandes der errichteten Bürgerbataillone bestimme Ich hierdurch, daß die jungen Bürger in den größeren Städten, bei Gewinnung des Bürgerrechts, den Bürgereid nicht anders, als in der von Mir genehmigten Uniform leisten sollen. Treten einzelne Fälle ein, welche von dieser Bestimmung eine Dispensation nothwendig machen, so soll diese nur von dem Polizei-Präsid. in Uebereinstimmung mit dem Oberbürgermeister ertheilt werden können, und sind diese in ihren Meinungen verschieden, so bleibt dem Allg. Polizei-Depart. nach Abhörung ihrer beiderseitigen Gründe, die Entscheidung überlassen. (G. S. 1814. S. 19.)

δ) **Die (in dem Publ. der Reg. zu Frankfurt v. 18. März 1817 in Bezug genommene) V. v. 28. Nov. 1810[3]) bestimmt, daß die Verpflichtung Minorenner zur Leistung des Bürgereides bis zur erreichten Volljährigkeit oder Majorennitätserklärung suspendirt bleibe.**

(A. I. 168. — 1. 108, vergl. oben S. 134.)

ε) **Ueber die Stempelpflichtigkeit der Bürger-Vereidigungs-Protokolle sind ergangen:**

αα) **R. des K. Min. des I. (Köhler) v. 25. Juni 1828 an die K. Reg. zu Erfurt.**

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 12. d. M., die von dem Mag. zu N. in Frage gestellte Stempelpflichtigkeit der Bürger-Vereidigungs-Protokolle betr., eröffnet, daß bereits in einem hier vorgekommenen ähnlichen Falle für die Stempelpflichtigkeit der gedachten Protokolle entschieden worden ist[4]). Hiernach ꝛc. (XII. 732. — 3. 72.)

ββ) **Auszug aus dem R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Brenn) v. 26. Sept. 1831 an die K. Reg. zu Merseburg.**

Für die Zukunft wird der K. Reg. bemerklich gemacht, daß die nach dem vorl. Ber. bei Annahme der Bürger bisher gewöhnlich stattgefundene Aufnahme eine Registratur über die geschehene Vereidigung gar nicht nöthig erscheint. Die Bürgerbriefe enthalten schon die Erzählung, daß der Eid geleistet sei, und es bedarf nur ein für allemal der Anweisung, den Bürgerbrief nicht eher aus den Händen zu geben, bis die Eidesleistung geschehen ist. Auch kann die Eintragung in die Bürgerrolle ohne einen solchen Registratur-Vermerk erfolgen, und dadurch die unnöthige Vertheuerung des Bürgerwerdens vermieden werden. ꝛc. (A. XV. 571. — 3. 35.)

II. Verpflichtung der Bürger zur Tragung städtischer Lasten.

---

[1]) Vergl. oben sub II., No. 3. S. 136.

[2]) Die (nicht abgedruckte) an den Staats-Min. v. Brenn erlassene K. O. v. 3. Mai 1832 bemerkt indeß, daß diese Bestimmung nicht mehr in Betracht komme, weil die Bürger-Uniform nicht mehr existire, daß es aber eben deshalb keiner ausdrücklichen Aufhebung dieser Vorschrift bedürfe.
(Act. gen. des K. Min. des I., Städte-Sachen Nr. 152.)

[3]) Diese V. ist in den Sammlungen nicht abgedruckt.

[4]) Stempel von 15 Sgr., wenn auch die auf den Grund solcher Vereidigungs-Protokolle auszufertigenden Bürgerbriefe ebenfalls einem Stempel von 15 Sgr. unterworfen sind.

Die St. O. bestimmt im §. 26:

Einem jeden Bürger liegt die Verpflichtung ob, zu den städtischen Bedürfnissen aus seinem Vermögen und mit seinen Kräften die nöthigen Beiträge zu leisten und überhaupt alle städtische Lasten verhältnißmäßig zu tragen[1]).

Vergl. revid. St. O. §§. 34 u. 35.

In Betreff solcher Personen, welchen das **Ehrenbürgerrecht** ertheilt ist, vergl. Zusammenstellung v. $\frac{4}{14}$. Juli 1832 zum §. 16 der St. O. (Oben S 125.)

III. Verpflichtung der Bürger zur Uebernahme von Stadt-Aemtern[2]).

Der §. 27 der St. O. disponirt:

Er ist schuldig, öffentliche Stadtämter, sobald er dazu berufen wird, zu übernehmen und sich den Aufträgen zu unterziehen, die ihm zum Besten des Gemeinwesens der Stadt gemacht werden.

Vergl. revid. St. O. §. 128.

In Betreff solcher Personen, welchen das **Ehrenbürgerrecht** ertheilt worden, vergl. Zusammenstellung v. $\frac{4}{14}$. Juli 1832 zum §. 16 der St. O. (Oben S. 125.)

IV. Verpflichtung der Bürger zu Leistung anderer persönlicher Dienste.

A. Die §§. 28—33. der St. O. bestimmen:

§. 28. Alle andere persönliche Dienste sind die Bürger zur Sicherheit der Stadt und in jedem Nothfalle zu übernehmen schuldig[3]).

---

[1]) Hier ist nur im Allgemeinen von der Verpflichtung der Bürger zur Leistung von Kommunal-Abgaben die Rede; über die Art und Weise der Aufbringung und Vertheilung und über die Einziehung derselben, vergl. unten Tit. V. Kap. II. (ad §§. 56 ff. der St. O.)

[2]) Es ist hier ebenfalls nur im Allgemeinen von der Verbindlichkeit der Bürger zur Uebernahme von Stadt- (oder Bürger-) Aemtern die Rede. Die spezielleren Vorschriften darüber vergl. unten Tit. IX. (ad §§. 191. ff. der St. O.) Das R. v. 26. Febr. 1810 (Rumpf's St. O. S. 24.) bemerkt übrigens, daß die Ausdrücke: Bürgerämter und Stadtämter, welche in der St. O. zum öftern abwechselnd vorkommen, völlig gleichbedeutend sind, und diejenigen städtischen Bedienungen bezeichnen, welche nach den näheren Bestimmungen der St. O. ausschließlich den Bürgern vorbehalten worden sind. In Rücksicht derselben tritt immer Wahl der Stadtverordneten ein, sie mögen mit Besoldung verknüpft sein, oder nicht. Aemter der Unterbedienten unterscheiden sich von jenen dadurch, daß Schutzverwandte sie bekleiden können, weshalb auch ihre Wahl den Magistraten zusteht.

[3]) Ueber die Verpflichtung der Kommunen zur Leistung von Wachtdiensten sind ergangen:

a) K. O. v. 7. April 1809. An Orten, wo das Militair nicht hinreichend ist, den Wachtdienst zu versehen, welches anzunehmen, sobald der Soldat mehr als einmal in der Woche auf die Wacht ziehen muß, soll die Bürgerschaft zur Aushülfe verpflichtet sein. (G. S. 1829. S. 93.)

Das R. des K. Min. des J. v. 10. April 1809 bemerkt, daß eine Stellvertretung der Bürger hierbei nicht zulässig sei (A. XI. 678.) u. das R. desselben Min. v. 20. Januar 1830 spricht die fortdauernde Gültigkeit der K. O. v. 7. April 1809 für die Provinzen rechts der Elbe aus. (A. XIV. 101.)

b) K. O. v. 11. Juli 1829, betr. die Anwendbarkeit der K. O. v. 7. April 1809 für die wieder- und neuerworbenen Landestheile. (G. S. 1829. S. 93.)

Vergl. übrigens diese Verordnungen nebst den dazu ergangenen Ergänzungen und Erläuterungen in Thl. VI. des Werkes (Polizeiwesen), Bd. I. S. 80. ff. und Bd. II. S. 682.

Ueber die Verpflichtung der Bürger zu Nachtwachen für die öffentliche Sicherheit vergl. das R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 11. Dec. 1833. (A. XVII. 1014.) (Polizeiwesen Bd. I. S. 83.) und über die Bildung von

Da auch eine Schützengilde in der Bürgerschaft zu den nothwendigen Anstalten bei jeder Stadt gehört, so soll durch ein besonderes Reglement das Nähere darüber zur Achtung jedes Bürgers bestimmt werden [1]).

Vergl. revid. St. O. §. 35.

§. 29. Wenn nicht die persönliche Gegenwart der Bürger wegen außerordentlicher Gefahr ausdrücklich gefordert wird oder bei besonderen Gattungen von Dienstleistungen vorgeschrieben ist, so können sie diese persönlichen Dienste durch andere taugliche Personen in ihrer Stelle verrichten lassen [2]).

Vergl. revid. St. O. §. 44.

§. 30. Kunst- und handwerksmäßige Dienste sind Bürger unentgeltlich zu leisten nicht verpflichtet [3]).

Bürger-Sicherheits-Vereinen das C. R. desselb. Min. v. 4. Okt. 1830. (A. XIV. 805.) (Polizeiwesen Bd. I. S. 83—84.)

Ueber die Verpflichtung der Kommunen zu Transportdiensten vergl. die Gen. Instr. des K. Pol. Min. v. 16. Sept. 1816. für den Transport der Verbrecher und Vagabonden vom Civilstande, §§. 10. u. 12 und die Ergänz. und Erläut. dazu. (Polizeiwesen Bd. I. S. 594. ff.)

[1]) Ueber die Zulässigkeit ländlicher Schützengilden bemerkt das R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 13. Mai 1837 an die Reg. zu Frankfurt:

„Die K. Reg. erhält anl. ein Gesuch der Deputirten der Gemeinde N., wegen „Einrichtung einer Schützengilde, um solches entweder Selbst zu erledigen oder „zu berichten. Es wird dazu nur im Allgemeinen vorläufig bemerkt, daß, wenn „Einwohner einer oder mehrerer Dorfgemeinden sich zu gemeinschaftlichen „Schießübungen gesellschaftlich verbinden wollen, die Genehmigung eines solchen „Vereins bloß um deswegen, weil die Mitglieder Angehörige des platten „Landes sind, nicht zu versagen sein wird, wenn nur der Gesellschaftsvertrag so „eingerichtet ist, daß man darnach von der Vereinigung keinen schlimmen Ein„fluß auf die Sittlichkeit der Einwohner zu besorgen hat, und wenn die Einrich„tung des Schießplatzes sowohl, als die Verfassung der Gesellschaft und die bei „den Schießübungen festgesetzte Ordnung so beschaffen sind, daß die polizeilichen „Uebelstände dadurch beseitigt werden, auch sonst kein polizeiliches Bedenken „obwaltet. (A. XXI. 464. — 2. 154.)

Vergl. übrigens Zus. B. (unten) über die Verhältnisse der Schützengilden.

[2]) Das R. des Min. des J. Abth. I. (Köhler) v. 18. Juni 1829 an die K. Reg. zu N. bemerkt in Betreff des Verfahrens bei unterlassener Leistung von Spann- und Handdiensten zu öffentlichen Arbeiten:

„Da, wie der ꝛc. Reg. auf den Ber. v. 31. v. M., die Rekursbeschwerde des „Bürger N. N. zu N. gegen ein Strafresolut des dasigen Bürgermeisters betr., „bemerklich gemacht wird, Ihrer Versicherung zufolge der Kommunal-Verfas„sung des Orts gemäß von den Mitgliedern der Gemeinde der Reihe nach Hand„und Spanndienste zu den öffentlichen Arbeiten geleistet zu werden pflegen, „so kann zwar, wenn nicht durch gehörigen Beschluß ein anderes festgesetzt wird, „es bei der bisherigen Observanz noch verbleiben. Indessen ist nicht anzuneh„men, daß Jeder, der zu dergleichen Diensten bestellt worden, jedoch ausgeblie„ben ist, deshalb sofort mit Strafe belegt werden könne, besonders, wenn die Be„hörde nicht bei Ausschreibung der Dienste die Strafe angedroht hat. Vielmehr „handelt es sich in diesem Falle nur um die Exekution einer rückständigen „Leistung, welche am gesetzlichsten dadurch geschiehet, daß man den nicht geleiste„ten Dienst auf Kosten des Verpflichteten von einem Andern verrichten läßt. ꝛc."
(A. XIII. 314. — 2. 61.)

[3]) Zu den kunst- und handwerksmäßigen Diensten zählt das R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 27. Febr. 1838 an die Stadtverordneten zu Dramburg, die der bei den Feuer-Visitationen zuzuziehenden Sachverständigen.

„Bei Rücksendung der Anlagen der Beschwerde v. 8. d. M., über die Remu„nerirung der bei den Feuer-Visitationen zuzuziehenden Sachverständigen, wird „den Stadtverordneten zu Dramburg zum Bescheide ertheilt, daß die Dienste, „welche bei Feuer-Visitationen von Sachverständigen geleistet werden, allerdings „kunst- und handwerksmäßige sind, und daher nach §. 30. der St. O. nicht un„entgeltlich verlangt werden können. Will einer der Sachverständigen solche „unentgeltlich leisten, so wird er daran nicht gehindert werden, die Sachverstän„digen aber durch persönliche Befreiungen zu remuneriren, ist nach §. 32. der

Vergl. rev. St. O. §. 35.

§. 31. Von Staatsdienern und anderen Personen im öffentlichen Amte und Berufe[1]) kann die persönliche Gegenwart bei Diensten, welche sonst in Person geleistet werden müssen, nur in sofern,

---

„St. O. unzuläßig. Es findet sich daher kein Grund, auf die Beschwerde der „Stadtverordneten näher einzugehen." (A. XXII. 186. — 1. 177.)

[1]) Was insbesondere in dieser Beziehung:

a) die Geistlichen betrifft, welche Bürger sind, so bestimmt das R. des K. Min. des J. (Graf v. Dohna) v. 21. Juli 1809*) an die K. Reg. zu Potsdam und nachrichtlich an die übrigen Regierungen, daß dieselben die persönlichen Bürgerdienste zu leisten haben, ohne Entschädigung aus dem Kirchenvermögen fordern zu können.

„Der in Eurem Berichte v. 8. d. M. geäußerten Meinung, daß die Bestimmung der St. O., welche durchaus keine persönliche Befreiung städtischer Einwohner von Lasten und Leistungen gestatten, für die Geistlichen, namentlich in Ansehung der Dienste, einer Modifikation bedürfe, liegt offenbar unvollständige Erwägung des stattfindenden Verhältnisses und eine unrichtige Ansicht zum Grunde. Personen geistlichen Standes in einer Stadt sind, nach den für städtische Einwohner überhaupt bestimmten zwei Abtheilungen, entweder Bürger oder Schutzverwandte. In der ersten Klasse können sie sich nur als Besitzer von im Bezirk der Stadt belegenen Grundstücken, oder aus eigenen, durch irgend eine Rücksicht auf Privathältnisse veranlaßten freien Entschlüsse befinden, und in beiden Fällen existirt ein dem Orte absolut fremdes Fundament ihrer Verpflichtungen gegen die Stadtgemeine, so daß die ihnen zugestandene Befugniß, bei Diensten, die von Bürgern in Person geleistet werden müssen, Stellvertreter zu bestellen, schon eine Begünstigung ist, welche sich allein durch die Nothwendigkeit, die Würde und das Ansehen der geistlichen Beamten aufrecht zu erhalten, und sie gegen Störung in treuer Erfüllung ihrer Berufspflichten zu sichern, rechtfertigen läßt. Die Kirchengemeinen sind also auch keinesweges für die Kosten solcher Leistungen Entschädigung zu gewähren verpflichtet; von den Geistlichen selbst aber kann gefordert werden, daß sie, wegen der Unschicklichkeit und Anstößigkeit, nicht in Person Dienste verrichten, sondern überall auf eigene Kosten Stellvertreter nehmen. Schutzverwandte dürfen nach der Festsetzung des §. 45 der St. O. nicht anders, als in dringenden Nothfällen, wo die Mitwirkung der eigentlichen Bürger zur Abwendung einer der Stadt drohenden Gefahr nicht hinreichen würde, zu persönlichen Diensten herangezogen werden, und es haben daher Geistliche in dieser Klasse nicht leicht Dienstzumuthungen zu besorgen. Treten dergleichen ein und sind die gebietenden Umstände nicht von der Art, daß selbst sonst achtbare Rücksichten übergangen werden müssen, und das allgemeine Wohl eigene Mitwirkung jedes Einzelnen heischt, so genügt für dieselben wieder, so wie im ersten Falle, die Vergünstigung der Stellvertreter in Bestellung ꝛc."

(Act. Gen. des K. Min. des J., Städte-Sachen Nr. 5. Vol. III.)

b) In Betreff der beurlaubten Landwehr-Mannschaften sind ergangen:

α) R. des K. Min. des J. v. 18. Nov. 1820. (A. IV. 809. — 4. 51.)

β) R. des K. Min. des J. v. 26. Sept. 1821. (A. V. 694. — 3. 117.)

γ) C. R. des Kr. Min. v. Sept. 1821 (Datum ist nicht näher bezeichnet.) (A. V. 695. — 3. 118.)

δ) C. V. des K. Min. des J. v. 7. Okt. 1821. (A. V. 898. — 4. 52.)

Hiernach stehen (durch den Staatsministerialbeschluß v. 29. Aug. 1821) folgende Grundsätze fest;

α) daß die Landwehroffiziere nur dann von den persönlichen Dienstleistungen im Innern der Kommune frei sind, wenn sie sich wirklich im Dienste, d. h. im Militairdienste befinden.

β) Sind diese Kommunal-Dienstleistungen solche, bei welchen der Einzelne nicht unter dem Kommando des Einzelnen steht, so kommt der militairische Rang des Landwehroffiziers ꝛc. gar nicht in Betracht.

γ) Tritt aber die militairische Form des Kommandos ein, so soll der Landwehroffizier nicht gemeiner sein, sondern die Civilobrigkeit ist verpflichtet, alsdann auf das Militairverhältniß Rücksicht zu nehmen.

---

*) Dies R. wird auch von Rumpf (a. a. O. S. 28.) allegirt.

als ihre Amts- und Berufsverrichtung solche zuläßt, verlangt werden. Sie sind indessen taugliche Stellvertreter zu bestellen schuldig[1]).

Vergl. rev. St. O. §§. 38. 39.

§. 32. Befreiungen von allgemeinen persönlichen Leistungen der Bürger, sie mögen in Geldbeiträgen oder in sonstigen Leistungen und Lasten bestehen, finden durchaus nicht Statt, und können so wenig von einzelnen Mitgliedern, als besonderen Gesellschaften der Stadtgemeine erworben werden. Auch mit Einwilligung der Stadtgemeine darf solches zum Nachtheil der übrigen Bürger nicht geschehen[2]).

§. 33. Bisher genossene persönliche Befreiungen[3]) hören daher völlig auf, ohne Unterschied, ob solche seither mit gewissen Geschäften und Würden nach hergebrachter Verfassung verbunden waren, oder ob sie auf andere Weise erlangt sind[4]).

Vergl. revid. St. O. §§. 40—43.

---

*) Diese Bestimmungen haben nur Bezug auf wirkliche Kommunal-Dienstleistungen. Von dem Eintritt in Bürgerbataillone, Bürgerkompagnien, da, wo solche Statt finden, oder dem in Bataillone und Kompagnien formirten Landsturm und dem Dienste derselben sind Landwehr-Individuen, wenn sie nicht freiwillig daran Theil nehmen wollen, unter allen Umständen frei, da sie nicht zu gleicher Zeit zu zwei verschiedenen Theilen der bewaffneten Macht gehören können. (Vergl. auch in Th. XIII. des Werkes [Militairwesen.]).

[1]) Das R. des K. Min. des J. u. d. F. v. 14. April 1823 bemerkte, daß die Bestimmungen der §§. 31 und 45 der St. O. von 1808 in Betreff der Beamten auch in den östlichen Provinzen zu beachten seien, wo die St. O. noch nicht galt, auch seien die Regierungen berechtiget, den ihr untergebenen Beamten die persönliche Ableistung derjenigen Dienste, welche sie als unverträglich mit den Lasten des Dienstes ansehen, gänzlich zu verbieten, und die Ableistung durch Stellvertreter, oder auch die Ablösung durch ein Aequivalent anzuordnen, und Differenzen zwischen den Kommunen und Beamten hierüber nach Billigkeit zu entscheiden. (A. VII. 309.)

Dies R. hat indeß durch die §§. 38 und 39. der revid. St. O. seine Bedeutung verloren:

„ Das R. der K. Min. des J. u. d. F. v. 6. Aug. 1822 disponirt, daß die „§§. 31 u. 45. der St. O. auch auf dem platten Lande Anwendung finden. „Es soll aber den Ortsvorstehern eine Verpflichtung, ihrerseits die Stellver„treter gegen eine von den Offizianten zu zahlende Geldentschädigung zu beschaffen, „nicht auferlegt werden; vielmehr ist es den Regierungen überlassen, durch Ver„mittelung der Landräthe, da, wo die Offizianten nicht selbst mit den Gemeinden „ein Abkommen treffen können, und ein solches wegen Ermangelung von Stell„vertretern nothwendig erscheint, das Erforderliche zu reguliren." (A. VI. 700.)

[2]) Ueber die Nichtbefreiung der Personen, welche 50 Jahre lang Bürger gewesen, der Standesherren und der Schützenkönige, vergl. unten Tit. V., Abth. III., Abschn. 2., Kap. 2., sub II., Nr. I. Litt. B.

[3]) In Betreff der Verpflichtungen des Fiskus vergl. die K. O. v. 8. Juni 1834 (s. unten Tit. V., Abth. III., Abschn. II., Kap. II., sub II., C. 1., c.)

[4]) Ueber die bedingte Befreiung der Posthalter vom Kommunal-Vorspann bemerkt das R. des K. Min. des J. (Kohler) v. 15. Nov. 1822 an die Reg. zu Frankfurt:

„Ueber den Gegenstand des Ber. v. 3. v. M., die Verpflichtung der Posthal„ter zur Gestellung von Pferden bei ausgebrochenem Feuer betr., ist mit dem „K. General-Postamt kommunizirt worden, und es wird der ꝛc. Reg. hier„mit nunmehr, im Einverständnisse mit demselben, zum Bescheide eröffnet, „daß in eben dem Maaßstabe, als nach dem Regulativ v. 29. Mai 1816 „Pferde der Posthalter, welche wirklich für das Postwesen bestimmt sind, „von der Verpflichtung zur Theilnahme an der Gestellung des Vorspanns „betreit bleiben, diese Pferde der Posthalter gleichfalls von dem Kommunal„Vorspann überhaupt, und bei Feuersbrünsten insbesondere für exempt ange„sehen werden müssen, die Posthalter jedoch die Verpflichtung haben, in „Nothfällen bei Feuersbrünsten, die sich an den Stationsorten „selbst ereignen, nach vorgängiger Aufforderung der Orts-Polizeibehörde, „auch mit den zum Postdienst gehörigen Pferden zu Hülfe zu eilen, wobei „aber von der Orts-Polizeibehörde sogleich Vorkehrungen getroffen werden

In Betreff der Verpflichtung zu Leistungen bei städtischen Wege- und Brückenbauten vergl. R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 9. Febr. 1835 (A. XIX. 265. — 1. 190) und R. des K. Min. des J, Abth. I., v. 22. Febr. 1842. (Minist. Bl. 1842. S. 57. Nr. 86.). (Vergl. in Th. VI. Bd. 4. [Wegepolizei]).

B. Von den Schützen-Gilden [1]).

1) Verhältnisse und Beaufsichtigung derselben im Allgemeinen.

a) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 22. Jan. 1830 an die K. Reg. zu Potsdam. **Gesellschafts-Gesetze solcher Schützengilden, die nicht von der höheren Behörde bestätiget worden, sind als Privat-Uebereinkommen anzusehen und die Obrigkeit hat sich in deren Befolgung nicht zu mischen.**

Da sich, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 7. huj., die Rekursbeschwerde des Schönfärbers N. zu N. über die ihm von der dasigen Schützengesellschaft, als Mitgliede derselben, wegen Nichterscheinens bei dem vorjährigen Schützen-Aufzuge zuerkannte Ordnungs- und Polizei-Strafe betr., erwiedert wird, nicht ergiebt, daß die Gesellschaftsgesetze der gedachten Schützengesellschaft die Bestätigung einer höheren Behörde erhalten, so sind sie blos als ein Privat-Uebereinkommen, die danach zu diktirenden Strafen aber als bloße Konventional-Strafen zu betrachten. In deren Beitreibung hat die Obrigkeit sich nicht zu mischen, sondern dem Gesellschafts-Vorstande zu überlassen, solche einzuziehen, und bei der Verweigerung der Zahlung sie im Rechtswege einzufordern, oder auch das Mitglied, welches sich den Gesetzen der Gesellschaft nicht gemäß bezeigt, aus dieser auszustoßen.

Hiernach möge die K. Reg. im vorliegenden und in ähnlichen Fällen das Weitere verfügen. (A. XIV. 105—1. 73.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P (Köhler) v. 9. Juni 1832 an die K. Reg. zu Stettin. **Schützengilden sind Privatvereine, die keiner Bestätigung bedürfen, und der allgemeinen polizeilichen Beaufsichtigung unterliegen; wenn sie aber Korporationsrechte nachsuchen, tritt das Ressort des Ministeriums ein.**

Das Min. erwiedert auf die Anfrage der K. Reg. v. 23. v. M., daß die Bestimmun-

---

„müssen, um die bei den Löschanstalten beschäftigten oder dadurch ermüdeten „Postpferde bei eintretendem Postbedürfnisse durch andere zu ersetzen.

„Hiernach ꝛc. hat die ꝛc. Reg. in dem einberichteten und den etwa sonst „zur Kontestation kommenden Fällen zu entscheiden."

(A. VI. 1014. — 4. 72.)

Das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn) v. 3. Febr. 1831 bemerkt dagegen:

„Was die Fuhren betrifft, welche ein Posthalter als Mitglied einer Ge„meine zum Kirchen- und Schulbau, zu Wegen oder zu andern Gemeine„Bedürfnissen zu leisten hat, so muß er dazu, wie jedes andere Mitglied der „Gemeine angezogen werden, indem kein Gesetz bekannt ist, welches die Post„halter der Societätslasten entbunden hat." (A. XV. 111. — 1. 49.)

Das (in Bezug genommene) Regulativ v. 29. Mai 1816 §. 1. Lit. b. (G. S. 1816. S. 201) erklärt übrigens von der Gestellung des Vorspanns für befreit:

α) Pferde, welche Gliedern der Königl. Familie gehören;

β) Pferde der Posthalter, welche wirklich für das Postwesen bestimmt sind, nicht aber die für die bürgerlichen oder bäuerlichen Nahrungen der Posthalter nöthigen;

γ) Pferde, welche von Königl. Offizianten und Aerzten ihres Amtes wegen gehalten werden müssen.

Was die Pferde betrifft, welche nach dem Ed. v. 28. Okt 1810 früher der Luxussteuer unterworfen waren, so sollen solche, nach §. 2. des Regul. v. 29. Mai 1816, zwar ebenfalls von der Theilnahme an Gestellung des Vorspanns freibleiben, aber nur gegen Entrichtung von drei Thalern jährlich für jedes Pferd zur Kommunalkasse des Wohnorts der Eigenthümer.

[1]) Vergl. auch oben sub IV., A., §. 28 der St. O.

gen der die Bildung der Sicherheits-Vereine betr. Allerh. K. O. v. 1. Okt. 1830[1]) dem weiteren Bestehen der Schützengilden nirgends entgegengetreten. Diese Gilden sind jetzt lediglich als Privat-Vereine zur Uebung im Schießen und zum geselligen Vergnügen zu betrachten.

Hieraus ergiebt sich nun von selbst, daß die Bedingungen ihres gesellschaftlichen Lebens an sich, in soweit sie bloß die Verhältnisse der Mitglieder unter sich betreffen, gar keiner Bestätigung bedürfen; daß, in sofern polizeiliche Gegenstände dabei zu ordnen sind, die Orts-Polizeibehörden und in höherer Instanz die K. Reg. die Aufsicht zu führen, und resp. bei Festsetzung der Reglements mitzuwirken haben, daß aber, sofern die Gilden Korporationsrechte nachsuchen, um Grundeigenthum zu besitzen, oder dergleichen Rechte anderweit zu reguliren sind, das Ressort des Min. eintritt.

Hiernach ꝛc. (A. XVI. 434—2. 55.)

c) **Schreiben des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 29. Juni 1835 an den K. Geh. Staatsminister v. Klewitz. Die Aufsicht auf die Schützengesellschaften, welche nicht ein besonderes Privilegium besitzen, ist nur, wie bei andern Privatgesellschaften, eine allgemeine polizeiliche.**

Ew. Exc. erwiedere ich auf das ꝛc. Schreiben v. 16. d. M., die Schützengesellschaft zu N. betr., erg., daß ich allerdings, Ihrer Ansicht gemäß, den Mag. ohne besonderes Privilegium nicht für befugt oder verpflichtet halten kann, die spezielle Aufsicht über die Gesellschaft zu führen, und die nach dem Gesellschafts-Vertrage vorfallenden Konventional-Strafen einzutreiben. Die Aufsicht des Mag. wird nur die allgemeine polizeiliche sein können, die Eintreibung der Konventional-Strafen aber dem Gerichte überlassen bleiben müssen.

Ein Privilegium zu obigem Zwecke nachzusuchen, ist aber keine Veranlassung vorhanden, da ich es nicht für angemessen erachten kann, dem Mag. fremdartige Verbindlichkeiten aufzubürden, und ihn, als Behörde deshalb Vertretungs-Ansprüchen auszusetzen.

Bleibt aber die Gesellschaft eine Privat-Gesellschaft, dann ist eine förmliche Bestätigung der Statuten auch nicht erforderlich, und die Einsicht des Gesellschafts-Vertrages nur um deshalb nothwendig, um gesetz- und polizeiwidrige Bestimmungen daraus zu entfernen. Eine solche würde es z. B. sein, wenn es die Absicht wäre, durch die §. 3 festgesetzte Strafe für Schießen an verbotenen Orten die Polizeistrafe zu absorbiren, wie denn auch solchenfalls die §. 28 beabsichtigte Einziehung der Strafe zum Schützenfonds nicht würde stattfinden können, indem vielmehr diese Strafen, gleich anderen Polizeistrafen, zu den dazu bestimmten Fonds würden fließen müssen.

Was den §. 26 bestimmten Budenzins anlangt, so kommt es darauf an, ob das Grundstück, auf welchem die Buden aufgestellt werden, gesellschaftliches Privat-Eigenthum sei. Ist dies der Fall, so kann die Gesellschaft nicht gehindert werden, von denjenigen, welchen sie ihr Eigenthum auf gewisse Tage zur Benutzung überläßt, eine beliebige Miethe zu fordern, wie denn jeder Privatmann die Bedingungen, unter welchen er die Aufstellung einer Bude in seinem Garten gestatten wollte, nach Belieben würde festsetzen können. Ist dagegen der Platz öffentliches Eigenthum, so wird der Gesellschaft kein Recht zustehen, einen solchen Zins zu fordern.

Wenn nun alle polizeiliche und sonst das öffentliche Beste berührende Bedenken gegen den Gesellschafts-Vertrag beseitigt sind, so bedarf die Gesellschaft bloß in soweit der Korporationsrechte, als sie erforderlich sind, um Vermögen, insbesondere Grundeigenthum zu besitzen. Dergl. Rechte sind von jeher in ähnlichen Fällen vom Min. des J. u. d. P. verliehen, und von den Gerichtsbehörden anerkannt worden, ohne daß dazu erst Allerh. Genehmigung eingeholt worden wäre. Ich bin auch im vorliegenden Falle zu deren Ertheilung gern bereit, und stelle Ew. Exc., wenn der Gesellschafts-Vertrag berichtigt sein wird, erg. anheim, unter Wiedereinreichung desselben deshalb durch die Reg. Anregung thun zu lassen, oder selbst zu thun. Die anderweite Ansicht hat, wie oben gedacht, nicht den Zweck, den Vertrag als Statut zu bestätigen, sondern nur mich Behufs der Ertheilung jener Rechte zu überzeugen, daß nichts gesetz- und polizeiwidriges darin enthalten sei. (A. XIX. 435. — 2. 85.)

d) **R. des K. Min. des J. u. d. Polizei (v. Rochow) v. 20. März 1838 an die K. Reg. zu Liegnitz, Schützengilden gehören zu den städtischen Anstalten, welche einen gemeinnützigen Zweck haben, weshalb denselben aus dem Mangel eines solchen die Verleihung von Korporationsrechten nicht zu versagen ist.**

---

[1]) Vgl. Thl. VI. des Werkes (Polizeiwesen), Bd. I. S. 83. 84.

In Bezug auf das hier urschriftlich beigeschlossene Gesuch des Mag. zu N. v. 20. v. M., um Verleihung der Korporationsrechte an die dortige reorganisirte Schützengilde, mache ich der K. Reg. bemerklich, wie es keinem Zweifel unterliegen kann, daß eine Schützengilde, die schon durch die St. O. v. 1808 zu den ordentlichen städtischen Anstalten gezählt wird, als eine solche betrachtet werden muß, welche einen gemeinnützigen Zweck hat. In Anerkennung desselben, sind auch noch ganz kürzlich der hiesigen Schützengilde Korporationsrechte von des Königs Maj. ertheilt worden.

Der in der Verf. der K. Reg. v. 12. Jan. d. J. gegen das Gesuch des Mag. aus dem Mangel eines gemeinnützigen Zwecks entnommene Einwand ist mithin unbegründet.

(A. XXII. 140. — 1. 122.)

e) Auszug aus dem R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Meding) v. 10. Mai 1839 an die K. Reg. zu Posen. Vereidung der Beamten der Schützengilden.

Was die im Berichte der K. Reg. angeregte Frage hinsichtlich der Vereidung der Beamten der Schützengilde anlangt, so scheint die Vereidung allerdings nicht zweckmäßig, vielmehr ist es zur Vermeidung überflüssiger Eide wünschenswerth, sie abzustellen, indem die Gilde doch ohnehin zu den an sich wenig wichtigen Stellen ihre zuverlässigsten Mitglieder wählen wird. Da aber die Vereidung von Korporationsbeamten in anderen Fällen nicht unzulässig ist, so bleibt der K. Reg., wenn die Gilde einen großen Werth darauf legt, es in dieser Beziehung bei dem alten Herkommen zu belassen, die Genehmigung anheimgestellt. (A. XXIII. 390. — 2. 107.)

2) Prämien und Benefizien der Schützen-Gilden.

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 29. Dec. 1836 an den Bürger N. zu N., und abschriftlich an die K. Reg. zu Frankfurt. Die den Schützengilden vom Könige bewilligten Medaillen gehören der ganzen Schützengilde und nicht einem einzelnen Mitgliede derselben.

Se. Maj. der König haben mittelst Allerh. O. v. 19. d. M. (Anl. a.) zu befehlen geruht, Sie auf Ihre, Namens der dortigen Schützengilde eingereichte Immediat-Eingabe v. 19. Sept. d. J. dahin zu bescheiden:

daß die für das von der Schützengilde in N. am 14. Aug. d. J. gehaltene Gewinnschießen überschickte Medaille der ganzen Schützengilde und nicht einem einzelnen Mitgliede derselben bestimmt sei.

Anlage a.

Die Ansicht der Reg. zu Frankfurt ist nach Ihrem Ber. v. 6. d. M. die richtige; daß die für das von der Schützengilde in N. am 14. Aug. d. J. gehaltene Gewinnschießen überschickte Medaille der ganzen Schützengilde und nicht einem einzelnen Mitgliede derselben bestimmt ist. Hiernach werden Sie den Töpfermeister N. auf die zurückgehende Eingabe bescheiden. Berlin, den 19. Dec. 1836.

An den Staatsminister v. Rochow. Friedrich Wilhelm.

(A. XX. 931. — 4. 110.)

b) C. R. des K. Min. der J. u. d. P. (v. Rochow) v. 28. Okt. 1839 an die K. Reg. zu Königsberg, Marienwerder, Danzig, Potsdam, Frankfurt, sowie an diejenigen der Provinzen Pommern, Schlesien und Sachsen, und abschriftlich an das K. Polizeipräsid. zu Berlin. Prämien für Schützen-Könige und Schützengilden dürfen nur für die Jahre bewilliget werden, in welchen das Schießen wirklich stattgefunden hat.

Die K. Ober-Rechnungs-Kammer hat sich zu der Bemerkung veranlaßt gefunden, daß bei den im dortigen Etat der Verwaltung des J. u. d. P. unter Tit. IV. „Insgemein," vorkommenden Ausgaben an Prämien ꝛc. für Schützen-Könige und Schützengilden, ein ausdrücklicher Vermerk:

wonach die Verabreichung derartiger Prämien von der wirklich stattgefundenen Abhaltung des Schießens abhängig,

vermißt werde.

Der K. Reg. wird von dieser Erinnerung Mittheilung gemacht, mit dem Bemerken, wie allerdings als Regel anzunehmen ist, daß die qu. Prämien ꝛc. sowohl an Schützen-Könige, wie an Schützengilden, nur für die Jahre, in welchen das Schießen wirklich stattgefunden, zu zahlen sind, und daß, wenn hiervon Ausnahmen vorkommen möchten, diese besonders begründet werden müssen.

Demgemäß wird die K. Reg. beauftragt, in dem zunächst vorzulegenden Entwurfe zum Etat der Verwaltung des J. u. d. P., entweder den von der K. Ober-Rechnungs-

Kammer begehrten allgemeinen Vermerk bei den betr. Ausgabe-Positionen zu machen, oder, wenn solcher in einzelnen Fällen unzulässig sein möchte, nähere Erläuterung bei der bezüglichen Etats-Position hinzuzufügen. (A. XXIII. 124. — 1. 112.)

c) C. R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Meding) v. 23. Dec. 1841 an sämmtliche K. Reg. Die Einsendung der Prämien, welche beim Königsschießen der Schützengilden derjenige gewinnt, welcher im Namen Sr. Maj. den besten Schuß thut, soll stets unterbleiben.

Des Königs Maj. haben mittelst Allerh. K. O. v. 13. d. M. zu bestimmen geruhet, daß Seitens der Schützengesellschaften die Einsendung der Prämie, welche bei dem sogenannten Königsschießen derjenige, welcher im Namen Sr. Maj. den besten Schuß thut, gewinnt, künftig immer unterbleiben soll.

Die K. Reg. wird, der Allerh. Bestimmung gemäß, beauftragt, die Schützen-Korporationen in Ihrem Verwaltungsbezirke hiernach anzuweisen.

(Minist. Bl. 1842. S. 6. Nr. 11.)

d) Entschädigung der Schützengesellschaften in den neuen und wieder eroberten Provinzen für gehabte Benefizien. K. O. v. 18. März 1821 [1]).

Auf Ihren gemeinschaftlichen Ber. v. 7. d. M. setze Ich, Ihren Anträgen gemäß, für die Schützengesellschaften in den neuen und wieder erorberten Provinzen Folgendes hierdurch fest:

1) Emolumente jeder Art, welche die Schützengesellschaften in den gedachten Provinzen aus früherer landesherrlicher Gnadenverleihung bei der Besitznahme noch wirklich genossen, oder seit derselben erhalten haben, sollen von ihrer Entziehung an nachgewährt, auch, mit Vorbehalt des Widerrufs, ferner geleistet; in sofern jedoch Steuer-Befreiungen darunter begriffen sind, für diese der Geldwerth nach den früheren Steuersätzen aus der Staatskasse gezahlt werden.
2) Benefizien, welche zur Zeit der Besitznahme erloschen gewesen, und seitdem nicht wieder hergestellt worden sind, fallen auch ferner ganz weg.
3) Prästationen, welche die Schützengesellschaften nicht bloßen Gnaden-Bewilligungen verdanken, sondern aus speziellen Rechtstiteln zu fordern haben, sind gleich andern direkten Verbindlichkeiten des Staats zu behandeln.
4) Die Zahlungen werden vor der Hand von den Regierungen für Rechnung der General-Staatskasse geleistet, und von ihnen bei dem Fin. Minist. gehörig liquidirt; künftig gehen sie auf den Etat des Min. des J. über, welcher deshalb die nöthige Verstärkung erhalten soll. (A. V. 90. — 1. 51.)

Dazu:

R. der K. Min. des J. (Köhler) u. d. F. (Maßen) v 4. Juni 1821 an die K. Reg. zu Erfurt, Wiederherstellung der Benefizien für die Schützengilden in den neuen und wieder eroberten Provinzen.

Es ist, wie der K. Reg. auf Ihre Anfrage im Ber. v. 20. v. M. eröffnet wird, bei Wiederherstellung der Benefizien für die Schützengilden in den neuen und wieder eroberten Provinzen nur die Absicht gewesen, diejenigen, die sich noch wirklich im Besitze des Beneficii befänden, darin vor der Hand nicht zu stören. Auch ist kein Grund vorhanden, längst erloschene Prästationen dieser Art, welche ohnehin nur zum Vergnügen der Percipienten gereichen, dessen Kosten wohl jeder selbst bestreiten kann, zum Nachtheil der ohnehin bedrängten Staatskassen wieder herzustellen. Es ist daher, da im Eingange der Allerh. K. O. v. 18. März c. von den wieder eroberten Provinzen die Rede ist, kei-

[1]) Das C. R. der K. Min. des J. (v. Schuckmann) u. d. F. (v. Klewitz) v. 26. März 1821 an die K. Reg. zu Merseburg, Erfurt, Potsdam, Liegnitz und Frankfurt a. O., welches diese K. O. mittheilt, lautet:

„In der abschriftl. Beil. wird der K. Reg. die in Betreff der Benefizien der „Schützengilden in den neuen und wieder eroberten Provinzen ergangene Allerh. „K. O. v. 18. d. M. mit der Anweisung mitgetheilt, nach dem Inhalte zu verfahren, und den Betrag der Zahlungen von der Sistirung derselben an bis zur „nächsten Etatsfeststellung bei dem Fin. Min. zur Erstattung aus der General-„Staatskasse zu liquidiren, künftig aber solchen auf den Etat des Min. des J. zu „bringen. Auch sind die hierbei interessirten Kommunen im dortigen Departement hiernach baldigst zu bescheiden, um ferneres Andringen bei Sr. K. Maj. „und den Minist. zu vermeiden." (A. V. 91. — 1. 52.)

nem Zweifel unterworfen, daß der Zeitpunkt der Wiedereroberung als der entscheidende angesehen werden müsse. (A. V. 380. 2. 65.)

3) Uniformirung der Schützengilden.

a) R. des K. Min. des J (Köhler) v. 31. März 1818 an die K. Reg. zu Posen. Die Uniformirung der Schützengilden hängt von deren Wahl ab.

Der K. Reg. gereicht auf Ihre Anfrage im Ber. v. 11. d. M. zum Bescheide, daß es lediglich dem Beschluß der Schützengilde der Stadt Meseritz zu überlassen ist, ob und in welcher Art sie sich uniformiren will; nur ist dabei die Wahl einer Bekleidung, welche mit der eingeführten Preuß. Militair- oder Civil-Uniform übereinstimmt, auszuschließen, mithin auch das Tragen von Czakots nicht zu verstatten, an deren Stelle Hüte oder Mützen gewählt werden können. (A. II. 78. — 1. 48.)

b) R. des K. Min. des J. u d. P. (Köhler) v. 24 Febr. 1838 an die Vorsteher der Schützen-Kompagnie zu N., und abschriftlich an die K. Reg. zu Breslau, die Uniformirung der Schützengesellschaften, insbesondere des Schützenhauptmannes.

Auf Ihre Vorstellung v. 18. d. M., worin Sie um Anordnung bitten, daß der jedesmalige Schützenhauptmann gehalten sein solle, sich, wenn er nicht schon zu den uniformirten Mitgliedern der Gilde gehöre, eine Uniform anzuschaffen, wird Ihnen eröffnet, daß, da ein von Sr. Maj. dem Könige bestätigtes Statut der dortigen Schützengesellschaft, welches aufrecht erhalten werden müßte, hier nicht bekannt ist, das Min. sich nicht veranlaßt finden kann, in der Sache etwas zu verfügen. Vorausgesetzt muß werden, daß der Zutritt zur Gesellschaft, so wie die Aufnahme der einzelnen Mitglieder von Seiten der Gesellschaft freiwillig erfolge, der Hauptmann auch von der Gesellschaft erwählt werde. In diesem Falle nun bleibt es der letzteren, wenn die Mehrzahl der jetzigen Mitglieder es wünscht, anheimgestellt, durch Gesellschaftsbeschluß die Anschaffung der Uniform zur Bedingung der Aufnahme und besonders der Theilnahme an dem Auszuge zu machen, und namentlich den zu erwählenden Hauptmann zur Tragung der Uniform zu verpflichten. Ist die Mehrheit der Gesellschaft aber hiermit nicht einverstanden, so ist kein Grund vorhanden, derselben wegen des Wunsches der Minderzahl Beschränkungen aufzulegen. (A. XXII. 140. — 1. 121.)

4) Wegen Nichtbefreiung des Schützen-Königs von bürgerlichen Lasten, vergl.:

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 9. Juni 1836.
(A. XX. 378. — 2. 99.)

b) R. desselb. Min. v. 6. Juni 1839. (A. XXIII. 399. — 2. 118.)
(Vergl. unten Tit. V., Abth. III., Abschn. II., Kap. 2. sub II. Litt. B.)

5) Spezielle Bestimmungen über die Schützengilden einzelner Städte.

a) Schützengilde zu Berlin.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 28. März 1838 an das K. Pol. Präsid. zu Berlin mit den Statuten für die Schützengilde zu Berlin.

Dem K. Pol. Präsid. übersende ich beikommend das Allerh. vollzogene Statut für die städtische Schützengilde zu Berlin v. 6. Okt. 1837 (Anl. a.) zur Aushändigung an die gedachte Gilde durch den hiesigen Mag., mit dem Eröffnen, daß dem K. Pol. Präsid., als Reg.- und Rekurs-Instanz für die, die Gilde betr. Angelegenheiten, die Ober-Aufsicht auf die hiesige Schützengilde übertragen worden ist.

a.

Statut für die städtische Schützengilde zu Berlin.

§. 1. (Zweck.) Die Schützengilde bildet eine Korporation von Bürgern der Stadt Berlin, die sich periodisch zu Schießübungen mit kleinem Gewehr und zur geselligen Erholung versammeln. Im Falle des Bedürfnisses sind dieselben zu Kommunal-Wacht- und Militair-Transport-Diensten, so wie zur Vertheidigung der Stadt verpflichtet.

§. 2. (Militairische Verfassung.) Die militairische Verfassung der Schützengilde hängt von dem Bedürfnisse des Augenblicks, so wie von höherer Anordnung ab. Der Gilde bleibt es vorbehalten, eine Uniform in Vorschlag zu bringen.

§. 3. (Ressort.) In Beziehung auf Korporations- und Sozial-Verhältnisse ressortirt die Gilde zunächst vom hiesigen Mag., der die Aufsicht führt, alle Gesellschafts-

Beschlüsse bestätigt, und ohne gerichtliches Verfahren im Wege der Exekution alle statutarischen Beiträge und gesellschaftlichen Geldleistungen von den Mitgliedern einziehen läßt.

§. 4. Die Gilde und ihre Mitglieder bleiben in jeder Hinsicht, namentlich bei ihren Versammlungen, der gewöhnlichen Polizei-Gewalt und den polizeilichen Vorschriften unterworfen [1]).

§. 5. (Recht zur Aufnahme.) Jeder Bürger von Berlin, der die vollen Ehrenrechte hat, und eines unbescholtenen Rufes genießt, ist berechtigt, die Aufnahme zu verlangen.

§. 6. (Ehren-Mitglieder.) Ehren-Mitglieder der Gilde sind: der Gouverneur und Kommandant der Stadt Berlin, der Polizei-Präsident, der Oberbürgermeister, der Vorsteher der Stadtverordneten und der vom Mag. zu ernennende Assessor der Gilde.

§. 7. (Organisation. a. Magistrats-Assessor.) Der Geschäftsverkehr mit dem Mag. wird durch einen, aus seiner Mitte zu ernennenden Assessor vermittelt, der allen General-Versammlungen der Schützengilde vorsitzt, die Berathungen leitet, die Rechnungen abnimmt, die Handhabung des Statuts und der Beschlüsse beaufsichtigt, und die Rückfragen an den Mag. vorbereitet.

§. 8. (b. Vorsteher.) Mit der unmittelbaren Handhabung der Beschlüsse, der Leitung der Festlichkeiten, der Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung und der Repräsentation nach Außen, sind vier Vorsteher beauftragt, wovon der älteste im Amte den Vorsitz führt, und bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt. Jedes Mitglied ist ihren Anordnungen Gehorsam schuldig, ihnen gebührt die Schlichtung der Streitigkeiten und die Verhängung der, vorbehaltlich höherer Genehmigung näher zu bestimmenden kleinen Ordnungs-Geldstrafen. Ihre Beschlüsse zur Unterdrückung von Unfug und zur Vermittelung von Streitigkeiten dürfen sie sofort vollstrecken und können die Wegweisung des ungehorsamen Mitgliedes sofort bewirken.

§. 9. (c. Administrations-Personal.) Das Gesellschafts-Vermögen wird durch einen Rendanten administrirt und durch zwei Kuratoren kontrollirt.

§. 10. (d. Repräsentanten.) Acht Repräsentanten beschließen gemeinschaftlich

---

[1]) Zur Erläuterung der §§. 3. und 4. des Statuts bemerke man das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow.) v. 28. Febr. 1840 an die K. Reg. zu Potsdam und abschriftlich an das K. Pol. Präsid., so wie an den Mag. zu Berlin.

„Auf die hinsichtlich des Ressorts bei Beaufsichtigung der hiesigen Schützen„gilde eingetretenen Zweifel und den deshalb vom K. Staats-Min. erstatteten „Ber., haben des Königs Maj. allergnädigst zu bestimmen geruht (Anl. a.), daß „die Schützengilde als Kommunal-Institut hinsichtlich ihrer Korporations-Ver„hältnisse vom Mag. ressortiren, und in höherer Instanz der K. Reg., als der „Oberaufsichts- und Rekursbehörde, untergeben seie, dem Pol. Präsid. dage„gen die lokalpolizeiliche Aufsicht auf die öffentlichen Versammlungen der Gilde, „ihre Aufzüge und ihr Festschießen, so wie überhaupt die polizeiliche Ueberwa„chung, vorbehalten bleiben solle.

„Dem Pol. Präsid. sowohl, als dem Mag., theile ich Abschrift gegenwärti„gen R. mit, und veranlasse die K. Reg., hiernach das Weitere vorkommenden „Falls zu veranlassen."

Anlage a.

„Auf den Ber. des Staats-Min. v. 17. v. M. und J., die hiesige Schützen„gilde betr., erkläre Ich Mich mit der Ansicht desselben, daß die Schützengilde „ein Kommunal-Institut sei, völlig einverstanden, und bestimme demzufolge, „daß es für die Korporations-Verhältnisse derselben bei dem §. 3 des von Mir „bestätigten Statuts v. 6. Okt. 1837, wonach die Gilde zunächst vom Mag. ress„ortirt, so wie bei der allgem. Vorschrift der St. O., durch welche in Angele„genheiten der Kommunen und ihrer Institute der Provinzial-Polizeibehörde die „Oberaufsicht und die Rekurs-Instanz beigelegt ist, sein Verbleiben haben soll, „wogegen dem Pol. Präsid. die lokalpolizeiliche Aufsicht auf die öffentlichen Ver„sammlungen der Gilde, ihre Aufzüge und ihre Festschießen, so wie überhaupt „die polizeiliche Ueberwachung, gemäß §. 4 des Statuts vorbehalten bleibt. Sie, „der Min. des J. u. d. P., haben hiernach weiter zu verfügen und dem Mag. „auf die zurückgehende Reklamation desselben von Meiner Entscheidung Kennt„niß zu geben." Berlin, den 11. Januar 1840.

An das Staats-Ministerium. Friedrich Wilhelm.

(Min. Bl. 1840. S. 82. No. 135.)

mit den vier Vorstehern, dem Rendanten und den Kassen-Kuratoren über Gegenstände von geringer Bedeutung.

Dahin gehören:

a) Ausgaben bis auf Höhe von 50 Thlr. zu Gildezwecken,

b) Aufnahme von Darlehnen, bis auf Höhe von 100 Thlr.,

c) Vorschläge zur Besetzung der gesellschaftlichen Beamtenstellen, mit Ausnahme der Vorsteher, die auf die, im §. 16 angegebene Weise von den Repräsentanten ausschließlich in Vorschlag gebracht werden. Die Beschlüsse dieses sogenannten Tischgesäßes sind auch ohne Zuziehung der Kassen-Beamten gültig, wenn es sich von der Wahl neuer Kassen-Beamten handelt. In dieser Versammlung hat der dirigirende Vorsteher oder sein Stellvertreter den Vorsitz.

§. 11. (c. General-Versammlung.) Die General-Versammlung wird nach erfolgter Zustimmung des Assessors durch die Vorsteher convocirt. Die Convokation geschieht entweder durch Cirkular, oder durch Bekanntmachung in Zeitung und Intelligenzblatt, wobei es einer Erwähnung des zu berathenden Gegenstandes nicht bedarf. Einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden ist hinreichend zu einem gültigen Beschluß.

§. 12. (Aufnahme der Mitglieder.) Jeder, der nach dem §. 5 zur Aufnahme berechtigt ist und sie wünscht, meldet sich bei dem dirigenden Vorsteher. Dieser läßt an einer Tafel im Versammlungsorte den Namen des Aufzunehmenden vier Wochen lang aushängen, und wenn binnen dieser Zeit keine gegründeten Einwendungen vorgebracht sind, beschließen die Vorsteher selbstständig, vorbehaltlich des Rekurses an den Mag., über die Aufnahme.

§. 13. (Austritt der Mitglieder.) Der Austritt steht jedem Mitgliede frei, und wird durch eine schriftliche Anzeige an die Vorsteher eingeleitet; jedoch darf er nicht zur Unzeit und um sich den gesellschaftlichen Verpflichtungen zu entziehen, geschehen. Er bedarf deshalb der Bewilligung der Vorsteher, die jedoch ihre Einwilligung nur auf Grund eines bestätigten Beschlusses der General-Versammlung, und auch dann nur für den Fall verweigern können, wenn die betreffende Person noch nicht ein volles Jahr Mitglied der Gilde gewesen ist. Der Austretende bleibt jedenfalls für die Beiträge des laufenden Quartals verhaftet, und dieser Quartals-Beitrag muß auch von den Erben des durch den Tod ausscheidenden Mitgliedes gezahlt werden.

§. 14. (Ausschließung der Mitglieder.) Mit dem Verluste der Ehrenrechte und des Bürgerrechts erster Klasse ist von Rechts wegen die Ausschließung aus der Gilde verbunden. Unsittliche Handlungen, ausgesprochene unloyale Gesinnungen, Widerstand gegen die Statuten, Reglements, Beschlüsse und gegen die Anordnungen der Vorsteher, Vernachlässigung der gesellschaftlichen Pflichten, qualifiziren zur Ausschließung. Jedes Mitglied ist berechtigt, einen motivirten Antrag hierzu bei dem Assessor niederzulegen. Dieser läßt die angezeigten Thatsachen, wenn es erforderlich ist, durch die Vorsteher näher ermitteln, und bringt die Sache zur Entscheidung der General-Versammlung.

§. 15. (Wahl der Beamten. a. Der Repräsentanten.) Die Repräsentanten werden in den jährlichen General-Versammlungen durch Ballotage gewählt. Alljährlich scheiden zwei derselben aus, die jedoch wieder gewählt werden können.

§. 16. (b. der Vorsteher.) Die Wahl der Vorsteher erfolgt auf Vorschlag der Repräsentanten, die zu diesem Behufe zwei Kandidaten zu jedem Vorsteheramte zu ernennen haben. Diese Ernennung geschieht durch Stimmenmehrheit und giebt bei Stimmengleichheit der älteste Repräsentant an Jahren den Ausschlag. Ueber die Kandidaten wird in der General-Versammlung ballotirt.

Von den Vorstehern scheidet in jedem Jahre der älteste aus, die drei übrigen rücken herauf und die vierte Vorsteherstelle, zu welcher der Ausscheidende wieder gewählt, und außer den beiden vorgenannten Kandidaten zur Wahl gestellt werden kann, wird neu besetzt.

§. 17. (c. des Rendanten und der Kassen-Kuratoren.) Auf den Vorschlag des Tischgesäßes wählt die General-Versammlung den Rendanten und die Kassen-Kuratoren durch Ballotage.

§. 18. Ohne besondere, durch die General-Versammlung zu prüfenden Gründe, darf kein Mitglied die auf ihn gefallene Wahl zum Beamten ablehnen.

§. 19. Zu Unterbeamten können Personen ernannt werden, die nicht Mitglieder der Gilde sind. Ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich vertragsmäßig.

§. 20. Es ist keinem, in diesem Statut genannten Gesellschafts-Beamten gestattet, während der statutarischen Dauer seines Amtes dasselbe niederzulegen, es sei denn, daß er gleichzeitig als Mitglied ausscheide.

§. 21. (Schießübungen.) Die ordentlichen Schießübungen auf dem Schießplatze finden zweimal wöchentlich, und zwar nur an Nachmittagen, während der Monate April bis Ende Oktober Statt. Hierbei ist es der Gilde erlaubt, Fremde zuzuziehen. Während der Dauer dieser Schießübungen sind Prämienschießen gestattet.

§. 22. (Königsschießen.) Am nächsten Montage nach dem 3. August jedes Jahres findet das Königsschießen Statt. Hierbei dürfen nur Mitglieder der Gilde zugelassen werden, und behält es bei dem Herkommen hinsichtlich des Schießens für Uns und die Prinzen Unseres Königl. Hauses sein Bewenden.

§. 23. Die von Uns der Gilde bewilligte jährliche Prämie von 50 Thalern wird zum Ankauf einer Ehren-Münze für den Schützenkönig verwendet.

§. 24. (Autonomie). Es ist der Gilde die Durchführung dieser Statute und Anfertigung eines spezielleren Reglements gestattet. Diesem bleibt es vorbehalten, nähere Bestimmung zu treffen über die Art der Festlichkeiten, der Schießübungen, der Prämien-Schießen, die Form und Ordnung des Königsschießens, die Art und Größe der gesellschaftlichen Beiträge und die Leistungen der Mitglieder, die Dienstzeit der Kassen-Beamten, die Geschäfts-Ordnung der Beamten, und das den Vorstehern im §. 8. eingeräumte Strafrecht. Ihre autonomischen Beschlüsse bedürfen aber der Bestätigung des Ministerii des Innern und der Polizei.

§. 25. (Transitorische Bestimmung.) Die jetzt im Schützen-Korps befindlichen Schutzverwandten bleiben auch ohne den Erwerb des Bürgerrechts Mitglieder der Gilde.

Urkundlich haben Wir dieses Statut, welchem Wir hierdurch Unsere Bestätigung ertheilen, durch Unsere eigenhändige Unterschrift und unter Beifügung Unseres Königl. Insiegels vollzogen.

Gegeben Berlin, den 6. Okt. 1837.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

(A. XXI. 695. — 3. 103.)

b) Schützen-Gilde zu Goldberg.

K. O. v. 13. April 1842 mit dem Statut der Bürgerschützen-Kompagnie zu Goldberg über die Schlichtung von Ehrensachen unter den Mitgliedern derselben.

„Ich ertheile dem, mit Ihrem Berichte v. 31. v. M. vorgelegten, hierbei zurückgehenden Statute (Anl. a.) für das von der Bürgerschützen-Kompagnie zu Goldberg zu errichtende Ehrengericht zur Schlichtung von Injurienfachen gern Meine Sanktion und habe der Kompagnie Mein besonderes Wohlgefallen an dieser Einrichtung zu erkennen gegeben. Berlin, den 13. April 1842.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühler.

Anlage a.

Statut über die Schlichtung von Ehrensachen unter den Mitgliedern der Bürgerschützen-Kompagnie zu Goldberg, v. 31. Jan. 1842.

§. 1. Die Mitglieder der Bürgerschützen-Kompagnie hierselbst verabreden hierdurch: Prozesse wegen Injurien unter sich, es mögen die letzteren bei Gelegenheit des Dienstes der Kompagnie, oder bei den von der Schützengesellschaft angeordneten Festlichkeiten, oder auch außerdem vorfallen, möglichst dadurch zu beseitigen, daß sie durch eine aus ihrer Mitte zu wählende schiedsmännische Behörde einen Vergleich zwischen den Parteien herbeizuführen suchen, ehe der ordentliche Richter angetreten werden darf.

§. 2. Zur Erreichung dieses Zweckes wird die Bürgerschützen-Kompagnie hieselbst aus ihrer Mitte ein Ehrengericht bilden, dessen Mitglieder aus dem jedesmaligen Chef der gedachten Kompagnie und zweien aus derselben zu wählenden Beisitzern besteht.

§. 3. Die Wahl der Beisitzer erfolgt Seitens der Kompagnie durch Stimmenmehrheit. Es sind jedoch nur solche Personen wählbar, welche die im §. 5. der Allerh. K. O. v. 14. Aug. 1832 vorgeschriebenen Erfordernisse der Schiedsmänner haben. Alle Jahre scheidet einer von diesen beiden Beisitzern aus, an dessen Stelle durch Wahl ein neues Mitglied eintritt.

Nach Verlauf des ersten Jahres, welches am Tage der Allerh. Bestätigung dieses Statuts beginnt, wird durch das Loos bestimmt, wer zuerst von den beiden Beisitzern ausscheidet. In den folgenden Jahren scheidet aber immer derjenige Beisitzer aus, welcher am längsten Mitglied des Ehrengerichts war. Der Chef der Kompagnie ist beständiges Mitglied des Ehrengerichts, dem er auch präsidirt. Er bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzung und handhabt die Ordnung in derselben.

§. 4. Kein Mitglied der Schützenkompagnie darf wegen einer ihm von einem anderen Mitgliede zugefügten Beleidigung bei dem ordentlichen Richter Klage erheben, bevor es nicht das Ehrengericht um vergleichsweise Beseitigung der Sache angetreten ist.

§. 5. Wird das Ehrengericht solchergestalt in Anspruch genommen, so hat dasselbe

alle Rechte und Verbindlichkeiten, welche nach der Allerh. K. O. v. 14. Aug. 1832 in Verbindung mit der V. v. 26. Sept. desselben Jahres den Schiedsmännern in der Provinz Schlesien in Bezug auf die vergleichsweise Abmachung der Injuriensachen beigelegt worden sind.

§. 6. Gelingt es dem Ehrengericht nicht, einen Vergleich zu Stande zu bringen, so stellt es dem Kläger, um ihn zur Anstellung der Klage bei dem ordentlichen Richter zu legitimiren, ein Attest dahin aus:

daß er die Sache bei dem Ehrengerichte anhängig gemacht habe, ein Vergleich aber nicht habe bewirkt werden können.

§. 7. Das Ehrengericht bedient sich in allen seinen Verfügungen, Attesten, Requisitionen und Berichten des Prädikats: „Ehrengericht der Bürgerschützen-Kompagnie" und eines Amtssiegels mit der Bezeichnung: „Ehrengericht der Schützenkompagnie zu Goldberg."

§. 8. Alle gegenwärtigen und künftigen Mitglieder der Bürgerschützen-Kompagnie hierselbst sind den Bestimmungen dieses Statuts unterworfen. Es bedarf Seitens derselben keiner besonderen Beitritts-Erklärung.

Durch den Eintritt in die Kompagnie und die Aufnahme in dieselbe ist dieser Beitritt von selbst erfolgt. Doch soll ein jedes neu eintretende Mitglied mit dem Inhalte dieses Statuts bekannt gemacht werden.

§. 9. Ausgenommen von den Bestimmungen dieses Statuts sind:

a) alle Beleidigungen und Widersetzlichkeiten der Untergebenen gegen ihre Vorgesetzten bei Gelegenheit des Schützen-Kompagniedienstes. Ob der Fall eines Dienstes vorhanden war, bestimmt allein der Chef der Kompagnie. In solchen Fällen straft nach Maßgabe ihrer Statuten der Kompagniechef allein, oder die gesammte Kompagnie.

b) Beleidigungen, welche von der Art sind, daß nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen von Amtswegen eingeschritten werden muß.

c) Alle Beleidigungen und Widersetzlichkeiten gegen den Kompagniechef selbst, welchem das Recht beigelegt wird, bei dem ordentlichen Richter Klage zu erheben, ohne vorher das Ehrengericht angetreten zu haben.

§. 10. Durch die erfolgte Antretung des Ehrengerichts wird der Lauf der Verjährung unterbrochen. Goldberg, den 31. Jan. 1842. (Unterschriften.)

(Min. Bl. 1842. S. 186. Nr. 244.)

c) Der Schützengilde zu Halberstadt ist unterm 17. März 1791 ein Privilegium und Gildebrief ertheilt. (N. C. C. Tom. IX. pag. 58. No. 19.)

V. Verpflichtung abwesender Bürger zur Bestellung von Stellvertretern.

Der §. 36. der St. O. bestimmt:

Abwesende Bürger sind schuldig, taugliche Stellvertreter am Orte selbst zu ernennen, an welche man wegen aller Lasten und Pflichten sich halten kann und die überall die Stelle des Abwesenden vertreten müssen [1]).

Vergl. revid. St. O. §. 44.

Siebente Abtheilung.

Von dem Verluste und der Aufgebung des Bürgerrechtes.

1) Verlust durch Veränderung des Wohnsitzes [2]).

Die St. O. disponirt im §. 37.:

Wer seinen Wohnsitz an einen anderen Ort verlegt, verliert dadurch das Bürgerrecht in der verlassenen Stadt. Will er solches erhalten,

---

[1]) Ueber die Frage: ob dergl. Stellvertreter auch an den Stadtverordneten-Wahlen Theil zu nehmen haben, vergl. Zus. zum §. 81. der St. O. (s. unten sub Tit. VI., Abth. I., Abschn. II., Kap. III.)

[2]) Die Folgen des Verlustes des Bürgerrechtes stehen denjenigen der Versagung des Bürgerrechtes gleich. Es spricht sich hierüber die Dekl. v. 7. Juli 1832 zu §§. 20 und 39. der St. O. aus. (Vergl. oben Tit. III., Abschn. II., Nr. VI. sub B., S. 140.) Mit Bezug hierauf und in spezieller Beziehung auf die Ausschließung vom Bürgerrechte wegen Veränderung des Wohn-

so muß er binnen drei Monaten nach seinem Abzuge die Erlaubniß dazu beim Magistrate nachsuchen, welcher diesen Antrag den Stadtverordneten zum Gutachten vorzulegen und, nach Maßgabe des letzteren, die Erlaubniß zu ertheilen und zu versagen hat.

Vergl. revid. St. O. §. 22.

Dazu:

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Bernuth) v. 16. Juli 1838, an die Reg. zu Danzig. Der §. 37. der St. O. kann nur auf Personen bezogen werden, welche bloß wegen ihres persönlichen Verhältnisses Bürger sind, nicht aber auf Grundbesitzer, die ohne sich das Bürgerrecht zu reserviren, ihren Wohnsitz verlegen.

Da, wie der K. Reg. auf die mittelst Ver. v. 26. v. M., aus Anlaß eines in dortiger Stadt vorgekommenen Spezialfalles, vorgelegte Frage über die Deutung des §. 37. der St. O. erwiedert wird, auch Auswärtige, Grundeigenthümer im Stadtbezirke sein können, und deshalb das Bürgerrecht besitzen müssen — wie dies namentlich in der Dekl. v. 14. Juli v. J. zu §. 56. vorausgesetzt ist — so ergiebt sich von selbst, daß der §. 37. der St. O. nur auf diejenigen Personen bezogen werden kann, welche bloß wegen ihres persönlichen Verhältnisses Bürger sind, und daß Grundbesitzer, welche, ohne sich das Bürgerrecht besonders zu reserviren, ihren Wohnsitz an einen anderen Ort verlegen, deshalb zur Veräußerung ihrer Grundstücke nicht gezwungen werden können, vielmehr gleich anderen auswärtigen Grundbesitzern zu behandeln sind. (A. XVII. 692. — 3. 68.)

II. Verlust durch bloße Entfernung aus der Stadt.

Der §. 38. der St. O. bestimmt:

Bürger, welche, ohne einen anderen Wohnsitz zu nehmen, sich aus der Stadt entfernen, und wegen ihrer bürgerlichen Lasten und Pflichten, keine Stellvertreter am Orte ernennen, verlieren das Bürgerrecht binnen zwei Jahren.

Vergl. revid. St. O. §. 23.

III. Verlust wegen begangener Verbrechen oder niederträchtiger Handlungen[1]).

Die St. O. disponirt im §. 39.

Wer für ehrlos erklärt, des Landes verwiesen, oder nach ergriffener Flucht des Todes schuldig erkannt worden, verliert sein Bürgerrecht sofort. Dasselbe trifft jeden, der eines Meineides, Urkundenverfälschung, unredlicher Vormundschaftsverwaltung oder sonst eines qualificirten Betrugs vom Richter überführt worden ist[2]). Andere Ver-

---

ortes bemerkt das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 13. Sept. 1834 sub Nr. 3. an den Mag. und die Reg. zu Danzig:

„Nach der Dekl. v. 14. Juli ad §§. 20 und 39. der St. O. soll die Versa„gung des nachgesuchten Bürgerrechts und die Ausschließung von dem schon ge„wonnenen in allen durch die St. O. angegebenen Fällen nur die Ausschließung „von den Ehrenrechten betreffen, auf Grundbesitz und Gewerbebetrieb aber von „keinem Einflusse sein.

„Auch die Ausschließung wegen Veränderung des Wohnsitzes, welche, wenn „sie zum Besitze von Grundeigenthum unfähig machte, stärker als das Verbrechen „verpönt wäre, kann daher nichts weiter, als die Ausschließung von den Ehren„rechten zur Folge haben.

„Sollte Jemand einen doppelten Wohnsitz im rechtlichen Sinne haben, so „wird derselbe, wenn er auch nicht persönlich Einwohner von Danzig ist, doch „wegen derjenigen Objekte, wegen deren er im rechtlichen Sinne seinen Wohnsitz „dortselbst hat, als Einwohner zu betrachten, und zur Einkommensteuer anzu„ziehen sein. Es bleibt dem Mag. anheimgestellt, Fälle dieser Art der K. Reg. „besonders anzuzeigen, wenn eine Entscheidung hierüber nothwendig sein sollte." (A. XVIII. 753.)

[1]) Vergl. oben Tit. III. Abthl. II., Nr. VI., (ad §§. 20 ff. der St. O.) S. 138.

[2]) Zu den Vergehungen, welche gesetzlich den Verlust des Bürgerrechts zur Folge haben, gehören auch die in §§. 2 und 3. der V. v. 22. Febr. 1813 über das Ausweichen des Kriegsdienstes bezeichneten

„§. 2. Alle Diejenigen, denen nachgewiesen werden kann, daß sie aus einem

brechen haben den Verlust desselben nur alsdann zur nothwendigen Folge, wenn darauf, nach Vorschrift der Criminalgesetze, ausdrücklich erkannt, oder der Verbrecher zum drittenmal mit einer Criminalstrafe für begangene Verbrechen belegt worden ist. Doch kann jeder, der sich durch niederträchtige Handlungen verdächtig gemacht, oder wegen eines Verbrechens Criminalstrafe erlitten hat, durch einen Schluß der Stadtverordneten des Bürgerrechts für verlustig erklärt werden[1]).

Vergl. revid. St. O. §§. 19—21.

Zur Erläuterung und Ergänzung dieser Vorschriften bemerke man:

1) Der §. 39. der St. O. unterscheidet zwischen solchen Fällen, wo das Bürgerrecht gesetzlich ohne weiteres, als unmittelbare Folge begangener Verbrechen, verloren geht, und solchen Fällen, wo der Verlust nur in Folge eines ausdrücklichen Erkenntnisses eintritt. In Betreff der Fälle der ersteren Art bemerken:

a) das R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 2. Aug. 1822 an den Mag. zu Berlin, daß die Stadtverordneten das gesetzlich verwirkte Bürgerrecht nicht vorbehalten können, sondern daß nur der König vom Gesetze dispensiren kann.

Da die St. O. im §. 39. bestimmt vorschreibt, in welchen Fällen das Bürgerrecht sofort und als unmittelbare Folge des Verbrechens verloren gehet, den Stadtverordneten aber nirgends die Befugniß eingeräumt ist, von gesetzlichen Vorschriften zu dispensiren, so erledigt sich die dieserhalb von dem Mag. hierselbst im Ber. v. 24. v. M. gemachte Anfrage von selbst. Sollten die hiesigen Stadtverordneten in einem Falle dieser Art, wie im Einzelnen wohl vorkommen kann, Gründe finden, sich für Erhaltung des Bürgerrechts einer solchen Person zu verwenden, so muß berichtet werden, damit das Min. die Entschließung Sr. Maj. des Königs einholen könne, indem Allerhöchstdieselben allein von Gesetzen zu dispensiren befugt sind. (A. VI. 698. — 3. 49.)

b) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 23. Dec. 1829 an den Ober-Präs. der Provinz N. N., daß die Vorschrift, daß Personen, welche eines der im §. 39. der St. O. namentlich bezeichneten Verbrechen überführt worden, des Bürgerrechts verlustig, und mithin auch zu dessen Erwerb unfähig sein sollen, nicht durch eine bewilligte Milderung der Strafe, sondern nur durch völlige Begnadigung beseitiget werden kann.

Ew. Exc. erwiedere ich auf Ihren Ber. v. 14. d. M.,

die Annahme des in früheren Jahren wegen begangenen Meineides bestraften Schlossergesellen N. zum Bürger der Stadt N. ohne Beschränkung der damit verbundenen Rechte,

daß nach der St. O. §. 20 und 39. der Meineid allerdings eins der Verbrechen ist, welche den Verbrecher unfähig machen, das Bürgerrecht zu erlangen, und es hierbei auf

---

„nichtigen Vorwande, z. B. eines reiferen oder jüngeren Alters, schwächlicher „Gesundheit u. s. w. wegen, sich dem Kriegsdienste entziehen, sollen, „wenn sie schon Bürger sind und Gewerbe treiben, das Bürgerrecht und den „Gewerbeschein verlieren, und wenn sie noch nicht angesessen sind, für ihr ganzes Leben vom Bürgerrecht ausgeschlossen sein. Sie sollen ferner unter Vormundschaft gestellt, und wenn sie Grundstücke erwerben, die Besitztitel nicht auf „sie, sondern auf ihre Vormünder eingetragen werden.

„Sie bleiben endlich von der Ehre ausgeschlossen, die Nationalkokarde zu tragen und je öffentliche Staats- oder Kommunalämter bekleiden zu dürfen.

„§. 3. Verlust des Bürgerrechts, ihrer Aemter und der Nationalkokarde „soll alle diejenigen Väter oder Vormünder treffen, welche ihren Söhnen oder „Pflegebefohlenen geflissentlich den Eintritt in den Kriegsdienst erschweren, oder „ihnen, wenn sie als Freiwillige dienen wollen, die nothwendigste Ausrüstung „nach dem Maßstabe ihres Vermögens verweigern." (G. S. 1813. S. 21.)

[1]) Das R. des K. Justizmin. v. 20. Juni 1810 (Rabe Bd. 10. S. 361.) bemerkt, daß gegen den Beschluß der Stadtverordneten, wodurch Jemand des Bürgerrechts verlustig erklärt worden, keine Provokation auf rechtliches Gehör stattfindet. Vergl. zum §. 65. der St. O. (Unten.)

die von Sr. Königl. Maj. allergn. bewilligte Verminderung der Strafe um deswegen nicht ankommt, weil nach dem Gesetze die Unfähigkeit zum Bürgerrechte lediglich davon abhängt, daß jemand des Meineides vom Richter überführt werden ist.

Es würde daher eine besondere Königl. Begnadigung in dieser Hinsicht erforderlich sein, wenn der N. N. zum Bürgerrecht fähig werden sollte. Um aber auf solche anzutragen, ist zunächst die Sache nicht vorbereitet, da es erforderlich sein würde, sich aus den Akten zu überzeugen, ob hinreichende Gründe zu einem dergl. Antrage auf gänzliche Begnadigung vorhanden seien, die ohne ganz besondere Gründe bei diesem gefährlichen und entehrenden Verbrechen schwerlich stattfinden dürfte. Ew. ꝛc. muß daher überlassen bleiben, entweder die ihnen zustehende Entscheidung dem Gesetze gemäß Selbst zu ertheilen, oder, wenn der Antrag auf gänzliche Begnadigung und Wiederverleihung der Ehrenrechte, durch Beifügung der verhandelten Untersuchungs-Akten und des ergangenen kriegsrechtlichen Erkenntnisses, und Entwickelung der sonst in der Sache eintretenden Gründe und des zeitherigen Lebenswandels des Bittstellers, wirklich näher motivirt werden könnte, dies zu veranlassen. (A. XIII. 857. — 4. 50.)

In Betreff der Fälle der letzteren Gattung bemerke man das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 10. März 1839 an den Mag. zu N. und abschriftlich an die K. Reg. zu Stettin über das Verfahren, wenn die Stadtverordneten in Fällen, wo nach §. 39. der St. O., ein Verbrechen nicht gesetzlich nothwendig den Verlust des Bürgerrechts zur Folge hat, diesen Verlust nicht beschließen wollen.

Obwohl es, wie ich dem Mag. zu N. auf Seine Vorstellung v. 16. v. M. eröffne, in hohem Grade befremden und von der Ehrliebe der dortigen Stadtverordneten ein höchst ungünstiges Urtheil begründen muß, daß sie dem Handwerker N. und dessen Sohn, welche beide durch richterliches Erkenntniß wegen dringenden Verdachts eines unter erschwerenden Umständen begangenen Diebstahls, mit einer vierwöchentlichen Gefängnißstrafe belegt, auch der Nationalkokarde für verlustig erklärt worden, nach der den Stadtverordneten in Gemäßheit des §. 39 und 75. zustehenden Befugniß, die Stimmfähigkeit und das Bürgerrecht nicht entzogen haben, so können sie doch zu einem anderweiten Beschlusse, wenn nicht richtige Ansicht von der Würde ihrer Stellung und Ehrliebe sie selbst dazu auffordern, nicht gezwungen werden. Da nun aber das Verbrechen, wegen dessen der ꝛc. N., Vater und Sohn, bestraft worden, nicht zu denjenigen gehört, welche nach §. 39. der St. O. den Verlust des Bürgerrechts zur gesetzlich nothwendigen Folge haben, so müssen dieselben, wenn die Stadtverordneten nicht einen anderen Beschluß fassen, wieder zur Stimmfähigkeit zugelassen werden, daher ich die Verf. der K. Reg. nur bestätigen kann.

Indessen ist zu hoffen, daß die Stadtverordneten, welche wahrscheinlich nur aus unrichtiger Ansicht einen Beschluß gefaßt haben, der dem von dem Gesetzgeber in die Ehrliebe der Bürgerschaften gesetzten Vertrauen wenig zu entsprechen scheint, bei gehöriger Belehrung selbst einen anderen Beschluß fassen werden, wozu der Magistrat dieselben, unter Mittheilung gegenwärtigen Bescheides, auffordern mag. Bleiben die Stadtverordneten aber dennoch bei dem früheren Beschlusse stehen, so bleibt dem Mag. überlassen, die Bürgerschaft auf angemessene Art zu belehren, daß Derselbe Selbst an diesem Beschlusse keinen Theil habe, solcher vielmehr nur den durch Seine Belehrung nicht besser zu disponiren gewesenen Stadtordneten zur Last falle.

(A. XXIII. 125. — 1. 113.)

2) Die Verbrechen, welche den Verlust des Bürgerrechts zur unmittelbaren Folge haben, sind im §. 39 der St. O. namentlich bezeichnet; wegen aller übrigen Verbrechen soll der Verlust des Bürgerrechts nur dann eintreten, wenn hierauf nach Vorschrift der Criminalgesetze ausdrücklich erkannt, oder der Verbrecher zum drittenmale mit einer Criminalstrafe belegt ist. Außerdem steht indeß den Stadtverordneten das Recht zu, das Bürgerrecht wegen Verdachts niederträchtiger Handlungen oder wegen erlittener Criminalstrafe zu entziehen. Der Begriff solcher niederträchtigen Handlungen ist vom Gesetze nicht näher bestimmt. Hierüber spricht sich:

a) im Allgemeinen das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 20. Jan. 1835 an das K. Oberpräs. zu Stettin aus.

Dem K. Oberpräs. übersende ich ant. eine Eingabe des Mag. zu N., in welcher derselbe sich darüber beschwert, daß der Beschluß der dortigen Stadtverordneten, wegen Aus-

schließung des Rathmanns R. vom Bürgerrechte nicht bestätigt worden ist. Nach Lage der Akten kann diese Beschwerde zur Zeit nicht zurückgewiesen werden.

Nach §. 39 der St. O. v. 19. Nov. 1808 kann nämlich jeder, der sich durch niederträchtige Handlungen verächtlich gemacht hat, durch einen Beschluß der Stadtverordneten des Bürgerrechts für verlustig erklärt werden. Was unter solchen Handlungen zu verstehen sei, ist, wenn die Thatsache nicht ganz klar sprechen sollte, nach andern Gesetzen zu bestimmen.

Nach §. 363. Tit. 20. Th. II. des A. L. R., sollen Beamte, welche sich durch niederträchtige Aufführung verächtlich machen, ihres Amts entsetzt werden.

Nach der Reg. Instrukt. v. 23. Okt. 1817 wird Trunkenheit hauptsächlich und speziell als ein Grund aufgeführt, wegen welcher sich ein Beamter verächtlich macht [1]). Nach der rev. St. O., welche, wenn es auf zweifelhafte Stellen der St. O. v. 1808 ankommt, zur Erläuterung derselben dient, kann, wie im §. 20 vorgeschrieben ist, das Bürgerrecht demjenigen versagt und wieder entzogen werden, der sich durch einzelne Handlungen oder durch seine Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen hat.

Hiernach würden die mehreren Fälle der Trunkenheit, welche dem ꝛc N. vorgeworfen worden, und durch welche er sich beschimpft und öffentliches Aergerniß gegeben haben soll, wohl als solche niederträchtige Handlungen gelten können, welche nach §. 39 der St. O. v. 1808 die Stadtverordneten zur Entziehung des Bürgerrechts berechtigen. Wenn diese Fälle nach den anl. Akten allerdings nicht ganz vollständig erwiesen sein möchten, so kommt es darauf an, noch andere Zeugen vernehmen zu lassen; auch dem ꝛc. N. selbst diejenigen Zeugen, welche die von ihm abgeleugneten ärgerlichen und schimpflichen Auftritte bekunden, gegenüber zu stellen; endlich auch unbetheiligte, angesehene und achtbare Bürger mit ihrer Meinung darüber zu hören, ob der ꝛc. N. sich wirklich durch diese Vorfälle die öffentliche Verachtung zugezogen habe. In Fällen solcher Art muß allerdings von jeder K. Reg. durch sorgfältigste und gewissenhafteste Untersuchung dem vorgebeugt werden, daß nicht aus Privat-Feindschaft und Leidenschaft ein übrigens achtbarer Bürger wegen einzelner, minder bedeutender Vorfälle in seiner Ehre Kränkung erleide. Allein auch das Ehrgefühl der Bürger, welche einen Standes-Genossen der Theilnahme an den ehrenvollen Bürgerrechten für unwerth halten, muß geachtet und geschont, und besonders derjenige, der mit Recht für unwürdig gehalten wird, unnachsichtlich aus dem Mag. entfernt werden.

Nach diesen Gesichtspunkten möge das K. Oberpräs. weitere Erörterungen anordnen, und entweder noch selbst die Sache erledigen oder berichten.

(A. XIX. 149. — 1. 92.)

b) Außerdem ist der Begriff in Anwendung auf mehrere einzelne Arten von Handlungen und Vergehungen erläutert worden.

α) R. v. 8. Nov. 1809. Bordellenwirthe und Bordellenwirthinnen können durch Stadtverordnetenbeschluß des Bürgerrechts wieder für verlustig erklärt werden. (A. VI. 693.)

β) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 13. Mai 1836 an den K. Oberpräs. der Provinz Pommern. Absichtliche Steuerdefraudationen gehören zu den niederträchtigen Handlungen (St. O. §. 39), wegen welcher die Stadtverordneten die bürgerlichen Ehrenrechte entziehen können.

Es kann nur als ein erfreulicher Beweis des Fortschreitens der öffentlichen Moral betrachtet werden, daß, wie aus Ew. ꝛc. Ber. v. 23. v. M. und der ꝛc. Anzeige der K. Reg.

---

[1]) In dieser Beziehung bemerkt die C. Verf. der K. Reg. zu Königsberg v. 27. April 1838 an sämmtliche Magistrate:

„Da die Stadtverordneten-Versammlung nach §. 39 der St. O. (v. 19. Nov. „1808) wohl befugt ist, denjenigen, welcher sich durch niederträchtige Handlungen „verächtlich macht, des Bürgerrechtes für verlustig zu erklären; da ferner nach „§. 38 der Reg. Instrukt. de 1817 Trunkenheit zu denjenigen Lastern gehört, „durch welche Beamte ihren Wandel verächtlich machen; und da endlich die Stadt„verordneten nach §. 206 der St. O. unbedenklich als Kommunal-Beamte zu „betrachten sind — so ist es unzweifelhaft, daß die Stadtverordneten-Versamm„lung, auf Grund des §. 39 der St. O. befugt ist, einem dem Laster der Trun„kenheit fröhnenden Stadtverordneten des Bürgerrechtes für verlustig zu erklä„ren, und ihn dadurch aus der Versammlung zu exkludiren ꝛc."

(A. XX. 675. 3. 120.)

zu Cöslin v. 3. März d. J. hervorgeht, die Stadtverordneten zu Stolpe in ihrem Beschlusse v. 8. Febr. ej. a. absichtliche Steuer-Defraudation als solche niederträchtige Handlungen bezeichnen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen sollen. Hierbei versteht es sich von selbst, daß dieser Beschluß nur in solchen Fällen zur Anwendung kommen kann, wo die Absicht, zu defraudiren, ohne Zweifel vorliegt, da ohne bestimmt erwiesene Absicht Niemand einer niederträchtigen Handlung für schuldig erklärt und deshalb bestraft werden kann. Von den Stadtverordneten ist zu erwarten, daß sie diese Grundsätze selbst beobachten werden. Sollten dieselben aber dennoch in einzelnen Fällen bloße Versehen oder unerwiesenen Verdacht als Grund anerkennen, die Strafe eintreten zu lassen, so wird es nach §. 2 der St. O. dem Betheiligten freistehen, auf die Entscheidung der Reg. zu provoziren. Unter diesen Modifikationen halte ich es für ganz unbedenklich, den Beschluß der Stadtverordneten zu bestätigen.

Hiernach ꝛc. (A. XX. 372. — 2. 91.)

γ) **R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 11. März 1837 an den Kaufmann N. und abschriftlich an die K. Reg. zu Frankfurt a. d. O. Demjenigen, welcher seinen Gläubigern den Einwand der Minderjährigkeit entgegensetzt, können die bürgerlichen Ehrenrechte versagt und entzogen werden.**

Die Stadtverordneten zu N. haben Ihnen, wie Ihnen auf Ihre Beschwerde v. 7. v. M. eröffnet wird, bei der Gewinnung des dortigen Bürgerrechts um deswillen die bürgerlichen Ehrenrechte nicht zugestanden, weil Sie nach der Versicherung der K. Reg. zu Frankfurt während Ihrer Minderjährigkeit Schulden gemacht, nach erlangter Volljährigkeit aber dem gerichtlichen Anspruche der Gläubiger Ihre Minorennität entgegengesetzt, und die Letzteren gänzlich um das Ihrige gebracht haben.

Wenn diese Thatsache begründet ist, so liegt darin allerdings eine Handlung, welche nach §. 39 der St. O. die Stadtverordneten berechtigen würde, Sie des Bürgerrechts, oder vielmehr nur, nach der Dekl. v. 7. Juli 1832 zu §. 20 und 39 der St. O., der bürgerlichen Ehrenrechte zu berauben, daher solchenfalls Ihnen nur überlassen bleiben kann, Sich durch eine redliche Handlungsweise die Achtung Ihrer Mitbürger zu gewinnen, und bei den Stadtbehörden dann auf Zurücknahme jenes Beschlusses anzutragen.

Können Sie aber nachweisen, daß die Thatsache selbst nicht begründet ist, so haben Sie Sich mit diesem Nachweise an die K. Reg. zu wenden und um Remedur zu bitten.

(A. XXI. 115. — 1. 112.)

δ) **Ueber die Ausschließung vom Bürgerrechte wegen Holzdiebstahls sind ergangen:**

aa) **R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 20. Febr. 1838 an die K. Reg. zu N.** [1]).

Die K. Reg. erhält anl. eine Eingabe des Mag. zu N., worin derselbe sich darüber beschwert, daß die Stadt gezwungen werden soll, den wegen eines Holzdiebstahls bestraften Bürger N. das Bürgerrecht zu belassen.

Wenn die K. Reg. behauptet, daß ein bestrafter Holzdiebstahl nicht eine solche einzelne Handlung sei, welche Jemandem die öffentliche Verachtung zuziehen und wegen welcher daher einem Einwohner das Bürgerrecht nach §. 20 der rev. St. O. versagt, oder wieder entzogen werden könne; so kann ich dieser Ansicht nicht beistimmen, und muß es für höchst bedenklich und dem Sinne und Geiste der St. O. für widersprechend halten, daß eine Bürgerschaft gezwungen werden soll, einem bestraften Diebe, so klein auch das Objekt des Diebstahls gewesen sein möge, die Theilnahme an den städtischen Ehrenrechten einzuräumen [2]). Die K. Reg. möge daher entweder die Beschwerde noch selbst dem Antrage

---

[1]) Dies R. schließt sich zwar zunächst der rev. St. O. (§. 20) an, beruht aber mit den folgenden R. auf völlig gleichem Grundsatze und wird daher hier mit diesen im Zusammenhange gegeben.

[2]) Im Centralbl. für Preuß. Juristen (Jahrg. 1840. S. 312.) wird die Meinung aufgestellt, daß, wenn der Holzdiebstahl *aus Noth* geschehen ist, der *Begriff der Niederträchtigkeit* nicht stattfinde, sondern der Holzdieb hier diejenige Rücksicht verdiene, welche ihm z. B. bei Subhastationen des Grundstücks zur Tilgung der Strafe nach dem R. des K. Min. des K. Hauses, Abthl. II. v. 27. Juni 1840. (a. a. O. p. 701) zu Theil werden soll.

Dieser Meinung möchte indeß die in der K. O. v. 9. Sept. 1840 (unter *sub ff.*) indirekt enthaltene Bestätigung der *unbedingt* ausgesprochenen Ansicht des K. Min. des J. u. d. P. entgegenstehen.

gemäß erledigen und solchenfalls die erlassene Verfügung binnen 4 Wochen anhero einreichen, oder über die Anstands-Ursachen gutachtlich berichten.

(A. XXII. 137. — 1. 116.)

ββ) **R. d. K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 25. Jan. 1840 an die Stadtverordneten zu N. und abschriftlich an den K. Oberpräsid. der Provinz Brandenburg.**

Wenn die Stadtverordneten zu N. nach ihrer Eingabe v. 15. d. M. den Holzdiebstahl als eine solche niederträchtige Handlung behandeln wollen, wegen deren nach §. 39 der St. O. das schon gewonnene Bürgerrecht durch einen Stadtverordnetenbeschluß wieder entzogen werden kann, so kann ich einen solchen Vorsatz, als das Ehrgefühl der Stadtverordneten bekundend, nur meinen vollen Beifall schenken.

Schon früher habe ich, als an einem anderen Orte diese Frage zur Entscheidung kam, die Entscheidung dahin ertheilt, daß der Holzdiebstahl eine niederträchtige Handlung dieser Art sei, und keiner ehrliebenden Stadtverordneten-Versammlung angemuthet werden könne, einen Holzdieb in ihrer Mitte zu sehen. Auch wird der Herr Oberpräsident hiermit ohne allen Zweifel einverstanden sein, wenngleich derselbe gegenwärtig für die Aufnahme der von den Stadtverordneten als Holzdiebe bezeichneten Individuen entschieden hat, und wie die Sache liegt, hat entscheiden müssen, da der Beschluß der Stadtverordneten v. 10. Okt. v. J. sich selbst widerspricht und der Nachsatz den Vordersatz wieder aufhebt. Denn hiernach sollen zwar Holzdiebe für die Zukunft nicht mehr wahl- und stimmfähig sein, sie sollen aber dennoch auch fernerhin das Bürgerrecht besitzen. Nun besteht aber gegenwärtig das Bürgerrecht, nachdem durch die von des Königs Maj. genehmigte Zusammenstellung der Modifikationen und Nachträge zur St. O. v. $\frac{17}{}$. Juli 1832 ad §. 20 und 39 bestimmt ist, daß dessen Verlust auf Grundbesitz und Gewerbebetrieb von keinem Einflusse sein solle, lediglich in der Befugniß zur Theilnahme an den städtischen Ehrenrechten. Die Stadtverordneten, welche nicht mehr befugt sind, Jemanden durch Versagung oder Entziehung des Bürgerrechts vom Grundbesitze oder Gewerbebetriebe auszuschließen, haben also, indem sie den Holzdieben auch ferner das Bürgerrecht zugestehen wollen, ihren Beschluß wegen Entziehung der Wahl- und Stimmfähigkeit selbst wieder aufgehoben. Sie haben ferner ihre Befugniß darin überschritten, daß sie den Holzdiebstahl als eine absolut vom Bürgerrecht ausschließende Handlung aufgestellt haben, da sie doch nach §. 39 nur eine solche ist, wegen deren in jedem einzelnen Falle auf besondern Beschluß der Stadtverordneten das Bürgerrecht wieder entzogen werden kann. Unter diesen Umständen hat der Herr Oberpräsident nicht anders, als geschehen, entscheiden können. Es kommt daher, um den von Ihnen sich vorgesteckten, von mir als sehr beifallswerth anerkannten Zweck zu erreichen, darauf an:

1) daß die Stadtverordneten durch legalen Beschluß den Holzdiebstahl als eine solche niederträchtige Handlung bezeichnen, wegen deren in jedem einzelnen Falle durch besondern Beschluß der Stadtverordneten das Bürgerrecht versagt und wieder entzogen werden könne; und
2) daß sie den Beweis führen, daß diejenigen Personen, welche sie aufzunehmen sich weigern, sich wirklich des Holzdiebstahls schuldig gemacht haben, und diesen durch förmlichen Beschluß das Bürgerrecht entziehen.

Der unter 1) erwähnte Beschluß wäre zwar an sich nicht nothwendig, da es den Stadtverordneten ohnehin freistehen würde, nach diesem Grundsatze zu verfahren. Indessen wird es doch rathsam sein, ihn zu fassen und zur Kenntniß der Bürgerschaft zu bringen, damit sie ersehen, wie ihre Vertreter dieses Verbrechen betrachten; und damit die Bürgerschaft sich abhalten lasse, ihre Wahl zur Beschimpfung der ganzen Stadt auf Holzdiebe zu richten.

Hiernach bleibt den Stadtverordneten das Weitere überlassen, den Herrn Oberpräsidenten aber habe ich ersucht, der Vollstreckung seiner Verfügung, wegen Einführung der angegebenen Personen, noch vier Wochen lang Anstand zu geben, binnen welcher Zeit die Stadtverordneten die nöthigen Beschlüsse fassen können.

(Minist. Bl. 1840. S. 46. Nr. 78.)

γγ) **R. des K. Min. des J. (v. Meding) v. 23. April 1840 an die K. Reg. zu N.**

Der K. Rea. wird anbei abschriftlich mitgetheilt, was dem Mag. zu N. auf eine Beschwerde desselben, über Ihr Verfahren in Beziehung auf mehrere früher wegen Holzdiebstahls in gerichtlicher Untersuchung befangen gewesene Magistratspersonen und Stadtverordnete daselbst, unterm heutigen Datum zu erkennen gegeben worden ist. Sie wird daraus ersehen, daß das Min. Ihre Ansichten vollkommen billigt.

Das Min. kann, wie dem Mag. auf die Vorstellung v. 10. d. M. eröffnet wird, die Beschwerde desselben, über das Verfahren der K. Reg. zu N. in Beziehung auf mehrere

früher wegen Holzdiebstahls zur gerichtlichen Untersuchung gezogen gewesene Mitglieder des Mag. und der Stadtverordneten-Versammlung, nicht für begründet erachten. Der Holzdiebstahl gehört allerdings zu denjenigen niederträchtigen Handlungen, wegen deren die Stadtverordneten nach §. 39 der St. O. einem Bürger seine bürgerlichen Ehrenrechte entziehen können; auch ist anderwärts bereits der Beschluß gefaßt worden, daß gegen jeden Holzdieb diese Gesetzstelle zur Anwendung kommen soll. Wenn nun die K. Reg. in Erfahrung bringt, daß der Holzdiebstahl in einer Stadt so überhand nimmt, daß selbst Magistratspersonen und Stadtverordnete daran Theil nehmen, so ist nichts dagegen zu erinnern, daß sie die Stadtverordneten-Versammlung auf die ihr nach der St. O. zustehende Befugniß, dergl. Personen von den städtischen Ehrenrechten auszuschließen, aufmerksam macht, und sie aufforbert, einen Beschluß darüber zu fassen. Von selbst versteht es sich dabei, daß die K. Reg. die Stadtverordneten zu einem solchen Beschlusse nicht zwingen kann, sondern die Fassung desselben lediglich ihrer eigenen Ehrliebe überlassen muß, und daß, wenn er auch gefaßt worden ist, er nur gegen solche Personen in Anwendung gebracht werden kann, welche eines Holzdiebstahls wirklich unzweifelhaft gerichtlich überwiesen sind. Wenn der Mag. in Seiner Eingabe hinsichtlich des Holzdiebstahls Grundsätze äußert, welche am wenigsten von einer Obrigkeit zu erwarten gewesen wären, so rechtfertigt dies die K. Reg. nur noch mehr, wenn sie auf alle Weise diesem, wie es scheint, von der Obrigkeit selbst begünstigten Vergehen entgegen zu wirken sucht. Die dem Mag. von der K. Reg. zuerkannte Ordnungsstrafe hat derselbe durch Sein unterm 5. Okt. 1839 an die Stadtverordneten erlassenes Schreiben und dessen in jeder Beziehung höchst ungebührlichen Inhalt vollkommen verdient, daher es bei selbiger bewendet. Bei Wiederholung solcher Ungebührnisse würde die gerichtliche Untersuchung gegen die schuldigen Magistratsmitglieder eingeleitet werden müssen.

Berlin, den 23. April 1840. Min. des J. Erste Abth. v. Meding.

(Min. Bl. 1840. S. 148. Nr. 235.)

dd) R. des K. Min. des J. (v. Meding) v. 26. Sept. 1840 an die K. Reg. zu N.

Sr. Königl. Maj. hat das Min. des J. über die Verhältnisse der Stadtverordneten-Versammlung zu N. und die stattgefundene Wahl mehrerer früher wegen Holzdiebstahls bestraften Bürger zu Mitgliedern dieser Versammlung Vortrag gemacht. Was hierauf Se. Maj. zu bestimmen geruht haben, wird der K. Reg. auf Ihren Ber. v. 13. v. M. aus der in begl. Abschrift beifolg. Allerh. K. O. v. 9. d. M. (Anl. a.) mit dem Auftrage zu ersehen gegeben, die Vollziehung des Königl. Befehls unverzüglich in zweckentsprechender Weise anzuordnen, und hiernächst das Resultat anzuzeigen.

a.

Ich habe aus Ihrem Ber. v. 5. Sept. d. J. mit dem höchsten Mißfallen ersehen, daß unter der Bürgerschaft in N. das Verbrechen des Holzdiebstahls so eingerissen ist, daß es kaum mehr für ein Verbrechen gehalten zu werden scheint, da mehrere bestrafte Holzdiebe zu Mitgliedern der Stadtverordneten und zu Stellvertretern erwählt worden sind. Dies widerspricht auf das Entschiedenste den Voraussetzungen, von welchen bei Erlassung der St. O. ausgegangen worden ist, daß nämlich die Bürgerschaften zu Ausübung der wichtigen, durch das G. den Stadtverordneten verliehenen Rechte nicht nur ihre einsichtsvollsten, sondern auch ihre unbescholtensten Bürger wählen würden. Da nun durch die über diesen Gegenstand entstandenen Streitigkeiten die Stadtverordneten-Versammlung sich bereits seit längerer Zeit in dem Zustande faktischer Auflösung befindet, und da nach dem Resultate der vorjährigen Wahlen nicht zu erwarten ist, daß auf dem gewöhnlichen Wege die Ergänzung der Versammlung in einer solchen Weise erfolgen werde, daß von den Repräsentanten der Bürgerschaft eine Abhülfe des zeitherigen, der Moralität der Einwohner und dem Haushalte der Stadt gleich nachtheiligen Zustandes gehofft werden könnte, so bestimme Ich hierdurch, daß die jetzige Stadtverordneten-Versammlung zu N. aufgelöst und statt derselben eine ganz neue gewählt werden soll. Bei dieser Wahl sollen nur diejenigen Bürger stimmfähig und wählbar sein, welche wegen Holzdiebstahls noch nicht bestraft, auch zur Zeit der Wahl nicht wegen dieses Verbrechens in Untersuchung sind. Die Justizbehörde ist daher zu Aufstellung eines Verzeichnisses aller unter den Bürgern zu N. befindlichen bestraften Holzdiebe und der wegen dieses Verbrechens noch in Untersuchung befangenen Personen aufzufordern. Diese Individuen sind Behufs der Wahlen zur neuen Konstituirung der Stadtverordneten-Versammlung von den Listen der Stimm- und Wahlfähigen zu streichen. Wenn aber auf diese Weise eine Versammlung von unbescholtenen Personen konstituirt ist, dann soll es dieser überlassen bleiben, nach Vorschrift der St. O. darüber zu beschließen, welchen von den jetzt ausgeschlossenen Personen, als der niederträchtigen Handlung des Holzdiebstahls schuldig, nach §. 39 der St. O. das Bürgerrecht völlig entzogen und welchen wegen bereits eingetretener Besserung oder sonstiger berücksichtigungswerther Umstände solches

belassen werden soll. Ich hoffe, daß die künftige Stadtverordneten-Versammlung hierbei dessen, was die allgemeine Sittlichkeit und die Ehre, wie der Vortheil der Stadt, erfordern, eingedenk sein und das durch die Gesetzgebung in die Stadtverordneten-Versammlung gesetzte Vertrauen rechtfertigen werde.

Königsberg, den 9. Sept. 1840. Friedrich Wilhelm.

(Min. Bl. 1840. S. 344. Nr. 613.)

ββ) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 31. Januar 1842 an den K. Ob. Präsid. der Provinz Pommern.

Ew. Hochw. erwiedere ich auf den Ber. v. 16. d. M., daß ich darin einen Grund zu Zweifeln über den Umfang des Bürgerrechts und das bei der Entziehung oder Versagung desselben zu beobachtende Verfahren nicht erkennen kann.

Nach der Deklaration v. 17. Juli 1832 ad §§. 20 u. 39 betrifft die Versagung oder Entziehung des Bürgerrechts, in allen durch die St. O. angegebenen Fällen, nur die Ausschließung von den Ehrenrechten, ist aber auf Grundbesitz und Gewerbebetrieb von keinem Einflusse. Um den der Ehrenrechte beraubten Bürger zur Erwerbung von Grundeigenthum, oder zum Betriebe eines Gewerbes zu legitimiren, und zugleich ihm eine Bescheinigung zu verschaffen, daß er die Bürgerrechtsgelder bezahlt habe, wird ihm nach wie vor ein Bürgerbrief, jedoch mit Aufnahme der auf die Ehrenrechte sich beziehenden Klausel ausgestellt. Es giebt daher gegenwärtig Bürger mit Ehrenrechten und Bürger ohne Ehrenrechte. Diese Rechte können nach wie vor aus den gesetzlichen Gründen verwirkt oder von den Stadtverordneten versagt und entzogen werden. Die Befugniß, den Betheiligten von Grundbesitz und Gewerbebetrieb auszuschließen, steht aber den Stadtbehörden nicht mehr zu. Auch ist die Ausschließung von diesen Rechten nicht mehr unmittelbare Folge der §. 39 der St. O. bezeichneten Verbrechen. Durch diese wesentliche Veränderung des in der St. O. ursprünglich aufgestellten Begriffs des Bürgerrechts, ist aber keine Veränderung hinsichtlich der Gründe der Entziehung und der Form des Verfahrens eingetreten. Die Stadtverordneten können nach wie vor nur dann einen Bürger der Stimmfähigkeit und Wählbarkeit für verlustig erklären, wenn sie ihm das Bürgerrecht in dem Umfange, in welchem ihnen solches noch gestattet ist, entziehen. In diesem Falle, so wie in Folge der §. 39 angegebenen Verbrechen, muß dann dem Betheiligten der frühere vollkommene Bürgerbrief wieder abgenommen, und ihm dafür derjenige ausgestellt werden, welcher zur Legitimation, Behufs des Grundbesitzes und Gewerbebetriebes, erforderlich ist.

Wenn nun diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall angewandt werden, so ergiebt sich von selbst folgendes Verfahren. Wollen die Stadtbehörden die zur Ausübung der Ehrenrechte befähigte Bürgerschaft von Holzdieben frei halten, und die Bürger im Voraus davon unterrichten, daß dies Vergehen den Verlust des Bürgerrechts, in soweit die Stadtverordneten ihn noch beschließen können, zur Folgen haben werde, so haben sie den Beschluß zu fassen:

> daß in Zukunft der Holzdiebstahl den §. 39 der St. O. angedeuteten niederträchtigen Handlungen beigezählt, und Jeder, der sich dessen schuldig mache, des Bürgerrechts in dem in der Deklaration v. 17. Juli 1832 bestimmten Umfange für verlustig erklärt werden solle.

Ein solcher Beschluß, welcher ganz unbedenklich bestätigt werden kann, wird von der Ehrliebe und dem Rechtlichkeitsgefühle der Stadtverordneten-Versammlung, welche ihn gefaßt hat, Zeugniß ablegen, daher aber dessen Fassung immer mit Anerkennung und Beifall aufzunehmen, und die Ausführung auf alle gesetzliche Weise zu begünstigen sein.

Um ihn aber gegen die Einzelnen in Anwendung zu bringen, muß die Stadtverordneten-Versammlung, so oft ihr die Anzeige zukommt, daß ein Bürger sich dieses Vergehens schuldig gemacht hat, die Sache untersuchen und sich von der thatsächlichen Richtigkeit der Anzeige überzeugen, auch, wenn dies geschehen, den Verlust des Bürgerrechts gegen jeden Einzelnen mittelst besonderen Beschlusses aussprechen. Gehen hiergegen von den Betheiligten Reklamationen ein, so hat die vorgesetzte Behörde lediglich zu untersuchen, ob der Betheiligte wirklich des Vergehens schuldig und dessen überführt sei, in diesem Falle die Beschwerde zurückzuweisen, entgegengesetzten Falls aber, ihn gegen Beeinträchtigung seiner Rechte zu schützen. Ew. Hochw. ersuche ich, hiernach in vorliegenden und in allen ähnlichen Fällen zu verfahren. (Min. Bl. 1842. S. 6 Nr. 12.)

3) Ueber die Folgen des Verlustes des Bürgerrechts vergl. Deklarat. v. 17. Juli 1832 zu §§. 20 u. 39 der St. O. (Oben S. 140.)

In dieser Beziehung bemerkt auch das R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 6. Nov. 1830 u. d. P. an die K. Reg. zu N. N., daß, wenn in den im §. 39 der St. O. bezeichneten Fällen die Entziehung des Bürgerrechts

durch gerichtliches Erkenntniß ausgesprochen ist, dies nur die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte, nicht aber den Verlust der Befugniß zum Gewerbebetrieb und Grundbesitz, zur Folge hat.

Da, wie der K. Reg. auf Ihre Anfrage v. 19. v. M., ob dem Glasermeister N. N., nachdem derselbe durch ein gerichtliches Erkenntniß zum Verlust des Bürgerrechts verurtheilt worden, der Betrieb seines Gewerbes wieder zu gestatten sei?

erwiedert wird, nach der Allerh. K. O. v. 6. April 1823[1]) die Versagung des Bürgerrechts, und die Ausschließung von dem gewonnenen, in allen durch die St. O. bezeichneten Fällen nur den Verlust der Ehrenrechte nach sich zieht, auf Grundbesitz und Gewerbebetrieb aber von keinem Einflusse sein soll; so versteht sich von selbst, daß diese K. O. auch dann zur Anwendung zu bringen ist, wenn in den im §. 39 des Gesetzes bezeichneten Fällen die Ausschließung in Folge rechtlichen Erkenntnisses stattgefunden hat. Hiernach erledigt sich der von der K. Reg. geäußerte Zweifel von selbst. (A. XIV. 819. — 4. 79.)

4) Ueber die Unzulässigkeit der Provokation auf den Rechtsweg gegen die auf Verlust des Bürgerrechts gerichteten Beschlüsse der Stadtverordneten, bemerkt das R. des K. Just. Min. v. 20. Juni 1810:

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Eure mittelst Ber. v. 11. v. M. darüber geäußerte Zweifel: ob einem durch einen Beschluß der Stadtverordneten des Bürgerrechts für verlustig erklärten Bürger die Provokation auf rechtliches Gehör freistehe, erledigen sich aus dem §. 65 der St. O., nach welchem die Berufung auf die Gerichte gegen solche Strafverfügungen nicht stattfindet, sobald die Klage nicht darüber geführt wird, daß die Gränzen des Strafrechts überschritten seien.

Da nun letzteres in dem vorliegenden speziellen Falle nicht geschehen ist, indem die Entziehung des Bürgerrechtes nach §. 39 der gedachten St. O. zu den Befugnissen der Stadtverordneten gehört, so habt Ihr den ꝛc. ꝛc. mit seiner Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu verweisen. Sind ꝛc. ꝛc.

(Mathis Jur. Mon. Sch. X. 113. Rabe's Samml. X. 361.)

IV. Von der freiwilligen Wiederaufgebung des Bürger-Rechts[2]).

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 11. Mai 1838 an den Mag. zu N. und abschriftlich an die K. Reg. zu Frankfurt. Das freiwillig gewonnene Bürgerrecht kann zu jeder Zeit beliebig wieder aufgegeben werden.

Die von dem Mag. unterm 20. v. M. eingereichte Beschwerde über die sehr wohlbegründete Verf. der K. Reg. zu Frankfurt v. 21. März d. J., das Bürgerrecht des N. betr., hat mir zu großem Befremden Veranlassung gegeben, da sich aus solcher und aus dem beigefügten Aktenstücke ein gänzlicher Mangel an richtiger Ueberlegung ergiebt.

Wenn der ꝛc. N. ein bürgerliches Geschäft betriebe, oder ein Grundstück besäße, und das Bürgerrecht aufgeben wollte, so würde er freilich zu bedeuten gewesen sein, daß er dazu nicht berechtigt sei, wenn er nicht, da Gewerbebetrieb und Grundbesitz durch das Bürgerrecht bedingt seien, den einen oder andern aufgeben wolle, als wozu er bei Aufgabe des Bürgerrechts würde aezwungen werden müssen. Von einer Injurie oder einem Vergehen würde aber auch in diesem Falle wegen Zurückgabe des Bürgerbriefes nicht haben die Rede sein können.

Da aber der ꝛc. N. nach den Akten, ohne alle Verpflichtung durch Grundbesitz oder Gewerbebetrieb, das Bürgerrecht freiwillig gewonnen zu haben scheint, so ist das Verfahren des Mag. um so unangemessener; denn ein freiwillig ohne alle Verpflichtung erworbenes Ehrenrecht kann zu jeder Zeit freiwillig wieder aufgegeben werden, und die St. O. enthält keine Vorschrift, aus welcher zu folgern wäre, daß das freiwillig erworbene Bürgerrecht, dessen sich übrigens ohnehin durch Entfernung aus der Stadt nach

---

[1]) Aus der K. O. v. 6. April 1823 ist nämlich die Bestimmung sub a der Zusammenstellung v. 1/11. Juli 1832 zu §§. 20 u. 39 der St. O. v. 1808 (s. oben S. 140.) entnommen.

[2]) Das R. des K. Min. des J. v. 11. April 1820 nimmt an, daß derjenige, welcher wegen eines Grundbesitzes Bürger wurde, es auch nach dem Verkaufe der Grundstücke so lange bleibt, bis er das Bürgerrecht verloren oder ihm ausdrücklich entsagt hat, indem die Veräußerung der Grundstücke im Stadtbezirke den Verlust des Bürgerrechtes nach dem G. nicht zur Folge habe und auch Unangesessene Bürger sein könnten. (A. IV. 553.)

§§. 37 u. 38 des Gesetzes Jeder entledigen kann, auch wider Willen auf Lebenszeit beibehalten werden müsse. Die Eingaben des ꝛc. N. enthalten übrigens nur Beschwerden über die ihm angesonnene Leistung, aber keine Beleidigung. Die Zurückgabe des Bürgerbriefes ist ebenfalls keine solche, sondern nur die natürliche Folge der Aufgebung des Bürgerrechts selbst, daher der Antrag auf eine deshalb einzuleitende fiskalische Untersuchung völlig unüberlegt ist. Noch weniger ist sie ein Vergehen, welches den Mag. berechtigen konnte, so wie Blatt 8 geschehen, darauf anzutragen, daß der ꝛc. N. von den Ehrenrechten ausgeschlossen, das Bürgerrecht ohne selbige aber demselben auch wider seinen Willen aufgezwungen werden möge.

Wenn der Mag. besorgt, daß das Beispiel des ꝛc. N. Nachahmung finden, und dadurch der Stadt ein nicht zu berechnender Nachtheil zugefügt werden dürfte, so hat Er vergessen, daß diejenigen, welchen eine Verpflichtung obliegt, das Bürgerrecht zu gewinnen und zu bewahren, ihm auch nicht entsagen dürfen. Nachahmen könnten dem jetzigen Beispiele nur diejenigen, welche es freiwillig gewonnen haben. Wenn aber der Mag. in allen ähnlichen Fällen so wenig besonnen und so rücksichtslos verfährt, wie im vorliegenden, so werden sich fernerhin dazu keine Liebhaber finden. Auch wird in keinem Rentier oder Pensionair dadurch die Neigung erweckt werden, dort von seinem Einkommen zu leben und dadurch den Nahrungsstand der Stadt zu befördern.

(A. XXII. 372. — 2. 94.)

2) C. R. der K. Reg. zu Oppeln v. 30. Mai 1822. §. 26.

Die Aufgebung des Bürgerrechts durch Niederlegung eines bisher betriebenen Gewerbes oder durch den Verkauf eines bisher besessenen bürgerlichen Grundstücks, stehet einem jeden Bürger frei. (Min. R. v. 21. Aug. 1810.) Es ist jedoch dabei die Vorschrift §. 52 der St. O. zu berücksichtigen, wonach das Mitglied der Stadtgemeinde, welches die gesellschaftlichen Vortheile eines Jahres bereits genossen hat, nicht anders vor Ablauf dieses Jahres austreten kann, als wenn es alle in dieses Jahr fallende Lasten entrichtet, oder die Stadtgemeinde dafür entschädigt hat. Auch muß es seinen Vorsatz dem Magistrat anzeigen. (§. 62 der St. O.) (A. VI. 694.)

Vierter Titel.

Von den Schutzverwandten.

I.

Begriff von Schutzverwandten.

Die St. O. giebt denselben im §. 40 dahin an:

Alle Einwohner, welche das Bürgerrecht nicht gewonnen haben, heißen in Beziehung auf das städtische Gemeineverhältniß Schutzverwandte.

Vergl. revid. St. O. §. 24.

II.

Rechte und Pflichten der Schutzverwandten.

I. Rechte derselben.

Die St. O. disponirt in den §§. 41—43.

§. 41. (Verhältniß zur Obrigkeit.) Dieselben sind, gleich den Bürgern, in allen Polizei- und Gemeine-, mithin auch in den Gewerbe-Angelegenheiten, der Ortspolizei-Behörde, dem Magistrat, nebst den sonst dazu bestellten Behörden und deren Anordnungen, unterworfen.

Vergl. revid. St. O. §§. 25 und 26.

§. 42. (Erlaubniß zum Gewerbsbetriebe nach der Verfassung). So lange sie nicht durch Erlangung des Bürgerrechts aus der Klasse der Schutzverwandten herausgetreten sind, dürfen sie nur solche bürgerliche Gewerbe betreiben, wozu es verfassungsmäßig des Bürgerrechts nicht bedarf.

Vergl. revid. St. O. §. 27.

§. 43. (Keine andere Rechte wirklicher Bürger.) Auf andere Rechte wirklicher Bürger, welche diesen als Mitglieder der Stadtgemeine zukommen, haben sie keinen Anspruch.

II. Pflichten der Schutzverwandten.

A. Konkurrenz derselben zu den Gemeinelasten.

Der §. 44 der St. O. bestimmt:

Sie sind schuldig, nach Maßgabe ihres Gewerbes und ihrer Vermögensumstände, in einem angemessenen Verhältnisse mit den Bürgern zu den städtischen Lasten und Pflichten, imgleichen zu den öffentlichen Anstalten, wenn sie den Vortheil derselben mitgenießen, beizutragen, wobei es sich von selbst versteht, daß die §§. 32. und 33., wegen Unzulässigkeit der persönlichen Befreiungen, ertheilten Bestimmungen, auch auf die Schutzverwandten Anwendung finden.

Vergl. revid. St. O. §§. 28. 34. 35.

Dazu:

1) Zusammenstellung v. $\frac{4}{14}$. Juli 1832 zum §. 44 der St. O. sub Lit. a.

Jeder Schutzverwandte hat als solcher zu allen städtischen Lasten und Pflichten und zu den öffentlichen Anstalten, deren Vortheil er mitgenießt, zwei Drittheile desjenigen Satzes beizutragen, auf welchen sich sein Beitrag nach Maßgabe seines Gewerbes und seiner Vermögens-Verhältnisse belaufen würde, wenn er Bürger wäre [1]).

Dies bezieht sich jedoch nur auf direkte Steuern, indem zu indirekten alle Einwohner, auch diejenigen, die von direkten Gemeinebeiträgen gänzlich befreit sind, gleich allen übrigen Einwohnern beitragen müssen [2]). (G. S. 1832. S. 184.)

2) In Betreff der Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinelasten, vergl. das G. v. 11. Juli 1822.

(Unter Tit. V. Abth. III. Abschn. II. Kap. II. No. 2. Litt. A. sub 1.)

B. Konkurrenz der Schutzverwandten zu persönlichen Diensten.

Der §. 45. der St. O. bestimmt:

In Ermangelung näherer Bestimmungen sind sie jedoch zu persönlichen Diensten nur in dringenden Nothfällen, wo die Mitwirkung der eigentlichen Bürger zur Abwendung einer der Stadt drohenden Gefahr nicht hinreichen würde, verpflichtet. Wegen der Staatsdiener und anderer Personen im öffentlichen Amte und Berufe finden dabei die Bestimmungen des vorigen Titels [3]) hier Anwendung.

Vergl. revid. St. O. §§. 38 und 39.

Fünfter Titel.

Von den Stadtgemeinden.

Erste Abtheilung.

Mitglieder der Stadtgemeinde oder Bürgerschaft.

Der §. 46 der St. O. disponirt:

Der Inbegriff sämmtlicher Bürger der Stadt, macht die Stadtgemeine oder die Bürgerschaft aus. Alle diejenigen, welche in der Bür-

---

[1]) Dieser Satz ist wörtlich dem §. 1 der Dekl. v. 11. Dec. 1809 des §. 44 der St. O. v. 1808 (Mathis jur. Mon. Schr. VIII. 563., Rabe X. 220.), deren übriger Inhalt (§§ 2 und 3) durch das G. v. 11. Juli 1822 über die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinlasten beseitigt ist, entnommen. Als Motiv jener Deklaration wird in deren Eingange die Unbestimmtheit des im §. 44 der St. O. gebrauchten Ausdrucks: „Angemessenheit" hervorgehoben.

[2]) Dieser Satz ist dem §. 12 des G. v. 11. Juli 1822 entnommen. (Vergl. sub Tit. V., Abth. III, Abschn. II., Kap. II. No. II., Lit. A. sub 1.)

[3]) Vergl. §. 31 der St. O. von 1808. (Oben S. 186.)

gerrolle eingetragen stehen, sind also als Mitglieder der Stadtgemeine zu betrachten.

Vergl. §§. 5 und 6 der St. O. von 1808 über den Unterschied zwischen Bürgern und Schutzverwandten.

Zweite Abtheilung.

Vorsteher und Vertreter der Stadtgemeinde.

1) Vorsteher der Stadtgemeinde ist der Magistrat.

St. O. §§. 13 und 47.

§. 13. Der ganzen Stadt ist ein Magistrat, und jedem Bezirk ein Bezirksvorsteher vorgesetzt.

§. 47. Der Magistrat des Orts ist der Vorsteher der Stadt, dessen Befehlen die Stadtgemeine unterworfen ist [1]). Seine Mitglieder und die Subjekte zu den öffentlichen Stadtämtern wählt und präsentirt die Bürgerschaft.

Vergl. revid. St. O. §§. 28. 45. 84 und 97.

2) Vertreter der Stadtgemeinde sind die von ihm selbst gewählten Stadtverordneten [2]).

Die §§. 48, 67 und 68. der St. O. bestimmen:

§. 48. Die Bürgerschaft selbst wird in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens durch Stadtverordnete vertreten. Sie ist befugt, dieselben aus ihrer Mitte zu wählen.

Vergl. revid. St. O. §. 45.

§. 67. Von allen nach Inhalt dieser Ordnung der Stadtgemeine beigelegten oder derselben sonst zustehenden Rechten, wird einzig und allein die Befugniß der Stadtverordnetenwahl von der Stadtgemeine in der Gesammtheit ausgeübt.

§. 68. Alle übrige innere sowohl als äußere Angelegenheiten der Stadtgemeine werden durch Berathschlagungen und Schlüsse ihrer, nach der Vorschrift des folgenden Titels, erwählten Stadtverordneten angeordnet, es mögen diese Angelegenheiten die Stadtgemeine, als eine moralische Person betrachtet, oder die Mitglieder derselben, als solche, betreffen [3]).

Vergl. revid. St. O. §§. 28. 11. 50. 45.

---

[1]) Ueber die Befugniß des Magistrats, den Stadtverordnetenvorsteher zur Erfüllung seiner Amtspflichten anzuhalten, vergl. das R. des K. Min. des J. v. 18. April 1825. (A. IX. 396. — 2. 78.) (Unten zum §. 178. der St. O. v. 1808.)

[2]) Ueber die Rechte und Verhältnisse der Stadtverordneten vergl. §§. 108 ff. der St. O. (Unter Tit. VI. Abschn. 2.) und insbesondere über die Vertretung der Stadtgemeinen bei persönlicher Betheiligung der Stadtverordneten die K. O. v. 18. Juli 1833. (G. S. 1833. S. 84.) (Unten a. a. O.)

[3]) Das C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 1. Sept. 1832 an sämmtliche K. Oberpräsid. verbietet das Stimmen-Sammeln von einzelnen Personen in städtischen Gemeine-Angelegenheiten, weil nur die Gemeine-Vorsteher und Vertreter dazu kompetent seien.

„Es ist der Fall vorgekommen, daß einzelne Einwohner einer mahl- und „schlachtsteuerpflichtigen Stadt, welche die Verwandlung dieser Steuer in die „Klassensteuer gewünscht, deshalb Cirkularien an die gesammten Einwohner er„lassen, und sie zur Abstimmung darüber veranlaßt haben: ob sie die eine oder „andere Steuer wünschen? Ein solches Verfahren muß als verfassungs- und „polizeiwidrig gerügt werden, da keinem einzelnen Einwohner das Recht zusteht, „in allgemeinen Angelegenheiten Abstimmungen in den Gemeinden zu veranlassen, „die letzteren vielmehr mit verfassungsmäßigen Organen versehen sind, welche „ihre Bitten und Wünsche Sr. Maj. dem Könige oder den Staatsbehörden vor„tragen können, und denen es auch nicht an Mitteln fehlt, um sich auf andere „und passendere Weise von den örtlichen Wünschen und Bedürfnissen zu überzeu„gen. Da nun auch durch solches Beginnen Aufregung und Unordnung veran„laßt wird, so ersucht das Min. des J. u. d. P. Ew. ꝛc., durch die Reg. der

Dritte Abtheilung.

Von dem Gemeinde-Einkommen.

Erster Abschnitt.

Von dem Einkommen aus Vermögen der Stadtgemeinden [1]).

I. Gemeinschaftliches Stadtvermögen.

Der §. 52 der St. O. bestimmt:

Der Bürgerschaft liegt es ob, dahin zu sehen, daß das zu gemeinsamen städtischen Zwecken bestimmte Vermögen demgemäß und zum Besten der Stadt verwandt werde.

Aus diesem Grundsatze folgt, daß es den Vertretern der Bürgerschaft (Magistrat und Stadtverordneten) nicht freisteht, Rechte der Stadt zu verschenken und den Hausbesitzern willkührlich Theile des Stadt-Grundeigenthums zu überweisen. Dies hat das R. des K. Min. des I., Abth. I. (v. Meding) v. 11. Juni 1839 an den Mag. zu N. und abschriftlich an die K. Reg. zu Oppeln ausdrücklich ausgesprochen.

Eine in das Hypothekenbuch eingetragene Abgabe ist keine Steuer, sondern eine privatrechtliche Leistung, welche als eine Realverpflichtung der Hausbesitzer auf den Häusern ruht.

Solche zu verschenken, sind Magistrat und Stadtverordnete durch das Gesetz so wenig berechtigt, als den Hausbesitzern willkührlich Theile des Stadtgrundeigenthums zu überweisen. Es muß daher der stattgefundene Erlaß dieser Leistung als völlig widerrechtlich angesehen, die Verf. der K. Reg. bestätigt, und dem Mag. überlassen werden, die Sache wegen der Vergangenheit auszugleichen. (A. XXIII. 395. — 2. 112.)

II. Bürgervermögen.

Der §. 53. der St. O. bestimmt:

Auch in Ansehung desjenigen Theils des gemeinschaftlichen Vermögens, wovon die Nutzungen lediglich für die einzelnen Mitglieder der Bürgergemeine bestimmt sind, ist die Stadtgemeine berechtigt, zum Besten der Stadt, sowohl für die jetzigen, als künftigen Mitglieder der Gemeine, auf diese Nutzungen Verzicht zu leisten, und solche zu gemeinschaftlichen Zwecken der Stadt zu bestimmen, wobei es keiner gerichtlichen Verhandlungen, sondern nur eines gesetzlich abgefaßten Beschlusses der Stadtverordneten und dessen Bestätigung von Seiten des Magistrats bedarf [2]).

Vergl. revid. St. O. §§. 30—32, 123—125.

„Provinz, den sämmtl. Polizeibehörden die Anweisung ertheilen zu lassen, daß sie „dergl. Stimmen-Sammlung von einzelnen Personen nicht zu dulden, sondern „derselben, wo sie unternommen werden sollte, Einhalt zu thun haben. Wohl „aber steht es jedem Einzelnen, welcher der Meinung ist, daß im Interesse der „Gemeinde ein Antrag gemacht werden müsse, frei, sich mit seinem Antrage an „die Gemeinden-Verwaltungsbehörde und an die Gemeinden-Vertreter zu wenden, auch, wenn diese auf den Antrag nicht eingehen wollen, seinen Rekurs an „die Staatsbehörden zu nehmen.

„Sollten Ew. ꝛc. es für nöthig finden, eine öffentliche Anweisung an die Polizeibehörden ergehen zu lassen, so ersucht das Min. Dieselben, dabei den Abdruck „gegenwärtigen Erlasses zu verfügen. (A. XVI. 671. — 3. 54.)

[1]) Ueber die Verwaltung städtischer Forsten und Jagden, vergl. in Thl. IX. des Werkes (bei Domainen und Forsten.)

[2]) Ueber die Theilnahme der Stadtbewohner an der gemeinen Weide vergl. §. 41 der Gemeinheitstheil. Ordn. v. 7. Juni 1821 (G. S. 1821. S. 58.) wegen der Befugniß der Städte zur Verfügung über die Stadtmauern, Thore, Thürme, Wälle und andere zum Verschluß und zur Vertheidigung der Stadt dienende Anlagen, vergl. K. O. v. 20. Juni 1830. (G. S. 1830. S. 113.)

III. Vermögen ganzer Klassen und Korporationen.

Der §. 54 der St. O. disponirt:

Bei ganzen Klassen und Korporationen in der Stadtgemeine, soll nur in den Fällen, wenn solche eigene Vorsteher und Verwalter haben, denselben, unter Aufsicht der Stadtgemeine und des Magistrats, die Verwaltung ihres gemeinschaftlichen Vermögens überlassen, sonst aber letztere von der Stadtgemeine besorgt werden.

Vergl. revid. St. O. §. 33.

IV. Vermögen von Anstalten und Stiftungen.

Die St. O. enthält hierüber folgende Bestimmungen:

1) Im §. 55:

Die zu gemeinsamen oder öffentlichen Zwecken bestimmten, der Stadt zugehörigen Anstalten und Stiftungen stehen mit ihrem Vermögen unter der Aufsicht der Stadtgemeine [1]).

Vergl. revid. St. O. §. 104.

2) Im §. 179 sub c. wird verordnet:

Jeder mit dem Armenwesen in Verbindung stehenden Anstalt, als Hospitälern, Armen-, Kranken-, Pesthäusern, milden Stiftungen ꝛc. werden einzelne oder mehrere Mitglieder der Kommissionen vorgesetzt, welche die Verwaltung besorgen oder kontrolliren, jedoch die Disposition des Stifters nicht ändern dürfen.

Mit Bezug auf diese Vorschriften sind folgende Bestimmungen ergangen:

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn) v. 16. April 1831 an die K. Reg. zu Danzig. Veräußerung der, milden Stiftungen gehörigen Grundstücke.

Der K. Regierung wird auf Ihren anderweiten Ber. v. 14. v. M., die Genehmigung des Staats zur Veräußerung der milden Stiftungen zugehörigen, unter der Aufsicht der Stadtgemeinden stehenden Grundstücke betr., bemerklich gemacht, daß durch die St. O. in Hinsicht der äußeren Rechte der fraglichen Anstalten nichts geäußert worden ist, wenn gleich ihre Verwaltung mit der des Armenwesens in Verbindung gesetzt worden.

Die Veräußerung ihrer Güter muß daher auch fernerhin von der im A. L. R. Thl. II. Tit. 19. §§. 42 u. 43 und Tit. 11. §. 219 vorgeschriebenen Einwilligung der Staatsbehörden abhängig bleiben, besonders da diese Anstalten großentheils auf Stiftungen beruhen, welche von den Stiftern unter der Voraussetzung gemacht worden sind, daß der Staat für ihre Erhaltung sorgen werde. Wollte man auch alle andere Gründe übergehen, wegen deren der Staat ein Interesse und eine Pflicht hat, für die Erhaltung des

---

[1]) Rumpff (a. a. O. S. 68) allegirt ein (in den Sammlungen nicht abgedrucktes, dem Datum nach nicht bezeichnetes) R. des allgem. Polizei-Depart., welches, mittelst Verf. der K. Reg. zu Potsdam v. 28. März 1812 zur Kenntniß gebracht worden, welches bemerke, daß der §. 55 der St. O., dessen Bestimmungen als allgemein durchgreifend in den §§. 179 und 183 vorausgesetzt seien, die Anleitung zu dem bei Verwaltung der milden Stiftungen zu beobachtenden Verfahren gebe, und daß die Vermögensverwaltung derjenigen Anstalten und Stiftungen der Stadtgemeine zustehen solle, welche zu gemeinsamen oder öffentlichen Zwecken bestimmt und der Stadt zugehörig sind. Das Kennzeichen der zu dieser Gattung gehörigen Anstalten sei also ein doppeltes. Es sei nicht genug, daß eine Anstalt zu gemeinsamen Zwecken des Wohls der Stadtgemeine bestimmt worden, sondern es sei auch erforderlich, daß sie der Stadt selbst zugehöre, welches bei vielen Stiftungen nicht der Fall sei. Viele dieser Anstalten seien nicht für das Gemeinbeste der Stadt, in welcher sie sich befinden, allein, sondern auch für andere zur Stadt nicht gehörende Ortschaften bestimmt, in welchem Fall die Verwaltungsbefugniß der Stadt schon deshalb ausgeschlossen werde. Wenn aber auch eine Stiftung zum Besten einer Stadtgemeine allein errichtet sei, so könne diese doch noch nicht unbedingt auf deren Verwaltung Anspruch machen, welches namentlich der Fall sei, wo der Stifter selbst die Befugniß, darüber zu verfügen, einer andern Behörde oder Person übertragen habe. Bei allen hiernach der Stadt nicht zugehörigen Stiftungen werde daher auch durch die St. O. nichts in ihrer Verwaltung geändert.

Stiftungsvermögens zu sorgen, so würde schon der zur Erhaltung der früheren Verfassung ausreichen, daß es eine Unredlichkeit gegen die verstorbenen Stifter sein würde, wenn man es in die Willkühr der Städte stellte, das Vermögen der Stiftungen zu veräußern, und mit dem Ertrage ihre Schulden zu bezahlen, oder sonstige Bedürfnisse zu decken. (A. XV. 344. — 2. 44.)

b) Schreiben desselb. Min. v. 20. April 1832 an den K. Geh. Staats-Min. Klewitz, zu Magdeburg. Ressortverhältnisse in Verwaltung städtischer milder Stiftungen.

Auf Ew. ꝛc. gef. Schreiben v. 7. d. M., die bei der Einführung der rev. St. O. entstandenen Zweifel hinsichtlich der Ressortverhältnisse der in den Städten vorhandenen, selbstständig dotirten milden Stiftungen aller Art betr., habe ich die Ehre ganz erg. zu erwiedern, daß das Min. des J. immer von dem Grundsatze ausgegangen ist, daß auch durch die alte St. O. in den Rechten und Verhältnissen der Stiftungen nichts geändert worden sei, und die Oberaufsicht des Staats über deren Verwaltung und Vermögen unverändert fortbestehe, den städtischen Behörden aber die unmittelbare Aufsicht und Mitwirkung nur in sofern gebühre, als sie theils aus der Orts-Polizei hervorgehe, theils in dem Interesse der Stadt begründet sei, welches die städtischen Behörden wahrzunehmen haben. Deshalb sind resp. die unterm 16. April v., und 16. April d. J., auf ähnliche Veranlassungen diejenigen R. an die Reg. zu Danzig und Potsdam ergangen, welche ich Ew. ꝛc. im abschriftlichen Anschl. ganz erg. mittheile. (Anl. a.)

Nun bietet die neue St. O. keine Veranlassung dar, einen andern Grundsatz zu befolgen, daher ich Ew. ꝛc. anheim stelle, die K. Reg. der dortigen Provinz hiernach gen. mit Anweisung zu versehen.

In sofern besondere Verhältnisse oder Vorschriften des Stifters die Anwendung des obigen Grundsatzes zweifelhaft machen sollten, würde die Sache im einzelnen Falle regulirt, und nach Befinden durch das Statut das Erforderliche festgesetzt werden müssen.

Anlage a.

Daß durch die St. O. in Hinsicht der äußeren Verhältnisse der milden Stiftungen, folglich auch wegen des Vermögens der Armenkassen keine Veränderung vorgegangen, ist, wie ich der K. Reg. auf Ihre Anfrage v. 27. v. M., die Ausleihung der, den städtischen Armenanstalten zugehörigen Kapitalien, an die städtischen Kommunen betr., erwiedere, vom Min. des J. u. d. P. schon in früheren Fällen ausgesprochen, namentlich unterm 16. April 1831 deshalb die abschriftlich beigefügte Verf.[1]) an die Reg. zu Danzig erlassen worden.

Hiernach bleibt die K. Reg. verpflichtet, auch fernerhin Aufsicht über die Verwaltung der Armenkassen, und namentlich über die Ausleihung der zum Vermögen derselben gehörenden Kapitalien zu führen, dergleichen Ausleihung nur gegen pupillarische Sicherheit zu gestatten, und besonders darauf zu sehen, daß, wenn eine Kommune solche Kapitalien gegen Verpfändung städtischer Grundstücke leihen will, das Pfandrecht auch durch Exekution sowohl in Hinsicht des Kapitals, als der Zinsen, realisirt werden könne.

Berlin, den 16. April 1832.

Der Min. des J. u. d. P.
v. Brenn.

An
die Königl. Regierung
zu Potsdam.

(A. XVI. 430. — 2. 52.)

c) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 20. Febr. 1837 an den Mag. zu N. und abschriftlich an die K. Reg. zu Potsdam. Mitwirkung der Stadtverordneten bei der Verwaltung des Vermögens milder Stiftungen ꝛc.

Ich kann, wie ich dem Mag. auf Seinen Ber. v. 13. v. M. erwiedere, den Gründen nicht beistimmen, aus welchen derselbe die Stadtverordneten-Versammlung von der Mitwirkung bei Unterbringung der Stiftungs-Kapitalien ausschließen will. Insonderheit ist nicht zu erkennen, wie der Mag. seinen Anspruch auf den § 55. der St. O. zu begründen meint. Nach solchem stehen die zu gemeinsamen und öffentlichen Zwecken bestehenden, der Stadt zugehörigen Anstalten mit ihrem Vermögen unter der Aufsicht der Stadtgemeinden. Nun ist aber, wie sich aus dem Gesetz und dem Sprachgebrauche von selbst ergiebt, unter dem Namen Stadtgemeinde nicht der Mag. und jedenfalls derselbe nicht allein zu verstehen, vielmehr muß §. 69. auf die Meinung führen, daß die

[1]) Oben sub a.

Stadtverordneten-Versammlung auf diese Bezeichnung Anspruch hat. Es kann aber hierüber gar kein Zweifel obwalten, da nach dem Gesetze in allen Angelegenheiten der Stadtgemeinde der Mag. die Verwaltung zu führen, die Stadtverordneten-Versammlung aber die Verwaltung zu kontrolliren und das Interesse der Gemeinde zu vertreten hat. Daß dies auch hinsichtlich der Kapitalien der Armenkasse und der zugehörigen Anstalten geschehen müsse, ergiebt sich auch, wenn das G. darüber irgend einen Zweifel ließe, aus der Allerh. K. K. O. v. 3. Mai 1819 III. [1]), durch welche auch dies Vermögen der Stadtgemeinde überwiesen worden ist.

Daß daher die Stadtverordneten-Versammlung auch die Sicherheit dieser Vermögensstücke kontrolliren müsse, unterliegt keinem Zweifel. Soll aber diese Kontrolle für die Sache selbst einen Nutzen haben, so so muß die Versammlung vor der Ausleihung befragt werden, ob sie gegen die Sicherheit etwas zu erinnern habe. Das Interesse der Gemeinde hierbei bedarf kaum einer näheren Entwickelung. Verliert die Armenkasse ein Kapital, so muß die Stadt nach wie vor das Bedürfniß decken, folglich so viel mehr aufbringen, als die Zinsen des Kapitals betragen.

Bei andern Stiftungen, z. B. bei Hospitälern, Waisenhäusern ꝛc. wird die Stadt, welche sie für ihre Angehörigen zu benutzen hat, beim Verluste eines Kapitals verhältnißmäßig weniger Arme, Waisen ꝛc. unterbringen können, und ebenfalls auf andere Weise für sie sorgen müssen.

Daß die meisten Stiftungs-Kapitalien aus einer Zeit herrühren, in welcher noch keine Stadtverordneten vorhanden waren, beweist noch weniger für den Anspruch des Mag. Sie wurden der Stadt geschenkt oder legirt, um nach der bestehenden Stadtverfassung verwaltet zu werden. Nach früherer Verfassung beaufsichtigte und kontrollirte der Staat die Verwaltung der Städte auch in Dingen dieser Art. Nach jetziger Verfassung ist an die Stelle der Aufsicht und Kontrolle des Staats die der Stadtverordneten getreten. Auch ist wohl eben so wenig vorauszusetzen, daß die Stifter diese Verwaltung dem Mag. ohne alle Aufsicht und Kontrolle im Widerspruche gegen die damalige Verfassung ganz allein zu überlassen die Absicht gehabt haben, als daß künftig wohlthätige Personen sich von dergleichen Stiftungen abschrecken lassen sollten, weil die Unterbringung der Kapitalien nicht dem Magistrat allein anheimgestellt ist, sondern auch die Stadtverordneten über deren Sicherheit zu wachen haben.

Sollten die letzteren, was nie vorauszusetzen ist, einmal darauf antragen, ein Stiftungs-Kapital zu andern Zwecken zu verwenden, so wird der Mag. einem solchen Beginnen zu steuern die Mittel eben so in seiner Hand haben, wie die Stadtverordneten im Stande sind, einem gleichmäßigen, ebenfalls nicht vorauszusetzenden Antrage des Mag. entgegen zu treten. Die Sicherheit der Kapitalien kann daher durch die Mitwirkung der Stadtverordneten nur gewinnen, und das Vertrauen der Stifter auf die Dauer ihrer Stiftungen sich nur vermehren.

Nur wenn ein Stifter ausdrücklich bestimmt hat, daß alle Mitwirkung der Stadtverordneten ausgeschlossen bleiben solle, wird einer solchen Bestimmung nachzugehen sein.

Da nun auch im §. 178. der St. O., in welchem die Angelegenheiten aufgezeichnet sind, welche der Mag. allein zu besorgen hat, sich auch nicht eine Andeutung darüber findet, daß bei dem fraglichen Geschäfte die Mitwirkung der Stadtverordneten ausgeschlossen sei; da nicht einmal praktisch, hinsichtlich der Erschwerung der Verwaltung, die Sache von Wichtigkeit sein kann, indem bei 136,000 Rthlr. fest belegten Stiftungs-Kapitalien der Fall, daß für die neue Belegung eines Kapitals zu sorgen ist, nicht eben häufig vorkommen, die Befragung der Stadtverordneten über die Absichten des Mag. hinsichtlich der anderweiten Unterbringung also gar wenig Mühe machen wird; da ungegründete Erinnerungen, wenn solche von der Stadtverordneten-Versammlung überall zu erwarten sein sollten, nöthigenfalls durch höhere Entscheidung zu beseitigen sind; und da endlich nach der nicht widerlegten Versicherung der Stadtverordneten das jetzt von denselben gewünschte Verfahren wirklich bis zum J. 1832 bestanden hat: so muß ich die Anträge des Mag. ablehnen und hiermit die Entscheidung der K. Reg. bestätigen. (A. XXI. 105. — 1. 104.)

d) R. desselb. Min. v. 28. Okt. 1837 an den K. Oberpräsid. der Provinz Brandenburg. Ressort in Verwaltungssachen städtischer Stiftungen.

Mit der von Ew. Excellenz in dem Ber. v. 16. d. M. geäußerten Ansicht, daß die

---

[1]) l. c. III. Mit der an die Stadtgemeinde übergehenden allgemeinen Verwaltung des dortigen Armenwesens und der zugehörigen Anstalten, werden derselben auch alle der Haupt-Armenkasse und den besondern ihr übertragenen Anstalten zugehörigen Vermögensstücke und Einkünfte im gegenwärtigen Bestande überwiesen.

von der K. Reg. hinsichtlich der Verwaltung der städtischen Stiftungen erhobenen Zweifel nicht gegründet sind, bin ich vollkommen einverstanden, da die Grundsätze, nach welchen hierbei zu verfahren, sich aus den Gesetzen selbst klar ergeben.

Die St. O. hat nämlich hinsichtlich der Oberaufsicht der Regierungen über die frommen und milden Stiftungen nichts geändert, daher dieselben diese Aufsicht nach den allgemeinen Grundsätzen noch eben so führen müssen, wie solche vor Einführung der St. O. in den Städten früher geführt worden und in den ländlichen Orten noch jetzt geführt wird.

Was aber die in der Stadt selbst zu führende Aufsicht anlangt, so ist solche im §. 55. der St. O. v. 19. Nov. 1808 der Stadtgemeinde beigelegt worden, woraus sich von selbst ergiebt, daß die Stadtverordneten davon nicht ausgeschlossen werden dürfen, vielmehr nach Maßgabe der Vorschriften über ihre Stellung daran Theil nehmen müssen. Von vorzüglicher Wichtigkeit für die Stadtgemeinde ist hierbei die sichere Unterbringung der Kapitalien; und da sich über dasjenige, was für völlig oder zulänglich sicher zu halten, unmöglich allgemeine Grundsätze aufstellen lassen, so muß in jedem einzelnen Falle das Gutachten der Stadtverordneten eingeholt werden. Daß übrigens, wenn darüber Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Mag. und den Stadtverordneten entstehen, die Reg. bei ihrer Entscheidung weder an das Gutachten des ersteren, noch der letzteren gebunden ist, vielmehr solche nach ihrem eigenen pflichtmäßigen Ermessen zu ertheilen hat, ergiebt sich von selbst daraus, daß die K. Reg. die Oberaufsicht zu führen hat, und daß bei der Sache nicht das Bewilligungsrecht der Stadtverordneten in Frage kommt, sondern sie nur zur Wahrung der Interessen der Stiftungen ein Gutachten abzugeben haben, über dessen Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Staatsbehörde die Entscheidung zusteht.

Die Ausleihung selbst ist allerdings eine Sache der Ausführung, die dem Mag. allein zusteht, so gut wie die Vollziehung eines Kontrakts. Wie aber vor dieser Vollziehung die Stadtverordneten mit ihrer Erklärung gehört werden müssen, so muß ihr Gutachten auch vor der Ausleihung vernommen werden, ohne daß dadurch der Mag. in seiner gesetzlichen Stellung als ausführende Behörde gestört wird. Auch die Besetzung der Magistratsstellen und die Annahme der Bürger gebührt nach §. 178. der St. O. dem Mag. allein, obwohl die Stadtverordneten die Magistratspersonen zu wählen, über die anzustellenden Unterbeamten sich zu erklären, und vor Ertheilung des Bürgerrechts ihr Gutachten abzugeben haben.

Bei Beobachtung dieser Grundsätze, die sich aus den Gesetzen selbst ergeben, wird hoffentlich die K. Reg. ihre Zweifel erledigt finden. Von umsichtigen Magistraten ist übrigens auch zu erwarten, daß sie über Gegenstände dieser Art alle Ressort-Differenzen, die ihrer wahren Amtsautorität selten förderlich sind, möglichst vermeiden werden. Hierauf hinzuwirken, möge jede Regierung sich angelegen sein lassen, was sie am besten bewirken wird, wenn sie selbst die Sache klar auffaßt. (A. XXI. 1002. — 4. 103.)

e) R. desselb. Min. v. 19. März 1839 an den Oberpräsid. der Provinz Pommern. Desselb. Inhalts.

Die in der Beschwerdeschrift der Stadtverordneten zu N. v. 11. v. M. enthaltenen Ausführungen können mir keine Veranlassung geben, hinsichtlich der bisherigen Verwaltung der dortigen milden Stiftungen die nachgesuchte Aenderung eintreten, und sie, statt der Provisoren, der Armen-Kommission übertragen zu lassen. Die Stadtverordneten gehen bei Ihrer Beschwerde von einer ganz falschen Deutung des G. aus. Nirgend in der St. O. ist vorgeschrieben, daß die ganze Verwaltungsform der Wohlthätigkeits-Anstalten, wenn sie nicht auf ausdrücklicher Vorschrift einer Stiftung beruht, in Folge des G. abgeändert und die Verwaltung selbst den Deputirten der Armen-Kommission übergeben werden soll. Da, wo die Verwaltung, wie im vorliegenden Falle, nach einem alten von der Staatsbehörde bestätigten Statute geführt wird, hat letzteres durch Einführung der St. O. durchaus nicht seine Kraft verloren. Eine Aenderung hierin kann vielmehr nur in der im §. 171. der St. O. vorgeschriebenen Art unter Genehmigung der K. Reg. getroffen werden. Bis dahin wird sich die wohlthätige Wirkung der St. O. auf die fraglichen Anstalten darin äußern, daß nicht nur nach §. 179. Deputirte der Armen-Direktion, sondern auch nach §. 183. die Stadtverordneten Selbst die Verwaltung dieser Stiftungen zu kontrolliren, folglich das Recht haben, alle Einrichtungen, die Akten, Rechnungen u. s. w. zu prüfen, jeden Mißbrauch zu rügen, auf dessen Abstellung anzutragen, und, wenn der Mag. wider Erwarten einem solchen Antrage keine Folge giebt, sich an die Staatsbehörde zu wenden. Hiernach muß ich die in der Sache ergangenen Verf. der K. Reg. und des Herrn Oberpräsid. lediglich bestätigen, und kann den Stadtverordneten nur überlassen, von den ihnen zustehenden, für den Zweck völlig ausreichenden Befugnissen durch genaues Eingehen in die Verwaltung der Stiftungen einen wirksamen Gebrauch zu machen. Die statutenmäßig angestellten Provisoren können übri-

gens nur als Unterbeamte des Mag. betrachtet werden, deren Anstellung nach §. 157. der St. O. auf Lebenszeit erfolgen muß. (A. XXIII. 238. — 1. 213.)

f) Publ. der K. Reg. zu Potsdam v. 5. Juni 1820. **Verwaltung des Hospital-Vermögens in den Städten.**

Obgleich nach der St. O. §. 55. alle zu gemeinsamen oder öffentlichen Zwecken bestimmte, der Stadt zugehörige Anstalten und Stiftungen mit ihrem Vermögen unter der Aufsicht der Stadtgemeinde stehen, und insbesondere nach §. 179. die mit dem Armenwesen in Verbindung stehenden Anstalten, als Hospitäler, Armenhäuser, milde Stiftungen ꝛc., in der dort näher bestimmten Art durch die städtischen Armen-Deputationen verwaltet und kontrollirt werden sollen: so haben doch bisher mehrere Magistrate aus einer Mißdeutung der allgemeinen gesetzlichen Bestimmung, daß dem Hospital-Vermögen die Rechte der Kirchengüter zustehen, in der Verwaltung der Hospitäler und anderer den Städten gehörigen milden Stiftungen sich nach den für das Kirchen- und Schul-Rechnungswesen bestehenden Verordnungen gerichtet, und darnach sowohl die Armen-Deputationen der Bürgerschaften, als die Stadtverordneten-Versammlungen von der Einmischung in die Hospital-Verwaltung ausgeschlossen. Jene gesetzliche Bestimmung über die Rechte der Hospitäler berührt aber nicht die Form der Ausübung dieser Rechte, und es ist daher unzweifelhaft, daß die im §. 189. der St. O. in Absicht der geistlichen und Schulangelegenheiten vorbehaltenen besondern Verordnungen auf die städtischen Hospitalsachen keine Anwendung finden können, sondern in Absicht der im §. 55 und im §. 179 c. gedachten Anstalten aller Art, die dort gegebenen Festsetzungen beobachtet werden müssen.

Da die Bekanntmachung in unserm Amtsblatt v. 2. Nov. 1811 über die städtischen Kirchenrechnungen, auf die Hospital- und andere milde Stiftungssachen nicht zu beziehen ist, so weisen wir die Magistrate an, in der Behandlung dieser Hospitalsachen ꝛc. lediglich nach den Vorschriften der St. O. im §. 55 und 179 c verfahren zu lassen. Der Mag., die Stadtverordneten und die Armen-Kommission verhalten sich hierbei gegen einander, wie bei allen andern Gelegenheiten der Kommunal-Verwaltung. Nur so weit bei den letztern die Berichterstattung an uns nothwendig ist, dauert solche auch in den Hospitalsachen fort. Wir behalten uns jedoch nach der uns obliegenden Pflicht der Oberaufsicht die Befugniß vor, uns von Zeit zu Zeit die Etats und Rechnungen der Hospitäler ꝛc. vorlegen zu lassen, um zu sehen, ob das Stammvermögen erhalten wird, oder ob gesetz- und bestimmungswidrige Verwendungen desselben Statt gehabt haben.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß von den obigen Vorschriften diejenigen Stiftungen ausgenommen sind, an deren Wohlthat und Kuratel nach der Fundation auch andere, zur Stadtgemeinde und Stadtverwaltung nicht gehörige Personen und Behörden Theil nehmen. Die Geistlichen des Orts sind aber zu diesen letzteren nicht zu rechnen, da sie nach der St. O. Mitglieder der Armen-Kommission sein sollen. Wo sich bei näherer Prüfung der fundationsmäßigen Verfassung eine oder die andere, nicht der Stadt allein angehörige Stiftung jener Art finden sollte, ist darüber an uns zur weitern Verordnung zu berichten. (A. IV. 559. — 3. 57.)

Zweiter Abschnitt.

Von dem Einkommen aus Gemeinde-Steuern[1]).

Wenn das Einkommen der Stadt aus dem Gemeinde-Vermögen nicht hinreicht, um alles dasjenige, was zur Befriedigung des öffentlichen Bedürfnisses der Stadt erfordert wird, zu bestreiten, so ist die Stadtgemeinde verbunden, den fehlenden Betrag auf die Stadteinwohner zu vertheilen und aufzubringen. (St. O. von 1808. §. 56.)[2]).

---

[1]) Vergl.: J. G. Blumschein (Bürgermeister a. D.), die Kommunal-Steuer in den Städten. Ein Handbuch für Magistrate, Stadtverordnete und alle diejenigen, welche wissen wollen, welche Kommunal-Abgaben gesetzlich erhoben werden dürfen. Nach den St. O. von 1808 und 1831 und den darüber besonders ergangenen Gesetzen und Verordnungen — welche dem Werke in einem Anhange beigefügt sind — bearbeitet. 8. Quedlinburg und Leipzig.

[2]) Ueber die Gränzen der Wirksamkeit der städtischen Behörden hierbei, vergl. §. 184. der St. O. v. 1808.

Erstes Kapitel.

Von der Art und Weise der Kommunal-Besteuerung.

I. Die St. O. von 1808 stellt im §. 57. den allgemeinen Grundsatz auf, daß jede Besteuerung, welche zur Prägravation Einzelner gereicht, verboten sein soll[1]). Uebrigens enthält dieselbe keine Vorschriften über die Art und Weise der Aufbringung der Gemeinde-Steuern, sondern bemerkt nur noch im §. 184, daß der Mag. darüber der Stadtverordnetenversammlung die erforderlichen Vorschläge zu machen hat, worauf diese darüber entscheidet, und das von den Stadteinwohnern aufzubringende Quantum unter Bürger und Schutzverwandte vertheilt, wogegen dem Magistrate, im Falle er hiermit nicht einverstanden ist, der Rekurs an die Oberlandesbehörde vorbehalten bleibt.

II. Das G. v. 30. Mai 1820 über die Einrichtung des Abgabenwesens verordnete über die Art und Weise der Aufbringung der Gemeinde-Steuern im §. 13., daß es zuläßig sein solle, sich dazu des Wepes des Zuschlags zur Klassen- oder zur Mahl- und Schlacht-Steuer zu bedienen, und disponirt zugleich darüber, in wiefern die anderweitige Erhebung von Gemeinde-Abgaben statthaft sei.

Diese Bestimmungen sind in die Dekl. v. $\frac{4}{14}$. Juli 1832 zum §. 56 der St. O. von 1808 (sub Litt. a.) aufgenommen:

Glauben die Gemeinden, auf dem Wege einer Erhöhung der Klassen- oder der Mahl- und Schlachtsteuer die Beiträge der einzelnen Mitglieder am angemessensten erheben zu können, so soll ihnen solches unter Genehmigung der vorgesetzten Reg. gestattet werden[2]).

---

[1]) Dieser §. lautet:

„ Die Stadtgemeinde ist nicht berechtigt, durch Stimmenmehrheit einem oder „etlichen Mitgliedern neue Lasten oder Verpflichtungen aufzuerlegen, oder Einem „oder dem Andern gesellschaftliche Rechte zu entziehen oder einzuschränken, sobald „nicht gesetzliche Gründe solches rechtfertigen."

Mit Bezug hierauf bemerkt das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn) v. 24. Nov. 1832 an die Reg. zu N.:

„ Von dem K. Min. des J. für H. u. G. ist mir der in Abschrift beigeb. Ber. „des Mag. zu N. N. v. 19. v. M. mitgetheilt worden, Inhalts dessen die „Stadtverordneten den Beschluß gefaßt haben:

„ daß bei Entstehung neuer Straßen die Anbauer an derselben verpflichtet „ werden, außer den bisherigen und künftigen gewöhnlichen städtischen Abga- „ ben und Lasten, auch noch den näher zu bestimmenden Beitrag zu den Kosten „ des Straßenpflasters zu übernehmen.

„ Dieser Beschluß widerspricht dem §. 57. der St. O., nach welchem die „Stadtgemeinde nicht berechtigt ist, einem oder etlichen Mitgliedern neue Lasten „oder Verpflichtungen aufzulegen. Eine Bedingung bei einem neuen Anbau „festzusetzen, ist die städtische Behörde aber gar nicht befugt, da die Ertheilung „der Erlaubniß zu Anlagen dieser Art oder die Versagung derselben nicht zu ihren „Befugnissen gehört.

„ Die K. Reg. möge daher das Weitere wegen Aufhebung dieses gesetzwidri- „gen Beschlusses verfügen, auch das Polizei-Präsid. hiervon benachrichtigen."

(A. XVI. 957. — 4. 68.)

[2]) In Betreff der Berathungen hierüber bemerkt das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 2. Juni 1840 an den Ob. Präsid. zu N.:

„ Ew. ꝛc. übersende ich hierbei eine Beschwerde des Stadtverordneten-Vorste- „hers N. zu N. gegen eine Verf. der Reg., worin dieselbe den ꝛc. N. darüber „tadelt, daß er die in der Stadtverordneten-Versammlung befindlichen Bäcker „und Schlächter von der Berathung über die Mahl- und Schlachtsteuer-Zu- „schläge ausgeschlossen hat.

„ Indem ich Ihnen die ressortmäßige Entscheidung überlasse, füge ich Abschrift „einer Verf. an die Reg. zu N. v. 15. Jan. 1829 (Anl. a.) bei, an deren „Schlusse der bei dieser Angelegenheit eintretende leitende Grundsatz ausgespro- „chen ist. Daß in N. die revid. St. O. gilt, macht keinen Unterschied, da es

Andere Auflagen und Aufschläge für die Bezirks- und Gemeinde-Bedürfnisse können jedoch nur dann erhoben werden, wenn sie bereits bestehen, und das Bedürfniß dazu noch fortdauert, oder wenn sie in der Verfassung und auf landesherrlicher Bewilligung beruhen, in allen Fällen aber nur, in sofern sie den Bestimmungen der allgemeinen Steuergesetze und der Freiheit des innern Verkehrs nicht hinderlich sind [1]).
(G. S. 1832. S. 184.)

„bloß darauf ankommt, ob man annehmen kann, daß derjenige, welcher ein „Gewerbe treibt, um deswegen, weil das Gewerbe ein Interesse bei der Sache „hat, als auf eine dem Interesse der Kommune dergestalt entgegenstehende „Weise persönlich betheiligt bei der Berathung anzusehen ist, daß er deshalb „davon auszuschließen wäre."

a.

„Die K. Reg. wird auf den Ber. v. 28. Sept. v. J. rücksichtlich Ihres Be„denkens gegen die Befugniß der Stadtverordneten zu N., über die Einführung „der Klassensteuer in dortiger Stadt in Stelle der bisherigen Mahl- u. Schlacht„steuer allein und mit Ausschließung aller übrigen Einwohner zu beschließen, dar„auf aufmerksam gemacht, daß es sich nicht darum handelt, in dieser Angelegen„heit einen bestimmten vom Mag. auszuführenden Beschluß zu fassen, sondern „hier nur die Rede ist, von einem Gutachten, dessen Berücksichtigung in letzter „Instanz von Sr. Maj. dem Könige abhängt, und von einem Seitens der Ge„meinde auszusprechenden Wunsche. Dieser kann nun aber, da die Befragung „aller einzelnen Steuerpflichtigen unthunlich ist, unbedenklich durch dasjenige „Organ ausgesprochen werden, welches den Willen der Stadtgemeinde, in „allen die ganze Stadt, als moralische Person, betr. Angelegenheiten kund giebt. „Die Bäcker und Schlächter von den diesfälligen Berathungen der Stadtverord„neten auszuschließen, ist zur Zeit keine Veranlassung vorhanden; es ist viel„mehr selbst wünschenswerth, daß das Interesse zweier wichtiger Gewerbe bei „der Sache nicht unvertreten bleibe. Allenfalls kann die K. Reg. Sich von „den Mag. anzeigen lassen, wie viel Bäcker und Schlächter in der Stadtver„ordneten-Versammlung mit gestimmt haben, indem man dann, wenn sie die „Mehrheit der Versammlung bilden, immer noch die Mittel haben wird, sich „zu überzeugen, ob das Interesse dieser Handwerker auch für das der Stadt ge„halten werden könne." Berlin, den 15. Jan. 1829.
Der Min. des J. u. d. P. v. Schuckmann. Der Finanz-Min. v. Motz.
(Min. Bl. 1840. S. 216. Nr. 367. vergl. A. XIII. 127. — 1. 53.)

[1]) Diese Vorschriften sind wörtlich entnommen aus §. 13. des G. über die Einrichtung des Abgabenwesens v. 30. Mai 1820. (G. S. 1820. S. 137.)
In Betreff derjenigen städtischen Abgaben, welche den Bestimmungen der allgemeinen Steuergesetze und der Freiheit des innern Verkehrs hinderlich sind, bemerke man folgende Bestimmungen:
a) Nach dem E. über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer v. 2. Nov. 1810 §. 30 (G. S. 1810 S. 86.) sollen mit dem Eintritt der Gewerbesteuer alle bisherigen Abgaben von den Gewerben aufhören. Daher untersagen:
   α) das R. des Min. des J. v. 6. Aug. 1819, (Ann. Bd. 3. S. 752.)
   β) das R. des Min. d. H., des J. u. d. P., u. d. F. v. 26. Sept. 1821, (a. a. O. Bd. 5. S. 651.)
   γ) die R. derselb. Min. v. 23. Nov. u. 21. Dec. 1821, (a. a. O. Bd. 5. S. 894—895.)
   die Erhebung städtischer Abgaben (außer etwanigen Polizei-Sporteln) und die Erhebung von Armenbeiträgen von umherziehenden Künstlern, Schauspielern, Thierführern und anderen mit der Gewerbesteuer schon betroffenen Personen.
b) Ueber die Unzulässigkeit der Erhebung von städtischen Abgaben (namentlich zur Orts-Armenkasse) bei Gewinnung des Bürgerrechts und bei Erwerbung städtischer Grundstücke insbesondere, vergl.:
   α) R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 30. April 1833. (A. XVII. 440. — 2. 108.)
   β) R. desselb. Min. v. 15. Okt. 1838. (A. XXII. 1027. — 4. 168.)
   γ) R. desselb. Min. v. 22. Dec. 1838. (A. XXII. 959. — 4. 101.)
   (Vergl. Note zum §. 1. der V. v. 28. Juli 1838 über die Bürgerrechts-Abgaben, oben S. 169.)

In Betreff der hiernach gestatteten Erhebung der Kommunal-Bedürfnisse durch Zuschläge zu Staats-Steuern, bemerke man:

a) C. R. der K. Min. des J. (v. Schuckmann) u. der F. (v. Klewitz) v. 15. Dec. 1820 an sämmtl. K. Reg. Regulirung der nachgelassenen Erhöhung der Mahl- und Schlachtsteuer zur Bestreitung der städtischen Kommunal-Bedürfnisse [1]).

Der K. Reg. werden in Verfolg der vorläufigen Verf. des unterz. Finanz-Min. v. 18. Aug. d. J. über die Regulirung der durch §. 13 des G. v. 30. Mai d. J. nachgelassenen Erhöhung der Mahl- und Schlachtsteuer, zur Bestreitung der städtischen Kommunal-Bedürfnisse, hierdurch folgende nähere Vorschriften ertheilt:

1) Diese Erhöhung setzt außer den, auf die Beschlüsse der Stadtverordneten oder Gemeinderäthe im verfassungsmäßigen Wege, gegründeten Anträgen der Mag. oder Oberbürgermeister und Bürgermeister, ein an sich hinlänglich begründetes und als solches nachgewiesenes Bedürfniß voraus, und kann daher auch nur in dem Maaße stattfinden, als dasselbe wirklich vorhanden ist.
2) Die K. Reg. hat dies in jedem einzelnen Falle bei vorkommenden Anträgen sorgfältig zu prüfen, und sich davon hinlängliche Ueberzeugung zu verschaffen.

   Es kommt nicht bloß darauf an, daß die Kommunal-Behörden eine solche Erhöhung wollen, sondern auch darauf, ob die Kommune bisher schon Konsumtions-Abgaben oder Antheile davon, welche durch die neuen Steuergesetze aufgehoben worden sind, bezogen hat, deren Ertrag bei fortdauerndem Bedürfniß anderweitig gedeckt werden muß, oder ob andere bisherige Kommunal-Abgaben, welche an und für sich mit dem neuen Steuersystem nicht unvereinbar sind, durch eine solche Erhöhung zweckmäßiger ersetzt, und zur Vereinfachung des Abgabewesens aufgehoben werden können, oder ob ein vermehrtes Kommunal-Bedürfniß überhaupt neue Aufbringungen nöthig macht, und in allen diesen Fällen der Abgang nicht durch Ersparung unnöthiger Ausgaben, bessere Benutzung des Kommunal-Vermögens und einen regelmäßigeren Haushalt, mit besonderer Rücksicht auf die den Städten durch die neuesten Steuergesetze zugestandenen Erleichterungen ersetzt werden kann. Ist auf diese Weise das Dasein und die Höhe des Bedürfnisses festgestellt, so muß die vorzunehmende Erhöhung der Mahl- und Schlachtsteuer nach den zuverlässigsten Datis über deren wahrscheinlichen Ertrag, jenem Bedürfnisse entsprechend, abgemessen werden.
3) Die K. Reg. ist befugt, wenn die Erhöhung nicht über 25 p. Ct. der in dem G. v. 30. Mai d. J. bestimmten Mahl- und Schlachtsteuersätze hinausgeht, solche ohne

---

a) Publ. der K. Reg. zu Gumbinnen v. 5. März 1821:

„ Nach dem §. 56 der St. O. v. 19. Nov. 1808 ist die Stadtgemeinde „verbunden, alles dasjenige, was zur Befriedigung des öffentlichen Bedürf„nisses der Stadt erfordert wird, und aus dem Gemeinde-Einkommen nicht „bestritten werden kann, auf die Stadteinwohner zu vertheilen und aufzu„bringen.

„ Das G. gestattet mithin offenbar nur eine direkte Besteuerung der „Stadteinwohner selbst.

„ Dessen ungeachtet ist bemerkt, daß von den Stadtverordneten-Versamm„lungen allerlei indirekte Steuern unter verschiedenen Namen, z. B. Wege-, „Brücken-, Thor- und andere Zölle, Handelsabgaben, Konsumtionsabgaben „u. s. w., die theils in das Steuersystem des Staats nachtheilig eingreifen, „theils die Last von der Stadtgemeinde ab und auf Andere wälzen, welche „gar keine Verbindlichkeit haben, die Lasten der Städte tragen zu helfen, „erfunden und beschlossen werden.

„ Ein solches Verfahren ist ganz unvereinbar mit dem Gesetze, und daher „völlig unstatthaft.

„ Bloß direkte und sämmtliche Mitglieder der Stadtgemeinde treffende „Kommunalabgaben dürfen, im Falle des Bedürfnisses, durch die städtischen „Behörden ausgeschrieben und erhoben werden.

„ Wir machen die letzteren hierauf nochmals aufmerksam, damit unrichtige „Beschlüsse, Ueberschreitungen der gesetzlichen Befugniß und diesfällige Be„schwerden vermieden werden. (A. V. 80. — 1. 49.)

1) Vergl. hierüber auch die Instrukt. v. 18. Febr. 1834 wegen Anordnung der Gemeindeauflagen sub 9 nebst dem dieser Instrukt. beigefügten R. v. 7. Sept. 1823 u. C. R. v. 10. Aug. 1836 sub 4 u. 9. (Unten sub Nr. 3. Litt. a. u. b.)

Weiteres zu genehmigen und hat dem unterz. Min. zur Erhaltung einer allgemeinen Uebersicht davon historische Anzeige zu machen.

4) Geht die vorzunehmende Erhöhung darüber hinaus, so muß vorher an die unterz. Min. darüber Bericht erstattet, und der Antrag nach den sub 1. und 2. angegebenen Gesichtspunkten speziell gerechtfertigt, auch müssen die Beweisstücke darüber mit vorgelegt werden [1]).

5) In diesen Fällen ist eine Erhöhung bis auf 50 p. Ct. der in dem G. v. 30. Mai d. J. bestimmten Mahl- und Schlachtsteuersätze, das Aeußerste, worauf angetragen werden kann, und sind, bevor solches geschieht, die Kommunal-Vorstände noch besonders auf eine sorgfältige Erwägung der Nachtheile aufmerksam zu machen, welche für das städtische Gewerbe daraus entstehen können, wenn durch eine so bedeutende Erhöhung der Reiz zu heimlichen Einbringungen überhaupt vermehrt, oder eine vortheilhafte Konkurrenz für die Gewerbetreibenden nahe gelegener mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte, die keines oder eines geringen Kommunal-Zuschusses bedürfen, hervorgebracht wird, da in keinem Fall, wegen Verschiedenheit des Kommunal-Zuschlags, von einem Nachschusse von einer steuerpflichtigen Stadt in die andere die Rede sein darf.

6) Damit da, wo mindere Erhöhungen als von 25 oder 50 p. Ct. erforderlich sind, die möglichste Gleichförmigkeit erhalten, und keine Prozentsätze angenommen werden, welche für die geringsten steuerbaren Quantitäten unzahlbar sind, oder in gangbarer Scheidemünze und zugleich in der allgemeinen Preuß. Rechnungsmünze nicht dargestellt werden können, so ist, um unter den zwölf Prozentsätzen der anliegenden Rolle und den darnach mit Weglassung der Bruchtheile berechneten Tarif-Sätzen, (Anl. a.) für den Kommunal-Zuschlag dergestalt zu wählen, daß bei demselben Satz durch alle Positionen der Mahl- und Schlachtsteuer stehen geblieben werden muß, es wäre denn blos mit einem Zuschlag auf die Schlachtsteuer nach Position 6 und 7 der Anlage auszureichen, ohne eines Zuschlags auf die Mahlsteuer zu bedürfen.

7) Die Erhebung der Kommunal-Zuschläge auf die Mahl- und Schlachtsteuer geschieht durch die für dieselben angestellten Beamten in einem ungetrennten Betrag. Nach dem für den Kommunal-Zuschlag angenommenen Prozentsatz, wird der an die Stadtkasse abzuliefernde Antheil der Einnahme monatlich berechnet und abgeliefert [2]), in den Rechnungen und Extrakten der Steuerämter als durchlaufende Post behandelt, und darauf der Antheil an den wirklichen örtlichen Administrations-Kosten nach demselben Prozentsatz vierteljährlich oder in längeren Terminen in Abrechnung gebracht.

8) Längstens vom 1. Jan. k. J. an darf keine Mahl- und Schlachtsteuererhebung nach anderen Tarifsätzen als denen des G. v. 30. Mai d. J. und in Ansehung der Kommunal-Zuschläge nach dieser V. mehr stattfinden.

9) Die in Hinsicht der Erhöhung der Klassensteuer nach dem G. v. 30. Mai d. J. §. 13 vom Fin. Min. zu ertheilende Anweisung bleibt vorbehalten, bis weitere Erfahrungen über die Sätze, bis zu welchen jene Zuschläge im Allgemeinen zu gestatten sein dürften, sichere Data an die Hand gegeben haben werden. Angemessen wird es sein, wenn die K. Reg. inmittelst dafür sorgt, daß in den klassensteuerpflichtigen Orten das Gemeinde-Bedürfniß auf andere direkte Art in den Gränzen der G. gedeckt werde. Bei eingehenden Anträgen auf Erhöhung der Klassensteuer wird für jetzt jedesmaliger besonderer Ber. erwartet.

---

[1]) Vergl. die Instrukt. v. 18. Febr. 1834 wegen Anordnungen der Gemeinde-Auflagen, sub Nr. 14 u. 15 und C. R. v. 10. Aug. 1836 wegen Prüfung und Festsetzung der Gemeinde-Auflagen, sub Nr. 4 u. 5. (Unten.)

[2]) Das R. der K. Min. des J. (v. Schuckmann) u. d. F. (v. Klewitz) v. 6. März 1822 an die Reg. zu Danzig, bemerkt über die Zahlungsart der Kommunal-Zuschläge auf die Mahl- und Schlachtsteuer:

„Dem Mag. wird auf die Eingabe v. 12. v. M. erwiedert, daß keine Vorschrift bestehet, welche bei Entrichtung von Kommunal-Abgaben die Zahlung „eines Theils in Treforscheinen zur Pflicht macht, daher es dem Publikum frei „bleibt, in welchen Zahlungs-Mitteln dasselbe den Kommunal-Zuschlag auf „Mahl- und Schlachtsteuer berichtigen will. Die Kommune, welche den Haupt-„Ertrag aus der K. Kasse erhält, muß sich zwar, wie jeder andere Empfänger „aus K. Kassen, es gefallen lassen, ob die Zahlung baar oder in Treforscheinen „geschieht; indessen ist die Reg. angewiesen worden, so weit es der Kassen-Zu-„stand erlaubt, dem Mag., wenn derselbe es vorziehet, die Kommunal-Steuer „in lauter Treforscheinen zu zahlen." (A. VI. 130 — 1, 54.)

Anlage a.

Erhebungs-Rolle

für den Kommunal-Aufschlag bei der Mahl-, Schlacht- und Eingangs-Steuer von Mehl, Graupe, Grütze, Gries, geschrotetem Getreide und Hülsenfrüchten, Brod, Backwerk, Nudeln, Stärke, Puder, Fleisch, Fett und allen Zubereitungen daraus.

Nr.	Gegenstand der Versteuerung.	Steuer-Sätze. Zentner											
		1			$\frac{1}{2}$			$\frac{1}{4}$			$\frac{1}{8}$			$\frac{1}{16}$		
		thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.
1	Mahlsteuer von Weitzen	—	16	—	—	8	—	—	4	—	—	2	—	—	1	—
	Kommunalaufschlag zu															
	$4\frac{1}{6}$ p.C.	—	—	8	—	—	4	—	—	2	—	—	1	—	—	1
	$8\frac{1}{3}$ =	—	1	4	—	—	8	—	—	4	—	—	2	—	—	1
	$12\frac{1}{2}$ =	—	2	—	—	1	—	—	—	6	—	—	3	—	—	2
	$16\frac{2}{3}$ =	—	2	8	—	1	4	—	—	8	—	—	4	—	—	2
	$20\frac{5}{6}$ =	—	3	4	—	1	8	—	—	10	—	—	5	—	—	3
	25 = [1]	—	4	—	—	2	—	—	1	—	—	—	6	—	—	3
	$29\frac{1}{6}$ =	—	4	8	—	2	4	—	1	2	—	—	7	—	—	4
	$33\frac{1}{3}$ =	—	5	4	—	2	8	—	1	4	—	—	8	—	—	4
	$37\frac{5}{6}$ =	—	6	—	—	3	—	—	1	6	—	—	9	—	—	5
	$41\frac{2}{3}$ =	—	6	8	—	3	4	—	1	8	—	—	10	—	—	5
	$45\frac{5}{6}$ =	—	7	4	—	3	8	—	1	10	—	—	11	—	—	6
	50 =	—	8	—	—	4	—	—	2	—	—	1	—	—	—	6
2	Mahlsteuer von Roggen, Gerste und andern Getreide- und Hülsenfrüchten ...	—	4	—	—	2	—	—	1	—	—	—	6	—	—	3
	Kommunalaufschlag zu $4\frac{1}{6}$ p.C.	—	—	2	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
	$8\frac{1}{3}$ =	—	—	4	—	—	2	—	—	1	—	—	1	—	—	—
	$12\frac{1}{2}$ =	—	—	6	—	—	3	—	—	2	—	—	1	—	—	—
	$16\frac{2}{3}$ =	—	—	8	—	—	4	—	—	2	—	—	1	—	—	1
	$20\frac{5}{6}$ =	—	—	10	—	—	5	—	—	3	—	—	1	—	—	1
	25 =	—	1	—	—	—	6	—	—	3	—	—	2	—	—	1
	$29\frac{1}{6}$ =	—	1	2	—	—	7	—	—	4	—	—	2	—	—	1
	$33\frac{1}{3}$ =	—	1	4	—	—	8	—	—	4	—	—	2	—	—	1
	$37\frac{5}{6}$ =	—	1	6	—	—	9	—	—	5	—	—	2	—	—	1
	$41\frac{2}{3}$ =	—	1	8	—	—	10	—	—	5	—	—	3	—	—	1
	$45\frac{5}{6}$ =	—	1	10	—	—	11	—	—	6	—	—	3	—	—	1
	50 =	—	2	—	—	1	—	—	—	6	—	—	3	—	—	2
3	Eingangssteuer von Kraftmehl, Stärke, Puder, Graupe, Grütze und Gries															
	a) aus Weitzen ...	1	8	—	—	16	—	—	8	—	—	4	—	—	2	—

[1]) Gleich resp. 1 bis 12 gr. pro Thaler, und $\frac{1}{2}$ bis 6 pf. pro Groschen.

Nr.	Gegenstand der Versteuerung.	Steuer-Sätze. 1 Zentner thl. gr. pf.	½ thl. gr. pf.	¼ thl. gr. pf.	⅛ thl. gr. pf.	1/16 thl. gr. pf.
	Kommunalaufschlag zu $4\frac{1}{6}$ p.C.	— 1 4	— — 8	— — 4	— — 2	— — 1
	$8\frac{1}{3}$ =	— 2 8	— 1 4	— — 8	— — 4	— — 2
	$12\frac{3}{6}$ =	— 4 —	— 2 —	— 1 —	— — 6	— — 3
	$16\frac{2}{3}$ =	— 5 4	— 2 8	— 1 4	— — 8	— — 4
	$20\frac{5}{6}$ =	— 6 8	— 3 4	— 1 8	— — 10	— — 5
	25 =	— 8 —	— 4 —	— 2 —	— 1 —	— — 6
	$29\frac{1}{6}$ =	— 9 4	— 4 8	— 2 4	— 1 2	— — 7
	$33\frac{1}{3}$ =	— 10 8	— 5 4	— 2 8	— 1 4	— — 8
	$37\frac{3}{6}$ =	— 12 —	— 6 —	— 3 —	— 1 6	— — 9
	$41\frac{2}{3}$ =	— 13 4	— 6 8	— 3 4	— 1 8	— — 10
	$45\frac{5}{6}$ =	— 14 8	— 7 4	— 3 8	— 1 10	— — 11
	50 =	— 16 —	— 8 —	— 4 —	— 2 —	— — 1 —
	b) aus andern Getreidearten....	— 8 —	— 4 —	— 2 —	— 1 —	— — 6
	Kommunalaufschlag zu $4\frac{1}{6}$ p.C.	— — 4	— — 2	— — 1	— — 1	— — —
	$8\frac{1}{3}$ =	— — 8	— — 4	— — 2	— — 1	— — 1
	$12\frac{3}{6}$ =	— 1 —	— — 6	— — 3	— — 2	— — 1
	$16\frac{2}{3}$ =	— 1 4	— — 8	— — 4	— — 2	— — 1
	$20\frac{5}{6}$ =	— 1 8	— — 10	— — 5	— — 3	— — 1
	25 =	— 2 —	— 1 —	— — 6	— — 3	— — 2
	$29\frac{1}{6}$ =	— 2 4	— 1 2	— — 7	— — 4	— — 2
	$33\frac{1}{3}$ =	— 2 8	— 1 4	— — 8	— — 4	— — 2
	$37\frac{3}{6}$ =	— 3 —	— 1 6	— — 9	— — 5	— — 2
	$41\frac{2}{3}$ =	— 3 4	— 1 8	— — 10	— — 5	— — 3
	$45\frac{5}{6}$ =	— 3 8	— 1 10	— — 11	— — 6	— — 3
	50 =	— 4 —	— 2 —	— 1 —	— — 6	— — 3
4	Eingangssteuer vom Mehl a) aus Weitzen u. Spelz	— 21 4	— 10 8	— 5 4	— 2 8	— 1 4
	Kommunalaufschlag zu $4\frac{1}{6}$ p.C.	— — 11	— — 5	— — 3	— — 1	— — 1
	$8\frac{1}{3}$ =	— 1 9	— — 11	— — 5	— — 3	— — 1
	$12\frac{3}{6}$ =	— 2 8	— 1 4	— — 8	— — 4	— — 2
	$16\frac{2}{3}$ =	— 3 7	— 1 9	— — 11	— — 5	— — 2
	$20\frac{5}{6}$ =	— 4 5	— 2 3	— 1 1	— — 7	— — 3
	25 =	— 5 4	— 2 8	— 1 4	— — 8	— — 4
	$29\frac{1}{6}$ =	— 6 3	— 3 1	— 1 7	— — 9	— — 5
	$33\frac{1}{3}$ =	— 7 1	— 3 7	— 1 9	— — 11	— — 5
	$37\frac{3}{6}$ =	— 8 —	— 4 —	— 2 —	— 1 —	— — 6
	$41\frac{2}{3}$ =	— 8 11	— 4 5	— 2 3	— 1 1	— — 7
	$45\frac{5}{6}$ =	— 9 9	— 4 11	— 2 5	— 1 3	— — 7
	50 =	— 10 8	— 5 4	— 2 8	— 1 4	— — 8
	b) aus andern Getreidearten....	— 5 4	— 2 8	— 1 4	— — 8	— — 4

Nr.	Gegenstand der Versteuerung.	Steuer-Sätze. 1 Zentner. thl.	gr.	pf.	$\frac{1}{2}$ thl.	gr.	pf.	$\frac{1}{4}$ thl.	gr.	pf.	$\frac{1}{8}$ thl.	gr.	pf.	$\frac{1}{16}$ thl.	gr.	pf.
	Kommunalaufschlag zu $4\frac{1}{6}$ p.C.	—	—	3	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
	$8\frac{1}{3}$ "	—	—	5	—	—	3	—	—	1	—	—	1	—	—	—
	$12\frac{1}{2}$ "	—	—	8	—	—	4	—	—	2	—	—	1	—	—	1
	$16\frac{2}{3}$ "	—	—	11	—	—	5	—	—	2	—	—	1	—	—	1
	$20\frac{5}{6}$ "	—	1	1	—	—	7	—	—	3	—	—	2	—	—	1
	25 "	—	1	4	—	—	8	—	—	4	—	—	2	—	—	1
	$29\frac{1}{6}$ "	—	1	7	—	—	9	—	—	5	—	—	2	—	—	1
	$33\frac{1}{3}$ "	—	1	9	—	—	11	—	—	5	—	—	3	—	—	1
	$37\frac{1}{2}$ "	—	2	—	—	1	—	—	—	6	—	—	3	—	—	2
	$41\frac{2}{3}$ "	—	2	3	—	1	1	—	—	7	—	—	3	—	—	2
	$45\frac{5}{6}$ "	—	2	5	—	1	3	—	—	7	—	—	4	—	—	2
	50 "	—	2	8	—	1	4	—	—	8	—	—	4	—	—	2
5	Eingangssteuer von Schroot und Backwerk aller Art a) aus Weitzen...	—	16	—	—	8	—	—	4	—	—	2	—	—	1	—
	Kommunalaufschlag zu $4\frac{1}{6}$ p.C.	—	—	8	—	—	4	—	—	2	—	—	1	—	—	1
	$8\frac{1}{3}$ "	—	1	4	—	—	8	—	—	4	—	—	2	—	—	1
	$12\frac{1}{2}$ "	—	2	—	—	1	—	—	—	6	—	—	3	—	—	2
	$16\frac{2}{3}$ "	—	2	8	—	1	4	—	—	8	—	—	4	—	—	2
	$20\frac{5}{6}$ "	—	3	4	—	1	8	—	—	10	—	—	5	—	—	3
	25 "	—	4	—	—	2	—	—	1	—	—	—	6	—	—	3
	$29\frac{1}{6}$ "	—	4	8	—	2	4	—	1	2	—	—	7	—	—	4
	$33\frac{1}{3}$ "	—	5	4	—	2	8	—	1	4	—	—	8	—	—	4
	$37\frac{1}{2}$ "	—	6	—	—	3	—	—	1	6	—	—	9	—	—	5
	$41\frac{2}{3}$ "	—	6	8	—	3	4	—	1	8	—	—	10	—	—	5
	$45\frac{5}{6}$ "	—	7	4	—	3	8	—	1	10	—	—	11	—	—	6
	50 "	—	8	—	—	4	—	—	2	—	—	1	—	—	—	6
	b) aus andern Getreidearten	—	4	—	—	2	—	—	1	—	—	—	6	—	—	3
	Kommunalaufschlag zu $4\frac{1}{6}$ p.C.	—	—	2	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
	$8\frac{1}{3}$ "	—	—	4	—	—	2	—	—	1	—	—	1	—	—	—
	$12\frac{1}{2}$ "	—	—	6	—	—	3	—	—	2	—	—	1	—	—	—
	$16\frac{2}{3}$ "	—	—	8	—	—	4	—	—	2	—	—	1	—	—	1
	$20\frac{5}{6}$ "	—	—	10	—	—	5	—	—	3	—	—	1	—	—	1
	25 "	—	1	—	—	—	6	—	—	3	—	—	2	—	—	1
	$29\frac{1}{6}$ "	—	1	2	—	—	7	—	—	4	—	—	2	—	—	1
	$33\frac{1}{3}$ "	—	1	4	—	—	8	—	—	4	—	—	2	—	—	1
	$37\frac{1}{2}$ "	—	1	6	—	—	9	—	—	5	—	—	2	—	—	1
	$41\frac{2}{3}$ "	—	1	8	—	—	10	—	—	5	—	—	3	—	—	1
	$45\frac{5}{6}$ "	—	1	10	—	—	11	—	—	6	—	—	3	—	—	1
	50 "	—	2	—	—	1	—	—	—	6	—	—	3	—	—	2
6	Schlachtsteuer	1	—	—	—	12	—	—	6	—	—	3	—	—	1	6

Nr.	Gegenstand der Versteuerung.	Steuer-Sätze. 1			½			¼			⅛			1/16		
		Zentner. thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.
	Kommunalaufschlag zu 4⅙ p.C.	—	1	—	—	—	6	—	—	3	—	—	2	—	—	1
	8⅓ "	—	2	—	—	1	—	—	—	6	—	—	3	—	—	2
	12½ "	—	3	—	—	1	6	—	—	9	—	—	5	—	—	2
	16⅔ "	—	4	—	—	2	—	—	1	—	—	—	6	—	—	3
	20⅚ "	—	5	—	—	2	6	—	1	3	—	—	8	—	—	4
	25 "	—	6	—	—	3	—	—	1	6	—	—	9	—	—	5
	29⅙ "	—	7	—	—	3	6	—	1	9	—	—	11	—	—	5
	33⅓ "	—	8	—	—	4	—	—	2	—	—	1	—	—	—	6
	37½ "	—	9	—	—	4	6	—	2	3	—	1	2	—	—	7
	41⅔ "	—	10	—	—	5	—	—	2	6	—	1	3	—	—	8
	45⅚ "	—	11	—	—	5	6	—	2	9	—	1	5	—	—	8
	50 "	—	12	—	—	6	—	—	3	—	—	1	6	—	—	9
7	Eingangssteuer von Fleisch und Fettwaaren	1	8	—	—	16	—	—	8	—	—	4	—	—	2	—
	Kommunalaufschlag zu 4⅙ p.C.	—	1	4	—	—	8	—	—	4	—	—	2	—	—	1
	8⅓ "	—	2	8	—	1	4	—	—	8	—	—	4	—	—	2
	12½ "	—	4	—	—	2	—	—	1	—	—	—	6	—	—	3
	16⅔ "	—	5	4	—	2	8	—	1	4	—	—	8	—	—	4
	20⅚ "	—	6	8	—	3	4	—	1	8	—	—	10	—	—	5
	25 "	—	8	—	—	4	—	—	2	—	—	1	—	—	—	6
	29⅙ "	—	9	4	—	4	8	—	2	4	—	1	2	—	—	7
	33⅓ "	—	10	8	—	5	4	—	2	8	—	1	4	—	—	8
	37½ "	—	12	—	—	6	—	—	3	—	—	1	6	—	—	9
	41⅔ "	—	13	4	—	6	8	—	3	4	—	1	8	—	—	10
	45⅚ "	—	14	8	—	7	4	—	3	8	—	1	10	—	—	11
	50 "	—	16	—	—	8	—	—	4	—	—	2	—	—	1	—

(A. IV. 799. — 4. 48.)

b) Auszug aus dem R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) und d. F. (Gr. v. Alvensleben) v. 5. Okt. 1841 an die Reg. zu Frankfurt. Grundsätze, welche bei Erhebung von Kommunal-Zuschlägen zur Mahl- und Schlachtsteuer zu beobachten.

Welche Grundsätze bei Erhebung des Kommunal-Zuschlages bisher festgehalten worsind, ergiebt ein im Jahre 1828 erlassenes Cirkular des Provinzial-Steuer-Direktors in Breslau, von dessen hier gebilligtem Entwurfe der K. Reg. eine Abschrift zur Kenntnißnahme zugefertigt wird. (Anl. a.)

Anlage a.

Bei Erhebung des Kommunal-Zuschlages von der Mahl- und Schlachtsteuer ist, den Ber. der K. Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter zufolge, ein so verschiedenartiges, ja sogar mitunter vorschriftswidrigeres Verfahren beobachtet worden, daß ich es für nöthig halte, mit Aufhebung aller bisher befolgten Bestimmungen, Folgendes allgemein anzuordnen. Zuvörderst versteht es sich von selbst, daß

I. da, wo die Königl. Steuer nicht erlegt zu werden braucht, auch die Erhebung des Kommunal-Zuschlages unterbleiben muß, und daß ferner

II. in der Stadt und dem dazu gehörigen innern oder engern Bezirke, wo die Verpflichtung zur Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer auf allen Einwohnern ruht, die gleichzeitige Entrichtung des Kommunal-Zuschlages als Regel gilt.

Ausnahmsweise bleibt von Entrichtung des Kommunal-Zuschlages in der Stadt und dem innern Bezirke nur das für das K. Militair bestimmte Magazingut befreit.

III. Im äußern Stadtbezirk sind nach §. 14 des G. v. 30. Mai 1820 nur die dort bezeichneten Gewerbetreibenden verpflichtet, von den Früchten, welche sie vermahlen lassen, oder vermahlen einführen, und von dem Viehe, welches sie schlachten

lassen, oder geschlachtet einführen, ohne Rücksicht darauf, ob der Absatz innerhalb oder außerhalb des halbmeiligen Bezirks erfolgt, die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten. Diese Gewerbtreibenden können nur entweder

1) auf städtischem, oder

2) auf ländlichem Grund und Boden wohnen.

Im Falle zu 1. müssen sie den Kommunal-Zuschlag gleichzeitig mit der Königl. Steuer entrichten, wogegen im Falle zu 2. die Erhebung des Kommunal-Zuschlages unterbleibt. Bringen die zu 1. u. 2. bezeichneten Gewerbetreibenden mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände aber in steuerpflichtiger Menge in die Stadt, oder in deren innern Bezirk, so wird die Königl. Steuer und der Kommunal-Zuschlag durchgängig davon erhoben. Es muß sonach von allen durch Gewerbetreibende des äußern Stadtbezirks in die Stadt und deren Bezirk eingeführten steuerbaren Gegenständen die Königl. Steuer zweimal, aber auch der Kommunal-Zuschlag von denjenigen Gewerbetreibenden des äußern Stadtbezirks doppelt erlegt werden, welche auf städtischem Grund und Boden wohnen. Die außerhalb des Stadtgebiets im äußern Bezirk ansäßigen Bäcker, Mehl- und Gekörnhändler bleiben von Entrichtung des Kommunal-Zuschlages auch hinsichtlich derjenigen Früchte, welche sie auf Mühlen in der Stadt oder im innern Bezirk vermahlen lassen, dann befreit, wenn sie die Fabrikate nach dem äußern Stadtbezirke wieder ausführen.

Nach den vorstehenden, vom Herrn General-Direktor der Steuern genehmigten Grundsätzen ist von jetzt ab unabweichlich zu verfahren.

Breslau, den 2. Okt. 1828.

Der Geh. Ober-Finanzrath u. Prov.-Steuer-Direktor. v. Bigeleben.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 273. Nr. 443.)

c) K. O. v. 6. Nov. 1837, betr. die Bestimmungen wegen der Beiträge der Städte, für welche indirekte Kommunal-Abgaben durch die landesherrlichen Steuerbehörden erhoben werden, zu den Kosten dieser Steuererhebung und wegen Ueberlassung städtischer Lokalien an die Steuerverwaltung [1]).

Zur Beseitigung der Zweifel, ob und in wie weit diejenigen Städte, für welche indirekte Kommunal-Abgaben durch die landesherrlichen Steuerbehörden, und zwar entweder als Zuschläge zu den Staatssteuern, oder ohne Verbindung mit solchen, erhoben werden, einen Beitrag zu den Kosten dieser Steuererhebung zu leisten verpflichtet, und in wie weit städtische Lokalien der Steuerverwaltung zu überlassen sind, setze Ich auf den Ver. des Staats-Min. v. 8. Sept. d. J. Folgendes fest:

§. 1. In Städten, denen für ihre Kommunalbedürfnisse Zuschläge auf die landesherrlichen indirekten Steuern oder besondere indirekte Abgaben bewilligt sind, welche durch die landesherrlichen Steuerbehörden und Beamten erhoben werden, kommen 5 p. Ct. vom Brutto-Ertrage derselben als Beitrag zu den Erhebungskosten für die Staatskasse in Abzug.

§. 2. Zur Erhebung und Kontrollirung der Mahl- oder Schlachtsteuer haben die pflichtigen Städte der landesherrlichen Steuerverwaltung diejenigen ihnen zugehörigen Gebäude oder Geschäftslokalien einzuräumen, welche entweder von der Steuerbehörde seither schon benutzt worden sind, oder nach Bestimmung der Landes-Polizeibehörde ohne Beeinträchtigung nothwendiger Kommunalzwecke dazu hergegeben werden können.

§. 3. Städte, welche keine Zuschläge auf die Mahl- oder Schlachtsteuer beziehen, erhalten von der landesherrlichen Steuerverwaltung für die zu ihrer Benutzung überlassenen Gebäude oder Geschäftsräume eine in Ermangelung gütlicher Einigung durch die Landes-Polizeibehörde für die Dauer der Benutzung festzusetzende jährliche Miethe. Die Unterhaltung im gewöhnlichen baulichen Stande liegt dagegen der Stadt als Eigenthümerin ob. Die Kosten außerordentlicher Einrichtungen oder Veränderungen, welche lediglich der Steuerverwaltung wegen erforderlich sind, werden aus landesherrlichen Fonds bestritten.

§. 4. Städte, denen jene Zuschläge bewilligt sind, erhalten für die Benutzung ihrer Gebäude und Geschäftsräume von Seiten der landesherrlichen Steuerverwaltung keine Vergütigung. Werden jedoch von jetzt ab den landesherrlichen Steuerbeamten in solchen städtischen Gebäuden Dienstwohnungen angewiesen, die von der Art sind, daß in landesherrlichen Steuergebäuden nach den bei der Steuerverwaltung bestehenden Vorschriften eine Miethsvergütigung nach gewissen Prozenten vom Gehalt verlangt werden könnte, so soll eine solche Miethsvergütigung zur städtischen Kommunalkasse entrichtet werden.

§. 5. In Zukunft sollen die Kosten, welche bei solchen städtischen Gebäuden (§. 4)

---

[1]) Vergl. die Instrukt. v. 18. Febr. 1834 über Erhebung der Kommunal-Abgaben, sub Nr. 16. (s. unten sub 3. Litt. d.)

durch gewöhnliche bauliche Unterhaltung sowohl als durch außerordentliche, Behufs der Steuerverwaltung erforderliche Einrichtungen oder Veränderungen entstehen, von der landesherrlichen und städtischen Kasse gemeinschaftlich, nach Verhältniß ihrer Antheile an den Steuern, zu deren Erhebung und Kontrollirung die Gebäude dienen, getragen werden. Rücksichtlich der für die Vergangenheit aufgewendeten derartigen Kosten steht den Städten so wenig ein Rückforderungsrecht als ein Entschädigungs-Anspruch zu[1]).

§. 6. In Betreff der baulichen Unterhaltung der Stadtmauern und anderer zum Verschluß der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten dienenden Anlagen hat es bei Meiner O. v. 20. Juni 1830 (G. S. S. 113) sein Bewenden.

Das Staats-Min. hat diese Meine Bestimmungen durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. (G. S. 1837. S. 159.)

III. Die revid. St. O. bestimmt im §. 122, daß durch eine besondere Instruktion festgesetzt werden solle, zu welchen landesherrlichen Steuern Gemeinzuschläge zulässig sind und in wiefern zu deren Veranlagung die Genehmigung der Reg. oder der Min. des J. u. d. F. erforderlich sei, deren es zu allen bereits bestehenden oder erst einzuführenden Auflagen bedürfe, welche nach einem anderen Vertheilungs-Maaßstabe, als dem der Staatssteuern aufgebracht werden, wenn die Erlaubniß zu deren Erhebung nicht schon seit Bekanntmachung des G. über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 ausdrücklich gegeben worden.

In Gemäßheit dieser Bestimmungen haben die K. Min. d. F. u. des J. u. d. P. unterm 18. Febr. 1834 eine Instruktion wegen Anordnung von Gemeinde-Auflagen ertheilt, welche mittelst C. R. derselben de eod. dat. den sämmtlichen Ober-Präsidien mit der Anweisung zugefertigt worden ist, solche in denjenigen Städten, in welchen die revid. St. O. eingeführt ist, in ihrer ganzen Ausdehnung, in den übrigen aber in soweit in Anwendung bringen zu lassen, als deren Bestimmungen mit der daselbst bestehenden Kommunalverfassung vereinbar seien (unten sub A).[2]) Für die Provinz

---

[1]) Vor dem Erlaß dieser K. O. war von der Administrations-Behörde der Grundsatz angenommen worden, daß die vom Staate und von der Stadt zu gemeinschaftlichen Steuerzwecken hergegebenen Gebäude von jedem Theile, je nachdem er Eigenthümer derselben war, auf eigene Kosten, und namentlich von Seiten der Stadt außer ihrem Beitrage zu den Steuererhebungskosten, in brauchbarem baulichen Stande zu erhalten seien. Das K. Fin. Min. stand indeß bei Berathung dieses G. von jenem zeither befolgten Verwaltungs-Grundsatze auf die dagegen Seitens des K. Just. Min. erhobenen Einwendungen ab. (Akt. des K. Just. Min. gen. S. Nr. 12. betr. die St. O. vol. III. Fol. 73 u. 95.)

[2]) Die St. O. v. 1808 enthält zwar, wie bereits oben erwähnt, keine Beschränkungen der Stadtgemeinden über die Art und Weise, wie sie ihre Gemeindebedürfnisse aufbringen wollen, sondern stellt dies lediglich dem Befinden der Stadtbehörden anheim (§§. 56 u. 184). Dagegen stellt die Dekl. v. $\frac{1}{17}$. Juli 1832 (ad §. 56 sub Litt. a.) solche Beschränkungen allerdings auf, indem sie die Erhebung der Gemeinde-Abgaben durch Zuschläge zur Klassen- oder Schlacht- u. Mahlsteuer nur unter Genehmigung der Regierung und die Erhebung anderer Auflagen und Zuschläge nur dann gestattet, wenn sie bereits bestehen und das Bedürfniß dazu noch fortdauert, oder wenn sie in der Verfassung und auf landesherrlicher Bewilligung beruhen, in allen Fällen aber nur in sofern sie den Bestimmungen der allgemeinen Steuergesetze und der Freiheit des innern Verkehrs nicht hinderlich sind. Hiernach wird also, abgesehen von dem Falle der Zuschläge zu Staatssteuern, zur Einführung neuer Gemeinde-Auflagen, welche nicht schon durch die bestehende Verfassung gerechtfertiget, und auf diese gegründet sind, in den Städten, wo die St. O. v. 1808 gilt, nicht allein wie in den Städten, wo die revid. St. O. gilt (§. 122 derselb.), die Genehmigung der K. Ministerien, sondern sogar des Landesherrn erheischt. Dies wird der Gesichtspunkt sein, von welchem bei Anwendung der Instr. v. 18. Febr. 1834 auf die Städte, für welche die St. O. v. 1808 gilt, auszugehen ist.

Es ist dies einer der wichtigsten Fälle, in welchem die Tendenz der neuern Gesetzgebung über das städtische Gemeindewesen, abweichend von der

Westphalen und die Rheinprovinz wurde diese Instruktion hiernächst durch das C. R. der K. Min. des J. u. d. P. und d. F. v. 10. Aug. 1836 (unten sub B.) theils erweitert, theils modificirt [1]), und unterm 9. Nov. 1838 erging an sämmtliche Reg. eine C. V., wodurch die in dem C. R. v. 10. Aug. 1836 ad 3 noch vorbehaltene Instruktion über die Aufstellung von Gemeinde-Einkommensteuer-Regulativen ertheilt wurde, (unten sub C).

A. C. R. der K. Min. der F. (Maaßen) sowie des J. u. d. P. (v. Brenn) v. 18. Febr. 1834 an die K. Ob. Präsid. der Provinz Brandenburg, Westphalen, Posen und Sachsen, mit der Instr. zu §. 122 der revid. St. O. v. 17. März 1831, wegen Anordnung von Gemeinde-Auflagen [2]).

Ew. ꝛc. erhalten anl. (sub Litt. a.) die im §. 122 der revid. St. O. vorbehaltene Instr. wegen Anordnung von Gemeinde-Auflagen, um dieselbe in denjenigen Städten der Provinz, in welchen die gedachte St. O. eingeführt ist, in ihrer ganzen Ausdehnung, in den übrigen aber in soweit, als die Bestimmungen derselben mit der daselbst, (in Gemäßheit der St. O. v. 19. Nov. 1808 [3]) bestehenden Kommunal-Verfassung vereinbar sind, in Anwendung bringen zu lassen, — und die Reg. zu dem Ende mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Anlage a.

Instruktion zu §. 122 der revid. St. O. v. 17. März 1831 wegen Anordnung von Gemeinde-Auflagen.

1) Eine Gemeinde-Auflage darf nicht eingeführt werden, bevor dazu die Genehmigung der Reg. des Bezirks erfolgt ist.

Mitwirkung der Staatsbehörden.

2) Jede Gemeinde, welche zu einer Gemeinde-Auflage schreiten will, ist verbunden, das vorhandene Bedürfniß und die Unzulänglichkeit des Ertrages des Gemeinde-Vermögens genügend nachzuweisen. Auch muß der Gemeinde-Beschluß, und, wenn die in Antrag gebrachte Auflage nicht in einem Zuschlage zu einer Staats-

---

Gesetzgebung des Jahres 1808, darauf gerichtet gewesen ist, der innern Freiheit der Gemeinden durch die Beaufsichtigung des Staats bestimmte Gränzen zu ziehen, und es ist hierbei darauf aufmerksam zu machen, daß diese Beschränkung nicht erst durch die revid. St. O. v. 1831, sondern bereits durch das Abgaben-G. v. 30. Mai 1820 (aus dessen §. 13 die betr. Stelle der Dekl. v. $\frac{1}{4}$. Juli 1832 entnommen worden) aufgestellt ist.

[1]) Dies C. R. v. 10. Aug. 1836 ist zwar zunächst für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz erlassen, allein es ist in dem R. v. 30 April 1837 (s. unten) ausdrücklich ausgesprochen, daß die Bestimmungen desselben allgemein, mithin auch in den Städten, wo die revid. St. O. gilt, zur Anwendung kommen sollen. Daher kann es nicht zweifelhaft sein, daß darauf auch in den Städten, wo die St. O. von 1808 gilt, gleichwie auf die Instr. v. 18. Febr. 1834, in soweit Rücksicht zu nehmen ist, als dies nach der bestehenden Verfassung zulässig erscheint. Aus diesen Gründen werden die sämmtlichen über diesen Gegenstand erlassenen Bestimmungen hier im Zusammenhange vorgetragen und es wird darauf bei der revid. St. O. zurückverwiesen werden.

[2]) Den Ob. Präsid. der Provinzen Preußen, Pommern, Schlesien und der Rheinprovinz ist diese Instr. ebenfalls mittelst folgenden R. derselb. Min. v. 18. Febr. 1834 mitgetheilt worden:

„ Ew. ꝛc. erhalten anbei eine mit Bezug auf den §. 122 der revid. St. O. von „uns erlassene Instr., wegen Anordnung von Gemeinde-Auflagen.

„ Wenngleich dieselbe in ihrer vollen Ausdehnung nur in den Städten, in welchen jene St. O. eingeführt ist, zur Anwendung gebracht werden soll, so wird „dieselbe in vielen Fällen doch auch in den übrigen städtischen Kommunen der „Monarchie ohne Nachtheil für die bestehenden Verhältnisse als Richtschnur dienen können, und wir beauftragen Ew. ꝛc. daher, sie den Reg. der Provinz mit „der Anweisung zugehen zu lassen, sich in soweit danach zu achten, als dies mit „der dortigen Verfassung der Stadtgemeinden vereinbar erscheint, und sie zu dem „Ende auch den letztern in diesem Maaße als Norm für vorkommende Falle „bekannt zu machen." (A. XVIII. 122. — 1. 78.)

[3]) Die eingeklammerte Stelle ist in den R. an die K. Ob. Präsid. von Westphalen, Posen und Sachsen fortgelassen.

steuer besteht, die Veranlagungsweise vollständig, sowie eine Uebersicht vom erwarteten Ertrage, der Reg. eingereicht werden.

Bedingungen der Einführung neuer Auflagen.

3) Die Zustimmung der Staatsbehörden zur Einführung einer Gemeinde-Auflage kann nur ertheilt werden, wenn dieselbe in einer Art und in einem Maaße angeordnet ist, daß weder der freie Verkehr im Innern dadurch gehemmt, noch der Eingang der Staatssteuern gefährdet wird [1]).

4) In der Regel sind die Gemeinde-Auflagen im Wege des Zusatzes oder Beischlages zu den Staatssteuern zu erheben [2]). Auch müssen dergleichen Beischläge der Veranlagung der Hauptsteuer folgen.

Beischläge zu den Staatssteuern.

5) Unzulässig sind jedoch Beischläge:
   a. zu den durch das G. v. 26. Mai 1818 eingeführten Steuern, wie denn überhaupt auch keine Kommunal-, Zoll-, noch Kommunal-Konsumtionsabgabe von ausländischen Waaren gestattet ist;
      (confr. das alleg. G. §. 16—19.)
   b. dasselbe gilt von den durch das G. v. 8. Febr. 1819 besteuerten inländischen Erzeugnissen (mit Ausnahme von Braumalz [3]) in besonderen Fällen);
   c. zu der Stempel-Abgabe, und
   d. zu der Auflage auf das Salz.

Gewerbesteuer.

6) Zu der Gewerbesteuer v. 30. Mai 1820 sind Kommunal-Zuschläge in der Regel ebenfalls nicht verstattet.
   Doch kann, wenn besondere örtliche Verhältnisse dafür sprechen, ausnahmsweise [4])

---

[1]) Vergl. C. R. v. 10. Aug. 1836 sub Nr. 1, wo dasselbe ausgesprochen ist, und Zus. ad §. 56 der St. O. v. 1808 sub Litt. a. (Oben S. 215.)

[2]) Vergl. ebendas. sub Nr. 2. — Das R. des K. Min. des J., Abth. I. (Köhler) v. 22. April 1826 an die Reg. zu Düsseldorf bemerkte, daß da, wo keine Staatssteuer existire, auch keine Zuschläge behufs Aufbringung der Gemeinde-Bedürfnisse stattfinden könnten, und daß wenn Gutsbesitzer, die von Klassensteuer befreit sind, sich abwechselnd in einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt aufhalten, von diesen in einem solchen Falle keine besondere Gemeindesteuern gefordert werden könnten. (A. X. 387. — 2. 70.)

Ueber die Verpflichtung eines jeden Einwohners, zu den Kommunalzuschlägen auf die Staatssteuern beizutragen, spricht sich das R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 4. März 1835 an den ꝛc. N. zu Hückerswagen, Reg. Bez. Düsseldorf, dahin aus:

„ Auf Ihre Beschwerde v. 22. v. M., über Ihre Heranziehung zu den dortigen Kommunalabgaben, wird Ihnen zum Bescheide ertheilt, daß das G. v. 30. Mai 1820 den Kommunen erlaubt, ihre Bedürfnisse durch Zuschläge zu den Staatssteuern aufzubringen, und hiernach Jeder, der die Staatssteuern entrichten muß, auch den Zuschlägen unterworfen ist. Hierin liegt auch keine Unbilligkeit, da jeder Einw., in welchem Verhältniß er auch stehen mag, während seines Aufenthalts in der Gemeinde durch seine persönliche Sicherheit und Bequemlichkeit Theil an den Anstalten nimmt, die auf Kosten der Kommune unterhalten werden, und die Vortheile eines geordneten Zustandes genießt, daher er denn auch billigerweise an den Lasten Theil nehmen muß, welche die anderen Einwohner zu tragen haben. Ihre Beschwerde kann demnach nicht berücksichtigt werden." (A. XIX. 164. — 1. 100.)

[3]) Vergl. C. R. v. 10. Aug. 1836 sub Nr. 3, und unten sub 10.

[4]) Vergl. C. R. v. 10. Aug. 1836 sub 2 u. 4. — Uebrigens sprechen sich bereits mehrere frühere R. über die nur bedingungsweise Zulässigkeit der Aufbringung der Kommunalsteuern durch Gewerbesteuer-Zuschläge aus:

   a) R. der K. Min. des J. (v. Schuckmann) u. der F. (v. Klewitz) v. 18. Okt. 1823 an die K. Reg. zu Aachen.

      „ Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 13. v. M., den erneuerten Antrag enthaltend, daß die Gemeinde-Bedürfnisse auch auf die Gewerbesteuer vertheilt werden dürfen, wiederholt bemerklich gemacht, daß die Gewerbesteuer nach ihrer dermaligen Einrichtung sich zum Maaßstabe für die Aufbringung von Kommunal-Beischlägen nicht eignet. Die Abgabe ist zu speziell, betrifft bei weitem nur den kleinern Theil der Einw., und selbst nur gewisse Klassen der Gewerbetreibenden, unter diesen aber auch einige aus allgemeinen gewerbepolizeilichen Rücksichten stärker als andere, daher denn auch die von der K. Reg. aufgestellte Vergleichung mit der Grundsteuer gar nicht paßt.

ein Zuschlag zur Gewerbesteuer von den Königlichen Regierungen in Antrag gebracht werden.

„ Wenn die Gemeinden einen Repartitions-Fuß vorschlagen, nach welchem „alle Einw. nach ihrem Einkommen betroffen werden, oder auch wenn sie „Behufs der Zuschläge zur Klassensteuer für die notorisch sehr wohlhabenden „und durch den gewöhnlichen Satz nicht hinreichend nach Verhältniß angezo„genen Einwohner höhere Sätze annehmen, so werden die Min keine Hin„dernisse entgegen setzen; hiermit aber wird eine verhältnißmäßigere Repar„tition, als durch Zuschläge zur Gewerbesteuer erreicht werden.

„ Das aus dem Min. des J. ergangene R. v. 11. Mai d. J. kann übri„gens von der K. Reg. zur Unterstützung Ihrer Ansicht nicht angezogen wer„den, da in demselben nur im Allgemeinen die fernere Zulässigkeit hergebrachter Steuern anerkannt, und Sie für den Fall, daß Sie nach allge„meinen Grundsätzen die vorgeschlagenen Steuern zu genehmigen Sich nicht „berechtigt finden sollte, zu gründlicherer Berichtserstattung über die Ursa„chen angewiesen worden ist, aus welchen Sie zu einem geringeren Steuer„beitrage die Genehmigung zu bedürfen glaubt, da Sie die höhere Summe „ohne Genehmigung hat aufbringen lassen. (A. VII. 864. — 4. 75.)

b) R. derselb. Min. v. 23 Jan. 1824 an die K. Reg. zu Aachen.

„ Die unterz. Min. können in Bescheidung auf den fernerweiten Antrag „der K. Reg. im Ber. v. 25. v. M. und J. wegen Aufbringung des Kom„munal-Bedürfnisses in Eupen pro 1824 mittelst Zuziehung der Gewerbe„steuer nur wiederholen, was Ihr bereits früher in der Sache mehrmals und „zuletzt unterm 18. Okt. pr. a. bemerklich gemacht worden ist, und jetzt um „so weniger dafür stimmen, daß die Gewerbesteuer mit zum Maaßstabe für „die Aufbringung der Kommunal-Bedürfnisse verwendet werde, als eben jetzt „erst wiederum die Freilassung einer bedeutenden Klasse von Gewerbtreiben„den — der Branntweinbrenner — von der Gewerbesteuer gesetzlich ausge„sprochen ist, und jene Abgabe sich danach um so deutlicher als eine ganz spe„zielle Steuer für gewisse Arten von Gewerben charakterisirt, also zu pro„zentartigen Beischlägen Behufs solcher Bedürfnisse, zu welchen alle Einw. „verhältnißmäßig beitragen sollen, gar nicht geeignet ist.

„ Die K. Reg. hat daher künftige Anträge dieser Art zur Vermeidung „unnützer Schreibereien ohne vorherigen Ber. zurückzuweisen."

(A. VIII. 192. — 1. 93.)

c) R. derselb. Min. v. 30. Dec. 1827 an die K. Rheinische Reg. zu N. N.

„ Wir finden die Argumente, welche die K. Reg. in dem Ber. v. 2. d. M. „für den erneuerten Antrag auf allgemeine Genehmigung, die Zuschläge zur „Bestreitung der Kommunal-Bedürfnisse auch auf die Gewerbesteuer vom „Jahre 1828 ab umlegen zu dürfen, anführt, nicht genügend.

„ Die Gewerbesteuer ist in Ansehung ihres Umfanges und Zweckes von der „französischen Patentsteuer, wobei auch wohl niemal Zuschläge stattfinden, „sehr verschieden, und eine ganz spezielle Steuer, welche sich nur auf gewisse „Arten von Gewerben beziehet, und selbst einträgliche, wie z. B. Brandt„weinbrennerei ausschließt, auch bei einigen derselben aus rein gewerbpoli„zeilichen Gründen, z. B. bei Hausirern, Schankwirthschaften, Kleinhänd„lern ꝛc. höher ist, als bei anderen, und als sie sein würde, wenn dabei bloß „die verhältnißmäßige Heranziehung der Gewerbe zu den Staatslasten auf „diesem Wege allein wäre beabsichtigt worden. Da bei mehreren anderen „allgemeinen Landsteuern der Gewerbebetrieb schon mit in Anschlag kommt, „so ist die besondere Gewerbesteuer in dieser Hinsicht nur als eine Ergän„zungssteuer zu betrachten, welche bedeutende Klassen von Gewerbetreiben„den gar nicht trifft, aus allen diesen Gründen sich aber auch als Maaßstab, „zur Aufbringung allgemeiner Lasten einer Provinz oder Kommune gar nicht „eignet, wie solches namentlich in den Staatsraths-Verhandlungen über „das G. v. 7. März 1822, wegen der Kommunal-Schulden auf dem linken „Rheinufer anerkannt, und erst neuerlich bei den Anträgen der Rheinischen „Provinzial-Stände, wegen Aufbringung eines Theiles der Kosten für die „Irren-Anstalt zu Siegburg nach der Gewerbesteuer, entgegengesetzt wor„den ist.

„ Daß Fabrikgebäude, Mühlen ꝛc. bei den Kommunal-Zuschlägen nach der „Grundsteuer frei bleiben, kann die Zuhülfenahme der Gewerbesteuer nicht „rechtfertigen, denn die Lücke, welche daraus entstehet, daß das Grundeigen„thum nur ein- und nicht allemal die richtigste derjenigen Kräfte ist, welche

Grundsteuer[1]).

7) Die Grundsteuer kann zum Vertheilungsmaaßstabe der Kommunal-Auflagen nur benutzt werden, wo dieselben nach gleichen Grundsätzen für alles Grundeigenthum veranlagt ist.

„die Theilnahme an den Kommunallasten bedingen, wird dadurch nur zum „kleinsten Theil und auf eine noch ungleichförmigere Weise ausgefüllt, und „es muß einleuchten, daß da, wo Behufs der Kommunal-Bedürfnisse mit „geringfügigen Zuschlägen auf die hauptsächlichsten dazu geeigneten Landes„steuern nicht auszureichen ist, nur eine allgemeine Umlage auf sämmtliche „Kommunalglieder, nach dem Maaßstabe ihrer Leistungsfähigkeit überhaupt, „die Aufgabe befriedigend lösen kann.

„ Die erbetene allgemeine Autorisation, von 1828 an, die Zuschläge zu den „Kommunal-Bedürfnissen auch auf die Gewerbesteuer ausdehnen zu dürfen, „kann daher nicht ertheilt werden, und auch die Reg. zu Düsseldorf ist unterm „1. Aug. 1822 auf die Unanwendbarkeit derselben zu diesem Behufe im all„gemeinen, so wie unterm 7. desselb. M. 1823 zur Tilgung der Kommunal„Schulden insbesondere aufmerksam gemacht worden."

(A. XI. 968. — 4. 49.)

[1]) Mit Bezug auf die §§. 7—14 dieser Instr. bemerkt das Schreiben der K. Min. der F. (Maaßen) so wie des J. u. d. P. (v. Brenn) v. 21. Juli 1834 an den K. Geh. Staats-Min. v. Klewitz zu Magdeburg.

„ Die nach Ew. Exc. gef. Schreiben v. 14. April d. J. von der Reg. zu N. „angeregten Bedenken, in Betreff der wegen Anordnung der Gemeinde-Auflagen „untern 18. Febr. d. J. ergangenen Instr. können uns nicht veranlassen, die „Paragraphen 7 u. 14 dieser Instr. nach den Vorschlägen der Reg. zu modi„fiziren.

„ Mit Ausnahme der Landestheile, in welchen die Grundsteuer-Gesetzgebung „des vormaligen Königsreichs Westphalen Anwendung findet, ist die Grundsteuer „im N.schen Reg. Bez. überall so ungleichförmig repartirt, daß die Aufbringung „des Kommunalbedarfs nach dem Maaßstabe derselben für einzelne Klassen oder „Individuen mit großer Härte verknüpft sein, und selbst den Eingang der „Staatssteuern erschweren dürfte. Die Reg. vermag dies selbst nicht in Abrede „zu stellen, und will deshalb in den Fällen „einer vorzüglichen Ungleichheit der „Grundsteuer-Veranlagung," welche wohl die Regel bilden werden, auch nicht „den gewöhnlichen Grundsteuerfuß, sondern ein anderes Prinzip zur Anwen„dung bringen. Soll dies indeß geschehen, so ist dann die Kommunal-Grund„steuer gar nicht ein Beischlag zur Staats-Grundsteuer, — denn nach §. 4 der „Instr. ist nur die Steuer ein Beischlag zu einer andern, die der Veranlagung „der letzteren genau folgt — sondern eine selbstständige Kommunal-Auflage. Als „solche ist sie durch die Instr. durchaus nicht unbedingt ausgeschlossen, und sie „wird da, wo einmal der ganze Kommunal-Haushalt auf einer solchen Steuer „basirt ist, selbst bei manchen unverkennbaren Mängeln nicht füglich mit einem „Male abgeschafft werden können, sie ist aber dann nicht nach §. 7, sondern nach „§. 11 der Instr. zu beurtheilen, und ihre Fortdauer setzt daher die in diesem „letzten Paragraphen vorgeschriebene Genehmigung voraus.

„ Daß eine Erweiterung der, den Reg. durch §. 14 der Instr. ertheilten Be„fugniß nothwendig sei, können wir nicht anerkennen, da der einzige Uebelstand, „den die Reg. zu N. befürchtet, auf dem von Ew. Exc. sehr richtig bemerkten „Wege leicht beseitigt werden kann*).

„ Ew. Exc. ersuchen wir, die Reg. zu N. hiernach zu bescheiden, zur schleuni„gen Publikation der Instr. zu veranlassen, und zugleich darauf aufmerksam zu „machen, wie die bisherige Nichtberücksichtigung der über die zulässige Höhe der „Beischläge ergangenen Vorschriften der Rechtfertigung entbehre."

(A. XVIII. 749. — 3. 92.)

Durch dies R. ist das frühere R. derselb. Min. v. 18. Dec. 1829 an den Geh. Staats-Min. v. Klewitz für beseitigt zu erachten, welches bemerkte, daß die Veranlagung von Beischlägen zur Grundsteuer, Behufs Deckung der Bedürfnisse des Gemeindehaushalts, vollkommen zulässig sei, sobald dabei nur das

---

*) Daß nämlich die von der Reg. besorgte Schreiberei durch Zusammenfassen der betr. Anträge für mehrere Ortschaften, event. in tabellarischer Form aufgestellt, wohl dürfte vereinfacht werden können.

Klassensteuer.

8) Zuschläge zur Klassensteuer sind überall verstattet. Auch können dabei für obere Steuerklassen die Beischläge nach erhöheten Prozentsätzen erfolgen.

Mahl- und Schlachtsteuer[1]).

9) Imgleichen steht es den Gemeinden, in welchen Mahl- und Schlachtsteuer eingeführt ist, frei, ihre Bedürfnisse durch Zuschläge in gleichen Prozentsätzen für beide Steuern aufzubringen. Ausnahmsweise kann der Zuschlag auch auf die Schlachtsteuer beschränkt werden. Das für das Militair bestimmte Magazingut ist jedoch von dem Aufschlage zum Vortheile der Kommune frei; auch bleiben die Vorschriften der C. Verf. der Min. des J. u. d. F. vom 15. Dec. 1820[2]) und des Fin. Min. v. 7. Sept. 1823 III. 6303 (Anl. b.) in Kraft.

Braumalzsteuer.

10) In besonderen Fällen behalten sich die unterzeichneten Ministerien vor, nach Maaßgabe der ihnen ertheilten Ermächtigung, einen mäßigen Zuschlag zur Braumalzsteuer zu verwilligen[3]).

(§. 5. litt. b.)

Auflagen, welche nicht im Wege des Zuschlags zu Staatssteuern aufgebracht werden[4]).

11) Wenn das Gemeinde-Bedürfniß durch Beischläge zu Staatssteuern nicht gedeckt werden kann, oder, wenn besondere Gründe die Aufbringung im Wege anderweiter Besteuerung erforderlich machen, kann deren Gestattung durch Vermittelung der K. Reg. bei den K. Min. der F. u. des J. nachgesucht werden.

12) Soll das Gemeinde-Bedürfniß in Form einer Einkommensteuer aufgebracht werden, so sind die Vorschriften des G. v. 11. Juli 1822 und der Dekl. desselben v. 21. Jan. 1829 und 14. Mai 1832 über die Heranziehung der Staatsdiener, Pensionisten, landschaftlichen und Kommunalbeamten zu beachten[5]).

Abgaben für besondere Anstalten.

13) Abgaben für besondere Einrichtungen und Anstalten, als: Pflaster-, Brücken-, Damm- und Fährgelder, Krahn-, Wege-, Bohlwerk-, Legge-, Schau-, Braak-, Marktstandsgelder und ähnliche Hebungen, können nur auf den Grund besonderer landesherrlicher Verleihung eingeführt werden, und es darf deren Betrag die Kosten der Herstellung oder Unterhaltung nicht übersteigen. Auch die Tarifsätze bereits bestehender wohl begründeter Erhebungen und Leistungen dieser Art müssen herabgesetzt werden, wenn sie unverhältnißmäßig und für den Verkehr störend sind. Thorsperrgelder sind gänzlich unstatthaft.

Kompetenz:

a. der Regierungen.

14) Die K. Reg. sind berechtigt, zur Erhebung von Steuer-Zuschlägen, ohne vorherige Anfrage zu ermächtigen:
1) bei der Grundsteuer, in sofern nach §. 7 ein Zuschlag überhaupt zulässig ist, bis zu 29 Prozent der Prinzipalsteuern;
2) bei der Klassensteuer bis zu $\frac{1}{5}$ des jährlichen Betrages;
3) bei der Schlacht- und Mahlsteuer bis zu 25 Prozent.

b. der Ministerien.

15) In sofern der Zuschlag zu den im §. 14 genannten Steuern das darin festgesetzte Maximum übersteigen soll, oder in sofern ein solcher zu andern Steuern (§. 6 und 10) nachgesucht wird, ist die Genehmigung der unterz. Min. einzuholen.

Beiträge der Gemeinen zu den Hebungskosten.[6])

16) Sind Zuschläge zu Staatssteuern bewilligt, so erfolgt die Erhebung derselben immer zugleich mit der Prinzipalsteuer und durch dieselben Erheber.

---

richtige Maaß nicht überschritten werde, so wie daß bis hierüber mit der im Entwurfe vorliegenden St. O. allgemeine Vorschriften erfolgen würden, den Reg. nachzulassen, dergl. Beischläge bis zum Betrage von 20 pCt. der Hauptsteuer zu genehmigen. (A. XIII. 854. — 4. 48.)

[1]) Vergl. C. R. v. 15. Dec. 1820. (Oben S. 217.) u. C. R. v. 10. Aug. 1836 sub 4. u. 9.

[2]) Annal. 1820. 4. H., S. 799. — Vergl. hierüber §. 12 des G. v. 11. Juli 1822, K. O. v. 29. Mai 1834 u. Zus. dazu. (s. unten.)

[3]) Vergl. C. R. v. 10. Aug. 1836 sub 3.

[4]) Ebendas. sub 5 ff.

[5]) Vergl. C. R. v. 9. Nov. 1838 (unten sub Litt. C.)

[6]) Vergl. K. O. v. 6. Nov. 1837 (G. S. 1837. S. 159.) (Oben S. 223.)

Für die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und der Braumalzsteuer wird den Gemeinden ein Betrag von 5 Prozent ihrer Einnahme in Abzug gebracht. Für die Erhebung der Grund- und Klassensteuer und anderer Beischläge bei den direkten Steuern, werden da, wo besondere Elementarsteuer-Erheber angestellt sind, dieselben Hebungs-Prozente, wie von der Hauptsteuer, eingezogen.

Beibehaltung der bestehenden Auflagen[1]).

17) Ist die Genehmigung zur Erhebung einer Gemeinde-Auflage von der kompetenten Behörde, seit Publikation des G. v. 30. Mai 1820, bereits ertheilt, so hat es dabei in sofern sein Bewenden, und bedarf es einer erneuerten Einholung der Genehmigung, nach Erscheinung dieser Instr. nicht, als die Erhebung der jetzt bestehenden Auflagen mit den in der gegenwärtigen Instruktion ausgesprochenen Grundsätzen nicht im Widerspruche steht. Berlin, den 18. Februar 1834.

Der Finanzminister. Maaßen. — Der Minister des J. u. d. P. Brenn.

---

[1]) Das R. der K. Min. der F. (v. Alvensleben) und des J. u. d. P. (Köhler) v. 31. Juli 1836 an die Ober-Präsid. der Provinz Sachsen und Brandenburg bemerkt in dieser Beziehung:

„ Die unterz. Min. beehren sich, Ew. Exc. im abschriftl. Anschlusse (a.) die unterm heutigen Dato an die Reg. zu Frankfurt a. d. O. erlassene Verf. das Verfahren der Reg. in Bezug auf die Beibehaltung oder Abänderung der bisherigen Kommunalsteuersysteme in den mit der revid. St. O. betheiligten Städten betr., mit dem ganz ergeb. Anheimstellen mitzutheilen, die Reg. der dortigen Provinz, in deren Bezirken die revid. St. O. eingeführt ist, (resp. auch die Reg. in Potsdam) gef. mit gleichmäßiger Anweisung für vorkommende Fälle versehen zu wollen.

Anlage a.

„ Bei dem von der K. Reg. unterm 7. Juni d. J. erstatteten weiteren Ber., wonach der Mag. und die Stadtverordneten zu N. wünschen, daß diejenigen Kommunalsteuern, welche zur Zeit dort auf dem Grund und Boden beruhen, unverändert beibehalten, diejenigen aber, welche die Unangesessenen treffen, fernerhin nach einem anderen Prinzip veranlagt werden mögen, kommt die allgemeine Frage zur Entscheidung:

„ ob die Regierungen ex officio auf die Ausführung des §. 122 der revid.
„ St. O., nach welchem Kommunalsteuern, die nicht nach dem Fuße der
„ Staatssteuern vertheilt sind, und zu welchen die Erlaubniß nicht seit dem
„ G. v. 30. Mai 1820 gegeben worden ist, noch einer besonderen Zustimmung
„ bedürfen, dringen und event., wenn die Steuern nicht den im §. 35 aufgestellten Grundsätzen entsprechen, die Zustimmung versagen sollen oder nicht?

„ In dieser Beziehung wird bemerkt, daß die Reg. allerdings in allen Fällen, in welchen die Kommunalsteuern dem freien Verkehr im Innern nachtheilig sind, oder den Eingang der Staatssteuern gefährden, ex officio von der Sache Kenntniß zu nehmen, und auch ohne spezielle Beschwerden den an obigen Mängeln leidenden Steuern, selbst wenn sie längst bestehen, ihre Genehmigung zu versagen, und die Abstellung derselben anzuordnen haben. Wenn dagegen, wie in N., weder der eine noch der andere Fall eintritt, und die Stadtbehörden mit der hergebrachten Besteuerungsart einverstanden sind, so haben die Regierungen nur dann, wenn Beschwerden über Prägravationen eingehen, die Sache zu untersuchen, den gegründeten Beschwerden Abhülfe zu verschaffen, und, wenn dies ohne gänzliche Abänderung des zeitherigen Kommunalsteuer-Systems nicht möglich ist, auch diese und die Einführung eines dem §. 35 der revid. St. O. entsprechenden Steuerfußes anzuordnen.

„ Gehen dagegen solche Beschwerden nicht ein, ist bei dem gewohnten Systeme weder der allgemeine Verkehr, noch der Eingang der Staatssteuern irgend gefährdert, und wünschen der Mag. und die Stadtverordneten die Beibehaltung der zeitherigen Repartitionsart; dann ist kein Grund vorhanden, dasjenige, was ohne irgend Jemandes Unzufriedenheit besteht, abzuändern und Neues anzuordnen.

„ Im vorliegenden Falle ist übrigens, wie der Mag. bemerkt, bei Entwerfung von gerichtlichen Häuser-Taxen schon seit vielen Jahren der Betrag der Kommunal-Grundsteuer in Abzug gebracht worden, daher wohl um so weniger Veranlassung, sich der mit der Steuer zufriedenen Grundbesitzer ex officio anzunehmen.

Anlage b.

Die eingeführte Silbergroschen-Rechnung hat Veranlassung gegeben, die Erhebungs-Rolle für die Mahl-, Schlacht- und Eingangssteuer von Mahl-, Back- und Fleisch-werk, sowohl über die Hauptsteuer, als den Kommunal-Zusatz zur Erleichterung der Hebung umzurechnen, und es erfolgt ein Exemplar dieser anderweit berechneten Rolle in der Anlage [1]), um davon weitern Gebrauch zu machen.

Nach dieser Rolle sind statt der für den Kommunal-Aufschlag unterm 15. Dez. 1820 [2]) festgestellt gewesenen Zwölf Prozent-Sätze von 4½ bis 50 Prozent diejenigen Sätze ermittelt worden, welche sich nach der Silbergroschen-Rechnung zunächst am zahlbarsten darstellen, wobei jedoch zur Vermeidung der Bruchpfennige, diejenigen über einen halben Pfennig für voll angenommen, diejenigen unter und bis zu einem halben Pfennig einschließlich weggelassen worden.

Die K. Reg. wird daher veranlaßt, die anliegende Erhebungs-Rolle, auch in Ansehung des Kommunal-Zusatzes, nach Maaßgabe der gemeinschaftlichen Verf. der Min. des J. und der F. v. 15. Dez. 1820, sub No. 6. von jetzt an, in der Art zum Grunde zu legen, daß da, wo die bisherigen Prozent-Sätze mit den in der Anlage enthaltenen, nicht genau übereinstimmen, die zunächst höhern oder niedrigern nach der jetzt entworfenen Rolle, zum Grunde gelegt, und die daraus hervorgehenden Veränderungen öffentlich bekannt gemacht werden.

Uebrigens behält es bei den Bestimmungen der obgedachten Verf., besonders den zu 3. und 4., sein Bewenden.

(Zusatz an die K. Reg. der Rheinprovinzen:)

Namentlich ist in den Rheinprovinzen, da, wo in Folge des G. v. 7. März 1822, wegen der Gemeinde-Schulden auf dem linken Rheinufer §. 19. der Mahl- und Schlacht-steuer-Zuschlag über 25 Prozent gesteigert werden kann, nichts desto weniger vorher von der vorzunehmenden Erhöhung über diesen Prozent-Satz Anzeige zu machen.

Denn, wenngleich §. 30 des gedachten G. den Gemeinden die Befugniß beilegt, die Art und Weise, wie die Schulden-Tilgungsbeiträge aufzubringen sind, nach Gutdünken zu bestimmen; so sind sie doch ausdrücklich dabei an die Genehmigung der K. Reg. gebunden, und es ist dadurch nichts in denjenigen Formen geändert, welche dieselbe in Gemäßheit der früheren Vorschriften zu beobachten hat, um eine solche Genehmigung ihrerseits ertheilen zu können. Berlin, den 7. Sept. 1823.

An sämmtliche K. Regierungen. Finanzministerium.
III. 6303. Cirkul. v. Klewitz.

(A. XVIII. 116 und 121. — 1. 76 und 77.)

B. C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Alvensleben), sowie der F. (Köhler) v. 10. Aug. 1836 an sämmtl. K. Reg. der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, desgl. an die K. Oberpräsid. derselben Provinzen. Prüfung und Festsetzung der Gemeinde-Auflagen zur Deckung des Kommunalbedarfs [3]).

„ Hiernach hat die K. Reg. in allen vorkommenden Fällen zu verfahren. Was „die anderweite Repartition der Steuer von den Unangesessenen in N. betrifft, so „wird solche genehmigt, da die ohnehin im Verhältniß von den Abgaben der „Grundbesitzer sehr unbedeutende Steuer nur noch mehr ermäßigt werden soll."

Berlin, den 31. Juli 1836.

Finanzminist. Minist. des J. u. d. P.
v. Alvensleben. In Stellvertretung.
Köhler.

(A. XX. 653. — 3. 110.)

[1]) Die umgearbeitete Rolle ist in den Annalen nicht mit abgedruckt.

[2]) Vergl. das R. v. 15. Dec. 1820. Oben S. 217.

[3]) Ueber die allgemeine Anwendbarkeit dieses C. R. auch in den Städten, wo die revid. St. O. gilt, bemerkt das R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. d. F. (v. Alvensleben) v. 30. April 1837 an das Ob. Präsid. der Provinz Westphalen:

„ Ew. Exc. erwiedere ich auf den Ber. v. 6. v. M. erg., daß die Absicht bei „der von Ihnen erwähnten Verf. v. 10. Aug. 1836, (A. S. 650 ff.) welche die „Befugniß der K. Reg. in Westphalen und am Rhein zur Genehmigung von „Gemeinde-Abgaben erweitert, allerdings dahin gegangen ist, daß diese Verf. „allgemein, mithin auch in den Städten, in welchen die revid. St. O. gilt, zur „Anwendung kommen soll." (A. XXI. 443. — 2. 131.)

Mit Bezug auf die Prüfung und Festsetzung der Kommunal-Budjets, namentlich der zur Deckung des Kommunal-Bedarfs darin vorgeschlagenen Auflagen, werden der K. Reg. nachstehende Bestimmungen ertheilt oder in Erinnerung gebracht:

1) Gemeinde-Auflagen sind nur in solcher Art und in solchem Maaße anzuwenden, daß dadurch weder der freie Verkehr im Innern gehemmt, noch der Eingang der Staatssteuern gefährdet wird [1]).

2) In der Regel ist der Kommunalbedarf, soweit er durch andere Einnahmen nicht gedeckt wird, durch Beischläge zur Grund- und Klassensteuer (resp. Mahl- und Schlachtsteuer), und, wenn besondere Verhältnisse dafür sprechen, auch durch Beischläge zur Gewerbe- und Braumalz-Steuer aufzubringen [2]). Ausnahmsweise ist indeß auch die Erhebung besonderer Kommunalsteuern, namentlich einer Einkommensteuer, zuläßig.

3) Beischläge zur Braumalzsteuer [3]) und besondere (selbstständige) Kommunalsteuern können niemals ohne unsere ausdrückliche Genehmigung eingeführt werden. Ueber die Grundsätze, von denen bei der Veranlagung einer Einkommensteuer und die Ausarbeitung des dabei zu Grunde zu legenden Regulativs auszugehen ist, bleibt eine besondere Verf. vorbehalten [4]).

4) Die K. Reg. ist ermächtigt, Beischläge zur Gewerbesteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer [5]) bis zu 25 Prozent, und zur Grund- so wie zur Klassensteuer bis zu 40 Prozent ohne vorherige Anfrage zu genehmigen. Zu höheren Beischlägen ist, mit Vorbehalt der ad 7 bezeichneten Ausnahme, jederzeit unsere Autorisation erforderlich [6]).

5) Muß wegen höherer als der ad 4 nachgelassenen Beischläge berichtet werden, so ist vorher jederzeit zu prüfen, wie lange das Bedürfniß solcher höheren Beischläge muth-

---

Das R. derselb. Min. v. 15. Sept. 1837 bemerkt übrigens in Betreff der Fortdauer bereits bestandener besonderer Gemeinsteuern:

„ Auf den Ber. v. 11. v. M., das Defizit der Gemeinden N. N. für 1837 betr., „wird der K. Reg. bemerklich gemacht, daß beim Erlaß der Cirk. Verf. v. 10. „Aug. 1836 (A. S. 650.) nicht beabsichtigt worden ist, die Fortdauer bereits be„standener besonderer (nicht nach dem Fuße der Staatssteuern erhobener) Ge„meindesteuern von der Genehmigung der Min. abhängig zu machen, in sofern „der Erhebung derartiger Steuern nach den gesetzlichen Bestimmungen (§. 13. „des Abgaben-G. v. 30. Mai 1820) nichts entgegensteht."

(A. XXI. 703. — 3. 108.)

[1]) Vergl. die Instrukt. v. 18. Febr. 1834 sub Nr. 3. und die Note dazu.

[2]) Das R. der K. Min. des I. u. d. P. (v. Rochow) u. d. F. (v. Alvensleben) v. 15. Okt. 1837 an die K. Reg. zu Minden, bemerkt:

„ Die K. Reg. hat, wie aus Ihrem Ber. v. 1. v. M. wegen Aufbringung der „Kommunal-Defizit-Steuer in der Gemeinde N., für 1837, hervorgeht, die Verf. „v. 10. Aug. v. J. dahin mißverstanden, daß Gemeinde-Steuern in allen Fällen „nothwendig durch Zuschläge zur Grund- und Klassensteuer aufgebracht werden „sollen. Dies ist nicht beabsichtigt, und in der Verf. v. 10. Aug. pr. auch nicht „ausgesprochen. Es kann nach Umständen nicht bloß zuläßig, sondern selbst an„gemessen und nothwendig sein, bei der Vertheilung einer Gemeindesteuer nur „Eine Staatssteuer als Vertheilungsmaaßstab anzuwenden ꝛc."

(A. XXI. 1018. — 4. 118.)

Vergl. übrigens hiermit die Bestimmungen der Instrukt. v. 18. Febr. 1834 sub Nr. 4. und 6.

[3]) In Betreff der Zuschläge zur Braumalzsteuer vergl. die Instrukt. v. 18. Febr. 1834 sub Nr. 5. Litt. b.

[4]) Vergl. C. R. v. 9. Nov. 1838 (unten sub Litt. C.).

[5]) Vergl. Instrukt. v. 18. Febr. 1834 sub 9 u. 14.

[6]) Das R. der K. Min. des I. u. d. P. (v. Rochow) u. d. F. (v. Alvensleben) v. 28. Jan. 1838 an die Reg. zu Aachen, bemerkt:

„ Auf den Ber. der. K. Reg. v. 5. Juni v. J., mittelst dessen dieselbe die „Uebersicht der Kommunal-Einnahmen und Ausgaben in Ihrem Bezirke einge„reicht hat, erwiedern wir, daß die Absicht bei der Verf. v. 10. Aug. 1836 (A. „S. 650.) dahin gegangen ist, die Maxima an Gemeinesteuern, welche die Reg. „selbstständig bewilligen können, nur hinsichtlich der eigentlichen Gemeinde„Ausgaben zu bestimmen. Kultuskosten, welche die verschiedenen Konfessions„verwandten aufzubringen haben, sind hierunter nicht begriffen, und können da„her, in soweit sie durch Gesetz und Verfassung gerechtfertigt sind, auch ferner „ohne unsere besondere Genehmigung von der Reg. bewilligt werden."

(A. XXII. 138. — 1. 117.)

maßlich vorhanden sein dürfte, und es ist dann die Genehmigung zur Erhebung derselben nicht bloß für das bevorstehende Jahr, sondern für die ganze Bedarfs-Periode, jedoch niemals über 6 Jahre hinaus, nachzusuchen [1]).

6) Es versteht sich von selbst, daß die für eine Bedarfs-Periode ertheilte Genehmigung nur das Maximum der Beischläge bezeichnet, welche während dieser Periode ohne weitere Anfrage erhoben werden dürfen, daß aber möglichst dahin gewirkt werden muß, den Kommunalbedarf so zu vermindern, daß schon während jener Periode eine Ermäßigung der Beischläge eintreten, und nach Ablauf derselben, spätestens also nach Ablauf von 6 Jahren, mit Beischlägen von der ad 4 bezeichneten Höhe ausgereicht werden kann. Zeigt sich letzteres aber nicht als zuläßig, so muß dann die Autorisation zur Erhebung höherer als der ad 4 nachgelassenen Beischläge für eine neue Periode nachgesucht werden.

7) Wird der Kommunalbedarf durch nothwendige Neubauten unentbehrlicher Kirchen-, Schul- und Kommunalgebäude, Brücken- ꝛc. und Ufer-Befestigungen vorübergehend gesteigert, so können auf ein, höchstens zwei Jahre Beischläge zur Grund- und Klassensteuer bis zu 50 Prozent ohne Anfrage genehmigt werden. Kommen solche Neubauten während einer Periode vor, für welche 40 Prozent übersteigende Beischläge zur Grund- und Klassensteuer genehmigt sind, so ist auf ein, höchstens zwei Jahre eine Erhöhung der genehmigten Beischläge um 10 Prozent ohne Anfrage zuläßig.

8) Daraus, daß zur Grundsteuer, wie zur Klassensteuer, gleichmäßig Beischläge von 40 Prozent ohne Anfrage genehmigt werden können, folgt nicht, daß die Beischläge zu beiden Steuern jederzeit gleich hoch sein müssen. Es kommt vielmehr überall darauf an, wie sich die Gesammt-Klassensteuer zur gesammten Grundsteuer der Gemeinde verhält, wie das Grundeigenthum vertheilt ist, in wieweit dasselbe Forensen gehört, wie die Klassensteuer sich auf die verschiedenen Steuerstufen vertheilt, ob einzelne Ausgaben, welche durch Kommunalsteuer gedeckt werden müssen, allen Gemeindegliedern gleichmäßig oder vorzugsweise den Grundeigenthümern zum Vortheil gereichen u. s. w., und es können daher nach diesen und andern örtlichen Verhältnissen ganz füglich in der einen Kommune die Klassensteuer-Beischläge, in der andern die Grundsteuer-Beischläge höher festgestellt werden. Soll jedoch der Kommunalbedarf ausschließlich durch einen Beischlag zu einer der beiden genannten Steuern gedeckt werden, oder übersteigt der Prozentsatz der Beischläge zu einer dieser Steuern den der Beischläge zu der andern Steuer um mehr als das Doppelte, so muß unsere Autorisation schon dann eingeholt werden, wenn der Beischlag zu einer der beiden Steuern mehr als 25 Prozent (also z. B. zur Grundsteuer 12 Prozent und zur Klassensteuer 30 Prozent) betragen soll.

9) Wenn Gewerbesteuer-Beischläge eingeführt werden sollen, ohne daß Beischläge zur Grund- und Klassensteuer (resp. Mahl- und Schlachtsteuer) mindestens von gleicher Höhe erhoben werden, so ist jederzeit, also auch wenn erstgedachten Beischläge 25 Prozent nicht übersteigen, vorher zu berichten.

10) Bei den Klassensteuer-Beischlägen, namentlich, wenn sie eine beträchtliche Höhe erreichen, ist möglichst dahin zu wirken, daß in den untern Stufen ein geringerer Prozentsatz als in den höhern erhoben, oder die unterste Steuerstufe mit Beischlägen gänzlich verschont wird.

11) Nachdem sämmtl. Kommunal-Budjets pro 1837 festgesetzt sein werden, ist eine Nachweisung einzureichen, aus welcher in Betreff sämmtlicher Gemeinen ersichtlich ist:

a. die Zahl der Einwohner,
b. die Zahl der steuerpflichtigen Gebäude,
c. der Flächeninhalt der Grundstücke,
d. der Katastral-Ertrag
   1) der Gebäude,
   2) der Liegenschaften,
e. der Betrag der
   Grund-
   Klassen-
   Mahl- und Schlacht-
   Gewerbe-
   } Steuer,
f) der Kommunalbedarf:
   1) an nothwendigen Ausgaben für Kreis- und Provinzial-Zwecke ꝛc., welche der Kommune auferlegt werden, ohne daß ihre Zustimmung erfordert wird, (Landwehr-Pferde, Irren- und Bettler-Anstalten, Hebammen-Lehranstalten ꝛc.)
   2) zur Amortisation und Tilgung der Schulden,

---

[1]) Vergl. C. R. v. 18. Febr. 1834 sub 11. (Oben 229.)

3) an Zuschüssen zur Kirchen- und Schul-Verwaltung,
4) an Zuschüssen zur Armenpflege,
5) zu Bauten und Reparaturen,
6) an Besoldungen und sonstigem Administrations-Aufwande,
7) für andere Zwecke.

g. Die Einnahmen:
1) aus Grundvermögen und Gerechtsamen,
2) aus Kapitalien,
3) an freiwilligen Beiträgen für die Armenpflege.
4) durch Kommunalsteuern und zwar durch
Grund-
Klassen-
Mahl- und Schlacht- } Steuer-Beischläge.
Gewerbe-
andere Auflagen,
5) unter andern Titeln.

Bei den Beischlägen zu den Staatssteuern ist überall der Prozentsatz des Beischlages zu bemerken. — Bau- und Reparaturkosten, die auf den Spezial-Etats der Kirchen- und Schul-Verwaltung ständige Ausgaben bilden, werden zu den Zuschüssen für diese Verwaltung gerechnet. Extraordinaire Kirchen- und Schul-Bauten dagegen gehören zu den ad f. sub 5. zu berücksichtigenden Bauten.

Es bleibt vorbehalten, auf den Grund dieser Nachweisung einzelne Budjets zur speziellen Prüfung einzufordern, wenn auch in Betreff derselben eine Berichtserstattung nach den vorstehenden Bestimmungen nicht erforderlich gewesen ist. Auch wird die K. Reg. aus einer solchen Zusammenstellung leicht entnehmen können, in wieweit der Haushalt einzelner Kommunen einer besondern Untersuchung, z. B. durch Absendung eines Kommissarius, zu unterwerfen ist. (A. XX. 650. — 3. 109.)

C. C. R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. d. F. (v. Alvensleben) v. 9. Nov. 1838 an sämmtl. K. Reg. Aufstellung von Gemeinde-Einkommensteuer-Regulativen[1]).

Von den K. Reg. gehen öfters Anträge auf Genehmigung von Kommunal-Einkommensteuern ein, bei welchen von den verschiedensten Grundsätzen ausgegangen wird, dergestalt, daß wir die entworfenen Regulative zur Umarbeitung zu remittiren, in mehreren Fällen genöthigt gewesen sind.

Um nun diesem vorzubeugen und eine im wesentlichen gleichartige Behandlung der Sache zu bewirken, ohne jedoch in den Einzelnheiten, die nach den besondern Ortsverhältnissen etwa nothwendigen Verschiedenheiten gänzlich auszuschließen, haben wir die Grundzüge aufstellen lassen, nach welchen bei Aufstellung der Regulative für die einzelnen Städte verfahren werden soll, um solche unserer Genehmigung zu versichern.

Diese Grundzüge theilen wir der K. Reg. in der Beil. A. abschriftlich mit, fügen sub B. die Erläuterungen derselben bei, und veranlassen Dieselbe, solche in allen künftig zur Sprache kommenden, so wie in den anhängigen aber noch nicht erledigten Fällen zur Richtschnur zu nehmen, und darnach die uns vorzulegenden Regulativs-Entwürfe einzurichten.

In denjenigen Städten, in welchen bereits Einkommensteuern auf den Grund von uns genehmigter Reglements, oder auch nach älterem Herkommen bestehen, die zu Streitigkeiten keine Veranlassung geben, kann es bei der bestehenden Einrichtung bewenden, wenn sie auch von den beifolgenden Grundzügen abweichen sollten.

---

[1]) Ueber die Anwendung des Einkommensteuer-Regulat. v. 9. Nov. 1838 auf diejenigen Städte, in welchen die St. O. v. 19. Nov. 1808 gilt, spricht das C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. d. F. (v. Alvensleben) v. 20. Juli 1839 an die K. Ob. Präsid. der Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen, Schlesien und Sachsen sich dahin aus:

„ Die K. Reg. zu Potsdam hat sich bewogen gefunden, wegen Anwendung des „Einkommensteuer-Regulativs v. 19. Nov. v. J. auf diejenigen Städte, in welchen die St. O. v. 9. Nov. 1808 gilt, bei uns anzufragen, und hat darauf „den in Abschrift beifolgenden Bescheid (Anl. a.) erhalten.

„ Ew. ꝛc. ersuchen wir, solchen den Reg. der dortigen Provinz zur weiteren „Veranlassung mitzutheilen und ihn selbst gefälligst zu beachten."

Anlage a.

„ Da, wie wir der K. Reg. auf den Ber. v. 17. Jan. d. J. erwiedern, die Stadtbe-

Anlage a.

Grundzüge eines Gemeinde-Einkommensteuer-Regulativs[1]).

§. 1. Neben der Gemeinde-Einkommensteuer sind andere Gemeindesteuern nur ausnahmsweise zulässig[2]); Zuschläge zur Klassen- oder Gewerbesteuer sind aber daneben unbedingt unstatthaft.

„hörden derjenigen Städte, in welchen die St. O. v. 19. Nov. 1808 gilt, verfassungsmäßig berechtigt sind, die zur Deckung des Kommunalbedürfnisses erforderlichen Steuern auf die Einwohner nach Verhältniß ihrer Kräfte und ihres Vermögens zu vertheilen, so ist zwar eine Einkommensteuer eine solche, welche auf der Verfassung beruht, und daher auch nach der Zusammenstellung v. 1/1. Juli ad §. 56 der St. O. der vorherigen Bestätigung der Staatsbehörde nicht bedarf. Die Entscheidung über die Frage aber, ob eine Steuer wirklich den Kräften und dem Vermögen angemessen repartirt sei, gehört nach §. 2 der St. O. bei eingehenden Beschwerden zum Ressort der Staatsbehörde. Nun sind aber die Grundsätze, nach welchen eine Einkommensteuer eingerichtet werden muß, damit solche als richtig und gleichmäßig vertheilt anerkannt werde, im Regul. v. 9. Nov. v. J. ausgesprochen, daher sich die K. Reg. nach dem materiellen Inhalte desselben in allen Beschwerde-Fällen wird richten müssen, so wie auch bei weiteren Reklamationen hier darnach entschieden werden wird. Es liegt daher im eigenen Interesse der städtischen Behörden, sich bei Entwerfung ihrer besonderen Regulative nach diesen Grundsätzen zu achten, um den Weiterungen vorzubeugen, welche entstehen müßten, wenn bei Beschwerden die bereits getroffenen Steuereinrichtungen durch die Entscheidungen der Staatsbehörden reformirt werden müßten. Die K. Reg. möge daher diejenigen Mag., welche Einkommensteuern auszuschreiben beabsichtigen, auf angemessene Art von den getroffenen Verfügungen unterrichten.

„ Was die bereits bestehenden Steuern anlangt, an welche die Einwohner einmal gewöhnt sind, so ist es nicht nöthig, ex officio eine Umgestaltung derselben zu verlangen, wenn nur die Grundsätze derselben im Allgemeinen den Vorschriften der St. O. wegen einer gleichmäßigen Vertheilung nicht widersprechen."

Berlin, den 20. Juli 1839.

Der Min. des J. u. d. P. v. Rochow. Der Fin. Min. Gr. v. Alvensleben.

An die K. Reg. zu Potsdam. (A. XXIII. 649. — 3. 104.)

[1]) Das R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. d. F. (v. Alvensleben) v. 26. Sept. 1838 hatte bereits die Publikation dieser Grundzüge eines Gemeinde-Einkommen-Steuer-Regulativs als bevorstehend verkündigt und bemerkt:

„ Der allgemeine Grundsatz ist, daß die Einkommensteuer eine persönliche ist, welche nur von denjenigen zu erheben ist, welche im Orte ihren persönlichen Wohnsitz im rechtlichen Sinne haben. An diesem Orte müssen dieselben von ihrem ganzen Einkommen beitragen, wenn auch die Objekte, aus welchen sie es beziehen, außerhalb der Gemeinde befindlich sind. Dagegen können diejenigen, die außerhalb der Gemeinde ihren Wohnsitz im rechtlichen Sinne haben, darin von den innerhalb der Gemeinde befindlichen Objekten nicht besteuert werden, derjenige dagegen, der an einem Orte ein Gewerbe betreibt, hat nach der A. G. O. Thl. I. Tit. 2. §. 15 an demselben seinen Wohnsitz im rechtlichen Sinne, wenn er auch an einem andern Orte wohnt. Er muß daher dieses Gewerbes wegen an dem Orte, an welchem er es betreibt, gleich andern Gewerbetreibenden, beitragen, dagegen bleibt er wegen anderer im Orte befindlichen Vermögens-Objekte, namentlich auch wegen seines Grundbesitzes, außer Anspruch." (A. XXII. 684. — 3. 130.)

[2]) Das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 30. Okt. 1840 an die Reg. zu Merseburg (in Betreff der Kommunal-Einkommensteuer der Stadt Merseburg) bemerkt sub Nr. 1.:

„ Es ist vorauszusetzen, daß bei Einführung der Einkommensteuer und Grundsteuer alle anderen Kommunalsteuern wegfallen. Wenn nun zeither, neben der sogenannten Centralsteuer, noch andere Kommunal-Abgaben erhoben worden sein sollten, so möge die K. Reg. deren Wegfall noch besonders anzeigen."

(Min. Bl. 1840. S. 450. Nr. 775.)

Das R. der K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) u. d. F. (v. Alvensleben) v. 3. Aug. 1835 erklärt übrigens das Einsammeln freiwilliger Armenbeiträge neben einer Einkommensteuer für zulässig, indem es bemerkt:

„ Daß der Mag. das Einsammeln freiwilliger Beiträge zur Armenkasse wegen der dabei stattfindenden Ungleichheit ganz unterlassen will, ist nicht zu billigen.

§. 2. Der zu erhebenden Einkommensteuer unterliegen alle ein selbstständiges [1]) Einkommen beziehende Personen, welche innerhalb des Gemeindebezirks ihren persönlichen Wohnsitz haben.

§. 3. Jeder zur Zahlung der Einkommensteuer Verpflichtete wird zu derselben nach seinem gesammten [2]) Einkommen veranlagt, ohne Unterschied, ob ihm dasselbe innerhalb des Gemeindebezirks oder von andern Orten zufließt.

§. 4. Individuen, welche innerhalb des Gemeindebezirks keinen persönlichen Wohnsitz haben [3]), so wie der Königl. Fiskus, die Kämmerei, Korporationen, Kirchen, Schu-

---

„Der Wohlthätige weiß in allen Fällen, daß er freiwillig mehr giebt, als „Andere.

„ So lange eine Anzahl von Einw. sich dabei beruhigt und die freiwilligen „Beiträge nicht ganz versiegen, ist kein Grund vorhanden, von Seiten der „Stadt ganz auf sie Verzicht zu leisten." (A. XIX. 761. — 3. 112.)

[1]) In dieser Beziehung bemerkt das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Bernuth) v. 18. Juli 1838 an den Mag. zu Naumburg, daß elterliche Unterstützungen von der Kommunal-Besteuerung an dem Aufenthaltsorte der Kinder befreit bleiben müssen.

„ Die Besteuerung elterlicher Unterstützungen zu Deckung der Kommunalbe„dürfnisse ist schon deswegen für jetzt unzulässig, weil das Einkommen davon in „keine der nach dem Kommunalsteuer-Regulativ für die dortige Stadt feststehen„den Kategorien des steuerpflichtigen Einkommens gehört. Selbiges durch an„derweitige Bestimmung in diese Kategorien aufzunehmen, ist aber keine Veran„lassung vorhanden, da theils die Unterstützung zurückgezogen werden kann, „theils die Ausmittelung derselben ein Eindringen in oft sehr zarte Familien„Verhältnisse voraussetzt, welches nicht anräthlich erscheint. Auch pflegt derjenige „Vater, welcher auswärtige Kinder unterstützt, an seinem Wohnorte wegen sei„nes ganzen Einkommens besteuert zu werden, daher derjenige Theil, welchen „er seinen Kindern abgiebt, doppelt besteuert werden würde. Endlich kann der „Gegenstand überhaupt für die Stadt Naumburg hinsichtlich des Steuer-Ertra„ges nicht von Bedeutung sein, wogegen es derselben nur angenehm und nützlich „sein kann, wenn auswärtige Eltern ihren Kindern freiwillig bedeutende Sum„men zufließen lassen, welche in Naumburg verzehrt und dem Gewerbsstande „zugewandt werden. Es ergiebt sich sonach kein Grund, den Bezug dieser Un„terstützung durch Besteuerung zu erschweren. Auf den von dem Mag. gemach„ten Antrag ist daher nicht einzugehen." (A. XXII. 691. — 3. 194.)

[2]) Das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 20. Nov. 1837 an die Reg. zu Danzig, äußert sich hierüber in folgender Art:

„Es ergeben sich bei Prüfung der Verhandlungen folgende Bedenken:

„1) Das Einkommen von Kapitalien scheint gar nicht angezogen zu werden. Da „ aber die Einkommensteuer eine allgemeine sein muß, so ist dies noch näher „ zu untersuchen und das Weitere event. anzuordnen.

„2) Hinsichtlich des Ertrages verpachteter Grundstücke scheint bloß der Pächter „ angezogen zu werden. Da aber, wie gedacht, bei einer Einkommensteuer „ keine Gattung von Einkommen befreit bleiben darf, indem dies dem §. 32 „ der St. O. zuwiderläuft, so muß der Pächter von dem Ertrage, welchen er „ nach Abzug des Pachtgeldes und der Wirthschaftskosten, aus dem Pacht„ stücke bezieht, der Verpächter dagegen vom Ertrage des Pachtgeldes die „ Steuer zahlen.

„3) Die Befreiung des Bürgermeisters ist ebenfalls der gedachten Gesetzesstelle „ entgegen, daher sie aufhören muß. Ist dem Bürgermeister in seiner Bestal„ lung diese gesetzwidrige Befreiung zugesichert, so muß derselbe dafür durch „ eine feste Zulage entschädigt werden." (A. XXI. 1024. — 4. 127.)

[3]) In dieser Beziehung bemerkt das R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Meding) v. 24. Jan. 1842 an die Reg. zum Gumbinnen:

„ Dem Mag. zu N. wird auf die Vorstellung v. 23. Nov. v. J. hierdurch „eröffnet, daß die Beschwerde gegen die Verf. der K. Reg. zu Gumbinnen v. „6. Juli v. J., wonach der Gutsbesitzer N. auf N. da er in N. nicht wohnt, „die Einkommensteuer nicht zu entrichten braucht, als gegründet nicht angese„hen werden kann.

„ Die Landwirthschaft, welche ein außerhalb des Gemeindebezirks wohnender „Gutsbesitzer auf einem Grundstücke innerhalb des Bezirks betreiben läßt, oder „bei vorübergehender Anwesenheit selbst betreibt, ist nicht als ein solches Ge„werbe anzusehen, welches den persönlichen Wohnsitz innerhalb des Bezirks be-

len, milde Stiftungen und moralische Personen jeder Art, können zur Einkommensteuer niemals herangezogen werden, wenn sie auch innerhalb des Gemeindebezirks Grundstücke besitzen, oder auf andere Weise ein Einkommen beziehen [1]).

§. 5. Erwerbsunfähige Personen, die von Almosen leben, sind von der Einkommensteuer befreit; außerdem treten die durch das G. v. 11. Juli 1822, die Allerh. K. O. v. 21. Jan. 1829 und 14. Mai 1832, so wie den §. 38 der revid. St. O. v. 17. März 1831 (die Allerh. K. O. v. 24. Mai 1834) angeordneten Befreiungen und Beschränkungen ein.

§. 6. Die Veranlagung der Einkommensteuer wird durch eine Kommission bewirkt, welche aus Mitgliedern des Mag., der Stadtverordneten-Versammlung (des Gemeinderaths) und der Gemeinde zusammengesetzt ist.

„gründet. Eben so wenig haben diejenigen Geschäfte, welche mit der Landwirthschaft unmittelbar zusammenhängen, wie Brauerei und Brennerei, die „Wirkung, daß der Besitzer als persönlicher Einwohner des Bezirks, in welchem „sein Grundeigenthum liegt, betrachtet werden muß. Wollte man das Gegentheil annehmen, so würde der Mag. jeden Besitzer eines Guts innerhalb des „Bezirks, wenn er auch in der entferntesten Provinz oder im Auslande wohnt, „als Einwohner der Stadt ansehen müssen, wenn er sein Gut für eigene Rechnung durch einen Inspektor bewirthschaften, und darauf erzeugte landwirthschaftliche Produkte verkaufen läßt. Die größere Nähe oder Ferne des Gemeindebezirks macht hierbei keinen Unterschied. Daß dieses nicht stattfinden „kann, geht deutlich aus den G., insonderheit aus dem §. 12 Tit. 2 Thl. I. der „A. G. O. hervor, wonach selbst der Wohnsitz eines Pächters auf dem Gute „nur dann begründet wird, wenn die Uebernehmung einer Pacht mit dem persönlichen Aufenthalt auf dem Gute verbunden ist.

„ Hieraus ergiebt sich nun ganz deutlich und zweifellos, daß der Gutsbesitzer „N. auf N., da er auf diesem außerhalb des Stadtbezirks liegenden Gute wohnt, „als Einwohner der Stadt nicht betrachtet, daher aber auch zu den den Einwohnern obliegenden persönlichen Abgaben, zu welchen die Einkommensteuer gehört, „nicht angezogen werden kann, sondern nach der Zusammenstellung v. 1/12. Juli „1832 ad §. 56 b. (S. 184. der G. S.) von seinen innerhalb des Stadtbezirks „gelegenen Gütern nur die direkt auf das Grundeigenthum repartirten Beiträge „zu leisten verpflichtet ist. Diejenigen Personen dagegen, welche von ihm zum „Betriebe des landwirthschaftlichen Gewerbes gebraucht werden, und welche auf „den Grundstücken selbst wohnen, sind auch Einkommensteuer zu bezahlen unstreitig verpflichtet.

„ Denn, wenn die Stadt sich durch Befreiung des N. N. von persönlichen Beiträgen „benachtheiligt glaubt, so hat sie es ganz in ihrer Gewalt, diesen Nachtheil abzuwenden, wenn sie den von ihr zu bezahlenden Servis nach §. 6 des G. v. 30. Mai 1820 „(G. S. S. 135.) den Grundbesitzern als Grundsteuer auflegt, in welchem Falle „der N. nach eben angezogener Gesetzstelle von dem ganzen, innerhalb des Stadtbezirks gelegenen Besitzthume, dazu beizusteuern verpflichtet ist. Auch wird die „Stadt nicht behindert werden, zu demselben Zwecke andere, dem Grundeigenthume zu Gute kommende Verwendungen nach demselben Maaßstabe aufzubringen." (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 7. Nr. 13.)

[1]) Die obigen §§. 2—4 stellen die Haupt-Grundsätze, von welchen bei der Verpflichtung zu Beiträgen zu einer Gemeinde-Einkommensteuer auszugehen ist, dahin auf:

a) nur solche Personen unterliegen dieser Steuer, welche in dem Gemeinde-Bezirk ihren persönlichen Wohnsitz haben (§. 2.);

b) diese Personen sind aber auch mit ihrem gesammten Einkommen heranzuziehen, ohne daß es darauf ankommt, an welchem Orte sich die Objekte befinden, welche das Einkommen gewähren (§. 3.);

c) Personen, die kein Domizil innerhalb des Gemeindebezirks haben, tragen zu einer Einkommensteuer auch dann nicht bei, wenn sie innerhalb jenes Bezirks ein Einkommen aus Grundstücken oder anderweitig beziehen (§. 4.).

Die Beitragsverbindlichkeit zu einer Einkommen-Steuer setzt also das Zusammentreffen des Domizils in dem die Steuer erhebenden Bezirke mit dem Besitze von Einkommen voraus, ohne aber zu erfordern, daß die Gegenstände des letztern sich im Gemeindebezirke befinden. Diese Grundsätze, welche aus der Natur der Sache entnommen sind, hat übrigens das obige Normale eines Einkommensteuer-Regulativs keineswegs erst neu aufgestellt,

§. 7. Die Kommission hat zuvörderst festzustellen, wieviel Klassen des Einkommens nach den örtlichen Verhältnissen zu bilden, und wie diese Klassen abzustufen, ingleichen nach welchem Verhältnisse die Steuerpflichtigen der verschiedenen Klassen zur Steuer zu veranlagen sind, d. h. wie viel Pfennige oder Silbergroschen jeder Steuerpflichtige der 2ten, 3ten und jeder folgenden Klasse zu entrichten hat, so oft von jedem Steuerpflichtigen der ersten Klasse ein Pfennig oder Silbergroschen erhoben wird.

---

sondern es sind dieselben bereits früher zur Anwendung gekommen und von den Ministerien in folgenden R. ausgesprochen worden.

a) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 11. April 1820 an die K. Reg. zu Bromberg.

„ 2c. Daß ein außerhalb des Stadtbezirks gelegenes Grundstück, als solches, „zu den Stadtbedürfnissen nicht angezogen werden könne, unterliegt nach §. 4 „der St. O. keinem Zweifel. Wenn hingegen von einer Vermögens- und „Einkommensteuer die Rede ist, so schreibt §. 26 vor, daß jeder Bürger „aus seinem Vermögen und mit seinen Kräften die städtischen Lasten verhältnißmäßig mit tragen solle. Der §. 44 aber legt den Schutzverwandten die Pflicht auf, nach Maaßgabe ihrer Vermögensumstände zu den städtischen Bedürfnissen beizutragen. In beiden Gesetzstellen ist eben so wenig zwischen Kapital- und Grund- oder anderem Vermögen, und zwischen dem, was inner- oder außerhalb des Bezirks liegt, ein „Unterschied gemacht.

„ Im Allgemeinen unterliegt es daher keinem Zweifel, daß, wenn die „Stadt eine Einkommensteuer wählt, das Gesammteinkommen eines Steuerpflichtigen den Maaßstab zu seiner Besteuerung abgeben müsse, ohne Rücksicht darauf, wo sich die verschiedenen Objekte befinden, von welchen er das „Einkommen bezieht, und worin sie bestehen. Hierin liegt auch keine Unbilligkeit, da der Ort des Aufenthalts es ist, dessen Anstalten dem Steuerpflichtigen den ruhigen Genuß seines Einkommens sichern, und da außerdem ein Bürger, welcher seine Kapitalien anderwärts unterbrächte, oder in „der Anleihe eines auswärtigen Staates belegte, von allen Kommunallasten „an seinem Wohnorte, und wäre er noch so vermögend, frei bleiben würde.

„ Daß übrigens bei der Berechnung des Einkommens die Passiva, so wie „die von den Gegenständen des Vermögens anderwärts getragenen Lasten, „abgerechnet werden müssen, versteht sich ohnehin. Auch können wohl eintretende besondere Sachverhältnisse die Anwendung des Grundsatzes modifiziren 2c." (A. IV. 552. — 3. 51.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 13. Sept. 1834 an den Mag. zu Danzig, und abschriftlich an die K. Reg. daselbst.

„ Die Einkommensteuer ist eine rein persönliche Steuer, welche nur von denen erhoben werden kann, die ihren persönlichen Wohnsitz im rechtlichen „Sinne in der Stadt haben. Diese aber sind von ihrem ganzen Einkommen „die Steuer zu entrichten verbunden, ohne Rücksicht darauf, wo das Objekt „sich befindet, von welchem das Einkommen herrührt. Wie daher der Mag. „nicht wird gehindert werden, das Einkommen von fremden Staats- oder „Kommunal-Papieren, von auswärts untergebrachten Hypotheken und selbst „von auswärts gelegenen Grundstücken bei der Ausmittelung des steuerpflichtigen Einkommens der Einwohner in Ansatz zu bringen, so ergiebt sich „auch von selbst, daß das Einkommen von den Häusern solcher Personen, die „nicht zur Einwohnerschaft gehören, außer Ansatz bleiben muß.

„ „Die Dekl. v. 1$\frac{4}{4}$. Juli 1832 ad 56*) ändert hierunter nichts, indem „darin nur von den nach dem Grundeigenthum direkt vertheilten Leistungen die Rede ist. Zwischen diesen und dem Einkommen vom Grundeigenthum, bei welchem Schulden, Reparaturkosten 2c. in Abzug zu bringen „sein werden, ist ein Unterschied, welchen der Mag. selbst erkennen wird."
(A. XVIII. 752. — 3. 95.)

c) Schreib. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. d. F. (v. Alvensleben) v. 3. Aug. 1835 an das Ob. Präsid. der Prov. Sachsen.

„ 2c. Die Einkommensteuer berücksichtigt alle Quellen des Einkommens

---

*) Diese bestimmt nämlich, daß die Eigenthümer von Grundstücken im Stadtbezirke, wenn sie auch nicht daselbst wohnen, zu den städtischen, nach dem Grundeigenthume vertheilten Abgaben verpflichtet sind. (s. unten).

Der von der Kommission entworfene Klassifikations-Tarif wird von dem Mag. und der Stadtverordneten-Versammlung (Gemeinderathe) geprüft und modifizirt oder be-

---

„der zu derselben beitragspflichtigen Mitglieder der Gemeinde. Sie ist daher „ganz eigentlich eine persönliche Abgabe, welche vom ganzen Betrage des „Einkommens da zu erheben ist, wo von der steuerpflichtigen Person das „Einkommen verzehrt wird, gleichviel, ob die Objekte, von welchen es her„kommt, sich innerhalb des Kommunalbezirks befinden oder nicht. Wollte „man auf den Ort, an welchem sich die Objekte befinden, Rücksicht nehmen, „so würde man den Kapitalisten, der sein Einkommen von auswärts stehen„den Hypotheken bezieht, oder auch von Obligationen auswärtiger Städte „oder Staaten, in welchen er seine Kapitalien belegt hat, freilassen, und da„gegen den auswärtigen Inhaber von Hypothekenforderungen, die auf „Grundstücken der steuernden Gemeine stehen, ebenso und aus demselben „Grunde anziehen müssen, aus welchem im vorliegenden Falle die auswärti„gen Besitzer von Grundstücken im Stadtbezirke angezogen werden sollen.

„ Das Eine ist so wenig statthaft als das Andere, und es wird daher bei „Veranlagung der Einkommensteuer dasjenige Einkommen, welches von „Personen, die nicht Mitglieder der Gemeine sind und nicht in derselben „ihren Wohnsitz haben, aus Grundstücken, die in der Feldmark der Stadt „liegen, bezogen wird, nicht herangezogen werden können. Wenn auch bei „der Einkommensteuer das Einkommen der städtischen Einw. aus dem „Grundbesitze mit zur Berechnung kommt, so kann deshalb diese Steuer „doch nicht als eine dem Grundeigenthume auferlegte Leistung, zu welcher „Eigenthümer von Grundstücken im Stadtbezirk, welche darin keinen Wohn„sitz haben, angezogen werden können, betrachtet werden. In der rev. St. „O. §. 43. und der Dekl. der alten v. $\frac{4}{11}$. Juli 1832 ad §. 56. ist von „direkt auf das Grundeigenthum vertheilten Leistungen die Rede, die „als Real-Abgaben zu leisten sind, welche sich daher auch ihrem Verhält„nisse nach, ohne Rücksicht auf das jedes Jahr sich verändernde Einkommen, „folglich auch auf die etwa abgezahlten oder neu hinzugekommenen Hypo„thekenschulden, die bei der Einkommensteuer berücksichtigt werden müssen, „gleich bleiben. Zu einer Mitsteuerung des Grundeigenthums würde nur „eine Kommunalabgabe, welche dem Grundbesitzer besonders, aber nach dem „Fuße der Grundsteuer, auferlegt würde, berechtigen.

„ Nach dem oben erwähnten Grundsatze wird aber auch das Einkommen „von auswärtigen Grundstücken in Halberstadt angezogen werden können, „was der Billigkeit ganz entspricht, weil sonst ein Grundbesitzer, der als Ein„wohner von Halberstadt seine Pachteinkünfte in der Stadt verzehrt, und „alle Vortheile des Kommunal-Verbandes genießt, ganz frei bleiben würde ꝛc.
(A. XIX. 759. — 3. 112.)

d) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 15. Sept. 1835 an den Rentier N. zu Schwedt.

„ Das unterz. Min. kann in Bescheidung auf Ihre Beschwerde v. 3. d. M. „die Ihnen Seitens der K. Reg. zu Potsdam gewordene Resol. v. 9. Juli „d. J., wonach bei Feststellung Ihres zu der Kommunalsteuer in Schwedt „beitragspflichtigen Einkommens auch auf das Einkommen aus den außer„halb der dortigen Kommune belegenen Grundstücken Rücksicht genommen, „und Ihre desfallsige Reklamation bis zum Nachweis darüber, daß das letz„tere Einkommen anderwärts zur Beitragsleistung herangezogen wird, zu„rückgewiesen worden ist, nur bestätigen." (A. XIX. 763. — 3. 115.)

e) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 1. Juni 1836 an die K. Reg. zu Potsdam.

„ ꝛc. Wenn auch nachgewiesen wäre, daß die fraglichen Wiesengrundstücke „zur städtischen Feldmark gehören ꝛc., so würden nach der Allerh. K. O. v. „4. Juli 1832 zum §. 56 b. diese Wiesengrundstücke dennoch nur zu den „städtischen nach dem Grundeigenthum vertheilten Leistungen, d. h. zu „solchen Abgaben herangezogen werden dürfen, welche ausschließlich dem „Grundeigenthum auferlegt sind, beispielsweise also, wenn in der gedachten „Stadt ein Zuschlag zur Grundsteuer, oder eine nach den Höfen vertheilte „Abgabe erhoben würde. Die Steuer, welche von dem Beschwerdeführer „gefordert wird, ist aber, nach der Angabe der K. Reg., eine Einkommen-

stätigt. Wenn der Mag. und die Stadtverordneten-Versammlung verschiedener Meinung sind, so entscheidet die Reg.

§. 8. Nachdem der Tarif bestätigt ist, wird jeder Steuerpflichtige von der Kommission in eine der tarifmäßigen Einkommens-Klassen eingeschätzt. Zum Behuf dieser Einschätzung theilt der Mag. der Kommission ein Verzeichniß sämmtlicher steuerpflichtiger Einwohner, welches zugleich den Betrag der von denselben zu entrichtenden Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer ergiebt, und sonstige amtliche Nachrichten mit, welche dazu dienen können, die Kommission mit dem Vermögen und Einkommen der Steuerpflichtigen genauer bekannt zu machen.

§. 9. Sobald die Einschätzung vollendet ist, wird berechnet, welche Summe im Ganzen aufkommt, wenn jeder Steuerpflichtige den aus dem Tarife ersichtlichen einfachen Steuersatz seiner Klasse entrichtet. Diese Summe wird mit dem aufzubringenden Bedarfe verglichen und danach bestimmt, wie viele Male der einfache Steuersatz erhoben werden muß. Nachdem dies geschehen, wird der Steuerbeitrag jedes einzelnen Steuerpflichtigen berechnet und in die Heberolle eingetragen.

§. 10. Nach Anfertigung und Vollziehung der Heberolle, und zwar spätestens zwei Monate vor dem Beginn der Steuererhebung, wird jeder Steuerpflichtige von dem Betrage der von ihm zu entrichtenden Steuer und den Zahlungsterminen derselben schriftlich in Kenntniß gesetzt.

§. 11. Reklamationen gegen die Veranlagung müssen binnen vier Wochen nach dem Empfange der §. 10. gedachten Benachrichtigung bei dem Magistrate schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden, widrigenfalls sie für den Zeitraum, auf welchen die Steuer-Rolle lautet, nicht berücksichtigt werden können[1]). Wenn jedoch während

---

„steuer, mithin eine persönliche Abgabe, welche grundsätzlich nur von den „wirklichen Einwohnern erhoben werden darf."
(A. XX. 374. — 2. 93.)

f) R. desselb. Min. Min. v. 31. Dec. 1837 an die K. Reg. zu Posen.
„ Die Einkommensteuer ist eine rein persönliche, zu welcher nur diejenigen „anzuziehen sind, welche der Gemeinde persönlich angehören. Hiernach kann „weder ein nicht in der Stadt wohnender Besitzer eines in derselben belege„nen Hauses, noch der K. Fiskus wegen des Gerichtsgebäudes, dazu ange„zogen werden." (A. XXI. 1023. — 4. 125.)

g) R. desselb. Min. v. 24. Juli 1838 an den Mag. zu N. und abschriftl. an die K. Reg. zu Potsdam.
„ Es ist, wie dem Mag. auf Seine Vorstellung v. 12. d. M., die Be„schwerde der dortigen Einw. N. N. über die Heranziehung ihrer auswärts „belegenen Grundstücke zu der Kommunalsteuer daselbst betr., eröffnet wird, „allerdings richtig ꝛc., daß, wenn eine wirkliche allgemeine Einkommensteuer „erhoben wird, alles persönliche Einkommen, wenn auch das Objekt, von „welchem es bezogen wird, sich außerhalb des Kommunalbezirks befindet, an „dem Wohnorte des Betheiligten, in welchem die Steuer eingeführt ist, ver„steuert werden muß. Wenn aber, wie die K. Reg. anführt, Behufs der „Steuer nicht das Einkommen vom Grundeigenthum ausgemittelt, sondern „jedes Haus und jedes Feldstück, ohne Rücksicht auf Güte und Ertrag, mit „einem gleichmäßigen Satze belegt ist, so besteht hinsichtlich des Grundeigen„thums keine Einkommen-, sondern eine Grundsteuer, zu welcher auswärts „liegende Besitzungen nicht angezogen werden können. Es kann daher, in „sofern das Sachverhältniß in der Reg. Resol. richtig angegeben ist, selbige „nur bestätigt, im entgegengesetzten Falle aber dem Mag. nur überlassen wer„den, das Sachverhältniß besser aufzuklären, welchemnächst dann von der K. „Reg., nach dem von derselben anerkannten Grundsatze, selbst Remedur ge„troffen werden wird.
„ Im Uebrigen ist der Mag. darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn dort „wirklich eine Einkommensteuer eingeführt ist oder wird, das in N. selbst be„findliche Grundeigenthum und anderes Vermögen auswärts wohnender Per„sonen von der Steuer frei bleiben muß, da die Einkommensteuer, wie gedacht, „eine persönliche ist, die nicht von dem Objekte, sondern von der Person an „demjenigen Orte erhoben wird, an welchem die Person wohnt und ihr Ein„kommen verzehrt." (A. XXII. 683. — 3. 129.)

[1]) In Betreff der Frist zur Anbringung von Reklamationen bemerkte das R. des K. Min. des I. u. d. P. (Köhler) u. d. F. (v. Alvensleben) v. 3. Aug. 1835 an das Ob. Präs. v. Sachsen:

der Zeit, auf welche die Steuerrolle lautet, ein bei der Abschätzung berücksichtigtes Objekt gänzlich wegfällt, und somit das daraus bezogene Einkommen aufhört, z. B. wenn ein Haus abbrennt, oder ein Gewerbe niedergelegt wird, so muß bei ausreichender Bescheinigung die Reklamation zu jeder Zeit beachtet, und die Steuer verhältnißmäßig vermindert werden[1]).

§. 12. Hat der Mag. nach Anhörung des Gutachtens der Einschätzungs-Kommission über eine Reklamation entschieden, so ist ein weiterer Rekurs an die Reg., resp. das Min.[2]) nur dann zulässig, wenn der Reklamant durch Vorlegung geeigneter Beweismittel eine gegen andere in derselben Klasse Besteuerten verhältnißmäßig zu hohe Schätzung seines Einkommens nachweisen zu können glaubt[3]).

„ 2c. Die festgesetzte zehntägige Frist zur Reklamation gegen die Abschätzung „wird nicht stattfinden können: denn da das Einkommen zu jeder Zeit sich ändern „kann, so muß auch die Reklamation gegen eine zu hohe Steuer zu jeder Zeit „angebracht werden können." (A. XIX. 761. — 3. 112.)

[1]) In dieser Beziehung bemerkte das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. d. F. (v. Alvensleben) v. 3. Aug. 1835:

„ Daß bei neuen Abschätzungen eingetretene Veränderungen in den Personen, „Gewerbs- und Vermögens-Verhältnissen, sowie frühere Irrthümer berücksichtigt „werden, ist ihr eigentlicher Zweck; besonderer Bestimmung bedarf es nicht."

(A. XIX. 761. — 3. 112.)

[2]) In Betreff des Ressorts in dieser Beziehung bemerkt das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. d. F. (v. Alvensleben) v. 30. April 1842 an die K. Reg. zu Frankfurt:

„ Der K. Reg. senden wir den mittelst Berichts v. 24. Februar d. J. eingereichten Entwurf eines neuen Regulativs der Gemeinde-Einkommensteuer der „Stadt N. hierneben mit dem Eröffnen zurück, daß wir gegen denselben nichts „Wesentliches zu erinnern finden. In Bezug auf den §. 14 des Regul. bemerken „wir jedoch, daß zwar durch den §. 12 der Grundzüge für die Gemeinde-Einkommensteuer der weitere Rekurs auf die Entscheidungen des Magistrats über „Reklamationen an die Regierung, resp. das Ministerium gewiesen ist, daß aber „den Min. des J. u. d. F. nur die Bestimmung, ob und in welcher Art eine „Einkommensteuer erhoben werden kann, sowie die Bestätigung der desfallsigen „Regul., dem Oberpräsidenten dagegen, in Gemäßheit des §. 11. 4 a. der Ober-präsidial-Instruktion v. 31. Dec. 1825, die Entscheidung in der Rekursinstanz „der speziellen, über die Veranlagung der Einkommensteuer erhobenen Beschwerden vorbehalten bleibt.

„ Mit dieser Modifikation hat die K. Reg. das Regulativ zu bestätigen, und „nach selbigem verfahren zu lassen." (Min. Bl. 1842. S. 185. Nr. 242.)

[3]) Ueber das Verfahren der Reklamations-Kommissionen und über die bedingte Zulässigkeit der Feststellung des Einkommens Steuerpflichtiger durch einen Manifestationseid bemerke man folgende Bestimmungen:

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Kahle) v. 30. Juni 1832, an die K. Reg. zu Gumbinnen.

„ In Bescheidung auf den Ber. v. 16. d. M., die Abnahme des Manifestationseides von Steuerpflichtigen durch die Magistrate hinsichtlich des Einkommens betr., wird die K. Reg. autorisirt, der dieses Gegenstandes halber „unterm 10. Juli 1823 an die Reg. zu Bromberg ergangenen Verf. des „Min. des J. auch Ihrerseits nachzugehen. (Anl. a.) Die K. Reg. hat jedoch den Manifestationseid nur in einzelnen, sehr seltenen Fällen zu gestatten, wenn es Ihr unmöglich fällt, mit einiger Sicherheit eine Entscheidung ex aequo et bono zu geben, und die Abschätzung der städtischen Behörden von den eigenen Angaben der Beschwerdeführer so weit abweicht, „daß Sie selbst beim gänzlichen Mangel einer Bescheinigung von Seiten der „Reklamanten einen Durchschnittssatz zwischen beiden anzunehmen bedenklich „findet."

Anlage a.

„ Es ist, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 23. v. M. entgegnet wird, unbedenklich, daß, wenn ein Einwohner dortselbst in Beziehung auf die Einkommensteuer einen Manifestationseid zu leisten hat, der Mag. solchen abnehmen kann, da die Fälle, in welchen ein solcher gerichtlich abzunehmen, „in der G. O. bestimmt sind, der vorliegende aber dazu nicht gehört, und „überhaupt ein gerichtlicher Manifestationseid in der Regel nur auf den Grund „eines rechtskräftigen Erkenntnisses gefordert werden kann. Wünschens-

§. 13. Die Zahlung der verlangten Steuer darf durch angebrachte Reklamationen oder Rekurse niemals verzögert, muß vielmehr, mit Vorbehalt späterer Ausgleichung, in den Fälligkeits-Terminen unweigerlich geleistet werden.

„werth ist es aber, daß auch die vor dem Magistrat abzulegenden Eide dieser „Art möglichst vermieden werden. Wenn daher Jemand gegen die Abschätzung „reklamirt, so kommt es darauf an, ihn zur Manifestation seines Einkom„mens anzuhalten, und, wenn die Abschätzungs-Kommission dabei sich nicht „beruhigen will, sie mit ihren Erinnerungen zu hören. Die Entscheidung, „ob nach diesen Erörterungen das Abschätzungs-Quantum herabzusetzen sei, „muß die K. Reg. vermöge Ihres Rechts, über Beschwerden zu entscheiden, „Sich vorbehalten, und solche ex aequo et bono ertheilen, da eine völlige „rechtliche Sicherheit bei dieser Art von Steuer ohnehin nicht möglich ist. „Ihrem Ermessen wird es dann überlassen bleiben, ob Sie in einzelnen be„sonders dazu geeigneten Fällen die Herabsetzung von einem zu leistenden „Manifestationseide abhängig machen will."

Berlin, den 10. Juli 1823.

Min. des J. Erste Abth. Köhler.

(A. XVI. 432. — 2. 53.)

b) Auszug aus der Verf. des K. Oberpräsid. der Prov. Preußen, v. 18. Mai 1836, an die K. Reg. zu Danzig.

„ In jeder Kommune, von deren Mitgliedern eine Abgabe nach Verhältniß „des Einkommens erhoben wird, ist, wo dieses noch nicht stattfinden sollte,

„ 1) eine Einschätzungs-Kommission, und

„ 2) eine Reklamations-Kommission,

„beide aus einer verhältnißmäßigen Anzahl von Magistratspersonen und an„dern Bürgern bestehend, zu bilden.

„ Die Einschätzungs-Kommission repartirt die Kommunal-Abgabe auf die „einzelnen Mitglieder der Kommune, nach ihrer Kenntniß von der Einnahme „derselben.

„ Behauptet ein Mitglied der Kommune, weniger Einnahme zu haben, als „nach seiner Einschätzung angenommen ist, so entscheidet über eine solche Re„klamation die Reklamations-Kommission, vorbehaltlich der übrigen gesetz„lichen Rekurs-Instanzen.

„ Einer jeden Reklamation gegen die Einschätzung ist

„ eine spezielle, die einzelnen verschiedenen Einnahme-Quellen angebende

„ Fassion des Einkommens beizufügen und derselben diejenigen Doku„ mente (Schuldverschreibungen, Hypothekenscheine, Handlungs- und

„ Haus-Bücher) beizufügen, aus welchen die Richtigkeit der Fassion be„ urtheilt werden kann.

„ Hält die Reklamations-Kommission die eingereichte Fassion nicht für „vollständig, oder in den einzelnen Positionen nicht für richtig, so ist „sie befugt, zu verlangen,

„ daß der Reklamant die Vollständigkeit, resp. Richtigkeit der einge„ reichten Fassion eidlich erhärte.

„ Kann der Reklamant die Richtigkeit der einzelnen Positionen seiner Fas„sion auf andere Art nicht nachweisen, so ist er befugt, sich zum Manifesta„tions-Eide zu erbieten.

„ In den seltenen Fällen, in welchen nach dem Vorstehenden das Beweis„mittel des Eides die Richtigkeit einer Fassion darthun soll, hat jedesmal der „betreffende Magistrat an die vorgesetzte Königl. Regierung zu berichten, „damit diese prüfe, ob die Beschwerde nicht ohne Eid beseitigt werden kann, „und entscheide, ob der Reklamant, welcher sich zum Eide erboten hat, die ge„hörige Sorgfalt angewendet habe, um seine Ueberbürdung auch ohne Eid „darzuthun, und ob der Reklamant seiner Moralität nach zum Eide ver„stattet werden darf. In bedenklichen Fällen wird es zweckmäßig sein, die „Reklamanten aufzufordern ihre Fassion coram deputato Magistratus, nach „erfolgter Belehrung über die Erfordernisse, die Wichtigkeit und die Folgen „einer Fassion, anzufertigen; auch wird erforderlichen Falles eine förmliche „Instruktion über die Ausstellungen der Reklamations-Kommission hinsichts „der Fassion anzuordnen, die Manifestations-Eide in Kommunal-Abgabe„Beschwerde-Sachen aber stets nach vorgängiger Admonition vor einer sal-

§. 14. Ueber die vorkommenden Ab- und Zugänge der Steuerpflichtigen hat der Magistrat Listen zu führen. Die Abgangsliste dient zur Justifikation der Ausfälle. Die Zugangsliste wird halbjährig der Kommission mitgetheilt, damit der Mag., nach erfolgter Einschätzung, die Bekanntmachung und Erhebung des Steuerbetrages bewirken kann. Berlin, den 9. November 1838.

Der Min. des J. u. der P. v. Rochow. Der Finanzminister. v. Alvensleben.

Anl. B.

Erläuterungen zu den Grundzügen eines Gemeinde-Einkommensteuer-Regulativs.

Zu §. 1. In der Regel sollen die Gemeindesteuern durch Zuschläge zu den Staatssteuern aufgebracht werden, und in den mehrsten Fällen wird in dieser Weise das Gemeinde-Bedürfniß gedeckt werden können. Kann dieses nicht geschehen, und sprechen sonstige Gründe für die Einführung einer Einkommensteuer, so muß diese — vom Gesammt-Einkommen der Pflichtigen — zu erhebende Steuer, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme erheischen, die einzige Gemeindesteuer sein.

Die Zulässigkeit anderer Gemeindesteuern, welche nicht das Einkommen aller Einwohner, und dieses nicht gleichmäßig betreffen, bedarf in den einzelnen Fällen einer sorgfältigen Prüfung und Begründung.

Andere Gemeindesteuern, neben der Einkommensteuer, werden ausnahmsweise zulässig sein:

1) wenn die aufzubringende Steuer durch die Einkommensteuer allein ohne Schwierigkeit und Druck, ohne Nachtheile für die Gemeinde in Bezug auf ihre Nahrungs- und Gewerbs-Verhältnisse auf die Erhaltung der Zahl der vorhandenen Einwohner und die Niederlassung auswärtiger sich nicht decken läßt. In mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten werden sich in diesem Falle, neben der Einkommensteuer, am meisten Zuschläge zur Mahl- und Schlachtsteuer eignen, nur wird dann mit Rücksicht auf das Verhältniß, in dem die Mahl- und Schlachtsteuer die ärmere Klasse der Einwohner stärker als die wohlhabendere trifft, die erstere bei der Veranlagung der Einkommensteuer möglichst geschont werden müssen;

„schen oder fahrlässigen Eidesleistung, vor versammeltem Magistrats-Kol„legio abzunehmen sein." (A. XX. 379. — 2. 100.)

c) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. d. F. (v. Alvensleben), v. 30. Oktob. 1840 an die Reg. zu Merseburg.

„ ꝛc. Des Manifestations-Eides, wie im §. 7 des Entw. geschehen, im Re„gulativ zu erwähnen, ist nicht zulässig. In der Regel ist im Falle einer „Reklamation nur zu verlangen, daß der Reklamant sein Einkommen unter „Berufung auf seinen Bürgereid manifestire, worauf, wenn die Verwaltungs„behörde sich dabei nicht beruhigt, die Produktion von Dokumenten, Rech„nungen ꝛc. verlangt werden kann. Nach dem, was solchergestalt beige„bracht worden, hat, in sofern die Reklamation nicht erledigt ist, die K. Reg. „ex aequo et bono zu entscheiden. Nur in ganz besonderen Fällen, wenn „außerdem sich kein statthaftes Anhalten zu einer Entscheidung finden läßt, „kann dieselbe die Ermäßigung des Beitrages von einem vor dem Mag. ab„zulegenden Manifestations-Eide abhängig machen, wie dies in früheren „Fällen vom Min. des J. gestattet worden ist. Allein eine solche Bedingung „muß möglichst vermieden, und nur für den Fall, daß die Zweifel auf keine „andere Art beseitigt werden konnen, aufgespart werden.

„ Es erscheint zwar ganz angemessen, Mitglieder der Schätzungs-Kommis„sion auch zu den Verhandlungen der Reklamations-Kommission zuzuziehen, „um über die Gründe der Abschätzung Auskunft zu ertheilen. Wenn indessen „diese Mitglieder, wie es nach §. 24. scheint, auch ein Stimmrecht in der Re„klamations-Kommission haben sollen, so wird ein ganz unparteiisches Ab„stimmen nicht zu erwarten sein, da dieselben ein Interesse dabei haben, „ihren ersten Ausspruch aufrecht zu erhalten. Es wird daher beizu„setzen „sein, daß die zur Reklamations-Kommission zugezogenen Mitglieder der „Schätzungs-Kommission nur Auskunft zu ertheilen, aber kein Stimmrecht „auszuüben haben. Sollte es hiernach für angemessen erachtet werden, „die Zahl der Mitglieder der Reklamations-Kommission zu vermehren, so „bleibt der K. Reg. das Weitere anheimgestellt."

(Min. Bl. 1840. S. 450. Nr. 775.)

2) wenn ein Theil der Gemeinde-Ausgaben zum besondern Vortheil einzelner Einwohnerklassen, z. B. der Grundbesitzer, gereicht, in welchem Falle diese dazu im Wege des Zuschlags zur Grundsteuer besonders herangezogen werden können;
3) wenn die Verhältnisse es im Interesse der Gemeinde nöthig machen, die Forensen, welche nach dem §. 43 der rev. St. O. und den mittelst Allerh. K. O. v. 4. Juli 1832 genehmigten Bestimmungen zu §. 56 der St. O. v. 19. Okt. 1808 nur zu den dem Grundeigenthum aufgelegten Leistungen verpflichtet sind, zu einem Beitrage zu den Gemeinde-Ausgaben heranzuziehen. Die Städte der östlichen Provinzen können den aus der Kommunalkasse an die Staatskasse bisher gezahlten Servis nach Anleitung des §. 6 des Abgaben-G. v. 30. Mai 1820 in der Weise neben der Einkommensteuer aufbringen lassen, daß sie denselben als Grundsteuer den Grundbesitzern verhältnißmäßig auflegen. Die Spezial-Regulative müssen bestimmt angeben, welche bisherige Gemeindeabgaben mit Einführung der Einkommensteuer wegfallen, und welche ferner neben derselben bestehen sollen. Selbstredend können Korporations- und Sozietäts-Abgaben, z. B. Kultuskosten verschiedener Konfessionen, neben der Einkommensteuer, auf anderem Wege repartirt werden.

Zu §. 2. Zu den Personen, welche ein selbstständiges Einkommen beziehen, werden alle diejenigen, aber auch nur diejenigen zu zählen sein, welche nach den (den Reg. bekannten) Grundsätzen der Klassensteuer (abgesehen von den besondern, auf eine Einkommensteuer nicht anwendbaren Bestimmungen für die Haushaltungen der zwölften Steuerstufe) mit dem Haushaltungs-Steuersatze, oder als Einzelne zur Klassensteuer heranzuziehen sind.

Zu §. 4. Durch die Bestimmungen dieses §. wird die Heranziehung der Pächter, Administratoren oder Nießbraucher von Grundstücken, welche dem Fiskus, der Kämmerei, Schulen ꝛc. gehören, sowie der innerhalb des Gemeindebezirks wohnenden Vertreter des Fiskus, einer Korporation, Stiftung ꝛc. nach ihrem persönlichen Einkommen zur Einkommensteuer nicht ausgeschlossen.

Zu §. 5. Zu den Gemeinde-Armen sind nicht allein diejenigen Einwohner zu zählen, welche aus der Armenkasse unterstützt und erhalten werden, sondern auch diejenigen, welche erwerbsunfähig sind, und nur von Privatwohlthätigkeit, milden Stiftungen u. s. w. leben.

Andere, als die in diesem §. bezeichneten Befreiungen von der Einkommensteuer müssen besonders begründet werden.

Zu §. 6. Der Zweck der gleichmäßigen Vertheilung der Steuer wird vorzugsweise dadurch gefördert werden, wenn zu den zu bildenden Kommissionen nur sachkundige, das öffentliche Vertrauen besitzende Männer gewählt, und die Kommissionen so zusammengesetzt werden, daß sich sämmtliche Einwohner-Klassen durch dieselben vertreten finden. Die Spezial-Regulative müssen in dieser Beziehung, sowie über den Wahlmodus, die Dauer des Auftrags, (ob eine völlige Erneuerung der Kommission jährlich oder nach einem andern Zeitraum, und in wie weit, eintreten soll) über die Wahl von Stellvertretern u. s. w. die nöthigen Bestimmungen enthalten.

Zu §. 7. In dem Klassifikations-Tarife dürfen die Einkommens-Klassen nicht ohne Noth vervielfältigt, aber auch nicht so sehr beschränkt werden, daß der Abstand zwischen dem niedrigsten und dem höchsten Einkommen, welches in dieselbe Klasse fällt, mithin auch demselben Steuersatze unterliegt, zu beträchtlich wäre. Die ärmeren oder minder wohlhabenden Einwohner müssen möglichst geschont[1]) und wenn es irgend zulässig ist, Dienstboten und Gewerbsgehülfen, welche in Kost und Lohn stehen, sowie überhaupt diejenigen, deren Einkommen einen gewissen Satz, z. B. 50 oder 100 Rthlr. noch nicht erreicht, durch den Tarif von der Besteuerung gänzlich ausgeschlossen werden.[2])

---

[1]) In dieser Beziehung bemerkte das R. der K. Min. des I. für Gew. Ang. (Bothe) u. des J. u. d. P. (Köhler) v. 8. Aug. 1835 an den Mag. zu Köslin:
„Dem Mag. zu Köslin wird auf die Vorstellung v. 16. v. M., worin Derselbe gegen die angeordnete Herabsetzung des Kommunalsteuer-Beitrages der dortigen Holzpantoffelmacher NN. reklamirt, eröffnet, daß es bei der Verf. v. 9. Mai d. J. sein Bewenden behält, da, wenn auch der Staat bei allgemeinen, durch das ganze Land nach gewissen Kategorien ausgeschriebenen Steuersätzen nicht jedes einzelne, minder bedeutende Verhältniß beachten kann, dies doch in den einzelnen Kommunen gerade um so mehr geschehen muß, um Niemanden über seine Kräfte anzustrengen. (A. XIX. 765. — 3. 117.)

[2]) In Betreff des hierbei zu beobachtenden Verfahrens bemerkt das R. des K. Min. des I. Abthl. I. (v. Bernuth) v. 6. Juni 1842 an die K. Reg. zu N.

Jedenfalls muß auch der Steuersatz in den mittleren Klassen eine höhere Quote des Einkommens ausmachen, als in den untern[1]). Diese Steigerung darf jedoch nicht bis auf die höheren und die höchsten Klassen ausgedehnt werden, wenn zu besorgen ist, daß die Steuerpflichtigen dieser Klassen durch sehr hohe Steuersätze bestimmt werden möchten, den Ort zu verlassen, oder der Kommune Beiträge zur Armenpflege oder andere Zuwendungen zu entziehen, die bis dahin freiwillig geleistet worden sind, und oft der Stadt größere Vortheile bringen, als der bei der Einkommensteuer durch eine strenge Behandlung zu erreichende Mehrbetrag. Zur bessern Erläuterung ist in der Anlage (C) beispielsweise ein Klassifikationstarif für eine größere Stadt entworfen. Nach diesem Tarife ist der als Steuer zu entrichtende Prozentsatz des Einkommens in den obern Klassen

---

„ Da die St. O. ausdrücklich die Stimmfähigkeit der Unangesessenen von „einem Einkommen von wenigstens 150 Rthlr. abhängig macht, so ist es unzu„lässig, solche Personen zuzulassen, welche behufs der Besteuerung nur mit einem „Einkommen von 100 Rthlr. abgeschätzt worden sind. Entweder muß in zwei„felhaften Fällen die Schätzungs-Kommission annehmen, daß die Stadtverord„neten-Versammlung richtig abgeschätzt habe, und sich an deren Ausspruch „halten, oder sie muß der Stadtverordneten-Versammlung die Gründe, aus „welchen sie ein geringeres Einkommen annimmt, mittheilen und darauf an„tragen, daß der Betheiligte aus der Liste der Stimmfähigen gestrichen werde, „und wenn dies nicht geschieht, ihn auch wenigstens zu 150 Rthlr. ansetzen.

„ Die Absicht, solche Bürger, welche eine starke Familie zu ernähren und sonst „mit Schwierigkeiten wegen ihres Unterhalts zu kämpfen haben, bei den Ab„gaben schonend zu behandeln, muß zwar gebilligt, aber auf anderem Wege er„reicht werden. Dies kann auch mit Beseitigung des jetzt hervortretenden „Widerspruchs und des Anscheins von Willkühr und Begünstigung geschehen, „wenn grundsätzlich festgestellt wird, daß zwar Jeder nach seinem wirklichen Ein„kommen abgeschätzt und in der Steuerrolle aufgeführt, denjenigen Einwohnern „der letzten Klassen aber, welche eine gewisse Anzahl von Kindern zu ernähren, „oder durch besondere Unglücksfälle gelitten haben, ein nach den verschiedenen „Fällen bestimmt festzusetzender Nachlaß bewilligt werden solle. Der gewöhn„liche Satz kann dann vor der Linie bemerkt und der Nachlaß abgezogen, die „wirklich zu entrichtende Steuer aber in der Linie eingetragen werden, wodurch „sich auch sehr leicht die Störung der Uebersichtlichkeit vermeiden lassen wird. „Dadurch, daß in der Abschätzungs-Kommission selbst sich kein Bürger von we„niger als 150 Rthlr. Einkommen befunden haben soll, wird die Ausstellung „der Gesetzwidrigkeit nicht beseitigt, da, wenn sich unter den Wählern und in „der Stadtverordneten-Versammlung dergleichen Bürger befinden, weder die „Versammlung, noch die Abschätzungs-Kommission, als auf legale Weise ge„wählt betrachtet werden kann." (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 257. Nr. 350.)

[1]) Das R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. d. F. (v. Alvensleben) v 3. Aug. 1835 an das Ob. Präsid. der Prov. Sachsen bemerkt in dieser Beziehung, daß erwogen werden müsse, ob nicht ein, und ev. welches, Minimum an Einkommen zu bestimmen, das von der Beitragspflichtigkeit ganz ausgeschlossen werden könne; so wie daß jedenfalls, unter möglichster Schonung der untersten Einw. Klasse, der Prozent-Satz mit dem steigenden Einkommen steigen müsse, weil durch einen gleichen Prozent-Satz keine verhältnißmäßige Vertheilung bewirkt werde. Mit Rücksicht auf das zu deckende Bedürfniß, Zahl, Klassen und Einkommen der Beitragspflichtigen müßten Magistrat und Stadtverordnete Vorschläge machen über eine Skala, nach welcher der allgemeine Prozentsatz steigend und fallend für die verschiedenen Sätze des Einkommens anzuwenden sei und die Regierung müsse die Angemessenheit der Skala sowohl bei der ersten, als jeder künftigen Veranlagung prüfen, und solche feststellen, wornach die Bestimmung in das Regulativ aufzunehmen sei. (A. XIX. 760. — 3. 112.)

Uebrigens dürfen bei einer Einkommen-Steuer niemals ein für allemal feststehende Sätze erhoben werden.

Das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 20. Nov. 1837 (sub 4) bemerkt hierüber:

„ Eine Einkommensteuer ist ihrer Natur nach eine veränderliche, und steigt „und fällt mit dem Bedürfnisse der Stadt und dem Vermögen der Steuerpflich„tigen. Hiermit ist aber die Erhebung fester Sätze von dem Gesinde und den „Schutzverwandten, worunter wahrscheinlich Handarbeiter verstanden worden, „nicht wohl verträglich." (A. XXI. 1025. — 4. 127.)

nicht nur nicht höher, sondern, was unter Umständen sehr rathsam sein kann, sogar etwas mäßiger als in den mittleren, jedoch immer noch beträchtlich höher als in den untersten Stufen normirt. Es werden nämlich nach diesem Tarife von einem Einkommen von 6000 Rthlr., wenn dasselbe ledialich Steuerpflichtigen der zweiten Klasse zufließt, nach dem einfachen Steuersatze 300 Sgr. erhoben. Dagegen ist dasselbe Einkommen, wenn es von Steuerpflichtigen einer höhern Klasse bezogen wird, nach dem einfachen Steuersatze mit folgender Steuer belegt, nämlich:

in Klasse	3	mit	352	Sgr.
= =	4	=	384	=
= =	5	=	412	=
= =	6	=	426	=
= =	7	=	436	=
= =	8	=	442	=
= =	9	=	480	=
= =	10	=	480	=
= =	11	=	490	=
= =	12	=	517	=
= =	13	=	560	=
= =	14	=	564	=
= =	15	=	560	=
= =	16	=	544	=
= =	17	=	533	=
= =	18	=	513	=
= =	19	=	505	=
= =	20	=	501	=
= =	21	=	497	=
= =	22	=	496	=
= =	23	=	492	=
= =	24	=	490	=
= =	25	=	478	=

oder mit andern Worten, der einfache Steuersatz beträgt z. B.

in der ersten	Klasse		0,133	p. C.
= =	2.	=	0,166	=
= =	3.	=	0,196	=
= =	4.	=	0,213	=
= =	8.	=	0,246	=
= =	10.	=	0,262	=
= =	14.	=	0,313	=
= =	20.	=	0,278	=
= =	24.	=	0,272	=

des arithmetischen Mittels zwischen dem höchsten und niedrigsten Einkommen der Klasse.

Da es hauptsächlich von dem Klassifikations-Tarif abhängt, ob die gesammte Steuer-Veranlagung ein befriedigendes Resultat gewähren kann, so muß jener Tarif nicht nur mit besonderer Umsicht und Sorgfalt entworfen, sondern auch, ehe es zur Einschätzung kommt, von dem Magistrate und der Stadtverordneten-Versammlung geprüft und bestätigt werden.

Zu §. 8. Bei der Einschätzung der einzelnen Steuerpflichtigen in die verschiedenen Einkommensklassen kommt es hauptsächlich auf die Erreichung einer verhältnißmäßigen Richtigkeit an. Vorzüglich durch die Lokal- und Personal-Kenntniß der Kommission und durch ein umsichtiges Verfahren, für welches sich allgemein anwendbare Regeln sehr schwer aufstellen lassen, wird sich dieser Zweck erreichen lassen. Es hat deshalb viel für sich, die Kommission bei der Einschätzung in die Einkommenklassen lediglich auf ihr pflichtmäßiges Ermessen zu verweisen, ohne von ihr zu verlangen, daß sie das Einkommen jedes Einzelnen nach seinen Quellen spezziell ermittelt und genau in Zahlen angiebt, und ohne ihr irgend eine Vorschrift zu ertheilen, auf welchem sie sich ihr Urtheil darüber zu bilden habe, ob ein Steuerpflichtiger in diese oder jene Klasse einzureihen ist.

Es ist aber auch zulässig, für das zu beobachtende Verfahren gewisse Regeln vorzuschreiben, und namentlich von der Kommission zu verlangen, daß sie bei jedem Steuerpflichtigen das Einkommen, welches derselbe

A. durch Grundeigenthum, oder

B. durch Kapitalien, Leih- und Grundrenten, oder andere Geld- und Naturalgefälle, oder

C. durch Gehälter und Dienstemolumente, Wartegelder und Pensionen ꝛc. aus Staats-, Sozietäts- oder Kommunalkassen, (§. 2 des G. v. 11. Juli 1822) oder endlich

D. durch Gewerbebetrieb, Dienstleistungen oder auf andere Weise bezieht,

speziell und in verhältnißmäßiger Richtigkeit der verschiedenen Einkommensquellen gegen einander ermittelt oder abschätzt, und auf diesem Wege, unter Berücksichtigung der von den Steuerpflichtigen zu entrichtenden öffentlichen Abgaben und sonstigen Lasten, sowie der von erborgten Kapitalien zu zahlenden Zinsen, das steuerbare Total-Einkommen auf eine bestimmte Summe feststellt, wodurch sich dann die Einkommenklasse, in welche die Einweisung erfolgen muß, von selbst ergiebt. Soll auf diese Weise verfahren werden, so kann man in den Spezial-Regulativen selbst, oder in besondern, denselben beizufügenden Instruktionen für jede der obgedachten Gattungen bestimmte Abschätzungs-Prinzipien aufstellen. Dabei wird von folgenden Gesichtspunkten auszugehen sein:

A. Das Einkommen aus Grundeigenthum[1]) kann man, wenn ein vollständiges Kataster existirt, welches den Reinertrag der Grundgüter gleichmäßig und den Verhältnissen der Gegenwart angemessen darstellt, aus diesem Kataster entnehmen.

Ist kein für den vorliegenden Zweck brauchbares Kataster vorhanden, so wird

I. bei Gebäuden

der mittlere jährliche Miethwerth, sowohl für die wirklich vermietheten, als für die nicht vermietheten Gebäude und Räume zu ermitteln, von demselben aber wegen der Bau- und Unterhaltungskosten eine bestimmte Quote, z. B. nach Verschiedenheit der Bauart $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ abzusetzen sein. Da es auf den mittelbaren Miethwerth ankommt, so ist die Kommission an die aus den Miethskontrakten sich ergebenden wirklichen Miethpreise nicht unbedingt gebunden. Diese Miethpreise und der Feuerversicherungswerth dienen aber als Anhalt für die vermietheten, wie für die von den Eigenthümern selbst benutzten Räume.

Von den lediglich zum Betriebe der Landwirthschaft dienenden Scheuern, Ställen, Schoppen ꝛc. kann nicht angenommen werden, daß sie überhaupt ein Einkommen gewähren. Ob Ziegel- und Kalkbrennereien, Hammer- und Hüttenwerke, Schmieden, Mühlen jeder Art, Brauhäuser, Werkstätten und andere zum Betriebe von Fabriken und Manufakturen eingerichtete Räume, Kauf- und Kramläden, Gewölbe, Keller, Waarenspeicher, Gesellschafts-Lokalien u. s. w. unbedingt als ein Einkommen gewährend betrachtet, oder nur dann, wenn sie vermiethet sind, dem Eigenthümer angerechnet werden, sonst aber unberücksichtigt bleiben sollen, ist nach Lokalverhältnissen festzusetzen.

II. Bei Aeckern

ist das Einkommen, welches sie gewähren, nach den bereits bekannten, oder durch Lokalbesichtigung zu ermittelnden Datis, (Größe, Bodengüte, Lage ꝛc.), unter Vergleichung der üblichen Pacht- und Kaufpreise, festzustellen.

Es handelt sich hierbei nur um die eigentliche Bodenrente, also um das reine Einkommen, welches der Eigenthümer bei einer Verpachtung ohne weitere Mühwaltung bezieht. Das Einkommen, welches der Pächter bezieht, und welches bei einer Selbstbewirthschaftung dem Eigenthümer noch außer der Bodenrente zufließt, kommt in dem einen wie in dem andern Falle als gewerbliches Einkommen besonders in Ansatz. Es ist zulässig, daß dies Einkommen (in dem einen Falle dem Pächter, in dem andern dem Eigenthümer) überall gleichmäßig mit gewissen Prozenten der Bodenrente in Ansatz gebracht, oder nach andern Merkmalen festgestellt wird.

---

[1]) Ueber die Feststellung des Ertrages von Grundstücken bei einer Einkommen-Steuer bemerkt das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 7. Okt. 1837:

„ ꝛc. Nach der Verf. der K. Reg. v. 13. April v. J., werden die Kommunal-„bedürfnisse der Stadt N. nach dem Einkommen repartirt. Bei regelmäßiger, „der St. O. angemessener Vertheilung muß daher auch das Einkommen von „den Grundstücken, nicht das Grundstück selbst, die Norm der Vertheilung ab-„geben, weil außerdem die Steuer nicht nach den Kräften und dem Vermögen „der Theilnehmer zu repartiren wäre. Eine direkte fixirte Grundsteuer, neben „einer immer wechselnden Einkommensteuer, kann daher nicht aufgelegt werden, „am wenigsten solchen Grundstücken, welche bis jetzt und seit undenklicher Zeit „von allen Reallasten zu diesem Zwecke frei waren, und die daher als dinglich „befreite betrachtet werden müßten. Eine Einkommensteuer dagegen ist eine „persönliche, und kann nur von denjenigen erhoben werden, welche persönlich zur „Stadt N. gehören, so daß schon aus diesem Grunde die Einwohner des benach-„barten Dorfes T. davon frei bleiben müßten, wenn auch ihre Wiesen zu jener „Stadt gehörten." (A. XIX. 765. — 3. 117.)

III. Bei Gärten, Wiesen u. s. w. sind in ähnlicher Art allgemeine Regeln für die Abschätzung aufzustellen.

B. Bei dem Einkommen aus Kapitalien und Renten ist zu bestimmen, nach welchem Zinsfuße die Zinsen der ermittelten oder als vorhanden angenommenen Kapitalien angesetzt werden sollen.

C. Das Einkommen aus Gehältern, Wartegeldern und Pensionen läßt sich auf amtlichem Wege genau ermitteln.

D. Bei der Abschätzung des gewerblichen Einkommens, welches jedes Einkommen umfaßt, das keiner der andern Klassen angehört, wird der Umfang, in welchem das Gewerbe betrieben wird, also die Zahl der dabei beschäftigten Personen und dabei benutzten gewerblichen Vorrichtungen, z. B. der Webestühle, der Betrag der Gewerbesteuer und der mit Rücksicht auf das Gewerbe etwa zu entrichtenden indirekten Abgaben, die größere oder geringere Leichtigkeit, Sicherheit und Stetigkeit des Absatzes, der höhere oder niedrigere Preis des Fabrikats oder der Leistungen u. s. w. in Betracht gezogen, von dem nach diesen und ähnlichen Merkmalen ermittelten Brutto-Ertrage des Gewerbes aber der Betrag der Produktionskosten (Anschaffung der zu verarbeitenden Stoffe, Lohn und Unterhaltung der gewerblichen Gehülfen, Instandhaltung der Maschinen und Werkzeuge u. s. w.) abgezogen. Was der Gewerbetreibende auf seinen und seiner Familie Lebensunterhalt, auf die zu seiner persönlichen Bedienung bestimmten Dienstboten ꝛc. verwendet, wird von dem Brutto-Ertrage des Gewerbes nicht in Abzug gebracht, eben so wenig die Zinsen des in dem Gewerbe angelegten Betriebs-Kapitals, es sei denn, daß diese Zinsen, was jedoch minder zweckmäßig erscheint, sub B. besonders angerechnet werden.

Der Betrag des Einkommens, den jede der verschiedenen Quellen gewährt, ist in eine, sämmtliche Steuerpflichtigen in zweckmäßiger Reihefolge umfassende Mutterrolle einzutragen, welche auch die in Abzug gebrachten Abgaben, Lasten und Schulden und die sonst etwa bei der Abschätzung berücksichtigten individuellen und persönlichen Verhältnisse, sowie die als Resultat des Verfahrens sich ergebende Summe des steuerbaren Einkommens, überall nachweisen muß.

Bei der Abschätzung des Einkommens nach seinen einzelnen Quellen, wie bei der Ermittelung der Schulden, Lasten ꝛc., hat die Kommission eine zu große Aengstlichkeit und ein lästiges Eindringen in die persönlichen und Vermögens-Verhältnisse der Steuerpflichtigen zu vermeiden, und sich vorzugsweise an allgemeine, leicht in die Augen fallende Merkmale zu halten [1]).

---

[1]) Das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn) v. 28. Dec. 1833 an das Ob. Präsid. der Prov. Preußen, bemerkte über die Ermittelung des Einkommens aus Gewerbe-Betrieb:

„Auf Ew. Exc. Ber. v. 2. d. M., die Beschwerde des Kaufmanns N. zu „Tilsit wegen Ueberbürdung hinsichtlich der zu erlegenden Einkommensteuer betr., „bin ich damit einverstanden, daß bei einer Kommunal-Einkommensteuer nur „dasjenige Einkommen eines Gewerbetreibenden das Objekt der Besteuerung bilden kann, welches demselben zu seiner eigenen und seiner Familie Erhaltung „und zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen den Staat und die Kommune „übrig bleibt.

„Dieses Einkommen ist als Netto-Einkommen anzusehen, bei welchem alle „diejenigen Kosten nicht in Betrachtung gezogen werden können, welche der „Steuerpflichtige dazu aufwenden muß, um das Einkommen, welches er zu „seinem und seiner Familie Unterhalte und resp. zur Vermehrung seines Vermögens bestimmen kann, zu erwerben.

„Hieraus nun ergiebt sich von selbst, daß zwar nicht das Lohn für das zum „Haushalte gehörige Gesinde, wohl aber das für Handwerksgesellen und Handlungsgehülfen, ferner zwar nicht die Miethe für die Wohnung, wohl aber die „für Waarenspeicher ꝛc. von der Einnahme eines Steuerpflichtigen in Abzug „gebracht werden muß, ehe von einem steuerpflichtigen Netto-Einkommen die „Rede sein kann. Ew. Exc. ersuche ich daher, die Kommunalbehörde zu Tilsit „durch die K. Reg. hiernach instruiren zu lassen, um die Abschätzung des Einkommens des ꝛc. N. demgemäß zu bewirken. Sollte nun die Kommunalbehörde sich so wenig bei der Fassion des ꝛc. N., als dieser sich bei der Abschätzung „beruhigen, so wird dem ꝛc. N. überlassen bleiben müssen, seine Bücher und Rechnungen zu produziren, und durch solche seine wirkliche Netto-Einnahme darzulegen, nach deren Betrag demnächst derselbe anzuziehen ist."

(A. XVIII. 443. — 2. 86.)

Zu §. 9. Nachdem die Steuerquoten der einzelnen Steuerpflichtigen berechnet sind, werden diejenigen der Beamten ꝛc. mit dem Maximum verglichen, welches nach den im §. 5. allegirten gesetzlichen Bestimmungen an Kommunalsteuer erhoben werden darf. Uebersteigen die berechneten Steuersätze jenes Maximum, (wie dies z. B. unter den in dem anliegenden Klassifikations-Tarife angenommenen Voraussetzungen bei den unter 250 Rthlr. besoldeten Beamten ꝛc. der Fall sein würde) so werden sie bis auf die gesetzliche Quote des Einkommens ermäßigt, und die Ausfälle durch den Deckungsfonds übertragen. Im entgegengesetzten Falle (in dem angenommenen Beispiele also bei allen mit 250 Rthlr. und höher besoldeten Beamten) werden die berechneten Steuerbeträge von den Beamten ꝛc. ganz so, wie von allen übrigen Steuerpflichtigen eingezogen.

Zu §. 10. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die in mehreren Regulativen über Einkommensteuer vorgeschriebene Offenlegung der sämmtlichen Veranlagungsarbeiten der Kommission, nachdem die Veranlagung bewirkt ist, zu vielen nutzlosen Schreibereien und unbegründeten Beschwerden Veranlassung gegeben hat. Es wird genügen, wenn das Regulativ öffentlich und jedem Steuerpflichtigen sein Beitrag schriftlich bekannt gemacht wird.

Zu §§. 11. 12. Hat bei der Besteuerung ein unrichtiges Verfahren oder ein Irrthum stattgefunden, so muß, sobald dieses zur Sprache kommt, unbedingt Remedur getroffen werden. In dieser Beziehung sind die Reklamationen an keine Frist oder Bedingung gebunden. Die Zulässigkeit solcher Reklamationen darf jedoch nicht ausdrücklich ausgesprochen werden. Soll dagegen bei formell richtigem Verfahren gegen die materielle Richtigkeit des gefundenen Resultats bei der Reg. reklamirt werden, so muß ein solches Reklamationsgesuch vollständig substantiirt werden, weil die Regierung sonst lediglich nach den Verhandlungen und dem Gutachten des Mag. zu entscheiden genöthigt wäre.

Zu §. 14. Ueber das bei den Ab- und Zugängen zu beobachtende Verfahren können ausführlichere Vorschriften in die Spezial-Regulative aufgenommen werden. Erhöhungen und Verminderungen des Einkommens werden in der Regel im Laufe des Jahres nicht, sondern erst bei der Veranlagung für das nächste Jahr zu berücksichtigen sein.

Bei erheblichen Ausfällen kann durch partielle oder gänzliche Niederschlagung der veranlagten Steuer Hülfe gewährt werden. Berlin, den 9 Nov. 1838.

Der Min. des I. u. d. P. v. Rochow. Der Finanzminister. v. Alvensleben.

Anl. C.

Klassifikations-Tarif für die Veranlagung der Einkommensteuer in der Stadt NN.							Anwendung des Tarifs.		
Klasse	In die vorstehenden Klassen werden eingeschätzt die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen						Einfacher Steuersatz. Rtlr.	Sgr.	Die Anzahl der Steuerpflichtigen beträgt	Hiernach kommen durch den einfachen Steuersatz auf Rtlr.	Sgr.
1	unter					50	—	1	39	1	9
2	von	50	bis	excl.		70	—	3	72	7	6
3	"	70	"	"		100	—	5	111	18	15
4	"	100	"	"		150	—	8	360	96	—
5	"	150	"	"		200	—	12	400	160	—
6	"	200	"	"		250	—	16	616	328	16
7	"	250	"	"		300	—	20	501	334	—
8	"	300	"	"		350	—	24	240	192	—
9	"	350	"	"		400	1	—	143	143	—
10	"	400	"	"		500	1	6	200	240	—
11	"	500	"	"		600	1	15	96	144	—
12	"	600	"	"		700	1	26	80	149	10
13	"	700	"	"		800	2	10	48	112	—
14	"	800	"	"		900	2	20	33	88	—
15	"	900	"	"		1000	3	—	21	63	—
16	"	1000	"	"		1200	3	10	7	23	10
									Latus	2100	6

Klassifikations-Tarif für die Veranlagung der Einkommensteuer in der Stadt NN.						Anwendung des Tarifs.		
Klasse	In die vorstehenden Klassen werden eingeschätzt die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen					Einfacher Steuersatz. Rthlr.	Sgr.	Die Anzahl der Steuerpflichtigen beträgt	Hiernach kommen durch den einfachen Steuersatz auf Rthlr.	Sgr.
								Transport	2100	6
17	von	1200	bis	excl.	1500	4	—	11	44	—
18	=	1500	=	=	2000	5	—	5	25	—
19	=	2000	=	=	2500	6	10	—	—	—
20	=	2500	=	=	3000	7	20	3	23	—
21	=	3000	=	=	3500	9	—	2	18	—
22	=	3500	=	=	4000	10	10	4	41	10
23	=	4000	=	=	5000	12	10	—	—	—
24	=	5000	=	=	6000	15	—	—	—	—
25	=	6000	u.	darüber	hinaus	17	10	1	17	10
								Summa	2268	26

Der pro 1838 durch die Kommunal-Einkommensteuer zu deckende Bedarf beläuft sich auf 12,250 Rthlr. Es ist mithin der 5½fache Betrag des einfachen Steuersatzes zu erheben, wobei die Summe von 12,478 Rthlr. 10 Sgr. aufkommt, mithin ein Deckungsfonds von 228 Rthlr. 10 Sgr. zur Uebertragung der durch Reklamationen, Inerigibilität ꝛc. sich ergebenden Ausfälle übrig bleibt. (A. XXII. 377. — 2. 98.)

IV. Ueber die Art und Weise der Aufbringung der Servis-Abgaben[1]) enthält das G. v. 30. Mai 1820, betr. die Einrichtung des Abgabenwesens, im §. 6. folgende Vorschrift:

[1]) Zum Verständniß ist es erforderlich über die Servis-Abgabe folgendes historisch anzuführen:

Die Einquartierungslast besteht theils in der wirklichen Aufnahme der Militairpersonen in Quartier (Natural-Quartier), theils in Geldbeiträgen zur Bestreitung der Kosten des Einquartierungswesens (Servis). Die Geldeinnahmen zur Bestreitung der Kosten des Einquartierungswesens zerfielen früher in dreierlei Gattungen:

a) die Servis-Kontribution oder Servis-Steuer der städtischen Bürgerschaft nach angenommener Revartition,
b) den Beitrag der städtischen Kämmereien,
c) die Hülfs-Quartier-Gelder aus Königl. Kassen.

Jede Stadt hatte ihre besondere Servis-Kasse und jede Provinz ihre Haupt-Servis-Sublevations-Kasse. Der Servis ruhte stets allein auf den Städten, wogegen das platte Land die Kavallerie-Gelder aufzubringen hatte. Alle Städte einer Provinz bildeten eine Societät, welche nach gewissen Prinzipien für das in der Provinz stehende Truppen-Korps die Quartiergelder aufbringen mußte, woraus die Vergütung der aufgenommenen Natural-Einquartierung erfolgte. Die Art der Aufbringung des Servis war aber in den einzelnen Provinzen verschieden. In den Westphälischen Provinzen wurde er wie die Akcise, nach den in dem Akcisetarif für die Städte des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg v. 19. April 1777 (N. C. C. Tom. VI. p. 3381. No. 16.) und für die Städte der Grafschaft Mark v. 23. April 1777 (N. C. C. Tom. VI. p. 3461. No. 18.) enthaltenen Sätzen, in der Kur- und Neumark, Preußen, Pommern und anderen Provinzen aber nach Maaßgabe der Instrukt. v. 3. Sept. 1770. (N. C. C. Tom. IV. p. 7349. No 62.) und v. 23. Sept. 1773. (N. C. C. Tom. V. Nachtr. p. 555. No. 15.) mittelst besonderer Anlagen auf Grundstücke und Nahrungen aufgebracht. In den letzteren Provinzen war also die Servissteuer theils eine Real-Abgabe (Grund-Servis), welche von Häusern, Gärten, Aeckern ꝛc. entrichtet wurde, theils eine Personal-Abgabe, welche von den

Der Servis, welcher bisher von den Städten und Distrikten in den östlichen Provinzen zur General-Servискasse oder zu den Haupt-Institutenkassen bezahlt wurde, wird von denselben im bisherigen Betrage bis zur Revision der Grundsteuer zu den Staatskassen entrichtet.

Wo gar kein Realservis erhoben wird, oder wo der Beitrag zur allgemeinen Servискasse oder den Haupt-Institutenkassen mehr beträgt, als der Realservis, steht es der Gemeine frei, ihren Servisbeitrag den Grundbesitzern als Grundsteuer verhältnißmäßig aufzulegen, oder andere, den örtlichen Verhältnissen angemessene Abänderungen bei der obersten Verwaltungsbehörde in Antrag zu bringen. (G. S. 1820. S. 134.)

Hierauf beziehen sich nachstehende R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler.)

a) R. v. 5 März 1834.

Auf die Beschwerde, welche Ihr Sohn, in Ihrem Namen mittelst Eingabe v. 27. v. M. über die Heranziehung Ihrer Besitzung in N. zu der Servissteuer erhoben hat, eröffnet Ihnen das Min. des J. u. d. P., daß nach der jetzigen Steuereinrichtung der Servis ein Surrogat der Grundsteuer ist, welches von denjenigen städtischen Bezirken erhoben wird, die nicht zur ländlichen Kontribution beitragspflichtig sind. Dies ergiebt sich hinreichend aus dem §. 6. des G. v. 30. Mai 1820, nach welchem der bisherige Betrag des Servises bis zur Revision der Grundsteuer unverändert bleiben, den Stadtgemeinden auch freistehen soll, ihren Servisbeitrag den Grundbesitzern verhältnißmäßig aufzulegen.

Gehört nun Ihr Grundstück zu dem städtischen Weichbilde von N., ist es der ländlichen Kontribution nicht unterworfen, wird nach dortiger Verfassung überhaupt von den andern Grundstücken dasiger Feldmark zur Stadtkasse beigetragen, und vermögen Sie eine Realbefreiung nicht zu beweisen: so ist auch kein Bedenken dabei, daß Sie zu dem Servis beitragen müssen. Auch ist, wenn sämmtliche andere Grundstücke der Feldmark nach dortiger Verfassung zu den andern Kommunalbedürfnissen beitragen, nach der Dekl. v. $\frac{1}{7}$. Juli 1832 ad §. 56. der St. O. von 1808 [1]) an Ihrer Beitragspflichtigkeit nicht zu zweifeln.

Hiernach ist denn nach dem, was Sie selbst anführen, die Richtigkeit der Ihnen von den Provinzialbehörden ertheilten Bescheide keinem Bedenken unterworfen, daher es auch bei der Beitragspflicht Ihrer Besitzung so lange bewenden muß, bis Sie nach dem, was oben angedeutet worden, einen Anspruch auf Befreiung ausgeführt haben werden.

Die Frage: ob Ihr Grundstück im Verhältnisse zu den andern zu hoch angezogen worden? ist übrigens nach den beiliegenden Bescheiden der Provinzialbehörden noch gar nicht zur Entscheidung gekommen; daher Ew. ꝛc. überlassen wird, wenn Sie eine Prägravation darzuthun vermögen, Sich deshalb zuvörderst an die Regierung zu wenden, und bei dieser Ihre diesfällige Beschwerde gehörig zu substantiiren.

(A. XVIII. 441. — 2. 84.)

Diensteinkünften der Staatsbeamten (Gehalts-Servis) und von bürgerlicher Nahrung und Gewerbe (Nahrungs-Servis) entrichtet wurde (Vergl. Borowski's Abriß des Preuß. Kameral- und Finanzwesens, S. 709 ff. und Hase's Handbuch des Preuß. Polizei- und Kameralwesens, Bd. I. S. 170 ff.)

Mit Aufhebung aller bisher erlassenen Servis-Realements wurde das Servis- und Einquartierungswesen neu geordnet durch das allgemeine Regulativ v. 17. März 1810. (N. C. C. Tom. XII. p. 949. No. 110 de 1810., Rabe's Samml. XIII. 858.) Dieses enthält sub No. V. folgende Bestimmungen:

„ 36) Nach den vorstehend erlassenen Festsetzungen soll der Geldbedarf sofort „ausgemittelt und auf sämmtl. Provinzen nach Maaßgabe des im J. 1805 bis „1806 aufgebrachten Servisbetrages repartirt werden. Ebenso geschieht die „Vertheilung der Provinzialquoten auf die Städte, welche so lange, bis im „Ganzen eine anderweite Abgabenregulirung eintreten kann, das Servisbedürfniß allein befriedigen müssen."

„ 37) Den Städten bleibt es überlassen, jede für sich das weitere wegen Aufbringung ihres Beitrags zu reguliren. Dazu können, nach den Beschlüssen der „Stadtverordneten-Versammlungen, die bisherigen Servisanlagen benutzt, oder „andere Vertheilungsgrundsätze angenommen werden."

Ueber die Art und Weise der Aufbringung der Servis-Abgabe erging hiernächst noch die Bestimmung des §. 6. des G. v. 30. Mai 1820, betr. das Abgabenwesen. (s. oben.)

[1]) Vergl. unten Kapitel II., sub II., Nr. II. (Ausdehnung der Verpflichtung zu den Gemeinde-Steuern beizutragen.)

b) R. v. 14. April 1834.

Das Min. eröffnet Ihnen auf die von Ihrem Sohne eingereichte anderweite Vorstellung v. 4. d. M., die Heranziehung Ihrer Besitzung in N. zu der Servisſteuer betr., daß die Antwort auf die darin zur Sprache gebrachte Frage in der St. O. und in dem G. v. 30. Mai 1820 deutlich enthalten ist, indem nach der ersteren die Stadtverordneten die Kommunalbedürfnisse nach Kräften und Vermögen zu vertheilen, daher aber auch, wenn eine Aenderung des zeither gewöhnlichen Repartitionsfußes nothwendig, solche vorzunehmen berechtigt, nach dem letzteren aber ausdrücklich autorisirt sind, den Servis den Grundbesitzern verhältnißmäßig aufzulegen.

Es behält daher bei der früheren Bescheidung lediglich sein Bewenden.

(A. XVIII. 442. — 2. 85.)

c) R. v. 13. April 1837.

Ew. ꝛc. gehen bei Ihrer Beschwerde v. 25. v. M., wegen Belegung des von Ihnen näher bezeichneten, auf der dortigen Unterwiek gelegenen Gartens mit Servisſteuer, von der irrigen Voraussetzung aus, daß der Servis ein Aequivalent der Natural-Einquartierung sei. Derselbe ist aber vielmehr ein Surrogat der städtischen Grundsteuer, und steht, als solches, der Kontribution gegenüber, welcher die ländlichen Grundstücke unterworfen sind. Dies ergiebt sich deutlich aus dem §. 6. des G. v. 30. Mai 1820, nach welchem der Servis nur bis zur allgemeinen Revision der Grundsteuer noch in der zeitherigen Art, nämlich in bestimmten Quoten von den Kommunen zur Staatskasse entrichtet werden soll, den Kommunen auch freigestellt ist, diese Quote auf die Grundbesitzer — nicht bloß auf die Hausbesitzer — als Grundsteuer zu vertheilen. Hieraus geht hervor, daß die Beschwerde nur dann zu berücksichtigen sein würde, wenn der fragliche Garten zugleich auch mit ländlicher Kontribution belegt wäre. Da Ew. ꝛc. jedoch dies Selbst nicht behauptet haben, so kann auf die Beschwerde (welche übrigens bei dem Herrn Oberpräsidenten hätte angebracht werden sollen) nicht näher eingegangen werden.

(A. XXI. 450. — 2. 139.)

V. Zu den Gemeindesteuern gehört auch die Hundesteuer.

1) Das K. Min. des I. u. d. P. (v. Schuckmann) hatte bereits mittelst R. v. 24. Sept. 1824 die K. Reg. zu Arnsberg autorisirt, die Anträge dortiger Gemeinden auf Einführung einer Hundesteuer bis zu einem Thaler für jeden Hund zu genehmigen, es seien indeß von einer solchen Steuer diejenigen Personen frei zu lassen, welche nach §. 10. des G. v. 11. Juli 1822 zu direkten Kommunal-Steuern nicht verpflichtet sind; auch seien die zur Bewachung oder zum Gewerbebetriebe unentbehrlichen Hunde nicht zu besteuern. (A. VIII. 900. — 3. 119.)

Auch andere Regierungen waren ermächtigt worden, nach dem Inhalte dieses R. zu verfahren[1]), namentlich:

a) die Reg. zu Trier mittelst R. v. 21. April 1825.
(A. IX. 445. — 2. 114.)

b) die Reg. zu Erfurt mittelst R. v. 17. Nov. 1825.
(A. IX. 1070. — 4. 126.)

c) die Reg. zu Köslin mittelst R. v. 13. Jan. u. 4. März 1826.
(A. X. 136 u. 137. — 1. 112. u. 113.)

d) die Reg. zu Marienwerder mittelst R. v. 21. Aug. 1826.
(A. X. 805. — 3. 134.)

e) die Reg. zu Aachen mittelst R. v. 13. Jan. 1827.
(A. XI. 185. — 1. 107.)

f) die Reg. zu Köln mittelst R. v. 12. Febr. 1828[2]).
(A. XII. 163. — 1. 73.)

---

[1]) Diese Autorisationen stützten sich auf die Bemerkung in dem ersten Preuß. Provinz. Landtagsabschiede v. 17. Aug. 1825. sub B., I., f.:

„ Was die Besteuerung der Hunde anlangt, haben Wir Unsern Minister des „I. angewiesen, denjenigen Kommunen, welche eine solche Steuer wünschen, und „zu deren Verentlagung zweckmäßige Vorschläge thun, solche, wie schon zeither „geschehen ist, auch ferner zu gestatten."

[2]) In diesem R. wird übrigens zugleich Folgendes bemerkt:

„ Da indessen die Erfahrung dargethan hat, daß dergleichen Steuern viel

2) Allgemein wurde den Stadtgemeinden die Berechtigung zur Einführung einer Hundesteuer ertheilt durch die (an das K. Min. des J. u. d. P. erlassene) K. O. v. 29. April 1829.

Aus den in Ihrem Ber. v. 1. d. M. angeführten Gründen, will Ich den Stadtgemeinden die Berechtigung ertheilen, auf das Halten der Hunde eine besondere Steuer mittelst Gemeindebeschlusses einzuführen, wobei nach folgenden Bestimmungen zu verfahren ist:

1) Der Steuersatz bleibt dem Kommunalbeschluß mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse vorbehalten, darf aber in keinem Falle das Maximum von drei Thalern jährlich für jeden an der Mutter nicht mehr saugenden Hund übersteigen.
2) Die Steuer wird mittelst Vorausbezahlung in halbjährigen Terminen, die in jeder Gemeinde fest zu bestimmen sind, entrichtet. Wer innerhalb des halben Jahres einen Hund anschafft, hat die volle Steuer des laufenden Termins zu bezahlen.
3) Die Einführung der Steuer muß von der Kommunal-Behörde Acht Wochen zuvor angekündigt werden.
4) Von der Steuer sind die Eigenthümer solcher Hunde frei, die entweder zur Bewachung oder zum Gewerbe unentbehrlich sind. Bei wem das Bedürfniß der Bewachung oder des Gewerbes eintritt, muß jederzeit nach den Ortsverhältnissen im Kommunalbeschlusse besonders ausgesprochen werden. Wenn hierüber Differenzien entstehen, hat an Orten, wo eine besondere Polizei-Behörde außer dem Magistrat besteht, diese, andernfalls aber die vorgesetzte Regierung, auf die Reklamation des Eigenthümers, ohne weitern Rekurs zu entscheiden. Zum Gewerbe sind solche Beschäftigungen nicht zu zählen, die nur, wie z. B. die Jagd, zum Vergnügen getrieben werden.
5) Persönliche Exemtionen finden nur für die akkreditirten Gesandten und Geschäftsträger auswärtiger Höfe zu Berlin, und für diejenigen an den Handelsplätzen fungirenden Consuln Statt, welche nicht diesseitige Unterthanen sind.
6) Wer sich durch Verheimlichung eines Hundes der Steuer zu entziehen sucht, wird mit dem dreifachen Betrage der Steuer bestraft. Im Falle des Unvermögens tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, so wie der Verlust des verheimlichten, der polizeilichen Verfügung zu überlassenden Hundes ein. Die Bestrafung der Militairpersonen wird in solchen Fällen, auf den Antrag der Kommunal- oder Polizei-Behörde, durch die Militair-Vorgesetzten verfügt.
7) Es hängt von dem Beschlusse der Kommunalbehörde ab, ob die Steuer zur Orts-Armenkasse fließen, oder auf Einrichtungen zum allgemeinen Nutzen der Gemeindeglieder verwendet werden soll. Die Strafen fließen jedenfalls zu den Orts-Armenkassen. Was die Eximirten betrifft; so habe Ich durch Meine an den Kriegsminister erlassene Ordre v. 23. Jan. d. J. bereits bestimmt, daß die Beiträge der Militairpersonen für militairische Zwecke verwendet werden sollen, weshalb die Kommunalbehörde solche an den Kommandanten des Orts abzuliefern hat. Auf verabschiedete Militairpersonen und auf die Civilbeamten der Militairadministration findet dieses jedoch keine Anwendung. In Rücksicht auf die eximirten Civilpersonen soll die Verwendung zwar auch für die Bedürfnisse und im Interesse des Orts stattfinden, doch auf vorhergehende Anzeige an das Min. des J. und mit dessen Zustimmung.
8) Ueber die nach den Ortsverhältnissen zweckmäßigste Form der Erhebung und Kontrolle der Steuer, hat die Kommunalbehörde unter Genehmigung der vorgesetzten Regierung, welche nöthigenfalls durch das Min. des J. mit allgemeiner Anweisung hierüber zu versehen ist, einen Beschluß zu fassen, und vor der Einführung der Steuer bekannt zu machen.
9) Alle, in Beziehung auf das Halten der Hunde bestehende Polizeivorschriften, blei-

---

„Schreibereien und Vexationen veranlassen und wenig Erfolg haben, so wird „die K. Reg. jedesmal vor der Genehmigung Sich näher zu überzeugen haben, „ob wirklich in der fraglichen Kommune besondere polizeilichen Gründe vorhanden sind, um durch die Steuer auf die Verminderung der Hunde hinzuwirken, „und ob, wo diese Gründe sich nicht entschieden hervorthun, der nach Abzug der „Verwaltungskosten verbleibende Rein-Ertrag die mit der Erhebung verbundenen Unannehmlichkeiten rechtfertige. In vielen Fällen dürften die Kommunen, „wenn ihnen die Fertigung eines diesfallsigen Ueberschlags vorher zur Pflicht „gemacht wird, von ihrem Antrage abstehen.

„ Immer muß es den Kommunen freigestellt bleiben, die Steuer wieder aufzuheben, sobald sie sich von den überwiegenden Inkonvenienzen derselben überzeugt haben."

ben auch fernerhin in Kraft, und soll in den zur Sicherheit und Ruhe des Publikums deshalb erforderlichen Maßregeln der Polizeibehörden nichts verändert werden, selbige vielmehr verpflichtet und berechtigt sein, die Abschaffung böser Hunde zu verfügen, und das nächtliche Ausschließen aus den Häusern zu verpönen.

Ich trage Ihnen auf, diesen Befehl durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen[1]) und in Gemäßheit dessen auf die eingehenden Anträge der Kommunalbehörden zu verfahren. (A. XIII. 354. — 2. 94.)

Diese K. O. ist mitgetheilt worden:

a) den sämmtl. K. Ob. Präsid. durch das C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) v. 2. Mai 1829.

Die Zweifel, welche bei Einführung der von sehr vielen Gemeinden in Antrag gebrachten Hundesteuer entstanden sind, haben mich veranlaßt, Seiner Maj. dem Könige gewisse allgemeine Grundsätze über die Sache allerunterthänigst in Vorschlag zu bringen. Allerhöchstdieselben haben darauf die in Abschrift anl. Allerh. K. O. v. 29. v. M. an mich zu erlassen geruhet, welche Ew. ꝛc. in den Amtsblättern der Provinz bekannt zu machen belieben werden.

Sollten sich über den Punkt ad 8. Zweifel ergeben, welche eine meinerseits zu ertheilende allgemeine Anweisung nothwendig machen möchte, so ersuche ich Dieselben, gutachtliche Anzeige deshalb an mich zu erstatten, sonst aber allenthalben wegen Ausführung der Allerh. Vorschriften das Erforderliche zu veranlassen. (A. XIII. 354. — 2. 94.)

b) Dem Pol. Präsid. zu Berlin durch das R. desselb. Min. v. 2. Mai 1829.

Dem K. Polizei-Präsidio theile ich anl. Abschrift einer Allerh. K. O. mit, welche des Königs Maj. wegen der bei Veranlagung der Hundesteuer zu beobachtenden Grundsätze unterm 29. v. M. an mich zu erlassen geruht haben, und veranlasse Dasselbe, hiernach in Beziehung auf Sein Ressort, insonderheit in Beziehung auf §. 4 und 9. das Erforderliche zu besorgen. (A. XIII. 357. — 2. 95.)

3) Auch den nicht zum Stande der Städte gehörigen Kommunen wurde die Einführung der Hundesteuer gestattet durch die (an das K. Min. des J. u. d. P. erlassene) K. O. v. 18. Okt. 1834.

In Rücksicht der in Ihrem Ber. v. 6. v. M. entwickelten Gründe will Ich die durch Meine O. v. 29. April 1829 den Stadtgemeinen ertheilte Erlaubniß zur Einführung einer Hundesteuer auch auf diejenigen Kommunen, welche nicht zum Stande der Städte gehören, ausdehnen. Zugleich bestimme Ich, daß die nach §. 4 und 8. jener Ordre den Regierungen beigelegte Entscheidung und Bestätigung, in Bezug auf die Landgemeinden, den Landräthen zustehen und obliegen soll. Ich überlasse Ihnen, diese Bestimmung durch die Amtsblatter bekannt zu machen[2]) und das Weitere zu verfügen.

(A. XVIII. 1092. — 4. 116.)

Diese K. O. ist den sämmtl. Ober-Präsid. mittelst C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 23. Okt. 1834 mitgetheilt worden.

Ew. ꝛc. theile ich eine Allerh. K. O. v. 18. d. Min., mittelst welcher Se. Maj. die Einführung einer Hundesteuer auch den nicht zum Stande der Städte gehorigen Kommunen gestattet haben, anl. abschriftlich erg. mit, um solche durch die Amtsblatter der K. Reg. bekannt machen zu lassen. (A. XVIII. 1092. — 4. 116.)

4) Zu der K. O. v. 29. April 1829 sind nachstehende ergänzende und erläuternde Min. R. ergangen:

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 9. Juni 1830 an die K. Reg. zu Merseburg. Die außer den Stadtbezirken wohnenden Personen dürfen nicht zur Entrichtung der Hundesteuer herangezogen werden.

Es wird der K. Reg. auf den Ber. v. 18. v. M. wegen der Weigerung der Bewohner der Saline zu Artern, die Hundesteuer zu entrichten, hiermit eröffnet, daß, da in der Allerh. K. O. v. 29. April v. J. den Stadtgemeinden nicht die Befugniß ertheilt worden ist, die Hunde der außer dem Stadtbezirke wohnenden Personen zu besteuern, die Bewohner der Saline zu Artern, so lange nicht die Zugehorigkeit der Saline zu der

---

[1]) Diese Bekanntmachung ist erfolgt. (Vergl. Bergius Ergänz. zur G. S. S. 298.)

[2]) Diese Bekanntmachung ist erfolgt. (Vergl. Bergius Ergänz. zur G. S. S. 478.)

Stadt Artern feststeht, auch zu der in letzteren ausgeschriebenen Steuer auf das Halten der Hunde nicht angezogen werden kann. Hiernach ꝛc. (A. XIV. 404. — 2. 95.)

b) Zum §. 1. der K. O. v. 29. April 1829.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 13. Febr. 1830 an die K. Reg. zu Minden. Befugniß der Regierungen zur Ermäßigung der bei der Hundesteuer angenommenen Steuer-Sätze.

Da nach dortiger Verfassung ein Kommunalbeschluß erst durch die Genehmigung der K. Reg. Gültigkeit erlangt, so kann, wie derselben auf den wegen der Hundesteuer in N. erstatteten Ber. v. 25. v. M. hiermit eröffnet wird, Ihr, selbst nach den Worten der Allerh. K. O. v. 29. April 1829, die Befugniß nicht abgesprochen werden, den von dem Mag. und Gemeinde-Rath in N. vorgeschlagenen Steuersatz zu ermäßigen, wenn sich dazu hinreichende Gründe vorfinden. Ob dies in N. stattfindet, und ob nicht eine höhere Steuer vielleicht durch eine zu große Anzahl von Hunden, auf deren Verminderung dieselbe abzweckt, gerechtfertigt ist, bleibt der Beurtheilung der K. Reg. überlassen. (A. XIV. 151. — 1. 103.)

c) Zum §. 4 der K. O. v. 29. April 1829.

α) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 28. Dec. 1829 an die Stadtverordneten zu Pr. Holland, und abschriftlich an die K. Reg. zu Königsberg in Pr. Ueber die Frage: welche Hunde zur Bewachung nöthig sind, hat die Polizeibehörde zu bestimmen und die Provinzialbehörde zu entscheiden.

Es wird den Stadtverordneten zu Pr. Holland auf die Eingabe v. 15. d. M., wegen Exemtion der vorstädtischen Grundbesitzer daselbst von der Steuer auf das Halten der Hunde hierdurch eröffnet: daß das unterz. Min. die Verf. der K. Reg. zu Königsberg v. 18. v. M. nur bestätigen kann, indem es nicht der Sache der Stadtverordneten, sondern der Polizei-Behörde ist, zu bestimmen, welche Hunde zur Bewachung in jedem einzelnen Falle nöthig sind, und der Provinzial-Behörde die diesfallsige Entscheidung zusteht. Nur über den allgemeinen Grundsatz ist ein Kommunalbeschluß in Gemäßheit der Allerh. K. O. v. 29. April d. J. zulässig; die Ausführung des Grundsatzes steht lediglich dem Magistrate als exekutiver Behörde, die Entscheidung über etwaige Reklamationen aber den K. Reg. zu. (A. XIII. 890. — 4. 80.)

β) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 4. Mai 1833 an den Mag. zu Landshut. Befugniß der Regierungen zur Befreiung von der Hundesteuer, im Falle wirklichen Bedürfnisses eines Hundes.

Uebrigens muß, wie dem Mag. bemerklich gemacht wird, der Reg. die Befugniß zur Befreiung von der Hundesteuer in letzter Instanz, auch in einem in dem Kommunal-Beschlusse v. 17. Aug. 1829 nicht namhaft gemachten Fall des Bedürfnisses eines Hundes zur Bewachung, um so mehr zugesprochen werden, als es ganz unzweifelhaft die Allerh. Absicht ist, nur diejenigen der Steuer zu unterwerfen, welche ihre Hunde zum Vergnügen halten, nicht aber solche, bei denen ein wirkliches Bedürfniß stattfindet, einer neuen Beschwerde auszusetzen. (A. XVII. 482. — 2. 143.)

γ) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 9. Mai 1835 an den N. N. Ueber die Frage, ob in einem gegebenen Falle ein Hund zur Bewachung nothwendig sei, hat die Polizeibehörde und resp. die Regierung in letzter Instanz zu entscheiden.

Wenn auch, was Ihnen auf die Vorstellung v. 28. v. M. bemerklich gemacht wird, nach der Allerh. Bestimmung v. 29. April 1829, die Eigenthümer der zur Bewachung dienenden Hunde von der Hundesteuer frei sind, so ist nicht minder durch jene Bestimmung den betr. Polizeibehörden und resp. den K. Reg. die Befugniß eingeräumt worden, über die Frage:

ob in einem gegebenen Falle ein Hund zur Bewachung nothwendig sei?

in letzter Instanz und ohne weiteren Rekurs zu entscheiden.

Da nun die K. Reg. zu Coslin diese Frage in Beziehung auf den Hofhund, den Sie halten, negativ beantwortet, und daher Ihren Antrag: von der Entrichtung der Steuer für denselben entbunden zu werden, abgelehnt hat, so muß es bei dieser Entscheidung lediglich sein Bewenden behalten. (A. XIX. 471. — 2. 113.)

δ) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 30. April 1837 an den Mag. zu Berlin. Die Untersuchung über die Unentbehrlichkeit eines Hundes steht im Reklamationsfalle der Polizeibehörde zu.

Der Mag. befindet sich, wie Demselben auf den Bericht v. 31. v. M., die Besteue-

rung der Zughunde betr., bemerklich gemacht wird, in einer irrthümlichen Ansicht über die im §. 4. der Allerh. K. O. v. 29. April 1829 (A. S. 354.) enthaltene Vorschrift.

Durch die Allerh. K. O. v. 29. April 1829 ist nämlich festgesetzt worden, daß von denjenigen Hunden, welche zum Gewerbe unentbehrlich sind, keine Hundesteuer entrichtet werden soll. In jedem Reklamationsfalle kommt es mithin darauf an, zu untersuchen, ob die Unentbehrlichkeit wirklich stattfinde? Diese Untersuchung liegt dem K. Polizeipräsidio ob, welches in seiner pflichtmäßigen Beurtheilung der Umstände nicht durch den gefaßten Kommunalbeschluß beschränkt werden kann; denn letzterer ist nur um deshalb vorgeschrieben, damit die Kommunalbehörde selbst bei Veranlagung der Hundesteuer ein festes Anhalten habe.

Hiernach finde ich gegen die in dem vorliegenden Falle gegen den Viktualienhändler N. von dem K. Polizeipräsidio beobachtete Ansicht nichts zu erinnern, und kann die dagegen erhobene Reklamation daher nicht beachtet. (A. XXI. 497. — 2. 193.)

ε) **R. des K. Min. des J.. Polizei-Abth. (v. Meding) v. 24. Febr. 1840 an die K. Reg. zu Merseburg. Für einen Hausirhändler, welcher einen Hund zur Fortschaffung und Bewachung seiner Waaren hält, ist das Bedürfniß desselben anzunehmen.**

Die K. Reg. erhält in der Anlage (a.) Abschrift der heute dem Mag. zu Düben ertheilten Resolution, die Befreiungen von der Hundesteuer betr., zur Nachricht auf den Ber. v. 7. d. M.

Anlage a.

Dem Mag. wird auf die Vorstellung v. 4. v. M., in Betreff der von dem Einwohner N. zu entrichtenden Hundesteuer hierdurch eröffnet, daß die Beschwerde gegen die Verf. der K. Reg. zu Merseburg v. 4. Okt. v. J. unbegründet ist, letztere vielmehr lediglich bestätigt werden muß. Denn da der N. einen Hausirhandel mit Butter, Käse, Eiern u. s. w. treibt, und seinen Hund theils zur leichtern Fortschaffung seiner Waaren, theils zur Bewachung derselben gebraucht, wenn er bei Ausübung seines Handels genöthigt ist, sich von denselben zu entfernen, so würde sein Gewerbebetrieb durch Abschaffung des Hundes wesentlich gestört werden, und es ist daher dessen Haltung für dies Gewerbe eben so nothwendig zu erachten, als dies bei dem Gewerbebetriebe der Fleischer, denen das Dübener Hundesteuer-Regulativ die Haltung eines steuerfreien Hundes gestattet, der Fall ist. Berlin, den 24. Februar 1840.

Min. des J. Polizei-Abth. v. Meding.

An den Mag. zu Düben. (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 106. Nr. 169.)

d) **Zum §. 6 der K. O. v. 29. April 1829.**

α) **R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 5. Jan. 1836 an die K. Reg. zu Potsdam. Höhe der Strafe für Defrauden der Hundesteuer.**

Auf den Ber. der K. Reg. v. 7. Nov. pr., die wegen Normirung der Strafe für Defrauden der Hundesteuer entstandenen Zweifel betr.,

wird Derselben erwiedert, daß, da nach der bei dem K. Finanz-Min. eingezogenen Erkundigung, sowohl bei Klassensteuer-Vergehen, wenn die im G. v. 30. Mai 1820 vorgeschriebene Angabe einer steuerpflichtigen Person bei Aufnahme des Verzeichnisses darüber mehrere Jahre hindurch unterblieben, als bei Gewerbesteuer-Vergehen, wenn das ohne Anmeldung angefangene Gewerbe mehrere Jahre hindurch fortgesetzt wird, nur der vierfache Betrag einer einjährigen Steuer als Strafe erhoben werde, obgleich auch in diesen Fällen die Worte des G., namentlich des Klassensteuer-G., so gedeutet werden könnten, als ob die wirklich defraudirte Steuer der Strafe zum Grunde zu legen sei, die K. Reg. nach Analogie der erwähnten bei dem K. Finanz-Min. eingeführten Praxis auch bei Bestrafung der Hundesteuer-Defraudationen verfahren mag, zumal in zweifelhaften Fällen bei Anwendung von Pönal-Bestimmungen die mildere Ansicht doch immer die maßgebende sein muß. Demgemäß hat die K. Reg. den hiesigen Mag. mit Bescheid zu versehen. (A. XX. 218. — 1. 158.)

β) **R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Meding) v. 4. Dec. 1838 an die K. Reg. zu Potsdam, desselben Inhalts.**

Es ist zwar, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 31. Okt. d. J., über die Beschwerde des hies. Kaufmanns N. v. 7. Aug. d. J., in Betreff der ihm wegen einer Hundesteuer-Kontravention auferlegten Strafe, erwiedert wird, nicht zweifelhaft, daß der N. für den, wenn auch nur kurze Zeit, gehaltenen zweiten Hund die hier eingeführte Steuer zu zahlen verpflichtet gewesen, und wegen Nichtentrichtung der letzten strafbar ist. Da jedoch die Allerh. K. O. v. 29. April 1829, (Annal. 354) welcher zufolge diejenigen, die sich durch Verheimlichung eines Hundes der Steuer zu entziehen suchen, mit dem dreifachen Steuerbetrage zu bestrafen sind, nicht vorschreibt, daß hierbei der ganze Jah-

resbetrag der Steuer zum Grunde gelegt werden soll, vielmehr diese Vorschrift nur so verstanden werden kann, daß der dreifache Betrag der unterschlagenen Steuer zu entrichten ist, so wird, da der Betrag derselben nur auf 1 Rtlr. 15 Sgr. angegeben worden, die außer der rückständigen Steuer zu entrichtende Strafe hierdurch auf 4 Rtlr. 15. Sgr. ermäßigt, und die K. Reg. veranlaßt, demgemäß das Weitere zu verfügen, auch den R. zu bescheiden. (A. XXII. 987. — 4. 130.)

γ) R. des K. Min. des J., Polizei-Abth., (v. Meding) v. 31. Juli 1839 an d. K. Reg. zu Potsdam, desselben Inhalts.

Der K. Reg. wird auf den, aus Veranlassung der Beschwerde des R., in Betreff der ihm wegen einer Hundesteuer-Kontravention auferlegten Strafe, in den Ber. v. 23. Dec. v. J. und v. 13. d. M. erhobenen Zweifel:

ob die Strafe für eine Hundesteuer-Defraudation nach dem dreifachen Betrage der Jahressteuer oder der defraudirten Steuer abzumessen sei?

hiermit eröffnet, daß der Inhalt der in dieser Beziehung ergangenen R. v. 5. Jan. 1836 (Annal. S. 213) und v. 4. Dec. 1838 (Annal. S. 987) keinesweges mit einander in Widerspruch steht, indem nach ersterem, nach Analogie der wegen der Staatssteuer bestehenden Praxis, höchstens der Jahresbetrag der unterschlagenen Steuer die Norm der Strafe darbieten kann, nach letzterem dagegen, wenn weniger als ein Jahresbetrag unterschlagen worden ist, nur der wirklich unterschlagene Betrag der Steuer bei Berechnung der Strafe zum Grunde zu legen ist.

Da nun auch nach dem R. v. 5. Jan. 1836 in zweifelhaften Fällen bei Anwendung von Strafbestimmungen die mildere Ansicht und Deutung immer die maßgebende sein muß, so hat die K. Reg. sich in Zukunft wegen Normirung der Strafe für Hundesteuer-Defraudationen nach beiden allegirten R. zu achten.

(A. XXIII. 689. — 3. 147.)

δ) R. des K. Min. des J., Polizei-Abth., (Seiffart) v. 23. Juni 1842 an die K. Reg. zu Potsdam. Strafen für unterlassene Anmeldung von Hunden zur Hundesteuer.

Die K. Reg. erhält anl. einen Ber. des hies. Mag. v. 2. v. M., worin derselbe um Androhung einer Strafe für diejenigen bittet, welche einen steuerfreien Hund anzumelden unterlassen haben.

Da nicht der Einzelne zu bestimmen hat, ob ein ihm gehöriger Hund zu versteuern sei oder nicht, sondern dies der Behörde überlassen muß, so ist die Anmeldung jedes Hundes erforderlich, weil sonst die Steuer selbst niemals gehörig kontrollirt werden kann. Es ist daher unbedenklich, die Unterlassung der Anmeldung, durch welche die Erhaltung der bei Ausführung der allerh. V. v. 29. April 1829 zu beobachtenden Ordnung gefährdet wird, mit einer Ordnungsstrafe zu verpönen. Der vom Mag. vorgeschlagene Strafsatz des halbjährigen Betrages der Steuer, folglich in hiesiger Residenz von 1 Rtlr. 15 Sgr., ist jedoch viel zu hoch gegriffen. Es wird vielmehr eine Strafe von 10 Sgr. für den ersten und von 20 Sgr. für den zweiten Kontraventionsfall, mit vorbehaltener Steigerung bei ferneren Kontraventionen, vollkommen genügen.

Hiernach möge die K. Reg. das Erforderliche durch Ihr Amtsblatt bekannt machen und den Erfolg anzeigen, oder, wenn Ihr hiergegen erhebliche Bedenken beigehen sollten, gutachtlichen Bericht erstatten. (Min. Bl. 1842. S. 210. Nr. 282.)

d) Zum §. 7 der K. O. v. 29. April 1829.

α) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) v. 21. Dec. 1829 an den Ober-Präsid. zu N. Verwendung der Hundesteuer zum Gesinde-Prämienfond ist unzulässig; die Hundesteuer, welche eximirte Civilpersonen entrichten, ist zur Orts-Armenkasse zu ziehen.

Ew. ꝛc. erwiedere ich auf Dero gef. Nachschrift v. 15. d. M. zu dem Ber. der Reg. zu N. v. 4. d. M., wegen Verwendung der von den eximirten Civil-Personen in N. zu zahlenden Steuer auf das Halten der Hunde, ganz erg., daß ich zwar die von Ew. ꝛc. in Vorschlag gebrachte Einrichtung von Prämienfonds für wohlgedientes Gesinde als sehr nützlich anerkenne, und dieselbe gern überall nach Möglichkeit fördern werde; was aber die Verwendung der Hundesteuer zu diesem Zwecke anlangt, so ist zu bemerken, daß dieser Steuer im Allgemeinen die gedachte Bestimmung ohne spezielle Einwilligung der betheiligten Kommunen nicht gegeben werden kann, daß auch überhaupt dieser Zugang des Fonds ein sehr unsicherer ist, da die Steuer durch Abschaffung vieler Hunde sich von Jahr zu Jahr zu vermindern pflegt.

In Betreff der Verwendung der von den (eximirten) Civilpersonen zu entrichtenden Hundesteuer, so wird der Betrag derselben wohl in der Regel ein sehr geringes Objekt

ausmachen, daß der Gesinde-Prämienfonds darin eine kaum der Beachtung werthe Unterstützung finden würde.

Es erscheint daher bedenklich, mit diesem geringen Betrage einen besonderen Zweck zu verfolgen, und angemessener, die Steuer der eximirten Civilpersonen einem anderen allgemeinen Zwecke, welchem auch die Steuerbeiträge der anderen Einwohner bestimmt werden, zu widmen. Die Armenkasse scheint sich hierzu sehr gut zu eignen, weshalb Ew. ꝛc. ich hiermit ersuche und autorisire, in allen Fällen, wo die Hundesteuer der eximirten Civilpersonen dem Armenfonds gewidmet wird, diese Verwendung Selbst gef. zu genehmigen, und diesemnach auch die K. Reg. zu N. auf den vorgedachten Ber. v. 4. d. M. zu bescheiden. (A. XIII. 891. — 4. 81.)

β) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 13. Febr. 1830 an die K. Reg. zu Minden. Die von eximirten Civilpersonen entrichtete Hundesteuer kann zur Orts-Armenkasse oder für Schulzwecke bestimmt werden.

ꝛc. Was die Allerh. Vorschrift wegen der Steuer von den eximirten Civilpersonen anlangt, so wird die K. Reg. hierdurch autorisirt, in allen Fällen, wo diese Steuer der Armenkasse des Orts, oder auch für Schulzwecke bestimmt wird, diese Verwendung ohne Anfrage zu genehmigen. (A. XIV. 151. — 1. 108.)

γ) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 14. Okt. 1837 an die K. Reg. zu Danzig. Zulässigkeit der Verwendung der von eximirten Civilpersonen entrichteten Hundesteuer für Wohlthätigkeits-Vereine.

In Bescheidung auf den Ber. v. 28. v. M., betr. die Einführung einer Hundesteuer in Danzig, genehmigt das unterz. Min. die in dem desfalls entworfenen Reglement getroffene Bestimmung,

daß auch derjenige Betrag, welcher bei Einhebung der bezeichneten Steuer von den eximirten Civilpersonen aufkommen sollte, zum Besten des dortigen städtischen Wohlthätigkeitsvereins verwendet werden darf.

Im Übrigen wird der K. Reg. zu erkennen gegeben, daß, da die Erhebung einer Steuer Kosten verursacht, und der Netto-Ertrag sich erst dann herausstellt, wenn die Erhebungskosten in Abzug gebracht worden, auch nur von Verwendung dieses zu bestimmten Zwecken die Rede sein kann.

In sofern daher die Erhebung der Hundesteuer in Danzig besondere Kosten verursacht, sind diese von dem jährlichen Gesammt-Brutto-Betrage vorweg in Abzug zu bringen, und der Netto-Ertrag ist nach Verhältniß der von Civilpersonen versteuerten Hunde zu den von Militairpersonen versteuerten Hunden zwischen Civil- und Militairbehörde zu theilen — nicht aber sind sämmtliche Erhebungskosten von dem, der Militairbehörde zu überweisenden Antheile allein abzuziehen, wie es nach dem Ber. und dem Schlußantrage der K. Reg. die Absicht zu sein scheint. (A. XXI. 1060. — 4. 169.)

Der Bericht der K. Reg. (Abth. des J.) zu Danzig v. 28. Sept. 1837 lautet dahin:

Die hies. Kommunal-Behörden beabsichtigen in dem zur Stadt gehörigen Polizeibezirke eine Hundesteuer à 2 Thlr. jährlich einzuführen, deren Ertrag zum Behuf der Armenpflege dem unter städtischer Verwaltung stehenden Fonds des hiesigen Wohlthätigkeitsvereins überwiesen werden soll. Da nach dem deshalb entworfenen Reglement auch der von den eximirten Civilpersonen zu erhebenden quaest. Steuer eine gleiche Bestimmung gegeben worden ist, und wir gegen diese Disposition nichts zu erinnern finden, so erlauben wir uns, in Gemäßheit der Allerh. K. O. v. 29. April 1829 (Annal. S. 354 ff.) ad 7 ein K. Hohes Min. ganz geh. um hochgeneigte Genehmigung zu bitten, daß gedachte Disposition bestehen bleiben, und somit auch derjenige Betrag, welcher bei der Einhebung der bezeichneten Steuer von den eximirten Civilpersonen aufkommen sollte, zum Besten des hiesigen Wohlthätigkeitsvereins verwandt werden darf.

Was ferner die von Militairpersonen zu zahlende quaest. Steuer betrifft, so bestimmt die Allerh. K. O. v. 23. Jan. 1829, daß solche zu militairischen Zwecken verwandt werden soll; in dem für Danzig projektirten Regulativ ist jedoch diese Bestimmung mit der in der Allerh. V. nicht erwähnten Modifikation übernommen worden, daß die Beiträge der Militairpersonen erst nach Abzug der Erhebungskosten der K. Kommandantur zur Disposition gestellt werden. Obgleich uns diese Bedingung billig erscheint, so halten wir uns doch zu der geh. Anfrage verpflichtet:

ob die Erhebungskosten, welche ihrer Natur nach sich nicht füglich vorher in quanto bestimmen lassen, von dem der Militairbehörde zustehenden Steuerbetrage in Abzug gebracht werden dürfen? (A. XXI. 1059. — 4. 168.)

5) Für die Stadt Berlin ist das Reglement des Mag. zu Berlin v. 23. März 1830 über die Einführung einer Hundesteuer ergangen.

Einleitung.

Zur Verminderung der in der hiesigen Stadt vorhandenen großen Anzahl Hunde und zur Vorbeugung der dadurch vergrößerten Gefahr des Entstehens und der Verbreitung der Hundswuth, welche dem Leben und der Gesundheit der hiesigen Einwohner so furchtbare Folgen droht, hatte die hiesige Kommune die Einführung einer Hundesteuer in Antrag gebracht. Nachdem darauf, mittelst Allerh. K. O. v. 29. April v. J., die Einführung einer Hundesteuer allgemein gestattet worden, so wird rücksichtlich derselben für Berlin Folgendes festgesetzt:

§. 1. Höhe der Steuer und Beginn derselben.

Es soll für jeden Hund eine Steuer von Drei Thalern jährlich, in halbjährlichen Terminen pränumerando entrichtet werden.

Die Erhebung dieser Steuer beginnt mit dem 1sten des nächsten Vierteljahrs, nach der deshalb zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachung, welche mindestens 8 Wochen vor diesem Erhebungs-Termin erfolgen muß.

Es steht einem Jeden auch frei, die Steuer gleich auf ein ganzes Jahr vorauszubezahlen, und wird die Einziehung in dieser Art bewirkt werden, wenn bei der Aufnahme der Hunde dies erklärt wird.

§. 2. Steuer-Erhebung bei Anschaffung eines Hundes.

Wer innerhalb eines halben Jahres einen Hund anschafft, hat die volle Steuer für das halbe Jahr zu zahlen.

§. 3. Bei Veräußerung eines Hundes.

Wird ein Hund verkauft, so kann der Verkäufer die nach §. 8 ihm zu behändigende Marke und Quittung über die halbjährliche Steuer gleich mitverkaufen, und der neue Besitzer ist für das halbe Jahr nicht zur nochmaligen Versteuerung des erkauften Hundes verpflichtet; oder der Verkäufer behält Marke und Quittung zurück, in welchem Falle der Käufer den erkauften Hund nochmals versteuern muß, der Verkäufer aber berechtigt ist, auf die zurückbehaltene Marke und Quittung einen anderen Hund zu halten.

Dies ist auch zulässig, wenn ein versteuerter Hund im Laufe eines halben Jahres krepirt.

§. 4. Steuer-Befreiung von erst geborenen Hunden.

Die Steuer wird nicht gezahlt von jung gewordenen Hunden, während des halben Jahres, in welchem sie von der Mutter gefallen sind, und auch noch während des folgenden halben Jahres, wenn sie am ersten Tage desselben noch nicht volle 6 Wochen alt sind.

Ein Hund also, der z. B. im Juni gefallen ist, wird erst zum nächsten Januar besteuerungsfähig.

§. 5. Steuer-Befreiungen wegen des Gebrauchs der Hunde.

Von der Steuer sind ferner die Eigenthümer solcher Hunde frei, die entweder zur Bewachung oder zum Gewerbe unentbehrlich sind.

Unter Hunden, die zur Bewachung unentbehrlich sind, werden solche Hunde verstanden, welche zur Bewachung von Gehöften dienen und bei Tage an der Kette liegen. Zum Gewerbe werden solche Beschäftigungen jedoch nicht gerechnet, die nur, wie z. B. die Jagd, hier in Berlin zum Vergnügen getrieben werden. Obgleich die Schlächter ihres eigentlichen Gewerbes wegen, keinen Hund nöthig haben, so soll doch, in Berücksichtigung, daß sie zuweilen Vieh von außerhalb hertreiben lassen, jedem hiesigen Schlächtermeister ein Hund freigegeben werden.

Desgleichen soll jedem, welcher vom Viehtreiben ein Gewerbe macht, die Unterhaltung eines Hundes steuerfrei gestattet sein.

Entscheidungs-Recht des Polizei-Präsidiums über verlangte Steuer-Freiheit.

Wenn darüber, ob Jemand zur Bewachung oder zum Gewerbe eines Hundes bedarf, und deshalb auf Befreiung von der Steuer Anspruch macht, Differenzien entstehen sollten, so hat auf die Reklamation des Eigenthümers des Hundes, nach der Allerh. K. O. v. 29. April v. J. ad 4, das K. Polizei-Präsid. darüber ohne weiteren Rekurs zu entscheiden.

§. 6. Steuer-Befreiung wegen Exemtionen des Besitzers.

Persönliche Exemtionen finden nur für die akkredirten Gesandten und Geschäftsträger auswärtiger Höfe statt.

§. 7. Steuer-Kontraventionen.

Wer sich durch Verheimlichung eines Hundes der Steuer zu entziehen sucht, wird mit dem dreifachen Betrage der defraudirten Steuer bestraft. Im Falle des Unvermögens tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, so wie der Verlust des verheimlichten, der polizeilichen Verfügung zu überlassenden Hundes ein.

Die Strafen fließen zur Armenkasse.

§. 8. Steuermarken, welche die Hunde tragen sollen.

Ein jeder steuerpflichtige Hundebesitzer empfängt über den Betrag der bezahlten Steuer eine gedruckte Quittung und außerdem eine besondere Marke von Blech, in welcher die Jahreszahl und die laufende Nummer des Steuerregisters eingeschlagen ist.

Diese Marke muß dem Hunde am Halsbande befestigt werden, welches jeder Hund schon in der, von der hiesigen Polizeibehörde vorgeschriebenen Art tragen muß. Es werden diese Zeichen so eingerichtet sein, daß sie leicht durch einen Metallring auf eine dauerhafte Weise an dem Halsbande befestigt werden können. Dem von der Steuer befreiten Hundebesitzer wird diese Marke unentgeldlich verabreicht, und auch eine Bescheinigung, daß er einen steuerfreien Hund auf die darin bemerkte Zeit halten dürfe. Für jedes Jahr wird die Farbe und Gestalt dieser Marken verändert, um Unterschleife zu verhüten.

§. 9. Duplikate der Steuermarken.

Die Marken müssen an dem Halsbande so befestigt werden, daß sie nicht leicht verloren gehen können. Geschieht dies dennoch, so wird dem Besitzer eines Hundes nur nach geführtem Nachweis der Versteuerung desselben, so wie gleichfalls nur dem Besitzer eines steuerfreien, auf Vorzeigung des nach §. 8 erhaltenen Attestes über die Steuerfreiheit, eine Duplikatmarke für 2 Sgr. abgelassen werden.

§. 10. Aufgreifen der nicht mit einer Steuermarke versehenen Hunde.

Alle Hunde, welche mit dieser Marke nicht versehen sind, werden, wie jetzt diejenigen Hunde, welche das vorschriftsmäßige Halsband nicht tragen, durch die Leute des Scharfrichters aufgegriffen, und, wenn sich binnen 3 Tagen der Eigenthümer nicht meldet, getödtet.

Dem legitimirten Eigenthümer wird der Hund nur dann wieder verabfolgt, wenn er innerhalb dieser Zeit durch Vorzeigung der Quittung sich über die Versteuerung des Hundes, auf die Zeit, in welcher derselbe aufgegriffen ist, oder aber die Steuerfreiheit durch die §. 8 bemerkte Bescheinigung ausweist; der Eigenthümer muß aber an Kosten für das Aufgreifen und für die Fütterung der Scharfrichterei-Pächterin einen Thaler für jeden Hund bezahlen.

Bei dem Aufgreifen und der eventuellen Tödtung der Hunde, kann darauf keine Rücksicht genommen werden, ob die Hunde fremden, hier nicht ansäßigen Personen gehören. Dieselben haben sich daher wohl vorzusehen, daß ihre Hunde nicht frei umherlaufen.

Die Wiedereinlösung solcher, dennoch etwa eingefangener Hunde, ist jedoch binnen einer dreitägigen Frist ebenfalls zulässig, durch Berichtigung der Kosten des Aufgreifens und der Fütterung. Dabei ist zum Ausweise über die wirkliche Qualität als Fremde, die Beibringung einer, von dem Revier-Polizei-Kommissarius beglaubigten Bescheinigung der resp. hiesigen Wirthe nöthig, worin der Eigenthumsrechte an dem, zugleich näher zu bezeichnenden Hunde, Miterwähnung geschehen muß.

Auch soll jedem hiesigen Einwohner, der aus der Beherberbung von Fremden ein Gewerbe macht, gestattet sein, sich eine Steuermarke für fremde Hunde zu lösen, die er dann den bei ihm einkehrenden Fremden borgen kann, welche sich ganz gegen das Aufgreifen ihres Hundes schützen wollen.

§. 11. Jeder Eigenthümer des Hundes ist für den Schaden verhaftet, den der Hund anrichtet.

Die Erlegung der Steuer befreit Niemanden von der gesetzlichen Verhaftung für den Schaden, welchen seine Hunde anrichten, so wie auch jeder Besitzer von Hunden verpflichtet bleibt, die deshalb bereits ergangenen oder noch zu erlassenden polizeilichen Vorschriften genau zu befolgen.

§. 12. Aufnahme von Listen der vorhandenen Hunde.

Halbjährlich wird eine allgemeine Aufnahme der Hunde veranlaßt.

Zu diesem Behufe erhält jeder Hausbesitzer oder Stellvertreter desselben ein gedrucktes Schema zugesandt, welches derselbe, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe, allen im Hause befindlichen Miethern zur eigenen Ausfüllung vorzulegen, und worauf er die, welche die Ausfüllung verweigern, selbst zu bemerken hat.

Diese Nachweisung muß spätestens binnen 8 Tagen, nach Empfang des Schemas angefertigt, von dem Hausbesitzer oder seinem Stellvertreter bescheinigt und zur Abholung bereit gehalten werden.

Jeder Miether, welcher die Ausfüllung in der bestimmten Zeit unterläßt, wird in eine Ordnungsstrafe genommen, und wenn dadurch ein zu versteuernder Hund verheimlicht sein sollte, so verfällt derselbe noch überdem in die §. 7 angeordnete Strafe.

Den Wirthen werden, wenn sie es wünschen, Duplikate des Schemas behändigt, theils um zu ihrer eigenen Notiz die im Hause vorhandenen Hunde aufzuzeichnen, theils um dasjenige zu bemerken, was im Verlaufe des halben Jahres ihnen etwa in Bezug auf die Hundesteuer mitgetheilt werden möchte.

§. 13. Steuer-Kataster und Ausreichung der Steuer-Quittung und Marken.

Aus diesen speziellen Nachweisungen werden die Register zur Erhebung der Steuer veranlagt, und wird auf Grund derselben die Steuer von den Steuerpflichtigen erhoben, letztern auch mit der Quittung die dem Hunde am Halsbande zu befestigende Marke behändigt.

§. 14. Denunzianten-Antheil.

Wer eine Defraudirung der Hundesteuer so anzeigt, daß der Defraudant zur Strafe gezogen werden kann, erhält für jeden Hund einen Denunzianten-Antheil von 15 Sgr.

Dieser Denunzianten-Antheil wird aus dem Total-Betrage der Steuer bezahlt, damit die Orts-Armen-Kasse die nach §. 7. ihr überwiesenen Strafen unverkürzt erhalte.

Nachdem die K. Reg. zu Potsdam dieses Reglement unter dem 4. d. M. genehmigt hat, ist dasselbe urkundlich unter unserem Stadtsiegel vollzogen.

(A. XIV. 145. — 1. 107.)

6) C. V. des K. Min. des I., Pol. Abth. (Seiffart) v. 13. August 1842 an sämmtl. K. Reg., sowie an das K. Polizeipräsid. zu Berlin. Benutzung der Hundesteuer zur Hinwirkung auf Verminderung der Tollkrankheit unter den Hunden.

Es ist bei dem Minist. des I. in Anregung gekommen:

daß die Wuthkrankheit der Hunde hauptsächlich und sogar allein dadurch entstehe, daß die männlichen Hunde wegen Mangels an Hündinnen den Begattungstrieb nicht befriedigen können, daß daher das alleinige Mittel zur Verhütung dieser Krankheit in einer möglichst großen Anzahl frei herumlaufender Hündinnen bestehe; und daß, um dieses Mittel zu schaffen, die letztern von der Hundesteuer befreit werden sollen u. s. w.

Diese Ansicht ist hauptsächlich darauf gegründet worden, daß,

1) nach einer Angabe im Februar-Heft des schlesischen Provinzialblattes, in Schlesien während der letzten 6 Jahre, d. i. seit Einführung der Hundesteuer, in den meisten Städten dieser Provinz die Zahl der an Wasserscheu gestorbenen Menschen größer war, als in einem gleichen Zeitraum vor der Einführung der Hundesteuer, und daß also die letztere ihrem Zwecke, nämlich Verminderung des Entstehens der Wuthkrankheit, nicht entspricht, sondern das Entstehen derselben eher noch gefördert hat;

2) daß die Anzahl der gehaltenen weiblichen Hunde durch die Steuer noch mehr als sonst vermindert worden ist, so daß in der Anzahl der Thiere von beiden Geschlechtern ein großes Mißverhältniß besteht, durch welches eben bei der zu geringen Anzahl der weiblichen Hunde, welche noch dazu während ihrer Brunstzeit größtentheils eingesperrt gehalten werden, den männlichen Hunden die Befriedigung des Geschlechtstriebes unmöglich gemacht wird;

3) daß aber unter vielen andern Thieren gerade der Hund mit einem sehr lebhaften und sehr nachdrücklich sich äußernden Geschlechtstriebe begabt sei;

4) daß die Wuth als ursprüngliche Krankheit (primär) nur bei männlichen Hunden ausbricht und selbst durch Uebertragung auf Hündinnen höchst selten übergeht, und

5) daß in denjenigen Ländern, wo ein mehr natürliches Verhältniß in der Zahl der beiden Geschlechter des Hundes stattfindet (in den von Bekennern des Islamismus bewohnten heißen Ländern, wie im kältesten Norden), die Wuthkrankheit entweder völlig unbekannt, oder nur als Sage bekannt sei.

Das Ministerium hat davon Veranlassung genommen, den Gegenstand der ausführlichen Erörterung des Lehrer-Kollegiums der Königl. Thierarzneischule hieselbst zu unterstellen, und glaubt, bei dem hohen praktischen Interesse, das derselbe für die Polizeiverwaltung hat, die Resultate gedachter Erörterung den Polizeibehörden nicht vorenthalten zu dürfen.

Nach dem Gutachten des Lehrer-Kollegiums der Thierarzneischule sind die Gelegenheits-Ursachen zur Entstehung der Wuthkrankheit der Hunde speziell fast noch gar nicht sicher bekannt, sondern es beruhet das Meiste, was darüber in Schriften gesagt wird, auf bloßen Vermuthungen, Ansichten und Schlüssen, und manche Einflüsse, welche man ehedem als bestimmte Ursachen der Krankheit betrachtete, haben sich bei wirklicher Prüfung in neuerer Zeit, als solche nicht erweisen lassen, wie z. B. große Hitze, strenge Kälte, Mangel an Getränk und dergleichen. Nur soviel steht erfahrungsmäßig fest, daß

a) die Wuthkrankheit in jedem Hunde ohne Unterschied des Geschlechts sich primär entwickeln kann, — daß also jeder Hund die Anlage zu ihr in sich trägt, und daß daher mit der größeren oder geringeren Zahl der überhaupt vorhandenen Hunde auch die Möglichkeit des Entstehens der Krankheit steigt oder fällt;

b) daß die Wuthkrankheit sich durch Ansteckung von einem Hunde auf andere verbreitet, wenn hierzu Gelegenheit gegeben ist, und daß somit auch ihre Verbreitung um so größer und leichter wird, je mehr Hunde frei auf der Straße herumlaufen und mit einem wuthkranken in Berührung kommen. Der Erfahrung zufolge kann auf diese Weise in einer Stadt von einem einzigen tollen Hunde, der ein Dutzend andere Hunde gebissen hat, die Krankheit während langer Zeit unterhalten werden, indem bei den gebissenen Thieren der Ausbruch des Uebels zu verschiedenen Zeiten erfolgt;

c) daß die Krankheit höchst wahrscheinlich sehr oft durch atmosphärische Einflüsse von unbekannter Art entsteht, da man sie nicht selten gleichsam wie eine Seuche bei vielen Hunden binnen kurzer Zeit, und in verschiedenen Gegenden fast gleichzeitig auftreten sieht.

Was nun speziell die Ansicht über die Nichtbefriedigung des Geschlechtstriebes als Ursache der Wuthkrankheit bei Hunden betrifft, so ist von dem Lehrer-Kollegium der Thierarzneischule bemerkt worden, daß dieselbe nicht neu, sondern schon lange (und lange vor Einführung der Hundesteuer) von einigen Aerzten und Thierärzten ausgesprochen worden ist, wie namentlich von Brogianus, van Gescher, Greiner, Wrisberg, v. Hildebrandt, Greve, Rust u. A. Doch hat man mehrentheils diesen Umstand nicht einseitig als einzige Ursache des Uebels betrachtet. Allerdings ist dafür zu halten, daß der aufgeregte aber nicht befriedigte Geschlechtstrieb zuweilen bei einem Hunde nachtheilig wirken, möglicherweise sogar zur Entstehung der Wuthkrankheit führen könne, jedoch nur dann, wenn hierzu in dem Thiere die Anlage in einem hohen Grade entwickelt ist. Diese Bedingung ist als nothwendig vorauszusetzen, weil die wiederholte, und auch durch Versuche in der Königl. Thierarzneischule bestätigte Erfahrung zeigt, daß ohne sie sehr oft die heftigste Aufregung jenes Triebes spurlos vorübergeht.

Wenn nun selbst die heftige Aufregung des Geschlechtstriebes bei weitem nicht immer die in Rede stehende Krankheit zur Folge hat, so wird man um so weniger behaupten können, daß der schlummernde Trieb bei einsam gehaltenen Hunden die Krankheit erzeuge. Ein Nachtheil ist wohl nur von seiner Aufregung zu fürchten, und es ist daher sehr in Frage zu stellen, ob es zweckmäßig sei,

die männlichen Hunde mit vielen Hündinnen auf den Straßen zusammenkommen zu lassen?

Denn es ist durch die Erfahrung bestätigt, daß der männliche Hund fast immer nur durch das Wittern einer läufigen Hündin aufgeregt wird, während er ohne dasselbe im ganzen Jahre ruhig und gleichmüthig bleibt. Das freie Zusammenkommen der Hunde mit vielen Hündinnen auf den Straßen und Plätzen kann aber auch deshalb dem beabsichtigten Zwecke nicht entsprechen, weil die stärkeren Hunde stets die schwächeren von den Hündinnen wegbeißen, was auch bei der größeren Zahl der weiblichen Hunde eben so vorkommen würde, weil die letzteren nicht alle zu gleicher Zeit hitzig werden, also auch selbst, wenn sie in dreifacher Zahl in Vergleich zu den männlichen Hunden vorhanden wären, doch nicht ausreichen würden, die letztern sämmtlich, und so oft sie aufgeregt werden, zu befriedigen.

Sowie es einerseits nicht feststeht, daß die Wuthkrankheit durch Nichtbefriedigung des Geschlechtstriebes nothwendig hervorgerufen wird, eben so hat man entgegengesetzt Beispiele, daß die Krankheit da entstand, wo dieser Trieb gar nicht entwickelt war, wie namentlich bei nur zwei, drei bis zehn Wochen alten und bei kastrirten Hunden. Auf das angebliche Nichtvorkommen der Wuthkrankheit in der Türkei u. s. w. ist kein entscheidendes Gewicht zu legen. Es ist nicht in der Wahrheit begründet, sondern wie manches Andere über jene Länder, auf flüchtige und unrichtige Beobachtungen gestützt. Aber auch zugegeben, daß die Wuthkrankheit in der Türkei und im hohen Norden weit seltener vorkommt, so ist die Annahme, daß dieses in der unbeschränkten Befriedigung des Geschlechtstriebes allein begründet sei, wenigstens nicht die allgemein herrschende. Endlich kommt die Wuth bei den im wilden Zustande lebenden Thieren der Gattung Canis, wo eine Beschränkung der Geschlechtsbefriedigung nicht vorausgesetzt werden kann, gar nicht selten vor.

Bei den in den großen Wäldern der Provinz Preußen, namentlich bei den in den Masurischen Wäldern lebenden Wölfen, ist die Wuth leider keine seltene Erscheinung. Eben so bringen fast alljährlich die Zeitungen Nachrichten von tollen Wölfen, die in den Ardennen und im südlichen Frankreich vorgekommen sind; in Bengalen ist die Tollwuth unter den Wölfen und besonders unter den Jakals sehr gemein.

Nach diesen Betrachtungen hat das Lehrer-Kollegium der Thierarzneischule die Prämissen, auf welche der Vorschlag wegen Nichtbesteuerung der Hündinnen gestützt worden ist, als in der Erfahrung nicht begründet erachtet, und das Ministerium hat daher diesem Vorschlage auch nicht beistimmen können.

In Ansehung der Thatsache, daß in den letzten sechs Jahren, seit Einführung der Hundesteuer, die Zahl der an der Wasserscheu in Schlesien gestorbenen Menschen größer ist, als in den sechs vorhergegangenen Jahren, und daß somit diese Steuer ihren Zweck ganz verfehle, ist zu bemerken, daß die Zahl der wasserscheuen Menschen wirklich oder nur anscheinend vergrößert vorkommen kann, je nachdem die Beobachtung und Meldung der Krankheitsfälle durch Aerzte in beiden Perioden gleichmäßig genau oder nicht so geschehen ist.

Außerdem ist zwar vorauszusetzen, daß die Zahl der Unglücksfälle bei Menschen in einem Verhältniß zur Zahl der vorgekommenen wuthkranken Thiere steht; aber als nur einigermaßen sicher ist diese Voraussetzung durchaus nicht anzunehmen. Denn die Erfahrung hat leider gelehrt, daß ein einziger toller Hund viele Menschen inficirte, während in andern Fällen dies nicht geschah.

Endlich sind hierbei noch mancherlei andere Umstände zu erwägen, wie z. B., daß Vernachlässigung der Bißwunden in der ersten Zeit bei den gebissenen Menschen sehr viel zur Vermehrung der Fälle von Wasserscheu beiträgt, daher zur richtigen Beurtheilung der Summen von solchen Fällen auch die spezielle Kenntniß derselben in jeder Hinsicht erforderlich ist; — daß die Wuthkrankheit in manchen Jahren durch epizootische Einflüsse zahlreicher, gleichsam als Seuche auftritt, — daß die Ausübung der polizeilichen Vorschriften gegen die gebissenen und verdächtigen Hunde nicht überall mit der nöthigen Sorgfalt und Strenge geschieht, und daher oft von einigen verschonten solchen Thieren mehrere Unglücksfälle entstehen und dergleichen.

In Hinsicht auf die angebliche Nutzlosigkeit der Hundesteuer ist aber noch ganz besonders zu beachten:

a) daß dieselbe nur in den Städten, und zwar nicht in allen, besteht;
b) daß überall eine Menge von Exemtionen stattfinden, und somit aus beiden Ursachen die Steuer nur eine beschränkte und ungleiche Wirkung ausübt;
c) daß theils deshalb, theils wegen zu niedrigen Ansatzes der Steuer, die Zahl der Hunde sich selbst in den Städten, wo die Steuer besteht, nicht vermindert, sondern in vielen Orten noch vermehrt hat.

Wenn also die Steuer nicht nutzte, so lag dies nicht darin, daß sie ein unrichtig gewähltes Mittel, sondern darin, daß sie nicht in gehörigem Umfange und noch nicht in gehöriger Stärke angewendet worden ist. (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 317. Nr 429.)

Zweites Kapitel.

Von der Verpflichtung zu den Gemeinde-Steuern beizutragen.

I. Regelmäßige Verpflichtung.

Der §. 56 der St. O. von 1808 stellt nur im Allgemeinen die Regel auf, daß die Stadteinwohner die erforderlichen Gemeinde-Steuern aufzubringen verbunden sein sollen. Der §. 61 a. a. O. aber bestimmt, daß neue Mitglieder der Bürgerschaft ohne weitere Bekanntmachung verpflichtet sein sollen, zur Berichtigung der bereits vorhandenen Gemeindeschulden zu kontribuiren[1]). Nach

---

[1]) Der §. 61. a. a. O., welcher lautet:

„Jedes Mitglied der Bürgerschaft übernimmt, ohne daß es deshalb einer „Bekanntmachung bei seiner Aufnahme bedarf, die Verpflichtung seines Ver„hältnisses, mithin auch die Verbindlichkeit, die nöthigen Beiträge zur Be„richtigung schon vorhandener Gemeindeschulden, gleich anderen Bürgern, „zu leisten,"

sind die Bestimmungen der revid. St. O. §§. 36 u. 37 entsprechend. Das R. des K. Min. des J. v. 19. Mai 1809 sub Nr. 5. bemerkt:

„Die Vorschrift des §. 61. läßt sich nur auf solche Gemeinde-Schulden „beziehen, die ausschließlich für das Gemeindewesen selbst kontrahirt sind. „Darüber, ob und in wiefern vorstädtische Bürger auch zur Berichtigung „und Verzinsung der Kriegsschulden mit Beiträgen zuzutreten verbunden „sind, kann keine allgemeine Regel gegeben werden, weil in jedem speziellen „Falle besondere, auf die Entscheidung Einfluß habende Verhältnisse, zur „Sprache kommen und überhaupt das Kriegsschuldenwesen nach eigenen „Grundsätzen behandelt wird."

(Rumpf's St. O. S. 80. und Act. Gen. des K. Min. des J., Städtesachen Nr. 5. Vol. III.)

§. 26 a. a. O.[1]) liegt einem jeden Bürger die Verpflichtung ob, zu den städtischen Bedürfnissen aus seinem Vermögen und mit seinen

---

Ueber die Verpflichtung der Erben verstorbener Gemeinde-Mitglieder zur Tilgung städtischer Schulden beizutragen, bemerkt das R. des K. Min. des J. Abthl. I. (v. Meding) v. 7. Aug. 1840 an die Reg. zu Gumbinnen:

„ Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 3. Juli d. J. eröffnet, daß die von dem „Kaufmann N. angebrachte Beschwerde, die demselben abgeforderten Beitragsrückstände zur Tilgung der Kriegsschulden der Stadt N. betr., für begründet „erachtet werden muß. Nach Inhalt des Ber. handelt es sich um Beiträge, „welche nach dem im J. 1827 für die Stadt N. aufgestellten Kriegsschulden-Tilgungsplan erst nach dem Tode der Mutter des Beschwerdeführers fällig geworden sein würden, und welche von dem letzteren nicht, weil er Mitglied der „Stadtgemeinde und als solches beitragspflichtig wäre, sondern, weil er alleiniger Erbe seiner Mutter geworden ist, gefordert werden. Das Privatvermögen der Mitglieder einer Kommune haftet zwar nach den §§. 94 u. 96. Tit. „6. Thl. II. des A. L. R. nicht bloß in dem Falle, wenn sich dieselben ausdrücklich dazu anheischig gemacht haben, sondern auch ohne eine solche ausdrückliche „Einwilligung, wenn es sich um Schulden handelt, welche zu solchen Bedürfnissen der Kommunen gemacht worden sind, zu deren Bestreitung sie neue oder „erhöhte Beiträge auch wider ihren Willen hätten übernehmen müssen; es ist „auch anzunehmen, daß eine Schuld der letztern Art hier vorliegt. Nach der „ausdrücklichen Bestimmung des §. 104 a. a. O. sind indessen die Erben verstorbener Mitglieder als solche zu fernern Beiträgen nicht verpflichtet, und es „finden hier nur zwei Ausnahmen Statt:

„ 1) wenn nämlich das verstorbene Mitglied eine Gesellschaftsschuld nicht bloß „ in seiner Eigenschaft als Mitglied, sondern als seine Privatschuld ausdrücklich übernommen hat (§. 105 ibid.), und

„ 2) wenn es sich um Schulden handelt, welche zu einem Behuf, der nicht das „ fortwährende Beste der Korporation, sondern nur die gegenwärtigen Mitglieder betrifft, gemacht worden sind, in welchem Falle nur diese und deren „ Erben zur Abtragung der Schuld verpflichtet sind (§. 107 ibid.).

„ Keiner dieser Ausnahmefälle ist hier vorhanden; weder handelt es sich um „eine Schuld der letztern Art, noch hat die Erblasserin des Beschwerdeführers die „Schuld als ihre Privatschuld ausdrücklich übernommen.

„ Die St. O. von 1808 ermächtigt in den §§. 108 u. 109. die Stadtverordneten nur, in den Angelegenheiten des Gemeindewesens die Bürgergemeinde zu „vertreten, in Betreff des gemeinschaftlichen Vermögens, der Rechte und Verbindlichkeiten der Stadt und der Bürgerschaft, Namens derselben verbindende „Erklärungen abzugeben und die zu den öffentlichen Bedürfnissen der Stadt nöthigen Zuschüsse und dergl. auf die Bürgerschaft zu vertheilen und zu deren „Aufbringung ihre Einwilligung zu geben, auch überhaupt die gemeinen Lasten „und Leistungen zu reguliren; nirgends aber wird ihnen die Befugniß beigelegt, „die einzelnen Mitglieder der Kommune mit Privatschulden der gedachten Art „zu belasten.

„ Wenn daher bei Regulirung der Kriegsschulden-Tilgung im J. 1827 festgesetzt worden ist, daß bei dem Ableben eines Mitgliedes der Stadtgemeinde die „alsdann nach dem Plan erst künftig fällig werdenden Beiträge in einer „Summe aus dem Nachlaß entnommen werden sollen, so enthält dies eine Stipulation, die über die gesetzliche Verpflichtung der Mitglieder hinausgeht, zu „der der Beschluß der Stadtverordneten nicht genügte, zu der es vielmehr der „ausdrücklichen Einwilligung der Einzelnen bedurfte. Es kann daher auf die „gedachte Stipulation nicht zurückgegangen, und auf Grund derselben dem „Kaufmann N. die Zahlung des bei dem Tode seiner Erblasserin verbliebenen „Beitragsrückstandes nicht zugemuthet werden, um so weniger, als bei Aufstellung des renovirten Amortisations-Plans vom J. 1837 die noch zu tilgende „Kriegsschuld auf die jetzigen Einwohner von N. repartirt ist, und es als unzulässig erscheint, wegen derselben Beiträge die gegenwärtigen Mitglieder der „Kommune und zugleich die Erben Verstorbener in Anspruch zu nehmen. Der „Umstand, daß nach der Aufstellung des Amortisations-Plans von 1837 noch „neue Stadtobligationen angemeldet worden, kann einen Grund hierzu nicht abgeben, vielmehr nur berechtigen, erhöhte Beiträge auf die gegenwärtigen Mitglieder auszuschreiben." (Min. Bl. 1840. S. 284. Nr. 502.)

[1]) Vergl. oben S. 184.

Kräften die nöthigen Beiträge zu leisten und alle städtischen Lasten verhältnißmäßig zu tragen und nach §. 44 a. a. O., in Verbindung mit der dazu ergangenen Deklarat. v. 11. Juli 1822[1]), sollen Schutzverwandte zwei Drittheile desjenigen Satzes beitragen, auf welchen sich ihr Beitrag nach Maßgabe ihres Gewerbes und Vermögens belaufen würde, wenn sie Bürger wären[2]). Die Bedingung der Beitragspflicht zu persönlichen städtischen Abgaben ist aber, wie erwähnt, nach §. 56 der St. O. von 1808, in allen Fällen, die Eigenschaft als Einwohner des städtischen Gemeinde-Bezirks, und daher sind solche Personen, die sich nur vorübergehend in einer Stadt aufhalten, ohne einen persönlichen Wohnsitz daselbst zu nehmen, nicht verbunden, zu den städtischen Personal-Kommunal-Steuern beizutragen[3]). In dieser Beziehung ist daher zunächst:

a) der Begriff eines Domicils von Erheblichkeit.

Zur Annahme eines beständigen oder eigentlichen[4]) Wohnsitzes an einem Orte, ist die Absicht, daselbst beständig zu wohnen, verbunden mit dem wirklichen beständigen, wenngleich nicht nothwendig ununterbrochenen, Aufenthalte an demselben erforderlich; diese Absicht aber kann ausdrücklich, oder stillschweigend durch Handlungen oder Thatsachen geäußert werden[5]). Da aber die Absicht, seinen Wohnsitz an einem bestimmten Orte nehmen zu wollen, nur dann zu berücksichtigen ist, wenn die Person, von deren Wohnsitz es sich handelt, die rechtliche Fähigkeit hat, sich durch Willenserklärungen zu verpflichten, und über ihre Rechtsverhältnisse frei zu verfügen, so sind Kinder, Unmündige und alle des Vernunftgebrauchs beraubte Personen zur Bestimmung ihres Wohnsitzes unfähig[6]), und Ehefrauen[7]), Kinder unter väterlicher Ge-

---

[1]) Vergl. oben S. 207.

[2]) In dieser Beziehung bemerkt das R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 22. Mai 1834, an die K. Reg. zu Gumbinnen:

„Wenn auch in der Verf. v. 10. Sept. v. J. dahin entschieden worden ist, „daß gegen den Mühlenbesitzer N. daselbst ein administrativer Zwang zur Ge„winnung des Bürgerrechts nicht stattfinde, so folgt daraus doch keines„weges, daß derselbe aus dem Kommunal-Verbande der Stadt ausscheiden solle. „Sofern derselbe daher keiner andern Gemeinde angehört, und keinen speziellen „Titel der Befreiung nachzuweisen vermag, steht nichts entgegen, ihn in einem „zu den Vortheilen, welche er von der Gemeinde-Verbindung genießt, im Ver„hältniß stehenden Maße zu den städtischen Grund- und Personal-Abgaben her„anzuziehen: nur wird der Mag., wenn der ꝛc. N. die Verpflichtung zu den von „ihm geforderten Leistungen in Abrede stellen sollte, die Vorschriften des §. 131. „Thl. II. Tit. 8. des A. L. R.*) beachten müssen."

(A. XVIII. 428. — 2. 76.)

[3]) Ueber die Beitragspflichtigkeit aller Einwohner zu den Kommunal-Zuschlägen zu den Staats-Steuern, vergl. R. v. 4. März 1835 (A. XIX. 164. — 1. 100.) in der Note zu Nr. 4. der Instrukt. v. 18. Febr. 1834 wegen Anordnung von Gemeinde-Auflagen. (Oben S. 226.) In Betreff der durch den Wohnsitz bedingten Verpflichtung zu Beiträgen zu Gemeinde-Einkommen-Steuern insbesondere, vergl. §§. 2 u. 4. der Grundzüge eines Gemeinde-Einkommen-Steuer-Regulativs v. 9. Nov. 1838. (Oben S. 236.)

[4]) Vergl. A. G. O. Thl. I. Tit. 2. §. 9. — Das A. L. R. Einl. §. 23. bedient sich des Ausdrucks: „eigentlichen."

[5]) Vergl. A. G. O. Thl. I. Tit. 2. §. 10., A. L. R. Thl. I. Tit. 4. §. 59.

[6]) Vergl. A. L. R. Thl. I. Tit. 4. §§. 20—26. 28. 29.

[7]) Vergl. A. L. R. Thl. II. Tit. 1. §. 679.

---

*) Der §. 131. cit. lautet: „Sobald aber wegen der Verbindlichkeit zu den abgeforderten Beiträgen ꝛc. Streit entsteht, muß derselbe der Erörterung und Entscheidung des gehörigen Richters überlassen werden.

walt und bevormundete Personen[1]) können nicht einseitig ihren Wohnsitz wählen.

---

[1]) Vergl. A. G. O. Thl. I. Tit. 2. §. 24. Hierauf bezieht sich das R. des K. Min. des J., Abthl. I. (v. Meding) v. 21. Aug. 1840 an den Mag. zu Danzig, betr. die Verpflichtung minderjähriger Personen, in Beziehung auf wechselnden Wohnsitz zu den Kommunallasten beizutragen.

„ Das Min. des J. hat sich auf den Ber. des Mag. zu Danzig v. 1. v. M. „hinsichtlich der Frage: ob die darin erwähnte minorenne H., ungeachtet sie von „Danzig entfernt lebt, zu den Kommunallasten dieser Stadt beizutragen habe? „mit dem Herrn Justizminister vernommen, und theilt dem Mag. das hierauf „unterm 1. d. M. ergangene Antwortschreiben Sr. Exc. anbei im Auszuge „(Anl. a.) mit, welchem diesseits beigetreten wird, und wonach der Beschwerde „des Mag. mindestens in der vorgetragenen Art nicht stattgegeben werden kann."

Anlage a.

„ Die Gründe, welche das O. L. G. zu Marienwerder in dem Schreiben v. „16. März d. J., betr. den Anspruch des Mag. zu Danzig wegen der persön„lichen Besteuerung der minorennen H., für seine Ansicht aufgeführt hat, sind „zwar in sofern nicht ganz durchgreifend, als dasselbe hauptsächlich auf den exi„mirten Gerichtsstand Gewicht legt und dabei außer Acht läßt, daß es zur Be„gründung dieses Gerichtsstandes neben der persönlichen, die Exemtion bedin„genden Eigenschaft auch noch des Wohnsitzes an einem bestimmten, in dem „O. L. Gerichts-Depart. belegenen Orte bedarf, und daß bei der Verpflichtung „zur Entrichtung der Kommunal-Abgaben, wegen des Wegfalls aller Exem„tionen, nicht das erste Erforderniß, sondern lediglich der Wohnsitz in Betracht „kommt.

„ Der Ausführung des Mag. kann ich darin nicht beipflichten, daß minder„jährige Kinder nach dem Tode des Vaters unter allen Umständen während der „Dauer der Minderjährigkeit an den Wohnsitz des Vaters gebunden blieben und „denselben erst nach erlangter Selbstständigkeit durch solche Akte, welche einen „neuen Wohnsitz zu begründen geeignet wären, verändern könnten, vielmehr ist „auch während der Minderjährigkeit die Verlegung des Wohnsitzes unter Zu„stimmung des Vormundes und vormundschaftlichen Gerichts zulässig, wenn nur „die Umstände nicht bloß die Erreichung eines vorübergehenden Zweckes bedin„gen, sondern der Art sind, daß die Absicht nicht zweifelhaft ist, den neuen Auf„enthaltsort für die Folge und so lange beizubehalten, bis veränderte persönliche „Verhältnisse zur Aufgebung desselben Veranlassung bieten. Den Beweis für „diese Behauptung liefern die Fälle, wo Minderjährige mit obervormundschaft„licher und landespolizeilicher Genehmigung auswandern, so wie die Vorschrift „§§. 85. 86. Tit. 18. Thl. II. des A. L. R., wonach eine Veränderung in dem „Wohnorte der Pflegebefohlenen eine Veränderung in der Kompetenz des vor„mundschaftlichen Gerichts im Lande selbst zu begründen geeignet ist. Es würde „zu Inkonsequenzen führen, wenn die Kämmerei zu Danzig die Kinder eines „verstorbenen nicht eximirten Einwohners, welche bei Verwandten in einer an„dern Provinz oder in einem andern Gerichtsbezirk mit Genehmigung des vor„mundschaftlichen Gerichts dauernd untergebracht worden sind, und über welche „deshalb die Obervormundschaft auf das Gericht des neuen Wohnorts über„tragen worden ist, mit Kommunalsteuerbeiträgen von andern Vermögens„stücken als im Danziger Gemeindebezirk belegenen Grundstücken verfolgen „wollte, während die Minderjährigen von der Kommune des neuen Wohnorts „gleichen Ansprüchen ausgesetzt wären und rücksichtlich ihrer persönlichen Ver„bindlichkeiten bei dem Gerichte dieses Wohnorts belangt werden müßten. Ew. „Exc. haben selbst nicht verkannt, daß der Anspruch auf Kommunalbeiträge von „anderem als dem unbeweglichen Vermögen an Minderjährige, welche nicht „mehr in der Gemeinde sich aufhalten, auf den ersten Anblick eine Unbilligkeit zu „enthalten scheine. Wenn in dieser Rücksicht auf der einen Seite die fort„dauernde Pflicht der Kommunen zur Unterstützung und Wiederaufnahme sol„cher Minderjährigen zu Gunsten des Anspruchs der Kommunen geltend gemacht „wird, so ist auf der andern Seite zu erwägen, daß der von dem Mag. vertheidigte Grundsatz:

„ wonach Minderjährige, auch wenn sie sich fortwährend anderwärts auf„ halten, als steuerpflichtige Einwohner ihres früheren Wohnorts betrachtet „ werden sollen,

Die Thatsachen, aus welchen auf die Absicht, an einem Orte seinen Wohnsitz zu haben, mit Zuverlässigkeit geschlossen werden kann, lassen sich der Natur der Sache nach im Einzelnen nicht erschöpfend bestimmen. Die Gesetze stellen aber als rechtliche Vermuthungen, woraus auf jene Absicht zu schließen, auf, wenn Jemand an einem bestimmten Orte: a) ein Amt, welches seine beständige Gegenwart daselbst erfordert [1]), übernimmt; b) wenn er daselbst Handel und Gewerbe zu treiben anfängt [2]), oder c) sich daselbst alles, was zu einer eingerichteten Wirthschaft gehört, anschafft [3]),

---

„darin eine große Härte enthält, daß den Minderjährigen für die Dauer der „Minderjährigkeit, die jedem andern Einwohner zustehende Freiheit entzogen „werden soll, sich durch Verlegung oder Aufgebung des Wohnsitzes der drücken„den Kommunallasten zu entledigen, daß also hier eine nicht zu rechtfertigende „Ungleichheit in den Besteuerungsgrundsätzen aufgestellt wird."

„ Für den speziellen Fall muß ich nach den vorliegenden Verhandlungen vor„aussetzen, daß die minderjährige Tochter des H. für immer und wenigstens bis „zu ihrer Verheirathung oder einer sonstigen Veränderung ihrer Verhältnisse bei „ihrer Mutter mit Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts verbleiben „soll, daß sie mithin die Absicht zur Rückkehr nach Danzig und somit ihren dor„tigen Wohnsitz aufgegeben hat."

„Ew. Exc. stelle ich hiernach die Zurückweisung der Reklamation des Mag. zu „Danzig ganz erg. anheim." Berlin, den 1. August 1840.

(Minist. Bl. 1840. S. 282. Nr. 500.) Der Justizmin. Mühler.

[1]) Vergl. A. L. R. Th. II. Tit. 10. §§. 92—93.

[2]) In dieser Beziehung bemerkt das R. des Min. des J. u. d. P. (v. Bernuth) v. 30. Aug. 1837 an den Gutsbesitzer N.

„ Ihre in der Eingabe v. 23. d. M. enthaltene Beschwerde über Ihre Heran„ziehung zu der Kommunalsteuer der Gemeinde Vitte bei Memel ist nicht begrün„det. Denn da Sie selbst nicht in Abrede stellen, daß Sie, als Entrepreneur des „Ballastfuhrwesens, in Vitte ein Lokal für Ihren Aufseher und Ihre Pferde ge„miethet haben, und mit den letzteren ein, wie es scheint, nicht unbedeutendes „Fuhrgeschäft treiben, so ist der §. 11. Tit. 2. Th. 1. der A. G. O., wonach „Jeder, der an einem Orte Gewerbe zu treiben anfängt, als Einwohner desselben zu betrachten ist, allerdings auf sie anwendbar, und Sie müssen daher, in „Beziehung auf das gedachte Geschäft als ein steuerpflichtiger Einwohner der „Kommune Vitte behandelt werden. Hiernach ꝛc. (A. XXI. 706—3. 112.)

[3]) Vergl. A. G. O. Th. I. Tit. 2. §. 11. In dieser Beziehung ist aber von den Min. angenommen worden, daß ein eingerichtetes, gemiethetes oder eigenes, neben dem gewöhnlichen Wohnsitze nur abwechselnd von Zeit zu Zeit bewohntes Quartier an einem Orte an demselben noch keinen beständigen Wohnsitz, und somit keine Personal-Steuer-Pflichtigkeit begründet. Dies ist in folgenden R. ausgesprochen:

a) R. des Königl. Justizmin. (v. Goldbeck) v. 11. Jan. 1806 an das Pupillen-Kolleg. zu Münster:

„ ꝛc. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß sich die S.sche Reg. der Sache „mit Recht unterzogen hat, da das Gut N., auf welchem die Erblasser ihren „beständigen Wohnsitz gehabt, im S.schen Territorio belegen ist."

„ ꝛc. Der Umstand ändert hierunter nichts, daß die Erblasser in Münster „einen Wohnhof besessen und sich von Zeit zu Zeit, besonders in den Winter„monaten, darin aufgehalten haben, indem durch ein solches gemiethetes, oder „nur abwechselnd von Zeit zu Zeit bewohntes Quartier, den obigen Voraus„setzungen zufolge, keineswegs ein beständiger Wohnsitz ꝛc. begründet wird."

(N. C. C Tom. XII. S. 33. Nr. 4 de 1806. Neues Arch. Bd. 4. S. 286., Rabe's Samml. VIII. 435.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 14. Febr. 1836 an den K. Oberpräsid. der Provinz Preußen:

„ Ew. Exc. übersende ich hierbei eine Beschwerde des Gutsbesitzers N. über „seine Heranziehung zur Personal-Kommunal-Steuer von Königsberg zur „gef. Entscheidung, kann jedoch nicht umhin, dabei zu bemerken, daß, wenn „die Thatsachen richtig vorgetragen sind, die Beschwerde begründet sein „dürfte, da die Beibehaltung eines den größten Theil des Jahres leer stehen-

oder d) eine mit persönlichem Aufenthalte auf dem verpachteten Gute verbundene Pachtung übernimmt[1]).

β) Es kann Jemand auch gleichzeitig an zwei (oder mehreren) verschiedenen Orten völlig eingerichtete Wirthschaften haben, und Gewerbe treiben, oder sich abwechselnd bald an dem einen, bald an dem andern Orte aufhalten, so daß keiner derselben mit Entschiedenheit als derjenige anzusehen ist, welchen er zum Mittelpunkt seiner Geschäftsverhältnisse gewählt habe. In diesem Falle ist ein gleichzeitiger doppelter (oder mehrfacher[2]) Wohnsitz anzunehmen, und daraus folgt die Verpflichtung, an jedem dieser Orte zu den Gemeinde-Abgaben beizutragen, wenn es sich aber von einer Einkommen-Steuer handelt, so ist an dem Orte, wo der Steuerpflichtige sich nicht aufhält, nur von dem dortigen Gewerbe, und da, wo er sich aufhält, von dem übrigen Einkommen zu kontribuiren.

Diese Grundsätze haben die K. Min. in nachstehenden R. entwickelt:

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 10. März 1836 an den K. Oberpräsid. der Provinz Preußen:

Ew. Exc. theile ich im abschriftl. Anschlusse (a.) zur gef. Kenntnißnahme den Bescheid mit, welcher in Folge ihres Ber. v. 27. v. M. dem Gutsbesitzer R. auf R. hinsichtlich seiner Beschwerde über Heranziehung zu den Kommunalsteuern der Stadt Königsberg heute von hier aus ertheilt worden ist.

a.

Ew. ꝛc. erwiedert das Min. des J. u. d. P. auf Ihre Beschwerde v. 5. v. M., über Ihre Heranziehung zu den Kommunalsteuern der Stadt Königsberg, daß dasselbe unter den Umständen, welche in der Ihrer Vorstellung nicht beigefügt gewesenen, jedoch von dem H. Oberpräsid. der Provinz eingereichten Bescheidung des letztern v. 11. Dec. v. J. (Anl. b.) auseinandergesetzt sind, dafür annehmen muß, daß Sie auch in Königsberg einen Wohnsitz im rechtlichen Sinne haben, und daher dort kommunalsteuerpflichtig seien. Es kann demnach der Resol. des H. Oberpräsid. nur beigestimmt werden. Sollten aber Ew. ꝛc. den H. Oberpräsid. überzeugen können, daß das thatsächliche Verhältniß demselben irrthümlich dargestellt worden sei, so wird derselbe selbst das Weitere verfügen.

Berlin, den 10. März 1836. Min. d. J. u. d. P. Köhler.

b.

Ew. ꝛc. haben in dem gef. Schreiben v. 7. d. M. sich beschwert:

daß der hiesige Mag. Sie mit 24 Rthl. pro Anno zur Kommunal-Personalsteuer heranzieht, wiewohl Sie bereits als Besitzer des Guts R. 96 Rthlr. jährlich Klassensteuer zahlen, und haben darauf angetragen, Sie entweder von der Kommunalsteuer zu entbinden, oder Ihnen einen verhältnißmäßigen Erlaß an der Klassensteuer zu bewilligen.

„den Absteigequartiers in einem eigenen Hause, blos zu dem Zwecke, um bei „gelegentlichem Besuche ein bequemes Unterkommen zu finden, keinesweges „den persönlichen Wohnsitz begründen dürfte." (A. XX. 147—1. 93.)

c) R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Meding), v. 15. Aug. 1840 an die Reg. zu N.:

„ Das Min. kann sich mit dem, was die K. Reg. in Ihrem Ber. v. 7. v. M. „über die Rechtmäßigkeit der Heranziehung des Oberamtmanns N. zu der „Kommunalsteuer der Stadt N. für die Zeit seines dortigen Aufenthalts im „J. 1838 geäußert hat, nicht einverstanden erklären. Keinesweges ist die „Miethe eines Absteige-Quartiers wegen eines bloß vorübergehenden Zwecks „und ein Aufenthalt von 2½ Monaten, welcher, sobald jener vorübergehende „Zweck erreicht worden, wieder aufgegeben worden ist, für ausreichend zu er„achten, um den ꝛc. N. als Einwohner der Stadt zu betrachten und zu be„steuern. Hierin wird auch nichts geändert, wenn derselbe während dieser „Zeit eine Bedienung angenommen hat, indem aus diesem Umstande die Ab„sicht, seinen Wohnsitz im rechtlichen Sinne aufzuschlagen, nicht zu folgern „ist. Aus jenem Aufenthalte kann sonach die Personalsteuerpflichtigkeit des „ꝛc. N. nicht hergeleitet werden, daher eventuell hierunter Abhülfe zu treffen „ist." (Min. Bl. 1840. S. 282. Nr. 499.)

[1]) a. a. O. §. 12.

[2]) Vergl. A. L. R. Einleit. §. 27, Th. II. Tit. 18, §§. 57—59.

Ich bedauere, den bestehenden Vorschriften nach, diesen Antrag nicht genehmigen zu dürfen.

Die Klassensteuer erhebt der Staat zur Befriedigung seiner Bedürfnisse, die Kommunalsteuer ist dagegen eine Abgabe, welche die Stadt zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse erhebt. Beide haben mit einander nichts gemein, stehen in keiner Verbindung, und es kann die Höhe der einen, die der andern eben so wenig modifiziren, als die Entrichtung der einen, die der andern unbedingt ausschließt. Sie werden gewöhnlich um deshalb von einem und demselben Individuum gleichzeitig nicht erhoben, weil der Fall selten vorkommt, daß ein klassensteuerpflichtiges Individuum auch ein Domizil in einer städtischen Kommune hat, deren Einwohner Kommunal-Personal-Abgabe zahlen.

In den Städten wird nämlich vom Staat, anstatt der Klassensteuer, mit wenigen Ausnahmen, unter dem Namen „Mahl- und Schlachtsteuer" eine indirekte Abgabe erhoben, zu welcher jeder, auch der Klassensteuerpflichtige, in dem Verhältniß beiträgt, als er Fleisch und Mehlspeisen in der Stadt kauft. Würde die Mahl- und Schlachtsteuer abgeschafft, und auch in den Städten die Klassensteuer allgemein eingeführt, so würde, wie das auch jetzt in mehreren Städten der Fall ist, jeder städtischer Bürger, neben der an den Staat zu entrichtenden Klassensteuer, an die Stadt Personal-Kommunal-Abgabe zahlen müssen.

Nach dieser Auseinandersetzung werden Ew. ꝛc. zuvörderst davon Sich überzeugen, daß der Umstand, ob Ew. ꝛc. Personal-Kommunal-Abgabe in einer Stadt bezahlen, auf die Entrichtung der von Ew. ꝛc. erforderten Klassensteuer keinen Einfluß hat. Demnach ist die Allerh. K. O. v. 18. Juli 1825 (G. S. 1835. S. 188.) auch im vorliegenden Falle nur in sofern entscheidend, als dieselbe bestimmt, daß die Klassensteuerpflichtigkeit derjenigen Personen, welche sich theils in, theils außerhalb einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt aufhalten, zunächst nach ihren Gewerbs-, Amts- und Standes-Verhältnissen, eventualiter wo diese Verhältnisse nicht entscheidend sind, nach der Dauer ihres Aufenthalts, je nachdem dieser länger oder kürzer in der Stadt oder auf dem Lande während der Dauer eines Jahres stattfindet, festgestellt, und demnach entschieden werden soll:

> ob anzunehmen ist, daß das betr. Individuum dem Staat durch Beitrag zur Mahl- und Schlachtsteuer seine Steuer entrichtet, oder ob von demselben auch noch die Klassensteuer zu erheben ist.

Nach diesem G. dürfen demnach Beamte, die in einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt domiziliren, keine Klassensteuer entrichten, auch wenn sie den größeren Theil des Jahres außerhalb der Stadt leben, weil sie, ihrem Amtsverhältniß nach, zur Stadt gehören; Privatpersonen, welche aber in einer Stadt kein bestimmtes Geschäft haben, und nur eine Zeit lang in einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt wohnen, werden dagegen klassensteuerpflichtig, wenn sie länger als sechs Monate außerhalb der Stadt zubringen.

Ueber städtische Abgaben entscheidet die Allerh. K. O. gar nicht.

Der §. 9. Tit. 2. Th. I. der A. G. O. bestimmt, daß das Domizil dadurch begründet werde, daß Jemand an einem Orte seinen beständigen Wohnsitz aufgeschlagen hat. Der §. 11. l. c. sagt, daß anzunehmen ist, der habe an einem Orte seinen Wohnsitz aufgeschlagen, der sich daselbst alles anschafft, was zu einer eingerichteten Wirthschaft gehört. Da bei Ew. ꝛc. das letztere hinsichts Königsberg der Fall ist, so haben Sie in Königsberg Ihr Domizil aufgeschlagen. Der §. 15. l. c. bestimmt ferner, daß derjenige, welcher, wie Ew. ꝛc. an zwei verschiedenen Orten völlig eingerichtete Wirthschaft hat, und abwechselnd bald an dem einen, bald an dem andern Orte sich aufhält, an beiden Orten domizilirt. Der §. 5. der St. O. v. 19. Nov. 1808 erklärt alle diejenigen für Einwohner einer Stadt, welche daselbst ihren Wohnsitz haben. Die §§. 26 und 44 l. c. verpflichten sowohl die Bürger, als die Schutzverwandten und alle städtische Einwohner, zu den Kommunalbedürfnissen verhältnißmäßig die nöthigen Mittel herzugeben.

Hiernach ist Ew. ꝛc. Verpflichtung, zu den städtischen Lasten beizutragen, gesetzlich begründet, und es könnte nur in Frage kommen, ob von Ew. ꝛc. eine zu hohe Kommunal-Abgabe erfordert wird. Wegen der Real-Kommunalabgabe haben Ew. ꝛc. dieses nicht, wegen der Personal-Kommunalabgabe, die mit 24 Rthlr. jährlich von Ew. ꝛc. gefordert wird, indirekt geäußert.

Es würde indessen zur Begründung einer solchen Ueberbürdung erforderlich sein, daß Ew. ꝛc. nachweisen, daß Ihr Gesammt-Einkommen weniger als 1600 Rthlr. jährlich beträgt, welche Summe von der städtischen Schätzungs-Kommission als Ihr jährliches Gesammt-Einkommen angenommen ist.

Soll hier Ermäßigung eintreten, so würde der Nachweis des geringern Einkommens geführt werden müssen, um dadurch eine Ermäßigung der erforderten Kommunal-Personalsteuer von 24 Rthlr. jährlich zu motiviren.

Königsberg, den 11. December 1835. v. Schön. (A. XX. 147. — 1. 94.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 14. April 1840, an die K. Reg. zu Königsberg.

Der K. Reg. erwiedere ich auf den Ber. v. 20. v. M., daß der Grundsatz, nach welchem derjenige, der einen doppelten Wohnsitz im rechtlichen Sinne hat, an beiden Orten auch zu persönlichen Abgaben und Leistungen beitragen muß, vorlängst feststeht, und daß wenn Ihr hiergegen durch das R. v. 4. Juni 1824 (A. S. 468) [1]), welches nur von auswärts wohnenden Grundbesitzern spricht, Zweifel beigegangen sind, solche durch das R. v. 6. März 1827 an den Herrn Oberpräsid. v. Bassewitz beseitigt worden, welches Ihr hierbei abschriftlich mitgetheilt wird (Anl. a.). Hiernach wird sich die Sache in den einzelnen Fällen so stellen, daß derjenige, welcher an zweien Orten einen Wohnsitz im rechtlichen Sinne und deshalb nach §. 9. Tit. 2. Th. I. der A. G. O. an beiden Orten seinen persönlichen Gerichtsstand hat, an beiden Orten auch zu persönlichen Leistungen angezogen werden muß, und zwar, wenn es sich um die Anziehung zu einer Einkommensteuer handelt,

a) an demjenigen Orte, an welchem er zwar eines Gewerbes wegen seinen Wohnsitz hat, nicht aber sich wirklich persönlich aufhält, von dem Einkommen, welches er aus dem in diesem Orte betriebenen Gewerbe bezieht, indem er blos in Hinsicht dieses Gewerbes dem Orte angehört; dagegen

b) an demjenigen Orte, an welchem er sich auch persönlich aufhält, von seinem ganzen Einkommen, mit Ausschluß dessen, was er in dem Orte a. zu versteuern hat, da er wegen dieses eine andere Person vorstellt.

Diese Grundsätze werden auch bei der Entscheidung über die Beschwerde des N. zur Anwendung kommen, wie dies bereits in der Verf. v. 31. Okt. 1839 (Anl. b.) ausgesprochen ist. Die unterm 5. März d. J. angeordneten Erörterungen beziehen sich daher, wie auch im Dekrete ausgesprochen ist, nur auf das faktische Verhältniß, nicht auf den in Frage kommenden vorlängst feststehenden und auch durch die Grundzüge zu einem Einkommensteuer-Regulativ v. 9. Novbr. 1838 (A. S. 378) nicht alterirten Grundsatz, da in diesen Grundzügen §. 2. vom persönlichen Wohnsitze die Rede ist, welcher vom persönlichen Aufenthalte wohl zu unterscheiden ist. Hiernach ꝛc.

Der Min. des J. u. d. P. v. Rochow.

a.

Ew. Exc. erwiedere ich auf Ihren Ber. v. 16. v. M., die Beitragspflichtigkeit des Fabrikanten N. zu den Kommunallasten von Schwedt betr., daß ich zwischen meiner

---

[1]) Das an die Reg. zu Breslau erlass. R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 4. Juni 1824 lautet dahin:

„ Das Min. ist mit der Ansicht, welche die K. Reg. im Ber. v. 20. v. M., „wegen der Nicht-Verpflichtung auswärts wohnender Grundbesitzer, persönliche „Kommunal-Abgaben zu leisten, entwickelt, völlig einverstanden, und überläßt „Ihr, in allen vorkommenden Fällen dieser Art dahin zu entscheiden, daß nur „mit dem persönlichen Wohnsitze die Verbindlichkeit, an persönlichen Lasten „Theil zu nehmen, eintrete. Nicht nur zeigt der von Ihr angezogene §. 5 der „St. O., daß das G. selbst den Aufenthalt am Orte voraussetzt, sondern noch „deutlicher gehet dieses aus dem §. 37 hervor. Der §. 36 spricht unstreitig nur „von solchen Bürgern, die, ohne den Wohnsitz selbst aufzugeben, auf längere Zeit „abwesend sind; und wenn der §. 26 die verhältnißmäßige Anziehung „aller Bürger anordnet, so verbietet er zugleich, denjenigen, der die Vortheile der „Einwohner nicht genießen kann, und nur, um zum Grundbesitze fähig zu sein, „das Bürgerrecht gewinnen muß, zu solchen Abgaben anzuziehen, welche zum „Vortheile der Einwohner, als solcher, ausgeschrieben und nach deren Per„sonen vertheilt werden, indem eine solche Heranziehung eine unverhältniß„mäßige sein würde. Nur dasjenige, was direkt vom Grundeigenthum erhoben „wird, hat daher der auswärtige Bürger, der kein persönliches Domizil im Orte „hat, mitzutragen."

„ Wollte man das Gegentheil annehmen, so würde man auch den auswärtigen „ansinnen können, statt der von den einheimischen bezahlten Mahl- und Schlacht„Steuer-Zuschläge ein Aequivalent zu entrichten, was sich auf den ersten Blick „als unzulässig und unausführbar darstellt." (A. VIII. 468. — 2. 74.)

Verf. v. 4. Juni 1824 (A. S. 468) und meinem Schreiben v. 27. Jan. d. J. (A. 1827. S. 141)[1]) keinen Widerspruch finde.

In der erstern ist als Resultat der vorausgeschickten Argumentation der Grundsatz ausgesprochen:

„Nur dasjenige, was direkt vom Grundeigenthum erhoben wird, hat daher der „auswärtige Bürger, der kein persönliches Domizil im Orte hat, mit zu „tragen."

Der ꝛc. N., der ein Gewerbe in Schwedt betreibt, hat aber nach der G. O. Th. I. Tit. 2. §. 15. ein persönliches Domizil in Schwedt, er wird im rechtlichen Sinne als persönlich dort wohnend betrachtet, und genießt in Beziehung auf sein Gewerbe alle Vortheile des Kommunal-Verbandes. Es unterliegt daher auch keinem Bedenken, daß er wegen seiner Gewerbe diejenigen Lasten tragen muß, welche andern dortigen Gewerbtreibenden aufgelegt sind. Sind diese Abgaben vom Gewerbe, wie Ew. Exc. unter 2. bemerken, mit dem Gewerbesteuer-Gesetze nicht vereinbar, so müssen sie nicht bloß in Beziehung auf den ꝛc. N., sondern auf alle dortige Gewerbtreibende aufgehoben werden.

Wenn der ꝛc. N., wie Ew. Exc. unter 1. bemerken, in Stettin von seinem gesammten Einkommen, mit Einschluß des von der Fabrik in Schwedt, Kommunalsteuer bezahlen muß, so wird ihm unbenommen sein, wenn er sich dadurch beschwert fühlt, in Stettin dagegen zu reklamiren, in welchem Falle nach den Umständen darüber besonders entschieden werden wird. Und wenn nach der Bemerkung sub 3 die St. O. vorschreibt, daß die Stadteinwohner das Kommunal-Erforderniß aufbringen müssen, so ist dagegen zu bemerken, daß der ꝛc. N. wegen seines doppelten Wohnsitzes, als Stadteinwohner von Schwedt im rechtlichen Sinne zu betrachten ist. Hierdurch werden sich auch die Folgerungen erledigen, die Ew. Exc. sonst aus den Worten meiner Verf. v. 4. Juni 1824 ziehen, welche, da in solcher der Fall eines doppelten persönlichen Wohnsitzes im rechtlichen Sinne nicht verhandelt ist, auch auf den vorliegenden Fall nicht bezogen werden kann. Berlin, den 6. März 1827. Der Min. des J. u. d. P. v. Schuckmann.

b.

Ew. Exc. theile ich anl. eine Beschwerde des Mag. zu Königsberg über die an ihn, wegen der Beitragspflichtigkeit des Kaufmanns N. zu der dortigen Kommunal-Personalsteuer, unterm 20. Febr. c. von der dortigen Reg., und unterm 3. Juni c. demnächst von Ew. Exc. erlassenen Verf. mit, indem ich dabei bemerke, daß ich mich mit der in den letzgedachten Verf. ausgesprochenen Ansicht nicht einverstanden erklären kann.

Denn wenn auch der ꝛc. N. seit dem J. 1836 seinen Aufenthalt hier in Berlin genommen hat, so hat er doch, da er zugleich Chef der Handlung N N. in Königsberg geblieben ist, nach §. 15. Tit. 2. Th. I. der A. G. O. einen doppelten Wohnsitz im rechtlichen Sinne, und so wie er die Gerichte in Königsberg, wo er sein Gewerbe noch betreibt, auch als seinen Gerichtsstand noch anerkennen muß, so wie er ferner in Beziehung auf sein Gewerbe auch dort noch alle Vortheile des Kommunal-Verbandes mitgenießt, so unterliegt es auch keinem Bedenken, daß er gleichmäßig auch einkommensteuerpflichtig verbleiben muß für dasjenige Einkommen, welches er aus dem Handlungsgeschäft erwirbt, das er dort noch fortwährend betreibt.

Hiernach hatte ich die Heranziehung des Kaufmanns N. zu der dortigen Kommunal-Personalsteuer, da derselben nach §§. 24 und 25 des Kommunalsteuer-Regul. für Königsberg v. 12. Febr. 1826 ein jedes Einkommen unterliegt, welches von einem Einwohner in Königsberg erworben wird, und da der ꝛc. N. wegen seines Gewerbes, welches er dort betreibt, auch im rechtlichen Sinne noch ferner seinen Wohnsitz in Königs-

---

[1]) Das R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 27. Jan. 1827 lautet dahin:

„ Ew. ꝛc. ꝛc. theile ich anl. eine Beschwerde des Mag. zu N. N. über eine wegen der Beitragspflichtigkeit des Fabrikanten N. N. daselbst zu den Kommunal-„Lasten unterm 30. Nov. v. J. erlassene Verf. mit, und bemerke dabei, daß ich „mich mit dieser Verf. und der Anwendung meines R. v. 4. Juni 1824 auf den „vorliegenden Fall nicht einverstanden erklären kann."

„ Das letztere spricht nämlich von Grundbesitzern, die in einer Stadt Grund-„eigenthum, jedoch nicht ihren Wohnsitz haben."

„ Im vorliegenden Falle hat der N. N., der zwar in N. N. wohnt, in N. N. „aber eine Fabrik betreibt, nach §. 15. Tit. 2. Th. I. der A. G. O. einen doppelten Wohnsitz im rechtlichen Sinne, und muß ohne Zweifel auch die Gerichte „in N. N., wo er Gewerbe treibt, als seinen persönlichen Gerichtsstand anerkennen, daher aber auch analog zu den Abgaben vom Gewerbe gleich den anderen „persönlich dort anwesenden Gewerbetreibenden beitragen" ꝛc.

(A. XI. 141—1. 65.)

berg hat, für vollkommen gerechtfertigt, und ich ersuche daher Ew. Exc., darnach die Beschwerde des Mag. zu Königsberg zu erledigen, oder mir die Gründe Ihrer abweichenden Meinung mittheilen zu wollen. Berlin, den 31. Okt. 1839.

Der Min. des J. u. d. P. v. Rochow.

(Min. Bl. 1840. S. 150. Nr. 238.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. d. F. (v. Alvensleben) v. 14. April 1840, an den K. Oberpräsid. der Rheinprovinz.

In der Anl. (a.) erhalten Ew. Hochw. Abschrift des heute dem R. R. auf seine Beschwerde über doppelte Besteuerung seines Einkommens ertheilten Bescheides.

a.

Auf Ew. Reklamation v. 12. v. M. gegen die angebliche doppelte Besteuerung Ihres Einkommens können wir die Ihnen vom Herrn Oberpräsid. ertheilte Bescheidung nur bestätigen.

Hinsichtlich der Einkommen-Steuern bestehen die aus der Natur der Sache hervorgehenden Grundsätze, daß das ganze Einkommen einer steuerpflichtigen Person an demjenigen Orte zur Besteuerung gezogen wird, an welchem dieselbe ihren persönlichen Wohnsitz hat, welcher derselben also auch die für sein Geschäft und seine Person erforderliche Sicherheit, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit bei Verwendung seines Einkommens gewährt, daß hierbei das ganze Einkommen, ohne Rücksicht auf die Orte, an welchen sich die das Einkommen gewährenden Objekte befinden, zur Besteuerung gezogen wird, — daß dagegen von demjenigen Einkommen, welches Auswärtige aus dem die Einkommensteuer anwendenden Orte beziehen, an diesem Orte selbst nichts erhoben werden darf, indem nur der Ort des Wohnsitzes, wenn er eine Einkommensteuer bezieht, die Steuer davon zu erheben berechtigt ist. In Folge dieser Grundsätze kann eine doppelte Anziehung derselben Person zur Einkommensteuer nur in dem Falle stattfinden, daß dieselbe im Sinne der A. G. O. Thl. I. Tit. 2. §. 15. einen doppelten Wohnsitz im rechtlichen Sinne hat. Wenn an beiden Orten Einkommensteuern erhoben werden, dann muß allerdings dafür gesorgt werden, daß nicht jede Kommune das ganze Einkommen besteuere. Vielmehr wird z. B. ein Kaufmann, der in einem Orte mit seiner Familie wohnt, an einem andern Orte aber eine Kommandite hat, an letzterem nur von dem Einkommen, welches er aus diesem besondern Geschäfte bezieht, — an dem Orte seines wirklichen Wohnsitzes aber von seinem ganzen übrigen Einkommen, nach Abzug dessen, was er aus der Kommandite bezieht, zur Steuer angezogen werden können. Hieraus folgt, daß zwar hierdurch die doppelte Anziehung der Person, nicht aber die des Einkommens möglich wird. Wenn dagegen der Einwohner eines Orts außerhalb seines Wohnorts Grundstücke besitzt, und von diesen Grundsteuer und Zuschläge zu derselben zum Kommunalbedürfnisse des Orts, in welchem die Grundstücke liegen, zu entrichten hat, so müssen ihm bei Berechnung seines Einkommens diese Ausgaben, wie andere, welche er, um ein Einkommen aus den Grundstücken zu beziehen, verwenden muß, in Anrechnung gebracht, und der steuerpflichtige Betrag des Einkommens muß um so viel, als diese Ausgaben betragen, vermindert werden. Eine gänzliche Befreiung des ihm von solchen Grundstücken verbleibenden reinen Einkommens von der am Orte des Wohnsitzes eingeführten Einkommensteuer kann er aber deshalb nicht fordern.

Nach diesen Grundsätzen wird jetzt allenthalben verfahren, solche müssen daher auch als aus der Natur der Sache entnommen und fester ausgebildet, in Coblenz zur Anwendung kommen.

Wenn der Staat früher bei Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer das aus dem Auslande eingehende Einkommen nicht besteuert, auch die in dem Auslande befindlichen Theile einer inländischen Erbschaft unter gewissen Bedingungen nicht der Stempelsteuer unterworfen hat, so erklärt sich dies aus den Rücksichten auf die Verhältnisse zum Auslande, in welchem vielleicht dieselben Objekte einer gleichen oder höhern Steuer derselben Art unterworfen sein können, und aus Schonung gegen die inländischen Interessenten von selbst. Dagegen können diese, ganz andere Gegenstände betreffenden Bestimmungen auf Kommunal-Einkommensteuern inländischer Kommunen, unter welchen vollkommene Reziprozität aufrecht erhalten werden kann und muß, nicht angewandt werden. Berlin, den 14. April 1840.

Der Min. des J. u. d. P. v. Rochow. — Der Finanzminister. v. Alvensleben.

(Min. Bl. 1840. S. 150. Nr. 239.)

4) R. des K. Min. des J. Abth. I. (v. Meding) v. 12. Sept. 1840 an die K. Reg. zu Königsberg.

Die K. Reg. erhält in der Anl. (a.) Abschrift des heute dem Kaufmann N. hierselbst in obiger Angelegenheit ertheilten Bescheides zur Nachricht auf den Ber. v. 12. Mai d. J.

Anl. a.

Des Königs Maj. haben über Ihre Immediatbeschwerde v. 21. Jan. d. J., wegen Ihrer Heranziehung zu der Personalsteuer in Königsberg in Pr., Bericht zu erfordern geruht, und nach Erstattung desselben das Min. des J. beauftragt, diese Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen. Indem solches hiermit geschieht, wird Ihnen, dem Allerh. Befehle gemäß, Folgendes eröffnet.

Wenngleich es richtig ist, daß Sie seit einigen Jahren Ihren persönlichen Aufenthalt nach Berlin verlegt haben, so ist es doch eben so richtig und von Ihnen unbestritten, daß Sie fortwährend der Chef des Handlungshauses N. in Königsberg sind, und als solcher dort Handelsgeschäfte treiben. Zu diesem Betriebe sind Sie nur berechtigt, so lange Sie Bürger von Königsberg sind (§. 15. der St. O. v. 19. Nov. 1808). Das Bürgerrecht ist die erste Bedingung, wie des Handelsbetriebes überhaupt, so auch der Mitgliedschaft der kaufmännischen Korporation, wie das Statut der letztern v. 25. April 1823 §. 2. beweist. Mit dem Verluste des Bürgerrechts ist nach §. 92 d. auch der Verlust der Mitgliedschaft bei der kaufmännischen Korporation verbunden. Bürger von Königsberg bleiben Sie daher auch, nachdem Sie Ihren persönlichen Aufenthalt anderswohin verlegt haben und zwar, da Sie nicht bloß Grundstücke dort besitzen, sondern auch Geschäfte dort betreiben, nicht bloß in dinglicher, sondern auch in persönlicher Beziehung. Sie haben als Bürger und Gewerbtreibender Ihren persönlichen Wohnsitz im rechtlichen Sinne in der Stadt, und zwar neben dem rechtlichen Wohnsitze, welchen Sie in Berlin, dem Orte Ihres persönlichen Aufenthalts, haben. Dies unterliegt nach einem von dem Hrn. Justizminister hierüber erforderten Gutachten des O. L. G. zu Königsberg, welchem gedachte Seine Exc. beigetreten sind, keinem Zweifel. Daß aber derjenige, welcher den Wohnsitz im rechtlichen Sinne in einem Orte hat, hinsichtlich aller bürgerlichen Rechte und Verpflichtungen demjenigen gleichgeachtet werden muß, der sich wirklich dort häuslich niedergelassen, ist durch die unterm 4. Juli 1832 Allerh. Orts genehmigte und gesetzlich bekannt gemachte Zusammenstellung der nachträglichen Bestimmungen zur St. O. v. 19. Nov. 1808. (G. S. vom Jahre 1832. S. 182.) ad §. 17. b. außer allem Zweifel gestellt. Ein Bürger mit doppeltem Wohnsitze dieser Art muß daher an beiden Orten zu den Kommunallasten auch persönlich beitragen, jedoch an dem Orte, wo er nicht wirklich wohnt, bloß von dem Einkommen, welches er aus dem dort betriebenen Geschäfte zieht, da er nur wegen dieses Geschäfts als Einwohner des Ort betrachtet wird. Und hierin liegt auch keine Unbilligkeit. Denn er genießt die Vortheile des Kommunalverbandes nicht nur wegen des etwa ihm dort zustehenden Grundvermögens, sondern auch wegen des dort betriebenen Geschäfts, indem die städtischen Polizeianstalten, Straßenpflaster, nächtliche Erleuchtung und alle Vorkehrungen zum Nutzen, zur Sicherheit und Bequemlichkeit der Einwohner, auch zur Erleichterung und Sicherung seines Geschäfts, folglich zu seinem persönlichen Nutzen gereichen, daher er auch zu persönlichen Beiträgen nach voller Billigkeit herangezogen wird.

Hiernach erledigen sich auch alle Einwendungen, die Sie aus der St. O. und dem Einkommensteuer-Regulativ von Königsberg gegen die Entscheidung des Min. entnommen haben. Denn Sie sind, der Natur der Sache nach, und nach jener Bestimmung der obenerwähnten Zusammenstellung, hinsichtlich Ihres Geschäfts als wirklicher Einwohner von Königsberg zu betrachten. Nur diejenigen sind nach §. 30. des Regul. von der dortigen Personalsteuer befreit, welche dort keinen Wohnsitz im rechtlichen Sinne haben. Personen der in diesem Paragraphen bezeichneten Art, wenn sie auch ein Grundstück am Orte besitzen, sind dann immer nur zu dinglichen, nicht aber zu persönlichen Steuern angezogen worden. Berlin, den 12. Sept. 1840

Min. des J. Erste Abth. v. Meding.

(Min. Bl. 1840. S. 346. Nr. 618.)

II. Abweichende Bestimmungen.

I. Beschränkung der Verpflichtung.

A. In Betreff der Staatsdiener.

G. v. 11. Juli 1822, betr. die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten [1]).

---

[1]) Die Zusammenstellung v. 4. Juli 1832 zum §. 44. der St. O. sub Litt. b. bemerkt:

Da diejenigen Bestimmungen, welche in den §§. 2 und 3. der unterm 11. Dec. 1809

„ Die Beiträge vom Diensteinkommen der Beamten sind besonders regulirt „durch das G. v. 11. Juli 1822." (G. S. 1832. S. 184.)*).

Die Deklaration v. 11. Dec. 1809 (Mathis VIII. 563, Rabe X. 220.) hatte in §§. 2 und 3. verordnet:

a) daß die Gehalte aller vom Staat unmittelbar angestellten Beamten, die in wirklichem Dienste stehen, sie mögen übrigens Bürger oder Schutzverwandte sein, bei der Kommunalbesteuerung nicht mit zur Beschatzung zu ziehen, sondern daß davon zu den Kommunal-Lasten ihres Wohnorts ein fester und gleichmäßiger Beitrag zu entrichten, der mit Einschluß des bisherigen Gehalts-Servises, bei Gehalten unter = 250 Rthlr. auf 1 pro Cent, bei Gehalten von 250 Rthlr. bis 500 Rthlr. excl. auf anderthalb pro Cent, und bei allen Gehalten von 500 Rthlr. und darüber auf 2 pro Cent des Gehaltes festzusetzen, dessen Ermäßigung und Erhöhung aber vorzubehalten; und daß in denjenigen Orten, wo zu dem obgedachten Behuf geringere Beiträge hinreichend sein sollten, nicht mehr erhoben werden dürfe, als das Bedürfniß erfordert, und daß die Beamten in Absicht ihres etwanigen sonstigen Vermögens gleich andern Bürgern oder Schutzverwandten, je nachdem sie zu der einen oder der andern Klasse gehören, zu behandeln;

c) daß von diesen Festsetzungen die Angelegenheit wegen Bezahlung der außerordentlichen Kriegssteuer und sonstigen Kriegsschulden zu deren Tilgung die Einkommensteuer allgemein eingeführt sei, oder noch eingeführt werden sollte, ausgenommen bleibe, in Absicht welcher es bei den emanirten oder noch zu emanirenden Kriegsschulden- und Einkommensteuer-Reglements sein Bewenden behalte.

Mit Rücksicht auf diese Bestimmungen spricht das R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 22. Sept. 1824 an die Reg. zu Gumbinnen, sich über die Motive des G. v. 11. Juli 1822 dahin aus:

„ ꝛc. Auf den Antrag: daß bei des Königs Maj. ein fixer Prozentsatz, welcher „von den Staatsdienern von ihrem Gehalte zu den Kommunal-Bedürfnissen „entrichtet werden solle, in Antrag gebracht werden möge — kann nicht eingegangen werden. Denn gerade die Unannehmlichkeit und die in der Praxis vorgekommene große Unbilligkeit, welche der in der Dekl. v. 11. Dec. 1809 bestimmte feste Prozentsatz veranlaßt hat, ist die Ursache gewesen, aus welcher die Dekl. gänzlich aufgehoben, und das G. v. 11. Juli 1822 eingeführt worden ist.

„ In Orten, wo die Bürger gar keine oder doch nur sehr geringe Beiträge zu den Kommunal-Bedürfnissen leisten, haben die Staatsdiener gerechte Ursache zu den häufig vorgekommenen Beschwerden gehabt, daß sie durch diese fixen Prozente vor allen andern Einwohnern prägraviret würden. Wenn man dagegen diese fixen Sätze niedriger, als das jetzt als zulässig betrachtete Maximum bestimmen wollte, so würden in Orten, wo hohe Kommunalsteuern aufgebracht werden, die Kommunen sich zu beklagen Ursache haben, daß man die Staatsdiener über die Gebühr schone. Um denen bei einer Fixirung des Beitrages von der einen oder der andern Seite nicht zu vermeidenden gerechten Beschwerden vorzubeugen, hat der Satz ausgesprochen werden müssen, daß unter Beobachtung der schonenden Rücksichten, welche die Natur des Gehaltseinkommens gebietet, und bis zu dem mit dem Besten des Staatsdienstes verträglichen Betrage, die Staatsdiener gleich anderen Bürgern und in demselben Verhältnisse zu dem an jedem Orte vorhandenen Bedürfnisse beitragen müssen. Gleiche Rücksichten der Gerechtigkeit und Billigkeit haben geboten, das Einkommen der Staatsdiener von ihren Besoldungen nur dann für beitragspflichtig zu erklären, wenn das Einkommen der sämmtlichen übrigen Einwohner als Objekt der Besteuerung behandelt wird. Denn wenn in einem Orte andere Gegenstände, z. B. das Grundeigenthum das Gewerbe, die Konsumtion ꝛc. ꝛc. als Objekte der Besteuerung betrachtet werden, so müssen die Staatsdiener, wenn sie Grundeigenthum besitzen, Gewerbe treiben und des besteuerten Objekts zu ihrer Konsumtion bedürfen, ohnehin beitragen, wie jeder andere Einwohner. Es ist aber kein Grund abzusehen, warum sie noch außerdem von ihrem Einkommen Steuern

*) Vergl. über dies Gesetz: G. W. Neumann (O. L. G. Ref.) die Preuß. Gesetzgebung über die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinde-Lasten; oder das G. v. 11. Juli 1822 mit sämmtlichen Erläuterungen und Ergänzungen. Für Justiz-, Verwaltungs- und Kommunal-Behörden, so wie für Beamte aller Art. 8. Berlin, 1840. (12 Sgr. 6. Pf.) (Recensirt in der Jurist. Wochenschr. 1839. S. 838.)

ergangenen Deklaration[1]) des §. 44. der St. O. v. 19. Nov. 1808 enthalten sind, theils mehrfache Zweifel veranlaßt haben, theils nicht mehr überall zu den gegenwärtigen Verhältnissen passen; so haben Wir auf den Antrag Unseres Staatsmin., und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths beschlossen, mit Aufhebung jener Bestimmungen[2]) Nachstehendes zu verordnen.

§. 1. Das Diensteinkommen der Beamten kann von den Gemeinden, zu welchen dieselben gehören, überhaupt nur dann besteuert werden, wenn auch der Beitrag der übrigen Einwohner des Orts in der Form einer allgemeinen Einkommensteuer erhoben wird.

§. 2. Das Diensteinkommen soll bei einer solchen Beschatzung fortan im Uebrigen zwar wie das Einkommen der Bürger behandelt, darf aber, weil es einerseits seinem ganzen Dasein nach von dem Leben, der Gesundheit und andern zufälligen Verhältnissen der Person abhängig, andererseits seinem ganzen Betrage nach, bestimmt ist, und dadurch auf der einen Seite gegen Grund- und Kapitaleinkommen, und auf der andern gegen Gewerbseinkommen im Nachtheil steht, immer nur mit einem Theile seines Betrages zur Quotisirung gebracht werden, welcher hierdurch auf die Hälfte bestimmt wird.

§. 3. Da auch dem Staate daran liegen muß, daß den Beamten, welche als solche ihr Einkommen durch die den übrigen Einwohnern vermittelst des städtischen Vereins dargebotene Gelegenheit zum Erwerb nicht vermehren können, ihr Unterhalt unter keinerlei Umständen zu sehr geschmälert werde; so verbleibt es bei der Bestimmung, daß im äußersten Fall an direkten Beiträgen aller Art, und zu sämmtlichen Gemeindebedürfnissen bei Gehalten unter Zwei Hundert und Funfzig Rthlr. nicht mehr als Ein Prozent, bei Gehalten von Zwei Hundert und Funfzig Rthlr. bis zu Fünf Hundert Rthlr.

„bezahlen sollen, wenn das Einkommen sämmtlicher übrigen Einwohner frei „bleibet.

„ Hiernach ergiebt sich auch, daß ohne alle Unbilligkeit die durch das G. v. „11. Dec. 1809 normirte Steuer sofort nach Einführung des G. v. 11. Juli „1822 hat wegfallen können, und hat wegfallen müssen, da mit dem ersteren G. „die Verbindlichkeit zu ihrer Entrichtung, die lediglich auf dieses G. begründet „war, sofort cessirte.

„ Was die übrigen von der K. Reg. aufgestellten Ansichten anlanget, so erschei„nen solche zwar im Allgemeinen als sachgemäß. Es hat aber dessenungeachtet „Bedenken, solche als allgemeines Normativ anzuerkennen, da durch Lokal„verhältnisse und die in Gemäßheit derselben festzustellenden Grundsätze der Be„steuerung mehrfache Modifikationen derselben eintreten können. Wenn z. B. „eine Stadt sich durch die Annehmlichkeit ihrer Lage, durch gesellige Vorzüge, „gute Schul-Anstalten ꝛc. ꝛc. dazu eignet, Kapitalisten, die ihren Aufenthalt „frei wählen können, zur Niederlassung anzulocken, so werden die Stadtverord„neten, welche das Gesammt-Interesse nicht aus den Augen verlieren dürfen, sehr „wohl daran thun, das Kapitalvermögen mit Schonung zu behandeln, und ent„weder grundsätzlich gewisse Begünstigungen desselben eintreten zu lassen, oder „ihre Abschätzungs-Kommissionen zu dieser Schonung zu instruiren.

„ Eben so wird bei einer klassificirten Einkommensteuer die verhältnißmäßige „mildere Behandlung der geringeren Klasse sich oft rechtfertigen lassen.

„ Es bleibet daher der K. Reg. überlassen, in jedem einzelnen Falle nach dem „G. oder nach der Analogie desselben, oder nach der jedesmaligen Lage der Sache „und den allgemeinen Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit zu entschei„den. Wenn auch die oft in diesen Angelegenheiten stattfindenden Ungewißhei„ten und Zweifel nicht verkannt werden, so wird doch die K. Reg. bedenken, daß „aus den oben erwähnten Rücksichten der allerdings in der Ausführung leichtere „Grundsatz einer festen Prozentabgabe nicht zulässig ist, und daß sich nach und „nach eine festere Praxis von selbst ausbilden wird." (A. VIII. 853. — 3. 79.)

[1]) Vergl. diese Dekl. bei Mathis Bd. 8. S. 563. und Rabe Bd. 10. S. 200.

[2]) Dadurch sind auch folgende, die Dekl. v. 11. Dec. 1809 ergänzende und erläuternde Bestimmungen beseitiget:

a) C. R. der Churmärkischen Reg. v. 24. April 1810, betr. die Dekl. v. 11. Dec. 1809. (Rabe X. 324.)

b) Publik. der K. Reg. zu Erfurt v. 20 Febr. 1817, wegen der Beiträge der Staatsbeamten zu Kommunallasten. (A. I. 163. — 1. 105.)

c) R. des K. Min. des J. v. 5. April 1817, wegen der Beiträge der Pensionärs zu Kommunallasten. (A. I. 166. — 2. 108.)

d) R. desselb. Min v. 21. Aug. 1818, betr. die Heranziehung der Staatsdiener zu den städtischen Kommunallasten. (A. II. 749. — 3. 60.)

ausschließlich nicht mehr als Anderthalb Prozent, und bei höheren Gehalten nicht mehr als Zwei Prozent des gesammten Diensteinkommens gefordert werden können.

§. 4. Zu den sämmtlichen Gemeindebedürfnissen in diesem Sinne sind zwar, wie sich von selbst versteht, die Staatssteuern und Staatslasten, welche gemeinweise erhoben und abgetragen werden, nicht zu zählen; die Beiträge der Gemeinden zu provinziellen Institutionen und zur Abwickelung sowohl der Provinzial- und Kreis- als ihrer besondern Kriegs- und andern Schulden, Rückstände und Verpflichtungen, sind aber darunter mit begriffen. Es darf auch derentwegen bei Besteuerung der Gehalte der Staatsbeamten über das vorbestimmte Maximum nicht hinausgegangen werden.

§. 5. Das Diensteinkommen von zufälligen Emolumenten wird gleich den fixen Gehalten besteuert. Zu diesem Behuf bestimmt den Betrag derselben nach einer runden Summe die dem steuerpflichtigen Beamten vorgesetzte Behörde.

§. 6. Nach diesen Grundsätzen haben die steuerpflichtigen Individuen alle diejenigen Gemeindesteuer-Beiträge zu leisten, welche innerhalb der Zeit, da sie der Gemeinde angehören, auf dieselben vertheilt, und zugleich fällig werden, wenn auch das Bedürfniß vor ihrem Eintritte entstanden ist. Dagegen werden sie, wenn sie die Stadt verlassen, auch von jeder ferneren Beitragsverbindlichkeit völlig befreiet.

§. 7. Von ihrem etwanigen besonderen Vermögen und andern Einkommen haben auch die Staatsbeamten ihre Beiträge zu den Gemeindelasten ihres Wohnorts gleich anderen Bürgern oder Schutzverwandten, je nachdem sie das eine oder das andere sind, zu entrichten.

§. 8. Alles Vorstehende gilt nur von Unseren besoldeten unmittelbaren Staatsdienern, wohin also städtische Beamte, die von den Städten besoldeten Polizeibeamten mit eingeschlossen, landschaftliche, Wittwenkassen- und andere Sozietätsbeamte, Justizkommissarien und Notarien, Justitiarien bei Patrimonialgerichten, Aerzte, Künstler und dergleichen nicht zu zählen sind. Jeder Staatsbeamter aber, welcher einer Behörde angehört, und bei derselben seinen beständigen Wohnsitz haben muß, ist unter allen Umständen als ein Einwohner derjenigen Stadt zu betrachten, in welcher diese Behörde ihren Sitz hat.

§. 9. Civil- und Militairbeamte, nicht minder sämmtliche Empfänger von Wartegeldern und Pensionen, werden zwar übrigens nach gleichen Grundsätzen behandelt.

§. 10. Jedoch bleiben von allen direkten Beiträgen zu den Gemeindelasten befreiet:

a) die aus Staatskassen zahlbaren Pensionen der Wittwen und die Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener;

b) eben dergleichen Pensionen, imgleichen Wartegelder der Staatsdiener selbst, sofern deren jährlicher Betrag die Summe von Zweihundert und Funfzig Rthlr. nicht erreicht [1]);

c) die Sterbe- und Gnadenmonate;

d) alle diejenigen Dienst-Emolumente, welche bloß als Ersatz baarer Auslagen zu betrachten sind [2]);

e) alle Besoldungen und Emolumente der beim stehenden Heer und bei den Landwehrstämmen in Reihe und Glied befindlichen aktiven Militairpersonen, imgleichen der auf Inaktivitätsgehalt gesetzten Offiziere [3]) und

---

[1]) Das R. des K. Justizmin. (v. Kircheisen) v. 17. Juli 1810 an sämmtl. Landes-Justizkollegia (Mathis X. 124., Rabe X. 385.) hatte bestimmt, daß die auf Wartegeld stehenden und pensionirten Offizianten, in Rücksicht der Kommunalbeiträge, den aktiven Offizianten gleich behandelt, und die von ihnen zu leistenden Beiträge, bei den Kassen, aus welchen sie die ihnen angewiesenen Wartegelder oder Pensionen erhalten, eingezogen werden sollen.

[2]) In dieser Beziehung bestimmten bereits:

a) das R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) u. d. F. (v. Klewitz) v. 16. Jan. 1819, daß Dienstwohnungen, mit Ausschluß des zum Geschäftsbetriebe der Behörden bestimmten Lokals der Kommunalprozentabgabe unterliegen, da selbige einen Theil des Einkommens der mit Dienstwohnungen versehenen Offizianten ausmachen, und daher mit einem verhältnißmäßigen am Orte üblichen Miethsbetrage nach einem Ueberschlage zur Kommunalbesteuerung anzuziehen bleiben, wogegen bei fixirten Miethsentschädigungen die jährlich ausgesetzten Beträge zu besteuern sind; (A. III. 169. — 1. 98.)

b) das R. des Min. des J. (Köhler) v. 18. Aug. 1820, daß Tafelgelder, die einzelnen höheren K. Beamten bewilligt worden, als Erstattung eines nothwendigen Dienstaufwandes anzusehen, und daher nicht mit Kommunalsteuern zu belegen sind. (A. IV. 555 — 3. 53.)

[3]) Die (den Reg. durch das C. R. v. 23. Okt. 1818 mitgetheilte) K. O. v. 31. Aug.

f) diejenigen der Geistlichen und Schullehrer[1]).

§. 11. Auch werden außerordentliche und einstweilige Gehülfen[2]) in den Bureaux der Staatsbehörden in Hinsicht der Gemeindelasten den Staatsdienern nicht gleich, und als solche überhaupt nicht für Einwohner des Orts geachtet, sondern nur, wenn sie anderweitig ihren Wohnsitz im rechtlichen Sinne am Orte haben, gleich andern Bürgern oder Schutzverwandten behandelt, je nachdem sie zu der einen oder andern Klasse gehören.

§. 12. Zu den indirekten Gemeindeabgaben muß aber ein Jeder, und auch die von den direkten Gemeindebeiträgen befreieten Personen, beitragen. Auch sind die Staatsdiener nicht berechtigt, was sie hierauf entrichten, bei den direkten Beiträgen von den Besoldungen in Anrechnung zu bringen.

§. 13. Die gegenwärtigen Bestimmungen gelten zunächst nur für diejenigen Städte, woselbst die St. O. v. 19. Nov. 1808 eingeführt ist. In den übrigen Städten bleiben die jeden Orts bisher bestandenen gesetzlichen Vorschriften wegen Erhebung der Gemeindesteuern in Kraft; wo aber solche zweifelhaft sind oder Lücken haben, sind dieselben dergestalt, wie sie den gegenwärtigen Bestimmungen am nächsten kommen, beziehungsweise zu deuten und zu ergänzen. (G. S. 1822. S. 184.)

1818 hatte bestimmt, daß pensionirte und bis zur Versorgung im Civilfach auf Wartegeld stehende Offiziere ohne Unterschied zur Tragung der Kommunalprozentabgabe verpflichtet seien, und daß kein Grund vorhanden sei, Offiziere, welche bis zur Wiederanstellung bei der Armee Wartegeld beziehen, hiervon zu entbinden. (A. II. 1069. — 4. 51.)

Diese K. O. ist auch nachträglich:

α) der K. Reg. zu Düsseldorf mittelst R. des K. Min. des J. v. 28. Aug. 1821. (A. V. 653. — 3. 80.)

β) den K. Reg. zu Posen, Stralsund, Magdeburg, Merseburg, Münster, Minden, Arensberg, Koblenz, Kleve, Trier und Aachen mittelst R. desselb. Min. de eod. dat. (A. V. 653. — 3. 81.) mitgetheilt worden.

Mit diesen Bestimmungen ist auch das darauf bezügliche Publik. der K. Reg. zu Königsberg v. 3. Aug. 1820 (A. IV. 554. — 3. 52.) als durch das neuere G. v. 11. Juli 1822 beseitiget zu erachten.

In Betreff der auf Inaktivitäts-Gehalt gesetzten Offiziere hatten übrigens bereits die R. des K. Min. des J. v. 14. Juli 1820 (mitgetheilt durch das R. desselb. Min. v. 18 Mai 1822) (A. VI. 387. — 2. 45.) und v. 18. Juli 1821 (A. V. 655. — 3. 83.) bestimmt, daß auf sie die K. O. v. 31. Aug. 1818 nicht Anwendung finde, sondern daß sie frei von Kommunallasten sein sollten.

Die (mittelst R. des K. Min. des J. v. 10. Aug. 1821 [A. V. 650. — 3. 76] u. des K. Min. des J. u. d. F. v. 21. Aug. 1821 [A. V. 651. — 3. 77.] den sämmtl. Reg. mitgetheilte) K. O. v. 27. Juli 1821 (A. V. 650. — 3. 75.) verordnete, daß die in Folge der neuen Einrichtung der Gensdarmerie aus dieser ausgeschiedenen Offiziere den Offizieren mit Inaktivitäts-Gehalt gleichzustellen und daher ebenfalls frei von Kommunalabgaben sein sollten. Das R. des K. Min. des J. v. 18. Juli 1821 (A. V. 654. — 3. 82.) setzte dasselbe rücksichtlich der bei Errichtung der Militair-Intendanturen als überzählig ausgeschiedenen Krieges-Kommissariats-Beamten fest.

[1]) Das R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang. und des J. u. d. P. v. 11. Sept. 1835 führt aus, daß die Pfarrländereien auch von den Kosten der Landwehr-Pferde-Gestellung, als einer Kreis-Kommunallast befreit seien.

(A. XVIII. 770. — 3. 122.)

Ueber die Befreiung der Geistlichen von städtischen Personalleistungen vergl. Tit. III., Abth. VI., Abschn. II., sub IV., A., in der Note zum §. 31. der St. O. (Oben S. 186.)

[2]) Das R. des Min. des J. v. 25. Juli 1821 verordnete, daß, da sämmtliche Zoll- und Steuerbeamte nur in dem Sinne bis jetzt interimistisch angestellt seien, um etwa nothwendig werdende Dienstveränderungen nicht zu erschweren, so seien auch die nur interimistisch angestellten Beamten, die nicht bloß auf Probe und auf Zeit, sondern wirklich in etatsmäßigen Dienststellen angestellt, und in den Genuß des etatsmäßigen Dienstgehaltes gesetzt worden, der Kommunalprozentabgabe, so lange sie im Genuß des Gehaltes bleiben, unterworfen.

(A. V. 652. — 3. 79.)

Auch das R. desselb. Min. v. 16. Juli 1822 bemerkte, daß den Steuerbeamten, in sofern sie ihren Wohnsitz im rechtlichen Sinne an einem Orte genommen haben, die Befreiung von Kommunalabgaben nicht zugestanden werden könne.

(A. VI. 702. — 3. 54.)

Zu diesem Gesetze sind nachstehende Ergänzungen und Erläuterungen ergangen[1]):

AA. Zum §. 1. des G. v. 11. Juli 1822.

1) Der §. 1. des G. v. 11. Juli 1822 stellt als Bedingung der Zulässigkeit der Besteuerung des Diensteinkommens der Beamten auf, daß auch das Einkommen aller übrigen Einwohner zum Maaßstabe der Besteuerung dient. Dieser Grundsatz ist in den Verfügungen des K. Ministeriums in mehrfachen Anwendungen näher erörtert worden.

a) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 5. Nov. 1822 an die K. Reg. zu Cöslin (sub Nr. 1)[2]).

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 17. v. M. erwiedert, daß Sie durch das darin erwähnte G. v. 11. Juli d. J., wegen Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinden-Lasten, die ihr beigegangenen Zweifel alle Selbst wird lösen können, da das G. zwar, wie sich gebührt, allgemein, aber vollkommen klar abgefaßt ist.

Denn wenn im §. 1 verordnet ist, daß das Dienst-Einkommen der Beamten überhaupt nur dann besteuert werden könne, wenn auch der Beitrag der übrigen Einwohner des Orts in der Form einer allgemeinen Einkommensteuer erhoben werde, so kann dies dem klaren Wortverstande gemäß nichts anders bedeuten, als:

Nur dann ist das Gehalt der Beamten steuerpflichtig, wenn das Einkommen auch der übrigen Einwohner, sei es nach Abschätzung, Fassion, oder auf andere Weise zum Maaßstabe der Besteuerung dient. — Im entgegengesetzten Falle bleibt das Dienst-Einkommen frei.

Was die K. Reg. über die unverhältnißmäßige Besteuerung der Beamten in Köslin anführt, hätte Ihr den Sinn jener Vorschrift, wenn überhaupt dabei Zweifel möglich waren, unzweideutig erläutern können. Wird in einer Stadt, so wie angeführt, das Kommunal-Bedürfniß nach Hausbesitz, Aussaat u. s. w. aufgebracht, so wird der Beamte, in sofern er Hausbesitzer, Feldbesitzer u. s. w. ist, von diesen Objekten gleich allen übrigen Einwohnern nach §. 7 des neuen G. beitragen. Es ist alsdann aber kein Grund vorhanden, ihn außerdem noch an seinem Diensteinkommen steuern zu lassen, während das Gesammt-Einkommen der übrigen Einwohner als solches nicht besteuert wird. Denn solchen Falls würden die letzteren immer nur als Besitzer des steuerpflichtigen Objekts, der Beamte aber als solcher und zugleich als Beamter, folglich doppelt angezogen werden, was der Gerechtigkeit und Billigkeit gleich sehr zuwider sein würde: besitzt er kein steuerpflichtiges Objekt, so tritt er in die Kategorie aller anderen Einwohner, die in gleichem Falle sind, d. h. er bezahlt nichts. ꝛc.

(A. VI. 907. — 4. 39.)

b) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 6. Dec. 1822 an die K. Reg. zu Bromberg.

Da, wie der K. Reg. auf Ihren Ber. v. 22. v. M., die Beiträge der dortigen Staatsdiener zu den städtischen Gemeindelasten betr., zu erkennen gegeben wird, eine Miethssteuer

---

[1]) Ueber den Umfang der Gültigkeit des G. v. 11. Juli 1822 vergl. §. 13 desselben und die Ergänzungen zu diesem.

Ueber die Unzulässigkeit der Anwendung des G. v. 11. Juli 1822 auf fremde, im Preuß. Staate wohnhafte Staatsbeamte spricht sich das R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 13. Juni 1837 an den Kammerrath N. und abschriftlich an die K. Reg. zu Minden aus.

„ Ew. ꝛc. wird auf Ihre Beschwerde v. 19. v. M. über unverhältnißmäßige „Heranziehung zu dem dortigen städtischen Kommunal-Defizit, eröffnet, daß auch „das unterz. Min. nicht befugt ist, das G. v. 11 Juli 1822, welches nur auf „Preuß. Staatsbeamte anwendbar ist, gegen den Widerspruch der Stadtver„ordneten auf den Beamten eines auswärtigen Staats, der in einer Preuß. „Stadt seinen Wohnsitz hat, für anwendbar zu erklären. Ein solcher Beamter „kann, der Gemeinde gegenüber, nur wie jeder andere Privatmann betrachtet „werden. Die von Ew. ꝛc. eingereichte Resolution der K. Reg. zu Minden v. „13. April d. J. ist daher lediglich zu bestätigen, und Ihnen zu überlassen, ob „Sie nachweisen können, daß Sie im Vergleich zu andern, mit Ihnen in glei„chen Verhältnissen stehenden Personen zu hoch besteuert, folglich prägravirt „sind. Können Sie einen solchen Nachweis führen, dann wird die K. Reg. „Remedur treffen." (A. XXI. 451. — 2. 140.)

[2]) Das R. des K. Min. des J. v. 10. Jan. 1823 an die Reg. zu Gumbinnen verweiset wiederholt auf die Bestimmungen dieses R. (A. VII. 19. — 1. 12.)

überall nicht vom Einkommen und nach dem Maaßstabe deſſelben, ſondern nach Maaßgabe der Wohnungen und deren Miethswerth erhoben wird, ſo fällt die ganze Beziehung auf das G. v. 11. Juli d. J. hinſichtlich der von den Beamten „nach dem Einkommen" zu bezahlenden Kommunal-Steuer von ſelbſt weg, indem, falls ſonſt die Miethsſteuer für Bromberg zu genehmigen wäre, die Beamten, als Nutznießer des ſteuerpflichtigen Objekts, eine Befreiung davon eben ſo wenig, als nach §. 12 des G. eine Befreiung von indirekten Abgaben, würden in Anſpruch nehmen können und nur dann, wenn die Miethsſteuer, ſei es allein oder in Verbindung mit etwanigen andern direkten Beiträgen, das im G. beſtimmte Maximum überſtiege, unſtreitig die dieſfällige Vorſchrift des G. zur Anwendung kommen und ein höherer Beitrag nicht zu leiſten ſein würde. (A. VI. 911. — 4. 41.)

c) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 10. Dec. 1822 an die K. Reg. zu Königsberg in Pr.

Da wie der K. Reg. auf Ihre Anfrage im Ber. v. 17. v. M. erwiedert wird, nach Ihrer eigenen Darſtellung das ſämmtl. Einkommen der Einwohner in Königsberg, nämlich das von allen übrigen Objekten außer den Grundſtücken nach einer Abſchätzung, das vom Grundeigenthume aber nach dem präſumtiven, vom Kapitalwerthe deſſelben abſtrahirten Ertrage beſteuert wird, ſo unterliegt es keinem Bedenken, daß das G. v. 11. Juli d. J. dort ſeine volle Anwendung findet. Die Gültigkeit deſſelben tritt von der Publikation an ein, da, wenn das Sachverhältniß das vom G. vorausgeſetzte iſt, das Recht der Kommunen auf die Steuer, und, im Fall die zeitherige Beſoldungsſteuer höher als die neue iſt, das Recht der Staatsdiener auf Erleichterung, mit dem G. ſelbſt in Wirkſamkeit tritt.

Was die Univerſität anlangt, ſo kann eine Beziehung auf frühere Privilegien nicht ſtattfinden, da die St. O. alle perſönliche Befreiungen aufgehoben hat, und es iſt daher bei der zweifelsfreien Anwendbarkeit des G. v. 11. Juli c. auf Königsberg keinem Bedenken unterworfen, bei fernerer Weigerung die nöthigen Exekutions-Maaßregeln eintreten zu laſſen. (A. VI. 910. — 4. 40.)

d) R. des K. Min. des J. (Köhler) v 24. Jan. 1823, an den Mag. zu Colberg.

Es iſt, wie dem Mag. zu Colberg auf Seine Beſchwerde v. 13. d. M., wider die im Amtsbl. befindliche Verf. der K. Reg zu Cöslin v. 12. v. M. u. J. eröffnet wird, keinesweges die Abſicht des G. v. 11. Juli pr., die Staatsdiener von Beiträgen zu befreien, ſondern nur ein beſtimmtes Verhältniß zwiſchen ihren Beiträgen und denen der übrigen Einwohner herzuſtellen. Wenn daher in Colberg Beiträge nach dem Grundeigenthum und Gewerbe ausgeſchrieben werden, ſo werden auch die Staatsdiener alsdann Gemeinde-Beiträge leiſten, wenn ſie Grundſtücke beſitzen oder Gewerbe betreiben. Von dem Einkommen, als ſolchem, aber werden ſie dann nach dem G. beitragen, wenn andere Einwohner auch davon beitragen. Der Mag. wird es ſelbſt bei näherer Beurtheilung ermeſſen, daß kein Grund vorhanden iſt, das Dienſteinkommen des Beamten der von ſeinem Privatvermögen gleich jedem andern ſteuern muß, noch zu beſteuern, während das Einkommen der Bürger, die zu den Rentiers und Kapitaliſten gehören, frei bleibt.

Wenn indeſſen der Mag. ſich die Beiträge der Staatsdiener erhalten will, ſo wird ihm keine Schwierigkeit in den Weg gelegt werden, wenn Derſelbe unter Einverſtändniß mit den Stadtverordneten die Kommunal-Bedürfniſſe allgemein durch eine Einkommenſteuer aufzubringen beabſichtigen ſollte. (A. VII. 22. — 1. 14.)

e) R. des Min. des J. (Köhler) v. 18. Jan. 1826 an den Mag. zu N. N.

Die nach der Anlage der Vorſtellung des Mag. zu N. N., v. 5. d. M. unterm 25. Juli v. J. von Seiten der K. Reg. zu Marienwerder ergangene Entſcheidung, wegen Nichtanziehung der Staatsdiener in N. N. zu den dortigen ſtädtiſchen Kommunal-Beiträgen, iſt ganz geſetzmäßig, und es muß daher bei derſelben ſein Bewenden behalten. Auch iſt weder ein Grund der Gerechtigkeit noch der Billigkeit vorhanden, das Einkommen der Beamten zu beſteuern, während das Einkommen der anderen Einwohner ſteuerfrei bleibt, indem die Beamten, wenn ſie ein ſteuerpflichtiges Objekt, z. B. Grundeigenthum beſitzen, ohnehin zu der Kommunal-Steuer, gleich den übrigen Einwohnern davon beitragen müſſen. (A. X. 99. — 1. 75.)

f) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 22. Febr. 1835, an den Mag. zu Marienburg.

Eine Einkommenſteuer findet, wie dem Mag. zu Marienburg auf Seine Beſchwerde v. 15. v. M., wegen der von den dortigen Poſt-Offizianten verweigerten Kommunal-Beiträge, zum Beſcheide gereicht, nur da Statt, wo das Einkommen ſämmtlicher

Steuerpflichtigen nach bestimmten Summen ausgemittelt oder auf bestimmte Summen abgeschätzt, und die Steuer nach Verhältniß dieser Summen vertheilt wird.

Nur in diesem Falle ist zu bestimmen, in welchem Verhältnisse die Staatsdiener von ihren Besoldungen zu der Steuer beizutragen haben, daher denn auch nach dem G. v. 11. Juli 1822 §. 1 in jenem Fall allein das Diensteinkommen der Beamten besteuert werden soll. Da nun aber in der dortigen Stadt eine solche Einkommensteuer nicht erhoben wird, so ist es auch nach dem G. und nach der Natur der Sache unzulässig, die Beamten, welche kein sonstiges steuerpflichtiges Objekt besitzen, wegen ihres Dienst-einkommens anzuziehen und einen willkührlich angenommenen Prozentsatz von ihnen zu verlangen. Die in dieser Angelegenheit ergangene Verf. der Reg. zu Danzig ist daher richtig, weshalb denn die städtischen Behörden nur die Wahl haben, das Diensteinkommen der Beamten von der Besteuerung frei zu lassen, oder eine wirkliche Einkommensteuer mit vorbemerkten Kriterien einzuführen. (A. XIX. 165. — 1. 101.)

2) An solchen Orten, wo die Kommunal-Bedürfnisse durch Klassensteuer-Zuschläge aufgebracht werden, sind die Beamten zwar nicht von letzterem befreit, jedoch verbunden, dazu bis zu dem im §. 3 des G. v. 11. Juli 1822 bestimmten Maximum beizutragen.

a) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 15. Aug. 1823 an die K. Reg. zu Königsberg i. Pr.

Die K. Reg. wird auf Ihre Anfrage im Ber. v. 15. v. M. wegen Kommunal-Besteuerung der Staatsdiener in denjenigen Städten Ihres Verwaltungs-Bezirks, in welchen der Kämmereizuschuß durch einen Zuschlag zu der Klassensteuer aufgebracht wird, nachstehendermaßen beschieden.

Da nach der von Ihr gemachten ganz richtigen Bemerkung die Klassensteuer, dem Willen des Gesetzgebers zu Folge, keine Einkommensteuer sein soll, so findet auch das G. v. 11. Juli v. J. in solchen Orten, wie die oben bezeichneten, im Allgemeinen keine Anwendung. Allein es kann keinem Bedenken unterliegen, daß die K. Beamten die Klassensteuer-Zuschläge ganz in derselben Art entrichten müssen, wie die anderen Einwohner, da das G. v. 30. Mai 1820[1]) ihnen keine Befreiung davon zugesteht, und eine Befreiung auch ohne bestimmte gesetzliche Vorschrift nirgends eintritt, im übrigen aber die Klassensteuer nur die Mahl- und Schlachtsteuer vertritt, zu welcher die Beamten überall beitragen müssen. Bloß dann, wenn die Beamten an Zuschlägen zur Klassensteuer direkt mehr, als das im G. v. 11. Juli 1822 bestimmte Maximum von ihren Gehalten würden beitragen müssen, wird man sie gegen die Anforderungen der Kommunen in Schutz nehmen müssen, da im §. 3 im Allgemeinen, und aus Gründen, die in allen Fällen eintreten, vorgeschrieben ist, daß die Beamten an direkten Beiträgen aller Art nicht mehr, als das gesetzliche Maximum beitragen sollen.

(A. VII. 635. — 3. 65.)

Dazu:

R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 13. Okt. 1823 an die K. Reg. zu Königsberg.

In der Verf. v. 15. Aug. d. J. wegen der Kommunal-Besteuerung der Staatsdiener, über deren Inhalt die K. Reg. laut Ihres Ber. v. 8. v. M. in Zweifel gerathen ist, findet sich nicht der geringste Widerspruch zwischen den einzelnen Bestimmungen. Im Eingange des G. v. 11. Juli v. J. sind die Bestimmungen der Dekl. v. 11. Dec. 1809, in soweit sie die Beiträge der Staatsdiener zu den Kommunal-Lasten betreffen, unbedingt aufgehoben, und nicht bloß, wie die K. Reg. meint, modificirt. Es fällt daher auch die Vorschrift weg, daß die Gehalte der Beamten gegen das zu erlegende Fixum nicht zur Beschatzung gezogen werden sollen, wie denn diese Vorschrift auch durch den Inhalt des G. v. 11. Juli selbst schon nicht modificirt, sondern geradezu aufgehoben und die Beschatzung der Gehalte in Orten, wo eine Einkommensteuer stattfindet, gleich der des Einkommens der übrigen Bürger direkt anbefohlen ist. Ueber die Besteuerung der Beamten an Orten, wo keine Einkommensteuer erhoben, sondern das Bedürfniß auf andere Art gedeckt wird, enthält aber das G. v. 11. Juli nichts, und es muß daher in solchen Fällen bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bewenden. Diese sind enthalten im §. 33 der St. O., wo verordnet ist, daß alle persönlichen Befreiungen aufhören sollen, und im G. v. 30 Mai 1820, welches den Kommunen die Aufbringung ihres Bedürfnisses durch Klassensteuer-Erhöhung gestattet, ohne irgend Jemanden von dieser Abgabe auszunehmen. Beschränkt aber ist die allgemeine Beitragspflichtigkeit der

[1]) Vergl. das G. v. 30. Mai 1820 wegen Einführung einer Klassensteuer (G. S. 1820. S. 140.) in Thl. X. des Werkes.

Staatsdiener in Hinsicht der Summe durch die allgemeine Bestimmung des G. v. 11. Juli pr. §. 3, nach welcher die Staatsdiener aus den dort angegebenen Gründen an direkten Beiträgen aller Art zu den Kommunallasten nicht mehr beizusteuern verpflichtet sein sollen, als resp. 1, 1½ und 2 Prozent ihres Diensteinkommens.

Hiernach wird die K. Reg. selbst ermessen, daß Sie auch ohne die Ver. v. 15. Juli u. 8. Sept. d. J. die Sache allein nach bestimmten G. zu entscheiden im Stande gewesen sein würde, und daß es namentlich einer Bestimmung über das Verhältniß der Beiträge zu denen der anderen Einwohner nicht bedarf. (A. VII. 860. — 4. 72.)

b) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 13. Jan. 1825 an die Beamten des K. L. u. St. G. zu N. N. und abschriftlich an die K. Reg. zu Erfurt.

Den Herren Beamten des K. L. u. St. Ger. zu N. N. wird auf die Eingabe v. 6. d. M., worin Dieselben Sich darüber beschweren, daß Sie zu der von dem dortigen Mag. unter der Benennung — „Deficit-Geld" ausgeschriebenen Abgabe herangezogen werden, bemerklich gemacht, daß, da in N. N. die Kommunal-Bedürfnisse nicht durch eine direkte Steuer vom Einkommen, sondern durch Zuschläge zur Klassensteuer gedeckt werden, hier nicht das von Ihnen angezogene G. v. 11. Juli 1822, sondern das v. 30. Mai 1820 eintritt, welches im §. 13 den Kommunen gestattet, ihre Bedürfnisse durch Mahl- und Schlachtsteuer- oder Klassensteuer-Zuschläge aufzubringen, ohne irgend eine Klasse der steuerpflichtigen Bewohner einer Kommune von diesen Zuschlägen auszunehmen [1]). Da nun eine Befreiung von einer allgemeinen gesetzlichen Last nie präsumirt wird, bei der Mahl- und Schlachtsteuer auch nicht einmal möglich ist, so kann sie weder überhaupt, noch insbesondere bei dem Surrogat der letzteren Steuer, der Klassensteuer, stattfinden. Nur in sofern würden Sie Sich in gegenwärtigem Falle auf das G. v. 11. Juli 1822 beziehen können, als der in dem §. 3 desselben enthaltenen ganz allgemeinen Vorschrift zuwider durch direkte Beiträge aller Art mehr als die dort angegebenen Prozente von Ihrem Diensteinkommen gefordert würden.

Im Uebrigen haben Supplikanten in Beziehung auf die Theilnahme an der Verwaltung keinen größeren oder geringeren Anspruch, als alle andere steuerpflichtige Personen gleicher Kategorie. Finden Sie gegen diese Sich zurückgesetzt, so mögen Sie dieses nur der K. Reg. zu Erfurt nachweisen, und Sich überhaupt an solche mit Ihren Vorschlägen wenden, indem dieselbe Sie hierauf nach Lage der Sache zu bescheiden nicht Anstand nehmen wird. (A. IX. 143. — 1. 88.)

c) R. des Min. des J. (v. Schuckmann) v. 17. April 1830 an das K. Ob. Präsid. der Mark Brandenburg.

ꝛc. Was die Beiträge der Beamten nach dem Fuße der Klassensteuer betrifft, so ist nirgends eine Exemtion derselben ausgesprochen, daher denn auch, da eine Exemtion nie präsumirt werden kann, eine solche nicht stattfinden kann. Nur dann, wenn die Beamten hiernach mehr, als das im §. 3 des G. v. 11. Juli 1822 festgesetzte Maximum beitragen würden, kommt in Frage, ob sie nicht bis auf dieses Maximum zu moderiren seien, da der in der fraglichen Gesetzstelle angegebene Grund der Beschränkung im Allgemeinen auf Städte und plattes Land passend, auch vorgeschrieben ist, daß an direkten Beiträgen aller Art nicht mehr, als das vorgeschriebene Maximum von den Beamten erhoben werden darf ꝛc. (A. XIV. 344. — 2. 51.)

d) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 12. Jan. 1832 an die K. Reg. zu Marienwerder:

Der K. Reg. wird in Bescheidung auf Ihre Anfrage in dem Ber. v. 19. v. M. eröffnet, wie es gar keinem Zweifel unterworfen sein kann, daß, wenn eine Kommune ihre Kommunal-Bedürfnisse durch Zuschläge zur Klassensteuer aufbringt, die Staatsbeamten dazu ebenfalls beitragen müssen, da das G. v. 30. Mai 1820. §. 13 keine Exemtion irgend einer klassensteuerpflichtigen Einwohnerklasse zuläßt. Das G. v. 11. Juli 1822 handelt von denjenigen Beiträgen der Staatsdiener, welche nach ihren Besoldungen, gleich wie die Beiträge anderer Stadteinwohner nach deren Einkommen, normirt werden sollen, und ist daher im Allgemeinen hier gar nicht anzuziehen. Blos die Vorschrift §. 3 kommt hier in Betrachtung, nach welcher die Staatsdiener an direkten Beitragen aller Art, von etwanigem Privatvermögen ꝛc. abgesehen, zu den Kommunallasten niemals mehr, als die dort bezeichneten Prozente ihres Einkommens, beitragen sollen. (A. XVI. 130. — 1. 50.)

---

[1]) Vergl. den §. 13 des G. v. 30. Mai 1820 über die Einrichtung des Abgabenwesens (G. S. 1820. S. 137), welcher in die Dekl. v. 7/12. Juli 1832 zum §. 56 der St. O. v. 1808 (sub Tit. a.) wörtlich aufgenommen ist. (Vergl. unten zum §. 56 der St. O.)

e) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 19. Febr. 1836 an die K. Reg. zu Minden.

Aus dem Ber. der K. Reg. v. 30. v. M. habe ich ersehen, welche Meinungsverschiedenheit in Ihrem Kollegium über die Anwendung des G. v. 11. Juli 1822, wegen Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten, §. 1 entstanden ist. Die Auslegung dieses G. kann aber nach dem Wortinhalt desselben keinem Zweifel unterliegen. Es bestimmt, daß das Diensteinkommen nur dann die Grundlage der Besteuerung der Beamten bilden solle, wenn das Einkommen aller übrigen Einwohner der Besteuerung derselben ebenfalls zum Grunde liege, und regulirt die Ausführung dieses Grundsatzes. Hiernach bezieht es sich also lediglich auf Einkommensteuern, und setzt fest, nach welchem Verhältnisse die Beamten von ihrem Einkommen dazu beitragen sollen. Von andern direkten Steuern befreit das G. die Beamten durchaus nicht, und erwähnt selbiger nur im §. 3, in welchem vorgeschrieben ist, bis zu welchem Maximum die Beamten aus Rücksichten auf das Beste des Dienstes, mit direkten Beiträgen aller Art angezogen werden sollen. Hier setzt es also direkte Steuern außer der Einkommensteuer voraus, und dieser Voraussetzung gemäß werden auch die Beamten überall, wo die Kommunalsteuern durch Zuschläge zur Klassensteuer aufgebracht werden, bis zu jenem Maximum mit angezogen, ꝛc. (A. XX. 146—1. 92.)

f) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 28. April 1836 an die Beamten N. N. zu N. in Westpreußen.

Auf Ihre Vorstellung v. 20. d. M. wird Ihnen eröffnet, daß schon um deshalb auf Ihre Beschwerde wegen Heranziehung zur Kommunalsteuer nicht eingegangen werden kann, weil Sie Sich an die K. Reg. zu Marienwerder zu wenden unterlassen haben, als welches noch zu thun, Ihnen daher überlassen bleibt.

Im Voraus muß Ihnen aber bemerklich gemacht werden, daß die Beamten von den im §. 13 des G. v. 30. Mai 1820 allgemein erlaubten Zuschlägen zur Klassensteuer nicht eximirt sind, und das G. v. 11. Juli 1822, welches von einer ganz anderen Art von Steuern handelt, im Allgemeinen nicht auf die Klassensteuer-Zuschläge paßt. Nur die Vorschrift des §. 3, durch welche das Maximum bestimmt wird, welches die Staatsbeamten an direkten Steuern aller Art zu den Kommunallasten beizutragen haben, ist auf den vorliegenden Fall anwendbar. (A. XX. 374. — 2. 94.)

g) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 4. März 1837 an den Ober-Gränz-Kontrolleur zu N.

Der Bescheid, welchen die K. Reg. in Magdeburg unterm 4. Okt. v. J. in Ihrer Beschwerdesache wegen Ihrer Heranziehung zu der Kommunalsteuer in N. ertheilt hat, ist, wie Ihnen auf die Eingabe v. 15. v. M. eröffnet wird, ganz richtig. Das G. v. 11. Juli 1822 kommt nur dann in Betrachtung, wenn die Kommunal-Abgaben nach dem Maaßstabe des Einkommens vertheilt werden. Dies ist aber bei den Zuschlägen zur Klassensteuer nicht der Fall, daher vielmehr dort lediglich der §. 13 des G. v. 30. Mai 1820, über die Einrichtung des Abgabenwesens, eintritt. Hiernach sind die Gemeinden berechtigt, ihre Bedürfnisse nach dem Fuße der Klassensteuer durch eine Erhöhung derselben aufzubringen. Dieser Erhöhung unterliegen alle diejenigen, welche in der Kommune Klassensteuer zu entrichten haben, und sind Ausnahmen hiervon nicht statthaft.
(A. XXI. 111. — 1. 108.)

h) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 9. Dec. 1837 an die Beamten des K. L. u. St. Ger. zu N.

Den Herren Beamten des K. L. u. St. Ger. erwiedere ich auf die Vorstellung v. 13. v. M., daß die Ansichten, von welchen Sie bei Ihrer Remonstration gegen Ihre Heranziehung zu der dortigen Kommunalsteuer ausgegangen sind, nicht für richtig erachtet werden können. Die Klassensteuer ist keine Einkommensteuer, und daher das G. v. 11. Juli 1822 nur in Hinsicht der allgemeinen Vorschrift im §. 3 auf den vorliegenden Fall anwendbar. Nach solchem wird aber ausdrücklich vorausgesetzt, daß die Beamten auch andere direkte persönliche Beiträge, außer der Einkommensteuer, entrichten müssen, weshalb denn an Ihrer Verbindlichkeit, Klassensteuer-Zuschläge, gleich andern Einwohnern, zu entrichten, um so weniger gezweifelt werden kann, als eine Exemtion der Beamten nirgends verordnet, eine Befreiung von allgemeinen Leistungen aber ohne ausdrückliche gesetzliche Anordnung überall unzulässig ist. Aus diesem Grunde tragen auch in allen Gemeinden, wo die Kommunalbedürfnisse durch Klassensteuer-Zuschläge gedeckt werden, die Beamten ohne Ausnahme dazu bei.

Hiernach kann ich Ihre Beschwerde nicht berücksichtigen.
(A. XXI. 1021. — 4. 122.)

i) R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) und des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 31. Aug. 1838 an das Ob. Präsid. der Provinz N. N.

ꝛc. Der mitunterz. Min. des J. u. d. P. hat auch noch bei zwei anderen Bestimmungen, welche die von Ew. ꝛc. an die K. Reg. in N. erlassene Verf. v. 3. Jan. pr. aufgenommen hat, zu Bemerkungen Anlaß gefunden.

1) Es heißt darin ad 3, daß, wenn die Gemeinden ihre Bedürfnisse nicht durch eine Einkommensteuer decken, die Beamten nicht verbindlich gemacht werden können, dabei mit ihrem Diensteinkommen zu konkurriren.

Da die Klassensteuer auch mit Rücksicht auf das Diensteinkommen veranlagt wird, so bleibt es nach jener Bestimmung dunkel, ob Beamte überhaupt zu Klassensteuer-Zuschlägen angezogen werden können? und es gewinnt das Ansehen, als dürfe dies nicht geschehen. Dies würde aber dem G., welches die Beamten von diesen, nach §. 13 des G. v. 30. Mai 1820 (G. S. S. 137.) allgemein erlaubten Zuschlägen nirgends befreit, und der allgemein beobachteten Praxis entgegen sein. Sie sind daher hierzu beizutragen verpflichtet, bis ihr Beitrag das Maximum der an direkten Beiträgen aller Art zu entrichtenden Steuer erreicht. Wird dieses überschritten, und erfolgen Reklamationen, so muß die veranlagende Behörde bestimmen, welcher Theil der Staats-Klassensteuer auf das Diensteinkommen und welcher Theil auf das etwanige Privatvermögen zu rechnen ist. Von ersterer bezahlt dann der Beamte die Zuschläge bis zum Maximo, von dem zweiten ohne diese Beschränkung gleich den andern Bürgern ꝛc.[1])

(A. XXII. 685. — 3. 131.)

k) Auszug aus dem R. des K. Min. des J. (v. Meding) v. 11. Febr. 1841 an den K. Landrath N. zu N., Posenschen Reg. Bez.

Da zeither die Kommunal-Bedürfnisse der dortigen Stadt nach dem Fuße der Klassensteuer aufgebracht worden sind, von welcher keine Exemtion stattfindet, so unterliegt es keinem Bedenken, daß sämmtliche Beamte dazu beitragen müssen. Das G. v. 11. Juli 1822, welches nur von den Beiträgen der Beamten zu den städtischen Einkommensteuern handelt, würde im vorliegenden Falle nur dann angezogen werden können, wenn die darin §. 3 enthaltene Vorschrift, daß die Beamten zu direkten Beiträgen aller Art, folglich auch zu Klassensteuer-Zuschlägen heranzuziehen sind, jedoch nur die dort bestimmten Prozente von ihrem gesammten Diensteinkommen zu bezahlen haben, überschritten worden wäre, was aber nicht der Fall ist, da die den Beamten angesonnenen Beiträge nach der Versicherung der K. Reg. dieses Maximum noch bei weitem nicht erreichen. Daß die Kontribuenten der letzten Klassen geschont werden, ist ganz in der Ordnung, da nach den Gesetzen Jeder nach seinen Kräften herangezogen werden soll, bei den untersten Klassensteuerpflichtigen aber eine so geringe Steuerkraft vorauszusetzen ist, daß selbst von den Minist. deren möglichste Verschonung mit Zuschlägen meistens bei Bewilligung derselben ausdrücklich als Bedingung aufgestellt wird. Die Verschonung der dortigen Juden mit der Defizitsteuer ist ebenfalls in der Ordnung, da das Defizit durch das Bedürfniß der christlichen Schulen entstanden ist, die Juden dagegen ihre Schule auf eigene Kosten unterhalten müssen, und daher billig verlangen können, entweder, daß man sie mit Beiträgen verschone, oder daß man ihr Schulbedürfniß mit auf den Kämmerei-Etat nehme, wodurch dann das Defizit verhältnißmäßig würde vermehrt, folglich eine mindere Besteuerung der christlichen Einwohner nicht würde erzielt werden.

(Min. Bl. 1841. S. 57. Nr. 77.)

BB. Zu §§. 2 und 3 des G. v. 11. Juli 1822.

1) In den §§. 2 und 3 des G. v. 11. Juli 1822 sind folgende Grundsätze enthalten:

a) daß die Beiträge der Staatsbeamten immer nur von der Hälfte ihres Diensteinkommens mit demjenigen Prozent- oder Verhältniß-Satze zu berechnen, welchen die Bürger vom ganzen Einkommen zahlen;

b) daß also keineswegs sofort das im §. 3 bestimmte Maximum, sondern letzteres nur dann gefordert werden darf, wenn der Kommunal-Bedarf sich so hoch steigert, und:

c) daß dieses Maximum alsdann von dem ganzen Diensteinkommen (nicht blos von der Hälfte des gesammten) zu berechnen.

---

[1]) Der übrige Theil dieses R. gehört nicht hierher.

Diese Auslegung der §§. 2 u. 3 cit. ist von dem K. Minist. in mehrfachen Anwendungen als die richtige anerkannt worden.

a) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 5. Nov. 1822 an die Reg. zu Köslin [1]).

ꝛc. 2) Was die Berechnung der Beiträge und des Maximi anlangt, so ist solche eben so leicht, indem bei jeder Besoldungssumme nicht sofort der im §. 3 als Maximum bestimmte Satz, sondern immer nur von der Hälfte des Einkommens derjenige Prozent-Satz oder andere Verhältniß-Satz erhoben wird, den andere Einwohner vom ganzen Einkommen zahlen. Die Sache gestaltet sich folgendermaßen:

In die Steuerrolle einer Stadt wird das Einkommen sämmtlicher Einwohner nach seinem wirklichen durch Abschätzung, nach Klassen, oder sonst auf irgend eine andere Art angenommenen vollen Ertrage, das Einkommen der Beamten aber nur nach der Hälfte desselben aufgenommen. Auf das Gesammt-Einkommen der Stadt wird nun das Bedürfniß vertheilt, und hiernach der von jedem Kontribuenten, sei er Beamter, oder anderer Einwohner, zu entrichtende Steuer-Satz bestimmt, wobei denn der Beamte, welcher 1000 Rthlr. Besoldung hat, davon denselben Steuer-Betrag zu bezahlen hat, wie z. B. der Kapitalist, Grundbesitzer ꝛc. von einem Einkommen von 500 Rthlr. Die Sätze selbst erhöhen und vermindern sich mit dem Kommunal-Bedürfnisse, bei den Beamten, wie bei den andern Einwohnern. Steigen sie aber so hoch an, daß ein Beamter, der 200 Rthlr. wirkliche Besoldung beziehet, mehr als 2 Rthlr., einer der 400 Rthlr. beziehet, mehr als 6 Rthlr., einer der 900 Rthlr. beziehet, mehr als 18 Rthlr., folglich mehr als das Maximum von 1, 1½ und 2 Prozent vom Gesammt-Einkommen jährlich entrichten müßte, wenn er nach obigem Verhältnisse gleich den andern Einwohnern besteuert würde, so kann nichts weiter als das gesetzliche Maximum von ihm gefordert werden.

Wenn insonderheit eine Einkommensteuer nach Klassen erhoben werden soll, findet dasselbe Verhältniß statt. Würde z. B. bestimmt, daß

diejenigen, welche 1001 bis 1500 Rthlr. Einkommen beziehen,
in die erste Klasse,
diejenigen, welche 800 bis 1000 Rthlr. beziehen,
in die zweite Klasse

zu setzen seien, so würden die Beamten mit 2002 bis 3000 Rthlr. Besoldung in die erste Klasse, die mit 1600 bis 2000 Rthlr. Besoldung in die zweite Klasse zu setzen, und in diesen Klassen gleich den übrigen Einwohnern bis zu dem Maximum von 60 Rthlr. und resp. 32 Rthlr. zu steuern verbunden, mit höhern Ansätzen aber zu verschonen sein.

3) Ueber die Personal-Leistungen enthält das G. nichts, es verstehet sich daher von selbst, daß es bei der St. O. und namentlich dem §. 31 derselben sein Bewenden behält. (A. VI. 909. — 4. 39.)

b) R. des K. Min des J. (Köhler) v. 26. Febr. 1823 an die K. Reg. zu Potsdam.

---

[1]) Der (oben S. 278 mitgetheilte) erste Theil dieses R. ergiebt, daß darin der Fall vorausgesetzt wird, wo die Kommunal-Besteuerung an einem Orte in Form einer Einkommensteuer erfolgt.

Das Publik. der Reg. zu Königsberg, v. 25. Jan. 1824 enthält fast wörtlich gleichlautende Bestimmungen, woraus es noch die folgenden Bemerkungen knüpft:

„ Eine Unterscheidung zwischen Bürgern und Schutzverwandten findet bei dieſen Kommunalbeiträgen von dem Gehalte, wo eine Einkommensteuer eingeführt „worden ist, nicht weiter statt, wohl aber sind Königl. Beamte, Rücksichts ihres „sonstigen Einkommens, wenn sie nicht Bürger sind, gleich den andern Schutz„verwandten gesetzlich nur zur Entrichtung von ⅔ desjenigen Satzes, welchen „Bürger von einem gleichen Einkommen zu entrichten haben würden, verbun„den."

„ In denjenigen Kommunen, in welchen zur Bestreitung der Gemeinde-Ausga„ben mehrere der verschiedenen Arten der persönlichen Gemeinde-Ausgaben erhoben „werden, z. B. Servis und Einkommensteuer, darf doch das Maaß der dazu von „den K. Beamten geforderten Beisteuer zusammen genommen überall nicht „das gesetzliche Maximum überschreiten, und wird letzteres immer, wie hier noch „ausdrücklich bemerkt wird, nach dem ganzen Gehalt incl. Emolumente be„stimmt." (A. VIII. 196. — 1. 96.)

ꝛc. ad 2. Die §§. 2 und 3 des G. v. 11. Juli 1822 sind ganz nach den einfachen Worten zu erklären. Hiernach würde ein Staatsdiener, der 2000 Rthlr. Gesammt-Einkommen hat, nur mit der Hälfte desselben, folglich nach den nämlichen Sätzen angezogen werden müssen, wie ein Grundstücksbesitzer oder Kapitalist, der 1000 Rthlr. Einkommen beziehet. Das Maximum aber ist von dem Gesammt-Einkommen zu berechnen und kann daher bis auf 40 Rthlr. jährlich ansteigen. Daß hierunter auch der Servis begriffen sei, muß vorläufig als unbedenklich angenommen, event. aber, und wenn es ja jemals darauf ankommen sollte, nämlich in dem Falle, wenn deshalb ein Beitrag über das Maximum hinaus gefordert würde, nach Nr. 1 zur Entscheidung Sr. Königl Maj. berichtet werden. (A. VII. 21.—1. 13.)

c) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 1. April 1823 an die Reg. zu Liegnitz (ad Nr. 2.):

ꝛc. Was die Zweifel wegen Berechnung des Maximi anlangt, so ist alles Raisonnement darüber unnütz, da die Worte des G. ganz klar sprechen. Nach §. 2 soll aus den darin angegebenen Gründen das Diensteinkommen der Beamten wie das Einkommen der Bürger besteuert, jedoch nur mit der Hälfte zum Ansatz gebracht werden. Hiernach entrichtet also ein Beamter, der 1000 Rthlr. Besoldung genießt, genau so viel, wie ein Bürger, dessen Einkommen auf 500 Rthlr. abgeschätzt ist, und nach dem wirklichen Kommunal-Bedürfnisse sinkt, oder steigt der Beitrag des einen oder des andern. Da aber der Kommunal-Beitrag nach §. 3 nicht über die dort bestimmten Prozente vom gesammten Diensteinkommen ansteigen darf, so hört eine fernere Steigerung des Beitrages auf, sobald die Höhe desselben die Summe von 20 Rthlr. jährlich erreicht hat. Bei einem Gehalte von 200 Rthlr. ist hiernach 2 Rthlr., bei einem von 300 Rthlr. 4 Rthlr. 15 Sgr. das unübersteigliche Maximum.

Die K. Reg. mag demnach, ohne Sich ferner durch Zweifel, welche sich bei genauer Durchlesung des G. wohl immer erledigen würden, stören zu lassen, die Sache reguliren und dabei niemals von der ungegründeten Voraussetzung ausgehen, daß eine Erleichterung der Staats-Diener der Zweck des G. sei, indem demselben eben so wenig die Absicht einer Erleichterung, als die einer Erschwerung zum Grunde liegt, vielmehr lediglich die: ein sicheres unzweifelhaftes Verhältniß, welches seither gänzlich gemangelt hat, zwischen den Beiträgen der Staats-Diener und der übrigen Einwohner herzustellen.

(A. VII. 311.—2. 39.)

d) Schreiben des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 27. Mai 1823, an das K. Justiz-Minist.[1]).

Ew. Exc. ermangele ich nicht, auf das ꝛc. Schreiben v. 9. d. M.[2]) erg. zu erwiedern, daß ich die Reklamation des Mag. zu Brandenburg gegen die vom dortigen Stadtge-

---

[1]) Dies Schreiben ist auch in den v. Kamptzschen Jahrbüchern Bd. 23. S. 209. abgedruckt, wo es jedoch (wahrscheinlich irrthümlich) vom 27. Mai 1824 datirt ist.

[2]) Das Schreiben des K. Justizminist. (v. Kircheisen) v. 9. Mai 1823, welches von abweichenden Ansichten ausging, lautet dahin:

„ Die Beschwerde, welche der ꝛc. Ver. des Mag. zu N. v. 18. v. M. über das „Kammergericht,

„ in Betreff der von den L. u. St. Gerichts-Offizianten daselbst zu entrichten-„ den Kommunal-Prozentabgabe,

„enthält, erscheint mir ganz unbegründet und die Auslegung, welche der Mag. „von dem G. v. 11. Juli pr. macht, unrichtig. Denn die Disposition des §. 2. „lautet ganz allgemein,

„ daß das Diensteinkommen der Beamten immer nur mit der Hälfte seines „ Betrages zur Quotisirung gebracht werden soll,

„und der §. 3. disponirt ferner, daß diese Quote nach gewissen Prozenten des „Diensteinkommens berechnet werden soll.

„ In diesen abgemessenen Prozenten und in der Bestimmung, daß solche nur „von der Hälfte des Diensteinkommens zu berechnen, hat das G. die Beamten „gegen Prägravation in der Besteuerung schützen wollen, und die Motive dazu „hinreichend genug ausgedrückt. Der Deutlichkeit wegen hat das G. in line „des §. 3. wohl wiederholen können, daß die Prozente von der Hälfte des Dienst-„einkommens zu berechnen, dessen ungeachtet ist es wohl klar, daß hier das ge-„brauchte Beiwort „gesammten" nicht die Disposition des § 2. wieder auf-„heben und nicht so viel sagen sollen, als des ganzen Einkommens, sondern „nur, daß bei der Berechnung des Diensteinkommens alles, was nur immer da-

richte und dem K. Kammergerichte dem G. v. 11. Juli v. J. gegebene Auslegung sowohl nach den Verhandlungen, welche über das G. bei meinem Min., bei dem Staats-Min. und dem Staatsrathe gepflogen worden sind, als auch nach den Worten des G. selbst für völlig begründet anerkennen muß, und deshalb der Mag. ganz so, wie es früher schon bei anderwärts erhobenen Zweifeln geschehen ist, mittelst der abschriftl. Beil. (Lit. a.) beschieden habe.

Die Zwecke des G. sind

1) Herstellung eines sicheren Verhältnisses zwischen den Beiträgen der Staatsdiener und den übrigen Einwohnern, da die Allerh. Dekl. v. 11. Dec. 1809 über dies Verhältniß nichts bestimmt hatte, und

2) Schutz der Staatsdiener gegen zu große mit dem Besten des Dienstes unverträgliche Schmälerung ihrer Gehalte.

Zu Erreichung des ersten Zwecks wird §. 1. bestimmt, daß die Staatsdiener nur dann, wenn andere Einwohner Einkommensteuer bezahlen, von ihrem Gehalte Beiträge leisten sollen, daß jedoch aus den §. 2. angeführten Gründen das Gehalt der Staatsdiener nur zur Hälfte zur Quotisirung gebracht werden soll. Hieraus folgt, daß ein Staatsdiener, der 1000 Rtlr. Besoldung hat, nur soviel bezahlt, als ein anderer Einwohner, dessen anderes (d. h. gewerbliches, Grund- oder Kapital-) Einkommen mit 500 Rtlr. ermittelt ist.

Hierdurch ist den Staatsdienern in sehr vielen Fällen schon gegen den früheren Zustand eine sehr wesentliche Erleichterung zu Theil geworden, indem früher die Kommunen, wenn sie auch keine Steuer nach dem Einkommen im allgemeinen erhoben, oder nur sehr geringe Beiträge einforderten, doch gewöhnlich den Staatsdienern die ganzen in der Dekl. von 1809 festgestellten Sätze, wenn ihnen deren Betrag nur überhaupt nöthig war, abverlangten, während gegenwärtig nur dann, wenn die sämmtlichen Einwohner Vier Prozent von ihrem Einkommen steuern (ein äußerst seltener Fall) das Maximum von Zwei Prozent bei den Staatsdienern eintreten kann, in allen Städten aber, in welchen keine Einkommensteuer bezahlt wird, das frühere gleichwohl besteuerte Diensteinkommen, wie billig, gänzlich frei bleibt, und resp. da, wo das Einkommen der anderen Einwohner einer geringeren, als der vorgedachten Steuer unterliegt, auch beim Diensteinkommen wenigstens die bisherigen Steuersätze sich ermäßigen müssen.

Deshalb ist aber, was den zweiten Zweck anlangt um so weniger Grund gewesen, die Staatsdiener in Hinsicht des Maximi noch mehr zu begünstigen, als dies in der Dekl. v. 11. Dec. 1809 bereits geschehen war. Man hat sich daher auch genau an die früheren Sätze gehalten, daher denn §. 3. bestimmt worden ist, daß resp. 1, 1½ und 2 Prozent des gesammten Diensteinkommens im Gegensatze von der §. 2. bemerkten Hälfte, das Maximum ausmachen sollen. Hierüber kann ein Zweifel um so weniger obwalten, da es §. 3. ausdrücklich heißt: so verbleibt es bei der Bestimmung ꝛc., also die Fortdauer des früheren Maximi ausgesprochen ist.

Ew. Exc. bitte ich demnach, das K. Kammergericht hiernach gef. anzuweisen, damit die Justiz-Behörden unangenehme Differenzen, die doch nur mit der gegen sie zu vollstreckenden Exekution enden könnten, vermeiden mögen.

a.

Das K. Kammergericht ist in seiner dem Mag. unterm 6. März d. J. ertheilten Bescheidung von einem sehr richtigen Gesichtspunkte ausgegangen, wenn es Ihm eröffnet hat, daß es nicht Sache der Justiz-Behörde sei, die Justiz-Offizianten zur Kom-

---

„zu gehört, hinzugeschlagen und nichts zum Vortheil des Offizianten ausge„lassen werden soll.

„ Nach dieser Ansicht würde ich die Supplikanten beschieden haben, wenn ich „nicht dafür gehalten, daß die Sache eigentlich zu Ew. Exc. Ressort gehörte. „Ich ersuche Dieselben daher erg., die Vorbescheidung des Mag. zu N. zu über„nehmen, jedoch mir vom Ausfall derselben gef. Nachricht zukommen zu lassen."
(A. VII. 804. — 4. 73.)

Auf das (oben mitgetheilte) Antwortschreiben des K. Min. des J. v. 27. Mai 1823 erklärte sich indeß das Justizminist. mit den darin enthaltenen Grundsätzen einverstanden und ertheilte sämmtlichen Gerichtsbehörden mittelst R. v. 30. Juni 1824 die Anweisung, sich darnach zu achten.
(v. Kamptz Jahrb. Bd. 23. S. 209., Gräff's Samml. Bd. 1. S. 200., Annal. Bd. 9. S. 1051.)

Diese Grundsätze theilte das K. Min. des J. auch mittelst R. v. 5. Okt. 1825 der Reg. zu Minden zur Nachachtung mit. (A. IX. 1051. — 4. 102.)

munal-Steuer-Zahlung anzuhalten, und daß die Auslegung zweifelhafter Stellen eines Steuergesetzes nur der Steuer-Behörde zustehe. Ganz von denselben Ansichten ausgehend, haben auch des Herrn Justiz-Min. Exc. die Vorstellung des Mag. v. 18. v. M., welche an das Min. des J. zu richten gewesen wäre, an mich zur weiteren Verf. abzugeben geruhet. —

Ich eröffne hierauf dem Mag., daß zwar allerdings das Maximum des Beitrags nach §. 3 des G. nach dem gesammten Diensteinkommen zu berechnen ist, daß daher ein Beamter, welcher wirklich 1000 Rtlr. Diensteinkommen bezieht, bis zu 20 Rtlr. angezogen werden kann; dieses Maximum darf aber nur dann gefordert werden, wenn ein anderer Einwohner, welcher mit 1000 Rtlr. Einkommen angesetzt ist, 40 Rtlr. oder mehr davon zu entrichten hat, weil nach §. 2. bei den Steuervertheilungen und im Verhältniß zu den anderen Arten des Einkommens nur die Hälfte des Diensteinkommens zur Quotisirung gebracht werden darf, und daher ein Beamter, welcher 1000 Rtlr. Besoldung bezieht, innerhalb des gestellten Maximi nur denselben Steuersatz, wie ein anderer Einwohner, welcher 500 Rtlr. Einkommen bezieht, entrichten muß.

Hiernach bleibt dem Mag. die weitere Einleitung, und wenn Derselbe Sich mit dem Gerichte nicht verständigen kann, die Anwendung exekutiver Maaßregeln gegen die einzelnen im Rückstande bleibenden Beamten überlassen. Berlin, den 27. Mai 1823.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

An den Magistrat zu Brandenburg.

(A. V. 465. — 2. 73.)

e) R. des Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 20. Nov. 1837 an den Mag. zu Weißenfels, und abschriftlich an die K. Reg. zu Merseburg.

Dem Mag. zu Weißenfels eröffne ich auf Seine Eingabe v. 30. Sept. d. J., die Demselben hinsichtlich der Beiträge der dortigen Beamten zur Kommunalsteuer beigegangenen Zweifel betr., daß jedenfalls die von ihm angezogene Verf. der K. Reg. zu Merseburg hätte beigeschlossen werden sollen. In der Sache selbst muß ich übrigens dem Mag. bemerklich machen, daß wenn etwa bei der jetzigen Art der Vertheilung der Kommunalsteuer in Weißenfels die Beamten einen Vortheil erlangen sollten, Demselben anheimgestellt bleibt, eine minder verwickelte Einrichtung bei der K. Reg. in Antrag zu bringen. So, wie jetzt das Verhältniß und das Gesetz liegt, ergiebt sich das Resultat ganz einfach dahin, daß jeder Beamte mit der Hälfte seines Gehalts zur Quotisirung gebracht, und diese Hälfte mit dem derselben gleichkommenden ganzen Einkommen anderer Einwohner in derselben Klasse locirt werden muß.

Hiernach würde also ein Beamter, dessen Einkommen 200 Rthlr. beträgt, mit 100 Rthlr. in Ansatz zu bringen, diese letzteren würden mit dem Multiplikator 6 als Steuerkapital zu berechnen, und dann dieses Steuerkapital mit der allgemeinen Steuer bis zur Erreichung des im §. 3 des G. v. 11. Juli 1822 festgesetzten Maximums zu belegen sein. Dies ist die gesetzliche Verfahrungsart, bei welcher es, so lange die jetzige sehr verwickelte Einrichtung in Weißenfels besteht, sein Bewenden behalten muß. Hiergegen ist auch das R. v. 27. Mai 1823 [1]) nicht anzuziehen, da in selbigen nach dem vorgelegenen Spezialfalle eine Vertheilung der Einkommensteuer nach gleichen Prozentsätzen vorausgesetzt worden war. Ueberall dagegen, wo nach der verschiedenen Höhe des Einkommens die Steuer nach verschiedenen Prozentsätzen klassenweise vertheilt wird, kommt der Beamte, so weit er nämlich nicht anderweitiges steuerbares Vermögen besitzt, in diejenige Klasse, zu welcher er nach derjenigen Summe, welche die Hälfte seines Einkommens ausmacht, gehört, wonach auch in mehreren Spezialfällen dem G. gemäß entschieden worden ist. (A. XXI. 1020. — 4. 121.)

f) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 16. März 1841 an die K. Reg. zu NN.

Der K. Reg. erwiedere ich auf den Bericht v. 21. v. M., daß über die Frage:

ob zu den Kommunal-Einkommensteuern nach dem G. v. 11. Juli 1822 die Beamten, in sofern sie nicht das Bürgerrecht gewonnen haben, nur mit zwei Drittheilen des Satzes der Bürger beitragen müssen;

nach den klaren Worten, wie nach dem Sinne des G. und nach dem Vorgesetze, auch nicht der geringste Zweifel obwalten kann.

Nach dem Vorgesetze, der Deklaration v. 11. Dec. 1809, sollen die Beamten, gleichviel ob sie Bürger oder Schutzverwandte sind, zu Beiträgen von ihren Gehalten nach gleichen Sätzen angezogen werden. Diese Bestimmung beruht offenbar auf dem Grunde, daß die Beamten hinsichtlich ihres Gehalts, da das Beamtenverhältniß überall

---

[1]) Vergl. vorstehend sub Litt. d.

gleich ist, auch allenthalben nach gleichem Verhältnisse haben angezogen werden sollen, und dabei auf anderweite zufällige Ungleichheit in den Verhältnissen, nach welchen der Eine Bürger werden muß, während der Andere Schutzverwandter bleiben kann, keine Rücksicht zu nehmen gewesen ist. Derselbe Grund fand bei Erlassung des G. v. 11. Juli 1822 statt, daher §. 2. hinsichtlich des Dienstein kommens ausdrücklich bestimmt worden ist, daß es wie das der Bürger, folglich bei allen Beamten gleichmäßig, jedoch mit den §§. 2 und 3 angegebenen schonenden Rücksichten behandelt werden soll. Im Gegensatze ist §. 7. hinsichtlich des besonderen Vermögens und anderen Einkommens bestimmt, daß die Beamten hiervon als Bürger oder Schutzverwandte steuern sollen, je nachdem sie zu der einen oder anderen Klasse gehören. Denn in Beziehung auf diese Verhältnisse und die daraus von selbst sich ergebende Ungleichheit hat der Staat kein Interesse dabei, den hinsichtlich der Gehalte aufgestellten allgemeinen Grundsatz durchzuführen. Uebrigens würde es auch der Billigkeit widersprechen, wenn ein wenig bemittelter Beamte, weil er, um sich und seiner Familie ein sicheres Unterkommen zu verschaffen, ein kleines Haus, vielleicht mit Schulden erworben und daher das Bürgerrecht erworben hat, um deswegen auch von seinem Gehalte ein Drittheil mehr an Steuern abgeben müßte, als der Wohlhabende, welcher ein bedeutendes Kapitalvermögen besitzt und Schutzverwandter bleiben kann.

(Min. Bl. 1841. S. 111. Nr. 157.)

2) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 12. Aug. 1825, an die K. Reg. zu Stettin. **Die Verpflichtung der Beamten zur Entrichtung des gesetzlichen Maximum setzt voraus, daß die Last, zu welcher Beiträge gefordert werden, auf die Stadtgemeinde repartirt wird, und daß das Einkommen der Bürger doppelt so hoch besteuert werde, als das Diensteinkommen der Beamten.**

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 25. v. M. zu erkennen gegeben, daß die Beschwerde der Haupt-Zoll-Amts-Beamten zu NN. wegen der von ihnen geforderten Beiträge zu der Pommerschen Provinzial-Krieges-Schuld wohl begründet ist. Denn alles, was Sie von dem Vorhandensein des Falles angeführt hat, daß die Beamten den höchsten im §. 3 des G. v. 11. Juli 1822 bestimmten Beitrag zu entrichten hätten, versteht sich doch immer unter folgenden Bedingungen:

a) daß die Last, rücksichtlich welcher die Beiträge gefordert werden, Gegenstand der Repartition ist;

b) daß das Dienst-Einkommen im Verhältnisse zu dem Einkommen der Bürger nur höchstens zur Hälfte in Anschlag gebracht werden kann.

Nun gehört aber zu a. die von dem Mag. zu NN. in Rechnung gebrachte Summe keinesweges zu den jetzt noch zu repartirenden Lasten der Stadt. Die von derselben zur Ausgleichung mit den übrigen Körperschaften der Provinz abzutragende Summe ist nämlich, wie die K. Reg. in Ihrem Ber. anzeigt, längst und zwar aus der Kämmerei-Kasse berichtigt. Es sind deshalb keine Beiträge auf die übrigen Einwohner ausgeschrieben; und wenn von dem Mag. angeführt wird, daß diese Zahlungen zu einer Zeit geschehen, als jene Beamten noch nicht in Swinemünde waren, also auch noch keine Beiträge gezahlt haben, so ist das ohne allen Einfluß auf die Sache, da die Beamten nicht zu vormaligen, sondern nur zu den kurrenten Lasten ihres Wohnortes beizutragen haben, und denselben, wie sie für Ausgabe-Reste des Gemeindewesens aufkommen müssen, deren Deckung in ihre Zeit fällt, so auch die, die aus den Mitteln der Stadt vorher schon prästirten Leistungen zu statten kommen müssen. Kurz, die Verpflichtung der Offizianten beschränkt sich auf die Verbindlichkeit, zu denjenigen Anlagen zu konkurriren, welche auf die Stadt-Gemeinde im Ganzen ausgeschrieben werden.

Zu b. ist aber nicht abzusehen, wie die Reg. die Zulässigkeit der Repartition für das ganze in Ihrer Rechnung angenommene Objekt voraussetzt, behaupten mag, daß die Beamten nicht überlastet sind, da nach Ihrer eigenen Rechnung die Beamten von 100 Rthlr. im Durchschnitt nur . . . . . 2 Rthlr. 12 sgr.
und die übrigen Einwohner von 100 Rthlr. nur . . . . . 2 Rthlr. 14 sgr.
zu leisten haben, jene aber doch etwa nur die Hälfte dieser Beiträge entrichten sollten.

Die K. Reg. hat hiernach die Abstellung der Beschwerde der Haupt-Zoll-Amts-Beamten zu NN. zu veranlassen. (A. IX. 683. — 3. 95.)

3) **Bei verschiedenem Amtseinkommen oder Pensionen darf das Maximum nicht von jeder Gattung einzeln, sondern muß von dem gesammten Betrage gemeinschaftlich, nach dem betreffenden Prozentsatze, berechnet werden.**

a) R. des K. Min. des J. u. d. P (v. Rochow), v. 22. Okt. 1837 an den K Oberpräs. der Provinz Schlesien.

Ew. Exc. übersende ich anl. zur gef. weiteren Verf. eine Beschwerde der Stadtverordneten-Versammlung in N, darüber, daß das eigentliche Amtseinkommen des dortigen Bürgermeisters von 600 Rthlr. und das Einkommen aus Staats-Pensionen von 412 Rthlr. nach verschiedenen Grundsätzen, nämlich das erste mit zwei Prozent, das zweite aber nur mit anderthalb Prozent besteuert werden soll.

Ich kann, um bei etwaniger weiterer Reklamation desto sicherer jeder Abweichung unserer Ansichten vorzubeugen, jedoch, ohne Ihrer Entscheidung vorgreifen zu wollen, nicht umhin, zu bemerken, daß mir der von der K. Reg. aufgestellte Grundsatz nicht haltbar zu sein scheint. Der Grund, aus welchem im G. v. 11. Juli 1822 ein gewisses Maximum der Beitrage festgestellt, und von geringerem Einkommen ein geringerer Prozentsatz als von dem höheren bestimmt worden ist, ist nach §. 3. nur der, daß den Staatsbeamten ihr Unterhalt unter keinerlei Umständen zu sehr geschmälert werden soll. Wenn daher Jemand aus verschiedenen Titeln ein reichliches Einkommen bezieht, so fällt dieser Grund der verschiedenen Prozentsätze meines Erachtens von selbst hinweg, und es scheint daher unzulässig, die verschiedenen Gattungen des Einkommens zu sondern, um für eine einzelne einen niedrigeren Prozentsatz zu erlangen. Nach dem Grundsatze der K. Reg. würde ein Beamter, welcher drei verschiedene Aemter verwaltete, deren jedes ihm 400 Rthlr. einbrächte, von seinem Amtseinkommen von 1200 Rtlr. nur 1½ Prozent beizutragen haben, was doch offenbar dem Zwecke und Sinne des G. entgegen sein und durch die Worte nirgends gerechtfertigt werden würde.

(A. XXI. 1022. — 4. 123.)

b) R. des K. Min. des J. u. der P. (v. Rochow) v. 18. Nov. 1837 an den K. Oberpräs. der Provinz Schlesien.

Ew. Exc. erwiedere ich auf Dero gef. Anzeige v. 7. d. M. erg., daß ich die darin hinsichtlich der Berechnung der Kommunalsteuer von Gehältern und Pensionen ausgesprochenen Ansichten nicht theilen kann. Der §. 3 des G. v. 11. Juli 1822 setzt das Maximum der Beiträge vom gesammten Diensteinkommen fest. Im §. 9. aber wird bestimmt, daß hinsichtlich der Pensionen, die doch auch ein Diensteinkommen für früher geleistete Dienste sind, dieselben Grundsätze beobachtet werden sollen. In keiner Stelle des G. ist verordnet, daß, wenn Jemand mehrere Gehälter oder Pensionen bezieht, von jeder Summe einzeln die Kommunalsteuer berechnet werden solle. Im Gegentheil schließt der im §. 3. angegebene Grund, aus welchem ein Maximum gesetzlich bestimmt worden ist, der nämlich, daß dem Beamten sein Unterhalt unter allen Umständen nicht zu sehr geschmälert werden solle, — eben sowie der Ausdruck: „vom gesammten Diensteinkommen" die Annahme, daß eine solche besondere Berechnung stattfinden solle, gänzlich aus. Nun fällt aber der gedachte Grund bei demjenigen, der durch Gehalt und Pension eine reichliche Einnahme hat, gänzlich weg. Auch wird man, ohne der Sprache Zwang anzuthun, annehmen können, daß dasjenige, was ein Beamter für jetzige und frühere Dienste empfängt, sein gesammtes Diensteinkommen ausmache. Und diese Erklärung wird noch durch den §. 9 des G. unterstützt, nach welchem Gehälter und Pensionen nach gleichen Grundsätzen behandelt werden sollen. Aus diesen Gründen werde ich, wenn eine Reklamation über diesen Gegenstand zu meiner Entscheidung gelangt, solche nur dahin ertheilen können:

daß dasjenige, was ein Beamter an Gehalt und Pension bezieht, zusammengerechnet die Summe bilde, nach welcher das im §. 3 des G. festgesetzte Maximum auszuwerfen ist. (A. XXI. 1022. — 4. 124.)

4) Auch wenn die Kommunal-Bedürfnisse durch Klassensteuer-Zuschlag aufgebracht werden, darf der Beitrag der Beamten zu letzterem nicht das Maximum (§. 3 des G. v. 11. Juli 1822) überschreiten.

(Oben sub AA. 2. S. 280.)

5) Bei Berechnung des Kommunal-Beitrags der Beamten sind die Abzüge zum Pensionsfond der Staatsdiener, nicht aber der Abzug durch das Gold-Agio und die Wittwenkassenbeiträge, vom Gehalte in Abrechnung zu bringen.

C. R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 5. Mai 1828 an sämmtl. K. Ober-Präsidien.

Ueber die Frage, wie nach der neuen Einrichtung, in Beziehung auf die Verrechnung der Besoldungen wegen der Abzüge für den Pensionsfonds und das Gold-Agio, die Beiträge der Staatsdiener zu den Kommunal-Lasten nach dem G. v. 11. Juli 1822 zu er-

heben, und nach welcher Summe sie zu berechnen seien? sind Zweifel entstanden, über welche bei der Konkurrenz verschiedener Behörden nicht völlig übereinstimmende Ansichten ausgesprochen worden sind. Damit jedoch diesfalls übereinstimmend verfahren werde, ersuche ich Ew. Exc., den Reg. Ihrer Provinz folgende Grundsätze vorzuschreiben, und sie bei Ihren Entscheidungen Selbst zur Richtschnur zu nehmen.

1) Die Abzüge zum Pensionsfonds der Staatsdiener sind vom Staats-Minist. als eine wirkliche Verminderung der Besoldung angesehen worden, weshalb denn z. B. ein Gehalt von 1000 Rthl. nach der ursprünglichen Bewilligung, in Hinsicht der darauf haftenden Verpflichtungen, nur nach Abzug des davon zu entrichtenden Beitrags zum Pensionsfonds von 15 Rthl., folglich mit 985 Rthl. in Ansatz zu bringen ist. Nur die nach Abzug des Pensionsbeitrags übrig bleibende Summe kommt daher bei Berechnung der von den Staatsdienern zu den Kommunal-Lasten zu leistenden Beiträge in computum [1]).

2) Was aber den Abzug für das Gold-Agio betrifft, so bewirkt derselbe keine Verminderung der Besoldung nach Courant berechnet, da der Abzug durch das Agio selbst, welches der Staatsdiener im gewöhnlichen Verkehr vom Golde erhält, völlig ersetzt wird. Auf diesen Abzug kann daher bei Berechnung der Kommunal-Beiträge nicht Rücksicht genommen werden.

Hiernach ist die von mir mit dem Herrn Finanz-Minister unterm 2. Febr. v. J. an die Reg. zu Gumbinnen erlassene, und in den Annalen für die innere Staatsverwaltung abgedruckte Verf. [2]) zu verstehen, indem der als wirklich zahlbar angegebene Gehalt nach seinem wahren Werthe, folglich ohne Abzug des erlegten Gold-Agio, zu berechnen ist.

3) Was die Wittwen-Kassen-Beiträge anlangt: so sollen zwar solche nach der General-Verf. v. 3. März d. J. [3]) ebenfalls von den Gehalten vorweg in Abzug gebracht werden, wenn der den Beamten bei Beschlagnahme der Besoldung von Seiten der Gläubiger freizulassende Besoldungstheil zu berechnen ist [4]). Diese Bestimmung hat jedoch auf die Berechnung der Kommunal-Beiträge keinen Einfluß, indem die Wittwen-Kasse, auf deren Antrag das vorgeschriebene Verfahren eintreten soll, hier als Gläubigerin zu betrachten ist, und jedem Beamten der vorgeschriebene Besoldungstheil in allen Fällen zu seinen laufenden Ausgaben frei bleiben soll. Zu den letztern gehören aber die von der ganzen Besoldung zu bezahlenden Steuern, welche so wenig wegen des Anspruchs der Wittwen-Kasse an dem betheiligten Beamten, als wegen des Anspruchs eines andern Gläubigers, vermindert werden können. (A. XII. 431. — 2. 76.)

6) R. der K. Min. der F. (Gr. v. Alvensleben) und des J. u. d. P. (v. Meding) v. 31 Juli 1839 an die K. Reg. zu Gumbinnen. Wenn Beamte und Pensionairs Gehalts-Abzüge erleiden, so müssen die Kommunal-Beiträge dennoch von ihnen selbst aus dem ihnen frei gebliebenen Theile des Einkommens entrichtet, und können nicht den Gläubigern in Anrechnung gebracht werden.

---

[1]) Das R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 28. Juli 1827 bemerkte dagegen in dieser Beziehung, daß der Pensionsabzug und die Wittwenkassenbeiträge nicht als eine Verminderung der Besoldung angesehen werden könnten, weshalb kein Grund obwalte, solche bei Berechnung der von den Beamten zu entrichtenden Kommunalsteuer in Abrechnung zu bringen.
(A. XI. 683. — 3. 59.)

[2]) Diese Verf. v. 2. Febr. 1827 bestimmt sub Nr. 4.:
„ Wenn die dortigen Beamten, nach Inhalt des G. v. 11. Juli 1822 und nach „den darin vorgeschriebenen Prozentsätzen, zu den Kommunal-Lasten angezogen „werden; so erscheint es jetzt gerechtfertiget, daß diese Prozente nur von dem im „Etate als wirklich zahlbar angegebenen Gehalte entrichtet werden."
(A. XI. 139. — 1. 64.)
Auch das R. des K. Min. des J. v. 28. Juli 1827 hatte bestimmt, daß bei Berechnung der Kommunalsteuer das Goldagio nicht abzuziehen.
(A. XI. 683. — 3. 59.)

[3]) Vergl. Annal. Bd. XII. S. 36.

[4]) Dies bestimmt auch die K. O. v. 29. Mai 1834., betr. die Abrechnung der Wittwen-Kassen-Beiträge bei Ermittelung der zulässigen Gehalts- und der Pensions-Abzüge. (G. S. 1834 S. 70.)

Der K. Reg. wird auf Ihren Ber. v. 17. v. M. hiermit erwiedert, daß zwar allerdings in Folge einer Korrespondenz zwischen den betheiligten Ministerien und dem verewigten Fürsten Staatskanzler die sämmtlichen damaligen Regierungen unterm 29. Okt. 1812 eine Anweisung erhalten haben, nach welcher, wenn Gehalte oder Pensionen von den Gläubigern zum Theil mit Arrest belegt worden, die von den gedachten Einnahmen wegen öffentlicher Abgaben zu machenden Abzüge den Beamten oder Pensionairs nur nach dem ihnen frei gebliebenen Theile des Einkommens, den Gläubigern dagegen nach dem von ihnen mit Arrest belegten Theile haben angerechnet werden sollen.

Diese vom Anfange an nicht unbedenkliche Bestimmung ist bei Gelegenheit der Staats-Einkommensteuer erlassen worden, und kann bei Ausführung des G. v. 11. Juli 1822 nicht zur Anwendung kommen. Nach §. 3 dieses G. sind die Kommunal-Einkommensteuern von den Beamten nach dem Gesammt-Einkommen zu berechnen, und es kann nicht darauf ankommen, welche Ausgaben sie davon zu bestreiten haben, und ob sie etwanige frühere Schulden, sei es in Folge gütlichen Abkommens oder ausgebrachten Arrestschlages, aus dem Amtseinkommen bezahlen. Der Gläubiger dagegen hat ein bestimmtes Recht darauf, daß nach §§. 160 u. ff. der dort bestimmte Besoldungs- und Pensionstheil, nach erfolgtem Arrestschlage, zu seiner Befriedigung verwandt werde, und braucht sich einen Abzug wegen sonstiger vom Schuldner zu bestreitenden Ausgaben nicht gefallen zu lassen.

Es behält daher bei der Verf. v. 2. Febr. 1827 (Annal. S. 139) sein Bewenden [1]).

(A. XXIII. 650. — 3. 105.)

7) Der Betrag des Diensteinkommens ist lediglich durch ein Attest der vorgesetzten Dienstbehörde, nicht aber durch eidliche Angabe des Beamten zu ermitteln.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 22. März 1839 an das Ob.-Präsid. der Provinz Preußen.

ꝛc. Wenn die Reg. den Beschwerdeführer (den Steuereinnehmer und Posterpediteur N.) zur eidlichen Angabe seines reinen Diensteinkommens auffordert, so kann dies nicht für statthaft erachtet werden, da unter allen Umständen das Zeugniß der vorgesetzten Dienstbehörde über den durchschnittlichen Reinertrag genügen muß. Auch wird die Steuer nur von der Zeit an gefordert werden können, zu welcher sie wirklich ausgeschrieben und von sämmtl. übrigen Einwohnern erhoben worden ist.

(A. XXIII. 144. — 1. 118.)

CC. Zum §. 4. des G. vom 11. Juli 1822.

1) Ueber die Verpflichtung der Beamten, zum Servis [1]) beizutragen, worüber das G. keine ausdrückliche Entscheidung enthält, hat die Verwaltungs-Behörde folgende Grundsätze aufgestellt:

a) In Städten, wo die Kommunallasten, und namentlich auch der auf die Stadt repartirte Servis-Beitrag, in Form einer Einkommensteuer erhoben werden, sind auch die Beamten verbunden, zum Servis beizutragen; diese Verpflichtung findet aber über das Maximum des §. 3 des G. vom 11. Juli 1822 hinaus nicht statt;

b) In Städten, wo keine Einkommensteuer besteht, müssen auch die Staatsbeamten in Betreff ihres Einkommens steuerfrei bleiben, und brauchen also zum Servis nur alsdann beizutragen, wenn sie ein dieser Abgabe unterworfenes Objekt besitzen.

Ad a. Dieser Grundsatz ist in nachstehenden R. ausgeführt:

α) **R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 26. Febr. 1823 an die K. Reg. zu Potsdam (ad 1).**

Zur Beseitigung der Zweifel, welche laut Ber. v. 16. d. M. der K. Reg. in Betreff der Auslegung des G. v. 11. Juli v. J., die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunallasten betr., beigegangen sind, wird derselben zuvörderst

---

[1]) Das R. der K. Min. des J. u. d. F. v. 2. Febr. 1827 an die K. Reg. zu Gumbinnen bemerkte (sub Nr. 5) daß die Kommunal-Beiträge von den Beamten selbst, und zwar aus den ihnen frei bleibenden Gehaltstheilen, zu entrichten seien. (A. XI. 140. — 1. 64.)

[1]) Vergl. über die Entstehung der Servis-Abgabe und die gegenwärtig darüber bestehende Gesetzgebung oben S. 250. Note 1.

ad 1 bemerklich gemacht, daß, wo sämmtl. Gattungen des Einkommens der anderen Einwohner angezogen werden, die Beitragspflichtigkeit der Staatsdiener keinem Bedenken unterliegt und es hierbei auf die Form der Repartition nicht ankommt. Lediglich darum handelt es sich, das rechte Verhältniß zwischen den Beiträgen der Staatsdiener und der übrigen Einwohner zu finden, was aber, wenn der Ertrag der Grundstücke, Kapitalien und Gewerbe besteuert wird, keinen Schwierigkeiten unterliegen kann. Daß der Servis zu den Lasten gehöre, zu welchen die Staatsdiener innerhalb des gesetzlichen maximi beitragen müssen, in sofern er auf das Einkommen repartirt wird, ist keinem Zweifel unterworfen. Nur wenn über das maximum hinaus ein Beitrag dazu gefordert wird, dürfte äußersten Falls die Entscheidung Sr. Maj. des Königs in soweit erforderlich sein, als sich auf der einen Seite allerdings der Servis als eine nach Quoten vertheilte Staatslast darstellt, deren Repartition unter sich der Kommune überlassen worden, wiewohl auf der andern Seite derselbe schon durch das Servis-Regulativ v. 1810 zu einer reinen Kommunallast gemacht und im Steuergesetze v. 30. Mai 1820 darin nichts geändert, auch früher der Servis-Beitrag der Beamten in dem im neuen G. v. 11. Juli v. J. beibehaltenen maximo begriffen gewesen ist ꝛc. [1]).

(A. VII. 20. — 1. 13.)

β) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 2. Sept. 1823 an die K. Reg. zu Gumbinnen [2]).

Zu Beseitigung der Zweifel, welche von dem Mag. zu Insterburg in einer kürzlich hier eingereichten Vorstellung mit Bezug auf das G. v. 11. Juli v. J. darüber geäußert worden, ob nicht der Servis zu denjenigen Gemeinde-Bedürfnissen gehöre, zu welchen die dasigen Staatsdiener beizutragen gehalten seien, wird der K. Reg. Folgendes zu erkennen gegeben.

Der Gehalts-Servis ist schon seit langer Zeit eingeführt gewesen. Die Dekl. v. 11. Dec. 1809 führt denselben unter den durch das bestimmte Maximum mit aufzubringenden Gemeinde-Beiträgen auf, und das G. v. 11. Juli pr. a. verordnet nirgends eine Befreiung der Beamten von dieser von ihnen längst mitgetragenen Last, daher an der ferneren Beitragspflichtigkeit durchaus nicht zu zweifeln ist.

Der 4. Paragraph des G. schließt sich ganz deutlich dem dritten an. In letzterem ist verordnet, daß zu sämmtlichen Gemeinde-Bedürfnissen nicht mehr als das Maximum beigetragen werden soll.

Zu den gesammten Gemeinde-Bedürfnissen in diesem Sinne, folglich zu denen, von welchen nur das Maximum zu entrichten, sind aber die Gemeindeweise vertheilten Staatslasten nicht mit zu zählen, wie der §. 4 bestimmt, folglich muß zu solchen Lasten auch über das Maximum hinaus beigetragen werden.

---

[1]) Vergl. Note 1. S. 252. Das Servis-Regulativ v. 17. März 1810 erklärt den Servis keinesweges für eine Kommunal-Last, sondern bestätiget nur die schon bisher bestandene Einrichtung, daß diese Staatslast auf sämmtliche Provinzen zu repartiren und die Provinzial-Quoten weiter auf die (allein dazu heranzuziehenden) Städte zu vertheilen, welchen jedoch die Art der Aufbringung ihres Beitrages lediglich zu überlassen, in welcher letzteren Beziehung auch das G. v. 30. Mai 1820 §. 6 die Erhebung in Form einer Grundsteuer nachläßt. Dadurch, daß die Servissteuer Kommunenweise repartirt wird, kann sie aber ihre Natur (als Staatssteuer) nicht ändern. Sie ist und bleibt eine Staats-Abgabe, welche nur das Eigenthümliche hat, daß sie nicht vom Staate auf die einzelnen Steuerpflichtigen repartirt wird, sondern vielmehr auf die einzelnen Stadtgemeinden, welchen dann wieder die Einziehung von den Einwohnern überlassen bleibt. Eine Kommunalsteuer ist, nach dem Wortsinne, nur diejenige, welche zur Bestreitung von Gemeinde-Bedürfnissen erhoben wird. Zu diesen gehören aber, nach den Worten des §. 3 des G. v. 11. Juli 1822, die Staatssteuern, welche Gemeindeweise erhoben werden, nicht, und es wird somit nicht in Zweifel gezogen werden können, daß die Beamten zu dieser Staatssteuer dann von ihrem Diensteinkommen beitragen müssen, wenn die Stadtkommune überhaupt besindet, dieselbe nach dem Einkommen zu repartiren. Da der §. 4 des G. v. 11. Juli 1822 aber, nach seinem unzweifelhaften Sinne, gestattet, zu dergleichen Gemeindeweise repartirten Staatssteuern die Beamten auch über das Maximum heranzuziehen, so scheint es hierüber der Deklaration, welche das K. Min. für erforderlich hält, nicht einmal zu bedürfen, wie denn auch eine solche bis jetzt nicht erfolgt ist.

[2]) Das R. desselb. Min. v. 1. April 1823 an die Reg. zu Liegnitz (A. VII. 310. — 2. 39.) hatte bereits (ad 1) fast wörtlich dasselbe bestimmt.

Hiernach kann es nur etwa zweifelhaft sein, ob nicht die Staatsdiener auch über das Maximum zum Servis beitragen müssen, nicht aber, ob sie innerhalb desselben Beiträge leisten müssen.

Demgemäß hat die K. Reg. zu verfahren, so lange der Beitrag der Beamten nicht über das Maximum gesteigert wird. Tritt aber der letztere Fall ein, so hat die K. Reg. zu berichten, indem alsdann das Min. sich die authentische Erklärung Sr. Maj. erbitten wird, ob der Servis gegenwärtig noch als Kommunallast, oder als eine nach Quoten vertheilte Staatslast zu betrachten sei? — (A. VII. 636. — 3. 66.)

Mit Bezug hierauf ergingen:

αα) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 8. Febr. 1826 an den K. Ober-Präsid. v. Schön zu Königsberg in Pr.

ꝛc. Da die Reg. darauf anträgt, daß die Staatsdiener von den Beiträgen zu dem Servis freigesprochen werden möchten, so bemerke ich, daß bei dem G. v. 11. Juli 1822 §. 4 die Absicht zum Grunde liegt, daß die Staatsdiener zu den auf die Gemeinden vertheilten Staats-Lasten auch über das §. 3 festgesetzte Maximum hinaus beitragen sollen, daher denn gegen deren Beiziehung zu dieser Last innerhalb des Maximi um so weniger ein Bedenken obwalten kann, als die Staatsdiener von der von jeher gewöhnlich gewesenen Beitragspflichtigkeit zum Servis durch kein G. freigesprochen worden sind. Dies habe ich der Reg. in der Vers. v. 2. Sept. 1823, welche ich abschriftlich beifüge, zu erkennen gegeben.

Derselbe Grundsatz ist übrigens in mehreren hier zur Sprache gekommenen Fällen immer aufrecht erhalten worden. (A. X. 100. — 1. 76.)

ββ) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 16. Mai 1827 an die K. Reg. zu Stettin.

In der Vers. v. 2. Sept. 1823, deren die K. Reg. in Ihrem Ber. v. 7. d. M. erwähnt, hat das Min. des J. sich nur in dem Falle die Allerh. Entscheidung Sr. Maj. des Königs über die Natur des Servises einzuholen vorbehalten, wenn von einer Kommune den Staatsdienern angesonnen würde, über das durch das G. v. 11. Juli 1822 bestimmte Maximum hinaus und besonders zu dem Servis, als zu einer nach Quoten vertheilten Staatslast, beizutragen. Tritt ein solcher Fall ein, so wird dessen nähere Anzeige gewärtigt, im entgegengesetzten Falle aber bedarf es keiner weiteren Berichtserstattung, da die auf die bestehenden G. begründeten Vers., welche die K. Reg. anzieht, keinen Zweifel übrig lassen, daß die Beamten innerhalb des Maximums auch zu dem Servis beitragen müssen. (A. XI. 441. — 2. 73.)

γ) Publik. der K. Reg. zu Königsberg v. 25. Jan. 1824.

Durch das G. v. 11. Juli 1822 (G. S. S. 184), die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten betr., sind die Bestimmungen der Allerh. Dekl. v. 11. Dec. 1809, in soweit sie die Beiträge der Staatsdiener zu den Kommunallasten betreffen, durchweg als aufgehoben zu betrachten; und ist namentlich nicht weiter erforderlich, daß diese Beiträge überall nur in der Form bestimmter Verhältnißsätze von dem Gehalte eingezogen werden. Wenn also in einer Kommune zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse andere Steuern, als eine eigentliche Einkommensteuer, die in einem bestimmten Verhältnisse unmittelbar nach dem Einkommen regulirt werden, eingeführt worden sind, z. B. eine Miethesteuer, eine Zusatzsteuer zu der Klassensteuer u. s. w., so sind die K. Beamten denselben nunmehr, so wie jeder andere städtische Einwohner unterworfen, so weit das angezogene G. v. 11. Juli 1822 einzelne Klassen derselben überhaupt nicht von der Entrichtung von Kommunalsteuern befreit, und die diesfälligen Sätze bei den übrigen nicht das in dem §. 3. l. c. bestimmte Maximum überschreiten. Es versteht sich indeß von selbst, daß, in sofern sie bloß Schutzverwandte sind, sie als solche in Gemäßheit der eben angeführten Dekl. v. 11. Dec. 1809 §. 1 zu diesen Steuern nur mit ⅔ desjenigen Satzes angezogen werden können, welcher sie grundsätzlich treffen würde, wenn sie Bürger wären. Diese Beitragspflichtigkeit der K. Beamten tritt unbedenklich auch da ein, wo der die Stelle einer Grundsteuer vertretende Servis einstweilen noch theilweise als persönliche Abgabe in der Form des Portions-Servises nach den Bestimmungen der Servis-Instr. v. 23. Sept. 1773 zusammengebracht wird, da hiernach der sogenannte Personal-Servis als eine nach den verschiedenen Gattungen der Gewerbe und nach ihrem Umfange regulirte Gewerbesteuer zu betrachten ist. In diesem Falle sind nämlich die K. Beamten verbunden, den hienach abgemessenen Salarien-Servis mit 1 Prozent von ihrem Gehalte, wie früher vor Einführung der St. O, an die Stadt-Kommune abzuführen. Doch kann dieser Prozentsatz verhältnißmäßig erhöht werden, wenn auch noch andere Kommunal-Abgaben nach der Servis-Grund-Anlage repartirt werden; es darf aber dadurch nie das oben erwähnte Maximum überschritten werden. Ein Unterschied zwischen Bürgern und Schutzverwandten findet bei dieser Abgabe nicht

weiter statt, da hierauf schon bei der Klassifizirung der Gewerbe billige Rücksicht genommen. (A. VIII. 195. — 1. 96.)

d) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 13. Nov. 1838 an das K. Haupt-Steueramt zu N.

Dem K. Haupt-Steueramt eröffne ich auf dessen Beschwerde v. 18. v. M., über die Heranziehung der dortigen Steuerbeamten zu den städtischen Kommunal-Abgaben, daß dasselbe über die Deutung des G. v. 11. Juli 1822 ganz im Irrthume ist. Nach §. 3 dieses G. ist das Maximum bestimmt, welches die Beamten zu den Gemeinde-Bedürfnissen beitragen müssen, und im §. 4 festgesetzt, daß zu den Gemeinde-Bedürfnissen, wegen deren nichts mehr als das Maximum zu fordern ist, zwar die gemeindeweise vertheilten provinziellen und Kreis-Beiträge, nicht aber die so vertheilten Staatslasten gehören, woraus folgt, daß zu den letzteren die Beamten auch über das Maximum hinaus angezogen werden können. Die Beamten sind auch nicht, wie das K. Haupt-Steueramt irrthümlich behauptet, früher von den Beiträgen zum Servis befreit, vielmehr ihre Abgaben vom Gehalte sogar mit der Benennung: Gehalt-Servis bezeichnet gewesen. Die Dekl. v. 11. Dec. 1809 hätte das Haupt-Steueramt schon von dem Ungrunde seiner Beschwerde überzeugen können, da nach §. 2. derselben das Maximum der von den Beamten zu leistenden Beiträge mit Einschluß des Gehalt-Servises bestimmt, hiernach also ihre Verpflichtung zur Mittragung der Servisabgabe ausdrücklich anerkannt, §. 3 des G. v. 11. Juli 1822 aber festgesetzt ist, daß es bei der früheren Festsetzung wegen des Maximi verbleibe[1]). Es kann daher durch §. 4 des letztgedachten G. nur darüber Zweifel entstehen, ob die Beamten zu gemeindeweise vertheilten Staatssteuern, folglich auch zur Serviszahlung, noch über das Maximum beitragen müssen, ein Zweifel, über welchen, so lange nicht mehr als das Maximum gefordert wird, keine Entscheidung erforderlich ist.

Hiernach hat es bei den Verf. der Provinzial-Behörden, welche den von mir und meinen Amtsvorgängern in ähnlichen Fällen ertheilten Entscheidungen vollständig entsprechen, lediglich sein Bewenden. (A. XXII. 956. — 4. 100.)

Ad. b. Dieser Grundsatz ist in folgenden R. ausgeführt:

α) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 31. Dec. 1823 an die K. Reg. zu Gumbinnen.

Es versteht sich, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 9. d. M., die Beiträge der Staatsdiener zu den Gemeinde-Bedürfnissen und namentlich zum Servis betr., erwiedert wird, allerdings von selbst, daß die Verf. v. 15. Juli[2]) und 2. Sept. d. J.[3]), da sie sich auf die Ausführung des G. v. 11. Juli v. J. beziehen, nur in den Städten zur Anwendung kommen können, wo die Kommunal-Bedürfnisse durch eine Einkommensteuer aufgebracht werden. Was die Aufbringung des Servises in anderen Städten anlangt, so werden die Staatsdiener nur dann dazu beizutragen haben, wenn sie ein steuerpflichtiges Objekt besitzen.

Wird aber das Einkommen bei sämmtlichen übrigen Einwohnern nicht als steuerpflichtiges Objekt betrachtet, so ist auch keine Ursache vorhanden, das der Staatsdiener allein anzuziehen; vielmehr müssen diese dann von Beiträgen nach dem Einkommen ganz frei bleiben. Hierin liegt auch keine Unbilligkeit gegen die Kommunen, vielmehr würde im entgegengesetzten Grundsatze eine direkte Ungerechtigkeit gegen die Staatsdiener liegen, indem sie doppelt, nämlich als Besitzer eines steuerpflichtigen Objekts und von ihrem Einkommen, andere Einwohner aber nur wegen des ersteren angezogen würden. (A. VIII. 194. — 1. 95.)

β) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 27. Aug. 1824 an die K. Reg. zu Königsberg.

---

[1]) Obwohl es für richtig angenommen werden muß, daß die Beamten zu dem nach dem Einkommen repartirten Servis auch über das Maximum hinaus von ihrem Diensteinkommen kontribuiren müssen, und obgleich also in dieser Beziehung noch weiter gegangen werden muß, als das K. Min. annimmt, wenn es dies für zweifelhaft hält, (vergl. oben S. 292. Note 1), so scheint doch der Grund, daß die Beamten zum Servis beizutragen verbunden, weil schon die Dekl. v. 11. Dec. 1809 sie zum Gehalts-Servis verpflichtete, nicht zutreffend zu sein. Denn das G. v. 11. Juli 1822 hebt (im Eingange) jene Dekl. ausdrücklich auf, und im §. 3 wird nur von der Beibehaltung des Maximums, nicht aber von dem Beitrag zum Servis gesprochen, weshalb hierauf kein Schluß zu ziehen ist.

[2]) Dies R. findet sich nicht in den Sammlungen abgedruckt.

[3]) Vergl. oben S. 292.

Das Min. des J. kann den Ansichten, welche die K. Reg. im Ber. v. 1. d. M. auf Anlaß einer Beschwerde mehrerer Beamten und Pensionairs in N. N. über die Heranziehung der K. Beamten zur Servisabgabe entwickelt, nicht beitreten.

Durch die V. v. 11. Dec. 1809 ist der Real-Servis, als besondere Abgabe abgeschafft und das Maximum bestimmt worden, welches die Beamten zu den Kommunallasten überhaupt, mit Einschluß des Servises, von ihren Besoldungen zu entrichten haben. Durch das Servis-Regulativ v. 17. März 1810 ist nun der Servis überhaupt ausdrücklich für eine Kommunallast erklärt worden[1]), und wenn im §. 37. den Städten nachgelassen ist, die bisherigen Servis-Anlagen zur Deckung dieses Bedürfnisses zu benutzen, so versteht es sich von selbst, daß sie den Gehalts-Servis, da derselbe zur Zeit der Publikation des G., als besondere Abgabe, schon aufgehoben war, auch nach Erscheinung des Servis-Regul. besonders zu fordern nicht ferner berechtigt waren.

Das G. v. 30. Mai 1820 §. 6 ändert hierin nichts ab. Vielmehr soll hiernach der Servis bis zur Revision der Grundsteuer von den Kommunen nach dem auszumittelnden Quantum aufgebracht, und muß sonach, da die Kommune als solche dafür stehen muß, auch als Kommunallast betrachtet werden[2]). Hieraus ergiebt sich aber von selbst, daß die Beamten von ihren Besoldungen nur in sofern zu dem Servis beizutragen haben, als sie nach dem G. v. 11. Juli 1822 zu den Kommunallasten überhaupt steuerpflichtig sind, folglich nur dann, wenn der Beitrag auch von den übrigen Einwohnern in Form einer Einkommensteuer erhoben wird, und nur in dem im G. angegebenen Verhältnisse.

Besitzt der Beamte, außer dem Amts-Einkommen, welches erst durch die Besteuerung des andern Einkommens steuerpflichtig wird, ein steuerpflichtiges Objekt, so versteht sich nach dem G. dessen Heranziehung von selbst. Es ist aber kein Grund vorhanden, die Beamten, als solche, von ihrem Einkommen, und dann auch als Besitzer steuerpflichtiger Objekte beisteuern, folglich event. doppelt heranziehen zu lassen, während andere Einwohner nur in der letzteren Beziehung beitragen, und von ihrem Einkommen, als solchem, nichts beizusteuern haben.

Hiernach mag die K. Reg. den vorliegenden Fall entscheiden, und, wo es nöthig, Ihre V. v. 25. Jan. c. modificiren. (A. VIII. 858. — 3. 81.)

Mit Bezug auf diese beiden R. bemerkte das R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 1. Nov. 1824 an die K. Reg. zu Frankfurt a. O.

Das R. v. 2. Sept. v. J.[3]), dessen die K. Reg. in Ihrem die Kommunal-Beiträge der dortigen Staatsbeamten betr. Ber. v. 14. v. M. erwähnt, ist, wie Ihr bemerklich gemacht wird, durch den Zweifel veranlaßt worden, ob die Staatsdiener überhaupt in Orten, wo das ganze Kommunal-Bedürfniß durch Hebungen nach dem Einkommen gedeckt, und der Servis mit dem allgemeinen Bedürfnisse zugleich aufgebracht wird, mit zum Servis beizutragen verpflichtet, und nicht vielmehr berechtigt seien, dazu alle Beiträge zu versagen.

Dieses R. ist also, wie die K. Reg. selbst richtig bemerkt, zu Entscheidung des von Ihr vorgetragenen Falles nicht anzuziehen. Ueber diesen Fall ist durch eine Verf. an die Reg. zu Gumbinnen v. 31. Dec. v. J., und eine an die Reg. zu Königsberg v. 27. Aug. d. J., welche der K. Reg. anl. abschriftlich zur gleichmäßigen Beachtung mitgetheilet werden, entschieden worden.

Hiernach mag die K. Reg. die Sache weiter behandeln und wird die vorgelegten Fragen dadurch erledigt finden.

Was die letzte Frage anlangt, so versteht es sich von selbst, und ist bereits bei den Verhandlungen über die von Ihr den Landräthen zur Revision der städtischen Verwaltung ertheilte Instruktion entschieden worden, daß die K. Reg., als Oberaufsichts-Behörde, berechtigt ist, alle Ihr nöthig scheinenden Auskünfte von den Mag. zu verlangen.

Auf einen desfallsigen Antrag eines oder mehrerer Beamten ist aber natürlich nicht mehr Rücksicht zu nehmen, als auf den jedes andern Steuerpflichtigen.

Die Grundsätze, welche die K. Reg. deshalb in Ihrem Ber. ausspricht, nach welchen Sie Bedenken findet, einer Verwaltung, die sich des Beifalls des Publikums erfreuet, tiefer, als unbedingt nothwendig, nachzuforschen, um den Verdacht zu vermeiden, als ob das Privat-Interesse der Reg.-Beamten zu solcher Nachforschung veranlasse, muß das Min. vollkommen billigen, und überläßt Ihr, mit derselben Umsicht weiter zu verfahren. (A. VIII. 1107. — 4. 75.)

2) Ueber die Verpflichtung der Beamten zu Schulbeiträgen bemerke man:

---

[1]) Eine solche Bestimmung enthält das allegirte Servis-Regl. keineswegs.

[2]) Dies folgt daraus nicht, sondern der Servis ist eine Staatslast, welche Kommunenweise repartirt wird.

[3]) Oben S. 292.

a) Auszug aus dem R. des Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 28. April 1836 an die Beamten N. N. zu N., und abschriftl. an die K. Reg. zu Danzig. Zu den Schulbeiträgen müssen die Beamten durch das Maximum ihrer Beiträge kontribuiren, wenn solche aus allgemeinen Gemeinde-Fonds gedeckt werden.

Was die Schulbeiträge anlangt, so kommt es bloß darauf an, ob sie aus den allgemeinen Fonds der Gemeinde gedeckt werden, in welchem Falle selbige nach §. 29. Tit. 12. Thl. II. des A. L. R. [1]) die Beamten durch das Maximum ihrer Beiträge mit zu übertragen sich nicht weigern können, wenn sie ihre Kinder auch nicht in die dortigen Schulen schicken. (A. XX. 377. — 3. 97.)

b) R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) u. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 31. Aug. 1838 an das Ob. Präsid. der Provinz N. Die Beamten haben nach Maaßgabe des G. v. 11. Juli 1822 zu den Schulbeiträgen nur dann zu kontribuiren, wenn eine Stadtgemeinde das Schulbedürfniß auf ihren Kämmerei-Etat nimmt.

Die unterz. Min. eröffnen Ew. ꝛc., auf den gef. Ber. v. 18. v. M.,

in Betreff der von der K. Reg. in N. N. zur Entscheidung gestellten Differenz, in Beziehung auf die Grundsätze über die Heranziehung der K. Beamten zu den Kommunal- und Schulbeiträgen,

daß das G. v. 11. Juli 1822 (G. S. S. 184.) nur das Verhältniß der Staatsbeamten, hinsichtlich ihrer Beiträge zu den Bedürfnissen der bürgerlichen Gemeinden regulirt; die Verhältnisse dieser Beamten zu Korporationen und Sozietäten, die außer der bürgerlichen Gemeine stehen, und einen von dieser getrennten Haushalt haben, berührt das G. gar nicht, es ist daher auch auf die Beiträge zu den Bedürfnissen solcher Sozietäten nicht anzuwenden. Hieraus folgt, daß, wenn eine bürgerliche Gemeinde das Schulbedürfniß auf ihren Kämmerei-Etat nimmt, und, in soweit das Kämmerei-Vermögen zur Deckung sämmtlicher Bedürfnisse nicht ausreicht, deshalb Steuern von den Einwohnern ausschreibt, das G. v. 11. Juli 1822 in allen seinen Bestimmungen zur Anwendung kommen muß; wo es sich dagegen um das Bedürfniß der außer der bürgerlichen Gemeinde stehenden Korporationen und Sozietäten handelt, kein Grund zur Anwendung des allegirten G. vorhanden ist. Es würden, wenn man auch hier das G. anwenden wollte, in einzelnen Fällen ganz unangemessene Resultate zum Vorschein kommen. Wenn z. B. in einer ganz katholischen oder evangelischen Stadt sich nach und nach eine Anzahl von Mitgliedern der andern Konfession angesiedelt hätte, und ein besonderes Kirchen- und Schul-System einzurichten wünschte, deshalb auch als besondere Sozietät vom Staate konstituirt würde, so dürfte leicht der Beitrag eines zu dieser Sozietät gehörigen Beamten das §. 3. bestimmte Maximum des Beitrags nicht nur erreichen, sondern auch übersteigen. Hieraus würde dann folgen, daß er zu den Bedürfnissen der bürgerlichen Gemeinde, zu welcher er gehört, gar nichts mehr beizutragen hätte. Auch erstrecken sich dergleichen Sozietäten oft über die Gränzen der bürgerlichen Gemeinden hinaus, und die bürgerliche Gemeinde des Wohnorts des Beamten müßte einen Theil des ihr nach §. 3. des G. zustehenden Maximi, ja vielleicht den ganzen Beitrag des Beamten zu ihrem eigentlichen Gemeinde-Bedürfnisse einbüßen, weil der Beamte zu einem über andere Gemeinden sich erstreckenden Sozietäts-Bedürfnisse bereits herangezogen wäre.

An solchen Orten, in welchen das Schulbedürfniß nicht durch allgemeine Beiträge der Hausväter, sondern durch ein von jedem zur Schule geschickten Kinde zu entrichtendes Schulgeld aufgebracht wird, versteht es sich von selbst, daß dem Beamten nicht deshalb ein Theil des Schulgeldes erlassen werden könne, weil dadurch das Maximum nach dem G. v. 11. Juli 1822 überstiegen würde, oder daß auch demselben Beamten die Anrechnung des erlegten Schulgeldes auf den zur Kämmerei zu entrichtenden Beitrag gestattet sein könnte ꝛc. (A. XXII. 685. — 3. 131.)

3) Ueber die Verpflichtung der Beamten zu den Landarmen-Beiträgen zu kontribuiren, vergl.:

---

[1]) Der §. 29 cit. lautet:

„Wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden sind, liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämmtlichen Hausvätern des Orts, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben, oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, ob,“

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 9. Jan. 1835.
(A. XIX 283. — 1. 204.)
b) R. desselb. Min. v. 8. Aug. 1835. (A. XIX. 850. — 3. 190.)
c) R. desselb. Min. v. 11. März 1837. (A. XXI. 120. — 1. 118.)
(Vergl. beim Armenwesen, in Thl. VII. des Werkes.)

DD. Zum §. 6. des G. v. 11. Juli 1822.

1) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 23. Febr. 1828 an das Ob. Präsid. zu N. Wenn die ganze Jahressteuer vom Einkommen der Bürger erst im letzten Quartal erhoben wird, so müssen auch die Beamten sich dies gefallen lassen, und nur diejenigen derselben, welche nicht vom Anfange des Jahres an der Gemeinde angehört haben, dürfen nicht zu dem auf die Zeit vor ihrem Eintritte zu rechnenden Theil herangezogen werden.

In der Orig. Beil. beschwert sich der Mag. zu N. darüber, daß die dortigen Staats-Beamten zu der für das Bedürfniß des J. 1826 ausgeschriebenen Einkommensteuer nur für das letzte Quartal beitragen sollen, weil die Ausschreibung erst in selbigem erfolgt ist.

Zu Beurtheilung dieser Beschwerde kommt es auf nähere Erörterung des Umstandes an, ob die andern Einwohner, obwohl die Ausschreibung im letzten Quartal erst erfolgt ist, dennoch eine ganze Jahressteuer von ihrem Einkommen auf das J. 1826 haben bezahlen müssen? Denn, tritt dieser Fall ein, dann werden auch die Beamten sich des Beitrages für das ganze Jahr nicht entbrechen können, da nach §. 2. des G. v. 11. Juli 1822 das Diensteinkommen der Beamten, wie das Einkommen der Bürger behandelt werden soll, und nirgends vorgeschrieben ist, daß das nach den weitern Bestimmungen des G. zu normirende Maximum eines Jahres nothwendig in Quartal-Raten erhoben werden müsse. Der §. 6. steht dieser Ansicht nicht entgegen. Nach selbigem würden nur diejenigen Beamten, welche nicht vom Anfange des Jahres an der Gemeinde angehört haben, von dem Theile der Jahres-Rate befreit bleiben müssen, welcher auf den vor ihrem Eintritt verflossen gewesenen Theil des Jahres zu rechnen gewesen ist. — Uebrigens wird in N. N. nach diesen Grundsätzen um so mehr verfahren werden müssen, als die Reg. wie der Mag. anzeigt, sich für jedes Jahr die besondere Genehmigung der Ausschreibung vorbehalten hat, und daher, wenn die etwa nothwendigen Erörterungen die wirkliche Ausschreibung bis ins zweite oder dritte Quartal verzögern sollten, die Beamten dadurch von einem Theile ihres Jahresbeitrags frei werden würden. Rathsam bleibt es immer, darauf zu halten, daß das Ausschreiben gleich im Anfange des Jahres erlassen werde, damit den Bürgern sowohl als den Beamten die Abtragung mit einem Male nicht zu beschwerlich falle. Ist aber die Verspätung nicht zu vermeiden gewesen, so werden Bürger und Beamte, deren Einkommen nach dem G. v. 11. Juli 1822 unter den darin enthaltenen Modifikationen gleich behandelt werden soll, sich auch gleichmäßig der unvermeidlichen Beschwerde unterwerfen müssen. Der einzige Zeit-Abschnitt ist nach §. 3. das Jahr, da nur für dieses ein gewisses Maximum vorgeschrieben ist.

Wie nun hiernach von mir schon in früher vorgekommenen Fällen entschieden worden ist, also ersuche ich Ew. ꝛc. nach obigen Rücksichten dem sich ergebenden Sachverhältnisse gemäß das Weitere gef. zu verfügen. (A. XII. 128. — 1. 46.)

2) R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) u. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 31. Aug. 1838 an das Ob. Präsid. von N. N. (sub Nr. 2.) Die Beamten haben zu allen während ihres Aufenthalts fällig werdenden Gemeinde-Beiträgen zu kontribuiren.

ꝛc. 2) Die Bestimmung ad 12. jener Verf., nach welcher die Beamten nicht zu solchen Beiträgen herangezogen werden sollen, welche zur Deckung von Ausfällen früher ausgeschriebener Gemeinde-Abgaben oder früher kontrahirter Gemeindeschulden bestimmt sind, ist den G. entgegen. Es ist nämlich §. 6. des G. v. 11. Juli 1822 ausdrücklich bestimmt, daß die Beamten alle Gemeindebeiträge zu leisten haben, welche während ihres Aufenthalts am Orte fällig werden, wenn auch das Bedürfniß vor ihrem Eintritte entstanden ist. Hiermit stimmt auch der §. 36. der rev. St. O. überein, nach welchem die Beitragspflicht jedes Einzelnen sich auf die Verzinsung und Abtragung bereits vorhandener Schuldner erstreckt.

Diese Bestimmungen sind in beide G. mit sehr reiflicher Ueberlegung aufgenommen worden, weil, wenn man den von Ew. ꝛc. aufgestellten entgegengesetzten Grundsatz annehmen wollte, es nothwendig sein würde, hinsichtlich jedes einzelnen Beamten, ja jedes einzelnen Einwohners zuvörderst auszumitteln, zu welcher Zeit er sich in der Kommune niedergelassen, und welche Verbindlichkeit damals schon bestanden habe, welche aber später entstanden sei. Es ergiebt sich hieraus von selbst, daß eine solche

Ausmittelung in einem fortlaufenden Kommunal-Haushalt, in welchem in demselben Jahre eine frühere Schuld oder andere Verbindlichkeit abgelöst wird, und vielleicht wieder eine neue entsteht, gänzlich unmöglich ist, und wenn sie auch möglich wäre, die größte Verschiedenheit in den Beitragssätzen der einzelnen Einwohner, und selbst der Beamten bei derselben Behörde, nach ihrer frühern oder spätern Anstellung, zur Folge haben würde. Eben dieser Verschiedenheit und jedem Anspruche darauf hat aber durch die gedachten gesetzlichen Bestimmungen vorgebeugt werden sollen.

Die unterz. Min. ersuchen Ew. ꝛc., die Verf. v. 3. Jan. 1837 hiernach gef. zu modifiziren, und die K. Reg. zu N. N. mit weiterer Anweisung zu versehen.

(A. XXII. 687. — 3. 131.)

3) R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) und des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 20. Okt. 1838 an den K. Oberpräsid. der Provinz N. Die Beitragspflicht der Beamten erstreckt sich auch auf solche Gemeinde-Steuern, welche wegen Unbeibringlichkeit früherer Rückstände ausgeschrieben werden.

Auf Ew. ꝛc. Ber. v. 21. v. M. erwiedern wir, daß es zwar im Allgemeinen bei der Anzeige wegen der von Ihnen den K. Reg. zu N. N. in Bezug auf das Verfahren bei Heranziehung der Beamten zu den Schulbeiträgen ertheilten Anweisung bewendet.

Ew. ꝛc. kann ich, der mitunterz. Min. des J. u. d. P., jedoch nicht umhin, erg. darauf aufmerksam zu machen, daß auch die Verf. v. 19. Febr. v. J. zu Mißverständnissen führen kann, in sofern darin vorgeschrieben ist, daß die Beamten zu solchen Beiträgen, welche zur Deckung früher entstandener Ausfälle bestimmt sind, nicht angezogen werden sollen. Wenn Ausfälle durch Rückstände früherer Steuern entstanden sind, welche noch beigetrieben werden können, so versteht es sich von selbst, daß man sich deshalb nur an die Restanten, nicht aber an andere Einwohner, und namentlich nicht an die Beamten halten kann. Sind aber dergl. Rückstände unbeibringlich, und hat um deswegen ein Theil früherer Verbindlichkeiten nicht erfüllt werden können, so muß dieser Theil noch von der ganzen Kommune, wie sie eben besteht, folglich von allen zur Zeit der Erfüllung ihr angehörigen Mitgliedern, mithin auch von den Beamten erfüllt werden, welche nach §. 36. der revid. St. O. und nach §. 6. des G. v. 11. Juli 1822 zu allen, aus früheren Verbindlichkeiten der Kommune, gleich anderen Einwohnern, diejenigen Beiträge zu leisten haben, welche während ihres Aufenthalts in der Stadt fällig werden. (A. XXII. 688. — 3. 132.)

EE. Zum §. 7. des G. v. 11. Juli 1822.

1) Das G. v. 11. Juli 1822 setzt nur die Grundsätze wegen Besteuerung des Diensteinkommens der Staatsbeamten fest, wogegen diese in Betreff ihres besonderen Vermögens und anderen Einkommens gleich andern Einwohnern beizutragen haben [1]). Diesen, im §. 7. des G. enthaltenen Grundsatz sprechen auch folgende R. aus:

a) R. des Min. des J. (Köhler) v. 14. Sept. 1826 an den L. u. St. Richter N. N.

In Ihrer Vorstellung v. 31. v. M. ist irgend ein Grund zur Beschwerde über Prägravation bei Repartition der dortigen städtischen Kommunalsteuer um so weniger für nachgewiesen anzunehmen, als das Min. aus der eingereichten Verf. der K. Reg. zu N. N. v. 21. Juli c. ersiehet, daß Sie nicht nur wegen Ihres Gehalts, sondern auch als ansäßiger Bürger für steuerpflichtig zu achten sind, und der Ihnen in dieser doppelten Kategorie angesonnene jährl. Beitrag als bedrückend nicht angesehen werden kann, so lange Sie nicht nachweisen, daß ein anderer Grundsatz der Besteuerung bei den übrigen Steuerpflichtigen angewandt worden ist. Nach dem Inhalte Ihrer Vorstellung ist sonach von hieraus zur Zeit nichts zu verfügen. Glauben Sie aber die Beschwerde besser substantiiren zu können, so bleibt Ihnen überlassen, Sich damit in Gemäßheit der Ober-Präsidial-Instrukt. v. 31. Dec. v. J. an das K. Ob. Präsid. der Prov. zu wenden.

(A. X. 764. — 3. 106.)

b) R. des Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 10. Juni 1837 an den Landrath zu N. und abschriftl. an die K. Reg. zu Gumbinnen.

Die von Ew. ꝛc. mittelst Eingabe v. 10. v. M. erhobene Beschwerde, daß, obgleich

---

[1]) Ueber die Beiträge der Staatsbeamten von ihrem Diensteinkommen und besonderen Vermögen und Einkommen bei doppeltem Wohnsitze, vergl. zu §. 8. des G. v. 11. Juli 1822. (Unten.)

bereits Ihre Pächter wegen der Pacht der Ihnen zugehörigen Grundstücke zur Einkommensteuer in dortiger Stadt angezogen würden, Sie dennoch auch von Ihrem Gehalte beitragen müßten, ist nach dem G. völlig ungegründet, und würde selbst dann ungegründet sein, wenn nicht von Ihren Pächtern, sondern von Ihnen selbst unmittelbar ein Beitrag vom Einkommen aus Ihrem Grundeigenthum gefordert worden wäre. Denn das G. v. 11. Juli 1822 schreibt im §. 7. ausdrücklich vor, daß von ihrem besondern Vermögen und andern Einkommen auch die Staatsbeamten gleich andern Einwohnern beizutragen haben, bestimmt aber nirgends, daß sie um deshalb, weil sie sonstiges Privatvermögen besitzen, von den in den vorherigen Paragraphen bestimmten Beiträgen von ihrem Amtseinkommen frei sein sollen; im Gegentheil geht es ganz klar aus dem G. selbst hervor, daß Sie, wie im §. 2. bestimmt ist, gleich andern Bürgern, folglich nach allen Gattungen von Einkommen, besteuert werden sollen, indem das G. nur gewisse Grundstücke wegen Bestimmung des Amtseinkommens festsetzt, um dieses aus den in den Paragraphen 2 und 3. ausgesprochenen Gründen gegen zu hohe Besteuerung zu schützen. Sowie nun ein anderer Bürger, welcher Kapitalist, Gewerbtreibender und Grundbesitzer ist, wegen aller drei Gattungen von Einkommen beizusteuern hat, so muß auch ein Staatsdiener, welcher Grundbesitzer ist, von seinem Amtseinkommen und vom Einkommen aus dem Grundbesitze beitragen.

Die Verf. an die Reg. zu Köslin v. 5. Nov. 1822 (A. S. 907 ff.)[1] deuten Ew. ꝛc. auf eine sehr befremdliche Art ganz falsch und dem Wortsinne entgegen. Darin ist nur bestimmt, daß, wenn andere Bürger nur wegen des Hausbesitzes, Feldbesitzes ꝛc., nicht aber wegen ihres sonstigen Einkommens steuern, auch die Beamten nur, wenn sie Hausbesitzer und Feldbesitzer sind, nicht aber wegen ihres Diensteinkommens angezogen werden können, weil sie sonst doppelt, die übrigen Bürger aber nur einfach angezogen, also die Beamten vor den übrigen Einwohnern prägravirt werden würden. Eine Beschwerde steht Ihnen daher nur dann zu, wenn Sie behaupten können, daß in N. die Kapitalisten, Gewerbtreibenden ꝛc., wenn sie Grundeigenthümer sind, von ihrem Kapital- und Gewerbe-Einkommen nicht angezogen werden. Da Sie dies aber nirgends behaupten, so erscheint Ihre Beschwerde als völlig grundlos.

Können Sie behaupten, daß Sie in oben gedachter Rücksicht und hinsichtlich der Höhe der geforderten Beiträge gegen andere Bürger prägravirt seien, so müssen Sie dies bei der K. Reg. besonders geltend machen. (A. XXI. 448. — 2. 136.)

2) In Betreff der Verbindlichkeit der Militairpersonen und auf Inaktivitäts-Gehalt gesetzten Offiziere und Militair-Beamten von ihrem persönlichen Vermögen und Einkommen zu den Kommunallasten beizutragen, vergl. unten zum §. 10. Litt. e. des G. v. 11. Juli 1822.

FF. Zum §. 8. des G. v. 11. Juli 1822.

1) Der §. 8. des G. schließt dessen Anwendung auf mittelbare Staatsbeamte aus; diese Bestimmung ist aufgehoben durch die K. O. v. 14. Mai 1832, betr. die Anwendung des G. v. 11. Juli 1822, auf städtische, landschaftliche und andere, nach der Bezeichnung des A. L. R. §. 69. Tit. 10. Thl. 2. als mittelbare Staatsdiener zu betrachtende Beamte.

Da in der revid. St. O. §. 39. bestimmt ist, daß die städtischen Beamten, in Ansehung ihrer Beiträge zu den Gemeindelasten, wie die Staatsdiener behandelt werden sollen; so setze Ich, nach dem Antrage des Staatsmin. v. 27. v. M., hierdurch fest: daß das G., über die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten, v. 11. Juli 1822, in allen Städten, in welchen die Kommunalabgaben in der Form einer allgemeinen Einkommensteuer erhoben werden, auch auf städtische[2], landschaftliche und andere,

---

[1] Vergl. oben S. 284.

[2] Hierdurch sind die R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 3. Sept. 1824 und 3. Aug. 1825 an die Reg. zu Köslin (A. VIII. 856. — 3. 80. u. IX. 674. — 3. 84.) beseitiget, welche den Grundsatz aussprachen, daß städtische Offizianten auf die Begünstigungen des G. v. 11. Juli 1822 keinen Anspruch zu machen befugt seien, und daß selbst die Stadtverordneten (nach §. 32 der St. O.) ihnen solche nicht zu bewilligen berechtiget seien, wogegen den letzteren nachzulassen sei, behufs Herstellung eines richtigen Besteuerungs-Verhältnisses, die städtischen Beamten nur mit der Hälfte ihres Einkommens zur Besteuerung ziehen zu lassen.

nach der Bezeichnung des L. R. §. 69. Tit. 10. P. II.[1]) als mittelbare Staatsdiener zu betrachtende Beamte in Anwendung gebracht und hiernach die Bestimmung im §. 8. des gedachten G. in soweit sie die vorbezeichneten Beamten betrifft, abgeändert sein soll. Das Staatsmin. hat diese Vorschrift gesetzlich zu publiciren. (G. S. 1832. S. 145.)

Mit Bezugnahme hierauf erklärt das C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 11. Mai 1835 an die K. Ob. Präsid. der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen die Patrimonialrichter für mittelbare Staatsdiener und daher nur nach dem G. v. 11. Juli 1822 zur Kommunalsteuer verpflichtet[2]).

Ein Patrimonialrichter hatte sich bei mir darüber beschwert, daß er nicht nach dem G. v. 11. Juli 1822 und der K. O. v. 14. Mai 1832 als mittel- oder unmittelbarer Staatsdiener, sondern gleich den andern Einwohnern zur Kommunalsteuer angezogen werden solle. Da die amtliche Stellung der Justiziarien von dem Herrn Justizminister als der vorgesetzten Behörde, zu beurtheilen ist: so habe ich deshalb mit demselben mich vernommen, und von ihm die in Abschrift beigehende Antwort v. 27. v. M. (Anl. a.) erhalten, nach welcher die Justiziarien allerdings als Staatsdiener zu betrachten, folglich auch nur nach dem G. v. 11. Juli 1822 zur Kommunalsteuer anzuziehen, und sonst als solche zu behandeln sind. Da ich dieser Ansicht nichts entgegen zu setzen habe, so veranlasse ich das K. Ob. Präsid., hiernach die K. Rig. der Provinz mit Anweisung zu versehen.

a.

Ew. Exc. verfehle ich nicht, die mir unterm 14. d. M. zur Aeußerung vorgelegte Vorstellung des Kommerz- und Admiralitäts-Rath N. N. v. 28. v. M. mit dem erg. Bemerken zu remittiren, daß ich mich mit den, in dem Schreiben meines Amtsvorgängers v. 6. März 1826[3]) entwickelten Grundsätzen über die Stellung der Justiziaren eines einzelnen Jurisdiktionairs nicht einverstanden erklären kann.

Meines Erachtens sind die Patrimonialrichter, welche von den kompetenten Obergerichten bestätigt worden sind, als mittelbare Staatsbeamte anzusehen. Das Richteramt ist seit den ältesten Zeiten für ein öffentliches Amt (munus publicum) geachtet und dafür in den Landesgesetzen anerkannt. Die A. G. O. verweist im §. 5. Tit. 8. Thl. III. alle Justizbediente bei Untergerichten, ohne Unterschied und Ausnahme, auf die getroffenen Anordnungen zur Verwaltung der zu ihrem Amte gehörigen Verrichtungen, und das A. L. R. §§. 98 und 99. Tit. 17. Thl. II. setzt fest, daß jeder Unterrichter in Ansehung seiner Amtsgeschäfte unter Direktion des Staats und des von diesem ihm vorgesetzten Obergerichts steht, und daß jeder, der ein richterliches Amt bekleidet, nur bei den vorgesetzten Gerichten wegen seiner Amtsführung belangt, in Untersuchung genommen, bestraft, oder seines Amtes entsetzt werden kann.

Aus diesen Bestimmungen folgt, daß Patrimonialrichter auch als Beamte des Staats angesehen werden. Daß sie nicht in die Eintheilung, welche §. 69. Tit. 10. Thl. II. des A. L. R. zwischen mittelbaren und unmittelbaren Staatsbeamten macht; passen, beweiset nichts gegen jene Voraussetzung, sondern nur, daß die daselbst gegebene Vertheilung nicht allgemein genug gehalten ist. Die Bestimmung, wer als Beamter zu betrachten ist, kann aus diesem Gesetze nicht entnommen werden, vielmehr werden die Vorschriften des A. L. R. Thl. II. Tit. 10. §§. 1—3. dazu dienen, den Begriff von dem, was den Beamten charakterisirt, zu geben. Nach diesen Vorschriften ist derjenige zu den Beamten zu rechnen, welcher bestimmt ist, Sicherheit, gute Ordnung und Wohlstand des Staats zu befördern, und dem Staate zu besondern Diensten durch Eid und Pflicht zugethan ist. Alle diese Bestimmungen treffen bei Justiziarien ein. Das A. L.

---

[1]) Nach §. 69. A. L. R. II. 10. sind als mittelbare Beamte des Staats die in Diensten gewisser demselben untergeordneter Kollegien, Korporationen und Gemeinden stehenden Beamten zu betrachten.

[2]) Das R. des K. Justizmin. (Mühler) v. 7. Juni 1835 (Jahrb. XLV. 420., Graff's Samml. VIII. 108.) bringt dies R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 11. Mai 1835 nebst Schreiben des Justizmin. v. 27. April ej. a. zur Kenntniß der Patrimonialrichter.

Vergl. übrigens auch das R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 10. Aug. 1836. (A. XX. 642.) zum §. 116. der St. O. von 1808. (Unten.)

[3]) Vergl. A. X. 96. — 1. 73. Dies Schreiben erklärte nämlich, daß die Verwalter von Patrimonialgerichten weder zu den mittelbaren, noch zu den unmittelbaren Staatsbeamten gehörten.

R. zählt die Vorsorge für die Rechtspflege besonders zu den Mitteln zur Erhaltung der Sicherheit der Unterthanen (Thl. II. Tit. 17. §§. 1. 2.) und die allgemeine Gerichtsbarkeit zu den unveräußerlichen Hoheitsrechten (§. 18.), welches zwar einzelnen Personen und Korporationen theilweise übertragen werden kann (§. 20.), dessen Verleihung aber nicht das Recht zur eigenen Ausübung giebt, (§. 73.) vielmehr die Verwaltung durch zum Amte geprüfte und qualifizirt anerkannte Subjekte erheischt (§. 79 l. c. und §. 149. des Anh.). Die Patrimonialrichter können auch nicht als solche betrachtet werden, welche die Geschäfte des Jurisdiktionars führen, denn die Jurisdiktion kann nicht nach den Anweisungen des Jurisdiktionars verwaltet, sondern muß nach den vom Staat ertheilten Bestimmungen ausgeübt werden. Sie besteht in dem Rechte, zu verlangen, daß die nach den gesetzlichen Vorschriften zu übende Justiz im Namen des Jurisdiktionars verwaltet, und ihm die Früchte der Gerichtsbarkeit berechnet werden. Die Verwaltung selbst ist das Amt, zu dem sich der Inhaber der Jurisdiktion selbst auch erst qualifiziren muß, und zu dem er nur unter der Voraussetzung, daß er die zum Richteramt erforderlichen Eigenschaften besitzt, verstattet werden kann.

Diese Grundsätze hat auch die Gesetz-Kommission in einem besondern vom Großkanzler bestätigten Gutachten v. 10. Juli 1802 (Neues Archiv, Bd. 2. S. 452.) angenommen, und in dem Schlusse desselben ist gesagt:

„Wir sind aus diesen Gründen der Meinung, daß ein den Vorschriften des A. L. R. „Thl. II. Tit. 17. §§. 76—79. gemäß bestellter, und in seinem Gerichtsbezirk auf „dem Lande lebender Justiziarius, denen unmittelbar in den Diensten des Staats „sich befindenden Beamten gleich zu achten, ihm daher der Vorzug des privilegirten „Gerichtsstandes beizulegen, und er in seinen und seiner Familie persönlichen Ver„hältnissen nicht nach den Gesetzen seines Wohnortes, sondern nach den Rechten der „Eximirten zu beurtheilen ist."

Ganz in Uebereinstimmung hiermit ist im R. v. 7. Juli 1805 (Neues Archiv, Bd. 4. S. 154.) festgesetzt, daß den Justiziarien der den Beamten bei den Exekutionen zugesicherte Schutz zustehe.

Wenn die Allerh. K. O. v. 14. Mai 1832 (G. S. 1832 S. 145.) über das Heranziehen der Staatsdiener zu den Gemeindelasten der Justiziarien nicht speziell erwähnt, so läßt sich nur annehmen, daß man geglaubt hat, sie wären durch die Hinweisung auf die Vorschrift Thl. II. Tit. 10. §. 69. des A. L. R. hinlänglich bezeichnet.

Berlin, den 27. April 1835. Der Justizminister. Mühler.

(A. XIX. 439. — 2. 88.)

2) Dagegen hat es in Betreff der Justizkommissarien und Notarien bei der Bestimmung des § 8 des G. v. 11. Juli 1822 sein Bewenden. Dies ist in mehreren R. ausgesprochen.

a) R. des Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 5. April 1836 an den Justizkommissarius N. zu N.

Daß das G. v. 11. Juli 1822 auf Justizkommissarien nicht anwendbar sei, können Sie, wie Ihnen auf Ihre Beschwerde v. 22. v. M. eröffnet wird, schon aus den in den §§. 2 und 3. desselben enthaltenen Motiven entnehmen, indem hiernach das Gehalt der Beamten um deswegen nach den gegebenen Vorschriften besteuert werden soll, weil es seinem ganzen Betrage nach bestimmt ist, und die Beamten dieses Einkommen durch die den übrigen Einwohnern vermittelst des städtischen Vereins dargebotene Gelegenheit zum Erwerb nicht vermehren können. Da nun das Einkommen der Justizkommissarien in keiner Beziehung den Charakter des Gehalts trägt, sondern sich ganz auf freie Thätigkeit gründet, zu welcher der städtische Verein die Mittel darbietet, so kann die eingereichte Vers. der K. Reg. zu Frankfurt v. 10. v. M. (Anl. a.) nur gebilligt werden.

a.

Das G. v. 11. Juli 1822 disponirt im §. 8. nur zu Gunsten der unmittelbaren Staatsdiener, welche Besoldung empfangen; die Allerh. K. O. v. 14. Mai 1832 zu Gunsten der mittelbaren Staatsdiener.

Sie Selbst haben in Ihrer Vorstellung entwickelt, daß Sie zu letzteren nicht gerechnet werden können, und gehören unbestreitbar zu den ersteren unter allen Umständen. Wir können daher keine Veranlassung finden, auf Ihre Reklamation einzugehen.

Frankfurt, den 10. März 1836.

K. Preuß. Reg. Abthl. des J.

(A. XX. 375. — 2. 95.)

b) R. des Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 14. Juli 1836 an die Justizkommissarien und Notarien zu N.[1]).

Daß das G. v. 11. Juli 1822, wegen Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunal-Lasten, nicht auf die Justizkommissarien und Notarien anwendbar sei, ergiebt sich, wie Ihnen auf die Beschwerde v. 30. v. M. eröffnet wird, schon aus den in den §§. 2 und 3. desselben angegebenen Motiven seiner Bestimmungen. Nach solchen wird das Diensteinkommen der Staatsbeamten in der vorgeschriebenen Art um deswegen besteuert, weil es seinem ganzen Betrage nach bestimmt ist, und durch die vermittelst des städtischen Vereins dargebotene Gelegenheit zum Erwerbe nicht vermehrt werden kann. Beides paßt durchaus nicht auf die Justizkommissarien und Notarien, deren aus freier Thätigkeit hervorgehender, nie vollständig zu übersehender Erwerb in keiner Beziehung den Charakter eines Diensteinkommens hat. Es muß daher bei der eingereichten, hier wieder angeschlossenen Verfügung der K. Reg. zu Danzig v. 7. Mai d. J. deshalb und aus den sonst darin angegebenen Gründen lediglich bewenden.

(A. XX. 657. — 3. 112.)

Das R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 29. Nov. 1836 an die K. Reg. zu Breslau bemerkt übrigens, daß Justizkommissarien zu den Kommunallasten derjenigen Stadt beizutragen haben, woselbst sie ihren Wohnsitz angewiesen erhalten haben.

Auf den weiteren Ber. der K. Reg. v. 20. Okt. d. J., die Beschwerde des Justizkommissarius N. zu N., bei Schweidnitz, über Heranziehung zu den Kommunallasten der Stadt Schweidnitz betr., ist noch mit dem Herrn Justizminister Rücksprache genommen, und darauf von Seiner Exc. die Erklärung ergangen, daß, da der ꝛc. N. bei seiner Anstellung als Justizkommissarius seinen Wohnsitz in Schweidnitz angewiesen erhalten, und nach dem Ber. der K. Reg., neben seiner Wohnung in N., auch in Schweidnitz eine zum Geschäftslokal benutzte Wohnung gemiethet habe, derselbe unzweifelhaft für einen Bewohner der Stadt Schweidnitz, und als solcher für verpflichtet zu erachten, die auf ihn repartirten Beiträge zu den Kommunalkosten zu tragen. Hiernach ist es unbedenklich, den ꝛc. N. zu den Kommunal-Abgaben von Schweidnitz anzuhalten ꝛc.

(A. XX. 935. — 4. 115.)

3) Ueber die Anwendbarkeit der Vorschriften des G. v. 11. Juli 1822 sind auch noch in Beziehung auf andere Personen Bedenken entstanden.

a) In Betreff der Oekonomie-Kommissarien ist angenommen, daß die von den General-Kommissionen beschäftigten und die mit fixirten Diäten angestellten zu den nach dem G. v. 11. Juli 1822 zu behandelnden Staatsdienern zu zählen, wogegen solches auf diejenigen, welche nur nach Maaßgabe ihrer Beschäftigung remunerirt werden, nicht anzuwenden.

R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 12. Juni 1823 an die K. Reg. zu Cöslin, (und abschriftlich an die K. General-Kommission zu Stargard).

Die General-Kommission zu Stargard hat in Beziehung auf die von der K. Reg. in dem Falle des Oekonomie-Kommissarius NN. erlassenen Verf. angezeigt, daß sie das G. v. 11. Juli v. J. wegen der Beiträge der Staatsdiener zu den Kommunal-Lasten auf die Oekonomie-Kommissarien nicht anwendbar finde, namentlich diese Beamten nicht als Staatsdiener betrachte. Die von den General-Kommissionen beschäftigten Oekonomie-Kommissarien sind aber nach den ihnen in Folge der G. v. 14. Sept. 1811 und 21. Juni 1821, insbesondere der V. v. 20. Juni 1817 obliegenden Geschäften für unmittelbare Staatsdiener allerdings zu achten, und dies ist namentlich auch von dem Herrn Justiz-Minister in Beziehung auf die gegen dieselben in Civilsachen zu erlassenden Exekutionen anerkannt. Eben so hat es kein Bedenken, daß diejenigen Oekonomie-Kommissarien, welche mit fixirten Diäten angestellt sind, zur Kategorie der besoldeten Staatsdiener zu rechnen, und nach den Bestimmungen §§. 1 seq. des G. v.

---

[1]) Die R. desselb. Min. v. 25. Febr. 1837 an den J. Kommiss. N. (im Reg. Bez. Merseburg) [A. XXI. 122. — 2. 120.] und v. 1. Aug. 1837 an den J. Kommissarius N. zu Kottbus [A. XXI. 705. — 3. 111.] ist hiermit fast wörtlich gleichlautend.

11. Juli v. J. zu behandeln sind. Dagegen sind aber allerdings diejenigen Oekonomie-Kommissarien, welche nur nach Maaßgabe ihrer Beschäftigung remunerirt werden, zu dieser Kategorie nicht zu rechnen, und hinsichtlich ihrer müssen also nach §. 12 des G. die nämlichen Grundsätze in Anwendung gebracht werden, welche wegen anderer Einwohner stattfinden. (A. VII. 312. — 2. 40.)

b) Auf Königliche Hofdiener findet das G. v. 11. Juli 1822 Anwendung.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 25. Sept. 1837 an die K. Reg. zu Potsdam.

Der K. Reg. übersende ich anl. eine Beschwerde des pensionirten Schloßknechts R. zu Charlottenburg über seine Heranziehung zu den dortigen Gemeinde-Lasten, mit der Bemerkung, daß ich den von Ihr aufgestellten Grundsatz, wonach die Hofdiener hinsichtlich der Anwendung des G. v. 11. Juli 1822 den Staatsdienern nicht gleich gestellt sein sollen, nicht billigen kann, da jene wie diese dem Landesherrn dienen, und alle das gedachte G. motivirende Rücksichten auch auf sie Anwendung finden. Ohne Zweifel würde die K. Reg. einen bei irgend einer öffentlichen Anstalt auf Lebenszeit angestellten Subaltern-Beamten, welcher ähnliche Funktionen, wie sie dem ꝛc. R. obgelegen, zu verrichten gehabt hätte, nach dem G. v. 11. Juli 1822 behandeln, daher in der Sache nirgends ein Grund liegt, auf den letztern das G. nicht anzuwenden.

Uebrigens bemerke ich, daß auch früher, im Verfolg der Dekl. v. 11. Dec. 1809, die Hofbeamten den Staatsbeamten gleich behandelt und ihre Beiträge an die Kassen der Magistrate von Berlin und Charlottenburg eingezahlt worden sind ꝛc.

(A. XXI. 704. — 3. 110.)

c) Die Königlichen Salinen-Arbeiter (zu Halle) sind keine Staatsdiener und daher nicht nach dem G. v. 11. Juli 1822 zu besteuern.

R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) sowie der F. (v. Alvensleben) v. 29. Juni 1835 an die K. Reg. zu Merseburg.

Des Königs Maj. haben auf den Vortrag, welchen das Min. des J. u. d. P. Allerhöchstdenenselben in Folge des Ber. der K. Reg. v. 31. Dec. v. J. über die Immediat-Beschwerde der pfännerschaftlichen Salinenarbeiter zu Halle, wegen des bei ihrer Heranziehung zur Kommunalsteuer angewandten Maaßstabes gemacht hat, entschieden, daß in Beziehung auf die Kommunalsteuer die Salinenarbeiter auf der Königl. und pfännerschaftlichen Saline gleichgestellt werden sollen, haben aber die weitere Bestimmung über die Besteuerung beider den Minist. anheimgestellt.

Da sich nun aus den angestellten Erörterungen ergeben hat, daß auch die Königl. Salinenarbeiter als Staatsdiener keineswegs zu betrachten, und deshalb auch bei der Kommunalsteuer nicht nach dem G. v. 11. Juli 1822 anzuziehen sind, übrigens aber in der Allerh. K. O. v. 9. Januar 1821 eine Bestimmung wegen solcher Personen, die, ohne zu den Tagelöhnern zu gehören, doch auch kein selbstständiges Geschäft betreiben, nicht getroffen ist; so hat sich eine Ergänzung des jetzigen Einkommensteuer-Regulativs in Halle als nothwendig gezeigt. Wir finden uns deshalb bewogen, hiermit zu bestimmen, daß alle diejenigen, welche, ohne zu der Klasse der Tagelöhner zu gehören, als Gehülfen in einem bürgerlichen Geschäfte arbeiten, z. B. Handlungs-Kommis, Werkmeister in Fabriken, Faktoren in Buchdruckereien, und die verschiedenen Arbeiter in den Staats- und pfännerschaftlichen Salinen, deren Einkommen 100 Rthlr. jährlich übersteigt, mit zwei Fünftheilen der Steuer vom Einkommen selbstständiger Gewerbetreibenden angezogen, diejenigen, die unter 100 Rthlr. Lohn haben, aber den Tagelöhnern gleich besteuert werden sollen.

Hiernach soll für die Zukunft verfahren werden, für die Vergangenheit aber ohne Ab- und Nachrechnung es bei demjenigen bewenden, was zeither vom Mag. von ihnen erhoben worden ist.

Die K. Reg. hat demgemäß sowohl die Salinenarbeiter als den Mag. zu bescheiden, dem letzteren aber zu erkennen zu geben, daß, wenn etwa die Stadtbehörden Anträge auf Abänderungen des jetzigen Einkommensteuer-Systems zu machen, und anderweite Bestimmungen vorzuschlagen sich bewogen finden möchten, sie darin nicht beschränkt sein sollen, bis zu weiterer Bestimmung aber es bei der gegenwärtigen Vertheilungsart, unter Beobachtung der obigen Festsetzung, sein Bewenden behalten müsse.

(A. XIX. 441. — 2. 69.)

4) Der im §. 8 des G. ausgesprochene Grundsatz, daß jeder Staatsbeamter, welcher einer Behörde angehört, und bei derselben seinen beständigen

Wohnsitz haben muß, stets als Einwohner derjenigen Stadt zu betrachten ist, in welcher diese Behörde ihren Sitz hat, hat in mehrfachen Beziehungen zu Zweifeln Veranlassung gegeben.

a) In Betreff des Bedenkens, wo fixirt angestellte Beamte einer Behörde, die an einem anderen Orte interimistisch beschäftiget sind, zur Kommunalsteuer heranzuziehen? hat das K. Minist. entschieden, daß solche nur an dem Orte besteuert werden können, wo die Behörde ihren Sitz hat, auf deren Etat sie stehen, nicht aber an dem Orte, wo sie interimistisch beschäftiget sind.

α) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 17. Jan. 1837, an den Mag. zu Potsdam.

Das in der Eingabe v. 29. Dec. v. J. ausgesprochene Verlangen des Mag., den jetzigen interimistischen Verwalter der Stelle des dortigen Stadtgerichts-Direktors zu den Kommunallasten der Stadt Potsdam heranziehen zu dürfen, ist nicht gesetzlich begründet. Denn da derselbe nach der eigenen Angabe des Mag., noch Kammergerichtsrath ist, so ergiebt sich von selbst, daß er noch dem K. Kammergericht und folglich der Stadt Berlin angehört, so daß es, wenn hier eine Einkommensteuer ausgeschrieben würde, keinem Bedenken unterläge, auch seine Besoldung als Kammergerichtsrath zu besteuern. Die eingereichte Verf. der dortigen K. Reg. v. 7. v. M. und J. ist daher ganz richtig. (Anl. a.)

a.

Der Kammergerichtsrath N., welcher interimistisch mit der Stellvertretung des Stadtgerichts-Direktors hierselbst beauftragt ist, hat bei uns darüber Beschwerde geführt, daß der Mag. ihn vom 1. Okt. c. an zu Kommunallasten der hiesigen Stadt heranzuziehen beabsichtige. — In Folge dessen eröffnen wir dem Mag., daß wir seine desfallsige Anforderung durch die in den Verf. v. 14. Okt. c. und 8. v. M. angeführten Gründe nicht für gerechtfertigt erachten können, da nach §. 56 der St. O. nur die Einwohner einer Stadtgemeinde zu den Kommunallasten beizutragen verpflichtet sind, der ꝛc. N. aber durch seinen vorübergehenden Aufenthalt zu dem angegebenen Zwecke einen Wohnsitz in hiesiger Stadt nicht begründet hat, vielmehr nach der unzweifelhaften Bestimmung im § 8 des G. v. 11. Juli 1822 als Mitglied des K. Kammergerichts noch als Einwohner der Stadt Berlin zu betrachten ist. — Dieser Grundsatz ist auch bisher, und namentlich in der Kommunalsteuer-Beschwerdesache des Geh. Kalkulators N. und mehrerer bei dem K. Finanzminist. kommissarisch beschäftigten Geh. Ober-Rechnungsräthe von uns befolgt worden, wie dem Mag. aus unsern desfallsigen Verf. v. 4. Januar und 1. März 1820 bekannt ist, und können wir uns durch das von dem Mag. in seiner Verf. v. 14. Okt. c. in Bezug genommene Minist. R. v. 7. Aug. pr. [1]), von dessen Inhalt wir auf amtlichem Wege keine Kenntniß erhalten haben, zur Annahme anderer Grundsätze nicht bewogen finden. Der Mag. wird daher angewiesen, von der Heranziehung des Kammergerichtsraths N. zu den hiesigen Kommunallasten abzustehen.

Schließlich können wir nicht unbemerkt lassen, daß es in der Form nicht ganz angemessen erscheint, wenn der Mag. in dem Erlaß v. 8. Nov. c. mit sofortiger Bezugnahme auf seine Befugniß, seinen Anspruch im Wege von Zwangsmaßregeln geltend zu machen, dem ꝛc. N. anheimgab, bei uns zu reklamiren. Der Mag. wolle dies für die Zukunft nicht unbeachtet lassen. Potsdam, den 7. Dec. 1836.

Königl. Reg. Abthl. des J. Boettger.

(A. XXI. 121. — 1. 119.)

β) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 7. März 1837 an den Mag. zu Halberstadt, und abschriftl. an die K. Reg. zu Magdeburg.

Dem Mag. wird auf die Beschwerde v. 31. Jan. d. J., wegen der Entscheidung der K. Reg. zu Magdeburg, nach welcher der interimistische Hauptzollamts-Rendant N. zu Halberstadt von Beiträgen zu der dortigen Kommunalsteuer frei sein soll, zu erkennen gegeben, daß der ꝛc. N., da er hinsichtlich seiner bleibenden Anstellung zur Provinzial-Steuerdirektion gehört, auch sein Gehalt auf dem Etat derselben steht, nach §. 8 des G.

---

[1]) Annal. 1835. 3. H. S. 767., in welchem R. jedoch nur von Referendarien die Rede ist, die an einem andern Orte auf unbestimmte Zeit als Hülfsarbeiter angestellt sind, mithin in ersterer Eigenschaft ihren frühern Wohnsitz aufgegeben haben.

v. 11. Juli 1822 nur in Magdeburg zu einer Steuer von seinem Einkommen würde angezogen werden können, und eines vorübergehenden Kommissorii wegen nicht in Halberstadt steuerpflichtig wird, Die besonderen Diäten, welche für ein Kommissorium außer dem Wohnorte gegeben zu werden pflegen, sind übrigens bloß eine Vergütung des Mehraufwandes, folglich ein Ersatz baarer Auslagen, und daher nach dem gedachten G. §. 10. d. überhaupt nicht zur Besteuerung zu ziehen.

Hiernach ist die Beschwerde ungegründet und die Verf. der K. Reg. v. 3. Sept. v. J. nur zu bestätigen. (A. XXI. 112. — 1. 109.)

b) In Betreff solcher Beamten, welche nicht an dem Orte wohnen, wo die Behörde ihren Sitz hat, bei welcher sie angestellt sind, hat das K. Minist. den Grundsatz ausgesprochen, daß sie von ihrem Diensteinkommen an dem Orte, wo die Behörde ihren Sitz hat, von ihrem Grund- und anderen Vermögen aber an dem Orte, wo sie wirklich wohnen und resp. wo das Grundeigenthum liegt, zu den Kommunallasten beizutragen haben.

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 28. April 1838 an die K. Reg. zu Marienwerder.

Die K. Reg. erhält anl. eine Beschwerde des O. L. G. Raths N., über seine doppelte Anziehung zu den Gemeinde-Lasten, um solche entweder in Gemäßheit nachstehender Grundsätze zu erledigen, oder über die entgegenstehenden Bedenken zu berichten. Das G. v. 11. Juli 1822 regulirt die Kommunalbeiträge der Beamten von ihrem Diensteinkommen, und enthält dieses Gegenstandes wegen besondere Bestimmung, indem es im übrigen nach §. 7. sie wegen ihres sonstigen Vermögens gleich den andern Unterthanen zu behandeln vorschreibt.

Indem es nun das Diensteinkommen der Beamten §. 8. an demjenigen Orte besteuert wissen will, an welchem die Behörde ihren Sitz hat, so versteht es sich von selbst, daß dasselbe der Besteuerung von Seiten eines andern Ortes, an welchem vielleicht der steuerpflichtige Beamte seiner Bequemlichkeit wegen wohnt, entzogen ist, da es nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein kann, das Diensteinkommen, welches eben durch das G. v. 11. Juli 1822 gegen unverhältnißmäßige, dem Dienste nachtheilige Belastung hat gesichert werden sollen, einer doppelten Besteuerung zu unterwerfen.

Ist dagegen der Beamte an demjenigen Orte, in welchem er wohnt, Grundbesitzer, so versteht es sich wieder von selbst, daß er von seinem Grundeigenthum an dem Orte, in welchem dies liegt, beitragen muß, und daß dieser Ort um deswegen, weil der Besitzer in anderer Beziehung Einwohner eines andern Ortes ist, diejenigen Beiträge nicht einbüßen kann, welche er von dem Grundeigenthümer, als solchem, zu fordern hat. Werden nun die Kommunalbeiträge an dem wirklichen Wohnorte des Beamten, im Gegensatze zur Stadt, in welcher die Behörde ihren Sitz hat, nach der Klassensteuer repartirt, und ist bei Veranlagung der Staats-Klassensteuer sowohl auf das Diensteinkommen, als auf das Grundeigenthum Rücksicht genommen, so würde der Beamte, wenn er nach der ganzen Klassensteuer beitragen müßte, sein Diensteinkommen, das schon seinem vollen Betrage nach in der Stadt, in welcher die Behörde ihren Sitz hat, besteuert ist, zum zweiten Male versteuern müssen, was nach obigem Zwecke des G. ganz unzulässig ist. Würde er dagegen von jedem Zuschlage in der Gemeinde des wirklichen Wohnorts befreit, so würde diese Gemeinde dagegen um denjenigen Beitrag gebracht, den sie von ihm, als Grundeigenthümer, zu fordern ohne Zweifel berechtigt ist.

In diesem Falle wird daher der Absicht des Gesetzgebers und der allgemeinen Gerechtigkeit und Billigkeit nur dadurch entsprochen werden können, daß derjenige Klassensteuersatz, welchen der Beamte würde haben entrichten müssen, wenn er nicht Beamter, sondern nur Grundbesitzer wäre, und wenn er gar kein Diensteinkommen bezöge, ausgemittelt und als Norm der zu entrichtenden Kommunalsteuer gebraucht wird. Nach dieser aber wird der Beamte alle diejenigen Beiträge in der Gemeinde seines wirklichen Wohnorts entrichten müssen, welche andere Grundbesitzer zu entrichten verpflichtet sind. (A. XXII. 387. — 2. 99.)

Mit Bezug hierauf bemerkt das R. des K. Min. des J. (v. Meding) v. 5. März 1841 an die K. Reg. zu Magdeburg.

Nach den Ermittelungen, welche laut Ber. der K. Reg. v. 18. v. M., in Beziehung auf die Beschwerde des Justizamtmanns N. zu N. über Heranziehung zu der Kommunalsteuer der dasigen Stadt, hinsichtlich der dortigen Verhältnisse stattgefunden haben, kann die Entscheidung über den vorliegenden Fall gar keinem Bedenken unterliegen. Das dem N. zugehörige Haus bei N. ist ursprünglich nicht auf städtischem Grunde er-

baut, auch nie der Stadt einverleibt worden, und kann daher auch als ein städtisches nicht betrachtet, der Besitzer mithin wegen dieses Hauses nicht besteuert werden.

Dagegen hat das Justizamt in der Stadt selbst seinen Sitz und betreibt von da aus seine Geschäfte. Der ꝛc. N. ist daher, jedoch lediglich als Justiz-Amtmann von N., als Einwohner dieser Stadt zu betrachten und nach §. 8 des G. v. 11. Juli 1822 von seinem Diensteinkommen als solcher zu der in der Stadt aufzubringenden Einkommensteuer beizutragen verpflichtet. Was aber sein übriges Einkommen anlangt, so ist es niemals die Absicht gewesen, der Gemeinde des wirklichen Wohnorts die Befugniß zur Heranziehung der sonst von einem Beamten besessenen Steuer-Objekte, oder, wenn der Wohnort in keiner Gemeinde liegt, sondern ein für sich bestehendes Etablissement bildet, dem Beamten die hiernach ihm zustehende Befreiung von allen Kommunalsteuern zu entziehen. Veranlassung zu der fraglichen Bestimmung im §. 8 des G. v. 11. Juli 1822 hat vorzüglich das Verhältniß der Regierungs-Beamten in N. gegeben, von welchen ein Theil in einem ganz nahe bei der Stadt liegenden Dorfe seinen Wohnsitz aufgeschlagen und deshalb die Beiträge zu den städtischen Bedürfnissen von seinem Dienst-Einkommen verweigert hatte. Wie nun in diesem hauptsächlichsten Falle die Sache regulirt worden ist, hat die K. Reg. aus der abschriftlich beifolgenden Verf. an die Regierung zu N. v. 29. Juli 1838 (A. S. 689.) zu ersehen. Hiernach möge Dieselbe nun auch die Steuerpflichtigkeit des ꝛc. N. reguliren, denselben von seinem Diensteinkommen als Justizbeamter von N. zur Steuer anziehen lassen, die Besteuerung seines Einkommens als Patrimonialrichter aber, da er, als solcher, keineswegs der Stadt angehört, sowie des Einkommens aus seinem Privatvermögen untersagen, und den Mag. sowohl, als den ꝛc. N., demgemäß bescheiden.

(Min. Bl. 1841. S. 57. Nr. 78.)

β) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 29. Juli 1838 an die K. Reg. zu N. und abschriftlich an den K. Oberpräsid. der Provinz Preußen.

Ich kann, wie ich der K. Reg. auf Ihren Ber. v. 16. Juni erwiedere, in dem, was darin vorgestellt ist, die Schwierigkeiten nicht erkennen, welche Dieselbe hinsichtlich der Besteuerung der daselbst angestellten, jedoch in dem benachbarten Dorfe N. wohnhaften Beamten findet. Diese Schwierigkeiten werden sich vielmehr bei klarer Auffassung der Sache von selbst erledigen.

Im G. v. 11. Juli 1822, welches die Kommunalsteuern der Beamten von ihrem Diensteinkommen regulirt, ist §. 8. bestimmt, daß jeder Staatsbeamte, welcher einer Behörde angehört, unter allen Umständen als ein Einwohner derjenigen Stadt betrachtet werden soll, in welcher die Behörde ihren Sitz hat. Nach dem Hauptgegenstande des G., welcher die Besteuerung des Diensteinkommens des Beamten ist, ergiebt sich nun von selbst,

1) daß ein Beamter, welcher außer der Stadt, in welcher die Behörde ihren Sitz hat, wohnt, hinsichtlich seines Diensteinkommens und der Besteuerung desselben, nur als Einwohner der Stadt betrachtet werden kann, da es selbstredend nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen ist, das Diensteinkommen doppelt besteuern zu lassen; und
2) daß ein solcher Beamter hinsichtlich seines Grund- oder andern Vermögens in dem Orte, wo er wirklich wohnt und resp. wo das Grundeigenthum liegt, gleich andern Einwohnern, steuerpflichtig bleibt.

Die Motive dieser Bestimmungen sind nicht schwer einzusehen. Der Gesetzgeber hat nicht gewollt, daß dem Orte, an welchem eine Behörde ihren Sitz hat, der daher auch dafür sorgen muß, daß die Kommunal-Anstalten den Verhältnissen gemäß eingerichtet seien, ein Theil der zu deren Unterhaltung erforderlichen Beiträge durch die Niederlassung von Beamten in Dörfern oder in einzelnen zur Stadt nicht gehörigen Besitzungen, welche oft unmittelbar vor den Thoren liegen, entzogen werde, da diese Beamten, ungeachtet ihres Wohnorts außer der Stadt, an allen Vortheilen des städtischen Kommunalverbandes Theil nehmen. Hierin liegt auch keine Unbilligkeit gegen die Kommune des wirklichen Wohnorts, da diese auf dergl. Niederlassungen, folglich auch auf die Beiträge der Beamten, nicht rechnen kann, auch ihre eigenen Ausgaben, dieser ganz zufälligen Niederlassungen wegen, nicht zu vermehren hat.

Dagegen kann nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, die Rechte der Gemeinde des wirklichen Wohnorts hinsichtlich des in ihrem Bezirke gelegenen Grundeigenthums, oder des sonst von dem Beamten besessenen Vermögens, auf das die Stadt nicht rechnen kann, da es ganz zufällig ist, irgend zu beeinträchtigen.

Hieraus folgt nun von selbst, daß ein solcher Beamter von seinem Diensteinkommen, nach §. 2 des G. v. 11. Juli 1822, gleich den übrigen Einwohnern der Stadt, folglich zu allen von diesen zu deckenden Bedürfnissen angezogen; daß er dagegen hinsichtlich

seines Grund- und andern Privat-Vermögens ganz nach denselben Grundsätzen behandelt werden muß, wie andere Einwohner des wirklichen Wohnorts, da er in dieser Beziehung nicht Beamter ist sondern den Andern gleich steht. Hat ein solcher Beamte gar kein Privatvermögen, so bleibt er von den Kommunalsteuern in dem wirklichen Wohnorte gänzlich frei, kann daher auch bei der Repartition der von den letztern zu entrichtenden Quote nicht mitgezählt, sondern muß nach §. 8 des G. ausschließlich als Einwohner der Stadt betrachtet werden. Hiernach kann es also auf Bestimmung der einzelnen Bedürfnisse, zu welchen ein solcher Beamter hier oder dort beitragen muß, gar nicht ankommen, indem er hier wie dort gleich allen andern Einwohnern resp. mit der Mobilisation, welche hinsichtlich der Steuer von dem Amtseinkommen im G. v. 11. Juli 1822 vorgeschrieben sind, beitragspflichtig ist. Es kommt daher nur auf Ausmittelung des Antheils an, den er hier und dort an den Kommunallasten zu nehmen hat.

Ist nun der Beamte Grundbesitzer im wirklichen Wohnorte, so hat dies gar keine Schwierigkeit, da er nach denselben Grundsätzen, wie andere Grundbesitzer, beitragen muß. Hat er anderes Privatvermögen, so ist er auch wie andere Einwohner zu betrachten, wenn die Vermögens-Objekte derselben Art mit besondern Steuern belegt sind.

Werden dagegen die Kommunalbedürfnisse durch Zuschläge zur Klassensteuer aufgebracht, so muß die vorgesetzte Behörde nach billigem Ermessen festsetzen, welcher Theil der Staatssteuer wegen des Diensteinkommens und welcher wegen des Privatvermögens erhoben wird. Von dem letztern bezahlt er in seinem wirklichen Wohnorte die Beiträge, wie andere Einwohner, wegen des erstern dagegen bleibt er, da er die Kommunalsteuer vom Einkommen bereits in der Stadt entrichtet, von diesen Zuschlägen frei. Die Festsetzung dieser Antheile kann, wenn man die Sache nicht zu peinlich nimmt, durchaus keinen erheblichen Schwierigkeiten unterliegen. Die K. Reg. wird nach den erhaltenen Instruktionen wissen, wie sie einen Reg.-Beamten von einem gewissen Gehalte zu besteuern hat, wenn er gar kein Vermögen hat, und wie er zu besteuern ist, wenn er Grund- oder anderes Vermögen besitzt, und wie dieses Vermögen nach äußern Merkmalen behufs der Klassensteuer-Veranlagung abzuschätzen ist. Auf einzelne Thaler und Groschen kommt es nach der, der Klassensteuer zu Grunde liegenden Idee bei der Staatssteuer nicht an, daher auch nicht bei den, lediglich der Hauptsteuer folgenden Zuschlägen.

Ich hoffe, daß die K. Reg. bei Befolgung dieser Grundsätze im Stande sein wird, diese Angelegenheit, ohne Prägravation des einen oder andern Theils, vollkommen zu erledigen.

Allerdings würde, wenn die dortige Stadt mit dem benachbarten Orte R., unter Zustimmung beider Kommunen, zu einer vereinigt werden könnte, das ganze Verhältniß sich sehr vereinfachen, daher auch der Herr Ober-Präsid. in Seinem Begleitungs-Berichte darauf angetragen hat, die diesfallsigen Verhandlungen zu erneuern. Da jedoch der Herr Fin. Min. sich früher dahin erklärt hat, daß diese Vereinigung mit Rücksicht auf die Steuerverhältnisse nicht thunlich sei, so muß ich der K. Reg. überlassen, die Beseitigung dieser Bedenken durch Kommunikation mit dem Provinzial-Steuer-Direktorat zu versuchen und event. unter Einreichung der Erklärungen beider Gemeinden, an mich und den Herrn Fin. Min. deshalb besonders zu berichten.

(A. XXII. 689. — 3. 133.)

GG. Zum §. 10. des G. vom 11. Juli 1822. (Befreiungen von direkten Kommunalbeiträgen.)

1) Ad a. Die aus Staatskassen zahlbaren Pensionen der Wittwen und die Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener sind steuerfrei.

Diese Bestimmung wurde erweitert durch die Dekl. v. 21. Jan. 1829.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. Durch die Bestimmung im §. 10 Buchst. a. des G. v. 11. Juli 1822 sind die aus Staatskassen zahlbaren Pensionen der Wittwen und die Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener von allen direkten Beiträgen zu den Gemeindelasten befreit.

Wir finden Uns, auf den Antrag Unseres Staats-Minist., und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, bewogen, bei völliger Anwendbarkeit der Gründe, weshalb Wir die aus Staatskassen zu erhebenden Wittwenpensionen und Waisen-Erziehungsgelder von solchen Beiträgen entbunden haben, mittelst gegenwärtiger Dekl. dieser Vorschrift, die Befreiung von demselben auf diejenigen Pensionen und Unterstützungen auszudehnen, welche die Wittwen und Waisen ehemaliger öffentlicher Beamten und Diener aus eine der besonderen, mit Unserer Genehmigung errichteten Versorgungsanstalten empfangen, wohin namentlich die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt und die Militair-Wittwenkasse, so wie sämmtliche Anstalten gehören, die zum Zwecke der Wittwen- und Waisenversorgung für einzelne Klassen der öffentlichen Beamten und Die-

ner, beispielsweise für die Professoren an den Universitäten, für Geistliche und für Schullehrer gebildet sind. (G. S. 1829. S. 9.)

Mit Bezug darauf ergingen:

α) R. des Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 14. Juli 1837 an den Mag. zu N. und abschriftlich an die K. Reg. zu Liegnitz. Die aus Militair-Wittwenkassen zu zahlenden Pensionen sind von direkten Kommunal-Abgaben frei.

Der Bescheid, welchen die K. Reg. zu Liegnitz dem Mag. zu N. unterm 24. v. M. ertheilt hat und durch den die Heranziehung der Wittwen-Pension der Obrist-Lieutenant v. N. zu der dortigen städtischen Kommunalabgabe für unzulässig erklärt wird, ist, wie dem Mag. auf die Eingabe v. 7. d. M. eröffnet wird, ganz richtig, da nach der Allerh. K. O. v. 21. Jan. 1829 (G. S. 1829. S. 9.) die aus der Militair-Wittwenkasse zu zahlenden Pensionen von direkten Beiträgen zu den Gemeindelasten befreit sind. Dem Antrag des Mag., die Pension der ꝛc. v. N. besteuern zu dürfen, kann daher nicht stattgegeben werden. (A. XXI. 706. — 3. 113.)

β) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 27. März 1829 an die verwittw. Amtsräthin N. zu Berlin. Von der städtischen Miethssteuer sind Wittwen-Pensionen nicht befreit.

Auf Ihre Beschwerde v. 23. d. M., wegen der von Ihnen geforderten ferneren Entrichtung der Miethssteuer, wird Ihnen eröffnet, daß der Ihnen von der Servisdeputation ertheilte Bescheid ganz richtig ist, indem die Allerh. V. v. 21. Jan. d. J. nur eine Dekl. des G. v. 11. Juli 1822 ist, und, wie dieses, nur von den nach Maaßgabe des Einkommens direkt von dem Betrage der Pension zu entrichtenden Steuern spricht, bei welchen nach diesen G. die Wittwen-Pensionen nicht in Ansatz zu bringen sind. Auf die nach Maaßgabe der Miethe zu entrichtenden Steuern bezieht sich aber die V. nicht, indem hierbei lediglich das G. v. 26. Jan. 1815 [1]) in Anwendung kommt.

(A. XIII. 128. — 1. 54.)

2) Ad b. Aus Staatskassen zahlbare Pensionen und Wartegelder der Staatsdiener selbst sind befreit, sofern deren jährlicher Betrag die Summe von 250 Thlr. nicht erreicht.

Dazu:

α) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 10. April 1823 an die K. Reg. zu Oppeln. Anwendbarkeit des §. 10 Litt. b. des G. v. 11. Juli 1822 auf Pensionairs in Flecken und Dörfern.

Da, wie der K. Reg. auf Ihre Anfrage v. 20. v. M. erwiedert wird, die Ursache der Bestimmung des G. v. 11. Juli v. J. im §. 10 litt. b., in Betreff der Beitragspflichtigkeit der pensionirten Staatsbeamten zu den Kommunallasten, eine allgemeine ist, so kann diese Bestimmung nach Analogie des §. 49 der Einl. zum A. L. R. [2]) unbedenklich auch auf die Pensionairs in Flecken und Dörfern angewendet werden [3]).

(A. VII. 314. — 2. 42.)

---

[1]) Nämlich die V. v. 26. Jan. 1815 über die Serviseinrichtung der Haupt- u. Residenzstadt Berlin. (G. S. 1815. S. 3.) Nach §. IV. dieser V. ist genehmiget, daß in Berlin, zur Deckung der örtlichen Servislast, der Ausgleichung der Natural-Einquartierung und der bisher von den Wirthen zur Nachtwachtkasse entrichteten Beiträge, neben dem Haus-Servis, welcher mit 4 pCt. des Miethsertages zu erheben, eine Wohnungs- u. Miethssteuer von 8½ pCt. des Miethsbetrages erhoben werde. Das (obige) R. v. 27. März 1829 spricht zwar zunächst nur von der für Berlin eingeführten Miethssteuer, allein der darin aufgestellte Grundsatz wird überall Anwendung finden, wo Kommunal-Abgaben oder Lasten der Kommunen in der Form einer Miethssteuer aufgebracht werden.

[2]) Im §. 49 a. a. O. wird nämlich dem Richter zur Pflicht gemacht, wenn er kein der Entscheidung des Falls zum Grunde zu legendes G. findet, nach den in dem A. L. R. angenommenen allgemeinen Grundsätzen, und nach den wegen ähnlicher Fälle vorhandenen Verordnungen, seiner besten Einsicht gemäß zu entscheiden.

[3]) Die Frage, ob das G. v. 11. Juli 1822 auch für das platte Land Anwendung findet? ist hier (in Betreff der Bestimmung des §. 10. litt. b.) als unbedenklich bejahet. Diese Ansicht hat auch das Votum des K. Min. des J. u. d. P. v. 10. Okt. 1835 (A. XIX. 1034) ausgesprochen, dagegen aber hat das R. desselb. Min. v. 9. Jan. 1835 (A. XIX. 283) angenommen, daß das allegirte G. nur für die Städte ergangen sei. (Vergl. unten zum §. 13. des G.)

β) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 18. Okt. 1834 an das K. Ober-Präsid. der Provinz Brandenburg. Auch Militair-Pensionairs sind nach Maaßgabe des §. 10. Litt. e. des G. v. 11. Juli 1822 frei von Kommunal-Abgaben [1]).

Der Herr Kriegsminister hat mir die zwischen Ew. Exc. und dem General-Kommando des 3. Armeekorps wegen der Beitragspflichtigkeit des pensionirten Lieutenants N. zu den Kommunallasten von Rosenthal unterm 3. u. 15. v. M. gepflogene Korrespondenz mittelst des in Abschrift beigehenden Schreibens mitgetheilt, worauf ich nicht umhin kann, der Ansicht der Militair-Behörden beizupflichten.

Das A. L. R. Thl. II. Tit. 10 bezeichnet als Diener des Staats, was mit Staatsbeamten ganz gleichbedeutend ist, gleichmäßig die Militairpersonen und die Civilbeamten, daher denn ein Unterschied in der Behandlung beider nur in soweit zulässig ist, als die Gesetzgebung einen solchen festsetzt. Das G. v. 11. Juli 1822 bestätigt dies, indem es, von der Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunallasten handelnd, die Militairpersonen §. 10 e. in Hinsicht ihrer Besoldungen von dergl. Lasten befreit, was an diesem Orte nicht nothwendig gewesen wäre, wenn das G. sie nicht zu den Staatsdienern gerechnet, und deshalb ihre Exemtion festgesetzt hätte.

Nun soll nach §. 9 außer den gesetzlich im folgenden §. festgesetzten, kein Unterschied zwischen Civil- und Militairbeamten gemacht werden. Da nun auch nach §. 10 b. in Hinsicht der Pensionen und Wartegelder beider keiner gemacht ist, so folgt daraus, daß Militair- und Civil-Pensionairs gleichmäßig nach dieser Bestimmung behandelt werden müssen. Und da auch in der Sache selbst nirgends ein Grund zu finden ist, die Militairpersonen in dieser Beziehung härter als die Civilpersonen zu behandeln, so ersuche ich Ew. Exc. erg., dem Antrage des Herrn Kriegs-Min. gemäß, die zuletzt erwähnte gesetzliche Bestimmung auf den Lieutenant N., wie auch in künftigen ähnlichen Fällen, in Anwendung bringen lassen zu wollen. (A. XVIII. 1056. — 4. 87.)

3) Ad d. Dienstemolumente, welche als Ersatz baarer Auslagen zu betrachten, sind steuerfrei.

Dazu bemerkt das Publik. der K. Reg. zu Königsberg v. 25. Jan. 1824:

ꝛc. Ueber das, was in dem Gehalt als Ersatz baarer Auslagen steuerfrei zu lassen ist, hat lediglich die vorgesetzte Dienstbehörde des Beitragspflichtigen, nach Analogie des §. 5 des allegirten G. v. 11. Juli 1822 zu bestimmen. Doch ist es Sache jedes Steuerpflichtigen, hierüber das erforderliche Attest derselben selbst beizuschaffen, und bis dies geschieht, kann vorläufig unter Vorbehalt der Wiedererstattung des Zuvielerhobenen, der ganze Betrag des Diensteinkommens von den Kommunal-Behörden verhältnißmäßig zur Besteuerung gezogen werden ꝛc. (A. VIII. 195. — 1. 96.)

4) Ad e. Das G. vom 11. Juli 1822 §. 10 Litt. e. bestimmt nur, daß Besoldungen und Emolumente der beim stehenden Heer und bei den Landwehrstämmen in Reihe und Glied befindlichen aktiven Militairpersonen und der auf Inaktivitäts-Gehalt gesetzten Offiziere von Beiträgen zu Gemeindelasten befreit sein sollen [2]).

---

[1]) Ueber die Nichtbefreiung der pensionirten Militairpersonen von Leistung von Landarmenbeiträgen vergl. R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 9. Jan. 1835 (A. XIX. 283. — 1. 204). (Beim Armenwesen, in Th. VII. des Werkes).

[2]) In Betreff Berlins bestimmt die V. v. 26. Jan. 1815 über die Servis-Einrichtung für Berlin, im §. IV. sub Nr. 3 Litt. c., daß die zum Servis-Empfange oder Natural-Quartier berechtigten Militair-Personen, und auf gleiche Bedingung die am Orte sich aufhaltenden Frauen und Kinder abwesender Militairpersonen, von der Miethssteuer befreit bleiben. (G. S. 1815. S. 4.)

v. Rudloff führt hierbei noch an:

a) daß nach dem (nicht mitgetheilten) Schreiben des K. Kr. Min. an das K. Min. des J. v. 21. Aug. 1817 u. v. 23. Nov. 1819 die erwähnte Befreiung von der Miethssteuer zur Deckung der örtlichen Servislast ohne Rücksicht auf die Größe des gemietheten Quartiers stattfinde;

b) daß die Befreiung der Frauen abwesender Militairpersonen sich nach dem (nicht mitgetheilten) R. des K. Min. d. J. v. 26. Febr. 1819 und des R. v. 13. März 1819 nur auf die vor dem 1. Jan. 1810 verheiratheten Frauen der Unteroffiziere und Soldaten unbedingt beziehe, wogegen dergleichen nach dem 1. Jan. 1810 verheirathete Frauen, da sie keinen Anspruch auf

Diese Bestimmungen wurden jedoch erweitert und erläutert durch die K. O. v. 29. Mai 1834, betr. die Verhältnisse der servisberechtigten Militairpersonen und auf Inaktivitätsgehalt gesetzten Offiziere und Militairbeamte in Beziehung auf Kommunallasten.

Da es nothwendig ist, daß überall, wo die St. O., sei es die vom 19. Nov. 1808 oder die vom 17. März 1831, gilt, in Hinsicht der Zuziehung des Militairs zu den Kommunallasten nach gleichen Grundsätzen verfahren und jeder zu Streitigkeiten Veranlassung gebende Zweifel beseitigt werde, so verordne Ich hierdurch auf den Ber. des Staats-Min. v. 15. d. M., daß auch in den nach der St. O. v. 19. Nov. 1808 verwalteten Städten die Vorschriften des §. 38 der revid. St. O. zur Anwendung kommen, mithin servisberechtigte aktive Militairpersonen [1]) und auf Inaktivitäts-Gehalt gesetzte Offiziere und Militairbeamte [2]) von allen [3]) Beiträgen zu den Gemeinde-Lasten, so wie von allen persönlichen Diensten frei sein sollen, in sofern sie nicht das Bürgerrecht gewonnen haben. Doch soll diese Befreiung sich nicht auf Zuschläge zu indirekten Verbrauchssteuern, wenn nicht durch besondere landesherrliche Verfügungen darüber Ausnahmen festgesetzt sind, desgleichen nicht auf solche Leistungen beziehen, worin die Militairpersonen als Grundeigenthümer [4]) betroffen werden. (G. S. 1834. S. 74.)

Mit Bezug hierauf ist zu bemerken:

a) Es ist zweifelhaft gefunden, welche Personen zu den in der K. O. v. 29. Mai 1834 bezeichneten servisberechtigten aktiven Militairpersonen gehören?

α) v. Rudloff nimmt an, daß der Begriff von Militairpersonen hier im engeren Sinne, oder nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche zu nehmen sei, wonach derselbe sich auf die Personen des Soldatenstandes beschränke, so daß nur aktive Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten darunter zu verstehen, wogegen sämmtliche übrige höhere

---

Servis machen dürfen, in Abwesenheit des Mannes nur dann von Entrichtung der Miethssteuer entbunden seien, wenn sie weder Vermögen besitzen, noch ein Gewerbe treiben, sondern sich nothdürftig von ihrer Händearbeit ernähren. (v. Rudloff's Handb. Bd. 1. S. 219. §. 433.)

[1]) Vergl. über den hier unter: „aktiven Militairpersonen" verstandenen Begriff das weiter unten Bemerkte.

[2]) Die K. O. v. 29. Mai 1834 erweitert die Bestimmung des G. v. 11. Juli 1822 §. 10. Litt. e. in sofern, als letzteres nur die Befreiung der auf Inaktivitäts-Gehalt gesetzten Offiziere, nicht auch der Beamten aussprach.

In Betreff der Frage: ob sich diese Befreiung auch auf die auf dem Lande lebenden Militairpersonen der in Rede stehenden Kategorie erstrecke? bemerkt das R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 17. April 1830:

„ Was den Beitrag eines auf Inaktivitätsgehalt gesetzten Militairs von seiner „Besoldung und seinen Emolumenten zu den Kommunallasten anlangt, so ist „bisher immer dafür angenommen worden, daß Militairpersonen als zu den „Gemeinde-Mitgliedern gehörig nicht zu betrachten, und daher zu persönli„chen Beiträgen nicht anzuziehen seien. Diesen Grundsatz auch auf die auf dem „platten Lande wohnenden anzuwenden, scheint keinem Bedenken zu unterliegen, „und da nach den amtlichen Erklärungen des K. Kriegs-Min. die auf Inaktivitäts-Gehalt gesetzten Militairs in Hinsicht der äußern Rechte den aktiven „gleich stehen, so wird derselbe auch bei den erstern in Hinsicht der Beiträge von „ihrem Dienst-Einkommen beobachtet werden müssen. Von ihrem Grundeigen„thume bleiben sie jedenfalls zu den gewöhnlichen Beiträgen und Leistungen ver„bunden." (A. XIV. 344. — 2. 51.)

[3]) Ueber die Ausnahme in Betreff der städtischen Hundesteuer vergl. ad §. 56. der St. O. v. 1808.

[4]) In Bezug auf Grundbesitz der Militairpersonen bestimmt auch das A. L. R. II. 8. §§. 33 u. 34:

„ §. 33. In allen Fällen müssen Militairpersonen, welche Grundstücke besitzen, „nicht nur die darauf haftenden Abgaben entrichten, sondern auch die damit ver„bundenen persönlichen Prästationen gleich andern leisten."

„ §. 34. Werden sie letzteres selbst zu thun durch ihre Kriegsdienste verhin„dert, so müssen sie dazu für sich andere taugliche Personen stellen."

und niedere Militair-Beamte (mit Ausnahme der Militairärzte und Chirurgen), so lange sie sich in Aktivität befinden, zu den Kommunallasten und Abgaben verpflichtet seien, da die rev. St. O. §. 38 und die K. O. v. 29. Mai 1834 nur die auf Inaktivitäts-Gehalt gesetzten Militair-Beamten davon befreien. Er bezieht sich zur Rechtfertigung dieser Ansicht auf die (nicht mitgetheilten) R. der K. Min. des Kr. und des J. u. d. P. v. 15. u. 28. Jan. 1835.

(Rudloff's Handb. d. Preuß. Militairrechts, Bd. 3. §§. 432 u. 438 ad 1., S. 111 und 115.).

Dieser Ansicht scheint indeß die der K. Ministerien nicht zur Seite zu stehen, indem diese ganz allgemein, den Worten der K. O. v. 29. Mai 1834 angemessen, annehmen, daß alle aktive Militairpersonen und Militair-Beamte von Kommunalabgaben und Leistungen befreit sind, so lange sie nicht Bürger geworden. Diesen Grundsatz haben die K. Minist. generell ausgesprochen, und zwar:

αα) in nächster Anwendung auf Militairärzte in nachstehenden R.[1]):

---

1) Schon früher hatten die K. Minist. angenommen, daß die Militairärzte und Chirurgen den eigentlichen Soldaten gleich zu achten und gleich diesen von Gemeinde-Beiträgen für befreit zu erklären, wogegen aber die Auditeure, Intendantur-Beamten und Proviants-Beamten als kommunalsteuerpflichtig anzusehen. Darüber sind folgende R. ergangen:

α) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 1. Aug. 1825 an die K. Reg. zu Königsberg in Pr.

„ Das K. Gen.-Kommando des 1. Armee-Korps hat dem Min. des J. von „dem Seitens des Mag. zu Königsberg ꝛc. geäußerten Verlangen wegen „Heranziehung sämmtlicher dortiger Militairbeamten zu den Kommunal-„lasten Kenntniß gegeben. Es ist hierauf über die Sache mit dem K. Kriegs-„Min. kommunicirt, und von demselben demnächst unterm 28 v. M. diejenige Erklärung abgegeben worden, welche der K. Reg. anl. in Abschrift „(Anl. a.) zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt wird."

a.

„ Einem ꝛc. Min. des J. ermangelt das Kr. Min. nicht auf das Votum „v. 4. d. M., betr. die Befreiung der Militair-Beamten von den Kommu-„nallasten, ꝛc. zu erwiedern, wie dasselbe damit einverstanden ist, daß die „Chirurgen, da sie die Gefahren der eigentlichen Soldaten theilen und im „Kampfe, gleich den in Reih' und Glied stehenden, sich dem Feinde aus-„setzen müssen, von den Gemeinde-Beiträgen für befreit zu erklären sind; „wogegen aber die Auditeure und Intendantur-Beamten hierzu nicht gerech-„net werden können, da selbige zu denjenigen Militair-Beamten gehören, „welche nach §. 9 des G. v. 11. Juli 1822 als steuerpflichtig bezeichnet sind, „und in diesem Sinne auch bereits ein früherer Antrag der Intendantur des „1. Armee-Korps, wegen Befreiung von Kommunal-Abgaben unterm „29. Febr. a. p. diesseits abgelehnt worden ist."

Berlin, den 28. Juli 1825.

Der Kriegs-Min. In dessen Abwesenheit. Schöler.

(A. IX. 673. — 3. 83.)

β) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 23. Nov. 1826 an den Mag. zu Stettin.

„ In Bescheidung auf den Ber. v. 18. v. M. wird dem Mag. zu Stettin „beigehend die auf die diesseitige Kommunikation erfolgte Erklärung des K. „Kriegs-Min. v. 20. d. M. (Anl. a.), betr. die Verpflichtung der Beamten „der Intendantur des 2. Armee-Korps, auch vom Servis die Kommunal-Ab-„gaben zu entrichten, in begl. Abschrift zugefertigt, um auf den Grund der-„selben das Weitere einzuleiten."

a.

„ Bei Rückgabe des mit dem geehrten Voto eines K. ꝛc. Min. des J. v. „1. d. M. ꝛc. mitgetheilten Ber. des Mag. zu Stettin v. 18. v. M.: betr. „die von den Beamten der Intendantur des 2. Armee-Korps zu entrichten-„den Kommunal-Abgaben, kann sich das Kriegs-Min. mit dem Inhalte des

αααα) R. der K. Min. des Kr. (v. Schröter), so wie des J. und d. P. (Köhler) v. 15. Juli 1836 an die K. Reg. zu Merseburg.

Da, wie wir der K. Reg. auf den Ber. v. 10. Mai d. J. erwiedern, nach §. 38 der rev. St. O. und nach der Allerh. K. O. v. 29. Mai 1834 Militairpersonen und Militairbeamte nur in sofern von Beiträgen und Leistungen zu den Kommunalbedürfnissen frei sein sollen, als sie nicht Bürger sind, der Garnisons-Stabsarzt Dr. N. zu N. aber Bürger ist, so ergiebt sich hieraus, daß derselbe von allem Vermögen und Einkommen, welches er außer seinem Militairgehalte besitzt, also auch von seiner bürgerlichen Praxis zu den Kommunallasten der Stadt N., gleich allen übrigen Bürgern, beitragen muß. Hiernach ꝛc. (A. XX. 657. — 3. 113.)

βββ) R. des K. Min. des J. und d. P. (v. Rochow) v. 9. Mai 1837 an den K. Oberpräs. der Rheinprovinz.

Das K. Kriegsmin. hat mich benachrichtigt, daß die Stadt Düsseldorf die dortigen Regimentsärzte wegen ihrer Civilpraxis zur dortigen Einkommensteuer anzuziehen beabsichtige, und daß Ew. ꝛc. mittelst Verf. v. 25. Febr. d. J. dies gebilligt haben.

Nun ist es zwar richtig, daß die Allerh. K. O. v. 29. Mai 1834 (G. S. S. 74) als eine Deklar. der St. O. in der Rheinprovinz nicht direkt Anwendung findet; die an sämmtl. Oberpräsidien unterm 23. Juli v. J. (Anl. a.) wegen der Civilpraxis der Militairärzte erlassene Verf. ist daher Ew. ꝛc. um so weniger mitgetheilt worden, als in der Rheinprovinz überhaupt die Fälle, daß die Kommunalsteuern nach dem Einkommen aufgebracht werden, beinahe nicht vorkommen, vielmehr die Kommunalbedürfnisse dort mit seltenen Ausnahmen durch Zuschläge zu den Staatssteuern aufgebracht werden.

Wo aber ausnahmsweise, wie in Düsseldorf, eine Einkommensteuer erhoben wird, muß der in der ganzen Monarchie bestehende Grundsatz in Anwendung gebracht werden, nach welchem Militairpersonen und Militairbeamte überhaupt nicht als Civileinwohner ihres Garnisonorts betrachtet werden, in sofern sie nicht etwa demselben durch Grundbesitz angehören. Hiernach muß der Militairarzt, welcher neben seinem Amte Civilpraxis betreibt, wie ein fremder Arzt betrachtet werden, welcher, wenn er auch in eine Stadt zur Ausübung seiner Kunst berufen worden, dadurch noch nicht Einwohner und zur Kommunalsteuer beitragspflichtig wird.

„oberwähnten geehrten Voti aus den darin angeführten Gründen nur dahin „einverstanden erklären, daß die gedachten Beamten allerdings verbunden „sind, die Kommunal-Abgaben außer von ihrem wirklichen Gehalt, auch von „dem Servis, den sie beziehen, zu entrichten ꝛc."

Berlin, den 20. Nov. 1826. v. Hake.

(A. X. 1079. — 4. 89.)

γ) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn) v. 6. Mai 1831 an die K. Reg. zu Marienwerder.

„ Der K. Reg. eröffne ich auf den Ber. v. 4. Febr. d. J., die Reklamationen der Proviants-Beamten und des Garnison-Stabsarztes zu Thorn, „wegen Befreiung von der Einquartierung betr., nach Rücksprache mit dem „Herrn Kriegs-Min., daß nach einer schon früher zwischen den Min. des J. „u. des Kr. stattgefundenen Vereinigung von denjenigen Militairbeamten, „welche nach §. 9 des G. v. 11. Juli 1822 zur Tragung von Kommunal-„Abgaben und Lasten verpflichtet sind, nur die Militairärzte ausgeschlossen, „und von den Gemeindebeiträgen befreit sein sollen.

„ Es ist daher im vorliegenden Falle der Garnison-Stabsarzt in Thorn, „da er Militairarzt ist, und in Belagerungsfällen die Garnison-Stabsärzte „die Gefahren der Soldaten ebenfalls theilen müssen, von Entrichtung der „Kommunalbeiträge und Tragung der Einquartierungslast gleichfalls frei „zu lassen.

„ Die Proviantamts-Beamten daselbst sind dagegen hierzu verpflichtet, „da kein Grund vorhanden ist, sie von dem G. v. 11. Juli 1823 auszuschließen. ꝛc." (A. XV. 347. — 2. 47.)

Nach der allgemeinen Fassung der K. O. v. 29. Mai 1834 und dem Inhalte der R. v. 15. u. 23. Juli 1836 und 9. Mai 1837 findet indeß gegenwärtig in dieser Beziehung kein Unterschied zwischen dem ärztlichen und dem übrigen Militair-Beamten-Personale statt; sondern alle diese Beamten sind nur dann zu Kommunalsteuern und Leistungen heranzuziehen, wenn sie Bürger sind und in Betreff der städtischen Grund-Abgaben von ihrem etwanigen Grundeigenthum. Bei Annahme der Richtigkeit dieser Ansicht sind alsdann die obigen R. in Betreff der Auditeure, Intendantur- u. Proviantamts-Beamten als befreitigt anzusehen.

Ew. ꝛc. ersuche ich, hiernach die Sache in Düsseldorf zu erledigen, und in ähnlichen Fällen zu entscheiden.

a.

Es ist neuerlich in mehreren Städten von den Kommunalbehörden der Versuch gemacht worden, die Militairärzte wegen ihrer ärztlichen Praxis auch dann zur Kommunalsteuer anzuziehen, wenn sie nicht Bürger des Orts sind. Dies widerspricht der Vorschrift der rev. St. O. §. 38 und der Allerh. K. O. v. 29. Mai 1834, nach welcher Militairpersonen und Militairbeamte von Gemeindelasten und persönlichen Diensten frei sein sollen, in sofern sie nicht das Bürgerrecht gewonnen haben. Tritt dieser letztere Fall nicht ein, so kann einem Militairarzte, der als solcher weder Bürger noch Schutzverwandter der Stadt ist, wegen der Ausübung ärztlicher oder chirurgischer Praxis so wenig ein Beitrag zu den Kommunalsteuern angesonnen werden, als einem Arzte aus einem andern Orte, welchen man zu gelegentlicher Ausübung seiner Kunst in eine Stadt ruft.

Zur Vermeidung unnützer Kontestationen ersuche ich Ew. ꝛc., die Reg. hiernach zu den erforderlichen Bekanntmachungen anzuweisen. Berlin, den 23. Juli 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

(A. XXI. 446. — 2. 135.)

ββ) In Anwendung auf Militair-Intendantur-Beamte in dem R. des K. Min. des J. und d. P. und d. F. v. 27. Juni 1839 an die K. Reg. zu Koblenz.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 19. März d. J. haben wir uns über die Anträge derselben hinsichtlich der Beitragspflichtigkeit der Intendanturbeamten zur Einkommensteuer mit dem K. Kriegsmin. vernommen. Nach der von demselben ertheilten Auskunft werden nun die Intendanturbeamten, welche servisberechtigt sind und beim Ausmarsche den Truppen folgen, im Allgemeinen den in Reihe und Glied stehenden Militairpersonen gleichgestellt, es muß also in Beziehung auf sie der in der ganzen Monarchie in Anwendung gebrachte Grundsatz gelten, daß diese, wie andere Militairpersonen, in soweit sie nicht dem Orte durch Grundbesitz angehören, den Civileinwohnern nicht beizuzählen, vielmehr als Fremde, welche nur einen vorübergehenden Aufenhalt im Orte genommen haben, zu betrachten und zu behandeln, daher aber auch hinsichtlich ihres Einkommens, wenn es nicht aus Grundstücken im Orte bezogen wird, zu den Kommunallasten nicht anzuziehen sind. Die Allerh. K. O. v. 29. Mai 1834 und 23. Decbr. 1835 sind zwar allerdings, ihrem Wortinhalte nach, nur für diejenigen Städte erlassen, in welchen eine von den beiden St. O. gilt. Allein es kommt hierbei in Betrachtung, daß während nach diesen Gesetzen die Stadtbehörden ihre Steuern mit weit größerer Selbstständigkeit reguliren, als da, wo die französische Gesetzgebung gilt, nach letzterer überhaupt die Aufbringung der Kommunalsteuern der gesetzlichen Regel nach durch Zusatz-Centimen zu den Staatssteuern gedeckt werden, zu einer Repartition des Bedürfnisses nach dem Einkommen aber die Gemeinden immer besonderer Genehmigung der kompetenten Minister bedürfen, welchen es auch zusteht, die Grundsätze der Aufbringung zu reguliren. Hierbei muß nun darauf Rücksicht genommen werden, daß das hinsichtlich aller übrigen Verhältnisse in der ganzen Monarchie gleichgestellte Militair auch hinsichtlich der Kommunalsteuern gleich behandelt werden, daher die K. Reg., obigen Ansichten gemäß, dafür zusorgen hat, daß die Militairpersonen und Militairbeamten, eben so wie es in den östlichen Provinzen geschieht, von Beiträgen zu Kommunallasten, in sofern sie nicht wegen eines Grundbesitzes im Orte gefordert werden, frei bleiben.

(A. XXIII. 397. — 2. 115.)

β) Gensd'armen gehören zu den Militairpersonen, welche frei von Kommunalleistungen sind, wenn sie nicht das Bürgerrecht gewonnen haben.

R. des K. Min. des J. Abth. I. (v. Meding) v. 6. März 1840 an den Mag. zu N.

Das Min. kann den Mag. zu N. hinsichtlich seiner Beschwerde v. 24. v. M., wegen der von dem dort stationirten Gensdar'm verweigerten Zahlung des sogenannten Wälsergeldes, nur auf dasjenige zurückweisen, was demselben dieserhalb unterm 16. Jan. und 13. Febr. d. J. bereits von der K. Reg. zu Cöslin eröffnet worden ist, wobei es sein Bewenden behalten muß, da die Gensd'armen in jeder Beziehung als Militairs zu betrachten und daher, sofern sie nicht das Bürgerrecht einer Stadt gewonnen haben, von Kommunalleistungen befreit sind. Es befremdet übrigens, daß der Mag. bei dieser Sachlage

um eines Gegenstandes willen, welcher 2½ Sgr. jährlich beträgt, zu reklamiren Veranlassung genommen hat. (Min. Bl. 1840. S. 86.)

γ) **Telegraphenbeamte gehören nicht zu dem aktiven, von Kommunalsteuern und Leistungen befreiten Militair.**

αα) **R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 20. Juli 1835 an den Direktor des K. telegraphischen Instituts zu Berlin.**

Das unterz. Min. erwiedert Ew. ꝛc. auf das gef. Schreiben v. 3. d. M., die Belegung der Telegraphenstation Nr. 50 bei Flittard, im Reg. Bezirk Köln, mit Einquartierung betr., daß nach den in früheren Verhandlungen aufgestellten Grundsätzen die Telegraphenbeamten nicht zum aktiven Militair gehören, und daher auch von Beiträgen und Leistungen zu den Kommunallasten nicht befreit sind. In Beziehung auf ihre Dienstwohnungen sind sie als Miether zu behandeln, deren Wohnungen an sich zwar von Einquartierung als Kommunallast nicht befreit sind; wenn aber das Beste des Dienstes die Aufnahme der Natural-Einquartierung nicht gestattet, so müssen sie nach den diesfälligen allgemeinen Grundsätzen die Kommune durch einen Geldbeitrag abfinden. Dies ist im vorliegenden Falle geschehen, daher dann gegen die Verf. der K. Reg. v. 19. v. M. (Anl. a.) nichts zu erinnern sein dürfte.

a.

Ew. ꝛc. benachrichtigen wir auf das Schreiben v. 17. d. M. erg., daß wir die betr. Landräthe unsers Verwaltungsbezirks angewiesen haben, darauf zu sehen, daß die K. Telegraphengebäude in Zukunft im Interesse des öffentlichen Dienstes mit Naturaleinquartierung verschont bleiben. Dagegen werden die Bewohner der Telegraphengebäude sich der Zahlung eines billigen Geldbeitrages zur anderweitigen Unterbringung der Einquartierung, wenn die Reihe sie trifft, nicht entziehen können, da sie gesetzlich keinen Anspruch auf Befreiung von dergl. Kommunallasten haben. Köln, den 19. Juni 1835.

Königl. Regierung. Abth. des Innern.

(A. XIX. 768. — 3. 120.)

ββ) **R. des K. Min. des J. und d. P. (v. Rochow) v. 17. Mai 1839 an die K. Reg. zu Arnsberg.**

Es besteht, wie ich der K. Reg. auf den Ber. v. 10. v. M., den Antrag des Telegraphendirektors, auf Befreiung der Telegraphenbeamten von den Kommunalabgaben betr., erwiedere, im Allgemeinen der Grundsatz, daß Militairpersonen, in sofern sie nicht einer Gemeinde durch Grundbesitz oder Gewerbebetrieb angehören, nicht als wirkliche Einwohner, sondern als Fremde, welche sich vorübergehend am Orte aufhalten, betrachtet und behandelt, daher aber auch zu Kommunallasten weder in den Stadt-, noch in den Landgemeinden angehalten werden können. Da nun nach dem von des Königs Maj. genehmigten Regulativ v. 26. Sept. 1837 und der Allerh. K. O. v. 28. Okt. ej. a. die Telegraphen-Ober- und Unterbeamten, unter letzteren auch die Telegraphenboten, für Militairbeamte erklärt worden sind, und daher gleich allen anderen Militairpersonen behandelt werden müssen, so hat die K. Reg. dem Antrag auf Befreiung derselben von Kommunallasten zu genügen. (A. XXIII. 398. — 2. 116.)

b) **In wiefern sind (aktive und auf Inaktivitätsgehalt gesetzte) Militairpersonen und Beamte zu Kommunalabgaben von ihrem besonderen Vermögen und Einkommen [1]) verpflichtet?**

Nach §. 7 des G. v. 11. Juli 1822 sollen alle Staatsbeamte dazu gleich anderen Bürgern oder Schutzverwandten beitragen, und da nach §. 9 a. a. O. Civil- und Militairbeamte, wie auch auf Wartegeld gesetzte Beamte, einander gleich gestellt sind, sofern nicht besondere Ausnahmen (§. 10 a. a. O.) eintreten, so war hieraus gefolgert worden, daß Militairpersonen von ihrem Privateinkommen beitragspflichtig seien. Das R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 16. Sept. 1823 entschied jedoch, daß Militairpersonen weder Bürger noch Schutzverwandte, und daher nur zu Beiträgen verbunden seien:

α) **wenn sie Grundeigenthum besitzen, und**

---

[1]) Nämlich demjenigen, welches sie außer dem Diensteinkommen besitzen. Vergl. §. 7 des G. v. 11. Juli 1822.

β) wenn sie Nebenbeschäftigungen treiben, von welchen auch andere, kein Domizil am Orte habende Personen Kommunalsteuern entrichten.

R. des K. Min. des J. und d. P. (v. Schuckmann) v. 16. Sept. 1823, an die K. Reg. zu Potsdam.

Von dem K. Kriegsmin. sind mir die resp. mit dem Mag. zu N. N. und der K. Reg. gepflogenen Verhandlungen über die Zuziehung der Militairpersonen zu gewissen bürgerlichen Lasten mitgetheilt worden, worauf ich der K. Reg. Folgendes eröffne:

1) Mit Ihrer unterm 13. Juni d. J. ertheilten Entscheidung, nach welcher die Offiziere und Soldaten, als Staatsdiener, von ihrem Privateinkommen Beiträge zu den Kommunallasten leisten sollen, bin ich nicht einverstanden. Wenn auch die Gleichsetzung der Militairpersonen mit den Staatsbeamten nach dem allgemeinen gesetzlichen Begriffe als richtig anzunehmen ist, so sollen doch nach §. 7. des G. v. 11. Juli v. J. Staatsbeamte von ihrem Privatvermögen nur in sofern beitragen, als sie Bürger oder Schutzverwandte sind. Militairpersonen, welche in einem Orte in Garnison stehen sind aber weder Bürger noch Schutzverwandte, und erwerben als solche kein bleibendes Domizil im Orte, wie sich schon daraus ergiebt, daß keiner Kommune angesonnen wird, einen Soldaten, der nach seiner Entlassung vom Militair als Armer Unterstützung erhalten muß, um deshalb, weil er dort in Garnison gestanden, als Ortsarmen zu behandeln.

Die Offiziere und Soldaten müssen daher auch ferner, wie zeither, mit allen Ansprüchen auf Beiträge von ihrem persönlichen Privat-Einkommen verschont werden. Daß aber ein Grundstück um deshalb, weil es im Besitze einer Militairperson ist, von den ihm obliegenden Lasten, folglich auch, wenn die Kommunalbeiträge auf Grundeigenthum repartirt werden, von diesen nicht befreit wird, versteht sich von selbst ꝛc. [1]).

Da auch

3) an die Hautboisten der Garnison um deshalb, weil sie sich durch Musikmachen einen Nebenerwerb verschaffen, Ansprüche wegen zu leistender Kommunalbeiträge gemacht worden sind, so hat die K. Reg. noch zu untersuchen, ob auch von anderen Personen, welche dort irgend ein Nebengewerbe betreiben, besonders von solchen, welche aus der Musik ein Nebengewerbe machen, deshalb besondere Kommunalsteuern auch dann erhoben werden, wenn sie kein bleibendes Domizil am Orte haben [2])? ꝛc.

(A. VII. 636. — 3. 67.)

Mit Bezug hierauf bemerkt das R. des K. Min. des J. und d. P. (v. Rochow) v. 20. Mai 1836 an die K. Reg. zu Köln.

Nach den in dem R. des Min. des J. an die Reg. zu Potsdam v. 16. Sept. 1823 ausgesprochenen Grundsätzen gehören, wie der K. Reg. auf ihre Anfrage v. 22. v. M., die Beitragspflichtigkeit der Offiziere zu den Kommunallasten betr., erwiedert wird, die Militairpersonen weder zu den Bürgern noch zu den Schutzverwandten einer Stadt; sie sind daher als in ihrem Garnisonorte nicht wirklich wohnhafte, sondern daselbst vorübergehend sich aufhaltende Personen zu betrachten, und deshalb können sie zu einer die Einwohner treffenden Vermögensteuer nicht herangezogen werden, so lange sie nicht durch Gewinnung des Bürgerrechts in ein besonderes Verhältniß zur Kommune treten. In Fällen, wo bei Erwerbung des Grundbesitzes die Gewinnung des Bürgerrechts nicht

---

[1]) Die hier wegelassene Bestimmung ad 2 gehört nicht hierher.

[2]) In dieser Beziehung bemerkt auch das R. des K. Min. des J. und d. P. (v. Rochow) v. 15. Jan. 1831 an die K. Reg. zu Marienwerder:

„Es ist bis jetzt angenommen worden, daß Militairpersonen, als solche, weder Bürger noch Schutzverwandte seien, daher auch zu Kommunalsteuern nicht angezogen werden könnten. Verschafft sich nun auch eine Militairperson durch ihren Fleiß einen Nebenerwerb, z. B. ein Offizier durch Zeichnen, Unterricht in der Mathematik ꝛc., so kann er deshalb noch nicht für kommunalsteuerpflichtig gehalten werden."

„Dies steht auch der Anziehung der Regimentsmusiker in Thorn entgegen, welche sich durch ihre Kunst einen Nebenerwerb zu verschaffen suchen. Das Min. muß daher Bedenken finden, dieselben im administrativen Wege zur Entrichtung eines noch dazu willkührlich angenommenen Steuersatzes anzuhalten, will jedoch den Mag. nicht hindern, seinen Anspruch nach §. 131. Tit. 8. Thl. II. des A. L. R. im Rechtswege geltend zu machen."

(A. XV. 108. — 1. 47.)

nöthig ist, und dergl. Fälle kommen nach §. 15 der rev. St. O. [1]) an Orten, wo diese gilt, auch vor, kann eine aktive Militairperson wegen dieses Grundbesitzes oder wegen ihres sonstigen Vermögens zur Einkommensteuer nicht angezogen werden, wogegen es sich von selbst versteht, daß die Grundsteuer und die Zuschläge zu derselben von ihr entrichtet werden müssen. Von den mit ihren Ehemännern nicht in Gütergemeinschaft lebenden Ehefrauen der Militairpersonen wird in der Regel gleichfalls keine Einkommensteuer erhoben werden können, weil diese ihren Ehemännern gleich behandelt werden müssen, und überdies eine nur von den Revenüen und nicht von der Substanz des Vermögens zu entrichtende Steuer den Ehemann treffen würde, wenn selbiger gesetzlich oder vertragsmäßig Nießbraucher des Vermögens seiner Frau ist.

(A. XX. 377. — 2. 98.)

Die K. O. v. 29. Mai 1834 steht hiermit im Einklange, indem sie verordnet, daß nur solche Militairpersonen zu den Gemeindelasten beitragen sollen, welche das Bürgerrecht gewonnen haben, und solche, welche als Grundeigenthümer davon betroffen werden. Die allegirte K. O. schränkt mithin die Verbindlichkeit der Militairpersonen noch mehr ein, indem sie der (oben ad β erwähnten) Verpflichtung in Betreff der Beiträge von solchen Nebengewerben, die einer Kommunalsteuer unterliegen, nicht gedenkt, welche daher als wegfallend zu erachten ist.

c) Ueber die Frage: in wiefern Ehefrauen von Soldaten, wenn sie bürgerliche Gewerbe treiben, davon kommunalsteuerpflichtig sind? bemerkt das R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 16. Sept. 1823 an die K. Reg. zu Potsdam. (ad Nr. 2.)

ꝛc. 2. Wenn Ehefrauen von Soldaten ein solches bürgerliches Gewerbe betreiben wollen; zu welchem nach der Ortsverfassung das Bürgerrecht erforderlich ist, so ist es unbedenklich, daß von ihnen das Bürgerrecht ebenfalls gewonnen, und, in sofern die anderen Gewerbetreibenden gleicher Art besteuert sind, von ihnen ebenfalls ein Beitrag vom Gewerbe geleistet werden muß [2]).

Die K. Reg. wird aber dafür sorgen, daß über diese Gränzen hinaus ihnen nichts abverlangt und dem Militair durch übertriebene Anforderungen keine Ursache zur Beschwerde gegeben werde [3]) ꝛc. (A. VII. 638. — 3. 67.)

d) Die K. O. v. 29. Mai 1834 bestimmt, daß die Befreiung der Militairpersonen und der auf Inaktivitätsgehalt gesetzten Offiziere und Militairbeamten von Kommunallasten sich nicht auf Zuschläge zu indirekten Verbrauchssteuern beziehen soll, wenn nicht durch besondere landesherrliche Verfügungen darüber Ausnahmen festgesetzt sind. Dasselbe bestimmt das G. v. 11. Juli 1822 im §. 12.

In Betreff der Ausnahmen, von welchen die Rede ist, bemerke man:

α) K. O. v. 12. Aug. 1824. In allen Garnisonen, woselbst eigene Speise-Anstalten für das Militair bestehen, soll die Kommunalsteuer für das darin konsumirte Fleisch, welches ganz genau nachgewiesen und kontrollirt werden kann, dem Militair zurück vergütet werden, es mag von ihnen selbst geschlachtet werden oder nicht [4]). (A. VIII. 1200. — 4. 145.)

---

[1]) Darnach sind nämlich nur solche Grundstückbesitzer in den Städten zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet, deren Grundeigenthum in kleinen Städten mindestens 300 Thlr. und in größeren Städten mindestens 2000 Thlr. werth ist.

[2]) Das Schreiben des K. Min. des J. v. 27. April 1827 an das Ob. Präsid. zu Magdeburg bemerkte, daß Gensdarmen- und Militair-Ehefrauen um deshalb, weil sie (oder ihre Ehemänner) durch gewöhnliche Handarbeiten gelegentlich sich noch einen Nebenverdienst verschaffen, nicht steuerbar werden; wenn sie aber ein bürgerliches Gewerbe treiben, so seien sie davon zur Steuer heranzuziehen.

(A. XI. 443. — 2. 75.)

[3]) Der übrige Theil dieses R. gehört nicht hierher.

[4]) Zum Behuf des Liquidationsverfahrens wegen des aus den Kämmereikassen zu erstattenden Kommunalaufschlages zur Schlacht- und Mahlsteuer sind von der Kommission, welcher die Verwaltung der betr. Speiseanstalt übertragen ist, Auszüge aus den Speiserechnungen der Anstalt allmonatlich anzufertigen,

Dazu:

aa) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 28. Okt. 1824 an sämmtl. Reg. An dieser Vergünstigung haben Theil zu nehmen:

aaa) die in den Kasernen befindlichen Speise-Einrichtungen, es mögen solche in größerem Umfange bestehen, oder nach Erfordern der Lokalität in kleineren Abtheilungen gebildet sein;

βββ) die in den nicht mit Kasernen versehenen Garnisonen unter Aufsicht und Kontrolle der Militair-Vorgesetzten von größeren oder kleineren Truppen-Abtheilungen errichteten Speisungs-Vereine, welche ebenfalls als eigene Speise-Anstalten des Militairs anzusehen sind; und

γγγ) die in den Lazarethen vorhandenen Speise-Einrichtungen.

(A. VIII. 1201. — 4. 146.)

ββ) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 7. Febr. 1825 an die Reg. zu Stettin. Die besonders bestehenden Offizier-Speiseanstalten sind unter den in der K. O. v. 12. Aug. 1824 gemeinten nicht mit begriffen. (A. IX. 268. — 3. 186.)

γγ) R. desselb. Min. v. 6. März 1825 an die Reg. zu Köln. Die Speise-Anstalten der Militair-Straf-Sektionen gehören dagegen allerdings dahin. (A. IX. 270. — 3. 187.)

δδ) K. O. v. 13. Febr. 1836 (mitgetheilt durch das R. der K. Min. des Kr. [v. Witzleben] u. des J. u. d. P. [Köhler] v. 11. März ej. a.) Die K. O. v. 12. Aug. 1824 wird dahin erweitert, daß auch die Kommunalsteuer für das von den Truppen unter andern Verhältnissen, und namentlich in Lägern oder im Kantonnement konsumirte Fleisch, von welchem die Kommunalsteuer hat entrichtet werden müssen, und welches genau nachgewiesen und kontrollirt werden kann, zurückzuvergüten sein soll. (A. XX. 151. — 1. 95.)

β) K. O. v. 23. April 1821 (mittelst C. R. des K. Fin. Min. v. 28. ej. m. sämmtl. Reg. mitgetheilt) und R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 12. Mai 1837 an die Reg. zu Minden [1]). Dasjenige, was die K. O. v. 12. Aug. 1824 in Betreff des in den Militair-Speiseanstalten konsumirten Fleisches anordnet, muß auch auf das in diesen Anstalten verbrauchte Mehl Anwendung finden. (A. XXI. 452. — 2. 141.)

(Vergl. beim Militairwesen, Thl. XIII. des Werkes.)

5) Ad f. Die im §. 10. Litt. f. des G. v. 11. Juli 1822 festgesetzte Befreiung der Besoldungen und Emolumente der Geistlichen und

---

und dem Kommandeur des Truppentheils vorzulegen, der sie, nachdem er ihre Richtigkeit attestirt hat, dem Magistrate unmittelbar übergiebt. Letzterer hat alsdann den zu erstattenden Betrag, ohne Dazwischenkunft der Steuerbehörde, auf diejenigen Kämmereikassen, in welche der unverkürzte Kommunal-Aufschlag aus der Steuerkasse übergezahlt wird, anzuweisen. (R. des K. Min. des J. an sämmtl. Reg. v. 28. Okt. 1824., A. VIII. 1201. — 4. 146.)

In Betreff der Vergütigung des Kommunalaufschlages für das außer den Speiseanstalten konsumirte Fleisch, bemerkt das R. der K. Min. des Kr. u. des J. u. d. P. v. 11. März 1836, daß es in den Fällen, wo die Truppen, die Fleischanschaffung selbst besorgen, bei dem bisher bereits beobachteten Verfahren hinsichts der Steuervergütigung von dem in den Garnisonen konsumirten Fleische zu belassen, wogegen für die Fälle, wo die Fleischbeschaffung durch die Militair-Administrationsbehörden bewirkt wird, die Vergütigung auf die Liquidationen dieser Behörden, und gegen deren Quittungen, oder gegen die von den gedachten Behörden attestirten Liquidationen der Fleisch-Lieferanten und gegen die Quittungen der letzteren zu leisten. (A. XX. 150. — 1. 95.)

[1]) Das R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 17. Aug. 1837 (A. XXI. 453. — 2. 142.) erklärt das R. v. 12. Mai 1837 auch für den Reg. Bez. Münster für anwendbar.

Schullehrer war bereits durch die K. O. v. 30. Jan. 1817, mitgetheilt durch das C. R. der K. Min. d. F. (v. Bülow) und des J. (v. Schuckmann) v. 27. Febr. 1817. an sämmtl. Reg. [1]) ausgesprochen.

Nachdem des Königs Maj. über die Ausführung der K. O. v. 13. Sept. 1815 [2]) und 11. März 1816, durch welche die Wiederherstellung der Geistlichen in die bis zum J. 1806 genossenen Immunitäten befohlen worden, die näheren Bestimmungen mittelst einer, unterm 30. v. M. an des Hrn. Staatskanzlers Fürsten v. Hardenberg ꝛc. erlassenen K. O. zu ertheilen, und solche zugleich auf die Schullehrer auszudehnen geruht haben, so wird der ꝛc. Reg. von den desfallsigen Allerh. Festsetzungen vorerst Folgendes bekannt gemacht:

1) Die Geistlichen sollen fernerhin von der Theilnahme aller Kommunallasten in Ansehung ihrer Amtseinkünfte und Amtswohnungen [3]) befreit sein.

2) Dieses soll namentlich auch auf die Vorspannleistung mit dem Zugvieh, welches zur Bewirthschaftung der Dienstgrundstücke gehalten wird, in eben dem Maaße wie vor dem Jahre 1806 Anwendung finden [4]).

3) Die Befreiung der Geistlichen von den Kommunallasten soll sich auf diejenigen Leistungen erstrecken, welche in Folge des Krieges von den Kommunal- und Provinzial-Behörden noch etwa ausgeschrieben werden dürften.

4) In denjenigen Provinzen, in denen die Grundsätze des E. v. 28. Okt. 1810, wegen der Konsumtionssteuer ausgeführt werden, sollen:

a) die Geistlichen, ihre Familien und ihr Gesinde von der Personensteuer frei sein, dagegen soll

b) die Konsumtionssteuer zwar von ihnen bezahlt, ihnen solche jedoch nach Sätzen, welche sich dem wirklichen Betrage der Steuer so genau als möglich annähern und von Zeit zu Zeit zum Behuf der Abänderung nach dem jedesmaligen Zustande revidirt werden müssen, aus der Konsumtionskasse vollständig vergütet werden.

---

[1]) Dies C. R. ist auch abgedruckt in den Ann. I. H. 1. S. 138., wo dasselbe aber v. 28. Febr. 1817 datirt ist.

[2]) Dieselbe ist durch Publ. v. 3. Dec. 1815. (Breslauer A. Bl. 1815. S. 555. 556.) mitgetheilt.

[3]) Das R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 7. Juni 1836 an den Kreissekretair N. zu N. in der Provinz Posen, bemerkt, daß diese Vorschrift nicht auf die Miether geistlicher Wohnungen bezogen werden dürfe.

„ Die Beschwerde, welche Sie unterm 19. v. M. über die von der K. Reg. zu „Posen verfügte Beitreibung der Miethssteuer angebracht haben, muß als un„begründet zurückgewiesen werden. Die den Geistlichen bewilligte Immunität „von ihrem Einkommen und ihren Amtswohnungen kann nämlich auf die „Miether geistlicher Wohnungen nicht angewendet werden: vielmehr sind die„selben unbedenklich verpflichtet, eine etwa stattfindende Miethssteuer von einer „solchen Wohnung zu entrichten. Eben so unterliegt es keinem Zweifel, daß die „Allerh. V. v. 11. Juli 1832 über die Beitragspflichtigkeit der Beamten zu den „Kommunalsteuern sich nur auf die direkten Abgaben bezieht, und daß deshalb „bei Berechnung des Prozentsatzes die etwa außer den direkten Steuern noch „erhobenen indirekten Abgaben nicht in Berechnung kommen. Es liegt Ihnen „hiernach unstreitig die Verpflichtung ob, die von Ihnen geforderte Miethssteuer „zu entrichten, und da die Mag. gesetzlich berechtigt sind, unstreitige Abgaben „allenfalls im Wege der Exekution beizutreiben, zu den Exekutionen aber auch „die Beschlagnahme des Diensteinkommens eines Beamten gehört, so war die „K. Reg. in Posen wohl befugt, auf den Antrag des dortigen Mag. Ihr Gehalt, „Behufs Deckung des Rückstandes, in Beschlag zu nehmen.“

(A. XX. 376. — 2. 96.)

Die R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 21. März 1831 u. 26. Dec. 1831 (A. XV. 109 und 777. — 1. 48 u. 4. 42.) sprechen aus, daß sich die Immunität der Geistlichen, Schullehrer und Küster auch auf die Einquartierungslast erstrecke.

[4]) Das R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang. und des J. u. d. P. v. 26. Juli 1835. (A. XIX. 769. — 3. 121.) an die K. Reg. zu Frankfurt, bemerkt, daß Erbpächter von Pfarrgrundstücken nicht von der Last des Vorspanns befreit seien, wohl aber Zeitpächter, ausgenommen, wenn vor dem J. 1806 nach der Ortsverfassung das auf Pfarräckern zu deren Bewirthschaftung gehaltene Zugvieh während der Zeitverpachtung der Ländereien vorspannpflichtig gewesen sein sollte.

5) In den mit der Monarchie wieder vereinigten Provinzen, in welchen seit der Trennung durch die vormalige Reg. eine Besteuerung der Grundstücke der Geistlichkeit eingeführt worden, soll solche, soweit es noch nicht geschehen ist, unverzüglich aufhören [1]), auch den Geistlichen, die nach dem 11. März 1816, die Steuer zu bezahlen noch verpflichtet worden sind, solche erstattet werden.

6) Ueberall wo Personen und Konsumtionssteuern in den wieder vereinten und in den neu erworbenen Provinzen bis jetzt stattgefunden haben, soll die Bestimmung unter Nr. 4. gleichfalls eintreten.

7) Was wegen der Geistlichkeit angeordnet ist, soll auch den Schullehrern zu statten kommen.

Hiernach hat die ꝛc. Reg. die vorstehend von des Königs Maj. definitiv ausgesprochenen Bestimmungen unverzüglich zum Vollzug zu bringen, danach die nöthigen Verf. vorläufig sofort zu erlassen, und über die strikte Ausführung dieser ꝛc. V. zu wachen.

(A. XV. 109. — 1. 48.)

Es sind indeß Zweifel über den Umfang der Anwendbarkeit dieser Vorschriften entstanden. In dieser Beziehung bemerke man:

a) R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) so wie des J. (v. Schuckmann) v. 16. April 1825 an die K. Reg. zu Köln. Die Be-

---

[1]) Das R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 24. Jan. 1823 an die Reg. zu Köslin führt aus, daß diese Immunität sich nicht auf die Pächter von Pfarrländereien erstreckt.

„ Das Min. ist zwar in Bescheidung auf den Ber. der K. Reg. v. 11. d. M. „damit einverstanden, daß Pfarrpächter als Gemeinde-Einsassen für ihre Perso„nen keine Befreiung von den Kommunallasten genießen können, und namentlich „auch als Pächter nach §. 295. Tit. 21. Thl. 1. des A. L. R. eintretenden „Falles zu diesen Lasten beitragen müssen. Dessen ungeachtet erscheint die Be„schwerde des Propstes N. N. zu N. nicht ungegründet, da nach dem Ber. v. „14. Dec. v. J. bei Subrepartition der Kommunallasten die Pfarrländereien, folglich wohl jedenfalls nach ihrem Areal-Gehalt und ihrer Substanz „mit Beiträgen belegt worden sind. Nun sind in der Regel nach §. 775. Tit. 11. „Thl. 2. des A. L. R. die Pfarrgüter von den Gemeindelasten frei, und es ist „nicht bestimmt, daß diese dem Grundstücke selbst anklebende Freiheit mit der „Verpachtung aufhören soll; vielmehr ist sie, als Annexum des fundi, als mit „auf den Pächter übergegangen zu betrachten. Es ist daher keinem Zweifel un„terworfen, daß auch nach der Allerh. K. O. v. 30. Jan. 1817 die verpachteten „Pfarrgrundstücke um so mehr die gesetzliche Freiheit genießen müssen, als nach „§. 419. Tit. 21. Thl. 1. des A. L. R. bei der Schmalerung derselben der Ver„pächter den Pachter schadlos halten muß, folglich allerdings das Diensteinkommen des Geistlichen selbst der K. O. zuwider mittelbar besteuert werden „würde.

„ Hiernach ꝛc." (A. VII. 94. — 1. 43.)

Dagegen nimmt das R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein), d. F. (Maaßen) und des J. u. d. P. (v. Brenn) v. 17. März 1833 an die Reg. zu Magdeburg, an, daß von solchen Kirchen-Grundstücken, welche den Geistlichen und Schullehrern zur Bewirthschaftung überwiesen worden, keine Kommunalabgaben gefordert werden können.

„ Der K. Reg. erwiedern wir auf den Ber. v. 11. Sept. v. J. die Kommu„nalsteuerpflichtigkeit der Kirchengrundstücke betr., daß, wenn die letztern den „Predigern und Schullehrern zur Bewirthschaftung überwiesen sind, und deren „Nutzung einen Theil ihres Amtseinkommens ausmacht, wegen derselben nach „der Allerh. K. O. v. 30. Jan. 1817 keine Kommunalabgaben zu fordern sind. „Außerdem aber sind diese Grundstücke, wie zu den Staatssteuern, so auch zu „den Gemeinde-Anlagen derjenigen Kommune, in deren Flur sie liegen, heran„zuziehen, da nach den zeither immer beobachteten Grundsätzen die Steuerpflich„tigkeit zu den Staatsabgaben auch die Kommunalsteuerpflichtigkeit nach sich „zieht, und eine Exemtion von der letztern nie präsumirt wird, sondern immer „besonders erwiesen werden muß. ꝛc." (A. XVII. 116. — 1. 74.)

Vergl. übrigens in Bezug auf den letzteren Satz dieses R. das R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 8. März 1840. (Min. Bl. 1840. S. 85.) (s. unten sub Litt. c. [dingliche Befreiungen von Kommunalabgaben], Nr. 3.)

freiung der Geistlichen und Schullehrer erstreckt sich auch auf die Beiträge zu den älteren Kommunalschulden.

Die unterz. Min. erwiedern der K. Reg. auf Ihre Anfrage v. 16. v. M., daß die Geistlichen und Schullehrer allerdings auch von Beiträgen zu den älteren Kommunalschulden frei bleiben müssen, und hiergegen die Kommunen um so weniger etwas einzuwenden haben können, als einerseits die Sache bei den geringen Einkünften der Geistlichkeit jenseits des Rheins nicht von Bedeutung sein kann, und ihre Befreiung, da sie nur Nutznießer der Grundstücke sind, deshalb um so mehr in der Billigkeit liegt, andererseits aber ohnehin die dortigen Gemeindeschulden zum großen Theil vor der Verbindung der Provinz mit Frankreich, folglich zu einer Zeit entstanden sind, wo den Geistlichen nach allgemeinen Grundsätzen eine Beitragspflichtigkeit nicht oblag.

(A. IX. 411. — 2. 87.)

b) Die Immunität von Kommunalleistungen steht insbesondere auch zu:

α) der Dom-Geistlichkeit.

αα) R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein), so wie des J. (v. Schuckmann) v. 6. Dec. 1826 an die K. Reg. zu N. N. in Westphalen.

Da, wie der K. Reg. auf Ihre Anfrage v. 8. Sept. d. J., die Abgabenfreiheit der Geistlichen betr., erwiedert wird, die Mitglieder der Domkapitul mit dem Bischofe die Kirche der Diözes repräsentiren, und wenn sie auch nicht als parochi curati fungiren, doch insgesammt alle Rechte und Pflichten der inneren und äußeren Kirchen-Jurisdiktion und das Ordo in sich vereinigen, demnächst aber das Charakteristische eines beneficii simplicis gerade darin besteht, daß es Rechte und Pflichten begreift, die auf die Kirchen-Jurisdiktion und den Ordo nicht Bezug haben: so irrt die K. Reg., wenn Sie die Domkapitularen den Inhabern von beneficiis simplicibus gleichsetzt. Und da nach der Allerh. K. O. v. 30. Jan. 1817 die Geistlichen von allen Kommunalsteuern von ihren Amtseinkünften befreit sind, zu den letzteren aber die Einkünfte von ihren Grundstücken gehören, welche daher durch Kommunalsteuern nicht geschmälert werden können; so hat die K. Reg. diese Befreiung im vorliegenden Falle zu verfügen.

(A. X. 1078. — 4. 88.)

ββ) R. derf. K. Min. v. 6. April 1828 an die K. Rheinische Reg. zu N.

Die Min. erwiedern der K. Reg. auf Ihre Anfrage v. 15. v. M., daß die dortige Domgeistlichkeit allerdings von den Kommunallasten befreit ist. Wenn auch die gesetzlichen Bestimmungen nicht so distinguiren, wie die K. Reg., so ist doch klar, daß die Domgeistlichkeit eine eben so wesentliche geistliche Institution ist, wie die Curat-Geistlichkeit, deren ganze Thätigkeit mit besonderer Beziehung auf die Seelsorge unter der Leitung der ersteren steht, wonach also die Domgeistlichkeit auch mit der Seelsorge im weiteren Sinne beschäftigt ist.

Aus demselben Grunde ist auch durch die neueste Allerh. Bestimmung v. 21. April v. J. die Befreiung der Domgeistlichkeit bei allen Domstiftern von den direkten Staatssteuern ausdrücklich ausgesprochen.

Hiernach ꝛc. (A. XII. 433. — 2. 77.)

β) Den bei öffentlichen Lehranstalten angestellten Musiklehrern.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 16. April 1837 an die K. Reg. zu Potsdam.

Es ist eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Provinzial-Schulkollegium und dem Mag. hierselbst über die Frage entstanden, ob der hiesige Musikdirektor N. als öffentlicher Lehrer zu betrachten und daher von Kommunallasten freizulassen sei? Der Herr Min. der G. und U. Ang. hat nun bezeugt, daß der ꝛc. N. angestellt sei:

1) bei einer öffentlichen Lehranstalt, dem hiesigen K. Friedrich-Wilhelms-Gymnasium;
2) um den Schülern des Gymnasiums Unterricht zu ertheilen;
3) nicht gegen bloße Remuneration, sondern gegen feststehendes Gehalt;
4) auf Lebenszeit.

Da nun hiernach der ꝛc. N. allerdings als öffentlicher Lehrer zu betrachten ist, auch die Allerh. Bestimmung, wegen Befreiung der öffentlichen Lehrer von Kommunalsteuern, hinsichtlich der Lehrgegenstände keinen Unterschied macht, so möge die K. Reg. wenn der ꝛc. N. bei Ihr gegen die Heranziehung zur Miethssteuer reklamiren sollte, der Lage der Sache nach entscheiden. (A. XXI. 450. — 2. 138.)

γ) Den Lehrern an gelehrten Schulen (Gymnasien).

αα) R. des K. Min. des J. und d. P. (Köhler) v. 27. Jan. 1838 an den Mag. zu Lissa.

Es ist, wie dem Mag. zu Lissa auf die Eingabe v. 30. Nov. v. J. eröffnet wird, überall kein Grund vorhanden, die Lehrer an einer gelehrten Schule, um deswegen, weil diese Schule durch den Namen „Gymnasium" von anderen Schulen unterschieden wird, nicht für Schullehrer zu halten. Das Gesuch des Mag., um Erlaubniß zur Heranziehung der bei dem dortigen Gymnasium angestellten Lehrer und Professoren zu den Kommunalbeiträgen findet daher nicht statt; vielmehr hat es bei der von demselben erwähnten Verf. der K. Reg. zu Posen, welche übrigens hätte beigeschlossen werden sollen, sein Bewenden. (A. XXII. 140. — 1. 120.)

ββ) R. des K. Min. des J. und d. P. (v. Rochow) v. 31. Mai 1839 an die K. Reg. zu N.

Der Direktor des Gymnasiums zu N. hat sich bei dem K. Min. der G. u. U. Ang., unter Vorlegung des ihm von der K. Reg. unterm 3. Juli v. J. ertheilten Bescheides, über die Heranziehung der dortigen Gymnasiallehrer zu den städtischen Kommunalsteuern beschwert. Ich eröffne der K. Reg. in Bezug hierauf, daß die in gedachter ihrer Verf. enthaltene Entscheidung nicht aufrecht erhalten werden kann, indem das G. v. 11. Juli 1822 im Allgemeinen von Schullehrern spricht, ohne zwischen den Lehrern an gelehrten und Elementarschulen einen Unterschied zu machen. Hiernach sind auch die Lehrer an Gymnasien überall, wo das erwähnte G. gilt, von Kommunalbeiträgen befreit, daher die K. Reg. der Beschwerde des N. abzuhelfen hat.
(A. XXIII. 399. — 2. 117.)

c) Dagegen gebührt die erwähnte Befreiung nicht:

α) den Privat-Schulhaltern [1]).

R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein), so wie des J., (v. Schuckmann) v. 15. Jan. 1830 an den Herrn N. N. zu Tilsit. Nichtbefreiung der Privatschullehrer von den Gemeindelasten.

Auf Ihre Vorstellung v. 8. Dec. v. J. wird Ihnen eröffnet, daß Privatschulhalter nicht zu den im §. 10 des G. v. 11. Juli 1822 von den Gemeindelasten befreiten Schullehrern zu rechnen sind, da sie in keinem Betracht zu den Staatsdienern gehören, von welchen jenes G. disponirt. Demnach kann auf Ihr Gesuch, Ihre Ehegattin, welche in dortiger Stadt eine Privattöchterschule hält, von der Kommunalsteuer zu befreien, nicht eingegangen werden. (A. XIV. 106. — 1. 74.)

β) Den Küstern und Kirchendienern.

αα) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 9. April 1842 an die K. Reg. zu N.

Der Mag. zu N. hat sich über die Verf. der K. Reg. v. 7. Juli v. J. beschwert, nach welcher die dortigen Küster von der Kommunalsteuer befreit werden sollen.

---

[1]) Für Berlin, woselbst nach der V. v. 26. Jan. 1815 (G. S. 1815. S. 4) die Servisabgabe durch eine Miethssteuer aufgebracht wird, bestimmt das R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) und des J. u. d. P. (Köhler) v. 26. Mai 1836 an das K. Schulkollegium der Provinz Brandenburg, daß:
a) alle geprüften und konzessionirten Inhaber von Privatschulen, welche sich ausschließlich mit dem Elementarunterrichte beschäftigen, von der Verpflichtung zur Zahlung der städtischen Miethssteuer gänzlich befreit sind;
b) solche vorstehend bezeichnete Inhaber von Privatschulen, in welche neben dem Elementarunterrichte auch höherer Unterricht ertheilt wird, die Befreiung von der Miethssteuer theilweise zu gewähren, und das Maaß der gleichzeitig stattfindenden Steuerpflichtigkeit und Steuerfreiheit derselben, lediglich nach Proportion der Zahl der beziehungsweise dem Elementar- und dem höheren Unterrichte gewidmeten Schulklassen abhängig zu machen;
c) hinsichts solcher oben erwähnter Inhaber von Privatschulen, die zugleich Pensionsanstalten einrichten, in jedem einzelnen Falle der erforderliche Raum durch örtliche Untersuchung zu ermitteln, derselbe nach dem Verhältnisse des Miethzinses für die ganze Wohnung abzuschätzen, und nach diesem Verhältnisse die Miethssteuer davon zu entrichten.
(A. XX. 658. — 3. 114.)

Diese Verf. würde sich nur dann aufrecht erhalten lassen, wenn in einer dort als Spezialgesetz noch unzweifelhaft gültigen Kirchenordnung die Küster und ähnliche Kirchenbeamte den Geistlichen hinsichtlich der Vorrechte derselben ausdrücklich und mit klaren Worten gleichgestellt worden wären. Der K. Reg. bleibt anheimgestellt, dies noch, unter Einreichung des Spezialgesetzes, näher nachzuweisen.

Sollte sich aber diese Nachweisung nicht bewirken lassen, dann ist die Verf. nicht haltbar. Daß die Küster und andere Beamte dieser Art zu den Geistlichen nicht gehören, und an den Rechten derselben nicht theilnehmen, geht aus den §§. 59 und 550 des A. L. R. Thl. 2. Tit. 11 ganz zweifellos hervor. Nun haben aber des Königs Maj. vermittelst Allerh. K. O. v. 30. Jan. 1817 nur die Wiederherstellung der Geistlichen in ihre bis zum Jahre 1806 genossenen Immunitäten angeordnet, und ihnen darin die Schullehrer gleichgestellt. Daß aber die nicht zu den Geistlichen gehörigen Kirchendiener, auch wenn sie bis 1803 dergleichen Immunitäten genossen haben sollten, ebenfalls in diesen Genuß wiederherzustellen seien, ist nirgends verordnet, daher denn auch im G. v. 11. Juli 1822 nur die Geistlichen und Schullehrer als befreit aufgeführt sind. Da nun bekanntlich Privilegien, durch welche Befreiungen von allgemeinen gesetzlichen Verpflichtungen bewilligt sind, immer der engsten Auslegung unterliegen, und über ihren klaren Wortinhalt hinaus durch Folgerungen weder subjektiv noch objektiv ausgedehnt werden dürfen, so haben daher die Küster nach den allgemeinen Gesetzen auf Befreiung von den Kommunallasten keinen Anspruch. Vermag daher die K. Reg. nicht durch die klaren Worte eines noch unzweifelhaft gültigen Spezialgesetzes die Befreiung zu rechtfertigen, so möge dieselbe noch selbst die Beschwerde erledigen, und den Erfolg nur historisch anzeigen.

Sollte den Küstern bei ihrer Anstellung diese Befreiung ausdrücklich zugesichert worden sein, so haben sie für deren Wegfall ohne Zweifel Entschädigung zu verlangen, worüber besonders zu verhandeln sein wird.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 109. Nr. 164.)

ββ) R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Bernuth), v. 15. Juni 1842 an die K. Reg. zu N.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 26. April d. J., die Abgabenfreiheit der nicht zu der Geistlichkeit gehörenden Kirchendiener, und insbesondere der Küster zu N. betr., hat das Min. des J. sich noch mit dem Hrn. Finanzmin. vernommen, und hierauf von Sr. Exc. unterm 1. d. M. diejenige Auskunft erhalten, welche der K. Reg. im abschriftlichen Anschlusse mit dem Eröffnen mitgetheilt wird, daß es in Gemäßheit derselben bei der früheren diesseitigen V. v. 9. April d. J. (Min. Bl. S. 109. Nr. 164), nach welcher die Küster in N. auf Befreiung von der Kommunalsteuer keinen Anspruch haben, lediglich sein Bewenden behält. Es ist dabei zu bemerken, daß wenn auch wirklich im Administrationswege den Küstern die Staatsabgaben erlassen werden sollten, dennoch das Recht der Stadt, von ihnen Kommunalabgaben zu erheben, dadurch nicht beeinträchtigt werden würde. Eine Befreiung von den letztern würde sich vielmehr auch in diesem Falle nur dann rechtfertigen lassen, wenn sie aus einem bestimmten Gesetze hervorginge.

(Min. Bl. 1842. S. 258. Nr. 352.)

γ) Den jüdischen Religions- und Schullehrern.

αα) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 12. Jan. 1825 an den Mag. zu Berlin.

Dem Mag. wird in Bescheidung auf die Anfrage v. 4. d. M. eröffnet, daß von einer Befreiung der jüdischen Religionslehrer von öffentlichen und Kommunallasten überall nicht die Rede sein kann, weil die Judengemeinden, welche nach dem A. L. R. keine ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften ausmachen, sondern blos tolerirt werden, und eben deshalb nicht als privilegirte Korporationen zu betrachten sind, keine öffentliche, noch weniger aber bevorrechtete Beamte haben können.

(A. IX. 145. — 1. 89.)

ββ) R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein), so wie des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 10. Nov. 1834 an die K. Reg. zu Bromberg.

Auf die in dem Ber. der K. Reg. v. 18. Okt. v. J. gestellte Anfrage, wegen Befreiung der jüdischen Schullehrer von den öffentlichen und Kommunallasten und Abgaben, gereicht derselben zum Bescheide, daß hierin durch die V. v. 1. Juni v. J. [1]) keine

---

[1]) Vergl. die V. v. 1. Juni 1833 wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen, G. S. 1833. S. 66.

Abänderung gegen das bisherige Verhältniß eingetreten ist. Der §. 10 der V. [1]), in seinem Zusammenhange mit dem vorhergehenden Paragraphe, stellt nur in der Beziehung den öffentlichen Schulanstalten, die mit Genehmigung des Staats, nach einem bestimmten Lehrplane eingerichteten und mit vollständig qualifizirten und durch die Reg. bestätigten Lehrern besetzten jüdischen Schulen, ohne weitere Unterscheidung gleich, daß durch die Anhaltung der jüdischen Kinder zu einer jeden solchen Schule, die im §. 9 den jüdischen Korporationen zur verantwortlichen Sorge anbefohlene Erziehungspflicht für erfüllt angenommen werden soll, im Gegensatze zu den, als zweckgenügende Anstalten für den allgemeinen Elementarunterricht überall nicht zu achtenden bloßen jüdischen Bet- oder Winkelschulen. In ihrer sonstigen eigenen Qualität bleibt das Verhältniß jeder jüdischen Schule das bisherige, nämlich einer Privatschule, wenn sie von der jüdischen Gemeinde nach bloßem Uebereinkommen unter sich, ohne eine obwaltende Veranlassung im Gesammtinteresse des Schulwesens am betr. Orte, und nur unter genehmigender Konzession der K. Reg. errichtet worden ist, unterschieden dagegen von solchen besonderen Fällen, wo die Anlegung einer eigenen Schule für die jüdischen Einwohner eines Orts oder Bezirks als besondere Schulsozietät, wegen geeigneter Lokalumstände durch die K. Reg. sub spec angeordnet ist, und wo alsdann eine solche Schule allerdings den andern öffentlichen Ortsschulen in allen Verhältnissen gleich steht. Wegen der für Fälle der letztern Art zu beobachtenden Grundsätze, wird die K. Reg. übrigens auf die mit nächstem bevorstehende allgemeine Instrukt. verwiesen. (A. XVIII. 1058. — 4. 88.)

γγ) **R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 8. Okt. 1835 an die Verwaltungsbeamten der israelitischen Korporationen zu Czarnikau.**

Das Min. des J. u. d. P. kann, nach Einsicht des von der K. Reg. zu Bromberg über die Beschwerde der Verwaltungsbeamten der israelitischen Korporation zu Czarnikau v. 10. Aug. d. J., wegen Heranziehung des Rabbiners N. zu den städtischen Kommunalabgaben erstatteten Ber., es nur bei dem Regierungsbescheide v. 17. Juni c. (Anl. a.) bewenden lassen, da die Rabbiner, welche keineswegs vom Staate bestätigte Beamte sind, die den christlichen Geistlichen zugestandenen Befreiungen auf keine Weise in Anspruch nehmen können, und in den alten Provinzen, des G. v. 11. März 1812 ungeachtet, immer zu den Kommunallasten herangezogen worden sind.

a.

Wenngleich der von der israelitischen Verwaltungsbehörde in der Vorstellung v. 27. v. M. allegirte §. 7 der V. v. 1. Juni 1833, betr. das Judenwesen im Großherzogthum Posen, allerdings festsetzt, daß die Rechte und Pflichten der Repräsentanten der jüdischen Korporationen und der Verwaltungsbehörden gegen einander, gegen die Korporationen und gegen dritte Personen nach den Vorschriften beurtheilt werden sollen, welche die rev. St. O. v. 17. März 1831 über die Rechte und Pflichten des Magistrats und der Stadtverordneten vorschreibt, so läßt sich daraus doch noch keineswegs herleiten, wie die israelitische Verwaltungsbehörde folgern zu wollen scheint, daß nunmehr auch die jüdischen Rabbiner auf die Rechte und Immunitäten der Geistlichen und Lehrer der christlichen Konfessionen Anspruch zu machen berechtigt sind.

Ueberdies gesteht das Klassensteuergesetz v. 30. Mai 1820 im §. 1 nur denjenigen Personen Befreiung von der Klassensteuer zu, welche entweder in jenem G. als solche ausdrücklich bezeichnet, oder welche durch frühere Spezialbestimmungen seit dem J. 1815 von den gewöhnlichen Personalsteuern bereits entbunden sind. Da nun die jüdischen Rabbiner zu keiner dieser beiden Klassen, wohl aber die christlichen Geistlichen und Lehrer zu den letztern gehören, so müssen wir auch die israelitische Verwaltungsbehörde mit ihrem Antrage auf Klassensteuerbefreiung ihres dortigen Rabbiners, wie hierdurch geschieht, zurückweisen. Bromberg, den 17. Juni 1835.

Königl. Preuß. Regierung.
Wißmann.

(A. XIX. 1036. — 4. 94.)

δδ) **R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) und der G., U. u. M. Ang. (v. Ladenberg) v. 12. Juni 1840 an die K. Reg. zu Bromberg.**

Die unterz. Min. können, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 25. April d. J. hierdurch eröffnet wird, den Antrag derselben auf Befreiung der jüdischen Schullehrer von den

---

[1]) Der §. 10 a. a. O. lautet:

„Unter öffentlichen Schulen werden sowohl die christlichen, als die mit Genehmigung des Staats nach einem bestimmten Lehrplan eingerichteten und mit vollständig qualifizirten und durch die Reg. bestätigten jüdischen Lehrern besetzten jüdischen Schulen verstanden. ꝛc."

öffentlichen und Kommunallasten und Abgaben nicht für statthaft erachten. Die diesfällige Befreiung der christlichen Schullehrer beruht auf spezieller V., wodurch die bis zum J. 1806 genossenen Immunitäten wieder hergestellt worden. Jüdische Lehrer haben die fraglichen Bevorrechtungen zu keiner Zeit gehabt; es ist daher auf sie die Immunitätsbestimmung nicht zu beziehen. (Min. Bl. 1840. S. 221. Nr. 375.)

d) Den Pfarr-Kolonen.

R. der K. M. der G., U. und M. Ang., so wie des J. u. d. P. (v. Schuckmann) v. 24. Juli 1822 an die K. Reg. zu Stettin.

Die unterz. Min. ertheilen der K. Reg. auf ihre Anfrage im Ber. v. 28. Dec. v. J. zum Bescheide, daß, da den Pfarrkolonen in den Bestimmungen wegen der Immunitäten der Geistlichen nirgend Befreiungen zugesichert worden sind, dieselben jedenfalls zu den Kommunallasten und zur Einquartierung herangezogen werden müssen.

(A. VI. 700. — 3. 52.)

d) R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) und des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 21. Jan. 1837 an die Reg. zu Frankfurt. Geistliche und Schullehrer sind auch von Beiträgen zu den Lasten der Orts-Armenpflege befreit.

(A. XXI. 249. — 1. 249. Vergl. beim Armenwesen, in Thl. VII. des Werkes.)

HH. Zum §. 11 des G. v. 11. Juli 1822.

1) In Betreff der Kommunalabgaben-Pflichtigkeit der in den Büreaux der Behörden beschäftigten außerordentlichen und einstweiligen Hülfsarbeiter und Diätarien sind ergangen:

a) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 30. Juni 1825 an den Mag. zu Marienwerder. Die bei den öffentlichen Behörden beschäftigten außerordentlichen und einstweiligen Gehülfen sind als solche nicht kommunalsteuerpflichtig, sondern nur dann, wenn sie im rechtlichen Sinne ihren Wohnsitz an dem Orte ihrer Beschäftigung nehmen.

Dem Mag. zu Marienwerder gereicht auf seine Anfrage v. 11. Jan. d. J, wegen der Abgabenpflichtigkeit der bei den öffentlichen Behörden beschäftigten Gehülfen, zum Bescheide, daß das Min. die eingereichte, durch das G. v. 11. Juli 1822 durchgängig wohlbegründete Verf. der K. Reg. dortselbst v. 11 Sept. v. J. (Anl. a) nur bestatigen kann. Der dieser Verf. entgegengesetzte Vorgang mit dem Schreiber N. N. paßt nicht, weil Letzterer nicht temporairer Hülfsarbeiter bei einer öffentlichen Behörde, sondern ein Privatschreiber war, welcher dieses Gewerbes wegen seinen Aufenthalt im rechtlichen Sinne im Orte hatte.

Anlage a.

Dem Mag. wird auf den Ber. v. 25. Aug. c. Folgendes eröffnet:

Nach Maßgabe des G. v. 11. Juli 1822, welches, als die neueste Bestimmung für die Kommunalbesteuerung der öffentlichen Beamten, hier lediglich zur Anwendung kommen kann, wird in den §§. 8 und 9 unterschieden zwischen den fixirt und bleibend angestellten Staatsbeamten und denjenigen Beamten, welche nur als außerordentliche und einstweilige Gehülfen in den Büreaux der Staatsbehörden auf unbestimmte Zeit beschäftigt werden.

Erstere sind nach §. 8 unbedingt beitragspflichtig zu den Gemeindelasten desjenigen Ortes, in welchem die Staatsbehörde, bei welcher sie angestellt sind, ihren Sitz hat, sie mögen im Kommunalbezirke des Ortes wohnen oder nicht, und zwar müssen sie, nach §§. 2 und 3 von der Hälfte ihres Diensteinkommens denselben Beitrag zahlen, als die übrigen Bürger der Stadt von ihrem berechneten Einkommen zu zahlen verbunden sind, doch mit der Vergünstigung:

daß, wenn dieser Beitrag 2 Prozente ihres gesammten Diensteinkommens übersteigen sollte, er nur auf dieses Maximum beschränkt bleiben soll.

Die außerordentlichen und einstweiligen Gehülfen in den Büreaux der Staatsbehörden sind aber nur in sofern beitragspflichtig zu den Kommunallasten des Ortes, wo diese Staatsbehörden ihren Sitz haben, als sie zugleich an diesem Orte ihren Wohnsitz im rechtlichen Sinne aufgeschlagen haben. Es ist also nicht genug, daß sie am Orte einstweilig — so lange sie hier und nicht an einem andern Orte beschäftigt werde — sich aufhalten, und eine Wohnung für die Dauer ihres Aufenthaltes und ihrer Beschäftigung gemiethet haben, sondern es muß die Absicht, ihren beständigen Wohnsitz am Orte zu haben, der Bestimmung des A. L. R. Thl. I. Tit. 2. §§. 10 und 11 gemäß, entweder aus-

drücklich oder doch durch solche Handlungen und Thatsachen, welche diese Absicht stillschweigend voraussetzen, entschieden erklärt worden sein.

Als solche Handlungen und Thatsachen gelten die Uebernahme eines Amtes, welches die beständige Gegenwart erfordert, der Betrieb von Handel und Gewerbe, und die Anschaffung alles dessen, was zu einer eingerichteten Wirthschaft gehört.

Die außerordentliche Beschäftigung im Bureau darf also nach dem ganz ausdrücklichen Inhalte der zum Grunde liegenden Vorschrift als ein Amt, welches die beständige Gegenwart erfordert, nicht angesehen werden, und müssen daher bei außerordentlichen und einstweiligen Gehülfen die übrigen Voraussetzungen eintreten, oder doch durch den Aufenthalt der Eltern, seine Behörigkeit zum Kommunalbezirke, in Gemäßheit der A. G. O. §§. 18 seq. c. l. und §§. 210—227. Thl. II. Tit. 2 des A. L. R. begründet sein, wenn sie rechtlich mit Kommunalsteuer an ihrem Einkommen belegt werden sollen.

Uebrigens gilt alsdann nach der Dekl. v. 11. Dec. 1809 die Regel:

daß diese, wenn sie nicht zugleich Bürger sind, nur als Schutzverwandte mit $\frac{1}{3}$ desjenigen Betrages angezogen werden dürfen, welcher von den wirklichen Bürgern erhoben wird.

Ob übrigens angestellte Diätarien und Gehülfen, selbst wenn sie fixirte Diäten beziehen, als ordentliche Gehülfen und festbesoldete Beamten, oder nur als außerordentliche und einstweilige Gehülfen anzusehen sind: imgleichen, wie hoch das Einkommen solcher Diätarien und Arbeiter, welche lediglich nach dem Maße ihrer Arbeit bezahlt werden, nach einer runden Summe, im regelmäßigen Durchschnitte berechnet werden kann, hat allein die Staatsbehörde, bei welcher diese Diätarien und Gehülfen angestellt sind, pflichtmäßig zu bestimmen und zu vertreten, mit Vorbehalt des Rekurses an die vorgesetzten Ministerien.

Diese Grundsätze, angewendet auf die Besteuerung der bei der hiesigen K. General-Kommission angestellten Beamten, Diätarien und Lohnschreiber, hat der Mag., um diese Angelegenheit ganz regelmäßig zu berichtigen, zuvörderst die hiesige K. General-Kommission nochmals um eine spezielle und namentliche Mittheilung sämmtlicher bei derselben fest angestellten Beamten, imgleichen der bei derselben beschäftigten Diätarien, Gehülfen und Lohnschreiber, unter Angabe ihres festen Gehaltes mit den zufälligen Emolumenten, nach einer runden Summe, oder des Betrages der fixirten oder unfixirten Diäten oder sonstigen Remuneration und zugleich Bestimmung des Diensteinkommens für diejenigen Arbeiter, welche nach dem Maße ihrer Arbeit bezahlt werden, zu bitten und selbige zugleich um nähere Festsetzung zu ersuchen, welche der angestellten Supernumerarien und Gehülfen als blos außerordentliche und einstweilige, oder als ordentliche und bleibend beschäftigte, anzusehen sind. Nach dem Eingange dieser Nachweisung und Bestimmung wird sodann der Mag. pflichtmäßig untersuchen und prüfen, welche von den außerordentlichen und einstweiligen Gehülfen, im rechtlichen Sinne ihren Wohnsitz am Orte genommen haben, und also dem Kommunal- und Polizeibezirke der Stadt wirklich als Schutzverwandte angehören, dann für alle Beamten bei der K. General-Kommission eine ganz besondere Kommunalsteuerrolle mit Rücksicht auf die von den Bürgern der Stadt aufkommenden Beiträge, und unter Beifügung des Grundes ihrer Steuerpflichtigkeit, anfertigen, und uns diese zur Prüfung und Bestätigung bis zum 1. Nov. a. c. unfehlbar einreichen.

Bis dahin muß in Ansehung aller derjenigen Beamten der K. General-Kommission ꝛc., welche sich beschwert hatten, die Einziehung der früher ausgeschriebenen Kommunalbeiträge ausgesetzt bleiben. Marienwerder, den 11. Sept. 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

(A. IX. 669. — 3. 82.)

Mit Bezug hierauf bemerkt das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 17. Juli 1840 an den Mag. zu Königsberg in Pr. und abschriftlich an den K. Ober-Präsid. daselbst.

Die Resolution des Herrn Ober-Präsid. v. 19. Juni c. (Anl. a.) in Betreff der Heranziehung der in den Bureaux der dortigen K. Reg. beschäftigten Hülfsarbeiter zu den städtischen Abgaben, wogegen der Mag. in der Eingabe v. 26. ejusd. hier vorstellig geworden, ist ganz richtig. Denn diejenigen Hülfsarbeiter, welche nicht wirkliche Staatsdiener sind, können nach dem G. v. 11. Juli 1822 nicht als solche, sondern nur — in sofern sie überhaupt als Einwohner zu betrachten — ihren sonstigen Verhältnissen nach als Bürger oder Schutzverwandte zur Kommunal-Einkommensteuer angezogen werden.

Wird nun diese nach einer Abschätzung veranlaßt, so muß auch das Einkommen jener Personen abgeschätzt werden, wobei von redlichen Einschätzungs-Kommissionen zu erwarten ist, daß sie, eben so wie sie das Einkommen anderer Einwohner, besonders der min-

der wohlhabenden Klasse, immer eher zu niedrig, als zu hoch ansetzen, auch hinsichtlich des Einkommens jener nur mühsam den nothwendigen Unterhalt gewinnenden Hülfsarbeiter verfahren werden. Findet sich aber ein solcher durch die Abschätzung beschwert, so hat allerdings die vorgesetzte Staatsbehörde pflichtmäßig zu bestimmen, wie viel durchschnittlich sein Einkommen beträgt, wogegen dann kein Rekurs weiter zulässig ist.

Hiernach steht die oberwähnte Resolut. des Herrn Ober-Präsid. mit der von dem Mag. angezogenen Min.-Verf. v. 30. Juni 1825 (Annal. S. 669) in völliger Uebereinstimmung.

a.

Einem ꝛc. Mag. erwiedere ich auf das gef. Schreiben v. 14. d. M., daß bei der Heranziehung der unbesoldeten, für ihre Dienstleistungen nicht regelmäßig remunerirten Regierungs-Supernumerarien zur Kommunal-Abgabe anzunehmen ist, entweder

1) daß dieselben Beamte sind, in welchem Falle ihr Einkommen von ihrer vorgesetzten Behörde genau zu spezifiziren und Einem ꝛc. Mag. mitzutheilen sein würde, oder

2) daß dies nicht der Fall ist.

Die letztere Alternative ist das Richtige. Die qu. Supernumerarien sind zu den Beamten nicht zu rechnen, daher auch, gleich allen andern Einwohnern, welche nicht Beamte sind, zur Kommunal-Abgabe einzuschätzen und heranzuziehen.

Es würde der Billigkeit nicht entsprechen, wenn man die qu. Supernumerarien bei der Heranziehung zu den Kommunal-Abgaben in soweit mit den Beamten gleich behandeln wollte, als ihnen dies nachtheilig ist, indem man nämlich durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde ihr Einkommen auf Heller und Pfennig feststellt, dagegen nicht nur wie von den Beamten die Hälfte des Satzes, welchen die Bürger zahlen, von ihnen erfordert, sondern sie mit dem vollen Satze heranzieht.

Hiernach wird ein ꝛc. Mag. es als angemessen anerkennen, daß das Einkommen der Reg. Supernumerarien, wie das der übrigen nicht zu den Beamten gehörigen Einwohner durch Einschätzung zu ermitteln ist.

Königsberg, den 19. Juni 1840. Der Ober-Präsid. v. Schön.

(Min. Bl. 1840. S. 281. No. 498.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 15. Dec. 1836 an die K. Reg. zu Bromberg. Die bei den Behörden beschäftigten Diätarien und Lohnschreiber sind als solche nicht zu Kommunalabgaben verpflichtet, wohl aber, wenn sie ihren Wohnsitz an dem Orte nehmen.

Nach den Erläuterungen, welche die K. Reg. in Ihrem Ber. v. 6. d. M., die Beschwerde des Mag. zu N., wegen der angeordneten Freilassung der Diätarien des dortigen L. u. St.-Gerichts von Kommunal-Beiträgen betr. gegeben hat, können zwar die betheiligten Diätarien als Staatsdiener nicht betrachtet, und daher nach dem G. v. 11. Juli 1822 zu den Kommunallasten nicht herangezogen werden. Wenn aber die K. Reg. behauptet, daß dieselben auch nicht als Einwohner der Stadt anzusehen seien, so kommt es darauf an, ob sie anderwärts ihren Wohnsitz im rechtlichen Sinne haben. Wäre dies nicht, so ist nicht abzusehen, warum Derjenige, welcher in einem Orte das Gewerbe der Lohnschreiberei betreiben will und sich deshalb dort niederläßt, nicht nach §. 11. Tit. 2 Thl. I. der A. G. O. als Einwohner zu betrachten ist. Hiernach möge die K. Reg. Selbst noch das Erforderliche verfügen und den Mag., der hiervon unterrichtet wird, motivirt bescheiden. (A. XX. 936. — 4. 116.)

2) Hinsichts der Kommunalabgaben-Pflichtigkeit der Auskultatoren und Referendarien ist:

a) der Grundsatz ausgesprochen, daß sie als solche, welche sich zur weiteren Ausbildung vorübergehend in eine Stadt begeben, nicht kommunalsteuerpflichtig sind, wogegen die Beitrags-Verbindlichkeit eintritt, sobald sie, aus der väterlichen Gewalt entlassen, ein Domizil an dem Orte konstituiren.

α) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn) v. 10. März 1831 an die K. Reg. zu N. N.

Die Ansicht, welche die K. Reg. in Ihrem Ber. v. 18. v. M., wegen der von dem Mag. zu N. N. zur Sprache gebrachten Heranziehung der eine eigene Wohnung dortselbst besitzenden Referendarien zur Miethssteuer, über den Unterschied zwischen Domizil in Beziehung auf die Begründung des Gerichtsstandes und auf die Verpflichtung, zu den Kommunallasten beizutragen, aufstellt, kann ich in der Ausdehnung, wie dieselbe diesen Unterschied macht, nicht theilen. Allerdings giebt es Fälle, in welchen ein Frem-

der, der sich nur vorübergehend in der Stadt aufhält, und zu Kommunal-Beiträgen nicht angezogen werden kann, dennoch vor der Gerichtsbehörde der Stadt zu belangen ist.

Allein ein selbstständiger Mann, (homo sui juris) welcher in einem Orte sich dasjenige anschafft, was zu einer eingerichteten Wirthschaft gehört, kann nach §. 11 Tit. 2 Thl. I. der A. G. O. in keiner Beziehung als ein Fremder betrachtet werden.

Hierbei versteht sich auch von selbst, daß man bei einem Unverheiratheten nur dasjenige, was zur Einrichtung eines solchen erforderlich ist, voraussetzen darf, weil außerdem ein unverheiratheter Kapitalist, der aus dem Gasthofe speis't, lebenslang in Beziehung auf Kommunal-Beiträge als ein Fremder zu betrachten sein würde.

Wenn daher auch ein Referendarius, als solcher, in der Regel als Fremder in einer Stadt betrachtet werden, und daher von Kommunallasten befreit bleiben muß, so wird er doch, sobald er durch eine seinen Verhältnissen angemessene Einrichtung seiner Wohnung und seines Haushalts nach §§. 10 und 11 ibid. faktisch die Absicht zu erkennen giebt, seinen bleibenden Wohnsitz in der Stadt aufzuschlagen, hierdurch Einwohner derselben, sei es als Bürger oder Schutzverwandter, und daher, nach der V. v. 26. Jan. 1815 IV. 3. d.[1]) und nach dem G. v. 11. Juli 1822 §. 11. zu den Kommunallasten beitragspflichtig ꝛc. (A. XV. 106. — 1. 45.)

β) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 20. Mai 1834 an die K. Reg. zu Frankfurt.

Der K. Reg. wird auf Ihren Ber. v. 16. v. M., betr. die Beschwerde des L. u. St. G.-Auskultators N. zu Landsberg a. W. über seine Heranziehung zur Neumärkischen Kriegsschulden-Steuer, eröffnet, daß in Gemäßheit des C. R. des ehemaligen Depart. für die allgem. Polizei im Min. d. J. v. 2. Nov. 1813 (Anl. a.), welches auch an die damalige Neumärkische Reg. ergangen ist, Referendarien von den Kriegsschulden-Beiträgen zu befreien sind, indem sie nicht als zur Kategorie der Ortseinwohner gehörig betrachtet, mithin auch nicht zu den Gemeinden-Lasten herangezogen werden können.

Die K. Reg. hat hiernach den Mag. zu Landsberg a. W. durch die Kreisbehörde anweisen zu lassen, und ist dem ꝛc. Auskultator N. auch der für das Jahr 1833 geleistete Beitrag zurückzuzahlen.

Anlage a.

Es ist in Frage gekommen, wiefern Referendarien zu Kommunal- und anderen öffentlichen Lasten ihres Aufenthaltsorts herangezogen werden können.

Der Zustand der Referendarien ist ein bloßer Bildungszustand und als Fortsetzung ihrer Studien zu betrachten.

Sie gehören also nicht zur Kategorie der Ortseinwohner, welches sie doch sein müßten, um zu den Schutzverwandten gezählt zu werden, und als solche zu den Gemeinde-Lasten und den ihnen gleich zu achtenden Servis-Beiträgen zu konkurriren.

Anders aber verhält es sich mit den Staatslasten, wenn diese gleich gemeindeweise vertheilt sind.

Da es hierbei nicht darauf ankommt, ob Jemand Einwohner eines gegebenen Orts, sondern ob er Staatsbürger ist, und die Beiträge dazu am zweckmäßigsten am Orte des Aufenthalts erhoben werden, so können die Referendarien von den zu dergl. Kosten an

---

[1]) Vergl. die V. v. 26. Jan. 1815 wegen der Serviseinrichtung in Berlin (G. S. 1815 S. 4 ff.) wonach in Berlin die Servis-Abgabe durch eine Miethssteuer aufgebracht wird.

Mit Bezug hierauf bemerkt das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 9. Juni 1837 an den Mag. zu Berlin und abschriftl. an die Reg. zu Potsdam:

„ In Bescheidung auf den Ber. v. 19. v. M., die Heranziehung des Kammergerichts-Referendarius N. zur Miethssteuer betr., kann ich den Mag. hierselbst „nur auf die V. v. 26. Jan. 1815 §. 4 Nr. 3 d. verweisen, durch welche sich die „Anfrage desselben erledigt, indem danach alle diejenigen, welche weder Bürger „noch Schutzverwandte der Residenz sind, von der Miethssteuer befreit sein sollen. Da nun ein noch unter väterlicher Gewalt stehender Referendar, welcher „sich seiner Ausbildung wegen hier aufhält, als ein noch der Selbstständigkeit „ermangelndes Individuum, als Bürger oder Schutzverwandter nicht betrachtet „werden kann, auch um deswegen, weil er vom Hauswirthe unmittelbar ein „Quartier, und nicht als Aftermiether eine möblirte Wohnung gemiethet, sich „auch selbst auf andere Weise mit den erforderlichen Mobilien versehen hat, eben „so wenig in diese Kategorie tritt, als ein sich in demselben Falle befindender „Student, Offizier oder Fremder, welcher sich auf eine längere Zeit hier aufhält; so hat es bei der eingereichten Vers. der K. Reg. zu Potsdam v. „29. April d. J. lediglich sein Bewenden. (A. XXI. 449. — 2. 137.)

dem Orte ihres Aufenthalts ausgeschriebenen Beiträgen für den Betrag ihres Vermögens oder Einkommens nicht entbunden werden, sondern müssen dazu nach den allgemeinen Grundsätzen gleich den Einwohnern konkurriren.

Berlin, den 2. Nov. 1813

K. Geh. Staatsrath u. Chef des allgem. Pol.-Depart. im Min. des J.
v. Schuckmann.

An sämmtl. Königl. Regierungen. (A. XVIII. 439. — 2. 83.)

Mit Bezug hierauf (ad α. u. β.) erging das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 11. Juli 1836 an den K. Ober-Präsid. der Provinz Pommern.

Ew. ꝛc. erwiedere ich auf den Ber. v. 27. v. M., die Verhältnisse der Referendarien zu den Stadtgemeinden betr., daß ich zwischen den R. v. 10. März 1831 und v. 20. Mai 1834 einen Widerspruch nicht finden kann, beide auch mit den früheren R. v. 2. Nov. 1813 übereinstimmen. In diesen R. sämmtlich sind nämlich folgende, im völligen Einklange mit einander stehende Sätze ausgesprochen:

Auskultatoren und Referendarien, als solche, welche sich zu ihrer weiteren Ausbildung vorübergehend in eine ihnen sonst fremde Stadt begeben, in welcher sie zu einer bleibenden Niederlassung keine Vorkehrungen treffen, sind in dieser Stadt, eben so wie die Studenten, ungeachtet eines mehrjährigen Aufenthalts in einer Universitätsstadt, als Fremde, nicht als beitragspflichtige Einwohner zu behandeln. Dieser Grundsatz entspricht vollkommen dem §. 14. Thl. I. der A. G. O.

Wenn dagegen ein Referendarius oder Auskultator aus der väterlichen Gewalt entlassen und als selbstständiger Mann entweder Handlungen vornimmt, durch welche er nach §. 11 des angeführten Titels stillschweigend die Absicht, sich bleibend niederzulassen, zu erkennen giebt, oder wenn er diese Absicht ausdrücklich erklärt; so widerlegt er dadurch die aus seinem Verhältniß als Referendar hervorgehende Präsumtion eines bloß seiner Bildung wegen stattfindenden nur vorübergehenden Aufenthalts, welcher nach §. 14 einen Wohnsitz nicht begründet, wird daher Einwohner der Stadt und als solcher zu den Bedürfnissen derselben beitragspflichtig.

Wenn man diese Grundsätze auf den Referendarius N. in Stettin anwendet, welcher aus der väterlichen Gewalt entlassen zu sein, eine besondere Wohnung gemiethet und das zu einer eigenen Wirthschaft Erforderliche erhalten zu haben, selbst versichert: so ist, Falls dieser Versicherung nichts entgegensteht, auch gar kein Bedenken dabei, daß er fernerhin nach seinen Kräften und seinem Vermögen zu den Kommunallasten seines Wohnorts beitragen müsse.

Was das von ihm nachgesuchte Bürgerrecht anlangt, so schreibt die St. O. §. 17 vor, daß solches Niemandem versagt werden dürfe, welcher in der Stadt, worin er solches zu erlangen wünscht, sich häuslich niedergelassen hat, und von unbescholtenem Wandel ist.

Hiernach ist jeder Staatsdiener und jeder Rentier ꝛc., wenn er, auch ohne Grundstücke zu besitzen und Gewerbe zu betreiben, sich zu beiden für die Zukunft befähigen, oder auch nur das Recht der Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung erlangen will, das Bürgerrecht zu erlangen berechtigt, wenn obige Erfordernisse bei ihm zutreffen. Das R. v. 6. Aug. 1809 spricht von solchen Personen, welche weder am Orte ansäßig gewesen, noch irgend ein Gewerbe betrieben, noch sich einmal daselbst aufgehalten haben, ist also auf den ꝛc. N., wenn er wirklich dort seinen Wohnsitz im rechtlichen Sinne hat, nicht zu beziehen. (A. XX. 655. — 3. 111.)

b) Dagegen sind Referendarien, welche als Hülfsarbeiter auf unbestimmte Zeit gegen Diäten an einen Ort berufen werden, für steuerpflichtig zu erachten.

R. der K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) u. d. F. (v. Alvensleben) v. 7. Aug. 1835 an die O. L. G.-Referendarien N. N. in Lyk, und abschriftlich an die K. Reg. zu Gumbinnen.

Ihr Aufenthalt in der Stadt Lyk findet nicht Behufs der Ausrichtung eines einzelnen vorübergehenden Auftrages Statt, sondern Sie sind nach der Mittheilung des Oberlandesgerichts zu Insterburg als Hülfsarbeiter auf unbestimmte Zeit zur Theilnahme an den Geschäften des L. u. St.-Gerichts daselbst angestellt. Die Stadt Lyk ist demnach Ihr gegenwärtiger Wohnort, nicht mehr Insterburg und resp. Königsberg, und Sie unterliegen als Einwohner der Stadt Lyk sowohl den Staats- als den dortigen Gemeinde-Abgaben. Es kann dabei nicht in Betracht kommen, ob Sie für Ihre amtlichen Verrichtungen ein etatsmäßiges Gehalt oder nur Diäten beziehen, und von welcher Dauer dieselben sein werden, insbesondere können in Bezug auf Ihre Verpflichtung zur

Entrichtung der Klassensteuer die Bestimmungen der Allerh. K. O. v. 18. Juli 1825 hier nicht zur Anwendung kommen, indem diese die frühere gesetzliche Bestimmung, daß mit der Begründung eines neuen Wohnsitzes, statt des frühern, die Verpflichtung zu der daselbst zu entrichtenden Mahl- und Schlacht-, oder Klassensteuer eintrete, wogegen die Verpflichtung zu der, an dem frühern Wohnorte entrichteten Steuer aufhöre, nicht ändert.

Dem Antrage in der Eingabe v. 7. Febr. d. J. um Entbindung der von allen dortigen Einwohnern zu entrichtenden Staats- und Kommunal-Abgaben kann hiernach nicht gewillfahrt werden. (A. XIX. 767. — 3. 119.)

JJ. Zum §. 12 des G. vom 11. Juli 1822.

1) Die im §. 12 des G. v. 11. Juli 1822 festgesetzte Nichtberechtigung der Staatsdiener die entrichteten indirekten Kommunalbeiträge bei den direkten in Anrechnung zu bringen, ist wiederholt ausgesprochen in dem R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 22. Sept. 1824 an die Reg. zu Gumbinnen.

ꝛc. Die Ansicht: daß den Staatsdienern in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten dasjenige, was sie auf diese Steuern durch Zuschlag zu denselben bezahlen, an der direkten Steuer von ihrem Gehalte abgerechnet werden müsse — widerspricht dem G. v. 11. Juli 1822 §. 12., worin ausdrücklich verordnet ist:

daß die Staatsdiener nicht berechtiget sein sollen, dasjenige, was sie zu den indirekten Gemeinde-Abgaben beitragen, bei den direkten Beiträgen von ihren Besoldungen in Anrechnung zu bringen. Es ist daher dieser Ansicht keine weitere Folge zu geben ꝛc.

(A. VIII. 853. — 3. 79.)

Hinsichts der Militairpersonen in dieser Beziehung vergl. Zus. zum §. 10. Litt. e. des G. v. 11. Juli 1822, sub d. (Oben S. 277.)

2) Beiträge zur Orts-Armenpflege gehören nicht zu den indirekten Abgaben, sondern zu den direkten, weshalb der §. 12 des G. vom 11. Juli 1822 darauf nicht anwendbar, und die von Kommunallasten befreiten Personen (namentlich Geistliche und Schullehrer) dazu nicht angezogen werden können.

(R. des K. Min. der G. ꝛc. Ang. und des J. u. d. P. v. 21. Januar 1837 [A. XXI. 249. — 1. 249.], vergl. beim Armenwesen, in Thl. VII. des Werkes.)

KK. Zum §. 13 des G. vom 11. Juli 1822. (Umfang der Gültigkeit desselben.)

1) Der §. 13 des G. v. 11. Juli 1822 verordnet, daß die Bestimmungen dieses G. zunächst nur für diejenigen Städte Anwendung finden sollen, wo die St. O. v. 19. Nov. 1808 eingeführt ist, wogegen für die übrigen Städte die jeden Orts bisher bestandenen gesetzlichen Vorschriften[1]) wegen Erhebung der Gemeinde-Steuern in Kraft bleiben,

---

[1]) Zur Erläuterung des hier gebrauchten Ausdrucks: „gesetzliche Vorschriften" bemerkt das R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 17. Mai 1826 an die K. Reg. zu Bromberg.

„ Das Min. erwiedert der K. Reg. auf Ihre Anfrage v. 14. v. M., über die „Auslegung des Ausdrucks gesetzliche Vorschriften im §. 13 des G. v. „11. Juli 1822 wegen Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinde-Lasten, „daß Dieselbe nur in den vorkommenden einzelnen Fällen nach Ihrer Ueber„zeugung von der richtigen Auslegung des G. entscheiden mag, wozu Sie in der „Einl. zum A. L. R. hinreichendes Anhalten finden wird, indem das Min., in „jedem einzelnen Falle, in welchem Reklamationen gegen Ihre Entscheidungen „eingehen, sich aussprechen wird, ob dasselbe das G. richtig auf den Fall ange„wandt finden wird oder nicht." (A. X. 388. — 2. 71.)

Das R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 23. April 1828 an die K. Reg. zu Frankfurt spricht aber aus, daß auch die rechtlich feststehenden Observanzen in dieser Beziehung als fernerhin gültig zu erachten.

„ Da des Königs Maj. in der Allerh. K. O. v. 2. Juni 1820 ausdrücklich be„stimmt haben, daß die Verhältnisse der Stadtgemeinden in den neuen Pro„vinzen, in welchen die St. O. nicht eingeführt ist, nach der vor und bis zur „Einführung des A. L. R. bestandenen Gesetzgebung und Verfassung beurtheilt

dergestalt, daß das G. v. 11. Juli 1822 nur zu deren Ergänzung und Erläuterung anzuwenden.

Die revid. St. O. bestimmt aber im §. 39, daß wegen der Beiträge der besoldeten Staatsdiener und städtischen Beamten die Vorschriften des G. v. 11. Juli 1822 §§. 1—7 und 9—12 anzuwenden, und enthält im §. 38. in Betreff der Militairpersonen diejenigen Vorschriften, welche die K. O. v. 29. Mai 1834[1]) generalisirt hat. Die auf beide St. Ordnungen bezügliche K. O. v. 14. Mai 1832[2]) erweitert die Anwendbarkeit des G. v. 11. Juli 1822 auf alle, nach §. 69. A. L. R. II. 10. als mittelbare Staatsdiener zu betrachtende Beamte. Hiernach gelten also die Vorschriften des G. v. 11. Juli 1822 für alle Städte, in welche die ältere oder die neuere St. O. eingeführt ist, und die Bestimmung des §. 13 cit. findet nur noch auf diejenigen Städte Anwendung, in welchen noch keine von beiden St. Ordnungen gilt.

„werden sollen: so ergiebt sich, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 16. v. M. erwiedert wird, daß in Hinsicht aller Verhältnisse der Kommunen und der einzelnen Einwohner zu denselben eine der früheren durch Gesetz oder rechtsbegründete Observanz festgestandenen Verfassung widersprechende Vorschrift des A. L. R. in jenen Provinzen nicht zur Anwendung kommen kann, um so weniger, als bei Einführung des A. L. R. der siebente Titel des zweiten Thl. durch die St. O. vorlängst schon außer Wirksamkeit war. Auch die Verhältnisse der Staatsdiener zu den Stadt-Kommunen können daher nur nach der früheren noch nicht aufgehobenen, vielmehr von des Königs Maj. ausdrücklich bestätigten Stadtverfassung beurtheilt werden, wie denn auch §. 13 des G. v. 11. Juli 1822 ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß in allen Städten, in welchen die St. O. nicht eingeführt ist, die bisher bestandenen Vorschriften wegen der Gemeindesteuer in Kraft bleiben sollen. Daß hierdurch auch die rechtlich feststehenden Observanzen als ferner gültig erklärt worden sind, ergiebt sich aus §. 4 der Einl. des A. L. R. von selbst.

„ Wenn das Einkommen der Beamten bei der Servissteuer oder zu sonstigen Kommunal-Zwecken in Anspruch genommen wird, so frägt es sich zunächst, ob über diesen Gegenstand eine bestimmte Vorschrift in der frühern Verfassung feststand oder nicht? Im erstern Falle bewendet es bei derselben; im zweiten findet das G. v. 11. Juli 1822 nach dessen §. 13. Anwendung. Auf die Dekl. v. 11. Dec. 1809 kann jetzt um so weniger zurückgegangen werden, als solche durch das G. v. 11. Juli 1822 gänzlich außer Kraft gesetzt ist.

„ Das Sächsische Armen-Mandat von 1772 kann zwar, da es ein allgemeines Landesgesetz ist, und nicht nur die innern Verhältnisse der Kommunen zu ihren Armen regulirt, sondern auch über die Verbindlichkeit sämmtlicher Kommunen des sächsischen Staats zur Aufnahme der einen oder andern angehörigen Armen entscheidet, im Allgemeinen als gültig nicht mehr angesehen werden; vielmehr ist an dessen Stelle die Preuß. Gesetzgebung getreten. In sofern aber darin zugleich ein inneres Verhältniß der Kommunen regulirt, und namentlich die Verbindlichkeit zur Zahlung von Gemeindesteuern zur Armenversorgung ausgesprochen ist, müssen die diesfallsigen Vorschriften, als solche, welche die innere Kommunal-Verfassung angehen, nach der Allerh. K. O. v. 2. Juni 1820 sowohl, als nach §. 13. des G. v. 11. Juli 1822 noch als fortdauernd betrachtet werden. Hierbei muß indessen, dafern das letztgedachte G. sonst dort zur Anwendung kommt, natürlich auch dessen §. 3. befolgt, und es dürfen daher die Staatsdiener zu allen Kommunal-Bedürfnissen, folglich mit Einschluß der Beiträge für die Armen und für gewisse Naturalleistungen mit direkten Beiträgen nicht höher, als mit dem dort vorgeschriebenen Maximo angezogen werden.

„ Nach diesen Grundsätzen möge die K. Reg. im vorliegenden sowohl, als in ähnlichen Fällen, entscheiden." (A. XII. 429. — 2. 75.)

[1]) Vergl. oben S. 310.

[2]) Vergl. oben S. 299.

In dieser Beziehung sind daher folgende R.[1]) noch von praktischer Wichtigkeit.

a) In Betreff der Rhein-Provinzen, soweit daselbst die Bergische Gesetzgebung gültig ist.

Extrakt aus dem R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 23. Okt. 1826 an die K. Reg. zu Düsseldorf.

Ich habe mich bewogen gefunden, über die der K. Reg. bei Einführung einer Einkommen-Steuer zu Deckung des Kämmerei-Bedürfnisses der Stadt NN. beigegangenen Zweifel an des Königs Maj. zu berichten, und darauf diejenige Allerh. Resolution erhalten, welche Sie aus der in Abschrift beigehenden K. O. v. 9. d. M.[2]) ersehen wird.

Was den Schluß der Allerh. K. O. anlangt, so wird, wenn in der Bergischen Gesetzgebung des Falles, daß eine Einkommen-Steuer in einer Kommune zu Deckung des Deficit nothwendig sein möchte, und des Beitrags-Verhältnisses der Staatsdiener in diesem Falle nicht gedacht, also eine Lücke in der Gesetzgebung ist[3]), das G. v. 11. Juli 1822 zu Ergänzung derselben unzweifelhaft Anwendung finden. ꝛc.

(A. X. 1080. — 4. 90.)

---

[1]) Diese R. würden zwar eigentlich bei der Darstellung der Gemeinde-Verfassung der Rhein-Provinz und Neu-Vorpommerns zu geben sein; des praktischen Zusammenhanges wegen wird aber die ganze Lehre von der Kommunalbesteuerung der Staatsbeamten hier abgehandelt und es sind deshalb auch diese R. hier mit aufgenommen, worauf bei der Darstellung der Gemeinde-Verfassung der genannten Landestheile zurückgewiesen werden wird.

[2]) Diese K. O. findet sich nicht abgedruckt.

[3]) In dieser Beziehung bemerkte die (mittelst R. des K. Min. des J. [v. Schuckmann] v. 25. Febr. 1825 [an die Reg. zu Arnsberg] [A. IX. 143. — 1. 87.] mitgetheilte) K. O. v. 6. Febr. 1825 welche zur Entscheidung der Meinungsverschiedenheit der Min. des J. und der J. über die Kommunalabgabenpflichtigkeit der Staatsdiener im Herzogthum Westphalen erlassen wurde:

„Aus den im Ber. des Staats-Min. v. 31. Dec. v. J. angeführten Umständen ergiebt es sich, daß es der Zweck der Großherzoglich Hessischen Gesetzgebung „gewesen ist, die früher den Staats-Dienern zugestandene Steuerfreiheit auch in „Beziehung auf ihre Besoldungen aufzuheben.

„Da jedoch, was die Besteuerung der Besoldungen bei Aufbringung der „Kommunal-Bedürfnisse anlangt, die hierbei zu beobachtende Modalität nach „dem G. v. 17. Febr. 1814 durch die §. 31. vorbehaltene besondere V. hat festgestellt werden sollen, diese letztere aber nicht erschienen ist, so ist in der früheren „Gesetzgebung eine Lücke geblieben, welche, nach der im §. 13 des G. v. 11. Juli „1822 enthaltenen Vorschrift, dergestalt ergänzt werden muß, wie es den Vorschriften dieses G. am nächsten kommt.

„Ich bestimme daher, daß in allen denjenigen Städten, in welchen die Großherzoglich Hessische Gesetzgebung gültig ist, nach Vorschrift des G. v. 11. Juli „1822 das Amts-Einkommen der Beamten an Besoldung und Emolumenten „bei Aufbringung der Kommunal-Bedürfnisse, nur dann, wenn das Einkommen „der übrigen Einwohner das Objekt und der Maßstab der Kommunal-Steuer „ist, zur Besteuerung gezogen, dann aber nur mit der Hälfte des Betrages in „die Steuerrolle gebracht, auch in keinem Falle ein höherer Beitrag, als die im „§. 2. bestimmten Prozente des wirklichen Gesammt-Einkommens, von den „Staats-Dienern gefordert werden soll. Auch sind, wenn sonstige Zweifel vorkommen, welche nicht nach bestimmten Vorschriften der dortigen Gesetzgebung „erledigt werden können, die Bestimmungen des G. v. 11. Juli 1822 zur Anwendung zu bringen ꝛc.

„Der Beschluß der Stadt Arnsberg, das Deficit ihres Kommunal-Etats durch „eine klassifizirte Einkommen-Steuer zu decken, genehmige Ich, und überlasse „dem Min. des J., das Weitere zu verfügen." (A. IX. 141. — 1. 86.)

Diese K. O. ist übrigens in Bezug auf das Herzogthum Westphalen dadurch für beseitiget zu erachten, daß für die ganze Provinz Westphalen durch die K. O. v. 18. März 1835 (G. S. 1835. S. 40.) die revid. St. O. eingeführt wurde, wodurch die Bestimmungen des G. v. 11. Juli 1822 und der §§. 38 u. 39. der revid. St. O. daselbst vollständige Gültigkeit erlangten.

b) In Betreff Neu-Vorpommerns. (Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen, oder Reg. Bez. Stralsund.)

R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 10. Juni 1823 an die K. Reg. zu Stralsund.

Da, wie der K. Reg., auf Ihre Anfrage im Ber. v. 24. v. M. erwiedert wird, in Hinsicht der Kommunal-Beiträge der Wartegeld-Empfänger in dortiger Provinz nichts gesetzlich oder observanzmäßig feststeht, so ist es unbedenklich, das G. vom 11. Juli v. J., welches nach §. 13 überall, wo die bestehenden Vorschriften Lücken haben, zur Ergänzung derselben angewandt werden soll, im §. 9. aber die Wartegeld-Empfänger den aktiven Staats-Dienern gleichsetzt, in Beziehung auf diesen Punkt dort anzuwenden. Dies ist um so angemessener, als die Wartegeld-Empfänger keineswegs aus dem Staats-Dienste entlassen, auch sich an ihrem Wohnorte mäßig beschäftigen zu lassen verpflichtet, und daher der Verbindlichkeiten, wie der Rechte der Staatsdiener nicht beraubt sind. (A. VII. 313. — 2. 41.)

2) Ueber die Anwendbarkeit des G. v. 11. Juli 1822 auf dem Lande bemerkt das Votum des K. Min. des J. u. der P. v. 10. Okt. 1835.

Obwohl das G. v. 11. Juli 1822 hauptsächlich nur von der Zuziehung der Staatsdiener zu den Gemeinde-Lasten der Städte spricht, weil die Staatsdiener in der Regel in den Städten wohnen: so führt es doch nicht nur den allgemeinen Titel, von Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinde-Lasten, und spricht im §. 1. und sonst ganz im Allgemeinen von den Gemeinden, sondern es enthält auch Bestimmungen, deren Grund eben so auf die in den Städten, wie in den Dörfern wohnenden Personen paßt. Hierzu gehören namentlich die §§. 3 und 10[1]).

Wenn daher die Erkonventualin N. wirklich zu denjenigen Personen gehörte, welche nach §. 10. befreit sind, so würde ihr die Befreiung auch auf dem Lande zu statten kommen müssen. Allein als Erkonventualin ist sie weder die Wittwe eines Staatsdieners, noch ein Staatsdiener selbst, noch ein Geistlicher oder Schullehrer, und kann diesen allen auch nicht gleichgestellt, daher aber auch in keine der §. 10. aufgestellten Kategorien eingepaßt werden. Sie wird daher auf ihr Befreiungsgesuch abschläglich beschieden werden müssen. (Anl. a.)

Anlage a.

Auf die Eingabe v. 2. August eröffnen wir Ihnen, daß der Ihnen auferlegte Klassensteuersatz von 10 Sgr. monatlich mit Rücksicht darauf, daß Sie eine Pension von 200 Rthlr. beziehen, und eine Beschränkung derselben durch Schulden nicht nachgewiesen ist, nicht überbürdend erscheint.

Aus Ihren persönlichen und Standesverhältnissen kann ein gesetzlicher Grund, Sie von der Theilnahme an Gemeinde-Lasten zu befreien, nicht hergeleitet werden.

Berlin, den 26. Oktober 1835.

Finanzmin. v. Alvensleben. Min. des J. u. d. P. Köhler.

(A. XIX. 1034. — 4. 92.)

LL. Ueber die Art und Weise der Erhebung der Kommunal-Beiträge der Beamten bemerkt das R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 10. Januar 1823 an die K. Reg. zu Gumbinnen.

Das Min. findet die in der von der K. Reg. mittelst Ber. v. 17. v. M. und J. eingereichten C. Verf. an die dortigen Landrathsämter enthaltenen Ansichten über die Bestimmungen des G. wegen Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten v. 11. Juli pr. ganz gesetzmäßig ꝛc.

---

[1]) Das R des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 9. Januar 1835 an das Ob. Präsid. der Provinz Brandenburg (A. XIX. 283. — 3. 204. vergl. beim Armenwesen, in Thl. VII. des Werkes) spricht die entgegengesetzte Ansicht aus, indem es bemerkt, daß das G. v. 11. Juli 1822 nur für die Städte ergangen sei, wie sowohl aus dem Eingange, als aus den §§. 7. 8 u. 11., besonders aber aus §. 13. hervorgehe.

Die Worte des G. stehen offenbar der Ansicht zur Seite, daß das erwähnte G. nur für die Städte gelte, wogegen die ratio legis für die allgemeine Anwendung spricht. Indeß kann nicht bezweifelt werden, daß bei der deutlichen Fassung des G. der neueren Ansicht des K. Min. der Vorzug zu geben ist, und daß die Anwendung des G. auf dem Lande eine Deklaration Seitens des Gesetzgebers voraussetzen würde.

Nur muß in Beziehung auf den Schluß der Verf. bemerkt werden, daß es zwar recht wünschenswerth wäre, die Beiträge der Beamten gleich durch Prozentabzüge bei der Gehaltszahlung berichtigen zu lassen, eine gesetzliche Nothwendigkeit dazu aber nicht vorhanden ist, daher denn, wenn die Ausführung Schwierigkeiten machen sollte, den Beamten unmittelbar die Zahlung an die Stadtkassen, und den Magistraten die Einbringung überlassen werden kann, und die K. Reg. nur dann sich um die Sache zu bekümmern hat, wenn Beschwerden des einen oder andern Theiles zu Ihrer Entscheidung kommen. Auch kann, wenn die Beamten im Rückstande bleiben, der Gehaltsabzug, als das einfachste Exekutionsmittel, unbedenklich verfügt werden[1]).

(A. VII. 19. — 1. 12.)

B. Persönliche Befreiungen von Kommunallasten[2]).

1) Die St. O. v. 1808 verbietet im §. 32. alle Befreiungen von allgemeinen persönlichen Leistungen der Bürger, es mögen solche in Geldbeiträgen, oder in sonstigen Leistungen und Lasten bestehen, mit dem Bemerken, daß dergleichen selbst mit Einwilligung der Stadtgemeinde, so wenig von einzelnen Mitgliedern, als besonderen Gesellschaften derselben erworben werden dürfen. Nach §. 33. a. a. O. sollen daher auch bisher genossene persönliche Befreiungen völlig aufhören, und zwar ohne Unterschied, ob solche seither mit gewissen Geschäften und Würden nach hergebrachter Verfassung verbunden waren, oder ob sie auf andere Weise erlangt sind.

Vergl. revid. St. O. §. 42.

2) Von diesen Grundsätzen ausgehend, ist die Nichtbefreiung von persönlichen Kommunalabgaben in Anwendung auf spezielle Fälle noch besonders anerkannt.

a) R. der K. Reg. zu Breslau v. 23. März 1823. Nichtbefugniß der Stadtverordneten, Personen, welche 50 Jahre lang Bürger gewesen, die persönliche Kommunalabgabenfreiheit zu bewilligen.

Es ist die Frage zur Sprache gekommen, ob die Stadtgemeinden gültig beschließen können, daß diejenigen, welche 50 Jahre an einem Orte Bürger gewesen sind, von Entrichtung persönlicher Kommunalsteuern befreit werden sollen. Das K. Min. des J. hat hierauf unter dem 28. Febr. c. entschieden, daß mit Rücksicht auf den §. 32. der St. O. eine solche Befugniß der Stadtverordneten-Versammlung nicht zustehr. ꝛc.

(A. VII. 634. — 3. 64.)

b) Nichtbefreiung des Schützenkönigs von Kommunalabgaben[3]).

---

[1]) Das Publik. der K. Reg. zu Königsberg v. 25. Januar 1824 enthält im Wesentlichen dieselben Bestimmungen, indem es bemerkt:

„ Uebrigens ist es zwar wünschenswerth, daß die Kommunal-Beiträge der K. „Beamten u. s. w. überall, wie früher durch Abzüge bei der Gehaltszahlung, „berichtigt werden könnten, jedoch gesetzlich nicht weiter nothwendig, und in „vielen Fällen bei häufig eintretenden Veränderungen in den Abgabenverhältnissen nicht füglich ausführbar. Es werden daher die Kommunal-Behörden „da, wo von den einzelnen Behörden an dem Orte in Betreff der zu denselben „gehörenden Beamten nicht ausdrücklich erklärt worden, in welcher Art die von „letztern zu bezahlenden Kommunal-Beiträge durch Gehalts-Abzüge berichtigt „werden sollen, sich nunmehr der unmittelbaren Einziehung derselben auch von „den K. Beamten zu unterziehen haben. Hieraus folgt zwar von selbst, daß „ihnen gegen dieselben, wenn sie die auf sie treffenden Kommunal-Abgaben nicht „prompt entrichten, im Allgemeinen dieselben Zwangsmaßregeln zu Gebote „stehen, welche ihnen gesetzlich gegen andere Restanten erlaubt sind. Sie werden indeß in den meisten Fällen am einfachsten zum Zwecke kommen, wenn von „ihnen bei den vorgesetzten Dienstbehörden auf Beschlagnahme des Betrages der „rückständigen Abgaben aus dem Gehalte des Restanten in Zeiten angetragen „wird." (A. VIII. 198. — 1. 96.)

[2]) Vergl. oben Tit. III., Abth. VI., Abschn. 2., sub IV., Litt. A., S. 184 ff.

[3]) In dieser Beziehung hatte das an die Reg. zu Bromberg erlassene R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 29. April 1817 bemerkt:

„ Der K. Reg. zu Bromberg wird auf Ihren über die in Antrag gebrachte Be„freiung des dortigen Schützenkönigs von allen bürgerlichen Lasten und Abga-

α) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 9. Juni 1836 an die Aeltesten der Schützengilde zu Pölitz.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß durch die §§. 32 und 33. der St. O. v. 19. Nov. 1808, die Befreiung von den Kommunalabgaben, welche an einigen Orten dem jedesmaligen Schützenkönig zugestanden haben mag, aufgehoben worden ist, und daß deshalb an Orten, wo die St. O. gilt, der Schützenkönig, gleich den übrigen Einwohnern, zu den Kommunallasten beitragen muß. Hiernach finde ich keine Veranlassung, den Erlaß des Mag. zu Pölitz v. 19. Febr. und die Verf. der K. Reg. v. 12. April d. J., über welche die Aeltesten der Schützengilde unterm 5. v. M. sich beschwert haben, wieder aufzuheben. (A. XX. 378. — 2. 99.)

β) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 6. Juni 1839 an den Mag. zu Flatow und abschriftlich an den K. Oberpräsid. der Provinz Preußen.

Dem Mag. sende ich das, Seiner erneuerten Vorstellung v. 16. v. M. beigefügt gewesene Aktenheft anliegend mit dem Eröffnen zurück, daß Seine Beschwerde über die von den dortigen Stadtverordneten beschlossene Aufhebung der bisherigen Befreiung des jedesmaligen Schützenkönigs von den bürgerlichen Lasten und Abgaben nicht begründet ist. Denn da in der St. O. §. 33. unbedingt vorgeschrieben ist, daß bisher genossene persönliche Befreiungen ferner nicht stattfinden dürfen, so muß auch die des Schützenkönigs aufhören, daher ich die Seitens der K. Reg. zu Marienwerder und des Herrn Oberpräsidenten ergangenen Verf. v. 25. Dec. v. J. und 11. April d. J., durch welche der völlig gesetzliche Beschluß der Stadtverordneten aufrecht erhalten wird, nur bestätigen kann. Sollten aber die Stadtverordneten beschließen, statt der Befreiung, dem Schützenkönige irgend eine Prämie auszusetzen, so werden sie daran nicht gehindert werden.
(A. XXIII. 399. — 2. 118.)

γ) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 8. Jan. 1840 an den K. Oberpräsid. zu N. Nichtbefreiung der Standesherren von Beiträgen zu den Kommunalabgaben in Städten, wo sie sich aufhalten.

Ew. ꝛc. erwiedere ich auf die gef. Anzeige v. 11. v. M., daß der Mitbesitzer der Herr-

---

„ben unterm 9. d. M. erstatteten Ber. zum Bescheide eröffnet, daß, weil die „Schützengilde, obgleich sie während der Zwischen-Regierung keine Scheiben-„schießen gehalten hat, niemals aufgehoben worden ist, sondern unter den bis „zum J. 1806 stattgefundenen Verhältnissen fortbesteht, ihre Aufhebung für die „Folge auch nicht beabsichtiget wird, sie in Rücksicht der Vorrechte des jedes-„maligen Schützenkönigs lediglich nach dem K. Privilegio v. 13. Mai 1788, „modifizirt durch die Allerh. K. O. v. 26. Jan. 1799 zu beurtheilen und zu be-„handeln ist.

„ Dem Schützenkönige gebühret hiernach, da das Vorrecht beim Reihebrauen, „zufolge der allgemeinen Gewerbefreiheit, hinwegfällt, während eines Jahres „Befreiung von allen bürgerlichen Lasten, mit Einschluß der Natural-Einquar-„tierung — (den Fall starker Durchmärsche ausgenommen, welche überall „keine Exemtion von der Einquartierung gestatten). — Befreiung von den „Servisabgaben ist ihm aber nicht zuzugestehen; und von einer Befugniß, die „Immunität an einen Dritten veräußern zu dürfen, kann gar nicht die Rede sein, „da es sich hier lediglich von einer persönlichen Begünstigung handelt ꝛc.
(A. I. 152. — 2. 104.)

Das R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 28. Mai 1827 an die Schützengilde zu N. N. erklärte indeß diese Grundsätze an Orten, wo die St. O. eingeführt worden, für unanwendbar.

„ Der Schützengilde zu N. N. wird auf Ihre Beschwerde v. 23. d. M., wegen „der Zurückweisung Ihres früheren Gesuchs um Befreiung des jedesmaligen dor-„tigen Schützenkönigs von den bürgerlichen Lasten und Abgaben, zu erkennen „gegeben, daß der Ihr vom Herrn Oberpräsidenten der Provinz ertheilte Bescheid „nach §. 32 und 33. der St. O. ganz richtig ist, und es bei demselben bewendet.

„ Das von den Supplikanten in Bezug genommene R. an die Reg. zu Brom-„berg v. 29. April 1817 findet auf den vorliegenden Fall keine Anwendung, da „im Bromberger Depart. die St. O. nicht gilt." (A. XI. 442.)

Ueber die Nichtbefreiung der Grundstücke der Schützengilden von öffentlichen Abgaben, vergl. R. v. 18. Okt. 1837. (A. XXI. 1025. — 4. 128.) (Unten zum §. 59. der St. O.)

schaft N. als solcher, nach der höchsten Verleihung, unter einigen hier nicht in Betrachtung kommenden Modifikationen, standesherrliche Rechte nach der V. v. 30. Mai 1820 in Anspruch zu nehmen hat. Diese fassen aber nicht den Anspruch auf Befreiung von Kommunalabgaben in einer außerhalb des standesherrlichen Gebiets liegenden Stadt in sich. Auf den §. 13[1]) läßt sich dieser Anspruch nicht begründen, da Kommunalabgaben, nach dem Bedürfnisse wechselnd, nur eine Gegenleistung der Einwohner für dasjenige, was die Kommune ihnen leistet, sind, und nicht zu den ordentlichen Personalsteuern gehören, von welchen die V. die Standesherren befreit. Der §. 32[2]) aber spricht, wie der ganze Zusammenhang beweist, lediglich von den Verhältnissen der Standesherren innerhalb ihrer Standesherrschaft, sowohl hinsichtlich ihrer Personen, als ihrer Besitzungen und kann auf auswärtige Gemeinden nicht bezogen werden. Namentlich hätte, wenn die Aufhebung aller persönlichen Befreiungen, welche die St. O. v. 19. Nov. 1808 ausgesprochen hat, hinsichtlich der Standesherren nicht stattfinden sollte, dies im G. ausdrücklich ausgesprochen werden müssen, um den mit diesem G. betheiligten Städten, ihren Anspruch auf die Beiträge eines in ihnen sich aufhaltenden Standesherrn zu entziehen. ꝛc. (Min. Bl. 1840. S. 9. Nr. 14.)

c) Dagegen finden ausnahmsweise Befreiungen von Personal-Kommunallasten Statt:

α) In Betreff der Militairpersonen, der Pensionairs und Wartegeld-Inhaber, und der Geistlichen und Schullehrer.

(Vergl. §. 10. des G. v. 11. Juli 1822 über die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten, oben S. 276.)

β) In Betreff der Hebammen bestimmt die K. O. v. 16. Jan. 1817 sub 2.:

Jede von der Behörde approbirte Hebamme, so lange sie ihrer Stelle nicht verlustig wird, soll von allen Personal-Leistungen und persönlichen direkten Abgaben, sowohl Kommunal-, als grundherrlichen und Königlichen befreit werden; jedoch wenn sie etwa ein Grundstück besitzt, die darauf haftenden Abgaben zu leisten schuldig sein.

(A. I. 271. — 1. 178.)

Mit Bezug hierauf bemerkt das R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang. u. des J. u. d. P. v. 16. Juli 1837, daß diese Bestimmung der K. O. v. 16. Jan. 1817 gleichmäßig auf Land- und Stadt-Hebammen anzuwenden sei. (A. XXI. 707. — 3. 114.)

(Vergl. in Thl. VI. Bd. 3. des Werkes [Medizinalwesen.])

γ) In Betreff der Befreiung derjenigen Posthalter, welche nicht am Stationsorte wohnen, von Beiträgen zu den Kommunallasten des letz-

---

[1]) Der §. 13. der Instrukt. v. 30. Mai 1820, betr. die Ausführung der V. v. 21. Juni 1815 wegen der Verhältnisse der Standesherren bestimmt:
„Die Standesherren und die Mitglieder ihrer Familien haben die Befreiung:
„a) von aller Militairpflichtigkeit,
„b) von ordentlichen Personalsteuern jeder Art, aber nicht
„c) von indirekten Steuern, denen sie in und außerhalb ihrem standesherrlichen „ Bezirke, gleich andern Landes-Einwohnern, unterworfen sind. ꝛc."
(G. S. 1820. S. 81 ff.)

[2]) Der §. 32. a. a. O. lautet:
„ Es steht den Standesherren frei, für ihre Person und Familie in Absicht „aller persönlichen Beziehungen und Leistungen aus der Verbindung mit den „Gemeinden auszuscheiden.
„ Auch sollen die im Kommunalverbande begriffenen Besitzungen der Standes„herren, bei welchen sie die Befreiung von der ordentlichen Grundsteuer genießen, „in Absicht aller Kommunalrechte und Verbindlichkeiten, soweit nicht Verträge „oder ergangene Judikate ein Anderes besonders festsetzen, den K. Domainen „derselben Provinz unter einerlei Verhältnissen gleichgeachtet werden."
Vergl. übrigens auch:
α) R. des Min. d. J. v. 10. Juni 1821. (A. V. 381.)
β) R. desselb. Min. v. 24. Juni 1823. (A. VII. 315.)
γ) K. O. v. 14. Juni 1829. (G. S. 1829. S. 117.)
(Vergl. bei dem Ständewesen, in Thl. IV. des Werkes.)

teren, vergl. die R. der K. Min. des J. u. d. P. u. d. F. v. 10. Aug. 1840, 11. März 1841 u. 14. Dec. 1841. (Oben S. 159. 160.)

C. Dingliche Befreiungen von Kommunallasten.

1) Unzulässigkeit des Erwerbes neuer und Beschränkung bestehender dinglicher Befreiungen.

a) Die St. O. bestimmt in den §§. 58 und 59.:

§. 58. So wenig, als nach den §§. 32 sqq. im 3. Tit. der St. O., Befreiungen von allgemeinen persönlichen Lasten der Stadt künftig unter irgend einem Vorwande stattfinden sollen, eben so wenig ist auch die Stadtgemeinde befugt, Privatgrundstücke von irgend einer Gemeindelast zu befreien, möge solche in Abgaben, anderen Leistungen oder Duldungen bestehen. Privatgrundstücke, welche nicht bereits bei Publikation der St. O. dergleichen Befreiungen rechtsgültig erworben und besessen haben, können solche überhaupt auf keine Art mehr erlangen.

§. 59. Bei Privatgrundstücken aber, die sich wirklich im Besitz einer rechtsgültig erworbenen Befreiung befinden[1]), wird der Umfang der Befreiung ausdrücklich dahin beschränkt, daß solche nur im gewöhnlichen Zustande der Dinge und in keiner weitern Ausdehnung, als dieselbe bisher von dem einzelnen Grundstücke besessen worden, fernerweit stattfinden sollen und anerkannt werden dürfen[2]).

---

[1]) Das Geh. Ob. Trib. hat (durch den Plenarbeschl. v. 27. Juni 1842) angenommen, daß nach §. 59. der St. O. sich bei städtischen Privatgrundstücken, welche zur Zeit der Emanation der St. O. v. 19. Nov. 1808 mit der Befreiung von städtischen Lasten und Abgaben besessen worden, diese Befreiung weder auf die nach diesem Zeitpunkte aufgeführten neuen Gebäude, noch auf die Erweiterungen damals schon vorhandener erstreckt.
(Just. Min. Bl. 1843. S. 8. Nr. 5.)

[2]) Das R. des K. Justizmin. v. 28. April 1810 an das O. L. G. zu Stettin bemerkt sub 1., daß die Real-Immunität der städtischen Grundstücke von bürgerlichen Lasten (nach §§. 59. 60. der St. O. v. 1808) so lange fortdauere, bis sie von den Stadtgemeinden abgekauft worden. (Mathis zur Mon. Schr. Bd. 10. S. 116., Rabe's Samml. Bd. 10. S. 329.)

Das R. des K. Min. des J. v. 21. März 1810*) spricht sich über die Auslegung des §. 59. für außergewöhnliche Zustände dahin aus:

„ Durch den §. 59. der St. O. ist in Ansehung solcher Privatgrundstücke, die „sich wirklich im Besitz einer rechtsgültig erworbenen Befreiung befinden, der „Umfang der Befreiungen ausdrücklich dahin beschränkt:

„ daß solche nur im gewöhnlichen Zustande der Dinge, und in keiner weitern „ Ausdehnung, als dieselbe bisher von dem einzelnen Grundstücke besessen „ worden, fernerweit stattfinden sollen und anerkannt werden dürfen.

„ Aus dieser Entscheidung, welche ungeachtet ihrer Bestimmtheit und Klar„heit zuweilen mißverstanden worden ist, folgt für die Anwendung derselben

„ a. daß die Besitzer solcher Grundstücke nicht bloß zu den Leistungen, welche „ während der Dauer eines außergewöhnlichen Zustandes gemacht werden „ müssen, mithin demgemäß jetzt zu verhältnißmäßigen Beiträgen zu der „ Kriegskontribution, zur Verpflegung der fremden Truppen in den Festungen, und zur Abführung der durch den Krieg verursachten städtischen und „ Kommunalschulden verpflichtet sind.

„ b. Daß die Befreiung überhaupt nur auf solche Kommunalbeiträge und „ Lasten, welche vor dem Kriege wirklich schon eingeführt waren, und besonders auch nur auf denjenigen Betrag und Umfang solcher Leistungen, „ welcher vor dem Kriege stattfand, ausgedehnt werden kann, mithin die „ Besitzer der befreieten Grundstücke weder von neuen Beiträgen und Leistungen, die jetzt erst eingeführt worden sind, noch von Entrichtung und „ Uebernahme des jetzt erst angenommenen höhern Betrages oder größern „ Umfangs schon vor dem Kriege bestandener Beiträge und Leistungen freigelassen werden dürfen.

---

*) Dies R. wird von Rabe (Bd. 10. S. 325.) in einem Publik. der Deput. der Kurmärkischen Reg. v. 24. April 1810 ohne Angabe des Datums mitgetheilt, von Rumpff aber als v. 21. März 1810 datirt bezeichnet.

Vergl. revid. St. O. §. 41.

b) Mit Bezug auf die Vorschriften des §. 58. der St. O. bemerkt die Zusammenstellung v. $\frac{4}{14}$. Juli 1832 zum §. 58.

Durch das Verbot, Privatgrundstücke von irgend einer Leistung zu befreien, ist den Stadtbehörden die Befugniß nicht genommen, zur Beförderung des Ausbaues der Städte, den Neuanbauenden auf gewisse Jahre Abgabenfreiheit zuzugestehen [1]).

(G. S. 1832. S. 184.)

c) Ueber die Frage: in wiefern dem Fiskus Befreiung von Kommunalleistungen für die zu öffentlichen und gemeinnützigen Zwecken bestimmten Gebäude zusteht? ist die K. O. v. 8. Juni 1834, betr. die Heranziehung derjenigen Grundstücke zu Kommunalsteuern, welchen wegen ihrer Bestimmung zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken die Befreiung von Staatssteuern zusteht [2]), ergangen.

„ Diese näheren Bestimmungen rechtfertigen sich durch den Grundsatz des wirk„lichen Besitzstandes, so wie auch durch den Zweck der St. O., welcher darin „besteht, daß alle Kosten mit gleichen Schultern getragen und die Exemtionen „soviel als möglich vermindert werden sollen."

(Rumpf's St. O. 77., Rabe Bd. 10. S. 325.)

Was insbesondere die Befreiung städtischer Grundstücke von der Einquartierungslast betrifft, so bemerkt darüber das R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 21. Jan. 1824 an die Reg. zu Merseburg (A. VIII. 193. — 1. 94.), daß (für Sachsen) das Gouvernements-Patent v. 22. Jan. 1814, welches von Zuziehung der unverhuften Grundstücke zu den nach Hufen aufzubringenden Prästationen handle, auf den Fall, wo Einquartierung auf die verschiedenen Häuser einer Stadt zu vertheilen sei, nicht beziehbar sei. Die Real-Befreiungen in den Städten seien dadurch nicht aufgehoben; es sei Sache der Kommunen, ob sie solche anerkennen wollten und in Reklamationsfällen müsse die Reg., mit Vorbehalt des Rechtsweges, wenn die Betheiligten sich auf einen speziellen Rechtstitel stützen, vorläufig entscheiden.

Vergl. übrigens auch noch:

a. R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 16. Jan. 1821 an die Reg. zu Königsberg über die Frage, welche Verhältnisse zu dem gewöhnlichen Zustande der Dinge zu rechnen, für welchen allein die privilegirten Grundstücke von aller Einquartierung frei zu lassen. (A. V. 210. — 2. 114.)

b. R. desselb. Min. v. 18. Juli 1824 an die Reg. zu Liegnitz, Breslau, Oppeln, Stettin, Köslin, Königsberg, Marienwerder, Gumbinnen, Danzig, Potsdam und Frankfurt, daß im Friedenszustande Miether, als solche, nicht mit Einquartierung zu belegen, und Realbefreiungen nur für den gewöhnlichen Stand der Dinge zu berücksichtigen. (A. VIII. 469. — 2. 75.)

(Vergl. in Thl. XIII. des Werkes, beim Militairwesen.)

Ueber die Befreiung der Geistlichen und Schullehrer von Einquartierungslasten vergl. die K. O. v. 27. Febr. 1817 (s. oben. S. 318.)

[1]) Diese Bestimmung ist aus dem R. des Min. des J. v. 10. Okt. 1810 (Rumpf's St. O. S. 28 u. 29.), welches nicht anderweitig abgedruckt ist, entnommen. In dem Immediat-Berichte des K. Min. des J. v. 21. Febr. 1832 heißt es zur Motivirung dieser Vorschrift:

„ Diese Modifikation des unbedingten Verbots, Befreiungen zu bewilligen, hat „zu Beförderung des Neubaues in den Städten nothwendig geschienen."

(Gen. Act. des K. Min. des J. Städte-Sachen, Nr. 152.)

Die revid. St. O. erwähnt dieser Befugniß der Stadtbehörden nicht, sondern verbietet nur im §. 41. ganz allgemein die Ertheilung neuer dinglicher Befreiungen. Das R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 22. Nov. 1822 an die Reg. zu Posen, untersagte für Posen die Bewilligung der Befreiung von Kommunallasten für Neubauende. (A. VI. 915. — 4. 46.)

Das Publik. der Reg. zu Stralsund v. 25. Mai 1824 hob, unter Genehmigung des K. Min. des J., die in Neu-Vorpommern bisher bewilligte 10jährige Befreiung der Neuanbauenden in den Städten von Einquartierung, Servis und allen bürgerlichen Lasten, auf. (A. VIII. 594. — 2. 158.)

[2]) Diese K. O., welche nicht allein in den Städten, wo die St. O. von 1808, sondern auch in denjenigen Städten, wo die revid. St. O. gilt, und auch da, wo

Auf den Ver. des Staatsmin. v. 25. April d. J. über die streitige Frage: ob ein Grundstück, welchem wegen seiner Bestimmung zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken die Befreiung von den Staatssteuern zusteht, deshalb auch den örtlichen Kommunalsteuern nicht unterworfen sei, setze Ich fest, daß in den Provinzen und Ortschaften, in welchen die Vorschriften des A. L. R., oder des gemeinen Rechts verbindliche Kraft haben, der gegenwärtige Zustand beibehalten werden soll; woselbst also dergl. Grundstücke von Kommunallasten entbunden sind, hat es dabei sein Bewenden: woselbst sie dazu beitragen, verbleibt es bei dem Antheil, der bisher stattgefunden hat. Für die Zukunft dagegen, mit Inbegriff der schon eingetretenen, als unerledigt noch vorliegenden Fälle, sollen bei neuen Erwerbungen zu öffentlichen, oder gemeinnützigen Zwecken die Realverpflichtungen, die vermöge des Kommunalverbandes vor der Erwerbung geleistet worden sind, fernerhin davon geleistet werden. Naturalleistungen[1]) werden auf eine Geldrente nach den zur Zeit der Erwerbung bestehenden Preisen berechnet. Persönliche Prästationen[2]) der bisherigen Privatbesitzer, darf die Gemeinde aber nicht weiter fordern. Auch soll die Verpflichtung des Fiskus oder der betr. Anstalt, auf die Erwerbung von Gebäuden beschränkt und nicht auf Grundstücke bezogen werden, die mit Gebäuden nicht besetzt sind, wie beispielsweise bei der Anlage von Festungswerken, Chausseen ꝛc. In der Rheinprovinz soll nach den Bestimmungen der daselbst bestehenden Gesetzgebung nach wie vor verfahren werden. Das Staatsmin. hat die Aufnahme dieses Erlasses in die G. S. zu verfügen. (G. S. 1834. S. 87.)

---

diese noch nicht eingeführt ist, so wie für das platte Land, nicht aber für die Rheinprovinz, gilt, wird hier, der besseren Uebersicht wegen, mit allen, dazu ergangenen Erläuterungen (auch denjenigen, die sich nicht auf die ältere St. O. beziehen) gegeben.

[1]) Was insbesondere die Einquartierungslast betrifft, so bestimmt das Servis-Regulativ v. 17. März 1810 Abschn. VIII. §. 51., daß persönliche Exemtionen fernerhin so wenig in Ansehung der Einquartierung, als der Servisabgabe zu berücksichtigen, vielmehr die diesfälligen Bestimmungen der St. O. uneingeschränkt anzuwenden. (Rabe's Samml. XIII. 867.) Mit Bezug hierauf erklärte das R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 18. Sept. 1821 an die Reg. zu Cleve, daß dadurch die Befreiung der Posthäuser von Einquartierung (welche der §. 56. Abschn. XV. der Post-Ordn. v. 26. Nov. 1782 vorschreibt) aufgehoben sei; es könne nunmehr kein Haus, dasselbe möge zu öffentlichen oder anderen Zwecken benutzt werden, bei der Einquartierungslast außer Anspruch gelassen werden, ausgenommen wenn demselben in Folge einer rechtsgültig erworbenen wirklichen Real-Berechtigung, also vermöge eines speziellen Rechtstitels, eine Befreiung von der Einquartierung, welche selbst in diesem Falle immer nur auf den gewöhnlichen Stand der Dinge zu beschränken sei, wirklich zustehe. Rücksichtlich aller Häuser, die zu Geschäftslokalen für den Königl. Dienst, oder zu anderen öffentl. Zwecken benutzt werden, ohne Rücksicht, ob selbige sonst öffentliche oder Privatgebäude sind, sei es Grundsatz, solche statt der Natural-Einquartierung zu verhältnißmäßigen Geldbeiträgen heranzuziehen. (A. V. 836. — 4. 27.) (Vergl. beim Postwesen, in Thl. XI. des Werkes.)

Das R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 21. Jan. 1824 an die Reg. zu Merseburg bemerkt in Beziehung auf die Befreiung der dem öffentl. Dienste gewidmeten Staatsgebäude von der Einquartierung, daß (für Sachsen) das Gouvernementspatent v. 22. Jan. 1814 die Realbefreiungen in den Städten nicht aufhebe, und daher keine Veranlassung da sei, den Stadtgemeinden einen Anspruch auf Anziehung der von jeher befreit gewesenen Staatsgebäude einzuräumen, wozu auch das (oben erwähnte) R. v. 18. Sept. 1821 keinen Grund abgebe. (A. VIII. 193. — 1. 94.) (Vergl. beim Militairwesen in Thl. XIII. des Werkes.)

[2]) Es werden hier also diejenigen Kommunallasten, welche auf dem Grundeigenthume, als solchem, haften, den persönlichen, entgegengestellt. Daraus folgt auch, daß der Fiskus, als Eigenthümer von Grundstücken im Gemeindebezirke, nicht zu denjenigen Kommunallasten herangezogen werden kann, welche in der Form einer Einkommensteuer aufgebracht werden, wozu nur diejenigen zu kontribuiren haben, welche einen Wohnsitz an dem betr. Orte haben, wie dies auch im §. 4. der Grundzüge eines Gemeinde-Einkommensteuer-Regulativs v. 9. Nov. 1838 ausgesprochen ist. (Oben S. 236.)

Dasselbe führt das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 24. Nov. 1836 an den Mag. zu Halle, aus:

Dazu:

α) R. der K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) so wie der F. (v. Alvensleben) v. 10. Aug. 1835 an die K. Reg. zu Gumbinnen. **Beamte, welche in Staatsgebäuden Dienstwohnung haben, stehen, bezüglich der Kommunallasten in dem Verhältnisse der Miether, und die Verpflichtung des Fiskus, als Besitzer von Gebäuden, zur Theilnahme an persönlichen Leistungen der Kommune, tritt nur dann ein, wenn solche bereits vor der K. O. v. 8. Juni 1834 stattgefunden hat.**

Der K. Reg. erwiedern wir auf den Ber. v. 12. Mai d. J., die persönlichen Leistungen städtischer Grundstücke betr., daß die Forderung, die an den Zolleinnehmer N. zu N. von Seiten des Mag. daselbst gemacht wird, wonach derselbe, als vermeintlicher Nutznießer des Zollhauses, einen Arbeiter zum Feuerlöschungsdienst gestellen soll, unter allen Umständen unzuläßig ist. Der Zolleinnehmer nämlich ist nicht Nutznießer des ganzen Hauses, vielmehr ist ihm nur eine Wohnung darin eingeräumt, so daß er zu der Kommune in den Verhältnissen anderer Miether steht, und ihm nicht die Lasten der Hausbesitzer aufgelegt werden können. Was aber den Fiskus als Besitzer anlangt, so kommt es darauf an, ob demselben allenthalben zeither von den fiskalischen Gebäuden die durch die Forstordnung für Ostpreußen und Litthauen geforderte Gestellung eines Mannes aus jedem Hause angesonnen, und von ihm wirklich geleistet worden ist? Wäre dies nicht der Fall, so kann auch in Zukunft etwas dieser Art um so weniger gefordert werden, als einerseits die Gestellung eines Mannes aus jedem Hause keineswegs eine Reallast zu sein scheint, sondern eine auf die gesammte Kommune nach den Hausstellen repartirte persönliche Leistung, die, selbst wenn eine Kommunallast in Frage ist, nach der Allerh. K. O. v. 8. Juni v. J. künftig vom Fiskus nicht gefordert werden soll, andererseits aber die Sache mehr die Natur einer Landeslast hat, und daher die Zuziehung der fiskalischen Grundstücke noch zweifelhafter wird.

Die K. Reg. hat demnach, wie es zeither in Beziehung auf die fragliche Leistung von fiskalischen Häusern gehalten worden sei, zu erörtern, und entweder den Mag. abzuweisen, oder anderweit zu berichten. (A. XIX. 762. — 3. 114.)

β) R. des K Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 18. Okt. 1837 an die K. Reg. zu Stettin. **Die K. O. v. 8. Juni 1834 findet keine Anwendung auf die Grundstücke der Schützengilden.**

Das Min. muß, in Erwiederung auf den Ber. der K. Reg. v. 9. d. M., worin Dieselbe die Frage, wegen Befreiung der Grundstücke einer Schützengilde von öffentlichen Abgaben, von neuem aufgenommen hat, sich darauf beschränken, anderweit zu bemerken, daß Schützengilden auf keine Weise Anspruch darauf haben, die Allerh. K. O. v. 8. Juni 1834 auf sich anzuwenden, und daß der §. 28. der St. O., wie die K. Reg. wissen wird, nicht zur Ausführung gekommen ist. Die Allerh. O. spricht von Grundstücken, welche zu Staatszwecken, z. B. zu Militair-, Steuer- und anderen unmittelbaren Regierungszwecken, oder zu Irrenhäusern, Strafanstalten, Schulhäusern ꝛc., akquirirt werden. Das durch eine Schützengilde angekaufte Haus wird nach wie vor, gleich allen andern Privathäusern, besteuert, oder, wenn dasselbe die Realsteuerfreiheit auf anderem Wege erworben hat, nach §. 58 und 59 der St. O. steuerfrei gelassen werden müssen. (A. XXI. 1025. — 4. 128.)

γ) R. der K. Min. der G. u. U. Ang. (v. Altenstein) u. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 22 Nov. 1837, an die K. Reg. zu Gumbinnen, und abschriftlich an das Provinzial-Schulkollegium zu Königsberg. **Die K. O.**

„ Da, wie ich dem Mag. zu Halle auf Seine Vorstellung v. 9. d. M., wegen „fernerer Leistung der Kommunalsteuern von den darin bezeichneten, in den Besitz „des Fiskus übergegangenen Privathäusern, zum Bescheide eröffne, eine Ver„mögens- und Einkommensteuer immer nur als eine persönliche betrachtet wer„den kann, welche den Einwohnern der Stadt obliegt, weshalb denn auch, „wenn Differenzen entstehen, Auswärtige, welche im Gemeindebezirk Grund„stücke besitzen, in allen Fällen von den Beiträgen zu dieser Steuer frei„gesprochen werden: so kann nach der Allerh. K. O. v. 8. Juni 1834 dem Fis„kus ein Beitrag zu jener Steuer wegen dort neu erworbener Häuser nicht an„gesonnen werden. Die diesfällige Weigerung des K. General-Postamts und „Finanzmin. ist daher als völlig begründet anzuerkennen, und eine Verwendung „für den Antrag des Mag. nicht zu rechtfertigen." (A. XX. 936. — 4. 114.)

v. 8. Juni 1834 findet auch in Ansehung der von Seminarien benutzten Gebäude Anwendung.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 4. v. M., der zwischen Ihr und dem Provinzial-Schulkollegium zu Königsberg obwaltende Meinungsverschiedenheit, hinsichtlich der Heranziehung des Seminars zu Karalena zu den Kommunallasten der Gemeinde Kumetschen betr., zu erkennen gegeben, daß die Anwendung des G. v. 8. Juni 1834. (G. S. S. 87.) auf den vorliegenden Fall nicht dem geringsten Bedenken unterliegen kann. Dieselbe möge daher hiernach die weiteren Erörterungen anstellen und die nöthigen Festsetzungen treffen, gegen welche sowohl dem Seminar, als der Gemeinde, der Rekurs unbenommen bleibt. (A. XXI. 1019. — 4. 120.)

δ) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 26. Juni 1838 an die K. Reg. zu Posen. Zulässigkeit von Verträgen, wonach Grundstücke des Fiskus durch ein Aequivalent von den darauf haftenden Real-Kommunallasten befreit werden.

Der K. Reg. theile ich anl. ein Schreiben des Herrn Kriegsmin. mit, in welchem darauf angetragen wird, daß die von der K. Reg. verweigerte Genehmigung eines Vertrages, durch welchen der Militairfiskus von der Kommune N. von den auf einem neu akquirirten Grundstücke haftenden Real-Kommunallasten gegen ein Aequivalent befreit werden soll, ertheilt werden möge. Die K. Reg. gründet Ihre Verweigerung ohne Zweifel theils auf den §. 41. der rev. St. O., nach welchem neue dingliche Befreiungen von den Stadtbehörden nicht ertheilt werden können, theils auf die Allerh. K. O. v. 8. Juni 1834, welche vorschreibt, daß bei neuen Erwerbungen von Grundstücken zu öffentlichen Zwecken, die Realverpflichtungen, welche vor der Erwerbung darauf gehaftet haben, auch fernerhin davon geleistet werden sollen. Allein diese letztere Bestimmung beweist schon, daß jene Vorschrift der rev. St. O. auf die zu öffentlichen Zwecken erworbenen Grundstücke nicht streng in Anwendung gebracht werden kann; denn wenn z. B. der Fiskus ein städtisches Gartengrundstück erwirbt, um darauf eine Kaserne zu bauen, so wird er nur diejenigen Verpflichtungen zu erfüllen haben, welche vor der Erwerbung auf dem Gartengrundstücke hafteten, nicht aber diejenigen, welche er von den darauf errichteten Gebäuden, wenn man sie wie andere bürgerliche Gebäude behandelte, zu erfüllen haben würde. Von diesen Gebäuden wird ihm daher die Stadtgemeinde immer eine Befreiung zugestehen müssen.

Was aber die vor der Erwerbung dem Grundstücke obgelegenen und ferner zu tragenden Lasten anlangt, so wird mehrere derselben, z. B. die Einquartierung, der Fiskus doch nicht in natura tragen können, daher es rathsam bleibt, zwischen demselben und der Stadtgemeinde deshalb eine bestimmte unabänderliche Leistung zu verabreden. Ob aber diese durch eine gewisse jährliche Abgabe oder durch ein aversionelles Aequivalent geleistet wird, ist im Interesse der Kommune gleichgültig, daher Verträgen dieser Art um so unbedenklicher die Bestätigung wird ertheilt werden können, als die St. O. bei den Bestimmungen §§. 41 und 42 nur den Zweck hat, die Einwohner hinsichtlich ihrer dinglichen und persönlichen Leistungen einander möglichst gleich zu stellen, und die mißbräuchliche Bevorzugung Einzelner zu verhüten — ein Zweck, welcher bei den vom Fisko zu öffentlichen Zwecken erworbenen Gebäuden gar nicht stattfinden kann. Hierbei bleibt auch noch zu bedenken, daß wenn Fiskus ein dergl. Grundstück wieder verkauft, solches, in sofern es früher abgabenpflichtig war, auch sogleich wieder in die Kategorie anderer bürgerlichen Grundstücke zurücktritt.

Die K. Reg. möge daher, wenn sonst kein gegründetes Bedenken entgegen steht, entweder die Bestätigung selbst noch ertheilen, und solchenfalls den Erfolg nur historisch anzeigen, oder über die entgegenstehenden Gründe gutachtlich berichten.

(A. XXII. 374. — 2. 95.)

ε) C. R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) und d. F. (v. Alvensleben) v. 18. Febr. 1840, an die K. Reg. zu Münster, Minden, Arnsberg, Düsseldorf und Koblenz, so wie an die K. Oberpräs. der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz. Die K. O. v. 8. Juni 1834 ist nicht durch das Grundsteuergesetz (für die westlichen Provinzen, v. 21. Jan. 1839) aufgehoben.

Auf den Ber. v. 24. Dec. v. J. wird der K. Reg. eröffnet, daß die Verf. des mit unterz. Finanzmin. v. 15. Nov. v. J. nur auf solche besondere G. und V., welche lediglich über die Heranziehung der steuerfreien Grundstücke zu den nach dem Fuße der Grundsteuer zu erhebenden Beischlägen von Provinzial-, Kreis- und Kommunalzwecken etwas bestimmen, hat hinweisen sollen. Aus diesem Grunde ist die Allerh. K. O. v. 8. Juni 1834 (G. S. S. 87), wegen Heranziehung der zu öffentlichen und gemeinnützigen

Zwecken bestimmten und deshalb von Staatssteuern befreiten Grundstücke zu Kommunalsteuern, in der obgedachten Verf. nicht erwähnt worden, es versteht sich jedoch von selbst, daß das Grundsteuer-G. diese Allerh. V. nicht hat aufheben wollen, dieselbe mithin in allen Landestheilen, wo das A. L. R. oder gemeine Recht gilt, nach wie vor zur Anwendung kommen muß. (Min. Bl. 1840. S. 10. Nr. 15.)

ζ) G. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 8. März 1840 an den Mag. zu N. Die K. O. v. 8. Juni 1834 findet auf Kirchen-Grundstücke Anwendung.

Die in der Eingabe v. 21. v. M. enthaltene Reklamation des Mag. gegen die Entscheidung der K. Reg. zu N., wegen nicht Heranziehung der dortigen Kirchengrundstücke zu den städtischen Kommunalabgaben, hat nur mein Befremden erregen können, da sie auf einer völligen Verkennung der Gesetze und Verhältnisse beruht.

Nach der Allerh. K. O. v. 8. Juni 1834 (G. S. S. 87) sollen die zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken bestimmten Grundstücke, zu welchen die Kirchengrundstücke unzweifelhaft gehören, da, wo sie von Kommunallasten entbunden sind, es auch ferner bleiben. Da nun nach der Eingabe des Mag. dort von den Kirchengrundstücken niemals Kommunalsteuer erhoben worden ist, so ergiebt sich von selbst, daß sie auch fernerhin nicht erhoben werden kann. Am wenigsten ist die Kirche zu der Einkommensteuer heranzuziehen, welche eine rein persönliche Steuer ist, die nach der St. O. nur von Einwohnern, von Bürgern und Schutzverwandten erhoben werden kann, zu welchen, wie der Mag. sich hätte bescheiden sollen, die Kirche nicht gehört; wie denn bei Akquisition neuer Grundstücke für öffentliche Zwecke nach gedachter Allerh. K. O. alle persönliche Prästationen der Privatbesitzer wegfallen, und nur die Real-Prästationen verbleiben, wodurch also jede Gemeinde gegen Beeinträchtigung ihrer Einkünfte gesichert ist.

Die Min. V. v. 17. März 1833 (A. S. 116 [1]) hat der Mag. ganz falsch verstanden. Selbige ist an die Reg. zu Magdeburg gerichtet, und bezieht sich auf Grundstücke auf dem linken Elbufer, wo durch die fremdherrliche Gesetzgebung jede Exemtion aufgehoben worden ist, und bloß auf Zuschläge zu den Staatsgrundsteuern, folglich auf Realabgaben, daher selbst dann, wenn sie sonst auf die alten Provinzen Anwendung finden könnte, die Anziehung von Kirchengrundstücken zu persönlichen Einkommensteuern nicht gerechtfertigt sein würde. Hiernach kann ich den Mag. mit seiner gänzlich grundlosen Reklamation gegen die Verf. der K. Reg. nur zurückweisen, und muß denselben ermahnen, für die Zukunft seine Anträge besser zu erwägen. (Min. Bl. 1840. S. 85.)

2) Befugniß der Stadtgemeinde zur Ablösung bestehender Realbefreiungen.

Die St. O. bestimmt im §. 60:

Die Stadtgemeinde ist auch befugt, diese Befreiungen ohne Unterschied, von welcher Gattung sie sein mögen, den Besitzern der betr. Grundstücke gegen grundsätzliche Entschädigung abzukaufen. Die Grundsätze zum Verfahren bei dieser Ablösung werden in einer allgemeinen V. bestimmt werden. Sobald dies geschehen ist, kann die Bürgerschaft von ihrer Befugniß zu jeder Zeit Gebrauch machen.

Vergl. revid. St. O. §. 41.

Die Grundsätze über das Verfahren bei dergleichen Ablösungen setzt die Zusammenstellung vom $\frac{4}{16}$. Juli 1832 (zum §. 60 der St. O.) dahin fest:

In Rücksicht auf das Verfahren bei der Ablösung der dinglichen Befreiungen wird bestimmt, daß der Betrag der Ablösung durch Schiedsrichter festgesetzt wird, von welchen Einen der Besitzer des bisher befreiten Grundstücks, den Andern die Stadtverordneten-Versammlung erwählt, und wobei die Reg. einen Obmann bestellt. Durch deren Ausspruch wird unabänderlich festgestellt, welchen Geldwerth die Befreiung im gewöhnlichen Laufe der Dinge nach einem Durchschnitte von 10 Jahren jährlich gehabt hat. Sobald die Gemeinde den zwanzigfachen Betrag des ermittelten Jahresquantums an den Betheiligten baar bezahlt hat, hört die Befreiung auf, und das Grundstück ist, wie alle übrigen, zu sämmtlichen Gemeinlasten anzuziehen.

Nach diesen Grundsätzen können die Befreiungen zu jeder Zeit von der Gemeinde abgelöst werden [2]). (G. S. 1832. S. 185.)

---

[1]) Vergl. oben S. 319 Note.

[2]) Diese Bestimmungen sind dem §. 30 der Einführ.-Ordn. v. 17. März 1831 zur revid. St. O. entnommen. Die im §. 60 der St. O. v. 1808 vorbehaltene be-

II. Ausdehnung der Verpflichtung, zu den Gemeindesteuern beizutragen.

Die Zusammenstellung v. $\frac{4}{17}$. Juli 1832 verordnet zum §. 56 der St. O. (sub Litt. b.) [1]):

b) Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Eigenthümer von Grundstücken im Stadtbezirke, wenn sie gleich nicht ihren Wohnsitz daselbst haben, zu den städtischen, nach dem Grundeigenthume vertheilten, Leistungen verpflichtet sind [2]).
(G. S. 1832. S. 184.)

---

sondere V. war nämlich nicht ergangen, und das K. Min. des J. stellte es in dem Immediatber. v. 21. Febr. 1832 als angemessen dar, diese noch vorhandene Lücke des G. durch Generalisirung der Bestimmungen des §. 30 der allegirten Einführ.-Ordn. auszufüllen.
(Act. Gen. des K. Min. des J., Städte-Sachen Nr. 152)

[1]) Diese Bestimmung ist aus folgenden Quellen entnommen worden:

a) R. des K. Min. des J., Abth. I. (Köhler) v. 25. Juni 1822 an die K. Reg. zu Stettin, welches bemerkt, daß die Frage, ob die in den Städten aufzubringenden Gemeindelasten bloß persönlicher Natur sind, oder auch dinglich sein können? sich im Allgemeinen nicht beantworten lasse, daß es aber unbedenklich sei, solchen Kommunen, welche im Besitze sind, von allen in ihrem Bezirk gelegenen Grundstücken, auch wenn sie Auswärtigen gehören, Kommunalsteuern zu erheben, oder andere Leistungen zu verlangen, solches auch ferner zu gestatten. (A. VI. 386. — 2. 44.)

b) R. desselb. Min. v. 4. Juni 1824 an die Reg. zu Breslau.
(A. VIII. 468. — 2. 74. Oben S. 270 Note.)

c) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 30. Mai 1829 an den Oberpräs. der Provinz Pommern.

„Ew. Exc. erwiedere ich auf Ihren Ber. v. 15. d. M., daß, wenn auch „die Worte des §. 4 der St. O., verglichen mit §. 56 und einigen anderen „Stellen, einige Zweifel darüber erregen mögen,
„ ob die außer der Stadt wohnenden Besitzer von Grundstücken inner-
„ halb der Feldmark, verbunden sind, von diesen Grundstücken Beiträge zu
„ den städtischen Bedürfnissen zu leisten,
„doch bis jetzt bei den nur selten entstandenen Differenzen immer für die beja-„hende Beantwortung dieser Frage entschieden worden ist, da die St. O. nirgends „die Absicht des Gesetzgebers ausspricht, den Städten dies früher ausgeübte „Recht zu nehmen, da bei anderer Gelegenheit Se. Maj. der König sich für „die Beitragspflichtigkeit der in der Feldmark eines Orts liegenden Grund-„stücke zu den Gemeindebedürfnissen, ohne Rücksicht auf den persönlichen „Wohnort der Besitzer, ausgesprochen haben (cf. §. 31 des G. v. 7. März „1822. G. S. S. 55); da, was die Natur der Sache anlangt, in Betrach-„tung kommt, daß die Grundstücke und die darauf erzeugten Früchte unter „dem polizeilichen Schutze der Stadt stehen, zu deren Feldmark sie gehören, „und daher nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Besitzer wegen dieser „Grundstücke zu den Lasten des städtischen Verbandes beitragen müssen, des-„sen Vortheile sie mitgenießen; und da endlich der zu den Kommunallasten „gehörige städtische Servis nach §§ 6 und 7 des G. v. 30. Mai 1820 als ein „Surrogat der Grundsteuer zu betrachten ist *), zu welchem die Forensen we-„gen ihres Grundstücks innerhalb der Feldmark um so unbedenklicher angezo-„gen werden müssen, als sonst ihre von der ländlichen Kontribution freien „Grundstücke ganz steuerfrei bleiben würden."

„Ew. Exc. ersuche ich daher, zu verfügen, daß die Mag. an Einziehung „derjenigen Kommunalabgaben, welche auf das Grundeigenthum zu reparti-„ren sind, von den Forensen nicht behindert werden. ꝛc."
(A. XIII. 319. — 2. 66.)

[2]) Es ist hier nur die Rede von den nach dem Grundeigenthum direkt vertheilten Leistungen, die als Realabgaben zu leisten sind, welche sich daher ihrem Verhältnisse nach stets gleich bleiben, nicht aber von der auch auf das Grundeigenthum zu repartirenden Gemeinde-Einkommen-Steuer. Vergl. hierüber:

a) R. v. 13. Sept. 1834. (A. XVIII. 752. — 3. 95. Oben S. 238.)

*) Vergl. R. v. 5. März 1834. (Oben S. 251.)

Dazu:

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 5. März 1834, betr. die Verpflichtung der Besitzer ländlicher Grundstücke auf städtischen Feldmarken, zur Servisteuer beizutragen [1]).

(A. VIII. 440. — 2. 84. Oben S. 251.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 9. Nov. 1835 an den Mag. zu Neidenburg, und abschriftl. an die K. Reg. zu Königsberg in Pr. Die Dekl. v. $\frac{4}{14}$. Juli 1832 zum §. 56 der St. O. (ad b) bezieht sich nur auf städtische Grundstücke, deren Besitzer auswärts wohnen, nicht auf ländliche, nicht zum städtischen Kommunalverbande gehörige Grundstücke.

Der Mag. zu Neidenburg wird Hinsichts seines Gesuchs v. 27. v. M., um Gestattung der Heranziehung der in der dortigen städtischen Feldmark belegenen ländlichen Grundstücke der N. und des N. zu den Kommunallasten der Stadt, darauf aufmerksam gemacht, daß das von ihm in Bezug genommene Min. R. v. 30. Mai 1829, so wie die demselben entsprechende Allerh. Dekl. v. $\frac{4}{14}$ Juli 1832 ad §. 56 (G. S. S. 184) nur von städtischen Grundstücken, deren Besitzer auswärts wohnen, sprechen. In der Beschwerde des Mag. ist aber von ländlichen Grundstücken die Rede, welche zwar bei der Stadt liegen, aber nicht zum städtischen Kommunalverbande gehören. Diese können, so lange nicht ihre förmliche Einverleibung in jenen Verband erfolgt ist, die zunächst nicht stattfinden zu können scheint, zu Kommunalbeiträgen nicht angezogen werden, daher die Entscheidung der K. Reg. zu Königsberg v. 14. v. M. ganz richtig ist.

(A. XIX. 1036. — 4. 93.)

Dazu:

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 12. Febr. 1837 an den Mag. zu Neidenburg.

Dem Mag. zu Neidenburg wird auf sein erneuertes Gesuch v. 2. d. M., um Gestattung der Heranziehung der dem N. und der N. zugehörigen Grundstücke zu den Kommunallasten der Stadt, bemerklich gemacht, daß es demselben nicht zusteht, bisher grundsteuerfreie Grundstücke mit Grundsteuer zu belegen, selbst wenn es städtische sind, in soweit nämlich diese nach der St. O. als realbefreite betrachtet werden müssen. Im vorliegenden Falle ist der Mag. um so weniger dazu befugt, als derselbe in seiner Anzeige v. 27. Okt. 1835 die Grundstücke der genannten Personen selbst als ländliche bezeichnet hat. Es behält daher bei dem früheren Bescheide v. 9. Nov. 1835 (A. S. 1036) lediglich sein Bewenden. (A. XXI. 118. — 1. 116.)

2) R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Bernuth) v. 4. Juni 1842 an die K. Reg. zu Köslin. Eine stärkere Heranziehung der auswärts wohnenden Grundstückbesitzer zu den städtischen Kommunallasten, als der einheimischen ist unzulässig.

Eine höhere Belastung der Forensen mit Kommunalabgaben wegen ihrer in der städtischen Feldmark belegenen Grundstücke ist, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 19. März d. J. eröffnet wird, nach der St. O. gänzlich unzulässig, und daher in allen hier vorgekommenen Fällen abgestellt worden, wie der in Abschrift beif., unterm 31. Mai 1828, dem Mag. zu Treptow a. d. R. ertheilte Bescheid (Anl. a.) ergiebt. Zu den in diesem Bescheide aufgestellten Gründen ist seit der Zeit durch die Zusammenstellung v. $\frac{4}{14}$. Juli 1832 ad §. 56 b. der St. O. noch der hinzugekommen, daß die Heranziehung der auswärts wohnenden Besitzer von Grundstücken im Stadtbezirke zu den nach den Grundstücken vertheilten Leistungen vorgeschrieben, hierbei aber eine stärkere Belastung der Auswärtigen, als der Einheimischen nicht gestattet, vielmehr, den Grundsätzen der St. O. gemäß, völlige Gleichheit vorausgesetzt ist. Von einer Unbilligkeit gegen die Einheimischen, kann hierbei nicht die Rede sein, da, wenn die Forensen zu persönlichen Abgaben nicht herangezogen werden, dieselben auch die persönlichen Vortheile des Gemeindeverbandes nicht genießen, welche nur den Einwohnern zu Theil werden können, der Vortheil, welcher den Forensen erwächst, vielmehr lediglich in dem polizeilichen Schutze ihres Grundeigenthums besteht, weshalb sie auch nur von diesem in gleicher Art, wie die in der Stadt selbst wohnenden Grundbesitzer, beizutragen verpflichtet sind.

---

b) R. v. 3. Aug. 1835 (A. XIX. 759. — 3. 112. Oben S. 238.)

c) R. v. 1. Juni 1836. (A. XX. 374. — 2. 93. Oben S. 239.)

[1]) Hierüber vergl. auch das R. des K. Min. des J. v. 30. Mai 1829. (Oben Note 1. S. 342.)

Hiernach hat daher die K. Reg. die Beschwerde des R. abzustellen, und in allen ähnlichen Fällen zu verfahren.

Anlage a.

Die Beschwerde, welche der Mag. zu Treptow mittelst Eingabe v. 19. d. M. wegen der ihm laut der eingereichten Verf v. 28. Febr. 1826 Seitens der K. Reg. zu Stettin versagten Genehmigung zur ferneren Erhebung des Duplums des Servises und der Aussaatsteuer von den auswärtigen Besitzern der auf der städtischen Feldmark belegenen Grundstücke erhoben hat, kann, als unbegründet, nicht berücksichtigt werden. Denn da nach §. 16 der St. O. nur Ein Bürgerrecht zulässig ist, nach §. 19 alle Vorrechte der Einheimischen, und nach §§. 26. 32 und 33 alle persönliche Befreiungen aufhören und die Bürger alle Lasten nach ihren Kräften und ihrem Vermögen verhältnißmäßig tragen sollen, so sind auch, eben diesen Grundsätzen gemäß, besondere persönliche Belastungen unzulässig. Nun ist aber die von dem Mag. in Anspruch genommene doppelte Belastung der Grundstücke der Auswärtigen lediglich eine Prägravation gewisser Personen, indem, wenn dieselben Grundstücke in die Hand eines Einheimischen übergehen, von solchen nur der einfache Steuersatz erhoben wird, weshalb denn von einer Reallast hier nicht die Rede, und diese doppelte Belastung unzulässig ist.

Hiernach muß es bei der gedachten Reg. Verf. sein Bewenden behalten.

Im Uebrigen würde der Mag. die vorliegende Beschwerde nach §. 11. Nr. 4. a. der Instrukt. v. 31. Dec. 1825 (G. S. 1826. S. 4) bei dem K. Oberpräs. der Provinz anzubringen gehabt haben. Berlin, den 31. Mai 1828.

Min. des J. Erste Abth. Köhler.

An den Mag. zu Treptow a. d. R. und Abschrift der K. Reg. zu Stettin.

(Min. Bl. 1842. S. 258. Nr. 351.)

Drittes Kapitel.

Von der Einziehung der Gemeindesteuern.

Das A. L. R. Thl. II. Tit. 8. §§. 130 und 131 bestimmt:

„§. 130. Vermöge der Stadtpolizei ist der Mag. berechtigt, die den Einwohnern der „Stadt obliegenden unstreitigen Abgaben und andern Beiträge zu den gemeinschaftlichen „Lasten der Stadt einzufordern [1]).

„§. 131. Sobald aber wegen der Verbindlichkeit zu den abgeforderten Beiträgen „Streit entsteht, muß derselbe der Erörterung und Entscheidung des gehörigen Richters „überlassen werden."

Was:

A. den Umfang und die Wirkungen dieses den Mag. beigelegten Rechtes der administrativen Exekution [2]) betrifft, so bemerke man:

---

[1]) Daß die Gerichte, selbst auf Requisition der Mag., nicht befugt sind, die Exekution wegen Kommunalabgaben, zu deren eigenen Einziehung die Mag. berechtigt sind, zu vollstrecken, ist in dem R. des Justizmin. v. 15. Okt. 1819 (v. K. Jahrb. XIV. 188, Gräff's Samml. I. 198) ausdrücklich ausgesprochen.

[2]) Daß den Mag. nicht das Recht zusteht, solche Abgaben, welche die Kommunen aus privatrechtlichen (speziellen) Rechtstiteln zu fordern haben, namentlich den Kanon von erbpachtweise ausgethanenen Grundstücken, durch Exekution einzuziehen, sondern daß die Kommunen deshalb den Privatpersonen gleich zu achten, und daher die Eintreibung solcher Zahlungen durch den Richter erfolgen muß, ist in nachstehenden Reskripten anerkannt:

a) R. des K. Min. des J. Abth. I. (Köhler) v. 13. April 1824 an die K. Reg. zu Stettin. (A. VIII. 462. — 2. 70.)
b) R. desselb. Min. v. 27. Okt. 1826. (A. X. 1081. — 4. 92.)
c) R. desselb. Min. v. 23. Dec. 1826 nebst Schreiben desselb. Min. v. 13. Okt. 1826 und Antwortschreiben des K. Justizmin. (Gr. v. Danckelman) v. 10. Dec. 1826. (A. X. 1067. — 4. 82.)
d) R. desselb. Min. v. 19. Febr. 1827. (A. XI. 142. — 1. 66.)
e) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 7. Juni 1834 an die Reg. zu Stettin. (A. XVIII. 409. — 2. 62.)

(Vergl. in Th. III. des Werkes, bei der Administrativ-Justiz.)

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 27. Febr. 1836 an die Reg. zu Liegnitz. Der §. 130. Tit. 8. Thl. II. des A. L. R. gestattet die Einziehung unstreitiger städtischer Abgaben ohne Beschränkung hinsichts der Zeit der Fälligkeit und es ist daher nicht anzunehmen, daß Kommunal-Abgaben-Rückstände, die älter, als zwei Jahre sind, nicht im Wege der administrativen Exekution, sondern nur durch den Richter eingezogen werden können. Die Vorschriften des §. 65. Tit. 14. Thl. II. A. L. R. und §§. 356 u. 396. Tit. 50. Thl. I. A. G. O. handeln nur von dem Vorzugsrechte der fiskalischen Abgaben im Konkurse und der §. 83. Tit. 14. Thl. II. A. L. R. nur von der Geltendmachung eines Vorzugsrechts gegen dritte Personen. Diese Vorschriften passen auf die Einziehung von städtischen Abgaben-Rückständen nicht mal analogisch.

(A. XX. 145. — 1. 91.)

Mit Bezug hierauf bemerkt das R. desselb. Min. v. 26. Dec. 1838 an die Reg. zu Potsdam, daß es in Betreff der Zulässigkeit administrativer Exekution wegen Kommunal-Steuer-Reste nicht auf das Alter der Rückstände, sondern darauf ankomme, ob solche streitig sind; nur letzteren Falls trete die Nothwendigkeit richterlicher Einschreitung ein.

[A. XXII. 958. — 4. 102.] (Vergl. in Thl. III. des Werkes, bei der Administrativ-Justiz.)

2) R. des K. Justizminist. (v. Kircheisen) v. 31. Mai 1822. In den Fällen, wo den Magistraten gegen ihre Schuldner wegen gewisser Abgaben das Recht zur Exekution überhaupt zusteht, muß solches ihnen auch durch alle Grade gelassen werden, wo es nicht schlechterdings auf eine gerichtliche Procedur oder Erkenntniß ankommt; insbesondere steht ihnen daher auch die Administration städtischer Grundstücke wegen Abgabenreste zu, wenn sie sich der Rechnungsführung und Legung unterziehen wollen. Die Konkurrenz von Hypotheken-Gläubigern macht die Zuziehung des Richters noch nicht erforderlich, jedenfalls aber sind die Anträge dieser dritten Theilnehmer abzuwarten, deren Sache es sein wird, die Nothwendigkeit der gerichtlichen Einmischung darzuthun.

[v. K. Jahrb. XIX. 305., Gräff's Samml. I. 99.] (Vergl. in Thl. III. des Werkes bei der Administrativ-Justiz.)

3) R. des K. Min. des J., Abthl. I. (v. Bernuth) v. 24. Mai 1842 an die K. Reg. zu N. Die in den §§. 484—487 des A. L. R. II. 7. den Gutsherrschaften zugestandene Befugniß zur exekutiv. Einziehung ihrer unstreitigen Zinsen ist in Betreff der Magistrate nicht aufgehoben. Einziehung der an städtische Kämmereikassen zu entrichtenden Gefälle im Wege administrativer Exekution.

Der K. Reg. wird die von dem Mag. zu N. hier eingereichte Beschwerdeschrift v. 30. v. M. mit dem Bemerken zugefertigt, daß Ihre Verf. v. 14. Mai und 25. Nov. pr. und v. 12. v. M., worin Sie demselben die exekutive Einziehung des der Kämmereikasse von der Dorfschaft N. zu entrichtenden Fischereizinses untersagt hat, nicht aufrecht erhalten werden können. Denn es ist keineswegs anzunehmen, daß die in den §§. 484—487. Tit. 7. Thl. II. des A. L. R. den Gutsherrschaften zugestandene Befugniß, ihre unstreitigen Zinsen — als von welchen hier die Rede ist, da die Verpflichtung zu der betr. Abgabe an sich von der Dorfschaft N. gar nicht bestritten, sondern nur eine Einwendung gemacht wird, die etwa einen zur Zeit illiquiden Anspruch auf Vertretung resp. Ermäßigung des Zinses begründen könnte, — unmittelbar exekutiv einziehen zu lassen, durch die Aufhebung der Erbunterthänigkeit beseitigt worden, wie dies auch aus dem R. des K. Justizministerii v. 24. Juli 1830 (v. Kamptz Jahrb. Bd. 36. S. 131.) hervorgeht. Auch die Behauptung der K. Reg., daß die fragliche Befugniß, rücksichtlich der Magistrate, durch die V. v. 2. Dec. 1837 über die Kumulation von Mandatsklagen, wegen der an städtische Kassen oder Verwaltungen zu entrichtenden Geld- oder Naturalzinsen, aufgehoben sei, trifft nicht zu, indem solche nur durch eine in der gedachten V. ausdrücklich ausgesprochene Aufhebung der eben allegirten Bestim-

mungen des A. L. R. begründet werden könnte; nicht aber dadurch, daß in ersterem den Magistraten die Einziehung der städtischen Gefälle auf einem anderen Wege erheblich erleichtert ist.

Die K. Reg. hat daher dem Mag. zu N. die exekutive Einziehung des Fischereizinses der Dorfschaft N. zu gestatten und denselben hiernach zu bescheiden.

(Min. Bl. 1842. S. 184. Nr. 240.)

4) Ueber die Frage: in wiefern das Rechtsverfahren bei Streitigkeiten über Kommunal-Lasten zulässig ist? sind ergangen:

a) R. des K. Min. des J., Abthl. I. (Köhler) v. 23. Dec. 1826 nebst Schreib. desselb. Min. v. 13. Okt. 1826 und Antwortschreiben des K. Justizminist. v. 10. Dec. 1826. Die Gerichte können nicht darüber entscheiden, ob eine von der Kommune eingeführte, von der höheren Administrationsbehörde genehmigte Steuer rechtsgültig ausgeschrieben, ob daher die von einem Einzelnen dagegen angebrachte Einrede begründet sei, oder nicht. Die Ungenauigkeit der Vorschriften des A. L. R. II. 8. §§. 130 u. 131. ist der früheren Verbindung der Administration und Justiz zuzuschreiben, gegenwärtig aber ist die Bestimmung des §. 131. a. a. O. nur auf die Fälle zu beschränken, in welchen wirklich ein zur Kognition der Justiz gehöriger privatrechtlicher Titel eintritt. (A. X. 1067. – 4. 82.)

b) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 24. Febr. 1836 an sämmtl. Regierungen[1]). Obgleich es nach der bestehenden Gesetzgebung keinem Zweifel unterliegt, daß die definitive Feststellung der Grundsätze, nach welchen die aus dem Kommunalverbande hervorgehende Lasten auf die Gemeinde-Glieder zu vertheilen sind, nur im administrativen Wege erfolgen kann, und daß dabei im Allgemeinen der Weg Rechtens ausgeschlossen bleibt, so haben sich doch die Minist. des J. u. d. P. und der J. über folgende Prinzipien geeiniget:

α) Kommunal-Leistungen, welche sich unmittelbar auf ein im Besitze einer Gemeinde, oder eines Theils ihrer Mitglieder befindliches Vermögens-Objekt beziehen, und auf Privatrechtsverhältnissen beruhen, müssen in streitigen Fällen vor Gericht regulirt werden. Dasselbe ist, in Ermangelung gütlicher Einigung, der Fall hinsichtlich solcher Leistungen, zu denen die Mitglieder einer Gemeinde sich wechselseitig Behufs der Nutzbarkeit ihrer Privatbesitzungen in Anspruch nehmen, sowie in Ansehung aller derjenigen gemeinsamen Lasten, welche zwar aus einem Korporations-Verbande gleichfalls entspringen, deren Vertheilung jedoch nach dem Gesetze durch den Richter festzustellen ist.

β) Dagegen können solche Leistungen, welche den Mitgliedern einer politischen Gemeinde, als solchen, gegen diese letztere obliegen, nicht Gegenstand einer prozessualischen Erörterung sein (§. 1. Einl. zur A. G. O. und §. 36 der V. v. 26. Dec. 1808), sondern gehören der ausschließlichen Kompetenz der Verwaltungs-Behörden an. Es findet darauf in der Regel der §. 78. II. 14. A. L. R. Anwendung, wogegen der §. 79. a. a. O.[2]) die

[1]) Dies R. ist den Gerichtsbehörden mittelst R. des K. Justizminist. v. 8. April 1836 (v. K. Jahrb. XLVII. 531., Gräff's Samml. X. 238.) zur Nachachtung mitgetheilt.

[2]) Die §§. 78 und 79. Tit. 14. Thl. II. des A. L. R. lauten dahin:

„ §. 78. Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen, „denen sämmtliche Einwohner des Staats, oder alle Mitglieder einer gewissen „Klasse derselben, nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind, (§§. 2. „3.) findet kein Prozeß statt.

„ §. 79. Behauptet aber Jemand aus besonderen Gründen die Befreiung von „einer solchen Abgabe (§§. 4–8.), oder behauptet er in der Bestimmung seines „Antheils über die Gebühr belastet zu sein (§. 9.); so soll er darüber rechtlich ge„hört werden."

Fälle bezeichnet, in welchen ausnahmsweise die Berufung auf den Rechtsweg stattfindet.

γ) Die Anordnung des Vertheilungs-Maaßstabes solcher Lasten und Leistungen ist ebenso unzweifelhaft administrativen Ressorts, weshalb die Verwaltungsbehörden über die Existenz und die Aufrechthaltung einer in Beziehung auf die Vertheilung der aus dem staatsrechtlichen Verbande entspringenden Lasten behaupteten Observanz definitiv zu entscheiden haben.

(A. XX. 143. — 1. 90.) (Vergl. in Thl. III. des Werkes.)

Dazu bemerkt das R. des K. Justizminist. v. 18. Febr. 1837:

Das (Tit.) wird ꝛc. darauf aufmerksam gemacht, daß das C. R. des Min. des J. u. d. P. v. 21. Febr. v. J. die Ausschließung des Rechtsweges nur in Beziehung auf die Vertheilung und den Vertheilungsmaaßstab der aus dem staatsrechtlichen Verbande der Gemeinden entsprinaenden Lasten ausspricht, die Fälle des §. 39. Tit. 14. Thl. II. A. L. R. und des §. 37 der V. v. 26. Dec. 1808 aber selbst als solche bezeichnet, in denen ausnahmsweise die Berufung auf den Rechtsweg stattfindet.

Jener Grundsatz ist eine Folgerung aus den Vorschriften in §§. 41. 35. 36. der angeführten V. ꝛc

(Act. gen. des Justizminist. C. Nr. 23. Vol. 2. fol. 35., Gräff, Koch ꝛc. Ergänzungen, Supplementbd. zur A. G. O. S. 12.)

c) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 25. März 1841 an die K. Reg. zu Königsberg. Was die Einziehung der Kommunal-Beiträge von solchen Bürgern betrifft, welche die Stadt ganz verlassen und auch keinen Grundbesitz darin behalten, sich aber mit Genehmigung des Magistrats das Bürgerrecht vorbehalten haben, so ist, da das Verhältniß auch zwischen solchen Bürgern und dem Magistrate kein privatrechtliches ist, und die Einziehung allgemeiner Kommunal-Abgaben überhaupt nicht auf privatrechtlichem Grunde beruht, die Entscheidung des Richters in solchen Fällen unzulässig, vielmehr die Einbringung der Abgaben im administrativen Wege zu bewirken, mithin auch auf etwanige Reklamationen solcher auswärtigen Bürger über die Verpflichtung zu Beiträgen oder über deren Höhe nur von der administrativen Behörde zu entscheiden.

(Min. Bl. 1841. S. 111. Nr. 158.) (Vergl. in Thl. III. des Werkes.)

4) Ueber die Wirkung der Provokation auf den Rechtsweg gegen die Verpflichtung zur Entrichtung einer Kommunal-Abgabe bemerkt die Zusammenstellung vom $\frac{4}{17}$. Juli 1832 zum §. 109 der St. O. (sub Litt. b.)[1]).

b. Wenn gegen die Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Kommunalabgabe Widerspruch erhoben und auf rechtliches Gehör provocirt wird, so hat solches keinen Suspensiv-Effekt, vielmehr bleibt der Regierung überlassen, die Exekution zu verfügen[2]).

(G. S. 1832. S. 185.)

---

[1]) Diese Bestimmung ist mit Unrecht dem §. 109 der St. O. v. 1808 angereiht, welcher lediglich von dem Rechte der Stadtverordneten zur Regulirung der städtischen Abgaben und Lasten handelt.

[2]) Diese Bestimmung ist dem nachstehenden C. R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 25. Febr. 1820 entnommen:

„ Ich bin mit des Herrn Justiz Min. Exc. über die zwischen mehreren Reg. „und Justiz-Kollegien in Kontestation gekommene Frage:

„ ob nach Maaßgabe der Reg. Instruktion, bei Einziehung von Kommunal-
„ abgaben die Provokation auf rechtliches Gehör einen Suspensiveffekt gegen
„ die von der Reg. verhängte Exekution habe?

„in Kommunikation getreten.

„ Beide Minist. haben sich aus Gründen, welche die K. Reg. aus einer von „dem Justiz-Minist. unterm 9. d. M. an das O. L. G. zu Paderborn er-„lassenen, und in den Jahrb. v. Kamptz zur allgemeinen Nachachtung der Ge-„richtsbehörden bekannt zu machenden Verf. ersehen kann, darüber verständiat, „daß eine deral Provokation einen Suspensiveffekt nicht haben könne, vielmehr „demungeachtet der Reg. frei stehen müsse, in sofern sie den gegen die Erlegung „von Kommunalbeiträgen erhobenen Widerspruch nicht selbst der Beachtung

5) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 10. Juni 1840 an die K. Reg. zu Minden. Wenn die Kommunal-Behörde die Behauptung

„werth finden sollte, dieses Widerspruches und des einzuschlagenden Rechtsweges „ungeachtet, die Exekution auf ihre Verantwortlichkeit zu verfügen.

„ Dagegen muß auch die Beurtheilung der Frage: ob zu der prätendirten Be„freiung ein spezieller Rechtstitel vorhanden, und in wiefern er begründet sei? „lediglich der richterlichen Behörde überlassen bleiben 2c.

(A. IV. 39. — 1. 25. u. V. 87. — 1. 48.)

Das in Bezug genommene R. des K. Justizminist. (v. Kircheisen) v. 9. Febr. 1820 lautet dahin:

„ Auf Veranlassung der, von dem Grafen N. zu N., so wie von mehreren in „N. angestellt gewesenen, hiernächst versetzten Offizianten, gegen die exekutivische „Beitreibung der auf sie repartirten Beiträge zur Komm.-Deficit-Steuer, ange„stellten Possessorien-Klagen, worüber die Reg. zu Minden an das K. Minist. „d. J. berichtet hat, ist die Frage: ob nach Maaßgabe der V. v. 26. Decbr. 1808 „bei Einziehung von Komm. Abgaben die Provokation auf rechtliches Gehör einen „Suspensiv-Effekt gegen die von der Reg. verhängte Exekution habe? zwischen „den beiderseitigen Minist. zur anderweiten Diskussion gekommen, und einer ge„nauern gesetzlichen Prüfung unterworfen worden, im Gefolge deren dem K. „O. L. G. Nachstehendes zu seiner Direktion eröffnet wird.

„ Die V. v. 26. Dec. 1808 bezeichnet §§. 35 u. 36. diejenigen Angelegenheiten „des Reg. Ressorts, welche zu einer richterlichen Einmischung überhaupt nicht „geeignet sind. — Sie macht sodann diejenigen Gegenstände namhaft, hinsicht„lich deren der Rechtsweg einem jeden, welcher sich durch die Verf. der Reg. gra„virt hält, nachgelassen werden muß. (cf. §§. 48 u. 41.) Sie bestimmt endlich „die besonderen Fälle, in denen als Ausnahme von der Regel die Behörden mit „Vorbehalt des Rechtsweges, jedoch ohne Zulassung von Possessorien-Klagen, „ihre Verf. gegen die Reklamanten in Vollzug setzen können. (§§. 39 u. 42.) „Bleibt man bei dem buchstäblichen Inhalt jener Gesetzesstellen stehen, so er„heben sich über die jetzt vorliegende Frage: ob gegen die geforderte Entrichtung „von Komm. Abgaben eine Possessorien-Klage zulässig sei, und die Provokation „auf rechtliches Gehör einen Suspensiv-Effekt hinsichtlich der von der Reg. er„lassenen Exekutiv-Verf. hervorbringen könne? allerdings gegründete Zweifel, „indem die abgemessenen Bestimmungen der V. v. 26. Dec. 1808 nur auf *po„lizeiliche* Anordnungen der Reg. (§. 38.) so wie auf die ihnen anvertraute „Vermögens-Verwaltung des Fiskus (§§. 41 u. 42.) sich zu beschränken, mithin „auf das Komm. Wesen keine Ausdehnung zuzulassen scheinen. Dringt man je„doch in den Geist des G. näher ein, setzt man damit die Geschäfts-Instrukt. für „die Reg., worauf an mehreren Stellen der V. v. 26. Dec. 1808 Bezug ge„nommen wird, in Verbindung, nimmt man endlich die Vorschriften der St. O. „analogisch zu Hülfe, so ist der Grundsatz: daß zwar in dem beregten Falle der „Weg Rechtens zulässig sei, aber der Suspensiv-Effekt der erlassenen exekutivi„schen Verf. dadurch nicht herbeigeführt werden könne, für gerechtfertigt anzu„nehmen. Denn 1) das A. L. R. spricht Thl. II. Tit. 14. den Grundsatz aus: „das über die Verbindlichkeit zur Entrichtung der allgemeinen Abgaben, denen „sämmtliche Einwohner des Staats, oder alle *Mitglieder einer gewissen* „Klasse derselben nach der bestehenden Landes-Verfassung unterworfen sind, nur „in sofern ein Prozeß stattfinden soll, als die Befreiung von einer solchen Ab„gabe aus besonderen Gründen in Anspruch genommen, oder eine ungebührliche „Prägravation behauptet wird. Jedoch soll im letzteren Falle, wofern nicht der „Besitz der Freiheit während der letzten zwei Jahre nachgewiesen werden kann, „die geforderte Abgabe mit Vorbehalt des Rechts durante processu entrichtet „werden, §§. 78—80. l. a.

„ 2) Wenn sich obiger Grundsatz gleich zunächst und hauptsächlich nur auf „solche Abgaben beziehen möchte, deren Erhebung aus dem Besteuerungs-Rechte, „als einem Hoheitsrechte des Staats-Oberhauptes, entspringt, so ist doch in „der V. v. 26. Dec. 1808 §. 41. nicht nur darauf ausdrücklich Bezug genom„men, sondern es wird auch zugleich bestimmt:

„ daß das, was von der Vermögens-Verwaltung des Fiskus gilt, in Absicht „ der Vermögens-Verwaltung anderer den Reg. untergeordneten moralischen „ Personen gleichergestalt stattfinden soll.

„ 3) In der Geschäfts-Instrukt. für die Reg. v. 26. Dec. 1808, womit die V.

der Befreiung von Kommunal-Abgaben im Wege des Vergleichs oder auf sonstige privatrechtliche Weise nicht anerkennt, so steht ihr das Recht der Exekution so lange zu, bis rechtskräftig auf die Befreiung erkannt ist.

Auf den Ber. v. 8. v. M., nach welchem die Eigenthümer des sogenannten Freihofes zu N. und des Fährhofes zu N. vermöge früherer Verträge sich im Besitze der Freiheit von Abgaben und Lasten befinden, eröffne ich der K. Reg., daß Dieselbe in Fällen dieser Art, in welchen Jemand eine Befreiung von Kommunal-Abgaben in Folge eines mit der Kommune abgeschlossenen Vertrages oder aus einem andern privatrechtlichen Titel in Anspruch nimmt, die Kommunal-Behörden aber gleichwohl von der Unbegründetheit des Anspruchs eine solche Ueberzeugung gewonnen haben, daß sie den Ausgang eines von den Impetranten anzustrengenden Prozesses nicht scheuen, die Kommunen an Einziehung der Abgaben, den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gemäß, nicht behindern, und etwa dagegen erhobene Reklamationen zurückweisen mag. Wenn dagegen in einer

---

„von eben dem Tage in Verbindung steht, sind die Komm.- und Kämmerei-An-„gelegenheiten (§. 2. Litt. K.) zum Ressort der Poliz. Deput. verwiesen. Nun „soll zwar nach §. 88 der geb. V. über polizeiliche Verf. der Reg. einem je-„den der Weg Rechtens offen stehen, jedoch dem pflichtmäßigen Ermessen der „Reg. es überlassen bleiben, ob sie, des Widerspruchs ungeachtet, mit der Exe-„kution vorschreiten wollen.

„ Daß die Verf., welche die Einziehung der Komm. Abgaben zum Gegenstande „haben, hiernach zu den polizeilichen zu rechnen sind, läßt sich nicht bestrei-„ten, da sie von der Landespolizeibehörde, so wie von der in ihrer Mitte konsti-„tuirten besonderen Poliz. Dep. ausgehen. Auch drückt sich die V. sehr deut-„lich darüber aus, indem sie in §. 38. sagt: polizeiliche Verfügungen, von wel-„cher Gattung sie sein mögen.

„ 4) Eben dieser Geist des G. spricht sich §. 42 der alleg. V. aus. „Die Reg. sind — so heißt es daselbst — in allen dergleichen Fällen berechtigt, „die Sache mit Vorbehalt des Rechts des Widersprechenden zur Exekution zu „bringen. Auch wird die Bestimmung: ob solches nothwendig sei, lediglich „ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen. Die Gerichte sind verpflichtet, keine „Hindernisse in den Weg zu legen. Es sind daher auch keine Possessorienklagen „über dergleichen exekutivische Maaßregeln der Regierungen weder gegen den Fis-„kus, noch gegen Korporationen zuläßig. Auch muß es bei denselben so lange „verbleiben, bis die Sache im Petitorium völlig rechtskräftig entschieden ist.

„ 5) Völlig hiermit im Einklange stehet die Instrukt. für die Reg. v. 23. Okt. „1817. Sie legt ihnen sub titulo

„ „exekutivische Gewalt der Reg." §. 17. die Befugniß bei, ihren Verfügungen „nöthigenfalls durch gesetzliche Zwangsmittel Nachdruck zu geben, ohne daß eine „Exekution darüber zulässig ist.

„ Hiernach hat das G. die Pflichtmäßigkeit ihres Ermessens der richter-„lichen Beurtheilung unterwerfen wollen, sondern die Vermuthung kategorisch „begründet, daß die Provinzial-Verwaltungsbehörde jede bei ihr gemachte Rekla-„mation sorgfältig prüfen, und — so weit der Weg Rechtens dagegen offensteht, „niemals ohne zureichende Ursachen mit der Exekution verfahren wird.

„ 6) Bei Vertheilung und Einziehung der Komm. Abgaben erscheint dieses „Exekutiv-Verfahren um so gerechtfertigter, da hiervon die Erfüllung feststehen-„der Etats abhängig ist. Auch wird der Reklamant dadurch in keiner Art ge-„fährdet, indem ihm, obliegenden Falles, für die indebite erhobenen Abgaben, die „ganze Kommune verhaftet bleibt, anstatt, daß diese im umgekehrten Falle sehr „leicht in Gefahr kommen könnte, ihren Regreß an ihn, so wie an sein wandel-„bares Vermögen zu verlieren.

„ 7) Das A. L. R. — in sofern es in casu zur Anwendung kommen könnte „— schließt in dem Tit. 8. Thl. II.

„ „von Städten und Stadtgemeinden," §§. 130 und 131. (des nachgelassenen „Rechtsweges ungeachtet) die einstweilige Beitreibung der ausgeschriebenen Bei-„träge nicht aus, und die St. O. v. 19. Nov. 1808 legt, indem sie die gemein-„same Verpflichtung aller Bürger und Schutzverwandten zur Konkurrenz zu „den städt. Bedürfnissen (§. 26.) feststellt, — den St. V. die Befugniß der Ver-„theilung vermöge eines für jeden Einwohner verbindlichen Be-„schlusses der General-Versammlung bei, dessen Vollziehung sodann dem „Mag. überlassen bleibt. (§§. 126. 127 u. 184.) ꝛc."

(v. K. Jahrb. XIV. 183., Gräff's Samml. I. 250.)

solchen Angelegenheit rechtskräftig auf die Befreiung erkannt ist, so hat die K. Reg. dafür zu sorgen, daß dem Erkenntnisse nicht zuwider gehandelt werde.
(Min. Bl. 1840. S. 220. Nr. 374.)

B. Verfahren der Kommunal-Behörden bei der Exekution wegen Gemeinde-Abgaben.

1) Die Beitreibung von Kommunal-Abgaben-Rückständen durch Heranziehung zu persönlichen Arbeiten ist unzulässig.

a) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 7. Aug. 1818 an die K. Reg. zu Breslau.

Wir tragen Bedenken, die von der K. Reg. in dem Ber. v. 18. v. M. vorgeschlagene Maaßregel der Beitreibung städtischer Abgabe-Rückstände von unvermögenden Bürgern und Schutzverwandten, durch Heranziehung zu persönlichen Arbeiten zu genehmigen, weil sie allerdings die Natur eines Strafverfahrens an sich tragen würde, wofür sich kein gesetzliches Fundament auffinden läßt. Denn die in Bezug genommenen §§. 26 u. 56 der St. O. sind auf den gegebenen Fall eigentlich gar nicht anwendbar, weil nicht dafür angenommen werden kann, daß das Recht der Stadtgemeinde zur Befriedigung des öffentlichen Bedürfnisses die Stadteinwohner zu persönlichen Diensten heranzuziehen, und Vermögens-Beiträge auf dieselben zu vertheilen und aufzubringen, auch die Befugniß involviren, Beiträge der letzteren Art bei stattfindender Insolvenz in persönliche Dienste zu verwandeln und der letzteren Ableistung im Wege der Exekution zu beschaffen. Eine solche Umwandlung ist bekanntlich nicht einmal bei Geldstrafen zulässig, wenn nicht ausdrücklich darauf erkannt, oder dieselbe, (wie bei Forststrafen) durch besondere Gesetzes-Vorschriften verstattet ist.

Eben so wenig, wie aus der St. O., läßt sich die Gesetzmäßigkeit der in Antrag gebrachten Maaßregel durch die Bestimmung im I. Thl. XXIV. Tit. 24 §. 142 der A. G. O. darthun, weil hier von judikatmäßigen Forderungen die Rede ist, denen bloße Abgabe-Rückstände nicht an die Seite gesetzt werden können. In Rücksicht der letzteren muß es bei den allgemeinen gesetzlichen Exekutionsmitteln um so mehr sein Bewenden behalten, als es schon an und für sich nicht gerathen scheint, die Stadt-Magistrate zu Zwangsmaaßregeln zu ermächtigen, welche dem Strafrecht zu vergleichen sein, und wofür sich kaum bestimmte Gränzen auffinden lassen dürften, welche gegen Willkühr und Mißbrauch der Gewalt zu schützen vermöchten. (A. II. 745. — 3. 57.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 15. Okt. 1834 an die K. Reg. zu N. N.

Wenn gleich das von der K. Reg. in Ihrem Ber. v. 8. v. M. vorgeschlagene Verfahren der Beitreibung von Kommunal-Abgabe-Rückständen der Handwerksgesellen oder sonstigen Arbeiter aus den geringern Klassen im Interesse der Kommunal-Verwaltungen wünschenswerth sein möchte, (was jedoch noch sehr dahin steht), so kann doch Ihrem Antrage, die Bestimmung des R. v. 22. Febr. 1829, wonach den Mag. verstattet ist, Verbrecher nach erlittener Strafe zur Abarbeitung der für sie aus den Kämmerei-Kassen bezahlten baaren Auslagen anzuhalten, auch auf Abgabe-Restanten auszudehnen, nicht entsprochen werden, da es an hinreichender Begründung einer solchen Maaßregel auf die G. fehlt.

Die Annahme des Arrestschlages auf das verdiente Lohn der Gesellen können die Gewerbetreibenden nicht, wie die K. Reg. anführt, daß es von ihnen geschehe, verweigern, und wird sich bei hinlänglicher Aufmerksamkeit und Thätigkeit der Exekutoren wohl der Vereitelung von Exekutions-Vollstreckungen dieser Art durch gesetzwidriges Benehmen oder unwahre Angaben der Meister und Brotherren entgegenwirken lassen.
(A. XVIII. 1059. — 4. 89.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 7. Okt. 1836 an die Reg. zu Liegnitz. Die Magistrate müssen bei administrativen Exekutionen die Vorschriften der A. G. O. I. 24 analogisch beachten.

(A. XX. 930. — 4. 109.) (Vergl. in Thl. III. des Werkes bei der Administrativ-Justiz.)

3) R. desselb Min. von 23. Juni 1837 an die Reg. zu Gumbinnen. Die Gemeinde-Behörden sind verpflichtet, sich beim Verkaufe der im Wege der Exekution wegen rückständiger Kommunal-Steuern abgepfändeten Effekten nach denselben Vorschriften zu achten, welche den Staatsbehörden durch das R. der K. Min. des J. u. d. F. v. 1. Aug. 1826[1]) (A. X. 583.)

[1]) Hier wird nämlich die Zuziehung einer Justizperson vorgeschrieben.

bei gleichem Verkaufe wegen rückständiger Staatssteuern ertheilt worden sind. Wenn der Schuldner zu Protokoll erklärt, daß er die Zuziehung einer Gerichtsperson beim Verkaufe nicht verlange, so kann die Gemeinde-Behörde davon abstehen.

(A. XXI. 446. — 2. 134.) (Vergl. in Thl. III. des Werkes.)

4) R. des K. Min. des J., Abth. I., (v. Meding) v. 27. April 1841 an die K. Reg. zu N. Zulässigkeit der Ableistung des Manifestationseides in der Exekutions-Instanz bei Einziehung von Kommunal-Steuern.

Der Mag. zu N. beschwert sich in der beifolgenden Vorstellung v. 27. Jan. d. J., daß die K. Reg. den von ihm gemachten Antrag, dem dortigen ehemaligen Kaufmann N., nachdem gegen denselben die Exekution fruchtlos vollstreckt worden sei, hinsichtlich seines Einkommens den Manifestationseid abnehmen zu dürfen, durch den Bescheid v. 29. Dec. v. J. zurückgewiesen habe. In Bezug hierauf wird der K. Reg. bemerklich gemacht, daß der Mag. nicht abgehalten werden kann, den ꝛc. N. zum Manifestationseide anzuhalten, und nöthigenfalls durch Personal-Arrest dazu zu zwingen.

Es ist in der vorliegenden Angelegenheit nicht von dem Falle die Rede, in welchem durch einen Manifestationseid allererst der Steuerbetrag ermittelt werden soll, sondern von dem Fall, in welchem in der Exekutions-Instanz zur Beitreibung der bereits feststehenden Steuer der Manifestationseid als ein Exekutionsmittel dient. In dem §. 48 des Anh. zur Reg.-Instr. v. 23. Okt. 1817 sind die Verwaltungsbehörden bei Anwendung des fiskalischen Exekutionsrechts auf die Exekutionsmittel verwiesen, welche die allgemeinen G. anordnen. Zu den Zwangsmitteln gehört auch die Befugniß zur Abforderung des Manifestationseides (§. 29. Nr. 4. Tit. 22. in Verbindung mit §. 56, 102, 146 Tit. 24 der A. G. O. und §. 11. der V. v. 4. März 1834). Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß auch die Verwaltungsbehörden die Ableistung des Manifestationseides von einem renitenten Schuldner fordern und denselben im Weigerungsfalle nach §. 34. Tit. 22. Thl. I. der A. G. O. im Wege der executio ad faciendum und also nach §. 9 der V. v. 4. März 1834 durch Personal-Arrest dazu nöthigen können. Die Allerh. K. O. v. 31. Dec. 1825 bestimmt zwar, daß wegen rückständiger direkter oder grundherrlicher Abgaben, zu deren Einziehung sich kein Objekt im Vermögen des Abgabenpflichtigen vorfindet, dessen persönliche Verhaftung nicht erfolgen soll, und es unterliegt keinem Bedenken, diese Bestimmung auch für die Kommunal-Behörden wegen der Kommunal-Steuern als bindend zu erachten. Durch den Personal-Arrest, welcher als executio ad faciendum zur Anwendung kommt, soll aber nicht die Steuer zunächst beigetrieben, sondern der Debent zu einer Handlung genöthigt werden, zu der er fähig und verpflichtet ist und deren er sich gesetzwidrig weigert.

Nach §. 140 des Anh. zur A. G. O. dürfen auch Prozeßkosten durch Personal-Arrest nicht beigetrieben werden. Das K. Just. Min. hat aber dennoch keinen Anstand genommen, zu verfügen, daß Gerichtskosten-Debenten, welche die Ableistung des Manifestationseides verweigern, dazu durch Personal-Arrest angehalten werden können, weil es in diesem Falle zunächst nicht auf Beitreibung der Kosten, sondern auf Nöthigung zu einer rechtmäßig geforderten Handlung ankomme. (R. v. 15. Dec. 1823, in den Jahrb. Bd. 22 S. 177.) Diese Gründe passen auch auf Debenten von direkten und grundherrlichen Abgaben und Kommunal-Steuern; so wie denn auch nach einer Aeußerung des Herrn Fin. Min., in Stempel-Angelegenheiten, sowohl wegen Stempelstrafen als wegen Stempel-Abgaben, die durch Exekution nicht beizutreiben gewesen, häufig von der Stempelbehörde auf Ableistung des Manifestationseides der Debenten bei dem hiesigen Stadtgericht angetragen worden ist, und dasselbe sich niemals geweigert hat, dem Antrage zu entsprechen.

Hiernach hat die K. Reg. im vorliegenden Falle, wie in künftigen ähnlichen, schleunigst das Weitere zu veranlassen. (Min. Bl. 1841. S. 165. Nr. 244.)

5) K. O. v. 30. Nov. 1825 und R. des K. Justiz-Min. (Gr. v. Dankelman) v. 27. Dec. 1825. Bei exekutivischer Einziehung öffentlicher Abgaben sollen dem Schuldner stets das für ihn und seine bei ihm lebenden Kinder und Eltern nothwendige Bettwerk nebst Kleidungsstücken und ein für das eigene Lebensbedürfniß unentbehrliches Stück Milchvieh belassen und von der Auspfändung ausgenommen werden.

(A. IX. 886. — 4. 26., v. K. Jahrb. XXVI. 393, Gräff's Samml. II. 205.)

Das R. des K. Min. des J. u. d. F. v. 21. Aug. 1827 an die Reg. zu

Minden erklärt ausdrücklich, daß diese Vorschrift auch für Gemeinde-Abgaben Anwendung finde. (A. XI. 683. — 3. 58.)

(Vergl. in Thl. III. des Werkes.)

6) R. des K. Min. des J., Abth. I., (Köhler) v. 14. Nov. 1818 an den Mag. zu Berlin. Wenn bei der Abpfändung wegen Kommunal-Abgaben Interventions-Ansprüche angemeldet worden und die angemessen geräumig gestellte Frist zum Nachweis der gerichtlichen Anmeldung der Interventions-Ansprüche vorgeblich verlaufen ist, so kann zum Verkaufe der abgepfändeten Sachen geschritten werden.

(A. XII. 1036. — 4. 75.) (Vergl. in Thl. III. des Werkes.)

Dritter Abschnitt.

Von dem Einkommen der Stadtgemeinden aus Gerichtsbarkeits-Nutzungen.

Erstes Kapitel.

Von dem Einkommen der Stadtgemeinden aus Strafgeldern.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Befugniß auf Perzeption von Strafgeldern sind nicht ganz deutlich und scheinen mit einander im Widerspruche zu stehen.

Das A. L. R. verordnet darüber:

1) in Thl. II. Tit. 17. §§. 114, 115 u. 119:

§. 114. Gerichtssporteln, Verschreibungs- und Bestätigungs-Gebühren, imgleichen Geldstrafen, welche die Summe von fünf-Thalern nicht übersteigen, gehören zu den Einkünften der Civilgerichtsbarkeit.

§. 115. Wo keine besondere Polizeigerichte verordnet sind, da fallen die durch bloße Polizeigesetze bestimmte Geldstrafen, ohne Unterschied der Summe, den Civilgerichten anheim.

§. 119. Geldstrafen, die in den G. auf gewisse Arten der Verbrechen verordnet sind, und die der Staat seinen Straf- oder Armenkassen nicht besonders vorbehalten hat, gehören dem Inhaber der Criminalgerichtsbarkeit [1]).

2) In Thl. II. Tit. 19. §. 28:

Alle Strafgelder, welche nicht in den ergangenen Strafgesetzen selbst besonderen Bestimmungen angewiesen sind, sollen zur Verpflegung der Armen angewendet werden.

Die Crim.-Ordn. endlich disponirt im §. 576:

Wegen der Geldstrafen wird hiermit Folgendes festgesetzt:

1) Geldstrafen von fünf Thalern oder darunter sind Früchte der bloßen Civilgerichtsbarkeit;
2) größere Strafen sind Früchte der Criminalgerichtsbarkeit und gebühren dem Gerichtsherrn, wenn sie in den G. nicht als fiskalische, zu Königl. Kassen oder zu Armenfonds ausdrücklich bestimmt sind, oder durch rechtsgültige Observanz und besondere Verordnungen ein anderes hergebracht ist;
3) alle bei einem Landes-Justiz-Kollegio erkannte oder diktirte Prozeß- und in Prozessen vorkommende Ordnungsstrafen gebühren ohne Unterschied des Betrages dessen Salarienkasse.

Es scheint hiernach insbesondere der §. 28 A. L. R. II. 19 mit den §§. 114 und 115 A. L. R. II. 17 im Widerspruch zu stehen [2]), welches darin

---

[1]) Die §§. 120 — 122 a. a. O. enthalten noch spezielle Vorschriften über die Fälle, wenn erst in höherer Instanz auf Geldstrafe erkannt, oder eine solche im Wege der Begnadigung oder Strafumwandlung festgesetzt wird.

[2]) In den Motiven der Gesetzrevision wird hierüber bemerkt, daß das, was der §. 28 A. L. R. II. 19 als Regel aufstelle, in den §§. 114 — 119, A. L. R. II. 17 nur als eine Ausnahme behandelt werde. Das R. des Just. Min. v. 29. Juni 1798 (Stengel Bd. 15 S. 217, Rabe Bd. 5 S. 149) weise bereits die Justizbehörden an, lediglich nach den Vorschriften der §§. 114, 119 A. L. R. II. 17 zu verfahren. Die Crim. Ordn., als das neueste G., habe im §. 576 (sub 2) diesen Widerspruch (der Bestimmung des alleg. R. gemäß) behoben. Der §. 28 A. L. R. II. 19 sei hierdurch abrogirt und könne auch nicht auf Polizeistrafen

seinen Grund hat, daß zur Zeit der Abfassung des A. L. R. in der Regel die Gutsherrschaft (diese wegen des damals noch obwaltenden Unterthänigkeitsverhältnisses), der Magistrat und überhaupt der Inhaber der Gerichtsbarkeit, auch die Verbindlichkeit der Armen-Verpflegung hatte, und daß man sich beide rechtliche Verhältnisse immer vereinigt dachte. Indeß war doch auch damals schon zwischen den Armen- und Gerichtsfonds ein so wesentlicher Unterschied, daß auch schon früher, wenn man bei den Worten des G. stehen blieb, der Widerspruch nicht zu heben war. Man trug dessenungeachtet nicht auf eine Deklaration an, sondern scheint den §. 28 Tit. 19 Thl. II des A. L. R. für nicht geschrieben angenommen, und nur die §§. 114 und 115 Tit. 17 a. a. O. vor Augen gehabt zu haben. In diesem Sinne ertheilte das Just. Min. in einem an die Schlesischen Regierungen gerichteten R. v. 13. Jan. 1803[1]) diesen auf den Antrag des Schlesischen Finanz-Departements die Anweisung, alle über 5 Thaler betragenden Strafen dem Fiskus zuzuerkennen, indem nur allein Strafen von 5 Thaler und weniger der Salarienkasse kompetirten, und die Zuerkennung an pia corpora unstatthaft sei. Auch ist offenbar aus gleichem Prinzip der §. 576 der Crim. Ordn. ergangen.

Diese Unbestimmtheit der gesetzlichen Vorschriften über die Verwendung der Strafgelder hatte eine Ungleichheit des Verfahrens zur Folge. Was insbesondere:

A. die Geldstrafen in Polizei-Kontraventions-Sachen betrifft, so wurde Seitens der K. Min. des J. u. d. P. der Gegenstand zur Berathung des K. Staats-Min. gebracht, dessen Ansichten hierüber mittelst Allerh. K. O. v. 13. Jan. 1828[2]) mit dem Bemerken genehmigt wurden, daß es dieserhalb einer Deklaration der gesetzlichen Vorschriften nicht bedürfe, sondern den Min. des J. u. d. P. und der J. überlassen bleibe, die verwaltenden und gerichtlichen Behörden nach Maaßgabe des Staatsministerial-Beschlusses mit näherer Anweisung zu versehen. Dies ist durch die C. R. des Min. des J. u. d. P. v. 9. Juni 1828 (A. XII. 449. — 2. 90) und des J. u. d. P. u. d F. v. 29. Juli 1833 (A. XVII. 450. — 2. 117.) in Betreff der verwaltenden Behörden, und durch die R. des Just. Min. v. 4. Aug. 1828 (Jahrb. XXXII. 91) und v. 12. Aug. 1833 (Jahrb. XLII. 194) in Betreff der Justizbehörden[3]) geschehen, und es sind darnach nunmehr folgende Grundsätze in Betreff der Geldstrafen wegen Polizei-Kontraventionen als feststehend anzunehmen:

1) Sie gebühren dem Fiskus, wenn sie vom G. ausdrücklich als fiskalische bezeichnet sind; ebnso der speziellen Kasse, welcher sie vom G. zugewiesen werden.

2) In allen übrigen Fällen stehen sie dagegen:

a) bei den der Kognition der Lokal-Polizeibehörden durch das G. (ohne Rücksicht auf die Festsetzung andrer Behörden in einzelnen Fällen) entzogenen, der Kognition der Lands-Polizeibehörden vorbehaltenen Polizei-Kontraventionen (Landes-Polzei-Kontraventionen) der Kasse der Landes-Polizei-Behörde (Regrungs-Haupt-Kasse);

---

angewendet werden, da der §. 15 A. L. R. II. 17 dieselben dem Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit beilege. (Meive, Pens. XII. S. 352.)

[1]) Neues Archiv Bd. 3 S. 73, Rabe Bd. 7 S. 293.

[2]) Akten des K. Min. des J. u. d. P., sign. Polizei-Kontraventions- u. Strafsachen, Nr. I. Vol. 3, betr. das Verfahren in Polizei-, Kontraventions- und Strafsachen.

[3]) Vergl. diese R. in Thl. VI. des Werkes (Polizeiwesen) Bd. 2 S. 612 ff.

b) in Orts-Polizei-Kontraventions-Sachen der Orts-Polizei-Behörde (auf dem Lande den Gutsherrschaften, in den Städten den Stadtkommunen, wenn sie die Polizei-Gerichtsbarkeit haben) zu [1]).

B. Abgesehen hiernächst von den polizeilichen Geldstrafen sind in Ansehung aller übrigen Geldstrafen folgende Grundsätze anzunehmen [2]).

1) Alle Geldstrafen, welche in den G. als fiskalische ausdrücklich bezeichnet, oder einem besonderen Fonds, z. B. der Armerkasse, zugewiesen sind, werden resp. dem Fiskus [3]), oder diesem besonderen Fonds, ohne Rücksicht auf ihren Betrag, berechnet. (A. L. R. II. 17 §. 119, Crim.-Ordn. §. 576 Nr. 2.)

2) Prozeß- und Ordnungsstrafen fließen ebenfalls ohne Rücksicht auf ihren Werth zu den Salarienkassen der Gerichte. (Crim. O. §. 576. Nr. 3.)

3) Alle übrigen (unter Nr. 1 und 2 nicht begriffenen) Geldstrafen gebühren, als Fructus jurisdictionis, dem Inhaber der Gerichtsbarkeit, und zwar:

a) die Geldstrafen bis zur Summe von 5 Thlr. dem Inhaber der Civil-Jurisdiktion, (A. L. R. II. 17 §. 114.)

b) die mehr als 5 Thlr. betragenden Geldstrafen dem Inhaber der Criminal-Jurisdiktion. (§. 119 a. a. O.)

Was nun insbesondere das Verhältniß derjenigen Städte betrifft, in welchen die St. O. v. 19. Nov. 1808 Gültigkeit hat, so setzte die K. O. v. 3. Okt. 1821 [4]) (A. XIV. 111. — 1. 79) sub Nr. 1 fest, daß die Vorschrift des G. v. 30. Mai 1820 §. 10 c., wonach die Stadtgemeinden zur Unterhaltung der Gerichts-, ingleichen der vom Staate außerhalb den Magistraten besonders angeordneten Polizeibehörden, fernerhin keine Beiträge zu leisten haben, nach dem strengen Wortverstande zu erklären, so daß der Staat die Unterhaltung dieser Behörden bestreite und dafür die Sporteln, als deren unmittelbaren Erwerb, beziehe, wogegen die Stadtgemeinden alle übrigen, sowohl allgemeinen, als besonderen Verpflichtungen, wenn sie nicht gesetzlich abgeändert sind oder noch abgeändert werden, in der bisherigen Art, gegen den Fortgenuß der bisher bezogenen Nutzungen fernerhin zu erfüllen haben sollen. Die Stadtgemeinden haben hiernach, in sofern sie Inhaber der Criminal-Jurisdiktion sind, auch fernerhin die Kosten der Criminal-Gerichtsbarkeit zu tragen und mithin auch deren Früchte (die darauf bezüglichen Geldstrafen über 5 Rtlr.) zu beziehen. Sie sollen aber auch, wie speziell auf das hierüber erhobene Bedenken entschieden ist [5]), die nicht fiskalischen oder besonderen Fonds kompetirenden Geldstrafen bis zu 5 Thlr., als zeitherige Fructus der Civil-Gerichtsbarkeit, fernerhin (auch nach der mit der Jurisdiktion vorgegangenen Veränderung) beziehen.

---

[1]) Diese Bestimmungen finden indeß nur für diejenigen Landestheile Anwendung, in welchen das Preuß. Recht gilt, wogegen für die Landestheile unter der Herrschaft des Französischen Rechts nach der K. O. v. 27. Dec. 1822 und dem C. R. des K. Min. des J. v. 31. ej. m. (A. VI. 954. — 4. 65) die aufkommenden Pol.- u. Zucht-Pol.-Strafgelder zu einem Fonds für die Verpflegung und Erziehung verlassener Kinder bestimmt sind.

[2]) Diese Grundsätze stellt das R. des K. Just. Min. v. 16. März 1830 (s. unten) zusammen.

[3]) Auf fiskalische Geldstrafen können nur solche Städte Anspruch machen, welchen ein Recht darauf aus besonderen Privilegien zusteht. (R. v. 9. März 1831, s. unten.)

[4]) Die Bestimmungen der K. O. v. 3. Okt. 1821 sub Nr. 1 u. 2 sind wörtlich in die Zusammenstellung v. 1/4. Juli 832 zu §§. 167 u. 184 der St. O. aufgenommen. (s. unten Tit. VIII., Abth. I., sub III.)

[5]) Vergl. K. O. v. 31. Jan. 1829 (s. unten.)

Diese Grundsätze (sub B.) finden in den nachstehenden Bestimmungen ihre Bestätigung.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) v. 21. April 1823 an die K. Reg. zu Gumbinnen. **Den Stadtgemeinden verbleiben, ungeachtet der Veränderungen in der Justizverwaltung, alle bisher bezogenen Geldstrafen.**

Da nach der Allerh. K. K. O. v. 3. Okt. 1821 den Stadtgemeinden, außer der Unterhaltung der Gerichts- und besondern Polizei-Behörden, alle übrigen Kosten der Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung, dagegen aber auch alle bisherigen Nutzungen derselben verbleiben sollen, so hat das Min. des J. u. d. P. seither bei Beschwerden entschieden, daß den Stadtgemeinden auch alle Geldstrafen, in sofern ihnen das G. selbst nicht eine andere Bestimmung giebt, gelassen werden müssen. (A. VII. 335. — 2. 54.)

2) R. der K. Min. des J. (v. Schuckmann) u. d. Fin. (v. Klewitz), v. 15. März 1825, an die K. Reg. zu Stettin. **Geldstrafen in Injurien-Sachen oder Fiskal-Untersuchungs-Sachen gebühren nur dann dem Fiskus oder besonderen Fonds, wenn sie durch das Gesetz als fiskalisch ausdrücklich bezeichnet, oder einem speziellen Fonds zugewiesen worden.**

Der K. Reg. wird auf Ihren Ber. v. 8. Jan. c. über die Frage:

ob Geldstrafen, welche von Untergerichten in Injurien-Sachen erkannt werden, dem Gerichtsherrn oder dem Fiskus gebühren?

zu erkennen gegeben: daß die Meinung des dortigen K. O. L. Ger., wonach die von einem Untergerichte im fiskalischen Verfahren erkannten Geldstrafen, nicht deshalb, weil sie in solcher Untersuchung festgesetzt worden, sondern nur in soweit dem Fiskus gebühren, als sie in den Gesetzen als fiskalische Strafen ausdrücklich bezeichnet sind, nicht allein durch die in dem abschriftlich eingereichten Schreiben v. 15. Nov. v. J. (Anl. a.) dafür angeführten Gründe, sondern hauptsächlich durch den §. 576 der Cr. O. wohl begründet wird.

Die K. Reg. wird daher angewiesen, nach der allegirten gesetzlichen Vorschrift in dem vorliegenden — so wie in allen künftigen ähnlichen Fällen zu verfahren.

Anl. a.

Das L. u. St. Ger. zu N. N. hat in dem Ber. v. 2. d. M. darüber unsere Belehrung erbeten,

ob Geldstrafen, welche von Unterger. in Injurien-Sachen erkannt worden, dem Gerichtsherrn, oder dem Fiskus gebühren?

wozu die Beil. des Berichts Anlaß gegeben haben.

Eine K. Reg. ist darnach der Meinung, daß dergleichen Geldstrafen dem Fiskus zustehen, weil Sie solche für fiskalische ansieht. Diese Ansicht wird jedoch nicht allein durch die Vorschriften des A. L. R. Th. 2. Tit. 17. §§. 119. 121. 122 und 126, sondern auch durch die darauf bezüglichen, authentischen Bestimmungen des K. Justiz-Min. v. 4. Juni 1804 [1]). (Neues Archiv, Bd. 3, S. 486) v. 14. Feb. 1815 [2]) und 26 Okt. 1818 zu 2 [3]) v. K. Jahrb. Bd. 5, S. 15 u. Bd. 12, S. 298 unzweifelhaft widerlegt. Denn darnach gebühren alle Geldstrafen, auf welche Untergerichte, sei es im Wege der Injurien-Klagen, oder der fiskalischen Untersuchungen, zu erkennen befugt sind, dem Inhaber der Gerichtsbarkeit, in den Städten also den Kommunen, oder Kämmereien, es wäre denn, daß solche in den G. ausdrücklich als fiskalische genannt, oder zu einem be-

[1]) Das R. des Justizmin. v. 4. Juni 1804 (Rabe Bd. 8. S. 71.) bemerkt, daß es in Ansehung der bei den Untergerichten erkannten Strafen, darauf ankommt, ob die Gesetze den Strafen eine besondere Bestimmung gegeben, und sie ausdrücklich fiskalische genannt haben, oder nicht. Ersteren Falls gebührten sie, ohne Unterschied des erkennenden Gerichts, dem Fiskus oder dem Fonds, für den sie bestimmt sind; letzteren Falls verbleibe es bei der bisherigen Observanz und den bisherigen Befugnissen der Gerichtsobrigkeiten.

[2]) Das R. des Justizmin. v. 14. Febr. 1815 (Jahrb. Bd. 5. S. 15, Gräff Bd. 4. S. 111.) disponirt, daß die in fiskalischen Untersuchungen erkannten Geldstrafen, sofern sie nicht in den Gesetzen fiskalisch genannt werden, oder sonst eine besondere Bestimmung erhalten haben, nur dem Jurisdiktions-Inhaber, oder in den Städten, der Kommune, welche die Kosten der Jurisdiktion zu bestreiten hat, zufallen können.

[3]) Ganz dasselbe bemerkt das R. des Justizmin. (v. Kircheisen) v. 26. Okt. 1818 (an das O. L. Ger. zu Halberstadt) sub. 2. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 12. S. 298, Gräff Bd. 2. S. 307.)

sonderen Fonds gewiesen worden, wie dies z. B. in ersterer Beziehung im §. 1260. Tit. 20 und in letzterer Beziehung im §. 122. Tit. 17 Th. 2 des A. L. R. geschehen ist.

Es ist also nicht richtig, wenn Eine K. ꝛc. Reg. dafür hält, daß eine jede von einem Unterger. im fiskalischen Verfahren erkannte Geldstrafe blos deshalb dem Fiskus gebühre, sondern nur die gebühren ihm, welche in den Gesetzen ausdrücklich eine fiskalische genannt, oder ihm sonst, wie z. B. im §. 121 des C. R. vorbehalten worden ist.

Wir können uns daher mit den von Einer K. ꝛc. Reg. an das L. u. St. Ger. erlassenen Verf. v. 17. u. 22. v. M. nicht einverstanden erklären, und haben dasselbe darnach heute beschieden. Stettin, den 15. Nov. 1824.

K. Preuß. O. L. Ger. v. Pommern.

(A. IX. 169. — 1. 109.)

3) R. der K. Min. des J. (v. Schuckmann) u. d. Fin. (v. Motz) v. 16. Juni 1829 an die K. Reg. zu Potsdam. Recht der Stadt-Kommunen auf Strafgelder in Injurien-Sachen, auch bei Beträgen unter 5 Rthlr.

Die unterz Min. eröffnen der K. Reg. in Bescheidung auf den Ber. v. 28. v. M. betr. die in Injurien-Sachen erkannten Geldstrafen, daß, da die Allerh. K. O. v. 3. Okt. 1821 ausdrücklich bestimmt, daß die Städte gegen die denselben dadurch auferlegte fernere Beitragspflicht zu den Lasten der Gerichtsbarkeit, excl. der Sporteln, in dem Fortgenusse der bisher bezogenen Nutzungen verbleiben sollen, und die Städte bis dahin in dem Genusse der fraglichen Strafen in Injurien-Sachen, auch wenn sie nur 5 Rthlr. und weniger betragen haben, gewesen sind, die Beschwerde des Mag. zu N. N. v. 14. Dez. v. J. für begründet zu achten ist, und wird die K. Reg. hierdurch angewiesen, die pro 1827 der Stadt entzogenen Strafgelder zu erstatten, und sie pro futuro derselben zufließen zu lassen.

Es versteht sich von selbst, daß diese Grundsätze auch bei allen Städten, welche sich mit der Stadt N. in gleicher Kategorie befinden, stattfinden müssen [1]).

(A. XIII. 332. — 2. 79.)

4) C. R. des K. Justizmin. (Gr. v. Danckelman) v. 19. Febr. 1829 an sämmtliche K. Ger. Behörden. Die Geldstrafen bis zu 5 Rthlr. gehören zu den den Stadtgemeinden vorbehaltenen Nutzungen.

Seine K. Maj. haben zur Hebung der Zweifel über die Ansprüche der Stadtgemeinden in den Provinzen, woselbst die St. O. eingeführt ist, auf Erhebung der geringern Geldstrafen bis zur Summe von Fünf Thaler, mittelst Allerh. K. O. v. 31. v. M.[2]) festzusetzen geruhet:

daß die Geldstrafen bis zu Fünf Thaler zu den, den Stadtgemeinden vorbehaltenen Nutzungen gehören [3]).

A. XIII. 125. — 1. 51, Jahrb. XXXIII. 134, Gräff IV. 113.)

---

[1]) Dies R. findet sich (datirt v. 26. Juni 1829) wörtlich nochmals in den A. XIII. 867. — 4. 59.) abgedruckt.

[2]) Diese K. O. ist nicht in extenso mitgetheilt worden.

[3]) Das, mit spezieller Beziehung auf die Verhältnisse der Ostpreuß., Städte erlassene R. der K. Min. des J. (v. Schuckmann) u. d. F. (v. Motz) v. 3. Januar 1827 an die K. Reg. zu Marienwerder bemerkt:

„ Auf den Bericht der K. Reg. v. 18. Jan. 1825, wird der K. Reg. eröffnet, „daß nach der Ihr mitgetheilten Allerh. K. O. v. 3. Okt. 1821 die Städte, „welche, nach Befreiung von den Beiträgen zu Unterhaltung der Gerichts-„Behörden, noch die übrigen Lasten der Gerichtsbarkeit tragen, dagegen auch „die Gerichts-Nutzungen mit Ausschluß der Sportuln, als des unmittelbaren „Erwerbs der Behörden, beziehen sollen."

„ Hieraus und aus dem hierbei leitend gewesenen allgemeinen Grundsatze, daß, „wer die Lasten zu tragen, auch die ihnen gegenüberstehenden Vortheile zu be-„ziehen hat, ergiebt sich von selbst, daß diejenigen Städte Ihres Bezirks, welche „von allen Gerichtslasten befreit worden, und noch jetzt im Genusse dieser Be-„freiung sind, auf den Bezug der Gerichts-Nutzungen aller Art keinen Anspruch „haben, und daß die Regl. v. 1773 und 1794, wo diese in Hinsicht der Lasten „außer Anwendung gesetzt sind, auch auf die Nutzungen nicht länger Anwendung „finden können."

Zur Erläuterung der K. O. v. 31. Januar 1829 (sub 4.) sind ergangen:

a) R. des K. Justizmin. (Gr. v. Danckelman) v. 16. März 1830 an das K. O. L. Ger. zu Breslau.

Dem K. O. L. Ger. wird auf dessen Ber. v. 4. v. M., die Auslegung der Hinsichts der Geldstrafen bis zu 5 Rthlr. ergangenen Allerh. O. v. 31. Jan. a. p. betr. hiermit Folgendes eröffnet:

Ueber die rechtliche Natur der verschiedenen Arten von Geldstrafen ergeben sich aus den bestehenden Gesetzesvorschriften die allgemeinen Grundsätze dahin:

1) Alle Geldstrafen, welche in den Gesetzen als fiskalische ausdrücklich bezeichnet, oder einem besonderen Fonds, z. B. der Armen-Kasse, zugewiesen sind, werden resp. dem Fiskus, oder diesem besondern Fonds, ohne Rücksicht auf ihren Betrag, berechnet.
   §. 119. Th. 2. Tit. 17. A. L. R.,
   §. 576. Nr. 2. Cr. O.
2) Prozeß- und Ordnungs-Strafen fließen ebenfalls, ohne Rücksicht auf ihren Betrag, zu den Salarien-Kassen der Gerichte.
   §. 576. Nr. 3. Cr. O.
3) Alle übrige (unter 1 und 2 nicht begriffene) Geldstrafen gebühren, als fructus jurisdictionis, dem Inhaber der Gerichtsbarkeit, und zwar:
   a) die Geldstrafen bis zur Summe von 5 Rthlr. dem Inhaber der Civil-Jurisdiktion,
      §. 114. Thl. 2. Tit. 17. A. L. R.,
   b) die mehr als 5 Rthlr. betragenden Geldstrafen dem Inhaber der Criminal-Jurisdiktion,
      §. 119. loco citato.

Hiernach beantwortet sich die, im Eingangs gedachten Berichte des K. O. L. Gerichts ad c. hinsichts der Strafen in Injuriensachen, gestellte Frage von selbst. Was dagegen die, durch die Allerh. O. v. 31. Januar pr. in Betreff der Geldstrafen bis zu 5 Rtl. ergangene Deklaration, und die in dieser Beziehung angeregten Zweifel betrifft, so unterliegt es keinem Bedenken, daß auf diese kleineren nach dem Vorbemerkten ad 3. a. zu den Früchten der Civil-Jurisdiktion gehörenden Geldstrafen, nur diejenigen städtischen Kommunen einen Anspruch haben, welchen die Civil-Jurisdiktion und vermöge derselben das Perzeptions-Recht in Betreff dieser Nutzungen zuständig gewesen ist. Dies Perzeptions-Recht wurde nämlich in Zweifel gezogen, als den Städten durch das Abgabegesetz vom 30. Mai 1820 auch die Lasten der ihnen schon früher entzogenen Civil-Jurisdiktion, größtentheils waren abgenommen worden; und nur zur Behebung dieser Zweifel ist durch die obengedachte Allerh. Bestimmung es nochmals bestätigt, daß die fraglichen Geldstrafen bis 5 Rthlr. zu denjenigen Nutzungen der Civil-Gerichtsbarkeit gehören, welche in Gemäßheit der zur Deklaration des §. 10. litt. c. des Abgabengesetzes ergangenen Allerh. O. v. 3. Okt. 1821. (Cf. v. K. Jahrb., Bd. XVIII. p. 280.) den Stadtgemeinden zugelassen worden.

(A. XIV. 114. — 1. 82, vergl. Jur. Zeit. 1832. S. 298.)

b) R. der K. Min. d. F. (Maaßen) u. des J. u. d. P. (v. Brenn) v. 9. März 1831 an die K. Reg. zu Köslin.

Der K. Reg. wird auf Ihren Ber. v. 17. Dec. v. J. betr. die von der Stadt N. in Anspruch genommenen fiskalischen Geldstrafen bis zum Betrage von 5 Rthlr. Folgendes eröffnet.

Daß alle in den Gesetzen mit dem Namen der fiskalischen bezeichnete Strafen, ohne Rücksicht auf ihren Betrag, dem Fiskus gehören, darüber hat nie ein Zweifel stattgefunden, und die gesetzlichen Vorschriften darüber sind ganz deutlich und bestimmt.

Nur mittelst besonderer Privilegien haben einzelne Städte in der Monarchie das Recht erworben, dergleichen fiskalische Strafen zu ihren Kämmerei-Kassen einzuziehen, und

---

„ Hiernach möge die K. Reg. das weiter Erforderliche anordnen, und Ein„leitung treffen, daß überall wo Fiskus die Kosten der Gerichtsbarkeit trägt, „auch die Gerichts-Nutzungen in die betr. fiskalischen Kassen verrechnet wer„den."

„ Es versteht sich von selbst, daß wenn in den G. den Geldstrafen eine beson„dere Bestimmung angewiesen ist, dieser nachgegangen werden muß."

(A. XI. 156. — 1. 79.)

Diese Bestimmung erscheint indeß gegenwärtig modificirt durch die K. O. v. 31. Jan. 1829.

wo eine derartige Erwerbung nicht nachgewiesen werden kann, ist der Genuß der fiskalischen Strafen zeither von keiner städtischen Kommune in Anspruch genommen worden, noch weniger zugestanden.

Dagegen gebühren andere (nicht fiskalische) Geldstrafen nach der Höhe ihres Betrages den Inhabern der Civil- oder der Criminal-Jurisdiktion. Erstere haben auf die Geldstrafen bis zum Betrage von 5 Rthlr. Anspruch nach §. 114. Tit. 17. Th. II. des A. L. R.; letztere auf die höheren, nach §. 119 loco all. Es ist blos darüber ein Zweifel entstanden, ob denjenigen Städten, welchen in neuerer Zeit die resp. Criminal- und Civil-Jurisdiktion entzogen worden ist, doch der Fortgenuß der (nicht fiskalischen) Geldstrafen gebühre? und diese Zweifel sind, nachdem solche vermöge Allerh. K. O. v. 21. Januar 1828, aus Veranlassung einer Beschwerde des Mag. zu N. dem K. Staats-Ministerio zur näheren Prüfung vorgelegt worden, auf den darüber von dieser Behörde abgestatteten Ber., durch die Allerh. K. O. v. 31. Januar 1829 dahin entschieden worden, daß die Geldstrafen bis zu 5 Rthlr., als zeitherige fructus der Civilgerichtsbarkeit, zu der den Stadtgemeinden vorbehaltenen Nutzung auch nach der mit der Jurisdiktion vorgegangenen Veränderung gerechnet werden, und daher dieser Stadtgemeinde verbleiben sollen.

Hiernach ist der Antrag der Stadt N., ihr die fiskalischen Strafen bis zum Betrage von 5 Rthlr. zu bewilligen, völlig unzulässig, und die K. Reg. hat denselben, so wie ähnliche Anträge anderer zu ihrer Administration gehörenden Stadtgemeinden, gänzlich zurückzuweisen. (A. XV. 104. — 1. 44.)

c) R. des K. Justizmin. (Mühler) v. 8. Febr. 1835 an das O. L. G. zu Naumburg.

Dem (Titel) wird auf die Anfrage v. 27. Jan. d. J. über die vom Mag. zu E. reklamirten Nutzungen der Civilgerichtsbarkeit eröffnet, daß der Justiz-Minister mit der in derselben ausgeführten Ansicht ganz einverstanden ist, und diejenigen Magistrate, welche mit den Lasten der Jurisdiktion überhaupt nichts zu thun haben, auch keine Ansprüche an die Strafgelder unter 5 Rthlr. machen können, indem die Früchte und Nutzungen der Gerichtsbarkeit den Lasten derselben gegenüberstehen.

Der Ber. des O. L. G. zu Naumburg lautet dahin:

Durch die Allerh. K. O. v. 21. Jan. 1829, welche mittelst C. R. v. 19. Febr. 1829 (v. K. Annal. Bd. 13. S. 125.) sämmtlichen K. Gerichtsbehörden zur Nachachtung zugefertigt worden, haben des Königs Maj. zu bestimmen geruht, daß in den Provinzen, woselbst die St. O. eingeführt ist, Geldstrafen bis zu 5 Rthlr. zu den, den Stadtgemeinden vorbehaltenen Nutzungen gehören sollen. Diese Allerh. Anordnung ist durch das R. des K. Justizmin. v. 16. März 1830. (Annal. Bd. 14. S. 115.) dahin erläutert worden, daß alle unter Nr. 1 und 2 dieses R. nicht begriffenen Geldstrafen als fruct. jurisdict. bis zur Summe von 5 Rthlr. dem Inhaber der Civilgerichtsbarkeit gehören und darauf auch diejenigen städtischen Kommunen Anspruch haben sollen, welchen die Civiljurisdiktion und vermöge derselben das Perzeptionsrecht in Betreff dieser Nutzungen beständig gewesen ist.

Auf den Grund dieser Bestimmungen nimmt gegenwärtig der Mag. zu E. diese Geldstrafen ebenfalls in Anspruch, und hat darauf angetragen, das Landgericht zu W. und Gerichtsamt zu E. anzuweisen, ihm alle seit dem 1. April 1821 eingezogenen Geldstrafen dieser Art abzuliefern.

Es ist uns jedoch zweifelhaft geworden, ob diese Bestimmungen, aus welchen der Mag. zu E. seine Ansprüche herleitet, in unserm Depart. in Anwendung kommen können; und um den Mag. zu E. nicht unrichtig zu bescheiden, erlauben wir uns Ew. Exc. unsern desfallsigen Zweifel ehrerbietigst vorzutragen.

Die oben erwähnten gesetzlichen und erläuterten Bestimmungen beziehen sich, wie in dem Minst. R. v. 16. März 1830 selbst angegeben worden, zunächst auf das Abgaben-G. v. 30. Mai 1820 und dessen §. 10 Litt. c. wodurch bestimmt wurde, daß vom J. 1821 ab die Beiträge der Stadtgemeinden zur Unterhaltung der Gerichtsbehörden aufhören sollten.

Diese Stelle des G. wurde durch die Allerh. K. O. v. 3. Okt. 1821 dahin erläutert; daß der Staat blos die Besoldung der Gerichtsbeamten und die Kosten des Geschäftsbetriebes übernommen habe, alle übrigen Verpflichtungen aber von den Städten fernerhin, jedoch gegen den Fortgenuß der bisherigen Nutzungen, erfüllt werden müßten.

Als dieses Abgabengesetz v. 30. Mai 1820 erschien, war aber den Städten unseres Departements bereits durch das Organisationspatent v. 4. Mai 1820 die Gerichtsbar-

keit entzogen, und sie durch §. 3 d. G. von allen Lasten und Kosten der Gerichtsbarkeit befreit worden, bei ihnen konnte also, da sie in Bezug auf die Justiz-Verwaltung schon keine Verpflichtungen mehr hatten, seine Bestimmung des Abgabengesetzes gar nicht mehr zur Anwendung kommen, so wenig wie die erläuternde Allerh. K. O. v 3. Okt. 1821 durch das Minist. R. v. 2. Nov. 1821 ausdrücklich nur dem Kammergerichte und dem O. L. G. zu Königsberg, Insterburg, Marienwerder, Frankfurt, Köslin, Stettin, Glogau, Breslau, Ratibor und Magdeburg, nicht aber uns, als zu einer Provinz diesseits der Elbe gehörig, zugefertigt worden ist.

In dem Patente v. 4. Mai 1820 ist aber den Städten unseres Depart. ein Antheil an den Gerichtsbenutzungen, obgleich sie früher die Civilgerichtsbarkeit besaßen, und sie meistentheils, wie auch die Stadt E. titulo oneroso erworben hatten, ausdrücklich nicht zugestanden werden, weil sie in Bezug auf die Gerichtspflege weiter nichts als die Ueberlassung entbehrlicher Lokalien zu leisten hatten; was bei den Städten jenseits der Elbe nicht der Fall ist.

Die Einführung der St. O. kann nach unserer Ansicht hierunter nichts ändern, denn sie fand die Städte unseres Departements schon nicht mehr im Besitz der Gerichtsbarkeit vor.

Zwar bestimmt das an das O. L. G. zu Stettin unter dem 18. Juni 1821 erlassene R., daß die sonst zu den Kämmereien geflossenen Strafen und Früchte der Jurisdiktion denselben fernerhin belassen werden sollen, allein als Grund dieser Bestimmung ist angegeben, daß von den Städten die Entrichtung der Criminalkosten gefordert werde. Dieser Grund findet aber in unserm Depart. nicht statt, weil alle peinlichen Kosten in unvermögenden Untersuchungssachen ohne Unterschied aus dem Criminalfonds bestritten werden.

Wir halten daher den Anspruch des Mag. zu E. auf die Geldstrafen von 5 Rthlr. und darunter nicht für begründet ꝛc.

(Act. gen. des Justizmin. F. Nr. 12. Vol. 2. fol. 225.)

Zweites Kapitel.

Von dem Einkommen der Stadtgemeinden aus anderen Nutzungen der Gerichtsbarkeit.

Zu den Früchten der Gerichtsbarkeit gehören außer den Strafgeldern noch mehrere andere, den Gerichtsbelehnten nach den verschiedenen Verfassungen der Provinzen bestimmte, Rechte und Nutzungen (A. L. R. II. 17. §. 113.), deren hier nur im Allgemeinen zu erwähnen. Es gehören dahin [1]):

a) Schutzgelder und Laudemien (§. 116. a. a. O.);

b) als Einkünfte der Criminalgerichtsbarkeit der Zehent- oder sogen. Gerichtshafer und der Anfall des gestohlenen Gutes, in sofern dessen Eigenthümer nicht ausfindig gemacht werden kann (§. 118. a. a. O.);

c) die Instrumente, mit welchen ein Verbrechen begangen worden, oder welche zu diesem Zwecke angeschafft sind, wenn sie dem Verbrecher gehören [2]). (Crim. Ordn. §. 638.)

---

[1]) Die Gerichts-Sporteln, welche das A. L. R. II. 17. §. 114 hierher rechnet, stehen den Städten, in welchen die St. O. gilt, nicht mehr zu (vergl. hierüber unten Tit. VIII., Abth. I.); Verschreibungs- und Bestätigungs-Gebühren, deren a. a. O. ebenfalls erwähnt wird, können aber als Sporteln überhaupt nicht mehr gefordert werden, da solche durch die Geb. Taxe v. 23. Aug. 1815 für aufgehoben zu erachten sind.

[2]) Wegen Ueberlassung der den Wilddieben und Jagdkontravenienten abgenommenen Gewehre an die pfandenden Forstbeamten vergl.:
a) R. v. 3. Dec. 1798 (Amelang Bd. 2. S. 148, Rabe Bd. 5. S. 246.)
b) R. v. 21. Jan. 1799 (Amelang Bd. 2. S. 150, Rabe Bd. 5. S. 291.)
c) R. v. 23. Juni 1804 (N. A. Bd. 3. S. 335, Rabe Bd. 8. S. 117.)
d) R. des Min. des I. u. d. P. v. 30. Mai 1837 (Annal. XXI. 353.)

Vierter Abschnitt.

Von dem Einkommen der Stadtgemeinden aus Sporteln[1]).

Die Sportel-Tax-Ordnung v. 25. April 1825 für die Ober-Präsidien, Regierungen ꝛc. (G. S. 1825 S. 129) disponirt im §. 17:

„Auf die Unterbehörden in den Provinzen soll die gegenwärtige V. nicht Anwendung finden, sondern es soll in diesen einstweilen und bis auf Weiteres bei der bestehenden Verfassung, sei es, daß darnach überhaupt kein Sportuliren, oder daß solches unter gewissen Maaßgaben stattgefunden hätte, sein Bewenden behalten."

Die Grundsätze, nach welchen, mit Rücksicht hierauf, bei den Magistraten, hinsichts der Erhebung von Sporteln in Verwaltungs-Angelegenheiten nach den ergangenen Bestimmungen der Centralbehörden verfahren werden soll, lassen sich dahin zusammenfassen:

a) Es dürfen bei den Mag. nur in denjenigen Sachen Sporteln erhoben werden, welche das reine Privat-Interesse der Partheien betreffen; wo dagegen das öffentliche Interesse eintritt, ist die Administration sportelfrei.

b) Die Sportelsätze sind analogisch nach der Untergerichts-Gebühren-Taxe abzumessen.

c) In Sachen, wo die Stadtgemeinde selbst als Parthei auftritt, dürfen von dem Mag. keine Sporteln liquidirt werden.

d) Die aufkommenden Sporteln percipiren nicht die Magistrats-Mitglieder oder Subalternen, sondern dieselben sind zu den Kämmereikassen zu verrechnen und es ist den Mag.-Beamten kein Anspruch darauf zuzugestehen. Wo ihnen aber ein solcher observanzmäßig zusteht, sollen sie denselben während der Amtsperiode behalten, wenn sie sich denselben nicht unrechtmäßig angemaßt haben.

Diese Grundsätze sind in nachstehenden R.[2]) entwickelt:

1) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 23. Jan. 1821 an die K. Reg. zu Merseburg. Befugniß zur Erhebung von Sporteln Seitens der Magistrate überhaupt und Höhe der Sporteln[3]).

Auf den von der K. Reg. unterm 20. v. M. erstatteten Ber. will ich genehmigen, daß in den unter 1, 2, 3, 4 u. 6[4]) angegebenen und überhaupt in allen denjenigen Fällen, in welchen der Mag. hauptsächlich wegen eines eintretenden Privat-Interesse zu arbeiten hat, sowohl von dem Mag. zu Halle, als auch von den andern Mag. in den ehemals Westphälischen Kreisen Ihres Bezirks, Sporteln erhoben und zu den Kämmereikassen berechnet werden.

In dem sub 5[5]) angegebenen Falle aber, und überhaupt in allen Fällen, in welchen ohne ein vorherrschendes Privat-Interesse die Wirksamkeit des Mag. hauptsächlich wegen des öffentlichen Besten eintritt, bleibt die Administration sportelfrei.

Die Sätze sind überall nach Analogie der Untergerichts-Sportul-Taxe einzurichten, und deshalb von der K. Reg. bestimmte Vorschriften zu ertheilen, auch Einrichtungen

---

[1]) Von dem Rechte der Polizei-Behörden zur Erhebung von Sporteln ist hier nicht die Rede. Vergl. darüber Thl. VI. des Werkes (Polizeiwesen) Bd. 2. S. 604. ff.

[2]) Diese R. beziehen sich zwar theilweise nicht auf Mag. in Landestheilen, wo die St. O. v. 1808 gilt, sie werden aber hier des Zusammenhanges wegen vollständig zusammengestellt gegeben.

[3]) Das R. des K. Min. des J., Abth. I. (Köhler) v. 18. Juni 1824 an die Reg. zu Erfurt genehmiget die Anwendung des R. v. 23. Jan. 1821 für den Bezirk der genannten Reg. (A. VIII. 463. — 2. 71.)

[4]) Nach dem Ber. der gedachten K. Reg. 1) bei Erb- u. Zeitverpachtungs-Sachen, 2) für Ausfertigung von Wohlverhaltens-Atteſten, 3) für Ausfertigung von Bürgerbriefen und Marktpreis-Bescheinigungen, 4) für Ausfertigung der Marktstände-Konzessionen, und 6) für jedes Attest, welches den Vortheil nicht unbemittelter Personen herbeiführen soll, so wie bei etwanigem Deputat.

[5]) Sub Nr. 5 für Atteſte in baupolizeilicher Hinsicht.

wegen Berechnung und Erhebung der Sportuln zu treffen, damit allen Mißbräuchen möglichst vorgebeugt werde. (A. V. 86. — 1. 47.)

2) R. desselben Min. v. 14. Nov. 1826 an die K. Reg. zu Frankfurt, desselben Inhalts.

Da Sportulfreiheit bei den Administrations-Behörden als Regel besteht, in den Fällen aber, in welchen ausnahmsweise Sportuln und Gebühren erhoben werden dürfen, immer der billigste Satz eintreten muß, so bin ich auf den Ber. der K. Reg. v. 21. v. M., mit Ihr ganz einverstanden, daß es bei analoger Anwendung der Untergerichts-Sportul-Taxe auch bei den Mag. der größeren Städte lediglich sein Bewenden behalte, daher denn auch die K. Reg., wie Sie ohnehin Willens ist, Ihre V. in Betreff der Exekutionen, deren Gegenstand weniger als 20 Thaler beträgt, modifiziren und dafür billige Pausch-Quanta festsetzen, oder den Mag. selbst, unter Vorbehalt Ihrer Moderation bei vorkommenden Beschwerden, festzusetzen überlassen mag. Der Mag. zu Frankfurt ist durch einen Extrakt gegenwärtiger Verf. hiervon benachrichtigt worden.

Was den Entwurf zu einer Sportul-Taxe für die Mag. anlangt, so würde, dafern er als allgemeines G. gelten sollte, zu dessen Erlassung die bei anderen G. erforderliche Vorbereitung und die Genehmigung Sr. Maj. des Königs erforderlich sein, dafern er aber nur als Reglement zur Ausführung der bestehenden Grundsätze dienen sollte, die K. Reg. meine Genehmigung dazu nicht bedürfen.

Da aber alle Fälle, in welchen Sportuln zu erheben sein werden, schwer voraus zu bestimmen sein, daher aber die beabsichtigten speziellen Vorschriften nicht alle Zweifel lösen, vielmehr öfters noch dergl. erregen würden, so scheint es zweckmäßiger, mit der Erlassung eines solchen Regl. Anstand zu nehmen, den Mag. die in der Verf. v. 7. Jan. d. J. [1]) enthaltenen allgemeinen Grundsätze zur Nachachtung bekannt zu machen, und bei einzelnen Beschwerdefällen darnach zu entscheiden. Sollten Zweifel in Hinsicht der Gebühren bei Polizei-Kontraventionen eintreten, so wird vorzuschreiben sein, daß solche nach den Sätzen erhoben werden sollen, welche die Gerichte bei ganz geringen Injurien und fiskalischen Untersuchungssachen zu erheben berechtigt sind.

(A. X. 1065. — 4. 80.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P., Abth. I., (Köhler) v. 3. Febr. 1827 an die K. Reg. zu Marienwerder. Befugniß der Mag. zur Sportelerhebung, insbesondere in Sachen, wo die Stadtgemeinde Parthei ist, und Befugniß der Mag.-Beamten zum Sportelgenuß.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 3. Sept. v. J., wird Derselben hierdurch erwiedert, daß nach den Allgemeinen beim Min. des J. beobachteten Grundsätzen von den Mag. nur in solchen Fällen, bei welchen das reine Privat-Interesse eines Dritten eintritt, Sportuln erhoben werden dürfen, welche denn nach Analogie der in der Sportultaxe für die Untergerichte vorgeschriebenen Sätze zu erheben sind. Es bleibt der K. Reg. überlassen, hiernach die Mag. Ihres Depart. zu bescheiden, auch Ihnen, wenn Sie es für nothwendig findet, eine hiernach eingerichtete und den bei den Mag. vorkommenden Geschäften angepaßte Sportul-Ordnung, oder Regl. vorzuschreiben.

Bemerkt muß hierbei werden, daß in solchen Fällen, in welchen eine Stadt als Parthei eintritt, z. B. bei Verpachtungen, Veräußerungen u. s. w. der Gegenparthei die Entrichtung von Gebühren für diejenigen Arbeiten, welche der Mag. als Vertreter der Stadt anzufertigen hat, nicht angesonnen werden kann, da in keinem Geschäfte dieser Art der einen Parthei die Bezahlung der Gegenparthei oder ihres Bevollmächtigten obliegt, und die Erschwerung solcher Geschäfte mit Kommunen durch Sportuln nur den Schaden der Kommunen selbst zur Folge haben müßte, da jeder Kontrahent auf diese Kosten rechnen, und sie bei seinen Bedingungen in Anschlag bringen würde.

Was die Perception der Sportuln anlangt, so ist allerdings die Regel festzuhalten, daß sie nicht den Mag.-Mitgliedern oder Subalternen für ihre Personen zu überweisen, sondern zu den Kämmereikassen zu berechnen sind. Hierauf wird bei allen künftigen Anstellungen Rücksicht zu nehmen und keinem Neuanzustellenden ein Sportulgenuß zu bewilligen sein. Wo indeß den gegenwärtigen Mag.-Mitgliedern observanzmäßig der Sportulgenuß persönlich zusteht, und nicht nachgewiesen werden kann, daß sie sich desselben gegen ausdrückliche Bestimmung oder sonst unrechtmäßiger Weise angemaßt haben, da sind sie für ihre Personen im Genusse dieses Emoluments nicht zu stören, wenn nicht die Kommunen sich mit ihnen über eine Entschädigung vereinigen.

(A. XI. 133. — 1. 60.)

---

[1]) Vergl. Annal. X, 7. — 1. 9., Thl. VI. des Werkes (Polizeiwesen) Bd. 2. S. 604.

4) R. desselb. Min. v. 3. März 1827 an die K. Reg. zu Bromberg. Sportelverfahren bei den Unter-Behörden, besonders in administrativen Exekutions-Angelegenheiten.

Zur Erwiederung auf die im Ber. v. 30. Jan. d. J. enthaltene Anfrage der K. Reg. in Betreff der Gebührensätze in administrativen Exekutions-Angelegenheiten, werden Derselben anbei abschriftlich die an die Reg. zu Danzig und zu Frankfurt erlassenen Verf. v. 7. Jan. [1]) und 14. Nov. [2]) v. J. mitgetheilt, aus welchen Sie ersehen wird, welche Grundsätze das Min. des J. in Hinsicht auf das Sportuliren der Mag. beobachtet. Hiernach unterliegt es keinem Bedenken, daß auch in dem Falle, wo, wie in dortiger Stadt geschehen, in Verfolg der Exekution eine Sequestration eintritt, nach Analogie der Untergerichts-Sportultaxe liquidirt werden. Indessen ist zu erwarten, daß dergl. Fälle nicht oft vorkommen werden, da der Mag. dort selbst, wenn er die städtischen Gefälle zu rechter Zeit beitreibt und nicht mit einer meistens in der Folge für die Debenten selbst verderblichen Schonung die Reste sich aufhäufen läßt, in der Regel leichter zum Ziele kommen wird. Jedenfalls ist aber eine Belegung der Miethszinsen mit Arrest der Sequestration vorzuziehen, welche sehr selten einen erwünschten Erfolg hat.

(A. XI. 135. — 1. 61.)

5) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 5. Juli 1832 an den Mag. zu N., im Liegnitzer Reg.-Bezirke. Magistrate dürfen in Vertretung der Stadt als Parthei gegen eine andere keine Sporteln erheben.

Es ist sehr zu mißbilligen, daß der Mag., wie Ihm auf die Anfrage v. 29. v. M. hierdurch eröffnet wird, bisher in Fällen, wo derselbe in Vertretung der Stadt als Parthei gegen eine andere Parthei auftritt, zur Ungebühr Sporteln erhoben hat. Derselbe kann aber ein Recht aus diesem Mißbrauche nie herleiten, sondern hat Sich vielmehr genau nach der Ihm von der Reg. ertheilten Weisung zu achten. (Anl. a.)

Anlage a.

Dem Mag. gereicht auf die unterm 17. d. M. gethane Anfrage über die Zulässigkeit der Sportelerhebung in denjenigen Fällen, in welchen der Mag. in Vertretung der Stadt als Parthei gegen die andere Parthei auftritt, hierdurch zum Bescheide, wie nach dem Min. R. v. 7. Jan. 1826, (v. K. Ann. 1826, 1. Hft. S. 7 [3]) diese Sportelerhebung ausdrücklich verboten ist, weshalb sich Derselbe für die Zukunft der Erhebung von dergl. Gebühren gänzlich zu enthalten hat.

Liegnitz, den 22. Juni 1832. K. Reg. Abth. des J.

(A. XVI. 672. — 3. 55.)

6) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 20. Febr. 1835 an den Mag. zu N. und abschriftlich an die K. Reg. zu Potsdam. Die Gebühren für Verwaltung der Gewerks-Assessorate sollen, gleich allen anderen bei den Mag. aufkommenden Sporteln, zu den Kämmereikassen fließen und die Mag.-Beamten darauf keinen Anspruch haben.

Die Pflicht der Stadtverordneten beschränkt sich, wie dem Mag. zu N. auf Seine Vorstellung v. 12. d. M., die Erhebung der Gewerks-Assessorats-Gebühren von Seiten der als Gewerks-Assessoren fungirenden, unbesoldeten Rathsherren betr., bemerklich gemacht wird, darauf, zu den Mag.-Stellen tüchtige Personen zu präsentiren, und diejenigen Besoldungen zu bewilligen, welche erforderlich sind, um dergl. Personen die Stellen annehmlich zu machen. Zu etwas Weiterem können sie nicht angehalten werden. Und da es ihnen freisteht, eine Magistratsperson nach Ablauf ihrer Dienstzeit nicht wieder zu wählen, sondern durch eine andere zu ersetzen, so kann ihnen auch nicht die Befugniß abgesprochen werden, das Einkommen einer zeitherigen Magistratsperson, wenn sie nur obiger Verpflichtung nachkommen, bei ihrer etwaigen Wiedererwählung anders zu normiren.

Was die Gewerks-Assessorate anlangt, so bilden diese Stellen nichts weiter als einen besondern Geschäftszweig des Mag., welchen einzelne Mitglieder desselben als Delegirte des Kolligii bearbeiten. So wenig nun für andere besondere Besorgungen den einzelnen Mitgliedern besondere Sporteln zu erheben erlaubt sein kann, wenn sie nicht unter Genehmigung der K. Reg. bestallungsmäßig besonders bewilligt sind, so wenig kann für dieses Geschäft eine besondere Erhebung stattfinden.

Als gänzlich unschicklich muß eine solche Erhebung bei den unbesoldeten Magistrats-

---

[1]) Vergl. Annal. X. 7. — 1. 9. u. Th. VI. des Werkes (Polizeiwesen) Bd. 2. S. 604.

[2]) Vergl. oben sub Nr. 2.

[3]) Vergl. in Thl. VI. des Werkes (Polizeiwesen) Bd. 2 S. 604.

mitgliedern bezeichnet werden, welche dadurch theilweise ihren Charakter als unbesoldete aufgeben würden. Wenn daher die Innungen verpflichtet sind, für diese Geschäfte gewisse Gebühren zu bezahlen, so ist es ganz in der Ordnung, daß sie eben so, wie alle andern Sporteln des Mag., in die allgemeine Kasse fließen, welche die Kosten für die Mag.-Verwaltung zu bestreiten hat. Hiernach ist gegen die eingereichte Reg. Verf. v. 16. Juli 1833 (Anl. a.) nichts zu erinnern.

Anlage a.

Dem Mag. in N. gereicht auf seinen Ber., betr. die Erhebung verschiedener Sporteln Seitens einzelner Magistrats-Mitglieder zum Bescheide, daß wir

hinsichtlich der Erhebung der Assessorats-Gebühren von den bei den Gewerken fungirenden Assessoren, dem hierbei von dem Mag. aufgestellten Grundsatze nicht beipflichten können. Führen einzelne Magistrats-Mitglieder die Versammlungen und die Verwaltung der Gewerke, so geschieht dies nicht von ihnen als Privatpersonen, sondern als Magistrats-Mitglieder und Delegirte des Mag. Die Magistrats-Mitglieder, als solche, haben aber nun auf nichts Anspruch, was ihnen nicht ausdrücklich in ihren Bestallungen zugesichert worden ist, mithin ist die Vereinnahmung der für diese Funktionen aufkommenden Gebühren an und für sich ein gerechtes Verlangen der Stadtverordneten.

Inzwischen steht für jetzt demselben die Erklärung in dem Stadtverordneten-Beschluß v. 28. Dec. 1822, in welchem sich die Stadtverordneten damit einverstanden erklärt haben, daß die Assessorats-Gebühren nicht mehr zur Kämmereikasse berechnet werden, sondern den Assessoren selbst zufallen, in sofern entgegen, als denjenigen Magistrats-Mitgliedern, welche gegenwärtig als Gewerks-Assessoren fungiren, die in Rede stehenden Gebühren bis zur Beendigung dieser Funktion zu belassen sind.

Potsdam, den 16. Juli 1833. K. Reg. Abth. des I.
(A. XIX. 150. — 1. 93.) Böttger.

7) R. desselb. Min. v. 30. Okt. 1837 an den K. Ober-Präsid. der Provinz Posen. Allgemeine Grundsätze in Betreff des Sportulirens der Magistrate.

Ew. ꝛc. haben in dem Ber. v. 14. v. M. auf Aufhebung der in der dortigen Provinz bestehenden Gebührentaxe für Mag., v. 1. April 1816, oder Autorisation zur Abänderung derselben, angetragen. Da aber über diesen Gegenstand noch immer Verhandlungen schweben, in deren Verfolg ein allgemeines Magistrats-Sportel-Reglement zu erwarten ist, so finde ich Bedenken, bis dahin etwas im Einzelnen anzuordnen, kann mich auch insonderheit nicht entschließen, das vorerwähnte Sportel-Reglement für sämmtliche kleine Städte ganz aufzuheben, und es für die Städte Bromberg und Posen beizubehalten. Vielmehr ist vorerst nur dahin zu wirken, daß die Mißbräuche beim Sportuliren möglichst abgestellt werden. Zu diesem Zwecke wird es förderlich sein, wenn im Amtsblatt allgemein bekannt gemacht wird:

1) daß in allen Handlungen der Mag. die Sportelfreiheit präsumirt werden muß, und namentlich die Sportulirung jedenfalls nur in solchen Fällen statthaft ist, in welchen ausschließlich ein bloßes Privat-Interesse in Frage kommt;
2) daß künftig keine Magistratsperson mehr unter Zusicherung der Sporteln zu unmittelbarer Perzeption angestellt werden darf;
3) daß Niemand verbunden ist, irgend einen Sportelbetrag zu bezahlen, wenn ihm nicht eine schriftliche Liquidation dessen, was man von ihm fordert, unter Angabe der Handlungen, für welche Zahlung gefordert worden, mit der Unterschrift des Mag.-Dirigenten zugestellt, auch ihm unter dieser Liquidation von derjenigen Person, welche zur Empfangnahme des Geldes bestellt ist, Quittung geleistet wird.

Ew. ꝛc. stelle ich anheim, deshalb durch die Amtblätter die nöthige Bekanntmachung gefälligst zu erlassen, und die Kontraventionen mit angemessenen Strafen zu verpönen.
(A. XXI. 1001. — 4. 101.)

8) R. desselb. Min. v. 7. Febr. 1842 an den Mag. zu N. Unzulässigkeit der Erhebung von Sporteln für Abnahme der Rechnungen der Kirchen und milden Stiftungen.

Dem Mag. eröffne ich auf das Gesuch v. 25. Dec. v. J., daß der Anspruch desselben auf die aus den Kassen der Kirchen und milden Stiftungen für Abnahme der Rechnungen bisher gezahlten Ober-Rechnungsführer-Gebühren für die dortige Kämmerei unzulässig ist. Denn der Mag. ist, wie Derselbe Sich Selbst bescheiden wird, von Amtswegen verpflichtet, die Oberaufsicht über die zum Besten der Stadt bestehenden frommen und milden Stiftungen zu führen, und es steht eben so unzweifelhaft fest, daß die einzelnen Magistratspersonen, welchen deshalb auch längst dies Emolument entzogen wor-

den ist, keine Remuneration dafür verlangen können, als daß die Stadt die zu den vorkommenden Offizial-Arbeiten erforderlichen Beamten besolden muß.

Dem K. Kammergerichte muß übrigens darin beigestimmt werden, daß diese reine Verwaltungs-Angelegenheit sich für den Rechtsweg durchaus nicht eignet.

(Min. Bl. 1842. S. 59. Nr. 88.)

9) Publ. der K. Reg. zu Köslin v. 31. Okt. 1823. Gebühren der Mag. in städtischen Feuer-Societäts-Angelegenheiten.

Es sind häufig Beschwerden darüber geführt worden, daß die Mag. sich erlauben, für die Bearbeitung der städtischen Feuer-Societäts-Angelegenheiten von den Theilnehmern derselben Gebühren und Sporteln zu erheben.

Diese Beschwerden sind gegründet, denn abgesehen davon, daß schon der §. 179 der St. O. die Feuer-Societäts-Angelegenheiten als eine Kommunal-Angelegenheit betrachten läßt, deren Bearbeitung den Kommunal-Beamten daher als Amtspflicht obliegt, so bestimmt der §. 4 des Feuer-Societäts-Regl. für die Hinterpommerschen Städte v. 4. Nov. 1720 ausdrücklich:

„daß aus der Einrichtung dieser Societät den Einwohnern kein neues Onus erwachsen solle, sie nur zur Entrichtung der durch die Feuerschäden nöthig werdenden Beiträge verpflichtet sein, und die unvermeidlichen Kosten der Taxationen aus den eingehenden Feuer-Polizeistrafen bestritten werden sollen."

Hieraus geht hervor, daß die Ansetzung von Sporteln und Gebühren, Seitens der Mag.-Personen, in diesen Angelegenheiten überall unstatthaft ist, und nur weil in Folge der in neueren Zeiten verbesserten Feuerpolizei die eingehenden Strafen unzureichend sind, ist gestattet worden, daß die unvermeidlichen Taxationskosten, auf welche die dazu gebrauchten Sachverständigen Anspruch haben, von den Interessenten eingezogen werden dürfen.

Ueber die Höhe dieser Kosten läßt sich im Allgemeinen nichts bestimmen, die Mag. müssen jedoch darauf Bedacht nehmen, auch diese so viel als möglich zu vermindern.

Vorstehendes wird den Mag. zur Nachachtung und den dabei Betheiligten zur Nachricht bekannt gemacht. (A. VII. 863. — 4. 74.)

Fünfter Abschnitt.

Von dem Einkommen der Stadtgemeinden aus dem Anspruche auf herrenlose Güter und Erbschaften.

Nach den Vorschriften des A. L. R. (II. 16. §§. 3 u. 4., §§. 8 ff. und §§. 16 ff.) steht dem Staate ein ausschließliches Recht zu:

a) auf unbewegliche Güter, auf welche noch Niemand ein Recht erlangt hat, oder die von ihren vorigen Eigenthümern wieder verlassen worden;

b) auf Verlassenschaften, auf welche keinem Anderen ein Erbrecht zusteht;

Was insbesondere die erledigten Verlassenschaften betrifft, so bestimmt der §. 20. a. a. O., daß das Erbrecht des Staates auf solche moralischen oder anderen Privatpersonen nur in sofern zukommt, als sie nachweisen können, dasselbe vom Staate auf eine rechtsgültige Weise erworben zu haben.

Ueber die Frage: in wiefern dessenungeachtet den Städten ein Anspruch auf herrenlose Güter und Erbschaften zusteht, bemerke man:

a) R. der K. Min. der F. (Maaßen) und des J. u. d. P. (v. Brenn) v. 30. April 1831 an die K. Reg. zu Liegnitz.

Das in dem Ber. der K. Reg. v. 12. d. M. angezogene R. des K. Just. Min. v. 18. Juni 1821 [1]), auf dessen Grund der Mag. zu Goldberg, den Nachlaß, der im Mai 1828 daselbst ab intestato und ohne Hinterlassung bekannter Erben verstorbenen N. N. vindiziren zu können glaubt, bezieht sich nur auf Nutzungen der Gerichtsbarkeit, welche früher den Städten zustanden, und da einige Städte ex speciali titulo auch das Recht

[1]) Das R. v. 18. Juni 1821 (Jahrb. Bd. 17. S. 262.) bestimmte, daß Magistraten überall die fructus jurisdictionis, jedoch salvo jure fisci, zu verabfolgen.

auf herrenlose Güter und Erbschaften hatten, so ist dieser in jenem R. ebenfalls Erwähnung geschehen. Nicht aber ist dadurch allen Städten das Recht darauf beigelegt worden, als wozu auch ein einzelnes Ministerium ohne K. Allerh. Genehmigung nicht befugt gewesen sein würde.

Hiernach kommt es in dem vorliegenden Falle darauf an, ob der Anspruch des Mag. zu Goldberg auf dergleichen Erbschaften durch einen speziellen Rechtstitel begründet sei?

Sollte dies nicht der Fall sein, so ist der Anspruch desselben auf den in Rede stehenden Nachlaß zu bestreiten, und die Frage gegen denselben nöthigenfalls zum Prozesse zu bringen. (A. XV. 346. — 2. 46.)

b) Einer Stadt gebührt, vermöge des Weichbildrechtes, das Eigenthum an den innerhalb ihres Weichbildes belegenen Gütern, welche nicht Andern aus einem besonderen Titel gehören, und Fiskus kann daher dergleichen Güter nicht als ihm gehörig, in Anspruch nehmen. So erkannt, gestützt auf die Natur des Weichbildes, vom II. Sen. des O. L. G. zu Naumburg per sent. de publ. d. 27. April 1819, bestätiget durch Sentenz des Geh. Ob. Trib. de publ. d. 20. Aug. 1821.

(Simon's Rechtssprüche Bd. 1. S. 236—243.)

c) In Schlesien ist mit der Gerichtsbarkeit auch das Recht auf erblose Verlassenschaften verbunden. In den Städten entscheidet darüber das Magdeburgische Weichbild. Wer im Normaljahre 1740 im Besitze der Gerichtsbarkeit gewesen ist, braucht nicht noch besonders nachzuweisen, daß er in diesem Jahre auch das Recht auf erblose Verlassenschaften, ausgeübt habe. So erkannt (in mehreren Urteln) von dem I. u. II. Sen. des O. L. G. zu Breslau und dem Geh. Ob. Trib.

(Koch's Schlesisch. Archiv, Bd. 2. S. 110—148.)

d) Ueber die Rechte der Pommerschen Städte auf herrenlose Erbschaften, vergl. von Calow in der Jurist. Wochenschr. 1840. S. 269.

Vierte Abtheilung.

Von dem Austritte aus der Stadtgemeinde.

Die St. O. bestimmt im §. 62.:

Hat ein Mitglied der Stadtgemeinde die gesellschaftlichen Vortheile Eines Jahres ganz oder zum Theil bereits genossen, so kann dasselbe vor Ablauf dieses Jahres nicht anders austreten, als wenn es auch alle in dieses Jahr fallende Lasten entrichtet, oder die Stadtgemeinde dafür entschädigt. Sonst steht es jedem frei, ohne Weiteres nach Gutbefinden auszuscheiden, nur muß dieser Vorsatz jederzeit dem Magistrat zuvor angezeigt werden.

Fünfte Abtheilung.

Von dem Strafrechte der Stadtgemeinden gegen ihre einzelnen Mitglieder.

Die §§. 63—66. der St. O. disponiren:

§. 63. In wie weit Mitglieder der Gemeinde, welche dem gemeinschaftlichen Zwecke vorsätzlich oder sonst beharrlich zuwider handeln, von den Stadtverordneten aus der Gemeinde gestoßen, ihnen Rechte, die den einzelnen Mitgliedern als solchen zukommen, entzogen, ihre Lasten vermehrt, oder sie sonst von ihnen gestraft werden können, soll in dieser Ordnung unter den betreffenden Titeln für die einzelnen Fälle, wo die diesfallsige Berechtigung eintritt, ausdrücklich bestimmt werden.

§. 64. Dieses Strafrecht gegen die Mitglieder wird ohne besondere Form, bloß mit Beobachtung der hierin vorgeschriebenen Modalitäten und innerhalb der hierin bestimmten Gränzen, ausgeübt.

§. 65. Die Berufung auf die vom Staate angeordneten Richterstühle findet gegen solche Strafverfügungen nicht Statt, sobald die

Klage nicht darüber geführt wird, daß die Gränzen des Strafrechts überschritten seien[1]).

§. 66. Außer den in dieser Ordnung speziell bestimmten Fällen hat aber die Stadtgemeinde, als solche, durchaus kein Strafrecht gegen ihre Mitglieder.

Vergl. revid. St. O. §§. 37., 132., 139.

Sechste Abtheilung.

Vom Gerichtsstande der Stadtgemeinden.

A. Die A. G. O. bestimmt im §. 103. Tit. 2. Thl. I., daß die Stadtgemeinden in den unmittelbaren Städten den eximirten Gerichtsstand bei dem Obergerichte der Provinz haben sollen, welche Vorschrift im §. 30[2]) des Anh. dazu bestätiget wird. Daß die St. O. von 1808 hierin nichts geändert hat, ist auch von dem K. Min. der J. und des J. ausdrücklich anerkannt worden. Es bemerkt darüber das C. R. der Churmärkischen Reg. v. 27. Juni 1810, betr. den Gerichtsstand der Städte.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm ꝛc. Es sind darüber Zweifel entstanden, ob durch die Bestimmung des §. 34. der V. v. 26. Dec. 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinz.-Pol. u. Fin. Behörden, in Verbindung mit den in der St. O. v.

---

[1]) Ueber die Unzuläßigkeit des Rechtsweges gegen die auf Verlust des Bürgerrechts gerichteten Stadtverordneten-Beschlüsse, vergl. R. des K. Justizmin. v. 20. Juni 1810. (Oben S. 205.)

[2]) Der §. 103. der A. G. O. I. 2. lautet:

„ Zu den moralischen Personen, welchen die Gesetze einen besonderen persön„lichen Gerichtsstand beigelegt haben, gehören ꝛc. Magistráte und Gerichte der „unmittelbaren Städte; imgleichen Stadtgemeinden in solchen Städten, welche „der Regel nach nur bei dem Obergerichte der Provinz belangt werden können."

Der §. 30. des Anh. dazu lautet:

„ Diejenigen moralischen Personen, welche unter mittel- oder unmittelbarer „Verwaltung der Regierungen stehen, können deshalb auf einen eximirten Ge„richtsstand keinen Anspruch machen. Dagegen verbleibt es in Absicht der Ma„gistráte und Stadtgemeinden in den unmittelbaren Städten bei der Vorschrift „der A. G. O."

Daß im §. 103. a. a. O. die Stadtgemeinden unmittelbarer Städte als von den Magistráten verschiedene moralische Personen aufgeführt werden, gründet sich darauf, daß das A. L. R. Kämmereivermögen der Stadt (A. L. R. II. 8. §. 139.), welches unter der Verwaltung des Mag. steht (§. 138.) und Bürgervermögen unterscheidet. Auf die Verwaltung des letzteren hat der Mag. vermöge seines Amtes, keinen Anspruch (§. 159.); sondern solche wird, soweit die Verfassung darüber nichts bestimmt, durch Schlüsse der Bürgerschaft angeordnet. (§§. 160. 110—114.) Nach der St. O. von 1808 sind dagegen die Stadtverordneten für beide Arten des Vermögens die Vertreter des städtischen Gemeindewesens (§§. 108—110. der St. O. von 1808), welches nach ihren Beschlüssen durch den Mag., als die allein ausführende Behörde, verwaltet und in Rechtsangelegenheiten repräsentirt wird. (§§. 127 und 189. a. a. O.) Die revid. St. O. erkennt ebenfalls die Stadtverordneten-Versammlung unbedingt als Vertreter der Stadtgemeinden an, und erklärt sie durch ihre Wahl und durch das G. für bevollmächtiget, ohne Rücksprache mit der ganzen Bürgerschaft oder mit Abtheilungen derselben, die Gemeinde verbindende Beschlüsse (§. 75.) zu fassen, welche durch den Mag., als den Verwalter der gesammten städtischen Angelegenheiten (§. 104.), in Ausführung gebracht werden (§§. 107. 127.) Wenn daher im §. 32. von dem Bürgervermögen bestimmt wird, daß es nach dem bestehenden Herkommen behandelt werden solle, so darf dies, wie auch der Inhalt der allegirten Stelle darthut; nur auf die Art der Benutzung, und nicht auf die nach dem A. L. R. eintretende Verschiedenheit in dessen Verwaltung bezogen werden. Hiernach kann, in soweit die St. O. eingeführt ist, nur noch von Stadtgemeinden, als moralischen Personen, die Rede sein, wogegen Mag. und Stadtverordneten-Versammlung nur als Stadtbehörden und nicht als besondere Korporationen erscheinen. (§. 4. a. a. O.)

19. Nov. 1808 über die Verwaltung des städtischen Vermögens enthaltenen Bestimmungen, die Mag. und Stadtgemeinden ihren Gerichtsstand bei dem Unterger., in dessen Gerichtsbezirk sie sich befinden, erhalten, oder den bisherigen besonderen Gerichtsstand beibehalten haben. Der Chef der Justiz hat sich dadurch veranlaßt gefunden, deshalb mit dem Min. des J. in Kommunikation zu treten, und es ist darauf durch Erstern dem Kammerg. unterm 30. Mai d. J. eröffnet worden, daß durch die erwähnten Bestimmungen in dem bisherigen Gerichtsstande der St., ihrer Mag. und Gemeinden nichts geändert worden, sondern es bei den Bestimmungen der A. G. O. Thl. I. Tit. 2. §. 103. das Verbleiben hat ꝛc.[1]). Potsdam, den 27. Juni 1810.

An sämmtliche Mag. der Churmark.

(Rabe Bd. 10. S. 369.) Polizei-Deput. der Churmärk. Reg.

B. Was dagegen die Mediat-Städte (d. h. diejenigen Städte, welche noch zu einer anderen Herrschaft außer dem Landesherrn in einem Abhängigkeitsverhältnisse stehen[2]) betrifft, so ist zu unterscheiden zwischen den sogenannten Königlichen Mediatstädten, in welchen der König selbst der Grundherr ist, und den adlichen Mediatstädten.

1) Die ersteren stehen den unmittelbaren Städten in Ansehung des Gerichtsstandes gleich und genießen mithin das forum exemtum. Dies entscheidet die K. O. v. 16. Mai 1839[3]).

Auf Ihren Ber. v. 29. v. M. erkläre Ich hierdurch in Beziehung auf die Bestimmung im §. 103. Tit. 2. Thl. I. der A. G. O. und im §. 30. des Anh. zu derselben: daß die sogenannten Königl. Mediatstädte in Ansehung ihres Gerichtsstandes den unmittel-

---

[1]) Die Schlußbestimmung des §. 30. des Anh. zur A. G. O. I. 2. §. 103. gründet sich auf die hier ausgesprochene Ansicht der Ministerien.

[2]) Vergl. A. L. R. Thl. II. Tit. 8. §. 166.

[3]) Das K. Justizmin. (Mühler) hatte bereits früher diese Ansicht aufgestellt. Hierüber sprechen sich folgende R. desselben aus:

a) R. v. 17. März 1834.

„ Dem K. O. L. G. wird auf den Ber. v. 3. d. M., betr. den Gerichtsstand der Mediatstädte in Pommern, zum Bescheide ertheilt, daß

„ ad A. die sog. K. Mediatstädte unbedingt zur Kategorie der unmittelbaren St. zu rechnen (§. 166. Tit. 8. Thl. II. A. L. R.), und daher von der Gerichtsbarkeit der Unterger. zu eximiren sind; was dagegen

„ ad B. die adeligen Mediatstädte betrifft, so gehören dieselben zwar nach dem A. L. R. Thl. II. Tit. 8. §. 166. u. d. A. G. O. Tit. 2. §. 103. und dem §. 30. des Anh. hierzu, zu den mittelbaren St.; da aber in den hier angegebenen Fällen es sich nur von der Kompetenz zwischen K. Gerichten handelt, so ist der Justizmin. nicht abgeneigt, dieselbe ebenfalls dem K. O. L. G. zu übertragen, vorausgesetzt, daß der Mag. selbst hiermit einverstanden ist ꝛc." (v. K. Jahrb. XLIII. 476. — Gräff's Samml. VIII. 144.)

b) R. v. 2. Mai 1834.

„ Nach nochmaliger durch den Ber. des K. K. G. v. 21. v. M., wegen der Jurisdiktion über die Mediatstadt Vierraden veranlaßten sorgfältigen Erwägung der Verhältnisse der sogenannten K. Mediatstädte, kann der Justizminister sich nicht veranlaßt finden, von der in dem R. v. 17. März d. J. dem O. L. G. zu Stettin eröffneten Ansicht, daß den ged. Mediatstädten das forum exemtum zustehe, abzugehen. Die A. G. O. Thl. I. Tit. 2. §. 103. und der Anh. zu derselben §. 30. sprechen aus, daß die unmittelbaren St. — aber auch nur diese — das forum exemtum genießen. Was unmittelbare St. sind, ergiebt das A. L. R. Thl. II Tit. 8. §. 166., nämlich solche, auf welche außer dem Landesherrn nicht, wie bei mittelbaren Städten, noch eine andere Herrschaft, herrschaftliche Rechte besitzt. Da nun bei solchen Med. St., die keine Privatherrschaft gehabt, sondern bei welchen Se. Maj. der König selbst Grundherr ist, dieses Verhältniß ebenfalls eintritt, so ist unzweifelhaft, daß die sogenannten K. Mediatstädte, rücksichtlich der Jurisdiktion, zu den unmittelbaren zu rechnen sind, da sich zwischen ihnen und dem Landesherrn keine andere Herrschaft befindet und daß ihnen deshalb das forum exemtum zustehet.

(v. K. Jahrb. XLIII. 476., Gräff's Samml. VIII. 144.)

baren Städten gegenwärtig gleich zu stellen sind. Ich ermächtige Sie, den Justizmin., die Ger. zur Erledigung der dagegen erhobenen Bedenken hiernach zu belehren.

(G. S. 1839. S. 265. Justizmin. Bl. 1839. S. 204., A. XXIII. 383. — 2. 98.)

Diese K. O. ist mittelst C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 31. Mai 1839 dem K. Oberpräsid. der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen mitgetheilt worden.

Des Königs Maj. haben auf einen von dem Herrn Justizmin., in Gemeinschaft mit mir, in Folge der von verschiedenen Gerichtsbehörden erhobenen Zweifel, erstatteten Bericht, mittelst Allerh. K. O. v. 16. d. M., in Beziehung auf die Bestimmungen im §. 103. Tit. 2. Thl. I. der A. G. O. und im §. 30. des Anh. zu derselben zu erklären geruht:

daß die sogenannten K. Mediatstädte in Ansehung ihres Gerichtsstandes den unmittelbaren Städten gegenwärtig gleichzustellen seien.

Ew. ꝛc. setze ich hiervon nachrichtlich in Kenntniß. (A. XXIII. 382. — 2. 98.)

2) Dagegen bleiben die adlichen Mediatstädte auch jetzt noch ihrer früheren Gerichtsbarkeit unterworfen und stehen also unter der Jurisdiktion des Mediatherrn.

Dies hat der K. Justizmin. (Gr. v. Danckelman) in nachstehenden R. ausgesprochen:

α) R. v. 26. Jan. 1827, an das Kammergericht[1]).

Nach nochmaliger Erwägung aller Umstände hat sich der Justizmin. überzeugt, daß die Gründe des Rittmeisters Grafen v. B., betr. die Gerichtsbarkeit über den Mag. zu Friesack, mehr zu berücksichtigen sind, als die in dem Ber. v. 20. Juli pr. u. 2. d. M. dagegen angeführten Gründe des K. Kammer-G. Die §§. 7 und 8 der St. O. heben den Unterschied zwischen mittelbaren und unmittelbaren Städten auf, jedoch nur in Bezug auf städtische Angelegenheiten, und dem Gutsherrn sind nur die Befugnisse über mittelbare Städte nicht gestattet, welche der St. O. zuwiderlaufen. Hier ist von dem Besitz einer früher unstreitig auszuübenden Jurisdiktion über den Mag. in Rechtsangelegenheiten, in welchen er als Verklagter erscheint, die Rede, und dem ꝛc. v. Br. steht allerdings der §. 30. des Anh. der A. G. O. zur Seite, welcher später erschienen ist, als die St. O., und aus dessen deutlichem Inhalt zu entnehmen ist, daß es nur bei den unmittelbaren St. bei der Vorschrift der A. G. O. Tit. 1. Thl. II. §. 103. in Hinsicht auf erimirten Gerichtsstand sein Bewenden haben soll. Das argumentum a contrario ist daher hier nicht unzuverlässig und es muß die Verf. des K. K. G., wodurch dem Grafen v. Br. befohlen worden ist, sich der Jurisdiktion über den Mag. zu enthalten, wieder aufgehoben werden. (v. K. Jahrb. XXXV. S. 257.)

β) R. v. 4. Juni 1831 an das O. L. G. zu Stettin.

Dem K. O. L. G. wird auf den wegen des Gerichtsstandes der Mediatstädte unter

---

[1]) In dem Aufsatze in v. Kamptz Jahrb. XXXV. 242 ff. wird in den verschiedenen rechtlichen Beziehungen die Fortdauer der bisherigen Rechte der Mediatherrn und auszuführen gesucht, daß die im §. 8. der St. O. von 1808 ausgesprochene Beschränkung derselben sich nur auf die durch die St. O. bestimmten Verhältnisse der städtischen Verfassung im eigentlichen Sinne beziehe. (Vergl. hierüber oben Tit. I., sub II., Litt. A. S. 93.) Insbesondere sei aber die Schriftsäßigkeit der Mediatstädte und die dem Mediatherrn über dieselben und den Mag. zustehende Gerichtsbarkeit aufrecht erhalten. Als zwischen dem Magistrate und dem Stadtgericht zu Friesack in der Kurmark wegen der Gerichtsbarkeit der letzteren über ersteren Streit entstanden, habe zwar das Kammergericht unterm 24. April 1825 entschieden, daß nach §. 7. der St. O. der Unterschied zwischen mittelbaren und unmittelbaren Städten in allen Beziehungen auf städtische Angelegenheiten aufgehoben worden sei, und nach §. 8. dem Gutsherrn nicht zustehe, über mittelbare Städte der St. O. zuwiderlaufende Rechte auszuüben, wodurch die mittelbaren Städte in allen Kommunal-Angelegenheiten von der Patrimonial-Jurisdiktion des Gutsherrn eximirt worden. Das Stadtgericht sei demzufolge angewiesen worden, sich in allen Kommunal- und Polizeisachen der Jurisdiktion über den Mag. zu enthalten und sich in der Korrespondenz mit demselben des Requisitionsstyls zu bedienen. Auf die hierüber geführte Beschwerde des Gerichtsherrn sei indeß das (obige) R. des K. Justizmin. v. 26. Jan. 1827 ergangen.

dem 25. April c. erstatteten Ber. eröffnet, daß das Justiz-Min. unter Bezugnahme auf das in den Jahrb. abgedruckte R. an das K. G. v. 26. Jan. 1827 (Bd. 35. S. 257.) der Meinung derjenigen Mitglieder des Kollegiums beipflichtet, welche dafür halten, daß in dem Gerichtsstande der Mediat-St. ꝛc. durch die V. v. 26. Dec. u. die St. O. v. 29. Nov. 1808 nichts geändert ist, vielmehr solche Städte vor wie nach auf das forum exemtum keinen Anspruch machen können ꝛc.

(v. K. Jahrb. XXXVII. 388., Gräffs Samml. VI. 225)

In denjenigen Landestheilen, wo die Patrimonial-Jurisdiktion über die Städte allgemein aufgehoben ist, haben übrigens auch die mittelbaren Städte ein forum exemtum. Dies spricht das R. des K. Justizmin. (v. Kircheisen) v. 30. März 1818, an das O. L. G. zu Halberstadt aus [1]).

Dem K. O. L. G. wird auf die Anfr. im Ber. v. 3. d. M., den privilegirten Gerichtsstand der Städte betr., eröffnet, daß alle Mag. und ganze Städtegemeinden ein forum exemtum haben, da der Unterschied zwischen mittel- und unmittelbaren Städten, wie ihn das A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 166 bestimmt hat, auf die St. in dortiger Provinz keine Anwendung leiden kann, indem die Patrimonial-Jurisdiktion über die St. allgemein aufgehoben ist, also auch dort nicht wieder eingeführt werden kann.

(v. K. Jahrb. XI. 200, Gräff's Samml. II. 31.)

Sechster Titel.

Von den Stadtverordneten.

Erste Abtheilung.

Von der Wahl und dem Wechsel der Stadtverordneten.

Erster Abschnitt.

Von den Stadtverordneten, deren Anzahl und Stellvertretern im Allgemeinen.

I. Nothwendigkeit der Stadtverordneten und deren Bestellung im Allgemeinen.

Der §. 69. der St. O. bestimmt:

Die Vertretung der Stadtgemeinde oder Bürgerschaft durch Stadtverordnete ist nothwendig, weil jene aus zu vielen Mitgliedern besteht, als daß ihre Stimmen über öffentliche Angelegenheiten jedesmal einzeln vernommen werden könnten. Deshalb soll in jeder Stadt, nach deren Größe, der Wichtigkeit der Gewerbe und dem Umfange der Angelegenheiten des Gemeinwesens, eine angemessene Repräsentation der Bürgerschaft bestellt werden und künftig bestehen.

Vergl. revid. St. §. 46.

Ueber die Vertretung der Stadtgemeinden bei persönlicher Betheiligung der Stadtverordneten, vergl. die K. O. v. 18. Juli 1833.

(s. unten Abth. II., Abschn. I., Kap. I.)

II. Anzahl der Stadtverordneten.

Der §. 70. der St. O. disponirt:

In kleinen Städten werden 24 bis 36, in mittleren 36 bis 60, und in großen 60 bis 102 geeigenschaftete Mitglieder der Stadtgemeinde dazu erwählt. Innerhalb dieser Gränzen hat jeder Mag., mit Zu-

---

[1]) Dies R. bezieht sich zwar zunächst nur auf die vormals zum Königreiche Westphalen gehörigen Landestheile, findet aber nach der Analogie auch in den vormals Französischen und Bergischen Landestheile, wo die Französische und Bergische Gemeinde-Verfassung gelten und die Patrimonial-Gerichtsbarkeit aufgehoben ist, so wie im Großherzogthum Posen, wo die Patrimonial-Jurisdiktion ebenfalls aufgehoben ist, Anwendung.

ziehung der jetzigen Bürgerschaftsvorsteher, nach dem Bedürfniß des Orts, Behufs der ersten Wahl, die zu bestellende Anzahl zu bestimmen.

Dazu:

Zusammenstellung v. $\frac{4}{14}$. Juli 1832 (ad §. 70. der St. O.)

Die Stadtverordneten-Versammlungen sollen erst bei zweihundert stimmfähigen Bürgern und darüber nach Vorschrift der St. O., dagegen aber bei 150 bis 200 Stimmfähigen nur aus 18, bei 100 bis 150 derselben nur aus 12, bei weniger als 100 aber nur aus 9 Personen, konstituirt werden [1]). Wenn eine Stadtgemeinde eine angemessene Verminderung der gesetzlichen Anzahl wünscht, so ist der Minister des J. u. d. P. autorisirt, auf den gemeinschaftlichen Antrag des Mag. und der Stadtverordneten auf einzuforderndes Gutachten der Reg., die Genehmigung zu ertheilen [2]).

(G. S. 1832. S. 185.)

III. Stellvertreter der Stadtverordneten.

Der §. 71. der St. O. bestimmt:

Damit aber durch Todesfälle, langwierige Krankheiten und lange Geschäftsreisen die Anzahl der Stadtverordneten nicht während des Zeitraumes, für welchen sie bestellt sind, vermindert werden möge, so werden jedesmal bei der Wahl der Stadtverordneten eben so viele Stellvertreter derselben erwählt, als der dritte Theil der neu erwählten Stadtverordneten ausmacht.

Dazu:

a) R. des K. Min. des J. v. 19. Mai 1809 (sub Nr. 8.) an sämmtl. Reg.

Die Stellvertreter der Stadtverordneten haben keineswegs die Bestimmung, letztere bei Abhaltungen auf kurze Zeit zu ersetzen, um so weniger, als nach §. 121 die Versammlung der Stadtverordneten zu berathen und Beschlüsse zu fassen befugt ist, sobald zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Es kommt eigentlich blos darauf an, daß jeder wirkliche Abgang eines Stadtverordneten aus der Zahl der Stellvertreter ersetzt werde, und im Uebrigen kann es den Stadtverordneten überlassen werden, ob und unter welchen Umständen sie in einzelnen Fällen einstweilige Vertretung einleiten wollen.

(Act. gen. des K. Min. des J., Städte-Sachen Nr. 5. Vol. III.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 21. März 1840 an die Reg. zu Potsdam. Zuziehung von Stellvertretern für abwesende oder behinderte Stadtverordnete.

---

[1]) Dieser Satz ist wörtlich der (an den Staatsminist. Grafen zu Dohna erlassenen) K. O. v. 10. Juni 1809 entnommen.

(Act. gen. des K. Min. des J., Städte-Sachen Nr. 5. vol. III.)

[2]) Diese letztere Bestimmung ist neu. In dem Ber. v. 21. Febr. 1832, womit der Min. des J. die Zusammenstellung der Dekl. der St. O. des Königs Maj. überreichte, trug derselbe vor, daß zwar in der K. O. v. 4. Nov. 1831 betr. die Einführung der St. O. von 1808 in der Ober-Lausitz und in den zu Westpreußen gehörigen, vormals Warschauischen Städten den Stadtgemeinden nachgelassen sei, die Zahl der Stadtverordneten durch Aufnahme einer Bestimmung in das Statut zu vermindern; allein theils beziehe sich die gedachte K. O. nur auf die gedachten Landestheile, während die Bestimmung selbst für alle Städte, in welchen die St. O. v. 1808 bereits gelte, wünschenswerth sei, theils sei sub Nr. 16. der erwähnten K. O. ausdrücklich vorgeschrieben, daß zu jedem Statut, wodurch die Bestimmungen der St. O. modifizirt werden sollen, die Königl. Bestätigung einzuholen sei. Es würde daher, wenn auch jene K. O. allgemein gelten sollte, hiernach immer vor der Ausführung einer solchen Verminderung der Stadtverordneten unter die gesetzliche Zahl Allerhöchste Genehmigung erforderlich sein, wodurch des Königs Maj. zu häufig mit diesfälligen Immediat-Berichten behelliget werden dürfte. Daher trug der Min. des J. darauf an, ihm die allgemeine Autorisation zur Genehmigung solcher Anträge zu ertheilen, welches um so unbedenklicher erscheine, da den Städten dadurch nichts geboten, sondern ihnen nur etwas erlaubt werden solle, wovon sie nach eigenem Willen Gebrauch machen könnten. Hierauf wurde der Antrag genehmiget und demgemäß die Zusammenstellung gefaßt.

(Act. gen. des K. Min. des J., Städte-Sachen Nr. 152.)

Die Bedenken, welche die K. Reg. in dem Ber. v. 22. v. M. in Beziehung auf die Frage äußert: ob die Stadtverordneten-Versammlung in N., nachdem die Wahlzeit eines Theils derselben abgelaufen, das vor der Bürgerschaft erhaltene Mandat daher erloschen, gegen den Eintritt der Neugewählten aber Widerspruch erhoben worden ist, durch Zuziehung von Stellvertretern vollzählig und beschlußfähig gemacht werden könne? erledigen sich bei näherer Betrachtung dadurch, daß die Fälle, in welchen nach §. 71. der St. O. v. 19. Novbr. 1808 die Einberufung der Stellvertreter erfolgen soll, nur als angeführte Beispiele betrachtet werden können, keineswegs aber, dem Zwecke des G. und andern ausdrücklichen Vorschriften desselben entgegen, als alle übrige Behinderungsfälle ausschließend gelten können. Der Zweck dieses Paragraphen ist, die Stadtverordneten-Versammlung zu jeder Zeit vollständig und beschlußfähig zu erhalten. Nun können aber noch viele andere Gründe, die §. 71 nicht angeführt sind, eintreten, durch welche eine solche Anzahl von Stadtverordneten auch auf längere Zeit von der Theilnahme an der Versammlung abgehalten sein kann, daß, wenn nicht die Stellvertreter einberufen würden, vielleicht auf Monate oder Jahre hinaus überhaupt kein Stadtverordneten-Beschluß gefaßt werden könnte. Es kann z. B. möglicherweise die Hälfte einer Stadtverordneten-Versammlung wegen eines gemeinschaftlich begangenen Vergehens zur Criminal-Untersuchung gezogen werden, und deshalb nach §. 207 suspendirt werden müssen. In diesem Falle würde die K. Reg. wahrscheinlich kein Bedenken finden, die Stellvertreter einzuberufen. Eben so wenig würde ein solches gefunden werden, wenn schleunigst ein Stadtverordneten-Beschluß unerläßlich nothwendig wäre, während sich ein großer Theil der Mitglieder, wie dies in kleinen Städten wohl vorkommt, auf einem benachbarten Jahrmarkte, oder aus einem andern Grunde auf wenige Tage abwesend befände. Der von der K. Reg. angezogene §. 97. Tit. 10. Th II. des A. L. R. kann das Hülfsmittel, die Stadtverordneten durch Zuziehung derer, deren Wahlzeit bereits abgelaufen ist, vollzählig zu machen, nicht rechtfertigen, da Stadtverordnete keine Staatsdiener sind, und nur in Folge eines auf gewisse Zeit erhaltenen Mandats der Bürgerschaft fungiren. Auch würde dies Hülfsmittel in Fällen der oben bezeichneten Art dem Zwecke nicht genügen. Dasjenige, was eben aus dem praktischen Bedürfnisse über die Deutung des §. 71 der St. O. angeführt ist, bestätigt sich übrigens vollkommen durch dasjenige, was die Zusammenstellung der die St. O. v. 19. Novbr. 1808 ergänzenden Bestimmungen v. 17. Juli 1832 ad §. 117. b. enthält, indem hiernach nicht blos in den §. 71 angeführten, sondern in allen Fällen, in welchen es nöthig ist, die Stellvertreter einzuberufen sind. Diesem gemäß setzt auch die rev. St. O., welche auch da, wo die alte gilt, in Fällen dieser Art, wo kein Widerspruch zwischen beiden Gesetzen, sondern nur die zweifelhafte Deutung des alten Gesetzes in Frage kommt, als Erklärung über den Willen des Gesetzgebers dienen kann, §. 46 fest, daß die Stellvertreter in Behinderungsfällen überhaupt einberufen werden sollen, um die Versammlung vollständig zu machen.

Die K. Reg. möge daher hiernach das weiter Erforderliche verfügen.

(Min. Bl. 1840. S. 79.)

Zweiter Abschnitt.

Von der Wahl der Stadtverordneten.

Erstes Kapitel.

Von der Art und Weise der Stadtverordneten-Wahl im Allgemeinen.

Die St. O. disponirt in den §§. 72 u. 73.:

§. 72. Die Wahl der Stadtverordneten und Stellvertreter derselben wird in den verschiedenen (nach §§. 11. seq. im 2. Tit. der St. O. zu bildenden) Bezirken der Stadt bewirkt. Die Zahl der im Ganzen zu wählenden Subjekte muß daher auf die Wahlbezirke, nach Verhältniß der darin vorhandenen stimmfähigen Bürger, vertheilt werden.

§. 73. Die Wahl der Stadtverordneten nach Ordnungen, Zünften und Korporationen in den Bürgerschaften, wird dagegen hierdurch völlig aufgehoben. Es nehmen an den Wahlen alle stimmfähigen Bürger Antheil, und es wirkt lediglich als Mitglied der Stadtgemeinde, ohne alle Beziehung auf Zünfte, Stand, Korporation und Sekte.

Vergl. revid. St. O. §§. 50—55.

Dazu:

R. des K. Min. des J. v. 19. Mai 1809 (sub Nr. 10.)

2c. Die Festsetzung des §. 72, wonach die Zahl der Stadtverordneten zum Behufe der Wahl, in dem Verhältniß der in jedem Bezirke vorhandenen stimmfähigen Bürger, auf die einzelnen Bezirke vertheilt werden soll, bleibt ohne Einschränkung aufrecht zu erhalten. Der Antrag, in Fällen, wo in einem Bezirke zwar eine große Anzahl, jedoch nur kleiner Grundstücksbesitzer und armer Bürger, in einem andern aber eine zwar geringere Zahl, jedoch reicher und zur Uebernahme städtischer Posten mehr geeigneter stimmfähiger Bürger vorhanden ist, dem erstern eine kleinere und dem letzteren eine größere Anzahl von Stadtverordneten zuzuweisen, verdient um so weniger Berücksichtigung, als die Stadtämter nicht aus der Zahl der Stadtverordneten, sondern aus der Bürgerschaft überhaupt besetzt werden sollen. — Die Anzahl der stimmfähigen Bürger der verschiedenen Stadtbezirke wird sich zwar allerdings alle Jahre ändern, jedoch gewiß nicht in dem Maße, daß dadurch die Repartition der Stadtverordneten alterirt würde; diese muß aber so, wie das Verhältniß der stimmfähigen Bürger in den einzelnen Bezirken bedeutende Abänderungen erleidet, darnach berichtiget werden, indem das in dem §. 73 aufgestellte Prinzip nicht blos für die erste Einrichtung gegeben ist.

(Rumpf's St. O. S. 84. Act. gen. des K. Min. des J, Städte-Sachen Nr. 5. Vol. III.)

Zweites Kapitel.

Von dem Rechte der Theilnahme an der Stadtverordneten-Wahl.

Die St. O. bestimmt in den §§. 74—80.:

§. 74. Das Stimmrecht zur Wahl der Stadtverordneten und Stellvertreter, steht zwar in der Regel jedem Bürger zu; jedoch sind als Ausnahmen folgende davon ausgeschlossen:

a) Diejenigen, welche nach den §§. 20 und 22 im IIIten Titel unfähig sein würden, das Bürgerrecht zu erlangen, wenn sie solches nicht schon besäßen,

b) Magistratsmitglieder, während der Dauer ihres Amtes,

c) Bürger weiblichen Geschlechts,

d) Unangesessene Bürger — in großen Städten, deren reines Einkommen noch nicht 200 Rthlr. — und in mittlern und kleinen Städten, deren reines Einkommen noch nicht 150 Rthlr. jährlich beträgt, und

e) Personen, welchen als Strafe das Stimmrecht entzogen ist [1]).

---

[1]) Hierzu bemerke man:

a) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 3. Aug. 1825 an den Mag. zu Wusterhausen a. d. Dosse, und abschriftlich an die K. Reg. zu Potsdam. Stimmfähigkeit der städtischen Unterbedienten.

„ Dem Mag. zu Wusterhausen wird auf Seine Eingabe v. 20. v. M., die „Wahl- und Stimmfähigkeit der städtischen Unterbedienten betr., zum Bescheide ertheilt, daß die Verf. der K. Reg. v. 3. ejd. (Anl. a.) ganz richtig „ist, und den vom Minist. in ähnlichen Fällen ertheilten Entscheidungen entspricht, daher der Mag. selbiger nachzukommen hat."

Anl. a.

„ Dem Mag. ertheilen wir auf den Ber. v. 8. v. M. zum Bescheide, daß „wenn auch nach dem in Bezug genommenen Min. R. ein städtischer Unterbedienter, welcher das Bürgerrecht besitzt, nicht zum Stadtverordneten „wahlfähig ist, daraus doch nicht folgt, daß er als Bürger nicht stimmfähig sei."

„ Diese Stimmfähigkeit hat ein solcher städtischer Unterbedienter allerdings, „sobald er nur angesessen ist, oder das nach §. 74 der St. O. bei Unangesessenen erforderliche Einkommen hat." Potsdam, den 3. Juli 1825.

K. Preuß. Reg. Erste Abth.

(A. IX. 1047. — 4. 99.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 16. Okt. 1837 an den Mag. zu N. und abschriftlich an die K. Reg. zu Potsdam. Stimmfähigkeit solcher Personen, die zur Untersuchung gezogen worden.

„ Ich eröffne dem Magistrat auf Seine Eingabe v. 29. Aug. d. J., die „geschehene Ausschließung der Stadtverordneten N. und N. aus der Stadt-

§. 75. Außerdem können Bürger, welche einer von den §. 21. im IIIten Titel bestimmten Vorwürfen trifft, nur mit Einwilligung der

„verordneten-Versammlung betr., zum Bescheide, daß ich in demjenigen, was „Derselbe dieserhalb auszuführen gesucht hat, keine Veranlassung finde, die „Verf. der K. Reg. zu Potsdam v. 2. Juni d. J. abzuändern."

„ Was den ꝛc. N. anlangt, so hat derselbe nach der Anzeige des Mag. bereits zu Michaelis d. J. die Stadt verlassen, so daß es keiner Entscheidung „weiter darüber bedarf, ob er zu den Sitzungen der Stadtverordneten-Versammlung wieder zuzulassen sei oder nicht?"

„ Hinsichtlich des ꝛc. N. aber ist dasjenige, was über dessen Theilnahme an „dem Streite zwischen dem erstern und den Stadtverordneten aus den von „dem Mag. eingereichten Akten hervorgeht, nicht ausreichend, um den §. 131 „der St. O. auf ihn anzuwenden. Danach soll Jeder, der in der Sitzung „der Stadtverordneten wiederholentlich Ordnung und Ruhe gestört hat, aus „der Versammlung ausgeschlossen werden. Die einmalige Theilnahme an „dem Streite eines Andern mit dem Vorsteher, die sich nur mit einigen Worten geäußert hat und nach welcher die Sitzung fortgesetzt worden ist, kann „aber für eine Störung der Ruhe überhaupt nicht gehalten werden; und von „einer wiederholten Störung dieser Art ist im vorliegenden Falle gar nicht „die Rede."

„ Wenn aber der Mag. glaubt, daß der ꝛc. N. um deshalb, weil er vor „sechs Jahren wegen eines kleinen Diebstahls in Untersuchung gewesen und „nur vorläufig freigesprochen worden, des schon früher gewonnenen Bürger- „und Stimmrechts beraubt werden könne, so ist dies ein Irrthum, der daher „kommt, daß der Mag. die §§. 20 und 21 der St. O. als im §. 74 angeführt „betrachtet, da doch in dem letztern statt des §. 21, der §. 22 angeführt ist. „Hiernach bleibt vom Stimmrechte ausgeschlossen derjenige, der nach §. 20 „ein Verbrechen begangen hat, welches nach diesem §. und nach §. 39 zur „Gewinnung des Bürgerrechts unfähig macht, und den Verlust des schon gewonnenen herbeiführt, sowie derjenige, der in Konkurs, Criminal-Untersuchung oder Kuratel verfällt, bis zur Beendigung derselben. Wer dagegen in einer Criminal-Untersuchung nur vorläufig freigesprochen ist, dem kann „zwar nach §. 21 das Bürgerrecht, und mit diesem das Stimmrecht, wenn „er ersteres nachsucht, auf Antrag der Stadtverordneten versagt, keineswegs „aber kann ihm das schon gewonnene wieder entzogen werden."

„ Hiernach ꝛc." (A. XXI. 1010. — 4. 111.)

c) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Meding) v. 31. Juli 1840 an den K. Ob. Präsid. der Rheinprovinz. Stimm- und Wahlfähigkeit der sujets mixtes.

„ Ich muß dabei noch bemerken, daß in der St. O. keine Bestimmung enthalten ist, nach welcher ein Bürger, der sich in einer Stadt persönlich aufhält, und eines Grundeigenthums wegen das Bürgerrecht gewonnen hat, „um deshalb von der Stimm- und Wahlfähigkeit auszuschließen wäre, weil „er, als sujet mixte, noch zugleich als Unterthan eines andern Staates zu „betrachten ist." (Min. Bl. 1840. S. 281. Nr. 496.)

d) R. desselb. Min. (v. Rochow) v. 10. Juli 1841 an die Reg. zu Potsdam. Ausschließung der Kandidaten zu Stadtverordnetenstellen von der Wahl für letztere.

„ Da, wie ich der K. Reg. auf Ihren Ber. v. 3. v. M. erwiedere, der gesetzliche Zweck der Stadtverordneten-Wahlen ohne allen Zweifel kein anderer als der ist, festzustellen, welcher Bürger am meisten das Vertrauen „seiner Mitbürger besitzt und von ihnen als der Würdigste zur Vertretung „der Stadtgemeinde erkannt wird, ein Kandidat aber, über das Vertrauen, „welches die Andern in ihn setzen, eine gültige Stimme selbst abzugeben, „nicht geeignet ist, auch, wenn er selbst Stadtverordneter zu werden wünscht, „bei der Abstimmung über die Mitbewerber nicht für unparteiisch gehalten „werden kann, so ergiebt sich von selbst, daß das eigene Mitstimmen eines „Kandidaten in solchem Falle widergesetzlich ist, da es dem Zwecke des Gesetzes entschieden widerspricht. Schon das gewöhnliche Schicklichkeitsgefühl „muß jeden Bürger, über dessen Kandidatur durch Abstimmung entschieden „werden soll, von der Theilnahme an der Abstimmung über sich selbst und „und über die Mitbewerber abhalten. Eine bestimmte Vorschrift darüber in „das G. aufzunehmen, ist, da sich dies, wie gedacht, von selbst versteht,

Stadtverordneten-Versammlung und bis dahin, daß letztere nach dieser Ordnung organisirt worden, auf keinen Fall eine Stimme bei besagten Wahlen abgeben.

§. 76. Ob unangesessene Bürger das §. 74. unter dem Buchstaben d. bestimmte reine Einkommen besitzen, soll von den Stadtverordneten geprüft und bestimmt werden. In der Regel genügt die Wissenschaft der prüfenden Stadtverordneten, daß der Bürger das geordnete reine Einkommen wirklich besitze.

Behufs der ersten Stadtverordnetenwahl geschiehet die Prüfung und Bestimmung vom Magistrat, mit Zuziehung der jetzigen Bürgerschaftsvorsteher.

Vergl. revid. St. O. §. 57.

§. 77. Wer einmal als stimmfähig angenommen ist und einer Wahl mit beigewohnt hat, kann nur nach sorgfältiger Prüfung und gewissenhafter Ueberzeugung der Stadtverordneten, durch deren Beschluß deshalb, weil sein jähriges Einkommen zu geringe sei, davon wieder ausgeschlossen werden.

Vergl. revid. St. O. §. 64.

Wiedererlangung des Stimmrechts bei vermehrtem Einkommen.

§. 78. Eben so kann jeder Bürger, welcher aus diesem Grunde bis dahin nicht stimmfähig war, zum Stimmrecht gelangen, sobald die Stadtverordneten-Versammlung sich überzeugt, daß sein Einkommen von dem vorgeschriebenen Belange sei.

Vergl. revid. St. O. §§. 57. 53.

§. 79. Der Magistrat hat von der ganzen Stadt, und zwar von jedem Bezirk derselben besonders, eine zuverlässige Bürgerrolle zu führen.

In dieser Bürgerrolle ist in einer besonderen Kolonne zu vermerken: ob der Bürger stimmfähig sei oder nicht?

Vergl. revid. St. O. §. 12.

§. 80. Die Versammlung der Stadtverordneten hat jährlich vor der neuen Wahl die Bürgerrollen in Beziehung auf Stimmfähigkeit zu untersuchen. Diejenigen, welche das erforderliche reine Einkomerst erlangt haben, in Zugang zu bringen, und Diejenigen, deren Vermögen so abgenommen hat, daß sie das vorschriftsmäßige reine Einkommen nicht mehr besitzen, auszustreichen.

Vergl. revid. St. O. §§. 63 und 64.

Dazu:

a) Ueber die Führung der Bürgerrollen bemerkt das Publik. der K. Reg. zu Königsberg v. 20 Juli 1819 (mit welchem das Publik. der K. Reg. zu Gumbinnen v. 17. Aug. 1819 materialiter gleichlautend ist):

„ Obgleich den Mag. durch die St. O. ausdrücklich die Führung zuverlässiger und „vollständiger Bürgerrollen zur Pflicht gemacht worden, so ist dies doch meist nur auf „die Anfertigung eines bloßen Namens-Verzeichnisses der in jedem Bezirke wohnhaften „Bürger, Behufs der jährlich vorzunehmenden Stadtverordnetenwahlen, mit Bemer-

---

„nicht nothwendig gewesen. Es ist daher auch ohne gesetzliche Bestimmung „jeder Wahlkommissarius berechtigt, denjenigen, welcher das, was sich, als „dem Zwecke des Gesetzes widersprechend, klar herausstellt, nicht aus eigenem „Antriebe unterläßt, und eben so dasjenige, was sich als Schicklich von selbst „versteht, nicht beobachtet, daran zu erinnern und ihn von der Mitstimmung „auszuschließen "

„ Eine Nullität der ganzen Wahlhandlung kann zwar aus der Verletzung „dieser Grundsätze an sich nicht gefolgert werden. Wenn aber solchenfalls „der Eine oder der Andere, vielleicht nur durch das Uebergewicht einer einzi„gen Stimme, bei der Wahl den Vorzug über die andern erhalten haben, „und dann entweder von einem Theile der Mitstimmenden, oder von den „Stadtverordneten, oder vom Magistrate die Gültigkeit der Wahl angefoch„ten werden sollte, so wird jederzeit eine andere Wahl veranstaltet werden „müssen. (Min. Bl. 1841. S. 207. Nr. 322.)

„kung der Stimmfähigkeit bezogen worden. Dadurch kann aber die ordnungsmäßige „Fortführung des Bürgerbuchs, worin die nach und nach aufgenommenen Bürger „der Reihe nach, mit Bemerkung ihrer besondern persönlichen Verhältnisse, in einer „übersichtlichen tabellarischen Form eingetragen wurde, wie diese Einrichtung vor Ein„führung der St. O. bestand, und durch dieses G. keineswegs aufgehoben werden, kei„neswegs ersetzt werden, und wird dieselbe daher sämmtl. Mag. hierdurch ernstlich zur „Pflicht gemacht."

„ Dieses Bürgerbuch ist, wegen der inzwischen in Beziehung auf die Militairver„fassung eingetretenen Veränderungen und der dieserhalb in Folge der G. Verf. v. „13. Juli v. J. in den Bürgerbrief aufzunehmenden speziellen Notizen über die persön„lichen Verhältnisse des aufgenommenen Bürgers, von jetzt ab nach folgendem Schema „zu führen:"

„ 1) Laufende Nummer; 2) vollständiger Name des Bürgers; 3) Vaterland und „Geburtsort; 4) Geburtsjahr und Tag; 5) Stand und Gewerbe; 6) ob derselbe Ei„genthümer eines städtischen Grundstücks; 7) ob derselbe seiner Militairpflicht gegen „den Staat genügt, in welcher Art, und ob er mit einem Abschiede oder sonst mit einem „Entlassungsschein versehen; 8) Datum der Vereidigung als Bürger; 9) Betrag der „für den Bürgerbrief erlegten Bürgerrechtsgelder und Nebengebühren, incl. Stempel; „10) Anmerkungen, in welchen nachgetragen werden muß, wenn Jemand durch den Tod „oder Veränderung seines Wohnorts oder sonst wieder aufhört, wirkliches Mitglied der „Bürgergemeinde zu sein."

„ Nach diesem Bürgerbuche werden sodann von dem Mag. sehr leicht die nach §§. 79. „u. f. der St. O. zu den Wahlen der Stadtverordneten erforderlichen Bürgerrollen „über die zur Zeit noch wirklich vorhandenen Bürger für jeden Bezirk besonders gefertigt „werden können. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß neben dem tabellarisch zu „führenden Bürgerbuche noch vollständige Verhandlungen über jeden neu aufzunehmen„den Bürger, in Beziehung auf seine Legitimation, Zulassung zu dem Bürgerrechte und „dessen Vereidigung nach wie vor aufgenommen, und in besondere Akten gehörig gesam„melt werden müssen, und haben die Mag. nicht außer Acht zu lassen, zu diesen Ver„handlungen jedesmal den vorschriftsmäßigen Stempelbogen anzuwenden, wo nicht bei „der durch die G. bestimmten kostenfreien Ertheilung des Bürgerrechts an vormalige „Militairpersonen zugleich die Stempelfreiheit der diesfälligen Verhandlungen mit aus„gesprochen worden."

„ Die K. Landrathsämter werden angewiesen, darauf zu sehen, daß die Anordnungen „von den Mag. in den zu ihren Kreisen gehörigen Städten sofort zur Ausführung „gebracht, und in der Folge stets aufrecht erhalten werden."

(A. III. 748. — 3. 45.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 26. Febr. 1842 an den Mag. zu N. und abschriftlich an die K. Reg. zu Potsdam. Die Stimmfähigkeit der Bürger ist vor den angeordneten Stadtverordnetenwahlen zu ermitteln.

Dem Magistrat eröffne ich auf den Ber. v. 5. v. M., betr. die Wahl des N. N. zum Stadtverordneten, daß es bei der ganz richtigen Verf. der K. Reg. zu Potsdam v. 13. Dec. v. J., mit welcher auch die Stadtverordneten-Versammlung sich einverstanden erklärt hat, lediglich sein Bewenden behalten muß.

Nach §. 79 und 80 der St. O. hat der Mag. in jedem Bezirke eine zuverlässige Bürgerrolle aufzustellen, und solche vor der Wahl den Stadtverordneten zur Untersuchung der Stimmfähigkeit vorzulegen, damit diejenigen gestrichen werden, welche das erforderliche reine Einkommen nicht mehr besitzen. Ist dies nicht erfolgt, so müssen nach §. 77 alle diejenigen, welche früher als stimmfähig anerkannt, und wegen deren Ausschließung auf den Grund zu geringen Einkommens nicht nach §. 80 ein förmlicher Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung gefaßt worden, als stimmfähig anerkannt werden. Unzulässig ist es, nach der Wahl noch die Zulänglichkeit des Einkommens zu dem Zwecke zu bestreiten, um dadurch die Wahl selbst ungültig zu machen. Sollte dies zugegeben werden, so würde bei etwaiger Nachlässigkeit in Prüfung der Listen eine im Uebrigen völlig legale Wahl nachträglich für ungültig erklärt werden können, wodurch nur, wie im vorliegenden Falle zu bemerken, eine gegründete Unzufriedenheit der Wähler und eine Verletzung der Rechte der Gewählten verursacht werden würde. Dem Mag. kann daher nur überlassen werden, künftig durch sorgfältigere Prüfung der Bürgerrollen vor der Wahl für Ausschließung derjenigen zu sorgen, welche das vorschriftsmäßige Einkommen verloren haben.

(Min. Bl. 1842. S. 55. Nr. 83.)

Drittes Kapitel.

Von den Wahlversammlungen.

Die §§. 81—83 der St. O. disponiren:

§. 81. Jeder stimmfähige Bürger ist verbunden, in der Wahlversammlung des Bezirks, in dessen Bürgerrolle er eingetragen steht, in Person zu erscheinen oder sich mit gesetzlichen Gründen beim Bezirksvorsteher zu entschuldigen. Er kann weder in einem andern Bezirk, noch durch einen Bevollmächtigten das Wahlrecht ausüben. In sofern er seinen Wohnort im Laufe des letzten Jahres in einen andern Bezirk verlegt hat, muß er sich beim Mag. erkundigen, ob er auch gehörig in die Rolle des Bezirks, worin er wohnt, übertragen ist.

§. 82. Bei jeder Wahlversammlung werden diejenigen, welche sich eingefunden haben, mit der Bürgerrolle des Bezirks verglichen. Sollte aus Irrthum Jemand erschienen sein, der nicht zu dem Wahlbezirk gehört, oder nicht stimmfähig ist, so wird er deshalb bedeutet und muß sich entfernen.

§. 83. Die etwa ausgebliebenen stimmfähigen Bürger werden durch die Beschlüsse der Anwesenden verbunden. Sollte Jemand so wenig Bürgersinn besitzen, daß er, ohne sich auf eine gesetzliche Art entschuldigt zu haben, wiederholentlich nicht erschiene, so sollen die Stadtverordneten befugt sein, ihn durch ihren Beschluß des Stimmrechts und der Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung für verlustig zu erklären, oder auf gewisse Zeit davon auszuschließen.

Vergl. revid. St. O. §§. 68 u. 69.

Dazu:

a) Zum §. 81 der St. O.

α) Rumpf (St. O. S. 31 Nr. 2) allegirt ein R. des K. Min. des J. v. 29. April 1810, nach welchem Stellvertreter abwesender stimmfähiger Bürger auch an den Bürgerversammlungen, in welchen die Stadtverordneten gewählt werden, Theil nehmen können und müssen, und nur am Orte anwesende Bürger das Wahlrecht in denselben nicht durch Bevollmächtigte ausüben dürfen.

Dagegen spricht sich indeß das R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 31. Juli 1833 an die Reg. zu Potsdam dahin aus:

„Auf den Ber. v. 12. d. M., die Beschwerde der Leinwandhändler N. N. und Genossen zu N. N. wegen des ihnen verweigerten Bürgerrechts der Stadt Berlin betr., bin ich mit der ꝛc. Reg. über die Verpflichtung des hiesigen Mag., den Bittstellern das Bürgerrecht zu ertheilen, so wie darüber ganz einverstanden, daß der Mag. nur die Bestellung eines Stellvertreters zur Erfüllung der den abwesenden Bürgern gegen die Kommune obliegenden Verpflichtungen verlangen, keinesweges aber fordern dürfe, daß ihm auch derjenige bekannt gemacht werden solle, welcher die Bittsteller in Beziehung auf ihre Handlungsgeschäfte vertritt.

Was das von der ꝛc. Reg. angezogene, in Rumpf's St. O. angeführte R. v. 29. April 1810 anlangt, nach welchem die Stellvertreter abwesender Bürger auch an den Wahlversammlungen Theil nehmen und für sie ihre Stimmen abgeben sollen, so versichert die Geh. Registratur meines Ministeriums, daß ein solches R. weder in den Akten aufzufinden, noch auch in den Registern bemerkt sei[1]). Wäre es aber auch ergangen, so würde doch das Min. sich veranlaßt finden, dasselbe wieder zurückzunehmen, da in der alten St. O. sich keine Stelle findet, durch welche die Ausübung des Stimmenrechts durch einen Bevollmächtigten gestattet wäre, vielmehr im §. 81 das Erscheinen in Person ausdrücklich geboten, und die Ausübung des Wahlrechts durch einen Bevollmächtigten ohne Ausnahme untersagt ist. Eine entgegengesetzte Disposition würde auch den

[1]) Daß ein R. der K. Min. des J. des bezeichneten Inhaltes unterm 29. April 1810 nicht ergangen, ist allerdings richtig; es ist aber von dem K. Min. des J. unterm 19. Mai 1809 ein R. erlassen, welches (sub Nr. 7) bestimmt:

„Stellvertreter abwesender stimmfähiger Bürger (§. 36) können und müssen „auch an den Bürgerversammlungen, in welchen die Stadtverordneten gewählt „werden, Theil nehmen; nur am Orte anwesende Bürger dürfen das Wahlrecht „in denselben nicht durch Bevollmächtigte ausüben lassen." (Act. gen. des Min. des J., Städte-Sachen Nr. 5. Vol. III., vergl. A. VI. 692.)

Nachtheil haben, daß ein Bürger, welcher von mehreren auswärtigen Hausbesitzern etwa zum Stellvertreter ernannt worden wäre, sich würde in den Besitz vieler Stimmen setzen, und dadurch einen, dem Zwecke des G. zuwiderlaufenden Einfluß auf die Wahlen ausüben können.

Hiernach möge die K. Reg. das Erforderliche verfügen und die Bittsteller bescheiden, oder wenn sich in Beziehung auf die letztgedachte Bestimmung etwa ersehen ließe, daß das R. v. 29. April 1810 auf eine Allerhöchste K. O. ergangen wäre, solches anher einrechen. (A. XVII. 691. — 3. 67.)

b) Zum §. 83 der St. O.

α) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 18. Aug. 1818 an die K. Reg. zu Breslau. Die Stadtverordneten sind nicht verpflichtet, sich der ihnen im §. 83 der St. O. zugestandenen Befugniß zu bedienen

Das unterz. Min. eröffnet der K. Reg. auf den Ber. v. 4. d. M., daß dasselbe mit Ihr über die Auslegung des §. 83 der St. O. nicht einverstanden sein kann. Die Befugniß der Stadtverordneten, solche Bürger, welche sich ohne gesetzliche Entschuldigung den Wahl-Versammlungen wiederholentlich entziehen möchten, mit den nachgelassenen Strafen zu belegen, involvirt keineswegs eine Verpflichtung, von diesem Strafrecht in allen Fällen Gebrauch zu machen. Daß der Gesetzgeber nicht die Absicht gehabt habe, den Stadtverordneten eine solche Verpflichtung aufzuerlegen, dies beweiset nicht nur die ganz unzweideutige Fassung der betr. G.-Vorschrift, sondern der Geist der St. O. kann auch zu derjenigen extensirten Interpretation, welche die K. Reg. vorgeschlagen hat, nicht berechtigen, da dieses G., wie in der Einleitung ausdrücklich bemerkt worden, Erregung und Erhaltung des Gemeindesinns unter der Bürgerschaft bezweckt, und dieses Ziel nicht durch gehässige Zwangsmittel, sondern vielmehr durch die Aeußerung eines lebendigen Vertrauens in den guten Willen der Bürger und in ihre Empfänglichkeit für alle zum gemeinen Besten gereichenden Institutionen zu erreichen sich bestrebt. Obgleich nun die seitherigen Erfahrungen leider die Ueberzeugung begründen, daß diesem Vertrauen vielfach nicht entsprochen wird, und daß unter andern auch mit den Vorschriften der §§. 83 u. 204 der St. O. in den meisten Fällen nicht auszureichen ist, um die Geneigtheit gar vieler Bürger sich der Theilnahme an der städtischen Gemeinde-Verwaltung zu entziehen, mit Erfolg zu bekämpfen, so erscheint es doch unzulässig, hierunter und für jetzt bis dahin, wo der anerkannten Mangelhaftigkeit des G. in dem hier berührten Falle durch die längst beabsichtigte allgemeine Oekl. abgeholfen werden wird, dergl. Schritte zu thun, wie die K. Reg. beabsichtigt, indem dieselben mit den vorliegenden klaren Bestimmungen der St. O. nicht vereinbar sind.

(A. II. 748. — 3. 58.)

β) Die Theilnahme der Bürger an den Stadtverordneten-Wahlen soll nicht durch Straf-Verfügungen erzwungen werden.

αα) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 6. Sept. 1838 an die K. Reg. zu N.

Auf den Antrag in dem Ber. v. 10. Aug. d. J., eröffne ich der K. Reg., daß ich es nicht für angemessen erachten kann, die Theilnahme der städtischen Bürger an den Wahlversammlungen durch Straf-Verfügungen erzwingen zu wollen. Denn mit der durch solche Verf. vermehrten Zahl der Wähler würde sich keineswegs der Gemeinsinn vermehren, welcher allein einen glücklichen Erfolg der St. O. herbeiführen kann. Diesen Gemeinsinn, wo er sich noch nicht findet, oder wo er erloschen, zu erwecken, ist hauptsächlich Sache der Behörden, vorzüglich der Mag. Die persönlichen Beziehungen der letzteren zu den angesehenern Einwohnern des Orts werden es jedem tüchtigen Bürgermeister, welcher sowohl durch Einsicht und Thätigkeit, als durch sittliche Unbescholtenheit sich das Vertrauen der Bürgerschaft erworben, leicht machen, in jedem Bürger die Ueberzeugung zu erwecken, daß es eine Ehrensache sei, bei den Wahlversammlungen nicht zu fehlen und durch eigene Mitwirkung zu verhindern, daß nicht die Wahlen auf Personen fallen, von welchen die Stadt sich wenig versprechen kann, deren Theilnahme an der Stadtverordneten-Versammlung sogar der würdigen Stellung, welche das G. ihr anweist, völlig widersprechend sein würde. Vorzüglich kommt es auch, um in den bessern Bürgern Neigung zur Theilnahme zu erwecken, darauf an, daß die Magistrate bei Festhaltung ihrer amtlichen Autorität die Stadtverordneten-Versammlungen auch andererseits auf eine anständige und würdige Weise behandeln und niemals in den durch das G. ihr verliehenen Rechten beeinträchtigen. Nur auf diesem Wege ist eine Vermehrung des Gemeinsinnes und mit dieser eine vermehrte Theilnahme an den Wahlversammlungen zu erwecken, und lehrt die Erfahrung an nicht wenigen Orten, daß auf diesem Wege sich auch wirklich das

erwünschte Resultat bald herbei führen läßt. Der K. Reg. bleibt daher überlassen, hiernach die Ihr etwa nothwendig scheinende Aufforderung entweder an sämmtl. Mag. Ihres Bezirks oder doch an diejenigen, in deren Städten Sie jene ermangelnde Theilnahme bemerkt hat, ergehen zu lassen. (A. XXII. 677. — 3. 122.)

ββ) R. desselb. Min. v 7. April 1839 an die K. Reg. zu Liegnitz.

Die K. Reg. erhält in der Anl. (a.) Abschrift des heute dem Mag. zu N. ertheilten Bescheides, die Rüge des Ausbleibens bei den Stadtverordneten-Wahlen betr., zur Nachricht.

Anlage a.

Aus der Eingabe des Mag. v. 14. v. M. habe ich ersehen, welche Anträge Derselbe, behufs Beförderung der Theilnahme an den Stadtverordneten-Wahlen bei den dortigen stimmberechtigten Bürgern, gemacht hat. Obwohl ich nun die gute Absicht des Mag. bei diesen Anträgen nicht verkenne, so kann ich dennoch auf dieselben nicht eingehen, muß vielmehr den eingereichten Bescheid der K. Reg. zu Liegnitz v. 21. Dec. 1835 (Anl. b.) lediglich bestätigen. Es ist überhaupt unzulässig, ein Strafgesetz auf eine andere, als die darin bezeichnete Handlung anzuwenden, daher der §. 202 der St. O., welcher die Strafe wegen Verweigerung der Uebernahme städtischer Aemter festsetzt, auf das Ausbleiben von den Wahlversammlungen um so weniger angewandt werden kann, als für das letztere im §. 83 des G. bereits eine andere Strafe festgesetzt ist. Uebrigens würde es gewiß ungerecht gegen die dortige Bürgerschaft sein, wenn man glauben wollte, daß es den Bürgern gleichgültig sein würde, durch Stadtverordneten-Beschluß des Stimmrechts für eine gewisse Zeit oder auf immer beraubt zu werden. Wenigstens ergiebt die Erfahrung in andern Städten, daß diejenigen, welche von einem solchen Beschlusse betroffen werden, auf alle Weise die ihnen abgesprochene Stimmfähigkeit wieder zu erlangen suchen, und deshalb durch alle Instanzen reklamiren. Es wird daher zunächst darauf ankommen, daß die dortige Stadtverordneten-Versammlung, welche dem Antrage des Mag. beigetreten, den Beschluß fasse, das Ausbleiben von den Wahlen ohne triftige Entschuldigung unnachsichtlich auf die im §. 83 der St. O. bestimmte Art zu rügen, daß sie diesem Beschlusse die nöthige Publizität gebe, und ihn dann auch ohne Rücksicht auf die Person vollziehe. Zu hoffen ist, daß alsdann der bemerkte Uebelstand von selbst wegfallen wird.

Hierbei theile ich dem Mag. eine desselben Gegenstandes wegen unterm 6. Sept. 1838 (Ann. S. 677) [1] an die K. Reg. zu N. erlassene Verf. abschriftlich mit, in welcher angedeutet ist, auf welche Weise die Mag. selbst am besten auf Erweckung des etwa fehlenden oder erloschenen Gemeinsinnes einwirken können.

Berlin, den 7. April 1839. Der Min. des J. u. d. P. v. Rochow.

An den Mag. zu N.

Anlage b.

Dem, in dem Ver. v. 5. Sept. d. J. formirten Antrage:

daß künftig das Ausbleiben in den zur Wahl der Stadtverordneten angesetzten Terminen, ohne gesetzliche Entschuldigungsgründe, mit 2 bis 5 Rthlr. Ordnungsstrafe geahndet werden dürfe,

können wir keine Folge geben, weil Ordnungsstrafen nur gegen wirkliche Beamte verhängt werden dürfen, übrigens aber auch der Gemeingeist, wenn dem Mangel desselben wirklich die Erscheinung beigemessen werden kann, über welche der Mag. klagt, nicht durch Ordnungsstrafen sich beleben läßt. Wir können den Mag. nur auf die Bestimmung des §. 83 der St. O. verweisen, wonach die Stadtverordneten befugt sind, denjenigen Bürger, welcher ohne sich auf eine gesetzliche Art entschuldigt zu haben, wiederholentlich in den Wahlversammlungen nicht erscheint, des Stimmrechts und der Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung für verlustig zu erklären, oder auf gewisse Zeit davon auszuschließen. Eine andere Strafmaaßregel, als die oben erwähnte gesetzliche, scheint der ganzen Richtung der St. O. nicht entsprechend, und dieselbe hat sich auch in den 25 Jahren, seit welchen die St. O. in den alten Provinzen des Preuß. Staats eingeführt ist, noch nicht als nöthig erwiesen.

Liegnitz, den 21. Dec. 1835. K. Reg. Abth. des J.

An den Mag. zu N. (A. XXIII. 387. — 2. 104.)

γγ) R desselb. Min. v. 28. Febr. 1842 an die Reg. zu Bromberg.

Der K. Reg. theile ich mit Bezug auf Ihren durch den Hrn. Ober-Präsid. vorgelegten Ber. v. 2. d. M., die Auslegung des §. 202 der St. O. v. 19. Nov. 1808 betr., in der Anlage Abschrift des an den Mag. zu N. unterm 7. April 1839 erlassenen R. [2])

---

[1]) Vergl. oben sub αα., S. 377.

[2]) Vergl. oben sub ββ.

mit, um darnach auch in diesem Falle zu verfahren. Der §. 83 der St. O. setzt die Strafe auf das Ausbleiben von den Wahlversammlungen bestimmt fest und beschränkt sie auf die Ausschließung vom Stimmrechte auf eine gewisse Zeit, macht daher auch den Betheiligten nicht für immer zur Theilnahme an der Verwaltung unfähig. Der §. 202 spricht aber von der Strafe für die beharrliche Verweigerung der Annahme eines städtischen Amts und setzt für die Zeit der Ausschließung keine Gränze, so wie der §. 204 bestimmt, daß derjenige, welcher sich die Unfähigkeit dazu selbst zugezogen, mit derselben Strafe belegt werden soll. Hiermit sind jedoch ohne allen Zweifel diejenigen Gründe gemeint, welche nach §§. 20, 21, 22 u. 39 der St. O. vom Bürgerrecht ausschließen. Da nun auch zwischen der Strafbarkeit dessen, welcher einigemal aus Fahrlässigkeit ohne Entschuldigung in den Wahlversammlungen gefehlt und dadurch für gewisse Zeit ein Stimmrecht verwirkt, und desjenigen, welcher ein Stadtamt zu übernehmen sich beharrlich geweigert, oder sich durch Vergehungen die Unfähigkeit zur Verwaltung eines solchen Amts zugezogen hat und deshalb nach §. 202 für immer vom Stimmrechte ausgeschlossen ist, der Unterschied sofort hervortritt, so ergiebt sich aus der Natur der Sache, daß der erstere nur durch die §. 83 speziell verordnete Strafe betroffen werden kann. (Min. Bl. 1842. S. 56. Nr. 84.)

Viertes Kapitel.

Von der Wählbarkeit der Bürger zu Stadtverordneten.

I. Persönliche Erfordernisse der Wahlfähigkeit.

A. Die St. O. bemerkt im §. 84 nur im Allgemeinen:

Wahlfähig ist jeder Bürger, der ein Stimmrecht hat, außerdem aber Niemand. Nur in dem Bezirk, wo der stimmfähige Bürger verzeichnet ist, darf er gewählt werden. In diesem kann solches geschehen, er mag bei der Wahlversammlung anwesend sein oder nicht.

Vergl. revid. St. O. §§. 56, 58—61.

B. Dagegen sind nachstehende anderweitige Bestimmungen über die Wahlfähigkeit der Bürger zu Stadtverordneten ergangen.

1) Ausgeschlossen von der Wahlfähigkeit sind:

a) Magistrats-Unterbeamte.

Zusammenstellung v. $\frac{4}{14}$. Juli 1832. (ad §. 84 der St. O.)

Magistrats-Unterbeamte sind, so lange ihr Amt dauert, von der Wählbarkeit zu den Stellen der Stadtverordneten ausgeschlossen, da ihre amtliche Stellung sich nicht mit der eines Stadtverordneten vereinigen läßt [1]). (G. S. 1832. S. 185.)

---

[1]) Diese Bestimmung war bereits in dem R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 24. März 1820 an die K. Reg. zu Oppeln ausgesprochen.

„ Es liegt, wie der K. Reg. auf Ihren Ber. v. 29. Febr. erwiedert wird, in „der Natur der Geschäfte des Mag. und seiner Subalternen und in denen der „Stadtverordneten, daß beide ohne die höchsten Widersprüche, und ohne sich „gegenseitig zu stören, und oft gänzlich aufzuheben, in einer Person nicht vereinigt werden können. Denn es leuchtet ein, daß eine und dieselbe Person nicht „unmittelbar als Organ mitwirken und deren Organe kontrolliren, nicht einen „den Ansichten des Mag. entgegenstehenden Beschluß mit fassen, und, auf Befehl „des Mag., als Stadtsekretair, diesen Beschluß als unthunlich und schädlich „darstellen, nicht in Fällen, wo vielleicht exekutive Maaßregeln gegen die „Stadtverordneten-Versammlung nothwendig sein dürften, zugleich mit der „Exekution belegt werden, und sie selbst vollstrecken, niemals aber den Respekt „und Gehorsam, welchen er seinen Amts-Vorgesetzten schuldig ist, mit der Stellung vereinigen kann, in welcher die Stadtverordneten neben dem Mag., und „der Natur der Sache nach, oft ihm gegenüberstehen müssen.

„ Wenn schon die St. O. über den Fall, der nicht vorauszusetzen war, nichts „disponirt hat, so liegt es doch in der Sache selbst, daß dasjenige nicht gestattet „wird, was die Erfüllung der dem G. zum Grunde liegenden Absicht direkt „widerspricht.

„ Es kann daher auch in Leobschütz der Unterbeamte des Mag, wenn er nicht „auf diese Stelle resignirt, als Stadtverordneter nicht eintreten."

(A. IV. 41. — 1. 27.)

Vergl. übrigens auch das R. v. 3. Aug. 1825. (Oben S. 372.)

Der Immediat-Bericht des K. Min. des J. v. 21. Febr. 1832, mit welchem

Dazu:

α) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 10. Nov. 1834 an die K. Oberpräsid. zu Königsberg, in Pr., Stettin, Breslau und Magdeburg. Befugniß des K. Min. des J. u. d. P. zur Dispensation von der Bestimmung der Dekl. v. $\frac{4}{14}$. Juli 1832 zum §. 84 der St. O.

Ein in einer Stadt vorgekommener Fall, wonach ein Magistrats-Subalternbeamter von der Bürgerschaft zugleich zum Stadtverordneten gewählt, und von den Stadtbehörden der Wunsch ausgesprochen worden, daß demselben ausnahmsweise die Wählbarkeit zugestanden und ihm erlaubt werden möchte, auch als Stadtverordneter die Rendantur der Schulkasse beizubehalten, hat mir Veranlassung gegeben, die Allerh. Entscheidung einzuholen.

Seine K. Maj. haben hierauf für jenen Spezialfall Allerhöchst Ihre Genehmigung (Anl. a.) zu ertheilen, und mich zugleich zu ermächtigen geruht, in denjenigen Fällen, welche zwischen den Pflichten eines Magistrats-Subalternen und eines Stadtverordneten eine Kollision nicht besorgen lassen, mittelst Dispensation von der Vorschrift der Dekl. v. $\frac{4}{14}$. Juli 1832 zum §. 84 der St. O. den Magistrats-Subalternen die Wählbarkeit zu den Stellen der Stadtverordneten auf besondere Anträge zuzugestehen.

Ew. Exc. setze ich hiervon in Kenntniß, um in eintretenden Fällen, wenn sich die Dispensation befürworten läßt, anher zu berichten.

Ich bemerke dabei, daß Beamte, welche in einem fortwährenden strengen Subordinations-Verhältnisse zum Magistrate stehen, z. B. Sekretaire, Registratoren ꝛc. sich wegen der oft zu besorgenden Unvereinbarkeit der beiderseitigen Pflichten zur Dispensation nicht eignen. Dagegen können solche, welche aus dem städtischen Amte nur ein Nebengeschäft machen, z. B. Rendanten abgesonderter Kassen, Stadt-Chirurgen, Stadt-Physiker ꝛc. und andere, die nicht bei der allgemeinen Verwaltung beschäftigt sind, und die, obwohl sie nebenbei ein besoldetes Magistratsamt bekleiden, dennoch in Hinsicht ihrer sonstigen Lage vom Mag. unabhängig sind, wenn ihre Persönlichkeit die Uebernahme der Funktion eines Stadtverordneten wünschenswerth macht, dazu in Vorschlag gebracht werden.

Anlage a.

Aus den in Ihrem Ber. v. 20. v. M. angeführten Gründen, genehmige Ich nach Ihrem Antrage, daß der Schuhmachermeister und Ackerbürger N. zu Friedeberg, das Amt eines Stadtverordneten mit dem eines Schul-Kassen-Rendanten verbinde, und ermächtige Sie zugleich, in denjenigen Fällen, welche zwischen den Pflichten eines Magistrats-Subalternen und eines Stadtverordneten eine Kollision nicht besorgen lassen, mittelst Dispensation von der Vorschrift der Dekl. v. $\frac{4}{14}$. Juli 1832 zum §. 84 der St. O. den Mag. Subalternen die Wählbarkeit zu den Stellen der Stadtverordneten auf besondere Anträge zuzugestehen. Berlin, den 6. Nov. 1834.

Friedrich Wilhelm.

(A. XVIII. 1043. — 4. 76.)

β) R. des K. Min. des J, Abthl. I. (v. Meding) v. 23. Sept. 1839 an die Stadtverordneten zu N. und abschriftlich an die K. Reg. zu Stettin. Stifts-Provisoren, als Unterbeamte des Magistrats, können nicht Stadtverordnete bleiben.

Das unterz. Minist. kann, wie Ihnen auf Ihre Beschwerde v. 2. Juli d. J., über die Ihnen angesonnene Einstellung Ihrer Funktionen als Stadtverordnete, eröffnet wird, nach geschehener Untersuchung der Sache, die Verf. der K. Reg. v. 26. Juni c. nur bestätigen, da Ihre wegen Ihrer Stellung als Stifts-Provisoren nicht zu bezweifelnde Qualität als Unterbeamte des Magistrats Ihre Wählbarkeit zu Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung aufhebt, und die Einberufung der Stellvertreter völlig rechtfertigt. In Ihrem Austritt aus der Stadtverordneten-Versammlung kann jedoch durchaus nichts Ehrenkränkendes gefunden werden, da Sie die Wählbarkeit keineswegs

---

die Zusammenstellung der Deklaration der St. O. zur Allerh. Genehmigung eingereicht wurde, motivirt diesen Zusatz in folgender Art:

„ Die Stellung der Magistrats-Subalternen gegen ihr Kollegium bringt es „von selbst mit sich, daß sie nicht Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung „sein können, welche das Kollegium kontrolliren soll. In die revid. St. O. ist „deshalb §. 61 das Nöthige aufgenommen."

(Act. gen. des K. Min. des J., Städte-Sachen Nr. 152.)

verscherzt haben, vielmehr nur wegen der Unvereinbarkeit Ihrer magistratualischen Aemter mit der Stellung eines Stadtverordneten austreten müssen.
(A. XXIII. 640. — 3. 93.)

b) Regierungs-Mitglieder.

Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 18. Mai 1834 an die K. Reg. zu N.

Nicht minder wird der K. Reg. bemerklich gemacht, daß es, auch unter der in dem Eingangs bezeichneten Ver. angegebenen Beschränkung nicht zulässig erscheint, wenn der zur Zeit die Kommunalsachen bearbeitende Regierungsrath N. zugleich Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung daselbst ist.

Die K. Reg. wird Sich hiervon Selbst überzeugen, wenn Sie erwägt, daß sich in vielen Fällen gar nicht mit Gewißheit vorhersehen läßt, ob ein in der gedachten Versammlung zu berathender Gegenstand zur Entscheidung der Reg. kommen wird, oder nicht, und daß folglich der ꝛc. N. nothwendigerweise Gefahr läuft, unwillkührlich in Debatten über Gegenstände verflochten zu werden, über welche er demnächst im Reg. Kollegio eine entscheidende Stimme abgeben soll.

Wäre diese auch wirklich zu verhüten, so muß die zwiefache Stellung doch an sich unvermeidlich den ꝛc. N. hindern, sich in einem wie in dem andern Wirkungskreise völlig unbefangen zu bewegen, und die K. Reg. hat daher die Auflösung des Verhältnisses desselben als Stadtverordneter, welches Sie von Anfang an nicht hätte zulassen sollen, unverzüglich herbeizuführen. (A. XVIII. 419. — 2. 69.)

c) Bürger, welche wegen Verbrechen bestraft worden sind.

In dieser Beziehung bemerkt:

α) das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 30. Nov. 1838 an die Reg. zu Stettin, daß Bürger, gegen welche eine Criminal-Untersuchung eingeleitet ist, vor ausgemachter Sache nicht zu Stadtämtern (also auch nicht als Stadtverordnete) zugelassen werden dürfen; wenn sie aber freigesprochen worden, so hängt ihre Zulassung als Stadtverordnete von der Bürgerschaft, und zu solchen Aemtern, wozu die Stadtverordneten wählen, von diesen ab [1]).

Der ehemalige Kommissar N. zu N. hat als früherer Stadtverordneter darüber Beschwerde erhoben, daß ihm wegen der wider ihn eingeleitet gewesenen gerichtlichen Untersuchung, der erfolgten Niederschlagung derselben ungeachtet, der Wiedereintritt in die Stadtverordneten-Versammlung verweigert werde, worauf ihm der abschriftlich beigehende Bescheid vom heutigen Tage ertheilt worden ist. Aus der der Beschwerde beigefügten Resol. der K. Reg. v. 9. Okt. d. J. habe ich aber ersehen, daß Dieselbe dem allerdings unbestimmt gefaßten R. v. 22. Dez. 1810 (Anl. a.) eine zu weite Deutung giebt. Die in dem letztern enthaltene Bestimmung, daß die Stadtverordneten-Versammlung über die Wahlfähigkeit eines zur Criminal-Untersuchung gezogenen, jedoch gänzlich freigesprochenen Bürgers zu entscheiden habe, kann nämlich nur bei solchen Aemtern in Anwendung kommen, zu welchen die Stadtverordneten-Versammlung selbst wählt, wobei ihr allerdings überlassen bleiben muß, zu beurtheilen, ob der Betheiligte, ungeachtet der Freisprechung, eines Amtes würdig oder unwürdig sei. Wenn dagegen die Bürgerschaft einen Mann dieser Art zum Stadtverordneten gewählt hat, so kann der Stadtverordneten-Versammlung ein Widerspruchsrecht hiergegen nicht zugestanden werden. Wohl aber wird es ihr freistehen, sich zu unterrichten, ob bei der Untersuchung, obwohl der Betheiligte wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens hat freigesprochen werden müssen, nicht solche Handlungen zur Sprache gekommen sind, wegen welcher nach §. 39 der St. O. den Stadtverordneten das Recht zusteht, einem Bürger auch ohne gerichtliche Untersuchung das Bürgerrecht wieder zu entziehen, in welchem Falle dann die Wahlfähigkeit von selbst wegfallen wird.

Anlage a.

Der K. Ostpreuß. Reg. wird auf den am 27. v. M. in Abschrift eingereichten Ber. v. 23. Okt. v. J. zum Bescheide ertheilt, daß durch die Verf. v. 8. Aug. v. J. nur die Zulassung in Criminal-Untersuchung befangener Bürger zu Stadtämtern vor ausgemachter Sache untersagt worden ist, wobei es auch sein Bewenden behalten muß.

---

[1]) Ueber die Zulassung ab instantia freigesprochener Individuen zu städtischen Aemtern, vergl. R. des Min. des J. v. 20. Mai 1819. (A. III. 168. — 1. 97.) unten Tit. IX. Abthl. III.

Wenn aber aus dieser Festsetzung eine gänzliche Ausschließung derjenigen Individuen, welche sich in dem gedachten Falle befinden, gefolgert wird, so beruhet dies offenbar auf einem Mißverständniß, zu dessen Beseitigung hierdurch noch die ausdrückliche Erklärung erfolgt, daß die Entscheidung über die Wahlfähigkeit eines zur Criminal-Untersuchung gezogenen, aber ganz frei gesprochenen Bürgers zu einem Stadtamte, allein von dem Ermessen der Stadtverordneten-Versammlung abhängt.

Berlin, den 22. Dezember 1810.

K. Geh. Staatsrath und Chef des Allgem. Pol. Dep. im Min. des J. Sack.

An die K. Reg. zu Königsberg in Pr. und Abschrift an sämmtl. übrige Reg.

(A. XXII. 948. — 4. 92.)

β) **Das R. des K. Min. des J. Abthl. I. (v. Meding) v. 25. Sept. 1839 an den Bürger N. zu N. und Abschrift an die K. Reg. zu Oppeln spricht unbedingt aus, daß Bürger, welche durch ein Criminal-Erkenntniß zu Strafe verurtheilt worden, nicht zu Stadtverordneten wählbar sind.**

Auf Ihre Beschwerde v. 25. v. M., wegen der Ihnen abgesprochenen Wählbarkeit zum Stadtverordneten, wird Ihnen, nach Einsicht des Berichts der Behörde und der Akten, eröffnet, daß es bei den in dieser Angelegenheit ergangenen Verf. der K. Reg. und des Herrn Oberpräsid. bewenden muß. An sich schon ist anzunehmen, daß jeder, der durch ein Criminal-Erkenntniß zur Strafe verurtheilt worden, wegen eines Verbrechens bestraft sei. Das in der Untersuchung wider Sie ergangene erste, durch das dritte wieder hergestellte Erkenntniß bezieht sich aber auch ausdrücklich auf §. 334. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. in welchem diejenigen Verbrechen bezeichnet sind, welche mit Geldstrafe, Degradation oder Kassation bestraft werden sollen. Daß wegen der eintretenden Entschuldigungsgründe vom Richter die mildere Strafe erkannt worden ist, ändert die Natur der Sache selbst nicht, daher auch die Stadtverordneten nicht gehindert werden können, von dem ihnen nach dem Schlusse des §. 39 der St. O. zustehenden Rechte Gebrauch zu machen. (A. XXIII. 639. — 3. 92.)

2) **Unbedingt wählbar sind dagegen:**

a) **Justiz-Unterbediente. R. des K. Min. des J., Abthl. I. (Köhler) v. 12. Aug. 1822 an die Reg. zu Breslau.**

Da alle in dem R. an die K. Reg. v. 24. März 1820[1]) aufgestellte, aus der Natur der Sache fließende Bedenken gegen die Anstellung der Magistrats-Unterbedienten als Stadtverordnete, auf die Unterbediente der Gerichte nicht mehr passen, als auf jeden andern, der mit den Mag. zufällig in Berührung kommen kann, so erledigt sich die von Derselben dieserhalb gemachte Anfrage v. 31. v. M. von selbst.

(A. VI. 698. — 3. 48.)

b) **Raths-Zimmer- und Maurermeister. R. des K. Min. des J., Abthl. I. (Köhler) v. 23. Sept. 1823 an den Mag. zu Berlin.**

Es ist, wie dem Mag. hiers. auf den fernerweiten Ber. v. 23. v. M. zu vernehmen gegeben wird, um so weniger Veranlassung vorhanden, nach Seinem Antrage die Rathsmaurer- und Zimmermeister, als Magistrats-Officianten, ohne hinreichende gesetzliche Begründung von der Stadtverordneten-Versammlung auszuschließen, als es dem Stadtrathe ganz überlassen bleiben wird, dieselben ev. so lange, als sie Stadtverordnete sind, zu den ihnen eigentlich obliegenden Geschäften nicht zu gebrauchen, sondern sich dazu anderer Sachverständiger zu bedienen. Sollten die Bedingungen, unter welchen der eine oder andere angestellt ist, dies vor der Hand nicht zulassen, und hiernach einem jeden gewisse Gattungen von Geschäften überlassen werden müssen, so wird der Mag. wenigstens bei der künftigen Annahme solcher Sachverständigen hierauf Rücksicht nehmen und Sich die nöthigen Vorbehalte machen können. (A. VII. 634. — 3. 63.)

c) **Stadtverordneten-Stellvertreter. R. des K. Min. des J., Abthl. I. (Köhler) v. 5. Mai 1828 an die Reg. zu N.**

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 18. v. M. erwiedert, daß, was zuvörderst die darin enthaltene erste Anfrage betrifft, aus allem dem, was Dieselbe dieserhalb anführt, sich überall kein Grund eines Zweifels dagegen entnehmen läßt, daß ein Stadtverordneter-Stellvertreter zum Stadtverordneten gewählt werden kann, und, wenn ihm nicht die im §. 197 der St. O. bemerkte Entschuldigung zusteht, die Wahl auch annehmen muß ꝛc.[2]). (A. XII. 424. — 2. 70.)

---

[1]) Vergl. oben S. 379.

[2]) Der übrige Theil des R. gehört nicht hierher.

d) Sujets mixtes. R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 31. Juli 1840. (Oben S. 373. Note 1. sub c.)

3) Eine bedingte Wählbarkeit ist in Betreff folgender Individuen ausgesprochen:

a) Juden.

α) R. des K. Min. des J. v. 14. März 1809 (sub Nr. 2.) an sämmtl. Reg.

2c. Es ist ganz unbedenklich, daß jüdische Bürger Stadtverordnete und selbst Magistratsmitglieder werden können. Jedoch, so lange noch die Juden, besonders in den kleinen Städten, rücksichtlich ihrer Bildung u. s. w. in der Unvollkommenheit bleiben, worin sie sich mit wenigen Ausnahmen jetzt befinden, ist mit Vorsicht und Schonung dahin zu wirken, daß sie weder in den Stadtverordnetenversammlungen, noch in den städtischen Verwaltungsbehörden, der Anzahl nach, irgendwo die Mehrheit ausmachen. Die unangemessene Protestation christlicher Bürger gegen deren Aufnahme, habt Ihr unter Anführung des Beispiels zurückzuweisen, daß bereits bei der Königsberger Magistratur, auf die Wahl der Stadtverordneten, ein jüdischer Kaufmann als unbesoldeter Stadtrath angestellt worden.

(Rumpf's St. O. S. 84. Act. gen. des Min. des J., Städtesachen Nr. 5. Vol. III.)

β) Ed. v. 11. März 1812, betr. die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem Preuß. Staate, §§. 7 u. 8.:

§. 7. Die für Einländer zu achtende Juden sollen, in sofern diese V. nichts Abweichendes enthält, gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen genießen.

§. 8. Sie können daher akademische Lehr- und Schul-Aemter, auch Gemeinde-Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten. (G. S. 1812. S. 18.)

b) Geistliche. R. des K. Min. des J. v. 14. März 1809 (sub Nr. 3.) an sämmtl. Regierungen.

2c. Geistliche können ebensogut, als Staatsdiener und Justizkommissarien, Mitglieder der Stadtverordnetenversammlungen werden, sie sind aber so wie diese von den Aemtern des Vorstehers und dessen Stellvertreters ausgeschlossen. Ueberhaupt aber muß vermieden werden, Predigern Nebenverhältnisse zu gestatten, welche sie von ihren Berufspflichten abziehen und in Beziehungen bringen können, die mit der Würde ihres Standes nicht ganz verträglich sind.

(Rumpf a. a. O. S. 84—85., Act. gen. des K. Min. des J., Städtesachen Nr. 5. Vol. III.)

c) Bürger, welche des Lesens und Schreibens nicht kundig. R. des K. Min. d. J. v. 14. März 1809 (sub Nr. 1.) an sämmtl. Reg.

In solchen Fällen, wo in kleinen Städten nicht die erforderliche Anzahl des Schreibens und Lesens kundiger stimmfähiger Bürger vorhanden ist, können auch andere darin unerfahrene Individuen zu den Stadtverordnetenstellen zugelassen werden, weil überhaupt diese Kenntnisse nicht durchaus erforderlich sind.

(Rumpf's St. O. S. 85., Act. gen. des Min. des J., Städtesachen Nr. 5. Vol. III.)

Mit Bezug hierauf sind folgende Regierungs-Publik. ergangen:

a) Publik. der K. Reg. zu Stettin v. 8. Juni 1818.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß hin und wieder in solchen Städten, wo es an Männern, die des Schreibens und Lesens kundig sind, nicht fehlt, dennoch solche Subjekte zu Stadtverordneten gewählt werden, welchen jene Kenntniß mangelt. Wenn gleich die St. O die Kenntniß des Schreibens und Lesens als nothwendige Bedingung, unter welcher Jemand Stadtverordneter werden soll, nicht angiebt, es auch selbst Fälle geben kann, in welchen sie von einem des Lesens und Schreibens Unkundigen ein besonderer Nutzen, den er seinen Mitbürgern als Stadtverordneter leisten kann, versprochen läßt, so gehört doch ein solcher Fall nicht zur Regel, vielmehr ist in der Regel aus der Unkunde im Schreiben und Lesen auf den Mangel derjenigen Bildung zu schließen, welche einem Stadtverordneten zu wünschen ist. Eben deshalb hat bereits unterm 14. März 1809 ein Minist. R., indem es die Kenntniß des Schreibens und Lesens als nicht durchaus für einen Stadtverordneten erforderlich bezeichnet, doch die Zulassung der mit dieser Kenntniß nicht versehenen Bürger zu dem Stadtverordneten-Amte auf solche Fälle, wo in kleinen Städten nicht die erforderliche Anzahl des Schreibens und Lesens kundiger stimmfähiger Bürger vorhanden ist, beschränkt.

Wir machen daher sämmtliche stimmfähige Bürger in den Städten unseres Depart. darauf aufmerksam, daß sie bei den Wahlen nicht ohne Noth und ohne besondere erhebliche Gründe ihre Stimme solchen Bürgern geben, die des Lesens und Schreibens unkundig sind.

Den sämmtl. Magistraten machen wir es zur besondern Pflicht, darauf zu wachen, daß dieser dem Sinne der St. O. entsprechenden Vorschrift genügt, und jedes Wahlprotokoll auch danach geprüft werde, ob die Wählenden dieser Vorschrift eingedenk gewesen sind, widrigenfalls die Bestätigung der Wahl zu versagen ist.

(A. II. 372. — 2. 55.)

b) Publik. der K. Reg. zu Königsberg, v. 26. Juni 1819.

Obgleich es nachgegeben worden, daß in solchen Fällen, wo in kleinen Städten nicht die erforderliche Anzahl des Schreibens und Rechnens kundiger stimmfähiger Bürger vorhanden ist, auch andere darin unerfahrene Individuen zu den Stadtverordneten-Stellen zugelassen werden können, so ist doch dabei vorausgesetzt, daß von der Bürgerschaft denjenigen Kandidaten, welche jene Eigenschaften besitzen, von selbst der Vorzug eingeräumt, und überhaupt die Zulassung von andern Individuen immer nur als Ausnahme von der Regel betrachtet werden würde.

Nichts destoweniger hat sich bei der kürzlich von uns veranlaßten Revision der Kommunal-Verwaltung in mehreren kleinen Städten unseres Depart. ergeben, daß in einigen unter sämmtlichen Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung kaum ein einziges vorhanden gewesen, welches sich auch nur einigermaßen der Feder gewachsen und im Rechnen geübt gezeigt hätte.

Da nun eine dermaßen konstituirte Versammlung der Repräsentanten der Bürgerschaft offenbar nicht im Stande ist, die ihr nach der Städteordnung obliegenden, für die Gemeinde-Verwaltung wichtigsten Geschäfte, insbesondere bei Revision der städtischen Rechnungen, gehörig vorzunehmen; so machen wir es den Mag. in den kleinen Städten hierdurch besonders zur Pflicht, bei der ihnen nach § 107 der St. O. obliegenden Bestätigung neuer Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung strenge darauf zu halten, daß wenigstens die Mehrzahl von sämmtlichen Mitgliedern die oben erwähnten Eigenschaften besitzt, und versteht es sich hiernach von selbst, daß nach den örtlichen Umständen auch überwiegend mehrere dergleichen Mitglieder gefordert werden können und müssen. Insbesondere aber ist bei den nächsten Stadtverordneten-Wahlen darauf zu sehen, daß, wo in jener Beziehung ein ungünstiges Verhältniß Statt findet, nur vollkommen qualificirte Individuen zu Stadtverordneten gewählt, und als solche bestätigt werden.

Daß übrigens hier unter der Geschicklichkeit im Schreiben, etwas mehr als die Fähigkeit, mehr oder weniger leserlich seinen Namen zu unterschreiben, verstanden worden, darf wohl nicht erst gesagt werden. Hauptsächlich aber muß auf einen vollkommen verständlichen schriftlichen Ausdruck gesehen werden, indem Korrektheit des Styls und Schönheit der Handschrift, so empfehlend sie auch sein mögen, den Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung zu der Erreichung ihrer ihnen durch das Gesetz vorgezeichneten Bestimmung weniger nothwendig sind.

Ferner ist es zu der leichtern Abhülfe des gerügten Mißverständnisses für die Folge unerläßlich nothwendig, daß in den kleinen Städten die Anzahl der Stadtverordneten auf das durch den K. K. Befehl v. 10. Juni 1809 bestimmte Minimum gebracht wird, indem hierbei den Wahlen sodann ein größerer Spielraum bleibt.

In vielen Städten ist nämlich bloß deswegen bei einer größern Anzahl von Stadtverordneten stehen geblieben, weil man geradehin jeden Bürger als stimmfähig angenommen, und nun vorschriftsmäßig nach der Anzahl der stimmfähigen Bürger die Zahl der Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung bestimmt worden. Dies ist aber ganz gegen die Vorschrift der St. O. §. 74., und haben daher die Mag. in den kleinen Städten unverzüglich ein Verzeichniß von sämmtlichen in der Stadt vorhandenen Bürgern der Stadtverordneten-Versammlung zur Beschlußnahme über die Stimmfähigkeit eines jeden vorzulegen, und letztere vorzüglich darauf aufmerksam zu machen, daß sie besonders bei der Prüfung des reinen Einkommens unangesessener Bürger mit der größten Gewissenhaftigkeit zu verfahren verpflichtet sind. Die Bürgerrolle und die Verhandlung der Stadtverordneten-Versammlung ist demnächst von den Magist. mittelst gutachtlichen Berichts dem vorgeordneten K. Landrathsamte einzureichen, und überlassen wir es diesem, hiernach das Nöthige wegen der etwa erforderlichen Verminderung der bis jetzt vorhanden gewesenen Anzahl der Stadtverordneten, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, einzuleiten. Von letztern ist uns demnächst blos von dem Resultate, und spätestens binnen drei Monaten Anzeige zu machen. Da obige Anordnung auf sämmtl. Städte unsers Depart., mit Ausschluß von Königsberg, Memel und Braunsberg, An-

wendung findet, so können nur die K. Landrathsämter des Memelschen und Königsberger Landkreises von dieser Anzeige entbunden werden. (A. III. 433. — 2. 88.)

II. Erforderniß einer bestimmten Anzahl mit Häusern Ansässiger unter den Stadtverordneten.

Der §. 85 der St. O. bestimmt:

Von den in jedem Bezirk zu erwählenden Stadtverordneten und Stellvertretern müssen wenigstens zwei Drittel mit Häusern in der Stadt angesessen sein.

Vergl. revid. St. O. §. 49.

Dazu:

a) R. des K. Min. des J. v. 19. Mai 1809 (ad Nr. 12) an sämmtl. Reg.

ꝛc. Es liegt ganz deutlich in den Bestimmungen der St. O., daß wenigstens ⅔ der Stadtverordneten Hausbesitzer sein müssen, und eine etwanige Ueberzahl dieser bei den Stellvertretern, in sofern nicht ⅔ derselben Hausbesitzer sind, angerechnet werden kann. Umgekehrt aber darf keine Ausgleichung stattfinden. — Der §. 99 und der Zusatz von §. 117 läßt keinen Zweifel, was die Festsetzungen der §§. 85 und 100 hierunter beabsichtigen.

(Rumpf's St. O. S. 93. Act. Gen. des K. Min. des J., Städte-Sachen Nr. 5. vol. III.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 11. März 1837 an den K. Oberpräs. der Provinz Schlesien.

Ew. Exc. übersende ich anl. eine Eingabe der Stadtverordneten zu N., welche sich über die von der Reg. zu N. dem § 85 der St. O. gegebene Deutung beschwert, wonach die Reg. angenommen hat, ein Drittheil der Stadtverordneten müsse nothwendig aus Unangesessenen bestehen, und mehr als zwei Drittheile dürften nicht aus den Angesessenen in die Versammlungen gewählt werden.

Sollte auch eins von den früheren, in der ersten Zeit nach Publikation der St. O. erlassenen R. mißverstanden worden sein, und die Reg. zu dieser Deutung veranlaßt haben, so kann ich sie doch weder dem G., noch der Natur der Sache entsprechend finden. Indem der §. 85 der St. O. vorschreibt, daß wenigstens zwei Drittheile der Stadtverordneten mit Häusern angesessen sein müsse, giebt er ganz deutlich zu erkennen, daß auch eine größere Zahl, nöthigenfalls die ganze Stadtverordnetenversammlung aus Angesessenen bestehen kann. Wie die Reg. die §§. 100 und 117 zu Bestätigung ihrer Meinung anziehen kann, ist nicht zu erkennen, da solche vorschreiben, daß, wenn mehr als zwei Drittheile der Stadtverordneten aus Hausbesitzern bestehen, dann verhältnißmäßig mehr unangesessene Stellvertreter zugelassen werden können, was noch durch das R. v. 19. Mai 1809 näher dahin erläutert wird, daß dagegen auch beim Eintritt der Stellvertreter die Versammlung immer nothwendig wenigstens zwei Drittheile Hausbesitzer zählen müsse, was natürlich eine größere Zahl derselben nicht ausschließt.

Der Sache nach würde es in kleineren Städten, in welchen fast jeder Gewerbtreibende, weil geeignete Miethswohnungen fehlen, ein Haus besitzen muß, und nur ausnahmsweise ein solcher zur Miethe wohnt, oft ganz unausführbar sein, ein Drittheil der Stadtverordneten aus unangesessenen Bürgern zu wählen; wenigstens würde der geringen Zahl derselben eine ganz unverhältnißmäßige Repräsentation zu Theil werden.

Ew. Exc. ersuche ich erg., hiernach die Meinung der K. Reg. zu berichtigen und die Beschwerde abzustellen. (A. XXI 99. — 9. 100.)

Fünftes Kapitel.

Von dem Zeitraume, für welchen die Wahl der Stadtverordneten stattfindet.

Der §. 86 der St. O. disponirt:

Die Stadtverordneten sowohl, als auch die Stellvertreter werden auf drei Jahre, und zwar bei der ersten Wahl mit der vollen Anzahl, bei den folgenden Wahlen aber jedesmal mit einem Drittel derselben gewählt. Dagegen scheidet jährlich ein Drittheil aus, und dieses Drittel wird am Ende des ersten und zweiten Jahres durchs Loos, hiernächst aber jederzeit durch das Dienstalter, bestimmt. Im zweiten

Jahre kann aber nur unter Denen gelooset werden, welche schon zwei Jahre Stadtverordnete gewesen sind, und dasselbe gilt von den Stellvertretern [1]).

Vergl. revid. St. O. §. 47.

Sechstes Kapitel.

Von dem Verfahren bei dem Wahlakte und von der Prüfung und Bestätigung der Wahl.

Die St. O. verordnet in den §§. 87—107:

§. 87. In jedem Jahre versammeln sich die stimmfähigen Gemeindeglieder der Stadt in einem für jeden Ort ein für allemal zu bestimmenden Monate zur Wahl der Stadtverordneten. Sie nimmt allemal nach vorher gegangener gottesdienstlicher Handlung ihren Anfang [2]).

§. 88. Der Mag. bestimmt Tag, Stunde und Ort der Versammlung, und deputirt für jeden Bezirk einen Kommissarius aus seiner Mitte, oder den Bezirksvorsteher. Dieser Kommissarius hat den Vorsitz, jedoch nur in den hierin ausdrücklich bestimmten Fällen eine Stimme bei der Wahlversammlung.

§. 89. Die Einladung geschieht wenigstens vierzehn Tage vor dem Wahltage, und zwar in solchen Städten, wo Zeitungen und Intelligenzblätter erscheinen, durch zweimaliges Einrücken in diese öffentlichen Blätter und durch Anschläge an den Kirchthüren und anderen dazu schicklichen Orten. In anderen Städten soll solche gleichmäßig durch Anschläge und zweimalige Bekanntmachung von den Kanzeln bewirkt werden.

Vergl. revid. St. O. §§. 62. 67. 65. 66.

§. 90. Das Wahlgeschäft beginnt in der Art, daß der Magistratskommissarius die §§. 79—104 in diesem Abschnitt, laut und deutlich vorlieset und hiernächst bekannt macht, wie viele Personen überhaupt zu wählen sind, und wie viele Hausbesitzer darunter mindestens begriffen sein müssen.

---

[1]) Rumpf (a. a. O. S. 93) führt hierzu zwei erläuternde Verf. der Neumärkischen Reg., v. 30. Jan. und 23. Febr. 1810 an, welche bestimmen:

1) Der Termin zum Austritt des Drittels des Stadtverordneten muß jedesmal, vom Tage der Bestätigung derselben, keineswegs aber von der Einführung des Mag. an gerechnet werden.

2) Um die gesetzliche Ordnung bei dem Ausscheiden der Stadtverordneten gehörig zu beobachten, soll bei diesem Akte jedesmal der Bürgermeister des Orts in der Stadtverordnetenversammlung gegenwärtig sein und auf Handhabung des gesetzlichen Verfahrens Acht haben. Die Stadtverordneten eines jeden Bezirks dürfen nicht unter sich wegen des Austritts looſen, dieses muß vielmehr in der ganzen Versammlung, ohne Rücksicht auf den Bezirk oder einen anderen Unterschied, geschehen. Der Umstand, daß hiernach in einem Bezirke mehr oder weniger Repräsentanten als in andern übrig bleiben, ist ganz gleichgültig, da die einzelnen Stadtverordneten nicht etwa die Bezirke vertreten, von welchen sie gewählt sind, sondern als Theile des Ganzen zu betrachten sind und als solche nur vereint für das Ganze handeln und wirken.

[2]) Ueber den Ort der Wahl bemerkt das R. des K. Min. des I. (Köhler) v. 10. Juli 1828 an die K. Reg. zu N.:

„Da die Wahl der Stadtverordneten hier in Berlin in der Kirche erfolgt, so „ist es, wie der K. Reg. auf ihre Anfrage v. 27. v. M. erwiedert wird, keinem „Bedenken unterworfen, diesen an sich ernsten und feierlichen Akt auch in der von „ihr gemeinten Stadt in der Kirche abhalten zu lassen. Nur muß die diesfällige „Erlaubniß nach den Lokalitäten und Persönlichkeiten mit Vorsicht ertheilt wer„den, damit nicht durch dieselbe bei besonderen Umständen ein Aergerniß veran„laßt werde." (A. XII. 1029. — 4. 68.)

Wahl eines Wahlaufsehers nebst Beisitzer.

§. 91. Sodann schreiten die Versammelten zur Wahl eines Wahlaufsehers und dreier Beisitzer aus ihrer Mitte.

Der Bezirksvorsteher schlägt zu diesem Posten die Personen vor und die anwesenden stimmfähigen Bürger beschließen darüber durch Stimmenmehrheit.

Wenn die Stimmen gleich sind, giebt die Stimme des Kommissarius den Ausschlag.

Die Stimmen werden bei diesem Geschäft auf dem kürzesten Wege, durch Aufhebung der Hände, abgegeben.

§. 92. Dem Wahlaufseher und dem Beisitzer liegt es ob, auf den ordnungsmäßigen Gang der Wahl der Stadtverordneten und Stellvertreter derselben zu achten und die dabei vorkommenden speziellen Geschäfte zu besorgen. Von den Beisitzern führt der eine das Wahlprotokoll und der zweite die Kandidatenliste. Der dritte bewirkt den Umlauf des Gefäßes zur Einsammlung der Stimmen, und der Wahlaufseher eröffnet dieses Gefäß.

Vergl. revid. St. O. §§. 66. 71. 70.

§. 93. Jedem stimmfähigen Bürger steht es frei, einen Kandidaten laut vorzuschlagen und kurz zu bemerken, was zu seiner Empfehlung dient. Dieser wird in die Liste der Wahlkandidaten verzeichnet. Werden nicht Wahlfähige vorgeschlagen, so protestirt der Magistrats-Kommissarius mit Anzeige des Grundes gegen den Vorschlag. Außerdem hat er aber kein Recht, gegen einen Vorschlag etwas einzuwenden.

§. 94. Ueber die Wahlkandidaten werden die Stimmen der Reihe nach gesammelt. Jedes Mitglied erhält ein weißes und ein schwarzes Zeichen, wovon jenes für, und dieses wider den Kandidaten gilt. Es geht alsdann ein verdecktes Gefäß herum, in welches von jedem eins dieser Zeichen geworfen wird. Das zweite Zeichen muß jedes Mitglied in ein anderes Gefäß zurücklegen.

§. 95. Das erste Gefäß, worin die Stimmen gesammelt worden, wird vor der Versammlung vom Wahlaufseher geöffnet und die Wahl für richtig erklärt, wenn so viele Zeichen von beiderlei Farben zusammen vorgefunden worden, als Wähler gegenwärtig sind. Wer die Stimmenmehrheit wider sich hat, wird auf der Kandidatenliste gelöscht. Wer sie für sich hat, wird mit der Anzahl der ihm günstigen Stimmen in die Kandidatenliste bemerkt. Sind die Stimmen gleich, so entscheidet die Stimme des Kommissarius.

§. 96. Ist über sämmtliche verzeichnete Kandidaten gestimmt, so vergleicht man die Anzahl derer, die die Stimmenmehrheit für sich haben, mit der Anzahl der von dem betreffenden Bezirk zu wählenden Stadtverordneten und Stellvertreter derselben, und untersucht, wie viele von jenen Hausbesitzer sind.

§. 97. Sind die nöthigen Subjekte noch nicht vorhanden, oder darunter weniger Hausbesitzer begriffen, als erfordert worden, so können, zur Ergänzung der fehlenden und zur fernerweiten Stimmensammlung, Kandidaten sich selbst melden, oder andere Mitglieder neue Vorschläge machen. Die hiernächst noch fehlenden müssen der Wahlaufseher und dessen Beisitzer nach der Reihe vorschlagen.

§. 98. Von diesen mit der Stimmenmehrheit verzeichneten Kandidaten werden diejenigen, welche die meisten Stimmen für sich haben, Stadtverordnete, und die übrigen Stellvertreter derselben. Sind mehrere Kandidaten mit der Stimmenmehrheit vermerkt, als Subjekte zu wählen, so scheiden diejenigen aus, welche die wenigsten Stimmen für sich haben.

§. 99. Findet sich aber, daß bei diesem Verfahren die erforderliche Anzahl von Hausbesitzern unter den Stadtverordneten nicht begriffen sein würde, so werden zuerst so viele Hausbesitzer, als nöthig sind, nach der Rangordnung, welche ihnen die Anzahl der Stimmen giebt, und hiernächst nur so viele, als außerdem erfordert werden, von den übrigen mit der Stimmenmehrheit verzeichneten Kandidaten zu Stadtverordneten bestimmt und angezeigt.

§. 100. Eben so wird es bei Ernennung der Stellvertreter derselben gehalten. Indessen genügt es hierbei schon, wenn so viele Hausbesitzer, als zu Stadtverordneten und Stellvertretern derselben zusammen nöthig sind, sich überhaupt in beiden Klassen befinden.

§. 101. Wenn mehrere mit der Stimmenmehrheit verzeichnete Kandidaten gleich viele Stimmen für sich haben, so hat, wenn es darauf ankommt, wer von ihnen Stadtverordneter oder Stellvertreter derselben werden, oder für diese Wahl ausscheiden soll, allezeit der im Bezirk mit einem Grundstück angesessene Bürger vor dem unangesessenen den Vorzug. Läßt sich hiernach die Sache nicht entscheiden, so muß solches durchs Loos geschehen.

Vergl. rev. St. O. §§. 71—73.

§. 102. Das Wahlprotokoll soll die Zahl der anwesenden Mitglieder enthalten, und mit einer namentlichen Liste der fehlenden, imgleichen mit den öffentlichen Blättern und Attesten der Pfarrer begleitet sein, wodurch die Einladung zu der Wahlversammlung geschehen ist.

§ 103. Die erwählten Stadtverordneten und Stellvertreter müssen sämmtlich im Wahlprotokolle mit ihrem Charakter, Gewerbe, Vor- und Familiennamen, imgleichen mit der Bemerkung verzeichnet werden, ob sie Hausbesitzer sind oder nicht.

§. 104. Sodann folgt die Erklärung, daß solchen durch diese Wahl diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten beigelegt würden, welche den Stadtverordneten und Stellvertretern derselben nach den bestehenden Gesetzen zukommen.

§. 105. Hiernächst wird das Wahlprotokoll der Wahlversammlung von dem Wahlaufseher laut vorgelesen und von dem Magistratskommissarius, dem Bezirksvorsteher, in sofern dieser nicht zugleich Magistratskommissarius ist, dem Wahlaufseher, den dreien Beisitzern und sechs anderen Mitgliedern der Versammlung, die nicht zu den erwählten Stadtverordneten und Stellvertretern gehören, unterschrieben.

§. 106. Das Wahlprotokoll wird nach beendigtem Geschäfte von dem Magistratskommissarius sofort dem Mag. übergeben.

§. 107. Der Mag. läßt jedes Wahlprotokoll, so wie es eingeht, von der Stadtverordnetenversammlung prüfen, bestätigt sodann die Wahl, in sofern sich dagegen nichts Wesentliches zu erinnern findet, und fertigt auf den Grund der Wahlprotokolle eine von ihm beglaubigte Nachweisung von sämmtlichen, solchergestalt erwählten, Stadtverordneten und Stellvertretern der Stadtverordneten-Versammlung zu.

Vergl. revid. St. O. §. 74.

Zweite Abtheilung.

Von den Rechten und Verhältnissen der Stadtverordneten-Versammlung.

Erster Abschnitt.

Von dem Rechte der Stadtverordnetenversammlung zur Vertretung der Stadtgemeinde im Allgemeinen [1]).

I. Die §§. 108—111 der St. O. bestimmen:

§. 108. Die Stadtverordneten erhalten durch ihre Wahl die unbeschränkte Vollmacht, in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens der Stadt die Bürgergemeinde zu vertreten, sämmtliche Gemeinde-Angelegenheiten für sie zu besorgen und in Betreff des gemeinschaft-

[1]) Vergl. auch Tit. V., Abth. II. sub Nr. 2, St. O. §§. 48, 67 und 68. (Oben S. 203.)

lichen Vermögens, der Rechte und Verbindlichkeiten der Stadt und der Bürgerschaft, Namens derselben, verbindende Erklärungen abzugeben [1]).

Vergl. revid. St. O. §. 75.

§. 109. Besonders sind sie befugt und verpflichtet, die zu den öffentlichen Bedürfnissen der Stadt nöthigen Geldzuschüsse, Leistungen und Lasten auf die Bürgerschaft zu vertheilen und zu deren Aufbringung ihre Einwilligung zu geben; auch überhaupt die gemeinen Lasten und Leistungen zu reguliren [2]).

§. 110. Die Stadtverordneten sind berechtigt, alle diese Angelegenheiten ohne Rücksprache mit der Gemeinde abzumachen, es mögen solche nach den bestehenden Gesetzen bei den Korporationen von der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder, oder jedes einzelnen Mitgliedes abhangen. Sie bedürfen dazu weder einer besondern Instruktion oder Vollmacht der Bürgerschaft, noch sind sie verpflichtet, derselben über ihre Beschlüsse Rechenschaft zu geben. Das Gesetz und ihre Wahl sind ihre Vollmacht, ihre Ueberzeugung und ihre Ansicht vom gemeinen Besten der Stadt ihre Instruktion, ihr Gewissen aber die Behörde, der sie deshalb Rechenschaft zu geben haben. Sie sind im vollsten Sinne Vertreter der ganzen Bürgerschaft, mithin so wenig Vertreter des einzelnen Bezirkes, der sie gewählt hat, noch einer Korporation, Zunft ꝛc., zu der sie zufällig gehören.

Vergl. revid. St. O. §§. 82 und 83.

Beschränkung des Gebrauchs der Vollmacht.

§. 111. Die Stadtverordneten haben nicht einzeln, sondern nur in der Gesammtheit [3]) die Befugniß, durch gemeinschaftliche Beschlüsse,

---

[1]) Ueber das Verfahren in Fällen, wo die Stadtverordneten sich weigern, dieser Obliegenheit in einzelnen Fällen zu genügen, spricht sich das R. des K. Min. des I. (v. Schuckmann) v. 18. Juni 1829 an den Oberpräs zu N. dahin aus:

„Eine Ordnungsstrafe von 60 Rthlr., einem unentgeltlich fungirenden Stadt-„verordneten-Vorsteher diktirt, ist, wie ich Ew. ꝛc. auf Ihren Ber. v. 10. d. M. „die Beschwerde der Stadtverordneten zu N. betr., erwiedere, nach den Verhält-„nissen der Bürger kleiner Städte allerdings so bedeutend, daß vielleicht der ganze „Nahrungsstand eines Mannes dieser Art dadurch gestört werden kann, daher ich „denn nur aus den dringendsten Gründen mich entschließen würde, selbige ein-„bringen zu lassen. Ob aber hier solche Gründe vorhanden sind, kann nur aus „den Regierungsakten ersehen werden. Dafern also Ew. ꝛc. nicht selbst noch die „Sache zu erledigen Sich entschließen sollten, als weshalb ich die Vorstellung der „Stadtverordneten anbei remittire, muß ich der Einsendung der Akten entgegen-„sehen, wünsche jedoch um so mehr, daß Dieselben selbst Sich der Erledigung der „Sache unterziehen mögen, als ich nur höchst ungern den Entscheidungen der „Herren Oberpräsidenten entgegentrete, im vorliegenden Falle aber in Betracht „kommt, daß es nicht erforderlich gewesen wäre, im Wege der Exekution mit der „Androhung von Strafen so hoch, als geschehen, zu gehen, da die gesetzliche Exe-„kutionsart, nach welcher dasjenige, was ein Verpflichteter zu thun sich weigert, „durch einen andern zu vollbringen ist, hier ohne Nachtheil hätte angewendet „und die Bestallung *) von der Reg. hätte ausgestellt werden können.

(A. XIII. 316. — 2. 63)

Vergl. auch das R. des K. Min. des I. v. 7. Febr. 1823 (s. in der Note zu der Zusammenstellung v. $\frac{1}{4}$. Juli 1832 zum §. 154 der St. O., unten Tit. VII. Abth. IV. Abschn. I. sub Nr. VI.)

[2]) Vergl. auch St. O. §. 184.

[3]) Die Frage, ob den Stadtverordnetenversammlungen die Rechte der Korporationen, welche das Gesetz ihnen nicht ausdrücklich beilegt, zukommen? wurde im Centralbl. für Preuß. Juristen 1838. S. 400 dahin entschieden, daß dies allerdings der Fall sei hinsichtlich der Rechte und Verpflichtungen, welche die Stadt-

---

*) Nämlich für den erwählten und bestätigten Bürgermeister, deren Ausfertigung die Stadtverordneten verweigerten.

nach näherem Inhalte dieser Ordnung, von der gesetzlichen Vollmacht Gebrauch zu machen.

Zu diesen Bestimmungen sind ergangen:

1) Zu den §§. 108 und 109 der St. O.:

a) in Betreff des Verfahrens gegen Stadtverordnetenversammlungen, welche die Aufbringung der erforderlichen städtischen Bedürfnisse verweigern.

α) Zusammenstellung v. $\frac{4}{14}$. Juli 1832 zum §. 109 der St. O. (sub Litt. a.)

Wenn die Stadtverordnetenversammlung sich weigert, dasjenige aufzubringen, was nach einer vom Mag. aufgestellten, von der Reg. geprüften und bestätigten Nachweisung zu Erhaltung des städtischen Haushalts erforderlich ist, so müssen der Vorsteher und demnächst die Mitglieder der Versammlung durch alle Grade der Exekution zu Erfüllung dieser Verpflichtung angehalten werden [1]). (G. S. 1832. S. 185.)

β) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 10. März 1838 an die Reg. zu Königsberg.

Der K. Reg. erwiedere ich auf Ihren Ber. v. 21. v. M., die Aufbringung der städtischen Bedürfnisse betr., daß die Art, in welcher die Exekution gegen die Stadtverordneten-Versammlung zu vollstrecken, wenn sie ihren Pflichten hinsichtlich der Deckung des Erfordernisses nicht genügt, bereits in der Verf. v. 2. Mai 1823 (Anl. a.) vorgezeichnet ist, und dieser Vers. nachzugehen ein Bedenken um so weniger entgegenstehen kann, als im vorliegenden Falle sogar schon die Grundsätze der Veranlagung der Kommunalsteuern in der durch die St. O. vorgeschriebenen Modalität unter Mitwirkung der Stadtverordnetenversammlung festgestellt sind und es sich also bloß um die Summe handelt, welche hiernach zur Deckung des Bedürfnisses ausgeschrieben werden muß.

Die K. Reg. möge daher der Stadtverordneten-Versammlung noch unter Festsetzung einer angemessenen Frist die Deckung des ausgemittelten städtischen Bedarfs aufgeben, mit der Androhung, daß nach Ablauf der Frist auch ohne ihre Zustimmung die Ausschreibung durch den Mag. werde verfügt und durchgeführt werden, und event. dieser Androhung gemäß, verfahren.

Anlage a.

2c. Die Stadtverordneten sind daher auch nach §. 109. der St. O. verpflichtet, das hiernach sich ergebende Bedürfniß auf die Bürgerschaft zu vertheilen, und können und müssen zur Erfüllung dieser Verpflichtung durch Exekution angehalten werden.

Die Art der Exekutionsvollstreckung muß zwar allerdings nach den in dem R. v. 13. Dec. 1809 (Anl. b.) enthaltenen Vorschriften in der Regel eingerichtet werden, so lange dies möglich und von den dort angegebenen Mitteln ein Erfolg zu hoffen ist. Im entgegengesetzten Falle aber, und wenn die Stadtverordneten ihrerseits die ihnen durch die Worte, und noch mehr durch den Geist der St. O. aufgelegten Pflichten so gänzlich vergessen, daß sie, um nur nichts zu bewilligen, eine gänzliche Auflösung der Verwaltung ruhig abwarten, kann auch in den Maaßregeln gegen sie dieser Geist nicht weiter vorherrschen, sondern es muß zu den gemeingesetzlichen Mitteln geschritten und nöthigenfalls nach §. 48. Nr. 1. des Anh. zur Reg. Instrukt. v. 23. Okt. 1817 die Verpflichtung nach dem Ermessen der die Exekution dirigirenden Behörde durch einen andern erfüllt werden.

Da nun der von dem Mag. und der K. Reg. geschilderte Zustand der Kämmereikasse aufhältliche Maaßregeln gänzlich verbietet, so hat die K. Reg. den Stadtverordneten aufzugeben, binnen einer möglichst kurz zu bestimmenden Frist das nach der wirklichen Lage der Kämmerei zu ermittelnde Bedürfniß zu decken, unter der Androhung, daß

---

verordnetenversammlung in Bezug auf die Stadtgemeinde und den Magistrat zukommen, also in Angelegenheiten, die das Gemeinwesen betreffen, nicht aber in Bezug auf jeden Dritten.

[1]) Der Immediatber. des K. Min. des J. v. 21. Febr. 1832, womit die Zusammenstellung zur Allerh. Genehmigung eingereicht wurde, motivirt diese Bestimmung dahin:

„Diese Bestimmung dürfte sich durch die Natur der Sache selbst erläutern, „jedoch rathsam sein, sie ausdrücklich auszusprechen, um den oft vorgekommenen „Mißverständnissen des §. 109 vorzubeugen.

(Act. Gen. des K. Min. des J., Städte-Sachen Nr. 152.)

widrigenfalls, ohne auf ihre Widersprüche zu achten, die Ausschreibung dem Mag. werde überlassen werden.

Diese Androhung ist, wenn die Frist vorbeigeht und die Aufforderung unbeachtet bleibt, dann wirklich in Vollziehung zu setzen, jedoch die auszuschreibende Summe nur auf das wirklich dringende Bedürfniß zu beschränken. Berlin, den 2. Mai 1823.

Der Minister des Innern.
v. Schuckmann.

An
die Königl. Reg. zu Königsberg.

Anlage b.

Unsern ꝛc. Aus Eurem Ber. v. 28. v. M. haben Wir ungern entnommen, daß in einigen Städten die Stadtverordneten sich weigern, den erforderlichen Fonds für die Kämmereikassen herbeizuschaffen, und Wir genehmigen deshalb, daß durch die resp. Magistrate den Stadtverordneten nochmals Nachweisungen von dem nothwendigen Bedürfniß vorgelegt, und diese, unter Ansetzung eines peremtorischen Termins, zur Beschaffung des fehlenden Bedarfs aufgefordert werden. Sollte dies, wider Vermuthen, in einzelnen Städten ohne Erfolg bleiben, so dürfen die von Euch vorgeschlagenen Maaßregeln, daß nämlich, im Falle die Kämmerei Pertinenzien besitzt, Anleihen unter Autorisation der Regierungen negoziirt, oder im entgegengesetzten Falle und wenn keine Anleihen aufzutreiben sind, die nothwendigen Zuschüsse ohne Zuziehung der Stadtverordneten auf die Bürgerschaft und die Schutzverwandten unter Approbation der Regierungen repartirt und erhoben oder beigetrieben werden, doch nicht in Anwendung kommen, weil dadurch einestheils die neue Verfassung gerade in einem ihrer wesentlichsten Theile verletzt, anderntheils mehr den Stadtgemeinden im Ganzen, als den Stadtverordneten, zu nahe getreten werden würde.

Diese müssen zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit angehalten werden, und deshalb sind gegen dieselben alle Grade der Exekution anzuwenden.

Der Vorsteher der Stadtverordneten-Versammlung wird zunächst in Anspruch genommen. Wenn aber auch dies ohne Wirkung bleibt, so kommt die Maaßregel gegen die einzelnen Stadtverordneten, alle oder nur einige derselben, in Anwendung. Der Zweck eines solchen Verfahrens beschränkt sich immer darauf, die zur Deckung des öffentlichen Geldbedürfnisses, nach dem genau zu prüfenden magistratualischen Nachweis erforderliche Summen aus dem Privatvermögen der Mitglieder nachlässiger Stadtverordneten-Versammlungen beizutreiben. Königsberg i. Pr., den 13. Dec. 1809.

Auf Allerh. Spezialbefehl.
Graf zu Dohna.

An
die Polizei-Deput. der Ostpreuß. Reg.
und Abschr. an die Polizei-Deput. der
sämmtl. übrigen Reg. (A. XXII. 945. — 4. 90.)

b) In Betreff der Anlegung und Vollziehung der städtischen Verwaltungs-Etats bemerkt das R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Rochow) v. 20. Febr. 1837 an den K. Oberpräsid. zu N.

Wenn Ew. ꝛc. in Ihrem Ber. v. 6. d. M. hinsichtlich der Aufstellung des städtischen Etats in N. äußern, daß kein ausdrückliches Gesetz vorhanden sei, welches die Reg. gehindert haben könnte, anzubefehlen, daß der städtische Etat auf drei Jahre festgestellt werde, so muß ich dagegen bemerken, daß, wenn irgend eine Person oder Korporation gezwungen werden soll, ein ihr zustehendes Recht nach Vorschrift der Behörde auf eine bestimmte Art auszuüben, ein ausdrückliches Gesetz vorhanden sein muß, welches einen solchen Zwang rechtfertigt. Nun steht den Stadtverordneten hinsichtlich der städtischen Bedürfnisse das Bewilligungsrecht unbestritten zu. Daß aber dieselben auf mehrere Jahre hinaus bewilligen müssen, wenn die Behörde es verlangt, ist nirgends vorgeschrieben. Wenn sie nur die Bedürfnisse für das bevorstehende Etats-Jahr ordnen, so thun sie auch dann schon vollkommen ihre Schuldigkeit, und können über dieselbe hinaus wider ihren Willen zu nichts angehalten werden.

Wollte die Reg. nach ihrer Konvenienz die Bewilligung zu verlängern sich für befugt halten, so würde sie eben so gut, wie auf drei Jahre, solche auf sechs oder zwölf Jahre anbefehlen können, was doch Ew. ꝛc. Selbst nicht für thunlich halten werden.

Kein Richter würde, wenn aus einer solchen Verf. eine privatrechtliche Verbindlichkeit hervorgehen sollte, die städtische Korporation ohne Zustimmung der Stadtverordneten zu deren Erfüllung für verpflichtet halten. Auch geht mir kein administratives Mittel bei, um, wenn die Stadtverordneten bei ihrer Erklärung, nur auf Ein Jahr bewilligen zu wollen, stehen bleiben, sie zu einer andern Erklärung zu zwingen, oder die Sache

sonst zu legalisiren. Im Allgemeinen kann ich aber nicht einmal die Aufstellung mehrjähriger Etats für die Städte, besonders für solche, in welchen bedeutende Baukosten nothwendig sind, für zweckmäßig ansehen. Der Staatshaushalt, bei welchem Mehrausgaben in einer Provinz mit Minderausgaben in der andern, Mehr- und Mindereinnahmen bei dieser und jener Steuer ꝛc. sich im Ganzen leichter ausgleichen, bei welchem nicht nur durch reichliche Berechnung und große Extraordinaria, nicht minder durch einen Staatsschatz und die vorhandenen Geldinstitute für augenblickliche Deckung der Ausfälle gesorgt ist, kann mit einem städtischen Haushalte nicht wohl in Vergleichung gesetzt werden, in welchem möglicherweise, bei Zerstörung durch Ueberschwemmung, Eisgang und andere Naturereignisse, oder sonst beim Eintritt eines unvorhergesehenen Bedürfnisses die Ausgabe um die Hälfte und noch höher gesteigert werden kann, ohne daß bereite Mittel zu deren Deckung vorhanden sind. Aus demselben Grunde ist es nicht immer zuläßig, das Bedürfniß einer Stadt nach einem Durchschnittssatze festzusetzen, zumal dies die Behörde in die Versuchung setzt, dasjenige, was einmal auf dem Etat steht, auch wirklich zu verbrauchen, und, wenn dies die Nothwendigkeit nicht erfordert, es auf Gegenstände der Liebhaberei zu verwenden. Für nützlicher muß ich ferner die Aufstellung jährlicher Etats um deswillen halten, weil sie jedes Jahr die Stadtverordneten nöthigt, in die Sache einzugehen, und sich um den Zustand der Verwaltung zu bekümmern. Wenn bei einer neuen Wahl ein tüchtiges, kenntnißreiches und thätiges Mitglied der Versammlung neu eintritt, so kann es leicht wieder gut machen, was die frühern Versammlungen bei Ausübung der ihnen gesetzlich zustehenden und obliegenden Kontrolle etwa verabsäumt haben. Die bloße Bequemlichkeit der Administration kann hierin nichts ändern, da dieselbe Mittel in den Händen hat, etwanige Schwierigkeiten, welche die Stadtverordneten aus Mangel an Kenntniß oder bösem Willen den nöthigen Festsetzungen entgegenstellen möchten, zu beseitigen. Wenn die Stadtverordneten mit ihren Erklärungen zögern, so können sie durch administrative Zwangsmittel zu deren Abgabe angehalten werden. Nöthigenfalls kann das administrative Zwangsmittel, welches der Anh. zur Reg. Instrukt. v. 13. Okt. 1817 §. 48 a. vorschreibt, wie sich von selbst versteht, mit der erforderlichen Umsicht in Anwendung kommen, und der Mag. autorisirt werden, den Betrag für irgend ein nothwendiges Bedürfniß, das die Stadtverordneten zu decken sich weigern, selbst festzusetzen und auf den Etat zu bringen. Bei polizeilichen Bedürfnissen, wie z. B. im vorliegenden Falle, bei dem bestrittenen Dammbau, geben schon die §§. 166 und 184. der St. O. der Reg. ein direktes und vollkommen sicheres Anhalten.

Ew. ꝛc. ersuche ich daher, nicht nur die vorliegende Beschwerde hiernach zu erledigen, sondern auch darauf zu halten, daß in ähnlichen Fällen nach obigen Grundsätzen verfahren werde. (A. XXI. 101. — 1. 101.)

2) Zum §. 110. der St. O.:

Zusammenstellung v. $\frac{4}{14}$. Juli 1832 (zum §. 110 der St. O.)

Das Gesetz ist die Vollmacht der Stadtverordneten. Wenn sie daher Handlungen auf eine andere Weise vornehmen, als auf die, zu welcher sie durch das Gesetz angewiesen sind, so sind diese zu beurtheilen, wie Handlungen eines Bevollmächtigten, der seine Vollmacht überschritten hat[1]). (G. S. 1832. S. 186.)

II. K. O v. 18. Juli 1833, betr. die Vertretung der Stadtgemeinden, in welchen die St. O v. 19. Nov. 1808 gilt, bei persönlicher Betheiligung der Stadtverordneten[2]).

---

[1]) Als Motiv dieser Bestimmung führt der Immediatbericht des K. Min. des J. v. 21. Febr. 1832 an, daß sich dieselbe zwar aus der Natur der Sache ergebe, es jedoch rathsam sei, sie ausdrücklich auszusprechen, um den häufig vorgekommenen Mißverständnissen des §. 110. vorzubeugen. (Act. Gen. des K. Min. des J., Städte-Sachen Nr. 152.)

[2]) Vergl. in Betreff der Städte, wo die revid. St. O. gilt, die Vorschriften des §. 79. der letzteren.

Die (mittelst C. R. des K. Min. des J. [v. Schuckmann] v. 9. Juli 1829 sämmtl. Oberpräsid. mitgetheilte) K. O. v. 4. Juli 1829 hatte bereits für den Fall persönlicher Betheilung der Stadtverordneten die Einschreitung der Regierung für gerechtfertiget erachtet. Diese K. O. lautet dahin:

„Da nach Ihrem Ber. v. 9. v. M. die Mehrheit der Stadtverordn. und „der Mag. Mitglieder zu N. N in dem Prozesse der dortigen Brauberechtigten „wider die Stadtgemeinde ein persönliches Interesse zu Gunsten der Kläger und „zum Nachtheil der beklagten Staotgemeinde hat, so kann nach allgemeinen

Auf den Ber. des Staatsmin. v. 29. v. M., betr. die Theilnahme einzelner Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung an Berathung derselben über Gegenstände, bei welchen ihr persönliches Interesse mit dem der Stadtgemeinde in Widerspruch steht, verordne Ich für diejenigen Provinzen, in welchen die St. O. v. 19. Nov. 1808 gilt, Folgendes;

1) Wenn von einer städtischen Angelegenheit die Rede ist, bei welcher der Vortheil eines oder mehrerer Stadtverordneten mit dem Vortheile der Stadtgemeinde in Widerspruch kommt, so dürfen die dabei betheiligten Stadtverordneten, nach Vorschrift des A. L. R. Thl. I. Tit. 13. §. 21. und Thl. II. Tit. 6. §. 132. [1]) die Stadtgemeinde in dieser besondern Angelegenheit nicht vertreten. Sie müssen vielmehr die Versammlung verlassen, und wenn sie es nicht freiwillig thun, vom Vorsteher dazu angewiesen werden.
2) Wenn bei der betr. Angelegenheit so viele Stadtverordnete persönlich betheiligt sind, daß nach ihrer Entfernung die Versammlung nicht beschlußfähig sein würde (St. O. §. 121.), so soll der Vorsteher die zur Ergänzung erforderlichen Stellvertreter einberufen.
3) Ist aber auch hierdurch eine beschlußfähige Versammlung aus persönlich unbetheiligten Mitgliedern nicht herzustellen, so soll der Stadtverordneten-Vorsteher dieses dem Mag., der Mag. aber der ihm vorgesetzten Reg. anzeigen, welche in solchen Fällen, vermöge der ihr zustehenden Oberaufsicht, berechtigt und verpflichtet ist, anstatt der Stadtverordneten-Versammlung und mit allen Befugnissen derselben, die Rechte der Stadtgemeinde wahrzunehmen und ihr nöthigenfalls einen Rechtsanwalt zu bestellen.

Diesen Befehl hat das Staatsmin. durch die G. S. bekannt zu machen.

(G. S. 1833. S. 84.)

Dazu:

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 30. April 1839 an die Stadtverordneten zu N. und abschriftlich an die K. Reg. zu Liegnitz. Nichtanwendbarkeit der K. O. v. 18. Juli 1833 in Fällen, wo es sich bei einer Abstimmung um das Interesse von Verwandten handelt, insbesondere bei der Wahl von Magistratspersonen [2]).

Da, wie ich den Stadtverordneten auf Ihre Vorstellung v. 2. d. M., wegen der stattgefundenen Ausschließung zweier Mitglieder Ihrer Versammlung von der Abstimmung über die Wahl des Bruders derselben zum Rathsherrn, zum Bescheide eröffne, die Allerh. K. O. v. 18. Juli 1833. G. S. S. 84.) nur von persönlicher Betheiligung spricht, so ist nicht dafür anzunehmen, daß solche eintrete, wenn es sich bei einer Abstim-

---

„Rechtsgrundsätzen der Beschluß der Stadtbehörde, der Appellation wider das in „erster Instanz ergangene Erkenntniß zu entsagen, die Gesammtheit der Bürger„schaft nicht verpflichten. Mit Bezugnahme auf die im §. 184. der St. O. ge„troffene Vorsehung, durch welch das Einschreiten der Landesbehörde vorbehal„ten ist, sobald das städtische Gemeindewesen durch die Bestimmungen der Stadt„verordneten gefährdet erscheint, setze Ich daher, nach Ihrem Antrage, mit Auf„hebung des Beschlusses der Stadtverordneten hierdurch fest, daß die Reg. zu „N. N. ermächtigt sein soll, in dem vorerwähnten Prozesse die Rechte der Stadt„gemeinde wahrzunehmen, um wider das darin ergangene Erkenntniß die gesetz„lichen Rechtsmittel im Namen der Stadtgemeinde zu verfolgen. Ich überlasse „Ihnen hiernach, die weitern Einleitungen zu treffen. Den Justizmin. habe ich „beauftragt, das O. L. G. zu N. N. diesem gemäß anzuweisen."

(A. XIII. 554. — 3. 55.)

[1]) Das A. L. R. Thl. I. Tit. 13. §. 21. bestimmt:

„Sobald der Vortheil des Machtgebers mit dem Vortheile des Bevollmächtig„ten in Widerspruch kommt, darf dieser den Auftrag weder annehmen noch be„halten."

Der §. 132. Thl. II. Tit. 6. ebendas. aber verordnet:

„Wegen aller den Repräsentanten gegen die Korporation zukommenden Rechte „und Verbindlichkeiten, worüber in den Stiftungsgesetzen, in ihrer Instruktion, „oder in besondern gesetzlichen Vorschriften, nicht abweichende Bestimmungen „vorhanden sind, werden die Repräsentanten als Bevollmächtigte, und wenn sie „zugleich das Gesellschaftsvermögen administriren, als Verwalter fremder Güter „angesehen und beurtheilt." (Thl. I. Tit. 13. Abschn. I., Tit. 14. Abschn. 2.)

[2]) Vergl. auch das R. v. 8. Okt. 1841 (unten sub 3.)

mung um das Interesse von Verwandten handelt. Wäre dies die Absicht gewesen, dann hätte auch festgesetzt werden müssen, bis zu welchem Grade der Verwandtschaft die Bestimmung ausgedehnt werden müsse. Nun wird es zwar immer wünschenswerth bleiben, daß in einem solchen Falle der Stadtverordnete aus Schicklichkeitsgefühl sich der Abstimmung enthält; eine Entfernung desselben wider seinen Willen ist aber unstatthaft, daher es bei der ergangenen Verf. der K. Reg. zu Liegnitz um so mehr sein Bewenden behält, als sich ergiebt, daß bei der geschehenen Abstimmung in dem angezeigten Falle zwei Stimmen kein anderes Resultat hervorgebracht haben würden.

(A. XXIII. 385. — 2. 101.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Meding) v. 13. Aug. 1840 an die Reg. zu N. Nichtanwendbarkeit der K. O. v. 18. Juli 1833 wegen des Umstandes, daß die Mehrheit der Stadtverordneten einer gewissen Klasse angehört.

Der K. Reg. erwiedere ich auf den Ber. v. 14. d. M., die Forstangelegenheiten von N. betr., daß ich der Deutung, welche Dieselbe der Allerh. K. O. v. 18. Juli 1833 (G. S. S. 84.) gegeben hat, nicht beitreten kann. Wollte man im Voraus dafür annehmen, daß die Stadtverordneten-Versammlung, welche nach dem G. zu zwei Drittheilen aus Grundbesitzern bestehen muß, in allen Angelegenheiten, bei welchen das Interesse des Grundeigenthums mit dem allgemeinen Interesse in Widerspruch kommen kann, als persönlich betheiligt zu betrachten und deren Einwirkung zu beseitigen sei, so würde man mehrere der wichtigsten städtischen Angelegenheiten, welche durch das G. den Stadtverordneten ausdrücklich überwiesen sind, denselben in allen Fällen entziehen müssen. So würde z. B. die Stadtverordneten-Versammlung die Grundsätze wegen Vertheilung der Kommunalsteuern nicht feststellen dürfen, weil es hierbei immer darauf ankommen wird, zu beurtheilen, wie das Einkommen aus dem Grundeigenthume im Verhältnisse zu dem aus dem Gewerbe ꝛc. angezogen und wie die Ausmitteluna erfolgen soll. Denn auch hierbei würde nach jener Voraussetzung die Mehrheit der Stadtverordneten ein Interesse haben, das Einkommen aus dem Grundeigenthum auf Kosten der Unangesessenen so niedrig als möglich zu stellen und daher nach der Allerh. K. O. v. 18. Juli 1833 die Mitwirkung derselben gänzlich zu beseitigen sein. Dieser Grundsatz würde, dem Zwecke der St. O. zuwider, dahin führen, daß die Selbstständigkeit der städtischen Verwaltung völlig aufgehoben und die Direktion der Kommunalangelegenheiten ganz in die Hände der Behörden übergehen würde. Daher kann die persönliche Betheiligung, welche nach der Allerh. K. O. v. 18. Juli 1833 hat beseitigt werden sollen, um deswegen, weil die Mehrheit einer gewissen Klasse angehört, nie vorausgesetzt werden. Die K. Reg. kann sich deshalb auch in solchen Fällen zu eigener Regulirung solcher städtischen Angelegenheiten, welche nach dem G. den städtischen Behörden überwiesen worden sind, nur dann autorisirt finden, wenn die Einwirkung des persönlichen Interesse durch bestimmte Thatsachen als erwiesen zu betrachten ist.

(Min. Bl. 1840. S. 343. Nr. 612.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 8. Okt. 1841 an die Reg. zu N. Ausschließung von den Berathungen der Stadtverordneten-Versammlungen in Beziehung auf verwandtschaftliche Verhältnisse unter einzelnen Mitgliedern derselben [1]).

Der K. Reg. eröffne ich auf den Ber. v. 13. v. M., daß ich die Gründe, aus welchen Dieselbe der Wahl des bisherigen Stadtverordnetenvorstehers N. in N. zum unbesoldeten Rathmann die Bestätigung versagen zu müssen geglaubt hat, als richtig nicht anerkennen kann.

Die Allerh. K. O. v. 18. Juli 1833, auf welche bei dem Mangel sonstiger gesetzlichen Bestimmungen zurückgegangen werden könnte, verordnet nur die Ausschließung persönlich betheiligter Stadtverordneten von der Berathung über Gegenstände, bei welchen jenes persönliche Interesse mit dem der Stadtgemeinde im Widerspruch steht. Wäre es die Absicht gewesen, auch die Verwandten eines Stadtverordneten auszuschließen, um dessen Interesse es sich bei der Abstimmung handelt, so würde dies ausdrücklich ausgesprochen und eine nähere Bestimmung über den Grad der Verwandtschaft hinzugefügt worden sein. Unter diesen Umständen muß ich die Beschwerde der Stadtverordneten zu N. für begründet erachten. Ich veranlasse daher die K. Reg. den ꝛc. N., wenn anderweite gegründete Bedenken nicht obwalten, als Rathmann zu bestätigen und davon die Stadtverordneten auf deren an mich gerichtete Eingabe v. 11. Aug. d. J. in Kenntniß zu setzen. (Min. Bl. 1841. S. 271. Nr. 438.)

---

[1]) Vergl. auch das R. v. 30. April 1839. (Oben sub 1.)

4) Vergl. R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 28. Febr. 1839, betr. die Ausschließung derjenigen Stadtverordneten bei der Wahl von Magistratspersonen, welche selbst als Mitbewerber konkurriren.

(S. unten bei Tit. VII., Abth. IV., Abschn. I., sub II., 1. c.)

Zweiter Abschnitt.

Von der rechtlichen Wirkung der Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung und von der Ausführung derselben im Allgemeinen.

I. Die §§. 126 und 127. der St. O. bestimmen:

§. 126. Die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung, wenn solche die allgemeinen Angelegenheiten der Stadt betreffen, verbinden alle Eigenthümer derselben, sie seien Bürger, oder Schutzverwandte.

§. 127. Doch kann die Stadtverordneten-Versammlung keine gefaßte Beschlüsse mit öffentlicher Autorität selbst zur Ausführung bringen. Der Mag. des Orts ist allein dazu befugt und haftet dafür, daß nichts gegen den Staat und die Gesetze ausgeführt werde[1]).

Vergl. revid. St. O. §§. 75. und 107.

---

[1]) Ueber die Form der magistratualischen Bestätigung der Stadtverordneten-Beschlüsse bemerkt das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 16. Febr. 1838 an die Stadtverordneten zu N., und abschriftlich an die K. Reg. zu Gumbinnen.

„ Die Diskussion, welche die Stadtverordneten nach Ihrer Vorstellung v. 3. „v. M., über die Bestätigung Ihrer Beschlüsse von Seiten des Mag. anregen, „ist eine ganz müßige und unfruchtbare, da die Entscheidung darüber, wie sie „auch ausfallen mag, auf Ihr Verhältniß zum Mag. nicht von dem geringsten „Einflusse sein kann. Der Mag. ist nach §. 47. der St. O. der Vorsteher der „Stadt, dessen Befehlen die Stadtgemeinde unterworfen ist. In dieser Qualität, als Obrigkeit, ist der Mag. nach §. 127. befugt, und verpflichtet, die „Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse der Stadtverordneten zu prüfen, muß für solche „einstehen, und hat sie nur dann auszuführen, wenn sie gesetzmäßig sind. In „welcher Form der Mag. seine Zustimmung zu deren Beschlüssen, und das Zeugniß, daß er sie gesetzmäßig gefunden habe, aussprechen solle, ist im Allgemeinen „nicht vorgeschrieben, wohl aber ist hinsichtlich des im §. 53. erwähnten besondern Falle vom Gesetzgeber selbst der Ausdruck gebraucht, daß der Mag. den „Beschluß der Stadtverordneten zu bestätigen habe. Auch enthalten die §§. 172 „und 175. ähnliche Beispiele. Daß der Mag. denselben Ausdruck in allen andern „Fällen nicht gebrauchen solle, findet sich nicht vorgeschrieben. Es ist daher „kein Grund, denselben in der Wahl des Ausdrucks zu beschränken. Ob der „Mag. unter einem Beschlusse der Stadtverordneten bemerkt, daß er ihn bestätige, oder daß er ihn genehmige, oder daß er nichts dagegen zu erinnern finde, „immer wird der gebrauchte Ausdruck nichts anderes bedeuten, als daß er ihn „nach §. 127. der St. O. geprüft und gesetzmäßig gefunden habe, der Ausführung also nichts im Wege stehe. Eine andere Unterordnung der Stadtverordneten unter den Mag. als diejenige, welche das G. selbst feststellt, wird durch „irgend eine dieser Formen nicht begründet; vielmehr bleiben bei jeder derselben „die Stadtverordneten in ihrer gesetzlichen Stellung. Wenn der Mag. diese „beeinträchtigen und einem Beschlusse, welchen die Stadtverordneten innerhalb „ihrer gesetzlichen Befugnisse gefaßt haben, die Bestätigung und Ausführung „verweigern sollte, dann wird es an der Zeit sein, sich zu beschweren, indem dann „auch die Remedur nicht ausbleiben wird. Ein bloßer Wortstreit aber wäre „besser unterblieben." (A. XXII. 127. — 1. 110.)

In Betreff der Befugniß der Stadtverordneten, Beschlüsse zur Erhaltung der Disciplin in der Stadtverordneten-Versammlung ohne magistratualische Genehmigung zu treffen, vergl. R. v. 5. Mai 1828. (s. unten Abschn. II., Kap. 2., sub VI. [ad §. 132. der St. O.])

II. In Betreff der Befugniß der Stadtverordneten-Versammlung zur Zurücknahme ihrer Beschlüsse disponiren:

1) R. des K. Min. des J., Abth. I., (Köhler) v. 15. Dec. 1825 an den Mag. zu N. N. und abschriftl. an die K. Reg. zu Liegnitz.

Der Mag. zu N. N. wird auf Seine Vorstellung v. 7. Okt. d. J. folgendermaßen beschieden.

Daß die Stadtverordneten-Versammlung, wenn sie sich von der Unzweckmäßigkeit eines noch nicht ausgeführten Beschlusses überzeugt, solchen zurücknehmen könne, wenn er auch vom Mag. schon bestätigt ist, darüber waltet nach der St. O. kein Zweifel ob.

Im vorliegenden Falle nun hat die Stadtverordneten-Versammlung mit Recht bemerkt, daß sie nicht Namens der ganzen, aus den Hausbesitzern in sämmtlichen associirten Städten bestehenden Feuersocietät einen Prozeß gegen den Fiskus beschließen könne, und hat auch Bedenken gefunden, einen solchen Prozeß Namens der dortigen Hausbesitzer anzufangen, da diese nicht die ganze Kommune bilden. Hiergegen ist nun nichts zu erinnern.

Wenn dagegen die Versammlung dem Mag. den Antrag gemacht hat, deshalb sämmtliche Hausbesitzer zusammen zu berufen, so hat sie ihre Kompetenz überschritten, wie auch in der Vers. der K. Reg. zu Liegnitz v. 16. Sept. c. a. schon ausgesprochen ist, daher der Mag. die etwanigen Anträge der Hausbesitzer abzuwarten haben wird.

Jedenfalls kann die Stadtverordneten-Versammlung, wenn sie dem Prozesse Namens der Hausbesitzer beizutreten sich weigert, selbst dafern sie zur Anstellung eines solchen Prozesses kompetent wäre, zur Ertheilung ihres Konsenses nicht gezwungen werden, daher denn zu einer weiteren Einschreitung Seitens des Minist. nirgends Veranlassung vorhanden ist. (A. IX. 1046. — 4. 98.)

2) Auszug aus dem R. des K. Min. des J., Abth. I., (v. Meding) v. 4. Aug. 1839 an die K. Reg. zu N.

Völlig irrthümlich ist dasjenige, was die K. Reg. über die Frage:

ob ein von den Stadtverordneten über die Einziehung der Bürger-Nutzungen zur Kämmerei gefaßter Beschluß widerruflich sei oder nicht?

in Ihrem Berichte anführt.

Befremdend ist es, wie die K. Reg. einen solchen Beschluß mit einer Schenkung hat gleichstellen können.

Eine Schenkung ist nach §. 1037 des A. L. R. Thl. II. Tit. 11 ein zweiseitiger Vertrag, welcher zwei Personen, einen Schenkgeber und einen Beschenkten, voraussetzt, und welcher nach §. 1058 erst durch die Acceptation seine Gültigkeit erlangt. Auch in dem §. 393 Tit. 16 bezeichneten Falle muß Einer vorhanden sein, der dem Rechte entsagt, und ein Anderer, zu dessen Gunsten die Entsagung geschieht und der sie annimmt. Die Stadtverordneten-Versammlung aber ist immer nur Eine moralische Person, welche die Kommune, als Einheit, und als Komplexus aller dazu gehörigen Individuen in ihren Verhältnissen zur Einheit vertritt. Sie kann daher weder sich selbst schenken, noch von sich beschenkt werden. Wohl aber kann sie bestimmen, daß die Nutzungen, welche die Einzelnen in Folge ihres gemeinschaftlichen Verhältnisses zur Kommune, folglich nicht aus einem privatrechtlichen Titel, beziehen, künftig nur für solche Zwecke verwandt werden sollen, für deren Erreichung alle Angehörigen der Korporation sorgen müssen. Sie ist berechtigt, durch einen solchen Beschluß nicht nur die jetzigen, sondern auch die künftigen neu eintretenden Mitglieder zu verbinden, d. h. ihnen, so lange der Beschluß besteht, den Anspruch auf die persönlichen Nutzungen zu nehmen. Sie ist aber nicht verpflichtet, einen Beschluß dieser Art für ewige Zeit zu fassen, noch ist sie berechtigt, den künftigen Stadtverordneten dessen Wiederaufhebung zu verbieten, sobald die Fortdauer nicht mehr nöthig ist. So kann es in vielen Fällen sehr zweckmäßig sein, zu Bezahlung von Schulden, zu Ausführung eines Baues ꝛc. die Nutzungen einzuziehen. Niemand wird aber die Stadtverordneten verhindern können, wenn die Schuld bezahlt und der Bau ausgeführt ist, den Einzelnen die früheren Nutzungen zurück zu geben. (A. XXIII. 647. — 3. 100.)

Dritter Abschnitt.

Von der Organisation der Stadtverordneten-Versammlung.

Erstes Kapitel.

Von der Konstituirung und Einrichtung der Stadtverordneten-Versammlung überhaupt.

I. Im Allgemeinen.

Die St. O. disponirt in den §§. 112 und 113:

§. 112. In jedem Orte bilden die Stadtverordneten eine eigene Versammlung unter dem Namen: Stadtverordneten zu — —.

§. 116. Niemand, der nicht wirklicher Stadtverordneter ist, soll den Sitzungen derselben beiwohnen. Die Annahme eines besondern, zur Zahl der Stadtverordneten nicht gehörigen Rechtsverständigen für die Versammlungen der Stadtverordneten, darf daher unter keinem Vorwande stattfinden. Der Syndikus des Mag. wird solchen bei Berathungen über rechtliche Gegenstände den Vortrag machen.

Vergl. revid. St. O. §§. 80 und 111.

Dazu:

1) Zusammenstellung v. $\frac{4}{14}$. Juli 1832. (ad §. 113 der St. O.)

Wenn übrigens eine der beiden städtischen Behörden es rathsam oder nothwendig findet, die Andere von den Gründen eines Vorschlages oder Beschlusses durch mündlichen Vortrag zu unterrichten, so steht ihr frei, eines oder einige ihrer Mitglieder zu diesem Behuf an die andre Behörde abzuordnen, welche Abgeordnete sich jedoch vor der Abstimmung wieder entfernen [1]). (G. S. 1832. S. 186.)

Ueber das hierbei zu beobachtende Verfahren bemerkt das R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 17. Dec. 1835 an die Stadtverordneten zu Marienburg und abschriftlich an die Reg. zu Danzig.

Uebrigens ist es ganz in der Ordnung, daß, wenn das Mitglied eines Kollegii berufen werden soll, dies durch den Dirigenten geschieht, welchem die Disziplinar-Gewalt über die Mitglieder zusteht. Deshalb hat die Stadtverordneten-Versammlung, wenn der Syndikus nach §. 113 der St. O. einen Vortrag in derselben zu halten hat, Sich an den Bürgermeister zu wenden, indem es als ein Mißbrauch erkannt werden muß, wenn es zeither anders gehalten worden ist. Ein Nachtheil für die Stadt kann hieraus nicht entstehen, da, wenn der Bürgermeister die Abordnung des Syndikus in den geeigneten Fällen versagen sollte, die K. Reg. Remedur treffen würde.

(A. XIX. 1018. — 4. 81.)

2) R. des K. Min. des J. v. 22. Febr. 1809. (ad Nr. 3.)

ꝛc. Die Bürgerschaften in den kleinen Städten werden, ihres eigenen Bestens wegen, bei den Stadtverordnetenwahlen darauf Bedacht nehmen, einen Rechtsverständigen als wirkliches Mitglied in die Versammlung zu bringen; wo dies nicht geschieht oder sich nicht realisiren läßt, bleibt in vorkommenden einzelnen Fällen das Gutachten eines Rechtsverständigen zur Grundlage der Berathschlagungen einzuholen. Die persönliche Zuziehung eines Konsulenten darf nur nicht stattfinden.

(Rumpf's St. O., S. 103, Act. gen. des Min. des J., Städte-Sachen Nr. 5, Vol. III.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 27. Sept. 1838 an die K. Reg. zu Köslin. Beschlüsse der Stadtverordneten welche in Anwesenheit fremder, nicht zu deren Versammlung gehöriger Personen gefaßt, sind nicht als gültig zu betrachten.

Auf den Ber. v. 29. v. M., betr. die Beschwerde der Stadtverordneten zu N. über das Verfahren des Landraths bei Gelegenheit ihres anderweiten Beschlusses v. 11. Juni

---

[1]) Diese Bestimmung ist neu. In dem Immediatberichte v. 21. Febr. 1832 wird dieselbe dahin motivirt:

„ Dieser Vorschlag entspricht dem, was §. 111 der revid. St. O. gesetzlich fest„gestellt ist. Die Nothwendigkeit dieser Bestimmung unterliegt, nach mannig„fachen Erfahrungen, keinem Zweifel. Eine Beschwerde darüber wird von kei„ner Seite stattfinden können. (Act. gen. des K. Min. des J., Städte„Sachen, Nr. 152.)

d. J. wegen Verlängerung der Dienstzeit des früher auf 6 Jahre gewählt gewesenen neuen Bürgermeisters, erwiedere ich der K. Reg., daß die durch die Minist. Verf. v. 9. Aug. d. J. erfolgte Bestätigung des Bürgermeisters N. auf 12 Jahre unter der Voraussetzung ertheilt worden ist, daß die diesfällige Wahl gesetzmäßig geschehen sei. Der §. 113 der St. O. (v. 19. Nov. 1808) verbietet unbedingt die Anwesenheit irgend einer Person, die nicht zu der Stadtverordneten-Versammlung selbst gehört, bei den Sitzungen derselben, augenscheinlich deswegen, damit nicht fremder Einfluß auf die Beschlüsse statt habe. Ein mit Verletzung dieser Vorschrift gefaßter Beschluß kann sonach als gültig nicht angesehen, auch der Mangel in der Form durch die nachträgliche Erklärung der Mehrzahl der Stadtverordneten nicht für beseitigt erachtet werden, da eine solche Erklärung nicht für die Unabhängigkeit der Betheiligten und für die Entfernung fremden Einflusses auf die einzeln Unterschreibenden Bürgschaft leisten kann. Die K. Reg. hat daher eine andere Wahl mit strenger Beobachtung der gesetzlichen Formen, namentlich auch der Dekl. v. $\frac{4}{14}$. Juli 1832 ad §. 34 der Instr. für die Stadtverordneten anzuordnen.

Sollte hierbei der ꝛc. N. wiederum auf 12 Jahre gewählt werden, so wird die K. Reg. hiermit zur Bestätigung autorisirt. (A. XXII. 676. — 3. 121.)

II. Vollzähligkeit und Ergänzung der Versammlung.

1) Die St. O. bestimmt in den §§. 117 u. 118[1]):

§. 117. Die für jeden Ort bestimmte Anzahl von Stadtverordneten soll beständig vollzählig vorhanden sein. Es rücken daher bei eintretenden Erledigungen die Stellvertreter der Stadtverordneten, in derjenigen Ordnung, ohne weitere Wahl an die Stelle der abgegangenen ein, wie sie Stimmen bei ihrer Wahl gehabt haben, so daß diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, zuerst einrücken. Sie bekleiden die erledigten Stellen so lange, als selbige die Abgegangenen zu bekleiden haben würden.

Vergl. revid. St. O. §§. 46 und 79.

§. 118. Der Mag. des Orts muß von den Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung, deren Vorstehern und Protokollführern, den Stellvertretern der beiden letztern und den Stellvertretern der Stadtverordneten, jederzeit genau unterrichtet sein. Ihm ist daher jede Veränderung mit Benennung der Personen, wobei solche eingetreten ist, ohne Verzug von der Stadtverordneten-Versammlung anzuzeigen.

2) Zusammenstellung v. $\frac{4}{14}$. Juli 1832. (ad §. 117 der St. O.)

a) Die Zahl der Stimmen, nach welcher die Stellvertreter einrücken, wird nicht nach dem Verhältnisse der Zahl der Wähler in den einzelnen Bezirken berechnet, vielmehr bestimmt die Zahl der Stimmen, die sie überhaupt für sie gehabt haben, die Reihefolge ihrer Einberufung[2]).

---

[1]) Vergl. auch §. 71 der St. O.

[2]) Dieser Bestimmung, welche der Immediatbericht v. 21. Febr. 1832 durch Bezugnahme auf §. 48 der revid. St. O. motivirt, (Act. gen. des Min. des J., Städte-Sachen Nr. 152) liegt das R. des K. Min. des J. (v. Dohna) v. 19. Mai 1809 an die Reg. zu Liegnitz zum Grunde, worin es sub Nr. 9 heißt:

„ Jede Stadtgemeinde ist ein Ganzes, und es hat in der Stadtverordneten-„Versammlung nicht der einzelne Stadtverordnete den einzelnen Bezirk zu ver-„treten, sondern alle zusammen handeln und wirken für das Ganze, weshalb „auch nicht daran gelegen sein kann, daß die Stelle eines abgegangenen Stadt-„verordneten durch einen Stellvertreter aus dem Bezirk, der jenen gewählt hatte, „wieder besetzt werde. Dabei muß vielmehr unter allen Stadtverordneten und „Stellvertretern allein die Stimmenmehrheit entscheiden, besonders auch „aus dem Grunde, weil in großen Städten, wo die Anzahl der Bez die der „Stellvertreter übersteigt, der Ersatz in allen Fällen nach jenem Grundsatz zu „reguliren sein würde." (A. VIII. 1102. — 4. 70, Rumpf's St. O. S. 107.)

Mit Bezug darauf ergingen:

a) R. des K. Min. des J. v. 8. Nov. 1809:

„ Die Bestimmung des R. v. 19. Mai d. J., bei Vakanzen, die in der „Stadtverordneten-Versammlung entstehen, das Einrücken der Stellvertre-„ter sich allein nach der Stimmenmehrheit entscheiden, und nicht darauf geach-„tet werden soll, ob grade der nämliche Bezirk, welchen der Abgang trifft, „auch den Ersatz leistet, ist nicht abzuändern.

„ Alles, was dagegen von Euch angeführt wird, ist unerheblich, und um

b) Da die Stellvertreter nur bei eintretenden Erledigungen einberufen werden müssen,

„so weniger zu berücksichtigen, als wir schlechterdings keine Verschiedenheit „in der Anordnung einzelner Festsetzungen der St. O. eintreten lassen, viel„mehr durchgehends Gleichförmigkeit beobachtet wissen wollen, die Ausle„gung des §. 117, welche Ihr wünscht, aber nicht auf große Städte passen „würde, die mehr Bezirke haben als überhaupt Stadtverordneten-Stellver„treter gewählt werden. Ueberhaupt kann nicht die Rede davon sein, daß „nach der neuen Verfassung in irgend einer Stadtkommune noch ein abgeson„dertes Interesse einzelner Bezirke bei der Verwaltung des Gemeindewesens „stattfinde; dieses bildet für jede Stadt nur ein Ganzes, ohne Unterschei„dung einzelner Theile, und überhaupt muß alles beseitigt werden, wodurch „bisher bestandene Absonderungen noch ferner erhalten werden könnten. Es „ist auch nirgends vorgeschrieben, daß nur Bezirke, die 3 Stadtverordnete „zu stellen haben, einen Stellvertreter wählen, sondern im Ganzen rücksicht„lich der Anzahl von Stadtverordneten das Verhältniß von 3 zu 1 bestimmt ꝛc."
(Mathis Bd. 9. S. 141. Rabe Bd. 10. S. 186.)

b) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 27. Nov. 1824 an die Reg. zu Köslin:
„ Zur Beseitigung der Zweifel, welche laut Ber. v. 15. d. M. der K. Reg. „in Beziehung auf die §§. 84 u. 117 der St. O., rücksichtlich des Eintritts „der Stadtverordneten-Stellvertreter beigegangen sind, wird Derselben anbei „ein Extrakt der unterm 19. Mai 1809 an die Reg. zu Liegnitz ergangenen „deklaratorischen Verf. mit der Bemerkung mitgetheilt, daß hiernach bis jetzt „in allen zur Sprache gekommenen Fällen dieser Art verfahren worden, und „auch im dortigen Depart. zu verfahren ist." (A. VIII. 1101. — 4. 70.)

Uebrigens hat das K. Min. des J. (Köhler) den Grundsatz, daß die Stellvertreter nicht nach Bezirken, und nach der relativ in selbigen erhaltenen Stimmenzahl, sondern aus der gesammten Gemeinde und aus solcher diejenigen eintreten müssen, welche überhaupt die meisten Stimmen für sich erhalten haben, auch in nachstehenden R. ausgesprochen.

a) v. 26. Okt. 1826 an den Mag. zu Berlin:
„ Dem im Ber. v. 23. v. M. enthaltenen Antrage des Mag. hiers. zu „genehmigen, daß die Einberufung der Stadtverordneten-Stellvertreter nicht, „wie bisher, nach der absoluten, sondern nach der relativen Stimmenmehr„heit erfolge, kann, den zeitherigen Grundsätzen gemäß, und da derselbe nach „den in dem beil. Extrakt einer Verf. an die K. Reg. zu Stettin v. 2. März „1821 (Anl. a.) enthaltenen Gründen kaum praktisch auszuführen ist, nicht „statt gegeben werden. Es bleibt aber dem Mag., wenn überhaupt der Ein„tritt der Stellvertreter so oft stattfindet, daß eine Aenderung für hinreichend „motivirt geachtet werden kann, überlassen, wegen gleichmäßiger Eintheilung „der Bezirke Einleitung zu treffen."

Anlage a.

„ Da nach der St. O. §. 11 das Maximum und Minimum der Bezirke „in mittlern und kleinern Städte auf 1000 und 400 Seelen festgestellt ist, da „es sich treffen kann, daß gerade im kleinsten Bezirke eine verhältnißmäßig „große Anzahl nicht stimmfähiger Bürger wohne; da ferner nirgends bestimmt „ist, wie viele Bürger zur Stadtverordneten-Wahl erscheinen müssen, viel„mehr nach §. 83 die ausgebliebenen durch die Beschlüsse der anwesenden „gebunden bleiben; so ist es besonders bei einer nicht umsichtigen Bezirksein„theilung denkbar, daß in einem einzelnen Falle die Wahlversammlung nur „aus z. B. 10 Personen bestehe.
„ Hätte nun in einer solchen Versammlung ein Kandidat 8 Stimmen „erhalten, in einer Wahlversammlung von 100 Personen aber ein anderer „79, so ist es augenscheinlich, daß der erstere (nach der im Reg.-Ber. enthal„tenen Vergleichungs-Berechnung) ein Uebergewicht an Vierhundert sieben „und dreißig Theilen gewinnen, und daher dem letzten, ungeachtet dieser fast „zehnmal so viel Stimmen aus der Gesammtheit für sich hätte, in der Ver„tretung der Gesammtgemeinde vorgezogen werden müsse ꝛc."
Berlin, den 2. März 1821. Der Min. des J. v. Schuckmann.
(A. X. 1063. 4. 78.)

b) V. v. 23. Nov. 1826 an den Mag. in Berlin:
„ Die von dem Mag. hiers. im Ber. v. 7. d. M. geäußerte Ansicht, daß die „Verf. an die K. Reg. ꝛc. v. 2. März 1821, Seine Meinung über den Ein„tritt der Stadtverordneten-Stellvertreter bestätige, läßt fast vermuthen,

so ist es nicht nöthig, daß wegen jeder vorübergehenden Behinderung eines Stadtverordneten die Einberufung erfolge[1]).

Der Vorsteher der Stadtverordneten soll aber die Einberufung der erforderlichen Stellvertreter auch bei augenblicklichen Behinderungen einzelner Stadtverordneten veranlassen, wenn entweder wichtige Geschäfte, namentlich Magistratswahlen, vorgenommen werden sollen, bei welchen die möglichste Vollzähligkeit der Versammlung wünschenswerth ist, oder wenn so viele Stadtverordnete augenblicklich behindert sind, daß die Versammlung nicht beschlußfähig sein würde.

(G. S. 1832. S. 186.)

Zu der Bestimmung ad b. bemerkt das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 10. März 1838 sub Nr. 1.

Was zuvörderst die nähere Bestimmung wegen des Einrückens der Stellvertreter betrifft, so war schon früher wegen Anwendung des §. 117 der St. O. v. 19. Nov. 1808 Zweifel entstanden, indem man an einigen Orten geglaubt hatte, daß hier diejenige relative Stimmenmehrheit, welche sich durch Vergleichung der Zahl der Abstimmenden mit der Zahl der von dem Kandidaten erhaltenen Stimmen ergebe, über die Ordnung des Einrückens entscheide, so daß also derjenige, welcher Sieben Zehntheile der Stimmen in einem kleinen Wahlbezirke für sich gehabt habe, demjenigen vorgehe, welcher in einem größern nur dreizehn Zwanzigtheile aller Stimmen erhalten, wenn auch sonst die Zahl der Stimmen, mit welchen der letztere erwählt worden, an sich selbst viel größer sei. Es ergab sich aber in der Praxis, daß die Zahl der Abstimmenden mit dem für jeden Kandidaten sich hiernach ergebenden Stimmenverhältniß in jeder größeren Stadt ein sehr komplizirtes Rechnungs-Exempel erforderlich machte, bei welchem in einem einzelnen Falle ein Zwei Hundert und Drei und Achtzigtheil die Entscheidung gegeben haben würde. Um diese verwickelte Rechnungsoperation, bei welcher ein Irrthum so leicht unterlaufen kann, unnöthig zu machen, und durch Einfachheit und Klarheit allen Zweifeln vorzubeugen, wurde die Bestimmung §. 48 der revid. St. O. mit gutem Bedacht getroffen, und in deren Verfolg auch die alte St. O. in der Zusammenstellung v. $\frac{4}{14}$. Juli 1832 ad §. 117 a. hiernach deklarirt.

Es ist nun gar keinem Zweifel mehr unterworfen, daß derjenige Stellvertreter, welcher 50 Stimmen für sich gehabt hat, demjenigen vorgehe, welcher nur 49 erhalten hat, und daß dieser wieder in der Ordnung demjenigen vorgehe, welcher nur mit 48 erwählt worden ist, ohne alle Rücksicht darauf, wie sich das Verhältniß der Abstimmenden im Bezirke zur Zahl der erhaltenen Stimmen stellt.

Hiervon in N. abzuweichen, ist kein lokaler Grund vorhanden, welcher doch allein einen Antrag auf Abänderung des G. durch das Statut rechtfertigen könnte.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich, die Stadtbehörden zu N. hiervon zu unterrichten, damit der §. 5 des Statut-Entwurfs weggelassen werde.

„daß ihm eine unrichtige Abschrift zugekommen sei. Denn in dieser Verf. ist „deutlich ausgesprochen, daß die Stellvertreter nicht nach Bezirken, und nach „der relativ in selbigen erhaltenen Stimmenzahl, sondern aus der gesammten Gemeinde, und aus solcher diejenigen eintreten müssen, welche überhaupt „die meisten Stimmen für sich erhalten haben. Dabei ist ausgeführt, daß, „wenn jene relative Mehrheit im Bezirke den Eintritt bestimmen sollte, auch „$\frac{1}{137}$ einer Stimme den Ausschlag geben würde, was sich als unpraktisch darstellt. Je größer die Stadt ist, um so unpraktischer wird das beabsichtigte „Verfahren, da es nöthig sein würde, das Verhältniß der Abstimmungen in „allen Bezirken kalkulatorisch zu ermitteln, um denjenigen aufzufinden, welcher bei vielleicht sehr wenigen Stimmen die relative Mehrheit vermittelst „eines vielleicht ganz unbedeutenden Bruchtheils für sich hat. Da nun auch „der Eintritt der Stellvertreter nach Bezirken nicht stattfinden kann, indem „nach §. 71 der St. O. auf drei Stadtverordnete immer nur Ein Stellvertreter erwählt wird, so muß es bei der seit 1809 in der ganzen Monarchie „beobachteten Einrichtung auch in Berlin so lange bewenden, bis ein Anderes verordnet wird. (A. X. 1064. — 4. 79.)

[1]) Schon das R. v. 19. Mai 1809 (Rumpf's St. O. 106) hatte bestimmt, daß nicht bei Abhaltungen, sondern bei dem wirklichen Abgange eines Stadtverordneten derselbe durch einen Stellvertreter ersetzt werde, daß es jedoch den Stadtverordneten überlassen bleibe, ob und unter welchen Umständen sie in einzelnen Fällen einstweilige Vertretung eintreten lassen wollen.

Der Immediatbericht v. 21. Febr. 1832 motivirt diese Bestimmung der Zusammenstellung durch Bezugnahme auf die entsprechende Vorschrift der revid. St. O. §. 46. (Act. gen. des Min. des J., Städte-Sachen Nr. 152.)

Eine Ausnahme leidet obige Regel wegen der Reihefolge der Stellvertreter durch den §. 73. der revid. St. O., nach welcher diejenigen Unangesessenen, welche von ihren Bezirken zu Stadtverordneten gewählt worden, jedoch wegen hinreichender Anzahl der Angesessenen zurücktreten müssen, die ersten Stellvertreter werden. Diese gehen daher allen übrigen vor. Jedoch versteht sich von selbst, daß sie nur dann einberufen werden können, wenn die Regel, daß die Hälfte der Stadtverordneten aus Grundbesitzern bestehen muß, dadurch nicht verletzt wird. Unter sich selbst rangiren sie, wenn mehrere vorhanden sind, ebenfalls nach der Zahl der erhaltenen Stimmen ohne Rücksicht auf die Zahl der Wähler. Hiernach ist auch der §. 10. des Entwurfs nicht statthaft.

Zu beachten ist aber, nach den Grundsätzen, welche in der Verf. v. 22 März 1834 (Ann. S. 112.) an Ihren Herrn Amtsvorgänger, die Stadtverordneten-Versammlung in N. betr., ausgesprochen sind, daß der Stellvertreter zur Aufrechthaltung der am Schlusse des §. 48. enthaltenen Vorschrift mit dem zu vertretenden Stadtverordneten in demselben Jahre, oder wenigstens nicht in einem früheren Jahre gewählt sein muß.

Es dürfte zu Vermeidung künftiger Zweifel hierüber eine Bestimmung in das Statut aufzunehmen sein. (A. XXII. 123. — 1. 107.)

3) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 4. Jan. 1828, an den Magistrat zu N. N. Dauer der Funktion der einberufenen Stadtverordneten-Stellvertreter.

Das Min. des J. würde es gern gesehen haben, wenn der Mag. Sich über die mittelst Ver. v. 14. v. M. zur Entscheidung vorgetragene Differenz zwischen ihm und den Stadtverordneten, das Wiederausscheiden der Stellvertreter betr., mit der Versammlung selbst verständigt hätte, da diese Differenz, sie möge auf die eine oder die andere Weise entschieden werden, für die Sache selbst ziemlich gleichgültig, die Meinung der Stadtverordneten aber dem Gesetze angemessener ist. Denn nach §. 117. bekleiden die einberufenen Stellvertreter die erledigten Stellen so lange, als selbige die Abgegangenen zu bekleiden gehabt haben würden. Hiernach ist also wenigstens darüber kein Zweifel, daß ein für einen gänzlich abgegangenen Stadtverordneten einberufener Stellvertreter auch für die ganze Amtsdauer des Stadtverordneten in dessen Stelle tritt.

Wollte man nun annehmen, daß bei den Stellvertretern, welche für die temporair behinderten Stadtverordneten einberufen werden, ein anderer Grundsatz beobachtet werden müsse, wozu jedoch das G. keinen Grund darbietet, so würde sich dennoch, der Absicht des Mag. entgegen, gar oft der Fall ereignen, daß derjenige der gleichzeitig fungirenden Stellvertreter, welcher unter den andern die wenigsten Stimmen für sich gehabt hätte, für längere Zeit bleiben würde, als die mit größerer Stimmenzahl gewählten.

Wenn nämlich zuerst die Stellen einiger temporair behinderten Stadtverordneten, demnächst aber die eines gänzlich Abgegangenen zu ersetzen wären: so würde der letztere, dem G. gemäß, jeden Falls bleiben, ungeachtet er eine geringere Stimmenzahl für sich hätte, als jene. Es ist daher am besten, bei allen Stellvertretungen den Grundsatz zu beobachten:

daß jeder Stellvertreter so lange fungirt, bis der Abgeordnete, für welchen er einberufen ist, wieder eintritt, und wenn der Abgeordnete ganz abgegangen, bis die Zeit, in welcher letzterer noch zu fungiren gehabt hätte, verflossen ist.

(A. XII. 124. — 1. 43.)

III. Vorsteher und Protokollführer.

1) Der §. 116 der St. O. bestimmt:

§. 116. Die Versammlung der Stadtverordneten soll einen Vorsteher und einen Protokollführer, für jeden dieser Posten aber einen Stellvertreter beständig haben. Sie werden von der Stadtverordneten-Versammlung aus deren Mitte auf Ein Jahr gewählt. Nur wirkliche Staatsdiener und prakticirende Justiz-Kommissarien sind zu diesen Aemtern nicht wahlfähig. Entsteht im Laufe des Jahres unter dem Vorsteher und Protokollführer ein Abgang, so übernimmt der Stellvertreter das Amt auf die Zeit, in welcher der Abgehende das Amt zu verwalten hatte, und dessen Stelle wird durch neue Wahl besetzt.

Vergl. revid. St. O. §§. 77. 78 und 131.

2) Zu der Bestimmung des §. 116 der St. O., daß wirkliche Staatsdiener und prakticirende Justiz-Kommissarien zu den Aemtern des Stadtverordneten-Vorstehers und Protokollführers, so wie deren

Stellvertreter, nicht wahlfähig sind[1]), sind folgende Deklarationen ergangen:

a) In Betreff der mittelbaren Staatsdiener. R. des K. Min. des J. Abth. I. (v. Bernuth) v. 8. Juni 1842 an den Magistrat zu N.:

Das unterzeichnete Min. kann, wie dem Magistrat auf Seine Beschwerde v. 9. v. M. über die Wahl des Rendanten der Landarmen-Anstalt N., zum Stadtverordneten-Vorsteher eröffnet wird, den Bescheid, welchen die K. Reg. demselben unterm 23. April d. J. in dieser Angelegenheit ertheilt hat, nur bestätigen, indem dem §. 16 der St. O., nach welchem wirkliche Staatsdiener zum Amte des Stadtverordneten-Vorstehers nicht wählbar sein sollen, kein anderer Sinn untergelegt werden kann, als der, daß nur diejenigen, welche wirklich unmittelbar in den Diensten des Staates stehen, nicht aber diejenigen, welche vermöge der Anstellung im Dienste einer unter Staatsaufsicht stehenden Korporation als mittelbare Staatsdiener zu betrachten sind, von der Wahl zu dem fraglichen Kommunalamte ausgeschlossen sein sollen. (Minist. Bl. 1842. S. 256. Nr. 347.)

b) In Betreff der Geistlichen. Zusammenstellung v. $\frac{4}{14}$. Juli 1832 (ad §. 116 der St. O.)

Auch Geistliche sind zu den Aemtern des Vorstehers und Protokollführers der Stadtverordneten und ihrer Stellvertreter nicht wählbar[2]). (G. S. 1832. S. 186.)

c) In Betreff der Schullehrer.

R. d. K. Min. des J. und der P. (v. Rochow) v. 14. Juli 1834. an die Stadtverordneten zu Stargard, und abschriftl. an die K. Reg. in Stettin.

Ich kann, wie ich den Stadtverordneten auf Ihre Beschwerde v. 30. v. M., wegen der, von der K. Reg. zu Stettin ertheilten Entscheidung, nach welcher die Wahl des Gymnasial-Oberlehrers N. zum Stellvertreter des Stadtverordneten-Vorstehers für nicht zulässig erachtet worden, eröffne, keinen Grund erkennen, aus welchem Gymnasial-Lehrer, welche im Allgemeinen nach § 65. Tit. 12. Thl. II. des A. L. R. als Staatsdiener angesehen werden müssen, nicht auch in Hinsicht ihrer Fähigkeit zu den Stellen bei den Stadtverordneten, welche von Staatsdienern nicht verwaltet werden dürfen, den letzteren gleich geachtet werden sollen. Wenn in der Dekl. der St. O. v. $\frac{4}{14}$. Juli 1832, nur Geistliche ausdrücklich, und besonders von Aemtern der in Rede stehenden Art, ausgeschlossen worden, so kommt dies daher, daß nur Zweifel darüber entstanden waren, ob auch die von Privat-Patronen berufenen Geistlichen als Staatsdiener betrachtet werden können. Daß es aber die Absicht Seiner K. Maj. sei, Geistliche und Schullehrer in dieser Beziehung ganz gleich zu behandeln, beweist der §. 130 und 131 der rev. St. O., in welchem sämmtl. Staatsdiener, Geistliche und Schullehrer in Bezug auf die Annahme von Stadtämtern denselben Vorschriften unterworfen worden. Hiernach hat es bei der Entscheidung der K. Reg. sein Bewenden. (A. XVIII. 740. — 3. 86.)

d) In Betreff der Post-Expediteure.

R. des K. Min. des J. und der P. (Köhler) v. 2. April 1834, an die K. Reg. zu Königsberg in Pr.

Auf Anlaß des Ber. der K. Reg. v. 27. Nov. v. J., wonach der Post-Expediteur N. zu Nordenburg, von der dasigen Stadtverordneten-Versammlung zum Stellvertreter ihres Protokollführers gewählt worden ist, hat das Min. den Herrn General-Postmeister um Auskunft darüber ersucht: ob ein Post-Expediteur, und namentlich der N. N. zu den Staatsdienern gehöre, und daher nach §. 116 der St. O. v. 19. Nov. 1808 zu dem Amte des Protokollführers der Stadtverordneten nicht wahlfähig sei?

Die hierauf unterm 23. v. M. erfolgte Antwort desselben wird der K. Reg. im abschriftl. Anschlusse (a) zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung mitgetheilt.

---

[1]) Nach einem von Rumpf allegirten R. v. 30. Dec. 1809., ist bestimmt: daß wenn auch Geistliche und Schullehrer, sowie Staatsbeamte und Justiz-Kommissarien, nicht zu dem Posten eines Protokollführers und dessen Stellvertreters in der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden dürfen, doch das Ausscheiden der in diesen Aemtern etwa stehenden Personen aus den angeführten Ständen, der nächsten Wahl vorzubehalten. (Rumpf's St. O. S. 85.)

[2]) Der Immediatbericht v. 21. Febr. 1832 bezeichnet als Quelle dieser Bestimmung die K. O. v. 26. Juli 1809. (Akt. Gen. des K. Min. des J., Städte-Sachen Nr. 152.) Vergl. übrigens das R. v. 14. März 1809. (Oben S. 383.)

Anlage a.

Auf Ew. Exc. geneigte Anfrage v. 12. Dec. a pr., die Wahl des Post-Expediteurs N. in Nordenburg zu dem Amte eines stellvertretenden Protokollführers der dortigen Stadtverordneten-Versammlung betr., beehre ich mich ganz ergebenst zu erwiedern, daß, wenn gleich die Post-Expediteure nur auf Kündigung angenommen werden, sie doch als Staatsdiener zu betrachten sind, indem sie eine K. Kasse verwalten, die eine Filialkasse des ihnen vorgesetzten Postamts ist, auch förmliche Bestallungen erhalten, und einen Diensteid zu leisten haben. Sie dürften daher nach §. 116 der St. O. v. 19. Nov. 1808 allerdings zu dem gedachten Amte nicht wahlfähig sein.

Frankfurt a. M. den 23. März 1834. v. Nagler.

(A. XVIII. 420. — 2. 70.)

e) In Betreff der Patrimonial-Richter.

R. des K. Min. des J. und der P. (Köhler) v. 10. August 1836, an die K. Reg. zu Oppeln.

Da nach der, der K. Reg. unterm 11. Mai v. J.[1]) mitgetheilten Erklärung des jetzigen Herrn Chefs der Justiz, die Patrimonialrichter als wirkliche Staatsdiener betrachtet und auch hinsichtlich der Kommunalsteuer als solche behandelt werden, so folgt daraus, wie der K. Reg. auf Ihren Bericht v. 25. Juli c. eröffnet wird, von selbst, daß sie auch bei Anwendung des §. 116 der St. O. als solche behandelt und daher zur Verwaltung der Stelle eines Stadtverordneten-Vorstehers für unfähig angesehn werden müssen. Das von der K. Reg. allegirte R. v. 20. Mai 1826[2]), welches sich ebenfalls lediglich auf die Erklärung des damaligen Chefs der Justiz gründet, ist daher aufzuheben, indem die Frage: ob eine gewisse Klasse von Beamten in die Kategorie der Staatsdiener gehöre? lediglich von dem Chef des vorgesetzten Min. zu beantworten ist.

(A. XX. 643. — 3. 103.)

3) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 3. Sept. 1824, an die K. Reg. zu Breslau. Die Wahl der Stadtverordneten-Vorsteher, der Protokollführer und der Stellvertreter dieser beiden bedarf keiner magistratualischen Bestätigung.

Die Beantwortung der Frage, welche die K. Reg. im Ber. v. 19. v. M. aus Veranlassung der in N. N. stattgehabten Wahl eines Stadtverordneten-Vorstehers aufwirft: ob nämlich zu den Wahlen der Stadtverordneten-Vorsteher, der Protokollführer und der Stellvertreter dieser Beiden die Bestätigung der Magistrate erforderlich sei und verweigert werden könne? ist bereits in der Verf. v. 12. Mai v. J. (Anl. a.) enthalten, auf welche Sie daher nur zurückgewiesen werden kann.

a.

Wenn gleich die von der K. Reg. mittelst Ber. v. 30. v. M. angezeigten Umstände die Entfernung des N. N. zu N. von der Stelle des Stadtverordneten-Vorstehers wünschenswerth machen, so machen sie selbige doch noch nicht gesetzlich zulässig. Nach §. 107. der St. O., welcher übrigens nur von den Stadtverordneten-Wahlen redet, sind zwar dem Magistrat Erinnerungen dagegen nachgelassen. Allein es versteht sich von selbst, daß diesen Erinnerungen nur solche Thatsachen zum Grunde liegen können, welche einen Gewählten gesetzlich unfähig zu einer Stadtverordneten-Stelle machen. Ist er aber zu dieser fähig, so muß auch seine Qualifikation zum Vorsteher präsumirt werden, um so mehr, als im §. 116. der St. O. und §. 3. der Instr. nicht einmal vorgeschrieben ist, daß die Vorsteher-Wahl noch einer besondern Bestätigung bedarf. Da nun alles dasjenige, was die K. Reg. gegen den N. N. anzeigt, wohl Veranlassung giebt, in der, in der Verf. v. 27. Febr. c. angedeuteten Art disciplinarisch gegen ihn zu verfahren, nicht aber ihn zum Stadtverordneten, und daher auch nicht zum Stadtverordneten-Vorsteher untüchtig machet, so kann die Beschwerde desselben nicht zurückgewiesen, vielmehr muß die Bestätigung, wenn nicht die Stadtverordneten selbst ihre Wahl zurücknehmen, ertheilt werden. Berlin, den 12. Mai 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abth.

(A. VIII. 848. — 3. 74.) Köhler.

---

[1]) Vergl. dasselbe oben S. 300.

[2]) Das R. d. K. Min. des J. (Köhler) v. 20. März 1826, an die Reg. zu Köslin theilte ein Schreiben des K. Justizminist. (Gr. v. Danckelman) v. 6. ej. m. mit, worin angenommen war, daß Patrimonialrichter weder zu den unmittelbaren noch zu den mittelbaren Staatsbeamten gehörten, sondern nur Privat-Beamte seien. (A. X. 96. — 1. 73.)

IV. Titel der Versammlung.

Der §. 135. der St. O. bestimmt:

Bei der Unterschrift und in dem Siegel führt die Versammlung den ihr im §. 112. beigelegten Titel.

V. Kosten und Lokal.

Die St. O. disponirt in den §§. 136. 138. und 139.:

§. 136. Es werden alle Ausfertigungen der Stadtverordneten, ohne Unterschied, ganz kostenfrei bewirkt.

Vergl. revid. St. O. §. 80.

§. 138. Die Kosten des Geschäftsbetriebes der Stadtverordneten trägt die Kämmereikasse, und sie werden bei solcher verrechnet.

§. 139. Das Gelaß für die Versammlungen hat für jetzt der Magistrat den Stadtverordneten vorzuschlagen und in Ermangelung einer andern schicklichen Gelegenheit, auf dem Rathhause anzuweisen. Den Stadtverordneten steht es aber frei, künftig nach Gefallen eine Aenderung damit zu treffen.

Zweites Kapitel.

Von den Sitzungen der Stadtverordneten-Versammlung und dem Verfahren dabei.

I. Anzahl und Zeit der Sitzungen.

Der §. 119. der St. O. bestimmt:

Die Stadtverordneten versammeln sich wenigstens monatlich einmal, wo es aber das Bedürfniß erfordert, öfter, zu einer ordinairen Sitzung. In dringenden Fällen kann der Vorsteher außerordentliche Sitzungen durch einen Umlauf ansagen lassen.

II. Befugniß der Bürger zu schriftlichen Vorträgen.

Der §. 120. der St. O. verordnet:

Jedem Bürger, so wie auch jedem Stadtverordneten steht es frei, über alle das Gemeinwesen der Stadt angehende Gegenstände, der Stadtverordneten-Versammlung seine Meinung und seine Vorschläge schriftlich einzureichen, stattfindende Mängel anzuzeigen und Verbesserungen in Antrag zu bringen.

III. Beschlußfähigkeit der Versammlung.

Der §. 121. der St. O. disponirt:

Die Versammlung der Stadtverordneten ist nur dann befugt zu berathschlagen und Schlüsse zu fassen, wenn wenigstens zwei Drittel der Stadtverordneten anwesend sind. Deshalb muß in jedem Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung ausdrücklich bemerkt werden, ob sämmtliche Stadtverordnete, oder wie viele davon, anwesend und wie viele abwesend waren?

Vergl. über das Verfahren in dem Falle, wenn so viele Stadtverordnete persönlich betheiligt sind, daß nach ihrer Entfernung die Versammlung nicht beschlußfähig sein würde, die K. O. v. 18. Juni 1833. (Oben S. 292.)

IV. Schlüsse durch Stimmenmehrheit.

Der §. 122. der St. O. bestimmt:

Die Beschlüsse der Versammlung werden in allen Angelegenheiten, nach vorheriger Berathschlagung, durch eine absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Sind die Stimmen gleich, so entscheidet die Stimme des Vorstehers. Zwischen ordinairen und außerordentlichen Angelegenheiten findet bei den Beschlüssen kein Unterschied statt.

Vergl. revid. St. O. §. 79.

V. Vollziehung und Einsendung der Beschlüsse.

Der §. 123. der St. O. verordnet:

§. 123. Die Beschlüsse werden vom Vorsteher, vom Protokollführer und wenigstens von sechs andern Mitgliedern unterschrieben, und müssen allezeit dem Magistrate eingesandt werden.

Vergl. revid. St. O. §. 80.

Ueber das in dieser Beziehung zu beobachtende Verfahren sind ergangen:

1) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 11. Okt. 1828., an das K. Ober-Präsidium zu N.

Die K. Reg. zu N. hat mir in einem Ber. v. 1. Sept. die Bedenken vorgetragen, welche sich gegen die, in Ew. Exc. Abwesenheit ergangenen Verf. des Ober-Präsidii v. 4. Juli und 20. Aug. c. die Beschwerden des Mag. zu N. betr., erhoben haben.

Die Sache scheint mir durch die Vorschrift des §. 123. der St. O. und das R. v. 17. Okt. 1809. (Anl. a.) vollständig entschieden zu sein. Der gedachte §. 123. ordnet ganz bestimmt an, daß die Beschlüsse selbst (nicht Abschriften oder Ausfertigungen derselben) welche von dem Vorsteher, Protokollführer und wenigstens sechs Mitgliedern vollzogen sein müssen, dem Mag. eingereicht werden sollen, und findet also der §. 134. hiebei auf keine Weise Anwendung. Es liegt auch in der Natur der Sache, daß der Mag., welcher für die Gesetzlichkeit der auszuführenden Beschlüsse haften soll (§. 127.), deren verbindende Kraft nur von der Stadtverordneten-Versammlung ausgeht, die Mittel haben muß, sich davon zu überzeugen, daß diese Beschlüsse auch den gesetzlichen Vorschriften der St. O. gemäß abgefaßt worden sind, wie das R. v. 17. Okt. 1809. noch bestimmter anordnet. Ich finde daher das Verlangen des Mag. zu N. ganz begründet. Eben so scheint es mir angemessen, daß der Mag. berechtigt sei, die Original-Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung, mögen solche nun jeder einzeln, oder alle zusammen in ein Protokollbuch niedergeschrieben sein, zur Einsicht zu verlangen, so oft es ihm dienlich erscheint, da dies den Vorschriften der §§. 123. und 127. der St. O. entspricht, und einfacher und zweckmäßiger, als die Einmischung der Reg. bei den einzelnen Fällen, erscheint.

Ew. Exc. übersende ich daher in der Anlage die, dem Ber. der Reg. beigefügten Papiere, und ersuche Sie, die Reg. zu N. nach den vorstehend ausgesprochenen Grundsätzen zu bescheiden, und solche in ähnlichen Fällen befolgen zu lassen; oder mir dem entgegenstehende Gründe anzuzeigen.

Anlage a.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Auf die, von Euch in dem Ber. v. 2. d. M. aufgestellte Frage:

ob und in welcher Art den Regierungen ein Aufsichtsrecht über den formellen Geschäftsbetrieb der Stadtverordneten-Versammlungen zustehe, und ob die Mag. nach §. 127. der St. O. verpflichtet wären, vor Ausführung eines Beschlusses der Stadtverordneten, durch Einsicht der Akten, oder Einforderung von beglaubten Abschriften, die Legalität des, bei Fassung des Beschlusses beobachteten Verfahrens zu prüfen.

bescheiden Wir Euch hierdurch, daß die Stadtverordneten-Versammlungen, rücksichtlich ihres Geschäftsbetriebes, einer allgemeinen Kontrolle von Seiten der Reg. nicht unterworfen, diese vielmehr nur in speziellen Fällen, auf Anzeigen der Mag., oder Beschwerden, die Bürger oder andere städtische Einwohner führen, Recherchen zu veranlassen, und gegen etwaige Unregelmäßigkeiten Remedur zu treffen, so befugt als verpflichtet sind.

Die Mag. aber dürfen keinen Beschluß der Stadtverordneten ausführen, ohne sich vorher vollständig überzeugt zu haben, daß er in gültiger Form, d. h. mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften abgefaßt worden. Vernachläßigen sie darunter etwas, so werden sie nicht nur für alle nachtheilige Folgen mit verantwortlich, sondern es kann und muß auch jeder einzelne Fall der Art, von der betr. Reg. so wie sie davon Kenntniß erhält, in Anspruch genommen werden. Sind ꝛc. ꝛc.

Königsberg, den 17. Okt. 1809.

A. S. B.

Graf zu Dohna.

An

die Schlesische Reg. zu Liegnitz,

und abschriftlich an sämmtl. übrige K. Reg.

zur Nachricht und Achtung.

(A. XII. 1029. — 4. 69.)

2) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 8. Nov. 1828., an das K. Ober-Präsidium zu N.

Mit den, von Ew. ꝛc. in dem Ber. v. 25. Okt. c. entwickelten Ansichten, die Form der Mittheilung der Beschlüsse der Stadtverordneten an den Mag. betr., kann ich nicht einverstanden sein.

Der §. 123. der St. O. bestimmt die Form der Originalbeschlüsse der Stadtverordneten, und sagt dann in derselben Periode fortfahrend, daß diese Beschlüsse, also nicht Abschriften derselben, eingesandt werden sollen. Eine Verzögerung und Weitläuftigkeit

des Geschäftsganges darf allerdings aus dieser Mittheilung nicht erwachsen; dergleichen wird aber auch leicht zu vermeiden und der Mag. deshalb, wo Beschwerde hierüber entstehen sollte, mit Anweisung zu versehen sein. So können z. B. die Originalbeschlüsse dem Mag. hr. m. übersandt, bei diesem eingesehen, nöthigen Falls abgeschrieben, und das Original demnächst den Stadtverordneten zur Aufsammlung und Bewahrung retradirt werden.

Da eine Abschrift möglicher Weise unrichtig oder unvollständig sein kann, so ist die legale Abfassung der Beschlüsse nach dergleichen nicht mit vollkommener Sicherheit zu beurtheilen. Das R. v. 17. Okt. 1809. verordnet zwar, daß die Regierungen nur in einzelnen Fällen von dem formellen Geschäftsbetrieb der Stadtverordneten Kenntniß nehmen sollen, macht es aber dann im Nachsatz den Magistraten ausdrücklich zur Pflicht, sich jedesmal zu überzeugen, daß die Beschlüsse der Stadtverordneten mit gehöriger Beobachtung der gesetzlichen Form abgefaßt worden sind. Diesen muß es also freistehen, sich, so oft sie es nöthig halten, durch Einsicht der einzelnen Beschlüsse oder Protokollbücher, ohne Weiterung hiervon Kenntniß zu verschaffen. Hierbei kann um so weniger ein Bedenken sein, als weder die Akten des Mag. für die, dessen Verwaltung kontrollirenden Stadtverordneten, noch die der letzten für den die Gesetzlichkeit ihrer Beschlüsse prüfenden Mag. ein Geheimniß bleiben dürfen.

Auch ich bin der Meinung, daß Reibungen zwischen den Mag. und Stadtverordneten möglichst zu vermeiden, und denselben die Geschäfte so viel thunlich zu erleichtern sind; ich glaube aber, daß dieser Zweck leichter durch selbstständiges Einschreiten des Mag. in den ihm gesetzlich zustehenden Befugnissen, als durch das öftere Anrufen und Dazwischentreten der meistentheils entfernten Regierungs-Behörden erreicht werden wird.

Hiernach muß ich Ew. Exc. ersuchen, Sich meinem R. v. 11. Okt., sowohl in dem vorliegenden, als in ähnlichen Fällen, conformiren, und die K. Reg. zu N. demgemäß bescheiden zu wollen. (A. XII. 1031. — 4. 70.)

VI. Maaßregeln für Aufrechterhaltung der Ordnung und Ruhe bei den Versammlungen.

1) Befugniß des Vorstehers und der Versammlung zu disciplinarischen Maßregeln bei einzelnen Fällen der Verletzung der Ordnung.

Die St. O. bestimmt in den §§. 129—131.:

§. 129. Nur nothwendige Geschäftsreisen, Krankheiten und andere dringende Veranlassungen können das Ausbleiben von Stadtverordneten aus der Sitzung entschuldigen. Sie müssen aber dem Vorsteher angezeigt werden. Der Vorsteher kann, wenn solches unterlassen wird, das Ausbleiben beahnden.

§. 130. Dasselbe ist bei jedem, die Ordnung und Ruhe störenden Betragen der Fall, wenn der Zuruf zur Ordnung nicht beachtet wird.

§. 131. Wer zwei oder gar dreimal hintereinander ohne gehörige Entschuldigung ausgeblieben ist, oder wiederholentlich Ordnung und Ruhe gestört hat, kann von der Versammlung durch Stimmenmehrheit entweder auf eine bestimmte Zeit oder für immer aus den Versammlungen ausgeschlossen werden.

Dazu:

R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 19. April 1827 an den K. Ober-Präsid. NN. Rekursverfahren rücksichtlich der Strafbeschlüsse der Stadtverordneten-Versammlungen über ihre Mitglieder.

Ew. ꝛc. erwiedere ich auf Ihre Anfrage v. 28. v. M., die Strafbeschlüsse der Stadtverordneten-Versammlungen über ihre Mitglieder betr., daß ich mit Ihnen darin einverstanden bin, daß ein Beschluß dieser Art, wenn dagegen reklamirt wird, von der Reg. zu prüfen und nach Befinden zu bestätigen, oder, wenn er nicht auf gesetzlichen Gründen beruhet, zu verwerfen ist. (A. XI. 436. — 2. 66.)

2) Ueber die Disciplinar-Gewalt der Regierungen gegen die Stadtverordneten sind ergangen:

a) R. des K. Min. des J. Abthl. I. (Köhler) v. 9. Sept. 1823 an die K. Reg. zu Potsdam. Nichtbefugniß der Regierung einen Stadtverordneten disciplinarisch aus der Versammlung auszuschließen.

Ein Recht der K. Reg., einen Stadtverordneten disciplinarisch aus der Versammlung auszuschließen, läßt, wie Ihr auf Ihre Anfrage im Ber. v. 27. v. M. erwiedert wird, sich durch die St. O. nicht begründen. Die Erhaltung der innern Disciplin ist lediglich der Versammlung überlassen, und daher auch im §. 131. ausdrücklich ihrem Beschlusse

die Ausschließung anheim gestellt. Eben so ist lediglich der Versammlung das Recht beigelegt, jemanden wegen geringerer Vergehungen vom Bürgerrechte auszuschließen, oder ihn des Stimmrechts zu berauben (§. 75.). Die Befugniß der K. Reg., einen Stadtverordneten auszuschließen, beschränkt sich daher auf den Fall, wo entweder jemand absolut unfähig zum Bürgerrecht ist (§. 39.), und er daher ganz widerrechtlich in die Stadtverordneten-Versammlung aufgenommen sein würde, oder ein Stadtverordneter sich eines Vergehens schuldig macht, weshalb Staatsdiener ihres Amts entsetzt werden können. Im letzteren Falle aber versteht es sich von selbst, daß wegen Entsetzung eines Stadtverordneten eben so, wie wegen Entsetzung eines Staatsdieners verfahren werden muß, und dessen Entsetzung nicht lediglich dem Ermessen der K. Reg. überlassen werden kann. Bei jedem Vergehen, weshalb eine Untersuchung wirklich eröffnet wird, hat Sie aber nach §. 207. das Recht, die sofortige Suspension zu veranlassen.

(A. VII. 641. — 3. 70.)

b) Ueber die Frage, ob die Regierungen berechtiget sind, Ordnungswidrigkeiten oder Renitenz der Stadtverordneten durch Ordnungsstrafen gegen dieselben zu rügen, sind abweichende Entscheidungen des Ministeriums ergangen:

α) Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 27. Aug. 1838 an den K. Oberpräsid. der Provinz Schlesien.

Ew. Exc. erwiedere ich auf Ihre gef. Anzeige v. 9 d. M. erg., daß ich den Regierungen das Recht, Unordnungen in den Verhandlungen der Stadtverordneten nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu rügen, nicht absprechen kann. Denn wenn auch durch das Gesetz den Stadtverordneten-Versammlungen selbst eine Disziplinargewalt beiliegt, welche sie, gegen ihre einzelnen Mitglieder Strafbestimmungen zu treffen, berechtigt, so können doch Fälle eintreten, in welchen eine so große Anzahl von Mitgliedern an den Unordnungen Theil nimmt, daß die übrigen nicht mehr einen Beschluß gegen die Störer der Ordnung zu fassen berechtigt sind. Da nun der Reg. das Recht zusteht, in allen Fällen, in welchen ihrer Disziplinargewalt Untergebene amtliche Pflichten unerfüllt lassen oder Ungebührnisse in amtlichen Angelegenheiten begehen, Ordnungsstrafen eintreten zu lassen, so muß sie dieses Recht auch nöthigenfalls gegen Stadtverordnete in Anwendung bringen, und, wenn die Versammlung ihr Strafrecht auszuüben nicht befähigt ist, die Mitglieder derselben mit Verweisen und selbst mit Geldstrafen belegen können. Allein dieses Recht muß unter allen Umständen mit der größten Vorsicht ausgeübt werden. Wenn die Hälfte der Stadtverordneten-Versammlung die Abstimmung über einen Kandidaten verweigerte, so machte sie dadurch allerdings einen Beschluß unmöglich, der nur durch förmliche Abstimmung gefaßt werden kann. Denn daß eine verweigerte Stimme einer verneinenden Stimme gleichzuachten sei, kann ich nach §. 121 der St. O. (v. 19. Nov. 1808) und §. 34 der Instrukt. in keinem Falle, am wenigsten aber bei einer Wahl zugestehen, bei welcher nach der Zusammenstellung v. 1/7. Juli 1832 ad §. 34 der Instrukt., immer durch geheime Stimmzeichen abgestimmt werden muß. Das Benehmen der Hälfte der Stadtverordneten, welche alle Abstimmung verweigerten, verdiente daher den ernstlichsten Verweis mit Androhung von Ordnungsstrafen. (A. XXII. 674. — 3. 119.)

β) Auszug aus dem R. des K. Min. des J., Abthl. I. (v. Meding) v. 3. August 1839 an die K. Reg. zu N.

— Dagegen kann die Verfügung wegen der der Stadtverordneten-Versammlung diktirten Ordnungsstrafe nicht aufrecht erhalten werden. Es ist in ähnlichen Fällen immer dafür angenommen worden, daß Ordnungsstrafen ohne vorherige Androhung nur gegen Beamte, daher nicht gegen Stadtverordnete in Anwendung gebracht werden können, die nicht Beamte sind, sondern die Gemeinde vertreten. Höchstens gegen den Vorsteher, als Beamten der Versammlung, würde eine solche anwendbar sein, wiewohl es auch gegen diesen angemessener bleibt, ihm bei einer vorher angedroheten Strafe die Erfüllung seiner gesetzlichen Pflicht zu gebieten, und das Gesetzwidrige zu verbieten. Gänzlich unzulässig und zweckwidrig ist es aber, selbst von der ermangelnden Befugniß abgesehen, einer ganzen Versammlung, von welcher mehrere gegen den gerügten Beschluß protestirt, gemeinschaftlich eine Ordnungsstrafe zu diktiren, und dieser die Repartition unter sich zu überlassen, was nur zu neuen Zerwürfnissen führen müßte.

Da nun auch die Unordnung in der Stadtverordneten-Versammlung augenscheinlich hauptsächlich von dem schlechten Zustande des Magistrats herrührt, so wird die Strafe hiermit niedergeschlagen. (A. XXIII. 640. — 3. 94.)

3) Befugniß der Stadtverordneten-Versammlungen zu disciplinarischen Strafbestimmungen künftiger Norm.

Der §. 132 der St. O. bestimmt:

Jeder Stadtverordneten-Versammlung bleibt es überlassen, die Strafen für die einzelnen Fälle und unter andern auch für den Fall des zu späten Erscheinens in den Sitzungen durch Beschluß zur künftigen Norm zu bestimmen. Nur dürfen keine andere Gattungen von Strafen als die vorbemerkten und Geldstrafen, höchstens bis zu fünf Thaler angenommen werden. Die Geldstrafen werden dem Magistrat angezeigt und von diesem zum Armenfonds eingezogen.

Dazu:

R. des K. Min. des J., Abthl. I. (v. Meding) v. 5. Mai 1828. Beschlüsse der Stadtverordneten zur Erhaltung der Disciplin bedürfen nicht der magistratualischen Bestätigung.

ꝛc. Was die Anfrage rücksichtlich der Beschlüsse der Stadtverordneten zur Erhaltung der Disciplin anlangt, so bezieht sich die Vorschrift im §. 127 der St. O. augenscheinlich auf die im §. 126. angegebenen Beschlüsse in allgemeinen Stadt-Angelegenheiten. Hinsichts der Beschlüsse in Disciplinar-Angelegenheiten dagegen, ist im §. 132. dem Mag. nur die Eintreibung der Geldstrafen beigelegt worden. Andere zu Erhaltung und Herstellung der Ordnung in der Versammlung selbst gefaßte Beschlüsse bedürfen der Konkurrenz des Mag. nur dann, wenn der Betheiligte sich ihnen nicht unterwirft, sondern sie als widergesetzlich ansicht, in welchem Falle dann der Magistrat nach seiner allgemeinen Stellung als Obrigkeit, und nach der ihm im §. 178 c. beigelegten besondern Befugniß eintritt. (A. XII. 424. — 2. 70.)

Dritte Abtheilung.

Von den persönlichen Rechten und Pflichten der Stadtverordneten.

I. Rechte.

1) Ueber das Recht der Stadtverordneten auf eine besondere Amtskleidung vergl. §. 208 der St. O. nebst dessen Ergänzung. und Erläuterung.

(s. unten Tit. VII., Abthl. 7., Abschn. 1., Kap. 1., sub I. Litt. C.)

2) Rechte der Stadtverordneten in Bezug auf von ihnen oder gegen sie verübte Ehrenkränkungen.

a) Es ist zweifelhaft befunden: ob auf Stadtverordnete das G. v. 26. April 1835 über die Kompetenz der Dienst- und Gerichtsbehörden zur Untersuchung der von Staatsbeamten mit Beziehung auf ihr Amt verübten Ehrenkränkungen (G. S. 1835. S. 50.)[1] Anwendung finde?

Das K. Minist. des J. hat indeß diese Frage verneint.

α) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 14. Januar 1839 an den K. Oberpräsid. der Provinz Sachsen.

Euer ꝛc. empfangen in der Anl. das Rekursgesuch des Stadtverordneten und Kaufmanns N. zu N. in dessen Beschwerde-Sache wider den Stadtverordneten-Vorsteher N. daselbst, unter Beifügung einer Abschrift des über die Frage hinsichtlich der Beamten-Qualität der Stadtverordneten unterm 26. Januar 1837 an den Herrn Justizminister erlassenen Schreibens (Anl. a.) zur gef. Verf.

Anlage a.

Ew. Exc. die mir unterm 10. d. M. mitgetheilte Vorstellung des Justizkommissarius N. zu N. erg. zurückreichend, bemerke ich hinsichtlich der darin angeregten Frage: ob Stadtverordnete, als solche, als Beamte zu betrachten sind? daß in allen bei meinem Ministerio vorgekommenen Fällen diese Frage verneinend beantwortet ist, daher auch einem Einzelnen, welcher sich durch eine Stadtverordneten-Versammlung beleidigt glaubt, die Befugniß nicht abzusprechen sein wird, wegen der ihm zugefügten Injurien Genugthuung beim Richter zu fordern, und das ꝛc. v. 25. April 1835 (G. S. S. 50.) auf sie keine Anwendung finden kann. Man wird es unbedenklich dem Richter überlassen können, zu entscheiden, ob die beleidigende Aeußerung in Folge der den Stadtverordneten, als Repräsentanten der Kommune, obliegenden Pflicht nothwendig geschehen

[1] Vergl. in Thl. II. des Werkes.

mußte, oder ob ihr ein animus injuriandi zum Grunde liegt, auch welcher der Theilnehmer zu bestrafen sei. Berlin, den 26. Januar 1837.

Der Minister des J. u. d. P. v. Rochow.

(A. XXIII. 118. — 1. 106.)

β) R. des K. Min. des J., Abthl. I. (v. Meding) v. 4. Juli 1841 an die K. Reg. zu Minden.

Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 14. Nov. pr., bei Rückfertigung der Injurien-Klage des N. wider die Gemeinderäthe NN., im Einverständnisse mit dem Herrn Justizminister, eröffnet, daß in denjenigen Landestheilen, wo die westphälische Kommunal-Verfassung noch besteht, die Gemeinderäthe, obschon sie von den Regierungen bestätigt werden, dennoch als mittelbare Staatsbeamte nicht angesehen werden können, weil dieselben keine Amtswirksamkeit nach außen haben, sondern nur zu einer berathenden und kontrollirenden Theilnahme an der Gemeinde-Verwaltung berufen sind, und jedes obrigkeitlichen Charakters entbehren. Aus diesem Grunde können dieselben denn auch, eben so wie dies hinsichts der Stadtverordneten bereits anerkannt ist, von den Bestimmungen des G. v. 25. April 1835 nicht betroffen werden.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 210. Nr. 325.)

b) Kann eine Stadtverordneten-Versammlung die ihr zugefügten Injurien im Wege der Klage oder Denunciation selbst rügen, oder muß der Magistrat klagend auftreten, oder müssen die einzelnen Stadtverordneten namentlich klagen?

Das Letztere ist von dem Crim. Sen. des O. L. G. zu Breslau in dem (das Urtheil I. Inst. bestätigenden) Erk. v. 18. Febr. 1839 angenommen, weil nach §. 564. A. L. R. II. 20. zwar einzelne Mitglieder einer Korporation oder Gemeinde die der Gesammtheit zugefügten Injurien rügen dürfen, doch die Stadtverordneten-Versammlung, als solche, keine Injurienklage anstellen könne. Denn die Stadtverordneten seien zwar Repräsentanten der Stadt (St. O. §. 111.), sie könnten aber keinen Beschluß selbstständig zur Ausführung bringen (§. 127. a. a. O.), sondern dies könne nur der Magistrat. Wenn eine Beleidigung, die der Stadtverordneten-Versammlung angethan worden, diese als Repräsentantin der Stadtgemeinde treffe, so bedürfe es, wenn letztere klagen wolle, der Genehmigung des Magistrates, ohne welche die Stadtverordneten nur als einzelne Personen, wenn auch in einem Prozesse, ihr Recht verfolgen dürften.

(Jur. W. 1839. S. 842 ff.)

Hilliges (J. K.) erklärt diese Entscheidung für richtig, denn die Stadtverordneten-Versammlung sei keine Korporation, indem ihr die Rechte einer solchen nicht vom Gesetze beigelegt, noch daraus zu folgern seien; auch sei sie nur dem Magistrate gegenüber und in den das Gemeindewesen betreffenden Angelegenheiten, nicht aber in Bezug auf jeden Dritten als moralische Person anzusehen, und habe daher als solche keine facultas standi in judicio. Auch der Magistrat könne wegen der den Stadtverordneten zugefügten Injurien nicht klagen; denn ihm sei kein Recht zur Vertheidigung der Persönlichkeit der Stadtverordneten eingeräumt. (Jur. W. 1839. S. 845 ff)

II. Pflichten.

1) Pflicht zur unentgeldlichen Amtsverwaltung.

a) Die St. O. bestimmt in den §§. 114 und 115:

§. 114. Alle Stadtverordnetenstellen müssen unentgeldlich verwaltet werden und es wird jede Remuneration einzelner Stadtverordneten um so mehr ausdrücklich untersagt, als die Annahme solcher Remunerationen ohnehin schon Mangel an Gemeinsinn verrathen würde.

Auch Sporteln und Immunitäten jeder Art sind unzulässig.

Nur baare Auslagen dürfen erstattet werden.

§. 115. Jeder Stadtverordnete wird dagegen durch das Vertrauen, welches die Bürgerschaft, vermöge der auf ihn gefallenen Wahl,

ihm bezeigt, in einem hohen Grade geehrt und hat daher unter seinen Mitbürgern auf eine vorzügliche öffentliche Achtung Anspruch.

Vergl. revid. St. O. §. 81.

b) Zusammenstellung v. $\frac{4}{17}$. Juli 1832. (zum §. 114 der St. O.)

Den Stadtverordneten ist es nicht erlaubt, ihrem Vorsteher oder sonst einem ihres Mittels ein Geschenk aus der öffentlichen Kasse zu dekretiren [1]).

(G. S. 1832. S. 186.)

c) R. des K. Min. des J., Abthl. I. (Köhler) v. 7. März 1823 an die K. Reg. zu Köslin. Stadtverordnete haben keine Diäten und Reisekosten zu erhalten.

Da, wie der K. Reg. auf Ihre Anfrage im Ber. v. 17. v. M., erwiedert wird, die St. O. den Stadtverordneten nirgends die Befugniß ertheilt, unnütze Spaziereisen auf öffentliche Kosten zu machen, übrigens auch die V. v. 14. Febr. 1810 III. das persönliche Sollicitiren in Sachen, die schriftlich abgemacht werden können, unbedingt verbietet, so können in dem angezeigten Falle Diäten und Reisekosten nicht aus der Kämmerei gezahlt werden. (A. VII. 93. — 1. 42.)

2) In Betreff der Frage: ob Stadtverordnete zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet sind? hat das K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) sich in dem R. v. 24. Juli 1841 (nebst dessen Beilagen) an die Reg. zu Köslin ausgesprochen.

Auf den Bericht der K. Regierung v. 22. v. M., die von den Stadtverordneten zu fordernde Amtsverschwiegenheit betr., theile ich Derselben Abschrift dreier Verf. mit, deren eine an den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg unterm 2. Juli 1836 (Anl. a.), die zweite an die K. Reg. zu Potsdam unterm 24. Januar 1837 (Anl. b.), die dritte an den hiesigen Magistrat unterm 6. März 1837 (Anl. c.) über obigen Gegenstand, sowohl in Beziehung auf die Verhandlungen in den Stadtverordneten-Versammlungen selbst, als in den städtischen Deputationen, an welchen Stadtverordnete Theil nehmen, ergangen sind. Hiernach möge die K. Reg. im Allgemeinen sich achten.

Was aber die zur Anzeige gebrachten besonderen Fälle anlangt, so bleibt es, ungeachtet hiernach in eigentlichen Kommunalsachen Amtsverschwiegenheit von den Stadtverordneten nicht gefordert werden kann, doch ein höchst tadelnswerthes Ungebührniß, wenn, wie in N. geschehen, ein Mitglied freimüthige Aeußerungen des Andern über Personen, welche dem, der sie gethan, Unannehmlichkeiten zuziehen kann, ausplaudert, oder sie wohl gar zum Gegenstande gehässiger Denunziationen macht. Keiner Stadtverordneten-Versammlung ist zu verargen, wenn sie ein solches Mitglied nicht ferner unter sich dulden will, da in vielen Fällen, insonderheit bei Wahlen, jedes Mitglied nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet ist, dasjenige, was ihm zum Nachtheile eines Kandidaten bekannt geworden, freimüthig zu äußern. In vielen Fällen wird dasjenige, was über

---

[1]) Der Immediatbericht v. 21. Febr. 1832 führt zur Motivirung dieser Bestimmung an:

„ Die Vorschrift der St. O., daß die Stadtverordneten unentgeldlich fungiren „sollen, ist zuweilen dadurch umgangen worden, daß die Versammlungen mit „Zulassung der Magistrate einzelnen Mitgliedern, besonders den Vorstehern, „Geschenke von Werth, z. B. ein Silberzeug, aus den Kämmereien dekretirt „haben." (Act. gen. des K. Min. des J., Städte-Sachen Nr. 152.)

Uebrigens hatte bereits das (nachstehende) R. des K. Min. des J., Abthl. I. (Köhler) v. 21. Aug. 1821 an die Reg zu Breslau die Bewilligung von Schenkungen an Stadtverordnete aus Kämmerei-Kassen untersagt.

„ Da, wie der K. Reg. auf ihre Anfrage im Ber. v. 11. d. M. erwiedert wird, „ein Andenken, welches einen bestimmten Geldwerth hat, allerdings eine Remu„neration unter anderm Namen ist, so kann den Stadtverordneten zu Brieg, ein „solches auf Kosten der Kämmerei ihrem Vorsteher zuzugestehen, nicht nachge„lassen werden. Sollten künftig einzelne Fälle eintreten, in welchen wegen be„sonderer Verdienstlichkeit oder bei feierlichen Gelegenheiten z. B. bei dem Bür„ger-Jubiläo eines Stadtverordneten u. s. w. dergleichen in Antrag gebracht „wird, so ist zwar das Min des J. auf Erstattung motivirten Berichts sich bei „Sr. Maj. dem Könige für eine Dispensation vom Gesetze zu verwenden nicht „abgeneigt. Im vorliegenden Falle bietet das beiliegende Protokoll aber dazu „keine Veranlassung dar, daher der Mag. mit seinem Antrage abzuweisen ist."

(A. V. 645. — 3. 69.)

die üblen Eigenschaften eines Solchen bekannt, ja notorisch ist, nicht durch gerichtlich zu konstatirende Thatsachen zu erweisen, gleichwohl von den Wählern ernstlichst zu beobachten sein. Jede freie pflichtmäßige Aeußerung würde aber aufhören, wenn jeder Stadtverordnete sich der Gefahr ausgesetzt wüßte, durch Verräther aus der Mitte der Versammlung bei dem Betheiligten denunzirt und in Injurien-Prozesse verwickelt zu werden. Deshalb ist jede Stadtverordneten-Versammlung für berechtigt zu halten, nach §. 132 der St. O. einen allgemeinen Beschluß darüber zu fassen, daß Jeder, der sich eines solchen Ungebührnisses schuldig macht, auf bestimmte Zeit oder für immer von der Versammlung ausgeschlossen werden solle.

Ein solcher allgemeiner Beschluß muß aber, wenn er auf einen bestimmten Fall angewandt werden soll, schon vor Eintritt desselben gefaßt worden sein.

Anlage a.

Ew. Exc. erwiedere ich auf Ihre gef. Anzeige v. 15. v. M., daß ich mit Ihrer Ansicht, nach welcher die Allerh. K. O. v. 21. Nov. v. J. auf die Stadtverordneten keine Anwendung findet, mich durchaus einverstanden erklären muß. Nach §. 69 der St. O. werden die Stadtverordneten nur um deshalb gewählt, weil die Stadtgemeinde aus zu vielen Mitgliedern besteht, als daß ihre Stimmen über öffentliche Angelegenheiten jedesmal einzeln vernommen werden könnten. Sie können daher so wenig als Beamte betrachtet werden, als die einzelnen Bürger, deren Stelle sie vertreten, als solche zu betrachten wären, wenn sie einzeln abstimmen könnten; wie denn auch in Landgemeinden, in welchen die Gemeindemitglieder wirklich einzeln abstimmen, es Niemandem beikommen wird, die letzteren deshalb als Beamte zu betrachten und sie zur Amtsverschwiegenheit für verpflichtet zu halten.

Demnächst sind die Stadtverordneten, der Natur der Sache nach, und nach den Worten des G. (§. 10.) Bevollmächtigte der Bürgerschaft, wonach es gänzlich unzulässig sein würde, sie zur Verschwiegenheit gegen ihre Machtgeber zu verpflichten. Das G. selbst deutet auch nirgends auf eine solche Verpflichtung hin. Vielmehr verpflichtet es §. 14 der Instruktion die Stadtverordneten zur Publizität in wichtigen Angelegenheiten, und überläßt die Beurtheilung, welche Sache für wichtig zu halten sei, lediglich ihrem Ermessen. Es erlaubt ihnen auch §. 40 der Instruktion, ihr Gutachten über die Verwaltung drucken zu lassen, und entfernt dadurch im Allgemeinen die Idee an eine gesetzlich gebotene Geheimhaltung.

Nun kann es zwar nach §. 12 der Instruktion Fälle geben, in welchen *aus besonderen Gründen*, folglich ausnahmsweise, der Zweck der Versammlung geheim zu halten ist. Allein ob dieser Fall eintrete, bleibt zunächst dem Ermessen des Vorstehers bei Erlassung der Kurrende, demnächst aber nach der Berathung dem der Versammlung überlassen, welche bei diesfallsiger Beschlußnahme nach §. 110. nur ihre Ansicht von dem Besten der Stadt als ihre Instruktion zu betrachten hat. Nach dieser Ansicht bleibt ihr auch die Befugniß, in Gemäßheit des §. 132. Strafbestimmungen für den Fall festzusetzen, daß der Beschluß wegen zu beobachtender Verschwiegenheit von einem Mitgliede nicht beachtet werden sollte.

Erwägt man nun schließlich, daß hinsichtlich der öffentlichen Beamten die *Gesetze und Instruktionen*, welche ihnen Amtsverschwiegenheit auflegen, durch die Allerh. K. O. v. 21. Nov. v. J. nach dem Eingange derselben wieder haben eingeschärft werden sollen, die Instruktion der Stadtverordneten dagegen, welche das Formelle ihrer Geschäftsführung regelt, nirgends im Allgemeinen auf Verschwiegenheit, vielmehr auf Publizität hinweist, das G. aber in materieller Hinsicht lediglich ihre Ueberzeugung als Instruktion gelten läßt; daß die weit größere Anzahl der Geschäfte keineswegs von der Art ist, um Verschwiegenheit zu erfordern, vielmehr ganz dazu geeignet, in allen Beziehungen zur genauen Kenntniß der Bürgerschaft gebracht zu werden: daß diese selbst wünschen muß, von den Ansichten und dem Benehmen der einzelnen Mitglieder der Versammlung unterrichtet zu sein, um sich bei den Wahlen zu entschließen, ob sie wieder gewählt werden sollen oder nicht; daß es endlich praktisch ganz unmöglich sein würde, eine bedeutende Anzahl von Bürgern, welche der Regel nach in Geschäften unerfahren und an die von einem Staatsbeamten zu nehmenden Rücksichten nicht gewöhnt sind, hinsichtlich aller Vorgänge in der Stadtverordneten-Versammlung zur Verschwiegenheit selbst gegen ihre Familien und näheren Freunde zu bewegen: so wird man sich bald überzeugen, daß der Antrag des Magistrats gesetzlich unzulässig, der Natur der Sache widersprechend, und zugleich praktisch unausführbar ist.

Ew. Exc. stelle ich daher erg. anheim, Ihrer Ansicht gemäß, das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 2. Juli 1836.

Der Min. des I. u. d. P. v. Rochow.

An den K. wirkl. Geh. Rath und Oberpräsd., Herrn v. Bassewitz, Exc. hieselbst.

Anlage b.

Die hiesigen Stadtverordneten sind gegen meine Verf. v. 29. Nov. v. J., die Amtsverschwiegenheit der bei den städtischen Deputationen fungirenden Stadtverordneten und Bürger betr., mit einer Vorstellung eingekommen, aus welcher ich ersehe, daß gedachter Verf. eine von mir nicht beabsichtigte, viel zu weit reichende Deutung gegeben worden ist. Ich finde mich daher bewogen, diese Verfügung in Nachstehendem näher zu erläutern.

Von Amtsverschwiegenheit kann nach den Bestimmungen, welche das A. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 357. enthält, eigentlich nur dann die Rede sein, wenn Amtsgeheimnisse zu bewahren sind. Wenn also die Gegenstände der Berathung bei den städtischen Behörden zu denjenigen gehören, welche nach der St. O. mit möglichster Oeffentlichkeit behandelt werden sollen, über welche daher auch die Stadtverordneten zu jeder Zeit die Bürgerschaft durch Druckschriften belehren können, so kann die Beobachtung der Amtsverschwiegenheit nicht wohl in Frage kommen, und es sind daher die Magistratspersonen solche so wenig als die bürgerschaftlichen Mitglieder der Deputationen zu beobachten verpflichtet. In Fällen dieser Art muß es in der Regel der eigenen Diskretion und Umsicht der Mitglieder überlassen werden, in wieweit sie die Resultate ihrer Berathungen geheim zu halten sich veranlaßt sehen oder nicht.

Anders verhält es sich mit denjenigen Angelegenheiten, in welchen der Magistrat nach §. 84 der rev. St. O. als Organ der Staatsgewalt eintritt. Auch da, wo dieses Gesetz nicht gilt, muß es in sofern beachtet werden, als es, ohne die Vorschriften der alten St. O. zu ändern, lediglich zur näheren Erläuterung derselben dient. Angelegenheiten dieser Art werden zum Theil auch in Deputationen behandelt, wie z. B. Militair-, Steuer- ꝛc. Angelegenheiten. Hierin können oft Gegenstände begriffen sein, welche, wie in meiner Verf. v. 29. Nov. v. J. angedeutet ist, ohne Nachtheil überhaupt nicht, insonderheit nicht vor dem Schlusse der Verhandlungen, ins Publikum gebracht werden können, welche daher als Amtsgeheimnisse betrachtet werden müssen, und bei welchen die Amtsverschwiegenheit allen Theilnehmern als Pflicht obliegt. Der Dirigent wird in Fällen dieser Art, in soweit dabei Geheimhaltung wirklich erforderlich ist, die Mitglieder auf die Nothwendigkeit, die Sache verschwiegen zu halten, aufmerksam zu machen und sie zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten haben.

Auch in eigentlich städtischen Verwaltungs-Angelegenheiten können Fälle vorkommen, in welchen es schädlich wäre, wenn sie noch im Laufe der Diskussion ins Publikum gebracht würden. In solchen Fällen wird das Kollegium die Geheimhaltung der Sache jederzeit zu beschließen haben, und es ist, wenn die einstweilige Geheimhaltung beschlossen wird, ohne Zweifel jedes Mitglied sich darnach zu achten verpflichtet.

Wenn ich demnächst nun auch in meiner Verf. v. 29. Nov. v. J. geäußert habe, daß auch die Stadtverordneten sich um die ihnen etwa erforderliche Auskunft nicht an die Mitglieder der Deputationen, sondern an den Magistrat zu wenden haben, so finde ich nach der vorstehenden Erläuterung es doch für ganz unbedenklich, daß diejenigen Stadtverordneten, welche Mitglieder der Deputationen sind, in der Stadtverordneten-Versammlung über Verwaltungsgegenstände in soweit Auskunft zu ertheilen befugt sein mögen, als ihnen nicht nach Maaßgabe der Natur des Gegenstandes und in Folge ausdrücklicher Bestimmung die Geheimhaltung derselben obliegt.

Berlin, den 24. Januar 1837.

Der Min. des J. u. d. P. v. Rochow.

An die K. Reg. zu Potsdam und Abschrift an den Mag. sowie an die Stadtverordneten in Berlin.

Anlage c.

Obgleich der Mag. in Seinem Berichte v. 3. v. M. Sich erklärt hat, daß es nicht Seine Absicht sei, gegen meine Verf. v. 24. Januar d. J. Widerspruch zu erheben, und daher es einer Antwort auf selbigen eigentlich nicht bedürfte, so kann ich doch nicht umhin, Demselben Folgendes zu erkennen zu geben.

Die Allerh. K. O. v. 21. Nov. 1835 bezieht sich gleich im Anfange auf Gesetze und Dienstinstruktionen, durch welche den öffentlichen Beamten Amtsverschwiegenheit zur Pflicht gemacht werden soll. Es fragt sich daher zuvörderst: ob die St. O., als das Gesetz, welches die Wirksamkeit der Stadtverordneten speziell regelt, insonderheit die derselben angehängte Instruktion, dieselben in eigentlichen Kommunal-Angelegenheiten als Beamte bezeichnet und ihnen Amtsverschwiegenheit zur Pflicht macht? Diese Frage aber muß unbedingt verneint werden, da die Stadtverordneten-Versammlung, als solche, nach § 69 der St. O. nur an die Stelle der ganzen Bürgerschaft tritt, welcher natürlich Verschwiegenheit in solchen Angelegenheiten nicht aufgelegt werden könnte, und es die Tendenz des ganzen G. ist, der eigentlichen städtischen Verwaltung jede zulässige Oeffentlichkeit zu geben, dadurch aber, wie es im Eingange heißt, und

durch die Einwirkung und Theilnahme der Bürgergemeinde, Gemeinsinn zu erregen und zu erhalten — eine Absicht, die natürlich nicht erreicht werden kann, wenn es den besondern Theilnehmern verboten ist, über die alle Bürger interessirenden städtischen Angelegenheiten zu ihren Mitbürgern zu sprechen.

Hieraus ergiebt sich nun von selbst, daß weder die den Justizbeamten, noch die den Regierungsbeamten hinsichtlich der Amtsverschwiegenheit ertheilten Vorschriften auf die Stadtverordneten, in soweit sie bloß bei städtischen Kommunal-Angelegenheiten mitwirken, auch nur analog Anwendung finden können. Es ist aber auch durch diese Vorschriften in der Bestimmung des §. 357. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R., welche die Entdeckung von Amtsgeheimnissen als Bruch der Verschwiegenheit und Vergehen bezeichnet, nichts geändert. Denn wenn den Regierungsbeamten durch die Geschäftsanweisung v. 31. Dez. 1825 die Beobachtung der Verschwiegenheit in allen Amtsangelegenheiten zur Pflicht gemacht worden ist, so sind hierdurch alle Amtsangelegenheiten der Regierungen als Amtsgeheimnisse bezeichnet worden, deren Entdeckung von Seiten der Regierungsbeamten als Vergehen nach der obigen Gesetzesstelle zu rügen sein wird. Eine solche Bezeichnung aller städtischen Angelegenheiten ist aber durch kein Gesetz erfolgt, vielmehr durch das Gesetz selbst auf Oeffentlichkeit dieser Angelegenheiten hingewiesen, daher auch diejenigen Beamten und Personen, welche mit diesen beschäftigt sind, nicht nach der Geschäftsanweisung für die Regierungen beurtheilt werden können.

In sofern aber der Mag. und die Deputationen nicht allgemeine Kommunal-Angelegenheiten, sondern Regierungs-Angelegenheiten zu behandeln haben, muß die den Regierungen in solchen Angelegenheiten anbefohlene Amtsverschwiegenheit auch von jenen, als den Unterbehörden der Regierungen, beobachtet werden, wie in meiner Verf. v. 24. Jan. c. anerkannt ist. Da aber an Stadtverordnete und Bürger auch in dieser Hinsicht so strenge Anforderungen nicht gemacht werden können, wie an geschäftserfahrene, vereidete und besoldete Beamte, insonderheit ihnen nicht zugetraut werden darf, daß sie dasjenige, was als Regierungs-Angelegenheit von dem, was als allgemeine Kommunal-Angelegenheit zu betrachten ist, allenthalben gehörig zu unterscheiden wissen sollen, so ist dem geschäftskundigen Dirigenten der Deputation die Pflicht auferlegt worden, die Mitglieder auf die Fälle aufmerksam zu machen, in welchen Verschwiegenheit zu beobachten ist. Berlin, den 6. März 1837.

Der Min. des J. u. d. P. v. Rochow.

An den Mag. hiesiger Residenz. (Min. Bl. 1841. S. 207. Nr. 323.)

3) Ueber die Haftung der Stadtverordneten für Geschäftsvernachläßigungen disponirt der §. 137. der St. O.:

Vorsteher und Protokollführer sind, nebst den Unterbedienten, für die Folgen der von ihnen vernachläßigten Geschäfte verhaftet.

Siebenter Titel.

Von den Magistraturen und Bezirksvorstehern.

Erste Abtheilung.

Von dem Magistrate im Allgemeinen.

Die St. O. bestimmt in den §§. 140 und 141:

§. 140. In jeder Stadt darf für den ganzen Polizeibezirk derselben nur Ein Magistrat sein. An Orten, wo mehrere Magistraturen jetzt bestehen, werden solche in einen Magistrat vereinigt. Auch für Pfälzer und Französische Kolonien können besondere Magistraturen nirgends weiter stattfinden.

§. 141. Das Magistratskollegium soll überall aber nur aus Mitgliedern der Bürgerschaft bestehen, die das Vertrauen derselben genießen. Jeder mit Gemeinsinn erfüllte Bürger wird, auch ohne Vortheile für seine Person dabei zu beabsichtigen, dieses ehrenvolle Amt gern übernehmen.

Zur Verminderung der Administrationskosten können daher nur diejenigen Magistratsmitglieder für ihre Amtsführung entschädigt werden, welche ihre Zeit derselben ganz zu widmen haben.

Vergl. revid. St. O. §§. 84, 104, 105, 85, 106, 86, 87.

Zweite Abtheilung.
Von den Bestandtheilen des Magistrates[1]).

Die St. O. bestimmt in den §§. 142—145:

§. 142. Das Magistratskollegium soll in kleinen Städten einen besoldeten Bürgermeister und einen besoldeten Rathsmann, der zugleich Kämmerer ist, außerdem aber nach Maaßgabe des Bedürfnisses vier bis sechs unbesoldete Rathsmänner enthalten.

§. 143. In mittlern Städten soll dasselbe mit einem besoldeten Bürgermeister, einem besoldeten Rathsherrn, der zugleich Kämmerer ist, einem besoldeten Rathsherrn zum Syndikus und sieben bis zwölf unbesoldeten Rathsherrn besetzt werden.

§. 144. In großen Städten bildet sich der Magistrat aus einem besoldeten Oberbürgermeister, einem bis zwei besoldeten gelehrten Stadträthen (nämlich gesetz- und verfassungskundigen Männern, die für die öffentliche Geschäftsführung vollständig ausgebildet sind), einem besoldeten Stadtrath für's Baufach, wo derselbe nöthig ist, einem besoldeten Stadtrath als Syndikus, einem besoldeten Stadtrath als Kämmerer, und zwölf bis funfzehn unbesoldeten Stadträthen. Der älteste gelehrte Stadtrath führt in Abwesenheit des Oberbürgermeisters das Präsidium und daher den Charakter Bürgermeister.

§. 145. Sollte wegen besonderer Umstände die eine oder die andere Stadt, neben den bestimmten, unbesoldeten Magistratsgliedern, einer größern Anzahl besoldeter Mitglieder des Magistrats, als vorstehend angeordnet worden, bedürfen: so steht es den Stadtverordneten frei, mit Genehmigung der Provinzial-Polizeibehörde, die Ansetzung eines oder mehrerer besoldeten Magistratsglieder noch zu bewilligen.

Dazu:

1) Zu den §§. 142—144.

Zusammenstellung v. $\frac{4}{14}$. Juli 1832. (zu §§. 142—144.):

Wenn das Bedürfniß einer Stadt nicht alle diejenigen Beamten erfordert, deren Anstellung in diesen §§. vorgeschrieben ist, so kann der Min. des J. u. d. P. auf den Antrag des Mag. und der Stadtverordneten, nach erfordertem Gutachten der Reg., von der Annahme der für entbehrlich geachteten Beamten dispensiren, namentlich auch in mittleren Städten die Vereinigung der Stellen des Bürgermeisters und Syndikus gestatten[2]). (G. S. 1832. S. 186.)

2) Zum §. 144.:

Zusammenstellung v. $\frac{4}{14}$. Juli 1832 (zum §. 144.)

Die ältesten gelehrten Stadträthe haben als solche keinen Anspruch auf die Bürgermeisterstelle in großen Städten, da das Dienstalter keine Sicherheit dafür giebt, daß dieselben die §. 148. vorausgesetzten Eigenschaften in vorzüglichem Grade besitzen. Die Ernennung des Bürgermeisters soll daher nach der Präsentation der Stadtverordneten geschehen, welche nicht auf die vorhandenen Magistratsmitglieder beschränkt ist[3]).
(G. S. 1832. S. 187.)

---

[1]) Ueber die Anstellung des Magistratsdirigenten vergl. die Aufsätze in der Kameralistischen Zeitung.
a) vom Landrath S. in M. (Jahrg. 1836. S. 759.)
b) vom Stadtgerichts-Direktor Jahn (Jahrg. 1836. S. 812.)
c) vom Justizkommissarius Just. (Jahrg. 1837. S. 57.)

[2]) Diese Vorschrift ist neu und wird in dem Immediat-Ber. v. 21. Febr. 1832 dadurch motivirt, daß solche in die K. O. v. 4. Nov. 1832, betr. die Einführung der St. O. von 1808 in der Oberlausitz und in den zu Westpreußen gehörigen, vormals Warschauischen Städten zwar bereits aufgenommen, die Generalisirung aber wünschenswerth sei, weil, wenn auch Seitens des Ministeriums früher schon in manchen Fällen die Verbindung der Stellen des Bürgermeisters und Syndikus in mittleren Städten gestattet sei, doch gegen die Gesetzlichkeit dieser Verbindung Zweifel erhoben worden, obwohl sie sich als zulässig und, in Ermangelung der erforderlichen Besoldungsfonds, als nothwendig gezeigt haben. (Act. Gen. des K. Min. des J., Städtesachen Nr. 152.)

[3]) Diese Bestimmung gründet sich auf die K. O. v. 15. Mai 1834, welche lautet:

3) Zum §. 145.:

a) R. des K. Min. des J. v. 19. Mai 1809 (sub Nr. 13.) an sämmtliche Reg.

ꝛc. Die Genehmigung zur Ansetzung mehrerer besoldeter Magistratsmitglieder, als der §. 142. bestimmt, darf in keinem Falle ohne äußerst erhebliche Gründe versagt werden, und am wenigsten kann der Zustand der Kämmerei dabei in Betracht kommen, da die Bürgerschaft das Geldbedürfniß des Gemeinwesens decken muß. (Rumpf's St. O. S. 114., Act. Gen. des Min. des J., Städtesachen Nr. 5. Vol. III.)

b) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 12. Aug. 1825 an die K. Reg. zu Danzig.

Die K. Reg. wird auf Ihren Ber. v. 13. v. M., die Wahl des Stadtverordneten-Vorstehers N. N. zum Stadtrath betr., folgendermaßen beschieden.

Nach §. 144. der St. O. soll in großen Städten der Mag. einen bis zwei besoldete gelehrte Stadträthe haben.

Da nun nach dem bei dem dortigen Mag. Kollegium erfolgten Abgange des einen gelehrten Stadtraths noch einer vorhanden ist, so ist dem G. genüget, wenn auch die Stelle des Abgegangenen nicht wieder durch einen Gelehrten besetzt worden.

Nach §. 145. steht es aber den Stadtverordneten frei, die Zahl der besoldeten Magistratsmitglieder unter Genehmigung der Provinzialbehörde zu vermehren, wobei jedoch nicht vorgeschrieben ist, daß die über die nothwendige Zahl hinaus anzustellenden Mitglieder gelehrte sein müssen, woraus denn von selbst folgt, daß ein solches Mitglied, wenn es zwar zu den besoldeten, nicht aber zu den gelehrten gehört, nach §. 146. nur auf sechs Jahre zu wählen ist.

Hiernach kann die K. Reg. die Wahl des N. N. unbedenklich genehmigen; jedoch bleibt Ihr überlassen, dasjenige festzusetzen, was Ihr erforderlich scheint, um die Ordnung des Geschäftsganges beim Mag. zu sichern, da nach §. 145. die Genehmigung Ihr überlassen, und Sie daher auch unbedenklich berechtigt ist, die Ertheilung von den zur Erreichung des Zwecks nothwendigen Bedingungen abhängig zu machen.

(A. IX. 662. — 3. 76.)

Dritte Abtheilung.

Von den persönlichen Erfordernissen der Magistratsmitglieder.

Erster Abschnitt.

Von den allgemeinen Eigenschaften der Magistratsmitglieder.

I. Die St. O. disponirt im §. 148.:

Zu den Magistratsstellen dürfen nur geachtete, rechtliche[1]), einsichtsvolle und geschäftskundige Männer gelangen[2]), die wenigstens ein Alter von 26 Jahren erreicht haben. Oberbürgermeister, Bürger-

---

„ Da die Bestimmung des §. 144. der St. O., daß in großen Städten der „älteste gelehrte Stadtrath in Abwesenheit des Oberbürgermeisters das Präsi„dium, und daher den Charakter: Bürgermeister führen solle, häufig dahin aus„gelegt worden ist, daß jedesmal der älteste Stadtrath zum Bürgermeister aseen„diren müsse, nach dem §. 148. aber, der Oberbürgermeister und Bürgermeister „die bei den Mitgliedern des Magistrats vorausgesetzten Eigenschaften im vor„züglichen Grade besitzen sollen, welches nicht immer der Fall sein würde, wenn „der älteste Stadtrath unbedingt ascendiren sollte, indem dieser nicht immer der „vorzüglichste unter seinen Kollegen ist; so will Ich die vorangeführte Stelle der „Städteordnung dahin erklären, daß die Ernennung des Bürgermeisters lediglich „nach der Wahl der Stadtverordnetenversammlung geschehe, und daß diese nicht „auf die vorhandenen Mitglieder des Magistrats beschränkt sein soll."
(G. S. 1814. S. 38.)

[1]) Ueber die Nichtzulassung solcher Personen zu Stadtämtern, welche zur Criminal-Untersuchung gezogen sind, vergl. R. v. 22. Dec. 1810 und v. 30. Nov. 1838. (Oben S 351.)

[2]) Das R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 3 Okt. 1836 an die K. Reg. zu Frankfurt bestimmt, daß den Kandidaten zu Magistrats-Aemtern die auf Anlaß der Wahl gegen sie angebrachten Denunciationen nicht vorzuenthalten.

meister und Kämmerer sollen diese Eigenschaften in einem vorzüglichen Grade besitzen. Der Kämmerer aber muß ein bemittelter Mann sein.

Vergl. revid. St. O. §§. 93 und 95.

Dazu:

1) In Beziehung auf das erforderliche Lebensalter der Magistratsmitglieder bemerkt das R. des K. Min. des J. Abth. I. (Köhler) v. 28. Juli 1826 an die K. Reg zu Potsdam.

Die K. Reg. erhält hierbei abschriftlich die Vorstellung der Stadtverordneten zu N. N. v. 20. d. M., ihre Bürgermeisterwahl betr., mit dem Bemerken, daß, wenn gleich der in der G. S. pro 18$\frac{1}{8}$ enthaltene Abdruck der St. O. im § 148. das 26ste Lebensjahr, als Erforderniß zur Wählbarkeit enthält, solches doch nur ein Druckfehler sein kann, da das hier vorliegende Original-Concept (mit welchem das im Staatsarchiv niedergelegte von Sr. Königl. Maj. Allerhöchstselbst vollzogene Haupteremplar nothwendig übereinstimmen muß) deutlich das 25ste Jahr festsetzt, darnach auch immer verfahren, und diese Zahl auch richtig in den ersten Abdrücken der St. O., die zu Königsberg erfolgte, enthalten ist.

Dieses Bedenken gegen die Bestätigung des N. N. fällt also weg, und wenn gleich auch dann noch beim Eintritt der Funktion des neuen Bürgermeisters dem N. N. fünf bis sechs Wochen an dem gesetzlichen Alter fehlen, so würde doch bei der Geringfügigkeit dieser Differenz das Min. des J. nicht abgeneigt sein, die Allerh. Dispensation auszuwirken — vorausgesetzt nämlich, daß sonst kein Grund obwaltet, dem N. N. die Bestätigung zu versagen. Hiernach also mag die K. Reg. die Sache berichten, und die angeordnete neue Wahl einstweilen suspendiren. (A. X. 760. — 3. 102.)

2) Rücksichtlich der Qualifikation des Kämmerers (insbesondere bezüglich der Kautionsleistung) bestimmt das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn) v. 6. März 1832 an die K. Reg. zu Gumbinnen.

Der K. Reg. eröffne ich auf Ihre im Ber. v. 7. v. M. in Beziehung auf die Kautionsbestellung der Kämmereikassen- und in specie der Feuer-Sozietäts-Kassen-Rendanten zur Sprache gebrachten Anfragen Folgendes zum Bescheide:

Ad 1. ist allerdings dafür anzunehmen, daß die St. O., welche nur vorschreibt, daß der Kämmerer ein wohlhabender Mann sein solle, die Beurtheilung, ob von demselben Kaution zu leisten sei, resp. den Stadtverordneten bei der Wahl und der Regierung bei der Bestätigung überlassen habe. Letztere hat sich bei der Beurtheilung der Qualifikation des Gewählten behufs der Bestätigung auch davon zu überzeugen, ob derselbe durch seinen Wohlstand allein der Stadt für die Kasse hinreichende Sicherheit leiste. Gehen ihr dagegen Zweifel bei, so kann ihr die Befugniß nicht abgesprochen werden, die Bestätigung unter der Bedingung zu ertheilen, daß vor der Uebergabe der Kasse durch eine angemessene Kaution Sicherheit geleistet werde.

Ad 2. ist die Frage: ob der Kämmerer verbunden sei, auch die städtischen Feuer-Sozietäts-Beiträge einzunehmen und zu verrechnen? nur nach den Bedingungen zu beurtheilen, welche demselben bei seiner Anstellung gemacht und von ihm angenommen worden sind. Hat er sich zur Führung des ganzen städtischen Kassenwesens ohne Ausnahme anheischig gemacht, so ist er ohne Zweifel auch zur Besorgung der gedachten besonderen Receptur verpflichtet, und ist der K. Reg. überlassen, vor Ertheilung der Bestätigung in der oberwähnten Art auch auf die Sicherstellung der Feuer-Sozietäts-Beiträge Rücksicht zu nehmen. Ist aber eine solche Verbindlichkeit aus der Bestallung selbst nicht herzuleiten, oder finden sich die Stadtbehörden aus andern Gründen bewo-

---

„ Das Min. kann der K. Reg. auf Ihren Ber v. 22. v. M., die Beschwerde „des Ackerbürgers N. zu N. über Vorenthaltung der Mittheilung der auf Anlaß „seiner Wahl zum Rathmann wider ihn eingereichten Denunciation betr, darin „nicht beistimmen, daß einem Kandidaten zu einem Magistratsamte, welchem auf „den Grund gegen ihn angebrachter Anklagen die Bestätigung verweigert werden „soll, die Mittheilung der Anklagen und die Benennung des Anklägers versagt „werden könne. Wenigstens müssen zu einer solchen Versagung besondere „Gründe vorhanden sein, welche hier nicht vorzuliegen scheinen. Wenn die K. „Reg. aus der Mittheilung Privat-Feindseligkeiten besorgt, so würde die Ver„weigerung in ähnlichen Fällen falsche Denuncianten ermuthigen, und weit „Schlimmeres als jene Privat-Feindseligkeiten zur Folge haben.

„ Die K. Reg. mag daher dem ꝛc. N. Abschrift der gegen ihn eingegangenen „Denunciation mittheilen.“ (A. XX. 924. — 4. 103.)

gen, diese Rezeptur einer anderen Person aufzutragen, so ist es auch deren Pflicht, für die Sicherheit der Kasse zu sorgen, und es wird, wenn sie diese Verpflichtung zu erfüllen verabsäumen, und ein Defekt entsteht, jedenfalls die Stadt dafür aufkommen müssen, welche ihrerseits sich wieder an diejenigen Personen halten kann, welche ihrer Pflicht nachzukommen versäumt haben. (A. XVI. 127. — 1. 48.)

II. Berücksichtigung der Religionsverhältnisse bei der Wahl der Magistratspersonen.

1) In Betreff der Juden[1]) bestimmt das Ed. v. 11. März 1812, betr. die bürgerl. Verhältnisse der Juden in dem Preuß. Staate in §§. 7 und 8.:

§. 7. Die für Einländer zu achtenden Juden sollen, in sofern diese V. nichts Abweichendes enthält, gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen genießen.

§. 8. Sie können daher akademische Lehr- und Schulämter, auch Gemeindeämter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten. (G. S. 1812. S. 18.)

Dazu:

R. d. K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 2. Jan. 1841 an die K. Reg. zu N.

Anliegend erhält die K. Reg. eine Beschwerde des Kaufmanns N. zu N. darüber, daß Sie, wie die beigelegte Verf. v. 2. Okt. v. J. besagt, ihm, als Juden, die Fähigkeit abspricht, in ein Magistratskollegium einzutreten, weil dies Kollegium die Polizei zu verwalten hat.

Nach dieser Deutung des E. v. 11. März 1812 würde aber die §. 8. den Juden zugestandene Befugniß, Gemeindeämter anzunehmen, hinsichtlich der Anstellung bei den Magistraten ganz aufgehoben sein, da auch kaum eine städtische Subalternenstelle gefunden werden möchte, bei welcher nicht irgend eine Mitwirkung bei der Polizeiverwaltung möglich wäre. Daß es aber nie die Absicht gewesen ist, die Juden deshalb von den Magistraten ganz auszuschließen, wird schon durch die revid. St. O. bewiesen, nach deren §. 89. nur zu den Stellen der Oberbürgermeister oder Bürgermeister keine Juden gewählt werden dürfen. Bei denjenigen Stellen, deren Inhaber sonst mit der Ausübung der Polizei persönlich und direkt beauftragt sind, wird, da die Polizei immer nur im Auftrage des Staats ausgeübt wird, diese Stellen daher als kommissarisch zu verwaltende Staatsämter zu betrachten sind, derselbe Grundsatz gelten müssen, welcher auch auf die Dorfschulzen in Anwendung gebracht werden muß. Andere Kommunalämter, welche den Beamten nur in den Fall bringen können, gelegentlich ein Gutachten oder Votum über eine polizeiliche Angelegenheit abgeben, oder im Bureau Arbeiten, die auf eine solche sich beziehen, in einer subalternen Stellung und ohne persönliches Hervortreten bei der Exekution von Polizeimaaßregeln fertigen zu müssen, können unbedenklich von Juden verwaltet werden. (Min. Bl. 1841. S. 8. Nr. 12.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 18. April 1842 an die Bürger N. N. zu N.

Auf Ihre Eingabe v. 3. v. M. erwiedere ich Ihnen, daß Ihr Antrag, zwei katholische lediglich von den Katholiken zu wählende Stadträthe in den Mag. aufzunehmen, den bestehenden Gesetzen zuwiderläuft. Nach §. 19 der St. O. machen Stand, Geburt und Religion hinsichtlich der Gewinnung des Bürgerrechts keinen Unterschied. Nach §. 46. aber macht der Inbegriff sämmtlicher Bürger die Bürgerschaft aus, welche die ihr durch das Gesetz verliehenen Rechte als ungetheilte Einheit ausübt und zu ihren Vertretern diejenigen auswählt, zu welchen sie das meiste Vertrauen hat. Zu diesen Wahlen wird nach §. 72 die Stadt in Bezirke eingetheilt, und eine Wahl nach Korporationen ist §. 73. gänzlich aufgehoben. Die Stadtverordnetenversammlung aber, welcher die Wahl der Stadträthe zusteht, ist weder in sich in Konfessionen getheilt, noch ist derselben bei der ihr zustehenden Wahl der Magistratsmitglieder die Berücksichtigung des Glaubensbekenntnisses vorgeschrieben, indem sie nicht nur Christen jedes Bekenntnisses, sondern nach §. 8. des G. v. 11. März 1812 auch Juden zu wählen berechtigt, keineswegs aber eine Konfession besonders zu berücksichtigen verpflichtet ist; sie hat vielmehr lediglich ihrer Ueberzeugung von der Tüchtigkeit der Kandidaten zu folgen. Derjenige, der Stadtrath zu werden wünscht, kann dies nur dadurch erreichen, daß er den Stadtverordneten das Vertrauen einflößt, daß er sich besser, als andere Kandidaten für die erledigte Stelle eigne. Dies Vertrauen ist aber nicht durch Befehle der obern Behörden zu erzwingen, sondern muß sich von selbst entwickeln und frei, ohne äußere Ein-

---

[1]) Vergl. auch R. v. 14. März 1809. (s. oben Tit. VI., Abth. I., Abschn. II., Kap. IV., sub I., B., 3., a. S. 383.)

wirkung, aussprechen. In einer anderen Stadt, deren Einwohner der Mehrzahl nach, Katholiken sind, in welchen sich aber eine bedeutende evangelische Kirchengemeinde befindet, ist kein Evangelischer, weder als Stadtrath, noch als Stadtverordneter gewählt worden, ohne daß die Behörden den Versuch gemacht haben, dies durch ihre Einwirkung zu ändern. In R. dagegen sind schon viele Katholiken zu Stadtverordneten, Bezirksvorstehern und Magistrats-Subalternenstellen gewählt worden. Wünschen nun die Katholiken zu diesen Stellen öfter und demnächst auch zu Stadträthen gewählt zu werden, so können sie den Zweck nur auf die obgedachte Art erreichen, jedes Gesuch um eine Einwirkung der Behörden muß aber völlig nutzlos und unberücksichtigt bleiben.

(Min. Bl. 1842 S. 188. Nr. 238.)

Zweiter Abschnitt.

Von der besonderen Befähigung der Magistratsmitglieder.

Erstes Kapitel.

Qualifikation und Prüfung der anzustellenden Magistratspersonen.

I. In Betreff der auf zwölf Jahre anzustellenden Magistratspersonen disponirt der §. 149 der St. O.:

Alle nach dem §. 146 der St. O. auf zwölf Jahre anzustellenden Magistratspersonen müssen überdem in ihren Fächern hinlängliche gründliche Kenntnisse [1]) besitzen, und sich zu dem Ende vor ihrer Ansetzung den deshalb anzuordnenden Prüfungen unterwerfen.

Vergl. revid. St. O. §. 93.

II. In Betreff der auf sechs Jahre zu wählenden Magistratspersonen bestimmt die Zusammenstellung v. 4. Juli 1832 (zum §. 149 der St. O.).

Wenn auch nur in Hinsicht der auf 12 Jahre gewählten Magistratsmitglieder ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß sie sich einer Prüfung unterwerfen müssen, so ist dadurch

---

[1]) In Betreff der Frage: welcher Grad der Qualifikation erforderlich? bemerken:

a) das R. des K. Min. des J. v. 22. Febr. 1809 (ad 2), daß der Syndikus in einer Stadt der zweiten Klasse wenigstens die Qualifikation des ordentlichen Richters im Orte haben, und diese durch ein Attest einer Justizbehörde nachweisen muß.

(Rumpf's St. O. S. 120. Act. gen. des K. Min. des J., Städtesachen Nr. 5. vol. III.)

b) Das R. der Reg. zu Potsdam, v. 6. Juli 1814:

„Nach einer unterm 24. v. M. ergangenen Verf. des K. Allgem. Polizei-„depart., die zu einigen Magistratsstellen besonders erforderliche Quali-„fikation betr., ist hierbei zu unterscheiden, zwischen a) den gelehrten Stadt-„räthen, b) Syndicis und c) Bauräthen großer Städte, d) Syndicis mittler „Städte. Hinsichts der gelehrten Stadträthe, die nach §. 144 der St. O. „gesetz- und verfassungskundige Männer sein sollen, welche für die Geschäfts-„führung völlig ausgebildet sind, wird nach obgedachter Verf. die Qualifika-„tion der Regierungsassessoren erfordert. Es ist gerade nicht nöthig, daß die „anzustellenden Subjekte ihre Bildung für den Dienst bei den Regierungen „empfangen und das große Examen vor der Examinationskommission bestan-„den haben, wohl aber müssen sie in anderen Geschäftsverhältnissen, oder bei „der Regierung, die Vorbildung erhalten haben, welche von den Assessoren „der Regierung erfordert wird. Es ist also nicht genug, daß Jemand das „Referendariatsexamen bei der Regierung bestanden hat, sondern er muß, „wenn er seine Bildung bei derselben empfangen, die im §. 106 der Regie-„rungsinstruktion näher bestimmte Vorbereitung zum großen Examen erhal-„ten haben. — Von den Syndicis der großen Städte wird, wie von den „Stadtjustizräthen gefordert, daß sie das große Examen bestanden haben. „Wegen der Syndici der mittlern Städte bedarf es nur der Qualifikation zu „Untergerichtsstellen. Die Bauräthe sollen die Qualifikation der Bauinspek-„toren haben. Ist die hierdurch erforderliche Qualifikation schon anderweitig „bekannt, so bedarf es keiner Prüfung der zu diesen Stellen gewählten Sub-„jekte. (Rumpf's St. O. S. 121.)

doch nicht ausgeschlossen, daß die Regierungen auch die auf 6 Jahre zu wählenden einer Prüfung unterwerfen können, wenn sie eine solche für nothwendig erachten, um sich von ihrer gesetzlichen Qualifikation zu überzeugen [1]). (G. S. 1832. S. 187.)

III. In Betreff der unbesoldeten Magistratspersonen in kleinen Städten.

R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 2. Juni 1829 an das K. Ober-Präs. zu N. N.

Ew. ꝛc. übersende ich anl. eine Beschwerde der Stadtverordneten zu N., über die von der Reg. angeordnete Prüfung zweier unbesoldeter Mag. Mitglieder und die in deren Folge verweigerte Bestätigung, indem ich Ihnen die Entschließung darauf erg. anheim stelle. Damit wir jedoch bei etwanigen weiteren Reklamationen in diesem und jedem ähnlichen Falle in Hinsicht des Grundsatzes desto sicherer übereinstimmen mögen, bemerke ich, daß ich eine förmliche Prüfung unbesoldeter Mag. Mitglieder überhaupt, besonders in kleinen Städten, durchaus nicht für zweckmäßig, nach dem Sinne der St. O. für entsprechend halten kann. Ein geachteter, ehrbarer, vielleicht betagter Bürger wird, zu einer solchen Stelle gewählt, sich schwer entschließen, sich den Unannehmlichkeiten zu unterwerfen, mit welchen eine solche Prüfung, die im vorliegenden Falle einem Regierungskalkulator soll übertragen worden sein, verbunden sein kann, und, da die Verbindlichkeit, öffentliche unbesoldete Stadtämter anzunehmen, nicht auch die nach sich zieht, sich einem beliebig anzuordnenden Examen zu unterwerfen, das letztere, folglich auch die Stelle selbst ausschlagen. Gesunder Menschenverstand, unbescholtener Ruf und Gemeinsinn reichen aus, um denjenigen Zwecken zu genügen, welche der Anstellung von unbesoldeten Mag. Personen in kleinen Städten zum Grunde liegen. (A. XIII. 315. — 2. 62.)

IV. In Betreff der zu den Ober-Bürgermeisterstellen vorzuschlagenden Kandidaten.

C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 18. April 1835 an sämmtl. K. Oberpräs., ausschließlich des Rheinischen.

Nach Allerh. Bestimmung ist künftig, wenn zu einer zu besetzenden Oberbürgermeisterstelle drei Kandidaten präsentirt werden, allemal anzuzeigen, ob die Reg. die Qualifikation derselben durch frühere Dienstleistung für erwiesen, oder eine Prüfung für nothwendig erachte, die Entschließung über die Prüfung aber Sr. Maj. dem Könige lediglich anheim zu stellen, und solche daher vor Eingang Allerh. Befehls nicht vorzunehmen.

Hiernach wollen Ew. ꝛc. die Reg. der Provinz instruiren.

(A. XIX. 146. — 1. 88.)

V. R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Meding) v. 17. April 1839 an den Criminalaktuar zu N. Es hängt lediglich von dem Ermessen der Reg. ab, ob sie Personen, welche sich um Bürgermeisterstellen bewerben wollen, schon vorläufig wegen ihrer Qualifikation prüfen will.

Auf Ihre Beschwerde v. 9. d. M., wegen der Ihnen von der K. Reg. zu Liegnitz versagten Zulassung zur Prüfung für einen künftig etwa zu erlangenden Bürgermeisterposten, gereicht Ihnen zum Bescheide, daß wenn auch keine gesetzliche Vorschrift den Reg. verbietet, solche Personen, welche sich künftig erst um Bürgermeisterstellen zu bewerben gedenken, schon vorläufig wegen ihrer Qualifikation dazu zu prüfen, doch auch keine

---

[1]) Zur Motivirung dieser Bestimmung bemerkt der Immediatbericht v. 21. Febr. 1832:

„Das Min. des J. hat von jeher darauf gehalten, daß die Regierungen bei der „Prüfung der Qualifikation von Bürgern, die zu Magistratsmitgliedern gewählt „werden, mit Umsicht verfahren, und von solchen Personen, deren allgemeine „Bildung erwiesen, oder auch nur ihren sonstigen Verhältnissen nach vorauszu„setzen ist, eine besondere Prüfung ihrer Geschäfts-Qualifikation nicht fordern. „Da aber zuweilen auch ganz ungebildete, selbst des Schreibens nur mangelhaft „kundige Personen in den kleinen Städten gewählt werden, so scheint es nöthig, „den Regierungen wenigstens die Befugniß zu einer Prüfung, auch der unbesol„deten Magistratsmitglieder, die ihnen nach dem Inhalte der St. O. zuweilen „bestritten worden ist, zuzugestehen. Der §. 93 der revid. St. O. hat ihnen „solche gesetzlich zugestanden."

(Act. gen. des K. Min. des J., Städtesachen Nr. 152.)

vorhanden ist, welche sie dazu verpflichtet, Jeden auf eine bloße Anmeldung seiner Absicht einer solchen Prüfung zu unterwerfen. Es muß daher dem pflichtmäßigen Ermessen jeder Reg. überlassen bleiben, ob sie eine dergleichen Prüfung eintreten zu lassen für angemessen hält oder nicht, weil sonst leicht der Fall eintreten könnte, daß die Reg. mit der Prüfung einer Menge von Kandidaten, die niemals gewählt und präsentirt werden, nutzlos belästigt würde. Auf Ihr Gesuch kann daher um so weniger eingegangen werden, als Sie nicht einmal die Verf. der K. Reg., durch welche Ihr Antrag abgelehnt worden, eingereicht haben. (A. XXIII. 383. — 2. 99.)

Zweites Kapitel.

Unvereinbarkeit der Magistrats-Aemter mit anderen Aemtern.

1) R. des K. Min. des J. v. 19. Mai 1809 (sub Nr. 17 [1]). Unzulässigkeit der Uebernahme von Nebenämtern für Magistratspersonen.

Die Regel ist, daß künftig Magistratspersonen keine Nebenverhältnisse haben dürfen oder die Verwaltung von Magistratsstellen Nebensache werden soll, obgleich im Einzelnen, besonders bei den Syndikaten, mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde Ausnahmen unvermeidlich sein werden. Darüber, in wiefern sie sich auf die jetzigen Magistratspersonen, die wieder gewählt werden, anwenden läßt, muß Entscheidung in den speziellen Fällen vorbehalten bleiben. ꝛc.

(Act. gen. des Min. des J., Städtesachen Nr. 5. vol. III.; Rumpf a. a. O. S. 120.)

2) K. O. v. 29. Aug. 1809 (sub 1). Unvereinbarkeit der Magistratsposten mit den Justizämtern.

Künftig soll die Justiz in den Städten, abgesondert von der Administration der Kommunalangelegenheiten, durch ein eigenes hierzu bestelltes Personal verwaltet werden. Dieses ist um so nöthiger, weil die Verhältnisse der Magistratspersonen und der städtischen Justizoffizianten, die Dauer ihrer Anstellung und die Unterordnung unter die Oberbehörden ganz verschieden ist. Der Syndikus des Mag. hat keine Theilnahme an den Geschäften des Stadtger., und eben so wenig darf der Stadtrichter oder irgend eine der städtischen Justizpersonen zugleich Syndikus sein. Nothwendige Ausnahmen in einzelnen Fällen in mittleren Städten können nur mit Genehmigung des O. L. G. zugelassen werden. (Matthis Bd. 8. S. 342, Rabe Bd. 10. S. 141.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn) v. 5. April 1834 an das K. Oberpräs. der Provinz Schlesien. Die Anstellung von Justizkommissarien als Bürgermeister ist nur bedingungsweise zulässig.

Da ein Justizkommissarius, wenn er, als solcher, für oder wider Einwohner einer Stadt eintritt, immer für oder wider sie Parthei nehmen muß, dieses Verhältniß auch als Bürgermeister nie ganz wird beseitigen, hiermit aber so wenig seinerseits den Bürgern gleiche parteilose Theilnahme wird widmen, als den Gedanken, daß er auch in Angelegenheiten des Bürgermeisteramts für oder wider den Einen oder Anderen Parthei nehme, wird unterdrücken können, womit denn seine ganze Wirksamkeit als Bürgermeister im Voraus als gefährdet erscheint, so wird, wie ich auf Ew. Exc. Ber. v. 25. v. M. erwiedere, dem Justizkommissarius N. zu N. die Bestätigung als Bürgermeister in N. nur unter der Bedingung ertheilt werden können, daß er weder für noch gegen Einwohner von N. als Justizkommissar eintrete, und daß die vorgesetzte Justizbehörde diese Bedingung genehmige. Auch wird, da er hiernach nur auswärts seine gerichtliche Praxis wird ausüben können, seiner Bestätigung noch der Vorbehalt beizufügen sein, daß die Bestätigung zurückgenommen werden könne, wenn sich die Verbindung beider Aemter ohne Nachtheil für die Geschäfte des Bürgermeisteramtes nicht aufrecht erhalten lasse. ꝛc.

(A. XVIII. 412. — 2. 64.)

---

[1]) Rumpf bemerkt, daß die am 15. Aug. 1809 an die Westpreuß. Reg. erlassene Res. des Min. des J. dies R. dahin deklarirt, daß die Bestimmung, nach welcher die Magistratualen in der Regel keine Nebenverhältnisse haben sollen, sich blos auf Dienstverhältnisse bezieht. In Hinsicht der auf sechs Jahre gewählten ist im §. 151 der St. O. die Erlaubniß zum Gewerbsbetriebe ausdrücklich vorbehalten. (Rumpf's St. O. S. 120.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 21. Jan. 1836 an die Stadtverordneten zu N. und abschriftl. an die K. Reg. zu Potsdam. Die Verbindung einer städtischen Rendantur mit dem Syndikate ist unzulässig.

Den Stadtverordneten zu N. eröffne ich auf ihre Vorstellung v. 27. Nov. v. J., den Antrag enthaltend, daß dem für die dortige Stadt zu erwählenden neuen Syndikus zugleich die Verwaltung einiger städtischen Kassen übertragen werden dürfe, zum Bescheide, daß die Verbindung einer städtischen Rendantur mit dem Syndikat nicht als zulässig betrachtet, die Verf. der K. Reg. zu Potsdam, welche solche nicht gestatten will, daher nur gebilligt werden kann. (A. XX. 132. — 1. 81.)

5) R. des J. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 8. März 1836 an die K. Reg. zu Königsberg in Pr. Bürgermeister dürfen nicht zugleich Kreis-Kommunalkassen verwalten.

Wenn die K. Reg., wie derselben auf den Ber. v. 20. v. M., das Gesuch des Bürgermeisters N. zu N., um Gestattung der Uebernahme der Kreis-Kommunalkasse neben seinem Amte betr., erwiedert wird, in ihrer Amtsblattverf. v. 3. Sept. 1834 den Bürgermeistern die Einnahme städtischer Kassengelder unbedingt untersagt hat, so ist dies nur zu billigen, da die Bürgermeister die städtischen Kassen zu beaufsichtigen haben, und daher nicht selbst solche führen können.

Anders stellt sich aber das Verhältniß in Hinsicht der Verwaltung einer Kreis-Kommunalkasse, welche unter spezieller und direkter Aufsicht des Landraths steht. Hier fällt obiger Grund weg, und es kommt nur darauf an, ob der Bürgermeister für ein solches Nebenamt noch Zeit genug übrig habe? und ob solches nicht, besonders durch häufige Entfernung vom Orte, der Verwaltung des Bürgermeister-Amtes nachtheilig werden möchte? Tritt in dieser Beziehung kein Hinderniß ein, so ist es selbst wünschenswerth, den auf sechs Jahre und ohne Pensionsberechtigung angestellten Bürgermeistern kleiner Städte, welchen nur eine dürftige Besoldung ausgesetzt werden kann, die Uebernahme solcher Nebenämter zu erleichtern, indem eine derartige Verbesserung ihrer Lage, durch welche ihnen auch nach dem Ausscheiden aus der Bürgermeisterstelle noch einiger Unterhalt gesichert bleibt, dazu dienen wird, Personen von besserer Bildung die Annahme der eine ganz prekaire Stellung gewährenden Bürgermeisterstellen angenehm, und sie bei Verwaltung derselben selbstständiger zu machen.

Auch wird in der Regel die Verwaltung einer Kreiskommunalkasse, besonders wenn der Wohnort des Bürgermeisters zugleich die Kreisstadt ist, nicht so viel Geschäfte geben, daß sie nicht neben der Bürgermeisterei-Verwaltung einer kleinen Stadt mit Bequemlichkeit besorgt werden kann.

In sofern nun nach obigen Andeutungen kein Bedenken gegen die Uebernahme der Kreis-Kommunalkasse von Seiten des ꝛc. N. stattfindet, möge die K. Reg. solche gestatten, entgegengesetzten Falles aber die Bedenken näher entwickeln.
(A. XX. 131. — 1. 80.)

6) R. des Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 28. April 1836 an den Bürgermeister N. zu N. und abschriftlich an die K. Reg. zu Königsberg in Pr. Die Verbindung der Stelle eines Steuereinnehmers mit der des Bürgermeisters ist unzulässig.

Daß die K. Reg. zu Königsberg die Verbindung der Stelle eines Einnehmers der direkten Staatssteuern mit der des Bürgermeisters nicht gestattet, kann, wie Ihnen auf Ihre Beschwerde v. 6. Nov. v. J., nach dem jetzt erfolgten Eingange des Ber. der Behörde, eröffnet wird, das unterz. Min. nur billigen, da beide Stellen mit einander in der That unverträglich sind, indem es eine der hauptsächlichsten Pflichten des Bürgermeisters ist, die Steuerrezeptur zu beaufsichtigen, er daher nicht selbst Rezeptor sein kann.
(A. XX. 366. — 2. 85.)

7) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 14. Okt. 1837 an den Rathsherrn und Stadt-Hauptkassenrendanten N. zu N. in Schlesien. Die Verbindung der Stelle eines Subalternen mit der eines Magistratsmitgliedes kann nicht stattfinden.

Das unterz. Min. kann, wie Ihnen auf die Eingabe v. 20. Juni v. J., nach Einsicht des über das Sachverhältniß von der Behörde erstatteten näheren Ber., eröffnet wird, der Verf. der K. Reg. v. 5. Mai d. J., nach welcher Sie nach Ablauf eines sechsjährigen Zeitraums als Rathsherr aus dem Magistratskollegium ausscheiden

sollen, nur beipflichten. Denn es hätte Ihnen wohl bekannt sein müssen, daß der K. Reg. blos die Befugniß zustand, die Magistratsmitglieder auf die im G. bestimmte Zeit zu bestätigen, und daß daher zur Bestätigung auf längere Zeit Dispensation vom G. erforderlich war, welche nur Se. Maj. der König ertheilen können, jedoch für Fälle dieser Art dem Min. übertragen haben. Aus einem hierunter Seitens der K. Reg. in früherer Zeit stattgehabten Versehen kann Ihnen sonach kein Recht erwachsen, vielmehr ist die Bestätigung auf längere Zeit von Anfang an ungültig gewesen.

Durch nachträgliche Genehmigung aber selbiger noch Gültigkeit zu geben, kann das Min. sich nicht bewogen finden, da dasselbe die Verbindung der Stelle eines Subalternen mit der eines Magistratsmitgliedes nicht verträglich findet.

(A. XXI. 1004. — 4. 105.)

8) **Die Vereinigung des Stadtsyndikats mit dem Justizkommissariate wurde früher für völlig unzulässig erklärt.**

a) **R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 28. Juli 1837 an die K. Reg. zu Danzig.**

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 7. d. M. hierdurch eröffnet, daß das Amt eines Stadtsyndikus mit den Geschäften eines Justizkommissarius zu unverträglich und eine häufige Kollision zwischen beiden zu unvermeidlich ist, als daß die Wahl des Justiz-Kommissarius N. zum Syndikus zu N., selbst unter den angeführten Modalitäten genehmigt werden könnte.

Da es allerdings jedoch wünschenswerth ist, daß der bedrängten Stadt eine Erleichterung durch Ersparung eines Theiles des Gehaltes des Syndikus zu Theil werde, so ist der Stadtverordnetenversammlung bemerklich zu machen, daß wenn ihre Wahl auf eines der Mitglieder der dortigen Gerichtsbehörde oder auf einen dort sich etwa aufhaltenden Patrimonialrichter fallen sollte, diesseits und vorausgesetzt nur, daß auch die vorgesetzte Justizbehörde es genehmigt, dagegen nichts erinnert werden würde.

(A. XXI. 688. — 3. 94.)

b) **R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 30. Okt. 1837 an die K. Reg. zu Danzig.**

Der K. Reg. erwiedere ich auf den anderweiten Ber. v. 3. d. M., den Antrag des Mag. zu N. wegen Uebertragung der Verwaltung des dasigen Stadtsyndikats an den Justizkommissarius N. daselbst betr., daß es unter allen Umständen unzulässig ist, einen Justizkommissar als städtischen Syndikus anzustellen, da mehrere Erfahrungen bewiesen haben, daß beiderlei Funktionen nicht ohne Nachtheil für den Dienst mit einander verbunden werden können. Auch ist es mit der St. O. durchaus nicht zu vereinigen, einen städtischen Syndikus auf einjährige Kündigung anzustellen. Indessen will ich, in Gemäßheit der Dekl. der St. O. v. 17. Juli 1832 ad §§. 142—144 erhaltenen Autorisation gestatten, daß einstweilen versuchsweise von der förmlichen Anstellung eines Syndikus in N. Abstand genommen und auf andere angemessene Art für die Verwaltung der demselben obliegenden Geschäfte gesorgt werde, behalte mir aber anderweite Entschließung vor, sobald sich ergeben sollte, daß hierdurch den Anforderungen des öffentlichen Dienstes nicht Genüge geschieht. (A. XXI. 1005. — 4. 106.)

Abweichend hiervon gestattet indeß das R. des K. Min. des J., I. Abth. (v. Meding) v. 22. März 1842 an den Justizkommissarius N. zu N. Die Anstellung eines Justizkommissarius zum Stadtsyndikus unter der Bedingung, daß er sich verpflichtet, weder für, noch gegen Einwohner der Stadt als Rechtsanwalt aufzutreten.

Auf Ihre Eingabe v. 6. d. M. wird Ihnen Folgendes zum Bescheide eröffnet:

Da die Stadt-Syndici nicht blos Rechtskonsulenten der Städte, sondern auch Magistratsmitglieder sind, und als solche ihr Geschäftsdepartement bearbeiten und an den allgemeinen Berathungen des Magistrats theilnehmen müssen, wobei oft über administrative Ansprüche der Stadt gegen die Einzelnen, so wie der letzteren gegen die erstere, und der verschiedenen Klassen von Berechtigten, hinsichtlich der Nutzungen, nicht minder über polizeiliche Anforderungen, über Strafen bei Polizeikontraventionen ꝛc. zu entscheiden ist, so ist es durchaus nothwendig, daß der Syndikus nicht nur wirklich ein ganz unpartheiischer Mann ist, sondern daß auch der Anschein vermieden werde, als ob er dies nicht sei, und für oder wider die Bürger, je nachdem er in Prozessen für oder wider sie als Anwalt aufgetreten, Parthei nehme.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß dadurch schon in den Städten die widerwärtigsten Partheiungen und Denunziationen hervorgerufen sind, wodurch das Min. veranlaßt

worden ist, die allgemeine Bestimmung zu treffen, daß ein Justizkommissar nur dann als Syndikus einer Stadt zu bestätigen sei, wenn er sich anheischig macht, weder für noch gegen Einwohner der Stadt als Rechtsanwalt aufzutreten, und daß die Zurücknahme der Bestätigung zu jeder Zeit vorbehalten bleibe, wenn dieser Bedingung nicht vollständig entsprochen wird. (Min. Bl. 1842. S. 54. Nr. 80.)

Drittes Kapitel.

Persönliche Hindernisse der Uebernahme von Magistratsstellen.

I. Verwandtschafts-Hindernisse.

A. Der §. 150 der St. O. bestimmt:

Auch darf Niemand, der zu einer Magistratsstelle gewählt oder vorgeschlagen wird, mit den übrigen im Magistrate bleibenden Mitgliedern und dazu schon erwählten und vorgeschlagenen Personen im dritten Grade oder näher verwandt oder verschwägert sein.

Vergl. revid. St. O. §. 86.

Hierzu:

a) Zusammenstellung vom $\frac{4}{14}$. Juli 1832. (zum §. 150 der St. O.)

Eine während der Dienstzeit entstehende Verschwägerung zwischen Magistratspersonen hat nicht die Folge, daß eine von beiden ihr Amt niederlegen müßte [1]).

(G. S. 1832. S. 188.)

b) R. des K. Min. des J., Abth. I., (v. Meding) v. 22. Aug. 1840 an die K. Reg. zu N. Vater und Sohn dürfen nicht zugleich Stellen bei einem Magistrate verwalten.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 31. v. M. steht das Min. nicht an, die von den Stadtverordneten zu N. getroffene Wahl des O. L. G.-Assessors N. zum Bürgermeister dortiger Stadt auf zwölf Jahre hiermit zu bestätigen, unter der Bedingung jedoch, daß der Vater des ꝛc. N., als Rathsherr, beim Eintritt des Sohnes als Bürgermeister, aus dem Magistrats-Kollegium ausscheide, da nicht nur das G. selbst den Eintritt des Letztern, so lange der Vater im Magistrats-Kollegium bleibt, verbietet, sondern es auch in moralischer wie in dienstlicher Rücksicht unzulässig ist, daß der Vater bei einem Kollegium als Untergebener seines Sohnes stehe. Dies ist unzulässig, nicht nur wegen der Möglichkeit ärgerlicher Reibungen bei diesem, dem natürlichen Verhältnisse nicht entsprechenden dienstlichen Verhältnisse, sondern auch um deshalb, weil, bei Beobachtung der vorauszusetzenden kindlichen Ehrfurcht, der Sohn nicht im Stande sein würde, eintretenden Falls die Pflichten des Dirigenten mit dem erforderlichen Ernste gegen den Vater zu erfüllen, und weil bei etwanigem vollen Einverständnisse Beider jeder derselben immer über zwei Stimmen, und bei Stimmengleichheit selbst über drei Stimmen zu disponiren haben würden. (Min. Bl. 1840. S. 278. Nr. 490.)

B. In Betreff der Zulässigkeit der Dispensation von Verwandtschaftshindernissen bemerkt das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 20. Mai 1835 an die K. Reg. zu Danzig.

Auf die im Ber. v. 3. d. M. enthaltene, durch die Wahl des Kammergerichts-Ref. N. zum unbesoldeten Stadtrath bei dem dortigen Mag. veranlaßte Anfrage der K. Reg. wegen des Min. R. v. 29. März 1813 (Anl. a.) erwiedere ich, daß der erste Theil jenes R., welcher von den während der Anstellung eines Mag.-Mitgliedes entstehenden Verschwägerungen handelt, in die Zusammenstellung v. $\frac{4}{14}$. Juli 1832 (G. S. S. 188) aufgenommen worden ist. Was den unbestimmt gefaßten zweiten Theil anlangt, so kann demselben, da das Min. kein Recht hat, von bestimmten G. zu dispensiren, nur der Sinn beigelegt werden, daß, wenn die Reg. Veranlassung finden, eine dergl. Dispensation wegen besonderen Vertrauens der Stadtverordneten und sonstiger Umstände in Antrag zu bringen, ihnen dies unbenommen ist. Die Dispensation wird aber immer bei Sr. Maj. dem Könige, nachgesucht werden müssen. Daß die Vorschrift an sich nicht für abgeschafft erachtet wird, beweist theils die revid. St. O. §. 86, in welcher

---

[1]) Diese Bestimmung gründet sich auf das R. des allgem. Pol. Depart. v. 29. März 1813 (s. unten). Der Immediat-Bericht v. 21. Febr. 1832 bemerkt dabei:

„ Der §. 86 der revid. St. O. hat diese Minist.-Deklaration durch die Worte: „„mit schon vorhandenen Magistrats-Mitgliedern" berücksichtiget.,

(Act. gen. des K. Min. des J., Städte-Sachen Nr. 152.)

jedoch den Reg. ein Dispensationsrecht beigelegt worden ist, welches sie nach der St. O. v. 19. Nov. 1808 nicht besitzen. Sollte daher in dem im vorlieg. Ber. angezeigten Falle Veranlassung zur Dispensation vorhanden sein, so hat die K. Reg. darüber besonderen motivirten Bericht zu erstatten.

a.

Die im §. 150 der St. O. v. 19. Nov. 1808 enthaltene Vorschrift kann nicht so weit ausgedehnt werden, daß, wenn ein dergl. Verwandschafts-Verhältniß, wovon in jenem §. die Rede ist, zwischen zwei bereits im Amte befindlichen Mag.-Personen erst entsteht, einer derselben seine Stelle niederzulegen verbunden sei, und hiernach, wenn z. B. der Bürgermeister die Tochter des Kämmerers heirathet, einer von beiden ausscheiden müsse. Jene Vorschrift läßt sich überhaupt nicht als ein Prohibitiv-Gesetz betrachten, welches keine Ausnahme leidet, sobald die Stadtkommune, des Verwandtschafts-Verhältnisses der betr. Mag.-Mitglieder ungeachtet, das Vertrauen zu ihnen hat, daß sie ihre Funktionen mit Redlichkeit und Integrität verwalten werden.

Berlin, den 29. März 1813.

K. Geh. Staatsrath u. Chef des allgem. Polizei-Dep. im Min. des J.
v. Schuckmann.

An die K. Kurmärksche Reg. in Potsdam.

(A. XIX. 425. — 2. 76.)

II. Persönliche Feindschaft mit Magistratsmitgliedern als Hinderniß der Wahl.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Bernuth) v. 9. Juli 1838 an die Stadtverordneten zu N.

Wenn auch, wie den Stadtverordneten zu N. auf Ihre Beschwerde v. 28. v. M. wegen der Seitens der K. Reg. zu Köslin versagten Bestätigung der Wahl des Doktors N. zum unbesoldeten Rathmann, eröffnet wird, die Dekl. v. $\frac{1}{14}$. Juli 1832 ad §. 84 der St. O. sich direkt nur auf die Stadtverordneten-Wahlen bezieht, so kann der K. Reg., welcher bei Bestätigung der Magistratswahlen die Pflicht obliegt, zu prüfen, ob von dem Gewählten eine dem Zwecke angemessene Amtsverwaltung erwartet werden könne, doch das Recht nicht abgesprochen werden, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen darüber zu entscheiden, ob die Stelle eines Unterbeamten mit der eines Magistratsmitgliedes verträglich und daher die Bestätigung in letzterer Beziehung zu ertheilen sei oder nicht. Und da auch in den G. keineswegs bestimmt vorgeschrieben ist, aus welchen Gründen die Bestätigung überhaupt zu ertheilen oder zu versagen sei, der K. Reg. vielmehr es obliegt, nach den Umständen und besonderen Verhältnissen zu untersuchen, ob eine ersprießliche Dienstleistung von einem Kandidaten erwartet werden könne, so ist es nicht zu mißbilligen, wenn dieselbe einem Manne, der mit dem Mag.-Dirigenten in erklärter persönlicher Feindschaft lebt, die Bestätigung nicht ertheilt, weil das Zusammenwirken zweier persönlicher Feinde im Mag.-Kollegio der Wahrscheinlichkeit nach nur zu Störung der Verwaltung und zu öffentlichem Aergernisse führen würde, welchem vorzubeugen, die Pflicht der Reg. ist.

Gewiß werden Stadtverordnete immer wohl daran thun, wenn ihnen bekannt ist, daß ein Kandidat, wäre er sonst auch noch so achtbar, mit dem Mag.-Dirigenten in persönlicher Feindschaft lebt, sich von der Wahl desselben zum Mag.-Mitgliede abhalten zu lassen.

Da nun die Stadtverordneten in dem vorgetragenen Falle die Existenz einer dergleichen Feindschaft Selbst nicht ableugnen, so kann Ihre Beschwerde nur zurückgewiesen werden. (A. XXII. 668. — 3. 112.)

Viertes Kapitel.

Von der Pflicht der Magistrats-Mitglieder zum Erwerbe des Bürgerrechtes.

Der §. 155 der St. O. bestimmt:

Wird Jemand, der noch nicht Bürger ist, zum Magistratsmitgliede gewählt und bestätiget, so muß er sofort das Bürgerrecht gewinnen.

Vierte Abtheilung.

Von der Anstellung der Magistrats-Mitglieder.

Erster Abschnitt.

Von der Wahl, Präsentation und Bestätigung selbst.

I. Die St. O. verordnet in den §§. 152—154 und 162:

§. 152. Sämmtliche Mitglieder der Magistrate, mit Ausschluß des Oberbürgermeisters, werden Namens der Stadtgemeinde von den

Stadtverordneten erwählt, und von der Provinzial-Polizeibehörde bestätigt.

§. 153. Zu dem Posten des Oberbürgermeisters sollen hingegen drei Kandidaten von der Stadtverordneten-Versammlung präsentirt werden, wovon einer durch landesherrliche Bestätigung zum Oberbürgermeister ernannt wird.

§. 154. Werden unqualifizirte Subjekte (§. 152) gewählt, und (§. 153) präsentirt, so muß, nach versagter Bestätigung, die Wahl und beziehungsweise die Präsentation wiederholt werden.

§. 162. Die Anzahl der künftig erforderlichen unbesoldeten Magistratsmitglieder wird aber auf allen Fall gleich vollständig gewählt und angestellt.

II. Ueber die in Betreff der Wahlen zur Vermeidung von Nullitäten zu beobachtenden Grundsätze sind verschiedene Bedenken entstanden, worüber nachstehende Erläuterungen ergangen sind.

1) Ausschließung derjenigen Stadtverordneten von dem Wahlakte, welche sich mit auf der Kandidatenliste bei der Wahl von Magistratspersonen befinden.

a) R. des K Min. des J., Abth. I., (Köhler) v. 24. Mai 1828 an die K. Reg. zu Gumbinnen.

Es liegt, wie der K. Reg. auf Ihre mittelst Ber. v. 11. v. M. in Beziehung auf die nach Ablauf des gegenwärtigen Frühjahrs eintretende Vakanz der dortigen Stadtkämmereistelle gemachte Anfrage,

ob diejenigen Stadtverordneten, welche sich mit auf der Kandidatenliste befinden, an dem Wahlakt Theil nehmen dürfen oder nicht?

erwiedert wird, allerdings in der Natur der Sache, daß demjenigen, welcher in einer Amts-Angelegenheit ein persönliches Interesse hat, eine amtliche Einwirkung auf selbige nicht zugestanden werden kann, daher denn auch diejenigen Stadtverordneten, welche sich selbst um eine Magistratsstelle beworben haben, zur Abstimmung über ihre Mitbewerber nicht zugelassen werden können.

Da es jedoch bei Wahlen am meisten darauf ankommt, die wahre Meinung der Bürgerschaft zu erfahren, und die Einwirkung des Privat-Interesses zu beschränken, so muß dafür gesorgt werden, daß durch Einberufung der Stellvertreter für die als Mitbewerber aufgetretenen Stadtverordneten die Versammlung möglichst vollzählig erhalten werde.

Hiernach hat die K. Reg. im vorliegenden und in ähnlichen Fällen zu verfahren. (A. XII. 425. — 2. 71.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 22. April 1833 an die K. Reg. zu Gumbinnen.

Der K. Reg. wird auf Ihren Ber. v. 26. v. M., die Theilnahme derjenigen Stadtverordneten, welche sich mit auf der Kandidatenliste zu Magistratsstellen befinden, an dem Wahlakte betr., erwiedert, daß dieselbe unbedenklich der Verf. v. 24. Mai 1828[1]), welche auf das allgemeine Recht, namentlich auf §. 132 Tit. 6. Thl. II. des A. L. R.[2]) begründet ist, auch ferner nachkommen, und wenn der unwahrscheinliche Fall eintreten sollte, daß von 9 Stadtverordneten 6 zu den Kandidaten gehören, besonders berichten möge. (A. XVII. 437. — 2. 104.)

c) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 28. Febr. 1839 an die Stadtverordneten zu N. und abschriftlich an die K. Reg. zu Liegnitz.

Den Stadtverordneten zu N. eröffne ich auf Ihre Beschwerde v. 18. v. M., daß die Verf der K. Reg. zu Liegnitz v. 3. Dec. v. J., durch welche die stattgehabte Wahl des Kaufmanns N. zum unbesoldeten Rathsherrn, als formell und materiell ungültig, ver-

---

[1]) Vergl. oben sub a.

[2]) Der §. 132 a. a. O. bestimmt:

„Wegen aller den Repräsentanten gegen die Korporation zukommenden Rechte „und Verbindlichkeiten, worüber in den Stiftungsgesetzen, in ihrer Instruktion „oder in besonderen gesetzlichen Vorschriften, nicht abweichende Bestimmungen „vorhanden sind, werden die Repräsentanten als Bevollmächtigte, und wenn sie „zugleich das Gesellschaftsvermögen administriren, als Verwalter fremder Güter „angesehen und beurtheilt. (Thl. I. Tit. 13. Abschn. 1., Tit. 14. Abschn. 2.)"

worfen worden,, dem G., der Natur der Sache und den in ähnlichen Fällen von mir beobachteten Grundsätzen vollkommen entspricht. Das wichtigste Recht, welches die St. O. den Stadtverordneten verleiht, ist das der Wahl ihrer Magistratspersonen. Damit aber dieses Recht wirklich zum Wohle der Stadt gereiche, ist es unerläßlich, daß bei Ausübung desselben von jedem Stadtverordneten mit völliger Unbefangenheit und Unpartheilichkeit demjenigen, welchen er für den besten Kandidaten hält, die Stimme gegeben werde. Diese Unpartheilichkeit gegen Andere ist aber von demjenigen nicht zu erwarten, welcher selbst als Mitbewerber aufgetreten ist und daher entweder, weil er sich selbst für den geeignetsten halten muß, oder in der Absicht, die Anderen auszuschließen, voraussätzlich gegen diese stimmen wird. Es tritt demnach der in der Allerh. K. O. v. 18. Juli 1833 [1]) vorausgesetzte Fall ein, daß der Vortheil eines Stadtverordneten mit dem Vortheile der Stadtgemeinde, welcher völlige Unpartheilichkeit bei den Wahlen erheischt, im Widerspruche steht, und es ist daher nach Vorschrift der K. Ordre zu verfahren. Sollte einmal der bis jetzt noch nicht vorgekommene Fall eintreten, daß wegen einer zu großen Anzahl von Mitbewerbern eine beschlußfähige Versammlung aus unbetheiligten Personen nicht gebildet werden könnte, so würde nach §. 3 der gedachten Allerh. Ordre das Wahlrecht der Reg. anheimfallen. (A. XXIII. 115. — 1. 103.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 30. April 1839, betr. die Berücksichtigung verwandtschaftlicher Verhältnisse bei der Wahl von Magistratspersonen.

(Oben bei Tit. VI., Abth. II., Abschn. I., sub II., S. 393.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn) v. 1. Juni 1833 an das K. Ober-Präsidium zu N. Bei städtischen Magistratswahlen kann die Abgabe zweier beifälligen Stimmen Seitens eines Wahlberechtigten nicht untersagt werden.

Ew. ꝛc. übersende ich anl. eine Beschwerde des Referendar N. zu N., über die Versagung der Bestätigung der auf ihn gefallenen Wahl als Bürgermeister zu N., mit der erg. Bemerkung, daß ich mich mit den aus den Beilagen sich ergebenden Gründen dieser Versagung nicht einverstanden erklären kann.

Es ist nämlich in den G. keinem Wähler verboten, mehr als einem Kandidaten eine beifällige Stimme zu geben, und schon deshalb erscheint es nicht zulässig, eine Wahl um deswegen, weil das, was nicht gesetzlich verboten ist, geschehen, für ungültig zu erklären. Es kommt aber dazu, daß die Zulässigkeit einer solchen Abgabe mehrerer beifälligen Stimmen selbst gesetzlich vorausgesetzt ist, da die Dekl. der St. O., welche Seine Maj. unterm 4. Juli v. J. genehmigt haben, unterm §. 152 b vorschreibt, daß, wenn zwei Kandidaten mit gleichen Stimmen präsentirt werden, der Reg. die Auswahl zustehen solle. Hierzu hat nun nicht der Fall Veranlassung gegeben, daß zwei Kandidaten jeder die gleiche Hälfte von den Stimmen aller abstimmenden Stadtverordneten für sich gehabt hätten, denn in diesem Falle würde nach dem G. der Vorsteher die entscheidende Stimme abzugeben und durch diese zu bestimmen haben, welcher von beiden präsentirt werden solle: vielmehr ist hierbei der wirklich zuweilen vorgekommene Fall vorausgesetzt, daß zwei Kandidaten wirklich die Stimmenmehrheit für sich haben, was nicht stattfinden kann, wenn nicht wenigstens eine Wähler zweien Kandidaten beifällige Stimmen geben.

Diesem widerspricht auch die Natur der Sache nicht. Vielmehr ist es natürlich genug, daß derjenige Wähler, welcher zwei Kandidaten für gleich empfehlenswerth hält, jedem derselben eine beifällige Stimme giebt. Ein Nachtheil kann daraus ebenfalls nicht hervorgehen, da das Resultat der Abstimmung doch ergiebt, wer das Vertrauen der Mehrzahl für sich hat. Im Gegentheil würde ein Verbot der Abgabe zweier beifälligen Stimmen oft die Erlangung einer absoluten Majorität schwierig, ja unmöglich machen.

Aus diesen Gründen, und da ich nur sehr ungern die Entscheidungen der Herren Ob.-Präsidenten abändere, ersuche ich Ew. ꝛc. erg., entweder selbst noch Remedur zu treffen oder mir dasjenige, was Sie obigen Ansichten entgegen zu stellen haben, gef. mitzutheilen.

(A. XVII. 435. — 2. 103.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 21. April 1835 an das K. Ober-Präsid. der Provinz Brandenburg. Wenn sich unter den Wählern ein gesetzlich nicht qualifizirter befunden hat, so annullirt dies

[1]) Vergl. die K. O. v. 18. Juli 1833 bei Tit. VI., Abthl. II., Abschn. I., sub II., oben S. 392.

die Wahl nur dann, wenn zwei Kandidaten gleiche Stimmen gehabt haben und nicht zu ermitteln ist, wem der unqualifizirte Wähler die seinige ertheilt hat.

Ew. Exc. übersende ich anl. eine Beschwerde der Stadtverordneten zu N. über die von der K. Reg. für ungültig erklärte Kämmererwahl zur gef. ressortmäßigen Entscheidung.

Um bei etwaniger weiterer Reklamation einer Verschiedenheit zwischen unsern Ansichten vorzubeugen, bemerke ich ergebenst, daß ich die Ansichten der Reg. nicht völlig theilen kann.

Die von einer Stadtverordneten-Versammlung vorgenommenen Handlungen können um deswegen, weil ein nicht gesetzlich qualifizirtes Mitglied unter denselben sich befunden hat, nicht für ungültig betrachtet, vielmehr muß ein solches Mitglied als ein nicht gegenwärtiges angesehen werden.

Wollte man den entgegengesetzten Grundsatz beobachten, so könnte es dahin kommen, daß in N. alle seit Eintritt und unter Mitwirkung des Stadtverordneten N. gefaßten Beschlüsse für ungültig erklärt werden müßten, wodurch, wie sich von selbst ergiebt, die größten Verwirrungen entstehen könnten.

Auch der spezielle Fall scheint keine Veranlassung darzubieten, die Wahl wegen der von dem Stadtverordneten N. ungültiger Weise abgegebenen Stimme für ungültig zu erklären. Möge derselbe in der Majorität oder in der Minorität sich befunden haben, und in dem einen oder andern Falle die Stimme desselben, wie die eines Abwesenden, wegfallen, so ist doch der Kandidat immer per majora erwählt. Auch die Rücksicht, daß derjenige, der anstatt des ꝛc. N. hätte eintreten sollen, möglicherweise dem Kandidaten der Minorität seine Stimme hätte geben können, kann nichts releviren, da dieselbe in allen Fällen der Abwesenheit einzelner Mitglieder, für welche die Stellvertreter hätten einberufen werden sollen, eintritt.

Ein Grund, die Wahl zu annulliren, würde nur dann vorhanden sein, wenn beide Kandidaten gleiche Stimmen für sich gehabt hätten, und nicht zu ermitteln gewesen wäre, wem der N. seine ungültige Stimme gegeben hätte.

(A. XIX. 427. — 2. 77.)

5) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 29. Mai 1839 an den K. Ober-Präsid. der Provinz Schlesien. Den Stadtverordneten ist erlaubt, auch mündlich Kandidaten zu den Magistratsstellen vorzuschlagen, und die Stadtverordneten-Versammlung ist berechtiget, von der getroffenen Wahl vor erfolgter Bestätigung wieder abzugehen und eine anderweitige Wahl zu veranlassen.

Ew. Exc. übersende ich anl. eine Beschwerde der Stadtverordneten zu N. über die von der K. Reg. hinsichtlich der Wahlen der Magistratsmitglieder aufgestellten Grundsätze, zur gef. Entscheidung.

Ohne Dero Ermessen vorgreifen zu wollen, muß ich jedoch bemerken, daß ich die von der Reg. aufgestellten Grundsätze nicht für richtig halten kann.

Den Stadtverordneten ist durch die St. O. v. 19. Nov. 1808 nirgends verboten, auch mündlich Kandidaten zu den Magistratsstellen vorzuschlagen. Sie überläßt ihnen vielmehr §. 152 ohne nähere Bestimmung das Wahlrecht, daher die Modalität des Vorschlages ihrem Ermessen überlassen bleibt. Der Einwand der Reg., daß durch einen offenen mündlichen Vorschlag der Zweck der Bestimmung in der Zusammenstellung v. 7ten Juli 1832 zu §. 34 der Instruktion, hinsichtlich der Abstimmung durch verdeckte Stimmzeichen, vereitelt werden würde, trifft nicht zu. Denn auch bei der Wahl der Stadtverordneten ist §. 94 der alten St. O. die geheime Abstimmung vorgeschrieben, gleichwohl §. 93 jedem Wähler der Vorschlag eines Kandidaten ausdrücklich erlaubt. Auch ergiebt sich von selbst, daß jeder Wähler, wenn er auch einen Kandidaten vorgeschlagen hat, nachher aber sich überzeugt, daß der von einem Andern vorgeschlagene qualifizirter ist, jenem bei der Abstimmung selbst eine schwarze Kugel geben kann, ohne Besorgniß, sich durch diese Abstimmung vielleicht die Feindschaft des Betheiligten zuzuziehen.

Die revid. St. O. schreibt zwar §. 90 eine bestimmte Wahlform vor; sie verbietet aber den Stadtverordneten durchaus nicht, vor dem Wahlakte selbst sich gegenseitig Kandidaten mündlich vorzuschlagen und sich über deren Qualifikation zu besprechen. Eine solche Besprechung muß sogar für nützlich geachtet werden, und ist daher nirgends zu verbieten, wenn nur die Unabhängigkeit der Wählenden durch geheime Abstimmung gesichert bleibt. Eben so unrichtig ist die Ansicht der Reg. über die Anwendung der in der Zusammenstellung ad §. 152 b. enthaltenen Vorschrift. Die Stadtverordneten sind

durch nichts gehindert, vor der Präsentation des Kandidaten zur Bestätigung, von ihrer Wahl wieder abzugehen. Es kann z. B. der Fall eintreten, daß ein Kandidat gewählt wird, von welchem nur einige Mitglieder solche Umstände wissen, welche sie aus Schonung und im Glauben, daß derselbe doch nicht werde gewählt werden, vorher verschwiegen haben, nachher aber der Versammlung mitzutheilen sich verpflichtet fühlen. In diesem Falle wird die Versammlung ganz unbedenklich beschließen können, von der ersten Wahl wieder abzugehen und eine neue vorzunehmen. Eben so wird ihr freistehen, wenn zwei Kandidaten bei der ersten Abstimmung gleiche Stimmen haben, diese auf eine engere Wahl zu bringen und zu versuchen, ob nicht nach nochmaliger Prüfung die Mehrheit dem Einen sich entschieden zuneige, diesen aber der Reg. zu präsentiren. Nur wenn Keiner die Mehrheit erlangt und die Stadtverordneten-Versammlung die mit gleichen Stimmen Gewählten wirklich präsentirt, steht der Reg. die Auswahl zu.
(A. XXIII. 384. — 2. 100.)

III. Ueber die Zeit der Abhaltung der Wahlen bemerkt die Zusammenstellung v. $\frac{4}{14}$. Juli 1832 (zum §. 152 sub Litt. a):

Die Wahlen der Magistratspersonen sind in der Regel nicht eher, als ein Jahr, und nicht später als sechs Monate vor Ablauf der Dienstzeit vorzunehmen. Doch können aus besonderen Rücksichten, hauptsächlich wenn die Stadtverordneten eine Magistratsperson auf Lebenszeit oder doch auf längere als die vorgeschriebene Dienstzeit wählen, auch frühere Wahlen bestätigt werden [1]). (G. S. 1832. S. 188.)

---

[1]) Der Immediatber. v. 31. Febr. 1832 bezieht sich zur Motivirung dieser Bestimmung lediglich auf §. 92 der revid. St. O.
(Act. gen. des K. Min. des J., Städtesachen Nr. 152.)

Das R. des Min. des J. Abth. I. (Köhler) v. 6. Sept. 1822, welches das Publik. der Reg. zu Köslin, v. 21. Nov. 1821 mittheilt, hatte übrigens im Einverständniß mit letzterem bereits bestimmt, daß, auf Verlangen der abgegangenen Mitglieder des Mag., die neue Wahl ein Jahr vor Ablauf der Dienstzeit derselben vorgenommen und von der Reg. bestätigt werden könne, daß aber die Stadtverordneten nicht gezwungen werden könnten, solche so zeitig vorzunehmen.
(A. VI. 682. — 3. 45.) Das R. des Min. des J. Abth. I. (Köhler) v. 10. Juni 1825 an die K. Reg. zu Königsberg hatte sich dahin ausgesprochen, daß es den Administrationsbehörden überlassen bleibe, den Zeitpunkt der neuen Magistratswahlen festzusetzen, und daß auf den Umstand, daß durch zeitige Wahlen die künftig eintretenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Theilnahme ausgeschlossen würden, nichts ankomme, da die Stadtverordnetenversammlung eine permanente Kommission sei, deren jedesmalige Mitglieder in allen Fällen verbindliche Beschlüsse fassen, auch Magistratspersonen wählen könnten.
(A. IX. 1041. — 4. 94.)

Das R. des K. Min. des J. Abth. I. (Köhler) v. 16. Dec. 1825 bemerkt in dieser Beziehung:

„ꝛc. Wenn die K. Reg. glaubt, daß eine frühere Wahl vor Eintritt der „neuen Stadtverordneten um deshalb nicht zulässig gewesen sei, weil die im Februar des nächsten Jahres eintretenden neuen Mitglieder der Versammlung ein „Recht hätten, bei dieser Wahl zu konkurriren, so läßt sich aus dem G. ein solcher Glaube nicht rechtfertigen. Die Stadtverordnetenversammlung ist eine „permanente Korporation, deren jedesmalige Mitglieder gesetzmäßige Beschlüsse „fassen und dadurch die Bürgerschaft und ihre Nachfolger verbinden können, und „ein am letzten Tage vor dem Austritt eines Drittheils gefaßter Beschluß, selbst „wenn er noch verschoben werden konnte, ist, wenn er nur sonst den Gesetzen entspricht, vollkommen gültig, auch den neu zu erwählenden Stadtverordneten nirgends ein Recht zugesprochen, zu verlangen, daß dergleichen Beschlüsse bis zu „ihrem Eintritte verschoben werden sollen. Dieser Grund, aus welchem die K. „Reg. der Bürgermeisterwahl in N. N. ihre Bestätigung versagt, fällt daher von „selbst weg. Es frägt sich daher nur, ob im G. selbst ein Grund liegt, eine neun „Monate vor Beendigung der Dienstzeit des dermaligen Bürgermeisters abgehaltene Wahl für unzulässig zu halten? Ein solcher Grund ergiebt sich nun nirgends, da über die Zeit, wann gewählt werden soll, darin nichts vorgeschrieben „ist, und es daher bei der Entscheidung über etwanige Differenzen lediglich auf „dasjenige ankommt, was der Natur der Sache als nothwendig und zweckmäßig „erscheint.

„Unzweckmäßig würde es nun sein, den Stadtverordneten länger als ein „Jahr vor Ablauf der Dienstzeit die Abhaltung einer Wahl zu gestatten oder sie

IV. Ueber das Verfahren bei dem Wahlgeschäfte enthält das Publikandum der K. Reg. zu Köslin, v. 2. Jan. 1832 Vorschriften.

Wir finden uns veranlaßt, in Beziehung auf die Wahl städtischer Magistratsmitglieder Folgendes festzusetzen.

Ueber die bei diesen Wahlen zu beobachtenden Förmlichkeiten enthält die St. O. v. 19. Nov. 1808 gar keine direkten Bestimmungen, und wenn dabei bisher nach der Analogie der §§. 89 seq. verfahren worden ist, so haben sich doch die darin enthaltenen Vorschriften durch die Erfahrung als ungenügend erwiesen, und es sind die Wahlen sehr häufig die Veranlassung zu endlosen Zwistigkeiten geworden, durch welche eine dem Gemeinwohl allezeit nachtheilige längere Erledigung und interimistische Verwaltung der Stelle herbeigeführt worden ist. Diesen Uebelständen für die Zukunft abzuhelfen, ist die Absicht der nachstehenden Anordnungen, nach welchen sich die Magistrate und Stadtverordneten, besonders aber die Vorsteher der letztern, genau zu achten haben.

1. Der Mag. hat spätestens binnen 8 Tagen nach erfolgter Erledigung einer Magistratsstelle den Stadtverordneten davon Nachricht zu geben, und sie zu einer neuen Wahl aufzufordern.

2. Der Vorsteher der Stadtverordneten ist dafür verantwortlich, daß spätestens binnen 6 Wochen nach erfolgter Aufforderung die Wahl unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen bewirkt und das Wahlprotokoll dem Mag. eingereicht werde.

3 Zu dem Ende hat der Vorsteher den Wahltermin sobald als möglich anzusetzen, und sämmtliche Stadtverordnete dazu durch ein schriftliches Cirkular, in welchem der

---

„dazu zu nöthigen, da jedenfalls in Jahresfrist ein neu erwählter Bürgermeister „sich zur Uebernahme seines Amtes, ein abgehender aber zu dessen Abgabe und „zu Erwählung eines anderen Lebensberufes hinreichend vorbereiten, auch, wenn „Zweifel über die Gültigkeit der Wahl, über die Qualifikation des Gewählten, „über dessen Bereitwilligkeit zur Annahme des Amtes entstehen, die Entscheidung, „und nothigen Falls noch eine neue Wahl bewirkt werden kann. Als eben so „unzweckmäßig muß es aber erkannt werden, wenn, wie im vorliegenden Falle „geschehen, die Stadtverordneten, deren neues Drittheil im Februar gewählt „werden soll, gezwungen werden sollten, den am 1. April eintretenden neuen „Bürgermeister erst nach dem Eintritt des neuen Drittheils, folglich nur etwa „einen Monat vor Ablauf der Dienstzeit des alten, ja, da selbst der Bestätigung „der Stadtverordneten Schwierigkeiten entgegentreten können, vielleicht nur wenige „Tage vorher, vielleicht selbst nachher zu wählen. Dies wäre um so unzweckmäßiger, da die Diskussion über die Wahl und Qualifikation des Gewählten oft noch „geraume Zeit wegnimmt, und in solchem Falle der alte Bürgermeister über die „durch das G. bestimmte Dienstzeit hinaus fungiren, oder seine Stelle vertreten „werden müßte. Wenn in einer früheren Verf. das Min. festgesetzt hat, daß „Wahlen dieser Art bis zu einem Jahr vor Ablauf der Dienstzeit vorgenommen „werden können, „sobald die Magistratspersonen, um über ihre Lage sicher zu „werden, dieses wünschen," so bezieht sich dieser Zusatz auf den speziellen Fall, „schließt aber keineswegs die Befugniß der Stadtverordneten aus, auch ihrerseits „in derselben Zeit zur Wahl zu schreiten.

„In sofern daher gegen die Qualifikation des in N. N. erwählten Bürgermeisters, dessen Anstellung der Mag. eben so, wie die Stadtverordnetenversammlung zu wünschen scheint, nichts zu erinnern ist, mag die K. Reg. dessen Wahl „bestätigen.

„Daß der zeitige Bürgermeister und der Mag. überhaupt nicht auf Erneuerung der Stadtverordnetenversammlung in der gesetzlich vorgeschriebenen Art „gehalten hat, gereicht ihnen zum Vorwurfe, und bleibt der K. Reg. überlassen, „die Sache wieder in Ordnung zu bringen.

„Da aber im G. nirgends vorgeschrieben ist, daß, wenn die Wahlen in Unordnung gekommen, auf den gleich anfänglich bei Einführung desselben bestimmt „gewesenen Monat zurückgegangen werden müsse, wohl aber darin vorgeschrieben „ist, daß jeder Stadtverordnete auf drei Jahre gewählt werden solle, daher „auch jeder auf dreijährige Beibehaltung ein vollkommen gesetzliches Recht hat, „im vorliegenden Falle auch die Stadtverordneten in den J. 1824 und 1825 im „Mai, im J. 1823 aber im April gewählt worden sind, so würde die Anberaumung der neuen Wahlen im Mai jedenfalls gesetzmäßiger gewesen sein, und „wird das Min., wenn gegen die von ihr auf den Febr. angesetzte neue Ergänzung von den Abgehenden Reklamationen eingehen sollten, die Verf. der K. „Reg. nicht einmal aufrecht erhalten können. (A. IX. 1042. — 4. 95.)

Zweck der Versammlung angegeben ist, einzuladen. Stellvertreter dürfen nur in den im §. 71 der St. O. bestimmten Fällen zugezogen werden, und ist im Wahlprotokoll ausdrücklich zu bemerken, wer als Stellvertreter erschienen ist, und aus welchen Gründen.

Die Insinuation des Cirkulars muß wenigstens 14 Tage vor dem Wahltermine erfolgen, und von jedem Eingeladenen bescheinigt werden. Das Cirkular ist dem Mag. mit dem Wahlprotokolle einzureichen.

4. In dem Wahlprotokolle ist zuvörderst zu bemerken, wie viele Mitglieder erschienen sind; die Ausgebliebenen sind namhaft zu machen, und bleibt es dem Vorsteher überlassen, das unentschuldigte oder nicht gerechtfertigte Ausbleiben durch eine Ordnungsstrafe zu rügen.

5. Der Versammlung ist demnächst diese unsere Verordnung vorzulesen, und daß es geschehen, im Protokolle zu bemerken.

6. Der Vorsteher hat sodann der Versammlung diejenigen Kandidaten bekannt zu machen, welche sich etwa schriftlich gemeldet haben, und die Mitglieder zu anderweitigen Vorschlägen aufzufordern.

7. Jedes Mitglied hat das unbestreitbare Recht, einen Kandidaten vorzuschlagen, und muß über jeden solchergestalt vorgeschlagenen oder schriftlich angemeldeten Kandidaten der Reihe nach ballotirt werden.

8. Wenn Niemand mehr Vorschläge zu machen hat, so hat die Versammlung darüber einen Beschluß zu fassen, ob die Kandidaten auf 6 Jahre oder längere Zeit gewählt werden, und welche Gehalte und Emolumente ihnen beigelegt werden sollen.

9. Nach Maaßgabe des Vertrauens und der Qualifikation kann die Versammlung für einen oder den anderen Kandidaten die Wahl auf längere Dienstzeit und die Beilegung eines höheren Gehaltes beschließen.

10. Herrscht in Ansehung der Bestimmungen ad 8 und 9 keine Einstimmigkeit, so muß darüber ballotirt werden, und das Ballotement jedenfalls stattfinden, wenn wenigstens 3 Mitglieder darauf antragen.

11. Sporteln oder Gebühren dürfen auf keinen Fall einem Magistratsmitgliede bewilligt werden.

12. Zu Wahlaufsehern schlägt der Vorsteher drei Mitglieder vor. Erhebt sich gegen die oder einen der Vorgeschlagenen ein wenigstens von drei Anwesenden unterstützter Widerspruch, so muß der Vorsteher einen anderen Vorschlag machen. Wiederholt sich der Widerspruch zum dritten Male, so wählt die Versammlung durch Stimmenmehrheit die noch fehlenden Wahlaufseher.

13. Demnächst werden sämmtliche schriftlich angemeldete und mündlich vorgeschlagene Kandidaten auf einem besonderen Bogen verzeichnet, welcher bei dem Wahlprotokolle verbleibt. Ueber sämmtliche Kandidaten wird der Reihe nach durch Abgabe einer weißen (wählenden) oder schwarzen (zurückweisenden) Kugel ballotirt.

14. Zu dem Ende überreicht der erste Wahlaufseher jedem Anwesenden eine schwarze und eine weiße Kugel, der zweite Wahlaufseher empfängt in einem dazu geeigneten Gefäße die Wahlkugel eines Jeden, und der dritte Wahlaufseher sammelt in einem andern durch Gestalt oder Farbe von ersterem unterschiedenen Gefäße die zurückgebliebenen Kugeln.

15. Sodann wird das Wahlgefäß vom Vorsteher vor der Versammlung geöffnet, und die weißen und schwarzen Kugeln gezählt. Nur wenn die Zahl sämmtlicher Kugeln mit der Zahl der Anwesenden übereinstimmt, ist die Wahl gültig, andernfalls muß sie wiederholt werden.

16. Das Resultat der Wahl, die Anzahl der weißen und schwarzen Kugeln, wird bei dem Namen des Kandidaten bemerkt, und mit dem Ballotiren bis zu dem letzten Kandidaten fortgefahren.

17. Wenn ein Mitglied der Versammlung zugleich Kandidat ist, so kann er über sich selbst nicht mitstimmen, wohl aber behält er das Stimmrecht in Ansehung der übrigen Kandidaten.

18. Sollte der Fall eintreten, daß keiner der Kandidaten eine absolute Stimmenmehrheit, d. h. mehr als die Hälfte der abzugebenden Stimmen erhielte, so ist über diejenigen drei Kandidaten, welche die mehrsten Stimmen erhalten haben, nochmals zu ballotiren. Sollte auch auf diese Weise für keinen der Kandidaten eine absolute Stimmenmehrheit erreicht werden, so ist durch den Mag. über den Fall an uns zu berichten.

19. Als erwählt ist derjenige Kandidat zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit und in Vergleich zu den übrigen Kandidaten die mehrsten Stimmen erhalten hat.

20. Haben zwei oder mehrere Kandidaten gleich viel Stimmen, so entscheidet zwischen ihnen das Loos.

21. Von dem erwählten Kandidaten hat der Mag. vor Einreichung des Wahlprotokolls die Erklärung zu fordern, ob er die Wahl unter den gestellten Bedingungen annehme, und sich der etwa nöthig befundenen, in der Regel jedoch nur bei besoldeten Magistratsmitgliedern zu veranlassenden Prüfung unterwerfen wolle.

22. Das Wahlgeschäft muß jedenfalls in der Sitzung, in welcher es begonnen worden, auch beendigt, und das Wahlprotokoll von allen Erschienenen unterschrieben werden.

23. Sollte ein Mitglied durch Worte oder Handlungen die bei dem Geschäfte erforderliche Ruhe und Ordnung stören, sich weigern an dem Ballotement theilzunehmen, oder sich während des Wahlakts und vor Unterschrift des Protokolls entfernen, so werden wir dasselbe mit einer Ordnungsstrafe belegen.

24. Jedes Mitglied ist befugt, seine etwanige besondere Ansicht über die Wahl zu Protokoll zu erklären, und der Vorsteher verpflichtet, diese Erklärung aufzunehmen.

25. Der Vorsteher ist verpflichtet, das Wahlprotokoll, nebst Einladungscirkular und Kandidatenliste, ohnfehlbar binnen 3 Tagen nach dem Wahltage dem Mag. einzureichen, und dieser hat dasselbe, ohne weiteren Aufenthalt durch Erinnerungen gegen etwanige Mängel in der Form, spätestens binnen 8 Tagen uns zu übersenden, und sich über das gewählte Subjekt gutachtlich zu äußern.

Wir werden fortan bei den Wahlen, besonders der besoldeten Magistratsmitglieder, auf die genaueste Befolgung obiger Vorschriften halten, jede dagegen verstoßende Wahlverhandlung als ungültig zurückweisen, und die Vorsteher der Stadtverordneten unnachlässig in eine nach Maaßgabe des Verstoßes auf 2—20 Rthlr. zu bestimmende Ordnungsstrafe nehmen.

Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlungen wollen wir bei dieser Gelegenheit nochmals die große Wichtigkeit der Wahlen für das Interesse der von ihnen repräsentirten Gemeinden an das Herz legen, und sie auffordern, allezeit dabei nur das Beste dieser Gemeinden im Auge zu haben, und weder ihr Privatinteresse dabei zu berücksichtigen, noch unwürdigen Nebenabsichten Gehör zu geben.

(A. XVI. 123. — 1. 47.)

V. Vorschriften über die Ausübung des Bestätigungsrechtes.

1) Das R. v. 22. Febr. 1809 (ad 1) bemerkt, daß die Magistratsmitglieder von den Stadtverordneten gewählt und durch die bestehenden Mag. der Provinzial-Polizeibehörde präsentirt werden, wogegen nach erfolgter Bestätigung der präsentirten Subjekte die Mag. die weiteren Ausfertigungen, ingleichen auch die Anordnungen rücksichtlich der Introduktion der neuen Magistratualen besorgen.

(Rumpf's St. O. S. 63. Act. gen. des Min. des J., Städte-Sachen Nr. 5. vol. III.)

2) In Betreff der Ausfertigung der Bestallungen disponirt das (an sämmtl. Reg. erlassene) R. des K. Min. des J. v. 27. März 1809:

2c. Die Bestallungen der Magistratspersonen werden von den Stadtverordneten ertheilt, jedoch müssen die Ausfertigungen selbst, welche im Namen der Stadtverordnetenversammlung, der Vorsteher und sechs Mitglieder zu vollziehen haben, von der Provinzial-Polizeibehörde bestätigt werden. Beides ist nöthig, um den Empfängern der Bestallungen zu beurkunden, daß sie sowohl von der Bürgerschaft vorschriftsmäßig gewählt, als auch vom Staate gesetzmäßig bestätigt sind.

(Rumpf's St. O. S. 64. Act. gen. des K. Min. des J., Städte-Sachen Nr. 5. vol. III.)

Mit Bezug hierauf bemerkt das (an sämmtliche Reg ergangene) R. des K. Min. des J. v. 19. Mai 1809 (sub Nr. 21.)

Die Festsetzung des R. v. 27. März d. J., daß die Bestallungen der Magistratualen von den Stadtverordneten ausgefertigt und der Provinzial-Polizeibehörde zur Bestätigung eingereicht werden sollen, läßt nach dem §. 178 der St. O. litt. n. dem Mag. bei Besetzung der Mitgliederstellen außer der Anweisung des Gehalts nach der Bestimmung der Bestallung und künftig der Introduktion derselben, überhaupt die Verhandlung mit der Provinzial-Polizeibehörde und den Stadtverordneten übrig.

(Act. gen. des K. Min. des J., Städtesachen Nr. 5. vol. III.)

3) Zusammenstellung v. $\frac{4}{14}$. Juli 1832 (zum §. 152 der St. O. sub 2 Litt. b.)

Wenn zwei Kandidaten mit gleichen Stimmen präsentirt werden, so steht der Reg. die Auswahl zu [1]). (G. S. 1832. S. 188.)

Vergl. dazu das R. v. 29. Mai 1839 (oben S. 427).

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 8. Aug. 1833 an den Apotheker N. zu N., und abschriftlich an das K. Oberpräs. der Provinz Schlesien. **Auf Ertheilung der Bestätigung findet kein Anspruch statt** [1]).

Auf die wider die K. Reg. zu N. unterm 29. v. M., wegen verweigerter Bestätigung Ihrer Wahl zum Bürgermeister, angebrachte Beschwerde, wird Ihnen hierdurch eröffnet, daß das unterz. Min. zunächst keine Entscheidung in der Sache zu ertheilen hat, weil nach der Oberpräs. Instruktion v. 31. Dec. 1825, §. 11. 4. a. der Hr. Oberpräs. v. Merckel die vorerst entscheidende Behörde ist, an welchen Sich zu wenden, Ihnen überlassen bleibt.

Hierbei muß Ihnen jedoch zugleich bemerklich gemacht werden, daß die K. Reg. das denselben zustehende Bestätigungsrecht eben so frei und selbstständig nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung auszuüben haben, als die Stadtverordneten das Wahlrecht.

Weder die Stadtverordneten, noch die Gewählten, haben einen bestimmten Anspruch auf die Bestätigung der Wahl, und nur die vorgesetzte Behörde hat darüber zu entscheiden, ob die Bestätigung aus triftigen Gründen versagt worden ist.

Das unterz. Min. muß es aber auch für einen triftigen Verweigerungsgrund ansehen, wenn die K. Reg. die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die Bürgerschaft ganz oder zum großen Theil die Achtung und das Vertrauen, welches die zeitigen Stadtverordneten durch die Wahl bekunden, in den Gewählten nicht setzt.

Von einer Regreßpflichtigkeit der K. Reg. wegen entzogener Besoldung ꝛc., welche Sie in Anspruch zu nehmen drohen, kann übrigens gar nicht die Rede sein, da ein Recht auf das Bürgermeisteramt, und folglich auch auf die damit verbundene Besoldung, erst durch die Bestätigung erlangt wird.

Die von Ihnen in allen diesen Punkten gezeigten irrigen, und zum Theil geradezu gesetzwidrigen Ansichten gereichen daher keinesweges, in Beziehung auf die nachgesuchte Bestätigung zu Ihrer Empfehlung, und wird Ihnen anheim gegeben, in wieweit Sie auf diese Bemerkungen bei Ihren etwanigen weiteren Beschwerden Rücksicht nehmen wollen. (A. XVIII. 733. — 3. 79.)

5) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 10. Jan. 1837 an die Stadtverordneten zu N. und abschriftlich an den K. Oberpräs. der Provinz Schlesien. **Die Bestätigung ist zu versagen, wenn die Wahl unter nachtheiligen Bedingungen erfolgt ist.**

Unter Rücksendung der Anl. der Beschwerde v. 2. Dec. v. J. eröffne ich den Stadtverordneten zu N., daß ich dem Hrn. Oberpräs. vollkommen beistimmen muß, wenn derselbe Bedenken gefunden hat, die Bestätigung des Schulrektors N. als Kämmerer auf zwölf Jahre in Antrag zu bringen, da die Bestätigung auf längere als die gesetzliche Zeit nur dann ertheilt zu werden pflegt, wenn man schon durch frühere Dienstleistungen die Ueberzeugung erlangt hat, daß von dem Kandidaten eine gute Dienstleistung zu erwarten sei. Aber auch eine nur auf sechs Jahre gerichtete Wahl würde bei der dem Kämmerer ausgesetzten Besoldung von 250 Rthlr. nicht haben bestätigt werden können.

---

[1]) Das R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 11. Aug. 1820 (sub Nr. 1) an die Reg. zu Breslau bemerkte in dieser Beziehung bereits:

„Der K. Reg. wird ꝛc. eröffnet, daß, da ihr die Bestätigung der gewählten „Magistratspersonen zusteht, ihr auch in dem Falle, da ihr von den Stadtver„ordneten zwei Personen, welche gleiche Stimmen für sich haben, durch den Mag. „präsentirt werden, freistehen müsse, den von beiden zu bestätigen, welchen sie „dazu am geeignetsten findet, oder nach §. 154 eine andere Präsentation zu ver„anlassen." (A. IV. 547. — 3. 48.)

Der Immediatbericht des K. Min. des J. v. 21. Febr. 1832 bemerkt zur Motivirung dieser Vorschrift nur, daß dieselbe bereits im §. 90 der revid. St. O. aufgenommen sei.

(Act. gen. des K. Min. des J., Städtesachen Nr. 152.)

[2]) Vergl. auch das R. v. 29. Mai 1839 (oben S. 427.).

Denn diese Besoldung ist bei einer Einnahme von 1666 Rthlr., wie der Kämmerei-Etat pro 1836 sie nachweist, um so mehr ganz unverhältnißmäßig, als von jener Einnahme 973 Rthlr. durch Beiträge der Bürgerschaft aufgebracht werden müssen. Die Besoldung des Kämmerers würde daher ungefähr den sechsten Theil der ganzen Einnahme, und mehr als die Hälfte der eigentlichen Kämmereieinkünfte absorbiren. Wenn nun im §. 152 der St. O. der Reg. das Bestätigungsrecht ohne alle Beschränkung beigelegt ist, so kann ich es nur billigen, wenn sie, diesem Rechte gemäß, die Bestätigung versagt, sobald die Wahl unter Bedingungen erfolgt ist, welche die Reg., als Oberaufsichtsbehörde, als nachtheilig für das Beste der Stadt erkennen muß. Es hat daher bei den von der K. Reg. und vom Hrn. Oberpräs. erlassenen Verf. lediglich sein Bewenden.

(A. XXI. 98. — 1. 98.)

6) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 30. Nov. 1841 an die K. Reg. zu Liegnitz. Die Reg. kann die Bürgermeisterstellen auf einige Zeit probeweise kommissarisch verwalten lassen, um sich von der Qualifikation des Gewählten zu überzeugen.

Der K. Reg. erwiedere ich auf den Ber. v. 22. v. M., daß bei etwanigem Widerspruch der Stadtverordneten sich eine blos interimistische und kommissarische Verwaltung der Bürgermeisterstellen auf Anordnung der Reg. nicht rechtfertigen läßt, wie schon früher durch die in Abschrift (Anl. a) beigefügte Verf. an die Reg. zu Königsberg v. 11. Jan. d. J. entschieden worden ist. Wenn aber die K. Reg. in eintretenden Fällen erklärt, daß sie zwar von der Qualifikation eines Kandidaten noch keine ausreichende Ueberzeugung habe, und daher die sofortige Bestätigung verweigern müsse, jedoch geschehen lassen wolle, daß der Gewählte, dafern nicht die Stadtverordnetenversammlung sich zu einer sofortigen anderweiten Wahl bewogen finde, die Stelle einstweilen auf eine nicht zu lange Zeit zur Probe kommissarisch verwalte, indem sie nach Ablauf der Zeit sich sodann wegen Ertheilung oder Verweigerung der Bestätigung entschließen werde, so dürfte in den meisten Fällen sich die allerdings oft rathsame Maßregel ohne Beschwerde zur Ausführung bringen lassen.

Anlage a.

Ich habe zwar, wie ich der K. Reg. auf den Ber. v. 17. Dec. v. J., nach welchem der Bürgermeister N. zu N. aus dem Magistratskollegium auszuscheiden beschlossen hat, eröffne, gegen die einstweilige Verwaltung der Bürgermeisterstelle nichts zu erinnern; die kommissarische Verwaltung der Stelle durch einen ihrer Seits ernannten Kommissarius kann ich aber nur dann genehmigen, wenn sie sich darüber zuvor mit den Stadtbehörden zu verständigen weiß. Denn eine solche Ernennung nach eigenem Ermessen steht nach der Zusammenstellung v. $^{1}/_{7}$. Juli 1832 ad §. 154 der St. O. von 1808 [1]) nur dann der K. Reg. zu, wenn beharrlich unqualifizirte Kandidaten präsentirt werden. Im vorliegenden Falle ist dem abschriftlich beif. R. an die Reg. zu Liegnitz v. 2. März 1837 (Anl. b.) nachzugehen, und dem Mag. die Regulirung der interimistischen Besorgung der Bürgermeistergeschäfte zu überlassen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die K. Reg. die zu treffende interimistische Einrichtung zu genehmigen hat, wobei ich derselben anheim gebe, einer solchen Theilung der Geschäfte, wie die Stadtverordneten sie beabsichtigen, ihre Zustimmung zu versagen. Berlin, den 11. Jan. 1841.

Der Min. des J. u. d. P. v. Rochow.

An die K. Reg. zu Königsberg in Pr.

Anlage b.

Der K. Reg. erwiedere ich auf ihren Ber. v. 6. v. M., daß die C. R. v. 25. Nov. v. J. und 9. Jan. d. J., wonach zur Berufung der interimistischen Verweser erledigter Stellen von Polizeidirigenten in den bedeutenderen Städten der Monarchie, so wie von Landräthen jedesmal meine Genehmigung einzuholen ist, auf die Polizeidirigentenstellen in den von ihr namhaft gemachten Städten des dortigen Verwaltungsbezirks nicht anzuwenden sind. Bei den erwähnten Verf. habe ich nur allein die Königl. Polizeidirigenten, welche die Polizei selbstständig außer den Mag. verwalten, im Auge gehabt. Da, wo diese Verwaltung aber den Mag. obliegt, ist es lediglich deren eigene Sache, bei dem Abgange des damit beauftragten Mitgliedes vorzusehen, daß die Geschäfte anderweit interimistisch besorgt werden, bis die Uebertragung auf ein anderes Mitglied im geordneten Wege stattgefunden hat. Berlin, den 2. März 1837.

Der Min. des J. u. d. P. v. Rochow.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 318. Nr. 520.)

---

[1]) Vergl. unten sub VI.

7) Ber. des K. Min. des J. (v. Rochow) v. 7. Dec. 1842 an des Königs Majestät, über die Grundsätze bei Wahrnehmung des Bestätigungsrechtes der Magistratspersonen.

— Das wichtigste politische Recht, welches die St. O. den Gemeinden verliehen hat, ist das der Wahl ihrer eigenen Magistratspersonen. Da in den Städten, mit wenigen Ausnahmen, nur die Magistrate die Organe sind, welche sich der Staatsgewalt zur Erreichung der allgemeinen Staatszwecke in den einzelnen Orten bedienen, so ist ihnen die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Ruhe, die Sorge für Kirche und Schule, zum Theil selbst das Steuereinkommen des Staats und überhaupt die Einführung der Gesetze ins unmittelbare Leben des Volks anvertraut. Bei dieser höchst wichtigen Stellung des Mag., selbst der kleinsten Stadt, ist diesen Behörden eine bedeutende Einwirkung auf die Gesinnung der Gemeinde gesichert. Von einer einzigen Wahl hängt es oft ab, ob auf Jahre hinaus Eintracht oder Zwietracht, Ordnung oder Unordnung, Sittlichkeit oder Liederlichkeit in dem öffentlichen Leben der Stadt vorherrschen soll. Ist auch der Bürgermeister die wichtigste und einflußreichste Person, so nimmt doch jedes einzelne Magistratsmitglied an diesem Einflusse mehr oder weniger Theil. Den wichtigsten Platz neben und nach dem Bürgermeister nimmt ohne Zweifel der Kämmerer ein, da er nicht nur in der Regel in kleineren Städten den Bürgermeister bei Verhinderungen zu vertreten hat, sondern auch die sämmtlichen Einkünfte und Abgaben durch seine Hände gehen, wodurch er mit allen Einwohnern in ununterbrochener Berührung ist, bei der Einziehung durch Strenge oder Nachsicht, deren Ausübung bis zu einem gewissen Punkte in seiner Willkühr liegt, sich als persönlich wichtig und einflußreich geltend machen kann, und ihm daher ein weites Feld zur Einwirkung auf die Bürgerschaft offen steht. Daß die Mittel zur Erreichung der Staats- und Kommunalzwecke innerhalb des Orts in seine Hände gelegt sind, erhöht die Wichtigkeit der Stellung. Die Ausübung jenes politischen Rechts ist oft für die redlichste und umsichtigste Stadtverordnetenversammlung sehr schwierig. Wenn selbst die Staatsregierung, obwohl sie in einem weiten Kreise zu wählen und sich vor definitiver Anstellung durch Prüfungen und Proben mancher Art von der Tüchtigkeit des Kandidaten zu überzeugen vermag, dennoch Mißgriffe bei Stellenbesetzungen nicht gänzlich vermeiden kann, so müssen die Stadtverordneten selbstredend noch weit öfter dergleichen begehen. Oft ist in einer kleinen Stadt nicht ein einziges Individuum vorhanden, welches zu einer besoldeten Magistratsstelle befähigt, oder im Falle der Befähigung, sie anzunehmen Willens ist, da die damit verbundenen Vortheile fast immer sehr gering, die Verwickelungen und Widerwärtigkeiten aber groß und für das bürgerliche Gewerbe störend sind. Der Fall kommt daher nicht selten vor, daß bei erledigten Stellen Bewerber durch die öffentlichen Blätter aufgefordert werden, von deren Eigenschaften dann natürlich die Wähler, deren Bekanntschaften meist nicht über die Gränzen des Weichbildes hinausreichen, nur eine sehr unvollkommene Kenntniß haben können, wenn ihnen auch wirklich, was bei schlichten Bürgern nicht immer vorausgesetzt werden kann, die Urtheilsfähigkeit in Angelegenheiten dieser Art nicht bestritten werden könnte.

Finden sich dagegen bekannte Kandidaten innerhalb der Stadt, dann giebt in sehr vielen Fällen nicht die Vorzüglichkeit des Kandidaten, sondern sein verwandtschaftliches, gewerbliches und sonstiges Verhältniß den Ausschlag. Meistens führen in solchen Versammlungen einige wenige klügere oder kräftigere Bürger, wohl auch nur Einer, das Wort, durch welches sich dann die Uebrigen leiten lassen. Der Vetter oder Freund eines solchen Mitgliedes, oder derjenige, der ihm vielleicht ungebührliche Gefälligkeiten erwiesen, kann dann der Wahl sicher sein. Sobald aber ein solcher einflußreicher Gönner eines Kandidaten beim jährlichen Wechsel der Stadtverordneten aus der Versammlung geschieden ist, ergiebt sich's wohl, daß gegen den Beamten, der kurz vorher gewählt worden, höchst gehässige Denunziationen eingehen, und seine Entlassung eben so eifrig betrieben wird, als vorher seine Anstellung.

Gegen widerwärtige Erscheinungen dieser Art, die allerdings nur sehr vereinzelt vorkommen, liegt das alleinige Korrektiv in dem Bestätigungsrechte der Regierungen. Sie haben nach dem Gesetze dieses Recht in gleicher Unabhängigkeit auszuüben, wie die Stadtverordneten ihr Wahlrecht. In dieser Unabhängigkeit die Regierungen bei Beschwerden über die Verweigerung der Bestätigung durch Aufhebung ihrer Entschließung zu beeinträchtigen, vermeide ich nun so viel als möglich, da, wenn der Kandidat später sich nicht bewährt, ich der Regierung gegenüber die Verantwortlichkeit für den schlechten Erfolg auf mich nehmen und dadurch mein Amtsansehen benachtheiligt haben würde. Indessen reformire ich die Verfügungen der Regierungen noch eher dann, wenn Bildung und Kenntniß des Gewählten bestritten werden, da man in dieser Beziehung nach den bestehenden Verhältnissen oft nur sehr geringe Ansprüche mit Erfolg geltend machen kann, als wenn die Rechtlichkeit des Kandidaten nicht zweifellos ist. Denn recht-

liche Männer müssen in jeder Stadt zu finden sein. Auf diese §. 148. der St. O. geforderte Eigenschaft halte ich auf das Strengste, und kann, wenn Beweise von Unrechtlichkeit vorliegen, den Kandidaten auch nicht für einen geachteten Mann ansehen, selbst wenn die Stadtverordneten ihn mit der überwiegendsten Stimmenmehrheit gewählt hätten, da die dissentirende Minderheit, als unabhängig von den oben erwähnten Einflüssen, vielleicht eben die Meinung des besseren Theils der Bürgerschaft ausgesprochen hat.

Dies sind die Gründe, auf welchen meine Entscheidung in dem vorliegenden, wie in allen ähnlichen Fällen beruht.

Die hierauf ergangene K. O. v. 29. Dec. 1841 trat diesen Ansichten bei.

Ich kann den Ansichten, welche Sie in Ihrem Ber. v. 7. d. M. über die Wahrnehmung des Bestätigungsrechts bei Anstellung von Kommunalbeamten im Allgemeinen entwickelt haben, nur Meinen Beifall schenken.

Charlottenburg, den 29. Dec. 1841.

Friedrich Wilhelm.

(Min. Bl. 1842. S. 3. Nr. 5 u. 6.)

8) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 15. Juni 1842 an die K. Reg. zu N. Wenn auch die Reg. berechtiget ist, bei obwaltendem Bedenken in Betreff der Qualifikation, einen präsentirten Kandidaten probeweise mit der Verwaltung des Bürgermeisteramtes zu beauftragen, so darf sie doch nicht die hiernächst erfolgende Bestätigung nur interimistisch ertheilen.

Die K. Reg. hat, wie ich Ihr auf den Ber. v. 14. v. M. erwiedere, Ihre Befugnisse überschritten, indem sie den zweimal auf sechs Jahre gewählten Bürgermeister N. zu N. beide Male, jedoch nur interimistisch bestätigt hat. Zu dieser Art von Bestätigung giebt die St. O. den K. Regierungen kein Recht. Auch würde dadurch der Zweck, dem Bürgermeister wenigstens während seiner Wahlperiode Sicherheit in seiner Stellung zu geben, und ihn durch die neuerlich hinzugetretene Pensionsberechtigung auch von der zufälligen Gunst oder Ungunst der Stadtverordneten unabhängiger und somit selbstständiger in seiner Dienstführung zu machen, völlig vereitelt werden. Wenn eine Reg. Bedenken findet, einen zur Bürgermeisterstelle präsentirten Kandidaten, wegen Mangels an Kenntniß seiner Qualifikation, sofort zu bestätigen und seine Fähigkeit praktisch zu erproben wünscht, so wird es ihr überlassen bleiben, ihn, wenn die Stadtverordneten damit einverstanden sind, zu diesem Zwecke vorläufig mit der Verwaltung des Amtes zu beauftragen und bis dahin die Bestätigung zu verschieben. Kann aber nach wohlbestandener Probe die Bestätigung ertheilt werden, dann darf sie auch lediglich auf die im Gesetze vorgeschriebene Weise ohne Vorbehalt erfolgen.

Am wenigsten kann die Absicht, der Stadt eine Pension zu ersparen, den Vorbehalt rechtfertigen, da städtische Interessen dieser Art nicht die K. Reg., sondern die Stadtverordneten zu vertreten haben. (Min. Bl. 1842. S. 255. Nr. 345.)

VI. Recht der Regierung, bei wiederholter Präsentation unqualifizirter Subjekte, die Stelle kommissarisch verwalten zu lassen. Zusammenstellung v. $\frac{4}{11}$. Juli 1832 (zum §. 154. der St. O.)

Wenn beharrlich unqualifizirte Subjekte präsentirt werden, so ist die Reg. berechtigt, die Stelle auf Kosten der Stadt kommissarisch verwalten zu lassen [1]).

(G. S. 1832. S. 188.)

---

[1]) Das R. v. 17. Juli 1811 (Rumpf's St. O. S. 127.) hatte bemerkt, daß in Fällen, wo von der Reg. die Bestätigung der Wahl unqualifizirter Subjekte zu Magistratsmitgliedern versagt werde, dessenungeachtet aber die betr. Stadtverordneten-Versammlungen auf deren Bestätigung bestehen, und eine neue Wahl zu veranlassen sich weigern, das Wahlrecht solcher Stadtverordnetenversammlungen für diesen Fall zu suspendiren sei und daß in allen Fällen dieser Art die Magistrate qualifizirte Subjekte in Vorschlag bringen, auch von denselben für diese die Bestallung ausgefertigt werden solle.

Mit Bezug hierauf sprach das R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 7. Febr. 1823 an die Reg. zu Breslau (ad 1.) sich auf die Anfrage: ob eine Reg. ermächtiget sei, bei wiederholten Wahlen untüchtiger Subjekte zu Magistratsmitgliedern das Wahlrecht der Stadtverordnetenversammlung zu suspendiren? dahin aus, daß eine solche Suspension sich gesetzlich nicht begründen lasse, und daß schon die Ausführung des R. v. 17. Juli 1811 ohne Allerh. Sanktion nicht un-

Zweiter Abschnitt.

Von der Dauer der Magistratsämter.

I. Regelmäßige Dauer der Verwaltung.

Der §. 146. der St. O. bestimmt:

§. 146. Von allen §§. 142. 143. 144 u. 145. der St. O. bestimmten Magistratsmitgliedern werden allein a) die Syndici und b) die gelehrten Stadträthe, nebst dem Stadtrath für das Baufach[1]), auf zwölf Jahre, die übrigen aber nur auf sechs Jahre bestellt, so daß von Letzteren alljährlich, oder wo die Anzahl dazu zu klein ist, von zwei zu zwei Jahren, immer ein Theil ausscheidet und durch neue Mitglieder ersetzt wird.

Dazu:

R. des K. Min. des J. v. 19. Mai 1809 (sub Nr. 19.) an sämmtl. Reg.

Die im §. 146. gegebene Vorschrift, daß von den auf 6 Jahre bestellten Magistratspersonen jährlich oder alle 2 Jahre immer ein Theil ausscheiden und durch neue Mitglieder ersetzt werden soll, ist nach der im §. 147. enthaltenen weiteren Ausführung nur auf unbesoldete, nicht aber auf die besoldeten Magistratspersonen zu beziehen.

(Act. Gen. des K. Min. des J., Städtesachen Nr. 5. Vol. III.)

II. Zulässigkeit der Verlängerung der regelmäßigen Amtsdauer.

Zusammenstellung vom $\frac{4}{14}$. Juli 1832 (zum §. 146. der St. O. sub Litt. a.)

Das Min. des J. ist autorisirt, wenn die Stadtverordneten ihre Magistratsmitglieder aus eigener Bewegung auf Lebenszeit, oder doch auf längere als die in der St. O. vorgeschriebene Zeit wählen, diese Wahlen, wenn keine Bedenken dabei obwalten, zu genehmigen[2]). (G. S. 1832. S. 187.)

---

bedenklich sei. Wenn dazu gar bei entstehenden Vakanzen deren Dauer durch Wahl unqualificirter Subjekte verlängert werde, und die Reg. es der öffentlichen Ordnung wegen für unzuläßig finde, die Vakanz länger dauern zu lassen, so sei kein Bedenken dagegen, die Stelle einstweilen kommissarisch verwalten zu lassen, und nach der ihr im §. 167. der St. O. ertheilten Erlaubniß die nothwendigen Kosten, selbst gegen den Willen der Stadtverordneten, aus den bereitesten Mitteln zu entnehmen. (A. VII. 95. — 1. 44.)

Der Immediatbericht des K. Min. des J. v. 21. Febr. 1832 nimmt zur Motivirung der Vorschrift lediglich auf die Bestimmung der revid. St. O. §. 93. Bezug. (Act Gen. des K. Min. des J., Städtesachen Nr. 152.)

[1]) In Betreff der Mitglieder für das Baufach bemerkt auch das R. des K. Min. des J. v. 22. Febr. 1809 (sub Nr. 4.)

„ Wenn in einzelnen Städten ein besonderes Mitglied für das Baufach „angestellt wird, so ist rücksichtlich desselben eine zwölfjährige Dienstzeit anzu„nehmen, indem alsdann die Rücksichten eintreten, welche die desfallsige Bestim„mung bei den Städten erster Klasse veranlaßt haben."

(Rumpf's St. O. S. 114., Act. Gen. des K. Min. des J., Städtesachen Nr. 5. Vol. III.)

[2]) Die Bestimmung war bereits in der K. O. v. 5. Mai 1815 (Rumpf's St. O. S. 118.) enthalten.

Mit Bezug darauf bemerke man:

a) C. R. des K. Min. des J. Abth. I. (Köhler) v. 7. Jan. 1817 an die Reg. zu Frankfurt a. O. und unterm 13. Juni 1817 wörtlich gleichlautend an die Reg. zu Stettin, Berlin, Köslin, Danzig, Marienwerder, Gumbinnen, Königsberg, Breslau, Oppeln und Reichenbach:

„ Zufolge einer Korrespondenz mit des Herrn Fürsten Staatskanzlers „Durchlaucht ist dafür angenommen worden, daß bei den unverkennbaren „Nachtheilen der Anstellung städtischer Offizianten auf wenige Jahre die „Allerh. K. O. v. 5. Mai 1815 hinführo auch auf solche Fälle anzuwenden „sein werde, wo dergl. Offizianten außer der Zeit einer neu eintretenden „Wahlperiode von den Stadtverordneten zur Bestätigung in ihren Aemtern „auf Lebenszeit, oder doch auf mehrere als 6 und resp. 12 Jahre vorgeschla„gen werden. ꝛc." (A. I. 166. — 1. 107. u. I. 152. — 2. 97.)

III. Zulässigkeit des früheren Austritts der unbesoldeten Magistratsmitglieder.

Der §. 147. der St. O. disponirt:

Unbesoldeten Mitgliedern steht es aber frei, schon am Ende der ersten drei Jahre das Amt niederzulegen, und sich hierüber zur gehörigen Zeit zu erklären. Nach dem Eintritt des vierten Jahres ist jedoch diese Erklärung ohne Erfolg.

Dasselbe theilt das Publik. der Reg. zu Oppeln v. 9. Juli 1817 mit. (A. I. 96. — 3. 56.)

b) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 31. Juli 1818 an die K. Reg. zu Breslau.

„ Der Fall, wo ein unbesoldetes Mag. Mitglied auf Lebenszeit erwählt „und die Bestätigung einer solchen Wahl nachgesucht wäre, ist, wie der K. „Reg. auf den Ber. v. 9. d. M. bemerklich gemacht wird, bis jetzt noch gar „nicht vorgekommen. Auch hat das unterz. Min. bei Emanirung der Allerh. „K. O. v. 5. Mai 1815 eigentlich nur die besoldeten Magistratualen im „Auge gehabt, weil die Gründe, wodurch Seine Maj. bewogen worden die „Ordre zu geben, streng genommen auf andere Mitglieder der Mag. gar „nicht anwendbar sind. Gleichwohl drückt diese Ordre sich ganz allgemein „aus, indem sie die Bestätigung der Wahlen von Mag. Mitgliedern über„haupt, unter Bedingungen, welche von der St. O. abweichen, verstattet. „Man kann also nicht geradezu dafür annehmen, daß die unbesoldeten Stadt„räthe und Rathmänner haben ausgeschlossen bleiben sollen. Demnach wird „die K. Reg. in jedem speziellen Fall nach den Umständen zu beurtheilen „haben, ob der Antrag auf Bestätigung der lebenslänglichen oder doch mehr „als sechszehnjährigen Wahl eines solchen Magistratualen unterstützt zu wer„den verdient, oder nicht; indem das Min. sich nur durch ganz besondere „Gründe bewogen finden kann, dergleichen Wahlen zu genehmigen. ꝛc.“

(A. II. 743. — 3. 56.)

c) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 5. April 1826 an den K. Oberpräsid. v. Bassewitz.

„ Ew. ꝛc. erwiedere ich auf Ihre Anfrage v. 31. v. M., daß bei Bestäti„gung der Wahlen von Magistratualen auf Lebenszeit, in specie der Wahl „des Kämmerers zu N. N. eintretende Ressort betr., daß, da Behufs der „lebenslänglichen Anstellung der Magistratsmitglieder eine Dispensation vom „Gesetze erforderlich ist, zu welcher des Königs Mag. mich autorisirt haben, „hier nicht der Fall einer ressortmäßigen Entscheidung Ihrerseits eintritt, „welche jede Behörde nach ihrem Wirkungskreise nur innerhalb der gesetz„lichen Vorschriften ertheilen kann. Ich muß mir daher vor der Hand und „bis von Sr. Maj. etwas Anderes bestimmt wird, die Bestätigung der auf „länger als die gesetzliche Zeit erfolgten Wahlen der Mag. Mitglieder in „Folge der mir speziell ertheilten Autorisation noch vorbehalten.“

(A. X. 384. — 2. 66.)

d) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 10. Jan. 1838 an die Stadtverordneten zu N. und abschriftlich an die K. Reg. zu Frankfurt.

„ Den Stadtverordneten zu N. wird auf die Vorstellung v. 27. Dec. v. J., „hinsichtlich Ihrer Beschwerde wegen verweigerter Anweisung der Diäten „und Fuhrkosten Ihrer Deputirten für die Reisen in der Kämmererwahl„Angelegenheit auf die Kämmereikasse, eröffnet, daß denselben die Befugniß „nicht zugestanden werden kann, einen Beschluß, wegen Absendung von De„putirten zu irgend einem Zwecke, ohne ihn der Prüfung und Bestätigung „des Mag. zu unterwerfen, auch sogleich auszuführen, und diesen Deputirten „auf öffentliche Kosten Tagegelder und Diäten zu bewilligen. Ihnen selbst „muß ja wohl bekannt sein, daß nach der St. O. nur der Mag. die ausfüh„rende Behörde ist, daher es als ein Ungebührniß, welches auf keine Weise zu „dulden ist, angesehen werden muß, wenn die Stadtverordneten die von ihnen „gefaßten Beschlüsse eigenmächtig ausführen; deshalb ist auch der Wider„spruch des Mag. gegen die Auszahlung der gedachten Kosten nicht zu be„seitigen.

„ Die Beschwerde der Stadtverordneten wegen der Bestätigung des Käm„merers N. auf nur sechs Jahre betr., so hat es Ihnen zwar allerdings frei„gestanden, den ꝛc. N. auf zwölf Jahre zum Rathsherrn zu wählen; die

Dazu:

1) Zusammenstellung v. $\frac{4}{14}$. Juli 1832 (zum §. 147. der St. O.)

Die Erklärung eines unbesoldeten Magistratsmitgliedes, nach Ablauf der ersten drei Jahre das Amt niederzulegen, muß vor Eintritt des Termins zu den neuen Wahlen geschehen [1]). (G. S. 1832. S. 187.)

2) R. des K. Min. des J. v. 8. Nov. 1809. sub Nr. 3 und 4.

Wir pflichten Euch darüber bei, daß eine Beziehung der Bestimmung im §. 147. der St. O., wonach die Verwaltung unbesoldeter Mag. Mitgliederstellen, in sofern deren Niederlegung nicht im dritten Jahre angekündigt wird, sechs Jahre fortgesetzt werden muß, auf andere Stadtämter nicht rathsam, das Ausscheiden aus diesen vielmehr auch im vierten und fünften Dienstjahre zu gestatten ist.

Was die mit Besoldung verknüpften Mag. Mitgliederstellen betrifft, so unterscheiden sie sich in Ansehung des Geschäftsumfanges wesentlich von den unbesoldeten Mag. und andern Stadtämtern, und es soll daher so wenig ein Zwang zur Annahme jener Stellen, als irgend eine Erschwerung des Austritts aus denselben gegen diejenigen, welche dergleichen Aemter auf die Wahl der Stadtverordneten annehmen, stattfinden. Dabei versteht es sich schon deshalb, weil nur zwölfjährige Dienstleistung den Anspruch auf Pension begründet, von selbst, daß die Stadtgemeinden keinesweges verpflichtet sind, besoldete Mag. Personen, die nicht so lange im Dienste bleiben, zu pensioniren.

(Mathis Bd. 9. S. 141., Rabe Bd. 10. S. 186—187.)

IV. In Betreff der Art und Weise des Ausscheidens aus dem Magistrate, vergl. St. O. §. 146. (Ob. S. 436.)

Dazu:

Zusammenstellung v. $\frac{4}{14}$. Juli 1832. (zum §. 146. der St. O. sub Litt. b.)

Die Vorschrift wegen des regelmäßigen Ausscheidens der Magistrats-Mitglieder bezieht sich nur auf die Unbesoldeten. Damit diese Vorschrift ausgeführt werde, muß von den bei der Einführung der St. O. gewählten unbesoldeten Magistratualen in den ersten Jahren die erforderliche Zahl durchs Loos ausscheiden [2]).

(G. S. 1832. S. 187.)

„Gültigkeit der Wahl hängt aber von der Bestätigung, und zwar bei länger als gesetzlicher Dienstzeit nicht einmal der K. Reg., sondern des Min. ab, und es wird von letzterem diese Bestätigung nur dann ertheilt, wenn sichere Hoffnung zu einer ersprießlichen Dienstführung vorhanden ist.

„ Da nun hinsichtlich des ꝛc. N. noch keine Thatsachen vorliegen, welche diese Ueberzeugung begründen können, so kann auch zunächst wegen der Bestätigung auf zwölf Jahre noch keine Entschließung gefaßt werden. Wenn indessen derselbe durch seine Dienstführung Ursache zur Zufriedenheit giebt, so bleibt den Stadtverordneten überlassen, nach Verlauf wenigstens Eines Jahres bei der K. Reg. auf Auswirkung seiner Bestätigung auf zwölf Jahre anzutragen, indem Letztere für diesen Fall zur Berichtserstattung angewiesen ist. (A. XXII. 117. — 1. 99.)

e) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Meding) v. 5. Okt. 1838 an die K. Reg. zu Breslau.

„ In Folge des Ber. v. 20. v. M. wird die K. Reg. bei dem günstigen Zeugnisse, welches Dieselbe dem zeitigen Bürgermeister N. zu N. ertheilt, hiermit autorisirt, die von den dasigen Stadtverordneten anderweit getroffene Wahl des ꝛc. N. auf zehn Jahre, v. 1. Aug. d. J. ab bis dahin 1848, zu bestätigen. Sobald unter den Interessenten eine Vereinigung über eine längere Dauer des Bürgermeisteramtes, als die gesetzlich angeordnete, getroffen wird, ist diese Vereinigung an ein bestimmtes Zeitmaaß gesetzlich nicht gebunden." (A. XXII. 947. — 4. 91.)

f) Vergl. auch R. v. 10. Jan. 1837. (Oben S. 432.)

[1]) Diese Bestimmung ist dem R. v. 8. Nov. 1809. sub Nr. 2. (Rumpf's St. O. S. 116.), Mathis Bd. 9. S. 141., Rabe Bd. 10. S. 186.) entnommen.

[2]) Diese Vorschriften sind den R. v. 19. Mai und 18. Juli 1809. (Rumpf's St. O. S. 116. Act. Gen. des K. Min. d. J., Städtesachen Nr. 5. vol. III.) entnommen. Der Immediat-Ber. des K. Min. d. J. v. 21. Febr. 1832. bemerkt übrigens zu deren Motivirung:

„ Da die besoldeten Stadträthe zu jeder Zeit ihr Amt niederlegen können, so ist diese Festsetzung zu Vermeidung von Mißverständnissen erforderlich."

(Act. Gen. des K. Min. des J., Städte-Sachen Nr. 152.)

V. R. des K. Min. des J. und der P. (v. Brenn) v. 15. Juli 1833, an das K. Ober-Präsidium zu Stettin. Die Dauer der Dienstzeit der Magistratsmitglieder ist nur nach den gesetzlichen Bestimmungen festzusetzen und kann nicht durch einen in dieser Beziehung begangenen Irrthum verlängert werden.

Ew. Exc. erwiedere ich auf Ihren Ber. v. 6. d. M., daß ein faktischer Irrthum, welcher von irgend einer Seite in Beziehung auf die Dauer der Dienstzeit einer Magistratsperson begangen worden ist, auf die Sache keinen Einfluß haben kann, indem vielmehr nur das Gesetz als Norm der Entscheidung dient. Die Stadtverordneten sind nach der St. O. mit Bestätigung der Regierung einen Bürgermeister auf sechs Jahre, nach Allerh. Bestimmung aber mit Genehmigung des Min. auf zwölf Jahre und längere Zeit zu wählen berechtigt. Regierung und Min. dagegen haben nur das Recht, die Wahl auf die gesetzliche, oder auf die von den Stadtverordneten angenommene längere Zeit zu bestätigen, oder die Bestätigung zu versagen; sie sind aber nicht befugt, diese Zeit willkührlich zu verlängern. Nun ist der Bürgermeister N. erst auf sechs Jahre, dann aber von Ablauf derselben an auf zwölf Jahre gewählt, und von Reg. und Min. bestätigt worden. Achtzehn Jahre nach dem Tage, an welchem er zuerst seinen Dienst angetreten hat, läuft seine Dienstzeit zu Ende, und es kommt nicht darauf an, daß die Reg. im Ber. v. 30. März 1820, den 10. Nov. 1822 irrthümlich als Anfang der neuen Wahlperiode angenommen hat, und daß dieser Irrthum in das R. v. 14. April 1820 übergegangen ist.

Da sich wohl das Protokoll über die erste Einführung des Bürgermeisters N. vorfinden, jedenfalls aber, wenn dies auch fehlen sollte, sich der Anfang der Dienstzeit auf andere Weise, z. B. durch die Kämmerei-Rechnungen und die dabei befindlichen Quittungen des ꝛc. N. ausmitteln lassen wird: so dürfte es Ew. Exc. nicht schwer fallen, die Sache nach Berichtigung des gedachten Irrthums in die gesetzliche Lage zu bringen, als welches ich Ihnen erg. anheimstelle. (A. XVII. 438. — 2. 106.)

Fünfte Abtheilung.

Von der Vereidigung und Einführung der Magistrats-Mitglieder.

I. Vereidigung der Magistrats-Mitglieder[1]).

Die Zusammenstellung v. $\frac{4}{14}$ Juli 1832 zum §. 148. der St. O. bestimmte:

Jedes Magistrats-Mitglied wird vor Antritt seines Amtes nach folgender Formel vereidet:

Ich N. N. schwöre: dem Könige unterthänig, treu und gehorsam zu sein, und das mir anvertraute Amt immer nach bestem Wissen und Gewissen so zu verwalten, wie die Gesetze es vorschreiben, auch aus allen meinen Kräften und ohne alle Neben-Rücksichten das Wohl des Staats und der Stadt zu fördern. So wahr ꝛc.
(G. S. 1832. S. 187.)

Diese Formel ändert jedoch die K. O. v. 5. Nov. 1833, wegen der Dienst- und Bürgereide (vergl. oben S. 182.) ab, indem sie die veränderte Norm der Bürgereide vorschreibt und zugleich bemerkt:

Hiernach sind sämmtliche Diensteide, sowie die in der G. S. für 1831 S. 33 und 1832 S. 184 und 187 angegebenen Eidesformulare abzuändern.
(G. S. 1833. S. 291.)

---

[1]) Das R. des K. Min. des J. v. 14. März 1809. (sub Nr. 7.) an sämmtliche Reg. bestimmte, daß alle Magistraturen zu vereidigen, daß die Auflösung der alten Magistraturen sowohl, als die Einführung der neuen, imgleichen die Abnahme des Eides, der Regel nach durch den Departementssteuerrath, sonst aber, wenn Umstände dies verhindern, durch einen besonderen, dazu (von der Reg.) zu ernennenden Kommissarius (irgend einen im Orte geachteten Offizianten) erfolgen, dies Alles mit angemessener Feierlichkeit geschehen müsse, und vorzüglich für die Introduktionsakte eine gottesdienstliche Handlung empfohlen werde.
(Act. Gen. des Min. des J., Städte-Sachen Nr. 5. Vol. III.)

Mit Bezug hierauf erging das R. des K. Min. des J. und der P. (v. Rochow) v. 19. Sept. 1834, an den Magistrat zu N., und abschriftl. an die K. Reg. zu Potsdam.

Der Ber. des Mag. v. 29. Aug. c., die Normirung der Diensteide betr. hätte gar nicht erstattet werden sollen, da nur die Minorität dafür gestimmt hat, er also nicht beschlossen ist. Da er aber einmal erstattet ist, so kann ich nicht umhin, denjenigen, welche dafür gestimmt haben, mein großes Befremden über die Verwirrung der Begriffe, die sich darin ausspricht, zu erkennen zu geben.

Der Mag. ist nach §. 47. (der St. O. v. 1808.) Vorsteher der Stadt, dessen Befehlen die Stadtgemeinde unterworfen ist, und nach §. 170. wird er ausdrücklich als Obrigkeit prädizirt, wie es auch die ganze Stellung desselben mit sich bringt. Es ergiebt sich aber von selbst, daß die Korporation, welche den Befehlen einer obrigkeitlichen Behörde untergeben ist, und die keinerlei Art von Dienstgewalt über diese Behörde ausübt, nicht die Dienstherrin derselben sein kann. Es ergiebt sich ferner von selbst, daß um deswegen, weil der Staat den Kommunen gestattet hat, die Mitglieder der Obrigkeit selbst zu wählen, oder resp. dem Staate zu präsentiren, die Kommune eben so wenig zum Dienstherrn ihrer Obrigkeit wird, als deswegen, weil sie durch ihre Repräsentanten einen gesetzlich abgemessenen Antheil an der Verwaltung nimmt.

Aus dem irrigen Begriffe, von welchem die Minorität ausgeht, rührt auch wohl der nicht zu billigende Schritt her, die Stadtverordneten um ihre Meinung in der Sache zu befragen, da sonst die Beachtung der Worte und des Sinnes der St. O. ausreichen mußten, um die Ueberzeugung zu begründen, daß die Stadtverordneten-Versammlung nicht bestimmt sei, ihr Gutachten über die Auslegung und Anwendung allgemeiner Landesgesetze zu geben. Der richtige Takt der Stadtverordneten, welche sich auf die Sache nicht eingelassen haben, hätte billig geeignet sein sollen, die Minorität des Mag. von ihren falschen Ansichten abzubringen.

Da nun von einem unmittelbaren Dienstherrn in dem Sinne, in welchem die Allerh. K. O. v. 5. Nov. v. J.[1]) von einem solchen spricht, hier gar nicht die Rede sein kann, indem dies G. ganz deutlich solche Beamte bezeichnet, welche zwar für Staatszwecke bestimmt sind, aber im unmittelbaren Dienste einer ihnen vorgesetzten, mit gewissen Regierungsrechten versehenen Person, z. B. eines Standesherrn, stehen, so hätte bei besserer Erwägung die ganze Sache in ihrem rechten Lichte erscheinen müssen. Denn, wenn die Magistratsbeamten den für die unmittelbaren Staatsbeamten bestimmten Eid auch ohne allen Zusatz ableisten, so beschwören sie, daß sie die St. O. handhaben und das Beste der Stadt auf gesetzliche Weise fördern wollen, da der Gehorsam gegen Seine Maj. auch den Gehorsam gegen das von Seiner Maj. verliehene G. der St. O. ohnehin in sich begreift, und hierin die den Magistratspersonen obliegenden Amtspflichten bestimmt sind. So wenig ein Steuer-, ein Polizei-, ein Justizbeamter ꝛc. auf alle einzelne G. besonders schwört, die er zu beobachten hat, so wenig ist dies bei einem Magistratsbeamten in Beziehung auf die St. O. nöthig, die übrigens doch auch nicht das einzige Gesetz ist, das diesem Beamten zur Norm dient.

Es wäre daher nicht einmal der Zusatz[2]) nöthig gewesen, welchen die K. Reg. in ihrer Verf. v. 25. v. M. nachgelassen hat. Indessen ist dieser Zusatz aus den von der K. Reg. angegebenen Gründen wenigstens unbedenklich, daher es bei dieser Verf. sein Bewenden behält. (A. XV. 731. — 3. 78.)

II. Einführung der Magistrats-Mitglieder.

Die St. O. enthält hierüber keine Vorschriften; die Reg. zu Oppeln und Danzig haben indeß Publikanda über das dabei zu beobachtende Verfahren erlassen.

1) Publik. der K. Reg. zu Oppeln v. 19. Juni 1823.

Wir haben aus denen bei der Mehrzahl der Magistrate des hiesigen Departements bereits abgehaltenen Revisionen ihrer Geschäftsführung die Ueberzeugung erhalten:

daß bei der Introduktion neugewählter Magistratualen in ihr Amt sich größten-

---

[1]) G. S. 1833. S. 291. „In Beziehung auf die Dienst-Eide der mittelbaren Staatsdiener tritt diesem Formular unabgeändert diejenige Eidesnorm hinzu, mittelst welcher sie sich, den vorgeschriebenen Bestimmungen und den speziellen Verhältnissen gemäß, dem unmittelbaren Dienstherrn zu verpflichten haben."

[2]) — auch aus allen meinen Kräften und ohne alle Nebenrücksichten das Wohl des Staats und der Stadt fördern will; so wahr mir Gott helfe ꝛc.

theils damit begnügt wird, diese Einführung durch Beobachtung der äußerlichen Feierlichkeiten zu vollziehen, ohne eine vollständige Amts-Uebergabe vorzunehmen.

Ein solches Verfahren führt,— wie die Erfahrung dargethan hat, — sehr bedeutende und einflußreiche Uebelstände für die Verwaltung selbst herbei, und erzeugt die Nothwendigkeit, deshalb nachstehende bestimmte Vorschriften zu ertheilen.

I. Von der Introduktion eines Bürgermeisters.

Der Bürgermeister leitet den gesammten Geschäftsgang des Magistrats-Kollegiums. Bei der Introduktion in dasselbe muß ihm daher die volle Ueberzeugung gewährt werden, in welcher Lage er diejenigen Mittel erhält, durch welche ihm die Erfüllung seiner Pflichten überhaupt möglich gemacht wird, und was er bei seinem dereinstigen Abgang zu vertreten hat.

Es ist daher

1) erforderlich, daß ihm das bisher geführte magistratualische Dienstjournal vorgelegt und behändigt wird, damit er im Augenblick seines wirklichen Dienstantritts die von ihm zu bearbeitenden Sachen vollkommen übersehen kann.

Es muß ihm

2) ein vollständiges Verzeichniß aller bei dem Magistrat befindlichen Inventarienstücke, die er berechnen und vertreten soll, vorgelegt, und er in den Stand gesetzt werden zu beurtheilen, ob und in wiefern er sie wirklich überkommt, und in welchem Zustande, damit bei einem künftigen Abgange kein Zweifel darüber entstehen kann, wofür er zu haften verbunden sei.

Hauptsächlich muß ihm

3) ein Verzeichniß der zur Erfüllung seiner Amtspflichten bestimmten Bücher, namentlich:
   a) der Kornschen Edikten-Sammlung,
   b) der Gesetzsammlung,
   c) der Amtsblätter,
   d) der Merkerschen Mittheilungen für die Sicherheitspflege,
   e) der v. Kamptzschen Annalen u. s. f.

vorgelegt werden, um sich überzeugen zu können, ob er selbige wirklich und vollständig überkommen.

4) Das Archiv muß ihm förmlich übergeben, und das Verzeichniß der Dokumente, welche sich in selbigem befinden, mit den Dokumenten selbst verglichen werden.

5) Muß ihm das Repertorium der Registratur vorgelegt werden, damit er sich durch dessen Vergleichung mit den Akten selbst von der Beschaffenheit der Registratur in Kenntniß setzen könne.

Endlich

6) müssen ihm die Protokollbücher und dazu gehörigen Akten derjenigen Deputationen, denen er vorzustehen, durch gesetzliche Vorschriften und namentlich durch das Geschäfts-Reglement v. 5. April 1809, besonders angewiesen ist, vollständig und ausdrücklich übergeben werden.

II. Von der Introduktion eines Syndikus.

Da dem Syndikus in den mittleren Städten die Aufsicht über das Archiv obliegt, so muß dessen Uebergabe in derselben Art an ihn erfolgen, wie es in kleineren Städten dem Bürgermeister nach Tit. I. §. 4. zu übergeben ist.

Da er jedoch nach §. 14. Nr. 2. des Geschäfts-Reglements auch Präses der Feuer-Societäts-Deputation sein soll, so müssen ihm bei seiner Introduktion: das Protokollbuch, und die zu selbigem etwa gehörigen Akten, speziell behändigt werden. Eben so ist es zu halten, wenn nach dem bisherigen Gebrauch dem Syndikus das Präsidium bei andern Deputationen zugetheilt war, oder in Zukunft zugetheilt werden muß.

III. Von der Introduktion eines Kämmerers oder Rendanten städtischer Fonds.

Bei der Introduktion eines Kämmerers oder eines andern Kommunal-Kassen-Beamten ist hauptsächlich dahin zu sehen:

1) ob und welche Kaution derselbe zu bestellen hat: und wie dieselbe bestellt ist, oder noch bestellt werden soll.
2) Die von ihm zu führende Kasse muß ihm vollständig abgeschlossen, mit den etwanigen Beständen in baarem Gelde oder Dokumenten ꝛc. übergeben werden.
3) In Ansehung der Deputationen, deren Präsidium dem Kämmerer nach dem Geschäfts-Reglement übertragen ist, müssen ihm die Protokollbücher und Akten derselben in eben der Art speziell übergeben werden, als solches bei den vorerwähnten magistratualischen Beamten bereits vorgeschrieben ist.

VI. Von der Introduktion der übrigen unbesoldeten Magistratualen.

In Ansehung der übrigen unbesoldeten Magistrats-Personen muß bereits vor der Wahl derselben bestimmt werden, welchen Deputationen und Geschäften sie hauptsächlich vorstehen sollen, damit die Stadtverordneten-Versammlungen ihre Wahl auf solche Individuen richten können, welche die dazu erforderlichen Fähigkeiten besitzen.

In Ansehung dieser Deputationen müssen ihnen nicht nur die Protokollbücher und dazu gehörigen Akten übergeben, sondern sie auch mit ihren Obliegenheiten ausdrücklich nach dem Inhalt des Geschäfts-Reglements v. 5. April 1809., Tit IV. §. 14. bekannt gemacht; hiernächst auch im Allgemeinen auf die, in den verschiedenen Zweigen ihrer Geschäftsführung ergangenen V., hingewiesen werden.

V. Allgemeine Bestimmungen.

Da es in der Unmöglichkeit liegt, die besonders bei der Introduktion eines Bürgermeisters oder eines Kämmerers hiernach erforderlichen Geschäfte am Tage der Introduktion selbst vorzunehmen und zu vollenden, dem Introduktions-Kommissarius auch die nöthigen Vorbereitungen dazu nicht angemuthet werden können, so ist deshalb überall nach folgenden Anweisungen zu verfahren.

Sobald die K. Reg. die Wahl eines neuen Magistrats-Mitgliedes genehmigt hat, und dem betr. Landräthlichen Amte dessen Einführung aufgetragen wird, hat das letztere den betr. Mag. anzuweisen, die vollständigen Verzeichnisse, Kassen-Abschlüsse u. s. f., sofort anzufertigen und dem neuerwählten Individuo dergestalt vorzulegen, daß es vor der wirklichen Installation sich von der Richtigkeit dessen, was ihm übergeben werden soll, vollständig überzeugen könne, und in den Stand gesetzt werde, die wirkliche Uebergabe zu attestiren.

Am Tage der Introduktion erfolgt nun zuerst die resp. Abgabe und Uebergabe selbst auf dem Rathhause, und der Introduktions-Kommissarius übernimmt das Anerkenntniß der richtigen Uebergabe, oder die Erinnerungen des Neuerwählten gegen dieselbe, welche letztere vorläufig bloß registrirt werden.

Sodann erfolgt die feierliche Introduktion des neugewählten Magistrats-Mitgliedes in der Kirche.

Die feierliche Einführung geschieht in der Kirche derjenigen Konfession, zu welcher sich die Mehrzahl der Bürger und besonders der Magistrats-Personen und der Stadtverordneten, bekennen. Die Geistlichen der andern Konfession erhalten Ehrensitze am Altar, vor welchem die Vereidung allemal erfolgen muß; auch können sie den Umständen nach daran Theil nehmen, worüber nach Befinden mit den Ortsgeistlichen beider Konfessionen, vor der Introduktion eine Uebereinkunft zu ermitteln ist.

Die Einführung muß allemal an einem Tage geschehen, an welchem öffentliche Gottesverehrung statt findet, und es muß dieser Handlung in der vorhergehenden Predigt, schicklicher Weise, Erwähnung geschehen.

Sie muß schlechterdings in Gegenwart des gesammten Mag., mit Ausnahme des Abgehenden, in dessen freien Willen es steht, sich an, oder davon auszuschließen, ferner in Gegenwart des Kollegiums der Stadtverordneten, der Bezirksvorsteher, der Mitglieder aller städtischen Deputat.-Verwaltungen und sämmtlicher Unter-Beamten des Mag. erfolgen.

Nach Beendigung dieser kirchlichen Verhandlungen erfolgt die Anweisung der Stelle des Vereideten, welche er im Mag.-Kollegio einzunehmen hat, auf dem Rathhause; die Eidesformel wird dem Introducirten in duplo zur Unterschrift vorgelegt; die vorläufigen Erinnerungen des neuen Mitgliedes gegen die erfolgte Uebergabe der Amts-Utensilien, Schriften, Gelder u. s. f. werden näher ermittelt und behoben, und über den ganzen Akt das unterzeichnete Protokoll mit einem Exemplar der Eidesformel, der K. Reg. mittelst Ber., eingesendet.

Die über die Richtigkeit der Uebergabe attestirten Verzeichnisse, werden zu den Akten des Mag. übergeben, und ein Duplikat derselben wird der unterz. Reg., Behufs der Entscheidung, bei künftigen etwanigen Streitigkeiten, mit eingereicht.

Die K. Landräthl. Aemter und andere mit Introduktion von Mag.-Personen beauftragt werdenden Behörden oder Beamten, werden hierdurch angewiesen, sich pünktlich nach diesen Vorschriften zu achten und dabei mit der größten Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit zu Werke zu gehen. (A. VII. 302. — 2. 34.)

2) Publik. der K. Reg. zu Danzig, v. 26. März 1825.

Wir haben die Ueberzeugung erhalten,
daß die Einführung neugewählter Magistratualen in ihr Amt nicht immer ganz gehörig vollzogen, und daß mitunter die vollständige Amtsübergabe unterlassen werde.

Ein solches Verf. führt sehr bedeutende und einflußreiche Uebelstände für die Verwal-

tung selbst herbei, und erzeugt die Nothwendigkeit, deshalb nachstehende bestimmte Vorschriften zu ertheilen:

1) Der Bürgermeister in den mittleren, kleinen und der Ober-Bürgermeister in den großen Städten leitet den gesammten Geschäftsgang des Mag.-Kollegiums, ꝛc. ꝛc. (wörtlich wie in dem Oppelnschen Publik. sub Nr. I. von den Worten: „Bei der Introduktion," bis: „Hauptsächlich muß ihm ꝛc.") Hauptsächlich muß ihm eine Uebersicht des städtischen Vermögens- und Schuldenstandes, eine Nachweisung der Kämmerei-Pertinenzien, und ein Abschluß aller städtischen Fonds und der Reste vorgelegt werden ꝛc. (wörtlich [mut. mut.] wie in dem Oppelnschen Publik. sub I., Nr. 4. — incl. 6.)

2) Da dem Syndikus in den mittlern Städten die Aufsicht über das Archiv obliegt, so muß dessen Uebergabe unter den vorbemerkten Umständen in derselben Art an ihn erfolgen, wie es in kleinern Städten dem Bürgermeister nach Tit. I. §. 4. zu übergeben ist.

Da er jedoch nach §. 179. Litt. d. der St. O. auch Präses der Feuer-Societäts-Deput. sein soll, so müssen ihm bei seiner Introduktion das Protokoll-Buch und die zu selbigem etwa gehörigen Akten dieser Deput. speziell behändigt werden.

Eben so ist es zu halten, wenn nach dem bisherigen Gebrauch dem Syndikus das Präsidium bei andern Deput. zugetheilt war, oder in Zukunft zugetheilt werden muß. Auch ist ihm eine Liste der schwebenden Prozesse, in welche die Stadt etwa verwickelt ist, mit den diesfälligen Akten vorzulegen.

3) Bei der Einführung eines Kämmerers ꝛc. ꝛc. (fast wörtlich wie sub III. des Oppelnschen Publik.)

4) In Ansehung der übrigen Mag.-Personen muß bereits vor der Wahl derselben bestimmt werden, welchen Deputationen und Geschäften sie hauptsächlich vorstehen sollen, damit die Stadtverordneten-Versammlungen ihre Wahl auf solche Individuen richten können, welche die dazu erforderlichen Fähigkeiten besitzen.

In Ansehung dieser Deput. müssen ihnen nicht nur die Protokollbücher und dazu gehörigen Akten übergeben, sondern sie auch mit ihren Obliegenheiten ausdrücklich nach dem Inhalte des §. 190. der St. O. bezeichneten Geschäfts-Regl. bekannt gemacht, hiernächst auch im Allgemeinen auf die, in den verschiedenen Zweigen ihrer Geschäftsführung ergangenen V. hingewiesen werden.

5) Sobald wir die Wahl eines neuen Bürgermeisters oder Ober-Bürgermeisters genehmigt haben, und dem betr. Landrathe oder sonstigen Kommissarius dessen Einführung aufgetragen wird, hat der betr. Landrath oder Kommissarius den Mag. qu. anzuweisen, die vollständigen Verzeichnisse, Kassen-Abschlüsse u. s. f. anzufertigen und dem neuerwählten Individuo dergestalt vorzulegen, daß es vor der wirklichen Installation sich von der Richtigkeit dessen, was ihm übergeben werden soll, vollständig überzeugen könne, und in den Stand gesetzt werde, die wirkliche Uebergabe zu attestiren.

Am Tage der Einführung versammelt sich der Mag. mit den Stadtverordneten auf dem Rathhause zur festgesetzten Stunde, der K. Kommissarius führt den neuen Bürgermeister in die Versammlung, stellt ihn derselben vor, erinnert ihn an die Pflichten, die er übernehmen soll, und nimmt ihm den Eid, nach Maaßgabe der nachfolgenden Formulare[1]) ab, nachdem die durch das Ed. v. 26. Okt. 1799, wegen zweckmäßiger Einrichtung der Eidesleistung, vorgeschriebene Verhaltung bei Diensteiden erfolgt ist. Bei der Eidesleistung selbst ist vom K. Kommissarius strenge darauf zu halten, daß allen Bestimmungen dieses eben allegirten Ed. nachgekommen werde.

Alsdann erfolgt die Uebergabe der, zum Amte des Eingeführten gehörigen Papiere, Bücher und sonstigen Inventarienstücke.

Endlich ist über das ganze Geschäft eine Verhandlung aufzunehmen, welche das neu eingeführte Mag.-Mitglied und die ganze Versammlung unterzeichnen. Diese Verhandlung, welcher das Eides-Formular, das der Eingeführte zu unterzeichnen hat, beizulegen ist, wird vom K. Kommissarius uns mit der nächsten Post eingereicht.

6) Die Einführung und Vereidigung des Syndikus und der übrigen Mag.-Mitglieder bewirkt der Ober-Bürgermeister in großen und der Bürgermeister in mittlern und kleinern Städten auf gleiche Weise.

Die diesfälligen Verhandlungen sind von den mittlern und kleinen Städten durch den Kreis-Landrath, von den großen Städten aber direkte uns jedesmal gleichmäßig einzusenden. (A. IX. 299. — 2. 80.)

---

[1]) Diese Formulare ändert die K. O. v. 5. Nov. 1833 ab, weshalb solche nicht mit abgedruckt sind.

Sechste Abtheilung.
Von der Anstellung der Unterbeamten.

Erster Abschnitt.
Von der Anstellung der allgemeinen städtischen Unterbeamten.

I. Von der Befugniß zu deren Anstellung.

Der §. 157 der St. O. disponirt:

Die Unterbedienten des Magistrats werden nach dem Bedürfniß angenommen und vom Magistrat auf Lebenszeit gewählt. Sie werden aber vor ihrer Ansetzung den Stadtverordneten namentlich bekannt gemacht, und in sofern von diesen gegen die Gewählten erhebliche gegründete Ausstellungen gemacht werden, darf der Magistrat solche nicht unbeachtet lassen[1]).

Vergl. revid. St. O. §. 96.

Dazu:

a) R. des K. Min. des J. v. 22. Febr. 1809 (ad Nr. 6) an sämmtl. Regierungen. Wahl der städtischen Unterbeamten durch den Magistrat.

ꝛc. Jeder Mag. muß sich über die Anzahl der anzusetzenden Unterbedienten und deren Besoldung mit der Stadtverordneten-Versammlung einigen; denn es ist dabei von Feststellung eines Bedürfnisses in Beziehung auf die Verwaltung des Gemeindewesens die Rede, welche ohne Einschränkung den Stadtverordneten zukommt. Dagegen hat der Mag. die Wahl der Subjekte zu den Unterbedienten, die Ansetzung derselben, und die ausschließliche Bestätigung. Bei der Wahl und Anstellung der für die Geschäfte der Stadtverordnetenversammlung erforderlichen Unterbedienten hat der Mag. keine Einmischung; daß er aber von den Personen Kenntniß erhalten muß, versteht sich schon wegen der Geschäftsanweisung von selbst.

(Rumpf's St. O. S. 130. Act. gen. des K. Min. des J., Städtesachen Nr. 5. Vol. III.)

b) R. des K. Min. des J. v. 8. Nov. 1809 an die Reg. zu Liegnitz. (sub Nr. 5.) Unbedingtes Recht des Magistrats zur Anstellung aller städtischen Unterbeamten.

Zu den Unterbedienten der Mag. im weiteren Sinne gehören auch alle nicht unmittelbar bei denselben angestellte städtische Unteroffizianten, z. B. Amtleute und Förster auf den Kämmereigütern, ferner Aufseher über Fabriken, die einzelne Stadtkommunen besitzen u. s. w., und es hat um so weniger Bedenken, die Wahl der Unterbedienten dem Mag. ohne Ausnahme zu überlassen, als die Stadtverordneten bei der ihnen im §. 157 vorbehaltenen Einwirkung die Anstellung unqualifizirter Subjekte verhindern können.

(Mathis Bd. 9. S. 114. Rabe Bd. 10. S. 187.)

c) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 7. Aug. 1835 an den Ober-Präsid. der Provinz Pommern. Besetzung der Beamtenstellen bei den städtischen Sparkassen.

Auf den Ber., welchen Ew. ꝛc. unterm 29. v. M. über die zwischen dem Mag. und den Stadtverordneten zu Stettin wegen der Wahl eines Kontrolleurs bei der dortigen Sparkasse entstandene Differenz erstattet haben, erwiedere ich Folgendes ergeb.:

Es möchte selbst zweifelhaft sein, in wiefern der Mag. berechtigt war, auf das wegen Besetzung der Unterbeamten-Stellen ihm gesetzlich zustehende Recht in Beziehung auf die Stelle des Rendanten der Sparkasse, welcher ohne allen Zweifel ein städtischer Unterbeamter ist, Verzicht zu leisten. Wenn man aber auch dieses Bedenken bei Seite läßt, so kann doch die Verzichtleistung nicht wider den Willen des Mag. noch weiter

---

1) Der Ob.-App.-Senat des Kammergerichts und des Geh. Ober-Tribunal folgern aus §. 157 der St. O. in Verbindung mit §§. 158., 178. Litt. a. und 183 Litt. b. a. a. O., daß die Wahl und Anstellung der städtischen Unterbeamten unter Verleihung eines etatsmäßig bestehenden Gehaltes vom Mag. allein ohne Konkurrenz der Stadtverordneten rechtsgültig geschehen könne, wogegen das Diensteinkommen nur dann von der Bestimmung der Stadtverordneten abhänge, wenn von einer neu zu errichtenden Stelle oder von einem den Etat übersteigenden Gehalte die Rede sei. (Erkenntn. des Ob.-App.-S. d. K. G. v. 24. Sept. 1836 und des Geh. Ob. Trib. v. 31. Juli 1837, Hinschius Jurist. Wochenschr. 1840. S. 579 ff.)

ausgedehnt werden, sondern muß sich auf dasjenige beschränken, worauf sie ursprünglich gerichtet worden ist, indem aus einer ausdrücklich nachgegebenen Ausnahme keineswegs auf eine zweite gefolgert werden kann.

Das R. v. 28. Febr. 1809 [1]) würde, wenn darüber Kontestationen entständen, schwerlich aufrecht zu erhalten sein. Uebrigens paßt auch jenes R. nach dem v. 18. Nov. 1809 [2]) durchaus nicht auf den vorliegenden Fall, indem in letzterem ausdrücklich angegeben ist, daß die Ursache, aus welcher die Wahl des Kämmerei-Rendanten den Stadtverordneten überlassen worden, nur darin liege, daß die Geschäfte desselben nur ein Theil der Geschäfte des Kämmerers als eines Magistratsmitgliedes seien, und daß, da die Stadtverordneten den Kämmerer wählen, sie auch den Rendanten wählen müßten. Dieses Argument paßt weder auf den Rendanten noch auf den Kontrolleur der Sparkasse, welche Beide ganz unzweifelhaft Unterbeamte sind.

Ew. ꝛc. überlasse ich nun, hiernach die Beschwerde des Mag. gef. zu erledigen.

(A. XIX. 755. — 3. 107.)

d) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 22. Juni 1836 an die K. Reg. zu Gumbinnen. Besetzung der Kämmerei-Rendanten-Stellen.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 31. v. M., die Frage betr., ob die Wahl der Kämmerei-Rendanten den Mag. oder den Stadtverordneten zustehe? erwiedert, daß schon in früheren Fällen das Min. das von Ihr erwähnte R. v. 28. Febr. 1809, nach welchem die Kämmerei-Rendanten, als städtische Unterbeamten, von den Stadtverordneten gewählt werden sollen, als nicht haltbar betrachtet hat, da es der St. O. widerspricht. Die K. Reg. hat daher hinsichtlich dieses Amtes eben so, wie wegen anderer Unterbeamten-Stellen, nach dem G. zu verfahren, auch entstehende Streitigkeiten darnach zu entscheiden. (A. XX. 365. — 2. 84.)

e) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 21. Juli 1837 an die Stadtverordneten zu N. und abschriftlich an die K. Reg. zu Frankfurt. Besetzung der städtischen Kassenbeamten-Stellen.

Den Stadtverordneten zu N. wird auf Ihre Beschwerde v. 11. Mai d. J., über Beschränkung des Ihnen zustehenden Wahlrechts in Beziehung auf die dort anzustellenden städtischen Kassenbeamten, nach Eingang des über das Sachverhältniß erforderten Ber. der K. Reg. zu Frankfurt, zum Bescheide eröffnet, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen ganz unbedenklich dem Mag. allein die Anstellung aller Unterbeamten zusteht, und zu diesen Unterbeamten auch der Rendant, der Kontrolleur und der Assistent der Kämmereikasse gehören. Die R. v. 28. Febr. und 18. Nov. 1809, welche eine entgegengesetzte Festsetzung enthalten, sind, als dem klaren Inhalte der St. O. widersprechend, längst wieder aufgehoben. Eben so unzweifelhaft ist es auch, daß die Unterbeamten auf Lebenszeit angestellt werden müssen, und daß es unzulässig ist, den Rendanten pro forma zum Mitgliede des Mag. zu ernennen. Der Antrag der Stadtverordneten muß deshalb zurückgewiesen werden, indem keine besondere Veranlassung vorhanden ist, Ausnahmen von den klaren gesetzlichen Vorschriften bei des Königs Maj. zu beantragen. In wiefern aber die dortige Wahl eines Kämmerers auf zwölf Jahre zu bestätigen, wird sich erst beurtheilen lassen, wenn bekannt ist, auf wen die Wahl gefallen und eventuell keine Hindernisse finden. (A. XXI. 688. — 3. 95.)

f) R. des K. Min. des J., Abth. I., (v. Meding) v. 18. Juni 1839 an die Stadtverordneten zu N. und abschriftlich an die K. Reg. zu Breslau. Wahl und Anstellung städtischer Kassen-Rendanten.

Unter Rücksendung der Beilagen der Vorstellung v. 29. v. M. wird den Stadtverordneten zu N. hinsichtlich Ihrer Beschwerde wegen des Ihnen bestrittenen Rechts der Wahl eines Rendanten eröffnet, daß das Min. die Verf. der K. Reg. zu Breslau v. 16. April d. J., als völlig gesetzlich, nur bestätigen, daher aber auf die dagegen erhobene Be-

---

[1]) Dies R., welches sich in den Sammlungen nicht abgedruckt findet, besagt, daß gegen die Anstellung eines besonderen Rendanten der Kämmereikasse nichts zu erinnern ist, daß aber bei der Wichtigkeit dieses Postens die Wahl des Subjekts dazu den Bürgerrepräsentanten, jedoch unter der Einschränkung überlassen werden muß, gegründete Einwendungen des Mag. und namentlich des Kämmerers zu beachten. (Rumpf's St. O. S. 130.)

[2]) Dies (nicht abgedruckte) R. besagt, daß, da nach der Verf. v. 28. Febr. 1809 durch die Annahme eines Kämmereikassen-Rendanten die Geschäfte des Kämmerers gewissermaßen getheilt werden, die Befugniß der Stadtverordneten-Versammlung, die Kämmerer zu wählen, auch auf die Rendanten der Kämmereikasse ausgedehnt werden muß. (Rumpf a. a. O.)

schwerde nicht eingehen kann. Die Rendantur eines städtischen Hospitals ist, wenn nicht etwa eine besondere Bestimmung in der Stiftung darüber enthalten ist, unter allen Umständen eine Magistrats-Unterbeamtenstelle, und daher auch allein vom Mag. in der im §. 157 der St. O. vorgeschriebenen Form zu besetzen, ohne daß den Stadtverordneten eine andere als die in diesem Paragraphen bestimmte Einwirkung zusteht. Wenn früher den Stadtverordneten nachgelassen worden ist, den etwa anzustellenden besondern Kämmerei-Rendanten zu wählen, so hat sich dies mit dem G. nicht vereinigen lassen, daher diese Bestimmung vorlängst wieder aufgehoben worden ist, indem alle Rendanten der von der Stadtverwaltung abhängigen Kassen lediglich Magistrats-Unterbeamte sind.

Hiernach hat sich die Wirksamkeit der Stadtverordneten zu N. im vorliegenden Falle bloß auf die Wahl für die vakante Rathmannsstelle zu beschränken. Welches Geschäft dem Neugewählten zu übertragen sei, hat der Bürgermeister zu bestimmen. Hat der Ausgeschiedene zugleich eine Rendantur besorgt, so behält er diese als ein städtisches Unteramt auch nach seinem Ausscheiden bei. Wird aber auch dieses Amt vakant, so hat lediglich der Mag. es zu besetzen. (A. XXIII. 386. — 2. 103.)

g) R. des K. Min. des J. u. d. P., Abth. I., (v. Meding) v. 15. Jan. 1840 an die Rathsherren zu N. und abschriftlich an die K. Reg. zu Breslau. Anstellung städtischer Hospital-Rendanten.

Das Min. hat über Ihre Beschwerde v. 24. Okt. v. J., wegen der angeordneten Anstellung eines besonderen Rendanten für das dortige Hospital auf Lebenszeit, Ber. von der K. Reg. zu Breslau erfordert, und eröffnet Ihnen nunmehr, daß die Stelle des Rendanten eines städtischen Hospitals ohne allen Zweifel eine städtische Unterbeamtenstelle ist, welche nach §. 157 der St. O. besetzt werden muß. Zur Verwaltung eines Magistrats-Mitgliedes eignet sich dieselbe nicht, weil der Mag. über die Kasse die Aufsicht zu führen hat. Eine stiftungsmäßige Bestimmung, welche die Ausführung jener Vorschrift der St. O. verhindern möchte, ist nicht vorhanden, und daher Ihre Beschwerde in keiner Beziehung als begründet anzusehen, weshalb Sie mit selbiger zurückgewiesen werden. (Min. Bl. 1840. S. 8. Nr. 11.)

II. Von der Berücksichtigung versorgungsberechtigter Militair-Invaliden [1]) bei Besetzung der Unterbeamten-Stellen.

[1]) In Betreff der Frage: welche Personen zu den versorgungsberechtigten Militairpersonen zu rechnen sind, auf welche bei Besetzung städtischer Unterbeamten-Stellen Rücksicht zu nehmen ist? bemerke man:

a) daß die neun Jahr gedienten Unteroffiziere, Feldwebel und Wachtmeister dazu nicht gehören. Die K. O. v. 7. Aug. 1820 (A. IV. 455) hatte bestimmt, daß wenn keine Wartegeld beziehende Beamte, oder zu dergl. Versorgungen berechtigte Individuen mehr vorhanden, Kanzlisten- und untere Kalkulatoren-Stellen vorzüglich aus den durch 9 Jahre gut gedienten Unteroffizieren, Feldwebeln und Wachtmeistern besetzt werden sollten. Das R. des Min. d. J. u. d. F. v. 28. Dez. 1820 (A. IV. 697) erläuterte indeß, daß diese V. auf die Kommunal-Behörden da, wo die St. O. gilt, und mithin das Wahlrecht der Städte eintritt, keine Anwendung finde.

In demselben Sinne ist auch das R. der K. Min. des J. (Köhler) u. des K. (v. Schöler) v. 25. Juli 1829 an die K. Reg. zu N. ergangen.

„Die unterz. Min. können in den die Versorgungs-Berechtigung der Militairpersonen betr. gesetzlichen Bestimmungen so wenig, als in der abschriftlich eingereichten Verf. des Militair-Oekonomie-Depart. im Kriegs-Min. v. 20. Febr. d. J. einen Grund zu den, von der K. Reg. in dem Ber. v. 10. Mai c. ohnehin nicht mit großer Klarheit ausgedrückten Zweifeln finden. Für die Mag. bleibt bei Besetzung der Subalternstellen die Allerh. K. O. v. 29. Mai 1820, nach welcher sie zu dergl. Posten nur versorgungsberechtigte Militairpersonen zu wählen haben, bindende Norm. Wer aber versorgungsberechtigt zu sein behauptet, muß dieß durch einen vom Kriegs-Min. erhaltenen Civil-Versorgungsschein näher darthun. Was dagegen die neun Jahre gedient habenden Unteroffiziere betrifft, so können diese in sofern sie nicht, in Folge ihrer Invaliditätsverhältnisse gleichfalls einen Civilversorgungsschein erhalten haben sollten, bei Anstellungen im Kommunaldienste, wozu ein solcher Schein erforderlich, überhaupt nicht konkurriren. Alle solche Anstellungen von Subjekten, welche ihre Berechtigung nicht durch einen Civilversorgungsschein nachgewiesen haben, sind daher der

1) Die Zusammenstellung v. $\frac{4}{14}$. Juli 1832 zum §. 157 der St. O. bemerkt sub Litt. a.:

Zu den Stellen der besoldeten städtischen Unterbedienten dürfen keine andere, als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden gewählt werden [1]). Doch ist diese Verpflichtung auf diejenigen Stellen, welche eine höhere oder eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern, nur in soweit zu beziehen, als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden vorhanden sind, welche diese Bildung besitzen [2]). (G. S. 1832. S. 188.)

„Allerh. K. O. v. 29. Mai 1820 entgegen, mithin gesetzwidrig, und folglich „vom Anfange an ungültig." (A. XIII. 552. — 3. 53.)

b) Auch Subjekte, welche ihren Ansprüchen auf Invaliden-Benefizien entsagt haben, gehören nicht dazu. Hierüber spricht sich das R. des K. Min. des I., Abth. I., (Köhler) v. 5. Sept. 1826 aus.

„ Ueber den von dem Mag. hiers. im Ber. v. 7. Juli d. J. vorgetragenen „Wunsch wegen Versorgung des gegen Verzichtleistung auf alle Königl. „Benefizien verabschiedeten Landwehrmannes N. N. im städtischen Dienste, „hat sich das Min. des I. mit dem K. Kriegs-Min. vernommen, welches sich „so, wie die abschriftl. Beil. (Litt. a.) besagt, erklärt hat. Nach den darin „bemerkten Umständen, und da das Min. des I. von den Worten der Allerh. „Vorschrift abzugehen nicht berechtigt ist, kann auf den Antrag des Mag. „keine Rücksicht genommen werden."

Anlage a.

„ Einem K. ꝛc. Min. des I. beehrt sich das unterz. Min. ꝛc. zu erwiedern, „daß der ꝛc. Wunsch, dem, gegen Verzichtleistung auf alle K. Invaliden- „Benefizien verabschiedeten Landwehrmann N. N., einen städtischen Posten „als Mag.-Diener oder Stadt-Sergeant übertragen zu dürfen, nicht zu defe- „riren sein möchte; da nach der Allerh. K. O. v. 29. Mai 1820 zu allen „besoldeten städtischen Unterbedienten-Stellen, keine andere als versor- „gungsberechtigte Militair-Invaliden, zu wählen sind; mithin ein „Subjekt, welches durch Verzichtleistung seine Ansprüche auf Invaliden- „Benefizien (falls dasselbe solche wirklich gehabt hat) aufgab, wohl von den „Kommunen mit Gelde unterstützt, nicht aber in Stellen, die den versor- „gungsberechtigten Invaliden ausdrücklich von des Königs Maj. vorbehalten „sind, möchte versorgt werden dürfen." Berlin, den 31. Aug. 1826.

Für den Herrn Kriegs-Min. in dessen Abwesenheit. v. Schöler.

(A. X. 761. — 3. 103.)

[1]) Das R. des K. Min. des I., Abth. I., (Köhler) v. 4. Okt. 1822 an die Reg. zu Oppeln machte bereits darauf aufmerksam, daß die Mag. nur dann zu den eine höhere Qualifikation erfordernden Stellen, Militair-Invaliden zu nehmen verbunden seien, wenn dergl. Invaliden vorhanden sind, welche diese Qualifikation zweifelsfrei besitzen. (A. VI. 913. — 4. 43.)

Das R. desselb. Min. v. 30. Mai 1817, welches den Mag. die Berücksichtigung der freiwilligen oder invaliden Militair-Personen nur anempfiehlt, ist hiernach antiquirt. (A. I. 153. — 2. 98.)

Daß in den Städten der vormals Sächsischen Distrikte die (der obigen Bestimmung der Zusammenstellung v. $\frac{4}{14}$. Juli 1832 zum Grunde liegende) Dekl. v. 29. Mai 1820 nicht für eingeführt zu erachten, sprach das R. des K. Min. des I., Abth. I., (Köhler) v. 19. Juni 1821 an die Reg. zu Potsdam aus. (A. V. 648. — 3. 72 u. 73.) Das R. desselb. Min. v. 17. Dec. 1822 an die Reg. zu Merseburg bemerkte ebenfalls, daß die Sächsischen Mag. nicht zur Befolgung der auf sie sich nicht beziehenden K. O. v. 29. Mai 1820 gezwungen werden könnten, wies aber die Reg. an, dahin zu wirken, daß auch in den Sächsischen Distrikten die städtischen Subaltern-Stellen mit Invaliden besetzt werden möchten. (A. VI. 914. — 4. 45.)

Diese Bestimmungen sind indeß für beseitiget zu erachten, da in der Provinz Sachsen gegenwärtig die revid. St. O. allgemein gültig ist und mithin die Vorschrift des §. 96 derselben daselbst Anwendung findet.

[2]) In dieser Beziehung bemerke man folgende Erläuterungen:

a) R. des K. Min. des I., Abth. I., (Köhler) v. 10. April 1824 an die K. Reg. zu Danzig; bei Stellen, die eine eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern, haben Militair-Invaliden nur bei befriedigender Ausbildung ein Vorzugsrecht.

„ Auf den in Bezug auf die Verpflichtung der Kommunal-Behörden zu „Anstellung von Invaliden in den dazu geeigneten Kommunal-Aemtern von

Dieser Bestimmung liegt die Deklaration vom 29. Mai 1820 zum Grunde:

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Da Zweifel darüber entstanden sind, ob durch die den Mag. in §. 157 der St. O. beigelegte Befugniß, ihre Unterbediente zu wählen, die vorher bestandene, und auf ausdrücklichen Anordnungen des Staats beruhende Verpflichtung der Mag., die städtischen Unterbedientenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden zu besetzen, für stillschweigend aufgehoben zu achten sei, oder nicht? so finden Wir Uns bewogen, auf den Ver. des Staats-Min., nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsrathe, den erwähnten §. 157 der St. dahin zu erklären:

daß die frühere Verpflichtung der Mag., zu den besoldeten städtischen Unterbedientenstellen keine andere, als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden zu wählen, im Allgemeinen als fortbestehend [1]) angesehen werden muß. Doch kann dieselbe auf diejenigen Stellen der Mag.-Subalternen, welche eine höhere oder eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern, nur in soweit bezogen werden, als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden vorhanden sind, welche diese Geschäftsbildung besitzen. Urkundlich ꝛc. (G. S. 1820. S. 79.)

„der K. Reg. unterm 20. Dec. v. J. erstatteten Ber., über welchen das „unterz. Min. sich mit der K. General-Kontrolle noch vernommen hat, wer„den Ihr hiermit folgende Resol. eröffnet:

Ad 1.

„ Diese Frage beantwortet sich aus der Allerh. K. O. v. 29. Mai 1820 von „selbst. Nach solcher soll die Verpflichtung der Mag., in ihren Unterbedien„ten-Stellen versorgungsberechtigte Militair-Invaliden anzustellen, auf „solche Stellen, welche eine höhere oder eigenthümliche Geschäftsbildung „erfordern, nur in soweit bezogen werden, als Invaliden, die eine dergl. „Bildung besitzen, vorhanden sind, so daß also in diesem vorausgesetzten Fall „die Invaliden nur unter übrigens gleichen Umständen, d. h. bei befriedigen„der Ausbildung, einen vorzüglichen Anspruch vor andern haben.

„ Wenn daher zur Besorgung einer Stelle bei einer Handels-Anstalt, nach „sachverständigem Ermessen, eigenthümliche Kenntnisse und Fähigkeiten „gehören, und kein Militair-Invalide im Bereiche der Behörde solche zulång„lich besitzt, so kann nach dem G. ein anderer gewählt werden: jedoch wer„den in solchen Fällen die Mag. berichten müssen, damit die K. Reg. ent„scheide, ob wirklich die Anstellung eines Nicht-Invaliden zuläßig sei.

„ Da übrigens das G. zwischen solchen Stellen, die auf Lebenszeit oder „auf Kündigung besetzt werden, keinen Unterschied macht, so ist er auch in „der Ausführung nicht statthaft."

Ad 2.

„ Daß die Städte ihre eigenen Wartegeld- und Pensions-Empfänger vor„zugsweise wieder anstellen können, unterliegt keinem Zweifel."

Ad 3.

„ Wenn ein Militair-Invalide von der Kommune einmal angestellt ist, so „ist er städtischer Offiziant und es liegt dann der Kommune gegen ihn ganz „dieselbe Pflicht ob, so wie ihr gegen ihn dasselbe Recht zustehet, wie gegen „andere städtische Offizianten". (A. VIII. 460. — 2. 68.)

b) R. des K. Min. des J., Abth. I., (Köhler) v. 12. Mai 1827 an die Reg. zu Liegnitz. Besetzung städtischer Forstbedientenstellen, die eine eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern.

„ Da, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 27. v. M., die Besetzung der „städtischen Forst-Inspektorstelle zu N. N. betr., bemerklich gemacht wird, „nach der Allerh. K. O. v. 29. Mai 1820 die darin enthaltene Vorschrift „wegen Berücksichtigung von Militair-Invaliden bei Besetzung der Mag.-„Subalternstellen sich auf diejenigen Stellen, welche eine eigenthümliche „Geschäftsbildung erfordern — wozu unzweifelhaft die Forstbedientenstellen „gehören — nur in sofern bezieht, als versorgungsberechtigte Militair-Inva„liden vorhanden sind, welche diese Geschäftsbildung besitzen, so kann Die„selbe, wenn sich für gedachte Inspektorstelle ein solcher Militair-Invalide „nicht vorfindet, Selbst dem Antrage des Mag. zu N. N. gemäß verfügen. „Im entgegengesetzten Falle muß die K. Reg. unter Erörterung der An„sprüche und Qualifikation der Kompetenten ausführlich zur weitern Ent„schließung berichten." (A XI.. 436. — 2. 67.)

[1]) Obgleich hiernach die in Rede stehende Verpflichtung der Kommunen für eine bereits bestandene erklärt wird, so hat doch das R. der K. Min. des J.

2) Mittelst K. O. vom 22. Dec. 1837 wurde ein Staatsministerial-Beschluß vom 12. Okt. 1837 genehmiget, welcher die Grundsätze wegen der Invaliden-Versorgung zusammenstellt, und den Behörden durch das R. der K. Min. des G., U. u. M. Ang., des J. u. d. P., des K. Hauses, Abthl. II. u. d. F. v. 28. April 1838 (A. XXII. 3. — 1. 3.) zur Nachachtung zugefertiget worden ist. In dem Staatsminist. Beschluß v. 12. Okt. 1837 heißt es sub Nr. 9.:

Für alle Kommunen, in welchen die St. O. v. 19. Nov. 1808 oder die rev. St. O. v. 17. März 1831 in Kraft ist, für die ständischen Institute, sowie für alle solche Institute, welche ganz oder theilweis aus Staatsfonds oder den Fonds jener Kommunen erhalten werden, gelten in Absicht auf die Invaliden-Versorgung dieselben Vorschriften, welche für die Staatsbehörden gegeben sind, dergestalt, daß sie ihre Unterbedienten, nach Analogie jener Bestimmungen, ebenfalls nur aus der Zahl der mit dem Civilversorgungsschein versehenen Invaliden wählen dürfen. In Ansehung derjenigen Kommunen, in welchen noch keine der beiden St. O. gilt, behalt es für jetzt bei der Verf. des K. Min. des J. dahin sein Bewenden, daß die Regierungen, wo eine Einwirkung der Staatsbehörden auf die Anstellung der Kommunalbeamten eintreten möchte, nach der Allerh. Dekl. v. 29. Mai 1820 zu verfahren hätten [1]).

Die hiernach analogisch von den mit einer der beiden St. O. beliehenen Kommunen zu beachtenden, für die Staatsbehörden gegebenen Vorschriften über die Invaliden-Versorgung, wie der Staatsminist. Beschluß v. 12. Okt. 1837 solche aufstellt, sind im Wesentlichen dahin zusammen zu fassen:

a) die mit Civil-Versorgungsscheinen versehenen Invaliden sind bei erwiesener Qualifikation zur Anstellung im Civildienst berechtiget, in sofern nicht bestimmten Klassen versorgungsberechtigter Personen einzelne Arten

---

für H. u. G., (v. Schuckmann) des J. u. d. P. (v. Brenn) u. d. F. (Maaßen) v. 7. Febr. 1833 an die K. Reg. zu Köslin erklärt, daß die vor Erlaß der A. K. O. v. 29. Mai 1820 angestellten Unterbediente der Mag. dadurch nicht betroffen werden.

„ Der K. Reg. wird auf die Anfrage v. 26. Nov. v. J. eröffnet: daß die „Allerh. K. O. v. 29. Mai 1820 die Zweifel, welche im Verfolg der St. O. „wegen Anstellung der Unterbedienten der Mag. entstanden waren, gelöset, aber „nicht die vor derselben erfolgten Anstellungen, bei welchen andere als versorgungsberechtigte Militairpersonen berücksichtigt waren, für ungültig erklärt „hat, mithin dergl. vor der Allerh. K. O. angestellte Beamten als gültig angestellt zu betrachten, und von dem weiteren Aufrücken in bessere Stellen nach „Maaßgabe ihrer Qualifikation nicht auszuschließen sind."
(A. XVII. 112. — 1. 69.)

[1]) Das R. der K. Min. der F. (Maaßen), des J. u. d. P. (v. Brenn) und des Kr. (v. Schöler) v. 26. Juli 1832 an die K. Reg. zu Bromberg bemerkt über die Gültigkeit der Bestimmungen die Anstellung von invaliden Militairs in Kommunal-Unterbeamten-Posten betreffend, an Orten, wo die St. O. nicht eingeführt ist, Folgendes:

„ Wenn auch, wie der K. Reg. auf Ihre Anfrage v. 19. Mai d. J. erwiedert „wird, die Allerh. K. O. v. 25. Mai 1828 die Anstellung invalider Militairs im „Kommunaldienste betr., sowie die Königl. Bestimmung v. 29. Mai 1820 direkt „nur da gilt, wo die St. O. eingeführt ist, so ist es doch in allen Fällen, in „welchen den K. Reg. die Anstellung von Kommunal-Unterbeamten zusteht, „Pflicht derselben, hierbei den Allerh. Befehlen wegen der Invaliden-Versorgung nachzukommen, und sich, wenn ihnen zu dergl. Stellen keine geeigneten „Invaliden bekannt sind, an das K. General-Kommando zu wenden. Wegen „Entlassung solcher Beamten und der ihnen zu gewährenden Pension ist dann „der K. K. O. v. 25. Mai 1828 nachzugehen. Nur möge die K. Reg. bei der „Wahl der anzustellenden Invaliden mit Vorsicht verfahren, und namentlich „Sich während der sechsmonatlichen Prüfungszeit die Ueberzeugung verschaffen, „daß der Angestellte auch zu dem Posten, der ihm übertragen worden, gehörig „qualifizirt sei." (A. XVI. 670. — 3. 53.)

von Anstellungen ausschließlich vorbehalten sind, als: die Forstversorgungen den versorgungsberechtigten gelernten Jägern [1]).

---

[1]) In dieser Beziehung bemerke man folgende Bestimmungen über die Besetzung der Kommunal Forst-Stellen:

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 13. März 1836 an die K. Reg. zu Minden.

„ Die Anfragen in dem Ber. der K. Reg. v. 6. v. M. und zwar:
„ 1) bis zu welchem Betrage Gemeinde-Försterstellen den Gemeindemitgliedern bei gehöriger Qualifikation, und welche solcher Stellen den versorgungsberechtigten Korps-Jägern zu verleihen seien? und
„ 2) ob auch bei Kommunal-Forststellen die Kriegsreserve-Jäger den Korps-Jägern, wie bei K. Stellen, gleich gestellt werden können?
„ werden dahin beantwortet, daß
„ ad 1) ein Unterschied rücksichtlich der Dotirung der fraglichen Posten in Beziehung auf die Verpflichtung der Kommunen, ihre Försterstellen mit versorgungsberechtigten Korps-Jägern zu besetzen, nicht anzuerkennen, überhaupt nur dann die Besetzung einer derartigen Stelle mit einem Subjekte anderer Kategorie zu gestatten ist, wenn sich ein Versorgungsberechtigter der ersteren Klasse überall nicht ermitteln läßt;
„ ad 2) aber die C. Verf. des K. Finanzminist. v. 31. Okt. 1833 (Anl. a.) als Anhalt dienen muß.

„ Zur näheren Erläuterung empfängt indeß die K. Reg. im abschriftl. Anschluß die von dem Herrn Kriegsminister und der Gen. Verw. für Domainen und Forsten gemeinschaftlich mit mir an die Reg. zu Frankfurt erlassene Verf. v. 15. Dec. 1835*), um daraus zu entnehmen, daß ein unbedingtes Recht auf lebenslängliche Anstellung bei den zur Kriegsreserve erlassenen Korps-Jägern, welche sich zu zwanzigjähriger Dienstzeit verpflichtet haben, nicht angenommen, und daß ihre Anstellung nur dann genehmigt werden kann, wenn sich bei Besetzung der vakanten Stellen keine Korps-Jäger ermitteln lassen, die nach Vollendung jener Dienstzeit mit Versorgungsscheinen ausgeschieden sind.

Anlage a.

„ In Verfolg der Verf. v. 25. Jan. und 14. Mai d. J. (A. XVII. 308.) wird die K. Reg. hierdurch autorisirt, solchen interimistisch angestellten Korps-Jägern, welche sich zum zwanzigjährigen Militairdienste verpflichtet haben, und zur Kriegs-Reserve entlassen, oder als halbinvalide durch im Dienst erlittene Beschädigung beurlaubt sind, das vorgeschriebene Legitimations-Attest der Berechtigung zur lebenslänglichen Anstellung, gleich den bereits zur Forst-Versorgung überwiesenen Korps-Jägern, zu ertheilen, nachdem selbige zuvor in Gemäßheit des G. v. 7. Juni 1821 vereidigt worden sind." Berlin, den 31. Okt. 1833.

Der Finanzminister. Maaßen.

(A. XX. 133. — 1. 82.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 25. Febr. 1839 an die K. Reg. zu Potsdam.

„ Da vor dem Erscheinen des von Seiner Maj. dem Könige bestätigten Beschlusses des K. Staatsminist. v. 12. Okt. 1837, wegen Besetzung der städtischen Försterstellen durch Mitglieder des Jägerkorps, keine allgemeine, alle Kommunen verbindende Vorschrift ergangen ist, so hat, wie ich der K. Reg. auf Ihre Anfrage v. 25. v. M. erwiedere, der Mag. in N. der ihm gesetzlich obliegenden Pflicht vollkommen genügt, wenn er im J. 1835 die dortige Försterstelle in der Person des Polizeisergenten N. mit einem versorgungsberechtigten Invaliden besetzt hat. Und da bekanntlich kein G. rückwärts wirkt, so kann auch in dem Beschlusse v. 12. Okt. 1837 kein Grund gefunden werden, die Rechte, welche der ꝛc. N. durch seine gesetzlich erfolgte Anstellung erworben hat, irgend zu beeinträchtigen. Hiernach möge die K. Reg. im vorliegenden, wie in etwanigen künftigen Fällen verfahren."

(A. XXIII. 23. — 1. 29.)

---

*) Diese Verf. ist nicht abgedruckt.

b) Freiwillige aus den letzten Feldzügen können mit den versorgungsberechtigten Militair-Invaliden zur Konkurrenz gelangen, bei gleicher Qualifikation aber haben die Militair-Invaliden das Vorzugsrecht.

(Vergl. auch in Thl. III. des Werkes, von den Beamten.)

3) Ueber die Frage: welche Stellen zu den mit Militair-Invaliden zu besetzenden gehören? sind mehrfache Erläuterungen ergangen:

a) R. des K. Min. des J. Abthl. I. (Köhler) v. 15. April 1824 an die K. Reg. zu Königsberg in Pr. Dienste, welche nur von Zeit zu Zeit nöthig sind und nur während dieser Zeit remunerirt werden, gehören nicht zu den von Militair-Invaliden zu verrichtenden.

Was der Mag. dortselbst wegen der Anstellung der Militair-Invaliden im städtischen Dienste und namentlich in solchen Posten, die keine eigentlichen Aemter sind, vorstellig gemacht und gebeten hat, wird der K. Reg. aus dem abschriftl. beigef. Ber. v. 20. v. M. zu ersehen gegeben, um darüber zu berichten.

Vorläufig wird dabei bemerkt, daß solche Dienste, welche nicht das ganze Jahr hindurch und fortlaufend, sondern nur von Zeit zu Zeit nöthig sind, und für welche auch nur während der Zeit, da man sie verlangt, ein Lohn gereicht wird, nicht zu denen zu gehören scheinen, welche nur von Militair-Invaliden, die man bestimmt versorgen will, zu verrichten sind. Um so weniger aber scheint Veranlassung vorhanden, die mit dem Gnadenthaler versorgten von jenen Dienstleistungen auszuschließen.

(A. VIII. 462. — 2. 69.)

b) R. des K. Min. des J. Abthl. I. (Köhler) v. 8. Sept. 1824 an die K. Reg. zu Königsberg. Städtische Lampenversorger-Stellen sind mit Invaliden zu besetzen.

Da nach dem Ber. der K. Reg. v. 27. Juli d. J. die Lampen-Versorger in Königsberg wirklich eidlich verpflichtet werden, so muß das Min. des J. im Einverständniß mit dem Invaliden-Depart. mit welchem deshalb kommunicirt worden, dafür annehmen, daß ihre Stellen zu denen gehören, welche die Magistrate mit Invaliden zu besetzen verbunden sind. Zur Beseitigung der in Hinsicht des ehemaligen Musketiers NN., welchen der Mag. dortselbst als Lampen-Versorger anzustellen wünscht, entstandenen Differenz, hat aber gedachtes Depart. demselben einen Invaliden-Versorgungs-Schein ausfertigen lassen, welcher hierbei erfolgt.

Hiernach ꝛc. (A. VIII. 849. — 3. 75.)

c) R. der K. Min. der G., U. ꝛc. Ang. (v. Altenstein) des J. (v. Schuckmann) und des Kr. (v. Hake) v. 21. Okt. 1829 an die K. Reg. zu Danzig. Bei Besetzung der Unterbedienten-Stellen bei milden und frommen Stiftungen ist die Berücksichtigung von Militair-Versorgungs-Berechtigten nicht erforderlich.

In Bescheidung auf den Ber. der K. Reg. v. 25. Mai d. J. die Besetzung der Hofmeister- und resp. Küsterstelle bei dem St. Gertruden-Hospital und der Hospital-Kirche St. Salvator dortselbst betr., können die unterz. Min. nur der von dem Herrn Ober-Präsid., wirkl. geh. Rathe v. Schön, in dem eingereichten Erlasse v. 21. April d. J. aufgestellten Meinung beitreten, nach welcher die Allerh. K. O. v. 29. Mai 1820 blos auf diejenigen Unterbedienten-Stellen zu beziehen ist, welche die Magistrate unmittelbar besetzen, nicht aber auf solche, deren Besetzung den Vorständen milder und frommer Stiftungen oder anderer moralischen Personen zusteht, auch wenn deren Verwaltung

---

c) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 17. Febr. 1840 an die K. Reg. zu Minden, Besetzung vakanter Kommunal-Forstschutzbeamten-Stellen durch Militair-Invaliden.

„ In Verfolg meiner Verf. v. 31. Dec. v. J. und in Gemäßheit der mit „des Herrn Kriegsministers Exc gepflogenen Korrespondenz, eröffne ich nunmehr der K. Reg., daß in den Fällen, wo bei Besetzung vakanter Forstschutzbeamten-Stellen im Kommunaldienste ein versorgungsberechtigter „Militair-Invalide sich innerhalb Ihres Verwaltungsbezirks nicht ermitteln „läßt, dieselbe auch dann, wenn mit einer solchen Stelle nur ein geringes „Gehalt verbunden sein sollte, von der desfallsigen Anfrage bei dem K. Ge„neral-Kommando der Provinz nicht dispensirt werden kann."

(Min. Bl. 1840. S. 65. Nr. 113.)

unter der Aufsicht des Mag. steht. Denn weiter, als die bestimmten Worte eines die natürliche Freiheit beschränkenden G. gehen, kann solches nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht ausgedehnt werden.

Hiernach hat die K. Reg. es bei der Seitens der Stifts-Vorsteher erfolgten Anstellung des Bürgers N. in dem gedachten Posten zu belassen, und die Anträge des invaliden Compagnie-Chirurgus N. abzulehnen. (A. XIII. 853. — 4. 47.)

d) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 8. Jan. 1834 an den Mag. zu Stendal. Stadtsekretair-Stellen gehören zu denjenigen, welche mit Versorgungsberechtigten zu besetzen, indem dazu von den Regierungen genügend qualificirte Subjekte stets nachgewiesen werden können.

Das Min. findet in dem Inhalte der Beschwerde-Schrift des Mag. zu Stendal v. 28. Nov. v. J., wegen verweigerter Bestätigung der von ihm in einer nicht versorgungsberechtigten Person getroffenen Wahl zum Stadtsekretair, keine Veranlassung, die eingereichte Verf. der K. Reg. zu Magdeburg v. 3. ejusd. (Anl. a.) abzuändern, indem die allerh. K. O. v. 29. Mai 1820 allerdings auf den vorliegenden Fall zu beziehen ist, da die K. Reg. dem Mag. mehrere Individuen zur Wahl nachweisen kann, welche die zur Stelle eines Stadtsekretairs erforderliche höhere und eigenthümliche Bildung besitzen.

Anlage a.

Dem Mag. wird zum Bescheide gegeben, daß die Anstellung des ꝛc. N. keineswegs statt haben kann, und wenn sie bereits geschehen sein sollte, null und nichtig ist, sofern nicht nachgewiesen werden kann, daß der ꝛc. N. mit den erforderlichen Versorgungs-Ansprüchen versehen ist.

Die höheren Behörden haben sich hierüber ganz bestimmt ausgesprochen, welches auch dem Mag. noch neuerlich gehörig bekannt gemacht worden ist.

Die geschehene Wiederbesetzung der Stelle durch ein versorgungsberechtigtes Individuum ist daher binnen 4 Wochen weiter nachzuweisen, wobei wir bemerken, daß wir auf Verlangen dem Mag. eine große Anzahl solcher zu einer Stadtsekretair-Stelle wohl qualifizirter Subjekte namhaft machen können. Magdeburg, den 3. Nov. 1833.

K. Reg. Abthl. des J.

(A. XVIII. 418. — 2. 68.)

e) K. O. v. 1. August 1835. Bei Besetzung der Kämmerei-Rendanten- und Kommunal-Kassenbeamten-Stellen finden die Vorschriften wegen Anstellung der Versorgungs-Berechtigten keine Anwendung.

Aus den in dem Ber. des Staatsminist. v. 30. Juni c. angeführten Gründen bestimme Ich: daß die Dekl. v. 29. Mai 1820 und die Vorschrift der revid. St. O. §. 96., wegen Anstellung der Versorgungs-Berechtigten in städtischen Subaltern-Aemtern, auf die Kämmerei-Rendanten und Kommunal-Kassenbeamten nicht in Anwendung gebracht, sondern den Behörden bei der Wahl dieser Beamten freie Hand gelassen werden soll. Diese Bestimmung ist durch die G. S. zur öffentl. Kenntniß zu bringen.

(G. S. 1835. S. 179.)

Dazu:

α) R. des K. Min. des J., Abthl. I. (v. Meding) v. 26. Januar 1841 an die K. Reg. zu Marienwerder. Auf Kämmerei-Kassendiener-Stellen findet die K. O. v. 1. August 1835 Anwendung.

Wenn der Kämmerei-Kassendiener zu N. wirklich mit Kassengeschäften, namentlich mit Erhebung und Besorgung von Geldern, beauftragt ist, so kann es, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 26. Dec. v. J., das Immediatgesuch des nicht versorgungsberechtigten Hülfsboten N. um Gestattung seiner Anstellung in dem erledigten Kämmerei-Kassendienerposten daselbst betr., eröffnet wird, nach §. 46. Tit. 14. Thl. II. des A. L. R.[1]) keinem Zweifel unterliegen, daß die Allerh. K. O. v. 1. August 1835 (G. S. S. 179.) auf die Besetzung der Stelle Anwendung findet, da das Motiv, welches nach dem in der Angelegenheit erstatteten Berichte der gedachten Allerh. K. O. zum Grunde liegt, das ist, daß die Kommunen in der Wahl solcher Beamten, welchen sie Gelder anvertrauen müssen, nicht an versorgungsberechtigte gebunden sein sollen, weil der Staat, in sofern er sie zwinge, dergl. Personen anzustellen, gewissermaßen auch für den durch Unterschlagung entstandenen Verlust wenigstens moralisch verantwortlich werde.

---

[1]) §. 46 l. c. Unter Kassenbedienten sind Rendanten, Kontrolleure, Kassirer, Kassenschreiber und Diener oder Boten zu verstehen.

Wenn daher obige Voraussetzung zutrifft, so hat die K. Reg. nach diesen Grundsätzen zu verfügen, entgegengesetzten Falles aber über die Art der Dienstgeschäfte des Kassendieners nähere Auskunft zu ertheilen. (Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 56. Nr. 76.)

β) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 10. Nov. 1841 an die K. Reg. zu Merseburg. Auf die städtischen Exekutoren findet die K. O. v. 1. August 1835 keine Anwendung.

Mit Bezug auf den Bericht v. 6. Okt. c., die Befugniß der Stadt-Kommunen, städtische Exekutorenstellen mit nicht civilversorgungsberechtigten Individuen zu besetzen, wird der K. Reg. in der Anl. Abschrift eines denselben Gegenstand betreffenden R. an die K. Reg. zu Liegnitz v. 31. August c. (Anl. a.) mitgetheilt, um darnach in dem vorliegenden, und in künftigen Fällen zu verfahren. Wie die K. Reg. daraus entnehmen wird, ist die in dem Berichte aufgestellte Frage gegen die Ansicht des Maa. zu R. entschieden, da Exekutoren mit so arg beschränkter Befugniß zur eigenen Gelderhebung nicht wohl für städtische Kassenbeamten gehalten werden können. Das in dem Berichte citirte R. v. 26. Januar c. (Minist. Bl. S. 56.) dagegen handelt von einem Kämmerei-Kassendiener, welcher häufig bedeutende Geldsummen von der Post und sonst abzuholen und zu überbringen hat, der deshalb auch nach §. 46. Thl. II. Tit. 14. des A. L. R. den Kassenbeamten beizuzählen ist. Auf dergleichen Kassendiener, nicht aber auf Exekutoren, ist daher auch die Allerh. K. O. v. 1. August 1835, ihren Worten und ihrem Sinne nach, anzuwenden.

Anlage a.

Der von der K. Reg. in dem Ber. v. 4. d. M. ausgesprochenen Ansicht, daß die Posten der Magistrats-Exekutoren und derjenigen städtischen Unterbeamten, welche bloß gelegentlich mit der Empfangnahme und Einziehung von Geldern beschäftigt sind, nur mit versorgungsberechtigten Militairpersonen besetzt werden dürfen, kann das Minist. nur beipflichten, da die in der Allerh. K. O. v. 1. August 1835 gestattete Ausnahme sich lediglich auf Kämmerei-Rendanten und Kommunal-Kassenbeamten bezieht, zu denen auch nach der Bestimmung des §. 46. Tit. 14. Thl. II. des A. L. R. die oben bezeichneten Unterbeamten nicht gerechnet werden können. Wiewohl es nun den Magistraten nicht verwehrt werden kann, auch von solchen Unterbeamten, die nur gelegentlich mit Einziehung von Geldern beschäftigt sind, die Bestellung angemessener Kautionen zu verlangen, so wird doch dadurch die Aufrechthaltung des oben entwickelten Grundsatzes nicht gehindert, weil es auch unter den Versorgungsberechtigten nicht an Individuen fehlt, welche Kautionen zu bestellen im Stande und erbötig sind.

Hiernach hat die K. Reg. den Magistrat zu N. auf dessen hierneben zurückerfolgenden Ber. v. 27. Juli d. J. zu bescheiden und zur Entlassung der vorschriftswidrig angestellten Personen anzuweisen. Berlin, den 31. August 1841.

Min. des J. Erste Abthl. v. Meding.

An die Königl. Regierung zu Liegnitz.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 319.)

f) R. des K. Min. des J. Abthl. I. (v. Meding) v. 29. März 1839 an den Mag. zu Herford und abschriftlich an die K. Reg. zu Minden. Todtengräber-Stellen sind durch Militair-Invaliden zu besetzen.

Es ist, wie dem Mag. auf seine Beschwerde v. 17. Januar d. J., wegen der Seitens der K. Reg. zu Minden verlangten Besetzung der vakanten Todtengräber-Stelle in Herford mit einem versorgungsberechtigten Invaliden, zum Bescheide gereicht, keinem Bedenken unterworfen, daß die Todtengräber-Stelle, wenn gleich mit derselben keine Besoldung, sondern nur Emolumente verbunden sind, eine solche ist, welche nach Vorschrift der St. O. mit einem versorgungsberechtigten Invaliden besetzt werden muß. Die Vers. des K. Staatsminist. v. 12. Okt. 1837 hat dieserhalb nichts Neues angeordnet, sondern nur über die Anwendung schon vorhandener Gesetze nähere Bestimmung getroffen, daher darauf nichts ankommt, daß die Besetzung jener Stelle durch einen Nichtberechtigten schon vor Erlaß dieser Vers. erfolgt ist. Von Befolgung der Gesetze zu dispensiren, ist aber das Min. nicht befugt, und kann es daher nur bei der Anordnung der K. Reg. bewenden lassen. (A. XXIII. 122. — 1. 109.)

g) C. R. der K. Min. des Kr. (v. Reyher) und des J. (v. Bernuth) v. 8. Juli 1842 an sämmtl. K. Reg. Kommunal-Unterbeamten-Stellen, welche nur mit 50 Rtlr. oder weniger dotirt sind, dürfen mit Nichtversorgungsberechtigten besetzt werden.

Um die Schwierigkeiten zu vermeiden, welche sich bei Besetzung der gering dotirten städtischen Unterbeamten-Stellen durch Militair-Invaliden, aus vielen einzelnen Wahrnehmungen ergeben, haben des Königs Maj. mittelst Allerh. K. O. v. 20. Juni c. zu

genehmigen geruht, daß versuchsweise sämmtliche K. Reg. ermächtigt werden, bei Besetzung von solchen Kommunal-Unterbeamten-Stellen, welche nur 50 Rthlr. jährlich oder weniger einbringen, nach den Grundsätzen zu verfahren, welche wir ausnahmsweise für den Bereich der Reg. zu Erfurt unterm 26. Februar c. aufgestellt haben.

Demgemäß genehmigen wir hierdurch, daß künftig auch im Bereiche der K. Reg. bei Besetzung aller Stellen dieser Art, folgendes Verfahren beobachtet werde.

Wenn bei entstandener Vakanz einer an Besoldung und Emolumenten zusammen nur 50 Rthlr. oder weniger eintragenden städtischen Unterbeamten-Stelle, welche mit einem Versorgungsberechtigten besetzt werden muß, sich nicht von selbst qualifizirte Bewerber finden, von welchen Einem nach dem Ermessen des Magistrats die Stelle übertragen werden kann, so ist derselbe verpflichtet, die Vakanz durch den öffentlichen Anzeiger der Regierung bekannt zu machen, und dabei anzugeben, welche Dienste von den Kandidaten verlangt werden, und welche Remunerationen an festen Gehältern und Emolumenten damit verbunden sind. Diese Bekanntmachung wird in den öffentlichen Anzeiger der Reg. unentgeltlich eingerückt und soll eben so auch in die Kreisblätter, in sofern die Redaktionen amtliche Anzeigen unentgeltlich aufzunehmen verpflichtet sind, aufgenommen werden.

Hierauf haben diejenigen Versorgungsberechtigten, welche die Stelle zu erlangen wünschen, sich unmittelbar an den betr. Magistrat zu wenden, ihren Civilversorgungsschein und die sonstigen zum Beweise ihrer Qualifikation dienenden Papiere demselben zu überreichen, und sich, wenn es verlangt wird, zur Prüfung und zum Probedienst bei demselben persönlich zu gestellen.

Findet der Magistrat binnen drei Monaten nach der Publikation der Aufforderung keinen qualifizirten Bewerber, welchem er die Stelle übertragen zu können glaubt, so hat er unter Aufführung der verschiedenen Bewerber und mit Angabe der Gründe, aus welchen er keinen derselben für befähigt hält, so wie unter Einsendung der Akten an die Regierung zu berichten. Diese ist berechtigt, wenn sie die Gründe des Magistrats nicht für triftig hält, noch selbst die Anstellung eines der Bewerber auf Probe anzuordnen, wenn sie aber selbst sich von der Unmöglichkeit, einen qualifizirten Versorgungsberechtigten für die Stelle zu finden, überzeugt hat, dem Magistrat die Besetzung der Stelle durch einen Nichtversorgungsberechtigten anheim zu geben, und dem Kriegsministerio, Abtheilung für das Invalidenwesen, davon Anzeige zu machen. Hiernach hat die K. Reg. Sich zu achten und durch Bekanntmachung gegenwärtiger Verf. vermittelst des Amtsblatts die Magistrate Ihres Bezirks zu instruiren.

(Min. Bl. 1842. S. 256. Nr. 348.)

4) Schreiben des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn) v. 29. Juni 1833 an den K. Geh. Staatsminister, v. Klewitz, zu Magdeburg. Nichtigkeit der mit einem nicht versorgungsberechtigten Individuum erfolgten Besetzung einer städtischen Unterbeamtenstelle.

In Erwiederung auf Ew. Exc. geehrtes Schreiben v. 11. d. M., wonach Dieselben auf Anlaß eines in N. vorgekommenen Falles, und der deshalb von der K. Reg. zu Erfurt gemachten Anfrage, meine Ansicht, in Betreff der von Seiten eines Mag. geschehenen Besetzung einer städtischen Unterbeamtenstelle mit einem nicht versorgungsberechtigten Individuum zu erfahren wünschen, bemerke ich ganz erg., daß eine Anstellung, bei welcher die Vorschrift des §. 96 der rev. St. O. verletzt worden, vom Anfange an gesetzwidrig und daher ungültig war, deshalb aber auch dem Angestellten keine Ansprüche auf Beibehaltung, und eben so wenig auf Entschädigung von Seiten der Stadt, sondern nur persönliche Ansprüche an diejenigen Personen geben kann, welche ohne Beobachtung des G. mit ihm kontrahirt haben.

Ew. Exc. stelle ich ganz erg. anheim, nach diesen Grundsätzen, die auch da, wo die alte St. O. gilt, beobachtet werden, in den vorkommenden Fällen gef. verfügen zu wollen. (A. XVII. 437. — Z. 105.)

5) Ueber das Verfahren der Kommune bei Berufung versorgungsberechtigter Militair-Invaliden zu vakanten Kommunal-Unterbedienungen sind ergangen:

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 25. Juli 1834 an das K. Oberpräsid. der Provinz Westphalen, zu Münster.

Was die Versorgung der Militair-Invaliden in städtischen Aemtern betrifft, worüber Ew. Exc. im Ber. v. 10. d. M. anfragen, so kann ich mich dieserhalb nur an die Vorschriften der K. K. O. v. 29. Mai 1820. (G. S. S. 79.) halten, nach deren zweitem Theile bei Stellen, welche eine höhere und eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern, die Verpflichtung der Magistrate, Versorgungsberechtigte in ihren Subalternämtern

anzustellen, nur in sofern eintreten soll, als dergl. Personen vorhanden sind, welche diese Geschäftsbildung besitzen.

Diese Allerh. Bestimmung gilt jetzt allenthalben, wo die revid. St. O. eingeführt ist. Die Mag. werden sonach, wenn unter den Bewerbern um solche Stellen keine Versorgungsberechtigte vorhanden sind, sich an die Reg. zu wenden haben, welche ihnen qualifizirte Kandidaten aus dieser Klasse nachzuweisen, auch nöthigenfalls beim General-Kommando auf deren Nachweisung anzutragen, und hierüber Verzeichnisse zu halten haben. Wenn sich auf diese Weise kein Versorgungsberechtigter ausmitteln läßt, so bleibt den Mag. die freie Besetzung überlassen. In einzelnen Fällen, in welchen wegen besonderer örtlicher und persönlicher Verhältnisse eine Ausnahme motivirt wird, pflegen wohl des Königs Maj. einer solchen Statt zu geben, wenn von den Behörden darauf angetragen wird.

Eine allgemeine Aufhebung jener Vorschrift aber, über welche bei der Schwierigkeit der Ausführung bereits Verhandlungen stattgefunden haben, ist zur Zeit nicht zu erwarten (A. XVIII. 739. — 3. 85.)

b) C. R. der K. Kriegsmin., Abth. für das Invalidenwesen v. 31. Juli 1835.

Es ist bei dem Kriegsministerium zur Sprache gekommen, daß von einigen Kommunen versorgungsberechtigte Invaliden zur Meldung für vakante Stellen durch die Intelligenzblätter aufgerufen werden.

Dieser eingeschlagene Weg, qualificirte Invaliden zur Besetzung vakanter Stellen zu erhalten, erscheint weder angemessen, noch zweckmäßig. Wir werden daher veranlaßt, die rc. Reg. in Bezug auf den Cirkularerlaß des K. Militairökonomiedepart. v. 7. März 1832, nach welchem in allen Fällen, wo sich zur Besetzung vakanter Civil-unterbedienungen unter den Seitens der K. Reg. Behufs der Ueberweisung solcher Invaliden mit dem zunächst gelegenen K. Generalkommando in Kommunikation zu treten haben würde, zu ersuchen, die Kommunalbehörden im Allgemeinen anzuweisen, sich bei eintretenden Vakanzen, für die Folge aller Aufrufe der Invaliden durch öffentliche Blätter zu enthalten, und sich dagegen wegen Ueberweisung qualificirter versorgungsberechtigter Invaliden nöthigenfalls lediglich an die K. Reg. zu wenden.

(A. XIX. 324. — 2. 3.)

c) C. R. der K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) so wie des Kr. (v. Witzleben) v. 11. Jan. 1836 an sämmtl. K. Reg.

Durch die Verf. der Abth. für das Invalidenwesen im Kriegsmin. v. 31. Juli 1835 ist die K. Reg. veranlaßt worden:

die Kommunalbehörden anzuweisen, sich bei eintretenden Vakanzen für die Folge aller Aufrufe der Invaliden durch öffentliche Blätter zu enthalten, und sich dagegen nach Maßgabe der Instruktion v. 7. März 1832 wegen Ueberweisung qualificirter Invaliden vorkommenden Falls an die K. Reg. zu wenden.

Inzwischen ist von einigen K. Reg., theils bei dem Kriegsmin., theils bei dem Min. des J. u. d. P., dringend befürwortet worden:

daß den Kommunen die öffentliche Aufforderung zur Meldung geeigneter Kompetenten Behufs der Besetzung vakanter Unterbedienungen nachgegeben bleiben möge, indem die Erfahrung gezeigt habe, daß die Kommunen durch dieses Verfahren auf dem kürzesten Wege zu ihrem Zwecke gelangen, und zugleich die Ueberzeugung erhalten, daß der sich vielleicht in ihrem Bereiche befindende, mit Versorgungsansprüchen versehene, gehörig qualifizirte Invalide nicht unberücksichtigt bleibe.

In Folge diesfalls zwischen den Min. des Kr. und des J. u. d. P. stattgehabter Kommunikation, und da die vorerwähnte Verfügung insbesondere durch den Konflikt zwischen den Kommunen und der Intelligenzblatt-Verwaltung über Insertionsfreiheit der Aufrufe der Invaliden herbeigeführt worden ist, die Kommunen aber auf kostenfreie Insertion solcher Bekanntmachungen keinen Anspruch machen können, wird die mehrgedachte Verf. der Abth. für das Invalidenwesen hierdurch dahin modifizirt:

daß den Kommunen, sobald sie die Insertionskosten bezahlen, der öffentliche Aufruf der Invaliden zur Besetzung erledigter Stellen zu gestatten sei, die Bestimmungen des Cirkularerlasses des Militairökonomiedepart. v. 7. März 1832 (Anl. a.) mithin nur erst dann zur Anwendung kommen, wenn der Aufruf nicht zum Ziele geführt hat.

Die K. Reg. hat daher hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Anl. a.

Da öfters der Fall eintritt, daß es bei Besetzung der vakanten für versorgungsberechtigte Invaliden bestimmten Civil-Unterbedienungen an dazu qualifizirten Individuen

mangelt, solche Posten daher durch nicht berechtigte Leute interimistisch während längerer Zeit verwaltet werden müssen, und dieser Mangel an geeigneten Subjekten, sich vorzüglich bei Besetzung der Chausseewärterstellen zeigt, so haben des Herrn Kriegsministers Exc. Veranlassung genommen, die K. Generalkommando's zu ersuchen, sich von den in ihrem Bereich befindenden Invaliden und deren Qualifikation zu solchen Anstellungen in steter Kenntniß zu erhalten, um bei vorkommenden Fällen den betr. K. Reg. auf diesfallsige Requisition, gehörig qualifizirte und versorgungsberechtigte Invaliden zur Anstellung überweisen zu können.

Die K. Reg. ersuchen wir hiernach, in allen Fällen, wo sich zur Besetzung vakanter Civilunterbedienungen, unter den Seitens der K. Reg. notirten versorgungsberechtigten Invaliden, qualifizirte Subjekte nicht vorfinden, Behufs der Ueberweisung solcher Invaliden, mit dem zunächst gelegenen K. Generalkommando direkt in Kommunikation zu treten. Berlin, den 7. März 1832.

Kriegsministerium.
Militairökonomiedepartement.
v. Jaski. v. Stach.

(A. XX. 134. — 1. 83.)

d) C. R. der K. Min. des Kr. (v. Schöler) und des J. u. d. P. (Köhler) v. 21. Aug. 1836 an sämmtl. K. Reg.

Da Zweifel entstanden sind,

ob die Kommunen die zur Civilanstellung berechtigten Unteroffiziere des stehenden Heeres, gleich den mit dem Civilversorgungsscheine versehenen Invaliden, aus den mit den erforderlichen Bescheinigungen versehenen Individuen, zu den geeigneten Stellen selbst wählen können? oder ob sie sich auf die ihnen ausdrücklich überwiesenen Personen beschränken müssen?

so ist bestimmt worden, daß die Kommunen, wenn sie Unteroffiziere finden, welche sich über ihre Anstellungsberechtigung durch das Zeugniß der Militairbehörde vollständig legitimiren, solche in die geeigneten Aemter anzustellen berechtigt sein sollen, auch wenn sie ihnen nicht ausdrücklich überwiesen sind.

Hiernach ꝛc. (A. XX. 639. — 3. 99.)

e) C. R. des K. M. des J. u. d. P. (Köhler) v. 31. Okt. 1837 an sämmtl. K. Reg., ausschließlich der Rheinischen.

In mehreren zeither vorgekommenen Fällen ist zu bemerken gewesen, daß die Mag. häufig die wegen Versorgung der Militairinvaliden ergangenen gesetzlichen Bestimmungen vernachläßigen und unberechtigte Personen als städtische Unterbeamte anstellen, die nachher wohl, wenn die Sache zur Sprache kommt, wieder entfernt werden müssen, da ihre Anstellung gesetzwidrig erfolgt ist, wodurch dann den Betheiligten selbst der größte Nachtheil widerfahrt. Die K. Reg. hat daher jene Bestimmungen durch Ihr Amtsbl. von Neuem einzuschärfen, und für diesfällige Kontraventionen eine Ordnungsstrafe anzudrohen. Auch werden die Mag. darauf aufmerksam zu machen sein, daß, wenn sie mit Vernachläßigung der gesetzlichen Vorschriften Unberechtigte anstellen, welche nachher wieder entfernt werden müssen, und sich hieraus ein erweislicher Nachtheil für die Betheiligten ergiebt, diesen ein Regreßanspruch gegen diejenigen Personen zusteht, die bei einer solchen Anstellung mitgewirkt haben.

Zugleich sind die Mag. mit Rücksicht auf den an die Reg. ergangenen C. Erlaß des K. Militairökonomiedepart. v. 7. März 1832 (A. 1836. S. 135.) mit Instruktion zu versehen, wie sie zu verfahren haben, wenn ihnen kein zu einer Stelle der vorgedachten Art qualifizirter Versorgungsberechtigter bekannt ist.

Uebrigens wird die K. Reg. nicht unterlassen, sich fortwährend die erforderliche Ueberzeugung zu verschaffen, daß von den Mag. den bestehenden Vorschriften gehörig nachgegangen worden. (A. XXI. 1006. — 4. 107.)

f) Ueber das Verfahren bei Besetzung solcher Kommunal-Unterbeamtenstellen, die nur mit 50 Rthlr. oder weniger dotirt sind, vergl. C. R. v. 8. Juli 1842. (Oben S. 453.)

III. Von der Annahme der zu mechanischen Dienstleistungen bestimmten Unterbeamten gegen Kündigung.

Zusammenstellung v. $\frac{4}{14}$. Juli 1832. (zum §. 157. der St. O. sub Litt. b.)

Diejenigen Magistratsunterbeamten, welche bloß zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, dürfen auch auf Kündigung angenommen werden. Von dieser Kündigung ist aber nur unter den Formen Gebrauch zu machen, welche die Geschäftsanweisung für die Reg. v. 31. Dec. 1825 vorschreibt. (G. S. 1832. S. 188.)

Diese Bestimmung ist aus der K. O. v. 25. Mai 1828 entnommen.

Wenn gleich die St. O. den Mag. die Verbindlichkeit auflegt, ihre Unterbedienten auf Lebenszeit anzustellen, so will Ich doch auf den Ver. des Staatsmin. v. 14. d. M. genehmigen, daß dieselbigen diejenigen ihrer Unterbedienten, welche bloß zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt und immer aus versorgungsberechtigten Militairpersonen zu wählen sind, nach Analogie der Vorschrift der Reg. Instrukt. v. 23. Okt. 1817 §. 12. 2. auf Kündigung annehmen dürfen. Hieraus folgt aber von selbst, daß, wenn von der bedungenen Kündigung gegen Offizianten dieser Art Gebrauch gemacht werden soll, dies nur unter denselben Formen geschehen darf, welche die Geschäftsanweisung für die Reg. v. 31. Dec. 1825 [1]) vorschreibt. Wird nun auf diesem Wege ein im Kommunaldienste angestellter Versorgungsberechtigter unter Genehmigung der Reg. wieder entlassen, so soll derselbe, dafern er sich zwar nicht durch Vergehungen der Invalidenbenefizien verlustig gemacht, jedoch durch mangelhafte Besorgung des Dienstes die Entlassung selbst veranlaßt hat, in den Zustand, in welchem er vor dem Dienstantritte war, in Beziehung auf die früher genossene Pension zurücktreten. Was aber den Versorgungsschein anlangt, so soll in jedem Falle entschieden werden, ob die mangelhafte Dienstführung des Entlassenen in Trägheit oder anderen tadelnswürdigen Eigenschaften, oder darin ihren Grund habe, daß der dem Entlassenen aufgetragene Dienst seinen körperlichen oder geistigen Fähigkeiten nicht angemessen gewesen, und derselbe daher an den bemerkten Mängeln ohne Schuld ist. Nur in dem letzten Falle ist dem Invaliden der Versorgungsschein zurückzugeben, und auf seine Anstellung in einer besser für ihn geeigneten Stelle Bedacht zu nehmen. Bei unverschuldeter gänzlicher Dienstunfähigkeit treten die Vorschriften des Pensionsregul. v. 30. April 1825 §. 2. [2]) ein. Alle nach obigen Vorschriften an versorgungsberechtigte Militairpersonen, nach ihrer Entlassung aus dem Kommunaldienste zu leistenden Zahlungen, sollen auf den Pensionsausserbefonds übernommen werden. Hiernach hat das Staatsmin. das weiter Erforderliche zu verfügen. (A. XII. 426. — 2. 73.)

Ueber die Entlassung der städtischen Unterbeamten vergl. übrigens unten Tit. IX., Abth. IV.

IV. Von den städtischen Medizinalpersonen.

---

[1]) Hier heißt es:

Unfreiwillige Entlassungen stehen resp. den Reg. und Präsidenten, mit Beobachtung der für die Anstellung vorgeschriebenen Form, nur rücksichtlich derjenigen Subjekte, die auf Kündigung angestellt worden, nach Ablauf der Kündigungsfrist zu. Die Entlassung soll jedoch nach vorgängiger förmlicher Instruktion auf den Vortrag eines der Justitiarien durch einen Beschluß im Plenum erfolgen.

Waren solche Individuen, die bloß wegen anerkannter Unbrauchbarkeit oder ähnlicher Ursachen, nicht wegen strafbarer Handlungen, wieder entlassen werden, vorher mit Invalidenbenefizien versehen, so treten sie in dieselben zurück. In allen anderen Fällen ist nach den Kab. O. v. 12. April 1822 und v. 21. Febr. 1823 zu verfahren.

(v. K. Ann. Bd. 9. S. 825. Jahrb. Bd. 27. S. 241. Gräff Bd. 2. S. 107.)

(Vergl. in Thl. III. des Werkes, bei den Beamten.)

[2]) Dieser §. lautet:

Dieses Reglement findet also keine Anwendung auf Amtsverbindungen, deren Dauer durch die Natur des Geschäfts, oder durch ausdrückliche Bestimmung auf eine bestimmte Zeit eingeschränkt, oder durch den Vorbehalt des Widerrufs, oder der Kündigung, bedingt ist. Wenn jedoch dergleichen Stellen versorgungsberechtigten Militairpersonen übertragen werden, so soll ihnen die Militairpension, welche sie etwa vor dieser Uebertragung bezogen haben, in sofern ihre Entlassung während der hiermit allgemein auf sechs Monat festgesetzten Probezeit erfolgt, aus dem Militairpensionsfonds wieder gewährt werden, wenn sie aber später aus solchen widerruflichen Civilstellen ausscheiden, so hat ihnen der Civilpensionsfonds jedenfalls dasjenige zu gewähren, was ihnen nach ihrem Militairverhältniß zusteht, sie können auch nach Umständen zu einer höheren Pensionsbewilligung, nach Maaßgabe des gegenwärtigen Regl., Uns in Vorschlag gebracht werden. (v. K. Ann. Bd. 16. S. 843.)

A. Dieselben gehören zu den städtischen Unterbeamten[1]) und sind gleich diesen anzustellen. Hierüber sprechen sich nachstehende R. aus:

1) R. des K. Min. des J. Abth. I. (Köhler) v. 16. Mai 1823 an die K. Reg. zu Stettin.

Der K. Reg. wird auf die im Ber. v. 11. v. M. enthaltene Anfrage: ob die Mag. oder die Stadtverordneten die anzustellenden Armenärzte zu wählen haben? erwiedert, wie es keinem Zweifel unterliegen kann, daß der Armenarzt nicht anders, als jeder andere städtische Beamte zu betrachten, und daß daher die Ihrerseits ertheilte Entscheidung vollkommen richtig ist. (A. VII. 380. — 2. 96.)

2) R. des K. Min. des J. Abth. I. (Köhler) v. 8. Nov. 1825 an die K. Reg. zu Cöslin.

Der K. Reg. wird auf die in Ihrem Ber. v. 27. Juni d. J. auf Anlaß eines in R. R. vorgekommenen Falles aufgestellte Frage:

ob die städtischen Medizinalbeamten in Zukunft von den Stadtverordnetenversammlungen oder von den Magistraten oder von beiden Korporationen zu wählen seien?

erwiedert, daß die St. O. den Stadtverordneten eine Befugniß zu Wahlen dieser Art überall nicht zugestehet, indem vielmehr nach §§. 30 und 199. dieses G. außer den Mag. Stellen nur solche Aemter, welche kein Bürger ausschlagen darf, von den Stadtverordneten übertragen werden, wozu aber das Amt eines Arztes, oder vielmehr der kunstmäßig von demselben zu leistende Dienst nicht gehört. Die Medizinaloffizianten sind daher in derselben Art, wie alle übrige Mag. Unterbeamte anzusetzen.

(A. IX. 1045. — 4. 97.)

3) R. des K. Min. des J. (Abth. I. (Köhler) v. 1. Nov. 1826 an den Mag. zu Erfurt.

Der Mag. zu Erfurt erhält die Anlage Seiner Vorstellung v. 10. v. M. mit dem Eröffnen hierneben zurück, daß das Verlangen der dortigen Stadtverordneten, die Stelle des Arztes bei dem evangelischen Krankenhause dortselbst zu besetzen, nicht gesetzlich begründet ist, indem selbst da, wo die St. O. gilt, den Mag., und nicht den Stadtverordneten das Recht zusteht, die städtischen Aerzte anzustellen, wie dies aus einer unterm 15. Febr. v. J. dem Mag. zu Berlin ertheilten, (Anl. a.) abschriftlich hier beigef. Resol. sich ergiebt, welche den Stadtverordneten bekannt zu machen, dem Mag. zu Erfurt überlassen bleibt.

Anlage a.

Dem Mag. hierselbst wird auf den unterm 13. Aug. v. J. anderweit über die Wahl und Remuneration der hiesigen Armenmedizinalbeamten erstatteten Ber. zu erkennen gegeben, daß, da die Min. der ꝛc. Med. Ang. und des J. darüber einverstanden sind, daß durch unbesoldete Armenaugenärzte der Zweck nicht mit Sicherheit zu erreichen ist, Derselbe wegen Annahme besoldeter eben so, wie bei Annahme anderer städtischer Offizianten verfahren mag.

Wenn übrigens die Stadtverordneten in dem von dem Mag. eingereichten Schreiben v. 24. Juni v. J. sich, um ihre Befugniß zur Wahl der Medizinalpersonen zu beweisen, auf den §. 47. der St. O. beziehen, so werden dieselben diese Meinung in den §§. 30 u. 199 l. c. hinreichend widerlegt finden, indem außer den Magistratsstellen nur solche Aemter, welche kein Bürger ausschlagen darf, von den Stadtverordneten übertragen werden, wozu aber das Amt eines Arztes, oder vielmehr der kunstmäßig von demselben zu leistende Dienst nicht gehört. Berlin, den 15. Febr. 1825.

Min. des J. Erste Abth.

(A. X. 1062. — 4. 77.) Köhler.

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Bernuth) v. 23. Juli 1838 an den praktischen Arzt Dr. N. zu N.

In der von Ihnen mittelst Eingabe v. 13. d. M. zur Sprache gebrachten Angelegenheit wegen Ihrer Wahl zum unbesoldeten Rathmann haben sich bereits die dortigen Stadtverordneten hierher gewandt, und sind darauf unterm 9. d. M. mit demjenigen Bescheide versehen worden, welcher Ihnen anbei abschriftlich mit dem Eröffnen zugefer-

---

[1]) Rumpf (St. O. S. 64.) allegirt ein R. v. 4. Sept. 1809, wonach der Stadtphysikus und die Stadtchirurgen nicht als bloße Unterbediente anzusehen, sondern, gleich den Magistratualen, von den Stadtverordneten zu wählen seien. Er bemerkt indeß dabei, daß dies R. durch ein R. v. 30. Jan. 1820 wieder aufgehoben sei. Beide R. sind in den Sammlungen nicht abgedruckt.

tigt wird, daß keine Veranlassung vorhanden ist, von demselben abzugehen. Die nachgesuchte Bestätigung der gedachten Wahl kann daher nicht ertheilt werden.

Uebrigens werden städtische Armenärzte allenthalben als Unterbeamte des Mag. betrachtet. Wollen Sie Sich nicht als einen städtischen Unterbeamten ansehen, so werden Sie auch dem dortigen Mag. das Recht einräumen müssen, das Ihnen bewilligte Honorar zu jeder Zeit zurückzuziehen und das Geschäft einem andern Arzte zu übertragen. (A. XXII. 669. — 3. 113.)

5) R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Medina) v. 25. März 1840 an den Stadtphysikus zu N. und abschriftlich an die K. Reg. zu Frankfurt.

Auf Ihre Beschwerde v. 17. d. M. wird Ihnen eröffnet, daß die von der K. Reg. zu Frankfurt in Bezug auf Ihre Differenz mit dem Mag. unterm 9. v. M. getroffene Entscheidung, nach welcher Sie als Mag. Unterbeamter zu betrachten, ganz richtig ist. Es giebt nur zwei Klassen von Magistratsbeamten, nämlich Magistratsmitglieder, welche im Kollegio Sitz und Stimme haben, und Magistratsunterbeamte, welche vom Mag. zum Dienste der Stadt angenommen werden, und bei Ausübung ihrer Funktionen unter dem Mag. Kollegio stehen. Zu diesen letztern gehören der Natur der Sache nach auch die städtischen Medizinalpersonen. In sofern Sie nun in Folge Ihrer Bestallung Sich überhaupt als Beamter behandelt wissen wollen, werden Sie Sich auch den Anordnungen der vorgesetzten Behörde fügen und dasjenige thun müssen, was, wenn auch nicht in der Bestallung ausdrücklich vorgeschrieben, doch mit Ihrer Funktion im Zusammenhange steht, und was Sie zeither auch wirklich geleistet haben. Wollen Sie dagegen Ihr Verhältniß als ein bloß kontraktliches ansehen, so wird Ihnen zwar freistehen, die fraglichen Leistungen zu verweigern, der Mag. wird dann aber auch nicht gehindert werden können, Ihr Gehalt zurück zu halten und den Kontrakt aufzuheben. Bei hierüber entstehenden Streitigkeiten wird nur der Richter zu entscheiden haben. Hiernach bleibt Ihnen das Weitere überlassen. (Min. Bl. 1840. S. 173. Nr. 286.)

B. Ueber das Verhältniß der Regierungen bei Anstellung von Kommunalärzten und die Verhältnisse der letzteren bemerke man:

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 9. Mai 1837 an die K. Reg. zu N. Annahme von Armenärzten mit Berücksichtigung der dafür Seitens der Gemeindebehörden ausgesprochenen Wünsche.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 26. v. M. die Beschwerde des Armenvorstandes zu N. über die Ihrerseits geschehene Uebertragung der Stelle des Armenarztes daselbst an den Kreischirurgus N. betr., kann es nicht gebilligt werden, daß Dieselbe über die Mittel der Gemeinden disponirt, um solche Aerzte oder Wundärzte zu besolden, zu welchen die Gemeinden kein Vertrauen haben. Im vorliegenden Falle ist der Vorzug, welchen die K. Reg. dem ꝛc. N. vor dem Chirurgus H. ertheilt, um so weniger zu billigen, als der Erstere nur provisorisch als Kreischirurgus angestellt ist, und die Prüfung als Geburtshelfer noch nicht bestanden hat, mithin in dieser Hinsicht noch gar nicht behauptet werden kann, daß er dem ꝛc. H. vorzuziehen sei. Die K. Reg. möge daher, der Andeutung im Dekrete v. 8. v. M. gemäß, die Beschwerde des Armenvorstandes noch selbst erledigen, auch in künftigen Fällen dieser Art auf die Wünsche der Gemeindebehörden, so weit es thunlich, um so mehr Rücksicht nehmen, als Sie, wenn ein von Ihr auf solche Weise begünstigter Arzt oder Wundarzt dem Vertrauen, welches Sie in denselben gesetzt hätte, nicht entspräche, und dem Publikum zu Beschwerden Veranlassung gäbe, die Verantwortlichkeit dafür übernehmen würde. (A. XXI. 435. — 2. 123.)

Zweiter Abschnitt.

Von der Anstellung der örtlichen Unterbeamten. (Bezirksvorsteher.)

Die St. O. bestimmt in den §§. 163 und 164.:

§. 163. Der Bezirksvorsteher soll ein in dem betr. Bezirke angesessener Hausbesitzer sein, der die Achtung seiner Mitbürger genießt und Geschäftserfahrenheit mit Gemeinsinn und Einsicht verbindet. Er wird von den Stadtverordneten, Namens der Bürgergemeinde, auf sechs Jahre jedesmal gewählt[1]), hat jedoch die Befugniß, nach

[1]) Nach einem R. der Reg. zu Breslau v. 22. März 1812, (Breslauer Amtsblatt 1814. S. 133.) kann der Magistrat die Bezirksvorsteher wählen, und bestä-

drei Jahren zu erklären, daß er die Stelle nicht weiter behalten könne, oder wolle. Der Mag. bestätigt ihn. Besoldung oder Immunität ist mit diesem Amte nicht verbunden.

Vergl. revid. St. O. §. 97.

§. 164. In Krankheits- oder Abwesenheitsfällen wird der Bezirksvorsteher durch einen, für diesen Fall, von den Stadtverordneten zu erwählenden Bürger vertreten, der in dem betr. Bezirke ansäßig sein muß.

Siebente Abtheilung.

Von den Rechten und Pflichten der Magistrats- und der übrigen städtischen Beamten.

Erster Abschnitt.

Von deren Rechtsverhältnissen in Bezug auf das Amt.

Erstes Kapitel.

Von den Rechten der Magistrats- und übrigen städtischen Beamten.

I. Aeußere Auszeichnung.

A. Titel.

1) Der §. 156. der St. O. bestimmt:

§. 156. Die Titel: Oberbürgermeister, Bürgermeister, Stadtrath, Rathsherr und Rathmann, sind unbedingt mit dem Amte selbst verbunden. Wer einen dieser Posten verwaltet hat und solchen niederlegt, kann keine der benannten Titel weiter führen. Er wird dagegen, wenn er diese Stelle wenigstens 9 Jahre mit Ehren bekleidet, oder sich in solcher namentlich und ganz besonders ausgezeichnet hat, Aeltester der Stadt, und behält diesen Titel als eine Auszeichnung des Verdienstes von der Stadt lebenslang. Sobald ein Magistratsmitglied aber seines Postens entsetzt wird; so darf ihm der Titel: Aeltester, so wenig beigelegt werden, als es sich dessen zu bedienen befugt ist.

Dazu:

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 4. April 1835 an das K. Oberäsid. der Provinz Schlesien.

Ew. Exc. erwiedere ich auf den Ber. v. 24. v. M., wonach der Mag. zu N. einem nach neunjähriger Dienstzeit ausscheidenden Rathmanne den Titel eines Stadtältesten beizulegen beabsichtigt, diesem aber von den Stadtverordneten widersprochen wird, daß, da das Recht, den Titel als Stadtältester zu führen, durch §. 156. der St. O. nicht von einer ununterbrochenen Amtsverwaltung von neun Jahren, sondern nur überhaupt von einer neunjährigen tadellosen Dienstführung abhängig gemacht worden ist, der Zweifel der Stadtverordneten zu N. sich von selbst erledigt. Uebrigens handelt es sich bei der Beilegung des Titels nur von der Ausführung des G., indem lediglich ein gesetzlich erworbenes Recht anzuerkennen ist. Es kommt daher auf die Zustimmung der Stadtverordneten keineswegs an; vielmehr bleibt denselben, wenn etwa ein Mag. einem Unberechtigten diesen Titel beilegen sollte, wie in allen anderen Angelegenheiten nur der Weg der Beschwerde überlassen. (A. XIX. 435. — 2. 84.)

2) R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Bernuth) v. 11. Sept. 1839 an den Bürgermeister N. Bürgermeister können den früheren Titel eines Referendarius nicht führen.

Ihrem Gesuche in der Eingabe v. 26. v. M. steht nicht zu willfahren, indem es nicht

---

tigen, wenn er einer Bezirksvorsteherwahl wegen Nichtqualifikation des gewählten Subjekts die Bestätigung versagt, und die Stadtverordneten eine andere Wahl verweigern.

Darüber, daß Stadtverordnete nicht verpflichtet werden können, Bezirksvorsteher zu werden, vergl. das R. v. 4. Jan. 1830. (A. XIV. 100. — 1. 68.) (s. unten Tit. IX. Abth. I.)

passend gefunden werden kann, daß ein städtischer Bürgermeister den Titel eines Referendarius, welcher ohnehin als ein öffentlicher Dienstcharakter eigentlich nicht anzusehen ist, führe. (A. XXIII. 634. — 3. 86.)

B. Rang.

1) R. des K. Justizminist. v. 9. Febr. 1811. Rang der Vorsteher der städtischen Polizeibehörden, Stadtgerichte und Magistrate.

Nach vorgängiger Uebereinkunft des Justizministeriums mit dem Minist. des J., wird in Absicht des Ranges der Vorsteher der städtischen Polizei-Behörden, der Stadtgerichte und Mag. hierdurch Folgendes festgesetzt:

1) In den Städten, woselbst die Polizei-Verwaltung den Mag. übertragen ist, rangiren die Bürgermeister und Stadtrichter nach dem Zeitpunkte ihrer Anstellung.
2) In den Städten zweiter Klasse, die besondere Polizei-Behörden erhalten haben, rangiren der erste Vorgesetzte des Gerichts und der erste Vorgesetzte der Polizei-Behörde unter sich, nach dem Zeitpunkte ihrer Anstellung, und vor dem Bürgermeister, da dieser von der Reg. bloß die Bestätigung erhalten hat.
3) In den Städten erster Klasse rangiren die Stadtgerichte und Polizei-Direktoren, oder Polizei-Präsidenten, mit dem Oberbürgermeister nach dem Datum ihrer Patente, da diese von des Königs Maj. unmittelbar vollzogen werden.

Das ꝛc. hat hiernach die etwa entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden, und sich nach diesen Bestimmungen bei gemeinschaftlichen Verfügungen an die städtischen Behörden zu achten. (Mathis Bd. 10. S. 194., Rabe Bd. 10. S. 508.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 20. April 1837 an den K. Oberpräsid. der Provinz Posen. Rangverhältnisse zwischen den besoldeten und unbesoldeten Magistratsmitgliedern[1]).

Ew. ꝛc. sende ich das mit dem Ber. v. 11. d. M. eingereichte urschriftliche Statut der Stadt M. mit dem Bemerken anbei zurück, daß ich nur bei §. 15. ein Bedenken finde, indem kein Grund vorhanden ist, warum bei gleicher Anciennität die unbesoldeten Magistratsmitglieder den besoldeten im Range vorgehen sollen, da doch präsumtiv eben zu den Stellen der besoldeten die tüchtigeren und gebildeteren Geschäftsleute werden gewählt werden. Um nun den Letzteren bei diesem Gegenstande keine Ursache zur Beschwerde zu geben, wird, wenn nicht die Zeit der Wahl die Bestimmung giebt, das Loos über den Rang entscheiden müssen ꝛc. (A. XXI. 429. — 2. 118.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 6. Dec. 1837 an den Mag. Kanzlei-Sekretair und ehemaligen Lieutenant N. zu Berlin. Bei Berechnung des Dienstalters zwischen Staats- und Kommunaldiensten findet keine Bevorzugung statt.

Es ist, wie Ihnen auf Ihre Vorstellung v. 23. v. M. zum Bescheide eröffnet wird, nicht zulässig, den hies. Mag. zu nöthigen, daß er die von Ihnen dem Staate geleisteten Dienste bei Berechnung des Dienstalters in der Art berücksichtige, daß Ihnen ein Vorrang vor anderen Individuen, welche länger als Sie der Kommune, nicht aber dem Staate gedient haben, zugestanden werde. Ihr hierauf gerichtetes Gesuch findet daher nicht statt. (A. XXI. 1007. — 4. 108.)

C. Amtskleidung.

Der §. 208 der St. O. verordnet:

Um endlich aber das ehrenvolle Amt eines Magistratsmitgliedes und den hohen Beruf der Stadtverordneten, Bezirksvorsteher und Beisitzer der Deputationen und Kommissionen auszuzeichnen, wird hierdurch bestimmt, daß die Magistratsmitglieder und Stadtverordneten, bei ihren Zusammenkünften im Dienste der Stadt, und bei der Ausübung ihres Amts, in ganz schwarzer Kleidung, als Amtskleidung erscheinen, außerdem aber dieselben, so wie die Bezirksvorsteher

---

[1]) Dies R. ist zwar zunächst für die Provinz Posen (also mit Rücksicht auf die revid. St. O.) erlassen, es ist aber kein Grund vorhanden, wodurch die allgemeine Anwendbarkeit desselben ausgeschlossen würde; auch bemerkte bereits das R. v. 28. Febr. 1809, daß die Magistratsmitglieder, ausschließlich des Oberbürgermeisters und Bürgermeisters, besoldete und unbesoldete, im Range alle gleich seien. (Rumpf's St. O. S. 129.)

und Bürgerbeisitzer in den Deputationen und Kommissionen, dabei nachstehende Amtszeichen tragen sollen:

1) In großen Städten:

a) die Magistrats-Mitglieder und Stadtverordneten goldene Ketten mit goldenen Medaillen;

b) die Bezirksvorsteher und Bürgerbeisitzer in den Deputationen und Kommissionen silberne Ketten mit silbernen Medaillen.

2) In mittleren Städten:

a) die Magistrats-Mitglieder und Stadtverordneten silberne Ketten mit silbernen Medaillen;

b) die Bezirksvorsteher und Bürgerbeisitzer in den Deputationen und Kommissionen silberne Medaillen an einem Bande mit silberner Einfassung.

3) In kleinen Städten:

a) die Magistrats-Mitglieder und Stadtverordneten silberne Medaillen an einem Bande mit silberner Einfassung;

b) die Bezirksvorsteher und Bürgerbeisitzer in den Deputationen und Kommissionen silberne Medaillen an einfachen Bändern.

Es wird über die Form der Ketten und das Gepräge der Medaillen das Erforderliche besonders bestimmt werden.

Dazu:

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 5. Febr. 1836 an den Mag. zu N.

Dem Mag. eröffne ich auf seine Eingabe v. 18. v. M., die im §. 208 der St. O. von 1808 für die Mag. Beamten angeordneten Amtszeichen betr., daß über diesen Gegenstand bis jetzt eine Allerh. Bestimmung Seiner Maj. des Königs nicht erfolgt ist, und daher die Sache zur Zeit auf sich beruhen muß.

Was die event. Anfrage des Mag.: von wem die Kosten der Amtszeichen würden getragen werden müssen? anlangt, so versteht es sich von selbst, daß, in sofern die Stadtverordneten nicht die Kosten bewilligen, diejenigen, welche die Medaillen und Ketten tragen wollen, sie auf eigene Kosten, wie die Staatsdiener ihre Uniformen, anschaffen müssen.

Eben die Schwierigkeit wegen des diesfälligen beträchtlichen Aufwandes hat zeither die Ausführung des §. 208. gehindert. (A. XX. 130. — 1. 79.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 15. März 1840 an die Reg. zu Potsdam.

In Beantwortung der Anfrage v. 18. v. M., betr. das Gesuch des Mag. und der Stadtverordneten zu N., wegen Tragens der im §. 208 der St. O. von 1808 angeordneten Amtszeichen, theile ich der K. Reg. anbei Abschrift des Bescheides, welchen ich unterm 5. Febr. 1836. (A. S. 130) dem Mag. zu N. auf einen ähnlichen Antrag ertheilt habe, mit dem Bemerken mit, daß zur Zeit nur in Berlin, nach einer besondern, jedoch lediglich auf den Oberbürgermeister und Stadtverordneten-Vorsteher beschränkten Allerh. Bewilligung die Medaillen eingeführt sind. Die Sache muß also allenthalben auf sich beruhen. (Min. Bl. 1840. S. 77. Nr. 130)

II. Gerichtsstand.

Die A. G. O. bestimmt im §. 104. Tit. 2. Thl. I., daß einzelnen Mitgliedern der Magistrate, als solchen, nicht das Privilegium des eximirten Gerichtsstandes zustehen solle, sondern daß es vielmehr darauf ankomme, in wiefern sie wegen ihres Standes oder Charakters Anspruch auf Exemtion haben. Hiermit im Einklange verordnet das A. L. R. Thl. II. Tit. 10. §§. 108 u. 109.

§. 108. Beamte, die nicht unmittelbar in den Diensten des Staates, sondern anderer demselben untergeordneter Kollegien, Korporationen und Gemeinden stehen, haben in der Regel keinen privilegirten Gerichtsstand, und werden nach den Gesetzen ihres Wohnortes beurtheilt.

§. 109. In sofern jedoch dergleichen Beamte adlichen Standes, oder vom Landesherrn mit einem Charakter bekleidet sind, genießen sie, gleich den Königlichen Beamten, die Rechte des privilegirten Gerichtsstandes.

Mit Rücksicht hierauf sind ergangen:

1) R. des Justizminist. v. 6. Juli 1800 an die Neu-Ostpreuß. Reg.,

betr. die Gerichtsbarkeit über einzelne Magistratsmitglieder in d Städten.

Ihr habt ganz Recht gethan, die von der Wittwe des Kreis-Kalkulators NN. gegen den dirigirenden Polizei-Bürgermeister NN. zu Dobrzyn angestellte Klage zu Eurer Entscheidung zu ziehen und autorisiren Wir Euch auf den Bericht v. 20. Juni d. J., das Kriegsgericht zu Dobrzyn abschläglich zu bescheiden:

Der Bericht der Neuostpr. Regierung zu Thorn lautet dahin:

Bei Gelegenheit einer von der Wittwe des Kreis-Kalkulators N. gegen den dirigirenden Polizei-Bürgermeister N. zu Dobrzyn an der Weichsel angestellten Klage, hat letzterer vor dem dortigen Kreisgericht nicht Recht nehmen wollen, sondern auf Exemtion Anspruch gemacht.

Auf die diesfällige Beschwerde zogen wir die Entscheidung der Sache vor die Regierung, und übertrugen dem Kreisgericht die Instruktion. Dies hält das Kreisgericht für einen Eingriff in seine Jurisdiktion und hat dagegen Vorstellung gemacht. Wir glauben indessen, daß dieses ohne Grund geschehen sei, und der N. als Dirigent allerdings als Eximirter zu beurtheilen ist, da die Vorschrift der A. G. O. und die Verfassung in andern Provinzen, nach welcher die Dirigenten die Gerichtsbarkeit der Stadtgerichte und Justiz-Magistrate nicht anerkennen dürfen, ihm zu statten kommt. Das Kreisgericht kann sich zwar auf die Bestimmung des Patents v. 23 April 1797 §. 24. Nr. 3. berufen, wodurch einzelne Magistrats-Mitglieder demselben untergeordnet sind, wogegen die neuere Konstitution v. 21. Sept. 1797 §. 8. lediglich auf die Bestimmung des A. L. R. zurückweiset. Hauptsächlich halten wir aber die Exemtion der Dirigenten deshalb rathsam, weil dadurch ihr Ansehn, dessen Aufrechthaltung so nothwendig ist, unterstützt wird, da unangenehme Kollisionen zwischen den Kreisgerichten und Magistraten vermieden werden, und besonders bei Klagen städtischer Einsassen es auf die Verwaltung guter Rechtspflege abzwecken kann, wenn der Regierung das Erkenntniß vorbehalten bleibt. (N. A. Bd. 1. S. 201. Rabe Bd. 6. S. 170.)

2) R. dessl. Minist. v. 6. Juni 1834. **Der Stadtsyndikus hat als solcher auf den eximirten Gerichtsstand keinen Anspruch.**

Dem (Tit.) wird auf die Anfrage v. 18. April d. J., ob der Stadtsyndikus zu den eximirten oder nicht eximirten Personen des Orts gehöre? zum Bescheide ertheilt: daß nur diejenigen einzelnen Mitglieder der Magistrate nach Vorschrift der Proz. O. Tit. 2. §. 104. einen eximirten Gerichtsstand genießen, welche wegen ihres Standes oder Charakters hierzu berechtigt sind.

Hierzu gehören selbst die Bürgermeister nur in sofern, als sie durch spezielle Anstellung für ihre Person zu Polizei-Direktoren ernannt worden. Der Syndikus, als solcher, ist daher weder als Magistrats-Mitglied, noch vermöge seines speziellen Postens oder Charakters eximirt. Der Umstand, daß der Syndikus die Qualifikation des Richters am Orte haben muß, ist in Beziehung auf die Exemtion unerheblich, da die Qualifikation allein nicht den Gerichtsstand bestimmt ꝛc.

(Acta Gen. des Justizminist. E. Nr. 19. Vol. 2. Fol. 25. Ergänzung. u. Erläut. der Preuß. Rechtsb., Bd. 8. S. 132.)

3) **In Betreff des Gerichtsstandes der Bürgermeister insbesondere, und namentlich in der Provinz Westphalen, bemerke man:**

a) **Schreiben des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 30. April 1840 an den K. Justizminister.**

Ew. Exc. haben mir mittelst geehrten Schreibens v. 10. d. M., unter gef. Mittheilung der Ber. der K. O. L. G. zu Münster, Hamm und Paderborn, über die Frage:

ob die Bürgermeister in der Provinz Westphalen für unmittelbare Königl. Civilbeamte zu erachten seien, und ob denselben daher der eximirte Gerichtsstand zustehe?

den Wunsch zu erkennen gegeben, über diesen Gegenstand meine Meinung auszusprechen, und ich ermangele daher nicht, dieserhalb Folgendes ganz erg. zu bemerken.

In allen früher bei dem diesseitigen Min. zur Sprache gekommenen Fällen sind die nach der St. O. v. 1808 angestellten Bürgermeister, in sofern ihnen nicht aus andern Gründen ein eximirter Gerichtsstand zustand, mit dem Antrage, ihnen einen solchen auszuwirken, abgewiesen und lediglich als dem gewöhnlichen Forum unterworfen betrachtet werden. Die nach der revid. St. O. angestellten sind ganz in gleichem Verhältnisse, daher sie auch werden gleichmäßig behandelt werden müssen. In dieser Beziehung trete ich daher der von dem K. O. L. G. zu Paderborn geäußerten Ansicht bei.

Was dagegen die noch von den Reg. nach fremdherrlicher Verfassung angestellten Bürgermeister anlangt, so bietet die Sache selbst keinen Grund dar, dieselben durch

das Zugeständniß eines fori exemti für höher gestellt zu erklären, als die nach den St. O. angestellten. Denn wenn die Reg. sie unmittelbar und ohne Präsentation von Seiten der Gemeinden anstellen, so liegt der Grund hiervon nur darin, daß die dortige Kommunal-Verfassung diese Präsentation noch nicht gestattet, nicht aber darin, daß die Bürgermeister etwas Anderes als Kommunalbeamte wären. Als solche werden sie durchaus behandelt, erhalten ihre Besoldung lediglich von den Kommunen, und haben da, wo das A. L. R. und mit diesem ein exemtes Forum besteht, auch nur Kommunal-Geschäfte zu besorgen. Es tritt also in den in Bezug kommenden Provinzen nicht einmal die auf dem linken Rheinufer stattfindende Rücksicht ein, daß die Bürgermeister, als Civilstandsbeamte und öffentliche Ankläger bei den Korrektions-Tribunalen als unmittelbare Staatsbeamte angesehen werden können. Hierzu kommt, daß in den kleineren, nur aus Landgemeinden bestehenden Bürgermeistereien wohl auch Gewerbetreibende und Ackerwirthe zu Bürgermeistern ernannt werden, welche nicht füglich hinsichtlich des Forums Vorzüge vor den städtischen Bürgermeistern von Münster, Bielefeld Soest und andern bedeutenderen Städten der Provinz Westphalen in Anspruch nehmen können. Ich kann daher, was die Sache selbst anlangt, nur glauben, daß diese nach fremdherrlicher Verfassung angestellten Bürgermeister in Ansehung des Forums den städtischen von den Kommunen präsentirten gleichgestellt werden müssen, um so mehr, als jene, bei dem Bezuge einer oft sehr geringen Besoldung, durch die Belangung bei einem entfernten Obergerichte und durch die höheren Gerichtssporteln nur in Nachtheil versetzt werden würden. Indessen bleibt Ew. Exc. die Entscheidung ganz erg. anheimgestellt.

(Min. Bl. 1840. S. 145. Nr. 231.)

b) R. des K. Justizminist. (Mühler) v. 12. Juni 1840 an das K. O. L. G. zu Münster.

Dem K. O. L. G. wird auf die Anfrage:

ob die Bürgermeister in der Provinz Westphalen als unmittelbare Königl. Civilbeamte anzusehen sind, und ob denselben daher der eximirte Gerichtsstand zustehe,

Nachstehendes eröffnet.

Vor Einführung der St. O. entschieden über den Gerichtsstand der Bürgermeister im Departement des K. O. L. G. die Vorschriften des 2. Tit. der Proz. O.

Der §. 53. daselbst bestimmt,

daß sämmtliche zum Civilstande gehörige Königl. in wirklichen Diensten stehende, oder Titular-Räthe und Beamte als Eximirte zu betrachten sind und als solche unter das Obergericht der Provinz gehören.

In sofern also nach der älteren Verfassung die Bürgermeister, deren Ernennung und Anstellung lediglich durch die K. Regierung erfolgte, als wirkliche Beamte anzusehen waren, stand denselben auch der eximirte Gerichtsstand zu.

Durch die Einführung der St. O. v. 19. Nov. 1808 (G. S. 1806—1810. S. 324 ff.) und der revid. St. O. v. 17. März 1831 (G. S. 1831. S. 10 ff.) hat sich das Verhältniß des Bürgermeisters jedenfalls geändert. Sie werden seitdem nicht von der Regierung, sondern von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt und nach erfolgter Bestätigung der Regierung angestellt (§. 152 der St. O. v. 1808 und §. 90 u. 93 der revid. St. O.), sind daher zu den königlichen Beamten nicht mehr zu rechnen. In ihrer Eigenschaft als Kommunalbeamte und Mitglieder des Magistrats steht ihnen keine Exemtion zu, indem §. 104. Tit. 2 der Proz. O. ausdrücklich vorschreibt,

daß das den Magistraten, als moralischen Personen ertheilte Privilegium der Exemtion sich nicht auf die einzelnen Mitglieder der Magistrate erstreckt, vielmehr es bei den Letzteren darauf ankommt, in wiefern sie wegen ihres Standes oder Charakters auf Exemtion Anspruch haben.

Die §§. 84 b. und 105. der revid. St. O. bezeichnen auch nur den Magistrat in seiner Gesammtheit, nicht den Bürgermeister oder die einzelnen Mitglieder desselben als das Organ der Staatsgewalt.

Eine Ausnahme findet nach §. 104. Tit. 2. der Proz. O. nur in Ansehung solcher Bürgermeister statt, welchen die Exemtion aus andern Gründen gebührt, insbesondere wenn dem Bürgermeister für seine Person die Polizei-Direktion übertragen worden ist. In Fällen letzterer Art ist der eximirte Gerichtsstand der Bürgermeister in früheren R. des Justizministeriums stets anerkannt worden. Die Oberbürgermeister in den größeren Städten genießen die Exemtion [1]), weil nach §. 153 der St. O. v. J. 1808 und §. 94.

---

[1]) Das (bis jetzt nicht abgedruckte) R. v. 17. Mai 1833 bemerkte dagegen in Betreff der Ober-Bürgermeister:

„ Was die in dem Bericht enthaltene Frage betrifft: ob ein Ober-Bürger-„meister lediglich aus dem Grunde, weil seine Wahl von Sr. Maj. dem Könige

der revid. St. O. zu diesen Stellen von den Stadtverordneten drei Kandidaten dem Landesherrn zur Auswahl und Bestätigung präsentirt werden und sonach der Gewählte von der Staatsgewalt und zwar von Sr. Maj. Selbst ernannt wird.

Hinsichtlich der einzelnen Orte in den Landestheilen, welche ehemals zu Frankreich oder zum Großherzogthume Berg gehört haben, treten in Gemäßheit der V. v. 17. März 1831 (G. S. S. 37.) über die Einführung der revid. St. O. in den mit der Monarchie wieder und neu vereinigten Provinzen und Landestheilen zwei verschiedene Fälle ein.

1) Die St. O. ist eingeführt.

Alsdann gilt Alles was vorstehend von den Bürgermeistern in den alten Provinzen, wo die St. O. gilt bemerkt worden ist.

2) Die St. O. ist nicht eingeführt, namentlich bei den Landgemeinden und den kleinen Städten die den Landgemeinden gleich verwaltet werden.

Was hier die noch nach fremdherrlicher Verfassung von den Regierungen angestellten Bürgermeister anlangt, so kann auch diesen ein eximirter Gerichtsstand nicht zugestanden werden. Denn wenn die Regierungen sie auch unmittelbar und ohne Präsentation von Seiten der Gemeinen anstellen, so liegt der Grund hiervon nur darin, daß die dortige Kommunal-Verfassung diese Präsentation noch nicht gestattet, nicht aber darin, daß die Bürgermeister etwas anderes, als Kommunal-Beamte sein sollen. Als solche werden sie durchgehends behandelt, erhalten ihre Besoldung lediglich von den Kommunen, und haben da, wo die Proz. O. und mit dieser ein eximirtes Forum besteht, auch nur Kommunal-Geschäfte zu besorgen. Es tritt daher in diesen Provinzen nicht einmal die auf dem linken Rheinufer stattfindende Rücksicht ein, daß die Bürgermeister als Civilstandsbeamte und öffentliche Ankläger bei den Korrektions-Tribunalen als unmittelbare Staatsbeamte angesehen werden können. Hierzu kommt, daß in den kleineren, nur aus Landgemeinden bestehenden Bürgermeistereien wohl auch Gewerbtreibende und Ackerwirthe zu Bürgermeistern ernannt werden, welche nicht füglich hinsichtlich des Forums Vorzüge vor den städtischen Bürgermeistern von Münster, Bielefeld, Soest und anderen bedeutenderen Städten der Provinz Westphalen in Anspruch nehmen können. Auch diese nach fremdherrlicher Verfassung angestellten Bürgermeister müssen daher in Ansehung des Gerichtsstandes den städtischen von den Kommunen präsentirten gleichgestellt werden, um so mehr, als jene bei dem Bezuge einer oft sehr geringen Besoldung durch die Belangung bei einem entfernten Obergerichte und durch die höheren Gerichtssporteln nur in Nachtheil versetzt werden würden.

Nach diesen Grundsätzen, mit welchen der Herr Minister des J. sich einverstanden erklärt hat, hat künftig das K. O. L. G. bei Beurtheilung des Gerichtsstandes der Bürgermeister zu verfahren und die Untergerichte des Depart. anzuweisen.

(Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 145. Nr. 232., Justizmin. Bl. 1840. S. 230.)

c) R. des K. Min. des J. Abthl. I. (v. Meding) v. 12. Jan. 1841 an die K. Reg. zu Arnsberg.

Zwischen dem Herrn Justizminister und dem Min. des J. hat über die durch einen Spezialfall veranlaßte Frage:

ob die Bürgermeister in der Provinz Westphalen als unmittelbare Königl. Beamte anzusehen seien, und ob denselben daher der eximirte Gerichtsstand zustehe?

ein Schriftwechsel statt gehabt, welcher die abschriftlich beif. Verf. gedachter Seiner Exc. an die O. L. G. zu Hamm und Arnsberg v. 11. Dec. v. J. (Anl. a. und b.) herbeigeführt hat. Der K. Reg. werden diese Verf. mit dem Bemerken mitgetheilt, daß dieselben nach den dem Herrn Justizminister diesseits mitgetheilten Ansichten erlassen worden sind, und die K. Reg. darin die Berichtigung Ihrer eigenen Ansichten finden wird.

Anlage a.

In Folge des Ber. des K. O. L. G. v. 4. Sept. d. J., den Gerichtsstand der Bürgermeister betr., ist der Justizminister über den Gegenstand mit dem Hr. Minister des J. nochmals in Kommunikation getreten und eröffnet, im Einverständniß mit demselben, dem Kollegium Folgendes. Das K. O. L. G. ist der Meinung,

---

„bestätigt wird, den eximirten Gerichtsstand erhalte? — so ist der Grundsatz der „richtige: daß nur denjenigen Bürgermeistern ein forum exemtum zusteht, „welche durch spezielle Anstellung für ihre Person zu Polizei-Direktoren er„nannt worden sind, diejenigen aber, welche die Polizei nur als Dirigenten des „Magistrats in Folge des allgemeinen, den Magistraten gemachten Auftrags „ausüben, darauf keinen Anspruch machen können. Die Königl. Bestätigung „allein hat auf das Forum keinen Einfluß."

(Acta Gen. des Justizminist. E. Nr. 19. Vol. 1. Fol. 285.)

I. daß allen Bürgermeistern in denjenigen Städten des Depart., in welchen die rev. St. O. gilt, der eximirte Gerichtsstand deshalb gebühre, weil nach der von der Reg. zu Arnsberg ertheilten Auskunft alle diese Bürgermeister auch mit der Verwaltung der Polizei beauftragt sind.

Dieser Ansicht kann nicht beigepflichtet werden.

Den Bürgermeistern im Reg. Bezirk Arnsberg ist allenthalben der Auftrag zur Polizei-Verwaltung in Folge ihres Amtes und ohne ihre besondere persönliche Ernennung als Königl. Polizei-Direktoren ertheilt worden. Diese Beauftragung kann keinen Grund abgeben, denselben einen eximirten Gerichtsstand einzuräumen. Denn in allen diesen Fällen bleibt der Bürgermeister ein Kommunal-Beamter, welchem vermöge seines Amts die Pflicht obliegt, dem wegen der Polizei-Verwaltung ihm vom Staate gewordenen Auftrage zu genügen.

Ein anderer Fall ist der, wenn der Bürgermeister, ganz abgesehen von seinem Amte, für seine Person zur Verwaltung der Polizei als Königl. Polizei-Direktor bestellt wird; alsdann gebührt ihm als Königl. Beamten der eximirte Gerichtsstand.

Wo die St. O. v. 19. Nov. 1808 gilt, ist mit Ausnahme weniger großen Städte nach §. 166. a. a. O. allenthalben den Magistraten die Polizei-Verwaltung übertragen. Nach dem von dem K. O. L. G. geltend gemachten Grundsatze, müßte hier allen Mag. Mitgliedern, vorzüglich aber den Bürgermeistern, die überall als Polizei-Dirigenten der Stadt betrachtet werden, der eximirte Gerichtsstand zugestanden werden; dies ist jedoch nicht der Fall, vielmehr sind die Anträge der Bürgermeister auf Bewilligung eines exemten Forums stets zurückgewiesen worden.

In Ansehung derjenigen Orte, wo die rev. St. O. eingeführt ist, sprechen auch noch andere Gründe gegen den eximirten Gerichtsstand der Bürgermeister. Nach §. 109. dieser St. O. ist der Mag., insbesondere der Bürgermeister, Oberbürgermeister oder dasjenige andere Mag. Mitglied, welches etwa speziell mit der Polizei-Verwaltung beauftragt werden möchte, zur Uebernahme derselben verbunden. Der Regierung steht die Befugniß zu, diese Verwaltung auch dem jüngsten Mag. Mitgliede zu übertragen, wenn es sich dazu durch Thätigkeit, Umsicht und Energie vorzugsweise eignet. Nach der Voraussetzung des K. O. L. G. würde nun in einem solchen Falle das jüngste Mag. Mitglied den Vorzug der Exemtion genießen, während seine älteren Kollegen und selbst der Mag. Dirigent nur unter dem gewöhnlichen Gerichte ständen. Da auch die Reg. jenen Auftrag nach eigenem Ermessen ertheilen und wieder zurücknehmen kann, so würde ferner bei einem solchen Wechsel dieselbe Person, auch wenn sich in ihren Verhältnissen nichts geändert hätte, bald einen privilegirten Gerichtsstand genießen, bald nicht. Dergleichen Mißverhältnisse aber müssen jedenfalls vermieden werden.

Hiernach kann dem K. O. L. G. die nachgesuchte Autorisation zur Bewilligung der Exemtion nach Maaßgabe seiner obigen Ansicht nicht ertheilt werden. Eben so wenig aber kann der Justizminister das Kollegium nach dem ferneren Antrage autorisiren,

II. bei allen nach der fremdherrlichen Verfassung angestellten Bürgermeistern des Depart. den bisher anerkannten eximirten persönlichen Gerichtsstand auch ferner, so lange jene Verfassung noch besteht und nicht die St. O. allgemein in allen Städten, mit Ausnahme der etwa künftig nach einer noch zu erwartenden ländlichen Kommunal-Ordnung zu verwaltenden kleinen Städte, eingeführt worden, für begründet annehmen zu dürfen.

Für die Exemtion dieser Bürgermeister hat das K. O. L. G. zuvörderst den Grundsatz angeführt,

daß dieselben nach Anzeige der Reg. zu Arnsberg und Düsseldorf sämmtlich vermöge ihrer amtlichen Stellung mit der Polizei-Verwaltung beauftragt wären.

Dieser Grundsatz ist nicht entscheidend.

Bei den nach der fremdherrlichen Verfassung angestellten Bürgermeistern findet ein ganz ähnliches Verhältniß als bei den nach den St. O. angestellten Bürgermeistern Statt. Jene, wie diese, sind Kommunal-Beamte und werden in jeder Beziehung als solche behandelt. Auch ihnen liegt, wie den Mag. Beamten der alten Provinzen, in Folge ihres Kommunalamts die Pflicht zur Verwaltung der Polizei ob, nur ist dazu kein spezieller Auftrag erforderlich, vielmehr jene Pflicht mit dem Kommunalamte selbst verbunden, daher auch aus dieser Pflicht kein mit dem Hauptamte selbst nicht zusammenhängender Vorzug hervorgehen kann. Wenn auch, wie das Kollegium bemerkt hat,

die Städte, in denen solche Bürgermeister angestellt sind, zum Theil bedeutender wären, als diejenigen, in welchen die rev. St. O. eingeführt ist,

so erledigt sich dieses Bedenken, abgesehen von seiner Unerheblichkeit an sich, dadurch, daß nach der Ausführung zu I. auch den Bürgermeistern in Städten der letzteren Art kein eximirter Gerichtsstand eingeräumt werden darf.

Es verbleibt daher bei den Bestimmungen des R. v. 12. Juni d. J., wonach erforderlichen Falls die Untergerichte des Dep. anzuweisen sind.

Eine Abschrift der über denselben Gegenstand an das O. L. G. zu Arnsberg erlassenen Bescheidung wird dem K. O. L. G. nachrichtlich zugefertigt.

Der Herr Minister des J. ist ersucht worden, die Ansicht der Reg. zu Arnsberg hiernach zu berichtigen. Berlin, den 11. Dec. 1840.

Der Justizminister. Mühler.

Anlage b.

Der Bericht des K. O. L. G. v. 1. Okt. d. J., den Gerichtsstand der Bürgermeister betr., ist dem Herrn Min. des J. mitgetheilt worden. Derselbe hat sich hierauf in Hinsicht der Ausführung in dem Schreiben der dortigen Reg. v. 26. Aug. d. J. dahin geäußert, daß auch die in dem dortigen Depart. nach der Hessischen Verfassung angestellten Bürgermeister als Kommunalbeamte zu betrachten wären, im Uebrigen aber sich auf seine Erklärung in Betreff eines Ber. des O. L. G. zu Hamm über denselben Gegenstand bezogen, welche in das an das genannte O. L. G. heute erlassene, in einer Abschrift hier beifolgende R. aufgenommen sind. In diesen Aeußerungen, mit welchen der Justizminister einverstanden ist, finden die Gründe, aus welchen die dortige Reg. den eximirten Gerichtsstand für alle Bürgermeister ihres Bezirks in Anspruch nimmt, ihre theilweise Widerlegung.

In den Städten, in welchen die rev. St. O. gilt, reicht übrigens das Verhältniß der Bürgermeister als Dirigenten der in §§. 84 b. und 105 dieser St. O. nur in ihrer Gesammtheit als Organe der Staatsgewalt bezeichneten Magisträte, zur Begründung der Eigenschaft als Königl. Beamte und mithin des eximirten Gerichtsstandes eben so wenig hin, als andere Mag.-Mitglieder in diesen Städten jene beiden Attribute zu fordern berechtigt sind. Durch die gedachte Beziehung der Bürgermeister zum Staate wird vielmehr in ihrer eigentlichen Stellung als Kommunal-Beamte und den daraus sich ergebenden Rechten nichts geändert.

Es behält demnach bei den Bestimmungen des R. v. 12. Juni d. J. sein Bewenden und sind darnach erforderlichenfalls die Untergerichte des Dep. anzuweisen.

Der Herr Min. des J. ist ersucht worden, die Ansicht der dortigen Reg. hiernach zu berichtigen. Berlin, den 11. Dez. 1840.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 6. Nr. 11.) Der Just.-Min. Mühler.

4) Mit diesen Grundsätzen stehen die nachstehenden R. des Justiz-Min. im Einklange.

a) R. v. 27. Aug. 1814.

Dem Bürgermeister Herrn K. wird auf die unterm 20. d. M. eingereichte Vorstellung zur Resolution ertheilt, daß die über den Gerichtsstand der geringeren Polizeioffizianten gegebenen Vorschriften auf ihn nicht Anwendung finden und ihm als Bürgermeister kein eximirter Gerichtsstand zusteht.

(Akt. des Justizmin. Gen. G. Nr. 27. Fol. 41.) Ergänz. u. Erläut. der Preuß. Rechtsb. Bd. 8. S. 133.)

b) R. v. 4 Okt. 1822.

Es wird Ihnen auf die Eingabe v. 14. v. M. eröffnet, daß Ihnen in Ihrer Eigenschaft als Stadt- und Polizei-Bürgermeister kein Forum exemtum zusteht.

(Akt. des Justizmin. Gen. G. Nr. 27. Fol. 66. Ergänz. a. a. O.)

c) R. v. 2. April 1825.

Da der Kaufmann S. zu S. vom vormaligen Landesherrn zum Beigeordneten des dortigen Bürgermeisters ernannt worden, derselbe auch die Stelle des letztern in Abwesenheit und Verhinderungsfällen vertritt, so hat es kein Bedenken, ihn eben so gut, wie den mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Bürgermeister selbst, zu den Eximirten zu rechnen.

(Act. Gen. des Justizmin. E. Nr. 19. Vol. 1. Fol. 134. Ergänz. a. a. O.)

III. Besonderer Schutz der Amts- und persönlichen Ehre.

Nach §. 216 des Anh. zur A. G. O. I. 34 §. 11 findet wegen gröblicher Injurien gegen Personen, welche durch Geburt oder Rang eine vorzügliche Achtung zu fordern berechtiget sind, der fiskalische Untersuchungs-Prozeß statt.

Daß zu den Personen, welchen dieser Anspruch auf Einleitung fiskalischer Untersuchung wegen ihnen zugefügter Ehrenkränkungen zusteht, die Bezirksvorsteher gehören, hat das Justizminist. in nachstehenden R. ausgesprochen:

1) R. v. 20. Juni 1812.

Dem hiesigen K. Stadtgerichte wird aus der abschriftl. Anl. mit mehrerem zu ersehen gegeben, was der hiesige Mag., wegen der zwischen demselben und dem zuerst genannten Kollegio, in Betreff der Rüge und Bestrafung der den Bezirksvorstehern bei der Ausübung ihrer Amtsobliegenheiten zugefügten Beleidigungen, obwaltenden Verschiedenheiten der Meinungen, vorgestellt und gebeten hat. Es wird dem K. Stadtgerichte darauf eröffnet, daß die Bezirksvorsteher nach dem ihnen übertragenen Amte als Staatsdiener und als zum höheren Bürgerstande gehörig anzusehen sind.

Es muß daher die Vorschrift des §. 654 Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. auf sie angewendet werden, und die von dem Bezirksvorsteher H. angezeigte, ihm widerfahrene Beleidigung eignet sich mithin zur Eröffnung einer Untersuchung wider die Beleidiger.

Das Kollegium hat dieserhalb das Erforderliche zu verfügen.

(Jahrb. Bd. 1. S. 65. Gräff Bd. 2. S. 308.)

2) R. v. 15. August 1812.

Das K. Stadtgericht ist nach dem Ver. v. 7. d. M. fortwährend der Meinung, daß die Bezirksvorsteher nicht zu denjenigen Personen zu rechnen, die im Sinne der C. V. v. 30. Dec. 1798 auf eine vorzügliche Achtung Anspruch zu machen, berechtigt sind, und daß daher bei den ihnen widerfahrenen Beleidigungen, eine Untersuchung von Amtswegen nicht stattfinde. Der Chef der Justiz muß jedoch bei seiner früher geäußerten entgegengesetzten Meinung verbleiben. Dem Worte: „Rang" wird von dem K. Stadtgericht offenbar eine zu eingeschränkte und willkührliche Bedeutung beigelegt, wenn dasselbe unter Personen, welche durch ihren Rang eine vorzügliche Achtung zu fordern berechtigt sind, von allen Civil-Offizianten nur Königl. Räthe versteht. Auch andere Personen, die der Staat besonders geehrt wissen will, und die, wenn sie unverschuldet Beleidigungen erfahren, an der öffentlichen Achtung, die zur Ausübung ihres Amts nothwendig ist, verlieren müssen, wenn ihnen gleich kein besonderer bürgerlicher Rang zugetheilt worden ist, doch zu denen gezählt werden, welche eine besondere Achtung zu fordern berechtigt, und aus diesem Grunde nicht verbunden sind, grobe Verletzung dieser Achtung im Wege eines Injurien-Prozesses zu verfolgen. Vielmehr ist bei Erhaltung ihres Ansehens und ihrer Unbescholtenheit der Staat selbst so sehr interessirt, daß ihm nothwendig daran gelegen sein muß, grobe gegen solche Personen verübte Beleidigungen nicht ungerügt zu lassen. Die Bezirksvorsteher stehen nach der jetzigen städtischen Verfassung mit dem Publiko in der mannigfaltigsten Verbindung; ohne die besondere Achtung ihrer Mitbürger wird die Ausübung ihres Amtes zu einer drückenden Last, und wenn sie sogar wegen dieser Amtsführung gekränkt und beleidigt werden, so haben sie unstreitig mehr als andere öffentliche Personen, auf den Schutz des Staats Anspruch. Die Vergleichung, welche in dem Ver. zwischen einigen Arten Königl. Offizianten und den Bezirksvorstehern gemacht wird, ist deshalb nicht passend, weil die gedachten Königl. Offizianten nicht in dem Grade, als die Bezirksvorsteher, bei ihren Amtshandlungen der öffentlichen Achtung bedürfen. Hiernach hat es bei der erlassenen Verf., welche in allen ähnlichen Fällen ebenfalls anzuwenden ist, sein Bewenden. Uebrigens bleibt die Beantwortung der Frage: „ob eine Beleidigung einem Beamten in oder bei Ausübung des Amts zugefügt worden?" der richterlichen Beurtheilung in jedem einzelnem Falle überlassen. (Jahrb. Bd. 1. S. 248. Gräff Bd. 2. S. 308.)

IV. Amtseinkünfte der städtischen Beamten[1]).

[1]) Die K. O. v. 7. Juli 1830 (A. XIV. 722. — 4. 5., Jahrb. XXXVI. 294, Gräff VI. 204.) schreibt vor, daß Civilbeamte, welche meinen, daß ihnen von ihrem Diensteinkommen (Gehalt und Emolumente) etwas unrechtmäßig entzogen sei, oder daß ihnen an Diäten und Auslagen ein unbegründeter Abzug gemacht werde, zunächst den Rekurs an das vorgesetzte Ministerium haben, über dessen Entscheidung, oder wenn es selbst die festsetzende Behörde gewesen, sie sofort die Beschwerde bei dem Könige anbringen, oder auf Untersuchung und Entscheidung durch das Staatsminist. antragen können, und daß der ordentliche Rechtsweg nicht stattfindet. Diese Bestimmung findet indeß, nach dem (in Uebereinstimmung mit dem Justizmin. erlassenen) R. des K. Min. des J., Abth. I., (v. Meding) v. 20. Aug. 1839 (an die Reg. zu Potsdam) auf Ansprüche der Kommunalbeamten an Kommunen keine Anwendung, sondern es sind solche im Rechtswege zu erörtern und zu entscheiden. (A. XXIII. 639. — 3. 91.) Dieser Ansicht sind auch das Geh. Ober-Trib. in dem Erk. v. 31. Juli 1837 und Hinschius. (Jur. W. 1840. S. 582 u. S. 583 Note 2.) (Vergl. in Thl. III. des Werkes, bei der Administrativjustiz.)

A. Gehalt[1]).

1) Der §. 158 der St. O. bestimmt:

In Ansehung des Diensteinkommens der besoldeten Magistratsmitglieder und Offizianten ist es zwar, in Gemäßheit der Vorschrift des folgenden Titels, überhaupt Sache der Stadtverordneten, solches vor der jedesmaligen Ansetzung zu bestimmen. Insbesondere bleibt es aber bei den nach §. 146 der St. O. auf zwölf Jahre gewählten Magistratsmitgliedern, welche durch kein Gewerbe neben ihrem Amte ihren Unterhalt erleichtern können, den Stadtverordneten überlassen, sich mit denselben über die Besoldung zu vereinigen, da diese Männer bei der Ungewißheit ihrer Lage natürlich eine höhere Belohnung fordern werden, die aber auch bei treffender Wahl durch angestrengtere Dienstleistung wieder ersetzt werden wird.

Vergl. revid. St. O. §. 98.

2) R. des K. Min. des J., Abth. I., (Köhler) v. 1. Aug. 1823 an die K. Reg. zu Oppeln. Gehaltsbewilligungen für Magistrats-Subalternen, unter Konkurrenz der Stadtverordneten und Ausübung der Oberaufsicht des Staates in dieser Beziehung.

Der K. Reg. wird auf Ihren Ber. v. 20. Juni d. J., die zwischen dem Mag. und den Stadtverordneten zu N. über die Gehaltsbewilligung für die Mag.-Subalternen entstandene Differenz betr., Folgendes erwiedert.

Die St. O. schreibt §. 158 ausdrücklich vor, daß die Stadtverordneten die Gehalte der Offizianten vor der jedesmaligen Ansetzung bestimmen sollen. Es ist daher nicht allein von der ersten Fundirung der Stellen, sondern, den klaren Worten zufolge, von der Wiederbesetzung bei jeder Vakanz die Rede. Diese Vorschrift entspricht auch ganz der Stellung der Stadtverordneten, welchen das Recht nicht abgesprochen werden kann, Vorstellungen zu thun, wenn sie entweder unter veränderten Umständen eine Stelle für ganz entbehrlich, oder doch die früher fundirte Besoldung für zu hoch und Ersparnisse für zulässig erachten.

Es versteht sich aber von selbst, daß auf dergl. Vorschläge nur dann einzugehen ist, wenn sie mit dem Besten des Dienstes und der öffentlichen Ordnung vereinbar sind, und daß es nicht in den Befugnissen der Stadtverordneten liegen kann, durch Verweigerung oder unangemessene Herabsetzung nothwendiger Besoldungen nach Willkühr die Dienst-Ordnung zu stören.

Wenn daher über einen Gegenstand dieser Art zwischen dem Mag. und den Stadtverordneten Streit entsteht, so gebührt die Entscheidung der K. Reg., nicht nur wegen des im Allgemeinen Ihr beigelegten Aufsichtsrecht, vermöge dessen Sie jeder Störung der Dienstordnung vorbeugen muß, sondern auch nach den speziellen Vorschriften §§. 165 ff. und §. 184, deren Anwendbarkeit auf den vorliegenden Fall, da von den Besoldungen zweier Polizei-Offizianten die Rede ist, keinem Bedenken unterliegen kann.

(A. XXIII. 116. — 1. 104.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 24. Sept. 1838 an die K. Reg. zu N. Grundsätze über die Besoldung der Subalternen der Stadtverordneten.

Inhalts der abschriftl. Beilage hat sich der Mag. zu N. über die Verf. der K. Reg. v. 1. d. M., betr. die den Subalternen der Stadtverordneten auszusetzenden Besoldungen aus Gründen beschwert, welche ich als triftig erkennen muß. Nach dieser Verf. würde der Mag. verpflichtet sein, jede Bewilligung dieser Art unbedingt auszuführen, wenn nur dabei nicht so verschwenderisch zu Werke gegangen ist, daß die Kommune dadurch außer Stand gesetzt wird, ihren sonstigen Verpflichtungen zu genügen. Diesem Grundsatze gemäß würde die Stadtverordneten-Versammlung, ohne daß der Mag. dagegen irgend eine Einwendung machen dürfte, berechtigt sein, ihrem Sekretair nicht nur, wie geschehen, einen Gehalt von 1000 Rthlr., sondern auch das Drei- und Vier-

[1]) Die R. der K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) u. d. F. (v. Alvensleben) v. 31. Okt. 1835 (A. XIX. 1019. — 4. 82.) u. des J. u. d. P. (Köhler) v. 25. Aug. 1837 (A. XXI. 689. — 3. 96.) sprechen den Grundsatz aus, daß die Kommunen im Wege der administrativen Exekution angehalten werden können, die etatsmäßig feststehenden, laufenden Gehalte der städtischen Beamten zu berichtigen. (Vergl. in Thl. III. bei der Administrativ-Justiz.)

fache auszusetzen, da auch dann noch die Stadt zu Erfüllung ihrer Verbindlichkeit noch immer im Stande sein würde.

Nun würde es aber allerdings dem Gemeinwesen Gefahr bringen, wenn man den Grundsatz Platz greifen ließ, daß von den Stadtverordneten ganz willkührlich Besoldungen und andere Remunerationen ausgesetzt werden dürften, welche mit den dafür zu leistenden Diensten ganz außer Verhältniß stehen, und wenn man ihnen zugleich unbedingt gestattete, ganz willkürlich ohne Rücksicht auf Dienstjahre und Verdienste ihre eigenen Beamten vor denen des Mag. zu begünstigen, den letzteren aber dadurch mit Grund zu Beschwerden über ungerechte Zurücksetzung Veranlassung zu geben und sie dadurch mißmüthig und verdrossen zu ihrem Dienste zu machen.

Deshalb ist der Mag. durch den §. 184 der St. O. (v. 19. Nov. 1808) mit vollem Rechte veranlaßt worden, gegen die gedachte Bewilligung Vorstellung zu thun und auf die Entscheidung der K. Reg. zu provoziren. Ihr liegt nun ob, die Sache näher zu untersuchen und zu erörtern, ob in dem Geschäftsumfange der fraglichen Beamten, in ihrer besonderen Geschicklichkeit und in ihrem Fleiße wirklich Grund liege, sie hinsichtlich der Besoldung vor anderen städtischen Subalternen, so wie beabsichtigt wird, zu begünstigen und darnach Entscheidung zu treffen, gegen welche beiden Behörden der Rekurs freisteht. Hiernach möge die K. Reg. das Weitere veranlassen. Im Voraus muß ich hierbei bemerken, daß der Umfang der dem Sekretair der Stadtverordneten obliegenden Geschäfte nicht so groß sein dürfte, um eine so hohe Besoldung zu rechtfertigen. Das Protokoll über die Beschlüsse hat der Protokollführer anzufertigen. Die Mittheilung der Beschlüsse an den Mag. wird aber in den meisten Fällen durch Vorlegung bloßer Extrakte geschehen, deren Anfertigung dem Kanzlisten obliegt. Die sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen können, wenn der §. 188 der St. O. beobachtet wird, nicht von erheblicher Bedeutung sein, daher bei Vermeidung unnützer Schreiberei diese Sekretairstelle leicht als Nebenamt wird verwaltet werden können, besonders wenn die Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung selbst einzelne schriftliche Arbeiten zu übernehmen geneigt sind. ꝛc.

(A. XXII. 672. — 3. 117.)

4) R. der K. Min. des I., Abth. I., (v. Meding) v. 30. Jan. 1841 an die Stadtverordneten zu N. und Abschrift an die K. Reg. zu Potsdam. Recht der Regierungen, die Anstellung der Bürgermeister mit ausreichenden Gehältern zu kontrolliren.

Den Stadtverordneten zu N. wird auf die Beschwerde v. 1. Dec. pr. zum Bescheide eröffnet, daß, wenn bisher mit der dortigen Bürgermeisterstelle ein etatsmäßiges Gehalt von 230 Rthlr. verbunden gewesen ist, das unterz. Min. die Anstellung eines neuen Bürgermeisters daselbst mit einem Gehalte von nur 200 Rthlr., auch wenn der jetzt zum Bürgermeister erwählte Privat-Sekretair N. sich mit diesem niedrigern Gehalte zufrieden erklärt hat, nicht billigen kann, und es bei den Verf. der K. Reg. zu Potsdam v. 19. April und 6. Juni pr., wonach die Bestätigung der Wahl des N. nur unter der Bedingung ertheilt worden, daß demselben ein Gehalt von 230 Rthlr. zugesichert werde, lediglich bewenden lassen muß. Denn die Verpflichtung der Reg., darauf zu halten, daß den Bürgermeistern wenigstens ein nothdürftiges Auskommen zugesichert, und die Möglichkeit einer bescheidenen Subsistenz gewährt werde, so wie die damit in Verbindung stehende Befugniß der Reg., einem Bürgermeister, der mit einer unzureichenden Besoldung gewählt worden, die Bestätigung, wegen unvollständiger Subsistenzmittel und deshalb ihm ermangelnder Qualifikation, zu versagen, rechtfertigt sich nicht allein schon im Allgemeinen aus dem Oberaufsichtsrechte des Staats über alle Kommunal-Verwaltungen, und aus der den Reg. obliegenden gesetzlichen Verpflichtung, zu Bürgermeistern nur vorzüglich geachtete und rechtliche Männer zu bestätigen, sondern auch ganz speziell aus dem Grunde, weil die Bürgermeister zugleich die Polizei-Dirigentenstellen aus Auftrag des Staats mit zu versehen haben, und den Reg. mit Bezug auf §§. 166 u. 184 der St. O. unbedenklich das Recht zusteht, von der Stadt-Kommune zu verlangen, daß dem Bürgermeister ein solches Auskommen gesichert wird, daß derselbe dabei im Stande ist, als Polizei-Verwalter der Stadt so subsistiren zu können, wie es die Schicklichkeit und die Würde seines Amtes erfordert. Daß aber für einen Bürgermeister in N. ein Gehalt von 230 Rthlr. schon äußerst gering bemessen ist, und daß ein Bürgermeister, der sonst kein Vermögen hat, nur höchst nothdürftig damit wird auskommen können, bedarf keiner weitern Ausführung. Zugleich wird den Stadtverordneten eröffnet, daß, wenn die K. Reg. zu Potsdam das Erbieten des Privat-Sekretair N., auf die ihm nach dem G. v. 11. Mai 1839 zustehende Pension zu verzichten, als unzulässig zurückgewiesen, und solches zur Bestätigung nicht geeignet erklärt hat, dies sich durch den §. 7 des ebengedachten G. vollkommen rechtfertigt; und endlich muß das unterz. Min. es auch ganz in der Ordnung finden, daß die K. Reg. die Ausferti-

gung einer anders gefaßten Bestallung für den N. als diejenige ist, welche unterm 12. Aug. pr. ausgestellt worden, erfordert hat, da Verabredungen über das Gehalt und die früher stattgehabten, aber von der Behörde zurückgewiesenen Anerbietungen der Wahl-Kandidaten, die Stelle zu einem niedrigern Gehalte und mit Pensionsverzichtung annehmen zu wollen, allerdings nicht in die Bestallung hineingehören.

(Min. Bl. 1841. S. 55. Nr. 75.)

5) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 11. März 1840 an das K. Ober-Präsid. zu N. Desselb. Inhalts.

Ew. Erc. übersende ich anl. einen Ber. der Reg. zu N., in welchem dieselbe ihre Bedenken gegen Dero Verf. hinsichtlich der Bestimmung des Gehalts für den Bürgermeister in N. auseinandersetzt. Ich kann nicht umhin, diese Bedenken als gegründet anzuerkennen und mich mit den von der Reg. entwickelten Ansichten einverstanden zu erklären. Es tritt den von dieser angeführten aber auch noch die folgende Erwägung hinzu.

Nach §. 168 u. 184 der St. O. von 1808 steht die Festsetzung dessen, was die Polizeiverwaltung in den Städten erfordert, der Staatsbehörde zu, und die Stadtbehörden sind nicht berechtigt, die deshalb nothwendigen Kosten zu verweigern. Nun gehören aber zu diesen Kosten vorzüglich die Gehalte der unumgänglich nothwendigen Polizeibeamten. Keine Reg. wird daher Bedenken finden können, die Anstellung irgend eines Polizeibeamten, wenn solche unerläßlich ist, und die Aussetzung einer den Verhältnissen angemessenen Besoldung anzuordnen, und, bei der Weigerung der Stadtverordneten, die Ausführung einer solchen Anordnung durch Exekution zu erzwingen. Um so unbedenklicher aber muß dies hinsichtlich des Polizei-Dirigenten stattfinden können, wenn die Stadt dazu einen Mann ohne Vermögen wählt, und ihm, wie in N. geschehen, eine Besoldung aussetzt, von welcher in der kleinsten Stadt kaum ein geringer Handwerker leben kann. In solchem Falle ist die Reg. ohne Zweifel berechtigt, die unter solchen Bedingungen geschehene Wahl zu verwerfen, die Bewilligung einer angemessenen Besoldung, mit Bestimmung eines Minimi, zu verlangen, und, wenn sie versagt wird, solche selbst festzusetzen. Der Verzichtleistung auf die Pension wird jedenfalls die Genehmigung zu versagen sein.

Ew. Erc. ersuche ich erg., hiernach noch die aus den von der Reg. angeführten Gründen der möglichsten Beschleunigung bedürfende Sache selbst gef. zu erledigen und solchenfalls mir nur die erlassene Verf. in Abschrift einzureichen.

(Min. Bl. 1840. S. 77. Nr. 130 b.)

B. Vergütung außerordentlicher Dienste und Auslagen aus Veranlassung des Amtes.

1) Anspruch der Kommunal-Beamten auf Vergütung der Reisekosten bei auswärtigen Dienstgeschäften.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Meding) v. 14. Sept. 1838 an den Mag. zu N. und abschriftlich an die K. Reg. zu Frankfurt.

Auf die Vorstellung v. 24. v. M., die Reisekosten der Kommunal-Beamten bei auswärtigen Dienstgeschäften betr., wird dem Mag. zu vernehmen gegeben, daß, da es, was die Besoldung, Dienstemolumente und Entschädigungen der Mag.-Beamten anlangt, nur auf die Bedingungen ankommt, unter welchen dieselben angestellt worden, und die hinsichtlich der Reisekosten ergangenen gesetzlichen und administrativen Bestimmungen sich lediglich auf diejenigen beziehen, welche aus der Staatskasse zu bezahlen sind, der Bescheid der K. Reg. zu Frankfurt v. 7. Dez. v. J. (Anl. a.) ganz richtig ist, und es daher bei demselben sein Bewenden behält. Es bleibt aber dem Mag., wenn derselbe glaubt, daß die spezielle Liquidation der Reisekosten in jedem einzelnen Falle zu Unannehmlichkeiten und Weitläuftigkeiten führe, anheimgestellt und scheint zweckmäßig, sich mit den Stadtverordneten über gewisse feste, in allen einzelnen Fällen zu beobachtende Sätze zu verständigen.

Anlage a.

Die Kommunal-Beamten können bei auswärtigen Geschäften, Diäten und Reisekosten nach den für die Staatsbeamten bestimmten Sätzen, nur dann gegen ihre Kommunen fordern, wenn dies zwischen beiden durch den abgeschlossenen Dienstvertrag oder sonst ausdrücklich verabredet worden ist. Hat gar keine Verabredung über diesen Gegenstand stattgefunden, so steht ihnen überall kein Anspruch auf eine Pauschvergütigung, sondern nur auf Erstattung der wirklichen erweislichen nothwendigen Reiseauslagen zu. Uebrigens kann nicht gefordert werden, wenn es auf die Gestellung in L. zu der angegebenen Zeit ankommt, daß die Reise dorthin an einem und demselben Tage abgemacht werde.

Frankfurt a. d. O., den 7. Dec. 1837.

(A. XXII. 673. — 3. 118.) Königl. Reg. Abth. des J. Endell.

2) Anspruch der Magistratsbeamten auf Sportel-Genuß.

In dieser Beziehung ist der Grundsatz ausgesprochen, daß die sämmtlichen aufkommenden magistratualischen Sporteln zu den Kämmereikassen zu verrechnen und den Magistratsmitgliedern kein Anspruch darauf einzuräumen, wenn aber dieselben zeither observanzmäßig und ohne sich einen solchen Anspruch unrechtmäßig angemaßt zu haben, dergl. Sporteln bezogen, sie darin während ihrer Amtsdauer zu belassen. Vergl. hierüber:

a) R. der K. Min. des J. u. d. P. v. 3. Febr. 1827.
(A. XI. 133. — 1. 60.)

b) R. desselb. Min. v. 30. Okt. 1837. (A. XXI. 1001. — 4. 101.)

Insbesondere in Betreff der Gebühren für die Verwaltung der Gewerks-Assessorate ist dies in dem R. desselb. Min. v. 20. Febr. 1835 ausgesprochen. (A. XIX. 150. — 1. 93.)
(Vergl. oben Tit. V., Abth. III., Absch. IV. S. 362.)

3) Ueber die von den Stadtbaubeamten zu liquidirenden Gebühren und deren Einziehung bemerkt das R. des K. Min. des J. Abth. I. (Köhler) v. 5. Febr. 1820., an die K. Reg. zu Königsberg:

Auf die von der K. Reg. unterm 31. Dec. v. Jahres erstatteten Ber., wird derselben lediglich anheimgestellt, ob sie den Mag. oder die Polizei-Behörde mit Einziehung der von den Stadtbaubeamten zu liquidirenden Gebühren beauftragen wolle, indem es lediglich darauf ankommt, daß diese Beamten die gehörig festgesetzten Gebühren nicht selbst einziehen.

Was den zweiten Antrag, die Bestimmung der Fälle nämlich, in welchen dergl. Gebühren liquidirt werden sollen, anlangt, so wird Ihr um so mehr überlassen, nach dem geäußerten Gutachten zu verfahren, als Ihr schon in der Verf. v. 12. Nov. v. J. die Abstellung abusiver Einrichtung anheim gestellt worden ist.
(A. IV. 38. — 1. 24.)

V. Anspruch der städtischen Beamten auf Pension.

A. Welchen Beamten steht die Pensionsberechtigung nach §. 146. der St. O. gegen Stadt-Kommunen und in welcher Höhe zu?

1) Die St. O. bestimmt im §. 159., daß nur die auf zwölf Jahre zu wählenden Magistrats-Mitglieder, wenn sie nach Ablauf der Periode, für welche sie gewählt sind, nicht wieder gewählt werden, pensionsberechtigt sein sollen.

Damit nun diese Stellen, welche nur zur Erleichterung einer Veränderung nicht auf Lebenszeit besetzt werden, von Männern, die die erforderlichen Eigenschaften dazu besitzen, mit Bereitwilligkeit angenommen werden mögen: so wird hierdurch bestimmt, daß die nach §. 146. auf zwölf Jahre gewählten Magistrats-Mitglieder[1]), wenn sie nach Ab-

---

[1]) Dies sind die Syndici, die gelehrten Stadträthe und der Stadtrath für das Bau-Fach.

Das R. des K. Min. des J. Abth. I. (Köhler) v. 20. Okt. 1821. an die K. Reg. zu Königsberg in Pr., spricht, mit Rücksicht hierauf, den Grundsatz aus, daß es keinen Anspruch der nicht pensionsberechtigten Magistratsmitglieder auf Pension begründen könne, wenn sie auf Lebenszeit gewählt werden.

„ Die §§. 146. und 159 der St. O., über deren Bestimmungen die K. Reg. „auf Anlaß der Anfrage des Bürgermeisters zu N. N. den Ber. v. 26. v. M. „erstattet hat, sprechen sich zu bestimmt über diejenigen Mag.-Personen aus, „welche pensionsberechtigt sind, als daß darüber Zweifel obwalten könnten. Die „aus freiem Willen der Stadtverordneten hervorgegangene Wahl eines nicht „pensionsberechtigten Mag.-Mitgliedes auf Lebenszeit vermag, wenn nicht Sti„pulationen deshalb errichtet sind, eine Pensionsberechtigung an sich nicht zu be„begründen. Eine Dekl. Sr. Maj. des Königs aber würde auf bereits gesetzlich „oder kontraktmäßig bestehende Verhältnisse rückwärts ohnehin nicht wirken kön„nen, und ist daher gegenwärtig um so weniger in Antrag zu bringen, als für „die Zukunft allgemeine gesetzliche Bestimmung hierüber zu erwarten ist. Für „den Augenblick würde übrigens die Bestimmung: daß die lebenslänglich gewähl-

lauf der Periode, für welche sie gewählt sind, nicht wieder gewählt werden[1]).

a) nach zwölfjähriger Dienstleistung bei einem Gehalte von 1500 Thlr. und darüber, wenigstens 800 Thlr., bei einem Gehalte von 1000 Thlr. und darüber, mindestens 600 Thlr., und bei einem Gehalte unter 1000 Thlr. wenigstens die Hälfte desselben;

b) nach 24jähriger Dienstleistung, oder wenn sie zweimal gewählt worden sind, bei einem Gehalte von 1500 Thlr. und darüber, wenigstens 1000 Thlr., bei einem Gehalte von 1000 Thlr. und darüber, mindestens 600 Thlr., und bei einem Gehalte unter 1000 Thlr., wenigstens zwei Drittel desselben als Pension jährlich erhalten sollen.

Es schließen diese Bestimmungen jedoch eine höhere Pensionsbewilligung von Seiten der Bürgerschaft nicht aus: und diese läßt sich sicher erwarten, wenn ein Mann zum drittenmal wieder gewählt ist, und dadurch schon einen Beweis des besondern Vertrauens und der besondern Zufriedenheit der Bürgerschaft erhalten hat. Es bleibt also der letztern das Weitere deshalb ganz überlassen.

2) Daß insbesondere die Stadtkämmerer selbst wenn sie lebenslänglich gewählt worden, kein Pensionsrecht haben, bestimmen:

a) R. des K. Min. des I. und der P. (Köhler) v. 13. Juli 1835, an die K. Reg. zu Königsberg in Pr.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 27. v. M. wird die von den Stadtverordneten zu N. anderweit getroffene Wahl des dasigen Stadtkämmerers N. auf Lebenszeit hiermit bestätigt. Dem ꝛc. N. erwächst jedoch durch die Wahl auf Lebenszeit aus der St. O. (v. 19. Nov. 1808). §. 159. kein Pensionsrecht, indem solches nur den nach §. 146. dieses G. auf 12 Jahre zu wählenden Magistratsmitgliedern zusteht.

(A. XIX. 756. — 3. 109.)

b) R. des K. Min. des I. und der P. (Köhler) v. 12. April 1838, an die K. Reg. zu Cöslin.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 30. v. M. genehmigt das Min. die Seitens der Stadtverordneten zu N. getroffene anderweite Wahl des bisherigen Kämmerers N. daselbst auf Lebenszeit. Die Stadt kann übrigens nicht angehalten werden, dem ꝛc. N.

„ten Bürgermeister pensionsberechtigt seien — überdem nur bewirken, daß die „Stadtverordneten keine Bürgermeister mehr auf Lebenszeit wählen würden.

(A. V. 895. — 4. 50.)

Das R. des K. Min. des I. v. 19. Mai 1809 (sub Nr. 15.) bemerkte:

„ Die Stadtverordneten sind nicht befugt, denjenigen besoldeten Magistratua„len, die nur auf 6 Jahre gewählt worden, für den Fall ihres Ausscheidens nach „Ablauf dieser Zeit Pension zuzusichern. (Akt. Gen. des Min. des I., Städte„Sachen Nr. 5. Vol. III.)

[1]) Das R. des K. Min. des I. Abth. I. (Köhler) v. 31. Juli 1821., an die K. zu Berlin, spricht ausdrücklich aus, daß die Pensionsverbindlichkeit der Kommune wegfällt, wenn der Gewählte die Wiederwählung ausschlägt.

„ Da, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 16. d. M., mehrere vom hies. Mag. „in Bezug auf den §. 159. der St. O. erhobene Zweifel betr., und zwar zuvör„derst ad I. eröffnet wird, die Pensionen derjenigen besoldeten Mag.-Mitglieder „welche auf zwölf Jahre gewählt worden sind, nur für den Fall, daß sie nach „Ablauf ihrer Dienstzeit nicht wieder gewählt worden, eintreten sollen, so ver„steht es sich von selbst, daß, wenn die Wahl erfolgt, der Gewählte aber sie aus„schlägt, die Pensionsverbindlichkeit wegfällt.

„ Was die ad II. erwähnten Pensionssätze für die Ausscheidenden betrifft, so „ist, da das G. hierüber bestimmte Vorschriften enthält, welche den Interessen„ten bei ihrer Anstelluna bekannt waren, hierin eben so wenig etwas zu ändern, „als Veranlassung zur Beschwerde vorhanden.

„ Was endlich ad III. in Betreff des Anspruchs der auf 6 Jahre gewählten „Mag.-Mitglieder auf Pension selbst angeführt worden ist, darauf hat auch die „oben ad II. gemachte Bemerkung Anwendung. Eine Dekl. der St. O. ist „daher um so weniger nothwendig, da sie theils im Allgemeinen erwartet wird, „theils in den bereits nach dem G. bestehenden Kontrakts-Verhältnissen zwischen „Mag.-Personen und Stadtgemeinden ohnehin zum Nachtheil der letztern keine „Aenderung rückwirkend machen könnte. (A. V. 646. — 3. 70.)

einen Anspruch auf Pension einzuräumen. Ueberhaupt könnte die Pensionsberechtigung, nach erfolgter lebenslänglicher Wahl, nur eintreten, wenn er selbst freiwillig abgehen, oder dienstunfähig werden, und deshalb seine Entfernung vom Amte erfolgen sollte. In beiden Fällen aber muß es, wenn die Stadtverordneten ihm nicht ausdrücklich und freiwillig einen Pensionsanspruch zugestehen, bei der allgemeinen gesetzlichen Bestimmung bewenden, nach welcher die Kämmerer nicht pensionsberechtigt sind.

(A. XXII. 368. — 2. 88.)

3) G. v. 11. Mai 1839., über die Pensionsberechtigung der nach der St. O. v. 19. Nov. 1808. angestellten Bürgermeister.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Nachdem sich in denjenigen Provinzen, in welchen die St. O. v. 19. Nov. 1808. gilt, das Bedürfniß ergeben hat, den Bürgermeistern durch Pensionsberechtigung eine gesichertere Stellung zu verschaffen, so verordnen Wir auf Antrag Unseres Staatsmin., nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1.

Ein Bürgermeister, welcher nach Ablauf seiner Dienstzeit nicht wieder gewählt wird, erhält

a) nach sechsjähriger Dienstzeit ein Viertheil,
b) nach zwölfjähriger Dienstzeit die Hälfte,
c) nach vier und zwanzigjähriger Dienstzeit zwei Drittheile

seines Dienst-Einkommens als Pension.

§. 2.

Derselbe Pensions-Anspruch findet statt, wenn der Bürgermeister während der Verwaltung des Amtes ohne seine Schuld dienstunfähig wird.

§. 3.

Der Verlust dieses Anspruchs kann nur im Wege einer gerichtlichen oder administrativen Untersuchung, so wie durch Ablehnung der Wiedererwählung eintreten; die Ermäßigung desselben, wenn wegen selbst verschuldeter Unfähigkeit zur ferneren Dienstleistung die unfreiwillige Pensionirung erfolgt.

§. 4.

Wegen Festsetzung, Verminderung, Wegfalls und Verlusts der Pension gelten diejenigen Vorschriften, welche in Unserer Order v. 21. Mai 1825[1]), und in der von Uns unterm 4. Juli 1832 genehmigten Zusammenstellung der die St. O. v. 19. Nov. 1808, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen zu §§. 159 und 161[2]) enthalten sind.

§. 5.

Die gegenwärtig schon angestellten Bürgermeister haben, wenn sie sich noch in der

---

[1]) Diese K. O. bestimmt:

„ Wenn gleich den Beamten, in Beziehung auf ihre Pensionirung, die Reklamation mag die Berechtigung zum Genuß einer Pension oder den Betrag derselben betreffen, eine Berufung auf den Rechtsweg nicht gestattet, der Reklamant vielmehr nur berechtigt sein soll, sich im Wege des Rekurses gegen die Festsetzung der Verwaltungsbehörde an das Staatsmin. zu wenden, welches darüber zu entscheiden, und bei den von mir unmittelbar besetzten Stellen, zu meiner Entscheidung zu berichten hat; so sollen doch folgende Fälle gerichtlich entschieden werden:

„ 1) Wenn der pensionirte Beamte eines während seiner Amtsverwaltung begangenen Verbrechens überführt wird, welches die Strafe der Dienstentsetzung nach sich zieht. In diesem Falle soll die Pension verwirkt sein, und das Ger., wenn solches nach seinem pflichtmäßigen Urtheil auf Kassation erkannt haben würde, auf den Verlust der Pension erkennen.

„ 2) Wenn der pensionirte Beamte während des Pensionsgenusses ein gemeines Verbrechen begeht, welches, wenn es während des Dienstes verübt worden wäre, außer der Criminalstrafe, auch die Kassation zur Folge gehabt haben würde, soll derselbe auf die Dauer der Strafzeit der Pension verlustig sein, und das Erkenntniß darauf gerichtet werden.

„ Ich beauftrage das Staatsmin. diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

„ Berlin, den 21. Mai 1825. Friedrich Wilhelm.

„ An das Staatsministerium. (G. S. 1825. S. 147.)

[2]) Vergl. unten.

ersten sechsjährigen Dienstperiode befinden, nach Ablauf derselben keinen Anspruch auf Pension. Haben sie länger als sechs Jahre gedient, so gelten für sie die Bestimmungen des §. 1. litt. b. und c., der §§. 2. und 3.

§. 6.

Wenn jedoch dieselben wegen ihrer Pensionirung mit den Stadtverordneten-Versammlungen bei Publikation des gegenwärtigen G. rechtsgültige Verträge geschlossen haben, so behält es dabei sein Bewenden.

§. 7.

In Zukunft erhalten Verträge, welche andere als die durch dieses G. bestimmten Bedingungen wegen der Pensionirung enthalten, nur durch die Genehmigung der vorgesetzten Reg. Gültigkeit und sind in die von der letzteren zu bestätigende Bestallung aufzunehmen. Ist ein solcher Vertrag der Reg. nicht vorgelegt worden, so ist sie befugt, entweder die ohne Kenntniß des Vertrages bestätigte Wahl zurückzunehmen und eine neue Wahl anzuordnen, oder diese zwar bestehen zu lassen, dem Vertrage aber die Bestätigung zu versagen.

Urkundlich ꝛc. ꝛc. (G. S. 1839. S. 174.)

Dazu:

a) R. des K. Min. des J. und der P. (v. Rochow) v. 24. Febr. 1840, an den Mag. zu Berlin, und abschriftl. an die K. Reg. zu Potsdam. Pensionsberechtigung der Oberbürgermeister, gleich den Bürgermeistern.

Dem Mag. hiers. erwiedere ich auf dessen Anfrage v. 14. d. M., daß das G. v. 11. Mai 1839, über die Pensionsberechtigung der nach der St. O. v. 19. Nov. 1808 angestellten Bürgermeister unbedenklich auch auf die Oberbürgermeister Anwendung findet, da ein Oberbürgermeister wegen dieses höhern Prädikats nicht aufhört, Bürgermeister, d. h. Vorsitzender des Mag. zu sein[1]). (Min. Bl. 1840. S. 43. Nr. 72.)

b) R. des K. Min. des J. Abth. I. (v. Meding) v. 25. Juli 1841, an die K. Reg zu Liegnitz.

Der K. Reg. wird auf Ihre Anfrage in dem Ber. v. 6. d. M., wegen der Höhe der den Bürgermeistern, welche sich zur Zeit der Emanation des G. v. 11. Mai 1839 in der ersten sechsjährigen Dienstperiode befanden, im Fall ihrer Wiedererwählung zustehenden Pension, Folgendes erwiedert:

Das G. v. 11. Mai 1839 läßt, wenn man den §. 1 und 5 mit einander verbindet, keinen Zweifel darüber, daß auch diejenigen, welche sich beim Erlasse des G. noch in der ersten sechsjährigen Dienstperiode befunden haben, jedoch wieder erwählt worden sind, bei späterem Abgange die im §. 1. bestimmte Pension nach ihrem vollen Betrage, unter Anrechnung ihrer ganzen Dienstzeit, erhalten müssen. Die im §. 5. enthaltene Bestimmung ist dadurch motivirt worden, daß man denjenigen, bei welchen es noch nicht durch neue Wahl und neue Bestätigung erwiesen ist, daß sie das Vertrauen der Gemeinde und der Reg. besitzen, auch noch keinen Pensionsanspruch hat einräumen wollen. Dieser Grund fällt weg, wenn die neue Wahl geschehen und bestätigt worden ist, und es kann dann nur der §. 1. maßgebend sein. In diesem Paragraphen spricht sich das G. als ein rückwärts wirkendes ausdrücklich aus, daher hieraus kein Bedenken entnommen werden kann. (Min. Bl. 1841. S. 206. Nr. 321.)

c) R. des K. Min. des J. Abth. I. (v. Meding) v. 29. Juli 1841, an die K. Reg. zu N.

Das Min. findet zwar, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 21. d. M. erwiedert wird, kein Bedenken dabei, daß dieselbe dem Vertrage der Stadtverordneten-Versammlung zu N., wegen Verzichtleistung des Bürgermeisters N. auf Pension Ihre Bestätigung versagt hat. Es fragt sich aber, ob nun die ganze Wahl bestehen kann, da nach §. 7 des G. v. 11. Mai 1839 die K. Reg. nur dann befugt ist, die Wahl zwar bestehen zu lassen, jedoch dem Vertrage wegen der Pension Ihre Bestätigung zu versagen, *wenn ein solcher Vertrag Ihr nicht vorgelegt worden ist.* Ist der Vertrag jedoch Derselben

---

[1]) Das R. desselb. Min. v. 28. Febr. 1838, an die Reg. zu Frankfurt hatte dagegen die Ansicht ausgesprochen, daß, wenn auch den Oberbürgermeistern kein gesetzlicher Pensionsanspruch zustehe, dennoch den Stadtverordneten nirgends verboten sei, einen solchen vertragsmäßig zu bewilligen.
(A. XXII. 120. — 1. 103.)

wirklich bei Vorlegung der Bestallung mit vorgelegt worden, so kann Sie nur die Bestätigung der ganzen Wahl versagen, so lange letztere von der Verzichtleistung auf die Pension abhängig gemacht wird.

Uebrigens kommt es auch darauf an, ob der gewählte Bürgermeister des Vermögens ist, um der Pension, die im vorliegenden Falle 30 Rthlr. betragen, folglich demselben ein selbstständiges Auskommen nicht gewähren würde, entbehren zu können.

Da nun nach dem Ber. der K. Reg. die Verzichtleistung auf die Pension in der Bestallung selbst erwähnt, nach der Angabe des ꝛc. N. aber die Bestätigung der Wahl ertheilt worden ist, so scheint die Entschließung nicht gesetzlich gerechtfertigt zu sein. Die K. Reg. möge daher entweder die Sache selbst durch Verständigung zwischen den Stadtverordneten und dem Bürgermeister erledigen, oder anderweit berichten.

(Min. Bl. 1841. S. 270. Nr. 435.)

4) K. O. v. 28. Dec. 1837, wegen der den Mag.-Unterbeamten zu gewährenden Pensionen[1]).

Um die Zweifel zu beseitigen, welche dadurch entstanden sind, daß die St. O. v. 19. Nov. 1808 hinsichtlich der seit Erlassung derselben auf Lebenszeit angestellten Mag.-Unterbeamten keine Bestimmung über die bei eintretender Dienstunfähigkeit zu gewährenden Pensionen enthält, verordne Ich auf den Ber. des Staatsmin. v. 22. v. M. Folgendes:

1) Ist bei oder nach der Anstellung der gegenwärtig vorhandenen Mag.-Unterbeamten wegen der ihnen im Falle der Dienstunfähigkeit anszusetzenden Pensionen etwas verabredet worden, so hat es dabei sein Bewenden.

2) Mangelt es an einer solchen Verabredung, so haben dergl. Unterbeamte bei einer Dienstzeit von weniger als 15 Jahren keinen Anspruch auf Pension. Dagegen erhalten sie

nach zurückgelegtem	15ten	bis zum	zurückgelegten	20sten	Dienstjahre	$\frac{3}{10}$
"	"	20	"	"	"	30	"	"	$\frac{4}{10}$
"	"	30	"	"	"	40	"	"	$\frac{5}{10}$
"	"	40	"	"	"	50	"	"	$\frac{6}{10}$
"	"	50	"	"	"	"	"	"	$\frac{7}{10}$

ihres Diensteinkommens an Besoldung und rechtmäßigen Dienstemolumenten, in soweit letztere nicht als Ersatz eines von den Beamten zu bestreitenden Dienstaufwandes zu betrachten sind, als Pension.

3) Was die künftig anzustellenden Unterbeamten anlangt, so bleibt es jeder Gemeine überlassen, bei deren Anstellung wegen der dereinstigen Pensionirung mit ihnen die erforderlichen Verabredungen zu treffen, bei welchen es solchen Falls bewendet.

4) Wird eine solche Verabredung nicht getroffen, so sollen auch da, wo die St. O. v. 19. Nov. 1808 gilt, die in der revid. St. O. §§. 99. ff. enthaltenen Bestimmungen eintreten, mithin die nach Publikation gegenwärtiger V. angestellten Beamten nach zwölfjähriger Dienstzeit die Hälfte, und nach vier und zwanzigjähriger zwei Drittheile ihres Diensteinkommens als Pension erhalten.

5) Wenn eine unfreiwillige Pensionirung wegen mangelhafter Dienstführung oder moralischer Gebrechen eintritt, so ist das Staatsmin. an obige Sätze nicht gebunden, vielmehr berechtigt, nach Maaßgabe der Verschuldung geringere Pensionsbeträge festzusetzen.

6) Diejenigen Unterbeamten, welche ihr städtisches Amt unter Beibehaltung eines andern hauptsächlichen Berufs nur als Nebenbeschäftigung verwalten, haben auf Pension überhaupt keinen Anspruch. (G. S. 1838. S. 7.)

5) Die K. O. v. 25. Mai 1828, (A. XII. 426.) **und die daraus entnommene Zusammenstellung v. $\frac{4}{14}$. Juli 1832 zum §. 157. der St. O. sub Litt. b. (oben S. 456.) bestimmen, daß solche Mag.-Unterbeamte, die nur zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, auf Kündigung ange-**

---

[1]) Hierdurch sind folgende R. beseitiget:

a) R. des K. Min. des J. Abth. I. (Köhler) v. 22. Mai 1822 an die Reg. zu Danzig, welches die Vorschriften des §. 159 der St. O. auch auf Mag.-Unterbediente ausdehnt. (A. VI. 384. — 2. 41.)

b) R. des K. Min. des J. und der P. (v. Rochow) v. 1. Okt. 1836, welches anordnet, daß bei neuen Anstellungen auf Lebenszeit von Kommunal-Unterbeamten die Pension derselben, unter Genehmigung der vorgesetzten Reg., kontraktmäßig zu $\frac{5}{10}$ verabreden. (A. XX. 927. — 4. 105.)

nommen werden dürfen, und die erwähnte K. O. schreibt zugleich vor, daß dergleichen aus den Militair-Versorgungsberechtigten gewählte Subjekte bei eintretender unverschuldeter gänzlicher Dienstunfähigkeit aus Staats-Fonds zu pensioniren[1]). Stellen die Kommunen aber solche Militair-Personen auf Lebenszeit an, so haben sie auch die Verpflichtung zu deren Pensionirung. Hierüber bemerkt das R. der K. Min. des J. und der P. (Köhler) und der F. (v. Alvensleben) v. 28. Aug. 1835, an die K. Reg. zu Arnsberg.

Dabei wird der K. Reg. übrigens bemerklich gemacht, daß nur den im Kommunaldienst auf Kündigung angestellten Militairpersonen bei ihrer Entlassung ein Anspruch auf Wiedergewährung ihres früher genossenen Militair-Beneficii aus Staats-Fonds nach den Bestimmungen der Allerh. K. O. v. 25. Mai 1828, zugestanden ist; die Pensionirung der im städtischen Dienst auf Lebenszeit angestellten ehemaligen Militairpersonen aber lediglich den Kommunen überlassen werden muß, und keineswegs aus Staats-Fonds erwartet werden kann. (A. XIX. 757. — 3. 110.)

B. Grundsätze über die Berechnung der Höhe der Pension.

1) Der §. 159 der St. O. setzt bestimmte Summen als Pension fest, deren Höhe lediglich von der Anzahl der Dienstjahre und der Höhe des bezogenen Gehalts abhängig gemacht ist. (s. oben S. 472.)

Die Zusammenstellung v. $\frac{4}{14}$. Juli 1832 bemerkt jedoch hierzu (sub Litt. d.):

Bei Berechnung der den Magistratualen auszusetzenden Pensionen sind den Besoldungen die rechtmäßigen Emolumente hinzuzurechnen, und zwar die unbestimmten nach dem Durchschnitte der letzten sechs Jahre. (G. S. 1832. S. 188.)

Hierüber sprechen sich auch aus:

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 10. Mai 1834 an das Königl. Ober-Präsid. zu Königsberg in Pr.

Unter Wiederbeifügung der urschriftl. Anl. des Ber. v. 24. v. M., über die Konstituirung des Mag. zu N. bei Einführung der St. O. daselbst, erwiedere ich Ew. Exc. auf Ihre Anfragen in Betreff der nicht wiedererwählten Stadträthe N. N. erg. Folgendes.

Was zuvörderst den ꝛc. N. anlangt, so kommt es darauf an, ob die Gewerks-Assessorate den Magistratsmitgliedern auf Lebenszeit übertragen, und dergestalt mit dem Magistratsamte verbunden waren, daß sie ihnen nur mit dem Amte selbst hätten entzogen werden können? Ist diese Frage zu bejahen, so müssen die mit jenen Assessoraten verbundenen Gebühren ohne allen Zweifel als rechtsmäßige Amtseinkünfte betrachtet, und daher bei Ausmittelung der Pension berücksichtigt werden.

Entgegengesetzten Falles aber, wenn nämlich, sei es auf Beschluß des Mag. oder auf Antrag der betheiligten Gewerke, oder auf Befehl der Reg. ein solches Assessorat ohne Entschädigung hätte niedergelegt werden können, ist die damit verbunden gewesene Einnahme nur als ein vorübergehendes Emolument zu betrachten, auf dessen Beibehaltung die Magistratspersonen keinen Anspruch hatten, und daß daher auch bei Feststellung der Pension nicht zur Berechnung kommt.

Hiernach ꝛc.

(A. XVIII. 426. — 2. 74.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 18. Okt. 1834 an den pensionirten Kämmerei-Rendanten N. zu N. und abschriftlich an die K. Reg. zu Marienwerder.

Die Beschwerde, welche Sie in der Eingabe v. 11. d. M. darüber führen, daß bei der Festsetzung Ihrer Pension als Kämmerei-Rendant nicht auch zugleich eine Pension

---

[1]) Hierdurch sind folgende R. des K. Min. des J. Abth. I. (Köhler):
a) v. 16. Sept. 1823. (A. VII. 640. — 3. 69.) an die Reg. zu Arnsberg.
b) v. 4. Nov. 1823, an dieselbe Reg. (A. VII. 857. — 4. 69.)
c) v. 20. April 1827, an die Reg. zu Düsseldorf (A. XI. 437. — 2. 68.) beseitiget, welche den Grundsatz aussprechen, daß in allen Fällen, auch bei den nur auf Kündigung angestellten Unterbeamten, die Verpflichtung der Kommunen zur Pensionirung ihrer eigenen eintretenden Dienstuntauglichkeit ausscheidenden, aus den Militair-Invaliden genommenen Beamten eintreten.

von dem Gehalte als Rendant der milden Stiftungen berechnet worden sei, kann nach Ihrer eigenen Darstellung nicht als begründet betrachtet werden.

Die St. O. §. 161 enthält nur Vorschriften wegen der Pensionirung der Magistratsbeamten für den Fall, wenn sie nicht wieder erwählt werden, nicht aber für den, wenn sie selbst auf ihre Pensionirung antragen.

Auf den letzteren Fall werden daher nur die allgemeinen in Hinsicht der Staatsdiener geltenden Grundsätze in Anwendung kommen können. Staatsdiener aber, welche über zwanzig, jedoch noch nicht volle dreißig Jahre gedient, haben nur einen Anspruch auf drei Achtel, nach dreißigjährigem Dienste aber auf die Hälfte ihrer Besoldung.

Hieraus ergiebt sich, daß, wenn man auch die Stiftungs-Rendantur als mit ihrer Kämmerei-Rendanten-Stelle verbunden erachtet, Sie dennoch bereits an Pension mehr erhalten haben, als Sie nach allgemeinen Grundsätzen zu fordern haben würden. Daß aber die erstere Stelle mit der letzteren wirklich unzertrennbar verbunden gewesen wäre, ergiebt sich aus Ihrer Darstellung keineswegs, vielmehr scheint es, daß Sie auch bei Niederlegung der Kämmerei-Rendantur die Stiftungs-Rendantur hätten beibehalten können.

Es ist daher auf Ihren Antrag, das mit der letztern verbunden gewesene Gehalt ebenfalls in Ansatz zu bringen, und hiernach die Ihnen ausgesetzte Pension zu erhöhen, in keiner Beziehung weiter einzugehen. (A. XVIII. 1039. — 4. 75.)

2) Vergl. auch:

a) in Betreff der Pensionirung der Bürgermeister das G. v. 11. Mai 1839 §. 1. (Oben S. 474.)

b) in Betreff der Unterbeamten die K. O. v. 28. Dez. 1837. §. 2. (Oben S. 476.)

3) R. des K. Min. des J., Abth. I., (v. Meding) v. 14. Nov. 1840 an den pensionirten Stadt-Sekretair N. zu N. Die in den Kriegsjahren geleisteten Militairdienste sind bei Pensionirungen aus Kommunaldiensten nicht in Anrechnung zu bringen.

Auf Ihre aus dem Königl. Kabinet zur Bescheidung hierher abgegebene Immediat-Vorstellung v. 19. v. M. wird Ihnen eröffnet, daß Ihr Gesuch, bei Abmessung der Pensionen für die aus dem Kommunaldienste ausscheidenden Beamten die von denselben in den Kriegsjahren 1813 u. f. geleisteten Militairdienste mit in Anrechnung zu bringen, unzulässig, und daher nicht darauf einzugehen ist.

(Min. Bl. 1840. S. 444. Nr. 766.)

C. Grundsätze über Verlust, Quiescenz und Verminderung der Pension.

Die Zusammenstellung vom $\frac{4}{14}$. Juli 1832[1]) zu §§. 159 und 161 der St. O. bestimmt:

---

[1]) Diese Vorschriften (sub Litt. a. b. u. c.) sind wörtlich aus der K. O. v. 14. Okt. 1811 entnommen, deren Eingang dahin lautet:

„ Die Stadtgemeinden, als welche bei neuen Wahlen, auf den Grund der „St. O., städtische Beamte nach Willkühr entlassen können, müssen allerdings „den ausscheidenden Beamten die ihnen bestimmten Pensionen auf Lebenszeit „ohne Vorbehalt gewähren, und können eine Verminderung oder Aufhebung „derselben bei anderweiter Dienst-Anstellung der Ausgeschiedenen, als ein Recht „nicht verlangen, es sei denn, daß diese Anstellung in demselben städtischen „Dienste statt habe. — Der jetzige schwache Vermögens-Zustand der Städte ver„dienet jedoch Rücksicht, und um für diese eine allgemeine Bestimmung zu geben, „will Ich ꝛc. festsetzen" (A. VIII. 850. — 3. 76.)

Die den Reg. mittelst C. R. des K. Min. des J., Abth. I., (v. Schuckmann) (A. VIII. 873. — 3. 78) zugefertigte K. O. v. 5. Juni 1824 bestimmte, daß die K. O. v. 14. Okt. 1811 auch für städtische Servisbeamte gelten solle.

„ Da über die Absicht Meiner Ordre v. 14. Okt. 1811, durch welche Ich die „Pensions-Grundsätze in Rücksicht auf die städtischen Beamten näher bestimmt „habe, Zweifel entstanden sind, so setze Ich hierdurch fest, daß diese Bestimmun„gen auch auf die pensionirten Servisbeamten ohne Unterschied, so wie solche „im §. 60 des Servis-Regulativs v. 17. März 1810 bezeichnet sind, haben An„wendung finden sollen, und angewendet werden müssen, indem Meine Absicht „gewesen ist, sowohl von dem Pensionirten einen Verlust an seinem Einkommen „abzuwenden, als auch die landesherrlichen und städtischen Kassen von der Pen-

a) Die Pension eines ausgeschiedenen Mag.-Mitgliedes oder Unterbeamten fällt ganz weg, wenn derselbe gerichtlich eines Verbrechens überführt wird, weshalb er seines Amtes entsetzt werden müßte.

b) Die Pension ruht:

1) wenn der Pensionirte sich außerhalb des Preuß. Staats niederläßt, oder in fremde Dienste tritt, bis zu seiner Rückkehr;

2) wenn derselbe ein Staats- oder Kommunalamt übernimmt, dessen Einkünfte denen seines ehemaligen städtischen Postens gleichkommen, oder dieselben übersteigen, so lange er im Besitze dieses Amtes ist. Ist damit eine Wohnung-Veränderung verbunden, so muß ihm die Pension noch auf ein Jahr gewährt werden. Die Annahme eines Privatdienstes hat auf die Fortzahlung der Pension keinen Einfluß;

3) wenn dem Pensionirten in Staats- oder Kommunal-Geschäften, die er in seinem Wohnorte verrichten kann, fixirte Diäten (nicht Reisekosten für auswärtige Geschäfte) bewilligt werden, deren Betrag seiner ehemaligen Diensteinnahme gleich ist, oder diese übersteigt, so lange als dieses Verhältniß dauert.

c) Die Pension wird vermindert:

1) wenn der Pensionirte ein Staats- oder Kommunalamt erhält, dessen Ertrag mit Inbegriff der Pension die frühere Diensteinnahme übersteigt, und zwar um so viel, als dieser Ueberschuß beträgt, und auf so lange als dies währt;

2) ist damit eine Veränderung des Wohnorts verbunden, so wird, wie oben unter b) Nr. 2 bestimmt ist, die volle Pension noch auf ein Jahr fortgewährt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden jedoch nicht statt, wenn Pensionarien sich mit den Stadtverordneten über andere Grundsätze freiwillig einigen. (G. S. 1832. S. 188.)

Vergl. revid. St. O. §§. 101 u. 102.

Dazu:

1) Beziehen diese Vorschriften sich nur auf die später (nach Erlaß der K. O. v. 14. Okt. 1811) ausscheidenden, oder auch auf die damals schon ausgeschiedenen Beamten?

Die erstere Alternative ist angenommen von dem Instrukt.-Senate des Kammergerichts in dem Erk. d. publ. 31. Jan. 1831, weil im Eingange des G. ausdrücklich als Zweck angegeben sei, die Städte in Ansehung der Pensionen der ausscheidenden, nicht der ausgeschiedenen, städtischen Beamten zu erleichtern.

Diese Ansicht reprobirte indeß das Geheime Ober-Trib., weil der Eingang des G. nur eine Deklaration des §. 161 der St. O. von 1808 enthalte, und mit demselben daher auch auf die ausgeschiedenen Magistrats-Personen Anwendung finde. Der hier ausgesprochene Grundsatz, daß die Stadtgemeinden den nicht wiedergewählten und daher ausscheidenden städtischen Beamten die ihnen bestimmte Pension, ohne Vorbehalt, auf Lebenszeit gewähren müssen, selbst wenn sie ein Amt übernehmen, habe durch die K. O. v. 14 Okt. 1811, zur Erleichterung der Städte dahin modifizirt werden sollen, daß in den vorausgesetzten Fällen die Pension entweder ganz fortfallen, oder aber ruhen, oder endlich vermindert werden solle. Die verba dispositiva unterschieden nicht zwischen bereits ausgeschiedenen oder künftig ausscheidenden Beamten, sie erwähnten bloß der Ausgeschiedenen, weil sie die Entlassung eines Beamten und den bereits eingetretenen Pensionsgenuß voraussetzen. Die K. O. mache aber die Befreiung der Stadtgemeinden von Handlungen des Pensionsberechtigten abhängig, namentlich von der Uebernahme eines Amtes, und es könne dem Staate die Befugniß nicht abgesprochen werden, von dem städtischen Beamten, als Bedingung seiner Anstellung im Königl. Dienste, zu verlangen, daß er die von der Stadtge-

---

„sion zu befreien, sobald die Thätigkeit eines noch dienstfähigen Pensionirten „anderweitig vergolten wird. Ich trage Ihnen auf, hiernach das weiter Erfor„derliche zu verfügen." (A. VIII. 872. — 3. 77.)

meinde bis dahin bezogene Pension ganz oder theilweise aufgebe. Nach der K. O. v. 5. Juni 1824 (v. K. Ann. Bd. 8. S. 852) sei es aber auch die Absicht des Gesetzgebers gewesen, die städtischen Kassen von der Pension zu befreien, sobald die Thätigkeit eines noch dienstfähigen Beamten anderweit vergolten werde, und derselbe an seinem früheren Einkommen keinen Verlust erleide. (Simon's R. Bd. 4. S. 402—406.)

2) Beziehen sich die erwähnten Vorschriften bloß auf diejenigen städtischen Beamten, welche bei Einführung der St. O. gänzlich zur Ruhe gesetzt worden, oder auch auf solche, die als Königl. Beamte fortgedient haben?

Die letztere Alternative ist in den konformen Erk. des Zweiten Sen. des O. L. G. zu Breslau d. publ. 12. Nov. 1832, und des Geh. Ober-Trib. v. 16. Mai 1834 angenommen. (Simon's R. Bd. 4. S. 416. ff.)

3) Die Anwendung der erwähnten Vorschriften wird durch einen bei dem Ausscheiden eines städtischen Beamten aus dem Kommunaldienst über die Höhe der Pension geschlossenen Vergleich, in welchem nicht speziell der Fall des Eintritts in den Staatsdienst vorgesehen worden, nicht ausgeschlossen. Die Pension ruht mithin bei dem Eintritt des Beamten in ein Königl. Amt, dessen Einkünfte denen seines ehemaligen städtischen Postens gleichkommen. (Erk. des Geh. Ob.-Trib. v. 26. Aug. 1833. Simon's R. Bd. 4. S. 405.)

4) Einem ausgeschiedenen ehemaligen Magistrats-Mitgliede, welches eine städtische Pension bezieht, können auf dieselbe nicht angerechnet werden:

a) das Justitiariats- (Patrimonialrichter-) Gehalt,

b) die Pension, die er als Königl. Beamter zu genießen hat.

(Erk. des Geh. Ob.-Trib. v. 26. Aug. 1833 und v. 16. Mai 1834. Simon's R. Bd. 4. S. 401 u. S. 417.)

5) Die städtische Pension fällt zwar fort, wenn, während der Dauer des städtischen Amts, in einem anderen Amte ein, die Kassation von diesem Amte und zugleich die Unfähigkeit zu allen öffentlichen Aemtern nach sich ziehendes und nach der Pensionirung zur Untersuchung gekommenes Verbrechen begangen worden, nicht aber in dem Falle, wenn das Verbrechen erst nach der Pensionirung verübt worden. Denn wenn auch die Worte der Zusammenstellung v. $\frac{4}{14}$. Juli 1832 ad §§. 159 und 161 der St. O. sub Litt. a.: „eines Verbrechens überführt — weshalb er seines Amtes entsetzt werden müßte," einer mehrfachen Deutung fähig sind, so muß doch, mit Rücksicht auf §. 46 der Einl. zum A. L. R., die obige Auslegung für die richtige erachtet werden.

(Plenarbeschl. des Geh. Ob.-Trib. v. 2. Juni 1840, Just.-Min. Bl. 1840 S. 312, Min.-Bl. d. i. V. 1840. S. 345. Nr. 614. Simon, Entscheid. des Geh. Ob.-Trib. Bd. 5 S. 218.)

6) Vergl. auch revid. St. O. §. 101.

D. Grundsätze über das Verfahren in streitigen Pensions-Angelegenheiten städtischer Beamten.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn) v. 5. April 1834 an das K. Ober-Präsid. zu N. N.

Ew. ꝛc. beehre ich mich auf das gef. Schreiben v. 25. v. M. zu erwiedern, wie ich die darin ausgesprochene Ansicht:

daß der Mag. zu N. im Administrationswege angehalten werden müsse, dem vormaligen Servis-Rendanten N. die diesem Letzteren in weiterem Verfolg des Staatsminist.-Beschlusses v. 2. Okt. 1830 ausgesetzte Pension bis zur rechtskräftigen Entscheidung des zwischen den Betheiligten über den Betrag dieser Pension und über die Verpflichtung überhaupt, dieselbe zu gewähren, schwebenden Rechtsstreites, fortzuzahlen, obgleich in erster Instanz gegen den ꝛc. N. entschieden ist, nicht theilen kann.

Die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Pensionirung ihrer Beamten konstituirt ein privatrechtliches Verhältniß, welches zwar in Gemäßheit der administrativen G. unter Leitung der Verwaltungsbehörde regulirt werden kann, wie dies im vorliegenden Falle durch Ew. Exc. und die K. Reg. zu N. geschehen ist, in Beziehung auf welches aber beiden Theilen freisteht, ihre vermeintlichen wechselseitigen Ansprüche, wie in Beziehung auf jedes andere Privatrecht, im Rechtswege geltend zu machen.

Sobald dieser von einem oder dem andern Theile beschritten ist, hört die Einwirkung der administrativen Behörde auf, denn es handelt sich hier nicht um Verfolgung eines öffentlichen Zweckes, sondern lediglich um Regulirung einer streitigen Privatgerechtsame, bei welcher die Verwaltung nicht mehr betheiligt ist. — Für einzelne, in den G. speziell bestimmte Fälle, wo jener vorwaltet, legen diese den administrativen Behörden die Befugniß bei, auch über die dabei zur Sprache kommenden privatrechtlichen Verhältnisse ein Interimistikum zu reguliren, und dasselbe bis zur rechtskräftigen Entscheidung zur Ausführung zu bringen. Dagegen kann auf ausschließlich privatrechtliche Beziehungen, bei denen kein öffentliches Interesse eintritt, diese Befugniß nicht ausgedehnt werden, und im Gegentheil haben sich die Verwaltungsbehörden in Hinsicht auf diese jeder Einmischung zu enthalten.

Ew. Exc. werden hiernach meine Ansicht theilen, daß von dem Augenblick an, wo der ꝛc. N. selbst gegen die unter Dero Leitung stattgehabte Festsetzung seiner Pension den Rechtsweg beschritt, diese Angelegenheit dem Bereich der Verwaltung entrückt und in den des Privatrechts übergegangen ist, daß folglich die Reg. zu N. in den in Bezug genommenen §§. 38, 39 u. 40 des Anh. zur Instr. v. 23. Okt. 1817 keine Ermächtigung finden kann, in der beabsichtigten Weise gegen den Mag. einzuschreiten, sondern, daß sie sich vielmehr dadurch, wenn später in Verfolg der ergriffenen Zwangsmaaßregel die Kommune einen Schaden erlitte, regreßpflichtig machen würde, und daß daher dem ꝛc. N., wenn er sich bei der Weigerung des Mag. nicht beruhigen will, lediglich überlassen bleiben muß, bei dem kompetenten Gericht die Bestimmung zu extrahiren, wie es bis zur rechtskräftigen Entscheidung gehalten werden soll.

Nach den vorstehend entwickelten Grundsätzen würde ich, wenn die Sache im Wege der Beschwerde an mich gelangte, in derselben entscheiden müssen, und gebe Ew. Exc. demgemäß für jetzt die Bescheidung des ꝛc. N. anheim.

(A. XVIII. 424. — 2. 73.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 12. Okt. 1840 an die K. Reg. zu Stettin.

Obwohl ich die Gründe, welche die K. Reg. in Ihrem Ber. v. 12. Juni d. J. für die Festsetzung und Beitreibung der den städtischen Beamten auszusetzenden Pensionen im administrativen Wege aufgeführt hat, als sehr berücksichtigungswerth anerkenne, so kann ich doch so lange, bis nicht ein Anderes gesetzlich festgesetzt ist, nur dafür annehmen, daß in der Regel die Kognition über die wegen dieses Gegenstandes vorkommenden Streitigkeiten dem ordentlichen Richter zustehe. Denn das K. Staats-Min. hat noch neuerlich die Entscheidung getroffen, daß auf Gehalts-Ansprüche, welche von Kommunalbeamten erhoben werden, diejenigen Allerh. Bestimmungen, durch welche bei dergleichen Ansprüchen unmittelbarer Staatsbeamten der Rechtsweg ausgeschlossen ist, nicht anwendbar, vielmehr jeder Anspruch dieser Art auf den Rechtsweg zu verweisen sei. Aus ganz gleichem und noch stärkerem Grunde muß dieser Grundsatz auf die Pensionen angewendet werden, bei welchen der laufende Dienst weniger, als bei den Gehalten interessirt ist. Nur bei unfreiwilliger Pensionirung von Kommunalbeamten steht die Befugniß des Staats-Minist., über die Nothwendigkeit derselben zu erkennen und den Pensionsbetrag festzustellen, unzweifelhaft fest, daher, da die höchste Administrationsbehörde die Entscheidung ertheilt, auch die Vollstreckung durch Einziehung vermittelst administrativer Exekution erfolgen muß.

In den anderen Fällen wird zwar die K. Reg. eine vorläufige Entscheidung über die auszusetzende Pension zu ertheilen, jedoch, wenn der eine oder andere Theil dabei sich nicht beruhigen sollte, demselben die Ausführung seiner Ansprüche im Rechtswege zu überlassen haben. Hiermit ist auch der Herr Just.-Min. einverstanden, daher, um Differenzen mit den Gerichtsbehörden vorzubeugen, hiernach zu verfahren ist.

Sollte die K. Reg. bei Befolgung obiger Grundsätze durch die Erfahrung in mehreren Fällen Sich überzeugen, daß hieraus erhebliche Inkonvenienzen und Nachtheile für den öffentlichen Dienst hervorgehen, so mögen Sie, unter genauer Angabe der faktischen Verhältnisse, darüber anderweit berichten.

(Min. Bl. 1840. S. 444. Nr. 765.)

3) R. des K. Min. des J., Abth. I., (v. Meding) v. 28. Febr. 1842 an den vormaligen Bürgermeister N.

Ihre Immediat-Vorstellung v. 8. d. M. ist aus dem K. Kabinet ohne Allerh. Berücksichtigung anher abgegeben worden. Das Min. eröffnet Ihnen dies mit dem Bemerken, daß es hinsichts Ihrer Pension bei den Ihnen von der K. Reg. zu Bromberg und dem K. Ober-Präsid. ertheilten Bescheiden v. 20. Juni und 31. Aug. v. J. sein Bewenden behalten muß, indem es allgemeiner Grundsatz ist, daß die von einem Kommunalbeamten in Anspruch genommene Pension zwar ihrer Höhe nach von der Administrationsbehörde arbitrirt, die Kommune aber, wenn sie Einwendungen dagegen macht, zur Bezahlung im Administrationswege nicht gezwungen, vielmehr den Betheiligten die Durchführung seines Anspruchs im Rechtswege überlassen wird. Zum Beweise des Anspruchs können nur diejenigen Verhandlungen dienen, welche bei der Anstellung selbst aufgenommen worden, und die deshalb von der Behörde erlassenen Verfügungen. Keineswegs ist die Reg. verpflichtet, erst nachträglich zur Begründung des Anspruchs Atteste auszustellen. (Min. Bl. 1842. S. 55. Nr. 82.)

VI. Anspruch der Kommunal-Beamten auf Versorgung der nachgelassenen Familie.

1) K. O. v. 22. Jan. 1826, wegen des Gnaden- und Sterbequartals für die Hinterbliebenen der Kommunal-Beamten [1]).

Wiewohl nach dem Ver. des Staats-Min. v. 14. v. M. u. J. der Fall selten zu erwarten steht, daß den Hinterbliebenen der Kommunalbeamten der Genuß des Gnaden- und Sterbequartals streitig gemacht werden dürfte, so erkenne Ich es doch für alle Fälle als nothwendig an, hierunter eine Bestimmung zu erlassen. Ich erkläre daher mit Bezug auf den zugleich wieder vorgelegten früheren Antrag des Staats-Min. v. Schuckmann, und auf den §. 69. Tit. 10. Th. 2 des A. L. R., daß der in Meiner O. v. 7. Febr. 1814 [2]) in Betreff der Gnadengenüsse städtischer Beamten ausgesprochene Grundsatz, durch Meine O. v. 27. April 1816 nicht aufgehoben worden, vielmehr die Hinterbliebenen solcher Beamten, gleich den Staatsbeamten, nach der letzteren und der Dekl. derselben v. 15. Nov. 1819 behandelt werden sollen, in sofern deshalb nicht bei Ansetzung der städtischen Beamten mit denselben besondere Verabredungen getroffen sein sollten, bei welchen es in solchem Falle sein Bewenden behalten kann. Ich überlasse dem Staats-Min. hiernach das Erforderliche anzuordnen. (G. S. 1826. S. 13.)

Mit Bezug hierauf sind ergangen:

a) R. des K. Min. des J., Abth. I., (Köhler) v. 15. Sept. 1826 an die K. Reg. zu Breslau. Bewilligung des Gnaden-Quartals für die Hinterbliebenen städtischer Bürgermeister.

Das Min. erwiedert der K. Reg. auf Ihre Anfrage v. 24. v. M., wegen des Sterbe-Quartals der Wittwe des Bürgermeisters N. N., daß ein Bürgermeister, da er der Vorsitzende eines Magistrats-Collegii ist, als ein in kollegialischen Verhältnissen stehender Beamter, gleich den Mitgliedern dieser Kollegien, unzweifelhaft zu betrachten, und daher der Anspruch der Hinterlassenen auf das Gnaden-Quartal nach der Allerh. K. O. v. 22. Jan. d. J. keinem Bedenken unterworfen ist.

(A. X. 763. — 3. 105.)

b) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 1. Mai 1827 an das K. Ober-Präsid. zu N. N. Die K. O. v. 22. Jan. 1826 findet auf die Wittwen der städtischen Beamten in der ganzen Monarchie Anwendung.

Ew. ꝛc. theile ich anl. eine Reklamation der Wittwe des Kommunal-Försters N. N. gegen Ihre Verf. v. 18. Jan. d. J. mit der erg. Bemerkung mit, daß der Allerh.

---

[1]) Die R. des Min. des J. v. 14. Aug. 1821 und v. 14. Okt. 1823 (Ann. Bd. 5 S. 644 und Bd. 7. S. 858) hatten ausgesprochen, daß die K. O. wegen der Sterbe- und Gnadenmonate auf Kommunalbeamte keine Anwendung fänden.

[2]) Diese K. O., welche in den Sammlungen nicht abgedruckt ist, bestimmte, daß die städtischen Beamten in Absicht des Sterbequartals mit den Staatsbeamten nach gleichen Grundsätzen, und zwar in allen seit Einführung der St. O. vorkommenden Fällen, zu behandeln, weshalb also den Erben eines städtischen Beamten, gleichwie denen der Staatsbeamten, das Gehalt des laufenden Quartals, worin derselbe gestorben, zu zahlen, daß es aber, wenn bei Ansetzung eines städtischen Beamten zwischen ihm und der Kommune hierüber etwas ausdrücklich verabredet worden, dabei sein Bewenden behalte.

(Rumpf's St. O. S. 381.)

K. O. v. 22. Januar v. J. nach dem Schlusse derselben, der ganz allgemein gefaßt ist und die eigentliche Disposition enthält, unzweifelhaft die Absicht zum Grunde liegt, die Wittwen der städtischen Beamten in der ganzen Monarchie denen der Staatsbeamten gleich zu setzen, und die Anwendbarkeit derselben eben so allgemein, wie die der Bestimmungen über die Gnadengenüsse der letztern sein dürfte.

Ew. ꝛc. stelle ich daher erg. anheim, entweder das Gesuch zu erledigen oder mir Ihre entgegenstehenden Bedenken gef. mitzutheilen. (A. XI. 438. — 2. 69.)

2) R. des K. Min. des J. Abthl. I. (Köhler) v. 1. Aug. 1825 an die verwittwete Stadtförsterin NN. Wittwen von Kommunalbeamten können keine Pension aus Staatskassen erhalten.

Des Königs Maj. haben das von der Wittwe NN. unterm 12. v. M. eingereichte Pensions-Gesuch ohne weitere Allerh. Verf. hierher abgegeben, und es sieht sich daher das Min. außer Stande, etwas für die Bittstellerin zu thun, da die Wittwen von Kommunal-Beamten grundsätzlich keine Pension aus Staats-Kassen erhalten können.

(A. IX. 663. — 3. 78.)

VII. Ueber die Befugniß des Stadt-Syndikus, wenn derselbe zugleich Justizkommissarius ist, Verträge zwischen der Stadtgemeinde und dritten Personen aufzunehmen, bemerkt das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 5. Febr. 1838 an den Mag. zu Iserlohn, und abschriftlich an die K. Reg. zu Arnsberg.

Auf die Eingabe des Mag. v. 18. Okt. v. J., die materielle Aufnahme der von dem Dirigenten mit dritten Personen abzuschließenden zweiseitigen Verträge durch den bei dem Mag. als rechtsverständiges unbesoldetes Mitglied fungirenden Justizkommissar N. betr., habe ich, da es bei der Sache weniger auf ein direktes administratives Interesse, als darauf ankommt, ob auch die Justizbehörde eine vom Stadt-Syndikus in Stadt-Angelegenheiten vorgenommene Notariatshandlung als gültig ansehen würde, mit dem Herrn Justizminister mich vernommen, und hierauf die in Abschrift beifolgende Erklärung v. 17. v. M. (Anl. a.) erhalten. Aus selbiger wird der Mag. ersehen, daß die K. Reg. zu Arnsberg in der Sache durch die eingereichte, hierbei zurückgehende Verf. v. 20. Sept. pr. ganz richtig entschieden hat, und daher auf den von Ihm gemachten Antrag nicht einzugehen ist.

a.

Ew. Exc. wünschen in dem sehr geehrten Schreiben v. 18. Nov. v. J. meine Meinung darüber zu vernehmen;

ob der beim Mag. zu Iserlohn als rechtsverständiges unbesoldetes Mitglied fungirende Justizkommissarius N. die von dem Mag. oder Magistrats-Dirigenten Namens der Stadt mit einem Dritten geschlossenen Vergleiche und Verträge, in seiner Eigenschaft als Notar gültig aufnehmen könne?

Aehnliche Fragen sind bei mir schon früher zur Sprache gebracht worden, namentlich in Betreff der Befugniß eines Notars, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorzunehmen, bei welchen Personen betheiligt sind, denen er in seiner Eigenschaft als Justiz-Kommissarius, als General-Mandatarius bedient ist, und habe ich mich in der in den Jahrb. Bd. 49. S. 222. abgedruckten Verf. v. 11. Januar v. J., sowie in der abschriftlich angeschlossenen Verf. v. 20. Okt. v. J. (Anl. b) dahin ausgesprochen:

daß die Notarien dergl. Verhandlungen nicht vornehmen dürfen.

Um so weniger darf einem Notar gestattet werden, seine eigenen Verträge, oder Verträge moralischer Personen, deren Mitglied er ist, zu beglaubigen.

Wie ich nach dem Inhalte der mir geneigtest mitgetheilten Anlagen, und zufolge der Allerh. K. O. v. 18. März 1835 — G. S. 1835. S. 40. — voraussetzen darf, ist in Iserlohn die rev. St. O. v. 17. März 1831 eingeführt. Diese bestimmt im §. 127. als Regel:

daß Urkunden, welche die Stadtgemeine verbinden sollen, vom Magistrat ausgestellt und vom Bürgermeister unterschrieben werden müssen.

Wo es daher darauf ankommt, Namens der Stadt Iserlohn einen bindenden Vergleich oder Vertrag abzuschließen, muß die Urkunde darüber auch von dem Justizkommissarius N., als Mitglied des Mag., ausgestellt werden. Er ist also in dieser Beziehung als Mitinteressent, als Partei zu betrachten.

Der Richter und resp. Notarius ist der Zeuge der aufgenommenen Handlung, und diesen Urkunden ist nach §. 123. Theil I. Tit. 10. der A. G. O. darum eine vorzügliche Glaubwürdigkeit beigelegt, weil die Aussteller derselben im Staat dazu bestellt worden sind, dergleichen Urkunden aufzunehmen und zu bekräftigen. So wenig nun Jemand

in seiner eigenen Sache Zeuge sein kann, eben so wenig kann er in seiner eigenen Sache eine Urkunde aufnehmen, welche als ein beweisendes Stück gelten soll. Ein Kreis-Physikus kann sich daher nicht selber glaubhaft attestiren, daß er krank sei, und eben so wenig kann ein Notarius in materieller Form einen Erbrezeß aufnehmen, bei welchem er selbst als Miterbe interessirt.

Wenn der Mag. zu Iserlohn in seiner Vorstellung v. 31. Aug. v. J. an die Reg. zu Arnsberg auf §. 228. Nr. 10. Tit. 10. Thl. I. der A. G. O. Beziehung nimmt, weil nach dieser Vorschrift selbst Mitglieder einer Korporation in Angelegenheiten, bei welchen die einzelnen Mitglieder kein Interesse haben, als Beweiszeugen aufgestellt, mithin auch bei dergleichen notariellen Akten als Zeugen abgehört werden können; so übersieht derselbe hierbei, daß nach der ausdrücklichen Bestimmung dieses §. der Grad der Glaubwürdigkeit solcher Zeugen nach Bewandtniß der Umstände richterlicher Beurtheilung vorbehalten bleiben soll, der Fall daher nicht ausgeschlossen wird, daß einem dergl. Zeugniß jede Glaubwürdigkeit abzusprechen ist. Dieser Möglichkeit darf aber eine Notariats-Urkunde nicht ausgesetzt werden.

Auch die Erklärung der mit dem Mag. kontrahirenden Parteien vor Aufnahme der Verhandlung, daß ihnen das Verhältniß des Notars zum Mag. bekannt sei, beseitigt die Bedenken nicht vollständig. Denn schon der guten Ordnung wegen kann nicht nachgegeben werden, daß ein Richter oder Notar als solcher bei Verhandlungen fungirt, bei welchen er Partei ist. Das Argument des Mag.: daß, falls der Notar N. wegen seiner Eigenschaft als Mag. Mitglied für nicht befugt zur Aufnahme von Notariats-Verhandlungen bei Verträgen des Mag. zu erachten wäre, aus dem nämlichen Grunde auch sämmtl. Richter und übrige Notarien zu Iserlohn wegen ihrer Eigenschaft als Bürger ausgeschlossen sein würden, dieses Argument beweist deshalb nicht, weil das Verhältniß des Richters und Notars als Bürger der Stadt, welche der kontrahirende Mag. vertritt, sehr wesentlich von dem vorliegenden Verhältnisse verschieden ist. Die Bürger einer Stadt, deren Mag. kontrahirt, können in Beziehung auf einen solchen Kontrakt nicht als kontrahirender Theil und eben so wenig als Machtgeber für den einzelnen Fall, auf den es eben bei Aufnahme des Vertrages ankommt, betrachtet werden, und es steht nichts entgegen, daß ein Richter und Notar, welcher Bürger der Stadt ist, einem Vertrage des Mag. die richterliche und respektive notarielle Beglaubigung ertheilt.

Endlich ist der von dem Mag. in seiner Vorstellung an Ew. Exc. v. 18. Okt. v. J. hervorgehobene Fall durchaus verschieden von dem vorliegenden.

Nicht das Gericht, sondern der Fiskus kontrahirte über das fragliche Haus, der Dirigent des Gerichts hatte den Auftrag, den Fiskus zu vertreten, und es stand daher nichts im Wege, daß ein anderes Mitglied des Gerichts den Vertrag aufnahm.

Demnach bin ich mit Ew. Exc. darin einverstanden:

daß dem Justizkommissarius N. nicht zu gestatten sei, in seiner Eigenschaft als Notar, Verträge des Magistrats der Stadt Iserlohn mit einem Dritten aufzunehmen oder zu beglaubigen.

Ew. Exc. stelle ich ganz erg. anheim, hiernach den Mag. zu Iserlohn bescheiden zu wollen. Da es übrigens auch im Interesse meines Ressorts liegt, daß die Aufnahme von dergl. Urkunden untersagt wird, die zu Täuschungen des Publikums und zu Kollusionen Veranlassung geben können; so habe ich das O. L. Gericht zu Hamm unter abschriftlicher Mittheilung dieses Schreibens aufgefordert, dem ꝛc. N. die Aufnahme oder Beglaubigung von dergl. Verträgen zu untersagen und darauf zu halten, daß diesem Verbote nicht zuwider gehandelt werde.

Berlin, den 17. Januar 1838.

Der Justizminister. Mühler.

An des K. wirkl. Geh. Staatsministers und Min. des J. u. d. P., Herrn v. Rochow.

b.

Auf Ihre Vorstellung v. 12. d. M. wird Ihnen eröffnet, daß wenn das R. v. 11. Januar c. — Jahrb. Bd. 49. pag. 222. — ausspricht:

daß Notarien keine Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufnehmen können, bei welcher Personen betheiligt sind, deren General-Mandatare sie sind,

dies eben sowohl auf zweiseitige Geschäfte, als auf einseitige Erklärungen des Machtgebers selbst zu Gunsten eines Dritten bezogen werden muß und letztere nicht ausgenommen werden können.

Auch solche einseitige Erklärungen erfolgen mehr oder weniger im Interesse des Machtgebers. Der Notar, welcher Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufnimmt, steht dem Richter gleich, und darf daher nicht gleichzeitig Mandatar der Partei in den Geschäften sein, welche von ihm, als öffentlichem Notar, beglaubigt werden sollen.

Die A. G. O. Thl. I. Tit. 10. §. 230. Nr. 11. sagt auch ganz allgemein, daß ein Bevollmächtigter in Sachen seines Machtgebers keinen vollen Glauben hat und nur der Gegentheil des Machtgebers kann ihn als Beweiszeugen vorschlagen.

Berlin, den 20. Oktober 1837.

Der Justizminister. Mühler.

(A. XXII. 128. — 1. 111.)

Zweites Kapitel.

Von den Pflichten der Magistrats- und übrigen städtischen Beamten[1]).

I. Pflicht zur Amtsthätigkeit.

A. Beurlaubung.

1) C. R. der K. Reg. zu Stettin Abthl. des J. v. 2. März 1833 an sämmtl. Magistrate. Urlaubsbewilligungen für die Magistrats-Dirigenten.

Mehrfach in der letzten Zeit vorgekommene Fälle haben uns die Ueberzeugung gegeben, daß die Vorschriften über Urlaubsgesuche der Magistrats-Dirigenten nicht überall gehörig befolgt werden. Es bedarf deshalb einer festen Anordnung und eines geregelten Verfahrens, da die Magistrats-Dirigenten die Polizei vorzugsweise wahrzunehmen haben, und eine Feuersbrunst jede Nacht ausbrechen und rasches Einschreiten eines geübten Polizeibeamten nöthig machen kann. — Auf der andern Seite haben wir den Wunsch, den Magistrats-Dirigenten ihr Amt, so viel thunlich, zu erleichtern, und ordnen demgemäß für die Folgezeit Folgendes an:

1) Kein Magistrats-Dirigent darf länger als 24 Stunden aus der ihm anvertrauten Stadt, ohne event. erweislichen Urlaub, abwesend sein, und verfällt, sobald dies geschieht, eo ipso in eine Strafe von 1—10 Rthlr. Courant.
2) Dauert die Abwesenheit nicht länger, als vier Tage, so bleibt es den Dirigenten nachgelassen, (wenn es ihnen lieber und leichter ist) den Urlaub, statt bei uns, bei dem betreffenden Kreis-Landrath nachzusuchen. Wir werden sodann den erweislichen Urlaub des Landraths für diese Zeit genügend erachten.
3) Dauert aber die Abwesenheit länger, als 4 Tage, so ist jedesmal, bei Vermeidung obbenannter Strafe, der Urlaub bei uns nachzusuchen, und auch von dem, von uns erhaltenen Urlaub dem Kreis-Landrathe Anzeige zu machen.
4) Bei jedem Urlaub muß die Stellvertretung bestimmt angeordnet und im Falle zu 2, dem Landrath, und im Falle zu 3, uns angezeigt werden.

(A. XVII. 439. — 2. 107.)

2) Vergl. Geschäfts-Regulativ für die Magistrate v. 25. Mai 1835. §. 20. sub Nr. 9.

(Vergl. Tit. VIII., Abthl. II, Abschn. III., Kap. II., sub II., A.)

B. Stellvertretung[2]).

1) R. des K. Min. des J. u. d. M. (v. Rochow) v. 18. März 1837 an den K. Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien. Remuneration für die interimistische Verwaltung städtischer Bürgermeister-Stellen.

Mit der Ansicht, welche Ew. Exc. in dem Ber. v. 10. d. M. in Bezug auf die dem Kämmerer N. zu N. für die einstweilige Verwaltung der erledigt gewesenen Bürgermeisterstelle daselbst zu bewilligende Remuneration aufgestellt haben, bin ich vollkommen einverstanden, und stelle daher Denenselben anheim, demgemäß zu verfügen.

(A. XXI. 96. — 1. 95.)

Der Bericht des K. Oberpräsid. der Provinz Schlesien v. 10. März 1837 lautet dahin:

Wenn einerseits in neuester Zeit vielfach die unläugbare Nothwendigkeit hervorge-

---

[1]) In sofern die Magistratsbeamten mittelbare Beamte des Staates sind, finden auf sie auch alle Vorschriften über die Amtspflichten der unmittelbaren Diener des Staats Anwendung, soweit solche auf das Verhältniß der Kommunalbeamten überhaupt anwendbar. In dieser Beziehung wird daher auf den Thl. III. des Werkes (Staatsdienst-Pragmatik) hingewiesen.

[2]) Vergl. R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 9. April 1837, in der Note zum §. 98 der revid. St. O.

treten ist, das Aufsichtsrecht des Staats auf die Gemeine-Verwaltung der Städte, besonders wo es sich um die ordnungsmäßige Gestaltung und Fortführung des Finanzwesens handelt, auf's strengste zu handhaben, so dürfte es andererseits nicht minder wichtig sein, materielle Eingriffe in die verfassungsmäßigen Berechtigungen aufs Sorgfältigste zu vermeiden. Einen solchen Eingriff, den sich die K. Reg. zu N. erlaubt hatte, glaubte ich daher auf deshalb bei mir geführte Beschwerde durchaus abstellen zu müssen. Die K. Reg. will sich indeß auf mehrfache Auseinandersetzung der Gründe für meine, wie mir scheint, unzweifelhaft richtige Ansicht davon, daß sie wirklich ihre Befugnisse überschritten hatte, nicht überzeugen, und ich muß mich bei ihrem fortgesetzten Widerspruch und bei der Möglichkeit, daß auf weitere Berührung nochmals abändernde Entscheidung erfolgen könnte, veranlaßt finden, mir, bevor ich entscheide, Ew. Exc. erleuchtete Meinung ganz geh. zu erbitten.

Wie die hier beigef. Akten ergeben, war im Juni 1835 der Bürgermeisterposten in N. erledigt, und die interimistische Verwaltung desselben bis zur anderweiten Besetzung dem dortigen Kämmerer N. übertragen worden. Diese interimistische Verwaltung hat zehn Monate gedauert, da zu zwei verschiedenen Malen für den Posten zur Bestätigung Kandidaten präsentirt worden waren, welche die K. Reg. nicht für genügend befähigt hielt, und von deren Wahl dann auch die Stadtverordneten sogleich abstanden.

Nachdem endlich der zeitige Bürgermeister N. die Bestätigung erhalten und die Geschäfte übernommen hatte, wies die K. Reg., ohne die städtischen Behörden auch nur einmal gutachtlich gehört zu haben, unterm 17. Sept. v. J. den Magistrat zu N. an, dem Kämmerer N. für die zehnmonatliche Verwaltung des erledigten Bürgermeisterpostens eine Remuneration von 200 Reichsthalern zu zahlen. Gegen diese Festsetzung ist von Seiten der Stadtverordneten-Versammlung, welche dem ꝛc. N. ebenfalls eine Remuneration, aber nur auf den Betrag von 16 Rthlr. 20 Sgr. monatlich oder 166 Rthlr. 20 Sgr. im Ganzen, bewilligt hatte, und sich zu einem Mehreren nicht für verpflichtet hält, bei mir Beschwerde geführt worden, nachdem die bei der K. Reg. erhobenen Reklamationen erfolglos gewesen waren.

Mir scheint die Beschwerde sehr begründet, und ich bin der Meinung, daß, wie die Remuneration an sich für durchaus zureichend zu erachten ist, der Reg. ganz und gar keine Berechtigung zusteht, selbst für Zwecke dieser Art einseitig über städtische Fonds zu verfügen. Die St. O. wenigstens spricht eine solche Berechtigung nirgends aus, und streng genommen würde man bei analoger Anwendung der bei Staatsdienern geltenden Grundsätze sogar annehmen müssen, daß bei zeitweiser Erledigung des Bürgermeisteramtes, in sofern nicht besondere Bedenken obwalteten, der Kämmerer zur Stellvertretung berufen sei und diese bloß unentgeldlich übernehmen müßte. Nach diesem Grundsatze nun würde, was die Stadtverordneten-Versammlung dem ꝛc. N. bewilligt hat, nur eine reine Freigebigkeit sein und ihm, mehr zu fordern, oder der Regierung, mehr zu bewilligen, jeder Rechtsgrund fehlen.

Von dieser wird nun gar eingewandt, daß sie nach dem Zusatz zu §. 154 der St. O. — G. S. 1832. S. 188. — zu der getroffenen Anordnung berechtigt sei, da sie, wenn beharrlich unbefähigte Subjekte zu einer Stelle präsentirt würden, diese auf Kosten der Stadt kommissarisch verwalten zu lassen, wohl befugt sei; indeß diese Argumentation ist in diesem Falle unrichtig, denn einmal kann, wenn auch zwei für befähigt nicht angenommene Kandidaten präsentirt worden sind, da die Stadtverordneten auf die Verweigerung der Bestätigung sogleich abgestanden sind, nicht gesagt werden, daß beharrlich unqualifizirte Subjekte präsentirt worden seien, und zum andern hat auch der ꝛc. N. die interimistische Verwaltung nicht in Folge der durch die erste Wahl vorgefallenen Mißgriffe erhalten, sondern im gewöhnlichen Wege der Vertretung. Der im G. gedachte Fall, wo die Regierung ausnahmsweise die kommissarische Verwaltung anordnen und auch die dazu erforderlichen Kosten bestimmen darf, ist demnach hier gar nicht vorhanden, und die Bezugnahme auf das angeführte G. dient nur dazu, zu bestätigen, daß, was für den Ausnahmefall angeordnet sei, auf andere Fälle nicht bezogen werden dürfe.

Darüber, daß die von den Stadtverordneten selbst bewilligte Remuneration genügend ist, halte ich eine weitere Ausführung nicht für nöthig. Ich bemerke nur, daß der Kämmererposten an sich, Tantieme eingerechnet, über 300 Rthlr. trägt, daß der jetzige Bürgermeister nur 200 Rthlr. Gehalt und also in zehn Monaten nicht mehr als dem ꝛc. N. für die eben so lange interimistische Verwaltung bewilligt werden soll, und daß, wenn schon der frühere Bürgermeister ein Gehalt von 300 Rthlr. bezog und dadurch eine Etatsüberschreitung aus der Festsetzung der K. Reg. nicht folgen würde, hieraus doch, selbst wenn der ꝛc. N. während der Vertretung hin und wieder einen Hülfsschreiber auf seine Kosten hätte annehmen müssen, die Nothwendigkeit sich nicht ergeben würde, die Remuneration in der verlangten Art zu erhöhen.

Ew. Exc. hochgeneigter Aeußerung sehe ich nun, um die K. Reg. zu N. demnächst in Gemäßheit derselben vorbescheiden zu können, ganz geh. entgegen.
(A. XXI 94. — 1. 94.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 4. Juli 1837 an den Stadtkämmerer zu N. in Ostpreußen. Entschädigung für die Vertretung eines erkrankten Bürgermeisters.

Es gilt, wie Ihnen auf Ihre Beschwerde v. 24. v. M., wegen der Ihnen verweigerten Entschädigung für die Vertretung des dortigen Bürgermeisters während der vorjährigen Krankheit desselben, eröffnet wird, allerdings als Regel, daß, wenn der Vorsitzende eines Kollegii erkrankt, das zunächst folgende Mitglied den Vorsitz übernehmen und die Geschäfte besorgen muß, ohne dafür eine besondere Vergütung fordern zu können.

Diese Regel steht auch hinsichtlich der Magistrats-Kollegien fest. Glaubten Sie nun, daß Sie aus besonderen Gründen eine Ausnahme in Anspruch nehmen könnten, so hätten Sie gleich bei Uebernahme des Geschäfts diese Gründe geltend machen sollen. Gegenwärtig ist ein Anspruch überhaupt nicht statthaft, am wenigsten gegen die Stadt, welche die Bürgermeister- und Kämmerer-Besoldung bezahlt hat, und von der daher nichts weiter gefordert werden kann. Will die Stadt Ihnen aus Billigkeitsgründen eine Remuneration für die Stellvertretung bewilligen, so wird sie daran nicht gehindert werden. (A. XXI. 687. — 3. 93.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 24. Juli 1841 an den Mag. zu N. und abschriftlich an die Reg. zu Königsberg. Unzulässigkeit der Remuneration des Stellvertreters eines Magistratsbeamten, welcher zur Landwehrübung einberufen ist, aus dem Gehalte des letzteren.

Dem Magistrat muß ich auf Seine Vorstellung v. 10. d. M. mein Befremden darüber zu erkennen gegeben, daß derselbe dem dortigen Kämmerer wegen seiner 18tägigen Abwesenheit bei der Landwehrübung sein ganzes auf diese Zeit zu rechnendes Gehalt inne behalten und solches zur Remuneration seines Stellvertreters verwenden will. Schon in anderen Fällen einer nothwendigen nur 18 Tage dauernden Abwesenheit eines Mitgliedes wird sich in jedem wohlgesinnten Kollegio ein Kollege finden, welcher die unaufschieblichen laufenden Geschäfte des Abwesenden unentgeldlich besorgt. Noch sicherer hätte dies geschehen sollen, da der Kämmerer nicht freiwillig, sondern durch den Befehl seines Militair-Vorgesetzten, sich entfernte, um eine Pflicht gegen den Staat zu erfüllen.

Es hat daher bei der Verf. der K. Reg. v. 13. Juni d. J. lediglich sein Bewenden.
(Min. Bl. 1841. S. 271. Nr. 437.)

4) R. des K. Min. des J., Abthl. I. (v. Meding) v. 7. Okt. 1841 an den Magistratsassessor N. zu N. und abschriftlich an die Reg. zu Merseburg. Nichtberechtigung derjenigen Magistratsbeamten, welchen die Stellvertretung eines zum Provinzial-Landtage abwesenden Bürgermeisters übertragen ist, dafür eine Remuneration zu fordern [1]).

In Bescheidung auf Ihre Eingabe v. 14. v. M. kann das Minist. Sie nur auf den Inhalt der Verf. der K. Reg. v. 4. Juli d. J. (Anl. a.) zurückverweisen, da nach den darin angeführten richtigen Gründen weder die dortige Stadtgemeinde, noch die zum Wahlbezirke des Wittenberger Kreises gehörigen Städte eine Verbindlichkeit haben, Ihnen für die Vertretung des Bürgermeisters N. während der Dauer seiner Abwesenheit zum Provinzial-Landtage die beanspruchte Entschädigung zu zahlen.

Anlage a.

Der Antrag des Magistrats-Assessors N. auf Gewährung einer Entschädigung von 100 Rthlr. für die Vertretung des dortigen Bürgermeisters während der Anwesenheit desselben auf dem letzten Landtage der Provinz Sachsen kann, wie dem Mag. auf den Ber. v. 4. v. M. eröffnet wird, nicht für begründet erachtet werden. Denn es gilt auch bei Magistrats-Kollegen nach der Bestimmung sub 12 der Geschäfts-Instruktion für die Mag. v. 25. Mai 1835 [2]) die Regel, daß das zunächst folgende Mitglied, insbe-

---

[1]) Dies R. ist zwar an eine Regierung ergangen, in deren Bezirke die revid. St. O. gilt, wird aber, des Zusammenhanges wegen hier mit gegeben.

[2]) Diese Bestimmung ist im §. 20 sub Nr. 12. der alleg. Geschäfts-Instrukt. enthalten.
(Vergl. dieselben unten Tit. VIII., Abthl. II., Abschn. III., Kap. II., sub II. A.)

sondere wenn es besoldet ist, bei Verhinderungen des Dirigenten, den Vorsitz übernehmen muß, ohne dafür eine besondere Vergütung fordern zu können. Da nun der ꝛc. N. mit 300 Rthlr. besoldet ist, so kann die Stadtgemeinde N., da sie die Bürgermeister-Besoldung gezahlt hat, so wenig als die kollektiv wählenden Städte des Wittenberger Kreises, da sie antheilig die reglementmäßigen Diäten des Landtags-Deputirten getragen haben, und jene sowohl, als diese zu einem Mehreren nicht verpflichtet sind, nicht genöthigt werden, die von dem ꝛc. N. in Anspruch genommene Entschädigung zu zahlen, für welche auch das R. des Herrn Min. des J. u. d. P. v. 28. Okt. 1830 keineswegs spricht, da es nur den Grundsatz ausspricht, daß die zum Provinzial-Landtage einberufenen Beamten die Remuneration der Stellvertreter, (d. h. wo eine solche stattfindet) nicht zu tragen haben.

Will die Stadtgemeinde N. dem ꝛc. N. aus Billigkeitsgründen und in Anerkennung seiner dienstlichen Thätigkeit für die Stellvertretung eine Remuneration bewilligen, so bleibt ihr dies überlassen, eine rechtliche Verbindlichkeit liegt ihr aber, wie gesagt, dazu nicht ob. Merseburg, den 4. Juli 1841.

(Min. Bl. 1841. S. 270. Nr. 436.) Königl. Reg. Abth. des J.

C. Nebenämter.

Vergl. Abth. III., Abschn. II., Kap. II. (Unvereinbarkeit der Magistratsämter mit anderen Aemtern (Oben S. 420 ff.)

D. Pflichten der Kommunalärzte insbesondere.

R. des K. Min. des J., Polizei-Abth. (v. Meding) v. 21. April 1840 an die K. Reg. zu Frankfurt a. O. Die Rechte und Pflichten der Kommunalärzte sind nach dem abgeschlossenen Kontrakte zu beurtheilen.

Die K. Reg. erhält in der Anl. (a.) Abschrift des heute an den Mag. zu N. ergangenen Bescheides, die Stellung des dortigen Kommunalarztes betr., zur Nachricht.

Anlage a.

Dem Mag. wird auf die Anfrage v. 1. d. M. eröffnet, daß die Stellung eines Kommunalarztes keine solche ist, welche nach dem Gesetze an jedem Orte nothwendig, und für welche, wenn sie auf den Beschluß der Kommune fundirt worden, eine allgemeine bestimmte Instruktion ertheilt worden ist.

Bei den Anforderungen, welche an einen solchen Arzt gemacht werden können, kommt es daher lediglich auf den mit ihm abgeschlossenen Kontrakt und die ihm hiernach ausgefertigte Dienstinstruktion an. Aus der dem Dr. N. ertheilten Instruktion kann aber um so weniger Veranlassung genommen werden, ihm die unentgeltliche Impfung armer Kinder anzusinnen, als diese Impfung, als allgemeines Schutzmittel gegen die Verbreitung der natürlichen Pocken, ein medizinal-polizeiliches Geschäft ist, welches nach dem ausdrücklichen Inhalte des §. 1. der in Abschrift eingereichten Instruktion dem Kommunalarzte nicht obliegt. Da nun auch dasjenige, was der Dr. N. in der Eingabe äußert, um sich gegen das Ansinnen des Mag. zu schützen, nicht als ungebührlich angesehen werden kann, so ist hierauf nichts zu verfügen. Berlin, den 21. April 1840.

An den Mag. zu N. Min. des J. Polizei-Abth.

(Min. Bl. 1840. S. 147. Nr. 234.) v. Meding.

II. Disziplin.

1) R. des K. Min. des J. Abth. I. (Köhler) v. 17. Mai 1823 an die K. Reg. zu Danzig. Die Ausübung der Disziplinargewalt über die Magistratsbeamte steht nicht den Stadtverordneten, sondern den vorgesetzten Dienstbehörden zu.

Den Stadtverordneten eine Disziplinargewalt über die Mag. Beamten, oder auch nur eine Theilnahme an derselben einzuräumen, ist, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 27. v. M. erwiedert wird, nirgends, weder im Gesetze, noch in der Natur der Sache, Veranlassung vorhanden. Durch das G. berechtigt, die Kommune nöthigenfalls auch gegen die Verwaltungsbehörde zu vertreten, können die Stadtverordneten ihre Beschwerden gegen die letztere bei der vorgesetzten Behörde anbringen, nicht aber selbst über Beibehaltung oder Entlassung der nach §. 206. der St. O. diesfalls besonders ausgenommenen Beamten entscheiden. Vielmehr muß die Entlassung der Kommunalbeamten, welche nach §. 69. Tit. 10. Thl. 2. des A. L. R. ganz die Rechte der Staatsdiener haben, auch auf den in Beziehung auf diese vorgeschriebenen Wege erfolgen. Was die Disziplinarbefugnisse der Mag. Dirigenten anlanget, so sind solche schon durch das A. L. R. Thl. 2. Tit. 10. §§. 120. u. ff. begründet. In Hinsicht der Form der Ausübung wird es aber, wenn Zweifel entstehen, von der K. Reg. abhängen, in wie weit sie zu

deren Beseitigung Ihr eigenes Disziplinarstrafrecht delegiren will. In allen Fällen bleibt jedoch der Rekurs an Sie frei und Ihr daher überlassen, die etwa stattgefundenen Disziplinarmaaßregeln vermöge Ihres eigenen Rechts zu bestätigen oder zu reformiren. Diesen Grundsätzen sind natürlich auch die unbesoldeten Stadträthe unterworfen, und kann die Strafbestimmung im §. 201. der St. O. auf andere dort nicht bezeichnete Fälle nicht ausgedehnt werden. (A. VII. 307. — 2. 36.)

2) Ueber die Aufbringung von Ordnungsstrafen, welche den Mag. auferlegt werden, sprechen sich aus:

a) C. R. der K. Reg. zu Stettin, v. 16. März 1833 an sämmtl. Mag.

Es ist leider zu unserer Kenntniß gekommen, daß in mehr, als einer Stadt unseres Departements, Ordnungsstrafen, welche von uns gegen den Mag. wegen säumiger oder ungehöriger Dienstführung festgesetzt waren, aus den Kassen und Mitteln der Stadt bezahlt worden sind. Wir sehen uns daher genöthigt, über diesen Gegenstand Folgendes anzuordnen.

Wenn wir gegen den Mag. Ordnungsstrafen androhen und festsetzen, so hat dies natürlich nur den Sinn und Zweck, die Säumigkeit oder Irregularität der jedesmal fungirenden Personen zu strafen, und diese dadurch zu ihren, den Gesetzen entsprechenden Pflichten anzuhalten; niemals aber den Zweck, die moralische Person der Stadt zu strafen, welche als solche kein Vergehen begehen kann, und welche auch der Natur der Sache nach, nicht darunter leiden soll, wenn ihre Beamten nachlässig sind, oder ihre Amtspflichten verletzen. Wenn also auch eine solche Strafe gegen den Magistrat angedrohet und festgesetzt wird, so versteht es sich ganz von selbst, daß damit nicht die moralische Person der Stadtbehörde, sondern die gerade damals fungirenden Magistratsmitglieder und Personen gemeint sind. Eine solche Strafe wird zunächst von dem Bürgermeister und resp. Oberbürgermeister einzuziehen, da dieser, als Dirigent des Mag., dafür verantwortlich ist, daß der Mag. seinen Pflichten nachkomme; dieser hat solche aus seinem eigenen Vermögen oder Einkommen zu zahlen, und es bleibt ihm nur überlassen, sich wegen ganzer oder theilweiser Erstattung der Strafe an das, oder die etwa mitschuldigen Magistratsmitglieder im Wege der Güte, oder event. Rechtens zu regressiren. Niemals, und unter keinen Umständen, darf aber eine solche Strafe, aus einer Kasse oder einem Dispositionsfonds gezahlt, oder auch nur vorgeschossen werden, welche zu dem städtischen oder Bürgervermögen gehören, sondern der Bürgermeister und event. die mitschuldigen Magistratsmitglieder müssen die Strafe aus ihren eigenen Mitteln tragen.

Wird von heute ab eine solche Strafe, auf einen öffentlichen Fonds oder Kasse angewiesen, so werden wir sowohl gegen den Bürgermeister, der solches geduldet, als gegen den Kassenbeamten, der die Summe gezahlt und verausgabt hat, die nöthige nachdrückliche Disziplinarstrafe ohne Nachsicht festsetzen und vollstrecken.

Kommt aber eine solche Ausgabe zur Kenntniß der Stadtverordneten, so sind solche verpflichtet, den betreffenden Ausgabeposten in der Rechnung zu defektiren, und auf Erstattung aus dem eigenen Einkommen der Mag. Mitglieder zu dringen. Diese Pflicht der Stadtverordneten folgt daraus, daß dieselben überall nicht berechtigt sind, die Mittel der Stadt, welche sie vertreten, ohne Zweck und Nutzen zu verschenken, und im vorliegenden Fall würde eine solche Schenkung noch den unerlaubten und gesetzwidrigen Zweck haben, die Nachlässigkeit oder Irregularität der Kommunalbeamten zu begünstigen, mithin diese Schenkung aus Stadtmitteln zu unerlaubtem Zweck eine strafbare und pflichtwidrige Vergeudung der Mittel der Stadt in sich schließen. Wir setzen voraus, daß sich keine Stadtverordnetenversammlung einer solchen schuldig machen wird.

Sollte es aber wider Erwarten geschehen, so werden wir vorzüglich gegen den Vorsteher, außerdem aber auch gegen die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die einen solchen Posten passiren ließ, die angemessene Strafe ohne Nachsicht festsetzen und vollstrecken; sollten die betreffenden Personen auch zu der Zeit, wo die Ausgabe zu unserer Kenntniß kommt, nicht mehr in Funktion sein. (A. XVII. 432. — 2. 101.)

b) Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 9. Mai 1835 an die K. Reg. zu N. N.

Bei dieser Gelegenheit ist zugleich der Inhalt der von der K. Reg. unterm 16. März 1833 über die Einziehung von Ordnungsstrafen, welche Sie den Mag. auferlegt, erlassenen C. Verf. zur diesseitigen Kenntniß gekommen, und die darin gegebene Bestimmung, daß unter allen Umständen der Mag. Dirigent, — vorbehaltlich des Civilregresses an die Schuldigen — verpflichtet sein solle, die Strafe aus eigenen Mitteln zu entrichten, unhaltbar befunden worden. Die Entrichtung muß vielmehr princip. von dem oder den Schuldigen, (in der Regel also dem Dezernenten), von dem Dirigenten aber, in sofern er nicht selbst Dezernent oder hauptsächlich schuldig war, nur in sofern gefordert werden,

als er sich eines Versäumnisses bei Beaufsichtigung der Geschäftsführung der Erstern schuldig gemacht hat.

Es kann nun füglich die Strafe im Allgemeinen von der Reg. erkannt, und in der Regel die Einigung, wer dieselbe zu entrichten habe, zunächst dem Mag. selbst überlassen werden. Treten hierbei aber Bedenken ein, sei es nun durch Weigerung der für schuldig erkannten, oder aber durch die Unmöglichkeit, diese mit Bestimmtheit zu ermitteln, (wie sie in einzelnen Fällen wohl vorkommen kann); so muß der Dirigent die obwaltenden Zweifel zur Kenntniß der K. Reg. bringen, welche dann nach Beschaffenheit der Umstände den oder die Schuldigen zu bezeichnen, und die Einziehung der Strafe von denselben im Disziplinarwege zu verfügen, oder aber event. die Strafe niederzuschlagen hat.

Hiernach ist die C. Verf. v. 16. März 1833 abzuändern, zugleich auch zu beachten, daß dieser Grundsatz sogleich bei Einziehung der in der Verf. v. 23. Juli a. pr. verhängten Ordnungsstrafe zur Anwendung zu bringen ist, weshalb denn auch eine Vertheilung derselben auf die einzelnen Punkte, hinsichtlich deren der Mag. für straffällig erkannt ist, — falls Letzterer sich nicht selbst über die Aufbringung einigt, — nicht zu versagen sein wird. (A. XIX. 432. — 2. 82.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 20. April 1842 an die K. Reg. zu N. Ausstellung von Dienstführungszeugnissen für Magistratspersonen Seitens der K. Regierungen.

In der beigehenden Vorstellung des Bürgermeisters N. zu B. beschwert sich derselbe darüber, daß die K. Reg. ihm ein Zeugniß über seine zeitherige Dienstführung verweigert habe. Nach dem unter den Beilagen befindlichen Dekrete scheint es der Grundsatz der K. Reg. zu sein, dergleichen Zeugnisse überhaupt nicht auszustellen. Dieser Grundsatz entspricht aber weder der C. Verf. v. 10. April 1828 (Ann. S. 281.), durch welche den K. Reg. ausschließlich die Ausstellung solcher Zeugnisse über die Dienstführung der Ihr untergeordneten Beamten übertragen worden ist, noch wird er mit Billigkeit durchgeführt werden können. Jeder Beamte, welcher sich um eine anderweite Anstellung bewirbt, hat einen gegründeten Anspruch darauf, sich auf das Urtheil der ihm vorgesetzten Behörde zu berufen, und über dieses Urtheil mit einer Legitimation versehen zu werden. Wenn die K. Reg. in dem gedachten Dekrete äußert, daß wenn die Stadtverordnetenversammlung zu G. über die Dienstführung des gedachten Bürgermeisters Auskunft verlange, sie sich deshalb unmittelbar an Sie wenden möge, so wird dadurch ein förmliches Zeugniß nicht ersetzt, dessen Mangel dem Betheiligten nach Umständen sehr nachtheilig werden kann; denn da nicht alle Reg. denselben Grundsatz beobachten, so kann in dem Falle, daß der Kandidat ohne solches mit mehreren anderen, mit dergleichen Zeugnissen versehenen Kandidaten konkurrirt, der Mangel eines solchen allein schon gegen ihn entscheiden, indem theils aus diesem Mangel eine schlimme Voraussetzung gegen ihn erregt werden, theils die wählende Behörde beim Vorhandensein Anderer zu einer weiteren Korrespondenz keine Lust haben, theils auch die Beschleunigung der Wahl unerläßlich nothwendig sein, der beste und geeignetste Kandidat daher aus diesem Grunde dem minder tüchtigen nachgesetzt werden kann. Auch ist ein Mißbrauch kaum zu besorgen, wenn der Zweck, zu welchem das Attest ausgestellt worden, in demselben angegeben und das Nachtheilige, was von der Dienstführung zu äußern ist, darin so wenig, als das Gute, verschwiegen wird. (Min. Bl. 1842. S. 108. Nr. 163.)

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechtsverhältnissen der Magistrats- und städtischen Beamten in Bezug auf ihre Privatangelegenheiten[1]).

I. In Beziehung auf Gewerbebetrieb.

1) Der §. 151. der St. O. bestimmt:

Alle nach §. 146. nur auf sechs Jahre angestellte Personen können neben ihrem Posten zugleich als Bürger ihr Gewerbe treiben.

---

[1]) Da die städtischen Beamten zu den mittelbaren Beamten des Staats gehören, so finden auf dieselben, so weit dies ihrer Natur nach zulässig ist, die für die Staatsbeamten überhaupt gegebene Vorschriften ebenfalls Anwendung, weshalb hier auf die in Th. III. des Werkes (Staatsdienstpragmatik) erörterten Verhältnisse der letzteren Bezug zu nehmen ist.

Vergl. revid. St. O. §. 88.

Dazu:

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 21. Juli 1834 an den Kaufmann N. zu N., und abschriftl. an die K. Reg. zu Potsdam.

Es beruhet, wie Ihnen auf die Namens der Kaufmannschaft zu N. hierher gerichteten Eingaben v. 21. Mai und v. 5. Juni a. c. hiermit eröffnet wird, auf einem Irrthum, wenn Sie annehmen, daß nach den Vorschriften der St. O. der Betrieb eines Gewerbes mit dem Bürgermeisteramte unverträglich sei.

Der §. 151. des gedachten G., welcher in dieser Beziehung maaßgebend ist, ertheilt die Befugniß zum gleichzeitigen Betriebe ihrer Gewerbe allen Magistratspersonen, welche nach §. 146. auf sechs Jahr angestellt werden können, und daß hierzu die Bürgermeister in kleinen und mittleren Städten gehören, ergiebt sich aus dem nur gedachten §. 146. in Verbindung mit §. 142 und 143.

Unter diesen Umständen erscheint es als eine in Beziehung auf Ihre Beschwerde unwesentliche Form, daß nicht der Bürgermeister N., sondern dessen Ehefrau in der Gewerbesteuerrolle als Eigenthümerin der von beiden gemeinschaftlich betriebenen Materialhandlung verzeichnet steht, und es ist nirgend ein gesetzlicher Anhalt vorhanden, um den gedachten Eheleuten die Fortstellung des Geschäfts zu untersagen, oder wegen des letztern den ꝛc. N. zur Niederlegung seines Amtes zu nöthigen.

Das Min. kann daher den Ihnen von der K. Reg. zu Potsdam unterm 29. April c. ertheilten, ant. zurückerfolgenden Bescheid nur ganz angemessen finden.

(A. XVIII. 736. — 3. 82.)

2) R. des Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 4. Mai 1837 an den Stadtförster zu N. und abschriftl. an die K. Reg. zu Potsdam. Den städtischen Forstbeamten ist untersagt, das Abfahren des Holzes durch ihr Gespann als Lohnfuhrleute zu betreiben.

Das unterz. Min. muß hinsichtlich Ihrer Beschwerde v. 26. v. M., wegen der Ihnen untersagten ferneren Abfuhre von Hölzern aus der dortigen Stadtforst durch Ihr Gespann, dem Mag. darin beistimmen, daß es zu großen Mißbräuchen führen kann, wenn einem Stadtförster, welcher das Holz anzuweisen hat, auch gestattet wird, es als Lohnfuhrmann abzufahren. Und da es auch zu den Rechten der vorgesetzten Dienstbehörde gehört, zu bestimmen, welche Nebengeschäfte ein ihr untergebener Offiziant ohne Nachtheil für den Dienst solle besorgen können, so findet das Min. sich nicht bewogen, das von der Stadtverordnetenversammlung beantragte, vom Mag. verfügte und von der K. Reg. bestätigte Verbot wieder aufzuheben, läßt es vielmehr bei der getroffenen Verf. bewenden. (A. XXI. 441. — 2. 129.)

II. In Beziehung auf gerichtliche Beschlagnahme des Gehaltes.

Nach der Vorschrift des §. 160. des Anh. zur A. G. O. I. 24. §. 108. findet auf die Besoldungen und Emolumente der Civilbeamten ein Beschlag nur in der Art Statt, daß ein jeder jährlich 400 Rthlr. frei behält. Gegen diejenigen, welche nur 400 Rthlr. oder weniger Diensteinkünfte haben, soll daher kein Arrestschlag, desgleichen bei den übrigen der Beschlag nur auf die Hälfte des nach Abrechnung der 400 Rthlr. bleibenden Ueberschusses der Besoldung und Emolumente gestattet werden.

Nach §. 161. des Anh. a. a. O. soll diese Vorschrift allen im A. L. R. II. 10. §§. 68 und 69. gedachten Beamten, mithin auch den städtischen, zu Statten kommen.

Dies ist in Betreff der Bürgermeister noch besonders anerkannt in dem R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Meding) v. 20. Jan. 1840 an die K. Reg. zu N.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 29. Nov. v. J. hat das Min. des J. sich wegen der Meinungsverschiedenheit, welche zwischen Ihr und dem O. L. G. zu N., hinsichtlich der gerichtlichen Beschlagnahme der Besoldung des in seinem bürgerlichen Verhältnisse als Kaufmann in Konkurs verfallenen Bürgermeisters N. zur Befriedigung der Gläubiger desselben, entstanden ist, mit dem Herrn Justizminister vernommen, welcher hierauf diejenige, schon früher in dieser Angelegenheit an das O. L. G. erlassene, dessen Ansicht berichtigende Verf. v. 2. d. M. anher mitgetheilt hat, von welcher der K. Reg. anbei eine Abschrift zur Nachricht mitgetheilt wird. (Anl. a.)

Anlage a.

Dem K. O. L. G. wird auf den Ber. v. 19. Dec. v. J. auf die Vorstellung des Bürgermeisters N. v. 2. desselb. M., worin derselbe sich wegen verfügter Beschlagnahme seines nicht 400 Rthlr. betragenden Gehalts in dem über sein Vermögen ausgesprochenen Konkurse beschwert, Nachstehendes eröffnet.

Das Kollegium führt in diesem Ber. selbst an, daß durch Einführung der revid. St. O. v. 17. März 1831 in N., dieser Ort in die Rangordnung der mittelbaren Städte gekommen ist und daß die St. O. keinen Unterschied zwischen mittelbaren und unmittelbaren Städten in Betreff der amtlichen Stellung und Rechte der Mag. macht. Nicht bloß aus diesem Grunde aber steht auch dem N. als Bürgermeister jener Stadt der Anspruch auf die gesetzliche Kompetenz nach §. 160. des Anh. zur A. G. O. zu, sondern es ist auch unter allen Umständen die Verf. des Kollegiums v. 8. Nov. v. J., in soweit in derselben die Vorschrift der gedachten Bestimmung des Anh. auf den Beschwerdeführer für nicht anwendbar erklärt worden, den Gesetzen und der Sachlage nicht angemessen.

Nach §. 161 a. a. O. kommt diese Kompetenz allen städtischen Beamten zu, und hierbei wird auf die §§. 68 und 69. Tit. 10. Thl. II. des A. L. R., nach welchen diese ebenfalls zu den Staatsbeamten gerechnet werden, verwiesen. Der Umstand, daß N. ein der Patrimonialgerichtsbarkeit des dortigen Ritterguts unterworfener Flecken ist, und daß mithin nach §. 103. Tit. 2. Thl. I. der A. G. O. dem Mag. und der Stadtgemeinde daselbst kein privilegirter Gerichtsstand zusteht, ist auf die Frage:

ob der dortige Bürgermeister als Beamter zu erachten, und ob die Vorschrift des §. 160. des Anh. zur A. G. O. auf ihn anwendbar ist,

ganz ohne Einfluß.

Eben so kann die in der erwähnten Verf. des Kollegiums erfolgte Bezugnahme auf den §. 363. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R.

wonach Beamte, die sich durch unregelmäßige Lebensart, Spiel oder Verschwendung in Schulden stürzen, ihres Amts entsetzt werden sollen,

nur gemißbilligt werden, da nach dem von dem Bittsteller vorgetragenen, von dem Kollegium in dem Ber. nicht widersprochenen Sachverhältnisse die Voraussetzungen dieses Strafgesetzes nicht vorliegen.

Hiernach hat das Kollegium die Verf. zu treffen, das Patrimonialgericht von N. und den Bittsteller ꝛc. N. zu bescheiden, auch die K. Reg. zu N. von der getroffenen Verf. in Kenntniß zu setzen, in allen ähnlichen, obige Kompetenzfrage betr. Fällen aber der oben entwickelten Ansicht gemäß zu verfahren. Berlin, den 2. Jan. 1840.

Der Justizminister
(Min. Bl. 1840. S. 43.) Mühler.

III. In Beziehung auf Kommunal-Besteuerung.

Ueber die Anwendbarkeit des G. v. 11. Juli 1822, betr. die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten auf die städtischen Beamten vergl. K. O. v. 14. Mai 1832. (s. zum §. 8. des G. v. 11. Juli 1822, oben S. 299.)

IV. In Beziehung auf Vergehungen[1]).

A. Einleitung gerichtlicher Untersuchungen gegen Kommunal-Beamte.

Der §. 252 des Anh. zur A. G. O. I. 35. (welcher aus dem §. 47. der V. v. 26. Dec. 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialpolizei- und Finanzbehörden Mathis Bd. 7. S. 339. Rabe Bd. 9. S. 485.) entnommen ist, bestimmt, daß gegen die den Regierungen untergeordneten Offizianten Untersuchungen wegen Dienstvergehen nur auf Antrag der betr. Reg. eingeleitet werden dürfen, und daß, wenn außerdem gegen einen Regierungsbedienten eine fiskalische Untersuchung eingeleitet werden soll, das Gericht davon der betreffenden Reg. von Amtswegen Anzeige zu machen hat.

---

[1]) Ueber die Amtsentsetzung und Suspension der städtischen Beamten und das administrative Untersuchungsverfahren in dieser Beziehung wird unten in Tit. IX., Abth. III. (St. O. §§. 205—207.) gehandelt. Hier ist dagegen die Rede von den besonderen Vorschriften, welche bei gerichtlichen Untersuchungen gegen Kommunalbeamte zu beachten sind.

Später bestimmte die (für einen einzelnen Fall erlassene) K. O. v. 3. Aug. 1824 (Jahrb. Bd. 25. S. 138. Gräff Bd. 2. S. 327.), daß über die Frage, ob gegen einen Beamten fiskalische Untersuchung einzuleiten sei? jedesmal die Entscheidung der vorgesetzten Min. eingeholt werden müsse.

Es wurde zweifelhaft gefunden, ob diese Vorschrift sich auch auf Kommunalbeamte beziehe?

Dies verneinen:

1) das R. der K. Min. des J. (v. Schuckmann) u. d. F. (v. Klewitz) v. 11. Dec. 1824 an die K. Reg. zu Cöslin[1]).

Der K. Reg. wird in Bescheidung auf Ihre Anfrage v. 8. v. M. eröffnet, daß die Allerh. K. O. v. 3. Aug. c., betr. das Verfahren bei fiskalischen Untersuchungen gegen Beamte, auf Kommunalbeamte nicht anzuwenden ist. (A. VIII. 1104. — 4. 73.)

2) Das R. des K. Justizmin. v. 29. Dec. 1825 an das O. L. G. zu Halberstadt.

Dem ꝛc. wird auf die im Ber. v. 29. v. M. enthaltene Anfrage eröffnet, daß die Einleitung der Untersuchungen wegen Dienstvergehungen der Kommunalbeamten nach der Verf. der K. Min. des J. u. d. F. v. 11. Dec. 1824 nicht von deren Genehmigung abhängig ist, sondern auf den Antrag der Regierungen stattfindet.

Hiernach modifizirt sich die Allerh. K. O. v. 3. Aug. 1824, und ist dies von dem ꝛc. zu beachten. (Jahrb. XXVI. 419. Gräff II. 329.)

Der Ber. des K. O. L. G. zu Halberstadt v. 29. Nov. 1825 lautet dahin:

Die K. Reg. zu Magdeburg übersandte uns unterm 4. Okt. d. J. Verhandlungen des landräthl. Offizii des Kreises Gr. Aschersleben über ein Verfahren gegen einen ihm untergebenen Bürgermeister in unserm Departement wegen Ueberschreitung seiner Amtsbefugniß, mit dem Antrage, denselben im Wege einer fiskalischen Untersuchung zur Strafe und Verantwortung zu ziehen. Wir ersuchten hierauf unterm 14. d. M. die K. Reg., in Gemäßheit der K. O. v. 3. Aug. 1824 und das R. Eines ꝛc. Justizmin. v. 10. Jan. d. J. (v. K. Jahrb. H. 49. S. 138. 139. 140.), die Genehmigung ihres vorgesetzten Min. zu extrahiren.

Dieselbe hat indeß in ihrer Antwort v. 4. d. M. auf eine Verf. des Min. des J. u. d. F. v. 11. Dec. 1824 (v. K. Ann. Bd. 8. S. 1104.) Bezug genommen, wonach die K. O. v. 3. Aug. 1824 auf Kommunalbeamte nicht anzuwenden ist.

Wir bitten Ew. Exc. um gen. Belehrung, ob wir die erwähnte Min. Verf. v. 11. Dec. 1824 uns zur Richtschnur dienen lassen können? (a. a. O.)

Mit Bezug hierauf erging:

3) das R. des K. Min. des J. Abth. I. (Köhler) v. 22. Juni 1826 an die K. Reg. zu N. N.

Der K. Reg. wird zur Bescheidung auf Ihre Anfrage v. 3. d. M., betr. die Untersuchungen gegen Kommunalbeamte, eröffnet, daß die diesfälligen in dem R. v. 11. Dec. 1824 und der Geschäftsanweisung für die Reg. v. 31. Dec. v. J.[2]) enthaltenen Vorschriften ganz füglich neben einander bestehen können, indem in der Geschäftsanweisung ꝛc. am betr. Orte der Natur der Sache nach nur von Königl. Beamten, und nicht von Kommunaloffizianten die Rede ist. (A. X. 384. — 2. 67.)

Dagegen bemerkt indeß:

4) das C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 25. Aug. 1832 an sämmtl. K. Oberpräsid.

---

[1]) Das K. Min. des J., Abth. I. (Köhler) hat unterm 28. Jan. 1825 ein hiermit wörtlich gleichlautendes R. an die Reg. zu Magdeburg erlassen. (A. IX. 140. — 1. 84.)

[2]) Diese Instrukt. (v. K. Ann. Bd. 9. S. 825.) setzt fest, daß die gerichtliche Untersuchung gegen (Regierungs-) Beamte wegen Dienstvergehungen nur nach vorheriger Berichterstattung eröffnet werden kann und hiervon auch in der Regel die Suspension vom Amte abhängig ist, daß aber in dringenden Fällen gerichtliche Untersuchung und Suspension auch von dem Reg. Präsidenten eingeleitet werden kann, wenn nach der Berathung der Sache in Plenum dafür gestimmt wird, worüber dann aber sofort an die Ministerien zu berichten ist.

Es ist früher vom vereinigten Min. des J. an mehrere Reg. auf deren Anfrage die Weisung ergangen, daß die Vorschriften der Allerh. K. O. v. 3. Aug. 1824 und der Geschäftsanweisung für die Reg. v. 31. Dec. 1825, in Betreff der, wegen Amtsvergehen gegen die Staatsbeamten einzuleitenden gerichtlichen Untersuchungen, auf Kommunalbeamte nicht anzuwenden, die Reg. vielmehr berechtigt seien, dergl. Untersuchungen ohne vorgängige Anfrage bei dem vorgesetzten Min. zu veranlassen.

Hiergegen ist jedoch von dem K. Justizmin., unter Beziehung auf das A. L. R. Thl. II. Tit. 10. §. 68 und 69.[1]), Zweifel erregt, auch bereits, was die Entlassung im Disziplinarwege anlangt, entschieden worden, daß die den Kommunalbeamten, wie die den unmittelbaren Staatsbeamten, mit Beobachtung der, in der V. v. 21. Febr. 1823 (G. S. S. 25.) vorgeschriebenen Formen, erfolgen müsse, so daß hierin beiderlei Beamten einander gleich gestellt sind.

Nicht minder sind die auf Kündigung angestellten städtischen Unterbeamten in Beziehung auf die bei ihrer Entlassung zu beobachtenden Formen durch die Allerh. K. O. v. 25. Mai 1828 (G. S. 1829. S. 41.) den unmittelbaren Staatsbeamten dieser Art gleich gestellt worden.

Hierdurch findet sich das unterz. Min. bewogen, zu bestimmen:

daß die, wegen der Untersuchung gegen Beamte und deren Suspension in der Geschäftsanweisung für die Regierungen enthaltenen Vorschriften, in Zukunft auch in Beziehung auf die Kommunalbeamten angewandt werden sollen,

und ersucht Ew. ꝛc. erg., die Reg. der Provinz hiernach gef. mit Anweisung zu versehen. (A. XVI. 669. — 3. 52.)

B. Nichtanwendbarkeit der Strafe der Degradation auf Kommunalbeamte.

Das K. Staatsmin. hat sich durch den Beschluß v. 12. März 1836[2]) darüber ausgesprochen, welche Ansprüche ein rechtskräftig zur Degradation verurtheilter Beamter hinsichtlich seiner ferneren Anstellung und Diensteinkünfte habe[3]). Mit Bezug hierauf bemerkt das R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Meding) v. 19. März 1839 an die K. Reg. zu Bromberg.

Im Verfolg des R. v. 16. v. M., wegen der wider den Bürgermeister N. stattgefundenen gerichtlichen Untersuchung, wird der K. Reg. anbei eine Abschrift der Verf., welche der Herr Justizmin. unterm 3. d. M., über die Unzulässigkeit der Bestrafung eines Kommunalbeamten mit Degradation an das Ober-Appell.-Gericht zu Posen erlassen hat, zur Nachricht mitgetheilt. (Anl. a.)

---

[1]) §. 68 l. c. Alle Beamte des Staates, welche zum Militairstande nicht gehören, sind unter der allgemeinen Benennung von Civilbedienten begriffen.

§. 69. Dergleichen Beamte stehen entweder in unmittelbaren Diensten des Staats, oder gewisser demselben untergeordneter Kollegien, Korporationen und Gemeinden.

[2]) Dieser Staatsmin. Beschluß ist den administrativen Behörden durch das R. des K. Min. der F. und des J. u. d. P. v. 3. Mai 1836 (A. XX. 266.), den Justizbehörden aber durch das R. des K. Justizmin. v. 11. April 1836 (Jahrb. Bd. 47. S. 607. Gräff Bd. 10. S. 255.) mitgetheilt worden.

[3]) Der in Bezug genommene Staatsmin. Beschl. spricht aus:

a) daß dem Beamten auf Grund eines solchen Urtheils ein Amt ertheilt werden müsse, welches denselben in eine Beamten-Kategorie bringt, die dem Range nach nur um einen Grad tiefer steht, als die, in welcher der Beamte sich zur Zeit der Degradation befunden;

b) daß der Beamte nur auf das geringste normalmäßige Diensteinkommen der Klasse, in welche er versetzt worden, einen Anspruch habe; es jedoch der vorgesetzten Dienstbehörde freistehe, ihm ein erledigtes höheres etatsmäßiges bis zu dem Betrage seines bisherigen Gehalts anzuweisen. Daß er übrigens demnächst gleich jedem anderen Beamten derselben Klasse in die höheren Gehälter derselben wieder vorrücken könne;

c) daß, wenn bei Vollziehung des Urtheils eine Stelle der zu 1. angegebenen Art mit einem etatsmäßigen Gehalte nicht eröffnet sein sollte, bei dem Könige auf Bewilligung eines nach der K. O. v. 25. Mai 1820 und nach dem bisherigen Gehalte des Beamten abzumessenden Wartegeldes für denselben anzutragen sei.

Anlage a.

Aus dem abschriftl. beifolgenden Schreiben des Herrn Min. des J. v. 16. v. M. wird das K. Ober-Appell.-Gericht ersehen, welche Bedenken in Veranlassung des von dem Kollegium in der Untersuchungssache gegen den Bürgermeister N. abgefaßten Erkenntnisses gegen die Anwendung der Strafe der Degradation auf Kommunalbeamte geäußert worden sind. Der Justizmin. muß diese Bedenken theilen. Es würde durch die Versetzung eines degradirten Bürgermeisters in eine geringere Kommunalstelle, z. B. in die eines Stadtraths, das Wahlrecht der Stadtverordnetenversammlung oder dessen, dem sonst das Recht der Anstellung gebührt, beeinträchtigt werden, was sich in keiner Weise rechtfertigen läßt.

Wenn nun gleich die Schwierigkeiten, welche die Degradation in solchen Fällen darbietet, nur im legislativen Wege durchgreifend beseitigt werden können, und zu dem Ende auch die erforderliche Einleitung getroffen werden wird, so ist es doch wünschenswerth, daß von Seiten der Gerichte die Anwendung der Degradation gegen Kommunalbeamte und andere mittelbare Staatsdiener vermieden werde, damit keine Strafe erkannt wird, die sich nicht ausführen läßt und eine nicht beabsichtigte Härte herbeiführt, weil ein solcher degradirter Beamte von der Stelle entfernt werden muß, die er inne hatte, und in den Fall kommt, keine andere untergeordneten Grades dafür erhalten zu können. Berlin, den 3. März 1839.

Der Justizminister Mühler.

(A. XXIII. 121. — 1. 108., Justizmin. Bl. 1839. S. 95.)

Das in dem R. des K. Justizmin. v. 3. März 1839 in Bezug genommene Schreiben des K. Min. des J. v. 16. Febr. 1839 lautet dahin:

Ew. Exc. übersende ich hierbei einen Ber. der Reg. zu Bromberg mit zwei rechtlichen Erkenntnissen, woraus Hochdieselben ersehen werden, daß der Bürgermeister N. zu der im vorliegenden Falle gänzlich unausführbaren Strafe der Degradation verurtheilt worden ist. Um den Spezialfall zu erledigen, habe ich die Reg. mit der in Abschrift beigehenden Resolution versehen. Wünschenswerth wäre es aber, wenn die Gerichte sämmtlich darauf aufmerksam gemacht würden, daß die Strafe der Degradation und die deshalb unterm 3. Mai 1836 v. Staatsmin. erlassene Instr. auf Kommunalbeamte durchaus nicht anwendbar sei.

Die letztere setzt Staatsbeamte und den weiten Kreis voraus, innerhalb dessen die Staatsbehörde sich bewegen kann, wenn es darauf ankommt, einem zur Degradation kondemnirten Beamten eine anderweite Stellung anzuweisen, in welcher er unter die zeitherige nur um einen Schritt zurückzutreten hat. Bei einem Kommunalbeamten kann dagegen die Degradation nur im Orte selbst, in welchem er früher gedient hat, erfolgen, da resp. den Gemeinden selbst oder den Magistraten oder Dominien die Wahl zu den Stellen zusteht, ein Degradirter also keiner andern Gemeinde aufgedrungen werden kann. In derselben Stadt aber hat, wenn die St. O. eingeführt ist, die Stadtverordneten-Versammlung das Wahlrecht für jede bestimmte Stelle und würde nicht gezwungen werden können, einen zur Degradation verurtheilten Oberbürgermeister als Bürgermeister, einen Bürgermeister als Rathsmitglied anzunehmen, wenn auch gerade eine passende Stelle erledigt wäre. Allein dies wird bei der geringen Anzahl städtischer Stellen höchst selten zutreffen. In N. giebt es keine Mag.-Mitglieder da kein Mag. vorhanden ist und L. und die Mitglieder des Gemeinderaths unbesoldet sind. Wahrscheinlich ist auch kein Stadtsekretair vorhanden, und vielleicht die nächste besoldete Stelle nächst der des Bürgermeisters, die des Rathsdieners oder Nachtwächters. Ew. Exc. stelle ich daher erg. anheim, ob es nicht rathsam sein dürfte, die Ger. welche doch nicht wünschen können, unausführbare Urtheile zu fällen, hierauf aufmerksam zu machen. Jedenfalls dürfte bei Revision des Strafrechts hierauf Rücksicht zu nehmen sein, daher ich Ew. Exc. ergebenst ersuche, an den Herrn Staatsmin. v. Kamptz Abschrift gegenwärtigen Schreibens gelangen zu lassen.

(Justizmin. Bl. 1839. S. 95)

C. Anwendung des Rechtsmittels der Aggravation in Criminal-Untersuchungen gegen Kommunal-Beamte.

Die K. O. v. 25. März 1834, (G. S. 1834. S. 63.) verordnet, daß in allen gegen Civilbeamte, es sei wegen Dienstvergehen oder wegen gemeiner Verbrechen eingeleiteten Criminal-Untersuchungen dem Departements-Chef des Beamten, sowohl im Falle der Freisprechung, als wegen zu gelinde scheinender Bestrafung, das in fiskalischen Untersuchungen zulässige Rechtsmittel gestattet und das in der A. G. O. I. 35. §§. 98—100 vor-

geschriebene Verfahren mit einigen, in beiden Formen der Untersuchung zu beobachtenden, Modifikationen in Anwendung gebracht werden soll.

Mit Bezug hierauf ergingen:

a) die K. O. v. 3. Sept. 1835, daß in fiskalischen Untersuchungen gegen Beamte der Dienstbehörde nicht bloß wegen Dienstvergehungen, sondern auch wegen gemeiner Verbrechen das Aggravationsrecht zusteht.
(v. K. Jahrb. Bd. 46. S. 167. Gräff Bd. 8. S. 305.)

b) Die K. O. v. 29. April 1838 enthält einige nähere Bestimmungen wegen der Frist zur Einlegung und Rechtfertigung des Aggravationsrechtsmittels. (G. S. 1838. S. 261.)

Mit Bezugnahme auf diese Vorschriften disponirt das R. des K. Min. des J. Abth. I. (v. Bernuth) v. 10. Dec. 1840 an die K. Reg. zu Gumbinnen, in Betreff der Anwendung des Rechtsmittels der Aggravation in Criminal-Untersuchungen gegen Kommunalbeamte.

Die K. Reg. erhält, statt des Bescheides auf Ihren Ber. v. 23. Okt. d. J., die in der Criminal-Untersuchungssache wider den Stadtkämmerer N. zu N. zwischen Ihr und dem Ob. L. G. zu Insterburg entstandene Meinungsverschiedenheit über das bei Einlegung des Rechtsmittels der Aggravation zu beobachtende Verfahren betr., in der Anl. Abschrift des von dem Herrn Justizmin. Mühler Exc. in dieser Angelegenheit unter dem 20. Nov. d. J. an das gedachte Ob. L. G. erlassenen R.

Anlage a.

Der Herr Geh. Staatsmin. v. Rochow hat mir mitgetheilt, daß das K. Ob. L. G. die Ansicht aufgestellt:

in Criminal-Untersuchungssachen gegen Kommunalbeamte stehe die Entscheidung über die Einlegung des Rechtsmittels der Aggravation dem Chef der Reg. zu, welche die Aufsichtsbehörde des Kommunalbeamten sei, und daß sich die Allerh. K. O. v. 25. März 1834., 3. Sept. 1835 und 29. April 1838 nur auf K. Civilbeamte bezögen.

Die Ansicht bedarf der Berichtigung. Die Allerh. K. O. v. 25. März 1834, mit welcher die Allerh. O. v. 29. April 1838 in genauer Beziehung steht, spricht überhaupt von Civilbeamten, ohne Unterscheidung zwischen mittelbaren und unmittelbaren Staatsbeamten. Es sind daher nach §§. 68. 69. Tit. 10. Th. II. A. L. R. unzweifelhaft auch die Kommunalbeamten hierzu zu rechnen. Mithin steht gegen die in Criminal-Untersuchungssachen gegen mittelbare Beamte ergangenen Erkenntnisse erster Instanz dem vorgesetzten Depart.-Chef des Beamten, nicht aber dem Chef der vorgesetzten Reg. die Befugniß und Entscheidung über die einzuwendende Aggravation zu, und die Frist von 3 Monaten, innerhalb welcher das Rechtsmittel angebracht werden muß, ist von dem Tage an zu berechnen, an welchem das Erkenntniß dem Depart.-Chef entweder direkt behändigt, oder die Versendung durch die Post nach dem gewöhnlichen Postenlaufe anzunehmen ist, daß es behändigt worden.

Daß in fiskalischen Untersuchungen gegen Beamte das der fiskalischen Behörde, in deren Ressort die Sache einschlägt, nach §. 98. Tit. 35. Thl. I. der A. G. O. beigelegte Rechtsmittel der Aggravation, neben den durch die Allerh. K. O. v. 25. März 1834, nur dem Depart.-Chef in Criminal-Untersuchungen eingräumten Befugnissen, fortbesteht, hat schon das Justizministerial-R. v. 6. Sept. 1838 (Jahrb. Bd. 52. S. 229.) ausgesprochen, und ist nach den Allerh. K. O. v. 3. Sept. 1835 (Jahrb. Bd. 46. S. 167.) und v. 29. April 1838 (G. S. S. 261.) ausdrücklich verordnet.

Von welcher Behörde der Antrag wegen Eröffnung einer Untersuchung gegen Kommunalbeamte, wegen Dienstvergehen ausgeht, ist auf das Recht, über die Aggravation zu bestimmen, ohne Einfluß.

Hiernach hat sich das K. Ob. L. G. künftig zu achten.

Berlin den 20. Nov. 1840. Der Justiz-Min. Mühler.

(Min. Bl. 1840. S. 445. Nr. 767. Justizmin. Bl. 1840. S. 392.)

D. R. des K. Min. des J. Abth. I. (v. Meding) v. 13. April 1842, an das K. L. und St. Ger. zu Preußisch Friedland, und abschriftl. an die K. Reg. zu Marienwerder. Die Mitglieder städtischer Deputationen sind in gerichtlichen Untersuchungssachen als Verwaltungsbeamte zu behandeln.

Dem K. L. und St. Ger. wird auf die Anzeige v. 24. v. M., mit welcher dasselbe

das in der Criminal-Untersuchung wider die Bürger ꝛc. N. N. zu N. ergangene Erkenntniß erster Instanz eingereicht hat, erwiedert, daß Mitglieder städtischer Deputationen, da diese als Abtheilungen des Mag. fungiren, allerdings Verwaltungsbeamte sind, und daher auch bei gerichtlichen Untersuchungen als solche behandelt werden müssen.
(Min. Bl. 1842. S. 184. Nr. 239.)

Achte Abtheilung.

Von dem bei der Publikation der St. O. vorhanden gewesenen Beamten-Personale.

Die St. O. disponirt in den §§. 160 und 161:

§. 160. Von dem jetzt angestellten Magistratspersonal werden nur diejenigen Mitglieder, welche wieder gewählt werden, und diejenigen Unterbedienten, welche mit wahrem Nutzen für die Stadt fortdienen können, beibehalten[1]).

---

[1]) Bei Einführung der St. O. wurden, die bisher von den Mag. verwalteten, zum Justiz-Ressort gehörigen Geschäfte, von den Mag. getrennt, und besondere Justizbehörden konstituirt. Es erging hierüber das C. R. des Justizmin. v. 16. April 1809:

„Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm ꝛc. Bei der durch Einführung der „St. O. v. 19. Nov. v. J. angeordneten neuen Organisation der Magistraturen „wird es nothwendig, daß, von dem Zeitpunkte der neuen Einrichtung ab, „das Justizpersonal aus den Mag. ausscheiden und die Justiz besonders verwal„tet werde. Es sind hierüber nachfolgende allgemeine Grundsätze festgesetzt wor„den, welche Euch statt Vorbescheidung auf die von verschiedenen Kollegiis ein„gegangenen besondern Anfragen hierdurch zur Direktion vorgeschrieben werden:
„ 1) bis zur definitiven Organisation der Justiz in den Städten wird
„ dieselbe von dem bisherigen Personale verwaltet und zwar unter dem Na„ men: das Gericht der Stadt N. N.
„ 2) Das bisherige Wahlrecht der Magistrate in Rücksicht städtischer
„ Justizoffizianten hört auf. Erledigte Stellen werden auf den Vorschlag
„ des Provinzial-Landesjustizkollegiums von dem Justizminister besetzt.
„ 3) Alle zum Justizressort gehörigen Geschäfte gehen in die Verwaltung der
„ städtischen Justizbehörde über. Also auch
„ a) die Justiz in den Kämmereidörfern, wenn sie bisher von dem Mag. ver„ waltet ist;
„ b) das Vormundschafts-, Hypotheken-, Deposital- und Sportelkassenwe„ sen, wenn dasselbe unter der Verwaltung des Magistrats gestanden
„ oder dessen Konkurrenz bisher dabei stattgefunden hat.
„ Die Justizbehörde hat sich wegen Bestellung qualifizirter Subjekte zu dem „Amte eines Depositalrendanten, der Kassenkuratoren, der Taxanten bei Ab„schätzung von Grundstücken, und zu Gerichtsbeisitzern, wo dieselben erforderlich „werden, an den Mag. zu wenden, und dieser hat darüber den Vorschlag von „Stadtverordneten zu fordern. Die ernannten Subjekte aus der Bürgerschaft „sind diese Aemter zu übernehmen verbunden.
„ 4) An Orten, wo das Vormundschaftswesen bisher von einem besonderen, mit
„ dem Magistrat verbunden gewesenen Waisenamte verwaltet ist, geht die
„ Direktion, von Einführung der neuen St. O., auf den Direktor des St. G.
„ oder den Justizbürgermeister über. Die Mitglieder des Waisenamtes
„ sind verbunden, ihre Geschäfte vorläufig und so lange fortzusetzen, bis des„ halb in jeder Stadt, unter Genehmigung der vorgesetzten Behörden, eine
„ veränderte Einrichtung getroffen wird.
„ 5) Wenn an einem oder dem andern Orte besondere Behörden zur Bearbei„ tung des Hypothekenwesens existirt haben, so wird es damit eben so ge„ halten.
„ 6) Die städtischen Justizoffizianten, welche principaliter zur Justizverwaltung
„ angestellt sind, behalten ihr ganzes Gehalt aus den Kämmereien, auch wenn
„ sie zugleich bis jetzt zugleich bei dem Polizeimagistrate mitgearbeitet haben.
„ Diejenigen dagegen, die wirkliche Magistratsstellen bekleidet haben, z. B.
„ wenn der Justizbürgermeister zugleich Dirigens des Mag. oder Stadtsekre„ tair, oder der Justizsekretair zugleich Stadtsekretair gewesen ist, behalten

§. 161. Allen Mitgliedern und Offizianten, die jetzt bei den Mag. angestellt sind, muß, insofern sie von der Bürgerschaft wieder gewählt und beziehungsweise beibehalten werden, wenigstens das bisherige Diensteinkommen während ihrer fernern Dienstzeit gesichert werden. Diejenigen, welche nicht wieder gewählt werden, erhalten, von dem Zeitpunkte ihres Austritts an, die §. 159. Litt. b. für solche Magistratsmitglieder, welche künftig nach vier und zwanzigjähriger Dienstzeit nicht wieder gewählt werden, bestimmten Pensionen, wenn die Bürgerschaften sich nicht veranlaßt sehen, ihnen wegen ihrer früher sich um die Stadt erworbenen Verdienste oder aus andern Gründen höhere Pensionen auszusetzen.

Dazu:

1) R. des K. Min. des J. Abth. I. (Köhler) v. 5. März 1825, an den vormaligen Magistrats-Kanzelisten N. N. Den aus städtischen Kassen besoldet gewesenen Offizianten steht kein Anspruch an den Staat zu.

Auf Ihr Gesuch in der aus dem K. Finanz-Min. hierher gelangten Eingabe v. 9. v. M. Ihnen, als ehemaligen Südpreuß. Mag.-Kanzlisten, in Anwendung der Allerh. K. O. v. 3. Juli 1818 eine Wartegeld zu bewilligen, ist um so weniger einzugehen, als nur denjenigen Beamten, welche früher ein Gehalt aus Staatskassen bezogen, keineswegs aber den aus städtischen Kassen besoldet gewesenen Offizianten ein Anspruch an den Staat zusteht. Ob Sie einen dergleichen an die Stadt N. N., bei deren Mag. Sie angestellt gewesen, machen können, ist aus Ihrer Vorstellung nicht zu ersehen, und da Sie so lange Zeit bereits ein bürgerliches Geschäft betrieben haben, nicht vorauszusetzen.

(A. IX. 141. — 1. 85.)

2) R. des K. Min. des J. u. der P. v. 18. Okt. 1834, betr. die Grundsätze bei der Pensionirung solcher Mag.-Beamten, welche Nebenämter verwaltet haben.

(s. Abth. VII., Abschn. I., Kap I. sub V., B., oben S. 477.)

Achter Titel.

Von der Geschäfts-Organisation und dem Verhältniß der Behörden zu einander.

Erste Abtheilung.

Von der Polizei- und Justiz-Verwaltung.

I. Bis zur Publikation der St. O. v. 19. Nov. 1808 war die Verwaltung der Polizei in den Städten mit der des Gemeinwesens in den Magistraten vereiniget. Die St. O. (§§. 165 und 166.) trennte zuerst die Polizeiverwaltung von der des Kommunalwesens und erklärte jene für ein dem Staate vorbehaltenes Recht, indem dem letzteren die Befugniß zustehen sollte, entweder in den Städten besondere Polizeibehörden anzuordnen, oder die Ausübung der Polizei den Magistraten zu übertragen, welche alsdann in dieser Hinsicht als Staatsbehörde zu betrachten. Die bezogenen §§. 165 und 166 der St. O. bestimmen hierüber Folgendes:

„ ihr Gehalt als städtische Justizoffizianten, und von ihrem bisherigen Einkommen als Magistratsglieder erhalten sie analogisch, nach §. 161 der St. O., $\frac{2}{3}$, so daß ihr künftiges Einkommen aus dem vollen Gehalte als Justizbedienter, und $\frac{1}{3}$ des Einkommens von ihren gehabten Magistratsstellen besteht, und dieses ihnen aus der Kämmerei gezahlt werden muß. Diese „ Bestimmung findet auch auf die bloß interimistisch angestellten Justizoffizianten mit voller Wirkung Anwendung*).

„ (Mathis Bd. 8. S. 67. Rabe Bd. 10. S. 96.)

---

*) Die ferneren Bestimmungen dieses R. sind durch die Zusammenstellung v. 4. u. 14. Jul 1832 zu §§. 167. und 184 der St. O. antiquirt und daher nicht mitgetheilt.

§. 165. Die Polizei wird nach den besondern Vorschriften verwaltet, welche deshalb schon bestehen, und ferner werden ertheilt werden. Es ist also hier nicht der Ort, Grundsätze zur Organisation der Polizei in den Städten zu bestimmen[1]).

§. 166. Dem Staate bleibt vorbehalten, in den Städten eigene Polizeibehörden anzuordnen, oder die Ausübung der Polizei dem Mag. zu übertragen, der sie sodann vermöge Auftrags ausübt. So wie die besondern Polizeibehörden, welche in den Städten angeordnet werden, unter den obern Polizeibehörden stehen, so steht auch der Mag., welcher die Polizei vermöge Auftrags erhält, unter diesen höhern Behörden rücksichtlich alles dessen, was auf die Polizeiübung Bezug hat. Die Mag. werden in dieser Hinsicht als Behörden des Staats betrachtet. Der Mag. muß die Ausübung der Polizei, so weit sie ihm übertragen wird, unweigerlich übernehmen, und die ganze Bürgerschaft in diesem Fall sowohl, als auch dann, wenn die Polizei durch eine eigene Behörde verwaltet wird, die Polizeiübung, so weit es gefordert wird, unterstützen[2]).
(Vergl. revid. St. O. §. 109.)

In Gemäßheit dieser Vorschriften ist die Stadt-Polizei-Verwaltung in den wichtigeren größeren Städten besonderen K. Polizei-Behörden[3]) übergeben, wogegen dieselbe in den übrigen Städten sich in den Händen des Magistrats befindet.

II. Was die Verwaltung der Justiz in den Städten betrifft[4]), so befand sich solche bis zur Publikation der St. O. von 1808 in den Immediat-Städten in den Händen der Magistrate, neben welchen sich an einigen Orten für gewisse Bezirke noch besondere Gerichte, als Schloß-, Hof-, Burg-, Dom- und Stifts-Gerichte vorfanden. Zur Besorgung der gerichtl. Geschäfte der Magistrate waren bei diesen ein oder mehrere mit richterlicher Qualifikation versehene Beamte (Justiz-Bürgermeister u. s. w.) angestellt, oder besondere Deputationen unter dem Namen von Stadtgerichten, Waisenämtern u. s. w. gebildet. In den Mediat-Städten dagegen wurde die Privat-Gerichtsbarkeit durch Patrimonial-Gerichte und die Königl. Gerichtsbarkeit durch Domainen-Just.-Aemter verwaltet. In Folge der Einführung der St. O. v. 1808 wurde in den Immediat-Städten die Rechtspflege von den Magistraten getrennt und besonderen Stadtgerichten übertragen, die für K. Behörden erklärt, und von Seiten des Staats be-

---

[1]) Vergl. hierüber Thl. VI. des Werkes (Polizeiwesen), Bd. II. S. 468. ff.

[2]) Vergl. Thl. VI. Bd. 2. S. 486 ff. Insbesondere vergl. man:
a) über das Recht und die Pflicht zur Ausübung der Polizei in den Städten, a. a. O. S. 488 ff.;
b) über den Umfang der Kognition der Magistrate in Polizeisachen, a. a. O. S. 502 ff.;
c) über die Art und Weise der Polizeiverwaltung durch die Magistrate:
α) in Betreff der Frage: ob dabei kollegialische Bearbeitung zulässig? a. a. O. S. S. 544 ff.;
β) in Betreff der Firma, deren die Magistrate sich als Polizeibehörden zu bedienen haben, a. a. O. S. 546.;
d) über das Verhältniß der Magistrate als Polizeibehörden zu andern Behörden, insbesondere zu den Landräthen, a. a. O. S. 546 ff.

[3]) Diese Behörden bestehen aus einem Polizei-Präsidenten (dergleichen es nur in Berlin, Breslau, Königsberg und Köln giebt) oder Polizei-Direktor, aus mehreren Polizeiräthen, Polizei-Inspektoren, Kommissarien, Sergeanten und Polizeidienern.

[4]) Vergl. hierüber die ausführlichen Mittheilungen in Starke's Beiträgen zur Kenntniß der bestehenden Gerichtsverfassung ꝛc. in dem Preuß. Staate. Thl. I. S. 68 ff. §§. 22 und 25.

setzt wurden[1]). Auch die Patrimonial-Gerichtsbarkeit in den Mediatstädten

---

[1]) Ueber die Trennung der zum Justiz-Ressort gehörigen Geschäfte von der Verwaltung der Magistrate erging nachstehendes C. R. des K. Min. des J. u. des K. Justizministeriums v. 16. April 1809

„ Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Bei der durch Einführung „der St. O. v. 19. Nov. v. J. angeordneten neuen Organisation der Magistra„turen wird es nothwendig, daß von dem Zeitpunkte der neuen Einrichtung ab, „das Justizpersonal aus den Magistraten ausscheide, und die Justiz besonders „verwaltet werde. Es sind hierüber nachfolgende allgemeine Grundsätze fest„gesetzt worden, welche Euch statt Vorbescheidung auf die von verschiedenen Kol„legiis eingegangenen besonderen Anfragen hierdurch zur Direktion vorgeschrie„ben werden.

„ 1) Bis zur definitiven Organisation der Justizverwaltung in den Städten, „ wird die Justiz auch nach Einführung der neuen St. O. von dem bishe„ rigen Personale verwaltet, und zwar unter dem Namen
„ das Gericht der Stadt N. N.

„ 2) Das bisherige Wahlrecht der Mag., in Rücksicht der städtischen Justiz„ Offizianten, hört auf. Erledigte Stellen werden auf den Vorschlag des „ Provinzial-Landesjustizkollegii von dem Großkanzler besetzt.

„ 3) Alle zum Justizressort gehörige Geschäfte gehen in die Verwaltung der „ städtischen Justizbehörde über.
Also auch

„ a) die Justiz in den Kämmerei-Dörfern, wenn sie bisher von dem Mag. ver„ waltet ist,

„ b) das Vormundschafts-, Hypotheken-, Deposital- und Sportelkassenwesen, „ wenn dasselbe unter der Verwaltung des Mag. gestanden, oder dessen „ Konkurrenz dabei bisher stattgefunden hat.

„ Die Justizbehörde hat sich wegen Bestellung qualifizirter Subjekte zu dem „Amte eines Deposital-Rendanten, der Kassen-Kuratoren, der Taranten, bei „Abschätzung von Grundstücken, und zu Gerichtsbeisitzern, wo dieselben erfor„dert werden, an den Mag. zu wenden, und dieser hat darüber den Vorschlag „von den Stadtverordneten zu fordern. Die ernannten Subjekte aus der Bür„gerschaft sind diese Aemter zu übernehmen verbunden.

„ 4) An Orten, wo das Vormundschaftswesen bisher von einem besondern, mit „ dem Mag. verbunden gewesenen Waisenamte verwaltet ist, geht die Direk„ tion, von Einführung der neuen St. O. an, auf den Direktor des Stadt„ Gerichts, oder den Justizbürgermeister über. Die Mitglieder des Waisen„ amts sind verbunden, ihre Geschäfte vorläufig und so lange fortzusetzen, „ bis deshalb in jeder Stadt, unter Genehmigung der vorgesetzten Behörden, „ eine veränderte Einrichtung getroffen wird.

„ 5) Wenn an einem oder dem andern Orte besondere Behörden zur Bearbei„ tung des Hypothekenwesens existirt haben, so wird es damit eben so ge„ halten.

„ 6) Die städtischen Justizoffizianten, welche principaliter zur Justizverwaltung „ angestellt sind, behalten ihr ganzes Gehalt aus den Kämmereien, auch wenn „ sie bis jetzt zugleich bei dei dem Polizei-Mag. mitgearbeitet haben. Die„ jenigen dagegen, die wirkliche Mag.-Stellen bekleidet haben, z. B. wenn „ der Justizbürgermeister zugleich Dirigens des Mag. oder Stadtsekretair, „ oder der Justizsekretair zugleich Stadtsekretair gewesen ist, behalten ihr „ Gehalt als städtische Justizoffizianten, und von ihrem bisherigen Einkom„ men als Mag.-Mitglieder erhalten sie analogisch nach §. 161 der St. O. „ $\frac{2}{3}$, so daß ihr künftiges Einkommen aus dem vollen Gehalte, als Justiz„ bedienter, und $\frac{1}{3}$ des Einkommens von ihren gehabten Mag.-Stellen be„ steht, und dieses ihnen aus der Kämmerei gezahlt werden muß. Diese „ Bestimmung findet auch auf die bloß interimistisch angestellten Justiz„ offizianten mit voller Wirkung Anwendung.

„ 7) In den größern Städten, wo besondere Stadtgerichte sind, die einen fixir„ten Zuschuß aus den Kämmereien erhalten, bleibt dieser Zuschuß unverän„ dert.

„ Wo bisher gemeinschaftliche Sportulkassen für den Mag. und das Stadtger. „gewesen sind, werden die Gehalte der Mag.-Mitglieder abgesetzt, und der „künftige Zuschuß der Kämmerei wird nach dem Besoldungsetat der Mitglieder

sollte aufgehoben werden, was indeß nur zum Theil erfolgte[1]). Diese Veränderungen der Gerichtsbarkeit in den Städten führten wieder zur Vereinigung der Domainen-Justiz-Aemter mit den benachbarten Stadtgerichten zu Land- und Stadtgerichten, wozu das R. des K. Justizmin. (v.

„des Stadtger. und den übrigen Bedürfnissen desselben regulirt, dergestalt, daß „dasjenige Quantum, welches durch die Justizsporteln nach einem sechsjährigen „Durchschnitte nicht gedeckt wird, aus der Kämmerei gezahlt, und von der Kommune aufgebracht werden muß. Die Regulirung dieses Zuschusses erfolgt in „jeder Stadt durch die Provinzial-Landeskollegia unter Genehmigung der vorgesetzten Behörden.

„ 8) Da, wo Justiz- und Mag.-Sporteln bisher gemeinschaftlich verrechnet und vertheilt sind, hört dieses auf. Die Justizbedienten erhalten die Justiz-Sporteln allein, jedoch mit Vorbehalt der Verwandlung derselben in ein Fixum.

„ 9) Die Justiz wird der Regel nach in dem bisherigen Lokale verwaltet, und es muß zwischen dem Mag. und den Justizbedienten eine Vereinigung getroffen werden, an welchen Tagen das Lokale von dem einen oder dem andern gebraucht werden soll. Kann das bisherige Lokale der Justiz nicht ferner eingeräumt werden, so hat der Mag. unter Zuziehung der Stadtverordneten für ein anderes Lokale zu sorgen. Ihr habt euch nach diesen Vorschriften zu achten, und danach sowohl die Magistrate als auch die Stadtger. und städtischen Justizoffizianten anzuweisen, auch in jeder Stadt die künftige Justizverwaltung, so wie das Gehalt und die Einkünfte der Justizoffizianten zu reguliren, und wegen der Zuschüsse der Kämmereien zu den Sportulkassen der Stadtgerichte, da wo es nöthig, Bericht zu erstatten."

Königsberg, den 6. April 1809.

Auf Sr. K. Maj. Allergn. Spezialbefehl.

Dohna. Beyme.

(Mathis Bd. 8. S. 67. Rabe Samml. Bd. 10. S. 96.)

In Folge dessen wurden auch über die Benennung der Justizbedienten bei den Stadtger. Bestimmungen erlassen. Vergl.:

a) R. des K. Justizmin. v. 2. Aug. 1809. (Mathis Bd. 8. S. 323. Rabe Bd. 10. S. 128.)

b) R. desselb. Min. v. 21. Juli 1810. (Mathis Bd. 10. S. 125. Rabe Bd. 10. S. 390.)

Diese Bestimmungen sind jedoch modifizirt durch die K. O. v. 1. Nov. 1835 sub Nr. 2., wonach an die Stelle des bisher den Mitgliedern der Stadt- und Land- und Stadtger.-, ertheilten Justizrath-Titels der Titel: Stadt- oder Land- und Stadtgerichts-Rath treten soll.

(G. S. 1835. S. 2. 30.)

[1]) Die K. O. v. 9. Jan. 1810 an den Staatsminister zu Dohna und den Groß-Kanzler Beyme bestimmte hierüber:

„ ꝛc. Einverstanden mit dem von Euch in dem Ber. v. 27. v. M. vorgetragenen Grundsatz, daß die Gerichtsbarkeit in den Städten nur in Meinem Namen ausgeübt werden dürfe, und daß daher die Patrimonialgerichtsbarkeit über „die sogenannten Mediatstädte, sowie diejenige, welche in unseren Immediat-„Städten über gewisse Grundstücke, Bürger und Einwohner ausgeübt wird, auf-„hören müsse, dabei aber mit gehöriger Umsicht und unter möglichster Berücksichtigung der etwanigen Vortheile, welche die Privilegirten davon gehabt haben, zu verfahren sei, will Ich Euch hierdurch autorisiren, die O. L. G. anzuweisen, daß sie den Umfang und die äußeren Verhältnisse einer jeden solchen „Gerichtsbarkeit, deren gegenwärtige und künftige Einrichtung, die jetzigen und „künftigen Fonds zur Bestreitung der Kosten der Gerichtspflege, auszuforschen, „und die etwanige Entschädigung der bisherigen Grundherrn auszumitteln suchen. „Daß es hierbei keinen Unterschied macht, ob die Gerichtsbarkeit über Städte „und in Städten von physischen oder von moralischen Personen z. B. von Dom-„Kapiteln, Kirchen u. s. w. ausgeübt wird, versteht sich von selbst, und Ich überlasse Euch demgemäß die weitere Verfügung ꝛc. (v. K. Jahrb. XXXV. 258.)

In Folge dessen erließen die Min. des J. und der J. an sämmtliche Reg und Obergerichte ein C. R. v. 16. Jan. 1810 (v. K. Jahrb. a. a. O. S. 259—262.) zur Ausführung dieser Anordnung.

Kircheisen) v. 10. Dec. 1810[1]) besondere Instr. ertheilte. Diese Vereinigung kam jedoch nur hin und wieder zu Stande, die nach der Einleitung zum Ed. v. 30. Juli 1812 (Nr. V.)[2]) beabsichtigte Bildung von Land- und Stadtgerichten nach den landräthlichen Kreisen aber gar nicht zur Ausführung.

III. Kosten der Polizei- und Justiz-Verwaltung.

Die St. O. bestimmt, daß die Kosten der Erhaltung des nöthigen Polizei-Personals und der erforderlichen Polizei-Anstalten von den Stadtgemeinden zu tragen seien.

Die §§. 167 u. 168 disponiren in dieser Beziehung:

§. 167. Da die Ortspolizei jeder Stadt hauptsächlich für die Sicherheit und das Wohl der städtischen Einwohner thätig ist, so liegt der Stadtgemeinde auch ob, die Kosten, welche die Erhaltung des nöthigen Polizeipersonals und die, nach der Disposition der Polizeibehörde, erforderlichen Anstalten[3]) nothwendig machen, aufzubringen. Ob der Magistrat oder eine andere Behörde die Polizei ausübt, macht dabei keinen Unterschied.

§. 168. Die Beschaffung dieser Kosten und die Ausführung der Anstalten nach der Disposition der Polizeibehörde, imgleichen die Unterstützung der letztern zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, sind Gegenstände des Gemeindewesens.

Auch die Kosten der Justiz-Verwaltung sollten nach dem C. R. des K. Min. des J. u. der J. v. 16. April 1809[4]), sofern sie nicht aus den Sporteln bestritten werden könnten, aus den Kämmereikassen bezahlt werden. Das G. v. 30. Mai 1820 über die Einrichtung des Abgabenwesens bestimmte indeß im §. 10 Litt. c.:

---

[1]) Vergl. Mathis Bd. 9. S. 555. Rabe's Samml. Bd. 10. S. 485.

[2]) Vergl. G. S. 1812. S. 142.

[3]) In dieser Beziehung sind über einzelne Arten der aus polizeilichen Anstalten erwachsenden Kosten, in Anwendung des im §. 167 der St. O. ausgesprochenen allgemeinen Grundsatzes, noch speziellere Bestimmungen erlassen:

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 1. Nov. 1836 an den Mag. zu Damm. Die Straßen-Erleuchtung gehört zu den nützlichen Polizei-Anstalten, zu deren Unterhaltung die Stadtgemeinden von der Reg. angehalten werden können. (A. XX. 953. — 4. 131, Vergl. Polizeiwesen Bd. 2. S. 355.)

Dasselbe bestimmt das R. desselb. Min. v. 8. März 1839 (A. XXIII. 171. — 1. 148, Vergl. Polizeiwesen Bd. 2. S. 808.)

b) R. desselb. Min. v. 30. Mai 1840 an die Reg. zu Marienwerder. Die Anschaffung einer öffentlichen Stadtuhr gehört zu den den Stadtgemeinden nach §§. 166 u. 184 der St. O. obliegenden Verpflichtungen. (Min. Bl. 1840. S. 234. Nr. 406, Vergl. Polizeiwesen Bd. 2. S. 811.)

c) R. der K. Min. des J., Pol. Abth., (v. Meding) v. 25. Sept. 1840 an den Mag. zu Posen und abschriftlich an die dortige Reg. Die Kosten des Drucks von Feuerlösch-Ordnungen gehören zu den von den Stadtgemeinden zu bestreitenden Kosten polizeilicher Anstalten.

„ Da es, um die gehörige Befolgung der dortigen neuen Feuerlösch-Ord-„nung möglichst zu sichern, für polizeilich nothwendig erachtet wird, einen „besondern Abdruck der letztern unentgeldlich an die dortigen Hausbesitzer zu „vertheilen, so ist, wie dem Mag. auf Seinen Ber. v. 29. Aug. d. J. hier-„durch eröffnet wird, das Verlangen der dortigen K. Reg., wonach die ent-„stehenden Druckkosten aus der Kämmereikasse zu bestreiten sind, ganz begrün-„det, da nach §§. 167 und 168 der ältern und nach §§. 34 und 112 der „revid. St. O. die Stadtgemeinde verpflichtet ist, die für die Verwaltung „der Ortspolizei entstehenden Kosten aufzubringen.

„ Der Mag. wird daher angewiesen, Sich dem gedachten Verlangen der „dortigen K. Reg. zu fügen, widrigenfalls die fraglichen Kosten von Ihm „exekutivisch eingezogen werden müssen."

(Min. Bl. 1840. S. 371. Nr. 657.)

[4]) Vergl. oben S. 500. Note.

Es hören vom Jahre 1821 ab [1]) die Beiträge der Stadtgemeinden zur Unterhaltung der Gerichts-, imgleichen der vom Staate außerhalb den Mag. besonders angeordneten Polizeibehörden, auf, jedoch verbleiben beide Behörden im ungestörten Besitz der Lokale, die sie gegenwärtig inne haben [2]). (G. S. 1820. S. 137.)

Diese Bestimmung wurde indeß durch die K. O. v. 3. Okt. 1821 [3]) (A. XIV. 111. — 1. 79), deren Vorschriften (ad Nr. 1. u. 2.) in die Zusammenstellung vom $\frac{4}{14}$. Juli 1832 zu §§. 167 u. 184 der St. O. wörtlich aufgenommen sind, restriktiv interpretirt. Die Zusammenstellung a. a. O. bestimmt:

Die Stadtgemeinden sind von den Beiträgen zur Unterhaltung der Gerichtsbehörden sowohl, als der vom Staate außerhalb der Mag. besonders angeordneten Polizeibehörden entbunden. Die erwähnten Behörden bleiben aber im ungestörten Besitze der Lokale, die sie inne haben.

Obige gesetzliche Bestimmung ist nach dem strengen Wortverstande zu erklären. Die Unterhaltung der gedachten Behörden, namentlich ihre Besoldung und die Kosten, welche zu ihrem unmittelbaren Geschäftsbetriebe für Heizung, Erleuchtung, Büreau-Bedürfnisse und dergl. erforderlich sind, bestreitet daher der Staat, und bezieht dafür die Sporteln, als den unmittelbaren Erwerb dieser Behörden. Alle übrige, sowohl allgemeine als besondere Verpflichtungen, wenn sie nicht gesetzlich abgeändert sind, oder noch abgeändert werden, müssen die Stadtgemeinden in der bisherigen Art, gegen den Fortgenuß der bisher bezogenen Nutzungen [4]), fernerhin erfüllen.

---

[1]) Die K. O. v. 3. Okt. 1821 (sub Nr. 3) bestimmt über die Abrechnung mit den Kommunen Folgendes:

„ Was die Abrechnung der Kommunen mit den Justiz-Salarienkassen betrifft, „so bestimme Ich hierdurch, daß überall, wo besondere Justiz-Salarienkassen „bestanden haben, die früher fixirten Beiträge der Kommunen bis zum 1. Jan. „1821 fortgeleistet, und die zu dieser Zeit verbleibenden Bestände und Sporteln „reste den Salarienkassen ohne Ab- und Nachrechnung verbleiben, dagegen aber „alle Ausgabe-Rückstände aus früherer Zeit von diesen Kassen ohne diesfälligen „Anspruch an die Kommunen berichtigt werden sollen."

(A. XIV. 110. — 1. 79.)

Darnach hat das K. Just.-Min. die Obergerichte durch das R. v. 2. Nov. 1821 (sub Nr. 3) mit Anweisung zu versehen. (v. K. Jahrb. XVIII. 280, Gräff's Samml. III. 146.)

Das R. des K. Min. des J., Abth. I., (Köhler) v. 19. Febr. 1819 an die Reg. zu Potsdam, Berlin, Frankfurt, Stettin, Köslin, Stralsund, Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Danzig, Breslau, Liegnitz, Reichenbach, Oppeln und Magdeburg, welches Anordnung ertheilt über das Verfahren bei Mittheilung der Justiz-Sportelkassen-Rechnungen an die Magistrate, ist hiernach beseitiget. (A. III. 158. — 1. 94.)

[2]) In Betreff der Provinz Neu-Vorpommern bemerkt in dieser Beziehung das R. des K. Min. des J., Abth. I., (Köhler) v. 19. Febr. 1822 an die K. Reg. zu Stralsund.

„ Der §. 10 c. des Steuergesetzes v. 30. Mai 1820 bezieht sich ganz unzweifelhaft nur auf diejenigen Justiz-Behörden, welche außerhalb der Mag. bestehen, und kann auf diejenigen Städte, deren Mag. die Justiz verwalten, eben „so wenig, als auf die Patrimonialgerichte bezogen werden. Es ist daher auf „den Ber. der K. Reg. v. 12. v. M. zu einer Veränderung in Bezug auf die „Kosten der Justiz-Verwaltung in den Städten des dortigen Depart. vor der „Hand eine Veranlassung um so weniger vorhanden, als keine Anregung von „Seiten der Städte geschehen ist. Sollte eine solche geschehen, so wird auf „besondere Erörterung des Sachverhältnisses besondere Entschließung erfolgen ꝛc."

(A. VI. 132. — 1. 56.)

[3]) Diese K. O. ist den sämmtlichen Reg. durch das C. R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 13. Okt. 1821 (A. XIV. 110. — 1. 79.) und den sämmtl. Obergerichten durch das C. R. des K. Just.-Min. (v. Kircheisen) v. 2. Nov. 1821 (A. XIV. 112. — 1. 80., Jahrb. XVIII. 280, Gräff's Samml. III. 146) zur Nachachtung mitgetheilt worden.

[4]) Ueber das Recht der Stadtgemeinden zum Genuß der Früchte der Gerichtsbarkeit, insbesondere der Geldstrafen, vergl. oben Tit. V., Abth. III., Abschn. III.

In Absicht der Lokalien soll die darauf sich beziehende Stelle des G. v. 30. Mai 1820, der wegen Errichtung von Untergerichten in den ehemals Sächsischen Provinzen, vom 4. Mai 1820 ertheilten Instruktion gemäß, in Anwendung gebracht werden, worin §. 3. b. bestimmt ist, daß nur die Lokalien, welche bisher schon zum Sitze der Gerichte gedient haben, oder dazu gewidmet werden können, ohne andern nöthigen Kommunalbestimmungen Eintrag zu thun, den Gerichten unentgeldlich einzuräumen sind. Wenn darüber Zweifel entstehen, ob ein Lokal ohne Beeinträchtigung anderer nöthiger Kommunalbestimmungen dem Zwecke gewidmet werden kann, so sollen darüber lediglich die Regierungen, mit Vorbehalt des Rekurses an das Min. des J., welches sich alsdann mit dem Just.-Min. zu vernehmen hat, entscheiden. (G. S. 1832. S. 189.)

Aus den oben mitgetheilten gesetzlichen Vorschriften ergiebt sich, daß die Stadtgemeinden (der Landestheile, wo die St. O. von 1808 gilt) von den Lasten der Polizei- und Gerichts-Verwaltung nur in soweit entbunden sind, als der Staat solche ausdrücklich übernommen hat. Dies ist aber:

A. in Hinsicht der Lasten der Polizei-Verwaltung nur in sofern der Fall, als der Staat an denjenigen Orten, wo außerhalb der Magistrate besondere Polizei-Behörden bestellt sind, deren Besoldung und die Kosten ihres unmittelbaren Geschäftsbetriebs gegen Genuß der Sporteln bestreitet, wogegen alle übrigen Lasten und an denjenigen Orten, wo die Polizei-Verwaltung den Magistraten übertragen ist, die sämmtlichen Lasten der Polizei-Verwaltung von den Stadtgemeinden zu tragen sind [1]).

B. Was die Lasten der Justiz-Verwaltung betrifft, so hat zwar der Staat die Verpflichtung übernommen, gegen den Genuß der aufkommenden Sporteln das Beamten-Personal zu besolden und die Kosten des unmittelbaren Geschäftsbetriebes der Justizbehörden zu bestreiten; dagegen müssen aber die Stadtgemeinden alle übrigen bisherigen Verpflichtungen gegen den Fortgenuß der bisher bezogenen Nutzungen auch fernerhin erfüllen. Sie sind daher:

1) zur Tragung der Kosten in allen Criminal-Untersuchungs-Sachen subsidiarisch in allen Fällen verbunden, wo sie Inhaberinnen der Criminal-Gerichts-Herrschaft [2])

---

[1]) Diese Grundsätze sind in mehreren Verf. der K. Min. näher entwickelt. Das R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 24. Aug. 1835 führt aus, daß nur in den Städten, wo der Staat selbstständige Polizeibehörden anordnet, die theilweise Uebernahme der Polizeiverwaltungs-Kosten Seitens desselben stattfindet, (A. XIX. 778. — 3. 129) und das R. desselb. Min. v. 17. Jan. 1837 bemerkt, daß in Mediat-Städten die Gutsherrschaft nur die Kosten der Polizeigerichtsbarkeit, die der Polizeiverwaltung aber nur in sofern trägt, als sie solche schon bisher getragen hat, wogegen solche sonst der Stadtkommune zur Last fallen. (A. XXI. 128. — 1. 127.) (Vergl. Thl. VI. des Werkes [Polizeiwesen] Bd. 2. S. 631. — 633.)

Ueber die Verpflichtung der Stadtgemeinden, als Polizeigerichtsherrschaften, die unerläßlichen Kosten in unvermögenden Polizei-Untersuchungs-Sachen subsidiarisch zu tragen, und über deren Verpflichtung zur Haltung der erforderlichen Polizei-Gefängnisse, vergl. Thl. VI. des Werkes (Polizeiwesen) Bd. 2. S. 633. ff. u. S. 647. ff.

[2]) Nur als Inhaberinnen der Criminal-Gerichts-Herrschaft, nicht in der Qualität als Gemeinden, liegt den Städten diese Verpflichtung ob. In dieser Beziehung ist hier auf die Vorschrift des §. 604 der Crim. O. aufmerksam zu machen, wo bestimmt ist, daß, wenn ein verhafteter Angeschuldigter sich selbst aus eigenen Mitteln nicht ernähren kann, diejenigen, welche dazu nach den G. verbunden sind, die vom Richter festzusetzenden Kur-, Bekleidungs- und Verpflegungskosten, wie auch die Sitzgebühren, vorschußweise bezahlen und die Kosten der Vertheidigung übernehmen müssen, und daß, wenn dergleichen Personen nicht vorhanden, diese Kosten von den Gerichten vorgeschossen werden müssen. Mit Bezug hierauf macht das R. des K. Min. des J., Abth. I.,

sind und solche gesetzlich der Criminal-Gerichts-Herrschaft obliegen [1]).

Durch die K. O. v. 15. April 1842 ist indeß den Stadtgemeinden und Gerichtsobrigkeiten die Befugniß ertheilt worden, diese Verpflichtung durch jährliche fixirte Beiträge, welche nach einer mehrjährigen Fraktion zu berechnen, abzulösen.

Auf den Ver. des Staats-Min. v. 3. v. M. will Ich Sie, den Just.-Min. Mühler, hierdurch ermächtigen, mit einzelnen Städten, welche darauf antragen, unter Zustimmung des Fin.-Min. besondere Abkommen zu schließen, durch welche dieselben, gegen bestimmte jährliche Beiträge, die nach einer mehrjährigen Fraktion der getragenen Lasten zu berechnen sind, von der subsidiarischen Verhaftung für die Lasten der Criminal-Gerichtsbarkeit befreit werden. Zugleich will Ich, um den Stadtgemeinden und Gerichts-Obrigkeiten eine in der V. wegen Aufhebung des inländischen Abschosses v. 21. Juni 1816 in Aussicht gestellte Erleichterung in den Lasten der Kriminalgerichtsbarkeit zu gewähren, die Bestimmung unter Nr. 4 der allgem. Anmerk. zur Geb.-Taxe in Crim.-Untersuchungen, nach welcher die Gebühren und Kopialien für Urtel, Gutachten und Bestätigungs-Reskripte zu den von den Gerichts-Obrigkeiten subsidiarisch zu tragenden baaren Auslagen gerechnet werden, hiermit aufheben und demgemäß anordnen, daß bei Meinen Gerichten keinerlei Kosten für die gedachten Arbeiten den zur Tragung der baaren Auslagen in Untersuchungssachen subsidiarisch verpflichteten Gerichts-Obrigkeiten und Kommunen in Ansatz gebracht werden sollen. Sie, der Just.-Min. Mühler, haben diese Bestimmung durch die Amtsblätter derjenigen Provinzen, in welchen eine subsidiarische Verpflichtung zur Tragung der Untersuchungskosten stattfindet, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

(Min. Bl. 1842. S. 184. Nr. 241. Just.-Min.-Bl. 1842. S. 208.)

(Köhler) v. 27. Juni 1820 (an die Reg. zu Münster) darauf aufmerksam, daß unter dem Ausdrucke: „bergleichen Personen" die Kommunen, als moralische Personen, nicht zu verstehen seien. Es heißt darin:

„ Das Min. des J. kann die der K. Reg. nach dem Inhalte des Ver. v. 13. d. „M. von dem dortigen O. L. G. rücksichtlich der Verpflegung der Criminal-„Gefangenen geäußerten Meinung nicht anders als für richtig anerkennen, und „die Gemeinden zur Verpflegung derjenigen Verbrecher, zu deren Unterhaltung „keine dazu verpflichtete Verwandte vorhanden sind, nicht für verbunden achten. „Nach der Crim. O. §. 604 tritt in diesen Fällen nur die subsidiarische Obliegen-„heit des Gerichts ein, und der relative Ausdruck: „bergleichen Personen" „läßt darüber keinen Zweifel übrig, daß darunter nicht die Korporation und „Kommune, als moralische Person, mit verstanden werden könne. Nach dem „R. v. 2. Mai 1803 (Ed.-Samml. Tom. XI. S. 1823) sind nur Verwandte „in auf- und absteigender Linie, so wie die Geschwister ersten Grades zu einer „solchen Alimentation verpflichtet"*). (A. IV. 268. — 2. 39.)

[1]) Die gesetzlichen Vorschriften darüber, in welchen Fällen die Untersuchungskosten der Criminal-Gerichts-Herrschaft in subsidium zur Last fallen und welche Criminal-Gerichts-Herrschaft zu deren Tragung verbunden ist, sind in der Crim.-O. §§. 623. — 628. enthalten. Vergl. die dazu in Betreff der Privat-Gerichts-Herrschaften ergangenen Ergänzungen und Erläuterungen in Gräff, v. Rönne und Simon, Ergänz. u. Erläut. der Pr. Rechtsb., Bd. 7. S. 253. ff. Ueber die Höhe der von den Criminal-Gerichts-Herrschaften zu entrichtenden Kosten vergl. die allgem. Anmerk. zur Crim.-Geb.-Taxe u. d. Zus. dazu in den Ergänz. u. Erläut. a. a. O., S. 272 ff.

Die Frage: ob die Mag. das Recht haben, die Verbrecher zur Abarbeitung der für dieselben von ihnen subsidiarisch verauslagten Criminal-Untersuchungskosten im Wege administrativer Exekution anzuhalten? hatte das K. Min. des J. (Köhler) in dem R. v. 22. Febr. 1829 (an die Reg. zu Stettin) bejahet (A. XIII. 142. — 1. 69), wogegen aber dasselbe Min. in dem R. v. 19 Juni 1835 (an die Reg. zu Königsberg) sich für die Verneinung entschieden und ausgesprochen hat, daß, wenn die Erstattung solcher Kosten verweigert werde, der betr. Mag. zuvörderst beim Richter klagen müsse. (A. XIX. 465. — 2. 107.) (Vergl. bei der Administrativ-Justiz in Thl. III. des Werkes.)

---

*) Vergl. indeß die Dekl. v. 20. Okt. 1822, betr. die Verpflichtung, zur Untersuchung gezogene Seitenverwandte zu verpflegen. (G. S. 1822. S. 216., Ergänz. u. Erläut. der Pr. Rechtsb., Bd. 7. S. 241.)

Dazu:

a) R. des K. Just.-Min. (Mühler) v. 15. Mai 1842. ꝛc.

Die Magistrate, welche von der nachgelassenen Befugniß, die Stadtkommunen von den Lasten der Crim.-Gerichtsbarkeit zu befreien, Gebrauch machen wollen, haben sich deshalb zunächst an das vorgesetzte Obergericht zu wenden und bei demselben den Nachweis der in einem Zeitraume von mindestens drei Jahren gezahlten Crim.-Kosten zu führen. (Just.Min.-Bl. 1842. S. 208. Nr. 104.)

b) R. desselb. Min. v. 5. Okt. 1842.

Dem K. O. L. G. wird auf die Anfrage v. 11. Juli d. J., betr. das mit den Stadtkommunen wegen Uebernahme der Crim.-Kosten zu treffende Abkommen, nach genommener Rücksprache mit dem Hrn. Fin.-Min., eröffnet, daß der Zeitraum, welcher eine Fraktionsberechnung zum Grunde zu legen ist, auf sechs Jahre festgesetzt wird.

Was die Beiträge zur Unterhaltung des baulichen Zustandes der Gefängnisse, zur Heitzung und zur Beschaffung der Gerichts-Utensilien betrifft, so können diese Kosten in die Fraktion nicht aufgenommen werden, weil sich die Allerh. K. O. v. 15. April d. J. nur auf diejenigen Kosten erstrekt, welche den Stadtkommunen bisher vermöge der ihnen obliegenden subsidiarischen Verhaftung für die Kosten der Crim.-Gerichtsbarkeit zur Last gefallen sind, wohin aber die Kosten für Unterhaltung der städtischen Gefängnisse ꝛc. nicht gehören. Auch bedarf es der Ermittelung und des Abzuges der bisher von den Städten bezogenen Früchte der Jurisdiktion nicht, indem diese zur Vereinfachung der Berechnung nach wie vor den Städten verbleiben können.

Dagegen sind die von den Stadtkommunen vermöge der ihnen obliegenden subsidiarischen Verpflichtung bisher gezahlten Kosten für Verpflegung der Crim.-Gefangenen in den städtischen Gefängnissen in die Fraktion aufzunehmen und müssen daher von den Gefängniß-Unterhaltungskosten abgesondert ermittelt und in Rechnung gestellt werden. (Justizmin.-Bl. 1842. S. 326. Nr. 172.)

2) In Betreff der Lokalien für die Verwaltung der Justiz hatte das R. der K. Min. des J. u. der J. v. 16. April 1809 sub Nr. 9[1]) bestimmt, daß darüber zwischen dem Magistrate und den Justizbedienten eine Vereinigung zu treffen, an welchen Tagen das bisherige Lokal von jenen oder diesen zu benutzen, und daß der Magistrat für ein anderes Lokal der Justizbehörden zu sorgen habe, wenn den letzteren das bisherige nicht mehr eingeräumt werden könne. Diese Bestimmungen modifizirte das nachstehende R. des K. Just.-Min. (Kircheisen) v. 12. Febr. 1811 an sämmtl. Landes-Justiz-Kollegien.

Es ist bei Gelegenheit der Einrichtung eines Land- und Stadtgerichts zu Grüneberg zur Sprache gekommen, wie es zu halten sei, wenn in den Städten auf dem Rathhause nicht hinlänglicher Platz zu dem Geschäftslokale für den Mag., das Stadtgericht und das Akcise- und Zollamt, wenn das letzte bisher einen Theil des Rathhauses inne gehabt hat, vorhanden ist, und es sind darüber von des Herrn Staatskanzlers Exc. folgende Grundsätze festgesetzt, und der Section im Finanzmin. für die Abgaben zur Nachachtung mitgetheilt worden.

1) In denjenigen Städten, wo die öffentlichen Gebäude hinlänglichen Raum für die Accise- und Zollämter bieten, und bisher dafür keine Vergütigung gegeben worden ist, hat es ferner dabei sein Bewenden.
2) Wo bereits dafür eine Miethe bewilligt ist, kann die Zahlung auch künftig geschehen.
3) Ergeben aber unpartheische Untersuchungen, daß der Raum in den öffentlichen Gebäuden der Städte nicht für die Bedürfnisse des Mag., der Justizverwaltung und des Akcise- und Zollamts hinreichen; so wird zuvörderst mit Rücksicht auf die Bequemlichkeit des Publikums und die Sicherheit der Abgaben entschieden, ob das Lokal der einen aber der andern Behörde überlassen bleiben muß; auf jeden Fall aber trägt die Akcisekasse die Kosten, welche dadurch entstehen, daß für dieselbe entweder selbst ein Lokal angeschafft werden muß, oder daß die anderen genannten Behörden gezwungen sind, sich auszumiethen.

Das K. ꝛc. hat sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten.
(Mathis Bd. 10. S. 195. Rabe Bd. 10. S. 509.)

---

[1]) Vergl. oben S. 500. Note.

Das G. v. 30. Mai 1820 über die Einrichtung des Abgabenwesens bestimmte hiernächst im §. 10. Litt. c., daß die Gerichtsbehörden im Besitze der bisher inne gehabten Lokalien verbleiben sollten. Diese Vorschrift, welche in die Zusammenstellung vom $\frac{4}{14}$. Juli 1832 [1]) übergegangen ist, wurde durch die gleichfalls in jene Deklaration übergegangene Bestimmung der K. O. v. 3. Okt. 1821. sub Nr. 2. [2]) näher bestimmt.

Dazu bemerke man:

a) In Betreff der Unterhaltung der Gerichtslokalien und Dienstwohnungen des Gerichtspersonals bestimmt:

α) das R. des K. Justizmin. (v. Kircheisen) v. 24. Nov. 1820 sub Nr. 1.:

Die Mag. haben v. 1. Jan. 1821 ab keine Verpflichtung zur Unterhaltung der Gerichtslokalien und Dienstwohnungen des Gerichtspersonals, und die ermangelnden Gerichtslokalien müssen vom Fiskus beschafft werden.

(v. K. Jahrb. XVI. 245., Gräff III. 143.)

β) R. des K. Justizmin. (Mühler) v. 4. Sept. 1832 an das K. O. L. G. zu Breslau.

Dem K. O. L. G. wird auf dessen Ber. v. 12. Juli d. J. ꝛc. eröffnet:

daß sich die Ansicht, wonach der Stadtgemeinde zu Brieg die Verpflichtung obliegen soll, die Reparaturen zu besorgen, welche in dem Geschäftslokal des dortigen L. u. St. Gerichts — soweit solches von der Stadtkommune unentgeltlich gewährt wird — nöthig werden, nicht rechtfertigen läßt.

Nach §. 10. des G. v. 30. Mai 1820 haben alle Beiträge der Stadtgemeinden zur Unterhaltung der Gerichtsbehörden vom 1. Jan. 1821 ab aufgehört, die Gerichte sind nur im ungestörten Besitz der Lokalien geblieben, die sie bei Erlaß jenes G. inne hatten.

Eine fortdauernde Verpflichtung der Stadtgemeinde, die Lokalien der Justizbehörden auch zu unterhalten, und die deshalb nöthig werdenden Baukosten aus dem Kämmereivermögen zu bestreiten, ist nirgends ausgesprochen, vielmehr schon in dem R. v. 24. Nov. 1820 (Jahrb. Bd. 16. S. 245.) bestimmt worden:

daß die Mag. v. 1. Jan. 1821 ab keine Verpflichtung zur Unterhaltung der Gerichtslokalien haben.

Auch in der deklaratorischen K. O. v. 3. Okt. 1821 (vergl. R. v. 2. Nov. 1821 in den Jahrb. Bd. 18. S. 280.) ist nur angeordnet worden:

daß die bisher benutzten Lokalien den Gerichten unentgeltlich einzuräumen seien.

Dasselbe bestimmt der durch die Allerh. K. O. v. 4. Juli 1832 genehmigte Zus. zu §§. 167 und 184. der alten St. O. (G. S. für 1832. S. 189.) Eben so wenig kann jene Ansicht aus den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Nießbrauch gefolgert werden, da der Nießbraucher, wenn durch Vertrag nicht etwas anderes bestimmt worden, verpflichtet ist:

die zu seinem Nutzungsrechte gehörenden Gebäude wirthschaftlich zu unterhalten, und selbst Hauptreparaturen auf eigene Kosten zu besorgen. (A. L. R. Thl. I. Tit. 21. §§. 37. 49) Das K. O. L. G. hat daher die eingereichten Rechnungen über die im Kassenlokal des L. u. St. Gerichts zu Brieg vorgenommene Reparatur durch die K. Baubedienten revidiren zu lassen, und zu Anfang des nächsten Jahres bei Einreichung derselben auf Erstattung der Kosten aus dem etatsmäßigen Justizbaufonds anzutragen. (A. XVII. 684. — 3. 63., v. K. Jahrb. XLII. 142., Gräff VI. 600.)

b) Hinsichts der Dienstwohnungen des Gerichtspersonals sind ergangen:

α) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 7. Aug. 1821 an die Reg. zu Berlin.

Von dem Direktorio des hies. St. G. ist mittelst ꝛc. Ber. v. 10. v. M. bei des Herrn Justizmin. Exc. darüber Beschwerde geführt worden, daß der Mag. dem St. Gerichtsdiener N. die Dienstwohnung in dem sog. Dienerhause hinter der Königsmauer, welches seither immer die St. Gerichtsdiener inne haben, einzuräumen sich weigern. Da das neue Steuergesetz v. 30. Mai v. J. ausdrücklich die Städte nur von Beiträgen zur Un-

[1]) Vergl. deren ersten Absatz, oben S. 503.

[2]) Vergl. den dritten Absatz der Zusammenstellung v. $\frac{4}{14}$. Juli 1832, oben S. 503.

terhaltung der Gerichtsbehörden befreit, diesen Beiträgen aber die Lokalien, welche die Gerichtsbehörden inne haben, entgegen steht, ohne zwischen solchen, welche zu Dienstwohnungen gebraucht werden, einen Unterschied zu machen: so erscheint der Widerspruch des Mag. als ungegründet, daher die K. Reg. ihn hiernach zu bescheiden und zur Erledigung der Beschwerde des St. G. das Nöthige zu verfügen hat.

(v. K. Jahrb. XVIII. 22., Gräff III. 144.)

Mit Bezug hierauf bemerkt das R. des K. Justizmin. (v. Kircheisen) v. 20. Mai 1822 an den Mag. zu Berlin:

Aus der, am 7. Aug. pr. vom K. Min. des J. an die hies. Reg. wegen der Dienstwohnung des St. Gerichtsboten N. N. ergangene Verf. wird der Mag. entnehmen, daß die Bestimmungen des Ed. v. 30. Mai 1820 nicht bloß auf die Gerichtslokalien, sondern auch auf die Dienstwohnungen, zur Anwendung kommen. Die K. O. v. 3. Okt. pr. hat in diesem Verhältnisse nichts geändert. Sie entscheidet nur die damals zwischen den Min. der J. und des J. über den Inhalt des Ed. und dessen Auslegung obgewaltete Differenz, worüber das Staatsmin. an des K. Maj. Ber. erstattet. Die Frage, welche durch sie erledigt worden, ist gewesen:

ob die Kämmereien auch gemiethete Gerichtslokalien ferner den Gerichten unentgeltlich zu gewähren, und ob sie nach Ablauf der Miethszeit anzuhalten, neue Lokalien anzuschaffen?

Die K. O. bezieht sich daher nicht auf den Fall, auf den der Mag. sie ausdehnen will, welches demselben auf die Vorstellung v. 10. Mai c. eröffnet wird.

(A. VI. 668. — 3. 42., v. K. Jahrb. XIX. 310., Gräff III. 145.)

β) Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 2. April 1836 an die K. Reg. zu Gumbinnen, und abschriftl. an den Mag. zu Johannisburg.

Das Ger. hat nach der Allerh. K. O. v. 3. Okt. 1821 und der Ergänzung der St. O. v. $\frac{1}{11}$. Juli 1832 ad §. 167 und 183. auf Gewährung der erforderlichen Lokalien zu seinem Geschäftsbetriebe Anspruch. Entstehen deshalb Differenzen, so ist darüber nicht im Rechtswege, sondern auf dem in der gedachten Zusammenstellung vorgezeichneten Wege zu entscheiden.

Auf eine Dienstwohnung dagegen hat keine Gerichtsperson Anspruch an die Kommune zu machen. Denn eine solche wäre als ein Besoldungstheil zu betrachten, welchen nach der gedachten Ergänzung auf keinen Fall die Kommune zu gewähren hat, da die ganze Besoldung, wie alles, was zur Unterhaltung der Behörde nothwendig ist, der Staat zu bestreiten hat. Hat daher der jetzige Stadtrichter eine Wohnung im Rathhause inne, so kann er nur als Miether oder Usufruktuar behandelt, und jede Differenz, die zwischen ihm und der Stadt deshalb entsteht, muß wie jede andere privatrechtliche Streitigkeit erledigt werden.

Bei der weitern Behandlung der Sache möge nun die K. Reg. Sich nach diesen Grundsätzen achten, mit welchen der Herr Justizminister sich einverstanden erklärt, und nach welchen Seine Exc. auch das O. L. G. zu Insterburg angewiesen hat. Hiervon ist dem Mag. zu Johannisburg Mittheilung geschehen. (A. XX. 370. — 2. 88.)

c) In Betreff der den Gerichten zu Nutzung überwiesenen Grundstücke bemerkte das R. des K. Justizmin. v. 24. Nov. 1820 sub Nr 3.:

Die den Gerichten angewiesenen Ländereien, als Richterwiesen, Aecker, Gärten ꝛc. müssen für jetzt dem Gerichtspersonal bleiben, bis die Städte nachweisen, daß diese Grundstücke aus dem Gemeinde- oder Kämmereivermögen für die Justizbehörden ausgesetzt sind. (v. K. Jahrb. XVI. 245., Gräff III. 143.)

Dagegen bestimmt das C. R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 21. Dec. 1821 an sämmtl. K. Reg. der alten Provinzen:

Um den Zweifeln zu begegnen, welche etwa noch über die Deutung des G. v. 30. Mai v. J. §. 10. Litt. c. und zwar in Hinsicht der Ansprüche der Stadtkommunen auf die den Gerichtsbehörden zur Nutzung überwiesenen städtischen Grundstücke entstehen könnten, wird die K. Reg. hiermit benachrichtigt, daß den O. L. Gerichten in den alten Provinzen von Seiten des K. Justizmin. bekannt gemacht worden ist:

daß die den Gerichten angewiesenen Ländereien, als Richterwiesen, Aecker, Gärten ꝛc. den Städten zurückgegeben werden sollen, wenn nicht von den Gerichten nachgewiesen werden könne, daß sie von Privatpersonen den Richterämtern besonders angewiesen, vermacht, geschenkt oder sonst übereignet wären; daß aber von dieser Bestimmung diejenigen Ländereien ꝛc. ausgeschlossen bleiben, welche die Gefangenwärter der Städte und die Gerichtsdiener, die das Amt der Gefangenwärter versehen, in Nutzung haben, indem die Besoldung der Gefangenwärter nach der

Allerh. K. O. v. 3. Okt. c. den Städten geblieben sei, und diese sowohl noch die Kosten der Criminaljurisdiktion zu tragen hätten, als auch zu Polizeizwecken die Gefängnisse unterhalten müßten. (A. VI. 131. — 1. 55.)

d) Zu den Lasten der Gerichtsbarkeit, welche den Stadtgemeinden fernerhin obliegen, gehört auch die Verpflichtung zur Haltung der erforderlichen Justizgefängnisse[1]) und Unterhaltung der Gefangenwärter.

Dies ist in nachstehenden R.[2]) ausgesprochen:

α) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 13. Febr. 1823 an die K. Reg. zu Stettin.

Die Unterhaltung der Gefängnisse und deren Verwaltung sind, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 14. Dec. v. J. betr. die Beschwerde des Gefangenwärters N. N. zu N. über Vorenthaltung seines vollständigen Gehalts entgegnet wird, in dem vom K. Staatsmin. an Se. Maj. den König erstatteten Ber. ausdrücklich unter denjenigen Verpflichtungen benannt worden, welche die Städte auch fernerhin gegen den Genuß der zeitherigen Nutzungen zu erfüllen haben werden.

Da nun Se. Maj. mittelst der Allerh. K. O. v. 3. Okt. 1821, die desfallsigen Vorschläge pure genehmigt haben, und derjenige, der die Verwaltung der Gefängnisse auf seine Kosten zu besorgen hat, auch ohne allen Zweifel den Gefangenwärter unterhalten muß, so hat die K. Reg. den Mag. zu Stargard zur sofortigen Erfüllung seiner Verbindlichkeit anzuhalten.

(A. VII. 904. — 4. 111., v. K. Jahrb. XXI. 52., Gräff IV. 4)

β) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 28. Aug. 1827 an die K. Reg. zu N. N.

Mittelst des in Abschrift beigehenden Schreibens haben des H. Justizmin. Exc. Sich darüber beschwert, daß die K. Reg. Sich weigere, den Mag. zu N. N. zu Anlegung vorschriftsmäßiger Gefängnisse für die aus dem Gerichtsbezirke der Stadt eingebrachten Gefangenen anzuhalten.

Das diesem Schreiben beigefügte Kommunikat der K. Reg. v. 26. Juni d. J. beweiset, daß dieselbe die Allerh. K. O. v. 3. Okt. 1821 ganz falsch verstanden hat. Nach dem §. 1. derselben, sind die Städte von den Beiträgen zur Unterhaltung der Gerichtsbehörden, dem G. v. 30. Mai 1820 gemäß, befreit, jedoch zu Erfüllung aller anderen, mit der Gerichtsbarkeit verbundenen Verpflichtungen auch ferner gegen Fortgenuß der Gerichtsnutzungen gehalten.

Zu diesen Verpflichtungen gehört auch die Beschaffung und Erhaltung der erforderlichen Gefängnisse, daher die Städte in den seltenen Fällen, in welchen sie dieser Pflicht Genüge zu leisten, sich geweigert haben, von mir dazu angehalten worden sind. Der §. 2., auf welchen die K. Reg. ihren Widerspruch zu begründen scheint, spricht nur von den zum Sitze der Gerichte bestimmten Lokalien, und kann daher auf Gefängnisse nicht bezogen werden.

Die K. Reg. hat daher jeden Falles die Stadt zu Beschaffung und Unterhaltung hinreichender und vorschriftsmäßiger Gefängnisse, für die aus dem Gerichtssprengel derselben einzubringenden Gefangenen nach §. 184. der St. O. anzuhalten.

Da aber der H. Justizmin. das Inquisitoriat von N. nach N. zu verlegen gedenkt, und wegen des dann erforderlichen größeren Gefängnißraumes sich zu einem Kostenbeitrage erbietet, diese Einrichtung auch in mehrerer Hinsicht für die Stadt vortheilhaft zu werden verspricht, indem namentlich bei größeren Gefangenanstalten die Generalkosten sich mindern, auch in Hinsicht der Verpflegung manche Ersparniß zu bewirken ist; so hat die K. Reg. wo möglich zwischen der Gerichtsbehörde und dem Mag. einen Vergleich wegen der Beschaffung und Unterhaltung der, in diesem Falle erforderlichen Mehrzahl von Gefängnissen und wegen einer gemeinsamen Einrichtung zur Aufsicht und Verpflegung zu vermitteln. Ist ein solcher Vergleich nicht zu bewirken, so wird, wenn der Plan zur Verlegung des Inquisitoriats nach N. N. nicht überhaupt aufgegeben wird, der Gerichtsbehörde allerdings überlassen werden müssen, die erforderlichen Gefängnisse

---

[1]) Ueber die Verbindlichkeit der Stadtgemeinde zur Erhaltung der erforderlichen Polizei-Gefängnisse, vergl. Thl. IV. des Werkes (Polizeiwesen) Bd. 2. S. 647. ff.

[2]) Auch die R. des K. Justizmin. v. 2. Nov. 1821 (A. XIV. 112. — 1. 80.) und des J. v. 19. Juli 1822 (A. VI. 734. — 3. 84.) sprechen bereits die Verpflichtung der Stadtkommunen zur Bestreitung der Kosten der Gefangenanstalten aus.

für die aus anderen Gerichtsbezirken eingebrachten Inquisiten zu beschaffen und zu unterhalten, und für deren Aufbewahrung und Verpflegung zu sorgen. Jedenfalls aber wird die Stadt N. N. zu Erfüllung ihrer obgedachten Verpflichtung wegen der zu ihrem Gerichtsbezirke gehörigen Gefangenen angehalten werden müssen.

(A. XI. 713. — 3. 74.)

γ) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 18. Febr. 1830 an den Mag. zu Strausberg.

Durch das G. v. 30. Mai 1820 und die Allerh. K. O. v. 3. Okt. 1821 sind, wie dem Mag. zu Strausberg auf Seine Vorstellung v. 6. d. M., die Seitens des dortigen St. Gerichts von der Stadt verlangte Einrichtung eines zweiten Criminalgefängnisses betr., zum Bescheide gereicht, die Stadtkommunen nur von den Beiträgen zu Unterhaltung der Gerichtsbehörden befreit; in Hinsicht aller andern Verpflichtungen ist es jedoch bei dem vorigen Zustande belassen, dagegen aber auch den Städten der Genuß aller Gerichtsnutzungen außer den Sporteln zugesichert worden. Zu den, den Städten verbliebenen Verpflichtungen gehört nun auch die Fürsorge für die Gefängnisse in allen Beziehungen, mithin auch die Erbauung neuer, wenn mit den alten nicht auszureichen ist. Diesem Grundsatze gemäß, kann die von dem Mag. eingereichte Verf. der K. Reg. zu Potsdam v. 13. v. M. nur bestätigt werden. (A. XIV. 127. — 1. 95.)

δ) R. des K. Justizmin. (Mühler) v. 30. Dec. 1834 an den Mag. zu Elbing.

Dem Mag. zu Elbing wird auf die Anfrage v. 9. d. M. über die Verpflichtung der dortigen Stadtkommune zur Instandsetzung des dasigen Criminalgefängnisses, Folgendes eröffnet.

Ueber die Auslegung des §. 10. des G. v. 30. Mai 1820, die Einrichtung des Abgabenwesens betr., nach welchem die Beiträge der Stadtgemeinden zur Unterhaltung der Gerichtsbehörden wegfallen sollen, sind bald nach dessen Publikation Zweifel entstanden.

Namentlich ist die Frage aufgeworfen:

ob die Worte des G.

die Beiträge zur Unterhaltung der Gerichtsbehörden,

im strengsten Sinne zu nehmen, und also bloß auf dasjenige zu beschränken sind, was die Kommunen zur Unterhaltung des Personals, und zu dessen unmittelbarem Geschäftsbetriebe bis dahin bezahlt haben, oder ob auch die Anstalten, welche wegen des Geschäftes jener Behörden nöthig sind, namentlich auch die Gefängnisse, nicht, wie bis dahin von den Kommunen, sondern auf Kosten des Staats zu unterhalten, und den Stadtkommunen zugleich alle übrigen Verpflichtungen gegen die Justiz- und Polizeiverwaltung zu erlassen sind?

Das K. Staatsmin. hat wegen dieser und anderer Fragen in einem Ber. v. 11. Juni 1821 die Allerh. Entscheidung nachgesucht, welche mittelst K. O. v. 3. Okt. 1821 dahin erfolgt ist:

daß die Bestimmungen des §. 10. des G. v. 30. Mai 1820 wegen Befreiung der Stadtgemeinden von den Beiträgen zur Unterhaltung der Justiz- und Polizeibehörden nach dem strengen Wortverstande zu erklären sind. Die Unterhaltung der gedachten Behörden, namentlich ihre Besoldung und die Kosten, welche zu ihrem unmittelbaren Geschäftsbetriebe für Heitzung, Erleuchtung, Bureaubedürfnisse und dergleichen erforderlich sind, bestreitet daher der Staat, und bezieht dafür die Sporteln, als den unmittelbaren Erwerb dieser Behörden. Alle übrigen, sowohl allgemeine als besondere Verpflichtungen, wenn sie nicht gesetzlich abgeändert sind, oder noch abgeändert werden, müssen die Stadtgemeinden in der bisherigen Art, gegen den Fortgenuß der bisher bezogenen Nutzungen, fernerhin erfüllen.

Diese Allerh. Bestimmung — nach welcher die Unterhaltung der Gefängnisse den Stadtgemeinden unzweifelhaft noch ferner obliegen soll — ist von dem Justizmin. in die Verf. v. 2. Nov. 1821 (Jahrb. Bd. 18. S. 280.), und später in die mittelst Allerh. O. v. 4. Juli 1832 genehmigte Zusammenstellung der nachträglichen Bestimmungen, durch welche die St. O. v. 19. Nov. 1808 seit ihrer Bekanntmachung ergänzt und erläutert worden, und zwar in dem Zus. zu den §§. 167 und 184. der St. O. (G. S. 1832. S. 189.) wörtlich aufgenommen worden, und zur öffentlichen Kenntniß gekommen.

Nach diesen Allerh. Bestimmungen ist auch stets verfahren, und unter andern das in den Ann. ꝛc. (Jahrg. 1823. S. 904.) abgedruckte R. des K. Min. des J. v. 13. Febr. 1823 erlassen worden.

Die Stadtgemeinde zu Elbing kann auch weder aus dem R. v. 24. Nov. 1820 (Jahrb. Bd. 16. S. 246.), noch aus dem R. v. 4. Sept. 1833 (Jahrb. Bd. 42. S. 142.) irgend einen Grund der Befreiung von der ihr früher obgelegenen Verpflichtung zur Unterhaltung der Gefängnisse entnehmen.

Das erstere bestimmt nur:

daß hinsichts der Verpflichtung der Städte, die Gefängnisse zu unterhalten, noch Bestimmungen erfolgen würden, und daß vorläufig alles in dieser Hinsicht in statu quo bleibe.

Die hier vorbehaltenen Bestimmungen sind durch die Allerh. K. O. v 3. Okt. 1821 und durch das Min. R. v. 2. Nov. 1821 getroffen worden.

Das zweite R. entscheidet nur die Frage:

in wieweit die Stadtkommunen zur Unterhaltung der den Gerichtsbehörden eingeräumten Geschäftslokalien verpflichtet sind,

kann daher auf die Unterhaltung der Gefängnisse gar nicht bezogen werden.

Der Justizmin. erwartet, daß die Stadtgemeinde zu Elbing nunmehr den ihr obliegenden Verpflichtungen ungesäumt genügen wird.

(A. XVIII. 1083. — 4. 108, v. K. Jahrb. XLIV. 429. Gräff XIII. 425.)

ε) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 7. März 1835 an die R. Reg. zu Köslin.

Ich muß, wie ich der K. Reg. auf Ihren Ber. v. 20. v. M. erwiedere, dem dortigen K. O. L. Ger. darin bestimmen, daß die Städte verpflichtet sind, unter allen Umständen für die Beschaffung der nöthigen Gefängnisse zu sorgen, und, wenn es erforderlich ist, auch neue anzulegen. Die Allerh. K. O. v. 3. Okt. 1821, welche den §. 10 c. des G. v. 30. Mai 1820 erläutert, bestimmt, daß die Städte nur von frühern Leistungen für die Gerichte selbst und ihren unmittelbaren Geschäftsbetrieb befreit sein sollen.

In dieser Beziehung sollen sie nur die Lokalien, welche die Gerichte gegenwärtig inne haben, denselben ferner lassen, neue aber ihnen nur dann beschaffen, wenn es möglich ist, ohne andern nöthigen Kommunalbestimmungen Eintrag zu thun. Von welchen Lokalien hier die Rede ist, wird §. 2 deutlich bezeichnet, wo es heißt: diejenigen Lokalien, welche bis jetzt zum Sitze der Gerichte gedient haben, oder dazu gewidmet werden können ꝛc.

Alle andere gesetzliche Verpflichtungen gegen die Gerichte müssen die Stadtgemeinden, der gedachten Allerh. K. O. gemäß, auch ferner in der zeitherigen Art erfüllen. Zu diesen Verpflichtungen gehört ohne Zweifel die Beschaffung der erforderlichen Gefängnisse. Wie daher da, wo nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme von der Regel begründeten, die Gemeinden für solche zu sorgen, nöthigenfalls auch neue anzulegen verpflichtet wären: so sind sie es auch noch jetzt, und es ist in dieser Verpflichtung durch die neuere Gesetzgebung nichts geändert worden. (A. XIX. 232. — 1. 165.)

Zweite Abtheilung.

Von der Verwaltung des Gemeindewesens.

Der §. 169 der St. O. (vergl. rev. St. O. §. 107.) stellt den allgemeinen Grundsatz voran, daß die ganze Verwaltung des Gemeindewesens sich zur Begründung der Einheit in dem Magistrate konzentriren und von diesem geleitet werden, daß aber dabei die Mitwirkung der Bürgerschaft (durch ihre Vertreter) stattfinden soll. Die gesammte Thätigkeit der Stadtbehörden aber zerfällt in zwei Haupt-Kategorien, nämlich die Aufstellung der Normen der Verwaltung und die Verwaltung selbst nach den aufgestellten Normen und den allgemeinen Gesetzen.

Erster Abschnitt.

Von der Aufstellung der Grundsätze der Verwaltung des Gemeindewesens.

Die St. O. disponirt in den §§. 170—173.:

§. 170. Nicht nur der Magistrat als Ortsobrigkeit, sondern auch die Stadtverordneten, können auf Einführung neuer, und Abänderung bestehender Einrichtungen im Gemeindewesen antragen.

§. 171. Deshalb gemachte Vorschläge der Stadtverordneten muß der Magistrat, wenn darnach bestehende Gesetze, Verfassungen, und höheren Orts genehmigte Einrichtung abgeändert oder neue dadurch nicht begründete Bestimmungen ertheilt werden sollen, mit seinem Gutachten begleitet, an die Ortspolizeibehörde befördern, vorausgesetzt, daß eine besondere Behörde zur Ortspolizeiverwaltung außer dem Magistrat vorhanden ist. Zu neuen Bestimmungen, die nicht gegen das Gesetz oder bestehende Vorschriften sind, kann die Ortspoli-

zeibehörde, insoweit als sie durch die besondere Instruktion über ihre Geschäftsführung dazu im Allgemeinen autorisirt ist, die Zustimmung ertheilen. Außerdem aber hat dieselbe die Entscheidung der Provinzialpolizeibehörde über die beabsichtigten Neuerungen einzuholen.

§. 172. Anträge auf andere, durch die Gesetze und höhere Genehmigung schon begründete Gemeindeeinrichtungen, dürfen blos vom Magistrat geprüft werden. Er kann solche, sobald sie dem Staat, den Gesetzen und Privatrechten nicht entgegen sind, selbst bestätigen. Findet er dabei Bedenken, so werden die eigegangenen Vorschläge, mit seinem Gutachten begleitet, von ihm an die Ortspolizeibehörde befördert, welche damit, wie im vorhergehenden §. bestimmt ist, zu verfahren hat.

§. 173. Ueber neue Einrichtungen im Gemeindewesen des Orts, oder Abänderungen schon bestehender Gemeindeeinrichtungen der Stadt, welche nicht von den Stadtverordneten selbst in Antrag gebracht werden, soll jedesmal die Stadtverordneten-Versammlung mit ihrem Gutachten gehört werden. Diese hat ihre Meinung nicht nur über die Zweckmäßigkeit der Neuerung, sondern auch über die Ausführung derselben abzugeben.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verwaltung des Gemeindewesens nach den bestehenden Grundsätzen.

Der Magistrat ist der Vorsteher der Stadt, dessen Befehlen die Stadtgemeinde unterworfen ist [1]) (St. O. §§. 13 und 47.). Er ist die aus-

[1]) Hieraus folgt das Recht des Magistrats zur Beaufsichtigung der formellen Geschäftsführung der Stadtverordneten-Versammlung, welches das R. des K. Min. des I., Abth. I. (v. Meding) v. 17. März 1841 an die Stadtverordneten zu N., (und abschriftlich an die K. Reg. zu Potsdam) anerkennt:

„ Es ist ein großer Irrthum, wenn die Stadtverordneten-Versammlung glaubt, „daß Sie dem Magistrat in jeder Rücksicht koordinirt, und letzterer daher nicht „berechtigt sei, sich um das Formelle Ihrer Geschäftsführung zu bekümmern, zu „diesem Zwecke Ihre Akten einzusehen, und Mängel in den Geschäftsformen abzustellen. Der Magistrat ist vielmehr nach §. 47 der St. O. Vorsteher des „Orts, dessen Befehlen die Stadtgemeinde, folglich auch die, solche repräsentirende Stadtverordneten-Versammlung unterworfen ist. In dieser Qualität „ist der Mag. eben so befugt als verpflichtet, darauf zu halten, daß das Gesetz „befolgt und die Ordnung aufrecht erhalten werde. Nun liegt es aber in der „Sache, daß die Stadtverordneten zu den Sitzungen, besonders zu extraordinairen, wie sie dort, dem §. 119 der St. O. zuwider, mit Beseitigung der regelmäßigen Sitzungen, allein gehalten zu werden pflegen, mit Bestimmung der „Zeit eingeladen werden müssen. Darüber, daß dies erfolgt, bei den extraordinairen Versammlungen auch der Zweck derselben nach §. 12 der Instruktion für „die Stadtverordneten in der Kurrende angegeben worden ist, muß aber ein Dokument bei den Akten existiren, weil nur aus diesem sich die Regelmäßigkeit des „Verfahrens erkennen läßt. Dieses Dokument besteht aus der zu den Akten zu „bringenden Kurrende, bei welcher Jeder, dem sie vorgelegt worden, die richtige „Insinuation bescheinigen muß. So viel Zeit, um seinen Namen zu unterschreiben, eventuell seine Entschuldigungsgründe wegen Nichterscheinens kurz anzugeben, wird wohl jeder Stadtverordnete finden; nöthigenfalls wird der Bote „ein zweites Mal zu ihm gehen, was in einer kleinen Stadt nicht schwierig ist. „Die Unterschrift, oder eventuell die pflichtmäßige schriftliche Anzeige des Boten, „daß die Insinuation nicht habe erfolgen können, ist aber unerläßlich erforderlich, nicht nur damit der Vorsteher im Voraus wisse, welche Stadtverordnete „fehlen werden, um für diesen Fall die Stellvertreter einzuberufen, sondern auch „um Beschlüsse der Stadtverordneten über Ausschließung solcher Mitglieder, die „sich eines ungebührlichen Ausbleibens schuldig gemacht haben, zu rechtfertigen, „da jenes Ungebührniß niemals mit Sicherheit erwiesen werden kann, wenn sich „nicht aus den Akten ergiebt, daß der Ausgebliebene wirklich eingeladen worden „war. Der Mag. war daher wohl befugt, sich durch Einsicht der Akten zu „überzeugen, ob hierunter von den Stadtverordneten Ordnung gehalten werde, „und eine generelle Verfügung wegen der künftigen ordnungsmäßigen Einrich-

führende Behörde, wobei er sich in denjenigen Angelegenheiten, welche mit Administration oder Lokalaufsicht verbunden sind, der dazu bestellten Deputationen und Kommissionen zu bedienen hat. Die Stadtverordneten haben das Recht und die Verpflichtung der Kontrolle, und der Bewilligung der nöthigen Mittel, dürfen sich aber in die Verwaltung selbst nicht einmischen. (St. O. §§. 174 ff., 183 ff.) [1]).

Erstes Kapitel.

Von den, dem Magistrate allein obliegenden Geschäften.

Der §. 178 der St. O. bestimmt:

§. 178. Die Geschäfte, welche der Magistrat allein zu treiben hat, werden folgende sein:

a) die Besetzung der Magistratsstellen, Bezirksvorsteher- und Bürgerämter, nach der Wahl der Stadtverordneten, imgleichen die Wahl und Ansetzung der Unterbedienten;

b) alle die städtische Verwaltung betr. Generalien und die auf den Antrag der einzelnen Deputationen und Kommissionen zu ertheilenden Bestimmungen in Spezialien;

c) alle Beschwerdesachen, sie mögen die Beeinträchtigung einzelner Einwohner der Stadt, die Verwaltung oder die verzögerte Abmachung betreffen;

„tung zu treffen, indem in der St. O. selbst §. 178. b. die Erlassung solcher „Generalien ausdrücklich zu den besonderen Amtsbefugnissen des Magistrats gerechnet worden ist. Auch dem einzelnen Mitgliede der Stadtverordneten-„Versammlung, welches sich wegen Herstellung einer bessern Ordnung an den „Magistrat gewendet hat, ist hierüber kein Vorwurf zu machen, besonders wenn „dasselbe etwa einen desfallsigen Antrag in der Versammlung selbst bereits ver-„geblich gemacht hatte." (Min. Bl. 1841. S. 110. Nr. 155.)

[1]) Ueber die Vollziehung von Urkunden, welche die Stadtgemeinde verpflichten sollen, durch den Magistrat und die Stadtverordneten, bemerkt das R. des K. Min. des J. und der P. (v. Rochow) v. 20. Jan. 1841 an den Mag. zu N.:

„ Es kann mich nur befremden, daß der Mag. nach Seinem Ber. v. 29. Dec. „v. J., die Vollziehung des Sparkassen-Statuts betr., eine reine Formfrage, „auf welche für die Sache selbst gar nichts ankommt, zum Gegenstande einer „Reklamation durch alle Instanzen und einer Streitigkeit mit der Stadtverord-„neten-Versammlung macht. Die Vollziehung von Urkunden ähnlicher Art „durch beide städtische Kollegien ist durch die St. O. v. 19. Nov. 1808 weder „geboten, noch verboten. Es kommt daher darauf an, die dem Sinne des Ge-„setzes am meisten entsprechende und zweckmäßigste Form zu beobachten. Da „nun nach dem allgemeinen Sparkassen-Reglement v. 12. Dec. 1838 die Zu-„stimmung der Stadtverordneten-Versammlung die unerläßliche Bedin-„gung der Errichtung einer Sparkasse ist, so ist es ganz zweckmäßig, daß die „Stadtverordneten-Versammlung durch Mitvollziehung des Statuts nicht nur „die Behörden, sondern auch das Publikum überzeuge, daß sie zugestimmt und „die Verpflichtungen, welche der Stadt nach Gesetz und Statut obliegen, wirk-„lich übernommen habe. Von einer Einmischung in die Ausführung, welche dem „Mag. allein zusteht und obliegt, kann bei der Erklärung dieser Zustimmung „durch Mitvollziehung des Statuts nicht die Rede sein. Auch in der rev. St. O., „welche, insofern sie der ältern nicht widerspricht, sondern nur das, was in letz-„terer unbestimmt geblieben, näher bestimmt, als Erläuterung der älteren dienen „kann, ist §. 107 vorgeschrieben, daß der Mag. die einzige ausführende Behörde „sei, gleichwohl aber §. 127 verordnet, daß Urkunden, welche die Stadt verbin-„den sollen, vom Mag. ausgestellt, jedoch durch den Genehmigungsbeschluß der „Stadtverordneten-Versammlung in beglaubigter Form begründet werden müs-„sen. Wenn nun der Herr Oberpräsident in seinem Erlasse v. 11. Okt. v. J. „dem Mag. zwischen Beobachtung dieser Form, oder der einfachern Mitvoll-„ziehung der Stadtverordneten-Versammlung die Wahl läßt, so ist hiergegen „nichts zu erinnern, vielmehr hat der Mag. dieser Weisung nachzugehen."

(Min. Bl. 1841. S. 58. Nr. 80.)

d) die Annahme der Bürger, Führung der Bürgerrollen, Verzeichnung der Grundstücks-Erwerber und Ertheilung der Gewerbs-Konzessionen. Letztere kann aber da, wo der Magistrat nicht zugleich, vermöge Auftrags, die Polizeiverwaltung hat, nur nach geschehener Einwilligung der Polizeibehörde erfolgen;
e) Handlungs-, Stromschiffahrts-, Manufaktur- und Fabriken-Angelegenheiten;
f) die Kontrolle der öffentlichen Kassen, die Einforderung und Prüfung der Etats, das Rechnungswesen und die Bestimmung der zu den städtischen Bedürfnissen erforderlichen Beiträge der Bürgerschaft. Außerdem liegt aber dem Magistrat die Aufsicht auf die Geschäftsführung sämmtlicher Deputationen und Kommissionen und die Kontrolle derselben ob. Besonders ist das Magistrats-Präsidium verbunden, sich darum genau zu bekümmern und die Geschäftsführung zu revidiren.

In Betreff der dem Magistrate allein zustehenden Befugnisse bemerke man ferner:

1) Befugniß des Magistrats zur Führung der Prozesse der Stadtkommunen und zur Ausstellung der darin erforderlichen Vollmachten.

a) R. des K. Justizminist. (v. Kircheisen) v. 10. Juli 1812.

Aus dem von dem K. Kammerger. unterm 22. v. M. erstatteten Ber. ist ersehen worden, welche Verschiedenheit der Meinungen bei demselben über die Frage obwaltet:

ob eine Klage gegen Stadtverordnete überhaupt gerichtet werden könne, und nicht vielmehr immer nur der Magistrat in Anspruch zu nehmen sei?

und daß das Kollegium mit bestimmter Bescheidung versehen zu werden wünscht.

Bei der großen Verschiedenheit der möglichen Fälle, wird es wohl darauf ankommen, von was für einer Klage bei dem Rechtsstreite zwischen dem Bürgermeister zu N. in N. wider die dasigen Stadtverordneten ꝛc. eigentlich die Rede ist. Wenn ꝛc. auf den Grund eines gegen die ganze Stadtgemeinde erlangten Rechts geklagt, und mithin diese, als moralische Person, der wahre verklagte Theil ist, so verdient die Meinung derjenigen Mitglieder des Kollegiums den Vorzug, welche dafür sich bestimmt haben, daß der Magistrat als der in dem §. 47 der St. O. benannte Vorsteher der Stadt, dessen Befehlen die Stadtgemeinde unterworfen ist, in Anspruch zu nehmen sei. Denn nach dem §. 169 der St. O. konzentrirt sich die ganze Geschäftsführung in allen das Gemeindewesen betr. Angelegenheiten in dem Magistrat, und nach dem §. 127 ist die Stadtverordneten-Versammlung zwar befugt, Beschlüsse in allgemeinen Angelegenheiten der Stadt zu fassen, aber nicht berechtigt, diese Beschlüsse mit öffentlicher Autorität auszuführen, vielmehr der Magistrat allein zur Ausführung autorisirt, und verbunden, dafür zu haften, daß nichts gegen den Staat und die Gesetze ausgeführt werde. Besonders verordnet der §. 183. Lit. c. in Ansehung der Prozesse, daß nur die Erklärungen der Stadtverordneten zu erfordern und die Einwendungen derselben, in sofern sie, wie es sich von selbst versteht, gesetzmäßig, zu berücksichtigen sind. Die Wahrnehmung der Rechte der Stadt hingegen und deren Vertheidigung im Prozesse selbst, gebührt um so mehr dem Magistrate, da dieser nach dem §. 174 der St. O. alle speziellen Geschäfte abzumachen hat, wobei es hauptsächlich auf Gesetzes- und Verfassungskunde ankommt. Damit stimmt auch die Vorschrift des A. L. R. Thl. II. Tit. 8. §. 134 überein ꝛc.

(v. K. Jahrb. I. 232, Gräff II. 16.)

b) R. des K. Justizmin. (Mühler) v. 17. Okt. 1835 an das K. O. L. Ger. zu Magdeburg.

Der dortige Mag. hat sich in der beigehenden Vorstellung v. 12. Dec. pr. darüber beschwert:

daß das K. O. L. Ger. in der Prozeßsache der unverehelichten Wilhelmine Z. wider den genannten Mag. die Förmlichkeiten erst dann für beobachtet annehmen will, wenn zuvor die von dem Mag. auf den Stadtrath C. ausgestellte Prozeßvollmacht auch von den Stadtverordneten vollzogen sein wird.

Diese Beschwerde erachtet der Justizminister aus nachstehenden Gründen für gerechtfertigt.

Die St. O. v. 19. Nov. 1808 verlangt im §. 183 sub c. ganz allgemein:

daß über anzustellende Prozesse künftig jederzeit die Stadtverordneten sich zuvor erklären, und deren Erinnerungen (von dem Magistrat) genau berücksichtigt werden sollen.

In der rev. St. O. v. 17. März 1831 ist dagegen im §. 114 sub 5 bestimmt:

„daß die Beschlußnahme der Stadtverordneten-Versammlung von dem Magistrat veranlaßt werden müsse

bei Anstellung von Prozessen über Gerechtsame der Stadt und über die Substanz des Gemeinde-Vermögens."

Daß bei dieser letzteren Vorschrift von dem Gesetzgeber eine Einschränkung der früheren Bestimmung beabsichtigt worden, ergeben die von dem Justizminister eingesehenen legislatorischen Verhandlungen über den Entwurf der neuen St. O. und zwar ist es nach dem Inhalt dieser Verhandlungen unzweifelhaft:

daß nach der letzgedachten St. O. der Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung

nur bei Prozessen, welche die Gerechtsame der Stadt und die Substanz des Kommunal-Vermögens betreffen,

erforderlich, dagegen bei Prozessen,

welche nur die laufende Verwaltung angehen,

der Mag. ohne Hinzutreten der Stadtverordneten zu verfahren befugt sein soll.

Hiernach kommt es bei der Entscheidung über die Konkurrenz der Stadtverordneten in Prozessen der Kommunen darauf an:

in wiefern in jedem einzelnen Falle das Streitobjekt seiner Natur nach in die eine oder andere der eben angegebenen beiden Kategorien gehört.

In dem vorliegenden Prozesse der ꝛc. Z. wider den dortigen Mag. handelt es sich, nach Inhalt des eingereichten Appellations-Erkenntnisses,

1) in der Konvention um den Ersatz des durch die Anlage eines zur städtischen Wasserleitung gehörigen, bei dem Hause der Klägerin befindlichen Kunstpfahls, für die letztere bisher angeblich entstandenen Schadens von 375 Rthlr. 19 Sgr. 8 Pf.;

2) in der Rekonvention um die Erstattung von 93 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf. Kosten, welche der Mag. nur für den Fall zu tragen haben würde, daß die Konvention gegründet wäre. Sie bestehen theils in denen einer in einem Vorprozesse stattgefundenen Litisdenunziation, theils in den durch eine polizeiliche Untersuchung herbeigeführten Kosten.

Beide Ansprüche aber können ihrem Wesen nach nur als Gegenstände der laufenden Verwaltung, nicht aber als zu den Gerechtsamen der Stadt, noch — was der Mag. rücksichtlich der Rekonventions-Forderung zur Widerlegung der Vers. des K. O. L. Gerichts v. 2. Dec. v. J. richtig ausgeführt hat — zur Substanz des städtischen Vermögens gehörig angesehen werden.

Schon hiernach erscheint daher eine Konkurrenz der Stadtverordneten bei dem fraglichen Prozesse in keiner Beziehung erforderlich. Es ist indeß die von dem Kollegium dem Mag. gestellte Bedingung der Beibringung einer von den Stadtverordneten vollzogenen Prozeßvollmacht auch noch aus einem andern durchgreifenden Grunde zu verwerfen.

Aus dem §. 47 des Anh. zur A. G. O. ist zu nehmen:

daß die Stadtgemeinden in Prozessen durch den Mag. allein vertreten werden, und sonach dessen Vollmacht dem prozeßleitenden Gerichte jedenfalls genügen muß.

Nach dem §. 189 der St. O. v. 19. Nov. 1808 gehörte nämlich die Berathung über alle anzustellende Prozesse zum Ressort der Stadtverordneten. Diese Bestimmung betraf jedoch bloß die innern Angelegenheiten der Stadt, die Stellung des Mag. zu der Stadtverordneten-Versammlung. Die Wahrnehmung der Rechte der Stadt hingegen gebührte nach den §§. 47. 127. 140. 169. 174. 183 und 189 der alten St. O. lediglich dem Mag., wie dies im R. des Justizminist. v. 10. Juli 1812 (Jahrb. Bd. I. S. 232.) überzeugend ausgeführt ist. Jene Paragraphen der St. O. und dieses R. liegen aber dem ersten Theile des §. 47 des Anh. zur A. G. O. zum Grunde, welcher verordnet:

„die Stadtgemeinden werden durch die Magistrate vertreten, und von diesen die „Vollmacht, unter Beobachtung der im §. 44 des 3. Tit. des I. Thl. der A. G. O. „ertheilten Vorschrift, ausgestellt."

Nach Inhalt des allegirten §. 44 muß die Vollmacht eines Magistrats von dem Dirigenten oder dem den Vorsitz habenden Mitgliede, nebst einem oder zwei andern Mitgliedern, unterschrieben, und mit des Kollegii oder Magistrats Insiegel bedruckt werden.

Die Bestimmung des §. 47 des Anh., daß die Stadtgemeinden in Prozessen lediglich durch die Magistrate vertreten werden, ist durch die neue St. O. nicht ausdrücklich abgeändert worden. Auch kann nicht behauptet werden, daß jene Bestimmung mit den

Vorschriften der rev. St. O. nicht mehr vereinbar sei. Der §. 107 derselben disponirt ebenfalls, wie der §. 174 der St. O. vom J. 1808, daß der Mag. die ausführende Behörde sei. Im §. 107 heißt es sogar:

„der Magistrat ist die einzige ausführende Behörde."

Ferner ergiebt auch der Schluß des §. 114 der rev. St. O., daß die Beschlußnahme der Stadtverordneten über die Anstellung der Prozesse nur das innere Verhältniß des Mag. zur Stadtverordneten-Versammlung, gleichsam des Bevollmächtigten zum Machtgeber, betrifft. In Bezug auf den Dritten und den Richter ist der Mag. nach wie vor zur Führung aller Prozesse berechtigt. Für diese Ansicht spricht auch der §. 127 l. c. welcher bestimmt:

> daß Urkunden, welche die Stadtgemeinden verbinden sollen, vom Magistrate ausgestellt, und vom Bürgermeister oder Oberbürgermeister unterschrieben, und nur wenn sie den Stadthaushalt betreffen, oder über Veräußerungen ausgestellt werden, nach Verschiedenheit der Fälle der Genehmigungs-Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung, oder die andern im §. näher bezeichneten Dokumente beigefügt werden müssen.

Da nun eine gewöhnliche Prozeßvollmacht weder als eine verpflichtende Urkunde in Betreff des Stadthaushalts gelten kann, noch eine Veräußerung- oder Anleiheurkunde ist, und mithin keine der im §. 127 erwähnten, die Konkurrenz der Stadtverordneten erfordernden Ausnahmen, vorhanden ist; so folgt hieraus ebenfalls, daß Vollmachten zur Führung der Prozesse der Stadtgemeinden bloß durch den Magistrat auszustellen sind, und daß weder die Gegenpartei, noch der Richter befugt ist, den Nachweis zu verlangen, daß der Prozeß mit Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung geführt werde.

Nur darin haben der §. 47 des Anh. zur A. G. O. und der darin allegirte §. 44 des 3. Tit. des I. Thl. der A. G. O. eine Abänderung erlitten, daß es zur Vollmacht des Mag. nicht mehr außer der Unterschrift des Dirigenten, oder des vorsitzenden Mitgliedes, noch der Unterschrift eines oder zweier Mitglieder bedarf, sondern in Gemäßheit des §. 127 der rev. St. O. es genügt, wenn solche vom Bürgermeister oder Oberbürgermeister allein unterschrieben ist.

Diese Ausführung liefert nun zugleich eine Grundlage für die Würdigung des von dem Magdeburger Mag. in Hinsicht auf die Konvention für seine Meinung ferner beigebrachten Arguments:

> daß das Gesetz nur zur Anstellung von Prozessen der Magistrate, nicht aber zur Einlassung auf Klagen gegen Kommunen, die Genehmigung der Stadtverordneten verlange.

Ist nämlich auch eine beabsichtigte völlige Ausschließung der Konkurrenz der Stadtverordneten bei den Klagen gegen Kommunen deshalb nicht anzunehmen, weil:

a) diese Klagen auf das städtische Vermögen leicht von eben so großem Einfluß sein können, als Prozesse, in welchen die Stadt-Kommunen als Kläger auftreten, und weil

b) gegen jede Annahme die Analogie des §. 505. Thl. II. Tit. 18. des A. L. R. streitet,
wonach Vormünder auch bei Prozessen gegen ihre Kuranden diese Anweisung des vormundschaftlichen Gerichts einholen müssen,

so darf doch die hiernach nothwendige Mitwirkung der Stadtverordneten eben nur auf deren innere Stellung zum Magistrat bezogen, nicht aber daraus das Erforderniß einer Genehmigung der von dem Mag. ausgestellten Prozeßvollmachten durch die Stadtverordneten-Versammlung hergeleitet werden, da, wie oben dargethan worden, in Kommunal-Prozessen Niemand die Beibringung einer solchen Genehmigung von den Magistraten zu verlangen berechtigt ist.

Demgemäß hat das Kollegium in dem Prozesse der ꝛc. Z. wider den dortigen Mag. auf die Erledigung des in dem Erkenntnisse rücksichtlich der Vollmacht des Stadtraths C. gemachten Vorbehalts nicht weiter zu bestehen, und in allen künftigen Prozessen der Stadtkommunen sich mit einer von dem Mag. allein vorschriftsmäßig ausgestellten Vollmacht zu begnügen.

Dem dortigen Mag. ist die Abschrift dieser Verf. nachrichtlich mitgetheilt worden.

(A. XIX. 1020. — 4. 83.)

c) Vergl. K. O. v. 22. Juni 1839, über die Anstellung und Führung von Prozessen der Stadtgemeinden, bei Verhinderung des Magistrats und insbesondere gegen diesen selbst.

(Justizmin. Bl. 1839. S. 255.) (Unten Kap. IV. sub Nr. I. ad §. 183. Litt. c. der St. O.)

2) R. des K. Min. des J. Abth. I. (v. Meding) v. 4. März 1840, an die Reg. zu N. Die Abschließung von Verträgen der Stadtgemeinden steht dem Magistrate zu.

Die von den Stadtverordneten mit einzelnen ihrer Mitglieder abgeschlossene Punktation erscheint als völlig ungültig, weil die Abschließung von Verträgen Sache der Ausführung ist, folglich dem Mag., nicht der Stadtverordn.-Versammlung, zusteht, welche letztere in den zu ihrer Kompetenz gehörigen Angelegenheiten nur Beschlüsse wegen der Abschließung von Kontrakten zu fassen, die Ausführung aber dem Mag. zu überlassen hat. Der vorliegende Kontrakt, durch welchen die Versammlung einigen ihrer Mitglieder eine Forderung der Stadt um die Hälfte des Werths hat überlassen wollen, ist schon, seines Gegenstandes wegen, von so bedenklicher Art, daß, in sofern der Vertrag überhaupt zulässig sein sollte, die strengste Beobachtung der gesetzlichen Formen hierbei erforderlich gewesen wäre. Um so unzulässiger würde es sein, wenn die Stadtverordneten-Versammlung von dem Vertrage selbst wieder abgehen will, beide Theile dabei festzuhalten und sie auf den Rechtsweg zu verweisen.

Wenn die K. Reg. sich durch diese Andeutungen bewogen findet, die Sache noch selbst zu erledigen, so wird bloß historische Anzeige, unter Beilegung der zu erlassenden Verf. erwartet. (Min. Bl. 1840. S. 80.)

3) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 18. April 1825, an die K. Reg. zu N. Es liegt in den Befugnissen des Magistrats, den Stadtverordneten-Vorsteher in Erfüllung seiner Amtspflichten zu kontrolliren und ihn dazu anzuhalten.

Ich kann durch die von der K. Reg. mittelst Ver. v. 16. v. M. eingereichte Verf. weder die Beschwerde des Mag. dort selbst für erledigt halten, noch überhaupt den darin ausgesprochenen Grundsätzen beistimmen.

Die St. O. bietet nirgends einen Grund dar, zu bestimmen, daß der Mag. nicht berechtigt sei, den Vorsteher der Stadtverordneten zu seiner Schuldigkeit anzuhalten, daß er vielmehr deshalb erst die Hülfe der Reg. nachsuchen müsse.

Vielmehr ergiebt sich aus den bestimmten Worten derselben das Gegentheil; und dabei muß es um so mehr bewenden, als dem Mag. alle Autorität geraubt werden, und sehr oft in dringenden Angelegenheiten der einzig schickliche Augenblick verloren gehen müßte, wenn der Mag. nicht unmittelbar, sondern erst durch den zeitraubenden Umweg der Beschwerde bei der Reg. einen eigensinnigen und vielleicht seines Privat-Vortheils wegen pflichtvergessenen Stadtverordneten-Vorsteher sollte anhalten können, eine Versammlung anzuberaumen, und einen Beschluß zu bewirken.

Nach §. 47 der St. O. ist der Mag. der Vorsteher der Stadt, dessen Befehlen die Stadtgemeine unterworfen ist. Daß die Stadtverordneten-Versammlung welche die Gemeinde vertritt, auch ihrerseits unter den Befehlen des Mag. steht, so weit seine Kompetenz zum Befehlen reicht, und daß der Mag. als Vorsteher und vollziehende Behörde berechtigt sein muß, auch diese Versammlung und ihren Vorsteher zu dem, was ihnen gesetzlich obliegt, anzuhalten, ergiebt sich schon klar aus dieser Stelle. Noch deutlicher zeigt sich dies aber aus §. 178. c., nach welchem zur alleinigen Kompetenz des Mag. alle Beschwerden über die verzögerte Erledigung der Geschäfte gehören.

Wie der Mag. dieser Pflicht Genüge leisten könnte, wenn er nicht das Recht hätte, den Stadtverordneten-Vorsteher, der die Versammlung zu berufen sich weigert, dazu anzuhalten, ist nicht abzusehen. Auch ist dieses Recht, welches dem Mag. unzweifelhaft zusteht, mit der übrigen Stellung desselben zu den Stadtverordneten sehr wohl verträglich. Denn wenn der erstere auch in sehr vielen Fällen durch die Beschlüsse der letzteren gebunden ist, so kann doch dies nicht hindern, daß er, als ausführende für die öffentliche Ordnung verantwortliche Behörde, das Recht haben müsse, einen Beschluß, wo er nothwendig ist, zu veranlassen, und erforderlichen Falls durch Exekution zu erzwingen. Welche Art der Exekution der Mag. als die wirksamste wählen wolle, muß, wenn sie nur gesetzlich ist, seinem Ermessen überlassen bleiben: und wenn in vorliegendem Falle, nach dem der rc. N. N. die Versammlungen ungebührlicher Weise aufgehoben, und die Aufforderung des Mag. unbefolgt gelassen hatte, der letztere von dem gesetzlichen Exekutionsmittel, das, was ein anderer zu thun verpflichtet ist und zu thun unterläßt, durch

einen Dritten thun zu lassen, Gebrauch machte, und den Stellvertreter zur Zusammenberufung der Versammlung veranlaßte; so ist dagegen nichts zu erinnern.
(A. IX. 396. — 2. 78.)

4) R. des K. Min. des J. und der P., (v. Rochow) v. 2. Nov. 1834, an die Stadtverordneten zu N., und abschriftl. an die K. Reg. zu Oppeln. **Die Verwaltung städtischer Kassen gebührt lediglich dem Magistrate und den Stadtverordneten steht nur eine Kontrolle dabei zu.**

In der Beschwerde, welche die Stadtverordneten zu N. mittelst Eingabe vom v. M. darüber erhoben haben, daß Ihnen die Verwaltung der dortigen Rettungskasse abgenommen, und letztere mit der Kämmereikasse vereinigt worden, muß ich mit großem Befremden ein gänzliches Verkennen Ihrer Stellung erkennen. Aus der St. O. werden die Supplikanten ersehen, daß die Stadtverordneten durchaus nicht als eine selbstständig verwaltende und ausführende Behörde eintreten können, daß vielmehr die Verwaltung sich lediglich im Mag. konzentriren muß, bei welcher Verwaltung dann die Stadtverordneten die ihnen durch das Gesetz zugestandenen Befugnisse der Mitwirkung, Bewilligung und Kontrolle auszuüben haben. Hiernach ist eine von den Stadtverordneten geführte, v. Mag. unabhängige Kasse direkt gesetzwidrig. Die Behörden sind nicht deshalb zu tadeln, daß sie diesen Mißbrauch gegenwärtig abgestellt, sondern deshalb, daß sie ihn so lange geduldet haben, daher es bei der eingereichten Vers. der K. Reg. v. 7. April d. J. lediglich sein Bewenden behält.

Wenn übrigens der zeitherige Kämmerer wegen Unterbleibens der erforderlichen Revisionen einen Defekt gemacht hat; so ist dies ein Beweis, daß die Stadtverordneten, wie Dieselben nach Obigem auf der einen Seite Befugnisse in Anspruch nehmen, die Sie gesetzlich nicht besitzen, auf der andern Seite Rechte, die Ihnen wirklich zustehen, nicht ausüben, und die denselben gegenüber stehenden Pflichten vernachlässigen. Den Stadtverordneten steht die Kontrolle der ganzen Stadtverwaltung zu. Ihre Sache ist es daher, Sich zu überzeugen, ob die Revisionen ordentlich gehalten werden, durch Deputirte ihres Mittels daran Theil zu nehmen, und, wenn der Mag. seinerseits keine Revisionen veranstaltet, oder sie nicht mit der erforderlichen Genauigkeit uud Strenge abhält, Sich deshalb bei der K. Reg. zu beschweren.

Indem hiernach die vorliegende Beschwerde in jeder Hinsicht als grundlos erscheint, kann ich nicht umhin, bei Zurückweisung derselben die Stadtverordneten zu ermahnen, künftig Ihre gesetzliche Stellung besser zu erkennen, und eben so wenig Befugnisse, die Ihnen nicht zustehen, in Anspruch zu nehmen, als solche, die ihnen zustehen, zu vernachlässigen, wodurch Sie am sichersten Sich gleichmäßig die Achtung und das Vertrauen der Behörden und der Bürgerschaft erwerben und bewahren werden. (A. XIX. 153. — 1. 95.)

5) R. des K. Min. des J. und der P., (Köhler) v. 12. März 1836, an den Mag. zu Alt-Ruppin. **Befugniß des Mag. zur Festsetzung und Einziehung von Ordnungsstrafen, wegen Ungehorsams gegen seine Anordnungen.**

Auf den Ber. des Mag. v. 26. v. M., wegen der von den dortigen Eigenthümern N. N. bei Gelegenheit einer Vagabunden-Visitation bewiesenen Unfolgsamkeit, wird dem Mag. bemerklich gemacht, daß in künftigen ähnlichen Fällen darauf zu halten ist, daß die Gestellung zu der in Rede stehenden, wie zu anderen ähnlichen Hülfsleistungen gleich bei Vermeidung einer angemessenen Ordnungsstrafe anbefohlen werde, deren event. Festsetzung und Einziehung alsdann, auf den Grund der vorgängigen Androhung, dem Mag. unbezweifelt zusteht. (A. XX. 164. — 1. 110.)

6) R. des K. Min. der G. ꝛc. Ang. (v. Altenstein) u. des J. (v. Schuckmann) v. 25. Jan. 1821, an die Reg. zu Danzig. **Die Ausübung des Patronats und insbesondere des Wahl- und Besetzungs-Rechts der Predigerstellen, sowie die Berufung der Schullehrer, die Verleihung von Stipendien, sofern der Stifter nicht darüber disponirt hat, und die Verwaltung der Gymnasial- und Raths-Bibliotheken, kompetirt den Magistraten[1]).**

(A. V. 79. — 1. 40.) (Vergl. in Thl. VIII. des Werkes, beim Kirchen- und Schulwesen.)

Zweites Kapitel.

Von den Geschäften und Verhältnissen der Deputationen und Kommissionen.

Diejenigen Geschäfte, mit welchen Administration verbunden ist, oder welche wenigstens anhaltender Aufsicht und Kontrolle oder Mitwirkung an

[1]) Vergl. auch R. v. 25. Juli 1811. (s. unten Kap. II. sub II., 1. Litt. c.)

Ort und Stelle bedürfen, sollen durch Deputationen und Kommissionen, bestehend aus Magistratsmitgliedern, Stadtverordneten und Bürgern besorgt werden. (St. O. §. 175.) [1])

---

[1]) Das Publik. der K. Reg. zu Oppeln v. 19. Juni 1823, verordnet im Allgemeinen die zweckmäßigere Ausführung, der Vorschriften der St. O. über das Deputations-Wesen.

„ Zu welchem Zwecke, und in welcher Art die städtischen Deputationen eingerichtet werden sollen, ist theils durch die St. O. §§. 175 bis 181, und 185 bis 187, theils durch das Geschäfts-Regl. für die mittleren und kleinern Städte v. 5. April 1809, §. 14 bestimmt und angeordnet.

„ Die durch uns veranlaßten Revisionen der Geschäftsführung der meisten Mag. des Depart. haben uns die unangenehme Ueberzeugung verschafft, daß der Geist jener gesetzlichen Anordnung fast an keinem Orte in ein reges Leben gesetzt worden ist.

„ Die Deput. sind nur in soweit organisirt, als die Mitglieder derselben ernannt sind, und von einer Wirksamkeit derselben ist selten oder gar nicht die Rede.

„ Die Ursache der Verabsäumung dessen, was die St. O. bei dem Institut des städtischen Deput.-Wesens beabsichtigte, liegt zum Theil in der Ansicht der meisten Mag.-Dirigenten und Mitglieder, als wären die Mitglieder der Deput. zu öffentlichen Geschäften nicht brauchbar, weil sie die dazu nöthigen Kenntnisse nicht besitzen. Diese Ansicht ist jedoch ganz irrig, denn mit Ausnahme der Forst- und Bau-Deput.-Mitgl., zu deren Amt technische Kenntnisse erfordert werden, worauf auch schon jedesmal die erforderliche Rücksicht genommen wird, gehört zur Erfüllung der Pflichten eines Deput.-Mitgliedes, weder eine besondere Kenntniß, noch die Gewandtheit eines gebildeten Beamten, sondern allein ein gesunder Menschenverstand.

„ Ermangelt ihm das Urheil eines vernünftigen Hausvaters, dann liegt die Schuld lediglich an dem Mag., der solche Personen zu keinem Stadt-Amte zulassen, sondern auf die Wahl eines verständigen Mannes schlechterdings dringen muß. Die Mittel, sich solche Deput.-Mitglieder zu verschaffen, sind ihm von dem Gesetze erwähnt, indem derselbe von der neuen Wahl, die Eigenschaften der Stadtverordneten-Versammlung anzugeben hat, welche der zu Erwählende besitzen muß, wenn er vom Mag. genehmigt werden soll.

„ Sind nun aber verständige Bürger zu Deput.-Mitgliedern gewählt, so liegt vielmehr den magistratualischen Beamten ob:

„ diese Männer für das allgemeine Beste, dem Zwecke ihres Berufs, dadurch
„ zu interessiren, daß ihnen Gelegenheit gegeben wird, ihre Wirksamkeit äußern zu können, daß sie die Ueberzeugung erhalten, zu einer wirklichen Thätigkeit berufen zu sein, und nicht nur um Deput.-Mitglieder zu heißen, und
„ die ihrem Erwerbe kostbare Zeit auf Sitzungen zu verwenden, wo sie bloß
„ Ja oder Nein sagen, und den Ansichten der Deput.-Vorsitzer lediglich beizupflichten haben.

„ Wer die Nichtigkeit seines Wirkungskreises fühlt, kann sich unmöglich dafür interessiren; eifrig aber wird jeder Gutgesinnte das öffentliche Wohl fördern helfen, wenn er seine Thätigkeit dazu fühlt, und thätig in das allgemeine Leben mit einzugreifen die Gelegenheit erhält.

„ Nun sind aber alle Ansprüche, welche das G. an die Mitglieder der Deput. macht, von der Art, daß ein gesunder Menschenverstand sie zu befriedigen vermag.

„ Sie betreffen Gegenstände der Kommunalverwaltung, welche fortwährende Aufsicht und Kontrolle, oder Mitwirkungen an Ort und Stelle verlangen. Es ist daher ganz unmöglich, daß auch in der kleinsten Stadt die Ausführung der gesetzlichen Vorschrift nicht sollte bewirkt werden können, wenn die Dirigenten der Mag., welche daran bisher hier und da zweifelten, es nur wagen wollten, ins Werk zu setzen, was von ihnen gefordert wird; wenn sie die Kräfte der einzelnen Deput.-Mitglieder zweckmäßig anwendeten, und einem jeden den Wirkungskreis anwiesen, den er erfüllen soll und kann.

„ Die unterzeichnete K. Reg. kann bei der, in Hinsicht des Deput.-Wesens, fast überall eingetretenen Gleichgültigkeit und Gesetzwidrigkeit unmöglich schweigen. Sie muß deshalb vorzüglich die Dirigenten der Mag. in Anspruch nehmen, und

I. Von der Bestellung der Deputationen und Kommissionen und den dazu zu wählenden Personen.

Die St. O. bestimmt in den §§. 175 und 177.:

§. 175. Alle Angelegenheiten, womit Administration verbunden, oder die wenigstens anhaltende Aufsicht und Kontrolle oder Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfen, werden hingegen durch Deputationen und Kommissionen besorgt, welche aus einzelnen oder wenigen Magistratsgliedern, dagegen größtentheils aus Stadtverordneten und Bürgern bestehen, die von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt und vom Mag. bestätigt werden[1]).

Vergl. revid. St. O. §§. 107 und 108.

§. 177. Die Zahl der Bürgermitglieder in jeder Deputation und Kommission wird nach dem Bedürfniß bestimmt und muß auf Verlangen des Mag. zu jeder Zeit verstärkt werden. Damit diese Beisitzer aus der Bürgerschaft aber zu den ihrer Verwaltung anzuvertrauenden Geschäften die ihnen nöthigen und nützlichen Kenntnisse besitzen: so soll der Mag. vor jeder Wahl die Stadtverordneten darauf aufmerksam machen, welche Eigenschaften bei den zu wählenden Beisitzern vorzüglich zu wünschen seien. Besoldung oder anderes Diensteinkommen ist mit ihrem Amte nicht verbunden.

In Betreff der einzelnen Gattungen der Deputationen und Kommissionen vergl. unten sub II. (§. 179. der St. O.)

Dazu:

1) R. des K. Min. des J. und der P. (Köhler) v. 29. Jan. 1838, an die Stadtverordneten zu N. und abschriftl. an den K. Oberpräsid. der Provinz Pommern. Anzahl der Mag.-Mitglieder und der Deputationen.

Auf die in Ihrer Eingabe v. 20. Nov. v. J. enthaltene Beschwerde, über Verletzung der Vorschrift des §. 179 der St. O. durch den dortigen Mag. kann um deshalb nicht eingegangen werden, weil Sie die Verf. der K. Reg., gegen welche solche gerichtet ist, nicht beigefügt, auch unterlassen haben, Sich damit an den Herrn Oberpräsid. der Provinz, als die nach der Instr. v. 31. Dec. 1825 in Kommunalsachen zunächst entscheidende Behörde, zu wenden. Dies noch zu thun, bleibt Ihnen überlassen, wenn Sie es überhaupt für angemessen erachten, die Beschwerde fortzusetzen. In dieser Beziehung muß Ihnen schon vorläufig bemerklich gemacht werden, daß die eigentliche dispositive

---

„dieselben ganz besonders verantwortlich machen, daß fernerhin mit der bisheri„gen Gleichgültigkeit nicht verfahren werde.

„ Die Deput. müssen nicht nur auf dem Papiere organisirt sein, sondern ihre „Wirksamkeit muß sich überall hervorthun. Sie müssen über ihre Pflichten nach „Inhalt der oben allegirten Vorschriften der St. O. und des Geschäfts-Reglem. „oder, wie es z. B. in Ansehung der Schul-Deput. der Fall ist, nach Vorschrift „der V. des Breslauer Amtsbl. 1812, Nr. 292 und 293, pag. 342. seq. und „1813 Nr. 12. pag. 10 und 11, ausführlich instruirt werden. Sie müssen die „vorgeschriebenen Sitzungen regelmäßig abhalten, sich in die Geschäfte, welche „einer beständigen oder besonderen Aufsicht bedürfen, gehörig theilen, damit „außer den Sitzungen nicht stets die ganze Deput. in Bewegung sein dürfe, und „über ihre Wirksamkeit kurze Notizen in den sogenannten Protokollbüchern dar„legen, um sich auf diese Weise jederzeit gegen den vorgesetzten Bürgermeister „ausweisen zu können, der die Pflicht hat, ihre Thätigkeit von Zeit zu Zeit zu „kontrolliren, und sie mit Anweisung und Rath zu versehen, wo es dessen bedarf.

„ Die K. Reg. wird bei künftigen Revisionen auf die genaueste Befolgung die„ser Vorschriften achten lassen. Jede Vernachläßigung wird an den Mag.-Diri„genten unnachsichtlich geahndet werden, denn sie sind es, welche den Geschäfts„gang, nach Inhalt der G. regeln und leiten sollen. (A. VII. 299. — 2. 33.)

[1]) Dergleichen städtische Deput. und Kommissionen, wie sie der §. 179 der St. O. v. 19. Nov. 1808, und der §. 107 der revid. St. O. bezeichnet, sind als öffentliche Behörden anzusehen, und daher auch befugt, Nichtigkeitsbeschwerden ohne Zuziehung eines Justizkommissarius einzureichen. (Plenarbeschluß des Geh. Ob. Trib. v. 27. Mai 1839., Justizmin. Bl. 1839. S. 240., Simon Entscheid. des Geh. Ob. Trib. Bd. 4. S. 273.)

Vorschrift in der Sache im §. 175 der St. O. enthalten ist, durch welchen feststeht, daß die Mehrzahl der Mitglieder der Deputationen aus Stadtverordneten und Bürgern bestehen soll.

Wäre es die Absicht gewesen, die Zahl der Mag.-Mitglieder bei den Deputationen unbedingt auf zwei zu beschränken, so würde in dem allegirten Paragraphen diese Zahl ausgesprochen und nicht vorgeschrieben worden sein, daß einer oder wenige Theil nehmen sollen.

Der §. 179 ist mehr eine Anleitung zur Ausführung der Vorschrift des §. 175 und eine Erläuterung durch Beispiele, als eine eigentliche dispositive Vorschrift, wie sich schon aus dem Eingange ergiebt. Jedenfalls aber scheint die Sache für das Wohl des Dienstes und die Ausführung der St. O. sehr gleichgültig, wenn nur die Vorschrift des §. 175 beachtet und dadurch den Stadtverordneten und Bürgern in den Deput. die Mehrzahl der Stimmen gesichert ist.

Was das im §. 190 der St. O. erwähnte Geschäfts-Regulativ betrifft, so steht es durch Allerh. Entscheidung fest, daß darunter nur die Festsetzung der Geschäfts-Verhältnisse zwischen den Magistraten und Stadtverordneten gemeint ist, keineswegs aber die Instr. für die Mag., als ausführende Behörden, welche deshalb auf Anweisung Sr. Maj. des Königs vom Min. ertheilt worden ist.

(A. XXII. 115. — 1. 98.)

2) R. des K. Min. des I. und der P. (Köhler) v. 27. Jan. 1838, an den Bürgermeister zu N. und. abschriftl. an die K. Reg. zu Marienwerder. Ernennung und Abberufung von Magistratsmitgliedern bei den städtischen Deputationen durch den Mag.-Dirigenten.

Durch die Instruktion für die Mag. ist zwar, wie Ihnen auf die erneuerte Beschwerde v. 31. März v. J., nach geschehener Untersuchung, eröffnet wird, allerdings den Dirigenten die Befugniß ertheilt worden, die Mag.-Mitglieder bei den städtischen Deput. zu ernennen und wieder abzuberufen[1]). Allein es versteht sich von selbst, daß die Mag.-Dirigenten bei dieser amtlichen Handlung, wie bei jeder anderen, den Befehlen der K. Reg. untergeben, und letztere berechtigt ist, die Zurücknahme ganz unzweckmäßiger Ernennungen und Abberufungen anzuordnen. Wenn Sie nun den jetzigen Präses der dortigen Forst-Deputation, mit welchem das Publikum und die vorgesetzte Behörde zufrieden ist, von diesem Amte entfernen und für denselben den ꝛc. N. an die Stelle bringen wollen, welche früher wegen mannigfacher wider ihn angebrachter Beschwerden von demselben Amte hat entlassen werden müssen, so ist dies eine so auffallende und entschiedene Ungehörigkeit, daß die K. Reg. nur ihrer Pflicht nachgekommen ist, wenn sie auf deren Abstellung gedrungen hat. Es hat daher bei der getroffenen Verf. lediglich sein Bewenden. (A. XXII. 115. — 1. 97.)

3) R. des K. Min. des I. und der P. (v. Rochow) v. 30. Mai 1840, an den Ob.-Präsid. der Provinz Preußen. Desselben Inhalts.

Die Beschwerde, welche die Stadtverordneten zu N. mittelst Eingabe v. 25. v. M. über die Entscheidungen der Provinzialbehörden in der Angelegenheit wegen der Wahl der Mitglieder der dortigen Einschätzungskommission, sowie wegen Abschätzung des Einkommens von Acker erhoben haben, kann ich nicht berücksichtigen, muß vielmehr demjenigen, was denselben unterm 18. Febr. d. J. in beiderlei Beziehung von dem Herrn Ob. Präsid. eröffnet worden ist, (Anl. a.) lediglich beitreten.

Denn den erstgedachten Beschwerdepunkt anlangend, so beruht es in der Natur der Sache und in der mit Allerh. Genehmigung Sr. Königl. Maj. erlassenen Mag.-Instr., daß der Bürgermeister, welchem als Dirigenten die Vertheilung der Geschäfte unter die Mag.-Mitglieder zusteht, diejenigen derselben zu wählen hat, welche den Deput. beitreten sollen. Eine zeither in dortiger Stadt beobachtete, dieser Vorschrift entgegenstehende Gewohnheit kann den Bürgermeister nicht hindern, zu jeder Zeit die ihm zustehenden Befugnisse in Anspruch zu nehmen.

Wenn aber die Stadtverordneten, der denselben ertheilten Belehrung ungeachtet, dennoch das Ihnen nicht zustehende Recht der Ernennung hartnäckig für Sich in Anspruch genommen haben, so ist dies von der K. Reg. ganz richtig als eine Anmaßung bezeichnet worden.

Anlage a.

In Verfolg der Vorbescheide v. 31. Dec. pr. und 28. Jan. c., eröffne ich den Stadtverordneten auf die Eingaben v. 28. Dec. pr. und 25. v. M. Folgendes.

1) Die Ansicht, daß die Wahl der Mag.-Mitglieder, welche an der Einschätzungskom-

---

[1]) Vergl. die Instr. v. 25. Mai 1835. §. 20. sub Nr. 2. (s. unten Abschn. III.)

mission Theil nehmen, der Stadtverordneten-Versammlung zustehe, ist nicht richtig. Der §. 175 der St. O. schreibt unzweideutig vor, daß die Deput. und Kommissionen: a) aus Magistrats-Mitgliedern, b) aus Stadtverordneten, c) aus Bürgern bestehen und daß zu den Kommissionen und Deputationen die Stadtverordneten und Bürger von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt und von dem Mag. bestätigt werden sollen.

Daß die zu den Deput. und Kommissionen gehörigen Mag.-Mitglieder von der Stadtverordneten-Versammlung ebenfalls gewählt werden sollen, ist nirgends, am wenigsten im §. 175 ausgesprochen, würde auch nicht angemessen sein. Vielmehr ist es gesetzlich und ordnungsmäßig, daß der Mag.-Dirigent die Mitglieder des Mag. ernennt, welche an städtischen Deput. und Kommissionen Theil zu nehmen haben.

2) Nach §. 175 und 177 der St. O. steht dem Mag. die Befugniß zu, die Stadtverordneten zu veranlassen, die Anzahl der zu Kommissionen und Deput. erwählten Stadtverordneten und Bürger zu verstärken, auch an Stelle der etwa nicht bestätigten Deput.-Mitglieder andere zu wählen.

3) Die Deput. sind keineswegs berechtigt, über die Legalität ihrer Zusammensetzung Beschlüsse zu fassen, und unter dem Vorwande, daß ihre Konstituirung nicht ordnungsmäßig erfolgt sei, ihre Geschäfte zu vertagen.

Hiernach sind die dieserhalb von den Stadtverordneten geführten Beschwerden nicht begründet, und die von der K. Reg. in der Verf. v. 19. Dec. pr. ausgesprochene Rüge und Warnung kann nicht zurückgenommen werden.

Königsberg, den 18. Febr. 1840. Der Ob.-Präsid. v. Schön.

An die Stadtverordneten zu N. (Min. Bl. 1840. S. 215. Nr. 364.)

II. Von den einzelnen Gattungen der Deputationen und Kommissionen.

Der §. 179 der St. O. bestimmt:

§. 179. Zur Geschäftsverwaltung in Deputationen und Kommissionen sind geeignet:

a) die kirchlichen Angelegenheiten.

Jede Kirche erhält einen Obervorsteher aus dem Magistrat und zwei Kirchenvorsteher aus der Gemeinde, welche die Externa besorgen.

b) Schulsachen.

Die Organisation der Behörde zur Besorgung der innern Angelegenheiten, wird besonderen Bestimmungen vorbehalten.

Die äußeren Angelegenheiten besorgt ein Magistratsmitglied als Ober-Vorsteher mit den nöthigen Vorstehern aus der Bürgerschaft.

In großen und mittleren Städten, wo gelehrte Schulen bestehen, erhalten diese ihr besonderes Vorsteheramt und die übrigen Schulen nach angemessenen Abtheilungen, ebenfalls dergleichen.

c) Das Armenwesen wird von einer Deputation geleitet. In kleinen Städten soll sie aus dem Bürgermeister nebst Stadtverordneten und Bürgern aus verschiedenen Gegenden der Stadt bestehen. In größeren und mittleren Städten tritt außerdem wenigstens der Syndikus und nöthigenfalls noch ein anderes Magistratsmitglied hinzu. Auch werden Geistliche und Aerzte in die Deputation mit aufzunehmen sein.

Wo die Polizei des Orts einer besonderen Behörde außer dem Magistrat übertragen ist, soll allezeit auch der Vorsteher der Ortspolizei, Mitglied derselben sein.

Unter dieser Leitungsbehörde, die den Namen:

Armendirektion

führt, wird die Verwaltung des Armenwesens, lediglich durch Kommissionen aus der Bürgerschaft besorgt, und die Stadt zu dem Ende in angemessene Armenbezirke getheilt. In kleinen und mittleren Städten werden diese Bezirke ganz nach den §. 11 bestimmten Wahlbezirken angenommen; in großen Städten können aber, nach den Umständen, mehrere Wahlbezirke in einen Armenbezirk verbunden werden.

Aus jedem Armenbezirke werden zu der Verwaltung des Armenwesens, nach dem Bedürfniß, ein oder mehrere Stadtverordnete oder Bürger bestellt, wovon einer wenigstens zugleich in der Direktion Mitglied ist.

Diese Stadtverordneten und Bürger sind schuldig, in ihren Bezirken die Armen auszumitteln und ihren Zustand zu untersuchen.

Ihnen insgesammt liegt aber in Absicht sämmtlicher Armen der Stadt die Sorge für Unterhalt, Krankenpflege, Beschäftigung und Erziehung nebst Unterricht ob. In großen und mittleren Städten theilen sie sich nach diesen vier Hauptzweigen in besondere Abtheilungen. Auch werden jeder mit dem Armenwesen in Verbindung stehenden Anstalt, als Hospitälern, Armen-, Kranken-Pesthäusern, milden Stiftungen ꝛc. einzelne oder mehrere Mitglieder der Kommissionen vorgesetzt, welche die Verwaltung besorgen oder kontrolliren, jedoch die Disposition des Stifters bei den Stiftungen nicht ändern dürfen.

Das ganze Armenwesen wird also den Händen der Bürgerschaft, ihrem Gemeinsinn und der Wohlthätigkeit der Stadteinwohner anvertraut. Der Magistrat bleibt aber als Vollstrecker der Polizeianordnungen verpflichtet, darauf zu wachen, daß die Straßenbettelei abgestellt werde.

d) Die Feuersocietäts-Angelegenheiten werden von einer besonderen Deputation, bestehend aus einem oder zweien Magistratsmitgliedern und mit Grundeigenthum angesessenen Stadtverordneten und Bürgern aus den verschiedenen Gegenden der Stadt verwaltet. In großen und mittleren Städten gehört zu den hierzu zu bestimmenden Magistratsgliedern auch der Syndikus.

e) Für die Sicherungsanstalten, als: Nachtwache, Feuerdienst, Revision der Löschinstrumente, ist ebenfalls eine eigene Deputation aus einem oder zweien Magistratsgliedern und aus Stadtverordneten und Bürgern zu bilden, welcher die Polizeibehörde des Orts beitritt, in sofern solche außer dem Magistrat besteht.

f) Für die Anstalten, welche die Sanitätspolizei erfordert, wird mit Zuziehung des Physikus oder eines anderen Arztes, Kreis- oder Stadtchirurgus, eine gleiche Deputation eingesetzt.

g) Eine Baudeputation, die ebenfalls nur aus einem oder zweien Magistratsgliedern, sonst aber aus Stadtverordneten und Bürgern besteht, und wovon in großen Städten der Stadtrath des Baufachs Mitglied sein soll, besorgt alle Bauangelegenheiten, mit Inbegriff der Straßenpflasterungen, Entwässerungen, Unterhaltung öffentlicher Promenaden, u. s. w.

h) Die Kuratel über die Kämmereikassen wird von einem Magistratsgliede, und vier bis sechs Stadtverordneten oder Bürgern verwaltet.

i) Wo ein Ajustiramt der Maaße und Gewichte [1]), Straßenerleuchtung, Stadthofswirth-, Gefängniß-, Zuchthaus- und Arbeitsanstalten, Landwirthschaften, der Kämmerei, Waldungen derselben, oder andere ähnliche Administrationsgegenstände und Anstalten stattfinden, und von der Bedeutung sind, daß sie eigene Deputationen oder Kommissionen erfordern, sind auch für diese dergleichen nöthig.

k) Das Serviswesen wird ebenfalls mit Konkurrenz der Bürgerschaft durch eine besondere Deputation verwaltet, die nähere Organisation derselben jedoch einer besonderen V. vorbehalten. Bis dahin bleibt es bei der jetzigen Verfassung [2]).

Vergl. rev. St. O. §. 107.

---

[1]) Wegen der Eichungs-Aemter und Eichungs-Kommission vergl. Thl. VI. des Werkes (Polizeiwesen Bd. 2. S. 67. ff.)

[2]) Vergl.:

a) über die Servisabgabe und deren Aufbringung überhaupt Tit. V., Abth. III., Abschn. II., Kap. I., und IV., oben S.

b) Ueber die Serviseinrichtung in Berlin vergl. die V. v. 26. Jan. 1815. (G. S. 1815. S. 3.) Vergl. in Thl. XIII. des Werkes, beim Militärwesen.

Dazu:

1) Deputation der kirchlichen Angelegenheiten. (§. 179. Litt. a.)

a) Zusammenstellung vom $\frac{4}{14}$. Juli 1832 (zum §. 179. Litt. a. der St. O.)

Die Vorschrift, zufolge welcher jede Kirche einen Obervorsteher aus dem Magistrate und zwei Vorsteher aus der Gemeinde erhalten soll, gilt nur von denjenigen Kirchen, deren Patron der Magistrat oder die Stadt ist [1]). (G. S. 1832. S. 190.)

b) R. des K. Min. des J. v. 21. April 1809 an die Reg. zu Königsberg und nachrichtl. an die übrigen Reg. Zuziehung der Geistlichkeit zur Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten.

ꝛc. Auf Eure Anfrage v. 1. d. M. ertheilen Wir Euch hierdurch zum Bescheide, daß die St. O. Tit. VIII. §. 179 zu a. nur die Konkurrenz der Stadtobrigkeiten und Kirchen-Gemeinden bei Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten bestimmt, ohne die Theilnahme der Geistlichkeit davon auszuschließen. Zu einer jeden Kirchendeputation gehört der Prediger, von mehreren immer der erste, vermöge seines Amtes als Mitglied, und er muß bei allen Angelegenheiten, welche sie besorgt, volle Mitwirkung haben, als welche ihm in keinem Falle versagt oder erlassen werden kann ꝛc.

(Rumpf's St. O. S. 170, Gen. Akten des K. Min. des J., Städtesachen Nr. 5. Vol. III.)

c) Ueber den Umfang des Geschäftskreises der städtischen Deputation für das Kirchenwesen bemerke man:

α) R. v. 25. Juli 1811. Nichtberechtigung der Kirchen-Deputation zur Wahl und Berufung der Geistlichen [2]).

Die im §. 179. Litt. a. der neuen St. O. erwähnte Kommission soll die Externa der städtischen Kirchen und Schulen besorgen, in wiefern nämlich schon vor dem Erlaß der neuen St. O. der Stadtkommune ein Verwaltungsrecht über Kirchen zugestanden. Die Wahl und die Berufung der Geistlichen, es geschehe solche zufolge des Patronatrechts oder aus einem andern Grunde, gehört ad Externa nicht, wenigstens ist man nicht befugt, diesem unsicheren Ausdruck zum Nachtheile der alten Berechtigten eine so ungebührlich weite Ausdehnung zu geben; man beschränkt ihn lieber auf das Bauwesen und die Kassenverwaltung, als was im eigentlichen Sinne zu den Außendingen gehört. Hiernach würden die Geistlichenwahlen nach wie vor durch das Magistratskollegium geschehen, nur mit dem Unterschiede, daß jüdische Mitglieder des Mag. nach dem A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 582, bei diesem Geschäfte kein Stimmrecht ausüben können.

(Rumpf's St. O. S. 170.)

β) R. des K. Justizmin. (v. Kircheisen) v. 31. März 1821. Nichtberechtigung der Kirchen-Deputation zur Vertretung der Kirchen-Gemeinden.

Auf Ihre ꝛc. Vorstellung eröffne ich Ihnen, daß ich der in den Verf. des O. L. G. v. 27. Jan., 6. April und 23. Nov. v. J. entwickelten Ansichten ꝛc. beitreten muß, da es unstreitig die Ansicht des §. 179 der St. O. nicht gewesen ist, durch die darin angeordnete Kirchen-Deputation die Gemeinde einer Kirche in solchen Fällen vertreten zu lassen, wo deren Zustimmung gesetzlich erforderlich ist, diese Kirchen-Deputation vielmehr nur die Rechte des Magistrats und der Stadtgemeinden in Rücksicht auf die einzelnen Kirchen wahrnehmen können. (Justizminist. Akt. A. 2520, Rev. P. 10. Nr. 16. fol. 224, Ergänzung. von Gräff ꝛc. Thl. I. Abth. II. S. 933, v. Rönne St. O., S. 213.)

γ) R. der K. Min. der G., U. und M. Ang. (v. Altenstein) und des J. u. der P. (v. Schuckmann) v. 15. Dec. 1823 an die Reg. zu Frankfurt a. d. O. Rechte der städtischen Deputation für das Kirchenwesen in Betreff der Verwaltung des Kirchenvermögens.

Mit Rücksicht auf den unterm 19. Juni pr. von der Reg. über die Konkurrenz der dortigen St. V. bei der Verwaltung des städtischen Kirchenvermögens erstatteten Ber., erhält die ꝛc. Reg. anlieg. Abschr. des den St. V. von den unterz. Minist. gemeinschaftlich ertheilten Beschl. (Anl. a.) zur Nachricht, und um davon auch dem dortigen Mag. Kenntniß zu geben.

---

[1]) Diese Vorschrift ist wörtlich aus der Dekl. v. 7. Nov. 1811 (G. S. 1811. S. 349.) entnommen.

[2]) Vergl. auch R. v. 25. Jan. 1821 (A. V. 79. — 1. 40, oben S. 518.).

Anlage a.

Die von den St. V. zu Frankfurt bei dem mitunterz. Minist. des J. und der P. eingereichte Vorstellung v. 28. März v. J. über die von Ihnen in Anspruch genommene Konkurrenz bei Verwaltung des städtischen Kirchenvermögens geht, so wie die dieser Vorstellung beigelegten beiden Gutachten, von einer unrichtigen Ansicht über den Geschäftskreis aus, welcher der nach §. 179 a. der St. O. für die kirchlichen Angelegenheiten zu ernennenden städtischen Dep. zusteht. Nachdem in der durch die G. S. publizirten Allerh. Dekl. v. 7. Nov. 1811 ausdrücklich erklärt worden ist, daß die Vorschrift §. 179 Litt. a. der St. O. allein von denjenigen Kirchen gilt, deren Patron der Mag. oder die Stadt ist, kann es nicht mehr zweifelhaft sein, daß die in der alleg. Stelle der St. O. näher bezeichnete städtische Dep. für das Kirchenwesen nur zur Ausübung des städtischen Patronatrechts und zwar in soweit bestimmt ist, als der den städtischen Dep. durch §. 175 der St. O. überhaupt angewiesene Geschäftskreis durch die, in dem Kirchenpatronat liegende Befugniß berührt wird, mithin zur Besorgung aller derjenigen Patronatsgeschäfte, womit Administration verbunden ist, oder die anhaltende Aufsicht und Kontrolle oder Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfen.

Wenn gleich die Mitglieder dieser Dep. in dem §. 179. Litt. a. der St. O. „Obervorsteher" und „Kirchenvorsteher" genannt werden, so ist es doch ein Irrthum, wenn die St. V. in Ihrer Vorst. v. 28. März v. J. und dem derselben beigelegten Gutachten, diese städtische Dep. für die kirchlichen Angelegenheiten für gleich bedeutend und identisch mit denjenigen Repräsentanten der Kirchengemeinde halten, welcher unter dem Namen „Kirchenvorstand," „Kirchenvorsteher," „Presbyterium," oder welchen Namen sie sonst nach jedes Orts Verfassung führen, die unmittelbare Verwaltung des Kirchenvermögens unter Aufsicht des Patronats zusteht. Es wird vielmehr dieser, nach den Vorschriften des A. L. R. zur unmittelbaren Verwaltung des Kirchenvermögens bestimmte Kirchenvorstand nach wie vor den Vorschriften der §§. 552 und 553 Tit. 11. Thl. II. des A. L. R. gemäß ernannt, welche durch die St. O. keineswegs abgeändert sind, noch abgeändert werden können, da wie die St. V. durch die Einsicht der alleg. §§. Sich überzeugen werden, das G. selbst schon des Falles erwähnt, wo die Ernennung der Kirchenvorsteher weder dem Kirchenpatron noch der Kirchengemeinde, sondern anderen Behörden zusteht. Ueberhaupt aber ist in der Verfassung der Kirchen durch die St. O. nichts geändert worden; denn auch an solchen Orten, wo dieselben Individuen, aus denen die Kirchengemeinde besteht, auch die bürgerliche Gemeinde bilden, bleiben doch die Kommune und die Kirche so völlig verschiedene moralische Personen, daß sogar der Fall eines zwischen beiden zur Feststellung ihrer gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten nach §§. 659 und 661. Tit. 11. Thl. II., des A. L. R. zu führenden Prozesses sehr wohl möglich bleibt.

Was nun aber die zur Besorgung der aus dem Patronatrecht entspringenden Verwaltungsgeschäfte nach Litt. a. des §. 179 der St. O. zu ernennende städt. Dep. betrifft, so werden die beiden aus der Gemeinde, worunter hier die Kirchengemeinde verstanden wird, zu ernennenden Mitglieder allerdings dem §. 175 der St. O. gemäß, von der St. V.-Versammlung erwählt werden müssen, wie denn überhaupt auch diese Dep. für die kirchlichen Angelegenheiten zu dem Mag. und den St. V. in denselben Beziehungen steht, in welchen nach der St. O. alle städtischen Dep. und Kommissionen stehen.

Daraus aber, daß der städtischen Dep. für die kirchlichen Angelegenheiten nur die Besorgung der in dem städtischen Patronat liegenden Administrations-Angelegenheiten obliegt, folgt ferner, daß sie mit einer unmittelbaren Verwaltung des Kirchenvermögens nichts zu thun hat, und daß die Differenz zwischen dem dortigen Mag. und den St. V. über die Kontrolle dieser Verwaltung sich von selbst auflöset. Indem nämlich die gedachte Dep. nur die in den §§. 621, 626, 629, 630, 632, 637, 645, 647, 651, 652, 654, 658, 668, 670, 671, 680, 687, 689, 700 u. s. w. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R. näher bezeichnete Einwirkung des Patronats auf die Verwaltung des Kirchenvermögens ausübt, wird die Kirchenrechnung keineswegs von ihr abgelegt, sondern von ihr als Repräsentanten des Patrons, als Kirchenvorstande abgenommen. Es existiren daher gar keine Rechnungen der städtischen Dep. für die Kirchenangelegenheiten, über deren Durchlegung und Revision zwischen den St. V. und dem Mag. eine Differenz entstehen könnte. Wohl aber liegt es völlig in den Bestimmungen der Litt. f. des §. 183 und des §. 185 der St. O., daß sowohl die St. V. als der Mag. die Deputation für die kirchlichen Angelegenheiten Hinsichts ihrer Geschäftsführung zu kontrolliren berechtigt sind und daß beiden die Einsicht der Verhandlungen der Dep., so wie der Kirchenetats und Kirchenrechnungen selbst, soweit solche für die gedachte Kontrolle erforderlich ist, nicht verweigert werden kann. Die etwanigen Beschwerden der St. V. über die Geschäftsführung der Dep. entscheidet der Mag., mit Vorbehalt des Rekurses an die Reg.

Auf diese Weise werden daher die St. V. sich in dem Stande befinden, das allerdings bedeutende Interesse gehörig wahrzunehmen, das die dortige Kommune bei der gehörigen Verwaltung des Vermögens der dortigen Kirchen, vermöge des besondern Umstandes hat, daß die Bauten und Reparaturen wenigstens bei den lutherischen Kirchen von dem Patron allein aus dem Kämmereivermögen besorgt werden müssen.

Berlin, den 15. Dec. 1823.

Minist. der G., U. und M. Ang. v. Altenstein.

Minist. des J. und der P. v. Schuckmann.

An die Stadtverordneten zu Frankfurt a. d. O.

(A. XVII. 374. — 2. 75)

δ) In Betreff der Veräußerung von Kirchengrundstücken:

αα) R. der K. Min. der G., U. und M. Ang. (v. Altenstein) so wie des J. (v. Schuckmann) v. 20. Dec. 1826 an die K. Reg. zu Stettin.

Aus der Anl. wird die K. Reg. ersehen, was die Stadtverordneten-Versammlung zu N. N. in Betreff ihrer Konkurrenz bei Veräußerung eines der dortigen Kirche gehörenden Grundstücks unterm 2. v. M. beschwerend angezeigt hat. Nun konkurriren zwar bei Veräußerung eines Kirchenguts die Stadtverordneten, als Vertreter der Stadtgemeinde, nicht, sondern der Patron, die Kirchengemeinde, durch ihre nach §. 159. Tit. II. Thl. 2. des A. L. R. zu bestellenden Repräsentanten, und die geistlichen Oberen, conf. §. 647. l. c. Wenn aber die Stadtverordneten auf die Errichtung der §§. 175, 179. u. der St. O. vorgeschriebenen Deput. für die Kirchenangelegenheiten, welcher die Wahrnehmung des städtischen Patronatrechts quoad externa, also auch bei solchen Veräußerungen obliegt, dringen, so haben sie dieses Gesetz für sich, und dann steht ihnen die Wahl der beiden aus der Kirchengemeinde zu bestellenden Mitglieder dieser Deput. nach §. 175. l. c. zu.

Hiernach hat die K. Reg. die Bittsteller zu bescheiden und das weiter Nöthige anzuordnen. (A. X. 1074. — 4. 85.)

ββ) R. der K. Min. der G., U. ꝛc. Ang. so wie des J. (v. Schuckmann) v. 19. Juli 1827 an die K. Reg. zu N. N.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 27. Mai d. J., in Betreff der Beschwerde der dortigen Stadtverordneten, wegen der ihnen bestrittenen Konkurrenz bei Veräußerung eines der dortigen Kirche gehörigen Grundstücks hierdurch eröffnet, daß die von dem Mag. in seinem an die K. Reg. hierüber erstatteten Ber. v. 24. März d. J. aufgestellten Ansichten nicht überall den gesetzlichen Bestimmungen conform sind.

Daß die Kirche seit langer Zeit ihre eigenen Vorsteher hatte, welche die Externa derselben, und besonders die Vermögensverwaltung, unmittelbar und zunächst besorgten, war in den allgemeinen Gesetzen begründet, und dabei hat es auch nach Emanirung der St. O. v. 19. Nov. 1808 verbleiben sollen.

Eben so ist das dem Mag. in Ausübung des Patronates zustehende Aufsichtsrecht, rücksichtlich dessen es, bei der dieserhalb allgemein bestehenden gesetzlichen Vorschrift, der Beruf auf den ꝛc. Vertrag v. 1612 nicht erst bedurft hätte, an und für sich stehen geblieben. Die St. O. enthält aber die neue Bestimmung, daß der in dieser nächsten Aufsicht und Kontrolle bestehende Theil des Patronatrechts künftig zunächst durch eine besondere Behörde, die nach der Vorschrift §§. 175 bis 179 der St. O. zu wählende städtische Kirchendeputation, ausgeübt werden soll. Der Mag. kann von der Befolgung dieser allgemeinen gesetzlichen Vorschrift nicht entbunden werden, namentlich nicht aus dem von ihm ganz irrig aufgestellten Grunde, daß ihm das Patronat der Kirche als ein selbstständiges, nicht von der Kommune herzuleitendes und keiner Modifikation durch die Gesetze über das Kommunalwesen unterworfenes Ehrenrecht zustehe, da vielmehr der wirkliche Eigenthümer des Patronats, die Kommune, und der Mag. nur, als deren vorstehende Behörde, mit der Ausübung des Patronats beauftragt, mithin auch allen, aus Veränderungen in der Kommunalverfassung folgenden Modifikationen dieses seines Geschäftsauftrages, sich zu unterwerfen allerdings verbunden ist.

Der Mag. war ferner, wie aus dem Obigen folgt, im Irrthume, wenn er dem §. 179 der St. O. die Deutung unterlegte, daß die hierin angeordnete Deput. für die kirchlichen Angelegenheiten an die Stelle der bisherigen unmittelbaren Verwaltungsbehörde (Vorsteher oder Provisoren) treten sollte. Denn nicht eine solche, genauer betrachtet, bloße Namensveränderung der unmittelbaren kirchlichen Verwaltungsbehörde ist gemeint, sondern es sollte dieser unverändert fortbestehenden Behörde nur eine besondere nächste Aufsichtsbehörde vorgesetzt werden.

Wenn nun in Folge dieser unrichtigen Auslegung des allegirten §. 179 die früheren Kirchenvorsteher entlassen worden sind: so folgt daraus, daß sie jetzt wieder eingesetzt werden müssen, und es muß ihnen die bisher von der städtischen Dep. unrichtig geführte

unmittelbare Verwaltung wieder übertragen, und dagegen die städtische Deput. in die richtige, durch die St. O. vorgeschriebene Stellung gebracht werden.

Wenn endlich der Mag. in seinem Ber. die Behauptung aufstellt, dem Kirchenvorsteheramte sei zunächst und allein der Patron (Magistrat) vorgesetzt, und diesem in den betreffenden Angelegenheiten die geistliche Provinzialbehörde; so muß dies dahin berichtigt werden, daß die städtische Kirchen-Deput. jeder Kirche unter der ferneren Kontrolle des Mag., nicht minder aber auch unter derjenigen der Stadtverordneten-Versammlung in Gemäßheit des §. 183. Litt. f. der St. O. dergestalt stehe, daß die Stadtverordneten-Versammlung bei vorkommender Veranlassung von der Geschäftsführung der Deput. Kenntniß zu fordern, und wegen Abstellung etwaniger Ordnungswidrigkeiten bei dem Mag. eventualiter bei der Reg. ihre Anträge zu machen berechtigt sei. In dieser Art und Weise steht ihr frei, auch die Beschlüsse und Berichte der Kirchen-Deput. über die Veräußerung von Kirchengrundstücken zu kontrolliren, und die Stadtverordneten sind in casu concreto nur darin zu weit gegangen, daß sie ihre jedesmalige unmittelbare Zuziehung zu den Verhandlungen und Berathungen über dergl. Angelegenheiten verlangt haben.

Hiernach hat die K. Reg. das Weitere zu verfügen und selbst darauf mit zu sehen, daß überall darnach verfahren werde. (A. XI. 679. — 3. 56.)

2) Deputation für die Schulsachen. (§. 179. Litt. b.)

Nach §. 179. Litt. b. der St. O. ist die Organisation der Behörden, welche die Verwaltung der Schulangelegenheiten in den Städten übernehmen sollen, besonderen Bestimmungen vorbehalten worden. Diese sind durch eine V. des Depart. im Min. des J. für den C. u. öffentl. U. vom 26. Juni 1811 [1]) (laut Bekanntmachung des Kirchen- u. Schulen-Depart. der Kurmärkischen Reg. v. 1. Sept. 1811) folgendergestalt ergangen.

I. Organisation der städtischen Schuldeputation.

§. 1. Die Schuldeputationen sollen nach Maaßgabe der Größe der Städte und des Umfangs ihres Schulwesens bestehen:

1) aus einem bis höchstens drei Mitgliedern des Mag.,
2) aus eben so viel Deputirten der Stadtverordneten,
3) einer gleichen Anzahl des Schul- und Erziehungswesens kundiger Männer, und
4) aus einem besondern Vertreter derjenigen Schulen, welche, ungeachtet sie nicht städtischen Patronats sind, den Schuldeputationen werden untergeordnet werden. In der Regel werden daher in den großen Städten überhaupt 9, in den mittleren Städten 6, und in den kleinen Städten 3 Personen und die etwanigen Vertreter derjenigen Schulen, welche nicht städtischen Patronats sind, die Schuldep. bilden.

Außerdem sollen in den größeren Städten die Superintendenten, in sofern sie nicht schon zu ordentlichen Mitgliedern der Schuldeputation ernannt sind, das Recht haben, in derselben die Schulangelegenheiten ihrer Diöcesen, so weit diese vor die dasige Schuldeputation gehören, vorzutragen, und darüber ihre Stimme abzugeben.

§. 2. Bei Errichtung der Schul-Kommissionen treten in den großen und mittleren Städten zuerst die vom Mag. und von den Stadtverordneten gewählten Deputirten zusammen und wählen zu jeder, mit sachverständigen Mitgliedern zu besetzenden Stelle (§. 1 Nr. 3) drei Subjekte. Diese werden vom Mag. der Geistlichen- und Schul-Deputation der Reg. vorgeschlagen, welche für jede Stelle eins aushebt und nebst den übrigen Mitgliedern der städtischen Schuldeputation bestätigt.

In den kleineren Städten, welche nicht über 3500 Einwohner haben, bedarf es der Wahl eines besonderen sachkundigen Mitgliedes nicht, sondern der jedesmalige Superintendent, wenn die Stadt der Sitz einer Superintendentur ist, oder sonst der erste Prediger des Ortes soll schon von Amtswegen, ohne weitere Wahl, als sachverständiges Mitglied eintreten. Sollten irgendwo Gründe vorhanden sein, welche eine Abweichung hiervon nöthig machen, so sind diese den Reg. genau und bestimmt anzuzeigen.

Die Vertreter der Schulen, welche nicht städtischen Patronats sind, ernennt die Reg. ohne vorhergegangene Wahl der städtischen Behörden.

§. 3. In Städten, wo es Schulen verschiedener Konfessionen giebt, welche alle städtischen Patronats sind, ist bei der Zusammensetzung der Schuldeputation hierauf Rücksicht zu nehmen, und das gehörige Verhältniß zu beobachten.

§. 4. In Städten, wo es mit der Schuldeputation in Verbindung stehende Gelehrtenschulen giebt, wird es zweckmäßig sein, daß unter den sachkundigen Mitgliedern immer ein Rektor oder einer der ersten Lehrer bei derselben sich befinde.

---

[1]) Vergl. auch Annal. XVII. 659. — 3. 55., s. beim Schulwesen, in Thl. VIII. des Werkes.

§. 5. Die mit sachverständigen Mitgliedern zu besetzenden Stellen dürfen zwar nicht ausschließlich Geistlichen, sondern können auch anderen würdigen und einsichtsvollen Männern übertragen, müssen jedoch so viel als möglich mit Geistlichen besetzt werden.

§. 6. Die städtischen Behörden haben bei der Wahl der Mitglieder der Schuldeputation dahin zu sehen, daß nur rechtschaffene, verständige, für die gute Sache des Schul- und Erziehungswesens erwärmte, und von ihren Mitbürgern geachtete Männer in die Schuldeputationen gesetzt werden.

§. 7. Die Verhältnisse der Mitglieder der Schuldeputationen unter einander bestimmen sich nach §. 176. der St. O. §. 8.

Die Stellen in den Schuldeputationen werden gleich den Stellen in den übrigen städtischen Deputationen, nach §. 181. der St. O. immer auf sechs Jahre besetzt. Nach Verlauf dieser Zeit werden die Deputationen auf dieselbe Art, wie zu Anfang erneuert, und es können zwar die vorigen Mitglieder wieder deputirt und gewählt, müssen aber sämmtlich der Geistlichen- und Schuldeputation der Reg. auf's neue zur Bestätigung vorgeschlagen werden. Es steht jedoch jedem Mitgliede frei, nach drei Jahren abzutreten.

II. Wirkungskreis und Amtsverwaltung der städtischen Schul-Deputationen.

§. 9. Die Behörden für die innern und für die äußern Angelegenheiten des Schulwesens der Städte im Allgemeinen sollen nicht abgesondert von einander bestehen, sondern es soll die städtische Schuldeputation, um das ganze unter eine einfache und harmonische Leitung zu bringen, nur eine einzige Behörde sowohl für die innern als für die äußern Angelegenheiten des Schulwesens ihrer Stadt bilden.

§. 10. Der Wirkungskreis der städtischen Schuldeputation dehnt sich zunächst auf sämmtliche Lehr- und Erziehungs-Anstalten innerhalb der Städte und deren Vorstädte aus, welche städtischen Patronats sind, ohne Unterschied der Konfessionen und der verschiedenen Arten und Grade der Schulen. Die städtischen Waisenhäuser, Armen- und milden Stiftungsschulen sind mit darunter begriffen, und nur in Ansehung der Verwaltung konkurrirt bei diesen die Armendirektion.

Ferner werden sämmtliche Elementarschulen in den Städten, welche nicht städtischen Patronats, und zwar die Königlichen ganz mit Vorbehalt der Vermögensverwaltung für die Patronen, imgleichen der Lehrerwahlen überhaupt, (§. 21) den städtischen Schuldeputationen untergeordnet, desgleichen die Schulen der jüdischen Gemeinden.

Schulen gemischten städtischen und fremden Patronats, ohne Unterschied ihres Grades, werden der Aufsicht der städtischen Schuldeputation ebenfalls übergeben und nur ein oder zwei Deputirte von Seiten des anderen Patronats nach Maaßgabe der Wichtigkeit der Schulen den Dep. zugeordnet.

Ueber alle Privatschulen und Privatinstitute führen unter Leitung der Reg. die Schuldeputationen diejenige Aufsicht, welche der Staat in Ansehung derselben ausübt.

§. 11. Das den Schuldeputationen zugestandene Recht erstreckt sich dahin, daß sie auf genaue Befolgung der G. und Anordnungen des Staats, in Ansehung des ihnen untergebenen Schulwesens halten, auf die zweckmäßigste und den Lokalverhältnissen angemessenste Art sie auszuführen suchen, darauf sehen, daß das Personale derer, die am Schulwesen arbeiten, seine Pflicht thut und dasselbe dazu anhalten, daß sie das Streben zum Bessern in demselben anzufachen, und endlich einen regelmäßigen und ordentlichen Schulbesuch sämmtlicher schulfähigen Kinder des Orts zu bewirken und zu befördern suchen. Sie haben deswegen nicht nur die Befugniß, den Prüfungen und Censuren der Schulen beizuwohnen, sondern sind auch verpflichtet, diese von Zeit zu Zeit außerordentlich zu besuchen und sich auf's genaueste in ununterbrochener Kenntniß ihres ganzen innern und äußern Zustandes zu erhalten. Vorzüglich liegt dies den sachkundigen Mitgliedern der Schuldep. ob.

§. 12. In Beziehung auf die Rektoren der größeren Schulen müssen aber die Dep. den Gesichtspunkt fassen, daß diesen innerhalb des durch die G. und Vorschriften des Staats gezogenen oder noch zu bestimmenden Geschäftskreises die freieste Wirksamkeit zu lassen sei, und haben sich daher einer positiven Einmischung in deren amtlichen Wirkungskreis gänzlich zu enthalten.

§. 13. Die Spezialaufsicht, welche Prediger und Schulvorsteher außer den Dep. ausüben, wird übrigens durch die Errichtung der letztern nicht aufgehoben, sondern nur mit der allgemeinen Oberaufsicht derselben in Verbindung gesetzt.

§. 14. Bei der Aufsicht über die Töchterschulen werden die Schuldep. die verständigsten und achtbarsten Frauen aus den verschiedenen Ständen zu Rathe ziehen, ihnen wesentlichen Antheil an Schulbesuchen, Prüfung und Beurtheilung der Arbeiten, der Erziehung und Unterweisung geben, und die Hausmütter des Orts auf alle Weise für die Verbesserung der weiblichen Erziehung zu interessiren suchen.

Sie dürfen deshalb zu den Schulbesuchen nicht immer dieselben Frauen einladen,

sondern können darin abwechseln. Die Spezialaufsicht über einige Mädchenschulen dürfen sie Frauen, welche vorzüglich Sinn und Eifer für Beförderung einer guten Erziehung an den Tag legen, übertragen, und sie zu Mitvorsteherinnen derselben ernennen.

§. 15. Eben so sehr aber, wie auf die Thätigkeit der Schuldep. in der Aufsicht über das Schulwesen, wird auf ihren Eifer in der Fürsorge für dasselbe, um es in guten Stand zu bringen und darin zu erhalten, gerechnet. Sie haben daher dafür zu sorgen, daß jeder Ort die seiner Bevölkerung und seiner Bedeutsamkeit angemessene Anzahl und Art von Schulen erhalte, daß das Vermögen, die Gebäude und sonstigen Pertinenzien der Schulen ungeschmälert in guter Verfassung und in Verlegenheiten ihrer Städte möglichst geschont bleiben, auch daß sie nach den Bedürfnissen vermehrt, verbessert, zweckmäßiger eingerichtet und verwaltet werden. Nach den Bedürfnissen der Schulen, in Ansehung des Unterrichts und seiner Hülfsmittel haben sie sich sorgfältig zu erkundigen, und so oft sie dergleichen wahrnehmen, oder sie ihnen angezeigt werden, ihnen nach Möglichkeit entweder selbst abzuhelfen, oder den kompetenten Behörden darüber Anträge zu machen.

§. 16. Das Ansehen der Schulen und ihrer Lehrer haben sie aufrecht zu erhalten und dahin zu streben, daß diesen durch eine sorgenfreie Lage die zur Erfüllung der Pflichten ihres verdienstlichen und schweren Berufs nöthige Heiterkeit und Muße erhalten werde. Das Interesse ihrer Mitbürger für das Schulwesen sollen sie zu beleben, und dasselbe zu einem der wichtigsten Gegenstände ihrer Aufmerksamkeit und Pflege zu machen sich bemühen.

§. 17. Mit der Fürsorge für die Schulen hängt zusammen die Aufsicht über die Verwaltung ihres Vermögens, welche den Schuldep. in Betreff der ihnen uneingeschränkt (§. 10) übergebenen Schulen zusteht. Wo ein gemeinschaftlicher Schulfond in den Städten schon existirt oder noch gebildet wird, da steht dieser unter unmittelbarer Administration der Schuldep. So wie diese das Maaß des Schulgeldes für diejenigen Schulen, welche ihnen uneingeschränkt anvertraut worden, nach den Lokalverhältnissen der Geistlichen und Schuldep. der Reg. vorschlagen und darauf antragen können, welcher Theil desselben zum allgemeinen Schulfond zu ziehen, und welcher den Lehrern einer jeden Schule zur Vertheilung nach gewissen Verhältnissen zu lassen sei, so sorgen sie auch andrerseits für pünktliche Ausführung der höheren Orts hierüber etwa schon getroffenen oder noch zu treffenden Festsetzungen.

§. 18. Auch haben sie die Einrichtung zu treffen, daß das Schulgeld nicht durch die Lehrer, sondern durch die Vorsteher der einzelnen Schulen erhoben und der Schuldep. nach den in jeder Stadt angenommenen Grundsätzen berechnet werde.

§. 19. Jede Schule behält aber ihr eigenes Vermögen, und nur die Etats sämmtlicher Schulen werden den Dep. jährlich vorgelegt, von ihnen revidirt und der Geistlichen und Schuldep. der Reg. zur Vollziehung eingesandt. Auch die sämmtlichen Jahresrechnungen werden den Dep. vorgelegt, welche sie nach §. 183 der St. O. von den Stadtverordneten-Kollegien dechargiren lassen. Im Allgemeinen finden aber auch in Absicht des von den Schuldep. zu verwaltenden Schulvermögens die §§. 2, 183, 184 u. 186 der St. O. Anwendung.

§. 20. Jährlich vor dem Jahresschlusse erstatten sie einen ausführlichen Ber. über die in dem Schulwesen vorgegangenen Veränderungen und über den gegenwärtigen innern und äußern Zustand desselben an die vorgesetzte Geistliche und Schuldeputation der Reg.

§. 21. Die Lehrerwahlen bleiben bei den Schulen, die rein städtischen Patronats sind, noch bei den Mag., nur daß das Gutachten der sachverständigen (§. 1. Nr. 3) Mitglieder der Schuldep. jedesmal eingezogen werden muß. An Schulen gemischten Patronats werden die Lehrer für Stellen, zu denen die Wahl bisher der nicht städtischen Behörde zustand, ferner von dieser gewählt, ohne Konkurrenz des Mag. und der Schuldep.

§. 22. Die Mitglieder der Schuldep. halten ihre ordentlichen Zusammenkünfte alle vierzehn Tage auf dem Rathhause des Orts, außerdem aber versammeln sie sich, so oft es nöthig ist. Es steht ihnen frei, Geistliche oder andere sachverständige Männer außer den Dep. in vorkommenden Fällen zuzuziehen, auch bei außerordentlichen Veranlassungen größere Versammlungen der Prediger, Lehrer oder Schulvorsteher eines Orts zu veranstalten. (Kurmärk. Amtsbl. 1811. S. 167—171.)

Dazu:

a) **C. R. des K. Min. der G., U. u. M.-Ang. (v. Altenstein) u. des J. (v. Schuckmann) v. 27. Nov. 1823 an die Reg. zu Gumbinnen.**

Der K. Reg. wird ꝛc. eröffnet:

1) Bei der Verf. v. 26. Juni 1811, die Zusammensetzung der Schuldep. in den Städten, muß es lediglich bewenden.

Ein Zweifel darüber, ob nicht durch diese Verf. den durch die St. O. begründeten Rechten der Stadtverordneten Eintrag geschehen sei, würde bloß dann eintreten können, wenn die Stadtverordneten darauf bringen sollten, nach §. 179 der St. O. eine besondere Kommission zur Besorgung der äußeren Schulangelegenheiten zu bestellen und nach den allgemeinen Prinzipien zu organisiren. Selbst in diesem Falle aber würde bei der speziellen Einwirkung, welche der oberen geistlichen Behörde auf die Schulangelegenheiten zusteht, an der Befugniß derselben, die Erfordernisse zur Qualifikation der Mitglieder zu bestimmen, kaum zu zweifeln, und äußersten Falls nur Veranlassung zu einer Berichtserstattung vorhanden sein, da es überhaupt, ganz besonders aber in kleinen Städten, augenscheinlich unzweckmäßig sein würde, die im entschiedensten Zusammenhange stehenden inneren und äußeren Schulangelegenheiten von zwei verschiedenen Behörden behandeln zu lassen.

So lange aber die Stadtverordneten damit einverstanden sind, daß die Kommission für die innern Schulangelegenheiten zugleich die äußeren mit besorge, kann gar kein Zweifel dagegen obwalten, daß diese Kommission nach diesen im G. selbst vorbehaltenen, und unterm 26. Juni 1811 ertheilten nähern Bestimmungen organisirt bleiben müsse. Wie sich nun hieraus ꝛc. ergiebt, daß die Weigerung des Mag. zu G., den N. als Mitglied der Schulkommission zu bestätigen, wohl begründet ist, also ist auch

2) kein Bedenken dagegen, daß derselbe nicht gezwungen werden kann, wider seinen Willen die Schulkasse zu verwalten.

Denn die Führung einer Kasse ꝛc. erfordert ꝛc. eine eigenthümliche technische Bildung und gehört nach §. 30 unzweifelhaft zu denjenigen kunstmäßigen Diensten, welche von den Bürgern unentgeldlich nicht gefordert werden können.

Auch muß die fortgesetzte Führung einer solchen Kasse bei den regelmäßig wiederkehrenden Geschäften und der damit verbundenen Verantwortlichkeit nicht als ein einzelner Auftrag, sondern als ein Stadtamt betrachtet werden, und es würde daher auch der von dem ꝛc. N. gemachte, und von der K. Reg. nicht bestrittene Einwand, daß sein Geschäft ihn öfters zu Reisen und zu wochenlanger Abwesenheit nöthigen, nach §. 199 der St. O. berücksichtiget werden müssen.

Hiernach hat die K. Reg. die Sache zu entscheiden.

Im Uebrigen unterliegt es keinem Bedenken, die Verwaltung der Schulkasse dem Kämmerer oder einem anderen Offizianten, der nicht Mitglied der Schulkommission ist, zu übertragen, wenn nur die Kasse abgesondert von den übrigen städtischen Kassen gehalten, die Rechnung gleichermaßen geführt und der Rechnungsführer in dieser Beziehung der besonderen Aufsicht der Schulkommission übergeben wird. (A. XVII. 659. — 3. 55.)

β) C. R. des Min. des G., U. u. M. (v. Altenstein) v. 21. Nov. 1827.

In der unter dem 26. Juni 1811 erlassenen Verf., betr. die Instruktion für die Schul-Dep. in den Städten, ist festgesetzt, daß der jedesmalige Superintendent, wenn die Stadt der Sitz einer Superintendentur ist, oder sonst der erste Prediger des Orts, schon von Amtswegen zur Stelle des sachkundigen Mitgliedes der städtischen Schul-Dep. bestimmt sein, und falls irgendwo eine Abweichung hiervon nöthig wäre, von dem Min. nach Vorlegung der Gründe anders verfügt werden soll. Nach einer mehrjährigen Erfahrung und in Erwägung, daß den Superintendenten vermöge ihrer Stellung als perpetuirliche Kommissarien der K. Reg. die Aufsicht über die Verwaltung des Schulwesens auch der Städte obliegt, sieht sich das Min. veranlaßt, die obige Festsetzung dahin zu modifiziren, daß in den Städten, wo mehrere Geistliche vorhanden sind, oder an einer Kirche stehen, nicht der Superintendent, sondern der diesem zunächst folgende Geistliche der städtischen Schuldep. als sachkundiges Mitglied beigeordnet werden soll. Hingegen soll der Superintendent in den Städten, wo er der einzige Geistliche ist, der städtischen Schul-Dep. bei ihren regelmäßigen Versammlungen in seiner Qualität als Orts-Geistlicher auch fernerhin angehören. Durch dieses Verhältniß des Superintendenten als Ortsgeistlichen zu der städtischen Schuldep. soll aber seine Befugniß, als Superintendent die betr. Schulen zu revidiren, und die erforderlichen Anträge an die K. Reg. zu machen, keineswegs beschränkt werden, wie es denn auch der ꝛc. Reg. nach wie vor frei steht, den betreffenden Superintendenten in wichtigen Fällen zu außergewöhnlichen Zusammenberufungen der Schuldep., wo die Berathung unter seinem, als des K. Kommissarius Vorsitze stattfinden wird, mit besonderem Auftrage zu versehen. Uebrigens bemerkt das Min., daß in den Städten, wo, der obigen Bestimmung gemäß, künftig nicht der Superintendent die Stelle des sachkundigen Mitgliedes in den Schul-Dep. einnehmen wird, es die Pflicht der zu denselben gehörigen Geistlichen ist, sowohl über das Aeußere als das Innere der ihrer Mitaufsicht untergebenen Schulen regelmäßige Jahresberichte und über einzelne wichtige Vorfälle und Beschlüsse außerordentliche

Anzeigen, unabhängig von der Schuldep., an den vorgeordneten Superintendenten zu erstatten, so wie es dem letztern vorbehalten bleibt, in Folge der bei den Schulen vorgenommenen Revisionen, oder auf den Grund der eingegangenen Berichte der Orts-Geistlichen die Schuldep. zu außerordentlichen Berathungen zusammen zu berufen, und darin das Nöthige zur Sprache und zum Beschlusse zu bringen, wobei es sich von selbst versteht, daß ihm in solchen Fällen als Kommissarius der K. Behörde der Vorsitz gebührt ꝛc.
(A. XI. 960. — 4. 43.)

3) Deputation für das Armenwesen. (St. O. §. 179. Litt. c.)

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 14. April 1836 an den K. Ober-Präsid. der Provinz Brandenburg. Fungirung von Geistlichen und Aerzten in den städtischen Armen-Direktionen.

Ew. Exc. erwiedere ich auf Ihre gef. Anzeige v. 25. v. M., daß ich eine gesetzliche Deklaration der St. O. hinsichtlich der Zeit, auf welche Geistliche und Aerzte in der Armen-Direktion zu fungiren haben, nicht für nothwendig ansehe, da die St. O. nichts enthält, was andeutet, daß in Hinsicht dieser Stadtämter andere Grundsätze als die allgemeinen gelten sollen. Diesen Grundsätzen entsprechen die Vorschläge, welche von der K. Reg. zu Potsdam geschehen sind, (Anl. a.) und welche, wenn irgend Zweifel entstehen sollten, in Anwendung zu bringen sein werden. Wo keine Zweifel entstehen, wird man sich nicht um die Sache zu bekümmern haben. Es ist zu erwarten, daß, wenn die Wahl eines Geistlichen oder Arztes ohne Zeitbestimmung erfolgt ist, die Kommunen ohne dringende Gründe keine Aenderung wünschen, würdige Personen dieser Stände aber, sobald sie sehen, daß eine solche Aenderung gewünscht wird, sich von selbst zurückziehen werden. Da der vorliegende Fall der erste ist, in welchem die Zweifel zur Sprache gekommen, so beweist dies schon hinlänglich, daß es einer gesetzlichen Entscheidung eben nicht bedürfe. Der Chirurgus N. zu N. muß jedenfalls aus der Armen-Direktion ausscheiden, da nicht nur jene allgemeinen Grundsätze auf ihn Anwendung leiden, sondern auch die St. O. die Zuziehung von Chirurgen nicht anordnet oder auch nur empfiehlt, der Grund, weshalb er ursprünglich gewählt worden, die einstweilige Besorgung der Geschäfte des Armenarztes nämlich, weggefallen ist, und gegen die Anwendung des §. 206 der St. O. gar kein Bedenken obwalten kann. Ew. Exc. stelle ich daher erg. anheim, hiernach das Weitere gef. zu verfügen.

Anlage a.

Da die Frage:

ob Geistliche und Aerzte, welche nach §. 179 litt. c. der St. O. zur städtischen Armen-Direktion gezogen worden, gleich den Bürgermitgliedern, nur auf 6 Jahre zu wählen, oder ob dieselben so lange Mitglieder bleiben, als das Amt dauert, wegen dessen sie berufen sind?

bisher bei uns noch nicht zur Kontestation gekommen ist, so haben wir, um Ew. Exc. geehrtem R. v. 17. Nov. pr. zu genügen, die Mag. der größeren Städte unsers Dep. veranlaßt, uns über das rücksichtlich dieser Frage bisher beobachtete Verfahren Auskunft zu geben. In Folge dessen hat uns der Mag. zu Berlin angezeigt, daß die Geistlichen und Aerzte dort bisher nur auf 6 Jahre zur Armen-Direktion zugezogen sind. Was dagegen die anderen Städte anbelangt, so sind in Brandenburg und Neu-Ruppin die Geistlichen bisher gar nicht, in den übrigen Städten aber auf die ganze Dauer ihres Amtes als Mitglieder der Armendirektion gewählt. Hinsichtlich der Aerzte ist indeß allgemein das Verfahren beobachtet, daß der jedesmalige Armenarzt auch als permanentes Mitglied der Armen-Dep. fungirt hat.

Daß Geistliche und Aerzte überhaupt in die Armen-Direktion mit aufgenommen worden, können wir nur für zweckmäßig erachten, da beide bei Ausübung ihrer Berufsgeschäfte häufig Gelegenheit haben, die Verhältnisse der ärmeren Einwohner näher kennen zu lernen, und sich ein richtiges Urtheil über ihre Hülfsbedürftigkeit anzueignen, mithin als Mitglieder der Armendep., welcher die Leitung und Kontrolle der eigentlichen durch die Bürger-Kommissionen geführten Armen-Verwaltung obliegt, durch diese ihre Kenntniß wesentlich nützen können; besonders gilt dies wohl von den größeren, und selbst den mittleren Städten, in welchen sich die Bürger unter einander nicht so genau kennen, wie in den kleineren Städten, was denn auch wohl mit die Veranlassung gewesen sein mag, daß die Zuziehung der Geistlichen und Aerzte zu der städtischen Armendep. nur für die größeren und mittleren Städte vorgeschrieben, oder doch wenigstens angerathen ist. Wir können es aber ferner auch nur für zweckmäßig halten, wenn die Geistlichen und Aerzte für die ganze Dauer ihres Amtes und Berufes zu der gedachten Dep. zugezogen werden, da sie mit der Zeit immer größere Kenntnisse der Verhaltnisse der Einwohner, so wie der Geschäfte erlangen, und dadurch in den Stand gesetzt werden, ihre Pflichten mit immer größerem Erfolge zu

erfüllen. Dazu kommt, daß wenigstens in den mittleren Städten, wenn auch allenfalls mehrere Geistliche, doch wohl selten mehrere Aerzte vorhanden sind, welche abwechselnd an den Geschäften der Armendep. Theil nehmen können. Aus diesem Grunde mag sich auch wohl die obenerwähnte, mit Ausnahme von Berlin, allgemeine Praxis gebildet haben, daß der jedesmalige Armenarzt zugleich Mitglied der Armendep. ist; und wird dies daher auch wohl nicht abzustellen sein, obgleich diese Einrichtung deshalb nicht zweckmäßig zu sein scheint, weil die Behandlung der armen Kranken durch den Armenarzt einen wichtigen Theil der Verwaltung des Armenwesens ausmacht, und es ohne Zweifel besser ist, wenn ein anderer Arzt, welcher kontrolliren kann, ob der Armenarzt seine Pflichten ordnungsmäßig erfüllt, als Mitglied der Armendep. fungirt. Ob nun aber dem §. 179 litt. c. der St. O. eine diesen Ansichten entsprechende Auslegung gegeben werden kann, möchte allerdings zweifelhaft sein. Da Geistliche und Aerzte nach §. 200 der St. O. die Uebernahme eines öffentlichen Stadtamtes ablehnen können, wenn dessen Verwaltung neben ihren Amts- und Berufsgeschäften nicht besorgt werden kann, so kommt es wohl nur auf die Beantwortung der Frage an, ob denselben ein Recht zugestanden werden kann, zu verlangen, daß sie überhaupt bei der Armendep. zugezogen werden, und daß sie, wenn sie einmal zugezogen sind, nicht bloß, wie die Bürgermitglieder, für 6 Jahre, sondern für die ganze Dauer ihres Amtes Mitglieder bleiben. Unsers geh. Erachtens können die Geistlichen und Aerzte, da die St. O. ihre Zuziehung zur Armendep. als geradezu nothwendig nicht vorschreibt, auch nicht verlangen, daß die Armendep. in dieser Art zusammengesetzt wird, es dürfte dies vielmehr von der Willkühr der städtischen Behörden abhängen. Dagegen glauben wir annehmen zu müssen, daß, wenn die städtischen Behörden die Geistlichen und Aerzte in die Deput. aufnehmen wollen, diese Aufnahme auch für die ganze Dauer ihres Amtes erfolgen muß, und die einmal zugezogenen Geistlichen und Aerzte dann auch das Recht haben, zu verlangen, daß sie während der ganzen Dauer ihres Amtes und Berufes Mitglieder bleiben, und zwar gerade deshalb, weil sie ihres Amtes und Berufes wegen aufgenommen sind und nicht als Mitglieder der Bürgerschaft. Wollte man letzteres annehmen, so würde die Theilnahme der gedachten Personen an den Geschäften der Armendep. wohl in der Regel ausgeschlossen sein, da der Fall, daß Geistliche und Aerzte das Bürgerrecht gewonnen, wohl nur selten, und zwar nur dann vorkommen dürfte, wenn sie städtische Grundstücke besitzen. Es könnte zwar den Anschein gewinnen, daß die städtische Verwaltung dadurch, daß sie nicht bloß von Bürgern geführt wird, sondern auch Beamte ihres Amtes wegen an derselben Theil nehmen, an ihrer Eigenthümlichkeit verliert; hiergegen läßt sich indeß anführen, daß, wie schon bemerkt, die St. O. die Zuziehung der Geistlichen und Aerzte vielleicht gerade mit Rücksicht auf den eben berührten Gesichtspunkt, nicht sowohl bestimmt vorschreibt, als vielmehr dem Gutdünken der städtischen Behörden überläßt.

Sofern Ew. Exc. unserer geh. dargelegten Ansicht beitreten, und eine Allerh. Dekl. des §. 179 Litt. c. der St. O. auf Veranlassung des vorliegenden speziellen Falles nicht nöthig werden sollte, so stellen wir ehrerbietigst anheim, ob nicht vielleicht in dem Ew. Exc. jetzt vorliegenden Entwurf zum Regl. für den Geschäftsverkehr zwischen Mag. und Stadtverordneten hinsichtlich dieser Frage nachträglich ergänzende Bestimmungen aufzunehmen, und wenigstens in demselben auszusprechen sein würde, wem die Wahl der Geistlichen und Aerzte zu Mitgliedern der Armendeput. gebührt. Unsers geh. Erachtens möchte die Wahl nach Analogie dessen, was im §. 175 hinsichtlich der Wahl der Stadtverordneten und Bürgermitglieder der Deput. vorgeschrieben ist, den Stadtverordneten zustehen, da die Wahl der Mag. Mitglieder zu den Deput. durch den Mag. Dirigenten wohl nur als eine Ausnahme angesehen werden kann, welche lediglich durch das Verhältniß des Dirigenten als Vorgesetzten des Mag. Kollegii herbeigeführt ist.

Potsdam, den 3. Jan. 1836. K. Preuß. Reg. Abth. des I. Boettger.

(A. XX. 367. — 2. 87.)

b) Vergl. §. 55 der St. O. von 1808 und die Zus. dazu.

(Oben Tit. V., Abth. III., Abschn. I., sub IV., S. 210.)

III. Dauer der Amtsverwaltung der Bürgermitglieder der Deputationen.

Der §. 181 der St. O. verordnet:

Jedes Bürgermitglied der §. 179 bestimmten Deput. bekleidet seine Stelle sechs Jahre, nach deren Ablauf eine neue Wahl eintritt; es bleibt jedoch jedem Mitgliede frei, nach drei Jahren abzutreten [1]).

---

[1]) In Betreff solcher Deputations-Mitglieder, welchen die Rendantur mit den Verwaltungs-Deputationen verbundener Neben-Kassen aufgetragen

Vergl. revid. St. O. §. 128.

IV. Geschäftsführung der Deputationen.

Die St. O. disponirt in den §§. 176, 180, 185—187:

§. 176. In diesen Deputationen und Kommissionen hat die darin sitzende älteste oder alleinige Magistratsperson zwar den Vorsitz, allein jedes Mitglied eine gleiche Stimme, mit der Maaßgabe, daß bei Gleichheit der Stimmen ebenso, wie in anderen Kollegien, dem Vorsitzenden die Entscheidung zusteht.

§. 180. Sämmtlichen Kommissionen und Deputationen steht es frei, die Besorgung spezieller Geschäfte wieder einzelnen Kommissarien zu übertragen, und sich nach den Gegenständen in der Spezialaufsicht zu theilen. Bei jedem Neubau wird von zweien Bürgern die spezielle Aufsicht geführt.

Vergl. revid. St. O. §. 107.

§. 185. Die Mitglieder jeder Kommission oder Deputation sind für den ordnungsmäßigen Betrieb ihrer Geschäfte und für die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften zunächst verantwortlich, und als Kontrolleur derselben haftet der ganze Mag. dafür subsidiarisch [1]); daß-

---

bemerkt das Publikandum der Königl. Reg. zu Potsdam vom 28. Mai 1825:

„Bürger, die nach §. 175 der St. O. zu Mitgliedern der Verwaltungsdeput. „gewählt sind, erhalten oftmals die mit einer solchen Verwaltung verbundene „Kasse als Nebenrendanten, wofür ihnen eine gewisse Remuneration bewilligt „wird. Es ist einige Mal der Fall vorgekommen, daß diese Nebenrendanten die „Meinung gehegt haben, sie seien auf Lebenslang angestellt, und sich, wenn eine „Veränderung in der Rendantur von den städtischen Behörden für nöthig erach„tet worden, geweigert haben, die ihnen übertragene Kassenverwaltung abzu„geben.

„Um dergl. Streitigkeiten künftig zu vermeiden, haben die Mag. daher dar„auf zu halten, daß bei Uebergabe der Kassen an solche Nebenrendanten in dem „dieserhalb aufzunehmenden Protokoll ausdrücklich bemerkt wird, wie sie diese „Kassen nur in ihrer Eigenschaft als Mitglied einer städtischen Verwaltungsdeput. „erhalten, und daß sie dieselben wieder abzugeben verpflichtet sind, sobald sie aus „einer solchen Deput. ausscheiden, es sei nun, daß sie nach Ablauf der §. 193 der „St. O. bestimmten gesetzlichen Frist nicht wieder gewählt, oder aus anderen „Gründen aus einer solchen Deput. auf gesetzlichen Wege entfernt werden."

(A. IX. 398. — 2. 79.)

[1]) Mit Bezug hierauf bemerkt das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 21. Febr. 1838, an den K. Oberpräs. der Provinz N.:

„Ew. Exc. erwiedere ich auf den Ber. v. 3. d. M., die Stellung des Mag. „zu den einzelnen städtischen Deputat. betr., daß die von denselben aufgefaßte „Ansicht unstreitig die richtige ist. Dies ergiebt sich ganz deutlich aus dem §. 185 „der St. O. v. 19. Nov. 1808. Wenn hiernach der Mag., als Kontrolleur der „Deputat. für die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften von Seiten der letzte„ren subsidiarisch haften muß, so versteht sich von selbst, daß er nicht erst eine Be„schwerde abzuwarten braucht, um dasjenige, was er auf sonstigem Wege als un„gesetzlich in der Geschäftsführung der Deputat. kennen lernt, abzustellen. Welche „Folgen aus der entgegengesetzten Meinung hervorgehen würden, wird leicht zu „ermessen sein. Hiernach würde der Mag., wenn die zur Verwaltung der Käm„mereigüter und Forsten bestimmten Deputationen ohne Zustimmung der Stadt„verordneten solche Handlungen, welche nur durch diese Zustimmung sanktionirt „werden konnten, vornähmen, so lange die Stadtverordneten sich nicht beschwer„ten, dem widergesetzlichen Verfahren stillschweigend zusehen müssen, und doch „nach Eingang der Beschwerden für diese, vielleicht mit großer Vertretungsver„bindlichkeit verbundenen Handlungen verhaftet sein. Er würde geschehen las„sen müssen, daß einzelne Arme von der Armendirektion nicht nur mit den Mit„teln zur nothdürftigen Existenz, sondern auch zum Wohlleben versehen würden, „und verpflichtet sein, die nöthigen Mittel hierzu aus der Stadtkasse an die Ar„menfonds zu verabfolgen. Obschon in den Gesetzen vorgeschrieben ist, daß alle „Einwohner nach ihren Kräften und Vermögen angezogen werden sollen, würde „er es dulden müssen, wenn die wohlhabenden Freunde der Mitglieder der Ab-

selbe gilt von den Bezirksvorstehern und den Mitgliedern der Kommissionen und Deputationen, welchen spezielle Gegenstände zur separaten Besorgung übertragen sind. Bei beiden haftet jedoch die Kommission oder Deputation, von welcher die Angelegenheit ressortirt, subsidiarisch für die gehörige Ausführung. Der Bezirksvorsteher ist in diesen Angelegenheiten ihren Leitungen und Anordnungen unterworfen.

Vergl. revid. St. O. §. 107 am Ende.

§. 186. Damit wegen der Geldmittel keine Verlegenheit durch die getheilte Administration entsteht, so muß

a) jeder Deput. und Kommission, mit Ausnahme der Armendirektion, ihr besonderer Etat gegeben werden, dessen Betrag sie ohne Genehmigung des Mag. nicht überschreiten darf.

b) Die Bezirksvorsteher und einzelnen Kommissarien erhalten bestimmte Summen, bis zu deren Betrag sie ohne fernere Anweisungen, nur Ausgaben bestreiten dürfen.

c) Die Armendirektion wird in den vorhandenen Anstalten und in der Wohlthätigkeit der Stadteinwohner die erforderlichen Mittel zu ihren Zwecken finden. In sofern aber die Abstellung der Straßenbettelei und die Erhaltung der ganz hülflosen Einwohner dadurch nicht erreicht wird; so müssen die Stadtverordneten hierzu die Mittel gewähren, und diese der Armendirektion überwiesen werden.

§. 187. Im Uebrigen soll jede Korrespondenz zwischen den Deput. und Kommissionen mit dem Magistratskollegium möglichst vermieden und abgekürzt werden [1]).

„schätzungskommission mit unverhältnißmäßig niedrigen Steuern angezogen, die „andern also überbürdet würden. Endlich würde er die in Angelegenheiten der „Deput. nach §. 187 von ihm zu erstattenden Ber. höchstens formell hinsichtlich „der Darstellung und des Styls prüfen, hinsichtlich des Materiellen aber blindlings unterschreiben müssen, wenn er auch überzeugt wäre, daß darin ganz unzulässige Anträge enthalten seien. Es ergiebt sich hieraus, daß die dem Mag. „und dem Dirigenten insbesondere nach §§. 178 f. obliegende Kontrolle nicht „blos auf das Formelle sich beschränken kann, sondern auch über das Materielle sich erstrecken muß, für welches er nach §. 185 ebenfalls subsidiarisch zu „haften hat, und daß der Mag., um Unregelmäßigkeiten abzustellen, nicht erst „Beschwerden abwarten darf, sondern zu jeder Zeit einschreiten kann, wenn er in „Folge der ihm obliegenden Kontrolle dergleichen auf irgend eine Art wahrnimmt. „Hiernach ist auch der §. 30 der Instrukt. v. 25. Mai 1835 (Annal. S. 749 *) „gefaßt, nach welcher der Mag. stattfindende Mängel nicht blos auf eingegangene Beschwerden, sondern auch, wenn sie sonst zu seiner Kenntniß gelangen, abzustellen verpflichtet ist.

„Sollte ein Mag. seine diesfallsigen Befugnisse, den Deput. gegenüber, auf „unzulässige Art mißbrauchen, so wird zu jeder Zeit Remedur getroffen werden „können." (A. XXII. 113. — 1. 96.)

[1]) In dieser Beziehung bestimmt das R. des K. Min. des I., Abth. I. (v. Meding), v. 13. Mai 1842 an den Mag. zu N.:

„Die städtischen Deput. und Kommissionen bilden nichts weiter, als Abtheilungen der städtischen Verwaltung, welche sich im Mag. konzentrirt, und sind „als besondere, vom Mag. getrennte Instanzen nirgends aufgestellt. Es ist deshalb auch in der Instrukt. v. 14. Juli 1834 bei den Kommunikationen zwischen „den Kommissionen ꝛc. die möglichste Vermeidung eines förmlichen Instanzenzuges ausdrücklich angeordnet. Was folglich von einer Kommission oder Deput. verfügt worden, ist als vom Mag. selbst verfügt zu betrachten. Wenn daher eine Beschwerde gegen eine solche bei der vorgesetzten Reg. eingeht, steht es „nach Bewandtniß der Sache der letztern ganz frei, ob sie solche blos demselben „zur Erledigung überweisen, oder sich durch Berichtserstattung von der Lage der „Sache und von den in dieser Hinsicht beobachteten Grundsätzen Ueberzeugung „verschaffen will. Auch im letztern Falle steht es dem Mag. frei, vor der Be-

*) Vergl. dieselbe unten Abschn. III. Kap. I.

Berichte an die Staatsbehörden werden nicht von den einzelnen Deput. und Kommissionen, sondern nur vom Mag. erstattet. Wie es hierunter aber in Absicht der Servis- und inneren Schulangelegenheiten gehalten werden soll, wird besonders bestimmt werden.

Vergl. revid. St. O. §. 107 und Instrukt. v. 25. Mai 1835. §§. 26 ff. (s. unten Abschn. III. Kap. I.).

Drittes Kapitel.

Von den Geschäftsverhältnissen der Bezirksvorsteher [1]).

Der §. 182 der St. O. bestimmt:

Jeder Bezirksvorsteher bildet eine Unterbehörde des Mag. Sein Wirkungskreis erstreckt sich auf den Bezirk, welchem er vorsteht. Hierin wird ihm die Besorgung der kleinern Angelegenheiten und die Kontrolle der Polizeianordnungen übertragen. Dahin gehören die Aufsicht auf Straßen, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen ꝛc., deren Reinigung, kleine Ausbesserungen derselben, Kontrolle der Erleuchtung und Nachtwache, Aufsicht auf öffentliche Plätze und deren Reinigung, Besorgung von Leistungen dieser Art für Rechnung säumiger Partikuliers, Verwaltung und Aufsicht über Rettungsanstalten des Bezirks, und Befolgung der Aufträge der Deput. in Beziehung auf die Polizeianstalten. Ihm liegt ob, sich um alle Angelegenheiten des Gemeinwesens in seinem Bezirk zu bekümmern. Diejenigen Mängel, welche von ihm nicht abgeholfen werden können, hat er der betr. Deput. oder Kommission anzuzeigen. Dasselbe muß besonders bei Unglücksfälle drohenden Gefahren geschehen, die von ihm nicht gleich abgewandt werden können.

Vergl. revid. St. O. §. 97.

Dazu:

a) R. v. 4. Sept. 1809:

Die St. O. bestimmt das Verhältniß und die Pflichten der Bezirksvorsteher; deren weitere Anweisung aber ist die Sache des Mag., welcher sich in Beziehung auf ihre polizeilichen Dienstgeschäfte hierüber mit dem Direktor der Ortspolizei zu vereinigen hat. Den Provinzialreg. oder kommt die Revision und Bestätigung der Instrukt. für die Bezirksvorsteher zu. (Rumpf's St. O. S. 181.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (von Rochow), v. 4. Juni 1835, an den Mag. zu Neuwedell. Die Einsammlung statistischer Nachrichten in den Städten gehört nicht zu den Pflichten der Bezirksvorsteher.

Dem Bescheide, welchen die K. Reg. zu Frankfurt dem Mag. zu Neuwedell unterm 15. April d. J. in der Beschwerdesache der dortigen Bezirksvorsteher N. N., wegen der ihnen auferlegten Kosten der Einziehung der statistischen Nachrichten, ertheilt hat, kann ich nur beipflichten. Nach dem, was im §. 182 der St. O. über die Wirksamkeit der Bezirksvorsteher vorgeschrieben ist, kann die Einsammlung der statistischen Nachrichten nicht für ein solches Geschäft angesehen werden, zu dessen Besorgung der Mag. selbige wider ihren Willen anhalten könnte. Denn dieses Geschäft erfordert auch in einer kleinen Stadt, wenn es sorgfältig ausgeführt werden soll, eine auf längere Zeit fortgesetzte Beschäftigung, und eignet sich daher zur Besorgung von Seiten besoldeter Beamten, indem es von unbesoldeten Gewerbtreibenden nur mit Hintenansetzung ihres bürgerlichen Geschäfts würde ausgeführt werden können. Unter diesen Umständen, und hauptsächlich

---

„richtserstattung die Beschwerde, wenn er sie gegründet findet, selbst noch zu erledigen, und dann der Reg. mit kurzer Angabe der Bewandtniß die Erledigung anzuzeigen. Hiernach ist übrigens ein bedeutender Zeitaufwand um so weniger zu besorgen, als die Reg. doch selbst nur in Fällen, in welchen sie dazu besondere Veranlassung in der Sache findet, vom Mag. Ber. erfordern wird."
(Min. Bl. 1842. S. 254. Nr. 344.)

[1]) Vergl. den Aufsatz des Landraths S. in M. über Bezirksvorsteher, in der Kameralist. Zeit. 1837. S. 181.

weil das G. selbst dergleichen Arbeiten nicht unter denjenigen aufzählt, welche den Bezirksvorstehern obliegen, ist auch der Seitens des Mag. liquidirte Kostenbetrag nicht von den Betheiligten zu fordern; vielmehr hat es bei der Reg. Verf. sein Bewenden.

(A. XIX. 437. — 2. 86.)

Viertes Kapitel.

Von den Geschäftsverhältnissen der Stadtverordneten.

I. Kontrolle der Verwaltung durch dieselben.

Der §. 183 der St. O. bestimmt:

Die Stadtverordneten in der Gesammtheit kontrolliren die ganze Verwaltung des städtischen Gemeinwesens in allen Zweigen:

a) Alle Kämmerei und städtische Kassen-, auch Nutzungs- und Verbesserungsetats, nebst Etatsüberschreitungen werden der Stadtverordneten-Versammlung zum Gutachten vorgelegt, und der Mag. darf deren Erinnerungen, soweit G. oder höhere Vorschriften ihnen nicht entgegenstehen, nicht unbeachtet lassen.

b) Neue Gehälter dürfen weder bei Kämmerei- noch beim Armenwesen, mithin überhaupt aus keinem städtischen Fond, ohne Einwilligung der Stadtverordneten zugestanden werden, sobald nicht allgemeine Vorschriften solche nothwendig machen.

c) Ueber anzustellende Prozesse — abzuschließende Vergleiche — Aufnahme und Kündigung von Kapitalien — Veräußerung und Verpfändung der Kämmereigüter — Belegung derselben mit Dienstbarkeiten — Pläne zur Bewirthschaftung von Grundstükken — Nutzungen und Administrationsgegenstände des Gemeinwesens — außerordentliche Holzschläge in den städtischen Waldungen — Bedingungen bei Erbpachtung oder Verzeitpachtung von Grundstücken und Nutzungen — die Gebote bei den deshalb gehaltenen Lizitationen — jeden Neubau — jeden Lieferungskontrakt — jede Remissionsanweisung — und überhaupt über alle Gemeindegegenstände von Wichtigkeit sollen künftig jederzeit die Stadtverordneten sich zuvor erklären, und deren Erinnerungen genau berüchsichtigt werden.

d) Die Rechnungen von allen Deput., Kommissionen und Bezirksvorstehern, mit Einschluß der Rechnungen vom Armenwesen, imgleichen die Hauptkämmereirechnungen, müssen an die Stadtverordnetenversammlung gelangen. Jede verwaltende Behörde ist schuldig, der Rechnung ihres Ressorts eine Uebersicht von ihrer Administration beizufügen, welche vom Mag. mit den erforderlichen Bemerkungen begleitet werden soll. Die Stadtverordneten prüfen die Administration, und besorgen die Rechnungsabnahme durch einen jedesmal zu ernennenden Ausschuß aus ihrer Mitte. Von diesem wird in einem durch Anschläge in der Stadt öffentlich bekannt gemachten Termin, worin jeder Bürger Zutritt hat, die eingekommene Rechnung abgenommen. Die Stadtverordneten bestimmen hiernächst durch Beschluß die Erinnerungen und entscheiden nach deren Beantwortung darüber. In großen und mittleren Städten werden Rechnungsextrakte mit einem Auszuge aus der Uebersicht der verwaltenden Behörde und den Bemerkungen des Mag., imgleichen die Erinnerungen und hiernächst die Entscheidungen abgedruckt, wovon jeder Stadtverordnete ein Exemplar umsonst, und jeder Bürger auf Verlangen dergleichen gegen Bezahlung erhält.

e) Jeder Neubau wird von den Stadtverordneten durch eine Deput. derselben abgenommen, und es gilt davon dasselbe, was wegen der Rechnungsabnahmen angeordnet ist.

f) Die Stadtverordneten sind befugt, selbst die Geschäftsführung der Deputat. und Kommissionen des Mag., durch Deputat. aus ihrer Mitte zu untersuchen. Sie müssen jedoch jedesmal zuvor

beim Mag. auf die Zuordnung eines Magistrats-Gliedes antragen.

Vergl. revid. St. O. §§. 124. 114—116.

Dazu:

1) Zu Litt. a. Alle Etats sollen den Stadtverordneten zum Gutachten vorgelegt und ohne deren Genehmigung nicht überschritten werden, falls nicht Gesetze oder höhere Vorschriften entgegen stehen. Eine solche Ausnahme gestattet die Zusammenstellung v. $\frac{4}{14}$. Juli 1832 (zum §. 183 Litt. a der St. O.)

Wenn bei polizeilichen Veranstaltungen Gefahr im Verzuge ist, und das Gutachten der Stadtverordneten über die erforderlichen Kosten nicht vorher eingeholt werden kann, so ist der Mag. berechtigt und verpflichtet, auf seine Verantwortlichkeit, über welche demnächst die Reg. entscheidet, aus den bereitesten Kämmereimitteln die erforderlichen Gelder zu entnehmen [1]). (G. S. 1832. S. 190.)

2) Zu Litt. c.

a) Befugnisse der Stadtverordneten in Betreff anzustellender Prozesse der Stadtgemeinde.

α) R. des K. Justizmin. v. 10. Juli 1812. (Oben S. 514.)

β) R. desselb. Min. v. 17. Okt. 1835. (Oben S. 514 ff.)

γ) K. O. v. 22. Juni 1839. Anstellung und Führung der Prozesse der Stadtgemeinden bei Verhinderung des Mag., und insbesondere gegen diesen selbst.

Ich habe die Beschwerde der Stadtverordneten v. 22. Febr. d. J. über die erfolgte Zurückweisung der von ihnen gegen die sämmtl. Mitglieder des dortigen Mag. erhobene Klage einer nochmaligen Prüfung unterziehen lassen, kann diese Beschwerde aber nicht als gegründet erachten. Den Stadtverordneten gebührt nach der St. O. v. 19. Nov. 1808 keine exekutive Macht, vielmehr steht die Ausführung der von ihnen gefaßten Beschlüsse lediglich dem Mag. zu; insbesondere haben sich die Stadtverordneten über anzustellende Prozesse in Gemäßheit des §. 183 der geb. St. O. nur gutachtlich zu äußern. Nirgends ist ihnen aber im G. die Befugniß beigelegt, selbstständige Prozesse, gegen wen es auch sei, anzustellen und zu führen, und da nur das G. ihre Vollmacht ist, so kann auch kein Gericht sie zur Anstellung einer Klage für legitimirt zu erachten. Ich muß es deshalb den Stadtverordneten lediglich überlassen, sich mit ihrem vermeintlichen Klagenanspruch gegen den Mag. an die zunächst vorgesetzte Behörde, die Reg. zu N. N. zu wenden, die statt des behinderten Mag. einen Bevollmächtigten zur Anstellung und Führung des Prozesses zu bestellen hat, wie solches in der revid. St. O. v. 17. März 1831 im §. 126 bereits ausdrücklich vorgeschrieben ist, aber auch ohne eine solche ausdrückliche Disposition für die ältere St. O. von selbst aus dem allgemeinen Ressortverhältnisse, für den Fall einer Verhinderung der zunächst kompetenten Behörde folgt.

(A. XXIII. 642. — 3. 96.)

Diese K. O. ist mitgetheilt:

αα) der K. Reg. zu Potsdam durch das R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Bernuth) v. 8. Juli 1839.

Die Stadtverordneten zu N., welche gegen den dortigen Mag. wegen angeblich un-

---

[1]) In dem Immediatber. v. 21. Febr. 1832 heißt es zur Motivirung dieser Vorschrift:

„Da die Stadtverordneten nach §§. 167 und 184 der St. O. die Kosten zu „den nach Disposition der oberen Behörden erforderlichen Polizeianstalten zu beschaffen verpflichtet sind, so kann es auch keinem Bedenken unterliegen, in allen „Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, den Mag. zur Entnehmung solcher Kosten „auch ohne vorgängige Verwilligung, jedoch unter Vorbehalt seiner Verantwortlichkeit, zu autorisiren. Die Deklar. liegt eigentlich in der Natur der Sache. „Es scheint aber nothwendig, sie aufzunehmen, um allen unnöthigen Zweifeln „und Diskussionen vorzubeugen."

(Act. gen. des K. Min. des J., Städtesachen Nr. 152.)

rechtmäßiger Weise erhobener Dienstemolumente bei dem K. Kammerger. Klage erhoben haben und mit derselben zurückgewiesen worden sind, haben sich hierüber bei dem Hrn. Justizmin., und demnächst, von selbigem ebenfalls zurückgewiesen, bei des Königs Maj. beschwert, worauf ihnen der in Abschrift beif. Allerh. Bescheid v. 22. v. M. geworden ist. In Gemäßheit desselben hat die K. Reg., wenn die Stadtverordneten sich mit ihren Anträgen an sie wenden sollten, wegen Bestellung eines Anwalts das Erforderliche zu besorgen. (A. XXIII. 642. — 3. 96.)

ββ) Den Gerichten der Provinzen, in welchen die St. O. v. 1808 gilt, durch das R. des K. Justizmin. (Köhler) v. 13. Juli 1839.

Vorstehende, in einem speziellen Falle erlassene Allerh. K. O. wird den Gerichten derjenigen Provinzen, in welchen die St. O. v. 19. Nov. 1808 nebst den späteren Ergänzungen und Erläuterungen derselben gesetzliche Kraft hat, zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. (Justizmin. Bl. 1839. S. 255.)

b) In Betreff der Veräußerung von Kämmereigütern vergl. §. 189 der St. O. (Unten Kap. V. sub I.)

c) Befugnisse der Stadtverordneten in Betreff zu veranlassender Verpachtungen städtischer Grundstücke und Nutzungen.

α) Im Allgemeinen.

R. des K. Min. des J. (v. Bernuth) v. 11. Juli 1842 an den Oberpräs. zu N.

Wenn nach §. 183 der St. O. v. 19. Nov. 1808 die Erklärungen und Erinnerungen der Stadtverordneten auch in Verpachtungs-Angelegenheiten genau beachtet werden sollen, so ergiebt sich wohl hieraus von selbst, daß nicht aus geringfügigen Ursachen, sondern nur aus wichtigen, gesetzlich zu rechtfertigenden Gründen, der Erklärung der Stadtverordnetenversammlung zuwider, über dergleichen Angelegenheiten des innern Haushalts verfügt werden darf. Wenn es sich nun darum handelt, ob ein Pächter, welchen die Stadtverordnetenversammlung kennt, und auf welchen sie Vertrauen setzt, auch ferner erhalten werden soll, und dabei blos ein Objekt von wenigen Thalern, die man bei einer neuen Verpachtung mehr als früher erhalten könnte, in Frage kommt, so kann ich den Mag. nicht für berechtigt halten, willkührlich die Anträge der Stadtverordneten unbeachtet zu lassen, und, wie im vorliegenden Falle geschehen, ohne Weiteres eine neue Lizitation anzuordnen, besonders nachdem der Mag. selbst in der öffentlichen Bekanntmachung sich erklärt hatte, daß der Stadtverordnetenversammlung der Zuschlag und die Auswahl des annehmlichsten Lizitanten vorbehalten bleibe.

Am wenigsten ist es zu billigen, daß die Reg. in der Verf. v. 7. April d. J. den Stadtverordneten droht, sie wegen des durch ihren Beschluß der Stadtkasse entstehenden Schadens persönlich in Anspruch zu nehmen. Die St. O. v. 19. Nov. 1808 enthält auch nicht die geringste Andeutung darüber, daß die Stadtverordneten wegen eines innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse gefaßten Beschlusses, auch wenn daraus ein Nachtheil entstehen sollte, persönlich regreßpflichtig seien, daher diese Aeußerung als eine ganz leere Drohung erscheint, welche nie zur Ausführung würde gebracht werden können. Als solche kann sie aber die Amtsautorität der Reg. nur beeinträchtigen. Uebrigens muß ein solches Verfahren die Neigung jedes Bürgers, in ein Stadtamt einzutreten, schwächen, und daher der Absicht des G. entgegen wirken.

Ew. ꝛc. stelle ich erg. anheim, auf diese Bemerkungen gef. Rücksicht zu nehmen.

(Min. Bl. 1842. S. 305. Nr. 417.)

β) Verpachtung städtischer Jagden unter Konkurrenz der Stadtverordneten.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 15. April 1837 an die K. Reg. zu Frankfurt.

Der K. Reg. übersende ich anl. eine Eingabe der Stadtverordneten zu N. v. 3. d. M., worin dieselben sich darüber beschweren, daß die in Hinsicht eines Reviers der dortigen Stadtjagd dem zeitherigen Pächter bewilligte Prolongation auf Befehl der K. Reg. vom Mag. nicht genehmigt, auch die von ihnen festgestellte Lizitationsbedingung, daß kein Auswärtiger zum Bieten zugelassen werden solle, verworfen worden sei.

Diese Beschwerde kann ich, so wie jetzt die Sache vorliegt, nicht für ungegründet halten. Nach §. 183 c. der St. O. sollen die Stadtverordneten hinsichtlich der Bedingungen bei der Verpachtung von Nutzungen gehört und deren Erinnerungen genau be-

rücksichtigt werden. Nun ist zwar diese Gesetzesstelle allerdings nicht so zu deuten, daß es den Stadtverordneten freistehe, jede beliebige, wenn auch unzweckmäßige Pachtbedingung aufzustellen, und daß die Reg. behindert sei, die Weglassung solcher Bedingungen zu verlangen. Für eine so unzweckmäßige kann aber die Bedingung, daß nur Einwohner der Stadt zur Lizitation zugelassen werden sollen, ohne Weiteres nicht gehalten werden. Denn es ist bekannt, welche Differenzen zwischen denjenigen, welche die Jagdgerechtigkeit ausüben, und den Besitzern der verpflichteten Grundstücke sowohl, als den angrenzenden Nachbarn oft entstehen, und welche Nachtheile selbst für die öffentliche Sicherheit daraus entstehen können. Wenn daher die Stadtverordneten nur einen ihrer Mitbürger zur Jagdpacht zulassen wollen, zu welchem sie aus näherer Kenntniß das Vertrauen haben, daß er dergleichen Inkonvenienzen nicht herbeiführen werde, und welcher wegen der sonstigen Verhältnisse zu seinen Mitbürgern Ursache hat, ihre Interessen nicht zu verletzen; so ist dies an sich und ohne Einwirkung ganz besonderer Verhältnisse nicht zu tadeln. Auch ist gerade in diesem Falle die Prolongation des Pachtkontrakts nicht zu mißbilligen, wenn die Stadtverordneten aus längerer Erfahrung wissen, daß der zeitherige Jagdpächter die Jagd pfleglich benutzt, die Felder geschont, und sonst keinerlei Unannehmlichkeit veranlaßt hat, zumal gegen diese Sicherheit eine Mehreinnahme von 16 Rthlr. jährlich kaum in Betrachtung kommen kann. Auch der §. 56 der St. O. ist hiergegen nicht anzuführen. Denn wenn derselbe so gedeutet werden sollte, als müsse in jeder Stadt, in welcher die Einwohner Steuern zu bezahlen haben, immer nur der nominell höchste Ertrag des städtischen Vermögens erzielt werden, ohne daß es erlaubt sei, sonstige erhebliche Rücksichten dabei in Anschlag zu bringen, so müßte auch jede Stadt verbunden sein, immer denjenigen Pächter anzunehmen, welcher das höchste Gebot thut, ohne sonstige, vielleicht sehr wesentliche, Umstände in Betrachtung ziehen zu dürfen.

Wie ich nun bezweifeln muß, ob, wenn über die Gültigkeit des in Folge der Lizitation abzuschließenden Pachtkontrakts gerichtliche Streitigkeiten entstehen sollten, der Richter beim fortgesetzten Widerspruche der Stadtverordneten solchen, als für die Stadt verbindlich, anerkennen möchte, so veranlasse ich die K. Reg., hiernach entweder selbst noch die Beschwerde zu erledigen, oder über das, was diesem entgegensteht, gutachtlich zu berichten. In letzterem Falle ist genauer anzugeben, was es mit den am Schlusse der Vorstellung erwähnten, im J. 1836 erfolgten Pachtprolongationen für eine Bewandtniß habe? und ob solche mit der von der K. Reg. dem §. 56 der St. O. gegebenen Deutung sich vereinigen lassen.

Die Beil. der Vorstellung erfolgen hierbei zurück. Da solche aus einem Magistratsaktenstücke und Verhandlungen, die dazu gehören, bestehen, so möge die K. Reg. die Stadtverordneten darüber belehren, daß es ihnen nicht zustehe, dasjenige, was zum Magistratsarchive gehört, eigenmächtig daraus zu entnehmen, und ihren Vorstellungen beizufügen, dadurch aber, wenn der Mag. inmittelst der Verhandlungen bedürfen sollte, Stockungen in der Verwaltung zu veranlassen.

(A. XXI. 441. — 2. 130.)

d) Konkurrenz der Stadtverordneten bei Ausführung von Bauten.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 15. Dec. 1836 an die K. Reg. zu N.

Das K. Min. der G. und U. Ang. hat den Ber. der K. Reg. v. 18. v. M., die Beschwerde eines Theiles der Stadtverordnetenversammlung zu N., über die Ausführung des dasigen Schulhausbaues durch die Seitens des Mag. erwählten Unternehmer betr., zur ressortmäßigen Entscheidung an mich abgegeben. In Bezug hierauf eröffne ich der K. Reg., daß ich mich noch nicht veranlaßt finden kann, die Beschwerde der Stadtverordneten zurückzuweisen.

Zuvörderst muß ich bemerken, daß der Vorsteher und Protokollführer nicht berechtigt sind, einer von der Stadtverordnetenversammlung durch Stimmenmehrheit beschlossenen Beschwerde die Unterschrift um deshalb zu verweigern, weil sie selbst dem Beschlusse nicht beigestimmt haben. Wäre dies anzunehmen, dann stände es in der Gewalt des einen oder des andern, die Vollziehung eines ganz legalen Beschlusses in der Art, wie solche nach §. 134 der St. O. gesetzlich erforderlich ist, unmöglich zu machen. Dieser Punkt ist daher zunächst in Ordnung zu bringen, indem vorher, da eine legal abgefaßte Beschwerde nicht vorliegt, gar keine Entschließung zu fassen ist.

Was demnächst das Materielle der Sache anlangt, so hat zuvörderst der Hr. Oberpräs. darüber zu entscheiden, und es ist daher event. an diesen zu berichten, wenn die K. Reg. die Sache nicht selbst noch erledigen kann. Bemerkt muß aber hierbei werden, daß zwar allerdings die Ertheilung des Zuschlags nicht Sache der Stadtverordneten, sondern als ein Theil der Ausführung, Sache des Mag. ist. Wenn aber der Mag. nicht den

Mindestfordernden, sondern denjenigen wählt, der bedeutend mehr gefordert hat, so ist das allgemein ausgesprochene und durch nichts belegte Urtheil, daß der letztere solider als der erstere sei, keineswegs ausreichend, um sodann die Stadtverordneten zur Bewilligung der höheren Summe zu zwingen, besonders da man nicht einmal ersieht, ob die Arbeiten vorher gehörig veranschlagt worden sind, und in welchem Verhältnisse die Gebote zu der Anschlagsumme stehen. Wollte man auf diese Weise dem Mag. erlauben, willkührlich und ohne alle nähere Nachweisung durch Begünstigung von Bauunternehmern höhere als die unbedingt nothwendigen Summen zu verwenden, so würde der Zweck der St. O. ganz verfehlt, der Willkühr und Unredlichkeit aber ein weites Thor geöffnet werden. Ein bloßes allgemeines Urtheil über die größere oder geringere Zuverlässigkeit des einen oder andern Unternehmers kann ein solches Verfahren um so weniger rechtfertigen, als es bei Feststellung angemessener Bedingungen und bei strenger Kontrolle und Abnahme des Baues vor der Bezahlung hinreichende Mittel giebt, um die Stadt gegen den zu besorgenden Schaden zu verwahren.

Die K. Reg. wird daher, wenn sie die Beschwerde nicht noch Selbst zu erledigen vermag, in dem Ber. an den Hrn. Oberpräs. über obige Zweifel noch nähere Auskunft zu geben haben. (A. XX. 929. — 4. 108.)

3) Zu Litt. d.

a) Einwirkung der Stadtverordneten bei Ermittelung städtischer Kassendefekte und Verfahren dabei.

α) R. des K. Min. des J. Abth. I. (Köhler) v. 1. Okt. 1830 an die K. Reg. zu Stettin.

Das Min. des J. kann aus dem Ber. der K. Reg. v. 30. Aug. d. J. noch keine Veranlassung nehmen, mit dem Herrn Justizmin. über die Frage:

ob bei Kassenverbrechen, welche an städtischen Kassen verübt worden sind, der Defekt von der Reg. oder von den Stadtverordneten gezogen werden müsse?

in Korrespondenz zu treten. Denn im allgemeinen konstirt es aus dem Ber. nicht, daß die Justizbehörde unbedingt eine Bescheinigung des Defekts von Seiten der Reg. verlange, indem selbige in dem bei 1. bemerkten Falle nur die Revision der städtischen Rechnungen durch die Reg. oder den Mag. verlangt hat. Es ist daher vorauszusetzen, daß Sie, wenn Sie dem O. L. Gerichte die Stellung der städtischen Behörden gegen einander bemerklich macht, Sich mit demselben verständigen wird. Nur wenn eine solche Verständigung nicht möglich wäre, würde unter Einreichung der Erklärung der Gerichtsbehörde anher zu berichten sein, damit entweder hier sofort entschieden, oder mit dem K. Justizmin. sich vernommen werden könne. Hiernach wird die K. Reg. das weiter Erforderliche einzuleiten haben.

Was die angezeigten besonderen Fälle anlangt, so wird bemerkt:

ad 1. daß in Beziehung auf die Feuerversicherungskasse, welche kein städtischer Fonds ist, die K. Reg. selbst an ihrer Verbindlichkeit, den Defekt festzustellen, nicht zu zweifeln scheint. Hat nun der Rendant zu seiner Entschuldigung angeführt, daß er die bei dieser Kasse defektirten Gelder nicht unterschlagen, sondern zu städtischen Zwecken verwandt habe, so hat das Gericht allerdings Grund zu verlangen, daß dieser auf den Grad der Strafbarkeit einwirkende Umstand noch durch Revision der anderen städtischen Rechnungen konstatirt werde. Es ist aber kein Grund vorhanden, zu bezweifeln, daß dasselbe sich nicht mit einem über das Resultat der Revision von der kompetenten städtischen Behörde ausgestellten Atteste befriedigen lassen möchte. Jedenfalls hat die K. Reg. darauf zu halten, daß die Rechnungen gelegt und berichtigt werden.

ad 2. Ob das Johannis-Kloster-Hospital ein solches Institut sei, welches lediglich unter den städtischen Behörden steht, oder ob nicht mit solchem eine Verwaltung von kirchlichem Vermögen verbunden sei, über welches die Aufsicht der Reg. obliege, würde jedenfalls noch näher zu erörtern sein. Hiernach wird auch die Frage beantwortet werden müssen, ob behufs der Einleitung einer Untersuchung ein etwaniger Defekt von der K. Reg., oder von der städtischen Behörde festgestellt werden müsse?

ad 3. Wenn die K. Reg. einen Rechnungsverständigen kommittirt, um städtische Rechnungen zu revidiren, so liegt demselben ob, die Monita zu ziehen. Den Stadtverordneten aber wird, nach Beantwortung der Erinnerungen durch den Rechnungsführer immer die Entscheidung gebühren, ob die Erinnerungen niedergeschlagen oder geltend gemacht werden sollen. Es wird daher auch in diesem Falle die Bescheinigung des Defektes von ihnen ausgestellt werden können.

Allgemeine Vorschriften über die Mitwirkung der Reg. bei Abnahme der städtischen Rechnungen sind übrigens nicht nöthig. In der Regel haben die städtischen Behörden

für die Berichtigung der Rechnungen selbst zu sorgen, und, wenn sie in Ermangelung eines Rechnungsverständigen, solchen von der K. Reg. erbitten, dessen Remuneration zu bestreiten.

Was weiter für die Städte bei eintretenden Bedürfnissen in Sachen dieser Art zu thun sei, muß in jedem einzelnen Falle der Beurtheilung der K. Reg. überlassen bleiben.

(A. XIV. 778. — 4. 43.)

β) R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Rochow) v. 6. Mai 1842 an den K. Oberpräsid. zu N.

Die K. Reg. zu N. hat mir diejenige Verf. mitgetheilt, welche Ew. ꝛc. in Betreff eines bei dem Mag. zu N. entdeckten bedeutenden Kassendefekts an dieselbe erlassen haben.

Nach solcher haben Wohldieselben es getadelt, daß die K. Reg. nach Entdeckung des Defekts sofort eingeschritten ist, die Sache untersucht und die betheiligten Beamten wegen vernachlässigter Aufsicht zur Verantwortung gezogen, haben vielmehr geäußert, daß die K. Reg. zuvörderst die Stadtverordneten zu einer Erklärung und zu Beantragung der erforderlichen Maßregeln hätte auffordern sollen.

Ich muß bedauern, mich mit dem hier ausgesprochenen Grundsatze nicht einverstanden erklären zu können. Denn ich finde in der St. O. nirgends eine Veranlassung, zu glauben, daß es die Absicht des Gesetzgebers gewesen sei, den Stadtverordneten eine Disziplinargewalt über die Magistratsmitglieder einzuräumen und selbst bei begangenen Verbrechen die mit der Oberaufsicht beauftragte Staatsbehörde in der Ergreifung von Maaßregeln zu hindern, welche zur Ermittelung der dolosen und kulposen Theilnehmer des Verbrechens und zur Beseitigung der Folgen desselben führen könnten. Hierdurch würden die Stadtverordneten sogar selbstständiger gestellt werden, als jeder Privatmann, gegen dessen Eigenthum ein Verbrechen begangen worden ist, indem weder die Polizeibehörde, noch der Richter, sobald das Verbrechen zu der Kenntniß des Einen oder des Andern kommt, verpflichtet ist, vor dem erforderlichen Einschreiten die Betheiligten darüber zu hören, ob und auf welche Weise eingeschritten werden solle. Ew. ꝛc. gestehen auch der Reg. selbst das Recht zu, dieser Aufforderung die Verwarnung beizufügen, daß sie im Interesse des Staats, wegen der von der Stadt erhobenen Zuschläge zu den Staatssteuern direkt einschreiten werde, wenn die nothwendigen Anträge nicht erfolgten. Hierbei muß ich nun zuvörderst bemerken, daß nicht bloß die Steuerzuschläge, das hierbei obwaltende Interesse des Staats bilden, daß derselbe vielmehr sowohl wegen Erhaltung der Korporationen, als auch wegen der allgemeinen Ordnung dabei interessirt ist, zu wachen, daß in diesem, wie in allen ähnlichen Fällen, dem Gesetze genüge geschehe und kein Verbrechen unbestraft bleibe. Die vorgängige Befragung der Stadtverordneten würde demnächst, da die Reg. am Ende doch thun könnte, was sie für nothwendig hielte, eine ganz leere Form sein, und die Ermittelung, bei welcher auf augenblickliches Einschreiten viel ankommen kann, ohne allen Nutzen vielleicht Wochen und Monate lang aufhalten.

Dazu, daß die Selbstständigkeit der Städte hinsichtlich der durch das Gesetz ihnen angewiesenenen Grenzen nirgends gestört werde, wird jede höhere Behörde auf das Strengste zu halten haben. Diese Selbstständigkeit wird aber nicht im Geringsten dadurch beeinträchtigt, daß die Staatsbehörden auch dafür sorgen, daß das Gesetz, welches lediglich die Quelle der städtischen Rechte ist, in allen Beziehungen befolgt werde. In dieser Hinsicht kann weder den Stadtverordneten irgend ein Einfluß auf die von den vorgesetzten Behörden zu treffenden Maaßregeln eingeräumt, noch ein Unterschied zwischen dem Mag. und den unmittelbaren Staatsbehörden unterster Ordnung gemacht werden.

Ew. ꝛc. bitte ich erg., diese Grundsätze gef. beachten zu wollen, wobei ich bemerke, daß ich der Reg. Abschrift des gegenwärtigen Schreibens mitgetheilt habe.

(Min Bl. 1842. S. 182. Nr. 237.)

b) R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Brenn) v. 1. Okt. 1832 an das K. Oberpräsid. der Provinz Brandenburg. Oeffentliche Bekanntmachung städtischer Rechnungsextrakte.

Mit dem, was Ew. ꝛc. in Ihrem Ber. v. 16. v. M. hinsichtlich der Bemerkungen der K. Reg. zu Potsdam und Frankfurt über die Vorschrift des §. 183. d. der St. O. von 1808 wegen öffentlicher Bekanntmachung der Rechnungsextrakte geäußert haben, sowie mit Ihrer Ansicht, daß jene Vorschrift auch in den mittleren Städten zu befolgen sei, bin ich einverstanden, und ersuche Sie, die Beobachtungen des G. durch das Amtsbl. einzuschärfen, und die K. Reg. anzuweisen, daß sie auf diese Befolgung halten.

(A. XVI. 956. — 4. 67.)

c) Zuziehung von Rechnungs- und Rechtsverständigen bei der Revision

oder Regulirung des städtischen Rechnungswesens Seitens der Stadtverordneten.

α) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn) v. 15. März 1833 an das K. Oberpräsid. der Provinz Schlesien.

Ew. ꝛc. übersende ich hierbei eine Vorstellung der Stadtverordnetenversammlung zu N. v. 8. d. M., worin dieselbe die Erlaubniß nachsucht, die Kämmereijahresrechnungen durch einen Sachverständigen auf Kosten der Kämmereikasse revidiren zu lassen, mit dem Anheimstellen, darauf das Weitere zu verfügen.

Allerdings kann in denjenigen Fällen, wo das Rechnungswesen einer Stadt so verwickelt ist, daß die Stadtverordnetenversammlung es nicht hinreichend zu beurtheilen vermag, die Annahme eines ausgebildeten Rechnungsverständigen auf Kosten der Kämmerei um so mehr nothwendig werden, als die Prüfung eines solchen Rechnungswesens von bedeutendem Umfange oder großer Verwickelung zu den kunstmäßigen Arbeiten gehört, welche nach §. 30. der St. O. von keinem Bürger unentgeltlich zu fordern sind. Ob aber in N. wirklich die Nothwendigkeit der technischen Hülfe eintritt, wird Ew. ꝛc. Beurtheilung überlassen. (A. XVII. 112. — 1. 70.)

β) Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 22. Okt. 1837 an die Stadtverordneten zu N. und abschriftlich an die K. Reg. zu Frankfurt.

Vorläufig aber ist den Stadtverordneten zu eröffnen, daß es nach der St. O. keineswegs in Ihren Befugnissen liegt, zu den Ihnen obliegenden Arbeiten willkührlich einen Rechtsverständigen anzunehmen und diesem aus der Kämmereikasse eine Remuneration zuzusagen. Sofern dieselben aber aus Geschäftsunerfahrenheit nicht wissen, wie Sie bei Revision einer städtischen Rechnung zu verfahren haben, so wird die K. Reg., wenn Sie Sich an selbige wenden, jedenfalls geneigt sein, Ihnen dabei durch ihren Rath beizustehen. (A. XXI. 1002. — 4. 102.)

γ) R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Meding) v. 4. März 1840.

Die K. Reg. erhält anl. eine Beschwerde der Stadtverordneten zu N. über die ihr versagte Beihülfe eines Rechnungsverständigen auf Kosten der Kämmerei, um solche entweder noch selbst zu erledigen oder zu berichten.

Die beil. Verf. v. 7. v. M. erscheint nicht als der Sache völlig entsprechend. Nach §. 183 d. der St. O. (von 1808) bestimmen die Stadtverordneten durch Beschluß über die gegen eine Rechnung zu ziehenden Erinnerungen und über deren Erledigung. Nirgends ist ihnen aber verboten, sich zur Vorbereitung ihres diesfallsigen Beschlusses der Hülfe und des Rathes eines Rechnungsverständigen zu bedienen. Es liegt in der Natur der Sache, daß dergl. Hülfe in kleinen Städten und bei einem formell und materiell sehr vernachlässigten und verwickelten Rechnungswesen ganz unentbehrlich sein muß, da sich unter einer Versammlung von Bürgern in den meisten Fällen nicht ein Einziger finden wird, welcher selbst beim besten Willen und dem treuesten Fleiße im Stande wäre, die Sache soweit in's Klare zu bringen, daß die Versammlung mit hinreichender Kenntniß und Ueberzeugung einen Beschluß zu fassen im Stande wäre. In solchen Fällen würde der Zweck der St. O. ohne die gewünschte Beihülfe eines Sachverständigen gar nicht zu erreichen und ein unredlicher Rendant und Rechnungsführer im Stande sein, die größten Defekte zu verbergen. Die Arbeit eines Rechnungsverständigen ist ohne allen Zweifel eine kunstmäßige, welche von keinem Bürger unentgeltlich verlangt werden kann. Die Remuneration dafür gehört aber zu den baaren Auslagen, welche den Stadtverordneten nach §. 114. der St. O. vergütet werden müssen.

Hiernach ist auch in früheren Fällen vom Min. entschieden worden, und wird in der Zukunft in allen Fällen, in welchen die bei einem jeden Bürger vorauszusetzende Kunde in der Rechenkunst nicht ausreicht, darnach um so mehr entschieden werden müssen, als zu große Sparsamkeit hierbei leicht einer Stadt die empfindlichsten Nachtheile zuziehen könnte. (Min. Bl. 1840. S. 80. Nr. 132.)

δ) R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Meding) v. 6. März 1841 an die K. Reg. zu Marienwerder.

Das nobile officium der Aufsichtsbehörde bringt es mit sich, den Stadtverordneten, wenn sie sich wegen eines Rechnungsverständigen in einer von ihnen selbst nicht verschuldeten Verlegenheit befinden, so weit als möglich entgegen zu kommen. Es kann leicht kommen, daß sich in einer kleinen Stadt kein einziger Rechnungsverständiger, oder wenigstens kein vom Mag. unabhängiger Mann dieser Art befindet, welchem das Geschäft mit Vertrauen aufgetragen werden könnte. In diesem Falle würde das über die Kräfte der Stadtverordneten hinausgehende Geschäft ganz unerledigt bleiben müssen; der K. Reg. dagegen wird es nicht leicht an der Kenntniß irgend einer hierzu sich qualifiziren-

den Persönlichkeit gänzlich fehlen, da alle diejenigen, welche Anstellungen dieser Art suchen, sich bei den Provinzialbehörden zu melden pflegen. Wenn den Stadtverordneten eine oder einige Personen dieser Art bezeichnet werden, wird man ihnen übrigens überlassen können, sich wegen der zu bewilligenden Remuneration, unter Genehmigung des Mag. und mit Vorbehalt der Entscheidung der Reg., wenn der Mag. unnütze Schwierigkeiten macht, mit dem Rechnungsverständigen zu einigen.

(Min. Bl. 1841. S. 110. Nr. 156.)

4) Zu Litt. f.

R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Meding) v. 18. Mai 1839 an die Stadtverordneten zu N. und abschriftlich an die K. Reg. zu Frankfurt. Ausübung der materiellen Kontrolle der Magistratsverwaltung durch die Stadtverordneten.

Auf die Eingabe v. 20. v. M. wird den Stadtverordneten zu N. bemerklich gemacht, daß die Ausfertigung und Vorlegung von Restextrakten nur den Zweck hat, die Verwaltung formell zu kontrolliren, um zu sehen, ob auch keiner der einzelnen Arbeiter die ihm zugeschriebenen Arbeiten ganz liegen lasse, oder über Gebühr verzögere. Diese formelle Kontrolle steht dem Dirigenten des Mag. in allen Beziehungen, auch hinsichtlich der Kommunalangelegenheiten im engeren Sinne allein zu. Für die materielle Kontrolle, welche den Stadtverordneten zusteht und obliegt, und durch welche die Ueberzeugung gewonnen wird, daß die Verwaltung redlich, zweckmäßig, auch, so weit sie von den Beschlüssen der Stadtverordneten abhängt, diesen Beschlüssen gemäß und zum wahren Besten der Stadt geführt werde, ist auch durch die Vorlegung von Restextrakten nichts gewonnen. Diese Kontrolle ist nur dadurch zu führen, daß die Stadtverordneten Sich persönlich an Ort und Stelle durch eigenen Augenschein von der Lage der Verwaltung überzeugen, Sich die Akten des Mag., so oft sie es für nöthig halten, vorlegen lassen, und selbigen um die erforderliche Auskunft ersuchen, hinsichtlich der Rechnungslegung auf Einhaltung der dazu bestimmten Termine und auf rechtzeitige Erledigung Ihrer Erinnerungen dringen, und wenn Sie hinsichts aller dieser und anderer ähnlicher Gegenstände Ursache zur Beschwerde zu haben glauben, Sich damit rechtzeitig an die K. Reg. wenden. In Führung dieser Ihnen zustehenden materiellen Kontrolle werden die Stadtverordneten zu jeder Zeit von den Staatsbehörden unterstützt werden, dagegen eine solche formelle Beaufsichtigung der einzelnen Arbeiter und ihres Fleißes, wie mit der Vorlegung von Restextrakten gehandhabt werden soll, der Stellung der Stadtverordneten gegen den Mag. ganz unangemessen ist, und daher auch in inneren Kommunalangelegenheiten zurückgewiesen werden muß. (A. XXIII. 381. — 2. 97.)

5) **R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 23. Nov. 1835 an den Mag. zu N., und abschriftlich an den Oberpräsid. der Provinz Brandenburg. Befugniß der Stadtverordneten zur Prüfung der Kautionen städtischer Kassenbeamten und zur Abhaltung von Kassenrevisionen.**

Das Min. des J. u. d. P. kann den Einwendungen, welche der Mag. zu N. gegen die Vers. der K. Reg. zu Potsdam und des Herrn Oberpräsid., in Betreff der wegen der Gränzen zwischen der Wirksamkeit des Mag. und der Stadtverordneten vom ersteren erhobenen Zweifel, gemacht hat, nicht für triftig halten, findet vielmehr die getroffenen Entscheidungen (Anl. a. u. b.) aus den darin angegebenen Gründen vollkommen der St. O. entsprechend.

Es wird dabei noch Folgendes bemerkt:

Wenn der Mag. den Stadtverordneten die Befugniß, die Sicherheit der von dem Rendanten bestellten Kautionen zu prüfen, um deshalb abspricht, weil solche im §. 183. der St. O. nicht ausdrücklich ausgesprochen sei, so ist dies ein Irrthum. Im Eingange dieses §. ist den Stadtverordneten die Kontrolle der ganzen Verwaltung in allen ihren Zweigen zugestanden. Was nachfolgt, ist nur beispielsweise zur Erläuterung dieses allgemeinen Satzes aufgestellt. Das Weglassen eines Punktes, der aus dem allgemeinen Satze von selbst folgt, ändert deshalb den letzteren nicht ab. Auch im §. 179. sind nur gewisse Deputationen und Kommissionen beispielsweise vorgeschrieben; dies hindert aber nicht, daß, wenn es zu Ausführung der allgemeinen Vorschrift §. 175. erforderlich ist, auch noch andere, im §. 179. nicht benannte Deputationen und Kommissionen errichtet werden können und müssen. Der Mag. nennt eine von den Stadtverordneten durch eine Deput. vorzunehmende Kassenrevision, einen Akt der Ausführung. Dies ist aber eine Revision, als solche, und abgesehen von den darauf weiterhin zu gründenden Vers. nicht; sondern sie ist nur ein Akt der Kontrolle. Zu einem solchen sind aber die Stadtverordneten nach §. 183 f. ausdrücklich berechtigt. Denn wollen sie die Geschäftsführung der Kuratelkommission, welcher die Kassenrevision obliegt, wirklich, wie

ihnen aufgegeben ist, gründlich untersuchen; so genügt es nicht, sich durch Einsicht der Protokolle die Gewißheit zu verschaffen, daß die Revision gehalten worden, sondern sie müssen sich auch durch genaueres Eingehn überzeugen können, wie sie stattgefunden, und ob sie ihren Zweck erreicht hat. Dies kann aber nur durch eine eigene Revision geschehen, wobei ihnen nach §. 26. der Instruktion alle Rechnungen, Dokumente ꝛc. vorgelegt werden müssen. Da nun auch die Stadtverordneten nach dem Beschlusse v. 21. Juli d. J. immer um Zuordnung eines Mag. Deputirten bitten, so haben sie dem §. 183 f. völlig Genüge geleistet.

In Hinsicht des Depositorii hat die K. Reg. das unbegründete Verlangen der Stadtverordneten, als solche an der Verwaltung desselben Theil zu nehmen, bereits zurückgewiesen, und der Herr Oberpräsident hat in Hinsicht der Form der Verwaltung bereits dem Wunsche des Mag. entsprochen; daß aber auch das Depositorium unter der Aufsicht der Kuratelkommission stehe, und daß die Stadtverordneten nach §. 183. f. eine Revision desselben unter Zuordnung eines Magistratsmitgliedes gleichfalls vornehmen können, ist nach dem, was oben angeführt worden, keinem Zweifel unterworfen.

Das Min. des J. u. d. P. kann hierbei nicht umhin, dem Mag. bemerklich zu machen, daß derselbe Seine Verwaltung sehr erleichtern, und den Besitz des öffentlichen Vertrauens Sich weit mehr sichern würde, wenn Er die Stadtverordneten in keiner Handlung der ihnen gesetzlich zustehenden Kontrolle zu beschränken sucht, wogegen es nur zu billigen ist, wenn Er ein Eingreifen derselben in die Verwaltung nirgends duldet.

Die vorliegende Beschwerde gegen die Verf. des Herrn Oberpräsid., hatte füglich unterbleiben können.

a.

Da die Stadtverordneten, wie dem Mag. auf seine Anfrage v. 17. v. M. eröffnet wird,

1) befugt sind, die Höhe der von den Kassenrendanten zu stellenden Kaution zu bestimmen, so erscheint auch das Verlangen derselben, daß ihnen die zuerst offerirten Kautionen, sowie die etwanigen späteren Veränderungen der Kautionsdokamente zur Erklärung mitgetheilt werden, als gesetzlich begründet, indem eine jede Veränderung der bestellten Kautionsdokumente die Höhe der Kaution, sowie die Sicherheit derselben gefährden, mithin auf den städtischen Haushalt von Einfluß sein kann, über alles aber, was den Haushalt betrifft, nach §. 183. der St. O. die Erklärung der Stadtverordneten erforderlich ist.
2) Wenn gleich die ordinairen und extraordinairen Kassenrevisionen vorzugsweise der nach §. 179. Litt. h. der St. O. eingerichteten Kommission, welcher die Kuratel der städtischen Kassen übertragen ist, obliegen, so kann doch den Stadtverordneten die Befugniß nicht versagt werden, selbst eine extraordinaire Kassenrevision, nach vorheriger Anzeige bei dem Mag. und unter Zuziehung eines Mitgliedes des Magistratskollegii durch eine Dep. aus ihrer Mitte vorzunehmen, da ihnen nach Inhalt des von dem Mag. allegirten §. 183. Litt. f. der St. O. die Befugniß zusteht, die Geschäftsführung der Deput. zu untersuchen, die Stadtverordneten aber auf keinem sicheren Wege die Ueberzeugung gewinnen können, daß die Kuratel über die städtischen Kassen ordentlich geführt wird, als wenn sie selbst eine außerordentliche Revision der Kassen veranlassen.
3) Da die Verwaltung des Depositorii oder Asservatorii ohne Zweifel ein Zweig der Kassenverwaltung ist, die Kuratel über die Kassenverwaltung aber der ad 2. erwähnten Kommission gebührt, so ist nicht abzusehen, weshalb für die Depositalverwaltung dem Rendanten zwei besondere Kuratoren aus der Mitte des Mag. zur Seite gegeben sind, da vielmehr die Kuratel auch dieses Zweiges der Kassenverwaltung von der erwähnten Kommission zu besorgen sein wird, sowie wiederum die Kontrolle der mit der Kassenkuratel beauftragten Kommission in der oben angegebenen Art von den Stadtverordneten auch hinsichtlich des Depositorii bewirkt werden kann; dagegen scheint das Anverlangen der Stadtverordneten, an der laufenden Verwaltung des Depositorii, welche zunächst dem Rendanten gebührt, Theil zu nehmen, als ganz unbegründet.

Hiernach hat sich der Mag. für die Zukunft zu richten. K. Reg. Abth. des J.
Potsdam, den 5. Sept. 1835. Böttger.

b.

Auf die Seitens des Mag. unterm 1. d. M. an das K. Min. des J. u. d. P. gerichtete, von diesem zur weiteren Veranlassung an mich abgegebene Vorstellung, wegen Abänderung der die gegenseitigen Verhältnisse der beiden Stadtbehörden in mehreren Beziehungen betr. Verf. der K. Reg. zu Potsdam v. 5. Sept. d. J., wird dem Mag. Folgendes eröffnet:

ad 1. Nicht nur die Höhe der Kaution der Kassenrendanten, sondern auch die Art und Weise der Bestellung derselben hat einen so wesentlichen Einfluß auf den städtischen Haushalt, daß dadurch die Theilnahme der Stadtverordneten an der Prüfung der Kautionsdokumente, wozu die K. Reg. zu Potsdam ihnen die Befugniß zugesprochen hat, begründet wird. Ueberdem würde die Stellung der Stadtverordneten, als kontrollirende Behörde, ihnen immer das Recht geben, sich der Prüfung der Kautionsdokumente, selbst nach Annahme derselben Seitens des Mag., zu unterziehen, und ihre etwanigen Erinnerungen aufzustellen, welchen bei dem jetzt vorgeschriebenen Verfahren vorgebeugt wird.

ad 2. Kann in Uebereinstimmung mit der K. Reg. nicht zugegeben werden, wie die Befugniß der Stadtverordneten zur Untersuchung der Geschäftsführung der Kommissionen und Deputationen hinsichtlich der Kassenkuratelkommission darauf beschränkt sei, zu prüfen: ob die nöthigen Kassenrevisionen vorgenommen worden, vielmehr steht ihnen unbedenklich auch die Prüfung darüber: wie die Revisionen bewirkt werden, zu, dies schließt aber neben Einsicht der Kassenrevisions-Protokolle eine Kassenrevision selbst in sich, und den Stadtverordneten kann solche deshalb, unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen, nicht versagt werden.

ad 3. Bei dem bisherigen Verfahren, wonach die Verwaltung des Depositorii oder Asservatorii nicht vom Kämmereirendanten allein, sondern nach Analogie der Vorschriften für gerichtliche Depositorien, von diesem in Gemeinschaft mit zweien Magistratsmitgliedern, ausgeht, kann es zwar bewenden, die Revision des Depositorii aber muß nach dem Verlangen der K. Reg. allerdings von der Kuratelkommission ausgehen, und die Kontrolle über diese hinwiederum in dem Umfange, wie sub 2. erwähnt, kann den Stadtverordneten ebenfalls nicht entzogen werden.

Berlin, den 24. Okt. 1835.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.
v. Bassewitz.

(A. XIX. 1014. — 4. 80.)

II. Beschaffung der erforderlichen Geldmittel durch die Stadtverordneten[1]).

Der §. 184 der St. O. bestimmt:

Für die Beschaffung der öffentlichen Geldbedürfnisse haben die Stadtverordneten zu sorgen. Sie bestehen aus Gemeindegeldbedürfnissen, Polizeikosten und Kosten der Justizverwaltung. Die beiden letztern Gattungen von Ausgaben werden vom Staate durch dessen Behörden bestimmt und können nicht versagt werden, wiewohl der Bürgerschaft, bei eigener Ausführung der Polizei-Anstalten, jede dem Zweck unbeschadet zulässige Ersparung unbenommen bleibt. Die Gemeinde-Geld-Bedürfnisse werden vom Mag. zusammengestellt. Die Stadtverordneten haben aber die Nothwendigkeit derselben zu prüfen und lediglich die Bedarfssumme zu bestimmen. Die Art der Deckung der öffentlichen Geldbedürfnisse schlägt der Mag. der Versammlung der Stadtverordneten, mit Rücksicht auf die Kämmerei-Etats und Rechnungsabschlüsse, vor. Die Stadtverordneten entscheiden darüber, und vertheilen das von den Stadteinwohnern aufzubringende Quantum auf die Bürger und Schutzverwandte. Findet der Mag. jedoch bei den Bestimmungen der Stadtverordneten erhebliche Bedenken, die ihm Gefahr für das Gemeinwesen oder die Erreichung der Staatszwecke befürchten lassen, und kann er sich mit der Versammlung der Stadtverordneten nicht einigen, so bleibt ihm der Rekurs an die obere Landesbehörde vorbehalten.

Vergl. revid. St. O. §§. 112 und 126.

Dazu:

1) Zusammenstellung vom $\frac{4}{17}$. Juli 1832. (zum §. 184 der St. O.)

Den Stadtverordneten steht bloß die Feststellung der Grundsätze zu, nach welchen die Beiträge der Einwohner erhoben werden sollen. Die Repartition der Abgaben nach diesen Grundsätzen auf die Einzelnen ist Sache der Ausführung und gehört daher zur Kompetenz des Mag. Wo es nöthig ist, kann zu dieser Vertheilung eine besondere Kommission, nach den §. 175 festgestellten Grundsätzen, errichtet werden[2]).

(G. S. 1832. S. 190.)

---

[1]) Vergl. auch St. O. §. 109 und Ergänz. dazu. (Oben S. 390.)

[2]) Der Immediatbericht v. 21. Febr. 1832 motivirt diese Vorschrift dahin:

2) In Betreff der Kosten der Polizei- und Justizverwaltung:

a) R. des K. Min. des J. v. 7. Dec. 1809. Herbeischaffung der Kosten der Polizei-Verwaltung.

In Rücksicht der Kosten für die Aufrechthaltung der Polizeianstalten und ihrer Herbeischaffung, kann und darf durchaus nicht die Rede sein, von einer besonderen Zustimmung oder Bewilligung Seitens der Stadtverordneten oder des Magistrats; die Polizei bestimmt: was geschehen soll, und fordert dies von den Mag. oder den betreffenden Mag- und Bürgerdeputationen. Der Kostenbetrag erfolgt aus den bereitesten Geldern der Stadtkassen; die Stadtverordneten werden aber nur in sofern, als zur

---

„ Die hier aufgenommene Bestimmung fließt zwar von selbst aus dem Geiste „und Sinne der St. O., daher es einer gesetzlichen Publikation nicht bedurfte. „Letztere erscheint aber, zu Vermeidung der oft vorgekommenen Mißverständ„nisse, rathsam. (Act. Gen. des K. Min. des J., Städte-Sachen Nr. 152.)

Die Reg. zu Potsdam hat sich in einem C. R. v. 28. Dec. 1811 über die Anwendung des §. 184 der St. O. dahin ausgesprochen:

„ Es ist verschiedentlich bemerkt worden, daß die beiden Hauptzweige der städti„schen Gewalt, die Mag. und die Stadtverordnetenkollegien, bei Ausübung des „§. 184 der St. O. denselben beigelegten, Besteuerungsrechts, nicht dasjenige „thun, was nach der St. O. ihres Amtes ist, sondern vielmehr wechselseitig die er„steren in den Wirkungskreis der letzteren, und umgekehrt die letzteren in den Wir„kungskreis der ersteren eingreifen. Hierdurch wird indessen die zur Rechtsbestän„digkeit der Verhandlungen nöthige Form verletzt, und verlieren mithin letztere „ihre bindende Kraft. Zur Belehrung der städtischen Behörden wird demnach „hier Nachstehendes bemerkt, wonach sich dieselben strenge zu richten haben.

„ Die Stadtverordneten-Versammlung hat bei der Besteuerung bloß die Grund„sätze aufzustellen, wonach die Steuer angelegt werden soll, sie darf sich aber un„ter keinem Vorwande für sich selbst, und ohne anderweite besondere Veranlassung „mit irgend einem Theile der Ausführung, oder mit der wirklichen Darstellung „der Mittel dazu, beschäftigen, und jede solche Handlung trägt in sich selbst Nich„tigkeit. Der Mag. hat theils die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung, „ehe sie Gültigkeit erlangen, erst zu bestätigen, folglich auch zu prüfen, und es „läßt sich vermuthen, daß ein verständiger Mag. diese Pflicht wahrhaft erfüllen „wird, da alle Schwierigkeiten und Hindernisse ihn treffen; theils hat er selbst „und durch seine Deputationen, die Ausführung zu besorgen und die Mittel an„zuordnen. Die Stadtverordneten-Versammlung kann daher, wenn z. B. eine „Einkommensteuer beliebt, und vom Mag. genehmigt wird, für sich nur den „Steuersatz, die Modifikationen, seine Anwendung und die Grundsätze, nach wel„chen das steuerbare Einkommen geschätzt oder ausgemittelt werden soll, bestim„men: sie darf aber so wenig selbst die nöthige Schätzung vornehmen, als durch „eine Deput. aus ihrer Mitte vornehmen lassen, vielmehr ist dies und namentlich „die Zusammensetzung der Schätzungskommission (bloß mit Konkurrenz der Stadt„verordneten-Versammlung bei der Wahl der Mitglieder, wie es §§. 175, 176 und „177 der St. O. vorgeschrieben ist) lediglich Sache des Mag.

„ Diese Wahl ist keineswegs auf solche Bürger, die zugleich Stadtverordnete „sind, beschränkt, und es würde, um das hier gegebene Beispiel weiter fortzufüh„ren, nicht schicklich sein, wenn dieselben Männer, welche die Grundsätze der „Schätzung festgestellt haben, d. h. die Stadtverordneten, nun auch die Schätzung „selbst, als einen Haupttheil der Ausführung, in ihre Hände bekämen. Der Mag. „kann daher, in dem hier vorausgesetzten Fall nach §. 177. der St. O., näher die „verhältnißmäßige Anzahl derjenigen Mitglieder der Schätzungskommission be„stimmen, von welchen die Eigenschaft, daß solche nicht zu der Stadtverordneten„Versammlung gehören, zu verlangen ist.

„ Die Ausmittelung der Steuer und Anlegung der Steuerrolle ist daher schlech„terdings Sache des Mag., und die Stadtverordneten-Versammlung als solche „darf durchaus nicht mehr zur Theilnahme zugelassen werden.

„ Etwas anders ist es indessen, wenn in einzelnen Fällen vom Staate Abgaben„Grundsätze bestimmt, und den Stadtverordneten die Regul. der Abgaben darnach „aufgetragen wird, indem alsdann die Kollision der städtischen Behörden und die „sonstigen leicht einzusehenden Nachtheile nicht eintreten.

„ Nach dem Vorhergehenden haben demnach die städtischen Behörden sich genau „um so mehr zu richten, da die Nichtbeobachtung der Vorschriften eine Nullität „der Verhandlungen zur Folge hat. (Rumpfs St. O. S. 389.)

Deckung der Angabe eine Leistung der Stadtgemeinden entrichtet werden muß, von den Mag. in Anspruch genommen, um über die Art und Weise der Aufbringung zu entscheiden. Sollte in der Besorgung solcher Polizeianstalten durch die Mag. oder deren Deput. irgend etwas verabsäumt oder vernachlässigt werden, so sind die Polizeibehörden befugt, auch die Ausführung anzuordnen, und den Mag. demnächst die Kostenrechnungen zum Behufe der Zahlungen zu stellen, welche unweigerlich geleistet werden müssen.
(Rumpfs St. O. S. 157.)

b) Zusammenstellung v. $\frac{4}{14}$. Juli 1832, zu §§. 167 und 184 der St. O. (Oben S. 503.)

3) C. R. des K. Min. des J. und der P. (v. Brenn) v. 2. März 1831, an sämmtliche K. Reg. ausschließlich derjenigen zu N. N. Grundsätze, nach welchen bei Anforderungen an die Kommunen hinsichts Anlegung und Herstellung öffentlicher Anstalten und Einrichtung zu verfahren.

Ich habe mich genöthigt gesehen, an eine der K. Reg. wegen Beschränkung ihrer Anforderungen an die Kommunen diejenige Verf. zu erlassen, welche ich sämmtlichen übrigen K. Reg. anl. zur Nachricht und Nachachtung in Abschrift mittheile. (Anl. a.)

Anlage a.

Ich kann nicht umhin, die K. Reg. auf Ihren Ber. v. 5. v. M., die Gemeinde-Ausgaben in der Bürgermeisterei N. betr., darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn gleich dem Gutachten der Gemeinde-Räthe über die Herstellung öffentlicher Anstalten keine entscheidende Kraft beigelegt werden kann, dennoch von Seiten der K. Reg bei den diesfallsigen Ansinnungen größere Schonung beobachtet werden muß, als von Ihr bei der Forderung der Anlage eines neuen Kirchhofes beobachtet worden ist. Auch der Staat kann diejenigen öffentlichen Anstalten, welche zu vollkommener Erreichung der Staatszwecke nothwendig sind, nicht auf einmal herstellen, und muß sich begnügen, nach und nach seine Chausseen zu bauen, und andere offentliche Einrichtungen zu treffen, weil er seine Ausgaben nach der Steuerkraft der Unterthanen einrichten muß, und diese zu Grunde richten würde, wenn er Alles, was als nützlich, oder selbst als nothwennig erkannt wird, auf einmal, oder doch schneller herstellen wollte, als es bei umsichtiger Benutzung und Vertheilung der vorhandenen Mittel geschehen kann. Diese Verfahrungsweise des Staats wird aber von den K. Reg. bei ihren Anforderungen an die Kommunen öfters nicht zur Richtschnur genommen, indem Dieselben sich wohl durch einen an sich löblichen Eifer für das öffentliche Beste verleiten lassen, in Hinsicht der Kirchen, Schulen, Wege, der Polizei und anderen von den Kommunen zu errichtenden und zu unterhaltenden öffentlichen Anstalten mehr zu verlangen, als die Kommunen ohne Ueberbürdung leisten können, und in kurzer Zeit das zu fordern, was ohne wesentliche Beschwerde und ohne Nachtheil für die Sache auf einen längern Zeitraum vertheilt werden kann. Diesen Vorwurf trifft auch die K. Reg. in Hinsicht der jetzt zur Sprache gebrachten Anlage eines Begräbnißplatzes. Wenn schon die Polizei-Gesetze verlangen, daß die Gottesäcker außerhalb bewohnter Orte verlegt werden sollen, so hatte doch die K. Reg. die fraglichen Begräbnißplätze bis jetzt geduldet. Daß ein wesentlicher Nachtheil daraus bis jetzt hervorgegangen, wird nicht angeführt. Wohl aber wird glaubhaft bescheinigt, daß diese Plätze noch auf eine Reihe von Jahren zur Unterbringung der Leichen ausreichen.

Es war daher keine Veranlassung vorhanden, eben jetzt, nachdem die Gemeinden in den vorigen Jahren sich wegen Ausführung öffentlicher Bauten angestrengt hatten, eine neue Anstrengung von ihnen wegen des Begräbnißplatzes zu fordern. Jedenfalls konnte diese Anforderung noch mehrere Jahre ausgesetzt bleiben.

Da die K. Reg. in Gemäßheit der Allerh. K. O. v. 3. Dec. v. J. bereits dem weitern Vorschreiten in dieser Angelegenheit Anstand gegeben hat, so ist die spezielle Beschwerde hierdurch erledigt.

Im Allgemeinen aber möge Sie Sich obige Ansichten zur Richtschnur nehmen, weil ich außerdem mich ungern genöthigt sehen würde, auf eingehende Beschwerden Ihre Verf. wieder aufzuheben ꝛc.

Berlin, den 2. März 1831. Der Min. des J. und der P.
(A. XV. 100. — 1. 42.) v. Brenn.

4) R. des K. Min. des J. Abth. I., v. 17. Mai 1840, betr. die Berechtigung der Reg. zum exekutiven Verfahren gegen Stadtgemeinden, welche die Ausführung ihnen obliegender, für nothwendig erkannter Schulbauten verzögern.

(Min. Bl. 1840. S. 231. Nr. 399., vergl. beim Schulwesen, in Thl. VIII. des Werkes.)

Fünftes Kapitel.

Von den Geschäften, bei welchen die Zustimmung der Staatsbehörde erforderlich ist.

I. Veräußerung von Gemeinde-Grundstücken.

Der §. 189 der St. O. verordnet:

Der Mag. besorgt nach dieser Geschäftsorganisation, mit Konkurrenz der Bürgerschaft und unter der Kontrolle der Stadtverordneten, die ganze Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten, und es ist daher in den einzelnen Administrationsfällen die Einholung der Genehmigung der Provinzialpolizei-Behörde nicht weiter erforderlich. Inzwischen wird hierdurch festgesetzt, daß Veräußerungen von Grundstücken

1) nur in Fällen der Nothwendigkeit[1]) und Nützlichkeit, ohne weitere Anfrage bei der obern Staatsbehörde, von den Städten sollen vorgenommen werden können.
2) In diesem Falle ist durchaus erforderlich:
   a) die Einwilligung der Stadtverordneten zur Veräußerung —
   b) die Veräußerung durch eine öffentliche Lizitation, bei deren Bekanntmachung zugleich die Gründe, warum eine dergleichen Veräußerung nothwendig und nützlich sei, allgemein bekannt gemacht werden — und
   c) eine kurze nachholende Anzeige über die eingetretene Veränderung bei der Ortspolizei-Behörde.
3) Jeder, der in Ermangelung dieser Erfordernisse bei der Veräußerung mitgewirkt hat, bleibt dafür besonders verantwortlich.

Vergl. revid. St. O. §§. 117—123.

Dazu:

1) Zusammenstellung v. $\frac{4}{14}$. Juli 1832. (zum §. 189 der St. O.)

a) Erbverpachtungen städtischer Grundstücke sind wie Veräußerungen zu behandeln[2]).

b) Zur Gültigkeit der Licitation ist erforderlich:
1) ein öffentlich bis zum Termine aushangender Anschlag;
2) einmalige Bekanntmachung durch die Amtsblätter der Reg. und durch die öffentlichen Blätter des Orts und Kreises;
3) eine Frist von 6 Wochen von der Bekanntmachung bis zum Licitationstermine;

---

[1]) Ueber den Begriff von Nothwendigkeit bemerkt das R. des K. Min. des J. v. 19. Mai 1809, sub Nr. 22:

„Auf das über den §. 189 geäußerte Bedenken eröffnen Wir Euch, daß der „Begriff von Nothwendigkeit und Nützlichkeit an und für sich nicht relativ, also „auch keine nähere Erklärung darüber in welchen Fällen die Veräußerung eines „Kämmerei-Grundstückes für nothwendig und nützlich zu halten sei, erforderlich „ist, die dabei vorkommende Benennung: „obere Staatsbehörde" bezeichnet hier „die Provinzialbehörde. Ob und in wiefern von der Orts-Polizeibehörde oder „von dem Mag,. wo demselben die Verwaltung der Polizei anvertraut werden „wird, die vorgeschriebene nachholende Anzeige zu leisten ist, das hängt von den „Bestimmungen der Dienst-Instr. ab, welche der einen oder dem andern ertheilt „werden wird. (Rumpf a. a. O. S. 195., Act. Gen. des K. Min. des J., „Städte-Sachen Nr. 5. Vol. III.)

[2]) Diese Vorschrift ist dem R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 2. März 1821 an die Reg. zu Breslau entnommen, welches bemerkte:

„Auf den Ber. v. 10. v. M. eröffne ich der K. Reg. in Betreff der ersten „Frage: daß, da bei Vererbpachtungen das Nutzungsrecht, folglich der wesentlichere Theil des Eigenthums veräußert wird, es keinem Zweifel unterliegt, daß die Vorschrift der St. O. im §. 189 darauf Anwendung leidet. Noch unzweifelhafter ist dies bei Vertauschungen, da hierdurch das gesammte Eigenthum „eines städtischen Grundstücks an einen andern übergeht.

(A. V. 89. — 1. 50.)

Mit Bezug hierauf erging das R. desselb. Min. (Köhler) v. 20. April 1822, an die Reg. zu Köslin.

„Die von der K. Reg. im Ber. v. 4. d. M. vorgelegte Frage: ob Austhuungen städtischer Grundstücke in Erbpacht oder Erbzins zu derjenigen Art von

4) Abhaltung des Licitationstermins durch eine Justiz- oder Mag.-Person[1]).

c) In besondern Fällen und mit Uebereinstimmung beider Stadtbehörden kann die Reg. auch den Verkauf aus freier Hand gestatten, sobald sie sich überzeugt, daß der Vortheil der Gemeinde dadurch befördert, oder solche doch nicht benachtheiligt wird[2]). (G. S. 1832. S. 190.)

2) R. des K. Justizmin. (v. Kircheisen) v. 11. März 1813, an den Mag. zu Löwenberg. Nothwendigkeit der Veräußerung im Licitations-Termine selbst.

Dem ꝛc. wird auf dessen Ber. v. 30. Jan. c. ꝛc. eröffnet, daß die Vorschrift des §. 189 der St. O. allerdings dahin zu verstehen ist, daß die Veräußerung der Käm-

---

„Veräußerungen zu rechnen seien, bei welchen die Vorschriften der St. O. §. 189 „zu beobachten sind? ist bereits hier durch die Reg. zu Breslau zur Sprache ge„bracht, und darüber durch diejenige Verf. v. 2. März v. J. entschieden worden, „welche der K. Reg. zu Ihrer Nachachtung anbei in Abschrift mitgetheilt wird. „ (A. VI. 386. — 2. 43.)

[1]) Hierdurch sind folgende R. als beseitiget anzusehen:

a) R des K. Min. des J. Abth. I. (Köhler) v. 5. Sept. 1817, daß bei Bekanntmachung der Licitationen städtischer Grundstücke die Vorschriften der A. G. O. Thl. 1. Tit. 7. §. 43, wegen Bekanntmachung der Ediktalcitationen zu beobachten seien, mit der Maaßgabe, daß es einer mehr als einmaligen Einrückung einer Bekanntmachung in die Zeitungen nicht bedürfe, wenn nur dahin gesehen werde, daß die Einrückung wenigstens vier Wochen vor dem Licitationstermine geschehe. (A. I. 101. — 3. 61.)

b) R. des K. Min. des J. Abth. I. (Köhler) v. 22. Mai 1823, an die Reg. zu Stettin, daß zwar die in dem R. v. 5. Sept. 1817 (sub a.) aufgestellten Grundsätze als Regel zu beobachten, daß indessen, da in einzelnen Fällen, besonders bei Veräußerung unbedeutender Kommunal-Grundstücke, das dort vorgeschriebene Verfahren zu kostspielig sein könnte, den Reg. nachgelassen bleibe, wenn nur sonst die Vorschriften der St. O. §. 189 beobachtet worden, auf Antrag der Mag. von der im R. v. 5. Sept. 1817 vorgeschriebenen Form zu dispensiren. (A. VII. 322. — 2. 49.)

c) R. des Justizmin. v. 11. März 1813, daß zur Gültigkeit des Verkaufes eines Kämmerei-Grundstückes keine gerichtliche Subhastation nöthig, sondern nur erforderlich sei, daß die Veräußerung durch eine öffentliche Licitation mit der im §. 189 der St. O. vorgeschriebenen Bekanntmachung geschehe. (Jahrb. Bd. 2. S. 20. Gräff Bd. 1. S. 203.)

d) R. des K. Justizmin. v. 22. und 30. Juli und 9. Aug. 1822, daß die Bekanntmachung des bevorstehenden Verkaufs für Alle, auch selbst die Entfernteren, die Lust haben könnten zu kaufen, und die Aufforderung derselben zum Mitbieten nur als Nebenzweck anzunehmen sei, und jede allgemeine Bekanntmachung genüge, welche die Gemeinde in den Stand setze, von der Veräußerung, die stattfinden soll, Kenntniß zu nehmen, an der Licitation Theil zu nehmen, und überhaupt in Beziehung auf diese Veräußerung zu thun, was sie für nöthig oder gut findet. Das für Subhastationen vorgeschriebene Verfahren sei hierzu nicht erforderlich; es sei besser, wenn den betr. Behörden überlassen würde, in jedem einzelnen Falle, nach dem Umfange der Stadt, in welcher die Veräußerung erfolgen soll, und nach den übrigen Umständen zu beurtheilen, in welchem Maaße die Bekanntmachung erforderlich sei. (Jahrb. XX. 34., Gräff I. 203.)

Uebrigens ist noch zu erwähnen, daß die Bestimmungen der Zusammenstellung v. 7/8. Juli 1832. ad §. 189. a der St. O. sub Litt. b. durch die an den Min. des J., v. Brenn, erlassenen K. O. v. 3. Mai 1832 ausdrücklich den früheren hierüber ergangenen ministeriellen Anordnungen substituirt worden sind, weil es angemessener befunden wurde, in dieser Hinsicht solche Vorschriften zu erlassen, welche mit denjenigen der revid. St. O. §. 117 übereinstimmten. (Act. Gen. des K. Min. des J., Städte-Sachen Nr. 152.)

[2]) Hierdurch sind folgende Bestimmungen als beseitiget anzusehen:

a) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 2. März 1821, an die Reg. in Breslau, daß zur Veräußerung von Kommunal-Grundstücken aus freier Hand die Königliche Genehmigung erforderlich sei. (A. V. 89. — 1. 50.)

b) R. des K. Min. des J. Abth. I. (Köhler) v. 26. Juni 1821, an die Reg. zu Gumbinnen, welches, unter Bezugnahme auf das R. v. 2. März 1821, daßselbe ausspricht. (A. V. 380. — 2. 64.)

merei-Grundstücke nur durch eine öffentliche Licitation in der Art gültig geschehen könne, daß der Verkauf in termino licitationis zu Stande gebracht werde, weil, wenn in diesem Termine der Verkauf nicht vor sich gehet, das Licitationsverfahren für beendigt zu achten, und jeder nachherige, über lang oder kurz erfolgende Verkauf, für einen aus freier Hand, und nicht durch öffentliche Licitation bewirkte Veräußerung anzusehen ist ꝛc.

(Jahrb. II. 20., Gräff I. 203.)

3) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 2. März 1821, an die Reg. zu Breslau. **Nichtigkeit der mit Verletzung der Vorschriften des §. 189 der St. O. vorgenommenen Veräußerungen ꝛc.**

Was die zweite Frage anlangt, so muß es in jedem einzelnen zur Kontestation kommenden Falle vom Richter entschieden werden, in wiefern eine mit Hintansetzung der gesetzlichen Vorschriften geschlossener Kontrakt nicht nichtig sei, oder nicht. Ich finde mich nicht bewogen, eine Deklaration hierüber zu veranlassen, da das G. klar ist. Nach der St. O. ist das G. die Vollmacht der Stadtverordneten. Wenn sie daher Handlungen auf eine andere Weise vornehmen, als die, zu welcher sie durch das G. angewiesen sind, so werden diese zu betrachten sein, wie Handlungen eines Bevollmächtigten, der seine Vollmacht überschritten hat. Hieraus ergiebt sich auch die Beantwortung dessen, was die K. Reg. über die Verantwortlichkeit, welche nach §. 189. Nr. 3 der St. O. stattfinden soll, in ihrem Ber. angeführt hat. (A. V. 89. — 1. 50.)

4) R. des Justizmin. (v. Kircheisen) v. 6. Okt. 1823. **Die Unterlassung der Bekanntmachung der Gründe der Nothwendigkeit und Nützlichkeit des Verkaufs städtischer Grundstücke ist bei Berichtigung des neuen Besitztitels als unerheblich zu betrachten.**

In Ansehung der von dem (Tit.) in dem Ber. v. 27. Juni c. auf Veranlassung der Besitztitel-Berichtigung von dem Schweidnitzschen Kämmereigute W. für den Kaufmann St. — zur Entscheidung gestellten Frage: ob bei Veräußerung von Grundstücken einer Stadtgemeinde die Unterlassung der durch die St. O. §. 189. Nr. 2 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung der Gründe, weßhalb die Veräußerung nothwendig oder nützlich, ein dergestalt wesentlicher Mangel in der Form sei, daß der Hypothekenrichter den Besitztitel für den Erwerber niche eher berichtigen dürfe, als nach Ergänzung dieses Mangels? ist der Justizminister, nachdem auch die Ber. v. 8. Aug. und 19. v. M. eingegangen sind, ganz mit dem Kollegio darüber einverstanden, daß die Hypothekenbehörde nicht nöthig habe, einen näheren Nachweis der Gründe der Nothwendigkeit des Verkaufs im vorliegenden Fall zu erfordern, und daß daher die erste Nr. §. 189. l. c. nur eine Vorschrift für die städtischen Behörden, welche den Verkauf beschließen, enthalte, so wie denn auf die Bestimmung der dritten Nr.

daß jeder, der in Ermangelung dieser Erfordernisse bei der Veräußerung mitgewirkt hat, dafür besonders verantwortlich bleibe,

sich bloß auf die mitwirkenden städtischen Behörden beziehen kann. Die nämlichen Gründe sprechen aber auch dafür, daß die Vorschrift sub Nr. 2 b., wonach bei der Bekanntmachung der öffentlichen Licitation zugleich die Gründe, warum eine dergleichen Veräußerung nothwendig und nützlich, allgemein angezeigt werden sollen, bloß eine Norm für die städtischen Behörden enthält und daß dieselben für den Fall der Nichtbeobachtung verantwortlich werden. Es läßt sich aber nicht annehmen, daß die Beobachtung dieser Vorschrift dergestalt wesentlich zum Verkauf der städtischen Grundstücke gehöre, daß ohne den Nachweis derselben die Hypothekenbehörde nicht befugt sei, den Besitztitel auf den neuen Erwerber zu transscribiren.

Obgleich nun auch aus diesen Gründen nach der Ansicht des Justizministers im gegenwärtigen Fall die unterbliebene Bekanntmachung der Gründe der Nothwendigkeit und Nützlichkeit des Verkaufs, der Eintragung des Besitztitels auf den Erwerber nicht entgegensteht, so versteht es sich doch von selbst, daß die vorstehende Mittheilung keineswegs eine Vorschrift für das Kollegium enthält und diesem vielmehr die Beschlußnahme selbstständig überlassen bleibt.

(Justizmin. Akt. A. 9321. Rev. P. 10. Nr. 16. Fol. 225., Ergänzungen von Gräff ꝛc. Thl. I. Abth. 2. S. 955., v. Rönne St. O. S. 235.)

(Vergl. jedoch revid. St. O. §. 117 am Schluß.)

5) R. der K. Min. der J. (Mühler) u. des J. u. der P. (v. Rochow) v. 30. Sept. 1837, an den Mag. zu Stettin. **Nothwendigkeit der Licitation oder des Regierungs-Konsenses bei Ablösungen städtischer Erbpachtsgrundstücke.**

Dem Mag. wird auf die Anfrage v. 5. Aug. c.,
die Nothwendigkeit der Licitation oder des Regierungs-Konsenses bei Ablösungen städtischer Erbpachtsgrundstücke betr.,
von den unterz. Min. eröffnet, daß dieselben der von dem Mag. und der dortigen K. Reg. aufgestellten Ansicht dahin beitreten, daß es zu der Ablösung eines Erbpacht-Kanons und zu dem Uebergange des Eigenthums an den Erbpächter keines Konsenses der Reg. bedarf, da nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung der Erbpachter sich der Ablösung des Kanons, in deren Folge das volle Eigenthum auf den Erbpächter übergeht, nicht entziehen kann.

Wenn hiergegen das dortige K. O. L. G. zur Begründung der in der Verf. v. 17. Juli c. ausgesprochenen Ansicht sich auf den §. 189 der St. O. v. 19. Nov. 1808 und die darauf bezügliche Stelle der Zusammenstellung v. 14. Juli 1832 beruft, so ist die diesfallsige Vorschrift der St. O. wegen Veräußerungen und Vererbpachtungen auf Ablösungen schon bestehender Erbpachtsverhältnisse nicht mehr anwendbar, da nach dem Kultur-Edikt v. 14. Sept. 1811. §. 2 die Erbverpächter verpflichtet worden sind, sich die Ablösung des Kanons und selbst die Vereinzelung des Erbpachtsguts gefallen zu lassen. (A. XXI. 695. — 3. 102.)

6) R. des K. Min. des J. und der P. (v. Rochow) v. 19. Juli 1839, an den Mag. zu N. und abschriftlich an die K. Reg. zu Liegnitz. Die Vorschrift des §. 189. Nr. 1 der St. O. ist nicht durch die Zusammenstellung v. $\frac{4}{14}$. Juli 1832 ad §. 189 der St. O. aufgehoben.

In Bescheidung auf die Beschwerde des Mag. v. 29. v. M., wegen des von dem dortigen L.- u. St. G. verlangten Nachweises der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Veräußerung einer Wiese bei N, kann ich Demselben nur überlassen, in dem vorliegenden, wie in allen ähnlichen Fällen, Sich an die ihm vorgesetzte K. Reg. zu wenden, welche event. mit der Gerichtsbehörde sich vernehmen wird, auch befugt ist, wenn sie sich von der Nützlichkeit des Verkaufs überzeugt, solchen als Verkauf aus freier Hand zu gestatten.

Uebrigens irrt zwar das Ger., wenn es glaubt, daß die Dekl. v. $\frac{4}{14}$. Juli 1832 ad §. 189 der St. O. nur von den Förmlichkeiten bei Erbverpachtungen rede, da doch die Erbverpachtungen dadurch den Veräußerungen überhaupt gleichgesetzt worden sind, und sich daraus von selbst ergiebt, daß bei beiden dieselben Förmlichkeiten beobachtet werden müssen; darin aber hat das Gericht ganz Recht, daß die Vorschrift des §. 189. ad 1., wegen vorgängiger Untersuchung der Nothwendigkeit und Nützlichkeit des Verkaufs eines Kommunal-Grundstücks nicht aufgehoben, sondern nur die Vorschrift des gedachten Paragraphen ad 2 ergänzt worden ist. Diese Ergänzung ist aus der revid. St. O. §. 117 genommen. Letzteres Gesetz verlangt aber vor der Bekanntmachung der Licitation die Genehmigung der Reg., welche sich überzeugen muß, daß hinreichende Gründe zur Licitation vorhanden seien. Diese Genehmigung ist nun nach der St. O. v. 19. Nov. 1808 nicht erforderlich. Um so weniger aber hat es bei Erlaß der Dekl. die Absicht sein können, eine derjenigen Maaßregeln, welche zur Vermeidung unzweckmäßiger Veräußerungen des Kommunal-Grundeigenthums dem Beschlusse der Licitation selbst vorausgehen müssen, als überflüssig wegzulassen, und dadurch die leichtsinnige Minderung der Substanz zu erleichtern. (A. XXIII. 641. — 3. 95.)

II. Erwerbung von Grundstücken für Stadtkommunen.

1) Die St. O. von 1808 enthält keine Vorschrift darüber, ob die Stadtgemeinden, ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde, Grundstücke erwerben dürfen. Daher wurde es zweifelhaft gefunden, ob die Bestimmung des A. L. R. Thl. II. Tit. 6. §. 83:

„Gemeinden können ohne besondere Einwilligung der ihnen vorgesetzten Behörde „unbewegliche Sachen weder an sich bringen, noch veräußern oder verpfänden."

als fernerhin gültig zu erachten sei. Das Schreiben des K. Min. des J. (v. Schuckmann) an das K. Justizminist. v. 13. Jan. 1827 (welches gleichzeitig der Reg. zu Köslin zur Nachachtung mitgetheilt ist) entschied sich dafür, daß es aus landespolizeilichen Rücksichten auch fernerhin der höheren Genehmigung zur Erwerbung von Grundstücken Seitens der Stadt-Kommunen bedürfe.

Ew. Exc. ermangele ich nicht, ꝛc. auf das Schreiben v. 29. v. M. erg. zu erwiedern, daß die Frage: ob Stadtkommunen zu Erwerbung von Grundstücken auch nach der

St. O. noch höherer Genehmigung bedürfen? nach den Motiven dieser Vorschrift in zwei zerfällt, nämlich:

ob diese Genehmigung noch wegen der von der Staatsbehörde zu führenden Oberaufsicht über den Haushalt der Kommunen erforderlich sei?

oder

ob sie um deshalb stattfinden müsse, weil, wie §. 83. Thl. 2. Tit. 6 des A. L. R., so auch an anderen Orten, die Erwerbung von Grundstücken und anderem Vermögen von Kommunen und Stiftungen, in deren Besitze sie in todter Hand sind, erschwert und von der Genehmigung der höheren Behörde abhängig gemacht ist?

Die erstere Frage stehe ich nicht an, mit der Reg. zu Köslin unbedingt zu verneinen, da die engen Gränzen der Staatsoberaufsicht über die Städte §. 1 und 2 der St. O. bestimmt vorgezeichnet sind, §. 189 auch vorgeschrieben ist, daß der Mag. mit Konkurrenz der Bürgerschaft die ganze Verwaltung besorgen, und die Einholung der Genehmigung der Provinzialbehörde in den einzelnen Administrationsfällen nicht weiter erforderlich sein soll. Auch die Veräußerung von Kommunalgrundstücken, bei welchen doch die Obervormundschafts-Behörde wenigstens eben so sehr, als bei der Erwerbung, interessirt sein würde, kann nach der weiteren Folge dieser Gesetzstelle ohne Genehmigung derselben erfolgen, wenn nur die vorgeschriebenen Formalitäten beobachtet werden. Ich muß daher in dieser Beziehung den §. 83. Thl. 2. Tit. 6 des L. R. durch den Eingang der St. O. für aufgehoben erachten.

Zweifelhaft dagegen ist es, ob die in der zweiten Frage bemerklich gemachte landespolizeiliche Vorschrift dadurch aufgehoben sei.

In andern Fällen haben zwar die Gerichtsbehörden keine Bedenken deshalb erhoben, wie denn namentlich die Stadt Berlin noch in der neueren Zeit mancherlei Grundstücke erworben hat, ohne daß die Gerichtsbehörde zur Berichtigung des Besitztitels meine Genehmigung der Erwerbung erfordert hätte.

Wegen der Zweifel des O. L. G. zu Köslin aber Allerh. Bestimmung mir zu erbitten, halte ich nicht für nothwendig, da der Fall, daß Stadtkommunen Grundstücke erwerben, bei der fast allgemeinen Verschuldung der Städte gegenwärtig sehr selten vorkommen, und daher die Nachsuchung der Genehmigung und die Prüfung solcher Gesuche nicht beschwerlich sein wird.

Ich habe daher, um über die Sache wegzukommen, die Reg. zu Köslin angewiesen, die Genehmigung zu der vom dortigen Mag. beabsichtigten Akquisition, wenn sonst kein besonderes Bedenken entgegenstehet, zu ertheilen.

(A. XI. 136. — 1. 62 und XVI. 952.)

Von denselben Ansichten geht das, sowohl auf Stadt- als Landgemeinden bezügliche R. des K. Min. des J. und der P. (v. Brenn) v. 29. März 1832 an die K. Reg. zu Potsdam aus.

Da, wie ich der K. Reg. auf den Ber. v. 17. d. M., die Aufsicht über die Gemeinden hinsichts des An- und Verkaufs von Grundstücken, so wie der Aufnahme von Darlehnen, betr., erwiedere, der §. 83. Tit. 6. Thl. II. und die §§. 33—36. Tit. 7. Thl. II. des A. L. R. durch kein späteres G. aufgehoben worden, so möge Dieselbe solchen auch nur fernerhin nachgehen. Daß landespolizeiliche Gründe es rathsam machen, den Kommunen nicht unbedingte Freiheit in Erwerbung von Grundeigenthum zu gestatten, ist sowohl durch die Allerh. K. O. v. 25. Jan. v. J. [1]), als durch die rev. St. O. neuerlich anerkannt worden, und es kann daher hierüber kein Zweifel sein. Eben so wenig ist aber Grund vorhanden, statt der Gutsobrigkeiten, welchen das A. L. R. des landesherrlichen Oberaufsichtsrechts unbeschadet, die Genehmigung solcher Geschäfte beilegt, und die auch nach Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse nicht aufgehört haben, die Polizei in den zu ihren Gütern gehörigen Ortschaften auszuüben, und die Aufsicht über das Kommunalwesen zu führen, die fragliche Genehmigung jedesmal durch die Landespolizeibehörde ertheilen zu lassen. Es ergiebt sich daher zu einer Deklaration oder Abänderung der Gesetze nirgends eine Veranlassung; vielmehr sind dieselben lediglich auszuführen. (A. XVI. 129. — 1. 49.)

Mit Bezug auf diese beiden Erlasse bemerkt das R. des K. Min. des J. und der P. (v. Brenn) v. 8. Okt. 1832 an das K. Oberpräsid. zu Breslau [2]).

---

[1]) Vergl. diese (auf Dorfgemeinden bezügliche) K. O. beim ländlichen Kommunalwesen.

[2]) Das C. R. des K. Min. des J. u. der P. (v. Brenn) v. 8. Okt. 1832 (A. XVI. 954. — 4. 64.) theilt dies R. auch dem K. Oberpräsid. zu Berlin, Stettin, Magdeburg und Posen zur Beachtung mit.

Ew. Exc. ermangele ich nicht, auf den Ber. v. 23. Sept. c. erg. zu erwiedern, daß die Frage: ob durch die St. O. die Vorschrift des A. L. R., Thl. II. Tit. 6. §. 83, nach welcher Korporationen zur Erwerbung von Grundstücken die Genehmigung des Staats bedürfen, aufgehoben worden sei? wiederholt zur Verhandlung gekommen ist, weil die Gerichtsbehörden den Besitztitel bei solchen Erwerbungen ohne diese Genehmigung zu berichtigen hin und wieder Bedenken gefunden hatten. Ueber die hierbei eintretenden Rücksichten hat mein Herr Amtsvorgänger an den damaligen Herrn Justizminister unterm 13. Jan. 1827 dasjenige Schreiben erlassen, welches ich Ew. Exc. anl. abschriftl. mittheile. In spätern Fällen ist dabei, daß diese Genehmigung aus landespolizeilichen Rücksichten auch ferner erforderlich sei, stehen geblieben, und es ist in Hinsicht sämmtlicher sowohl Stadt- als Dorfkommunen unterm 29. März d. J. an die Reg. zu Potsdam diejenige Vers. erlassen worden, welche ebenfalls abschriftlich beifolgt.

Hiernach wird in Zukunft im Allgemeinen zu verfahren sein und kein Bedenken dabei obwalten, so, wie in der letztgedachten Vers. angedeutet worden, das allgemeine Ressort-Verhältniß hierbei zu beobachten, wonach denn, wenn sich's um Erwerbung von Grundstücken von Seiten der Städte handelt, die Reg. über Ertheilung der Genehmigung Entschließung zu fassen, der Herr Oberpräsident aber im Falle des Rekurses oder bei sonst eintretenden Bedenken zunächst Entscheidung zu ertheilen haben würde.

Ew. Exc. ersuche ich daher, Ihrerseits hiernach gefälligst zu verfahren, und die Reg. demgemäß anzuweisen. (A. XVI. 951. — 4. 63.)

Vergl. auch rev. St. O. §. 120.

2) Was insbesondere die Erwerbung von Grundeigenthum Seitens inländischer Gemeinden im Auslande betrifft, so wird solche, unter Genehmigung der Oberaufsichtsbehörde, für zulässig erachtet in dem R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Rochow) v. 31. Jan. 1841 an das K. Oberpräsid. der Provinz Schlesien.

Auf Ew. Exc. Ber. v. 4. d. M., betr. die Anfrage der K. Reg. zu Liegnitz, ob dem Mag. zu Reichenstein die Erwerbung von 30 Kupen bei einem in Oesterreichisch-Schlesien belegenen Bleibergwerke zu gestatten sei? erwiedere ich, daß ich keinen Grund finde, einer inländischen Gemeinde die Erwerbung von Grundeigenthum im Auslande zu untersagen, nachdem solche in der deutschen Bundesakte den Unterthanen der verschiedenen Staaten ohne Ausnahme gestattet worden ist, und der Umstand, daß im vorliegenden Falle eine moralische Person erwerben will, keine Ausnahme begründen kann. Hinsichtlich der wegen der noch nicht aufgehobenen Bestimmung im §. 83. Tit. 6. Thl. 2. des A. L. R. zu ertheilenden Genehmigung kommt es lediglich auf die Rücksichten an, welche schon in dem Erlasse v. 31. Juli 1832 (Anl. a.), wegen Ankaufs einer Waldung im Oesterreichischen von Seiten der Stadt N. angedeutet worden sind, daher Ew. Exc. der weitere Beschluß überlassen bleibt.

Anlage a.

Um die von Ew. Exc. mittelst Ber. v. 25. d. M. in Antrag gebrachte Genehmigung hinsichtlich des Seitens der Stadt N. geschehenen Ankaufs der, der N. N. gehörig gewesenen, im Oesterreichisch Schlesien belegenen Waldung mit sicherer Ueberzeugung ertheilen zu können, hätte ich gewünscht, daß die K. Reg. in Oppeln die stattfindenden Verhältnisse näher angegeben haben möchte. Namentlich wäre zu wissen nöthig gewesen, welcher Ertrag jährlich von dem erkauften Walde zu erwarten und ob dadurch wirklich die Verzinsung und allmählige Tilgung des Kaufgeldes mit Sicherheit zu bewirken steht? ob die Lage der Stadt so beschaffen ist, daß, auch wenn diese Hoffnung in dem einen oder andern Falle täuschen sollte, sie doch für die übernommenen Verbindlichkeiten aufkommen kann? ob nicht die Oesterreichische Gesetzgebung vielleicht den Besitzer eines Privatwaldes überhaupt, eine Kommune aber insonderheit mehr beschränkt, als es zur freien und nützlichen Bewirthschaftung eines solchen Eigenthums wünschenswerth ist? ob daher nicht die Stadt sich durch die Acquisition Verwickelungen aussetzt, welche die Genehmigung derselben bedenklich machen?

Ew. Exc. ersuche ich, diese und die etwa sonst bei der Sache in Betrachtung kommenden Umstände gef. näher zu ermitteln. Sollte sich aus dem Resultate kein Bedenken ergeben, so autorisire ich Sie, die Genehmigung zu der fraglichen Erwerbung zu ertheilen, im entgegengesetzten Falle aber erwarte ich anderweite Anzeige.

Berlin, den 31. Juli 1832. Der Min. des I. u. d. P. v. Brenn.

(Min. Bl. 1841. S. 59. Nr. 82.)

III. Anstellung von Prozessen Seitens der Stadtgemeinden [1]).

[1]) Das C. R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Rochow) v. 16. Juli 1839 an

sämmtliche K. Oberpräsidenten, bestimmt, daß in Prozessen der Gemeinden auch der Gegner der Gemeinde, wenn er selbst Gemeindemitglied ist, als solches zu den der Gemeinde zur Last gelegten Prozeßkosten beitragen muß.

„ Es sind in mehreren bei mir vorgekommenen Fällen Zweifel darüber angeregt worden:

„ ob dann, wenn ein Gemeindemitglied gegen die Gemeinde, welcher es angehört, einen Prozeß geführt und diesen gewonnen hat, die Gemeinde auch zur Bezahlung der Kosten verurtheilt worden ist, das betheiligte einzelne Mitglied, als solches, dennoch seinen Antheil zu Bezahlung der seiner Gegnerin zur Last fallenden Kosten beitragen müsse?"

„Auf der einen Seite kam in Betrachtung, daß ein solches Mitglied in Beziehung „auf diesen Prozeß aus der Gemeinschaft heraus, und selbst als der Gegner der „Korporation auftrete, und es daher die Gerechtigkeit erheische, ihn, wenn er den „Prozeß gewinne, vor den üblen Folgen zu bewahren, welche der von der übrigen Gemeinde gegen ihn geführte Prozeß für diejenigen, welche daran Theil genommen, durch Aufbringung der Prozeßkosten zu haben pflegt. Diese Rücksicht tritt besonders dann hervor, wenn der Besitzer eines großen Gutes gegen „eine Gemeinde, die außer ihm nur Besitzer kleinerer Güter zu Mitgliedern zählt, „einen Prozeß gegen die Gemeinde gewonnen hat, und von Kosten freigesprochen, die Gemeinde sogar zu Erstattung der vom Gegner verwandten Kosten „verurtheilt worden ist, indem in einem solchen Falle der Gegner der Gemeinde, „als Gemeindemitglied, dennoch einen großen, wohl bis zur Hälfte ansteigenden „Theil der Kosten, welche der Gemeinde obliegen, tragen, und somit die nachtheiligen Folgen eines gegen ihn angestrengten ungerechten Prozesses, obwohl „er in demselben vollständig obgesiegt, selbst am härtesten empfinden müßte, „wenn er als Gemeindemitglied zu den Kosten beizutragen gezwungen würde."

„ Aus diesen Gründen ist von mir in einigen frühern Fällen die Entscheidung „dahin ertheilt worden, daß das Gemeindemitglied, welches im Prozesse Gegner „der Gemeinde gewesen, von der Theilnahme an den der letztern obliegenden Kosten frei zu lassen, und der Betrag nur von den übrigen Mitgliedern aufzubringen sei. Indessen sind dabei auch die Gründe, welche dieser auf natürliche „Gerechtigkeit und Billigkeit gegründeten Ansicht entgegenstehen, und die „Schwierigkeiten, welche der strengen grundsätzlichen Durchführung derselben „entgegenstehen, nicht zu verkennen gewesen. In der Regel werden, wenn Bestände in den Gemeindekassen vorhanden sind, die Prozeßkosten aus diesen bezahlt. Da aber an solchen alle Mitglieder Antheil haben, so wäre bei der „strengen Durchführung des Prinzips, dies ebenfalls unzulässig, da die Verminderung der Bestände bei eintretenden Bedürfnissen eine Erhöhung der Kommunalsteuern zur Folge hat, und daher in solchen Fällen das betheiligte Mitglied „indirekt zu den seiner Gegnerin obliegenden Kosten immer beitragen müßte. Um „dies zu vermeiden, dürften daher die Prozeßkosten nicht aus den Gemeindebeständen entnommen, sondern müßten jedesmal besonders aufgebracht und auf „die sämmtlichen Gemeindemitglieder, mit Ausschluß des Gegners, vertheilt werden. Dies ist aber in großen Gemeinden, welche Tausende von Mitgliedern „zählen, bei einzelnen Posten gar nicht einmal möglich. Es bleibt daher, wenn „auch in einzelnen Fällen die Billigkeit dadurch als verletzt erscheinen sollte, doch „nichts übrig, als sich an den allgemeinen Satz zu halten, daß die Kosten eines „Prozesses, welcher von der Gemeinde, als Korporation, geführt worden ist, auch „der Korporation zur Last fallen, und daß, wenn die Korporationskasse die „Ausgabe nicht aus den Beständen bestreiten kann, alle Mitglieder ohne Ausnahme, wenn sie auch bei dem Prozesse kein Interesse, oder auch ein entgegengesetztes gehabt haben, folglich auch der Gegner selbst, zu diesen Kosten in „demselben Verhältnisse, wie zu anderen Korporations-Bedürfen beitragen „müssen."

„ Da in den Gesetzen hierüber nichts Besonderes bestimmt, die Aufbringung „der Kosten aber ein Theil des rechtskräftigen Erkenntnisses ist, so habe ich mich „deshalb mit dem Herrn Justizminister vernommen, welcher sich ebenfalls dafür „entschieden hat:

„ daß in Fällen der bezeichneten Art der Gegner der Gemeinde, als Gemeindemitglied, zu den Prozeßkosten beitragen müsse.

„Ich erlasse daher, damit in Zukunft allenthalben ein gleichmäßiger Grundsatz

Soldin. Die Genehmigung der Reg. zu Prozessen der Stadtgemeinden ist nicht mehr erforderlich [1]).

Ueber die vermittelst Ver. v. 1. Aug. d. J. wegen der ferneren Anwendbarkeit der im Abschn. 4 des C. v. 19. Dec. 1799[2]) in Ansehung der von Stadt- und Dorfgemeinden zu führenden Prozesse ertheilten gesetzlichen Vorschrift, von Euch gethane Anfrage ist der Chef der Justiz mit dem Min. des J. in Kommunikation getreten, und es wird Euch darauf nunmehro hierdurch zur Resolution ertheilet, daß es nach dem Geiste der neuen St. O., nicht ferner der Approbationsdekrete der Reg. zu den Prozessen der Stadtgemeinden bedarf ꝛc.

Hiernach ꝛc. (Mathis Bd. 8. S. 459, Rabe Bd. 10. S. 168.)

Vergl. übrigens Kap. IV. sub I. Nr. 2. S. 537.

Dritter Abschnitt.

Von dem formellen Geschäftsgange bei den Stadtbehörden.

Erstes Kapitel.

Von dem Geschäftsverkehr mit anderen Behörden.

I. Verhältnisse des Magistrats.

A. Verhältniß des Magistrats zu den vorgesetzten Behörden.

Hiervon ist in Tit. I. (oben S. 93.) bereits gehandelt worden.

B. Verhältniß des Magistrats zu koordinirten Behörden.

1) Die St. O. disponirt im §. 189 (am Schluß):

In Absicht der Geistlichen und Schul-, imgleichen der Servis[3]) und Einquartierungs-Angelegenheiten[4]), wird der Magistrat, wegen der Geschäftsverbindung, auf die besondern Verordnungen verwiesen,

---

„beobachtet werde, an sämmtl. Herren Oberpräsid. gegenwärtiges Cirk., und er„suche Dieselben, die Reg. zur Beobachtung des letztgedachten Grundsatzes anzu„weisen." (A. XXIII. 643. — 3. 98.)

[1]) Aus diesem R. ist der §. 4 des Anh. zur A. G. O. I. 1. §. 34 entnommen. Vergl. übrigens in Betreff der Städte, wo die revid. St. O. gilt, die Vorschrift des §. 114. Nr. 5 der letzteren.

[2]) Die C. V. v. 19. Dec. 1799. Abschn. 4 (N. C. C. Tom. X. S. 2713. Nr. 74. de 1799, Rabe Bd. 5. S. 674.) hatte, mit Rücksicht auf die damals noch in Gültigkeit stehenden Vorschriften des A. L. R. II. 8. §§. 138. 139. 159 und 161, unterschieden, ob der Prozeß der Stadtgemeinde Kämmerei- oder Bürgervermögen betreffe, und ersteren Falls die Autorisation der Krieges- und Domainen-Kammer bei Strafe der Nullität für nöthig erachtet, letzteren Falls aber zwar die Autorisation ebenfalls erfordert, von deren Beibringung aber nicht die Gültigkeit des Verfahrens selbst abhängig gemacht, sondern nur bestimmt, daß im Falle der Nichtbeibringung der Autorisation der Prozeß auf Kosten derjenigen geht, die ihn geführt oder Vollmacht dazu ertheilt haben, es sei denn, daß ein solcher Prozeß aus erheblichen Gründen geführt worden, in welchem Falle dessen Kosten aus dem Bürgervermögen zu berichtigen.

[3]) Vergl. Note zum §. 179. Litt. k. der St. O. von 1808. (Oben S. 523.)

[4]) In Betreff der Einquartierungs-Angelegenheiten bemerkt die K. O. v. 20. Mai 1812.

„Ich überzeuge Mich aus den eingehenden Beschwerden über Prägravationen „durch die Einquartierung, daß auf die gegenwärtige Art der Einquartierung „und Verpflegung ausländischer Truppen weder die Gesetzstelle des A. L. R. „Thl. I. Tit. 21. §§. 289 und 290 Anwendung finden kann, noch daß die Re„gulirung dieser Last in den Städten als bloße Kommunalsache, welche sie nicht „ist, nach den Vorschriften der St. O. den Magistraten und Stadtverordneten „überlassen werden darf. Ich will daher die Vorschriften der St. O. für das „gegenwärtige Einquartierungs- und Verpflegungswesen suspendiren, und über„lasse Ihnen, die Einleitung zur Einrichtung besonderer mit dieser Angelegen„heit zu beschäftigender Kommissionen, so wie zur Entwerfung eines zweckmäßi„gen Regulativs über das Marsch-, Einquartierungs- und Verpflegungswesen „förderlichst zu treffen. (G. S. 1812. S. 47.)

welche deshalb bestehen und noch zu erwarten sind. Dasselbe ist in allen Polizei-Angelegenheiten der Fall [1]).

2) Ueber das Verhältniß der Magistrate zu den Landräthen vergl. Tit. I. (Oben S. 94.).

II. In Betreff der Stadtverordneten.

1) Die St. O. disponirt im §. 188.:

Mit den Provinzial- und Landespolizei-Behörden stehen die Stadtverordneten zwar regelmäßig in keiner offiziellen Geschäftsverbindung. In sofern sie indessen bei der Verwaltung des Magistrats und dessen Deputationen oder Kommissionen Pflichtwidrigkeiten entdecken, sind sie verbunden, sofort der Provinzial-Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Vergl. revid. St. O. §. 126.

Dazu:

a) Instrukt. der Reg. zu Königsberg v. 23. Nov. 1819:

Es gehen mitunter Vorstellungen in städtischen Kommunal-Angelegenheiten unter der Bezeichnung: „die Stadtverordneten," und von mehreren einzelnen St. V. unterzeichnet, bei uns ein, bei denen es zweifelhaft bleibt, ob sie von der St. V. Versammlung herrühren oder nur von einzelnen Mitgliedern derselben. Wenn gleich auch einzelnen Mitgliedern, als Bürgern der Stadtgemeinde, frei steht, Beschwerden gegen städtische Behörden, insofern solche gegründet sind, bei uns einzureichen, so darf jener Zweifel dabei nie obwalten.

Mit Bezugnahme auf die Vorschriften der St. O. § 121 ꝛc. und der ihr angehängten Instrukt. für die St. V. §§. 36—39 bestimmen wir daher hiermit:

1) daß jede von einer St. V. Versammlung ausgehende Vorstellung von dem Vorsteher und dem Protokollführer, oder wenn diese zur Zeit daran verhindert werden sollten, von deren Stellvertretern, und zwar von Ersteren mit Beifügung dieser ihrer Funktionen zu ihrem Namen unterschrieben werden muß;
2) daß einer solchen Vorstellung Abschrift des Protokolls beigefügt werde, worin diese Einreichung derselben beschlossen und deren Entwerfung einer Kommission übertragen, oder der Entwurf selbst in der St. V. Versammlung genehmigt worden;
3) daß die Abschrift eines solchen Protokolls durch den Vorsteher und Protokollführer, unter Beidrückung des Siegels der St. V. Versammlung beglaubigt sein muß.

Vorstellungen, bei welchen diese Vorschriften nicht beobachtet worden, werden auf Kosten der Einsender zur Ergänzung der Förmlichkeit zurückgesendet, auch dem Schuldigen die sonst noch daraus entstehenden Unkosten, so wie der durch diese Verzögerung etwa entspringende Schaden, zur Last gelegt werden.

Die St. V. werden übrigens bei dieser Gelegenheit daran erinnert, daß nach §. 188 der St. O. nur dann durch sie bei uns unmittelbare Vorstellungen eingereicht werden dürfen, wenn sie Beschwerden gegen den Mag. selbst betreffen, der dagegen in allen Fällen verpflichtet ist, die Beschlüsse der St. V. Versammlung und ihre Schreiben an ihn, bei uns auf deren Verlangen mit einzureichen.

(Rumpf's St. O. zum §. 188 der St. O. von 1808 S. 193.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 10. Jan. 1842 an sämmtl. Reg. ausschließlich der Rheinischen.

In mehreren Fällen ist zeither bemerkt worden, daß die Stadtverordneten in Angelegenheiten, in welchen sie sich mit ihren Beschwerden und Anträgen an den Mag. hätten wenden sollen, sich an das Ministerium oder auch unmittelbar an Se. Maj. den König gewandt haben. Es ist daher nothwendig, sie über die Gränzen ihres Ressorts aufzuklären, welches die K. Reg. vermittelst der Bekanntmachung gegenwärtiger C. Verf. durch Ihr Amtsblatt bewirken möge.

Nach den beiden St. O. ist der Mag. die alleinige ausführende Behörde. Beschließen daher die Stadtverordneten, irgend einen Gegenstand, welcher ihrer Wirksamkeit gesetzlich angehört, zum Gegenstande einer Beschwerde bei den Staatsbehörden und bei Sr.

---

[1]) Ueber das Einquartierungswesen in Berlin vergl. die V. v. 6. Mai 1814. (G. S. 1814. S. 29.) (s. beim Militairwesen, in Thl. XIII. des Werkes.)

Maj. dem Könige Allerhöchstselbst zu machen, so steht es ihnen nicht zu, diesen Beschluß selbst auszuführn, vielmehr müssen sie sich mit dem Antrage, sich des Interesses der Stadt anzunehmen, an den Mag. wenden. Dieser hat sodann entweder ihrem Beschlusse, wenn er solchen wohlbegründet findet, Folge zu geben, oder sie motivirt zu bescheiden, aus welchen Gründen er ihren Antrag oder ihre Beschwerde höhern Orts nicht befürworten könne.

Es versteht sich von selbst, daß eine Ausnahme von dieser Regel dann stattfindet, wenn die Stadtverordneten sich über den Mag. selbst zu beschweren haben, in welchem Falle die Verwendung an die höhere Behörde §. 188 der St. O. v. 19. Nov. 1808, ausdrücklich nachgelassen ist, in Orten, wo die revid. St. O. gilt, aber der Natur der Sache nach eben so unbedenklich erfolgen kann.

Diese Verwendung ist daher auch dann zulässig, wenn der Mag. einem von den Stadtverordneten im Interesse der Stadtgemeinde gemachten Antrage Folge zu geben sich weigert.

Wenn in anderen Fällen die Stadtverordneten sich unmittelbar und mit Umgehung des Mag. an die K. Reg. wenden, möge Dieselbe, wenn nicht etwa besondere Gründe ein schleuniges Einschreiten nothwendig machen, die Vorstellungen derselben lediglich an die Mag. abgeben, und die Stadtverordneten durch Kanzleinotiz hiervon benachrichtigen.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 5. Nr. 10.)

2) Der §. 125 der St. O. bestimmt:

Jede Nachricht über Verfassung und Verwaltung der Zünfte, oder sonst über Gegenstände des Gemeindewesens soll den Stadtverordneten, auf deren Ansuchen von den Behörden zuverläßig und vollständig mitgetheilt werden.

Zweites Kapitel.

Von dem innern Geschäftsverkehr der städtischen Behörden.

Die St. O. bestimmte im §. 190.:

Nach den vorstehend ertheilten allgemeinen Bestimmungen, soll sofort nach erfolgter Publikation dieser Ordnung für jede Stadt ein besonderes Geschäftsreglement, mit Rücksicht auf die speziellen Verhältnisse des Orts, vom Mag. mit den Stadtverordneten entworfen, und ohnfehlbar binnen sechs Wochen bei der Provinzialpolizeibehörde übergeben, darnach aber sofort für jede Klasse von Städten ein Geschäftsregulativ ausgearbeitet, und zur Bestätigung der Landesbehörde eingereicht werden.

Das R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 29. Jan. 1838 bemerkte, daß durch Allerh. Entscheidung feststehe, daß unter dem hier erwähnten Geschäftsregulativ nur die Festsetzung der Geschäftsverhältnisse zwischen den Magistraten und Stadtverordneten gemeint sei, keinesweges aber die Instruktion für die Magistrate, als ausführende Behörden.

(A. XXII. 115. — 1. 98.) (Vergl. oben S. .520)

Ein solches Regulativ für den Geschäftsverkehr zwischen den Magistraten und Stadtverordneten ist aber niemals publizirt worden, sondern es bemerkt in dieser Beziehung das C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 26. Juni 1837 an die K. Oberpräsid. zu Königsberg, Breslau, Stettin, Berlin und Magdeburg.

Sr. Königl. Maj. habe ich hinsichtlich des auf Allerhöchstdero Befehl entworfenen Reglements für den Geschäftsverkehr zwischen den Magistraten und Stadtverordneten Vortrag gemacht, und es haben hierauf Allerhöchstdieselben nach den Resultaten der meisten Anzeigen der Herren Oberpräsidenten in Betracht, daß jener Verkehr im Laufe der Jahre sich gegenseitig gebildet hat, und durch eine feststehende Praxis regulirt ist, zu bestimmen geruht, daß von der Ausarbeitung eines besondern Regulativs, wie es im §. 190. der St. O. v. 1808 vorgeschrieben ist, für jetzt abgestanden, und jeden Orts nach dem eingeführten Geschäftsgange fernerhin verfahren werden soll. Sollte die Praxis noch irgendwo Lücken und Ungewißheiten gelassen haben, so wird solchen auf administrativem Wege im Einzelnen abzuhelfen sein.

(A. XXI. 424. — 2. 114.)

Dagegen sind sowohl über das Geschäftswesen der Stadtverordneten, als auch des Magistrates, und über das städtische Kassen- und Rechnungswesen, besondere Instruktionen erlassen worden.

I. Von der Geschäftsführung der Stadtverordneten.

A. Instruktion zur Geschäftsführung.

Der §. 128. der St. O. verweiset auf die der St. O. beigefügte besondere Instruktion für die Stadtverordneten, welche dahin lautet:

1. Gleich nach der ersten vollendeten Wahl treten die gewählten Stadtverordneten unter dem Vorsitz des ältesten Bürgers von ihnen zusammen.

2. Sie empfangen von einem Magistratsdeputirten die aus den Wahlprotokollen gefertigte beglaubigte Nachweisung von den erwählten Stadtverordneten und deren Stellvertretern zu ihrer Legitimation, und rekognosciren danach gegenseitig die Richtigkeit der Wahl der versammelten Personen.

3. Nach diesem Geschäft wählen sämmtliche Stadtverordnete durch Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte zuerst den Vorsteher, sodann den Protokollführer, hiernächst den Stellvertreter des Ersteren, und endlich den Stellvertreter des Letzteren.

4. Sie verabreden zugleich Tage und Stunden, an welchen Sie ihre ordinairen Zusammenkünfte halten wollen.

5. In allen folgenden Jahren tritt ebenfalls das neuerwählte Drittel der Stadtverordneten zu derselben Zeit, wo solches im ersten Jahre geschehen, in die Versammlung der Stadtverordneten ein. Vorher müssen aber die Wahlprotokolle geprüft sein.

6. Die Wahl des neuen Vorstehers und Protokollführers, nebst deren Stellvertreter, geschieht erst nach erfolgtem Eintritt der hinzugekommenen neuen Stadtverordneten.

7. Der Vorsteher hat das Recht und die Pflicht, Alles zu thun, was zur guten Ordnung in den Geschäften und Verhandlungen, und zum gewöhnlichen nützlichen Betriebe der gemeinsamen Angelegenheiten, erforderlich ist.

8. Zu seinem Amte gehört es, Versammlungen zu berufen, die Direktion in selbigen zu führen, die Gegenstände der Berathschlagung vorzutragen, oder zu dem Ende an die Mitglieder zu vertheilen, die Stimmen zu sammeln, und dafür zu sorgen, daß nach selbigen der Beschluß abgefaßt werde.

9. Insonderheit ist es seine Pflicht, dahin zu sehen, daß nichts wider die Rechte des Staates vorgenommen und beschlossen, und jeder Beschluß dem Mag. eingereicht werde.

10. Er hat auf Ruhe und Ordnung in den Versammlungen zu halten. Die Unterbedienten sind seiner Aufsicht und Direktion unterworfen.

11. Der Protokollführer hat die nöthigen Ausfertigungen zu besorgen. Es bleibt dem Beschluß jeder Versammlung überlassen, ihm zu den Reinschriften ꝛc. ꝛc. die nöthige Hülfe auf die beste und wohlfeilste Art zu gewähren.

12. Bei den extraordinairen Sitzungen muß in den Kurrenden der Zweck der Versammlung, in sofern derselbe nicht aus besonderen Gründen geheim zu halten ist, angedeutet werden.

13. Behufs der ordinairen Sitzungen ist es in der Regel hinreichend, wenn die Gegenstände, worüber in denselben debattirt werden soll, jedesmal vorher verzeichnet worden, und die Nachweisungen davon am Tage vor der Sitzung im Versammlungssaale der Stadtverordnetenversammlung von Jedem eingesehen werden können.

14. Bei wichtigen Angelegenheiten, die sich zur Publicität eignen, wird aber in großen und mittlern Städten über den Gegenstand der Berathung ein kurzer Aufsatz abgedruckt und nicht nur dem Stadtverordneten ein Exemplar davon zugesandt, sondern auch jedem Bürger gegen Erlegung der Druckkosten dergleichen überlassen.

15. Alle eingehende Sachen werden von dem Vorsteher eröffnet, vom Protokollführer aber in den Tagezettel eingetragen, und alsdann in der nächsten Sitzung zum Vortrag gebracht.

16. Beim Anfang jeder Sitzung werden die anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlnng überzählt, und von Jemandem aus deren Mitte, den der Vorsteher dazu beauftragt, namentlich verzeichnet. Sodann wird das Protokoll der vorigen Sitzung verlesen.

17. Ueber alle zum Vortrag kommende Gegenstände ist jeder Stadtverordnete befugt, seine Meinung, und was zur Erläuterung der Sache dient, freimüthig zu äußern.

18. Es wird darüber so lange berathschlagt, bis die betreffende Angelegenheit zum Beschluß reif ist. Doch kann der Vorsteher verlangen, daß die Mitglieder nach der Reihe ihre Meinung abgeben.

19. Der Vorsteher darf nicht zulassen, daß die Diskussionen auf andere Gegenstände als auf diejenigen gerichtet werden, worüber die Berathschlagung stattfindet.

20. Ist der Gegenstand von Wichtigkeit, oder erfordert derselbe Prüfung an Ort und Stelle, so kann der Vorsteher bestimmen, daß die Angelegenheit durch eine besondere Deputation untersucht, geprüft und zum Beschluß der Versammlung vorbereitet wird.

21. Dasselbe muß auf den Antrag jedes Mitgliedes geschehen, wenn demselben fünf andere Mitglieder beistimmen.

22. Die Deputation wird aus den Mitgliedern der Versammlung durch Mehrheit der Stimmen von derselben erwählt.

23. Der Vorsteher schlägt die Personen der zu deputirenden Mitglieder vor, worüber die Versammlung stimmt.

24. Nöthigenfalls werden auch über die Anzahl der zu deputirenden Mitglieder die Stimmen gesammelt.

25. Die Deputation erhält durch den Auftrag der Versammlung die Befugniß und Verpflichtung, sich von der Angelegenheit, deren Prüfung ihr aufgetragen ist, aufs sorgfaltigste zu unterrichten, Alles zu einem reifen Beschluß in derselben vorzubereiten und ihr Gutachten darüber der Versammlung nach ihrer Ueberzeugung abzugeben.

26. Sie kann die Untersuchung durch Augenschein, durch Vernehmung solcher Personen, welche von der Sache Wissenschaft haben, durch Einsicht der Magistrats-, Instituts- ꝛc. Akten, Rechnungen und Dokumente, oder auf andere Art bewirken.

27. Doch darf sie die von der Versammlung ihr angegebenen Mittel nicht unbenutzt lassen.

28. Von der Deputation wird, nach untersuchter Sache, der Versammlung der Thatbestand mit ihrem durch Gründe unterstützten Gutachten schriftlich oder mündlich vorgetragen.

29. Ist der Auftrag schriftlich ertheilt, so muß darauf schriftlicher Bericht erstattet werden.

30. Behufs der fortlaufenden Kontrolle und Prüfung der Verwaltung theilen die Stadtverordneten sich in Deputationen nach den Geschäftszweigen ab.

31. In der Regel soll über jeden Gegenstand, der zur Berathung der Versammlung kommt, in derselben Sitzung, worin solcher zum Vortrag gebracht ist, ein Beschluß gefaßt oder verfügt werden, daß die Sache einer Deputation zur nähern Erörterung und zum Gutachten übergeben werde.

32. Tritt der §§. 20 u. 21. bestimmte Fall nicht ein, so trägt der Vorsteher auf Stimmensammlung an.

33. Sobald indessen von einzelnen oder mehreren Mitgliedern die Fortsetzung der Berathschlagung in einer anderweiten außerordentlichen oder in der nächsten ordinairen Sitzung verlangt wird; so werden darüber zuvörderst die Stimmen gesammelt, und die Mehrheit entscheidet.

34. In diesen, so wie in allen Fällen, wo nur etwas bejahet oder verneinet werden darf, oder sonst die Versammlung zwischen zwei bestimmten Meinungen zu wählen hat, soll die Stimmensammlung ohne Weitläuftigkeit in der Art geschehen, daß entweder die Mitglieder, welche der einen Meinung sind, aufstehen und die Hände aufheben, und die der andern Meinung, sitzen bleiben, oder daß die anwesenden Mitglieder nach Verschiedenheit ihrer Meinungen in zwei besondere Abtheilungen zusammentreten [1]).

---

[1]) Dazu bemerkt:

a) die Zusammenstellung v. $\frac{1}{12}$. Juli 1832 (dem §. 31. der, der revid. St. O. beigefügten Instruktion entsprechend):

Bei der Wahl der Magistratspersonen soll immer nach Analogie desjenigen, was §. 94. der St. O. vorgeschrieben ist, die Abstimmung über die Kandidaten durch geheime Stimmzeichen stattfinden. (G. S. 1832. S. 191.)

Dazu:

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 13. Nov. 1834 an die K. Reg. zu Danzig.

„ Die nach dem Ber. der K. Reg. v. 25. v. M. in N. stattgefundene „Wahl des Bürgers und Protokollführers N. zum Kämmerer auf Lebenszeit „kann schon um deswegen nicht bestätigt werden, weil, der Vorschrift der „Dekl. v. $\frac{1}{12}$. Juli 1832 ad §. 34. der Instruktion für die Stadtverordneten „zuwider, keine Kugelung stattgefunden hat. Diese muß aber bei allen Ma„gistratswahlen, auch bei öffentlich deklarirter Einstimmigkeit, stattfinden, da „es sich erst nach der Kugelung zeigt, ob diese Einstimmigkeit auch dann vor„handen ist, wenn Jeder ohne Furcht, durch eine verneinende Stimme sich „Feindschaft zuzuziehen, seine Meinung durch ein verdecktes Stimmzeichen „aussprechen kann.

„ Demnächst ist das Amt eines Protokollführers von dem eines Kämmerers,

35. Sobald die für jede der verschiedenen Meinungen vorhandenen Stimmen laut gezählt sind, so wird vom Vorsteher der Beschluß ausgesprochen, und vom Protokollführer in das Konferenzprotokoll eingetragen.

36. Ist der Gegenstand des Beschlusses von solchem Umfange, daß der Beschluß während der Sitzung nicht mit der gehörigen Bestimmtheit zu Protokoll gefaßt werden kann, so geschiehet solches nach aufgehobener Versammlung.

37. Die Versammlung erwählt dazu aus ihrer Mitte eine Deputation von Sechs Mitgliedern.

38. Der Beschluß wird vom Protokollführer mit diesen Sechs Mitgliedern zu Protokoll genommen und von ihnen, so wie vom Vorsteher unterschrieben.

39. Sollte derjenige, dessen Meinung oder Vorschlag die Stimmenmehrheit erhalten hat, nicht unter den Mitgliedern dieser Deputation begriffen sein, so ist derselbe dabei zuzuziehen.

§. 40. Die Stadtverordneten können ihr Gutachten über die Verwaltung drucken lassen [1]). (G. S. [Ed. Samml.] von 1806—1810. S. 471.)

„welchem auch zugleich die Vereinnahmung der Staatssteuern übertragen „werden soll, so verschieden, daß eine lebenslängliche Bestätigung, ohne „nähere Kenntniß seiner Amtsführung durch die Erfahrung bedenklich ist.

„ Die K. Reg. möge daher zuvörderst die Kugelung anordnen, und wenn „diese wieder mit entschiedener Stimmenmehrheit auf Lebenszeit ausfällt, „zwar die Wahl vorläufig annehmen, die Bestätigung aber zunächst nur auf „sechs Jahre ertheilen, und nach drei Jahren, wenn Sie Sich von der zweck„mäßigen Amtsführung des ꝛc. N. überzeugt hat, die Nachsuchung der Be„stätigung auf Lebenszeit vorbehalten." (A. XVIII. 1040. — 4. 74.)

b) Das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 12. Dec. 1838 an den Mag. zu Arnswalde, und abschriftlich an die K. Reg. zu Frankfurt.

„ Dem Mag. zu Arnswalde eröffne ich auf die Eingabe v. 28. Dec. v. J., „wegen der Befugniß des Stadtverordnetenvorstehers, die Art der Abstim„mung in den Versammlungen zu bestimmen, zum Bescheide, daß keines„weges im §. 34. der Instruktion über die Geschäftsführung das Abstimmen „durch Aufstehen und Aufheben der Hände unbedingt für alle Fälle, sondern „nur für diese (die im §. 33. bezeichneten) Fälle, und für alle diejenigen „vorgeschrieben ist, wo es auf eine einfache Bejahung oder Verneinung, auf „eine Wahl zwischen zwei Meinungen ankommt. Ob aber ein solcher Fall „eintrete, muß dem Stadtverordnetenvorsteher zur Beurtheilung überlassen „bleiben, der auch erwägen kann, ob nicht vielleicht die Sache von der Be„schaffenheit sei, daß wegen etwa eintretender persönlicher Rücksichten eine „ganz freie Abstimmung nur durch geheime Stimmzeichen erwirkt werden „könne. Hiernach hat es bei der Entscheidung der K. Reg. zu Frankfurt „v. 4. Dec. v. J. um so mehr sein Bewenden, als die revid. St. O., wenn „sie auch in Arnswalde nicht eingeführt ist, doch in Fällen, wo die alte etwa „einen Zweifel übrig läßt, zur Erklärung der wahren Absicht des Gesetzge„bers dienen kann." (A. XXII. 126. — 1. 109.)

[1]) Dazu:

a) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 14. Okt. 1819 an die Reg. zu Königsberg.

„ Dem Antrage der K. Reg. in dem Ber. v. 20. v. M., die Befugniß der „Stadtverordnetenversammlung, Beschlüsse drucken zu lassen, nur auf die„jenigen zu beschränken, welche bereits die Bestätigung des Mag. erhalten „haben, kann nicht deferirt werden; vielmehr muß es lediglich bei der Resol. „v. 27. Juli d. J. verbleiben. Darin ist der Grundsatz angenommen, daß „die Stadtverordnetenversammlung, rücksichtlich der Preßfreiheit, keiner grö„ßeren und mehreren Kontrolle unterworfen sein könne, als jeder Einzelne. „Diesem Grundsatze widerspricht auch nicht der §. 183. der St. O. Wenn „daselbst angeordnet wird, daß in größeren Städten die Verhandlungen über „das Rechnungswesen gedruckt werden sollen: so ist in diesem Gebot keines„weges ein Verbot, auch über andere Gegenstände des städtischen Interesse „etwas drucken zu lassen, zu finden. Nur darf die Stadtverordnetenver„sammlung nicht fälschlich dasjenige für einen gültigen Beschluß ausgeben, „was wegen mangelnder Bestätigung des Mag. dazu noch nicht erhoben ist.

„ Uebrigens läßt sich auch der Fall eines Amtsgeheimnisses bei der Kommu„nalverwaltung kaum denken. Höchstens in Kriegszeiten könnte ein solcher

B. Ernennung von Deputationen.

Der §. 124. der St. O. bestimmt:

§. 124. Die Stadtverordneten sind, zur Prüfung der ihrer Fürsorge anvertrauten Angelegenheiten, Deputationen zu ernennen befugt.

C. Form der Ausfertigungen.

1) Bei Spezialvollmachten.

„Fall eintreten, wo aber alsdann wohl nicht mit der ganzen Stadtverordnetenversammlung, sondern nur mit Deputationen derselben, über die betr. „Gegenstände verhandelt werden dürfte; jedenfalls aber kann auch alsdann „besonders Stillschweigen geboten werden.

„ Hiernach kann dem Mag. bei den von der Stadtverordnetenversammlung beabsichtigten Druckschriften keine Cognition zugestanden werden, sondern solche muß lediglich und allein auf Censur der vom Staate für alle „Druckschriften angeordneten Censurbehörde beschränkt bleiben, welche dabei „in Gemäßheit der derselben ertheilten allgemeinen Vorschriften verfahren „wird." (A. III. 928. — 4. 21.)

b) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 3. Nov. 1821 an die Reg. zu Königsberg in Pr.

„ Aus dem hier abschriftl. beigehenden Ber. des Mag. in Königsberg habe „ich ersehen, daß die Stadtverordnetenversammlung, so wie die Polizeibehörde „daselbst, den Sinn der V. v. 27. Juli und 14. Okt. 1819 allerdings falsch „verstanden und zu weit ausgedehnt haben, daher ich mich bewogen finde, „mich darüber genauer auszusprechen:

„ 1) die Befugniß der Stadtverordneten, ihre Beschlüsse drucken zu lassen, „kann nur in sofern bestehen, als diese Beschlüsse nach §. 40. der Instruktion „ein Gutachten enthalten. Der Zweck dieser Bestimmung ist deutlich. Das „Publikum soll in Angelegenheiten, bei welchen es interessirt ist, und welche „eine mehrseitige Ansicht zulassen, von den Gründen unterrichtet werden, aus „welchen seine Vertreter ihre Beschlüsse fassen.

„ In solchen Fällen bedarf es zur Publikation weder der Bestätigung des „Beschlusses, noch der Genehmigung der Bekanntmachung von Seiten des „Mag. Wünschenswerth bleibt es immer, daß die Stadtverordneten sich auch „hierüber mit letzterm verständigen, und beiden Theilen wird dies unstreitig „die meiste Ehre machen, und ihnen das meiste Vertrauen im Publikum erwerben. Allein es kann Fälle geben, wo die Stadtverordneten von Seiten „des Mag. Schwierigkeiten gegen die Ausführung von Beschlüssen befürchten, „welche sie für gemeinnützig halten, und theils durch Veröffentlichung ihrer „Motive diese Schwierigkeiten beseitigen, theils sich für jeden Fall ihrerseits „bei ihrer Kommune rechtfertigen wollen.

„ Die Censurbehörde hat in solchen Fällen nur darauf zu sehen, daß Inhalt „sowohl als Fassung den allgemeinen Censurgesetzen gemäß sei, und namentlich dadurch nicht absichtlich Erbitterung erregt und die dem Mag. als „Obrigkeit schuldige Hochachtung nicht verletzt werde.

„ Dagegen findet

„ 2) die bloß historische Anzeige gefaßter Beschlüsse, wozu der §. 40. der „Instruktion weder seiner Fassung, noch seinem Zwecke nach berechtigt, durch „die Stadtverordneten nicht Statt.

„ Bleiben diese Beschüsse unausgeführt, so dient die Bekanntmachung nur „dazu, das Publikum irre zu leiten. Werden sie dagegen ausgeführt, und „kommt es nur darauf an, das Resultat dem Publikum anzuzeigen, so ist die „Bekanntmachung ein Theil der Ausführung selbst, und gehört folglich dem „Magistrate.

„ Bei dem rechtlichen Willen und der Intelligenz, welche ich bei dem Mag. „und bei der Stadtverordnetenversammlung zu Königsberg voraussetzen darf, „wird es nicht schwierig sein, sich über diejenigen Gegenstände zu vereinigen, „welche man dem Publikum nach der Ausführung historisch mittheilen will, „und es wird jedenfalls der Mag., wenn die Stadtverordneten es wünschen, „sich nicht weigern, dergleichen Bekanntmachungen mit ihnen gemeinschaftlich zu erlassen.

„ Hiernach hat die K. Reg. nicht nur den Mag. und die Stadtverordneten, „sondern auch die Censurbehörden zu bescheiden. (A. V. 896. — 4. 51.)

Der §. 133. der St. O. disponirt:

In allen Fällen, wo die Bevollmächtigten der Stadtverordneten nach den Gesetzen einer Spezialvollmacht von der Stadtverordnetenversammlung bedürfen würden, soll ein vom Vorsteher und sechs Mitgliedern vollzogenes und vom Magistrate des Orts bestätigtes Zeugniß: „daß durch einen gesetzlich abgefaßten Beschluß der Stadtverordnetenversammlung, die Bevollmächtigten bevollmächtigt seien," die Stelle der Vollmacht vertreten. Dieses Attest muß jedoch mit dem gesetzlichen Stempel begleitet werden[1]).

Vergl. revid. St. O. §. 127.

2) Bei anderen Urkunden, Berichten ꝛc.

Der §. 134. der St. O. schreibt vor:

Berichte, Urkunden und Instruktionen werden, außer dem Vorsteher und Protokollführer, von drei andern Mitgliedern, die übrigen Ausfertigungen und alle Beglaubigungen aber bloß von jenen unterschrieben[2]). Urkunden werden jedesmal besiegelt.

II. Von der Geschäftsführung der Magistrate.

A. Geschäftsreglement[3]).

Von mehreren Regierungen, und namentlich von der Regierung zu Gumbinnen, waren bereits früher Entwürfe zum Geschäftsreglement für die Magistrate eingereicht; das K. Min. des J. hatte aber entschieden, daß deren Revision und Genehmigung bis nach Umarbeitung der St. O. ausgesetzt bleiben solle[4]). Nachdem die Revision der St. O. vollendet war, ertheilte zunächst die Reg. zu Potsdam für den Mag. zu Berlin ein Regulativ für das Geschäftsverfahren v. 14. Juli 1834, welches in Folge Königl. Autorisation durch das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 18. Juli 1834 genehmiget wurde. (A. XVIII. 756. — 3. 98.)

Unterm 25. Mai 1835 wurde indeß eine allgemeine Geschäfts-Instruktion für die Stadt-Magistrate in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen, Schlesien, Posen und Sachsen[5]) erlassen, welche nebst dem, die Publikation derselben anordnenden C. R. des K. Min. d. J. u. d. P. (v. Rochow) v. 23. Jan. 1836 an die K. Oberpräsidien der Pro-

---

[1]) Hieraus ist der §. 46. des Anh. zur A. G. O. Thl. I. Tit. 3. §. 36. entnommen.

[2]) Vergl. R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 15. Dec. 1836. (A. XX. 928., oben S. 539.)

[3]) In Hinsicht der älteren Einrichtungen in dieser Beziehung vergl. den Entwurf eines rathhäuslichen Reglements, in den Beiträgen zur Finanzliteratur in den Preuß. Staaten. 8tes St. (Frankfurt und Leipzig. 1785.) S. 922 ff.

[4]) Das R. des K. Min. des J., Abth. I. (Köhler) v. 24. Febr. 1819 an die Reg. zu Gumbinnen bemerkte in dieser Beziehung:

„ Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 20. v. M. eröffnet, daß die Revision und „Feststellung der von Ihr sowohl, als von andern Reg. vorgeschlagenen Ge„schäftsreglements für die Mag. so lange ausgesetzt bleiben muß, bis die nöthige „und bereits seit längerer Zeit beabsichtigte Umarbeitung und Modifikation der „der St. O. vorangegangen sein wird. Wenn daher auch die Anwendung des „für die Stadt Memel zunächst bestimmt gewesenen Regulativs auf die dortigen „Städte zweiter Klasse noch nicht nachgegeben, und auch der jetzt eingereichte „Entwurf für die Städte der dritten Klasse noch nicht festgestellt werden kann: „so ist es doch unbedenklich, daß bei dem Mangel eines solchen Regulativs, und „um die etwanige nachtheilige Einwirkung dieses Mangels auf die städtische Ge„schäftsverwaltung zu beseitigen, die K. Reg. gedachten Entwurf provisorisch „den Mag., als einen Anhalt ertheile, als wozu Sie autorisirt wird."

(A. III. 433. — 2. 87.)

[5]) Hierdurch ist auch das Publik. der K. Reg. zu Merseburg v. 27. Juli 1818, betr. den Geschäftsgang bei den Stadt-Magistraten (A. II. 751. — 3. 61.) beseitiget worden.

vinzen Brandenburg, Pommern, Preußen, Schlesien, Posen und Sachsen dahin lautet [1]):

Euer ꝛc. autorisire ich hiermit, nunmehr wegen Publikation der Ihnen unterm 25. Mai v. J. zugefertigten Geschäfts-Instruktion für die Magistrate Vers. zu treffen. (Anl. a.)

Anlage a.

Instruktion

für die Stadt-Magistrate in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen, Schlesien, Posen und Sachsen.

Nachdem Allerh. Anordnung zufolge über die Bearbeitung der Geschäfte im Innern der Magistrate ein besonderes Regulativ abgefaßt worden, so wird dasselbe zur weitern Befolgung hiermit bekannt gemacht.

§. 1. Der Geschäftskreis der Magistrate umfaßt die Verwaltung

a) der eigentlichen Kommunal-Angelegenheiten, und

b) derjenigen Angelegenheiten, welche die Staatsbehörde den Magistraten fortlaufend oder vorübergehend überträgt.

Nur auf die Verwaltung der zuerst gedachten Angelegenheiten bezieht sich die vorliegende Geschäftsanweisung. Für die sub b. bezeichneten Angelegenheiten gelten zunächst die besonderen Vorschriften der Staatsbehörde über den dabei zu beobachtenden Geschäftsgang. Soweit aber dieselben den Bestimmungen des vorliegenden Regulativs nicht entgegenstehen, kann nach den letzteren ebenfalls verfahren werden.

§. 2. Die Geschäfte werden entweder

a) von dem Magistratskollegium in der Gesammtheit, oder

b) von den entweder dauernd oder auch nur zeitweise für einzelne Geschäftszweige gebildeten besonderen Deputationen

besorgt.

§. 3. Vor das Plenum des Mag. gehören:

a) diejenigen Gegenstände, welche demselben nach den näheren Bestimmungen der St. O. besonders überwiesen sind, ferner diejenigen Vermögens-Angelegenheiten, über welche die Stadtverordneten Gutachten, Erklärung oder Genehmigung abzugeben haben. Diejenigen Angelegenheiten hingegen, mit welchen eine fortdauernde Administration verbunden ist, oder die eine anhaltende Aufsicht und Kontrolle, oder Mitwirkung an Ort und Stelle erfordern, müssen, wo die St. O. v. 19. Nov. 1808 gilt, und können, wo die rev. St. O. eingeführt ist, durch besondere Deput. und Kommissionen besorgt werden, welche unter Leitung und Aufsicht des Mag. stehen und seinen Vers. Folge zu leisten haben.

b) Die Anstellung aller zur Kommunal-Verwaltung erforderlichen besoldeten und unbesoldeten Unterbeamten unter Beobachtung der über diesen Gegenstand ergangenen besonderen Verordnungen, sowie die Annahme zeitweiser Hülfsarbeiter gegen diätarische Remuneration.

c) Die Ausübung der, der Stadtkommune in kirchlichen Angelegenheiten zustehenden Patronats- und Ehrenrechte, insbesondere die damit verbundenen Anstellungen der Geistlichen und sonstigen Kirchenbedienten, imgleichen die Besetzung der Lehrerstellen an den Schulanstalten.

d) Die Disziplin über die besoldeten Unterbeamten des Magistrats-Kollegii und der Verwaltungs-Deputationen und Kommissionen in denjenigen Fällen, wo die Di-

---

[1]) Das R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 22. Aug. 1837 an den Bürgermeister zu N. bemerkt mit Bezug auf diese Instruktion:

„Ihr in der Eingabe v. 11. d. M. vorgetragenes Gesuch um Enthebung von „der Besorgung der bei dem dortigen Mag. vorkommenden Registratur-, Kanzlei- und Expeditionsgeschäfte findet nicht Statt; es behält vielmehr bei dem „Ihnen in dieser Beziehung bereits von Seiten der K. Reg. zu Frankfurt ertheilten Bescheide v. 1. Dec. v. J. sein Bewenden, indem es bei Erlassung der „Instruktion für die Stadt-Maistrate in der Provinz Brandenburg keineswegs „die Absicht des Min. gewesen ist, die schon bestehenden Rechtsverhältnisse zwischen den Bürgermeistern und Kommunen zu ändern, auch wenn solche auf anderen unzweifelhaften Titeln, als den Bestallungen, beruhen, daher denn die „Instruktion, hinsichtlich solcher Gegenstände, nur auf künftig entstehende Verhältnisse berechnet ist." (A. XXI. 685. — 3. 90.)

rigenten das ihnen §. 20. Nr. 8 und §. 27. Nr. 1 verliehene Strafrecht nicht für zureichend erachten. Der Mag. ist befugt, alle diese Beamten bis auf die Höhe von zehn Thalern, oder verhältnißmäßigem, höchstens achttägigem Arrest in Strafe zu nehmen. Der Rekurs hiergegen geht an die Reg. Ferner die Disziplin über die unbesoldeten Beamten des Mag. und der Verwaltungs-Deput., so wie über die in den letztern befindlichen Bürgermitglieder, wenn die Rügen der Dirigenten nicht fruchten, oder Beschwerden darüber geführt werden. (§. 27. Nr. 2.)

e) Die Ertheilung von Dienst-Instruktionen für die Mitglieder des Kollegii, dessen Unterbehörden und Unterbeamten, desgleichen für die städtischen Verwaltungs-Deputationen und Kommissionen, und deren Unterbehörden und Beamten.

Alle diese Instruktionen dürfen jedoch den in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften nicht entgegen sein; auch müssen sie, soweit sie den formellen Geschäftsgang betreffen, die Zustimmung des Mag.-Dirigenten erhalten.

§. 4. Der Mag. bildet ein Kollegium; der Dirigent desselben ist der Bürgermeister, in großen Städten der Oberbürgermeister. Die erforderlichen Beschlüsse müssen im versammelten Kollegio durch Stimmenmehrheit gefaßt werden. Nur unter dem Dirigenten oder unter dessen Stellvertreter, dies letztere jedoch nur in den §. 20. Nr. 12 bestimmten Fällen, ist das Kollegium zusammen zu treten und zu beschließen berechtigt.

§. 5. Sämmtliche an den Mag. eingehende Sachen werden vom Dirigenten eröffnet und präsentirt. Die vor das Kollegium gehörenden Gegenstände muß der Dirigent an dasselbe, die vor die Deput. gehörigen an diese letzteren gelangen lassen. Was die ersteren betrifft, so ernennt der Dirigent, vermöge der ihm zustehenden Geschäftsvertheilung (s. §. 20. Nr. 2.) die Dezernenten, in wichtigeren Fällen auch Kodezernenten, und schreibt ihnen die Sachen zu. Für Sachen, die einen bestimmten Geschäftsgang haben, kann der Dirigent ein für allemal einen Dezernenten ernennen.

Der Dirigent hat auch die Befugniß, in den zu den Deput. gehörigen Angelegenheiten die Dezernenten zu ernennen, darf jedoch die Ausübung dieser Befugniß auch dem speziellen Dirigenten der Deput. übertragen. In kleineren Orten, wo es ohne Geschäftsüberhäufung möglich und zu besserer Uebersicht des ganzen Geschäftsganges rathsam ist, darf die Reg. dem Bürgermeister auch die Vertheilung der Sachen an die einzelnen Mitglieder der Deput. als Pflicht auflegen.

§. 6. Der gesammte Geschäftsbetrieb beim Magistrats-Kollegio wird durch ein Haupt-Journal kontrollirt, in welches jede eingehende Sache, sowie solche präsentirt und zugeschrieben worden, eingetragen, und darin so lange fortgeführt wird, bis sie erledigt ist.

§. 7. Die eingetragenen Sachen gelangen zur Registratur, und werden von dort mit den vollständigen Akten, wenn ein Kodezernent ernannt ist, zunächst diesem zur Einsicht und etwanigen Beifügung seiner Bemerkungen, hierauf aber dem Dezernenten vorgelegt.

§. 8. Alle bloß einleitende und vorbereitende Verf., alle Sachen, die ihren gewiesenen Gang haben, alle unerhebliche Gegenstände, oder bei denen die Entscheidung auf unzweifelhaften und ausdrücklichen Bestimmungen beruht, werden, wenn die Reg. nicht eine andere Bestimmung trifft, ohne Vortrag abgemacht. Nur diejenigen kommen zum Vortrage, die entweder vom Dirigenten zum Vortrage geschrieben worden, oder bei denen die Dezernenten erhebliche Bedenken haben, oder die sie wegen ihrer besonderen Wichtigkeit zur Kenntniß des Kollegii zu bringen wünschen. Von den Sachen, welche vorgetragen worden, wird dies von dem Dirigenten in dem Journale bemerkt. Nur vom ernannten Dezernenten können die Sachen zum Vortrage gebracht werden. Glaubt ein Mitglied, daß eine nicht zu seinem Ressort gehörige Sache einer Berathung im Kollegio bedürfe, so muß dasselbe den Dirigenten hierauf aufmerksam machen, dem es überlassen bleibt, eine schriftliche Anzeige zu erfordern. Sehr schleunige zum Vortrage geschriebene Sachen muß der Dezernent nöthigenfalls mit dem Dirigenten sofort berathen; auch kann letzterer die dringendsten Verfügungen sofort erlassen; dem Magistrats-Kollegio aber muß dann in nächster Sitzung von dem Verfügten Nachricht gegeben, und zu den bereits erlassenen Verfügungen das etwa noch Nöthige ergänzt werden.

§. 9. Die gewöhnlichen Vorträge werden ein für allemal durch den Dirigenten an bestimmten Tagen und Stunden angeordnet.

Er beruft, wenn es die Umstände erheischen, außerordentliche Sitzungen, zu welchen die Mitglieder des Kollegii, unter Andeutung des Zwecks der Zusammenkunft, wenn dieser keine besondere Geheimhaltung erfordert, vorgeladen werden.

Die Mitglieder müssen sich zur bestimmten Stunde zu den Sitzungen einfinden. Behinderungen, dem Vortrage beizuwohnen, müssen dem Vorsitzenden unter Anführung der Gründe schriftlich oder in Person angezeigt werden.

§. 10. Der Dirigent leitet den Vortrag im Kollegio. Letzterer beginnt mit den eiligen Sachen; sodann folgt der der übrigen, in der Regel nach dem Dienstalter der Mitglieder. Sehr eilige und besonders wichtige Gegenstände müssen nach dem Ermessen des Dirigenten vorzugsweise zum Vortrage kommen. Der Dezernent giebt zuerst und hierauf der etwa ernannte Kodezernent seine Stimme ab; das Kollegium wird für beistimmend erachtet, wenn keine widersprechende Meinung sich äußert. Im entgegengesetzten Falle müssen die Widersprechenden mit ihren Meinungen gehört werden. Der Dirigent bestimmt erforderlichen Falles die Reihenfolge der Sprecher, sorgt dafür, daß einerseits der Sprechende in vollständiger Auseinandersetzung seiner Ansicht nicht unterbrochen, andererseits aber unnütze und ermüdende Abschweifungen vermieden und fremdartige Gegenstände nicht eingemischt werden. Nach Anhörung der verschiedenen Meinungen stellt er die Streitfragen zur Abstimmung fest; er berücksichtigt hierbei die ihm etwa hierüber gemachten Bemerkungen, und verfügt sodann die Abstimmung. Er sammelt die Stimmen von unten herauf nach dem Dienstalter der Mitglieder; er zählt die Stimmen, und spricht nach der Mehrheit derselben den Beschluß des Kollegii aus. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Dirigenten. Dieser muß überhaupt darauf sehen, daß die Debatten mit Gründlichkeit, Ordnung, Ruhe und Leidenschaftslosigkeit geführt werden, und die Mitglieder müssen seinen diesfälligen Anordnungen Folge leisten. Sollten seine Ermahnungen ohne Erfolg bleiben, so hat er die Befugniß, die Diskussion des betr. Gegenstandes gänzlich abzubrechen, und dessen weitere Erörterung zur nächsten Sitzung zu verlegen: auch kann er, nach Bewandniß der Umstände, die ganze Sitzung auf einige Zeit sistiren, oder dieselbe gänzlich schließen. In solchen Fällen hat der Dirigent eine, den Hergang der Sache darstellende Verhandlung aufzunehmen, dieselbe von wenigstens zwei Mitgliedern, welche sich der diesfälligen Aufforderung des Dirigenten unterziehen müssen, unterzeichnen zu lassen, und sie sodann der vorgesetzten Behörde einzusenden.

Beim Vortrage solcher Sachen, welche das besondere Privatinteresse eines Mitgliedes oder seiner näheren Angehörigen berühren, muß letzteres auf Verlangen des Dirigenten sich aus der Sitzung entfernen. Auch der Dirigent darf dem Vortrage solcher Sachen, die sein oder seiner näheren Angehörigen Privat-Interesse angehen, nicht beiwohnen.

§. 11. Auf Verlangen der Majorität, oder nach dem besonderen Ermessen der Dirigenten, müssen Beschlüsse von Wichtigkeit, oder bei denen es auf eine besondere Verantwortlichkeit der einzelnen Mitglieder ankommt, niedergeschrieben, und in der aufzunehmenden Verhandlung, für welche der Dirigent den Konzipienten ernennt, die Zahl der Anwesenden, sowie in Verantwortlichkeitsfällen die Stimmen dafür und dawider, namentlich verzeichnet, auch muß die Verhandlung dem Kollegio zur Genehmigung der Richtigkeit des Befundes vorgelesen, und zur Beglaubigung vom Dirigenten, dem Dezernenten und noch einem andern vom Dirigenten zu bezeichnenden Mitgliede unterschrieben werden. Dergleichen Verhandlungen werden zu den betreffenden Akten genommen.

Sollte das Kollegium nur in geringer Zahl versammelt sein, so hat der Dirigent bei wichtigen Angelegenheiten, wenn es die Umstände gestatten, die Berathung bis zur nächsten Versammlung auszusetzen, und darauf zu halten, daß dieselbe durch die möglichst vollständige Zahl der Mitglieder erfolge.

§. 12. Sachen, in welchen von Unterbehörden oder Personen bloß Auskunft erfordert wird, werden, soweit es thunlich ist, diesen durch einen bloßen Vermerk auf die betr. Journalnummer (br. m.) vorgelegt.

Die übrigen Verf., des Kollegii, welche an die Bittsteller oder an die Unterbehörden gelangen, werden in der Regel durch Abschriften der Dekrete erlassen, welche nach der von dem Dirigenten zu treffenden Einrichtung entweder gleich den Ausfertigungen zu vollziehen, oder von einem dazu zu bestimmenden Beamten zu beglaubigen sind.

Diejenigen Verf., die sich nicht dazu eignen, insbesondere Berichte an die vorgesetzten und Schreiben an andere Behörden ꝛc., müssen im Konzept entworfen, und sodann förmlich ausgefertigt werden. Von der Beschaffenheit des Gegenstandes oder sonstiger Umstände ist es abhängig, ob die Sachen vollständig von dem Dezernenten ausgearbeitet werden, oder dazu die Hülfe der Expedienten, wo dergleichen vorhanden, in Anspruch zu nehmen ist, worüber nöthigenfalls der Dirigent entscheidet.

§. 13. Alle blos einleitende und vorbereitende Dekrete an die Büreaux und Beamten des Kollegii, und die zur Expedition bestimmten Dekrete gehen in der Regel unter der alleinigen Zeichnung des Dezernenten; doch kann sich auch der Dirigent deren Revision und Mitzeichnung vorbehalten, und ist, wenn dazu wegen besonderer persönlicher Verhältnisse Veranlassung vorhanden ist, dazu verpflichtet.

Dagegen gelangen alle andere Verf., insbesondere alle Konzepte, nachdem sie von dem Dezernenten vollzogen worden, falls ein Kodezernent ernannt ist, zunächst an diesen zur Mitzeichnung, sodann aber zur Revision des Dirigenten. Die Kodezernenten müssen bei eintretenden Zweifeln (s. §. 19.) diese durch mündliche Rücksprache mit dem Dezernenten, oder durch Einwirkung des Dirigenten zu erledigen suchen.

Letzterer entscheidet bei Bedenken über die Form der Verfügungen. Ist der Kodezernent mit dem Materiellen der Verf. nicht einverstanden, so kann er die Sache zum nochmaligen Vortrage im Kollegio befördern.

§. 14. Die Befugniß des Dirigenten bei der Revision der Dekrete und Konzepte, beschränkt sich auf die Aenderung in Form und Fassung (daß diese passend und schicklich erfolge, darauf hat er besonders zu sehen). Hält er die Fassung materiell für unrichtig, so muß er die Verf. dem Dezernenten mit seinen Bemerkungen zurückgeben, kann auch zur weitern Prüfung der Sache einen oder mehrere Kodezernenten ernennen; die Sache muß sodann, wenn keine Einigung stattfindet, im Kollegio vorgetragen werden. Bei dem hierauf gefaßten Entschlusse muß es, die §. 20. Nr. 7 bezeichneten Fälle ausgenommen, verbleiben, und ist der Dirigent das diesem gemäß gefaßte Konzept zu vollziehen verpflichtet.

Ohne diese Vollziehung darf kein Beschluß oder keine Verf. des Kollegii in Reinschrift und zur Ausführung gebracht werden.

§. 15. Auf Verlangen des Kollegii oder des Dezernenten, oder nach Befinden des Dirigenten, müssen Eingaben an des Königs Maj., an die Königl. Prinzen und an die vorgesetzten Behörden, oder Schreiben an die Stadtverordneten-Versammlung, sowie wichtige Ausarbeitungen überhaupt, nachdem sie vorher zur Revision gekommen sind, dem Kollegio vollständig vorgelesen, und die etwa bei der Revision entstandenen, noch nicht erledigten Bedenken hierbei erörtert werden. Diese Vorlesung ändert jedoch nichts in der Verpflichtung und Befugniß des Dezernenten und Revisors, für eine vollständige, passende und schickliche Fassung zu sorgen.

§. 16. Die Magistratskanzlei fertigt die Reinschriften der vollzogenen Dekrete und Konzepte, in sofern nicht etwa bestallungsmäßig dem Bürgermeister aufgelegt ist, für Fertigung der Ab- und Reinschriften zu sorgen [1]). Sie werden mit der bisher üblichen Firma des Magistrats versehen.

§. 17. Die Reinschriften der Konzepte, insbesondere auch die Bürgerbriefe, werden in der Regel von drei Mitgliedern des Kollegii, einschließlich des Dirigenten, in ganz eiligen Fällen aber, wenn es zur Förderung dient, vom Dirigenten allein unterschrieben.

§. 18. Jedem Mitgliede des Kollegii soll ein möglichst bestimmter, abgegränzter Wirkungskreis zugetheilt werden; bei den besoldeten mit vorzüglichster Beobachtung der Gleichheit unter den einzelnen Mitgliedern und mit Berücksichtigung der Arbeiten, die sie überhaupt, insbesondere auch bei den Deputationen zu besorgen haben; bei den unbesoldeten aber auch mit billiger Berücksichtigung ihrer bürgerlichen und sonstigen Verhältnisse.

Jedes Mitglied ist in dem ihm angewiesenen Geschäftskreise möglichst frei und selbstständig zu wirken befugt. Es muß denselben mit Wärme und innerer Theilnahme auffassen, mit Umsicht behandeln, fern von Leidenschaft und persönlichen Rücksichten. Es muß sich nicht bloß auf die zugeschriebenen Sachen beschränken, sondern aus eigenem Antriebe sich in fortwährender Kenntniß der ihm überwiesenen Verwaltungsgegenstände halten, und die angegebenen Verf. in ihrer Ausführung verfolgen, da, wo diese stockt, forthelfen, und die Säumigen erinnern. Die Mitglieder sind daher auch verpflichtet, die Geschäftsführung der unter ihnen arbeitenden Beamten zu beobachten, sie zurecht zu weisen, und sie nöthigenfalls dem Dirigenten zur Bestrafung anzuzeigen.

---

[1]) Ueber die Besorgung der Kanzleigeschäfte bei Magistraten kleinerer Städte bemerkt das R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Meding) v. 31. Jan. 1842 an die Stadtverordneten zu N.:

„ In Bescheidung auf die Vorstellung v. 23. d. M. wird den Stadtverordne„ten in N. eröffnet, daß das Amt des Bürgermeisters demselben keineswegs die „Pflicht auferlegt, zugleich die Stelle eines Kanzlisten zu versehen, vielmehr hat „der Bürgermeister für die vorkommenden Kanzleigeschäfte, wenn ihm nicht „deren Besorgung bestallungsmäßig zur Pflicht gemacht worden ist, allerdings „Hülfe auf Kosten der Stadtkasse oder Entschädigung, wie für andere baare „Auslagen, zu verlangen. Es muß daher bei der Entscheidung der K. Reg. zu „Potsdam v. 23. Dec. v. J. sein Bewenden behalten.

(Min. Bl. 1842. S. 5. Nr. 9.)

Auch die unbesoldeten Mitglieder müssen den Vorträgen des Kollegii regelmäßig beiwohnen, und nach und nach, besonders wenn sie es wünschen, bei den verschiedenen Deput. beschäftigt werden, damit sie Gelegenheit erhalten, sich mit den verschiedenen Zweigen der Kommunalverwaltung bekannt zu machen.

Auch müssen sie bei außerordentlichen Geschäften, z. B. Stadtverordnetenwahlen, zutreten. Endlich sind sie auch verpflichtet, Assessorate bei den Gewerken und Innungen zu übernehmen. Sollte letzteres mit ihren gewerblichen Verhältnissen nicht vereinbar, oder für dieselben zu störend sein, so müssen sie von dieser Uebernahme entbunden werden.

Der Dezernent ist nicht allein für einen schnellen und ununterbrochenen Betrieb, sondern auch für eine gründliche und vorschriftsmäßige Bearbeitung der ihm überwiesenen Gegenstände, sowie für eine anständige und schickliche Fassung der von ihm angegebenen Verf., zunächst und vollständig verantwortlich. Von dieser prinzipalen Verantwortlichkeit wird er auch durch den Beitritt des Kollegii bei dem gehaltenen Vortrage nicht befreit. Er haftet für eine vollständige, richtige und aktenmäßige Darstellung des Sachverhältnisses, für den weitern Betrieb der Sache, und für eine zweck- und ordnungsmäßige Ausführung des Beschlusses.

Die Kodezernenten können, wenn sie es für nothwendig erachten, und müssen, wenn es vom Dirigenten verlangt wird, ihr schriftliches Votum über den Gegenstand abgeben; sie haben darauf zu sehen, daß kein faktischer Irrthum bei der Sache obwalte, daß die Verfügungen den bestehenden Gesetzen und Vorschriften nicht entgegen seien, daß die Expedition auf die zum Vortrage gelangten Sachen dem Beschlusse des Kollegii gemäß, ferner an sich schicklich, klar und bestimmt abgefaßt, mit den nöthigen Gründen unterstützt, und daß keine Sache ohne Vortrag abgemacht werde, welche dazu hätte gelangen sollen. Wird ein Mitglied vom Kollegio überstimmt, so darf es diesen Beschluß nicht vertreten, wenn es sein Votum schriftlich, unter Anführung der Gründe, zu den Akten gegeben, oder sich bei der über den Beschluß aufgenommenen Verhandlung (§. 11.) für dissentirend erklärt hat. Der Dezernent und jeder, der die Sache zur Mitzeichnung und Revision erhält, kann sein abweichendes Votum der angegebenen Verf. gleich beilegen; jedes andere Mitglied reicht dasselbe dem Dirigenten ein.

§. 19. Den Reinschriften der nach den Beschlüssen des Kollegii auszufertigenden Verf. dürfen zwar keine Vota der einzelnen Mitglieder, selbst nicht das des Dirigenten, beigelegt werden; bei Eingaben und Berichten an die vorgesetzten Behörden kann jedoch die Minorität, selbst wenn sie aus wenigen oder aus einem einzelnen Mitgliede besteht, nach ihrer Wahl verlangen, entweder, daß ihre bei der Berathung aufgestellten Gründe in derjenigen Fassung, welche das von der Minorität dazu ausersehene Mitglied derselben vorlegt, vorausgesetzt, daß rücksichtlich der Schicklichkeit nichts dagegen zu erinnern, in den Bericht aufgenommen werden, welchenfalls denn auch das Konzept des letztern eben diesem Mitgliede der Minorität zur Mitzeichnung vorgelegt werden muß, oder daß, wenn die Minorität oder einzelne Dissentienten es vorziehen, die Darstellung ihrer Ansichten blos vollständig zu den Akten zu geben, dieses Umstandes im Bericht erwähnt, und dabei der Oberbehörde die eventuelle Einforderung anheim gegeben werde.

§. 20. Der Dirigent (Burgemeister oder Oberburgemeister), ist der unmittelbare Vorgesetzte der Mitglieder des Kollegii und seiner Unterbeamten, so wie der mittelbare Vorgesetzte sämmtlicher übrigen Kommunalbeamten. Alle diese Beamten sind ebenso, wie die Mitglieder des Magistratskollegii, verpflichtet, ihm in den zu seinem Ressort gehörigen Angelegenheiten Folge zu leisten, und ihm auf Verlangen jede amtliche Auskunft über die zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Gegenstände mündlich oder schriftlich zu ertheilen.

Zu seinem Ressort gehören insbesondere folgende Gegenstände:

1) Er leitet den formellen Geschäftsgang beim Magistratskollegio; er trifft, soweit es nicht schon in der gegenwärtigen Verordnung geschehen, die zu dieser Leitung so wie zur Regelmäßigkeit, zum ununterbrochenen Fortgange und zur Kontrolle des Geschäftsganges nöthigen Anordnungen, und giebt die hierzu erforderlichen Instruktionen.
2) Er vertheilt die Geschäfte unter die Mitglieder des Kollegii, so daß jede Sache in der Regel von dem gewöhnlichen Dezernenten bearbeitet wird. Auch sich selbst darf er, soweit es ihm die Direktion des Ganzen und die ihm etwa aufgetragenen besonderen Geschäfte gestatten, hierbei nicht übergehen. Diejenigen Gegenstände, welche die Ansetzung, sowie die Entlassung der Mitglieder des Kollegii und dessen Unterbeamten betreffen, gehören, in soweit sie von dem Kollegio ressortiren, zur speziellen Bearbeitung des Dirigenten.

Er ernennt ferner, sowohl der Zahl als der Personen nach, die Mitglieder aus dem Kollegio zu den bestehenden Verwaltungs-Deputationen, imgleichen zu vorübergc-

henden Deputationen und Kommissionen, ebenso auch zu den ihm nöthig scheinenden vorbereitenden Berathungen, sowie zur Besorgung einzelner Geschäfte, desgleichen zur Uebernahme von Assessoraten bei Gewerken ꝛc. Dieses Ernennungsrecht schließt auch das Abberufungsrecht in sich [1]).

3) Er sorgt für äußere Ordnung, Anstand und Würde in den Versammlungen des Kollegii, in dessen Verfügungen und im Geschäftsverkehr überhaupt.

4) Er muß auch auf das Innere der Sachen eingehen, auf vollständige Erörterung der Gegenstände halten, hinhaltende Verfügungen verhüten, für baldige Bescheide sorgen, und überhaupt darauf sehen, daß ein reges Leben in der Verwaltung herrsche, daß die dem Magistrat obliegende materielle Leitung derselben die nöthige Einheit und den erforderlichen Zusammenhang erhalte, daß dieselbe dem Besten der Kommune gemäß geführt, alles, was die Kenntniß der Stadtverordneten und deren Mitwirkung nach der St. O. erheischt, vor die Stadtverordneten-Versammlung gebracht, und ihr nichts davon entzogen werde.

Er muß die städtischen Kommunalanstalten von Zeit zu Zeit revidiren und darauf halten, daß sie ihrem Zweck entsprechend verwaltet werden. Eingeschlichenen Mißbräuchen und kundgewordenen Mängeln hat er, soweit sie im bloßen Geschäftsgange liegen, unter Zuziehung der betr. Beamten, selbst abzuhelfen, soweit sie aber das Materielle der Gegenstände betreffen, bei den betr. Deput. und erforderlichen Falls beim Kollegio selbst zur Sprache zu bringen.

5) Er muß sich um die Geschäftsführung sämmtlicher Deputationen und Kommissionen genau bekümmern, und diese Geschäftsführung revidiren. Er hat in dieser Beziehung gleiche Befugnisse und Verpflichtungen, wie sie ihm vorstehend für die Revision der Kommunal-Angelegenheiten bezeichnet worden. Zu diesem Behufe muß er auch den Sitzungen derjenigen Deput., denen er nicht unmittelbar selbst vorsteht, von Zeit zu Zeit und erforderlichen Falls auf längere Zeit beiwohnen. Bei seiner Anwesenheit in denselben ist er befugt, den Vorsitz zu übernehmen, mitzustimmen und anzuordnen, welche Sachen in seiner Gegenwart vorgetragen werden sollen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von von vorübergehenden Deput. und Berathungen.

6) Er führt die Oberaufsicht über die gesammten städtischen Kassen und das Rechnungswesen, sowie über das Kämmerei-Depositorium und die Kassen der unter dem Mag. stehenden Institute. Er ist befugt, extraordinaire Kassen-Revisionen für seine Person zu veranlassen, und muß dafür sorgen, daß jede unter der Aufsicht des Mag. stehende Kasse sowohl monatlich ordinair, als jährlich einmal extraordinair revidirt wird.

7) Er hat darauf zu sehen, daß der Mag. und die Kommune ihren Verpflichtungen gegen den Staat und dessen Behörden gebührend nachkomme. Ist er insbesondere mit dem Materiellen eines Mag.-Beschlusses deshalb nicht einverstanden, weil er in dem Staat, dessen Gesetzen und Verordnungen, oder den von den Staatsbehörden erlassenen Verfügungen entgegen erachtet, so ist er berechtigt und verpflichtet, das Kollegium hierauf aufmerksam zu machen, nach nochmaligem fruchtlosen Vortrage der Sache aber der vorgesetzten Behörde solches schleunigst anzuzeigen, und den Beschluß selbst so lange zu suspendiren, bis hierüber nähere Entscheidung ergangen ist.

8) Er ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Mitglieder und Unterbeamten des Kollegii ihren amtlichen Verpflichtungen genügen. Beschwerden über ihre Amtsführung gehören zunächst vor ihn, nicht vor das Kollegium.

Wenn Erinnerungen, Ermahnungen und ernstliche Zurechtweisungen nicht fruchten, so muß er, wenn es Mitglieder des Kollegii betrifft, der Reg. Anzeige machen, welche die nöthigen Strafverfügungen, und in den dazu geeigneten Fällen die Amtssuspension und Einleitung der Untersuchung zu veranlassen hat.

In Fällen, wo Gefahr im Verzuge, oder die Verdunkelung eines Vergehens zu befürchten ist, kann er noch vor der Suspension eines Kommunalbeamten die vorläufige Entbindung von den Geschäften ganz oder theilweise sofort verfügen; er muß aber dem Mag. hiervon schleunigst Anzeige und gleichzeitig die nöthigen Anträge wegen Einleitung der Suspension machen.

Er ist befugt, die besoldeten Unterbeamten des Kollegii und der Verwaltungs-Deputationen in Geldstrafen bis auf Höhe von fünf Thalern, oder in Arreststrafe

---

[1]) Vergl. R. v. 27. Jan. 1838 u. 30. Mai 1843. (Oben S. 521.)

bis zu vier Tagen zu nehmen. Höhere Strafe gegen diese Beamten kann nur das Kollegium festsetzen (§. 3. litt. d.), die Rekurse gegen die Strafverfügungen des Dirigenten gehören vor die Regierung.

9) Er ist befugt, den besoldeten Mitgl. auf vierzehn Tage, den Unterbeamten des Kollegii bis auf vier Wochen, und den unbesoldeten Mitgliedern bis auf sechs Wochen Urlaub zu ertheilen. Längerer Urlaub muß für Mitglieder des Kollegii bei der Regierung, für die Unterbeamten aber beim Mag.-Kollegio nachgesucht werden. Wenn unbesoldete Mag.-Mitglieder schleunige Reisen zu machen haben, so müssen sie dem Dirigenten wenigstens die vermuthliche Zeit ihrer Abwesenheit und den Ort, wohin sie reisen, anzeigen. Der Dirigent selbst muß bei mehr als dreitägiger Abwesenheit den Urlaub, soweit die Stadt unter Polizeiaufsicht des Landraths steht, bis auf acht Tage bei diesem, auf längere Zeit durch denselben bei der Reg. nachsuchen[1]). Er hat dafür zu sorgen, daß die Mag.-Mitglieder, sowie die Unterbeamten, ihrer Verpflichtung gemäß, bei vorkommenden Reisen sämmtliche in die magistratualischen und in die Deputationsgeschäfte einschlagenden, in ihrem Gewahrsam befindlichen Akten in die Registratur abliefern: wenn letzteres nicht geschieht, so hat er anzuordnen, daß dieselben durch einen mit den nöthigen Instruktionen zu versehenden Beamten, nöthigen Falls auf exekutivischem Wege, herbeigeschafft werden.

10) Ueber alles, was die ihm zustehende Disciplin über die Mitglieder und Beamten des Kollegii betrifft, führt er besondere Akten, und hat diese, sowie diejenigen Akten, welche sich auf die höhern Orts ihm persönlich gemachten Aufträge, oder auf solche Angelegenheiten beziehen, die eine besondere Geheimhaltung erfordern, im Rathhause unter seinem besonderen Verschlusse aufzubewahren.

11) Beschwerden über ihn wegen Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse und Dienstführung gehören nie zum Ressort des Mag.-Kollegii, sondern zu dem der vorgesetzten Behörde, und zwar zunächst zu demjenigen der Regierung.

12) In Krankheits-, Abwesenheits- und sonstigen Behinderungsfällen muß er seine Stellvertretung in den größern Städten, in welchen neben dem Oberbürgermeister ein Bürgermeister angestellt ist, diesem letztern, in den andern aber in der Regel dem der Dienstzeit nach ältesten Mag.-Mitgliede übertragen, in sofern nicht von der Reg. einmal oder für immer ein anderer Stellvertreter ernannt ist. Wo besoldete Mag.-Mitglieder vorhanden sind, sind diese nach obigen Vorschriften die Stellvertretung zu übernehmen verpflichtet, die unbesoldeten aber in solchem Falle sie abzulehnen befugt[2]).

Die Uebertragung der Geschäfte muß von dem Dirigenten schriftlich geschehen, und zugleich schriftlich dem Mag.-Kollegium sowohl, als der Reg., angezeigt werden.

Sollte der Dirigent durch plötzliche Krankheit an der schriftlichen Anzeige behindert werden, oder vor Einrichtung der Stellvertretung dessen Tod eintreten, so hat das nach obigen Vorschriften zur Uebernahme der Stellvertretung verpflichtete Mitglied sich den Dirigentengeschäften zu unterziehen, das Kollegium aber der Reg. Anzeige zu erstatten.

Es wird von dem Dirigenten erwartet, daß derselbe bei Ausübung der ihm in dieser Instr. verliehenen Rechte und Pflichten, Billigkeit und Schonung mit Kraft

---

[1]) Vergl. R. der K. Reg. zu Stettin v. 2. März 1833, (s. oben Tit. VII. Abth. VII., Abschn. I., Kap. II., sub I., A., S. 485.)

[2]) Mit Bezug hierauf bemerkt das R. des K. Min. des J. Abth. I. (v. Meding) v. 18. Febr. 1840, an den Rathsherrn N. zu N. und abschriftlich an die K. Reg. zu Posen.

„ Unter Rücksendung der mit Ihrer Beschwerde v. 8. d. M. eingereichten Akten, wird Ihnen zu erkennen gegeben, daß, wenn auch dem ältesten Mag.-Mitgliede die Pflicht obliegt, bei Suspension oder sonstiger Behinderung des Bürgermeisters dessen Stelle zu vertreten, dennoch die K. Reg. wie § 20. der Mag.-Instruktion unter Nr. 12 (Ann. Jahrg. 1835. S. 744.) ausdrücklich bestimmt, „nicht behindert ist, unter Einverständniß mit den Stadtverordneten einem anderen Stellvertreter die einstweilige Verwaltung zu übertragen. Da sich nun „aus den diesseitigen Akten ergiebt, daß die dortigen Stadtverordneten mit überwiegender Stimmenmehrheit nicht Sie, sondern den Bürgermeister N. aus O, „zum Stellvertreter des suspendirten Bürgermeisters N. vorgeschlagen haben, so „hat es dabei sein Bewenden. (Min. Bl. 1840. S. 43. Nr. 73.)

Uebrigens soll der Stellvertreter nicht berechtigt sein, dafür eine besondere Remuneration zu verlangen. (Vergl. R. des K. Min. des J. Abth. I., v. 7. Okt. 1841., oben Tit. VII. Abth. VII. Abschn. I. Kap. II. sub I. B. Nr. 4. S. 487.)

und Energie vereinigen, und ebenso wenig den Vorwurf übertriebener Strenge als unzeitiger Nachsicht auf sich laden werde.

Wenn dem Dirigenten außer obigen Angelegenheiten noch besondere Verpflichtungen wegen der Expeditionen, der Registraturgeschäfte, der Reinschriften ꝛc. aufgelegt werden sollen, so muß das Nähere hierüber unter Bestätigung der Reg. in der Bestallung festgesetzt werden.

§. 21. In Städten, wo außer dem Oberbürgermeister noch ein Bürgermeister besteht, ist letzterer das erste Mag.-Mitglied nach dem Oberbürgermeister. Er hat mit den übrigen Mag.-Mitgliedern gleiche Rechte und Pflichten, in sofern durch diese Ordnung nichts Näheres bestimmt ist. Er ist der Stellvertreter des Oberbürgermeisters, in Gemäßheit der im vorigen §. Nr. 12 enthaltenen Bestimmungen, und tritt als solcher in dessen Rechte und Pflichten. Doch darf er in der bisher beobachteten Ordnung und in den vom Oberbürgermeister getroffenen Einrichtungen, sowie in der Geschäftsvertheilung nichts ändern. In eiligen Fällen, welche eine Aenderung erheischen, müssen die Gründe davon zu den Akten vermerkt werden. Auch außer den Stellvertretungsfällen ist der Bürgermeister den Oberbürgermeister in seinen Funktionen bei dringenden Umständen nach dessen Aufforderung zu unterstützen verpflichtet.

§. 22. Der Kämmerer, in sofern er, wie in der St. O. v. 19. Nov. 1808 vorgeschrieben ist, und nach der revid. St. O. stattfinden kann, als Mag.-Mitglied fungirt, führt außer seinen Geschäften als Rendant, falls ihm die Rendantur städtischer Kassen übertragen worden, die Aufsicht über das ganze Rechnungswesen der Kommune, und bearbeitet in der Regel die Etats und die Generalien in Kassen- und Rechnungssachen. Er muß sich in fortdauernder Uebersicht von der gesammten Geldverwaltung des Kommunalvermögens erhalten, und dem Kollegio die Uebersichten über die Lage des Stadthaushalts und der städtischen Finanzen auf Erfordern geben, sowie auch bei Zeiten die nöthigen Anträge zur Beschaffung der Gelder machen. In wieweit derselbe noch sonstige Geschäfte zu bearbeiten hat, hängt von dem Umfange der Kassengeschäfte, von der bei seinem Eintritte ihm ertheilten Bestallung und nöthigenfalls von der Entscheidung der Reg. ab.

§. 23. Wo ein Syndikus als Mag.-Mitglied angestellt ist, liegt demselben außer den allgemeinen Pflichten eines solchen und neben den ihm besonders zugetheilten Arbeiten ob, als Rechtskonsulent des Mag. denselben mit seinem Rathe zu unterstützen, damit nichts Gesetzwidriges beschlossen werde. Er ist zur Bearbeitung der Prozeßsachen als Sachverständiger verpflichtet, hat die für die Mandatarien erforderliche Information anzufertigen, und überhaupt dahin zu sehen, daß die Prozesse der Kommune mit Gründlichkeit geführt werden.

Er hat für die gehörigen Formen aller rechtlichen Verhandlungen des Mag. zu sorgen, und die Konzepte oder andere Ausfertigungen, wodurch das Kollegium Rechte erwirbt, oder Verbindlichkeiten eingeht, mitzuzeichnen; dabei ist er nicht für das Materielle, welches der Decernent zunächst zu vertreten hat, wohl aber für die deutliche und richtige Fassung und dafür verantwortlich, daß aus der Verletzung rechtlicher Formen keine Rechtsstreite oder andere Nachtheile entstehen.

Er führt in der Regel die vorkommenden Disciplinar-Untersuchungen gegen die Unterbeamten des Mag. und der Verwaltungs-Deputationen. In Gewerksstreitigkeiten, welche nicht durch die Gewerks-Assessoren abgemacht oder beseitigt werden, ist er verpflichtet, die Resolute abzufassen.

§. 24. In den Städten, wo ein Stadtbaurath vorhanden, führt dieser die Aufsicht über das gesammte städtische Bauwesen, und ist Mitglied der Baudeputation.

Er sorgt für die Unterhaltung der Kommunalgebäude; er giebt dem Kollegio über die zu unternehmenden Neubauten und Reparaturen, sowie über die zu erwerbenden Grundstücke, sein Gutachten, fertigt die verlangten Pläne und Anschläge, und leitet nach dem Beschluß des Kollegii die Ausführung; er muß diese fleißig besichtigen, und hierbei auch den Requisitionen der untern Kommunalbehörde, zu deren Ressort die betreffenden Bauten gehören, genügen.

Ihm liegt die Revision aller Anschläge, die Aufnahme der Revisions-Protokolle über gefertigte Bauarbeiten, und die Revision der Berechnungen nicht allein hinsichtlich der Preise, sondern auch hinsichtlich der richtigen und untadelhaften Ausführung der Arbeit ob.

In Feuersocietäts-Angelegenheiten hat er bei stattgefundenen Brandschäden nach den, in dem für den Ort geltenden Reglement enthaltenen Bestimmungen zu verfahren.

§. 25. Die Unterbeamten des Mag. sind diesem und dessen Mitgliedern, sowie insbesondere dem Dirigenten, Achtung und Folgsamkeit schuldig. Sie müssen nach den oben angegebenen Bestimmungen (§. 3. litt. e. §. 20. Nr. 1.) mit Dienstanweisung versehen werden.

§. 26. Die Deput. und Kommissionen des Mag., wie solche nach Vorschrift der St. O. v. 19. Nov. 1808 eingerichtet werden müssen, nach der revid. St. O. aber eingeführt werden können, führen unter Aufsicht und Leitung des Mag., und in Gemäßheit der von diesem erlassenen Bestimmungen und Instruktionen die ihnen übertragenen Verwaltungen; sie stehen weder mit den Stadtverordneten noch mit anderen Behörden, in direkter Geschäftsverbindung, und können in letzterer Hinsicht nur örtliche Verhältnisse mit Zustimmung der Ortsbehörde eine Ausnahme begründen. Sie sind berechtigt, die Besorgung spezieller Geschäfte wieder einzelnen Kommissarien zu übertragen, und sich nach dem Gegenstande in die Spezial-Aufsicht zu theilen; doch kann dies nur mit Zustimmung des Vorsitzenden geschehen. Sie können zur Berathung einzelner, ihre Verwaltung betr. Gegenstände andere Kommunalbeamte, Sachverständige oder sachkundige Personen hinzuziehen Dergleichen Personen haben aber kein Stimmrecht. Sie dürfen die Zahl ihrer Mitglieder nicht eigenmächtig verstärken oder vermindern.

Die Deput. und Kommissionen sind in folgenden Fällen verbunden, beim Pleno des Magistrats anzufragen:

a) in allen Sachen, bei denen nach den Vorschriften der St. O. die Erklärung oder Zustimmung der Stadtverordneten erforderlich ist;
b) bei Abweichungen von den angenommenen Verwaltungsgrundsätzen oder bestehenden Einrichtungen;
c) in allen Fällen, wo es auf Berichterstattung an die höheren Behörden ankommt. In solchen Fällen müssen sie den Ber., mit allen erforderlichen Materialien versehen, gleich im Namen des Mag. im Konzept entwerfen, und ihn dem letzteren zur weiteren Veranlassung einreichen;
d) in Fällen, wo bei einer Sache mehrere Deputationen betheiligt sind, und keine Einigung stattfindet;
e) bei Anstellung der zu ihrer Verwaltung gehörigen Subalternen, deren Besoldung, deren Verbesserung im Gehalte, ihrer Suspension und Entlassung, imgleichen bei Annahme von Diätarien zu dauernder Beschäftigung;
f) in Disciplinar-Angelegenheiten ihrer unbesoldeten Unterbeamten, wenn Verweise und Rügen des Vorsitzenden nicht ausreichen. (S. §. 3. litt. d.)

§. 27. Den Vorsitz in den Deputationen führt das älteste oder alleinige Mag.-Mitglied. Gehört der Mag.-Dirigent zu einer Deputation, so führt dieser den Vorsitz. Behinderungen des Vorsitzenden tritt das dem Dienstalter nach folgende Mag.-Mitglied sei es besoldet oder unbesoldet, hiernächst aber das im Dienste älteste Deput.-Mitglied an seine Stelle, in sofern nicht der Mag.-Dirigent diesen Vorsitz einstweilen selbst übernimmt. Bei längerer Abwesenheit oder Krankheit sorgt der Mag.-Dirigent, falls er die Direktion der Deput. nicht selbst besorgen will, für die Stellvertretung dadurch, daß er ein anderes Mag.-Mitglied deputirt.

Die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden sind dieselben, wie die des Dirigenten beim Mag., jedoch mit den aus dem speziellen Geschäftskreise der Deput., aus dem zwischen ihr und dem Mag. stattfindenden Geschäftsgange: und den nach §. 20 sich von selbst ergebenden Modifikationen, so daß er in Allem, was den formellen Geschäftsbetrieb zum Gegenstande hat, der Aufsicht des Mag.-Dirigenten unterworfen bleibt, und dessen Anordnung befolgen muß.

Was insbesondere die ihm zustehende Disciplin betrifft, so darf derselbe:

1) Ordnungsstrafen gegen die besoldeten Unterbeamten der Deputation nur bis auf Höhe von zwei und einem halben Thaler oder zwei Tage Arrest verfügen. Der Rekurs gegen diese Strafverfügungen geht an den Mag.-Dirigenten. Höhere Strafen kann nur dieser oder das Mag.-Kollegium nach Maßgabe der ihnen oben beigelegten Strafbefugniß verfügen. Auch ist die Reg. berechtigt, in den kleinen Städten das Strafrecht dem Mag.-Dirigenten allein zu übertragen.
2) An die Bürger-Mitglieder der Deput. und die unbesoldeten Unterbeamten hat er die nöthigen Erinnerungen und Zurechtweisungen zu erlassen. Beschwerden hierüber gehören vor das Mag.-Kollegium.
3) Der Vorsitzende darf sich nicht von der Bearbeitung und dem Vortrage der vor die Deput. gehörigen Sachen ausschließen. Falls aber der Mag.-Dirigent den Vorsitz führt, kann er zur Erleichterung in seinen übrigen Geschäften ein anderes Mitglied der Deput. mit jener Bearbeitung beauftragen.

§. 28. Die Rechte und Pflichten der einzelnen Deput.-Mitglieder sind in dem der Deput. anvertrauten Verwaltungskreise dieselben, wie sie oben für die Mag.-Mitglieder bestimmt sind.

§. 29. Bei den Deputationen findet derselbe Geschäftsgang Statt, wie bei dem Pleno des Mag. Diejenigen Sachen, welche an letzteres gelangen, müssen gehörig vorbereitet, zur Beschlußnahme reif, und mit ihrem motivirten Gutachten über die zu

erlassende Verfügung versehen sein. Sie werden dann in der Regel brevi manu beim Pleno vorgelegt, und nur in besonderen Fällen, wo es die Umstände erheischen, mit besonderen Schreiben begleitet.

Es können jedoch zur Abkürzung des Geschäftsganges, besonders in den kleineren Städten, die beim Mag. erforderlichen Anfragen, soweit sie sich dazu eignen, durch mündlichen Vortrag der in den Deputationen vorsitzenden Mag.-Mitglieder im Mag.-Kollegio erfolgen. Doch ist der Vortragende in Uebereinstimmung mit dem in der Deputation gefaßten Beschlusse seinen Vortrag zu halten, und seine Anträge zu machen verpflichtet. Auch haben diese Mitglieder in gleicher Art dem Mag.-Kollegio von allem Erheblichen, was in den Verwaltungs-Deputationen vorkommt, Mittheilung zu machen, um jenes in fortdauernder Kenntniß von der Verwaltung der Deput. zu erhalten. Bei eintretenden Zweifeln hat die Reg. hierüber das Nöthige festzusetzen.

Alle Verf. und Deput. gehen unter deren besonderer Firma. Ein Schriftwechsel zwischen den verschiedenen Deputationen ist nicht zulässig. Sie theilen sich ihre Beschlüsse brevi manu mit, erörtern dieselben bei Verschiedenheit der Meinungen gemeinschaftlich, und berichten nöthigenfalls an das Plenum des Mag.

§. 30. Gehen Beschwerden über die Geschäftsverwaltung der Deput. beim Mag. ein, oder gelangt derselbe sonst zur Kenntniß von Unregelmäßigkeiten und Mängeln in deren Geschäftsführung, so ist er dieselben zu untersuchen und abzustellen verpflichtet.

Der Dirigent ernennt hierzu nöthenfalls besondere Kommissarien, welche sich der Revision jener Mängel unterziehen, und dem Mag. zur weitern Beschlußnahme Bericht erstatten müssen.

Beschwerden über einzelne Verf. der Deput. muß der Mag. in der Art zu erledigen suchen, daß er sie auf dem kürzesten Wege untersucht, prüft, ob die Verf. den bestehenden Gesetzen und Verordnungen, sowie seinen daraus hergeleiteten Verwaltungs-Grundsätzen gemäß ist, und falls die Beschwerde gegründet ist, der Deputation die erforderliche Weisung zu deren Abhülfe ertheilt, auch den Beschwerdeführer hiervon benachrichtigt, falls aber die Beschwerde ungegründet befunden wird, den Beschwerdeführer selbst zurechtweiset. Die Deputation muß also in Fällen, wo sie gefehlt hat, unter Leitung des Mag. die Sache selbst wieder in das richtige Geleis bringen, und ein förmlicher Instanzenzug möglichst vermieden werden.

§. 31. Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich die Mitglieder der Magistrate und der Deputationen und Kommissionen, sowie sämmtliche Unterbeamten und Unterbehörden derselben genau zu achten.

Berlin, den 25. Mai 1835. Der Minister des J. und der P.
(A. XIX. 733. — 3. 103.) v. Rochow.

B. Einrichtung der magistratualischen Registraturen[1]).

Eine allgemeine Anordnung ist hierüber nicht ergangen; die K. Reg. zu Oppeln hat aber darüber nachstehendes C. R. v. 30. Mai 1822 an sämmtliche Mag. ihres Departements erlassen:

Durch eine Revision der Geschäftsführung mehrerer Mag. des hiesigen Depart. haben wir die traurige Erfahrung machen müssen, in welcher Verworrenheit sich die Registraturen der Mag. befinden. Die Folgen, welche daraus entstehen müssen, wenn hierunter keine Abänderung erfolgt, sind schon jetzt bei der Administration der meisten Städte nur zu sichtbar, indem besonders die neuangestellten magistratualischen Beamten ohne die erforderlichen General- und Spezialakten, schlechterdings auch bei dem regsten Eifer nicht im Stande sind, ihr Amt mit dem Erfolge zu bearbeiten, als es der Fall sein würde, wenn die Registraturen in Ordnung sich befänden. Die K. Reg. zu Breslau hat bereits unterm 13. Aug. 1809 sämmtl. Mag. durch die damaligen Krieges- und Steuerräthe eine Anleitung zur Anordnung einer rathhäuslichen Registratur mittheilen lassen. Da nun sehr wenige Mag. selbige kennen, und in ihren Generalakten besitzen, die allerwenigsten aber selbige benutzt haben, und den eingerissenen höchst nachtheiligen Unwesen schlechterdings gesteuert werden muß, so haben wir jenen Entwurf von neuem revidiren, nach den inzwischen eingetretenen Veränderungen berichtigen und nachstehend abdrucken lassen. (Anl. a.)

Sämmtl. Mag. werden nunmehr angewiesen, in sofern es nicht schon geschehen ist, nach diesem Entwurf nicht nur das Repertorium der Akten, welches an vielen Orten ganz fehlt, einzurichten, sondern auch selbst ihre Registratur darnach zu ordnen.

---

[1]) Ueber die älteren Einrichtungen in dieser Hinsicht, vergl. Beiträge zur Finanzliteratur in den Preuß. Staaten. St. 3. (Frankf. u. Leipz. 1780.) S. 418 ff., §. 57. Von Einrichtung der rathhäuslichen, und besonders der Forstregistratur.

Zu gleicher Zeit aber müssen wir noch auf folgende Umstände aufmerksam machen.

1) Wegen der gehörig einzurichtenden und jedem Mag. ganz unentbehrlichen Generalakten beziehen wir uns auf unsere Bekanntmachung v. 20. d. M., Amtsbl. St. 24. pag. 177. Nr. 90.

2) Mehrere Mag. haben ganz unzweckmäßig sogenannte Stadtverordnetenkonferenzakten angelegt, in welchen die Beschlüsse der Stadtverordneten, über die verschiedensten Gegenstände in einem Aktenstück gesammelt werden, und darauf verfügt wird, ohne daß aus den betr. Spezialakten davon irgend etwas konstirt. Daß diese Akten mit der Zeit die ganze Registratur verschlingen müssen, und es ganz unmöglich wird, aus solchen stets anschwellenden Akten irgend einen einzelnen Gegenstand auszumitteln, liegt am Tage, und welche Verwirrung schon hierdurch allein in die ganze Administration kommen muß, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung.

Dieses Verfahren darf nicht stattfinden, vielmehr muß kein einzelnes Aktenstück verschiedene Gegenstände umfassen, sondern jeder einzelne Gegenstand besonders verhandelt und zu den betreffenden Akten gebracht werden. Wo eine Sonderung nicht möglich ist, müssen von den einzelnen Fällen die erforderlichen Abschriften gefertigt und wenigstens diese den gehörigen Akten beigefügt werden.

3) Eben so unzweckmäßig ist die an einigen Orten bemerkte Trennung gleichartiger Gegenstände in verschiedenen Akten. Sie muß daher schlechterdings nicht weiter stattfinden.

4) Auch die Sonderung der Registratur unter der Benennung einer alten, und einer currenten Registratur ist unzulässig. Beide müssen zu einem Ganzen vereinigt werden.

Wir werden bei jeder Revision der magistratualischen Geschäftsverwaltung besonders den Zustand der Registratur beachten lassen und jede Vernachlässigung unnachsichtlich rügen.

Anl. a.

Anleitung
zur Einrichtung einer magistratualischen Registratur.

Sectio I.
Von dem allgemeinen und besonderen Zustand der Stadt und der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten.

Caput I.
Zustand der Stadt.

a) Urbarien. b) Grund- und Lagerbücher. c) Privilegia der Stadt. d) Jurisdiktionen. e) Differenzien wegen Eingriffe in die Stadtrechte von Seiten andrer Behörden.

Bemerkung. Kommen Streitigkeiten wegen eines besondern Rechtes vor, so sind selbige unter die Spezialrubrik selbst zu bringen, wie z. B. Cap. 16. beim Brauurbar, wo die Differenzien wegen des Bierausschrots registrirt werden können.

f) Bevölkerung der Stadt durch Anziehung von Fremden. g) Statistische Tabellen. h) Bevölkerungslisten. i) Aufnahme des Grundrisses der Stadt. k) Kronik der Städte. l) Aufenthalt der Landesunterthanen im Auslande. m) Emigration der Unterthanen ins Ausland. n) Etablissements von Kolonien. o) Gewinnung des Bürgerrechts. p) Bürgerbuch und Bürgerrolle. q) Tragung der Gemeinlasten ꝛc.

Caput II.
Rathhäusliche und Kämmereisachen.

Titel 1.

Einrichtung des rathhäuslichen Wesens. Bearbeitung der rathhäuslichen Dienstsachen. Städteordnung, deren Einführung und Deklarationen. Generalverwaltungsbericht. Rathhäusliches Geschäftsreglement. Abstattung fixirter Berichte, als des Zeitungsberichts ꝛc. Einrichtung der Registratur ꝛc.

Titel 2.

Rathhäusliche Kämmerei- und Stadtbeamte.

a) Bestellung des Magistratskollegiums selbst. Kautionsbestellung der Rendanten. Amtsführung ꝛc.

b) Magistratualische Unterbeamte, als: Stadtsekretairs, Registratoren, Kanzellisten, Stadtamtleute, Stadtwachtmeister, Rathsdiener, Stockmeister, Nachtwächter ꝛc.

c) Sonstige Stadtbeamte, als Stadtphysiker, Stadtchirurgen, Stadtmusiker ꝛc.

d) Wahl und Bestellung der Stadtverordneten, der Bezirksvorsteher, Deputationsmitglieder und deren Stellvertreter.

Titel 3.

Kämmereikassenwesen überhaupt.

a) Anfertigung der Kämmereietats.

b) Berechnung und Beitreibung der zur Kämmerei fließenden Gefälle, Zinsen, Mauthen ꝛc.

c) Kämmereiextrakte. d) Kassenrevisionsprotokolle.

e) Anfertigungen der Kämmereirechnungen. f) Etatsmäßige und extraordinaire Ausgaben an Amtsnothdürften bei der Kämmereikasse, als Schreibmaterialien, Holz, Licht, Postgeld, Botenlohn, Diäten, Buchbinder- und Buchdruckerlohn, Inquisitionskosten ꝛc.

Anmerk. Assignationen von sonstigen Ausgaben, welche in Materien einschlagen, für welche in nachstehenden Kapiteln besondre Rubriken vorhanden sind, z. B. Baukosten, Remissionen und dergleichen, werden dahin gebracht.

g) Kämmereischuldenwesen. Kriegsschuldenwesen. Aufnahme und Abbürdung an Kapitalien.

h) Sportelwesen.

Caput III.

Administration und Verpachtung der Kämmereigüter.

Titel 1.

Administration derselben.

Verbesserung der Kämmereigüter, Rodungen, Grabenziehungen, Ankauf neuer Gründe ꝛc.

Titel 2.

Verpachtung der Stadtgüter.

Bemerkung. Von jedem Kämmereigut oder Vorwerk wird ein besonderes Aktenstück formirt.

a) Einrichtung derselben zur Pachtvermessung. b) Anfertigung der Pachtanschläge. c) Vermessungsregister.

Anmerk. Vermessungsregister und Pachtanschläge werden, in sofern sie sehr voluminöse sind, zur Conservation der Akten, besonders geheftet. Vermessungspläne und Karten sind in besonderen Behältnissen zu asserviren.

d) Verpachtung selbst. Uebergabe der Pacht. Bezahlung der Pachtgelder. Pachtlizitationsprotokolle. Pachtbedingungen. Pachtkontrakte. Pachtkautionen. Abnahme und Uebergabe. Güterinventarien. Klagen aus Pachtkontrakten. Anlegung der Liquidationen mit den Pächtern.

e) Remissionen der Pächter wegen Unglücksfälle, als Brandschaden, Hagelschlag, Mißwachs, Ueberschwemmungen, Viehsterben, Kriegesschäden u. s. f.

Titel 3.

Administration und Verpachtung einzelner Kämmereistücke und Pertinenzien.

1) Mühlen, 2) Teiche, 3) Seen, 4) Steinbrüche, 5) Stadtbrückenzölle, 6) Stadtwegezölle, 7) Stadtwaage, 8) Stadtkeller, 9) Jahrmarktbauden, 10) Thorsperre, 11) Ziegeleien.

Anmerk. Werden von diesen Pertinenzien einige zugleich mit den Stadtgütern oder Vorwerken verpachtet, so sind solche damit zu verbinden.

12) Verkauf der Kämmereigüter und Pertinenzien, 13) Vererbpachtung derselben.

Titel 4.

Dorfgemeindesachen.

a) Bestellung der Scholzen und Gerichten, der Gemeindeschmiede, Nachtwächter und Hirten, Gemeindekassenanlagen zur Unterhaltung der Gemeindeanstalten, als: des Gemeindestiers, Besserung der Wege und Brücken im Dorfe, Feuersicherungsanstalten, Gemeindespritzen; zur Unterhaltung der Kranken, Kosten für Vagabonden ꝛc.

b) Annahme, Vermehrung und Conservation der Unterthanen, Besetzung der Bauerhöfe und Gärtnerstellen, Gemeindeauseinandersetzungen, Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

c) Dienste und Prästationen der Unterthanen, Differenzien der Unterthanen mit dem Dominio und den Pächtern, wegen der Dienste, Dienstrelutionen, Ablösung anderer Leistungen, Gerichtsgefälle, Laudemien ꝛc.

d) Hülfe und Remission für die Unterthanen wegen Unglücksfälle, Viehassekuranzhülfe, Vorschuß an Brod- und Saatgetreide, Remission von Diensten und Zinsen ꝛc.

Caput IV.

Forst-, Jagd- und Gränzsachen.

Titel 1.

Einrichtung des Forstwesens.

a) Alle zur guten Verfassung der Forsten gemachten Anstalten, Holztaxen ꝛc. b) Bestellung der Forstbeamten, Besoldung und Emolumente. c) Berechnung und Beitreibung der Forstgefälle. d) Holzungssachen, als: Gehege, Schonung des jungen Holzes, Holzassignationen, Holzverkauf, Holzungskontraventionen und Strafen. e) Mastung. f) Waldhütung. g) Raff und Leseholz.

Titel 2.
Jagdsachen.

a) Benutzung der Jagden, b) deren Verpachtung, c) Jagdkontraventionen und Exceſſe.

Titel 3.
Gränzsachen.

Caput V.
Einrichtung des Bauwesens.
Titel 1.
Bauwesen überhaupt.

Hierher gehört alles das, was generaliter wegen Verbesserung des Bauwesens vorgeschrieben ist; als: Abschaffung der schlechten Bauarten, der Schindeldächer, Einführung der Ziegelbedachung, Abschaffung der Mißbräuche der Mauer- und Zimmerleute, deren Tagelohn ꝛc.

Titel 2.
Bau gemeiner Stadtgebäude.

Bau und Reparatur des Rathhauſes, der Stadtmauer, Wasserleitungen, Wasserbehälter, öffentlicher Brunnen, des Steinpflasters, der Mühlenbaue ꝛc.

Titel 3.
Baue auf den Kämmereigütern und Vorwerken.

Anmerk. Kommen Hauptbaue vor, so sind Spezialakten zu formiren.

Titel 4.
Baue der Wege und Brücken außerhalb der Stadt.

Titel 5.
Privatbaue.

Ausmeſſung der den Privatbauenden etwa bewilligten Baubenefizien. Verabreichung von Holz aus städtischen Forsten und Ziegeleien ꝛc.

Caput VII.
Einrichtung und Verwaltung des Polizeiwesens.

1) Einrichtung und Verbesserung des Polizeiwesens, und Bestellung der dazu erforderlichen Beamten.

2) Polizeiliche Anordnungen in Ansehung der Lebensmittel und anderer Bedürfnisse. a) Getreidehandel. b) Getreidemärkte. c) Getreidepreis.

3) Mühlenordnung. 4) Verkehr und Handel mit anderen Lebensmitteln aller Art. Höckerordnung. 5) Regulirung von Maaß und Gewicht und Kontraventionen dagegen. 6) Taxen der Bäcker, Fleischer und Gastwirthe. 7) Von Dienstboten und anderen für Lohn arbeitenden Personen. Gesindeordnung. 8) Straßenreinigung. 9) Straßenbeleuchtung. 10) Aufsicht auf Gasthöfe, Krüge und Schenken, Haltung von Tanzmusik und deshalb entstehende Beschwerden. 11) Feuersozietätswesen. 12) Leihanstalten.

13) Verhütung von Feuerschäden.

a) Feuerlöschanstalten. b) Anschaffung der Feuerlöschgeräthe, Spritzen, Kuffen Eimer und Feuerleitern.

14) Brände; darüber angestellte summarische Untersuchungen.

Anmerk. Von jedem Brande sind besondere Akten zu formiren.

15) Bürgerwach- und Transportwesen.

16) Bürgergardewesen, Kompagnieen des Landsturms.

17) Schützengilde.

Caput VII.
Kommerzien- und Handelssachen.

1) Flachshandel. 2) Leinsaamenhandel. 3) Garnhandel und Garnmärkte. 4) Leinwandhandel. 5) Wollhandel und Wollmärkte. 6) Tuchhandel. 7) Lederhandel. 8) Eisenhandel. 9) Rothehandel. 10) Tabackshandel. 11) Weinhandel. 12) Strom-Schiffahrtssachen. 13) Viehhandel nnd Viehzucht, Viehmärkte, Viehstand. 14) Gewinnung der zu Fabricandis gehörigen rohen Materialien.

Caput VIII.
Handwerks- und Innungssachen.
Titel 1.
Regulirung des Handwerkswesens überhaupt.

Entscheidung der Zunftstreitigkeiten, Abschaffung der Handwerksmißbräuche, Nachsuchung der Lehr- und Geburtsbriefe, der Kunstschaften, Handwerkswanderungen, Verpflegung kranker Gesellen, Auflösung der Zünfte.

Titel 2.

Speciala von jedem Gewerbsmittel nach alphabetischer Ordnung, als: vom Mittel der Bader, der Bäker, der Buchbinder, der Drechsler, der Färber, der Fleischer ꝛc.

Titel 3.

Differenzien der Mittel unter sich und mit Unzünftigen.

Titel 4.

Abschätzung und Ablösung der ehemals ausschließenden Gewerbeberechtigungen, nach den verschiedenen Gewerben.

Caput IX.

Privilegirte und konzessionirte Gewerbe.

1) Schauspielergesellschaften. 2) Apotheker. 3) Buchdrucker. 4) Steindrucker. 5) Buchhändler. 6) Equilibristen. 7) Marionettenspieler. 8) Kunsttafelspieler. 9) Mechanische Künstler. 10) Vorzeiger fremder Thiere und Sachen. 11) Komissionskomptoirs. 12) Abdeckereien ꝛc.

Caput X.

Unkonzessionirte Gewerbe.

1) Kaffeehäuser. 2) Billards. 3) Gastwirtsschaften. 4) Kramhändler. 5) Leihbibliotheken ꝛc.

Caput XI.

Fabriken und Manufakturen.

1) Glashütten. 2) Lederfabriken. 3) Woll- und 4) Baumwollenmanufakturen. 5) Bandfabriken. 6) Papiermühlen. 7) Lumpensammlung. 8) Tabacksspinnereien ꝛc.

Caput XII.

Handel und Verkehr mit Waaren auf Jahr- und Wochenmärkten.

1) Jahrmarktsgerechtigkeit. 2) Anlegung und Verlegung der Jahrmärkte 3) Beziehung der Märkte mit Waaren. 4) dabei vorkommende Streitigkeiten. 5) Jahrmarktsbauden und Standgeld (in sofern solches nicht schon Cap. 3. Tit. 3. registrirt ist). 6) Besuchung auswärtiger Märkte.

Caput XIII.

Handel mit Waaren außer den Märkten.

Hausirhandel, Kontraventionen gegen die Hausirgesetze.

Caput XIV.

Brau- und Branntweinsachen.

Titel 1.

Brausachen.

1) Brauurbar. 2) Ausschrotrecht. 3) Einrichtung und Verbesserung des Brauwesens. 4) Bau und Unterhalt der Brau- und Malzhäuser. 5) Ansetzung der Brauer, Mälzer und Bierschröter. 6) Verpachtung des Brauurbars.

Titel 2.

Branntweinbrennereisachen.

1) Branntweinurbar. 2) Dessen Verpachtung ꝛc.

Caput XV.

Judensachen.

1) Verhältnisse der Juden zum Staat. 2) Führung der Judenverzeichnisse. 3) Verhältnisse und Rechte auswärtiger Juden.

Caput XVI.

Geistliche-, Kirchen-, Schulen-, Fundationsarmenverpflegungssachen.

Reie causae

Titel 1.

Geistliche und Kirchensachen überhaupt.

Alle Generalia, welche die Religion, die Kirchen-, Hochzeit-, Tauf- und Begräbniß-Ceremonien, so wie die Feier der Sonn-, Fest- und Bußtage betreffen:

1) Evangelische. — Vokation der Kirchenbeamten, deren Anstellung, Kirchenvorsteher, Presbyterien, Administration und Verpachtung der Kirchengüter und Pertinenzien, Abnahme der Kirchenrechnungen. Unterhaltung der Kirchen- und Pfarrtheigebäude ꝛc.

2) Katholische — eben so.

Titel 2.

Schulensachen.

1) Evangelische. 2) Katholische.

Titel 3.

Fundationen. Stipendien, deren Austheilung und Verreichung.

Titel 4.

Hospital- und Armenwesen.

1) Hospitalwesen überhaupt.

a) Anfertigung der Hospitaletats. (Von jedem Hospital werden besondre Akten formirt.)

b) Hospitalrechnungen. c) Hospitaladministration. d) Verpachtung der Hospitalgüter und Pertinenzien.

2) Armenverpflegungswesen.

a) Armenkassenetat. b) Armenrechnungen. c) Wittwenverpflegungsinstitute. d) Waisenhäuser ꝛc.

Sectio II.

Landesherrliche Regalien.

1) Zollsachen. 2) Salzsachen. 3) Bergwerks- und Hüttenwesen. 4) Münzwesen. 5) Postwesen. 6) Stempelwesen. 7) Abschoßsachen. 8) Klassensteuersachen. 9) Gewerbesteuersachen. 10) Mahl- und Schlachtsteuersachen.

Sectio III.

Landesherrliche und Hoheitssachen.

1) Huldigungssachen. 2) Landestrauer. Trauerreglement. 3) Vorbitten für das Königliche Haus. 4) Friedensfeste. 5) Reiseanstalten für Königliche Personen, fremde Regenten und Gesandtschaften. 6) Einrichtung der Königlichen oberen Landesbehörden. 7) Standeserhöhungen und andere Gnadensachen, (Pathengeschenke und Unterstützungen der Väter von 7 Söhnen). 8) Karteltonventionen mit auswärtigen Mächten. 9) Konventionen mit auswärtigen Staaten wegen der Vagabonden- und Verbrecherauslieferung. 10) Lotteriewesen. 11) Kalenderwesen. 12) Kollektenwesen. 13) Intelligenzblätter. 14) Gesetzsammlung. 15) Amtsblatt.

Sectio IV.

Justiz-, Criminal-, Fiskalische und Inquisitoriatssachen.

Sectio V.

Militaria.

1) Servis- und Einquartierungswesen. 2) Fourage- und Brodverpflegungswesen. 3) Stammrollen. 4) Ersatzaushebungssachen. 5) Vorspannsachen. 6) Invalidensachen.

Sectio VI.

Generallandespolizeisachen.

1) Ausrottung und Aufgreifung der Vagabonden und Bettler. General-, Landes-, Kreis- und Lokalvisitationen.

2) Vorsichtsmaaßregeln gegen Ausländer und Eindringen derselben ins Land.

3) Einziehung und Abführung der zu Zucht- und Korrektionshäuser zu leistenden Beiträge.

4) Baumpflanzungen auf den Straßen.

5) Setzung der Wegweiser.

6) Verbotene Spiele.

7) Censurwesen.

8) Ausmittelung und Bestrafung der Winkelkonsulenten.

9) Medizinalwesen.

a) Sanitätsanstalten, b) Abschaffung der Medizinalpfuscherei, c) Arzneihändler, d) Klitatenkrämer, e) Hebammenwesen, f) Pockenimpfung, g) Behandlung der Gifte, h) gesunde Beschaffenheit der Lebensmittel, i) Begräbnißplätze, k) Beerdigung und Ausstellung der Leichen, l) Kontagionen, m) Vorsichtsmaaßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten, n) Viehseuchen, o) Wegschaffung des todten Viehes an den Landstraßen, p) Anlegung von Abdeckereien, q) von Abdeckereigruben, r) Maaßregeln gegen Unglücksfälle durch tolle Hunde, s) durch Wasser, t) Verordnungen wegen Wegschaffung der mit schädlichen Ausdünstungen verbundenen Gewerbeanlagen, u) Verordnungen wegen gehöriger Verzinnung kupferner Kochgeschirre, schädliche Glasuren ꝛc.

10) Paßwesen. 11) Steckbriefkontrolle. 12) Gefangenlisten. 13) Verbrecherlisten ꝛc.

(A. VI. 670. — 3. 44.)

C. Aufbewahrung städtischer Urkunden und Archive.

1) C. R. des K. Staatskanzlers Fürsten v. Hardenberg 30. Nov. 1821:

Bei dem unglücklichen Brande, durch welchen die Stadt Pritzwalk eingeäschert wurde, ist auch das dortige Stadtarchiv ein Raub der Flammen geworden. Schätzbare Urkunden, zum Theil aus hohem Alterthume, sind dadurch verloren gegangen, und bei jenem Brande hat daher auch die vaterländische Geschichte einen unersetzlichen Verlust erlitten.

Ich werde hierdurch veranlaßt, um künftigen ähnlichen Unfällen vorzubeugen, den Kommunen, welche sich im Besitze von Urkunden befinden, die sichere Aufbewahrung derselben im hies. K. Geh. Staatsarchive anzubieten.

Es versteht sich von selbst, daß diese Aufbewahrung in den Eigenthumsrechten der resp. Kommunen an den Urkunden nichts ändert, so wie auch beglaubigte Abschriften der letztern, wenn solche für die Verwaltung oder sonst fortlaufendes Interesse haben sollten, den Kommunen zu überantworten sein werden.

Die einzelnen Kommunen, welche auf diese Vorschläge einzugehen Willens sind, fordere ich auf, sich entweder unmittelbar an mich, oder an den Hrn. Oberpräs. v. Heydebreck zu wenden. (A. V. 802. — 4. 46.)

2) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 30. Juni 1827 an das K. Oberpräs. zu N.

Da die Erhaltung der städtischen Archive und die gehörige Aufstellung derselben unstreitig zu den Pflichten der städtischen Behörden gehört, so kann auch, wie ich Ew. ꝛc. auf Ihren Ber. v. 12. d. erwiedere, das Recht der vorgesetzten Reg. nicht bestritten werden, selbige zur Erfüllung dieser Pflicht, nöthigenfalls durch die gesetzlichen Exekutionsmittel, anzuhalten. Unter diesen befindet sich aber die Beschlagnahme des Archivs von Seiten der Staatsbehörde nicht, daher das Min. des J. auch sich nicht berechtigt finden kann, die Reg. zu der von Ew. ꝛc. in Antrag gebrachten Kommination zu autorisiren. Unbedenklich ist es aber, wenn von Seiten der dem Archivwesen vorgesetzten Staatsbehörde darin gewilligt ist, den Kommunen mit dem Anerbieten entgegen zu kommen, daß die Reg., wenn die Stadt kein hinreichendes und sicheres Lokal habe, um die historisch merkwürdigen und sonst wichtigen Akten nnd Urkunden aufzubewahren, solche in das Landes-Archiv aufzunehmen, und dabei die vorgeschlagenen Bedingungen zu bewilligen bereit sei.

Ew. ꝛc. stelle ich hiernach die weitere Verf. anheim.

(A. XI. 435. — 2. 65.)

3) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 3. März 1832, an sämmtl. K. Oberpräs.

Es ist darüber geklagt worden, daß die Stadtbehörden bei der Aufbewahrung von Akten und Urkunden, welche nicht nur für die Stadt wichtig, sondern auch für den Geschichtsforscher von Interesse sein können, zuweilen mit großer Nachlässigkeit zu verfahren pflegen, indem diese Dokumente theils an unsicheren feuergefährlichen Orten niedergelegt, und dadurch in Gefahr sind, bei einer Feuersbrunst ein Raub der Flamme zu werden, theils auch ihre Aufbewahrung an feuchten Orten erfolgt, wo sie auch ohne besonderen Zufall der allmäligen Verderbniß unfehlbar ausgesetzt sind, theils auch die Aufsicht darüber so schlecht geführt wird, daß sie wohl rücksichtslos verschleppt und als Makulatur benutzt werden.

Es ist eine unzweifelhafte Pflicht der Kommunalbehörden, über die Erhaltung des städtischen Eigenthums zu wachen, und da Akten und Urkunden ein sehr wichtiger Theil dieses Eigenthums sein können, so muß von den vorgesetzten Behörden darüber Aufsicht geführt werden, daß sie dieser Pflicht auch in Hinsicht der städtischen Archive nachkommen.

Ew. ꝛc. ersuche ich daher mittelst gegenwärtigen, sämmtl. Hrn. Oberpräs. zugehenden Circ., Anordnung zu treffen, daß von den Reg. diese Aufsicht allenthalben geführt, und zu diesem Behufe von den Departementsräthen bei ihren Bereisungen des Dep. untersucht werde: ob über die Archive und insonderheit über die darin befindlichen Urkunden gehörige Repertorien vorhanden? ob die zur Aufbewahrung bestimmten Lokale sicher und dem Zwecke entsprechend? auch die Einrichtungen getroffen sind, um einerseits den leichten und ordnungsmäßigen Gebrauch der Archive zu sichern, andererseits aber die Verschleppung und den Verlust der Akten und Urkunden zu verhindern.

Sollte eine Stadt im Besitze wichtiger Urkunden, jedoch außer Stande sein, in Hinsicht des Lokals, und sonst die zum Gebrauche und zur sichern Aufbewahrung des Archivs erforderlichen Einrichtungen zu treffen, so erscheint es als das Angemessenste, dasjenige, was entweder für das Interesse der Stadt selbst, oder auch in historischer Beziehung wichtig ist, nach vorgängiger diesfallsiger Uebereinkunft mit den städtischen Behörden, und vorbehaltlich des Eigenthums der Stadt, in das Archiv der Reg., oder auch in das Landes- oder Provinzialarchiv in den Originalien aufzunehmen, und der Stadt darüber Quittung, und, in sofern es nöthig ist, Abschrift davon zu geben.

Von der hierauf getroffenen Verf. und den Resultaten derselben ersuche ich Sie, mir zu seiner Zeit gef. Nachricht zu ertheilen.

(A. XVI. 666. — 3. 50.)

D. Anlegung kleiner rathhäuslicher Bibliotheken.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 3. Sept. 1836, an die K. R. zu N.

Mit den von der K. Reg. in ihrem Ber. v. 16. v. M., das Gesuch des Bürgermeisters zu N., um Anschaffung der v. Kamtz'schen Annalen der innern Staatsverwaltung auf Kosten der Kommune betr., geäußerten Ansichten kann ich nicht einverstanden sein. Dem Bürgermeister kann wohl angesonnen werden, aus seinen Bureaukosten dasjenige anzuschaffen, was er selbst an Hülfsmitteln für den täglichen Bedarf der Verwaltung braucht; keineswegs ist ihm aber die Anschaffung größerer und kostspieliger Werke anzusinnen, welche übrigens, wenn er sie anschafft, sein Privateigenthum werden, und die er daher keinem der Gemeinderäthe und Beamten darzuleihen verpflichtet, welche er auch, wenn er abgeht, mitzunehmen berechtigt ist. — In jeder Stadt, welche die Mittel dazu ohne große Beschwerde aufbringen kann, ist es rathsam, eine kleine, der Stadt gehörige, und auch beim Wechsel der Beamten ihr verbleibende Bibliothek, mit den nöthigsten Hülfsmitteln für die Verwaltung, anzuschaffen, damit Jeder, der dabei näher oder entfernter mitzuwirken hat, ja nöthigenfalls jeder Bürger sich ihrer bedienen kann. Zu diesen Hülfsmitteln gehören nun allerdings die v. Kamptz'schen Annalen, daher die K. Reg. der diesfallsigen Bewilligung des Gemeinderaths kein Hinderniß entgegen stellen möge.

In diesem und ähnlichen Fällen wird die K. Reg. nur darauf zu sehen haben, daß die Bewilligung für den Zweck nicht außer Verhältniß zu den anderen Ausgaben steht, und daß die bewilligten Gelder nur auf wahrhaft nützliche Werke verwandt werden.

(A. XX. 362. — 2. 82.)

III.

Von dem städtischen Kassen- und Rechnungswesen.

A. Eine allgemeine Verordnung über die Einrichtung des städtischen Kassen- und Rechnungswesens ist nicht vorhanden, vielmehr hat das K. Min. sich auf den Erlaß vereinzelter Bestimmungen darüber beschränkt.

1) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 29. Juni 1833, an die Reg. zu Stettin und nachrichtlich an sämmtl. übrige Reg. der alten Provinzen. Unzulässigkeit aller nicht mit dem Hauptetat und den Hauptrechnungen in unmittelbarer Verbindung stehenden Nebenetats, Kassen und Rechnungen.

Ich stimme mit der K. Reg. in der mittelst Ber. v. 15. d. M. vorgetragenen Ansicht überein, daß Nebenkassen, deren Resultate sich nicht aus dem allgemeinen Etat und den allgemeinen Rechnungen der Städte klar übersehen lassen, auch weder der vorgesetzten Behörde, noch den Stadtverordneten eine klare Uebersicht des ganzen Stadthaushaltes gewähren, und zu Ungebührnissen mancher Art Veranlassung geben.

Da dies aber dem Zwecke des G. entgegen läuft, welcher nach §. 2 der St. O. in Beziehung auf das Oberaufsichtsrecht des Staates augenscheinlich der ist, den Reg. durch die Extrakte und Rechnungen selbst eine klare Uebersicht des Stadthaushalts zu verschaffen; da ferner die Stadtverordneten auch ihrerseits durch die gehörigen Formen der Aufstellung sowohl des Etats, als der Rechnungen zu ihrer Einwirkung auf das Materielle des Haushalts allein in den Stand gesetzt werden können; da endlich das Formelle des Geschäftswesens keiner von den Gegenständen ist, in Beziehung auf welche den Stadtverordneten durch das G. eine entscheidende Einwirkung beigelegt ist, die Bestimmung dieser Formen vielmehr der ausführenden Behörde, dem Mag., zusteht und obliegt, die Reg. auch ohne allen Zweifel berechtigt ist, dasjenige anzuordnen, was ihr zur wirksamen Führung der nach § 189 der St. O. ihr auferlegten Kontrolle als nothwendig erscheint, so finde ich kein Bedenken dabei, die K. Reg. zu autorisiren, alle nicht mit dem Hauptetat und den Hauptrechnungen in unmittelbarer Verbindung stehenden Nebenetats, Kassen und Rechnungen zu verbieten.

Ueber manche Verwaltungen, z. B. über Forstverwaltung, Schuldenverwaltung ꝛc. können allerdings — ihrem Umfange nach, oder auch, weil es nothwendig ist, die Fonds derselben, wegen Beurtheilung des Betriebes und seines Vortheils und Nachtheils zu jeder Zeit abgesondert zu übersehen, oder auch um diese Fonds, wie bei Ausführung von Schuldentilgungsplänen, sicher ihrem Zwecke zu erhalten — abgesonderte Etats aufgestellt, und nach diesen besondere Rechnungen geführt werden. Allein das Resultat muß den-

noch jedenfalls auf dem Hauptetat und in der Hauptrechnung der Stadt erscheinen, dergestalt, daß die abgesonderten Etats und Rechnungen nur als Beläge zu jenen zu betrachten sind.

Der K. Reg. bleibt überlassen, hiernach das Erforderliche zu verfügen.
(A. XVII. 431. — 2. 100.)

2) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 6. April 1837, an die Reg. zu Potsdam und zur Nachachtung an sämmtl. übrige Reg. **Die städtischen Armenkassen sind getrennt von der Kämmereikasse zu verwalten, und es müssen die Resultate des Etats und der Rechnung der Armenverwaltung aus dem allgemeinen Etat und der allgemeinen Rechnung nur durchlaufend zu ersehen sein [1].**

Der K. Reg. erwiedere ich auf ihren Ber. v. 16. v. M., daß ich eine gänzliche Verschmelzung der Armenkasse mit der Kämmereikasse selbst für unangemessen halte, weil hierdurch in denjenigen, welche den Armen Vermächtnisse, Geschenke, oder laufende freiwillige Beiträge zuwenden wollen, die Ueberzeugung erschwert wird, daß dasjenige, was sie den Armen bestimmen, wirklich diesem Zwecke gemäß, und nicht zu andern Gemeindebedürfnissen verwandt werde. Aus diesem Grunde wird überall auf Erhaltung einer besonderen Armenkasse zu halten sein.

In solche fließen die Zinsen von dem der Armenkasse gehörigen besonderen Vermögen, die ihr ferner zugehenden Geschenke und Vermächtnisse, die zur Armenkasse bestimmten

---

[1]) Diese Anordnung des K. Min. wurde durch nachstehende C. V. der K. Reg. zu Potsdam, v. 5. März 1836, herbeigeführt:

„Auf Veranlassung eines speziellen Falles, hat sich das K. Min. des J. u. d. „P. neuerlich dahin ausgesprochen, daß zufolge Allerh. Bestimmung nirgends „mehr eine besondere Armensteuer ausgeschrieben werden soll, daß vielmehr dasjenige, was außer den freiwilligen Beiträgen und den sonstigen Mitteln der Armenkasse zur Armenpflege erfordert wird, aus der Kämmereikasse zu bestreiten, „und der Bedarf der letztern aufzubringen ist, so, daß sich wenigstens die Form „und der Titel der Ausschreibung ändert.

„Indem wir sämmtl. Mag. von dieser Bestimmung zur Nachachtung in „Kenntniß setzen, bemerken wir zugleich, daß in vielen Städten auch andere Kommunalbeiträge, nach Maaßgabe des Zweckes, zu welchem sie verwendet werden „sollen, unter verschiedenen Benennungen ausgeschrieben und demnächst auch in „den Etats bei der Einnahme unter besonderen Titeln aufgeführt worden. „Hierdurch wird aber der Etat unnöthig verwickelt, da der Zweck, zu welchem die „Beiträge verwendet werden sollen, im Etat bei der Ausgabe angegeben wird, bei „der Einnahme aber gar nicht berücksichtigt zu werden braucht, und sind daher „künftig sämmtl. Kommunalbeiträge der Einwohner im Etat bei der Einnahme „unter dem Einen Titel: „Kommunalabgaben" zusammen zu fassen.

„Auch in anderer Beziehung bedarf das Etats- und Kassenwesen, namentlich „in den kleineren Städten, einer Reform, indem sich zu erinnern findet, daß häufig für einzelne Verwaltungszweige Nebenkassen bestehen, und für diese besondere „Etats und Rechnungen gefertigt werden, wodurch die Uebersicht des ganzen „Haushalts verloren geht. Nur in größeren Städten, wo dergl. einzelne Verwaltungszweige, wie z. B. das Armen- und Forstwesen, von Bedeutung sind, „können solche Nebenkassen zweckmäßig sein, und ausnahmsweise nachgelassen werden, es muß aber alsdann aus dem Etat und der Rechnung der Haupt- oder „Kämmereikasse das Resultat der Verwaltung solcher Nebenkassen nach den „Hauptsummen ersichtlich sein. Wo aber ein solches Bedürfniß nicht durchaus „vorhanden ist, muß die gesammte Verwaltung in der Kämmereikasse konzentrirt „und für diese nur Ein Etat und Eine Rechnung angefertigt werden. Hiernach haben sich die Mag. künftig zu achten.

„Endlich bemerken wir noch, daß manche Kommunen bei Vertheilung der „Kommunalabgaben noch nach mangelhaften Prinzipien verfahren, wohin namentlich die durchaus unzulänglichen früheren Servisgrundsätze gehören. Wir „empfehlen den betr. Kommunen angelegentlichst, eine Veränderung in ihrem „Besteuerungssysteme vorzunehmen, und die Einkommensteuer einzuführen. Wir „werden ihnen dabei gern behülflich sein, und ihnen zu dem Ende auf ihren Antrag eine von uns entworfene Instrukt. für die Veranlagung der Einkommensteuer mittheilen, wonach bereits in vielen Städten unsers Dep. mit Erfolg verfahren wird." (A. XX. 921. — 4. 101.)

Strafen, und die laufenden Beiträge, deren Einsammlung in der Regel an keinem Orte gänzlich unversucht bleiben muß, und, wenn mit allen diesen Hülfsmitteln nicht auszureichen ist, die Zuschüsse, welche nach dem Bedürfnisse aus der Kommunalkasse zu leisten sind.

Dagegen sind aus dieser Kasse alle die Armenpflege betr. Ausgaben zu leisten, und hiernach ist auch die besondere Rechnung einzurichten.

Zur Uebersicht des Kommunalhaushalts ist es allerdings aber auch nur erforderlich, daß aus dem allgemeinen Etat und der allgemeinen Rechnung die Resultate des Etats und der Rechnung der Armenkasse durchlaufend ersehen werden.

Ob ein besonderer Verwalter der Armenkasse bestellt, oder diese Verwaltung dem Kommunalrendanten aufgetragen wird, ist gleichgültig, und kann dabei nach den Bedürfnissen und Gewohnheiten des Orts und nach den Wünschen der Gemeinden, wenn dagegen kein besonderes Bedenken obwaltet, verfahren werden.

Diese Grundsätze widersprechen weder der Allerh. Bestimmung, nach welcher besondere Armensteuern unzulässig sind, noch der Min. Verf., nach welcher Nebenkassen, die mit der Hauptkasse und der darüber geführten Rechnung nicht in Verbindung stehen, nicht geduldet werden sollen, daher die K. Reg. auch die Beschwerde der Stadtverordneten in N. darnach erledigen möge. (A. XXI. 104. — 1. 103.)

3) Daß auch die Schulkasse von anderen städtischen Fonds getrennt zu verwalten sei, hat die C. V. der K. Reg. zu Königsberg v. 11. Nov. 1838 noch besonders erläutert.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß in Folge unserer C. V. v. 22. Sept. 1833 in mehreren Städten des Dep. die bisher bestandenen besonderen Schulkassen aufgehoben, und deren Fonds mit dem übrigen Kämmereivermögen verschmolzen worden sind. Dies hat aber durch jene Verf. keineswegs bezweckt werden sollen.

In derselben ist vielmehr nur angeordnet, daß — selbst unbeschadet der abgesonderten Verwaltung einzelner, zu besonderen Zwecken ausschließlich bestimmter Kommunalfonds, diese Fonds, so wie überhaupt alle Zweige der Kommunalverwaltung, ohne irgend eine Ausnahme, nach ihren Resultaten in Einen Hauptetat und eine Hauptrechnung übernommen werden sollten, um dadurch die vollständige Uebersicht des gesammten Stadthaushalts auf einem Punkte zu erhalten.

Außerdem ist in derselben Verf. auch gleichzeitig bemerkt, daß von dieser Anordnung diejenigen Fonds und Kassen ausgeschlossen bleiben, welche einzelnen Korporationen und Stiftungen gehören.

Die Auflösung der Schulkassen und die Verschmelzung der Schulfonds mit den übrigen städtischen Fonds ist hier also nirgends expresse angeordnet worden, und hat auch überhaupt nicht angeordnet werden können, da schon in dem Min. R. v. 27. Nov. 1823[1]) (Ann. 1833. S. 659 ff.) die Sonderung der Schulkassen vorgeschrieben worden ist, und der §. 18 der Reg. Instrukt. v. 23. Okt. 1817 (G. S. S. 261) der mit unterz. geistl. Abth. besonders zur Pflicht gemacht hat, dafür zu sorgen, daß das Schulvermögen nicht mit andern Fonds vermischt werde.

In allen denjenigen Städten, wo man obige C. Verf. falsch verstanden hat, ist daher eine Trennung der Schulkasse sofort vorzunehmen, und die besondere Verwaltung der Fonds einzuleiten, wobei jedoch ausdrücklich bestimmt wird, daß die Resultate dieser Verwaltung sowohl in dem städtischen Hauptetat, als auch in die Hauptrechnung durchlaufend aufgenommen werden müssen.

Binnen drei Monaten erwarten wir über die Ausführung dieser Verf. Anzeige, und ist eine kurze Anzeige auch von denjenigen Städten zu machen, wo die Schulkassenverwaltung, dieser C. Verf. entsprechend, bereits seit früher bestehend eingerichtet ist.

(A. XXII. 941. — 4. 86.)

B. Dagegegen hat die K. Reg. zu Breslau nachstehende allgemeine C. V. v. 24. Sept. 1833 an sämmtl. Magistrate ihres Departements über die Einrichtung des Haushaltes und des Kassen- und Rechnungswesens in den Städten erlassen.

Da die seit Einführung der St. O. v. 19. Dec. 1808 folgerecht fortgeführte Entwickelung der Gemeinde-Zustände in den Städten, in Verbindung mit den anderweiten Ansprüchen an die Gegenwart, die höchsten Staatsbehörden dahin geleitet hat, auf möglichste Verbesserung der städtischen Haushaltungen, theils durch angemessene Ersparnisse vermittelst Vereinfachung der Verwaltung, theils durch regelmäßige Tilgung der städti-

[1]) Vergl. oben S. 529.

schen Schulden, hinzuwirken, so ist die Erreichung dieser wohlthätigen Absicht dadurch bisher an vielen Orten erschwert worden, daß die, einem früheren Zeitalter und seinen unvollkommenen Einsichten angehörende Zerlegung des städtischen Finanzwesens in verschiedene, ganz separat geführte Kassenverwaltungen, mit besonderen Etats, Administrationsplanen und Rechnungen, deren Ergebnisse sich nicht organisch in einem Haupt-Stadtetat „in einer Haupt-Stadtkassenverwaltung" und in einer Hauptrechnung vereinigten, die klare Uebersicht des Stadthaushalts oft erschwerten, oft unmöglich machten. Es fanden und finden sich noch in vielen Städten, nicht nur neben der Kämmereikasse, welche nur die Einnahmen aus den Kämmerei-Domainen umfaßt, — eine Kommunalkasse, zu welcher die baaren Beiträge der Bürgerschaft zu den Gemeindebedürfnissen, oft in Verbindung mit dem an die Staatskasse abzuführenden Servise, fließen, sondern auch besondere Ziegelei-, Forst-, Holzhofs- und ähnliche andere Kassen, die von besondern Rendanten verwaltet werden, über die besondere Rechnung geführt wird, und die sich unter einander so wenig berühren, daß sie kaum der Verwaltung eines und des nämlichen öffentlichen Eigenthums anzugehören scheinen. Die Folgen dieser höchst fehlerhaften Einrichtung sind drückende, wie wohl oft eingebildete Verlegenheiten, wenn die Kämmereikasse z. B. erschöpft ist, und keine Gehalte zahlen kann, während eine Holzhofskasse etwa mit Bestande versehen ist, so daß ein verwirrendes Borgen und Rückzahlen von einer Kasse zur andern die Verwaltung erschwert; weitläuftige, unordentliche und unzulässige Kassen-Revisionen; ein unnützer Aufwand für Verwaltungskräfte vermittelst Annahme und Besoldung einer Menge von Beamten, die entweder nicht zureichend, oder nicht zweckmäßig beschäftigt sind; eine unrichtige Ansicht von dem Vermögen und den Kräften der Kommune, die das Eingehen in angemessene Verbesserungspläne, wie sie die Zeit erfordert, verhindert, und die zur Amortisation der städtischen Schulden erforderliche Thatkraft in Muthlosigkeit, welche an jeder besseren Zukunft verzweifelt, auflöst.

Solchen Mängeln ist nicht länger nachzusehen, und wir haben beschlossen, deren Abstellung, und die Herbeiführung zweckmäßigerer Einrichtung in den Städten mit allem verfassungsmäßigen Nachdrucke zu bewirken, wozu wir durch das K. Min. des J. u. d. P. aus unserem Oberaufsichtsrechte besonders befehligt worden sind.

Wir schreiben daher vor, daß v. 1. Jan. k. J. ab, alle vereinzelten städtischen Kassen an jedem Orte in einer Stadt-Hauptkasse centralisirt werden sollen, deren Besorgung dem Kämmerer, welcher dadurch der ihm in der St. O. zugewiesenen Bestimmung eines ersten Stadt-Kassenbeamten entspricht, übergeben werden soll, wogegen er von allen sonstigen öffentlichen Geschäften zu entbinden ist, die nicht zu diesem seinem Berufe gehören. Alle Rendanten der Spezialkassen müssen dagegen in der Regel wegfallen. Die Anlegung der Etats, sowie der Kassenbücher, muß dieser Verbesserung gemäß eingerichtet werden. Es ist ein Haupt-Stadtetat erforderlich, welcher in verschiedenen Titeln alle Einnahme- und Ausgabe-Rubriken des Gemeindewesens umfaßt. Ein solcher schließt, wo es in der organischen Zusammenstellung des Haushaltes sich als nothwendig ergiebt, das Dasein von Spezial-Etats und jährlichen Verwaltungsplänen für einzelne Kämmerei-Pertinenzien nicht aus, z. B. nicht Ziegelei- und Forstetats, worin resp. der Umfang und die Zahl der Ziegelbrände und des Holzeinschlags mit ihren muthmaßlichen oder fraktionsmäßig festgestellten Erträgen bestimmt wird, jedoch das Hauptergebniß solcher Spezial-Etats muß in dem Hauptetat erscheinen, dessen dahin gehörende Titel sich auf den Spezial-Etat stützen. Eben so werden nach wie vor über solche einzelne Einnahme-Titel Spezial-Rechnungen auf Grund der Kassen-Manuale, von denen unten die Rede sein wird, geführt werden können, welche Einnahmen und Ausgaben bei solchen einzelnen Nutzungen der Kämmerei nachweisen. Die Haupt-Rechnung indessen wird die Gesammt-Resultate aller nachweisen, wobei ihr die Spezial-Rechnungen zu Belägen dienen werden.

Die Kassenbuchführung erfordert ein einziges Haupt-Kassenjournal, worin alle Einnahmen und Ausgaben nach der Zeitfolge eingetragen werden, und für jeden einzelnen städtischen Fonds ein besonderes Manual, in welchem diejenigen Einnahmen und Ausgaben, welche bei dem speziellen Fonds vorkommen, zu vermerken sind, und das zugleich gleichsam das Konzept der Rechnung bildet. Muster zu diesen beiden Klassen von Büchern hier beizufügen, hat sich die unterzeichnete Königl. Reg. deshalb versagt, weil namentlich für das Haupt-Journal eine feste, allgemein gültige Regel nicht füglich zu geben, dasselbe vielmehr nach der Eigenthümlichkeit zu modifiziren ist, welche fast jede Kämmerei für sich darbietet. Es genügt zu bemerken, daß das Haupt-Journal, außer den Rubriken, welche überall gleich sein müssen, nämlich: Bezeichnung des Einnahme- oder Ausgabe-Gegenstandes, Tag und Monat, so viel Zahlen-Rubriken neben einander enthalten muß, als der Hauptetat Titel hat, und daß die Zahl jedes einzelnen Einnahme-Postens in diejenige dieser einzelnen Rubriken zu setzen ist, die dem betref-

fenden Titel gewidmet worden, z. B. Domainen-Einnahme — Ziegelei — Forstnutzung — direkte Beiträge und dergleichen mehr.

Das Manual muß das jährliche Solleinkommen des Titels, die Bezeichnung der Einnahme oder Ausgabe, den Tag und Monat, das Ist der Einnahme, das Folium des Journals, auf welchen der Posten dort eingetragen ist, und die Nummer des Betrages in seinen Rubriken enthalten.

Es versteht sich von selbst, daß nun jeder einzelne Einnahme- oder Ausgabe-Posten zuerst ins Haupt-Journal, und dann ins Manual einzutragen ist, so daß beide Klassen von Büchern sich gegenseitig kontrolliren.

In kleinern Städten kann solche Kassen- und Buchführung von dem Kämmerer wohl allein ohne anderweite Beihülfe bestritten werden. In mittleren wird dies nicht leicht, in großen keineswegs angehen, und dort sind für die einzelnen Kassenfonds besondere Buchhaltereien, deren mehrere aber auch oft von einem Beamten zu bestreiten sind, anzuordnen, bei welcher der Kämmerer dann das Haupt-Journal, die Buchhalter aber die verschiedenen Manuale führen müssen.

In kleinen Städten ferner kann die Verbindung der Servis- und Kommunal-Beitragserhebung und Berechnung mit dem allgemeinen Stadt-Kassenwesen, unter Bearbeitung des Kämmerers, wenig oder keine Schwierigkeit haben. In mittlern und größern wird eine solche sich aus der großen Zahl der Kontribuenten ergeben, welche die unmittelbare Rezeptur und Berechnung der Gefälle bei einer Gesammthebestelle unmöglich machen kann. Dann werden aber in den einzelnen Bezirken eine Anzahl Spezial-Hebestellen errichtet werden können, welchen von der Stadt-Hauptkasse ein monatliches Erhebungssoll überwiesen wird, das sie von den Kontribuenten einziehen und an die Stadt-Hauptkasse entweder vollständig, oder doch mit genauem Verzeichniß der in diesem Zeitraume nicht beizutreiben gewesenen Reste, wöchentlich abführen, so daß diese nur in größeren und ganzen Bezirken normirten Beträgen, die diesfälligen Einnahmen bezieht.

Wenn hiernach das Finanzwesen und die Kassenführung gehörig gegliedert und geordnet sind, müssen die allmonatlich an einem bestimmten Tage zu haltenden gewöhnlichen Kassen-Revisionen wesentlich erleichtert erscheinen. Es wird dann nur des Abschlusses des Haupt-Journals und der sämmtlichen Manuale bedürfen, der Prüfung der Geldbestände nach einem zu diesem Behufe angefertigten Sortenzettel, und der Vergleichung der obenbenannten Kassenbücher mit einander, um zu entnehmen, ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabeposten, sowohl im Haupt-Journal, als auch im Manual des einzelnen Kassenfonds oder Etatstitels eingetragen stehen.

Bei solchen ordentlich gehaltenen Kassen-Revisionen müssen sich durch Vergleichung des monatlichen Sollaufkommens mit demjenigen, was wirklich darauf eingekommen ist, bei jedem einzelnen Etatstitel, nach den hierzu von dem Haupt-Rendanten zu übergebenden Kassen-Extrakten, die noch ausstehenden Reste ergeben, auf deren Beitreibung dann sofort mit allem verfassungsmäßigen Nachdrucke hinzuwirken ist.

Wo auch Königl. Kassen am Orte sind, müssen die monatlichen Revisionen auch der städtischen Kassen mit jenen an einem und dem nämlichen Tage erfolgen, und wenigstens einmal im Jahre ist eine unvorhergesehene monatliche Kassen-Revision zu veranstalten.

Alle Kassen-Revisionen sind von einer dazu bestimmten besonderen Deputation, deren Präses der Bürgermeister ist, abzuhalten, und es ist über das Ergebniß derselben jedes Mal ein vollständiges Protokoll aufzunehmen, und zu den Akten zu bringen.

Die Befolgung dieser Vorschriften wird überall die erforderliche Ordnung und Deutlichkeit im Kassen- und Rechnungswesen der Stadtgemeinden begründen, und eine vollständige Uebersicht ihres Haushaltes wesentlich erleichtern, nach welcher die Mittel desselben richtig gewürdigt, und namentlich die Amortisation der städtischen Schulden nach angemessenen Tilgungsplänen bewirkt, sowie die etwanigen Operationen zur Verbesserung der Gemeindezustände einer festen Regel unterworfen werden können.

Bei Einreichung der Hauptverwaltungs-Berichte im künftigen Jahre haben die Mag. sich darüber auszuweisen, wie sie v. 1. Jan. k. J. ab diesen Vorschriften zu entsprechen begonnen haben. (A. XVII. 679. — 3. 62.)

C. Ueber das Verfahren bei Zahlungen an und aus städtischen Kassen sind ergangen:

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 26. Aug. 1837 an die K.

Reg. zu Gumbinnen. Ausstellung und Vollziehung der städtischen Kassen-Quittungen.

Der K. Reg. wird in Erwiederung auf den unterm 12. d. M. erstatteten Ber. über die Beschwerde des Kassen-Assistenten N. zu N wider den dortigen Mag. und dessen Kassenverwaltung, zu erkennen gegeben, wie es zwar allerdings nicht durchaus gesetzlich nothwendig, aber doch sehr räthlich ist, daß in den Quittungen der Stadtkasse die Summe, deren Empfang zu bescheinigen, immer mit Buchstaben ausgeschrieben werde. Auch muß, wenn von den beiden Kassenbeamten der eine abwesend ist, für dessen Vertretung gesorgt und jede Quittung von beiden unterschrieben werden.

Dies mag die K. Reg. dem gedachten Mag. noch zur Nachachtung eröffnen.

(A. XXI. 690. — 3. 97.)

2) Publik. der K. Reg. zu Königsberg v. 10. Nov. 1817. Verfahren bei Erhebung und Auszahlung städtischer Gelder.

Da in den mittlern und kleineren Städten der Kämmerer verfassungsmäßig hauptsächlich zu der Verwaltung sämmtlicher Gemeindekassen verpflichtet ist und nur ausnahmsweise, wo ein anderes hergebracht oder bei der Anstellung ausdrücklich verabredet worden, einzelne Nebenkassen zur Aushülfe des Kämmerers von besondern Rendanten versehen werden können; so ist es nothwendig, daß ersterer immer in einer allgemeinen Uebersicht des gesammten Kommunal-Kassen-Verkehrs bleibt. Indem wir den Magistraten die nähere Anordnung der nöthigen Maßregeln zur Erreichung dieses Zwecks nach den vorwaltenden Umständen überlassen wollen; so finden wir uns veranlaßt, hierüber, und zur Vermeidung mancher so häufig bei der Kommunal-Kassen-Verwaltung einzelner Städte vorgefundenen Unregelmäßigkeiten bei Erhebung und Auszahlung der Gelder im Allgemeinen Folgendes festzusetzen.

1) Sämmtl. Anweisungen auf städtische Kassen, ohne Unterschied, ob sie eigentliches Gemeinvermögen verwalten, oder nur unter die Verwaltung des Magistrats gestellt sind, (obgleich auf letztere in dieser Hinsicht in der Regel ihm gar keine Disposition zustehen würde) müssen im Namen des Mag. oder der einzelnen betr. Deput. des Mag. geschehen, und von dem Kämmerer jedesmal mit unterzeichnet werden.

2) Dasselbe findet auch Statt in Hinsicht derjenigen Quittungen, worauf Gelder von einer städtischen Kasse aus einer andern oder einer Königl. Kasse entweder für eigene Rechnung dieser letztern oder der Reg.-Hauptkasse und anderer Provinzialkassen erhoben werden.

3) Etatsmäßige Einzahlungen an Privat-Interessenten, zumal von geringerem Belange unter 5 Rthlr. können von dem Rendanten der städtischen Kasse allein quittirt, wenn solche aber nicht etatsmäßig und also extraordinair zu berechnenen, unter allen Umständen von dem Einzahlenden die förmliche Quittung des Mag. oder der betr. Mag.-Deput. wie ad 2 verlangt werden.

4) Bei etwaniger Vakanz des Kämmerei-Postens wird die Anweisung oder Quittung von dem interimistischen Stellvertreter des Kämmerers, mit Bemerkung dieses Umstandes, gezeichnet.

Hiernach haben sich also die Mag. der mittlern und kleinen Städte unsers Depart., imgleichen diejenigen Königl. und Kommunalkassen, welche es angeht, für die Folge genau zu achten. (A. I. 123. — 4. 80)

3) Publik. der K. Reg. zu Köslin v. 28. Okt. 1823. Verfahren bei Zahlungen an Kämmereikassen.

Die K. Reg. zu Stettin hat schon durch die Verf. v. 5. Sept. und 1. Okt. 1814 (Amtsbl. S. 423 und 469.) bestimmt: daß alle städtischen Gelder nicht an die Magistrate, sondern an die Kämmerei-Kassen zu addressiren seien, und bekannt gemacht, daß Seitens des K. Generalpostamts die Postämter angewiesen worden, alle Gelder, wenn solche auch an die Magistrate addressirt sind, an die Kämmerer zur Kämmerei-Kasse abgeben zu lassen. Die Erfahrung und die seit einiger Zeit wiederholentlich stattgefundenen Malversationen städtischer Gelder haben gezeigt, daß diesen Verf. keineswegs überall nachgelebt worden ist. Um die Stadtgemeinden gegen künftige ähnliche Benachtheiligungen zu sichern, machen wir Folgendes zur Nachachtung bekannt:

1) Der Stadt-Kämmerer ist der einzige zur Empfangnahme, Verwahrung und Verausgebung städtischer Gelder befugte städtische Beamte.

2) An denselben müssen nicht allein alle zum städtischen Vermögen gehörige, sondern auch alle diejenigen Gelder und geldwerthe Papiere eingezahlt werden, welche etwa von

uns oder andern Behörden an die Mag. zur Weiterauszahlung übersandt werden möchten, und hat der Kämmerer über die Zahlungen der letzteren Art jährlich dem Magistrate eine extraordinaire Rechnung zu legen.

3) Der Kämmerer allein ist befugt zur Ausstellung von Quittungen über die eingezahlten Gelder; jedoch steht es den Stadtgemeinden frei, zur Sicherung ihres Interesses, demselben eine Person als Kontrolleur zuzuordnen, von welcher die Quittungen mit unterschrieben werden müssen, es muß aber der Name derselben, so wie jeder in den Personen etwa stattfindende Wechsel durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Zu dem Ende haben sämmtl. Mag. binnen 4 Wochen bei uns anzuzeigen, ob die Quittungen vom Kämmerer allein oder von welchen Personen sie sonst ausgestellt werden sollen.

4) Wo bisher zum großen Nachtheile der nöthigen Ordnung im städtischen Kassen- und Rechnungswesen mehrere von verschiedenen Personen verwaltete städtische Kassen stattgefunden haben, hat der Mag. auf die Konsolidation derselben Bedacht zu nehmen, und muß vom 1. Jan. k. J. ab die Einrichtung wenigstens dahin getroffen werden, daß alle Quittungen auch vom Kämmerer mit unterschrieben werden.

5) In Ansehung der Kassen der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen, behält es sein Bewenden bei der bisherigen Verfassung.

6) Mit der Stellung der Mag.-Dirigenten und übrigen Mag.-Personen ist die Vereinnahmung und Verwahrung städtischer Gelder durchaus unverträglich, und wird jede Anmaaßung derselben in dieser Beziehung mit einer Ordnungsstrafe von 20 Rthlr. geahndet werden.

7) Ein Jeder, welcher Zahlungen gegen andere Quittung als die des Kämmerers und event. seines Kontrolleurs leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn die Quittung als ungültig betrachtet und die Zahlung nochmals von ihm gefordert wird.

8) Den K. Postämtern wird die Verfügung des K. Generalpostamts v. 19. Sept. 1814 in Erinnerung gebracht, und haben sie städtische Gelder nur gegen Bescheinigung des Kämmerers und zutreffenden Falles seines Kontrolleurs, verabfolgen zu lassen.
(A. VII. 865. — 4. 76.)

4) Publik. der K. Reg. zu Marienwerder v. 12. April 1824. Desselben Inhalts.

Um diejenigen, welche an städtische Kassen Zahlungen zu leisten haben, vor Nachtheil zu sichern, wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Kämmereikassen-Rendant (Stadtkämmerer) der einzige zur Empfangnahme, Verwahrung und Verausgabung städtischer Gelder befugte städtische Beamte ist.

Alle an die Magistrate einzusendenden Gelder dürfen daher von Niemand anders, als vom Rendanten in Empfang genommen werden, und es hat daher auch keine Quittung Gültigkeit, welche nicht vom Kämmerer, mit Beifügung seines Titels, und zwei andern Mag.-Mitgliedern mit unterzeichnet ist. Jeder, der also Zahlungen an städtische Kassen zu leisten hat, darf die Gelder nur dem Stadtkämmerer überliefern, andernfalls hat er sich selbst beizumessen, wenn die Zahlung noch einmal von ihm gefordert wird.

Wenn für die Stadtkassen Gelder mit der Post eingehen, so ist der Magistrats-Dirigens nur befugt, das diesfällige Schreiben von der Post anzunehmen, die Empfangnahme des Geldes muß aber allein vom Stadtkämmerer erfolgen. Jedem andern Mag.-Mitgliede wird die Annahme solcher Gelder bei 20 Rthlr. Strafe untersagt.

Uebrigens sind unter diesen Geldern auch alle Zahlungen zu verstehen, welche zu den etwa besonders bestehenden Servis-, Bau-, Armen- und andern dergl. städtischen Kassen fließen. (A. VIII. 464. — 2. 72.)

D. Ueber die Unterbringung vorhandener Kommunal-Kassenbestände sind ergangen:

1) Extrakt aus dem R. des K. Min. des I. (v. Schuckmann) v. 19. März 1827 an die K. R. zu N. N. Einstweilige Unterbringung der zur Schuldentilgung vorräthigen Gemeindegelder.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 12. Jan. d. J., die gegen den Steuer- und Gemeinde-Empfänger N. N. beabsichtigten Maaßregeln betr., theile ich Derselben dasjenige abschriftlich mit, was ich wegen des Gegenstandes unterm 3. v. M. (Anl. a) an das K. Finanz-Minist. erlassen habe, und was mir darauf von letzterem unterm 28. v. M. (Anl. b.) erwiedert worden ist.

Im übrigen ist es künftig lediglich dem Beschlusse der Gemeinden zu überlassen, ob sie die vorhandenen Geldbestände, welche nicht sofort ausgezahlt werden können, inmittelst

bei der Bank belegen, oder zur Reg.-Hauptkasse zum Deposito einsenden, oder an Ort und Stelle für sichere Verwahrung sorgen wollen. Im letzteren Falle wird die Königl. Reg. nur die Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Maaßregeln zu kontrolliren haben.

Anlage a.

Die Verf. der Reg., durch welche sie die Gemeinden zwingt, die zur Schuldentilgung vorräthigen Gemeindegelder bis zur Auszahlung bei der Hauptkasse zu deponiren, kann das Minist. des J. durchaus nicht billigen, da durch diese zu weit getriebene Kuratel Unordnungen und Vertretungen mancher Art entstehen können, und es keinem Bedenken unterworfen ist, dem Beschlusse der Gemeinden es zu überlassen, ob sie die Gelder, wenn sie lange müßig liegen würden, und die Größe der Summe eine einstweilige Belegung rathsam macht, bei der Bank belegen oder sonst für sichere Aufbewahrung sorgen wollen. Jene Anordnung wird daher v. Minist. des J. wieder aufgehoben werden, womit ein K. Fin. Minist. um so mehr einverstanden sein dürfte, als es dem Interesse Desselben nicht zusagen kann, in der Hauptkasse dergl. fremdartige, die Uebersicht erschwerende Gelder aufhäufen und die Geschäfte der Beamten dadurch zum Nachtheile ihres Hauptgeschäfts vermehren und verwickeln zu lassen. Berlin, den 3. Febr. 1827.

Minist. des Innern. v. Schuckmann.

Anlage b.

Wenn Ein K. Min., nach dem ꝛc. Voto v. 3. d. M. die Reg. zu N. N. dahin anzuweisen beabsichtigt, daß sie es dem Beschlusse der Gemeinden überlassen möge, ob sie ihre Geldbestände bis zur Verwendung entweder bei der Banke belegen, oder aber anderweit für sichere Aufbewahrung sorgen wollen, so findet sich dagegen Diesseits nichts zu erinnern, obgleich die Niederlegung von dergl. Geldern event. deren Belegung bei der Banke, für die Reg.-Haupt-Kasse mit wesentlicher Belästigung eben nicht verknüpft sein möchte. Berlin, den 28. Febr. 1827.

Der Finanz-Minister v. Motz.

(A. XI. 147. — 1. 70.)

2) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 7. Dec. 1827 an das K. Oberpräsid. von Westphalen. Anlegung der Kommunal-Kassen-Bestände in Staatsschuldscheinen [1]).

Auf den, v. Ew. ꝛc. unterm 19. v. M. an die Min. der G. ꝛc. Ang., des J. und der F. erstatteten Ber., die Anlegung der Bestände öffentlicher Kassen in Staatsschuldscheinen betr., habe ich in Beziehung auf mein Ressort zu bemerken, daß, wenn die Rendanten aller Fonds zu dieser Anlegung angewiesen worden sind, ich dabei in Beziehung auf die Kommunal-Fonds voraussetzen muß, daß keine Kommune dazu gezwungen wird, die Maaßregel also nur in den Fällen zur Ausführung kommt, in welchen die Kommunen selbst damit einverstanden sind. (A. XII. 1034. — 4. 72.)

Neunter Titel.

Von der Verpflichtung der Bürger zur Annahme öffentlicher Stadtämter, von dem Verluste derselben und der Suspension von solchen Stellen.

Erste Abtheilung.

Von der Verbindlichkeit zur Annahme öffentlicher Stadtämter.

I. Die St. O. führt bereits unter den allgemeinen Pflichten der Bürger im §. 27 die der Uebernahme der ihnen übertragenen öffentlichen Stadtämter

---

[1]) Vergl. das G. v. 3. Mai 1821 (G. S. 1821. S. 46, f. bei dem Staats-Schuldenwesen.)

und speziellen Aufträge zum Besten des Gemeindewesens, auf. Diese Bestimmung wird in den §§. 191 und 194 der St. O. wiederholt.

a) St. O. §. 191.

Jeder Bürger ist schuldig, öffentliche Stadtämter zu übernehmen, und solche, womit kein Diensteinkommen verbunden ist, unentgeldlich zu verrichten.

Vergl. revid. St. O. §. 128.

Dazu:

α) Zusammenstellung v. $\frac{4}{14}$. Juli 1832 (zum §. 191 der St. O.)

Die Verbindlichkeit, öffentliche Stadtämter anzunehmen, bezieht sich nur auf die unbesoldeten. Zu Annahme besoldeter Stadtämter findet keine Verbindlichkeit Statt [1]).

(G. S. 1832. S. 190.)

β) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn) v. 16. Okt. 1830 an das K. Oberpräsid. der Provinz N. N. Personen, welchen das Ehrenbürgerrecht ertheilt worden, dürfen zwar Stadtämter übernehmen, müssen alsdann aber auch alle damit verbundenen Bedingungen erfüllen [2]).

Gegen die, von Ew. ꝛc. im Ber. v. 28. v. M. aufgestellte Ansicht, daß, wenn ein von einer Stadt mit dem Ehrenbürgerrechte Beliehener, ein ihm angetragenes städtisches Amt übernehmen wolle, demselben die Uebernahme nicht zu verweigern sei, selbiger sich aber alsdann auch allen denjenigen Bedingungen, die mit der Uebernahme eines Stadtamts verbunden seien, namentlich der Ableistung des Bürgereides und der Verwaltung der Stelle während der gesetzlich bestimmten Zeit unterwerfen müsse, finde ich nichts zu erinnern, und stelle Ihnen anheim, hiernach das Nöthige in dem, in N. N. vorgekommenen Spezialfalle, zu verfügen. (A. XIV. 778. — 4. 42.)

b) St. O. §. 194.

Auch sind die Bürger der Stadt verbunden, spezielle Aufträge des Magistrats zu übernehmen, und sich denselben erforderlichen Falls, ohne Rücksicht auf die Dauer des Geschäfts, bis zu deren Erledigung zu unterziehen.

Dazu:

R. des K. Min. des J. Abth. I. (Köhler) v. 26. März 1829 an den Bezirksvorsteher N. Verpflichtung der Bürger zur Verwaltung des Einquartierungswesens in Vorstädten.

Das Min. des J. kann dasjenige, was Sie in der Eingabe v. 13. d. M. zur Begründung Ihrer Beschwerde über die Ihnen aufgetragene Verwaltung des Einquartierungswesens in N. auszuführen gesucht haben, nicht berücksichtigen, sondern muß den, in den eingereichten Verf. an die K. Reg. zu Danzig geäußerten Ansichten des Herrn Ober-Präsid. um so mehr beistimmen, als außer den von demselben angeführten Gründen in Betrachtung kommt, daß, wenn die Besorgung der Einquartierungs-Angelegenheiten in der Vorstadt als ein spezieller Auftrag betrachtet würde, jeder Bürger nach §. 194 der St. O. dazu verbunden sein, und, dafern man sie als ein Stadtamt ansähe, davon

---

[1]) Das R. des Min. des J. v. 8. Nov. 1809 an die Reg. zu Liegnitz bemerkt schon (sub Nr. 4.):

„Was die mit Besoldung verknüpften Mag.-Mitglieder-Stellen betrifft, so „unterscheiden sie sich in Ansehung des Geschäftsumfanges wesentlich von den „unbesoldeten Mag.- und andern Stadtämtern, und es soll daher so wenig ein „Zwang zur Annahme jener Stellen, als irgend eine Erschwerung des Austritts „aus denselben gegen diejenigen, welche dergl. Aemter auf die Wahl der Stadt-„verordneten annehmen, stattfinden. Dabei versteht es sich schon deshalb, weil „nur zwölfjährige Dienstleistung den Anspruch auf Pension begründet, von selbst, „daß die Stadtgemeinden keineswegs verpflichtet sind, besoldete Mag.-Personen, „die nicht so lange im Dienste bleiben, zu pensioniren."

(Mathis IX. 141, Nabe X. 187.)

Der Immediatbericht v. 21. Febr. 1832 bemerkt zur Motivirung der obigen Vorschrift der Zusammenstellung nur, daß solche sich aus der Natur der Sache ergebe.

(Act. gen. des K. Min. des J., Städte-Sachen Nr. 152.)

[2]) Vergl. Zusammenstellung v. $\frac{1}{13}$. Juli 1832 zum §. 16 der St. O. (Oben S. 125.)

nicht die Besorgung der Bezirksvorsteher-Stelle allein, sondern nach §. 199 nur die Verwaltung dreier öffentlicher Aemter befreien würde. (A. XIII. 124. — 1. 50.)

II. Beschränkung der Verpflichtung zur Verwaltung unbesoldeter Stadtämter auf eine bestimmte Dauer.

Die St. O. disponirt in den §§. 192 und 193:

§. 192. Bei letzteren soll jedoch die Dauer der Verwaltung auf eine bestimmte Zeit beschränkt und der Betrag der dabei vorfallenden Kosten von der Gemeinde vergütet werden.

§. 193. In sofern die Dauer der Verwaltung nicht in diesem Gesetz bei den einzelnen Aemtern, schon auf längere Zeit bestimmt ist, findet solche in der Regel auf sechs Jahre statt; jedoch bleibt jedem überlassen, die Stelle nach Ablauf von drei Jahren niederzulegen.

Dazu:

R. des K. Min. des J. Abth. I. (Köhler) v. 15. Dec. 1825 an die Stadtverordneten zu N. N.

Das Min. kann den Ansichten, welche die K. Reg. zu Stettin in der von den Stadtverordneten zu N. N. mittelst Beschwerdeschrift v. 9. d. M. eingereichten Verf. v. 28. Okt. d. J. über die Wahl des Stadtrichters N. N. zum Rendanten der dortigen Bürgerkasse aufgestellt hat, nur beitreten, indem dasselbe den Supplikanten bemerklich macht, daß der §. 193 der St. O., auf welchen Selbige sich beziehen, nur von solchen Bürgerämtern spricht, welche jeder Bürger zu übernehmen und unentgeldlich zu verwalten verbunden ist. Dies beweiset nicht nur die Ueberschrift des Tit. IX., sondern auch der Inhalt des angezogenen Paragraphen selbst, indem ein solches Amt erst nach drei Jahren niedergelegt werden darf, wogegen ein besoldeter Offiziant zu jeder Zeit seinen Abschied nehmen kann, ein Stadtrichter außerdem in Absicht des Kommunalamts, wenn die Justizbehörde es verlangt, ihn zu jeder Zeit nehmen muß.

Auf die vorliegende Beschwerde ist daher nicht einzugehen.

(A. IX. 1045. — 4. 96.)

III. Verpflichtung zum Wechsel städtischer Aemter bei diesfälliger Wahl.

Die St. O. bestimmt in den §§. 195 und 196:

§. 195. Stadtverordnete, Stellvertreter derselben, Bezirksvorsteher und überhaupt Bürger, welche ein öffentliches städtisches Amt außer dem Magistrat bekleiden, sind verbunden, sobald sie zu Magistrats-Mitgliedern gewählt werden, ihr bisheriges Amt niederzulegen, und dagegen die auf sie gefallene neue Wahl anzunehmen.

§. 196. Dasselbe ist der Fall, wenn Bezirksvorsteher zu wirklichen Stadtverordneten gewählt werden.

Dazu:

α) R. des K. Min. des J. v. 19. Mai 1809 (ad Nr. 23.) an sämmtl. Reg. Nichtverpflichtung zur gleichzeitigen Uebernahme zweier Stadt-Aemter.

ꝛc. Jeder Bürger, muß die Stelle, wozu er berufen wird, annehmen, also der Bezirksvorsteher Stadtverordneter und der Stadtverordnete oder dessen Stellvertreter Bezirksvorsteher werden; nur ist keiner außer den im Gesetz selbst bestimmten Fällen (z. B. Stadtverordnete und Mitglieder der Magistratsdeputationen) verpflichtet, sich zwei öffentliche Stadtämter zugleich übertragen zu lassen; namentlich aber kann der Stellvertreter eines Bezirksvorstehers eben so wenig, als dieser, Stadtverordneter oder Mitglied einer Magistratsdeputation sein.

(Rumpf's St. O. S. 207, Act. gen. des Min. des J., Städte-Sachen Nr. 5. Vol. III.)

β) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 4. Jan. 1830 an das K. Oberpräsid. der Mark Brandenburg. Stadtverordnete sind nicht verpflichtet Bezirksvorsteher-Stellen anzunehmen.

Ew. ꝛc. erwiedere ich auf Ihren Ber. v. 25. v. M., daß ich, einverstanden mit Ihrer Ansicht, die in der Verf. v. 19. Mai 1809 unter Nr. 23 [1]) enthaltene Bestimmung, wo-

[1]) Vergl. oben sub α.

nach Stadtverordnete verpflichtet sein sollen, Bezirksvorsteher zu werden, nicht für gesetzlich haltbar halte. Denn da §. 195 der St. O. ausdrücklich bestimmt ist, daß Stadtverordnete, wenn sie zu Magistrats-Mitgliedern gewählt werden, ihr Amt niederlegen, und die auf sie gefallene neue Wahl annehmen müssen: so ist hierdurch eine Ausnahme von der gesetzlichen Regel ausgesprochen, nach welcher sie den von der Bürgerschaft durch die Wahl zum Stadtverordneten ihnen ertheilten Auftrag willkürlich und wegen eines andern Amtes nicht beseitigen und unvollzogen lassen können. Dies wird durch den folgenden Paragraphen, durch welchen Bezirksvorsteher verpflichtet werden, Stadtverordnete zu werden, bestätigt. Denn hätte der Gesetzgeber die Absicht gehabt, die Stadtverordneten ebenfalls zu verpflichten, Bezirksvorsteher-Stellen anzunehmen, so würde er dies hier haben aussprechen müssen.

Ich finde daher gegen die Bescheidung, welche Ew. ꝛc. den Stadtverordneten zu N. zu ertheilen beabsichtigen, kein Bedenken ꝛc. (A. XIV. 100. — 1. 68.)

IV. Exkusations-Gründe.

A. Wegen bereits geführter Verwaltung anderer Stadt-Aemter.

Die St. O. bestimmt in den §§. 197 und 198:

§. 197. Ausgeschiedene Stellvertreter der Stadtverordneten können, wenn sie in die Zahl der Stadtverordneten während der Dauer ihres Amts nicht eingerückt sind, nach ihrem Austritt sofort zu jeder andern Stelle gewählt werden, und müssen solche annehmen.

§. 198. Bei gewesenen Stadtverordneten, Bezirksvorstehern und Magistratsgliedern ist zwar ebenfalls ihre anderweite Wahl zu einem dieser Posten gleich nach ihrem Austritt zulässig, allein wer einem dieser Aemter 3 Jahre hindurch vorgestanden hat, kann in großen Städten erst nach 6, in mittleren nach 4, und in kleinen nach 2 Jahren zur Annahme der neuen Wahl gezwungen werden. Dasselbe gilt auch von andern Stadtämtern, und namentlich von den Stellen der Mitglieder der Magistratsdeputationen, die jedoch Stadtverordnete zugleich sein können.

Vergl. revid. St. O. §§. 128. 129.

Dazu:

α) R. des K. Min. des J. Abth. I. (Köhler) v. 19. Febr. 1822 an die K. Reg. zu Danzig.

Das Recht des laut Ber. der K. Reg. v. 23. v. M. zu der in N. N. erledigten Stelle eines unbesoldeten Stadtraths gewählten Stadtverordneten, diese Stelle abzulehnen, ist keinem Zweifel unterworfen, da §. 198 der St. O. nach dreijähriger Funktion in einem der dort benannten städtischen Aemter unbedingt zur Ausschlagung einer neuen Wahl berechtigt, und daher diese Berechtigung bei einem Bürger, der fast sechs Jahr in einem dergleichen städtischen Amte fungirt hat, um so weniger einem Bedenken unterliegen kann. Bei dem klaren Worte des Gesetzes und bei der klaren Absicht des Gesetzgebers, keinen Bürger über drei Jahre hindurch in einer Folge zur Verwaltung eines städtischen Amts nöthigen zu lassen, kann keine Interpretation, welche etwas anders beweisen soll, Platz greifen. (A. IV. 129. — 1. 53.)

β) R. des K. Min. des J. v. 27. April 1828.

(Oben S. 120.)

B. Andere Exkusations-Gründe.

Die St. O. disponirt in den §§. 199 und 200:

§. 199. Bloß fortdauernde Krankheiten, Reisen, die eine lange Abwesenheit nöthig machen, die gleichzeitige Verwaltung von drei öffentlichen Aemtern und ein Alter über sechszig Jahre, sind allgemein gültige Ursachen, die Annahme eines Stadtamtes zu versagen.

§. 200. Außerdem können Staatsdiener, Geistliche, Professoren, Schullehrer und andere Offizianten öffentlicher Anstalten, imgleichen praktizirende Aerzte mit Einschluß der Geburtshelfer und Chirurgen, so wie auch andere zur Rettung und schleunigen Hülfe der nothleidenden Menschheit besonders berufene Personen, öffentliche Stadtämter auch alsdann ablehnen, wenn deren Verwaltung neben ihren Amts- und Berufsgeschäften nicht besorgt werden kann.

Vergl. revid. St. O. §§. 130. 131.

Dazu:

R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein), sowie des J. u. der P. (Köhler) v. 14. Juli 1835 an die K. Reg. zu Köslin. Apotheker, welche ohne Gehülfen sind, dürfen die Annahme der Stellen unbesoldeter Stadtämter ablehnen.[1]).

Wenn auch, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 19. v. M. wegen der von dem Apotheker N. zu Tempelburg verweigerten Annahme des Amtes eines unbesoldeten Rathmannes, erwiedert wird, Apotheker im Allgemeinen zu den Personen, welche der §. 200 der St. O. zur Ablehnung öffentlicher Aemter berechtigt, nach früheren Entscheidungen nicht zu zählen sind, so müssen doch diejenigen unter ihnen dahin gerechnet werden, welche ihr Geschäft ganz ohne Gehülfen betreiben, da es Fälle giebt, in welchen die Verzögerung der Anfertigung und Ablieferung eines dringend nöthigen Heilmittels ein Menschenleben gefährden, solchen Verzögerungen auch durch die von dem Magistrat zu Tempelburg beabsichtigten Einrichtungen nicht vorgebeugt werden kann.

Der Apotheker N. zu Tempelburg ist daher zur Annahme des Amtes eines unbesoldeten Rathmannes nicht für verbunden zu erachten. (A. XIX. 754. — 3. 106.)

Zweite Abtheilung.

Von den Folgen beharrlicher Weigerung oder selbstverschuldeter Unfähigkeit der Uebernahme städtischer Aemter.

Die St. O. bestimmt in den §§. 201—204.:

§. 201. Wer, ohne eine der vorstehend bestimmten gesetzlichen Ursachen für sich zu haben, ein öffentliches städtisches Amt nicht allein auf den ersten Antrag ablehnt, sondern auch, auf die schriftliche Auseinandersetzung der Unerheblichkeit seiner Einwendungen, die Annahme dennoch beharrlich verweigert, oder sich auf die zweite Aufforderung binnen drei Tagen nicht erklärt, ist unwürdig, an den Ehrenrechten eines Bürgers weiter Theil zu nehmen.

§. 202. Er verliert alsdann das Stimmrecht bei den Wahlen der Stadtverordneten, und alle Theilnahme an der Verwaltung des Gemeindewesens, muß dagegen aber verhältnißmäßig stärker zu anderen Gemeindelasten beitragen.

Das Verhältniß dieser stärkeren Konkurrenz wird auf ein Sechstel bis ein Drittel der Abgaben bestimmt, die ihn sonst getroffen haben würden.

Die Festsetzung in diesen Gränzen wird der Stadtverordneten-Versammlung überlassen.

§. 203. Auch über die Gültigkeit der Einwendungen soll jedesmal in der Stadtverordnetenversammlung gestimmt werden.

§. 204. Die, §. 202 der St. O. bestimmte stärkere Konkurrenz zu den Gemeinlasten trifft überhaupt jeden Bürger, der sich den Verlust des Stimmrechts selbst zugezogen und dadurch unfähig gemacht hat, an der Verwaltung des städtischen Gemeindewesen Theil zu nehmen[2]).

Vergl. revid. St. O. §. 132.

Dazu:

1) R. des K. Min. des J. Abth. I. (Köhler) v. 18. Juni 1824 an die K. Reg. zu Breslau. Die Dauer der in §§. 201 und 202 der St. O. bestimmten Strafen hängt von der Bestimmung der Stadtverordneten ab.

Da die St. O. keinen Grund giebt, anzunehmen, daß die §§. 201 und 202 festgesetzten Strafen lebenslang dauern sollen, den Stadtverordneten vielmehr die Bestimmung

---

[1]) Rumpf (St. O. S. 210.) allegirt ein R. der Neumärkischen Reg. v. 3. Dec. 1809, daß nach einer Festsetzung des K. Min. des J. der §. 200 der St. O. auf Apotheker keine Anwendung finden solle.

[2]) Ueber die Unzulässigkeit der Anwendung der §§. 202—204 der St. O. auf das Erscheinen der Bürger bei den Stadtverordnetenwahlen, vergl. Tit. VI., Abth. I., Abschn. II., Kap. III., (oben S. 377.)

der Strafe innerhalb der vorgeschriebenen Gränze überlassen ist, und sich daher nicht annehmen läßt, daß die K. Reg. einem mit jenen Strafen belegten Bürger, wenn er zu einem städtischen Amte präsentiret worden, die Bestätigung versagen müsse: so mag die K. Reg. sowohl in den von Ihr mittelst Ver. v. 9. d. M. angezeigten Fall wegen des zu N. N. zum Kämmerer gewählten Kaufmanns N. N., als in anderen ähnlichen Fällen, nur selbst nach den stattfindenden Verhältnissen entscheiden.

(A. VIII. 460. — 2. 67.)

2) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 22. Aug. 1826 an das K. Ober-Präsidium zu N. N. Der §. 202 der St. O. spricht nur von der stärkeren Konkurrenz zu den allgemeinen Lasten.

Was der N. N. rücksichtlich der von den Stadtverordneten daselbst wider ihn, wegen der verweigerten Annahme des Postens als Rathmann, beschlossenen Strafe als der stärkeren Anziehung zu den Kommunal-Lasten, unterm 12. d. M. vorstellig gemacht hat, wollen Ew. ꝛc. aus der eingeschlossenen Eingabe gef. ersehen. Obwohl ich Ew. ꝛc. die Entscheidung der Sache überlasse, so kann ich dennoch, zu Bewirkung völliger Uebereinstimmung in einem etwanigen Reklamationsfalle, nicht umhin, erg. zu bemerken, daß der §. 202 der St. O. nur von allgemeinen Lasten, nicht aber von solchen Leistungen spricht, welche Jemandem, wie in casu, aus einem speziellen Rechtstitel obliegen, und daß daher die letzteren zur Strafe für die Verweigerung der Annahme eines Stadtamtes nicht erhöhet werden können, sondern bloß nach dem speziellen Titel zu beurtheilen sind, die diesfällige Verf. der K. Reg. also einer Berichtigung zu bedürfen scheint.

(A. X. 762. — 3 104.)

3) R. des K. Min. des J. Abth. I. (Köhler) v. 21. April 1828 an den Mag. zu Berlin. Zulässigkeit der Verzichtleistung auf höhere Kommunalbesteuerung (nach §§. 202—204 der St. O.) ohne Wiederverleihung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Das Min. eröffnet dem Mag. hierselbst auf den Ber. v. 21. v. M., daß dasselbe der von den Stadtverordneten in dem eingereichten Schreiben v. 21. Febr. d. J. aufgestellten Ansicht,

daß es oft rathsam und billig sein dürfte, in den §. 202—204 der St. O. angegebenen Fällen auf die höhere Kommunal-Besteuerung eines Individui Verzicht zu leisten, ohne demselben zugleich die bürgerlichen Ehrenrechte wieder zu verleihen,

nur beitreten kann. Sollten dergl. spezielle Fälle, in welchen die Stadtbehörden sich durch das Gesetz an Ertheilung einer dieser Ansicht angemessenen Entscheidung behindert sehen, in Frage sein, so wird der Anzeige derselben entgegengesehen, indem das Min. demnächst Sr. Königl. Maj. nicht nur die Dispensation vom Gesetz für die fraglichen Fälle anheimstellen, sondern auch um allgemeine Verhaltungsbefehle bitten wird.

(A. XII. 423. — 2. 69.)

4) Vergl. R. des K. Min. des J. v. 4. Jan. 1828.

(A. XII. 129. — 1. 47, oben S. 141. Note 3.)

Dritte Abtheilung.

Von der Amtsentsetzung und Suspension [1]) der städtischen Beamten.

I. Amtsentsetzung [2]).

A. Die St. O. stellt im §. 205 den Grundsatz als Regel auf, daß städtische Beamte nur dann ihres Amtes entsetzt werden können, wenn

---

[1]) Ueber die gerichtlichen Untersuchungen gegen Kommunalbeamte, vergl. oben Tit. VII., Abth. VII., Abschn. 2. S. 492.

[2]) Ueber die Zulässigkeit vergleichsweiser Entlassung städtischer Bürgermeister und Magistratualen vor Ablauf der Dienstzeit, bemerkt das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 21. April 1835 an das K. Oberpräsid. der Provinz Brandenburg.

„Ew. Exc. erwiedere ich auf Ihre Anfrage v. 6. d. M., die städtischen Ver„hältnisse von N. betr., daß es mir nach §§. 108, 109 und 110 der St. O. v. „19. Nov. 1808 unbedenklich scheint, wenn wirklich das öffentliche Beste der

sie vom Stimmrechte ausgeschlossen werden müssen, oder Ursachen obwalten, weshalb Staatsdiener ihrer Posten entsetzt werden können [1]).

§. 205. Wem einmal ein öffentliches Stadtamt auf bestimmte oder auf Lebenszeit übertragen ist, dem kann es vor Ablauf dieser Zeit, in der Regel nur dann von der Behörde wieder entzogen werden, wenn derselbe wegen Vergehen [2]) oder schlechter Aufführung vom Stimmrecht ausgeschlossen werden muß, oder Ursachen obwalten, weshalb Staatsdiener ihrer Posten entsetzt werden können.

Vergl. revid. St. O. §. 100.

Was insbesondere:

1) die Stadtverordneten betrifft, so spricht das R. des K. Min. des I. u. der P. (v. Rochow) v. 16 April 1838 an die K. Reg. zu N. ausdrücklich aus, daß die Regierungen nicht berechtiget sind, dieselben willkührlich zu entlassen [3]).

Wenn die K. Reg. glaubt, einen Stadtverordneten blos um deshalb, weil er durch seine Anwesenheit in der Stadtverordneten-Versammlung Ihrer Ueberzeugung nach Schaden bringe, in Folge Ihres Oberaufsichtsrechts über das Kommunalwesen, entfernen zu können, so ist dies, wie der §. 205 der St. O. ergiebt, ein Irrthum. Nach solchem kann ein auf bestimmte Zeit übertragenes Stadtamt vor Ablauf der Zeit in der Regel nur dann wieder entzogen werden, wenn der Betheiligte wegen Vergehen oder schlechter Aufführung vom Stimmrechte ausgeschlossen werden muß, oder Ursachen obwalten, weshalb Staatsdiener ihrer Posten entsetzt werden können. Hierdurch ist die Entschließung hierüber der bloßen, auf Ueberzeugung von der Nützlichkeit der Maaßregel beruhenden Willkür der Behörden entzogen. In welchen Fällen eine Ausnahme von jener Regel gestattet sei, ist im Gesetze nicht bestimmt, daher, wenn die K. Reg. eine solche für nothwendig erachten sollte, Sie darüber würde anfragen müssen. Ich selbst würde,

---

„Stadt die Entlassung eines Bürgermeisters oder eines andern Magistratualen „vor Ablauf der Dienstzeit als nothwendig erscheinen läßt, ein zwischen diesen „und den Stadtverordneten deshalb getroffenes Abkommen zu genehmigen. Die „Bestätigung eines solchen von Seiten der Reg. ist aber allerdings nothwendig, „weil diese die Entlassung zu ertheilen, auch als vorgesetzte Disziplinar-Behörde „darüber zu entscheiden hat, ob die Entlassung wirklich wegen des öffentlichen „Bestens für nothwendig zu erachten sei? Von Seiten des Min. würde, wenn „sonst kein Zweifel eintritt, nur dann, wenn sich's um die Entlassung eines Ober„bürgermeisters in solcher Art handelt, eine Theilnahme erforderlich sein, da dasselbe in solchen Fällen die Entscheidung Seiner Maj. des Königs einholen „muß ꝛc." (A. XIX. 408. — 2. 78.)

[1]) Vergl. A. L. R. Th. II. Tit. 10. §§. 98—101.

[2]) Das R. des K. Min. des I., Abth. I. (v. Wedell) v. 31. Aug. 1842 an die Reg. zu N. spricht in dieser Beziehung aus, daß Holzdiebstahl zu den Handlungen gehöre, wegen welcher die unfreiwillige Dienstentlassung städtischer Beamten, verfügt werden kann.

„ Das Min. ist mit dem Ber. der K. Reg. v. 7. d. M. darin einverstanden, daß „der Rathmann N. zu N., nachdem derselbe bereits dreimal wegen Holzdiebstahls „bestraft worden ist, nicht Rathmann bleiben kann, vielmehr eventuell im Wege „unfreiwilliger Dienstentlassung aus diesem Amte entfernt werden muß. Da aber „in einigen Städten der Holzdiebstahl von den Stadtverordneten als eine derjenigen niederträchtigen Handlungen bezeichnet worden ist, wegen deren ein Bürger „durch Stadtverordneten-Beschluß des Bürgerrechts für verlustig erklärt werden „soll, so erscheint es räthlich, vor jedem weiteren Verfahren, der Stadtverordneten„Versammlung zu N. die Sache zum Beschlusse vorlegen zu lassen, ob sie es nicht „für angemessen erachte, dem gedachten Rathmann das Bürgerrecht zu entziehen, „woraus nach §§. 141 und 156 der St. O. der Verlust der Rathmannsstelle von „selbst folgen würde. Sollte die Stadtverordneten-Versammlung darauf nicht „eingehen, so bleibt dann immer noch die Dienstentsetzung im Disziplinarwege „übrig." (Min. Bl. 1842. S. 335. Nr. 453.)

[3]) Vergl. über das Recht der Stadtverordneten-Versammlung zur Exklussion solcher Stadtverordneten, die sich durch niederträchtige Aufführung verächtlich machen, das R. der K. Reg. zu Königsberg v. 27. April 1838. (Oben S. 200. Note.)

da Ausnahmen von den gesetzlichen Regeln nur von des Königs Maj. anzuordnen sind, auf eine solche Anfrage mir Allerh. Entschließung erbitten. In Folge der Oberaufsicht der Reg. über das Kommunalwesen, ist daher Dieselbe in dem vorliegenden Falle, da keine gesetzlichen Gründe eintreten, die Entfernung des ꝛc. N. aus der Stadtverordneten-Versammlung zu verfügen, nicht berechtigt gewesen. (A. XXII. 370. — 2. 91.)

2) Hinsichtlich des Verfahrens bei Entlassung der Kommunalbeamten auf administrativem Wege verweiset das R. des K. Min. des I. (v. Schuckmann) v. 24. März 1828 an das Oberpräs. zu N. ausdrücklich auf die K. O. v. 21. Febr. 1823 [1]).

---

[1]) Die K. O. v. 21. Febr. 1823 lautet dahin:

„In der, unterm 12. April v. J. an das Staatsmin. erlassenen K. O., habe „ich am Schlusse bereits festgesetzt, daß die auf administrativem Wege erfolgenden unfreiwilligen Dienstentlassungen der Civilbeamten nicht mehr ohne Unterschied durch den Staatsrath ausgesprochen werden sollen. In Verfolg dessen „will Ich nunmehr über die Form, welche in Angelegenheiten dieser Art zu beobachten ist, folgende Anträge des Staatsmin. genehmigen:

„ 1) Wenn auf die Dienstentlassung eines Beamten der Civilverwaltung oder der Justiz, wovon Ich hier nur die richterlichen Beamten, rücksichtlich deren es bei den Vorschriften des A. L. R., und die Geistlichen und Schullehrer, rücksichtlich deren es bei der K. O. v. 12. April v. J. sein Bewenden behält, ausnehme, angetragen werden soll, so müssen die Thatsachen, worauf es ankommt, allemal zuvor zum Protokoll, wiewohl nicht nothwendig gerichtlich, untersucht und instruirt, es müssen die früheren und späteren persönlichen Verhältnisse des Angeklagten und sein ganzes bisheriges Dienstleben ausgemittelt, über alles dies muß der Angeklagte umständlich gehört, und nach geschlossener Instrukt. demselben nach seiner Wahl die endliche defensive Erklärung zu Protokoll, oder die Einreichung einer Vertheidigungsschrift gestattet werden.

„ 2) Gehört der Angeklagte zu denjenigen Beamten, deren Patente Ich Selbst vollziehe, so sind die also instruirten Akten an das betr. Min. einzusenden, und von diesem mittelst eines umständlichen gutachtlichen Votums dem gesammten Staatsmin. vorzulegen.

„ 3) Gehört aber der Angeklagte zu den Subalternbeamten einer Provinzialbehörde, oder doch zu Denen, deren Patente nicht zu Meiner Vollziehung gelangen, so müssen die vorschriftsmäßig instruirten Akten zuvor bei der betr. Provinzialreg., und zwar allemal in der Plenarsitzung, oder bei der etwa sonst dem Angeklagten zunächst vorgesetzten Provinzialbehörde zum Vortrag gebracht, und nach dem Beschlusse ein Gutachten abgefaßt werden, welches nothwendig einen vollständigen Vortrag über die Thatsachen enthalten muß, und hiermit begleitet, sind die Akten dem betr. Min. einzureichen, welches sie dann, in sofern es nämlich auch seinerseits den Antrag auf Dienstentlassung begründet achtet, dem gesammten Staatsmin. vorzulegen hat *).

„ 4) Eben so ist bei denjenigen Beamten der zweiten unter 3 gedachten Kategorien zu verfahren, welche nicht einer Provinzial- sondern Centralbehörde angehören, nur mit dem Unterschiede, daß alsdann das Gutachten in dem betr. Min. Dep., welches dem Angeklagten unmittelbar vorgesetzt ist, abgefaßt werden muß.

„ 5) Im Staatsmin. wird eine jede Dienstentlassungssache zweien Staatsministern, wovon der eine allemal der Justizminister, der andere aber nicht der antragende Dep. Chef sein soll, vorgelegt; jeder läßt durch einen seiner

---

*) Hierzu bemerkt das R. des K. Min. des I., Abth. I. (v. Wedell), v. 31. Aug. 1842, an die Reg. zu N., daß auch der Regierung die Befugniß zusteht, einen Antrag auf unfreiwillige Dienstentlassung oder Pensionirung abzulehnen.

„Auf den Ber. v. 9. d. M., wegen der Seitens des Mag. zu N. in Antrag gebrachten unfreiwilligen Pensionirung des Stadtsyndikus N., wird die K. Reg. darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Allerh. K. O. v. 21. Febr. 1823 der Antrag auf unfreiwillige Dienstentlassung oder Pensionirung eines Beamten in jeder Instanz selbstständig zu prüfen ist, und ihr sonach auch das Recht zusteht, einen solchen Antrag, wenn sie ihn für unbegründet hält, abzulehnen. Sofern daher die K. Reg. im vorliegenden Falle die unfreiwillige Pensionirung nicht für gesetzlich motivirt erachtet, bleibt ihr überlassen, den Mag. mit seinem Antrage zurückzuweisen." (Min. Bl. 1842. S. 335. Nr. 402.)

Es unterliegt, wie ich Ew. ꝛc. auf Ihren Ber. v. 6. d. M., die Untersuchung wider den Bürgermeister N. betr., erwiedere, eben so wenig einem Bedenken, daß die Allerh. K. O. v. 21. Febr. 1823 (G. S.) auch auf die Entlassung der Kommunalbeamten auf administrativem Wege anwendbar ist, — wie denn dieselbe wirklich bereits in mehreren Fällen, zum Theil sogar auf unmittelbare Allerh. Anordnung, auf solche Beamte Anwendung gefunden hat, — als daß die Reg. zu N. nicht berechtigt ist, einen Beamten, welcher gemeiner Vergehungen angeschuldigt worden, ganz oder vorläufig loszusprechen, indem hierzu nur die Justizbehörde kompetent ist [1]). ꝛc.

(A. XII. 132. — 1. 50.)

„ Min. Räthe eine Relation ausarbeiten, beide Relationen werden dann im
„ versammelten Staatsmin. verlesen, und demnächst der Beschluß nach Stim-
„ menmehrheit gefaßt.
„ 6) Der Beschluß des Staatsmin. wird dem betr. Min. mitgetheilt, und durch
„ dasselbe ohne Weiteres zur Ausführung gebracht, sobald der Beamte nicht
„ zu der unter 2 gedachten Kategorie gehört. Ist aber letzteres der Fall, so
„ theilt das Staatsmin. seinen Beschluß, falls nämlich solcher auf die Dienst-
„ entlassung ausgefallen, nebst den Verhandlungen zuvörderst dem Staats-
„ rath mit, welcher Mir darüber sein Gutachten zu erstatten hat, worauf Ich
„ dann in der Sache Selbst entscheiden werde.
„ 7) Wird die Dienstentlassung nicht auf bloße Dienstvergehungen, sondern auf
„ solche Thatsachen begründet, die auch als gemeine Verbrechen anzusehen,
„ und folglich der gerichtlichen Untersuchung unterworfen sind, so hängt es
„ zunächst von der dem Angeklagten zunächst vorgesetzten Behörde ab, ob die-
„ selbe lediglich der gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung den Lauf
„ lassen, oder die Dienstentlassung desselben, so weit es blos auf diese an-
„ kommt, schon vorher auf dem vorbezeichneten administrativen Wege in An-
„ trag bringen wolle. Wird letzteres gewählt, so steht es dann auch anderweitig
„ bei dem gesammten Staatsmin., nach den Umständen über die Sache defi-
„ nitiv zu beschließen, oder doch noch die Entscheidung lediglich von dem Ur-
„ tel des Richters abhängig zu machen; es muß aber der letztere jedenfalls
„ von dem Beschluß des Staatsmin. benachrichtigt werden.
„ 8) Was Ich vorstehend von der unfreiwilligen Dienstentlassung angeordnet
„ habe, gilt auch von der Degradation, wofür Ich jedoch bloße Versetzung
„ oder Aenderung in der Bestimmung und Dienstleistung des Beamten, so-
„ fern damit keine Herabsetzung in Rang oder Besoldung verbunden, nicht
„ geachtet wissen will.
„ Ich trage dem Staatsmin. auf, diese Meine O. in die G. S. einrücken zu
„lassen, damit jede Behörde, die es angeht, sich gebührend darnach achte.

Berlin, den 21. Febr. 1823.

Friedrich Wilhelm.

(G. S. 1823. S. 25.)

[1]) Die K. Reg. zu Potsdam hatte übrigens in einem R. v. 30. Juni 1812 bereits bemerkt, daß, da die St. O. den Fall wegen unfreiwilliger Verabschiedung der Kommunalbeamten nicht genau bestimme, nach den Erläut. des K. Dep. der Allgem. Pol. im Min. des J., in dieser Beziehung nach denselben Grundsätzen, wie bei Staatsbeamten (nach §. 46 der V. v. 26. Dec. 1808 und §. 44 der Reg. Instrukt., jetzt nach der K. O. v. 21. Febr. 1823) zu verfahren sei. (Rumpf St. O. S. 212.)

In Folge dessen sprach sich dieselbe Reg. in dem R. v. 4. Mai 1813 dahin aus, daß diese Bestimmungen nur auf Magistrats- und besoldete Stadtämter zu beziehen, und äußerte sich zugleich über die bei andern Stadtämtern in dieser Hinsicht zu beobachtenden Grundsätze:

„Die V. v. 30. Juni 1812 ꝛc. bezieht sich nur auf die Magistrats- und diejenigen Stadtämter, mit welchen eine Besoldung verbunden ist. Was jedoch die „übrigen Kommunalämter betrifft, so ist in Ansehung deren Verabschiedung hö-„heren Orts Folgendes festgesetzt worden.

„ Diese Kommunalämter zerfallen nach der St. O. in drei Klassen.

„ a) Die Stadtverordneten und deren Stellvertreter. Diese lassen sich nicht
„ als Offizianten der Kommunen betrachten, sondern sie sind die Repräsen-
„ tanten derselben, welches zwei ganz verschiedene Begriffe sind. Da sie nach
„ §§. 108—110 der St. O. ganz uneingeschränkte Vollmacht, und für ihre
„ Stimme in der Versammlung keine äußere Verantwortlichkeit haben, so

Dasselbe bemerkt auch das R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 25. Aug. 1832. (A. XVI. 669. — 3. 52.)

„ kann der Fall einer unfreiwilligen Remotion vor Ablauf ihrer Wahlzeit
„ nur dann eintreten, wenn sie entweder die im §. 111 gesetzlich festgesetzte
„ Beschränkung ihrer Vollmacht überschreiten, oder gegen die gesetzliche Ruhe
„ und Ordnung bei den Versammlungen verstoßen (§§. 129 und 130), oder
„ endlich sich solche Vergehungen und Handlungen zu Schulden kommen las-
„ sen, weshalb sie ihres Bürgerrechts verlustig erklärt werden können. Für
„ die beiden ersteren Fälle entscheiden die §§. 131 und 132 der St. O. und
„ für den letzteren der §. 39, daß sie durch einen ordnungsmäßigen Beschluß
„ der Stadtverordneten removirt werden können.
„ Bei den Stellvertretern der Stadtverordneten ist die Sache erst dann
„ von Einfluß, wenn sie als wirkliche Stadtverordnete einrücken, und als-
„ dann muß von ihnen natürlich dasselbe gelten, was von diesen vorstehend
„ bemerkt ist.
„ b) Die Bezirksvorsteher und deren Stellvertreter. Das, was eben wegen der
„ Stadtverordneten und ihrer Stellvertreter bestimmt worden, findet um so
„ mehr auf die Bezirksvorsteher und deren Stellvertreter Anwendung, als
„ diese wirkliche Offizianten der Kommunen, und den Stadtverordneten ver-
„ antwortlich sind (§§. 184 und 185 der St. O.).
„ c) Die Bürgerämter bei den verschiedenen Deputationen. Diese können nach
„ §. 206 der St. O. durch einen Beschluß der Stadtverordneten den Belie-
„ henen genommen werden.
„ Hiernach sind die §§. 205 und 206 zu interpretiren, und der eigentliche Un-
„terschied zwischen ihnen in Ansehung der vorgedachten drei Klassen von Bürger-
„ämtern besteht also darin, daß die Stadtverordneten, Bezirksvorsteher und de-
„ren Stellvertreter nur durch einen aus den bemerkten gesetzlichen Gründen mo-
„tivirten, die zu 3 gedachten Kommunalbeamten aber durch einen auf bloße
„Stimmenmehrheit gegründeten Beschluß der Stadtverordneten removirt werden
„können.
„ So wie indeß jeder Beschluß der Stadtverordneten nach §. 13, verbunden
„mit §. 127 der St. O. erst durch die Bestätigung des Mag. volle Kraft erhält,
„so müssen auch in allen vorbemerkten Fällen die Beschlüsse der Stadtverordneten
„erst vom Mag. bestätigt werden.
„ Was aber die eigentlichen Magistratsämter anlangt, so sind dabei zwei Fälle
„zu unterscheiden, ob nämlich die dem Magistratsmitgliede gemachten Vorwürfe
„von dem Belange sind, daß dasselbe ihretwegen seines Bürgerrechts für verlustig
„erklärt werden kann, oder ob solche nur von minderer Erheblichkeit sind.
„ Im ersteren Falle kann es zwar, da der §. 39 der St. O. allgemein die
„Befugniß einräumt, jeden Bürger aus den darin enthaltenen Gründen, wenn
„sie vorhanden, seines Bürgerrechts für verlustig zu erklären, und in Ansehung
„der Magistratsmitglieder keine Ausnahme gemacht ist, den Stadtverordneten
„nicht benommen werden, zu beschließen, ob ein Magistratsmitglied seines Bür-
„gerrechts für verlustig zu erklären sei; nur bedarf es, da sämmtl. Magistrats-
„mitglieder nach §. 152 von der Reg. bestätigt werden müssen, zur Gültigkeit
„eines solchen Beschlusses, außer der Bestätigung des Mag., noch der Bestäti-
„gung der Reg., indem diese natürlich zur Folge hat, daß alsdann das Magi-
„stratsmitglied auch sein Amt verliert, da das Bürgerthum nach §§. 141 und
„150 ein nothwendiges Erforderniß zu einem magistratualischen Amte ist, und
„Jemand, der nicht einmal des Bürgerrechts für würdig erachtet wird, noch viel
„weniger Mitvorsteher der Kommune und Magistratsmitglied sein kann.
„ Im zweiten Falle aber ist nach der gedachten V. v. 30. Juni d. J. in derse-
„ben Art zu verfahren, als gegen einen K. Offizianten.
„ In beiden Fällen kommt es nicht darauf an, ob das Magistratsmitglied zu den
„besoldeten gehört oder nicht.
„ Zu den Subalternbedienungen bei den Mag. wird zwar die Eigenschaft des
„Bürgerthums nicht wesentlich erfordert. Da es indessen in der Natur der Sache
„liegt, daß die Subalternen als Untergebene des Mag. auf ein anderweites Ver-
„fahren Anspruch machen können, als die eigentlichen Magistratsmitglieder, so
„muß auch auf sie analogisch dasselbe Anwendung finden, was von den Letzteren
„vorstehend bestimmt worden ist, zumal die Stadtverordneten nach §. 157 bei
„Anstellung der Subalternen ebenfalls konkurriren.

3) In Betreff der unfreiwilligen Entlassung der städtischen Unterbeamten insbesondere, sind ergangen:

a) K. O. v. 25. Mai 1828. (Oben S. 457.)

b) R. des K. Min. des J. Abth. I. (Köhler), v. 10. April 1828, an die K. Reg. zu Königsberg.

Der K. Reg. wird auf ihre Anfrage v. 25. Jan. d. J., das Verfahren bei unfreiwilligen Entlassungen der auf Kündigung angestellten Kommunalbeamten betr., erwiedert, daß, da die Kommunalbeamten nach dem A. L. R. in Hinsicht ihrer Anstellung und Entlassung den Staatsdienern gleich geachtet werden müssen, auf die lebenslänglich oder auf gewisse Jahre angestellten, wenn sie wider ihren Willen entlassen werden sollen, die Allerh. K. O. v. 21. Febr. 1823, so wie die Geschäftsanweisung für die Reg. v. 31. Dec. 1825 anwendbar ist, und daher die Entlassung nur auf einen Reg. Beschluß erfolgen kann. Hiernach ꝛc. (A. XII. 426. — 2. 72.)

c) R. des K. Min. des J. Abth. I. (Köhler), v. 29. Juni 1830, an die K. Reg. zu Merseburg.

Der K. Reg. wird auf ihre Anfrage im Ber. v. 4. v. M. wegen des bei unfreiwilligen Entlassungen von Dorfschulzen und Gemeindenachtwächtern zu beobachtenden Verfahrens Folgendes erwiedert.

Was die Entlassnng städtischer Unterbeamten anlangt, so ist kein Zweifel, daß sie in dieser Beziehung als Staatsbeamte behandelt werden müssen, so niedrig auch ihre Stellung sein möge. In Hinsicht der auf Kündigung angestellten, welche blos zu mechanischen Dienstleistungen gebraucht werden, giebt die Allerh. K. O. v. 25. Mai 1828 (G. S. 1829. S. 41) hierüber bestimmte Vorschrift, aus welcher von selbst folgt, daß die nicht auf Kündigung angestellten rücksichtlich der Entlassung ebenfalls wie Staatsdiener zu behandeln sind. Die von der K. Reg. allegirte Verf. an die Reg. zu Königsberg, v. 10. April 1828 hat sich auch darüber unzweideutig ausgesprochen.

Die Entlassung der Dorfschulzen betr., so wird die K. Reg. ihre diesfällige Anfrage in dem abschriftlich angeschlossenen, an die Reg. zu Breslau auf Anlaß eines ähnlichen Zweifels ergangen R. v. 12. Sept. v. J. beantwortet finden.

(A. XIV. 342. — 2. 49.)

d) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 22. Jan. 1831, an die K. Reg. zu Potsdam.

In dem Ber., welchen das Staatsmin. Behufs der Extrahirung der Allerh. K. O. v. 25. Mai 1828 erstattet hat, ist ausdrücklich als Grund der von des Königs Maj. nach den geschehenen Vorschlägen wörtlich genehmigten Bestimmung:

daß bei Entlassung der auf Kündigung angestellten Magistrats-Unterbeamten dieselben Formen zu beobachten seien, welche die Geschäftsanweisung für die Reg. vorschreibt,

der angegeben worden: daß dadurch die Angestellten gegen die vielleicht aus Persönlichkeiten hervorgehende Willkühr der Mag., und die Staatskassen gegen die durch die Entlassung derselben entstehenden Ansprüche gesichert werden sollten.

Hieraus folgt denn, wie der K. Reg. auf ihren Ber. v. 20. v. M, erwiedert wird, daß die Entlassung solcher Unterbeamten nicht in pleno des Mag., sondern in pleno des Reg. Kollegii beschlossen werden muß.

Der wesentliche Unterschied zwischen der Entlassung solcher Subalternen und derjenigen, die auf Lebenszeit angestellt sind, bleibt sonach der, daß die der letzteren nur im Staatsmin. beschlossen werden kann. (A. XV. 99. — 1. 41.)

e) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 1. Dec. 1832, an die K. Reg. zu Merseburg.

Die K. Reg. erhält anl. einen Ber. des Landraths zu N., worin derselbe sich darüber beschwert, daß die K. Reg. die Entlassung des Polizeidieners N. zu N. auszusprechen sich weigert.

„ Uebrigens versteht es sich von selbst, daß jeder Kommunalbeamte, der removirt werden soll, zuvor mit seiner Vertheidigung gehört, und die faktische Richtigkeit der ihm gemachten Beschuldigungen gehörig aufgeklärt sein muß."

(Rumpf a. a. O.)

2c. 2c. 2c.

Der Zweck, aus welchem auch die Entlassung der auf Kündigung angestellten Offizianten durch die Geschäftsanweisung von einem Plenarbeschlusse der Reg. abhängig gemacht worden, ist nur der, auch diese Beamten gegen Willkühr und Laune zu sichern. Keineswegs ist aber dazu die Beobachtung aller der Förmlichkeiten erforderlich, welche die Allerh. K. O. v. 21. Febr. 1823 wegen lebenslänglich angestellter Offizianten vorschreibt; vielmehr genügt es, wenn die Instrukt. der Sache die Ueberzeugung gewährt, daß der Beamte auf Kündigung angestellt ist, und ohne Nachtheil für den Dienst nicht beibehalten werden könne. (A. XVI. 955. — 4. 65.)

f) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 17. März 1835, an die K. Reg. zu Danzig.

— 2c. Den Mag. und Stadtverordneten ist durch die St. O. durchaus nicht die Befugniß zugestanden worden, ihre auf Lebenszeit angestellten Unterbeamten nach Willkühr mit beliebiger Pension zu entlassen. War der 2c. N. zur Verwaltung der Billeteurstelle nicht geeignet, so konnte ihm der Mag. allerdings eine ähnliche, seinen Kräften angemessene Stelle unter Belassung seines ganzen Gehalts übertragen.

Es ergiebt sich nun aber, daß die ihm übertragene Stelle seinen Kräften nicht angemessen ist. Die Stadt hat daher nur die Wahl, ihm eine andere angemessenere zu übertragen, oder sich mit ihm wegen der Pension zu einigen, oder auf Einleitung des förmlichen Verfahrens wegen unfreiwilliger Pensionirung anzutragen, und die Entscheidung abzuwarten, auch event. die dem 2c. N. zuzuerkennende Pension zu übernehmen. So lange nicht die Sache auf diesem Wege erledigt ist, muß dem 2c. N. sein volles Gehalt bleiben, und bleibt der K. Reg. überlassen, hiernach das Weitere zu verfügen.

(A. XIX. 152. — 1. 94.)

4) Ueber die Zulässigkeit einer im administrativen Wege zu eröffnenden Untersuchung gegen zur gerichtlichen Untersuchung gezogene, aber nicht zur Dienstentsetzung verurtheilte Beamte ist die (durch das R. des J. u. d. F. v. 18. Okt. 1827) mitgetheilte K. O. v. 4. Sept. 1827 ergangen:

Auf den Ber. des Staatsmin. setze Ich zur Beseitigung der Zweifel, die wegen der Zulässigkeit einer im administrativen Wege zu eröffnenden Untersuchung wider einen zur gerichtlichen Untersuchung gezogenen, aber nicht zur Dienstentsetzung verurtheilten Staatsbeamten entstanden sind, Folgendes fest:

1) Wenn der Beamte in der gerichtl. Untersuchung auf den geführten vollen Beweis der Unschuld oder wegen Mangels an Beweisen völlig freigesprochen worden (§§. 413. 414 der K. O.), so ist es nicht zulässig, daß wegen desselben Gegenstandes im Verwaltungswege eine neue Untersuchung wider ihn eröffnet werde, vielmehr muß das richterliche Erkenntniß aufrecht erhalten bleiben.

2) Ist der Beamte durch richterliches Urtheil entweder mit einer Strafe belegt, oder nur vorläufig freigesprochen worden [1]) (§§. 409 – 412 der K. O.), so kann wegen desse-

---

[1]) Daß die absolutio ab instantia an sich kein hinreichender Grund ist, um städtische Beamte zu removiren, ist in nachstehenden R. ausgeführt:

a) R. des K. Min. des J. Abth. I. (Köhler), v. 20. Mai 1819, an die K. Reg. zu Stettin.

„ Der K. Reg. wird auf die in dem Ber. v. 8. d. M. aufgestellte Frage:
„ ob ein zur Criminaluntersuchung gezogener und ab instantia absolvirter Bürger als Stadtverordneter beizubehalten sei?
„hierdurch eröffnet, daß, obgleich das angezogene R. v. 22. Dec. 1810 *) für „die Zulassung eines in Criminaluntersuchung gewesenen Bürgers zu einem „Stadtamte, die erfolgte gänzliche Freisprechung desselben vorausgesetzt, und „einer absolutio ab instantia dabei nicht gedacht hat, doch zwischen der „Zulassung und der Beibehaltung eines solchen Individui zu unterscheiden ist. Denn wenn auch allerdings, wo von Gewährung eines Stadtamtes die Rede ist, die Zulassung eines Mannes, der nur ab instantia absolvirt worden, bedenklich, wenigstens nicht rathsam ist, so würde doch auf „der andern Seite wieder die Ausstoßung eines in dem Stadtamte sich bereits Befindenden um deswillen, weil er nur ab instantia absolvirt worden, „eine nicht zu rechtfertigende und das Strafgesetz überschreitende Härte sein.

*) Vergl. oben S. 381.

den Gegenstandes im Verwaltungswege eine neue Untersuchung stattfinden, sobald nach den Gesetzen die Wiedereröffnung der Untersuchung im Rechtswege zulässig sein würde,

---

„Die K. Reg. hat hiernach ihr eigenes mit demjenigen, was ihr hier zu erkennen gegeben worden, übereinstimmendes Sentiment im vorliegenden, wie in künftigen ähnlichen Fällen, mit der Vorschrift des R. v. 22. Dec. 1810 in Einklang zu bringen." (A. III. 168. — 1. 97.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 15. März 1839, an den K. Oberpräs. der Provinz Preußen.

„ Ew. Exc. erwiedere ich auf Ihre Anzeige v. 27. d. M., daß, wie sehr auch „ich selbst wünschte, den N. N. von dem Amte eines Bezirksvorstehers entfernen zu können, ich dies dennoch in rechtsbeständiger Form zu thun, mich „außer Stande sehe, da mich die in Ihrer Anzeige enthaltenen Gründe nicht „überzeugen können, daß die verfügte Wiederentlassung des ꝛc. N. auf gesetzmäßige Art bewirkt worden oder zu bewirken sei.

„ Nach §. 163 der St. O. ist die Anstellung eines Bezirksvorstehers perfekt, „wenn die Stadtverordnetenversammlung eine Person dazu gewählt, und der „Mag. sie bestätigt hat. Sie ist eben so perfekt, als die Anstellung einer Magistratsperson, wenn die Reg. die Bestallung bestätigt, oder die eines Staatsdieners, welcher seine Bestallung oder sein Patent erhalten hat. Ob der Angestellte in Folge dieser Anstellung die Amtsverrichtungen wirklich schon angetreten hat oder nicht, ist gleichgültig, da es nach §. 205 nur darauf ankommt, „daß das Amt selbst ihm übertragen worden sei. Ist dies, wie hier, der Fall, „dann kann ihm auch das Amt in der Regel nur aus den §. 205 angegebenen Gründen wieder abgenommen werden. Die Ausnahmen von dieser Regel sind §. 206 aufgestellt, und die Fälle bestimmt, in welchen ohne jene „Gründe die Zurücknahme eines Amtes durch die Stadtverordneten beschlossen werden kann. Allein das Amt der Bezirksvorsteher gehört hiernach nicht „einmal zu diesen Ausnahmen.

„ Ist daher die Anstellung des Bezirksvorstehers auf unzweifelhafte Weise „erfolgt, und treten nicht Gründe ein, welche die Entsetzung rechtfertigen, so „würde die Anstellung nur dann von der vorgesetzten Behörde für ungültig „erklärt werden können, wenn sie gegen die best mmte Vorschrift eines G. erfolgt wäre. Umstände, aus welchen die Gesetzwidrigkeit zu folgern wäre, „vermisse ich aber gänzlich. Die absolutio ab instantia macht nicht zur Anstellung in irgend einem Amte gesetzlich unfähig. Die St. O. hat es §§. 21 u. 74 „lediglich dem Ehrgefühl und den näheren Lokal- und Personalkenntnissen der „Stadtverordneten überlassen, zu beurtheilen, ob eine durch vorläufige Freisprechung beendigte Untersuchung von Umständen begleitet gewesen ist, welche „nach dem sonstigen Rufe des Betheiligten ihm in der Achtung seiner Mitbürger wesentlichen Eintrag thun. Nirgends ist der Staatsbehörde die Befugniß ertheilt, in dieser Beurtheilung die Vertreter der Bürgerschaften zu beschränken, oder ihre Beschlüsse aufzuheben. Eben so wenig kann der Umstand, daß der ꝛc. N. die Verausgabung gewisser Gelder nicht rechnungsmäßig zu belegen vermag, ihn zur Anstellung unfähig machen, besonders da „Mag. und Stadtverordnete der Meinung sind, daß die Ausgabe, wenn auch „nicht rechnungsmäßig belegt, doch wirklich erfolgt sei. Andere Gründe, „welche die Wahl und Bestätigung als gesetzwidrig darstellen, sind nicht angeführt worden. Daß der ꝛc. N. die Achtung seiner Mitbürger genieße, muß „vorausgesetzt werden, da das gesetzliche Organ derselben, die Stadtverordneten, ihn gewählt hat, und außerdem von 71 Einwohnern des Bezirks um „seine Bestätigung gebeten worden ist. Ob er die sonstigen §. 163 vorausgesetzten Eigenschaften besitze, muß überhaupt vorzüglich den Stadtbehörden „zur Erwägung überlassen bleiben, welche dafür erhebliche Gründe anführen. „Daß aber die Stadtverordneten und der Mag. hierin geirrt, und deshalb „die Anstellung widergesetzlich, daher auf eine von Anfang an nichtige „Weise bewirkt hatten, kann, da die Uebertragung des Amtes einmal erfolgt „ist, nur auf dem, §. 205 vorgeschriebenen Wege durch Thatsachen erwiesen „werden.

„ Ew. Exc. muß ich daher ersuchen, die hierbei zurückfolgende Beschwerde „noch selbst gef. zu erledigen, in sofern es nicht vielleicht thunlich sein sollte, „wegen der von dem ꝛc. N. noch nicht berechneten Kommunalgelder den An-

und der Gegenstand in einer zum administrativen Verfahren vorschriftsmäßig gewiesenen Dienstvergehung besteht.

3) Wie bei der gerichtl. Untersuchung Umstände zur Sprache gekommen sind, welche, wenn sie gleich die Amtsentsetzung des Beamten nicht zur Folge gehabt haben, dennoch die Amtswirksamkeit gefährden können, so kann nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörde sowohl bei völliger Freisprechung (im Fall zu 1), als auch wenn bei vorläufiger Freisprechung oder erfolgter Bestrafung keine, die Erneuerung der Untersuchung begründende Umstände vorhanden sind (im Fall zu 2) auf die Pensionirung des Beamten angetragen werden, wobei das durch Meine O. v. 16. Aug. 1826 vorgeschriebene Verfahren zu beobachten ist.

4) Diesen Vorschriften gemäß werden die Bestimmungen modificirt, die in Meiner O. v. 15. Juli 1809 wegen der Dienstentlassungen enthalten sind. ꝛc.

Das Staatsmin. hat diese, der öffentlichen Bekanntmachung nicht bedürfenden Festsetzungen als Disciplinarvorschriften zur Kenntniß der Behörden zu bringen, und in vorkommenden Fällen demgemäß zu verfahren. (A. XI. 876. — 4. 8.)

Die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen auf Kommunalbeamte erkennt das R. des K. Min. des I., Abth. I. (v. Rochow), v. 11. März 1840, an die Reg. zu N., ausdrücklich an.

Das Min. kann den Ansichten, welche die K. Reg. in ihrem Ber. v. 24. v. M., in Bezug auf den Antrag des Mag. zu N. wegen unfreiwilliger Dienstentlassung des Kämmereikassen-Rendanten daselbst, aufgestellt hat, nicht beistimmen. Der Mangel des Ehr- und Rechtlichkeitsgefühls, welcher einem öffentlichen Beamten die Unterschlagung öffentlicher Gelder möglich macht, ist allerdings ein moralisches Gebrechen, welches die Amtswirksamkeit jedes Beamten, am meisten aber die eines Kassenbeamten, gefährdet. Keiner Kommune kann angesonnen werden, einem solchen Beamten ferner ihre Gelder anzuvertrauen. Nun ist der gedachte Rendant wegen Unterschlagung öffentlicher Gelder zu sechsmonatlichem Festungsarreste verurtheilt worden, nachdem er bereits früher wegen eines ähnlichen Vergehens zur Untersuchung gezogen, und, wenn auch von der Anschuldigung der Unterschlagung freigesprochen, doch wegen Verletzung seiner Amtspflichten aus Fahrlässigkeit mit einer Geldstrafe belegt worden ist. Hierdurch wird die Besorgniß, daß jenes moralische Gebrechen ihn auch künftig zu neuer Vergehung verleiten, werde, vollkommen gerechtfertigt, das Vertrauen zu ihm gestört, und folglich seine Amtswirksamkeit gefährdet, das Verfahren wegen unfreiwilliger Pensionirung also nach der Allerh. K. O. v. 4. Sept. 1827 (A. S. 877) §. 3 völlig begründet.

Die K. Reg. hat demnach dem Mag. zu N. bekannt zu machen, daß das Verfahren wegen unfreiwilliger Entlassung des R. ohne Pension nicht gerechtfertigt, vielmehr nur noch das Verfahren wegen unfreiwilliger Pensionirung auf Kosten der Stadt zulässig sei, welches die K. Reg. einleiten werde, wenn von den Stadtbehörden darauf angetragen würde. Eventuell hat dieselbe solches einzuleiten. Inmittelst hat zwar der R. den Bezug seiner Besoldung in Anspruch zu nehmen, jedoch kann die Stadt nicht gezwungen werden, ihm wieder Gelder anzuvertrauen. (Min. Bl. 1840. S. 78 f.)

B. Ausnahmsweise ist bei einigen öffentlichen Stadtämtern die Entsetzung durch Beschluß der Stadtverordneten zulässig.

Der §. 206 der St. O. setzt fest:

Bei andern öffentlichen Stadtämtern, außer den Magistrats-, Bezirksvorsteher-, Stadtverordneten- und Stellvertreter-Stellen, muß solches auch alsdann geschehen, wenn die Stadtverordnetenversammlung, mittelst eines durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusses, darauf anträgt.

Vergl. revid. St. O. §. 103.

Zu den hier bezeichneten Stadtämtern gehören namentlich:

1) das des Stadtverordnetenvorstehers und Protokollführers[1]).

a) R. des K. Min. des I. u. d. P. (Köhler) v. 22. Okt. 1836 an den Kaufmann und Vorsteher der Stadtverordnetenversammlung zu N. und abschriftlich an die K. Reg. zu Potsdam.

„trag auf eine gerichtliche Untersuchung zu begründen, und dadurch die Ab„setzung in legaler Form herbeizuführen."
(A. XXIII. 119. — 1. 107.)

[1]) Vergl. auch R. v. 7. Febr. 1823 (am Schluß). (S. unten sub II. Nr. 1.)

Das Amt eines Stadtverordnetenvorstehers ist, wie Ihnen auf die Beschwerde v. 14. d. M., über die Ihnen widerfahrene Entlassung von der Funktion als Vorsteher der dortigen Stadtverordnetenversammlung, bemerklich gemacht wird, ein solches, welches nur dann mit Erfolg verwaltet werden kann, wenn der Vorsteher bei den Stadtverordneten in Achtung, Vertrauen und Ansehen steht; deshalb kann dasselbe auch, nach §. 206. der St. O., durch einen bloßen nach Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß der Stadtverordneten, und ohne daß dazu eine Untersuchung erforderlich ist, gleich andern ähnlichen Aemtern dieser Art, wieder entzogen werden. Die in Ihrer Angelegenheit unterm 28. Aug. d. J. ergangene Entscheidung der K. Reg. zu Potsdam ist daher ganz richtig, und es muß demnach bei selbiger sein Bewenden behalten.

(A. XX. 928. — 4. 107.)

b) Auszug aus dem R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Meding) v. 20. April 1839 an die K. Reg. zu N.

Das Min. hat übrigens aus der von den Stadtverordneten bei dieser Veranlassung eingereichten Vers. der K. Reg. v. 27. v. M. entnommen, daß Dieselbe der Stadtverordnetenversammlung das Recht bestreitet, ihrem Protokollführer sein Amt wieder abzunehmen. Nach §. 206. der St. O. steht aber der Versammlung dieses Recht hinsichtlich des Vorstehers und Protokollführers unbedenklich zu. Die K. Reg. möge daher, wenn etwa weiter reklamirt wird, Remedur treffen, und überhaupt die Gränzen der Befugnisse bei den städtischen Behörden immer genau beobachten, weil eben dann, wenn die Behörden dies vernachläßigen, die größten Unordnungen zu entstehen pflegen.

(A. XXIII. 389. — 2. 105.)

2) In Betreff der Entlassung der als Mitglieder städtischer Verwaltungsdeputationen fungirenden Magistratspersonen aus diesem Verhältniß bemerkt das R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 4. Jan. 1837 an die K. Reg. zu Marienwerder.

Da in N. zeither die Magistratspersonen, welche als Mitglieder der Verwaltungsdeputationen fungirten, von den Stadtverordneten gewählt worden sind, so hat es nach §. 206. der St. O. auch nur eines Beschlusses derselben bedurft, um dem Rathmann N. das Amt des Präses der Forstdeputation wieder abzunehmen, indem es hierbei nicht auf ein erwiesenes Verbrechen, sondern nur darauf ankommt, daß die Stadtverordneten, nachdem sie den Betheiligten für die Stelle nicht mehr geeignet gehalten, den Beschluß wegen Entfernung desselben gefaßt haben.

Für die Zukunft wird nach der Magistratsinstruktion, welche sämmtl. Herren Oberpräsid. mitgetheilt worden, §. 20. Nr. 2. [1]) (Ann. Jahrg. 1835. S. 742.) die Ernennung der Magistratsmitglieder zu den städtischen Verwaltungsdeputationen und die Abberufung derselben zum Ressort des Magistratsdirigenten gehören, und diese Abberufung daher zu jeder Zeit, ohne daß dem Betheiligten dagegen ein Widerspruchsrecht zusteht, stattfinden können.

Hiernach ist unter allen Umständen gegen die Abnahme des, dem ꝛc. N. anvertraut gewesenen Amts, welches kein solches ist, das einen Anspruch auf Beibehaltung gäbe, nichts zu erinnern, und eine Untersuchung zur Zurücknahme dieses Amtes war eben so wenig, als der Ablauf der Zeit nöthig. (A. XXI. 99. — 1. 99.)

II. Suspension städtischer Beamten.

Der §. 207. der St. O. disponirt:

Dahingegen soll ohne Unterschied jeder, der ein öffentliches Stadtamt verwaltet, davon suspendirt werden, sobald er in Konkurs geräth [2]) oder unter Kuratel gesetzt wird, oder wegen eines Verbrechens zur Criminalunterſuchung gezogen werden soll.

---

[1]) Vergl. oben S. 562.

[2]) Ueber die zu treffenden Maaßregeln zur Sicherung des städtischen Kassen-Interesse bei präsumirtem Vermögensverfall des Kämmerers spricht das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 7. Jan. 1837 an die K. Reg. zu Königsberg, sich dahin aus:

„Der K. Reg erwiedere ich auf Ihren Ber. v. 22. Dec. v. J., daß über die „Frage: ob Jemand in Konkurs gerathen sei? nur nach rechtlicher Gewißheit, „nicht nach Vermuthungen und Präsumtionen zu entscheiden ist. Nach solchen „kann daher auch die fernere Suspension des Kämmerers N. zu N. nicht verfügt, noch weniger aber aus einem einzelnen Falle, der sich vielleicht auf andern Wege erledigen läßt, Veranlassung genommen werden, auf eine zu er-

Vergl. revid. St. O. §. 103.

Dazu:

1) R. des K. Min. des J. Abth. I. (Köhler) v. 7. Feb. 1823 (sub 2.), an die K. Reg. zu Breslau. Die Regierungen sind nicht befugt, den Stadtverordnetenvorsteher zu entsetzen, wohl aber wegen Pflichtwidrigkeit zur Untersuchung zu ziehen und zu suspendiren.

ꝛc. Was die zweite Frage betrifft, so läßt sich aus der St. O. nirgends die Befugniß entnehmen, die Stadtverordnetenvorsteher ihres Amtes zu entsetzen; wohl aber giebt der K. Reg. Ihre ganze Stellung hinreichende Mittel an die Hand, solchen Unordnungen, wie Ihr Bericht sie schildert, vorzubeugen.

Wie die Stadtverordnetenvorsteher verpflichtet sind, sich streng an das G. zu halten, also ist die K. Reg. berechtigt, in jedem Falle, welcher zur Kontestation kommt, die Gesetzlichkeit zu untersuchen, und vermöge der Ihr zu Gebote stehenden Exekutionsmittel, namentlich mittelst Ihres Exekutionsstrafrechts sie zur Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften anzuhalten, und deren Verletzung zu rügen, bei fortgesetzter Renitenz auch die gerichtliche Untersuchung zu veranlassen und dann die im §. 207. vorgeschriebene Suspension anzuordnen. Daß die Stadtverordneten zu jeder Zeit ihren Vorsteher dieses Amtes entlassen können, unterliegt nach §. 207. der St. O. keinem Zweifel[1]).

(A. VII. 95. — 1. 45.)

2) R. des K. Min. des J. Abth. I. (Köhler) v. 1. Aug. 1825 an den Mag. zu N. N. Nur wegen eingeleiteter Criminal-Untersuchung ist die Suspension städtischer Beamten zulässig.

Dem Mag. zu N. N. kann in Bescheidung auf Seinen Ber. v. 22. v. M. nur überlassen werden, Sich über die Frage: ob die gegen den Stadtverordnetenvorsteher N. N. anhängig gemachte Untersuchung eine fiskalische oder kriminelle ist, mit der Gerichtsbehörde zu vernehmen, indem, wenn durch offizielle Erklärung derselben das letztere feststehet, die K. Reg. fort selbst keinen Anstand nehmen wird, nach §. 207. der St. O. die Suspension des N. N. geschehen zu lassen. Ist aber ein solcher bestimmter gesetzlicher Grund nicht vorhanden, so steht auch dem Mag. zur Suspension aus bloßer Convenienz kein Recht zu. (A. IX. 663. — 3. 77.)

3) R. des K. Min. des J. Polizeiabth. (v. Meding) v. 13. April 1839 an die K. Reg. zu N. Der §. 207. der St. O. findet auch auf städtische Polizeibeamte Anwendung[2]).

Die Deutung, welche die K. Reg. in dem Ber. v. 12. v. M., über den Antrag der Stadtverordneten zu N. auf Amtssuspension des dortigen Polizeikommissarius N., dem §. 207. der St. O. v. 19. Nov. 1808 giebt, kann nicht gebilligt werden. Wer von der städtischen Behörde zu einem Amte gewählt und aus der Stadtkasse besoldet wird, bekleidet ein Stadtamt, und muß nach der klaren Vorschrift jenes §. suspendirt werden, wenn er in Criminaluntersuchung verfällt.

Die K. Reg. übersieht auch, indem Dieselbe zu Gunsten der Polizeibeamten der An-

---

„lassende gesetzliche Deklaration anzutragen. Im vorliegenden Falle bleibt den „städtischen Behörden und resp. der K. Reg. überlassen, zu beurtheilen, ob die „Kasse durch die von dem ꝛc. N. bestellte Kaution hinreichend gesichert? ob es „nöthig sei, wegen des präsumirten Vermögensverfalles desselben besondere „Maaßregeln der Kontrolle zu treffen? vielleicht ihm die Kasse selbst abzunehmen und ihm nur die Führung der Rechnungen zu überlassen? oder sonst seine „Stellung auf eine angemessene Art zu normiren? Auf die eine oder die andere „Art wird ohne Willkür, auch ohne ein Gesetz, das doch nur auf künftige Fälle „sich beziehen könnte, die Sache sich angemessen um so leichter erledigen lassen, „als die Dienstzeit des N. bereis im J. 1838 zu Ende läuft, er dann doch wahrscheinlich nicht wieder gewählt werden wird, und wenn dies doch geschehen „sollte, der K. Reg. dann überlassen bleibt, ihm nach Ihrem Ermessen die Bestätigung zu versagen.

„Die K. Reg. hat hiernach, unter Rücksprache mit dem Mag. und den Stadtverordneten, das weiter Erforderliche zu verfügen."

(A. XXI. 103. — 1. 102.)

[1]) Vergl. die R. v. 22. Okt. 1836 und v. 20. April 1839. (Oben sub I., B. S. 599. 600.)

[2]) Vergl. auch Thl. VI. (Polizeiwesen) Bd. 2. S. 479—480.

wendbarkeit dieser Vorschrift widerspricht, ganz, wie sehr dadurch das Ansehen der Polizei beeinträchtigt werden würde, indem aus der Nichtanwendung folgt, daß ein zur Untersuchung gezogener Beamte zwar gut genug für die Polizei bleibt, wenngleich er für andere Zweige der städtischen Verwaltung zu schlecht ist. Da überdem aber ein Polizeikommissarius, welcher wegen mannigfacher Ungehörigkeiten vom Richter zur Criminaluntersuchung gezogen wird, wohl nicht in einem solchen Ansehen stehen dürfte, um durch die hinzukommende Suspension noch viel davon verlieren zu können, so kann die Verf. der K. Reg. v. 13. Okt. v. J., wodurch der Antrag auf Suspension des N. zurückgewiesen worden, nicht bestätigt werden. Die K. Reg. wird vielmehr aufgefordert, die gedachte Gesetzstelle hinsichtlich des N. unverzüglich zur Ausführung bringen zu lassen. (A. XXIII. 413. — 2. 133.)

4) R. das K. Min. des J., Abth. I. (v. Meding) v. 26. Juni 1840 an die Reg. zu Potsdam. Die Verfügung der Amtssuspension städtischer Beamten, welche zur Criminaluntersuchung gezogen worden, steht den Regierungen zu.

Da die Amtssuspension städtischer Beamten, wenn eine Criminaluntersuchung wirklich gegen sie eröffnet worden, unmittelbare Folge des §. 207. der St. O. v. 19. Nov. 1808, folglich gesetzlich nothwendig ist, so bleibt der K. Reg., in Antwort auf Ihren Ber. v. 11. d. M., das Verfahren wider den Rathmann N. zu N. betr., überlassen, nicht nur in diesem Falle, sondern auch ohne Anfrage künftig in allen ähnlichen, durch die St. O. selbst entschiedenen Fällen, die Amtssuspension zu verfügen.

(Min. Bl. 1840. S. 216. Nr. 366.)

5) Ueber die Gehaltszahlung an städtische Beamte, welche ab officio suspendirt sind, bemerke man:

a) Criminalordnung §. 222.

Wenn durch die vorläufige Untersuchung so viel ausgemittelt ist, daß die Amtsentsetzung wahrscheinlich erfolgen werde, so wird während der Untersuchung dem suspendirten Beamten aus seinem Gehalte und Emolumenten nur der nothdürftigste Unterhalt gereicht[1]), in den übrigen Fällen aber wird die eine Hälfte des Gehalts und der Emolumente ihm bis zur beendigten Untersuchung freigelassen, und die andere Hälfte zur Bestreitung der Kosten, Belohnung des Stellvertreters u. s. w. einbehalten.

b) Das C. R. des K. Justizmin. (Mühler) v. 15. Nov. 1832 an sämmtl. Landesjustizkollegien enthält in dieser Beziehung sub Nr. IV. folgende Bestimmungen[2]):

Bei der Suspension sind sofort die erforderlichen Verfügungen wegen Vertretung des suspendirten Beamten und wegen Verwendung dessen Diensteinkommens zu erlassen.

Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen.

1) In der Regel ist dem suspendirten Beamten die Hälfte seines Einkommens zu belassen. Ist jedoch durch die vorläufige Untersuchung so viel ausgemittelt, daß die Amtsentsetzung wahrscheinlich erfolgen werde, so wird ihm nur der nothdürftigste Unterhalt gewährt. (§. 222. der Crim. O.) Bei dieser Bestimmung bleibt es bis zur Publikation des ersten Erkenntnisses, nach welchem anderweit festgesetzt wird, was dem suspendirten Beamten aus seinem Einkommen zum Unterhalt zu belassen sei, wonach bis zur Publikation des zweiten Erkenntnisses verfahren wird.

2) Nicht nur das Gehalt, sondern auch die gesammten Dienstemolumente des Beamten sind bei Bestimmung des ihm daraus zu gewährenden Einkommens zur Berechnung

---

[1]) Das R. der K. Min. des J. u. d. F. v. 23. Juli 1825 bemerkt, daß diese Bestimmung nur zur Anwendung komme, wenn dem suspendirten Beamten schwere Dienstvergehungen angeschuldigt und schon vorläufig als überzeugend nachgewiesen zu betrachten sind, oder wenn bereits in erster Instanz auf Amtsentsetzung erkannt worden. (A. IX. 568. — 3. 9., vergl. in Thl. III. des Werkes.)

Das R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 8. April 1828 an den Mag. zu N. spricht sich übrigens dahin aus, daß die Alimente, welche nach der Vorschrift der Crim. O. §. 222. einem suspendirten Beamten, wenn seine Amtsentsetzung wahrscheinlich ist, aus dem inne behaltenen Gehalte gereicht werden müssen, auch seiner Familie zustehen, um so mehr, als außerdem jedenfalls die Armenkasse zu deren Verabreichung verpflichtet wäre. (A. XII. 492.)

[2]) Diese Vorschriften sind zwar nur für Justizbeamte ertheilt, die analoge Anwendung auf andere Beamten scheint aber nicht unstatthaft.

zu ziehen. Nur auf die Entschädigung für Dienstausgaben, z. B. zu Dienstreisen, Anschaffung von Schreibmaterialien u. s. w., hat der suspendirte Beamte keinen Anspruch.

Dagegen wird der Genuß einer freien Wohnung bei der zum nothdürftigsten Unterhalte bestimmten Summe in der Regel nicht angerechnet, sondern dem suspendirten Beamten außerdem bewilligt, wenn es nicht im Interesse des Dienstes nothwendig wird, dem interimistischen Verwalter des Postens, wie dies bei Gefangenwärterstellen in der Regel der Fall sein wird, die mit der Stelle verbundene Dienstwohnung ganz oder zum Theil einzuräumen.

3) Von dem reinen Diensteinkommen vorweg sind zu berichtigen:

a. die laufenden Pensions- und Wittwenkassenbeiträge,

b. die von dem Beamten in dieser Eigenschaft zu entrichtenden K. und Kommunalabgaben (Klassensteuer-, Kommunalbeiträge; von dem sodann verbleibenden Reste erhält der Beamte die Hälfte, wenn ihm die Hälfte seines Einkommens belassen worden ist.

4) Zum nothdürftigsten Unterhalt sind in der Regel ohne Rücksicht, ob der Beamte Familie und sonstiges Vermögen hat.

a. bei richterlichen Beamten monatlich 20 Rthlr.

b. bei Subalternenbeamten, einschließlich der Kanzlisten, monatlich 10 Rthlr.

c. bei Unterbeamten (Exekutoren, Gerichtsdiener, Boten ꝛc.) monatlich 5 Rthlr. zu bestimmen.

Diese Summen sind jedoch den Beamten nur dann zu gewähren, wenn solche die Hälfte des Diensteinkommens nicht übersteigen.

5) Der dem Beamten vorenthaltene Theil seines Einkommens ist zur Remuneration seines Stellvertreters eventualiter zur Bestreitung der Untersuchungskosten, zu verwenden. (§. 222. der Crim. O.)

Ob und in wiefern dem Beamten nach beendigter Untersuchung der hiernach nicht verwendete Theil oder auch das ganze zurückbehaltene Gehalt nachzuzahlen ist, ist nach der K. O. v. 8. Dec. 1824[1]) und v. 20. April 1831[2]) zu beurtheilen.

(v. K. Jahrb. XL. 504., Gräff VII. 19.)

---

[1]) Die K. O. v. 8. Dec. 1824 lautet dahin:

„ Es sind seit kurzem einige Fälle zu Meiner Kenntniß gekommen, in welchen „öffentliche Beamte, die zur Untersuchung gezogen, und während derselben vom „Amte suspendirt, hiernächst aber frei gesprochen, oder wenigstens nicht mit der „Dienstentsetzung bestraft worden, die Nachzahlung des im Laufe der Unter„suchung ihnen theilweise entzogenen Gehalts in Anspruch genommen haben. „Um die über die Zulässigkeit eines solchen Anspruchs entstandenen Zweifel zu be„seitigen, bestimme ich hierdurch Folgendes:

„ 1) Wird gegen einen zur Untersuchung gezogenen und suspendirt gewesenen „Beamten entweder auf vorläufige Freisprechung, oder auf Strafe, aber nicht „auf Dienstentsetzung erkannt; so erhält derselbe denjenigen Theil seiner einbe„haltenen Besoldung, imgleichen der Emolumente nachträglich ausgezahlt, „welcher zur Bestreitung der, durch die Untersuchung und durch die Suspension „veranlaßten Kosten nicht erforderlich gewesen ist; über die geschehene Verwen„dung besondere Rechenschaft zu fordern, steht ihm jedoch nicht zu.

„ 2) Auf die Nachzahlung des nach der Bestimmung der vorgesetzten Behörde „verwendeten Theils seines Diensteinkommens, hat ein solcher nur vorläufig „freigesprochener oder bestrafter Beamter keinen Anspruch.

„ 3) Ob und in wiefern ein durch Urtel und Recht gänzlich freigesprochener „Beamte die Nachzahlung des verwendeten Theils des ihm während der Unter„suchung entzogenen Einkommens zu fordern berechtigt sei, soll von dem Staats„Min. nach den Umständen, welche die Untersuchung und Suspension veranlaßt „haben, beurtheilt, und darüber zu Meiner Entscheidung in den einzelnen Fällen „berichtet werden.

„ Diese Bestimmungen sind durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu „bringen." Berlin, den 8. Dec. 1824.

An das Staatsmin. Friedrich Wilhelm.

(G. S 1825. S. 5.)

[2]) Die K. O. v. 20. April 1831 bestimmt:

„ Mit dem in dem Ber. des Staatsmin. v. 28. Febr. d. J. motivirten An„trage einverstanden, genehmige Ich, daß die Diensteinkünfte eines zur gerichtl. „oder Disciplinaruntersuchung gezogen und mit Entsetzung oder Entlassung „bestraften Beamten, welche während seiner Amtssuspension gesammelt

c) K. O. v. 28. April 1833, betr. die Besoldungszahlung an solche städtische Beamte, welche wegen eröffneten Konkurses oder verfügten Kuratel von ihrer Amtsverwaltung suspendirt sind.

Da ein Zweifel entstanden ist, wie es mit der Besoldung solcher städtischer Beamten zu halten sei, die wegen eröffneten Konkurses oder verfügter Kuratel von ihrer Amtsverwaltung suspendirt sind, so bestimme Ich, nach dem Antrage des Staatsmin., daß in solchen Fällen, wohin bei eingetretener Insuffizienz auch die mit Zulaß der Gläubiger eingeleitete außergerichtliche Kuratel gehört, nach Analogie des §. 222. der Crim. O. verfahren und dem suspendirten Beamten, wenn seine Insolvenz nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung der vorgesetzten Behörde durch Unglücksfälle veranlaßt ist, die Hälfte des Gehalts, andernfalls aber nur der nothdürftige Unterhalt für ihn und die Seinigen gewährt werden soll. Im letztern Falle fällt jedoch jede Zahlung weg, wenn entweder durch eine Kompetenz aus der Kreditmasse, oder auf andere Weise für den Unterhalt der Betheiligten bereits gesorgt ist. Auch soll in beiden Fällen die Stadtgemeinde zu dergl. Zahlungen nur auf die Dauer Eines Jahres verpflichtet, und wenn mit dem Ablaufe desselben die Suspension des Beamten nicht aufgehoben ist, berechtiget sein, auf seine Entlassung anzutragen, welche sodann auf den Grund einer vollständigen Kognition der Sache durch das Staatsmin. verfügt werden soll. Auf eine Pension von Seiten der Stadtgemeinde soll ein solcher Beamte in der Regel keinen Anspruch haben, das Staats-Min. aber in dem einzelnen Falle beurtheilen, ob ein hinreichender Grund zu einer billigen Ausnahme vorhanden sei, in welchem Falle der Betrag der Pension von demselben zu ermessen ist. Das Staatsmin. hat diesen Befehl durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. (G. S. 1832. S. 142.)

„und nicht zu den Kosten der Stellvertretung und Untersuchung, so wie zum „Ersatz des etwa verursachten Schadens, verwendet worden sind, zur Verfügung „der vorgesetzten oberen Dienstbehörde gestellt werden, um sie nach ihrem pflicht„mäßigen Ermessen zum Besten und für das dringende Bedürfniß der Beamten „selbst zu verwenden, so daß solche ersparte Diensteinkünfte nur dann der Kasse „anheim fallen, wenn die obere Behörde eine Verfügung im Interesse des Beam„ten der Lage der Sache nicht gemäß findet." Berlin, den 20. April 1831.

Friedrich Wilhelm.

(Jahrb. XXVIII. 443., Gräff VII. 24.)

II.

Die revidirte Städte-Ordnung für die Preußische Monarchie, vom 17. März 1831.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. Bei Verleihung der St. O. v. 19. Nov. 1808 war es Unsere landesväterliche Absicht, den Stadtgemeinden in Unserer Monarchie eine selbstständigere Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten zu geben, und in den Bürgern durch angemessenere Theilnahme an der Verwaltung des Stadtwesens den Sinn und Eifer für das gemeinsame Wohl ihrer Stadt zu erhöhen. Dieser Zweck ist zu Unserer besonderen Zufriedenheit erreicht, und Unser wohlwollendes Vertrauen zu den Gesinnungen der Bürger nicht getäuscht worden.

In derselben Absicht und mit demselben Vertrauen haben Wir beschlossen, ein solches G. auch den Stadtgemeinden in den mit Unserer Monarchie wieder und neu vereinigten Provinzen und Landestheilen zu verleihen.

Wir haben die St. O. v. 1808 zuvor unter Anhörung Unserer getreuen Stände einer Revision unterworfen, die sich, ohne Einwirkung auf die Grundlage des G., theils auf die Einverleibung der Berichtigungen, welche die St. O. in einzelnen Vorschriften seit ihrer Einführung erlitten, theils auf solche Abänderungen beschränkt hat, die in Folge mehrjähriger Wahrnehmungen dem Interesse des Stadthaushaltes und einer zweckmäßigen Verwaltung im Allgemeinen günstiger gefunden worden sind.

Wir verordnen daher auf den Antrag Unseres Staatsmin., und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt.

Titel I.

Von den Grundlagen der städtischen Verfassung.

Grundlagen überhaupt.

§. 1. Die Verfassung der Städte beruhet auf gegenwärtiger Ordnung und auf besonderen Statuten für die einzelnen Städte.

Statuten. a) Inhalt.

§. 2. Jede Stadt soll ein Statut erhalten, welches alle Vorschriften über die Verfassung in sich begreifen muß, die daselbst außer dieser Ordnung gelten sollen. Jedenfalls muß dasselbe enthalten:

1) eine genaue Bestimmung aller Punkte, in Rücksicht welcher dieses G. selbst Verschiedenheiten innerhalb gewisser Gränzen nachgelassen hat;
2) alle übrigen Punkte, welche noch außerdem in den einzelnen §§. des G. dahin verwiesen sind [1]).

§. 3. Es kann aber auch ausnahmsweise enthalten: Abweichung von diesem G., sofern dergl. nach der Eigenthümlichkeit einzelner Städte nöthig befunden werden.

---

1) Die hier unter Nr. 1 u. 2 gemeinten Verschiedenheiten sind die, welche in §§. 4. 15. 16. 32. 46. 53. 56. 62. 85. 86. 97. 107. 135. 136 und 138 der revid. St. O. und im §. 25 der Einf. O. v. 17. März 1831 erwähnt werden.

b) Erfordernisse der Gültigkeit [1]).

§. 4. Vorschläge zur ersten Abfassung der Statuten oder deren Aenderung können so-

[1]) Vergl. St. O. von 1808, §§. 3. 49—51 und die Zus. dazu. (Oben S. 111 u. 109.) Ueber den Zweck und den Inhalt der abzufassenden Statuten sprechen folgende R. sich näher aus:

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 17. Juli 1832, an das K. Reg. Präs. zu Merseburg.

„ Der von Ew. ꝛc. erstattete Jahresber. pro 1831 giebt mir, hinsichtlich „des Abschn. IV.: „Kommunal-Verwaltung der Städte," Veran„lassung, Folgendes zu bemerken.

„ 1) Was den Wahlfähigkeits- und Wählbarkeits-Census anlangt, so giebt
„ die St. O. denen Orten, in welchen die gesetzl. Bestimmungen nicht
„ ohne Schwierigkeit in Anwendung zu bringen sind, §§. 3 und 4 hinrei-
„ chende Gelegenheit, Remedur zu suchen. Wo etwa die Stadtbehörden
„ nicht selbst auf dergl. Anträge denken sollten, bleibt es auch der K. Reg.
„ anheimgestellt, sie auf deren Nothwendigkeit aufmerksam zu machen. ꝛc."
(A. XVI. 667. — 3. 51.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 29. Juni 1833, an das K. Oberpräs. der Mark Brandenburg, und abschriftl. zur Berücksichtigung an das K. Oberpräs. der Provinz Sachsen.

„ Ew. ꝛc. ermangele ich nicht, auf Ihren Ber. v. 14. d. M. meine Ansich„ten über die aufzustellenden Ortsstatuten der Städte in Folgendem erg. zu „eröffnen:

„ 1) Was den Inhalt der Statuten anlangt, so müssen solche nach §. 2
„ der revid. St. O. Vorschriften über alle durch das G. selbst in die
„ Statuten gewiesenen Gegenstände enthalten. Sie können aber nützli-
„ cherweise alle diejenigen Vorschriften aufnehmen, welche sämmtl. Ein-
„ wohner der Stadt beobachten müssen, und durch welche ihre Pflichten
„ gegen das Gemeinwesen näher bestimmt werden. Wenn auch dergl.
„ Pflichten in besonderen Regl. näher nachgewiesen werden, so wird es
„ doch nützlich sein, sie wenigstens den Hauptzügen nach, unter Beziehung
„ auf die Regl. auch im Statute auszusprechen, welches, soweit möglich,
„ überall zu drucken, und entweder unentgeltlich oder gegen Erlegung des
„ Kostenpreises an die Einwohner zu vertheilen, und auf dieselbe Weise
„ Denjenigen, die künftig sich niederlassen, einzuhändigen sein würde.
„ Es versteht sich von selbst, daß hier nur von bleibenden, und nur sel-
„ ten einer Veränderung ausgesetzten Einrichtungen, nicht aber von sol-
„ chen die Rede sein kann, welche durch besondere Beschlüsse wegen eines
„ vorübergehenden Bedürfnisses regulirt werden. — Veränderungen aber
„ in den bleibenden Einrichtungen werden demnächst auf dieselbe Weise
„ zu treffen sein, wie das Statut selbst errichtet worden ist.
„ Ew. ꝛc. theile ich Abschrift einer Verf. mit, die ich unterm 6. d. M.
„ wegen desselben Gegenstandes an die Reg. zu Königsberg erlassen habe
„ (Anl. a), worin Dieselben das, was ich eben angedeutet, näher ausge-
„ führt finden werden. Der allgemeine Gesichtspunkt, von welchem aus-
„ zugehen, bleibt immer der: das Statut soll ein Lokalgesetz sein, be-
„ stimmt, in Beziehung auf die innere Verfassung der Stadt alles das-
„ jenige zu enthalten, was im allgemeinen G. nicht vorgeschrieben, und
„ doch für die Einwohner bindende Norm, und was daher zu wissen,
„ ihnen nothwendig ist.

„ 2) Was die mir obliegende Bestätigung anlangt, so gedenke ich sie durch
„ die unter das Statut selbst zu setzende Bestätigungsklausul, mit Vorbe-
„ halt der Rechte jedes Dritten, zu ertheilen. Ist nach §§. 3 und 4 zu
„ einem Punkte landesherrliche Genehmigung erforderlich, so werde ich
„ die Allerh. K. O., welche diese Genehmigung ausspricht, in beglaubig-
„ ter Abschrift anhängen lassen, und auf diese in meiner Bestätigung mich
„ beziehen.

„ Hieraus folgt aber, daß die Statuten in Bezug auf Form und Inhalt „möglichst vollständig ausgearbeitet mit vorgelegt werden müssen, da ich sonst „genöthigt wäre, entweder die Entwürfe zur Umarbeitung zurückzusenden, „oder in der Bestätigungsklausul die bedenklichen Punkte zu erläutern, oder „solche von der Bestätigung ganz auszuschließen, wodurch selbstredend die

wohl von einer der Stadtbehörden (Magistrat und Stadtverordnetenversammlung), als auch von den vorgesetzten Staatsbehörden ausgehen. Sie werden jederzeit von den

„Klarheit des Statuts beeinträchtigt, folglich die Auffassung erschwert wer„den würde.

„ Die K. Reg. werden daher, wenn ihnen von den Mag. Statuten einge„reicht werden, solche nach Form und Inhalt sorgfältig zu prüfen, die Bedenken, die ihnen gegen dieselben beigehen, den Mag. zu eröffnen, ihnen auch „bei den mangelhaft gefaßten Punkten eine bestimmtere, zu Vermeidung von „Mißverständnissen geeignetere und der Gesetzesform angemessenere Fassung „vorzuschlagen haben. Kommt auf diese Weise eine Verständigung zwischen „der Reg. und den städtischen Behörden zu Stande, so wird dann das voll„ständige Statut mit den etwa nöthigen, möglichst kurz zu fassenden Erläu„terungen an mich einzureichen und auf die Bestätigung anzutragen sein. „Bleiben aber Differenzpunkte übrig, so ist dasjenige, was die städtischen Be„hörden für ihre Meinung anführen, und die entgegenstehende Ansicht der „Reg. mir zur Entscheidung vorzutragen.

„ Werden Abweichungen v. G. in Antrag gebracht, so sind die Gründe, „welche sie nach den Lokalverhältnissen unterstützen, oder ihnen entgegen ste„hen, mir ebenfalls gutachtlich anzuzeigen.

„ Ob die Reg. die Verhandlungen mit den Stadtbehörden unmittelbar oder „durch einen Kommissarius führen wollen, bleibt in jedem Falle nach Lage „der Sache ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

Anlage a.

„ Das Min. eröffnet der K. Reg. auf den Ber. v. 18. v. M., wegen des „von der Stadtverordnetenversammlung dortselbst gewünschten Statuts für „die dortige Kommune, Folgendes zum Bescheide.

„ Das Statut hat nach §. 49 der St. O. den Zweck, die besonderen Privi„legien der Stadt und die sonstigen besonderen Verfassungen derselben „auszudrücken. Es soll also ein Spezialgesetz sein, welches die individuellen „Verhältnisse der Stadt darstellt, in soweit sie mit dem allgemeinen G. nicht „im Widerspruche stehen, und neben dem generellen G. als Norm für „alle Einwohner der Stadt gelten. Bei der unendlichen Mannigfaltigkeit „dieser Verhältnisse würde es schwierig sein, nähere Festsetzungen zu treffen, „welche auf alle Städte passen. Namentlich scheint die K. Reg. in ihrem „Ber. v. 3. Juni 1809 manches vom Statute auszuschließen, was sehr zweck„mäßig ins Statut aufzunehmen sein würde.

„ Wenn z. B. bei den Feuer-Löschanstalten eine besondere Ordnung wegen „der Theilnahme der Bürger und Schutzverwandten getroffen werden soll, so „kann diese füglich einen Theil des Statuts bilden, selbst wenn sie besonders „publicirt ist. Eben so würde, was die Armenpolizei anlangt, die Eintheilung der Stadt in Armenbezirke u. s. w. ganz passend im Statute stehen. „Die Ausschließung aller Polizeieinrichtungen vom Statute, wie die K. Reg. „solche unter b ihres Ber. v. 3. Juni 1809 vorschlägt, ist daher nicht genügend „motivirt.

„ Eben so würde, wenn wegen Benutzung des allgemeinen Kommunalver„mögens, mit welchem das gewissen Einwohnerklassen zustehende gemeinsame „Privatvermögen nicht zu verwechseln, gewisse Observanzen bestehen, z. B. „wegen des Raff- und Leseholzes, wegen der Tage, an welchen es zu holen, „der Personen, welche dazu berechtigt sind, wegen der Weide ꝛc., es zweckmä„ßig sein, zur Vermeidung aller Zweifel dies in das Statut aufzunehmen, „und daher die unter d jenes Ber. vorgeschlagene Ausschließung nicht gerecht„fertigt sein.

„ Wenn die K. Reg. von dem oben erwähnten allgemeinen Gesichtspunkte „ausgeht, so wird sie in jeder einzelnen Stadt leicht selbst finden, was in das „Statut aufzunehmen sei, und was nicht. Ueberall wird es nützlich sein, ein „solches Spezialgesetz aufzustellen, und mit Ausschluß der Privatrechtsver„hältnisse der Einzelnen, die nicht in selbiges gehören, dasjenige darin aufzu„nehmen, was die allgemeinen Verhältnisse der Kommune und ihrer verschie„denen Mitglieder, als solcher, betrifft, dem Statut auch durch Abdruck, oder „durch eine auf Verlangen jedem Bürger zu ertheilende Abschrift die möglichste „Publicität zu geben, damit Jeder seine besonderen Verhältnisse als Mitglied „der Stadtgemeinde kennen lerne, und sich danach achte.

Stadtbehörden berathen und begutachtet, dann durch die Regierungen und Oberpräsidenten, mit ihren Gutachten begleitet, an das Min. des J. eingereicht, dessen Bestätigung

„ Auf dieselbe Weise werden auch die durch später genehmigte Beschlüsse „eingetretenen Abänderungen durch Nachträge festzustellen und bekannt zu „machen sein.

„ Endlich werden auch überall diejenigen Bestimmungen aufzunehmen sein, „wegen welcher das G. einen gewissen Spielraum gelassen hat, z. B. Ein„theilung der Stadt in Bezirke, wegen der Wahlen, Zahl der Stadtverordne„ten und Magistratsmitglieder ꝛc.

„ Hiernach bleibt der K. Reg. anheim gestellt, das Weitere zu veran„lassen.

„ Sollte irgend eine Stadtgemeinde eine Abweichung von der St. O. wün„schen, und die K. Reg. einen Antrag dieser Art als zweckmäßig und nützlich „befürworten können, so wird das Min. des J. u. d. P., wenn es nämlich „diesem Urtheile beistimmen kann, nach §. 18 der Allerh. K. O. v. 28. Febr. „1832 solchen Sr. Maj. dem Könige zur Bestätigung vortragen."

Berlin, den 6. Juni 1833.

Min. des J. u. d. P. Köhler.

(A. XVII. 425. — 2. 98.)

c) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 16. Aug. 1834, an das K. Oberpräs. der Mark Brandenburg.

„ — ꝛc. Was dagegen die lokalpolizeilichen Vorschriften anlangt, so ergiebt „sich schon aus demjenigen, was im Erlasse v. 29. Juni v. J. ausgesprochen wor„den, daß dergl. Vorschriften keineswegs in das Statut der Städte aufgenommen „werden müssen, jedoch nützlicher Weise darin aufgenommen werden können, „wenn es darauf ankommt, sämmtliche Bürger auf eine übersichtliche „Art mittelst des Statuts von denjenigen Verpflichtungen zu unterrichten, „welche ihnen nach der besondern Ortsverfassung gegen das Gemeindewesen „obliegen.

„ Hiernach werden die K. Reg. zu Potsdam und Frankfurt und Ew. Exc. „bei jeder einzelnen Stadt ermessen können, ob es rathsam sei, dergl. Vor„schriften in das Ortsstatut aufzunehmen oder nicht."

(A. XVIII. 1060. — 4. 90.)

In Betreff der Statuten für Mediatstädte insbesondere sind ergangen:

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 17. Juni 1837, an den K. Oberpräs. der Provinz Brandenburg.

„ Ew. Exc. erwiedere ich auf Ihre gef. Anzeige v. 20. v. M., das Statut „der Mediatstadt N., und die dagegen von dem dortigen Standesherrn erho„benen Einwendungen betr., Folgendes. ꝛc.

„ 2) Wenn ein Theil derjenigen, welche zur Theilnahme an den Nutzungen „ des Stadtwaldes berechtigt sind, aufgetreten wäre, und diese Nutzun„ gen als gemeinschaftliches Privateigenthum in Anspruch genommen „ hätte, so würde ich die Bestätigung der §§. 10 u. f. des Statuts bedenk„ lich finden, und solche bis zur Entscheidung über die erhobenen An„ sprüche aussetzen. Da dies aber nicht geschehen ist, so finde ich bei der „ Bestätigung um so weniger ein Bedenken, als solche nur mit Vorbehalt „ der Rechte jedes Dritten ertheilt zu werden pflegt, der Mediatherr ins„ besondere aber solcher zu widersprechen kein Interesse und kein Recht „ hat.

„ 3) Wenn der dortige Mediatherr verlangt, daß auch seine Privatgerecht„ same, als Jagdgerechtsame, Dienste, Zinsen ꝛc. in das Statut aufge„ nommen werden sollen, so ist dies Verlangen nicht begründet. Das „ Statut soll nach der allgemeinen Bestimmung §. 2 nur die Vorschriften „ über die Verfassung der Stadt, die außer der St. O. daselbst „ gelten sollen, in sich begreifen, und nach dieser Bestimmung erklärt sich „ auch der §. 138, nach welchem nur die Rechte der Mediatherren über „ die Stadtgemeinde im Statut ausgedrückt werden sollen. Die „ Jagdgerechtigkeit, die ein Grundherr auf den Privatgrundstücken der „ Einzelnen auszuüben, die Dienste und Zinsen, die er von selbigen zu „ fordern hat, berühren aber die Stadtgemeinde und ihre Verfassung so „ wenig, als die sonstigen Ansprüche irgend eines Dritten.

„ Der Mediatherr handelt übrigens gegen sein eigenes Interesse, wenn

zu ihrer Gültigkeit hinreicht, wenn sie sich auf ihren nothwendigen Inhalt (§. 2) beschränken. Enthalten sie aber Abweichungen von dem G. (§. 3), so erlangen sie ihre

---

„ er die spezielle Erwähnung verlangt, indem, wenn durch Zufall irgend
„ eine kleine Prästation vergessen werden sollte, dies, nach Vollziehung
„ des Status, als Beweis gegen ihn angezogen werden würde, daß er
„ sie nicht weiter verlange. Weit besser ist daher durch die allgemeine
„ Reservation aller Privatrechte für deren Bewahrung gesorgt.
„ Hinsichtlich aller dieser Punkte werde ich daher kein Bedenken finden, das „Statut zu bestätigen, wenn auch der dortige Mediatherr seine Genehmigung „und Unterschrift ferner verweigerte.
„ Wenn derselbe dagegen die Aufnahme solcher Rechte verlangt, welche, der „Stadtgemeinde und ihren Behörden gegenüber, auf die Verfassung der Stadt „von Einfluß sind, so muß ich dieses Verlangen als gegründet anerkennen. „Hierher gehören das Protektorat der Schützengesellschaft, das Kuratorium „über städtische Stiftungen, die Befugniß zur Ertheilung gewisser Konzessio„nen ꝛc. In soweit daher diese Befugnisse von den Stadtbehörden anzuer„kennen oder sonst nachzuweisen, und mit den G. vereinbar sind, müssen sel„bige nach §. 138 der rev. St. O. in das Statut aufgenommen werden."
(A. XXI. 425. – 2. 115.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 6. Jan. 1838 an den Standesherrn zu N.
„ Nach Ew. ꝛc. Eingabe v. 27. v. M. das Statut für die Stadt N. betr., „muß ich voraussetzen, daß Sie Sich mit der eigentlichen Natur und dem „Zwecke der städtischen Statuten nicht völlig vertraut gemacht haben. Ich „zweifle nicht, daß, sobald Sie klar übersehen werden, was eigentlich und „allein mit den Statuten der Städte bezweckt wird, und welche Wirkungen „sie haben, Ihre Bedenken sich von selbst erledigen werden.
„ Nach §. 1 der revid. St. O. beruht die Verfassung der Städte auf der „gedachten Ordnung und auf den Statuten. Die Verfassung aber ist die „Norm, nach welcher die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten der „Stadt eingerichtet werden muß. Hierher gehört also Alles, was auf die „Wahl der Verwaltungsbeamten und der Kommunalrepräsentation, auf ihre „Befugnisse, ihre Verhältnisse gegen einander, auf die Verhältnisse der ein„zelnen Bürger, als solcher, und der andern Einwohner zur Stadtgemeinde, „auf die Verwaltung des städtischen Vermögens, der Polizei u. s. w. sich be„zieht. Deshalb muß, wenn in einer Mediatstadt der Grundherr Rechte „ausübt, welche den in der St. O. den städtischen Behörden hinsichtlich der „Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten verliehenen Rechten derogiren, „dasjenige, was sich hierauf bezieht, in das Statut aufgenommen werden. „Weil nun in der Regel der Mag. die alleinige Aufsicht über die im Orte be„stehende Schützengesellschaft führt, weil ihm als Obrigkeit das Kuratorium „der städtischen Stiftungen in der Regel zusteht, weil er bei den zu ertheilenden „Konzessionen als Polizeibehörde eintritt ꝛc., und weil diese Gegenstände sich „auf die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten der Stadt beziehen, so „habe ich angeordnet, daß alle Rechte, welche Ew. ꝛc. in diesen und ähnlichen „Angelegenheiten unbestritten zustehen, in dem Statute ausgesprochen werden „müssen. Privatrechtliche Angelegenheiten dagegen haben auf die Verfassung, „nämlich auf die Norm der Verwaltung einer Stadt hinsichtlich ihrer öffent„lichen Angelegenheiten, keinen Einfluß, und gehören daher nicht in das Sta„tut. Ob Jemand auf den Feldern des städtischen Weichbildes in Folge einer „Privatservitut die Jagdgerechtigkeit ausübt, ob ihm die Fischerei in einem „der städtischen Gewässer zusteht, ob er Zinsen und andere Leistungen von ge„wissen Einwohnern zu verlangen berechtigt ist ꝛc., dies berührt die Normen „der Verwaltung nicht im Geringsten. Auch hat über diese Gegenstände „nicht die Verwaltungsbehörde, sondern der Richter zu entscheiden, woraus „sich von selbst ergiebt, daß auch die von mir ertheilte Bestätigung des Sta„tuts nicht den geringsten Einfluß auf die deshalb etwa noch streitigen Rechts„verhältnisse haben kann, daher auch von mir der Bestätigung immer die „Klausel beigefügt wird, daß sie unbeschadet der Rechte eines Dritten ertheilt „sei — eine Klausel, die eigentlich nicht nothwendig wäre, da sich die Sache „von selbst versteht, und die daher nur zur Vermeidung von Mißverständnis„sen hinzugefügt wird.

Gültigkeit erst durch Unsere landesherrliche Bestätigung und die gehörige Bekanntmachung.

„ Ew. ꝛc. werden übrigens bei genauerer Betrachtung der Sache Selbst „erkennen, daß, wenn alle diese Gegenstände im Statute ausgedrückt werden „sollten, auch der K. Fiskus das Recht haben würde, zu verlangen, daß jede „von den Einwohnern der Stadt zu leistende Domanialprästation im Sta„tute ausgesprochen werde. Ja sogar jeder Privatmann und jede Gemeinde, „welche etwa ähnliche Leistungen von der Stadt zu fordern hätte, würde zu „gleichem Verlangen ein gleiches Recht haben. Hieraus würde aber wieder „folgen, daß, so lange noch über Gegenstände dieser Art irgend ein Streit obwal„tet, und bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Richters das Statut bei dem „Widerspruche irgend eines Interessenten gar nicht aufgestellt werden könnte, „daher aber, da sich aus einem Rechtsstreite über solche Angelegenheiten oft „sogleich eln anderer entwickelt, die Norm für die öffentliche Verwaltung auf „viele Jahre hinaus schwankend bleiben müßte, die etwanigen Streitigkeiten „würden aber nur noch verwickelter werden, wenn sich durch Aufnahme oder „Uebergehung eines Gegenstandes dieser Art bei Aufstellung des Statuts ein „Anerkenntniß oder eine Verzichtleistung des Gegentheils folgern ließe, wes„halb ich denn auch in der Verf. v. 17. Juni v. J. die Aufnahme der von „Ihnen in Anspruch genommenen privatrechtlichen Gerechtsame für Sie Selbst „als bedenklich bezeichnet habe.

„ Wenn Ew. ꝛc. das Obige näher zu erwägen belieben, so werden Sie leicht „Sich von den Gründen überzeugen, aus welchen ich Ihnen auf Ihre verschie„denen Anträge Folgendes zu erkennen geben muß.

„ ad 1. Es ist weder zulässig, noch irgend nothwendig, die Aufstellung des „Statuts von dem Abschlusse eines Generalvergleichs zwischen Ihnen und der „Stadt abhängig zu machen. Sind Privatverhältnisse streitig, so steht die „Entscheidung darüber nicht mir, sondern dem Richter zu, und weder vor, „noch nach der Entscheidung durch Richterspruch oder Vergleich, gehören sie „ins Statut.

„ Hinsichtlich der auf die öffentliche Verwaltung sich beziehenden Ehrenrechte „dagegen wird es bei der Aufstellung des Statuts auf den Besitzstand ankom„men, nach welchem wenigstens ein Interimisticum festzustellen ist, dafern „das eine oder das andere dieser Rechte von der Stadtgemeinde bestritten wer„den sollte. Solchenfalls wird die definitive Entscheidung im Administra„tions- oder Rechtswege im Statute selbst oder in der Bestätigung vorbehal„ten werden können.

„ ad 2. Da gegenwärtig die angesessenen Bürger die Nutzungen des soge„nannten Bürgerwaldes in Anspruch genommen haben, so muß die Entschei„rung über die Frage: ob diese Nutzungen gemeinsames Eigenthum der In„teressenten oder Bürgervermögen sind, abgewartet, die nach §. 32 aufzuneh„mende Festsetzung aber eventuell einem Nachtrage zum Statut nach erfolgter „Entscheidung vorbehalten werden.

„ ad 3. Eine Allerh. Declaration ist nicht erforderlich, da das G. klar ist. „Um aber Ew. ꝛc. wegen der, obwohl nicht begründeten Besorgnisse wegen „des Einflusses, den meine Bestätigung auf die künftige richterliche Entschei„dung äußern möchte, vollständig zu beruhigen, bin ich sehr gern bereit, dabei „ausdrücklich auszusprechen:

„daß Ihnen nicht nur jedes Ihnen zustehende Privatrecht, wie sich übrigens „nach §. 135. der revid. St. O. ohnehin von selbst versteht, ausdrück„lich vorbehalten bleibe, sondern auch, wenn etwa ein von Ihnen in An„spruch zu nehmendes Ehrenrecht im Statute übergegangen wäre, Ihnen „dies unnachtheilig sein, und die weitere Entscheidung darüber besonderer Erör„terung vorbehalten bleiben solle.

„ Bemerklich muß ich Ihnen noch besonders machen, daß die Anerkennung „Ihrer Jurisdiktionsrechte, welche übrigens auf die Verwaltung der öffent„lichen städtischen Angelegenheiten von keinem Einflusse ist, nicht von mir, „sondern von dem Herrn Justizminister abhängt. Das Statut wird sich da„her, seinem obgedachten Zwecke nach, nur mit den Ihnen zustehenden Poli„zeibefugnissen zu beschäftigen haben.

„ ad 4. Einer spezielleren Aufzählung der in das Statut aufzunehmen-

Titel II.

Von den Städten im Allgemeinen[1]).

Stadtbezirk.

§. 5. Zum städtischen Gemeindebezirke gehören sämmtliche Einwohner und Grundstücke innerhalb der Stadt, der Vorstädte und der städtischen Feldmark.

Veränderung des Stadtbezirks.

§. 6. Es können jedoch auch, wenn es nach den örtlichen Verhältnissen zweckmäßig ist, sowohl Grundstücke, welche zu dem Stadtbezirk (§. 5) nicht gehört haben, aber entweder von der städtischen Feldmark umschlossen sind, oder doch in Verbindung mit derselben stehen, zu dem Stadtbezirke gelegt, als auch Grundstücke, welche bisher dazu gehört haben, davon getrennt werden.

Die Vereinigung und Trennung kann sowohl von der Staatsbehörde nach Anhörung der Betheiligten verfügt, als auch von diesen selbst in Antrag gebracht werden. Im letzteren Falle ist außer der Uebereinkunft der Betheiligten die Genehmigung der Reg. nothwendig. Die Veränderung trifft jedesmal auch die Bewohner der Grundstücke. In allen Fällen einer solchen Vereinigung oder Trennung muß aber, so weit es nöthig ist, zwischen den Betheiligten eine Auseinandersetzung, und zwar lediglich im Verwaltungswege, erfolgen[2]).

„den Punkte bedarf es nicht, da sich das Einzelne aus dem, was oben hin„sichtlich der allgemeinen Grundsätze angeführt ist, von selbst ergiebt."
(A. XXII. 132. — 1. 113.)

1) Ueber die Führung der Ortschroniken vergl. das Publik. der K. Reg. zu Münster, v. 15. Sept. 1838. (Oben S. 122.)

2) Veral.:
a) St. O. von 1808. Tit II. sub Nr. II. (ad §§. 3 u. 4. und die Zus. dazu.) (Oben S. 111 ff.)
b) Einf. O. v. 17. März 1831. §§. 28 u. 29.
Das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 10. April 1837 an den K. Oberpräsid. der Provinz Brandenburg, bestimmt, daß die Besitzer ländlicher, dem Stadtgebiete nahe gelegener Grundstücke, welche bisher außer allem Kommunalverbande gewesen, angehalten werden sollen, allen Pflichten der Polizeigerichtsherrschaft zu genügen und die dazu erforderlichen Einrichtungen zu treffen, widrigenfalls die Verbindung ihrer Grundstücke mit der Stadt (nach §. 6. der St. O.) ohne ihre Zustimmung zu verfügen.
„ Ew. Exc. ermangele ich nicht auf Ihren Ber. v. 31. Dec. v. J., die Verei„nigung mehrerer bei N. gelegenen Grundstücke mit dortiger Stadt betr., Fol„gendes erg. zu erwiedern.
„ Was das sogenannte Rittervorwerk anlangt, so mag es zunächst bei den zeit„herigen Verhältnissen bewenden. Es bleibt aber jedenfalls etwas ganz Unre„gelmäßiges und Unzweckmäßiges, daß der Besitzer eines Grundstücks von 9 bis „10 Morgen im Umfange, und von drei Familien bewohnt, welche eintretenden „Falls die Pflicht der Armenversorgung zu erfüllen gar nicht einmal im Stande „sein dürften, hinsichtlich dieses Grundstücks Dominialrechte ausübt und sich als „Inhaber der Gerichtsbarkeit betrachtet wissen will. Wenn auch die Civil„gerichtsbarkeit an das K. Gericht abgetreten ist, so erfordert doch die „Polizeigerichtsbarkeit und Polizeiaufsicht Vorkehrungen, welche nicht ge„troffen zu sein scheinen. Namentlich ist erforderlich, daß ein dazu qualifi„zirter Mann beständig auf dem Grundstücke anwesend, daß alles, was zum „ersten Angriffe bei Untersuchungen erforderlich, namentlich also auch ein Gefäng„niß, und ein zu polizeilichen Vernehmungen geeignetes Lokal vorhanden, wegen „der Armenversorgung Vorkehrung getroffen, die nöthige Anstalt zur Aufgreifung „Festhaltung und Fortschaffung von Vagabunden beschafft, und überhaupt alles „Dasjenige vorhanden sei, was zur Erfüllung der den Dominialrechten gegen„überstehenden Pflichten erforderlich ist. Die Erklärung des jetzigen Besitzers, „in den hierbei zurück erfolgenden Verhandlungen, erledigt die Sache keines„weges. Wenn daher derselbe darauf besteht, auch fernerhin mit seinem unbe„deutenden unmittelbar an den Vorstädten von N. gelegenen Grundstücke sich „als Dominium geriren und außer allem Kommunalverbande bleiben zu wollen, „so muß er angehalten werden, alles, was nach obiger Andeutung und sonst zur „Erfüllung der Pflichten der Polizeiobrigkeit erforderlich ist, auf befriedigende

Ausnahmen.

§. 7. Den vormals unmittelbaren deutschen Reichsständen verbleiben sowohl in persönlicher Beziehung, als für ihre im Stadtbezirke liegende Grundstücke und deren Bewohner, die ihnen nach der Instruktion v. 30. Mai 1820[1]) oder durch besondere Rezesse zustehenden Rechte.

Die Besitzer der übrigen mittelbaren Städte gehören mit ihrem Dominialbesitze und dessen Bewohnern nicht zum Gemeindeverbande, wenn sie demselben nicht beitreten[2]).

§. 8. Wenn sich in einzelnen Landestheilen innerhalb der Städte oder Vorstädte Königliche Grundstücke oder Rittergüter finden, welche noch gegenwärtig für sich bestehen, so bleiben sie mit ihren Bewohnern in der Regel auch ferner von dem Gemeinverbande ausgenommen[3]).

„Weise zu beschaffen, indem außerdem auch auf sein Recht keine Rücksicht genommen werden kann, und die Verbindung des Grundstücks mit der Stadt „nach §. 6. der St. O. auch ohne seine Zustimmung verfügt werden wird. ꝛc."
(A. XXI. 454. — 2. 144.)

[1]) G. S. 1820. S. 81.

[2]) Vergl. revid. St. O. §. 134.

[3]) Ueber die Heranziehung ländlicher Grundbesitzer und der Besitzer ritterfreier und von der Stadtflur umgebener Felder zur Besoldung städtischer Feldhüter bemerke man:

a) Schreiben des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn) v. 21. Juli 1833 an den K. Geh. Staatsmin. v. Klewitz zu Magdeburg.

„ Ew. ꝛc. erwiedere ich auf das geehrte Schreiben v. 3. d. M. erg., daß „ich die Beschwerde des ländlichen Grundbesitzers zu N. über seine Heranziehung zur Besoldung des von der Stadt angenommenen Feldhüters zurückzuweisen, aus mehreren Gründen bedenklich finden muß.

„ Wenn die Anstellung eines Feldhüters, als eines Polizeioffizianten, vom „Mag. zu N. für nothwendig erkannt worden ist, so muß auch die Besoldung „desselben aus den allgemeinen Mitteln der Stadt, nöthigenfalls durch Beiträge sämmtlicher Einwohner, gedeckt werden. Denn daß einzelne Klassen „von Einwohnern Behufs eines allgemeinen Bedürfnisses angezogen werden „dürfen, gestattet die St. O. nicht, sie setzt vielmehr §. 35. die Beitragspflichtigkeit Aller voraus. Uebrigens haben von der Anstellung eines Feldhüters auch nicht die Eigenthümer der Grundstücke allein Vortheil, vielmehr theilen sie solchen mit den Pächtern und mit denjenigen, welchen, wie „dies in kleinen Städten gebräuchlich, Kartoffelland gegen die Verbindlichkeit der Düngung überlassen wird, ja mit der ganzen Stadt, deren „Sicherheit dadurch gefördert wird, wenn man durch Anstellung von Wächtern Ungebührnissen auf der Feldmark vorbeugt.

„ Hierdurch wird es überhaupt zweifelhaft, ob irgend ein Feldbesitzer, wenn „auch seine Grundstücke unbezweifelt zur städtischen Feldmark gehören, wider „seinen Willen angehalten werden kann, zu einer bloß auf die Aecker gelegten „Steuer Behufs der Besoldung des Feldhüters beizutragen.

„ Noch zweifelhafter ist es aber, ob Rittergutsgrundstücke, welche nicht in „der, §. 6. der St. O. vorgeschriebenen Weise dem städtischen Bezirke förmlich „inkorporirt worden sind, um deshalb, weil die Besitzer möglicherweise von „städtischen Anstalten Vortheil ziehen können, auch wider ihren Willen, und „wenn sie auf diesen Vortheil Verzicht leisten, dazu beitragen müssen. Der „§. 8. der St. O. spricht von Rittergütern, welche innerhalb der Städte „und Vorstädte liegen, und der §. 8. erklärt diese zu gewissen Anstalten „für beitragspflichtig, weil die Besitzer der Güter mit ihren Angehörigen von „den städtischen Anstalten zur Sicherheit und Bequemlichkeit, von dem „Straßenpflaster, der Erleuchtung, dem Feuergeräth, der Polizeiaufsicht ꝛc. „Vortheil ziehen müssen, und es gar nicht in ihrer Gewalt steht, diesen „Vortheilen zu entsagen. Von den Fluren der Rittergüter, die innerhalb „der städtischen Feldmark liegen, spricht aber das G. nicht, und würde „daher kein Anhalten geben, den Besitzer selbst einer vollkommnen enklavirten Rittergutsflur wider seinen Willen zur Mitbesoldung eines städtischen Feldhüters zu nöthigen.

„ Ew. ꝛc. stelle ich daher ganz erg. anheim, in wiefern Dieselben bei der „Ihnen ressortmäßig zustehenden Entscheidung auf obige Ansichten gef. Rücksicht nehmen wollen." (A. XVII. 687. — 3. 65.)

§. 9. In sofern die nach §§. 6, 7 und 8. von dem städtischen Verbande ausgeschlossenen Grundstücke und deren Bewohner an gewissen Vortheilen desselben Theil nehmen, so soll ein bestimmtes Beitragsverhältniß lediglich im Verwaltungswege regulirt werden [1]).

---

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 10. Nov. 1834 an das K. Oberpräsid. zu N. N.

„ Ich theile zwar die von Ew. ꝛc. in dem Schreiben v. 23. v. M. ausgesprochene Ansicht: daß es angemessen und billig gewesen sein würde, wenn „der Besitzer von N. N. anstatt wegen eines ganz geringfügigen Objekts die „Behörden mit wiederholten Beschwerden zu behelligen, und eine weitläuftige „und widerwärtige Korrespondenz zu veranlassen, sich wegen der ihm zugehörigen ritterfreien und von der Stadtflur umgebenen Felder in Hinsicht „der Haltung eines Feldhüters mit der Stadt N. verbunden hätte. Da derselbe aber sich des Beitrags weigert, so kommt es darauf an: ob er rechtlich „verbunden ist, einen solchen zu leisten? Und in dieser Hinsicht muß ich bedauern, mich der ausgesprochenen Ansicht nicht anschließen zu können.

„ Der §. 8. der rev. St. O. spricht von ganzen innerhalb der Städte oder „oder Vorstädte gelegenen Rittergütern, deren Besitzer, selbst wenn sie wollten, an den auf Kosten der Stadt zu unterhaltenden Anstalten, an Straßenpflastern, Erleuchtung, Schulanstalten ꝛc. Theil zu nehmen nicht vermeiden „können, und die daher verhältnißmäßig zu diesen Anstalten beitragen müssen. „Anders stellt sich das Verhältniß mit einem ritterfreien Feldstücke, welches, „wenn auch von dem Complexus des Hauptguts durch einige zur Stadtflur „gehörige Felder getrennt, dennoch vom Hauptgute aus eben so gut wie andere, zwar etwas entfernt liegende, aber mit demselben in unmittelbarem „Zusammenhange stehende Felder beaufsichtigt und bewacht werden kann. „Der Besitzer eines solchen Feldstücks hat von dem städtischen Feldhüter keinen andern Nutzen als den, welchen die Besitzer von angränzenden Feldern „einer benachbarten Flur ebenfalls haben, die man um deshalb, weil der „städtische Feldhüter zufällig einen Diebstahl auf der Nachbarflur bemerken „und anzeigen kann, mit Beiträgen zu dessen Besoldung nicht wird anziehen „wollen.

„ Der Feldhüter der Stadt N. wird sich in Hinsicht der enklavirten ritterfreien Grundstücke des ꝛc. v. N. N. eben so zu verhalten haben, wie er sich „in Hinsicht der von ihm zu übersehenden Grundstücke der Nachbarfluren „verhält.

„ Da nun hiernach sowohl in Gemäßheit der Worte als des Sinnes der „St. O. ein rechtlicher Grund, den ꝛc. von N. N. wider seinen Willen zu den „fraglichen Beiträgen anzuziehen, nicht vorhanden ist, so kann ich nicht umhin, im Uebrigen auf mein Schreiben v. 29. Sept. v. J. mich beziehend, „Ew. ꝛc. um gef. Erledigung der Beschwerde ganz erg. zu bitten."

(A. XVIII. 1050. — 4 81.)

1) Vergl. Einf. Ordn. v. 17. März 1831. §. 29. — Ueber die Abgabenpflichtigkeit der im Gemenge städtischer Feldmarken belegenen Grundstücke ehemaliger Rittergüter bemerkt das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 28. März 1840 an die Reg. zu Potsdam.

„ Da nach dem Ber. der K. Reg. v. 5. d. M. die zu den ehemaligen Rittergütern zu Niemegk gehörig gewesenen Feldgrundstücke mit den in der städtischen „Feldmark gelegenen im Gemenge liegen, auch nach vollständiger Auflösung der „Dominien gar keiner Gemeinde oder andern Korporationen angehören, so ist es „nach §. 6. der revid. St. O. unbedenklich, solche mit der Feldmark der Stadt „Niemegk zu vereinigen, wobei auch darauf, daß das Allodifikationsverfahren „noch nicht beendigt ist, nichts ankommt, da die Bürger, welche diese Grundstücke besitzen, doch jedenfalls als Naturalbesitzer und Nutznießer zu betrachten „sind. Indessen würden diese Grundstücke, wenn die Rittergüter selbst bereits „zum Stadtbezirke gehört hätten, ohne jedoch realiter abgabenpflichtig zu sein, „nach §. 41. der St. O. als dinglich befreite haben anerkannt werden müssen, „und müssen daher auch jetzt, da die Vereinigung erfolgt, als solche anerkannt „werden, daher aber die Besitzer von solchen Abgaben, welche unmittelbar auf „das Grundeigenthum repartirt werden, verschont bleiben. Nur dann würden „dieselben dazu beitragspflichtig sein, wenn die Abgaben zu Unterhaltung solcher „Einrichtungen ausgeschrieben würden, welche unmittelbar für den Nutzen des

Einwohner.

§. 10. Die Einwohner des Stadtbezirks bestehen aus Bürgern und aus Schutzverwandten [1]).

Titel III.

Von den Bürgern und dem Bürgerrechte.

Bürger und Bürgerrecht.

§. 11. Bürger ist derjenige, welches das Recht gewonnen hat, an den öffentlichen Geschäften der Stadtgemeinde durch Abstimmung bei den Wahlen (§. 50.) Theil zu nehmen (Bürgerrecht) [2]).

Ertheilung des Bürgerrechts [3]).

§. 12. Das Bürgerrecht ertheilt nach vorgängigem Gutachten der Stadtverordneten der Mag., von welchem stets ein vollständiges Verzeichniß aller vorhandenen Bürger (Bürgerrolle) geführt werden soll. Der neu aufgenommene Bürger muß den in der Beilage vorgeschriebenen Bürgereid leisten [4]).

„Grundeigenthums bestimmt sind, z. B. zur Besoldung des Feldhüters, zu Unterhaltung der Feldwege ꝛc., in sofern nicht vielleicht die Güter vorher das Recht „gehabt haben sollten, diese Einrichtungen ohne besondern Beitrag dazu zu benutzen, in welchem Falle dies Recht auch auf die jetzigen Besitzer übergegangen „sein würde.

„ Zu allen persönlichen Beiträgen dagegen bleiben die Besitzer, in sofern sie ihr „persönliches Domizil in Niemegk haben, verpflichtet, müssen daher auch, wenn „die Kommunalbedürfnisse durch eine Einkommensteuer aufgebracht werden, auch „von den Nutzungen dieser Grundstücke beitragen. Dies letztere würde übrigens „auch ohne die Vereinigung geschehen sein, da es nach den wegen der Einkommensteuer festgesetzten allgemeinen Grundsätzen nicht darauf ankommt, woher die „Nutzungen bezogen werden, sondern nur auf den persönlichen Wohnsitz des „Steuerpflichtigen. Hiernach möge die K. Reg. das Weitere veranlassen."
(Min. Bl. 1840. S. 84. Nr. 138.)

[1]) Vergl. St. O. von 1808. §. 5.

[2]) Vergl. St. O. von 1808. §§. 5, 14, 15, 67, 68. 74, 75 u. die Zus. dazu.

[3]) Vergl. St. O. von 1808. §§. 24, 25, 79.

[4]) Der in der bezogenen Beilage vorgeschriebene Bürgereid ist durch die Bestimmung der K. O. v. 5. Nov. 1833 (s. oben S. 182.) modifizirt und daher nicht mitgetheilt.

Daß die bei Einführung der rev. St. O. bereits vorhandenen Bürger nicht zu vereidigen, bestimmt das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 26. Jan. 1835 an den Oberpräsid. der Provinz Westphalen.

„ Ew. Exc. erwiedere ich auf Ihre gef. Anzeige v. 6. d. M. erg., daß, da nach „§. 12. der rev. St. O. nur neue aufgenommene Bürger den Bürgereid zu „leisten haben, eine Vereidigung derjenigen, welche nach zeitheriger Verfassung „in den Städten der Provinz als Bürger gegolten haben, nicht erforderlich ist. „Hiermit stimmt auch dem Sinne nach der §. 23. der Einf. Ordn. überein. „Uebrigens würde eine allgemeine Vereidigung der zum Bürgerrecht qualifizirten „dermaligen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden mit großen Weitläuftigkeiten „verbunden sein, und selbst zu falschen Schlüssen Veranlassung geben, da die „Uebelwollenden nicht verfehlen würden, der neuen Verpflichtung alter Unterthanen zur Treue gegen den König erdichtete Motive unterzulegen.

„ Was diejenigen anlangt, welche das Bürgerrecht zu gewinnen zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, so wird es, in sofern sie sich nicht selbst ausdrücklich melden, das Beste sein, sie zur Erklärung aufzufordern, ob sie „in die Bürgerrolle eingetragen werden wollen oder nicht. Da der Mag. „nach §. 63. vier Wochen vor jeder Wahl die Bürgerrolle und ein Verzeichniß „der Wählbaren auf dem Rathhause öffentlich auszulegen hat, so ist es nicht zulässig, erst abzuwarten, ob diese Personen bei der ersten Wahl sich einfinden „werden oder nicht. Daß übrigens bei Aufstellung der Bürgerrollen auch der „§. 19. der rev. St. O. ex officio beachtet werden muß, versteht sich von selbst.

„ Ew. Exc. stelle ich nun erg. anheim, hiernach das Weitere zu veranlassen."
(A. XIX. 1029. — 4 87.)

Bürgerrechtsgelder[1]).

§. 13. Wo für Ertheilung des Bürgerrechts Gebühren (Bürgerrechtsgelder) üblich waren, können solche nach der zeitherigen Observanz forterhoben, oder auch unter Genehmigung des Min. des J. neu bestimmt werden[2]).

---

[1]) Vergl. St. O. von 1808. §§. 16 u. 19. und die Zus. dazu, und §. 32. der rev. St. O.

[2]) Zu diesem §. bemerke man Folgendes:

a) Vergl. die V. v. 28. Juli 1838 über die bei Gewinnung des Bürgerrechts zu entrichtenden Abgaben, §§. 1, 2, 4 u. 5. (Oben S. 169 ff.)

Der §. 4. a. a. O. bestimmt zwar, daß es bei der obigen Vorschrift des §. 13. der rev. St. O. bewenden solle, fügt jedoch hinzu, daß der Min. des J. ermächtiget sein solle, bei Prüfung des Statuts zweckwidrige und mit den jetzigen Verhältnissen nicht übereinstimmende Hebungen abzustellen. Es war nämlich zweifelhaft gefunden worden, ob der §. 13. a. a. O. so zu deuten sei, daß die städtischen Behörden auf Erhaltung der bisherigen Observanz ein unbedingtes Recht haben, oder ob der Min. des J. die Befugniß habe, auf eine Aenderung dessen zu dringen, was als entschieden unzweckmäßig erkannt worden? Das K. Min. des J. u. d. P. hatte nämlich in der Stadt Kindelbrück, Reg. Bez. Erfurt, wo die rev. St. O. gilt, die Fortdauer der bisherigen Observanz, vermöge welcher Bürgersöhne bei Erwerbung des Bürgerrechts ein geringeres Bürgerrecht, als Auswärtige zu entrichten hatten, untersagt und auf eine diesfällige Immediatbeschwerde wurde in der K. O. v. 3. Sept. 1835 die Auslegung des §. 13. der rev. St. O. nicht für unbedenklich erachtet und dieser Punkt daher zur Berathung des Staatsministeriums und des Staatsrathes bei Gelegenheit des demselben zur Begutachtung zugefertigten Entwurfs einer Deklaration der Bestimmungen beider St. O. über die Bürgerrechtsgelder, verwiesen. Der Staatsmin. und der Staatsrath erklärten sich in ihren Gutachten v. 26. April 1837 und 15. März 1838 dahin, daß nur solche Observanzen bei Erhebung der Bürgerrechtsgelder als fernerhin zulässig zu erachten sein würden, deren Grundsätze dem G. selbst, anderen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und dem sonstigen nach dem Geiste der Zeit nothwendig zu berücksichtigenden Verhältnisse nicht ganz entgegen seien. Die Unterscheidung zwischen Einheimischen und Fremden widerstrebe insbesondere dem Geiste der St. O., welche keinen Unterschied zwischen den Bürgern zulasse, und dem Grundsatze der Gleichheit der Rechte, welche zwischen den Kommunen desselben Staates bestehen müsse. Von diesen Prinzipien ausgehend entschied die V. v. 28. Juli 1838 (im §. 4.) dahin, daß dem Ministerium des J. die Prüfung der Zweckmäßigkeit bisheriger Observanzen dieser Art und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Fortbestehens derselben zustehen solle.

(Act. Gen. des Justizmin., betr. die St. O., S. Nr. 12. Vol. 3. Fol. 124 ff.)

Das Min. des J. u. d. P. hat übrigens die leitenden Grundsätze, welche bei Normirung der Bürgerrechts- (und Einkaufs-) Gelder zu beachten, in nachstehenden R. näher entwickelt:

a) Schreiben des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn) v. 23. Febr. 1833 an den K. Geh. Staatsmin. v. Klewitz, zu Magdeburg.

„ Ew. ꝛc. erwiedere ich auf Ihr gef. Schreiben v. 11. d. M., mittelst dessen „Sie mir den Ber. der Reg. zu Merseburg v. 26. v. M., die Festsetzung der „Bürgerrechtsgelder betr., eingesandt haben, daß, da nach §. 13. der St. O. „die Bürgerrechtsgelder nach der zeitherigen Observanz forterhoben, und nur „mit meiner Genehmigung neu bestimmt werden können, es in allen Fällen, „wo eine solche neue Bestimmung in Antrag gebracht wird, als rathsam er„scheint, daß vor der Aufnahme in das Statut an mich motivirter Ber. er„stattet und meine Entschließung einzeholt werde, damit nicht die Zurückfen„dung des schon vollständig redigirten Statuts nothwendig gemacht und die „Bestätigung aufgehalten werde.

„ Um die K. Reg. von nicht zu gewährenden Anträgen abzuhalten, bemerke „ich dabei, daß ich eine Erhöhung der observanzmäßigen Bürgerrechtsgelder „nur in seltenen Fällen, wenn entweder jetzt diese Gebühren in einer Stadt „ungewöhnlich niedrig sind, und die Einnahme der Kämmerei einer Erhöhung „dringend bedarf, oder der Ort demjenigen, der sich darin niederläßt, beson-

Nothwendige Eigenschaften zur Erwerbung des Bürgerrechts.

§. 14. Nur solche Personen männlichen Geschlechts, welche weder unter väterlicher

„dere Vortheile darbietet, gestatten, einen Unterschied zwischen Fremden und „Einheimischen aber nie zug ben werde, da es keiner Stadt von Nutzen sein „kann, die Niederlassung auswärtiger zum Bürgerrecht qualifizirter Perso„nen zu erschweren.

„ Ew. ꝛc. ersuche ich erg., die Reg. der Provinz hiernach gef. bescheiden zu „wollen." (A. XVII. 115. — 1. 73.)

β) R. des K. Min. des J. u. der P. (Köhler) v. 24. April 1834 an die K. Reg. zu Merseburg.

„ In Erwiederung auf den Ber. der K. Reg. v. 22. v. M. wird derselben „anl. ein von dem Min. des J. u. der P. unterm 20. d. M. an Se. Exc. „den Herrn Geh. Staatsmin. v. Klewitz, gerichtetes Schreiben abschriftlich „mitgetheilt, (Anl. a.) in welchem die Grundsätze, nach welchen bei Regulirung der Bürgerrechts- und Einzugsgelder in den Städten, in denen die „revid. St. O. gilt, zu verfahren ist, ausführlich angegeben sind.

„ Nach den daraus ersichtlichen Merkmalen hat die K. Reg. im vorliegen„den, die Stadt N. N. betr. Falle sowohl, wie in allen übrigen, zu beurthei„len, ob außer den nach §. 13 der St. O. gestatteten Bürgerrechtsgeldern, „auch noch die Erhebung der nach §. 32 ibid. nur unter gewissen Bedingun„gen zulässigen Einkaufsgeldern gerechtfertigt erscheint?

„ Die diesfallsigen Festsetzungen sind in das Statut aufzunehmen, und in „demselben dem Min. zur Genehmigung vorzulegen.

„ Bei Normirung des Betrages der einzuführenden Sätze ist gleichzeitig auf „die bisherige Observanz, die Bedeutsamkeit des Ortes, den Umfang der mit „dem Bürgerrecht oder dem Einzuge überhaupt in Verbindung stehenden „Nutzungen und Vortheile, endlich aber im Allgemeinen darauf, daß rcsp. die „Erwerbung des Bürgerrechts und der Niederlassung nicht zu sehr erschwert „werde, zu sehen. In zweifelhaften Fällen ist über diesen Punkt, unter An„gabe eines motivirten Gutachtens, die diesseitige Entscheidung vor Einrei„chung des Statuts einzuholen, damit Abänderungen des letztern wegen eines „nur gegen den Betrag der Abgabe entstehenden Bedenkens vermieden „werden."

Anlage a.

„ Ew. Exc. beehre ich mich auf das gef. Schreiben v. 19. v. M. erg. zu er„wiedern, wie nach den Bestimmungen der §§. 13 und 32 der rev. St. O. „bei dem Eintritt in den Kommunal-Verband nur zweierlei Abgaben be„dingungsweise stattfinden dürfen, nämlich Bürgerrechtsgelder und Einkaufs„gelder.

„ Von diesen dürfen die ersteren, auf den Grund bestehenden Herkommens „oder neuer Festsetzung, jedoch unter allen Umständen fortan nur von denjeni„gen, welche das Bürgerrecht im Sinne der St. O. gewinnen, — die letzte„ren aber zwar von allen Neuanziehenden, ohne Rücksicht, ob sie zur Klasse „der Bürger oder der Schutzverwandten gehören, jedoch überall nur in den „durch das Statut näher zu bezeichnenden Fällen erhoben werden, wenn „nämlich die neu eintretenden Mitglieder Antheile an den Nutzungen der „§. 32 bezeichneten Bestandtheile des Gemeindevermögens erlangen, und bis„her aus diesem Grunde schon die Entrichtung eines Eintrittsgeldes statt„fand. Da nun nach § 1 des G. die Verfassung der Städte, welchen die „in Rede stehende St. O. verliehen wird, lediglich auf derselben und den zu „entwerfenden besonderen Statuten beruhet, mithin dadurch alle davon ab„weichende frühere in dieser Beziehung stattgefundene Verhältnisse, insofern „sie nicht ausdrücklich aufrecht erhalten werden, als aufgehoben betrachtet „werden müssen; so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch nur jene „beiden Abgaben der bezeichneten Art in dem angedeuteten Maße gesetzlich „zulässig sind, jede weitere Ausdehnung der Befugniß, den Eintritt in die „Klasse der Bürger oder der Schutzverwandten mit Einzugs- oder Bürger„rechtsgeldern zu besteuern, dagegen den Bestimmungen und dem Sinne der „St. O. zuwider ist.

„ Wenn hiernach die mit dem Eingangs erwähnten Schreiben zu meiner „Kenntniß gebrachten Anträge der Reg. zu Erfurt in Beziehung auf die „Städte Erfurt und Schleusingen an sich unstatthaft erscheinen, so kann ich

Gewalt, noch unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, im Stadtbezirk ihren Wohnsitz

„auch in den zu ihrer Unterstützung hervorgehobenen besonderen Motiven kei„nen Beweggrund finden, eine Ausnahme von jenen ohne Zweifel als die Re„gel zu betrachtenden gesetzlichen Bestimmungen Allerh. Orts zu befürwor„ten, indem ich die Bürgerrechts- und Eintrittsgelder weder für ein empfeh„lenswerthes Mittel zur Erhöhung der städtischen Revenüen, noch auch für „einen angemessenen Weg, der Niederlassung von Individuen zu steuern, „deren baldige Verarmung zu befürchten, anzuerkennen vermag, vielmehr der „Meinung bin, daß der erste Zweck durch Umlegung anderweitiger Kommu„nalsteuern innerhalb der gesetzlichen Gränzen besser erreicht, der zweite aber „durch die beabsichtigten Schutzmittel gewöhnlich verfehlt wird, weil dürftige „Neuanziehende sich durch die von ihnen verlangte Abgabe in der Regel nicht „von der Niederlassung abhalten, sondern nur zur Beschaffung des Eintritts„geldes im Wege von Anleihen verleiten lassen, und so ihren Nahrungsstand „um so gewisser verschlechtern.

„ Nicht minder aber erscheint die von den städtischen Behörden zu Erfurt „beabsichtigte Erhebung einer jährlichen Einkommensteuer von den Schutzver„wandten, unter der Benennung eines Schutzgeldes, aus den von Ew. Exc. „Selbst hervorgehobenen Gründen unzulässig.

„ Diese Grundsätze, welche ich bei Beurtheilung der mir zur Bestätigung „einzureichenden Statute anwenden werde, dürften der Reg. zu Erfurt mit„zutheilen, und ihr darnach zunächst die Bescheidung der städtischen Behör„den zu Erfurt und Schleusingen auf ihre in Beziehung auf den in Rede ste„henden Gegenstand kund gegebenen Wünsche zu überlassen sein.

„ Indem Ew. Exc. ich die desfallsige Verf. an die Reg. erg. anheim stelle, „und zu dem Ende die Beilagen des mir abschriftlich mitgetheilten Ber. v. „13. Febr., sowie nicht minder diejenigen des hierher gerichteten Antrages „der Reg. v. 15. ejusd. remittire, und zugleich eine Abschrift des letzteren „beifüge, bemerke ich noch, wie, auch abgesehen von der beabsichtigten Aus„dehnung auf alle Neuanziehende, eine Abgabe von 25 Rthlr. für den Erwerb „des Bürgerrechts im Sinne der St. O. in Schleusingen unverhältnißmäßig „hoch erscheint, und als solche, nach Analogie der in anderen Städten einge„führten Sätze, allermindestens bis auf etwa 10 Thaler ermäßigt werden „müßte, wenn darauf eingegangen werden sollte.

Berlin, den 20. April 1834. Der Min. des J. u. der P.
(A. XVIII. 433. — 2. 80.) v. Brenn.

γ) R. des K. Min. des J. u. der P. (Köhler) v. 27. Mai 1834 an die K. Reg. zu Frankfurt.

„ In Erwiederung auf die in dem Ber. der K. Reg. v. 10. d. M., mehrere „Festsetzungen des Statuts für die Stadt N. betr., ausgesprochenen Zweifel, „über die bei Normirung der Bürgerrechts- und Einkaufsgelder nach §§. 13 „und 32 der revid. St. O. anzuwendenden Grundsätze, wird Derselben im „Allgemeinen über diesen Gegenstand Nachstehendes zu erkennen gegeben.

„ Zuvörderst ist unabänderlich dabei stehen zu bleiben, daß nach den alle„girten Paragraphen des G. bei dem Eintritt in den Kommunal-Verband „nur zweierlei Abgaben bedingungsweise stattfinden dürfen, von denen die „Einen (nämlich die Bürgerrechtsgelder) auf den Grund bestehenden Her„kommens oder neuer Festsetzung — jedoch unter allen Umständen nur von „denen, welche das Bürgerrecht im Sinne der St. O. gewinnen, — die An„deren, die sogenannten Einkaufsgelder, aber zwar von allen Neuanzieben„den, ohne Rücksicht, ob sie zur Klasse der Bürger oder der Schutzverwandten „gehören, jedoch überall nur in den durch das Statut näher zu bezeichnenden „Fällen erhoben werden können, wenn nämlich die Neuanziehenden Antheile „an den Nutzungen der §. 32 bezeichneten Bestandtheile des Gemeindever„mögens erlangen, und bisher aus diesem Grunde schon ein Eintrittsgeld „stattfand.

„ Was hiernächst die Festsetzungen über die Höhe dieser ein für allemal bei „dem Eintritt in die Klasse der Bürger oder der Schutzverwandten zu erhe„benden Abgaben betrifft, so ist zwar allerdings in dieser Beziehung durch die „§§. 13 und 32 des G. eine Berücksichtigung der Observanz und des Herkom„mens nachgelassen. Hierdurch soll aber keineswegs den Kommunen ein „Recht eingeräumt werden, auf Beibehaltung dieser Observanz oder dieses „Herkommens zu bestehen, wenn ihren anderweitigen Anträgen die Genehmi-

nehmen, und unbescholten (§§. 19 und 20) sind, können das Bürgerrecht erwerben.

„gung versagt wird, sondern es sind vielmehr die desfallsigen Bestimmungen „nur dahin zu deuten, daß in solchen Fällen, oder wenn die Kommunen über„haupt es wünschen, zwar zunächst auf die bisherige Observanz zurückzuge„hen, und dieselbe, wenn keine Bedenken obwalten, beizubehalten ist, — daß „aber nicht allein auf den Wunsch der Kommunen unter diesseitiger Geneh„migung, sondern auch in allen den Fällen nach dem Ermessen der Behörden „unter Zustimmung des Ministerii eine Abänderung derselben gegen den Wil„len der Gemeinden eintreten kann, in denen sie mit den allgemeinen Verfas„sungs- und Verwaltungsgrundsätzen nach Maßgabe der Lokalität nicht ver„träglich erscheint.

„ Daß aber die hergebrachten Bürgerrechts- oder Einkaufsgelder mit diesen „Grundsätzen im Widerspruch seien, wird überall angenommen werden müs„sen, wo sie entweder durch unverhältnißmäßige Höhe, oder durch eine verschie„dene Heranziehung der Einheimischen und der Fremden bei Gewinnung des „Bürgerrechts oder der Einkaufsrechte, dem durch die diesseitige Gesetzge„bung sanktionirten Prinzip der freien Niederlassung hindernd entgegentre„ten, und es wird daher eine Gleichstellung der Bürgerrechts- und Einkaufs„gelder für Einheimische und Fremde, sowie nicht minder eine Bemessung „ihrer Höhe nach der Bedeutung des Orts und nach den dadurch zu gewin„nenden Nutzungen am Bürgervermögen überall, auch im Widerspruch mit „dem Herkommen und der Observanz stattfinden müssen."

„ Aus diesen allgemeinen Andeutungen, nach denen bei Beurtheilung der der„artigen Angelegenheiten diesseits stets verfahren werden wird, ergiebt sich „die Unstatthaftigkeit der in den gedachten Beziehungen, insbesondere Sei„tens der Stadt N., gemachten Anträge von selbst."

(A. XVIII. 430. — 2. 78.)

d) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 28. Mai 1834 an die K. Reg. zu Frankfurt.

„ Auf die ꝛc. Anfrage der K. Reg., in welcher Art eine behauptete Obser„vanz in Beziehung auf die Bürgerrechtsgelder Seitens der Gemeinde „begründet werden müsse, wird derselben zu erkennen gegeben, daß, — in so„fern auf der einen Seite nach den diesseits aufgestellten Grundsätzen die Ob„servanz überall nur dann Beachtung finden kann, wenn sie den allgemeinen „Verfassungs- und Verwaltungs-Grundsätzen nicht widerstreitet, — eben so „auf der andern es aber auch kein Bedenken hat, es als eine solche anzuerken„nen, wenn die bisherigen Hebungen, — wiewohl eine ausdrückliche Bewil„ligung nicht vorhanden, — dennoch viele Jahre hindurch stattgefunden ha„ben, in den Gemeinde-Rechnungen verrechnet, und durch die kompetenten „Behörden nicht monirt worden sind." (A. XVIII. 432. — 2. 79.)

b) Die Frage: ob diejenigen Personen, welche bei Einführung der revid. St. O. zur Erwerbung des Bürgerrechts verpflichtet oder doch berechtigt sind, dafür Gebühren zu entrichten haben? hatte das K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) bereits in dem R. v. 14. Aug. 1835 an das Oberpräsid. der Provinz Westphalen verneint. (A. XIX. 1030. — 4. 88.) Diese Ansicht wurde sanktionirt durch die K. O. v. 14. Nov. 1835, betr. das bei Einführung der St. O. ohne besondere Gebühren zu gewinnende Bürgerrecht.

„ Auf Ihren Ber. v. 13. v. M. setze Ich nach Ihrem Antrage aus den an„geführten Gründen hierdurch fest: daß bei Einführung der revid. St. O. „sowohl diejenigen Einwohner, welche die Vorschrift im §. 15 zur Erwerbung „des Bürgerrechts berechtigt und zugleich verpflichtet, als auch diejenigen, „welche nach §. 16 dazu zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, dasselbe „mit den nach §. 11 damit verbundenen Befugnissen unentgeltlich erhalten „sollen, ohne hierdurch eine Theilnahme an besondern Nutzungen der bisheri„gen Bürger zu erlangen. Diese besondern Nutzungen verbleiben den bisher „Berechtigten (§§. 30 u. f.), wogegen die nähern Bestimmungen über die „Entrichtung der Bürgerrechts- und Einkaufsgelder (§§. 13 und 32) dem „Statute vorbehalten werden. Sie haben diesen Erlaß durch die G. S. „bekannt zu machen und Sorge zu tragen, daß demselben gemäß verfahren „werde." (G. S. 1835. S. 233.)

Diejenigen, bei welchen sich diese Voraussetzungen finden, sind zur Erwerbung des Bür-

---

Dazu:

C. Verf. der K. Reg. zu Bromberg v. 22. Sept. 1838 an den Mag. zu Gnesen und nachrichtlich sämmtl. K. Landrathsämter mit der Aufgabe, die Mag. in den Städten, wo die St. O. eingeführt werden sollte, darnach zu instruiren.

„ Wir sind in Veranlassung der Remonstration des Mag. gegen unsere „Verf. v. 9. Aug. pr., die unentgeltliche Ertheilung des Bürgerrechts bei „Einführung der St. O. betr., mit dem Herrn Oberpräsid. der Provinz in „Kommunikation getreten, und es hat derselbe sich mit uns einverstanden „erklärt, daß die Allerh. K. O. v. 14. Nov. 1835 dahin auszulegen sei, daß „unter dem Ausdruck „unentgeltlich" nicht nur die Befreiung von den übli„chen Bürgerrechtsgeldern, sondern auch von den gebräuchlichen Sporteln „und Gebühren verstanden werden muß.

„ In Betreff der Stempelpflichtigkeit der in Rede stehenden Bürgerbriefe „hat der Herr Finanzminister in einem Erlasse v. 18. d. M. bemerkt, daß er „die Verwendung des tarifmäßigen Stempels zu denselben als im Gesetze „begründet anerkennen müsse.

„ Hiernach verbleibt es daher lediglich bei der Bestimmung in unserer gedach„ten Verf, wonach die bisher üblichen Bürgerrechtsgelder, Ausfertigungs„und andere Gebühren für das in Folge der eingeführten St. O. erworbene „Bürgerrecht nicht, sondern nur die Kosten für den tarifmäßig zu verwen„denden Stempel gefordert werden dürfen.

„ Der Mag. hat sich hiernach zu achten ꝛc." (A. XXII. 952. — 4. 96.)

In Betreff der Stempelfreiheit solcher Bürgerbriefe, welche Einwohnern der mit den Städten zu vereinigenden Besitzungen zu ertheilen, hatte bereits das R. des K. Min. d. F. (Maaßen) und des J. u. d. P. (v. Brenn) v. 14. Juni 1832 an die K. Reg. zu Merseburg bemerkt:

„ Der K. Reg. wird zur Bescheidung auf Ihre Anfrage in dem Ber. v. „19. März c. eröffnet, daß den jetzigen Einwohnern der Orte, welche mit den „Städten vereinigt werden, irgend eine Ausgabe für die Gewinnung des „Bürgerrechts nicht angesonnen werden kann, und also in denjenigen Fällen, „wo nach der Min. Instruktion v. 21. April 1831. §. 20. bb. *) das Bür„gerrecht unentgeldlich zu ertheilen, auch der Bürgerbrief ohne den tarifmä„ßigen Stempel auszufertigen ist. (A. XVI. 433. — 2. 54.)

c) Ueber die Befreiung der Soldaten von Bürgerrechtsgeldern bemerke man:

α) In Betreff der Soldaten aus den Feldzügen von 1813 bis 1815, die in die Zusammenstellung v. 1/4 Juli 1832 zum §. 19 der St. O. v. 1808 aufgenommene K. O. v. 20. März 1816 (S. 175.)

Ueber die nur ausnahmsweise zulässige Anwendung dieser K. O. in Städten, wo die revid. St. O. gilt, sind ergangen;

αα) Schreiben des K. Min. des J. u. der P. (v. Brenn) v. 24. Juni 1833 an den Gen.-Major v. N. N., und abschriftl. an die K. Reg. zu Erfurt.

„ Ew. ꝛc. erwiedere ich auf das ꝛc. Schreiben v. 15. d. M. erg., daß das „Bürgerrecht, welches die Allerh. K. O. v. 20. März 1816 voraussetzt, „allerdings ein anderes ist, als dasjenige, welches die revid. St. O. ein„führt.

„ Im J. 1816 bestand nämlich das Bürgerrecht nach §. 15. der St. O. v. „19. Nov. 1808 in der Befugniß, im Polizeibezirke der Stadt städtische Ge„werbe zu betreiben und städtische Grundstücke zu besitzen. Da also damals „ohne das Bürgerrecht eine bürgerliche Niederlassung in einer Stadt, in wel„cher die St O. vom J. 1808 galt, nicht möglich war: so befahlen Seine „Maj., daß es, um den aus dem Felde zurückkehrenden Kriegern diese Nie„derlassung zu erleichtern, denjenigen unentgeltlich ertheilt werden soll,

---

*) §. 20. bb. l. c. Die mit den Städten zu vereinigenden Besitzer und Einwohner erhalten, in sofern sie das Bürgerrecht zu gewinnen verpflichtet sind, solches unentgeltlich. können jedoch, wenn sie gewisse Nutzungsrechte erhalten, welche nicht bloß zur Entschädigung für die anderwärts verlornen dienen, dafür zu Entrichtung eines Ankaufsgeldes angehalten werden. Sie sind nicht verpflichtet, zu Ablösung der vor ihrer Aufnahme in den städtischen Verband der Stadtgemeinde obgelegenen Schuldverbindlichkeiten beizutragen, oder diejenigen Anstalten mit zu unterhalten, von welchen sie keinen Nutzen ziehen können.

gerrechts theils berechtigt und zugleich verpflichtet[1]), theils zwar berechtigt, aber nicht

„welche ihr Unvermögen zur Entrichtung der Gebühr auf die vorge-
„schriebene Art bescheinigten.
„ Nach der revid. St. O. dagegen §. 11 ist das Bürgerrecht ein bloßes
„Ehrenrecht. Deshalb sollen solches auch nur diejenigen zu erwerben
„befugt sein, bei welchen wegen des Umfanges ihres Gewerbes oder Grund-
„stücks eine gewisse Selbstständigkeit der äußern Lage vorauszusetzen ist, und
„folglich der Fall der Unvermögenheit nicht wohl eintreten kann: alle Uebri-
„gen können auch ohne Bürgerrecht Gewerbe treiben, und Grundstücke von
„geringerem Umfange besitzen. Eine Ausnahme von dieser Regel ist in der
„St. O. nicht gemacht, konnte auch im Verfolg der Allerh. K. O. v.
„20. März 1816 nicht gemacht werden, weil die Niederlassung Aller, folglich
„auch der Soldaten, vom Bürgerrechte nicht mehr abhängig ist: und da der
„Betrieb eines Gewerbes und der Besitz eines Grundstücks von dem zum
„Bürgerrechte erforderlichen Umfange immer das Vermögen voraussetzt, die
„Bürgerrechtsgelder zu bezahlen, so wird die Allerh. K. O. v. 20. März 1816
„in den Städten, in welchen die revid. St. O. gilt, niemals, oder doch äußer-
„sten Falls nur sehr selten ausnahmsweise zur Anwendung kommen können,
„vielleicht, z. B. wenn ein Soldat, welcher die Feldzüge mitgemacht, seines
„Gewerbes wegen ein Haus von dem zur Bürgerrechtsgewinnung vorausge-
„setzten beträchtlichen Werthe mit erborgtem Gelde erkauft hätte, und doch
„nicht die Mittel besäße, die Bürgerrechtsgelder zu bezahlen.
„ Da nun der Bescheid des Mag. v. 16. April d. J. in obigem Sinne
„ertheilt ist, so werden Ew. ꝛc. Selbst ermessen, daß ich denselben als dem
„G. entsprechend betrachten muß. Ich habe indessen für den Fall, daß nach
„dem nicht beigef. Antwortschreiben der Reg. dieselbe dafür annähme, daß
„die K. O. v. 20. März 1816 überhaupt durch die revid. St. O. für
„aufgehoben zu erachten sei, derselben Abschrift gegenwärtigen Schreibens
„zur Nachricht mitgetheilt. (A. XVIII. 436. — 2. 81.)

ββ) R. des K. Min. des J. u. der P. (Köhler) v. 14. Okt. 1835 an den Exekutor R. zu Magdeburg.

„ Ihr Immediatgesuch v. 22. v. M., die Erlangung des freien Bürger-
„rechts der Stadt Magdeburg betr., ist aus dem K. Kabinet ohne Allerh.
„Bemerkung hierher abgegeben worden. Das Min. des J. u. der P. kann
„es aber bei der eingereichten Verf. der dortigen K. Reg. v. 18. Aug. d. J.*)
„aus den darin angeführten Gründen nur bewenden lassen. Die unter den
„Beil. befindlichen Zeugnisse entsprechen übrigens der Allerh. K. O. v.
„20. März 1816 nicht, da nach selbiger das Zeugniß zweier unbescholtener
„Bürger von Magdeburg erforderlich ist, daß sie die Kosten des Bürgerrechts
„zu bezahlen außer Stande sind. Ein solches Zeugniß wird ihnen aber kein
„unbescholtener Bürger ertheilen können, da derjenige, der ein Haus für
„2800 Rthlr. zu kaufen im Stande ist, auch im Stande sein muß, die Bür-
„gerrechtsgelder zu bezahlen." (A. XIX. 1032. — 4. 90.)

β) In Betreff der zwölf Jahre gedienten, oder durch Wunden im Kriege invalide gewordenen Soldaten, vergl. die K. O. v. 7. April 1838. (Oben S. 178.)

[1]) Ueber die Nichtverpflichtung solcher Personen, die nicht in der Stadt wohnen, bloß wegen eines Grundbesitzes im Stadtbezirke das Bürgerrecht zu gewinnen, bemerkt das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 27. Feb. 1836 an den K. Oberpräsid. der Provinz Brandenburg.
„ Auf Ew. Exc. Ber. v. 15. d. M., betr., die Festsetzung im §. 6 des Statuts
„für die Stadt Kottbus, nach welcher die Bewohner der Amtsvorstädte und des
„Schloßgebietes daselbst, wenn sie im Stadtbezirke Grundstücke besitzen, deren
„Umfang zur Gewinnung des Bürgerrechts im Allgemeinen verpflichtet, Bürger
„zu werden, gehalten sein sollen, erwiedere ich erg., daß ich nach dem Begriffe,
„welchen die rev. St. O. mit dem Bürgerrechte verbindet, nicht dafür stimmen
„kann, daß solchen Personen, welche nicht ihren Wohnsitz in der Stadt haben,
„die Verbindlichkeit auferlegt werde, dasselbe bloß wegen eines Grundbesitzes im

*) Diese Verfügung lautet fast wörtlich wie das Schreiben des K. Min. des J. u. d. P. v. 24. Juni 1833 (oben) und ist daher nicht mit abgedruckt.

verpflichtet, theils nicht berechtigt, so daß sie dasselbe nur durch freiwillige Verleihung erwerben können [1]).

Berechtigte und Verpflichtete.

§. 15. Berechtigt und zugleich verpflichtet zu Erwerbung des Bürgerrechts sind:

„Stadtbezirke zu gewinnen, weshalb bei Sr. Maj. dem Könige auf eine Aende„rung des §. 14 der St. O. angetragen werden müßte.

„ Seine Maj. würden aber auch jedenfalls bei der Bestätigung um deshalb „Bedenken finden, weil den Stadtbehörden zu Kottbus nicht das Recht zugestan„den werden kann, durch ihre Beschlüsse Personen, welche nicht zur Kommune „gehören, Beschränkungen und nicht gesetzlich begründete Verbindlichkeiten auf„zulegen. Ist aber wirklich die Verbindung zwischen der Stadt und den Amts„vorstädten so eng, daß die letzteren, der Lage der Sache nach, nur Theile der „Stadt ausmachen, so kann nach §. 6 der rev. St. O. die Vereinigung selbst „ohne den Antrag der Betheiligten durch die Reg. angeordnet werden; und es „kommt solchenfalls, wenn eine Verständigung zwischen den Interessenten nicht „zu treffen ist, darauf an, die nöthigen Einleitungen und Erörterungen zu ver„anlassen, um mich zu den nach §. 29 der Einführungs-Ordn. mir zustehenden „Festsetzungen in den Stand zu setzen. Bis aber auf diesem Wege die wirkliche „Vereinigung erfolgt ist, können die Bewohner der Amtsvorstädte nur wie alle „andere Fremde behandelt werden. ꝛc." (A. XX. 142. — 1. 89.)

1) Ueber die Berechtigung zur Erlangung des Bürgerrechts, vergl. St. O. von 1808. Tit. III., Abth. II. (Oben S. 126.)

Was insbesondere die Befugniß der Juden zum Bürgerrechtserwerb betrifft, so vergl. man St. O. von 1808. Tit. III., Abth. II., Abschn. III.; sub Nr. III. (Oben S. 135.)

Die K. O. v. 8. Aug. 1830 (G. S. 1830. S. 116.) bestimmte, daß das E. v. 11. März 1812 in den neuen und wiedererworbenen Landestheilen nicht gültig, vielmehr in dieser Hinsicht die Verhaltnisse der Juden lediglich nach denjenigen Vorschriften sich geachtet werden solle, welche bei Besitznahme jener Landestheile als darin gesetzlich bestehend vorgefunden worden. Hiervon ausgehend bemerken in Betreff der Bürgerrechts-Berechtigung der Juden;

a) das R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 22. Okt. 1835 an das Oberpräsid. der Provinz Westphalen:

„ Auf Ew. ꝛc. die Ausschließung der Juden im Herzogthum Westphalen, in „den beiden Wittgensteinschen Grafschaften und im Kreise Siegen von dem „durch die rev. St. O. verliehenen Bürgerrechte betr., erwiedere ich ꝛc., daß „die St. O. die Verhältnisse der Juden gar nicht berührt, es vielmehr in „Beziehung auf selbige lediglich bei der Allerh. K. O. v. 8. Aug. 1830 „(G. S. S. 116) bewendet. Wo die Juden daher in der Provinz Westpha„len das Staatsbürgerrecht besitzen, werden sie auch zum Stadtbürgerrechte „und zu Kommunal-Aemtern mit der im §. 89 der rev. St. O. bestimmten „Ausnahme zugelassen werden müssen. In den Landestheilen dagegen, wo „sie bloß geduldet sind, sind sie auch zum Stadtbürgerrecht, welches das „Staatsbürgerrecht voraussetzt, so wenig fähig, wie nach der V. v. 1. Juni „1833 §. 25. b. die nicht naturalisirten Juden des Großherzogthums Po„sen *)." (A. XIX. 1031. — 4. 89.)

b) Das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn) v. 12. Dec. 1832 an die Reg. zu Merseburg.

„ Der ꝛc. erwiedere ich auf die Anfrage v. 30. v. M., daß die St. O. in „den Verhältnissen der Juden nichts geandert hat und es daher in Ansehung „derselben bis zum Erscheinen der neuen Juden-Ordnung in den Städten „des Herzogthums Sachsen bei dem G. v. 16. Aug 1746, so wie in den „Westphälischen Landestheilen bei der Gesetzgebung des ehemaligen Kö„nigreichs Westphalen bewendet. Hiernach sind denn die Juden, je nachdem „sie der Gesetzgebung nach zum Bürgerrechte fähig sind oder nicht zu demsel„ben zuzulassen, oder davon auszuschließen."

(Act. Gen. des K. Justizmin., Städte-Sachen gen. Nr. 165.)

---

*) Die hier bezogene V. v. 1. Juni 1833 wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen (G. S. 1833. S. 66.) stellt die darnach naturalisirten Juden den Christen in Bezug auf Bürgerrechtserwerb völlig gleich (§. 20.), wogegen die nicht naturalisirten, nur geduldeten Juden zum Erwerb des städtischen Bürgerrechts nicht fähig sind. (§. 25. Lit. b.)

a) Diejenigen, welche in dem Stadtbezirk ein Grundeigenthum haben, dessen geringster Werth in kleinen Städten nicht unter 300 Rthlr., in größeren nicht über 2000 Rthlr. bestimmt werden soll;

b) Diejenigen, welche im Stadtbezirke ein stehendes Gewerbe betreiben, und aus demselben eine reine Einnahme beziehen, deren geringster Betrag auf 200 bis 600 Rthlr. zu bestimmen ist [1]).

---

[1]) Ueber die Verpflichtung zum Bürgerrechtserwerb in Bezug auf städtischen Grundbesitz und Gewerbebetrieb vergl. St. O. von 1808. Tit. III., Abth. III., Abschn. I. (Oben S. 143.) In Betreff derjenigen Städte, welche mit der rev. St. O. beliehen sind, sind hier insbesondere folgende Bestimmungen hervorzuheben:

a) Hinsichts des Falles, wenn ein Grundstück, dessen Besitz den Bürgerrechtserwerb erfordert, mehreren Miterben zufällt, vergl. die V. v. 28. Juli 1838. §. 5. (Oben S. 144.)

b) Hinsichts der Verpflichtung der Justizkommissarien, Aerzte und Chirurgen vergl. man:

α) die Entscheid. des Staatskanzlers v. 28. Jan. 1813.

β) das R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 9. Sept. 1840. (Oben S. 157.)

In Betreff der mit der rev. St. O. beliehenen Städte bemerkt in dieser Beziehung das R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 27. Juli 1833 an die Reg. zu Potsdam:

„ Der K. Reg. wird auf die Anfrage v. 10. d. M. überlassen, der geäußerten Ansicht gemäß, zu verfügen, daß auch in den Orten, in welchen die rev. „St. O. gilt, Justizkommissarien, approbirte Aerzte und Chirurgen nicht „wegen ihrer in der gedachten Eigenschaft betriebenen Geschäfte, sondern nur „wegen des Besitzes eines bürgerlichen Grundstückes, oder wegen eines neben „ihrer juristischen oder medizinischen Praxis zu betreibenden bürgerlichen „Gewerbes, in sofern Grundstück und Gewerbe nach §. 15. der rev. St. O. „zur Auflegung dieser Verpflichtung geeignet sind, zur Gewinnung des Bürgerrechts in den Städten angehalten werden können."

(A. XVII. 693. — 3. 69.)

c) Ueber die Unzulässigkeit der ferneren Anwendung der Zunftverfassung in Bezug auf Erwerb des städtischen Bürgerrechts sind ergangen:

α) R. des K. Min. des J. für H. u. G. Ang. (v. Schuckmann) und des J. u. d. P. (v. Brenn) v. 25. Dec. 1831 an die K. Reg. zu Merseburg.

„ Was die von der K. Reg. mittelst Ber. v. 8. v. M. in Antrag gebrachte „Abänderung der mit den Vorschriften der rev. St. O. v. 17. März 1831 „nicht zu vereinigenden Bestimmungen der Generalinnungsartikel v. 8. Jan. „1780, wonach

„ 1) jeder, welcher in eine Innung als Meister aufgenommen werden will, „das Bürgerrecht an dem Orte, wo er sich niederzulassen beabsichtigt, erwerben muß, und

„ 2) ausländischen Meistern das Bürgerrecht unentgeltlich ertheilt werden soll,

„betrifft; so bedarf es zwar keiner besonderen Deklaration, wenn eine frühere „gesetzliche Bestimmung, als unvereinbar mit dem neueren G., durch dieses „aufgehoben wird, indem es sich von selbst versteht, daß das neuere G. das „ältere aufhebt; indessen haben die unterz. Min. gegen die von der K. Reg. „beabsichtigte Erlassung der bezeichneten Bekanntmachung, in soweit die „selbe solche für nothwendig hält, nichts einzuwenden."

(A. XV. 778. — 4. 43.)

β) R. des K. Min. des J. für H. u. G. (v. Schuckmann) und des J. u. d. P. (v. Brenn) v. 11. Jan. 1832 an die K. Reg. zu Potsdam.

„ Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 28. Nov. v. J., betr. die von dem „Mag. zu Jüterbog zur Entscheidung gestellten Fragen wegen Anwendung „der St. O. v. 17. März 1831 auf die daselbst noch bestehende Zunftverfassung, Nachstehendes zu erkennen gegeben:

„ad 1. unterliegt es allerdings keinem Zweifel, daß die Zünfte auch solche „Gewerbtreibende aufnehmen müssen, die nicht Bürger sind, indem es sich „von selbst versteht, daß das neue G. (die St. O.) dem älteren (den Sächsischen Generalinnungsartikeln v. 8. Jan. 1780) derogirt.

„ Eben so sind:

Berechtigte.

§. 16. Berechtigt aber nicht verpflichtet zu Erwerbung des Bürgerrechts sind Diejenigen, welche aus anderen Quellen ein reines Einkommen von wenigstens 400 Rthlr.

„ad 2. die Stadtbehörden nicht mehr für befugt zu achten, die Erwerbung „städtischer Grundstücke von Seiten Auswärtiger zu beschränken, oder die „früher desfalls bezogenen Konzessionsgebühren zu erheben.

„ Sollte übrigens die Bürgerschaft zu Jüterbog diese ihr selbst zum Nach„theil gereichende zeitherige Einrichtung beizubehalten wünschen, so würde „das Nöthige dieserhalb in die nach Vorschrift der St. O. zu errichtenden „Statuten aufzunehmen, und dazu, da die Bestimmungen den allgemeinen „G. derogirt, Allerh. Bestätigung nothwendig sein, welche zu befürworten „die Min. jedoch keine Veranlassung finden dürften."

(A. XVI. 132. — 1. 52.)

γ) R. des K. Min. des J. für H. u. G. (v. Schuckmann) und des J. u. d. P. (v. Brenn) v. 11. Jan. 1832 an die K. Reg. zu Frankfurt a. d. O.

„ Was die von der K. Reg. mittelst Ber. v. 20. v. M. in Antrag gebrachte „Abänderung der mit den Vorschriften der rev. St. O. v. 17. März 1831 „nicht zu vereinigenden Bestimmungen der Sächsischen Generalinnungsartikel „v. 8. Jan. 1780, wonach jeder,

„ welcher in eine Innung als Meister aufgenommen werden will, das Bür„gerrecht an dem Orte, wo er sich niederzulassen beabsichtigt, erwerben muß, „betrifft, so bedarf es zwar keiner besonderen Deklaration, wenn eine frühere „gesetzliche Bestimmung, als unvereinbar mit dem neueren G., durch dieses „aufgehoben wird, indem es sich von selbst versteht, daß das neuere G. das „ältere aufhebt; indessen haben die unterz. Min. gegen die von der K. Reg. „beabsichtigte Erlassung einer Bekanntmachung, worin dies ausgesprochen „ist, in soweit Dieselbe solche für nothwendig hält, nichts einzuwenden. „(Anl. a.)"

Anl. a.

„ Nach den in den vormals Sächsischen Gebietstheilen unsers Bezirks noch „geltenden Generalinnungsartikeln v. 8. Jan. 1780 ist im Kap. III. §. 13. „die Erlangung des Bürgerrechts, als Bedingung der Aufnahme in eine Zunft, „mithin auch als Bedingung der Betreibung eines der zünftigen Gewerbe, „aufgestellt.

„ Da indeß nach der rev. St. O. v. 17. März 1831 §. 15. das Bürger„recht von allen denjenigen, die nicht ein besonderes Vermögen besitzen, nicht „eher erworben werden kann, als bis sie aus einem stehenden Gewerbe ein „bestimmtes Einkommen nachzuweisen vermögen, folglich die Möglichkeit des „Gewerbebetriebes vor Erlangung des Bürgerrechts für sie nothwendig vor„ausgesetzt ist, diese Möglichkeit aber bei der Fortdauer jenes Grundsatzes der „Sächsischen Gewerbeverfassung ausgeschlossen sein würde; so erscheint die „obige Bestimmung der Generalinnungsartikel mit der St. O. ganz unver„einbar, und muß daher, so wie die gleichlautenden Bestimmungen der ein„zelnen Spezialinnungsartikel, durch die Einführung der St. O. in der Nie„derlausitz selbstredend als aufgehoben angesehen werden.

„ Es kann daher fortan nur der Grundsatz der rev. St. O. §. 26, wonach „auch Schutzverwandte Gewerbe betreiben können, zur Anwendung kommen, „und soweit der Besitz des Bürgerrechts weder als Bedingung des Gewerbe„betriebs selbst, noch als Bedingung der Aufnahme in eine Innung ange„sehen werden, weshalb künftig keine Innung in einer Stadt, wo das neue „G. eingeführt ist, die Ertheilung des Meisterrechts, wegen Mangel des „Bürgerrechts, versagen darf.

„ Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir die Innun„gen an, sich darnach genau zu achten, die betr. Mag aber, für die Befol„gung dieser Bestimmung Sorge zu tragen. Den letzten wird zugleich be„kannt gemacht, daß keine Stadtbehörde mehr für befugt zu erachten ist, die „Erwerbung städtischer Grundstücke von Seiten Auswärtiger zu beschränken, „oder die früher etwa erhobenen Konzessionsgebühren ferner zu erheben.

„ Beide vorstehende Bestimmungen gründen sich in einer Verf. der K. Min. „des J. für H. u. G. und des J. u. d. P. v. 11. v. M."

Frankfurt a. d. O., den 24. Febr. 1832.

Königl. Regierung.

(A. XVI. 183. — 1. 53.)

bis 1200 Rthlr. nachweisen, und wenigstens zwei Jahre lang in der Stadt gewohnt haben. Die genaue Bestimmung des Einkommens soll das Statut enthalten.

Freiwillige Verleihung.

§. 17. Diejenigen, bei welchen sich die besonderen Bedingungen der §§. 15 und 16. nicht finden, und welche dennoch persönlichen Anspruch auf ausgezeichnetes Vertrauen erworben haben, können das Bürgerrecht durch einen übereinstimmenden Beschluß des Mag. und der Stadtverordneten erlangen.

Ehrenbürgerrecht.

§. 18. Die Stadtbehörden sind auch befugt, ausgezeichneten Männern, die sich um den Staat oder die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, das Ehrenbürgerrecht zu ertheilen, welches keine städtische Verpflichtungen auferlegt.

Versagung und Entziehung des Bürgerrechts[1]).

a) nach feststehenden Regeln.

§. 19. Das Bürgerrecht soll denjenigen versagt, und, wenn es schon erlangt ist, wieder entzogen werden, welche wegen irgend eines Verbrechens auf zwei Jahre oder länger zum Zuchthause oder einer härteren Strafart, oder aber wegen Meineides, Diebstahls oder qualifizirten Betruges zu irgend einer Criminalstrafe rechtskräftig verurtheilt worden sind.

---

[1]) Vergl. St. O. von 1808. Tit. III., Abth. VII., sub Nr. III. (Oben S. 197.) In Betreff des Rechtes zur Niederlassung in Städten und des Verfahrens der städtischen Behörden dabei, bemerke man auch:

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Kohler) v. 4. Febr. 1835 an die Reg. zu Magdeburg. Befugniß der Mag. von den Neuanziehenden die Beibringung von Führungsatteſten zu fordern.

„ Im Schlusse wird der K. Reg. die von dem Mag. zu Arendsee unterm „12. v. M. hier eingereichte Vorstellung mit dem Eröffnen kommunizirt, „daß die Grundsätze, welche sie in der an den genannten Mag. erlassenen „R. v. 31. Aug. pr., das Einziehen des Tagelöhners N. in Arendsee betr., „angeführt hat, zu sehr auf die Spitze gestellt sind.

„ Denn, wenn auch den Mag. keineswegs die Befugniß zugestanden wer„den kann, sich gegen andere Orte der Monarchie abzuschließen, und einen „erwerbsfähigen Anziehenden bloß um deswillen zurückzuweisen, weil die von „ihm produzirten Atteste mangelhaft sind; und wenn es auch im Allgemeinen „richtig ist, daß den Mag. die Pflicht obliegt, wegen der etwa in polizeilicher „Hinsicht erforderlichen Notizen den Weg der Korrespondenz einzuschlagen; „endlich auch nicht behauptet werden kann, daß jeder Anziehende, selbst, „wenn er seiner Persönlichkeit nach bekannt, oder aus höherem Stande ist, „gesetzlich verbunden sei, über seine bisherige Führung ein Atteſt beizubrin„gen: so erscheint doch auf der andern Seite die Beibringung eines solchen „Atteſtes in vielen Fällen als der kürzeste Weg zum Ziele zu gelangen, und „dessen Erforderung daher in der Regel solcher Fälle wünschenswerth und „rathsam, und wird auch meistens von den neu anziehenden Personen leicht „zu bewirken sein.

„ Den Mag. kann daher nicht geradehin und unbedingt die Befugniß ab„gesprochen werden, ein Führungsatteſt von Anziehenden zu fordern. Es „liegt übrigens in der Natur der Sache, daß die Fälle, in welchen dies ange„messen ist, nicht im voraus durch eine allgemeine Regel bestimmt werden „können, sondern wird dies immer nach den jedesmal obwaltenden Umstän„den speziell zu erwägen sein. Seitens der K. Reg. wird daher dies nur in „solchen Fällen zu untersagen sein, wo entweder die Absicht der Lokalbehörde, „das Anziehen gesetzwidrig zu erschweren, hervorleuchtet, oder für die Be„theiligten besondere Schwierigkeiten hervortreten, (z. B. erhebliche Entfer„nung, Unbehülflichkeit und dergl.) und ihnen folglich das officium nobile „jeder Obrigkeit zu Hülfe kommen muß.

„ Hiernach mag die K. Reg. den Mag. zu Arendsee anderweit bescheiden, „und ihr R. v. 31. Aug. pr. deklariren.“ (A. XIX. 231. — 1. 164.)

b) R. desselb. Min. v. 19. Sept. 1836 an die Stadtverordneten zu N. und abschriftl. an die Reg. zu Arnsberg. Unzulässigkeit die Erlaubniß zur Niederlassung an den Nachweis eines bestimmten Vermögens und die Entrichtung eines Einkaufsgeldes zu knüpfen.

„ Den Stadtverordneten zu N. wird auf die Eingabe v. 27. Juli c. eröff-

Eine anhängige Criminaluntersuchung und ein eröffneter Konkurs macht die Ertheilung des Bürgerrechts vor Entscheidung der Sache unzulässig [1]).

„net, daß, den bestehenden Vorschriften gemäß, keinem erwerbsfähigen Indi-„viduo die Niederlassung an einem beliebigen Orte gewährt werden kann.

„ Das Verlangen der Stadtverordneten, nur denjenigen Personen, die ein „Vermögen von 300 Rthlr nachweisen und das übliche Einkaufsgeld erlegen, „die Niederlassung zu gestatten, muß deßhalb gänzlich zurückgewiesen werden. „Das Einkaufsgeld, soweit es in quali et quanto an sich justifizirt ist, was „bei den bemerkten sehr hohen Sätzen höchst zweifelhaft erscheint, ist über-„haupt nur von denjenigen zu entrichten, welche an den Nutzungen des Kom-„munalvermögens Theil nehmen wollen; alle übrigen weigern die Zahlung „mit Recht." (A. XX. 649. — 3. 108.)

c) Vergl. auch R. v. 22. Febr. 1834. §. 114. der revid. St. O.

[1]) Ueber die Entziehung des Bürgerrechts wegen fahrlässigen Bankeruts insbesondere sind ergangen:

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 19. Okt. 1837 an den K. Oberpräsid. der Provinz Brandenburg.

„ Die in dem Schreiben Ew. Exc. v. 27. Aug. d. J. geäußerten Bedenken „gegen die Anwendbarkeit des §. 19. der revid. St. O., auf den wegen fahr-„lässigen Bankeruts zu einer Kriminalstrafe verurtheilten Kaufmann N., „kann ich nicht für begründet halten. Das A. L. R. klassifizirt den fahr-„lässigen Bankerut unter den Betrug des Publikums, und sieht ihn als eine „Spezies des qualifizirten Betruges an. Es geht dies aus der ganzen An-„ordnung dieser Lehre im Strafrecht und aus dem Marginale hervor, womit „die im §. 1256. enthaltene Begriffsbestimmung eines strafbaren Betruges „keineswegs im Widerspruche steht. Denn das Strafbare des Bankeruts „liegt gerade in der mit der Vermögensinsuffizienz verbundenen Täuschung „des Kredits, die bei allen Arten des Bankeruts vorausgesetzt wird, und „immer die vorsätzliche Veranlassung eines Irrthums involvirt, wodurch „Jemand an seinem Rechte gekränkt werden soll. Diese Merkmale sind na-„mentlich in allen Fällen vorhanden, in denen das Strafrecht einen fahr-„lässigen Bankerut annimmt. Denn nach dem Landrechte ist derjenige ein „fahrlässiger Bankerutirer, welcher

„ 1) zu einer Zeit, da er wußte, daß sein gegenwärtiges Vermögen zur Zah-„ lung seiner Schulden nicht mehr hinreiche, mit Verheimlichung seines „ Vermögenszustandes, neue Schulden macht, und dadurch den Verlust „ seiner Gläubiger vergrößert, oder der

„ 2) bei der Unzulänglichkeit seines Vermögens, den Rest desselben zu seinen „ eigenen oder der Seinigen Bedürfnissen verzehrt und dadurch seinen „ Gläubigern entzieht.

„ In diesen Fällen liegt jedesmal eine durch Täuschung des Kredits verur-„sachte Vermogensbeschädigung, also ein Betrug vor, der, weil er gegen das „Publikum verübt wird, ein qualifizirter ist. Mit Unrecht glaubt die Reg. „in Potsdam, daß in dem wörtlichen Unterschiede, den das Landrecht zwischen „betrügerischen, fahrlässigen, muthwilligen und unbesonnenen Bankerut „macht, auch ein materieller Gegensatz zwischen einem Bankerut, der einen „Betrug enthalte, und drei Arten von Bankeruts, die keinen Betrug enthal-„ten, liege. Die Terminologie ist nur von dem modus der Kredittäuschung — „die an sich schon einen Betrug enthält — entnommen, nachdem sich der „Grad der Strafbarkeit bestimmt.

„ Hiernach halte ich die Beschwerde des Kaufmanns N., wegen des ihm „nach Bestrafung für fahrlässigen Bankerut entzogenen Bürgerrechts für „unbegründet, nnd die Verf. der Reg. zu Frankfurt für gerechtfertigt."

(A. XXI. 1016. — 4. 116.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 13. Dec. 1837 an den Kaufmann N. zu N.

„ Sie sind im Irrthum, wenn Sie, laut Ihrer Beschwerdeschrift v. 8. „d. M., wegen der Ihnen von den dortigen Stadtbehörden verweigerten „Wiederverthaltung des früheren Bürgerrechts, glauben, daß durch die von „Seiner Maj. dem Könige Ihnen zu Theil gewordene Gnade, durch welche „Ihnen die vom Richter Ihnen dictirte Strafe erlassen worden, auch die son-„stigen Folgen des fahrlässigen Bankeruts aufgehoben worden sind. Daß

b) nach dem Ermessen der Stadtbehörden;

§. 20. Die Stadtbehörden haben die Befugniß, das Bürgerrecht Demjenigen zu versagen oder zu entziehen, welcher außer den Fällen des §. 19 zu irgend einer Criminalstrafe verurtheilt oder in irgend einer Criminal-Untersuchung nur vorläufig freigesprochen ist.

Es kann auch Demjenigen versagt oder wieder entzogen werden, welcher sich durch einzelne Handlungen oder durch seine Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen hat[1]).

§. 21. In den Fällen des §. 20 soll die Versagung des Bürgerrechts vom Magistrate nur nach eingeholtem Gutachten der Stadtverordneten verfügt werden.

Bei der Entziehung desselben hat aber der Magistrat die zum Grunde liegenden Thatsachen zu untersuchen und festzustellen, demnächst den Angeschuldigten mit seiner Vertheidigung zu hören, und die Verhandlungen den Stadtverordneten zum Beschlusse vorlegen zu lassen, welcher jedoch der Bestätigung des Magistrats bedarf.

Sowohl bei der Versagung, als bei der Entziehung des Bürgerrechts ist gegen den Beschluß der Stadtbehörden der Rekurs an die vorgesetzte Staats-Behörde zulässig.

Aufgegebener Wohnsitz.

§. 22. Wer seinen Wohnsitz in der Stadt aufgiebt, verliert dadurch das Bürgerrecht. Als solcher wird in Ermangelung einer ausdrücklichen Erklärung Derjenige betrachtet, welcher nicht binnen Jahresfrist nach seiner Entfernung einen Stellvertreter zur Erfüllung seiner bürgerlichen Obliegenheiten bestellt hat[2]).

Ruhendes Bürgerrecht.

§. 23. Das Bürgerrecht ruhet, wenn ein Bürger auf längere Zeit abwesend ist, ohne den Wohnsitz im Stadtbezirke förmlich aufzugeben, wenn er unter Kuratel kommt, wenn er in Criminal-Untersuchung oder Konkurs verfällt, und endlich wenn er die §§. 15 und 16 bestimmten Eigenschaften verliert, ohne die im §. 17 zugelassene Ausnahme zu bewirken[3]).

„ein solcher Bankerut als qualifizirter Betrug anzusehen sei, unterliegt nach „der ganzen Aufstellung im A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §§. 1328 ff. keinem „Zweifel, daher auch die Folgen desselben, welche außer der Ihnen erlassenen „Strafe eintreten, vom Min. nicht aufgehoben werden können. Es muß „sonach bei den von der K. Reg. und dem Herrn Oberpräsid. erlassenen, dem „§. 19. der revid. St. O. entsprechenden Vers. sein Bewenden behalten."
(A. XXI. 1017. — 4. 117.)

In Betreff solcher Bürger, welche zu den im §. 19. der revid. St. O. angeführten Strafen verurtheilt, später aber wieder mit der Nationalkokarde begnadiget worden sind, bemerkt das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Bernuth) v. 13. Juli 1838 an den K. Oberpräsid. der Provinz Westphalen.

„ Auf Ew. Exc. Ber. v. 5. d. M., betr. die Anfrage der K. Reg. zu Arnsberg: „ob ein Bürger, welcher zu einer der im §. 19. der revid. St. O. angeführten „Strafen rechtskräftig verurtheilt worden, auch dann noch aus der Bürgerrolle „gestrichen werden müsse, wenn ihm, nach Abbüßung der Strafe, die National„kokarde wieder verliehen worden sei? erwiedere ich erg., wie in allen vorgekom„menen Fällen dieser Art dafür angenommen worden ist, daß die Wiederverlei„hung der Nationalkokarde keine weitere Folge habe, als die Befugniß, dieses „Zeichen wieder zu tragen, auf die sonstigen Folgen eines stattgehabten Verge„hens aber von keinem Einflusse sei." (A. XXII. 678. — 3. 124.)

[1]) Vergl. in dieser Beziehung auch §. 39 der St. O. von 1808 und Zus. 2 dazu. (Oben S. 199). Ueber den Verlust und die Versagung des Bürgerrechts wegen Holzdiebstahls insbesondere vergl. R. des K. Min. des Inn. und der Pol. v. 20. Febr. 1833 (oben S. 201).

[2]) Vergl. St. O. von 1808. §§. 37 und 38.

[3]) Vergl.:

a) die R. v. 22. Juni und 7. Okt. 1837 wegen Suspension von der Funktion als Stadtverordneter bei solchen Bürgern, deren Bürgerrecht (nach §. 23 der revid. St. O.) ruhet, ad §. 55 der revid. St. O.

b) R. v. 3. Aug. 1838 wegen des Stimmrechts solcher Bürger, welche das Bürgerrecht vor Einführung der revid. St. O. gewonnen haben und Nichtanwendung des §. 23 derselben auf solche, ad Einf. O. v. 17. März 1831. §§. 23 und 24.

Titel IV.

Von den Schutzverwandten [1]).

Schutzverwandte.

§. 24. Schutzverwandte sind Diejenigen, welche, ohne Bürger zu sein, ihren Wohnsitz im Stadtbezirke haben.

§. 25. Sie können an den öffentlichen Geschäften durch Abstimmung bei den Wahlen nicht Theil nehmen.

§. 26. Dagegen können sie, gleich den Bürgern, städtische Grundstücke erwerben und Gewerbe betreiben [2]).

§. 27. In welchen Fällen sie zu Erwerbung des Bürgerrechts verpflichtet sind, ist im §. 15 bestimmt.

Titel V.

Von der Stadtgemeinde [3]).

I. Mitglieder der Gemeinde.

§. 28. Die Stadtgemeinde besteht aus sämmtlichen Einwohnern des Stadtbezirks (Bürgern und Schutzverwandten) [4]).

II. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§. 29. Die Mitglieder der Gemeinde (§. 28) sollen an deren Rechten und Verpflichtungen unter folgenden näheren Bestimmungen Antheil nehmen.

1) Rechte. a) allgemeine Regel.

§. 30 Die Einkünfte aus dem Vermögen der Gemeinde sollen in der Regel auch fernerhin nach der bisher daselbst bestehenden Verfassung verwendet werden.

b) Kämmereivermögen [5]).

§. 31. An demjenigen Vermögen, welches bisher lediglich zur Bestreitung von Gemeinde-Ausgaben bestimmt war (Kämmerei-Vermögen), soll daher auch ferner den Einzelnen kein Nutzungsrecht zustehen.

c) Bürgervermögen [6]).

§. 32. Dagegen soll dasjenige Vermögen der Gemeinde, welches bisher von allen

---

[1]) Vergl. St. O. von 1808. Tit. IV. (Oben S. 206.)
Ueber Aufnahme neuer Schutzverwandten ohne Mitwirkung der Stadtverordneten vergl. R. v. 22. Febr. 1834 zum §. 114 der revid. St. O.

[2]) Vergl. über die Befugniß der Schutzverwandten zum zünftigen Gewerbebetrieb in der Lausitz die R. v. 25. Dec. 1831 und 11. Jan. 1832. (Oben S. 222.)

[3]) Vergl. St. O. von 1808. Tit. V. (Oben S. 207 ff.)
Ueber den Gerichtsstand der Stadtgemeinden insbesondere vergl. a. a. O. Abth. VI. (Oben S. 366) und revid. St. O. §. 133.

[4]) Vergl. §. 10 der revid. St. O.

[5]) Vergl. J. G. Blumschein (Bürgermeister a. D.), was ist Kämmerei- und Bürgervermögen und wem gebührt die Nutzung desselben? Quedlinburg und Leipzig. 8. 1840.

[6]) Vergl.:
a) St. O. von 1808. §§. 44, 46, 52 und 53.
b) R. des K. Min. des Inn. Abth. I. (v. Meding) v. 26. Aug. 1839 an den vormaligen Hausbesitzer N. zu N. und abschriftlich an die K. Reg. zu Merseburg. Unzulässigkeit der Abtrennung von Gemeinderechten bei Häuserverkäufen.
„ In Verfolg Ihrer in Gemeinschaft mit dem Schumachermeister N. zu H. „unterm 1. Sept. v. J. eingereichten Beschwerde über die von der K. Reg. „zu Merseburg verweigerte Genehmigung zur Abtrennung des Gemeinde„rechts von dem Hause, welches Sie in H. besessen und an den Schuhmacher„meister N. daselbst verkauft haben, hat das unterzeichn. Min. zuvörderst Be„richt über das Sachverhältniß von der vorgedachten Reg. eingefordert, den „dieselbe unter Vorlegung der über diese Angelegenheit bei dem Landraths„amte zu Naumburg bisher verhandelten Akten erstattet hat.
„ Nach Lage der Akten kann der einzelne Hausbesitzer keinenfalls ohne Zu„stimmung der Gemeinde für berechtigt erachtet werden, von seinem Hause „den darauf ruhenden Antheil an den Gemeindegrundstücken, der als ein sub„jektiv-dingliches Recht mit dem Hause als Pertinenz desselben verbunden „ist, dergestalt zu trennen, daß bei dem Verkauf des Hauses das Gemeinde„recht nicht auf den Käufer mit übergehen, sondern bei dem Verkäufer ver„bleiben sollte. Die hierzu den Konsens verweigernde Verf. der K. Reg. zu

Einwohnern oder von den Bürgern oder den Schutzverwandten allein benutzt wurde, auch ferner nach diesem Herkommen behandelt werden. Das Statut soll die Bestandtheile des Vermögens genau bestimmen; desgleichen soll es die dazu berechtigten Personen und das von dem Neuanziehenden nach dem Herkommen etwa zu entrichtende Einkaufsgeld angeben [1]).

„Merseburg v. 12. Mai v. J. (Anl. a) muß daher mit den darin enthaltenen „vollkommen sich rechtfertigenden Gründen um so mehr bestätigt werden, als „die Landespolizeibehörde das landesherrliche Oberaufsichtsrecht über Kommunalverwaltung wahrzunehmen hat, es aber keinem Bedenken unterliegt, „daß bei einer solchen Abtrennung der Gemeindetheile von den Einzelnen zu „den Gemeindetheilen berechtigten Grundstücken die Kommunal-Interessen „der Gemeinde R. sehr wesentlich beeinträchtigt werden könnten, in welcher „Hinsicht nur bemerkt wird, daß wenn dergleichen Abtrennungen hinterher „sich mehrfach wiederholen sollten, es sich ereignen könnte, daß die Mehrzahl „solcher Gemeindetheile in auswärtige Hände kommen könnte, und dies wieder von selbst nach sich ziehen würde, daß die Inhaber derselben kein Interesse „daran haben würden, die Nutzungen jener Gemeinde-Grundstücke zu Gemeinde-Zwecken zu verwenden.

Anl. a.

„ Auf den Bericht v. 3. Jan. d. J., betr. die bei dem Verkaufe des Nschen „Hauses zu H. beabsichtigte Zurückbehaltung oder Uebertragung des darauf „ruhenden Gemeindrechts geben wir Ew. ꝛc. hiermit zu erkennen, daß wir „weder zu einem Abkommen, nachdem die Gemeindetheile an dem Gasthofe „und den beiden Gemeinde-Forst-Grundstücken, von den beiden von dem ꝛc. „R. bisher besessenen Häusern getrennt werden sollen, noch auch zu dem Abkommen, nach welchem die den beiden Häusern zustehenden Gemeindetheile „in Zukunft dem einen dieser beiden Häuser zugelegt werden sollen, unsere Zustimmung ertheilen können. Denn aus den von Ew. ꝛc. vorgelegten Verhandlungen geht hervor, daß die Antheile an diesen Gemeindegrundstücken „stets den Besitzern gewisser Häuser zugestanden haben, daß sie ein Pertinenz „dieser Häuser gewesen sind. Es läßt sich daher nach §. 125. Tit. 2. Thl. I. „A. L. R. nicht bezweifeln, daß die Antheile an diesen Gemeindegrundstücken „subjektiv-dingliche Rechte sind. Nun kann aber ein subjektiv dingliches Recht nicht ohne Zustimmung sämmtlicher Interessenten von „dem berechtigten Grundstück getrennt werden. denn es würde durch „eine solche Ablösung das bisherige Subjekt des Rechts verändert werden, „mithin das Recht selbst eine Novation erleiden. Da nun im vorliegenden „Falle die dabei interessirte Gemeinde widerspricht, und auch von Oberaufsichtswegen diese Abtrennung der Gemeinderechte nicht gebilligt werden „kann, weil die Besorgniß entsteht, daß Gemeindevermögen in Privatvermögen verwandelt wird, so stellt sich die beabsichtigte Abtrennung der Gemeinderechte nicht nur als unzulässig dar, sondern es muß auch von Seiten „der Aufsichtsbehörde wiederholt und entschieden der Konsens verweigert „werden "

Merseburg, den 12. Mai 1839.

K. Reg. Abth. des Inn.

An den Königl. Landrath zu Naumburg.

(Ann. XXIII. 645. — 3. 99).

[1]) Ueber die Grundsätze, welche bei Normirung der Einkaufsgelder zu beachten, bemerke man:

a) R. des K. Min. des Inn. und der Pol. v. 24. April 1834. (A. XVIII. 433. — 2 80).

b) R. desselben Min. v. 27. Mai 1834. (A. XVIII. 430. — 2. 78. (Oben S. 616. 617.)

c) R. des K. Min. des Inn. u. d. Pol. (Köhler) v. 17. Mai 1837 an die K. Reg. zu Magdeburg.

„ In Erwiederung auf den Ber. v. 3. d. M. die Beschwerde des Kanzlei-„Assistenten N. zu Seehausen betr. wird die K. Reg. darauf aufmerksam gemacht, daß ein Einkaufsgeld, für die Theilnahme an Nutzungen auch von „solchen Personen erhoben, welche auf diese Theilnahme keinen Anspruch machen, und ihren Verhältnissen nach keinen Vortheil davon beziehen können, „nichts weiter, als ein allgemeines Einzugsgeld ist, welches ohne gesetz-„lichen Grund die Ansiedelung erschwert, und daher so wenig nach §. 32 der

d) Nutzungsrechte außer der Gemeinde.

§. 33. Auf das Vermögen von Korporationen und Stiftungen, so wie auf dasjenige,

---

„revid. St. O., als nach der Min.-Verf. v. 17. März 1832. (Anl. a.) statt„finden kann, indem auch die letztere voraussetzt, daß der Neuanziehende an „den Nutzungen Theil nehmen wolle. Hiernach ist der ꝛc. N., so lange er an „den besondern Nutzungen, als Raff- und Lesehelz, Weide u. dergl. keinen An„theil verlangt, mit desfallsigen Ansinnungen zu verschonen.

„ Die allgemeinen Vortheile des Gemeinde-Verbandes, als Armen- und „Krankenanstalten, öffentliche Brunnen u. dergl., gehören überhaupt nicht „in die Zahl solcher besondern Nutzungen, und der Umstand, daß die allgemei„nen Kommunalbedürfnisse in Seehausen aus dem Kommunalvermögen be„stritten werden, kann zu Motivirung des Anspruchs gar nicht dienen, da „Jeder, der sich in einer Stadt niederläßt, eben dadurch auch sofort zu den „allgemeinen Bedürfnissen, auch wenn sie vor seinem Anzuge entstanden sind, „beitragspflichtig wird, und zugleich auf die Theilnahme an den allgemeinen „Anstalten ein Recht erhält. Einkaufsgelder können daher allenthalben nur „da stattfinden, wo damit auch die von dem Betheiligten in Anspruch genom„mene Theilnahme an besonderen persönlichen Nutzungen erworben wird.

Anl. a.

„ Ew. Exc. übersende ich anl. eine Beschwerde des Vorstandes von N. ge„gen die K. Reg. zu Erfurt, die verweigerte Erhöhung des Einzugsgeldes „betr., und stelle Denenselben die weitere Verf., sowie etwanige Erörterung „in Betreff der dabei zur Sprache gebrachten Fälle anheim.

„ Nach den vom Min. des Inn. in Anwendung gebrachten Grundsätzen darf „die bloße Niederlassung an keinem Orte durch willkührliche Einführung von „Einzugsgeldern erschwert werden. Wenn aber in Folge der Niederlassung „Jemand nicht bloß seine Kräfte zur Erwerbung seines Unterhalts im Orte „frei gebrauchen, sondern auch an Nutzungen des Kommunal-Vermögens „Theil nehmen will, so ist es dann unbedenklich, ein gewisses, unter Genehmi„gung der Reg. festzusetzendes Einkaufsgeld dafür entrichten zu lassen. Da „aber der Werth der Nutzungen allein den Maaßstab für die Höhe dieses Ein„kaufsgeldes, wobei doch immer eine gewisse Maßigung beobachtet werden „muß, gewähren kann, so ist kein ausreichender Grund vorhanden, dabei, so „wie in den hier zur Sprache gebrachten Fällen geschehen zu sein scheint, zwi„schen Einheimischen und Fremden, oder zwischen Männern und Frauen, ei„nen Unterschied zu machen. Mag auch da, wo die Sache durch lange Observanz regulirt worden, ohne Veranlassung keine Aenderung verfügt werden, „so wird doch bei allen neuen Regulirungen auf obige Grundsätze Rücksicht zu „nehmen sein.

Berlin, den 17. März 1832.

Der Min. des Inn. u. d. Pol.
v. Brenn.

(Ann. XXI. 444. — 2 132.)

d) R. des K. Min. des Inn. u. d. Pol. (v. Rochow) v. 17. Juni 1837 an das Ob. Präsid. der Provinz Brandenburg (ad 1).

„ 1) Die neue Einführung eines Einzugsgeldes von den Schutzverwandten „ist gesetzlich unzulässig, da nach §. 32 ein Einkaufsgeld nur da ferner zu er„heben und im Statute auszudrücken ist, wo es nach dem Herkommen „bereits entsteht. Wollten die Stadtverordneten und der Magistrat in N., „wo ein solches nicht besteht, und auch keine Nutzungen vertheilt werden, ein „Grundstück hergeben, um die Nutzungen an die Schutzverwandten zu ver„theilen, so würden in Ermangelung eines Herkommens von den letztern im„mer nur Diejenigen das Einkaufsgeld zu erlegen haben, welche freiwillig „an den Nutzungen Theil nehmen wollen. Keiner aber würde zu dieser Theil„nahme und zur Zahlung des Einkaufsgeldes gezwungen werden können."

(A. XXI. 425. — 2. 115.)

e) R. desselben Min. v. 13. Jan. 1840 an das Ob. Präs. der Prov. Sachsen.

„ Ew. ꝛc. erwiedere ich auf Ihren Ber. v. 28. Dec. v. J., daß sich die Zwei„fel, welche Ihnen hinsichtlich der zu entrichtenden Einkaufsgelder beigegan„gen sind, durch folgende allgemeine Grundsätze leicht erledigen lassen werden.

„ 1) Wenn es darauf ankommt, ein Einkaufsgeld für die persönliche Theil-

welches einzelnen Klassen der Einwohner, z. B. den Hauseigenthümern angehört, haben die Mitglieder der Gemeinde als solche keinen Anspruch.

2) Verpflichtungen, A. der Stadt selbst.

§. 34. Die Stadtgemeinde ist zu allen Leistungen verpflichtet, welche das städtische Bedürfniß erfordert.

B. der einzelnen Einwohner. a) Regel [1]).

§. 35. In sofern zu diesen Leistungen das Kämmereivermögen (§. 31.) nicht hinreicht, sind alle einzelne Mitglieder der Gemeinde gleichmäßig [2]) verpflichtet,

---

„ nahme an den Kommunal-Nutzungen neu einzuführen, so kann
„ es nur von denen erhoben werden, welche an den Nutzungen Theil neh-
„ men wollen;
„ 2) wenn dagegen zeither schon jeder Neuanziehende durch den Einzug selbst
„ ein Recht auf die Theilnahme an den Nutzungen erlangt, dafür aber
„ auch ein Einkaufsgeld, unter welcher Benennung es auch sei, erlegt
„ hat, so kann es, wenn die Gemeinde es wünscht, auch ferner erhoben
„ werden. Denn die St. O. läßt §. 32 dessen fernere Erhebung von den
„ Berechtigten nach, ohne die Bedingung zu stellen, daß es von de-
„ ren Erklärung abhänge, ob sie von ihrer Berechtigung Gebrauch ma-
„ chen wollen oder nicht? Dagegen ist
„ 3) kein Bedenken dabei, wenn die Gemeinden die Befugniß ad 2 selbst be-
„ schränken, und das Einkaufsgeld nur von denjenigen erheben wollen,
„ welche eine Theilnahme an den Nutzungen verlangen, dies zu geneh-
„ migen. (Min. Bl. 1840. S. 9. Nr. 13).

f) Auszug aus dem R. des K. Min. des Inn. u. d. Pol. (v. Rochow) v. 5. Juni 1839 an die K. Reg. zu Merseburg.

„ Auf den Bericht der K. Reg. v. 8. v. M. das Statut für die Stadt N.
„betr., erwiedere ich der K. Reg. Folgendes ꝛc.
„ 2) Die rev. St. O. enthält zwar Bestimmungen über das von den Neu-
„ anziehenden zu entrichtende Einzugsgeld, verbietet aber den Stadtge-
„ meinden nicht, von denjenigen, welche an gewissen der Korporation zu-
„ stehenden Nutzungen persönlich Theil nehmen wollen, sich ein ge-
„ wisses Aequivalent dafür bezahlen zu lassen.
„Ich finde daher auch kein Bedenken dabei, zu gestatten, daß in N. derjenige,
„welcher an der, der Stadt zustehenden Streu- und Raff- und Leseholz-Gerechtig-
„keit Theil nehmen will, dafür ein Aequivalent von 3 Thalern bei seinem Ein-
„tritte entrichte. Wer auf die Theilnahme keinen Anspruch macht, wird aber
„zur Erlegung dieses Betrages nicht gezwungen werden können. Wenn dies
„ins Statut aufgenommen wird, so ist noch eine Festsetzung darüber nöthig:
„ob die Abgabe von Bürgern außer dem Bürgerrechtsgelde entrichtet? und
„ob sie, wenn sie ein Schutzverwandter entrichtet hat, ihm bei Gewinnung
„des Bürgerrechts zu Gute gerechnet werden soll?
„ Uebrigens versteht es sich von selbst, daß keine der Bestimmungen ad 1
„und 2 vor der Bestätigung des Statuts in Wirksamkeit tritt, vielmehr bis
„dahin nach der zeitherigen Verfassung zu verfahren ist.
(A. XXIII. 396. — 2. 113.)

Das R. des K. Min. d. J., Abth. I. (Köhler) v. 19. Juni 1829 an die Reg. zu Münster (A. XIII. 318. — 2. 65.), daß die früheren provinziellen Bestimmungen wegen der Bürgereinzugsgelder nur ein Theil der vormaligen Gemeinde-Verfassung waren, und daß so lange die ganze Gemeinde-Verfassung noch nach fremdherrlicher Gesetzgebung behandelt werde, jener einzelne Theil nicht als wieder eingeführt betrachtet werden könne, ist hiernach von keiner weiteren Bedeutung.

[1]) Vergl. St. O. von 1808. §§. 26., 30., 56., 57. cf. §§. 44., 67., 68.

[2]) Von dieser Bestimmung des §. 35. ausgehend bestimmen:

a) das R. des K. Min. des J. und der P. (Köhler) v. 5. Aug. 1835 an die Stadtverordneten zu Guben, daß keine Gattung von Gewerbetreibenden mit einer besonderen Kommunalsteuer belegt werden dürfe.

„ Der Hökerzins, dessen Forterhebung die Stadtverordneten zu Guben in
„der Eingabe v. 4. v. M. nachsuchen, ist nichts weiter, als eine den Hökern
„auferlegte Kommunalgewerbesteuer, welche weder nach den Steuergesetzen,
„noch nach der St. O. zulässig ist, indem nach letzterer §. 35. jeder Einwoh-
„ner zum Kommunalbedürfniß nur nach Maßgabe seines Vermögens ange-

nach Verhältniß ihres Vermögens Geld-Beiträge und persönliche Dienste zu leisten [1]).

Kunst- und handwerksmäßige Arbeiten können jedoch als solche Dienste nicht verlangt werden [2]).

Deren Anwendung auf Stadtschulden.

§. 36. Die Beitragspflicht der Einzelnen (§. 35.) erstreckt sich auch auf die Verzinsung und Abtragung bereits vorhandener Schulden der Stadt, und es bedarf deshalb keiner besonderen Bekanntmachung an die neu eintretenden Mitglieder der Gemeinde [3]).

Anfang und Ende der Verpflichtung [4]).

§. 37. Die Verpflichtung der Einzelnen zu solchen Leistungen (§§. 35. 36.) fängt ohne

---

„zogen werden kann, keine Gattung von Gewerbetreibenden aber durch eine „besondere Steuer prägravirt werden darf. Der Hökerzins ist daher auch in „allen Städten, wo er früher bestanden, sobald die Sache zur Sprache gekom„men, abgeschafft worden".

„ Es hat demnach bei der von den Stadtverordneten erwähnten Verf. der „K. Reg. zu Frankfurt, die übrigens hätte mit eingereicht werden sollen, „sein Bewenden." (A. XIX. 764. — 3. 116.)

b) Das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 11. Febr. 1838 an den Magistrat zu N., und abschriftl. an die K. Reg. zu Erfurt, daß Schutzverwandte nicht mit besonderen Steuern belegt werden dürfen.

„ Dem Mag. wird auf die Beschwerde v. 28. Aug. v. J. hiermit eröffnet, „daß die Verf. der K. Reg. v. 20. Juli v. J., wodurch die fernere Erhebung „des sogenannten Schutzgeldes von 1 Rthlr. jährlich untersagt wird, bestä„tigt werden muß. Nach der rev. St. O. ist es nämlich unzulässig die „Schutzverwandten mit besondern Steuern zu belegen, und deren Erhebung „würde auch im vorliegenden Falle um so weniger gerechtfertigt sein, als, so„viel hier bekannt ist, die Bürger, welche kein Grundeigenthum besitzen, außer „den, allen Einwohnern zur Last fallenden indirekten Abgaben, gar keine „eigentliche Kommunal-Abgaben entrichten, so daß also in vielen Fällen die „Schutzverwandten mehr Steuern als die Bürger zu tragen hätten. Letztere „haben zwar bei Gewinnung des Bürgerrechts das sogenannte Bürgerrechts„geld zu zahlen; allein dasselbe wird ein für allemal und nicht wie das „Schutzgeld alljährlich entrichtet; und überdies wird dadurch die Theilnahme „an den Rechten der Bürger gewonnen, von welchen die Schutzverwandten „ausgeschlossen sind. Der Mag. hat deshalb die fernere Erhebung des Schutz„geldes zu unterlassen, und die hierdurch für die Kämmereikasse entstehenden „Ausfälle auf anderem Wege zu decken. (A. XXII. 138. — 1. 118.)

[1]) Das R. des K. Min. d. J., Abth. I. (v. Meding) v. 11. Juli 1839 an den Mag. zu Hadmersleben, und abschriftl. an die K. Reg. zu Magdeburg bestimmt, daß Nachtwachtdienste zu den persönlichen Diensten gehören, wozu nur Einwohner nicht aber auswärts wohnende Hausbesitzer der Stadt herangezogen werden können.

„ Dem Mag. zu Hadmersleben wird auf Seine Beschwerde v. 16. März d. J „über die von der K. Reg. zu Magdeburg ausgesprochene Befreiung des im „Dorfe Hadmersleben wohnenden Grundeigenthümers N. von Nachtwachtdien„sten in der Stadt Hadmersleben, zum Bescheide ertheilt, daß die Nachtwacht„dienste lediglich zu den persönlichen Diensten gehören, zu welchen nur Einwoh„ner herangezogen werden können, wie solches auch in dem Statut der dortigen „Stadt bestimmt ist. Der auswärts wohnende Besitzer eines Hauses innerhalb „der Stadt kann daher zu dergleichen Diensten nicht angezogen werden, es müßte „denn die diesfällige Verpflichtung als Reallast auf dem Hause ruhen, in wel„chem Falle sie vor dem Richter geltend gemacht werden müßte."

„ Es behält daher bei der in dem fraglichen Spezialfalle ergangene Verf. der „K. Reg. sein Bewenden. (A. XXIII. 649. — 3. 103.)

[2]) Vergl.:

a) über die Verpflichtung der Kommune zur Leistung von Wachtdiensten und Transportdiensten die Note 1. zum §. 28 der St. O. von 1808. (Oben S. 184.),

b) über die Verhältnisse der Schützengilden, St. O. von 1808. Tit. III., Abth. VI., sub No. IV. Litt. B. (Oben S. 188.)

[3]) Ueber die diesfällige Verpflichtung der Beamten vergl. R. v. 31. Aug. 1838. (A. XXII. 687. — 3. 131.) (Oben S. 297.)

[4]) Vergl. St. O. von 1808. §§. 61. 62.

besondere Erklärung mit dem ersten Verfalltage an, welcher seit ihrem in der Stadt genommenen Wohnsitze eingetreten ist. Wenn sie ihr Verhältniß zur Stadt aufgeben, so dauert ihre Verpflichtung noch für den letzten vorher eintretenden Verfalltag fort, und hört mit demselben auf.

b) Abweichende Bestimmungen.

aa) Beschränkung der Verpflichtung. Militairpersonen.

§. 38. Servisberechtigte active Militairpersonen und auf Inactivitäts-Gehalt gesetzte Offiziere und Militairbeamte sind von allen Beiträgen zu Gemeindelasten, so wie von allen persönlichen Diensten frei, in sofern sie nicht das Bürgerrecht gewonnen haben. Doch soll diese Befreiung sich nicht auf Zuschläge zu indirekten Verbrauchsteuern beziehen, wenn nicht durch besondere landesherrliche Verfügungen darüber Ausnahmen festgesetzt sind.

Desgleichen soll diese Befreiung nicht auf solche Leistungen bezogen werden, wovon sie als Grundeigenthümer betroffen werden möchten[1]).

Staatsdiener.

§. 39. Wegen der Beiträge der besoldeten Staatsdiener sollen die Vorschriften des G. v. 11. Juli 1822. §§. 1—7 und §§. 9—12 angewendet werden[2]). Durch die daselbst bestimmten Geldbeiträge bleiben sie von persönlichen Diensten frei[3]). In sofern sie aber Bürger oder Grundeigenthümer sind, oder Gewerbe treiben, haben sie die Befugniß, Stellvertreter zu bestellen, oder auch nach Uebereinkunft mit der Stadtbehörde oder Entscheidung der Regierung eine Geldvergütigung dafür zu leisten.

Die Vorschriften dieses Paragraphen sind auch auf die städtischen Beamten anzuwenden.

Bewohner der Feldmark.

§. 40. Mitglieder der Stadtgemeinde, welche außer der Stadt und den Vorstädten wohnen, sind von persönlichen Beiträgen zu solchen Anstalten frei, wovon sie wegen ihrer Wohnungsverhältnisse keinen Vortheil ziehen[4]).

Dingliche Befreiungen.

§. 41. Dingliche Befreiungen werden nach ihrem bisherigen Umfange so lange anerkannt, bis sie von der Stadtgemeinde abgelöset sind, erstrecken sich jedoch nur auf den gewöhnlichen Zustand, nicht auf außerordentliche Leistungen. Neue Befreiungen dieser Art können von den Stadtbehörden nicht ertheilt werden[5]).

Persönliche Befreiungen[6]).

§. 42. Persönl. Befreiungen können gleichfalls von den Stadtbeh. nicht ertheilt werden[7]).

---

[1]) Vergl. das G. v. 11. Juli 1822. §. 10. Litt. e. und die Zus. dazu, insbesondere die K. O. v. 29. Mai 1834., betr. die Verhältnisse der servisberechtigten Militair-Personen und auf Inaktivitäts-Gehalt gesetzten Offiziere und Militair-Beamten in Beziehung auf Kommunal-Lasten. (Oben S. 310.)

[2]) Vergl. das G. v. 11. Juli 1822 nebst dessen Ergänz. und Erläut. (Oben S. 273 ff.)

[3]) Durch diese Bestimmung wird das R. des K. Min. des I. (v. Schuckmann) u. d. F. (v. Klewitz) v. 14. April 1823 an die Reg. zu Minden beseitiget, welches bemerkte, daß in Betreff der persönlichen Leistung von Kommunaldiensten Seitens der Staatsdiener im dortigen Departement die §§. 31. und 45. der St. O. von 1808 beobachtet werden könnten, daß die Reg. indeß berechtiget sei, den ihr untergebenen Beamten die persönliche Ableistung derjenigen Dienste, welche sie als unverträglich mit dem Besten des öffentlichen Dienstes ansehe, gänzlich zu verbieten und die Ableistung durch Stellvertreter oder auch die Ablösung durch ein Geld-Aequivalent anzuordnen, und, wenn hierüber zwischen den Beamten und Kommunen Differenzen entstehen sollten, solche nach Billigkeit zu entscheiden. (A. VII. 309. — 2. 38.)

[4]) Vergl. Note zum §. 43. der rev. St. O. und §. 32 der St. O. von 1808.

[5]) Vergl. St. O. von 1808. §§. 58—60.

[6]) Vergl St. O. von 1808. §. 33.

[7]) Das R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Rochow) v. 13. April 1836 an den K. Ober-Präsid. der Provinz Brandenburg führt aus, daß der §. 42. der revid. St. O. bereits bestehende Befreiungen nicht aufhebt.

„Bei Zurückweisung der anl. Beschwerde des Gutsbesitzers N. zu Königsberg „i. d. Neumark über die ihm angesonnene Gewinnung des Bürgerrechts muß „ich Bedenken finden. Wäre ihm, oder seinen Vorgängern im Besitze, solche „bereits früher, so lange die St. O. v. 19. Nov. 1808 dort galt, angesonnen „worden, so würde sich dies nach §. 33 des gedachten G. rechtfertigen, da diese „Verpflichtung eine persönliche ist, der entgegenstehende Kontrakt aber hierdurch

In Ansehung der Geistlichen und Schullehrer sind die bestehenden Verordnungen anzuwenden [1]).

bb) Ausdehnung der Verpflichtung [2]).

§. 43. Diejenigen Eigenthümer von Grundstücken im Stadtbezirke, welche in demselben keinen Wohnsitz haben, sind nur zu den, dem Grundeigenthume etwa aufgelegten Leistungen verpflichtet [3]).

cc) Besondere Art der Ausführung bei Frauen und Abwesenden [4]).

§. 44. Personen weiblichen Geschlechts, welche im Stadtbezirke einen selbstständigen Haushalt haben, sind verpflichtet, für die ihnen obliegenden Leistungen taugliche Stellvertreter zu ernennen [5]). Dieselbe Verpflichtung haben alle Mitglieder der Stadtgemeinde im

---

„außer Wirkung gesetzt worden sein würde. Sind aber die Vorbesitzer noch nicht „deshalb in Anspruch genommen worden, so bietet der §. 42 der revid. St. O., nach „welchem nicht, wie durch die alte, die Aufhebung bestehender Befreiungen dieser „Art verfügt, vielmehr nur den Stadtbehörden deren Ertheilung untersagt wor„den ist, keine hinreichende Veranlassung dar, den eingereichten Kontrakt, durch „welchen allen Erwerbern des Grundstücks die Befreiung von bürgerlichen Pflich„ten zugesichert worden ist, für erloschen zu erklären. Es würde sich aber von „selbst verstehen, daß der Besitzer, wenn er von Gewinnung des Bürgerrechts „entbunden bliebe, auch es nicht freiwillig gewönne, auch von der Stimmfähig„keit und Wählbarkeit, welche nur Ausfluß des Bürgerrechts sind, ausgeschlossen „bleiben würde ꝛc. (A. XX. 371. — 2. 89.)

[1]) Ueber die Befreiung der Geistlichen und Schullehrer vergl. das G. v. „11. Juli 1822. §. 10. Litt. f. nebst Ergänz. dazu. (Oben S. 277.)

[2]) Vergl. St. O. von 1808. Tit. V., Abth. III., Abschn. II., Kap. II., Nr. II., sub II., S. 342—344.

[3]) Zur Erläuterung des §. 43 bemerke man:

a) R. der K. Min. des J. und der P. (v. Rochow), so wie der F. (v. Alvensleben) v. 26. April 1836. an die K. Reg. zu Magdeburg.

„ Die am Schlusse Ihres Ber. aufgeworfene Frage über die Deutung des „§. 43 der revid. St. O. können wir übrigens nur dahin beantworten, daß „der auswärts wohnende Besitzer eines im Stadtbezirke belegenen Grund„stücks für das letztere zu allen dem Grundeigenthume aufgelegten Leistungen, „d. h. zu allen rein nach dem Grundsteuerfuße zu erhebenden Abgaben, her„angezogen werden muß, ohne daß es darauf ankommt, für welche Zwecke „diese Abgaben erhoben werden. Dies entspricht nicht nur dem Worte des „gedachten G., sondern auch der allenthalben beobachteten Praxis.

(A. XX. 373. — 2. 92.)

b) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) und der F. (v. Alvensleben) v. 31. März 1838 an die K. Reg. zu Merseburg.

„ Nach der hier beifolgenden Beschwerde der in der Stadtfeldmark von N. „ansäßigen Forensen scheint allerdings die Aufbringung der dortigen Kom„munalsteuer denselben zu einer, der Billigkeit nach, nicht ungegründeten „Beschwerde zu gereichen, und eine Modifikation des unterm 21. Nov. v. J. „nur noch für das vergangene Jahr genehmigten Steuerfußes zu erfordern. „Denn es scheint hiernach ein sehr großer Theil des städtischen Besitzes durch „die hohe Anziehung der Grundsteuer der Forensen, folglich solchen Theil„nehmern aufgebürdet zu werden, welche von denjenigen Anlagen, welche nur „für den persönlichen Nutzen der Einwohner bestimmt sind, keinen Vortheil „haben. Wenn schon der §. 40 der revid. St. O. und der §. 43 nicht in „direkter Verbindung mit einander stehen, dergestalt, daß der letztere durch „den ersteren direkt modifizirt werde: so erfordert doch die natürliche Billig„keit, daß der in dem ersteren ausgesprochene Grundsatz analog auf die Foren„sen so viel immer möglich in Anwendung gebracht werde. Deshalb darf ent„weder denjenigen Gemeinden, in deren Feldmark viele Forensen Grundstücke „besitzen, nicht gestattet werden, einen unverhältnißmäßigen Theil ihres „Bedürfnisses auf die Grundsteuer zu legen; oder es muß gleich zur Bedin„gung gemacht werden, daß sie die Forensen nur mit einem angemessenen „niedrigeren Satz anziehen dürfen. (A. XXII. 139. — 1. 119.)

[4]) Vergl. St. O. von 1808. §§. 29. 36.

[5]) Das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 27. Aug. 1834 an den Mag. zu N., und abschriftlich an die Reg. zu Frankfurt nimmt an, daß diese Vertretung auch durch Nichtbürger erfolgen könne.

Falle einer solchen Abwesenheit, wodurch ihr Verhältniß zur Gemeinde nicht aufgehoben wird, imgleichen die auswärts wohnenden Grundeigenthümer (§. 43).

III. Vorsteher und Vertreter[1]).

§. 45. Der Stadtgemeinde ist als Obrigkeit und Verwalter ihrer Angelegenheiten ein Magistrat vorgesetzt (Tit. VII). Ihre Mitglieder werden in allen Angelegenheiten der Gemeinde durch Stadtverordnete vertreten (Tit. VI)[2]).

Titel VI.

Von den Stadtverordneten.

Abschnitt I.

Von der Wahl und dem Wechsel derselben.

Anzahl.

§. 46. Die Anzahl der Stadtverordneten soll für jede Stadt nach Verhältniß ihrer Größe, der Wichtigkeit der Gewerbe, und des Umfangs der städtischen Angelegenheiten,

---

„ Mit der Beschwerde, welche der Mag. zu N. mittelst Eingabe v. 12. „d M. über die Entscheidung der K. Reg. zu Frankfurt a. O. hinsichtlich „der Zulassung des Steuerraths N. als Stellvertreter seiner Ehefrau in bürgerlichen Angelegenheiten, ohne vorgängige Gewinnung des Bürgerrechts „von seiner Seite, erhoben hat, hätte derselbe Sich jedenfalls an den Herrn „Ober-Präsidenten der Provinz, welcher nach der Instruktion v. 31. Dec. „1825 die in Kommunal-Sachen zunächst entscheidende Behörde bildet, zu „wenden gehabt, daher der Mag, in ähnlichen Fällen dies nicht unterlassen „möge."

„ Im vorliegenden Falle aber kann ich nicht umhin, demselben mein Befremden über den augenscheinlich ganz unbegründeten Widerspruch zu erkennen zu geben. Denn da Frauen nach der revid. St. O. nicht Bürger sein „können, so ist nicht abzusehen, warum ein Bürger erforderlich sein soll, um „als tauglicher Stellvertreter die Verpflichtungen einer Nichtbürgerin zu „erfüllen." ꝛc. (A. XVIII. 751. — 3. 94.)

[1]) Vergl. St. O. von 1808. §§., 47., 48., 67., 68.

[2]) Ueber die Aufhebung der Bestellung von Lehnsträgern Seitens solcher (Sächsischen) Stadtgemeinden, welche Lehngüter besitzen, ist das C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 14. Nov. 1833 an die K. Reg. zu Merseburg, Erfurt, Potsdam, Frankfurt und Liegnitz ergangen:

„ Des Königs Maj. haben durch eine unterm 23. v. M. an die Min. des J. u. „der Justiz erlassene Allerh. O. (Anl. a) zu bestimmen geruht, daß die Vorschrift „des Sächsischen Lehnsmandats, nach welcher Stadtgemeinden, welche Lehngüter „besitzen, die Lehen durch Lehnsträger zu suchen verpflichtet sind, bei inländischen „Stadtgemeinden fernerhin nicht in Anwendung gebracht werden, mithin die Bestellung von Lehnsträgern für solche Gemeinden nicht weiter erforderlich sein „soll. Zugleich ist der Hr. Justizmin. Mühler von Allerhöchstdenselben autorisirt worden, bei den Hypothekenbüchern über solche Lehngüter die Anordnung „zu treffen, daß die Stadtgemeinde, nicht aber der Mag., als Besitzer bezeichnet werde.

„ Demgemäß sind von dem Hrn. Justizmin. die O. L. G. der ehemals Sächsischen Distrikte instruirt worden *).

„ Die K. Reg. wird von der Allerh. Bestimmung und der vom Hrn. Justizmin. „getroffenen Verf. benachrichtigt, um die betheiligten Stadtgemeinden danach mit „Anweisung zu versehen."

Anlage a.

„ Nach Ihren, des Justizmin., Anträgen genehmige Ich, daß die Vorschrift des „Sächsischen Lehnsmandats, nach welcher Stadtgemeinden, welche Lehngüter besitzen, die Lehen durch Lehnsträger zu suchen verpflichtet sind, bei inländischen „Stadtgemeinden fernerhin nicht in Anwendung gebracht werden, mithin die Bestellung von Lehnsträgern für solche Gemeinden nicht weiter erforderlich sein „soll. Zugleich autorisire Ich Sie, den Justizmin., bei den Hypothekenbüchern „über solche Lehngüter die Anordnung zu treffen, daß die Stadtgemeinde, nicht „aber der Mag. als Besitzer bezeichnet werde." Berlin, den 23. Okt. 1833.

Friedrich Wilhelm.

(A. XVII. 974. — 4. 68.)

*) Dies ist durch das R. des K. Justizmin. v. 4. Nov. 1833 (v. K. Jahrb. XLII. 287, Gräff's Samml. VI. 75.) geschehen.

durch das Statut bestimmt werden. Sie soll jedoch nicht unter Neun [1]), und nicht über Sechzig betragen. In gleicher Zahl sollen auch Stellvertreter gewählt werden, welche bestimmt sind, in Behinderungsfällen oder bei dem Abgange einzelner Stadtverordneten deren Stelle einzunehmen, damit die gesetzliche Zahl der letzteren stets vollständig erhalten werden kann.

Wechsel.

§. 47. Die Stadtverordneten und Stellvertreter werden auf drei Jahre gewählt. Jährlich scheidet ein Drittheil derselben aus, an dessen Stelle neue Mitglieder zu wählen sind.

Stellvertretung [2]).

§. 48. In den Fällen, wo es nach §. 46 nöthig ist, werden die Stellvertreter jedesmal nach der Zahl der Stimmen einberufen, die sie in der ganzen Stadt für sich gehabt haben. Der Einberufene tritt wieder aus, wenn die Behinderung desjenigen Stadtverordneten aufhört, dessen Stelle er einnahm. Ist dieser Stadtverordnete gänzlich ausge-

---

[1]) Für die Stadt Stadt Wlesen im Großherzogthum Posen hat die K. O. v. 18. Mai 1839 die Zahl der Stadtverordneten auf sechs festgesetzt. (G. S. 1839. S. 207.)

[2]) Vergl. St. O. von 1808, §§. 69—71. 86. 117.
Zur Erläuterung der §§. 46—48 der revid. St. O. sind erganaen:

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 17. Juli 1832, an das Reg. Präs. zu Merseburg (sub Nr. 2).
„ Der §. 48 der St. O. spricht sich wörtlich für die Deutung aus, welche ‚die ꝛc. Reg. ihm giebt, und bedarf daher keiner Deklaration. Eben deswe‚gen, weil es ein höchst verwickeltes Rechnungsexempel abgiebt, in jedem Be„zirk die Zahl der Wähler mit der Zahl der, von jedem Kandidaten erhaltenen „Stimmen, und die Resultate in allen Bezirken mit einander zu vergleichen, „um hiernach die relative Mehrheit, vielleicht nach sehr kleinen Bruchtheil„zahlen auszumitteln, ist der Paragraph so, wie geschehen, gefaßt worden."
(A. XVI. 668. — 3. 51.)

b) Schreiben des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 22. März 1834, an den K. Geh Staatsmin. v. Klewitz zu Magdeburg.
„ Die Streitigkeiten über die Stadtverordneten- und Stellvertreterwahlen „zu N. N. sind mir in Beziehung auf das Sachverhältniß durch Ew. Exc. „gef. Schreiben v. 20. v M. nicht vollständig klar geworden. Besonders „muß ich bei einer speziellen Entscheidung des vorliegenden Falles um deswe„gen Bedenken finden, weil, da die Einführung der St. O. schon am 16. Jan. „1832 vollendet gewesen ist, präsumtiv bereits das Ausscheiden des zweiten „Drittheils der Stadtverordneten und die neue Ergänzung nach §. 62 der „St. O. stattgefunden haben wird, und daher nicht zu ersehen ist, wie jetzt „die Sache sich stellt.
„ Ich erlaube mir daher, Ew. ꝛc. zur eigenen Regulirung der Angelegenheit „folgende allgemeine Grundsätze zur gef. Beachtung anheim zu geben.
„ Es kommt bei dem Verfahren immer darauf an:
„ 1) daß dem, §. 47 der revid. St. O. vorgeschriebenen regelmäßigen Wech„ sel kein Hinderniß entgegengesetzt werde; und
„ 2) daß jeder Stadtverordnete und Stellvertreter, unbeschadet des Wech„ sels, drei Jahre in Funktion bleiben könne, aber auch nicht länger in „ Funktion erhalten werde, weil nach Ablauf der drei Jahre die Wahl „ gültig zu sein aufhört. In Beziehung hierauf erlaube ich mir folgende „ Bemerkungen.
„ Nach §. 48 der St. O. sollen die Stellvertreter jedesmal nach der Zahl „der Stimmen einberufen werden, die sie in der ganzen Stadt für sich gehabt „haben.
„ Im ersten Jahre, ehe noch eine Ausloosung eingetreten ist, werden daher „die Stellvertreter sämmtl. bei der Einberufung nach der Stimmenzahl kon„kurriren.
„ Tritt in der Stadtverordnetenversammlung eine Ausloosung ein, so wer„den die Stellvertreter, welche statt gänzlich ausgeschiedener Stadtverordne„ten einberufen sind, allerdings mitloosen müssen. Allein, das sie treffende „Loos entscheidet dann nur über ihr Verbleiben oder Ausscheiden als interi„mistische Stadtverordnete, nicht über das, als Stellvertreter, denn „da nach §. 46 nicht für jeden einzelnen Stadtverordneten ein Stellvertreter

schieden, so wird der Stellvertreter statt seiner auf so lange Stadtverordneter, als jener es selbst gewesen sein würde.

„gewählt wird, sondern nur vorgeschrieben ist, daß die Stellvertreter in gleicher Anzahl, wie die Stadtverordneten, gewählt werden sollen, so folgt daraus, daß die Stellvertreter in den ersten Jahren über das Ausscheiden unter sich besonders loosen müssen; der einberufene Stellvertreter muß daher, wenn ihn in der Stadtverordnetenversammlung das Loos des Ausscheidens trifft, zum zweitenmal als Stellvertreter loosen, da nach obiger Auseinandersetzung sein Ausscheiden als interimistischer Stadtverordneter noch nicht sein Ausscheiden als Stellvertreter bedingt, er vielmehr, wenn er in jener Qualität durch das Loos ausscheidet, in die Reihen der Stellvertreter zurücktritt.

„ In den folgenden Jahren kann es nach dem G. zweifelhaft sein, ob die „Stellvertreter ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Wahl, oder ob immer nur „solche, die in demselben Jahre, wie der zu vertretende Stadtverordnete, gewählt sind, zur Vertretung gewählt werden sollen?

„ Da aber am Schlusse des §. 48 bestimmt ist:

„ daß bei dem gänzlichen Ausscheiden eines Stadtverordneten der Stellvertreter auf so lange Stadtverordneter werden solle, als jener selbst es „ gewesen sein würde,

„und da diese Vorschrift bei dem regelmäßigen Wechsel nicht pünktlich auszuführen wäre, wenn ein Stellvertreter, welcher in Folge des dreijährigen „Wechsels nur noch ein Jahr zu fungiren gehabt hätte, zur Vertretung eines „erst nach zwei Jahren ausscheidenden Stadtverordneten gewählt würde, so „folgt daraus, daß für jeden Stadtverordneten immer ein mit ihm in demselben Jahre erwählter Stellvertreter eintreten muß, der dann, wenn die Wahlzeit des vertretenen Stadtverordneten abgelaufen ist, auch als Stellvertreter „in Folge des regelmäßigen Wechsels austritt.

„ Die Vorschrift im Eingange des §. 48 ist daher nur auf diejenigen Stellvertreter zu beziehen, die in demselben Jahre gewählt sind, und die allerdings „nach der in der ganzen Stadt erhaltenen Stimmenzahl unter sich rangiren.

„ Extraordinaire Wahlen über das jedes Jahr ausscheidende Drittheil hinaus können hiernach bei den Stadtverordneten nie nothwendig werden, „und wenn in N. bei einer Anzahl von 18 Stadtverordneten in einem Jahre „8 haben neu erwählt werden sollen, so ist dies unzulässig gewesen.

„ Bei den Stellvertretern würden extraordinaire Wahlen nur in dem wahrscheinlich sehr seltenen, und vielleicht niemals vorkommenden Fall erforderlich werden, wenn die Zahl derselben zur Ergänzung der Stadtverordnetenversammlung bei ungewöhnlich zahlreichem Abgange nicht ausreicht. In „diesem Falle würden aber die Ergänzungswahlen immer nicht auf die vollen „drei Jahre, sondern nur auf die Zeit zu richten sein, während welcher die „fehlenden Stellvertreter noch diese Qualität beibehalten haben würden. „Denn bei einem andern Verfahren wäre der im §. 7 vorgeschriebene regelmäßige Wechsel unter den Stellvertretern nicht aufrecht zu erhalten.

„ Der Fall, daß die Wähler nicht wüßten, wer als Stadtverordneter oder „Stellvertreter ausschiede, und daher bei einer neuen Wahl berücksichtigt „werden könne, kann bei obigem Verfahren ebenfalls nicht eintreten, da das „Ausscheiden sowohl der Stadtverordneten als der Stellvertreter, immer vor „der neuen Wahl beider Klassen entschieden sein muß. Wäre daher im vorliegenden Falle, da die einzelnen Wahlhandlungen allerdings im Zusammenhange stehen, bei einer derselben nicht zu übersehen gewesen, wer von beiden „Klassen ausschiede und wieder gewählt werden könne, so würde dies allerdings „sowohl den Ausscheidenden, als den Wählern Grund zur Beschwerde gegeben „haben." (A. XVIII. 112. — 1. 74.)

c) R. d. K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 27. Aug. 1834, an das K. Oberpräs. der Provinz N.

„ Das Erste, was bei Einführung der St. O. geschehen muß, und worauf „sich die ganze Legalität der weiteren Verhandlungen gründet, ist die gesetzliche „Konstituirung der Stadtverordnetenversammlung. Gesetzlich konstituirt ist

Grundbesitzer.

§. 49. Wenigstens die Hälfte der Stadtverordneten muß aus Grund-Be-

---

„sie aber nicht, wenn diejenigen, die dazu gewählt sind, das Amt nicht anneh-
„men können oder dürfen.

„ Nehmen und treten sie solches nicht an, so kann auch von keinem Abgange
„derselben, folglich auch von keiner Einberufung der Stellvertreter die
„Rede sein.

„ Wenn Ew. ꝛc. aus den §§. 47 und 73 der St. O. argumentiren, daß
„schlechterdings die Wahl an einem und demselben Tage vollbracht werden
„müsse, so kann ich dem nicht beistimmen. Namentlich kann in großen Städ-
„ten, in welchen viele Bezirke sind, und in welchen vielleicht die Wahlen erst
„am Abende erst vollständig beendigt sind. es ganz unmöglich werden, in Be-
„ziehung auf den §. 73 das Resultat der Wahleu so zusammen zu stellen, daß
„man übersehen könne, ob eine hinreichende Anzahl von Grundbesitzern ge-
„wählt worden, und daher eine Ergänzungswahl nothwendig sei oder nicht.

„ Es wird daher an einem der folgenden Tage zur Ergänzung der zurück-
„tretenden Unangesessenen, von der Wahlversammlung, von welcher dieselben
„gewählt waren, d. h. von der des betheiligten Bezirks, eine neue Wahl be-
„wirkt werden müssen.

„ Dasselbe Verfahren muß stattfinden, wenn Gewählte aus gesetzlichen
„Entschuldigungsgründen die Wahl ablehnen, oder wenn Staatsdiener durch
„die versagte Erlaubniß der Vorgesetzten an der Annahme derselben behindert
„werden." (A. XVIII 737. — 3. 83.)

d) R. des K. Min. des J. u. d. P (v. Rochow), v. 10. Sept. 1836, an den K. Oberpräs. der Provinz Westphalen.

„ Mit der von Ew. Exc. unterm 22. v. M. geäußerten Meinung bin ich
„ganz dahin einverstanden, daß in einer Stadt, in welcher die Stadtverord-
„neten nach Klassen und Bezirken gewählt werden, dem deutlich ausgespro-
„chenen Zwecke des G. nach, die behinderten Stadtverordneten, je nachdem sie
„von den Klassen oder Bezirken gewählt worden sind, auch nur durch Stell-
„vertreter derselben Kategorie ersetzt werden können.

„ Was jedoch die Ordnung der Einrückung anlangt, so muß, wenn die
„Stadtverordneten und Stellvertreter derselben Kategorie in mehreren Wahl-
„versammlungen gewählt sind — die in großen Städten und bei einer zu an-
„sehnlichen Zahl von Wählern, wohl auch bei den Klassenwahlen anzuordnen
„sein würden — allemal der, der überhaupt die größte Zahl der Stimmen für
„sich gehabt hat, einrücken, folglich derjenige, der 50 Stimmen für sich gehabt
„hat, demjenigen vorgehen, der nur mit 49 Stimmen gewählt worden ist,
„wenn auch der letztere in seiner Wahlversammlung $\frac{3}{4}$, der erstere aber nur
„$\frac{2}{3}$ der Wähler für sich gehabt hätte. Dies ergiebt sich auch aus dem Wort-
„verstande der revid. St. O. §. 48, wo nicht von dem Verhältnisse der Zahl
„der Stimmen zu der Zahl der Wähler, sondern unbedingt von der Zahl der
„Stimmen die Rede ist. Noch ausführlicher ist dieselbe Bestimmung in der
„Zusammenstellung v. $\frac{4}{14}$. Juli 1832 ad §. 117 der alten St. O. lit. a aus-
„gesprochen, wodurch nur Uebereinstimmung zwischen beiden G. hat bewirkt
„werden sollen. Denn es hatte sich früher, als eine Reg. die gedachte Ver-
„hältnißzahl hatte ausmitteln wollen, ergeben, daß ein Stellvertreter einige
„235 Theile einer Stimme mehr für sich gehabt hatte, als der andere. Die
„Nothwendigkeit einer so schwierigen Ermittelung, durch welche die Verhält-
„nißzahl zwischen mehreren Bezirken festgestellt werden müßte, und wobei
„leicht ein Rechnungsfehler vorgehen könnte, kann nur für unangemessen in
„einer Sache erachtet werden, in welcher es darauf ankommt, sofort nach klar
„vorliegenden Thatsachen zu entscheiden.

„ Uebrigens werden Ew. Exc. aus dem abschriftl. anl., an den Herrn
„Staatsmin. v. Klewitz bei Gelegenheit von Zweifeln über denselben Ge-
„genstand in der Stadt N., erlassenen Schreiben v. 22. März 1834 ersehen,
„mit welchen Modifikationen obiger Grundsatz in der Praxis anzuwenden
„sein wird.

„ Ew. Exc. ersuche ich erg., hiernach das Weitere zu verfügen."
(A. XX. 641. — 3. 102.)

sitzern [1]) bestehen, welches jedoch auf die Stellvertreter keine Anwendung findet [2]).

Wahl [3]): a) überhaupt.

§. 50. Die Wahl der Stadtverordneten geschieht in kleinen Städten durch eine Versammlung aller Bürger. In größeren Städten werden zu diesem Zwecke die Bürger in mehrere Versammlungen getheilt.

---

[1]) Vergl. St. O. von 1808. §. 85.

Das R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 25. Sept. 1835, an die K. Reg. zu Münster, bemerkt über die Qualität dieser Grundbesitzer:

„Der K. Reg. wird auf die mittelst Ber. v. 10. d. M. vorgelegte Frage we„ber, dem §. 49 der revid. St. O., wonach die Hälfte der Stadtverordneten aus „Grundbesitzern bestehen soll, zu gebenden Auslegung, eröffnet, daß unter den „hierbei gedachten Grundbesitzern allerdings nur solche zu verstehen sind, deren „Grundbesitz dieselben nach §. 56 der revid. St. O. und der daraus hervorge„gangenen näheren Bestimmung des Statuts zur Wählbarkeit zu Stadtverord„neten qualifizirt." (A. XIX. 756. — 3. 108.)

[2]) Ueber das Einrücken der angesessenen Stellvertreter zur wirklichen Dienstleistung bemerkt das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 12. Nov. 1841, an das Oberpräs. der Provinz Posen.

„Ew. ꝛc. sende ich von den Ihrem Ber. v. 1. v. M. beigefügt gewesenen zwei „Exemplaren des Statuts der Stadt N. anbei eines, mit meiner Bestätigung „versehen, und mit dem erg. Bemerken zurück, daß ich bei Bestätigung des §. 9*) „des Statuts kein Bedenken gefunden habe, denn wenn auch nach §. 49 der St „O. v. 19. Nov. 1808 **) die Hälfte der Stadtverordneten aus Grundbesitzern „bestehen muß, was aber auf die Stellvertreter keine Anwendung findet, so be„deutet dies nur so viel, daß wenn 12 Stellvertreter zu wählen sind, nicht gerade „6 derselben Grundbesitzer sein müssen. Was aber das Einrücken der Stellver„treter zur wirklichen Dienstleistung anlangt, so erscheint es allerdings dem G. „selbst angemessener, in dem Falle, da die Hälfte der Versammlung beim Aus„scheiden oder der Behinderung eines Mitgliedes nicht aus Grundbesitzern beste„hen würde, wenn ein unangesessener Stellvertreter einträte, dafür diejenigen „angesessenen Stellvertreter einzuberufen, welche nach §. 48 der St. O. die mei„sten Stimmen für sich haben.

„ Da übrigens in den kleinen Städten, der Regel nach, die überwiegende Mehr„zahl der Stadtverordneten aus Grundbesitzern besteht, so erscheint die Sache „ohne praktische Bedeutung, und es ist mithin keine hinreichende Veranlassung „vorhanden gewesen, wegen etwa möglicher Zweifel die Allerh. Bestätigung einzu„holen oder zu versagen." (Min. Bl. 1841. S. 320. Nr. 522.)

[3]) Vergl. St. O. von 1808, §§. 72. 73., cf. §§. 67. 68. 78. Ueber den Wechsel und Ersatz der Stadtverordneten nach Ablauf des ersten und zweiten Jahres nach Einführung der revid. St. O. bemerkt das R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 17. Okt. 1835, an den Oberpräs. der Provinz Westphalen.

„Auf Ew. Exc. Ber. v. 5. d. M., den Wechsel und Ersatz der Stadtverord„neten nach Ablauf des ersten und zweiten Jahres nach Einführung der revid. „St. O. betr., erwiedere ich erg., daß, wenn ein für allemal bestimmt ist, es solle „eine bestimmte Anzahl von Stadtverordneten nach Klassen, eine andere Zahl „aber nach gewissen Bezirken gewählt werden, es sich ohne Zweifel von selbst ver„steht, daß für den durch das Loos oder seiner Anciennität nach, ausscheidenden „Stadtverordneten einer gewissen Klasse oder eines gewissen Bezirks auch wieder „ein Mitglied derselben Klasse oder desselben Bezirks gewählt werden muß. Hier„nach ist eine Verletzung irgend einer Klasse oder eines bestimmten Bezirks immer „nicht denkbar, wenn auch alle Stadtverordneten in den beiden ersten Jahren we„gen Wechsels des ersten und zweiten Drittheils zusammen loosen, wobei sich von „selbst versteht, daß nach dem zweiten Jahre diejenigen, die nach dem ersten Jahre

---

*) §. 9 l. c. Da nach §. 49 der revid. St. O. wenigstens die Hälfte der Stadtverordneten aus Grundbesitzern bestehen soll, so muß, wenn bei dem Ausscheiden eines Grundbesitzers nicht mehr die Hälfte der Stadtverordneten Grundbesitzer sein würde, der einzuberufende Stellvertreter ein Grundbesitzer sein, und in einem solchen Falle müssen die nach §. 48 der revid. St. O. etwa näher berechtigten unangesessenen, dem später berechtigten angesessenen Stellvertreter nachstehen.

**) Dies ist offenbar ein Redaktions- oder Druckfehler in dem R., indem der §. 49 der revid. St. O. gemeint ist.

b) Nach Bezirken.

§. 51. Die Vertheilung der Bürger (§. 50) kann geschehen nach Bezirken der Stadt, worin dieselben ihre Wohnung haben.

c) Nach Klassen.

§. 52. Diese Vertheilung kann ferner in solchen Städten, worin die verschiedenartigen Verhältnisse der Einwohner es räthlich machen, nach Klassen der Bürger geschehen, welche aus der Beschäftigung oder Lebensweise derselben hervorgehen.

d) Fernere Bestimmungen.

§. 53. Das Statut soll bestimmen, ob alle Bürger gemeinschaftlich oder vertheilt zu wählen haben (§. 50), ferner, ob die Vertheilung nach Bezirken (§. 51) oder nach Klassen (§. 52), oder nach beiden Eintheilungsarten neben einander geschieht; endlich soll dasselbe die Anzahl und Begränzung der Bezirke oder Klassen festsetzen, so wie das Verhältniß, in welchem Beide an der Wahl theilnehmen [1]).

„statt der durch die erste Loosung ausgeschiedenen eingetreten sind, nicht wieder „mitlooſen, sondern nur diejenigen zwei Drittheile, welche bei der ersten Verloo„sung nicht ausgeschieden sind. Ein besonderes Loosen der einzelnen Klassen oder „der einzelnen Bezirke würde in vielen Fällen nicht einmal gut stattfinden kön„nen, weil die Zahl der von jeder einzelnen dieser Abtheilungen gestellten Verord„neten sich nicht immer auf Drei belaufen, oder mit Drei theilen lassen wurde.

„ Da übrigens in der St. O. selbst über den Gegenstand nichts Bestimmtes „vorgeschrieben ist, so ist es unbedenklich, nach Rücksprache mit den Ortsbehörden, „im Statut das Nöthige nach den Lokalverhältnissen festzusetzen. Im Uebrigen „versteht es sich von selbst, daß vom dritten Jahre an immer nur dasjenige Drit„theil ausscheidet, welches bereits drei Jahre fungirt hat, folglich im dritten „Jahre dasjenige, welches im ersten Jahre gewählt worden, und durch die Ver„looſung nicht ausgeschieden ist, indem die durch den §. 10 der Einführ. O. vor„geschriebene Ausloosung in den zwei ersten Jahren keinen andern Zweck haben „kann, als den regelmäßigen Wechsel in Gang zu bringen. Denn hiernach muß „in der Folge in jeder Stadtverordnetenversammlung ein Drittheil im ersten, ein „Drittheil im zweiten, und ein Drittheil im dritten Jahre fungiren, wonach sich „dann das Ausscheiden von selbst regulirt."

(A. XIX. 1028. — 4. 86.)

[1]) Dazu: R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 11. Dec. 1835, an den Oberpräs. der Provinz Westphalen.

„ Ew. Exc. wird im abschriftl. Anschlusse der Bescheid, welcher den Einwoh„nern N. N. zu N. auf eine Beschwerde derselben, die daselbst vorgewesene „Stadtverordnetenwahl betr., heute ertheilt worden ist, zur gef. Nachricht erg. „mitgetheilt. (Anl. a.)

Anlage a.

„ Das Min. des J. u. d. P. eröffnet Ihnen auf Ihre Beschwerde v. 30. v. M. „zum Bescheide, daß dasselbe in dem, was Sie als Vermuthung anzeigen, hinrei„chende Thatsachen zu Annulirung der dort vorgewesenen Stadtverordnetenwahl „nicht finden, und daher den darauf gerichteten Antrag um so weniger gewähren „kann, als bereits eine frühere Wahl wegen mangelhafter Form annullirt wor„den ist, die Annulirung einer zweiten, und die Veranstaltung einer dritten aber nur „Aufregung hervorbringen würde.

„ Eben so wenig ist auf eine Verstärkung der von der wohlhabenderen Klasse „gewählten Stadtverordneten einzugehen, und diese würde selbst abgelehnt wer„den müssen, wenn nicht, wie geschehen, nur 15, sondern die meisten Mitglieder „der Klasse darauf angetragen hätten. Ein Drittheil der Stadtverordneten aus „der wohlhabenderen und gebildeteren Klasse gewählt, ist vollkommen hinreichend, „um dieser das Uebergewicht in der Versammlung zu sichern, da dieses Drittheil, „wenn dasselbe durch ein Vertrauen erweckendes Benehmen und überwiegende „Intelligenz sich den erforderlichen Einfluß auf die andern Mitglieder sichert, „gewiß so viele von den aus den Bezirken gewählten Stadtverordneten zu sich „überziehen wird, um die Mehrheit zu erhalten, und dadurch den Folgen einzel„ner entschiedener Fehlgriffe, die sonst bei den Wahlen begangen sein möchten, „vorzubeugen. Dieses moralische Uebergewicht wird für die dauernde Ausbil„dung der Institution ein weit vortheilhafteres sein, als das, welches aus blos „nummerischer Gleichheit entstehen möchte, und welches wahrscheinlich nur Miß-

§. 54. Jeder Bürger soll nur in einer dieser Abtheilungen stimmen können, die Stadt mag in Klassen und Bezirke neben einander, oder in Bezirke und Klassen allein getheilt sein.

§. 55. Die Wahlversammlung eines Bezirks oder einer Klasse kann auch solche Bürger zu Stadtverordneten ernennen, welche nicht zu ihrem Bezirke oder ihrer Klasse gehören. Auch haben sich die erwählten Stadtverordneten nicht als Vertreter des Bezirks oder der Klasse, worin sie gewählt worden, sondern der Stadtgemeinde im Ganzen, zu betrachten.

Wählbarkeit[1]).

§. 56. Zu Stadtverordneten können nur diejenigen Bürger gewählt werden, welche in dem Stadtbezirke ein Grund-Eigenthum haben, dessen geringster Werth in kleinen

„trauen in der Bürgerschaft und durch dieses eine Rektion der geringeren Klasse „gegen die höhern erzeugen würde. Dabei ist besonders zu bedenken, daß, wenn „gegenwärtig diejenigen Personen, aus welchen die besondere Klasse gebildet ist, „mehr Mitglieder als die Bezirke zählen, es doch künftig von der Mehrzahl der „Theilnehmer abhängen würde, ob sie das Bürgerrecht gewinnen wollen oder „nicht, und es daher auf die augenblickliche Mehrzahl Behufs einer bleibenden „Einrichtung nicht ankommen kann.

„ Aus diesen Gründen muß es bei den vorläufigen Festsetzungen des Herrn „Oberpräsid., welche das Min. als zweckmäßig anerkannt, sein Bewenden behal„ten, indem eine Aenderung derselben lediglich durch das Statut bewirkt wer„den kann." Berlin, den 11. Dec. 1835.

(A. XIX. 1027. — 4. 85.)

[1]) Vergl. St. O. von 1808 §§. 84. 76. 78.

In Betreff der Wählbarkeit der Bürger zu Stadtverordneten sind außer den Vorschriften der §§. 56—61. der revid. St. O. noch folgende Bestimmungen zu bemerken.

a) Hinsichts solcher Bürger, welche sich in Criminal-Untersuchung befinden und deren Bürgerrecht ruhet (§. 23 der rev. St. O.):

α) Schreiben des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 22. Juni 1837 an den K. Geh. Staatsminister von Klewitz zu Magdeburg.

„ Ew. Exc. übersende ich anl. Beschwerde des Mag. zu N., die von der „K. Reg. zu Merseburg gemißbilligte Suspension des Stadtverordneten N. „betr., zur gef. Entscheidung, kann jedoch nicht umhin, erg. zu bemerken, „daß wenn gegen den ꝛc. N. die Criminal-Untersuchung eröffnet ist, dessen „Bürgerrecht also nach §. 23 der rev. St. O. ruht, er auch zur Theilnahme „an der Stadtverordneten-Versammlung, welche das aktive Bürgerrecht vor„aussetzt, nicht qualifizirt zu sein scheint, und dessen einstweilige Ausschei„dung daher als unmittelbare gesetzliche Folge der Criminal-Untersuchung, „keines Beschlusses bedürfen möchte. (A. XXI. 437. — 2. 125.)

β) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 7. Okt. 1837 an die Stadtverordneten zu N.

„ Da, wie den Stadtverordneten zu N. auf Ihr Gesuch v. 2. v. M., um „Aufhebung der wider den N. verhängten Suspension von der Funktion als „Stadtverordneter, zum Bescheide gereicht, die Vorschrift der St. O. §. 23, „daß, wenn Jemand in Criminal-Untersuchung verfällt, dessen Bürgerrecht „ruhen soll, eine ganz bestimmte und unbedingte ist, so kann das Min. den„jenigen, bei welchem das Gericht Gründe zur Eröffnung der Criminal„Untersuchung gefunden, auf Verwendung der Stadtverordneten nicht von „den Folgen jener gesetzlichen Vorschrift freisprechen. Der von den Bitt„stellern allegirte §. 103 ibid. ist bloß auf den Mag. und dessen Unterbeamte „zu beziehen, wie die Ueberschrift des Tit. VII. hinreichend beweist.

„ Auf den Antrag der Stadtverordneten kann also nicht eingegangen wer„den. (A. XXI. 1009. — 4. 110.)

b) R. des K. Min. des J. Abthl. I. (v. Meding) v. 19. Febr. 1840 an den Mag. zu Iserlohn. Zulässigkeit der Erwählung der Stadtverordneten-Stellvertreter zu Stadtverordneten.

„ Der Bescheid, welchen die K. Reg. zu Münster dem Mag. zu N. unterm „7. April v. J. (Anl. a.) in Bezug auf die dort stattgehabte Wahl des bis„herigen Stadtverordneten-Stellvertreters N. zum Stadtverordneten er„theilt hat, ist, wie demselben auf seine Eingabe v. 24. v. M. eröffnet wird, „ganz richtig, und solchem daher nachzugeben. Dasjenige, was früher über „die Aufrechthaltung des regelmäßigen Wechsels der Stadtverordneten und

Städten nicht unter 1000 Rthlr., in größeren nicht über 12,000 Rthlr. zu bestimmen ist, oder ein jährliches Einkommen, dessen geringster Betrag sich auf 200 Rthlr. bis 1200 Rthlr. beläuft. Die genaue Bestimmung der Summen muß das Statut enthalten.

§. 57. Den Werth des Grundbesitzes und das Einkommen, Behufs der Wählbarkeit sowohl, als zur Gewinnung des Bürgerrechts (§§. 15. 16), schätzen nach pflichtmäßigem Ermessen die Stadtverordneten, denen der Magistrat die Steuer-Rollen und übrigen Hülfsmittel vorlegen muß. Dem Magistrate steht aber die Entscheidung über diese Schätzung zu. Er sorgt zugleich dafür, daß seine Entscheidung dem Betheiligten auf die im Orte übliche Weise bekannt werde.

Dem Betheiligten steht es frei, sowohl vor dem Magistrate den Nachweis eines höheren Grundbesitzes oder Einkommens zu führen, als auch an die Regierung den Rekurs zu ergreifen [1]).

„Stellvertreter vom Min. vorgeschrieben worden, kann selbstredend nicht so „gedeutet werden, daß ein Stadtverordneter oder Stellvertreter, wenn er „vor Beendigung seiner Wahlperiode durch das Vertrauen seiner Mitbürger „zu einer höheren Stellung, zum Mag. Mitgliede oder resp. wirklichen „Stadtverordneten, gewählt worden, dadurch gezwungen werden solle, diese „Wahl abzulehnen.

Anlage a.

„ Dem Mag. eröffnen wir auf den Ber. v. 2/4. v. M., daß die rev. St. O. „keine Bestimmung enthält, wornach die Stellvertreter der Stadtverordneten „von der Wahl ausgeschlossen wären, auch eine solche Bestimmung, wodurch „den zu Stellvertretern erwählten Bürgern der Eintritt als Stadtverord„nete auf den Grund späterer Wahl ihrer Mitbürger, während jeder andere „qualifizirte Bürger dazu gelangen konnte, versagt sein sollte, jedes zu„reichenden Grundes entbehren würde. Es ist daher keine Veranlassung, „dem bei der Wahl v. 23. v. M. daselbst als Stadtverordneten gewählten „bisherigen Stellvertreter N. die Bestätigung in erster Qualität zu versagen, „jedoch muß selbstredend für denselben ein anderer Stellvertreter gewählt „werden. Münster, den 7. April 1839.

K. Reg. Abthl. des Innern.

(Min. Bl. 1840. S. 78. Nr. 131.)

c) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 17. Febr. 1840 an das Ob. Präsid. der Provinz Posen. Verhältnißmäßige Beschränkung der Zahl der jüdischen Stadtverordneten in den Städten des Großherzogthums Posen.

„ In der Anl. theile ich Ew. ꝛc. mit Bezug auf Ihren Ber. v. 26. Dec. „v. J., die unterm 5. d. M. auf die Immediat-Beschwerde der Verwaltungs„beamten der jüdischen Korporation zu N., über die Beschränkung der Zahl „der jüdischen Stadtverordneten, an mich ergangene Allerh. K. O. in Ab„schrift mit, um darnach das Weitere gef. zu veranlassen. Die Beschwerde„führer sind im Sinne der K. Ordre von hier aus beschieden worden.

Anlage a.

„ Auf Ihren Ber. v. 20. v. M., die Reklamation der Verwaltungsbeamten „der jüdischen Korporation zu N. betr., finde Ich nach Ihrer Ansicht eine „propotionirte Beschränkung der Zahl der in die Stadtverordneten-Ver„sammlung zu wählenden Juden auf ein Maximum von einem Drittel oder „Viertel für die Städte des Großherzogthums Posen auf die Anträge der „städtischen Behörden allerdings höchst nothwendig, und ermächtige Sie, bei „der Abfassung der Statuten hierauf die erforderliche Rücksicht zu nehmen, „und nach den Bestimmungen der St. O. v. 1831 §§. 3. 4. Meine Bestätig„ung nachzusuchen. Die Verwaltungsbeamten der jüdischen Korporation „zu N. haben Sie hierauf ablehnend zu bescheiden, zu welchem Zweck Sie „die Eingabe derselben zurückempfangen. Berlin, den 5. Februar 1840.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Rochow.

(Min. Bl. 1840. S. 79.)

1) Ueber das Verfahren der Regierungen in solchen Rekurs-Fällen bemerkt das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 17. Juli 1840 an das Ob. Präsid. der Prov. Brandenburg:

„ Ew. Exc. übersende ich anl. eine Beschwerde des Böttchermeisters N. zu N. „über die ihm abgesprochene Wahlbarkeit zum Amte eines Stadtverordneten, „zur gef. Entscheidung, mit dem erg. Bemerken, daß es mir nicht ausreichend „scheint, die Meinungsverschiedenheiten dieser Art, wenn es auf Ansichten

§. 58. Die Bestimmung des §. 56. bezieht sich nur auf neue Wahlen; daher sollen Stadtverordnete, welche schon gewählt sind, durch Verminderung des Vermögens ihre Stelle nicht verlieren, so lange sie nur noch die Eigenschaft als Bürger behalten. (§. 23.)

§. 59. Auch minder vermögende Bürger können durch übereinstimmenden Beschluß des Mag. und der Stadtverordnetenversammlung unter die Wählbaren aufgenommen werden, wenn sie ein völlig unbescholtenes Leben geführt und sich das öffentliche Vertrauen erworben haben.

§. 60. Diejenigen Bürger, welche von den Klassen (§. 52.) zu Stadtverordneten erwählt werden, bedürfen des im §. 56. bestimmten Grundbesitzes oder Einkommens nicht.

§. 61. Städtische Verwaltungsbeamte können, so lange ihr Amt dauert, zu Stadtverordneten nicht gewählt werden. Bereits gewählte Stadtverordnete müssen diese Stelle niederlegen, wenn sie ein Stadtamt annehmen [1]).

„über faktische Gegenstände ankommt, sich bloß auf die Angabe des seine Meinung vertheidigenden Magistrats zu verlassen, wie die Reg. nach ihrer anl. „Verf. gethan zu haben scheint, sondern daß hier, da es auf die Ehrenrechte eines „Bürgers ankommt, eine genauere Erörterung durch eine höhere unbetheiligte „Behörde erforderlich scheint. Hierzu eignet sich nach Analogie dessen, was im „§. 115 der rev. St. O. vorgeschrieben ist, der Landrath, welcher beauftragt „werden kann, über den Werth der fraglichen Grundstücke bei unbetheiligten „achtbaren Bürgern Erkundigung einzuziehen, sich selbst durch eigenen Augenschein von der Lage der Sache zu überzeugen, und dann sein Gutachten zu eröffnen, auf dessen Grund die Reg. dann mit größerer Sicherheit wird entscheiden können. Eine formliche gerichtliche Taxe ist nicht nöthig, weder um für, „noch um gegen den Reklamanten zu entscheiden. Wenn aber derselbe eine solche „Taxe aus eigener Bewegung aufnehmen läßt, und durch solche beweist, daß sein „Grundeigenthum den zur Wählbarkeit erforderlichen Werth hat, so wird er, „ungeachtet der entgegengesetzten Entscheidung der Reg., zugelassen werden „müssen, daher es, um Weitläuftigkeiten zu vermeiden, immer rathsam bleibt, „dergl. Entscheidungen nicht bloß auf die Angaben der einen Stadtbehörde, sondern auf eine genauere Erörterung zu begründen, welche in Fällen dieser Art „ohne bedeutende Mühe und Weitläufigkeit vom Landrathe im Auftrage der „Reg. immer leicht zu bewirken sein wird.

(Min. Bl. 1840 S. 279. Nr. 439.)

[1]) Vergl. St. O. von 1808. §§. 84, 76, 78.

Mit Bezug auf die Vorschrift des §. 61. der revid. St. O. bestimmen:

a) das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Bernuth) v. 13. Juni 1838 an den Stadtverordneten N. zu Iserlohn, daß Bezirksvorsteher nicht zugleich Stadtverordnete sein können.

„ Das unterz. Min. kann in Bescheidung auf Ihre Vorstellung v. 21. v. M., „die Beibehaltung Ihrer Funktion als Stadtverordneter neben dem Amte „eines Bezirksvorstehers betr., nur auf die Ihnen dieserhalb bereits von dem „Herrn Oberpräsid. der Provinz ertheilte Resol. v. 17. Mai d. J. (Anl. a.) „zurückweisen, bei welcher es bewenden muß, indem es nach §. 61. und 97. „der St. O. keinem Zweifel unterliegt, daß ein Bezirksvorsteher nicht zugleich „Stadtverordneter sein kann, der §. 130. auch das Gegentheil nicht festsetzt.

Anlage a.

„ Bei Rücksendung der Beil. Ihrer Vorstellung v. 14. Mai c. eröffne ich „Ihnen, daß nach §. 61. der rev. St. O. die Stadtverordneten Ihre Stelle „niederlegen müssen, wenn sie ein Stadtamt annehmen. Da Sie nun die „Wahl zum Bezirksvorsteher angenommen haben, so ist es selbstredend, daß „Sie nicht länger Stadtverordneter sein können. Den §. 130. der St. O. „haben Sie mißverstanden, indem darin nur bestimmt ist, daß Stadtverordnete die Stellen unbesoldeter Magistratsmitglieder, die Bezirksvorsteher die „Stellen der Stadtverordneten u. s. w. anstatt ihrer bisherigen Stellen zu „übernehmen verpflichtet sind. Daß Jemand Bezirksvorsteher und Stadtverordneter zugleich sein kann, ist darin mit keinem Worte gesagt."

Münster, den 17. Mai 1838. Der Oberpräsident v. Vincke.

(A. XXII. 369. — 2. 90.)

b) R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Meding) v. 17. Febr. 1840 an den Mag. und abschriftl. an die Reg. zu Merseburg, daß Sparkassenrendanten nicht zugleich zu Stadtverordneten gewählt werden können.

Wahlzeit[1]).

§. 62. Die Wahl der Stadtverordneten wird in einem für jede Stadt durch das Statut für immer zu bestimmenden Monate vorgenommen.

Verzeichniß der Wählbaren[2]).

§. 63. Der Mag. hat vier Wochen vor jeder Wahl sowohl die Bürgerrolle (§. 12.), als auch ein Verzeichniß der wählbaren Bürger auf dem Rathhause öffentlich auszulegen. Reklamationen gegen diese Verzeichnisse sind zulässig, machen jedoch die Wahlhandlung selbst dann nicht ungültig, wenn nach Vollziehung derselben die Verzeichnisse geändert werden sollten.

§. 64. Wer einmal als stimmfähig und wählbar aufgeführt ist, kann ohne gesetzliche Gründe (§§. 19 u. f., §§. 56 u. f.), die ihm bekannt gemacht werden müssen, von den Verzeichnissen (§. 63) nicht weggelassen werden, und bleibt, wenn er der Entscheidung der Stadtbehörden widerspricht, oder beide Behörden sich nicht vereinigen können, so lange in seinem früheren Verhältnisse, bis die Reg. wider ihn entschieden hat. Nur dann, wenn bestimmte Thatsachen vorliegen, wegen welcher nach §. 19. das Bürgerrecht versagt oder entzogen werden muß, ist der Mag. die unmittelbare Ausschließung eines zeitherigen Bürgers anzuordnen verpflichtet.

Wahlvorsteher.

§. 65. Das ganze Wahlgeschäft steht unter Leitung eines dazu abgeordneten Mitgliedes des Mag., als Wahlvorstehers, welchem ein Deputirter aus der Mitte der Stadtverordneten beigegeben wird.

Wahlliste.

§. 66. Wenigstens vierzehn Tage vor der Wahl wird durch den Wahlvorsteher an die Bürger eine Liste der Wählbaren vertheilt und darin der Wahltag und die Anzahl der zu Wählenden bemerkt.

Wahltag[3]).

§. 67. Die Wahlversammlungen werden an einem Sonntage gehalten, welchen der

---

„ Der Bescheid, welchen die K. Reg. zu Merseburg unterm 17. v. M. dem „Mag. zu N. in Bezug auf die dort stattgehabte Wahl des Sparkassen-„Rendanten N. zum Stadtverordneten ertheilt, und durch den dieselbe diese „Wahl für ungültig erklärt und das Wiederausscheiden des Gewählten aus „der Stadtverordnetenversammlung angeordnet hat, ist, wie dem Mag. auf „Seine Vorstellung v. 4. d. M. eröffnet wird, ganz richtig, und daher nur „zu bestätigen. Der Rendant einer städtischen Sparkasse ist unter allen „Umständen ein städtischer Unterbeamter, mag er nun besoldet oder unbesoldet sein, und kann also nach §. 61. der revid. St. O. ohne Dispensation „nicht zum Stadtverordneten gewählt werden, wenn er auch in jeder andern „Beziehung zu den wählbaren Bürgern gehört, und deshalb mit Recht in der „nach §. 63. jenes G. aufzustellenden Liste aufgeführt worden ist. Darauf, „daß von den Stadtverordneten früher gegen die Kumulation der beiden un-„verträglichen Funktionen nichts erinnert worden, und der Mag. solche wider „das G. gestattet hat, kommt nichts an, da eine Gesetzwidrigkeit, sobald sie „entdeckt worden, abbestellt werden muß, selbst dann, wenn die Stadtver-„ordneten bei dem frühern, jetzt zurückgenommenen gesetzwidrigen Beschlusse „beharrt hätten, indem die Aufrechthaltung des G. nicht von Beschlüssen „der Stadtverordneten abhängt." (Min. Bl. 1840. S. 80.)

[1]) a) Vergl. St. O. von 1808. §. 87.

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 10. März 1838 an den K. Oberpräsid. der Provinz Sachsen. (sub Nr. 3.) Verfahren bei etwa erforderlichen Nachwahlen.

„ Nachwahlen können, wenn die jährlichen Ersatzwahlen ordentlich abgehalten werden, kaum je vorkommen, da nach §. 48. die Stellvertreter für die „außer der Ordnung ausscheidenden Stadtverordneten fungiren, und es kaum „denkbar ist, daß hiernach je wegen unvollständiger Zeit der Stadtverordneten eine extraordinaire Wahl erforderlich werden könne. Träte dieser Fall „ein, dann müßte nach den wegen der Stadtverordnetenwahlen im G. enthaltenen Vorschriften verfahren werden, daher der §. 9. des Entw. nicht „stattfinden kann." (A. XXII. 125. — 1. 107.)

[2]) Vergl. St. O. von 1808. §. 80., cf. §. 77. und revid. St. O. §. 97.

[3]) Vergl. St. O. von 1808. §§. 88. 89.

Mag. bestimmt, und vier Wochen vorher, nach der im Orte gewöhnlichen Publikationsart, bekannt macht. Ihnen geht ein feierlicher Gottesdienst mit besonderer Beziehung auf das Wahlgeschäft voran, welches unmittelbar nach vollendetem Gottesdienst eröffnet wird.

§. 68. Im Wahltermine sind alle Bürger, deren Bürgerrecht nicht ruhet, zu erscheinen verpflichtet, wenn sie nicht begründete Entschuldigungen für sich haben. Die ausgebliebenen Bürger können an der Wahl weder durch Bevollmächtigte, noch durch schriftliche Abstimmungen Theil nehmen, sind aber an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden. Sollte Jemand so wenig Bürgersinn besitzen, daß er, ohne eine gesetzliche Entschuldigung zu haben, wiederholentlich nicht erschiene, so ist die Stadtverordnetenversammlung befugt, ihn des Stimmrechts und der Theilnehme an der öffentlichen Verwaltung verlustig zu erklären, oder auf gewisse Zeit davon auszuschließen.

Wahlhandlung[1]).

§. 69. Bei jeder Wahlversammlung werden Diejenigen, welche sich eingefunden haben, mit der Bürgerrolle verglichen. Sollte Jemand aus Irrthum erschienen sein, der nicht zu der Wahlversammlung gehört oder der nicht stimmfahig ist, so wird er deshalb bedeutet und muß sich entfernen.

§. 70. Der Wahlvorsteher und der ihm beigegebene Deputirte der Stadtverordneten, haben auf die Legalität und Ordnungsmäßigkeit der Wahlhandlung zu sehen; die Richtigkeit der Abstimmung durch Vergleichung der abgegebenen Stimmen mit der Zahl der Anwesenden zu prüfen; die Namen der ohne gültige Entschuldigung Ausgebliebenen im Protokolle zu verzeichnen, und darauf zu sehen, daß das Protokoll richtig geführt werde.

§. 71. Nach einer den Wählern zur Berathung über die Wahl eingeräumten kurzen Frist, werden so viele Wahlen veranstaltet, als Stellen von dieser Wahlversammlung zu besetzen sind, und zwar in der Art, daß jeder Wähler einen verdeckten Stimmzettel mit dem Namen eines wählbaren Bürgers in den Wahlkasten wirft. Derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat, ist als erwählt zu betrachten. Ergiebt sich nicht sogleich eine absolute Mehrheit, so sind Diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, auf eine engere Wahl zu bringen, welches Verfahren so lange fortzusetzen ist, bis die absolute Mehrheit erreicht worden. Genauere Bestimmungen hierüber sind vor der Abstimmung von dem in §. 70. angeordneten Wahlvorsteheramte nach Stimmenmehrheit festzusetzen.

Wird auch durch wiederholte Versuche eine absolute Mehrheit nicht bewirkt, so geht bei gleicher Stimmenzahl der Angesessene dem Unangesessenen vor. Zwischen Erwählten aber, die Beide zu der einen oder der andern Klasse gehören, entscheidet das Loos.

§. 72. Die Wahl der Stellvertreter geschieht nach denselben Regeln, als die Wahl der Stadtverordneten.

§. 73. Wenn von den gewählten Stadtverordneten weniger als die Hälfte Grundbesitzer sind, so treten diejenigen Unangesessenen, welche die wenigsten Stimmen gehabt haben, zurück, und werden die ersten Stellvertreter. Die Wahl muß alsdann zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl der Grundbesitzer in den Wahlversammlungen, in welchen sie erwählt worden waren, erneuert werden[2]).

Bestätigung der Wahlen[3]).

§. 74. Die Wahlprotokolle werden dem Mag. eingereicht, welcher sie zu prüfen, demnächst der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen, und, wenn gegen die Legalität nichts zu erinnern ist, oder die Erinnerungen erledigt sind, die Wahlen zu bestätigen und die Einführung der Gewählten anzuordnen hat.

Abschnitt II.

Von den Rechten und Verhältnissen der Stadtverordneten.

Vollmacht der Stadtverordneten[4]).

§. 75. Die Stadtverordnetenversammlung erhält durch ihre Wahl und das G. die Vollmacht und die Verpflichtung, die Stadtgemeinde nach Maaßgabe dieser Ordnung,

---

[1]) Vergl. St. O. von 1808. §§. 81—83.
[2]) Vergl. St. O. von 1808. §§. 93—101. u. R. v. 27. Aug. 1834. (Oben S. 636.)
[3]) Vergl. St. O. von 1808. §§. 102—107.
[4]) Vergl. St. O. von 1808. §§. 108. 126.

ohne Rücksprache mit der ganzen Bürgerschaft oder mit Abtheilungen derselben, nach Ueberzeugung und Gewissen zu vertreten, und verbindende Beschlüsse für die Gemeinde zu fassen.

§. 76. Die Stadtverordneten haben aber nicht einzeln, sondern nur in der Gesammtheit die Befugniß, durch gemeinschaftliche Beschlüsse, nach näherem Inhalte dieser Ordnung, von der gesetzlichen Vollmacht Gebrauch zu machen [1]).

Vorsteher und Protokollführer.

§. 77. Wenn die Stadtverordnetenversammlung eingesetzt ist, so wählt sie aus ihrer Mitte auf ein Jahr einen Vorsteher und einen Protokollführer, und für jeden derselben einen Stellvertreter, welcher aber nur in Krankheits- und anderen Behinderungsfällen, im Auftrage des Vorstehers oder auf Anordnung des Mag., sein Amt verwalten darf.

Pflichten des Vorstehers [2]).

§. 78. Der Vorsteher ist berechtigt und verpflichtet, die nöthigen Versammlungen zu berufen, alle der Versammlung vorgelegte Angelegenheiten binnen der vorgeschriebenen Frist, entweder selbst oder durch einen aus der Versammlung zu ernennenden Referenten zum Vortrage zu befördern, nach Vorschrift der beigefügten Instruktion [3]) über die Ordnungsmäßigkeit der Berathung und Beschlußnahme und der Protokollführung zu wachen, und dem Mag. das Protokoll einzureichen.

In sofern der Mag. und die Stadtverordnetenversammlung darüber einverstanden sind, daß der Vorsteher seine Stelle ohne Nachtheil für die Geschäfte nicht länger versehen kann, oder wenn bei verschiedenen Meinungen die Reg. für diese Ansicht entscheidet, so ist derselbe seine Stelle zu jeder Zeit niederzulegen gehalten.

Verfahren in der Versammlung [4]).

§. 79. Die Stadtverordnetenversammlung kann und darf, ohne ordnungsmäßig vom Vorsteher, oder im Falle des §. 77. von dessen Stellvertreter berufen zu sein, nicht zusammen kommen, auch nur in seiner Gegenwart berathen und Beschlüsse fassen, zu deren Gültigkeit es erforderlich ist, daß wenigstens zwei Drittel ihrer Mitglieder gegenwärtig sind. Sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, und bei gleichen Stimmen giebt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.

Ist von einem Rechte oder von einer Verpflichtung gegen die Stadtgemeinde die Rede, bei welchen das Interesse eines oder mehrerer Stadtverordneten mit dem Interesse der Stadtgemeinde im Widerspruch steht, so müssen die persönlich betheiligten Stadtverordneten die Versammlung verlassen, und der Vorsteher beruft statt ihrer deren Stellvertreter. Tritt dieser Fall bei einer solchen Zahl von Stadtverordneten ein, daß eine beschlußfähige Versammlung von unbetheiligten Stadtverordneten und Stellvertretern nicht zusammen berufen werden kann, so ist der Mag. verpflichtet, solches der vorgesetzten Reg. zu berichten, welche vermöge des ihr zustehenden Oberaufsichtsrechts die Rechte der Stadtgemeinde berücksichtigt, und ihr einen Rechtsanwalt bestellt.

Unterschrift und Siegel [5]).

§. 80. Bei der Unterschrift und in dem Siegel führt die Stadtverordnetenversammlung die Bezeichnung: Stadtverordnete zu N. N.

---

[1]) Vergl ebendas. §. 111.
[2]) Vergl. ebendas. §. 116.
[3]) Vergl. diese Instruktion unten im Anhange zur revid. St. O. (sub A.)
[4]) Vergl. St. O. von 1808. §§. 121 und 122., cf. §. 117.
[5]) Vergl. St O. von 1808. §. 134., cf. §§. 112 und 123.

Das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 9. Sept. 1837 an den K. Oberpräsid. der Provinz Westphalen bemerkt in Betreff der Amtssiegel:

„ Auf die gef. Anzeige v. 9. v. M., die Amtssiegel der städtischen Behörden „betr., ermangele ich nicht, Ew. Exc. erg. zu erwiedern, daß wenn

„ ad 1. die revid. St. O. §. 80. die dort ausgedrückte Inschrift für die Siegel „der Stadtverordnetenversammlungen gebietet, sie doch die Beifügung des „Stadtwappens keineswegs verbietet, und daher unbedenklich jeder Stadt„verordnetenversammlung auf ihren Wunsch solche gestattet werden kann: daß „dagegen

„ ad 2. der Mag. in seiner doppelten Funktion als Verwaltungsbehörde für „die Gemeindeangelegenheiten und als Organ der Staatsgewalt immer Mag. „und dieselbe Behörde bleibt, welche durch das Siegel mit dem Stadtwappen „wegen ihrer Autorität in der zweiten Funktion hinlänglich legitimirt ist, daher „es deshalb eines zweiten besonderen Siegels mit dem Preuß. Adler so wenig „bedarf, als dessen Führung zulässig ist." (A. XXI. 684. — 3. 89.)

Alle Ausfertigungen sind ohne Unterschied kostenfrei, und werden eben sowohl als die Protokolle, von dem Vorsteher, dem Protokollführer und vier andern Mitgliedern unterzeichnet.

Unentgeltliche Geschäftsführung[1]).

§. 81. Den Stadtverordneten ist es nicht erlaubt, irgend eine Vergeltung für die Ausübung ihres Berufs anzunehmen. Nur baare Auslagen können ihnen erstattet werden.

Verantwortlichkeit.

§. 82. Der Vorsteher und nächst ihm die Versammlung selbst, so wie die einzelnen Stadtverordneten, sind der Gemeinde für den ihr zugefügten Nachtheil verantwortlich, wenn sie sich der Abstimmung entziehen, wenn sie durch Ordnungswidrigkeit die Beschlußnahme verhindern, oder die Beschlüsse vereiteln, oder sich ungebührlicherweise in die Ausführung mischen. Dagegen sind sie für den Inhalt ihrer Beschlüsse nur dann verantwortlich, wenn sie wider besseres Wissen, also in unredlicher Absicht, verfahren haben.

Ergiebt sich eine solche Vertretungsverbindlichkeit der Versammlung, so hat die Reg. auf Antrag des Mag. einen Anwalt zu bestellen, welcher im Namen der Stadt den Prozeß zu führen hat. Auch einzelne Mitglieder können wegen solcher Verbindlichkeiten durch Gemeindebeschluß in rechtlichen Anspruch genommen werden.

Auflösung[2]).

§. 83. Sollte eine Stadtverordnetenversammlung fortwährend ihre Pflichten vernachlässigen und in Unordnung und Partheiung verfallen; so werden Wir sie nach genauer Untersuchung auflösen, die Bildung einer neuen Versammlung nach Befinden wieder anordnen, und die Schuldigen auf gewisse Zeit oder auf immer für unfähig zu einer neuen Wahl erklären. Außerdem bleibt in dazu geeigneten Fällen die gerichtliche Rüge vorbehalten.

Titel VII.

Von dem Magistrate und den Unterbeamten desselben.

Magistrat.

§. 84. Jeder Stadt soll als deren Obrigkeit ein Mag. vorgesetzt sein, welcher in einer doppelten Beziehung steht:

a) als Verwalter der Gemeindeangelegenheiten;
b) als Organ der Staatsgewalt.

Mehr als ein Mag. soll im Stadtbezirke nicht bestehen.

Bestandtheile[3]).

§. 85. Der Mag. bildet ein Kollegium und besteht:

a) aus einem Bürgermeister, oder in den größeren, besonders von Uns zu bestimmenden Städten, einem Oberbürgermeister[4]), welchem ein Bürgermeister als Stellvertreter und Gehülfe beigegeben werden kann;

---

[1]) Vergl. St. O. von 1808. §. 114.

[2]) Vergl. St. O. von 1808. §. 110., cf. §. 137.

Das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn) v. 13. Jan. 1834 an das Oberpräsid. der Provinz Sachsen (ad 2.) bemerkt in dieser Beziehung:

„ Nach §. 83. der revid. St. O. soll eine Stadtverordnetenversammlung dann „aufgelöst werden können, wenn sie fortwährend ihre Pflichten vernachlässigt und „in Unordnung verfällt. Die kaum in Wirksamkeit getretene Stadtverordneten„versammlung zu N. nun hat sich bis jetzt nur in Beziehung auf Ein Geschäft „Unregelmäßigkeiten zu Schulden gebracht, die wohl mangelhafter Auf„fassung der gesetzlichen Bestimmungen beigemessen werden können. Ich würde „daher jedenfalls zur Zeit noch nicht auf deren Auflösung antragen können, noch „würden des Königs Maj. auf einen solchen Antrag eingeben. Es wird daher „dieselbe durch die K. Reg. auf die begangenen Unregelmäßigkeiten ernstlichst „aufmerksam zu machen, zu einem ordnungsmäßigen, dem Besten der Stadt ent„sprechenden Verfahren anzuweisen, und wenn dies ohne Erfolg bleiben sollte, „zuvörderst mit der Androhung zu verwarnen sein, daß, wenn diese Warnung „ohne Erfolg bliebe, auf ihre Auflösung werde angetragen werden." ꝛc.

(A. XVIII. 111. — 1. 73.)

[3]) Vergl. St. O. von 1808. §§. 140. 141.

[4]) In Betreff der Provinz Sachsen hat die K. O. v. 24. Jan. 1832 bestimmt, daß nur in Magdeburg, Erfurt und Halle Oberbürgermeister anzu-

b) aus drei oder mehreren andern Magistratsmitgliedern, welche theils besoldet, theils unbesoldet sein können. Das Statut soll die Anzahl der Mitglieder überhaupt, und die der besoldeten insbesondere, bestimmen [1]).

---

stellen. (Akt. des Min. des J., betr. die Einf. der rev. St. O. in der Provinz Sachsen, Gen. No. 146. Vol. I.)

Für die Provinz Westphalen hat die K. O. v. 11. Mai 1835 angeordnet, daß nur in der Stadt Münster ein Oberbürgermeister anzustellen.

(Akt. des Min. des J., betr. die Einf. der St. O. in der Provinz Westphalen, Gen. No. 147. Vol. I.)

[1]) Ueber die Zahl der unbesoldeten Magistratsmitglieder spricht sich das Schreiben des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 18. März 1837 an den K. Staatsmin. v. Klewitz zu Magdeburg, aus:

„Ew. Exc. übersende ich hierbei erg. eine Eingabe der Stadtverordneten zu „Salzwedel, welche bitten, daß vier unbesoldete Mitglieder zum dortigen Mag. „zugelassen werden mögen.

„Ich kann meinerseits, wenn nicht ganz besondere Hindernisse entgegentreten, „bei Gewährung dieses Antrages kein Bedenken finden, da die Stadt Salzwedel „gegen 7000 Einwohner zählt und sich daher ohne Zweifel eine hinreichende „Anzahl gebildeter und zur Annahme der Stellen geeigneter Bürger zur Aus„wahl dort versinden wird.

„Die St. O. v. 19. Nov. 1808 verordnet sogar §. 142 u. f. f., daß allenthal„ben die Anzahl der unbesoldeten Magistratsmitglieder die der besoldeten über„steigen soll; es kann daher kein Bedenken obwalten, in den Städten, wo die „revid. St. O. gilt, auf den Wunsch der Stadt ein Gleiches eintreten zu lassen."

„Ew. Exc. ersuche ich daher erg., das weiter Erforderliche gef. zu verfügen, „oder mir die entgegenstehenden Bedenken mitzutheilen."

(A. XXI. 97 — 1. 97.)

Was den Titel der Magistratsmitglieder betrifft, worüber die revid. St. O. nur hinsichts der Vorsitzenden bestimmt, so hat die K. O. v. 25. Sept. 1831 vorgeschrieben, daß die Magistratsmitglieder in den Städten der Provinz Sachsen bei Einführung der revid. St. O. den Titel beibehalten sollen, welchen sie zeither nach jeden Orts besonderer Gewohnheit geführt haben.

Das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 13. Juni 1838 an den K. Oberpräsid. der Provinz Sachsen bestimmt, daß die Magistratsmitglieder zu Quedlinburg und Naumburg den Titel „Stadträthe" führen dürfen.

„Der von der dortigen K. Reg. unterm 3. März d. J. erstattete Ber. hat mir „Veranlassung gegeben, Allerh. Orts nicht nur für die Mitglieder des Mag. zu „Quedlinburg, sondern auch für die des Mag. in Naumburg die Ertheilung des „Prädikats: „Stadtrath," in Antrag zu bringen."

„Diesen Antrag haben laut der abschriftl. beifolg. Allerh. K. O. v. 27. v. M. „(Anl. a.) Seine K. Maj. huldreichst genehmigt. Ew ꝛc. wollen daher hier„nach das Weitere gef. veranlassen, wobei den K. Reg. zu Magdeburg und Mer„seburg zu überlassen sein wird, diese Verleihung durch die Amtsblätter bekannt „zu machen, und die künftigen Bestallungen unter dem fraglichen Prädikat aus„fertigen zu lassen, auch den jetzigen Magistratsmitgliedern, wenn sie es verlan„gen, darüber Bescheinigungen auszustellen, indem Patente über dieses Prädikat „von Seiner Maj. nicht ertheilt zu werden pflegen."

Anlage a.

„Auf Ihren Ber. v. 3. v. M. bestimme Ich nach Ihrem Antrage, daß die „jetzigen und künftigen Mitglieder der Mag. zu Quedlinburg und Naumburg „den Titel von Stadträthen führen dürfen. Ich überlasse Ihnen, hiernach wei„ter zu verfügen." Berlin, den 27. Mai 1838.

(A. XXII. 369. — 2. 89.) Friedrich Wilhelm.

In Betreff der Provinz Westphalen hat die K. O. v. 6. Mai 1836 bestimmt, daß den Mag. bei Einführung der St. O. die Herstellung der vor der Fremdherrschaft üblich gewesenen Titel der Magistratsmitglieder zu gestatten und bei etwa unpassendem Titel die Benennung von Rathsherrn zu substituiren. Wo, wie in Münster, ein Oberbürgermeister fungire, seien die Magistratsmitglieder, falls nach der früheren Gewohnheit nicht ein anderes passendes Prädikat in Antrag komme, Stadträthe zu benennen. Am Schlusse dieser K. O. heißt es sodann noch im Allgemeinen:

Persönliche Erfordernisse:

a) aller Magistratsmitglieder [1]).

§. 86. Alle Mitglieder des Mag. müssen das Bürgerrecht vor dem Antritte ihres Amtes erworben haben. Der Eintritt in den Mag. wird durch Verwandschaft oder Schwägerschaft der drei ersten Grade mit schon vorhandenen Magistratsmitgliedern verhindert: jedoch kann die Reg. von diesem Hindernisse dispensiren.

Besondere Bedingungen der Fähigkeit kann noch außerdem das Statut bestimmen [2]).

b) der unbesoldeten;

§. 87. Unbesoldete Mitglieder müssen dieselben Eigenschaften haben, welche für die Stadtverordneten in den §§. 56—60. vorgeschrieben sind.

c) der besoldeten [3]);

§. 88. Wenn besoldete Magistratsmitglieder ein Gewerbe oder ein anderes öffentliches Geschäft vor ihrem Eintritte betrieben haben, oder während ihres Amtes übernehmen wollen, so hat die Reg. über die Vereinbarkeit jener Beschäftigung mit der Stelle im Mag. zu entscheiden, und das Min. des J. soll deshalb allgemeine Instruktionen erlassen [4]).

„ Ich finde auch nichts dagegen, daß diese Bestimmung in den übrigen Pro„vinzen, in welchen die St. O. noch eingeführt wird, gleichfalls angewendet „werde." (Akt. des Min. des J., betr. die Einf. der St. O. in der Provinz Westphalen, Gen. No 147. Vol. I.)

[1]) Vergl. St. O. von 1808 §. 150., cf. §. 155.

[2]) Was die Zulassung der Juden zu Magistratsämtern betrifft, so vergl. man darüber das R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 22. Okt. 1835. (Oben S. 621.)

[3]) Vergl. St. O. von 1808. §. 151.

[4]) In dieser Beziehung sind Seitens des K. Min. des J. u. d. P. folgende Bestimmungen erlassen worden:

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 10. März 1838 (sub Nr. 2.) Grundsätze über die Zulässigkeit der Vereinigung von Nebenämtern und Nebengeschäften mit besoldeten Magistratsämtern.

„ Es ist kein Grund vorhanden, die §. 88. der St. O. der Reg. beige„legte Befugniß, über die Verträglichkeit von Nebenämtern und Neben„schäften mit besoldeten Magistratsämtern zu entscheiden, in dem von den „Stadtverordneten beantragtem Maaße zu beschränken. Hierdurch würde „dem städtischen Dienste selbst Nachtheil zugefügt, da bei der Wahl der Ma„gistratsmitglieder auf Zeit mancher tüchtige Mann, welcher irgend ein „Nebengeschäft oder Nebenamt mit dem städtischen sehr wohl besorgen könnte, „das letztere nicht übernehmen würde, wenn man ihn nöthigen wollte, das„jenige Amt oder Geschäft aufzugeben, von welchem er für den Fall, daß er „nicht wieder gewählt werden sollte, ganz oder doch zum Theil seinen fernern „Unterhalt erwartet.

„ Uebrigens ist schon §. 131. vorgeschrieben, daß die Erlaubniß, ein städti„sches Amt neben einem Staatsamte zu verwalten, zu jeder Zeit zurückge„nommen werden kann. Auch bei jedem andern Nebengeschäfte wird die Reg. „immer die von ihr zu ertheilende Erlaubniß den Vorbehalt des Widerrufs „bei sich ergebender Unverträglichkeit des Amts und Geschäfts beizufügen „haben. Da es nun den Stadtverordneten, wenn sie bemerken, daß ein „Magistratsmitglied wegen eines Nebenamts oder Nebengeschäfts seine Pflich„ten vernachlässigt, frei steht, sich deshalb bei der Reg. oder dem Min. zu „zu beschweren, so kann auch zu jeder Zeit Remedur erfolgen, wenn sich aus „der Verbindung ein Nachtheil für den städtischen Dienst ergiebt.

„ Da übrigens den Stadtverordneten nicht freisteht, ihre Wahl von will„kürlichen Bedingungen abhängig zu machen, so kann auch diejenige nicht „stattfinden, daß der Gewählte durchaus kein Nebenamt annehmen dürfe, „wenn es auch ohne alles Bedenken zugleich mit dem städtischen zu verwal„ten wäre." ꝛc. (A. XXII. 124. — 1. 107.)

b) Insbesondere in Betreff der Bürgermeisterämter:

α) R. der K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 29. Jan. 1835 an den Stadtrath zu N. im Großherzogthum Posen und abschriftl. an das K. Oberpräsid. zu Posen. Zulässigkeit der Verbindung von Bürgermeisterstellen mit Woytämtern.

„ Aus demjenigen, was der Stadtrath zu N. in Seiner Eingabe v. 12.

d) Persönliche Erfordernisse der Vorsitzenden [1]).

§. 89. Zu den Stellen der Bürgermeister oder Ober-Bürgermeister sind nur Diejenigen fähig, welche sich zur christlichen Religion bekennen.

Ernennung der Magistrats-Mitglieder überhaupt.

a) Wahlrecht und Wahlform [2]).

§. 90. Die Bürgermeister und andere Mag. Mitglieder werden in der Stadtverordneten-Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Stadtverordne-

---

„d. M vorgestellt hat, kann ein Grund zur Beschwerde über die Verbindung „der dortigen Bürgermeisterstelle mit dem Amte des Woyts nicht entnommen „werden, indem es allerdings auf allgemeiner Anordnung beruht, daß den „qualifizirten Bürgermeistern neben diesem Amte auch die Woytgeschäfte „gegen eine Zulage aus der Staatskasse aufgetragen werden sollen. Es ver„steht sich übrigens von selbst, daß diese Verbindung nur dann stattfinden „kann, wenn beide Aemter neben einander ohne Nachtheil besorgt werden „können, was, wenn die Behörde diese Anordnung getroffen, so lange präsu„mirt werden muß, bis eine Verabsäumung des einen oder des andern Amts „erwiesen worden ist. Da nun hiernach die Stadt bei der Verbindung dieser „beiden Posten nichts verliert, im Gegentheil es ihr nur vortheilhaft sein „kann, ihren Bürgermeister durch eine Besoldungszulage aus der Staatskasse „auskömmlicher und anständiger dotirt zu wissen, und da auch alle zu einem „Woytbezirke gehörige Ortschaften, Allerhöchster Bestimmung zufolge, Bei„träge zu den Amtskosten leisten müssen: so ist die Beschwerde des Stadt„raths nicht zu berücksichtigen, und daher der Bescheid des Herrn Oberpräsi„der Provinz v. 1. Juli v. J. nur zu bestätigen."

(A. XIX. 147. — 1. 90.)

β) R. des K. Min. des J. u. der P. (v. Bernuth) v. 23. Juli 1838 an den Distrikts-Kommissarius zu N., Bromberger Reg.-Bezirks. Unvereinbarlichkeit einer Bürgermeisterstelle mit derjenigen eines Distrikts-Kommissarii.

„ Sie haben in der Eingabe v. 14. d. M. darauf angetragen, Ihnen neben „dem Posten als Distrikts-Kommissarius die Verwaltung der gegenwärtig „anderweit zu besetzenden dortigen Bürgermeisterstelle ferner zu belassen. „Das unterz. Min. kann aber demjenigen, was Ihnen dieserhalb bereits von „den Provinzial-Behörden zu erkennen gegeben worden, nur beipflichten, „und es auch seinerseits in der Regel nicht für angemessen erachten, die „Stelle eines Distrikts-Kommissarius, welcher für den ihm angewiesenen „bedeutenden Bezirk in allen seinen Theilen zu sorgen und die Ortschaften „desselben oft zu bereisen hat, mit der Stelle eines städtischen Bürgermeisters „zu verbinden, welcher in der Stadt selbst immer zu finden sein muß. Nur „unter besonderen Umständen kann eine Ausnahme von dieser Regel gestattet „werden, die bei Ihnen nicht gerechtfertigt sein würde."

(A. XXII. 670. — 3. 115.)

[1]) Vergl. St. O. von 1808 §. 153.

Ueber die Unvereinbarkeit des Bürgermeister-Amtes mit andern Nebenämtern oder mit Nebengeschäften vergl. §. 88 derrevid. St. O. u. Zus. dazu.

Das R. des K. Min. des J. u. der P. (v Rochow) v. 5. Sept. 1838 an den K Oberpräsid. der Provinz Westphalen erklärt es für wünschenswerth, daß die Bürgermeister in den kleinen Städten aus den Bürgern gewählt werden.

„ Ew. Exc. kommunizire ich anbei ein Gesuch der Stadtverordneten zu N. v. „13. v. M., die Ernennung des Stadtverordneten C. zum Bürgermeister daselbst „betr., zur weiteren gef. Verf.

„ Bei dieser Gelegenheit bemerkte ich zugleich, wie ich im Allgemeinen nur wün„schen kann, daß die Bürgermeisterstellen in den kleinen Städten, so viel immer „möglich, in die Hände wohlgesinnter, verständiger und mit den Angelegenheiten „des Ortes vertrauter Bürger übergehen mögen, welche freilich selten geneigt „sein werden, sich zu diesem Behufe einer mündlichen Prüfung zu unterwerfen. „Letztere ist aber auch in solchen Fällen meistens nicht für nothwendig angesehen „worden, wenn der Gewählte hinsichts seiner allgemeinen Bildung und der Zu„verlässigkeit seiner Gesinnung hinreichend bekannt ist, und sich bereits in ande„ren Kommunalämtern als praktisch brauchbar gezeigt hat."

(A. XXII. 669. — 3. 114.)

[2]) Vergl. St. O. v. 1808. §. 152.

ten erwählt. Der Vorsteher leitet das Wahlgeschäft, wozu ihm zwei Gehülfen durch Wahl der Versammlung beigegeben werden. Jeder Stadtverordnete wirft einen verdeckten Stimmzettel, worauf nur der Name der zu wählenden Person steht, in ein Wahlgefäß; der Vorsteher mit seinen Gehülfen sammelt die Stimmzettel und trägt die Namen in eine Wahlliste ein. Ergiebt sich nicht sogleich eine absolute Mehrheit, so sind diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, auf eine engere Wahl zu bringen, und dies Verfahren ist so lange fortzusetzen, bis die absolute Mehrheit erreicht ist. Wird durch wiederholte Versuche eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so wählt unter den beiden letzten Kandidaten die Regierung.

Die Wahlform ist, bei gleichzeitiger Erledigung mehrerer Stellen, für jede Stelle besonders zu beobachten [1]).

---

[1]) Ueber die Magistratswahlen bei Mitbewerbungen aus der Zahl der Stadtverordneten um dergleichen Stellen sind ergangen:

a) R. des K. Min. des J. u. der P. (v. Brenn) v. 17. Juli 1832 an das Reg. Präsid. zu Merseburg. (ad Nr. 3.)

„ Es ergiebt sich von selbst, daß derjenige, der als Kandidat auf eine Wahl „kommt, bei letzterer nicht mitstimmen kann, da Niemand, der ein persönliches „Interesse bei der Sache hat, das öffentliche Interesse unparteiisch vertreten „kann. Dies ist in Hinsicht der Berathungen und Beschlüsse des Stadtver„ordneten-Kollegiums im §. 79 bestimmt ausgesprochen. daher aber die An„frage in Beziehung auf die zur Wahl kommenden Magistrats-Kandidaten „hierdurch schon beantwortet.

„ Nach Analogie der Gesetzstelle ist auch bei den engeren Wahlen zu Stadt„verordnetenstellen unbedenklich zu verfahren."

(A. XVI. 667. — 3. 51.)

b) R. des K. Min. des J. u. der P. (v. Rochow) v. 10. Sept. 1836 an den K. Oberpräsidenten zu N.

„ Mit der von Ew. Exc. unterm 26. v. M. ausgesprochenen Ansicht, wo„nach Stadtverordnete, welche selbst sich um eine Mag. Stelle beworben ha„ben, dennoch bei der Wahl der Kandidaten auch mitstimmen, ja sogar sich „selbst ihre Stimme zu geben berechtigt sein sollen, kann ich mich nicht ein„verstanden erklären. Schon die Natur der Sache verbietet ein solches Ver„fahren. Die erste, für den Erfolg der Wahl, folglich für das bedeutendste „Interesse der Stadt, wichtigste Pflicht der Wähler ist ohne allen Zweifel „die, unparteiisch zu prüfen, ob der Kandidat auch wirklich die zu der „Stelle erforderlichen Eigenschaften besitze. Diese Pflicht kann natürlich „derjenige nicht erfüllen, der sich selbst gemeldet, und durch die Meldung „schon zu erkennen gegeben hat, daß er sich selbst dazu für vorzüglich würdig „halte. Diese Würdigkeit zu beurtheilen, kann man natürlich nicht dem „Kandidaten selbst überlassen, sondern muß sie vielmehr unparteiischen Per„sonen überweisen. Je mehr Mitglieder der Stadtverordneten aber sich zu „einer Stelle gemeldet haben, um desto mehr tritt die Unzulässigkeit eines „solchen Verfahrens hervor. Wenn, wie in N., sich der dritte Theil der „Stadtverordneten um die Bürgermeisterstelle gemeldet hat, und, wie vor„auszusetzen, nun jeder sich selbst die Stimme giebt, so kann der dritte Theil „der Stimmen demjenigen Kandidaten entzogen werden, welcher unbedingt „für der Würdigste würde gehalten worden sein, wenn eine unparteiische „Wahl stattgefunden hätte. Es bedarf dann nur der Verabredung jedes der „mit der Meldung hervorgetretenen Stadtverordneten mit einem Freunde in „der Versammlung, damit auch dieser seine Stimme jenem besten Kandida„ten nicht gebe, und so wird jener beste Kandidat sicher nur ein Dritttheil „der Stimmen für sich haben. Wie aber in dem möglichen Falle, daß alle „Stadtverordneten sich um eine Magistratsstelle melden, mit den von Ew. „Exc. vertheidigten Grundsätzen eine Wahl überhaupt sollte stattfinden kön„nen, stelle ich Ihrer eigenen Erwägung anheim.

„ Diese aus der Sache selbst entnommenen Gründe haben das Min. veran„laßt, auch da, wo die alte St. O. v 19. Nov. 1808 gilt, Stadtverordnete, „welche sich selbst um Magistratsstellen beworben, von der Theilnahme an „der Wahl auszuschließen, obwohl dieses G. nicht wie die revidirte eine Ana„logie für diese Verfügung darbietet. Denn wenn auch §. 79 der letztern haupt„sächlich materielle Rechte gemeint sein mögen, so wird doch nach dem §. 49 „der Einl. zum A. L. R. aufgestellten Grundsatze, und bei den hinsichtlich

b) Dauer des Amtes [1]).

§. 91. Die Bürgermeister und übrigen besoldeten Mitglieder werden auf zwölf Jahre, die unbesoldeten auf sechs Jahre erwählt. Aus besonderen Gründen soll auch eine Wahl auf Lebenszeit zulässig sein, wozu jedoch außer dem Beschlusse der Stadtverordneten-Versammlung auch die Zustimmung des Magistrats und der Reg. erfordert wird [2]).

„der Ausübung der Ehrenrechte eintretenden ganz gleichen Rücksichten, dieser „§. aus obigen Gründen auch bei Magistratswahlen in Anwendung zu brin„gen sein.

„ Ew. Exc. ersuche ich daher, in diesem sowohl, als in ähnlichen vorkom„menden Fällen hiernach zu verfügen. Geheimen Intriguen, welche in die„ser Angelegenheit wie in jeder andern vorkommen können, ist freilich durch „kein G. vorzubeugen." (A. XX. 639. — 3. 100.)

Dazu:

R. des K. Min. des J. u. der P. (v. Rochow) v. 13. Okt. 1836 an den K. Oberpräsid. zu N.

„ In Absicht der Frage, wegen des Mitstimmens der sich um eine Magi„stratsstelle bewerbenden Stadtverordneten bei der Wahl der Kandidaten, „auf welche Ew. Exc. in dem Ber. v. 3. d. M. zurückkommen, habe ich schon „am Schlusse des Erlasses v. 10. v. M. angedeutet, daß durch keine Bestim„mung, wie man sie auch treffen möge, geheimen Intriguen bei Wahlange„legenheiten vorgebeugt werden würde. Die Bestimmungen in jenem Erlasse „sind daher nur dann anzuwenden, wenn eine offene Bewerbung vorliegt. „Nach geheimen Bewerbungen inquisitorisch zu forschen, ist keine Veranlas„sung vorhanden. Auch würde eine solche Nachforschung nur in seltenen „Fällen ihrem Zwecke entsprechen.

„ Was andere Wahlen anlangt, bei welchen die Vorschrift des §. 79 der „revid. St. O. nicht in Frage kommt, so wird lediglich nach der zeitherigen „Modalität zu verfahren, und, wenn Zweifel gegen die Unparteilichkeit der „Wahl zu erheben sind, darüber in jedem einzelnen Falle zu berichten sein."
(A. XX. 641. — 3. 101.)

[1]) Vergl. St. O. v. 1808. §. 146.

[2]) In dieser Beziehung bemerke man:

a) R. des K. Min. des J. u. der P. (Köhler) v. 2. Aug. 1833 an die K. Reg. zu Frankfurt a. d. O.

„ Der K. Reg. wird auf die Anfrage v. 25. v. M., betr. das Ausscheiden „der unbesoldeten, bei Einführung der St. O. v. 1831 erwählten Magistrats„Mitglieder, hiermit eröffnet, daß, da in der rev. St. O. eine bestimmte Anzahl „unbesoldeter Stadträthe, welche in jeder Stadt angestellt werden müs„sen, nicht vorgeschrieben ist, auch eine allgemeine Regel wegen des gleich„mäßigen Wechsels nicht gut gegeben werden kann; um so weniger, als nach „§. 91 auch unbesoldete Magistrats-Mitglieder auf Lebenszeit gewählt wer„den können.

„ Es ist indessen unbedenklich, in das Statut einer jeden Stadt, wo es für „nothwendig angesehen wird, Bestimmungen dieser Art aufzunehmen.
(A. XVIII. 1037. — 4. 71.)

b) R. des K. Min. des J. u. der P. (Köhler) v. 16. Jan. 1833 an die K. Reg. zu Merseburg.

„ In Absicht der Genehmigung des außer der Wahlzeit geschehenen Antra„ges auf lebenslängliche Bestätigung einer Magistratsperson, worüber die „K. Reg. unterm 4. d. M. auf Anlaß eines Spezialfalles angefragt hat, „kommt es, da nach §. 92 der rev. St. O. die Reg. bei eintretenden besonde„ren Umständen auch Wahlen außer den gewöhnlichen Wahlterminen „zu genehmigen im Allgemeinen autorisirt sind, bloß auf Ihr Ermessen an, „ob die Umstände eine Wahl auf Lebenszeit zu einer ungewöhnlichen Zeit „motiviren. Fände z. B. ein Mag.-Mitglied Gelegenheit zu einer ander„weiten Anstellung, erbäte sich jedoch, die jetzige Stelle zu behalten, wenn sie „ihm auf Lebenszeit gesichert würde: so wäre kein Bedenken vorhanden, eine „diesfallsige neue Wahl der Stadtverordneten zu jeder Zeit zu bestätigen, „wenn daraus ein Vortheil für den öffentlichen Dienst zu erwarten stände.

c) Zeit der Wahl [1]).

§. 92. Bei Erledigungen durch Ablauf der Dienstzeit dürfen die Wahlen der neuen Magistratsmitglieder in der Regel nicht früher als ein Jahr, und nicht später als sechs Monate vor dem Ablaufe vorgenommen werden. Ein Jahr vor dem Ablaufe muß der Magistrat die Stadtverordneten-Versammlung auffordern, binnen sechs Monaten die Wahl vorzunehmen. Jedoch sollen die Regierungen bei eintretenden besondern Umständen frühere Wahlen zu erlauben befugt sein.

Bei außerordentlichen Erledigungsfällen ist die neue Wahl jedesmal sofort zu veranlassen.

d) Bestätigung [2]).

§. 93. Die Reg. hat die gewählten Bürgermeister und übrigen Mag. Mitglieder zu bestätigen. Sie ist berechtigt, sich von der Fähigkeit und Würdigkeit der Kandidaten durch Prüfung [3]) oder auf andere angemessene Art zu überzeugen, und, wenn ungeeignete gewählt worden, eine neue Wahl anzuordnen.

Wird durch unangemessene Vorschläge oder durch andere Umstände die Besetzung einer Stelle verzögert, so ist die Reg. berechtigt, solche einstweilen auf Kosten der Stadt kommissarisch verwalten zu lassen [4]).

Ernennung des Ober-Bürgermeisters insbesondere [5]).

§. 94. Bei Erledigung der Stelle eines Ober-Bürgermeisters haben die Stadtverordneten, auf die im §. 90 bestimmte Art, drei Kandidaten zu wählen, aus welchen Wir Uns die Auswahl Selbst vorbehalten.

Einführung und Eid.

§. 95. Die Magistratsmitglieder sind nach erfolgter Bestätigung feierlich einzuführen [6]) und nach anliegender Eidesformel in Eid und Pflicht zu nehmen [7]).

„Das Min. empfiehlt jedoch der K. Reg., hierbei unter allen Umständen mit „Vorsicht zu verfahren, da nur bewährte Tüchtigkeit und Redlichkeit die Be„stätigung auf Lebenszeit motiviren können. (A. XVII. 111. — 1. 68.)

[1]) Vergl. St. O. v. 1808. §§. 147—149.

[2]) Vergl. St. O. v. 1808 §§. 152—154, cf. §§. 148. 149.

[3]) Vergl. in Betreff der aus der Zahl der Bürger gewählten Bürgermeister in kleinen Städten das R. v. 5. Sept. 1838. (Oben S. 649.)

[4]) Ueber die Ausfertigung der Bestallungen für die Magistraturen bestimmt das R. des K. Min. des J. u. der P. (v. Brenn) v. 8. Jan. 1833 an das K. Oberpräsid. der Provinz Sachsen.

„ Ew. ꝛc. erwiedere ich auf die Anfrage v. 29. Dec. v. J., daß da, wo die alte „St. O. gilt, durch ein Min. R. v. 27. März 1809*) vorgeschrieben ist, daß die „Bestallungen der Magistratualen, mit Ausschluß der Oberbürgermeister, wel„chen ein Patent von Sr. Maj. dem Könige ertheilt wird, von den Stadtver„ordneten-Versammlungen ausgefertigt, und von den Reg. bestätigt werden „müssen.

„ Die rev. St. O. bietet keinen Grund dar, da, wo dieselbe gilt, von diesem „Verfahren abzuweichen, welches vorzuschreiben, jede Reg. berechtigt ist, da es sich „bloß um eine reglementarische Bestimmung zur Ausführung des G. handelt, „und um die Form der von ihr zu ertheilenden Bestätigung. Da die Gleich„mäßigkeit dieser Form, wenn auch nicht unbedingt nothwendig, doch wünschens„werth ist, so ersuche ich Ew. ꝛc. erg., die Regierungen der dortigen Provinz für „künftige Fälle zu deren Beobachtung anzuweisen, wogegen es für die Vergan„genheit bei der in einer andern Form bereits ertheilten Bestätigung sein Be„wenden behalten kann. Wenn übrigens die Bestallungen unzweckmäßig abge„faßt sind, so müssen sie ohne Bestätigung zurückgegeben und anderweite ange„messenere Ausfertigungen verlangt werden. (A. XVII. 110. — 1. 67.)

[5]) Vergl. St. O. v. 1808. §. 153.

[6]) Vergl. St. O. v. 1808. Tit. VII., Abth. V., sub No. II. (Oben S. 440.)

[7]) Die Eidesnorm war in der hier bezogenen Anlage wörtlich eben so vorgeschrieben, als in der Zusammenstellung von $\frac{4}{14}$. Juli 1832 zum § 148 der St. O. von 1808. (s. oben S. 439.) Diese Formel änderte indeß die K. O. v. 5. Nov. 1833 ab. (Vergl. oben S. 439.)

---

*) Vergl. dasselbe oben S. 431.

Unterbeamte;

a) allgemeine [1]).

§. 96. Die außer den Magistratsmitgliedern zum Dienste der Stadt erforderlichen Beamten und Diener setzt der Magistrat auf Lebenszeit, die zu blos mechanischen Dienstleistungen bestimmten aber auf Kündigung an.

Bei der Anstellung hat der Magistrat die jetzt bestehenden und künftig zu erlassenden V. wegen Versorgung der Invaliden zu befolgen, und sich wegen der Entlassung der auf Kündigung Angestellten nach denjenigen Verschriften zu achten, welche für Unsere unmittelbaren Behörden in diesem Falle gelten [2]).

Vor jeder Anstellung hat er aber die Stadtverordneten-Versammlung über die Würdigkeit der anzustellenden Personen zu hören [3]).

---

[1]) Vergl. St. O. von 1808. Tit. VII., Abth. VI., Abschn. I. (Oben S. 444.)

[2]) Ueber die Berücksichtigung der versorgungsberechtigten Militär-Invaliden vergl. die St. O. von 1808. Tit. VII., Abth. VI., Abschn. I. sub No. II. (oben S. 446.) und über die Annahme der zu mechanischen Dienstleistungen bestimmten Unterbeamten auf Kündigung, ebendas. sub No. III. (oben S. 456.), so wie über die Entlassung der letzteren, Tit. IX., Abth. III. (oben S. 591.)

[3]) Zur Erläuterung der Bestimmung des §. 96 sind ergangen:

a) R. des K. Min. des J. u. der P. (v. Rochow) v. 21. Febr. 1838 an die Reg zu N.

„ Aus der im Original beigehenden Beschwerde der Stadtverordneten zu „N. ersehe ich, daß die K. Reg. den §. 96 der rev. St. O. so deutet, als ob „die Stadtverordneten bei ihrer Erklärung über die anzustellenden Unterbeamten lediglich die moralische Würdigkeit eines Kandidaten zu berücksichtigen, über die Qualifikation desselben zu der ihm anzuvertrauenden Stelle „aber gar kein Urtheil auszusprechen hätten, daher denn, wenn Einwendungen gegen die letztere gemacht würden, die K. Reg. Sich mit deren Beurtheilung gar nicht zu befassen, sondern dem Mag., wenn nur gegen die moralische Würdigkeit nichts erinnert worden sei, die Anstellung lediglich zu „überlassen habe.

„ Dieser Ansicht kann ich aber nicht beistimmen. An sich kann eine gesetzliche Vorschrift nicht durch willkürliche Voraussetzungen beschränkt und „gedeutet werden, wie dies hier geschehen ist, wo die K. Reg. dem vom Gesetzgeber gebrauchten Hauptworte: „Würdigkeit," das Beiwort: „sittliche" „beigesellt hat. Aber auch die Natur der Sache und das gegenseitige Verhältniß der städtischen Behörden erfordert diese Beschränkung nicht. Den „Stadtverordneten steht bei solchen Anstellungen immer, auch wenn sie blos „die moralische Würdigkeit bestreiten, kein unbedingtes Veto zu; vielmehr „bleibt in allen Fällen, wenn der Mag. die Richtigkeit der dem Kandidaten „gemachten Vorwürfe nicht zugesteht, der Reg. die Entscheidung vorbehalten. „Das Recht zu dieser Entscheidung für den Fall aufzugeben, daß die Stadtverordneten die Würdigkeit eines Kandidaten lediglich in Beziehung auf „seine Ausbildung zu der fraglichen Stelle ableugnen, ist um so weniger „Veranlassung vorhanden, als auch in dieser Beziehung es darauf ankommt, „durch das Oberaufsichtsrecht der Reg. Fehlgriffen im Voraus vorzubeugen, „die, wenn die Anstellung einmal erfolgt ist, der Angestellte daher nicht wieder von seinem Amte willkürlich entfernt werden kann, von größtem Nachtheile für die Kommunen sein können. Im vorliegenden Falle hätte die K. „Reg. um so mehr diese Untersuchung und Entscheidung eintreten lassen sollen, als es allerdings sehr auffallend ist, daß man zur Verwaltung einer so „bedeutenden Stadtkasse, wie die der Stadt N. ist, einen Mann gewählt „hat, der bei unbezweifelter Redlichkeit, nach seinem zeitherigen Geschäfte, „als Seifensieder, im Kassen- und Rechnungswesen auch nicht die geringste „Erfahrung zu haben scheint, also bei dem besten Willen in Gefahr ist, Unordnungen zu veranlassen.

„ Die K. Reg. möge daher entweder die Stadtverordneten und den Mag. „in Beziehung auf den vorliegenden speziellen Fall von obigen Bestimmungen benachrichtigen, die Einwendungen gegen die Qualifikation des angestellten Rendanten noch genauer prüfen und darüber entscheiden, auch „event., da die Anstellung nach Versicherung der Stadtverordneten zunächst „nur auf Widerruf geschehen, die Wiederentlassung des ꝛc. N. anordnen, oder,

b) örtliche (Bezirksvorsteher).

§. 97. Wo es der Umfang der Stadt nöthig macht, wird für jeden einzelnen Stadttheil von der Stadtverordneten-Versammlung ein besonderer Bezirksvorsteher gewählt,

---

„dafern die Sache nicht ganz richtig vorgetragen worden, oder aus der An„lage nicht vollständig zu übersehen sein sollte, über die entgegenstehenden „Bedenken berichten." (A. XXII. 118. — 1. 100.)

b) R. des K. Min. des J. u. der P. (Köhler) v. 28. Febr. 1838 an den Kunstmüller N. zu Halberstadt.

„ Auf die Vorstellung v. 20. d. M., worin Sie darauf antragen, Ihnen, „in Ihrem Verhältnisse als Kunstmüller, die Qualität als städtischer Be„amte, so wie einen Anspruch auf Pension für den Fall eintretender Dienstun„fähigkeit zuzuerkennen, gereicht Ihnen zum Bescheide, daß ein Künstler „oder Handwerker, welcher von einer Stadt mittelst Kontrakts zur Beför„gung eines Geschäfts angenommen wird, nicht als Beamter betrachtet wer„den kann, daß es vielmehr, bei entstehenden Streitigkeiten, lediglich auf die „Bedingungen des Kontrakts ankommt, über deren Auslegung und Anwen„dung der Richter zu entscheiden hat. Auf Ihre Anträge ist daher nicht ein„zugehen, sondern es muß Ihnen überlassen werden, wenn Sie Sich durch „den Mag. in den nach Ihrem Dienstkontrakte erworbenen Rechten verletzt „glauben, bei dem Richter zu klagen." (A. XXII. 122. — 1. 106.)

c) R. desselb. Min. (v. Rochow) v. 25. Juni 1838 an die Stadtverordneten zu N. und abschriftl. an die Reg. zu N.

„ Auf die Beschwerde der Stadtverordneten v. 1. Febr. d. J. über die Wahl „des dortigen Stadtraths N. zum Stadt-Kassen-Rendanten, habe ich der „K. Reg. eröffnet, daß unter dem im §. 96 der rev. St. O. gebrauchten Aus„drucke: Würdigkeit, nicht blos die moralische, sondern die Würdig„keit in jeder Beziehung, folglich auch in Hinsicht der Qualifikation zu ver„stehen sei, und daher die K. Reg., wenn von den Stadtverordneten gegen „das Vorhandensein der letzern in einer zu einer Unterbeamtenstelle präsen„tirten Person Zweifel erhoben würden, die Sache ebenfalls zu untersuchen „und über die Einwendungen der Stadtverordneten zu entscheiden habe.

„ Ueber die Qualifikation läßt sich aber im Voraus nicht mit Sicherheit „entscheiden, deren Vorhandensein oder Mangel sich vielmehr nur aus der „Dienstführung selbst mit Bestimmtheit abnehmen, daher nichts dagegen zu „erinnern ist, daß der Mag. unter seiner Verantwortung, dem ꝛc. N., wel„cher, als mehrjähriger Kassenkurator, allerdings die Präsumtion der erfor„derlichen Kenntniß des Geschäfts für sich hat, die Verwaltung der Stelle „auf Probe übertragen hat. Vor Ablauf der Probezeit wird nun die K. Reg. „eine genaue Revision der Geschäftsführung des ꝛc. N. veranstalten, und „hiernach entscheiden, ob derselbe sich als qualifizirt zu der Stelle bewährt „hat und ob er daher definitiv zu bestätigen ist oder nicht."
(A. XXII. 126. — 1. 108.)

d) R. desselb. Min. (v. Meding) v. 5. Okt. 1838 an die K. Reg. zu Frankfurt.

„ Aus dem Ber. der K. Reg. v. 18. v. M. hat das Min. ersehen, welche „Differenz zwischen dem Mag. und den Stadtverordneten zu N. hinsichtlich „der Seitens des ersteren stattgehabten Wahl des Privatschreibers N. daselbst „zum Stadtsekretair entstanden ist, und tritt der von Ihr in Betreff der Be„handlung der Sache geäußerten Ansicht bei. Die K. Reg. hat demnach die „von den Stadtverordneten gegen die Wahl des N. aufgestellten Gründe, so „weit sie noch nicht widerlegt sind, einer genauen Erörterung zu unterwer„fen, und demnächst die Differenz zu entscheiden. Ein Recht, die vom Mag. „ausgegangenen Beamtenwahlen zu genehmigen oder zu verwerfen, ist den „Stadtverordneten im §. 96 der rev. St. O. nicht eingeräumt worden; da„gegen wird die Wahl des Mag. in allen solchen Fällen nicht wohl aufrecht „erhalten werden können, in denen von Seiten der Stadtverordneten gegen „die Würdigkeit eines Kandidaten faktisch begründete und an sich erhebliche „Einwendungen angebracht werden. (A. XXIII. 115. — 1. 102.)

e) R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Meding) v. 9. Feb. 1842 an die Stadtverordneten-Versammlung zu N. und Abschrift an die K. Reg. zu Bromberg.

welcher in diesem Stadttheile Hauseigenthümer sein muß, und sein Geschäft unentgeldlich verrichtet. Der Magistrat hat ihn zu bestätigen. Das Amt desselben dauert sechs Jahre; er kann es jedoch schon nach drei Jahren niederlegen. Für den Fall einer Verhinderung wird zugleich ein in demselben Stadttheile angesessener Stellvertreter erwählt. Das Statut hat die Anzahl der Bezirksvorsteher und die Begränzung der ihnen untergebenen Stadttheile zu bestimmen.

Der Bezirksvorsteher bildet eine Unterbehörde des Magistrats für alle Geschäfte, welche blos örtliche Gegenstände, z. B. Straßenpflaster, Brunnen, Erleuchtung, Lösch-Anstalten u. s. w, betreffen. In Beziehung auf diese Gegenstände hat er Aufsicht zu führen, Anzeigen zu machen, und die ihm vom Magistrate gegebenen Aufträge und Anweisungen zu vollziehen [1]).

Besoldungen [2]).

§. 98. Der Normal-Etat aller Besoldungen wird von dem Magistrate entworfen, und von der Stadtverordneten-Versammlung vorläufig festgestellt, welche verpflichtet ist, diejenigen Besoldungen zu bewilligen, die zu einer ordentlichen und zweckmäßigen Verwaltung nöthig sind, worauf der Etat der Regierung zur Prüfung und Bestätigung

---

„ Der Stadtverordneten-Versammlung wird auf die Vorstellung v. 16. „v. M. zum Bescheide eröffnet, daß, da nach §. 96 der rev. St. O. v. 17. „März 1831 der Mag. die Unterbeamten zu bestellen hat, Ihr Anspruch, den „Kämmerei- und Kommunal-Kassen-Rendanten selbst zu wahlen, völlig „unbegründet ist. Nur über die Würdigkeit der von dem Magistrat zu „bestellenden Personen müssen die Stadtverordneten mit ihrer Erklärung „gehört werden, die jedoch nur in sofern zu beachten ist, als wirklich that„sächlich begründete Erinnerungen gegen die Würdigkeit aufgestellt wer„den, worüber die K. Reg. zu entscheiden hat. Da diese Entscheidung erfolgt „ist, und daher vorausgesetzt werden muß, daß die Stadtverordneten-Ver„sammlung auch wirklich mit Ihrer Erklärung gehört worden sei, Dieselbe „aber nichts anführt, was die Würdigkeit des vom Magistrate erwählten „Kandidaten zweifelhaft machen könnte, derselbe auch zur Bestellung der „erforderlichen Kaution angehalten werden soll, so ist auf Ihre Beschwerde „nicht einzugehen

„ Sollte aber der Mag. unterlassen haben, die gedachte Erklärung zu erfor„dern, so wird der K. Reg., wenn die Stadtverordneten-Versammlung sich „an sie wendet, selbst, dem G. gemäß, Remedur treffen."

(Min. Bl. 1842. S. 54. Nr. 81.)

1) Vergl. St. O. von 1808, Tit. VII., Abth. VI., Abschn. II., oben S. 469.

2) Vergl. St. O. von 1808, Tit. VII., Abth. VII., Abschn. I., Kap. I. sub No. IV. (Oben S. 469.)

Zum §. 98 sind folgende Erläuterungen ergangen:

a) In Betreff der Regulirung der städtischen Besoldungs-Etats durch die Regierungen:

α) R. des K. Min. des J. u. der P. (v. Rochow) v. 2. Nov. 1834 an das K. Oberpräsid. in N.

„ In Erwiederung auf Ew. ꝛc. Ber. v. 17. v. M., die Beschwerde des „Mag. und der Stadtverordneten zu N. über die Art der Dereseits geschehe„nen Festsetzung der Besoldung des dasigen Stadtkämmerers betr., muß ich „sehr bedauern, mit Denenselben nicht einverstanden sein zu können, und Sie „daher um gefällige eigene Erledigung jener nicht unbegründeten Beschwerde „ergebenst bitten zu müssen.

„ Der §. 98 der rev. St. O. giebt den Zweck und die Gränze der den „Staatsbehörden zustehenden Prüfung der städtischen Besoldungs-Etats so „genau an, daß eine Ueberschreitung der denselben hierdurch zugestandenen „Befugniß nicht zulässig ist. Nur die Verhütung sowohl unzulänglicher, als „übermäßiger Besoldungen ist den Staatsbehörden hierbei zur Pflicht ge„macht; nirgends aber ist ihnen das Recht beigelegt, willkürlich die von den „Gemeinden votirten Besoldungen in Tantiemen zu verwandeln.

„ Schon hierdurch erscheint die getroffene Verf. als unhaltbar. Was aber „den Vorzug der Tantieme vor der Besoldung anlangt, so kann ich auch die„sen nicht anerkennen, da einer Stadt, welche den Erheber durch ihren Ma„gistrat und ihre Stadtverordneten täglich zu kontrolliren vermag, es nicht, „wie der Staatsbehörde bei gewissen Intraden, von so großem Interesse ist,

chzureichen ist. Diese Prüfung soll auf Verhütung sowohl unzulänglicher, als übermäßiger Besoldungen gerichtet sein.

„ihn durch einen Antheil an der Einnahme zu sorgfältiger Einziehung der „Gefälle anzuspornen.

„ Wichtiger dagegen ist es für die Stadt, dem Rendanten ein sicheres Einkommen auszusetzen, auf welches er jedes Jahr rechnen, und worauf er sich „einrichten kann, damit er nicht, von der reichlicheren Einnahme des einen „Jahrs zu großeren Ausgaben verleitet, bei Verringerung derselben in künftigen Jahren in Verlegenheit gerathe, und durch solche sich zu Eingriffen in „die Kasse hinreißen lasse.

„ Da es nun auch im Allgemeinen dem Geiste und Worte der St. O. widerspricht, die Anträge der Stadtbehörden ohne wesentliches und dringendes „Bedürfniß in Angelegenheiten dieser Art unbeachtet zu lassen, im vorliegenden Falle aber die ganze Differenz, der aufgestellten Berechnung zufolge, „durchschnittlich nur 4 Rthlr. beträgt, so ersuche ich Ew. ꝛc. diesen Anträgen zu genügen, und in künftigen Fällen obige Grundsätze gef. zu berücksichtigen." (A. XVIII. 1037. — 4. 72.)

β) R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Meding) v. 24. April 1840 an die K. Reg. zu N.

„ Auf den Ber. der K. Reg. v. 19. Dec. v. J., die Normirung des Etats „für die Stadt N. betr., stimmt das unterz. Min. mit dem Herrn Oberpräsid. „darin überein, daß der §. 98 der rev. St. O. nur von der Höhe der „Besoldungen, nicht von der Zahl der Beamten spricht, daher, „wenn Mag. und Stadtverordnete über die letztern einverstanden sind, in „der Regel von Seiten der Reg. keine weitern Erörterungen hierüber als „zulässig erscheinen. Denn die St. O. setzt bei der durch sie den Städten verliehenen Selbstständigkeit voraus, daß die Stadtverordneten, als am besten „mit allen Verhaltnissen der Verwaltung und den dabei beschäftigten Personen bekannt, die Erhaltung überflüssiger Personen auf Kosten der Stadt „nicht genehmigen, und wenn Beamte durch Verminderung der Geschäfte „überflüssig werden sollten, auf Einziehung der Stellen und Abänderung des „Normal-Etats antragen werden. Diese Regel kann aber allerdings Ausnahmen erleiden, wenn z. B. die Stadt die Einführung neuer Steuern in „Antrag bringt, wenn sie ihre Verbindlichkeiten gegen die Gläubiger oder die „öffentlichen Anstalten und den Staat selbst unerfüllt läßt; wenn sich Spuren einer Verschwendung zeigen, bei deren Abstellung man im Stande sein „würde, die Steuern zu vermindern ꝛc. In diesen und ähnlichen Fällen wird „die Reg. allerdings so veranlaßt als berechtigt sein, die Sache, auch wenn „der Mag. und Stadtverordnete einverstanden sein sollten, auch hinsichtlich „der Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit der bereits bewilligten Besoldungen genau zu prüfen und die Einziehung überflüssiger Stellen zur Bedingung der Bewilligung neuer oder der ferneren Erhebung bereits bestehender „Steuern zu machen. Von diesen Fällen ist aber keiner in N. vorhanden. „Die Steuern sind dort weit mäßiger, als in den meisten andern großen „Städten. Die Verwaltung ist anerkanntermaßen nicht nur wohlgeordnet, „sondern sogar in manchen Beziehungen in einem ausgezeichneten Zustande. „Die zum Theil vortrefflichen Anstalten sind wohl versorgt, und weder von „Seite der Gläubiger, noch von anderer Seite her erheben sich Beschwerden „über unerfüllt gebliebene Verbindlichkeiten. Die Stadtverordneten zeigen „sich als thätig und theilnehmend und keineswegs als völlig abhängig vom „Mag. hinsichtlich ihrer Ansichten, wie mehrere hier zur Entscheidung gekommene Angelegenheiten beweisen, daher denn so wenig Ursache zum Mißtrauen „gegen sie als gegen den Mag. vorhanden ist. Wenn einige Beamten „noch Nebenstellen verwalten, so ist dies noch kein Grund, einige Aemter für „überflüssig zu halten, da man von einem Beamten nur das gewöhnliche „Maaß von Fähigkeit und Thätigkeit verlangen kann, und diejenigen, die „durch größere als gewöhnliche Leichtigkeit im Arbeiten schneller als andere „mit ihren Berufsgeschäften fertig werden, oder Lust und Kraft haben, die „von Andern der Erholung bestimmten Stunden anderweiten Arbeiten „zu widmen, ohne besondere Gründe daran nicht zu verhindern sind.

„ Aus diesen Gründen kann den Ansichten des Herrn Oberpräsid. nur beige-

Sollten demnächst Gründe eintreten, entweder den Etat bleibend zu ändern, oder in

„noch Ansprüche zu verleihen. Eben so wenig steht es in Ihrer Befugniß, „treten, und muß demselben auch in der Andeutung beigestimmt werden, daß, „wenn auch die Reg. sich in Kenntniß von der Geschäftsführung der Magi„strate erhalten müssen, dennoch bei solchen Magistraten, welche zu Verdacht „und Unzufriedenheit keine Veranlassung geben und auf anderm Wege beob„achtet werden können, spezielle in alle Einzelnheiten mit Peinlichkeit einge„hende, das Kollegium und besonders den Dirigenten verletzende Revisionen „zu vermeiden sind, da durch solche nur Unzufriedenheit und Unlust erweckt „und der Sache mehr geschadet als genützt wird. Ueberhaupt kommt es, da„mit die St. O. die gewünschten Erfolge habe, ganz vorzüglich darauf an, „daß die Regierungen sie ihrem Zwecke und Sinne gemäß auffassen, und es „bei der Handhabung des Gesetzes weder an der erforderlichen Kraft, noch „an der so nothwendigen Umsicht fehlen lassen, und die Fälle genau zu unter„scheiden wissen, in welchen die eine oder die andere, oder beide zugleich noth„wendig sind." (Min. Bl. 1840. S. 144. Nr. 230.)

b) Ueber die Strafbarkeit der Wahl städtischer Bürgermeister unter heimlicher Verabredung niedrigerer Besoldung.

C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 31. Jan. 1839 an die K. Oberpräsid. der Provinzen Brandenburg, Posen, Sachsen und Westphalen.

„ Es ist der Fall vorgekommen, daß ein nach der revid. St. O. gewählter „Bürgermeister sich zu Umgehung der §§. 98. und 99. des G. und zu Täu„schung der Reg. mittelst des den Stadtverordneten ausgestellten Reverses „verpflichtet hat, das Amt für eine geringere Besoldung zu verwalten, als „ihm nach dem von der Reg. bestätigten Normal-Etat und nach der Bestal„lung zugekommen wäre. In Verfolg der darauf erfolgten Berathungen „haben des Königs Maj. in der in Abschrift hier beil. Allerh. K. O. v. 21. d. „M. (Anl. a.) zu bestimmen geruht, daß in diesem Falle und in ähnlichen, die „lediglich durch Täuschung der Reg. erschlichene Bestätigung als nicht ertheilt „angesehen, die Reg. daher berechtigt sein solle, eine solche Bestätigung zurück „zu nehmen und eine andere Wahl anzuordnen. Die Theilnehmer einer „solchen Täuschung, sowohl die Magistratspersonen, als die Stadtverord„neten, soll die Reg., wegen dieses im Amte verübten Ungebührnisses, mit an„messenen Ordnungsstrafen zu belegen berechtigt sein."

„ Ew. ꝛc. benachrichtige ich hiervon mit dem Ersuchen, nicht nur die Reg. „hiernach mit Anweisung zu versehen, sondern auch diesen Erlaß durch die „Amtsbl. bekannt zu machen, da die in den §§. 98. und 99. der revid. St. O. „enthaltenen Bestimmungen auf Gründen beruhen, die für das Beste des „öffentlichen Dienstes sehr wichtig sind, daher es als rathsam erscheint, der „Verletzung derselben durch Bekanntmachung der Folgen vorzubeugen."

Anl. a.

„ Auf den Ber. des Staatsmin. v. 29. Nov. v. J. erkläre Ich Mich damit „einverstanden, daß es keine besondern gesetzlichen Vorschrift über das Straf„verfahren gegen eine der Umgehungen der §§. 98 und 99. der revid. St. O. „schuldig gefundene Stadtverordneten-Versammlung bedürfe, und es bei der „allgemeinen Autorisation der Reg„ ein solches im Amte verschuldetes Ver„gehen durch eine angemessene Ordnungsstrafe zu rügen, sein Bewenden be„halten könne. Ich überlasse Ihnen, dem Min. des J. u. d. P., die Reg. „diesem gemäß, mit der erforderlichen Anweisung zu versehen."

„ Berlin, den 21. Januar 1839. Friedrich Wilhelm."

(A. XXIII. 117. — 1. 105.)

c) Ueber die Nichtbefugniß der Regierungen, gegen den Willen der Stadtbehörden den städtischen Beamten Zulagen zu bewilligen und über diesfällige Ansprüche zu entscheiden.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 6. Juli 1840 an die K. Reg. zu N.

„ Auf den Ber. v. 13. v. M., gebe ich der K. Reg. hierdurch zu erkennen, „daß Ihr Verfahren in der Besoldungsangelegenheit des Kämmerei-Kassen„Rendanten N. zu N. nicht gebilligt werden kann, da es nicht in den Befug„nissen der K. Reg. liegt, die früher von Ihr Selbst verworfenen Beschlüsse „der Stadtbehörden, von welchen diese selbst bereits wieder abgegangen sind, „nachträglich zu bestätigen und daraus Einzelnen aus der Vergangenheit

einzelnen Fällen davon abzuweichen, so ist der Antrag dazu der Regierung zur Genehmigung einzureichen.

„über den Normaletat, welchen festzustellen Ihr nach §. 98. der revid. St. O. „allein zusteht, noch persönliche Zulagen gegen den Willen der Stadtbehörden „zu bewilligen und auf deren Zahlung im administrativen Wege zu dringen. „Hat der Mag. zu N. dem von der K. Reg. verworfenen Beschlusse der Stadt„verordneten v. 5. Febr. 1832., den Regierungsbefehlen ungeachtet, auch eine „Zeit lang beigestimmt, diese Zustimmung aber nachher zurückgenommen; so „kann auch dies keine Veranlassung geben, im administrativen Wege zu ver„langen, daß ein solcher Beschluß ausgeführt werde. Hiernach ist die Verf. „der K. Reg. v. 15. Febr. d. J. nicht aufrecht zu erhalten, am allerwenigsten „kann dem Kämmerer N. dadurch ein Anspruch aus der Vergangenheit, von „Einführung der St. O. an, beigelegt werden. Vielmehr hat die K. Reg. „im administrativen Wege nur dafür zu sorgen, daß dem ꝛc. N. das von Ihr „bestimmte Normalgehalt ausgezahlt werde *). Macht derselbe Anspruch „auf ein höheres Gehalt, so ist ein solcher Anspruch lediglich auf ein etwaiges „Vertragsverhältniß zu begründen und daher im Rechtswege auszuführen, „wogegen auch der Stadt bei den verschiedenen gegen einanderlaufenden Be„schlüssen und der Kenntniß, welche dem ꝛc. N. von der Bewilligung ertheilt „worden ist, nur überlassen werden kann, von dem letztern dasjenige, was er „nach der jetzigen Ansicht der Stadtbehörden an Besoldung zu viel erhoben „hat, im Rechtswege wieder zurückzufordern. Wünschenswerth aber ist es „freilich, einem Rechtsstreite durch Vermittelung eines Vergleichs vorzubeugen. „Deshalb mag die K. Reg. allenthalben das weiter Erforderliche hiernach „veranlassen. (Min. Bl. 1840. S. 278 Nr. 489.)

d) Ueber die Verpflichtung der Stadtgemeinde zur Bestreitung der Stellvertretungskosten für erkrankte Bürgermeister.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 9. April 1837 an die K. Reg. zu Minden **).

„ Auf den Ber. der K. Reg. v. 24. v. M., wegen der bei Ihrem Kollegium „entstandenen Meinungsverschiedenheit hinsichtlich des Fonds — Kommunal„oder Staats-Fonds, — aus welchem die Kosten der Stellvertretung des „erkrankten Bürgermeisters in N. bestritten werden sollen, erwiedert das „Min., daß, da jede Kommune die Kosten für ihre Verwaltung in sich auf„bringen muß, sie auch ohne allen Zweifel verpflichtet ist, für die Vertretung „des Bürgermeisters in Krankheitsfällen auf ihre Kosten zu sorgen. Dem „Antrage der Majorität des Reg.-Kollegiums, diesen Aufwand in Peters„hagen auf Staatskassen zu übernehmen, ist daher nicht statt zu geben."

(A. XXI. 436. — 2. 124.)

e) Ueber die Unzulässigkeit des Sportelgenusses der Magistratspersonen, welcher denselben bei ihrer Anstellung nicht ausdrücklich zugesichert worden, bemerkt das R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Meding) v. 18. Sept. 1839 an die K. Reg. zu Minden.

„ Was die K. Reg. in ihrem Ber. v. 1. d. M. für den Anspruch des Stadt„sekretairs N. zu N. auf den Bezug der Schreibegebühren bei Bürgerauf„nahmen ausführt, hat nicht dazu dienen können, das Min. von der Recht„mäßigkeit dieses Anspruchs zu überzeugen. Es steht fest, daß dem ꝛc. N. je„nes Emolument niemals, weder in seinem früheren Verhältnisse als Maire„Sekretair, noch als Stadtsekretair, von der kompetenten Behörde zugestanden „worden ist. Ist aber der Sportelgenuß den Magistratspersonen bei ihrer „Anstellung nicht ausdrücklich als Dienst-Emolument bewilligt worden, „so kann nur dafür angenommen werden, daß die Sporteln, wie jede andere „Einnahme, der Kämmereikasse zu berechnen seien."

„ Die K. Reg. kann nicht für befugt gehalten werden, nachträglich irgend „eine Einnahme, die den Beamten nicht bestallungsmäßig zugesichert worden „ist, zum Nachtheil der Stadt für ein rechtmäßiges Dienst-Emolument zu „erklären. Demnach wird Dieselbe autorisirt, in Bescheidung auf die Re-

---

*) Daß die Normal-Gehalte im Wege der administrativen Exekution einzuziehen, spricht das R. des K. Min. d. F. und des J. u. d. P. v. 31. Okt. 1835 an die Reg. zu Minden ausdrücklich aus. (A. XIX. 1019. — 4. 82., vergl. in Th. III. des Werks bei der Administrativ-Justiz.)

**) Vergl. auch St. O. v. 1808 Tit. VII., Abth. VII., Abschn. I., Kap. II. sub I, B, oben S. 485.

Pension [1]).

§. 99. Die besoldeten Magistratsmitglieder, welche nicht wieder gewählt oder nicht

---

„kursbeschwerde des Mag. zu N. den Beschluß der Stadtbehörden, durch „welchen dem ꝛc. N. die fragliche Einnahme entzogen wird, zu bestätigen, „und daß dies im Auftrage des Min. geschehen, dem ꝛc. N. zu eröffnen."
(A. XXIII. 635. — J. 87.)

[1]) Vergl. St. O. von 1808 Tit. VII., Abth. VII., Abschn. I., Kap. I., sub Nr. V. (oben S. 472.)

Ueber die Verabredungen über Verminderung der Gehalte oder Pensionen, oder über Verzichtleistung auf solche, bemerke man:

a) Schreiben des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn) v. 13 Jan. 1834 an den K. Geh. Staatsmin. v. Klewitz zu Magdeburg.

„ Ew. Exc. ermangele ich nicht, auf die mittelst geehrten Schreibens v. 18. „Dec. v. J. zur Sprache gebrachten Zweifel, Folgendes erg. zu erwiedern:

ad. 1.

„ In den Städten, in welchen die alte St. O. gilt, hat man gar häufig die „Erfahrung gemacht, daß die Stadtverordneten zu Magistratsstellen keines„weges immer die Besten, die sie hätten erlangen können, sondern häufig die „Mindestfordernden gewählt haben; ferner, daß die Magistratspersonen, und „die Bürgermeister insbesondere, sich gegen das Ende ihrer Wahlzeit oft auf „Kosten ihres Amtes gegen die Stadtverordneten gar zu gefällig bezeigt haben, „um sich ihrer Stimmen zu versichern."

„ Um die hieraus hervorgehenden Uebelstände möglichst zu vermeiden, soll „nach §. 98. der revid. St. O. ein Normal-Besoldungs-Etat aufgestellt „werden, bei dessen Aufstellung der Reg. eine Einwirkung zusteht, und von welchem ohne Genehmigung der Reg. nicht abgewichen werden darf. Ferner „ist auch den besoldeten Magistratspersonen §. 99. eine bestimmte Pension „zugesichert worden, theils um ihnen auch bei etwaniger Ungunst der Stadt„verordneten ihre Subsistenz zu sichern, und sie dadurch unabhängiger zu „machen, theils um die Stadtverordneten von anderweiten Wahlen abzu„halten, welche bloß aus Lust zum Wechsel, mit rücksichtsloser Beseitigung „der zeitherigen Beamten, getroffen werden möchten."

„ Diese Zwecke würden nun gänzlich vereitelt werden, wenn es dem Gut„finden der Stadtverordneten überlassen bliebe, die Besoldungen dadurch will„kührlich zu vermindern, daß sie, wie in N. N. geschehen, den Gewählten die „Verbindlichkeit auflegen, daraus auch die Büreaukosten zu bestreiten, oder „auch, daß sie von den Gewählten eine Verzichtleistung auf jeden Pensions„Anspruch verlangen."

„ Eine besondere Verabredung ist zwar nach §. 99. allerdings zulässig. „Sie kann sich theils auf eine höhere, als die gesetzliche Pension beziehen, „wenn der Gewählte, der vielleicht der einzige tüchtige Kandidat ist, nur „unter der Bedingung einer solchen die Stelle anzunehmen bereit ist; theils „kann sie auch eine geringere Pension oder die gänzliche Verzichtleistung auf „selbige betreffen. Immer aber wird eine solche Verabredung der Reg. an„gezeigt werden müssen, da sie einen wesentlichen Theil des Wahlgeschäfts „ausmacht. Die Reg. aber wird eine unter solchen Bedingungen getroffene „Wahl nur dann zu bestätigen haben, wenn sie sich überzeugt, daß die Be„dingung bestehen könne, ohne die obgedachten Zwecke des G. zu gefährden."

„ Namentlich wird auch die gänzliche Verzichtleistung auf Gehalt oder Pen„sion jedoch nur dann genehmigt werden können, wenn die äußere Lage des „Kandidaten zweifellos von der Beschaffenheit ist, daß sie seine Unabhän„gigkeit auch ohne das Amt verbürgt, und dafür Gewähr leistet, daß er sich, „um sich nach beendigter Wahlzeit die Stimmen der Stadtverordneten zu „sichern, nicht zu dienstwidriger Konnivenz bequemen werde."

„ In wiefern nun hiernach die von den Stadtverordneten zu N. getroffene „Wahl zu bestätigen sei, muß dem Ermessen der K. Reg. überlassen bleiben."
(A. XVIII. 110. — 1. 73.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 5. Okt. 1836 an die Stadtverordneten zu N. und abschriftl. an den K. Oberpräsid. der Provinz Westphalen.

„ Den Stadtverordneten zu N. wird auf Ihre Beschwerde v. 15. v. M., „nach welcher die K. Reg. zu Münster die Bestätigung der stattgefundenen „Wahl des N. N. zum Bürgermeister in N. wegen der demselben bei dieser

wieder bestätigt werden, haben Anspruch auf Pension. Dieser Anspruch tritt auch für

„Wahl gestellten Bedingung der Verzichtleistung auf Pension nach Ablauf „der zwölfjährigen Dienstzeit verweigert, zum Bescheide eröffnet, daß den be„soldeten Magistratspersonen durch den §. 99. der revid. St. O. eine be„stimmte Pension zugesichert worden ist, theils um ihnen auch bei etwaniger „Ungunst der Stadtverordneten ihre Subsistenz zu sichern und sie dadurch „unabhängiger zu machen, theils um die Stadtverordneten von solchen an„derweiten Wahlen abzuhalten, welche bloß aus Lust zum Wechsel, mit rück„sichtsloser Beseitigung der zeitherigen Beamten, getroffen werden möchten."

„ Diese Zwecke würden nun gänzlich vereitelt werden, wenn es dem Gut„finden der Stadtverordneten überlassen bliebe, von den Gewählten eine Ver„zichtleistung auf jeden Pensions-Anspruch zu verlangen."

„ Eine besondere Verabredung ist zwar nach §. 99. allerdings zulässig. Sie „kann sich theils auf eine höhere, als die gesetzliche Pension beziehen, wenn „der Gewählte, der vielleicht der einzige tüchtige Kandidat ist, nur unter der „Bedingung einer solchen die Stelle anzunehmen bereit ist; theils kann sie „auch eine geringere Pension, oder die gänzliche Verzichtleistung auf selbige „betreffen. Immer wird aber eine solche Verabredung der Reg. angezeigt „und von ihr besonders genehmigt werden müssen, da sie einen wesentlichen „Theil des Wahlgeschäfts ausmacht. Die Reg. aber wird eine unter solchen „Bedingungen getroffene Wahl nur dann zu bestätigen haben, wenn sie sich „überzeugt, daß nach den obwaltenden besonderen Umständen die Bedingung „bestehen könne, ohne die obgedachten Zwecke des G. zu gefährden. Na„mentlich wird auch die gänzliche Verzichtleistung auf Gehalt oder Pension „nur dann genehmigt werden können, wenn die äußere Lage des Kandidaten „zweifellos von der Beschaffenheit ist, daß sie seine Unabhängigkeit auch ohne „das Amt verbürgt, und dafür Gewähr leistet, daß er sich nicht etwa, um „sich nach beendigter Wahlzeit die Stimmen der Stadtverordneten zu sichern, „zu dienstwidriger Konnivenz bequemen werde."

„ Aus diesen Rücksichten würde, was den vorliegenden Fall betrifft, die K. „Reg. zu Münster nur dann angewiesen werden können, die Wahl zu bestä„tigen, wenn der ꝛc. N. sich in einer so unabhängigen äußeren Lage befindet, „daß er, wenn er nicht wieder gewählt werden sollte, im Stande sein würde, „ohne Pension zu leben. Denn den Bürgermeister, als Stadtobrigkeit und „als Polizeibeamten, lediglich von der Gunst der Stadtverordneten seines „Lebenunterhalts wegen abhängig zu machen, kann dem Interesse des Dien„stes nicht entsprechend gefunden werden. Kann nun die Stadtverordneten„Versammlung in obiger Hinsicht die nöthigen Beweisstücke beibringen, so „wird die K. Reg. und der Herr Oberpräsident das Erforderliche zu verfügen „von selbst bereit sein. Im entgegengesetzten Falle aber kann die K. Reg. „keineswegs angewiesen werden, die ihr zustehende Bestätigung wider ihre „Ueberzeugung von dem, was das Beste des Dienstes erfordert, zu ertheilen."

(A. XX. 925. — 4. 104.)

c) R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 31. Jan. 1839. (Oben S. 657.)

d) R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Bernuth) v. 28. Juni 1842 an den Mag. zu N., Münsterschen Regierungsbezirks.

„ Dem Mag. zu N. werden die mittelst Vorstellung v. 12. April d. J. ein„gereichten Akten anbei mit dem Eröffnen zurückgesandt, daß seine Beschwerde „wegen der von der K. Reg. zu Münster versagten Bestätigung der in N. „stattgehabten Bürgermeisterwahl, nicht zu berücksichtigen ist. Der §. 99. „der revid. St. O. bestimmt, daß den besoldeten Magistratsmitgliedern bei „ihrem Ausscheiden aus dem Dienste eine Pension zu Theil werden soll. „Dieser Bestimmung gemäß, konnte die K. Reg. einer Wahl, bei welcher dem „Kandidaten die Verzichtleistung auf jede Pension zur Bedingung gemacht „worden, ihre Bestätigung nicht ertheilen. Die St. O. läßt allerdings Ver„abredungen zu, durch welche der Pensionsbetrag, abweichend von dem in dem „G. bezeichneten Normalquantum, festgesetzt wird. Wenn aber die Pension „durch solche Verabredungen vermindert werden soll, so kann dies nur mit „ausdrücklicher Genehmigung der K. Reg., und immer nur so weit geschehen, „daß der Zweck des G.: die Unabhängigkeit des Gewählten durch eine ange„messene Pension zu begründen, gesichert bleibt. Hiernach kann die Verf. der „K. Reg. v. 8. Febr. d. J., welche die am 11. Jan. ej. a. in N. abgehaltene

diejenigen Magistratsmitglieder und auf Lebenzeit angesetzten Beamten und Diener ein welche nach wenigstens zwölfjähriger Dienstzeit auf irgend eine Weise dienstuntüchtig werden, es möge nun der Antrag von dem Beamten selbst, oder von den städtischen Behörden, oder von der Regierung ausgehen. Wenn nicht eine besondere Verabredung getroffen ist, betragen die Pensionen nach zwölfjähriger Dienstzeit, die Hälfte des Diensteinkommens, und nach vier und zwanzigjähriger zwei Drittel desselben. Die Pensionen werden aus der Stadtkasse bezahlt [1]).

§. 100. Soll ein Stadtbeamter wegen mangelhafter Dienstführung oder moralischer Gebrechen, es sei auf Antrag der Stadtbehörden oder der Regierung, unfreiwillig pensionirt werden, so ist ihm diese Absicht nebst der Höhe der zu bewilligenden Pension von der vorgesetzten Behörde bekannt zu machen. Erhebt er Widerspruch, so sind die Beschwerdepunkte aufzusetzen und der Angeschuldigte darüber zu vernehmen. Bei Subalternen leitet der Mag. dieses Verfahren ein, bei Magistratsmitgliedern die Regierung, durch welche in beiden Fällen die Verhandlungen an das Min. des J. gelangen, worauf nach den über Staatsbeamte bestehenden Grundsätzen zu entscheiden ist.

§. 101. Die Pensionen fallen ganz oder zum Theil weg, oder ruhen, wenn der Pensionirte ein anderes Staats- oder Gemeindeamt annimmt, welches ihn für sein Diensteinkommen ganz oder unter Zulegung eines Theils der Pension entschädigt. Zur Annahme anderer besoldeter Stadtämter sind aber Pensionaire nur verbunden, wenn sie dem früheren Dienstverhältnisse gleich oder ähnlich sind [2]).

„Bürgermeisterwahl, weil den Kandidaten die Verzichtleistung auf jede Pen„sion zur Bedingung gemacht worden, für ungültig erklärt hat, nur bestätigt „werden." (Min. Bl. 1842. S. 255. Nr. 346.)

[1]) In der Kameralistischen Zeitung (Jahrg. 1836. S. 393.) wird ausgeführt, daß ein Mag. Mitglied, dessen Geschäftskreis bei einer, in Folge der revid. St. O. vorgegangenen neuen Organisation des Mag. Kollegii beschränkt, dem aber sein Gehalt unverkürzt gelassen wird, sich nicht für entlassen erachten und nicht die im §. 99. vorgeschriebene Pension fordern kann.

[2]) Vergl.: a) Zusammenstellung v. $\frac{4}{5}$ Juli 1832 zu §§. 159 und 161 der St. O. von 1808. (s. bei Tit. VII., Abthl. VII., Abschn. I. Kap. I. sub V., S. 478.)

b) Zur Erläuterung des §. 101. sind ergangen:

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 28. April 1834 an die K. Reg. zu Magdeburg. Regulirung der Gehaltsverhältnisse wieder gewählter Magistratspersonen.

„ In Betreff des von dem Bürgermeister N. zu N. erhobenen Anspruchs „auf Entschädigung für den an seinem Gehalte erlittenen Verlust, weshalb „die K. Reg. den unterm 4. d. M. hier eingereichten Ber. v. 15. v. M. an „des Hrn. Geh. Staatsministens, v. Klewitz, Exc. erstattet hat, kann das „Min. nicht ermessen, wie der §. 101. der revid. St. O. mit den unterm „9. Dec. v. J. bei Gelegenheit des ähnlichen Entschädigungs-Gesuchs des „Rathmanns N. zu N. ausgesprochenen Grundsätzen irgend im Widerspruch „stehen kann."

„ Der §. 101. handelt von Magistratsbeamten, welchen eine Pension bereits „ausgesetzt war, deren Pensionen aber ruhen, wenn ihnen später ein anderes „Staats- oder Kommunalamt übertragen wird, welche sie für ihr früheres „Diensteinkommen ganz oder unter Zulegung eines Theils der Pension ent„schädigt. Ein solches Amt ist ein Pensionair anzunehmen verpflichtet, wenn „es dem früheren Dienstverhältnisse gleich oder ähnlich ist. Hiernach würden „also der Rathmann N. und der Bürgermeister N., wenn sie bei Einführung „der St. O, pensionirt worden wären, unstreitig verpflichtet werden können, „die frühere Rathmanns- oder Bürgermeister-Stelle mit der früheren Besol„dung wieder anzunehmen, und berechtigt sein, zu fordern, daß, wenn die „Normal-Besoldung kleiner wäre, als die frühere, solche aus der übrigens „weggefallenen Pension ergänzt werde. Der gedachte Paragraph, welcher sich „auf den Fall bezieht, daß eine Pension schon ausgesetzt war, kann aber auf „das Verfahren bei Einführung der St. O. Behufs der Ausmittelung der „Pension oder Wiederanstellung, von keinem Einflusse sein. Hier steht noth„wendig den Stadtverordneten die Wahl zwischen Anstellung mit der zeit„herigen Besoldung oder normalmäßigen Pensionirung zu, und die Magi„stratualen können die letztere wählen, wenn ihnen jene nicht zu Theil wer„den soll. Und wie den Stadtverordneten, wenn sonst die Umstände sich dazu

102. Verbrechen haben den Verlust der Pension nach den in Unserer V. v. 21. Mai 1825 [1]) festgestellten Grundsätzen zur Folge.

Suspension und Entsetzung [2]).

§. 103. Wegen Suspension und Entsetzung und unfreiwilliger Entlassung der Stadt-Beamten gelten im Allgemeinen die in Hinsicht der Staatsdiener bestehenden Grundsätze. Bei einem Magistratsmitgliede hat die Regierung, bei einem Unterbeamten aber der Magistrat die Vernehmung des Betheiligten zu bewirken, und das Staatsministerium über die Entlassung zu entscheiden, bei dem Oberbürgermeister aber an Uns zu berichten. Durch dasselbe Verfahren soll bei allen das Bürgerrecht voraussetzenden Aemtern die Entlassung veranlaßt werden, wenn das Bürgerrecht verloren wird; im Fall des ruhenden Bürgerrechts aber nach Umständen über die Suspension verfügt werden.

„eignen, nicht wird verwehrt werden können, die zeitherige Besoldung eines „wiedererwählten Beamten unter Genehmigung der K. Reg. zu erhöhen, so „ist auch den Magistratualen das Recht nicht abzusprechen, mit einem geringen Gehalte verlieb zu nehmen. Hat er mit solchem die Stelle angenommen, so ist kein Grund vorhanden, die Stadtverordneten, der getroffenen „Uebereinkunft entgegen, zur Aussetzung einer höhern Besoldung zu zwingen. „Auch in dem Falle des §. 101 wird ein schon pensionirter Magistratsbeamte „nicht gehindert, in Folge freiwilliger Uebereinkunft eine geringere, als die „frühere dotirte Stelle anzunehmen, und auf Ergänzung des Einkommens „aus der wegfallenden Pension Verzicht zu leisten.

Hiernach ꝛc.

(A. XVIII. 410. — 2. 63.)

β) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 28. April 1837, an die K. Reg. zu Magdeburg. Diätenzahlungen für vorübergehende Aufträge haben auf die Fortgewährung städtischer Pensionen keinen Einfluß.

„ Auf die Anfrage v. 4. v. M., über die Verpflichtung der Stadt N. zur „ferneren Zahlung eines Beitrages zu der Pension des als interimistischen „Vorsteher der Strafanstalt zu N. gegen Diäten angestellten vormaligen „Bürgermeisters N., erwiedere ich der K. Reg., daß eine Diätenzahlung für „einen vorübergehenden Auftrag nicht als Grund angesehen werden kann, „aus welchem nach §. 101. der revid. St. O. die Stadt der Pension überhoben wird, indem Diäten nur als Ersatz des Mehraufwandes für den Aufenthalt außerhalb des gewöhnlichen Wohnorts zu betrachten sind."

(A. XXI. 439. — 2. 127.)

γ) R. des K. Min. des J. Abthl. I. (v. Meding) v. 6. Aug. 1840, an die K. Reg. zu N. Wegfall oder Verminderung städtischer Pensionen wegen anderweit übernommener Aemter.

„ Das Min. kann sich, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 10. v. M., den „zwischen dem Mag. zu N. und dem früheren dasigen Bürgermeister, spätern „Patrimonialrichter N. wegen der städtischen Pension des letztern stattgehabten Prozeß betr., eröffnet wird, wegen eines einzigen, bereits rechtskräftig entschiedenen Falles nicht veranlaßt finden, eine gesetzliche Dekl. des „§. 101. der revid. St. O. in Antrag zu bringen. Eine solche würde aber, „um den Gerichtsbehörden bei ihren Rechtssprüchen bindende Norm zu werden, um so mehr erforderlich sein, als der §. 101. der St. O. v. 17. März „1831., da derselbe ganz bestimmt nur von der Annahme eines Staats- oder „Kommunalamts den Wegfall oder die Verminderung der Pensionen „abhängig macht, und, seinem Wortsinne nach, den Patrimonialrichter-Stellen, die weder zu den Aemtern der einen, noch der andern Art gehören, diese „Wirkung nicht beilegt, daher der Richter, wenn es auf Entscheidung über „privatrechtliche Ansprüche ankommt, nach Entscheidungen, welche wegen „administrativer Verhältnisse getroffen worden sind, sich nicht richten, sondern „nur ein bestimmtes Gesetz als bindend anerkennen würde.

(Min. Bl. 1840. S. 280. Nr. 494.)

[1]) Vergl. oben S. 474. Note 1.

[2]) Vergl. St. O von 1808. Tit. IX., Abthl. III. (Oben S. 591). Außerdem bemerke man:

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 26. Sept. 1834, an die K. Reg. zu N. N. Nichtbefugniß der Stadtverordneten zur Entlassung angestellter Unterbeamten.

„ Dasjenige, was die K. Reg. im Ber. v. 12. d. M. anführt, ist nicht

Amtsverhältnisse des Magistrats.

a) Als Stadtbehörde.

§. 104. In seiner Eigenschaft als Verwalter der städtischen Angelegenheiten (§. 84.) führt der Magistrat die gesammte Verwaltung derselben, und es sind ihm in dieser Hinsicht untergeben und zum Gehorsam verpflichtet: sowohl alle einzelne Mitglieder der Gemeinde, als auch alle zu öffentlichen Zwecken am Orte bestehende städtische Behörden, imgleichen städtische Korporationen und Stiftungen, mit den durch ihre Statuten etwa begründeten Modifikationen.

b) Als Staatsbehörde[1]).

§. 105. Als Organ der Staatsgewalt (§. 84.) ist der Magistrat so berechtigt als verpflichtet, nicht nur darauf zu sehen, daß überall die bestehenden Landesgesetze und Vorschriften gehörig beobachtet werden, so weit für diesen Zweck nicht besondere Behörden bestellt sind, sondern auch die Aufträge, welche ihm in Landes-Angelegenheiten von den Staatsbehörden im Umkreise der Stadt gemacht werden, zu übernehmen und sorgfältig auszuführen. Er steht in dieser Hinsicht ganz unabhängig von der Stadtgemeinde, ist

---

„geeignet, die Beschwerde des vormaligen Mag. Offizianten N. dortselbst „über das Maaß der ihm gewordenen Pension zu beseitigen."

„ Die revid. St. O. gestattet zwar den Stadtverordneten einen gewissen „Einfluß auf die dem Mag. zustehende Anstellung der Mag. Subalternen, „keinesweges aber auf die Entlassung schon angestellter Unterbeamten. Den „Fall, daß ein Unterbeamter um deswegen, weil sein Geschäft sich vermindert „hat, und nebenbei von Andern besorgt werden kann, mit Wartegeld versorgt „werden könne, berührt sie gar nicht, daher zu präsumiren ist, daß in sol„chem Falle der Beamte im vollen Genusse seines Einkommens bleiben, und „sich anderweit beschäftigen lassen müsse. Der ꝛc. N. würde sonach nur dann, „wenn seine absolute Dienstunfähigkeit zu erweisen wäre, nach §. 103. der „St. O. vermittelst desselben Verfahrens, welches in Beziehung auf unmit„telbare Staatsbeamte vorgeschrieben ist, durch unfreiwillige Pensionirung „entfernt werden können."

„ So lange aber die Sache nicht auf diesem Wege entschieden ist, muß der„selbe im Genuß seines vollen Einkommens bleiben, daher die K. Reg. hier„nach das Weitere zu verfügen hat." (A. XVIII. 741. — 3. 87.)

b) R. desselben Min. v. 7. Okt. 1837. Der §. 103. der revid. St. O. bezieht sich nur auf den Mag. und dessen Unterbeamte. (Oben S. 640.)

1) Ueber die Einwirkung der Magistrate (an Orten, wo die revid. St. O. gilt) auf Kirchen- und Schulangelegenheiten, spricht sich nachstehender Ber. der K. Reg. zu Arnsberg v. 23. Okt. 1836 aus:

„ Durch die revid. St. O. ist in Betreff der Amtsverhältnisse des Mag. „bestimmt:

„ 1) daß solcher in seiner Eigenschaft als Verwalter der städtischen Angelegen„ heiten, die gesammte Verwaltung derselben zu führen habe, und in dieser „ Hinsicht auch allen zu öffentlichen Zwecken am Orte bestehenden städtischen „ Behörden, imgleichen den städtischen Korporationen und Stiftungen, nach „ den durch ihre Statuten etwa begründeten Modifikationen, vorgesetzt sei „ (§. 104.);

„ferner

„ 2) daß derselbe als Organ der Staatsgewalt so berechtigt als verpflichtet sei, „ nicht nur darauf zu sehen, daß überall die bestehenden Landesgesetze und „ Vorschriften, soweit für diesen Zweck nicht besondere Behörden bestellt „ sind, gehörig beachtet werden, sondern auch die Aufträge, welche ihm in „ Landes-Angelegenheiten von den Staatsbehörden im Umkreise der Stadt „ gemacht werden, zu übernehmen und auszuführen.

„ Durch die von der K. Reg. zu Merseburg unterm 23. April 1833 über das „Kompetenz-Verhältniß der Kreisbehörden in Angelegenheiten derjenigen, keinen „besonderen Kreis bildenden Städte, wo die revid. St. O. eingeführt ist, in Ge„mäßheit desfallsiger Entscheidungen des hohen Min. des J. u. d. P., erlassene „Bekanntmachung (A. 1833. S. 429.), auf welche das K. Oberpräs. unterm „30. Okt. v. J. uns verwiesen hat, ist mit Beziehung auf die in Kraft verbliebe„nen §§. 33. und 36. der Allerh. V. v. 30. April 1815. (G. S. S. 85.) weiter „bestimmt, daß der Magistrat

„ad 1. in denjenigen Sachen, wo er nach §. 84. (u. 104.) der St. O. als Ver„walter der Gemeinde-Angelegenheiten handelt, oder in eigentlichen Ge-

blos den betr. Staats-Behörden untergeordnet, und die Stadtverordneten-Versammlung ist gleich allen übrigen Einwohnern ihm Folge zu leisten schuldig.

„meinde-Verwaltungssachen, zufolge §§. 115. u. 139. ibid. unmittelbar „unter der Reg. stehe, an diese zu berichten und von derselben Bescheid zu „erwarten habe, dabei jedoch verpflichtet sei, dem Kreis-Landrathe, welcher „als beständiger Kommissarius der Reg. darauf, daß der Geschäftsgang „immer in dem vorgeschriebenen Gange bleibe, Aufsicht zu führen habe, „nicht aber in die Kommunal-Verwaltung selbst eingreifen dürfe, jede „erforderliche Auskunft zu ertheilen; — daß dagegen der Mag.

„ad 2. in denjenigen Sachen, wo er als Organ der Staatsgewalt handelt, nach „§. 105. l. c. zunächst unter der ordentlichen betr. Staatsbehörde stehe, „namentlich in Polizeisachen, obschon dabei nach §. 109. ibid. im Auf- „trage der Reg. handelnd, unter dem Kreis-Landrathe, an welchen er „daher berichte und von demselben Bescheid empfange, und zu welchem er „überhaupt in dem nämlichen dienstlichen Verhältnisse stehe, wie die Bür- „germeister vor Einführung der St. O.

„Es ist darüber Zweifel entstanden:

a. ob und in wiefern die vorstehenden Bestimmungen sub 1. auch auf kirchliche und Schulangelegenheiten zu beziehen sind? event.

b. in wiefern dadurch an den Orten, wo die revid. St. O. eingeführt ist, das Verhältniß der Kirchen- und Schulvorstände zu ihren bisherigen unmittelbaren Vorgesetzten eine Aenderung erlitten hat und wie darnach der Geschäftsgang zwischen diesen Vorständen und der Reg. einzurichten ist?

„ad a. für die bejahende Beantwortung der erstern Frage scheint der §. 106. „l. c. zu sprechen, indem daselbst auch kirchliche und Schulangelegenheiten „als Gegenstände der Berathung und Beschlußnahme des Mag. bezeichnet „sind. Allein vermuthlich hatte hierbei der Gesetzgeber nur den Fall einer „von der Stadt gegen den Staat oder gewisse Institute zur Erreichung „kirchlicher oder Schulzwecke nach §. 112. l. c. zu erfüllenden Leistungs- „Verbindlichkeit, sowie den Fall eines dem Mag. nach §. 105. ibid. Sei- „tens der Staatsbehörde ertheilten Auftrags im Auge, nicht aber die Absicht, „den Angelegenheiten der im Umkreise des Stadtgebiets befindlichen Kir- „chen und Schulen die Eigenschaft städtischer Angelegenheiten im Sinne „des §. 104. l. c. beizulegen, und die betreffenden Kirchen- und Schulge- „meinden als städtische Korporationen, sowie deren Vorstände als städtische „Behörden, welchen der Mag. in erster Instanz vorgesetzt, behandeln zu „lassen. Es ist eine solche Absicht wohl um so weniger anzunehmen, da sie „mit den desfallsigen grundsätzlichen Bestimmungen des A. L. R. im Wi- „derspruch stehen würde, wo die Schulen als Veranstaltungen des Staats „bezeichnet sind, und den Vorständen und Vertretern der politischen Ge- „meinden, in Beziehung auf dieselben und auf kirchliche Angelegenheiten, „durchaus keine leitende Mitwirkung eingeräumt ist, — und da im hiesi- „gen Reg. Bezirke fast überall die Kirchen- und Schulanstalten als ganz „selbstständige Institute, die Kirchen- und Schulgemeinden als besonders „konstituirte privilegirte Korporationen, und zwar unter, für diesen Zweck „eigends bestellten Aufsichtsbehörden (Landräthe, Schulinspektoren, städti- „schen Schulkommissionen, Kreissynoden, Superintendenten, Landdechan- „ten) bestehen. — Auch glauben wir eine Bestätigung unserer obigen An- „sicht in dem von Ew. Exc. unterm 31. Jan. v. J. an die K. Reg. zu „Magdeburg erlassenen R., die Konkurrenz der Stadtverordneten bei Fest- „stellung der städtischen Schulkassen-Etats betr. (A. 1835. S. 154.) zu „finden, wonach den Stadtverordneten bei der Festsetzung des Bedürfnisses „zur Unterhaltung der höheren, wie der Elementarschulen, überhaupt nur „in soweit, als diese Unterhaltung auf die städtischen Fonds angewiesen „ist, eine Konkurrenz, und auch alsdann auch nur ein konsultatives Gut- „achten, nach Vorschrift des §. 112. der St. O., dagegen der Reg., als „oberaufsehende Staatsbehörde, — auf diesfälligen Vortrag des Mag. — „in allen Fällen die definitive Entscheidung und Etats-Festsetzung in den „Gränzen des von ihr zu arbitrirenden wirklichen Bedürfnisses zusteht. „Wir glauben daher auch

„ad b. annehmen zu können, daß durch die Einführung der St. O. das Ver- „hältniß der Kirchen- und Schulvorstände zu ihren bisherigen unmittel- „baren Vorgesetzten, wie solches in kirchlichen Angelegenheiten hinsichtlich

Geschäftsform [1]).

§. 106. Der Magistrat verhandelt in kollegialischer Form, und die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der jedesmal gegenwärtigen Mitglieder gefaßt. Bei gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

An der Berathung von kirchlichen und Schul-Angelegenheiten können nur solche Mitglieder Theil nehmen, welche sich zur christlichen Religion bekennen.

Ausführende Gewalt [2]).

§. 107. Der Magistrat ist die einzige ausführende Behörde; es können aber zur Verwaltung einzelner Geschäftszweige in jeder Stadt, nach den örtlichen Verhältnissen

---

„der evangelischen Gemeinden durch die Provinzial-Kirchen-Ordnung v. „5. März 1835 und hinsichtlich der katholischen Gemeinden durch das A. „L. R., so wie in Schulangelegenheiten durch dasselbe Gesetzbuch und die „von dem hohen Min. der G., U. und M. Ang. bestätigte Dienst-Instruktion für die Ortsschulvorstände vom 6. Nov. 1829 festgesetzt ist, ganz „und gar keine Aenderung erleide. Wäre, im Gegentheil, dem Mag. in „Kirchen- und Schulangelegenheiten eine den bisherigen Geschäftsgang ab„ändernde leitende Mitwirkung — ein Recht der Verwaltung oder Auf„sicht — beizumessen, so würden zur Regulirung des nunmehrigen dienst„lichen Verhältnisses zwischen den betreffenden bisherigen unmittelbaren „Aufsichtsbehörden und dem Mag., so wie zwischen denselben und der Reg. „nähere allgemeine Ressort-Bestimmungen dringend erforderlich sein.

„Ew. Exc. bitten wir ganz geh.:

„uns über den vorgetragenen Zweifel baldigst mit Belehrung hochgen. ver„sehen zu wollen." (A. XXI. 1011. — 4. 112.)

Hierauf erging das R. der K. Min. der G. ꝛc. Ang. (v. Altenstein) und des J. u. der P. (v. Rochow) v. 13. März 1837 an die K. Reg. zu Arnsberg.

„ Der K. Reg. wird auf die Anfrage v. 23. Okt. v. J. — betr. die Einwirkung „der Mag. in denjenigen Städten, welchen die rev. St. O. verliehen worden ist, „auf Kirchen- und Schulangelegenheiten — hierdurch eröffnet, daß die unterz. „M n. die von der K. Reg. über diesen Gegenstand vorgetragenen Zweifel ganz „richtig beurtheilt finden und daher Derselben überlassen, der von Ihr ausge„sprochenen Ansicht gemäß zu verfahren." (A. XXI. 1014. — 4. 113.)

[1]) Vergl. St. O. von 1808. §. 141. Das Geschäfts-Regulativ für die Magistrate v. 25. Mai 1835. s. oben S. 562.

[2]) a) Vergl. St. O. von 1808. §§. 174. ff.

b) R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Meding) v. 12. Okt. 1840 an die Stadtverordneten-Versammlung zu N. und abschriftlich an die K. Reg. zu Arnsberg. Zur Wirksamkeit des Magistrats gehört die Repartition der nach dem Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung aufzubringenden Steuern, wobei der St. V. Versammlung indeß die Kontrolle zusteht.

„ Obwohl auch das Min. des J. die lebendige Theilnahme der Stadtver„ordneten an den dortigen Stadtangelegenheiten beifällig anerkennt, so kann „dasselbe doch den in der Eingabe v. 23. Sept. c. ausgesprochenen Ansichten „nicht beistimmen. Die Stadtverordneten sind durch die St. O. berufen, „die Gemeinde zu vertreten, und deshalb bei Feststellung der allgemeinen „Grundsätze, wonach die Verwaltung geführt werden soll, mitzuwirken, dem„nächst aber auch die Ausführung zu kontrolliren. Die Anwendung der all„gemeinen Grundsätze auf die Einzelnen ist aber lediglich Sache der Aus„führung und steht daher dem Mag. zu.

„ Hiernach haben die Stadtverordneten Anspruch darauf, zu verlangen, daß „die von der Kommune aufzubringende Summe und das Repartitions-Sy„stem, nach welchem sie aufgebracht werden soll, nicht ohne Ihre durch die „St. O. vorgeschriebene und normirte Mitwirkung festgesetzt werde. Kommt „es aber dann auf Ausführung dieses Systems durch Repartition der Summe „auf die Einzelnen an, dann tritt nach §. 107 der rev. St. O. die Wirksam„keit des Magistrats ein. Da es hierbei auf genaue Kenntniß der Personen „und ihrer Vermögensverhältnisse ankommt, so wird es immer rathsam sein, „zur Abschätzung der einzelnen Personen eine besondere Kommission zu bil„den, und zu solcher eine Anzahl Stadtverordnete zuzuziehen, wie auch dort „geschehen soll. Das G. selbst schreibt aber am Schlusse des angezogenen

und unter Genehmigung der Regierung, Deputationen und Kommissionen gebildet werden, wobei die Regierung verpflichtet ist, die Beibehaltung solcher Einrichtungen, welche aus den besondern Verhältnissen der Städte hervorgegangen, und in denselben herkömmlich sind, in sofern sie nur gegenwärtiger Ordnung nicht zuwiderlaufen, möglichst zu begünstigen.

Haben solche Deputationen und Kommissionen eine bleibende Bestimmung, so ist es dem Statute vorbehalten, zu verfügen, über welche Geschäftszweige sie angeordnet, und wie sie gebildet werden sollen. Haben sie aber nur vorübergehende Aufträge zum Gegenstande, so steht ihre Anordnung und Zusammensetzung lediglich dem Magistrate zu.

Stadtverordnete können sowohl zu den bleibenden als vorübergehenden Deputationen und Kommissionen ernannt werden, sofern Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung hierüber einverstanden sind.

Alle solche Deputationen und Kommissionen sind jedoch nur als im Auftrage des Magistrats bestehend und als ihm untergeordnet zu betrachten.

Amtsverhältnisse der Bürgermeister und Oberbürgermeister [1]).

§. 108. Der Vorsitzende im Magistrate hat

a) die Aufsicht und Leitung des ganzen Geschäftsganges bei der städtischen Verwaltung.

b) Er ist befugt, Beschlüsse des Magistrats, welche er für gesetzwidrig oder gemeinschädlich hält, auf seine Verantwortlichkeit zu suspendiren, jedoch verpflichtet, alsdann sogleich an die Regierung darüber zu berichten.

c) Ihm insonderheit liegt es ob, darauf zu sehen, daß der Magistrat seinen Verpflichtungen als Staatsbehörde gebührend nachkomme.

d) In allen Fällen, in welchen Gefahr im Verzuge ist, hat er das Erforderliche zur Abwendung der Gefahr sofort vorzukehren.

e) Zu Erhaltung der nöthigen Disciplin steht dem Vorsitzenden das Recht zu, den Magistrats-Unterbeamten Geldbußen oder Gefängnißstrafen bis zu acht Tagen aufzulegen. Ordnungsstrafen gegen die Magistratsmitglieder hat die Regierung auf Antrag des Vorsitzenden festzustellen.

Polizeigewalt [2]).

§. 109. In sofern Wir es nicht für nöthig erachten, besondere Polizeibehörden zu bestellen, ist der Magistrat, und insbesondere der Bürgermeister oder Oberbürgermeister,

---

„Paragraphen vor, welche Stellung diese Kommission zum Mag. haben soll. „Da nach §. 126 die Stadtverordneten-Versammlung die Verwaltung kon„trollirt und berechtigt ist, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse Ueber„zeugung zu verschaffen, so ist sie, wenn die Repartitionsliste entworfen ist, „berechtigt, deren Vorlegnng zu verlangen, und die sich darbietenden Erinne„rungen gegen selbige zu ziehen, welche event. im vorgeschriebenen Wege zur „Erledigung gebracht werden müssen. Auf diesem Wege, welcher allenthal„ben, wo ein ähnliches Verhältniß besteht, verfolgt wird, und auch dort ver„folgt werden soll, wird dem G. entsprochen, der Sache genügt und das „gesetzliche Recht der Stadtverordneten nirgends beeinträchtigt, daher zu „hoffen ist, daß die Stadtverordneten bei näherer Erwägung sich ihrerseits „dabei beruhigt finden und bei der ferneren Behandlung die gesetzlich ihnen „obliegende Mitwirkung nicht vernachlässigen, noch den Gemeinsinn, durch „welchen allein die St. O. erfreuliche Resultate hervorbringen kann, verleug„nen werden." (Min. Bl. 1840. S. 443. Nr. 764.)

[1]) Ueber die Rechte und Pflichten der Magistrats-Beamten vergl. St. O. v. 1808 bei Tit. VII., Abth. VII., oben S. 460. ff.

[2]) Vergl. St. O. von 1808. Tit. VIII., Abth. I. (Oben S. 498. ff.)
Insbesondere vergl. man auch:

a) in Betreff der Pflicht der Kommunen der Mediatstädte zur Theilnahme an der Polizei-Verwaltung das R. v. 9. Mai 1835. (A. XIX. 451. — 2. 94, vergl. Thl. VI. des Werkes.) (Polizeiwesen, Bd. II. S. 490.)

b) R. v. 11. Aug. 1832, daß auch in den Städten, wo die rev. St. O. gilt, die städtischen Polizeiverwaltungskosten den Kommunen zur Last fallen. (A. XVI. 673. — 3. 56, vergl. Thl. VI. des Werkes.) (Polizeiwesen, Bd. II, S. 632.)

oder dasjenige andere Magistratsmitglied, welches damit etwa speziell beauftragt werden möchte, verbunden, auch die Polizeiverwaltung in dem Stadtbezirke zu übernehmen. Er handelt dabei aber blos im Auftrage der vorgesetzten Regierung, unabhängig von seinem Verhältnisse als Gemeindevorsteher. Aber auch da, wo besondere Polizeibehörden angeordnet sind, oder ein einzelnes Magistratsmitglied mit der Polizeiverwaltung beauftragt worden, hat der Magistrat und insonderheit der Vorsteher desselben, die Polizeibehörde zu unterstützen, und die nöthige Hülfe derselben zu leisten, damit überall die gesetzliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit erhalten werde [1]).

---

[1]) Zur Erläut. des §. 109 bemerkt das R. des K. Min. des J. u. der P. (v. Rochow) v. 29. April 1839 an den Oberpräsid. der Provinz Westphalen:

„ Die Auslegung des §. 109 der rev. St. O. bietet nicht die Schwierigkeiten „dar, welche sich nach Ew. Erc. Ber. v. 8. Sept. v. J. meinem Erlasse v. „3. Aug. v. J. (Annal. 1838. S. 705. f.) entgegengestellt haben.

„ Man muß mit Bestimmtheit die drei Fälle unterscheiden, welche das G. vor „Augen gehabt, indem es voraussetzte, daß in einer Kommune die Polizei entweder ausschließlich von K. Beamten verwaltet, oder einem Mitgliede des Mag. „von Staatswegen zur alleinigen und ausschließlichen Verwaltung, ohne Konkurrenz des Mag., übertragen, oder endlich dem Mag. zur Verwaltung überlassen werden könne. Im letztern Falle, der hier allein vorliegt, ist der Mag. „die zur Polizeiverwaltung berufene Behörde.

„ Aber aus der Natur der Polizeigeschäfte folgt eine Behandlung und Vertheilung derselben, welche die kollegialische Mitwirkung zum Theil ganz ausschließt. „Alles, was exkutiver Natur ist, muß einem Mitgliede des Mag. zur Verwaltung überwiesen werden. Hierher gehören die Aufsicht über das Polizei-Unter-Personal, die Anleitung desselben zu den Dienstgeschäften, und die Kontrolle „über deren Ausführung — die Anordnungen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung bei Zusammenkünften, Festen und größeren Versammlungen — die Leitung der Löschanstalten bei Feuersgefahr, die Ausführung „sicherheitspolizeilicher Recherchen, Leitung von General-Visitationen und dergl. „Alles Andere, was diesen Charakter nicht trägt, wird dagegen der kollegialischen „Berathung nicht füglich entzogen werden können; der Magistrat darf diese, weil „er als Kollegium für die Verwaltung der Polizei verantwortlich ist, in Anspruch „nehmen, und das mit der Polizeiverwaltung speziell beauftragte Mitglied desselben ist verpflichtet, sich nach den kollegialischen Beschlüssen zu fügen, so wie „es diese auch bei den ebengedachten exekutiven Funktionen zu beachten hat, nur „daß es bei denselben, kraft des einmal erhaltenen Auftrags, selbstständig handelt, und durch Rückfragen keinen Aufenthalt für die durch die Umstände erforderten augenblicklichen Anordnungen herbeiführen darf. Das mit der Polizei-Verwaltung beauftragte Mitglied des Mag. ist von andern Mitgliedern desselben, denen spezielle Geschäftsdepartements zugewiesen sind, nur durch diese Ermächtigung zur selbstständigen Anordnung des polizeilich Nothwendigen, zunächst auf seine eigene Verantwortlichkeit hin, unterschieden.

„ Aus der Bestimmung des §. 109 der rev. St. O., daß der Mag. die Polizeiverwaltung auch in dem Falle unterstützen solle, wo ein Mitglied desselben „mit dieser Verwaltung beauftragt worden, ist ein anderes Verhältniß keineswegs zu folgern. Das G. will nur bestimmen, daß der Mag. die Verpflichtung zur „Unterstützung der Polizeiverwaltung auch in denjenigen Fällen anzuerkennen „habe, wo sie entweder durch K. Beamte, oder durch ein Mitglied des Mag. abgesondert von der Kommunalverwaltung vi specialis delegationis Seitens „der Reg. geführt werde. Für den Fall, wo dem Mag. die Polizeiverwaltung „überlassen ist, versteht sich jene Pflicht zur Unterstützung so ganz von selbst, daß „es einer besonderen Bestimmung deshalb nicht bedurfte. Es läßt sich also aus „jener gesetzlichen Bestimmung nicht herleiten, daß da, wo der Mag. mit der „Polizeiverwaltung chargirt sei, das mit der Bearbeitung und Ausführung der „Polizeigeschäfte beauftragte Mitglied desselben die Ermächtigung habe, Bekanntmachungen und Strafresolute, ohne Konkurrenz seiner Kollegen, zu erlassen. „Es ergiebt sich vielmehr der Kreis der Befugnisse des mit der Polizeiverwaltung „beauftragten Mitgliedes des Mag. lediglich aus dem ihm ertheilten Auftrage, „mit der alleinigen Ausnahme, die für jene ebengedachte Ermächtigung, alle Geschäfte exekutiver Natur ohne vorherige Berathung und Rückfrage selbstständig „vorzunehmen, aus der eigenthümlichen Beschaffenheit dieser Geschäfte von selbst „folgt.

Titel VIII.

Von dem Geschäftsverhältnisse des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung [1]).

Einleitung.

§. 110. Wenn in den Stadtangelegenheiten nicht blos die Gesetze oder schon gefaßten Beschlüsse auszuführen, sondern neue Beschlüsse zu fassen sind, so gehen zwar auch diese in der Regel zunächst von dem Magistrate als Stadtobrigkeit aus. Jedoch soll dabei die Entscheidung, nach Verschiedenheit der Fälle, abhängig sein:

entweder von dem Magistrate allein;
oder von der Stadtverordneten-Versammlung allein;
oder von der Einstimmung beider Stadtbehörden;
oder von dieser Einstimmung und der hinzutretenden Genehmigung der Staats-Behörden.

Verhandlung zwischen beiden Behörden.

§. 111. Wenn der Magistrat es nothwendig findet, die Stadtverordneten von den Gründen eines an sie gelangten Vorschlags, und von den dabei zu beobachtenden Rücksichten näher zu unterrichten; so ist es ihm gestattet, eines oder einige seiner Mitglieder zum Vortrage der Angelegenheit in die Stadtverordneten-Versammlung anzuordnen. Diese Abgeordneten müssen sich jedoch vor der Abstimmung wieder entfernen.

Auf gleiche Weise dürfen die Stadtverordneten bei Uebergabe ihrer Beschlüsse und zu deren Erläuterung, oder auch zu Vorbereitung derselben, eins oder einige ihrer Mitglieder in die Magistratsversammlung abordnen.

Entscheidung des Magistrats.

§. 112. Ein Gutachten der Stadtverordneten-Versammlung hat der Magistrat bei allen Angelegenheiten einzuholen, in welchen es auf Erfüllung von Pflichten gegen den Staat, gegen Institute und gegen Privatpersonen ankommt, wobei örtliche Verhältnisse Einfluß haben, z. B. bei der Anlage und Unterhaltung von Polizeianstalten [2]), oder Armen-Instituten, bei den Angelegenheiten der Kirche [3]), Schu-

---

„ Die Nachtheile abzuwenden, welche aus einer solchen Stellung des Organs „für die Polizeiverwaltung allerdings möglicher Weise entstehen können, ist Ob„liegenheit der Aufsichtsbehörde, namentlich des Landraths. An diesen hat sich „das mit der Polizeiverwaltung beauftragte Magistratsmitglied, wenn es sich „durch die kollegialische Mitwirkung in der Erreichung seiner Zwecke gehindert „sieht, zunächst zu wenden. Der Landrath wird alsdann belehrend und zurecht„weisend Abhülfe herbeizuführen suchen. Sollte ihm dies nicht gelingen, so „bleibt es seine Sache, der Reg. von den Mängeln Anzeige zu machen, damit „von derselben remedirende Anordnungen getroffen werden."

(A. XXIII. 411. — 2. 132.)

[1]) Vergl. St. O. von 1808. Tit. VIII., Abth. II. (Oben S. 511.)

[2]) Vergl. Note zum §. 167 der St. O. von 1808. (Oben S. 502.)

[3]) In Betreff der Konkurrenz der Stadtverordneten bei Ausübung des städtischen Patronats bemerkt das Schreiben der K. Min. der G., U. und M. Ang. (v. Altenstein) so wie des J. u. d. P. (v. Brenn) v. 2. Juli 1833 an den K. Geh. Staatsminister Klewitz zu Magdeburg.

„ Ew. Exc. beehren wir uns auf die Anfrage v. 22. Okt. pr. wegen der Kon„kurrenz der Stadtverordneten bei Ausübung des städtischen Patronats, nachdem „wir diese Angelegenheit einer genauen Prüfung unterzogen, ganz ergeb. zu „erwiedern, daß die rev. St. O. auch nach unserem Dafürhalten den Stadtver„ordneten keine neuen Rechte in Betreff der Anstellung von Geistlichen und „Schullehrern, welche den Magistraten, vermöge des Patronats, zusteht, beige„legt habe.

„ Es kommt hierbei allerdings überall zunächst auf die Verfassung oder wohl„begründete Observanz jedes Ortes, und wo eine solche nicht vorhanden ist, auf „die landrechtlichen Vorschriften an. Wenn nach diesen Normen der bürgerli„chen Gemeinde durch deren Vertreter, z. B. durch die Viertels- und Gassenmei„ster, früher eine Mitwirkung hierbei zustand, so treten jetzt die Stadtverordne„ten an deren Stelle. Das Westphälische Dekret v. 28. Jan. 1809 kann jedoch, „als lediglich der durch die rev. St. O. aufgehobenen Westphälischen Munizipal-

len [1]), frommen Stiftungen u. s. w. Dieses Gutachten bindet den Magistrat über-

„Verfassung angehörig, dabei nicht zum Maaßstabe dienen, sondern es muß, wo „bisher nach demselben zu verfahren war, auf den ihrer Einführung vorherge- „gangenen Rechtszustand zurückgegangen, und alsdann nach dem obigen allge- „meinen Grundsatze verfahren werden.

„ Der §. 112 der rev. St. O. bezieht sich nicht auf die fragliche Ausübung des „Patronats, sondern in den darin angegebenen Fällen auf ökonomische Angele- „genheiten der Kirchen und Schulen, auf welche örtliche Verhältnisse Einfluß „haben.

„ Ew. Exc. überlassen wir erg., demgemäß die betr. K. Reg. mit der erforder- „lichen Anweisung zu versehen." (A. XVII. 678. — 3. 61.)

Vergl. auch St. O. von 1808. Tit. VII., Abth. II., Abschn. II., Kap. I., sub Nr. 6. (Oben S. 518.)

[1]) In Betreff der Konkurrenz der Stadtverordneten bei den städtischen Schulen-Angelegenheiten bemerke man:

a) St. O. von 1808. Tit. VIII., Abth. II., Abschn. II., Kap. II. Nr. II., sub 2. (Oben S. 527.)

b) R. der K. Min. der G., U. und M. Ang. (v. Altenstein) so wie des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 31. Jan. 1835 an die K. Reg. zu Magdeburg.

„ Auf den Ber. der K. Reg. v. 18. Juli v. J., die Streitfrage zwischen „dem dortigen Mag. und den Stadtverordneten über die Konkurrenz der letz- „teren bei Feststellung des städtischen Schulkassen-Etats betr., eröffnen die „unterz. Min. Derselben Folgendes.

„ Es ist bei der vorliegenden Frage zuerst ein Unterschied zu ziehen, zwischen „den im A. L. R. Th. II. Tit. 12. §. 12 so benannten gemeinen, d. h. zum „Unterrichte in Elementarkenntnissen bestimmten öffentlichen Schulen und „den im §. 54. l. c. bezeichneten gelehrten oder sonstigen höhern Lehranstal- „ten. Nur die ersteren, die gemeinen Elementarschulen, müssen für die betr. „Oerter oder Bezirke aus einer unmittelbaren und allgemeinen gesetzlichen „Verpflichtung unterhalten werden, und es findet bei ihnen nur das Verhält- „niß der Zubehörigkeit bestimmter Schulgemeinden statt.

„ Zur Anlegung höherer, in ihrem Zwecke über die gewöhnliche Elementar- „Bildung hinausgehender Schulanstalten kann an und für sich keine Orts- „oder Schulgemeinde genöthigt werden, sondern es bleibt die Errichtung sol- „cher Institute von eigener Veranstaltung der Staatsbehörde, oder freiwilli- „ger alsdann auch noch an die besondere Genehmigung des Staates gebun- „dener Stiftung Seitens der Kommunen, oder anderer Personen, abhängig. „Ist aber, namentlich von einer Kommune eine solche höhere Schule aus frei- „willigem Entschlusse einmal errichtet, so besteht sie nach der eben allegirten „und den weiter folgenden Verordnungen im A. L. R. Thl. II. Tit. 12. „§§. 54. seq. als ein selbstständiges Institut, unter Aufsicht und Direktion „der Staatsbehörde und mit eigenem Korporationsrechte. In Folge des „letzteren insbesondere kann die Wiederaufhebung einer solchen Schule nicht „nach Willkühr der Kommune, sondern gemäß der gesetzlichen Vorschrift, A. „L. R. Thl. II. Tit. 6. §. 180 nur unter wiederum einzuholender Staats- „genehmigung geschehen. Die in solchem Verhältnisse stehenden Schulan- „stalten sind es zunächst, welcher der §. 112 der rev. St. O. im Sinne hat, „und bei deren Unterhaltung es in der unmittelbaren Konsequenz liegt, daß „die Stadtverordneten nur mit einem konsultiven Gutachten konkurriren, „nicht aber sich das Recht einer eigenen Bestimmung des Unterhaltungsbe- „dürfnisses beilegen können, dessen Festsetzung vielmehr theils von den bei „Errichtung der Anstalt getroffenen Organisations-Bestimmungen, theils „von denjenigen weitern Anordnungen für ihre, dem Fundationszwecke nach „Maaßgabe der Zeitverhältnisse entsprechende Einrichtung abhängt, zu wel- „chen sich die Staatsbehörde, auf Antrag des Kommunalvorstandes, oder in „sonstiger Wahrnehmung ihres gesetzlichen Oberaufsichtsrechts, veranlaßt fin- „det, und nach denen alsdann in Zusammenstellung mit dem wegen der Un- „terhaltungs-Verbindlichkeit überhaupt bestehenden Rechtsverhältnisse zwi- „schen der Lehranstalt und der Kommune, das Maaß des von der letzteren „aufzubringenden Zuschusses sich ebenfalls richtet.

„ Mit den Elementarschulen verhält es sich zunächst allerdings anders. „Nach dem gemeinrechtlichen Systeme, A. L. R. Thl. II. Tit. 12. §§. 29. „seq. soll deren Unterhalt durch eine besonders zu repartirende Schulsteuer,

haupt nicht, und insbesondere hat die Stadt alles dasjenige, was nach den Festsetzungen

„von den mit selbstständigen Haushaltungen angesessenen Mitgliedern der „Schulgemeinde aufgebracht werden, welch letztere im Rechtsbegriffe sowohl, „als in häufigen Fällen auch nach ihrer Abgränzung, eine von der Ortskom„mune verschieden zu haltende Korporation ist. Wo also diese gemeinrecht„liche Einrichtung besonders konstituirter Schulgemeinden, und eines auf „Beiträge der zu ihnen gehörenden Hausväter fundirten Unterhaltes der „Schule wirklich besteht, können keine diesfällige Forderungen an die Orts„Kommune, als solche, gemacht werden, und tritt aus irgend besondern „Rücksichten etwa einmal der Fall ein, daß für eine solche Schulgemeinde „eine ausnahmsweise Zuwendung aus Kommunalmitteln in Anspruch genom„men wird, so gehört dies zu denjenigen Angelegenheiten, wo nach richtiger „Ausführung der Stadtverordneten zu Magdeburg die eigene Kompetenz der „Stadtverordneten-Versammlung zur Beschlußnahme, nach §. 114 der rev. „St. O., stattfindet. Die vorbemerkte gemeinrechtliche Anordnung wegen „Unterhaltung der Stadtschulen tritt aber, nach der eigenen Disposition des „§. 29. l. c. A. L. R. nur als eine subsidiaire Vorschrift, für solche Fälle „ein, wo dem Bedürfnisse nicht schon durch anderweitig bestehende Einrich„tungen vorgesehen ist. Zu den Fällen dieser letztern Art gehört es unter „andern auch, wenn eine Stadtkommune, statt der Steueranlegung in den „Schulgemeinden, die Unterhaltung auch ihrer Elementarschulen, ganz, oder „zu dem durch die verfassungsmäßige eigene Einnahme der Schulen nicht „gedeckten Theile auf ihren Kommunalfonds übernommen hat. In solchem „Falle tritt wiederum ganz dasselbe Verhältniß, wie vorbemerktermaßen bei „den von einer Kommune errichteten höheren Schulanstalten ein, mit der „Maaßgabe nur, daß hier noch viel weniger die Existenz einer Rechtsver„bindlichkeit der Kommune im Sinne des §. 112 der rev. St. O. sich in „Streit ziehen läßt, da es sich hier um Institute handelt, für deren Anlage „und Unterhaltung nach dem Lokal-Bedürfnisse in einer oder der andern „Weise allemal, unabhängig von eigener Willkühr der Kommunen, gesorgt „werden muß.

„ Ob etwa von einer solchen Anweisung des Elementar-Schulbedürfnisses „auf den Kommunalfonds nach Beschluß der Kommune wieder zu der gemein„rechtlichen Einrichtung der Steuerauflage auf die Schulgemeinden überge„gangen werden kann, ist eine für sich gehörende, von der jedesmaligen recht„lichen Lage des Falles zwischen der Kommune und den etwa mit besonders „titulirten Rechten betheiligten Schulgemeinden abhängige Frage, mit deren „Erörterung aber niemals diejenige wegen des Schulbedürfnisses an sich selbst „vermengt werden darf, sondern letzteres von dem nach der jedesmaligen „wirklichen Verfassung verpflichteten Theile aufgebracht werden muß.

„ Hiernach kann also auch im vorliegenden Falle, soweit die Unterhaltung „der höhern und der Elementarschulen in Magdeburg nach der dortigen Ver„fassung überhaupt auf den städtischen Fonds angewiesen ist, den Stadtver„ordneten bei der Festsetzung des diesfälligen Bedürfnisses keine weitere Kon„kurrenz, als diejenige mit einem konsultativen Gutachten, nach Vorschrift „des §. 112 der rev. St. O. zugestanden, und es muß die definitive Entschei„dung, auf weiteren diesfälligen Vortrag des Mag., der K. Reg., als ober„aufsehender Schulbehörde, vorbehalten werden. Selbstredend versteht sich „übrigens hierbei, daß die Etatsfestsetzung sich in den Gränzen des wirkli„chen Bedürfnisses halten muß, und bei den etwa über dasselbe hinaus in „Antrag kommenden Verwendungen nicht nur das Einverständniß bei den „städtischen Behörden, nach der ganz richtigen Anführung in dem Bescheide „der zweiten Abth. der K. Reg. v. 16. Juli 1833 erforderlich, sondern auch „die eigene Genehmigung der K. Reg. nur bei obwaltenden Gründen einer „wirklichen Zweckmäßigkeit und richtigen Verhältnisses zu den vorhandenen „Mitteln der Kommune zu ertheilen ist.

„ Diesem gemäß überlassen die Min. der K. Reg., in ihrem Namen den „Mag. und die Stadtverordneten mit Bescheid zu versehen, und die weiteren „Verf. in der Sache zu treffen.“ (A. XIX. 154. — 1. 96.)

c) Schreiben der K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) so wie des J. u. der P. (v. Rochow) v. 31. Jan. 1835 an den K. Geh. Staatsmin. Klewitz zu Magdeburg.

der Staatsbehörden erforderlich ist, ohne Weiteres zu leisten [1]).

Ausnahme.

§. 113. Wenn der Mag. irgend einen andern Gegenstand, worin ihm die Entscheidung zusteht, freiwillig der Stadtverordneten-Versammlung vorlegt, so ist er an deren Beschluß gebunden.

Entscheidung der Stadtverordneten-Versammlung [2]).

§. 114. Die Beschlußnahme der Stadtverordneten-Versammlung hat der Mag. in

---

„ Auf den mit Ew. Exc. gef. Schreiben v. 4. Aug. v. J. uns kommunizirten Ber. der ersten und zweiten Abth. dortiger Reg., die zwischen dem Magistrate und den Stadtverordneten dortselbst entstandene Streitfrage über die Konkurrenz der letztern bei Feststellung des städtischen Schulkassenetats betr., haben wir der Reg. den in Abschrift zur gef. Kenntnißnahme hier beif. Bescheid ertheilt. Was die damit in Verbindung stehende, in dem erg. wieder beigef. Vorstellen des Mag. zu Halberstadt v. 23. Juli v. J. und dessen Anl. erörterte anderweitige Frage, wegen der Befugniß der Reg. zur Einforderung der städtischen Schulctats und Rechnungen behufs der Bestätigung und resp. Superrevision anbelangt, so ergiebt sich theils als Folge aus den schon in vorbemerkter Verf. nachgewiesenen gesetzlichen Grundsätzen, theils beruht es auch in der Disposition des §. 18. litt. g. der Reg.-Instruktion v. 23. Okt. 1817, daß der Mag. sich der, von der Reg. ihm geschehenen Aufgabe allerdings nicht entziehen kann.

„ Die Befugniß der Reg. zu derselben ist ein Attribut ihres besonderen Oberaufsichtsrechts über die Schulanstalten, welche auch da, wo sie mittelst Zuschusses aus dem allgemeinen städtischen Fonds unterhalten werden, der Kommune als gleichwohl selbstständige, mit eigenem Korporationsrechte beliehene Institute gegenüber stehen. Diesem lediglich entsprechend, lautet auch die vorerwähnte Stelle der Reg.-Instruktion, indem sie zuerst den allerdings ganz richtigen Unterschied zwischen den unter eigener Verwaltung der Reg. und unter derjenigen von anderen verfassungsmäßig berechtigten Administratoren stehenden Kirchen- und Schulstiftungen zieht, und über letztere der Reg. nur die Ausübung des landesherrlichen Oberaufsichtsrechtes beilegt, dann aber auch in Anführung der einzelnen hieraus folgenden Attributionen wieder einer gleichen Unterscheidung folgt, dahin, daß bei Instituten der ersteren vorbezeichneten Art die eigene Entwerfung der Etats, und eigene Abnahme der Rechnungen von der Regierung geschehen, bei den unter der Verwaltung anderer Behörden, Korporationen oder Privaten stehenden Instituten aber, ihr die mit dem Falle einer eigenen Verwaltung gar nicht zu vereinbarende Prüfung und Bestätigung der Etats und oberaufsehende Dechargirung der Rechnungen vorbehalten sein soll. Hiernach stellen Ew. Exc. wir ganz erg. anheim, den Mag. auf seine Reklamation zu bescheiden." (A. XIX. 158. — 1. 97.)

[1]) Ueber die in dieser Beziehung noch fortbestehenden Rechte der Regierungen, insbesondere bezüglich der Festsetzung und Anweisung von Diäten auf Kämmerei-Kassen, bemerkt das R. des K. Min. des J. u. der P. (v. Rochow) v. 28. Sept. 1839 an den Mag. zu N., Reg. Bezirks Münster.

„ Wenn der Mag. in Seiner Beschwerde v. 10. d. M. davon ausgeht, daß nach Einführung der rev. St. O. in dortiger Stadt der K. Reg. keine Verf. über die Kämmereikasse mehr zustehe, so widerspricht diese Voraussetzung in ihrer Allgemeinheit dem Schlußsatze des §. 112 der rev. St. O., worin ausdrücklich bestimmt wird, daß die Stadt ohne Rücksicht auf das Gutachten der Stadtverordneten alles dasjenige, was nach den Festsetzungen der Staatsbehörden erforderlich ist, ohne Weiteres zu leisten habe. Was nun dem Bauinspektor N. reglementsmäßig für die im Interesse der Kommune verrichteten Arbeiten an Diäten gebührt, hat nur die zur Festsetzung seiner Liquidation gesetzlich berufene K. Reg. zu bestimmen, und der Mag. verkennt sehr auffallend die Bedeutung der mit der rev. St. O. auf die Gemeinde übertragenen Selbstverwaltung ihrer Kommunal-Interessen, wenn er die Auszahlung der festgesetzten Diäten von dem Belieben der Stadtverordneten abhängig macht. Wenn der Mag. die Reg.-Verf. v. 2. Juli d. J. nicht für gesetzlich gerechtfertigt hält, so bleibt es ihm überlassen, seine Beschwerde gegen diese Festsetzung bei dem K. Finanzminist. anzubringen, und so auf ressortmäßigem Wege eine Revision der in Frage stehenden Liquidation herbeizuführen. Der Mag. hat aber kein Recht, die Zahlung aus dem Grunde zu verweigern, daß der Reg. eine solche Disposition über die Kämmereikasse nicht zustehe." (A. XXIII. 635. — 3. 89.)

[2]) Vergl. St. O. von 1808. Tit. VIII., Abth. II., Abschn. II. Kap. 4. (Oben S. 536.)

den Angelegenheiten, welche sich lediglich auf den innern Haushalt der Gemeinde beziehen, zu veranlassen. Dahin gehört:

1) Festsetzung des Haushalts-Etats;
2) Verpachtung oder Verwaltung von Grundstücken[1]);

In Betreff der Aufnahme neuer Schutzverwandten ohne Mitwirkung der Stadtverordneten bestimmt das R. des K. Min. des Inn. u. d. Pol. (Köhler) v. 22. Febr. 1834 an die Stadtverordneten zu Wernigerode.

„Der in der Eingabe der Stadtverordneten v. 6. d. M. enthaltene Antrag, in das über die Kommunal-Verfassung der Stadt Wernigerode zu entwerfende Statut die Bestimmung aufzunehmen, daß der Mag. Behufs der Aufnahme neuer Schutzverwandte zuvor das Gutachten der Stadtverordneten-Versammlung einzuholen habe, erscheint aus den in der Verf. des Herrn Geheimen Staatsministers v. Klewitz bereits entwickelten Gründen unstatthaft, die Beziehung auf die §§. 114 und 126 der St. O. v. 17. März 1831, aus welchen die Stadtverordneten neue Momente für die Gewährung Ihres Gesuches herleiten wollen, aber unzulässig, indem bei der Aufnahme solcher Ortseinwohner, welche nur in die Klasse der Schutzverwandten treten, der landespolizeiliche Gesichtspunkt durchaus vorwiegend bleiben muß. — Von diesem ausgehend, kann weder die Möglichkeit einer dereinstigen Verarmung der neu anziehenden Individuen, und einer daraus hervorgehenden Verpflichtung zur Unterstützung derselben aus Kommunal-Fonds, als eine Gefährdung dieser letzteren, — noch auch der zufällige Umstand, daß die Schutzverwandten durch ihre Niederlassung gewisse Theilnehmungs-Rechte an Gemeinde-Nutzungen erlangen, als ein Privatvergleich über die Substanz des Gemeindevermögens angesehen werden. — Eine Mitwirkung der Stadtverordneten bei der Aufnahme neuer Schutzverwandten, auf den Grund der ebengedachten §§. der St. O. erscheint daher nirgend gerechtfertigt, und es muß also der Eingangs erwähnte Antrag derselben, wie hiermit geschieht, zurückgewiesen werden.

(A. XVIII. 427. — 2. 75.)

Ueber die Konkurrenz der Stadtverordneten in Schul-Angelegenheiten vergl. R. v. 31. Jan. 1835 (oben S. 669).

[1]) Ueber das Verfahren bei der Verpachtung von Kämmerei-Grundstücken haben einige Regierungen besondere Vorschriften erlassen.

a) Publ. der K. Reg. zu Merseburg v. 19. Nov. 1818.

„Aus mehrern, bei der K. Reg. eingegangenen Kämmereirechnungen, so wie aus den bei den angestellten Revisionen gemachten Bemerkungen ist zu entnehmen gewesen, daß von mehrern Stadträthen des hiesigen Bezirks die Kämmereigrundstücke aus freier Hand und ohne öffentliche Ausbietung verpachtet worden sind.

„Dies Verfahren widerspricht nicht nur den bestehenden allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen, sondern auch der Natur der Sache. Wenn wir auch annehmen, daß von allen Stadträthen eben so ohne Eigennutz, als ohne verwerfliche Partheilichkeit hierbei verfahren worden sei, so leuchtet es doch deutlich ein, daß kein Stadtrath, wenn er nicht die Verpachtung der Kämmereigrundstücke durch öffentliche Versteigerung bewirkt, sich darüber auszuweisen vermag, daß er die ihm obliegende Pflicht, die Nutzungen des seiner Verwaltung anvertrauten Kämmereivermögens zu der möglichsten Höhe zu bringen, in ihrem ganzen Umfange und mit Beseitigung aller Nebenrücksichten erfüllt habe. Wir finden uns daher veranlaßt, in Betreff der Verpachtung der städtischen Kämmereigrundstücke Folgendes hiermit festzusetzen:

„1) Wenn ein städtisches Kämmereigrundstück pachtlos wird, so ist solches vor Ablauf der zeitherigen Pachtzeit jedesmal zur anderweiten Verpachtung durch Versteigerung öffentlich auszubieten.

„Die Zeit, zu welcher dies geschehen muß, kann im Allgemeinen nicht bestimmt werden, und richtet sich nach der Beschaffenheit des Grundstücks. „Jedoch ist die Bekanntmachung in dem Maaße zu erlassen, daß nicht nur hinlängliche Zeit vorhanden sei, damit die Bekanntmachung sich überall, wo es erforderlich ist, gehörig verbreite, sondern auch nach dem Licitationstermine, bis zum Eintritte des Pachtes selbst, noch hinreichende Zeit übrig bleibe, um die etwa eintretenden Bedenken zu beseitigen, und nach Befinden Bericht erstatten zu können.

3) Verpfändung von Grundstücken;

„ 2) Die Bekanntmachung erfolgt, in Hinsicht sämmtlicher Grundstücke, „durch Anschlag an dem Rathhause, an den Thoren ꝛc., nicht minder in sol„chen Städten, in welchen Wochenblätter erscheinen, durch diese.

„ Wenn aber solche Grundstücke ausgeboten werden, wegen deren Erpach„tung wohl auch auswärtige Lizitanten herbeigezogen werden könnten, als „ganze Güter und Vorwerke, Rathskeller und andere Schenkwirthschaften, „größere Teichwirthschaften ꝛc., so muß die Bekanntmachung wenigstens noch „durch den öffentlichen Anzeiger der Regierung erfolgen. Ob eine weitere „Bekanntmachung durch andere öffentliche Blätter rathsam sei, bleibt dem „Ermessen der Behörden überlassen.

„ 3) Die speziellen Bedingungen, die außerdem durch die Lizitation erst sich „feststellenden Pachtquanto bei der Verpachtung zu stipuliren sind, müssen „gleichzeitig mit dem Patente entworfen und entweder bei den Anschlägen mit „ausgehängt, oder doch auf dem Rathhause zu Jedermanns Einsicht bereit „gelegt, und den sich auch vor dem Lizitationstermine meldenden Pachtliebha„bern unverweigerlich und unentgeldlich mitgetheilt, auch muß dies in den „Bekanntmachungen mit bemerkt werden.

„ In letztern ist übrigens, wie sich von selbst versteht, der Anfang und das „Ende der Pachtzeit genau auszudrücken, auch die bei jeder Pachtversteige„rung festzusetzende Bedingung, daß man sich von Seiten der Stadt die Aus„wahl unter den Licitanten vorbehalte, mit aufzunehmen.

„ 4) Im Lizitationstermine selbst sind aber den sämmtlichen sich anmelden„den Licitanten die Pachtbedingungen gehörig bekannt zu machen, und daß „dies geschehen, im Protokolle zu bemerken.

„ In dem letztern ist übrigens nicht, wie in mehrern Städten zeither gesche„hen, das Meistgebot allein zu bemerken, sondern es sind sämmtliche Lizitan„ten und die von ihnen geschehenen Gebote einzeln und namentlich aufzufüh„ren. Auch muß zu leichterer Uebersicht über jedes einzelne Grundstück ein be„sonderes Aktenstück angelegt werden.

„ 5) In Folge der vorzubehaltenden Auswahl unter den Lizitanten ist nach „dem Erfolg der Lizitation zu überlegen, ob derjenige, der das höchste Gebot „gethan, vermöge seiner Rechtlichkeit, Wirthschaftlichkeit und seines Vermö„gens, so wie der zu der Bewirthschaftung des Pachtstücks gehörigen Kennt„nisse, als hinreichend sicher anzusehen sei.

„ Ist ihm in dieser Hinsicht nichts entgegen zu setzen, so bewendet es bei dem „geschehenen Meistgebote und ist für selbiges die Pachtung zu überlassen.

„Im entgegengesetzten Falle aber sind die eintretenden Bedenken den Kom„mun-Repräsentanten mitzutheilen, und ist mit ihnen in Ueberlegung zu zie„hen, welchem von den andern Lizitanten der Vorzug von dem Meistbietenden „gegeben werden solle.

„ In den Städten, in welchen durch freie Wahl der Kommune bereits Re„präsentanten zur Theilnahme an der städtischen Verwaltung erwählt wor„den sind, hat es, wenn der Mag. mit diesen sich einigt, hierbei sein Bewen„den. In allen andern Städten aber, wo noch die vom Rathe gewählten „oder sich selbst ergänzenden Viertelsmeister die Stelle der Kommun-Repräs„sentanten versehen, muß, wenn ein Minderbietender gewählt werden soll, „dazu die Genehmigung der Regierung eingeholt werden.

„ 6) Pachtbedingungen, durch welche dem einen oder dem andern Magistrats„mitgliede gewisse persönliche Vortheile und Emolumente stipulirt werden „sollen, sind, wenn nicht die besondere Genehmigung der Regierung dazu bei„gebracht wird, null und nichtig.

„ Dafern aber es irgendwo auf eine rechtmäßige Weise hergebracht wäre, „daß die Magistrats Mitglieder loco salarii gewisse Emolumente aus Pacht„Nutzungen zu genießen hätten, so ist darüber besondere Anzeige an den „Kreislandrath zu erstatten, welcher die Rechtmäßigkeit solcher Emolumente „näher untersuchen, und mit Einsendung der nöthigen Aktenstücke an die „Reg. berichten wird. Von letzterer wird dann bestimmt werden, ob das Eme„lument überhaupt fortbestehen kann, oder ob es ganz oder gegen Entschädi„gung wegfallen muß.

„ 7) Wenn besondere Umstände die Verpachtung eines Grundstücks oder die „Prolongation eines Pachtkontrakts ohne Lizitation rathsam machen, so muß „in allen Fällen darüber nach eingeholter Erklärung der Kommun-Repräsen-

4) Meliorationen von Grundstücken;
5) Anstellung von Prozessen [1]) und Abschließung von Vergleichen über Gerechtsame der Stadt oder über die Substanz des Gemeindevermögens;
6) Verträge, die außer den Grenzen des Haushalts-Etats liegen;
7) ähnliche außerordentliche Geldbewilligungen, als Neubauten, Hauptreparaturen u. s. w., die den Haushalts-Etat übersteigen.

In vorbenannten Fällen ist die Beschlußnahme der Stadtverordneten-Versammlung,

---

„tanten durch den Landrath an die Reg. Bericht erstattet werden, und zwar „zur rechten Zeit, damit, wenn die Reg. ihre Genehmigung nicht ertheilte, die „öffentliche Verpachtung noch bewerkstelligt werden könne.

„ 8) Da die Erfahrung lehrt, daß die eigene Administration von Grund„stücken oder Grundberechtigungen den Kämmereien keinen Vortheil bringt „und zu Mißbräuchen von mancherlei Art Veranlassung giebt, so ist über alle „Fälle, in welchen noch eine dergl. Administration besteht, binnen vier Wo„chen von Publikation dieser V. an an den Landrath Bericht zu erstatten, „auch künftig jedesmal, wenn ein zeither verpachtet gewesenes Grundstück von „dem Stadtrathe selbst administrirt werden soll, die besondere Genehmigung „der Reg. durch den Landrath einzuholen.

„ Hiernach haben sich sämmtliche Stadträthe in den ehemals Sächsischen „Städten unsers Bezirks, indem es in Hinsicht der ehedem Westphälischen „Städte bei den diesfalls bereits bestehenden Einrichtungen bewendet, sich zu „achten, oder bei Uebertretung dieser Vorschriften zu gewärtigen, daß die von „ihnen willkührlich geschlossenen Contrakte werden aufgehoben, und die Con„trahenten, welche zugleich hierdurch unterrichtet werden, daß die Mag. zu „dergleichen willkührlichen Verpachtungen kein Recht haben, mit ihrer Ent„schädigung an sie werden gewiesen werden. Zugleich behält sich die Reg. im „Uebertretungsfalle die Diktirung von Ordnungsstrafen und die sonst nöthi„gen Verfügungen vor, indem sie diesen Gegenstand überhaupt und bei den „Revisionen der Stadträthe insbesondere zu einem Gegenstand ihrer beson„dern Aufmerksamkeit machen wird.

„ Die Herren Landräthe aber werden angewiesen, sich von den Mag. ein Ver„zeichniß sämmtlicher städtischen Kämmereigrundstücke mit der Angabe, wie „sie gegenwärtig benutzt, und wenn sie pachtlos werden, überreichen zu lassen, „selbiges nach Befinden weiter zu prüfen, und darauf auf das strengste zu „halten, daß obiger Verfügung vollständig nachgekommen werde, auch zu „Michaelis k. J. der Reg. über den Erfolg Bericht zu erstatten.

(A. II. 1065. — 4. 50.)

b) Publ. der K. Reg. zu Bromberg v. 3. Jan. 1819.

„ Die Königl. Landräthl. Aemter, die Magistrate, so wie auch die Verwal„ter und Vorsteher der Armen-Anstalten und anderer unter unserer Ober„Aufsicht stehender Institute werden hierdurch angewiesen, bei Ausbietung „der Pacht von Kämmerei-, Hospital- ꝛc. Pertinenzien jederzeit in den Lizi„tations-Protokollen die Bedingung aufzustellen, daß der Meistbietende ver„pflichtet ist, nicht nur die Kosten der Lizitation und der Ausfertigung und „Bestätigung des Kontraktes allein zu tragen, sondern auch, in soweit nach „den gesetzlichen Vorschriften des A. L. R. Thl. I. Tit. 5. §. 131 und Tit. 21. „§. 401. die Gültigkeit des Vertrags von dessen schriftlicher Errichtung ab„hängig ist, der Pächter oder Meistbietende aber, Lesens und Schreibens un„kundig (wenigstens in der deutschen Sprache) sein möchte, so wie in allen „Fällen, bei welchen gesetzlich (z. B. A. L. R. Thl. I. Tit. 5 §. 171 ff. „Tit. 21 §. 403) die gerichtliche Abschließung des Kontrakts vorgeschrieben „ist, sich der gerichtlichen Verlautbarung des Kontrakts auf seine Kosten zu „unterwerfen.

„ Bei Verpachtung der Hospital-Pertinenzien insbesondere ist jedoch den „Lizitanten die Zusicherung zu ertheilen, daß dem Meistbietenden nur die un„erläßlichen Kosten, und zwar außer den Kosten der etwa erforderlichen ge„richtlichen Verlautbarung nur die baaren Auslagen und der Betrag des „Stempel-Papiers, in soweit solches zu den Kontrakten gesetzlich angewendet „werden muß, berechnet werden sollen. (A. III. 170. — 1. 99.)

Vergl. St. O. von 1808, bei Tit. VIII., Abth. II., Abschn. II., Kap. I. sub Nr. 1, oben S. 514.

wenn sie nicht den bestehenden Gesetzen widerspricht, in der Regel bindend für den Magistrat [1]).

---

[1]) Das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 8. Jan. 1839 an den K. Oberpräsid. der Provinz Posen bestimmt in Betreff der Pflichten und Rechte der Stadtverordneten-Versammlungen rücksichtlich der städtischen, für gewisse Zwecke bestimmten Fonds:

„ Ew. Hochw. übersende ich anl. eine Beschwerde der Stadtverordneten-Ver„sammlung zu N. über Verletzung der durch die St. O. ihr verliehenen Rechte „zu gefälliger Entscheidung, kann jedoch, da mir die Beschwerde zum Theil be„gründet scheint, nicht umhin, Ihnen meine Ansichten in der Sache mitzutheilen, „um bei etwanigem weiteren Rekurs desto sicherer mit Ihnen übereinzustimmen.

„ Was zuvörderst

„ 1) den Baufonds anlangt, so würde es ein gänzlich unpraktisches und daher „unzulässiges Verlangen der Stadtverordneten sein, von jeder kleinen sofort zu „bewirkenden Reparatur erst mit ihrem Gutachten gehört, oder auch nur davon „besonders benachrichtigt zu werden. Es wird daher überall dafür zu sorgen sein, „daß im Etat ein gewisses Aversionalquantum zu kleinen Reparaturen zur Dis„position des Mag. gestellt werde, welches er unter seiner Verantwortlichkeit „ohne weitere Rücksprache verwenden könne.

„ Dahingegen würde es ganz dem Geiste und Zwecke der St. O. widersprechen, „wenn man die Stadtverordneten um deswegen, weil sie ein größeres Aversional„quantum zu Bauten und Reparaturen bewilligt und auf den Etat gebracht hät„ten, von aller Mitwirkung bei der Verwendung ausschließen und lediglich dem „Magistrate überlassen wollte, darüber für die ihm gefälligen Zwecke, deren Er„reichung vielleicht der Kommune als minder nothwendig erscheinen möchte, nach „eigener Willkühr zu disponiren.

„ Wollte man dem §. 114 der St. O. diese Deutung geben, so würde man die „Stadtverordneten nur veranlassen, zu größeren Bauten und Reparaturen nie„mals im Voraus eine Summe zu bewilligen und auf den Etat bringen zu lassen, „bevor nicht Zeichnung, Anschläge ꝛc. ihnen vorgelegt und die erforderlichen Nach„weisungen über die Art der Ausführung ihnen ertheilt worden wären. In die„sem Falle würde dann ihre eingreifende Einwirkung nach §. 114 Nr. 7 ohne al„len Zweifel gesichert sein. Bei Verweigerung einer Bewilligung vor erlangter „Ueberzeugung von dem Zwecke und den dazu erforderlichen Mitteln würden sie „aber nur in ihrem Rechte sein. Zweckmäßig ist es übrigens, überall vor Beendi„gung des Etatsjahres alle im folgenden nothwendigen Bauten und Hauptrepa„raturen im Voraus veranschlagen zu lassen, und sich über die Ausführung, ob „solche im Akkord, oder auf spezielle Berechnung ꝛc. erfolgen sollen, mit den „Stadtverordneten zu einigen.

„ Was

„ 2) den Fonds zur Erziehung, Verpflegung und Kur von Armen anlangt, so „handelt sich's hier um eine der Stadt obliegende gesetzliche Pflicht. Nach §. 112 „wird die Stadtverordneten-Versammlung immer ihr Gutachten abzugeben ha„ben, wenn sich's darum handelt, die Summe zu bestimmen, welche nach Ver„wendung von Stiftungsfonds ꝛc. zu Erfüllung dieser Pflicht noch aus der Käm„merei zugeschossen werden muß. Dagegen ist von den Stadtverordneten nicht „zu verlangen, daß der Magistrat sie von jeder einzelnen Verwendung aus diesem „Fonds unterrichte. Diese steht vielmehr dem Magistrat, als ausführende Be„hörde und Polizeiobrigkeit, auf eigene Verantwortlichkeit zu. Diese Verant„wortlichkeit werden die Stadtverordneten nicht nur bei Abnahme der Rechnung, „sondern so oft sie nur zweckwidrige Verwendung in Erfahrung bringen, in An„spruch nehmen und die Entscheidung der Regierung nachsuchen können.

„ Hinsichtlich

„ 3) des Extraordinarii werden ganz ähnliche Grundsätze wie bei dem Bau„fonds zu beobachten sein.

„ Endlich sind

„ 4) auch während des laufenden Etatsjahres und vor Abnahme der Rechnun„gen der Stadtverordneten-Versammlung keinerlei Auskünfte zu verweigern, deren „sie zu Ausübung der ihr zustehenden fortlaufenden Kontrolle bedürfen möchte. „Sie ist nach §. 126 berechtigt, die Richtigkeit der Ausführung städtischer Arbei„ten zu untersuchen. Nirgends ist aber vorgeschrieben, daß diese Untersuchung „erst nach Vollendung der Arbeiten zulässig sei. Auch ergiebt sich von selbst, daß

Ausnahme.

§. 115. Wenn jedoch der Magistrat die Ueberzeugung hat, daß ein Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung in Angelegenheiten dieser Art dem Gemeinwohle nachtheilig werden würde, so soll derselbe die Bestätigung versagen, und wenn er keine Vereinigung mit den Stadtverordneten bewirken kann (§. 111), darüber an die Regierung berichten, welcher die Entscheidung zusteht, ob der Widerspruch des Mag. begründet ist oder nicht. Die Reg. soll in der Regel, ehe sie entscheidet, durch einen Kommissarius eine Vereinigung zwischen dem Mag. und der Stadtverordneten-Versammlung versuchen. Der Kommissarius kann nach seinem Dafürhalten Mag. und Stadtverordnete, unter Zuziehung einer Anzahl von ihm zu berufender achtbaren Einwohner, versammeln, und wenn er auch auf diesem Wege keine Einigung bewirken kann, sowohl von der Majorität der zusammengesetzten Versammlung, als auch von der Minorität, ein besonderes Gutachten erfordern, welches er seinem Berichte an die Reg. beilegen muß. Hierauf entscheidet die Reg. über die streitige Frage.

Entscheidung durch Uebereinstimmung [1]).

§. 116. Der Mag. sowohl, als auch die Stadtverordneten-Versammlung, kann auf Einführung neuer und Aufhebung oder Abänderung bestehender Einrichtungen antragen. Wenn beide Behörden einverstanden sind, kann der Mag. dergleichen Einrichtungen sofort ausführen, in sofern sie nicht den G. zuwider oder an höhere Genehmigung gebunden sind. Bei nicht erfolgtem Einverständnisse ist die Sache nach den oben ausgesprochenen Grundsätzen zur Entscheidung zu bringen (§. 115.) [2]).

„es dann zu spät sein würde, Schaden von der Stadt abzuwenden, wenn etwa „ein Bauunternehmer schlechtes Material genommen, ungeschickte und nachlässige „Arbeiter angestellt und sonst seine Verpflichtungen nicht erfüllt hätte. Es ist „daher nichts dagegen zu erinnern, wenn eine Stadtverordneten-Versammlung „zur Führung fortwährender Aufsicht über Gegenstände dieser Art nach §. 27 der „Instruktion eine Deputation aus ihrer Mitte ernennt.

„ Ew. Hochw. stelle ich anheim, nach obigen Grundsätzen im vorliegenden, wie „in allen ähnlichen Fällen zu entscheiden und füge noch die Bemerkung bei, daß „die St. O. dann die besten Erfolge hat, wenn die Reg. streng und sorgfältig „darauf halten, daß keine der städtischen Behörden die andern in denjenigen „Rechten beeinträchtige, welche ihnen nach dem Worte und dem Sinne des Ge„setzes zustehen. Bei stattfindenden Streitigkeiten hierüber ist es rathsam, die „Bescheide immer sehr bestimmt zu motiviren, um neuen Differenzen vorzubeu„gen." (A. XXIII. 113. — 1. 101.)

[1]): Vergl. St. O. von 1808. §§. 183. 184.

[2]) Zur Erläuterung des §. 116. bemerkt das R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 22. April 1835 an die Stadtverordneten zu N., und abschriftl. an die K. Reg. zu Merseburg.

„ Den Stadtverordneten zu N. wird auf die Vorstellung v. 24. v. M., worin „Dieselben, aus Veranlassung der beabsichtigten Aufhebung der bisherigen dor„tigen städtischen Brau-Einrichtung, über den §. 116. der revid. St. O. näher „belehrt zu werden wünschen, zum Bescheide eröffnet, daß die St. O. der Wirk„samkeit der Stadtverordneten nur die Kommunal-Angelegenheiten, d. h. diejenigen, welche die Kommune, als solche, folglich die Gesammtheit der Einwohner, „angehen, überweist. Nur von Einrichtungen, welche die Kommune betreffen, „handelt daher der §. 116. Nun ist aber die Brauerei nicht ein Recht der Kom„mune, sondern der Besitzer brauberechtigter Häuser."

„ Die Stadtverordneten haben daher gesetzlich auf die Angelegenheiten dieser „letzteren eben so wenig Einfluß, als auf die besonderen Angelegenheiten anderer „Gewerbtreibenden oder irgend einer Handwerks-Innung."

„ Muß aus sanitäts- oder gewerbepolizeilichen Gründen eine Aenderung in der „Brauordnung mit oder gegen den Willen der Interessenten getroffen werden, so „gehört diese zur Kompetenz der Polizeibehörde, also des Mag. Den Stadtver„ordneten steht aber darauf eine Einwirkung so wenig zu, als bei anderen po„lizeilichen Geschäften. Hieraus werden Supplikanten Selbst entnehmen, daß „der Bescheid der K. Reg. zu Merseburg v. 17. Febr. d. J. vollkommen be„gründet ist."

(A. XIX. 434. — 2. 83.)

Entscheidung mit Genehmigung der Staatsbehörden:

a) Veräußerung von Grundstücken [1]).

§. 117. Zur freiwilligen Veräußerung städtischer Grundstücke und Real-Berechtigungen ist erforderlich:

A. Einverständniß zwischen Mag. und Stadtverordneten;
B. Genehmigung der Reg. [2])
C. öffentliche Lizitation auf den Grund einer Taxe.

Zur Gültigkeit der Lizitation aber gehört:

1) ein öffentlicher bis zum Termine aushängender Anschlag.
2) einmalige Bekanntmachung durch die Amtsblätter der Reg. und durch die öffentlichen Blätter des Orts und des Kreises;
3) eine Frist von sechs Wochen von der Bekanntmachung bis zum Lizitations-Termine;
4) Abhaltung des Lizitations-Termins durch eine Justiz- oder Mag. Person.

Vor Erlassung der Bekanntmachung ist an die Reg. zu berichten, welche sich überzeugen muß, ob ausreichende Gründe zu der vorgeschlagenen Maaßregel vorhanden sind, und das Weitere zu verfügen hat. Ist bei der Lizitation die Taxe nicht erreicht worden, so hat der Mag. unter Einreichung der Verhandlungen an die Reg. zu berichten, welche über den Zuschlag entscheidet. In besonderen Fällen kann die Reg. bei Uebereinstimmung beider Stadtbehörden auch den Verkauf aus freier Hand gestatten, sobald sie sich überzeugt, daß der Vortheil der Gemeine dadurch gefördert oder solche doch nicht benachtheiliget wird.

Der Besitztitel kann für den Erwerber eines Gemeinde-Grundstücks nur dann berichtigt werden, wenn die Beobachtung dieser Vorschriften nachgewiesen ist [3]).

b) Gemeinheitstheilungen.

§. 118. Zu Gemeinheitstheilungen städtischer Grundstücke und Realberechtigungen ist die Erklärung beider Stadtbehörden und die Genehmigung der Reg. nöthig, welche zu prüfen hat, ob nicht wirkliches Gemeindevermögen (§§. 31 u. 32) dadurch in Privatvermögen übergehe, welches zu verhindern ist.

c) Veräußerung von Sammlungen.

§. 119. Zur Veräußerung von wissenschaftlichen und Kunstsammlungen, imgleichen von Archiven, ist außer dem Einverständnisse des Mag. und der Stadtverordneten-Versammlung die Genehmigung des Min. des J. erforderlich.

d) Anleihen und Ankauf von Grundstücken [4]).

§. 120. Zur Aufnahme neuer Anleihen, und zum Ankaufe von Grundstücken, ist ebenfalls das Einverständniß des Mag. und der Stadtverordneten-Versammlung, so wie die Genehmigung der Reg. erforderlich. Die Genehmigung zu neuen Anleihen hat die Reg. nur dann zu ertheilen, wenn für einen sichern Zins- und Tilgungsfond gesorgt ist. Auch Prolongationen solcher Anleihen und Abweichungen von dem genehmigten Tilgungsplane sind an die Einwilligung der Reg. gebunden.

e) Auflagen.

§. 121. Auch die Einführung von Gemeinde-Auflagen erfordert die Uebereinstimmung beider Stadtbehörden und die Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörden. Sie ist überhaupt nur zulässig, wenn die Einkünfte aus dem Vermögen der Stadt zur Deckung der Gemeindebedürfnisse nicht ausreichen. Ferner sind solche Auflagen nie zulässig, so lange noch ein Gemeindevermögen vorhanden ist, dessen Ertrag von den einzelnen Einwohnern, oder einem Theile derselben bezogen wird (§. 32); vielmehr soll dieser Ertrag

---

[1]) Vergl. St. O. von 1808. Tit. VIII. (§. 189.), Abth. II., Abschn. II., Kap. 5., sub. I. (Oben S. 548.)

[2]) Das R. des K. Min. des J., Abth. I. (Köhler) v. 25. Sept. 1821, nebst dem dadurch mitgetheilten R. des K. Justizmin. (v. Kircheisen) v. 14. ej. m. (N. V. 643. — 3. 67.) an die Reg. zu Magdeburg, welches zur Veräußerung von Kommunal-Grundstücken die Genehmigung des Min. des J. einzuholen vorschrieb, ist hierdurch beseitiget.

[3]) Vergl. R. des K. Justizmin. v. 6. Okt. 1823. (Oben S. 550.)

[4]) Vergl. St. O. v. 1808., Tit. VIII., Abth. II., Abschn. II., Kap. 5., sub. II. (Oben S. 551.)

zu dem Stadtbedürfnisse verwendet werden, bevor zur Besteuerung geschritten werden darf [1]).

---

[1]) Zur Erläuterung des §. 121 bemerkt das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Bernuth) v. 9. Juli 1838 an die K. Reg. zu N.

„ Der Antrag der K. Reg. im Ber. v. 15. v. M., daß von Seiten des Min. „Anordnungen getroffen werden möchten:

„ daß in allen Fällen, in welchen von Seiten der Administrations-Behörde
„ das Bürgervermögen, als ein solches, anerkannt und festgestellt worden,
„ gegen diese Feststellung dem Einzelnen, der sich dadurch beeinträchtigt finde,
„ nur das Petitorium, nicht aber das Possessorium gestattet, und bis dahin,
„ das ersteres ausgeführt worden, die Reg. hinsichtlich der Verwendung der
„ Nutzungen nach Ihrer Feststellung zu verfahren autorisirt werden möge,
„ ist zur Gewährung nicht geeignet."

„ Daß das Min. eine solche tief in die Gesetzgebung eingreifende und privat-„rechtliche Befugnisse beschränkende, sowie den gewöhnlichen Prozeßlauf hem-„mende Anordnung zu treffen nicht befugt sei, wird die K. Reg. selbst ermessen. „Es müßte daher eine neue legislatorische Bestimmung in Antrag gebracht „werden, welche aber so wichtig und dabei so bedenklich ist, daß ein Erfolg des „Antrags um so weniger gehofft werden kann, als die Wiedersprüche, welche die „K. Reg. in der St. O. findet, keineswegs vorhanden sind."

„ Die Frage: ob ein Einzelner ein Realrecht auf irgend ein Grundstück wegen „seines eigenen Grundbesitzes in Anspruch nehmen kann? ist keineswegs nach ad-„ministrativen, sondern nur nach privatrechtlichen Grundsätzen zu entscheiden. „Es tritt daher auch nicht der Fall ein, in welchem nach dem Schlusse des §. 139. „der revid. St. O. die Entscheidung des Richters ausgeschlossen ist. Nach Ver-„waltungsgrundsätzen sind allgemeine Steuern und Leistungen der Einwohner, „Polizeianstalten ꝛc. ꝛc. nicht aber besondere privatrechtliche Verhältnisse, in „welchen die Kommune Partei ist, zu reguliren."

„ Hat nun der Richter anerkannt, daß einem Einzelnen eine bestimmte Nutzung „von einem Gemeindegrundstücke gebühre, oder daß er im Besitze derselben zu „schützen sei, so kann auch der §. 121. nicht hindern, zur Deckung des Bedürf-„nisses Gemeindesteuer auszuschreiben. Es versteht sich von selbst, daß in diesem „Paragraphen nur von solchen Nutzungen die Rede ist, welche die einzelnen Ein-„wohner oder ein Theil derselben lediglich in ihrer Qualität als Einwohner und „in Folge ihres allgemeinen Verhältnisses zur Stadt beziehen, nicht aber von sol-„chen, welche als Realrechte mit dem Grundbesitze verbunden, oder sonst auf „einen speciellen Rechtstitel begründet sind. Würden die letzteren darunter ver-„standen, so würde man auch, wenn in Folge eines rechtlich bestehenden Herkom-„mens das Tuchmachergewerk im Besitze wäre, die Rahmen auf einem Gemeinde-„grundstücke aufzustellen, sowie bei allen etwa einzelnen Korporationen oder auch „mehreren Einzelnen zustehenden rechtlichen Befugnissen und Servituten, durch „welche die Nutzungen beschränkt werden, nicht eher Steuern ausschreiben kön-„nen, als bis alle Rechte ähnlicher Art erst aufgehoben und die Nutzungen der „Gemeinde zurückgegeben wären. Die K. Reg. wird sich bescheiden, daß dies „nicht der Fall sein und daß von den §. 121. angegebenen, zur Befriedigung des „öffentlichen Bedürfnisses zu verwendenden Nutzungen nur die Rede sein kann, „wenn dergleichen, nach Erfüllung der auf den Grundstücken haftenden privat-„rechtlichen Verpflichtungen, übrig bleiben. Hat der Richter dergleichen festge-„stellt, dann können wohl allerdings Verlegenheiten für die Kommunen hinsicht-„lich der Deckung der Bedürfnisse eintreten, allein diese können den Lauf des „Rechts so wenig hindern, als eine Schuld, zu deren Verzinsung und Tilgung „eine Gemeinde verurtheilt ist, und durch welche ganz ähnliche Verlegenheiten „entstehen können. Es kann daher der K. Reg., um das Interesse der Kom-„munen zu vertheidigen, nur überlassen werden, von denjenigen Rechten, welche „Ihr das G., insonderheit der §. 79. der St. O. einräumt, Gebrauch zu „machen." (A. XXII. 679. — 3. 125.)

Ueber das Recht der Stadtgemeinden zur Anordnung mehrjähriger Beiträge zur Deckung von Kommunal-Bedürfnissen spricht das R. des K. Min. des J. Abth. I. (v. Meding) vom 24 März 1840 an die Reg. zu Minden sich dahin aus:

„ Ihre Beschwerde v. 3. d. M., wegen des Ihnen abgeforderten Beitrages zu „den Kosten des von der dortigen Gemeinde beabsichtigten Schulhausbaues, ist

§. 122. Für den Fall der Besteuerung (§. 121) soll eine besondere Instruktion bestimmen, zu welchen landesherrlichen Steuern Gemeindezuschläge zulässig sind, und in wiefern zu deren Veranlagung die Genehmigung der Regierungen oder der Min. des I. und der F. erforderlich ist. Der Zustimmung der letztern bedarf es zu allen bereits bestehenden oder erst einzuführenden Auflagen, welche nach einem andern Vertheilungsmaaßstabe als dem der Staatssteuern aufgebracht werden, wenn die Erlaubniß zu deren Erhebung nicht schon seit Bekanntmachung des G. über die Einrichtung des Abgabenwesens v. 30. Mai 1820 ausdrücklich gegeben ist [1]).

f) Verwandlungen in Kämmerei-Vermögen [2]).

§. 123. Endlich ist die Verwandlung desjenigen Gemeindevermögens, dessen Ertrag bisher an Einzelne vertheilt wurde (§. 32.), in Kämmereivermögen (§. 31.) zulässig, sobald beide Stadtbehörden einverstanden sind und die Reg. ihre Genehmigung ertheilt.

Haushalts-Etat [3]).

§. 124. In jeder Stadt muß vor dem Anfange des Jahres ein Haushalts-Etat festgesetzt, und möglichst kurze Zeit nach dem Jahresschlusse die Rechnung berichtiget werden [4]).

„Seitens des K. Finanzmin. an das unterz. Min. abgegeben worden. In Be„scheidung darauf, muß Ihnen zwar, wenn Sie Sich überhaupt über die Zuzie„hung zu den Kosten des Schulhausbaues zu beschweren haben, überlassen bleiben, „Sich deshalb an den Herrn Min. der G. und U. Ang. zu wenden. Was aber „die Frage anlangt, ob eine Kommune berechtigt sei, für ein künftiges Be„dürfniß, dessen Bestreitung auf einmal ihr zu schwer fallen würde, den erfor„derlichen Fonds im Voraus nach und nach und durch Vertheilung auf mehrere „Jahre in Bereitschaft zu setzen, und deshalb Beiträge von allen Steuerpflich„tigen einzuziehen? so kann diese Frage nicht anders als bejahend beantwortet „werden. Dasjenige, was nach dem von der K. Reg. bestätigten Kommunalbe„schluß zu einem Zwecke dieser Art in einem Jahre aufgebracht wird, ist dann als „laufendes Gemeindebedürfniß zu betrachten, welchem ein Steuerpflichtiger, we„gen der Ungewißheit, ob er noch von der künftigen Ausführung Nutzen haben „werde, sich zu entziehen eben so wenig berechtigt ist, als er einen Beitrag zu den „schon vor seinem Anzuge entstandenen Schulden verweigern kann. Mit dem„selben Rechte würden die Steuerpflichtigen auch zu einem bereits begonnenen „Baue beizutragen sich weigern können, weil es ungewiß wäre, ob sie bei der „Vollendung desselben noch der Kommune angehören würden."

„ Da Sie nun hiernach durch die Verweigerung des geringfügigen Beitrages „von 10 Sgr. jährlich Sich die Exekution durch eigene Verschuldung zugezogen „haben, so ist auf ihre Beschwerde nichts zu verfügen."

(Min. Bl. 1840. S. 81. Nr. 133.)

[1]) Ueber die Art und Weise der Kommunal-Besteuerung in den Städten vergl. St. O. von 1808. Tit. V., Abth. III., Abschn. II., Kap. I. (Oben S. 215.) Die im §. 122. der revid. St. O. vorbehaltene Instruktion des K. Min. des I. und der F. ist unterm 18 Febr. 1834 und hiernächst für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz eine anderweitige Instrukt. v. 10 Aug. 1836, sowie unterm 9. Nov. 1838 für sämmtl. Provinzen ein Normal-Einkommen-Steuer-Regulativ erlassen worden. Vergl. diese Verordn. mit den dazu gehörigen Ergänz. u. Erläut. bei der St. O. von 1808 a. a. O. (Oben S. 234. ff.)

[2]) Vergl. St. O. von 1808. §. 189.

[3]) a. a. O. §§. 183 u. 184.

[4]) Das Publik. des K. Reg. zu Merseburg v. 19. Jan. 1836 empfiehlt den Mag. die Anfertigung und öffentliche Mittheilung von Uebersichten der städtischen Kommunal-Verwaltung.

„ Aus einer uns zufällig zu Gesicht gekommenen gedruckten Bekanntmachung „des Mag. einer kleinen Stadt des hiesigen Regierungsbezirks haben wir mit „Vergnügen ersehen, daß derselbe, nachdem er seit seinem Eintritte im J. 1832 „bemüht gewesen, seiner Kommunal-Verwaltung durch Erweiterung der vorhan„denen und Eröffnung neuer Hülfsquellen einen bessern Erfolg zu verschaffen, „und ihm dies, der in einer bedeutenden Kommunalschuld und der Nothwendig„keit eines großen Reperaturbaues liegenden ungünstigen Verhältnisse ungeachtet, „gelungen ist, dem dortigen Publikum eine mit den nöthigen Rechnungs-Extrakten „belegte vergleichende Uebersicht des Zustandes des Kommunalwesens in den J. „1831 und 1834 vorgelegt, und dadurch auch die Einwohner, welche nicht selbst

Ueber die Art, wie Haushalts-Etats und Rechnungen, auch das Kassenwesen einzurichten, sollen die Reg. die erforderliche Instruktion ertheilen [1]).

Verwendung der Einkünfte.

§. 125. Die in die Stadtkasse fließenden Einkünfte dürfen zu keinem andern Zwecke, als zur Deckung des öffentlichen Stadtbedürfnisses verwendet werden.

Kontrolle der Verwaltung [2]).

§. 126. Die Stadtverordnetenversammlung kontrollirt die Verwaltung. Sie ist daher berechtigt und verpflichtet, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller städtischen Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen, die Akten einzusehen, die Rechnungen zu prüfen, dagegen Erinnerungen zu machen [3]) und Decharge zu ertheilen, die Richtigkeit der Ausführung städtischer Arbeiten zu untersuchen u. s. w.

„an der Verwaltung oder an der Kontrollirung derselben Theil nahmen, in „Stand gesetzt hat, die Details der Verwaltung kennen zu lernen, was ohne „Zweifel wesentlich dazu beitragen wird, das Vertrauen der Einwohner zu vermehren, den Gemeinsinn zu wecken, und auch die, welche dafür weniger empfänglich sein möchten, von der Unvermeidlichkeit der von ihnen zu tragenden „Lasten zu überzeugen."

„ Wir können nicht umhin, das dadurch von dem Mag. einer kleinen Stadt „gegebene gute Beispiel zur Nachahmung hiermit öffentlich bekannt zu machen, „und rechnen mit Zuversicht darauf, ähnliche Uebersichten, insbesondere von den „Kommunalbehörden aufgestellt zu sehen, und eingesendet zu erhalten, die bei „dem Umfange der Kommunallasten, welche die Höhe der städtischen Bedürfnisse „den Eingesessenen aufzulegen für jetzt noch nöthig macht, der Belebung des Gemeinsinnes in ihren Kommunen doppelt bedürfen."

(A. XX. 140. — 1. 87.)

[1]) Vergl. St. O. von 1808., Tit. VIII., Abth. II., Abschn. III., Kap. 2., Nr. III. (Oben S. 579.)

[2]) Vergl. St. O. von 1808, §. 188.

[3]) a) Ueber das Verfahren hierbei spricht sich das R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 14. Sept. 1835, an den Mag. zu Halle a. d. S., und abschriftl. an die K. Reg. zu Merseburg dahin aus:

„ Die von dem Mag. aus der Verf. der K. Reg. zu Merseburg v. 30. „Juni c.,

„ wonach der Mag. die Kommunalrechnungen, sobald er solche von dem „ betr. Rendanten erhält, einer kalkulatorischen sowohl als materiellen „ Vorrevision zu unterwerfen, und erst, nachdem dies geschehen, mit den „ Verhandlungen darüber an die Stadtverordnetenversammlung abzugeben hat,

„unterm 18. v. M. hergeleitete Beschwerde kann ebenso wenig begründet, als „das daran geknüpfte Gesuch um Entbindung von jener Auflage zulässig erachtet werden.

„ Was zunächst das Geschäft der Rechnungsrevision an sich betrifft, so zerfällt solches in der Regel in zwei Theile: zuerst ist bei der Behörde, deren „Beamte zur Rechnungslegung verpflichtet sind, die Prüfung des Kalkuli zu „veranlassen. Diese Prüfung umfaßt alle in der Rechnung und deren Belägen vorkommende Zahlensätze, und ist hauptsächlich gegen mögliche Rechnungsfehler gerichtet. Ueber sämmtliche vorgekommenen Erinnerungen gegen den Kalkül wird von dem Prüfenden ein Protokoll verfertigt, und dies „der Behörde eingereicht.

„ Nunmehr schreitet diese zur Abnahme der Rechnung. Diese hat zum Zweck, „eine formelle und materielle Prüfung der Rechnung zu bewirken, und diese „soll nicht vom Kalkulator, sondern von der Behörde selbst geschehen. Sie „umfaßt namentlich auch die Prüfung in wirthschaftlicher Hinsicht.

„ Wenn gleich in Folge dieser Revision die Rechnung durchaus in keiner „Art abgeändert werden darf, so ist es doch zulässig, daß durch Einschreitung „der Behörde schon eine Erledigung materieller Erinnerungen bewirkt und „nachgewiesen werde. Auch soll dabei das, was dem künftigen Revisor undeutlich sein könnte, erläutert werden.

„ Hauptsächlich ist zwar diese Revision immer gegen den Rechnungsleger „gerichtet, weil die abnehmende Behörde allerdings bei der materiellen Verwaltung betheiligt ist, aber eben deshalb ist diese ganze Operation nur als

Dafern sie zu finden glaubt, daß dem Mag. oder dessen Mitgliedern Vernachlässigungen oder Pflichtverletzungen zur Last fallen, so hat sie dies der Reg. anzuzeigen, welche die Sache zunächst auf administrativem Wege untersucht und das Nöthige verfügt. Wenn aber der eine oder der andere Theil sich bei ihrer Verf. nicht beruhigen will, so ist ihm

---

„eine vorläufige zu betrachten. Gelingt es, von dem Rendanten eine sowohl „in kalkulatorischer, wie in formeller und materieller Hinsicht völlig richtige Rechnung zu erlangen, so ist vorschriftsmäßig nichts zu thun, als:

„ 1) in dem Kalkulaturprotokoll, und in dem der Rechnung anzufügenden „ Kalkulaturattest die Richtigkeit des Kalkuli zu versichern; und

„ 2) in dem Abnahmeprotokoll zu vermerken, daß in formeller und materieller Hinsicht nichts zu erinnern gewesen sei.

„ Durch diese Vorarbeiten wird die Rechnung erst zur Superrevision reif „gemacht.

„ Es leidet überall kein Bedenken, dieses bei dem Staats-Rechnungswesen „bestehende Verfahren auch auf das Kommunal-Rechnungswesen anwendbar „zu erachten.

„ Der Rendant ist es, welcher nach den gegebenen Etats oder auf den „Grund spezieller Ordres ꝛc. die Hebungen besorgt, nicht minder die vorkommenden Ausgaben leistet, darüber Buch führt und Quittung ertheilt, oder „in Empfang nimmt, auch demnächst über das Resultat Rechnung legt. „Von dem Mag. aber gehen die Kassenanweisungen aus; er leitet die städtische Kassenverwaltung, und führt die Aufsicht und Kuratel darüber; er ist „in Beziehung auf den Rendanten die ihm vorgesetzte Behörde, und auf ordnungsmäßige Kassenverwaltung Seitens desselben zu wachen verpflichtet. „Dies folgt aus der nach §. 104 der revid. St. O. dem Mag. obliegenden „Verpflichtung zur gesammten Verwaltung der städtischen Angelegenheiten, „und schließt für ihn die Verbindlichkeit zur sowohl kalkulatorischen als formellen und materiellen Revision der vom Rendanten gelegten Rechnung „in sich.

„ Die Stadtverordneten dagegen sind nach §. 126 ib. zur Kontrolle der „Verwaltung bestimmt; sie sind die Akten einzusehen befugt, und von ihnen „geht die Prüfung der Rechnungen, sowie die darüber zu ertheilende Decharge „aus. In jener Befugniß beruhet es, daß sie von dem Verfahren des Mag. „bei der Vorrevision der Rechnungen Kenntniß nehmen können, und damit „dieselben die ihnen obliegende Prüfung zweckmäßig vorzunehmen im Stande „sind, ist von der K. Reg. die gleichzeitige Vorlegung der Revisionsverhandlungen des Mag. mit den Rechnungen angeordnet.

„ Wenn der Mag. diese Anordnung aus dem oben geschilderten Gesichtspunkte betrachtet, dann wird derselbe hoffentlich die Ueberzeugung gewinnen, „daß selbige nichts Verletzendes für ihn hat, und sich deren pünktliche Befolgung, welche verlangt werden muß, angelegen sein lassen."

(A. XIX. 750. — 3. 104.)

b) Ueber die Ausübung des Kontrollrechtes der Stadtverordnetenversammlung bemerkt das R. des K. Min. des I., Abthl. I. (v. Meding), v. 6. Juni 1841, an den Mag. zu N., und abschriftlich an die K. Reg. zu Erfurt.

„ — Nach §. 126 der rev. St. O. ist die Stadtverordnetenversammlung „ohne alle Ausnahme berechtigt und verpflichtet, die Verwaltung zu kontrolliren, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und von der Verwendung der „städtischen Gelder Ueberzeugung zu verschaffen, die Akten einzusehen, Rechnungen zu prüfen ꝛc. Es versteht sich hierbei von selbst, daß mit der Verwaltung diejenige gemeint ist, bei welcher die Stadtverordneten überhaupt „mitzuwirken haben, folglich diejenige, bei welcher der Mag. nach §. 84 der „gedachten Gesetzesstelle als Verwalter der Gemeindeangelegenheiten eintritt, „nicht diejenige, welche er als Organ der Staatsgewalt führt, und in welcher „er nach §. 105 von der Stadtgemeinde unabhängig ist. Als Verwalter der „Gemeindeangelegenheiten ist der Mag. der Kontrolle der Stadtverordneten „nach §. 126 hinsichtlich seiner ganzen Verwaltung unterworfen. Es steht „demselben daher auch nicht zu, zu bestimmen, welcher Akten die Stadtverordneten zur Ausübung der ihnen gesetzlich zustehenden Kontrolle bedürfen, „oder ihnen beliebige Extrakte und Darstellungen zu geben, ihnen darin mitzutheilen oder zu verschweigen, was ihm angemessen scheint, und ihnen so-

freigestellt, binnen 4 Wochen, vom Eingange des Regierungsbescheides an gerechnet, entweder auf die Entscheidung der höheren Staatsbehörde, oder in den dazu geeigneten Fällen auf den Rechtsweg zu provociren. Bis zur Entscheidung bleibt die Vollziehung der vorläufigen Festsetzung dem Ermessen der Reg. überlassen. Sobald auf höhere administrative Entscheidung angetragen worden, und beide Theile mit diesem Antrage einverstanden sind, ist der Rechtsweg ausgeschlossen, wenn nicht die höhere Behörde die Sache selbst dahin verweiset.

Sollte ein Prozeß gegen den Mag. nothwendig werden, so hat die Reg. solchen auf Antrag der Stadtverordnetenversammlung, eben so, wie §. 82 bestimmt ist, durch einen, Namens der Stadt zu bestellenden Anwalt einzuleiten.

Abschluß von Rechtsgeschäften.

§. 127. Urkunden, welche die Stadtgemeinden verbinden sollen, müssen vom Mag. ausgestellt, und vom Bürgermeister oder Oberbürgermeister unterschrieben werden: es muß aber, wenn sie Angelegenheiten des Stadthaushaltes betreffen, ihnen der Genehmigungsbeschluß der Stadtverordnetenversammlung, oder in dem §. 115 angegebenen Falle die Entscheidung der Reg. in beglaubter Form beigefügt sein. Den Urkunden über Veräußerungen ist dasjenige, was zum Beweise der §. 117 aufgestellten Erfordernisse dient, nicht minder den Urkunden über Anleihen, außer dem Beschlusse der Stadtverordneten-Versammlung, die Bestätigung der Reg., ebenfalls beglaubigt, beizufügen.

Beziehet sich die Urkunde auf eine von der Stadt zu erfüllende Pflicht (§. 112), so ist, wenn die Stadtverordnetenversammlung die Genehmigung verweigert, die Bestätigung der Reg. in beglaubter Form beizufügen, in welcher zu bemerken ist, daß der Beschluß der Stadtverordnetenversammlung, da es sich um eine von der Stadt zu erfüllende Verbindlichkeit handle, ergänzt worden sei [1]).

„nach die vollständige Kenntniß und Ueberzeugung, welcher sie zu Fassung „ihrer Beschlüsse bedürfen, vorzuenthalten."
(Min. Bl. 1841. S. 162. Nr. 242.)

c) Ueber die Kontrolle durch die Stadtverordneten in Betreff des städtischen Armenwesens bemerkt das R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 18. April 1838 an die K. Reg. zu Minden.

„ Auf die Anfrage der K. Reg. im Ber. v. 30. v. M., ob sie auch in denje„nigen Städten ihres Verwaltungsbezirks, in welchen die revid. St. O. ein„geführt ist, zur Superrevision und Dechargirung der städtischen Armenrech„nungen verpflichtet, oder ob diese Verpflichtung gegenwärtig auf die Stadt„verordnetenversammlung übergegangen sei? erwiedert das Min., daß, wenn „eine Armenkasse blos durch Beiträge der Stadtgemeinde fundirt wird, solche „nichts weiter als eine gewöhnliche Kommunalkasse ist, die Rechnung darüber „also auch wie andere Kommunalrechnungen zu behandeln ist, vorbehaltlich „jedoch der Oberaufsicht der K. Reg., welche dieselbe über die Armenpolizei „wie über die ganze sonstige Verwaltung auszuüben hat, und welche sie be„rechtigt, bei eintretenden Gründen die Rechnungen einzusehen, und sich von „der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu überzeugen.

„ Wenn dagegen das Armenwesen ganz oder zum Theil aus Legaten und „Stiftungen beruht, so bleibt es der K. Reg. überlassen, dasjenige anzuord„nen, was sie sowohl wegen Erreichung des Zwecks der Stiftung, als wegen „Sicherstellung des Vermögens derselben nach Lage der Dinge für nöthig „hält, da die St. O. hinsichtlich der Staatsaufsicht über die Stiftungen nichts „ändert. Bei der Ausführung wird übrigens die K. Reg. diejenigen Grän„zen, welche durch das G. vorgezeichnet werden, um so weniger irgend zu „überschreiten und den Geist des letztern zu beachten, daher zu ängstliche Ein„wirkung auf das Einzelne um so mehr zu vermeiden haben, als auch in Hin„sicht dieses Gegenstandes die Kontrolle des Mag. durch die Stadtverordneten „stattfinden muß, und dadurch auch die Sicherheit der Stiftungen vermehrt „ist." (A. XXII. 366. — 2. 85.)

d) In Betreff der Kontrolle der Stadtverordneten bei der Repartition der Kommunalsteuern vergl. R. des K. Min. des J. v. 12. Okt. 1840 (s. zum §. 107 der rev. St. O., oben S. 665).

[1]) Ueber die Vollziehung städtischer Urkunden und Ausfertigungen bemerke man:

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 17. Dec. 1837, an das K. L. u. St. G. zu Spremberg.

Titel IX.

Von der Verpflichtung zur Annahme von Stellen [1]).

Regelmäßige Verpflichtung.

§. 128. Jeder Bürger ist in der Regel verbunden, unbesoldete Stadtämter und einzelne Aufträge, so wie die Stellen eines Stadtverordneten und Stellvertreters desselben zu übernehmen, und wenigstens drei Jahre zu verwalten. Nach Ablauf dieser Frist ist jeder berechtigt, das Amt niederzulegen, und kann binnen den nächsten drei Jahren zur Annahme neuer Aemter oder Aufträge nicht angehalten werden.

Stellvertreter der Stadtverordneten können diese dreijährige Befreiung nur dann verlangen, wenn sie wirklich einberufen worden sind, und wenigstens ein Jahr ununterbrochen fungirt haben.

Entschuldigungen.

§. 129. Fortdauernde Krankheiten, Geschäfte, die längere Reisen nothwendig machen, und ein Alter über sechszig Jahre sind gültige Entschuldigungsgründe, wodurch die im §. 128 ausgesprochene Verpflichtung eine Ausnahme erleiden kann. Wer außer diesen bestimmten Fällen der Reg. darzuthun vermag, daß er nach seinen besonderen Verhältnissen, oder ohne wesentliche Störung seines Wohlstandes, eine ihm angewiesene Stelle nicht zu übernehmen vermöge, kann von der Reg. nach Umständen ganz befreit, oder auch durch abgekürzte Dauer der Stelle erleichert werden.

Befreiungen.

§. 130. Von der im §. 128 festgesetzten Verbindlichkeit sind gänzlich befreit: vom

---

„ Das unterz. Min. findet in demjenigen, was das K. L. u. St. G. mittelst Vorstellung v. 21. v. M. hinsichtlich der verschiedenartigen Vollziehung „von Urkunden von Seiten des dortigen Mag. angezeigt hat, keine Veranlassung, in der Sache etwas zu verfügen. Nach §. 127 der revid. St. O. „ist das unerläßliche Requisit zur Gültigkeit einer die Stadt verbindenden „Urkunde die Unterschrift des Bürgermeisters oder Oberbürgermeisters. Ist „dieses Requisit vorhanden, und sonst der Vorschrift der angeführten Gesetzstelle genügt, so kann dem Gerichte kein Zweifel beigehen, wenn auch einige „andere Mag. Mitglieder, außer dem Dirigenten, die Urkunde mit vollzogen „haben, da dies nirgends verboten ist. Aus disciplinarischen Gründen, und „um die Mag. Mitglieder in desto besserer Uebersicht von der Beförderung der „Sachen zum Abgange zu erhalten, hat zwar das Min. des J. u. d. P. durch „die Instrukt. v. 25. Mai 1835 *) angeordnet, daß in der Regel drei Mitglieder des Kollegii, mit Einschluß des Dirigenten, die Reinschriften unterzeichnen sollen. Dies hat aber auf die Gültigkeit der Ausfertigungen selbst „keinen Einfluß, daher, wenn jene Vorschrift verletzt werden sollte, auch nur „die Disciplinarbehörde Veranlassung hat, den Verstoß zu rügen."

(A. XXI. 1000. — 4. 100.)

b) R. des K. Min. d. J. u. d. P. (v. Rochow) v. 26. Mai 1838, an den Mag. zu Königsberg i. d. Neumark und abschriftl. an die K. Reg. zu Frankfurt.

„ Der §. 127 der revid. St. O., dessen der Mag. zu Königsberg in seiner „Vorstellung v. 8. d. M., die alleinige Vollziehung der amtlichen Ausfertigungen von Seiten des Dirigenten betr., erwähnt, schreibt vor, welche Unterschrift zur Gültigkeit einer Urkunde erforderlich sei, und daher darunter „gesetzt werden müsse. Dies hindert aber nicht, daß auch mehrere Unterschriften darunter gesetzt werden können, und beschränkt die Disciplinarbehörde nicht, aus disciplinarischen Gründen zu verlangen, daß außer dem Dirigenten auch noch andere Mag. Mitglieder unterschreiben sollen, theils um „die Mitglieder in besserer Uebersicht der Geschäfte zu erhalten, theils um die „Empfänger zu überzeugen, daß wirklich die Vers. oder der Ver. vom Kollegio und nicht vom Dirigenten allein beschlossen worden. Hiernach hat es bei „der Vorschrift des §. 17 der Mag. Instrukt. **) sein Bewenden, nach welcher in der Regel drei Mitglieder des Kollegii unterschreiben sollen, in eiligen Fällen aber auch blos die Unterschrift des Dirigenten genügt, wodurch „den von dem Mag. zu Königsberg besorgten Nachtheilen ohnehin vorgebeugt „ist." (A. XXII. 365. — 2. 84.)

[1]) Vergl. St. O. von 1808. Tit. IX. Abth. I. (Oben S. 586.)

---

*) Oben S. 563. ff.
**) Oben S. 566.

Staate besoldete Beamte, Justizkommissarien, Advokaten, Patrimonialrichter, Geistliche, Schullehrer und Medizinalpersonen. Desgleichen können diejenigen, welche ein Stadtamt, oder die Stelle eines Stadtverordneten bekleiden, nicht gezwungen werden, eine neue Stelle neben der bisherigen zu übernehmen. Dagegen sind Stadtverordnete und deren Stellvertreter die Stellen unbesoldeter Mag. Mitglieder, desgl. die Bezirksvorsteher, Mitglieder von Kommissionen ꝛc. die Stellen der Stadtverordneten oder unbesoldeten Mag. Mitglieder, anstatt ihrer bisherigen Stellen, nach §. 128 zu übernehmen verpflichtet [1]).

---

[1]) Hierzu bemerke man:

a) Schreiben des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn) v. 22. Okt. 1833 an den K. Geh. Staatsmin. ꝛc. v. Klewitz, zu Magdeburg. Ungehinderte Zurücktretung von freiwillig übernommenen unbesoldeten Stadt-Aemtern.

„ Da die revid. St. O. über den Fall, wenn Personen, welche nach §. 130 „des G. zur Uebernahme unbesoldeter Stadtämter nicht genöthigt werden kön„nen, sich aber dennoch zur Annahme eines solchen Amtes verstanden haben, „demnächst ihre Entlassung aus anderen, als den im §. 129 daselbst gedach„ten Gründen vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit fordern, keine Disposition „enthält, so ist, wie ich Ew. ꝛc. auf Dero gef. Schreiben v. 12. d. M. zu er„wiedern mich beehre, dafür anzunehmen, daß derjenige, der von der Annahme „eines städtischen Amtes gänzlich befreit ist, ein solches jedoch freiwillig über„nimmt, davon auch nach Belieben wieder zurücktreten könne.

„ Hiernach wird auch um so mehr zu verfahren sein, da die Beibehaltung „eines solchen Freiwilligen durch Zwang, der Stadt sicherlich von keinem Nutzen sein würde. (A. XVII. 969. — 4. 65.)

b) Schreiben des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 4. Juli 1835, an den K. Geh. Staatsmin. v. Klewitz, zu Magdeburg. Befreiung der Schiedsmänner von der Uebernahme öffentlicher Stadtämter.

„ Nach der authentischen Interpretation, welche Se. Maj. der König durch „die Allerh. K. O. v. 29. April d. J. ertheilt haben, vermittelst welcher die „Juden als unfähig zur Verwaltung des Amts eines Schiedsmannes erklärt „worden sind, steht fest, daß dieses Amt als ein Kommunalamt nicht zu be„trachten ist. Ob aber ein Schiedsmann im Interesse des Justizdienstes nach „§. 130 der revid. St. O. eine Befreiung von öffentlichen Stadtämtern in An„spruch nehmen könne? darüber hat das Min. des J. u. d. P., mit Rücksicht „auf den nach Ew. Exc. geehrtem Schreiben v. 20. Mai d. J. in Magdeburg „vorgekommenen Spezialfall, sich mit dem Hrn. Justizmin. vernehmen zu „müssen geglaubt. Das hierauf unterm 12. v. M. erfolgte Antwortschreiben „desselben ermangelt das unterz. Min. nicht, Ew. Exc. im abschriftl. An„schlusse (litt. a) mit dem Bemerken, daß der darin ausgesprochenen Meinung „dieseits beigestimmt wird, und mit dem Anheimstellen ganz erg. mitzuthei„len, darnach in dem zur Sprache gebrachten Falle und sonst gef. entscheiden „zu wollen.

Anlage a.

„ Ew. Exc. erwiedere ich mit Bezug auf Dero erleuchtetes Votum v. 28. v. „M. hierdurch ganz erg., daß nach meinem Erachten aus §. 130 der revid. „St. O. die Immunität eines Schiedsmannes von unbesoldeten Stadtäm„tern allerdings in sofern nicht abgeleitet werden kann, als das Amt eines „Schiedsmannes als Kommunalamt nicht betrachtet werden darf. In der „Allerh. K. O. v. 29. April d. J., welche die Funktion eines Schiedsmannes „von den Kommunalämtern unterscheidet, ist aber zugleich ausgespro„chen, daß das Amt eines Schiedsmannes als ein richterliches behandelt „werden soll. Hiernach dürfte den Schiedsmännern auch dieselbe Befreiung „zukommen, welche besoldeten Gerichtsbeamten zugesichert ist, und um so „mehr, als sie ohne Besoldung ihren Mitbürgern durch Schlichtung ihrer „privatrechtlichen Streitigkeiten dienen. Außerdem finde ich es, in Uebereins„timmung mit dem K. Oberpräs. in Magdeburg, sehr räthlich, die in Städ„ten erwählten Schiedsmänner zu Kommunalamtern wider ihren Willen „nicht anzustrengen.

„ Aus diesen Gründen würde ich ganz erg. anheimgeben, in dergl., wahr„scheinlich nicht oft vorkommenden Fällen das Amt eines Schiedsmannes in

Erlaubniß der Staatsbehörden.

§. 131. Die vom Staate besoldeten Beamten, Patrimonialrichter, Geistliche und Schullehrer bedürfen, wenn sie eine städtische Stelle übernehmen wollen, dazu der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde und der Regierung. Diese Erlaubniß kann auch, wenn sich aus der Verbindung beider Aemter für den Staatsdienst oder für die städtische Verwaltung in der Folge ein Nachtheil ergiebt, von der Dienstbehörde sowohl, als von der Regierung zurückgenommen werden [1]).

Strafbestimmung.

§. 132. Wer sich den in den §§. 128. und ff. bestimmten Verbindlichkeiten, außer den Fällen der §§. 129 und 130 beharrlich entziehet, kann von den Stadtbehörden, mit Genehmigung der Regierung, der Stimmfähigkeit und Wählbarkeit für immer oder auf bestimmte Zeit verlustig erklärt werden.

Titel X.

Von den Städten vormaliger deutscher Reichsstände und an deren mittelbaren Städten [2]).

§. 133. Die gegenwärtige Ordnung soll auch in den zu Unserer Monarchie gehörenden mittelbaren Städten volle Anwendung finden, ohne Unterschied, ob den Besitzern derselben darin die Grundherrlichkeit, oder nur einzelne Regierungs- und Aufsichtsrechte, zustehen.

„Städten, gleich einem richterlichen, als Grund der Exemtion von Stadtämtern anzusehen." Berlin, den 12. Juni 1835.

Mühler.

(A. XIX. 752. — 3. 105.)

c) In Betreff der Bezirksvorsteher vergl. R. v. 13. Juni 1838. (Oben S. 642.)

[1]) Ueber die Wirkung und Bestätigung der Wahl Königl. Beamten zu Stadtverordneten bemerkt das R. des K. Min. des J. u. der P. (v. Rochow) v. 21. Juli 1834 an das K. Oberpräsid. der Provinz Westphalen.

„Indem ich Ew. Exc. die beif. Vorstellungen der Einwohner zu N., die Konstituirung der dortigen Stadtverordneten-Versammlung betr., erg. mittheile, ersuche ich Sie, entweder die Sache Selbst noch durch nachträgliche Anordnung der Wahl zweier Stadtverordneten zu erledigen, oder mir über die entgegenstehenden Gründe gef. Auskunft zu ertheilen. Jene Erledigung scheint mir, wenn die Sachlage mit der Darstellung in den Beilagen übereinstimmt, nach dem G. allerdings wünschenswerth, ja nothwendig. Denn, da nach §. 131 der rev. St. O. jeder Staatsdiener zur Uebernahme eines städtischen Amts der Erlaubniß seiner vorgesetzten Behörde bedarf, so kann er auch als städtischer Beamter nicht eher betrachtet werden, bis diese Erlaubniß ertheilt worden ist, und er das Amt übernommen hat. Er kann daher vorher, oder wenn die Erlaubniß versagt wird, auch nicht abgehen, vielmehr muß bei der Versagung der Erlaubniß zu einer neuen Wahl geschritten werden. Der Eintritt der Stellvertreter, wie er §. 46 beim Abgange der Stadtverordneten vorgeschrieben ist, kann daher nicht stattfinden, wenn die Wahl von Staatsbeamten, welchen die Erlaubniß der vorgesetzten Behörde versagt wird, ohne allen Erfolg geblieben ist, sie folglich das ihnen bestimmt gewesene städtische Amt gar nicht haben annehmen und antreten, also auch nicht wieder davon haben abgehen können. Jedenfalls erscheint es als unzulässig, gleich bei Einführung des G. mit einer unvollständig konstituirten Stadtverordneten-Versammlung zu beginnen."

(A. XVIII. 738. — 3. 84.)

[2]) Vergl. St. O. von 1808. §§. 7 und 8.

Die K. O. v. 3. Sept. 1835 (G. S. 1835. S. 214.) bestimmt, daß in allen Fällen, wo die rev. St. O. im Großherzogthum Posen verliehen wird, der zehnte Titel derselben nicht mit zur Anwendung kommen soll. (S. oben S. 53.)

Ueber den Gerichtsstand der Mediat-Städte vergl. St. O. von 1808. Tit. V., Abth. VI. (Oben S. 366.)

§. 134. Gehören solche Städte zu dem Landbezirke vormals unmittelbarer Reichsstände, so sollen deren Rechte über die Stadtgemeinden nach der Instruktion v. 30. Mai 1820 [1]) und den abgeschlossenen besonderen Rezessen beurtheilt werden.

Eben so sind die Rechte derjenigen Besitzer, welche in ähnlichen Verhältnissen wie die vormaligen Reichsstände stehen, nach ihren besonderen Rezessen zu bestimmen.

§. 135. Alle übrigen Besitzer von mittelbaren Städten bleiben auch fernerhin im Genusse der ihnen zustehenden Ehrenrechte und nutzbaren Privatrechte.

Bei der Abfassung des Statuts sollen sie von der Regierung gehört werden, sowohl um ihre eigenen Rechte im Verhältnisse zur Stadt wahrnehmen zu können, als auch um sich über das Interesse der Stadt gutachtlich zu äußern.

§. 136. Sie sollen ferner auf die Angelegenheiten der Stadtgemeinde in folgenden Fällen Einwirkung haben:

a) Sie bestätigen die gewählten Bürgermeister und übrigen Magistrats-Mitglieder.

b) Sie sollen jedesmal mit ihrem Gutachten vernommen werden in den Angelegenheiten, welche in den §§. 6, 13, 116, 117, 120, 123 gegenwärtiger Ordnung erwähnt sind. In allen anderen Angelegenheiten der Stadt hängt es von der Regierung ab, ihr Gutachten zu erfordern.

c) Sie verwalten in der Stadt die Polizei, können dieselbe jedoch auch, nach vorgängiger Einigung über die Kosten, dem Magistrate übertragen.

§. 137. Sie sollen jedoch die im §. 136 bestimmten Rechte nur unter folgenden Einschränkungen und Ausnahmen ausüben können:

a) Sie haben dieselben überhaupt nur in sofern, als diese oder ähnliche Rechte im Jahre 1806 schon bestanden haben. Waren jedoch nur einzelne Theile des Stadtbezirks früherhin ihrer Einwirkung entzogen, so soll sich dieselbe künftig auch auf diese Theile mit erstrecken [2]).

---

[1]) Vergl. die Instrukt. v. 30. Mai 1820 wegen Ausführung des Ed. v. 21. Juni 1815, betr. die Verhältnisse der unmittelbaren deutschen Reichsständen in der Preuß. Monarchie. (G. S. 1820. S. 81.)

[2]) Vergl. R. des K. Min. des J. u. der P. v. 17. Jan. 1837. (A. XXI. 128. — 1. 127, in Thl. VI. des Werkes, Polizeiwesen Bd. II. S. 632.) und R. desselb. Min. v. 7. Mai 1837. (A. XXI. 468. — 2. 158, a. a. O. S. 490.)

Die städtischen Deputirten der Provinz Sachsen hatten in einer Immediat-Vorstellung v. 12. April 1831 die Besorgniß ausgedrückt, daß der §. 137 der rev. St. O., und zwar dessen Bestimmung, Litt. a., so verstanden werden könne, als hätten beispielsweise die Domkapitel zu Naumburg und Merseburg deshalb, weil noch ein kleiner Theil beider Städte ihnen untergeben und der gemeinsamen Stadtverwaltung entzogen sei, durch jenen §. ein Recht darauf, ihre Befugnisse auch über den übrigen Stadttheil auszudehnen; auch könne es scheinen, als hätten ehemalige Besitzer mittelbarer Städte, deren vorgesetztes Verhältniß zu diesen Städten indeß durch die spätere Verfassung gänzlich aufgelöst worden, ein Recht, es zu reklamiren, wenn sie nur im Jahre 1806 im Besitz gewesen. Des Königs Maj. erklärte indeß hierauf in der (an den Staatsmin. v. Brenn gerichteten) K. O. v. 28. April 1831, daß das Bedenken, als ob in Ansehung der dem vormaligen Königreiche Westphalen einverleibt gewesenen Städte solche Berechtigungen wieder in Anspruch genommen werden könnten, welche durch die Verfassung des Königreiches Westphalen aufgehoben waren, sich aus dem §. 135 der rev. St. O., wo nur von Besitzern mittelbarer Städte, und von den ihnen zustehenden Rechten die Rede sei, erledige. Was aber das anderweitige Bedenken in Bezug auf die Städte des Herzogthums Sachsen, wo noch gegenwärtig mediatherrliche Rechte ausgeübt werden, betreffe, so werde sich solches in Beziehung auf die beispielsweise genannten Städte Merseburg und Naumburg aus dem Gesetze selbst erledigen lassen. Das K. Min. des J., welches diese K. O. mittelst R. v. 7. Mai 1831 dem Oberpräsid. der Provinz Sachsen mittheilte, bemerkte dabei, daß hiernach da, wo bei Einführung der rev. St. O. ein gesetzlicher Unterschied zwischen Mediat- und Immediat-Städten nicht existire, auch Besitzer von Mediatstädten als solche nicht vorhanden sein, daher aber die diesfälligen Vorschriften nicht angewandt werden könnten. Wenn daher in den zum ehemaligen Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Landestheilen von Gutsbesitzern, unter deren Gutsherrlichkeit früher Städte gestanden haben, Ansprüche auf Wiederherstellung der durch die West-

b) Waren früherhin mit ihren Rechten gewisse Verpflichtungen gegen die Stadtgemeinde verbunden, so sollen ihnen dieselben auch fernerhin obliegen.

c) Haben sie ihren Aufenthalt außerhalb Unserer Staaten, so sollen ihre Rechte einstweilen ruhen, und von der Regierung ausgeübt werden.

d) Haben sie oder ihre Vorgänger den Besitz der mittelbaren Stadt durch Kauf, Tausch u. s. w. zu einer Zeit erworben, worin solche Aufsichtsrechte über die Stadt nicht bestanden; so sollen sie auch künftig zu deren Ausübung nicht befugt sein.

e) Wenn sich die Stadtgemeinde oder ein einzelnes Mitglied derselben durch die Art der Ausübung solcher Rechte beschwert glaubt; so soll denselben jederzeit der Rekurs an die vorgesetzte Regierung freistehen.

§. 138 [1]). In jeder mittelbaren Stadt sollen die dem Besitzer über die Stadt-Ge-

---

phälische Gesetzgebung erloschenen Rechte gemacht werden sollten, so seien solche nicht anzuerkennen. (Akt. des Min. des J. betr. die Einführ. der rev. St. O. in der Prov. Sachsen, Gen. Nr. 14. Vol. I.)

[1]) Zur Erläuterung der §§. 133 — 138 der rev. St. O. sind folgende Bestimmungen ergangen:

a) R. des K. Min. des J. u. der P. (Köhler) v. 3. Aug. 1833 an das K. Oberpräsid. der Provinz Brandenburg, und abschriftl. zur gleichmäßigen Berücksichtigung an das K. Oberpräsid. der Provinz Sachsen.

„Ew. Exc. ermangele ich nicht, auf das geehrte Schreiben v. 12. v. M., „einige wegen der Rechte der Mediatbesitzer in den Städten, in welchen die „rev. St. O. gilt, vorgekommene Zweifel betr., Folgendes erg. zu erwie„dern:

„ 1) Was die Deutung der §§. 136 und 137 des G. anlangt, so stimme ich „der Ansicht Ew. Exc. vollkommen darin bei, daß die Ansicht der K. Reg. „zu Frankfurt nicht haltbar ist. Hätte dem Gesetze die von der letztern „vorausgesetzte Anwendung gegeben werden sollen, so wäre §. 137 be„stimmt auszudrücken gewesen, daß die Gutsherrn alle §. 136 aufge„führten Rechte auszuüben haben sollten, wenn sie auch im J. 1806 „nur einzelne derselben oder ähnliche Rechte ausgeübt hätten: hier„mit wäre dann event. die Ausdehnung früherer Rechte festgestellt gewe„wesen. Ganz im Gegentheile ist aber nach dem Anfange des §. 137 „hierbei die Absicht des Gesetzgebers gewesen, in diesen Paragraphen „Beschränkungen und Ausnahmen von dem, was §. 136 als all„gemeine Regel den Mediatherren zugestanden worden, festzusetzen. „Wenn daher unter a. vorgeschrieben ist, daß die Gutsherren die §. 136 „aufgeführten Rechte nur in sofern auszuüben haben sollen, als diese „oder ähnliche Rechte im J. 1806 bestanden haben, so ergiebt sich aus dem „klaren Wortsinn, daß die Ausübung jedes einzelnen der gedachten „Rechte durch die Ausübung desselben oder eines ähnlichen Rechtes im „J. 1806 bedingt ist. Hiernach wird denn auch eventuell das eine dieser „Rechte ohne das andere fernerhin auszuüben sein, wenn die frühere „Verfassung dazu Veranlassung giebt. Namentlich werden die Guts„herren im Falle des §. 136 b. nur dann mit ihrem Gutachten zu hören „sein, wenn ihnen früher eine Aufsicht und Einrede bei der Verwaltung „der dort bezeichneten oder ähnlichen Kommunal-Angelegenheiten zu„stand.

„ Stand ihnen aber ein solches Recht nicht zu, obgleich sie Magi„stratsstellen besetzten und die Polizei verwalteten, so werden sie zwar „die Rechte a. und c. ferner ausüben; die Reg. wird aber nicht ver„pflichtet sein, ihr Gutachten über die angegebenen Haushalts„Angelegenheiten vor Fassung ihrer Entschließung zu erfordern.

„ 2) Da die Mag. in N. und N. vor 1806 die Polizei verwaltet, und „zwar die Früchte der Polizei-Jurisdiktion, eine weitere Entschädigung „vom Gutsherrn aber nicht bezogen haben; so hat die Administration sich „lediglich an diesen seit langen Jahren faktisch bestehenden Zustand zu „halten, die Mag. in Gemäßheit desselben zu fernerer Verwaltung un„ter den zeitherigen Bedingungen anzuhalten, und ihnen zu überlassen, „ob sie aus besonderen Rezessen oder andern Privatrechts-Verhältnis„sen einen Anspruch auf sonstige Entschädigung gegen den Grundherrn, „oder auch auf gänzliche Zurückgabe des Mandats vor dem Richter gel„tend machen können.

meinde nach gegenwärtigen Bestimmungen zustehenden Rechte im Statute angegeben werden.

„ 3) Wenn die Grundherren nach §. 136 den Magistraten die Polizei über-
„tragen, so kann dies nicht unter beliebiger Theilung oder Beschränkung
„dieses Geschäfts, welches nur in einer Hand mit Erfolg geführt werden
„kann, geschehen; am wenigsten sind sie berechtigt, sich selbst als Rekurs-
„Instanz zu konstituiren, und dadurch den Instanzenzug zu ändern und
„die Instanzen zu vermehren.
„ Wenn dagegen eine verfassungsmäßig konstituirte Behörde besteht,
„welche als Rekurs-Instanz landesherrlich anerkannt ist; so wird der-
„selben dieses Recht, wenn nicht besondere Gründe stattfinden, auch fer-
„ner nicht zu bestreiten sein. (A. XVII. 676. — 3. 60.)

b) R. des K. Min. des J. u. der P. (v. Rochow) v. 22. April 1835 an die K. Reg. zu N.
„ Der K. Reg. übersende ich anl. eine Beschwerde des Grundherrn der Me-
„diat-Stadt N., die Bestätigung der dortigen Magistratsmitglieder betr.,
„und bemerke, daß, die Richtigkeit der Darstellung und der beigebrachten Ab-
„schriften vorausgesetzt, Ihre Verf. v. 20. Feb. d. J. nicht haltbar ist.
„ Der ganze zehnte Titel der rev. St. O. enthält in Beziehung auf die
„Mediat-Städte besondere Bestimmungen und Modifikationen der in Bezie-
„hung auf übrige sämmtliche Städte durch die ersten neun Titel ertheilten
„allgemeinen Vorschriften. Eine solche Modifikation des §. 93 ist wegen der Be-
„stätigung der Magistratspersonen im §. 136 a. enthalten, und dadurch diese
„Bestätigung den Mediatherren mit derselben Befugniß überlassen, wie sie
„in allen übrigen Städten der K. Reg. zusteht. Daß die letztere eine Bestä-
„tigung dieser Bestätigung zu ertheilen hätte, ist nicht vorgeschrieben, und
„also muß die nach §. 136 a. ertheilte Bestätigung für eine definitive gehal-
„ten werden. Die K. Reg. stehen in dieser Beziehung zu den Mediatherren
„in demselben Verhältnisse, wie das Min. zu den Reg. steht. Sie können
„nach §. 139 a. und b. sich die Ueberzeugung verschaffen, daß auch bei der Be-
„stätigung der Magistratspersonen das Gesetz beobachtet worden, und müssen
„für dessen Vollziehung sorgen. Es wird daher kein Mediatherr sich weigern
„können, Ihr die Verhandlungen über Wahl und Bestätigung der gedachten
„Beamten vorzulegen und sich darüber auszuweisen, daß legal verfahren wor-
„den sei; die Reg. ist auch berechtigt, eine schon bestätigte Wahl, wenn bei
„solchen die gesetzlichen Vorschriften, sei es in Beziehung auf die Wahlform,
„oder die Person des Gewählten oder die Dienstzeit oder sonst, nicht beobach-
„tet worden sind, für ungültig zu erklären, und eine neue anzuordnen, wie
„das Min. dazu in Hinsicht der bereits von der K. Reg. bestätigten Wahlen
„befugt ist. Die Ertheilung einer vorgängigen Erlaubniß zur Bestätigung,
„oder die nachträgliche Bestätigung der Bestätigung selbst kann aber die K.
„Reg. von den Mediatherren so wenig verlangen, als das Ministerium solche
„von den Reg. verlangt. In den Amtsbl. ist daher künftig auch, der Sache
„und dem Gesetze gemäß, anzuzeigen, daß die Bestätigung von dem Mediat-
„herrn ertheilt worden sei.
„ Nach diesen allgemeinen Grundsätzen möge die K. Reg. künftig dieses
„Verhältniß behandeln; und da hierdurch das gesetzliche Recht des Mediat-
„herrn gesichert ist, so wird es auf eine förmliche Zurücknahme der wegen Be-
„stätigung des letzten Magistratsmitgliedes im Amtsbl. erlassenen irrigen,
„jedoch auch vom Publikum wahrscheinlich bereits vergessenen Bekannt-
„machung nicht weiter ankommen." (A. XIX. 430. — 2. 80.)

c) R. des K. Min. des J. u. der P. (Köhler) v. 18. Mai 1835 an die K. Reg. zu N.
„ Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 5. d. M., die Beschwerde des Grund-
„herrn des Mediat-Stadt N., hinsichtlich der Bestätigung der dasigen Ma-
„gistratsmitglieder betr., bemerklich gemacht, daß nach der von Ihr aufge-
„stellten Ansicht das durch §. 136 a. der rev. St. O. den Besitzern der Me-
„diat-Städte verliehene Bestätigungsrecht illusorisch werden würde.
„ In diesem Rechte liegt unstreitig zugleich das Recht, sich vor der Bestäti-
„gung zu überzeugen, ob der Kandidat zu der Stelle, welche ihm übertragen
„werden soll, qualifizirt sei, daher es auch das Prüfungsrecht in sich begreift,
„wie solches der K. Reg. zustehen würde, wenn es Ihr auch durch §. 93 der

Titel XI.

Von der Oberaufsicht über die Stadtverwaltung.

§. 139. Die Oberaufsicht des Staats über die Städte wird durch die Reg. aus-

---

„rev. St. O. nicht ausdrücklich beigelegt worden wäre. Denn wenn gleich „in der St. O. v. 19. Nov. 1808. §. 149 die vorgängige Prüfung nur bei „den auf zwölf Jahre anzustellenden Magistratsmitgliedern ausdrücklich nach„gelassen ist, so hat doch das Min. immer dafür angenommen, daß auch die „nur auf sechs Jahre anzustellenden geprüft werden könnten, und Seine „Maj. der König haben diese Ansicht durch die Dekl. v. 4. Juli 1832 ad „§. 149 bestätigt, daher denn die Aufnahme der diesfälligen Bestimmung in „das G. nicht um deswegen, weil sie im strengen Sinne nothwendig, sondern „nur um ungegründeten Widersprüchen vorzubeugen, erfolgt ist.

„Im Voraus zu präsumiren, daß Jemand, dem durch das G. ein Recht „verliehen worden, zu der gehörigen Ausübung desselben nicht die Fähigkeit „besitze, und daß er deshalb in der Ausübung des Rechts im administrativen „Wege beschränkt werden müsse, ist gleichfalls unzulässig. Da es nun auch „der K. Reg. frei steht, die Mediatherren zur Anzeige jeder von ihnen be„schlossenen Bestätigung gleichzeitig, indem sie dieselbe ertheilen, zu verpflich„ten, es Ihr folglich an Mitteln nicht fehlt, Sich von den Anstellungen der „Magistratspersonen in den Mediat-Städten die erforderliche Kenntniß zu „verschaffen, und bei etwanigen Gesetzwidrigkeiten auf die in der Verf. vom „22. v. M. ausgesprochene Art Remedur zu treffen, so hat es bei der gedach„ten Verfügung sein Bewenden.

„Wenn übrigens die K. Reg. Sich vor allen Eingriffen in die Rechte der „Mediatherren sorgfältig hütet, und das Verhältniß zu denselben mit Wohl„wollen und Umsicht behandelt, dadurch das Vertrauen derselben erwirbt; „so wird auch ohnehin wahrscheinlich kein Standesherr sich weigern, Ihr selbst „vor der Bestätigung die Wahlverhandlungen einzureichen, um Sich zu „überzeugen, daß nicht nachher von Ihr Einwendungen gegen die Gesetzlich„keit der Anstellung gemacht werden. Da aber eine solche vorgängige „Anzeige im G. nicht vorgeschrieben ist, so kann sie nicht anbefohlen werden.“ (A. XIX. 431. — 2. 81.)

d) R. des K. Min. des J. u. der P. (v. Rochow) v. 6. Febr. 1836 an den K. Staatsminister v. Klewitz zu Magdeburg.

„Ew. Exc. ermangele ich nicht, auf das geehrte Schreiben v. 25. v. M. ganz „ergeb. zu erwiedern, daß es in Hinsicht der Rechte, welche ein Rittergutsbe„sitzer nach dem zehnten Titel der rev. St. O. über eine Mediat-Stadt auszu„üben hat, bei eintretender Beschlagnahme des Gutes ohne Zweifel eben so „zu halten sein wird, wie es in Hinsicht der ständischen Gerechtsame in Folge „früherer Korrespondenz, insonderheit meines Schreibens v. 30. Mai v. J., „zu halten ist.

„Tritt nämlich die Beschlagnahme blos Behufs der Sequestration ein, so „bleibt derselbe, wenn auch vorübergehend aus dem Besitze des Nutzungs„rechts gesetzt, doch immer der Eigenthümer seines Gutes, welchem die Aus„übung der Ehrenrechte nicht streitig gemacht werden kann.

„Ist dagegen der Konkurs formell eröffnet worden, so ist das Gut der Masse „anheim gefallen, und der Gemeinschuldner kann in Beziehung auf dasselbe „gar kein Recht mehr ausüben, welches ihn obenein, wie es namentlich in „Hinsicht der Polizeiverwaltung oft möglich ist, regreßpflichtig machen könnte. „Eine solche Handlung würde die Uebernahme einer neuen Schuldverbindlich„keit auf das zum Konkurse gediehene Vermögen sein, daher sie nach der G. „O. Thl. I. Tit. 50. §. 35 nicht stattfinden kann.

„Ew. Exc. stelle ich daher erg. anheim, hiernach in vorkommenden Fällen „gef. zu verfügen.“ (A. XX. 141. — 1. 88.)

e) R. desselb. Min. v. 18. Dec. 1841 an den K. Oberpräsid. der Provinz Brandenburg.

„Ew. Exc. erwiedere ich auf Ihren Ber. v. 24. v. M. erg., daß ich den An„sichten der K. Reg. über das Verhältniß des Mag. zu N. zu der standes„herrlichen Polizeiverwaltung nicht beitreten kann. Durch Einführung der „rev. St. O. ist, was die Polizeiverwaltung anlangt, in den Mediatstädten „nichts geändert worden. Diese Verwaltung verbleibt ihnen nach §. 130 „nach wie vor. Das Recht dazu haben sie nach §. 137 u. nur in sofern aus-

geübt [1]). Diese sind berechtigt und verpflichtet

a) sich Ueberzeugung zu verschaffen, ob in jeder Stadt die Verwaltung nach den G. überhaupt und nach gegenwärtiger Ordnung insbesondere eingerichtet sei;
b) dafür zu sorgen, daß die Verwaltung fortwährend in dem vorgeschriebenen Gange bleibe und angezeigte Störungen beseitigt werden;
c) die Beschwerden Einzelner über die Verletzung der ihnen als Mitglieder der Gemeinde zustehenden Rechte zu untersuchen und zu entscheiden;
d) die Stadtgemeinden zu Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, und
e) in den Fällen zu entscheiden, welche in dieser Ordnung dahin verwiesen sind [2]).

„zuüben, als sie es schon im J. 1806 ausgeübt haben, dann aber, wie sich „von selbst versteht, vollkommen im früheren Umfange. Hatte nun früher „der Standesherr das Recht, persönlich oder durch seine Verwaltungsbehörde „dem damaligen Stadtrathe die Revision der Schänken, Tanzstüben, Feuer„stellen ꝛc. anzubefehlen, so hat er es gegenwärtig noch. Hieraus folgt „aber auch, daß er selbst, oder seine Behörde, auch das Recht haben muß, „dem Befehle Gehorsam zu verschaffen, und die Befolgung durch Verweise, „Ordnungsstrafen und andere Exekutionsmittel zu erzwingen, auch bei man„gelhafter Befolgung die bessere Ausführung anzuordnen. Dies sind aber „augenscheinlich Attributionen der vorgesetzten Behörde gegen die unter„gebene und mit den Verhältnissen zweier gleichgestellten Behörden „völlig unverträglich. Daß der Magistrat durch die St. O. in Kommu„nal-Sachen höher und vom Dominis unabhängiger gestellt worden ist, „ändert seine Stellung in Polizei-Sachen nicht ab. Ist das Verhält„niß des Stadtraths früher das eines Dorfgerichts zur Polizeiobrigkeit gewe„sen, so bleibt auch der Magistrat fortwährend in diesem Verhältnisse, das „durch die St. O. selbst nicht geändert worden ist.

„Das standesherrliche Polizeiamt verbleibt daher in Polizei-Sachen „nach wie vor die vorgesetzte Behörde des Mag. Es versteht sich aber von „selbst, daß es die hiernach ihm zustehende Befugniß mit dem der gegenseiti„gen gesellschaftlichen Stellung angemessenen Anstand ausüben, sich streng an „die Sache halten, und sich jeder beleidigen Anmaßung enthalten muß.

„Da in allen Fällen dem Magistrat gegen die Verfügungen des letztern „der Rekurs an die K. Reg. zusteht, so wird Dieselbe in dergleichen Fällen „das Polizeiamt zu rektifiziren und es nach Befinden mit Verweisen oder „Ordnungsstrafen zu belegen, die Stadtbehörde aber nicht nur gegen unzu„lässige materielle Anforderungen, sondern auch gegen die Herabwürdigung „durch dergleichen anmaßende und der gemeinsten Geschicklichkeit widerspre„chende Formen zu schützen haben.

„Wenn in Kommunal-Sachen das Dominium das Polizeiamt ge„brauchen will, um in den §. 136 sub a. und b. angeführten Fällen vor der „Bestätigung einer Magistratsperson oder Abgabe eines Gutachtens an die „Regierung noch Erkundigung einzuziehen, so ist das Amt nicht befehlende „und vorgesetzte, sondern ersuchende und gleichgestellte Behörde, „und hat die einer solchen ziemenden Formen gegen den Mag. zu beob„achten.

„Hiernach wollen Ew. Exc. die K. Reg. zur weiteren Verf. mit Anweisung „versehen." (Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 328. Nr. 535.)

[1]) Vergl. St. O. von 1808. Tit. I. §§. 1 und 2. (Oben S. 93.)

[2]) Das R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Meding) v. 18. März 1840 an die Reg. zu Merseburg spricht aus, daß die Regierungen vermöge ihres Aufsichtsrechtes befugt sind, die Stadtgemeinden zur Anstellung von Prozessen behufs Reklamation vorschriftswidrig verkaufter Grundstücke anzuhalten.

„Was demnächst die weitere Anfrage rücksichtlich des fernern Verfahrens in „der Sache betrifft, so tritt des unterz. Min. der Ansicht der K. Reg. dahin bei, „daß die Reg. auf den Grund des §. 139. der revid. St. O. allerdings die Befug„niß haben, in dem Falle von Amts- und Oberaufsichtswegen die Stadtbehörden „zur Anstellung eines Prozesses anzuhalten, und event. zur Wahrnehmung der „städtischen Gerechtsame einen Mandatarius ex officio zu ernennen, wenn es „darauf ankommt, im Wege des Prozesses Grundstücke zurückzufordern, welche „ohne Beobachtung der wegen des Verkaufs von Grundstücken in der St. O. „enthaltenen Vorschriften veräußert worden sind. Es kann daher aus den von „der K. Reg. weiter angezeigten polizeilichen Rücksichten auch nur gebilligt

In allen Gemeindeangelegenheiten geht der Rekurs an die Reg., und gegen die Entscheidung derselben bleibt der Rekurs an die höheren Staatsbehörden vorbehalten. Der Rechtsweg ist aber gegen die Entscheidung der Reg. nur dann zulässig, wenn die Klage auf einem speziellen privatrechtlichen Titel begründet wird [1]). Ueber allgemeine Verwaltungsgrundsätze und deren Anwendung gebührt aber dem Richter kein Ausspruch.

Wenn wider Erwarten die Mehrzahl der Bürgerschaft sich einer ganz besondern Pflichtverletzung schuldig machen sollte, so behalten Wir Uns vor, einer solchen Stadt die ihr durch diese St. O. verliehene Verfassung zu entziehen.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Berlin, den 17. März 1831. Friedrich Wilhelm.

(L. S.) Carl, Herzog von Mecklenburg. Maaßen. Freiherr v. Brenn.

(G. S. 1831. S. 10 ff.) Beglaubigt: Friese.

„werden, wenn Sie den Mag. zu N. zur Ergreifung der Petitorienklage „wider die ꝛc. N. N.schen Eheleute anhält, und event. der Stadtgemeinde zur „Verfolgung der Angelegenheit einen Mandatarius ex officio bestellt. Hier„nach hat die K. Reg. das weiter Erforderliche zu verfügen."

(Min. Bl. 1840. S. 82. Nr. 134.)

[1]) Vergl. R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 9. Juli 1838. (Oben zum §. 121. S. 678.)

Anhang

zur revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831.

A.

Instruktion Behufs der Geschäftsführung der Stadtverordneten.

§. 1. Gleich nach vollendeter erster Wahl treten die gewählten Stadtverordneten unter dem Vorsitze des Aeltesten unter ihnen zusammen.

§. 2. Sie erhalten durch den vom Oberpräsid. ernannten Kommissarius die aus den Wahlprotokollen beglaubigte Nachweisung von den gewählten Stadtverordneten und deren Stellvertretern zu ihrer Legitimation.

§. 3. Demnächst wählen sämmtliche Stadtverordnete durch Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte zuerst den Vorsteher, sodann den Protokollführer, hiernächst den Stellvertreter des erstern und endlich den Stellvertreter des letztern.

§. 4. Sie verabreden zugleich Tag und Stunden zu ihren gewöhnlichen Zusammenkünften.

§. 5. In den folgenden Jahren tritt, nach Prüfung der Wahlprotokolle, das neugewählte Drittel zu derselben Zeit, in welcher es im ersten Jahre geschehen, in die Versammlung der Stadtverordneten ein.

§. 6. Die Wahl des neuen Vorstehers, des Protokollführers und ihrer Stellvertreter geschiehet nach dem Eintritte der neuen Mitglieder.

§. 7. Der Vorsteher hat das Recht und die Pflicht, Alles zu thun, was die Erhaltung der Ordnung in den Geschäften und Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung erfordert.

§. 8. Es gehört daher zu seinem Amte, Versammlungen zu berufen, worin er den Vorsitz führt, die Gegenstände der Berathung selbst vorträgt, oder nach vorheriger Vertheilung durch einzelne Mitglieder vortragen läßt, die Stimmen sammelt und für die richtige Abfassung des Beschlusses nach der Stimmenmehrheit Sorge trägt.

§. 9. Er muß hierbei dahin sehen, daß nichts wider die Rechte des Staats und die Verfassung der Stadt verhandelt und beschlossen werde, demnächst er die Einreichung des Beschlusses an den Mag. zu veranlassen hat.

§. 10. Der Protokollführer hat die nöthigen Ausfertigungen zu besorgen. Es bleibt dem Beschlusse jeder Versammlung überlassen, ihm zu den Reinschriften ꝛc. ꝛc. die nöthige Hülfe auf die beste und wohlfeilste Art zu gewähren.

§. 11. Bei den außerordentlichen Sitzungen muß in dem Umlaufe der Zweck der Versammlung, in sofern derselbe nicht aus besondern Gründen geheim zu halten ist, angedeutet werden.

§. 12. Behufs der gewöhnlichen Sitzungen ist es in der Regel hinreichend, wenn die Gegenstände, worüber in denselben berathen werden soll, jedesmal vorher verzeichnet worden, und die Nachweisung davon am Tage vor der Sitzung im Versammlungssaale der Stadtverordneten von jedem derselben eingesehen werden kann.

§. 13. Bei erheblicheren, zur Oeffentlichkeit geeigneten Angelegenheiten wird in den größeren Städten ein zweckmäßiger vom Mag. genehmigter Aufsatz über den Gegenstand der Berathung abgedruckt, wovon ein Exemplar jedem Stadtverordneten zugesandt, und an jeden Bürger auf sein Verlangen und gegen Bezahlung eines zum Ersatze der Druckkosten festgesetzten Preises abgelassen wird.

§. 14. Alle eingehende Sachen werden von dem Vorsteher eröffnet, vom Protokollführer in den Tagezettel eingetragen, und alsdann in der nächsten Sitzung zum Vortrage gebracht.

§. 15. Beim Anfang jeder Sitzung werden die anwesenden Mitglieder der Stadt-

verordnetenversammlung überzählt und von einem durch den Vorsteher dazu ernannten Mitgliede namentlich verzeichnet. Sodann wird das Protokoll der vorigen Sitzung verlesen.

§. 16. Jeder Stadtverordnete ist befugt und verpflichtet, über alle zum Vortrage gebrachte Gegenstände sich freimüthig zu äußern. Er muß es alsdann durch Aufstehen bemerklich machen. Ist dies von mehreren geschehen, so räumt ihnen der Vorsteher der Reihe nach das Wort ein. Der Sprechende allein muß stehen und alle übrigen bleiben sitzen.

§. 17. Die Berathung wird so lange fortgesetzt, bis die Sache zur Beschlußnahme reif ist. Der Vorsteher kann von den Mitgliedern fordern, daß sie nach der Reihe ihre Meinung abgeben.

§. 18. Der Vorsteher darf weder zulassen, daß die Diskussionen auf andere Gegenstände, als auf die der jedesmaligen Berathung gerichtet werden, noch daß einzelne Mitglieder besondere Diskussionen unter sich eröffnen.

§. 19. Ist der Gegenstand von Wichtigkeit, oder erfordert derselbe Prüfung an Ort und Stelle; so kann der Vorsteher bestimmen, daß die Angelegenheit durch eine besondere Deputation untersucht, geprüft und zum Beschlusse der Versammlung vorbereitet wird.

§. 20. Dasselbe muß auf Antrag jedes Mitgliedes geschehen, wenn wenigstens drei Mitglieder beistimmen.

§. 21. Die Deputation wird aus der Versammlung durch Mehrheit der Stimmen von derselben gewählt.

§. 22. Der Vorsteher schlägt Mitglieder dazu vor, und die Versammlung stimmt, wenn keine Einigung stattfindet, darüber ab.

§. 23. Nöthigenfalls werden auch über die Anzahl der abzuordnenden Mitglieder die Stimmen gesammelt.

§. 24. Die Deputation erhält durch den Auftrag der Versammlung die Befugniß und Verpflichtung, sich von der Angelegenheit, deren Prüfung ihr aufgetragen ist, auf's sorgfältigste zu unterrichten, alles zu einem reifen Beschlusse in derselben vorzubereiten und ihr Gutachten nach ihrer Ueberzeugung abzugeben.

§. 25. Sie kann die Untersuchung durch Augenschein, durch Vernehmung solcher Personen, welche von der Sache Wissenschaft haben, durch Einsicht der Magistrats-, Instituts- ꝛc. Akten, Rechnungen und Dokumente, oder auf andere Art bewirken, ohne jedoch die von der Versammlung ihr angegebenen Mittel unbenutzt zu lassen.

§. 26. Nach untersuchter Sache, trägt die Deputation das Sachverhältniß, ihr Gutachten und dessen Gründe der Versammlung schriftlich oder mündlich vor. Ist der Auftrag schriftlich ertheilt, so muß darauf schriftlicher Bericht erstattet werden.

§. 27. Behufs der fortlaufenden Kontrolle und Prüfung der Verwaltung können die Stadtverordneten sich in Deputationen nach den Geschäftszweigen theilen.

§. 28. In der Regel soll über jeden Gegenstand, der zur Berathung der Versammlung kommt, in derselben Sitzung, worin er zum Vortrage gebracht ist, ein Beschluß gefaßt, oder verfügt werden, daß die Sache einer Deputation zur näheren Erörterung und zum Gutachten übergeben werde.

§. 29. Außer den Fällen von §§. 19 und 20. trägt der Vorsteher auf Stimmensammlung an.

§. 30. Sobald indessen einzelne oder mehrere Mitglieder die Fortsetzung der Berathung in einer anderweiten außerordentlichen, oder in der nächsten gewöhnlichen Sitzung verlangen, so wird darüber abgestimmt und nach der Mehrheit beschlossen.

§. 31. Ueber die Art der Abstimmung entscheidet in der Regel der Vorsteher. Wenn aber ein Mitglied darauf anträgt, und demselben wenigstens drei Mitglieder beitreten muß durch geheime Stimmzeichen abgestimmt werden. Diese Art der Abstimmung muß in allen Fällen bei den der Stadtverordnetenversammlung zustehenden Wahlen stattfinden.

§. 32. Sobald die für jede der verschiedenen Meinungen vorhandenen Stimmen laut gezählt sind, so wird vom Vorsteher der Beschluß ausgesprochen, vom Protokollführer in das Konferenzprotokoll eingetragen und letzteres nach Vorschrift des G. §. 80. vollzogen.

§. 33. Ist der Gegenstand der Verhandlung von solchem Umfange, daß der Beschluß während der Sitzung nicht mit der gehörigen Bestimmtheit zu Protokoll gefaßt werden kann, so geschiehet solches nach aufgehobener Versammlung.

§. 34. Die Versammlung wählt dazu aus ihrer Mitte eine Deputation von drei Mitgliedern.

§. 35. Der Beschluß wird vom Protokollführer mit diesen drei Mitgliedern zu Protokoll genommen, und von ihnen, so wie vom Vorsteher unterschrieben.

§. 36. Sollte derjenige, dessen Meinung oder Vorschlag die Stimmenmehrheit erhalten hat, nicht unter den Mitgliedern dieser Deputation begriffen sein, so ist derselbe dabei zuzuziehen.

§. 37. Die einzelnen Mitglieder dürfen aus den Versammlungen nur dann wegbleiben, wenn sie gegründete Entschuldigungen für sich haben; diese müssen dem Vorsteher zu rechter Zeit angezeigt werden, damit derselbe, um die Versammlung stets möglichst vollzählig zu erhalten, die erforderlichen Stellvertreter einladen kann.

§. 38 Ob die Entschuldigung, welche Jemand für sein Außenbleiben anführt, genügend sei, wird vom Vorsteher ermessen, und wenn der Betheiligte bei dessen Ausspruch sich nicht beruhiget, von der Versammlung nach Stimmenmehrheit entschieden.

§. 39. Für den Fall unentschuldigten Ausbleibens, für den Gebrauch ungenügender oder unwahr gefundener Entschuldigungen, für zu spätes Erscheinen in den Sitzungen und für andere Fälle dieser Art, durch welche die Ordnung gestört wird, darf die Stadtverordnetenversammlung Strafen bis zu fünf Thalern, unter Genehmigung des Mag. festsetzen; dergleichen Strafen hat der Mag., wenn an der Thatsache kein Zweifel ist, zur Armenkasse des Orts einzuziehen.

§. 40. Wer dreimal hintereinander, ohne gegründete Entschuldigung, ausgeblieben ist, oder wiederholt durch ungebührliches Benehmen Ordnung und Ruhe gestört, und den Zuruf des Vorstehenden zur Ordnung nicht beachtet hat, kann auf bestimmte Zeit oder für immmer aus der Versammlung ausgeschlossen werden, wenn zwei Drittheile derselben in diesem Beschlusse übereinstimmen. Eine weitere Erörterung der Thatsachen und eine Reklamation gegen einen solchen Beschluß findet nicht Statt. Dem Mag. aber ist davon Anzeige zu erstatten, und der Stellvertreter für die Dauer des Ausschlusses einzuberufen.

§. 41. Die Stadtverordneten können, mit Genehmigung des Mag., ihr Gutachten über die Verwaltung durch den Druck oder auf andere Weise öffentlich bekannnt machen,

Berlin, den 17. März 1831. Friedrich Wilhelm.
Carl, Herzog von Mecklenburg. Maassen. Freih. v. Brenn.
(G. S. 1831. S. 35.) Beglaubigt: Friese.

B.

Verordnungen, betr. die Einführung der revid. Städte-Ordnung.

I. Verordn. über die Einführung der St. O. in den mit der Monarchie wieder und neu vereinigten Provinzen und Landestheilen.

Wir Friedrich Wilhelm, ꝛc. ꝛc. finden für nöthig, wegen Einführung der St. O. in den mit Unserer Monarchie wieder und neu vereinigten Provinzen und Landestheilen[1]), Folgendes festzusetzen:

§. 1. Die zur Einführung der Städteordnung erforderlichen Anordnungen trifft und leitet der Oberpräsident[2]). Er wird dazu mit Ministerial-Instruk-

---

[1]) Das R. des K. Min. des J. u. d. M. (Köhler) v. 10. Sept. 1836 an die K. Reg. zu N., verordnet, daß erledigte Bürgermeisterstellen vor Entscheidung darüber, ob die St. O. in einer Stadt einzuführen, nur kommissarisch zu verwalten.

„ Auf den Ber. v. 24. v. M., das Gesuch der Stadtverordneten zu N., um „Befreiung der Stadt von der halben Gehaltszahlung an den ehemaligen Bür„germeister N. betr., wird der K. Reg. zu erkennen gegeben, daß Dieselbe jeden„falls besser gethan hätte, bei der Ungewißheit, ob die St. O. in N. werde ein„geführt werden, die Bürgermeisterstellen nur kommissarisch verwalten zu lassen, „um der Stadt keine Pensionsverbindlichkeit aufzulegen. In ähnlichen Fällen „hat die K. Reg. bei entstehenden Vakanzen dies nicht außer Acht zu lassen.“

(A. XX. 637. — 3. 97.)

[2]) Ueber das Verhältniß der Regierungen zu den Oberpräsidien bemerkt das R. des K. Min. des J. u. d. M. (v. Brenn) v. 10. Juli 1833 an das K. Oberpräsid. zu Münster.

„ Aus Ew. Exc. Ber. v. 1. d. M. habe ich die Zweifel ersehen, welche Ihnen „wegen mehrerer Bestimmungen der V. über die Einführung der revid. St. O. „v. 17. März 1831, in Bezug auf die Wirksamkeit der Herren Oberpräsid. bei„gegangen sind. Da aber der §. 1. der Einf. O. ausdrücklich bestimmt, daß „der Oberpräsid. alle zur Einführung erforderliche Anordnungen treffe und leite, „so versteht es sich von selbst, daß die Reg. in allen den Fällen, wo sie benannt

tion [1]) versehen werden, und bedient sich der Hülfe der Reg., so wie es ihm überlassen ist, zu den örtlichen Geschäften der Einführung Kommissarien zu ernennen.

§. 2. Die St. O. wird in allen denjenigen Orten eingeführt, welche auf den Provinzial-Landtagen im Stande der Städte vertreten werden. Wünschen kleine Städte dieser Art, gleich den Landgemeinden verwaltet zu werden, und genehmigt solches die Reg., so gehen sie auch in Hinsicht des ständischen Verhältnisses zu den Landgemeinden über, und werden in Westphalen und der Rheinprovinz nach der Ordnung für die Landgemeinden, in den andern neuen Provinzen aber bis zu weiterer Bestimmung wie zeither verwaltet [2]).

§. 3. Auch solchen Orten, welche bisher nicht als Städte auf dem Landtage vertreten waren, werden Wir nach Befinden der Umstände sowohl diese Vertretung als mit derselben die St. O. verleihen.

§. 4. In allen Orten, in welchen hiernach die St. O. einzuführen ist, wird zuvörderst ausgemittelt:

a) welcher Grundbesitz und welches Einkommen in demselben erforderlich sei, um Bürger und Stadtverordneter werden zu können;
b) wie viel Stadtverordnete zu wählen sind;
c) ob und wie Behufs der Wahlen die Stadt in Bezirke und die Bürgerschaft in Klassen einzutheilen sei;
d) wie die Stadtverordneten auf diese Bezirke oder Klassen zu vertheilen sind.

§. 5. Hierüber ist das Gutachten der jetzigen Verwaltungsbehörden und Gemeinderäthe oder sonstigen Gemeindevertreter zu erfordern und hiernach vom Oberpräsid. das Nöthige festzusetzen.

§. 6. Diese Festsetzungen sind indessen nur vorläufige, wodurch den künftigen Bestimmungen im Statut nicht vorgegriffen werden soll; jedoch soll der Unterschied zwischen Groß- und Kleinbürger, wo er bisher bestanden haben möchte, jedenfalls gänzlich wegfallen.

§. 7. Nach diesen Festsetzungen wird von den zeitherigen Gemeindevertretern zur Schätzung des Grundbesitzes und Einkommens der Einw. (nach §. 4.) geschritten, wobei auch die Steuerrollen benutzt werden können. Hierauf werden durch die bisherige Gemeindeverwaltungsbehörde Listen der zur Gewinnung des Bürgerrechts Verpflichteten oder Berechtigten, imgleichen der zu Stadtverordneten Wahlbaren angefertigt.

Diese Listen werden im Rathhause zu Jedermanns Ansicht offen gelegt, auch wird, daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht. Wer sich darin mit Unrecht übergangen sieht, hat seine Einwendungen dagegen binnen vierzehn Tagen nach der Bekanntmachung, bei Verlust der Einreden, bei der Gemeindeverwaltungsbehörde anzugeben und zu bescheinigen. Diese hat darüber das Gutachten der Gemeindevertreter zu vernehmen, und wenn hiernach die Aufnahme nicht beschlossen wird, binnen andern vierzehn Tagen an die Reg. zu berichten, welche darüber in Beziehung auf die erste Wahl ohne Rekurs zu entscheiden hat. Sobald diese Entscheidung eingegangen ist, wird nach Anordnung des Oberpräsid. zur Wahl geschritten.

§. 8. Dies Wahlgeschäft wird von einem Kommissarius (§. 1.) an Ort und Stelle

---

„sind, nur nach seiner Anordnung verfahren, und zunächst seine Genehmigung „einholen müssen, in sofern er nicht etwa, nach einer denselben zu ertheilenden „allgemeinen Anweisung, ihnen die Genehmigung selbst überlassen will.

Der Fall des §. 20. gehört aber nicht hierher, da solcher ein Geschäft betrifft, „welches vielleicht erst sehr lange Zeit nach beendigter Einführung zu Ende zu „bringen, und daher nach den gewöhnlichen Ressortverhältnissen zu leiten sein „wird." (A. XVII. 675. — 3. 59.)

[1]) Die hier vorbehaltene Ministerialinstruktion ist unterm 21. April 1831 erlassen, aber nicht veröffentlicht worden. Das K. Min. des J. u. d. P. hat auch den Herausgebern die Mittheilung derselben nicht gestatten zu dürfen geglaubt, sondern den hierauf gerichteten Antrag derselben mittelst R. v. 16. Juli 1841. (B. 1071.) abgelehnt; denn die erwähnte Instruktion, deren Vorschriften bereits in manchen Punkten durch weitere Erfahrungen modifizirt werden, ertheile in anderen den Oberpräsidien eine bloß diskretionaire Gewalt, mit Andeutungen, welche bei den weniger aufmerksamen und gebildeten Lesern, besonders aus der Mitte des Bürgerstandes, Mißverständnisse und auf solche zu begründende Ansprüche erregen möchten; dieselbe diene daher nur zur Nachachtung für die Behörden und könne nicht veröffentlicht werden.

[2]) Vergl. hierüber das in der Einleit. Abth. IV. sub II. Mitgetheilte. (Oben S. 44.)

geleitet. Derselbe entscheidet auch über die Richtigkeit der Wahlen, und setzt demnächst die Stadtverordnetenversammlung ein.

§. 9. Sobald dies geschehen ist, und die Versammlung ihren Vorsteher erwählt hat, treten die zeitherigen Gemeindevertreter zurück, und die neuen Stadtverordneten an ihre Stelle.

§. 10. In den beiden folgenden Jahren wird das jedesmal ausscheidende Drittheil der Stadtverordneten durch das Loos bestimmt.

§. 11. Die Stadtverordnetenversammlung hat zunächst Vorschläge zu machen, wie viel Mag. Mitglieder angestellt und welche Besoldungen ihnen ausgesetzt werden sollen. Auf diese Vorschläge hat der Oberpräsident das Nöthige vorläufig festzusetzen.

§. 12. Nach dieser Festsetzung schreitet die Stadtverordnetenversammlung zur Wahl der Mag. Mitglieder, bei welcher die jetzt im Amte stehenden wieder erwählt werden können. Bis zur Bestätigung dieser Wahl durch die Reg. bleiben jedenfalls die bisherigen Beamten in Wirksamkeit.

§. 13. Nach Eintritt des Mag. verabredet derselbe mit der Stadtverordnetenversammlung das Nöthige wegen Anstellung der Unterbedienten und holt darüber die Genehmigung ein. Hierbei muß auch über die Verrechnung der Einnahme und Ausgabe und die Bestellung des Rendanten, Verabredung getroffen werden. Für Westphalen und die Rheinprovinz wird übrigens über die Einrichtung der Elementarerhebung der direkten Steuern eine besondere Verordnung ertheilt und darin bestimmt werden, in wiefern den vom Staate zu ernennenden Steuerempfängern die Uebernahme des Amts eines Stadteinnehmers zu gestatten ist.

§. 14. Allen nach obigen Vorschriften Behufs der ersten Einrichtung einzuleitenden Verhandlungen und Wahlen soll der ernannte Kommissarius (§. 1.) beiwohnen, welchem zwar kein Stimmrecht zusteht, aber die Pflicht obliegt, über die Ordnungsmäßigkeit der Verhandlungen zu wachen, und über dieselben ein Protokoll abzufassen, welches der Versammlung vorzulesen und von den Anwesenden mit zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll überreicht er dann, mit seinem Gutachten begleitet, der Reg.

§. 15. Wenn die jetzt auf Lebenszeit oder auf bestimmte Jahre angestellten Mag. Personen durch andere ersetzt werden, so sollen sie Pensionen von der Stadt zu fordern berechtigt sein[1]). Sie erhalten wenigstens die Hälfte ihres bisherigen Diensteinkommens; wenn sie aber vier und zwanzig Jahre im Gemeindienste gestanden haben, wenigstens zwei Drittheile desselben als Pension. Dem Gehalte werden die rechtmäßigen

---

[1]) Schreiben des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn) v. 16. Juni 1832 an den K. Geh. Staatsmin. v. Klewitz, zu Magdeburg. Die Städte haben bei Einführung der neuen St. O. nur die Wahl, die zeitherigen Beamten mit Gewährung ihres bisherigen vollen Diensteinkommens beizubehalten oder sie gegen die normalmäßige Pension zu entlassen; dienstfähige Beamte, welche ein ihrer bisherigen Stellung entsprechendes Amt ausschlagen, haben keinen Pensionsanspruch.

„ Ew. Exc. habe ich die Ehre, auf das gef. Schreiben v. 6. d. M. erg. zu „erwiedern, daß, wenn die neue St. O. sich nicht so bestimmt, wie die alte „§. 161. darüber ausspricht, daß den auf Lebenszeit angestellten Magistratualen „wenigstens ihr zeitheriges Diensteinkommen bei ihrer Beibehaltung verbleiben „müsse, dies ohne Zweifel darin seinen Grund hat, weil es aus allgemeinen „Rechtsgrundsätzen von selbst folgt, daß eine Kommune einem Beamten, dessen „Dienste sie ferner brauchen will, von demjenigen Einkommen, das er zeither „auf rechtmäßige Weise bezogen, willkürlich einen Theil zu entziehen, nicht „befugt ist. Hiernach hat das G. den Kommunen nur die Freiheit gelassen, „entweder die zeitherigen Magistratualen in dem zeitherigen oder einem ihm entsprechenden Wirkungskreise beizubehalten, und ihnen dann wenigstens ihr „zeitheriges rechtmäßig auf ihre Lebenszeit erlangtes Diensteinkommen zu sichern, „oder sie ihrer Dienste zu entbinden, und ihnen solchenfalls eine nach dem zeitherigen Diensteinkommen zu normirende Pension auszusetzen. Daß dies der „Sinn des G. sei, geht, wie gedacht, nicht nur aus den allgemeinen Grundsätzen, „sondern auch aus §. 101. der neuen St. O. hervor, nach welchem einem wieder „in Thätigkeit gesetzten pensionirten Beamten nur in sofern die Pension ganz „oder zum Theil entzogen werden kann, als er für sein früheres Diensteinkommen vollständig entschädigt ist. Das frühere Diensteinkommen, sei es „durch den Gehalt des neuen Amts oder durch die Hinzurechnung der ganzen „Pension oder eines Theiles derselben, ist daher hierdurch den Beamten gesichert, „sobald seine Dienstleistung wieder in Anspruch genommen wird.

Emolumente[1]) nach dem Durchschnitte der letzten sechs Jahre gleich geachtet. Das-

„ Hierdurch werden die mir

sub 1. 2. und 4.

„gef. vorgelegten Fragen dahin beantwortet sein:
„daß die Städte nur die Wahl haben, den zeitherigen Beamten bei ihrer Bei-
„behaltung ihr zeitheriges volles Diensteinkommen, sei es durch die etatsmäßige
„Besoldung oder durch diese und die erforderliche persönliche Zulage, als das
„Minimum, zu gewähren, oder sie gegen eine nach dem zeitherigen rechtmäßigen
„Einkommen und nach den Dienstjahren zu normirende Pension zu entlassen
„und durch andere zu ersetzen. Ein wieder erwählter Beamter, welchem die
„frühere Einnahme nicht wieder gewährt werden sollte, würde daher ohne allen
„Zweifel das Recht haben, die Stelle auszuschlagen und seine Pensionirung zu
„verlangen. Die Reg. dagegen würde, wenn sie sonst die Wahl zu bestätigen,
„und dabei zu beharren Grund hätte, befugt sein, die Ergänzung des zeitherigen
„Diensteinkommens im administrativen Wege anzuordnen.
„ Was aber die Frage:

sub 3.

„anlangt, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß ein dienstfähiger Beamter,
„welcher ein seiner zeitherigen Stelle entsprechendes, und mit dem zeitherigen
„Diensteinkommen versehenes Amt freiwillig ausschlägt, damit auch zugleich den
„Anspruch auf Pension aufgiebt. Kann er aber seine Dienstunfähigkeit beweisen,
„so werden jetzt und künftig die Grundsätze des §. 99. der neuen St. O. eintre-
„ten müssen, in sofern sie etwa nach der zeitherigen besonderen Verfassung des
„Orts und den durch den Anstellungsvertrag begründeten Rechtsverhältnissen
„eine andere Bestimmung stattfindet." (A. XVI. 121. — 1. 46.)

[1]) a) Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 13. Juli 1839 an die K. Reg. zu Arnsberg. Bei Pensionirungen von Magistratsper-sonen können willkürlich bewilligte Gratifikationen nicht berücksichtigt werden.
„ Zu den Emolumenten, welche nach §. 15. der St. Einf. O. v. 17. März
„1831 (G. S. S. 39.) bei den Pensionen zur Berechnung kommen, können
„willkürlich bewilligte Gratifikationen nicht gerechnet werden. Das Pen-
„sionsregulativ v. 30. April 1825 §. 15. (Litt. h.)*) enthält hierüber den
„aus der Natur der Sache selbst hervorgehenden Grundsatz."
(A. XXIII. 635. — 3. 90.)

b) R. desselb. Min. v. 16. Juli 1840 an den Mag. und die Stadtverordneten zu N. und abschriftl. an den K. Oberpräsid. in Posen. Berücksichtigung der von Magistratspersonen bezogenen Gebühren bei deren Pensionirung.
„ Dem Mag. und den Stadtverordneten zu N. erwiedere ich auf Ihre
„Beschwerde v. 1. April d. J., die dem vormaligen Bürgermeister N. aus-
„gesetzte Pension betr., daß ich es nur billigen kann, daß der Ertrag der Paß-
„gebühren, der Assessoratsgebühren und der Gebühren für die Führung
„der jüdischen Geburtslisten bei der Berechnung der Pension desselben
„berücksichtigt worden ist. Diese Emolumente sind dem ꝛc. N. von den
„Behörden überwiesen worden, daher rechtmäßige, und gehören zu dem ge-
„sammten Diensteinkommen, welches nach §. 39. der revid. St. O. der Pen-
„sion zum Grunde zu legen ist. Darauf, ob möglicherweise dergleichen Ge-
„bühren bei künftiger Aenderung der Gesetzgebung wegfallen können, kommt
„nichts an, vielmehr ist der Anspruch auf deren Anrechnung begründet, wenn
„der zu pensionirende Magistratsbeamte sie nach Anweisung der vorgesetzten
„Behörde, folglich rechtmäßig, bezogen hat. Hierbei kommt nach näherer
„Anweisung desjenigen, was im §. 15. der Einf. O. v. 17. März 1831
„verordnet ist, der Durchschnittsbetrag der letzten sechs Jahre in Betrachtung,
„welcher so festzustellen ist, das dasjenige, was der Betheiligte wirklich be-
„zogen hat, in Einnahme, dasjenige aber, was er davon für Auslagen, z. B.
„für Remuneration eines Stellvertreters, für Druckkosten ꝛc. aus eigenen
„Mitteln zu bestreiten gehabt, in Ausgabe zu stellen ist. Von demjenigen,
„was nach Abzug dieser Ausgabe von der Einnahme der letzten sechs Jahre
„als reine Einnahme übrig bleibt, ist der sechste Theil bei Berechnung der
„Pension nach den, §. 99. der revid. St. O. vorgeschriebenen Sätzen zur
„Norm zu nehmen, und dasjenige, was hiernach dem Betheiligten zukommt

*) Annal. Jahrg. 1832. S. 849.

jenige, was zum Ersatze von Dienstaufwand erforderlich war, kömmt aber nicht in Rechnung [1]).

„dem, was er wegen seiner festen Besoldung zu fordern hat, zuzulegen. „Damit nun die Stadtbehörden sich überzeugen können, daß hiernach das„jenige, was der ꝛc. N. an rechtmäßigen Emolumenten nach Abzug der Aus„gabe wirklich bezogen hat, demjenigen, was ihm nach obigen Grundsätzen „an Pension ausgesetzt worden ist, entspreche, wird die K. Reg. durch den „Herrn Oberpräsid. angewiesen werden, dem Mag., wenn er darauf anträgt, „eine spezielle Berechnung vorzulegen, ihm dabei die Verhandlungen, welche „derselben als Belage dienen, mitzutheilen, und ihn darüber mit seinen „Erinnerungen zu hören, über welche eventuell besonders entschieden werden „wird." (Min. Bl. 1840. S. 279. Nr. 492.)

[1]) Auf den §. 15. beziehen sich nachstehende Min. Erläuterungen:

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 19. Febr. 1835 an den Mag. zu Wollmirstedt und abschriftl. an die K. Reg. zu Magdeburg. Magistratspersonen, welche früher ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten angestellt worden, können nicht willkürlich entlassen werden.

„ Da, wie ich dem Mag. zu Wollmirstedt auf Seine erneuerte Beschwerde „v. 8. d. M. eröffne, aus den eingereichten Verhandlungen hervorgeht, daß „der ꝛc. N. eine lange Reihe von Jahren hindurch mit seiner Besoldung als „Stadtsekretair im Etat aufgeführt, in den Rechnungen auch sein Gehalt „verausgabt worden ist, und hiergegen weder der Bürgermeister noch der „Gemeinderath etwas erinnert, die K. Reg. aber die Etats bestätigt und „die Rechnungen festgestellt, und hiernach, wenn auch die ursprüngliche „Anstellung des ꝛc. N. in der Form mangelhaft war, diesem Mangel durch „wiederholte Ratihabition abgeholfen hat; da ferner bei Einführung „der St. O. der ꝛc. N. wieder als Stadtsekretair anerkannt worden ist, so „kann gegenwärtig, nachdem auch die St. O. seit mehreren Jahren einge„führt ist, nicht weiter die Rede davon sein, denselben als bloßen Privat„sekretair des Bürgermeisters zu betrachten, und letzterem dessen willkürliche „Entlassung zu gestatten, vielmehr hat es bei den in dieser Sache ergan„genen Verf. der K. Reg. und des Herrn Geh. Staatsmin. v. Klewitz „lediglich sein Bewenden." (A. XIX. 148. — 1. 91.)

b) R. desselb. Min. v. 15. April 1837 an die Stadtverordneten zu N. in der Provinz Posen. Nicht wiedergewählte oder bestätigte Magistratspersonen haben auch Anspruch auf Pension, wenn sie sich nicht um Wiederanstellung beworben haben; Berechnung der Höhe der Pension.

„ Den Stadtverordneten zu N. eröffne ich in Bezug auf Ihre von dem dor„tigen Mag. unterm 6. d. M. eingereichte Reklamation gegen die der Stadt „auferlegte Aussetzung einer Pension für den ehemaligen Bürgermeister N., „daß ich die von dem Mag. mit vorgelegte, hier wieder beigefügte Verf. des „Herrn Oberpräsidenten Flottwell v. 8. Nov. v. J. (Anl. a.) ihrem gan„zen Inhalte nach nur bestätigen kann."

Anlage a.

„ Der Mag. zu N. hat unterm 14. Aug. c. die Beschwerde der dortigen „Stadtverordneten-Versammlung wider die Verf. der K. Reg., wegen der „Pensionirung des ehemaligen Bürgermeister N., eingereicht. Hiernach „glaubt die gedachte Versammlung prinzipaliter gar nicht verpflichtet zu sein, „dem ꝛc. N. irgend eine Pension zu gewähren, ev. will sie den Betrag der„selben von 261 Rthlr. 20 Sgr. 10 Pf. bis auf 108 Rthlr. 20 Sgr. ermäs„sigt wissen. Nach näherer Untersuchung der Sache muß ich jedoch diese „Beschwerde in der beantragten Art zurückweisen. Dagegen erscheint die „erwähnte Reg. Verf. v. 12. Juni c. insoweit nicht gerechtfertigt, als darin „auch die Paßgebühren mit 3 Rthl. 9 Sgr. 7 Pf. bei der Pensionsberechnung „mit in Ansatz gebracht worden sind. Letztere müssen vielmehr aus dieser „Berechnung wegfallen, und stellt sich daher die dem ꝛc. N. von der Stadt zu „gewährende Pension auf 258 Rthlr. 11 Sgr. 3 Pf. fest."

„ Zufolge §. 15. der V. über die Einf. der revid. St. O., verbunden mit §. „99. der revid. St. O., hat nämlich jedes besoldete Magistratsmitglied, „welches nicht wieder gewählt oder nicht wieder bestätigt wird, einen Anspruch „auf Pension aus der Kämmereikasse. Wenn also die Stadtverordneten„Versammlung sich um deswillen nicht für verpflichtet hält, dem ꝛc. N.

§. 16. Diejenigen, welche auf Kündigung angestellt sind, von welcher jedoch observanzmäßig niemals, oder doch nur aus bestimmten Gründen Gebrauch gemacht worden ist, sind den lebenslänglich angestellten Beamten gleich zu setzen, wenn nicht einer der Gründe eintritt, aus welchen die Kündigung vorbehalten worden.

„irgend eine Pension zu gewähren, weil er sich nicht wieder um das Bürgermeisteramt beworben, so muß dieser Einwand, als gesetzlich durch nichts begründet, zurückgewiesen werden. Es genügt vielmehr, daß der ꝛc. N. nicht wieder zum Bürgermeister gewählt worden ist, um die Verbindlichkeit der Kommune zur Zahlung einer Pension ohne Zweifel zu stellen. Was nun die Höhe derselben betrifft, so schreiben die allegirten Gesetzesstellen vor, daß die ausgeschiedenen Magistratsmitglieder, wenn sie noch nicht 24 Jahre im Gemeindedienste gestanden haben, die Hälfte ihres bisherigen Diensteinkommens als Pension erhalten sollen. Der ꝛc. N. ist, nachdem er den Bürgermeister-Posten in N. seit 1817 interimistisch verwaltet, durch die, an das K. Kreis-Landrathsamt gerichtete Reg.-Verf. v. 12. Juli 1827, wie dies aus den von mir eingesehenen Akten der K. Reg. hervorgeht, definitiv als Bürgermeister angestellt worden. Die Behauptung der Stadtverordneten, daß der ꝛc. N. nur interimistisch als Bürgermeister angestellt gewesen, ist hiernach wahrheitswidrig. Eben so wenig kann der von ihnen geltend gemachte Umstand, daß der ꝛc. N. während der Zeit seiner Amtsthatigkeit mehrere auswärtige Geschäfte kommissarisch ausgeführt hat, auf die Entscheidung über die Höhe der Pension von Einfluß sein, indem das G. hierauf überall keine Rücksicht nimmt."

„ Da nun der ꝛc. N. seit 1817, mithin 19 Jahre hindurch, im Gemeindedienst gestanden hat, so ist er die Hälfte seines bisherigen Diensteinkommens als Pension zu fordern berechtigt."

„ Dasselbe hat aber:

„ 1) in einem baaren Gehalte von 450 Rthlr. bestanden. Die Angaben der „ Stadtverordneten, daß der Baargehalt sich eigentlich nur auf 300 Rthlr. „ belaufen, und die übrigen 150 Rthlr. nur außerordentliche Gratifikationen gewesen wären, ist nach Lage der Reg.-Akten nicht begründet. „ Vielmehr geht aus letzteren hervor, daß das Gehalt des ꝛc. N. allmälig „ und mit ausdrücklicher Genehmigung des Stadtraths im J. 1817 von „ 200 auf 300 Rthlr., im J. 1821 auf 400 Rthlr., sowie im J. 1828 „ auf 450 Rthlr. erhöht und auf den Kämmerei-Etat gebracht worden ist."

„ Dem ꝛc. N. steht also die Hälfte des gesammten Baargehalts mit „ 225 Rthlr. unbezweifelt als Pension zu. Ferner hat derselbe

„ 2) die Nutznießung von Dienstländereien gehabt, deren Ertragswerth durch „ vereidigte Sachverständige auf 66 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt ist."

„ Die Einwendung der Stadtverordneten gegen die Festhaltung dieser Taxe bei der Pensionsberechnung sind ohne Grund. Denn ihre Angabe, daß dem Bürgermeister bei der vor zwei Jahren erfolgten Separation eine größere Ländermasse zugetheilt worden, als ihm eigentlich gebührt habe, ist theils nicht erwiesen, theils unerheblich, da von den dem Bürgermeister zugetheilten Grundstücken demselben bis jetzt nichts wieder abgenommen ist. Eben so wenig ist es erforderlich, den Ertrag, wie die Stadtverordneten wollen, nach dem sechsjährigen Durchschnitt zu berechnen, da Dienstländereien nicht zu den sogenannten Emolumenten gehören, und also auf dieselben auch nicht die in Vorschlag gebrachte Berechnungsart Anwendung findet (vergl. §. 15 der Einf. O.) Demnach hat der ꝛc. N. ebenfalls auch die Hälfte des abgeschätzten Betrages der Dienstländereien mit 33 Rthlr. 11 Sgr. 3 Pf. als Pension zu fordern, und es beträgt letztere folglich im Ganzen die Summe von 258 Rthlr. 11 Sgr. 3 Pf. Ein Mehreres ist aber die Stadt zu geben nicht verpflichtet; denn die von der K. Reg. bei der Pensionsberechnung in Ansatz gebrachten Paßgebühren können nicht zur Anrechnung gezogen werden, weil, wie die Stadtverordneten richtig bemerkt haben, die Paßgebühren vorschriftsmäßig zu Gratifikationen an die mit der Verwaltung der Paßpolizei beauftragten Beamten verwendet werden sollen, und auf Gratifikationen Niemanden ein gesetzlicher Anspruch zusteht, weshalb dieselben auch nicht für rechtmäßige, und daher dem Gehalte gleich zu achtende Emolumente (vergl. §. 15. l. c.) gehalten werden können."

§. 17. Blos vorläufig und kommissarisch ohne Zeitbestimmung angestellte Beamte haben nach fünfjähriger Dienstzeit den vierten Theil, nach zehnjähriger Dienstzeit aber den dritten Theil ihres Diensteinkommens als Pension zu fordern [1]).

„ Ich habe die K. Reg. ersucht, das Erforderliche wegen Auszahlung der „hiernach festgesetzten Pension zu veranlassen." Posen, den 8. Nov. 1836.

Der Oberpräsident Flottwell.

An den Magistrat zu N.

(A. XXI. 437. — 2. 126.)

c) R. desselb. Min v. 16. Febr. 1838 an den K. Oberpräsid. der Provinz Posen. Bei Pensionirung nicht wieder gewählter städtischer Beamten können nur die Zeit, während welcher sie der Kommune, die sie pensioniren soll, gedient haben, und die Bedingungen, unter welchen sie in derselben angestellt worden, in Betracht kommen.

„ Ew. ꝛc. übersende ich anl. eine Beschwerde des Mag. und der Stadtver„ordneten zu N., über die von der K. Reg. zu Bromberg verfügte Pensioni„rung des nicht wieder gewählten dortigen Bürgermeisters zur gef. Verf. „Dabei bemerke ich jedoch, daß nach den hier beobachteten Grundsätzen nur die „Zeit, während welcher ein Beamter der Kommune, die ihn pensioniren soll*), „gedient hat, und die Bedingungen, unter welchen er in derselben angestellt „worden ist, bei Beurtheilung seiner Ansprüche in Betrachtung kommen „können." (A. XXII. 121. — 1. 104.)

d) R. desselb. K. Min. v. 16. Juli 1838 an den Oberpräsid. der Provinz Westphalen. Bei der Pensionirung komme nur die der pensionirenden Gemeinde geleisteten Dienste in Betracht; Berechnung der Pension bei Magistratsbeamten, welche Bureaukosten bezogen haben.

„ Ew. Exc. übersende ich anl. eine Beschwerde des Mag. zu N. über die „dem vorigen Bürgermeister durch die K. Reg. ausgesetzte Pension zu gef. Ent„scheidung. Um jedoch bei etwanigem Rekurs gegen ihre Feststellung desto „sicherer mit Ihnen übereinzustimmen, bemerke ich Folgendes:

„ In allen vorgekommenen Fällen ist dafür angenommen worden, daß un„ter dem §. 15. der Einf. O. (v. 17. März 1831.) gebrauchten Ausdrucke „„Gemein-Dienst", nur derjenige Dienst zu verstehen sei, welchen der „Betheiligte der wegen seiner Pension in Anspruch genommenen Gemeinde selbst „geleistet hat. Es würde der Billigkeit widersprechen, eine Gemeinde zu hö„herer Entschädigung wegen solcher Dienste anzuhalten, die einer andern Ge„meinde geleistet worden sind. Dafür ist aber der Pensionsbetrag sehr hoch „angenommen worden, indem nach §. 15. die auf Lebenzeit angestellten Bür„germeister auch nach dem kürzesten Dienste in der Gemeinde soviel erhalten, „als ein Staatsbeamter nach dreißigjährigem. Selbst die provisorisch ange„stellten erhalten nach §. 17. bereits nach fünf Jahren soviel, als ein Staats„beamter nach funfzehn. — Sollte indessen der ꝛc. N. nur provisorisch ange„stellt sein, was noch zu untersuchen ist, so würde diese Frage hier nicht weiter „in Betrachtung kommen, da er auch nach den Angaben der Beschwerdeführer „über zehn Jahre in der Gemeinde selbst gedient und daher nach §. 17. auf „den höchsten Satz Anspruch hat, welchen ein provisorisch angestellter Bürger„meister fordern kann."

„ Demnächst ist zwar in allen Fällen angenommen worden, daß diejenigen „Bürgermeister, welche, ohne eigentliche Besoldung zu erhalten, „nur gegen Büreaukosten angestellt worden, in diesen zugleich ihre Besoldung „gefunden haben, als deren Betrag man die Hälfte der Büreaukosten ange„nommen hat. Wenn aber ein Bürgermeister feste Besoldung, und außer„dem Büreaukosten erhalten hat, so dürfte in der Regel dafür anzunehmen „sein, daß die Büreaukosten lediglich zum Ersatze baarer Auslagen bestimmt „gewesen sind, daher aber bei Berechnung der Pension darauf nicht Rücksicht „genommen werden kann. Nur ein besonderes Sachverhältniß würde eine „Ausnahme von dieser Regel begründen können."

(A. XXII. 671. — 3. 116.)

[1]) Auf die §§. 15—17 beziehen sich nachstehende ministeriellen Erläuterungen:

a) Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn) v. 17. März

---

*) Vergl. auch R. v. 9. Febr. 1838, (In der Note zum §. 17. der Einf. O., sub c.)

§. 18. Wenn über den Pensionsbetrag Streit entsteht, so ist der unzweifelhafte Minderbetrag einstweilen bis zur Entscheidung auszuzahlen.

1832 an das Ober-Präsid. zu N. N. Bedeutung des Ausdrucks: „vorläufig und kommissarisch" im §. 17. der Einf. O.

„ Ew. ꝛc. übersende ich anl. eine Beschwerde der Stadtverordneten zu N. N. „über die von der K. Reg. zu N. N. einigen Mitgliedern des vormaligen, „Mag. dortselbst zugebilligten Pensionen, und stelle Ihnen die Bescheidigung „erg. anheim."

„ Damit jedoch in diesem und ähnlichen Fällen bei etwanigen Reklamationen „zwischen unseren Ansichten keine Verschiedenheit stattfinde, kann ich nicht „umhin, in Beziehung auf die unter den Beil. befindliche Verf. Ew. ꝛc. v. „21. Dec. v. J., unter der Voraussetzung, daß die Abschrift dem Orig. ent„spricht, erg. zu bemerken, daß ich zwar in den Fällen, da die Anstellung einer „Magistratsperson vorläufig und kommissarisch, sei es ohne nähere Bestim„mung, oder mit Vorbehalt der Bestimmungen der St. O., erfolgt ist, der „Deutung, welche Ew. ꝛc. dem §. 17. der Einf. O. v. 17. März 1831 geben, „vollkommen beitrete, daher auch den Anspruch des vormaligen Bürgermei„sters, wenn seine Anstellung bloß auf der Verf. v. 30. März 1819 beruhte, „für gegründet halten würde."

„ Da aber in den späteren Verf. ausdrücklich ausgesprochen ist, daß die Be„theiligten nur die Ansprüche haben sollen, die sie vor dem 1. April 1819 „schon gehabt haben, da ihnen darnach ein Recht auf Entschädigung aus dem „späteren Verhältniß ausdrücklich abgesprochen worden ist, und da Dieselben „die ihnen übertragenen Aemter unter der hierdurch festgesetzten Bedingung „angenommen, folglich auf eine Pensionsberechtigung in ganz unzweifelhafter „Weise Verzicht geleistet haben, so ist dem §. 17 nicht die Wirkung beizulegen, „dieses, aus speziellen Verhandlungen enstandene Rechtsverhaltniß zu ändern, „und diesfalls die richterliche Entscheidung auszuschließen ꝛc."

(X. XVI. 427. — 2. 49.)

b) Auszug aus dem R. desselb. Min. v. 26. Juni 1832 an das K. Ober-Präsid. zu Magdeburg. Die §§. 15—17. der Einf. O. beziehen sich nicht auf Magistrats-Unterbeamte.

„ Dem K. Ober-Präsid. zu Magdeburg ertheile ich auf den Ber. v. 18. d. „M., die Pensionirung von Magistratspersonen betr., folgende Resolutionen:

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

„ 2) Wegen einiger allgemeinen Grundsätze in Beziehung auf die Pen„sionirung der Magistratualen beziehe ich mich auf das Schreiben v. „16. d. M. *)

„ 3) Der §. 15. der Einf. O. spricht bloß von Magistratspersonen, nicht „von Mag.-Unterbeamten. Der Zusammenhang dieses Paragraphen mit „den §§. 16 und 17. beweist aber, daß auch diese sich nur auf Magi„stratspersonen beziehen, die nicht lebenslänglich angestellt sind. Tritt „die Nothwendigkeit der Pensionirung von Unterbeamten ein, so werden, „da in dieser Beziehung Grundsätze, die bloß bei der ersten Einführung „zu befolgen wären, nicht festgestellt worden, jetzt und künftig die in den „§§. 99 und 100. der St O. enthaltenen Vorschriften zu beobach„ten sein." (X. XVI. 428. — 2. 50.)

c) R. desselb. Min. (v. Rochow) v. 16 Nov. 1834 an das K. Oberpräsid. von Westphalen. Desselben Inhaltes.

„ Ew. Exc. erwiedere ich auf die gef. Anzeige v. 31. v. M. erg., daß in der „St. O. überhaupt die Anstellung auf gewisse Zeit und die Entlassung der „Beamten in Folge anderweiter Wahlen nur in Hinsicht der Magistratsper„sonen, d. h. derjenigen, welche die Verwaltung selbst führen, nachgelassen, in „Hinsicht der Subalternen aber, welche nach den Befehlen jener bei der Ver„waltung Dienste zu leisten haben, im §. 96. vorgeschrieben ist, daß sie auf „Lebenszeit oder auf Kündigung angestellt werden sollen. Wenn in Bezie„hung auf die Sicherheit ihrer Stellung die Magistratspersonen gegen die „Mag.-Subalternen hierdurch allerdings im Nachtheil stehen; so wird dies „durch die dabei zum Grunde liegende Rücksicht auf das öffentliche Beste ge-

---

*) Oben sub a.

§. 19. Wegen des Wegfalls oder der Suspension der Pension gilt die §§. 101—103 der St. O. enthaltene Vorschrift.

„rechtfertigt, wonach ein Wechsel mit den die Verwaltung selbst führenden „Personen möglich bleiben soll, damit nicht auf ein Menschenalter hinaus die „Stadt durch einen Mißgriff leide."

„ Bei einem Subalternen, der bloß nach den Befehlen seiner Vorgesetzten „arbeitet, tritt jedenfalls diese Rücksicht in weit geringerem Grade hervor, „wogegen zuverlaßige Personen, eben wegen der Sicherheit ihrer Stellung, „sich leichter zu diesen untergeordneten Geschäften finden werden. Deshalb „sollen solche Beamten wider ihren Willen lediglich dann entfernt werden „können, wenn sie nach den wegen der Staatsdiener geltenden Grundsätzen „durch Ungebührniß oder Unfähigkeit sich zur Entsetzung oder unfreiwilligen „Pensionirung eignen. Nach diesen Grundsätzen ist aber der Wegfall eines „Geschäfts kein Grund, dem damit beauftragt gewesenen Beamten sein Amts„einkommen zu nehmen oder zu mindern; vielmehr hat die vorgesetzte Be„horde nur das Recht, ihn zu anderen, den zeitherigen analogen und seinen „Kräften angemessenen Geschäften zu gebrauchen."

„ Diese aus der St. O. selbst hervorgehenden Grundsätze sind auch in Hin„sicht der ersten Einführung durch die desfallsige V. v. 17. März 1831 nicht „geändert worden."

„ Es wird zwar nach §. 13. sogleich nach der Einführung des G. wegen „Anstellung der Unterbedienten zwischen Mag. und Stadtverordneten die nö„thige Verabredung zu treffen sein. Da aber beiden die willkührliche Ent„lassung der vorhandenen Subalternen nirgens nachgelassen ist, so versteht „sich von selbst, daß neue Anstellungen nur dann erfolgen können, wenn keine „bereits angestellte Personen vorhanden sind."

„ Im §. 15. ist die Pension bestimmt, welche den früher auf Lebenszeit oder „auf bestimmte Jahre angestellten, nicht wiedergewählten, sondern durch an„dere ersetzten Magistratspersonen ausgesetzt werden soll. In den fol„genden Paragraphen ist bestimmt, wieviel die auf Kündigung und bloß kom„missarisch angestellten erhalten sollen."

„ Wenn sie im §§ 16 und 17. bloß als Beamte bezeichnet sind, so ändert „dies in obigen Ansichten nichts. Denn diese Paragraphen beziehen sich bloß „auf die § 15. benannten Personen in andern Verhältnissen, wie sich schon „daraus deutlich ergiebt, daß, wenn man diese Paragraphen auch auf die Su„balternen bezöge, gar keine Bestimmung wegen der auf Lebenzeit oder auf „gewisse Jahre angestellten Unterbeamten vorhanden sein würde — eine Lücke „im G., die um so weniger vorausgesetzt werden darf, als die Subalternen, „welche nicht blos zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, in der „Regel immer auf Lebenzeit angestellt werden."

„ Nach diesen Grundsätzen ist überall, wo die St. O. eingeführt ist, ver„fahren worden, daher ich Ew. Exc. nur ersuchen kann, Sich derselben gef. „anzuschließen" (A. XVIII. 1036. — 4. 70.)

d) R. desselb. Min. v. 25 Juli 1836 an die Reg. zu Münster. Desselb. Inhalts.

„ Die revid. St. O. enthält keine Bestimmung hinsichtlich der Ersetzung „der bei der Einführung vorgefundenen magistratualischen Unterbeamten, „daher, wie ich der K. Reg. auf ihren Ber. v. 28. v. M. erwiedere, solche „bei der Einführung eben so wie vor und nachher zu behandeln, und nur aus „allgemein gesetzlichen Gründen wider ihren Willen zu pensioniren oder zu „entlassen sind."

„ Was den Umstand anlangt, daß der Kommunal-Rezeptor in N. von der „K. Reg. im J. 1820 nur provisorisch angestellt ist, so kann, nach der von „Sr. Maj. wiederholt erklärten Willensmeinung, solches die Entlassung des„selben nach sechzehnjähriger tadelloser Dienstführung nicht rechtfertigen. „Auch kann der §. 17. der Einf. O. nicht auf den Fall angewandt werden, „da dieser mit den beiden vorhergehenden Paragraphen von Magistratsper„sonen spricht, deren Ersetzung durch Andere im Allgemeinen durch das G. „für zulässig erklärt ist, was bei den Unterbeamten nicht zutrifft. Eben so „scheint in der Sache selbst keine Veranlassung zu seiner Entlassung zu liegen, „da, wenn auch der zeither für die Bürgermeisterei gemeinschafftlich angestellte „Kommunal-Empfanger beibehalten wird, ihm doch die Verbindlichkeit auf-

§. 20. Die Gemeinde-Rechnungen werden bis zum Schlusse des letzten Jahres vor Einführung der St. O., unter Leitung der Reg., nach den bisher bestandenen Vorschriften gelegt und erledigt. Für das laufende Jahr, in welchem die St. O. eingeführt wird, sollen die bestehende Etats zum Grunde gelegt werden.

„erlegt werden kann, die Kommunalkasse der Stadt als eine besondere zu „führen und darüber eine besondere Rechnung zu legen, wodurch dem Zwecke „hinreichend genügt werden dürfte."

„Wenn daher mit dem fraglichen Beamten nicht ein Abkommen getroffen „werden kann, oder derselbe nicht durch Pflichtwidrigkeit zu seiner Entlas„sung Veranlassung gibt, so ist derselbe beizubehalten."

(A. XX. 638. — 3. 98.)

e) R. desselb. Min. (Köhler) v. 21. Juli 1837 an die K. Reg. zu Arnsberg. Berichtigung der kommissarisch angestellt gewesenen Beamten auf Pensionirung.

„Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 25. v. M. hiermit eröffnet, daß die „Weigerung der städtischen Behörden zu N., dem ehemaligen Bürgermeister „N. eine Pension zu zahlen, unbegründet ist. Nach §. 17. über Einf. der „St. O. v. 17. März 1831 sind nämlich auch die nur kommissarisch ange„stellten Beamten nach wenigstens fünfjähriger Dienstzeit berechtigt, Pension „zu fordern, und führt die K. Reg. ganz richtig aus, daß nach der jetzt beste„henden Einrichtung die den Bürgermeistern in den ehemaligen bergischen „und französischen Landestheilen gezahlten Remunerationen nicht ausschließlich „als Büreau-Kosten, sondern theilweise auch als Gehalt zu betrachten sind, von „welchem eine Pension bewilligt werden muß. Wenn die städtischen Be„hörden in der Verhandlung v. 7. März d. J. ferner behaupten, der ꝛc. N. „habe sich des Rechts zur Beziehung einer Pension, falls ihm ein solches über„haupt zuständig gewesen wäre, verlustig gemacht, so kann damit nur gemeint „sein, derselbe habe sich während seiner Dienstführung ein Vergehen zu Schul„den kommen lassen, welches die Kassation nach sich ziehe. Da aber hierüber „zur Zeit noch nicht erkannt ist, so kann auch den städtischen Behörden das „Recht nicht zugestanden werden, inzwischen die Pension zurückzuhalten, in„dem keine gesetzliche Vorschrift existirt, welche ein solches Verfahren rechtfer„tigen konnte; vielmehr muß nach der Allerh. K. O. v. 21. Mai 1825 (G. „S. S. 147.) von dem Richter erst ausdrücklich darauf erkannt werden, ob „der Denunziat seiner Pensionsberechtigung für verlustig zu erklären sei; „und es darf die Pension bis dahin weder ganz noch theilweise vorenthalten „werden."

„Die K. Reg. wird deshalb hiermit angewiesen, die städtischen Behörden „zu N. von dieser Entscheidung in Kenntniß zu setzen, und dieselben anzu„halten, daß sie dem ꝛc. N. salvo jure die vorschriftsmäßige Pension von dem „Zeitpunkte ab zahle, wo derselbe sein Amt als Bürgermeister niedergelegt hat."

(A. XXI. 694. — 3. 101.)

f) R. desselb. Min. (v. Rochow) v. 14. Nov. 1837 an den Mag. zu N. und abschriftl. an die K. Reg. zu Arnsberg. Pensionsverhältnisse ausgeschiedener Bürgermeister rücksichtlich bezogener Büreaukosten.

„Der Mag. ist nach Seiner Vorstellung v. 9. v. M. im Irrthume, wenn „Derselbe glaubt, daß der vormalige Bürgermeister N. um deswegen, weil „er sein Einkommen unter dem Titel von Büreaukosten bezogen, auf eine Pen„sion Anspruch zu machen nicht berechtigt sei. Des Königs Maj. haben bei „anderer Gelegenheit bereits entschieden, auch liegt es in der Natur der „Sache, daß derjenige Theil seiner sogenannten Büreaukosten, welcher nicht „wirklich für Amtsbedürfnisse zu verwenden gewesen, als Dienstgehalt be„trachtet werden muß. Von diesem übrig bleibenden Betrage muß ohne alle „Frage dem Beamten die §. 17 der V. wegen Einführung der St. O. be„stimmte Pension ausgezahlt werden.

„Der Mag. ist ferner im Irrthume, wenn Er glaubt, daß die nach §. 18 „der gedachten V. zu bewirkende Festsetzung des unzweifelhaften Minderbe„trages der Justizbehörde obliege. Die ganze V. ist nichts weiter, als eine „Instruktion der Administrationsbehörden wegen des bei Einführung der „St. O zu beobachtenden Verfahrens. Der angeführte §. hat hierbei den „Zweck, zu verhindern, daß ein nicht wieder erwählter Beamter, welcher nach „der V. pensionsberechtigt ist, während der Diskussion über die Höhe der

§. 21. Nachdem der Mag. eingesetzt ist, hat derselbe alle Einrichtungen, welche erforderlich sind, um die städtische Verwaltung nach Anleitung der St. O. in Gang zu

---

„Pension, worüber möglicherweise selbst gerichtliche Entscheidung durch alle „Instanzen nothwendig werden kann, vielleicht auf Jahre hinaus aller Unterhaltsmittel beraubt werde. Dieser Zweck kann nur durch eine, der Verordnung gemäß, von der Administrationsbehörde zu treffende Festsetzung erreicht werden.

„ Nicht minder ist der Mag. im Irrthume, wenn Er glaubt, daß die Pensionsverpflichtung sowohl, als der Pensionsbetrag um deshalb nicht für „unzweifelhaft gehalten werden konne, weil Er solche bezweifelt. Die Verpflichtung steht, wie obgedacht, durch Gesetz und Allerh. Entscheidung fest. „Was aber den Betrag anlangt, so hat die K. Reg. nach den angestellten „Ermittelungen angenommen, daß der ꝛc. N., welcher 700 Rthlr. jährlich „zu beziehen gehabt hat, und welchem außerdem ein Sekretair und Registrator „aus der Stadtkasse besoldet worden sind, der daher auf eigene Kosten nur „für Schreibmaterialien und andere kleine Büreaubedürfnisse hat sorgen „müssen, deshalb einen Aufwand von 100 Rthlr. jährlich hat machen müssen, „daß ihm also eine reine Diensteinnahme von 600 Rthlr. übrig geblieben sei, „von welcher ihm, da er über 10 Jahre gedient hatte, nach §. 17. der dritte „Theil zukam. Diese Summe ist der K. Reg. nach ihrem pflichtmäßigen „Ermessen als der unzweifelhafte Minderbetrag erschienen, und es muß auch „bei dieser Festsetzung so lange bewenden, bis der Mag. erwiesen hat, daß der „ꝛc. N. einen großeren, als den vorausgesetzten Büreau-Aufwand hat machen „müssen. Ein solcher Beweis ist aber in der vorliegenden Vorstellung nicht „geführt, ja nicht einmal versucht worden, daher auf die gemachten Einwendungen keine Rücksicht genommen werden kann.

„ Ob nun der Mag. das Recht hat, die Pension wegen einer Forderung der „Stadt an den ꝛc. N. zurück zu halten, darüber hat der Richter zu entscheiden, indem es lediglich auf dessen Ausspruch ankommt, ob die Bedingungen „der Kompensation, wie sie im §. 343 und 359. Tit. 16. Thl. I. des A. L. R. „vorgeschrieben sind, hier wirklich eintreten, oder ob, wenn dies nicht der Fall „sein sollte, bei der Exekution gegen denselben die Vorschrift des §. 162 des „Anh. zur A. G. O. zu beobachten sei? Es muß also der Ausgang des vom „Mag. bereits angestrengten Civil-Prozesses und die Entscheidung über das „damit verbundene Arrestgesuch abgewartet werden.

„ Auch um deswegen, weil der Mag. bei dem Kriminalgerichte eine Anklage „gegen den N. erhoben hat, kann der Zahlung der Pension nicht Anstand „gegeben werden. Der Mag. sollte Sich Selbst bescheiden, daß die bloße „Anklage einer Partei nicht die Kraft haben kann, der Gegenpartei ihr „Recht auch nur vorläufig zu entziehen, und daß eben so wenig für die Administrationsbehörde hierin ein Grund zu finden ist, den Ausspruch nicht zu „vollziehen, welcher ihr nach §. 18 der V. v. 17. März 1831 obliegt.

„ Hiernach ist auf die Vorstellung des Mag. nichts zu verfügen. Wenn „Derselbe aber nachweisen kann, daß die Auslagen für Büreaukosten mehr „betragen haben, als die 100 Rthlr., welche die K. Reg. dafür angenommen „hat, so mage Er Sich mit Seinem Beweise an die Letztere wenden, welche, „wenn dieser Beweis geführt worden, wegen Verminderung der Pension „Verf. treffen wird. (A. XXI. 1007. — 4. 109.)

g) R. desselb. Min. v. 9. Febr. 1838 an den Bürgermeister zu N. Bedeutung der Ausdrücke: „auf Kündigung angestellt" und „vorläufig" in §§. 16 u. 17 der Einf. O.

„ Auf Ihr in der Eingabe v. 31. Dec. v. J. angebrachtes Gesuch, die „Stadt B. zur Aussetzung einer Pension für Sie hinsichtlich Ihres früheren „Dienstverhaltnisses als provisorischer Bürgermeister daselbst zu veranlassen, „kann ich nach Lage der Sache nicht eingehen, muß vielmehr demjenigen, „was Ihnen dieserhalb bereits von der K. Reg. und von dem Herrn Ober„präsid. zu erkennen gegeben worden ist, lediglich beistimmen. Es wird „Ihnen bei näherer Erwagung Selbst nicht entgehen, daß die Worte provi„sorisch und vorläufig ganz gleichbedeutend sind, daher denn auch in keinem „Falle ein Zweifel darüber obgewaltet hat, daß auf einen provisorisch angestellten Beamten der §. 17 der Einf. O. anzuwenden sei. Der §. 16. „bezieht sich nur auf eine lediglich im Herzogthum Sachsen vorgekommene

bringen, nach genommener Rücksprache mit der Stadtverordneten-Versammlung, vorläufig zu treffen.

§. 22. Der Magistrat hat aber auch sofort zu der definitiven Feststellung der städtischen Einrichtung, und daher insonderheit zu Entwerfung und Vollendung des Status

---

„Einrichtung. Uebrigens unterliegt es auch keinem Zweifel, daß einer „Kommune, welche einen Beamten nach Einführung der St. O. zu pen„sioniren hat, nur diejenige Anzahl von Jahren angerechnet werden kann, „welche er der Kommune selbst gedient hat*).

(A. XXII. 121. — 1. 105.)

h) R. desselben Min. v. 29. Dec. 1838 an den K. Oberpräsid. der Provinz Westphalen. Pensionsanspruch provisorisch angestellter Bürgermeister.

„ Ew. Exc. erwiedere ich auf Ihre gef. Anzeige v. 4. d. M., die dem Bürger„meister N. zu N. ausgesetzte Pension betr., daß ich mich einer Entscheidung „in der Sache enthalten und solche ressortmäßig Ew. Exc. anheimstellen „muß, weil außerdem demjenigen Theile, welcher sich prägravirt finden „möchte, der Rekurs abgeschnitten sein würde.

„ Ich kann Ihnen indessen meine Bedenken gegen die Ansicht der Reg., „welche den ꝛc. N. als definitiv angestellt behandelt, obwohl er nur provi„sorisch angestellt ist, zu weiterer Erwägung nicht vorenthalten. Des Königs „Maj. haben Sich zwar allerdings der provisorisch angestellten Bürgermeister „huldreichst angenommen, und deren willkührliche Entlassung verboten, kei„nesweges aber bestimmt, daß sie hinsichtlich aller Ansprüche den definitiv an„gesetzten gleichgestellt werden sollen. Dies wird schon hinreichend dadurch „bewiesen, daß Allerhöchstdieselben bei Entsetzung dieser Beamten ein summa„risches Verfahren, als bei definitiv angestellten, durch V. v. 21. Februar „1823 vorgeschrieben ist, nachgelassen haben. Am klarsten aber wird dies „durch den §. 17 der Einführungs-Ordn. vom 17. März 1831 dargethan, „welche ausdrücklich voraussetzt, daß provisorisch angestellte Beamte, wenn „sie auch länger als zehn Jahr gedient, dennoch als provisorische behandelt „und mit einer geringeren Pension betheiligt werden sollen, als diejenige ist, „welche der §. 15. den auf Lebenszeit angestellten aussetzt. Die Annahme „der Reg., daß der ꝛc. N., weil er bedeutend länger gedient, als zehn Jahre, „als definitiv angestellt betrachtet werden müssen, ist daher ganz willkührlich „und entbehrt aller gesetzlichen Begründung.

„ Daß die Stadt N. in guter Vermögenslage ist, kann Veranlassung geben, „im Wege des Vergleichs zu versuchen, ob dieselbe nicht aus Billigkeit zu „Aussetzung einer höhern, als der nach den Gesetzen schuldigen Pension zu „bewegen sei. Ist dieselbe jedoch hierzu nicht zu disponiren, so kommt der „Wohlstand der Stadt gar nicht in Betrachtung, vielmehr muß die Fest„setzung auf das strenge Recht begründet werden. ꝛc.

(A. XXII. 949. — 4. 93.)

i) R. desselb. Min. v. 25. Juni 1839 an den K. Oberpräsid. der Provinz N. Interimistisch angestellte und demnächst ausgeschiedene Bürgermeister haben keinen Pensions-Anspruch.

„ Mit den in Ew. Hochw. Ber. v. 4. d. M. vorgetragenen Ansichten, nach „welchen die Stadt N. verbunden zu erachten, dem vormaligen Bürger„meister N. eine Pension zu gewähren, kann ich mich nicht einverstanden er„klären, und daher die wegen des ꝛc. N. getroffene Entscheidung nicht auf„recht erhalten. Nach der Verf. v. 22. Dec. 1832 ist derselbe ganz aus„drücklich nur interimistisch als Bürgermeister in N. angestellt worden. „Daß er nachher ausdrücklich definitiv ernannt wäre, ergiebt sich nicht. „Es kann daher, um seinen Rechtszustand, der Stadt gegenüber, zu beur„theilen, nur auf jene Verf., welche als unzweifelhaftes Dokument vorliegt, „nicht aber auf die im Stillen gehegte, nicht laut ausgesprochene, und nicht „der Stadt amtlich bekannt gemachte Absicht der Regierung Rücksicht genom„men werden. Uebrigens wäre auch, da der ꝛc. N. in der damals wegen „mancherlei Amtsvergehen wider ihn anhängig gemachten gerichtlichen Un„tersuchung keinesweges vollständig, sondern nur vorläufig freigesprochen „worden ist, folglich den Verdacht jener Vergehungen nicht hat ablehnen „können, durchaus keine Veranlassung vorhanden gewesen, die interimistische „Anstellung in eine definitive zu verwandeln. Im Gegentheil war bei einem

*) Vergl. auch R. v. 16. Febr. 1838. (In der Note zum §. 15. oben S. 700.)

das Nöthige einzuleiten, damit solches binnen sechs Monaten nach Einführung des Magistrats zu Stande kommt.

§. 23. Alle diejenigen, welche nach der zeitherigen Verfassung das Bürgerrecht gewonnen haben, bleiben im Besitze der damit bisher verbundenen Rechte.

§ 24. Sollte ihnen auch bisher kein Antheil an den Wahlen in städtischen Angelegenheiten zugestanden haben, so wird ihnen dennoch auf ihre Lebenszeit das Stimmrecht beigelegt [1]).

§. 25. Wo frühерhin erbliche, auf Grundbesitz ruhende Berechtigungen zum Bürgerrecht, ohne daß letzteres von dem permanenten Wohnsitz am Orte abhängig gewesen, bestanden haben, sollen selbige bei Entwerfung und Bestätigung der Statuten berücksichtigt werden.

§. 26. Wenn in Städten bisher kein städtisches Bürgerrecht bestanden, jedoch Personen vorhanden sein sollten, die bis jetzt in Gemeinde-Angelegenheiten ein Stimmrecht haben, soll ihnen dieses auf ihre Lebenszeit verbleiben.

§. 27. In Hinsicht auf die Wählbarkeit der Stadtverordneten verbleibt es bei den Bestimmungen der St. O. §§. 56 und ff.

§. 28. Die §. 6 der St. O. vorbehaltene Feststellung des Stadtbezirks durch Einverleibung oder Trennung von Vorstädten oder einzelnen Etablissements, soll erst dann vorgenommen werden, wenn die städtischen Behörden nach Maaßgabe der St. O. eingesetzt sind. Es sollen dann diese sowohl, als die betheiligten Einw. oder Gemeinden zuvörderst

---

„mit solchem Verdacht beschwerten Beamten es von der Vorsicht dringend „geboten, sich die Möglichkeit seiner gänzlichen Entfernung bei späterer Bestä„tigung dieses Verdachts vorzubehalten.

„ Wenn nun aber hiernach der ꝛc. N. nur nach §. 17. der Einf. O. v. „17. März 1831 behandelt werden kann, so ersuche ich Ew. Hochw., danach „die Beschwerde des Mag. zu N. zu erledigen.

(A. XXIII. 386. — 2. 102.)

k) R. desselben Min. v. 13. Jan. 1840 an den K. Ob. Präsid. zu N. Auf „Widerruf angestellte städtische Beamte gehören zu der Kategorie der im „§. 17. der Einf. O. erwähnten.

„ Indem ich Ew. ꝛc. den anl. Ber. der R. in N., die von Ihnen wegen „Pensionirung des vormaligen Bürgermeisters N. erlassene Verfügung betr., „erg. übersende, kann ich nicht umhin, mich dahin auszusprechen, daß, wenn „die Stadt N. gegen diese Verf. reklamiren sollte, ich im G. kein Anhalten „finden würde, um sie aufrecht zu halten.

„ Die Einf. O. v. 17. März 1831 kennt nur zwei Kategorien der bei Ein„führung der St. O. vorgefundenen städtischen Beamten, lebenslänglich, oder „auf bestimmte Zeit angestellte, von welchen der §. 15. handelt, und bloß vor„läufig und kommissarisch ohne Zeitbestimmung angestellte, auf welche der „§. 17. sich bezieht. Nun ist ein auf Wiederruf angestellter Bürgermeister „selbstredend kein auf Lebenszeit oder auf gewisse Zeit angestellter, er gehört „daher ohne allen Zweifel in die Kategorie, von welcher der §. 17. handelt. „An dieser Stelle setzt das G. selbst eine längere vorläufige Dienstleistung „voraus, indem es nach zehnjähriger Dienstzeit ein Drittheil bewil„ligt. Dies ist das gesetzliche Maximum, welches weder wegen mehrerer „Dienstjahre, noch wegen der besonderen Zufriedenheit der Behörden mit der „Dienstleistung des Ausscheidenden erhöht werden kann. Auch ist die ausge„setzte Pension als sehr reichlich um so mehr zu betrachten, als ein auf Lebens„zeit angestellter Staatsdiener erst nach funfzehn Dienstjahren ein Viertheil „seiner Besoldung als Pension zu erhalten pflegt.

„ Wenn dagegen die Stadt N. freiwillig und aus Dankbarkeit die Pension „ihres ehemaligen Bürgermeisters erhöhen will, so wird dagegen nichts zu „erinnern sein. (Min. Bl. 1840. S. 147. Nr. 233.)

[1]) Zu den §§. 23 und 24 der Einf. O. bemerkt das R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Bernuth) v. 3. Aug. 1838 an den Mag. zu Luckau und abschriftl. an die K. Reg. zu Frankfurt:

„ Dem Mag. der Stadt Luckau erwiedert das unterz. Min. auf die Eingabe „v. 23. v. M., wie aus den §§. 23. und 24. der V. über die Einführung der „St. O. v. 17. März 1831. ganz deutlich hervorgeht, daß diejenigen Einwohner, „welche vor der Einführung der St. O. das Bürgerrecht gewonnen haben, auch „fernerhin, ohne Rücksicht auf Grundbesitz und Einkommen, das Stimmrecht „ausüben sollen, der §. 23. der revid. St. O. daher in dieser Beziehung nicht „zur Anwendung kommen kann.“ (A. XXIII. 678. — 3. 123.)

mit ihren Erklärungen über dergleichen Vereinigungen oder Trennungen gehört werden, und demnächst vom Ober-Präsid. die nöthigen Feststellungen erfolgen.

Wo aber bisher Städte in den Bürgermeistereien (Sammtgemeinden) mit ländlichen Gemeinden im Verbande stehen, sollen, wenn sie aus demselben scheiden, von den Verwaltungs-Behörden die für letztere erforderlichen Verfügungen erlassen werden.

§. 29. Behufs der für solche Fälle vorbehaltenen Ausgleichungen im Verwaltungswege, sollen zuvörderst gütliche Vereinigungen versucht, und solche, wenn nicht wesentliche Bedenken entgegen stehen, bestätigt werden. Kommt eine solche gütliche Vereinigung nicht zu Stande, so steht Unserm Minist. des I., dem jeder Ober-Präsid. die einzelnen Fälle, wenn sie von ihm gesammelt sein werden, mit seinem Gutachten einzureichen hat, die Entscheidung nach den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit zu. Derselbe hat auch über die Verfahrungsweise bei solchen Auseinandersetzungen besondere Instruktion zu erlassen [1]).

§. 30. Dingliche Befreiungen können nach §. 41 der St. O. von der Stadtgemeinde zu jeder Zeit abgelöset werden. Der Betrag der Ablösung wird durch Schiedsrichter festgesetzt, von welchen einen der Besitzer des bisher befreiten Grundstücks, den andern die Stadtverordneten-Versammlung erwählt, und wobei die Reg. einen Obmann bestellt. Durch deren Ausspruch wird unabänderlich festgestellt, welchen Geldwerth die Befreiung im gewöhnlichen Laufe der Dinge nach einem Durchschnitte von zehn Jahren jährlich gehabt hat. Sobald die Gemeinde den zwanzigfachen Betrag des ermittelten Jahres-Quantums an den Betheiligten baar bezahlt hat, hört die Befreiung auf, und das vorhin befreite Grundstück ist gleich allen übrigen zu allen Gemeindelasten anzuziehen.

§. 31. Persönliche Befreiungen, sofern sie auf einem speziellen Rechtstitel beruhen, dauern auf die Lebenszeit der jetzigen Besitzer, oder nur bis zu deren Entschädigung fort.

§. 32. Nach vollendeter Einf. hört die unmittelbare Einwirkung des Ober-Präsid. wieder auf, welche ihm in dieser V. zur Herstellung größerer Gleichheit der Organisation beigelegt worden ist.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben, Berlin den 17. März 1831.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Karl, Herzog zu Mecklenburg. Maassen. Freih. v. Brenn.

Beglaubigt: Friese.

(G. S. 1831. S. 37—40.)

II. C. R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Rochow) v. 4. April 1835 an sämmtliche K. Oberpräsidenten, (mit Ausnahme des Oberpräsid. zu Posen) betr. die Einführung der revid. St. O. in den zeither nach der St. O. v. 19. Nov. 1808. verwalteten Städten.

Da bei einigen nach der St. O. v. 19. Nov. 1808 verwalteten Städten, welche um Einführung der revid. St. O. gebeten haben, Zweifel über die Art der Einführung und über die zunächst auf die gegenwärtigen Verhältnisse stattfindenden Wirkungen des Ueberganges, entstanden sind: so haben des Königs Maj. Sich allergnädigst bewogen gefunden, in der in Abschrift beigehenden Allerh. K. O. v. 28. v. M. (Anl. a.) hierüber die erforderlichen Bestimmungen zu ertheilen.

---

[1]) Das R. des K. Min. des Inn. u. d. P. (v. Rochow) v. 7. Jan. 1837 an die K. Reg. zu Potsdam bemerkt hierzu:

„Aus den im Ber. der K. Reg. v. 17. v. M. angezeigten Gründen ꝛc. müssen „alle diejenigen Häuser, welche auf den Grundstücken des parzellirten und „völlig aufgelöseten Ritterguts N. erbaut sind, mit ihren Zubehörungen der „Stadtgemeinde einverleibt werden, daher die K. Reg. in Gemäßheit des §. 29. „der Einf. O. v. 17. März 1831 dazu autorisirt wird. Es ist indessen ganz „unzulässig ꝛc., jedes dieser Grundstücke mit einem bestimmten und festen Beitrage zu belegen, welcher in der Art, wie dies beabsichtigt wird, den Charakter „einer neu aufzulegenden Reallast annehmen würde. Wenn daher nicht über die „von den Besitzern zu den Kommunallasten zu entrichtenden Beiträge eine Vereinigung zwischen ihnen und der Stadt getroffen wird, so bleibt es den Stadtbehörden überlassen, sämmtliche Kammunallasten im Wege einer persönlichen „Steuer aufzubringen, wozu dann auch die Besitzer der gedachten Grundstücke „nach ihren Kräften und ihrem Vermögen beitragen müssen. Die auf den Häusern haftenden Erbzinsen können nur wie andere Realverpflichtungen betrachtet „werden, die auch sonst auf städtischen Häusern haften, ohne hinsichtlich der Beitragspflichtigkeit der Besitzer irgend einen Unterschied zu begründen.

(A. XXI. 118. — f. 115.)

Ew. ꝛc. theile ich solche mit, um sie durch die Amtsblätter der Provinz (Zus. an das K. Oberpräsid. zu Magdeburg; wegen der diesseits der Elbe gelegenen Kreise durch das Amtsblatt der K. Reg. zu Magdeburg) bekannt machen zu lassen, und eintretenden Falls darnach zu verfahren.

Anlage a.

Da bei einigen nach der St. O. v. 19. Nov. 1808 verwalteten Städten, welche die Einf. der revid. St. O. nachgesucht haben, Zweifel über die Art der Einführung und über die nächsten Folgen derselben, angeregt worden sind, so bestimme Ich auf die Berichte und nach den Anträgen des Staatsminist. hierüber Folgendes:

§. 1. Die zur Einführung der revid. St. O. erforderlichen Anordnungen trifft und leitet der Oberpräsident. Er wird dazu mit Minist. Instruktion versehen, und bedient sich der Hülfe der Regierungen, sowie es ihm überlassen ist, zu den örtlichen Geschäften der Einführung Kommissarien zu ernennen.

§. 2. Bei der Einführung muß der Grundsatz leitend sein, daß, sowie die revid. St. O. im Wesentlichen auf der ältern von 1808 beruht: auch die im Einzelnen eintretenden Anordnungen nach und nach ohne Störung in den laufenden Geschäften bewirkt werden müssen.

§. 3. Diesem Grundsatze gemäß, sollen alle jetzige Bürger, welche nach der St. O. von 1808 stimmfähig sind, es auch ferner sein, und überhaupt alle diejenigen, welche das Bürgerrecht in zeitheriger Art gewonnen haben, mit der im §. 4. bestimmten Ausnahme, in den damit verbundenen Befugnissen ungestört verbleiben.

§. 4. Nur die Wählbarkeit zu Stadtverordneten ist fortan von den, in den §§. 56. bis 61. der revid. St. O. festgesetzten Erfordernissen abhängig. Doch soll, wenn binnen sechs Monaten nach ihrer Einführung neue Wahlen zur Stadtverordneten-Versammlung nothwendig, und bis dahin die nach den neuen Bestimmungen wählbaren Bürger noch nicht ausgemittelt sind, dabei nach den zeitherigen Vorschriften verfahren werden.

§. 5. Die jetzt vorhandenen Stadtverordneten verbleiben für den Zeitraum, für welchen sie gewählt worden, in Wirksamkeit. Wenn aber ein Drittheil derselben beim gewöhnlichen jährlichen Wechsel ausscheidet, so sind bei der Wahl der neuen Mitglieder die Vorschriften der revid. St. O. in Beziehung sowohl auf die verminderte Zahl, als auf die erforderliche Befähigung, zum Grunde zu legen.

§. 6. Auch die jetzigen Magistratsmitglieder verbleiben in Rücksicht auf die Dauer ihrer Anstellung, auf ihre Pensions-Ansprüche u. s. w. in den durch die St. O. von 1808 bestimmten Rechtsverhältnissen. Die Grundsätze der revid. St. O. sind daher erst auf künftige Wahlen anwendbar. Wenn indessen gegen die zeitherigen Bürgermeister, oder andere Magistratspersonen, so erhebliche Beschwerden vorgebracht werden, daß die Reg. sich überzeugt, die Entfernung derselben sei noch vor Ablauf ihrer Dienstzeit wünschenswerth, und gleichwohl ein Verfahren wegen der Dienstentsetzung nicht hinreichend zu motiviren, so sollen die Regierungen, dafern die Stadtverordneten sich zur Bewilligung einer angemessenen Pension für die noch übrige Dienstzeit der Beamten erbieten, entweder deren Abgang im Wege des Vergleichs zu ermitteln suchen, oder, wenn zureichende Gründe vorhanden sind, das Verfahren wegen unfreiwilliger Pensionirung einleiten. In allen Fällen kann, wenn die Kommunen dem Beamten sein ganzes Diensteinkommen für die noch übrige Amtsdauer bewilligen, dessen Entlassung sofort, doch mit der Maaßgabe verfügt werden, daß nach Ablauf der Dienstzeit auch in diesem Falle die gesetzlichen, oder vertragsmäßigen Pensions-Ansprüche in Kraft treten.

§. 7. Die nach der St. O. von 1808 bestehenden Deputationen und Kommissionen, die Bezirksvorsteher ꝛc. verbleiben ebenfalls in ihrer zeitherigen Wirksamkeit, bis unter Genehmigung der Reg. andere Verwaltungs-Einrichtungen getroffen sind.

§. 8. Der Mag. und die bei der Verleihung fungirenden Stadtverordneten haben sich zunächst und ohne Zögerung mit der Berathung über folgende Gegenstände zu beschäftigen:

a. welcher Grundbesitz und welches Einkommen erforderlich sei, um Bürger, oder Stadtverordneter werden zu können;
b. wie viel Stadtverordnete zu wählen sind;
c. ob und wie Behufs der Wahlen die Stadt in Bezirke und die Bürgerschaft in Klassen einzutheilen sei;
d. wie die Stadtverordneten auf diese Bezirke oder Klassen zu vertheilen sind.

Hierüber ist das Gutachten der Stadtbehörde spätestens binnen zwei Monaten nach Einführung der revid. St. O. zu erstatten, und von dem Oberpräsidenten das Nöthige festzusetzen.

§. 9. Sobald die Festsetzung erfolgt ist, soll zur Ausmittelung der zu Stadtverordne-

ten wählbaren Bürger durch Schätzung ihres Grundbesitzes und Einkommens, wobei auch die Steuerrollen benutzt werden können, geschritten, die Liste derselben angefertigt und alles sonst vorgekehrt werden, damit bei der Wahl der Stadtverordneten ganz nach der in der revid. St. O. vorgeschriebenen Art verfahren werden kann.

§. 10. Nicht minder hat der Mag. sofort das Nöthige zu Entwerfung und Vollendung des Statuts einzuleiten, damit dasselbe binnen sechs Monaten zu Stande kommt.

§. 11. Alle Verwaltungs-Grundsätze der revid. St. O, welche sich nicht auf besondere Einrichtungen beziehen, treten mit der Einführung in Kraft; diejenigen aber, deren Anwendung besondere Einrichtungen erfordert, werden dann erst ausgeführt, wenn diese Einrichtungen vollendet sind, und es bewendet bis dahin bei den bisherigen Vorschriften.

§. 12. Nach vollendeter Einführung hört die unmittelbare Einwirkung, die dem Ober-Präsidenten nach vorstehenden Bestimmungen zur Herstellung größerer Gleichheit der Organisation beigelegt worden ist, wieder auf. Aber auch während dieser Einwirkung verbleibt in Rücksicht auf die laufenden Geschäfte, den Regierungen ihre volle Thätigkeit.

Damit nun jede Kommune, welche auf Einführung der revid. St. O., in die Stelle der älteren v. 19. Nov. 1808, anzutragen gemeint sein möchte, die Folgen ihres Gesuchs im Voraus genau übersehen könne, haben Sie diese Instruktion durch die Amtsblätter der betr. Reg. bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 28. März 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
den Minister des Innern und der Polizei,
v. Rochow.

(A. XIX. 143. — 1. 87.)

I.

Alphabetisches Register.

(Die Zahl bedeutet die Seitenzahl.)

A.

Abgaben, bei Gewinnung des Bürgerrechtes, s. Bürgerrechtskosten. — Gemeindeabgaben, s. Gemeinde-Steuern.
Aeltester der Stadt, s. Stadtältester.
Aerzte, in wiefern sie zum Erwerbe des Bürgerrechts verbunden 157. s. auch Medizinalpersonen
Aggravation, s. Kommunalbeamte.
Ajustiramt, 88. 523.
Amtseinkünfte der Mag.-Beamten, s. Magistrats-Beamte, Unterbeamte.
Amtsentsetzung städt. Beamten, 591. — insbes. der St. Verordneten, 592. — s. auch Entlassung.
Amtskleidung, s. Magistratsbeamte, Stadtverordnete.
Anleihen, s. Stadtschulden.
Ansiedler, neue, Ertheilung des Bürgerrechts an solche 167.
Anstalten, städtische, deren Vermögen, 210, — s. auch Stiftungen.
Archive, städt., deren Aufbewahrung 577.
Armen-Aerzte, s. Medizinalpersonen.
Armenbeiträge, unzulässige Art deren Erhebung 216.
Armenkassen, s. Kassen- u. Rechnungswesen.
Armenwesen, Dep. für dasselbe, 522. 531. — Fungirung von Geistlichen dabei 531. — dessen Kontrolle durch die St. Verordneten 682.
Auditeure, s. Gemeindesteuern.
Aufgebung des Bürgerrechts, s. Bürgerrecht.
Auflagen, s. Gemeindesteuern.
Aufsichtsrecht, s. Oberaufsicht.
Auskultatoren, s. Gemeindesteuern.
Ausländer, deren Anspruch auf Zulassung zum Bürgerrechte 136.
Austritt aus der Stadtgemeinde 365.

B.

Banquerot, s. Bürgerrecht.
Barth, dessen Verfassung 59.
Baudeputation 523.
Bauten, Konkurrenz der St. Verordneten bei deren Ausführung 530.
Baurath, städtischer, 414.

Beamte, deren Verpflichtung zu Beiträgen zu den Kommunalsteuern, s. Gemeindesteuern. — städtische, s. Magistrats-Mitglieder, Unterbeamte, Pension. — Beamte der Lebensversicherungs-Gesellschaften, deren Nichtverpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts 158.
Befreiung der Bürger von öffentlichen Aemtern 120.
Bergen, dessen Verfassung 60.
Berlin, Einführung der Hundesteuer, Reglement darüber 258.
Besitztitelberichtigung, ist nicht abhängig vom Nachweise des Bürgerrechts-Erwerbs 172.
Besoldung der städt. Beamten, 655, s. auch Etat. Strafbarkeit der Wahl städt. Beamten unter heimlicher Verabredung niedrigerer Besoldung 657. — Nichtbefugniß der Regierungen, den städtischen Beamten eigenmächtig Besoldungszulagen zu gewähren und über diesfällige Ansprüche zu entscheiden 657.
Besoldungs-Etat, s. Etat.
Bestallungen, der Magistratsmitglieder, deren Ausfertigung 431.
Bestätigung, s. Bestätigungsrecht.
Bestätigungsrecht, Ausübung des Rechtes der Bestätig. der Mag.-Mitglieder 431. — Ausfertig. der Bestallungen 431. — kein Anspruch auf Ertheilung der Bestätigung 432. — Versagung derselben 432. — Grundsätze bei Ausübung dieses Rechtes 434. — Nichtzulässigkeit interimistischer Bestätigung 435.
Besteuerung, s. Gemeindesteuern.
Beurlaubung der Kommunalbeamten 485.
Bezirke, Eintheilung der Städte in solche 121.
Bezirksvorsteher 413. 459. 654. — deren Qualifikation 459. 655. — deren Wahl und Bestätigung 459. 513. 655. — deren Vertretung 460. 655. — deren Amtsdauer 459. 655. — Zahl derselben 655. — Unvereinbarkeit des Amtes eines Bezirksvorstehers mit dem eines Stadtverordneten 642. — Geschäftsverhältniß der Bezirksvorsteher 535. 655. — Wirkungskreis 535. 655. — Pflichten 535. 655. — Nichtverpflichtung zur Sammlung statistischer Nachrichten 535. — deren Rechte wegen ihnen zugefügter Beleidigungen 467.
Bibliotheken, rathhäusliche, deren Anlegung 579.
Bordellwirthe u. Bordellwirthinnen, deren Nichtberechtigung zum Bürgerrechte 140. — in wiefern sie des Bürgerrechts verlustig erklärt werden können 200.
Bromberg, Einführung der St. O. v. 1808, 52.
Bürger, Begriff 118. 124. 614. — deren Rechte 180. 614. — insbes. in Bezug auf Gewerbebetrieb 180. — deren Pflichten 181. 614. — insbes. zur Leistung des Bürger-Eides 181. 614. — zur Tragung städtischer Lasten 183. 630. — zur Uebernahme von Stadtämtern 184. 586. 683. — insbes. in Betreff der Ehrenbürger 587. — zu persönlichen Diensten 184. 631. 633.
Bürgerliche Rechte bescholtener Personen in der Provinz Preußen 142. — in der Stadt Breslau 143.
Bürgerämter, Begriff 184.
Bürgerbriefe, in wiefern sie stempelfrei 619. — Formular 182.
Bürgereid 181. — dessen Norm 182. 614. — Ableistung desselben Seitens der Juden 182. — Ableistung in der Uniform der Bürgerbataillone 183. — Ableistung Seitens Minorenner 183. — Stempelpflichtigkeit der Bürgervereidigungsprotokolle 183. — Nichtverpflichtung bereits bei Einf. der St. O. vorhandener Bürger zu dessen Leistung 614.
Bürgermeister, deren Amtsverhältnisse, Rechte und Pflichten 460. 666. — Nichtberechtigung derselben zur Verwaltung von Kreiskommunalkassen 421. — dürfen nicht zugleich Steuereinnehmer sein 421. — in wiefern Justizkommissarien als solche anzustellen 420. — deren Nichtberechtigung auf den Titel als Referendarien 460. — deren Rangverhältniß 461. — deren Gerichtsstand 463. — deren Besoldung 470. — Recht der Regierungen, die ausreichende Besoldung zu kontrolliren 470. 471. 657. — Pensionsanspruch 474. — deren Introduktion, Beurlaubung 485. — Vertretung 485. 487. — Gehaltsbeschlagnahme gegen dieselben 491. — Nichtberechtigung der Mediatherren der mittelbaren Städte zu deren Bestätigung 119. — s. auch Magistrats-Beamte und Magistrats-Mitglieder.
Bürgermeisteramt, Remuneration für dessen interimistische Verwaltung 485. — insbes. in Erkrankungsfällen 487. — desgl. bei Einberufung der Bürgermeister zum Prov. Landtage 487.
Bürgermeisterstellen, deren kommissarische Verwaltung um die Qualifikation des Gewählten zu ermitteln 433.
Bürgerrecht, Begriff 124. 614. — Einheit desselben 125. — Behörde, welche dasselbe ertheilt 166. 614. — Berechtigung zur Erlangung desselben 126. 128. 616. 621.

— insbesondere Berechtigung der Militairpflichtigen, der Soldaten, der Landwehrmänner und Invaliden 128. — Zulassung des weiblichen Geschlechtes zum Bürgerrechte 127. — Minderjähriger 133. — Anspruch der Juden darauf 135. 621. — der Ausländer 136. — der Scharfrichtergehülfen 137. — Personen, welchen dasselbe zu versagen 138. 616. 624. — insbesondere in Criminal-Untersuchung Befangene 138. 139. 624. 625. — Versagung wegen Bankerutts 625. — wegen Konkurs oder Kuratel 138. — in Betreff solcher Personen, welchen die Erlaubniß zur Tragung der National-Kokarde wieder verliehen worden 626. — in Betreff der Bordellwirthe und Bordellwirthinnen 140. — Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechtes 143. 621. insbesondere in Bezug auf städtischen Grundbesitz und Gewerbebetrieb 143. 150. 622. — insbesondere in Betreff des weiblichen Geschlechtes 160. — bei Miterben 144. — Offizianten 148. — Mediatherren 148. — des Fiskus 149. — moralischer Personen 149. — Unzulässigkeit der ferneren Anwendung der Zunftverfassung auf Erwerb des Bürgerrechtes 622. — Nichtverpflichtung solcher Personen, die nicht in der Stadt wohnen, zum Erwerbe des Bürgerrechtes 153. 620. — Erwerb desselben beim Ueberzuge in eine andere Stadt 172. — Pflicht der Magistratsmitglieder zu dessen Erwerb 166. 424. — Verpflichtung der Justizkommissarien zum Bürgerrechtserwerbe 157. 622. — der Aerzte und Chirurgen 157. 622. — der Geistlichen 166. — der Zahn-Aerzte 152. — Künstler. 150. — Kommissionäre 150. — auswärtiger Gewerbetreibenden 152. — Russischer Kaufleute 156. — Hebammen und Thierärzte 157. — Zeitpächter städtischer Feldgrundstücke 157. — Beamte von Lebensversicherungs-Gesellschaften 158. — Musterkolorirer 158. — Posthalter 159. — Invaliden und verabschiedete Soldaten 160. — Verfahren bei Verweigerung und Verzögerung der Gewinnung des Bürgerrechtes 164. — insbesondere gegen Offizianten 165. — Freiwillige Verleihung des Bürgerrechtes 624. — Ehrenbürgerrecht 125. 624. — Freiwillige Wiederaufgebung des Bürgerrechtes 205. — Verlust desselben 196. 624. — Folgen des Verlustes 204. — Folgen der Versagung und Entziehung 140. 624. — Entziehung wegen Aufgebung des Wohnsitzes 626. — Ruhendes Bürgerrecht 626.

Bürgerrechts-Gelder, s. Bürgerrechts-Kosten.

Bürgerrechts-Kosten 167. 615. — wo Bürgerrechtsgelder zulässig 167. 615. — Unzulässigkeit der Erhebung von Nebenabgaben bei Gewinnung des Bürgerrechtes 169. 615. — Grundsätze bei Normirung der Bürgerrechtsgelder 615. — Verpflichtung zur Entrichtung beim Ueberzuge in eine andere Stadt 172. — bei Wiedergewinnung des entzogenen oder verlorenen Bürgerrechtes 172. — Befreiung der Soldaten davon 175. 619. — Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse bei der Einziehung der Bürgerrechtsgelder 175. — Stundung und Terminalzahlung derselben 173. — Erstattung indebite gezahlter 174. — in wiefern zur Entrichtung der Bürgerrechtsgelder diejenigen verbunden, welche bei Einführung der revid. St. O. das Bürgerrecht zu gewinnen verpflichtet sind 618.

Bürgerrollen, deren Führung 374. 614.

Bürgerschaft, deren Mitglieder 207.

Bürger-Sicherheits-Vereine, deren Bildung 185.

Bürgervereidigungs-Protokolle, deren Stempelpflichtigkeit 183.

Bürgervermögen, Begriff 209. 627. — Verwendung desselben 209.

C.

Chirurgen, in wiefern sie zum Erwerbe des Bürgerrechts verbunden 157.

Cremmen, Verleihung der revid. St. O. an dasselbe 45.

Criminalkosten, deren Tragung 504. — deren Ablösung 505. 506.

Criminalstrafe, in wiefern sie Verlust des Bürgerrechts zur Folge hat 197. 199. 624. 625. 626.

D.

Degradation, s. Kommunalbeamte.

Deputationen, städtische, deren Verhältnisse und Geschäfte 518. ff. 666. — Ausführung der diesfälligen Vorschriften 519. — Bestellung der Deputationen und Kommissionen und von den dazu zu wählenden Personen 520. — deren Qualität als öffentl. Behörden 520. — Anzahl der Mitglieder 520. — deren Ernennung und Abberufung 521. — deren einzelne Gattungen 522. — Kirchendeputation, s. Kirchen-Angelegenheiten. — Schuldeputation, s. Schulsachen. — Armendeputation,

s. Armenwesen. — Feuer-Societäts-Deputat. 523. — Deputat. der Sicherungsanstalten 523. — der Sanitätspolizei 523. — Baudeputation 523. — Kämmerei-Kassen-Kuratel 523. — Servisdeputation 523. — Die Mitglieder der städtischen Deputationen sind in gerichtl. Untersuchungs-Sachen als Verwaltungs-Beamte zu behandeln 496. — Dauer der Amtsverwaltung der Bürgermitglieder der Deputationen 532. — Geschäftsführung der Deputationen 533.
Diätarien, s. Gemeindesteuern.
Diäten, s. Stadtverordnete.
Dienste, persönliche, Pflicht der Bürger und Einwohner zu deren Leistung 184. 631. — Nichtverpflichtung zu unentgeldlicher Leistung kunst- und handwerksmäßiger 185. — in Betreff der Frauen und Abwesenden 633.
Dienstwohnungen, der Justizbeamten 507.
Disciplin, deren Ausübung über Mag. Beamte 488.
Domanial-Grundstücke, in wiefern sie zum städtisch. Polizei- und Gemeinde-Bezirke gehörig 115.
Domicil, Begriff und Bedeutung bezüglich der Beitragsverpflichtung zu den Gemeindesteuern 265.

E.

Ehrenbürgerrecht, Begriff und Umfang der damit verbundenen Rechte 125. 624. wem es verliehen werden kann und Folgen der Verleihung 624.
Eichungsämter 523.
Eichungskommissionen 523.
Einführung der St. O. 41. — Verfahren dabei 64. — der Mag. Mitglieder, s. Magistrats-Mitglieder.
Einführungs-Ordnung zur revid. St. O. 694. ff.
Einkaufsgelder, wo dergleichen zulässig 628. — Grundsätze bei deren Normirung 628. — s. Bürgerrechtsgelder.
Einkommen der Stadtgemeinde aus Gerichtsbarkeits-Nutzungen 352. — aus Sporteln 360. — aus dem Anspruch auf herrenlose Güter und Erbschaften 364.
Einkommensteuer, deren Aufbringung 225. 229. — Verpflichtung dazu beizutragen 237. — Ressortverhältniß in Betreff der Reklamationen 241. — Verfahren der Reklamations-Kommissionen 241. — Manifestationseid zur Feststellung des Einkommens Steuerpflichtiger 241. — Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen dabei 244. — Verfahren der Schätzungs-Kommission 244. 245. — Feststellung des Ertrages von Grundstücken dabei 247. — Ermittelung des Einkommens aus Kapitalien und Renten 248. — aus Gewerbebetrieb 248. — s. auch Gemeindesteuern.
Einkünfte, städtische, deren Verwendung 680.
Einquartierungslast, worin sie besteht 250.
Einwand der Minderjährigkeit, als Grund des Verlustes des Bürgerrechts 201.
Einwohner der Stadt, deren Klassen 118.
Einziehung der Gemeindesteuern, s. Gemeindesteuern.
Enklaven, ländliche, in wiefern sie zum städtischen Pol. und Gemeinde-Bezirke gehören 113.
Entlassung der Kommunal-Beamten, s. Kommunal-Beamte.
Erbpachts-Grundstücke, städt., deren Ablösung mit Konsens der Regierungen 550.
Erbschaften, herrenlose, Recht der Stadtgemeinde darauf 364.
Etat, Entwurf und Feststellung der städtischen Normal und Besoldungsetats 655. — Pflichten der Regierung in dieser Beziehung 655. — Aufstellung des Haushaltsetats 679. — s. auch Stadtverordnete, Stadtverordneten-Versammlung.
Exekution, administrative Seitens der Magistrate wegen Abgaben 344. — s. auch Gemeindesteuern.
Exekutoren, städtische, s. Unterbeamte.

F.

Feldhüter, städtische, Heranziehung ländlicher Grundbesitzer zu deren Besoldung 612.
Feldmark, städtische, in wiefern sie zum städtischen Polizei- und Gemeinde-Bezirke gehörig 111. 611.

Feuerlösch-Ordnungen, Kosten des Drucks derselben 502.
Feuersocietäts-Angelegenheiten, Gebühren der Mag. in solchen 364.
Feuervisitationen, Nichtverpflichtung der Bürger zu unentgeldlichen Leistungen dabei 185.
Fiskus, in wiefern demselben Befreiung seiner Grundstücke von Kommunallasten gebührt 337. — der Erwerb städt. Grundstücke verpflichtet ihn nicht zum Erwerbe des Bürgerrechtes 149.
Forsten und Jagden, städtische 209.
Forstbeamte, städtische, sollen nicht das Holz durch ihr Gespann abfahren lassen 491.
Forum, s. Gerichtsstand.
Frauenspersonen, s. Bürgerrecht, Dienste.

G.

Gefängnisse, Haltung der Justizgefängnisse 509. — der Polizeigefängnisse 509.
Gehaltsbeschlagnahme, s. Magistratsbeamte.
Gehalts-Servis, s. Servis-Abgabe.
Geistliche, deren Verpflichtung zum Bürgerwerden 166. — in wiefern sie als Bürger von Leistung persönlicher Dienste frei sind 186. — deren Wählbarkeit zu Stadtverordneten, St. V. Vorsteher und St. V. Protokollführer, s. Stadtverordnete, St. V. Vorsteher und St. V. Protokollführer. — deren Freiheit von Gemeinde-Abgaben, s. Gemeindesteuern.
Geldstrafen, s. Strafgelder.
Gemeindeabgaben, s. Gemeindesteuern.
Gemeindeauflagen, s. Gemeindesteuern.
Gemeindebezirk, städtischer, Begriff und Umfang desselben, 111. 118. 611. — insbesondere in Betreff der Enklaven städt. Grundstücke 112. — namentlich in Schlesien nebst Grafschaft Glatz und Markgrafthum Ob. Lausitz 115. — in Betreff solcher Domanial-Grundstücke, die geographisch mit der Stadt verbunden sind 115.
Gemeinde-Einkommen, aus Vermögen der Stadtgemeinden 209. — aus Gemeindesteuern 214. — s. auch Gemeindesteuern und Kommunal-Besteuerung.
Gemeinde-Einkommen-Steuer-Regulative, Grundsätze über deren Aufstellung 225. 234.
Gemeindegrundstücke, deren Veräußerung 548. 677. — Nichtigkeit derselben 550. — Erwerbung von Grundstücken für St. Gemeinden 551. 677. — im Auslande insbesondere 553. — deren Verpachtung 672.
Gemeinderechte, Unzulässigkeit der Abtrennung derselben bei Häuserverkäufen 627.
Gemeindesteuern, im Allgemeinen 214. ff. 630. ff. — deren Anordnung 225. 677. — deren Prüfung und Festsetzung 231. 677. — deren Einführung nur mit Zustimmung beider Stadtbehörden 677. — Anordnung mehrjähriger Beiträge 678. — Art und Weise der Kommunalbesteuerung 215. ff. — keine Prägravation Einzelner 215. — Aufbringung der Gemeindesteuern durch Zuschläge zu den Staatssteuern, insbesondere zur Klassen- oder Mahl- und Schlachtsteuer 215. 217. 226. ff. — zur Gewerbesteuer 226. — zur Grundsteuer 228. — zur Klassensteuer 229. — Beiträge der Städte zu den diesfälligen Kosten 223. 229. — Instruktionen wegen Anordnung der Gemeindeauflagen 224. ff. 679. — Mitwirkung der Staatsbehörden bei der Kommunalbesteuerung 225. — Gemeinde-Einkommen-Steuer 234. — Grundzüge eines diesfälligen Regulativs 235. ff. — Art und Weise der Aufbringung der Servisabgabe 250. — Prüfung und Festsetzung der Kommunal-Steuern 231. — Fortdauer bereits bestandener 232. — Reklamationen 240. — Hunde-Steuer 252. ff. — Verpflichtung zu Beiträgen zu den Kommunal-Steuern 263. ff. — 630. — regelmäßige Verpflichtung 263. — Verpflichtung neuer Gemeindemitglieder bezüglich bereits vorhandener Schulden 263. — Beitragsverhältniß der Bürger und der Schutzverwandten 265. 631. — Bedingung der Beitragsverbindlichkeit ist das Domicil 265. — Begriff desselben 265. 266. — Beitragspflicht in Bezug auf wechselnden Wohnsitz 266. 267. — Verpflichtung auswärts wohnender Grundbesitzer 270. 633. — in Betreff der Bewohner der Feldmark 632. — persönliche Befreiungen sind unzulässig 333. 632. — insbesondere Nichtbefreiung der Personen, welche 50 Jahre lang Bürger gewesen 333. — des Schützenkönigs 333. — der Standesherrn 334. — Bestimmungen in Betreff Gewerbetreibender 630. — in Betreff der Frauen und Abwesenden 633. — Befreiung der Hebammen 335. — der nicht am Stationsorte wohnenden Posthalter 335 — dingliche Befreiungen 336. 632. — Unzulässigkeit des Erwerbs neuer und Beschränkung bestehender 336. — Rechte des Fi-

kus, als Grundbesitzer, in dieser Hinsicht 337. — insbesondere bezüglich der Einquartierungslast 338. — bezüglich der Miether fiskalischer Gebäude 339. — bezüglich der Grundstücke der Schützengilden 339. — desgl. der von Seminarien benutzten Gebäude 340. — der Kirchen-Grundstücke 341. — Ablösung der Realbefreiungen 341. — Ausdehnung der Beitragsverpflichtung 342. — Verpflichtung der nicht im Stadtbezirke wohnenden Grundbesitzer 342. 632. — insbesondere Verpflichtung der Besitzer ländlicher Grundstücke auf städtisch. Feldmarken, zur Servissteuer beizutragen 343. — Beitragsverpflichtung der Staatsdiener 273. ff. 632. — früheres Recht nach der Deklaration v. 11. Dec. 1809, 274. — geltendes Recht nach dem G. v. 11. Juli 1822, 273. — Motive des letzteren 274. — Umfang der Gültigkeit desselben 278. — Nichtanwendbarkeit auf fremde Staatsbeamte. 278. — Bedingung der Zulässigkeit der Besteuerung des Diensteinkommens der Beamten ist, daß auch das Einkommen aller übrigen Einwohner zum Maaßstabe der Besteuerung dient 278. — An Orten, wo die Kommunalbedürfnisse durch Klassensteuerzuschläge aufgebracht werden, sind die Beamten zwar nicht von den letzteren befreit, jedoch nur verbunden, dazu bis zu dem Maximum beizutragen 280. — Die Beiträge der Staatsdiener sind stets nur von der Hälfte ihres Diensteinkommens mit demjenigen Prozent- oder Verhältnißsatze zu berechnen, welchen die Bürger vom ganzen Einkommen zahlen 283. — es darf also nicht sofort das Maximum, sondern letzteres nur dann gefordert werden, wenn der Kommunalbedarf sich so hoch steigert 283. — dies Maximum ist alsdann vom ganzen Diensteinkommen zu berechnen 283. — Die Verpflichtung der Beamten zur Entrichtung des Maximum setzt voraus, daß die Last, zu welcher Beiträge gefordert werden, auf die Stadtgemeinde repartirt wird und daß das Einkommen der Bürger doppelt so hoch besteuert werde, als das Diensteinkommen der Beamten 288. — Bei verschiedenen Amtseinkommen oder Pensionen darf das Maximum nicht von jeder Gattung einzeln, sondern muß von dem gesammten Betrage gemeinschaftlich, nach dem betreffenden Prozentsatze berechnet werden 288. — Auch wenn die Kommunalbedürfnisse durch Klassensteuerzuschlag aufgebracht werden, darf der Beitrag der Beamten zu letzterem nicht das Maximum überschreiten 289. — Bei Berechnung des Kommunalbeitrags der Beamten sind die Abzüge zum Pensionsfonds der Staatsdiener, nicht aber der Abzug durch das Goldagio und die Wittwen-Kassenbeiträge vom Gehalte in Abrechnung zu bringen 289. — Die Kommunalbeiträge sind nicht den Gläubigern der Beamten bei Gehaltsabzügen abzurechnen 290. — Ermittelung des Diensteinkommens durch Attest der Dienstbehörde 291. — Verpflichtung der Beamten, zum Servis beizutragen 291. — desgl. zu Schulbeiträgen 295. — desgl. zu Landarmenbeiträgen 296. — Wenn die ganze Jahressteuer vom Eink. der Bürger erst im letzten Quartal erhoben wird, so müssen auch die Beamten sich dies gefallen lassen, sofern sie bereits das ganze Jahr hindurch der Gemeinde angehört haben 297. — Verpflichtung der Beamten, zu allen während ihres Aufenthalts fällig werdenden Gemeindebeiträgen zu kontribuiren 297. — desgl. zu Beiträgen, die wegen Unbeibringlichkeit früherer Rückstände ausgeschrieben werden 298. — Verpflichtung der Beamten zu Beiträgen von ihrem besonderen Vermögen und Einkommen 298. — Beitragspflicht mittelbarer Staatsbeamten 299. — insbesondere städtischer und landschaftlicher Patrimonialrichter 300. — Justizkommissarien und Notarien 301. — Oekonomiekommissarien 302. Königl. Hofdiener 303. — Salinenarbeiter zu Halle 303. — an welchem Orte Beamte zur Kommunalsteuer heranzuziehen, welche interimistisch beschäftiget sind 304. — in Betreff der Beamten, die nicht an dem Orte wohnen, wo die Behörde, bei welcher sie angestellt sind, ihren Sitz hat 305. — Die aus Staatskassen zahlbaren Pensionen der Wittwen und die Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener sind steuerfrei 307. — insbesondere in Betreff der Pensionen aus Militairwittwenkassen 308. — in Betreff der städtisch. Miethssteuer 308. — Befreiung der Pensionen und Wartegelder unter 250 Rthlr., 308. — insbesondere in Flecken und Dörfern 308. — Befreiung der Dienstemolumente, welche als Ersatz baarer Auslagen zu erachten 309. — Befreiung der beim stehenden Heer und den Landwehrstämmen in Reihe und Glied befindlichen aktiven Militairpersonen und der Offiziere auf Inaktivitätsgehalt 309. 632. — in Betreff der servisberechtigten Militairpersonen und auf Inaktivitätsgehalt gesetzten Offiziere und Militairbeamte 310. — Militairpersonen auf dem Lande 310. — Befreiung von Hundesteuer 310. — Militairärzte und Chirurgen 311. — Auditeure, Intendantur- und Proviantbeamte 311. 313. — Gensdarmen, deren Befreiung 313. — Telegraphenbeamte 314. — Verpflichtung der Militairpersonen und Beamten zu Kommunalbeiträgen von ihrem besonderen Vermögen und Einkommen 314. — Ehefrauen der Soldaten, deren Steuerbeiträge von betriebenen Gewerben 316. — Nichtbefreiung der Militairpersonen in Betreff der Zuschläge zu indirekten Verbrauchssteuern 316. — Ausnahmen in Betreff der Militair-

Speiseanstalten 316. — Liquidationsverfahren hierbei 316. — Befreiung der Besoldungen und Emolumente der Geistlichen und Schullehrer 317. 633. — insbesondere der Miether geistlicher Wohnungen 318. — der Erbpachter der Pfarrgrundstücke 318. — der Pächter der Pfarrländereien 319. — Immunität der Domgeistlichkeit 320. — der bei öffentlichen Lehranstalten angestellten Musiklehrer 320. — der Lehrer an gelehrten Schulen 321. — der Privatschullehrer 321. — der Küster und Kirchendiener 321. — der jüdischen Religions- und Schullehrer 322. — der Pfarr-Kolonen 324. — der außerordentlichen und einstweiligen Hülfsarbeiter und Diätarien 324. — Lohnschreiber 326. — Referendare und Auskultatoren 326. — Nichtberechtigung der Staatsdiener, die entrichteten indirekten Kommunalbeiträge bei den direkten anzurechnen 329. — Umfang der Gültigkeit des G. v. 11. Juli 1822, 329. — in den Rheinprovinzen insbesondere 331. — im Herzogthume Westphalen 331. — in Neu-Vorpommern 332. — Anwendbarkeit auf dem Lande 332. — Einziehung der Gemeindesteuern 344. — administratives Exekutionsrecht der Magistrate 344. — dessen Umfang und Wirkungen 344. — in wiefern das Rechtsverfahren bei Streitigkeiten über Kommunallasten zulässig 346. — Wirkung der Provokation auf dem Rechtsweg 347. — Verfahren bei der administrativen Exekution der Magistrate 350. — Unzulässigkeit der Heranziehung der Exequenden zu persönlichen Arbeiten 350. — in wiefern Ableistung des Manifestations-Eides dabei zulässig 351. — Freilassung unentbehrlicher Gegenstände ꝛc. 351. — Interventions-Ansprüche 352.

Gemeindewesen, städtisches, dessen Verwaltung 511. — Aufstellung der Grundsätze der Verwaltung des Gemeindewesens 511. — Verwaltung desselben nach den bestehenden Grundsätzen 512. — Kontrolle durch die Stadtverordneten, s. Stadtverordnete. — Erforderniß der Zustimmung der Staats-Behörde 548. 667.

Gemeinheitstheilungen, städtische 677.

Gemeindeweide, städtische 209.

Gensd'armen, deren Bürgerrechtserwerb 130. — deren Freiheit von Kommunal-Abgaben 313.

Gerichtsbarkeits-Nutzungen, Einkommen der Stadtgemeinden daraus 352.

Gerichtssporteln, stehen den Städten nicht mehr zu 359. — s. auch Einkommen der Stadtgemeinden.

Gerichtsstand der Stadtgemeinden 366. — der unmittelbaren Städte 366. — der Mediatstädte 367. — Forum der Bürgermeister und Magistratsmitglieder, s. Bürgermeister, Magistratsmitglieder.

Geschäftsgang, formeller, bei den Stadtbehörden 555. — bei den St. Verordneten insbesondere 556.

Geschäftslokalien der städtisch. und königl. Behörden 503. 506. — deren Unterhaltung 507.

Geschäfts-Organisation, Verhältniß der städtischen Behörden (des Magistrats und der St. Verordneten) zu einander 498. 668. — innerer Verkehr der städtischen Behörden 557. 668. — Entscheidung des Magistrats 513. 668. — Entscheidung der Stadtverordneten-Versammlung 536. 671. — insbesondere in Betreff der Aufnahme von Schutzverwandten 672. — Verpachtung und Verwaltung von Grundstücken 536. 672. — deren Verpfändung 673. — Abschluß von Verträgen 674. — Führung und Anstellung der Prozesse 514. 537. 674. — Abschluß von Vergleichen 536. 674. — Entscheidung mit Genehmigung der Staatsbehörden 93. 677. — insbesondere bei Veräußerung von Grundstücken 548. 677. — bei Gemeinheitstheilungen 677. — bei Veräußerung von Sammlungen 677. — bei Anleihen und beim Ankaufe von Grundstücken 93. 551. 677. — bei neuen Auflagen 234. ff. 677. — bei Verwandlung in Kämmerei-Vermögen 679. — Anfertigung der Uebersichten der Kämmerei-Verwaltung 679. — Kontrolle der städtischen Verwaltung durch die Stadtverordneten 536. 680. — Abschluß von Rechtsgeschäften 536. 682. — Konkurrenz beider städtischen Behörden bei Ausübung des städtischen Patronats 668. — desgleichen bei Schulangelegenheiten 669. — Geschäfts-Regulativ des Magistrats 557. 562. — der Stadtverordneten-Versammlung 558. 692. — Verhältniß der Polizei und Justizbehörden zu den städtischen Behörden 498. 666. — Verhältniß der Landräthe zu den städtischen Behörden 94. ff. — s. auch Gemeindewesen, Magistrat, Stadtverordnete, Stadtverordneten-Versammlung.

Geschäfts-Regulativ, s. Geschäfts-Organisation.

Geschäfts-Verhältnisse, s. Geschäfts-Organisation.

Geschäfts-Verkehr, s. Geschäfts-Organisation.

Geschenke, Nichtberechtigung der Stadtverordneten, ihrem Vorsteher dergleichen aus Kommunalmitteln zu dekretiren 410.

Gestohlenes Gut, als Frucht der Crim. Gerichtsbarkeit 359.

Gewerbebetrieb, s. Verpflichtung zum Bürgerwerden.

Gewerbetreibende, auswärtige, deren Nichtverpflichtung zum Bürgerwerben 152. 154.
Gewerks-Assessorate, Gebühren dafür 472.
Gnaden- und Sterbe-Quartal der Hinterlassenen der Kommunalbeamten 482.
Greifswald, dessen Verfassung 59.
Grundherr, dessen Nichtverpflichtung zum Bürgerwerben in Mediatstädten 148.
Grund-Servis, s. Servis-Abgabe.
Grundstücke, s. Gemeinde-Grundstücke.

H.

Handlungen, niederträchtige, Verlust des Bürgerrechts wegen derselben 197. 199. 200.
Hand- und Spanndienste, s. Dienste.
Hebammen, deren Dispensation vom Bürgerrechtserwerbe 157. — deren Befreiung von Gemeinde-Abgaben, s. Gemeindesteuern.
Herrenlose Erbschaften, s. Erbschaften.
Herrenlose Güter, Recht der St. Gemeinden darauf 364.
Hofdiener, s. Gemeindesteuern.
Holzdiebstahl, Ausschließung vom Bürgerrechte deshalb 201.
Hospital-Rendanten, deren Anstellung 446.
Hospitalvermögen, s. Stiftungen.
Huldigungseid, Nichtverpflichtung der Bürger zu dessen Leistung 181.
Hundesteuer, Zulässigkeit der Einführung derselben 252. — Höhe des Steuersatzes 253. — Verpflichtung zur Zahlung 253. — Befreiungen 253. 255 256. — Strafe der Defraudation 253. 256. 257. — Verwendung der Steuer 253. 257. 258. — Form der Erhebung und Kontrolle 253. — Aufrechterhaltung der Polizeivorschriften über das Hundehalten 253. — Hundesteuer in den nicht zum Stande der Städte gehörigen Kommunen 254. — Nichtverpflichtung der außer den Stadtbezirken wohnenden Personen 254. — Befugniß der Regierungen zur Ermäßigung der Steuersätze 255. — Behörde, welche über die Befreiungen bestimmt 255. — Reglement für Berlin 258. — Benutzung der Hundesteuer zur Hinwirkung auf Verminderung der Tollkrankheit 261.

J.

Jagden, städtische 209. — deren Verpachtung 538.
Injurien-Sachen, Geldstrafen in solchen, Recht der St. Gemeinden 355. — s. auch Kommunalbeamte, Stadtverordnete, Bezirksvorsteher.
Instruktion für die St. Verordneten 558. 692. — für die Magistrate 562.
Intendantur-Beamte, s. Gemeindesteuern.
Invaliden, deren Berechtigung zum Bürgerrechte 133. — in wiefern sie zum Bürgerrechtserwerbe verpflichtet 160.
Juden, deren Berechtigung zum Bürgerrechte 135. 621. — in Betreff der Schutz-Juden 136. — Wählbarkeit derselben zu Stadtverordneten 383. 641. — zu Magistrats-Mitgliedern 417. 648. — Ableistung des Bürgereides Seitens derselben 182. — jüdische Lehrer und Rabbiner, in wiefern sie zu den Gemeindesteuern beizutragen verbunden 322.
Justizbeamte, Grundstücke, welche denselben zur Nutzung überwiesen sind 508. — s. auch Dienstwohnungen.
Justizbehörden, deren Trennung von den Magistraten 497. 499. 500. — deren Verhältniß zu den Polizeibehörden 498.
Justizkommissarien, in wiefern sie zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet 157. — deren Beitragsverpflichtung zu Kommunallasten 301. — deren Anstellung als Bürgermeister ist nur bedingungsweise zulässig 420. — in wiefern sie Syndici sein können 422. — s. auch Bürgerrecht.
Justiz-Unterbediente, deren Wählbarkeit zu Stadtverordneten, s. Stadtverordnete.
Justizverwaltung, deren Kosten 502.

K.

Kämmerei-Grundstücke, s. Grundstücke.
Kämmereivermögen, Begriff 627. 209.
Kämmerei-Verwaltung, Anfertigung von Uebersichten derselben 679.
Kämmerer, dessen Qualifikation 416. — dessen Verpflichtung zur Vereinnahmung und Verrechnung der städtischen Feuersocietätsbeiträge 416. — dessen Einführung 441. — Besetzung der Kämmerei-Rendantenstellen durch den Magistrat 445. — Berücksichtigung der Versorgungsberechtigten findet dabei nicht statt 452. — Anspruch auf Pension 472. 473. — Sicherungsmaaßregeln bei präsumtivem Vermögensverfall des Kämmerers 600.
Kassen, städtische, deren Verwaltung durch den Mag. 518. — deren Revision 99. 100. 101. 543.
Kassenbestände, s. Kassen- und Rechnungswesen.
Kassendefekte, städtische, deren Ermittelung und Verfahren dabei 540.
Kassendiener, städtische, s. Unterbeamte.
Kassen- und Rechnungswesen, städtisches 579. — Unzulässigkeit von Neben-Etats, Kassen und Rechnungen 579. — Verwaltung der Armenkassen 580. — der Schulkassen 581. — Vorschriften für das Breslauer Reg. Departement 581. — Verfahren bei Zahlungen an und aus städtischen Kassen 583. — Kassenquittungen 584. — Unterbringung der Kassenbestände 585. — Zuziehung Sachverständiger bei Regulirung des städtischen Rechnungswesens und Verhältniß der St. Verordneten in dieser Beziehung 541.
Kassen-Rendanten, s. Kämmerer.
Kassenrevisionen, Befugniß der St. Verordneten dazu 543.
Kavalleriegelder, deren Entstehung 250.
Kirchenangelegenheiten, Deputation dafür 522. 524. — Zuziehung der Geistlichkeit 524. — Nichtberechtigung der Kirchendep. zur Wahl und Berufung der Geistlichen 524. — Nichtberechtigung derselben zur Vertretung der Kirchengemeinden 524. — deren Rechte bezüglich der Verwaltung des Kirchenvermögens 524. — in Betreff Veräußerung von Kirchengrundstücken 526. — Konkurrenz der städtischen Behörden bei Ausübung des Patronats 668.
Kirchengrundstücke, s. Kirchenangelegenheiten.
Kirchenvermögen, s. Kirchenangelegenheiten.
Königsberg i. N., Verleihung der revid. St. O. an dasselbe 44.
Kommissionäre, deren Verpflichtung zum Bürgerwerden 150.
Kommissionen, städtische, s. Deputationen.
Kommunalärzte, s. Medizinalpersonen.
Kommunalbeamte, deren Anspruch auf Versorgung der nachgelassenen Familien 482. — deren Wittwen erhalten keine Pension aus Staatskassen 483. — Einleitung gerichtlicher Untersuchungen gegen dieselben 492. — Nichtanwendbarkeit der Degradation gegen dieselben 494. — Rechtsmittel der Aggravation in Criminal-Untersuchungen gegen dieselben 495. — Entlassung derselben auf administrativem Wege 593. 662. — Verfahren dabei 593. — insbesondere in Betreff städtischer Unterbeamten 596. — Eröffnung administrativer Untersuchung gegen zur gerichtlichen Untersuchung gezogene, aber nicht verurtheilte Beamte 597. — absolutio ab instantia ist kein Entlassungsgrund 597. — Entsetzung durch Stadtverordneten-Beschluß 599. 662. — insbesondere des St. V. Vorstehers und Protokollführers 599. — der Deputations-Mitglieder 600. — s. auch Magistratsbeamte, Unterbeamte, Stadtverordnete.
Kommunalbesteuerung, s. Gemeindesteuern.
Kommunallasten, s. Gemeindesteuern.
Kommunalsteuern, s. Gemeindesteuern.
Kommunalvorspann, Befreiung der Posthalter davon 187.
Kompetenz-Verhältniß der Kreisbehörden in städtischen Angelegenheiten 94.
Kosten der Polizei- und Justizverwaltung 502. 546. — des Bürgerrechts, s. Bürgerrechtskosten.
Kreis-Kommunalkassen, dürfen nicht von den Bürgermeistern verwaltet werden 121.
Künstler, deren Befreiung vom Erwerbe des Bürgerrechts 150.

L.

Lampenversorger-Stellen, s. Unterbeamte.
Landarmenbeiträge, Verpflichtung der Beamten dazu 296.

Landrath, als Organ der Regierung zur Ausübung der Oberaufsicht über die Städte 94.
Landwehrleute, deren Berechtigung zum Bürgerrechte 133. — in wiefern sie als Bürger von Leistung persönl. Dienste frei sind 186.
Lassan, dessen Verfassung 60.
Laudemien, Recht der St. Gemeinden auf solche 359.
Lehnsträger, Nichtverpflichtung solcher Stadtgemeinden, die Lehngüter besitzen, zu deren Bestellung 634.
Leistungen, s. Dienste.
Literatur über die St. O. 68.
Lohnschreiber, s. Gemeindesteuern.
Lokalien, s. Geschäftslokalien.

M.

Magistrat, nur ein Magistrat in jeder Stadt 413. 646. — derselbe ist Vorsteher der Stadt 512. 663. — Zusammensetzung aus Mitgliedern der Bürgerschaft 413. 648. — Bestandtheile 414. 646. — Zahl der besoldeten und unbesoldeten Mitglieder 414. 647. — Dispensation von der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder 414. — Titel der Mitglieder 460. 647. — Rang 461. — Amtskleidung 461. — Gerichtsstand 462. — persönliche Erfordernisse der Mitglieder, s. Magistratsbeamte. — Nichtberechtigung der ältesten gelehrten Stadträthe zur Ascension in die Bürgermeisterstellen 414. — Anstellung der Magistrats-Dirigenten 414. 649. — Genehmigung zur Ansetzung mehrerer besoldeter Magistratsmitglieder, als gesetzlich nothwendig 415. — Amtsverhältnisse des Magistrats 512 ff. 646. 663. — Recht der Aufsicht über die formelle Geschäftsführung der St. Verordneten 512. — Verhältniß als Stadt- und Staatsbehörde 646. 663. — von den dem Mag. allein obliegenden Geschäften 513. 668. — Vollziehung der städt. Urkunden 513. 682. — Führung der Prozesse 514. 674. — Ausstellung von Vollmachten 514. — Abschließung von Verträgen 517, 682. — Kontrolle über den Stadtverordnetenvorsteher 517. — Verwaltung der städtischen Kassen durch denselben 518. — Recht desselben zur Festsetzung von Ordnungsstrafen wegen Ungehorsams gegen seine Anordnungen 518. — Einwirkung desselben auf die Kirchen- und Schulen-Angelegenheiten 663. — Geschäftsgang, formeller bei dem Magistrat 555. 665. — Verhältniß zu den vorgesetzten Behörden 93. — zu koordinirten Behörden 555. — Geschäfts-Regulativ, 557. 662. — Registraturen der Magistrate, deren Einrichtung 572. — Ausführende Gewalt des Magistrats 512. 665. — Steuer-Repartition durch denselben 665. — s. auch Magistratsbeamte, Unterbeamte, Bestätigungsrecht, Geschäfts-Organisation, Stadtverordnete.
Magistrats-Aemter, deren Unvereinbarkeit mit andern Aemtern 420. 648. — Unzulässigkeit der Uebernahme von Nebenämtern Seitens der Magistratspersonen 420. — Unvereinbarkeit mit Justizposten 420. — Bedingungsweise Anstellung der Justizkommissarien als Bürgermeister 420. — Unzulässigkeit der Verbindung städtischer Rendanturen mit dem Syndikate 421. — persönliche Qualifikation der Magistratsbeamten 423. 648. — insbesondere der Vorsitzenden 649. — Verwandtschafts-Hindernisse 423. 648. — Dispensation davon 423. 648. — Feindschaft als Hinderniß 424. — Recht der Regierung zur Anordnung interimistischer Verwaltung der Magistrats-Aemter 433. 435. 652. — insbesondere bei wiederholter Präsentation unqualifizirter Subjekte 435. 652. — Besetzung der Magistrats-Aemter 513. 649. — Wahlrecht und Wahlform 424. 649. — Magistratswahlen bei Mitbewerbungen aus der Zahl der Stadtverordneten 650. — Zeit der Wahl 428. 652. — Bestätigung 431. 652. — insbesondere in Betreff des Oberbürgermeisters 652. — Dauer der Magistrats-Aemter 436. 651. — regelmäßige Dauer der Verwaltung 436. — Zulässigkeit der Verlängerung 436. — Zulässigkeit früheren Austritts besoldeter Magistrats-Mitglieder 438. — Festsetzung der Dienstzeit nach dem Gesetze ohne Rücksicht auf etwa vorgefallene Irrthümer 439. — Einführung und Vereidigung 439. 652. — Ausfertigung der Bestallungen 431. 652. — Amtsentsetzung und Suspension 591. s. auch Entsetzung und Suspension. — s. auch Magistrat, Magistrats-Beamte, Unterbeamte.
Magistrats-Beamte, deren persönliche Erfordernisse 415. 648. — allgemeine Eigenschaften 415. — Nichtzulassung zur Criminal-Untersuchung gezogener Personen 415. — Lebensalter derselben 416. — Qualifikation des Kämmerers 415. 416. — Berücksichtigung der Religionsverhältnisse 417. 649. — insbesondere Juden 417. 648.

— Besondere Befähigung 418. — Qualifikation und Prüfung 418. — in Betreff der auf 12 Jahre anzustellenden Magistrats-Personen 418. — in Betreff der auf 6 Jahre zu bestellenden 418. — in Betreff der unbesoldeten in kleinen Städten 419. — in Betreff der zu den Oberbürgermeisterstellen vorzuschlagenden Kandidaten 419. — Befugniß, aber nicht Verpflichtung der Reg. zur vorläufigen Prüfung der Qualifikation solcher Personen, die sich um Bürgermeisterstellen bewerben wollen 419. — in wiefern Magistratspersonen Nebenämter übernehmen dürfen 420. 648. — Unvereinbarkeit der Magistrats-Aemter mit Justizposten 420. — Justizkommissarien als Magistrats-Beamte, insbesondere Bürgermeister 420. — Subalternen sollen nicht Magistratsmitglieder sein 421. — Vereinigung des Syndikats mit dem Justizkommissariate 422. — in wiefern Verwandtschaft der Magistrats-Mitglieder unstatthaft 423. — insbesondere Dispensation davon 423. — Feindschaft als Hinderniß der Wahl 424. — Pflicht der Magistrats-Mitglieder zum Bürgerrechtserwerbe 424. 648. — Wahl der Magistratsmitglieder 424. 649. — Grundsätze dabei zur Vermeidung von Nullitäten 425. — insbesondere Ausschließung der Stadtverordneten, welche auf der Kandidatenliste befindlich, vom Wahlakte 425. 650. — Berücksichtigung verwandtschaftlicher Hindernisse bei dem Wahlakte 426. — Zulässigkeit der Abgaben zweier Stimmen eines Wählers 426. — in wiefern die Anwesenheit gesetzlich unqualifizirter Wähler die Wahl annullirt 426. — Recht der Stadtverordneten, mündlich Kandidaten vorzuschlagen 427. — Recht derselben, von der getroffenen Wahl vor deren Bestätigung abzugehen 427. — Zeit der Abhaltung der Wahl der Magistrats-Mitglieder 428. — Verfahren bei dem Wahlgeschäfte 429. 649. — Bestätigung der Magistratsmitglieder 431. 652. — kein Anspruch darauf 432. — Bestallungen 431. — Versagung der Bestätigung 432. 652. — Dauer des Amtes der Magistrats-Mitglieder 436. 651. — Art und Weise des Ausscheidens derselben 438. — deren Vereidigung 439. 652. — Norm des Eides 439. 652. — Einführung der Magistratsmitglieder 440. 652. — Rechtsverhältnisse derselben in Bezug auf das Amt 460. — äußere Auszeichnung 460. — Titel 460. — Rang 461. — Amtskleidung 461. — Amtszeichen 461. — Gerichtsstand 462. — Schutz der Amts- und persönlichen Ehre 467. — insbesondere bezüglich der Bezirksvorsteher 467. — Besoldung der Magistrats-Mitglieder 469. — Vergütung der Reisekosten 471. — Anspruch auf Sportelgenuß 472. 658. — insbesondere bei Verwaltung der Gewerks-Assessorate 472. — Anspruch auf Pension 472. 469, s. auch Pension. — Stellvertretung der Magistrats-Beamten in Behinderungsfällen 485. — Remuneration, insbesondere bei Einberufung zur Landwehrübung 487. — Ausstellung von Dienstzeugnissen für Magistrats-Personen 490. — Gewerbebetrieb derselben 490. — Disziplin über dieselben 488. — Aufbringung der denselben auferlegten Ordnungsstrafen 489. — Gehalts-Beschlagnahme gegen dieselben 491. — deren Kommunalbesteurung 492. — von dem bei Publikation der St. O. vorhanden gewesenen Beamten-Personal 497. — demselben steht kein Pensionsanspruch gegen den Staat zu 498. — Regulirung der Gehaltsverhältnisse wieder gewählter Magistrats-Mitglieder 661. — Suspension der Stadtbeamten 591. 600. 662. — Entsetzung der Stadtbeamten 591. 562, s. auch Magistrat, Bürgermeister, Oberbürgermeister, Kämmerer, Syndikus, Unterbeamte.

Magistrats-Dirigenten, s. Bürgermeister, Oberbürgermeister, Magistratsbeamte.

Magistrats-Mitglieder, s. Magistrats-Beamte.

Magistrats-Personen, s. Magistrats-Beamte.

Magistrats-Stellen, s. Magistrats-Aemter.

Magistrats-Unterbeamte, s. Unterbeamte.

Magistrats-Wahlen, s. Magistrats-Beamte.

Magistraturen 413.

Mahl- und Schlachtsteuer, deren Erhöhung zur Bestreitung von Kommunal-Bedürfnissen 217. — Erhebungs-Rolle 218. 319.

Manifestationseid, s. Gemeindesteuern.

Mediatherren, deren Rechte bezüglich der mittelbaren Städte 119. 120. 685 ff.

Mediatstädte, deren Verhältnisse 119. 120. 685 — deren Gerichtsstand 367.

Medizinal-Personen, städtische, gehören zu den Unterbeamten und sind gleich diesen anzustellen 458. — Verhältniß der Regierungen bei deren Anstellung 459. — Berücksichtigung der Wünsche der Gemeindebehörden bei Anstellung der Armenärzte 459. — die Rechte und Pflichten der städtischen Medizinal-Beamten sind nach den geschlossenen Verträgen zu beurtheilen 488.

Milde Stiftungen, s. Stiftungen.

Militair-Beamte, s. Gemeindesteuern.

Militair-Invaliden, s. Unterbeamte.
Militair-Person, s. Gemeindesteuern.
Militairpflichtige Individuen, deren Berechtigung zum Bürgerrechte 128.
Minderjährige, deren Berechtigung zum Erwerbe des Bürgerrechts 133.
Miterben, s. Bürgerrecht.
Muster-Kolorirer, in wiefern sie zum Bürgerwerden verpflichtet 158.

N.

Nachtwachtdienste, Verpflichtung der Bürger dazu 184. 631.
Nahrungs-Servis, s. Servis-Abgabe.
Neuanbauende, deren Abgabenfreiheit 337.
Neuvorpommern, Einführung der St. O. 55. — Verfassung der dortigen Städte 58. — Kosten der Justizverwaltung daselbst 503.
Niederlassung, Recht dazu in Städten und Verfahren der Behörden dabei 624. 196 ff. — die Erlaubniß ist nicht an Nachweis bestimmten Vermögens und Entrichtung eines Einkaufgeldes geknüpft 624.
Normal-Etat, s. Etat.
Notarien, deren Beitragsrecht zu Kommunallasten 301.

O.

Oberaufsicht des Staats über die Städte 93. 690. — Art und Weise der Ausübung des Rechtes der Oberaufsicht 99. 690. — insbesondere bezüglich des städtischen Schuldenwesens 107. — bei Prozessen Behufs Reklamation vorschriftswidrig verkaufter Grundstücke 690.
Oberbürgermeister, deren Amtsverhältnisse 666. — wo dergleichen in den Provinzen Sachsen und Westphalen anzustellen 646. 647. — deren Bestätigung 652. — s. auch Bürgermeister.
Oekonomie-Kommissarien, s. Gemeindesteuern.
Offizianten, s. Verpflichtung zum Bürgerwerden, Bürgerrecht, Magistratsbeamte, Stadtverordnete, Gemeindesteuern.
Ordnungsstrafen, Recht des Magistrats zu deren Festsetzung 518. — Aufbringung der den Magistraten auferlegten 489. — Recht der Regierungen zu deren Festsetzung gegen Magistrate 106.
Orts-Chroniken, deren Führung 121. 611.

P.

Patrimonialrichter, s. Gemeindesteuern. — sollen nicht Stadtverordneten-Vorsteher und Protokollführer werden 403.
Pension, Anspruch der städtischen Beamten darauf 472. 659. — welche Beamten dergleichen Anspruch haben 472. — insbesondere Stadtkämmerer 473. — Bürgermeister 474. — Oberbürgermeister 475. — Anspruch der Unterbeamten 476. — der angestellten Invaliden 477. — Berechnung der Höhe der Pension 477. 661. — Anrechnung der Kriegsjahre ist unzulässig 478. — Verlust, Quiescenz und Verminderung der Pension 478. — Verfahren in streitigen Pensions-Angelegenheiten 480. — über Verabredungen wegen Verminderung der Pensionen oder Verzichtleistung darauf 659. — unfreiwillige Pensionirung 661. — Wegfall und Quiescenz der Pension 661. — Ansprüche der bei Einführ. der rev. St. O. nicht wieder erwählten städtischen Beamten 697 ff. — s. auch Magistratsbeamte.
Pfarrkolonie, s. Gemeindesteuern.
Pfarrpächter, s. Gemeindesteuern.
Polizei, deren Ausübung 666.
Polizeibehörden, städtische 498.
Polizei-Bezirk, städtischer, Begriff und Umfang desselben 118. — in wiefern Domanial-Grundstücke dazu gehörig 115.
Polizei-Kontraventions-Sachen, Geldstrafen in solchen, Recht der Stadtgemeinden 353.
Polizeistrafen, s. Geldstrafen.
Polizeiverwaltung, städtische 498. — deren Kosten 502. 546.
Pommersche Städte, deren Recht auf herrenlose Erbschaften 365.
Posen, Einführung der rev. St. O. 52.

Posterpediteure, sollen nicht Stadtverordneten-Vorsteher und Protokollführer werden 402.
Posthalter, deren Befreiung vom Erwerbe des Bürgerrechts und von Kommunalabgaben 159. — deren Befreiung vom Kommunal-Vorspann 187.
Prägravation, keine Besteuerung zur Prägravation Einzelner 215.
Prozesse der St. Gemeinden, Führung derselben und Ausstellung von Vollmachten 514. 537. 553. 674.
Provokation auf dem Rechtswege ist nicht statthaft gegen Stadtverordneten-Beschlüsse auf Verlust des Bürgerrechts 205.
Publikation der St. O. 41.

R.

Rabbiner, jüdische, s. Gemeindesteuern.
Rathmann, als Titel 460.
Rathsbibliotheken, s. Bibliotheken.
Rathsherr, als Titel 460.
Rathsmaurer- und Rathszimmermeister, s. Stadtverordnete.
Realbefreiungen von Kommunalabgaben, s. Gemeindesteuern.
Rechnungsextrakte, städtische, deren Bekanntmachung 541.
Rechnungsreste, städtische, Nichtverpflichtung des Staats, solche unentgeldlich aufarbeiten zu lassen 107.
Rechnungswesen, s. Kassen- und Rechnungswesen.
Rechtsgeschäfte der Stadtgemeinden, deren Abschluß 682.
Referendarien, s. Gemeindesteuern.
Referent, Pflicht der Magistrate zu deren Namhaftmachung 106.
Regierungen, deren Disciplinargewalt über die Magistrate und Recht, die Namhaftmachung der Referenten zu verlangen 106. — s. auch Ordnungsstrafen.
Registraturen, magistratualische, deren Einrichtung 572.
Reichsstände, vormals deutsche, deren Recht in Betreff ihrer städtischen Grundstücke, 612. — in Betreff der Mediatstädte 685.
Reisekosten städtischer Beamten, deren Vergütung 471.
Religionslehrer, jüdische, s. Gemeindesteuern.
Rendantur, städtische, darf nicht dem Syndikus übertragen werden 421. — s. auch Kämmerer.
Ressort, in Verwaltungssachen milder Stiftungen, s. Stiftungen.
Revision der städtischen Verwaltungen und Verfahren dabei 99.
Rheinprovinz, Einführung der St. O. 63.
Rittergüter, deren Kommunalabgabenpflichtigkeit, wenn sie im Gemenge städtischer Feldmarken belegen 613.
Rügen, s. Neuvorpommern.
Russische Kaufleute, deren Nichtverpflichtung zum Bürgerwerden 156.

S.

Sachsen, Einführ. der revid. St. O. 45.
Salinenarbeiter, s. Gemeindesteuern.
Scharfrichter-Gehülfen, deren Berechtigung zum Erwerbe bürgerlicher Ehrenrechte 125. — deren Berechtigung zum Bürgerrechte 137.
Schiedsmänner, deren Befreiung von andern Stadtämtern 684.
Schriftsässigkeit der Mediatstädte 368.
Schützengilden, deren Verhältnisse und Beaufsichtigung 188. — Vereidung der Beamten derselben 190. — Prämien und Beneficien 190. — Entschädigung dafür 191. — Uniformirung 192. — Statuten der Schützengilde zu Berlin 192. — Statut der Schützengilde zu Goldberg über Schlichtung von Ehrensachen unter den Mitgliedern 195. — zu Halberstadt 196. — ländliche, deren Zulässigkeit 185. — s. auch Gemeindesteuern.
Schützenkönig, dessen Nichtbefreiung von bürgerlichen Lasten 192. 333.
Schuldenwesen der Städte, dessen Beaufsichtigung 107.
Schulbauten, städtische, Recht der Regierungen zur Exekution bei deren Verzögerung 547.

Schulbeiträge, in wiefern die Beamten dazu beizutragen haben 295.
Schulkassen, s. Kassen- und Rechnungswesen.
Schullehrer, s. Gemeindesteuern.
Schulsachen, Deputation für dieselben 522. 527. 669.
Schutzgelder, Recht der St. Gemeinden solche zu fordern 359.
Schutzjuden, s. Juden.
Schutzverwandte, Begriff 119. 206. 627. — Rechte und Pflichten 206. 627. — Konkurrenz zu Gemeindelasten 207. — zu persönlichen Diensten 207. — deren Aufnahme ohne Konkurrenz der St. Verordneten 627. 672.
Seminarien, s. Gemeindesteuern.
Servisabgabe, deren Entstehung 250. — deren Natur 292. — Art und Weise der Aufbringung 250. — deren Arten 250. — Vertheilung durch die Stadtverordneten 252. — Verpflichtung der Beamten, dazu beizutragen 291.
Serviskontribution, s. Servisabgabe.
Servissteuern, s. Servisabgabe.
Serviswesen, 523. — in Berlin 523.
Sitzungen, der Stadtverordneten, s. St. V. Versammlung.
Soldaten, deren Berechtigung zum Bürgerrechte 130. — deren Befreiung von Bürgerrechtsgeldern 175.
Spann- und Handdienste, zu öffentlichen Arbeiten, Verfahren bei unterlassener Leistung derselben 185.
Sportelgenuß der Magistratsbeamten 472. — s. auch Magistratsbeamte.
Sporteln der Stadtgemeinden, in wiefern dergl. erhoben werden dürfen 360. — deren Höhe 360.
Staatsdiener, deren Verpflichtung zu Beiträgen zu den Kommunalsteuern, s. Gemeindesteuern.
Stadtälteste, Beilegung dieses Titels 460.
Stadtämter, Begriff 184. — Verpflichtung zu deren Annahme 586. 683. — in Betreff der Ehrenbürger 587. — Beschränkung der Verpflichtung auf eine bestimmte Dauer 588. — Verpflichtung zum Wechsel städtischer Aemter bei diesfälliger Wahl 588. — Nichtverpflichtung zur Uebernahme zweier Aemter 588. — Exkusationsgründe 589. 683. — Befreiungen 683. — Zurücktritt von freiwillig übernommenen St. Aemtern 684. — Befreiung der Schiedsmänner 684. — Erlaubniß der Staatsbehörden zur Uebernahme von St. Aemtern 685. — Folgen beharrlicher Verweigerung der Uebernahme 590. 685. — Strafbestimmungen darüber 685. — Entsetzung und Suspension von Stadtämtern 591.
Stadtbezirk, was dazu gehört 611. — dessen Veränderung 611.
Stadtgemeinde, deren Mitglieder 207. 627. — deren Vorsteher und Vertreter 208. — Austritt aus derselben, wann er zulässig 365. — deren Strafrecht gegen ihre einzelnen Mitglieder 365. — deren Gerichtsstand 366. — s. auch Gerichtsstand — deren Vertretung bei persönlicher Betheiligung der St. Verordneten 392. — Abschluß der Rechtsgeschäfte derselben 682. — Rechte und Pflichten der Mitglieder 627. — Verpflichtungen der Stadtgemeinde selbst, 630. — der einzelnen Einwohner 630.
Stadtrath, als Titel 460.
Stadtrecht, dessen Umfang 111.
Stadtschulden, Beitragspflicht zu deren Verzinsung und Abtragung 631.
Stadtsekretairstellen, s. Unterbeamten.
Stadtsyndikus, s. Syndikus.
Stadtuhr, deren Anschaffung 502.
Stadtvermögen, gemeinschaftliches 209. — dessen Verwendung 209.
Stadtverordnete, deren Wahl und Wechsel 369. 634. 635. — deren Nothwendigkeit und Bestellung im Allgemeinen 369. 634. — deren Anzahl 369. 633. — Stellvertreter 370. 635. — in wiefern Stadtverordnete und Stellvertreter aus den Haus- und Grundbesitzern zu wählen 385. 638. — Qualität dieser Grundbesitzer 638. — Einrücken der Stellvertreter 638. — Wahlverfahren 371. 638. — nach Bezirken 638. — nach Klassen 639. — Bestimmungen des Statuts hierüber 639. — Recht der Theilnahme an der Wahl 372. 640. — Ermittelung der Stimmfähigkeit 375. — Führung der Bürgerrollen 374. 643. — Wahlversammlungen zur St. V. Wahl 376. 643. — Stellvertretung abwesender Bürger in denselben 376. 644. — Ausschließung von der Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung wegen Ausbleibens in den Wahlversammlungen 376. 377. 644. — — Unzulässigkeit der Strafverfügungen wegen Nichttheilnahme an den Wahlversammlungen 377. 378. — Wählbarkeit zum St. Verordneten 379. 640. — persönliche Erfordernisse 379. — Wahlfähigkeit insbesondere in Betreff der Mag.-Unterbeamten 379. 642. — der Stiftsprovisoren 380. — der Regierungsmitglieder 318.

— der wegen Verbrechen bestraften Bürger 381. — ab instantia Freigesprochener 381. der Justizunterbedienten 382. — der Rathszimmer- und Maurermeister 382. — der Stadtverordneten-Stellvertreter 382. — der sujets mixtes 383. — der Juden 383. — Beschränkung der Zahl der jüdischen Stadtverordneten im Großherzogthume Posen 641. — der Geistlichen 383. — Lesens und Schreibens unkundiger Bürger 383. — der Bezirksvorsteher 642. — der Sparkassen-Rendanten 642. — Zeitraum, für welchen die Wahl der St. V. stattfindet 385. — desgl. Dauer der Funktion der Stellvertreter 401. — Wahlzeit 643. — Verzeichniß der Wählbaren 643. — Verfahren bei dem Wahlakte 385 643. — Ort der Wahl 386. — Wahlvorsteher 643. — Wahlliste 643. Wahlhandlung 386. 644. — Prüfung und Bestätigung der Wahl 386. 644. — Verfahren bei Nachwahlen 643. — Rechte und Verhältnisse der St. V. in Bezug auf ihr Amt 536. 644. — Vollmacht derselben 388. 644. — Kontrolle der städtischen Verwaltung durch dieselben 536. 680. — Verfahren dabei 680. — Ausübung des Kontrollrechtes 681. — Konkurrenz bei dem Etatswesen 537. — Kontrolle der St. Verordneten in Betreff des Armenwesens insbes. 682. — deren Mitwirkung bei anzustellenden Prozessen 537. 674. — bei Veräußerung von Kämmereigütern 538. 677. — bei Verpachtung städtischer Grundstücke und Nutzungen 538. 672. — bei Bauten 539. 674. — deren Einwirkung bei Ermittelung städtischer Kassendefekte und Verfahren dabei 540. — Rechnungsextrakte, deren Bekanntmachung 541. — Revision des Rechnungswesens 541. — Ausübung der materiellen Kontrolle der Mag.-Verwaltung durch die St. Verordneten 543. — Befugniß derselben zur Prüfung der Kautionen städtischer Beamten und zur Abhaltung von Kassenrevisionen 543. — Beschaffung der erforderlichen Geldmittel durch die St. Verordneten 545. — insbesondere in Betreff der Kosten der Polizei- und Justizverwaltung 546. — Grundsätze, nach welchen bei Anforderungen an die Kommunen hinsichts Anlegung und Herstellung öffentlicher Anstalten und Einrichtungen zu verfahren 547. — Recht der Regierungen zur Exekution gegen Stadtgemeinden bei Verzögerung von Schulbauten 547 — Recht der St. Verordneten, den Verlust des Bürgerrechts zu beschließen 198 626. — Nichtverpflichtung der St. V. zur Uebernahme von Bezirksvorsteherstellen 588. — Pflicht zur unentgeldlichen Amtsführung 409. 646. — Pflicht der Amtsverschwiegenheit 410. — Geschäftsführung der St. Verordneten, Instrukt. dazu 558. 692. — Deputation der St. V. 561. — Stadtverordneten-Vorsteher 401. 517. 645. — St. V. Protokollführer 401. 645. — Haftung der St. V. für Geschäftsvernachlässigungen 413. 646. — ihre Verantwortlichkeit 392. 646. — Amtssiegel und Unterschrift der St. Verordneten 562. 645. — Verfahren in den Versammlungen 645. — Auflösung der Versammlung durch die Regierung 646. — persönliche Rechte und Pflichten der St. Verordneten 408. 644. — Amtskleidung 408. — Recht in Bezug auf Ehrenkränkungen 408. — Amtsentsetzung der St. V. 592. — s. auch Geschäfts-Organisation, Stadtverordneten-Versammlung, Stadtverordneten-Vorsteher, Stadtverordneten-Protokollführer.

Stadtverordneten-Beschlüsse, s. Stadtverordneten-Versammlung.

Stadtverordneten-Protokollführer 401. 645. — Wahlfähigkeit dazu 401. 645. — dessen Entlassung 599.

Stadtverordneten-Stellvertreter, s. Stadtverordnete, und Stadtverordneten-Versammlung.

Stadtverordneten-Versammlung, deren Rechte und Verhältnisse 388. 644. — Recht zur Vertretung der St. Gemeinden im Allgemeinen 388. 645. — Verfahren, im Falle die St. V. Versammlung die Abgabe bindender Erklärungen verweigert 389. 646. — Korporationsrecht der St. V. Versammlung 389. 645. — Verfahren gegen St. V. Versammlungen, welche die Aufbringung der erforderlichen städtischen Bedürfnisse verweigern 390. — deren Verhältnisse in Betreff der Anlegung und Vollziehung der städtischen Verwaltungs-Etats 391. — Vertretung der St. Gemeinden bei persönlicher Betheiligung der St. V. 392. 645. — insbesondere bei Abstimmungen, wo es sich um das Interesse von Verwandten handelt 393. — Ausschließung von den Berathungen der St. V. Versammlungen in Beziehung auf verwandtschaftliche Verhältnisse unter einzelnen Mitgliedern derselben 394. — Rechtliche Wirkung der Beschlüsse der St. V. Versammlung und Ausführung derselben im Allgemeinen 395. — Form der magistratualischen Bestätigung der St. V. Beschlüsse 395. — Befugniß der St. V. zur Zurücknahme derselben 396. — Organisation der St. V. Versammlung 397. 645. — deren Konstituirung und Einrichtung überhaupt 397. 645. — Nichtgültigkeit der in Anwesenheit Fremder gefaßten Beschlüsse 397. — Vollzähligkeit und Ergänzung der Versammlung 398. 645. — deren Vorsteher und Protokollführer 401. 645. — Wählbarkeit zu letzteren Aemtern 401. — insbesondere in Betreff mittelbarer Staatsdiener 402. — Geistlicher 402. — Schullehrer 402. — Postexpediteure 402. — Patrimonialrichter 403. — Erforderniß magistratualischer Be-

stätigung der Vorsteher und Protokollführer 403. — Titel der Versammlung 404. — Lokal 404. — Kosten 404.
Stadtverordneten-Versammlung, deren Sitzungen 404. 645. — Anzahl und Zeit derselben 404. 645. — Befugniß der Bürger zu schriftlichen Vorträgen in den Sitzungen 404. — Beschlußfähigkeit der St. V. Versammlung 404. 645. — Vollziehung und Einsendung der Beschlüsse 404. — Verfahren hierbei 405. — Maßregeln zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Ruhe bei den Versammlungen 406. — Befugniß des Vorstehers und der Versammlung zu discipl. Maßregeln bei einzelnen Fällen der Verletzung der Ordnung 406. — Rekurs gegen dergleichen Strafbeschlüsse 406. — Disciplinargewalt der Regierungen gegen die St. Verordneten 406. — insbesondere Ordnungsstrafen 407. — Befugniß der St V. Versammlungen zu disciplinar. Strafbestimmungen künftiger Norm 407. — magistratualische Bestätigung solcher Beschlüsse 408. — Recht der St. V. Versammlungen zur Anstellung von Injurienklagen 409. — Nichtöffentlichkeit der St. V. Versammlung 397. — Recht der beiden städtischen Behörden zur Abordnung von Mitgliedern an einander 397. 668. — — Verfahren hierbei 397. — Rechtsverständige als Mitglieder der St. V. Versammlung 397.
Stadtverordneten-Vorsteher 401. 645. — Wahlfähigkeit dazu 401. 645. — Kontrolle desselben durch den Magistrat 517. 645. — dessen unfreiwillige Entlassung 599. 645. — s. auch Stadtverordnete.
Stadtverordnetenwahl, s. Stadtverordnete.
Städte, deren Urgeschichte 1. — Verfassung von der Mitte des 9. bis in das 12. Jahrh. 5. — desgl. vom 12. bis Ende des 15. Jahrh. 8. — desgl. bis zur Mitte des 17. Jahrh. 11. — desgl. bis zur Französischen Revolution 13. — in den letzten Jahrzehnten des 18. und im 19. Jahrh. 14. — deren Zustand im Preußischen Staate vor Publik. der St. O. v. 1808, 17. — Quellen der Verfassung der Städte 109. — Eintheilung in mittelbare und unmittelbare, Aufhebung dieses Unterschiedes 119. — Eintheilung in große, mittlere und kleine 120. — Eintheilung in Bezirke 121. — Städte vormaliger deutscher Reichsstände und andre mittelbare Städte 685. — Anwendbarkeit der rev. St. O. für dieselben 685.
Städte-Ordnung, Literatur über dieselbe 68. — St. O. v. 1808, geschichtliche Darstellung der Abfassung und Revision derselben 26. — Publikation und Umfang der Gültigkeit der älteren und der rev. St. O. 41. — Verleihung der St. O. von 1808 an die Städte des Königreichs Preußen, wo sie noch nicht eingeführt 42. — deren Verleihung an die Städte des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ob. Lausitz, wo sie noch nicht eingeführt 42. — revidirte St. O., Verordnung über deren Einführung 694. — Verhältniß der Regierungen zu den Ob. Präsid. in dieser Beziehung 694. — Grundzüge und Abweichungen beider St. Ordnungen 37.
Städtische Polizei- und Gemeinde-Bezirke, deren Umfang und Begriff 111.
Städtische Verwaltung, deren Regulirung durch Kommissarien auf Kosten der Stadt 107.
Städtewesen, Entstehung und Ausbildung des Deutschen 1.
Städtische Schulden, Verpflichtung neuer Gemeindemitglieder, zu deren Tilgung beizutragen 263. — Verpflichtung der Erben verstorbener Gemeindemitglieder 264. — s. auch Oberaufsicht.
Statuten der Städte 109. 605. — Verfahren bei der Anfertigung 110. — deren Inhalt 605. 608. — Erfordernisse der Gültigkeit 606. — deren Zweck 606. — insbes. für Mediatstädte 608.
Stellvertreter, Verpflichtung abwesender Bürger zu deren Bestellung 196. — Stellvertreter der St. Verordneten, s. Stadtverordnete.
Stellvertretungskosten, Verpflichtung der Stadtgemeinden zu deren Bestreitung in Erkrankungsfällen städtischer Beamten 658.
Sterbe-Quartal, s. Gnaden- und Sterbe-Quartal.
Steuerbeamte, s. Gemeindesteuern.
Steuerdefraudationen, in wiefern sie Verlust des Bürgerrechtes zur Folge haben 200.
Steuereinnehmer, sollen nicht zugleich Bürgermeister sein 421.
Steuererhebung, Kosten derselben 223.
Stiftungen, milde, 210. — Veräußerung deren Grundstücke 210. — Ressortverhältnisse in Betreff deren Verwaltung 211. 212. 213. — Mitwirkung der Stadtverordneten bei deren Verwaltung 211.
Strafrecht der Stadtgemeinden gegen ihre einzelnen Mitglieder 365.
Stralsund, dessen Verfassung 58.

Straßen-Erleuchtung, 502. 523.
Subalternbeamte, s. Unterbeamte.
Sujets mixtes, deren Stimm- und Wahlfähigkeit bei St. V. Wahlen 373.
Suspension, städtische Beamten 600. 662. — Berechtigung der Regierung dazu 601. 662. — in wiefern sie statthaft 601. 662. — bezüglich städtischer Polizeibeamten 601. — Gehaltsbeschlagnahme dabei 602. 603. 604.
Syndikat, in wiefern Justizkommissarien dazu zu verstatten 422.
Syndikus, in wiefern er städtische Kassenverwaltung übernehmen kann 421. — dessen Einführung 441. — dessen Befugniß, wenn er zugleich Justizkommissarius ist, Verträge zwischen der St. Gem. und Dritten aufzunehmen 483.

T.

Telegraphenbeamte, deren Freiheit von Kommunalabgaben 314.
Thierärzte, deren Dispensation vom Bürgerrechtserwerbe 157.
Todtengräber, s. Unterbeamte.
Transportdienste, Pflicht der Kommunen zu deren Leistung 185. 631.

U.

Umfang der Gültigkeit der St. O. 41.
Uebersichten der Kämmerei-Verwaltung 679.
Unverheirathete Frauenzimmer, deren Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts 164.
Unterbeamte, städtische, deren Eintheilung in allgemeine und örtliche oder Bezirksbeamte 444. 653. 654. — Befugniß zur Anstellung der allgemeinen 444. 654. — auf Lebenszeit 444. — insbesondere Anstellung der Beamten bei städtischen Sparkassen 444. — Berücksichtigung versorgungsberechtigter Militairinvaliden bei Besetzung der Unterbeamtenstellen 446. 654. — welche Personen dazu gehören 446. — welche Stellen zu den mit Invaliden zu besetzenden gehören 447. 451. — insbes. Lampenversorgerstellen 451. — Stellen bei milden und frommen Stiftungen 451. — Kommunalforststellen 450. — Kommunalforst-Schutzbeamtenstellen 451. Stadtsekretair-Stellen 452. — Kämmerei-Rendanten- und Kommunal-Kassenbeamten-Stellen 452. — Kämmereikassendiener-Stellen 452. — städtische Exekutoren-Stellen 453. — Todtengräber-Stellen 453. — Unterbeamten-Stellen von 50 Rthlr. und weniger Gehalt 453. — Nichtigkeit der Besetzung mit Nichtinvaliden 454. — Verfahren der Kommunen bei Berufung Versorgungsberechtigter 454. — Annahme der zu mechanischen Dienstleistungen bestimmten Unterbeamten gegen Kündigung 456. — Besoldung der städtischen Unterbeamten 469. — insbes. der Subalternen der Stadtverordneten 469, s. auch Pension. — Stimmfähigkeit derselben bei Stadtverordnetenwahlen 372. — deren Wahlfähigkeit zu St. Verordneten 379. — dürfen nicht zugleich Magistratsmitglieder sein 421. — Entlassung städtischer Unterbeamten 457. 596. 662. — s. auch städtische Medizinal-Personen, Pensionirung.
Urkunden, Vollziehung der die St. Gemeinde verpflichtenden 513. — deren Form 561. 562. 682. — deren Aufbewahrung 577

V.

Veräußerung von Grundstücken, s. Gemeindegrundstücke.
Verbrechen, Verlust des Bürgerrechts wegen derselben 197.
Vereidigung der Mag. Mitglieder, s. Magistrats-Mitglieder
Verfassung der Städte, deren Quellen und Grundlagen 109. 605.
Vermögen, Stadt- und Bürgervermögen 209. — Vermögen ganzer Klassen und Korporationen in der Stadtgemeinde 210. — von Anstalten und Stiftungen 210.
Verlassenschaften, s. herrenlose Erbschaften.
Verlust des Bürgerrechtes, Provokation auf den Rechtsweg gegen Stadtverordnetenbeschlüsse darauf 205. — s. auch Bürgerrecht.
Verpachtung, städtischer Grundstücke und Nutzungen 538. — der Jagden 538. — Verfahren bei Verpachtung städtischer Grundstücke 672.

Verpflichtung zum Bürgerwerben 143. 620. 621. — in Bezug auf Erwerb städtischer Grundstücke 143. 622. — bei mehreren Miterben 144. — in Betreff der Offizianten und deren Ehefrauen und Wittwen, welche städtische Grundstücke besitzen 148. — in Betreff des Grundherrn bei Erwerbung von Grundstücken in Mediatstädten 148. — in Betreff des Fiskus beim Erwerbe städtischer Grundstücke 149. — in Betreff anderer moralischer Personen 149. — in Bezug auf städtischen Gewerbebetrieb 150. 151. 152. 622. — in Betreff des weiblichen Geschlechts in Bezug auf Grundbesitz und Gewerbebetrieb 160. — ohne Rücksicht auf Grundbesitz und Gewerbebetrieb 166. — Verpflichtung zur Uebernahme von Stadtämtern, s. Stadtämter.
Versagung des Bürgerrechts, s. Bürgerrecht.
Verträge der Stadtgemeinde 674.
Verwaltung des Gemeindewesens, s. Gemeindewesen.
Verwaltung, städtische, deren Kontrolle durch die St. Verordneten 680.
Vollmachten, Ausstellung derselben für die St. Gemeinden 514. 561. 562. 682
Vorstädte, als Theil des städtischen Polizei- und Gemeindebezirks 111.

W.

Wachtdienste, Pflicht der Kommunen zu deren Leistung 184. — wer dazu heranzuziehen 631.
Wählbarkeit, der Bürger zu Stadtverordneten, s. Stadtverordnete.
Wahl der Magistratspersonen, s. Magistratsmitglieder.
Wahl der St. Verordneten, s. Stadtverordnete.
Wahlfähigkeit zum St. Verordneten, s. Stadtverordnete, Stadtverordneten-Vorsteher und St. V. Protokollführer.
Wahlversammlungen zur St. V. Wahl, s. Stadtverordnete.
Wechselfähigkeit der Bürger ist durch die St. O. nicht verändert 126.
Wege- und Brückenbauten, städtische, Verpflichtung zu Leistungen dabei 188.
Wendisch-Buchholz, Verleihung der revid. St. O. an dasselbe 45.
Westphalen, Einführung der revid. St. O. 48.
Wetzlar, Einführung der revid. St. O. 64.
Wiederaufgebung des Bürgerrechts, freiwillige 205.
Wohnsitz, dessen Veränderung, in wiefern er Verlust des Bürgerrechtes bewirkt 196. — s. auch Domicil.

Z.

Zahnärzte, deren Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechtes 152.
Zehent- oder Gerichtshafer, als Einkünfte der Crim. Gerichtsbarkeit 359.
Zeitpächter städtischer Feldgrundstücke, deren Nichtverpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts 157.

II.

Chronologisches Register.

(Die Zahl bedeutet die Seitenzahl.)

1515—1799.

Polizei-Ordn. der Städte v. Mittwoch nach Division. Apostolor. 1515 S. 18
Rezeß v. 19. Juli 1682 59
— v. 15. Juni 1706 59
Instr. v. 6. Mai 1712 21
Konstitution v. 25. April 1715 21
Rezeß v. 15. Okt. 1722 59
Pat. v. 24. Jan. 1723 21
Notifikator. v. 26. Jan. 1723 21
Regl. v. 12. Juni 1723 20
K. O. v. 17. März 1733 177
Ressort-Regl. v. 19. Juni 1749 22
R. v. 18. Jan. 1760 21
—— 2ᵗ. März 1762 21
Regl. v. 30. März 1767 22
Instr. v. 3. Sept. 1770 250
Regl. v. 13. Sept. 1773 ..... 21. 22
— —20. — 1773 22
Instr. v. 23. Sept. 1773 250
Rezeß v. 1. Okt. 1776 59
Akcise-Tarif v. 19. April 1777 250
— — — 23. — — 250
Instr. v. 17. Nov. 1780 60
R. v. 22. Dec. 1783 60
Regl. v. 18. Jan. 1790 60
— — 30. März 1798 60
R. v. 29. Juni 1798 352
—— 3. Dec. 1798 359
—— 21. Jan. 1799 359
—— 19. Dec. 1799 22
C. V. v. 19. Dec. 1799 555

1800.

R. v. 6. Juli 462
V. v. 9. Okt. 60

1803.

R. v. 13. Jan. ..... S. 353

1804.

R. v. 4. Juni 355
—— 23. — 359

1806.

R. v. 11. Jan. 267
V. v. 4. Juli 58

1808.

K. O. v. 25. Juli 26
Kriegs-Art. v. 3. Aug. 131
K. O. v. 19. Nov. 28. 41
Instr. v. 19. Nov. 558
R. v. 25. Nov. 41
V. v. 26. Dec. 492
R. v. 30. — 42

1809.

R. v. 18. Febr. 127
—— 22. — 397
418. 431. 436. 444
—— 27. — 136
—— 28. — 461
—— 14. März 383. 402. 417. 439
—— 27. — 431
K. O. v. 7. April 184
R. v. 10. April 184
C. R. v. 16. April .. 497. 500. 502. 506
R. v. 21. April 524
—— 4. Mai 110
—— 19. Mai 110. 127. 133. 138
149. 263. 370. 372. 376.
385. 398. 415. 420. 431.
438. 473. 548. 588.

R. v. 24. Mai ..... S. 110
—— 29. — 432
K. O. v. 10. Juni 370
R. v. 19. Juni 182
—— 25. — 167. 136
—— 15. Juli 136
—— 18. — 438
—— 21. — 186
K. O. v. 26. Juli 402
R. v 2. Aug. 501
—— 6. — 127
—— 13. — 112
—— 15. — 112. 420
—— 21. — 127
K. O. v. 29. Aug. 420
R v. 4. Sept. 458. 535
—— 5. — 141
K. O. v. 17. Okt. 405
R v. 27 Okt. 554
—— 8 Nov. ..... 140. 200. 398. 438. 444. 587.
—— 3. Dec. 590
—— 7. — 546
Dekl. v. 11. Dec. 207. 274
R. v. 13. Dec. 391
—— 29. — 126
—— 30. — 402

1810.

K. O. v. 9. Jan. 501
E. R v. 16. Jan. 501
Verf. v. 30. Jan. 386
R v. 1. März 167
—— 2. — 166
—— 14 — 171
Servis-Regl. v. 17. März ... 251. 292. 338
R. v. 21. März 336
—— 19. April 136
E. R. v 24. April 275
Publik. v. 24 April 336
R. v. 28. April 148. 163 336
—— 29. — 376
—— 20. Juni 198. 205. 366
E. R. v. 27. Juni 366
R. v. 12. Juli 111
—— 17. — 276
—— 21. — 501
E. R. v. 14. Aug. 111
R. v. 10. Okt. 337
Ed. v. 28. Okt. 188
— — 2. Nov. 216
R. v. 26. Nov. 138
—— 10. Dec. 502
—— 22. Dec. 415

1811.

R. v. 9. Febr. 461
—— 12. 506
Bekanntmachung v. 18. Febr. 58
R. v. 26. Juni 527
—— 17. Juli 435
—— 25. — 524
Bekanntmachung v. 1. Sept. 527
G. v. 7. Sept. 130. 150. 180
R v. 11. Okt. ..... S. 169
K. O. v. 14. Okt. 478
Dekl. v. 7. Nov. 524
E. R v. 28. Dec. 546

1812.

R. v. 4. Febr. 144
—— 7. März 144
Ed. v. 11. März 135. 383. 417
R. v. 17. März 161
—— 22. — 459
—— 28. — 210
—— 13. April 114
—— 16. — 114
—— 8. Mai 112
—— 18. — 162
K. O. v. 20. Mai 555
R. v. 26. Mai 137
—— 20. Juni 468
—— 30. — 594
B. v. 9. Juli 167
R. v. 10. — 514. 537
E. R. v. 15. Juli 132
R. v. 15. Aug. 468

1813.

Entscheid. v. 28 Jan. 157
— — — 622
B. v. 22 Febr. 197
R. v. 11. März 549
—— 29. — 423. 424
—— 6. April 144
—— 4. Mai 594

1814.

R. v. 28. Jan. 161
K. O. v. 11. März 183
B. v. 6. Mai 556
R. v. 28. Juni 160
—— 6. Juli 418
—— 27. Aug. 467
—— 29. Nov. 143
—— — — 166

1815.

R. v. 24. Jan. 112
B. v. 26. Jan. 308 309. 321. 327
R. v. 14. Febr. 355
B. v. 30. April 94
K. O. v. 5. Mai 436
Ed. v. 21. Juni 686
R. v. 29. Nov. 136
Publik. v. 3. Dec. 318
R. v. 30. Dec. 181

1816.

B. v 20. März 175
K O. v. 20. März 619
Regulat. v. 29. Mai 188

1817.

E. R. v. 7. Jan. 436
R. v. 16. Jan. 335
K O. v. 30. Jan. 318
Publik. v. 20. Febr. 275

K. O. v. 27. Febr. ..... S. 337
R. v. 27. Febr. 318
C. R. v. 28. Febr. 318
Publik. v. 18. März 183. 134
— — 28. — 121
R. v. 5. April 275
— — 22. — 175
— — 29 — 333
Publik. v. 18. Mai 121
R. v. 28. Mai 175
— — 30. — 447
C. R. v. 13. Juni 436
R. v. 27. Juni 176
Publik. v. 9. Juli 437
R. v. 1. Aug. 153
Schreiben v. 21. Aug. 309
R. v. 5. Sept. 549
— — 12. — 94
— — 17. Okt. 162
— — 4. Nov. 149
Publik. v. 10. Nov. 584
R. v. 17. Nov. 149
— — 2. Dec. 157

1818.

K. O. v. 5. Febr. 52
R. v. 30. März 369
— — 31. — 192
— — 8. April 132
Publik. v. 8. Juni 383
— — 27. Juli 562
R. v. 7. Aug. 350
— — 18. — 161. 377
— — 21. Aug. 275
K. O. v 31. Aug. 277
R. v. 12. Sept. 132
Kartell-Konvent. v. 18. Okt. 137
C. R. v. 23 Okt. 276
R. v. 26. Okt. 355
— — 14. Nov. 352
Publik. v. 19. Nov. 672
R. v. 18. Dec. 178
Handelsvertrag v. 19. Dec. 156

1819.

Publik. v. 3. Jan. 674
K. O. v. 11. Jan. 94
R. v. 16. Jan. 276
— — 19. Febr. 503
— — 24. — 562
— — 26. — 309
— — 13. März 309
Erkl. v. 27. April 365
R. v. 20. Mai 381. 597
Publik. v. 26. Juni 384
— — 20. Juli 374
R. v. 30. Juli 148
— — 6. Aug. 216
Publik. v. 17. Aug. 374
K. O. v. 22. Sept. 175
R. v 14. Okt. 560
— — 15. — 144. 344
Schreiben v. 23. Nov. 309
Instr. v. 23. Nov. 556

1820.

R. v. 30. Jan. .. .. S 458
— — 9. Febr. 348
Verf. v. 23 Febr. 386
R. v. 25. Febr. 347
— — 24. März 379
— — 11. April 205. 238
Decl. v. 29. Mai 447. 448
G. v. 30. Mai 215. 216. 250. 280. 281. 292. 502. 507
Instr. v. 30. Mai 335. 686
K. O. v. 2. Juni 41
R. v. 3. Juni 41
Publik. v. 5. Juni 214
R. v. 20. Juni 139
— — 27. — 505
— — 14. — 277
Publik. v. 3. Aug. 277
K. O. v. 7. Aug. 446
R. v. 11. Aug. 432
— — 18. — 276
— — 18. Nov. 186
— — 24. — 507. 508
C. R. v. 15. Dec. 217
R. v. 28. Dec. 446
Instr. v. 30. Dec. 130

1821.

R. v. 16. Jan. 337
— 23. — 360
— — 25. — 518
— — 2. März 399. 548. 549. 550
Publik. v. 5. März 217
K. O. v. 18. März 191
C. R. — 26. — 191
R. v. 31. März 524
— — 18. April 137
K O. v. 23. April 317
R. v. 28. April 317
G. v. 3. Mai 586
R. v. 4. Juni 191
— — 10. — 335
— — 18. — 364
— — 19. — 447
— — 26. — 549
— — 18 Juli 277
— — 25. — 277
K. O v. 27. Juli 277
R. v. 31. Juli 473
R. v. 7. Aug. 507
R. v. 10. Aug. 277
R. v. 14. Aug. 482
Erk. v. 20. Aug. 365
R. v. 21. Aug. 277. 410
— — 28. — 277
Staatsmin. Beschl. v. 29. Aug. ... 186
R. v. 14. Sept. 677
— — 18. — 338
— — 25. — 677
— — 26. — 183. 186. 216
K. O. v. 3. Okt. 354. 503
R. v. 7. Okt. 186
C. R. v. 13. Okt. 503
R. v. 20. Okt. 472

C. R. v. 2 Nov. .... S. 503. 505. 509
R. v. 3. Nov. 561
—— 23. — 216
C. R. v. 30. Nov. 577
R. v. 21. Dec. 216
C. R. v. 21. Dec. 508

1822.

R. v. 19. Febr. 503. 589
—— 6. März 218
—— 20. April 548
—— 18. Mai 277
—— 20. Mai 508
—— 22 Mai 476
C. R. v. 30. Mai ... 124. 127. 130. 132
133. 134. 135. 137. 140
144. 148. 149. 161. 177
206. 572
R. v. 31. Mai 345
—— 20. Juni 154
—— 25. Juni 342
G. v. 11. Juli 273
R. v. 16 Juli 277
—— 19. — 509
—— 22. — 549
—— 24. — 324
—— 30. — 549
—— 9. Aug. 549
—— 12. — 382
—— 22. — 198
K. O. v. 25. Aug. 141
R. v. 6. Sept. 428
—— 13. — 151
—— 4. Okt. 447. 467
Dekl. v. 20. Okt. 505
R. v. 5. Nov. 284
—— 12. — 94. 99
—— 15. — 187
—— 22. — 337
—— 6. Dec. 278
—— 10. — 279
—— 17. — 447
K. O. v. 27. Dec. 354
C. R v. 31. — 354

1823.

R. v. 10. Jan. 278. 332
—— 24. — 279. 319
—— 7. Febr. 389. 435. 601
—— 13. — 509
K. O. v. 21. Febr. 593
R. v. 26. Febr. 284. 291
—— 7. März 410
—— 23. — 333
R. v. 1. April 285. 292
K. O. v. 6. April 125
Dekl. — —— 141
R. v. 10. April 308
—— 14. — 187. 632
—— 21. April 355
—— 28. — 141
—— 2. Mai 390
Schreiben v. 9. Mai 285
R. v. 12. Mai 403
—— 16. — 458
R. v. 17. Mai .... S. 488
—— 22. — 549
Schreiben v. 27. Mai 285
R. v. 27. Mai 286
Publik. v. 1. Juni 45
R. v. 10. Juni 332
—— 12. — 302
Publik. v. 19. Juni 440. 519
R. v. 24. Juni 335
—— 10. Juli 241
—— 14. — 141
—— 1. Aug. 469
—— 5. — 153
—— 15. — 280
—— 2. Sept. 292
—— 9. — 406
—— 11. — 168
—— 16. — 314. 315. 316. 477
—— 23. — 382
—— 6. Okt. 550. 677
—— 13. — 280
—— 14. — 482
—— 18. — 226
Publik. v. 28. Okt. 584
R. v. 31. Okt. 141
Publik. v. 31. Okt. 364
R. v. 4. Nov. 477
C. R. v. 27. Nov. 529
R. v. 15. Dec. 524
—— 24. — 128
—— 31. Dec. 294

1824.

R. v. 21. Jan. 337. 338
—— 23. — 227
Publik. v. 25. Jan. 284. 293. 309
333
R. v. 8. März 177
—— 10. April 447
Publik. v. 12. April 585
R. v. 13. April 344
—— 15. — 451
Publik. v. 25. Mai 337
Schreiben v. 27. Mai 285
R. v. 4. Juni 270. 342
K. O. v. 5. Juni 478
R. v. 18. Juni .... 360. 590.
—— 30. — 286
—— 18 Juli 337
K. O. v. 3. Aug. 493
—— —— 12. — 316. 317
R. v. 27. Aug. 294
—— 3. Sept. 299. 403
—— 8. — 451
—— 11. — 325
—— 22. — 274. 329
—— 24. — 252
—— 1. Nov. 295
—— 5. — 144
Verf. v. 15. Nov. 356
R. v. 19. Nov. 137
—— 27. — 399
—— 8. Okt. 151
—— 28. — 317
K. O. v. 8. Dec. 603

R. v. 11. Dec. ..... S. 493
—— 12. — 94

1825.

R. v. 12. Jan. 322
—— 13. — 281
—— 28. — 493
K. O. v. 6. Febr. 331
R. v. 7. Febr. 317
—— 11. — 154
—— 15. — 458
—— 25. — 331
—— 5. März 498
—— 6. März 317
—— 11. März 137
—— 15. — 355
Publik. v. 26. März 442
R. v. 2. April 467
—— 13. — 118
—— 16. — 319
—— 18. — 208. 517
—— 21. — 252. 426
Sport.-Tax-O. v. 25. April 360
Pensions-Regl. v. 30. April 457
R. v. 6. Mai 154
—— 16. — 155
K. O. v. 21. Mai 474
Publik. v. 28. Mai 533
R. v. 30. Juni 324
Verf. v. 3. Juli 372
R. v. 13. Juli 473
—— 15. — 127
—— 23. — 602
—— 28. — 311
—— 1. Aug. 311. 483. 601
—— 3. — 299. 372. 379
—— 12. — 288. 415
Landtagsabschied v. 17. Aug. 252
R. v. 5. Okt. 286
—— 8. Nov. 458
—— 17. — 252
Ver. v. 29. Nov. 493
K. O. v. 30. Nov. 350
R. v. 15. Dec. 396. 588
—— 16. — 428
—— 27. — 350
—— 29. — 493
Instr. v. 31. Dec. 94. 457

1826.

R. v. 7. Jan. 176
—— 13. — 252
—— 18. — 279
K. O. v. 22. Jan. 482
R. v. 8. Febr. 293
—— 4. März 252
—— 20. — 403
—— 5. April 437
—— 22. — 226
—— 28. — 146
—— 17. Mai 329
—— 22. Juni 493
—— 28. Juli 416
—— 21. Aug. 252
—— 22. — 591
R. v. 31. Aug. ..... S. 447
—— 2. Sept. 171
—— 5. — 447
—— 14. — 298
—— 15. — 482
Schreiben v. 13. Okt. 344. 346
R. v. 23. Okt. 331
—— 26. — 399
—— 27. — 344
—— 1. Nov. 456
—— 14 — 361
—— 20. — 342
—— 23. — 311. 399
—— 6. Dec. 320
Schreiben v. 10. Dec. 344
R. v. 20. Dec. 526
—— 23. — 344. 346

1827.

R. v. 3. Jan. 356
Schreiben v. 13. Jan. 551
R. v. 13. Jan. 252
—— 26. — 368
—— 27. — 271
—— 2. Febr. 290. 291
—— 3. — 361. 472. 586
—— 19. — 344
—— 28. — 586
—— 3. März 362
—— 6. — 270
B. v. 11. — 182
R. v. 19. — 585
—— 12. April 175
—— 19. — 406
—— 20. — 477
—— 22. — 172
Schreiben v. 28. April 316
R. v. 1. Mai 482
—— 12. — 448
—— 16. — 293
—— 28. — 334
K. O. v. 28. Juni 129
R. v. 30. Juni 578
—— 19. — 526
—— 28. — 290
G. R. v. 6. Aug. 164
R. v. 21. Aug. 351
—— 28. — 509
K. O. v. 4. Sept. 597
R. v. 28. Sept. 161
—— 18. Okt. 597
—— 28. — 125
K. O. v. 21. Okt. 125. 138
G. R. v. 28. — 138
K. O. v. 10. Nov. 125
R. v. 13. Nov. 125. 126
G. R. v. 21. Nov. 530
R. v. 22. Nov. 172
—— 7. Dec. 586
—— 30. — 227

1828.

R. v. 4. Jan. 141. 401. 591
K. O. v. 13. Jan. 353
R. v. 12. Febr. 252

R. v 23. Febr. ..... S. 297
—— 24. März 593
—— 5. April 130
—— 6. — 320
—— 8. — 602
—— 10. — 596
—— 21. — 591
—— 23. — 329
—— 27. — 120
C. R. v. 5. Mai 289
R. v. 5. Mai 382. 395. 408
—— 24. — 425
K. O. v. 25. Mai 457. 476. 596
R. v. 31. Mai 344
C. R. v. 9. Juni 353
R. v. 5. Juli 164
—— 10. — 386
—— 4. Aug. 353
—— 2. Okt. 223
—— 11. — 405
—— 8. Nov. 405
Schreiben v. 15. Dec. 162

1829.

R. v. 2. Jan. 163
—— 14. — 163
—— 15. — 216
Dekl. v. 21. Jan. 307
K. O. v. 31 Jan. 357
C. R. v. 19. Febr. 356
R. v. 22. Febr. 505
—— 26. März 587
—— 27. — 308
K. O. v. 29. April 253
C. R. v. 2. Mai 254
R. v. 10. Mai 190
—— 30. — 342. 343
—— 2. Juni 419
K. O. v. 14. Juni 335
R. v. 16. Juni 356
—— 18. — 185. 389
—— 19. — 630
—— 26. — 356
K. O. v. 4. Juli 392
C. R. — 9. — 392
K. O. — 11. — 184
R. v. 25. Juli 156. 446
—— 21. Okt. 451
—— 18. Dec. 228
—— 21. — 257
—— 23. — 198
—— 28 — 255

1830.

R. v. 4. Jan. 460. 588
—— 7. — 129
—— 15. — 321
—— 20. — 184
—— 22. — 188
—— 13. Febr. 255. 258
—— 18. — 510
—— 16. März 354. 357
Regl. v. 23. März 258
R. v. 17. April 281. 310
—— 9. Juni 254
R. v. 29. Juni ..... S. 596
K. O. v. 7. Juli 468
—— 8. Aug. 621
R. v. 1. Okt. 540
—— 4. — 185
—— 16. — 587
—— 6. Nov. 204

1831.

R. v. 15. Jan. 315
—— 22. — 596
Erk. v 31 — 479
R. v. 3. Febr. 188
C. R. v. 2. März 547
R. v. 9. März 354. 357
—— 10. — 326
K. O. v. 17. März 44
B. v. 17. März 64. 694
R. — — — 165
Instr. v. 17. März 692
R. v. 20. März 107
—— 21. — 318
K. O. v. 13. April 42
R. v. 16. April 210
K. O. v. 20. April 603
Instr. v. 21. April 116. 695
K. O. v. 26. April 42
—— 28. — 45
—— — — 686
R. v. 30. April 364
—— 6. Mai 312
—— 7. — 686
—— 4. Juni 368
—— 22. Sept. 163
K. O. v. 25. Sept. 647
Statut v. 5. Okt. 59
K. O. v. 4. Nov. 43
—— 5. Dec. 46
R. v. 14. Dec. 108
—— 25. — 622. 627
—— 26. — 318

1832.

Publik. v. 2. Jan. 429
K. O. v. 4. Jan. 52
R. v. 11. Jan. 622. 623. 627
—— 12. — 281
K. O. v. 24. Jan. 646
Posenscher Landtagsabsch. v. 14. Febr. 52
R. v. 24. Febr. 623
K. O. v. 28. Febr. 66. 110
C. R. v. 3. März 578
R. v. 6. März 416
—— 7. — 456
—— 17. — 629. 700
—— 29. — 552
—— 16. April 211
—— 20. — 211
K. O. v 3. Mai 183
—— 8. — 43
—— 14. — 299
R. v. 9. Juni 188
—— 14. — 619
Schreiben v. 16. Juni 696
Verf. v. 22. Juni 362

R. v. 26. Juni ..... S. 701
—— 30. Juni 241
K. O. v. 4. Juli 43. 44
R. v. 5. Juli 362
K. O. v. 17. Juli 53
R v. 17. Juli 606. 635. 650
K. O. v. 24. Juli 44
R. v. 26. Juli 449
—— 31. Juli 553
—— 11. Aug. 666
G. R. v. 25. Aug. 493
R. v. 25. Aug. 595
G. R. v. 1. Sept. 208
R. v. 4. Sept. 507
—— 1. Okt. 541
—— 8. Okt. 552
K. O. v. 27. Okt. 53
R. v. 5. Nov. 278
K. O v. 11. Nov. 49
Erk. v. 12. Nov. 480
G. R. v. 15. Nov. 602
R. v. 24. Nov. 215
—— 1. Dec. 596
—— 12. Dec. 621
—— 14. Dec. 143

1833.

R. v. 8. Jan. 652
—— 16. Jan. 651
—— 7. Febr. 449
—— 20. Febr. 626
Schreib. v. 23. Febr. 615
G. R. v. 2 März 485
R. v. 15. März 542
Schreib. v. 16. März 167
G. R. v. 16. März 489
K. O. v. 17. März 53
R. v. 17. März 319
—— 20. März 95
—— 20. April 182
—— 22. April 425
Publ. v. 23. April 95
R. v. 27. April 164
K. O. v. 28. April 694
R. v. 30. April 169. 216
—— 4. Mai 255
—— 17. Mai 464
R. v. 1. Juni 621
R. v. 1. Juni 426
—— 24. Juni 176
Schreib. v. 24. Juni 619
—— 29. Juni 454
G. R. v. 29. Juni 579
R. v. 29. Juni 606
Schreib. v. 2. Juli 668
R. v. 10. Juli 694
—— 15. Juli 439
Verf. v. 16. Juli 363
K. O. v. 18. Juli 369 392
Schreib. v. 21. Juli 612
G. R. v. 29. Juli 353
—— 31. Juli 376
—— 2. Aug 651
—— 3. Aug. 687
K. O. v. 5. Aug. 53
R. v. 8 Aug. ..... S. 432
Erk. v. 26. Aug. 480
G. R v 24. Sept. 581
R. v. 4. Okt. 165
Schreiben v. 22 Okt. 684
K. O. v. 23. Okt. 634
R. v. 31. Okt. 450
K O. v. 2. Nov. 53
R. v. 3. Nov. 452
—— 4 — 634
K. O. v. 5. Nov. .. 182 439. 614. 652
G. R v. 14. Nov. 634
K. O. v. 23. Nov. 53
R. v. 11. Dec. 184
K. O v. 18. Dec. 49
R. v. 28 Dec. 248

1834.

R. v. 8 Jan. 432
—— v. 13. Jan. 646
Schreiben v. 13. Jan. 659
K. O. v. 1. Febr. 49
Instr. v. 18. Febr. 225
R. v. 18 Febr. 225
—— 22. — 627. 672
—— 5 März 251. 342
—— 17. März 367
Schreiben v. 22. März 635
—— 23. März 403
K. O. v. 25 März 495
R. v. 2 April 402
—— 5. — 420. 480
—— 14. April 252
Schreiben v. 20 April 617
R. v. 24. April 616. 628. 661
K. O. v. 28. April 94
R. v. 2. Mai 367
—— 10. Mai 477
K. O. v. 15 Mai 414
Erk. v. 16. Mai 480
R. v. 18. Mai 381
—— 20. — 327
—— 22 — 265
—— 27. — 617. 628
—— 28. — 618
K. O. v. 29. Mai 290. 310. 316
R. v 6 Juni 463
—— 7. — 344
K. O. v. 8. Juni 337
R. v 24. Juni 179
—— 14. Juli 402
Regul. v. 14. Juli 562
Schreiben v. 21. Juli 228
R. v. 21. Juli 491. 685
K O. v. 24 Juli 53
R. v. 25. Juli 454
—— 31. — 112
—— 9. Aug. 172
—— 16. Aug. 608
—— 27. — 633. 636
—— 13. Sept. 197. 238. 342
—— 19. — 440
—— 26. — 662
—— 14. Okt. 150
—— 15. — 350

K. O. v. 18. Okt. ..... S. 254
R. v. 18. Okt. 309. 477. 498
K. O. v. 31. Okt. 53
C. R. v. 23 Okt. 254
R. v. 2. Nov. 518. 655
K. O. v. 6. Nov. 380
R. v. 10. Nov. 322. 613
C. R. v. 10. Nov. 380
R. v 13. Nov. 559
—— 16. — 701
K. O. v. 29. Nov. 53
R. v. 17 Dec. 131
—— 30. — 510

1835.

R. v. 9. Jan. 297
—— 9. — 308. 309. 332
K. O. v. 12. Jan. 94
R. v. 15 Jan. 311
—— 20. Jan. 199
—— 26. — 614
—— 28. — 311
—— 29. — 648
—— 31. — 669. 672
Schreiben v. 31. Jan. 670
R. v. 4. Febr. 624
—— 8. — 358
—— 9. — 188
—— 19. Febr. 698
—— 20. — 362
—— 22. — 279
Regul. v. 25 Febr. 94
R. v. 25. Febr 161
—— 4. März 226. 265
—— 7. März 511
—— 17. März 597
K. O. v. 18. März 49. 331
—— 28. — 53. 65. 708
R. v. 4. April 460
C. R. v. 5. April 707
—— 18. — 419
K. O. v. 20. April 53
R. v. 22. April 676. 688
—— 24. — 591
K. O. v. 26. April 408
R. v. 27. April 300
—— 9. Mai 255. 489. 666
K. O. v. 11. Mai 647
C. R. v. 11. Mai 300
R. v. 18 Mai 688
—— 20. — 423
K. O. v. 23. Mai 53
Instr. v. 25. Mai 563
K. O. v. 3. Juni 53
R. v. 4. Juni 535
—— 7. Juni 300
—— 11. Juni 157
—— 12. Juni 685
—— 17. — 323
—— 19. — 314
—— 19. — 505
—— 29. — 189
—— 29. — 303
Schreiben v. 4. Juli 684
R. v. 14. Juli 590
R. v. 20. Juli ..... S. 314
—— 26. — 318
C. R. v. 31. Juli 455
K. O. v. 1. Aug. 452
Schreiben v. 3. Aug. 238
R. v. 3. Aug. 235. 240. 245 343
—— 5. — 630
—— 7. Aug. 328. 444
K. O. v 8. Aug. 182
R. v. 8. Aug. 241
—— 10. — 339
—— 14. Aug. 618
K. O. v. 15. Aug. 53
R. v. 18. Aug. 180
—— 24. — 504
K. O. v. 28. Aug. 53
R. v. 28. Aug. 477
K. O. v. 3. Sept. 53 496. 685
R. v. 5. Sept. 544
—— 11. — 277
—— 14. — 680
—— 15. — 239
K. O. v. 24 Sept. 53. 54
R. v. 25. Sept. 638
—— 8 Okt. 323
Votum v. 10. Okt. 308. 332
R. v. 14. Okt. 176. 620
—— 17. — 514. 537 638
K. O. v. 18. Okt. 54
R. v. 22. Okt. 621. 648
—— 24. — 545
—— 31. — 469. 658
K. O. v. 1. Nov. 501
R. v. 9. Nov. 343
K. O. v. 14. Nov. 618
R. v. 23. Nov. 543
K. O. v. 5. Dec. 54
R. v. 11. Dec. 268. 639
K. O. v. 12. Dec. 54
R. v. 17. Dec. 397
Verf. v. 21. Dec. 378

1836.

R. v. 3. Jan. 531
—— 5. — 256
C. R. v. 11. Jan. 455
Publ. v. 19. Jan. 679
R. v. 21. Jan. 421
C. R. v. 23. Jan. 562
R. v. 5. Febr. 462
—— 6. — 689
K. O. v. 13. Febr. 54. 317
R. v. 14. Febr. 267
—— 19. — 282
C. R. v. 24. Febr. 346
R. v. 27. Febr. 345. 620
C. R. v. 5. März 580
R. v. 8. März 421
—— 10. — 268. 301
—— 11. — 317
—— 12. — 96. 518
Staatsmin. Beschluß v. 12. März .. 494
R. v. 13. März 450
C. R. v. 31. März 110
R. v. 2. April 508

R. v. 5. April ..... S. 301
—— 8. — 346
—— 11. — 494
—— 13. — 632
—— 14. — 531
—— 26. — 633
—— 28. — 282. 206. 421
—— 3. Mai 494
K. O. v. 6. Mai 647
R. v. 8. Mai 173
—— 13. — 200
—— 18. — 242
—— 20. — 315
—— 1. Juni 239. 343
—— 7. — 318
—— 9. — 192. 334
—— 22. — 445
K. O. v. 25. Juni 54
Schreiben v. 2. Juli 411
R. v. 11. Juli 328
K. O. v. 13. Juli 54
R. v. 14. Juli 302
—— 15. — 312
—— 24. — 174
—— 25. — 702
—— 26. — 128
—— 31. — 230
C. R. v. 10. Aug. 225. 231
R. v 10. Aug. 300. 403
C. R. v. 21. Aug. 456
R. v. 3. Sept. 579
—— 6. — 113
—— 10. — 637. 650. 694
—— 19. — 624
Erk. v. 24. Sept. 444
R. v. 28. Sept. 96
R. v. 1. Okt. 476
—— 3. — 415
—— 5. Okt. 659
—— 7. — 350
—— 11. — 174
—— 13. — 651
—— 22. — 599
Ver. v. 23. Okt. 663
R. v. 1. Nov. 502
—— 8. — 700
K. O. v. 12. Nov. 54
—— 19. — 182
R. v. 24. Nov. 338
—— 29. — 302
—— 7. Dec. 304
—— 15. — 326. 539
K. O. v. 19. Dec. 190
R. v. 24. Dec. 118
—— 29. — 190

1837.

R. v. 4. Jan. 600
—— 7. — 600. 707
—— 10. — 432
—— 17. — 304. 504
—— 21. — 324. 329
—— 24. — 412
Schreiben v. 26. Jan. 409
C. R. v. 4. Febr. 96
R. v. 12. Febr. ..... S. 343
C. R. v. 18. Febr. 225
R. v. 18. Febr. 347
—— 20. — 211. 391
—— 25. — 302
—— 2. März 433
—— 4. — 282
—— 6. — 413
—— 7. — 304
Ver. v. 10. März 485
R. v. 11. März 97. 201. 297. 385
—— 13. — 665
—— 18. — 146. 485. 674
K. O. v. 31. März 54
C. R. v. 6. April 580
R. v. 8. April 97
—— 9. — 485
—— 10. — 611
—— 13. — 252
K. O. v. 15. April 178
R. v. 15. April 538. 698
—— 16. — 320
—— 20. — 461
—— 28. — 662
—— 30. — 225. 231. 255
—— 4. Mai 491
—— 9. — 312. 459
—— 12. — 317
—— 13. — 185
—— 17. — 628
—— 22. — 150
—— 30. — 359
—— 9. Juni 327
—— 10. — 298
—— 12. — 115
—— 13. — 278
—— 17. — 608. 629
—— 19. — 118
—— 22. — 626
Schreiben v. 22. Juni 640
R. v. 23. Juni 115. 350
C. R. v. 26. Juni 557
R. v. 4. Juli 487
—— 13. — 125. 139
—— 14. Juli 308
—— 16. — 335
—— 21. — 445. 703
—— 28. — 422
Erk. v. 31 Juli 444. 468
R. v. 1. Aug. 302
—— 17. Aug. 317
K. O. v. 19. Aug. 54
—— 21. — 143. 145
R. v. 22. Aug. 563
—— 25. — 469
—— 26. — 143. 145. 583
—— 30. — 267
—— 1. Sept. 176
—— 9. — 645
—— 15. — 232
—— 20. — 119
—— 25. — 303
—— 30. — 550
K. O. v. 6. Okt. 54
R. v. 7. Okt. 247. 626. 640. 636

Staatsmin. Beschluß v. 12. Okt. S. 449
R. v. 14. Okt. 258. 421
—— 15. — 232
—— 16. — 372
—— 18. — 334. 339
—— 19. — 625
—— 20. — 485
—— 22. — 289. 542
—— 28. — 212
—— 30. — 363. 422. 472
C. R. v. 31. Okt. 456
K. O. v. 6. Nov. 223
R. v. 14. Nov. 173. 703
—— 15. — 158
—— 18 — 289
—— 20. — 236. 245. 287
—— 22. — 339
—— 6. Dec. 461
—— 7. — 471
—— 9. — 282
—— 13. — 625
—— 17. — 682
K. O. v. 22. Dec. 449
—— 28. — 476
R. v. 31. Dec. 240

1838.

R. v. 6. Jan. 609
—— 9. — 158
—— 10. — 437
Schreiben v. 17. Jan. 484
R. v. 27. Jan. 321. 521
—— 28. — 232
—— 29. — 520. 557
—— 31. — 158
—— 5. Febr. 483
—— 9. — 704
—— 10. — 158
—— 11. — 631
—— 16. — 395. 700. 705
—— 20. — 201
—— 21. — 533. 653
—— 24. — 192
—— 27. — 185
—— 28. — 475. 654
—— 10. März ... 390. 400. 643. 648
—— 20. — 189
—— 28. — 192
—— 31. — 633
K. O. v. 7. April 178. 620
R. v. 9. April 658
—— 12. — 473
—— 16. — 592
—— 18. — 682
C. R. v. 27. April 200
R. v. 27. April 592
—— 28. — 305. 449
K. O. v. 29. April 496
R. v. 11. Mai 205
—— 16. — 149
—— 17. Mai 642
—— 26. — 683
K. O. v. 27. Mai 647
—— 31. — 132
R. v. 13. Juni 642. 647
R. v. 25. Juni ..... S. 183. 654
—— 26. — 340
—— 9. Juli 424. 678. 691
—— 13. — 170. 626
—— 16. — 197. 700
—— 18. — 236
—— 23. — ..... 458. 649.
—— 24. — 240
B. v. 28. — 143. 144. 169. 615
R. v. 29. — 306
—— 3. Aug. 626. 706
—— 27. — 407
—— 31. — 283. 296. 297. 631
—— 5. Sept. 649. 652
—— 6. — 377
—— 14. — 471
Bekanntmachung v. 15. Sept. 122
R. v. 15. Sept. 179
C. R. v. 22. Sept. 619
R. v. 24. Sept. 469
—— 26. — 235
—— 27. — 397
—— 5. Okt. 438. 654
—— 15. — 169. 216
—— 20. — 298
—— 29. — 179
—— 31. — 171
C. R. v. 9. Nov. 234
—— 11. — 581
R. v. 13. Nov. 294
—— 14. — 171
K. O. v. 17. Nov. 54
B. v. 20 Nov. 115
R. v. 30. — 381. 415
—— 4. Dec. 256
—— 22. — 170. 216
—— 25. — 146
—— 26. — 345
—— 29. — 705

1839.

K. O. v. 5. Jan. 54
R. v. 8. Jan. 675
—— 14. — 408
C. R. v. 15. Jan 151
K. O. v. 21. — 657
C. R. v. 31. — 657
R. v. 31. Jan. 660
Schreiben v. 16 Febr. 495
Erk. v. 18. Febr. 409
K. O. v. 24. — 54
R. v. 25. Febr. 450
—— 28. — 395. 425
K. O. v. 3. März 54
R. v. 3. März 495
—— 6. — 97
—— 8. — 502
—— 10. — 199
—— 15. — 598
—— 19. — 213. 494
—— 22. — 291
—— 29. — 453
—— 7. April 378. 641
K. O. v. 13. April 45
R. v. 13. April 601

R. v. 17. April ..... S. 419
—— 20. — 600
—— 29. — 667
—— 30. April 393. 394. 426
G. v. 11. Mai 474
R. v. 12. — 628
K. O. v. 16. Mai 367
R. v. 16. Mai 99
—— 17. — 116. 314
K. O. v. 18. Mai 54. 635
R. v. 18 Mai 543
—— 26. — 135
Plen. Beschluß v. 27. Mai 520
R. v. 29. Mai 427
—— 31. — 321
G. R. v. 31. Mai 368
R. v. 5. Juni 630
—— 6. — 192
—— — — 334
—— 11. — 209
—— 18. — 445
K. O. v. 22. Juni 517. 537
R. v. 25. Juni 109. 705
—— 27. — 313
—— 8. Juli 537
—— 11. — 631
—— 13. — 538. 697
G. R. v. 16. Juli 553
R. v. 19. Juli 106. 551
K. O. v. 20 Juli 46
R. v. 20. Juli 234
K. O. v. 22. Juli 64
R. v. 25 Juli 175
—— 31. — 257. 290
—— 3. Aug. 407
—— 4. — 396
G. R. v. 9. Aug. 165
R. v. 20. Aug. 468
—— 26. — 627
—— 11. Sept. 460
—— 18. — 658
—— 23. — 380
—— 25. — 382
—— 28. — 671
G. R. v. 28. Okt. 190
R. v. 31. Okt. 271
K. O. v. 5. Nov. 54

1840.

R. v. 2. Jan. 492
—— 8. — 334
K. O. v. 11. Jan. 193
R. v. 13. Jan. 629. 706
—— 15. — 446
—— 20. — 491
—— 24. — 115
—— 25. — 202
K. O. v. 5. Febr. 641. 642
R. v. 12. Febr. 107
—— 17. — 451. 641
G. R. v. 18. Febr. 340
R. v. 18. Febr. 522. 569
—— 19. — 146. 171. 640
—— 24. — 256. 475
—— 28. — 147. 193
R. v. 4. März ..... S. 517
—— — — 542
—— 6. — 313
—— 8. — 319. 341
—— 11. — 471. 599
—— 15. — 462
—— 18. — 690
—— 21. — 370
—— 24. — 678
—— 25. — 459
—— 28. — 613
—— 14. April 270. 272
—— 21. — 488
—— 23. — 202
—— 24. — 656
Schreiben v. 30. April 463
R. v. 17. Mai 547
—— 30. — 502. 521
R. v. 2. Juni 215
Plen. Beschluß v. 2. Juni 480
R. v. 6. Juni 100
—— 10. — 348
—— 12. — 323, 464
—— 19. — 326
K. O. v. 23. Juni 54
R. v. 26 Juni 602
—— 27. — 201
—— 6. Juli 657
—— 16. — 697
—— 17. — 325. 641
K. O. v. 19 Juli 47
R. v. 31. Juli 47. 373. 383
—— 1. Aug. 267
—— 6 — 662
—— 7. — 264
G. R. v. 10. Aug. 159
R. v. 10. Aug. 336
—— 13. — 394
—— 15. — 268
—— 20. — 107
—— 21. — 266
—— 22. — 423
—— 1. u. 9. Sept. 203
—— 9. Sept. 157. 622
—— 12. — 272
—— 25. — 502
—— 26. — 203
—— 12. Okt. 481. 665. 682
—— 30. — 235. 243
K. O. v. 11. Nov. 54
R. v. 14. Nov. 478
—— 20. — 496
—— 10. Dec. 496
—— 11. — 467

1841.

R. v. 2. Jan. 417
—— 11. — 433
—— 12. — 465
—— 20. — 513
—— 26. — 452
—— 30. — 470
—— 31. — 553
—— 11. Febr. 283
—— 5. März 305

R. v. 6. März ..... S. 542
—— 11. — 159. 336
—— 16. — 287
—— 17. — 512
—— 25. — 347
—— 27. April 350
—— 10. Mai 98
—— 31. — 98
—— 6. Juni 681
—— 4. Juli 409. 488
—— 10. — 373
—— 16. — 695
—— 24. — 410. 487
—— 25. — 177. 475
—— 29. — 475
—— 31. Aug. 453
—— 5. Okt. 222
—— 7. — 487
—— 8. — 393. 394
K. O. v. 11. Okt. 54
B. v. 31. Okt. 50
R. v. 10. Nov. 453
—— 12. — 638
—— 30. — 433
Ver. v. 7. Dec. 434
R. v. 14. — 160. 173. 336
K. O. v. 18. Dec. 99
B. v. 18. Dec. 142
R. — — — 689
—— 23. — 191
K. O. v. 29. Dec. 435
R. v. 29. Dec. 98

1842.

R. v. 10. Jan. 99. 556
R. v. 24. Jan. ..... S. 236
—— 31. — 204. 566
—— 7. Febr. 363
—— 8. — 148
—— 9. — 654
Instr. v. 14. Febr. 101
R. v. 26. Febr. 375
—— 28. — 378. 481
—— 22. März 422
—— 9. April 100. 321
K. O. v. 13. April 195. 496
—— — 15. — 505
R. v. 17. April 101
—— 18. — 417
—— 20. — 490
K. O. v. 23. April 143
—— — 29. — 54
R. v. 30. April 241
—— 6. Mai 541
—— 13. — 534
—— 15. — 506
—— 24. — 345
—— 4. Juni 343
—— 6. — 244
—— 8. — 402
K. O. v. 13. Juni 52
R. v. 15. Juni 322. 435
—— 23. — 257
Plen. Beschluß v. 27. Juni 336
R. v. 28. Juni 660
—— 29. — 152
C. R. v. 8. Juli 453
R. v. 11. Juli 538
C. R. v. 13. Aug. 261
R. v. 31. Aug. 592. 593
—— 5. Okt. 506

III.

Nachweis

der Paragraphen der Städte-Ordnung v. 19. November 1808 mit den dazu ergangenen Ergänzungen und Erläuterungen.

	Seite
§. 1.	93.
§. 2.	93.
§. 3.	111.
§. 4.	111.
§. 5.	118.
§. 6.	119.
§. 7.	119.
§. 8.	119.
§. 9.	120.
§. 10.	120.
§. 11.	121.
§. 12.	121.
§. 13.	208.
§. 14.	124.
§. 15.	125.
§. 16.	125.
§. 17.	126.
§. 18.	127.
§. 19.	128.
§. 20.	138.
§. 21.	138.
§. 22.	138.
§. 23.	143.
§. 24.	166.
§. 25.	181.
§. 26.	184. 264.
§. 27.	184.
§. 28.	184.
§. 29.	185.
§. 30.	185.
§. 31.	186.
§. 32.	187. 333.
§. 33.	187. 333.
§. 34.	180.
§. 35.	180.
§. 36.	196.
§. 37.	196.
§. 38.	197.
§. 39.	197.
§. 40.	206.
§. 41.	206.
§. 42.	206.
§. 43.	206.
§. 44.	207. 265.
§. 45.	207.
§. 46.	207.
§. 47.	208.
§. 48.	208.
§. 49.	109.
§. 50.	109.
§. 51.	109.
§. 52.	209.
§. 53.	209.
§. 54.	210.
§. 55.	210.
§. 56.	263. 342.
§. 57.	215.
§. 58.	336.
§. 59.	336.
§. 60.	341.
§. 61.	263.
§. 62.	365.
§. 63.	365.
§. 64.	365.
§. 65.	365.
§. 66.	366.
§. 67.	208.
§. 68.	208.
§. 69.	369.
§. 70.	369.
§. 71.	370.
§. 72.	371.
§. 73.	371.
§. 74.	372.
§. 75.	373.
§. 76.	374.
§. 77.	374.
§. 78.	374.
§. 79.	374.
§. 80.	374.
§. 81.	376.
§. 82.	376.
§. 83.	376.
§. 84.	379.
§. 85.	385.
§. 86.	385.
§. 87.	386.
§. 88.	386.
§. 89.	386.
§. 90.	386.
§. 91.	387.
§. 92.	387.
§. 93.	387.
§. 94.	387.
§. 95.	387.
§. 96.	387.
§. 97.	387.
§. 98.	387.
§. 99.	387.
§. 100.	388.
§. 101.	388.
§. 102.	388.
§. 103.	388.
§. 104.	388.
§. 105.	388.
§. 106.	388.
§. 107.	388.
§. 108.	388.

	Seite
§. 109.	389.
§. 110.	389.
§. 111.	389.
§. 112.	397.
§. 113.	397.
§. 114.	409.
§. 115.	409.
§. 116.	401.
§. 117.	398.
§. 118.	398.
§. 119.	404.
§. 120.	404.
§. 121.	404.
§. 122.	404.
§. 123.	404.
§. 124.	561.
§. 125.	557.
§. 126.	395.
§. 127.	395.
§. 128.	558.
§. 129.	406.
§. 130.	406.
§. 131.	406.
§. 132.	408.
§. 133.	562.
§. 134.	562.
§. 135.	404.
§. 136.	404.
§. 137.	413.
§. 138.	404.
§. 139.	404.
§. 140.	413.
§. 141.	413.
§. 142.	414.
§. 143.	414.
§. 144.	414.
§. 145.	414.
§. 146.	436.
§. 147.	437.
§. 148.	415.
§. 149.	439. 48.
§. 150.	423.
§. 151.	490.
§. 152.	424.
§. 153.	425.
§. 154.	425.
§. 155.	166. 42.
§. 156.	460.
§. 157.	444.
§. 158.	469.
§. 159.	472.
§. 160.	497.
§. 161.	497.
§. 162.	425.
§. 163.	459.
§. 164.	460.
§. 165.	499.
§. 166.	499.
§. 167.	502.
§. 168.	502.
§. 169.	511.
§. 170.	511.
§. 171.	511.
§. 172.	512.
§. 173.	512.
§. 174.	513.
§. 175.	520.
§. 176.	533.
§. 177.	520.
§. 178.	513.
§. 179.	210. 522.
§. 180.	533.
§. 181.	532.
§. 182.	535.
§. 183.	536.
§. 184.	545.
§. 185.	533
§. 186.	534.
§. 187.	534.
§. 188.	556.
§. 189.	93. 548.
§. 190.	557.
§. 191.	587.
§. 192.	588.
§. 193.	588.
§. 194.	587.
§. 195.	588.
§. 196.	588.
§. 197.	589.
§. 198.	589.
§. 199.	589.
§. 200.	589.
§. 201.	590.
§. 202.	590.
§. 203.	590.
§. 204.	590.
§. 205.	592.
§. 206.	599.
§. 207.	600.
§. 208.	461.

Im Verlage von **G. P. Aderholz** in **Breslau** ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Preußens Rechtsverfassung

und

wie sie zu reformiren sein möchte.

Von

C. F. Koch.

gr. 8. geh. 18 Bogen. 1 Rthlr. 10 Sgr.

Preußen gewähre, sagt der Vef., in seinem Staatsleben das Bild der jugendlichen Frische, des naturgesunden Erwachsens, der kräftig aufstrebenden Entwickelung, und es berechtige damit zu der freudgen Hoffnung, daß es zu einem mächtigen, kerngesunden Baume emporwachsen werde, der seine Aeste weit ausbreitet und vielen Völkern Jahrtausende Schirm und Schatter giebt. Damit aber ein solcher Baum erzogen werde, dürfe der Gärtner an ihm kene mißlingenden Versuche machen, er müsse sich vielmehr darauf beschränken, dem natürlichen Wachsthum eine zweckmäßige Richtung und Stütze zu geben, und den sich von selbst entwickelnden Zweigen fördernd zu Hilfe zu kommen. Der Verf. bezeichnet die bestehende Rechtsverfassung als etwas Künstliches und darum Ungedeihliches, Lebloses, und weiset die unverbesserlichen, ohne totale Aenderung der Einrichtung gar nicht zu beseitigenden Mängel nach. Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, Wohlfeilheit, Einfachheit und Schnelligkeit ohne Unregelmäßigkeit sind es, welche er als wesentliche Erfordernisse eines natürlichen Rechtsverfahrens bezeichnet, und er deutet an, wie dasselbe bei uns ins Werk zu richten. „Nicht die bestehenden Einrichtungen zu tadeln — so schließt er — habe ich geschrieben, sondern um die wahren Ursachen des sich allgemein aussprechenden Mißvergnügens über die Rechtsverfassung, zugleich aber auch die Mittel und Wege, den Mißständen vielleicht nachhaltig abzuhelfen, anzudeuten."

Die

früheren und gegenwärtigen

Verhältnisse der Juden

in den sämmtlichen Landestheilen

des

Preußischen Staates;

eine Darstellung und Revision der gesetzlichen Bestimmungen über ihre staats- und privatrechtlichen Zustände.

Mit Benutzung der Archive der Ministerien des Innern und der Justiz.

Von

Ludwig von Rönne, Kammergerichts-Rathe. und **Heinrich Simon,** Ober-Landes-Gerichts-Assessor.

34 Bogen. gr. 8. geh. Preis 2 Rthlr.

Es wird dem Publikum ein Werk übergeben, welches in Betreff dieser Zeitfrage Epoche zu machen geeignet ist. Die Herren Verfasser, zwei bekannte Preußische Juristen, weisen in dieser Schrift, welche die betreffende Gesetzgebung vollständig und systematisch darstellt, aus der historischen Basis entwickelt und in staatsrechtlicher Beziehung kritisch beleuchtet, vollständig nach, daß die einundzwanzig Gesetzgebungen und Verfassungen, welche in den verschiedenen Landestheilen des Preußischen Staates in Betreff des Judenwesens gelten, sowohl in sich, als durch diesen Mangel an Einheit in offenem Kontraste stehen mit den Forderungen der Zeit, wie mit dem Staatsprinzipe Preußens. Es ergiebt diese Revision der Bestimmungen, nach welchen das Judenwesen verwaltet wird, ein auffallendes Resultat rücksichtlich der mangelnden gesetzlichen Grundlage ganzer Kategorien derselben.

Das Vorwort des Werkes schließt mit dem Wunsche, daß diese Darstellung der verschiedenartigsten Gesetzgebungen und daraus entstandenen verwickelten Verhältnisse recht bald eine antiquirte werden möge durch ein Gesetz, welches dem Entwickelungsgange des Preußischen Staates gemäß sei, daß Preußen auch in dieser Richtung seinem hohen Berufe gehorchen möge.

Procent-Tabelle

zur

Bestimmung der, bei Ablösung von Bau-Verpflichtungen, von jetzt ab zu zahlenden jährlichen Rente für eine in gewissen Zeiträumen wiederkehrende Bau-Ausgabe, nach dem Zinsfuße von 4 Procent berechnet.

Zum Gebrauche

für

Baumeister, Oekonomie-Kommissarien und Kalkulatoren ꝛc.

von

A. Nasper,

Königl. General-Kommissions-Sekretär und Kalkulator.

Gr. 4. Preis 1 Rthlr.

Das Preußische Jagdrecht,

aus dem Allgemeinen Landrecht, den Forst- und Jagdordnungen der Provinzen, den Ministerial- und Regierungs-Verordnungen

systematisch entwickelt

und mit Abdrücken der Provinzial-Jagd-Gesetze begleitet

von

C. W. Hahn,

Ober-Landesgerichts-Rathe.

22½ Bogen. Gr. 8. Geh. Preis 1 Rthlr. 12 Gr.

Das Werk liefert die erste wissenschaftliche Bearbeitung einer in unserer juristischen Literatur bisher ganz vernachlässigten Materie. Die verschiedenartigen Bestimmungen der Provinzialgesetze über das Jagdwesen und die Jagdcontraventionen, welche aus 3—400 älteren und neueren Verordnungen aller Preußischen Landestheile nach ihrer noch praktischen Gültigkeit sorgfältig ausgewählt worden, sind in ein System zusammengestellt und mit den allgemeinen Lehren des Landrechts überall in Verbindung gesetzt. — Der Verfasser handelt nach einer Einleitung über den Ursprung und die Regalität des Jagdrechts und über die Jagdgesetzgebung aller einzelnen Provinzen, im ersten Abschnitte vom Jagdrechte überhaupt, dessen Umfang (jagdbare Thiere), Eintheilung, Erwerbung, weiterer Uebertragung und Verlust, von der Ausübung des Jagdrechts, der Legitimation dabei und von verschiedenen Jagdarten. Im zweiten und dritten Abschnitte sind die Jagdcontraventionen, zuerst der Jagdberechtigten und dann der Nichtjagdberechtigten abgehandelt: erstere in Rücksicht der Zeit und Art der Ausübung ihres Rechts (Schonzeiten überhaupt und bei den einzelnen Thieren, Anwendung der Gewehre, Hunde und der verschiedenen Jagd- und Fang-Arten, Pflichten gegen Nachbaren und Feldbesitzer, Jagdfolge u. s. w.); letztere mit der Abtheilung in eigentliche Jagdfrevel (durch Gewehre und Hunde, Ueberschreitungen der Rechte des Thierfanges und der Selbsthilfe, durch unbefugtes Jagen, Vogelstellen, Eier-Ausnehmen und Wildprethandeln) und in Wild-Diebstahl in dessen verschiedenen Arten. Der vierte Abschnitt betrifft die Jagddienste, Wolfsjagden und Wolfsprämien, und im fünften sind die schwierigen Lehren vom Gerichtsstand und Gerichtsverfahren in Jagdsachen vor den verschiedenen Finanz-, Polizei- und Gerichtsbehörden erörtert worden.

Dem Werke selbst sind die Beweisstellen über die Behauptungen des Verfassers, in correcten Abdrücken der jagdrechtlichen Titel aller Provinzial-Forstordnungen und aller sonst wichtigen Provinzial-Gesetze, beigefügt, so daß die citirten Gesetzstellen sogleich nachgesehen werden können, ohne der in Weniger Händen befindlichen Sammlungen der Provinzial-Rechte zu bedürfen. Das beigefügte Register erleichtert den Gebrauch.

Stimmfähigkeit haben solche unangesessene Bürger, die mehr als 150 Rthlr reine Einnahme haben. St. O. § 74.

Die Zusammenstellung der Stadtverordneten wird bei 100 bis 150 stimmfähigen Bürgern nur aus 12, bei 150 bis 200 stimmfähigen aus 18 Personen bewirkt. S. 370. — Einer Erhöhung der jetzigen Anzahl soll nicht statt finden. Rescript 11. Decbr 1845. Ministerial Blatt pro 1846. pag. 3.